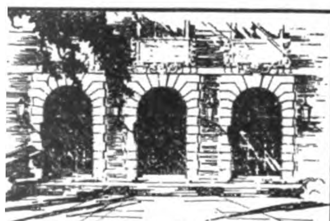
PAGE NOT AVAILABLE





Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Sechsunddreißigster Band.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1909.

XXXVI. Bd. Vierteljährlich erscheint ein Heft. 1. Heft 1909.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Sechsunddreißigster Band.

1. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.
In Kommission bei Franz Michaelis.
1909.

Für die Redaktion verantwortlich: C. W. Krafft. Preis jährlich K 6.—.
(Einzelhefte K 2.—.)

Verlag des Vereins für siebenbürgische Landeskunde
in Kommission bei Franz Michaelis in Hermannstadt.

Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. I. Bd. von Franz Zimmermann und Carl Werner. II. und III. Bd. von Franz Zimmermann, Carl Werner und Georg Müller. Lex.-Oktav.
I. Bd. 1191—1342. Mit 4 Tafeln Siegelabbildungen. 1892. 620 Seiten. Jetzt nur K. 6.—
II. Bd. 1342—1390. Mit 7 Tafeln Siegelabbildungen. 1897. 759 Seiten. Jetzt nur K. 6.—
III. Bd. 1391—1415. Mit 5 Tafeln Siegelabbildungen. 1902. 764 Seiten. Preis K. 10.—
Ausnahmspreis: I. bis III. Bd. K. 18.—, II. und III. Bd. K. 12.—.

Adolf Resch, **Siebenbürger Münzen und Medaillen** von 1538 bis zur Gegenwart. Gr. 8°. VIII, 259 S. mit 86 lithographierten Tafeln. Hermannstadt 1901. Preis geh. K. 10.—.

Ludwig Reissenberger, **Die Kerzer Abtei.** Gr. 8°. 59 S. mit zahlreichen Abbildungen. Hermannstadt 1894. Preis geh. K. 1.40.

Dr. H. Müller, **Die Repser Burg.** Gr. 8°. 73 S. mit 18 Abbildungen. Hermannstadt 1900. Preis geh. K. 1.40.

Dr. G. Seidlitz, **Fauna Transsilvanica.** (Die Käfer Siebenbürgens.) Preis K. 10.—.

Heimische Literatur zu bedeutend herabgesetztem Preise.

a) Ladenpreis im Einzelverkauf:

1. **Quellen zur Geschichte Siebenbürgens** (auch unter dem Titel: Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation), 1 Band, Hermannstadt, 1880. Lex.-8°. XX, 679 Seiten. Mit 9 Tafeln, Wasserzeichen und Zahlzeichen. Statt K. 6.—, jetzt K. 2.—.

2. **Das alte und neue Kronstadt** von G. M. G. v. Herrmann. Ein Beitrag zur Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrhundert, bearbeitet von Oskar v. Meltzl. I. Band. Hermannstadt, 1893. 8°. XLVIII, 476 Seiten. Statt K. 7.—, jetzt K. 2.—. II. Band. Hermannstadt, 1887. 8°. 664 Seiten. Statt K. 9.—, jetzt K. 2.—.

3. **Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen.** Von Franz Zimmermann und Karl Werner. 1 Band. Mit 4 Tafeln Siegelabbildungen. Hermannstadt, 1892. Lex.-8°. XXX, 620 Seiten. Statt K. 20.—, jetzt K. 6.—.

4. **Überreste der Gothik und Renaissance an Profanbauten in Hermannstadt.** Hermannstadt, 1888. 8°. 56 Seiten. Mit Abbildungen. Statt K. —.80, jetzt K. —.40.

b) Ladenpreis im Gruppenverkauf:

Alle oben unter 1 bis 4 genannten Werke zusammen jetzt K. 11.—.

Quellen (Rechnungen) 1. Band (oben Nr. 1) und **Urkundenbuch** 1. Band (oben Nr. 3) zusammen jetzt K. 7.—.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge. Von dem 10. Band angefangen bis einschließlich zum 23. Band, jeder dieser Bände (soweit vorrätig) einzeln, statt K. 4.20, jetzt K. 1.50.

Jedes einzelne Heft aus diesen vorgenannten Bänden des Archivs statt K. 1.40, jetzt K. —.60.

Die vorstehend mitgeteilten, bedeutend herabgesetzten Preise gelten nur zeitweilig, bis auf Widerruf.

Pränumerations-Einladung

auf das

Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.

Der Jahrgang 1909 erscheint in 12 Nummern (monatlich eine Nummer mindestens ½ Druckbogen stark) im Verlag von W. Krafft in Hermannstadt und kostet einschließlich der freien Zustellung 2 Kronen, für Deutschland 2 Mark

Vollständige Exemplare der Jahrgänge 1878, 1879, 1883, 1885 bis 1908 können, soweit der Vorrat reicht — Preis 2 Kronen 60 Heller für das Exemplar — durch alle Buchhandlungen bezogen werden.

Einzelnummern kosten 40 Heller.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Sechsunddreißigster Band.

1. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1909.

Buchdruckerei W. Krafft, Hermannstadt.

Siebenbürgische Geschichte im Zeitalter der Reformation.

Von

Johannes Höchsmann.

(Aus dem Nachlaß des am 15. Februar 1905 verstorbenen Verfassers.)

(Fortsetzung.)

4. Noch ein Jahr Bürgerkrieg. 1530. Der Waffenstillstand vom 1. Mai 1531.

Die Brandfackel des Krieges loderte im Jahre 1530 noch einmal auf, dann erlosch sie. Die totwunden Sachsen unterwarfen sich König Johann größtenteils, nur Hermannstadt allein stand noch dauernd zur alten Partei: doch mehr unfreiwillig und durch dieselben Ereignisse gezwungen und festgehalten, durch welche die Sachsen von der Partei Ferdinands und von Hermannstadt losgelöst wurden. Die Mandatare dieses Königs ließen die Stadt nicht los und behaupteten mit allen Mitteln ihren früheren Einfluß in derselben. Sie hoben Händel mit der Walachei an und verwickelten die Stadt in dieselben, wodurch geschah, daß die Kriegsfurie sich wieder bis dicht vor die Tore Hermannstadts wälzte, während in der Folge eben hievon Kronstadt und Schäßburg abfielen.[1] Dann begannen Friedensverhandlungen zwischen den beiden Königen, welche die Fortsetzung der bisherigen Stellung Hermannstadt sehr nahe legte und ermöglichte.

Die Ferdinandeischen Bevollmächtigten berieten nach Eintritt der Ruhe in Hermannstadt ihre Lage. Sie konnten sich nicht verbergen, daß die Rettung in den bedrängten Umständen, in denen ihnen kaum noch zu atmen erlaubt war, nur durch die schließlichen Geldzahlungen der Hermannstädter und Kronstädter bewirkt war. Darohne wäre ihrem ferneren Bleiben in Siebenbürgen der Boden unter den Füßen weggezogen worden.

[1] Vgl. auch Szilagyi Sándor, Erdély története, I, 247 ff.

Allein nun war ihnen wieder eine Frist vergönnt, sie lebten noch, hofften noch auf ihren Herrn, und Männer wie Gerendi und Maylath verzweifeln nicht. Jenem ist kein Ungemach so schwer, daß er darunter zusammenbreche. Dieser fühlt in seiner Faust die Kraft, die alle Hindernisse niederschlägt. Sie sind bald einig darüber, daß die lange Zeit des Winters ihre Lage ändern könne. Diese wollen sie benützen zur Erholung, zur Sammlung neuer Kräfte, die ihnen indessen nur von außen kommen können und kommen werden, da die inländischen total erschöpft sind oder sich ihrer Einwirkung entziehen. Zwar Hermannstadt und Kronstadt stehen noch, aber über beide Städte beginnt noch ein anderer Feind die Geißel zu schwingen, der nicht zu überwinden ist, der Mangel an Lebensmitteln. Die Versehung dieser Orte mit Nahrungsmitteln in dem weithin ausgesogenen Umkreise derselben ist unmöglich. Die Furcht erwacht, die Bevölkerung könnte auswandern, sich in Gegenden verziehen, wo man nicht verhungert.

Solche Erwägungen erfüllten sie mit der heißen Begierde nach sicheren Nachrichten von dem großen Kriegsschauplatze in Ungarn, über die Kriegführung und ihre Resultate im verflossenen Sommer, oder wenn diese unerfreulich waren, wie es schien, über die neuen Rüstungen und Pläne des Königs, über die Aufstellung der Heere und die Richtung der Angriffslinie. Berührte diese die unmittelbare Nachbarschaft oder die Grenze Siebenbürgens, so hielten sie sich für geborgen. Ihr Widerstand wurde dann trotz der tausendfachen Überlegenheit der Feinde mit dem Erfolge gekrönt, dem König Siebenbürgen erhalten zu haben. Was sie bisher über den Stand und Verlauf der großen Verhältnisse erfahren hatten, waren vereinzelte, einander widersprechende, unsichere Nachrichten. Allerdings gegen Ende August, als Török Abschied nahm, war der Himmel sehr trübe, doch seither konnte die Sonne des Sieges aufgegangen sein. Wie die Besatzung einer kleinen Festung in durchaus feindlicher Umgebung hörten sie aber nur, was der Feind sich erzählte oder ihnen mitzuteilen für angezeigt fand. Das waren oft Berichte, die den schriftlichen Kundgebungen von Freundesseite, die an sie gesandt waren, direkt widersprachen, so daß sie von der Meinung umfangen wurden, es müsse das Gegenteil von all dem geschehen sein, was ihnen als wirkliches Ereignis dargestellt wurde. In dieser Zwiespältigkeit beschlich sie die Ahnung, daß sie sich nur mit Hirngespinsten ernährt hätten, eine Ansicht, die in der Brust des energischen Herrn von Fogarasch tiefe Wurzeln faßte. Davon ging ein gutes Teil auch auf dessen Genossen über und wurde in den Beratungen laut. Maylath freilich wurde von

seiner rücksichtslosen Natur hingerissen. Er verlachte die Hoffnung auf zukünftige Belohnung der Treue und Anhänglichkeit, von der seine stumpfsinnigen Genossen sich tragen ließen. In seinem Herzen verspottete er die flehenden Bittgesuche Gerendis an den König, denn er wollte nicht, daß die Partei sich im geheimen eine gefangene, aufgegebene nenne, die nicht aufhörte, sich vor der Welt als eine kriegführende darzustellen. Er hatte keine Ader in seinem Leibe, sich von einem Könige ausnützen zu lassen, den er selbst auszunützen die Kraft in sich spürte.

Das Unglück vereinigt, sagt man; aber oft wirkt es das volle Gegenteil. Man kann die eigentliche Anhängerschaft Ferdinands an den Fingern einer Hand zählen, aber man sieht, welche tiefe Kluft der Verschiedenheit sich unter ihnen öffnet. Die ganze große Partei war mit Praktiken zusammengebracht worden: ein leises Gefühl ging durch die fünf Männer in ihren Beratungen, daß nun auch an ihnen Praktiken geübt würden. Nichtsdestoweniger war nur einer fähig abzufallen, die anderen blieben unentwegt dem Könige treu, dem sie in diesem Sinne berichteten. Über den Inhalt der Beratungen und ihrer Entschließungen, die übrigens keineswegs etwa in förmlicher Weise gefaßt wurden, geben sie dem Könige Kunde in drei umfangreichen Schreiben,[1] die im Namen aller von Gerendi in spanischer Sprache verfaßt wurden, genauer gesagt, wir erschließen ihre vorhergehenden Beratungen aus den Ratschlägen und Wünschen, die sie gemeinschaftlich stellen.

Diese Schreiben sind auch nach einer andern Seite hin wertvolle Dokumente. Aus dem reichen Inhalte derselben setzte sich unsere Darstellung über die Ereignisse im Spätherbste des Jahres zusammen. In Wirklichkeit bestehen sie aus lauter Klagen. Damit diese nur ja das Ohr des Königs erreichten, wurden alle nur erdenklichen Vorsichtsmaßregeln angewendet. Die falschen Datierungen genügten ebensowenig mehr als Chiffern, selbst der Gebrauch der spanischen Sprache gewährte nicht volle Sicherheit. Man griff zur Auskunft, zwei besondere Schreiben übereinstimmend im Inhalte herzustellen, das eine vom 28., das andere vom 29. November zu datieren und an verschiedenen Tagen mit verschiedenen Boten abzusenden. Die Furcht, von dem Könige verlassen zu sein, springt hier nun in mancherlei Wendungen an vielen Stellen lebhaft hervor. Es sei unmöglich, fernerhin die Untertanen „in der Treue zu erhalten, als welche in ihrer Verzweiflung nichts auf der Welt mehr glauben wollten." Darum begehre man, endlich einmal sicher und bestimmt

[1] Archiv a. a. O., 450—463. Vom 28. Oktober, vom 28. und 29. November 1529.

zu wissen, was der König über seine Anhänger in Siebenbürgen beschlossen habe.[1]

Jedermann sah, das Land sei in Feindeshänden. Zum Überfluß fiel damals auch Deva dahin. Der von einer türkischen Streifschar zufällig gefangene Perenyi wurde von Soliman an König Johann mit dem Auftrage ausgeliefert, den einstigen Freund und Genossen zu begnadigen. Der Graf hatte nun auch den andern König kennen gelernt, es wurde ihm nicht schwer, auch aus dessen Diensten zu scheiden. Er versprach Johann Ruhe zu halten und gab Deva natürlich als Burg des siebenbürgischen Woiwoden auf. Von dem Kommandanten in Hunyad ließ sich damals nicht sagen, ob er nicht doch noch zu Ferdinand halte. Sehr erwünscht in jenen trübseligen Wochen kam den Vertretern Ferdinands ein Antrag des Wüterichs aus der Walachei. Das mörderische Vorgehen desselben gegen die Bojaren entfremdete ihm die Untertanen so, daß er seinen Stuhl wanken fühlte. Nach der Gewohnheit seiner Vorgänger suchte er nun nach andern Stützen seiner Macht und beabsichtigte, über Hermannstadt und die dort angestrebte Vermittelung Verhandlungen mit Ferdinand anzuknüpfen. Der Bote weilte einige Tage in der Stadt und war sehr freigebig mit Aufklärungen und Entschuldigungen. Sein Herr habe den Auftrag, zugleich mit den Türken nach Siebenbürgen einzudringen; Hermannstadt müsse zu Johann Zapolya übertreten oder sich ihm, dem Woiwoden, unterwerfen. Unter solchen Umständen wurde der obwohl verhüllte Antrag auf Bündnis gerne gehört und Ferdinand empfohlen, da der Feind sich zum Freunde verwandeln konnte. Das Resultat der Sendung ist uns indessen nicht bekannt, sie mag auch nicht sehr ernst gemeint gewesen sein, doch wissen wir von Verhandlungen Gerendis mit dem Woiwoden, die noch längere Zeit fortdauerten und von Geschenken an den Woiwoden, der ausersehen wurde, die Position der Mandatare Ferdinands in Hermannstadt zu unterstützen. Diese große Klugheit irrte sich freilich und vergriff sich arg in den Mitteln: sie war mit eine Veranlassung zur wiederholten Verwüstung des sächsischen Gebietes.[2]

---

[1] Archiv a. a O., 453. 463: Si tantum premeremur, (so ist zu lesen) ut vel semel vere et aperte intelligamus, quid majestas vestra de nobis facere deliberat. Nam nisi majestas vestra absque mora gentes miserit, haec civitates supra dictae (gemeint sind Kronstadt, Hermannstadt und Schäßburg) dedent se in potestate hostium. Wenn E. M. keine Lust haben, dieses Reich zu behaupten oder sich darum zu bekümmern, so tun Sie uns die Gnade für alle unsere Dienste, uns wahrhaft zu berichten, damit wir für unser Leben sorgen und daß wir von hier entkommen. Übersetzung des Herausgebers der Urkunden aus dem spanischen Urtext.

[2] Archiv a. a. O., 461 und 468, der Brief St. Pemfflingers vom 9. Januar 1530 enthaltend die Nachrichten aus dem Munde des Boten, die übrigens unbestimmt sind und unzuverlässig.

Den König Ferdinand nun erreichten die Schreiben aus Siebenbürgen sehr spät. Stephan Pemfflinger hielt den Boten lange Zeit in Preßburg zurück, wo die Verteidiger Wiens, Salm und Roggendorf, aus Mangel an Geld sich vergeblich bemühten, das Aufgebot aus Tirol ins Feld zu bringen. Mittlerweile langte noch ein Schreiben des Hermannstädter Magistrates vom 10. Dezember 1529 an, das in ungewohnter Tonart in den herbsten Klangfarben dem König hart an den Leib rückt.[1] Die Stadt weiß nicht, warum sie dem Feinde zur Beute überlassen worden ist, ob die Boten nicht an den König gelangten, oder ob der König die feierlich zugesagte Hülfe aus irgend welcher andern Ursache nicht schickte. Vielleicht bestimmten diese scharfen Äußerungen, die wie drohend die Nötigung beleuchteten, daß man gezwungen sei, zum Feinde überzutreten, den Inhalt der Botschaft des Königs, die er endlich am 4. März 1530 von Prag aus als Antwort auf dieses Schreiben und die vielen andern erließ, freilich zu einer Zeit, in der die von den Hermannstädtern fast kategorisch geforderte Hülfsmannschaft schon längst in Siebenbürgen hätte einmarschiert sein sollen.[2] Dem König lag an seinen Vertretern weniger als an Hermannstadt. Er rechnete auf den guten Willen der Einwohner, den er zu stärken versuchte. Aber von seinen Vorstellungen und Zureden ist zu behaupten, daß dieselben an die Beschränktheit von Untertanen allein appellierten. Er erzählt, was er alles habe tun wollen und getan habe, um Siebenbürgen Hülfe zu bringen, wobei er sich jedoch auf die Erwähnung dessen beschränkte, was er in den letzten zwei Monaten versuchte, um nur einige Fähnlein auf die Beine zu bringen, und auf das verflossene Jahr gänzlich vergißt. Man kann überhaupt das ganze Schriftstück nicht ohne die widerwärtigsten Empfindungen lesen. Man entsetzt sich geradezu zu vernehmen, der König erfahre jetzt erst die traurige Lage der Siebenbürger, die er mit Recht von Herzen bedauere. Man erstaunt, erzählen zu hören, was ein einziger Mensch, der beste König, zur Abwendung des Unheils schon gewagt habe, und welchen Beschwerden er sich noch in Zukunft unterziehen werde, um ihnen und seinen andern Reichen Glück und Frieden zu verschaffen. Wen wird es nicht befremden, wenn einige nichtige Versuche und wie im Nebelgrauen des jüngsten Tages sich erfüllende Verheißungen als

[1] Archiv a. a. O., 466. Vaivoda enim Transalpinus minatur, se cum Turcis iterum contra nos erupturum, quod quidem ne fiat, decrevimus, secum habere tractatum, ignoramus tamen exitum.

[2] Fraknoi a. a. O. I, 236, wo der abgedruckte Entwurf des Schreibens als an die siebenbürgischen Stände gerichtet behandelt wird. Das war freilich die leidige Fiktion der Kanzlei.

Taten aufgetischt werden? Die elenden Schreiber schöpfen aus ihren winzigen vertrockneten Seelen, nicht aus dem Hochgefühle eines Königs, das zu Männern redet, das die äußerste Not zur äußersten Spannung erhebt, das Handwerker und Bauern zu sich emporzuraffen vermag! Prahlereien, die im Kinderspiele üblich sind und die Unwürdige gelten lassen, verschleiern den unerträglichen Druck der Wirklichkeit. Die gewaltige Übermacht der Feinde wird durch das Gespenst etlicher spanischer Arkebusiere, die irgendwo aus dem Dunkeln auftauchen, erschreckt; auf sie soll Hermannstadt hoffen und warten. Zuweilen verliert sich das Schreiben in eine Art von Predigtton. Die Siebenbürger sind wohl von Versuchungen betreten worden, heißt es, doch die Gefahren, mit denen sie von einheimischen und auswärtigen Feinden auf die Probe gestellt wurden, kann der Mensch bestehen und überwinden. Ich weiß nicht, ob mir jedermann glauben wird, dieser Satz befinde sich wirklich im königlichen Schreiben! Doch die Siebenbürger mögen erkennen, was der König zu ihrer Rettung vollbrachte. Als ihm zuerst in den „früheren" Monaten ihre Bedrängnis gemeldet wurde, stellte er sofort ein Heer auf, dem er die Wiedereroberung Ungarns und ihre Unterstützung zur Aufgabe machte. Aber die wohlgerüstete, zum Abmarsch fertige und vollständig ausbezahlte Mannschaft wurde durch die große Kälte verhindert, die Befehle des Königs auszuführen und ihnen Hülfe zu bringen. Wir überlassen die Verantwortung für dieses Gerede den Schreibern, denn darauf wurde ein zweites „zahlreiches" Heer gesammelt, das bis Gran vorrückte, auch diese Stadt wirklich eroberte, aber ausbrechende Krankheiten verminderten dessen Stärke und nötigten es zum Rückzuge. Daß die wenig zahlreiche Truppe vor Gran nichts ausrichtete, sondern nur die offene Stadt besetzte, während sie den Angriff auf die Burg, die der Erzbischof Varday verteidigte, gar nicht unternahm, verschweigt der vorsichtige Schreiber, denn die Klugheit lehrt ihn, daß er durch solche Mitteilungen den Siebenbürgern nur noch mehr Angst einflößen könnte. Er will so viel lieber die Verzweifelnden durch Nachrichten über andere Rüstungen und Vorbereitungen des Königs zu ihrer schnellen Rettung aufrichten. Der Kaiser wurde am 24. Februar zu Bologna gekrönt, lesen wir, und befindet sich auf dem Wege nach Deutschland, wo er einen großen Reichstag auf den 8. April ausschrieb. Dahin wird sich der König in Person begeben, um dort ohne Aufschub eine eilende Hülfe aufzustellen. Während nämlich aus Böhmen, Mähren, Schlesien Hülfsvölker in Ungarn zusammengezogen werden, wird der König aus dem spanischen Fußvolk der Arkebusiere, das den Kaiser

zweifellos begleitet, eine starke Abteilung auslesen, die ihren Marsch unverweilt nach Ungarn richtet, um mit der Eroberung von Ofen das Vorspiel der großen Siege zu eröffnen, das „Präludium“ des großen Triumphmarsches, der von der nachrückenden mächtigen kaiserlichen Armee fortgesetzt wird, während die Spanier sofort nach der Einnahme Ofens Siebenbürgen befreien.

Mit diesen unglaublichen Träumereien, mit diesen blöden Vorspiegelungen wurden die Siebenbürger abgefunden. Man darf nicht fragen, wie eine solche Darstellung, wie solche Verheißungen möglich waren um der Antwort willen! Weil die wirkliche Macht fehlte, flüchtete man zu Einbildungen, zu Namen, zu Hirngespinsten, die man zu einer wirklichen Macht addierte. Die Aufgebote der böhmischen Länder, die im vorigen Jahre nicht dahin zu bringen waren, den Fuß über die ungarische Grenze zu setzen, sollten zuletzt Siebenbürgen befreien helfen. Das spanische Fußvolk war weltberühmt, der Ruhm ihres Namens sollte imponieren. Im vorigen Jahre konnte die österreichische Hauptstadt vor der Belagerung nicht geschützt werden, jetzt war es möglich, die Hauptstadt Ungarns im Fluge zu erobern. Wie lange sollte es noch dauern, bis einige spanische Fahnen ungarische Festungen verteidigten und ihren Ruf oft nicht bewährten, besonders, wenn sie unter spanischen Anführern standen, wie die deutschen Knechte, die in Ungarn zumeist auch verwilderten? In dem leeren Kopfe des Schreibers wütete ein wüster Gedankenwirbel, in dessen Kreisel er seinen Herrn hineinzog. Er mußte wissen, daß der Kaiser keine spanische Truppen nach Deutschland führen durfte, und damals es weder wollte noch konnte, am wenigsten zum Reichstage: warum täuschte er denn? Er bediente sich des groben Kunstgriffes, Siebenbürgen Hülfskräfte in Aussicht zu stellen, die allerdings in Europa wirklich vorhanden waren, aber zu solchem Zwecke nicht verwendbar waren. Wo das große kaiserliche Siegesheer zu entdecken war, verschweige ich absichtlich.

Diese Bahnen aber verfolgte die Politik Ferdinands Siebenbürgen gegenüber unausgesetzt. Ich sehe nur einen einzigen Fall, wo er davon abweicht, als er 1534 einige tausend Gulden schlechtes Geld nach Hermannstadt übermittelte. Deshalb unterzogen wir uns der undankbaren Mühe, den Inhalt dieses königlichen Anschreibens so weitläufig auszuführen, und weil wir uns damit in einem hervorragenden Falle von der Last erledigten, die vielen ähnlichen Zuschriften weiterhin näher zu betrachten. Die unserige hat zum Schluß noch natürlich die gewöhnlichen Zusagen von großer Huld und zukünftigen Belohnungen, sowie

die Gewährung der Bitte Horvaths, die Gerendi im August gestellt und die doch glücklich den König erreicht hatte. Auch den Rand übersehen wir nicht; derselbe enthält den Auftrag, es sei das Schreiben wörtlich mit Ausnahme der letzten Absätze den Hermannstädtern als Antwort auf ihr Schreiben vom 10. Dezember zuzustellen.

Das Rätsel des Unglücks liegt in der Brust des Königs, der dasselbe allein zu lösen imstande war. Ferdinand konnte nicht behaupten und nicht nachgeben. Ein einfaches Gemüt begreift sofort den Wert dieser einfachen Worte und ihre hohe Bedeutung für das Glück des Landes. Aber für den, der auf der Höhe steht, werden sie zum Panier, unter dem die Zukunft des Staates und Volkes begründet wird, oder zum Wahn, der die Eingeweide der Nationen und Reiche blindlings zerreißt. Das Ingenium des Herrschers erschafft unter ihrem Antrieb eine Welt der Wohlfahrt und des Heiles für alle, die Zähigkeit des unfähigen Gebieters erniedrigt sie zur Knechtschaft der Habsucht und Herrschsucht eines Einzigen. So arbeiten sie an dem Aufbau der Reiche und sind tätig an ihrer Zerstörung. Es ist unmöglich zu rühmen, wie viel Herrliches die Menschen unter ihrer Führung hervorbrachten, oder zu beweinen wie viel des Guten die Menschen unter ihrem Drucke vernichteten. Denn eines von Beiden muß der Mensch können, daß sein Gedächtnis in Ehren bleibe. Aber gewöhnlich ist das erste leichter als das andere: Dieses Zeichen löst alle widrigen Anstöße und verschlungenen Rätsel der Politik König Ferdinands.

Mit lediglich leeren, windigen Vertröstungen fertigte er die blutigen Opfer seiner Anhänger in Siebenbürgen ab. Er behandelt sie wie Bagatellen, die nicht der Rede wert sind. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser Eindruck alle Sonderinteressen unter den Sachsen, die sich vom König verraten und verlassen fühlten, erstickte und damit indirekt ihren Zusammenschluß förderte. Bis derselbe wirklich zustande kam, sollten noch Jahre vergehen, aber das erste schriftliche Dokument, das im Namen aller Sachsen, der sieben Stühle und Kronstadts, unterfertigt ward, ist eine Antwort eben auf das obige Anschreiben des Königs.[1] Hier erschallt ein anderer Klang als in der

[1] Archiv a. a. O., 474 ff. vom 15. Mai 1530. Quamvis ob desertionem nostram parum spei nobis sit, tamen adhuc in V. Maj. frequentissimae oblationes confisi, spem totalem non abjecimus, haec praeteritorum malorum levis videbitur jactura, si eam vestra serenitas celeri auxilio a majoribus et jam extremis malis praeveniet .... hujus nobilis patriae civitates et reliquiae, sanguinis effusione fratrum nostrorum, orbitate, bonorumque fere omnium amissione hactenus in fidelitate V. Maj. conservatae procul dubio brevi a serenitate vestra

Schreibstube der königlichen Kanzlei. Was nützt denn dem König unser vollständiger Untergang: so hatten sie auch in dem Absagebrief an König Johann geschrieben, fast mit denselben Worten. Doch besann man sich noch eine Weile, ob nicht doch etwas an den königlichen Worten Wahrheit sei? Denn der Eindruck des Schreibens wirkte auf die Sachsen verblüffend und niederschlagend. Erfahrungen aus Ungarn, wo an vielen Orten der Bürgerkrieg in hellen Flammen aufloderte, bestimmten allen ihre fernere Haltung.

Den Mandataren Ferdinands wurde nun wohl bange; doch sie durften nicht verzagen, so lange sie in Siebenbürgen waren. Wir finden ihre Boten neuerdings in Wien, außer Vitus Horvath und einem Bruder Reicherstorffers treffen wir dort einen Gregor Bornemißa, der als ihr besonderer Gesandter sich gerierte.[1] Von ihnen erhielt Gerendi stets genaue Nachrichten über die obwaltenden Zustände, so daß er fortan trotz des gefährlichen Nachrichtendienstes stets im Laufenden der Ereignisse sich befand. Wir erwähnten, daß sie den Widerstand fortzusetzen entschlossen waren, es blieb ihnen nichts anderes übrig. So weit ihr Einfluß reichte, wirkten sie auf die Anhänger und suchten deren Zahl zu vermehren. Sie sammelten den ganzen Winter hindurch Streitkräfte, schafften Geldmittel herbei, vermehrten die Ausrüstungsstücke, sorgten für Munition und Lebensmittel. Im Frühjahre war Hermannstadt mit Proviant versehen und ein starker Haufe feldtüchtiger Mannschaft vorhanden.

In einer anderen Verfassung befand sich das sächsische Volk, denn nur um dieses handelte es sich. Ferdinand hatte ihm goldene Berge gezeigt, aber ein Streifzug eines Truppes Söldner bis vor Gran konnte im Ernste nicht für einen Rettungsversuch aufgefaßt werden. Hier wirkte die königliche Botschaft niederdrückend im äußersten Maße. Sie weckte das berechtigte Mißtrauen, ob der König überhaupt die Kraft habe und in der Lage sei, Beistand zu leisten. Der Appell an die Treue von einer Seite, woher bis jetzt nur die undenkbarsten Enttäuschungen aus-

cogentur alienari. Transsilvania demum instructissimo exercitu vix recuperabilis. Quare iterum atque iterum supplicamus serenitati vestrae . . ., eadem dignetur nobis quam citissime auxilium mittere, ne fratribus orbati, bonis exuti, a plurimis hostibus nostris ob fidelitatem vestrae serenitatis funditus pereamus, aut saltem in formationem nobis gratiosam dare, ad quid nos tenere oporteat. Domino enim nos defendente carere non possumus. Quid enim V. Maj. juvare poterit omnis nostra et nostrorum pernicies? Superquae dignetur vestra serenitas nobis citam et clementem dare informationem humillime supplicamus atque obsecramus.

[1] Wenigstens nach der Versicherung G. Reicherstorffers, der ihn der Unterschlagung einer Geldsumme beschuldigt, die er im vorigen Jahre von Nadasdyi erhalten, um 100 Ochsen für die Besatzung in Ofen zu kaufen. Archiv a. a. O., 471.

gegangen, woher bisher überhaupt nur Forderungen und nie wirklich die geringste Kraftleistung entwickelt worden war, erweckte bei Menschen, die unter den Opfern der vom Könige vielgerühmten Treue endlos bluteten und kein Aufhören des Verderbens in erreichbarer Nähe, sondern den Abgrund des Unterganges dicht vor den Füßen gähnend erblickten, den bis ins Mark fressenden Gedanken, ob nicht die unaufhörliche Anrufung der Treue nur Mißbrauch des Vertrauens sei und nur das Bekenntnis der Ohnmacht verdecke. Der Verdacht war gerechtfertigt, denn nicht deshalb hatte man sich Ferdinand unterworfen. Dennoch wagte man, noch ferner, noch eine Weile den nun einmal betretenen Weg fortzusetzen. Das anbrechende Frühjahr zeigte nämlich in Ungarn eine stark verwandelte Situation. Der Bund mit den Türken war ein zweischneidiges Messer, dessen Schärfe zugleich verwundete und schützte, die Freundschaft mit den Türken eine gefährliche kostspielige Sache. Von dem Zuge Solimans durch Ungarn erntete König Johann große Vorteile, aber die Früchte waren für ihn meist von der bittersten Art. Denn das Reich zahlte den Preis und sein königliches Ansehen, dem im Drange des Augenblickes sich die Hoffnung der Mehrzahl der Bevölkerung wieder zugewandt hatte. Die heimkehrenden Türken ließen eine Wüste hinter sich und ihn selbst in dieser Wüste zurück, einen armen von ihrer Gunst abhängigen König ohne Geld, ohne Heer. Seine alten Gegner schäumten vor Wut. Sie hatten gefürchtet, alles zu verlieren, als sie von dem großen Übertritt der Bevölkerung auf seine Seite vernahmen, als sie die Namen der Vielen hörten, unter denen selbst Nadasdyi sich befand, die sich ihm anschlossen. Nun hielten sie einen Zeitpunkt für gekommen, wo manches zu retten möglich sei. Während Johann mühselig unter den Trümmern Ofens aufräumte und die Befestigung der wieder gewonnenen Hauptstadt herstellte, riefen sie ihre nächsten Freunde und Anhänger zu den Waffen und wiegelten die Bevölkerung auf mit lauten Anklagen gegen den, dem sie den Jammer der türkischen Verwüstung Schuld gaben. So begann ein furchtbarer Krieg zwischen den beiden Parteien, der das westliche Ungarn zumal durchtobte und dem Pascha von Bosnien ermöglichte, mitten zwischen den streitenden Haufen hindurch die Donau zu erreichen, zu überschreiten und in den Komitaten zwischen der Gran und Waag unendliche Beute zusammen zu treiben.

Diese verworrenen Verhältnisse in Ungarn, die sich zu wahnsinnigen Ausbrüchen der Leidenschaft steigerten, so daß eine Versöhnung der Streitenden unmöglich war, wirkten auf Siebenbürgen stark ein und äußerten einen sonderbaren Einfluß auf die Partei Ferdinands.

Zunächst veranlaßten sie den weiteren Bestand der Partei, dann aber erzeugten sie eine Atmosphäre, die Zersetzung hervorrief, indem sie die Führung entzweite und die Einzelnen zu eigenmächtigem gewalttätigem Vorgehen reizte, wodurch die Spaltung sich unaufhaltsam auf die gesamte Anhängerschaft übertrug. Auf diese Zustände muß näher eingegangen werden.

Die Partei wurde bis zur Mitte des Jahres von König Johann schlechthin wenig beachtet. Erst als er fand, daß sie dem Friedensantrag, den er durch Varday, den Erzbischof von Gran, an Ferdinand gestellt hatte, in Siebenbürgen ebenso hindernd im Wege stand wie die Parteiung in Ungarn, übte er Rücksicht auf sie, und als er bemerkte, daß dieselbe trotz ihrer Minderheit sein Ansehen gefährde, befahl er die Unterdrückung des Restes derselben. Vorläufig jedoch setzte er noch einige Zeit die drohende Stellung ihr gegenüber fort, die seiner zu Gewaltmitteln nicht leicht beweglichen Natur eignete. Indessen besaßen die Führer der kleinen Partei eine unbeschränkte Stellung, die sie rastlos ausbeuteten. Sie hatten für sich wenig zu verlieren, darum erlaubten sie sich alles. Die Lage, in der sie sich unausgesetzt eingekeilt sahen, zerstörte das geringe Gefühl der Verantwortlichkeit, das sie bis dahin erfüllte, so daß sie fortan die verwegensten Mittel nicht scheuten. Weil sie obschon im engen Kreise große Interessen zu vertreten sich bewußt waren, so wagten sie sich kühnlich an die außerordentlichsten Unternehmungen. Sie sind Versuchungen ausgesetzt, denen sie sich unbedenklich hingeben. Unter ihnen war Maylath der Tatkräftigste. Er kannte und durchschaute die Macht seines Auftraggebers. Er entdeckte in der Schwäche Ferdinands die Aufforderung, die Interessen der eigenen Person mit denen des Herrn vorerst zu identifizieren, um erst nachher den Herrn bei Seite zu schieben und sich selbst an dessen Stelle zu drängen. Was er für den weit entfernten König zu verrichten schien, wurde ihm zum Hebel der eigenen Größe. Er hatte freie Hand: ihn kümmerte nichts, er fürchtete nichts. Rücksichtslos bediente er sich des Namens des Königs, um damit Macht für sich zu gewinnen. Er war klüger wie alle, die Wege, die er einschlug, sah niemand voraus. Sein Wille und sein Ziel lag tief verschlossen in dem Geheimnis seiner Brust. Zum Schrecken und zur Verwunderung der Zeitgenossen trat seine Absicht später ans Licht, wie er sich als der neue Fürst in Siebenbürgen entpuppte.

Seit er von Ferdinand Fogarasch erhalten, spielte er in Siebenbürgen stets eine Hauptrolle. Jetzt war er der entschiedenste Führer der Partei, der den Plänemacher und unaufhörlichen Briefschreiber Gerendi

in den Schatten drückte. Mit dem ehemaligen Burghauptmann von Ofen, mit Thomas Nadasdyi, hatte er Freundschaft geschlossen und begehrte dessen Schwester zur Gattin, um dadurch in die Kreise der vornehmen Magnatenfamilien zu treten. Als die feigen Landsknechte Ofen überlieferten und ihren Kommandanten gefangen nahmen, der sich der Übergabe widersetzte, rettete denselben Soliman, der hochherzigen Regungen zugänglich war, zumal wenn er sich damit brüsten konnte. Wie Perenyi empfahl er ihn König Johann. Nadasdyi ergriff von patriotischen Antrieben geleitet dessen Partei, weil der Versuch zu wagen war, im Dienste des Gegenkönigs das Vaterland zu befreien. Begeistert warf er seinen Mut und seine Kriegstüchtigkeit in die andere Wagschale, vielleicht daß König Johann zu gleichem königlichen Bezeigen hingerissen ward. Er unterdrückte rechts von der Donau die unsinnig streitende Parteisucht und schützte im November Ofen vor der Eroberung durch Ferdinand. Die Gestalt des Freundes und zukünftigen Anverwandten tauchte vor den Blicken Maylath's empor. Er wurde durch Nadasdyi in Verbindung mit Johann gebracht. Allmählich begriff er den rechten Sinn der Worte des Moldauer Woiwoden, daß sie auch in seinem Interesse gemeint sein könnten, nämlich daß das Land dessen Eigentum sei, der es mit seinem Säbel erobere, während die Könige um den Besitz desselben mit einander stritten. Wir denken an einen Ausspruch Ranke's über Bruder Georg: was bei den unbefestigten Zuständen dieser Gegenden damals hier nicht möglich gewesen sei? Zunächst aber wollte Maylath durch seine Parteistellung, durch seine Anhänglichkeit an Ferdinand den Besitz von Fogarasch nicht gefährden. Die welterfahrene Klugheit des Mannes durchschaute die Aussichtslosigkeit der Bestrebungen dieser Partei, er schätzte die Macht Ferdinands nach ihrem wirklichen Werte für Ungarn und wußte genau, wie viel dessen Verheißungen wagen. Die Anrufung der Treue sollte ihn nicht berücken; mochten andere sich opfern, nicht er. Die wirklichen Absichten der Türken aber mit Ungarn schwebten noch in dunkelm Nebelgrauen, als daß sie bestimmend auf seine Tätigkeit einwirken konnten. Der Mann, der nachher Ferdinand und Johann täuschte und Soliman zu betrügen versuchte, wußte auch zu warten. Er hatte nur noch Wünsche, die er sich hütete, mit Wirklichkeiten zu verwechseln. Er befand sich noch in dem Stadium der Vorbereitung alles dessen, was er zu seiner Zeit ins Leben zu rufen gedachte. Doch indem er für Ferdinand zu kämpfen vorgab, stritt er für sich. Der schwachsinnige Gerendi hinderte ihn nicht, vielmehr half ihm der bewegliche Bischof und Schatzmeister, den etwaigen Widerstand Pemfflingers niederzuhalten oder wenigstens unschädlich zu machen.

So geschah das Unerwartete: Maylath schritt zum Angriff. Nach den Niederlagen und Bedrängnissen des vorigen Jahres hätte das niemand für möglich gehalten. Im Beginn des Frühjahres ging er über die Marosch und gewann einen Vorteil über die Besatzung von Weißenburg, der so erfolgreich war, daß der Woiwode Bathoryi von dieser Seite her nicht so bald an einen Angriff auf den sächsischen Boden denken konnte. Vielmehr wurden in aller Ruhe Abgeordnete aus den sieben Stühlen nach Hermannstadt berufen zu einer Versammlung. Mit den Sachsen tagten noch die Bevollmächtigten Ferdinands sowie die „übrigen Magnaten und Adelige“ — einige Mitglieder des siebenbürgischen Adels, die besonders in die Feindschaft gegen Johann verflochten, es für angezeigt gehalten, sich auch nach Hermannstadt zu retten. Die Versammlung ließ sich wie ein Landtag an und mag immerhin von den Räten Ferdinands dafür angesehen worden sein auf Grund der Unterschrift unter die Kundgebung, die aus ihrer Mitte an den König hervorging. Doch gerade diese Unterschrift erweist, daß hier von keinem siebenbürgischen Landtage gesprochen werden kann. Der Kopf der Versammelten war indessen nicht so benommen und unfrei, daß sie die ringsum unüberwindlich von Gefahren bedrohte Lage nicht erkannt hätten. Jene Kundgebung, der wir allein die Nachricht über die Versammlung verdanken, ist von Anfang bis zu Ende eine einzige drohende Protestation an Ferdinand, der die Absage auf dem Fuße folgen kann. Hier ist die in Wirklichkeit allein entsprechende Antwort gegeben worden auf den luftigen Erlaß Ferdinands vom 4. März.[1] Schon seit zehn Monaten irrt der Adel, von seinen

[1] Archiv a. a. O., 472 f. Omnes nationes principem eligunt, principi serviunt, principi se dedunt, ut princeps eos tueatur et defendat in fide, libertate, honore, bonis et rebus. Sed ut veritatem fateamur, gratiosissime rex, nobis nihil horum a majestate vestra accidit. In fide enim quatimur, libertatem amisimus omnem, bonis et rebus omnibus privati ad turpissimam egestatem redacti sumus, et quum non tantum de capite nostrorum sed de extremo hujus regni periculo et excidio agatur, cumque jam experti simus, Majestatem vestram hujus regni nullam curam gerere velle, quibuscunque modis poterimus nos et regnum etsi lacerum servare utcunque curabimus. Nam diutius hoc, pacto neglecto a majestate vestra, stare sine principe nullo modo potest. Quare coram deo et majestate vestra ejusque consilio protestamur, fide fidelitatique nostrae erga majestatem vestram nos satisfecisse, jamque regni totalem et extremam ac perpetuo irreparabilem ruinam eversionemque aliunde quacunque provisione possumus (?), praecavere cogimur, quoniam aperte videmus, quod majestas vestra nos non habere vult. Datum Cibinii primo Maii 1530. Majestatis vestrae fidelissimi. Gorind ceterique magnates et nobiles ac septemsedium Saxones in comitiis simul congregati. — Der letzte Satz würde sich nur mit Gewalt verbessern lassen, doch ist der Sinn klar.

Gütern verjagt, in der Fremde umher, unter den Dächern dieser armen sächsischen Städte, die seither Mord, Brand und Plünderung und alle Gräuel des Krieges unaufhörlich erlitten haben. Die Ernte des vorigen Jahres wurde verwüstet, die Weingärten ausgehauen, die Bestellung der Saaten ist ausgeschlossen, die äußerste Hungersnot steht vor der Tür, wenn nicht sofort Hülfe erscheint. Der König leistete bisher keine Hülfe, ja er macht sogar keine sichere Hoffnung darauf und unterließ jeden irgendwie faßbaren Bescheid, was von ihm zu erwarten ist, und an was man sich halten kann. Freund und Feind kann bezeugen, daß allen Untertanenpflichten bisher vollständig Genüge geleistet wurde. Denn sie wissen, daß der Untertan neben dem Fürsten sterben und alles Unheil ertragen muß. Der König aber versäumte durchaus die ihm nach dem Rechte der Völker obliegende Aufgabe der Hülfe und des Schutzes, er überantwortete vielmehr sie und das Land dem Verderben und löste, sich aller Fürsorge entschlagend, das Band, das die Untertanen an den Fürsten bindet. Sie sehen tatsächlich, daß der König sie fernerhin nicht haben wolle. Daher protestieren sie vor Gott und dem Könige und sind gezwungen, für sich selber zu sorgen, indem sie anderswo Schutz suchen müssen. Nur im Vorbeigehen wird die Bedingung sofortiger Hülfe berührt. Die Absage erfüllte sich: lange vor dem Schlusse des Jahres hatten sich die sieben Stühle und Kronstadt einem anderen Herrn zugewandt.

Das ist schneidige, unzweideutige Ernsthaftigkeit. Um dieselbe zu vertreten und zu erklären, um überhaupt die wirkliche Absicht Ferdinands zu erkundigen, achtete der Königsrichter von Hermannstadt für geraten, einen besonderen Boten an den König zu entsenden, der persönlich Aufklärung verschaffe. Gegen den 16. Mai langten Kronstädter in Hermannstadt an, um die Stimmung zu erkunden. Auch sie hatten den Gedanken der Absendung eines Abgeordneten an den König gefaßt, doch meinten sie, ihre besondern Anliegen besonders vertreten zu sollen und wollten von einer gemeinschaftlichen Gesandtschaft nichts hören. Nachher wurde Johann Fuchs von Kronstadt entsendet, der in Wien in eine außerordentlich verzweifelte Lage geriet, während Pemfflinger seinen Vertrauten Martin Sydonius abordnete, der am Hofe vertraut und mit den Verhältnissen des Hofes bekannt war. Gegen Ende Mai sollte er abgehen. In Hermannstadt wurde zugleich, ich denke in Übereinstimmung mit Kronstadt, eine Botschaft an den Woiwoden der Moldau beschlossen, wofür Gerendi sehr eifrig tätig war, um mit demselben den Versuch eines guten Einvernehmens anzubahnen. Nikolaus Apaffyi und der Her-

mannstädter Stuhlsrichter Johann Roth wurden zu Boten ausersehen. Es scheint, Kronstadt habe sich dadurch gekränkt gefühlt, daß nicht ein dortiges Mitglied Apaffyi beigeordnet wurde. Denn alsbald tauchten dort dunkle Gerüchte über den Verkehr Pemfflingers mit dem Moldauer empor, und der Stadtrichter Lukas Hirscher äußerte über denselben den schwärzesten Verdacht. Gleich hier muß gesagt werden, daß Pemfflinger schweres Unrecht geschah, aber irgendwie stehen die Gerüchte, abgesehen von dem Hader um die Kronstädter Zolleinnahme, der gerade jetzt über einem unzeitigen Erlaß des Königs wieder aufloderte, mit dieser Gesandtschaft in die Moldau im engsten Zusammenhang. Denn der kleine „Luks", der Stadtrichter von Kronstadt, war sonst ein vortrefflicher Mann, klein an Person, doch groß an Verstand.[1]

Aber die Absendung des Martin Sydonius war des Hermannstädter Königsrichters eigenstes Anliegen, das letzte Mittel, um die Einheit der Sachsen, der sieben Stühle, zusammenzuhalten. Ich habe das Gefühl, diese Sachsen gaben ihre Zustimmung zu der scharfen Kundgebung der Versammlung vom ersten Mai doch ungern. König Ferdinand, der sonst freigebig Güter und Gaben verteilte, erfüllte nicht das geringste ihrer Ansuchen, er versagte sich ihnen und stürzte sie in die äußerste Not, das verleugneten sie nicht, sie spürten es jeden Tag an ihren Gliedern. In dem Streite für ihn standen sie ihren Mann, nun sollten sie den König verlassen, weil sie sahen, daß er sie aufgab und keine Macht hatte, ihnen irgend einen Halt zu bieten. Das Umdenken in eine so veränderte Lage ist nicht leicht. Aber die Umwandlung ihrer Politik, wenn man so will, war dem Königsgrafen von Hermannstadt ein Stich durchs Herz, und Pemfflinger sah sie kommen. Er kannte ihre Ursachen und hatte keine Kraft, sie zu verhindern. Schon türmten sich wieder düstere Wetterwolken über dem Sachsenboden aufeinander. Es drohte die äußere Einheit selbst den sieben Stühlen, deren Oberbeamter er war, ihm unter den Händen auseinander zu fallen. Nur noch an einem dünnen Faden hing diese Einheit. Mediasch und Bistritz standen nicht mehr auf dieser Seite, Kronstadt hatte seine besondere Stellung nie aufgegeben und bildete ein Ganzes für sich, Lukas Hirscher galt damals schon als ein halber Anhänger König Johanns in den Augen der Hermannstädter. In den sieben Stühlen wurde ein großer Zwiespalt immer sichtbarer, der sich gegen Hermannstadt richtete. Die Stellung des Oberhauptes wurde immer schwieriger. In vorübergehenden Anfällen hatte man bisher immer standhaft ausgehalten und sie mit Mut und Kraft

[1] Ostermayer a. a. O, 11.

überwunden, aber was man jetzt erlebte, war noch nie geschehen, solche Verwüstung war unerhört. Für Jahre lange Kriege, wie sie eben hier vom wilden Feinde geführt wurden, war dieses Volk nicht eingerichtet. Der Bau der meisten Bauernburgen begann nur jetzt, abgesehen vom Unterwalde, und wie wenig diese Burgen doch den Jahr aus Jahr ein wiederholten Anfällen gegenüber Schutz boten, beweist der heutige Zustand des Unterwaldes. Jahre lange Verwüstung und Verödung ohne Ende zu überstehen, ist einer Bauernschaft schlechthin nicht gegeben. Die Wohnungen sind verbrannt, die Herden weggetrieben, auf den Feldern Disteln und Dornen, Hab und Gut ist verzehrt, die Bevölkerung von blutdürstigen Ungeheuern dezimiert. Hermannstadt mochte noch ausharren, Schäßburg noch einige Monate sich raten, aber es lag in der Hand der Feinde, die offenen Stühle von dem Boden wegzufegen, daß man ihre Stätten nicht mehr kannte. Diese mußten zu König Johann übergehen, wenn nicht ein radikaler Wandel eintrat, sonst hörten sie auf zu sein. Dafür mangelte Ferdinand und dessen Räten Einsicht und Empfindung, die der Hermannstädter Königsrichter beide reichlich besaß. Heftig schlugen sie ihm ans Gewissen und folterten seine Seele: er hörte von fern den Fluch dieses Volkes seine Schritte begleiten.[1]

Aber trotz des Abstandes der Zeiten und der Irrtümer, wozu er durch seinen blind ergebenen Herrendienst verführt wurde, der Mann gewinnt auch uns noch das Herz ab. Wir erkennen in ihm nicht nur den verunglückten Fahnenträger einer fremden verlorenen Sache, die uns unsäglichen Jammer bereitete, sondern den echt menschlichen Zug des Anteiles an den Schicksalen dieses Volkes, das er in den Verwicklungen des Thronstreites keineswegs nur als Mittel brauchen wollte zur Verwirklichung der Herrschaft Ferdinands über Siebenbürgen, sondern als eine Volksgemeinschaft voll Lebenskraft und Zuverlässigkeit inmitten der ganz anders gearteten und sozial durchaus verschieden verfaßten Völkerschaften im Vaterlande einer hervorragenden, entscheidenden Stellung zuführen und darin erhalten wollte. Nun aber sah er, daß dieses Volk, das er zunächst als Einsatz in das verwegene Spiel betrachtet hatte,

[1] Archiv a. a. O., 480 f.: „Darzu würden mich meine Teutschen maßacrieren, nachdem sie jetzund alle Schuld ihrer Beschwerniß mir allein zumessen, prout verum est.“ Er begehrt sich bald fortmachen zu können bei Zeiten, aber das arme teutsche Volk, das er so lange aufgehalten, könne nicht fort, es müsse bleiben und in den Grund verderben und verloren werden, „und ich ewigen Fluch von ihnen und ihren Nachkommen erlange, das frißt mir mein Herz. Um mich und um den Hansiko wär mir nichts. Ich habe es Gottes Willen heimgesetzt. Sondern die Gemein und ein Landverderbung ist zu erbarmen.“ Vom 30. Mai 1530.

unter den grausamen Tritten der zahllosen Feinde, die stets neu aus dem Boden emporwuchsen, dem Verderben ausgeliefert sei. Der Anblick machte ihm das Herz brechen: wir glauben es ihm; aber sein Kopf wurde eisgrau in dem schnöden Herrendienste, nicht in der aufreibenden Tätigkeit für dieses Volk, in dessen Mitte er nichts aufbaute, vielmehr nur zerstörte. Da raffte er sich noch einmal auf. Er beruhigte und versuchte die vorherrschende Bangigkeit vor den kommenden Dingen zu stillen. Aber die sonst gerne gehörte Stimme seines Mundes fand nicht mehr den gewünschten Anklang, die Augen sehr vieler Sachsen wandten sich nach einer andern Seite. Er merkte die Spaltung, wie sie kam, wie sie drohend die Glieder der Volksgemeinschaft durchzuckte. Er versuchte die Auseinanderfallenden zusammenzuhalten, aber sein Vorgehen stieß auf Mißtrauen und Verdächtigung. Da setzte er krampfhaft noch einmal seine Hoffnung auf eine neue Gesandtschaft an Ferdinand. Der Vertraute und in alle Verhältnisse eingeweihte Martin Sydonius sollte am Hofe alle Hebel in Bewegung setzen, Stephan Pemfflinger ihm persönlich durch unablässiges Treiben und Drängen beispringen. Als auch dieser letzte Schritt, zu einer Wiederholung fand er keine Zeit mehr, sich vergeblich erwies, war die Mission dieses Königsrichters von Hermannstadt in Siebenbürgen überhaupt gescheitert. Pemfflinger verlor den Boden seiner Wirksamkeit zwischen den Sachsen unter den Füßen und sah zu, wie er das Land verließ.

Unaufhaltsam drängten darauf die Ereignisse über die Sachsen herein. Sie waren schon im Mai halb führerlos und ganz ratlos, zu einem gemeinschaftlichen Beschluß vermochten sie es nicht zu bringen. Vereinzelt, nur auf sich selbst angewiesen, mußten sie sich zu helfen und zu retten versuchen. Jedes sächsische Munizipium trieb für sich Politik und verlor die Rücksicht auf die andern. Die Verwirrung allein war allen gemeinsam und stieg zuletzt durch den Einfall der Walachen ins grenzenlose.

Sydonius gelangte mit Apaffyi und Roth zugleich am 20. Mai nach Kronstadt. Zum größten Schrecken vernahm derselbe hier, welche Verdächtigungen über Pemfflinger zwischen Schäßburg und Kronstadt im geheimen herumgetragen wurden, in welchem Rufe Pemfflinger namentlich bei dem Oberhaupte Kronstadts Lukas Hirscher stehe. Nach Äußerungen des Moldauers Petrus Angelus haben neben den andern Magnaten in Hermannstadt besonders Pemfflinger, ja er allein die meiste Schuld an den Einfällen des moldauischen Woiwoden nach Siebenbürgen und Kronstadt. So erzähle man am Tische des Stadtrichters und so spreche auch der Schäßburger Petrus Aurifaber. Auch jetzt gebe sich

Pemfflinger Mühe, die Moldauer zu einem Einfalle zu bewegen. — Sofort meldete Sydonius das Gerede an Pemfflinger, indem er hinzufügte, Hirscher habe darüber an Ferdinand schon Mitteilungen gelangen lassen. Das wäre freilich eine entscheidende Unterstützung gewesen, die den Ausschlag gab über die Verleihung des Kronstädter Zwanzigsten. Die Entstehung des leeren, boshaften Gerüchtes, das der unlautersten Quelle entstammt, ist natürlich nicht aufzuklären. Dasselbe mag vielleicht zusammenhängen mit den Verhandlungen, die Maylath damals in Hermannstadt mit dem vertriebenen Woiwoden der Walachei Moyse führte, denen Pemfflinger ablehnend gegenüberstand. Doch das ist nicht zu erweisen, daß es aber herumgetragen wurde und man sich bemühte, es glaubhaft zu machen, ist ein Zeichen der schwankenden Stellung, in welcher sich Pemfflinger unter den Sachsen zu befinden begann. Ferdinand hatte den Kronstädtern letzthin mit Anwendung von Gewalt gedroht, wenn sie Pemfflinger den Zwanzigsten nicht ausfolgten. In dieser bitteren Entzweiung zwischen ihm und Kronstadt wurde der böse Same unter das Volk gestreut. Der Angeschuldigte sandte augenblicklich das Schreiben des Sydonius durch Stephan Pemfflinger an Ferdinand. Seine Genossen sprachen ihn dem Könige gegenüber von dem leisesten diesbezüglichen Verdachte frei. Damit hatte die Intrigue, die Pemfflinger tötlich kränkte, ein Ende.

Die Gesandten in die Moldau, die übrigens in Kronstadt gastfrei empfangen wurden, erlebten bei dem Woiwoden erstaunliche Dinge. Als sie ihm, ihrem großmögenden Nachbarn, Geschenke überreichten, fuhr der sie an: was nennt ihr mich Nachbar? Wisset ihr nicht, wer ich bin? daß ich euer Herr bin, der euer Land mit dem Schwerte eroberte? Als die Gesandten kleinlaut entgegneten, Ferdinand sei doch noch ihr Herr, nannte er Ferdinand schlechtweg eine Null und noch Wertloseres. Er sprudelte die Worte hervor: sie würden bald erfahren, ob Ferdinand ihr Herr sei, indem er auf seine Rüstung mit dem Finger hinzeigte.[1]

Aber Peter verwendete diese Rüstung zunächst in den walachischen Händeln. In der Walachei nämlich gährte die Unzufriedenheit mit der blutigen Regierung fort, bis sie zum Aufstande ausbrach. Bekannte und vertraute Bojaren, die er seine Diener nennt, Todfeinde des Woiwoden

[1] Archiv a. a. O., 484. Die allein noch vorrätige Kopie dieses Aktenstückes kann als Datum nicht „Anfang Juni" erhalten. Christophorus, der Diener Reicherstorffers, erzählt nur Erlebnisse aus dieser Zeit. Doch kennt er den Zug Peters in die Walachei. Das Original kann also nicht vor September 1530 verfaßt sein, sondern erst später, seinem sonstigen Inhalte nach auch drei Jahre später, so daß die Angabe „um 1533" immerhin richtig sein mag.

ermunterte Pemfflinger zum Widerstande und sandte ihnen einige militärische Hülfe. Er glaubte damit der eigenen Partei nicht geringe Vorteile zu erwerben und die Südgrenze des Landes wenigstens für einige Zeit vor feindlichen Einfällen zu sichern. Moyse war ja für Johann und hatte wiederholt mit neuen Raubzügen gedroht. Wirklich gelang die Verdrängung desselben. Sein Heer wurde besiegt, und er rettete sich durch die Flucht, die er nach Siebenbürgen nahm. Er erschien zu Hermannstadt in der ersten Hälfte Juni in der Mitte seiner vorjährigen Feinde, die er so schwer geschädigt hatte. Diese empfingen ihn mit geteilten Gefühlen. Maylath allein begrüßte ihn sofort als neu gewonnenen Bundesgenossen, der unschätzbare Dienste leisten könne. Moyse erklärte sich nämlich un-umwunden für Ferdinand, wir trafen ja seine Boten im November des vorigen Jahres bereits in Hermannstadt. In denselben Tagen aber kehrten die Gesandten von Peter aus der Moldau zurück mit der Nachricht von der unversöhnlichen Feindschaft dieses Woiwoden gegen Ferdinand. Sie meldeten die Rüstungen desselben zur Unterstützung des neuen Woiwoden der Walachei, der Vlad hieß.

Maylath horchte hoch auf. Das war eine erwünschte Gelegenheit, wie sie günstiger nicht gedacht werden konnte: er meinte, es ließe sich ein Woiwode gegen den andern stellen und dadurch mit einem Schlage die eigene Partei von der grausamen übermächtigen Feindseligkeit Beider befreien. Das war eine kühne Ansicht, die verlockend wirkte. Doch Gerendi und Kaspar Horvath waren nicht leicht zu überzeugen, ihnen graute vor dem weitaussehenden, gefährlichen Plane. Daß aber durch das Unternehmen für sie Luft geschafft werde, wenn es gelang, konnten sie nicht leugnen. Pemfflinger erklärte sich durchaus für einen entschiedenen Gegner des Anschlages, von dem er das größte Unheil fürchtete. Und indem trafen Abgeordnete des neuen Woiwoden Vlad aus der Walachei in Hermannstadt an, die von vornherein als Freunde und Bundesgenossen auftraten. Vlad war kein notierter übel berüchtigter Mann wie Moyse. Seine Gesandten dankten für die erhaltene Hülfe, sie versprachen nicht nur Friede und Freundschaft mit den Sachsen zu halten, sondern boten auch den Ferdinandeischen eine Geldunterstützung und ein Hülfskorps von tausend Mann an. Ich möchte den Antrag so unschuldig wie ungefährlich nennen. Derselbe eignete sich vortrefflich für die schwachen Kräfte der Mandatare Ferdinands, weil er ihnen nicht zumutete, einen Feind, der doch der gefährlichste von allen war, im Rücken zu lassen, während sie in der Walachei Krieg führten. Pemfflinger stellte sich entschieden auf diese Seite und legte seinen ganzen Einfluß in diese Wagschale.

Mit einem Schlage änderte sich die ganze Situation. Allerdings war das Unerwarteteste in diesen Ländern möglich: die kleine ferdinandeische Partei, der der Atem fast völlig eingeschnürt schien, wurde umworben. In die Führer kam Leben und Zuversicht, urplötzlich wurde der Himmel über ihnen heiter. Als der König sie zu verlassen schien, fiel ihnen von selbst Hülfe und Rettung in den Schoß. Durch den heißen Kopf Maylaths sprühten sogar Siegesfunken hin und her. Die Beratungen wurden immer eifriger und heftiger geführt, Maylath war unzugänglich für die Gründe Pemfflingers, die auch von Gerendi nicht unterstützt wurden. Und indem flog eine andersartige Nachricht wie Sturmesbrausen in diesen schicksalsschweren Tagen nach Hermannstadt herein. Der Angriff Stephan Bathoryis wurde gemeldet, der die Kokel überschritten und gegen Schäßburg marschierte. Man sollte glauben diese Kunde hätte jeden Angriffsgedanken auf die Walachei niedergeschlagen. Das volle Gegenteil geschah: nun erst wurde die Durchführung des Angriffs bewirkt. Die heftige Belagerung Schäßburgs zwang Pemfflinger, Hermannstadt zu verlassen. Seine abhaltende Stimme wurde im Kriegsrate nicht weiter vernommen. Maylath ließ sich nicht halten, er brannte vor Ungeduld und verzehrte die kurze Frist des Lebens, welche die Gunst der Umstände seiner Partei gewährt hatte. Er braute Krieg — er und der racheschnaubende Bluthund aus der Walachei bedachten nicht das Wohl der Bevölkerung, welches Heil sollte aus ihrem Vorhaben zumal den Sachsen erwachsen?[1]

Diese wurden denn nun von den Streitkräften König Johanns angegriffen. Aus Torda vom 19. Juni kündigte ihnen Stephan Bathoryi zwar nicht den Krieg unmittelbar an, er forderte sie nur auf zur Unterwerfung unter den König, der ihnen nie ein Übel zufügen wollte, in dessen Namen er ihnen alle Privilegien und Gerechtsame bestätigte.[2] Denn der Auftrag des Königs sei, sie seiner Gnade und Zuneigung zu versichern, ehe die Waffen gegen sie aufs neue aufgenommen würden. Um aber seiner Aufforderung Nachdruck zu verleihen, ließ er das wenig zahlreiche, doch mit Geschütz wohl versehene Heer langsam gegen Schäßburg vorrücken, die Gegend bei Weißenburg und Mühlbach vermeidend. Die bedrohte Stadt beschloß die Verteidigung, zumal die Menge der Angreifer nicht groß zu sein schien. Aber es gelang dem feindlichen

[1] Nur aus dem allerdings für das Jahr 1866 erklärlichen Mangel an hinreichenden und zuverläßlichen Quellen fließt die Behauptung Szilagyis a. a. O. I, 249, die Sachsen hätten damals die Eroberung der Walachei beschlossen.

[2] Eder ad Simigianum 96 ff. An die Magistrate von Hermannstadt, Schäßburg und Kronstadt. Abgesehen von überflüssigen Wendungen hebt das wortreiche Schriftstück den Kern der Sachlage genau hervor.

Führer Karthaunen und Scharfmetzen in eine gedeckte Stellung auf den Kreuzberg zu bringen. Die Verteidiger konnten die Aufstellung der Geschütze auf diesem so nahen und so gefährlichen Punkte nicht hindern, da man ihm gegenüber wenig oder gar kein grobes Geschütz hatte und die kleine Schanze zur Bastei noch nicht ausgebaut war. Nun flogen die ersten Kugeln wohl über die Burg hinüber und schlugen in den Eichenwald am Knopf ein. Dann aber trafen sie Schuß auf Schuß sicher die dünne Stadtmauer zwischen der kleinen Schanze und dem links davon stehenden Turm. Kugel auf Kugel erschütterte das schwache Mauerwerk, und bald stürzte ein großes Stück davon in Trümmer. Die Bestürmung stand unmittelbar bevor. Nun wurde die ganze Nacht hindurch gearbeitet, alles was Hände hatte, regte sich. In der Frühe des Morgens erblickte man hinter der eingestürzten Mauerlücke ein seltsames Bollwerk, das aus allerlei Materialien, Gerätschaften und Hölzern zusammengesetzt war. Drauf und dran standen die Verteidiger, gedeckt, mit ihren Feuerrohren, die kühnsten Schützen gruben sich in die Mauerlücken selber ein. Als nun der Feind den Sturm anlief von dem niederen Bergrücken und aus den Weingärten herunter über den Siechenhof, wurde die vorliegende Fläche überschüttet mit den Kugeln aus den kurzen und langen Feuerhacken, die gerade auf solche Entfernung eingeschossen, trefflich bedient wurden. Die Anstürmenden erlitten einige Verluste, das Sturmgeschrei verstummte, sie wichen zurück: kein Mensch hätte gewagt, bis an das Ufer der Kokel vorzugehen. Da drangen aus den Mauerlücken an hundert Schützen hervor, den Abhang von der Burg herunter, dem Feinde auf dem offenen Plane entgegen. Doch brachten sie es nicht zu weit. Denn der Feind erwartete den Angriff nicht, sondern suchte Deckung in den Gehöften, wohin er sich zerstreute. Dahin aber konnten die Ausgefallenen nicht folgen, auch sie scheuten das Kokelufer oder gar den Übergang über den Fluß. Sie wären drüben unfehlbar verloren gewesen. Denn ihre Brüder konnten ihnen von den Stadtmauern keine Unterstützung leisten, oder sie liefen Gefahr, in das Feuer derselben hinein zu geraten. Nach einiger Zeit zog der Feind ab, die Ausgefallenen wurden zurückgerufen.

Schäßburg war für den Augenblick gerettet. Die Stadt glaubte, umzingelt zu werden. Eine wiederholte Beschießung in den nächsten Tagen wurde nicht gefürchtet, da der Feind seiner Munition stark zugesetzt hatte. Indessen nahm man wahr, daß er die Umgebung der Stadt räume. Pemfflinger zog zum Entsatze heran mit der auf seinen Namen geworbenen zuverlässigen Söldnerschar. Bathoryi gedachte nicht, sich vor der Stadt in ein Gefecht einzulassen. Der Handstreich auf Schäßburg war ihm

mißlungen, eine längere Belagerung lag nicht in seinem Plane. Er dirigierte das Heer in den oberen Stuhl und breitete sich bis in die Repser Gegend aus, woher er dasselbe später vor Kronstadt konzentrierte.

Pemfflinger mag nicht lange Zeit in Schäßburg verweilt haben. Doch entging ihm der Schrecken nicht, den die Beschießung der Burg in den Städtern hervorgerufen hatte. Die Unterstadt war nicht arg mitgenommen worden, um so mehr wurde das Wohnen auf der Burg verwünscht, wo man weder der Habe noch des Lebens sicher sei. Sehr viele äußerten die Absicht, ihre Wohnung in der Unterstadt aufzuschlagen, woher wenigstens jederzeit die sichere Flucht offen stehe.

Wie viel Tage jedoch Pemfflinger immerhin in Schäßburg zubrachte, in Hermannstadt geschah, was auch seine Anwesenheit schwerlich verhindert hätte. Mit Einwilligung Gerendis, Horvaths und Bethlens führte Maylath den vertriebenen Woiwoden in die Walachei mit einem ziemlich starken Heer, dessen Kern das Aufgebot des Fogarascher Kastellans bildete. Das Unternehmen wurde anfangs vom Glücke begünstigt, Vlad wurde zurückgedrängt. Aber man erwäge die arge Verwirrung: wo war der eigentliche Feind der ferdinandeischen Partei? Im Lager Maylaths. Vlad hatte noch keine feindselige Regung an sich blicken lassen, keine Verbindungen angeknüpft außer die mit Ferdinand. Es liegt auf der Hand: nun sah er sich um Hülfe um, die er bei dem Moldauer und den Türken fand. Bald sammelte sich um ihn ein zahlreiches Heer, dem Maylath nicht gewachsen war. Er wurde in eine große blutige Schlacht verwickelt, in der das ganze Heer der Siebenbürger zerstreut, niedergemetzelt oder gefangen wurde. In dem Gedränge fand Moyse selbst den Tod und Maylath wurde niedergeworfen und gefesselt. Er hatte einen Woiwoden dem andern gegenüberstellen wollen, damit einer den andern zerreibe, und wurde nun ein gefangener Mann. Die siegreiche Armee der vereinigten Woiwoden brach unverweilt nach Siebenbürgen auf, begleitet von einem zahllosen Raubgesindel von Walachen, Moldauern und Türken. Den Oberbefehl führte der Pascha von Rustschuk und der Woiwode Vlad. In Ketten geschlossen wurde Maylath dem Heere nachgeschleppt. Der Boden der Sachsen lag nun wieder offen der Raubschar zur Beute, die wieder nichts schonte und verbrannte, was noch zu verbrennen übrig geblieben war. Ein ausgedehntes Lager befand sich einige Zeit bei Großau. Hermannstadt selbst blieb ungefährdet, Pemfflinger unternahm einige Streifzüge und verscheuchte das Gesindel aus der Nähe. Dann wälzten sie sich hinüber in das Altland, auf beiden Ufern des Flusses aufwärts, an Fogarasch vorüber gegen Kronstadt hin.

In dem nordöstlichen Gebiete des Sachsenlandes stand nun der Woiwode Bathoryi zu nicht geringem Vorteile desselben. Die Stuhlsvororte und ihre Beamte, wo sie es zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse bringen konnten, legten in seine Hände die Huldigung an König Johann ab, die Dörfer unterwarfen sich vereinzelt und baten um Schutz. Bathoryi schützte, wo er konnte, und wehrte wenigstens teilweise das schwerste Verderben ab. „Darnach sind die Türken mit Tatern und Walachischem Wayda heraus in das Land gezogen, und als Kron und Schesburg das vernommen haben, haben sie sich König Hannsen ergeben und geschworen und das Hannsen Banner ausgesteckt. Darnach haben sie Versammlung gehalten und ist Schenker, Repser und Alzener Stuhl auch umgefallen und Hannsen geschworen" — so schreibt der Königsrichter von Hermannstadt unbewußt andeutend, daß er dadurch selbst den Boden seiner Amtswaltung unter den Füßen verloren habe. Aber die Erzählung Pemfflingers ist ungenau, sein Urteil hart und ungerecht, wie er fälschlich einige Monate nachher von denselben Sachsen behauptet, sie würden auf einen Wink von Wien die dem König Hannsen geschworene Treue wieder brechen. Denn es ging bei jenem „Umfallen" nicht so leichtlich und schnell, als die behenden Worte aussagen. Vor Kronstadt blieb eine etwas disziplinierte Abteilung des Walachischen Heeres zurück, während der große Haufe das Land räumte. Dann erschien Bathoryi vor der Stadt und begann die Belagerung, van den Walachen unterstützt. In der Stadt wütete die Pest heftiger als je und dezimierte gerade unter den waffenfähigen Männern entsetzlich. Da wurde ein Anschreiben aus Hermannstadt hereingetragen, von demselben Orte, wo es zwei böswilligen Menschen erlaubt war, das Ungewitter in ihrer Teufelsküche zu brauen, das sich mit doppelter Heftigkeit über das Burzenland entladen hatte, mit der kalten Warnung, es stehe der Stadt nicht recht an, von Ferdinand zuerst abzufallen, die ihm zuerst vor allen andern gehuldigt habe. Aber es bedarf keines weiteren Wortes, etwa das zu erklären oder zu beschönigen, was in Hermannstadt Abfall genannt wurde. Am 16. September huldigten die Kronstädter König Johann. Schäßburg aber fiel noch gar nicht ab, es führte nur Verhandlungen mit Bathoryi, um den Dörfern des Stuhles Schonung zu verschaffen, was der Stadt gelang. Allerdings wurde dabei die Unterwerfung in Aussicht gestellt, was schon den Akt des Abfalles, den die Geschichte Rettung vom Untergang nennt, involviert. Wir wissen die Bedingungen und die Termine nicht, aber Schäßburg huldigte erst im Januar 1531 König Johann.

Nicht auf die Häupter der Schuldigen, Maylath, den Bischof und

Horvath wälzten sich die erschrecklichen Folgen des tollen Feldzuges in die Walachei. Der gefesselte Maylath mochte freilich inne werden, als er unter walachischer Eskorte an Fogarasch vorübergeführt ward, daß die Bahn zur Macht doch unebener und rauher sei, als er es sich je dachte. Er vollführte einen seltsamen Triumphzug, als ihn die Walachen gefangen durch Siebenbürgen schleppten. Sein Leben hing an einem dünnen Haar, oder wie ich meine, an der Erwartung eines reichen Lösegeldes, bis man seine Verbindung mit Thomas Nadasdyi und durch diesen mit König Johann erfuhr. So entschlüpfte er, im März 1531 erschien er wieder in Hermannstadt. Hier traf er Gefangene anderer Art, an deren Arm zwar nicht Ketten klirrten, und die nicht gleich ihm oder gleich den mißhandelten Sachsen mit ihrer Haut das verwegene Unternehmen bezahlten und büßten, seine Genossen, die andern Häupter der Partei. Von da an begann er sich aus der Verbindung mit ihnen zu lösen, anfangs unmerklich, bis er schon nach Jahresfrist eine unabhängige, ganz selbständige Stellung errang. In Wirklichkeit nämlich, seit Oktober waren die Mandatare Ferdinands in Hermannstadt wie Gefangene. Sie hatten sich selber geraten, durch den Zug in die Walachei ihre Stellung zu befestigen gemeint, nun erst entdeckten sie, daß ihre Lage dem Sumpfboden glich, der keinen Fuß trägt. Sie hielten ihre Person für gefährdet, sie bangten um die eigene Sicherheit; aber nicht allein ihr Leben, sondern ihre Ehre als Beauftragte des Königs stehe in Gefahr, wenn sie gezwungen würden, zum Feinde überzutreten. Sie fingen nun an, die Sachsen zu beschuldigen, die Sachsen für ein unkriegerisches Volk auszugeben: selbst Hermannstadt verschonten sie nicht: sie seien von ermüdeten, zur Ausdauer unfähigen Menschen umgeben. Sie berichteten an Zalahazyi, den Abfall aller würden sie kaum bis zum 11. November verhindern können. Ja, warum schalten sie andere? Auf ihre trostlose verzweifelte Aufgabe, auf sie selber fallen ihre Herzensergießungen zurück. Dafür mußten sie von ihrem Könige hören, daß ihre ausgesetzte Stellung solche Erfahrungen nun einmal mit sich bringe, daß aber von treuen Dienern rücksichtslose Ausdauer gefordert werde wie vom Krieger auf dem verlorenen Posten. Die Anwesenheit ihres besonderen Ablegaten, des Sydonius, in Wien verhalf ihnen nur zur Kenntnis, der König hatte keine Macht ihnen zu helfen, wenigstens nicht in der kurzen Zeit, als sie voraussetzten. Die Boten und Briefe des Königs verkündeten wohl eilige Hülfe, dann jedoch gaben andere Briefe die Auslegung davon, was unter dieser Eile zu verstehen sei, wenn nämlich Ofen erobert und Zapolya aus Ungarn vertrieben worden sei.

Das mußte ihnen durch die Ohren schneiden, wie etwa die Verheißung, wenn in Konstantinopel nicht mehr der Sultan gebiete. Die Kanzlei Ferdinands, die damals in Innsbruck oder in Augsburg sich aufhielt, hatte Mühe, solche und ähnliche Mißverständnisse zu veranlassen und aufzuklären. Allgemach verloren jedoch die Fiktionen jede Wirkung. Klagten sie, die Boten des Königs setzten sie in die größte Betrübnis und die Briefe desselben stürzten sie geradezu in Verzweiflung, so mußten sie vernehmen, es sei nicht der richtige Brief ihnen in die Hände gelangt, aus der Verzögerung der Hülfe aber könne geschlossen werden, daß dieselbe ihrer Zeit mit desto größerem Nachdrucke und mit unwiderstehlicher Kraft erscheinen werde. Auch die spanische Melodie wurde wieder angestimmt: die Spanier sollten sich mit dem großen Heere, das aus allen Ländern gesammelt werde, vereinigen und gleichzeitig vordringen. Auf die Forderung bestimmter, unzweideutiger Weisungen widerhallte das Echo unablässig, die sanfte Mahnung zur Geduld, die treuen Dienern zieme. Pemfflinger aber schrieb an Sydonius, daß er fortan niemandem sonst, sondern nur ihm allein Glauben schenken werde.[1]

Das waren in der Tat schlimme Tage im August und September, während deren das Kartenhaus der Macht Ferdinands in Siebenbürgen zusammensank. Denn zugleich verwüstete der Moldauer die Dörfer um Bistritz, bis sie seine Oberhoheit anerkannten und ihm zinspflichtig wurden. Die Stadt selbst wurde beschossen und belagert, aber nur nach zehnmonatlicher Verteidigung und nur auf ausdrücklichen Befehl König Johanns verpflichtete sie sich Peter, der von da an wirklich alle königlichen Einkünfte durch einige Jahre aus dem Nösner Kreise bezog. Boten über Boten wurden aus Hermannstadt an Ferdinand gesendet. Das Beglaubigungsschreiben, das Pemfflinger für einen derselben in Talmesch am 23. August ausstellt, stößt unmittelbar nach dem sachlichen Eingang gellende Weherufe aus, die der bedrängte Mann seinem Brevier oder seinem Gebetbuch entnahm. Wie der Fromme Israels seufzend unter der Geißel des Feindes seinen Gott um Rettung und Rache anfleht in den Heimsuchungen und unerträglichen Drangsalen, wird der König beschworen, endlich Hülfe zu senden, um seine Herde aus dem Rachen der Wölfe, welche die Lämmer verschlingen, zu befreien, die Anschläge der Böswilligen, von denen man umlagert wird, zu vernichten und sie wie Straßenstaub zu verstreuen. Weherufe allerdings ohne Zahl entrangen sich der Brust des gequälten sächsischen Landvolkes, die zum Himmel aufschrieen. Der nicht eilige Vormarsch des siebenbürgischen Heeres deckte

[1] Archiv a. a. O., 485 ff. Fraknoi a. a. O. I, 292.

nur wenige Gebiete, nur langsam aber, wenn nichts mehr zu plündern war, räumten die Feinde das Feld ihrer Raubtaten, denen Anhänger Johanns ebenso preisgegeben waren als die seines Gegners. Aus dem Burzenlande wälzte sich nur ein Teil mit Beute beladen in die Walachei zurück, ein anderer Schwarm zog an Fogarasch wieder vorüber, neben Hermannstadt dahin bis nach Mühlbach und Weißenburg, wo derselbe bis in den Oktober sich aufhielt, denn erst die Nähe der schlechten Jahreszeit säuberte wieder den siebenbürgischen Boden von den Banden.

An ihre Stelle rückte der Woiwode Bathoryi, der übrigens Hermannstadt auch nicht behelligte. Friedensklänge ertönten vielmehr durch die totwunden Gebiete, erweckt durch die Nachrichten von den Friedensverhandlungen, die zwischen den beiden Königen damals in Posen geführt wurden. Diese Klänge zwar verschollen rasch genug, doch für Hermannstadt brachten sie einen Vorteil, indem sie Veranlassung wurden zu dem Waffenstillstand, den, wie wir sehen werden, die Stadt zu Beginn des folgenden Jahres mit dem Woiwoden Johanns einging. Die Sachsen aber, die mit Ausnahme eben von Hermannstadt und Mühlbach sämtlich zu König Johann übergetreten waren, mußten nun versuchen, sich in dieser Lage zurecht zu finden. Was konnten sie jedoch dazu tun? Sie waren wie ein Rumpf, der in grausamen Krämpfen das Haupt abgestoßen hat. Nur Kronstadt wußte, woran es war, die Übrigen standen ratlos da. Unter solchen Umständen bahnte sich der Anschluß des Burzenlandes an die sieben Stühle an und die Vereinigung mit Mediasch. Die Verrichtungen der sieben Stühle in der von Pemfflinger erwähnten Versammlung kennen wir nicht. Sie sahen nur, daß sie von neuem beginnen müßten, ihr gemeinschaftliches Leben in die neuen Verhältnisse einzufügen. Da war es für sie eine große Wohltat, daß ihnen der gegenwärtige Machthaber dabei nicht hindernd im Wege stand, sondern ihre Sonderstellung anerkannte. Der Woiwode behandelte die sieben Stühle und Kronstadt als sächsische Nation, als den dritten siebenbürgischen Landstand, an den Hermannstadt wollend oder nicht wollend sich werde anschließen müssen. Als einen Schritt hiezu sah er den Waffenstillstand an, den er alsbald gewährte. Doch erst der folgende Abschnitt kann darstellen, daß König Johann nicht nur der Urheber, sondern auch der Fortsetzer dieser Behandlung der Sachsen war, ob auch Hermannstadt noch Jahre hindurch seine Sonderstellung behauptete.

Auch jetzt wichen hier die Friedensgedanken anderen entgegengesetzten Erwartungen. Das Rad drehte sich wieder und spannte die Stadt auf

die Folter der Enttäuschungen. Man vernahm schon vor dem 6. November, daß ein Heer Ferdinands Ofen belagere. Wir deuteten nur vorübergehend auf die Vorgänge in Ungarn im Jahre 1530 hin. Wir wissen, daß auch dort der Bürgerkrieg die Brandfackel schwang, daß die unmenschlichen Söldner im Verheeren und Plündern mit den Türken, mit den Moldauern und Walachen wetteiferten. In Oberungarn streiften einige Kommando Ferdinands umher, die schließlich Kaschau besetzten, das Johann noch nie gehuldigt hatte und wie Hermannstadt zur Gegenpartei hielt. Valentin Török entdeckte in Szigetvar einen vortrefflichen Stützpunkt, er verstärkte die Befestigungen des Ortes: von da streiften seine Reiter bis in das Angesicht Ofens. König Johann war ohnmächtig, irgend einem Angriff zu begegnen. Man kann bemerken, wie seine Angelegenheiten in Ungarn schlechter standen wie in Siebenbürgen. Da erbarmte sich Nadasdyi des armen Vaterlandes. Sein Name und seine Tatkraft retteten das Königtum Johanns über Ungarn, und dieses selbst vor den Türken, denen es sonst zur Beute zugefallen wäre. Die Ferdinandeischen Führer wurden in Oberungarn von ihm aufs Haupt geschlagen, Török zurückgedrängt und in Sziget belagert. Von dieser Belagerung her eilte Nadasdyi zur Rettung Ofens herbei.

Ferdinand war in die Friedensverhandlungen, obwohl sie ihm widerwärtig waren, eingetreten. Man weiß, daß ihm die Vermittler in Posen den Antrag stellten, auf Ungarn für die Lebenszeit Johanns zu verzichten. Das war ein schauderhafter Gedanke. Nach der allgemeinen Lage der öffentlichen Verhältnisse war er schon früher von dem Gefühle beschlichen worden, daß ein solches Ansinnen ihn nicht verschonen würde, da auch der Kaiser, für den augenblicklich Ungarn völlig Nebensache war, keinen besseren Rat für ihn wußte. So erneuerte er die Gesandtschaft nach Konstantinopel und bot dort für einen Waffenstillstand dem Sultan einen jährlichen Tribut von hunderttausend und dem Großwesir ein jährliches Geschenk von zehntausend Goldgulden an. Als er erfuhr, daß das Anerbieten den türkischen Übermut nur noch höher steigere, machte er in Augsburg den Geldleuten die äußersten Zugeständnisse, sein Bruder sprang ihm mit Unterstützung bei, und im September marschierten endlich 10.000 Deutsche, Italiener und Spanier nach Ungarn, wo sie von einem gleich großen Heere erwartet wurden. Am 21. September ließ der König nach Siebenbürgen schreiben, daß der Feldherr Roggendorf gegen Ofen aufbrechen werde und ein Teil von dessen Armee sich den siebenbürgischen Grenzen nähere. Ihn, den verschlossenen stolzen Mann in solcher Klemme mochte das Hülfsgeschrei aus Hermannstadt allerdings wenig rühren, ihn

focht auch das Bedenken nicht viel an, daß die Armee seines Generals nicht geeignet sei, sobald die Grenzen Siebenbürgens zu erreichen. Indessen ernannte er in größter Unkenntnis selbst der Zustände in Ungarn Valentin Török zum Woiwoden von Siebenbürgen und beauftragte denselben, mehrere Häuser in Klausenburg, die er als wegen Hochverrat ihrer Besitzer für verfallen erklärt und an seinen Hofmann Martin Sydonius sowie an den Kronstädter Johann Fuchs verliehen habe, in den Besitz dieser zu übergeben. Solche Nichtigkeiten sogar in einem so schweren Augenblicke sind auffallende Beispiele von der Tätigkeit und der Art Ferdinands überhaupt. Er verschenkt, was er nicht hat, an Menschen, die sich des Geschenkes nie werden bedienen können. Er konnte dem königlichen Schreiber, der nach der Angabe Reicherstorffers Sydonius war, eben so leicht ganz Klausenburg vergaben und dem guten Fuchs aus Kronstadt etwa dessen ganze Vaterstadt, die in denselben Tagen Hochverrat an dem König verübte, wo dieser zu Augsburg die Edikte an Valentin Török ausfertigte, der in Szigetvar belagert wurde.

Doch die Nachricht von dem Anmarsch Roggendorfs erquickt zumal Pemfflinger. Die Hoffnungen wurden wieder lebendig. In Hermannstadt glaubte man, nun alles überstanden zu haben und alles gewonnen zu haben: schon sah man die Basteien der Stadt von den Feldzeichen des siegreichen königlichen Heeres begrüßt, dessen Vormarsch keine Macht der Welt aufhalten könne. Pemfflinger erblickte sich schon im Besitze von Csicso und der Kokelburg.[1] Man beglückwünschte sich über dieses glückliche Ergebnis, das gewiß auch durch die Mitwirkung der Botschafter aus dem Frühjahr zustande gekommen war. Man schrieb den Bemühungen der beiden eben genannten Männer, Sydonius und Fuchs, das große Ereignis zu, von dem man vernommen. Man zweifelte nicht, daß Ofen einem Handstreiche unterliegen oder von Johann ohne Kampf wie 1527 aufgegeben werde. In Wirklichkeit aber waren Sydonius und Fuchs am Hoflager noch unbequemer als die Briefe aus Siebenbürgen. Ihre Bemühungen bewegten kein Sandkorn von der Stelle, ihr Einfluß war ohne Gewicht, zu schweigen von dem Berge von Hindernissen, die sich der Sammlung selbst nur einer kleinen feldtüchtigen Armee entgegenstellten. Für Siebenbürgen war erst recht

[1] Archiv a. a. O., 502 f.: „Sagt auch Gruß und Dienst Herrn von Roggendorf und commandiert mich ihm fleißig. Maturiert accessum vestrum mit dem Volk. Tunc omnia erunt salva. Wolt auch, daß Roggendorf im Befehl hätte von K. M. die Geschlösser Cchycho und Kykyllevar einzunehmen und mir zu überantworten. Eilt nur dem Hansen mit dem Volk bald nach. Non enim erit, qui possit resistere voluntati vestrae.«

nichts zu hoffen, das bemerkten die Einsichtigen rasch genug. Sie wurden bald eingeweiht in das billige Geheimnis der Kanzlei, wodurch die Treue der Diener in Hermannstadt in steter Hingabe erhalten wurde, und ahmten dasselbe nach, indem sie Tröstungen und Versprechungen heimsandten so lange, bis sie fürchteten, man glaube auch ihnen dort nicht mehr.[1] Die gelehrigen Schüler konnten jedoch die obschwebenden Hindernisse, die einer baldigen Hülfeleistung nach Siebenbürgen entgegenstanden, kaum übersehen. Es konnte ihnen nicht unbekannt bleiben, hatten sie anders offene Augen, daß Jahre vorübergehen müßten, wenn diese Hindernisse überhaupt je zu beseitigen waren. So verfielen auch sie der Rolle gewöhnlicher Supplikanten. Sydonius erbat zur Belohnung seiner Dienste die Vergabung des Hauses des Hermannstädter Bürgers Georg Huet, der zu Zapolya übergegangen sei, und Fuchs um einen Anteil auf Lebenszeit an dem Kronstädter Zwanzigsten zur Vergeltung der Gefahren seiner früheren und seiner jetzigen Reise, die er zu Ehren des Königs machte. Wir bemerkten schon, wie schnöde die Bittsteller abgefertigt wurden. In Augsburg wurde ihnen das Leben zu kostspielig. Als ihre Geldmittel erschöpft waren, wurde ihr Unterhalt auf die Kasse des Königs angewiesen, woher sie kleine Geschenke erhielten. So baten sie um Entlassung nach Wien. Doch auch hier brachten sie die Zeit sehr kärglich zu und wurden vom Gefühle armseliger Bettelei nie verlassen. Fuchs, der sich irgendwie nützlich machen wollte, war so kindisch töricht und unpraktisch und brachte in dieser Zeit gewiß nicht zur Freude des Hofes die Regelung des Münzwesens in Siebenbürgen in Anregung, wohin aus Ungarn die Menge schlechten Geldes sich sammele, während doch die Siebenbürger nur das gute alte Geld aus der Zeit des Königs Matthias brauchen könnten. Der Mann lebte in einer andern Welt und scheint weder die Zustände noch die Menschen, zwischen die er verschlagen war, zu kennen. Er mußte sich bescheiden und froh sein, nicht auch eine Antwort zu erhalten wie Stephan Pemfflinger, der verwiesen ward, sich um notwendigere Dinge und mit deren Besorgung er beauftragt sei, zu bekümmern. Fuchs hatte mit anderen Hoffnungen die Fahrt nach Wien angetreten, noch im Mai des folgenden Jahres, da ihm noch immer das Reisegeld zur Heimfahrt mangelte, mußte er um

[1] Archiv a. a. O., 511: »Scripsimus quidem et in dies habitis nuntiis Transilvanis nostris scribemus, eisque spem ulteriorem dabimus, sed toties neglecti et ad multifarias consolationes nostras nequicquam secutum, quum dii superi ac inferi consiliis et conatibus nostris aversentur, postremum et nobis vix credent.« An Ferdinand, Wien 3. Januar.

Anweisung von Kleidungsstücken aus der königlichen Garderobe bitten. Leer und nackt kehrte der Kronstädter Ratsherr heim, als seine Mission schon längst gegenstandslos geworden war. Er fand die Vaterstadt völlig verändert. War er noch der Alte geblieben? Ihm selber unbewußt trug er in seiner Seele die Erlebnisse auf dem großen Reichstage zu Augsburg und die Erinnerung daran mit heim, nicht ahnend die zukünftige Bedeutung derselben. In ihm ruhten sie, bis sie durch eine Stimme, die den in Augsburg gehörten verwandt war, geweckt wurden. Fuchs und seine Sippe sind die namhaftesten Förderer der reformatorischen Bewegung in Kronstadt geworden.

Deshalb allein gedachten wir der kleinlichen Erfahrungen dieses Sachsen in Wien. Aber selbst unsere kurzen Ausführungen stimmen mit den sanguinischen Hoffnungen Pemfflingers und seiner Umgebung wenig überein. Den geängsteten Hermannstädtern begann das Herz ruhiger zu schlagen. Hörten sie doch, die Erlösung nahe. Sie wurden erinnert, der König halte sein Versprechen. Der Andrang seiner Kriegsscharen sei unüberwindlich. Das waren doch die sieggewohnten Herre, die den König von Frankreich gefangen und Rom erobert hatten: was galt dagegen König Johann und sein Anhang in Ungarn? Es konnte die arme, entschieden irregeleitete Stadt, die ihre Entschlußfähigkeit verloren hatte, kein schwererer Schlag treffen, als wieder zu erfahren, ihre Hoffnungen würden zu Wasser. Bedenken erwachten, als das königliche Heer nach langsamem Vormarsche sich vor Ofen lagerte, weil die Feste nicht mit einem Handgriff genommen werden konnte, oder vor dem Anblicke der Feinde erschreckt die Tore öffnete, wie vor dem Sultan im vorigen Jahre. Johann handelte nie königlicher als in dem Augenblicke, da er sich in Ofen einschließen ließ, um selbst die Hauptstadt seines Reiches zu verteidigen. Wie die Belagerung nun sich gegen Erwarten hinzog, wurde Ferdinand darauf aufmerksam gemacht in der Meinung, daß ihm die Befreiung seiner Anhänger in Siebenbürgen am nächsten liege, die Eroberung von Ofen hänge keineswegs unmittelbar mit der Rettung Siebenbürgens zusammen. Die Befreiung dieses Landes aus den Klauen des Feindes erfordere vielmehr die Entsendung eines besonderen Heeres dahin. Das war ja klar und selbstverständlich. So wähnte man in Hermannstadt von dem Anmarsche einer solchen Truppe benachrichtigt zu werden, als man zum Tode erschreckt wurde von der Kunde über die Vergeblichkeit der Belagerung Ofens, über die großen Verluste und den Rückzug der königlichen Armee. Man sagt, der Ertrinkende klammere sich an den Strohhalm. Selbst wie der bevorstehende Rückzug als eine allgemein anerkannte Notwendigkeit in

Wien erschien, erörterten die beiden Abgeordneten aus Siebenbürgen mit aller Weitläufigkeit in einer Eingabe an den König die Frage, daß selbst mit der Eroberung der Hauptstadt und den größten Siegen in Ungarn Siebenbürgen nicht gerettet werde, vielmehr erweise sich als eine unerläßliche Bedingung dazu, sich der Person Zapolyas zu bemächtigen, ihn persönlich unschädlich zu machen. Abgesehen von dem frevelvollen Einfall, der sich von Mordgedanken nicht weit entfernte, war allerdings wenig Weisheit zur Einsicht in den durchschlagenden Erfolg einer solchen Maßregel erforderlich, doch wußte der königliche Schreiber Sydonius zusamt dem Kronstädter Ratsmann ebenso wenig die Mittel dazu anzugeben, gleichwie Ferdinand kein Heer fand, dem er den Zug nach Siebenbürgen befehlen konnte.

Seine Anhänger in Hermannstadt mußten wieder bereit sein, sich selber zu helfen, so schlecht und gut sie konnten. Der Angriff, den sie im Sommer unternommen, hatte ihnen übel genug angeschlagen. Sie hatten die kriegerischen Ereignisse provoziert, den Einfall der feindlichen Horden veranlaßt; die Verwüstung des Landes und der Abfall der Sachsen war ihre Schuld, daß das Land die Anwesenheit dieser Männer in seiner Mitte nicht länger ertragen konnte, lag auf der Hand. Sie selber empfanden es. Ihre weitere Tätigkeit beschränkt sich darauf, einen sicheren und ehrenhaften Rückzug aus Siebenbürgen zu gewinnen. Hatte Gerendi bis dahin behaupten können, er handele im Namen eines Landstandes, einer immerhin großen Landespartei, so mußte er sich nun bescheiden, er samt seinen Genossen mit Pemfflinger, lediglich als Mandatare Ferdinands, als von diesem Könige Bevollmächtigte aufzutreten, hinter denen nur noch eine freilich sehr gut gerüstete und starke siebenbürgische Stadt stand. Hermannstadt büßte die Führung der Sachsen ein; daß noch der Reußmärkter und Mühlbächer Stuhl mit ihm zusammenhing, besagte wenig, denn bald wurden auch diese abgetrennt, und die Verpfändung des Mühlbächer Stuhles bewies klar genug, welchen Wert Pemfflinger und Gerendi dem sächsischen Munizipalrechte beilegten. In Hermannstadt aber hatten die Mandatare Ferdinands Rettung und Stütze gefunden. Sie an die Luft zu setzen, ging nicht an. Der Hermannstädter Sachse konnte nicht zum Verräter werden an ihnen, mit denen er sich in besseren Tagen in Hoffnung auf Ferdinand und das Heil des ganzen Landes und die Abwehr der Todfeinde des Reiches zusammengeschlossen. Sie konnte der Sachse nicht vor die Türe setzen, eher verließ er selbst sein Heimwesen, wie viele taten. Waren aber die Interessen der Stadt mit denen dieser königlichen Beamten und Räte

identisch? Diese Frage ist damals nicht gestellt worden, noch weit weniger die, welche zunächst aus ihr folgte, ob die Fortsetzung der Haltung Hermannstadts verträglich sei mit den Interessen der sächsischen Nation? Ob Hermannstadt nicht unbewußt und wider seinen Willen in ein Fahrwasser geriet, dessen Strömung dem Heile der Nation entgegen lief? Was wir bei Kronstadt bemerkten, begegnet auch bei Hermannstadt. Es gibt noch keine sächsische Solidarität: der Separation ist es überleicht, das Haupt zu erheben. Diese Wahrnehmung wiederholt sich noch Jahrzehnte hindurch, wenn die Nation die Impulse zu ihrem Handeln nicht aus sich selber, sondern von außen empfing. Unter den Sachsen offenbarte sich nur allmählich ein Wille, eine Kraft des Zusammenhaltens, nur schwer fanden sie den gemeinsamen Weg. „Was zusammen ward genötet unter Druck und Jammer, was zusammen ward gelötet durch des Krieges Hammer" — wann sollten sie bitten können, „daß die Freiheit und der Friede stets es mehr zusammenschmiede"? Doch lag es zum großen Teil in ihrer Hand, die Gewährung dieser Bitte zu erreichen.

Darüber wird die Geschichte unserer Periode noch die Menge der Tatsachen beibringen. Denn Gefahr lauerte auf allen Seiten. Wir werden sehen, daß Hermannstadt sie gerade in der angedeuteten Richtung nicht vermied. Die Stadt befolgte von da an eine ähnliche Politik wie Kaschau in Oberungarn, das unter ungleich günstigeren Verhältnissen bei Ferdinand festhielt; aber die Stadt sank auch auf die Stufe Kaschaus herab, nämlich nur ein abgesondertes städtisches Gemeinwesen zu sein. Hermannstadt repräsentierte nicht mehr das, was damals die sächsische Nation genannt zu werden anfing, es war nicht mehr das Haupt der sieben Stühle. Als die Sachsen sich zu einer politischen Einheit zusammen zu schließen im Begriffe waren, genötigt durch die Zeitumstände, unter denen der siebenbürgische Staat entstand, und die Rivalität zwischen Kronstadt und Hermannstadt der sächsischen Union fast unüberwindlich im Wege stand, geschah, daß sich Hermannstadt von selber ausschloß. Von da an stand Kronstadt eine Zeit lang an der Spitze der Sachsen, und wie die ehemaligen natürlichen Ordnungen wieder hergestellt wurden, räumte es neidlos und geheilt von aller Rivalität dem gewohnten sächsischen Vorort den alten Platz wieder ein.

Indessen schloß Gerendi im eigenen Namen und im Namen Hermannstadts mit Franz Kendi, dem Vizewoiwoden Johanns, am 6. Januar 1536 einen Waffenstillstand, der angeblich nur bis zum 19. März dauern sollte. Über die stipulierte Dauer dieser Waffenruhe sind wir nicht genau unterrichtet, doch beweist die Tatsache desselben, daß Gerendi und Her=

mannstadt als kriegführende Macht angesehen wurden, das war eine verlockende Auszeichnung, unter der Hermannstadt fünf lange Jahre litt. Denn man erhob sofort den Anspruch, auch fernerhin als kriegführende Macht zu gelten, was von Seite der Gegenpartei auch nie bestritten wurde. Als nun am 20. Januar zu Visegrad zwischen den Vertretern beider Könige die Punktationen eines Waffenstillstandes auf drei Monate für das ganze Reich festgesetzt wurden, der aber erst am 24. April ein allgemeiner werden sollte, wenn auch der Stillstand mit dem Sultan gesichert wäre, nahmen sie zu Hermannstadt die Geltung dieser Termine zu ihren Gunsten an und dehnten ihre besondere Waffenruhe bis zum 20. April aus, so daß sie meinten, nur durch vier Tage durch offenen Krieg bedroht werden zu dürfen.[1]

Man wird sich übrigens darüber in Berücksichtigung nicht wundern, daß die Waffenruhe für Hermannstadt erst im Mai zur Wirklichkeit wurde. Doch müssen wir näher in die Lage der Stadt eingehen, auf deren Weichbild die Partei Ferdinands in Siebenbürgen beschränkt war, wo sie von den fortwährend erneuerten Stillständen geschützt wurde, bis letztlich auch Gerendi aus Mangel an Subsistenzmitteln den Platz räumte. Wie eine Oase in der Wüste liegt von nun an Hermannstadt da, der das Sandmeer ringsum die Quellen des Lebens eine nach der andern verschüttet, bis nach fünf Jahren der böse Nachbar aus Fogarasch die entvölkerte ausgehungerte Stadt wider ihren Willen zur Nachgiebigkeit nötigt. Doch darf man das Bild nicht umkehren und von dem Eiland im brausenden Ozean reden, über dem die Wogen zusammenschlagen. Denn das wäre eine durchaus falsche Vorstellung. Auf Hermannstadt ist nie ein Schuß abgefeuert worden, selbst aus einem Handrohre nicht, höchstens zuweilen auf Hermannstädter Bürger, wenn sie aus zu entlegener Entfernung Furage für Menschen und Vieh herbeitrieben. Aber die Geldmittel der Stadt waren erschöpft, die Truhen und Kästen der Reichen geleert; das Geschmeide der Frauen, der Zierrat der Töchter, die Kleinode des Hausrates wanderten in die Münze. Die Vorratskammern des täglichen Brotes waren bis zur Neige ausgeschöpft und aus der ausgesogenen Umgebung, aus den zerstörten Ernten nicht wieder zu füllen. Der Verkehr stockte, das Handwerk feierte, Verdienst war keiner. Die Ärmeren wichen aus der Stadt, oder verkauften ihre Häuser, oder trugen samt ihren Kindern Holz auf dem Rücken in die Küche der

[1] Unter dieser Annahme allein lassen sich die widersprechenden Angaben Archiv a. a. O., 513 ff. über die beiden Waffenstillstände und deren Bruch im April und Mai 1531 verstehen.

noch Wohlhabenden, oder warteten vergeblich auf den Ersatz für die Verluste, die sie im Dienste des Königs erlitten, und der ihnen im Namen des Königs verheißen worden war. Nur dem Kriegsgeschrei ging der Atem nie aus, obwohl der König stets auf Erneuerung des Waffenstillstandes bedacht war.[1]

Die Einkünfte des Landes waren längst dem Schatzmeister aus der Hand gewunden worden. Dann nährte Gerendi den Widerstand mit den Opfern der Sachsen. Während man um den Ertrag der Zölle an der Kronstädter Südgrenze haderte, durchzogen Raubhorden die Pässe statt der Saumtiere, und jetzt wurde der Durchgang von den feindlichen Nachbarn durchaus verwehrt. Schon im Frühjahr 1530 erklärten die Sachsen, das Aufbringen von Geldmitteln sei ihnen zur Unmöglichkeit geworden. Aber die Söldner mußten bezahlt werden, sonst verliefen sie sich. Die Bürgerschaft von Hermannstadt aber konnte nicht zu stetem Wachdienste oder zu Expeditionen in die Umgebung verwendet werden. Da wurde die bedenklichste Ausflucht ergriffen: der Mühlbächer Stuhl samt der Stadt wurde verpfändet. Man traut den eigenen Augen nicht, wenn man die gewundenen Sätze liest und die geschraubte Wiederholung der Worte, mit denen Gerendi die Untat rechtfertigen will. Doch der Schluß ist, wenn es nicht gelungen wäre, Geld zu beschaffen, so hätte er und seine Genossen schon damals das Land verlassen müssen. Sydonius wurde beauftragt, vor dem Könige die verwegene Tat seiner Diener in Siebenbürgen zu entschuldigen. Gerendi meint, die Hermannstädter und alle Sachsen, die es anging, hätten ihre Zustimmung dazu gegeben, ein ganzes sächsisches Munizipium mit seinen Gütern und freien Menschen als Pfandobjekt zu verwerten. Denn darauf war es im strengsten Sinne des Wortes abgesehen, daß Stadt und Stuhl Mühlbach in die Untertanenschaft des Hermannstädter Bürgermeisters Armbruster überliefert wurden. Wir glauben dem Bischof, der die längste Zeit Schatzmeister gewesen war, aufs Wort. König Johann hatte dem Moldauer Bistritz geschenkt, und König Ferdinand bestätigte das Geschenk des verhaßten Gegners zur gelegenen Stunde, als es galt, dadurch Peter aufs neue an seine Seite zu ketten. Nicht anders handelte der Diener des Königs, als er dieselbe Vollmacht usurpierte, sich mit dem Drange des Dienstes entschuldigend. Wo ist aber der Königsgraf, der seine freien Sachsen der Dienstbarkeit eines Privatmannes preisgibt unter Brief und Siegel? Bürgermeister Armbruster kam aus seinem Privatvermögen oft auf für die Kontribution der sieben Stühle, desgleichen nahm Gerendi von ihm

[1] Man lese doch die Schreiben an Pemfflinger Archiv a. a. O., 574 ff.

wiederholt Darlehen auf königliche Verschreibungen. Nun hatte er noch im April 1530 viertausend Gulden vorgestreckt, die mit Verlust aus ihm gehörigen goldenen und silbernen Wertgegenständen geprägt worden waren. Der Bischof gibt als von ihm eingegangene Verpflichtung an Armbruster den Betrag von 12.000 Gulden an. So sei der Mühlbächer Stuhl Armbruster für 10.000 Gulden verpfändet worden, eine Summe, die in jenen bösen Tagen den doppelten Wert wie in friedlichen Zeiten ausmachte nach der Versicherung des schlauen Rechenmeisters.[1] Armbruster trat den Besitz auch an und sollte durch Söldner in dem exponierten, den feindlichen Anfällen ausgesetzten Gebiete geschützt werden. Wenn dieser nüchterne vorsichtige Geldmensch so viel auf Ferdinand baute, wie soll man die überspannten Hoffnungen der andern verurteilen? Allerdings mußte Armbruster bald zusehn, wie er das teuere Pfandstück behaupte, und darauf noch 10.000 Gulden nach der Versicherung Gerendis dransetzen. Am 27. April 1531 nahm dann König Johann Mühlbach und erklärte die Stadt und den Stuhl als Pfandobjekt wegen Hochverrat seines Besitzers für ihn verfallen. Der König verlieh kein Stück des sächsischen Munizipiums an einen andern, sondern behielt es ganz in seinen Händen. Doch war er nicht zu bewegen, es der Universität der Sachsen zurückzustellen. In Mühlbach als wie in seinem Eigentum beschloß Johann den letzten Tag seines Lebens; erst unter der Regierung seines Sohnes wurde das Gebiet wieder mit dem sächsischen Boden vereinigt und der Mühlbächer Stuhl in seine alten Gerechtsame hergestellt.

Indessen auch solche gefährliche Auswege waren jetzt Gerendi verschlossen, die Zuflucht zu solchen verwerflichen Mitteln und Aushülfen war nicht mehr möglich. Die Mandatare Ferdinands waren allein auf Hermannstadt angewiesen. Es würde die Zuversicht eines Kindes bedeuten, wenn sie gehofft hätten, sich und die Stadt noch länger wie bis dahin ohne auswärtige Unterstützung zu behaupten einem ernsten Angriffe gegenüber. Selbst wenn die Eroberung nur auf dem Wege des Aushungerns versucht und die Stadt nur enge zerniert wurde, so konnte sie nur wenige Wochen widerstehen, da eine ausreichende Proviantierung

[1] Archiv a. a. O., 654 ff. Gerendi, der das Wort gewiß kannte bis dat, qui citto dat, windet sich wurmartig in seiner Rechnung über die Sache hinweg, zu der er später auf Grund von geheimen Denunziationen gleichwie Pemfflinger und Armbruster gezwungen wurde. Als dann König Johann Mühlbach einnahm, konfiszierte er die Pfandsumme und behielt Stadt und Stuhl für sich. Ich weiß nicht, ob die Auslösung angeboten wurde, doch lassen sich verschiedene Gründe für die Weigerung der Herausgabe anführen, trotzdem daß der König den Sachsen gegenüber stets sehr nachgiebig war. Erst Isabella stellte das alte Recht wieder her.

unmöglich war. Während des Winters, wo doch die ganze Umgebung viele Meilen weit offen zugänglich lag, war es nicht gelungen, eine ausreichende Menge von Lebensmitteln zusammen zu bringen. Zudem beruhte die Sicherheit der Diener Ferdinands nur auf der kleinen Söldnerschar, die unter ihrem Befehle in der Stadt sich befand. In dem Rate der Stadt regten sich allerdings abweichende Meinungen nicht, da die Mitglieder desselben allzusehr mit den Mandataren Ferdinands verknüpft oder in die Unternehmungen derselben verstrickt waren. Allein die Bürgerschaft wurde von Tag zu Tag schwieriger. In den vorhandenen Schriftstücken wird diese Bürgerschaft, wo jetzt ihrer gedacht wird, als weichherzig gescholten, als nicht fähig, weitere Entbehrungen zu ertragen, sie die bisher an Wohlleben gewöhnt gewesen sei. Es fällt diesen Herrn nur selten bei, daß diese Bürgerschaft durch mehr als zwei Jahre das Äußerste an Mangel und Plage erduldete, daß sie nicht Schiffbruch litt an ihrer Gemütsverfassung, als der Bettelstab und die Blöße, der Hunger und die Pest an die Türe klopfte. Welcher Art war aber die Begeisterung dieser Herrn? Sie vergessen ihrer selbst nie. Sie pochen auf ihre Verdienste, mit deren Lob sie das Ohr ihres Herrn ohne Unterlaß umschwirren, damit ihre Belohnung nur möglichst groß ausfalle. Nicht sie, nicht ihr Beispiel und Vorbild, sondern der ehrenfeste Sinn des Krämers und Handwerkers hielt die Stadt aufrecht bis zur letzten Stunde, hinter der der Abgrund lauerte, der nunmehr auch Weib und Kind zu verschlingen drohte. Man wollte mit dem Könige leben, aber nicht um des Königs willen völlig verderben. Dazu waren Ferdinand mit seinen Räten genau unterrichtet von dem Werte, der die Stadt für seine Herrschaft in diesen Gebieten hatte. Hundertmal lesen sie in den Briefen und Meldungen jener Führer den schlagenden Satz, wer Hermannstadt noch besitze, habe auch Siebenbürgen noch keineswegs verloren, und wer Siebenbürgen beherrsche, dem könne die Herrschaft über Ungarn nicht entrissen werden. Diese Überzeugung gewann selbst Kaiser Karl V., dessen Kabinett meist genauer unterrichtet war über die Vorgänge in Siebenbürgen als der Hof seines Bruders. Darauf gründete sich die Macht König Johanns, der Siebenbürgen kannte und zwei volle Jahre hier zubrachte, um das Land völlig in seine Gewalt zu bringen und Hermannstadt so zu isolieren, daß eine militärische Unterstützung der Stadt von Wien aus zur reinen Unmöglichkeit wurde. Ferdinand aber, für den jene Bürgerschaft blutete, öffnete noch nie die Hand, dieses Kleinod zu retten, und man hatte ein Recht, seine Worte für verdächtig zu halten.

Diese allgemein bekannten historischen Axiome, deren Richtigkeit sich oft bewährte und deren ausschlaggebende Bedeutung nach allen Seiten

der Nachbarschaft unseres Vaterlandes hin nur die Schwerfälligkeit des späteren österreichischen Staatenkomplexes und dessen Interessengegnerschaft verscherzte, spielten jedoch nur in den Köpfen der Beauftragten Ferdinands eine Rolle. Sie dürfen nicht verwechselt werden mit dem Hirngespinste, welches wähnt, Hermannstadt habe von sich aus, mit spontanem freien Antrieb sich eingesetzt für die Behauptung des Königtums der noch spanischen Habsburger dem Lande und dem König Johann zu Trotz. Einer solchen Torheit machte sich jene Bürgerschaft nicht schuldig, denn ihre Kraft war für ein solches Ziel ohnmächtig und schon gebrochen. Fortan vegetierte sie nur noch gedeckt von dem Schilde des Waffenstillstandes. Vielmehr auf der ebenen Linie des Möglichen, des Verstandes und der Besonnenheit bewegten sich die Erwägungen derselben. Wenn sie von sich aus zu einem Beschlusse sich aufraffte, so fürchtete Gerendi alles. Diese Bürgerschaft durfte ja nicht zur Besinnung erwachen, sie mußte in Atem gehalten werden, indem Last auf Last ihr auf den Nacken gelegt ward, damit die Spannung nicht abnehme, die nüchterne Überlegung nicht erwache. Die Situation war nicht mit einem Schlage so geworden, wie sie jetzt war, sondern erst allmählich; nun machte sie auch die Gewohnheit erträglich. Der Waffenstillstand ermöglichte, die Überspannung der Kräfte etwas zu mildern, damit der Respekt, den die Spieße der Söldner dem Bürger einflößten, vor den königlichen Befehlshabern weiter dauere. Denn die Spieße der Söldner dienten nicht nur gegen den Feind vor den Toren, sondern sie waren das letzte Schutzmittel für das Ansehen der königlichen Beamten und den möglichen Abfall von Ferdinand.

Alle diese Motive ergaben, daß die Waffenruhe nichts geringeres in ihrem Gefolge mit sich brachte, als die Fristung des Lebens, ohne welche dieses sofort erloschen wäre. Man benutzte auch sogleich eifrig die Zeit, die man geschenkt erhalten hatte. Nie war Gerendi unermüdeter im Schreiben als jetzt. Ein zuverlässiger Bote wurde an Ferdinand abgeordnet, von demselben bis zur Stunde des Ablaufes des Waffenstillstandes unbedingt Hülfeleistung zu fordern. Ein Termin wurde dem König gestellt ohne Rückhalt, unüberschreitbar, mit der drohend klingenden Wendung, daß sonst seine Sache aufgegeben werden würde, denn Hermannstadt befinde sich nicht in der Verfassung, eine mehrmonatliche Belagerung gegen die feindliche Übermacht zu bestehen aus Mangel an Proviant — als ob man sich nicht längst schon in Wien gegen solche Klänge abgehärtet hätte.

Da langte ein Bote mit der Nachricht von dem in Visegrad bis zum 20. April verabredeten Waffenstillstande in Hermannstadt an. Der

Bote hatte Unglück gehabt, er wurde angefallen und rettete nur mit dem Verlust des Pferdes das Leben. Durch die Nachricht wurden die Hoffenden bestärkt, aber das Schicksal des Boten erweckte schwere Bedenken. Sie zu zerstreuen entwickelte der Bischof eine wirklich fieberhafte Tätigkeit. Er begann einen schriftlichen Verkehr mit dem Vizewoiwoden Franz Kendi, um Sicherheit zu gewinnen. Unter Klagen über die Nachstellungen gegen den Boten fragte Gerendi, ob die in Visegrad verabredete Waffenruhe vom Vizewoiwoden beobachtet werden würde. Die Antwort lautete nicht tröstlich: Kendi kenne nur den Stillstand, den er mit Hermannstadt geschlossen, der nur bis zum 19. März reiche Diesen werde er einhalten, über die zwischen den Abgeordneten der beiden Könige getroffenen Bestimmungen wisse er nichts. Ein zweiter Bote, den Gerendi absandte, brachte denselben Bescheid, doch mit dem Zusatze, König Johann komme in kurzem nach Siebenbürgen und werde entscheiden. Der dritte Bote, der einige Tage nach der Ankunft Johanns vor dem Vizewoiwoden sich meldete, wurde mit der gemessenen Antwort entlassen, Kendi kenne allein das mit Hermannstadt abgemachte Übereinkommen und werde kein anderes halten. Die Ablehnung, die in diesen Worten liegt, erweckte die stärksten Besorgnisse. Aber Gerendi befand sich in seinem angenehmsten Fahrwasser, wo er seinem Kiel freien Lauf ließ. Johann wurde direkt angegangen um Aufklärung. Aus dem Munde des Woiwoden Bathoryi vernahmen die Boten die etwas unhöfliche und orakelhafte Äußerung des Königs: unser Herr weiß, was er mit dem Feldhauptmann Ferdinands abgeschlossen hat, so weiß er auch, was er zu tun hat.

Gerendi meint zwar, es sei ihm daran gelegen gewesen, nichts anzuordnen, das etwa als Bruch des Vertrages ausgelegt werden könnte. Aber er geriert sich wie der Befehlshaber einer nicht zu verachtenden, einer großen Macht. In seinen Schreiben hütet er sich offenkundig, Johann den Königstitel zu geben, ein einzigesmal entschlüpft dem schreibseligen Bischof das Begehren, daß Johann bei seinem königlichen Worte die Beobachtung des Waffenstillstandes versprechen solle. Nun wurde ihm diese Antwort zuteil, dunkel wie eben ein Orakelspruch. Er fürchtete das Schlimmste, denn zugleich wurde ihm die Äußerung Johanns hinterbracht, daß derselbe zu einem Klausenburger Abgeordneten gesagt habe, er wundere sich über das törichte Benehmen der Sachsen zu Hermannstadt und derer, die sie leiteten,[1] denn Hermannstadt sei von dem Vertrage

[1] In seiner zusammenfassenden Darstellung Archiv XXVIII, Nr. 128 exzerpierte der Hofsekretär May die ihm aus Hermannstadt vorliegenden Berichte, ebenda Nr. 127 und 129 nicht genau und nicht ohne Mißverständnisse. Vgl. Nr. 123.

in Visegrad ausgeschlossen, und laut erscholl die Rede am Hoflager, daß man den Hermannstädtern eine weitere Waffenruhe nicht bewilligen werde. Sichtbar aber war, daß der König Gerendi und dessen Genossen verachtete und als nicht vorhanden behandelte.

Da zeigte sich ein Ausweg zur Erlösung aus der marternden Ungewißheit. Die Gesandten der beiden Könige zum Sultan kehrten über Siebenbürgen heim. Johann hatte nämlich, als er eine günstige Wendung des Verlaufes der Unterhandlungen Ferdinands in Konstantinopel erfuhr, seinen intimen Vertrauten Laszkyi, den er inzwischen neben Stephan Bathoryi zum Woiwoden in Siebenbürgen designierte, dahin abgeordnet, um nicht etwa bei den unberechenbaren Launen auf der Pforte überflügelt zu werden. In der Tat fand Laszkyi, daß dort zeitweilig eine Ferdinand sehr geneigte Stimmung vorgeherrscht habe angesichts der Wirkungen der glänzenden Versprechungen. Da vernahm der Sultan von dem Zuge gegen Ofen. Sein Zorn brauste hoch auf: sofort wechselten die Ansichten. Laszkyi, der freundlich empfangen wurde, hatte doch Mühe, bis er es dahin brachte, den Zug nach Ofen als nicht geschehen anzunehmen und eine Waffenruhe auf ein ganzes Jahr für ganz Ungarn und für beide Könige zu gewähren. Der Sultan ließ das in seiner Art so ausdrücken, er habe Ferdinand die Belagerung Ofens verziehen und begnadige denselben mit der Waffenruhe. Ein Diener Maylaths, der vor nicht langer Zeit und wahrscheinlich unter Mitwirkung des Gesandten die Freiheit erlangt hatte, meldete aus Nikopolis diese geringschätzige Äußerung, die im Munde Laszkyis noch erniedrigender für Ferdinand lautete, daß er, Laszkyi, dem Könige Ferdinand, dem Herrn Gerendis die Verzeihung Solimans erwirkt habe. Das war ein bitterböses Wort für Gerendi, das in ihm Gift und Galle aufregte. Sofort denunzierte er dasselbe, denn, meinte er, es dürfe nicht ungestraft bleiben. Aber von dem Gesandten Ferdinands selbst widerfuhr ihm eine noch schmerzlichere Behandlung, ja geradezu Mißachtung. Er richtete ein Schreiben an denselben, wir wissen nicht, war es Jurisics oder der Erzbischof von Kalocsa, und forderte ihn auf, seine Straße über Hermannstadt zu nehmen, wo er sehnlichst erwartet werde, um den viel bedrängten Getreuen seines Königs sichere Nachrichten über die allgemeine Lage, über das Verhältnis zu den Türken, über den Stand der Dinge und die Unternehmungen in Ungarn zu geben. Sie hofften von dem Gesandten festen Boden unter die Füße zu bekommen. Anders konnten die Verhältnisse doch nicht liegen angesichts der ausgedehnten, ungeheuren Macht Ferdinands. Daß dieser dem Sultan Tribut versprochen habe, ahnten sie nicht. So wurde

der Gesandte aufgefordert, ihre Lage Zapolya gegenüber sicherzustellen und zu befestigen. Gerendi klagte unendlich über die Verletzung der Waffenruhe, über die zweideutige Antwort Johann Zapolyas, wie er jetzt den Zipser Grafen nannte, und die gefährlichen Anschläge der Untergebenen desselben. Der Gesandte solle Zapolya verhalten, unter seinem Siegel und seinem königlichen Worte schriftlich sich zur Haltung aller Punkte des Waffenstillstandes zu verpflichten, ihnen sowie ihren Boten und Dienern auf Grund derselben ungehindert und unbeschädigt Reisen zum König und zurück zu gestatten. Außerdem hält Gerendi für nötig, den Gesandten zu erinnern, daß er Johann Zapolya veranlasse, alle mit den Türken in dieser Sache abgeschlossenen Festsetzungen zu bestätigen und öffentlich zu verlautbaren. Auch möge der Gesandte nicht vergessen, dadurch einen Druck auf Zapolya auszuüben, daß er demselben, falls er den Stillstand nicht genau halte, Repressalien an seinen Anhängern in Ungarn drohend in Aussicht stelle.

Der Bischof meinte es nicht übel, er rechnete nur mit total falschen Größen. Seine Voraussetzungen verraten eine geschäftige Befangenheit, die nicht zu beschreiben ist. Er fühlt durchaus nicht, daß er eitel Lufthiebe begeht, daß seine Feder im Wasser pflügt. Hätte er nun nur sich selber getäuscht, so ging seine augenblickliche Aufgeblasenheit an der Ernüchterung nicht zugrunde. Aber sein Sinn steckte die ganze Hermannstadt an, sein leichtsinniger Übermut verbreitete sich in alle Kreise der Bevölkerung. Auf eine Weise, die niemand geahnt, durch Mittel, die niemand vorhergesehen, brachte König Ferdinand Hülfe und Rettung, also wurde die Bürgerschaft belehrt und unterwiesen. Die ärgste Enttäuschung folgte auf dem Fuße freilich wieder rasch genug.

Die Gesandten Ferdinands verletzten ihre Vollmacht nicht so leichtfertig, als wie Gerendi sächsische Stühle verpfändete. Sie waren froh, mit heiler Haut sich von der Pforte verabschiedet zu haben, wo sie in großer Gefahr schwebten, aus der allein Laszkyi sie rettete. Sie waren auf die Zumutungen Gerendis nicht entfernt gefaßt. Sie reisten mit dem Gesandten König Johanns zusammen und hüteten sich, persönlich nach Hermannstadt zu kommen, oder in irgend eine Verbindung mit dieser Stadt zu treten. An den übergreifenden Aufträgen und Zumutungen, die sie von da erhielten, lag ihnen gar nichts: wie hätten sie dieselben vor den König bringen sollen, dessen Gastfreunde sie waren? So geschah, daß das Schreiben Gerendis in Mediasch gerade Laszkyi in die Hände geriet, der in demselben seine eigene Denuntiation wegen seiner abfälligen Äußerung über Ferdinand im Zusammenhange mit dem andern Inhalte nicht ohne Vergnügen gelesen haben mag.

Maylath nämlich, der sich übrigens absichtlich von den Beratungen in Hermannstadt meist fern hielt und seinen Übertritt zu König Johann vorbereitete, übernahm doch den Auftrag, in Gemeinschaft mit Blasius Literatus, einem Diener Stephan Pemfflingers, der beim Hermannstädter Königsrichter seit einigen Wochen sich aufhielt, die Einladung an die Gesandten Ferdinands zu überbringen. Wir wissen nun nicht, was geschah, oder was Maylath versuchte, genug wir sehen das schlaue Lächeln des Diplomaten im Angesichte Laszkyis, von dem uns niemand erzählt, als dieser am 4. April in Mediasch die Aufforderungen Gerendis, seines wohlwollenden geistlichen Vaters, abfertigte mit der einfachen Bemerkung, er reise zur Stunde mit dem Bischof von Kalocsa nach Ofen, und ihn im übrigen an seinen Bruder verwies zur Erledigung der vorgebrachten Beschwerden, doch auch dieser werde sofort mit der türkischen Gesandtschaft abgehen.

Den Hermannstädtern fuhr ein Stich durch das Herz, als sie die Anzeige Laszkyis erhielten und zugleich zur Kenntnis gelangten, daß die Gesandten Ferdinands mit ihm noch vier ganze Tage Zeit fanden, bei König Johann zu verweilen. Der Sachverhalt, der Gerendi und seine Genossen tief aufregte und an seinem Teil mit Veranlassung war, daß sie mit Ausnahme allein des sanguinischen Bischofs, der nichts zu fürchten hatte, binnen drei Monaten, als man sicher durch Siebenbürgen nach Ungarn reisen konnte, sämtlich Hermannstadt verließen und den Staub von ihren Füßen schüttelnd dem undankbaren Lande den Rücken kehrten, konnte nach der vorhergegangenen Aufregung der Hermannstädter Bürgerschaft nicht verborgen bleiben. Ich irre sicher nicht, wenn ich behaupte, daß jener berühmte angebliche „Bundesvertrag“, den schon die Unterzeichnung Maylaths verdächtig macht, und der von den Mandataren Ferdinands sofort gebrochen wurde, — jener Vertrag, der am ersten Mai zur Verteidigung Hermannstadts zwischen Gerendi und seinen Genossen mit den Ratsmännern der Stadt geschlossen wurde, nichts anderes ist als ein Dämpfer gegen den aufbrausenden Unwillen der Bürgerschaft gegenüber der Mißachtung der geplagten und dennoch getreuen Stadt, die wieder von einem andern Wiegenliede berückt worden war. Doch hierüber ist später noch Erwähnung zu tun.

Denn König Johann beabsichtigte keineswegs die Ruhe sobald zu unterbrechen. In dieser von den wildesten Kriegsstürmen durchtobten Zeit ist er der friedfertigste Mensch. Hermannstadt ließ er auch später direkt nie angreifen, selbst als er sich des Gebietes von Mühlbach und Reußmarkt bemächtigt hatte. Nach seiner Ansicht hatte sein Vizewoiwode Kendi nur mit Hermannstadt allein die Waffenruhe abgeschlossen und

nur für Hermannstadt ließ er die früheren und späteren Abmachungen zu Visegrad gelten. Die ganze Strecke aber von Hermannstadt bis nach Weißenburg, die ihm noch nicht gehuldigt hatte, wollte er nötigenfalls mit Gewalt unter seine Botmäßigkeit zwingen. Sein großer Vorteil war, daß er sich ihm Lande befand und an allen Vorkommnissen sich persönlich beteiligte. Allen Klagen, die Gerendi über Vertragsbruch zu wiederholen nicht müde wurde, konnte er im großen und ganzen sein korrektes Vorgehen entgegenhalten. Allerdings begehrte auch er geachtet und gefürchtet zu werden. Er sah es gern, daß Hermannstadt der stetigen Aufregung und der ununterbrochenen Anspannung keinen Augenblick los wurde, und richtete seine Äußerungen und seine Unternehmungen darnach ein. Mochte er nun in Mühlbach oder Mediasch, in Schäßburg oder in Udvarhely verweilen, immer stand das drohende Gespenst den Hermannstädtern vor Augen, er werde sein Wort ausführen und Siebenbürgen nicht verlassen, er habe denn zuvor diese Stadt dem Erdboden gleichgemacht. Niemand hätte ihn daran verhindert; Ferdinand hätte wohl heftig geklagt, aber Soliman würde die Einnahme der Stadt nie für einen Vertragsbruch angesehen haben. In Wirklichkeit schien er auch alle Vorbereitungen zu einem entscheidenden Schlage gegen Hermannstadt zu treffen, was wir wieder aus den Schreiben Gerendis erfahren, dessen Angst nicht so leicht etwas übersah. König Johann sammelte alle Kräfte des Landes, die zur Kriegführung dienlich waren, um sich, seine Rüstungen schienen auf einen großen Feldzug zu zielen. In Wirklichkeit wollte er ein Heer sammeln und anführen, das nicht von Raub und Plünderung sich ernährte, das nur den Gegnern gefährlich war und nicht den friedlichen Bewohnern. Am 26. März hielt der Adel auf seinen Ruf eine Versammlung zu Torda und bewilligte dem König eine ansehnliche Kontribution von seinen Kolonen sowie 500 Büchsenschützen, die er auf eigene Kosten ins Feld stellte und auf sechs Monate bezahlte. Desgleichen versprachen die am 31. März zu Mediasch zusammentretenden Sachsen dem König eine Kontribution von 21.000 Gulden, wovon Kronstadt neuntausend auf sich nahm, und ebenso die Stellung von 500 Büchsenschützen auf sechs Monate. Unseres Wissens liegt hier der erste Fall vor, daß Kronstadt ohne Widerrede mit den andern Sachsen zusammen steuerte. Auch stellten diese grobes Geschütz samt Munition dem König zur Verfügung, das sofort nach Weißenburg abgeführt wurde. Die Szekler aber erklärten in denselben Tagen, sie seien dem König ohne Rückhalt ergeben und bereit, ihre ganze Volkskraft in seine Dienste zu stellen, indem sie Mann für Mann auf dessen Ruf ins Feld rücken wollten, auf eigene Kosten

sagten sie die Ausrüstung von 1000 Reitern zu. Aus Ungarn marschierte der Söldnerführer Koczka mit 500 Mann ins Land.

Doch damit war Johann noch keineswegs zufrieden. Auf seine Aufforderung versprach der Woiwode der Moldau, stets tausend Reiter bereit zu halten und sie dem König nach Siebenbürgen zur Hülfe zu senden. Der Woiwode der Walachei aber sagte zwar noch nicht ausdrücklich Subsidien oder Truppen zu, doch versperrte er alle Zugänge in sein Land und verbot bei Todesstrafe die Zufuhr von Lebensmitteln nach Hermannstadt oder die Einfuhr von Waren von da. Diese feindlichen Maßregeln richteten sich direkt gegen Hermannstadt und berührten die Stadt sehr empfindlich. Beide Woiwoden sendeten jedoch zugleich die Mitteilung dahin, daß ein drohender Befehl der Türken sie zwinge, Hermannstadt wieder mit Krieg zu überziehen, wenn die Bürger nicht sofort dem König Johann huldigten und die Beamten Ferdinands, von denen sie verführt würden, auswiesen. Hermannstadt solle überhaupt andern Gedanken Raum geben und nicht wieder das unbarmherzige Verhängnis über Siebenbürgen heraufbeschwören, denn nun würde das Ungewitter sich unmittelbar über der Stadt auftürmen und sie in Grund verderben.

Das war in der Tat ein arges Schrecknis, hinter dem jedoch kein Ernst stand. König Johann hat dafür gesorgt, daß Zeit seines Lebens nie wieder eine Raubbande aus jenen Gegenden die Füße nach Siebenbürgen setzte, sogar den Sultan wehrte er ab, als es derselbe mit einem mächtigen Heer versuchte. Das beweist auch die Abmachung mit dem Moldauer, den er zur Stellung von tausend Reitern im Bedarfsfalle verpflichtete, während er von dessen anderweitigen Streitkräften nichts wissen wollte. Indessen machten diese Nachrichten großen Eindruck in Hermannstadt. Etwa am 12. April traten die fünf beauftragten Beamten Ferdinands, der Bischof Gerendi, Caspar Horvath, Alexius Bethlen, Marcus Pemfflinger und Nikolaus Apaffyi mit den Hermannstädter Ratsmännern zusammen, um über ihr ferneres Vorgehen und der Stadt Heil zu beraten. Aus den vorliegenden Tatsachen, den Erfahrungen der letzten Wochen und Tage leiteten sie das niederdrückende Ergebnis ihrer Erwägungen ab, das sie dem Könige und dessen Generalkapitän in Ungarn durch jenen Blasius Literatus meldeten. Auf diesem Bericht fußt unsere Darstellung. Wir entnehmen demselben noch, daß König Johann alle Mittel zum Angriffe bereit habe und alle Werkzeuge, die zu Belagerungen nötig sind. Aufgeschichtet liegen sie in Weißenburg neben den Geschützrohren, mit denen die Mauern gebrochen werden. Sie fürchten, Johann

werde sofort nach Ablauf des dreimonatlichen Waffenstillstandes den Krieg beginnen und die Zeit bis zum Anfang der neuen Waffenruhe so gründlich ausnützen, daß Hermannstadt isoliert und von der ganzen Umgebung abgeschlossen werde. Er besetzt Mühlbach und die Burgen im Unterwalde nebst Vingart, das dem Caspar Horvath gehörte. Dann lagert er seine Völker in die unmittelbar benachbarten Ortschaften, nach Heltau, Großau und Stolzenburg, und umzingelt so die Stadt, um sie in wenigen Wochen auszuhungern. Schon hat der Pleban von Marktschelken über Begehren Johanns seinen Amtsbruder in Stolzenburg aufgefordert, die Einwohner zu überreden, sich selbst und ihr starkes Schloß an Johann zu übergeben. Vielleicht ermöglicht es der König durch seinen Generalkapitän in Ungarn, daß Johann von jedem feindlichen Schritt während jener Interimszeit abstehe. Gerendi bedenkt doch alles und hascht nach jedem Mittel, das helfen könnte. Der Vorschlag war gut, aber die ihn abfaßten, wußten nicht, daß die Freunde in Ungarn gerade das taten, was sie von dem Feinde in Siebenbürgen fürchteten, daß aber durch die Besetzung eines Städtchens oder einiger Dörfer die Waffenruhe mit den Türken nicht gefährdet wurde. Auch übersahen sie, daß in den Grenzorten selbst mitten im tiefsten Frieden stets kriegerische Unternehmungen und Einfälle von beiden Seiten aus im Gange waren und wie an der Tagesordnung standen, ohne daß man darin eine Verletzung der Verträge bemerkte.

Für eine Wahrnehmung war jedoch die Beratung vollständig blind. Sie kannte die Punktationen des Waffenstillstandes, die auf den gegenwärtigen Besitzstand begründet waren, sehr genau, aber die Augen wurden gehalten, daß sie die Tatsache nicht sahen, Ferdinand habe eben durch den Waffenstillstand wenigstens vorläufig ganz Siebenbürgen an Johann abgetreten. Ja was sollte dann mit Hermannstadt werden? Die Frage lag dicht vor den Füßen. In Wirklichkeit wurde von da an diese Stadt nur als Mittel von Ferdinand mißhandelt, um seinem Gegner Verdrießlichkeiten zu bereiten, denn einen wirklichen Wert für ihn hatte sie nicht mehr. Daraus erwuchsen dann später die erstaunlichen Anschläge auf Hermannstadt, deren Unverstand und Bösartigkeit alle Grenzen überschreitet, wofür wir keinen geringeren Gewährsmann anführen werden, als den gewesenen Sachsengrafen Marcus Pemfflinger.

Aber auch damals bedurften sie neben der erflehten Intervention des Generalkapitäns in Ungarn noch anderer dringenderer unmittelbarer Beihülfe. Der Bürgerschaft ist kaum zuzumuten, auch nur die Stadt zu verteidigen. Nachdem sie in den letzten Tagen augenscheinlich wieder

erkannte, daß der König nichts für sie tue und tun wolle, da dessen vornehmer Gesandte nicht einmal die Zeit zu einem heilsamen Ratschlage für sie zu haben angab. Viel weniger werden die Bürger zu bewegen sein, dem Feinde im Felde zu begegnen, um nur die nächsten Wege und Plätze offen zu halten, die wenn auch nur zu einer geringen Zufuhr von Proviant und zur Weide des Viehes nicht zu entraten sind. Vielmehr ist täglich ein Tumult der Bürgerschaft zu gewärtigen. Man leidet vollständig Mangel an Geld, auch der Schatzmeister ist von allen Mitteln entblößt. Die kleine Söldnerschar ist seit Monaten nicht bezahlt; während die Vermehrung derselben ein unbedingtes Gebot der Notwendigkeit ist, droht täglich deren Auflösung. Was sollen dann die Führer fernerhin in der Stadt, wenn diese von den Truppen, von ihren Verteidigern verlassen ist? Mit den Führern aber verschwindet der letzte Funke, der für die Herrschaft des Königs in Hermannstadt noch glimmt. Darum muß sich der König verpflichten, von Stund an den Sold für wenigstens 1600 Mann zu bezahlen und die Bezahlung derselben für die Zukunft sicher zu stellen.[1]

In dem Augenblick aber, wo sie auf ihre mögliche Entbehrlichkeit in Hermannstadt aufmerksam machen und dem gegenüber diese Forderung aussprechen, graut ihnen vor den Folgen dieser Darlegungen. Sie haben

[1] Archiv XXVIII, 529: Nam quasi omnes in desperationem in civitate inciderunt, quod dominus orator cum Joanne negotium nostrum non conclusit et contemptum nostrum est, quod negotium regiae majestatis ad nos non divertendo praetermisit, nosque sic in dubio, desperatione et turbatione relicti sumus . . . A civitatibus istis et sedibus, quae sunt adhuc in fide suae maj. nihil penitus sperare possumus. Nos item nihil habemus sine gentibus; civitates et partes suae maj. se servare non possunt, gentes nostrae discedent, . . . Discedentibus ipsis nostris gentibus, nec nos hic manere non possumus. Discedentibus nobis, quicquid maj. sua in Transsilvania habuit, totum perdet. Maj. sua nos inculpare non potest. Civitatenses aperte dicunt, se ne conari quidem velle, ut se servent in fide maj. suae, nisi habeant in ipsa pace solutionem ad totum tempus pacis ad mille homines ultra hos, quos habemus . . . Nam si medio tempore castella ista prope civitatem et in sede Zerdahel occupabuntur, civitas ipsa, etiam si vellet, se tenere non potest, et nos hic nullo pacto manebimus, sed modo quo poterimus exibimus ad majestatem suam. Nisi enim haec intellexerimus et perfecte amplius in rebus istis procedere nescimimus, fidei et honori nostro satisfecimus, ad suam maj., qui possumus, veniemus, qui vero venire non poterunt, rebus suis aliter providebunt. — Das Schreiben ist vom 12. April zu datieren, da es am 13. April mit Blasius Literatus abgesendet wurde. Die Stücke sind verstellt, denn nun erst folgt Nr. 127 vom 29. April, und Nr. 128 ist ein in Wien angelegter Auszug aus beiden.

den Fuß zum Sprunge erhoben, der sie aus der Stadt wegträgt, sie wollen die Verantwortung nicht ferner tragen. Darum verlangen sie, daß der König für diese von ihm zu besoldenden Truppen den Führer ernenne. Sie sind erdrückt nicht allein von der Wucht des Feindes, in dessen Belieben es steht, sie zu fangen, sondern mehr noch von dem desperaten Gefühle getäuschter Menschen, die den Willen ihres Herrn mit ihnen nicht verstehen, und überhaupt die Lage der Dinge, in der sie schweben, nicht kennen. Wie Verrätern, denen man nicht trauen darf, begegnete ihnen der königliche Gesandte. Aber auch sie sind Ungarn, die ihrem Könige den Eid treu hielten und darum von ihm begehren dürfen, daß er nicht nur die Verpflichtungen, die auch ein König seinen Untertanen gegenüber hat, erfüllt, sondern mehr noch denen, die das Leben für ihn einsetzen, die Kunde von ihrer Lage, von dem Stande der öffentlichen Dinge nicht vorenthält, ihnen vertrauensvoll die Resultate der Verhandlungen und der angeregten Friedensschlüsse mitteilt, sie einweiht in die Situation der Gegenwart und die Aussichten der Zukunft, ob sie Frieden bringen oder Krieg, denn nur dann erst befinden sie sich in der Verfassung, aus ihrer exponierten Stellung heraus dem Feinde gegenüber jene Mittel zu ergreifen, welche Erfolg versprechen, die Wege einzuschlagen, welche zum Ziele führen. So müssen sie zumal über den Gang der Verhandlungen zu Visegrad, auf denen ihre Hoffnung beruht, genau unterrichtet werden, denn ihr Schicksal und das Siebenbürgens darf dort in keinem Punkte übersehen werden. So aber können sie sich der Furcht nicht entschlagen, es könne dort über ihre Personen und ihr Schicksal hinweg zu einer anderen Tagesordnung geschritten werden.

Doch das war der Widersinn des Verhängnisses, daß eben der große Mangel an Einsicht in die allgemeine Lage ihr Verhalten wie früher, so auch jetzt bedingte, daß die ganze nachherige Haltung Hermannstadts von diesem Mangel die Direktion empfing, da man zu spät einsah, der König Ferdinand habe eben nur Waffenstillstände zum Schutze zur Verfügung. Als dieselben Männer wenige Wochen später, nachdem sie Hermannstadt verlassen hatten, sich volle Einsicht verschafften, wünschte keiner derselben unter diesen Zuständen den Boden Hermannstadts wieder zu betreten. Nie nämlich war das Königtum Ferdinands selbst über Ungarn gefährdeter, wie wir sehen werden, als im Jahre 1531, wo es nur an einem dünnen Haare hing und er selbst den intimsten seiner ungarischen Räte nicht traute.

Von der Möglichkeit solcher Zustände hatte man in Hermannstadt keine Ahnung. Das Übergewicht und der volle Sieg Ferdinands stand

dort noch nicht in Frage, man wollte denselben nur erleichtern, wenn man Hermannstadt noch eine Weile behaupte. Doch spürten die Führer, es wehe Abendluft über ihnen. Gerendi allein mochte sich durch seinen bischöflichen Charakter gesichert halten. Diese unverwüstliche Natur war zum Verzweifeln nicht geschaffen. Wo alle Auswege verschlossen waren und jeder Schritt versagte, setzte er sich rühmlich über jede Schranke hinweg: gerade in solchen Momenten gebar seine Einbildung die ausschweifendsten Vorschläge. Als er am Hungertuche nagte, und indem er Ferdinand die bitterste Armut anzeigt, in die er geraten sei, indem er die Furcht nicht verhehlt, daß er durch Gewalt gezwungen werden könne, unter die Verräter gerechnet zu werden, kann er die Aufforderung nicht unterdrücken, der König möge doch rasch einen Angriff auf die ungerüsteten Türken unternehmen, der augenblicklich unerhörte Vorteile darbiete. Aber Horvath, Bethlen, Pemfflinger und Apaffyi wissen nichts anderes, als um Erlösung zu seufzen aus der Stadt, in der sie sich in Gefangenschaft fühlen. Sie schreiben, erscheine die Hülfe nicht, so erwarte sie entweder schimpfliche Flucht oder schmählicher Tod.

Damals erforderte eine Botschaft an den Hof von Hermannstadt die Zeit von achtzehn Tagen.[1] Aber die Einschließung von Hermannstadt nahm einen schnelleren Gang. Johann befahl seinen Streitkräften endlich den Angriff. Gerendi rechnet den Termin des Ablaufes des Waffenstillstandes auf den 21. April. Aber schon gegen Abend des vorhergehenden Tages erschien der Feind vor Mühlbach und schlug das Lager im Weichbilde der Stadt auf. Eine kleine Schar Reiter, die am nächsten Morgen vor Sonnenaufgang vor der Stadt aus Hermannstadt zur Unterstützung erschien, wurde zurückgetrieben. Das erzählt Gerendi haarklein, um die Korrektheit seines Vorgehens zu beweisen, denn er scheint in Wirklichkeit der Meinung gewesen zu sein, daß die Reiter Armbrusters vor Sonnenaufgang unbehelligt den Einlaß nach Mühlbach hätten fordern können. Wieder kommandierte der Woiwode Bathoryi das siebenbürgische Heer, während der Amtsgenosse desselben Laszkyi in Visegrad über Friede oder Waffenstillstand mit Ferdinand verhandelte. Man weiß, daß beide Männer sich bis dahin im Dienste Johanns bewährten. Nach Mühlbach selbst wurden nur einige Kugeln geschossen, und dann Streifpartien durch den Stuhl und das angrenzende Reußmärkter Gebiet gesendet, die von Petersdorfer Einwohnern geleitet die Dörfer einzeln zur Huldigung an

[1] Das Schreiben Horvaths vom 1. Mai — Archiv a. a. O., 530 — signierte der Hofkanzler am 19. Mai.

König Johann aufforderten. Es darf nicht Wunder nehmen, daß die Dörfer keinen Widerstand leisteten, sie waren darauf nicht eingerichtet. Die Verteidigung wäre ihnen nur einige Tage möglich gewesen, hätte nur Rache über sie heraufbeschworen, und ein Entsatz war nicht zu erwarten. Die Dorfsältesten erhielten die Proklamation Bathoryis vom 24. April, in welcher allen die Gnade des Königs, der keine Schuld trage an den Verwüstungen der vorhergehenden Jahre, und der Schutz des Königs wider jene Widerspenstigen und Untreuen, die zum Kampfe aufreizten, angeboten wurde. In den Reihen der angeblichen Feinde aber erblickten sie das Aufgebot aller Sachsen, die Mediascher, Schäßburger, Schenker, Repser und die Burzenländer, fast aller ihrer Volksgenossen. Sie bedachten sich nicht einen einzigen Augenblick, sofort traten sie zu Johann über und huldigten ihn. Schon am 27. April öffnete Mühlbach die Tore, obwohl sein Schicksal in der Schwebe blieb. Die Stadt wurde samt dem Stuhle, wie wir erwähnten, infolge der unglückseligen Verpfändung nicht als Bestandteil der sächsischen Nation angesehen. Dann marschierte Emerich Czibak, dem der König die Einkünfte des Wardeiner Bistums vergabt hatte, und der deswegen oft Bischof genannt wird, nach Hunyad, wo Martinuzzi seine Jugend zugebracht hatte, dem vorherigen Besitztum Johann Corvinus, des hochgemuten Sohnes des Königs Matthias, das an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg durch Erbschaft übergegangen war. Der Ort wurde besetzt, aber die nicht unfreundlich behandelte Besatzung des Schlosses, gegen die Zwang angewendet wurde, huldigte erst ein Jahr später Johann.

In Mühlbach aber teilte Bathoryi die Hauptmasse des Heeres in zwei Gruppen. Die eine ging gegen den Zibin vor, und als sie Weingartskirchen, das stark befestigte Besitztum Caspar Horvaths, genommen hatte, schloß sie von Süden her Hermannstadt ein. Die andere Gruppe marschierte durch den Zekesch direkt auf Salzburg. Am 29. April wurde Salzburg besetzt, und Vorbereitungen zum Angriff auf Stolzenburg getroffen.

Die Einschließung Hermannstadts in weitestem Umkreise war damit durchgeführt. Die Stadt war ganz isoliert. Die in der nächsten Umgebung befindlichen Dörfer leisteten zwar der Aufforderung, sich an Johann zu übergeben, vorerst keine Folge. Sie hatten Frauen, Kinder und bewegliche Güter in die Stadt geflüchtet und geborgen; schon darum fielen sie nicht ab. Aber sie leisteten auch keinen Widerstand, und die Stadt selbst hatte von ihnen nichts zu erwarten. Die Befestigungen der Stadt konnten zwar den Angriffsmitteln, die der Feind heranführte, die längste Zeit

trotzen; sogar Stolzenburg gegenüber offenbarten diese ihre große Ungefährlichkeit. Man verstärkte nun einige Verschanzungen und legte jene Baulichkeiten vor dem Elisabethtore, welche die Verteidigung erschwerten, in diesen Tagen nieder. Aber man fürchtete den Zuzug von Türken und ängstigte sich mit dem Gedanken, daß diese schweres Geschütz auf der Theiß und der Marosch heraufschleppen könnten. Den in Hermannstadt „eingeschlossenen Dienern" Ferdinands drückte nachgerade die bange Ungewißheit des Augenblickes den Mut fast nieder. Am 1. April stellten sie wohl Ferdinand in Aussicht, die Stadt noch drei Monate zu halten, so viel Frist bleibe noch zur Absendung der Hülfstruppen übrig, verstreiche jedoch diese fruchtlos, so müsse die Stadt aufgegeben werden. Damals aber rechneten sie vielleicht nicht auf raschen Angriff. Am 25. des Monates kehrte ein Hermannstädter Bote, der nach langem Ritte nun unter die Feinde geriet und ihnen kaum entging, zurück mit der Nachricht an den Magistrat, der König werde der Stadt nicht vergessen, vielmehr auf ihre Erledigung bedacht sein. Von Hülfe war keine Rede, und die gewohnte Art der Vertröstung galt den Hermannstädtern allein, ihnen brachte sie keine Beruhigung. Es war gerade die unglückliche Stunde, wo die Besetzung von Talmesch und Salzburg der Stadt zu Ohren kam. Bis des Königs Unterstützung anlange, würden sie „am Galgen zur Beute der Raben" geworden sein, antworteten sie in heller Verzweiflung.[1] Auch waren sie unter einander nicht mehr einig. Maylath wollte sich trotz wiederholter Einladung nicht in Hermannstadt einfinden. Er mochte die bevorstehende Umzingelung von Fogarasch vorschützen, aber man traute ihm nicht, zumal seit man den Übertritt Nadasdyis zu Johann erfahren hatte. Zwar hatte dieser Fogarasch eben an Nadasdyi übertragen, als er den Zusammenhang des jetzigen Besitzers mit seinem glücklichen Feldherrn, den er auch zum Schatzmeister von Ungarn ernannte, noch nicht kannte.[2] Indessen ahnte man, daß eben diese Verleihung von Fogarasch die Brücke sein werde, die Maylath zu König Johann führe. Caspar Horvath überschlug die kleine Zahl der vorhandenen Streitkräfte, daß er nur 180 Reiter habe, Gerendi nur noch 100, daß zu Fuß überhaupt kaum 50 Mann vorhanden seien, weil 300 und der größere Teil der Bürger durch die Pest vertilgt wurden. Er bemerkte, daß die Truppen Ferdinands der Stadt ebenso wenig zu Hülfe eilen würden,

[1] »Tempus auxilii, quod Majestas vestra nobis praefixit per nuntium Cibiniensem, longum est, in tantum, ut corvi nos rostro rodant, nisi prius Maj. vestra nobis provideat . . . tempus non verba exigit.« Archiv a. a. O., 519.

[2] Eder ad Simig. I, 76, doch muß 1531 statt 1532 gelesen werden.

als er seinem Schlosse in Weingartskirchen Unterstützung gesendet habe. Der Augenblick sei nahe gerückt, wo leicht geschehen könne, daß die verzweifelnden Bewohner an ihnen Verrat übten, wie die Mühlbächer getan.[1]

Dieser Gefahr mußte zunächst und zuerst begegnet werden: ob es möglich war, sie fern zu halten? Um ein wirkliches Verständnis für die Haltung Hermannstadts zu gewinnen, darf man jedoch nicht bloß die außerhalb liegenden Verhältnisse ins Auge fassen, von denen die Stadt über kurz oder lang verschlungen werden mußte, sondern es ist nötig, den Standpunkt zu erörtern, von dem sie selbst ihre Lage auffaßte und ihre Haltung bestimmen ließ. Die Stadt wurde von durchaus echten und nicht unedeln Motiven bewegt, die sie vor dem Lande und ihren Volksgenossen rechtfertigen konnten. Der Rat hatte seine Gewalt über die Menge keineswegs eingebüßt. Dieser brannten noch die Finger von der sehr unzeitigen Widersetzlichkeit, mit der sie von Reicherstorffer verführt im Herbste 1527 so ungestüm der Klugheit der Herrn gelohnt. Mochten die Vorsteher wie immer in die Netze Ferdinands verstrickt sein, so litt die Bürgerschaft mit unter den Folgen des eigenen damals heftig kundgegebenen Willens. Als darum, wie das auch sonst in dem gleichen Falle zu geschehen pflegte, im Angesichte der bevorstehenden Belagerung die waffenfähigen Bürger an ihre beschworene Schuldigkeit zur Verteidigung der Stadt erinnert wurden, benutzten die Regierungsorgane Ferdinands diesen feierlichen Akt, die Stadt an sich zu ketten, indem auch sie sich der Stadt bei der Treue, mit dem sie ihrem Herrn, dem Könige Ferdinand verpflichtet waren, zu verpflichten versprachen: von ihrer Seite war die ganze Angelegenheit nur ein Versuch, ein mögliches Übel abzuwehren, ein Versuch, dem auch Maylath beitrat, da er von geringem Belang an sich war. Am 1. Mai ritt nämlich Maylath nach Hermannstadt herüber. Es sollten alle Mißhelligkeiten ausgeglichen werden, und wo möglich das schnöde Verhalten des königlichen Gesandten an die Pforte, das einen so bösen Eindruck hinterlassen hatte, aus dem Gedächtnisse ausgelöscht werden. Die Bürgerschaft sollte erkennen, der König habe in ihren Mauern Diener von anderer Gesinnung, die entschlossen seien, alle Nöte und Gefahren mit ihnen zu tragen. Man wollte

[1] Caspar Horvath am 1. Mai 1531 an Szalahazy Archiv a. a. O., 533: »Ego hic ad centum octoginta equites habeo, dominus reverendissimus ad centum; et quinquaginta pedites vix habemus, trecentos et major pars civitatis peste mortua est. Et quod pejus est, residui in desperationem devenerunt, et timeo, nisi deus avertat, quod ita nobis contingat, sicuti in Sassebes contigit, quod communitas nos prodet, quia isti non sunt assueti multas tribulationes suitinere, sed saltem laute et quiete vivere«.

das volle unbedingte gegenseitige Vertrauen herstellen, um nicht geteilten Herzens von der Belagerung überfallen zu werden. So verbanden sich die Beauftragten Ferdinands mit dem Bürgermeister, den Richtern, den Räten, den hundert Männern, den Vorstehern der Zünfte und der ganzen Gemeinde, gemeinschaftlich dafür einzustehen, um die Stadt der christlichen Religion, dem Vaterlande und dem Könige Ferdinand zu erhalten, alle Schicksalsfälle gemeinschaftlich zu tragen, gemeinschaftlich zu beratschlagen und zu kämpfen, keine abgesonderten Beschlüsse zu fassen, keine einseitigen Unternehmungen vorzubereiten, vielmehr in Eintracht dem Könige und der Erhaltung der Stadt bis zur Aufreibung der Kräfte zu dienen unter allen Umständen.[1]

Diese Vereinigung wird nicht geschmälert durch die Tatsache, daß Maylath sich sehr wenig durch sie verpflichtet achtete, daß die Beauftragten Ferdinands vorher und nachher den König aufforderten, sie abzuberufen oder die Abreise zu gestatten, oder daß Pemfflingers Name in der darüber aufgenommenen Urkunde nicht vorkommt, da er ja unter den Beamten der Stadt mit aufgenommen war. Denn sie galt der Stadt allein, diese sollte gebunden werden. Die Mandatare Ferdinands schlossen sie in der Furcht vor der bevorstehenden Belagerung, um einen Abfall der Bürger zu wehren, und in der Hoffnung, daß Ferdinand Hülfe sende. Als der neue Waffenstillstand begann, glaubten sich dieselben nicht weiter an sie gefesselt. Ob der Stadt diese Bedingungen bekannt waren, ist hier nicht in Betracht zu ziehen, obwohl es wenigstens Pemfflingers Schuldigkeit gewesen wäre, dieselbe darauf aufmerksam zu machen. Aber sie galt der Stadt auch in dem Sinne, daß in ihr mitten in der Spannung und Aufregung ein Moment der Beruhigung und Sicherheit gefunden werde. Das Wagnis, nun auch allein, verlassen vom ganzen Lande, ja im Widerspruch mit demselben, die bisherige Politik fortzusetzen und Johann nicht zu huldigen, sollte nicht aussichtslos erscheinen, sondern gedeckt werden durch die legitime Macht des Reiches. Die Stadt befand sich nicht auf der Stufe des Aufruhrs gegen einen der beiden Könige, sie ist von Johann auch nie als aufrührerisch behandelt worden, wenn sie den einmal ergriffenen Anschluß an Ferdinand nicht fahren ließ, sondern vielmehr wie ein selbständiges Glied des Reiches stand sie fest auf dem Boden, den die Beschlüsse des letzten großen Reichstages geschaffen, als er Ferdinand anerkannte und krönte. Diesen Boden betrat sie zugleich mit den drei Ständen Siebenbürgens, die nachher keineswegs infolge eines gemeinschaftlichen Beschlusses diesen

[1] Eder ad Simig. 98 f.

Boden verließen, vielmehr nur bruchstückweise sich absonderten. Auch die Sachsen wichen nur vereinzelt, von der Übermacht gedrängt, und um nicht von dem Verderben weggeschwemmt zu werden. Hermannstadt glaubte, noch auf der alten Position beharren zu können und dadurch nicht etwa die Herrschaft Ferdinands über Siebenbürgen zu verteidigen, sondern sich selbst für das ungarische Königtum im Sinne der letzten Beschlüsse des Reiches zu behaupten. Für die Einheit des Reiches setzte sich die Stadt ein, als die Waffenstillstandsverhandlungen in Visegrad die Vorarbeiten für die Spaltung desselben einen Schritt weiter führten. Man konnte ihr nicht vorwerfen, sie sondere sich von den andern Bewohnern Siebenbürgens ab oder gar von ihren Nationsgenossen. Sie trennte sich nicht, denn weder der siebenbürgische Landtag noch die Sachsen hatten in dieser Sache einen gemeinschaftlichen Beschluß gefaßt und den alten aufgehoben.

Diese Bedeutung wohnt etwa der Urkunde bei, deren Inhalt wir oben brachten. Sie ist nur für den Geist, der in Hermannstadt herrschte, wichtig. Aber ihr tatsächlicher Einfluß ist von keinem großen Belange; praktische Folgen zog sie gar nicht nach sich: man möchte sagen, derselbe Tag, an dem jene Verabredungen zwischen den Beamten Ferdinands und Hermannstadt geschlossen wurden, machte sie gegenstandslos. Hermannstadt entrann der Gefahr einer direkten Belagerung. Denn an demselben 1. Mai wurde zu Visegrad in Übereinstimmung mit der türkischen Waffenruhe der Beginn des Waffenstillstandes für ganz Ungarn abgeschlossen und die Aufsicht über die Beobachtung der Stipulationen unter die Autorität des polnischen Königs gestellt. Damit wurde nun wenigstens so viel erreicht, daß der ausgebrochene Kriegszustand zwischen den beiden Parteien des Reiches im allgemeinen aufhörte, nur vereinzelt und namentlich in den Grenzgebieten, wo die Einwirkungen der beiden Könige fließend waren, und die Bevölkerung hin- und herwogte, gab es noch Zusammenstöße.

Gerade in solcher Lage befand sich Hermannstadt. Schwer ertrug man dort lange Zeit hindurch die völlige Unkenntnis der gegenwärtigen Zustände. Man erwartete mit jedem Sonnenaufgang, die Feldzeichen Johanns vor den Basteien und Toren zu sehen. Doch geschah nichts dergleichen, man erfuhr nur, daß der Feind den ganzen Stuhl durchziehe. Boten auf Boten wurden entsendet. Doch der Feind sorgte dafür, daß keiner durchkam, sogar in Szegedin wurde einer angehalten. Ebenso wurde der Bote, welcher die Nachricht über die Waffenruhe in die Stadt bringen sollte, gefangen. Eine Staffete Caspar Szeredis, des Kapitäns

Ferdinands in Kaschau, die auch Verhaltungsmaßregeln für die Stadt zum Auftrage hatte, wurde schon in Tasnad gefangen, über Gyalu nach Salzburg geleitet und schließlich von da zum König geführt, so daß der Bote erst am 19. Juni nach Hermannstadt gelangte. Indessen wurde die Berennung und Beschießung von Stolzenburg am 16. Mai begonnen und die feindliche Behandlung des Schlosses bis zum 5. Juni fortgesetzt, obwohl der Feind selbst schon am 2. Juni die Nachricht vom Abschluß des Stillstandes in die Stadt sandte. Die Waffenruhe dehnte sich auf den wirklichen Besitzstand, genauer im Sinne der Zeit gesprochen, auf den wirklichen Machtbereich der beiden Gegenkönige aus. Nach den damaligen Ansichten über Waffenstillstände in diesen Gegenden zumal und den Gewohnheiten der Türken, die sich nach Ungarn verpflanzt hatten, nahm die Verletzung der gegenseitigen Ansprüche kein Ende. Beide Teile suchten auch fortan ihren Machtkreis zu erweitern, ohne daß dadurch ein offener Krieg zwischen ihnen entstanden wäre. Die Ruhe der Waffen wurde nur durch das Vorhandensein einer überlegenen Waffenkraft erreicht. Ferdinand war nicht entfernt der Meinung, seinem Gegner volles Wort zu halten, er betrachtete denselben als einen Aufwiegler, der es nicht verdiene, und strengte sich aufs äußerste an, so viel wie möglich vom ungarischen Gebiete zu besetzen. Er hielt nur an sich, so viel er mußte. Johann und seine Anhänger dachten und handelten nicht anders, Hermannstadt aber war ihnen ein Dorn im Auge, der ausgerissen werden mußte.

In ohnmächtigem Zorne verkündigte Gerendi die Mißachtung, die er erlitt, dem König von Polen, dem Feldobristen Ferdinands in Ungarn und diesem selbst. Als der Feind endlich den Abschluß anzeigte, richtete er an die Stadt die Frage, ob sie gesonnen sei, dem Stillstande beizutreten. Derselbe war ihr ja so nötig wie das tägliche Brot. Die Nachricht erregte gewiß Freude und klärt manches in der nachherigen Haltung der Bewohnerschaft auf. Aber man verweigerte eine bestimmte Antwort, bis die Befehle Ferdinands angelangt seien. Als man diese endlich durch den Boten Szeredis am 19. Juni erhielt, trat man mit dem Feinde in Verhandlung über den Vollzug des Waffenstillstandes, wir möchten sagen über die Festsetzung einer Demarkationslinie rings um die Stadt. Man kam damit nicht überein. Den Vertretern Ferdinands lag vor allem daran, Hermannstadt die Arme nach allen Seiten hin möglichst frei zu machen, der Stadt einen möglichst weiten Spielraum für deren Verkehr zu verschaffen. Darauf gingen die Gegner nun nicht ein, da ihr Vorteil das volle Gegenteil erheischte, die möglichste Einengung der

Stadt. Gerendi spannte den Bogen seiner Forderungen zuerst recht stark an, er begehrte stracks die Zurückgabe aller Eroberungen der letzten Wochen. Als er dieses Verlangen mit nichts begründen konnte, ließ er nach, indem er nur die Herausgabe der seit 1. Mai eingenommenen Ortschaften beanspruchte. Vor allen Dingen erklärte er die Besetzung von Salzburg für durchaus widerrechtlich und als unter keinem Gesichtspunkte, selbst nicht unter dem des Kriegsrechtes, zu rechtfertigen. Er schützte vor, die Unterwerfung der Ortschaften sei nicht nur gegen deren Willen erfolgt, sondern diese hätten auch nicht das Recht gehabt, sich ohne die Einwilligung ihrer Vorsteher, der Hermannstädter, zu unterwerfen. Gerendi wollte sich als den unentwegten Diener seines Herrn erweisen, der vor nichts zurückschrickt. Er sah, daß er von dem, was vor den Füßen lag, wenig oder nichts erreichen werde, ein oder zwei Dörfer um Hermannstadt oder keines, dennoch zog er in törichtem und für Hermannstadt unsagbar schädlichem Eifer auch die Besetzung von Hunyad in diesen Zusammenhang, das Johann an Laszky verliehen hatte. Der Vizewoiwode Laszkys Nikolaus Telegdy, der bei den Verhandlungen anwesend war, übernahm es, die endgültige Entscheidung König Johanns einzuholen. Diese lauteten, Johann sei gesonnen, vorläufig alles zu behalten, was seinen Truppen in die Hände gefallen wäre. So blieb Gerendi und seinen Genossen nichts anders übrig, als der Gewalt zu weichen: unter Erhebung eines starken Protestes traten sie in den Waffenstillstand ein.

Wir kennen nun die Versicherung Laszkys, König Johann sei bereit, alle von ihm widerrechtlich eingenommenen Orte zurückzugeben. Allein von König Ferdinand wurde in dieser Richtung schlechterdings gar kein Schritt versucht, es war, als ob dieser von dem Proteste seiner Mandatare gar nicht das Geringste gehört hätte. Für Ferdinand war der Protest nicht vorhanden. Dann erwachten in Ungarn andere Bestrebungen, welche die harten Konflikte zwischen beiden Königen, an die niemand zu greifen Lust hatte, auf eine andere Tagesordnung setzten, und indessen ging die Zeit, Hermannstadt durch die Waffenruhe wirklich zu sichern, ungenützt vorüber. Von Wien aus kümmerte sich diesbezüglich niemand um die Stadt, ihr Schicksal blieb in der Schwebe, in vollständiger Ungewißheit.

König Johann ließ sein Heer abmarschieren aus der Umgebung von Hermannstadt, nur in Salzburg, wo eine befestigte Verschanzung angelegt worden war, blieb eine zahlreiche Besatzung, meist Reiterei, zurück, deren Aufgabe die ununterbrochene Beobachtung und Beunruhigung

Hermannstadts war. Dazu lag dieser Punkt sehr günstig, da von ihm aus Hermannstadt nach allen Seiten hin zu übersehen war und der Streifzüge nach allen Richtungen ermöglichte. Die Nachricht aber über die eben dargestellten Vorgänge ist die letzte gemeinschaftliche Tat der Kommissäre Ferdinands in Hermannstadt. Wir bemerkten, wie wenig sie dabei auf das Wohl der Stadt, die ihnen bisher Rettung geboten, und die sie nun verließen, bedacht waren. Gerendi verfaßte das Schreiben am 30. Juni, nach seiner Art einen ungeheueren Wortschwall verschwendend, um aufs neue das treulose Benehmen Johanns in das ihm gefällige Licht zu setzen.[1] Der König von Polen wird nebst Ferdinand beschworen, die Grundhaltigkeit der vorgebrachten Beschwerden durch gerechte Richter untersuchen und festsetzen zu lassen, was gegen den Stillstand verbrochen worden sei, was nach ihm erlaubt oder verboten sei. Sie meinen, das müsse auf unzweideutige Weise geschehen, denn sonst gerate Hermannstadt leicht in eine Lage, wo der Stadt allein die Ergebung an Johann bevorstehe.

Wir erwähnten schon, daß sich Ferdinand um diese Meinung nicht kümmerte. Wie er schon Ende 1528 Siebenbürgen tatsächlich aufgegeben durch den Beschluß, keine Unterstützung dahin zu senden, und dennoch sich bemühte, durch Briefe und Versprechungen sich dort eine Partei aufrecht zu halten, so gab er nun im Juni 1531 tatsächlich Hermannstadt preis und fuhr dennoch fort, durch Briefe und Versprechungen der Stadt Schlingen zu legen, daß sie sich an ihn gefesselt glaube.

5. Die Geburtsstunde des siebenbürgischen Staates.

Der Stillstand erlöste Hermannstadt aus der Gefahr, eine wirkliche Belagerung bestehen zu müssen. Doch die Stadt wurde von Johann unausgesetzt beobachtet, und ihr das Leben so sauer als möglich gemacht. Der freie Ab- und Zugang von Menschen, die keine Waffen trugen, die Reise nach andern Orten hin durfte ja nicht verhindert werden, die Wege mußten offen bleiben; aber nur selten passierte jemand unangehalten und undurchsucht. Boten mit Briefschaften mußten die alten Schleichwege weiter noch betreten, und mit Kredentionalien versehene Reisende von der Donau oder aus Oberungarn her, deren Ziel Hermannstadt war, kamen schwer und nie unbehelligt durch. Der Stadt waren alle Lebensadern unterbunden, der Zufuhr von Proviant auch aus der nächsten Umgebung wurden tausend Hindernisse in den Weg gelegt, ein halber

[1] Archiv a. a. O., 535 ff.

Kriegszustand dauerte fort: die Kräfte der Einwohner wurden verzehrt, der Mut der Bürgerschaft zerrieben. König Johann konnte erwarten, daß die Stadt mürbe werde und sich ergebe. Sie war ihm durchaus ungefährlich, er entbehrte leicht die Beiträge derselben zur Kontribution der Sachsen. Er griff sie direkt nie an, auch als die Waffenruhe vorüber war, oder in der Zwischenzeit der Erneuerung derselben änderte er sein Verhalten ihr gegenüber nicht. Der König hatte kein Interesse, ihre Widerspenstigkeit gewaltsam zu brechen, nur etwa sein Ehrgefühl, wenn das bei ihm laut wurde, war an ihrer Unterwerfung beteiligt. Er stellte sich ihr stets friedlich und wohlgesinnt gegenüber und billigte jeden Antrag, der ihre Huldigung zum Ziele hatte.

König Ferdinand hatte aber doch noch ein ganz anderes Interesse daran, daß sich Hermannstadt auf seiner Seite behaupte. Dasselbe wurde von seiner allgemeinen Stellung bedingt und nicht unmittelbar von seiner Herrschaft über Ungarn berührt. Zwar hatten die Versicherungen seiner Mandatare, daß wer Hermannstadt halte, Siebenbürgen nicht verloren habe, nur insofern einen Sinn, als in dieser Stadt eine starke ausschlaggebende Kriegsmacht sich sammelte. Damit hängt die wieder begründete Ansicht zusammen, die Eroberung Ungarns könne nur von Siebenbürgen her bewerkstelligt werden, und wer Siebenbürgen halte, könne Ungarn nicht verlieren. Nichts aber offenbart deutlicher die Art, wie Ferdinand diese Verhältnisse auffaßte, was er für deren Verwirklichung einsetzte, als eben sein Bemühen Hermannstadt gegenüber. Eines hielt Ferdinand für zu erstreben, daß kein Stück von Ungarn, das sich jetzt in seinen Händen befand, sich freiwillig von ihm losreiße oder gar zu den Türken übergehe. Auf dieser vagen Zuversicht beruhte seine Herrschaft über Ungarn, die sich zuweilen wie ein Luftschloß voll leerer Einbildung ausnahm. Hermannstadt aber durfte noch um einer ganz anderen Ursache willen von ihm nicht abfallen. Er mußte ganz Siebenbürgen fahren lassen und preisgeben: Hermannstadt bedeutete ihm mehr als das ganze Land, weil seine Reputation im Deutschen Reiche, um dessen Königskrone er sich gerade damals bemühte, weil seine Stellung unter den Mächten mit dem Besitze von Hermannstadt verknüpft war. Das hieß nun freilich zunächst Hermannstadt Sand in die Augen streuen, doch wurden dadurch zugleich die Augen der Welt geblendet. Als Pemfflinger im August 1531 in Wien anlangte, hatte man dort nichts eiligeres zu tun, wie nach Siebenbürgen die Nachricht auszustreuen, daß der Königsgraf von Hermannstadt in die Gefolgschaft Ferdinands auf den „Reichstag nach Speier“ eingereiht worden sei. Die Person desselben sollte die deutschen

Fürsten zu einer großen Hülfeleistung nach Ungarn bewegen, die Anwesenheit desselben die Verdächtigungen des französischen Königs als richtig erweisen. Das waren freilich Fabeleien, die ins Leben zu setzen nie versucht wurde, doch leisteten sie sehr nützliche Dienste, denn sie wuchsen scheinbar aus sehr reellen Unterlagen hervor. Franz I. von Frankreich sagte, er sei zu jeder Stunde bereit, mit seiner vollen Macht gegen die Türken zu Felde zu ziehen, aber nicht gesonnen, auch nur das Geringste dazu beizutragen, daß Ungarn eine Provinz von Spanien werde. So sollte Pemfflinger die Welt überzeugen von der Falschheit des französischen Königs, und daß Ferdinand nicht für sein Haus, sondern für die Christenheit in Ungarn streite. Hermannstadt galt nämlich damals noch allgemein für ein Bollwerk der Christenheit gegen den Halbmond, was es ja in Wirklichkeit einst zusammen mit Siebenbürgen gewesen. Belgrad war gefallen: das ganze Unglück Ungarns wurde von diesem Falle abgeleitet, in den man sehr mit Unrecht Johann verstrickte, obwohl er nur ein Symptom des Unglückes war. Nun stand noch Temesvar, das an die Stelle Belgrads trat, und im Osten ging noch immer die Sonne über dem alten Ruhme Hermannstadts auf. Solchen Ruf trug die sächsische Stadt vor Ferdinand einher. In Wirklichkeit aber ist bekannt, wie Ferdinand zur Verteidigung von Temesvar nichts opferte, ja dieselbe geradezu lähmte, und in Wirklichkeit bemühte er sich auch um die Beschützung von Hermannstadt nicht entfernt, es wäre denn durch Briefe geschehen oder durch die Waffenstillstände, die er doch in erster Linie für sich und für Ungarn abschloß.

Ferdinand war unendlich groß in seinen Ansprüchen: man kann ihn in dieser Beziehung mit dem Papste vergleichen. Aber selten war ein König mit so ausschweifenden Erwartungen in so schwerer Zeit, in so sturmvollen Bewegungen der Völker, beim radikalen Umschwung aller Dinge so bloß und ledig von allen Kräften und allen wirksamen Mitteln. Mit den Haarfäden ausgeklügelter Gespinste dachte er seine Reiche zusammen zu binden. Siebenbürgen hatte sich gehalten, so lange es ging. Nun sollte eben Hermannstadt allein zusehen, wie es treu bleibe. Ferdinand sprang der Stadt mit der Vertröstung bei, sie solle sich sicher glauben, daß er ihrer nie vergessen werde — er hütete sich zu sagen, beim Abschluß der jeweiligen Waffenstillstände. Denn er rechnete sich allen Ernstes das Verdienst zu, der Stadt den Genuß des Friedens durch die Waffenruhe verschafft zu haben. Welcher Art dieser Friede war, kümmerte ihn nicht. Seine Kommissäre aber meinten, viel mehr, als ihnen gedankt und belohnt werden könnte, in der sich selbst überlassenen Stadt erlitten und verloren

zu haben. Die Gelegenheit, frei zu werden, war nun vorhanden, sie trafen sofort Anstalten, von Hermannstadt fort zu kommen. Nie kehrte einer derselben wieder dahin zurück.

In der ersten Woche des Monates Juli verließen Bethlen, Horvath, Apaffyi und Marcus Pemfflinger Hermannstadt und zogen geraden Weges nach Preßburg. Als Ursache ihrer Abreise wurde angenommen und in der Stadt verbreitet, sie hätten die Absicht, Ferdinand endlich zu einer reellen starken Hülfeleistung zu bewegen, die man ob auch nicht augenblicklich so doch für die Zeit des Ablaufes des Waffenstillstandes für nötig hielt. Die Stadt durfte nicht in Verzweiflung gestürzt werden; noch wußte sie den eigentlichen Wert der Waffenruhe für sie nicht zu taxieren. Doch jene Angabe trifft nur bei Pemfflinger zu, denn abgesehen davon, daß zu den angegebenen Zwecken nicht eine Deputation von vier Männern erforderlich war, bemühte er allein sich in dieser Richtung. Auch vermögen wir seinem Andenken zur Ehre zu erwähnen, daß er sich mit Anstrengung um den Auftrag und die Mittel bewarb, an der Spitze einer kleinen, doch gut gerüsteten, aus den besten Leuten erlesenen Truppenschar nach Siebenbürgen gesendet zu werden. Er versprach den besten Erfolg. Aber seine Anstrengungen scheiterten. Die zuversichtlichen Hoffnungen wurden auch hier wieder zu Wasser, nicht um der Gefährlichkeit willen, sondern aus der vorherrschenden Ratlosigkeit und dem unaussprechlich großen Geldmangel. Die Politik Ferdinands verwendete für Hermannstadt immer nur noch allein Worte und war von vornherein behütet vor der Versuchung zu solchen kühnen Wagnissen. Nur allmählich und nur stoßweise wurde dem Königsrichter dieser Umstand nunmehr an der Quelle desselben klar.

Aber die vier Männer mußten Siebenbürgen den Rücken kehren, weil ihre Geschäfte dort abgewickelt waren. Sie waren entsendet zur Verwaltung eines Landes, nicht einer Stadt. Sie ernteten die böse Aussaat der Praktiken, mit denen sie allein operiert hatten. Das Land sagte ihrem Herrn ab, die Sachsen gaben ihren Grafen auf: die Politik Ferdinands setzte sie aufs trockene, geradezu an die Luft. Bitter wie ein Verhängnis, dessen sie sich aller Mühe ungeachtet und trotz allen Ankämpfens nicht erwehren konnten, empfanden sie dieses unglückliche Los. Nur Gerendi verweilte noch einige Zeit länger auf seinem Posten, war er doch ernannter Bischof von Weißenburg und wartete auf die päpstliche Bestätigung, bis auch ihm der Unmut den Ausruf erpreßte, daß er von der Barmherzigkeit der Feinde mehr hoffe, als von der Gnade seines

Königes.[1] Aber die anderen mußten schon aus Mangel an Subsistenzmitteln aus der Stadt weichen. Man war dort nicht mehr in der Lage, ihren Unterhalt zu bestreiten. Fast zum Verdruße der Stadt blieb Gerendi in ihrer Mitte zurück. Sehr seltsam nimmt sich in ihrem Schreiben vom 13. Oktober, das die helle Freude der treuherzigen Menschen darüber zu erkennen gibt, daß Pemfflinger den „König nach Speier begleitet" habe, die trockene Forderung aus, der König möge für den Unterhalt desselben Sorge tragen, denn sie vermöchten ihn nicht länger zu ernähren.[2] Dem viel geschäftigen ehemaligen Kanonikus von Stuhlweißenburg waren die Funktionen eines Schatzmeisters wie in Ungarn so in Siebenbürgen ins Wasser gefallen. Er hoffte für den Verlust der ihm und seinem Bruder in Siebenbürgen verschriebenen reichen Güter Ersatz aus der geistlichen Würde zu erhalten, die ihm zugesagt war, obwohl er nunmehr auch außer Besitz der bischöflichen Güter gesetzt worden war. Der Prälat war welterfahren, geschmeidig, er griff rasch nach jedem Mittel. Seine ehemaligen Genossen schilderten ihn jetzt in Wien als furchtsamen, weichen, den Zuständen in Hermannstadt nicht gewachsenen Menschen. Aber er hatte Einsicht in die Verhältnisse, welche das Königtum Ferdinands über Ungarn zum bloßen Vegetieren verdammten, und hoffte von König Johann die Anerkennung seiner bischöflichen Würde in Alba zu erlangen, wenn nur der Papst die kanonische Zustimmung erteilte. So verweilte er noch fast drei Jahre, ohne jedoch irgendwie gegen Ferdinand schuldig zu werden oder seine Pflicht zu verletzen, in Hermannstadt. Erst als er hörte, daß Johann den Dalmatiner Statilno, den Oheim des Verantius, einen gewandten und zu diplomatischen Sendungen nach Frankreich und England vielbenutzten Mann, zum Weißenburger Bistum berufen habe, nahm er im Frühjahr 1534 Abschied von Hermannstadt.

Gerendi hatte tatsächlich für seine Person in Siebenbürgen nichts

[1] Archiv a. a. O., 545. An Ferdinand vom 29. August 1531: »Omnia majestas vestra intellexit, cum probis centum sexaginta equitibus, qui ad hunc diem mecum gratiam maj. vestrae exspectabant, fame morimur; testis deus et beata Maria, me non esse dominum unius denarii. Hostes intelligunt, quae loquantur. Deus viderit, ea mihi plus moeroris afferunt, quam paupertas. Ab hoste majestatis vestrae, puto, possum per misericordiam impetrare, quod a majestate vestra nunquam potui. Sed haec sint praemia nostrae servitutis.« Der letzte Satz mag darauf anspielen, daß er von Johann die Anerkennung der bischöflichen Würde erhofft.

[2] Archiv a. a. O., 547. Vom 13. Oktober 1531: »Supplicamus majest. vestrae, ut reverend. domino Nicolao de Gherend, episcopo Transsilvaniensi et. cet., in expensis providere dignetur, nobis enim diutius eundem sustentandi non suppetit facultas, cum in extremam usque necessitatem redacti penitusque exhausti simus«.

zu befürchten gleichwie seine Genossen, von denen Pemfflinger allein, da er des Hochverrates angeklagt werden konnte, vor einem rächenden Schritte Johanns sich nicht sicher fühlen mochte. Aber auch Gerendi lehrt die Politik Ferdinands von jener Seite her kennen, welche von den Schreiberseelen der königlichen Kanzlei in Wien einzig aber meisterhaft verstanden wurde. Die brauchbar erscheinenden ausersehenen Persönlichkeiten werden benützt, ihre Kräfte und Dienste ausgebeutet, denn vor ihren Wünschen tauchte großer Lohn auf und vor ihren Augen das Bild glänzender Auszeichnung. Aber es ist nichts mehr als ein Köder: an dem hängen sie, auf den warten sie so lange, bis sie sonst jeden festen Grund unter den Füßen verloren haben. Dann ist man ihrer sicher und braucht sie weiter um einen Hungerlohn, mit dem nicht nur Pemfflinger als verarmter Querulant und elender Bittsteller seine Tage darbend zubrachte, nachdem er zu der Aufopferung seiner Person und seines Amtes noch ein wirklich kolossales Vermögen darangesetzt und sich selbst samt seinem Sohn zum Bettler gemacht hatte. Oder wenn eine Persönlichkeit vor anderen witzig und tatkräftig ist, bemerkt sie die Absicht und den Unrat: alsbald wird das Leitseil zerrissen und das abgerissene Ende an die gegenteilige Partei zu knüpfen versucht. Es ist wahr, der ungarische Adel war schon vor Mohacs politisch sehr verdorben, aber erst im ansteckenden Gefolge der Praktiken wurde die Menge zu jenem Haufen, über dessen Treulosigkeit die Welt weit und breit zu schelten nicht aufhörte.

So vorsichtig und schlau wie Maylath war kein Diener Ferdinands. Die geheimen Angeber und versteckten Denunzianten schlichen zahlreich herum. Ihn griff keiner an, aber auf Grund der feigen Einflüsterungen derselben forderte man nun Rechnung von den anderen siebenbürgischen Kommissären.[1] Es ist wahr Armbruster, Gerendi und Pemfflinger hatten bedeutende Geldsummen erhoben und aufgenommen, wo sie überhaupt Geld fanden und erhielten, und hatten im Namen des Königs an Private Ersatz zugesagt, Pemfflinger sogar an einzelne Hermannstädter Einwohner für geleistete Dienste. Aber sie verwendeten jeden Heller im öffentlichen Dienste meist zur Bezahlung der Söldner. Für ihre Person blieben sie arm. So stellten sie nun auch Rechnung, wie Goethe es einmal tat gegenüber dem Weimarischen Landtag. Die nahe liegende Meinung, es habe sich hiebei um jenen Ersatz gehandelt, oder um die Entschädigung derer, die die verpfändeten Güter verloren hatten, findet nicht Raum.

---

[1] Die uns zugebote stehenden Dokumente enthalten mehrere Stücke derartiger Natur, die wir schon bisher öfter benutzten. Archiv a. a. O. 555 ff. — Ebenda Benedikt Martgreb 575 ff.

Daran wurde nicht entfernt gedacht, vielmehr eher wollte man Wege entdecken, um die Ansprüche der Belohnung fordernden oder wenigstens Ersatz für ihre aus eigenem Besitze dargebrachten Verwendungen begehrenden Personen abzuweisen, oder auch irgendwie noch etwas aus den Einkünften Siebenbürgens in die königliche stets leere Kasse zu leiten. Aber wie die Sachsen es sich angelegen sein lassen mochten, Mühlbach auszulösen, so ging es allen andern. Der Nachwelt blieb nur die Kunde von dem häßlichen Versuche, den das Mißtrauen gebar. Aus Horvath und Bethlen war ebensowenig ein Tropfen zu gewinnen, wie aus Gerendi und Pemfflinger ein Bröcklein zu erpressen. Jene warteten ebenso vergeblich auf die ihnen verheißenen Güter in Ungarn oder die Schlösser in Österreich, wie Pemfflinger auf die Silbergruben in Rodna oder die festen Plätze an der untersten Donau in der Türkei. Mit dem Verluste Siebenbürgens war das alles verspielt, in dem ernsten Spiele aber, wo Staaten und Völker durcheinander geworfen werden, rollen die Räder zermalmend hinweg über Geld und Güter und Menschen.

Nicht um dieses Verhängnisses willen, das die Geschicke unerbittlich stets wiederholen, sondern an der Betrachtung der fortgesetzten gemeinen Kunstgriffe der Wiener Hofkanzlei erlahmt das Interesse, das wir bisher an Hermannstadt zu nehmen berechtigt waren. Die Leiden und Qualen des halben Belagerungszustandes, unter dem die Stadt verschmachtete, milderten sich nicht, sondern verschärften sich. Die Kastelle der entfernter liegenden Dörfer wurden vom Feinde meist stetig besetzt gehalten, in der nächsten Umgebung streifte die Besatzung aus Salzburg. Es hielt schwer, zwischen diesen Posten Vieh- und Wagenzüge unentdeckt durchzubringen, nur starke Bedeckung mit Bewaffneten ermöglichten ein solches Unternehmen. Der von König Ferdinand zurückkehrende Armbruster, welcher vielleicht mit Pemfflinger nach Wien gereist war, wurde mit seinem ganzen Gefolge in Tellek angehalten und interniert. König Johann hielt ihn dort fest als Geißel für einen bei Kaschau ergriffenen vornehmen Angehörigen seiner Partei und wollte den Bürgermeister von Hermannstadt nur nach Entlassung dieses freigeben. Im übrigen war der Verkehr zwischen Oberungarn und Siebenbürgen vollständig ungehindert. Johannes Honter kehrte ohne jeden Anstand 1533 in die Heimat zurück.

König Johann brachte das ganze Jahr 1531 bis tief in das folgende Jahr hinein in Siebenbürgen zu. Ihn verscheuchte die von gefährlichen Dünsten geschwängerte Luft aus Ungarn. Dort wogte die allgemeine Stimmung hin und her, bald wandte sie sich ihm hoffend

zu, bald schlug sie wider Erwarten rasch und plötzlich in das Gegenteil um. Der ekklatante Beweis, daß Ferdinand nicht einmal seine österreichischen Erblande, geschweige denn Ungarn vor dem Anprall der Türken schützen könne, war handgreiflich geliefert. Der Waffenstillstand, den Soliman nur nach Intervention des Gesandten Johanns genehmigte, besiegelte dieses übele Resultat. Da sollte sich nun das Bündnis mit den Türken bewähren: es bestand die Probe schlecht genug. Als man in Ungarn wieder aufzuatmen begann, behauptete König Johann mühselig die Hauptstadt, während der Bürgerkrieg im Lande nur allmählich verblutete. Um die über Ferdinand allerdings gewonnenen Vorteile nicht einzubüßen, mußte Johann den Übermut der türkischen Offiziere und Generale ertragen und empfand schwer, daß Soliman ihm seinen bisherigen Zwischenhändler, den verwegenen venetianischen Bastard, zum Oberherrn gesetzt habe. Er beschenkte Gritti königlich zu einer Zeit, wo er selbst fast des täglichen Brotes ermangelte. Er war genötigt, denselben zum Schatzmeister, dann zum Oberkommandanten des Reiches zu ernennen, schließlich ihn zu seinem Stellvertreter einzusetzen. Die Einkünfte des reichsten Bistums des Staates, des Erlauer, mußte er an den unreifen Sohn des unersättlichen Menschen verschleudern. Was sollen wir sagen: der ehemalige Seiden- und Juwelenhändler aus Pera begann sich als Verwalter oder gar als den zukünftigen Herrn des Reiches des heiligen Stephan zu fühlen!

Dazu gedieh er nun freilich nicht: bei der ersten Gelegenheit erschlug der sich aufbäumende Stolz des Volkes diese Hoffnung zusamt ihrem gefährlichen Träger. Aber das waren verderbliche, das waren giftige Dünste: vor ihnen wich Johann aus Ungarn. Er versuchte nicht, derselben Meister zu werden, er machte ihnen Platz. Wie Ferdinand sich hütete, den ungarischen Boden zu betreten, sondern sich mit der Erwerbung der Königskrone über die Deutschen beschäftigte, so zog Johann über die Theiß herüber nach Siebenbürgen, wo andere dafür gesorgt und gelitten hatten, ihm eine Stätte der Ruhe und Anerkennung zu bereiten. In Wardein begrüßte ihn Laszky mit der Kunde der Waffenruhe. Er durfte dem gewandten Unterhändler noch voll vertrauen und ernannte ihn zum Woiwoden von Siebenbürgen neben Bathoryi. Obschon Laszkyi nie Verwaltungsmaßregeln im Lande ausübte, so begegnen uns dennoch auch zwei Vizewoiwoden, deren Namen wir schon kennen. Eben für Laszkyi bemühte sich der Vizewoiwode desselben, Hunyad in Besitz zu nehmen auf Grund der Schenkung des Königs. Im übrigen benahm sich Johann im Lande als Herrscher, der auf die Wohlfahrt desselben

bedacht war. Er wurde aller Orten als solcher anerkannt, der Widerstand Hermannstadts bedeutete nichts, weil er ohne mächtige Unterstützung Ferdinands ohnmächtig war und es schien, daß er die Zeit der Waffenruhe nicht überdauern werde. Dem Könige war, wie wir schon anführten, eine kleine Truppe Söldner gefolgt. Diese verübten das einzige Strafgericht, das Johann verhängte, sie verbrannten und plünderten Torda wegen der Anhänglichkeit des Ortes an Ferdinand, die vom Bruder des Bischofs Gerendi aufrecht erhalten worden sein muß. Dann marschierten sie nach Salzburg. Der König, wohlvertraut mit den Verhältnissen Siebenbürgens, stellte, so viel an ihm lag, schon durch seine Anwesenheit die Ruhe wieder her. Es ist keine Frage, Siebenbürgen verdankt ihm den ungleich sicheren Zustand, der Ungarn gegenüber als voller Friede bezeichnet werden kann. Das Land erholte sich von dem schweren Verderben der letzten Jahre, die Brandstätten verschwanden, ungestört ging die Bevölkerung den gewohnten Beschäftigungen und Arbeiten nach, die Gemüter wurden frei von dem Bann der Angst vor dem kommenden Morgen. Der König ließ sich von den drei Ständen des Landes abgesondert Steuern und reiche Kriegssubsidien bewilligen und nahm seinen Aufenthalt abwechselnd in Mühlbach, Mediasch, Schäßburg oder Maros-Vasarhely. Er bestätigte den sächsischen Städten ihre alten Gerechtsame und Freiheiten, wie Kronstadt und besonders Schäßburg.[1]

Johann nahm Anfang 1532 seine Wohnung für längere Zeit in Schäßburg. Damals war dort Michael Hegyesch Bürgermeister, der uns noch später als Gesandter des Königs nach Hermannstadt begegnen wird. Schon in den Zeiten Wladislaus II. hatte sich in Schäßburg ein Umzug der Bewohnerschaft aus den engen Räumen der Burg, die der Betreibung des Handwerkes wenig günstig waren, in die Unterstadt vollzogen. Das Schloß entvölkerte sich, die Befestigungswerke wurden vernachlässigt. Die letzte Belagerung trieb nun in die Bürger Schrecken und einen völligen Abscheu vor den Wohnungen in dem Umkreise des Schlosses. Noch Wladislaus II. verlieh den Bewohnern der Burg Erleichterungen, Johann griff dem Übel an die Wurzel. In Übereinstimmung mit dem Magistrate ließ er durch die Hand seines Kanzlers Stephan Verböczy eine Urkunde festsetzen, in der nicht nur alle Privilegien der Stadt bestätigt, sondern auch die alten Ordnungen und Gewohnheiten der Stadt wieder hergestellt werden, sondern deren Unverletzlichkeit und genaue Beobachtung für alle Zukunft bestimmt wird. Es geschah am 27. Januar

[1] Eder ad Simig. 98. 133.

1532.[1] Der Bürgermeister, die Richter, die gesamte Repräsentanz der Stadt, darf nur auf der Burg wohnen. Volles Bürgerrecht hat nur, wer dort ein Haus besitzt. Die Erbauung eines neuen befreit von öffentlichen Auflagen und Leistungen auf sieben Jahre. Auf der Burg allein ist der Ort, wo die Beamten gewählt werden dürfen, wo die Gerichtssitzungen gehalten werden müssen, wo allein ein gültiges Urteil in bürgerlichen und kriminellen Sachen geschöpft werden kann. Wie in der Unterstadt dürfen auch auf der Burg nur Deutsche wohnen und Besitz erwerben, Absteigequartier aber darf kein Fremder auf der Burg nehmen, selbst wenn er ein Sachse oder ein Dienstmann des Königs wäre. Kaufleuten ist allein auf der Burg erlaubt Buden zu eröffnen und nur dort zu verkaufen, was mit der Wage gewogen und mit der Elle gemessen wird. Die vier großen Zünfte pflegen ihres Gewerbes zumeist auf der Burg, wo ihnen der Bürgermeister zugleich mit den Wollwebern die Verkaufsstände anweist. Fleisch muß zweimal in der Woche, frische und gesalzene Fische dürfen überhaupt nur auf der Burg feil geboten werden, doch ist erlaubt, einmal in der Woche am Fischteich frische Ware zu veräußern. An Jahrmärkten allein ist jeder Handel in der Unterstadt ungehindert. Die Urkunde scheidet scharf zwischen der Ober- und Unterstadt, doch ist der Bürgermeister der Oberbeamte beider. Aber die elf Punkte der Urkunde verlegen das ganze städtische Leben in den Umkreis der Ringmauern des Schlosses, die nun bald mit vier Basteien und zahlreichen Türmen versehen wurden. Die Unterstadt verödete darum nicht, die Gewerbe, die zum Betriebe viel Wasser erfordern, trieben hier ihr Wesen, die Gebäude und Gassen der Schäßburger Landbauern lehnten sich in weitem Bogen an den Fuß des geräumigen Burgberges nach der Südseite hin oder erstreckten sich südostwärts in das enge Tal hinein. Auch in ihnen erhoben sich später Befestigungen, ja sie wurden sogar mit einer Kirche geschmückt. Aber das Herz der Stadt schlug fortan auf der Burg, dort spielten die Ereignisse, die das Dasein des sächsischen Stadtbewohners bewegen und mit inhaltreicher Tätigkeit erfüllen. Der König behütete dasselbe vor Gefahren, die von innen her die Wohlfahrt bedrohen. In kühler Weise statuiert die Urkunde den Satz, wer in der Aufwallung der Leidenschaft innerhalb des Burgfriedens das Schwert zückt, verfällt unerbittlich sofort dem Blutbann.

[1] Manuskript in der Schäßburger Gymnasialbibliothek, eine Abschrift des Originales vom Anfang des 18. Jahrhunderts. — P. V.: »Nullus descensus per Nobiles, Saxones ac Siculos, nuntiosque et Clientes et satrapes aut alios consimiliumque extraneos et advenas, immo et regicolas in castro fieri permittantur«.

Diese Ordnungen standen in Geltung, bis die Auflösung des 18. Jahrhunderts, wo man sich des Urhebers derselben wieder erinnerte, auch sie ergriff. Man sieht, wie viel die Erhaltung der sächsischen Stadt König Johann verdankt. Hier ist keine Spur von der wilden Aufregung gegen die Deutschen, die in Ungarn zum Schlachtrufe ausartete: man erkennt, was die Parteien unter diesem Namen verstanden, lediglich die aufdringliche Herrschaft Ferdinands. Johann war nie ein Feind der Sachsen, dieses Bauernvolkes, wie er sie einmal genannt haben soll, das ihm so viel zu schaffen machte.[1] Er schätzte die Sachsen vielmehr hoch, und schützte sie so viel in seiner Kraft lag. Ihre Sonderstellung focht er nicht an und achtete sie als die dritte ständische Nation des Landes. Er trachtete nach der Ernennung eines neuen Sachsengrafen, denn es ist natürlich, daß er nicht nur die Güter, sondern auch die Ämter seiner Gegner konfiszierte und seinen Anhängern übertrug. Doch weil Hermannstadt, mit dem jene Würde so eng zusammenhing, nicht in seinen Händen war, unterließ er noch die Ernennung des Königsrichters der sieben Stühle, obwohl er sonst das sächsische Munizipium als eine Einheit betrachtete, zu der er auch das Burzenland rechnete. Erst als sich die Ergebung Hermannstadts zu sehr in die Länge schob, ernannte er am 7. November 1533 den zu ihm übergetretenen Hermannstädter Bürger Georg Huet provisorisch zum Königsrichter.[2]

König Johann entbehrte vieler Regententugenden in demselben Maße wie König Ferdinand. Doch ist zu sagen, daß er persönlich weit mehr in die Regierung eingriff als dieser. In der Tat, Johann war von einer andern Umgebung abhängig, als Ferdinand. Er war dem Volke verwandt, aus dem er hervorgegangen war, und stand ihm näher als der geborene Fürst. Hätte er doch die Sympathie der Nation in Wahrheit voll und ganz gewonnen und sie behauptet! Man hat ihn glücklich genannt in der Wahl seiner Räte und Diener, die zugleich seine Freunde waren. Er befand sich in der Lage und hatte die Gemütsart, in diesem Umstand einen großen Vorteil zu erkennen: es ist schon genug, wenn er sich nur in einem der Auserwählten oder deren, die sich an ihn

[1] Mindszenthi Gábor Naplója in »Kemény József, Erdélyország történetei tára« I, 14.

[2] »Durante nostro beneplacito«. Eder ad Simig. 128 ff. Mit Zustimmung Hermannstadts ging 1536 diese Ernennung in eine lebenslängliche über. Man könnte überhaupt annehmen, jener Zusatz involviere nicht etwa ein Mißtrauen in die Treue des Georg Hyveg, sondern verdanke seinen Ursprung lediglich der Berücksichtigung Hermannstadts, welcher Stadt keine Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zugefügt werden sollte.

herandrängten, täuschte. Aber Männer gleich Verantius, Laszky, Statilno oder der Bischof Frangepan, den auch der Kaiser schätzte, im Rate, und Männer wie die bis in den Tod getreuen Verböczy, Bodo, Kun und Czibak bildeten eine Gefolgschaft, die dem ausgezeichnetesten Führer Ehre gemacht hätte.[1] Während jedoch der König sich vergeblich bemühte, Thomas Nadasdyi völlig in seine Interessen zu ziehen, hob sich im Gefolge Johanns der schlaue Kopf des Bruders Georg empor, dem das Geschick in Wirklichkeit eine größere Rolle beschied, als dem Könige. Doch der Tag des Mönches war noch nicht angebrochen. Die verworrene unheilvolle Gestalt des großen Reiches aber forderte zu ihrer Bändigung allerdings hervorragendere Fähigkeiten und einen Geist heraus, der weder dem Könige noch dem Besten seiner Diener eigen war.

Die Räte Ferdinands, sowohl die deutschen als die ungarischen, reichten über die Linie gewöhnlicher Leiter von Kanzleien kaum hinaus. Die Herrn in Wien oder in Preßburg sind nicht zu vergleichen mit dem Kreise, der um Johann sich scharte, stark an Mut und verwegener Tatkraft. Jene hätten die Unternehmungen selbst eines bedeutenden Königs gelähmt, diese wünschten einen Führer zu haben, der wagt und gewinnt, der mit ihnen wetteifert an Heldensinn und Kampfeslust, aber himmelhoch über sie emporragt an Weisheit und Verstand in den öffentlichen Dingen, an persönlicher Gewalt über die Gemüter, an Besonnenheit in der Wahl der rechten Mittel, in der Herrschaft über die Menschen und die Umstände, der vor allem der Entscheidung nicht ausweicht, sondern sie sucht. Ferdinand erkannte, daß Johann einen großen Vorzug vor ihm voraus habe, die Verbindung mit den Türken. Man erschrecke nicht vor dieser Äußerung. Der Bund mit Soliman war ein Kind der Not, das zum Wechselbalg umschlug, eine arge unverzeihliche Sünde für einen König, der den Raubfahrten der Osmanen durch das Reich tatlos zuschaute und sich vom Sultan einen Aufsichter bestellen ließ, aber von unermeßlichem Werte für einen Herrscher, der den Vorteil der Verbindung benützte, um mit ihrem Beistande den Gegner aus den Grenzen des Reiches zu treiben und in Frieden mit dem Padischah die Gewalten des Reiches zu einigen. Das stieß freilich stracks gegen die Absichten, aus denen Soliman die Verbindung schloß, aber nur so konnte Johann versöhnen und retten. Es wäre nun Unverstand, ihm daraus einen Vorwurf zu machen, daß er es nicht vermochte, weil die Zwiezüngigkeit der Türken zu groß und ihre momentane Übermacht zu überwältigend war seiner

[1] Man vergleiche hierüber die Bemerkung Szilagyis, Erd. tört. I, 253.

Ohnmacht gegenüber. Aber Johann hatte nun die Wege gewiesen, er war Herr wenigstens über einen sehr großen Teil Ungarns geworden. Ferdinand betrat rasch genug dieselben Wege und ging sie durch einige Jahre: er suchte eifrig ein Bündnis mit den Osmanen zu schließen. Erst als ihm der Versuch wiederholt mißlang, wandte er sich von den Irrfahrten nach Konstantinopel ab.

Doch um das hohe Ziel der Errettung Ungarns, die Ferdinand feierlich versprochen, zu erreichen, war das versuchte Bündnis mit den Osmanen nicht nur ein völliger Abweg, sondern widerstrebte unmittelbar der natürlichen Stellung Ferdinands, für ihn war es widernatürlich. Aber die Herrschaft verblendete die Augen. Ja, wenn er die Freundschaft Solimans suchte, um seinen Gegner aus dessen Freundschaft zu verdrängen, so hätte sich diese Absicht sehen lassen dürfen. Indessen begehrte er von der Gewogenheit des Sultans allein größere Stücke von Ungarn und hoffte, daß der türkische Vater den Beuteanteil seines neuen christlichen Sohnes sehr reichlich bemessen werde. Das sind nun wohl Ausdrücke türkischer Bundesformulare, Phrasen türkischer Höflichkeit, deren Austausch leicht als Scheinmanöver darzustellen war, weil das türkische Raubtier überlistet werden müsse. Aber der geheime Friedensschluß mit dem Sultan über die Köpfe des ungarischen Staatsrates hinweg und die sehnsüchtige Erwartung Grittis, der den Lohn austeilen sollte, zeigen sonnenklar, wie so sehr niedrig die Tonleiter der königlichen Gesinnung Ferdinands gestimmt war.

Darum, beide Könige kamen nicht über den Standpunkt von Nebenbuhlern hinaus. Nicht des Reiches, sondern Privatgeschäfte trieben sie, nachdem einmal also das Los ihnen zugefallen. In eigensüchtiger Herrschbegierde zerfetzten sie das Reich, seine Kräfte und Güter, seine Menschen und Gaben, und stritten weiter um die Fetzen. Ja kaum zum offenen Streite besaßen sie immer die rechte Überlegung und den gewöhnlichsten Mut: diese Könige konnten nur klagen und beschuldigen. Ferdinand schrieb die Verheerung des Landes der Parteisucht der Stände zur Last und nannte das ungeheuere Verderben eine Strafe des Ungehorsams gegenüber seinen wohltätigen Befehlen. Johann rühmte vor dem Reichstage die Dienste, die er dem Vaterlande geleistet, aber viermal verbanden sich die Stände mit ihm und dreimal verrieten sie ihn: nun hätten sie den Gritti zum Zwingherrn, so sollten sie auf diesen hören. Die Stände meldeten ihren Freunden in Polen: wir erstrebten den Vorteil anderer und erseufzten unter der Nachlässigkeit und Impotenz unserer Könige,

so viele von uns aus den zahllosen Unglücksschlägen und Niederlagen übrig geblieben sind, sie retteten nur allein das Leben.[1]

In diesen Klagen und Anklagen redet die öffentliche, die allgemeine Stimmung des Reiches, der Herrscher und der Beherrschten zumal. Wie von Konvulsionen ergriffen schaute man in allen Richtungen hin nach Rettung aus, krampfhaft haschte man nach Rettungsmitteln. Hierin besteht die ungarische Geschichte des Jahres 1531: weil die Könige versagten, sollte die Repräsentanz der Nation das Heil schaffen mit dem Willen oder wider den Willen der Könige. Diese Geschichte hat große Bedeutung für Siebenbürgen: indirekt resultiert aus ihr die Absonderung dieses Landes von Ungarn, die Entstehung des Siebenbürgischen Staates. Vor dem Auge des Betrachters scheint noch so viel Leid und Pein ein erhebendes Schauspiel einzusetzen: man glaubt die Stimme des Volkes, der uneigennützigen Liebe zum Vaterlande zu vernehmen. Aber zu mannigfaltig und einander widersprechend durchkreuzen sich die Meinungen und die Anträge, die Wünsche und die Begehrungen. Aus den verschiedensten Richtungen her und nach den verschiedensten Richtungen hin versucht man die Wege der Rettung zu bahnen. Eine Verwirrung sondergleichen entsteht auch hier. Der vielköpfigen Menge fehlte das Haupt: so erreichte sie trotz aller Anläufe nichts, sondern erhärtete die trübselige Tatsache, die unheilvolle Spaltung des Reiches sei unheilbar.

Über den vom Wettersturm aufgewühlten Boden des Vaterlandes

---

[1] Fraknoi a. a. O. I, 420. Et nisi ipsi inter se simultates, odia et dissensiones mutuas exercuissent, partique adversae factionis complacere studuissent, et in unione permansissent, item debita obedientia erga Maj. Regiam fuissent, arbitratur Maj. Regia omnia damna et pericula praemisse evitare eos potuisse. In hoc tamen eos solum modo Maj. Regia arguit, qui talium rerum fuerunt participes, bonos et constantes excipiendo.« Königliche Botschaft an den Kanischaer Landtag 11. Februar 1532.

Ebenda I, 463: A király, ki kényszerítve volt az általa is gyülölt olasznak (Gritti) kegyeit keresni, a rendeket csillapítani igyekezett. »Jól tudjátok — igy szólott a küldöttekhez — mikép szolgáltam én a hazának. Ti ellenben, bár négyszer esküvel fogadtatok nekem engedelmességet, ezt nem teljesitettétek. Háromszor árultak el, és ennek következményeit csak a török pártfogásával hárithattam el. Már pedig Gritti volt az, ki részünkre megnyerte a törököt; most tehát, miután ő kormányzótok, ő reá hallgassatok«.

Ebenda I, 418: Siquidem dum aliorum commodis studemus, dum negligentiam et impotentiam principum nostrorum ferimus, dumque frustra per tot saecula auxilia a republica christiana implorabimus; eo miseriarum redacti sumus, ut iis, qui a tot et tantis cladibus supersumus, nihil jam praeter sanguinem supersit«. An die polnischen Stände vom 6. Januar 1532.

hatte sich für einen Augenblick Ruhe gelagert. Wenn ein günstiger Wind in das Segel des großen Schiffes gefaßt wurde, welches das Vaterland trägt, so konnte das Heil des Reiches in den sicheren Port geleitet werden. Die Geschichtsschreibung kennzeichnet diese Bestrebungen nicht mit Unrecht als den Versuch, eine Mittelpartei ins Leben zu rufen, die angesichts der fatalen Unfähigkeit der beiden Könige von sich aus die Rettung des Vaterlandes und die Einheit des Reiches auf ihre Fahne schreibe, die mit dem Feldrufe der Vereinigung beider Parteien, der Versöhnung der feindlichen Brüder der Nation einen einzigen Herrn setzt, der die totkranke zur Genesung führe und in die totwunden Glieder derselben ein neues Lebensgefühl gieße. Das war ein Unternehmen des Schweißes der Edlen wert, und in Ungarn schien die Kraft noch nicht erstorben zu sein, die zu einem solchen Wagnis erfordert wird. Die Frage ist nach den Institutionen des Reiches. Die eine Gewalt der Verfassung, die königliche, hatte seit dem Tode des Königs Matthias infolge der Schwäche ihrer Vertretung aufgehört, dem Reiche die fundamentale Bürgschaft für seinen Bestand zu bieten. In den letzten Jahren und zumal seit der Doppelwahl unter den Schlägen des übermächtigen unbarmherzigen Feindes und dem Gewirre der Parteiungen war das Königtum verächtlich geworden. Nie war nun die Herrschaft Ferdinands in Ungarn gefährdeter als im Jahre 1531, sie sank zum leeren Namen und Schatten herab und hing kaum an der Stärke eines Haares. Die eigene Partei arbeitete daran, Ferdinand aufzugeben. Im ersten Frühjahre schon begannen die Veranstaltungen, welche die Vereinigung beider Parteien zum Ziele hatten. Im Namen des Heiles des geeinigten Vaterlandes sollte einer der beiden Könige allgemeine Anerkennung finden, der, welcher die meisten und sichersten Garantien zur Rettung und zu dauerhaftem Frieden bot, oder beide Könige sollten beseitigt werden, damit für einen dritten Mann Raum und Platz geschaffen werde, unter dessen Führung das gequälte Vaterland, das zerrissene und zerfetzte Reich Friede und Einheit erlange. Der unmittelbare Anstoß ging von einer zufälligen, hingeworfenen Äußerung des Großwesirs aus. Schon dieser Umstand mag zeigen, daß die meisten Aussichten sich für König Johann eröffneten, der unablässig seinen Bund mit dem Sultan als das Friedensbündnis proklamierte, welches allein den Bestand Ungarns sichere. Es erschienen dann Tage, wo Ferdinand sogar von seinen ungarischen Räten aufgegeben zu sein glaubte.

Wird jetzt aber die andere Gewalt der Verfassung, die Nation, werden die Stände vermögen in die Bresche zu treten, das Vaterland aus dem Sumpfe des Verderbens emporzureißen und dem Königtum,

ohne das sie nichts sind, den verlorenen Glanz wieder zu erwerben? Doch wie die beiden Könige, so versagte nun auch die Nation dem Reiche den Dienst: der Anlauf der Stände gedieh nicht einmal zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse. Indessen lohnt es die Mühe, einige Worte zu sagen über die Ansätze zu dem gewaltigen Sprunge, die geschahen. Die Einsicht, daß die Menge, daß selbst der heiße Patriotismus eines Volkes nichts erreicht sogar unter dem Drucke der bittersten Not ohne die durchgreifende Autorität eines Führers, mag dieselbe nun angestammt oder durch persönliche Tüchtigkeit erworben sein und welchen Namen immer tragen, drängt auch dieses Stück der Geschichte Ungarns mit unwidersprechlicher Evidenz auf.

Ein heimtückischer, hingeworfener Ratschlag des Großwesirs Ibrahim soll denn zur Veranlassung geworden sein. Den Türken war nichts erwünschter als die Steigerung der Verwirrung in Ungarn: die Stände entdeckten in ihrer Aufforderung einen vollständig gegenteiligen Inhalt. Zu dem gefangenen Perenyi sprach Ibrahim, Ungarn werde nur dann Rettung und Friede gewinnen, wenn es den Sultan als Oberherrn anerkenne und unter dessen Schutz Johann als König. Auf einer zahlreich besuchten Versammlung des Adels beider Parteien in Belavar am 19. März verkündete Perenyi diese Weisheit aus türkischem Munde. Die Versammlung war ein Ergebnis der unerträglichen Notlage, des ungestümen Begehrens nach Frieden, das die Parteisucht nicht mehr niederhalten konnte. Heftige Vorwürfe und unendliche Rekriminationen flogen zwischen den Parteien herüber und hinüber, da brachte der gewesene Woiwode von Siebenbürgen seinen Antrag vor die erhitzten Gemüter. Sofort wurde die Tragweite desselben durchschaut, neben Johann könne auch ein anderer den Schutz des Sultans erlangen. Man meint nun, das sei ein deutlicher Fingerzeig auf Perenyi gewesen, der die ganze Sache angezettelt. Der Beweis aber für solche Absichten des Genannten ist nicht zu führen. Einig waren alle in der Überzeugung, das Reich könne nur unter einem Könige erlöst werden, doch wer von den beiden es sein solle, oder ob nicht etwa gar ein dritter ins Auge gefaßt werden solle, darüber habe eine zahlreichere Versammlung zu entscheiden, die nach Veßprim auf den 18. Mai ausgeschrieben wurde.

Man sieht: vage, unreife Erwägungen, die aber die Kugel ins Rollen brachten. Staunen erfaßte das Reich über diese Verabredung. Schon daß solche große politische Versammlungen berufen wurden ohne Vorwissen eines der beiden Könige, war eine unerhörte Sache. Man vernahm, in Veßprim solle die Abdankung beider Könige ausgesprochen

und ein Landeskommandant vorläufig gegen beide Könige unter dem Schutze des Sultans aufgestellt werden. Das Gerücht vergrößerte und fälschte den Tatbestand. In solchen aufgeregten Zeiten halten die Menschen das Unmögliche, das Unfaßbare für möglich und wahrscheinlich. Sofort verbot Ferdinand seinen Anhängern den Besuch von Veßprim, und König Johann berief vorsichtig von Mühlbach aus am 30. April den Reichstag nach Stuhlweißenburg auf den 31. Mai. Dadurch wurde die Zusammenkunft in Veßprim vereitelt. Nur die Wiener Räte glaubten, ihr Herr sei durch Johann in Nachteil gesetzt worden, indem sie Ferdinand aufforderten, auch seinerseits einen Reichstag zu berufen. Denn diese Herren hörten wohl das Gras wachsen, nur über die ungarischen Zustände befanden sie sich in völliger Unkenntnis. Doch die ungarischen Räte in Preßburg widersprachen lebhaft, indem sie vorstellten, die Berufung des Reichstages sei gegenwärtig für Ferdinand nur dann ungefährlich, wenn derselbe zugleich ein großes Heer nach Ungarn gegen die Türken sende.

Dieser zwiespältige Ratschlag verursachte bei Ferdinand arge Unsicherheit und unentschiedenes Schwanken. Denn obwohl auch der Reichstag in Stuhlweißenburg nicht zustande kam, so war doch das Eis zur freien öffentlichen Meinungsäußerung gebrochen. Die Gegenmaßregel des einen Königs hatte keine Wirkung, das Verbot des andern wurde in die Lüfte geschlagen. Niemand wußte, was in einer großen Versammlung beider Parteien geschehen könne, aber gerade deshalb war sie der innige Wunsch aller. Wie ein Zauber winkten aus der Ferne die Resultate solcher Beratungen: die Morgenröte eines neuen Tages des Guten schien über Ungarn aufzugehen. Sofort beeiferten sich viele angesehene Männer, unter denen Paul Bakics, Valentin Török und Thomas Nadasdyi die bekanntesten sind, den Wunsch zur Tat umzusetzen. Wirklich gelang die Veranstaltung einer Versammlung, die am 10. November 1531 in Zakany zusammentrat. Friede war die Losung: Männer beider Parteien wirkten in Übereinstimmung, denselben dem Vaterlande zu bereiten. Török und Nadasdyi, die im vorigen Jahre einander bekämpften und wiederholt in blutigem Gemetzel einander gegenüberstanden, wandten einmütig ihren weitreichenden Einfluß auf, oder sie reisten persönlich von Schloß zu Schloß, von Gut zu Gut, um Zustimmung und Anhänger ihrem Vorhaben zu werben. Im einzelnen mochten schon die Ansichten über die Mittel, die zu dem hohen Ziel rücksichtslos ergriffen werden sollten, auseinandergehen, und die bisherige Parteistellung gewiß ein bedeutendes Wort mitreden, aber man hoffte zuversichtlich, daß alle Hinterhalte und Sonderbestrebungen sich beugen würden vor der gewichtigen Pflicht gegen das Vaterland,

vor dem erhabenen Zwecke seiner Errettung. Nadasdyi, der beiden Königen gedient hatte, und den noch niemand einen eigensüchtigen Überläufer nannte, focht für den Plan, König Ferdinand solle mit König Johann Friede schließen, ihn persönlich selbst mit dem größten Opfer, man versteht mit dem bedingten Verzichte auf die Krone, was der Türken wegen notwendig war, an sich ketten, oder ein starkes Heer sofort nach Ungarn entsenden, vor dessen Übermacht nicht nur die gegnerische Partei sich auflösen, sondern auch der Türke weichen müsse. Dazu solle sich Ferdinand verpflichten, falls er den Frieden mit Johann nicht wolle, nicht allein mit Worten und Verheißungen, vielmehr durch tatsächliche Erfüllung. Von Stund an müsse er beweisen, daß er die Macht habe, König über Ungarn zu sein und Sieger über dessen Feinde. Wenn aber Ferdinand auch hierauf nicht in der rückhaltlosesten unzweideutigsten Weise eingeht oder nur zögernd und mit Ausflüchten, mit Hinhalten und Verschleppen, so ist der Augenblick eingetreten, wo das Reich handeln muß. Beide Parteien sammeln sich wie ein Mann um König Johann, die ganze Macht des Reiches schart sich um diesen König und stellt sich einhellig ihm zur Verfügung, daß er sie gegen Ferdinand führe und diesen zum Frieden zwinge. Sollte Ferdinand auch vor dem drohenden Angriff nicht zurückschrecken, so sei zum offenen Krieg gegen ihn zu schreiten und wenn nötig selbst durch grausame Verwüstung und Besetzung von dessen Erblanden ein Unterpfand für den Frieden zu erobern. König Johann handelte dadurch keineswegs gegen die Türken, sondern im Sinne seines Bündnisses mit Soliman, das fortdauern könne auch über seinen Tod hinaus. Denn nie werde der Großherr einen Türken zum König über Ungarn haben wollen, wie er ja auch jetzt einen Christen, den Gritti, zum Statthalter bestellt habe. Hierauf sind nun offenbar die Gedanken des Projektes nicht bis zu Ende gesponnen; aber es war klug, auf die angedeutete Weise einzulenken, nicht sogleich alle Konsequenzen auszusprechen, weil die nächste Folge des wiedergeeinigten Reiches die Fernhaltung und Abwehr des türkischen Einflusses gewesen wäre.

Doch ist nicht zu übersehen, daß die letzten Sätze den wunden Punkt des Vorschlages enthalten. Aber man sagte nicht: hier ist Auflehnung gegen den König, hier ist die Ankündigung der Empörung. Das Projekt ist voll von Empörung, aber es atmet nicht Revolution, wie sonst zuweilen die Anhänglichkeit an König Johann genannt worden ist. Die vermeintlichen Rechte Ferdinands werden keineswegs angetastet, sie bleiben unversehrt, er mag sich abfinden mit seinem Gegenkönige, denn die Herstellung des Friedens ist des Königs Pflicht. Hier berührt sich

im Gegenteil das Projekt direkt mit den Ansichten des Kaisers, denn diese gingen unverholen dahin, Ferdinand müsse sich mit Johann vertragen, er müsse denselben anerkennen, er müsse zeitweilig sogar auf die ungarische Krone verzichten, weil er die Macht nicht habe, weder Ungarn zu erobern und zu behaupten, noch die Türken aus Ungarn zu schlagen. Eine Friedensmahnung des Kaisers drängte die andere, Ferdinand hörte sie und verstand sie; er wußte, daß er von seinem Bruder auf die längste Zeit hinaus keine andere als nur moralische Unterstützung erhalten werde, daß der Kaiser sich begnügen werde, die Türken von den deutschen Grenzen zu verscheuchen. Aber seine starre Herrschsucht blieb unbeugsam, und wir werden sehen, wie ihm schließlich der Kaiser den Friedensunterhändler und den Frieden aufnötigte. Die Bedrängnisse jenes Jahres übten trotz des anfänglichen Schwankens nicht die geringste Wirkung in dieser Beziehung aus. Von Friedensunterhandlung mit Johann wollte er fernerhin nichts weiter hören, sie waren ihm schlechtweg ein Gräuel, höchstens daß er durch seine Räte vernehmen ließ, jener Mensch solle erinnert werden, er meinte seinen Gegner, wie er sich unterwerfe.[1]

Indessen überwältigte ihn der Inhalt der andern Alternative des Projektes, der ihm in die Seele stach. Er mußte dulden, daß ihn Untertanen in hohem Tone ohne Umschweife an die Einhaltung seines königlichen Wortes, das ihm die Wahl verschaffte, mahnten und ihm drohten, daß sie stracks die Erfüllung seines königlichen Eides, der ihm die Krone aufsetzte, forderten, daß sie die Beobachtung und nicht den fortwährenden Bruch des Vertrages begehrten, der die Nation an ihn band. Schon die fünf Jahre daher trug er schwer an diesem Vorwurfe, den er fürchtete, der ihn an einer sehr empfindlichen Stelle, an seiner Würde verletzte. Er hatte in Zusagen, die keine Deutung zuließen, versprochen, die Türken aus dem Reiche zu treiben und die Grenzfestungen zu erobern. Nun hatte er während seiner ganzen Regierung keinen Fuß dazu bewegt, vielmehr dem Sultan freie Hand im Reiche gelassen. Statt der stolzen, sieghaften Heermassen, die sich Ungarns bemächtigten und die Grenzen verteidigten, verlor er die Hauptstadt, reisten Gesandte durch das Land nach Konstantinopel, die demütig einen Waffenstillstand erflehten, den

[1] In der Instruktion vom 9. Dezember 1531 in betreff der bevorstehenden Gesandtschaften an beide Könige die kurze Bemerkung: »Neque ab re futurum est, si quoque (nostri) curent ex utraque parte nuntios ad Johannem mitti qui hominem admoneant ad faciendam nobiscum concordiam«. Fraknoi I, 401. — Ich bemerke hier, daß die obige Darstellung durchaus auf dieser Publikation ruht, welche die alten Quellenwerke entbehrlich macht.

er im Geheimen dem Sultan mit Tribut abkaufte. Die Ausflucht nämlich, die ihm seine Wiener Räte in den Mund legten, beruhigte ihn wenig. Ohne Rücksicht auf Ferdinands Macht würden die Türken länger in Ungarn gehaust und das Land ärger verwüstet haben, den schnellen Abzug Solimans verdanke Ungarn allein ihm. Er fühlte, daß solche Beruhigungen der Hofräte die Ungarn zum Lachen reizen würden. Und er wußte, daß diese für ihn gerade so wie für das Land jammervollen Verhältnisse nicht so bald zu ändern seien, daß er nicht sobald in die Lage kommen werde, sein Wort zu erfüllen. Die Truppen, die er tatsächlich in Ungarn hielt, bildeten einen Stein des größten Anstoßes, einen Gegenstand der allgemeinen Beschwerde. Sie schützten nicht vor dem Feind, sie führten nicht Krieg gegen die Türken, sondern gegen die Untertanen richteten sie die Waffen. Das Ferdinandeische Raubgesindel war die Ursache, daß in Zakany die Rede laut wiederholt wurde, die Herrschaft der Türken sei keineswegs schlimmer als die Ferdinands. Die Erwägung, daß an ihn Forderungen herantraten unbedingt und unabweislich, die er nicht erschwingen konnte, daß dieses Unvermögen aber in Wirklichkeit ein Bruch des Vertrages war, den er mit Ungarn eingegangen, legte ihm die Ahnung mit der Last der Furcht beschwert oft hart genug auf die Seele, daß der Tag kommen könne, wo er Ungarn fahren lassen müsse. Diese bange Ahnung leitete ihn auf den Pfad, der zum Bündnis mit Soliman führte.

Das Projekt Nadasdyis erhob solche Zumutungen an König Johann nicht, es stellte ihn nur in die zweite Linie, aber dann gegebenen Falles das ganze Reich in seinen Dienst. Doch darf man nicht wähnen, Nadasdyi sei etwa von Johann beeinflußt worden oder auch nur von dessen Parteigenossen. Er handelte vielmehr durchaus nach seinem eigenen Kopfe, wie in eigener Sache, doch war seine Ansicht auch die Valentin Töröks. Er gewann dafür namhafte Männer beider Parteien. Durch das Land ging freilich die Johann sehr günstige Nachricht, Soliman sei Willens Syrmien, das ist das Gebiet bis zur Sau, samt allen Grenzfestungen mit Ausnahme allein von Belgrad an Johann zu übergeben. Aber Johann sah die ganze Bewegung für aussichtslos an und bemerkte nicht gerne, daß Nadasdyi an derartigen Verhandlungen teilnahm. Er verbot ihm, seinem Schatzmeister, nachher von Schäßburg aus am 16. Dezember 1531 den Besuch der nach Kanischa auf den 1. Januar 1532 verlegten Versammlung.[1] Nadasdyi erhielt ausdrücklich die Weisung, sofort zum

[1] Intelligimus istic fieri certissimas conventiculas a nonnullis sub praetextu boni publici. Quarum licet sint nonnulli, qui asserunt te esse auctorem. Tamen

Könige zu eilen und seinen Dienst nicht durch anderweitige Treibereien zu vernachlässigen.

Die Versammlung in Zakany hatte nämlich den endgültigen Beschluß wieder auf eine andere Versammlung verschoben, die in den ersten Tagen des nächsten Januar in Kanischa zusammentreten sollte, um auf Grund von den Erklärungen, die von beiden Königen abgeholt werden sollten, die Entscheidung zu treffen.

Diese Verabredung brachte Stephan Maylath zur Kenntnis Ferdinands in einem Schreiben, das er in Gemeinschaft mit dem Preßburger Obergespan Zalay am 5. November an ihn richtete. Der Kapitän von Fogarasch verständigte sich offenkundig noch im Sommer mit Johann, der alle Ursache hatte, ihn an sich zu ziehen. Wir wissen, daß Maylath beabsichtigte in nahe Verbindung mit Nadasdyi zu treten. Er reiste, um die Ehe mit dessen Schwester zu schließen, nach Ungarn, wo er wirklich um den 10. Januar 1532 die Hochzeit feierte.[1] Mitten in die aufregende Bewegung der Stände traf er hinein, die dem Lager von Zakany vorhergingen. Er spielte unter dem ungarischen Adel eine nicht unbedeutende Rolle: wie es seine Art war, diente er unter vielen andern beiden Königen, doch von niemandem erkannt. Er war noch von Siebenbürgen her mit Valentin Török vertraut. Es ist kaum fraglich, daß er die freundlichen Beziehungen zwischen diesem und Nadasdyi förderte. In Wien war er bekannt als einer der treuesten Anhänger Ferdinands in Siebenbürgen. Er pflegte dieses günstige Vorurteil sorgfältig, worauf schon seine Gemeinschaft mit dem Preßburger Obergespan hindeutet, und gab sich dazu her, eine neue Verbindung Nadasdyis mit Ferdinand anzubahnen. Die doppelseitige Natur dieses rücksichtslosen Mannes, der keine Bedenklichkeiten kannte, war hier in ihrem Elemente und leistete außerordentliches. Denn Nadasdyi zu gewinnen, den entschlossenen Mann,

nos considerantes tuam erga nos fidelitatem et integritatem, persuadere nobis non potuimus, te tale quippiam moliri, quod sit contra auctoritatem et dignitatem nostram regiam. Nihilominus tibi firmissime committimus, ut conventiculas hujusmodi, si quae futurae sunt, in quantum nostram gratiam charum habes, omnino evitare debeas, praesertim cum consiliarius noster sis et geras publicum apud nos et principalem magistratum . . . Praeterea commisimus tibi aliquoties, ut ad nos venire deberes. Mirati sumus et miramur nunc quoque tuam ac tam diurnam moram. Qua propter firmissime tibi committimus, ut statim acceptis praesentibus . . . ad nos redire debeas. Datum in civitate nostra Segesvariensi 16. Decembris anno 1531«. Fraknoi a. a. O. I, 408 f.

[1] Fraknoi a. a. O. I, 416: Der Probst von Fünfkirchen an Ferdinand, Preßburg, 10. Januar 1532: Audivi Nadasdy peractis saltem nuptiis sororis suae, quam Maylad copulavit . . .

der die Krisis mit der Schärfe des Schwertes ohne Bangen durchhauen wollte, war der sehnlichste Wunsch des Wiener Hofes. Man wird es kaum für möglich halten, aber die entschiedene Ablehnung König Johanns, in die Intentionen Nadasdyis einzugehen, die Machenschaften seines neuen Schwagers unterbanden die Wirksamkeit des feuerigen Patrioten in solchem Maße, daß von seinem Einflusse in Kanischa sehr wenig zu spüren war. Unter den tausend und mehr Köpfen der ungarischen Stände, die jetzt so großes vorhatten, mußte es freilich auch an solchen Charakteren nicht fehlen, wie Maylath war. Doch ist es bedenklich bestellt um das Ziel, wenn solche schlüpferige, unberechenbare Geister, wenn solche problematische Naturen unter den Führern stehen, dort wo der meiste Einfluß ist, wohin aller Augen sich richten. Denn ihre Sache ist nicht, Klarheit zu schaffen, sondern Verwirrung, nicht der gerade Weg, sondern der Umweg, der ihnen allein vertraut ist. Das Interesse aller ist ihnen nur der Deckmantel, mit dem sie den eigenen Vorteil verhüllen, und nie war ihnen das Heil der Gemeinschaft, der glänzende Name des Vaterlandes mehr als ein leeres Wort.

Ferner darf man nicht meinen, daß Nadasdyi, den wir für einen sehr wackeren Ungarn halten, sich unter der vielköpfigen Menge einen Ausschlag gebenden Platz behauptet hätte. Er hatte ihn kaum errungen, so verlor er denselben. Die Masse duldete ein solches Übergewicht des Einzelnen nicht, weil er keine Macht repräsentierte, weil ihm nur seine persönliche Autorität zur Seite stand. Der Vorschlag Nadasdyis war klar, aber seine Gefährlichkeit war so groß wie seine Einfachheit. Er stützte sich auf die begeisterte Hingabe aller. Aber nur das Jammern und Klagen war gemeinsam, die Anstrengungen zur Rettung zerspalteten die Gemeinschaft. Das Projekt Nadasdyis wurde schon in Zakany verunstaltet: man schlug demselben Haupt und Glieder ab. Die Fragen, die nach dem dortigen Beschluß den beiden Königen vorgelegt werden sollten, lauteten zwar noch immer sehr eindringlich, aber niemand konnte sagen, was man eigentlich wolle. In der ungeheueren Aufregung versagte die Besonnenheit, die Spannung der Gemüter erreichte die Region, die an den Wahnsinn grenzt. Der Aufschrei wurde vernommen, man solle sich den Türken unterwerfen, wie die Moldau und die Walachei ihnen unterworfen sei, denn es wäre besser, erst morgen zu sterben, als wie schon heute. Solche verzweifelte Wut ist nicht geeignet, ein zerfallendes Reich zu retten. Ferdinand solle, wurde dekretiert, Aufschluß geben, ob es sein wirklicher Wille sei, Ungarn mit Hülfe des Kaisers und des Deutschen Reiches gegen die Türken zu schützen? Da er jedoch das Ver-

trauen auf seine Verheißungen verspielt habe, müsse er sich verpflichten, am Tage des Ablaufes des Waffenstillstandes 25.000 Mann auf eigene Kosten an der türkischen Grenze bereit zu halten und noch 20.000 aus Ungarn geworbene und aus den königlichen Einkünften Ungarns bezahlte Reiter. Fernerhin müsse Ferdinand dafür Bürgschaft stellen, die Regierung nur mit Ungarn zu führen und die Rechte des Reiches ungekränkt zu bewahren. Erfülle er diese Forderungen, so werde er ungeteilte Anerkennung aller Orten finden, wenn nicht, so sei man gezwungen, die Zuflucht zu andern Wegen und Mitteln zu ergreifen, die zur Erhaltung des Reiches dienlich sind. Die Zusage, die aus dem letzten Satze hervorleuchtet, und die Drohung, die in ihm wenig versteckt liegt, sind Kinderspielzeug, weder verführerisch noch gefährlich. Wer handhabte dieses Messer ohne Klinge und ohne Stiel? Oder war der andere Weg die Straße zu König Johann?

Ich weiß es nicht; aber gleicherweise wurden von diesem Aufklärungen darüber verlangt, wie er das Reich zu schützen gedenke. Wenn er die Grenzfestungen, sei es auch ohne Belgrad, zurückerhalte, wenn der Sultan verspreche, Ungarn nie wieder feindlich anzufallen, das Reich nie wieder mit Kriegsvolk zu überziehen, so werde die ganze Nation auf seiner Seite stehen. Johann könne dem Sultan in seinen Händeln, die derselbe mit Ferdinand habe, freien Durchzug durch das Land zugestehen, jedoch ohne Belästigung der Bevölkerung und ohne dasselbe in dessen Kriege zu verwickeln. Denn Ungarn bedürfe des Friedens und sei genötigt, jedes Mittel zu ergreifen, das die Ruhe verbürge. Ein solches Mittel war, auch König Johann einfach aufzukündigen, falls er die gewünschte Erklärung nicht gab. An ihn wurden Forderungen gestellt, deren Vollzug nicht in seinem Vermögen, sondern allein in der Gunst des Padischah stand. Dessen etwaige Zusage wäre so reichlich mit Bedingungen und Exzeptionen durchsetzt worden, daß sie praktisch wirkungslos erscheinen mußte. Dennoch stößt man in diesen Forderungen auf ein neues Moment, das von der Seite dieses Königs herrührte. Das ist die Wiederholung des Vorhaltes, den der Sultan im Munde zu führen pflegte, er streite nicht mit Ungarn, das sein Besitztum sei, sondern mit Ferdinand und dem Kaiser, ein sehr wirksamer Vorwurf, der auf das Verständnis des gemeinen Mannes traf und die Spitze gegen die Partei Ferdinands richtete. Unter der Schärfe des Stiches krümmte sich diese, da sie hörte, die Raubzüge der Türken seien nur Heimsuchungen für den Abfall von Johann.

Wären Verabredungen von Versammlungen Taten, so war das

Reich von dem Grundübel erlöst, zwei Könige zu haben, von dem Hauptgebrechen, durch welches die Einheit desselben zerspalten wurde, geheilt. Soweit erstreckte sich die Weisheit in Zakany, aber sie brach schmählich nieder, als es galt, wie doch Nadasdyi getan, positive Vorschläge in der Beratung zu erzeugen und die Mittel zur Ausführung zu bestimmen. Weil der Mut fehlte, die Wirklichkeit zu sehen, so vermochte man sich weder zu raten noch zu helfen, so wurde die Versammlung vertagt und die Schwere eines Beschlusses auf die Schultern der nächsten Versammlung gewälzt. Nur diese niedrige Höhe erstieg die Aktion unter den Ständen zur Rettung des Vaterlandes, zur Erhaltung der Einheit des Reiches. Die Erwähnung dieser Umstände ist ein wesentliches Stück der Geschichte von der Entstehung des siebenbürgischen Staates. Drohend erhob sich vor den erschreckten Gemütern aus der dunkeln Tiefe des furchtbaren Elendes das Gespenst der Trennung des Reiches. In der bangen Nacht, da kein Stern des Führers leuchtete, nahm es immer greifbarere Gestalt an. Man erkennt: Siebenbürgen riß sich nicht los und wurde nicht losgerissen, sondern das Geschick öffnete die trennende Kluft. Die Stände aber glaubten nie, daß die Spaltung des Reiches der Weg sei zur Ruhe, zum Frieden, zum Heile des Reiches. Das war ein zu hoher Preis, es war wider die Natur. Als ihnen anderthalb Jahre später in der Hofburg zu Wien in Gegenwart eines türkischen Gesandten auf Grund eines beabsichtigten Friedensschlusses mit den Türken eine solche Aushülfe von Ferne gezeigt wurde, entsetzten sie sich wie tötlich getroffen. Jetzt aber strengten sie sich mit aller Kraft an, ohne zu bemerken, daß diese der Höhe des Zieles, der Erhaltung der Einheit des Reiches, gegenüber versage.

Denn zur Erreichung dieses Zieles gehörte eine Opferwilligkeit, welche Nationen nur selten entwickeln, eine selbstlose Begeisterung, die in jenem Geschlecht erloschen war, und die niemand wieder anfachte, der Mut einer Hingabe zum Streite auf Leben und Tod, wo niemand der feuerige Führer sein mochte, eine staatsmännische Einsicht und Weisheit, die innerhalb der Nation keinen Raum zur Entfaltung und kein Gehör fand. König Johann begriff die große Stunde nicht, er billigte, wie wir sahen, das ganze Vorgehen nicht. Vergeblich erwartete Valentin Török von ihm ein selbst nur etwas sympathisches Eingehen auf die an ihn gerichteten Anträge. Dieselben wurden totgeschwiegen. Oder ob Johann die nahende Trennung voraussah und gerade deswegen so lange fortwährend in Siebenbürgen verweilte, um noch heimischer zu werden in dem Hauptlande des Königreiches, das ihm der Gang der Dinge

bestimmte? Mit Ferdinand Friede zu machen, war er bereitwillig. Er warnte Nadasdyi vor der Verletzung des Stillstandes, wofür er dessen Bemühungen in Ungarn erklärte. Doch sagen wir es offen: er war nicht der Mann, um der Einheit des Reiches willen gegen Ferdinand zu kämpfen. Darum wehrte er Nadasdyi, nach Kanischa zu gehen. Die Verhandlungen der Stände fochten ihn gar nichts an, er kümmerte sich nicht um ihre Beschlüsse. Er schien genau zu wissen, dieselben würden resultatlos sein: auf alles Andringen würdigte er die Versammlung keiner Antwort. Wie ein Nachhall aber der Schmerzenslaute aus den desperaten Kreisen Ungarns erklingen die Äußerungen Gerendis aus Hermannstadt, die Stadt werde lieber den Türken als ihren unmittelbaren Herrn anerkennen, als sich Johann übergeben, wenn Ferdinand sie nicht behaupten wolle, oder der Ratschlag gleicher Qualifikation, den Pemfflinger über Aufforderung abgab, ein zwar beschwerlicher und lästiger aber dennoch erwägenswerter, daß Hermannstadt, wenn nichts anders mehr verfangen wolle, Friede und Freundschaft mit den Türken suchen solle und ihnen tributpflichtig werde, wobei es den guten Menschen immerhin noch ferner möglich sei, der Treue zu Ferdinand in dem stillen Kämmerlein ihres Herzens zu pflegen.[1]

Einen andern, ganz unheimlichen Eindruck machten jedoch die Anträge und Forderungen der Stände auf Ferdinand. Er fürchtete allen Ernstes, die Krone zu verlieren; einer seiner Räte wiederholte täglich, um seine Herrschaft über Ungarn sei es geschehen. Er fragte nach allen Seiten und empfing von allen Seiten Rat. Schließlich einigten sich die Ratgeber nach anfänglichen ganz gegenteiligen Ansichten dahin, da Kanischa sehr zahlreich besucht werden würde, sei es angezeigt, der Aufforderung nachzukommen und Gesandte dahin abzuordnen. Geld dürfe nicht gespart werden, um gegen die lautesten Schreier mit Geschenken zu „obstruieren". Der Kaiser und der Papst solle angegangen werden, auch Gesandte nach Kanischa zu senden und Hülfe zu versprechen. Die Wiener Räte zeichneten sich wieder durch die klägliche Gemeinheit ihres Unverstandes aus, indem sie in Kanischa zur Täuschung verlauten lassen wollten, der Kaiser werde fortan wegen seiner anderen Reiche Ungarn nicht länger versäumen, vielmehr

[1] Archiv a. a. O., 544 und 560. Gerendi an Ferdinand vom 28. August 1531 (1530 ist Druckfehler): Nos ut dominum Christianum habeamus et Majestatem vestram; omnia tentavimus, Johannem nunquam; si id non dabitur (?), malumus immediate nos Turcae dare quam servire Turcis sub Johanne. Nam dignitas domini minus turpem servi conditionem (involvitur). Über Pemfflinger später.

ein starkes Heer in Ungarn halten, die Grenzfestungen erobern und im nächsten Frühjahr ein starkes Heer nach Siebenbürgen senden. Man müsse in Kanischa zur Aufklärung verbreiten, daß Ferdinand das Königreich gerne an Johann abtreten werde, wenn er nicht überzeugt wäre, dieser sei zur Regierung ganz ungeeignet. Denn Ferdinand habe das Reich nicht aus Herrschsucht oder aus Vergrößerungsdrang übernommen, sondern um mit dem Heile desselben die Sicherheit der Christenheit zu fördern. Dafür habe er schon unermeßliche Aufwendungen gemacht, womit er sicher erreichte, lautet die famose Wendung, daß die Türken während seiner Regierung nie längere Zeit in Ungarn hausten. Solchen windigen Vorspiegelungen gegenüber forderten die ungarischen Räte auf, lieber zu bedenken, was gegen die Beschwerden der Stände vorzubringen sei, als Tatsachen zu verschleiern oder zu verkehren. Man würde dem Könige seine fortwährende Abwesenheit aus dem Lande vorhalten, ihm die Vernachlässigung der Rechtspflege und der Verwaltung aufbürden; er würde angeklagt werden, weil er das Reich nicht verteidigt habe, auf ihn allein die Schuld der grausamen Exzesse seiner Truppen sich häufen. Die beiden Ratskollegien gerieten hart an einander, Ferdinand mißtraute natürlich seinen ungarischen Dienern und ließ von den Wienern die Instruktion seiner Gesandten verfassen.

Die Instruktion Karls V. allein ist einfach und durchsichtig: sie trifft den wundesten Punkt im Projekte Nadasdyis. Hier ist das wesentlichste Moment derselben: der kaiserliche Gesandte hatte die Aufgabe, die Versammlung vor Beschlüssen zu warnen, die dem Reiche noch mehr Feinde erwecken könnten; dasselbe habe auf der einen Seite genug von den Türken zu leiden, nicht daß auch von der andern Seite die Deutschen zur Gegnerschaft veranlaßt würden. Man bemerkt auf den ersten Blick: auf völlig verschiedene Weise nehmen die beiden Brüder Bezug auf das Projekt Nadasdyis, Ferdinand mit nichtssagenden Ausflüchten, der Kaiser mit dem nachdrücklichen Hinweise auf gefährliche Tatsachen. Man darf nicht wähnen, daß sich die beiden Instruktionen dadurch glücklich ergänzten, vielmehr widersprechen sie einander. Indessen war der kaiserliche Gesandte ganz kühl angewiesen, Hülfe wohl im allgemeinen in Aussicht zu stellen, doch sich vor bestimmten Zusagen in Acht zu nehmen, und wenn gefährlich erscheinende Beschlüsse gefaßt werden wollten, darauf mit aller Anstrengung hinzuwirken, daß die Versammlung sich wieder resultatlos vertage.

Indessen war tatsächlich von der Versammlung wenig zu besorgen, wie Maylath schon vor zwei Monaten Ferdinand versichert hatte. Die

spannende Erwartung war zwar sehr groß, die Agitation für den König oder gegen den König übte die erwartete volle Wirkung, aber über mehr als die rücksichtslosen Äußerungen des Unmutes reichte die Tätigkeit der Anwesenden kaum viel hinaus. In dem lärmenden Grolle schien sich die Kraft zu erschöpfen. In Ungarn gab es mit Ausnahme Siebenbürgens keinen friedlichen Ort, selbst in abgelegenen Tälern oder vergessenen Gebirgswinkeln nicht. Ungarn war wie eine Wüste weithin oder gleich einem plündernden Feldlager, der Habe und des Lebens war kein Mensch sicher. Aber dennoch, der vielköpfigen Versammlung in Kanischa fehlte das lebendige Gefühl der Verantwortlichkeit, es fehlte ihr der Führer, der sie wegriß von der Klage über das Übel zur schweren Tat, die das Übel heilt. Die ungarischen Räte Ferdinands bei der Versammlung fühlten sich als Angeklagte, die gekommen waren, sich zu rechtfertigen. Sie bemerkten jedoch alsbald, die Mehrzahl der Versammelten stehe wenigstens äußerlich auf ihrer Seite, dem Benehmen nach sogar Nadasdyi und Török, die allerdings gebundene Hände hatten, weil König Johann ihnen versagte. Die Schürung der blinden Leidenschaft war nun freilich nicht ihre Sache, obwohl sie wußten, es liege in ihrer Kraft, die Anwesenden auf ihre Seite zu ziehen. Der erste verschwindet dann auf Jahre von der öffentlichen Bühne, während der zweite unerwartet sich ganz Johann anschließt. Aber in Kanischa mangelte jede Aussicht, das etwa Beschlossene mit Nachdruck zu verfolgen. Die böseften Reden wurden gehört, die schärfsten Verunglimpfungen machten sich laut. Ein Brief Laszkyis wurde vorgelesen, worin auf Grund der politischen Lage der Staaten erörtert wurde, daß Ferdinand weder vom Kaiser noch von irgend welcher andern Macht Unterstützung erwarten dürfe, daß allein das Bündnis Johanns mit den Türken die Erhaltung des Reiches verbürge und die allgemeine Anerkennung Johanns die Wiederherstellung desselben in seine früheren Grenzen. Der kaiserliche Gesandte hatte wenig Mühe, seinen Aufgaben gerecht zu werden. Es muß fast Wunder nehmen, zu erfahren, das die durch so widersprechende Einflüsse verhetzte und in die Irre geführte Versammlung ihre Würde behauptete. Sie tat noch mehr. Sie gab sich den Anschein eines wirklichen Souveräns und raffte die am Boden liegenden königlichen Machtbefugnisse und königlichen Vorbehalte auf und berief einen vollzähligen Reichstag nach Berenhida auf den 12. März. Die Ausschreibungen ergehen unter Beobachtung der herkömmlichen Formalitäten und Titulaturen. Im Namen des Reiches werden die beiden Könige oder ihre Abgeordnete eingeladen zu erscheinen und ersucht, von sich aus alle ihre Anhänger zum Reichstage nach

Berenhida zu entbieten. Zugleich werden der Kaiser, der Papst, die polnischen Stände eingeladen, sogar die Woiwoden der Moldau und der Walachei.

War man bisher der Entscheidung ausgewichen und befolgte man im Augenblicke dieselbe Taktik, indem man die geringe Anzahl der Anwesenden vorschützte, so gedachte man der nächsten Versammlung, die durch die feierliche Einladung als Reichstag bezeichnet wurde, jeden Ausweg zu verrammeln. Zugleich gab man zu verstehen, daß die nächste Versammlung ein neutraler Boden sei, wie der wirkliche Reichstag, wohin der König mit der ganzen Nation gehört, wo die Parteiungen unbedingt ein Ende nehmen und die Repräsentanz des Reiches das Heil aller berät und entscheidet. Doch das war eine schöne Täuschung, die nicht lange vorhielt. Eben weil man die Entscheidung scheute, wurde sie wieder hinausgeschoben, weil man das letzte Wort fürchtete, hütete man sich dasselbe auszusprechen; weil man nicht den Mut hatte, die Verantwortung auf sich zu nehmen, lud man dieselbe von einem Tage wieder dem andern auf. Diese Männer hatten in ihrer Mehrzahl jeder an seinem Platze die volle Zuversicht des Handelns, den frohen Mut des Gelingens, im Angesichte der Gefahr ihrer selbst und ihres Lebens nicht zu achten, und gaben sich bei hundert Gelegenheiten mit der verwegensten Tollkühnheit preis. In jedem steckte etwas von Winkelried, der mit der eigenen Brust den Genossen die Gasse bahnte in die Spieße der Feinde. Aber ihre Nationalversammlung taugt nur zu Nichtigkeiten. Weil dort keine Gestalt ist, zu der sie aufschauen, an der sie sich emporranken, deren Größe die Menge des Kleinlichen, das ihnen anhaftet, zudeckt, können sie wohl beschließen, die Parteiungen müßten unbedingt ein Ende gewinnen, um des Vaterlandes willen müßte jedes persönliche Interesse schweigen, aber sie sind so schwach, daß sie in der Befolgung, in der Ausführung des Beschlossenen kraftlos wie Säuglinge erscheinen.

In dieser schweren Zeit härtester Prüfung mangelte es der ganzen Nation hüben und drüben an dem rechten Mann. Die Persönlichkeit fehlte dem Reiche, die der großen Aufgabe ebenbürtig war, die unentwegt wider alle Gefahren in die Schranken trat.

Ferdinand wurde bald inne, er habe sich nur vor eingebildeten Gefahren gefürchtet. Zwar einige Räte aus Wien stimmten auch nachher wieder die gewohnte Melodie an, aber der König wankte nicht weiter. Er fuhr in der alten Art fort, die ungarischen Regierungsgeschäfte zu treiben. Alle Vorwürfe, die ihm in den verflossenen bösen Tagen die unbotmäßigen Stände gemacht hatten, wurden mit verdoppelter Wucht auf die-

selben zurückgeschleudert. Aus dem alten Arsenale der Erbschaftsverträge wurden die Waffen gegen die Angriffe auf sein Königsrecht wieder hervorgeholt. Dasselbe sei nicht entsprungen dem Willen der Stände, sondern es ruhe auf dem Grunde menschlicher und göttlicher Ordnung. Er verdanke die Herrschaft über Ungarn nicht der Wahl und dem Vertrage mit den Ständen. Als er nach Pflicht und Schuldigkeit und unwandelbaren göttlichen und menschlichen Gesetzen von den Ständen als ihr Herr und König begrüßt worden war, mußte er Ungarn verlassen und seinen Aufenthalt außerhalb des Landes nehmen, denn die geringen Kräfte Ungarns nötigten ihn, die Unterstützung durch andere Potentaten, durch den Kaiser, den Papst und die deutschen Fürsten aufzugebieten, um die Türken aus dem Reiche Ungarn zu vertreiben. Die Wiener Räte ahnten nicht, diese erfundenen Behauptungen würden noch in diesem Jahre durch tatsächliche Ereignisse augenscheinlich widerlegt werden, vielmehr erklärten sie die vorgeschlagene Nationalversammlung für völlig überflüssig, denn der König selbst wolle den Reichstag auf einen gleich nahen Termin ausschreiben. Sie verschwiegen weislich, daß dieser Reichstag nur eine Parteiversammlung sein könne, daß derselbe nicht vergleichbar sei mit dem beabsichtigten Reichstage der ganzen Nation in Berenhida. Das ist eine sehr kurz angebundene Abfertigung der Intention der Nationalversammlungen, die nur gewagt werden durfte, weil man entdeckte, daß die ständischen Versammlungen an ihrer Resultatlosigkeit hinsiechten, daß der Geist, der diese Versuche zur Rettung der Einheit des Reiches ins Leben rief, dem Niedergang immer mehr verfiel. Die scharfe Zurechtweisung wurde aber wohl auch veranlaßt von der Änderung der Politik des Kaisers, die sich den Protestanten unverhohlen zuneigte, und indem sie dem Begehren eines großen Teiles des deutschen Volkes entgegenkam, jetzt vielleicht in die Lage gesetzt wurde, die ungeteilte Macht der Deutschen endlich nach Ungarn gegen die Osmanen zu bewegen. Von dieser Seite schien Hülfe in diesem Augenblicke aus dem Bereiche des Möglichen in den der Wirklichkeit treten zu können, nicht vom Papste oder den Unterhandlungen des römischen Königs. Doch schien es nur so. Denn ehe man gedacht, überfluteten die Türken aufs neue Ungarn, und das deutsche Heer machte auf Anordnung des Kaisers an der ungarischen Grenze halt und löste sich auf.

Das Königtum Johanns stand nun der ungarischen Nation näher als das Ferdinands. Die ständischen Versammlungen kehrten ihre Spitze nie so scharf gegen jenen, wie gegen diesen. Aber die in den Ständen erwachten und für ihn anscheinend günstigen Impulse nützte Johann

nicht aus. Wir waren gezwungen so oft zu wiederholen, den Ständen fehlte nicht die Kraft, sondern das Haupt. Es war König Johann noch einmal vergönnt, noch einmal winkte ihm die Nation, als sie die Botschaft von Kanischa an ihn sandte. Er hätte doch eine unvergleichliche Stellung behauptet, wenn er ihrem Willen entgegen gekommen wäre. Aber andere sollten für ihn arbeiten: ehehin der Sultan, jetzt mochten es die Stände ausrichten. Johann blieb der tatlose Zuschauer, der energielose Beobachter. Er war wie belastet von dem entsetzlichen Fatalismus, der die Dinge gehen läßt, wie sie gehen, und von ihrem aufregenden Treiben nicht erschüttert wird. Wir stellten oben im Beginne dieser Erörterungen seine abweisende Äußerung an die Stände, die wie ein halber Hohn klingt, oder wenn sie nicht in so grausamen Zeiten erflossen wäre, wie Schadenfreude lauten könnte der Ferdinands gegenüber mit ihren verbrauchten Ausflüchten und vergessenen Schlagworten. Jetzt wurde König Johann von seinen Anhängern angespornt, ein Lebenszeichen in Bezug auf die nach Berenhida berufene Versammlung doch endlich von sich zu geben. Er hörte, seine Sache werde dort den Sieg erringen,[1] er vernahm von den Anstrengungen Töröks, der dort mit tausend Pferden einreiten werde. Freundlich empfing er den Gesandten von Kanischa. Er hatte nichts gegen die Versammlung einzuwenden, er billigte sie, nur solle von seiner Seite aus nichts geschehen, was dem Waffenstillstande und seinem königlichen Eide zuwider sei. Jetzt erst ernannte er Nadasdyi, dessen Schwager Maylath Ferdinands Geschäfte unter den Kroaten betrieb, zu seinem Bevollmächtigten in Berenhida am letzten Februar 1532,[2] nachdem der Besuch dieses Ortes von Ferdinand gerade einen Monat vorher verboten worden war. Schon reute diesen sein voreiliges Verbot, und er gab

---

[1] Fraknoi a. a. O. I, 362: Remóllete (János királyé), és e remény nem volt teljesen alaptalan hogy a gyűlés reá nézve kedvezően fog fejlődni. Nem kevéssé meglepő ezekután, hogy mig a berenhidai gyűlést ellenző Ferdinánd király pártjáról számos urak és nemesek jelentek meg ott . . . Ebenda aus einem Briefe von Alexius Thurzo an Ferdinand vom 8. Februar: Quod si ex certis indiciis liceat animos multorum, colligere, videntur in parte Johannis multum esse inclinati. Vom 20. Februar: Veror, quod diabolus intravit in cor aliquorum, qui . . credunt, Maj. vestram jam omnino nihil posse.

[2] Fraknoi a. a. O. I, 427 f.: Quod nos de praeclara fide ac fidelitatis constantia et rerum gerendarum peritia fidelis nostri magnifici Thomae de Nadasd . . . ad plenum confisi, eidem hoc plenum mandatum nostrum, plenamque et omnimodam facultatem in eo duximus dandum et concedendam . . . ut ipse cum reverendis ac magnificis et egregiis dominis praelatis ac baronibus nobilibusque hujus regni nostri Hungariae in conventu eorum . . in possessione Berynhyda cebranda usw. Datum Zekelvasarhel.

Gegenbefehle. Aber mochte auch Török mehr als ein Komitat aufbewegen, als die Stunde der angekündigten Entscheidung schlug, klopfte der großen Menge das Herz, und die Herrn blieben daheim. Die Handvoll Männer, die dort am 12. März zusammentraten, begrüßten sich kaum, da sie nach wenigen Stunden die Versammlung vertagten und sich entfernten.

Die großen Anstrengungen der Nation, die Einheit des Reiches zu retten, worauf sich die Blicke des Erdteiles lenkten, endeten ohne Resultat. Die eine Potenz des Staates, die der Stände, erwies sich gleich ohnmächtig wie die der Könige gegenüber der Spaltung des Reiches. Niemand bemerkte es, doch schlug damals die Stunde der Geburt des Siebenbürgischen Staates.

6. Der Friede von Großwardein.

Die beiden Könige hatten für die Einheit des Reiches nur das Interesse der Macht, eine volkstümliche Empfindung dafür regte sich nur unter den Anhängern Johanns und ist, als auch Ofen verloren wurde, als Erbstück in Siebenbürgen bewahrt worden. Die weiteren Impulse zur Trennung, die übrigens nie direkt und spontan sich äußerten, sondern nur eine unliebsame Begleiterscheinung der Ereignisse waren, gingen von Ferdinands Seite aus, namentlich seit dessen Annäherung an die Türken. Denn der Eindruck, den Ferdinand von den Nationalversammlungen davontrug, war ein vernichtender. War bisher das Königtum Johanns mit der Herrschaft der Türken unbedenklich identifiziert und dieser König als Statthalter des Sultans ausgeschrieen worden, so schlugen nun an die Ohren Ferdinands die lauten Äußerungen des Zweifels an seiner Macht und Fähigkeit, selbst an seinem guten Willen, die sich drohend wider ihn richteten. Seine Regierung wurde mit der türkischen verglichen und unter diese erniedrigt. Die Übergabe an die Türken wurde mit Hohn und Spott als Erlösung aus seinen schwachen, unfähigen, verhaßten Händen ausgerufen. Dann begehrten nicht eben nur vereinzelte Stimmen neben den beiden Königen nach einem Dritten, mit ihm den Versuch zu wagen. Was war in der allgemeinen Auflösung, in der totalen Verwirrung der Begriffe und Gegensätze nicht alles möglich! Unmut und Leidenschaft überschlugen sich, sie stürzten in den tiefsten Strudel hinein.

Der Tag des Ablaufes des Waffenstillstandes nahte sich nun; die Zeit war vorüber, wo die beiden Könige freie Hand hatten, ihre Ansprüche auszugleichen, ihren Streit auf die eine oder die andere Art zu beseitigen. Da kam die gefürchtete Nachricht, der gefährlichste Feind

erhebe sich wieder gegen Ungarn in alter Macht und mit unzählbaren Raubscharen. Zwar gebot die große Politik dem Kaiser momentan die Beilegung der ernsten kirchlichen Händel im Deutschen Reiche, die er heraufbeschworen, und deren er nicht anders Herr werden konnte, als indem er im Augenblicke nachgab. Aber eine starke Hülfe der deutschen Fürsten und Städte stand nun in naher Aussicht. Ferdinand heftete sich dem Bruder an die Fersen und drängte ihn, die Protestanten zu beruhigen, damit er deren Beistand gewinne. Aber diese mußten erst für die Hülfe empfänglich gemacht werden, und diese bedachtsamen Kräfte bewegten sich langsam. Es war fraglich, wie weit sie reichten, da zumal Ferdinand die Sympathien der Evangelischen verscherzt hatte. Es war fraglich, wie lange der Kaiser eine Abschwenkung von seiner Politik einhalten konnte. Dem zweiten Begründer der Herrschaft der deutschen Linie der Habsburger in ihren nachherigen Gebieten ist seine Aufgabe sehr schwer geworden. Ein geheimes Grauen beschlich Ferdinand, obwohl er sich hütete, in Ungarn zu erscheinen, wenn er an den ungarischen Reichstag dachte, den er berufen. Er fürchtete denselben in der Ferne. Denn es mußte erwartet werden, daß der Reichstag sich in das Fahrwasser der vorhergehenden ständischen Versammlungen verlieren könne, denen der König schlechterdings hülflos gegenüberstand gegenwärtig wie einige Monate zuvor.

Dem autokratischen Sinn Ferdinands waren ständische Beratungen überhaupt verhaßt. So hielt er für geboten, im tiefsten Geheimnis Friedensanträge an Soliman zu richten in der vagen Hoffnung, denselben in seinem Vormarsche dadurch aufzuhalten. Er kannte die Türken nicht. Er gewann es über sich, während sein Bruder die deutschen Stände zur Hülfe bereitwillig stimmte, sich vor dem orientalischen Machthaber noch tiefer zu demütigen als sein Nebenbuhler um die ungarische Krone je getan. Die königliche Instruktion an die Unterhändler enthält unglaubliche Dinge. Was Ferdinand der ungarischen Nationalversammlung versagte, legte er dem Sultan freiwillig zu Füßen. Er verband sich, für die Abtretung von Sirmien, die Grenzfesten und den Frieden einen ungeheueren Tribut zu zahlen. Ging Soliman nicht darauf ein, so sollten die Unterhändler wenigstens die Schlösser an der österreichischen Grenze, die Ferdinand noch besaß, um welchen Preis immer zu retten versuchen. Schlug auch dieses Anerbieten fehl, so wollte Ferdinand um des Friedens willen alles was er in Ungarn besaß, an König Johann abtreten auf Lebenszeit, selbst den Königstitel fahren lassen. Die Friedensboten mit diesen Anträgen erreichten die Osmanen schon auf dem Feldzuge. Soliman

lebte der Meinung, die wir schon kennen, Ungarn sei ohnehin sein Eigentum, das er an Johann verschenkt habe: großsprecherisch prahlte er, nicht gegen Ferdinand, sondern gegen den König von Spanien, der der letzte seiner Feinde sei, ins Feld zu ziehen. Die Reise der Gesandtschaft in das türkische Lager war vergeblich, erst im folgenden Jahre wurde auf verwandter Grundlage in Konstantinopel über den Frieden verhandelt.

In der Tat litt der Hochmut des Padischah 1532 entsetzlich Schiffbruch, was er durch prahlende Siegesbotschaften oder reiche Geschenke an das Heer nicht verbergen konnte, aber auch der Stern, der über Ferdinand glänzend emporstieg, erlosch rasch in die alte Nacht. Er verstand nur mit Unterhandlungen umzuspringen; wo eine Tat, ein persönliches Eingreifen erforderlich war, erlahmte sein begieriger Eifer und hielt sich scheu zurück. Er unterhandelte über dieselbe Angelegenheit nach den widersprechendsten Richtungen hin, mit Soliman und den ungarischen Ständen; er nahm die Unterhandlungen mit den deutschen Fürsten, die doch der Kaiser führte, zum Vorwande, um nicht in Ungarn persönlich auftreten zu müssen. Als Soliman im Juni die ungarische Grenze überschritt, gebot er wieder nicht über einen Mann in Ungarn, den er jenem entgegen stellen konnte.

Am 10. März berief Ferdinand von Regensburg aus den Reichstag auf Georgi nach Gran. Die Ausschreiben versicherten, der König werde in Person anwesend sein. Seine Anhänger erhoben die Blicke, denn sie urteilten, der König werde nicht allein in Ungarn erscheinen, sondern an der Spitze eines großen Heeres, dessen er auf alle Fälle in Ungarn bedürfe. Im vorigen Jahre widerrieten die ungarischen Räte die Abhaltung des Reichstages, wenn der König nicht zugleich eine Armee in Ungarn sammele. Die Gründe dazu vermehrten sich täglich, sie verschärften sich im Augenblicke in das Vielfache. Um die allgemeine Beistimmung, die er verloren, sich wieder zuzuwenden, um den Nimbus der königlichen Würde, den er sorgfältig nie aus den Augen ließ, zu erneuern, um die große Menge der Unentschlossenen, die zu Johann hinneigten, um all das schwankende Volk festzuhalten, um der bangen Verzweiflung an ihm einen Damm entgegen zu werfen, schon darum mußten rings in seiner Nähe die Waffen erklingen und das Rasseln der Rüstungen weithin vernehmlich werden. Diese Erwartung war allgemein, die Gemüter wurden wieder von der größten Spannung gefoltert, ob sie sich erfülle: gleichgültig war niemand. Johann untersagte sofort den Besuch von Gran, aber das Verbot, das er so eilig erließ, traf taube Ohren. Johann befand sich auf dem Rückweg nach Ungarn aus

Siebenbürgen, wo er die Verhältnisse geordnet und die friedlichen Zustände gesichert zu haben meinte. Da wurde er von der Nachricht der vermeintlichen Absichten Ferdinands noch in Torda am 27. März überrascht. Er hielt offenbar dafür, es sei Gefahr im Verzuge und fertigte am selben Tage die Abmahnungsschreiben aus, die mit Strafdrohungen erfüllt sind und die Warnungen wiederholen vor Hochverrat, dem jeder verfalle, der den Konvent seines Feindes zu besuchen wage.[1]

Das Verbot fruchtete sehr wenig. Der uns wohlbekannte Nikolaus Apaffyi, welcher sich gemeinschaftlich mit Pemfflinger in Preßburg aufhielt, bat Ferdinand flehentlich, dem Reichstage doch nicht fern zu bleiben, bringe er auch nur einige Fahnen in seinem Gefolge mit, denn schon flüsterten sich die Vertrauten ins Ohr, Ferdinand werde doch nicht in Gran einreiten. In der kleinlichen, kindischen Art, die sie kennzeichnet, drangen die Wiener Räte darauf, daß wenigstens Katzianer aus Oberungarn nach Gran kommandiert werde: dessen geringe Macht würde als Vorbote der großen Regimenter erscheinen, die nachrücken würden. Die Magnaten und der gesamte niedere Adel bereiteten sich zur Reise vor. Ging doch das Gerücht, König Johann habe seine Anhänger bewaffnet und werde mit denselben im Reichstage eintreffen. Die Menge meinte nicht anders, als daß in Gran beide Könige Lager aufschlagen und beide Könige persönlich gegenwärtig sein würden. Bunt schwirrten die Nachrichten durcheinander und verhetzten die Köpfe und die Gemüter. Der Reichstag wurde als Fortsetzung der vertagten Nationalversammlungen betrachtet, ja als eine solche, welche nunmehr erst diesen Namen verdiene, und wohin auch die päpstlichen und kaiserlichen Gesandten eilten.

Da verbreitete sich die niederschlagende Kunde erst wenige Tage vor dem 24. April, König Ferdinand komme nicht nach Gran. Die große Masse des Adels, die schon auf dem Wege war, wandte die Rosse und ritt heimwärts; denn sie hielten nicht für geraten, die Strafen König Johanns auf sich zu ziehen. Ferdinand stellte am 11. April die Instruktion für die beiden österreichischen Räte Ungnad und Beck aus, die ihn in Gran vertreten sollten, er selbst blieb in Regensburg. Die Abgeordneten hatten freilich als erste Aufgabe, seine Abwesenheit zu entschuldigen aus den Gründen, die wir schon hinreichend kennen, die sich stets willig darboten. Die Beschaffung der mächtigen Hülfe, die aber jetzt zuverlässig in Aussicht stehe, mache seine Anwesenheit unter den deutschen Fürsten noch immer unbedingt notwendig. Wir halten das wieder für eine leidige Ausrede, obwohl in der Instruktion angegeben

[1] Fraknoi a. a. O. I, 452. Datum in oppido nostro Thorda 27. März 1532.

wird, auch der Kaiser billige die Änderung des ursprünglichen Planes. Aber auch die Berufung auf den Kaiser verfing nicht: auf dem Standpunkte der Ungarn mußten solche Gründe als eine verderbliche Ausflucht, als leeres Hinhalten angesehen werden.

Wie das nun aber immerhin sein mag, genug man fragte unwillkürlich, was sollten die Kommissäre auf dem Reichstage? Ihre Instruktion enthielt keinen einzigen positiven Vorschlag. Bitten und Beschwörungen, das edle Reich doch nicht den „Türken vor die Füße zu werfen", wechseln mit Anerbietungen. Ferdinand wolle Friede schließen, sei es mit den Türken, von denen doch Ferdinand noch günstigere Zugeständnisse in Bezug auf die Selbständigkeit und Freiheit, heißt es, erhalten werde als Johann, oder sei es auch mit diesem. Daran reiht sich in demselben niedergedrückten Tone das Versprechen, daß nun der Tag in Wirklichkeit nahe bevorstehe, an dem der König die oft zugesagte mächtige Hülfe nach Ungarn in Bewegung setzen werde. Indessen wurde auch diese günstige, im Angesichte des heranmarschierenden übergewaltigen Heeres der Osmanen der gegenwärtigen Lage allein entsprechende Verheißung der Instruktion mit einem solchen fühlbaren Rückhalte ausgesprochen, daß sie fast auch den entgegengesetzten Eindruck im Reichstage machen konnte. Kein Hauch davon, daß die große Entscheidung naht, ist spürbar, der das Echo weckt und zu wirklicher Tat auffordert. Aber die Stände tagten gar nicht in Gran: dort fand sich niemand ein. Ausgesandte Eilboten riefen die heimreitenden Männer nach Preßburg, so viele erreicht wurden, wo am 27. April sich dreiunddreißig Herrn wirklich versammelten, unter ihnen etwa fünf Magnaten und sechs Geistliche, die andern waren Abgeordnete der benachbarten Komitate oder Vertreter nichtanwesender Magnaten. Diese große Minderheit ist jedenfalls nicht als Reichstag anzusehen, höchstens als der Rumpf eines solchen. Aber die Antwort, die auf den Vortrag der Kommissäre erfolgte, erweist sich sehr gehalten, voll Ernst, ohne Vorwürfe, Wort für Wort den vorliegenden Umständen entsprechend, obwohl sie nur von den entschiedensten Anhängern Ferdinands in Ungarn herrührt.[1] Wenn in diesem Lande jetzt ein Heer stehe, so würden die Türken sich besinnen, einen Einfall zu unternehmen, doch eben die Wehrlosigkeit des Landes, das dem Feinde offen liegt und das von niemandem verteidigt wird, verlocken geradezu zum Einfalle. Der König werde mit Briefen, Gesandtschaften, Unterhandlungen, er werde selbst mit den ausschweifendsten Versprechungen das Reich nicht retten, sondern dasselbe gewiß verlieren, wenn er keine

[1] Fraknoi a. a. O. I, 436. 452.

andern Mittel handhabe als diese, wenn er sein bisheriges Verhalten dem Reiche gegenüber fortsetze. Und nun stoßen wir auf die Meinungen alter Bekannter, die auch in Ungarn laut wurden. Die Sache des Königs wird noch verteidigt von Temesvar und Hermannstadt; fällt jene Burg und ergibt sich diese Stadt, so büßt der König Ungarn ein, so weit es reicht nach Osten hin, wie er des südlichen Teiles verlustig gehen wird, wenn keine Mannschaft zur Schutzwehr sich vorfindet. Das war nun nichts weiter als eine bloße Behauptung von Freunden Hermannstadts und entsprach der augenblicklichen Gefahr nicht entfernt, da Soliman Siebenbürgen nicht angriff und den Marsch nicht gegen Temesvar richtete, weil diese Gebiete Johann gehörten, und Ferdinand sie nach der türkischen Ansicht schon längst verloren hatte. Aber man will nicht klagen, sondern eher alles Vergangene vergessen. Ja sie glauben dem Könige alles, was er zu ihnen sagt, sie hoffen von ihm alles, was er verspricht, doch wird er Ungarn nur durch Taten und Waffen in seinem Besitze behaupten.

Die Kommissäre meldeten ihrem Herrn kurzer Hand in ihrem Berichte über den Reichstag zu Preßburg als einstimmige Ansicht der Stände und der ungarischen Räte, wenn der König nicht mit einem starken Heer in Ungarn auftritt, so hat er das Reich aufs Spiel gesetzt.

Man hört in den vorstehenden Sätzen gewiß Stephan Pemfflinger die Stimme erheben, der neben dem gewesenen Vizewoiwoden Alexius Bethlen auch unter den Versammelten tätig war. Noch am 11. Januar richtete er die gleiche Äußerung an König Ferdinand. Jetzt fürchtet er den Fall Hermannstadts auch aus dem Grunde, weil die Stadt eines Führers von maßgebendem, entscheidendem Einfluße gegenwärtig entbehre. Dazu sei Gerendi keineswegs geeignet.[1] Nun dachte man in den Kreisen der ehemaligen siebenbürgischen Häupter, wo noch namentlich Apaffyi neben Marcus Pemfflinger tätig waren, es werde möglich sein, wenigstens diesen mit einer kleinen Truppenschar nach Hermannstadt zu entsenden. Die Hoffnung war natürlich eitel, unter den vorhandenen Umständen und der Lage Siebenbürgens das ganze Vorhaben in die Luft gebaut. Pemfflinger wäre nie unbemerkt bis über die Theiß geschlüpft, und nie hätte er sich über die Grenze Siebenbürgens geschlichen, er wäre angefallen und vernichtet worden. Darauf erhielten die beiden Männer eine kleine Geldsumme zur Übersendung nach Hermannstadt in schlechter ungarischer Münze, die sie erst in gutes altes Geld umtauschen mußten, das in Siebenbürgen allein galt, ehe sie den Betrag durch Kaufleute im geheimen absandten, denn auf offenen Wegen hätten die Johannisten

[1] Archiv a. a. O., 551.

keinen Heller nach Hermannstadt hinein gelassen. Durch einen Bescheid Ferdinands vom 2. Juni wurden die beiden Männer zuerst davon unterrichtet, daß die Hülfe des Deutschen Reiches in Bewegung sei. Man merkt es an dem Benehmen dieser Männer, daß sie vorhin keine Ahnung hatten von dem Zustande Ferdinands, von der unsäglichen Bedrängnis und Schwäche desselben in ungarischen Sachen. Sie mußten sich umdenken und konnten sich in die wirkliche Lage ihres Königs nicht so leicht und sobald finden. Sie begriffen nicht, wie es dem Könige möglich war, das große Reich dem vorrückenden Feinde offen zu lassen und nicht die geringsten Anstalten zum Schutze und zur Verteidigung auch nur einiger Gebiete desselben zu treffen.[1] Es war ihnen schwer, endlich doch einsehen zu müssen, daß der König auch Hermannstadt gegenüber wesentlich dieselbe Politik befolge. Sie schrieben diese fast erbarmungslose Behandlung der ausgehungerten treuen Stadt den ausländischen Räten zu, vor denen sie den König warnten. Aber die kläglichen Bittschreiben gingen durch dieser Hände an Ferdinand; die drängenden warnenden Aufforderungen wurden selbst dem Könige oft sehr beschwerlich, so daß er ihre Zudringlichkeit übel nahm. Denn ihre Meinungen und Bitten harmonierten nicht mit den Absichten Ferdinands, die Stadt an seine Seite zu fesseln, solange es gehe und nicht mehr erfordere, als was er leisten konnte, nämlich durch Unterhandlungen, Waffenstillstände, angestrebte Friedensschlüsse und zuweilen nun auch durch Zusendung kleiner Geldsummen. In dem Verdruße hierüber, und daß sie daran nichts ändern konnten, brachten sie ihre Tage zu, die immer trübseliger wurden, bis sie von dem Schauplatze der öffentlichen Tätigkeit verschwanden.

In demselben Monate aber, wo die Osmanen Ungarn zu überfluten begannen, reiste Gritti aus der Türkei durch Siebenbürgen und über Hermannstadt. Die Chroniken erzählen, er habe ganze Lasten Safran mitgebracht, dessen Ankauf er den Sachsen aufbürdete, namentlich den Kronstädtern, die das fremde, unbekannte Gewürz ins Wasser warfen. Gritti hatte viel Kriegsvolk zur Begleitung und hätte gerne Hermannstadt gewonnen, denn er führte nicht nur Kaufgeschäfte im Sinne. Auf den Ruf des Statthalters von Ungarn versammelten sich viele ungarische Herrn in Salzburg, woher er mit Gerendi in Verkehr trat. Der Bischof

[1] Archiv a. a. O., 553: Turca Majestates vestras imparatas novit, ideo festinabit quo magis poterit, ut regnis suis terrorem et desperationem incutat, tandemque impediat, ne vires majestatum vestrarum maxime Hungarorum convenire possint. Nikolaus Apaffyi und Marcus Pemfflinger an Ferdinand. Preßburg 4. Juli 1532.

erwog gerade damals den Gedanken, Ferdinand um Erlaubnis zur Abreise aus Hermannstadt zu bitten, wo ihm der Aufenthalt unerträglich geworden war. Aber trotz dieser Stimmung war er keineswegs geneigt, den Winken und Anträgen Grittis Gehör zu geben, obwohl dieser versicherte, gegen Ferdinand keine feindselige Gesinnung zu hegen. Aber er glaubte den Erzählungen von den Friedensanträgen Ferdinands an Soliman nicht, sondern hielt dieselben für erlogene täuschende Vorspiegelungen zusamt der Nachricht, die Absicht der Türken sei, in Böhmen oder Germanien zu überwintern, die der Venetianer vorbringe, um ihn in seiner Treue wankend zu machen.[1] Gritti setzte so unverrichteter Dinge die Reise fort und zog nach Ofen zu König Johann.

In Ofen sollten sich viele vornehme Anhänger Johanns versammeln, um ihren König auf seiner Huldigungsfahrt in das Feldlager des Großherrn zu begleiten. Der Übergang der Türken über die Drau ersparte König Johann die Begegnung mit dem Sultan, an dessen Begrüßung teilzunehmen übrigens selbst seine entschiedensten Anhänger ablehnten. Die Demütigung unterblieb, und Ofen wurde diesmal vom Kriegsgeschrei nur aus der Ferne berührt. Soliman hatte das westliche Ungarn im Auge. Allein die große Donauflotte ankerte vor Pest, woher sie unter der angeblichen Führung Grittis, der sich nunmehr auch Landeskommandierenden zu nennen anhob, die Donau aufwärts ruderte. Visegrad wurde von Verteidigern entblößt gefunden und besetzt; die Flotte erhielt dann den Auftrag, Gran zu nehmen und oberhalb Preßburg dem großen Landheer die Hand zu reichen.

Man sieht: es war kaum eine Gefahr vorhanden bei dieser Direktion der Türken, daß Siebenbürgen irgend wie vom Kriege berührt wurde. Dennoch, dessen Ergebnis ist so Ausschlag gebend auch für unser Vaterland, und das bemerkenswerteste Ereignis in demselben so erstaunlich, daß die nachfolgenden kurzen Andeutungen hier nicht überflüssig sich darstellen. Sie dienen zur Erkenntnis der Tatsache, daß ein großes Reich wie Ungarn von einem bloßen Windstoße nicht zusammengebrochen werden kann. Am 20. Juli ging Soliman auf zwölf Brücken über die

---

[1] Archiv a. a. O., 554, Nr. 142. Auszug aus dem Schreiben Gerendis: Gritti dixit . . . Majestati vestrae nullam spem pacis cum Turca esse posse, etiamsi totum regnum Hungariae cederet in manus Vaivodae. De oratoribus Majestatis vestrae et pace optata . . . multa dixit. Non Gritti, non alii decipient Cibinienses si maj. vestra providebit. Gerendi erhielt die Erlaubnis zur Abreise nicht, noch weniger die 10.000 Gulden, die er begehrte.

Drau, eine Viertelmillion Menschen überschwemmte das westliche Ungarn, die Renner und Brenner voran, welche in der Ebene und in dem Gelände an den großen Flüssen dahinfegten und rasch Niederösterreich mit Mord und Brand erfüllten. Der Sultan ließ verlauten, er suche den spanischen König, das Gottesurteil einer Feldschlacht zwischen ihren Völkern werde über die Herrschaft der Welt entscheiden. Das Morgenland in der Form der Kriegführung, die ihm die Türken aufgeprägt, stand dem Abendlande mit seiner unvergleich höheren Kultur gegenüber. Der Erdteil bebte und bangte unter dem Eindrucke eines Schreckens, der in den übertriebensten Dimensionen verbreitet ward. Das auch bis auf den Grund seines Bestandes von innen heraus aufgewühlte, äußerlich scheinbar zerklüftete Gemeinwesen der Deutschen sollte die Kräfte aufbieten zum Widerstand und zum Siege über den auswärtigen Feind, zur Rettung des von diesem schon tatsächlich niedergeworfenen Nachbarreiches, die mit einander hadernden entzweiten Gewalten des Deutschen Reiches in der gemeinsamen Furcht vor dem auswärtigen Feinde die Antriebe zur Einigung finden, zur Wiederherstellung der Einigkeit des schon tatsächlich zerspaltenen Nachbarreiches. Ob das möglich war? Die Frage ist verzweifelt wie jene, ob ein Blinder den andern führen kann, ohne daß beide in die Grube fallen. Aber selbst in dem Hause des Papstes wurde den kaiserlichen Gesandten erklärt, man könne sich die Augsburgische Konfession gefallen lassen. Deutschland zerspaltete sich, um das höchste Kulturgut, die Unabhängigkeit des Geistes und des religiösen Glaubens zu erkämpfen und zu behaupten, es ging mit seiner Einheit schwer ins Gericht, um die Selbständigkeit und Freiheit seiner Glieder zu retten. Bildung macht frei und die Furcht Gottes ist nicht allein der Weisheit Anfang, sondern auch die Stärke der Nationen. Ungarn aber lag von der Gewalt des Feindes verwundet am Boden Weder die königliche Macht, noch der Stände Versuch konnte der zerfallenden Nation aufhelfen. Vielleicht mochte der Deutschen Eingreifen retten und in der Anlehnung an der Deutschen ideale Bestrebungen das ungarische Land genesen. Wie viel von diesem höchsten Gute in dem Zusammenschluß des siebenbürgischen Staates wirksam war, soll uns diese Geschichte lehren.

Zur Hälfte August sammelte sich nun doch endlich eine Heeresmacht ohnegleichen, wie sie das Jahrhundert noch nirgend gesehen, stark genug, um den Kaiser in guter Stunde zu dem Ausrufe zu bewegen, mit derselben wolle er die Hauptstadt des Sultans erobern. Denn auch der kluge kalte Rechner wurde von dem Momente erfüllt, da ihm das

Herz aufging im Anblick der zahllosen Fahnen und Waffen, die aus Nord und Süd, von Fürsten und Städten zusammenströmten.

Die Gefahr war allerdings sehr groß. Indessen Soliman stritt fast mehr mit ungeheueren Zahlen und noch ungeheuereren Worten als mit wirklicher Kriegsmacht, trotzdem er zwei Jahre hindurch mit aller Anstrengung den Feldzug vorbereitet hatte. Von niederreißender Gewalt war der Angriff seiner Kriegsmacht nur in den Gebieten, denen diese entstammte; selbst in Ungarn lächelte ihm der Tag von Mohatsch nicht zum zweiten Male, auch hier war ihm das Brennen und Plündern geläufiger als das Siegen. Noch zwanzig Märsche von der Hauptmacht des Kaisers entfernt, die er überhaupt nie erblickte, wandte er sein Heer um zum Rückzuge. Seine Füße wurden gefesselt von dem Städtchen Güns, und seine Arme gelähmt durch die Verteidigung dieses kaum befestigten Ortes. Es ist ja bekannt, daß seine Angriffslust schmählich scheiterte an den Erdhaufen dieses Städtchens, die von einer Handvoll todesmutiger Männer besetzt waren. Nie wird ein Mensch dieses Ereignisses gedenken, ohne von Staunen und Bewunderung bewegt zu werden. Wo die Überlegung hoffnungslos sich abmüht und die klügsten Ratschläge vergeblich an den Steinen wegwälzen, die wie Grabeslast das Vaterland erdrücken, zeigen siebenhundert Bauern und Handwerker, daß sie besitzen, was den Königen und Magnaten, den Räten und Herren fehlte, die selbstlose Hingabe für den heimischen Herd, für Weib und Kind. Wie mächtig diese Kraft ist, ahnten selbst die Handelnden nicht, die armen Männer in Güns, die den himmlischen Reiter sahen, der über ihren Spießen schwebte und den Andrang der Janitscharen abwehrte. Von diesen Dreihunderten soll unsere Jugend hören, die auf den Erdwällen von Güns noch übrig blieben, nachdem mehr als zwölf Stürme der Feinde von der todesmutigen Schar abgeschlagen worden, und von den vierhundert namenlosen Helden, deren Leiber die zerschossenen Wälle deckten. Aber der wackere Anführer Jurichich gedachte sein Wort wahr zu machen, das er vor wenig Wochen als Gesandter des Königs vor dem Prunkzelte des Sultans im Lager gesprochen, als er die abweisende Antwort auf den Friedensantrag vernahm: „Wohlan — sprach er — so soll Ungarn zum Friedhof der Ungarn und Türken werden.“ Er „stellte seine Sache in den gewissen Tod“ und ritt mit dreißig Reitern nach Güns hinein, in den kleinen, schwach befestigten, von flüchtigen Menschen überfüllten Ort, wo er zum Führer der Heldenschar und sein Name unsterblich wurde.

Als nun aber Ibrahim erst nach drei Wochen dem Sultan meldete,

Güns habe sich „ergeben“, was der schlaue Großwesir auch so ausdrückte, Jurichich habe Gnade vor den Augen des Sultans gefunden, hatte dieser den Mut vor weiterem Vordringen verloren. Nicht nur war eine allzulange Frist zur Fortsetzung des Feldzuges ungenützt verstrichen, sondern das mächtige feindliche Heer stand schlagfertig, die Türken zu zermalmen. Soliman wollte das Zusammentreffen mit demselben vermeiden. Er säumte keinen Augenblick. Unter Siegesjubel, als ob er nur gekommen wäre, Güns zu bestürmen, trat er den Rückzug an, den er durch Steiermark leitete. Gedrängt von Streitkräften aus den Erblanden, die Katzianer befehligte, und in argem Grimme über die Vereitelung seiner Pläne wurde schwere Rache geübt in den steierischen Landen bis an die Drau, wo er den Marsch flußabwärts nahm bis zur Donau. Die Renner und Brenner wurden ihrem Geschicke überlassen, nach ihnen fragte der Großherr gar nicht. Im Wiener Walde, durch den sie die Vereinigung mit ihm suchten, gerieten sie zwischen die Reiterei der großen Armee und ungarische Aufgebote, die ihnen übel mitspielten. Nur ein geringer Rest fand den Ausweg zur Rettung.

Man meinte in jenen Tagen und urteilt auch heute noch so, damals sei die Möglichkeit zur Vernichtung des Osmanischen Reiches vorgelegen, König Ferdinand hoffte wenigstens auf die Eroberung von ganz Ungarn. Als jedoch die Kunde von dem Abzuge Solimans an den Kaiser gelangte, löste dieser das große Heer auf. Der Kaiser ahmte das Beispiel Solimans nach: es war, als ob die große Waffenmacht nur gesammelt worden sei, um sie den Türken zu zeigen. Als sie der Kaiser dadurch verscheucht hatte, schwand für ihn jedes Interesse an der Fortsetzung des Feldzuges. Seine Augen richteten sich nicht in das Morgenland, seine Aufmerksamkeit wurde gebannt, seine Unternehmungen gefesselt durch die Verhältnisse des Abendlandes. Die Reichsarmee, deren Fußvolk keinen Türken erblickt hatte, zog heimwärts. Denn noch weniger als der Kaiser hatten die Deutschen einen Antrieb, Ungarn für Ferdinand zu erobern, der durch seinen blinden Eifer für das Papsttum ihre Gunst längst eingebüßt hatte. Aber der Kaiser entließ auch die von ihm geworbenen Söldnerscharen, Italiener und Spanier und die mit den Vorschüssen des Papstes besoldeten Regimenter. Schon diese reichten hin, Ferdinand zum Herrn über Ungarn zu machen und Siebenbürgen zu bedrohen. König Johann fühlte sich nicht recht sicher in Ofen. Gritti eilte dem Sultan nach bis Belgrad, ihn zu veranlassen, dort wenigstens einem Teil seiner Truppen Standquartier vorläufig anzuweisen. Doch Ferdinand mußte erfahren, daß das wieder erwachte Vertrauen auf ihn neuerdings getäuscht wurde, und seine

Hoffnungen neuerdings scheiterten. In Nebel zerrannen die Aussichten, die in den hellsten Farben ihm einen Moment aufleuchteten. Ohnmächtig beugte er sich unter die Politik seines Bruders, nur vor seiner Schwester Maria mochte er die bitteren Klagen seines gepreßten Herzens nicht zu unterdrücken.[1]

Was uns hier aber am meisten berührt, ist, daß nun tatsächlich erschienen war, was seine Feinde stets behaupteten, was Laszky zuletzt in Kanischa nachwies, daß er vom Kaiser keine Unterstützung für Ungarn erhalten werde. Rasch genug wurde er zurückgeworfen in die alten Bahnen der Transaktionen und Unterhandlungen, um wenigstens von Ungarn so viel möglich zu gewinnen. Unsere Frage ist die einfache: wird Ferdinand, der sein in der Nähe gelegenes Herzogtum Württemberg, das er mit Siebenbürgen etwa zu gleicher Zeit erworben, alsbald verlor, in der Lage sein, Siebenbürgen oder, was er in Siebenbürgen noch besaß, zu schirmen und zu behaupten? Die Antwort ergibt sich von selber; aber deren Verfolgung ist eine unangenehme Aufgabe. Bisher bewahrte die Haltung Ferdinands doch eine gewisse Höhe, selbst seine Schreiber in Wien verletzten das Dekorum ihres Herrn nicht so geradezu, sondern beobachteten noch einen Anstand, dem nicht jedes Mittel recht liegt. Jetzt aber sinkt dort die Auffassung und Behandlung der öffentlichen Dinge tief herab, weit unter die Linie, die selbst jener in dieser Richtung so toleranten Zeit erträglich war. Wie schwer ringt doch jene Epoche nach Wahrheit, nach der wahrhaftigen Gestaltung des individuellen Lebens, nach der Durchdringung des Individuums mit den Natur- und Geisteslauten des Gewissens, gegen das nichts zu raten und zu tun ist, als wie gegen Gott nicht. Aber die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, der Staaten und Völker steht unter dem Fluche des nackten, schamlosen Vorteiles, der über Krieg und Frieden gebietet, der die Bündnisse schließt und den Verrat der Verbundenen anzettelt, der Treue heuchelt auf dem Wege des Abfalls und Truges. Sind die großen Bewegungen der Zeit auf weltlichem Boden von diesen dunkeln Mächten heimgesucht, so wird der Anblick geradezu widerlich, wenn man den Eindruck davon auf die Gemeinschaft erwägt, wenn man herniedersteigt in kleine Verhältnisse, in die Niederungen, wo das kleine Volk sich bewegt, das an Recht und Treue zu glauben nicht verlernt und wenig berührt wird von den Täuschungen und Hinterhalten, die den Ausschlag auf der großen Bühne bewirken. Einen größeren Kontrast wird kaum jemand entdecken, als den, welcher besteht zwischen der heroischen Verteidigung von Güns und der Tatlosigkeit des großen

[1] Buchholz, Gesch. Ferdinands, IV, 118 ff.

kaiserlichen Heeres, das in Wien auf den Feind wartet, oder zwischen der Äußerung des Kaisers, er wolle das Heer sieghaft bis an den Bosporus führen und die alte Hauptstadt des griechischen Kaisertums dem Abendlande erobern, und den Anordnungen zur Auflösung derselben gewaltigen Waffenmacht, der er so großes zutraute. Den gleichen oder ähnlichen das Dasein vergiftenden Widersprüchen begegnet man allenthalben.

Aber man muß den Geschehnissen auf jeden Boden folgen und hart anstoßen an die Mittel gemeiner Klugheit und hinterlistiger Schlauheit, die aller Orten in Tätigkeit treten. Sie sind nicht mit Kriegslisten zu vergleichen, denn diese werden gegen die Freunde nicht angewendet. Aber wir müßten schon erzählen, daß noch im Jahre 1531 die Wiener Kanzlei die Hermannstädter mit der Nachricht ermutigt, Ferdinand habe die Begleitung ihres Königsrichters auf den Reichstag in Speier darum gefordert, damit ihnen Pemfflinger selber persönlich Nachricht bringen könne von den Veranstaltungen, die Ferdinand zu ihrer Rettung treffe. Man höre: Ferdinand mit dem Sachsengrafen 1531 auf dem Reichstage in Speier![1] Eine gefährliche Sache ist aber das Fortschreiten auf dieser schiefen Bahn, wo die Konsequenzen dahin führen können, schließlich kaum den eigenen Worten und Augen zu trauen.

So sonderbar verwickeln sich nun die Zustände, die gegenseitigen Interessen werden so durcheinander getrieben, daß eine einfache Anschauung die Lösung der Konflikte nicht findet. Nur eines steht fest, der nackte Vorteil; aber die Wege zu ihm verschlingen sich, die Motive sind undurchsichtig, unergründlich, die Absichten wechseln, die Mittel sind gleichgültig und selbst die offenkundigsten Handlungen zweideutig. In diesem Gemisch von Licht und Schatten kann Maylath großes wirken und erreichen; in ihm erwächst ein Charakter unerforschlich und ein Rätsel für alle Zeiten wie Martinuzzi. Der Geist wird durch gemeine Kniffe ersetzt und Heimtücke Klugheit genannt. Wo das Gemüt nie berührt wird von dem Zuge zum Edeln, wo der moldauische und walachische Woiwode Ausschlag gebende Personen sind, wo Gritti sich berufen fühlt, über das Geschick des großen ungarischen Reiches zu entscheiden, und zwei Könige um die Gunst des Juwelenhändlers buhlen, entsteht ein Banditentum, das sich streitet um die Trümmer, in die das ausgedehnte

[1] Archiv a. a. O., 546 ff., Nr. 137 und 138. Das Regest in beiden Stücken ist ungenau und Nr. 137 keineswegs eine Antwort auf das Schreiben Ferdinands vom 10. August Nr. 134. Für wen jedoch der Auszug Nr. 138 aus dem nicht umfangreichen Stücke Nr. 137 angelegt wurde? Ich denke, nicht für den König, den man doch mit der Aufdeckung solcher Kniffe verschonen mußte.

Staatsgebiet Ungarns zerfiel. Die Spaltung Ungarns in drei Stücke, von denen eines noch Johann, das andere noch Ferdinand, das dritte den Türken gehörte, lockte solches Gewürm ans Tageslicht; es umschwärmte in dichtem Gewühl den Morgen des siebenbürgischen Staates, daß derselbe kaum anbrechen konnte. In diesen Verhältnissen ist der einfache Sinn, der die Haltung der Hermannstädter bedingte, ein Zeichen hoher Ehrbarkeit. Sie standen mitten im bösen Gewoge, wo alles hin und her trieb, alles schwankte und schwebte, wo alles log und trog und täuschte, aber die sächsische Stadt hielt unentwegt fest auf der Seite, die sie einmal ergriffen, selbst als sie von da längst fahrengelassen worden war. Man wird sagen: sie sei nie einem strengen Zwange unterworfen worden. Das ist nun allerdings so, aber sie mußte doch unter den Waffen ihre Nahrung suchen, und wenn der Ring, der sie umschloß, das Leben auch nicht völlig einschnürte, so erfuhren sie doch täglich so viele Plagen, als Menschen nur ertragen können.

Der ganz mißlungene Feldzug Solimans äußerte sich in seiner nächsten Wirkung als ein Sieg für Johann und eine Niederlage für Ferdinand, so paradox dieser Satz auch erscheinen mag. Die Osmanen bedurften in ihrem Konflikte mit dem Abendlande König Johanns so sehr, wie dieser der Osmanen gegen König Ferdinand. Wäre Soliman Sieger geworden, er hätte sofort den Bundesgenossen abgeschüttelt, der wie ein unbequemes Gewicht ihm an den Füßen hing. Der Nachfolger war schon vorhanden und ganz dafür geschaffen, aus Ungarn ein türkisches Sandschakat zu schmelzen mit christlicher Firma. Gritti hatte Johann überflügelt, der Rückzug des Sultans aber verschaffte dem Königtum Johanns längere Dauer, noch mehr, er verbürgte den Bestand desselben auf unabsehbare Zeit. Soliman erkannte nun, daß sein Vorsatz, ganz Ungarn zu unterwerfen, nie gelingen werde trotz aller Macht, die ihm zugebote stand. Er war genau unterrichtet von der furchtbaren Stärke des Heeres, das vor Wien ihn erwartete. Die Ausdehnung der türkischen Herrschaft fand an dem rechten Ufer der Donau, soweit der Strom ungarisches Gebiet bespült, so zu sagen eine natürliche Grenze. Was darüber hinaus lag, wurde von Völkerschaften bewohnt, vor deren Kriegskunst den Türken graute, deren Berührung sie scheuten, die sie nicht auf sich reizen durften. Ja auch was sie von der ungarischen Erde besetzten, nahmen sie nur als Vorposten, als Bollwerk und Vorland, wodurch ihr eigentlicher Besitz auf der großen südöstlichen Halbinsel des Erdteiles gesichert wurde. So hielt Soliman für seine fernere Aufgabe, die Einigung Ungarns zu verhindern. Darin bestand wenigstens vorläufig das Wesen seiner Politik,

die er übrigens unter geringen Modifikationen bis an sein Lebensende fortsetzte.

In diese Verhältnisse und Absichten trafen nun die Friedensanträge Ferdinands. Auf seiner Seite hatte sich unwiderleglich, wie wir sahen, als Tatsache festgestellt, daß er nicht imstande sei, Ungarn von der türkischen Übermacht zu befreien. Ferdinands Pläne scheiterten ebenso wie die Solimans. Es war klar, Ferdinand brachte Ungarn keine Hülfe. Diese Erfahrung aber mochte hinreichen, seinen Anhang ganz zu zerstreuen, den größten Teil seiner Partei aufzulösen. Der Kaiser gab in dem Augenblicke, als das Heer tatlos auseinander ging, dem Bruder den Rat, sich mit seinem Nebenbuhler auszugleichen oder mit den Türken Frieden zu schließen, die nach den eben gemachten Erfahrungen seine Anträge nicht zurückweisen würden. Karl V. mochte Soliman auch darum zum Frieden geneigt halten, da eben in denselben Tagen die türkische Flotte in den griechischen Gewässern zerstört worden war, und die Genuesen Morea für ihn zu erobern begannen.

Wir erwogen nun schon: Ferdinand neigte dem Frieden mit den Türken zu und nicht dem Vergleiche mit Johann. An dieser Tatsache ist nicht zu drehen und zu deuteln, was ihr Erfolg auch gewesen sein mag. Denn Ferdinand täuschte sich in Wirklichkeit sehr arg, aber er griff sehr rasch zu. Schon am 10. Januar 1533 zog seine Gesandtschaft, die er im tiefsten Geheimnis abgeordnet hatte, in die türkische Hauptstadt ein. Der Kapitän von Fiume Hieronymus Zaray, zu dessen Unterstützung später sein Sohn Vespasian und der kaiserliche Gesandte Kornelius Schepper anlangten, führte die Unterhandlungen. Zaray hatte raschen und über die Maßen glücklichen Erfolg. Schon zwei Tage nach seiner Ankunft verkündete Soliman seine Bereitwilligkeit, mit Ferdinand und dem Kaiser Friede zu schließen, wenn ihm zuvor die Schlüssel von Gran, das er für die Hauptstadt des Ferdinandeischen Ungarn hielt, ausgeliefert und die spanische Besatzung von Koron auf Morea zurückgezogen würde, sofort aber einen Waffenstillstand zu gewähren. Der türkische Staatsbote, vor dem her der Befehl des Padischah über den Stillstand durch das ganze Reich lief, wurde mit dem Schreiben der hohen Pforte über den Frieden auf Grundlage einer Teilung des Reiches von Ferdinand in Wien um die Mitte des Monates März unter reichlichem Aufwande eines in die Augen fallenden königlichen Pompes empfangen. Die böhmischen Großen sowie zwanzig ungarische Magnaten umstanden den von Goldstoff umhüllten Thron, auf dem Ferdinand saß. Dann wurde der Staatsrat berufen, um die Bedingungen des bevorstehenden Friedens zu vernehmen.

Dieselben wurden, obschon einige verfängliche Sätze über Leistung von Tribut zurückgehalten worden, einstimmig verworfen als für das ungarische Reich und dessen Bewohner durchaus verderblich und für die Herrschaft Ferdinands über Ungarn im höchsten Grade gefährlich. Schließlich sei König Johann ganz außer acht geblieben, da doch eine Übereinstimmung mit demselben auf diesem von Ferdinand eingeschlagenen Wege eines Separatfriedens nicht erreicht werden könne, sondern nur durch Nachgiebigkeit und ausdrückliche Zugeständnisse.[1]

Ferdinand aber glaubte seine Interessen besser zu verstehen als sein ungarischer Staatsrat. Er verachtete die ernsten gründlichen Vorstellungen desselben, denn er meinte, mit dem Beistande der Türken, den er durch den Friedensschluß mit ihnen erreiche, seinen Nebenbuhler zu unterdrücken. Er hoffte allen Ernstes, die Türken zu überlisten. Es lag ihm nichts an den Verhandlungen des Friedenskongresses, der endlich im Februar zu Preßburg zwischen seinen und des Kaisers Bevollmächtigten und denen Johanns begonnen hatte. Gleichgültig sah er, wie die Versammlung auseinander stäubte bei der Ankunft des türkischen Boten und vor der Nachricht seines raschen Friedens mit dem Sultan, die nicht nur wie eine Enttäuschung, sondern wie ein Schrecken auf sie wirkte. Er wurde nicht berührt von dem dunkeln Gerücht, das sich über ihn verbreitete, daß er das Reich verhandele an die Türken durch Abtretung von Slavonien, daß er seine Herrschaft über Ungarn erkaufe durch Tribut an den Sultan. König Johann habe nie einen Heller Tribut an die Türken bezahlt oder ihnen versprochen, und eher sei derselbe willens, aus dem Reiche zu weichen, als nur eine Spanne vom Boden desselben an den Feind abzutreten. Ferdinand befand sich in einer entsetzlichen Verstrickung, er erntete die Aussaat seiner überschwenglichen Verheißungen und der Unbesonnenheit seiner Ratgeber. Aber er betrieb mit allem Eifer den Abschluß mit dem Sultan, denn der Friede sollte eine vollendete Tatsache werden: nur dann war derselbe unanfechtbar von seinen ungarischen Untertanen und nicht rückgängig zu machen von den Türken. Die Schlüssel von Gran wanderten nach Konstantinopel und siebentausend Goldgulden in den Beutel des Großwesirs. Die Verhandlungen vermittelte auf den Befehl des Sultans Ludwig Gritti. Soliman sprach nur das Schlußwort des Friedens. Dasselbe lautete in der unbestimmtesten

[1] Obwohl der Friedensentwurf grundsätzlich die Teilung des Reiches enthält, wie wir das schon andeuteten, soll hier auf die weiteren Unterhandlungen nicht eingegangen werden. Sie finden sich auf Grund der Publikationen von Kevay und Hatvani in wünschenswerter Ausführlichkeit dargestellt bei Feßler-Klein III, 461 ff.

Weise und enthielt unerwartete Äußerungen. Soliman verpflichtete sich zu nichts, was sachlich, was greifbar war, die Abmachungen, wie sie in den Reden des Sultans sich darstellten, waren nur vorläufig, nur formell. Er schloß wohl Frieden mit Ferdinand. Ganz Ungarn aber, sprach er, gehört dem König Johann; der Sultan denke nicht, ihm dieses Geschenk zu nehmen. Das konnte doch heißen, der Sultan schließe nicht mit Ferdinand als dem Könige von Ungarn, sondern als dem Besitzer angrenzender ausländischer Landstriche Frieden. Den Streit der beiden Könige auszugleichen, erklärte der Sultan für die Aufgabe Grittis, des Gubernators von Ungarn. Dieser oberste Rat König Johanns wird dazu angewiesen und bevollmächtigt werden — wie Ibrahim die Worte auslegte: „mein Sklave Gritti wird Vollmacht erhalten, den Hader beider Könige zu schlichten.“

Ein seltsamer Friedenstraktat. Aber so sei, hieß es, die Sitte der Türken, so pflege Soliman, bedeutete der Großwesir, seine Friedensverträge zu schließen; ein großes kaiserliches Schreiben werde das Weitere enthalten. Den Gesandten Ferdinands war nicht gestattet, etwas hiegegen einzuwenden. In besonderen Unterredungen mit Ibrahim und Gritti wurden sie beruhigt, daß der Bevollmächtigte des Sultans die Interessen Ferdinands und seinen Vorteil nicht vergessen werde. Die Sache ist: Ferdinand war auf die Gunst Grittis angewiesen, er wurde von diesem abhängig. Zaray wurde der Überbringer ausschweifender Zusagen Grittis an Ferdinand, als er im Juli heimkehrte, der intimsten Freundschaftsversicherungen, der Träger geheimer Botschaften Grittis an Ferdinand über gegenseitige Verbindungen und vertrauensvolle Einverständnisse. Auf diesen Menschen setzte Ferdinand sein Heil, auf ihn baute er seine Herrschaft über Ungarn. Gritti sollte der Mann sein, der den Satz aus dem Friedensbriefe des Sultans, Ungarn gehöre als sein Geschenk dem Könige Johann, dem er das Land nicht nehmen wolle, in das volle Gegenteil verkehrte. Ein tieferer Fall von der Höhe, eine radikalere Umwandlung eines Menschen als wie dieser Ferdinands ist nicht denkbar. Vor kaum einem halben Jahre der vertraute Bruder und Bundesgenosse des mächtigen Kaisers, in dessen Reich die Sonne nie unterging, umgeben von den langen Spießen der Landsknechte und ihren breiten Schwertern, deren funkensprühende Wirkung die Janitscharen entsetzte, in der Mitte der Schlachtordnung spanischer Generale und der Donnerbüchsen der deutschen Reichsstädte von italienischen Feuerwerkern gerichtet, war Ferdinand jetzt an diesen unbekannten Menschen gebunden aus einer Vorstadt Konstantinopels, der das Serail mit Waren bediente. Dieses

Mannes Vertrauen und Gunst sollte Ferdinand erringen und verdienen, damit derselbe, wenn er nun über Ungarn verfüge, ihm durch seine Machinationen die Herrschaft über Ungarn zuspreche. Es gibt schlechterdings kein größerer Kontrast! Ferdinand dachte, die Türken zu überlisten, und wurde in der ersten Stunde eine Beute ihrer Schlauheit. Eine Politik, die sich auf Gritti stützte, war nicht allein tief gesunken, sondern sie mußte sich auch schwer rächen.

Gritti, ein Krämer mit Pretiosen und Gewürzen, der Geldmann und Wechsler der Pforte, ein Christ mit türkischen Sitten und Lebensgewohnheiten, der Bastard eines Venetianers und einer Griechin, ohne geistige Bildung und Wissen, ohne Glaube und ohne Treue, doch voll verschlagener List, wie ein Wegelagerer jede Gelegenheit zum Gewinn erspähend, wie ein Bandit, der zu jedem Raube den Mut hat, diese niedrige Kreatur, in der das Menschliche zur Willkür der Bestie herabsinkt, sollte jetzt das Schicksal Ungarns entscheiden und über das schöne Land das Los werfen. Der kaiserliche Gesandte Schepper wußte, was in ihm steckte. Die türkischen Offiziere und Würdenträger verachteten ihn und ertrugen seinen zeitweiligen Einfluß auf den Sultan schwer, in dessen Augen er doch nur ein Wurm war, der im Wege kriecht. Gritti haßte die Ungarn und verfluchte sie. Er erfuhr von ihnen nur Geringschätzung, die er verdiente, nachdem er ohne Verdienst, er wußte selber nicht wie, eine so einflußreiche Stellung unter ihnen erhalten. Die trübe Sturmflut, die das Vaterland überschwemmte und mit Schlamm bedeckte, hatte den Auswürfling in ihre Mitte geworfen, wo er zufällig dem König einige Dienste bei den Türken leistete. So begegneten ihm die stolzen Herrn, die das Gemeine zu verabscheuen noch nicht verlernt hatten. Er aber klammerte sich an den König so fest, daß dieser seiner nicht los werden konnte. Niemand wollte mit ihm Gemeinschaft pflegen, nur einer, König Johann, mußte ihn ertragen, dessen Plagegeist er wurde, der ihn die Geißel nannte, die sich der Herr selber geflochten. Wir kennen das Wort schon, das Johann zu den Ständen über ihn redete: aber nicht nur die Stände, sondern auch der König hatte den Gritti und mußte sehen, wie er mit ihm zurecht kam. Der Ingrimm des Königs gegen die, die ihn genötigt hatten, durch ihre Unbeständigkeit zu Gritti seine Zuflucht zu nehmen, kann nicht bessern Ausdruck finden. Der König wünscht ihnen den Mann auf den Hals, damit sie in dessen Schule Geduld und Fügsamkeit lernten, wie ihm selber geschehen.

Als dann Zaray im November 1533 wieder an der hohen Pforte erschien, um Aufklärungen zu holen, war ihm Gelegenheit geboten, sofort

zu bemerken, daß alle Hoffnungen Ferdinands wirklich lediglich in den Sand gebaut waren. Der Großwesir Ibrahim war mit der Zurüstung des Feldzuges gegen Persien in Asien unablässig beschäftigt, wegen dessen der Sultan ja auch so bereitwillig war zum Frieden in Europa. Von den anwesenden türkischen Würdenträgern vernahm er, in dem Briefe des Sultans stehe ihres Wissens, daß Ungarn ganz dem König Johann gehöre. Gritti leugnete nicht, daß der Sultan nie die Überlassung von ganz Ungarn, ja nicht einmal eine Ferdinand günstige Teilung des Landes gestattet habe. Der Gesandte wurde bedeutet, der Friede sei dem römischen Könige gewährt worden und nicht dem Herrn auch nur eines Stückes von Ungarn. Cornelius Schepper aber hörte aus dem Munde des Sultans selber, daß weder einem Ungarn erlaubt sei, zu König Ferdinand überzugehen, noch König Johann die Macht habe, das Land an Ferdinand abzutreten.

Der Gesandte war ratlos. Gritti aber, nicht verlegen um Ausflüchte, riet Ferdinand, während der Abwesenheit des Sultans Johann zu bekriegen und sich Ungarn zu unterwerfen. Doch Ferdinand klagte Johann auf Friedensbruch beim Sultan, weil jener die Burg Palota, die dem gefährlichen Bandenführer More gehörte, erstürmt und gebrochen hatte, und dadurch die weite Umgebung des Raubnestes von der Verwüstung des Räubers erlöst hatte. Ferdinand selber ließ freilich in den nördlichen Komitaten Bandenführer vom Schlage Szeredis ungestraft hausen, der selbst das Ferdinand unentwegt treue Leutschau arg heimsuchte. Das tat Ferdinand freilich nicht der Waffenruhe wegen, sondern weil Szeredi im geheimen in seinen Diensten stand und sich ihn gegebenenfalles mit seiner Bande zur Verfügung stellte. Doch der Sinn Ferdinands schien von Friedensaussichten völlig eingenommen. Keiner seiner Räte, dem er vertraute, hielt für nötig, ihm die Augen zu öffnen. Vielmehr wurden Schreiben nach allen Seiten hin versendet mit der Friedenskunde, der Zusicherung von Amnestie und glänzenden Belohnungen für alle Ungarn, die zu Ferdinand übergehen würden. Oder wollte er den Ratschlag Grittis, Ungarn während der Abwesenheit Solimans zu unterwerfen, auf diesem weniger lärmenden Wege ausführen? Den Wiener Räten nämlich lagen solche Gedanken sehr nahe.

Solche Ausschreiben gelangten auch nach Siebenbürgen und nach Hermannstadt. Es bedarf nicht langer Überlegung, um den Wert derselben für Hermannstadt zu ermessen. Wenn die Teilung Ungarns in Frage stand, was jetzt tatsächlich im Sinne Ferdinands nicht der Fall war — aber angenommen, sie wäre und in seinem Sinne der Fall gewesen, so

war Siebenbürgen für Ferdinand nicht zu behaupten und Hermannstadt für ihn verloren. Man nehme aber die Sache, wie man will, die arme Stadt verdiente nicht, täuschenden Kombinationen zum Opfer zu fallen oder als Tauschobjekt aufbewahrt zu werden. Es war schon genug an dem Beschlusse, Hermannstadt nicht loszulassen trotz des Mangels aller reellen Unterstützungsmittel. Aber man schürte immerfort die Hoffnungen der Stadt auf, wenn man wähnte, sie seien im Verglimmen. Auch Gritti wurde den Hermannstädtern als Freund angepriesen, worüber freilich selbst sie die Köpfe schüttelten und sogar der vertrauensselige Gerendi veranlaßt wurde, die Stadt zu verlassen. Wir treffen ihn schon Anfang 1534 in Ungarn in Verhandlungen mit Nadasdyi, der Miene machte, den Zusagen Ferdinands zu trauen und gegen große Belohnung zu ihm überzutreten. In denselben Tagen sandte Ferdinand zwei Offiziere, Sebastian Zekel und Gregor Vasarhely, doch nur mit so geringen Geldmitteln versehen nach Hermannstadt, daß diese ihn schon vier Monate nachher verständigten, sie würden zum Abfall samt der Stadt gezwungen sein, weil der König sie mit Briefen weder verteidigen noch ernähren könne. Es ist nicht bekannt, wann die beiden Männer die Stadt verließen.

Indessen meine man nicht, die Sprache dieser Kriegsknechte sei den frommen Bürgern Hermannstadts fremd gewesen; auch sie handhabten dieselbe, wenn auch in etwas veränderter Ausdrucksweise. Mit Verhandlungen und Waffenstillständen schütze der König sie nicht, schrieben sie. Sie forderten von ihm Geld und bezahlte Truppen, deren notwendige Stärke Gerendi einmal auf wenigstens 1000 Mann schätzt. Dann antworteten sie Ferdinand, wenn sie diese doppelte Hülfeleistung nicht bis zum 24. April erhielten, so sei dieses Schreiben, das sie eben am 15. Februar 1534 an ihn richteten, ihr Letztes. Denn die äußerste Not und die ihnen unbegreifliche Saumseligkeit des Königs zwinge sie, sich einem Herrn zu ergeben, der wenigstens ihr und ihrer Weiber und Kinder Leben zu erhalten gewährleiste. Die Schuld des Abfalles, wenn anders dieser Schritt so genannt werden dürfe, falle aber allein auf das Haupt des Königs, der sie versäume und verlasse. Sie waren nun allein, unbeeinflußt durch die Beamten des Königs, die ehedem über ihre Köpfe hinweg ihre Haltung bestimmten. Wir erfahren die Motive, die in ihnen lebendig waren und sie zu so nachhaltiger Ausdauer befähigten. Dieselben sind sehr einfacher Natur und bewegen sich auf der Grenzscheide, welche die Christen von den Türken trennt. Sie stehen zu dem alten Ruhm ihrer Vaterstadt, die eine Vormauer der Christenheit war gegen den Halbmond, zu dem ungarischen Reiche, dem Bollwerke

des Christentums gegen den Islam, zu König Ferdinand, der die Macht hat, den hundertjährigen Kampf des Reiches gegen den Erbfeind des christlichen Namens mit unüberwindlichen neuen Kräften fortzusetzen und zum endlichen Siege zu führen. Dazu wissen sie vom Augenschein her, was aus den Völkern geworden ist, die der Herrschaft der Türken unterworfen waren, sie hatten erlebt, daß dort wirklich kein Gras wuchs, wo die türkischen Rosse die Hufe aufsetzten. So hofften sie von Ferdinand Schutz und Rettung und opferten sich für dessen Herrschaft, der sie bis zum letzten Atemzuge dienen wollten.

Solche Ansichten drücken freilich den vollen Gegensatz aus zu der damaligen Politik Ferdinands. Das macht: diese von der großen Perfidie der Zeit unberührten Gemüter hatten keine Ahnung davon, daß in dem türkischen Friedensschluß Ferdinand von Ibrahim Bruder und vom Sultan Sohn genannt wurde, oder wenn sie je davon hörten, dünkte ihnen die Kunde wie ein Märlein, das sie nicht glaubten. Daher stammt ihr Mißtrauen gegen Gritti; sie warnten die Wiener Kanzlei vor dessen Treibereien. Das Jahr 1533 wäre nun für Hermannstadt ohne bedenkliche Zufälle verlaufen, wenn nicht große Überschwemmungen der Stadt unermeßlichen Schaden zugefügt und den Mangel an Lebensmitteln vergrößert hätten. Im Sommer fielen in Siebenbürgen unerhörte Regenmassen vom Himmel. Die Gewässer bedeckten das Burzenland, daß von Bartholomä in Kronstadt bis zum Alt eitel Flut zu sehen war. Der Alt stieg in Fogarasch bis ins Schloß und schwemmte die Befestigungen im Rotenturm bis auf den Grund weg. In Hermannstadt riß das Wasser große Stücke der Stadtmauer nieder. Aller Orten war lauter Jammer. Die allgemeine Überschwemmung richtete unsägliche Verluste an. Der Mangel an Lebensmitteln drohte überall einzureißen, für Hermannstadt war dieser Feind gefährlicher als die Menschen.[1]

Noch vor Ablauf des Waffenstillstandes am 1. Mai 1533 verständigte Ferdinand die Stadt von dem Frieden, den er mit dem türkischen Kaiser geschlossen habe. Er sei denselben eingegangen unter guten Bedingungen, die jedoch nicht so sehr ihm, sondern ihnen und dem ungarischen Reiche vorteilhaft wären. Er werde ihnen diese Bedingungen erst später, aber in den nächsten Tagen bekannt geben. Ferdinand hatte alle Ursache, diese Bedingungen zu verschweigen, sie waren nicht geeignet für die Ohren der Hermannstädter und ein tötliches Gift für ihre Herzen. Man hielt für hinreichend, bloß das Wort Friede ihnen zuzurufen. Die Erfüllung dieses Sehnsuchtslautes ihrer bedrängten Seelen

[1] Ostermayer, 19. Archiv, a. a. O., 557.

sollte ihnen zuklingen. Nicht nur vorübergehende Waffenruhe, sondern den angenehmen Frieden selber verkündete ihr König. Eindringlich ward dieses Verdienst ihnen in das Gedächtnis gegraben. So werden sie ernst aufgefordert, sich vor Verletzung des Friedens zu hüten, sich aber auch von feindlichen mißgünstigen Einflüsterungen und Verlockungen nicht verführen zu lassen. Als ob den armen Leuten beigefallen wäre, die sich knapp auf den Füßen hielten, das teuere Gut des Friedens zu verstoßen und die Ruhe zu brechen, als ob sie dazu Kraft und Fähigkeit besessen hätten, wird ihnen dieser Befehl zugeschrieben. Allerdings hat der Nachsatz einen anderen Zweck. Die Perversität dieses Schriftstückes ist ohnegleichen: man kann an derselben nicht vorübergehen, ohne den König und seine Helfershelfer zu bedauern. Der Schreiber kannte den Sachverhalt: er verhehlte die Bedingungen des Friedens absichtlich und nahm zur schnöden Täuschung die Zuflucht. Wenn sich alle Voraussetzungen Ferdinands im ausgedehntesten Sinne erfüllten, wenn dieselben wörtlich durchgeführt wurden, so lag auf der Hand, daß Siebenbürgen nie in seinen Machtbereich gelangte, sondern unter allen Umständen Johann zufiel. Diesen wirklichen Sachverhalt sollten die Hermannstädter nicht erfahren; wurde derselbe ihnen dennoch zugetragen, so sollten sie die Wahrheit für feindliche Einflüsterungen, für böswillige Verlockungen halten.

Ein gröberes Vergehen an der Rechtschaffenheit ist nicht möglich, und nun erst versteht man die Bedeutung jener Vertrauenskundgebung der Hermannstädter an Ferdinand, daß sie dem Könige alles glaubten. Der Sekretär der Kanzlei Maj besorgte das unsaubere Geschäft. Er verlor nebst seinen Genossen das Recht, sich nachher über die Türken zu wundern, die mit gleicher falscher Münze bezahlten. Doch den Hermannstädtern weilte nicht nur ein vorgeblicher sondern ein wirklicher Verführer in der nächsten Nachbarschaft, der Burgherr von Fogarasch, Stephan Maylath, saß auch unter den ungarischen Magnaten, die Ferdinand in jenen Märztagen nach Wien in den ungarischen Staatsrat berief, um ihre Ansichten über den türkischen Frieden zu erforschen oder sie noch lieber in die Kreise der Friedensverhandluugen mit Soliman zu verflechten. Er war von allem genau unterrichtet und erkannte in der scharfablehnenden Haltung der Magnaten den Ausbruch des Haders zwischen ihnen und Ferdinand. Er unterzeichnete die Verwerfung der Anträge des Königs und die eindringlichen Vorstellungen der Versammelten. Darin heißt es auch, die Schlüssel von Gran seien wertlos an sich, aber die Forderung derselben durch den Sultan verleihe ihnen eine schwerwiegende Bedeutung. Mit der Übersendung dieser Schlüssel

werde Ferdinand von Soliman gerade so abhängig, wie Johann wurde, als er vom Padischah Ofen und die Krone zurück erhielt. Maylath hielt für angezeigt, alsbald nach Fogarasch zurückzukehren, und glaubte, die Stunde sei da, wo er durch Annäherung an König Johann in Siebenbürgen festen Fuß fassen und seine weiteren Pläne verfolgen oder überhaupt eine entscheidende Rolle spielen könne. Damit war er nicht gesonnen, sein Verhältnis zu Ferdinand aufzugeben, sondern er setzte dasselbe fort, sowie sein Schwager Nadasdyi damals um den Gewinn eines Weibes willen und deren Güter, die in dem Ferdinandeischen Ungarn lagen, den Übergang zu Ferdinand anbahnte. Maylath war auch mit den Verhältnissen Hermannstadts genau vertraut. Er wußte, daß sich die Stadt an ihrem Wahne für Ferdinand verblute. Schon um seiner Stellung zu Ferdinand stand er fortan behutsam neben ihr und lüftete nur allmählich die Maske, bald drohend, bald schmeichelnd. Jetzt wandte er der Stadt seine Gunst zu und schien ihren Vorteil im Auge zu haben, dann schreckte er durch Raub und Plünderung, zog die Blokade enge zusammen, als ob er die Belagerung wirklich beginnen wolle, dann ließ er ihr wieder freien Atem, bis er es schließlich war, der in die wehrlose und keines Widerstandes fähige eines Tages einzog und sie im Namen König Johanns besetzte. Die Hermannstädter aber lernten Maylath kennen und übersahen nicht, was er ihnen als Freund oder als Feind bedeute. Doch trauten sie ihm keinen Augenblick, und wenn er sie je über Ferdinands Frieden unterrichtete, so glaubten sie ihm kein Wort.

Marcus Pemfflinger machte nun die erste Mitteilung nach Hermannstadt über den türkischen Frieden. Ob er in das Geheimnis desselben eingeweiht war, d. h. die wirklichen Bedingungen desselben damals kannte, ist nicht zu sagen; doch glaube ich es nicht. Aber er war der eifrigste Freund der Hermannstädter, und ihm lag die Beschützung der Stadt und deren Erhaltung auf der Seite Ferdinands aus rein persönlichen Motiven sehr nahe am Herzen. Die Räte des Königs erstrebten dasselbe, doch aus ganz anderen Motiven. Mochte immerhin auf dem eingeschlagenen Wege die Trennung des Reiches nicht zu vermeiden sein, und Hermannstadt dann doch Johann zufallen, so bot die Behauptung der Stadt so wie so nicht zu verachtende Vorteile. Da aber dort die Sachen sich zu einer Krisis zuspitzten, so sannen die Räte nach weiteren Mitteln, das Festhalten der Stadt zu ermöglichen, denn der Wirkung der bisherigen verbrauchten Mittel traute man nicht mehr viel zu. Man fürchtete offenbar die Einsicht der Stadt in ihre wirkliche Lage, der dann nach der Meinung dieser Herrn der Abfall folgen mußte. Es stellte

sich heraus, daß der Stadt ein Führer fehle. Man hielt für nötig, einzelne Bürger zu gewinnen, besonders Mitglieder des Rates an Ferdinand zu fesseln. Man überlegte auch die Zusendung von Geldmitteln. Von den Maßregeln, die getroffen wurden, mußten wir schon früher des Zusammenhanges wegen mit andern Ereignissen etliche vorweg nehmen. Hieher gehört die Sendung jener beiden Offiziere, denen dann Armbruster, wie wir sehen werden, nachgesandt wurde. Das Höchste aber, wozu man sich aufschwang, besteht in einer Unterredung zwischen Pemfflinger und dem Sekretär Maj und der Übermittlung eines Haufens von Belobigungsschreiben nach Hermannstadt.

Man gerät in dieser Darstellung fortwährend auf unliebsame Wiederholungen. Das wäre noch zu ertragen, weil ein Geschehnis doch dort zur Erwähnung sich wie von selbst anbietet, wo es den meisten Eindruck hervorruft, wo es sich am leichtesten in seiner Bedeutung selber erklärt oder zur Illustration anderer Ereignisse oder Dinge und Personen dient. Doch was mehr ist: man setzt sich dem Verdacht leichtfertiger Angaben aus. Denn sind Unterredungen und Belobigungsschreiben Mittel zur Beschützung der bedrängten Hermannstadt? Die Wiener hielten allerdings dafür, und der Bericht Majs über die Unterredung mit Pemfflinger, obwohl auch er nichts Neues enthält, ist so charakteristisch für diese Menschen und Zustände, daß er nicht übergangen werden darf.

Die Unterredung geschah im September auf besonderen Befehl Ferdinands, nachdem Pemfflinger am Tage vorher sich dazu erboten hatte.[1] Sie deckt die verzweifelte Armseligkeit der Lage und der in ihr tätigen Menschen sofort auf. Auch Pemfflinger erscheint von dem Verdachte erfaßt, es sei dem Könige nicht Ernst mit dem Vorgeben, die Behauptung Hermannstadts durch die Leistung wirklicher Opfer und reeller Aufwendungen zu bewerkstelligen. Lange hing Pemfflinger an diesem Glauben, allmählich entschwand ihm derselbe, denn entweder wollte es der König nicht, oder ihm fehlte die Kraft dazu. Obwohl Pemfflinger jede Reserve seinem Herrn gegenüber in Anspruch nimmt, was dem Schiffbrüchigen niemand verdenkt, erklärt er doch mit voller Entschiedenheit, daß Verheißungen, denen die Erfüllung nicht auf dem Fuße folge, weiterhin nur Unheil und Verderben stiften würden. Mit andern Worten: das

[1] Archiv a. a. O., 557 ff. Man könnte die Unterschrift des Datums, wenn etwas darauf ankäme, „1533. Wien 7. ber" recht wohl lesen am 7. September. Ex commissione sacr. maj. vestrae magn. d. Marc. P. adii. eique mentem maj. vestrae exposui, videlicet, quod gratiose intellecta ejus admonitione sibi ad partem heri facta, velit ab eo percipere usw.

bisherige System der Täuschungen schärfer zu richten, verbot dem Diener die Hofluft. Aber die einfachen klaren Worte Pemfflingers enthalten eine hinreichend scharfe Verurteilung der „gewohnten Übungen", mit denen man bisher von der Hofkanzlei Hermannstadt zu schützen vorgegeben hatte, ein volles Verdikt des Mißbrauches der anhänglichen Triebe der Stadt. Er verlangt mit Entschiedenheit, kein Wort darüber hinaus zu verheißen, was man nicht augenblicklich ins Werk zu setzen imstande sei, oder gar nicht erfüllen wolle. Den einzelnen Personen seien neben guten Worten und Lobeserhebungen reelle Zusagen zu machen, wenn man sie gewinnen wolle, die Stadt bedürfe die sofortige Zusendung hinreichender Geldmittel oder von Streitkräften und nicht eines Gesandten mit leeren Händen. Darauf geht Pemfflinger wirklich darauf ein, die Namen von neun Hermannstädter Bürgern zur Auszeichnung in Vorschlag zu bringen, von denen nur einer dem äußeren Rate angehört, der Geschworene Markgraf, sein vertrauter Bekannter, mit dem er im Verkehr stand, während die andern in der Mitte der Bürgerschaft stehen. Dieser Vorschlag fand nicht Gnade in den Augen der Räte der Kanzlei, denn keiner von Pemfflingers Leuten empfing die ausgedachten Lobesbriefe, von denen man sich große Wirkung versprach, sondern andere, von ihm nicht Empfohlene. Hieraus ist es nicht unmöglich, den Schluß zu ziehen, es sei das Ansehen Pemfflingers und das Vertrauen in seine Meinung unter den Räten nicht eben bedeutend gewesen, wenn man nicht annehmen will, es sei auf die Empfehlungen Pemfflingers vergessen worden, als die Lobesbriefe im folgenden Jahre durch Gerendi verfertigt wurden. Doch was sollen solche Nichtigkeiten? Man wird von wirklicher Scheu ergriffen, sich mit denselben zu beschäftigen. In den Kreisen aber, welche die Eroberung und Behauptung des ungarischen Reiches auf Gritti bauten, als derselbe lebte, und welche sie von seinem Tode wirklich erwarteten, haben eben solche Nichtigkeiten große Bedeutung.

Nun aber erörtert Pemfflinger die Beschaffenheit und Möglichkeit einer wirklichen Hülfsleistung. Indessen äußert er seinen Plan nur im tiefsten Geheimnis, das er bewahrt wissen will von dem geschworenen geheimen Diener des Königs, dem er ihn mitteilt. Er scheint das zu tun nicht allein um seiner Person willen, die er in den Plan verflicht, sondern auch weil dieser an sich die strengste Geheimhaltung bedingt. Und nun stellt er das Anerbieten, das wir ebenfalls schon andeuteten, eine kleine Heeresmacht nach Hermannstadt zu führen. Er betont die Notwendigkeit eines militärischen Beistandes für Hermannstadt, der trotz aller Waffenstillstände und Friedensschlüsse unbedingt nicht in Frage

gestellt werden dürfe. Wir bewundern die persönliche Hingabe des Mannes, der wenige Monate nachher zum Krüppel wurde, wenn er sich erbietet, eine Schar Kriegsvolk nach Siebenbürgen und Hermannstadt zu führen.[1] Wegen des Waffenstillstandes und des Friedens mit den Türken würde der König nicht für rätlich halten, eine Kriegsmacht nach Siebenbürgen zu werfen, und so bitte er, der König wolle ihm 10.000 Gulden bewilligen und ihm im geheimen erlauben, 2000 Fußgänger und 200 Reiter und eine Anzahl von ungarischen Husaren auf seinen eigenen Namen zu werben. Fügt der König noch einige leichte Feldstücke dazu, so will Pemfflinger die Truppe in aller Stille um Kaschau zusammenziehen und sie vereinzelt ohne alles Aufsehen über die Theiß führen. Er will dann den direktesten Weg nach Siebenbürgen einschlagen, wird seine Verbindung mit ungarischen Adeligen in diesem Lande und mit den Szeklern benützen, daß diese ihm bewaffnet zum Beistande entgegeneilen, und verspricht, die ganze Schar so rasch nach Siebenbürgen zu führen, daß der unvorbereitete Gegner ihm kein unüberwindliches Hindernis in den Weg legen könne. Der König mag öffentlich Pemfflinger verleugnen und verurteilen, aber dieser führt auf seine eigene Faust und Gefahr die Besetzung Hermannstadts durch und legt ihm das wiedergewonnene Siebenbürgen zu Füßen, ohne ihn irgendwie zu kompromittieren. So wie so müsse doch der König jene Summe augenblicklich der Stadt zusenden, wenn er erwarte, daß dieselbe sich während dieses Friedensstandes, der für sie nur eine besondere Art von Kriegszustand sei, behaupte.

Wir verlieren weiter kein Wort über die Durchführbarkeit des Vorschlages. Man fühlt es dem Ratgeber fast an, daß er bemerkt, wie er an einem Kartenhaus baut, schon wenn er die Voraussetzung des kühnen Zuges erwägt, ob die Kammer das nötige Geld flüssig machen

[1] Archiv a. a. O., 558: Sed si ista majestati vestrae nunc ita ab instanti, et eo, quo requiritur effectu, non videantur opportuna et acceptabilia, vel non sit in praesenti facultate et viribus maj. vestrae aut camerae (super quibus tamen non vult scrutari animum aut vires maj. vestrae...) auderet ea majestati vestrae non nisi per viam disputationis aperire, quae mihi (ut ait) adhuc soli tanquam jurato et quem videt maj. vestrae servitori secreto intimavit. Nam nulli adhuc se similia communicasse juravit, videlicet quod si majestati vestrae ita videatur pacis cum Turco susceptae ... tantum et tam conserientiosum habere respectum, ut aperto Marte aut majoribus, quam tempus istud ferat, demonstrationibus Cibinio sucurrere et per consequens regnum illud eliberare et recuperare nolit, quod saltem ipsa dissimulans aut quasi rem nesciat vel signis exterioribus aegre ferre videatur, ipsi Marco concedat et indulgeat, quod ipse personaliter iturus uti capitaneus, quem se tamen in publico et ante rei finem optatum non nominabit ... summam indifferenter ad fl. 10000 ...

werde: Unzweifelhaft hätte das Gelingen des Zuges die Brandfackel des Krieges in Siebenbürgen lichterloh angezündet und den Zorn Solimans trotz aller Ableugnungen Ferdinands erregt. Der Versuch, Siebenbürgen zu erobern, war ja auch Grittis Rat; hatte aber Ferdinand denselben als zu gefährlich abgelehnt, wie sollte er nicht die Zustimmung zu dem Handstreiche Pemfflingers verweigern? Er ließ eben damals zur Erreichung seines Zweckes, für den die Behauptung Hermannstadts jetzt nur nebensächlich in Betracht kam, das Reich mit Briefen überschwemmen, die seine erschöpfte Kasse nicht in Anspruch nahmen und doch vielleicht auch für Hermannstadt dienlich waren.

So deckte auch Pemfflinger sofort ein anderes Mittel auf, das dem damaligen Gesichtskreis seiner Umgebung näher lag und der Auffassung desselben besser entsprach. Es solle der bedrängten Stadt anheimgestellt werden, mit Johann einen Vertrag einzugehen, in welchem sie demselben die Unterwerfung binnen Jahresfrist zusage, wenn ihr bis dahin nicht wirkliche Hülfeleistung durch den König zugesendet würde. Auf diesem Wege gelange die Stadt wenigstens auf einige Zeit zu einem wirklichen Frieden und gewinne ein Jahr wirklicher Ruhe zur Erholung. Während desselben könnten immerhin ein oder zwei Kriegshäupter und einige Mannschaften unbemerkt dahin gelangen, welche dann als die erwartete Hülfe vorgeschützt werden könnten, falls es dem Könige nicht etwa gelinge, eine bedeutende Truppenmacht in der ausbedungenen Frist hinzusenden.[1] Auch dieser Antrag machte auf die Räte in Wien wenig Eindruck; er scheint nicht einmal erwogen worden zu sein. Denn das Jammergeschrei der Stadt verklang ungehört in den Schreibstuben zu Wien. Doch wurde die Sache von Armbruster wieder aufgenommen, und als eben nach Verlauf eines Jahres eine Gesandtschaft der siebenbürgischen Stände denselben Antrag direkt in Hermannstadt stellten, aus freien Stücken von der Bürgerschaft zum Beschlusse erhoben. Die Räte griffen nämlich zu der früher geäußerten Ansicht Pemfflingers und schickten, wie wir wissen, jene beiden Kapitäne nach Hermannstadt. Die geringen Geldmittel, welche diesen übergeben wurden, sollten durch Armbruster ergänzt werden, der auf Befehl des Königs ihnen mit größeren Beträgen versehen, nachfolgen sollte. Armbruster reiste zwar

[1] Ebenda. Pemfflinger leitet den Vorschlag mit folgenden Seufzern ein: Quorum omnium mediorum, si nullum placeat, aut ex causis aliquibus assumi non possint, nescit, quid ultra, queat citra majus gravamen et maj. vestrae et suorum fidelium proponere, nisi ad extrema sit confugiendum, quae Cibinienses non nisi summa rerum pressura et discrimine coacti forte sint amplexuri.

ab und gelangte nach Hermannstadt, allein wie es scheint, mit fast leeren Händen. Er erwähnt in einem Briefe aus dem April, Pemfflinger wisse, wie es mit dem Gelde, wie es um jene Summen stehe. Als er jedoch bald nachher einen mit dem Antrage Pemfflingers verwandten Vorschlag nach Wien gelangen ließ, perhorreszierte und verwarf Gerendi denselben aus allen Kräften. Gerendi fürchtete, daß nach Verfluß eines Jahres die Bürgerschaft froh des Genusses der lang entbehrten friedlichen Zustände und der ersehnten Ruhe, nicht wieder zu bewegen sein werde, das alte Elend aufs neue sich auf den Nacken legen zu lassen. Er sprach unverblümt das unerhörte Wort aus, die gute Gesinnung der Hermannstädter könne allein durch tausend Söldner gewährleistet werden, welche die Übelgesinnten im Zaume hielten.[1]

Hier wird doch endlich einmal die Unzufriedenheit der Hermannstädter über ihre erbärmliche Lage unverhohlen laut. Wir deuteten wiederholt darauf hin, weil wir übermenschliches an ihnen nie wahrnahmen, und die Umstände nicht darnach gestaltet waren, einem Phantom nachzujagen, ohne weder die Äußerungen dieser Unzufriedenheit noch die Mittel zu kennen, wodurch sie niedergehalten wurde. Aber sie war vorhanden: ihrem Ausbruche wirkte allein die erfolgreiche Arbeit einiger weniger Männer entgegen, wie das überall in ähnlichen Fällen zu geschehen pflegt. Die Bürgerschaft ertrug das verhaßte Müssen leichter, als daß sie von sich aus sich direkt gegen den Druck erhoben hätte. Pemfflinger hegte eine scheinbar bessere Ansicht von den Hermannstädtern, als dieser Bischof in partibus, der sich von ihnen so lange hatte ernähren und

---

[1] Archiv a. a. O., 580 f. De pecuniis ad Cibinium missis spem certam dominus vicedominus (gemeint ist Marcus Beck, der Vizestatthalter von Niederösterreich) scripsit, qua me contentum esse oportuit. Nuntium primum expedivi et dimisi literis et nuntiis; nihil obmisi, quod ad officium et fidem meam in sacram maj. altiavit, et huic expensam addidi, dum viderem non sufficere, quos maj. vestra dederat. Nunc et alterum nuntium expedio, huic ad juvandum domino comiti de Nogorolis (dessen jetzigen Zusammenhang mit Hermannstadt wir nicht kennen) ad florenos 26 Hungaricales dare cogor; sed utrumque dimittem. Nam nullo modo mihi practica, de qua Armbruster scribit, placet; odi hominis praeposteram sapientiam. Johannes omnia praemittit, immo quae nunquam optarunt, in spem certam ipsis dabit et plebs his inescata se ipsum perdet et dedet. Faxit deus, vates sim falsus, maj. vestra, si jam Cibinium conservare volet, alia via providendum erit, ita ut maj. vestra in ea civitate ad mille stipendiarios habeat, uti boni spem habeant, mali timorem. Scio hoc non videri, sed. maj. vestra sacr. quanti momenti Cibinium fuerit tunc agnoscat, cum eam amittet. Doleo me his molestum esse. Maj. vestrae supplico, committat reddi expensas has nuntio datas Viennae, hic enim nihil dari potest. Posonii, 20. Mai, anno 1534.

schützen lassen. Aber die Meinung Pemfflingers war befangen; in der Tat entsprach das Urteil des Prälaten der Wirklichkeit, und dessen Forderung von tausend Mann war nicht eine Redensart, wie sie die Wiener Räte in Übung hatten. Wie sehr diese aber in türkischer Luft atmeten, und wie stark Pemfflinger dem gleichen Zuge verfallen war, zeigt jener haarsträubende Vorschlag, die Stadt zur Unterwerfung unter die Türken zu veranlassen, den wir an einem andern Orte schon erwähnen mußten, um im allgemeinen mit einem unmittelbaren Worte aus dem Munde eines Führers der Ferdinandeischen Partei die ganze Leerheit und Hohlheit dieser Bestrebungen zu bezeichnen. Nie fuhr noch durch eines Menschen Hirn ein schauderhafterer Vorschlag, der das Oberste zum Untersten kehrt, um alles auf den Kopf zu stellen, als wie Pemfflinger die Zumutung an die Hermannstädter gerichtet wissen wollte, unter annehmbaren Bedingungen mit den Türken Frieden zu machen, sich denselben zu unterwerfen, und indem sie ihnen Tribut zahlten, eine neutrale Stellung gleichsam einzunehmen, um in die Lage zu kommen, in dem stillen Kämmerlein ihrer Herzen die Treue weiter zu pflegen, zu der sie dem Könige verpflichtet wären.[1] War das der Weisheit letzter Schluß, dieses das Ende des Witzes dieses Sachsengrafen? Wüßte man von ihm nicht noch andere Dinge, man müßte ihn für einen Schwachkopf erklären. Gerendi sagte von solchen „neutralen Tributpflichtigen", es sei ehrenvoller, der Sklave eines großen als eines kleinen Herrn zu sein: deshalb werde er nie zu König Johann übergehen, sondern weit lieber zu den Türken.

Doch auch abgesehen von der zweifelhaften Durchführbarkeit jener Vorschläge Pemfflingers und ihren ephemeren Erfolgen, sie widersprechen geradezu der von Ferdinand eingeschlagenen Politik. Es lag jetzt, wieder abgesehen von dem kraftlosen Unvermögen dazu, nicht in seiner Absicht, größere Bewegungen in Siebenbürgen hervorzurufen, zumal wenn dadurch der Verdacht der Türken erweckt werden konnte. Noch arbeiteten sein und des Kaisers Gesandter in Konstantinopel an dem vergeblichen Versuch,

[1] Archiv a. a. O., 560: Ultimus et extremus modus est onerosus et tamen ponderandus, ne, si ceteri omnes modi jam praemissi respuantur, tandem invita maj. vestra fiat, quod expediret postea ea volente aut sciente fuisse factum: quod Cibinienses per semet ipsos bonis et aequioribus ac honestioribus, quibus fieri queat conditionibus, studeant obtinere pacem a Turco, et quod essent neutrales ac pensionarii Turcae et nihilominus, quod Cibinienses illam fidem, qua majestati vestrae sunt astricti, secrete in cordibus suis alerent et foverent. Pemfflinger scheint zu meinen, die Sachsen wären, um türkisch zu werden, zu Ferdinand übergegangen.

die dehnbaren, zweideutigen Versprechungen und die vagen Aussichten des Friedensschlusses in bestimmte, bindende Bedingungen umzuwandeln oder wenigstens greifbare Momente in dieselben hineinzulegen. Als Ferdinand noch im Oktober 1533 erfuhr, Gerendi sei tätig, eine Versammlung der Anhänger Ferdinands in Siebenbürgen zustande zu bringen, wobei gewiß nicht nur an Sachsen gedacht werden kann, so befahl er den ungarischen Statthaltern und Räten Thurzo und Szalahazy derartige Unternehmungen im Entstehen zu unterdrücken.[1] Gerendis Bemühung war kaum ernst gemeint, es fehlt ihm alles, was zu einem Erfolge unerläßlich war, Ansehen, Macht, Geld oder für etwaige Versprechungen faßbare Pfandobjekte. Doch nahm König Johann vielleicht daraus Veranlassung, seine Aufmerksamkeit wieder auf Siebenbürgen und besonders auf die sächsischen Verhältnisse zu richten. Noch im März 1533 ließ er den Landtag in Mediasch zusammentreten, wohin er seinen Oberlandesrichter Pöstyény entsendete; aber uns sind die Verhandlungen dieses Konventes nicht bekannt.[2] Nun hatte Johann bisher die Freiheiten und Gerechtsame der städtischen Munizipien bestätigt und durch den Woiwoden schützen lassen. Da aber Hermannstadt, das als Vorort wenigstens der sieben Stühle die Einheit der Sachsen repräsentierte und durch seinen Königsrichter faktisch ausübte, nicht zur Huldigung zu bewegen war, dachte er die widerspenstige Stadt schwer zu demütigen und empfindlich zu treffen durch die Herstellung der einheitlichen Organisation der ganzen Nation ohne Hermannstadt. Zugleich aber, indem er sich des Namens der Stadt bediente, ordnete er dieselbe dieser Organisation unter. Er schuf einen Königsgrafen von Hermannstadt, ohne daß derselbe seinen Sitz in der Stadt nahm oder dort seines Amtes waltete. Johann ernannte zu Ofen am 7. November 1533 den Hermannstädter Bürger Georg Huet, der, wie wir wissen, sich bei ihm in Ofen aufhielt, zum Königsrichter von Hermannstadt und übertrug demselben alle Jurisdiktionsrechte und Einkünfte dieser Würde, indem zugleich befohlen wurde, daß Huet allein als Königsrichter anerkannt werden müsse und Gehorsam zu fordern habe von allen Jenen, die bisher unter dieser Jurisdiktion gestanden hätten. Die sächsische Nation, von der Hermannstadt trotz seiner Bedeutung doch nur ein kleiner Teil war, erhielt einen Oberbeamten, unter dessen

[1] Fraknoi a. a. O. I, 468. 472. Bekannt ist, daß der dort 467 nach Benkö, Milkov. II, 127 angeführte Landtag in Mediasch nicht das Datum 1531 sondern 1431 hat.

[2] Fraknoi ebenda 471. Doch sieht die Sache so aus als ob nur ein sächsischer Konvent berufen worden wäre.

Leitung sie stand und ihre Ordnungen gründen konnte ohne Rücksicht auf Hermannstadt. Dadurch war der Rivalität Kronstadts der Boden unter den Füßen abgegraben, zumal wenn dieser Zustand längere Zeit anhielt und Huet sein Amt wirklich in der angedeuteten Weise führte. Die Tatsache an sich ist schon bedeutend. Der Schlag traf Hermannstadt sehr schwer und wurde von der Stadt bitterer empfunden, als man denken mag.[1] Pemfflinger wollte die Stadt unter die Türken degradieren, König Johann schloß sie von der Nation aus: diese Gegensätze traten zwar nie in die volle Wirklichkeit, doch drückt schon deren Vorhandensein die Situation sehr scharf aus. Daß Huet nur auf Zeit, das heißt nur auf so lange, als der König es für gut befinde, zum Königsrichter, ernannt wurde, fällt wenig ins Gewicht. Man kann darin ebenso ein Zeichen finden, Johann habe sich eine Tür dadurch offen gehalten, um vielleicht einmal das Wahlrecht Hermannstadts doch noch anzuerkennen, als es bedeuten kann, der König wolle vielleicht in einer gewissen Zeit einen Kronstädter oder Schäßburger zum Königsrichter von Hermannstadt bestellen. Die Ernennung Huets auf Zeit wurde nachher durch die Ernennung desselben auf Lebenszeit wirklich beseitigt, doch das Wichtigste ist, daß die Unterwerfungsurkunde Hermannstadts vom November 1534 die besondere Bedingung ausspricht, König Johann erkenne die bisherige Stellung Hermannstadts als Haupt der Nation an. Diese Bedingung wurde auf Verlangen Hermannstadts in den Unterwerfungsvertrag aufgenommen: sie erscheint als die vorzüglichste, von der Stadt am meisten begehrte. Sie darf nicht übersehen werden. Wir sind geradezu verlassen von fast allen bestimmten Nachrichten darüber, welche Rettung die sächsische Nation zu dem Verhalten Hermannstadts in jenen Jahren von 1531 bis 1536 eingehalten hat. Nach dem Vorgange eines schlecht unterrichteten Hermannstädter Chronisten[2] wurde zur Gewohnheit dasjenige, was von Hermannstadt aus geschah unterschiedslos als von den Sachsen ausgegangen anzusehen und darzustellen. Die Auffassung entbehrt jeder Grundlage in der Vergangenheit, sie ist schlechthin ungeschichtlich. Ihre Allgemeinheit entspringt

---

[1] Eder ad Simigianum 132. 128. 135 ff. Man kann das in der Restitutionsurkunde deutlich wahrnehmen: Praeterea concessit sua Majestas, ut saxones deinceps teneant istam civitatem pro loco ipsorum principali penes fidelitatem suae Majestatis, eo modo, quo tenuerunt ante haec disturbia bellorum — so läßt König Johann in anerkennenswerter Weise in die Urkunde schreiben, die widerstrebende Haltung Hermannstadts allein der Verwirrung der Kriege zumessend.

[2] Ich meine das Album Oltardinum, herausgegeben von Trauschenfels in den „deutschen Fundgruben" usw., dessen Daten völlig ungenau und offenbar sehr spät nach den Ereignissen aus dem Gedächtnis nach Willkür aufgeschrieben wurden.

lediglich dem Mangel an Einsicht in die wirklichen Quellen und an der genauen Kenntnis der Bestrebungen und Ereignisse jener Epoche. Indem wir diesen Mangel auszugleichen versuchen, sind wir weit davon entfernt, eine direkte Feindschaft und Abwendung der Nation von Hermannstadt zu konstatieren, obwohl dieselbe treu zum König hielt und zuweilen selbst ihre Streitkräfte gegen Hermannstadt aufbot, jedenfalls mit ihren Geldbeiträgen die Zernierung der Stadt unterstützte. Aber ebensowenig billigte die Nation von sich aus, spontan die Haltung Hermannstadts und leistete ihr irgend wie Vorschub. Das Festhalten Hermannstadts an der Partei Ferdinands hörte längst auf, Sache der Nation zu sein, sondern wurde vielmehr, wenn wir so sagen dürfen, Privatsache Hermannstadts. Sonst war im Lande voller Friede. Die Sachsen erholten sich von den grausigen Verwüstungen der Jahre 1529 und 1530, um Hermannstadt brannte die Kriegsfurie weiter, immerfort unter dem Deckmantel von Waffenstillständen und Friedensschlüssen, der stets ausgehängt ward, so daß es der Mühe nicht lohnt, den Terminen derselben im einzelnen nachzugehen. Die Sachsen wurden freilich dadurch mehr ins Mitleid gezogen als die beiden andern Stände Siebenbürgens, aber ob sie ein menschliches Regen in der Brust fühlten über das große Verderben der vereinsamten Stadt, über das Verschmachten der Volksgenossen in derselben, über den Niedergang der eigenen Volkskraft, wenn dieser Edelstein aus dem Kranze der Nation ausgebrochen ward oder zum wertlosen Scherben zerschlagen ward, darf wohl geahnt werden und läßt sich nicht beweisen. Die Menge der vor dem Hunger mit Weib und Kind flüchtenden Bürger wurden freundlich aufgenommen, und wenn überhaupt eine Einflußnahme auf die Stadt versucht wurde, so war dieselbe der Sachlage nach nur von der Fortsetzung des Widerstandes abratender Natur. Hiefür werden wir alsbald eine Tatsache sprechen lassen; der Eigensinn der Führer der Stadt allein wagte dabei die Behauptung, man dürfe auch den Volksgenossen außerhalb der Stadt keinen Glauben schenken.

Die Erhebung Huets zum Sachsengrafen, wenn derselbe überhaupt mit Kraft seines Amtes waltete, hätte hierüber natürlich Klarheit geschafft. Aber es ist unbedingt zu ersehen, daß Hermannstadt nichts härter empfand als die Ausschließung aus der Nation und die erste Gelegenheit benützte die aufgegebene und verlorene Stellung wieder zu erringen. Fortan achtete man dort den Gesamtwillen der Nation und hütete sich, besondere Wege einzuschlagen. Unsere Darstellung ist dem Nachweise dieser Verhältnisse gewidmet. Sie hat die Einheit der Nation nicht zur

Voraussetzung, weil dieselbe nicht vorhanden war, sondern ihr Ziel ist, den Weg zu zeigen, auf dem der Zusammenschluß der einzelnen Glieder zu einem einheitlichen Ganzen geschah. Aber wie das Recht der Königsrichterwahl, das König Matthias an Hermannstadt übertrug, eher Absonderung innerhalb des sächsischen Munizipiums erzeugt hatte, so haben die ernannten Königsrichter, wie Pemfflinger, den König Ludwig einsetzte, und Huet, den König Johann erhob, auf indirektem, fast negativem Wege unvergleichlich viel dazu beigetragen, daß aus den abgesonderten drei Stücken des Landes, die von Sachsen bewohnt wurden, eine politische Einheit entstand. Die Sachsen haben viel gestritten untereinander und nach außen hin, bis sie ihrem Obergespan die Stellung an ihrer Spitze erkämpften, die ihrer Nation die Einheit und die Erhaltung verbürgte. In derselben Zeit verschwand der Königsgraf der Szekler und führte in dem Titel des Fürsten nur noch ein Dasein in der Erinnerung, als der Graf der Sachsen dieses hohe, verantwortungsreiche Amt in der Mitte der ganzen Nation tatsächlich gewann. Das ist das Ziel der Entwicklung des sächsischen Volkes in der Epoche, die wir beschreiben. Die Ernennung Georg Huets an sich ohne Rücksicht auf dessen Wirksamkeit spielt darin eine nicht geringe Rolle. Sie geschah den Hermannstädtern zur Strafe, was sie wohl fühlten, denn es gab nun auch ohne Hermannstadt und der Stadt zum Trotz einen sächsischen Königsgrafen. Aber König Johann, indem er nachher den Besitz des Amtes an Huet auf Lebensdauer übertrug, sprach dabei zugleich aus, daß er Hermannstadt als Haupt der Sachsen anerkenne.

Dagegen mochten die Kronstädter keine Einwendung erheben, hatten sie doch Huet als ihren obersten vom König ernannten Beamten begrüßt. Der ganze Vorgang verbindet Kronstadt näher als je mit dem Nationalkörper. Hierin ist der Anfang der wirklichen Einigung der Sachsen zu suchen. Die Bedingungen waren gegeben, der Zustand des Vaterlandes und die nachfolgenden Ereignisse drängten mit Macht, der Trieb der Selbsterhaltung forderte gebieterisch: wir stehen am Beginn des eigentlichen Zusammenschlusses der Nation, der sich nicht fortsetzt an der Oberfläche sichtbar und durch auffallende Tätigkeit dafür bemerkbar, sondern von innen heraus wie von selbst sich vollzieht. Da geschah, daß das sächsische Volk ergriffen ward von dem unwiderstehlichen religiösen Zuge der Zeit. Während aber Hermannstadt in andere Bande verstrickt lag, deren schwere Folgen nicht so leicht abzustreifen waren, wollte es das gütige Geschick, daß dieser blutsverwandte Zug eine Heimat in Kronstadt fand und einen Führer ohne Gleichen in ganz Ungarn und

weithin darüber hinaus. Die erste gemeinschaftliche Tat der Sachsen ist die Annahme der Reformation: sie ging von Kronstadt aus.

Unter andern Einflüssen, doch durchaus von denselben Antrieben geleitet, schritt Bistritz auf dem Wege der Einigung daher, bis es von seinem besonderen Oberherrn glücklich befreit ungehindert in den nationalen Verband eintrat.

Indessen erhielt auch Gerendi in eben jenen Tagen, wo Pemfflinger unter den Sachsen ersetzt wurde, einen Nachfolger. Der designierte Bischof verlor den Sitz, der auf ihn schon sechs Jahre vergeblich gewartet hatte. König Johann, auch hier allen Gewalttaten abhold, ließ Gerendi unbehelligt in Hermannstadt gewähren, ob er schon wußte und in den Waffenstillstandsverhandlungen von 1531 sicher erfuhr, daß dieser der Wortführer der Intransigenz der Stadt war. Als nun jedoch Gerendi im Gefolge der Proklamationen Ferdinands die Fühlfäden unter den siebenbürgischen Adel wieder ausstreckte und auf Erneuerung der alten Verbindungen sann, schien er gefährlich werden zu wollen. Der agile Prälat war zum Verführer geboren. In dieser Wirksamkeit focht den geschulten „Praktiker“ kein Bedenken an. Er eröffnete Aussichten, wo keine waren; Zusagen und Versprechungen sprudelten aus seinem Munde, wie das Wasser aus der übersättigten Quelle. Er war voll Eitelkeit und dennoch ein unverdrossener Vertreter seiner Partei, trotz aller Zurücksetzung ein ergebener, treuer Diener seines Herrn, der nicht Ruhe noch Rast kannte, der jedes Ungemach verachtete, wo es galt, dessen Anhang zu vermehren. Die Proklamationen Ferdinands bliesen frischen Wind in seine Segel, er hoffte den Übertritt vieler auf dessen Seite und schiffte wenigstens in Gedanken und Worten aus der eingeschlossenen Hermannstadt hinaus in die offene See, wo Meinungen und Ansichten, Wünsche und Begehrungen, Verlust und Gewinn, Treue und Verrat wild durcheinander wogten. Wir brachten die kurze Notiz, er habe eine Versammlung der Anhänger Ferdinands in Siebenbürgen angeregt. Da hinderte ihn das Verbot seines Königs, und wohl der Zorn König Johanns machte seinem Bleiben in Hermannstadt, wo seine Wirksamkeit jetzt völlig belanglos war, ein rasches Ende. Das Weißenburger Bistum verlieh König Johann an Statilno, seinen zuverlässigen und viel verwendeten Diplomaten.

Der Abgang Gerendis war ein nennenswerter Gewinn Stephan Maylaths, wenn dieser auch nur von einem unbequemen, doch wachsamen Aufsichter dadurch befreit wurde. Siebenbürgen wurde der Mittelpunkt der agitatorischen Tätigkeit Maylaths. Er hatte noch 1531 Fogarasch sehr

stark befestigt. Brandschatzungen im Burzenlande und die starken Arme sächsischer Bauern aus dem Schenker Stuhl gewährten ihm die Mittel dazu. Zu ihm gesellte sich der Woiwode der Moldau, der ihm völlig ebenbürtige Peter. Beide standen in demselben Verhältnisse zu Ferdinand und zu Johann: indem sie mit dem einen Könige tatsächlich in Verbindung traten, heuchelten sie dem andern Könige gegenüber Treue. Im Augenblicke erklärten sie sich für Anhänger Ferdinands, während sie in Wirklichkeit für Johann tätig waren. Bistritz befand sich ja in den Händen des Moldauer Woiwoden, dem wir dann sofort in Siebenbürgen wieder begegnen als einer handelnden Hauptperson bei einem unerwarteten Ereignisse, dessen entschiedene Wirkung, weil dadurch ein Ergebnis der Politik Ferdinands trotz aller Bemühungen und Gegenanstrengungen vollständig vereitelt wurde, das Abkommen und den Frieden zwischen beiden Königen nach sich ziehen mußte.

Der jämmerliche Untergang Grittis in Mediasch erzeugte diese Folge. An der Katastrophe Grittis sind Peter und Maylath in gleicher Weise beteiligt, doch der eigentliche Urheber der Ermordung desselben ist Peter.

Gritti hielt sich, wie wir wissen, in Konstantinopel auf. Als er im Herbste 1532 Soliman nacheilte, um denselben zu bewegen, einen Heeresteil bei Belgrad stehen zu lassen, zog er, wie die Gefahr, daß Ungarn von dem kaiserlichen Heer überschwemmt werde, sich rasch als nicht vorhanden erwies, mit in der Begleitung des Sultans. Wir erfuhren nun, welche Aufträge er erhielt im Zusammenhange mit dem Friedensschlusse Ferdinands. Zur Durchführung der Aufgabe reiste er im Frühjahr 1534 nach Ungarn und nahm seinen Weg wieder durch Siebenbürgen. Über sein Ende schwebte bisher eine große Dunkelheit. Man wußte, daß im April 1534 in einer Versammlung zu Klausenburg eine Deputation bestimmt wurde, welche im Geleite einer auserlesenen Mannschaft dem Abgesandten des Padischah, dem Statthalter in Ungarn einen ausgezeichneten Empfang in Kronstadt bereiten sollte, daß aber zugleich auch ein Heer gesammelt wurde, dem zur Aufgabe gestellt war, einem Aufstande in Siebenbürgen zu begegnen. Man wußte, daß der Sohn Grittis mit einer starken türkischen Bedeckung eben auch nach Kronstadt seinem Vater entgegenzog, dabei aber einen Anfall auf Kronstadt wagte, der blutig zurückgewiesen wurde, worauf der junge Mensch mit seinem Gefolge in die Walachei aufbrach. Man wußte, daß König Johann Ofen verließ und in Großwardein seinen Aufenthalt nahm, während er zugleich Gritti

schriftlich den Rat erteilte, statt über Kronstadt einen andern Weg nach Ungarn einzuschlagen. Diese Tatsachen waren bekannt, aber der Zusammenhang derselben konnte nicht aufgedeckt werden.

Man konnte sich allenfalls die Ermordung Czibaks, der den Titel des Bischofs von Wardein führte, weil er die Einkünfte des Bistums bezog, doch als Vizewoiwode in Siebenbürgen fungierte neben dem eben jetzt zum Feldhauptmann in Siebenbürgen ernannten Gotthard Kun, zurechtlegen und fand es wie natürlich oder selbstverständlich, daß Kun und Statilno von Weißenburg, die ihre Mannschaften nach Neustadt ins Burzenland verlegt hatten, zusamt mehreren andern Adeligen im Lager Grittis auf dem Gesprengberge vor Kronstadt erscheinen. Aber auch Maylath findet sich dort ein; er gibt zuerst das Signal zum eiligen Verlassen Grittis, und sofort steht eine überaus zahlreiche siebenbürgische Mannschaft gegen Gritti im Felde, die wie aus dem Boden hervorwächst. Man dachte sich nun, der Eifer des nach Rache schnaubenden Neffen Czibaks erkläre den großen Zulauf, den der etwaige Aufruf dieses Neffen, Patoczy, gefunden habe, und begnügte sich mit dieser in der Luft hängenden Annahme. Schließlich war ja auch bekannt, daß Kun nach einem geheimen kurzen Zusammentreffen mit König Johann neben Maylath die Führung des Kriegsvolkes von Mediasch übernahm. Aber nun erschien auch Peter aus der Moldau mit einem starken Haufen unversehens dort und trat als Todfeind Grittis auf. Erst nach seinem Eintreffen ließ Maylath Geschütze von Fogarasch herbeiführen, um die Stadtmauer in Mediasch einzuschießen. Indessen die Nachricht, daß Grittis Hülferuf den Moldauer dahin gezogen, brachte nicht das geringste Licht in die Verwirrung und deckte die Triebfedern aller dort handelnden Personen gar nicht auf.

Erst das im Archiv für siebenbürgische Landeskunde, Band 15, Seite 570 ff. abgedruckte Schreiben Armbrusters aus Hermannstadt vom 21. April an Ferdinand und der ebenda befindliche Brief an Pemfflinger vom 5. Mai hüllen das Dunkel auf und hellen das Chaos unverstandener Nachrichten fast bis zum letzten Reste auf. Von den bezeichneten Aktenstücken ist das eine ein lateinischer Auszug des deutschen Schreibens vom 21. April. Daß der Auszug, der ja erst im Mai zu Wien angefertigt werden konnte, diesem Schreiben Datum des 20. April vorsetzt, ändert an dieser Tatsache nicht das geringste. Man braucht nicht nach einem andern Schreiben Armbrusters zu suchen, der gewiß kaum an zwei aufeinander folgenden Tagen dieselben Nachrichten in wörtlich übereinstimmenden Sätzen an Ferdinand sandte. Und wenn auch dieses um

der großen Wichtigkeit der Sache nicht ausgeschlossen sein mag, so kommt nichts darauf an, denn der Auszug wurde dann nur aus den übereinstimmenden Originalbriefen Armbrusters angelegt. In Wien interessierten nicht etwa die Klagen der Hermannstädter, selbst wenn Armbruster die klagende Stimme erhob, wohl aber in dem denkbar größten Maße die Kunde von einer Konspiration, die das Leben Grittis zum Ziele hatte. Der Auszug ist eine fast wörtliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, die sich sogar an die unbehülfliche, verworrene Satzbildung jenes Teiles des Schreibens Armbrusters vom 21. April anschließt, dessen Inhalt die Wiener Räte an die Finger brannte, und worüber sie sofort an den König berichteten. Der Auszug ist vielleicht direkt für den persönlichen Gebrauch des Königs angelegt.

Wir scheuen uns nicht, diese Untersuchung hieher zu setzen, wir fahren vielmehr in derselben fort, weil wir der Ansicht sind, dadurch die Aufmerksamkeit des Lesers zu fesseln.

Gritti war denn von der hohen Pforte bestimmt, den Streit der beiden Könige zu schlichten, und zwar nicht etwa, indem er zwischen denselben vermittele, sondern indem er den Willen des Sultans den beiden Königen aufdringe und sie zur Anerkennung desselben zwinge. Man sieht: diesem Auftrage sind von vornherein Hände und Füße, Hörner und Zähne abgebrochen. Doch damit war die schlaue türkische Vorsicht noch lange nicht erschöpft. Denn schließlich werde der Sultan entscheiden, ob der zu so hohen Dingen bevollmächtigte Gesandte im Sinne seines Senders und Auftraggebers gehandelt habe. Die türkische Schlauheit ist wirklich unergründlich: dem Mandate des Gritti als Friedensvermittler wurde jeder Boden der Wirksamkeit abgeschnitten. Nur in nebelgrauer Ferne erscheint das alles als eine Friedensmission, als was die Sendung Grittis namentlich in den Kreisen Ferdinands aufgefaßt wurde, in Wahrheit ist sie das volle Gegenteil davon. Soliman wollte zunächst keinen Frieden haben in Ungarn, seine Interessen forderten den ununterbrochenen Krieg in diesem Reiche. Die ganze Organisation der türkischen Herrschaft erklärte den Krieg in Permanenz, das allein war ihr natürlicher Zustand. Die Macht der Türken lebte nur vom Kriege, der bald an diesem bald an jenem Ende des großen Gebietes geführt wurde, das sie erobert hatten. Der europäische Teil ihres asiatischen Reiches, der die weiten Grenzen Ungarns im Süden umschloß, war nur gesichert, wenn in Ungarn die Fehde, der Bürgerkrieg nie stille stand. Nun traf die Pforte hier auf ernste Friedensanträge, verstärkt durch große Geldleistungen. Sie ging nur sehr scheinbar in dieselben ein. Der

Sultan entsandte dann Gritti, sein Geschöpf, das er aus dem Staube erhoben und nach Willkür zerdrücken konnte wie eine taube Nuß in der Hand. Er stattete denselben mit einer solchen unbestimmten Machtfülle aus, die alles galt und die nichts galt: überhaupt galt nur der Wille des Padischah.

Die Spannung aber, die sich der Gemüter in Ungarn und Siebenbürgen wieder bemächtigte, ist unbeschreiblich. Die widersprechendsten Gerüchte wurden hin und hergetragen. Man meinte, Gritti werde für sich sorgen und bei der Teilung des Reiches ein Stück für sich nehmen, etwa die Moldau und Siebenbürgen oder die Walachei. Der Woiwode Peter schob ihm diese Absicht zu und verfuhr demgemäß von vornherein, um sich zu sichern. Andere hielten schon dafür, Gritti werde vom Statthalter und Kommandanten zum Könige in Ungarn erhoben werden und Johann auf die Seite schieben. Was blieb da für Ferdinand übrig? Auf diesen Menschen aber setzte Ferdinand seine und seines edlen Hauses Ansprüche auf Ungarn: es soll den Räten nimmer verziehen werden, die ihn dazu verleiteten.

Ich glaube, nur ein Mensch blieb gleichmütig und verlor den Verstand nicht in der unsäglichen Verwirrung: König Johann, der freilich im großen und ganzen auch hier nach seiner Gewohnheit die Dinge gehen ließ, wie sie gingen, aber in der Voraussicht, daß der große Lärm zuletzt wie eine Seifenblase zerplatze. Doch erfolgte die Ernennung Kuns zum Kommandanten des siebenbürgischen Heeres, das nicht etwa die Bestimmung hatte, sich Gritti entgegen zu stellen, sondern Schutz zu gewähren gegen Gewalttaten seines türkischen Gefolges. Der Durchzug des Sohnes verlief nicht ohne feindliche Anfälle. Der Vater ließ sich gewiß durch eine noch stärkere militärische Macht begleiten. Es war nicht geraten, dem fremden Heerhaufen den Zug durch das Land zu gestatten, ohne ihm eigene Kriegskräfte zur Seite zu stellen. Das durfte sich nur Soliman in Ungarn erlauben. Von da an aber blieb König Johann bloßer Zuschauer, der sich beobachtend in der Ferne hielt und keine Hand bewegte, höchstens daß er, als die Sache eine ernstere Gestalt anzunehmen drohte, seine Residenz von Ofen, wo ihm die Anwesenheit einer kleinen türkischen Truppe unbequem war, nach Wardein verlegte. Johann verdankte Gritti viel, und von Soliman abhängig konnte er dem Sendlinge desselben, ohne große Gefahr über sich heraufzubeschwören, nicht entgegen sein. Er hatte dulden müssen, daß Gritti die Macht usurpierte, und stattete ihn dann mit den Titeln der Macht aus, die wir eben anführten, gleichwie er dem Sohne Grittis die Einkünfte der

reichsten Prälatur in Ungarn übertrug aus freien Stücken, damit nicht noch mehr von ihm erpreßt werde. In Wirklichkeit jedoch hinderte er auch die Unternehmungen seiner Anhänger nicht; er beeinträchtigte die Handlungen derselben nicht im geringsten, sondern ließ sie nach Gutdünken vorgehen.

Ferdinand dagegen war voll zuversichtlicher Erwartung der Dinge, die da kommen sollten. Er schenkte den früheren Nachrichten seiner Botschafter in Konstantinopel unentwegt volles Vertrauen. Denn zu spät gelangte die Meldung Scheppers von der Wandlung der Ansichten der hohen Pforte an ihn. Diese aber waren immerfort verbrämt von den anderslautenden Aussprüchen Grittis und wurden eingehüllt in das Begehren der Freundschaft des Königs, in die Versicherung ausgezeichneter Dienste, die er ihm leisten werde. Ferdinand wähnte, daß Gritti auch den Hermannstädtern Rettung bringen werde. Schon im Februar wußte man in der Stadt von Vorbereitungen zum Empfange Grittis zu erzählen, die von den Feinden der Stadt veranstaltet wurden, da man dessen Ankunft schon damals sehr nahe glaubte. Dann vernahm man, er sei aufgebrochen, und wieder verlautete, er sei unversehens umgekehrt. Man war in Angst vor einem Angriffe des jungen Gritti auf die Stadt, als dieser bei Mediasch lagerte. Erst am 5. Mai gelangte man zur sicheren Nachricht, der alte Gritti sei noch in Konstantinopel und denke noch gar nicht an die Abreise.[1] Wie aber immer solche Gerüchte hin- und herlaufen mochten, die Stadt kann sich nicht zur Annahme entschließen, daß auf Gritti irgend zu rechnen sei. Der nüchterne Verstand jener Männer hebt aus dem ganzen Getriebe stets nur das eine hervor, das sie nicht aufhörten an Ferdinand warnend zu melden, Gritti werde ihn und sie nur täuschen. Sie verbergen den Verdacht nicht, die Hülfe Grittis sei nur eine Vorspiegelung, die nichts anderes bedeute, als daß die wirkliche Hülfs-

[1] Archiv a. a. O., 564. 575. 579. An Pemfflinger vom 7. April: Dann der Doczy Janus und der Jung Grythy mit trefflichem Volk hin im Land bei Megyes liegen und ein bösen Willen zu uns haben, davor uns Gott der allmächtige behüten soll. Denn wir liegen hier eingetan als Schaf, die keinen Hirten haben und täglich ihr Verlorniß mit den Augen sehen. Wo aber E. G. . . . das schreibt, wie daß der L. Grithi uns zu Gutem komme, so soll E. G. wahrhaftig wissen . . . aus welchen Dingen wir nichts Gutes merken können. Der Grithi möcht vielleicht sich lang verziehen, oder nimmehr kommen, so würd K. M. „aufgetagt“ und unsere Erlösung verhindert, so müssen wir doch, Gott erbarm es, jämmerlich vergehen, welches Gott dem Allmächtigen geklagt sei. Eya, was wär K. M. aufgeholfen, so wir mitsammt unsern Weibern und Kindern nach so langem Harren und Warten so schändlich sollen vergehen?

leistung durch den König, die sie doch nicht mehr entbehren können, verzögert werde oder überhaupt unterbleibe. Der vierte Teil der Stadtbewohner war ausgewandert oder verzogen, Maylath, hier ein unverdächtiger Zeuge, nennt den dritten Teil. Er schreibt an Ferdinand, der Mangel an Nahrungsmitteln sei unerträglich, indem er sich rühmt, es sei ihm mit schwerer Mühe gelungen, der Stadt einigen Proviant zu verschaffen. Viele Bürger verkauften die Häuser, um Brot dafür zu lösen, andere ließen sie leer stehen und machten sich fort. Ein Vertrauter Pemfflingers, der sein ganzes Vermögen im Dienste Ferdinands verlor, bittet Pemfflinger flehentlich, daß er ihm eine Unterstützung vom Könige verschaffe. Was doch der arme Mensch, dem auch Lobesbriefe zugedacht waren, sich einbildete, der aus seinem Hause ausgetan worden war, dessen Kinder mit vielen anderen täglich den Wald aufsuchten und Holz auf dem Rücken in die Stadt schleppten, um es gegen Lebensmittel zu vertauschen? Er ahnte nicht, daß Pemfflinger selbst dem Mangel anheimgefallen war. Armbruster klagt, daß ihm von allen Versprechungen an Geld, die ihm bei seiner Abreise von Wien zugesagt wurden, nicht der kleinste Betrag zugesendet worden sei, Pemfflinger und die Herrn in Preßburg würden wissen, wie es damit stehe.

Jetzt schien der Zeitpunkt der Belobigungsschreiben und Vertrauenskundgebungen erschienen zu sein. Gerendi bereitete dieselben vor. Sie sind von Prag datiert, vom 13. und 15. April. Hermannstadt selbst wird mit der angenehmen Nachricht überrascht, Gerendi sei angewiesen, 3000 ungarische Gulden an die Stadt auszuzahlen. Johann hatte der Bürgerschaft von Ofen die Freiheit von allen Abgaben geschenkt, mit derselben Immunität werden nun auch die Hermannstädter begnadigt. Der tatkräftige Maylath sprach eine vollständig andere Ansicht aus über die Verpflichtung Ferdinands zur Hülfe. Er schrieb sehr kurz und entschieden an den König, die Stadt könne sich ohne ausreichende Unterstützung durch Geld und Truppen keinen Augenblick länger halten.

Maylath knüpfte den alten Verkehr mit der Stadt wieder an, weil er darin ein Mittel fand, seinen bisherigen Verkehr mit Ferdinand fortzusetzen. Er hütete die Mienen des treuen Anhängers Ferdinands unschwer, die Städter verloren bald den Argwohn gegen ihn. So versicherte er auch Ferdinand seiner fortwährenden Anhänglichkeit und ersuchte, den nachteiligen Nachrichten über ihn ja kein Vertrauen beizumessen. Er war unerschöpflich an Mitteln und Listen, die ihn nach allen Seiten deckten. Die Ungewißheit der kommenden Dinge, die vor Gritti herging, lag wie ein dunkler Schatten über dem Lande. Ein

schweres Ungewitter wollte sich zusammenbrauen, bis in die Tiefe kochte der verhaltene Groll der Bevölkerung. Selbst der Bauer, der in dem abgelegenen Tale bei Gyalu einsam hauste, hatte die Empfindung, man wolle den fremden Mann mit des Sultans Vollmachten nicht durch das Land ziehen lassen. Einen so günstigen, unendliche Erfolge verheißenden Augenblick erlebte Maylath noch nie: vor seinen Augen die ausbrechende ungeheuere Verwirrung, ein Durcheinanderwerfen aller Kräfte, aller Verhältnisse, der Parteien, der Könige, der Türken, aller wilden und unbändigen Leidenschaften. Der Tag schien kommen zu wollen, wo ein entschlossener Mut vieles wagen und noch mehr gewinnen konnte.

Unter solchen Umständen wurde Maylath eingeweiht in die Pläne Peters, des Woiwoden der Moldau, des Urhebers der Ermordung Grittis und seiner Söhne. Er wurde von dem Geheimnis überwältigt. Er ließ sich vollständig hinreißen. Der „seltsame Handel des Gritti", der die vorschauenden Gedanken der Hermannstädter bisher erstarren und ratlos machte, nahm urplötzlich vor dem Verstande Armbrusters eine faßbare Gestalt an. In der Woche vor Ostern wurden zwei Hermannstädter Ratsmänner im tiefsten Geheimnis nach Fogarasch beschieden. Dort stellten sich ihnen zwei Abgeordnete des Moldauers vor, die eine Botschaft auch an sie hatten, aber um Aufsehen zu vermeiden, von Maylath in Fogarasch zurückbehalten worden waren. Armbruster erzählt den Inhalt der Botschaft gewiß sehr genau. Sie beruhte auf der Annahme der Anhänglichkeit an Ferdinand, die bei der Stadt zuversichtlich zutraf: daran ward sie gefaßt. Der Woiwode hege die Voraussetzung, daß Maylath gerade so wie Hermannstadt Ferdinand treu ergeben sei. Nun liege auf der Hand, daß Gritti den Auftrag, den er vom Sultan habe, zu seinem eigenen Vorteile und zugunsten Johanns durchführen werde. Das war wieder der Kern der bisherigen Ansicht der Stadt über die Mission Grittis. Hier wurden die Türken mit mehr Klugheit und Unbefangenheit beurteilt als in Wien. Wir unterstellen unbedenklich: Maylath unterließ nichts, die Boten mit Vorhalten und Gründen in dieser Ansicht zu bestärken. Darauf nun baute der Moldauer seinen Plan, der durchaus allein den Interessen Ferdinands zu dienen schien. Er versprach, im Geheimen von Johann abzufallen und seine ganze Macht im Bunde mit Maylath und Hermannstadt, wenn diese anders für eine solche Verbindung zum Vorteile ihres Königs zugänglich wären, gegen Johann und Gritti zu vereinigen. Als erstes Unternehmen der Verbündeten hielt er für unbedingt notwendig

und schlug als nicht zu umgehende Voraussetzung jedes weiteren Sukzesses vor, Gritti müsse sofort, wie er den Boden Siebenbürgens berühre, überfallen, niedergeworfen, umgebracht werden. Denn dann erst sei dem Bunde möglich, weitere Vorteile in Siebenbürgen für Ferdinand zu erkämpfen. Der Schauplatz der Tätigkeit war natürlich dieses Land, da der Moldauer als handelnde Personen die Szekler darstellte, die er Mann für Mann gegen Gritti aufbieten wolle. Wenn dann dieser, der nach der allgemeinen Annahme nicht ohne großes kriegerisches Geleite einrücke, von Johann Unterstützung erhalte, was auch als sicher angenommen wurde, so solle Maylath mit seiner Mannschaft eingreifen, den Oberbefehl über die Szekler übernehmen, die Hermannstädter Fußvolk und zahlreiche Büchsenschützen stellen; zugleich aber werde der Woiwode eine Armee in Eilmärschen in das Land senden. Um dazu rechtzeitig vorbereitet zu sein, will Peter augenblicklich seine Macht an der siebenbürgischen Grenze sammeln unter dem Johann beruhigenden Vorwande, sie sei zum Schutze Grittis bestimmt. Wie aber immerhin der eigentliche Verlauf der Aktion sich gestalte, so sei zuerst unter allen Umständen Gritti mit seinem Geleite anzufallen und zu erschlagen. Zum Gelingen hievon hätten Maylath und Hermannstadt die gemeinschaftliche Kriegskraft ohne Zögern zu verwenden, damit Gritti ja nicht entrinne. Die Szekler seien schon verständigt und angewiesen, Maylath zu gehorchen.

Der Anschlag war überaus klug angelegt, man bemerkt aber, daß dem Woiwoden der Tod Grittis die Hauptsache war. Die Andeutung davon, was demselben folgen werde, war nur ein Köder für Hermannstadt, aber auch für Maylath sehr gleichgültig, insofern es Bezug auf Ferdinand hatte. Für ihn war die ihm zugedachte Hauptrolle zunächst genug. Er sah einen Teil der Kraft Siebenbürgens in seine Hand gegeben; es öffnete sich ihm ein weiter Schauplatz. Als die Stunde zur Tat rief, mischten sich aber andere Kräfte und Gewalten drein, mit denen er inzwischen vertraut geworden, die jedoch zu Fogarasch für zweifellos mit Gritti verbündet angesehen wurden und dann zum Erstaunen des Moldauers noch eifriger hinter diesem her waren, als er selbst.

Das Unternehmen bot den Hermannstädtern Erlösung von dem Übel, das sie verzehrte, sei es auch nur für kurze Zeit. Das war schon verführerisch genug. Die Verletzung des Waffenstillstandes, den sie nach dem Befehle Ferdinands zu beobachten hatten, verletzte ihr Gewissen nicht all zu schwer, sie sahen denselben ja täglich zu ihren Ungunsten gebrochen. Doch auch für die Zukunft konnte durch den günstigen Aus-

gang der Unternehmung der Heimat über der Stadt lichter und heiterer werden. Denn eine ungeahnte Unterstützung Ferdinands stand durch dieselben Kräfte bevor, welche dessen Herrschaft in Siebenbürgen untergraben und vernichtet hatten. Hermannstadt wurde frei, die Regierung Ferdinands im Lande wieder hergestellt, der Sukkurs war nicht mehr nötig, um welchen man die Jahre daher den König unablässig vergeblich angerufen. Aber die Männer, die den Arm zur Rettung reichten? Gegen Maylath waltete jetzt nicht das geringste Bedenken ob. Dessen Schlauheit beruhigte die Vorsicht des städtischen Rates: er brauchte nur den Namen Ferdinands auszusprechen, so wickelte er den Rat sich spielend um den Finger. Nur zu Peter, dem Woiwoden, dem schlimmen wortbrüchigen Moldauer, konnte man kein rechtes Vertrauen fassen. Hatte doch dieser durch seine groben Täuschungen und gemeinen Listen ihnen und Ferdinand unsäglichen Schaden zugefügt, und sie waren gerade dann seinen Betrügereien zur Beute gefallen, wenn sie es für unmöglich hielten. So forderten sie von ihm Brief und Siegel, um daran zu erkennen, ob er Ferdinand treu sei und wirklich zu ihm halte. Ich denke, sie wollten damit nur Zeit zu reiferer Überlegung gewinnen und zur Einziehung genauerer Nachrichten; denn sie hätten auch seinen Verschreibungen nicht getraut, ehe sie durch Taten überzeugt wurden. So gaben sie vorläufig kein Versprechen, aber auch ihre Neigung verhehlten sie nicht. Sie wollten zuwarten, und ich möchte wieder unterstellen, daß sie zusagten, die Unterredung geheim zu halten. Indem nun Armbruster hierüber den König benachrichtigt, ersucht er sehr dringend in dieser gewichtigen und möglicherweise sehr folgenreichen Sache um Verhaltungsmaßregeln, damit sein Eifer und seine Redlichkeit dem Willen des Königs gemäß vorgehe. Das ist der einzige Satz des deutschen Schreibens, den der lateinische Auszug nicht enthält; derselbe steht eben nicht am Schlusse, sondern in der Mitte des Schreibens.

Welche Antwort Ferdinand gab, wissen wir nicht. Aber auch die in der Unterredung zu Fogarasch gemachten Voraussetzungen und besprochenen Vorkehrungen trafen nicht zu oder wurden durch die nachherigen Ereignisse überholt, Hermannstadt ist nie handelnd in der Sache aufgetreten. Doch drang eine dunkle Kunde von einer angezettelten Konspiration nach Torda. Die Szekler sollten ja aufgewiegelt werden. Darnach mußte mancherlei über die Angelegenheit verlauten, obwohl wenige sicheren Aufschluß geben konnten. Doch eine Versammlung in Torda tagte unter dem Eindrucke ihres Einflusses.

Dahin hatte nämlich der Kämmerer Johann Doczi eine Ver-

sammlung der siebenbürgischen Stände berufen, die um den 21. April[1] zusammentrat. Es galt zunächst das Geleite zu bestimmen und Anordnungen zu treffen über den Empfang Grittis. Doczi war ein blind ergebener Anhänger Grittis und ein Todfeind Emerich Czibaks. Diese rachsüchtige Persönlichkeit, der die Befriedigung der Leidenschaft höher stand als der Dienst des Königs, hing sich vollständig an Gritti: Doczi wurde der Arm zur Vollstreckung seiner Wünsche und Befehle. Er reiste im Gefolge des jungen Gritti und befehligte die zahlreichen ungarischen Söldner, die sich der türkischen Bedeckung des jungen Menschen angeschlossen hatten. Als nun aber der siebenbürgische Landtag Gotthard Kun zum Landeskommandanten erwählte, zogen die Janitscharen und Doczi sofort von Thorenburg ab und schlugen die damals gewohnte Straße nach Kronstadt über Mediasch ein. Die Stände beratschlagten weiter über die Beschaffung der Geldmittel, die Kun angewiesen wurden zur Aufstellung eines kleinen Heeres, um jedem Aufstande vorzubeugen. Dann wurde die Absendung einer Deputation nach Hermannstadt beschlossen, die den ostentativen Auftrag erhielt, die Stadt freundlich und brüderlich aufzufordern, die Absonderung von den Ständen doch endlich aufzugeben und den als König anzuerkennen, dem das ganze Land ja schon längst gehuldigt habe. Die Aufforderung ließ sich wohl hören und fand in Hermannstadt keine direkte Ablehnung. Die Antwort lautete nur vertagend und hinausschiebend und in so wenig abweisender Form, daß im folgenden Herbste daran und mit Erfolg angeknüpft werden konnte. Die beiden Abgeordneten des Landtages vernahmen, daß der Stadt Vertrauen und Geduld noch nicht erschöpft sei, daß man noch immer auf die große Macht Ferdinands baue, auf die von ihm verheißene Hülfe warte. Aber nicht deswegen waren sie nach Hermannstadt entsandt worden. Bis dahin war den siebenbürgischen Ständen noch nie eingefallen, die hartnäckige Stadt zur Huldigung an König Johann aufzufordern. Die Mehrzahl hätte viel lieber gesehen, wenn sie kurzerhand niedergezwungen worden wäre. Der Antrag war nur ein Vorwand. Denn daß die Abgeordneten gerade in diesen Tagen kamen, daß sie gerade diese Ständeversammlung entsendete, die eher alles andere als die Heranziehung Hermannstadts

[1] Szilagyi a. a. O. I, 255. Doch nicht zu Pfingsten. Fraknoi a. a. O. I, 469. n. 2. — 6 + 15 Tage = 21. April. Szilagyi schreibt: De e készülödés kétfele volt: egy tisztelgő, mely Grittit hódolattal fogadja s egy sereg szerveszése, mely netalán az ország ellen teendő támadását meghiusitja. Das wird dann in Verbindung gebracht mit dem Anfall der Janitscharen auf Kronstadt, von dem Ostermayer erzählt, und mit der Nachricht, auch Czibak sammele ein Heer. Vgl. zum folgenden: Johann Karl Schuller, Grittis Ende. Archiv II, 165 ff.

auf die Seite Johanns zur Aufgabe hatte, ist ein wenn auch nur indirekter Beweis dafür, daß sie noch einen andern geheimen Auftrag hatten. Zu Torda war ein Landeskommandant erwählt worden, um gewaltsame Erhebungen im Lande niederzuhalten. Fragten denn die in Torda anwesenden Szekler nicht, ob der Auftrag des Kommandanten etwa gegen sie gerichtet sei und eine Drohung für sie wäre, oder standen sie mit Gotthard Kun im Einverständnisse und waren über den Mann unterrichtet, von dem die Anstiftung eines Aufruhres zu befürchten war? Ganz glatt lief die Ernennung der Deputation zur Begrüßung Grittis ab, aber dessen Sohn und Doczi zogen auf eigene Faust rasch weiter, denn wenigstens dem letzteren behagte es nicht in dem Lande, wo Kun Kommandant und Czibak Vizewoiwode war. Die beiden ständischen Abgeordneten trafen ihr Kriegsvolk bei Mediasch, das dort lagerte und weithin herumschwärmte und plünderte. Der Marsch nach Kronstadt ging sehr langsam vor sich, und je näher man dem Burzenlande kam, desto mehr wurde man von Feinden beunruhigt und bedroht. Die Abgeordneten nun wurden in Hermannstadt mit Ehren empfangen und verkehrten dort sehr vertraulich. Die ablehnende Antwort, die sie erhielten, verletzte sie keinesfalls, denn die vertagende Ausrede sprang daraus zu deutlich hervor. Aber sie wollten mehr wissen, sie wollten Kenntnis erhalten über die Verabredungen in Fogarasch, sie wollten die Stimmung in Hermannstadt gegenüber Gritti erkunden, sich von dem Inhalte und Eindrucke überzeugen, den die Botengänge des Moldauers und Maylaths, sowie die Aufregung der Szekler in der Stadt hervorrief. Darin bestand die eigentliche Ursache ihrer Sendung. Was ihnen darüber gesagt wurde, was sie durch den Augenschein erfuhren, weiß ich nicht. Denn man darf nicht wagen, hier auch nur einen Schritt weiter zu gehen, über das Gesagte hinaus auch nur ein Wort weiter anzuführen.[1]

---

[1] Vgl. zu der obigen Ausführung auch die schon angeführten beiden Briefe des Vertrauten Pemfflingers Archiv a. a. O., 574 ff. Der Mann heißt Martgreb oder auch Mortgref (der Name „Mort" besteht noch heute unter den Sachsen) und ist „Geschworener" in Hermannstadt. Von der Verabredung in Fogarasch hatte er nichts vernommen. Hier nur könnte ein Brief Armbrusters verloren gegangen sein. Denn Armbruster berichtet nur über den Friedensantrag der Gesandten an Ferdinand und empfahl denselben zur Durchführung, obwohl in ganz veränderter Gestalt, wie wir aus den Äußerungen Gerendis ersehen. Archiv a. a. O., 581. — Mortgref erzählt, die Kommunität und der Rat hätten den Antrag abgelehnt, weil man noch immer auf die rettende Hülfe hoffen und ohne den Rat der „abwesenden Herrn und Freunde" einen bestimmten Bescheid überhaupt nicht geben könne. Man sucht, nach welcher Richtung hin Stimmung unter der Bürgerschaft gemacht wurde.

Jedoch Kun und der Bischof Statilno zogen ohne Anfechtung nach Kronstadt. Der Marsch des jungen Gritti ging keineswegs still und ruhig von statten. Der Verdacht, den man schon von Torda aus mitgenommen hatte, in der Mitte zwischen gefährlichen Feinden zu marschieren, wuchs von Tag zu Tag, je mehr man sich dem Szeklerlande näherte. Damals suchte freilich die gewöhnliche Straße von Mediasch über Hetzeldorf und Agnetheln rasch das Alttal zu gewinnen, an dessen rechter Seite sie aufwärts führte, um bei Felmern den Fluß zu überschreiten. Da vernahm Doczi, daß auch sein Todfeind Czibak mit Mannschaft heranziehe. In dieser Bedrängnis, von widersprechenden Nachrichten umschwirrt, und weil man die Gefahr näher glaubte, als sie wirklich war, wurde der tollkühne Anfall auf Kronstadt unternommen, da man die Stadt durch Überraschung einnehmen zu können wähnte, um einen Stützpunkt zu gewinnen. Weder die Janitscharen aus Ofen, noch Doczi glaubten, daß eine Stadt an dieser Ostgrenze des Reiches sich energisch widersetzen werde. Der Angriff mißlang durchaus. Gritti und Doczi zogen in die Walachei, woher der Sohn sofort den Vater ersuchte, eine andere Straße nach Ungarn einzuschlagen.

Gritti verachtete auch die Warnungen seines Sohnes: Großsprecherisch rühmte er sich vor dem kaiserlichen Gesandten bei seinem Abzuge von Konstantinopel, daß wer herrschen wolle, sich nicht scheuen dürfe, Blut zu vergießen. Ob Schepper, der das berichtet, an dieser Äußerung die Absichten und Vorsätze des Emporkömmlings aus dem Juwelenladen ermaß? Gritti hatte von der blutigen Neigung, Herr über Leben und Tod von Menschen zu sein, schon in Ofen unter den Augen des Reichstages ein Beispiel gegeben, als er den ehemaligen Anhänger des Königs, Arthandy, auf eigene Faust zur Hinrichtung schleppen ließ. Arthandy war des Hochverrates beschuldigt gefangen gesetzt worden, doch König Johann schonte sein Leben, obwohl er über die vielen Verrätereien desselben persönlich in genauer Kenntnis war. Jetzt, sprach Gritti zu Schepper, wolle er noch mehr Köpfe fallen machen, damit die Furcht die störischen Ungarn zum Gehorsam zwinge. Er hatte eine sehr starke Schar handfester türkischer Mannschaften um sich gesammelt, daß sie seine Leibwache bilde. Er reiste wie ein regierender Fürst: ein großer Troß, bei dem sich auch sein zweiter Sohn befand, folgte nach, denn er war die weiche, üppige Lebensweise der Morgenländer gewohnt und wollte keine Bequemlichkeit missen. An der Donau ließ er einen Bojaren hängen, weil dieser die Überfahrt nicht nach seinem Befehle vorbereitet hatte. An der Grenze wurde er vom siebenbürgischen Komitat eingeholt

und begrüßt: von den Herrn umgeben zog er vor Kronstadt und bezog ein großes Lager auf dem Gesprengberge. Da erschien neben andern auch Maylath und stellte sich dem Gefürchteten und Gehaßten vor, der indessen noch keines der Dinge vollbracht hatte, die das Gerücht von ihm erwartete. Doczi und sein Sohn waren in der Walachei zu ihm gestoßen. Was dort verabredet wurde, ist unbekannt geblieben; allerdings waren auch ihre vereinigten Scharen nicht stark genug, entscheidende Unternehmungen zu wagen.

Nun bot das Lager vor Kronstadt ein kleines Abbild der Zustände Ungarns. Anhänger aller Parteien umringten Gritti: Ferdinands, Johanns und seiner eigenen, denn neben Doczi hingen auch andere ihm allein an: sämtlich Männer, von welchen mit Ausnahme Kuns und Statilnos niemand sagen konnte, zu welcher Partei sie sich zu jeder Stunde bekennen würden, obwohl in Siebenbürgen der Wechsel der Partei nie so arg an der Tagesordnung war, als in Ungarn. Das bisherige ruhige Verhalten Grittis ließ vor der Hand keineswegs auf Feindseligkeiten schließen. Niemand aber vermochte dessen ferneres Benehmen vorauszusehen. Sogar der Vizewoiwode Czibak kam mit seiner Truppe, die keineswegs groß war, in die Nähe. Er lagerte jenseits des Alt in Felmern. Er wußte, daß nicht nur Doczi, sondern auch Gritti seine Feinde waren. Der rauhe Kriegsmann verhehlte die Verachtung nie, die er gegen den venetianischen Bastard hegte, und beleidigte denselben durch Worte und Bezeugungen. Gritti haßte ihn darum und grollte ihm wegen des Besitzes von Hunyad, das jener, nicht er aus der Schenkung des Königs davon trug. Czibak fungierte jetzt als Woiwode an der Stelle des Hieronymus Lasczy, der gehofft hatte, schon im Mai durch Gritti neben dem Namen, den er schon seit Jahren führte, in den wirklichen Besitz des Woiwodates gesetzt zu werden, was er von König Johann nie hatte erlangen können.[1] Nun war auch Lasczky dem Mächtigen, Hochgestiegenen entgegengezogen. Er stand noch seit 1528 mit demselben in intimem Vertrauen und weilte im Lager, gleich vielen andern von der Gunst Grittis großes für sich erhoffend. Die Stellung des Mannes verwirrte das sonst verständige, kalt erwägende Urteil des Diplomaten und blendete ihn so sehr, daß er sich auf den Weg des Abfalles vom Könige verirrte. Doch der Vizewoiwode hielt ihm das Licht nicht auf und hatte keine Ahnung, daß er der Rachsucht zum Opfer fallen werde. Czibak sandte seinen Kaplan mit Geschenken an den Oberkommandanten von Ungarn, der den Boten sehr zuvorkommend aufnahm, um jede Besorgnis des Senders zu verscheuchen,

[1] Fraknoi a. a. O. I, 469 u. 3.

Aber wie immer, Czibak war zu einem der Opfer ausersehen, die fallen sollten. In seine Person konzentrierte sich die Befriedigung des Hasses und die Machtübung über den höchsten Beamten des Landes, den treuesten Freund des Königs. Mit dem einen Schlage wurde der doppelte Gewinn erreicht: mit dem verhaßten Haupte rollte der Kopf des angesehenen Würdenträgers am Boden zum abschreckenden Beispiele für andere und zum Beweise, wer von da an der Gebieter im Reiche war. Denn Gritti rechnete mit Zuversicht auf Furcht und Schrecken, die dem Oberherrn die Wege ebneten: unter den Osmanen nahm er keine anderen Mittel der Herrschaft wahr, so kannte und verstand er keine andere. Am 12. August soll Gritti die Festnahme Czibaks befohlen haben. Er wehrte sich stets dagegen, daß er den Tod desselben beabsichtigte. Doch geschah die erste diesbezügliche Äußerung im Momente der Überraschung, als der Zorn im Auge der Ungarn aufblitzte über den blutigen Kopf des Ermordeten, der aus einem Sacke hervorgeholt ward. Regte sich in Gritti etwa eine Ader, daß er mit dem Gefangenen glimpflich verfahren wäre? Er gab den Auftrag an Leute, vor deren Wildheit das Leben oder der Tod des zu Fangenden gleichgültig war. Eben ein Offizier des Doczi verübte den Mord. Eine Schar Reiter und Fußgänger auf Wagen verließen unter der Führung des Urban Batthyani das Lager, nachdem ausgesprengt worden war, es gelte der Belagerung von Erlau durch Ferdinandeische Parteigänger zuvorzukommen und den Sitz des jungen Gritti zu retten. In der Dunkelheit des späten Abends wurde das Lager Czibaks in Felmern überfallen, die Besatzung niedergemetzelt oder zersprengt, das Dorf angezündet, Czibak selbst samt seinem Kaplan nach heftiger Gegenwehr niedergeworfen. Der starke, tapfere Mann verwickelte sich in das Tuch und die Seite des von den Türken abgeschnittenen Zeltes; so verlor er wie wehrlos das Leben. Der Kopf des Ermordeten wurde am nächsten Vormittage Gritti zu Füßen gelegt. Derselbe war in lebhaftem Gespräche mit vielen ungarischen Herrn begriffen, als es geschah. In dem Angesichte der Versammelten malte sich Entsetzen und furchtbare Wut, kaum hörten sie die Ausrede des erbleichenden Gritti, er habe den Menschen lebendig und nicht tot in seine Gewalt bringen wollen. Der Befehl, den Kopf in die Stadtkirche zur Beerdigung zu senden, beruhigte niemanden: alles drängte weg vom Zelte Grittis und räumte in Eile den Platz. Man erfährt nicht, ob etwa eine Unterredung stattgefunden, in der Abenddämmerung schon wich Maylath aus dem verhängnisvollen Lager, Kun und die andern hielten keinen Augenblick länger in dieser Umgebung aus: Alle zerstreuten sich, Gritti blieb allein.

Doch am nächsten Tage brach auch er das Lager ab und richtete seinen Marsch nach Westen an dem noch am dritten Tage brennenden und rauchenden Felmern vorüber. Aber schon wurde der Zug gefährdet. Bewaffnete Haufen drängten von der Seite und im Rücken nach. Man gewann zwar den direkten Weg, der über Mediasch und Radnot nach Klausenburg führte. Doch schon in der ersten Stadt ging es nicht mehr weiter. Man mußte in Mediasch Halt machen, erlangte mit Mühe Einlaß in die Stadt, die sofort von allen Seiten umzingelt wurde.

Ein einziger wütender Schrei über die Untat in Felmern durchbrauste das Land. Patoczy, der Neffe des Ermordeten, rief laut nach Rache. Das war ein Zeichen für die Szekler, die bis dahin von dem Moldauer aufgehalten worden waren. In Menge eilten sie zu Patoczy, während Peter an der Grenze stille hielt und der Entwicklung der Dinge freien Raum ließ. Erst als Gritti in Mediasch längst eingeschlossen war, erst als er von Gritti selbst zu Hülfe gerufen wurde, stellte er sich mit einem Heerhaufen vor Mediasch ein, denn es sollte nicht etwa sich fügen, daß Gritti doch noch entrinne. Maylath nämlich sammelte sehr hastig auch eine Kriegsschar vor Hermannstadt, mit welcher er sehr rasch vor Mediasch rückte. Er übernahm den Oberbefehl über die ungeordnete Masse, die Mediasch blokierte. Die Bewegung war entstanden, die Maylath und Peter im Frühjahre planten, und was die Hauptsache war, sie leitete gerade in das Geleise von sich aus ein, das sie von Anfange an als das für sie vorteilhafteste beurteilten, das zum Untergange Grittis führte.

Der neue Landeskapitän sah den kriegerischen Zusammenlauf. Kun war nicht der Mann, davor zu erschrecken, noch weniger, denselben zu mißbilligen, weil er ohne sein Vorwissen oder seine Anordnung geschah. Ob er sich daran beteiligen sollte und die eigentliche Führung übernehmen sollte, die ihm Patoczy antrug? Gleichviel, wie die Kriegshaufen zusammen kamen, der Landeskapitän gehörte an ihre Spitze. Aber Kun sah auch ein, daß er nicht vermögen werde, dem entflammten Grimm gegen Gritti, der dessen Tod forderte, Einhalt zu tun, während es doch notwendig war, die Leidenschaften der großen Masse zu zügeln, damit nicht ein größeres Unheil im Lande angerichtet werde. Er war dem Könige durchaus ergeben; er ist einer von den Wenigen, die nie abirrten, bis er die Todeswunde bei der Erstürmung eines befestigten Klosters in der Nähe von Kaschau davontrug. Er durfte meinen, daß die Beseitigung Grittis zum Heile dienen, daß sie den König und das Land für immer von einem unerträglichen Drucke befreien, daß sie den Frieden

vorbereiten würde. Doch ohne Zustimmung des Königs wollte Kun sich nicht in die Bewegung unmittelbar mischen. Er ritt nach Wardein, wo er eine kurze geheime Unterredung mit dem Könige hatte. Dann begab auch er sich nach Mediasch, wo er einige Tage nach Maylath eintraf, und auch als Führer begrüßt wurde.

Beim Könige meldete sich noch Lasczky. Johann war mit ihm sehr unzufrieden. Der Diplomat mag Versöhnung erstrebt haben. Der König billigte dessen geheime Abmachungen mit Gritti bezüglich der Einführung in das siebenbürgische Woiwodat nicht. Er zürnte, daß zu diesem Zwecke sogar die siebenbürgischen Stände im Mai nach Klausenburg zusammenberufen worden waren. Auf Lasczky lastete aber noch ein anderweitiger Verdacht, der mit dem damaligen großen Abfall von Johann in Ungarn zusammenhing. Man nehme einmal die Konstellation: Der Sohn Grittis Woiwode in der Walachei und Moldau; Lasczky Woiwode in Siebenbürgen, Gritti in Ofen als allmächtiger Schiedsherr über Länder und Völker — zu welchen phantastischen Bildungen verstiegen sich die sogenannten Händel Grittis! Der blöde Unsinn verbündet mit den Vorsätzen des Wahnwitzes schickte sich an, das Königreich Ungarn zu beherrschen. Lasczky aber war damals der einzige Mann in Ungarn, der fähig war, für die Rettung des Gritti mit Erfolg aufzutreten. König Johann ließ ihn in aller Stille nach Ofen führen und in dem dunkeln Turm gefangen setzen.

Gritti selbst aber war von dem Wahn umfangen, ihm drohe noch keine wirkliche Gefahr. Er stützte sich auf den gefürchteten Namen seines Senders: in der Nähe, vor seinen Augen sah er so oft, wie derselbe Wunder wirkte; so glaubte er an die niederschmetternde Kraft dieses Namens aller Orten. Er rechnete mit einer trügerischen Größe. Es gab gewiß auch in diesen Gegenden Menschen, die sogar den Schatten dieses Namens fürchteten, und andere, die auf diesen Namen ihr Glück, ihre Habsucht, ihren Vorteil bauten, die Gritti umschwärmten als das vielumworbene Werkzeug ihres Gewinnes und ihm mit Verachtung schmeichelten. Aber das Volk, Adel, Städter und Bauern haßten den Großherrn und dessen Sendlinge, sie dürsteten nach Vergeltung an den teuflischen Rotten seiner Heere, die sie nicht fürchteten, wie die Handvoll Mediascher, die alsbald ihre Feuerrohre abbrannten aus dem Kirchenkastelle auf die Türken Grittis, die sie in die Stadt eingelassen. Vielmehr was noch an idealem Schwung im Adel und den Gemeinen vorhanden war, lebte von dem persönlichen Bewußtsein, durch Tüchtigkeit und Tapferkeit den unzählbaren Massen der Türken überlegen zu sein. Sie glaubten, doch

endlich einmal die Stimme des Führers hören zu müssen, der sie auf der Wahlstatt zum sieghaften Kampfe anfeuerte, und die blitzenden Schwerter auf dem Blachfelde zu erschauen, von denen der glänzende Helm Solimans des Prächtigen zerschmettert ward. Der Glaube Grittis aus dem Serail war ein anderer, denn der Glaube der Kinder der ungarischen Erde.

Der Moment freilich ist wenig dazu angetan, solchen Betrachtungen nachzugehen: sie scheinen am unrechten Orte zu sein. Siebenbürgische Volksscharen strömen zuhauf, um Gritti und dessen kleine Schar zu erwürgen. Aber die Gegensätze prallen so dicht aufeinander, daß man verführt wird, sie in Worte zu fassen, wo man eben auf sie stößt. Die klagende und anklagende Sehnsucht jener Zeit erhebt auch hier die Stimme nach dem Führer und Helden, der die Zersplitterung heilt und aus der Niederlage rettet, der die Kraft ruft, weil sie da ist. Und wie immer, Gritti ist doch der Vertreter des gefürchteten, allmächtigen Sultans, vor dem die beiden Könige sich bis in den Staub demütigten. Sollen aber etwa als die Führer erkannt werden Maylath von Fogarasch oder Peter von der Moldau?

Als die nachdrängenden Haufen wuchsen und die Umzingelung Mediaschs vor Augen stand, tat Gritti die Schritte, von denen er eingreifende Hülfe sicher erwartete. Er ging König Johann um eilige Hülfsleistung an, forderte den Woiwoden der Walachei, den Knecht des Sultans, auf, mit seinem Heere zu ihm zu stoßen, und befahl dem Pascha von Semendria, aller Hindernisse ungeachtet eilig eine starke Reiterschar zu seinem Entsatze nach Mediasch zu senden. Dann erst verschaffte er sich Einlaß nach Mediasch, wo er sich lange halten zu können gedachte. Die Bürger waren nicht im geringsten geneigt, ihn in die Stadt aufzunehmen und sich damit den Gefahren einer Belagerung preiszugeben. Aber es gelang Gritti, bei einer Unterredung den ganzen Magistrat, den er listig dazu eingeladen hatte, gefangen zu nehmen. Die unversehens mit dem Tode bedrohten und als Unterhandlungsobjekte benützten Ratsherrn wurden zur Ergebung erweicht. Die erschreckten Bürger wurden genötigt, die Unterstadt Gritti zu überliefern, während sie sich selbst mit Hab und Gut, mit Weib und Kind in das geräumige und sehr stark befestigte Kirchenkastell zusammendrängten. Mediasch wurde zum Teil durch Sümpfe gedeckt, aber die Stadtmauern waren jung, aus schlechtem Material erbaut und boten geringe Widerstandskraft dar. Die wenigen Türme waren leer, die Bürger hatten sie vollständig ausgeräumt. Das ganze Schießzeug und alle Munition bargen sie in das Kirchenkastell, wo es

zu ihrem Bedarfe bereit stand. Gritti hatte in kriegerischen Dingen den Sinn eines Unmündigen. Sein Verstand reichte nicht so weit, um die Gefahr zu bemerken, die ihm aus dem Kastell drohte, woher die ganze Stadt ringsum eingesehen und beschossen werden konnte. Das machte jedoch auch: er war von Blindheit geschlagen, indem er den Bürgern soviel Mut nicht zutraute. Wie einer jener räuberischen Schädlinge aus dem Tiergeschlecht kroch er selber in die Falle.

Ob der heimatlose Abenteuerer Ehre und Vaterland überhaupt nur als Güter der Völker schätzte? Er hatte keine Ahnung davon, daß seine Frevel am ungarischen Reiche hundertfachen Tod verdienten. Seine Person hielt er für gefeit durch den Namen des Sultans; er glaubte sich unverletzbar unter dem Schatten der furchtbaren rabenschwarzen Flügel, auf denen dieser Name über die Lande flog. Aber alle Voraussetzungen und Vorkehrungen täuschten ihn. Seine Befehle und Hülferufe fanden nirgend Gehör, sondern das Gegenteil: sie weckten die Rache. Alsbald mangelten in Mediasch die Lebensmittel. Darauf stellten die Belagerer ihre Hoffnung, die sich binnen wenigen Tagen erfüllen mußte. Sie unterließen jede Berennung. Peter jedoch behagte diese Ruhe nicht, die den Grimm einschläferte. Als er eingetroffen war, brachte er Bewegung in die Stille und Lärm in das Zuwarten. Zwei Lager dicht an der Südseite der Stadt wurden bezogen, die von dem aus Meschen herabfließenden Bach getrennt wurden. Maylath holte einige Geschütze von Fogarasch, die auf dem freien Plane nur ein- oder zweihundert Schritte von der Stadtmauer entfernt ohne jegliche Gefährde aufgestellt sofort die Beschießung begannen. In drei Stunden war eine breite Bresche in die Stadtmauer gelegt. Wohl versuchten die Verteidiger, während der Beschießung eine Notverschanzung aufzuwerfen, doch indem die Stadtmauer stürzte, ertönten Trompetensignale, winkten Fahnen aus dem Kastell: laute Rufe, zu kommen, erschollen und darauf ein ununterbrochenes heftiges Feuer, aus Hacken und Handrohren auf die Verteidiger und Arbeiter an dem Walle gerichtet. Diese stoben auseinander, flüchteten auch in den Gassen, beschossen die Häuser, und damit war die Sache vorüber.[1]

Als das Schießen vom Kastell aufhörte, strömten die Angreifer durch die Bresche und über die Mauern in die Stadt. Ein eigentlicher

[1] Diese Anführung ist eine von den wenigen nennenswerten Nachrichten der sonst ganz unzuverlässigen Berichte, die J. C. Schuller a. a. O. herausgab. Insbesondere sind die Aufzeichnungen des Dieners Grittis von Anfang bis zu Ende eine leere Lobhudelei des Herrn ohne Wert und Wahrheit, die den Diener wichtig machen sollten, der einem so vornehmen Herrn aufwartete, und eine unglückliche Nachahmung der Schreibmanieren der italienischen Humanisten.

Kampf fand nicht statt, vereinzelt wurden alle Türken niedergemacht. An dem Gemetzel beteiligten sich sofort die ungarischen Begleiter Grittis, die darin eine Rettung für sich selber erblickten. Urban Batthyany kommandierte nun seinen Trupp zum Morde der Türken, den er vor wenig Wochen gegen Czibak geführt hatte. Dadurch vermied er die ihm drohende Rache. Doczi entging derselben nicht: der Verräter starb, von der allgemeinen Stimme verflucht. Durch die Bresche hindurch versuchte Gritti zu parlamentieren. Er sandte einen türkischen Offizier an die Moldauer, dem die beiden Söhne nachfolgten, ich weiß nicht, ob sie nicht Geiseln sein sollten für die Rettung und Bürgschaft, für den Dank und das spätere Wohlverhalten des Vaters. Schließlich eilte er selber dem Zelte Peters zu. Aber der Moldauer überlieferte ihn den Ungarn, die er tötlich beleidigt hatte, von denen er um aller Güter der Welt willen keine Gnade erwarten durfte. Gritti soll, wie es heißt, von einem Fieberanfall heimgesucht worden sein, denn er benahm sich sehr weibisch, offenbar auch von den Schrecken des Todes erfaßt. In den Händen faltete er die Patente des Sultan auseinander, an die blutigen Strafen desselben erinnernd, als ihm Maylath in Gegenwart Kuns ankündigte, daß er sterben müsse. Ein Zigeuner vollzog sofort die Exekution.

Das ist keine Hinrichtung nach juristischen Begriffen, sondern nach menschlichem Gefühle ein Mord, wenn man will; nach Gewohnheit der Türken auf dem Schlachtfelde ausgeübt an vornehmen Gefangenen, welche von der Wut des Gefechtes verschont oder auch verwundet dem barbarischen Sieger in die Hände fielen. Es mangelt nur die ergreifende, ob auch grauenhafte Hoheit des Vorganges, wobei etwa der heldenhafte Verteidiger von Temeschvar das Opfer war, der den Kopf verlor unter dem Säbel eines Janitscharen, den Körper, an dem zwei Todeswunden klafften, hingestreckt auf eine Kanone, auf Befehl des türkischen Generalen, der ihm wenige Augenblicke zuvor voll Bewunderung die Hand geschüttelt hatte. Das Verfahren gegen Gritti trägt auch nichts Barbarisches an sich. Dessen Leben war verwirkt, als er mit seinen Ansichten und Absichten den siebenbürgischen Boden betrat. Seine Söhne endeten in der Moldau, denn Peter sorgte dafür, daß auch nicht ein Funke von diesem gefährlichen Samen lebendig bleibe.

Über die verlorenen Schätze Grittis, die sogar dem Sultan als das allein Begehrenswerte an ihm erschienen, da er dieselben wiederholt von König Johann herausforderte, wurden so viele Worte gemacht. In Wirklichkeit aber wurde Gritti nicht allein durch seine Schätze berühmt,

sondern eben durch seine Stellung zu den beiden Königen Johann und Ferdinand von Ungarn.

Die Aufregung, die das doch von langer Hand her vorbereitete Ereignis des gewaltsamen Todes des Händlers von Pera hervorrief, war ungeheuer. Die Folgen desselben wurden weit überschätzt, doch birgt in der Tat der Vorgang in sich eine folgenreiche Erfahrung. Der erste Bevollmächtigte des Sultans, der in besonderem Auftrage des Großherrn und von dessen Allmacht gedeckt durch Siebenbürgen zog, wurde von bewaffneten Volkshaufen angefallen, niedergetreten und elend umgebracht. Nie wieder hat ein Beauftragter der Osmanen einen ähnlichen Zug durch Siebenbürgen gewagt. In den Gebieten an der Sau und Drau, in Kroatien und Slavonien herrschte der Schrecken vor den Befehlen Solimans und vor den unbarmherzigen Schergen, die denselben vollzogen, so durchgreifend und niederschmetternd, daß alle Regungen des todesmutigen Widerstandes der einheimischen Bevölkerung und der zur Hülfe stets bereiten und herbeieilenden deutschen Nachbarn aus der Steiermark und Kärnthen dennoch erlagen. In Siebenbürgen fand die Eroberungslust der Türken schon jetzt eine unübersteigliche Grenze. Sie begnügten sich jetzt schon und waren auch später zufrieden, wenn hier nur der Name ihrer Herrschaft galt. Selbst Soliman duldete in den schönsten Tagen seiner Siegeszüge, daß in Siebenbürgen seine schärfsten Befehle der Reihe nach in die Luft geschlagen oder nur scheinbar erfüllt wurden. Hier ist die geheimnisvolle Grundlage, aus der die Wirksamkeit des Bruders Georg so verblüffend schnell und hoch emporwuchs. Nur zwei Jahre nach dem jämmerlichen Untergange Grittis faßten die Türken festen Fuß über die Ufer der Drau hinaus. Das große deutsche und kroatische Heer, die bedeutendste Waffenrüstung Ferdinands während seiner ganzen langen Regierung in diesen Gegenden überhaupt, erlitt eine Niederlage, die es völlig vernichtete, in der die namhaften Heerführer umkamen, die bis dahin der Ruhm der christlichen Waffen und der Schrecken der Türken waren. Die große Kanone des Katzianer wurde fortan von türkischen Geschützmeistern bedient. Dem gegenüber befand sich Siebenbürgen in einer Lage, dem besonders beauftragten türkischen Gewalthaber zu wehren, und der Sultan besaß nicht die Macht, an denen Rache zu nehmen, die sich an der Person seines Gesandten und an seinem kaiserlichen Geleite vergriffen hatten. Daß Gritti kein Muselmann war, ist nur eine unnütze Ausflucht türkischer Schlauheit. Die Frage ist nicht, wiefern es dem Sultan ernst war mit der Sendung Grittis, was Soliman von diesem Menschen hielt, was

er von dessen Tätigkeit in Ungarn erwartete. Genug, Grittis Ankunft geschah im Namen und Auftrag des Padischah: beide Parteien harrten mit Spannung auf sein Eintreffen. Ferdinand hoffte die größten Vorteile aus dessen Diensten zu gewinnen, die Anhänger Johanns verwünschten den verhaßten Krämer aus Galata. Derselbe war ihnen zum Bedrücker und Herrn aufgedrängt worden, von seinem weiteren Walten drohte ihnen nur Verlust und Schmach. Aber zwischen der Theiß und den Grenzen der Moldau gab es noch unabhängige Kräfte, die den türkischen Sendling kurzer Hand niedermachten. König Johann berichtete nicht mit Unwahrheit an Soliman, als er demselben schrieb, Gritti sei in Siebenbürgen der Volkswut erlegen, da er die wiederholten Warnungen in den Wind schlug, da er in tollkühner Blindheit durch dieses Land die Reise machte. Freilich traf auch der Grimm des Sultans nicht weit von dem Rechten vorbei, als er bei der Kunde von dem Schicksale seines Dieners in wütendem Zorn ausrief: nicht das Volk, sondern der Hund, der ungarische König ermordete Begogli.

Denn in der Tat muß behauptet werden: König Johann erntete von dem Tode Grittis einen unsäglich großen Vorteil, der sich in das einfache Wort fassen läßt, daß er dadurch von mehr denn dem rücksichtslosesten Aufsichter erlöst wurde. Die Krone, die ihm auf dem Haupte bedenklich schwankte, ward wieder fest. Nur der Moment allein warf einen andern Schein auf. König Ferdinand glaubte, daß vielmehr der Tod Grittis seinen Erwartungen den weitesten Spielraum eröffnete, noch in ausgedehnterem Maße, als er von dem Lebenden gehofft hatte. Was er dem türkischen Geschäftsträger und Schiedsrichter, der zugleich Statthalter in Ungarn war, nur schwer und mit bedeutenden Opfern hätte entwinden können oder auch gar nicht, das, dachte er, werde ihm der schmähliche Untergang desselben umsonst in den Schoß schütten. Die Rechnung wurde kaltblütig auf den Zorn Solimans gestellt, der jeden Faden wie Spinnweben zerreißen mußte, den Johann noch mit dem Sultan verband. Der Türke konnte nicht umhin, an Johann blutige Rache zu nehmen; die Aufgabe der Wiener Politik bestand deswegen fortan nur darin, durch Unterwürfigkeit und das Versprechen eines ergebenen Betragens bei dem Vollzuge des Strafgerichtes alles zu erwerben, was der Gegenkönig verlor. Aber das sind doch nichts weiter als Vorsätze, die in das Gebiet der Einbildungen schweifen. Um sie ins Werk zu setzen, machte man Anläufe auf die türkischen Beamten, die vorläufig allerdings zur Untersuchung über die Urheberschaft des Todes Grittis entsendet worden waren. Man war eifrig auf der Suche

nach Beweismaterial für dieselben. Auf diesem, für gerade Glieder schwer gangbaren und schlüpferigen Wege bemühten sich die Arbeiter und Taglöhner der Wiener Kanzlei die nächsten beiden Jahre hindurch. Nur langsam wurde bemerkt, daß die eingeschlagene Richtung an der Hauptsache vorbeiführe, ob nämlich der Sultan das an Ferdinand verleihen werde, was er Johann entzog. Dann gewahrte man zum Verdruße, man sei in eine Sackgasse geraten oder im Sande stecken geblieben, in den die ganze Affäre spurlos verlief. Doch die Einbildung steckte das ganze Land an; sie bemächtigte sich aller Köpfe und steuerte die schon vorhandene unerhörte Verwirrung der Gemüter der gesamten Bevölkerung in jenes unbegreifliche, bodenlose Chaos, wo man sagen darf, daß sich die Menschen in Ungarn leicht zählen ließen, die wußten, woran sie waren, wem sie gehörten oder zu wem sie sich halten sollten. In den Strudel geriet auch Hermannstadt hinein.

Diese Krisis wirkte auf Siebenbürgen, die Heimat der Übeltäter an Gritti, und wo König Johann dieselben, wenn vorerst auch nicht offenkundig, so doch stillschweigend begünstigte, nicht so verderblich als auf Ungarn. Dort scheuten sich die Unterhändler Ferdinands nicht, vor den türkischen Beamten klagbar gegen Johann aufzutreten und die Losung auszugeben, dieser sei aus der Gunst des Sultans völlig gefallen. Mit Fingern wurde auf den verlorenen Grafen aus der Zips gewiesen, der den eigentlichen Mörder Grittis zum obersten Beamten, Maylath zum Woiwoden von Siebenbürgen ernannt habe.

Johann leistete in keinem Augenblicke seiner Regierung das, was in dieser harten Zeit des Kampfes um seinen Bestand das Reich von dem fordern durfte, dem es die Königskrone aufsetzte. Ihm ist der Sinn des Helden versagt und die Leidenschaft fremd, welche die heiße Glut der Begeisterung und der Hingabe auf die Umgebung ausströmt, die selbst das Gewöhnliche und das Gemeine erhebt, die selber dem Feigen den Mut gibt. Er war unfähig, den Untergang des Reiches aufzuhalten oder mit unterzugehen. Doch so viel Kraft und Besinnung war ihm eigen, aus dem Verfall des Ganzen einen großen Teil in seiner Besonderheit zusammen zu halten. Das bewies er in diesem Momente. Die Ereignisse, die mit dem Vorgange in Mediasch mittelbar und unmittelbar in Verbindung stehen, geben davon Zeugnis.

Zum Untergange Grittis trug König Johann direkt nichts bei. Daß er Ofen verließ, ist unverdächtig. Oder wie hätte er den Bevollmächtigten des Sultans empfangen sollen, von dem er wußte, derselbe erscheine wie ein Richter zwischen ihm und König Ferdinand? Nun

raffte unversehens die Gewalttat des übermütigen Menschen seinen treuen Parteigänger, den er mit Gütern königlich ausgestattet und zum Woiwoden ernannt hatte, dahin. Die Ermordung des tapferen Kriegsführers zu Felmern war ein Schlag gegen Johann. Nun erst begann dieser an Abwehr zu denken. Der des allzuvertrauten Umganges mit Gritti verdächtige Lasczky wurde gefangen gesetzt. Und damit erfolgte der Zusammenlauf der zahlreichen Kriegshaufen, die sich Gritti an die Fersen hefteten. Wir kennen die Urheber, Maylath und den Moldauer Woiwoden. Peter stand wohl schon seit 1529 im Bündnisse mit König Johann, doch handelte er gewiß im eigenen Interesse, als er den Plan gegen Gritti ausheckte, da er von diesem noch ärger bedroht war, als der König. Dem vorsichtigen Manne behagte die Niedermetzelung des gefürchteten Menschen im Nachbarlande allerdings besser, als sonst wo, auch zog er sich schließlich scheinbar in die zweite Linie zurück und überließ Maylath die Hauptsache. Nur die beiden Söhne des Ermordeten, nach denen schwerlich viel gefragt wurde, nahm er auf sich. Dadurch deckte er sich gegen die Rache Solimans. Daß er zu seinem gegenwärtigen Unternehmen einen Anstoß von Johann erhalten hätte, ist überhaupt nicht denkbar, doch stets auf der Wache stehend, suchte er alsbald im Geheimen auch die Freundschaft Ferdinands, der darauf hin in seltsamer und gewohnter Verblendung sogar Peter von der Moldau der getreuen Hermannstadt als Schutz und Schirm anpreisen ließ. Maylath aber handelte ebenso sicher auf seine eigene Faust. Die Schritte dieses energischen Mannes gehen von diesem Augenblicke an ihren sicheren, wie vorgeschriebenen Gang. Als sein Schwager Nadasdyi, mit dem er in steter Verbindung verharrte, zu Ferdinand übertrat, erwählte er offen die Partei Johanns; als die ganze Masse des ungarischen Adels die Augen auf Ferdinand richtete, trat er in Verbindung mit dem Feldobristen und Landeskommandanten Johanns, mit Gotthard Kun. Wir erwähnten schon die Unterredung dieses mit seinem Könige. Er mag dessen Zustimmung zu gemeinsamem Vorgehen mit Maylath empfangen haben. Hierin eben besteht die einzige unmittelbare Beteiligung des Königs an dem ganzen Handel. Denn Maylath verfügte doch allein mit der Macht, die er sich angemaßt hatte, über die Person Grittis, womit er allerdings Johann einen unbezahlbaren Dienst leistete.

Wir wollten an einem auffallenden Beispiele zeigen, wie König Johann vorzugehen pflegte, darum führten wir diese Vorgänge noch einmal an dem Blicke vorüber. Es ist nicht mehr: er läßt den Dingen ihren Lauf und andere für sich handeln. Aus dieser Unbeweglichkeit, die das volle Gegenteil ist von der nervösen Tätigkeit, die Ferdinand gerade

damals in Ungarn entfaltete, wäre er nicht herauszubringen gewesen. Aber er mußte doch je zuweilen aus der Rolle des bloßen Zuschauers heraustreten und wenigstens einige Richtlinien andeuten. Indessen auch in solchen Fällen verleugnete er kaum seine Ruhe und Gelassenheit, durch die er sich mit jeder Lage der Dinge abfindet. In diesem Könige ist kein Tropfen des heißen Blutes zu entdecken, der seinen Stamm auszeichnete. Ich wüßte nur einen Fall zu nennen, wo dasselbe in einem Blutbefehl aufflammte, damals als ein Jahr später ihm der andere treue Kriegsführer, eben Gotthard Kun, bei der Erstürmung eines befestigten Klosters erschossen worden war.

In dem aufgeregten Zustand der Bevölkerung war die Anwesenheit des Königs für das Land übrigens eine Wohltat und gab ihm Veranlassung, wenigstens den ihm angeborenen, ihm eigentümlichen Zug zur Tätigkeit zu entwickeln. Denn allerdings wäre König Johann in ruhigen Zeiten der glücklichste Herrscher gewesen. Aus der Fülle der Ruhe, aus dem fast allzugroßen Übermaße einer friedfertigen Gesinnung, die in ihm war, vermochte er einen reichlichen Teil in das Land zu übertragen. Die ungestümen Geister und die starken Fäuste, die das Schauspiel um Mediasch aufgeführt hatten, mußten gestillt und zum Gehorsam zurückgeführt werden. Sie konnten unberechenbaren Schaden anstiften. Die Dämme waren durchbrochen, der Türkenfriede und der Waffenstillstand verletzt, die eigenmächtige Erhebung, vor allem die Maylaths, ein übler Vorgang. Und der Lauf jeder kriegerischen Unternehmung endigte in jener Zeit mit elementarer Regelmäßigkeit mit Raub und Plünderung. Wehe dem Opfer, das jene Scharen sich suchten! Maylath führte einen großen Haufen in die Umgebung von Hermannstadt. Er schien nicht gesonnen, denselben sobald aufzulösen. Wollte er die Stadt schützen oder erobern? Sie wußte es selber nicht: niemand hätte ihn daran gehindert, ihr seinen Willen aufzudrängen. Er stand mit der Stadt den ganzen Sommer hindurch nicht in feindlichem Verkehre, aber von seiner Seite her bestand zwischen Schutz und Unterwerfung nur ein geringer Unterschied. Dazu stellte sich die Eroberung der Stadt besonders für ihn, der ihre Verteidigungsmittel genau kannte, nicht als eine schwere Aufgabe dar.

Da beschloß König Johann die Berufung eines Landtages, der am 28. Oktober zu Torda zusammentrat.[1] Die Autorität des Königs scheuchte die Aufregung zurück: sie unterdrückte dieselbe nicht etwa, sondern beschwichtigte sie nur und lenkte alle gefährlichen Folgen ab wie der Leiter

[1] Fraknoi a. a. O. I, 470 f. — Eder ad Simig. 135.

den Blitzschlag von den befriedeten Wohnungen. Die angeborene Natur machte es Johann leicht, die Hand über allen Streit hinüberzureichen und sich mit dem Schloßherrn von Fogarasch zu vertragen. Maylath war augenblicklich die angesehenste Person im Lande: er hielt die Waffen in den Händen. Johann fragte ihn nicht, mit welchem Rechte: als der Häuptling, dessen bisherige Verbindung mit Ferdinand kein Geheimnis war, sich ihm näherte, nahm er denselben mit Zuvorkommenheit auf. Als er wahrnahm, daß das Land Maylath zum Nachfolger Czibaks begehrte, weigerte er sich nicht, denselben zum Woiwoden zu ernennen und diese für ihn so zweideutige Persönlichkeit mit einer solchen Machtfülle zu betrauen. Der König konnte wissen und wußte, daß nur der Moment den Übergang Maylaths auf seine Seite verursachte, daß dieser ein sehr widerspenstiger Diener sein werde, der keinen königlichen Befehl unbesehen vollstrecken werde und jede Stunde bereit sei, die Fahne zu wechseln. Dennoch hielt er denselben für geeignet zu seinen Diensten. Denn Johann erkannte, daß das Interesse Maylath an diesen Weg noch längere Zeit fesseln werde, daß eben Maylath der Mann sei, die königliche Gewalt und seine Partei in Siebenbürgen festzuhalten und zumal das Übergewicht seines Waffengenossen gegen Gritti, des Moldauer Woiwoden, in Siebenbürgen zu brechen oder in Schranken zu halten und dessen gefährliche Einwirkung auf die Szekler unschädlich zu machen. Denn das Königtum Johanns beruhte auf der Sicherheit und auf der Ruhe der Gebiete diesseits der Theiß, die ungestört behauptet und erhalten werden mußten.

In diesen Kreis gehörte aber auch die Gewinnung von Hermannstadt, die Maylath zu erwirken in der Lage war. Mit Gewalt gegen diese Stadt vorzugehen, hielt Johann weder für geraten, noch für notwendig. Wie etwa die starken Burgen Deva oder Hunyad durch friedliche Einwirkung übergetreten waren, konnte erwartet werden, daß auch Hermannstadt den aussichtslosen Widerstand aufgeben werde. Der König schätzte die Stadt ihrem vollen Werte nach. An Volkszahl, Gewerbfleiß, Reichtum mochte sie wetteifern mit den andern Städten des Reiches. Ihre Vaterlandsliebe, ihre Treue zum Reiche war berühmt: unzählich die Opfer, die sie dafür gebracht. Es steht mir nicht an, das hier weiter auszuführen, aber man nehme nur alles in allem, es lag dem Könige an der Huldigung Hermannstadts sehr viel. Man wußte, die Stadt sei müde geworden, ihr Widerstand erlahme, die Bevölkerung sei dezimiert, die Hülfsquellen erschöpft, die Kraft aufgebraucht. Die Lage war vorhanden, daß der ehemalige intime Freund und Verbündete der Stadt fähig war, ihr

beizukommen; durch Überredungen und Drohungen konnte er dieselbe zwingen. Wenn das nicht half, so besaß der nächste Nachbar der Stadt reichliche Mittel, den Bewohnern jeden Tag ihres vergeblichen Widerstandes und ihrer eitelen Hoffnungen zu verleiden, wie ein Plagegeist sie jede Stunde aufzuschrecken, ihr jede Handvoll Nahrung abzuschneiden, vor ihren Augen die Schwerter der Waffenknechte zu zücken, die Büchsen zu laden und Wagenburgen zu schlagen, ihr die Ohren mit unaufhörlichem Waffengerassel und Kriegslärm zu betäuben. Darin lag nach damaliger Ansicht kein Bruch des Waffenstillstandes, noch eine Verletzung des Türkenfriedens. Doch man sieht, in welchen Richtungen Maylath dem Könige ersprießliche Dienste leisten und Vorteile verschaffen konnte.

Mit Hermannstadt wurde sofort der Anfang gemacht. Wir erinnern uns, wie die Versammlung der Siebenbürger, die sich zum Empfang Grittis rüstete, schon im Frühjahr nach Hermannstadt Anträge zu endlichem Anschlusse an das Land gelangen ließ. Dieselben wurden keineswegs stracks abgelehnt, sondern als Angebote behandelt zur Erlangung eines halbwegs erträglichen ruhigen Zustandes. Darüber wurde dann nach Wien berichtet. Dort erregte die Nachricht großes Bedenken, obwohl sie nur in umgekehrter Weise verwandt war mit dem Ratschlage Pemfflingers, der die Stadt den Türken anvertraute, indem er sie denselben auf Gnade und Ungnade auslieferte. Indessen kam keine Antwort von Wien, vielmehr allein die leidige Vertröstung, daß Gritti, der Retter aus allen Nöten, nahe. Mit dem Rettungsgeschäft dieses Menschen aber konnte sich der Rat schlechterdings nicht befreunden, noch weniger hoffte die Bürgerschaft eine ersprießliche Wirkung von den Unternehmungen dieses Abenteuerers. Als nun Gritti elend Schiffbruch litt, zitterte Hermannstadt vor den Waffen der Sieger, denen er erlag.

Aber König Johann hatte andere Ansichten. Er war weit entfernt von Gedanken der Gewalt, vielmehr hielt er den Zeitpunkt für günstig, Hermannstadt zur freiwilligen Unterwerfung zu bewegen. Indessen hütete man sich dabei, auch nur den Ausdruck Unterwerfung zu gebrauchen, man substituierte demselben die Aufforderung, Hermannstadt möge sich dem Lande anschließen. Schon vor dem Beginne des Landtages wurden diesbezügliche Anträge dahin gerichtet.[1] Nun wurde der Landtag bewogen, sofort in die Unterhandlungen mit Hermannstadt einzutreten. Dazu wurden die königlichen Räte, der Weißenburger Bischof Statilno und der Obergespan von Hont Emerich Balassa, nebst den drei Abgeordneten der Stände Nikolaus Tomori, Johann Lazar und dem Schäßburger Bürger-

[1] cf. Das Regest Nr. 176 im Archiv für Landeskunde XXVI, 244.

meister Michael Hegyesch nach Hermannstadt entsendet. Diese schlossen mit Armbruster, der die Stadt leitete, und dem Königsrichter Knoll, denen die Geschworenen Petrus Haller und Georg Mayer zugesellt wurden, am 2. November 1534 jenen merkwürdigen Vertrag, der nach der allgemeinen Meinung den Anschluß Hermannstadts an das Land nach sich ziehen mußte. Ein Rücktritt Hermannstadts nämlich von diesem Vertrage erschien unmöglich, obwohl derselbe dafür scheinbar eine Frist von vierzehn Wochen offen ließ. War doch der Gesandte der sächsischen Nation, der Schäßburger Michael Hegyesch, ein lebender Beweis, daß es sich nicht nur um den Anschluß an das Land, sondern auch an das eigene Volk handle. Die Übereinstimmung mit den Ständen wurde der Stadt so leicht wie möglich gemacht. Kein Opfer ward ihr auferlegt. Eine allgemeine Amnestie verkündigte den Vertrag, er zog alle Konfiskationen von Gütern zurück. Er stellte alle Prärogative Hermannstadts wieder her, kraft deren namentlich die Leitung und Führung der Sachsen ausdrücklich hervorgehoben wird. Zur Erholung und Kräftigung der Stadt aus den Verlusten, in die sie sich verstrickt hatte, wird ihr der Bezug des Zwanzigsten im Namen des Königs auf zehn Jahre verliehen.[1] Aber es ist dennoch ein Unterwerfungsvertrag, der die Huldigung an König Johann unmittelbar einschließt. Der Stadt wird nur noch ein Anstand von vierzehn Wochen Zeit verliehen, binnen welcher sie die Verbindung mit Ferdinand aufzulösen hat. Man rechnete mit dem

[1] Eder ad Simigianum 135 ff.: Item regia Majestas de sua gratia respectu paupertatis et repressionis, quam passa est ipsa civitas, concessit ipsi civitati vigesimam ipsius civitatis ad annos decem . . . Praeteria concessit sua Majestas, ut Saxones deinceps teneant, istam civitatem pro loco ipsorum principali penes fidelitatem suae Majestatis eo modo, quo tenuerunt ante haec disturbia bellorum. . . . Regia majestas det potestatem ipsi civitati mittendi ad regem Ferdinandum oratores suos declaraturos, qualiter civitas est ipsa unita omnino et incorporata regno Transsilvaniae, et vult deinceps una cum eodem regno et tribus Nationibus habere in dominum et principem Serenissimum Dominum Joannem regem et eidem una cum toto regno obedire tanquam Principi naturali prout jam constituit et declaravit, neque postea ab illo die neque nunc ipse rex Ferdinandus aliquam curam gerat de ipsa civitate, neque exspectet aliquam obedientiam ab ea vel civibus ejus. Ad quos oratores mittendos constitutus est terminus quatuordecim hebdomadarum, ea tamen conditione, ut vel nuntii venirent vel non venirent, vel rex Ferdinandus voluerit vel non voluerit, nihilominus ipsa civitas cum civibus suis observabit unionem regni ad fidelitatem erga Serenissimum Dominum Joannem regem, et neque interim neque postea admittet in civitatem aliquem exercitum, gentes aut copias Ferdinandi regis, sed neque ullo modo juvabit, imo neque nuntios neque oratores illius admittet post praedictas quatuordecem septimanas sine scitu regiae Majestatis vel vayvodae regni hujus.

nüchternen verständigen Sinn der Hermannstädter, indem ihnen die Möglichkeit geboten wurde, sich binnen dieses Termines zu überzeugen, daß ihre bisherige Haltung keineswegs den Interessen des Reiches entsprochen habe, daß ihr fernerer Widerstand in diesem Teile Ungarns erfolglos und sinnlos sei, daß ihr Ungemach und ihr Verderben federleicht wiege in der Wagschale jener Partei, für die sie isoliert und verlassen gelitten. Dabei ist nur natürlich, daß der Vertrag eine Einflußnahme des Willens Ferdinands auf die Entschließungen der Stadt ausdrücklich in gemessenen Worten ablehnt. Das ergibt der Wortlaut des Vertrages, der überhaupt als Ausfluß der königlichen Gnade an die abtrünnige Stadt angesehen sein will, während auf der andern Seite der Sinn in denselben hineingelegt wurde, daß sich die Stadt für die Annahme desselben noch eine Frist von vierzehn Wochen vorbehalten habe, wie denn in der Tat der Vertrag Anfang Februar 1535 in ihrem Namen gekündigt wurde.

Indem aber die Führer der Stadt in den Vertrag eingingen, dachten sie von ihrer Seite damit einen Druck auf Ferdinand auszuüben, sahen sie den Vertrag als das letzte verzweifelte Mittel an, Ferdinand zu nötigen, ein starkes siegreiches Hülfskorps zum Schutze der Stadt in Siebenbürgen einrücken zu lassen. Von diesem argen Irrtum konnten sie sich nicht loswickeln: er bedeutet ihre große Schwäche, der sie freilich andere Namen gaben. Als sie aber erfuhren, daß die allgemeinen Verhältnisse dieselben blieben, daß keine Ferdinandeische Heerfahrt sieghaft über die Theiß nach Siebenbürgen hereinstürme, als sie einsahen, daß eine faktische Hülfeleistung durch Ferdinand jenseits allen Bereiches des Möglichen liege, weil Ferdinand dazu nicht nur weder Geld noch Truppen besaß, sondern dadurch sein eigenes Machwerk den Türkenfrieden und was er jetzt damit in Zusammenhang brachte, gefährdet hätte, ist es ihre schwere Schuld, die Stadt noch fernerhin in die Maschen der Verwirrung einer Politik zu verflechten, die weder Hände noch Füße hatte, und der der Kopf fehlte.

Als was Armbruster den Vertrag nahm, wird nicht so leicht ergründet werden können: wir wissen nicht genau genug, wie tief der Geldmann in die Abhängigkeit von Ferdinand geraten war. Aber auch in seinen Augen wurde die Stadt wenigstens auf einen Augenblick einem unerträglichen Übel enthoben, dem sie sowieso binnen kurzem erliegen mußte. Wir erwähnten schon, daß er noch am Anfang des Jahres ähnliche Gedanken aussprach, welche teilweise in dem Vertrage zum Ausdrucke gelangten. Die Stadt lenkte wieder in die alten Bahnen ein, aus denen

sie durch die Katastrophe des Reiches herausgerissen worden war, in die natürlichen und geschichtlichen Verhältnisse zu der Bevölkerung dieses Gebietes des Reiches, in denen sie so lange mit ihr gestanden, gelebt und gelitten hatte und kräftig und blühend geworden war. Die aufzulösen lag nie in ihrem Sinne. So faßte die Hermannstädter Bürgerschaft den Vertrag und wollte denselben beobachtet haben, die kleine Anzahl von Hausvätern, die ausgedauert hatten bis zu den Wurzeln und Kräutern aus dem Walde. Die friedlichen Zustände wurden froh begrüßt, die fast verlernten alten Beschäftigungen gerne wieder aufgenommen, die Waffen aufgehängt und in die Winkel gestellt, das verrostete Handwerkszeug hervorgesucht. In den Werkstätten schwirrte der Fleiß, aus den Gassen verschwanden die erschreckten bleichen Gesichter, man sah wieder fröhliche Mienen, der alte Verkehr ward wieder lebendig. Man gab sich dem Gefühle der Ruhe und des Friedens ganz hin. Noch ehe man dem Könige Johann, der nun doch der Gebieter war, wirklich gehuldigt hatte, wurden in der Münzkammer Goldstücke mit dem Bildnisse desselben und dem Namenszuge seines Schatzmeisters geprägt, des neuen und nun wirklichen Bischofs von Wardein, des Bruders Georg.[1] Niemand ahnte, der Friede werde so bald verrinnen. Als es dennoch geschah, wurde der Riß zwischen der Bürgerschaft und den führenden Magistratspersonen klaffend und weithin sichtbar.

Aber nie wurde ein Vertrag ähnlich bedingten Inhaltes unter dem Einbruch ungünstigerer Verhältnisse für dessen Dauer verabredet. Die Ansicht, an der nicht vorbeizukommen ist, darf doch nicht zurückgehalten werden: Armbruster war vor allem andern ein ergebener Diener seines Herrn, in dessen Diensten er ungeheuere Aufwendungen aus seinem Vermögen bis an den materiellen Ruin gemacht hatte. Die Hoffnung auf Ersatz kettete ihn unauflöslich an Ferdinand. Er war nicht der Mann wie Pemfflinger, sein Erbe zu verlieren und den Verlust mit Gleichmut zu überwinden. Er versprach letzthin Ferdinand, die Stadt unter allen Umständen auf seiner Seite zu halten. Für ihn war der Vertrag nichts anders als ein Mittel, Zeit zu gewinnen. Er ließ sich wegen desselben nicht umsonst von Gerendi schelten. Nun machten sich die Wirkungen von Grittis Tod aus Ungarn her auch in Siebenbürgen fühlbar. Dort begann der große Auszug nicht allein der Plebs aus dem Lager König Johanns, der sogar das Haus des Königs nicht ver-

[1] G. Seivert, Beiträge zur Gesch. der Herm. Münzkammer. Archiv VI, 179. Ein Dukaten Johann Zapolyas von 1534 mit dem verkehrten Buchstaben „S" aus dem Namen Martinuzzis.

schonte, woher der Sohn Verböczyis überlief, durch die Furcht vor der Rache Solimans geschürt, durch die Versprechungen Ferdinands beflügelt. Man kalkulierte, König Johann sei aus der Gunst des Padischah gefallen, er werde durch dessen Rache vernichtet werden. Die Ausschreiben Ferdinands verbreiteten diese Vermutung, und das Benehmen Luftipaschas, des türkischen Würdenträgers, den der Sultan zur Untersuchung und zur Bergung der Schätze des Ermordeten entsendet hatte, bekräftigten dieselbe. Luftipascha und der in gleichem Auftrage in Ungarn handelnde Pfortendolmetsch Junisbeg wurden von Ferdinand bestochen und brauchten fleißig die großsprecherischen Redensarten, die sie von ihrem Gebieter gelernt hatten. Ferdinand versäumte in Wirklichkeit nicht, eine Menge von anklagenden und empfehlenden Berichten an den Sultan abgehen zu lassen, in denen er sich als dessen treuesten Diener darstellte, Johann aber als dessen undankbarsten Verräter, der die schönsten Rosse aus den Ställen Grittis geraubt habe. Bald wurde die Annahme allgemein, König Johann werde vom Erdboden vertilgt werden samt seinem ganzen Anhange. In demselben Maße wurde der Zulauf zu Ferdinands Partei allgemein, denn niemand hatte Lust, sich den Strafen der Türken um des Königs willen auszusetzen.

Aus dieser dicken Luft voll Nebel und Staub, in der nicht nur der gemeine Mensch in Atemnot und Erstickungsgefahr geriet, sondern die selbst dem Edelen und dem Tapferen die Brust beklemmte, gingen auch die Friedensanträge Johanns an Ferdinand hervor, über die später in einem anderen Zusammenhange zu reden sein wird. Der Zustand wäre schlechthin unerklärlich, wenn uns nicht die grausigen Vorspiele vor Augen lägen, die er seit zehn Jahren hatte. Die Menschen schienen das Unterscheidungsvermögen wieder verloren zu haben und suchten das Vaterland dort, wo ihnen der größte Gewinn und die meiste Sicherheit winkte. Wo aber sogar die Gewalthaber, wo die Könige sich selbst erniedrigen, indem der eine als Ankläger des andern vor den Türken auftritt, und dieser jenem die so lange verweigerte Krone anzubieten sich anschickt, versagen die heutigen Schlagworte vor Rechtmäßigkeit und Patriotismus. In Ungarn war damals das Recht allein dort zu Hause, und nur dort hatte der Patriotismus eine Heimat, wo dem Türken Widerstand geleistet wurde auf Tod und Leben, nicht wo man sich um des Gewinnes oder um der Herrschaft willen gefangen gab. Nun zeige man uns diese Stätte, man lehre uns diese Menschen kennen, alsdann möchte man den Versuch wagen, begeistert davon zu erzählen, daß in Ungarn trotz allen Unheiles Anhänglichkeit und Treue nicht

ausgestorben waren. In Siebenbürgen machten sich äußerlich diese Zustände allerdings nicht so sehr bemerklich; es war keine Zeit dafür, die Aufklärung kam hieher zu rasch. Doch übten sie auch hieher Einfluß: sie bestimmten namentlich das Verhalten Hermannstadts. In dem östlichen Grenzlande indessen, in der Moldau zeitigte sie einen völligen Umschlag der Politik Peters, der wieder durch Vermittlung Reicherstorffers am Anfange des Jahres 1535 ein neues Bündnis mit Ferdinand schloß und ein Vasall desselben zu werden versprach.[1] Ferdinand verbürgte ihm alle Besitzungen namentlich auch in Siebenbürgen, worunter natürlich auch Bistritz genannt wurde zu einer Zeit, wo die Stadt eben im Begriffe war, die bedrohte und schon halbverlorene freie Stellung wieder zu erringen und sich zu sichern. Wiederholt regte sich die Absicht, den Woiwoden aufs neue zur Eroberung Siebenbürgens zu veranlassen. Doch blieb der Plan im Beginne der Ausführung stecken, denn in Siebenbürgen fanden die eben geordneten Zustände eine dauernde Festsetzung, und nie wieder wurde dieses Land aus der Moldau ernstlich beunruhigt. Hier stand nämlich zunächst Maylath auf der Wache im Besitze der Bekanntschaft und der Einsicht in die Bestrebungen und Machinationen seines Nachbarn, was ihm sehr zu statten kam. Im November 1534 veranstaltete er nach der alten Gewohnheit der siebenbürgischen Woiwoden große Jagden in den östlichen Grenzgebirgen, doch nicht so sehr um der Jagdbeute willen, sondern um diesen Schauplatz der Tätigkeit Peters genau kennen zu lernen und die Szekler für sich zu gewinnen.

Hermannstadt wurde indessen von den Schwankungen in Ungarn nicht nur berührt, vielmehr von denselben auch hingerissen. Als die Kunde vom Abschlusse des Vertrages nach Preßburg und Wien kam, setzten sich alle Ratgeber und alle Federn in Bewegung, um den Vollzug desselben zu verhüten. Während die Bürgerschaft den Glauben daran fest hielt, gaben die Vorsteher den Vertrag preis, ja es ist die Ansicht des ersten siebenbürgischen Geschichtsforschers, der sich ernstlich die Aufhellung dieser Ereignisse zur Aufgabe machte, es seien die im Vertrage vorgesehenen Abgeordneten aus der Stadt gar nie abgereist.[2] Doch treffen wir in der Tat Gesandte aus Hermannstadt schon gegen

[1] Die Ausführungen hierüber in Schuller, Reicherstorffer usw. 272 ff.

[2] Eder ad Simig. 137. schreibt: »At vero legatos Cibiniensium, s i q u i V i e n n a m a d F e r d i n a n d u m v e n e r e, spe suppetiarum redintegrata a consilio desciscendi deductos fuisse, neque Cibinium ante annum 1536 Zapolyae se permisisse, certum habeo« usw.

Ende November im Verkehr mit Räten Ferdinands gegen einander die beiderseitigen Vorschläge zur Erhaltung der Stadt abwägend. Das Resultat der Beratschlagung ist, daß Hermannstadt auf die Versprechungen und Zusagen Ferdinands vom 6. Februar 1535 bauend den Vertrag fallen läßt. Ein neuer Beauftragter Ferdinands erscheint darauf in der Stadt mit einigen Geldmitteln versehen zur Bezahlung einer kleinen Söldnerschar. Jakob Een brachte eine Summe mit, welche zur Werbung von hundert Büchsenschützen und fünfzig Reitern eben hinreichte. In demselben Augenblicke beginnt aber das alte Leid in doppelter Stärke die Stadt heimzusuchen, nimmt der Friede zwischen dem Rate und der Gemeinde, der bisher doch leidlich vorgewaltet, ein jähes Ende. Der Bruch des Vertrages mit dem Lande machte die Gemüter stutzig, da ihm kein greifbares Äquivalent, nämlich tatsächliche Hülfe Ferdinands, entgegengesetzt werden konnte, und wirkte mit den steigenden Leiden von Tag zu Tag immer mehr wie ein fressendes Feuer in den Herzen. Die Söldner dienten fortan in Wirklichkeit nicht bloß gegen den äußern Feind, sondern bildeten bald die Schutzwehr des Rates wider den täglich drohenden Aufstand der Bürgerschaft.[1] So berichtete der neue Bevollmächtigte König Ferdinands wenige Tage nach seiner Ankunft, schon am 11. Februar 1535. Dieser Jakob Een war ein strammer Mann, der wohl seine Sendung in die Stadt verwünschte, wo die Menschen vor Hunger starben. Seine Berichte über die Lage der Stadt, so viel wir von denselben kennen, enthielten unzweideutig und schonungslos die Zustände, welche nach dem von Ferdinand neuerdings doch wieder beliebten Wege immer ärger wurden. Aber energisch hielt Een bis zum letzten Augenblicke stand: erst als Maylath im November die Stadt besetzte, verschwand er daraus.

Jetzt erst erfuhr die Stadt, was eine wirkliche Einschließung bedeute, und was sie vermöge. Maylath ließ sich vom Könige Talmesch übertragen. Dann begann er die Zernierung mit Eifer. Die Felder und Gärten in der nächsten Umgebung der Stadt wurden verwüstet. Kleine Streifkommandos waren aller Orten zu sehen und pflegten Tag und Nacht nicht der Ruhe noch der Rast. Ob es auch einmal gelang, eines derselben zu beschädigen, so hatte doch die Stadt davon nicht den geringsten Vorteil. Die Zufuhr von Lebensmitteln wurde vollständig verhindert, ja jeder außerhalb der Mauern ergriffene Bewohner umgebracht.[2]

[1] Siehe die Regesten aus Eens Berichten Archiv XXVI, 245 f., Nr. 184. 191. 193. 203. Vgl. auch Schuller, Reicherstorffer 290.

[2] Die folgenden Ausführungen sind den urkundlichen Mitteilungen entnommen in Schuller, Reicherstorffer, 288—291.

Da hob das alte Klaggeschrei in schrilleren Tönen von neuem an, aber aus Wien klangen als Echo nur die altgewohnten Weisen wieder zurück. Ferdinand verabredete in den Friedensunterhandlungen mit den Abgeordneten Johanns wiederholt Waffenruhe in unmittelbarem Bezuge auf Hermannstadt. Das war das einzige, das er für die Stadt tun konnte: aber die Mühe war verloren, sie hatte noch weniger Wirkung als ehedem. Maylath erklärte mit voller Gemütsruhe, daß er überhaupt keinen Waffenstillstand anerkenne oder jeden nach seinem Gutdünken allein beobachte. Über diese unverblümte Abweisung führte Ferdinand an der hohen Pforte Beschwerde, aber nicht nach solcher, sondern nach tatsächlicher Hülfe verlangte die Stadt, die ihr doch ausdrücklich zugesagt worden war. Sie wandte sich direkt an den Feldobristen des Königs nach Oberungarn, auf dessen militärische Unterstützung sie nebenbei angewiesen worden war. Da erhielt sie von Katzianer die fliegende Antwort, es fehle ihm an Wegweisern zu ihrer Stadt. Der Obrist hatte weder Geld, noch Mannschaft, noch Waffen zur Verfügung, er entbehrte alles, was der Kriegszug erforderte: Das Gefühl der Ohnmacht, die ihn zur Tatlosigkeit verdammte, erpreßte ihm die unwillige Äußerung, sich und seinen Herrn und seine ganze kriegerische Bereitschaft voll Humor verhöhnend. Das bemerkten allerdings die abgeordneten Ratsmänner nicht, als sie vor drei Monaten in Wien weilten und die Losung erhielten, den Vertrag mit dem siebenbürgischen Landtag zu verwerfen. Die Empfindung des Menschen, dem der Boden unter den Füßen einsinkt, überwältigte sie. Doch geboten sie noch über so viel Witz, auf den soldatischen Galgenhumor des Obristen einzugehen, um daran bitterböse Vorwürfe zu knüpfen, die sie mit herzbrechenden Klagen über die Enttäuschung vermischten, deren blinde Opfer sie neuerdings geworden seien.

Die Bedrängnis dauerte ununterbrochen den ganzen Sommer hindurch, währenddessen Maylath klug und vorsichtig an der Befestigung von Fogarasch unaufhörlich arbeitete. Es gelang ihm, wesentlich mit Hülfe der angrenzenden sächsischen Stuhlsgemeinden das Schloß derartig in Stand zu setzen und mit sicheren Vorratsräumen auszubauen, daß es dem damaligen Geschützwesen und der damaligen Belagerungskunst für unbezwinglich erschien. Indessen brach die Widerstandskraft Hermannstadts sichtlich zusammen. Im Oktober meldete der Rat zugleich mit Jakob Een, man werde sich noch einen Monat halten und dann, wenn keine Hülfe komme, zum Feinde übergehen. Nun raffte Ferdinand sich noch einmal auf und schickte einen neuen Abgeordneten, den er mit Geldmitteln

zu versehen befahl, ab, den uns wohl bekannten Caspar Horvath. Ein Schreiben sollte die Ankunft desselben der Stadt sofort verkünden. Es erübrigt nichts anders: man muß auch dieses Schreibens besonders gedenken. Es war ein Mittel, die Stadt noch drei oder vier Wochen länger hinzuziehen, der letzte Beweis, daß Ferdinand bis zu Ende nur Briefe und Boten zur Rettung Hermannstadts verwendete, auf daß der Ratschlag Reichers-torffers erfüllt werde, der uns beim Beginne der Untersuchung eben dieser Verhältnisse überraschte. Allein Horvath betrat Siebenbürgen gar nicht. Er war keineswegs geneigt, dem Auftrage des Königs zu entsprechen, der ihm befahl, durch Meuchelmörder, denen er eine gute Belohnung zusichern sollte, Maylath aus dem Wege zu schaffen. Denn dahin brach der Grimm Ferdinands über Maylath aus, der doch sein Schützling war, dem er Fogarasch verliehen, und der nun allein die Entfremdung Hermannstadts bewerkstelligte. Das Leben Ferdinands ist überreich an übeln Erfahrungen, eine schwerere Enttäuschung als diese brachte es ihm kaum. Aber auf dem Saatfelde der Praktiken mußten solche Früchte wachsen. Dennoch unterzieht man sich widerwillig der Zumutung, anführen zu müssen, die letzte Tat Ferdinands zur Emporhaltung der ergebenen Stadt sei der Auftrag gewesen, Mörder gegen den Bedränger derselben zu dingen.[1]

Doch Maylath wäre den Messern derselben nicht erreichbar gewesen. Im November marschierte er mit einer starken Truppe gegen die Stadt, deren Widerstandskraft den letzten Atemzug tat. Nach einigen Tagen besetzte er dieselbe ungehindert. Rat und Bürgerschaft mußte ihm versprechen am 6. Februar des nächsten Jahres (1536) König Johann zu huldigen, außer es erscheine bis an diesen Tag ein angemessener Entsatz starker kriegerischer Kräfte zu ihrer Hülfe. Was die Stadt vor Jahresfrist zu leisten sich freiwillig erbot, dann aber ablehnte, sollte dieselbe nun gezwungen erfüllen. Die Wachen Maylaths aber auf den Mauern und Türmen sorgten dafür, daß nunmehr Wort gehalten werde.

So ohne Sang und Klang ward der Widerstand Hermannstadts gegen König Johann begraben. Man darf die Fristerstreckung zur Huldigung nicht für Spiegelfechterei halten. Für Maylath war sie das wohl, denn er hielt die Stadt besetzt. Auch handelte er gewissermaßen korrekt. Er

---

[1] Das besagen die absichtlich gedrehten Worte und nicht einen Preis auf den Kopf Maylaths setzen bei Schuller a. a. O., 291: »aliquam bonam practicam per homines ad hoc idoneos instituere super intercipiendo vel alias tollendo Stephanum Maylath, propter quod illi, qui rem conficient, dignum facti praemium a nobis reportabunt.« Was für eine Belohnung wäre das wohl gewesen?

konnte sich dabei auf eine Bedingung aus der Waffenstillstandsunterhandlung vom letzten Frühjahre berufen, worin die Rückgabe der unterworfenen Stadt vorausgesehen war, wenn bis zu einem bestimmten Tage ein Entsatzkorps derselben sich nähere. Die Bedingung war von Seite Ferdinands ausgegangen, der damit doch in die Unterwerfung der Stadt an Johann einwilligte. Darum aber war die Fristerstreckung für die Bürgerschaft keine leere Form. Maylath war sicher, daß der Marosch ebenso leicht aus Ungarn nach Siebenbürgen zurückströmen könne, als ein Ferdinandeischer Heerhaufe über den Meszesch vor Hermannstadt marschierte. Doch die Bürgerschaft stellte sich noch einmal unter die Erfüllung des Gehorsams gegen Ferdinand. Indessen ist der Unterschied zwischen dem, was im vorigen Jahre geschehen sollte, und dem, was jetzt geschah, groß. Damals schloß sich die Stadt freiwillig dem Lande an, jetzt ward sie vom Lande unterworfen: damals wollte sie der Treue nach einer Seite hin nicht entsagen, jetzt fühlte sie den Vorwurf und die Folgen des Wortbruches. Hermannstadt wurde noch lange des Mißtrauens und des Verdachtes nicht los, die sich damals an die Fersen seiner damaligen Führung hefteten.

Jakob Een reiste ab, und ein anderer Bote Ferdinands erfuhr schon in Ofen, wo er Geleitsbriefe ansuchte, Hermannstadt sei umgefallen — die Stadt ist zum Lande getreten, sprach Bruder Georg zu ihm und hielt seinerseits den Vertrag, der im November 1534 geschlossen worden war, genau bis zum letzten Worte auch jetzt noch aufrecht.

Doch Ferdinand vermochte den Verlust sehr schwer zu verschmerzen. Als er die näheren Umstände der Übergabe erfahren hatte, gab er, da er Katzianer nach Kroatien entsendet hatte, den Befehl an den Burghauptmann von Hußt und den Bandenführer Boldisar Banffy, sofort mit 2000 Mann nach Siebenbürgen zu marschieren, die entgegenstehenden Streitkräfte niederzuwerfen, das Land aufzuwiegeln und Hermannstadt zu befreien. Auch Marcus Pemfflinger erschien unversehens in Oberungarn. Das Unternehmen jedoch war eine Luftblase und ermangelte von vornherein jeder Aussicht des Gelingens. Als Banffy Mitte Dezember aufbrach, berannte er Szathmar, das ihm im Wege lag, und verbrannte die Stadt. Schon hier wurde der Zug vereitelt. Gotthard Kun, der von König Johann beauftragt war, das schwache Streifkorps auseinander zu sprengen, eilte heran, warf die im Felde stehende Schar über den Haufen und nahm mit stürmender Hand das befestigte Kloster in Szathmar, welches Banffy im Drange des Augenblicks besetzt hatte. Bei diesem Sturm erhielt Kun die Todeswunde, welche 40 Mann von den gefangenen

Verteidigern auf den raschen Befehl König Johanns mit dem Leben bezahlten. Also doch ein Kriegszug Ferdinands zur Rettung von Hermannstadt! Derselbe wurde mit so lächerlich geringen Kräften unternommen und so unbesonnen begonnen, daß es schwer hält, an Ernst zu glauben. Aber nach so vielen Worten und Verheißungen ist es doch ein kriegerischer Versuch, der Stadt beizuspringen, der erste und der letzte, und ich weiß nicht, ob diese nur davon hörte, daß in so weiter Ferne eine Truppe des Königs, die um ihretwillen die Waffen aufgehoben hatte, erlegen sei. Es heißt, Ferdinand sei zu dem Zuge durch Laszky, hinter dem Pemfflinger stand,[1] überredet worden. Im Gefolge davon trafen ihn noch andere empfindliche Schläge. Die Truppen Johanns, die sich um Szathmar zusammengezogen, eröffneten den Krieg gegen Ferdinand, der doch den Stillstand brach. Die Ferdinandeischen wurden zurückgedrängt, Kaschau mit List genommen. Zwar leisteten darauf die mit dem Aufgebote aller nur vorfindlichen Mittel und der Beisteuer des Preßburger Reichstages verstärkten Führer Ferdinands nachhaltigen und an vielen Punkten erfolgreichen Widerstand. Aber die im Verlaufe der zwei nächsten Jahre in Oberungarn erfochtenen kleinen Siege vermochten die große Niederlage Katzianers bei Eßek und Valpo im Herbste 1537 nicht aufzuwiegen. Die schönste Heeresrüstung, welche die Erblande dennoch endlich ins Feld gestellt, wurde von den Türken dort vollständig vernichtet.

Ende Februar 1536 aber huldigte Hermannstadt König Johann. Am 6. März bestätigte der König alle Zusagen des vorjährigen Vertrages, insbesondere auch die Einnahmen aus dem Zwanzigsten auf zehn Jahre, die der Stadt in diesem Zeitraume 13.000 Gulden eintrugen. Fernerhin erneuerte er am selben Tage das Privilegium der sieben Stühle, nach welchem die Besitzungen derselben in den Komitaten mit ihnen zusammen steuerten und nicht unter die Porten der Komitate einbezogen wurden. Auch andere Handlungen Johanns beweisen, daß er der Stadt und überhaupt den Sachsen ein wohlgesinnter Herr war und blieb, der alle Gerechtsame derselben achtete. König Ferdinand fuhr indessen fort, Sachsengrafen zu ernennen, wie der Papst Bischöfe in den Landen der Ungläubigen, als Marcus Pemfflinger 1537 in großer Not gestorben war. Johann jedoch gestattete, daß der schon früher von ihm ernannte Sachsengraf Georg Huet auf ordentliche Weise in Hermannstadt zu seinem Amte bestellt wurde, in dessen Besitz er denselben nun auf Lebenszeit bestätigte. Er gewährte nicht nur, daß die Hermannstädter das an den Woiwoden Maylath nur eben und zu ihrer Strafe für 2000 Gulden ver-

[1] Cf. Die Regesten Nr. 205 und 211 Archiv XXVI, 246.

pfändete Talmesch wieder einlösen durften, sondern schenkte auch die Hälfte der Pfandsumme, die er aus dem Martinszinse den Hermannstädtern zurückzubehalten erlaubte. Man sieht, es lag ihm daran, die Stadt materiell zu kräftigen, damit sie die Schäden der nun überstandenen Stürme und Wirrnisse der Kriege überwinde. Nur das von Gerendi an Armbruster verpfändete Mühlbach behielt Johann in seinen Händen. Wir kennen die Gründe nicht, warum er nicht angegangen wurde, die Stadt frei zu geben. Er ließ sich in dieser Beziehung Gemeinden des Brooser Stuhles gegenüber unschwer bewegen. Auch das Mißtrauen gegen Hermannstadt spielt hiebei keine Rolle; es kommt auf diesem Boden in König Johann nicht einmal in Frage. Von dem „Wankelmute“ der Sachsen hatte der König eine andere Ansicht als sein Hofkaplan Mindszenti, der seinen Herrn bedauert, daß ihm dieses Bauernvolk so viel Verdruß bereitet habe.[1] Doch nicht dadurch weil es „den Mantel nach dem Wind hing“, wie der fromme Mann glauben machen will, der in seinem Tagebuch die Lichter verlöschen läßt, als sein Herr die letzte Messe gehört hatte. Denn der König hatte erfahren, daß diese Städter und Bauern, wenn die Stunde gekommen, mit Spießen und Donnerbüchsen zu schmeicheln verstanden und sich aufreiben ließen, ehe denn sie das Vaterland verrieten. Er hielt sich des Besitzes von Siebenbürgen erst dann für versichert, als er die Huldigung aller Sachsen entgegengenommen.

Man konnte nun ohne Furcht die Anzettelungen Peters von der Moldau beobachten, als dieser den Plan zum Einfall nach Siebenbürgen vorbereitete. Man war von jeder Absicht des Moldauers genau unterrichtet. Eben als Reicherstorffer in Sucsava mit Peter verhandelte, hielt Maylath die große Jagd in der Csik und Gyergyo. Dann im ersten Beginne des Frühjahrs umzingelte er die Balvanyos und eroberte das Schloß. Eben als sich nun auch Bistritz aus der Verkettung mit dem Moldauer befreite, schmiedete der Vertrag Ferdinands mit demselben sie aufs neue zusammen. In den Szekler Stühlen gab es noch viele geheime

[1] Der Kuriosität wegen setzen wir die Stelle hieher. Kemény Józs. Erdélyország történeti tára I, 14. Mindszenthi naplója: »Illyen volt ez elöt is ez az pórnép; oda hajlik az, mere a szél fut; ma jöjön a török, és megcsokolja kaftányát; holnap jöjön az magyar, annak hizelkedik; holnap után pedig jöjön az német, azt áldja; örökké csak maga hasznát keresvén, hazáját ha kell el is tagadja«. Es wäre nicht gut, wenn diese Schilderung der Vergessenheit anheimfallen sollte. Man subtrahiere nur etwas an der stilistischen Verbrämung, und man merkt sofort, auf welche Volksteile Ungarns die Schilderung Wort für Wort paßt. Wie schwer wurde doch den Sachsen das Zusammengehen mit solchen Gesellen des ungarischen Adels? Übrigens ist das Tagebuch für historische Zwecke ganz unbrauchbar.

Anhänger Peters und solche, die es um des lockenden Raubes willen gerne werden wollten. Fünf Jahre lang feierte die Raublust: Die Beute lag wieder aufgehäuft da. So wurden die Szekler aufgewiegelt, und in der Moldau ein großer Heereszug zum Einfall gerüstet. Aber die Energie Maylaths kam dem allem zuvor. Was Waffen tragen konnte, sammelte sich im Lager: die Edelleute zu Roß mit Helm und Harnisch und Schild, mit Schwert oder Streitkolben; die Hörigen mit Lanzen oder Spießen, mit Äxten und Sensen und Dreschflegeln, viele die Armbrust in der Hand, an der Seite den kleinen ledernen Sack, der für etwas Proviant Raum bot und für die sechsunddreißig Pfeile, die zu jeder Armbrust gehörten. Das sächsische Aufgebot bestand nur aus Büchsenschützen, doch hatte dasselbe sehr viele Trommler und Paukenschläger im Gefolge. Das war in Wirklichkeit eine große Heerschar: zwei Jahre nachher wagte Soliman mit ihrer Aufstellung an den Grenzen des Landes den Kampf nicht aufzunehmen. Am 24. Juni 1536 hielt Maylath zu Szekely-Vasarhely die Versammlung der Stände im Lager ab: Der erste bewaffnete siebenbürgische Landtag, das Vorbild aller späteren. Die Wehrverfassung des Landes wurde hier beraten und unter den Waffen festgestellt. Die Grundlagen legte schon der Landtag im Januar: nun wurde die Durchführung geprüft und nach dem Augenscheine berichtigt. Die Ausrüstung und persönliche Kriegspflicht des Adels wurde ausgesprochen und festgesetzt, daß jeder Edelmann nach 16 Hörigen einen Reiter zu stellen habe; daraus wurde das Banderium des Komitates zusammengereiht. Die Hörigen wurden nach dem Besitze von acht, sechs und weniger Zugochsen taxiert, wornach die mehr oder weniger zu einem erfolgreichen Kampfe dienende Ausrüstung mit Waffen zum Schutz und zum Angriff sich richtete. Es kam darauf an, ein widerstandsfähiges Fußvolk zu ordnen. Die Sachsen wurden nach ihrer Stellung im Gemeinwesen zum Reiterdienste verpflichtet, man versteht zu Offizieren, und dann nach ihrem beweglichen Gut und Grundbesitz, überhaupt nach ihren Einkünften von zwölf oder sechs Gulden geschätzt; doch jeder Sachse mußte ein Feuergewehr tragen und mit hinreichendem Vorrat an Pulver und Kugeln versehen sein. Der Bischof wurde aufgefordert, dafür zu sorgen, daß der Klerus wenigstens zweihundert Mann stelle. Es wurde verfügt, daß beim allgemeinen Aufgebot, wenn das blutige Schwert durch das Land getragen werde, jeder zehnte waffenfähige Mann daheim bleibe, in den Städten und Schlössern der dritte Teil der Verteidiger. Und wie der Ton aus einer andern Welt mag dem in den Heer- und Kriegsverhältnissen jener Zeit Bewanderten die Nachricht klingen, daß

die Preise der Lebensmittel genau limitiert wurden vom Schlachtvieh und den Getränken an bis zum Bund Heu oder Stroh, das ein Streitroß an einem Tage bedarf. Denn das geschah wohl auch anderwärts, wurde aber in Siebenbürgen ebenso selten beobachtet wie in Ungarn oder Kroatien und Slavonien.[1]

Das ist die alte siebenbürgische Wehrverfassung, die länger als ein Jahrhundert festgehalten wurde. Sie stimmt mit der ungarischen wesentlich überein und unterscheidet sich von dieser fast nur durch die größere Belastung des Adels, soweit ein Vergleich möglich ist. Man darf von ihr nicht gering denken. Sie brachte in wenigen Tagen ein Heer zusammen, das nach vielen Tausenden zählte, dessen wirkliche Kriegsbereitschaft an verwegener Reiterei und wohlgerüstetem Fußvolk aber nicht zu verachten war. Das Urteil der Türken ist maßgebend: den siebenbürgischen Landsturm fürchteten diese stets. Auch jetzt reichte die bloße Aufstellung desselben hin, die Pläne des Moldauers zu vernichten und die Raubsucht der Banden zu schrecken. Er schickte eine Gesandtschaft, welche die feindseligen Absichten in Abrede stellte und die Gunst König Johanns teilweise wieder gewann. Damit schienen die alten Verhältnisse erneuert; doch ist hier der erste Anstoß zu dem tatsächlich eintretenden Geschehnis zu suchen, das mit dem Verluste der Besitzungen des Moldauer Woiwoden in Siebenbürgen besteht. Auch ist hiemit der tatsächliche Beweis dafür erbracht, daß König Ferdinand die bereits ratifizierte Urkunde des Bündnisses mit Peter zurückhielt.

Schon am 27. Juni befahl der König die Auflösung des siebenbürgischen Heeres, nur ein Teil der umwohnenden Edelleute blieb noch bei einander. Maylaths Bestreben galt der Abstellung jedes Zusammenhanges zwischen den Szeklern und Peter, der das Land nie zu rechter Ruhe kommen ließ, und täglich die Möglichkeit eines Einbruches oder eines Aufstandes erwarten ließ. Maylath war hieran persönlich beteiligt: schwebte er doch einmal in der äußersten Lebensgefahr vor Moldauern und Szeklern. Unter diesen nahm damals das Aufhören der Gemeinfreiheit einen verderblichen Aufschwung. In Masse unterstellten sich die gemeinen Leute dem Adel: die freien Bauern wurden zu Kolonen der Grundherrn. Jene glaubten sich damit freilich nicht eine Last aufzulegen, sondern wollten darin einen Vorteil bemerken. Der Zustand des Grundholden unterschied sich noch wenig von dem des freien Grundherrn, und die Abhängigkeit vom Grundherrn, das Herabsinken

[1] Eder ad Simig. 139 ff. Fraknoi a. a. O., 612. Es will wenig besagen, daß die Abschriften jener Beschlüsse ungleich oder ungenau datiert sind.

auf eine niedrigere soziale Stufe, wurde nicht als Übel, als Verlust empfunden: der szeklerische Adel stand nicht hoch über dem szeklerischen Bauern weder durch den Besitz materieller Güter, noch durch den von Kultur und Bildung. Wer sich dem „Herrn" untergab, trat damit vielmehr in eine eng geschlossene Gemeinschaft Gleicher, innerhalb welcher er sein Hab und Gut und den Ertrag seiner Arbeit gesicherter sah, wie in der Gemeinde von Freien. Die Sachsen waren auch Bauern: aber wir erinnern hier nur an die unschätzbare Bedeutung der großen geschlossenen sächsischen Dorfschaften, wo die bestehende öffentliche Ordnung der Gemeinde, der sich jedes Glied unterwarf, etwa das ist, wenn wir uns einen solchen Vergleich erlauben dürfen, was der Szekler unter dem Adel suchte. Solche Kommunitäten wie unter den Sachsen kamen unter den Szeklern schwer auf: ich denke, der unbändige Sinn des Volkes duldete ihren Bestand nicht. Aber man erkennt leicht, ob einem so günstigen Verhältnisse der Grundholden eine längere Dauer beschieden sein kann, und wie viele, die sich zu Grundholden ergaben, taten es ungern und nur im Gedränge von Freunden und Nachbarn. Diesem szeklerischen Adel standen die moldauischen Bojaren zu nahe und zu verlockend vor den Augen. Unter ihm fand Peter seine Anhänger, die stets zu Konspirationen geneigt waren. Nun rückte Maylath denselben ernstlich auf den Leib: er meinte mit Gewalt ihre Verbindungen sprengen zu können. Doch wurde nur ein Einziger ergriffen und als Hochverräter zu Sächsisch-Reen enthauptet.[1]

Die Wehrverfassung aber bot ein Mittel, das Wachstum dieses Adels zu unterbinden und seinen gefährlichen Neigungen zu steuern. Damit wurde zugleich dem rapiden Verfall der Gemeinfreiheit ein Damm entgegengesetzt: nebenbei, wie es in jener Zeit Brauch war, wo die wohltätigsten einschneidendsten Ordnungen getroffen wurden nicht aus dem vollen Bewußtsein des zu erreichenden Zieles, nicht aus Grundsätzen oder vorbedachten Erwägungen, sondern wenn eben der Zufall oder die Not zwang, den Finger auf ein Übel zu legen. Man hatte nicht den Schutz der Gemeinfreiheit im Sinn, vielmehr die Beschränkung der ungehorsamen, eigenwilligen Gewohnheiten des Adels, der meist von den verwilderten Instinkten der Raubsucht hingerissen ward, als der fernere Übertritt von Freien unter die Botmäßigkeit des Adels verboten und die sofortige Lösung solcher Bauern aus der Abhängigkeit vom Adel angeordnet wurde. Indessen war die Zeit nicht geeignet, die Durchführung dieser einschneidenden Maßregel mit Nachdruck ins Werk zu setzen. Die-

[1] Szilagyi S., a. a. O. I, 262.

jenigen, auf welche das Meiste ankam, schlugen sie in den Wind zu nicht geringem Nachteile des zweiten siebenbürgischen Landstandes und zu großem Schaden des Vaterlandes.

Wo aber das Bedürfnis zu solchen Vorkehrungen lebhaft empfunden wird, abgesehen von ihrer Herkunft und zufälligen Veranlassung, ist der Weg eingeschlagen, der zur Herstellung und Befestigung friedlicher Verhältnisse führen muß. Wir wissen schon, daß in Siebenbürgen seit 1531 im Vergleiche mit Ungarn Ruhe herrschte. Der Rückschlag der Katastrophe Grittis hatte in Siebenbürgen nur die Wirkung einer Nebelwolke, die Last des Gewitters entlud sich wieder über Ungarn. Welche Absichten der Moldauer immer haben mochte, die Ruhe Siebenbürgens hing nicht von ihm, sondern von Ungarn ab, von der harten Frage des Austrages des Thronstreites. Waffen gab es nicht, die den Knoten durchhieben; die gewaltige Aufregung der Versammlungen von 1531 und 1532 verwirrten denselben nur noch ärger: die Verfassung des Reiches bot keine Handhabe, die einmal geschehene Krönung zweier Könige zu beseitigen. „Hier ist das Gesetz und das Recht, unser ist der rechtmäßige König" — scholl von der einen Seite herüber und hinüber: in den großen Konflikten der Zeit, in dem Hin- und Herfluten der Hoffnungen und Leidenschaften versagte jede Entscheidung. Wenn nicht durch die unmittelbare Teilung des Reiches zwischen beide Könige, so konnten doch vielleicht diese selber einen Ausweg einschlagen, dem Reiche den Frieden zu geben und eine Gewährleistung der Einheit zu finden. Die Kraft war doch noch nicht völlig verloren, den grausamen äußern Feind aus den Grenzen zu werfen und dessen Behauptung zuschanden zu machen, Ungarn gehöre seinem Säbel, der das Reich erobert habe.

Der sogenannte Friede von Großwardein, der übrigens nichts mehr als ein vorläufiger Vertrag war, schien bestimmt, diese Frage des Schicksales des Reiches dennoch zu entscheiden. Es wäre falsch gedacht, in beiden Königen in diesem Zeitpunkte jene Selbstverleugnung vorauszusetzen, welche die gewöhnliche Rechtschaffenheit der Menschen zu fordern gewohnt ist. Auf der Höhe der Herrschaft, welche beide so lange umstritten hatte, wehen die Lüfte anders, als wie in den Niederungen des täglichen Lebens. Doch von den königlichen Tugenden besaßen sie nur das Wort des Cäsar, wenn Unrecht sein soll, sei es um der Herrschaft willen, und nicht die Kraft des Wiederherstellens des römischen Reiches. Kaum hatte der eine, wie man zu sagen beliebt hat, das Verbrechen am Vaterlande begangen, sich mit dem Erbfeinde desselben zu verbinden, so buhlte sofort auch der andere um die Gunst des Großherrn. Das

Tun der Könige wurde nachgerade zur Losung der Untertanen: nach welcher Seite die Augen des Sultans zürnend oder freundlich zu blicken schienen, bestimmte sich der kleinere oder größere Anhang des Herrn zu Ofen oder zu Wien. Die bald anfangs angeknüpften Friedensverhandlungen wurden stets unterbrochen und stets erneuert. Sie waren von keiner Seite ernstlich gemeint, und die erwählten Vermittler hatten weder das Ansehen noch die Macht, ihren Vorschlägen Nachdruck zu geben. Doch brachten dieselben wenigstens einigen ob auch nur geringen Vorteil zustande, die Waffenstillstände, die sich an jede Friedensverhandlung schlossen. So reihte sich eine Waffenruhe an die andere, wodurch wenigstens der offene allgemeine Bürgerkrieg verhindert wurde. Denn im Einzelnen und Besonderen wurde der Stillstand von beiden Seiten verletzt, und die Wiedervergeltung nie vergessen. Auch traute die eine Seite der anderen nicht. Ferdinand war am sprödesten. Er erklärte dem Landtage von Kroatien wiederholt, nie werde er Ungarn oder einen Teil davon an den Feind abtreten, um keinen Preis, unter keiner Bedingung. In jenen ausgesetzten Gebieten, die den Türken offen lagen, waren die Zustände freilich so weit gediehen, daß einzelne Adelige, wie die Zrinyi, ihre Güter durch jährliche Geldzahlungen an die benachbarten türkischen Befehlshaber vor Plünderung schützten, denn diese huldigten der Ansicht, der Waffenstillstand, den der Sultan geschlossen, werde durch ihre kleinen kriegerischen Unternehmungen, durch ihre Raubzüge keineswegs verletzt, sondern nur etwa durch die großen Unternehmungen des Sultans selber mit der vollen Macht des türkischen Reiches.

Wiederholt wurde nun der Ferdinand scheinbar sehr günstigen Veränderung der Dinge gedacht, die der Tod Grittis veranlaßte. Die Lage dauerte über ein Jahr, bis die Enttäuschung beide Parteien vor den Kopf stieß. Man darf nicht vergessen: inmitten der peinlichen Schwankungen dieser Tage, deren Resultate auch weniger befangene Politiker nicht durchschauten, sagte Hermannstadt den Vertrag vom November 1534 auf. Nicht Wankelmut, sondern der Hoffnungsschimmer, der über der Stadt aufging, bestimmte ihr Verhalten. Dafür ist König Johann oder Bruder Georg der beste Zeuge: nicht um ein Sandkörnlein verringerten sie die Bedingungen bei der Huldigung der Stadt, als ob kein Staub zwischen sie und den König gefallen wäre. Denn der Stern König Johanns erblich, jeder Augenblick verdunkelte ihn stärker. Er residierte nicht mehr in Ofen, wo die türkischen Paschas aus und eingingen, sondern abwechselnd in Wardein oder in Lippa, vorübergehend auch in Siebenbürgen. Um so eifriger war er hinter den Friedens-

verhandlungen her, und um so verächtlicher behandelte Ferdinand die Tagung der großen Friedenskommission zu Wien vom April bis August 1535 als leeren Zeitvertreib. Johann wurde vertreten vom Bischof Brodarics und dem Erzbischof von Kalocsa Frangepan. Ferdinand hütete sich, von seiner Seite Ungarn mit diesen Verhandlungen zu betrauen. Als nun die Kommission sich wieder resultatlos auflöste, stellte der Reichstag zu Preßburg an Ferdinand das dringende Verlangen, wenn er überhaupt seine Lage für so günstig halte, sich aus allen Kräften zu bemühen, das Reich unter einem Haupte zu vereinigen. Der König möge seine Herrschaft lieber auf seine zahlreichen gegenwärtigen Anhänger in Ungarn gründen, als auf die bedenklichen Zusagen der Türken. Ferdinand wird mit allem Nachdruck ersucht, die abgebrochenen Friedensunterhandlungen mit Johann durch ungarische Kommissäre fortsetzen zu lassen, welchen die Bedürfnisse des Reiches allein bekannt seien und allein am Herzen lägen. Dazu war nun Ferdinand zu dieser Zeit am wenigsten zu bewegen. Man bemerkt die Quelle jenes Begehrens und den Verdacht, den es ausspricht. In Wirklichkeit fürchteten viele Anhänger König Ferdinands, die sich auf jenem Reichstage eingefunden hatten, eine Wendung der Dinge könne über sie den Verlust aller Güter verhängen, die sie im Gebiete König Johanns besaßen. Doch waren sie nicht so engherzig, in ihren besonderen Schmerzen das große Anliegen des Vaterlandes, unter einem Haupte vereinigt zu werden, zu übersehen. Denn hierauf legten sie das ganze Gewicht ihrer Beschwerden.[1] Man muß nun sagen: König Johann handelte vollständig im Sinne seiner Gegner zu Preßburg, als er den friedlichen Weg angab, dessen wir schon gedachten, der zur Einheit des Reiches unter einem Haupte führte. Er setzte dabei die eigene Person ein: allerdings war der Preis königlich, den er dafür forderte.

Anfang November nämlich erschienen die Bevollmächtigten Johanns abermals in Wien mit dem Antrag auf Fortsetzung der Friedensverhandlungen. Sie stellten das Begehren, direkt die Vermittlung des Kaisers anzurufen. Von Ferdinand verlangten sie, das Gleiche zu tun. Offenbar wurden die Wiener Räte stutzig über den Antrag. Als sie die Bedingungen hören wollten, überreichte Frangepan dieselben am 25. November. Johann entsagte in denselben der Krone und dem Reiche und behielt sich nur den Königstitel vor. Ofen und Temesvar wird dem

---

[1] S. die Verhandlungen des nach Tyrnau einberufenen, dann nach Preßburg verlegten und schließlich in Wien beendigten Reichstages bei Fraknoi a. a. O. I, 497 ff. 516. 525. 561 u. II, 4.

Kaiser übergeben. Die Stände in Preßburg forderten, daß Gran befestigt und zu einem Bollwerk umgewandelt werde, wie einst Belgrad dem Reiche gewesen. Wo suchte diese Verzagtheit die Grenzen des Reiches? Wie einen Grenzplatz sehen sie Gran an. Hier waltete doch noch eine andere himmelweit verschiedene Ansicht ob, Ofen und Temesvar dem Kaiser anzuvertrauen, auf daß derselbe in diesen festen Burgen Stützpunkte für seine Macht gewinne, aus denen er den Krieg in großem Maßstabe gegen die Türken eröffne. Johann erhält von Ferdinand Einkünfte von 200.000 Goldgulden jährlich zugesichert und erblich, zur freien Verfügung über seinen Tod hinaus den Zipser Komitat nebst einigen Schlössern, worunter das alte Königsschloß Visegrad und Deva. Diese Besitzungen erhebt der Kaiser zu einem Herzogtum, ein Vorgang, der in Ungarn nicht ungewohnt war. Fernerhin fallen an Johann auf Lebenszeit alle jene Güter, die er vor der Schlacht bei Mohacs besaß und die ihm Ferdinand sofort unbelastet überliefert, dazu noch siebzehn Komitate in Oberungarn, die Bergstädte und Erzgruben, das ganze Leibgeding der Königin Maria nebst Kaschau und Preßburg.

Man sieht: König Johann stellte einen hohen Preis, einen ausgedehnten Besitz in Oberungarn, umsäumt und geschützt durch die vorliegenden Komitate des Reiches, entlegen und frei von aller Türkengefahr. Doch die Einheit des Reiches ist vorhanden, es soll nur ein herrschender König und nur ein Palatin sein. Nur die Ernennung des obersten Richters in seinem Gebiete behält Johann sich vor, wogegen Ferdinand die durch ihn geschehene Verleihung der Bistümer anerkennt, deren Genehmigung der Papst ausgesprochen hat.

Ob Ferdinand diesen Preis zahlen wollte? Aber der Kaiser, der damals in Neapel weilte, drängte ihn dazu, so viel sein Einfluß vermochte. An die Abtretung von Preßburg allein stieß er sich. Doch er meinte, auch Preßburg sei dranzugeben, und Ferdinand müsse die Schwester entschädigen. Der Verlust sei nicht so groß und der Gewinn Johanns mache nicht so viel aus, denn er sei nur ein zeitlicher, was bei einem Manne, der auf der Mittagshöhe des Lebens stehe, wenig besage. Ob solche Motive in einem Falle, wo des Kaisers persönliche Interessen im Spiele standen, gezündet hätten, ist eine vergebliche Frage, aber der Kaiser gab die Weisung dem Erzbischof von Lund und schickte ihn als seinen Gesandten zu König Johann nach Ungarn zum Abschlusse des Friedens. Als der Erzbischof, den die dänischen Wirren und die Erhebung Schwedens aus dem Norden vertrieben hatten, Ferdinand zu Innsbruck traf, fand er dort natürlich die äußersten Schwierigkeiten.

Unwillig eignete er sich die Äußerung Granvellas an, daß man am Hofe Ferdinands weder verstehe, Frieden zu schließen, noch Krieg zu führen. Aber die Menge der Bedenken überwand der strenge Wille des Kaisers und das stechende Gefühl Ferdinands, mit der Türkenpolitik in die ärgste Sackgasse geraten zu sein. Im Juni traf der Gesandte des Kaisers in Wardein ein.

Inzwischen hatten sich die Verhältnisse in Ungarn vollständig umgekehrt. Eine Palastrevolution in Konstantinopel kostete dem bisherigen allmächtigen Großwesir Ibrahim das Leben. In den Papieren desselben fanden sich Schriftstücke, welche Gritti schwer beschuldigten und dessen geheime Verbindung mit Ferdinand in das bedenklichste Licht setzten. Sofort verwandelte sich das Verhalten Solimans. Die Vertreter Ferdinands erhielten vorläufig wohl nur abweisende Bescheide, aber ein besonderer Bote versicherte Johann der fortdauernden Gunst Solimans und des unentwegten Beistandes des Padischah, auf den er zu allen Zeiten bauen könne. Der Tschausch macht auf seiner Reise durch Ungarn gar kein Hehl von dem Inhalte seiner Sendung. Der Stern König Johanns erstrahlte wieder in seinem früheren Glanze. Die Enttäuschung Ferdinands und seiner Anhänger war überwältigend. Die nicht nur kleinlichen, sondern schnöden Mittel, deren sich seine Räte bedienten, wurden nun offenkundig und schreckten die tatkräftigen Männer aus seiner Nähe weg. Wir reden nicht von dem nun wieder zurücklaufenden Haufen, der den Verlust seiner Güter fürchtete, sondern wir denken an den bisher neutralen Perenyi, der in dem neu ausgebrochenen Kriege in Oberungarn so ins Gedränge kam, daß er sich Johann anschloß und die Einladung Ferdinands ablehnte. Wir erinnern an die Tagungen und Zusammenschließungen vieler Oberungarischer Komitate, aber auch solcher zu beiden Seiten der Donau gelegenen, die genötigt waren, zur Selbstverteidigung zu greifen ohne Rücksicht auf die Regierung. Ihre Versammlungen und Beschlüsse werden für landtägliche Äußerungen gehalten. Sie legten sich Steuern auf, bewaffneten sich nach Gutdünken, hielten Söldner zur Bewachung, setzten sich Aufseher und Führer. Mit Mühe gelang es der Regierung, diese Maßregeln in ihr Geleise zu leiten, denn sie bedeuteten, indem sie zur Selbsthilfe griffen, die Negation der Regierungsbehörden Ferdinands. Wir nennen den tapferen Valentin Török, der von den Türken gefürchtet bisher immer der treueste Diener und Parteigänger Ferdinands war, und der nun im Auftrage König Johanns die Friedensgesandten des Kaisers an der Spitze von fünfhundert Edelleuten nach Wardein geleitete.

Der Erzbischof von Lund fand in Wardein nicht die Sehnsucht nach Frieden geändert, wohl aber die Ansichten über die Friedensbedingungen in ihren vornehmsten Stücken und über den Frieden selbst in das volle Gegenteil verwandelt. Hier liegt ein Punkt vor, dessen Anschauung Aufklärung erfordert. Es ist nur natürlich, daß die Unterhändler Johanns bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge die Hauptsache ihrer früheren Bedingungen zurückzogen: über die Niederlegung der Krone wollten sie weiter kein Wort verlieren. Daraus folgte, daß auch die Abtretung von Ofen und Temesvar an den Kaiser hinfällig wurde, der ohnehin keine Garantie für die erwartete Benützung dieser Plätze gab. Eine derartige Selbstverleugnung, wie sie die Niederlegung der Krone bedeutet ohne unwiderstehliche äußerliche Nötigung kennt die Geschichte überhaupt nicht. Machtfragen werden allein durch Macht entschieden. Es handelte sich jedoch nicht so sehr darum, daß der Verzicht König Johanns in den an den Kaiser gesendeten Friedensbedingungen nicht mehr für bindend angesehen wurde angesichts des Umstandes, daß die Krone nun so fest wie je auf dem Haupte Johanns saß, und des großen Schiffbruches, den die Politik Ferdinands erlitten. Der Erzbischof von Lund mag von der Friedensbereitschaft Frangepans halten, was er will, und ihr eigennützige, persönliche Beweggründe unterschieben, nicht nur Frangepan, sondern auch Lund erwarteten ein reiches ungarisches Erzbistum für die Dienste bei diesem Friedensgeschäfte. Aber was der Bischof von Wardein, der Bruder Georg, über den Abschluß des Friedens unter der Bedingung des Verzichtes auf die Krone behauptete, bewegte sich in einer anderen Richtung. Zum ersten Male tritt uns der Scharfsinn Martinuzzis in der Erfassung der Wirklichkeit in glänzender Weise entgegen. Aus der wirklichen Lage der Verhältnisse heraus erklärte Martinuzzi den Abschluß des Friedens unter der Bedingung des Verzichtes auf die Krone als die größte Gefahr für das Reich. Denn sie sei das Signal für den Sultan, die ganze Macht der Türken nach Ungarn zu werfen. Soliman werde Ferdinand nie als König von Ungarn anerkennen. Alle Ansprüche Ferdinands auf Ungarn seien für ihn ebensoviele Aufforderungen, sich Ungarn tatsächlich zu unterwerfen. Der Kaiser sei weit entfernt und könne unmöglich zugleich Krieg gegen Frankreich führen und Ungarn sieghaft gegen die Türken verteidigen. Wer wolle ihnen wehren, das Reich zu erobern und in Sandschakate zu zerreißen zu den bekannten Zwecken ihrer Verwaltung? Vor dem Sultan aber einen solchen Friedensschluß verbergen zu wollen, sei eine widersinnige Einbildung. Sogar die gegenwärtigen Verhandlungen wurden vom Sultan nicht als unschuldige, harmlose

Bemühungen angesehen, und jeder Friedensschluß mit Ferdinand involviere eine Gefahr von den Türken, deren Verdacht dadurch rege würde. Diese Betrachtung läuft darauf hinaus, daß Traktationen zwischen Johann und Ferdinand nur insofern auf die Duldung Solimans rechnen dürften, als sie die Stufe von Waffenstillständen nicht überschritten.

Man sieht: hier taucht eine andere Ansicht über das Bündnis König Johanns mit den Türken auf, als die landläufige. Aber sie war vorhanden: die Spuren ihrer Wirklichkeit erstrecken sich auf den ganzen Zeitraum. Sie schlug auch in diesem Augenblicke durch. Der Erzbischof von Lund erhielt den Bescheid, bei aller Überzeugung von der Notwendigkeit des Friedens könne derselbe überhaupt nur auf Grund des gegenwärtigen Besitzstandes beider Könige geschlossen werden. Das hieß zugleich, die endgültige Bestimmung über den Besitz der Krone und der Herrschaft über das ganze Reich sei der Zukunft zu überlassen. Solche Friedensverträge waren Kaiser Karl V. nicht fremd: dessen Friedensschlüsse mit Frankreich, die stets zugleich Heiratsverträge waren, halten sich auf dieser Linie. Dazu aber besaß Wese keine Vollmacht. Er reiste ab zunächst unverrichteter Dinge, doch begleitet von Frangepan, der dem Kaiser die gegenwärtige Lage darstellen und dessen weitere Entschließungen einholen sollte.

Da gesellte sich zum Kriege in Oberungarn der andere in Kroatien. Als sich Ferdinand über die Einfälle der Türken in dieses Land trotz des Waffenstillstandes beschwerte, erhielt sein Gesandter in Konstantinopel die verblüffende Antwort, der Stillstand sei mit dem römischen Könige und nicht mit dem ungarischen geschlossen. Damit war das Urteil des Bruders Georg gerechtfertigt. Doch das Unglück Ferdinands war übergroß. Auf dem Felde bei Essek lagen neben der großen Kanone Katzianers die besten Kriegsleute aus Niederösterreich und Tirol, aus Steiermark und Kärnthen; die Köpfe der Führer wurden nach Konstantinopel gesendet, der flüchtige Katzianer auf den Tod angeklagt. Da erschienen am 20. Dezember 1537 der Erzbischof von Lund, vom Kaiser gesendet, und Leonhard Fels, der bewährte Führer aus Oberungarn, von Ferdinand beauftragt, wieder in Wardein. Am 24. Februar 1538 wurde dort der Friede geschlossen zwischen den beiden Königen auf Grund ihres gegenwärtigen Besitzstandes. Darnach fiel Kroatien und Slavonien an König Ferdinand, Siebenbürgen an König Johann, dessen königliche Würde endlich notgedrungen anerkannt ward. In Ungarn sollten durch beiderseitige Bevollmächtigte die Grenzen abgesteckt werden, und der Übergang

von einem Könige zum anderen verboten sein. Die konfiszierten Güter sollten ihren ursprünglichen Besitzern zurückgegeben, die Gefangenen freigegeben werden, eine allgemeine Amnestie das Werk krönen. Der Vertrag bleibt Geheimnis, und erst, wenn es der Kaiser für gut hält, wird derselbe bekannt gemacht.

Darin bestehen die einfachen klaren Festsetzungen des Friedens von Großwardein, den Ferdinand am 10. Juni 1538 annahm. Sie traten auch soweit möglich und wenigstens im allgemeinen ins Leben. Ihr wunder Punkt ist die Bestimmung der Grenzen in Ungarn, wo die Wirklichkeit viele Änderungen und Anstöße bei der Durchführung erforderte. Denn so war es abgeredet: die Absteckung dieser Grenze war nur ein Werk auf Zeit, auf die Lebenszeit des Königs Johann. Offenkundig sprechen wohl die genannten Stipulationen zu Wardein die Teilung des Reiches aus. Daß darin aber die Entstehung eines neuen Staates enthalten sei, davon wollten die Friedensunterhändler nichts wissen. Darum schlossen sie den obigen Bedingungen Festsetzungen für die Zukunft an, die sich auf den Tag der Wiedervereinigung des nur für kurze Zeit getrennten Reiches erstreckten. Darin wurde ein Teil des ursprünglichen Friedensantrages Johanns an den Kaiser, denn von ihm allein ist er ausgegangen, aufgenommen, der Verzicht Johanns und die ihm angemessene Leistung von Seite Ferdinands, ohne welche diese Schlußsätze des Vertrages, die als die wichtigsten zu gelten haben, an sich hinfällig werden. Die Betrachtung dieser weiteren Festsetzungen des Friedens von Großwardein, ihre Erfüllung und ihre Folgen gehört in ein anderes Buch dieser Geschichte.

Der Friede war nicht bekannt gemacht, doch äußerte derselbe seine Wirkungen von Oberungarn an bis an den Bosporus.

Zunächst spürten ihn die Bandenführer Ferdinands, denen er das Handwerk still legte. Einer derselben sagte wohl, der Himmel ist hoch und der Herr ferne, aber er mußte sich dennoch fügen. Die eben im Juni zu Preßburg versammelten Stände forderten von Ferdinand, da er bei den Friedensunterhandlungen sich nur Fremder bediene und die Mitglieder der ungarischen Nation davon ausschließe, doch endlich die oft wiederholte Bitte zu erfüllen und nicht zu gestatten, daß die Nation unheilbar geschädigt werde, wenn ohne die Mitwirkung von Angehörigen aus der Reihe der Magnaten und des Adels das wichtige Werk des Friedens zustande komme. Die Antwort des Königs lautete der Gestalt des Geschehenen entsprechend sehr zweideutig. Ferdinand resolvierte, darauf bedacht sein zu wollen, daß nichts wider die Ehre und den Vorteil

Ungarns sich ereigne, viel eher halte er für angezeigt und ratsam, sich so zu benehmen, daß die Ungarn nicht ausgeschlossen würden.[1]

Das Geheimnis des Friedens konnte indessen nicht bewahrt werden. Als die Gerüchte eine immerhin dunkle Kunde davon nach Konstantinopel trugen, wurde Soliman von dem Verdachte erfaßt, daß König Johann ihn hintergangen habe und daran sei, die Netze zu zerreißen, die er über denselben geworfen. Die noch nur begonnene Vereinigung der Kräfte Ungarns erfüllte ihn mit Besorgnis und Zorn. Zu derselben Zeit erfuhr er von dem Bündnis zu Nizza zwischen dem Kaiser und Frankreich, zwischen dem Papste und Venedig, dessen Spitze gegen ihn gerichtet war. Zwar dieses Bündnis schreckte ihn nicht. Die Diplomaten der Türken waren klug genug, um den Unbestand einer Waffenverbrüderung zwischen Frankreich und Spanien einzusehen. Wenn aber Johann und Ferdinand von den Verbündeten unterstützt wurden oder in Erwartung ihres Beistandes sich mit einander vertragen hatten, so gewann die Vereinigung der beiden Könige einen anderen Schein und die Oberherrschaft der Osmanen über Ungarn war gefährdet.

Soliman beschloß, sich Gewißheit durch eine Heerfahrt zu verschaffen. Er unternahm eine Rekognoszierung in großem Stile. Doch dirigierte er seinen vorgeschobenen Posten nicht gegen den Hauptpunkt der Stellung seiner Feinde, als den er Ungarn ansah, sondern gegen die Nebenländer, gegen die Moldau, die Walachei und in erster Linie gegen Siebenbürgen. Vielleicht daß ihm gelang, dieses Land durch einen Handstreich zu nehmen und dasselbe in die abhängige Lage der beiden anderen herabzudrücken. Siebenbürgen war entfernt genug, daß die Verbündeten von Nizza seine Unternehmung nicht stören konnten. Die Scharen des Morgenlandes wälzten sich nun wieder in dieser Richtung heran, die sie so lange gemieden, eine Masse von 150.000 Mann, doch die größere Menge Reiterei und nur der zehnte Teil diszipliniertes Fußvolk.

In Siebenbürgen kannte man sehr bald die drohende Gefahr. Im Februar und März war Johann im Lande anwesend und verweilte wieder längere Zeit in Schäßburg. Im April sah sich Verantius, der Propst von Weißenburg, in dem Gestütte des Woiwoden Maylath nach

[1] Fraknoi a. a. O. II, 66. 75. 88. Nach der Übersetzung von Fraknoi: „A rendek azon kérelméről, hogy ő felsége ne engedje a béketárgyalásokban teljesen kizáratni a magyarokat. kegyelmesen meg fog emlékezni, nehogy ez ügyben bármi, becsületük vagy érdekeik sérelmére történjék; söt inkább, miként hasznosnak és tanácsosnak látandja, ugy fog eljárni, hogy ki ne zárassanak" — . . . ut nihil in eare contra eorum honorem et commodum fiat, sed potius, prout utile et consultum videatur, sic se geret, ut ne excludantur.

einem Reittier um, dessen er bei dem bevorstehenden Einfalle der Türken bedürfen werde. Der König ernannte neben Maylath zum Vizewoiwoden den Emerich Balassa und übertrug beiden die Vorbereitungen zur Bewaffnung des Landes und zur Besetzung der Grenzen. In dem Könige regte sich wie neues Leben, er war begierig, der nahenden Gefahr tapfer zu begegnen. Sein Scherzwort ist bekannt, das er in Schäßburg aussprach: er habe seine Feinde sämtlich matt gesetzt, nun fordere er die beiden noch übrigen höchsten Mächte der Welt in die Schranken, wer ihn überwinden wolle, möge sich zeigen. In Klausenburg befanden sich die angesehensten Männer um die Person des Königs, Peter Perenyi, Valentin Török, Franz Bebek und der Bischof von Essek aus Ungarn neben den Siebenbürgern, dem Bischof Statilius und dem Propst Verantius von Weißenburg, dem Neffen desselben, sowie den Woiwoden Maylath und Balassa und Franz Kendy. Er setzte nicht nur den Ausbau der von ihm begonnenen neuen Befestigungen Ofens fort, sondern er sammelte in Ungarn bedeutende kriegerische Kräfte, die sich bereit hielten, auf den ersten Wink nach Siebenbürgen zu marschieren. Er rief den ausbedungenen Beistand Ferdinands an, der nicht säumte, eine starke Truppe, es hieß bis zu 10.000 Köpfen Spanier, Lanzknechte und Ungarn in Bewegung zu setzen.

Als Soliman im August die Donau überschritt, war das ganze Land unter den Waffen. Die neue militärische Organisation bewährte sich, alle Straßen wimmelten von Kriegsvolk. Durch Verantius ist die Nachricht in aller Mund gekommen, der König habe den Sachsen nicht getraut und Besatzungen in die sächsischen Städte, namentlich nach Kronstadt und Hermannstadt gelegt. Dem Könige war das nach seinem wiederholten Zugeständnisse nicht erlaubt, und ich sehe nicht, worauf diese Beschuldigung sich gründet. Sie ist durchaus grundlos. Als ob diese Städte in der Lage gewesen wären, nicht nur sich, sondern auch die Übergänge über die Gebirge zu verteidigen? Die Sache ist: der König wendete nur alles an, die Städte zu schützen und deren Sicherung nach außen hin nicht ihnen allein zu überlassen. Verantius kannte das Verhalten Ferdinands offenbar nicht. Im Einverständnisse mit Hermannstadt warb König Johann 300 Söldner zur Verteidigung der Stadt. Da diese nun aber statt zwei Gulden deren drei zum Monatssolde begehrten, sandte er dieselben der Stadt zwar zu, doch mit dem Auftrage, denselben nicht mehr als zwei Gulden zu bewilligen, damit nicht auch die anderen Söldner zur Steigerung ihrer Forderung veranlaßt würden. Zugleich versprach er der Stadt, die Zusendung von weiteren Hülfstruppen und

ermahnte sie, selber ihre Werbungen fortzusetzen, doch nicht in den Kreisen, die schon wehrpflichtig seien. Er werde von den Kosten einen Teil auf sich nehmen, den anderen das Land tragen, und nur der Dritte die Stadt belasten. Ferner werde er in Übereinstimmung mit dem Lande für kundige Anführer sorgen und Anweisungen zur Aufstellung der Truppen an den geeigneten Punkten erteilen.[1] So wurde die Südgrenze gedeckt: das Aufgebot des Hunyader Komitates bewachte den Südwesten, die Mitte Hermannstadt, das auch Kundschafter in der Walachei hielt, den Südosten Kronstadt, die Aufgebote des letzteren durch Söldner verstärkt. Vor den östlichen Pässen im Szeklerlande, namentlich am Ojtosch, kommandierte Stephan Maylath eine auserlesene Mannschaft. Es sollen 90.000 waffentragende Männer auf den Beinen gewesen sein. Gebrechliche, Greise und Kinder wurden an sicheren oder entlegenen Orten untergebracht. Die Felder wurden rasch abgeerntet, der sehr reiche Ertrag derselben den Blicken der Feinde entzogen, was noch unreif war, sollte bei einem etwaigen feindlichen Einbruch im Falle der Not vernichtet werden, damit der Feind weder für Menschen noch Vieh Unterhalt finde. Die Bevölkerung hielt den Atem an sich.

Die Türken durchbrausten im Sturm die Walachei. In der Moldau wurden die Dörfer und Gehöfte niedergebrannt. Peter hatte zwar ein zahlreiches Heer gesammelt, aber er hütete sich, Soliman im Felde zu begegnen.

[1] Verancsics Antal munkái, közli Szalay László, VI, 23: »Brassoviam et Cibinium, validas hujus regni civitates externis praesidiis communivit, diffisus Saxonibus.« Darnach Szilagyi, a. a. O. I, 264. Dagegen Eder ad Simig. 171: »Remisimus ad vos hos trecentos pedites, quos paullo antea vobiscum conducere feceramus, ex quo pro duobus florenis ad unum mensem, prout alii pedites serviunt, servire noluerunt. Cum autem et ex regno nostro Hungariae aliisque partibus majorem copiam peditum pro solutione duorum florenorum habituri simus, noluimus, ut isti confussionem inter illos facerent, per quod tertia pars gentium condescenderet. Misimus igitur illos ad vos, ut, si potestis, solutione duorum florenorum eos ad custodiam civitatis conducatis. Conducatis etiam alios, quos potestis« usw. Vom 15. August 1538. Dann das folgende Schreiben vom 21. August 1538 ebenda: ». . . . et ex regno nostro Hungariae ac externis quoque partibus copias non parvos in dies exspectamus: quae dum venerint, capitaneorum quoque in medium vestri deligendorum rationem habituri sumus, et majorem quam possumus curam conservationis vestrae habebimus, dummodo vos quoque rationem conservationis vestrae habeatis.« — Man darf nicht vergessen, daß der Rote Turm noch in Trümmern lag. Aber Verantius ist noch über andere Dinge nur ungenau berichtet, obwohl er sich in der unmittelbaren Umgebung des Königs befand. Dieser anfangs humanistische, später bischöfliche Politiker wetteifert mit den berühmtesten Humanisten zumal in der Komponierung von Reden, die er gehört oder gehalten haben will.

Der Rat Johanns, die Türken weichend nach sich zu ziehen und sie zu seiner Verfolgung in die siebenbürgischen Grenzgebirge zu verleiten, wo er sie sofort mit Macht angreifen wolle, schien ihm zu gefährlich. Er schickte Weib und Kinder nach Csicso, und während Soliman Sucsava plünderte und zerstörte, floh auch er nach Siebenbürgen. Das moldauische Heer zerstreute sich, und Maylath erhielt Kunde von der Richtung der Flucht Peters. Doch dieser entging den Spähern und wurde von einem gemeinen Szekler, der den halb verhungerten Mann im Walde umherirrend antraf, nach Csicso geführt.

Indes um die Moldau niederzubrennen, war Soliman nicht ins Feld gezogen. Er setzte nun einen Bruder Peters zum Woiwoden ein und versuchte seinen eigentlichen Vorsatz, die Eroberung Siebenbürgens, in Angriff zu nehmen. Da scheute er zurück vor der Aufgabe. Sollte er seine Reiter durch die wohlbesetzten Engpässe des unwegsamen Waldgebirges führen? Die Hälfte derselben wäre zugrunde gegangen. Wenn aber sein Fußvolk durch die Verhaue und Feinde durchkam, so wurde dasselbe von den wartenden Siebenbürgern empfangen, umzingelt und rettungslos niedergemacht. Er war jetzt über das Terrain und die Stärke der Streitkraft seines Gegners genau unterrichtet. Denn als Gegner an der Spitze eines großen Heeres erschien ihm hier König Johann, den er bisher nur für seinen machtlosen Schützling gehalten. Darauf hatte er nicht gerechnet. Hier konnten ihm nur die größten Verluste zustoßen, eine Niederlage aber durfte der Padischah nicht erleiden. Wir kennen Soliman von 1532, von seinem Rückzuge von Güns her. Ähnlich löste er sich in diesem Augenblicke aus der Schlinge. Es geht nichts über die gemeine unverfrorene Klugheit des Türken. Soliman schickte einen Tschausch aus seinem Lager an den ungarischen König, der sich nach der Ursache der Rüstung desselben offen erkundigen sollte und unter einem den geheimen Auftrag hatte, ihm die Genehmigung des Padischah anzubieten, falls er eine haltbare Entschuldigung habe. In der türkischen Redeweise verstand man unter haltbaren Entschuldigungen auch Geschenke.

Der König hielt sich damals in Klausenburg auf, woher er mit seinen Räten die Entwicklung der Angelegenheiten und Ereignisse beobachtete und leitete. Man erwartete das Hülfskorps Ferdinands, das vom 28. August an gerechnet binnen siebzehn Tagen in Siebenbürgen anlangen sollte. Dann versammelten sich die Stände des Reiches um ihn, und er erlies am 16. September angesichts des Umstandes, daß die fremden Hülfstruppen ungarische und deutsche Geldmünzen mitbrächten, ein Edikt,

welches die Annahme aller Geldsorten in bestimmten Werten anordnete,[1] als eben der türkische Gesandte in Klausenburg einritt. Nun hebt das Spiel der Spiegelfechtereien an, womit der Sultan sein Heer und der ungarische König den Sultan bediente. Die Stände hörten die Anfrage Solimans und beschlossen eine sehr schnelle Erledigung darauf. Sie hielten dafür, es sei geratener, die Ruhe vor dem Großherrn mit Geld zu erkaufen, statt durch Blutvergießen zu erzwingen. Dabei dachten sie mehr an die Zukunft, als an ihre augenblickliche Überlegenheit über die Türken. Zwei Punkte waren nicht zu bezweifeln, daß ein Angriff derselben auf Siebenbürgen scheitern müsse, und daß Soliman diesen Angriff nicht unternehmen werde, da er leicht noch andere Ausreden über die Unterbrechung des Feldzuges an der siebenbürgischen Grenze ausfindig machen konnte. Was sollte nun mit der siebenbürgischen Übermacht geschehen? Zu einer Verfolgung des aus der Moldau abmarschierenden feindlichen Heeres war sie nicht geeignet, in dem Sultan aber kochte der Ingrimm und die rachsüchtige Vergeltung. Darum wurde beschlossen, als Ursache der kriegerischen Vorbereitungen die Rüstungen Peters in der Moldau vorzuwenden, der jetzt in seinem Schlosse belagert werde, und das Gewicht dieses fadenscheinigen Grundes durch ein reiches Geschenk zu verstärken. Eine enorme Summe wurde dem Tschausch genannt, der mit dem Bescheide zufrieden abreiste. Auch der Sultan erklärte, daß er beruhigt sei und keinen weiteren Verdacht hege, und verlangte nur noch die Auslieferung des gefangenen Peter. Das Geschenk sollte 300.000 Goldgulden betragen und freilich erst noch zusammengebracht werden zu gleichen Teilen vom Könige, von den Ungarn und von den Siebenbürgern.[2]

Aber der einzige Feldzug, den der kriegslustige Sultan gegen Siebenbürgen richtete, endete beutelos.

Siebenbürgen war von der Türkengefahr befreit. Man darf daran denken, wie anders die Zukunft sich gestaltet haben könnte, wenn Soliman den Angriff gewagt hätte. Nun erhielten die auswärtigen Truppen, die sich jedoch nur in der Stärke von 4000 Mann in Bewegung gesetzt hatten die Ordre zum Rückmarsche, und die großen Aufgebote der Landstürmer wurden entlassen. Nur die Mannschaften des Adels blieben noch

---

[1] Verantius, a. a. O. VI, 28. Fraknoi, a. a. O. II, 153.

[2] Verantius a. a. O. VI, 34: . . . a Turco hoc anno tuti sumus. Etenim avertimus illum a nobis, qua dando, qua pollicendo, non nihil etiam terrendo amplioribus apparatibus nostris, si modo tanta bellun exiguitate nostra terreri possit.

im Felde und die Söldner, sowie der Hunyader Komitat und Hermannstadt als Wächter der Südgrenze, falls etwa die Türken eine Schwenkung machten. Martinuzzi erhielt den Auftrag Csicso zu erobern und Peter gefangen zu nehmen.

Allmählich verstummte der Kriegslärm. Der König hielt eine Rundreise durch das Land, namentlich besuchte er Kronstadt und Hermannstadt, wo er die Befestigungen in Augenschein nahm. Johann wurde aller Orten mit Begeisterung empfangen, und die Trümmer, welche die großen Wasserfluten im Roten Turm zurückgelassen, wurden durch neue Verschanzungen und Wachttürme ersetzt.

(Schluß folgt.)



Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

E. A. Bielz, **Siebenbürgen.** Ein Handbuch für Reisende. In neuer Bearbeitung herausgegeben von Emil Sigerus. 3. Aufl. Mit 41 Abbildungen, 3 Stadtplänen und einer Karte Siebenbürgens. Kl. 8°. VIII und 284 Seiten. Hermannstadt, 1903. W. Krafft. Preis geb. K 4.—.

Jahrbuch des Siebenbürgischen Karpathenvereins. 21 Jahrgänge, 1881—1901. Mit zahlreichen Abbildungen. 8°. Hermannstadt, 1881—1886 à K. 4.—, 1887—1906 à K. 5.—.

Ernst Kühlbrandt, **Die evangelische Stadtpfarrkirche A. B. in Kronstadt.** 1. Heft. Zur Honterusfeier herausgegeben auf Kosten der evang. Kirchengemeinde A. B. vom Presbyterium. Mit Abbildungen. Gr. 4°. 71 Seiten und 10 Tafeln. Kronstadt, 1898, Honterusdruckerei Johann Götts Sohn. Preis geh. K. 6.—.

Das sächsische Burzenland. Zur Honterusfeier herausgegeben über Beschluß der Kronstädter evang. Bezirkskirchenversammlung A. B. Gr. 8°. 659 Seiten. Kronstadt, 1898. H. Zeidner. Preis geh. K. 10.—, geb. K. 12.—.

Julius Groß und Ernst Kühlbrandt, **Die Rosenauer Burg.** Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Mit 12 Abbildungen. Gr. 8°. 72 Seiten. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. Preis geh. K. 2.—.

Zur Volkskunde der Siebenbürger Sachsen. Kleinere Schriften von Josef Haltrich. In neuer Bearbeitung herausgegeben von J. Wolff. Gr. 8°. XVI und 535 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geh. K. 4.—.

Fr. Fr. Fronius, **Bilder aus dem sächsischen Bauernleben in Siebenbürgen.** Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. 3. Auflage. 8°. XV und 252 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 3.20.

Josef Haltrich, **Deutsche Volksmärchen aus dem Sachsenlande in Siebenbürgen.** Vierte illustrierte Auflage. 8°. 316 Seiten. Im Anhang XVI S. Briefe von Jakob und Wilh. Grimm, Simrock und Wachsmuth. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

M. Albert, **Die Flandrer am Alt.** Historisches Schauspiel in 5 Akten. 2. Auflage. 8°. 120 Seiten. Hermannstadt, 1883. W. Krafft. Preis geb. K. 3.20.

— — **Harteneck.** Trauerspiel in 5 Akten. 8°. 148 Seiten. Hermannstadt, 1886. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

— — **Ulrich von Hutten.** Historisches Drama in 5 Akten. 8°. 132 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

— — **Gedichte.** 8°. XI und 298 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 4.40.

— — **Altes und Neues.** Gesammelte siebenbürgisch-sächsische Erzählungen. 8°. 468 Seiten. Hermannstadt, 1890. W. Krafft. Preis geb K. 5.60.

Viktor Kästner, **Gedichte in siebenb.-sächsischer Mundart.** 2. Auflage. Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, mit einem Lebensbilde des Dichters und erklärenden Anmerkungen bearbeitet von Dr. Adolf Schullerus. 8°. XLII und 154 Seiten. Hermannstadt, 1895. W. Krafft. Preis geb. K. 3.40.

Friedr. Wilh. Schuster, **Alboin und Rosimund.** Trauerspiel in 5 Aufzügen. 2. revidierte Auflage. 8°. 130 Seiten. Hermannstadt, 1884. W. Krafft. Preis geb. K. 1.60.

— — **Gedichte.** 2. vermehrte Auflage. 8°. X und 276 Seiten. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. Preis in 1/2 Leinwand geb. K. 4.40, eleg. geb. in Goldschnitt K. 5.40.

Fr. W. Seraphin, **Die Einwanderer.** Historischer Roman. Hermannstadt, 1904. G. A. Seraphin. Preis brosch. K. 6.—, eleg. geb. K. 7.20.

Tr. Teutsch, **Sachs von Harteneck.** Ein Trauerspiel in 5 Aufzügen. Kl. 8°. 201 Seiten. Kronstadt, 1884. H. Zeidner. Preis cart. K. 2.60.

— — **Schwarzburg.** Historische Erzählung aus der Vergangenheit der Siebenbürger Sachsen. 8°. 610 Seiten. Kronstadt, 1882. H. Zeidner. Preis geb. K. 6.60.

— — **Georg Hecht.** Historischer Roman aus der Vergangenheit der Siebenbürger Sachsen. Gr. 8°. 564 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 8.—.

Ludwig Michaelis, **Die Johannisglocke von Unterten.** Novelle aus dem Siebenbürger Sachsenlande im Zeitalter der Reformation. 12°. 79 S. Hermannstadt, 1890. Franz Michaelis. Preis geh. K. 1.—, geb. K. 1.60.

Emil Sigerus, **Burgen und Kirchenkastelle im siebenb. Sachsenlande.** 50 Bilder in Lichtdruck. Folio. Hermannstadt, 1900. Jos. Drotleff. Preis in Umschlag K. 6.—, in eleg. Mappe K. 9.—.

— — **Aus alter Zeit.** 50 Bilder aus siebenbürgisch-sächsischen Städten in Doppelton-Lichtdruck mit einem Vorwort und begleitendem Text. Quartformat. Hermannstadt, 1904. Jos. Drotleff. Preis in Umschlag K 10.—, in Leinwandmappe K 13.—.

— — **Durch Siebenbürgen.** Eine Touristenfahrt in 50 Bildern in Lichtdruck und Mehrfarbendruck mit einem Vorwort und begleitendem Text. Quartformat. Hermannstadt, 1905. Josef Drotleff. Preis in Umschlag K 12.—, in Leinwandmappe K 15.—.

Inhalt des 1. Heftes des sechsunddreißigsten Bandes:

Buchdruckerei W. Krafft in Hermannstadt.

XXXVI. Bd. Vierteljährlich erscheint ein Heft. 2. Heft 1909.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Sechsunddreißigster Band.

2. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1909.

Für die Redaktion verantwortlich: C. W. Krafft. Preis jährlich K 6.—.

(Einzelhefte K 2.—.)

Archiv
des Vereines
für
siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Sechsunddreißigster Band.

2. Heft.

Herausgegeben
vom
Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.
In Kommission bei Franz Michaelis.
1909.

Buchdruckerei W. Krafft, Hermannstadt.

Siebenbürgische Geschichte
im
Zeitalter der Reformation.

Von
Johannes Höchsmann.

(Aus dem Nachlaß des am 15. Februar 1905 verstorbenen Verfassers.)

(Schluß.)

III. Buch.

Zur Geschichte der Reformation in Siebenbürgen.

Wer will ausdenken, was aus unserem Vaterlande geworden wäre, wenn nicht zu derselben Stunde, als die türkischen Kanonen bei Mohatsch erdröhnten, das Wort Gottes über die Berge herüber erklungen wäre und zwischen diesen Bergen einen helltönenden Widerhall gefunden hätte! Der Zusammenbruch aller Dinge war ungeheuer: menschliche Unternehmungen und Anläufe scheiterten an der Wiederaufrichtung derselben. Man gehe mit jenem Geschlechte nicht ins Gericht: die Wiederherstellung des alten Bestandes schien für menschliche Kräfte unmöglich.

Aber indem das Morgenrot der neuen Zeit über dem Niedergang des Papsttums und der Übergewalt der Hierarchie erstrahlte, erblickte es zugleich die jammervolle Auflösung des großen, mächtigen ungarischen Reiches: es wäre um alles geschehen gewesen, hätte es hier nicht zugleich die Botschaft des fröhlichen Aufganges eines neuen Tages und der Erweckung neuer Lebenskräfte bedeutet. Die Türken lernten in Ungarn das Urteil schöpfen, daß die Christen, welche im Süden wohnen, eine jüdische Frau, und die, welche mehr nordwärts daheim sind, einen jüdischen Mann verehren. Der Unverstand dieser Unkundigen ahnte nicht, es sei in dieser zu Hohn und Spott hingeworfenen Äußerung das große Geheimnis ausgedrückt, kraft dessen ihrem Vordringen ein unüberwindlicher Damm sich entgegenstellte, und ihre Siege in Erfolge des Scheines und

des Augenblickes verwandelt wurden. Ohne die Reformation aber ist die Entstehung des siebenbürgischen Staates undenkbar. Kaum schien derselbe zu dauerndem Bestande begründet zu sein, so rollten sich alle Fragen in seiner Mitte auf, welche die Reformation in ihrem Gefolge hatte. In dem Lande ihres Ursprunges sind dieselben nicht ernster erwogen und gewissenhafter erörtert worden.

In ganz Ungarn traf die evangelische Verkündigung auf ein sehr empfängliches Geschlecht der Menschen, das für ihre Aufnahme durch Vergangenheit und Gegenwart in außergewöhnlicher Weise vorbereitet war. Allerdings kann von einer Kirchenerneuerung in Siebenbürgen erst in den Tagen des Johannes Honter geredet werden. Doch diese allein der Vergangenheit entsprechende Anschauung bezieht sich nicht nur auf Siebenbürgen, sondern erstreckt sich weit hinaus über das ganze Gebiet des ungarischen Reiches. Die Begründung und Aufrichtung der neuen Kirche der Reformation fand im Burzenlande statt. Sie wurde hier zuerst vollzogen durch eine Organisation, die von sich aus selbständig vorging. Man darf nicht sagen, sie habe die deutschen Gründungen von evangelischen Landeskirchen nachgeahmt, vielmehr stellte sie sich denselben ebenbürtig an die Seite.

Die von dem Mutterherde der Reformation zu den Sachsen getragenen neuen Gedanken, die unter ihnen erschallende Predigt des Evangeliums traf hier auf eine Gemeinschaft, deren Charakter und öffentliches Dasein ganz eigentümlich ist, die entweder gar nicht oder nur in den allgemeinsten Umrissen sich mit anderen ungarischen oder gar mit ausländischen Gemeinwesen vergleichen läßt. In ihrer Mitte erwuchs nun der Mann, dessen Seele jener frohen Botschaft voll und mächtig war, es sei diesem Vaterlande trotz aller Gefahr der Feinde dennoch Heil beschieden, dessen Geist Wissen und Erkenntnis, Tatkraft und praktische Befähigung zugleich umfaßte, um eine kirchlich-bürgerliche Organisation zu erschaffen, in der das erfrischende Windesweben dauernd das stockende Leben bewegte.

Darum ist die Geschichte der Reformation in Siebenbürgen viele Jahre hindurch fast nur sächsische Geschichte. Auf diesem Punkte läßt sich die Bedeutung dieses kleinen Volksstammes und dessen großer Einfluß auf Siebenbürgen und Ungarn mit Händen greifen. An die evangelisch-sächsische Kirche lehnte und kettete sich die evangelische Kirche des großen ungarischen Volkes wenigstens so weit, als das Gebiet des siebenbürgischen Reiches reichte. Was darüber hinaus lag, brachte es viel

zu spät zu einer geschlossenen, rechtlich selbständigen evangelischen Kirchengründung.

Mehr als die anderen Bewohner Siebenbürgens waren die Sachsen durch die Ereignisse seit Mohatsch hin und hergetrieben worden. Die siebenbürgische Geschichte wählte den Süden des Landes zum Schauplatz: hart wie die Heerstraße wurden in dem Zeitraume, den wir betrachteten, die Sachsen getreten, sie litten das zehnfache der Opfer der beiden anderen Nationen. Das Kriegsgeschrei und der Schrecken umtobte ohne Ende eine sächsische Stadt, selbst nachdem sonst im Lande Stille und Ruhe eingekehrt war; Gritti fiel dann mitten auf dem Königsboden. Die letzte große Kriegsrüstung gegen Soliman dehnte sich zu drei Vierteilen über das Land der Sachsen dahin, und es fragte sich, ob der Türke mehr geschreckt ward durch die unzugänglichen Pässe oder durch die Zinnen und Mauern der beiden starken sächsischen Städte, die an ihrem Eingange lagen.

Es erscheint fast wie natürlich, daß die neue Zeit die bürgerliche Gemeinschaft unter ihnen aufrichtete, in die sie geeinigt wurden: sie wurden zum engen Zusammenschlusse genötigt. Die neue kirchliche Gemeinschaft, die zwischen ihnen ins Dasein gerufen wurde, ist ihre erste gemeinschaftliche Tat, ihre ureigene Schöpfung, ein Erzeugnis ihres Herzblutes: wer möchte den Versuch wagen, sich die Sachsen anders als von jeher protestantisch vorzustellen? Ihre bürgerliche Einigung aber war ohne die kirchliche nicht möglich, eine bedingte die andere, eine vollendete die andere.

Mit dem Auftreten des Johannes Honter schließt sich unsere Darstellung an den Punkt, an die Zeit fast unmittelbar an, wo wir sie früher abbrachen.

Ehe jedoch dazu vorgeschritten werden kann, muß sich der Blick noch einmal rückwärts wenden, um jene kirchlichen Zustände in seine Kreise zu ziehen, wo er Bewegungen wahrnimmt, die noch lange vor Mohatsch einsetzen, und in denen ein sehr großes Stück siebenbürgische Reformationsgeschichte bisher angeschaut worden ist.

Nur eine sehr eingehende Erörterung vermag zu zeigen, wie viel Wahrheit und historische Wirklichkeit in diesem Anspruche sich findet.

1. Die Angriffe des Magistrates auf das Hermannstädter Kapitel.

Die siebenbürgische Geschichte ist nicht eine enge Provinzialgeschichte. Man konnte schon bisher erkennen, selbst die Darstellung einzelner Teile derselben zersprengt diesen Rahmen. Diese Teile Ungarns, mögen sie noch so klein oder geringfügig an Macht sein, Einflüsse von außen

mögen noch so sehr auf sie eindringen oder ihre Wirksamkeit bestimmen, sind durchaus selbständige Gebilde, welche die Richtung ihrer Tätigkeit von sich aus leiten. Es ist nicht anders: die Sachsen trieben von sich aus Politik. Mit diesem Satze wollen wir kurz andeuten, daß unserer Darstellung keine der historischen Kategorien fremd ist.

Die Kirchengeschichte des Mittelalters ist international entsprechend dem Begriff der allgemeinen Kirche und des Klerus, der sie ausmachte. Dennoch gab es, wenigstens in engen Kreisen, wo sie nicht bemerkt und darum geduldet wurden, stark mit nationalen Elementen durchsetzte kirchliche Gemeinschaften, bei denen die Frage leicht zu beantworten war, ob in ihnen der nationale Sinn nicht den kirchlichen überwog. Eine solche war die sächsische. Wir wissen nun von dem kirchlichen Leben der Sachsen aus jener Zeit sehr wenig. Wir stoßen unter ihnen auf Bruderschaften und können schließen, daß sie keine Übungen der Frömmigkeit versäumten. Der kirchliche Sinn betätigte sich unter ihnen namentlich durch kostbare und kunstvolle Bauten, die gewiß auch hier die innewohnende Liebe ausdrückten. Der sächsische Klerus hatte die drei Jahrhunderte daher ein leidliches Auskommen mit seinen Kirchenkindern gefunden, das sich freilich meist nur bemerklich macht in Fällen, wo beiderseitige Interessen in Frage kamen, wie bei der nie ruhenden Zehentfrage, die dem Bauernstande ebenso neue Lasten und Verluste in Aussicht stellte, als sie das Einkommen des Klerus bedrohte. Aber ein inniges Verhältnis geben solche äußerliche und zeitliche Zusammenhänge doch nimmer zu erkennen. Alle Wahrnehmungen fehlen, daß dieser Klerus wirkliches großes Ansehen hatte, weil er aus dem Volke herauswuchs, und wo uns zuerst ein genauer Einblick in die Zustände gewährt wird, wo jene gemeinsamen Interessen auseinander gingen, stößt man unversehens auf die heftigsten Gegensätze, werden die äußersten beiderseitigen Anfeindungen offenbar. Nirgend sonst wurde schon im Beginn des Jahrhunderts der Versuch eifriger und gehässiger ins Werk gesetzt, die Macht der Geistlichkeit zu beschneiden und ihr Ansehen zu untergraben, als unter den Sachsen. Das aber geschah einem Stande gegenüber, der doch nach der allgemeinen landläufigen Voraussetzung mit dem Volke im engsten Zusammenhang stehen sollte. Doch das Leben versagt theoretischen Aufstellungen oft die Erfüllung und richtet sich nicht nach den Maßstäben, die allgemeine Maximen wohlmeinend ausstecken. Die nachfolgende Darstellung wird erfüllt sein von den Anstrengungen und Äußerungen aufeinander stoßender Gegensätze zwischen Geistlichen und Weltlichen unter den Sachsen.

Wir halten uns an die Tatsache, daß die sächsischen Ansiedlungen nach mancherlei Regelungen ihrer kirchlichen Verhältnisse, deren vollständige Kenntnis noch im Dunkeln schwebt, zwei Diözesen angehörten, der Milkover und Weißenburger. Das Milkover Bistum, das seit seiner Gründung nie zum sicheren Abschluß seiner Grenzen und zu innerer Festigkeit gelangte, verschwindet gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts aus der Reihe des Bestehenden, und die beiden zu ihm gehörigen sächsischen Kapitel Hermannstadt und Kronstadt wurden nun endgültig dem Graner Erzbistum unterstellt.[1] Mit Mühe nur hatten die übrigen sächsischen Ruralkapitel einen Teil ihrer Selbständigkeit, die sie ursprünglich besaßen, gegenüber dem Albenser Domkapitel, dem sie hinzugefügt worden waren, behauptet. Denn die Bischöfe von Weißenburg ließen nie nach, dieselben ihrer Jurisdiktion vollständig zu unterwerfen. Doch brachte auch das Domkapitel trotz aller Versuche es nicht weiter, als daß es einen Teil der Ruralkapitel zwang, die Einkünfte aus dem Zehnten mit ihm zu teilen. Es ist bekannt, wie gerade ein Sachse auf dem Bischofsstuhle in Weißenburg dieses für seine Nationsgenossen nicht vorteilhafte Resultat herbeiführte. Diesem Zustande gegenüber befanden sich die beiden genannten Kapitel im Besitze fast aller bischöflichen Rechte und Vorrechte. Die alle Jahre durch die einzelnen Plebane gewählten Dechanten übten die ausgedehntesten Vollmachten geistlicher und weltlicher Art im Namen und Auftrage des Kapitels aus: sie nannten sich Vikare des Erzbischofs.

Es liegt auf der Hand, daß dem Graner Erzbischofe diese exempte Stellung ein Dorn im Auge war. Der gewalttätige Thomas Bakacs betrieb und erwirkte die Anerkennung der vollständigen Union der Kapitel durch Papst Julius II. Es gelang ihm, dieselbe dem Widerspruche der Kapitel zum Trotz auch bei Leo X. aufrecht zu halten. Die angerufene Ingerenz des Königs und der weltlichen Abgeordneten der Sachsen bewirkte nur so viel, daß Bakacs vorläufig an sich hielt. Er verschob den gefürchteten Angriff auf die Zehnten der Pfründen und gestattete den beiden Dechanten die Ausübung der erzbischöflichen Jurisdiktion auf Widerruf. Diese bedenkliche Situation der Kapitel aber fiel den weltlichen Würdenträgern der Sachsen im Augenblicke auf. So sehr sie

[1] Man leidet unter dem Mangel einer Kirchengeschichte der sächsischen Kolonien. Die Darstellung derselben wäre eine dankbare Aufgabe historisch gebildeter Juristen. Wir vermeiden selbst übersichtliche Andeutungen über die vorangegangene Entwicklung, indem wir uns auf die Angabe des tatsächlichen Zustandes aus dem Jahre 1514 beschränken. — Benkö, Milkovia, Wien 1781, I, 169 ff.

bisher die Kapitel dem übermächtigen Erzbischofe gegenüber unterstützten und verteidigten, so eifrig waren sie fortan daran, die große Ausdehnung der geistlichen Vorrechte, die sich auf das weltliche Gebiet, wie sie es verstanden, weithin hinüber erstreckten, auf alle Weise zu brechen und durch alle Mittel an sich zu bringen, ehe denn sie zur Beute des Erzbischofs wurden. Die Stellung kehrte sich um. Alsbald sahen sich die Kapitel genötigt, bei dem Erzbischofe um Schutz und Beschirmung ihrer Rechte gegen die bisherigen Verteidiger derselben anzusuchen.

Man hat in diesen Übergriffen der weltlichen Behörden in die geistlichen Gerechtsame, die schließlich zur Ablehnung der ganzen geistlichen Jurisdiktion führten, so ferne sich dieselbe außerhalb der Kirchenmauern bewegte, rein reformatorische Tendenzen zu entdecken geglaubt. In welch geringem Maße solche darin zum Vorschein kommen, wird sich später zeigen.

Solche Anfälle auf den Besitzstand des Klerus sind an manchen Orten die Folgen vorhergehender reformatorischer Bewegungen gewesen, nur selten die Vorläufer und nie die Bedingungen dieser. Mit demselben Rechte könnte man auf der anderen Seite die Maßregeln des Weißenburger Bischofs gegen seine sächsischen Diözesane als Vorbeugungsmittel gegen die Reformation auffassen — Maßregeln, mit denen Franz Varday seine Kleriker vor dem Vorwurfe behüten wollte, sie hätten durch ihre sehr tadelnswerte Aufführung Veranlassung zur Reformation gegeben. Aber an solche Ziele dachten weder die Ratsherrn zu Hermannstadt, als sie die Beeinträchtigung des Kapitels anhoben, noch Varday, als er 1520 eine Synode nach Weißenburg berief und Beschlüsse fassen ließ, über die seine Kleriker sich entsetzten. Die Festsetzungen, die hier getroffen worden wären, heißt es, vernichteten die Freiheiten der Kleriker und beseitigten deren lobenswerte Gewohnheiten, die doch die Päpste genehmigt hätten. So tief wurden die Schnitte im Fleische empfunden, daß die Kapitel in Rom dagegen Klage führten. In den unaufhörlichen Streitigkeiten mit dem Albenser Bischof war durch Auftrag und Gewohnheit das Mediascher Kapitel zum Vertreter der andern geworden und dessen Dechant, der „Generaldechant“, der Sprecher und Sachwalter aller. Der gegenwärtige Dekan, Alexander, Doktor beider Rechte, war Pleban in Menschen und verfaßte die Protestation gegen jene Beschlüsse.[1] Die Beschwerde

[1] So viele Abschriften davon noch vorhanden sind, so viele Varianten, was von der ihr beigelegten Wichtigkeit und Verbreitung zeugt. Werner und Theil, Urkundenbuch des Med. Kap., 72 ff. Fabritius, Pemfflinger Márc, Budapest 1875, 25 f. Wittstock, Beiträge zur Ref. Gesch. des Rösnergaues, 9. — In sua synodo generali ordinationes et statuta satis enormia contra privilegia, libertates et lauda-

richtete sich namentlich weitläufig gegen die „höchst heftigen, Gefahr drohenden und schrecklichen Strafen“ des Konkubinates, die sich in fünffacher Steigerung von fünf Mark an bis zu Gefängnis erstreckten.

Der Vorgang des Albensers war löblich: er wollte vielleicht mehr, als seine Kasse mit Strafgeldern füllen. Denn wir berühren hier einen Anstoß der Geistlichen, der obwohl in Siebenbürgen gewöhnlich und wie an selbstverständlicher Tagesordnung, dennoch Unwillen erregte, wenn verheiratete Weiber in Frage standen, wofür der Pleban zu Hahnbach, ein Magister der freien Künste, ein Beispiel ist. Nur päpstlichen Prälaten erschien die wirkliche Ehe des Klerikers scheußlicher und ganz verwerflich dem Konkubinat gegenüber. Nicht der gemeine Volksverstand, wohl aber die päpstliche Kurie dachte sehr nachsichtig über das Konkubinat. „Unserm Herrn gefällt“, sprach der Kardinal Campagi, „der Protest des Mediascher Kapitels.“ Neben dem Generaldechanten in Meschen sah die große Welt im Konkubinat keine ehrenrührige Sache.

Die sächsischen Plebane jener Zeit sind ansehnliche Männer, auf den Universitäten nicht nur gebildet, sondern auch heimisch, graduierte Gelehrte, wohlbekannt in der Gelehrtenzunft jener Tage, die sich aus Angehörigen aller Nationen zusammensetzte. Den längsten Titel unter ihnen führte Martin Huet, auch Hutter, daneben Pileus und zugleich Pilades genannt, seit 28. August 1521 Pleban in Hermannstadt. Man darf vermuten, er sei ein naher Anverwandter des späteren Königsrichters Georg Huet gewesen, den König Johann einsetzte. Er war schon 1508 Prokurator der ungarischen Nation an der Universität in Wien und unter einem Pleban in Hamlesch. Von 1514 an ist er Pleban in Großscheuern. Er rühmte sich der Würde eines Doktor »ingenuarum artium et juris Pontificii«, eines apostolischen Protonotärs und war causarum auditor generalis. Er unterschrieb sich Probst, königlicher Geheimsekretär,

---

biles consuetudines a pontificis . . admissas usw. Dabei die echt sächsische Wendung: »quasi totius dioecesis suae fecisset.« Fernerhin: Auxit in suis constitutionibus diversas poenas etiam super uno delicto maxime contra concubinarios puta sub poena quinque marcarum argenti, sub poena suspensionis ab officio et beneficiis, sub poena excommunicationis et beneficiorum privationis sibique collationis, reservationis et poena carceris, cum pro uno delicto nemo potest pugnare tot poenis. Fabritius a. a. O. 25. — Eine andere Abschrift des Protestes bei Wittstock hat die Stelle: »Item secundo ubi ponit titulum de clericis concubineriis et quae poenae punienda veniunt, licet ille titulus nihil inhonesti in se contineat, tamen poenae in eodem contentae sunt acerrimae periculosissimae horribilesque . . . a quo capite censuris multis et poenis iterum appellamus et provocamus ad summum Pontificem ut supra propter inevitabiles poenas eidem statuto insertas.«

königlicher Rat und war Kanonikus in Wardein. Er bezeugte in den Sitzungen des Konsistoriums tiefe Reverenz den erzbischöflichen Erlässen und küßte die päpstlichen Breven, wenn er sie öffnete. Prächtig nahm er sich aus vor dem Altar, wie er meinte, in der der bischöflichen nachgeahmten Inful und dem Meßgewande, das der Papst den Hermannstädter Plebanen zu tragen erlaubt hatte. Er schien das Zeug in sich zu haben, ein anderer Goblinus auf dem bischöflischen Stuhle in Weißenburg zu werden.

Huet besaß zwei Nebenbuhler, und die über ihm standen, in den Dechanten und erzbischöflichen Vikaren Flaschner und Petrus Thonhäuser, welche beide seit dem Jahre 1521 in der Führung des Dekanates einander jährlich ablösten. Flaschner, aus Galt gebürtig, war Pleban in Heltau, während der heißblütige, aufbrausende, leidenschaftliche Thonhäuser, der Sohn eines Hermannstädter Bürgerhauses, noch 1496 in Wien die Würde eines Magisters erlangte, dann das Plebanat in Abrudbanya, Salzburg, Schellemberg und seit 1522 in Großscheuern bekleidete. Man mag in diesen Kreis rechnen neben dem Mediascher Generaldechanten und dem Dechanten des Burzenlandes Jakobinus Marcellus noch eine große Anzahl anderer Plebane aus allen Kapiteln; fast jeder Name, der begegnet, ist ein Träger gelehrter Würden bis zum nichtswürdigen Schandmenschen Klementis Mediascher herab.[1]

Man sieht: diese Kleriker waren den weltlichen Beamten, den Magistraten und Ratsherrn der sächsischen Städte gewachsen, als diese sich nun daran wagten, das geistliche Übergewicht zu brechen und die weltliche Seite aller Gerechtsame der Geistlichen an sich zu bringen. Es

[1] Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß die tatsächlichen Angaben unserer Darstellung den folgenden Druckwerken entnommen sind, die das urkundliche Material des Hermannstädter Kapitulararchives vollständig ausschöpfen: Seivert, Beyträge zur Religionsgeschichte von Hermannstadt 1521—1546 in Windisch, Ung. Magaz. IV, 154 ff. Joh. C. Schuller, Historia critica ref. eccl. Cap. Cibiniensis, Cib. 1819. in Wirklichkeit die erste kritisch sichtende Arbeit. Fabritius Károly, Pemffl. Márc, Szász Gróf élete, Budapest 1875. Heinrich Herbert, die Ref. in Hermannstadt und dem H. Cap., Hermannstadt 1883. — Der Ernst des Gegenstandes verbietet geradezu, auf die Skribenten des 17. Jahrhunderts irgendwie einzugehen. Sie fallen in den hier behandelten Partien ausnahmslos dem Verdikte über den beklagenswerten Oltard anheim, mit dem wir nur einmal gezwungen sind, Bekanntschaft zu machen. Für sie paßt als Motto die Äußerung des Kronstädter Stadtpfarrers Simon Albelius von 1647, welche die Reformation also beschreibt: »Jisdem temporibus viguit quidam Doctor Martinus Lutherus, Germanus, ex ejus Doctrina Monachi et Moniales seu Virgines Vestales immo sacerdotes multi in matrimonium sese locarunt.« Oltard hielt seine Concio fünf Jahre vorher. Man sieht bald: es ist eine Notwendigkeit, dessen Suggerierungen endlich einmal vollständig abzustoßen.

ist aber schlechterdings unmöglich, Gedanken von prinzipieller Tragweite in einen Streit hineinzutragen, wo es sich lediglich um Rivalität zwischen weltlichen und hierarchischen Behörden handelt. Den Anstoß, die nicht beabsichtigte Veranlassung zum Streite gab der Erzbischof von Gran. Derselbe ward begonnen mehrere Jahre vor dem Tode des Sachsengrafen Lulay: dessen Erbe verflocht auch dessen Nachfolger in denselben. Unter solchen Zeichen wurden die Jurisdiktionsrechte des Kapitels unausgesetzt befehdet und umstritten, bis sie fast sämtlich am Boden lagen und von den Weltlichen aufgehoben wurden. Es ist nicht möglich, auch nur ein einziges Moment, eine einzige Tatsache dafür vorzubringen, daß um der evangelischen Predigt willen je einmal der Magistrat dem Kapitel entgegengetreten wäre. Er ließ nur geschehen und hinderte nicht, was in der Menge des Volkes gegen die Geistlichen sich regte. Durch diese Konnivenz allein, nur so indirekt schien er für die evangelische Meinung Partei zu ergreifen, als sie sich in der Stadt zu verbreiten begann. Doch auch das war zuweilen nur Schein. Wirklichkeit aber ist: die weltliche Behörde trat ebensowenig handelnd gegen die reformatorische Bewegung auf, selbst wenn sie dazu aufgefordert wurde, verweigerte sie ihren Arm. Nach dieser Richtung hin wurde das Beispiel Hermannstadts auch in den anderen sächsischen Städten nachgeahmt. Das darf allein behauptet werden. Doch Hermannstadt befand sich in einer ganz verschiedenen Lage, und nur von hier stehen Nachrichten zur Verfügung, an welche die Darstellung sich halten kann. Aber der Streit galt dem Machtbesitze, der Erringung handgreiflichen Einflusses. Der Gegner, obwohl er nur aus einer Handvoll Geistlicher, die nicht über die Faust geboten, bestand, besaß immerhin gefährliche Waffen, mit denen er den Angriff abwehren und seine Stellung behaupten konnte. Die Beschützer in den höchsten Stellen des Reiches konnten mit einem einzigen Befehle das feindliche Unternehmen vereiteln, die Anläufe des Magistrates auf das Kapitel zuschanden machen. Doch zu solchen äußersten Auftritten gelangte die Sache nie. Man möchte meinen: weil die Gegner denselben Volkstum angehörten. Solche Klänge indessen wird man hier vergeblich suchen: erst nach Jahrzehnten ertönten sie an andern Orten unter dem Walten anderer Kräfte, als ein anderer Geisteshauch angefacht worden war. Diese Priester hier, wenn es einem oder dem anderen derselben in der Stadt zu enge ward, räumten vielmehr das Feld, und der Magistrat begehrte nichts weiter, wie nur sie aus ihrem Machtbesitze zu verdrängen.

In der Bürgerschaft allein fanden nun die weltlichen Beamten Deckung; sie regten den Eifer und die Gewinnsucht dieser gegen den

Klerus auf. Der Sturmlauf gegen die Gerechtsame desselben war immerhin für den Einzelnen gefährlich: so wurden die gewöhnlichen Leidenschaften der Menge aufgerufen, daß sie halfen. Es gab ja kaum ein Verhältnis der Menschen zu einander, kaum ein Ding, eine Sache, kaum einen Rechtsanspruch, in den die kirchliche Jurisdiktion sich nicht mischen konnte: sie erstreckte die einflußreiche Hand viel weiter als der stärkste weltliche Arm reichte. Die Kirche war reich, die Einkünfte der Kleriker waren bedeutend: ohne Arbeit und Anstrengung mehrten sich die Güter von Tag zu Tag; was sie einmal gewonnen, ließ sie nie wieder fahren. Nach diesen beiden Seiten hin zumal, auf die Jurisdiktion und das Vermögen der Kirche, richtete sich der Angriff. Der Gerichtsstuhl des Kapitels wurde um sein Ansehen gebracht, der Wirkungskreis desselben eingeschränkt. Das geschah nun nicht etwa durch allgemeine Erklärungen, durch Aufkündigung des Gehorsams oder etwa durch Schaffung neuer Statute, durch Gründung neuer Ordnungen, was ja nicht möglich war, sondern der Einzelne mußte angeleitet und von Fall zu Fall überredet werden, die Zitationen des Kapitels zu versäumen und zu verachten oder dem geistlichen Richter ins Angesicht zu sagen, daß man den Austrag der Sache dem weltlichen Forum anzuvertrauen gedenke. Es ist bemerkenswert, wie rasch auf diesem praktischen Wege das Ziel erreicht wurde. Die Anstifter aber konnte niemand so leicht zur Rechenschaft ziehen, sie blieben meist verborgen. Ein anderer Weg wurde eingeschlagen, um der Vergrößerung des Besitzes einen Riegel vorzuschieben, um Schenkungen und Vermächtnisse an die Kirche hintanzuhalten. Hier leistete ein Statut, dessen Gründung im Umfange der Befugnisse der weltlichen Behörde lag, den erwünschten Dienst. Da aber Legate an die Kirche nicht verboten werden konnten, so wurde der Wert derselben herabgemindert. Geschahen sie in Grund und Boden, und um solche handelte es sich, so sollten die Anverwandten oder die Gemeinde den Schätzwert davon allein an die Kirche abzutragen verpflichtet sein.

Maßregeln und Veranstaltungen dieser Art können nun allerdings dazu wirken, einer reformatorischen Bewegung die Pforten zu öffnen, aber sie hängen damit nicht notwendig zusammen und liegen selbst im Zeitalter der Reformation zuweilen sehr weit von ihnen entfernt. Indem die Herzoge von Baiern den Klerus ihres Landes unter ihre Gewalt zwangen, Kirchengüter einzogen und Klöster aufhoben, verfuhren sie zugleich mit Feuer und Schwert gegen die Evangelischen. Es springt nicht so sehr in die Augen, indessen werden wir inne werden, wie das Verfahren, dessen wir hier erwähnen, etwas von diesem der Reformation

feindlichen Zuge an sich trägt. Wo fernerhin in einem bürgerlichen Gemeinwesen mit durchaus demokratischer Unterlage derartige Bestrebungen in Schwang geraten, wo die große Menge zu deren Förderung aufgeboten wird, und Gewinnsucht allein und Widerspruchsgeist die Zügel führen, darüber aber in den Staub gezerrt wird, was bis dahin als unverletzlich und heilig galt, da ist Gefahr, daß auch die edlen Motive, wenn sie nun laut werden wollen, verunstaltet und verunreinigt werden. Es ist die Geschichte von dem stolzen Aar, dem wohl ist in den lichten Höhen, und der nicht untergehen will im wüsten Lärme der Gasse. Es ist nicht gleichgültig, ob bestehende hundertjährige Ordnungen um Gottes willen oder um der Menschen willen umgebrochen werden, oder daß wir klarer reden, um ewige göttliche Ziele zu gewinnen oder um vorübergehenden menschlichen Absichten genug zu tun. Diese Absichten richteten sich nun freilich zunächst kaum gegen die Kirche, sie streiften dieselbe nur wie im Vorbeigehen, vielmehr gegen die Vertreter derselben, gegen den Klerus: nur in der Konsequenz derselben wurden auch die kirchlichen Institutionen von ihnen berührt. Aber, man möchte sagen, um so gefährlicher war die Verfolgung dieser Absichten. Zuerst lehnten sich die Kapitel auf wider den Gehorsam, den die Bischöfe von ihnen forderten, Hermannstadt und Kronstadt gegen Gran, die anderen gegen Weißenburg. Kaum sind diese Reibungen etwas zu Ruhe gekommen, so erhebt sich die weltliche Obrigkeit gegen die geistliche, die Magistrate gegen die Kapitel. Nun steht zu bedenken: das Volk war nicht bloß Zuschauer, sondern eine interessierte, mithandelnde Gemeinschaft, eine Bevölkerung in Stadt und Dorf froh im Gefühle des Besitzes ungebrochener Kräftigkeit, schwerfällig überlegend und hartnäckig, aber zugleich verwegen zu rascher Tat, von dem Zuge der Zeit zu Neuerungen ergriffen, der täglichen Aufregung gewohnt, ohne die jenes heißblütige Geschlecht nicht leben konnte. Es fehlte nur noch, daß die gegen die Geistlichkeit aufgehetzte Menge sich gegen die Magistrate erhob, das gemeine Volk gegen seine Beamte, die aufrührerischen und führerlosen Bürgerschaften gegen die bisherigen Führer, die Bauern gegen die Städter und die Herrn! Wir wissen, was in den zwei oder drei Monaten versucht wurde und wirklich geschah, als man auf die aufreizenden Stimmen Georg Reichersdorffers und seines Bruders hörte und diesen nachfolgte.

Die Bewegungen in den zwanziger Jahren, man mag über sie geurteilt haben, wie man wollte, offenbaren nun wenig von wirklich reformatorischen Antrieben. Sie stellen sich dar als ein vorbedachtes Ankämpfen weltlicher Gewalthaber gegen die Vorherrschaft der geistlichen

Obrigkeit, und in der Menge ein ungestümes oft wildes und rohes Auflehnen gegen kirchliche Ordnungen, Gewohnheiten und Gebräuche ohne tiefere gemütliche Züge, ohne alle religiöse Begeisterung. Das macht: die evangelische Predigt trat hier auf, als der Angriff gegen die Machtbefugnisse des Klerus ohne sie schon im Gange war, und diejenigen, die den Angriff führten, benutzten die reformatorische Bewegung gelegentlich für ihre besonderen Zwecke. Sie war ihnen nicht Selbstzweck, sondern nur ein Hülfsmittel, die Geistlichen auch von dieser Seite zu demütigen. Das sächsische Volk an sich spürte wenig von geistlicher Bevormundung, aus der es erlöst werden sollte, kannte keinen geistlichen Druck, von dem es befreit werden sollte. Hier mußte die evangelische Verkündigung den Weg wählen, der ohne äußerliche Veranlagung direkt auf die Überzeugung wirkte, wenn sie den Geist des Volkes erheben und anregen sollte, hier mußte sie an den inneren Menschen herantreten, wenn sie das Herz des Volkes erfüllen, wenn sie in Wirklichkeit die Sehnsucht des Volkes nach religiösem Lichte und religiöser Freiheit wachrufen sollte.

Der Streit aber gegen das Kapitel war in Hermannstadt die Hauptsache, die reformatorische Bewegung ging nur neben her. Nicht als ob das Volk nicht dafür empfänglich gewesen wäre, aber es wurde von derselben nur wie von vorübergehenden Wallungen ergriffen. Darum wird auch kein nachhaltiger Erfolg sichtbar. Als das Kapitel erlegen war, verschwand die Bewegung alsbald von der Bildfläche: sie wich plötzlich Tendenzen, die mit ihr nicht im entferntesten verwandt waren, die ihr von Grund aus widerstrebten. Hätte sie irgend wie Wurzel im Volke gefaßt, sie hätte nicht so bald und so leicht jenen anderen Bestrebungen Raum gegeben, von denen unversehens Hermannstadt und die Sachsen ergriffen wurden.

So unvermutet und vollständig war der Umschwung, daß nur die Erinnerung an die evangelische Verkündigung in dem Gedächtnis der Menschen haften blieb.

Nach Siebenbürgen gelangte die Kunde von ihrem Anbruche sehr frühe, vielleicht in dem Augenblicke schon, als sie in Deutschland die Stimme erhob. Kaufleute trugen den Ruf davon in das Land. Es ist müßig zu fragen, ob sie von der Leipziger oder einer anderen Messe die gedruckten Zeugen von ihr mitbrachten, die kleinen wenig umfangreichen, aber gerade darum so wirksamen Erstlinge des reformatorischen Geistes. Unsere Nachrichten sind ganz allgemein, doch so viel ist sicher, diese vielgereisten, welterfahrenen Männer waren ihre ersten Freunde unter den Sachsen. Sie gaben den Anstoß, daß Geschäftsgenossen,

deutsche Buchhändler später den Vertrieb von Büchern durch das ganze Land einrichteten.[1] In Hermannstadt sind die Kaufleute nicht allein die Verbreiter und Verkäufer evangelischer Traktate und der Schriften Luthers, sondern auch die uneigennützigsten Vertreter der evangelischen Lehren und der reformatorischen Gedanken. Im fünfzehnten Jahrhundert studierten 355 Sachsen in Wien und im sechzehnten Jahrhundert noch ihrer 200 im Ganzen. Ob es der Kaufleute bedurfte, ob nicht sofort diese, wie es scheint, dazu eigentlich berufenen Söhne ihrem Volke die aufregenden und willkommenen Mitteilungen vermittelten? Doch dazu bedurfte es nicht Beauftragter und kaum der Veranstalter, die Morgensonne der Reformation leuchtete wie von selber überall hin. Sie erstrahlte zugleich über die ungarischen Bergstädte im Norden und über die Täler und Gefilde im fernen Südosten des Reiches. Sie erhellte zugleich die Schlösser des hohen ungarischen Adels wie die Wohnungen und Werkstätten des deutschen oder sächsischen Städters und Bauern. In der Königsburg zu Ofen fand sie eine Stätte. Bereitwillig und geheimnisvoll trug der Kaplan Johann Henkel ihre Lehren in das Ohr der jungen Königin. An der großen Schule der Hauptstadt des Reiches hingen nicht weniger als vier Lehrer den Aufstellungen und Überzeugungen ihres großen Genossen in Wittenberg an, den sie bewunderten.

Die ganze Welt war damals begierig nach Neuem aus und erstrebte sehnsüchtig die Wandlung der Dinge, welche der Beginn einer neuen Weltanschauung unwidersprechlich forderte. Die neue Welt jenseits des großen Meeres war gefundeu worden, und die Schiffe steuerten rings um den Erdball. Niemand wußte, was aus der gewaltigen Aufregung werden wollte, die von Wittenberg aus die Völker durchzitterte, der sich vergeblich die beiden Herrn der Welt entgegenstemmten, der Papst und der Kaiser. Sie verdammten und verboten die neue Lehre, verurteilten ihren Urheber zusamt dessen Jüngern. Dennoch hielten sich beide aufrecht, die Lehre und ihr Urheber, den höchsten Gewalten zum Trotz. Wer weiß nun, in welche Formen gehüllt und von welchen Übertreibungen begleitet neben den neuen Schriften die Ereignisse, deren jeder Tag neue auf die Bahn brachte, von der mündlichen Kunde durch das Reich verbreitet wurde und bis nach Siebenbürgen gelangte! Alsbald aber erschien doch eines in Ungarn sicher, es sei doch an vielen Orten gefährlich die neue Lehre zu hören und noch gefährlicher ihr anzuhängen.

Schon 1521 hielt der Graner Erzbischof Szathmary für nötig, die neue Lehre für ein den Völkern und Staaten verderbliches und die

---

[1] Fr. Teutsch, Zur Geschichte des Buchhandels in Siebenbürgen.

Seligkeit ewig gefährdendes Gift zu erklären und dieselbe nebst ihren Anhängern in den Kirchen einiger großen Städte Ungarns Sonntag für Sonntag verfluchen zu lassen. Darnach steht die eigentliche Frage nicht nach der Erforschung derer, die zuerst Schriften Luthers nach Kronstadt oder nach Hermannstadt brachten, sondern nach den aufrichtigen und treuen Bekennern, die das Evangelium fand. Die Gegner des Kapitels, die weltlichen Amtleute, die Ratmänner und ihre Vorsteher, erkannten gewiß sofort, hier sei Wasser auf ihre Mühle. Dadurch wurde ihre Anteilnahme zum eigenen Vorteile und zum Schaden der Sache bedingt. Wir bemerken die widrigen Einflüsse, denen ihr Verhalten ausgesetzt ist: es ist durch und durch unentschieden, zweifelhaft. Wir entdecken unter ihnen kaum einen überzeugten Anhänger, noch weniger einen offenen Vertreter des Geistes. Bald schienen sie sich von ihm leiten zu lassen, bald verleugneten oder mißbrauchten sie denselben. Es war schon genug, daß sie ihn gewähren ließen.

Die Hermannstädter Ratsherrn spielen in diesem Zeitraume überhaupt nur selten eine unbefangene Rolle, die klar umschrieben werden kann. Nur zuweilen stoßen wir unter ihnen auf eine Persönlichkeit, welcher gelingt, die Brücke hinter sich abzubrechen, die der Fuß überschritt, wie die kühnen Seefahrer und Landeroberer der Zeit die Schiffe verbrannten, die sie an die neue Küste getragen. Oder Luther nachzufolgen, der mit der päpstlichen Bannbulle alles verbrannte, was in der Kirche der Gegenwart dem Evangelium widersprach. Eher sahen sie tatlos zu, wie auf dem Ringe in Hermannstadt die evangelischen Schriften in Asche zerstäubten. Diese Männer waren des Führers gewohnt, den sie aber in diesem Augenblicke und in dieser Sache entbehren mußten. Auf einem anderen Boden leisteten sie Nennenswertes und Unerwartetes: der reformatorischen Bewegung gegenüber rafften sie sich zu keinem Entschlusse empor. Es gibt eine in der Geschichte des sächsischen Volkes bis zu den Tagen Harteneck's sich oft wiederholende Wahrnehmung: ihre Magistrate lassen sich gerne von Fremden leiten, die ihre Hauptstütze nicht im Volke, sondern in einer anderen Macht haben. Man möchte diese Erfahrung auf Rechnung der kurzen und stets durch die Wahl unterbrochene Amtswirksamkeit schreiben. Die Sache liegt tiefer. Selten erzeugt das sächsische Blut leidenschaftliche, ehrgeizige, hochfliegende Naturen, die Alles an Alles setzen, denen sich jeder unterordnet, denen jeder Gefolgschaft leistet. Johannes Honter, der doch mächtig die Schwingen regte, der viel trübe Luft und dunkles Nebelgewölk unter seine breiten Fittige brachte, ist keine Ausnahme. Aber Honter war ein Sachse: sein Sinn kannte die

sich hervordrängende Leidenschaft nicht und sein Herz war frei und unbenommen von Ehrgeiz. Weder versuchte er, noch wäre es ihm gelungen, das ganze Volk in seinem Fluge fortzureißen. Es ist kein Wunder, wenn ihn jene nicht begriffen, die hundert Jahre nach ihm und später noch von seiner Tätigkeit erzählen wollten und unermüdlich nach einer Persönlichkeit ausspähten, die neben ihm an der Reformation ihres Volkes sich ein Verdienst erworben habe. Aber hier ist die nächste Aufgabe die Lösung des aufgeworfenen Rätsels. Die oft sich zeigende scheinbare Minderwertigkeit sächsischer Magistraturen ist nicht das Ergebnis eines Mangels an Entschlossenheit, sondern der Scheu und der Furcht vor der Verantwortlichkeit. Dieser tote Punkt im Selbstvertrauen, ein Erbübel städtischer Kollegien, deren Schultern von unwiderruflichen Entscheidungen beschwert werden, muß jedoch keineswegs durch Feigheit bewirkt werden. Es geschah schon, daß sich der Einzelne eher in den Zügel des Fremden spannen ließ, mit dem er dann sicher und energisch weiter ging, als er sich die Fähigkeit zur Führung zutraute und die Last der Verantwortung auf sich lud. Indessen haben wir kein Recht zu entschuldigen, sondern die Pflicht, Tatsachen darzustellen. Ist es aber nicht menschlich zu behaupten, der Sohn des Volkes fühlte tiefer als der Fremde, wie viel zu verlieren stand für ihn und für das Gemeinwesen, an dem sein Herz hing!

Das ist etwa die Situation, in welche der Sachsengraf Pemfflinger der reformatorischen Bewegung gegenüber gerückt worden ist. Nicht die zeitgenössische, sondern die viel spätere Überlieferung tat das Mögliche ohne jedes Bedenken, ihm im Sinne der eben entwickelten Gedankenreihen einen nicht nur bedeutenden, vielmehr geradezu entscheidenden Einfluß auf den glücklichen Fortgang dieser Bewegung zuzuschreiben. Jetzt sind wir vielleicht hinreichend ausgerüstet, seine Stellung in derselben zu verstehen und ein Urteil über sein Verhalten zu gewinnen. Darum nennen wir seinen Namen sofort und lenken die Aufmerksamkeit auf ihn als den angeblichen mächtigen Beistand und Beschützer der evangelischen Predigt in Hermannstadt, der den Rat der Stadt zu einem gleichen Verhalten angehalten habe. So lautet die übereinstimmende Überlieferung, die bis zum heutigen Tage wesentlich nicht angefochten wurde. Aber diese Wirksamkeit des Königsrichters würde wenig besagen, schon insofern, als das Resultat der Bewegung im Sande verlief. Doch die ganze diesbezügliche Überlieferung ist als nichtig zu verwerfen. Sie findet in dem reichen zeitgenössischen Quellenmaterial schlechterdings keinen einzigen sicheren Anhaltspunkt.

Wir halten nämlich die Frage, ob Pemfflinger die Reformation in Hermannstadt wirklich und direkt gefördert habe, nicht für streitig, sondern als für verneinend zu entscheiden. Die nachfolgenden Ausführungen werden diese Ansicht begründen. Damit verträgt sich jedoch die Meinung, daß der Königsrichter keineswegs ein Verteidiger und Beschützer des Kapitels war, vielmehr dem Angriff auf dasselbe nicht fremd war. Von jeher aber, denke ich, ist diese Frage im Stillen erwogen worden nach der persönlichen Stellung Pemfflingers zur Reformation, ob er etwa persönlich ein Freund und Anhänger derselben war? Die Haltlosigkeit der Überlieferung geht schon daraus hervor, daß sie sich um diese Frage gar nicht bemühte: sie setzte die Tatsache einfach voraus, ohne sich weiter darum zu kümmern. Äußerlich ist Pemfflinger nie von dem Boden der bestehenden Kirche abgewichen, ob er innerlich derselben unentwegt treu blieb, können wir nicht entscheiden, das wußte nur er und Gott, aber von ihm selber erfahren wir darüber kein Wort. Was man hievon weiß aus seiner Lebensführung, aus den Äußerungen in seinen Briefen, die oft die intimsten Verhältnisse berühren, zeigt etwa den Kenner seines Breviers und Gebetbuches oder läßt ihn in religiösen Dingen ganz indifferent erscheinen, und wenn er je auf den Streit der Kirchen eine kleine Weile reagiert hätte, so ist daran in seinen Taten und Handlungen keine Spur zu entdecken. Pemfflinger war ein frommer Mann im gewöhnlichen Wortverstande. Was ihn auszeichnet, ist, daß er ein treuer Diener seines Herrn war, unentwegt bis an sein Lebensende. Wir wissen, in dieser Treue machte ihn nichts wankend, selbst die trübste Erfahrung nicht. Die sogenannte deutsche Partei am Hofe in Ofen, das ist die der Königin, des Palatins, der Bischöfe und der Magnaten, bewirkte 1521 die Ernennung desselben zum Königsgrafen in Hermannstadt. Diese Partei aber stand himmelweit entfernt von allem, was mit Reformation zusammenhing. Die Heiratsverträge mit dem deutschen Fürstenhause verschafften ihr den Namen, mit dem Einhalten derselben glaubte sie die Regierung in ihren harten, gewinnsüchtigen Händen zu behaupten. Pemfflinger hatte den Auftrag, ihre Interessen in Siebenbürgen wahrzunehmen gegenüber dem mächtigen Gegner, dem Woiwoden des Landes. So war er eingeweiht in das arge politische Treiben. Indessen war Pemfflinger auch ein ehrenhafter Mann, wir wissen, mit welcher Hingabe er sich im Dienste König Ferdinands aufopferte. In einem warmen Schreiben wurde er 1521 der Stadt empfohlen von Ladislaus Szalka, dem damaligen Bischof von Fünfkirchen, der 1524 den erzbischöflichen Stuhl von Gran bestieg. Zu dem Lobe, das der vorzüglichen Tüchtigkeit

des Mannes gespendet wird, verbindet sich der Bischof, das Wohlwollen, das ihm der Rat erweise, in vollem Maße zu erwidern.

Letzthin wurde die Vermutung ausgesprochen, Pemfflinger sei in den Gemächern der Königin Maria mit der reformatorischen Bewegung bekannt und ihr anhänglich geworden.[1] Zu solcher Bekanntschaft waren nicht die Gemächer einer Königin notwendig, und ein Anhänger Luthers war Pemfflinger nie. Aber die Vermutung lag nahe genug, da eine Verwandte oder gar eine Tochter Pemfflingers, deren wir als Gattin Valentin Töröks einmal gedachten, eine Hofdame Marias war. Allein man behauptet damit zu viel und nicht nur unerwiesene, sondern auch ganz unwahrscheinliche Dinge. Von der Königin persönlich wissen wir in diesem Zusammenhange nicht mehr, als daß sie eine aufgeklärte Frau war, die weder an den Exekutionen in Oberungarn noch an denen ihres Bruders in Wien um der Lehre willen Gefallen fand, die etwa die Vorwürfe ihres Bruders, daß sie ein halbes Jahr hindurch die Fasten versäumte, mit dem Rate des Arztes und ihrer Gesundheit entschuldigte. Aber Pemfflinger stand nie in irgend welchen Dienstverhältnissen oder anderen Verhältnissen, als daß er ein Deutscher war, zur Königin. Wie will man nun meinen, Maria habe den ihr kaum bekannten Mann plötzlich zu ihrem geheimen Vertrauten gemacht?

Pemfflinger traf mitten in den lauten Lärm des Haders hinein, der zwischen der weltlichen und geistlichen Behörde entbrannt war. Wir lernen hier eine neue Art davon kennen: er wurde nicht nur geführt durch Angriffe der einen Seite auf den Rechtsbestand der andern, sondern auch durch Übergriffe über das beiderseitige Rechtsgebiet. Der Klerus war noch voll guter Zuversicht. Es war nicht genug, daß das Kapitel seine Stellung gegen die Angriffe des Magistrates behauptete, der Klerus ging selber zum Angriffe über. Die Geistlichen wagten ihre Vorrechte und Ansprüche zu erweitern und auf einen Boden auszudehnen, wo sie bisher keine Geltung hatten. Sie forderten den Zehnten von den Erträgen der Äcker und Weingärten, das war ihr gutes Recht, aber nun wollten sie Zehnten auch von den Wiesen und aus den Wäldern nehmen, sie wollten Einkünfte haben, nicht nur wenn der Pflug die Scholle wendete, sondern auch wenn die Sense die Halme und Gräser mähte und der

[1] Fabritius a. a. O., 23, wo neben den bekannten Nachrichten aus Istvanffy die nicht recht verständliche Äußerung Szeremis, des nachherigen Hofpredigers König Johanns, die in der Art dieses Mannes schon um des Witzes willen übertreibt, erwähnt wird, Katharina Pemfflinger sei schließlich eine lutherische Löwin geworden: »quae demum erat leona lutteriana.«

Wind die Eicheln in den Wäldern abschüttelte. Der Hermannstädter Dechant erlaubte sich Recht zu sprechen in Sachen, die nie vor den geistlichen Gerichtsstuhl gehört hatten: dahin lud er unter Strafdrohungen die Parteien.

Aber nun ereignete sich, daß die Geistlichen selber unter einander uneins wurden und sich gegenseitig befehdeten. Trotz der Gefahr, die über ihnen schwebte, verleugneten sie die Gemeinschaft, ja ein Teil des Klerus vergaß sich so weit, denselben Arm um Schutz anzuflehen, der dem anderen Teile die schwersten Wunden schlug. Der Pleban von Großscheuern behauptete, von einem Stücke des Hatterts der Nachbargemeinde Hahnbach gehöre ihm der Zehnte. Flugs rottete sich auf seine Aufforderung ein Haufe von jungen Leuten und Schulbuben zusammen: mit diesem Beistande setzte er sich gewaltsam in den Besitz seiner vermeintlichen Rechtsansprüche. Der uns schon bekannte Generaldechant Alexander von Meschen aber forderte in einer Eingabe an die Universität der Sachsen die Kraft des weltlichen Armes auf zum Schutze aller Kapitel gegen der Weißenburger Bischof, der sich unterfange, sächsischen Klerikern den Kerker in Aussicht zu stellen, und ihm, dem Vertreter derselben, die Reise nach Rom verbiete bei Strafe von 500 Goldgulden. Er würde die Klage zwar auch an den König bringen, doch fürchte er wegen des Übergewichtes der Machthaber, die das Reich beherrschen, in Ungarn keine Gerechtigkeit erwarten zu dürfen. So werde er trotzdem die Reise nach Rom antreten. Die Herrn in Hermannstadt aber möchten von dem Überbringer die Drohworte vernehmen, die der Bischof gegen die Abgeordneten ausgestoßen, als ihm die Appellation an den Papst überreicht wurde. Man sieht: die Solidarität dieser Geistlichen zwischen einander beginnt in die Brüche zu gehen.

Der Magistrat in Hermannstadt war indessen nicht müßig gewesen. In das im letzten Türkeneinfall verwüstete Dorf Baumgarten hatten sich Walachen eingenistet. Diese wurden als unberechtigte und gefährliche Eindringlinge nachher ausgewiesen, und der Ort mit Sachsen besiedelt. Der Dechant nahm sich der Gemeinde an und verhalf ihr zu einem Pleban. Sofort aber nach Lulays, des Königsrichters Tod entfernte der Hermannstädter Bürgermeister ohne jegliche anderweitige Veranlassung, doch auf das Patronatsrecht des Magistrates sich berufend den doch vor mehreren Jahren durch das Kapitel nach Baumgarten bestellten Pleban gewaltsam aus dieser Stelle und führte einen anderen dahin ein. Hierüber entzündete sich ein heftiger Streit, in welchem beide Teile das Gewicht ihrer Kräfte erprobten. Das Kapitel nahm die Angelegenheit rasch in die Hände. Es erfolgte ein scharfer Protest gegen das unerhörte widerrechtliche Vorgehen des Bürgermeisters: die Vertreibung des sonst tadellosen

Plebanes wurde als Kirchenraub qualifiziert. Die zwischen den beiden Lagern gewechselten Botschaften sind nicht mehr bekannt, aber ihr Inhalt mußte die Heftigkeit der vorhandenen Reibungen offenbaren. Der Fall lag wie greifbar vor und verfehlte nirgend den Eindruck verübten Unrechtes. Wir unterstellen: die weltliche Behörde mochte zur Begründung des Patronatsrechtes, das sie in Anspruch nahm, behaupten, Baumgarten sei eine ganz neue Gemeinde und gehöre nicht zum Rechtskreise der vor vier Jahrzehnten völlig vernichteten Ortschaft dieses Namens. Aber das war doch nur Schein, auf den sich die Hartnäckigkeit des Magistrates stützte. Sein Eifer ging über alle Grenzen, über alle Rücksichten hinweg, selbst über die Achtung königlicher Befehle, deren Wirkungen vereitelt wurden, indem sie ausgeführt wurden. Bei einer Anwesenheit in Ofen brachte der Dechant wahrscheinlich durch Vermittlung des Erzbischofs eine Klage vor den König. Der Magistrat mußte hören, wenn er die Beobachtung seiner Rechte verlange, so dürfe er die Rechte anderer nicht verletzen. Nur bis zu dieser zahmen Vorstellung reichte die königliche Gewalt. Der Magistrat wich scheinbar vor diesem in so milder Form ausgedrückten Befehle. Im Jahre 1524 verhinderte er nämlich die Zurückführung des vertriebenen Plebans nicht mehr. Petrus Pileator nahm seine Pfründe wieder in Besitz, Georg von Alzen nahm Abschied aus Baumgarten. Doch nun trat ein Schauspiel in die Wirklichkeit, das auf diesem Erdenfleck noch nie gesehen worden war. Der Magistrat beugte sich wohl vor dem Könige, aber der Klerus sollte seines Sieges nicht froh werden. Ein Bewohner nach dem andern verließ den Ort, täglich sah der Pleban sie dahinziehen, ihre Habseligkeiten sammeln und sich entfernen. Sie wurden von den weltlichen Herrn dazu überredet, verführt, wohl auch genötigt. Binnen wenig Wochen zog alles Volk von Baumgarten weg, der Pleban blieb fast allein, ein Bettler in dem verlassenen Orte. Die kaum glaublichen absichtlichen und unabsichtlichen Mißverständnisse der Nachkommen zählen ihn unter jenes Pfaffengeschlecht in der babylonischen Gefangenschaft der Kirche, während sie den Schützling des Magistrates als kühnen Verkündiger der Freiheit und der Errettung aus den Ketten der Finsternis preisen.[1]

[1] Diese Bemerkung konnte nicht unterlassen werden, da hier klar ersichtlich wird, auf welche Art im siebzehnten Jahrhundert die Geschichte des sechzehnten fertig gebracht wurde. Oltard und David Hermann sind voll solcher willkürlicher Annahmen. — Um alles in der Welt willen aber wollen wir nicht Schuller und seine beiden Nachfolger, die wir Zeile für Zeile benützen, irgend wie belasten; ich meine, ihr Fehler sei nur, daß sie der Überlieferung zu viel trauten und dieselbe für zuverlässiger hielten, als sie wirklich ist. Darum war ihnen nicht recht möglich, den Zusammenhang der Tatsachen mit der allgemeinen Lage scharf genug zu durchschauen.

Unter solchen Umständen war an eine Versöhnung, an eine auch nur vorübergehende Beilegung des Streites nicht zu denken. Man sieht: der Magistrat war nicht eingeschüchtert, sondern erbittert. Die zähe Verbissenheit dieser Männer in der Verfolgung ihres Zieles ließ nicht nach. Dem Kapitel wurde Stich auf Stich versetzt, zuweilen nur kleine Nadelstiche, die aber die Wunde dennoch vergrößerten. Magister Michael Altemberger erschien am 5. März 1523 vor dem geistlichen Forum und protestierte gegen das Testament seiner Stiefmutter, die Grundstücke, welche aus dem Nachlasse seines Vaters herstammten, den Dominikanern vermacht hatte. In aller Form wurden die Schritte zur Umstoßung des Vermächtnisses eingeleitet. Am 4. September desselben Jahres wohnte Pemfflinger der Errichtung der letztwilligen Verfügung seiner Gattin Klara bei, welche große Summen Geldes an Klöster und Kirchen vergabte. Der Königsrichter wehrte diesem Vorgehen nicht, denn die vielen adeligen Güter seiner Gattin blieben in seinen Händen, keines derselben verfiel dem Besitze der toten Hand, wie die Überlieferung mit Unrecht behauptet hat. Doch wie leicht konnte das in diesem Falle oder in einem ähnlichen Falle vorkommen, ob es sich auch selten um so ansehnliche Besitztitel handelte. Auch verfügte Klara über Besitzungen, die innerhalb der Komitate lagen. Dennoch wurde sofort ein Riegel vorgeschoben, wenigstens insofern sächsischer und auf sächsischem Boden befindlicher Besitz in Frage stand. Als der Streit zwischen Magistrat und Klerus am heftigsten brannte, erbrachte die Provinzialversammlung in Hermannstadt 1525 den schon erwähnten Beschluß, daß keine Vermächtnisse in liegenden Gründen an Kirchen und Klöster gemacht werden dürften; wenn es dennoch erfolgt sei, so seien die Erben und Anverwandten berechtigt, das Geschenk in billigem Schätzwert abzulösen, und falls diese fehlten oder nicht willig wären, so seien die Bürger einzeln oder in ihrer Gesamtheit dazu berechtigt.[1]

Das ist ein Verbot nach zwei Seiten hin: ich weiß nicht, gilt es mehr dem Geber oder dem Nehmer. Aber Gebrauch davon wurde nie gemacht; man kann sicher behaupten, nie wurde jemand dadurch beunruhigt. Die Bestimmung fehlt auch in dem sächsischen Gesetzbuch. Doch

---

[1] Das Testament der Klara Pemfflinger ist abgedruckt bei Fabritius a. a. O., 121. — Über das folgende s. Seiwert, Akten und Daten über die gesetzliche Stellung usw. der Universität 26. 15. »Si autem affines et consuanguinei testantis defecerint extunc civitatenses possint et valeant tales haereditates juxta conscientiosam aestimationem obtinere.« Civitatenses ist wohl gleich cives, aber der Ausdruck kannt auch erweitert und neben dem Einzelnen als die Gesamtheit, die Bürgerschaft, das ist die Gemeinde bedeutend aufgefaßt werden. Es kann übrigens auch nur von „Städtern" die Rede sein.

das ist Nebensache, die zeitgeschichtliche Bedeutung der Bestimmung ist die Hauptsache. Allerdings beweist sie einigermaßen den tiefen Stand der Achtung vor der weltherrschenden Kirche, indes das Ausschweifendste ist dieses: der einzelne Bürger erhält mehr Recht als die Kirche, der Rechtsanspruch der Kirche muß vor dem des Einzelnen weichen. Dem Einzelnen wird das freie Verfügungsrecht über seinen Besitz eingeschränkt, weil er die Kirche ins Auge faßt, während zugleich dem Einzelnen ein Erwerbrecht von Grund und Boden dort eröffnet wird, wo es keines hat, weil die Kirche mitspielt. In diesem Widerspruche spricht sich der spitze gegen die Kirche gerichtete Stachel des Beschlusses am schärfsten und schneidigsten aus.

Wir begegnen einem Sohn aus der Familie der todesmutigen Türkenkämpfer Hecht, dem damaligen Magistratsnotär und am Hofe in Ofen wohlbekannten Johann Hecht. Derselbe heiratete als Witwer wahrscheinlich 1522 ein Hermannstädter Mädchen Magdalena Heltner. Auf Grund nun eines formlosen Eheversprechens, das der nunmehr verstorbene Vater der jungen Frau vor vielen Jahren dem Vater eines der beiden Reicherstorffer, und zwar dem jüngeren, dem uns wohlbekannten Nikasius, der damals als Goldschmied in der Fremde weilte, gegeben, wurde diese Ehe als nichtig angefochten. Schon 1521 war gegen die Schließung derselben protestiert worden, aber die Einrede blieb entweder unbeachtet oder war nicht geeignet, den wirklichen Abschluß der Ehe zu hindern. Hecht war ein angesehener, einflußreicher Mann, dem Rate zugehörig, mit Überzeugung und Entschlossenheit ein sehr tätiger Gegner des Kapitels. Mit sichtbarer Animosität gegen ihn wurde 1523 im Namen des Nikasius der frühere Protest aufgenommen und die Rechtsgültigkeit seiner Ehe in Frage gestellt. In einer Gerichtssitzung, die im April 1523 in der Kirche zu Großscheuern gehalten wurde, gerieten die Parteien hart aneinander. Der Dechant Thonhäuser präsidierte. Anhänger des Nikasius hatten sich zahlreich eingefunden, die hin- und herfliegenden gegnerischen Worte wurden zu Vorwürfen und brachen in Tätlichkeiten aus, Schwerter wurden gezogen, Blut drohte zu fließen. So lauten die gegen Thonhäuser erhobenen Klagen, der nichts getan habe zur Stillung des Tumultes. Hecht kam nicht dazu, sein, wie er meinte, gutes Recht zu beweisen. Indessen auch diese Sache kehrte die Spitze auf eine neue Verletzung der Jurisdiktionsrechte des Kapitels, und zwar in größerem Stile und schlechthin auf schwerste Kränkung und Verachtung seiner Autorität. Angesichts solcher Vorfälle vor seinem Gerichtsstuhle wurde derselbe als unfähig, ein nicht parteiisches Urteil zu fällen, verworfen. Hecht

legte durch seine Gattin beim Generalprokurator des Erzbischofs Verwahrung ein, in welcher der Dechant offen der Parteilichkeit geziehen wurde. Thonhäuser wahrte natürlich seine richterliche Ehre, aber er mußte geschehen lassen, daß durch prozeßgerechte Kunstgriffe die Entscheidung des päpstlichen Stuhles angerufen wurde.

Das waren Fehlgriffe des Dechanten, durch seinen Machtwillen dem Prozesse diese persönliche Richtung zu geben. Aber unter allen Männern, deren Name uns aus jener Zeit von allen Hermannstädtern bekannt geworden ist, ist Hecht der einzige, bei dem wir eine unmittelbare Anhänglichkeit an die Reformation und die evangelische Lehre wahrnehmen. Ihn kränkten ohne Zweifel die Anfälle auf seinen häuslichen Frieden schwer, den Patrizier mit dem berühmten Namen, den Sohn des Helden unter den Siegern von 1476, den die Ehren des miles auratus schmückten.[1] Den Jugendfreund und Genossen Thonhäusers auf der Wiener Universität empörte, daß er in einem Ehestreite vor der Öffentlichkeit herumgezerrt wurde. Dennoch seine Gegnerschaft gegen den Klerus war von noch tieferer Natur. Er übte nicht Vergeltung, wenn er widerstand, die Reibungen mit dem Kapitel waren ihm Nebensache. Er war erfüllt und bewegt von dem Geiste der neuen Zeit und gedachte, dem Evangelium die Pforten seiner Vaterstadt zu öffnen und ihm in derselben die Wege zu bereiten. In seinem Hause wurden Versammlungen gleichgesinnter Bürger und der Kaufleute gehalten, hier fand der Prediger desselben eine Heimstätte. Hier ertönten im Vaterlande zuerst die evangelischen Gesänge und ergriffen mit der Predigt des Evangeliums die Herzen der Alten und der Jungen: hier bildete sich die erste kleine Hausgemeinde, der erste evangelische Gottesdienst.

2. Anfänge reformatorischer Bewegungen in Hermannstadt.

Den Angriffen auf den Umfang und die weite Ausdehnung der rechtlichen Stellung, auf die Machtbefugnisse des Kapitels in der großen kirchlich-politischen Gemeinschaft gingen andere zur Seite, die von innen heraus die Grundlage, auf der es ruhte, eben diese Gemeinschaft bedrohten, die eine totale Umwälzung des ganzen Kirchenwesens begonnen hatten. Eine Vergleichung dieser beiden Angriffe von verschiedener Seite in ihren Wirkungen ist nicht möglich, denn sie haben an sich nichts miteinander gemeinschaftlich als das, daß hier wie dort die Übermacht des Klerus den Angriffspunkt bot. Man erkennt ja, worauf wir hinzielen. Einer

[1] Eder, De initiis juribusque primaevis Saxonum Trans. Wien 1792 123: »Insignibus encomiis celebratus Militis aurati dignitate ornatur«.

kleinen kirchlichen Körperschaft einige Rechte entwinden, aber sie sonst nicht weiter behelligen und die Reformation der Kirche des Mittelalters — niemand wird sich beikommen lassen, die Weltbewegung, der die neue Zeit entstammt, und Reibungen um winzige Machtbefugnisse nebeneinander in eine Linie zu stellen. Es wurde auch nicht unternommen, nur ein Irrtum in den Ansichten schlich sich ein. Man entdeckte in diesen Reibungen den Ausfluß reformatorischer Bestrebungen, die in ihnen nicht vorhanden waren.

Die Darstellung wollte diesen Irrtum vermeiden. Sie hob einige Momente aus dem Streite um die außerordentlichen Vorrechte des Hermannstädter Kapitels heraus, ohne viel zu sorgen, dabei auch reformatorische Tendenzen zu berühren. Der Versuch einer Schilderung der Angriffe auf das Kapitel ohne Rücksicht auf reformatorische Beweggründe wurde gemacht, um zu zeigen, daß beide mit nichten mit einander im Zusammenhang stehen. Sie entspringen ganz verschiedenen Quellen, sie kümmern sich in ihrem Fortgange um einander nicht weiter. Auch zeitlich stimmen beide Bewegungen mit einander nicht überein. Es ist zu betonen: zuerst setzt der Kampf gegen das Kapitel ein, dann aber gehen beide nebeneinander die eigenen Wege, die eine entschieden vordringend, die andere schüchtern und leise sich verhaltend. Es konnte nicht ausbleiben, daß sie sich vermischten, so daß eine Unterscheidung der Triebfedern, worauf doch alles ankommt, schwer und nicht immer möglich ist. Darum werden wir fortan ohne Rücksicht auf Ursprung und Ziele beide Bewegungen zugleich verfolgen.

In Wirklichkeit konnte geschehen, daß der Streit gegen das Kapitel in die reformatorische Bewegung einmündete, dieselbe verstärkte und ihr äußerlich wenigstens zum Siege verhalf. Dann erreichte er das Höchste, was er begehren konnte. Die Geschichte der Reformation bietet davon die Menge der Beispiele. Hier aber wiederholte sich dieser Fall nicht. Man wende nicht ein: ehe beide Bewegungen in Hermannstadt sich des gemeinschaftlichen Zieles recht bewußt wurden, ehe sich zwischen ihnen ein Einverständnis bildete, wurden sie durch die große Katastrophe des Reiches zum Stillstande gezwungen. Das konnte dem Streite wider das Kapitel leicht begegnen, soweit wir sehen, widerfuhr es ihm, doch nimmermehr der reformatorischen Bewegung, wenn sie einmal wirkliche Lebenskraft gewonnen hatte. Man weiß: dieser Funke verlöschte nirgend im weiten Reiche, selbst unter den türkischen Sturmfluten nicht, nachdem er einmal mit seinem Brande die Gemüter entzündet. Unter welchen Stürmen und Donnern wurde doch Kronstadt evangelisch! In der Hauptstadt des

Reiches richtete der Halbmond sich ein, an Kronstadt vorüber zogen die türkischen Haufen gegen Fogarasch, während Honter die Heimat durch die Reformation umschuf. In Hermannstadt verlief sich die ganze Bewegung, wie der wasserarme Bach im Sonnenbrande; so schwach war sie, sich von der alltäglichen Sorge um den äußerlichen Bestand, der doch gar nicht angefochten war, verdrängen zu lassen, daß man von ihr keine Spur, kaum einen Atemzug später entdeckt.

Das macht: sie war in Hermannstadt nie stark durchgreifend, nie wirklich lebendig geworden. Nur wie im Fluge wirkte sie wie eine Erscheinung auf die Menschen: nur Erstaunen rief sie hervor und freudige Erwartung, aber nicht tiefe Begeisterung und Hingabe. So rauschte sie rasch vorüber und wurde so leicht fast vergessen.

Nun bemerken wir den großen Einfluß des oben angedeuteten Irrtums. An sich schien derselbe gering, unerheblich, einem vorübergehenden Einfall vergleichbar, in Wirklichkeit aber ermöglichte er allein, dort Reformation zu sehen, wo sie nicht war. Denn nur von reformatorischen Anläufen und Bewegungen kann erzählt werden, nicht etwa von reformatorischen Neugründungen irgend welcher Art, selbst nicht der geringfügigsten. Unsere bisherigen Ausführungen mögen zur Genüge gezeigt haben, es sei bei der Betrachtung dieser Bewegung die größte Behutsamkeit und Vorsicht notwendig. Aus den zahlreich vorhandenen Dokumenten jener Zeit darf nicht herausgelesen werden, was sie nicht enthalten. Mißverständnis reihte sich ja an Mißverständnis, und die Unkenntnis baute darauf die abenteuerlichsten Behauptungen. Die lange Klagschrift des Kapitels aus dem Juni 1526[1] bot dazu eine sehr geeignete Handhabe. Es ist leicht erklärlich, daß der Klerus zwischen den Angriffen auf sich selbst und der reformatorischen Bewegung nicht unterschied, weil für seine Augen und sein Empfinden eine Trennung beider unmöglich war. Durch die Vermischung der Angriffe auf die exemte Stellung des Kapitels mit den doch allein reformatorischen Bestrebungen gab dieses Schriftstück das Signal zu allen nachfolgenden oft unglaublichen Mißverständnissen.

Dieses Klaglibell ward aber Veranlassung zu einem zweiten Irrtum. Dasselbe enthält Andeutungen und geheime Winke auf eine führende Persönlichkeit, welche die Schuld an einem Teile der Leiden des Kapitels trage. Ich weiß nun nicht, wiefern die allein vorhandene Abschrift das Original wiedergibt, doch Pemfflinger ist sichtlich das Ziel der Klagen

[1] Wiederholt abgedruckt bei Fabritius a. a. O., 156 ff. Vgl. auch Herbert, a. a. O., 10. Eine Analyse der Klagschrift folgt später.

und Beschwerden der Geistlichkeit. Sie stempelte den Königsrichter zum Sündenbock. Die Stellung Pemfflingers war exponiert und angreifbar, Er war der Beamte und besonders Beauftragte des Königs, angewiesen, die wiederholten Befehle des Königs zu vollstrecken. Er wurde von dem Kommissär des Königs und des Erzbischofs verantwortlich gemacht. Es ist naturgemäß, wenn der Unwille des Klerus sich auf den Königsrichter hinwandte, sich um dessen Person zusammenzog, alle Schuld auf ihn wälzte. Er war berufen, von Amts wegen allen Neuerungen zu wehren, so erschien er auch das geeignete Strafobjekt für die Ahndung der mißachteten königlichen Anordnungen, die Ursache des geringen Erfolges der gegen die Neuerungen ergriffenen Maßregeln. Was Pemfflinger gegen die Neuerungen zu tun unterließ, das tat er zugunsten der Neuerer, das war die Schlußfolgerung der großen Klagschrift des Kapitels.

Aber das Libell hat dennoch ein Verdienst, es stellt, ohne es zu wollen, Johann Hecht in den Mittelpunkt der reformatorischen Bewegung: es nennt ihn mit Namen als den Förderer und Träger der evangelischen Botschaft. Darum verknüpft sich uns mit der Erinnerung an ihn die kurze positive Darstellung dessen, was wir von derselben aus der Stadt und ihrer Umgebung wissen.

Im Winterhalbjahr von 1522 auf 1523 finden wir die ersten drei Sachsen in Wittenberg inskribiert. Wir folgen nun der allgemeinen, bisher als gültig anerkannten Annahme, indem wir unterstellen, ohne jedoch dafür direkte Beweise zu haben, daß im Jahre 1522 reformatorische Gedanken unter den Sachsen überhaupt, besonders aber in Hermannstadt eine lebhafte Erregung hervorriefen. Wir führten schon an, daß die Nachrichten von den Vorgängen im Deutschen Reich sehr bald hieher gelangten. Der Sinn und die Aufmerksamkeit für diese Vorgänge begann weithin innerhalb der Nation zu erwachen, die auftauchenden Fragen schlugen nirgends an taube Ohren, Zustimmung oder Ablehnung wurde aller Orten laut. Im allgemeinen aber wurden die Ereignisse in den deutschen Städten und Landen freudig begrüßt. Die Nation empfand die ihr verwandten Züge in denselben, die Begierde, die gleichen Wege in Kampf und Anstrengung zu beschreiten, entbrannte, das Vertrauen, dazu Mut und Kraft zu besitzen, ward lebendig. Angesichts des Zustandes der heimischen Kreise wurde auch das Bedürfnis darnach erkannt, die Verständigen erörterten die nötigen Verbesserungen und Änderungen, die dem eigenen Wohlergehen dienlich sein könnten. Dieser Zug wurde allgemein, diese Erwägungen ergriffen nicht nur das Laientum, sondern sie fanden auch unter dem Klerus Vertreter und Anhänger. Die

Söhne des Volkes fingen schon jetzt an, Wien allmählich zu verlassen, wo die Verkündigung der neuen Lehre keine Stätte weiter fand, vielmehr der Gewalt unterlag und unterdrückt wurde. Sie suchten andere Mittelpunkte der Bildung, unter ihnen Johannes Honter aus Kronstadt. Andere wandten sich sofort nach Wittenberg, das von da an die gepriesene Mutter alter Bildung unter den Sachsen wurde.

Doch man darf sich nicht täuschen: tiefer ging in diesem Augenblicke die Bewegung keineswegs, ja man muß sagen, sie hielt sich durch volle zwei Jahrzehnte auf diesem Punkte verständiger Erwägungen und sogenannter zeitgemäßer Erörterungen. So lange Jahre kam sie über dieses Stadium nicht hinaus. Führende Persönlichkeiten erstanden nicht, die rechten Vorkämpfer mangelten durchaus. Unter dem geistigen Drucke der Hierarchie litt man hier nicht so sehr, das Kirchenwesen war nicht so arg erkrankt, nur der nüchterne, gesunde Sinn der Bürgerschaften beschäftigte sich mit den Möglichkeiten kirchlicher Wandlungen und Veränderungen. Die Gegensätze stießen hier nicht so hart aufeinander. Zwar erlebte man namentlich in Hermannstadt aufregende Szenen, vereinzelt wiederholten sich die Auftritte, die in den deutschen Städten an der Tagesordnung waren, auch hier. Ja es gab einige Wochen, wo die Blicke vieler sich auf Hermannstadt richteten voll Erwartung, daß dort eine Umwandlung der Dinge geschehe, wo heißblütige Gemüter dahin strömten, dieselbe zu fördern, zu unterstützen, sie mitzuerleben. Äußerungen des Unwillens wagten sich hie und da ans Tageslicht, durchbrachen unwillkürlich die Dämme des Gewohnten und erzeugten einige unbedeutende Widerspenstigkeiten. Aber damit war auch alles getan: sonst blieb noch alles beim Alten, nicht eine einzige Änderung trat irgendwo ins Leben. Mit diesen nüchternen Worten bezeichnen wir den Zustand der reformatorischen Tätigkeit unter den Sachsen überhaupt während der zwanziger Jahre und bis gegen Ende des folgenden Jahrzehntes. Um jedes Mißverständnis zu verhüten, jede gegenteilige Ansicht unzweideutig auszuschließen, wählten wir die einfachsten, die es gibt. Was hilft es zu meinen, die Saat sei damals ausgestreut worden? Was ist eine Aussaat, deren Keime nicht aufgehen? Wir hätten auch sagen können, bis zum Schlusse des 4. Jahrzehntes im sechzehnten Jahrhundert kann von einer Geschichte der Reformation in Siebenbürgen nicht geredet werden.

Erst in dieser Zeit besann man sich wieder auf das Kleinod, dessen lichter Strahlenglanz vor Jahren eine Stunde hindurch, nur wie aus der Ferne die Seelen berührte. Hievon haben wir einige Nach-

richten zu bringen, zwischen denen es schwer ist, einen Zusammenhang herzustellen.

Wir glauben nun, in denselben Monaten, als sächsische Studenten in Wittenberg zuerst die Stimme Luthers hörten und die leuchtenden Augen des gewaltigen Mannes schauten, betrat ein Bote der neuen Lehre den Boden Hermannstadts. Er wird Ambrosius der Schlesier genannt. Neben ihm und später werden noch andere Namen überliefert, doch scheint die Wirksamkeit derselben von minderem Belange gewesen zu sein. Denn allein Ambrosius und sein Auftreten haftete fest im Gedächtnisse seiner Gegner, besonders des Plebans von Hermannstadt. Man wird darum nicht irren, wenn man in ihm einen bedeutenden Vertreter evangelischer Verkündigung erkennt, dessen lebendiges Wort und persönliche Unterweisung die Wirkung und das Verständnis der bisher in der Stadt verbreiteten reformatorischen Schriften erhöhte. Der Mönch aus Schlesien richtete die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich und gewann die Beistimmung vieler. Er entdeckte in dieser Bevölkerung das günstigste Feld für die Verbreitung der evangelischen Lehre. Mehr wissen wir von ihm nicht; was ihn veranlaßte, so rasch das günstige Feld zu räumen, ist uns nicht bekannt. Aber die Ungunst der Vorsteher der Stadt mag ihn aus der Mitte derselben weggezwungen haben, oder wich er vor den Beschlüssen des Reichstages von 1523. Der hohe ungarische Klerus nahm die Unterdrückung der neuen Lehrer und die Verfolgung ihrer Vertreter auf. Ihm gehörte die Macht im Reiche, er verfügte über die Regierung, den König, den Reichstag. Die Ausrottung der Ketzerei war die Aufgabe seines Daseins. Vor den drohenden Erlässen und den schweren Strafbestimmungen verschwanden die Träger des Geistes der neuen Zeit, die eifrigen Anhänger desselben zogen sich zurück oder verstummten. Die Lehrer wurden aus Ofen verjagt oder gefangen gesetzt. Kaum kamen sie mit dem Leben davon, weil Exekutionen an ihnen noch nicht für unbedingt geboten erschienen. Nach langer Haft fand Ortwin Veit eine Zufluchtstätte in Wittenberg, während der Erzbischof von Gran seinen Kanonikus Ladislaus Kaplyon nach Hermannstadt zur Untersuchung der dortigen Zustände und zur Unterstützung des Kapitels absandte. Denn dieses hatte gewiß sofort über die neuen Angriffe berichtet, welche die bisherigen nach seiner Ansicht zu verstärken bestimmt waren.

Ich denke, Ambrosius verließ noch vor der Ankunft des Kanonikus die Stadt. Kaplyon hielt sich seit August 1523 längere Zeit dort auf. Es heißt, schon während seiner Anwesenheit seien zuerst lutherische Schriften verbrannt worden; er lernte die Verhältnisse jedenfalls genau kennen. Er

bemerkte den unruhigen, zu Neuerungen geneigten und unbändigen Sinn der Bürgerschaft, die Geringschätzung des Klerus. Er hörte die Hohnreden des großen Haufens und die Spottgesänge in den Gassen. Er sah eine Menge von Büchern über die Verderbnis der Kirche öffentlich feilbieten und die Schmähschriften wider das Papsttum von Hand zu Hand gehen. Seinem Scharfblick entging die zusammenhängende Wahrnehmung von dem Unheil des Streites der weltlichen Behörde wider das Kapitel und dieser Bewegung nicht, und daß die Weltlichen gerade deswegen die Angriffe der Neuerer auf den Klerus gewähren ließen. Solche Zustände durften nicht anhalten, auf die Dauer sie zu dulden, war nicht ratsam. Wurde ihnen nicht bei Zeiten gewehrt, so zogen sie die übelsten Folgen für die Kirche nach sich.

Ich befürchte keinen Vorwurf, wenn ich nun behaupte, daß der Intervention dieses erzbischöflichen Bevollmächtigten das fernere Verhalten des Dechanten Flaschner zuzuschreiben ist, sowie der Erlaß der beiden Mandate des Königs aus dem März 1524. Es mögen immerhin die päpstlichen Befehle über die ketzerischen Bücher schon jetzt auch in Hermannstadt vollzogen worden sein. Wie an so manchen anderen Orten übten diese unblutigen Exekutionen auch hier nur einen lächerlichen Eindruck aus. Ihre Wirkung war mitnichten der Schrecken, sondern nur die Steigerung der Aufregung. Sie widerlegten die Gegner nicht, sondern riefen nur den Widerspruch hervor und verstärkten denselben. Eine Menge von Spottschriften über diese Heldentaten des Klerus wurden in der Stadt verbreitet, einige wohl auswärtiger Herkunft, viele aber in der Stadt selbst erzeugt. Ob die anderen Mittel kirchlicher Disziplin mehr verfangen würden, ob nicht auch die Strafe der Exkommunikation an der störrischen Klugheit dieses Volkes zuschanden werden könne, hatte das Kapitel längst gefürchtet. Wie oft war seit Jahren mit dem Banne gedroht worden, ohne damit eine Wirkung zu erzielen: fast hielt man nunmehr für möglich, die Betroffenen könnten zu Gegenmaßregeln greifen. Doch nun war der Stein ins Rollen geraten, rasch, ohne viel Bedenken wurde er weiter geschoben. Als die Scheiterhaufen vergeblich die Bücher versengten, holte die Schwungkraft der Arme hoch aus zum letzten Mittel, zur ultima ratio der Priester aller Zeiten und aller Kirchen, zum Banne. Man hatte übrig genug an einer einmaligen Prozedur gegen die Bücher und war wenig geneigt, dieses Schreckmittel zu wiederholen, dieses blinde Schießen. Ob aber die scharf geladenen Waffen, die auf die Person der Gegner gerichtet wurden, wirklich trafen? Aber der Stein rollte weiter. Wenn das Verbrennen von Papier nicht half,

so sollten die Spötter darüber am eigenen Leibe spüren, was es heiße, die giftigen Zungen und Federn gegen die Kirche, ihre Diener und ihre Gebräuche zu richten.

Denn der Ruchlose will, daß jeder ruchlos werde, urteilte Flaschner; seine giftige Zunge verschont den Bruder nicht und verletzt den Sohn seiner Mutter. Wie der Papst in jener bekannten Bulle, in tiefer Bekümmernis um das Heil der Seelen, so lud der Dechant in großer Sorge, um die Erfüllung seiner Amtspflichten nicht zu vernachlässigen, die gottlosen Urheber, Schreiber und Abschreiber jener Schandlibelle, allen voran aber jene, die davon etwas wissen und darüber etwas aussagen können, vor seinen Stuhl, auf daß dem verderblichen Unwesen gesteuert und der allgemeinen Verführung eine Schranke gezogen werde. Doch niemand fand sich ein, der das nächtlich schleichende böse Trachten aufdeckte und die im Dunkeln vollbrachten Untaten ans Licht zog, die unbekannten Urheber und Helfershelfer anzeigte. Die Verräter meldeten sich nicht. Darum wurden alle jene aus der Gemeinschaft der Kirche und von ihren Gnadenmitteln ausgeschlossen, welche die Schmähschriften verfaßten, welche sie schrieben und abschrieben oder heimtückisch verbreiteten, zusamt allen Mitwissern und denen, die sie billigten und die ihnen bekannten Frevler und Übeltäter nicht angaben.

So viele Worte als neuerdings Schläge ins Wasser enthält das Verdammungsurteil des Dechanten, das am 19. Januar 1524 an die Kirchentüren in Hermannstadt angeheftet wurde und das nun nur noch überboten werden konnte durch den großen Bann des Erzbischofs. Wolfgang Flaschner hatte eine unglückliche Hand. Er streckte dieselbe, damit doch irgend ein Mensch persönlich getroffen werde, nach dem Schulrektor Johann Mild aus, der der Verfasserschaft von Schmähschriften verdächtig erschien. Am 23. Februar wurde Mild vorgeladen, sich von dem Verdachte zu reinigen. Es gelang ihm, doch klagte er nach einigen Tagen einen Kleriker vor der weltlichen Behörde an, man möchte meinen, wegen Verleumdung. Der Kleriker wurde mit Gefangenschaft bestraft, Mild dagegen von dem Kapitel zu einer Geldstrafe verurteilt, man möchte raten, weil er Klage vor dem weltlichen Richter geführt hatte. Der Rektor zahlte die Buße, doch finden wir ihn zwei Jahre nachher als Notär unter den städtischen Beamten. Indessen hat er den Schuldienst schwerlich wegen seines Haders mit dem Kapitel aufgegeben.

In dieselbe Gerichtssitzung des Kapitels, vor welcher Mild stand, wurde auch ein geweihter Priester Johann Clementis von Mediasch zur Korrektion vorgeladen. Das war eine weithin übel berüchtigte Persönlich-

keit, der die größten Schandtaten wie Ehebruch und Notzucht, Diebstahl und Mord auf den Kopf geschworen wurden, einer jener sittenlosen Priester der Zeit, die auch unter den Sachsen nicht fehlten, gegenüber welchen die im Konkubinate lebenden Geistlichen sich wie Ehrenmänner ausnehmen. Er scheint eine Zeit lang die Plebanie in Großprobstdorf verwaltet zu haben, hielt sich aber auch in Gierelsau und sonst auf. Er ist nirgend daheim, überall den haarsträubendsten Lüsten fröhnend. Man merke nun, dieser zuchtlose elende Wicht wurde der Ketzerei bezüchtigt und kam so in die nicht wenig zahlreiche Genossenschaft sächsischer Kleriker, die man damals für geheime Anhänger der Reformation beargwöhnte und später gehalten hat. Wie zürnt doch der wackere Seivert heftig den Priestern, die das damals taten, und den Späteren, die ihnen blindlings nachtraten, um einen Unhold unter ehrenwerte Leute zu stellen! Das war die evangelische Richtung des Clementis, daß ihm Verletzung der Fasten, der üblichen Gebetsstunden und frivole Äußerungen über kirchliche Vorschriften vorgeworfen wurden. Damit verband allerdings der Verstand des gemeinen Mannes den Begriff der Anhängerschaft an die neue Lehre und rückte diesen Schandfleck unter ihre Anhänger. Man erkennt leicht, nach welcher Seite hin der Fall ausgebeutet werden konnte, worauf man mit Fingern als auf die Folgen der neuen Lehre hinzeigen konnte. Doch erfahren wir nicht, wie weit das versucht wurde. Der Übeltäter wurde zur Buße gezwungen nicht wegen seines lasterhaften Lebens, sondern damit er seine Verstöße gegen die kirchlichen Vorschriften widerrufe. Aber er gab doch dem Kapitel Veranlassung, seine Strenge gegen lasterhafte Kleriker, wegen deren es getadelt wurde, zu betätigen und zugleich zu beweisen, daß es Abweichungen von der Lehre in der eigenen Mitte nie dulden werde. Die schwerste Strafe wäre über Clementis verhängt worden. Diesmal entging er derselben durch die Flucht, später rettete ihn der Magistrat, dem die Intervention für den elenden Gesellen zu großer Unehre gereicht. Indessen führen wir den Ausgang des Prozesses schon hier an: nichts beweist die neutrale Haltung des Magistrates gegenüber der reformatorischen Bewegung, ja seine volle Gleichgültigkeit gegen dieselbe deutlicher als dieser Ausgang. Anderthalb Jahre nachher hielt sich Clementis wieder in der Umgebung von Hermannstadt auf, wo er seinen anstößigen Lebenswandel fortsetzte und direkte Lästerungen gegen den Klerus äußerte. Das war mehr als Ketzerei. Am 12. September 1525 erließ der Dechant gegen ihn die Zitation, infolge deren er ergriffen, und da er sich freiwillig nicht fügte, mit Gewalt dem Kapitel gestellt wurde. Das veran-

laßte und wiederholte Zeugenverhör bewies die Schuldfrage nach allen Richtungen hin. Der Angeklagte wurde überführt, daß er die Fasten gebrochen habe, und während er die verbotenen Speisen genoß, die Geistlichen Lügner und Verführer schalt, sich selber verhöhnend, ehedem auch ein solcher Leuteverderber gewesen zu sein. Am 28. November sollte in der Gerichtssitzung des Kapitels das Urteil erbracht werden. Da erschien der Bürgermeister Rappolt, begleitet von fünf anderen dem Rate angehörigen Männern, vor den Schranken des Kapitels und bat in aller Namen und zugleich in dem des abwesenden Königsrichters Pemfflinger, den Angeklagten in Berücksichtigung seiner angesehenen Familie frei zu sprechen. In diese Rücksicht wurde etwas Barmherzigkeit mit christlicher Liebe geflochten und die Bitte erhört. Der Freispruch hebt ausdrücklich hervor, er sei erfolgt auf die Verwendung Pemfflingers für die angesehene Familie des Angeklagten. Diese war zwar erst vor drei Jahrzehnten von Mediasch nach Hermannstadt gezogen, aber sie hatte in dieser kurzen Zeit schon wiederholt der Stadt aus ihrer Mitte den Bürgermeister gestellt.

Clementis unterschrieb jedoch zuvor noch einen Revers, in welchem er sich zu den Verbrechen, die ihm zur Last gelegt wurden, größtenteils bekannte und deren Vermeidung in Zukunft versprach, sich aber namentlich und ausdrücklich verband, sich vor dem Rückfall in die lutherische Ketzerei zu hüten. Denn diese war sein Hauptverbrechen. Schon um des Volkes, um der öffentlichen Meinung willen durfte sich jedoch der Dechant mit jener Zusage nicht begnügen: ein öffentlicher Widerruf war nicht zu umgehen. Clementis wurde verhalten, seine ketzerischen Äußerungen in Hermannstadt, Schellenberg und Gierelsau vor der versammelten Gemeinde zu widerrufen. Diese Strafe wurde über ihn verhängt.

Um die gleiche Strafe aber handelte es sich in denselben Tagen dem Pleban Simon von Burgberg gegenüber. Was ist das aber für ein Richterkollegium und ein Auditorium im Kapitelshause zu Hermannstadt? Unter dem Vorsitze des Dechanten Flaschner, als Votanten die Plebane von Hermannstadt, Schellenberg, Kastenholz, Gierelsau und Freck, und neben dem Angeklagten der Bürgermeister und die Senatoren von Hermannstadt als Bittsteller in einer bedenklichen Sache. Das ist eine eigentümliche Gegenüberstellung: sie erzählt von einem außerordentlichen Tiefstand dieser Menschen. Situationen ähnlicher Art, Verwicklungen, die ja der böse Tag auch in Genossenschaften starker Gemüter und hochfliegenden Geistes heraufbeschwören kann, sind wohl denkbar, — aber sind das die Gegner und Streiter, welche die Jahre daher sich befeh-

beten unablässig um gegenseitige Rechtsbefugnisse und die nun vor die harte Frage gestellt sind, zu entscheiden, ob Luther Ketzereien lehre oder das Evangelium? Hätte nicht eine durchaus verirrte Überlieferung solche Ansichten untergeschoben, ein unbefangener Sinn wäre nie darauf verfallen. Man sollte meinen, der Königsrichter und der Magistrat müßten den Urteilsspruch über den Angeklagten dem Kapitel verwehrt haben, weil derselbe gemeiner Verbrechen beschuldigt wurde, deren Bestrafung schon damals und nicht nur im Gefolge der Reformation in diesen Gegenden der weltliche Arm ausübte, oder der Königsrichter und der Magistrat müßten den Angeklagten den Händen des Kapitels entrissen haben, weil dieses ihn nicht wegen seiner Verbrechen, sondern wegen seiner Anhängerschaft an die neue Lehre verdammte. Doch davon ist hier nichts zu spüren. Oder wirkten die blutigen Beschlüsse des Hatvaner Reichstages gegen die Ketzer so gewaltig herüber, daß sie den Mut des Kapitels ins Unerhörte, bis zur tatsächlichen Bezeugung und Ausübung seiner überwiegenden Machtfülle steigerten, den Widerstand des Magistrates niederdrückten und dessen angebliche Sympathien mit der neuen Lehre zum feigen Verstummen brachten? Nichts auch von alledem war hier der Fall. Jene Reichstagsbeschlüsse kannte man hier nur dem Namen nach, sie waren nicht von der Partei des Königsrichters ausgegangen, und der Hermannstädter Dechant darf nicht verwechselt werden mit ungarischen Reichsprälaten, noch weniger darf die zeitweilige Palatinschaft Stephan Verböczys hieher gezogen werden, die dieser in Oberungarn zur Ketzerverfolgung mißbrauchte. Die Sache liegt für den unbefangenen Blick einfach genug. Der Zusammenhang mit der ratsverwandten Familie leitete die Schritte der Herrn, damit die Lastertaten eines Mitgliedes jener vertuscht wurden, und das Kapitel war mit dem Widerrufe zufrieden. Der Fall eignet sich nicht für die Aufbauschung zu einer Staatsaktion von seiten des Kapitels, noch waren die kirchlichen Gegensätze so scharf zugespitzt, daß die Leidenschaften der Menge zu Tätlichkeit aufbrausten wegen der Bestrafung eines lasterhaften Priesters, der die Fasten übertrat.[1]

[1] S. die Quellen Fabritius a. a. O., 145 f.; 148 ff. Es ist schlechterdings unmöglich jede Polemik zu vermeiden; man würde sonst neuen Mißverständnissen Raum geben. Die Ausführungen bei Fabritius 63 ff. gehen von der vorgefaßten Meinung aus, Pemfflinger als Führer der reformatorischen Bewegung darzustellen und ihm das Verdienst zuzuschreiben, in diesem Falle einem tatsächlichen Ausbruche der Volksleidenschaften gewehrt zu haben, als er das vorsichtig berechnete Eintreten der Ratsherrn für Clementis und dessen Freisprechung mit seinem Namen so klüglich decken ließ. Aber so kann man auch das Gras wachsen hören. Diese Voraussetzungen

Die Berichte Kaplyons verhalfen indessen zu einer genauen Einsicht in die obschwebenden Zustände, woraus zwei königliche Kundgebungen hervorgingen. Beide sind von demselben Tage datiert, vom 9. März 1524, eine ergänzt die andere. Sie sind auch an die gleichen Personen gerichtet, obwohl der Eingang verschiedene im Auge zu haben scheint: die erste an den Hermannstädter Magistrat, aber zugleich auch an alle anderen weltlichen Behörden im Umkreise des Hermannstädter Kapitels, die zweite nur an die Vorsteher der Stadt und des Stuhles Hermannstadt. Die eine ist hervorgegangen aus den Beschwerden des Erzbischofs über die Verletzung seiner Jurisdiktionsrechte, die andere vermeidet ihre Urheberschaft anzudeuten. Man möchte sagen, jene führt den weltlichen Behörden strenge rügend zu Gemüte, was sie wider das Kapitel und damit gegen die Autorität des erzbischöflichen Stuhles zu unternehmen wagten, diese schärft denselben Behörden die Pflicht ein, die ihnen zum Schutz der geistlichen Jurisdiktion und der Aufrechterhaltung der Autorität und des unabhängigen Bestandes des gesamten Kirchenwesens obliegt. Denn wie der Magistrat seine Freiheit und selbständige Gewalt unverletzt zu behaupten beansprucht, so habe er gleicherweise die Aufgabe, die kirchlichen Rechte nicht, wie von seiner Seite wirklich geschehen, zu schmälern, sondern zu verteidigen. Der König beobachte und erhalte die Gerechtsame des Magistrates, so fordere er unbedingt von diesem, die Institutionen der Kirche für heilig und unverletzlich anzuerkennen und deren Träger in der Ausübung derselben nicht im Geringsten zu stören.

Aber diese erste Verordnung bezieht sich lediglich auf den Streit, den der Magistrat gegen das Kapitel geführt hat. Sie wiederholt, daß dadurch die Stellung und die Vollmacht des Primas des Reiches angetastet worden wäre. Sie will damit offenbar die Aussichtslosigkeit der Anstrengungen des Magistrates hervorheben, der vielleicht meinen konnte, über das Kapitel einen Gewinn davon zu tragen, doch sich vergeblich gegen den Erzbischof auflehne. Nun bemerken wir nachdrücklich: von der reformatorischen Bewegung erfahren wir hier kein Wort, keine Andeutung, nicht die geringste Spur einer Kenntnis derselben wird verraten. So wie sie vorliegt, konnte diese Verordnung auch in den Zeiten König Siegmunds oder Ludwigs des Großen erfließen. Unsere Ansicht über

---

samt den Folgerungen, die von ihnen abgeleitet werden, finden in den gleichzeitigen schriftlichen Quellenbelegen nicht den geringsten Anhaltspunkt; sie sind lediglich Fortsetzung jener Anschauungen, welche die Concio Oltard's auf die Bahn brachte und an denen der Scharfsinn wissenschaftlicher und wissensreichster Untersuchung mehr oder weniger Schiffbruch leidet. Mit diesen Traditionen muß gebrochen werden.

das Verhalten des Magistrates dem Kapitel gegenüber, die wir oft und oft unverhohlen aussprachen, ging zwar nicht aus der Betrachtung dieser Urkunde hervor, wird jedoch wesentlich durch dieselbe begründet, als in welcher niemand einen Atemzug über die eingerissenen kirchlichen Neuerungen finden wird. Abseits und ferne von allen Einflüssen und Einwirkungen derselben griff der Magistrat in die Rechte und Immunitäten der geistlichen Gerichtsbarkeit ein: es liegt nicht die mindeste Veranlassung vor, ihn deswegen einen Anhänger und Beförderer der reformatorischen Bestrebungen zu schelten oder zu preisen. Was er aber sonst irgendwann und irgendwie für diese getan haben soll, ist nicht überliefert worden, ist uns unbekannt geblieben: wir meinen, der Magistrat vollbrachte in dieser Richtung gar nichts. Warum wurde denn die klägliche Ausflucht hervorgesucht, der von ihm nach Baumgarten eingesetzte Pleban sei evangelisch geworden?

Gerade diese Gewalttat des Hermannstädter Bürgermeisters greift die königliche Verordnung als einen besonderen Fall aus der Reihe der Verletzungen der kirchlichen Rechte namentlich heraus.[1] In dieser Richtung wird fernerhin erwähnt, ein anderer Pleban, der von dem Dechanten kirchlichen Zensuren und dem Interdikte für verfallen erklärt wurde, sei nach Willkür und Gutdünken der Weltlichen genötigt worden, dennoch Gottesdienst zu halten, indem ihm mit Absetzung und Entfernung aus seiner Plebanie gedroht wurde. Ebenso allgemein, ohne Anführung von Namen und näheren Umständen ist der Vorwurf gehalten, daß kirchliche Personen mit ihren Streitigkeiten vor weltliche Behörden gezogen wurden, ja daß selbst Kleriker dem Urteil derselben unterworfen wurden. Das alles werde ungescheut unternommen den Protesten des Dechanten zum Trotz, ja das Vorgehen dieses Vollmachtträgers, des Vikars des Erzbischofs, gegen sittenlose Personen sogar werde vom Magistrate gehindert, und durch den Dechanten verhängte Strafgelder würden von den weltlichen Behörden eingetrieben und verwendet. Auch verweigerten einige Orte gegen kirchliche und weltliche Ordnung und wider die Gesetze des Reiches den Geistlichen die Abgabe des Zehentens. Es ist natürlich, daß das Fortschreiten auf diesem Wege mit Strafdrohungen untersagt, und der Ersatz aller

[1] Fabritius a. a. O., 132: Item quod nunc etiam de facto in quadam possessione nostra Bongarth vocata, jurisdictionis Strigoniensis, Plebanum ejusdem loci propria vestra autoritate et absque ulla Decani ipsius revisione vel inquisitione juridica deposnissetis, et loco ejus alium Plebanum contra deum et ejus justitiam intrusissetis, a Decano ipso prout moris esset et consuetudinis non confirmatum. Quem contra religionem christianam nunc quoque isthic violenter teneretis et foveretis.

Verletzungen und Beschädigungen strenge befohlen wird. Der Erzbischof und dessen Stellvertreter im Kapitel, der Dechant, was besonders betont wird, sind mit aller Autorität und Vollmacht ausgerüstet, um fernerhin allen derartigen Übergriffen mit Nachdruck und Erfolg auch im Namen des Königs entgegen zu treten.

Das Mandat war kein Schlag in die Luft. Erzbischof Georg Szathmary lag zwar vielleicht schon auf der Totenbahre, als dasselbe in Siebenbürgen anlangte, aber der Magistrat beeilte sich, wieder gut zu machen, was er verbrochen; ob auch mit verhaltenem Ingrimm, hütete er sich, den unmittelbaren Befehlen des Königs den Gehorsam zu verweigern. In diesem Zusammenhange wurde, was wir schon erwähnten, der vertriebene Pleban in Baumgarten wieder hergestellt; wir werden sehen, daß der neue Erzbischof Ladislaus Szalka die Zügel noch straffer anzog. Abgesehen aber von allen kirchlichen Neigungen des Magistrates wußte derselbe nichts anders, als sich derartigen positiven Befehlen des Königs zu fügen. Er konnte nicht umhin, er hatte den festen Boden nicht unter den Füßen, von dem aus er sich den Aufträgen des Königs verweigern konnte, er mußte sich unterwerfen. Der Einzelne mochte für sich, auf eigene Gefahr vorgehen und handeln, wie ihm gut dünkte, der Magistrat als solcher, das gesetzliche Organ, auf dem die Verantwortung lastete, war nicht gedeckt durch die Willkür Einzelner, sondern mußte sich unter allen Umständen dem herkömmlichen Rechte bequemen. Man hätte durch eine andere Gewalt allein zu einem anderen Vorgehen gezwungen werden müssen. Die war aber nicht vorhanden. Darum ereignete sich hier nicht, was man damals in vielen deutschen Städten erlebte. Man erhält jedoch oft den Eindruck, als sei die Erzählung von diesen Dingen deutschen Vorbildern schlechthin entlehnt. Diese kurz angebundenen Sätze umschreiben übrigens die Haltung des Magistrates oder einzelner Glieder desselben der reformatorischen Bewegung gegenüber sehr genau: sie brechen den Stab über alle jene Ansichten, in deren Licht eine spätere Zeit das Verhalten der städtischen Behörde gerne sehen wollte.

Ebensowenig als die reformatorischen Bewegungen[1] vom Magistrate

[1] Wir nehmen diese Bezeichnung von Fabritius a. a. O. herüber, der sich stets nur ihrer bedient. Er versteht darunter alle Bestrebungen, die mit der Reformation irgend wie verwandt zu sein scheinen und zu ihr hinleiten können, hier insbesondere die Streitigkeiten mit dem Kapitel und alle Anfechtungen des Klerus. Aber nun soll Pemfflinger dennoch das Verdienst positiver Förderung der wirklichen Reformation zugesprochen werden. Beim Mangel aller Beweise wird der Versuch gemacht, das auch damit zu begründen, daß sich zwei königliche Schreiben, a. a. O., 137. 160 ff., in denen die Verfolgung der „reformatorischen Bewegung"

hervorgerufen wurden, förderte sie derselbe. Die besonderen, persönlichen Neigungen einiger seiner Mitglieder machen keine Ausnahme. Die Bewegung ergriff wohl das Volk. Sie war ihrer Natur nach nicht geeignet, stille zu halten, den Geistern Ruhe zu gönnen, nachdem sie einmal erwacht war. Sie trug in sich den Sporn, welcher forttrieb von Schritt zu Schritt, von Stufe zu Stufe, bis sie wirkliche reformatorische Taten erzeugte. Erst als Luther sich an das Volk wandte, begann die neue Zeit, entschied er den Sieg seiner großen Sache: diese alte Wahrheit begegnet uns auch hier. Da wurde sofort aus der Negation die Position: da erst wurde der wahre Charakter der reformatorischen Bewegung offenbar, der von Uranfang die Schöpfung eines neuen Lebens in sich schloß. Dazu war nun allerdings in Hermannstadt geringe Aussicht vorhanden. Mit der rechten Führung scheinen alle anderen Bedingungen zu fehlen. Die Bewegung trat hier überhaupt nicht über ihr erstes Stadium der Negation hinüber. Sie blieb durchaus äußerlich, sie tritt lediglich nur in Demonstrationen ans Tageslicht. Diese Bevölkerung durchzucken an allen Ecken und Enden reformatorische Regungen und Antriebe, aber man sucht vergeblich nach positiven Ansätzen. Man begegnet lediglich Vorbereitungen und Stimmungen, aber den Geist wirklicher Reformation kann man nirgend entdecken. Es sind nur Vorspiele zu finden; wir nehmen den Ausspruch in vollem Ernste auf, es wird nur die Saat gestreut. Das macht freilich: man darf sich nicht unterfangen, von der großen Bewegung der abendländischen Völker den Reflex zu suchen in dem Spiegel, den eine kleine Stadt und ihre Umgebung bietet. Aber jene Bevölkerung hatte doch so wenig Bewußtsein von dem Inhalte und der Bedeutung der Keime, die damals unter sie ausgestreut worden sein sollen, daß dieselben erst ein halbes Menschenalter nachher in ihrer Mitte aufzugehen anfingen. Die

aufgetragen wird, sich entweder vorzüglich an ihn, oder überhaupt nur an ihn richten. Das ist kein Beweis. Ich möchte doch meinen, das hänge damit nicht entfernt zusammen, daß er die Bewegung begünstigt habe, sondern allein damit, daß er der einzige königliche Beamte im Magistrate war, der allein vom König abhing, an den allein der König seine Aufträge richtete. Aus derselben Ursache häuft die große Klagschrift des Kapitels die Schuld der fortgehenden Bewegung auf ihn zumeist, der dem Könige vor allen Dingen verantwortlich war. Nun fehlen aber positive Nachrichten vollständig, und es darf aus derartigen Wahrnehmungen, wenn sie überhaupt etwas gelten, nur gefolgert werden, Pemfflinger habe zur Niederhaltung der Bewegung kaum viel mitgewirkt, doch nimmer, er habe sie außerordentlich unterstützt. — Es ist fast eine widerliche Aufgabe, den Traditionen immerfort Widersprüche entgegensetzen zu müssen; man sehnt sich, davon loszukommen. Wie soll jedoch sonst dem Wuste von Unrichtigkeiten begegnet werden?

Summe ist: man darf von einer Reformation unter den Sachsen aus dem Zeitraume, den wir hier behandeln, überhaupt nicht reden.

Nichts weniger aber entbehren die Ereignisse, deren zu erwähnen unsere Aufgabe ist, unserer vollen Teilnahme. Nachdem der König dem Magistrate in Hermannstadt verweisend vorgehalten hatte, was derselbe jenseits von Recht und Gesetz gegen die bestehende Ordnung des Kirchenwesens verbrochen hatte, weil er die Macht und den Wirkungskreis der Befugnisse des Kapitels schädigte und sie für sich usurpierte, befahl er ihm zu derselben Stunde, seine volle Tätigkeit und seine ganze Aufmerksamkeit aufzubieten zum Schutze des auch von einer anderen Seite her gefährdeten Kirchenwesens. Die beiden königlichen Mandate scheiden sich in dieser Beziehung ganz strenge von einander. Wir fassen nun das zweite ins Auge, das sich gegen die vorhandene reformatorische Bewegung richtet. Im Namen Ludwigs II. werden dem Magistrate die ihm hier obliegenden Pflichten sehr scharf eingeprägt, als ob derselbe durch ihre strenge Befolgung seine Übergriffe in die Jurisdiktionsrechte des Kapitels versöhnen könne. Der Ausschlag gewinnt wirklich diesen Anschein. Denn nun wurden infolge dieses Mandates die ketzerischen und vom heiligen Stuhle längst verdammten Schriften Luthers und seiner Anhänger, die den Abfall von den Institutionen der Väter und der evangelischen Wahrheit lehren, in Haufen dem Feuer überliefert und verbrannt. Das Mandat erweckt die Ansicht, als ob eine Überfülle solcher Schriften in der Stadt nicht allein, sondern auch in den sie umgebenden Ortschaften vorfindlich wären, die von allen Ständen und Berufskreisen, von Magistratspersonen und Bürgern, von Kaufleuten und Handwerkern, von Städtern und Bauern eifrig gelesen würden. So sollten sie in Stadt und Dorf, von Ort zu Ort, von Haus zu Haus gesammelt und vernichtet werden. Wir wissen nicht, wie weit der Magistrat bei der Exekution mithalf, aber er stellte doch dazu seine Dienerschaft zur Verfügung. Stillschweigend unterwarf er sich dem strengen Befehl, der ihm den Verlust seiner Güter androhte. Wer will behaupten, jene Männer hätten den Sinn der Anordnung nicht begriffen, der sie verpflichtete, auch fortan alle jene, die dergleichen Schriften zu verkaufen, zu kaufen, zu lesen wagten, mit denselben Strafen heimzusuchen? Sie widersprachen weder, noch gehorchten sie nicht. Wir erfahren nicht, daß in diesen Stücken der weltliche Arm sich der Aufforderung des Kapitels versagt habe; so entzog er sich auch dem königlichen Befehle bei der Durchführung dieser Unterdrückungsmaßregeln nicht.

Ein Umstand darf nicht übersehen werden, der noch nie in Erwägung gezogen ward. Der Klerus des Hermannstädter Kapitels darf nicht in

allen Beziehungen gleich gestellt werden der entnationalisierten Geistlichkeit der römischen Kirche. Wo wird uns berichtet, es habe keine nationalen Verbindungsfäden zwischen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit jenes Gemeinwesens damals gegeben? Die Sympathien zwischen dem Dechanten des Hermannstädter Kapitels und dem Bürgermeister des Hermannstädter Stuhles wird kein Mensch wegleugnen wollen. Wir kennen nur einen Einzigen, eben den Hermannstädter Pleban Huet, der sie für nichts achtete und sie in schnöder Verbissenheit mit Füßen trat: er, der mit allen Titeln und Ehrenprädikaten der päpstlichen Kurie ausgezeichnete Mann, welcher Hermannstadt nach einigen Jahren wegwarf und das Dorf Reichesdorf als die bessere Stätte seines Wirkungskreises erkor. Ich wüßte aber nicht, wem die höhere Palme zuzuerkennen ist an Verdiensten für das Volk, jenen weltlichen Beamten oder diesen demselben Volksstamme entsprossenen kirchlichen Würdenträgern, die damals zu gleicher Zeit in Hermannstadt tätig waren? Den Königsrichter Pemfflinger aber in diese Kreise zu ziehen, verbietet die Achtung vor den wirklichen Ereignissen aus jener Zeit, obwohl gerade der Graf der Sachsen einzusehen gezwungen war, es sei kein Vorwurf für den Erzbischof und Primas von Ungarn, der Sohn eines Schneiders gescholten zu werden. In der Tat übrigens waren weder jene Dechanten, noch dieser Königsrichter auf die Zukunft des sächsischen Volkes bedacht, weil ihnen allzumal nicht dieses Volkes, sondern ganz anderer Mächte Interessen im Vordergrunde ihrer Wirksamkeit standen. Wo sind nun die Männer zu suchen, unter deren Leitung und Obhut die reformatorische Bewegung in Hermannstadt einen Fortschritt und greifbare Gestalt gewann, die ihr das Haus bauten und einrichteten? Denn nur dann erhielt sie eine bleibende Stätte, wurde sie wirklich Reformation.

Gegen diese geschichtliche Notwendigkeit sündigt die Tradition unsäglich schwer. Statt dieser Leiter und Führer nehmen wir eitel Verwirrung wahr, ein allgemeines Chaos. Der Dechant und sein Kapitel hatten überhaupt weder im Jahre 1524 noch später irgend eine Ruhe und Rast. Nicht die Neuerer in Hermannstadt litten Gefahr und Verdruß, wie behauptet worden ist, sondern auf den Klerus stürmten die widerwärtigsten Erfahrungen herein. Aus einer einzigen Notiz ist zu ersehen, daß auch das Burzenländer Kapitel in diese Kreise hereingezogen erscheint, aber hier versuchte die Überlieferung nie mit Reformation ihre Nachrichten auszuschmücken. Der Dechant Flaschner wurde von allen Seiten bedrängt. Eben als die Scheiterhaufen lichterloh brannten, wurde man gewahr, wie das Ansehen der Geistlichkeit weit und breit untergraben

war, und der Boden der Kirche aller Orten wankte. Den Klerus beschlich die Empfindung, er schwebe in der Luft nicht allein der Menge gegenüber, sondern aus seiner Mitte heraus regten sich die Gelüste zum Abfall von den bisherigen Grundsätzen und gährten die Gedanken, welche die Überzeugung von der Notwendigkeit des Abfalles gebaren. Zwar dieser sächsische Klerus bietet ein fast bejammernswertes Bild dar. Er war vollgestopft mit Gelehrsamkeit: seine Glieder besaßen in Masse akademische Grade, wie wir anführten, fast alle, die wir namentlich kennen lernen bis auf den Übeltäter Clementis herab. Er war eingeweiht und vertraut mit den Herrlichkeiten der Bildung des humanistischen Zeitalters, doch das bedeutete für ihn durchaus ein Moment der Schwäche in den Tagen, in denen er hier lebte, in den Würden und Ämtern, die er unter uns bekleidete. Den naiven Glauben an das Recht des Bestehenden hatte er verloren, aber auf den Universitäten den Hauch des Geistes nicht gespürt, der das Gemüt unwiderstehlich bewegt entweder zur Aufnahme der Wahrheit der evangelischen Lehre, oder in unentwegter Treue an den Traditionen des alten, ehrwürdigen Kirchenwesens festhält. Auch später noch vermochten viele dieser zu sächsischen Pfarrern gewordenen Plebane vom Papsttum weder recht abzufallen, noch sich mit ganzer Herzensfreudigkeit zum Evangelium zu bekennen. Neben ihnen stand die konservative sächsische Beamtenschaft, von derselben Gelehrsamkeit getränkt und von denselben geteilten und gemischten Gefühlen bewegt. Nun entbrannte der Unwille der Neuerer heftig über das blöde Schauspiel, das mit brennenden Büchlein aufgeführt ward, und was damit zusammenhing. Die große Menge, die bisher fast nur den stillen Zuschauer abgegeben, erwachte daran zu wirklichem Leben und zur Teilnahme. In wilden, ungestümen Äußerungen machte sie ihrem Willen, der nie zufrieden ist, und ihren Ansichten, die stets auf Veränderung aus sind, Luft. Jeden Augenblick konnten die drohenden Worte in Taten ausbrechen. Dem Kapitel wurde angst und bange. Die Regierung drängte unablässig zum Vorgehen gegen die Ketzer, aber sie war schwächer wie der Rohrstab, der die schutzlosen Hände durchbohrt, statt sie zu stärken.

Der nächste Vorgesetzte des Kapitels, der Erzbischof von Gran, war zugleich der Verbündete des Kapitels. Die reformatorische Bewegung richtete ihre Spitze auf ihn, auf seinen Stuhl, auf seine bischöfliche Würde. Nun dürfen wir einen bis zum heutigen Tage in der ganzen Welt noch immer verbreiteten Irrtum nicht übersehen. Wir haben hier ein Dokument in den Händen, denselben urkundlich zu widerlegen. Der Ausbruch der reformatorischen Bewegung, die gegen das römische Kirchenwesen mit

Macht stieß, wird den momentanen Trägern desselben Schuld gegeben. Wenn man von sogenannten Ursachen der Reformation redet, wird immerfort die Sittenlosigkeit des Klerus als eine Hauptursache genannt. Das ist doch nur leerer Schein. Jener Klerus war nicht sittenloser als jene ganze Zeit. Man meinte aber, die Wahrnehmung von der großen Sittenlosigkeit desselben sei zuerst von Verteidigern der Reformation zur Rechtfertigung derselben gemacht worden. In Wirklichkeit gehört sie jenen ältesten Zeiten des Ursprungs der Reformation an und wurde von den Gegnern der Reformation zur Verteidigung des gefährdeten römischen Systems der katholischen Kirche vorgeschoben. Papst und Bischöfe mit allen, die es anging, waren eifrig daran, diese Anstöße zu beseitigen. Die mißfällige Lebensweise des Klerus ließ sich ändern, die gravierten Personen verwandeln: nichts wäre leichter gewesen, als auf diesem Wege die Reformation aufzuhalten. Aber sie wäre doch gekommen, und wir fürchten, ihr Durchbruch in unserem Vaterlande nur heftiger geworden, selbst wenn die sächsischen Kleriker in Engelsgestalt einhergeschritten wären.

Gab es indessen eine starke Regierung, so war der Primas von Ungarn, den der König ernannte, in der Lage, seinen Willen durchzusetzen und der Bewegung in Hermannstadt einen unüberwindlichen Damm entgegenzusetzen. In Ungarn war aber geschehen, man darf nur an die Zeit des Erzbischofs Thomas Bokacs zurückdenken, daß gerade die Träger des Primates an ihrem Teil alles dazu beitrugen, die königliche Macht zu erniedrigen und die Kraft des Reiches zu zerreiben. Zur Förderung der eigenen Ambition versündigten sich die Erzbischöfe von Gran am Vaterlande. Es ist nur wie gerechte Vergeltung, daß sie mit dem Reiche zugleich hinfielen. Szathmary starb am 7. April, sein Nachfolger Ladislaus Szalka wurde am 6. Mai 1524 ernannt. Was uns hier nur näher berührt, das Kapitel dachte, an ihm einen geneigteren Schutzherrn zu finden. Als es ihn aber durch eine Gesandtschaft sofort begrüßte, bemerkte es, daß es zunächst nur einen neuen heftigen Bedränger an ihm gefunden habe. Das Kapitel geriet zwischen zwei Feuer, es mußte zusehen, wie es aufrecht stehe. Von der einen Seite arbeiteten die Anhänger der reformatorischen Bewegung gegen seinen Bestand und hoben drohend die Stimmen; von der anderen Seite wurde die Veranlassung dieser Bewegung ihm zur Last und Schuld gelegt. Der Erzbischof warf den Klerikern Ausschweifungen und unkanonische Lebensweise sowie Neigungen zu den Lehren Luthers vor. Man kann nicht sagen, welches von beiden Stücken der Erlaß vom 18. Juli 1524 ärger tadelt, welches von beiden Vergehen mit schärferen Maßregeln bedroht wird; fast ist die Meinung, eines gehe

aus dem anderen hervor, denn so brandmarkten ja die römischen Bischöfe den Zusammenhang von Sittenlosigkeit des Klerus und Reformation. Darum erst wenn sie die Integrität ihres eigenen Standes herstellen und in erneuerter Reinheit bewahren, können sie auf Schutz rechnen gegen jene weltliche Personen, die den rechten Glauben und sie anfeinden und verfolgen, die gegen sie wüten, die Freiheit und das Recht der Kirche verstören.[1]

Es ist wahr, diese Stimmung des Erzbischofs gegen die Zügellosigkeit der Kleriker hält doch ziemlich lange an, länger als man meinen sollte. Noch im November dieses Jahres bemerkte er ihnen, sie hätten dadurch die Feindseligkeiten der Weltlichen erregt und auf sich geladen. Denn das Vorgehen, das Kapitel schutzlos sich selbst zu überlassen, barg doch die größten Gefahren für die Kirche im Schoße. Oder soll man auch hierin einen weiteren, und zwar sehr nachdrücklichen Beweis für die Annahme finden, die reformatorische Bewegung in Hermannstadt sei überhaupt nicht bedeutend gewesen und habe nie eine gefährliche Gestalt gehabt? Aber in Wirklichkeit dient dieser moralische Tadel doch auch zum Deckmantel der augenblicklichen Machtlosigkeit des Prälaten, der selber gesteht, jetzt über keine Zwangsmittel zu verfügen.[2]

Szalka hatte nämlich im August in Verbindung mit einer königlichen Gesandtschaft nach Hermannstadt die wiederholte Anwendung der von uns schon besprochenen Mittel gegen die Neuerer in ausgedehntem Maßstabe angeordnet. Mehr zu tun hielt er für nicht notwendig. Der Auftrag hierüber, der am 15. August erfolgte, ist deswegen noch bemerkens-

---

[1] Fabritius a. a. O., 136: Quod ad tutelam pertinet, nihil faciemus libentius, quam ut vos et in vobis Christi Jesu servatoris nostri fidem tueamur ab injuria perversorum hominum, qui et vos et ipsam fidem pari studio persequuntur. Sed cavete fratres, ne persecutioni vestrae occasionem ipsimet dederitis . . . Pati enim quae de vobis circumferuntur non possum. Non de omnibus loquor, sed de his solummodo, qui ita viant, ut merito debeant reprehendi, de secularibus cohibendis, qui in vos saeviunt, et qui libertatem, jurisdictionem ecclesiasticam tollere vel turbare moliuntur.

[2] Fabritius a. a. O., 144: Intelleximus ea quae nobis medio hujus fratris et Decani vestri nuntiastis. Ad ea omnia per eundem respondimus vobis. Nunc extendere nos non possumus; nec pluribus ad vos scribere. Missuri sumus . . . propediem ad vos certum hominem nostrum, cujus medio mentem et voluntatem nostram clarius intelligetis. Quia tamen multa de vobis dicuntur . . . multos ex vobis agere vitam dissolutam ordini sacerdotali minime convenientem, qua ex causa secularium etiam animos non parum in vos concitastis usw. Vom 27. November 1524. Es ist schwer zu sagen, wie dieses Schreiben übersehen wurde oder sein Inhalt nur teilweise verwendet wurde, cf. auch ebenda 145 vom 12. Mai 1525.

wert, als er auch an das Burzenländer Kapitel erging. Drei Tage vorher beglaubigte nämlich Ludwig II. die Sendung seiner beiden Kommissäre mit geheimen Aufträgen in jenem an den Hermannstädter Rat zwar gerichteten, insbesondere aber an Pemfflinger adressierten Schreiben. Es sind der königliche Kämmerer Caspar de Ruska, Obergespan von Neograd, und der uns wohlbekannte Nikolaus Gerendi, damals Archidiakon von Ugocsa und königlicher Sekretär. Der kleine Unterschied zwischen der äußeren und inneren Adressierung ist zwar durchaus belanglos und will vergeblich zu allerlei Interpretationen benützt werden, aber unter den Aufträgen, die der Rat von den Gesandten erfahren wird, und die unbedingt zu vollziehen sind, mögen gewiß viele kirchlicher Natur gewesen sein. Gerade darum fertigte der Erzbischof den berührten Erlaß aus, in welchem er das Kapitel an die beiden königlichen Kommissäre wies. Der Obergespan von Neograd war mit ähnlichen oder gleichen Geschäften schon vertraut: man kannte ihn in Ungarn als den eifrigsten Verfolger der Ketzer, alle deren er habhaft wurde, ließ er in Ketten schlagen.

Dazu ergriff er die Gelegenheit in Siebenbürgen zwar nicht, aber nun eilte dieser Ruf vor ihm her in das Land. Schon die Auswahl seiner Person durfte als Ankündigung verstanden werden, der Erzbischof wolle mit Ernst und Strenge gegen die Neuerer einschreiten und sie unterdrücken. Diese Absicht begründet und führt der erzbischöfliche Erlaß weiter aus, ohne übrigens auf die Anwendung von Gewaltmitteln zu dringen. Doch mag man immerhin zugestehen, davon sei in den geheimen Instruktionen die Rede gewesen. Der Erlaß entwirft das Bild einer recht lebendigen Bewegung gegen den Klerus, gegen das ganze Kirchenwesen überhaupt: aus seinen Angaben und seinem allgemeinen Inhalte nährten sich die späteren Darstellungen jener Ereignisse vorzugsweise. Aber weil er eine Parteischrift ist, übertreibt er und verallgemeinert einzelne Vorkommnisse zu täglichen Erscheinungen. Zudem bringt er doch auch falsche Nachrichten: er erschrickt nicht zu erwähnen, gegen die Priester würden meuchelmörderische Anschläge geplant. Im übrigen besteht der Inhalt aus allgemeinen Beschreibungen und stimmt mit allen jenen Darstellungen überein aus allen Orten, in denen damals sich reformatorische Bewegungen vorbereiteten oder schon im Gange waren. Das Volk wurde schwierig dem Klerus gegenüber und verweigerte ihm die gewöhnlichen Leistungen und Abgaben. Der Klerus vermißte die Zeichen der Ehrerbietung, mit denen man ihm sonst begegnete, er litt schwer unter der geheimen und öffentlichen Verachtung, die ihn traf. Der Kleriker wurde gemieden, die Gottesdienste wurden versäumt, die kirchlichen Gebräuche verspottet, die

Strafdrohungen verlacht. Die Fasten hielt niemand, zur Beichte meldete sich keiner. Die ganze öffentliche Ordnung, die ja durch und durch kirchlicher Natur war, geriet in Störung und Auflösung. Doch das konnte lange dauern, ehe der Felsen zerbröckelte oder abschmolz, auf den die Kirche des Mittelalters gebaut war. Eher als aus solchen Zuständen zu wirklicher Reformation übergeleitet wurde, mochte ein Rückschlag erfolgen, der dem Alten wieder Raum gab und die verlassenen Gewohnheiten wieder herstellte. Wir treffen auf eine etwas auffällige, jedoch nicht vereinzelte und etwa nur auf Hermannstadt beschränkte Nachricht. Die als Verächter des Sakraments gescholtenen und exkommunizierten Laien fühlten sich nicht wohl ohne Sakrament. Wir lesen in dem Erlaß des Erzbischofs, die Priester würden gezwungen, den aus der Gemeinschaft der Kirche Ausgeschlossenen die Sakramente dennoch zu reichen.

Das wird nun ohne weiteres in Zusammenhang gebracht mit der Behauptung, die Bewegung sei über das Weichbild der Stadt hinaus bis in die entfernten Landgemeinden der Schenker Surrogatie, ja bis in das Burzenland hinüber gedrungen. Aber die Äußerungen solcher Unzufriedenheit mögen noch so laut geworden sein und noch so allgemein und weithin sich verbreitet haben, sie hielten nicht Stand und verstummten vor dem ernsten Auftreten und dem entschlossenen Vorgehen der mit der weltlichen Macht verbündeten Geistlichkeit. Man war hier über Äußerungen der Unzufriedenheit, über Worte und Lärmen noch gar nicht hinausgekommen. Von diesem Kriegsgeschrei gegen den Klerus wurde die ganze Welt durchtobt. Gerade daß auch das Burzenland, wo nicht die Spur reformatorischer Tendenzen aufzuzeigen ist, hieher gezogen wird, zeigt die ganze Harmlosigkeit der Lage[1]. Selbst anderthalb Jahre nachher wußte man von tatsächlichen persönlichen Gefährdungen nur von einem Anfall verwegener Reitergesellen auf den von Hermannstadt nach Großscheuern im Abenddunkel heimfahrenden Dechanten zu erzählen. Gegen wirkliche reformatorische Bewegungen war die Verordnung des Erzbischofs nur ein Lufthieb. Sie waren in ihrer Art vorhanden, aber nicht von ihnen fürchtete der Erzbischof Gefahr, sondern von der Fortsetzung der Eingriffe der organisierten weltlichen Behörde in die kirchliche Jurisdiktion. Die geheimen Aufträge der königlichen Kommissäre lauteten nach dieser Seite hin. Dieselben bestanden aber auch in Geldforderungen, deren der Hof unbedingt bedurfte, die ihm am meisten am Herzen lagen.

[1] Man lese doch das Schreiben des Burzenländer Dechanten nach Hermannstadt bei Fabritius a. a. O., 150.

Damit deuteten wir das äußerste Maß der Verwirrung an, der die Zeit verfiel und unsere Darstellung dieser Zeit. Schließlich behaupteten die Geldforderungen des Königs das Übergewicht. Ketzerei war wenig zu bekämpfen, so galt es, sich hauptsächlich für die Geldforderungen des Königs einzusetzen. Geld begehrte auch der Erzbischof von diesem nicht armen Kapitel seiner großen Diözese zu ziehen. Wir treten ihm nicht zu nahe, wenn wir in dieser Richtung hin seine Machtlosigkeit entdecken. Die Veränderung seiner Parteistellung unter den Magnaten des Reiches spielt hier nicht mit und ist vergeblich angerufen worden, um seine Haltung gegenüber der vorgeblich großen reformatorischen Bewegung in Hermannstadt erklären zu wollen.

Diese politischen Konstellationen der beiden großen Parteien des Reiches berühren unsere Darstellung nicht; nur daß auch uns die äußerste Schwäche der Regierung offenbar wird. Durchgreifende Maßregeln standen dem Erzbischof nicht zu Gebote. Aus diesen Gegenden ward selten oder nie dem erklärten Willen einer legitimen Regierung ein anderer als legitimer Widerstand entgegengesetzt. Aber es ist genug, mit einem Worte zu sagen, der Primas fand kein anderes Mittel zur Niederhaltung der beklagten reformatorischen Regungen als die Ankündigung der Exkommunikation. Dazu nahm er die Zuflucht, indem er die Anwendung in eine bestimmte gewisse Regel zu bringen versuchte, um den Erfolg zu sichern. Wir sind weitherzig genug, daß wir nicht verkennen, der Erzbischof gedachte einen erziehlichen Einfluß auszuüben. Uns mutet es an, er verstand den Sinn der Sachsen: ihr Gemüt wollte er angreifen. Die ganze Maschinerie aus dem Erziehungshause der alten Kirche brachte er unter ihnen in Bewegung. In allen Kirchen und Gotteshäusern im Umkreise des ganzen Kapitels soll Sonntag für Sonntag der Bann angekündigt werden über alle, die sich der Kirche und ihren Ordnungen widersetzen oder durch Ungehorsam das geistliche Amt schmähen; über alle, die ketzerische Bücher verkaufen und kaufen, die solche lesen und billigen oder deren Inhalt, die ketzerischen Lehren verbreiten; über alle Leute, die Gemeinschaft mit solchen pflegen, ihre Freunde oder ihre Begünstiger sind. Zur Verstärkung dieser Vorbeugungs- und Unterdrückungsmaßregeln, dieses Repressivsystems, wurde die Fortsetzung des Feldzuges gegen die ketzerischen Schriften anbefohlen. Sie sollten überall hervorgesucht, aus allen verborgenen Winkeln und Verstecken aufgestöbert, zerrissen und verbrannt werden. Diese Vorgänge aber sind so lange unablässig zu wiederholen, bis die Abtrünnigen ihre Vergehungen einsehen, bis das Volk zur Besinnung kommt und Frieden macht mit der Kirche

und ihren Dienern. Über den Vollzug aber und das Ergebnis hat der Dechant einen zuverlässigen Bericht an den Erzbischof zu erstatten.

Das hieß jedoch nicht viel mehr als das Kapitel sich selbst überlassen, dasselbe dem Wohlwollen der Menge preisgeben. Zwar verweilten die königlichen Kommissäre längere Zeit in Siebenbürgen, ihr Mandat bezog sich nicht allein auf die sächsischen, sondern auch auf andere Munizipien. Ihnen gegenüber hatte der Hermannstädter Magistrat ein schlechtes Gewissen, er fühlte, daß er an den kirchlichen Wirren mitschuldig sei. Von ihm waren die Angriffe auf das Kapitel ausgegangen, er gab das Zeichen zum Widerstande in kirchlichen Dingen und führte die ersten erfolgreichen Stöße gegen kirchliche Rechte. Nun erhielt er den Auftrag, den Willen und die Anordnungen der Kommissäre ins Werk zu setzen. Er konnte nicht anders, als sich zur Verfügung zu stellen. Aber um alles in der Welt darf man ebensowenig meinen, er sei dabei sehr eifrig an der Sache gewesen, als man seiner Lauheit in der Befolgung der bisherigen diesbezüglichen Befehle das Wachstum der reformatorischen Bewegung gutgeschrieben hat, zu der eine Neigung in ihm lebte. Er ließ nur geschehen, was nicht zu ändern war, und vollzog nur, was er vollziehen mußte, um nach beiden Seiten gedeckt zu sein, um nicht des Widerstandes beschuldigt zu werden oder der offenen Auflehnung gegen die königlichen Befehle. Durch den Beistand des weltlichen Armes wurde kaum jemand schwer gekränkt.

Dieses durchaus zwiespältige Benehmen des Magistrates verdunkelt die Einsicht in die Verhältnisse und erschwert eine sichere Erkenntnis derselben. Mehr oder weniger wird der Darsteller dieser Ereignisse ein Opfer dieses leidigen Umstandes. Aber auch damals half es zur Klärung der Sachlage nach keiner Seite hin: weder wurde die Bewegung der Neuerer dadurch gefördert, noch dem Willen dse Königs und des Erzbischofs damit genügt. Die vorlautesten unter den Anhängern der neuen Lehre verstummten wohl oder zogen sich zurück. Niemand konnte wissen, welchen Ausgang die Sache nehmen werde: Niemand hatte den Mut der Überzeugung, der alles wagt und als Führer alle mitreißt. Die Anhänger des Alten aber, deren es doch gewiß sehr viele gab, wurden irre und stutzig. Sie zweifelten an der Dauer und der Kraft des Bestehenden, da doch ein Kind bemerkte, wie wenig Nachdruck den Geboten von den beiden höchsten Stellen des Reiches beiwohnte, wie wenig Gehorsam ihnen zuteil wurde. Eine Halbheit erzeugt die andere, bis man ganz in die Brüche gerät. Man war ins Schwanken gekommen, schien zeitweilig den Boden unter den Füßen zu verlieren, doch nirgend

fand sich ein fester, positiver Anhalt, nirgend die Begeisterung weder für die alte noch für eine neue Lebensordnung. So aber blieb es bis zur großen Katastrophe des Reiches.

Doch scheinen hier Gelegenheit und Ort sich darzubieten, alles zusammenzustellen, was von Beschwerden des Kapitels überliefert worden ist, sofern es unverdächtigen Quellen entstammt oder nicht schon bisher berührt wurde. Man wundert sich, weil so wenig davon vorhanden ist, und über das Kaliber des Vorhandenen — man verzeihe diesen Ausdruck, die Sache verträgt keinen andern. Denn allerdings mußten alle Beleidigungen, die man erfahren, den königlichen Kommissären vorgelegt werden, wenn diese den geheimen Auftrag hatten, Amt zu handeln und Abhülfe zu bringen. Wir wundern uns jedoch nicht, daß es sich in den wenigen Fällen, die wir kennen, meist nur um Verletzung der Jurisdiktionsrechte des Kapitels handelt und nicht um die religiöse Neuerung. Oder war es damit genug getan, daß diese Sonntag für Sonntag verdammt wurden in Bausch und Bogen, und die ketzerischen Schriften in hellen Flammen zum Gaudium des Kapitels draußen auf dem Pranger in Hermannstadt brannten?

Ein Hermannstädter Bürger, Johann Sutoris, wurde vor den kirchlichen Gerichtsstuhl geladen.[1] Als er aber die Klage vernommen, weigerte er sich, Rede zu stehen, verwarf die Gerichtsbarkeit des Kapitels und wollte nur Recht von der ihm allein vorgesetzten weltlichen Behörde nehmen, der er zu gehorchen verpflichtet sei. Der meritorische Inhalt des Falles ist uns nicht bekannt, ebensowenig der Austrag desselben. Aber im Zusammenhange mit demselben oder ähnlichen mußte den königlichen Kommissären klar werden, daß solche Einreden nicht dem Schädel dieses Bürgers entsprangen, sondern daß andere, eben die weltlichen Vorsteher ihm die Zunge gelöst hatten. Der Dechant Thonhäuser klagte, es sei ihm begegnet, auf öffentlichem Markte sogar von einem Dienstboten beschimpft zu werden. Dagegen meldete der Pleban Simon von Rothberg eine ärgere Beschwerde an. Er klagte, von einem seiner Kirchenkinder Räuber und alter Satan gescholten worden zu sein, der des Scheiterhaufens wert sei, und nicht, erlaube ich mir hinzuzufügen, jene Schriften, die dort draußen auf dem Ringe verbrannt wurden. Man weiß ja die Redensarten solcher Leute. Als nun aber der freche Mensch vorgeladen wurde, sagte er schlechthin, vor dem

[1] Ich entnehme diese Fälle Schuller a. a. O., 26, wo dieselben zusammengestellt sich finden. Damit ist jedoch nicht gesagt, sie seien alle vor die k. Kommissäre gebracht worden.

Dechanten nicht Rede stehen zu wollen: er habe seinen Richter im Rathaus der Stadt, dort solle er belangt werden. Darauf jammerte der Pleban von Reußdörfchen, er sei angefahren und bedroht worden, bald würden die Hunde sein Blut lecken, denn ein Räuber sei er gleich allen Plebanen des Ortes.

Wir würden Äußerungen dieser Art nicht weiter anführen, selbst wenn mehr davon überliefert wäre. Sie erweisen zumal unsere Ansicht von dem Wesen und der Art des entbrannten Streites. Aber anders widertönt in unseren Ohren ihr widerlicher Klang, als in denen des gemeinen Haufens. Wir wiederholen, solche Menschen, diese Bürger und Bauern, machen keine Reformation, nur Skribenten des siebzehnten Jahrhunderts konnten sich einbilden, vor solchen Klagen habe die Weltherrschaft des Papsttums erzittert. Das Auffallende hier ist nun nur: die königlichen Kommissäre waren entsendet, diese Rebellen beizutreiben, dennoch scheint keiner derselben zur Strafe gezogen worden zu sein. Die Kommissäre waren ja nicht deshalb erschienen, um anzuhören, daß die Exkommunikationen an jedem Sonntage wirklich angekündigt wurden, oder anzusehen, daß Bücher wirklich zusammengebracht, zerrissen und verbrannt wurden! Aber wir werden belehrt, daß während ihrer Anwesenheit in Siebenbürgen nur ein einziges Mal der Versuch eines wirklichen Einschreitens gemacht wurde. Am 5. September 1524 befahl Dechant Flaschner von Heltau aus, zwei Bauern in Zied zu ergreifen und gefänglich einzuziehen. In der Schenker Surrogatie war die Bevölkerung überhaupt, wie in dem erzbischöflichen Erlasse zu lesen ist, widerspenstisch und störrisch, namentlich zwei Einwohner in Zied wagten es, nicht allein die Zehnten dem Pleban zu verweigern, sondern auch kirchenschänderische und gotteslästerische Schmähworte auszustoßen. Ein Kruzifix mag etwa umgestoßen worden oder herabgefallen sein vom Standorte: „da affichter Koblen Herrgott, bestea gefallen, si stond weder af", schmähte der Bauer Folker nach dem Berichte des Zieder Plebans an den Dechanten. Das klingt wie nach bilderstürmerischen Anwandlungen.[1]

---

[1] Schuller a. a. O., 24. — Fabritius a. a. O., 54 bemüht sich eingehend die Bedeutung des Ausdrucks „Koblen" zu erörtern. Wir setzen das Ergebnis seiner Untersuchung hieher. Der Ausdruck tritt als Schmähwort besonders gegen Geistliche gerichtet in den Akten des Hermannstädter Kapitels öfter auf. 1523: eyn besthye horren Koblen phaffen; eyn Koblensun. 1524: hat sie dem Koblen Schuller geben den rom, geb sie ihm auch die Wessich. Bei Luther ruft der Ausdruck schlechtweg dem Teufel. — Bilderstürmerei gab es jedoch in Siebenbürgen gar nie. Ich kenne nur ein damit verwandtes Ereignis. Im Jahre 1545 wurden Wolfgang, Georg und

Gedanken und Antriebe dieser Art mögen schon vorhanden gewesen sein, die von der Leidenschaft leicht zur Tat entflammt werden konnten. Aus den ketzerischen Schriften mochte der gemeine Mann mancherlei vernommen haben über die Zerstörung und Verbrennung von Bildern. Doch waren dergleichen Vorkommnisse nicht zahlreich, auch über das Vorliegende fehlt jede weitere Mitteilung. Wahrscheinlich entzogen sich die Missetäter durch die Flucht der schweren Strafe, die sie getroffen hätte. Die Verweigerung des Zehntens aber und aller anderen Abgaben an den Klerus mag schon damals sehr verbreitet gewesen sein, wenigstens in den folgenden Jahrzehnten war sie in vollem Gange.

Auch die der Neuerung zugeneigte Stimmung innerhalb des Klerus, die der Erlaß des Erzbischofs tadelt, mag, wenigstens insofern sie laut wurde, nicht sehr verbreitet gewesen sein. Indessen erfüllt sich das Sprichwort von dem vollen Herzen und dem überlaufenden Munde nicht immer. Von dem sächsischen Klerus wissen wir, daß er das Schweigen meisterlich verstand und ausübte, wovon wir sofort ein Beispiel bringen. Gerade nach solchen Erscheinungen aber mußte die Untersuchung ernstlich fahnden. Doch während der Anwesenheit der Kommissäre wurde nur eine einzige hieher gehörige Beschuldigung erhoben. Über den Pleban von Burgberg, Simon von Trappold, ging das Gerücht, er habe ketzerische Ansichten, die er keineswegs für sich behalte. Zum größten Leidwesen wird man über das Meritum auch dieser Angelegenheit nicht im geringsten unterrichtet. Die Frage aber stand nicht nach Übertretung kirchlicher Vorschriften und Gebräuche. Simon von Trappold scheint eine hervorragende Persönlichkeit gewesen zu sein: die Späteren nennen ihn den Reformator von Schäßburg. Aber ich fürchte sehr, daß ihnen ihre Zuversicht, auch von dort etwas erzählen zu sollen, woher sie nichts wußten, wieder einen bösen Streich spielte und sie verführte, den Namen des Plebans in einer anderen Zeit und Umgebung allein deswegen berühmt zu machen, weil er zu dieser Stunde im Jahre 1524 wegen Ketzerei angeklagt worden war. Wie das indessen immerhin war, der Wunsch, über diese Ansichten aufgeklärt zu werden, liegt sehr nahe. Simon scheint nicht im Kreise der Hermannstädter Kapitularen, seiner gegenwärtigen Genossen, anrüchig geworden zu sein, vielmehr aus seiner eigentlichen Heimatsgegend, von Schäßburg her stammte die Anzeige. Dort hatten seine Ansichten und sein Auftreten die Geistlichkeit

Nikolaus Barcsay vor dem Landtag angeklagt, ein Kruzifix am Seil in den Fluß geschleppt, dann ins Wasser geworfen und darauf schließlich zerspalten, das Holz aber in der Küche verwendet zu haben. Benkö, Milcovia, II 473 f; Szilágyi Sándor, Monumenta Transs. I, 197. 217.

in hohem Maße beleidigt. Über unmittelbaren Auftrag der königlichen Kommissäre wurde er von dem Dechanten vorgeladen, sich von der schweren Anklage entweder zu reinigen oder zu widerrufen. Jedoch trotz aller Strenge lassen die Worte der Vorladung die Meinung des Dechanten durchblicken, der Angeklagte werde seinen Irrtum erkennen und Verzeihung erlangen. Die Ansichten des Burgbergers müssen jedoch bedenklich erschienen sein, obwohl wir nicht mehr sagen können, seine Person habe etwa das Gewicht derselben vergrößert. Wenigstens entlud sich in der Gerichtssitzung des Kapitels am 27. September nicht wenig Groll auf ihn, weil er nicht geschwiegen hatte und den Kommissären tatsächlich Anlaß gegeben, auch diesen Vorwurf auf die Kapitelsbrüder zu häufen.[1]

Aber dennoch bestand Simon im Verhöre. Er wußte die Anklagen als unbegründet oder übertrieben darzustellen. Wenn er einmal geirrt habe, so widerrufe er sofort den Fehler und erkläre sich für jeder Strafe mit Recht verfallen, wenn er je wieder Anstoß gebe. Nun treffen wir auf ein Vorgehen, aus welchem sich mancherlei herausdeuten läßt. Diese Verantwortung wurde weder ganz verworfen, noch ganz gebilligt: dem Burgberger wurde bedingungsweise Verzeihung gewährt, wenn nämlich dessen Erklärungen und Zusagen die Kommissäre befriedigten, wenn diese nicht noch darüber hinaus weitere Genugtuung forderten. Der Gerichtsstuhl befand sich in einer großen Zwangslage. Ein solches Urteil stand seiner Würde nicht an. Der Gerichtsstuhl bediente sich entweder sehr ausgedehnter Vorsicht, weil er die Verantwortung scheute, oder die Anklage war von wenig Belang, was er den anklagenden Kommissären nicht vorhalten wollte, oder er war befangen, und seine Mitglieder fühlten sich mit dem Angeklagten in gleicher Verdammnis. Wirklich erklärten sich die Kommissäre mündlich für nicht einverstanden; sie scheinen öffentlichen Widerruf gefordert zu haben. Inzwischen reiste der Dechant Flaschner zum Erzbischof ab. Der Stellvertreter desselben, der Pleban von Hermannstadt, führte den Prozeß zu Ende. Unter Anwendung eines dichten Wortschwalles unterwürfiger Beteuerungen gegenüber den Kommissären wurde der Burgberger neuerdings vorgeladen. Er gab am 8. November 1524 kleinlaut bei, indem er sich zu jeder Form des Widerrufes bereit erklärte und zur

---

[1] Fabritius a. a. O., 54 n. 2: Eodem die (Sept. 27) reverendus magister Simon plebanus in Burprich argutus multum per dominos Capitulares propter haeresim, quia ipsum domini legati detulerunt, petivit veniam a domino Decano, pollicetur, se (si unquam errasset) velle resipere. Cui etiam sub eadem promissione facta est per d. Dec. misericordia, ea conditione quod usw. cf. 141—144. — Bei Schuller a. a. O., 35 findet sich ein Druckfehler, adjutus für argutus.

Versöhnung der etwa beleidigten Brüder in Schäßburg. Denn er halte sich, heißt es, für verpflichtet, allen Befehlen des Königs und seines Vorgesetzten, des Erzbischofs, zu gehorchen. Es wurde ihm noch aufgelegt, den Tag seiner Abreise nach Schäßburg anzuzeigen. Wir zweifeln nicht, er leistete allerorten Genugtuung; alsbald erscheint er weiterhin unbeirrt auf seiner Plebanie in Burgberg.

Man überläßt sich gerne dem Eindrucke, Simon von Trappold habe seine Brüder in Schäßburg und Hermannstadt mit seinen unbesonnenen, vorlauten Äußerungen nicht wenig geärgert. Hatte sie doch der leichtsinnige Schwätzer in Verruf gebracht und dem Vorwurf des Erzbischofs zur Begründung geholfen, es fänden sich unter ihnen Anhänger ketzerischer Ansichten. In dem vorliegenden Fall lernen wir freilich von diesen Meinungen nichts kennen, aber dieser Klerus lebte doch in der Luft jenes Zeitalters, deren Hauch seiner Seele nicht ganz fremd war. Eines der Aktenstücke dieses Ketzerprozesses trägt von außen die Aufschrift: Citation des Burgberger Plebans Simon wegen Verdachtes der lutherischen Religion, — aber innen ist die Rede von lutherischer Schelmerei, von Ausrottung der abscheulichen Sekte. Dieser Widerspruch drängte sich damals in die Gemüter und erfüllte sie lange unbewußt. Dann kam er irgendwie zum Ausbruche, und man würde die Prozesse, die dem unsrigen in Einleitung und Ausgang auf ein Haar gleichen, aus jener Zeit kaum zählen können, wenn der Klerus von der Lebenskraft des evangelischen Geistes mehr als nur einen Hauch gespürt hätte. Aus diesem Verstande heraus ist der Prozeß zu beurteilen und nicht, wie geschehen ist, durch das Vergrößerungsglas einer späteren Zeit, die bis auf den Buchstaben herab den Burgberger Pleban zur Karikatur jenes Apostels machte, dessen Namen er trug. Bedächtig und leise brachte die Legende die Mutmaßung in Umlauf, er habe widerrufen und verleugnet, um sich vor dem Scheiterhaufen zu retten. Von seinen bitteren Tränen wagte sie nichts zu melden, aber der begehrliche Sinn, der die eigenen Wünsche und Vorstellungen in der Vergangenheit erfüllt sieht, rechnete Simon Trappoldinus unter die Prediger des Evangeliums nicht nur, sondern preßte ihn sogar unter die Bahnbrecher und Begründer der neuen sächsischen Kirche. In Wirklichkeit ist er nur ein Zeuge für die beiden Tatsachen, daß auch der sächsische Klerus von evangelischen Regungen bewegt wurde, daß er aber nicht säumte, diese zu unterdrücken, sobald sie in seiner Mitte laut wurden.

Man sieht wohl, den Kommissären bereitete die Erfüllung ihrer Sendung in diesem Stücke keine Schwierigkeit, und die Ausführung der erzbischöflichen Aufträge stieß nirgend auf Widerstand. Dennoch ver-

besserte sich die Lage des Klerus nicht. Als Flaschner nach Ofen reiste, um dem Erzbischof die befohlenen Meldungen zu machen, konnte er von den erwarteten Erfolgen wenig berichten. Weder stellte der Magistrat seine Attentate ein, noch war der Widerwille der Menge gegen die Kirche gestillt. Von welcher Seite der Dechant die größere Gefahr fürchtete, ist nicht zu sagen, aber wir berührten schon die trostlose Antwort, die das Kapitel Ende November von Szalka erhielt. Die bedrohte Lage des Reiches drückte auf alle Verhältnisse; was bisher fest stand, wurde allerorten schwankend. In der Synode, die der Primas im nächsten Frühjahr mit dem Klerus seines großen Sprengels hielt, war auch der neue Dechant von Hermannstadt Thonhäuser anwesend. Dieser holte sich die Bestätigung der Exemtionen seines Kapitels, die von den Weltlichen in den Staub gezogen, und seines Vikariates, das von der Menge verachtet wurde. Doch auch auf den Prälaten stürmten von allen Seiten die bedenklichsten Kundgebungen an, Nachrichten von den Gefahren, in denen der Klerus allerorten schwebe, von der Widersetzlichkeit und dem Ungehorsam der Weltlichen. Es ist dieselbe Zeit, wo auch die Hauptstadt voll war von den ins Übermaß gesteigerten Berichten über die Ausbreitung der evangelischen Lehre in Oberungarn, namentlich in den Bergstädten, wo nun die Verfolgung der Anhänger derselben tatsächlich anhob. Es ist dieselbe Zeit, wo der Reichstag die blutigen Beschlüsse erbrachte gegen die Lutheraner, die fortan nicht allein von den geistlichen, sondern auch von den weltlichen Behörden ergriffen und vertilgt werden sollten. Die Bestimmungen der päpstlichen Verdammungsbulle gegen Luther und seine Anhänger sollten im ganzen Reiche vollzogen werden. Es ist aber auch dieselbe Zeit, wo dem Erzbischof durch seine politische Stellung und durch den Streit der am Hofe herrschenden übermächtigen Parteien die Arme gebunden waren. Als ein Ergebnis aller dieser Zustände mag der schriftliche Bescheid angesehen werden, den der Erzbischof dem Dechanten auf die Klagpunkte des Kapitels am 12. Mai 1525 gab über die gestörte kirchliche Jurisdiktion und die Widerwärtigkeiten, die ihnen von Seite der weltlichen Behörde ohne Unterlaß bereitet würden.[1] Nicht etwa kirchlich-religiöse, sondern rein kirchlich-politische Fragen bilden den Gegenstand der Beschwerde.

---

[1] Fabritius a. a. O., 145: Articulos quos nobis is Decanus vester obtulit super turbata jurisdictione Ecclesiae nostrae Strigoniensis et super impedimentis vestris vidimus et perlegimus . . . . Qui et jurisdictionem nostram turbatam rectificabunt in pristinumque revocabunt statum, et de vestris quoque turbationibus ac impedimentis, quas a Secularibus vos habere intelligimus, providebunt, curabuntque quieti vestrae futurae consulere.

Die Ansicht des Prälaten ist: auf schriftlichem Wege, durch Erlässe und Verordnungen könne die aufgelöste Ordnung unter ihnen nicht wieder hergestellt, und die Nachteile nicht beseitigt werden, die dadurch die bischöflichen Rechte erlitten, die Lage erfordere handgreifliche Mittel und Vorkehrungen. Aber eben über solche verfügte der Erzbischof nicht. Er nahm vielmehr wieder die Zuflucht zu den Pfaden des vorigen Jahres, wohin er seine Schritte einlenkte. Der König sende in den nächsten Tagen einen Abgeordneten nach Siebenbürgen. Diesem werde sich ein eigens dazu ernannter bischöflicher Bevollmächtigter anschließen mit dem besonderen Auftrage, allen vom Kapitel beklagten Übergriffen und Anordnungen zu wehren und den früheren Zustand in allen Dingen wieder herzustellen. Wir wissen nicht, ob die Durchführung dieses Vorhabens, die der Erzbischof doch in so nahe Aussicht stellte, wirklich erfolgte. Es scheint im Gegenteil fast sicher, daß sie überhaupt unterblieb. Nicht als ob nicht königliche Gesandte im Lande erschienen wären, die auch Geschäfte des Erzbischofs besorgten, aber mit Aufträgen, die mit den Verheißungen Szalkas nicht im Zusammenhang standen. Dieser durfte nicht etwa meinen, die Beschlüsse des Reichstages gegen die Ketzer würden seine Unterlassung ergänzen, wenn er von der Ketzerei im Hermannstädter Kapitel irgend eine Gefahr befürchtete; er mußte vielmehr dann die dortigen weltlichen Behörden zur Vollstreckung jener drängen, als die dazu bei Verlust ihrer Stellung verpflichtet waren. Aber nun tritt uns das volle Gegenteil von allen diesen Voraussetzungen in den Weg.

Wir werden belehrt, daß sich in Hermannstadt die Bewegung gegen den Klerus im Laufe des Jahres 1525 steigerte und die Gestalt annahm, wo die wirklich und direkt zur Reformation führenden Tendenzen derselben klar ans Licht treten. Im Eingang dieses Abschnittes erkannten wir, so sei es in der Tat geschehen. Aus dem Hause des Johann Hecht klingen uns evangelische Lieder zu, in seiner Hausgemeinde erblicken wir die Anfänge evangelischen Gottesdienstes. Wir verstehen schon: es sind die alten Töne und Formen, aber die Sprache, in die sie gefaßt wurden, ist der Laut, den man von der Mutter hörte und lernte, und darum ist auch der Inhalt neu geworden.

Doch hierin allein besteht unser ganzes Wissen: dieses ist die einzige sichere Nachricht, die wir haben. Und auch für ihre Zuverlässigkeit steht uns nur ein allgemeiner Beweis zur Verfügung: ein Drohschreiben Ludwigs II., das dieser eine Stunde vor dem Unglückstage bei Mohatsch erließ, und das solche oder ähnliche Erscheinungen unzweifelhaft voraussetzt. Denn wir sind von andern authentischen Dokumenten

vollständig verlassen; das einzige, was uns genau unterrichten will, ist die bei ihrem Entstehen verstümmelte und verdorbene Abschrift einer im Original nicht mehr vorfindliche Eingabe des Kapitels aus dem Juni 1526 an den Erzbischof, auf die sich eine vorsichtige historische Darstellung schlechterdings nicht stützen darf. Die Abschrift dieses Klageschreibens hängt in der Person ihres Urhebers innig und untrennbar zusammen mit anderen Nachrichten über Ereignisse, die nie geschehen sind, über Vorgänge, die nie eintraten, die aber dieselbe Person zum Urheber und Berichterstatter haben. Die Abschrift bildet die Voraussetzung, die trübe Quelle der grenzenlos verwegenen Geschichtskonstruktionen.

Aus den Zuständen am Hofe läßt sich leicht einsehen, warum die Entsendung des erzbischöflichen Abgeordneten unterblieb, und daß Szalka nicht Macht hatte, denselben zu unterstützen. Wir verweisen einfach auf den stürmischen Reichstag auf dem Rakoscher Felde, wo der Erzbischof als Kanzler doch mitteninne in den Bedrängnissen stand, die über allen Köpfen zusammenschlugen. Wo die mächtige Magnatenpartei durch die Anhänger des siebenbürgischen Woiwoden auseinander gesprengt, die Regierung vertrieben, die Hofpartei aufgelöst, der Palatin Bathory abgesetzt wurde. Wo der kleine Adel sich des Reiches zu bemächtigen gedachte und Verböczy zum Palatin setzte. Wo hatten da Gedanken und Sorgen auf die Ketzerei im Hermannstädter Kapitel Raum? Als der neue Palatin aus Angst vor den Lasten seiner Würde sich in das Geschäft der Verfolgung der Ketzer flüchtete, konnten allerdings Aufforderungen zu gleichem Vorgehen an die Beamten in Hermannstadt erlassen werden, besonders an den einzigen dort befindlichen Beamten des Königs, an Pemfflinger. Auf die Nichtbeachtung dieser Befehle läßt sich das eben berührte drohende Schreiben Ludwigs II. vom 19. Juli, einen Monat vor Mohatsch zurückführen.[1] Denn die Verwirrung in Ofen war ungeheuer. Als der neue Palatin stillschweigend sein Amt verließ, sammelte sich die vertriebene Regierung wieder, die Magnaten und Bathory bemächtigten sich ihrer Stellen aufs neue. Verböczy fuhr fort, Ketzer zu suchen und Scheiterhaufen anzuzünden in Nordungarn, während die Türken im Süden des Reiches Dörfer und Städte verbrannten. Das königliche Schreiben weist nun zurück auf mehrere vorhergegangene Monate. War dasselbe etwa von Verböczy eingegeben, was sehr im Bereiche der Möglichkeit liegt, so erklärt sich von selbst, daß Pemfflinger ganze Monate hindurch sich völlig unbehelligt in Ofen aufhielt, ja daß derselbe mit dem Bürgermeister

[1] Fabritius a. a. O., 160. Dasselbe ist auch nur in einer Abschrift Oltards vorhanden, an der jedoch nichts von diesem verbessert ward.

von Schäßburg noch am 29. Juni dort verweilte. Für diese Annahme, die wir jedoch nicht entfernt für völlig sicher halten, spricht auch das Ersuchen des Erzbischofs vom 25. Juni an den Hermannstädter Magistrat, Rückstände, die der königliche Schatzmeister im vorigen Jahre bei ihnen zurückgelassen, eben an Pemfflinger zur Abfuhr an ihn anzuweisen. Er habe dem Könige die Summe schon damals vorgeschossen und bedürfe nun dringend derselben, wir sagen zu Rüstungszwecken.[1]

Der König nämlich hatte an die Gesamtheit aller Sachsen in Siebenbürgen seinen Schatzmeister Doczi gesendet zur Eintreibung von Steuern und Gebühren.[2] Die Notlage des Königs muß außerordentlich groß gewesen sein, denn zur raschen Erledigung der dringenden Angelegenheit sollte noch ein Rat des Königs den Schatzmeister begleiten. Da jedoch die Abreise dieses Rates sich als untunlich herausstellte, wurde später der Sekretär Nikolaus Gerendi zur Unterstützung nachgesendet. Gerendi hatte wieder auch besondere Aufträge auszurichten, deren Vollzug angeordnet wurde. Mancherlei werde derselbe dem Magistrate sagen, was dieser zu glauben und zu vollbringen habe. Doch ist diesmal nicht entfernt daran zu denken, daß diese besonderen Aufträge über Geldsachen hinausgingen. Wir erfahren, daß die beiden Abgeordneten nicht nur die Weltlichen über die Kräfte beluden und Rückstände blieben, sondern daß insbesonders der Klerus beider Kapitel, des Hermannstädter und Kronstädter, stark in Anspruch genommen und schwer heimgesucht wurde. Die Gesandtschaften des Königs oder des Erzbischofs kamen auch den Klerus teuer zu stehen; die Präststationen wurden willkürlich angesetzt, die Leistungen auf alle Einkünfte aufgelegt. Schon 1524 klagten die Kapitel über diese Bedrängungen, deren Natur nicht war abzunehmen, sondern zu wachsen.[3]

Was auch sonst damals im Umfang des ganzen Reiches geschah, ereignete sich in Hermannstadt. Die Befehle von oben her waren kraftlos, erfolglos; die Anstrengungen des Kapitels im Bunde mit den Kommissären hatten die entgegengesetzte, nicht die erwartete Wirkung. Eben in den Tagen, da der Reichstag jene scharfen Beschlüsse gegen die Abtrünnigen faßte, die die Ketzerei mit einem Schlage vernichten sollte, trat sie in

---

[1] Fabritius a. a. O., 155.

[2] »Prudentibus et circumspectis Magistris Civium ac judicibus et juratis civibus et universitati Saxonum nostrorum septem et duarum sedium Saxonicalium, nec non civitatum nostrarum Bistriciensis, Brassoviensis et terrae Barcza, fidelibus nobis dilectis«. Fabritius a. a. O., 147.

[3] Fabritius a. a. O., 150. 158. 98.

Hermannstadt offen auf den Plan. Die mündliche Verkündigung war wirksamer als die schriftliche. Wir glauben es: das Wort des Dominikaners Georg gewann in Augenblicken mehr Anhänger als der ganze Schriftenverkehr durch Jahre. Aus der trüben Quelle, die wir haben,[1]

[1] Die Klagschrift des Kapitels an den Erzbischof, oder besser deren Abschrift, zuletzt abgedruckt bei Fabritius a. a. O., 156 ff., soll aus dem Juni 1526 stammen. Bei der Durchsicht dieser angeblichen Abschrift aus dem Originale kann man sich zuweilen des Eindruckes kaum erwehren, worüber ich doch Rechenschaft geben muß, dieselbe sei eine Komposition Oltards, vollständig, von Anfang bis zu Ende, die dieser aus dem Protokoll und den andern Akten des Archives des Kapitels machte. Indessen hatte Oltard dennoch eine Vorlage gleichen Namens und Inhalts vor sich, die wir nicht mehr besitzen, und aus welcher Oltards Komposition eine Abschrift sein soll. Dafür spricht stillschweigend die Klage, die Plebanen seien letzthin zur Heeresfolge gegen die Türken aufgefordert worden, denn der Geist Oltards war nicht beweglich genug, diese Tatsache einzustellen. Das beweist aber laut das Mißverständnis von Namen und die Verwechslung von Personen. Oltard nennt Pileus und Ramaschi, die um zehn Jahre auseinander fallen, zu gleicher Zeit als Plebane in Hermannstadt. Die unklare Darstellung scheint ferner zu ergeben, der an die Luft gesetzte Pleban von Baumgarten sei zum Überbringer der Klagschrift bestimmt worden, später erst bemerkt man, es sei nicht dieser, sondern der Hermannstädter Pleban, Pileus, von dem nun ausgesagt wird, auch er sei vertrieben oder abgesetzt worden. Einmal wird das Haus des Hecht als Stütze und Mittelpunkt der reformatorischen Bewegung bezeichnet, dann wird von der Störung der Jurisdiktion des Kapitels, insbesondere und namentlich in Ehesachen geredet. Man sollte meinen, eben hier sei Hecht der Stein des Anstoßes, aber die Worte verraten, daß ein anderer Mann von stärkerem Einfluß und größerer Macht zum Urheber und Sündenbock gestempelt werden soll. Oltard ist ein ungeübter Plagiator und ein sehr unbehilflicher, grober Geschichtsfälscher. Er wollte auf alle Wege hin, mit allen gewaltsamen Mitteln seine Behauptung erweisen, die Reformation sei in Hermannstadt um anderthalb Jahrzehnte früher als in Kronstadt, schon in den zwanziger Jahren vollkommen durchgeführt worden. Da brauchte er nun Tatsachen, viel mehr als er imstande war zu erdichten. So drehte er an den ihm bekannten und vorliegenden, bis sie in eine ihm passende Bedeutung sich fügten. Das vollbrachte er in der Abschrift des Klaglibells des Kapitels und reihte daran in fortlaufender Erzählung Erdichtungen, wie die Vertreibung der Mönche usw. Dabei schlug ihm das Gewissen ebensowenig, wie dem Sammler der Magdeburger Zenturien, der seiner scharfen Feder mit dem krummen Messer zu Hilfe kam, wenn ihm die Zeit zur Abschrift der Urkunde mangelte. Dazu brauchte Oltard auch Personen zu Lehrern und Führern, die er nicht imstande war, zu erfinden. Doch vertraute er der Unwissenheit der Kronstädter, die in seinen Tagen von Johannes Honter nur darum noch wußten, weil dessen Enkel in ihrer Mitte lebte, und schob Ramaschi hierher und machte zum Urheber und Führer und Vollender der Reformation in Hermannstadt Pemfflinger. Dafür konnte er natürlich kein einziges Moment, geschweige eine einzige Tatsache aufbringen: dunkle Andeutungen, halb zweideutige Wendungen zogen ihn aus der Klemme. Dabei begegnet ihm, daß er Pemfflinger das Prädikat »magnificus« gibt; der Notar des Kapitels wußte wohl gut, daß es nur »egregius« heißen dürfe.

wollen wir schlechterdings uns nichts weiter aneignen, als wir schon taten; sie ist durchaus unglaubwürdig. Die Gilde der Kaufleute steht noch immer im Vordergrunde. Sie herbergen die zuwandernden Scholasten und ergötzen sich an den Belehrungen und den deutschen Gesängen derselben. Der mit dem Kapitel durch seinen Ehestreit verfeindete Sachwalter des Rates Johann Hecht nimmt einen derselben zur Unterweisung der Kinder in sein Haus auf, wo zugleich der Predigermönch Georgius seine ständige Wohnung hat. Hier werden zahlreich besuchte Versammlungen der Bürger gehalten; deutsche Kirchengesänge ertönen. Darauf lehrt der Dominikaner. Das Wort Gottes ist schon seit vierhundert Jahren durch die Überlieferungen der Väter entstellt und durch die Priester vollends unterdrückt worden. Das Klosterleben führt nicht zum Heile, das Evangelium kennt die Verehrung der Heiligen nicht, noch die Gebete zur Maria. Die Kirchengebräuche sind meist nichtig, das Fasten und die Weihung von Geräten und Speisen keine Übung der Frömmigkeit. So etwa redete der Mönch, und die Funken seiner Begeisterung entzündeten die Gemüter. Wir wundern uns nicht, zu lesen, die Menge habe diesen Prediger auf die Straße begleitet und dessen Predigten auf den Plätzen angehört. Der Klerus entfaltete dem gegenüber den ganzen Pomp des Kirchenwesens, der Pleban bot mit seinen vielen Kaplänen bei öffentlichen Prozessionen die ganze Pracht desselben auf. Es war vergeblich. Die

So können wir auch Herbert, der die Tendenz Oltards genau erkannte, nicht zustimmen, daß die sonstigen Anführungen der Abschrift als den Verhältnissen entsprechend nicht zu verwerfen seien. Daran ist nur so viel wahr, daß diese Berichte über damalige Zustände in Hermannstadt ganz allgemein gehalten sind und in jeder andern Stadt unter der Einwirkung reformatorischer Bestrebungen sich gerade so gestalteten und ereigneten. Schon Schuller a. a. O., 53 stieß auf Unglaubwürdiges, das er durch Auslegung beseitigte. Aber verfällt das Einstoßen der Türen in der Kirche zu Kleinscheuern nicht demselben Urteile, als die Verfolgung Thonhäusers durch von den bösen Kaufleuten gedungene Reiter? Wir verzichten auf die Anführung weiterer Einzelheiten, wie daß ausgelaufene Mönche schon damals ins Handwerk befördert worden seien, oder woran schon Pray Anstoß nahm, auf Jesus in den Armen alter Weiber (vetularum), und setzen zur Kennzeichnung dieses Dokumentes den folgenden besondern Absatz hierher: Ecclesiam quandam parochialem in parvo Horreo dominus magnificus fecit violari, fores ejusdem violenter demoliendo, nulla reverendissimae dominationis V. vicarii Decani habita authoritate. Ich frage: wer ergründet hier einen Zusammenhang? Doch Oltard fährt fort: Nam adeo invaluit ista pestis Lutherana, et etiam in civitate, ubi degit Lutherus (testibus dehis partibus venientibus et nobis referentibus) magis saevire non possit. Nun frage ich nicht weiter, was Oltard mit diesen Zusätzen meinte. Jedermann sieht, er will sagen: in Hermannstadt ist die Reformation ebensoweit gediehen, als in Wittenberg — in diesem Jahre 1526.

Andacht der Menge wurde dadurch nicht gerührt, vielmehr nur der Geist des Widerspruches lärmend und höhnend erweckt.

Alles in allem genommen: die Stadt schien am Vorabend des Tages zu stehen, wo die Ereignisse der letzten Jahre einen Niederschlag suchten. So sah der neu ernannte Bischof von Weißenburg aus der Ferne die Verhältnisse an. In beweglichen Worten warnte Goßthon den Bürgermeister und den Senat vor dem Eintreten in Änderungen, die sich gegen die Geistlichen und die Kirche richteten. Er wandte sich an das stark ausgeprägte Selbstbewußtsein der städtischen Bürgerschaft und schlug Töne an, die den Eindruck nicht versagten. Er ruft die Erinnerung an die ehrenvolle Vergangenheit der Stadt wach, die Besonnenheit, die Überlegung, die Ordnungsliebe ihrer Vorsteher: die angeborene Scheu vor Verwirrung und Unruhe, die im Gefolge von Neuerungen nicht ausbleiben würden. Die Motive des Bischofs stellen den Pleban der Stadt in die Mitte der Bevölkerung derselben; aus Liebe zu ihr wird er eher das Leben einsetzen für den gemeinsamen Glauben, als eine Verletzung der Kirche dulden, deren Band sie gemeinschaftlich umschlingt. Ob nicht das Gefühl der gleichen Abstammung, der gleichen Heimat den Zwist der Brüder versöhnt? Dieses Gefühl ist in unsern Gegenden zuweilen wundertätig gewesen: dem Kleriker gegenüber verlor es die Kraft. Mit Absicht hebe ich diesen Gesichtspunkt hier hervor; derselbe beweist mehr als alles, was uns berichtet wird, wie weit die reformatorische Bewegung vorgeschritten war, wie tief der Groll gegen den Klerus in den Herzen saß, der sie hinderte. Aber der Mann, der Führer fehlte, der dieses Hindernis niederriß. Goßthon war über die Zustände in der Stadt unterrichtet; er kannte die Beständigkeit des Magistrates, die nicht leicht zu erschüttern war; um diesen war ihm nicht bange. Da erfuhr er von einem Agitator, der auch dem Magistrate gefährlich sei. Aber nur die beiden letzten Zeilen des sehr umfangreichen Schreibens gehen darauf ein, indem sie zeigen, wie leicht die Anschläge eines solchen Menschen abgewehrt werden könnten, da niemand zu schonen sei.[1]

---

[1] Fabritius a. a. O., 152: »E diverso communitates, quae non modo more arundinis huc atque illuc levi vento agitantur, solida fide permanserunt, honores, digna laborum suorum praemia receperunt. Considerant ceterum Dominationes vestrae, quam gravibus expensis communitatem vestram affligetis et laboribus, si contra sacerdotes et ecclesiasticam libertatem quidquam statueritis; nam hoc deum offendit, sedem apostol. contaminat, imperatorum et regum majest. ac utriusque status Principum dignitatem violat, vestri vero pastoris multum erga vos pietatem diminuit, qui . . . paratus est, animam suam ponere pro ovibus suis,

Man hat gemeint, darin liege direkt ein Bezug auf Pemfflinger. Aber mit solchen Andeutungen und Beziehungen ist nichts anzufangen, denn der Bischof konnte auch Hecht im Sinne haben. Wir wissen, daß der Königsrichter sich eifrig an dem Streite gegen das Kapitel beteiligte. Allen städtischen Behörden im Inlande und Auslande waren die Immunitäten und Exemtionen kirchlicher Körperschaften, die sich im Bannkreise der Stadt angesiedelt hatten, ein Dorn im Auge. Allerorten gingen die Magistrate dagegen vor, unangesehen, ob sie der Reformation günstig oder ungünstig gestimmt waren, denn die Stadt wollte Herr im eigenen Hause werden. Jahrzehnte hindurch dauerten diese Fehden in den deutschen Kommunen, bis sie irgendwie ein Ende nahmen, keineswegs überall zum Vorteile der Reformation. Wollte der Bischof mit seiner beiläufigen, kurzen Bemerkung den Königsrichter beschuldigen, was ich nicht glaube, da es schon der Wortlaut verbietet, so hatte er den Bekämpfer der schrankenlosen Vorrechte des Kapitels im Sinne, dessen Dechant ja wirklich bischöfliche Gewalt ausübte.

Nach der andern Richtung hin fiel die Ermahnung des Weißenburgers auf fruchtbaren Boden. Sie ging von ihm am 10. März 1526 aus. Der Magistrat blieb fest gegenüber allem Drängen der Anhänger der reformatorischen Bewegung, wenige Wochen nachher wies er den Predigermönch weg aus dem Hause des Johann Hecht, das ist aus der Stadt.

Pemfflinger befand sich damals in Geld- und Steuergeschäften zu Ofen. Bald nach seiner Zurückkunft erhielt er jenen Auftrag des Königs, sofort die Verfolgung der Ketzer in Angriff zu nehmen. Er hatte weder Lust noch Zeit dazu, denn zuvor mußte er das sächsische Aufgebot zum Feldzug gegen die Türken in Bewegung setzen.

Indessen bekümmerte sich auch der Papst um siebenbürgische Dinge. Doch der Auftrag Clemens VII. vom 29. September 1526 an Goßthon scheint nur auf ausgetretene Mönche Bezug zu nehmen, die zu ergreifen dem Bischof befohlen wird und gefangen nach Rom zu schicken, oder bis auf weiteres in eigenem Gewahrsam festzuhalten. Zu großem Troste teilte Goßthon das Schreiben dem Hermannstädter und Kronstädter Kapitel mit, wo dasselbe sofort in Umlauf gesetzt wurde. Als aber die Neugestaltung der öffentlichen Dinge des Reiches begonnen hatte, sandten

antequam calumniam ullam contra fidem Christi et eccles. libertatem insultare patiatur . . . Si autem aliqua in re dom. vestrae per quempiam offenduntur, dicant, proidebitur; nemini enim est parcendum, quia non est alicui potestas ad malum.«

gleichzeitig im Januar 1527 von Gran aus König Johann und der von ihm ernannte neue Erzbischof Varday Schreiben nach Hermannstadt. Dieser kündigte die Ankunft seines Sekretärs in Hermannstadt an, für dessen Aufträge er Gehorsam forderte, König Johann aber befahl dem Bürgermeister und dem Königsrichter der Stadt, die Lutheraner gefangen zu setzen und zur Abschwörung der Ketzerei zu nötigen, das Vermögen derselben aber zur Strafe zu konfiszieren und ihm, dem Könige, zur Verfügung zu stellen.

Wir wissen: Verböczy hielt sich in der nächsten Umgebung König Johanns auf; König Ferdinand aber hatte dieselben Gesinnungen und Absichten.

Man wird über die vorstehende Darstellung urteilen, schwerfällig, ohne Fortschritt, wie unter der Erde bemühe sie sich, um Vorgänge zu berichten, die nicht genau aufzuklären sind, und Ereignisse zu erzählen, die an sich bedeutungslos keine sichtbaren Folgen hinterließen. Irgend wie eine lebendige Teilnahme für die handelnden Menschen und was unter ihnen geschah, konnte nicht erweckt werden. Gegen ein solches Urteil ist schlechterdings nichts einzuwenden, vielmehr bekräftige ich dasselbe, indem ich als Schluß folgendes anführe:

Der siebenbürgisch-sächsische Klerus der alten Kirche ist trotz der reichen Bildungsschätze, die er sich auf ausländischen Hochschulen aneignete, nicht fähig, den Geist der neuen Zeit zu ergreifen, insofern derselbe der Reformation zuführte. Sein Wissen ist abhängig von seinen Lehrmeistern, sein Charakter, wenn das ein solcher ist, bewegt sich unselbständig in gewohnten Bahnen. Humanistische Anwandlungen hatten wir nicht Gelegenheit an ihm zu bemerken, weil sie außerhalb unseres Weges liegen, doch waren ihm diese Bestrebungen der Zeit nicht fremd. Aber um so weniger wurde er von den Interessen bewegt, die ans Leben und ans Licht drängten unter dem Volke, aus dem er hervorgegangen war, das ihn an seine Spitze gestellt hatte.

Die weltliche Behörde, deren Mitglieder meist den Bildungsgang der Geistlichen mitgenossen, sind nicht unempfänglich für das Wehen des neuen Geistes. Einer und der andere wird von dem Zuge desselben hingerissen und öffnet das Herz der religiösen Empfindung, dem Sinn der neuen Frömmigkeit, die tief in der Seele die Heimat hat. Aber als Ganzes sind sie ohne Verständnis und Mut, sich zu voller Teilnahme aufzuraffen und zu entschließen. Sie scheuen die Aufregung und lieben die Ruhe. Sie sind nicht gewohnt, die Steine zu verrücken, die einmal festgesetzt worden waren, aber sie lassen doch den Dingen ihren Lauf, daß sie gehen, wie sie gehen.

Das Volk lechzt voll heißer Sehnsucht nach der Verkündigung der neuen Lehre, ist voll brennenden Verlangens, sie zu hören und sie aufzunehmen. Ein Funke von ihr entzündete die Gemüter zur Begeisterung und Hingabe. Aber nun fehlt der Mann, die Flamme hell anzufachen, daß sie nicht nur einzelne Stunden und Bruchstücke des Daseins, sondern die ganze Zeit und das ganze Leben durchleuchte. Die geistliche Macht hinderte, die weltliche war tatlos: die Flamme verkohlte, es blieben kaum Spuren von ihrem einstigen Glimmen.

Vielleicht ist es erlaubt, diese Momente mit den uns geläufigen, bestimmten Ausdrücken zu bezeichnen, nicht aus Einfall und Laune, sondern weil sich daran schwerwiegende Wahrnehmungen knüpfen. Der Klerus unter den Sachsen war reaktionär und blieb reaktionär, selbst als er zum Bekenntnis des Evangeliums genötigt worden war, bis ins zweite Glied. Er fühlte sich wohl in der „babylonischen Gefangenschaft" der Kirche und vergaß so schwer auf die Fleischtöpfe im alten Ägypten. Die sächsischen Magistrate waren konservativ und haben von dieser Gesinnung die Jahrhunderte daher bis zur Gegenwart stets Zeugnis abgelegt, selbst wenn sie ihnen nicht zur Ehre gereichte. Das sächsische Volk war voll liberalen demokratischen Geistes, der dem Evangelium zustrebte, das die Grundlage der Erhaltung und des Bestandes der Volksgemeinschaft bildete, dieses national-sozialen Gebildes in der Vergangenheit, das durchtränkt war von Religion und Glaube.

Wenn aber diese Volksgemeinschaft zur Reformation geführt werden sollte, so mußte das Evangelium von einer anderen Seite, als die hier betrachteten, an sie herantreten. Bücher aus dem Auslande und Prediger aus der Ferne vermochten es nicht. So sollte aus ihrer Mitte der Prophet aufstehen, der Leiter und Führer. Wir wissen, wenn eine Stimme mit Nachdruck rief, es war außer dem Klerus kaum einer, der dem Rufe versagte.

Inhalt

der

„Siebenbürgische Geschichte im Zeitalter der Reformation“ von Johannes Höchsmann.

Aktenmäßige Beiträge
zur Geschichte Siebenbürgens im XVIII. Jahrhundert.

IV.[1]

Aus der Korrespondenz und den Aufzeichnungen
Johann Kleins v. Straussenburg.

Mitgeteilt
von
M. Klein.

Johann Klein von Straußenburg, Stadt(Ober)richter in Bistritz von 1698—1714, mit Unterbrechung in den Jahren 1706 bis 1709, von 1689—98 war er Ratsschreiber gewesen, verteidigte die Stadt im Kurutzenkrieg. Der Kommandant von Bistritz, Major Baron von Falkenhain, versicherte Rabutin von Straußenburgs Eifer und dieser schrieb fünf eigenhändige Briefe an den Stadtrichter, in welchen er ihn seiner Treue wegen belobte. Als aber Bistritz doch von den Kurutzen eingenommen wurde, beschuldigte man Klein der Untreue. Er wurde im Jahre 1706 auf Befehl des Kommandierenden Rabutin sammt dem Orator Daniel Fromm gefangen genommen und zuerst nach Schäßburg, dann nach Hermannstadt transportiert und beim Militärgericht durch Baron Falkenhain angeklagt. Der Stadtrichter schrieb seine Verteidigung, deren Ende leider fehlt, die aber noch heute im Original vorhanden ist. Wie lange die Haft des Stadtrichters dauerte, wissen wir nicht, aber am 18. August 1710 gibt der Kommandant des Lagers bei Bonczhida, General Steinville, einen Schutzbrief, daß das Haus des Stadtrichters Johann Klein von Straußenburg von allen Einquartierungen, Erpressungen usw. freigesprochen werde, dann bestätigt die Unschuld des Stadtrichters das im Wege der siebenbürgischen Hofkanzlei mit der Unterschrift des Kaisers 3. März 1712 ausgefertigte Absolutorium. Er starb 1714. Seine Grabschrift lautet:

[1] I. Vereinsarchiv XI, 469; II. ebenda XIII, 352; III. ebenda XXIV, 385.

Bene, qui latuit, vixit.
JOHANNES KLEJN Von STRAVSSENBVRG
liegt hier begraben
Welcher zuvor aller Bürger in Bistritz Unheil sich unternahm zu begraben.
Diese Stadt erkießte ihn zu seinem Haupte
Umb sich durch Ihn vieler Unruhe zu entbünden
Deren es mehr als der Carpat-Hügel in sich hält.
Wer weiß nicht
Wie in seinem Leibe die Armuth, im Gemüth die Tugend lebhaft war?
Nur umb diese durch jene annehmlicher zu machen.
Seine Jugend hatte in sich nichts unreifes
Sein Alter nichts Verdrüßliches
Er war ein Regent, doch stellete Er sich als einen Bürger dar
Also verdiente er waß Er erlangte;
Und erlangte waß Er verdiente
Dennoch ist mehr Bistritz durch Ihn
Als Er durch Bistritz rühmlich worden
Ursach
Regenten machen glücklich; wenn sie es gleich selbst nicht sind.
So machens Gottseelige Regenten:
Sie rauffen den Lastern die Schwüng-Federn auß
Sie laßen die Haare der Gelegenheit nie aus Händen
Sie binden dem Sieg und Glücke die Flügel ab
und hefften sie an ihre Unterthanen.
Unser Herr Von STRAVSSENBVRG
Ward hiedurch ein glücklicher Vater des Vaterlandes
Aber nicht seines Hauses:
Vielleicht weil Er alle Sorge für jenes
Keine für dieses führte.
Er hätte gerne die Eyserne Zeit
(Weil Eisen Er verdäuen kunte)
in eine güldene verwandelt,
Und vor Bluth und Thränen Milch und Oel fließen laßen.
Umb den Nahmen eines güldenen Regentens zu bekommen.
Er hätte gern durch Künste und Wißenschaft
auß Viehe Menschen gemacht,
Nur sich durch Wohlthaten auß einem Menschen zu vergöttern:
Doch ist Er nun durch den Todt allererst am grösten.

Und Bedauret Bistritz
Daß auß seiner Aschen kein andrer Phoenix zu hoffen sey.
Die letzte Tugend übte Er auß an seinem letzten Feind
Der kam in schwartzer Rüstung
Mit dem Er auch anbinden muste
Allein Er entsatzte sich vor dem Tode weniger,
als Brutus für seinem bösen Geiste:
Er grieff nach dem Schwerde Gottes
Nach dem Helm des Heyls.
Und überwandt den letzten Feind sieghaffter
Als Alexander Darium
Jedoch nicht unter seinem
sondern unter dem Panier
Des Sohnes Gottes
Hierauff kam sein Leib zur Ruhe,
Seine Seele zum Triumph,
Mit weit größerem Pracht als Scipio
nach überwundenem Affricae
Den Er
Im abgöttischen Rom gehalten hat.
In seinem Leben betrübte er keine Seele
Als nur seine müßgünstige Feinde
Mit seinem Todt betrübt Er
Nicht nur unsre Stadt
sondern das gantze Land
Es muß sich nun unser Bistritz mehr
In Trähnen als in Waßer baden.
Doch Er hat eben das Glücke
Wie Germanicus
Daß ihn auch seine Feinde betrauren
Zwar
Wird sein Geist von den Geistern im Himmel,
sein Leib in die Grufft versetzt;
Sein Ruhmwürdiges Sorgen aber wird der Ruhm
an allen bekannten Orten
Biß ans Ende
Herumb tragen und verewigen.

Wir teilen im folgenden mit: die Briefe Rabutins an Klein, die Verteidigungsschrift und die Schuldloserklärung.

I.

Briefe Rabutins an J. Klein.

1.

Monsieur Monsieur
Klein de Straussenburg Juge royale
à Bistriz

Wohl Edlgeb.

Sonderß VielgeEhrter Herr, Was derselbe wegen Verabschickung der Trabanten Von Einem Löbl. gubernio erhalten, Hatt mir mit mehrerem Beygebracht Herr Baron Von Falckenhain, wan aber die umbstände und jetzige Zeitten ein anderes erfordern, Alß habe hiemit zu deßen fernern Verhalten andienen wolln, da Keiner Von diesen oder wer capabel ist gewähr zu Tragen Von dannen gelaßen werde, sondern man ihrer sich bey aller gelegenheit in Bistriz gebrauchen solle, welchem nach ohne vorhero habender anderer Verordnung von mir, Derselbe sich richten wird, und ich Verbleibe indeßen Mssr. dienstwilligster

Diener
Rabutin

Wan hießiger Herr Königsrichter deßselben guter Freund ist, zweifele nit, er werde benachrichtiget haben die estime so ich von dem Herrn im öffentlichen gubernio contestieret habe, derselbe fahre fort in seiner Treue und Dienstfertigkeit, und ich unterlaße nit sein guter Freund in allen occasionen zu sein.

Hermannstadt 9 octobris 1703.

2.

Dem Wohl Edl Gebohren Herrn Johann Khlein v. Straussenburg, der löbl. freyn Statt Nösen Statt Richtern.
Bistriz

Wohl Edl Gebohrner Hochgeehrter Herr Statt Richter.

Auf dessen löbl. thun und lassen, welches mir der Herr Obrister Wachtmeister Baron v. Falkenhaim zum öftern anrümbt, erKenne Ich mit höchstem Vergnügen, waß für großen Fleiß, und eufer zu Ihrer Kayl. Mayt: Dienst Derselbe traget. Der Herr Statt Richter continuire darmit, und seye versichert, daß Ich seine andurch anwachsente Verdienste zu er-

folgenter allergdster belohnung mit Gelegenheit gehörigen Orths gebührend anrümben, und zeugen werde, daß Ich in realität seye v. Mssr. Statt Richters

Hörmannstatt den 14 ten Augt 1703 Dienstwilliger Diener
Rabutin

3.

Dem Wohl Edl Gebohrnen Herrn Johann Khlein von Straussenburg. Derer Löbl. freyen Statt und Stuhls Nösen wohl Verordneten Richtern. Meinem Sonders geehrten und geliebten Freund.

Wohl Edl gebohrner fürsichtig und Wohlweiser, Sonders geehrter geliebter Herr Statt Richter.

Es rümbt gegen Mir der Herr Obrister Wachtmeister Baron v. Falkenhann sondl. an den eufer welchen Derselbe zu Beförderung Ihrer Kayl. May. Dienstes traget. Wan nun Ich darob ein nit geringes gefallen habe. So gebe demselben hiermit Darfür meine erKanntnuß und Weilen Ein solches zu seynen, größern meriten von selbsten angedeyet, bin Ich der Gelegenheit gewährtig dargegen Ihme Vill angenembes erweisen zu Können. Indeß Verbleibe allZeit in hoffnung Er werde so fort continuiren.

Des Herrn Statt Richters

Hörmannstatt den 24 ten Juny 1703 Dienstwilliger
Rabutin

4.

Dem Wohl Edl gebohrenen Herrn Johann Khlein v. Straussenbach d. Löbl. freyen Statt Nösen Richtern Nösen.

Wohl Edl Gebohrner

Hochgeehrter Herr Statt Richter. Durch gegenwärtige occasion habe meine gegen Denselben stätts tragente Freundschafft contestiren und Ihne anbey ersuchen wollen, mit dem Herrn Obrist-W. Baron v. Falkenhaimb wie bisanhero gar rümblich geschiehet, also auch ins Künftig sich dahin bearbeithen zu helffen, damit Ihrer Kayl. Mayt. Unseres allerseiths allergndst. Herrens Dienst befördert werde. Worgegen den Herrn Statt Richter Versichere, daß bey dermahlen noch vorseyenten, aber hoffentl. bald gestillten Unweesen Ich Künftighinn bey Hofe seine anerwerbente Meriten so anrümben werde, daß Ihme darauß gewißlich eine wohlverdiente consolation erwachsen solle. Verbleibe Entzwischen Mssr. Statt Richters

Dienst will. Diener

Hörmannstatt den 8. Febr. 1704 Rabutin

5.

Denen Wohl Edl Gebohrenen auch fürsichtig, und Wohl weissen Herrn N. N. der Königl. freyen Statt Nöössen wohl verordneten Stadtrichter und gesambtem Magistrat Meinen hochgeehrten, auch Sonders geehrten und geliebten Herrn Bistricz

Wohl Edl Gebohrener, fürsichtige und Wohlweise Hochgeehrter, Sonders geehrte, und geliebte Herrn. Auf derenselben unterm 3 ten dieses anhero gegebenes Schreiben bin Ich mit Zueziehung des Löbl. Guberny schon dahin bedacht, wie dem durch die streifente Rebellen verybenten ybel Möglichstens Könne abgeholfen werdten. Vnd weillen gegen Gyorgin und Selbigen Enden auch Bistriz bereits einige angedeyliche dispositiones vorgekehret seind. So ist zu hoffen, daß die Böswicht auß denen dorthigen reviren bald werden delogiret sein. Immitels zweifle Ich nit, die Herrn, alß Welche sich bishero in Ihrer Mayt. Dienst zu meiner satisfaction rümbl. segnaliert haben, werden auch bey allen occasionen in diesem Ihren eufer beharren, und andurch den anlaß geben, daß Sie yber Ihre Devotion eine billig mäßige Consolirung empfinden mögen. Vnd zumahlen Ich von Ihnen allZeit eine große estime mache. So werde auch die Gelegenheit abwarthen, Ihnen würklich zu erzeigen, wie begierig Ich seye Mff.

Dienst und Freund williger
Rabutin

Hörmannstatt den 11 X br. 1703

Die obigen Briefe den Originalen entnommen, die sich im Nachlaß A. Arz v. Straußenburg († 1901) befinden, jetzt im Besitz der Frau Marie Klein in Hermannstadt.

II.

Verteidigung J. Kleins.

Anno 1706 d. 2 7bris in Hermannstadt.

Extract Derer in Schäßburg wieder mich gesetzt — und zur Verantwortung vorgelegten Puncten sambt der bewürkhten exculpation.

Der Herr Obristl. Baron von Acton gab mir daselbsten mündlich vor, wie ich mit folgenden vier Puncten bey Ihro Hochgräfl. Excell. dem commandirenden Herrn Generalen Graf Rabutin aggravieret wäre: Worauf Ihro Hochgräfl. Excell. meine exculpation verlangten.

1mo Ich hätte die Stadt Bistritz und das Volk zum Abfall animirt und wäre dem dahmaligen Herrn Commandanten Herrn Baron v. Falkenhan in Manutenirung derselben nicht an die Hand gestanden.

Dieses habe ich in longum et latum wiederlegt und mit glaubwürdigen Argumenten allerdings das Contrarium abstruirt, mich auch in allen Stükhen auf glaubwürdiges Zeügnüß des Raths und Bürgerschaft, der dahmaligen Garnison der Stadt Bistritz, auch aller derer, die daselbst in der Stadt gewesen berufen. In Summa daß ich bis auf die letzte Stunde in der größten Gefahr, in Tiefster Trey beständig verblieben, und alle ersinnliche Mittel zur nöthigen defension der Stadt vorgekehrt. Und solch Zeügnüß meiner Fidelität ist zu erkennen unter anderm auch nur aus dem sattsam, daß ich, da in der Stadt gantz und gar im allergeringsten kein grobes Geschütz war, kümmerlich von der armen Bürgerschaft zu 3. 4. 5. 10, 20 ℔. so viel Metall zusammen bracht, worzu zur allergrößten Noth Fl. ung. 300 aus eigenen Mitteln in Metall zu Kayl. Diensten als ein praesent und Denkmahl meiner Treü conferierte, woraus also zusammen 6 kleine Stück in wehrender obsidion verfertigen ließ. Ittem: es hatten unsere Voreltern, weis Gott vor wie langer Zeit, 40 Tonnen Pulver beygesetzt: dieses kam mir in meinem Richterampt zu Ohren, und nahm das tempo meiner Devotion zu meinem allergnädigsten Kayser und HErrn HErrn wohl in Acht, gab diese 40 Tonnen selber dem HErrn Commendanten zu Kayl. Diensten freiwillig hin, da er doch hievon im geringsten keine Wißenschaft hatte, und kame ihm diese meine treüe Assistenz in Seiner allergrößten Noth, da er gar kein Pulver mehr hatte, zur erfreülichsten Consolation, daß Er da Er, meine Offerten vernahm, für Freüden in die Höhe einen großen und hohen Sprung thäte.

Ferner hab ich beleget, wie ich weder durch Krankheit, noch übergroß gelittenen Schaden, noch Bedrohung derer Feinde zu keiner Declination gebracht worden; sondern jeder Zeit bey Tag und Nacht auf denen Pasteyen mich befunden, allwo mir die Stückkugeln umb meinen Kopf so gutt herum geflogen als einem Soldaten, bis endlich die ganze Stadt die äußerste extremitaet gesehen, und sowohl die Bürgerschaft als ihr angesetzter Vormund Daniel Fromm, welcher allhier auf dem Rath-Hauß sitzt, mich sambt dem Magistrat wegen der Capitulation beunruhigten, die Stadt und so viel Seelen aus der Gefahr zu sezen, in welchem passu mich auch die Geistlichkeit beschickt, und so wohl ein als anderer ordo mir in dieser Materie keine Ruhe ließen, mit dieser Declaration: die Stadt wäre schon ein halb Jahr eingesperrt, und fünf Wochen beschoßen, alle Vorstätte, Vorwerk, Mayerhöf, Gärten, Baumgärten, Weinberge sambt den Pressen (wodurch das meiste Volk ihrer Nahrung zu gewarten gehabt) durch's Feyer verlohren, alles klein und

großes Viehe weggetrieben, auch wäre das Waßer schon beynahe zwölf Wochen abgeschnitten, und nichts mehr als die stinkenden Brünnen zu genießen, anbey wäre kein Vorrath mehr an Mehl, im Stadt Magazin aber gar wenig Getreyde mehr befündlich.

Yber dieses alles wäre auch schon so lange Zeit vorbeygestrichen innerhalb welcher Ihro Hochgräfl. Excell. der Commandirende General höchst nöthigen Succurs versprochen, es bleibe aber dieser so lange auß und sey handgreiflich, daß Ihro Excellenz nicht helfen könne. Zumahl auch von Ihro Excell. seither dem Martio keine Briefe mehr eingelaufen, wäre also nichts mehr übrig als daß Sie, Bürger, demnach sie in Kaysl. Diensten Haab und Gutt eingebüßet, endlich und endlich sich vom Feindt sambt Weib und Kindern elendiglich massacrieren ließen, wann ich sambt dem Herrn Commendanten Sie durch einen raisonablen Accord von solcher äußerster Ruin nicht retten wollte. Diese protestationes und Postulata führten Sie so lange, biß mir entlich bey der Sach Angst und bang wurde und mußte mich in solcher Extremität, auch so verwürten Zeitten eines entstehen könnenden Unglückes besorgen, Zumahl unläugbahr ist, daß viel derer Musquetierer wahrhaftig zur Kurutzschen Partey inclinierten, und häufig durch gingen und zeigeten ihre Thaten von ihrem Vornehmen und Willen, auch lage das Hußter Spektacul vor Augen, allwo die Garnison Ihren Commendanten B. Eitner massacriert hatte, mußte also nolle velle sowohl mir als dem Herrn Commendanten zur Sicherheit andre Gedanken faßen, woran Ihme so wohl als uns gelegen war; ob wohlen Er bei Ihro Excellenz ex post facto, als selbiger allhier in Hermannstadt angelanget sich dergestalt exculpieren wollen, daß Er die Schuld in totum auf Mich und auf die Stadt Bistriz werfen wollen, unangesehen Er mit denen Kurutzen so gut als Wir zu capitulieren gezwungen wurde; jedennoch hat er sich allhier in Hermannstadt persönlich und eigenmündig wieder den Herrn Auditor Rohmeisen verlauten lassen: Er müßte gestehen, daß wann ich dahmals nicht in Bistriz gewesen, Er Herr Baron Falkenhan hätte die Stadt viel ehender quittieren müßen als es so geschehen. Und N. B. wann ich mich recht erinnere, soll Er gesagt haben, wann ich nicht da gewesen wäre, hätt Er umb Weib und Kinder, Leib und Leben kommen dörfen. Und ist gewißlich wahr und dem allwißenden Gott bekannt, dem Niemand lügen kann, daß ein Mensch unter der Sonnen eine solche Treü größer als Ich in der Zeit zu meinem allergnädigsten Kayser und HE. HE. getragen und erwiesen auch tragen und Seinem Herrn erweisen, ein mehreres aber mit nichten prestieren kann, de quo judicet ille qui de

occultis judicat, Summus Deus. Wann ich nun entlich die verlaufene Zeiten consideriere, so muß doch glauben, daß Ihro Hochgräfl. Excell. der Stadt Bistriz nicht ehender hätten succurieren können, als im octobri, zu welcher Zeit Ihro Excellenz ein ansehnliches Corpo nacher Claußenburg führten und den Feindt erlegten. Bis dahin aber außzuhalten war der Stadt Bistriz eine pure unmöglichkeit. In Summa: Ich hab als ein ehrlicher Vasall von Ihro Majestät bis auf die letzte Stunde außgehalten, bis ich die letzte Gefahr sowohl äußerlich als innerlich vor Augen sahe, und daß Solches geschehen, so habe sichere Briefe zu solchem Document von einer hohen Hand vor zu weisen, welche über alle exceptiones sindt. Inzwischen aber bis zur Capitulation will belegen, daß ich in währender meiner Devotion einen solchen Schaden an meinem Hab und Gutt erlitten, welcher sich mit 10 auch mehr tausend Gulden nicht ersetzen läßt.

2do. Hätte ich gesucht Comes Nationis zu werden und sey auch würklich in dem Weißenburger Landtag im Julio 1704 eligiret worden.

Ad Secundum

Daß dieses allerdings falsch und ein erdichtetes Wesen ohne Fundament seye, hab ich belegt in meiner exculpation, darinnen ich bewiesen, daß:

1mo In demselbigen Landtag kein Comes Nationis eligiret worden.

2do Ich daselbst nicht gewesen,

3tio kein Deputierter von der Stadt Bistriz. NB. endtlich kamen zwar Zwey hin, es war aber bei Ihrer Ankunft alles geschloßen und der Landtag geendet, diese wurden zwar auf ein und andere Puncten befragt und ihr consensus verlangt, man betrachte aber, wie hätten diese Sacerdotes post festa venientes, dem ganzen Landt et tot regnicolarum votis de facto collectis contradiciren sollen?

4to Es hatte in diesem Landtag die Sachsische Nation, welche da waren, als nemlich: Deputati Schäsburgienses, Signanter der Herr Stuhlßricher Schindler, Medienses, Signanter Herr Martinus Clausenburger, Sabesienses, Rupenses, Nagy Schinkenses, Uyegyhasienses oder Löschkircher, Szeredahelyenses oder Reißmarker, ittem Szaszvarosienses Signanter Lengyelfalvi, ohne mein und der Stadt Bistriz Wißen, consens und Willen ein postulatum eingegeben, worinnen sie begehret, die Freyheit zu haben, daß sie einen Comitem Nationalem e gremio totius Nationis Saxonicae, und nicht Stricte aus Hermannstadt erwählen möchten. Cujus inventione, instinctu, consilio et motu dieses geschehen, weiß ich nicht, Diejenige werdens

wißen, welche dorten geweſen, worauf mich sollenissime berufe. Gewißenloſe Leute haben mirs zuſchreiben wollen, worauf ich aber geſagt, wenn die Weltt mir dieſes erweiſen könnte, ſo ſetze ich mein Leben daran. Ich habe gebetten und bitte auch noch alle diejenigen Nationes, welche in dahmaligem Landtag geweſen, zu verhören und zu befragen, ob ich aldort pro Comite eligirt worden ſey? es müſte ja ſolches iemand wißen, alsdann ich mich der Schuldt unterwerfen wollte. Ich glaube es wird ſich keine Seele finden. Ich ſage nochmahl ganz heilig, daß ich Mein Lebtag unter der Sonnen bey keinem Menſchen wegen dieſes Ambts weder in perſon, noch durch Geſchenke, oder durch Briefe, noch weniger durch interceſſion gutter Freund, weder bei Kurutziſchen, weniger bei Kayſerlichen Zeitten weder tacite noch expresse einige Anſuchung gethan, und iſt mir auch ſolches nie in Sinn gekommen. Dieſeswegen nehme ich die eviction ſo lange ich lebe auf mich, cum obligatione solenni. Man betrachte aber wie ein ehrlicher Mann unſchuldig von der böſen Welt traduieret wird. Diejenige civitates et sedes Saxonicales müßen hierüber rigorosissime examinieret werden, und wegen des Fundaments dieſes postulati Rede und Antwort geben. Allhier kommt ein wichtiges problema vorzulegen, und pro rei merito et magnitudine fundamentaliter zu excenteriren, Meone vel civitatis Bistriciensis praescitu, instinctu, consilio et consensu vel Sufragio aut cuius Dominorum Officialium et Deputatorum Saxonum in Comitiis Albae Juliae Ao 1704 mense Julio celebratis motu et intuitu, man, da das Authenticum Nationis Saxonicae Sigillum in Hermannſtadt beybehalten wurde, ein neues Sigillum verfertiget, welches der neüen Fürſten-Wahl beygedruckt. R: illi qui praesentes fuerunt. Wie kann man mir denn ſolches groſses gravamen wieder alle Gebühr und Gerecht aufbürden?

3tio Wäre ich unterſchiedlich mahl bey dem Rakotzi geweſen. Hierauf habe geſagt, und ſage auch, daß ich proprio motu et causa keinmahl dageweſen, wohl aber einmahl von dem Land geſchickt; allwohin Ich nolle velle tanquam electus deputatus mit noch zwey Ungarn reiſen mußte, unangeſehen ich mich vielfältig protestando excuſiret mit Vorſchützung ungemeiner unbäßlichkeit und Schwachheit meines Leibes, mit unverhofftem Tode meines allerliebſten Kindes, welches ich unbegrabener auf der Bahr mußte liegen laßen, es wollten aber alle meine Thränenvolle Vorſtellungen nichts fruchten, ſondern mußte nolle velle fort.

4to Legt man mir vor, ich hätte dem Herrn Paul Andreae Kriegs Commiſſario einen Brief auf Claußenburg geſchickt, wodurch ich Ihm zum Abfall perſvadiret; Item ſeyen auch ſonſt unterſchiedliche Discurſen

vorbey gegangen, woraus man abnehmen können, daß ich kein gutt Kayserlich Herz gehabt. Auf dieses habe geantwortet und antworte noch, daß es aus nothZwang geschehen müßen, denn es legt mir der Teleki diesen Befehl vor an Ihn eo modo zu schreiben nach der capitulation und Übergab der Statt Bistriz. Ich hatte mich bey der Defension der Statt Bistriz in Kayserl. Diensten exemplariter in meiner Devotion signalisiret in wehrender Belagerung Sechs Stück laßen gießen, vor dem Sechß gefangene Kuruzen laßen exequieren Undden, wodurch mich bey denen Feinden in ein Kohlschwarzes Teüflisches Todten-Register gesezt; wolte ich nu mit denen Wölfen leben, worunter ich extra meam culpam gefallen war, so muste ich Ihre Wolfenlieder hurtig mit heülen, und Ihre Befehle fleißig ausrichten, umb dadurch der augenblücklicher Gefahr zu entgehen. Ich war bis in die letzte stunde, da ich im Kaysl. Schuz war getrey, Schuz war ferner von nöthen, deßen ich aber nicht Theilhaftig werden konnte. Kan man mir nu das allergeringste Punctum, so vor dieser Zeit und gräulicher revolution Vorbeygestrichen, vorlegen, welches eine Untrey involviere, so soll und muß ich notam infidelitatis Verfallen haben, aber die Christliche Weldt muß mit Gott das contrarium bezeügen.

Dieses war also geschehen und gab meine defensions Schrifft in aller Unterthänigkeit Ihro Hochgräfl. Excell. ein und hoffte eine gnädige resolution, Inzwischen aber hatten falsche Zungen mich bey Ihro Hochgräfl. Excell. angebracht, Vorgebend es wären etliche und zwar bis acht Teütsche Soldaten nach geschehener Siboer Schlacht und Eroberung des Schanzes nacher Bistriz gekommen und alldort wiederumb zur Kaysl. Devotion kehren wollen, diese hätte ich alldort exequiren und Henken laßen. Wordurch Ihro Hochgräfl. Excell. einen ungemeinen Zohrn und Ungnade auf mich gefast, weßweg ich alldort in Schäßburg in Arrest genohmen und anhero nach Hermannstadt gebracht wurde. Es war aber dieselbige relation in toto falsch; maßen 1mo Selbige Soldaten, von welchen Erwehnung geschehen, nicht nachher Bistriz in die Stadt; sondern mit andern geschlagenen Kurutzen als Vagabundis an die Bistrizer Päße gelauffen und in unserem Bezürk und district unvergeßlichen Schaden verübet, wie denn ein flüchtiger Feünd zu thun pfleget. 2do waren Selbige nicht hin gekommen zur Kayl. Devotion zu kehren; sondern Sich über die Päße nacher Maromorosis oder Moldau, allwohin der völlig geschlagene Schwarm eylet, zu Salviren. Diese wurden aber von denen Pauern ertappet, als welchen von dem Forgats befohlen war, keinen Menschen über die Gebürge passiren zu laßen, und kamen volglich

diese nicht freywillig nach Bistriz, sondern wurden 3tio gebunden in die Statt gebracht, und waren denique 4to Ihrer nicht etliche, sondern ein od. zwey Teütschen sambt etlichen Wallachen, welche 5to nicht ich, sondern der Obrist Bonefaux, welcher Sein völlig Regiment in Bistriz hatte, als deserteurs exequiren ließ, und ist 6to Verunftmäßig daß Er Bonefaux sambt denen andern Officieren, welche ohne Zweifel Ihrer Jura militaria wohl verstanden haben, ob diese schon dem Feind gedienet; Solche Ihrer Jura nicht mir als einer civilen Person hätten überlaßen, oder sich von einem Stattgericht eingreiffen laßen. 7timo Wanns auch contra omnes allegatas exceptiones geschehen wäre, so wäre solche execution nicht mir allein, sondern dem ganzen Magistrat unserer Statt zuzuschreiben; alldiweillen der Statt Richter zu Bistriz in gerichts-Sachen keinen Menschen ohne Vorwißen, consens und einstimmigen Sufragiis des ganzen Magistrats einige civile pöen dictiren viel weniger einigen Malificanten zum Todt damniren kan. Demnach aber Ihro Hochgräfl. Excell. in eigener Hohen Person in Bistriz gewesen, hatten Ihro Hochgräfl. Excell. die Falschheit solcher geschehenen relation und wider mich eingekommenen Klage fundamentaliter und Weitläuffig zum Theil von Ihro Excell. dem nunmehro Seel. Herrn Generalen von Klöckelßberg, als auch allen andern leütten und umständen Vernohmen. Inzwischen langete Ihro Hochgräfl. Excell. abermahl mit Gott in Hermannstadt an, und wurde der Herr Obrist-Wachtmeister Herr Baron v. Falkenhan beordert, seine ohne Zweifel auch schon vor diesem wider mich eingegebene Klagen und Puncten einzugeben. Welches geschehen, auch Solche folgender Gestalt durch den Herrn Auditeur Rohmeisen mir Zur abermahligen Verantwortung vorgelegt, So geschehen Hermannstatt d 10 Aprill A 1706:

Primo: Ich hätte zum Abfahl der Statt Bistriz Viel contribuirt, in deme ich Diejenige, so in öffentlicher Raths-Versammlung Sich aufrürischer Wordte gebraucht, als nemlich der Hundert-Männer Vorgeher Daniel Fromm, nicht abgestrafft, ja hätte Selbsten in der öffentlichen Versammlung Scandaleuse Wort Von mir hören laßen, in Specie, der Kayser hätte das Landt Verlohren, und würde dieses in 50 Jahren nicht wieder bekommen.

Worauf ich geantwordtet und belegt, daß beyde Membra dieses Puncts auf keinem Fundament stehen, ja gar nichtig sind, und sage nochmahlen, daß ich zum Abfahl der Statt Bistriz nichts contribuirt, sondern wie biß dato Vielfältig gemeldet, und mich nochmahls in allem auf glaubwürdiges Heyliges Zeügniß so wohl der dahmalig gewesenen

Garnison als auch der ganzen Statt Bistriz beziehe, alles und iedes praestirt was einem Treüen Käyl. Vasallen zu praestiren zu kombt. Das andere Membrum belangend,

Ich hätte den Daniel Fromm nicht abgestrafft wegen seiner rebellischen Reden.

Hierauf habe gesagt und sage noch: Der Herr Commendant war mit in der öffentlichen Versammlung, in welcher der Daniel Fromm in Beywesen der Hundert-Mannschaft der Statt allgemeine Noth (muß zwar bekennen mit einem härtern Style als es nöthig war) verbracht. Hätt er etwas Verfängliches geredt, hätte der Herr Commendant öffentlich die Satisfaction und abstraffung Von mir Verlangen sollen, Welche dann wie allemahl geschehen; und hätte ich ihm Solche (posito sed non concesso) denegirt, so war er Commendant, wußte seine Autorität und hätte so wohl den Delinquenten als auch mich pro re nata als einen Mitt Interessenten beym Kopf nehmen können.

Daß ich ferner gesagt haben Solle:

Der Kaysser habe das Land verlohren, und Würde solches in fünfzig Jahren nicht wieder bekommen.

Auf dieses habe gesagt, und sage noch, daß man mir mein dahmalig geführte discoursen, worinnen ich die Bürgerschaft so getreülich zur Beständigkeit animiret, spitzfündig ex Suo Sensu genohmen, ja gar umgestoßen und anderer affingiret. Ich führte folgende discoursen in oben erwehnter Versammlung: Die Statt Bistriz solle Ihr Homagium fidelissime observiren, in Demselbigen trey und beständig verbleiben, widrigens wenn auch (davor Gott sey) Ihro Mayestät ietzo Verunglückten, und diese Statt verliehren möchten, Sie dennoch künftighin über kurz oder überlang nach dreyßig, Vierzig, Fünfzig mehr oder weniger Jahren abermahl durch Ihre Siegreiche Waffen penetriren, und des Meyn Aids dieser Statt eingedenk sein, auch solches an unseren Kindern und Kindes Kindern abzustraffen wißen würde.

2do Hätte ich beyen Abmarsch der Garnison aus Bistriz fünff bis Sechs Mann Versteckt.

Auf dieses habe gesagt und sage noch, daß mir Solches kein Musquetierer auch sonst kein Mensch beweisen kann,

N.B. Dieses Punktum hat Herr Obrist-Wachtmeister Falkenhan nachgehends Selbst cassiert, als Er nachmahlen die Erläuterung dieser seiner Puncten Ihro Hochgräfl. Excell. eingegeben, wie mann Selbst bald sehen wird.

3tio Hätte ich der abmarschenden Garnison meinen ungarischen

Notarium nach Vasarhely nach geschickt und dem Herrn Commendanten die Leütt öffentlich abwerben laßen.

Auf dieses habe gesagt und sage noch: daß dieses so wahr als Gott, Gott, also wahr dieses Punkt falsch sey und revocirt NB. dieses der Herr Baron Falkenhan in seiner nachmahligen Erläuterung abermahl Selbst wie man bald sehen wird.

4 to Hätte ich solche Geworbene Leütt auf des Rakoʒi und der Statt Bistritʒ Fidelitaet schwören laßen.

Worauf Ich geantwortet und antworte noch bey Gott und Meiner unbefleckten consciens, daß ich solche Leütte nicht gesehen und Sie weder auf des Rakozi noch der Statt Bistriz Fidelitaet schwören laßen, sondern Sie waren von Vasarhely recte zum Teleki geführet worden.

Dieses hat Herr Baron Falkenhain als Kläger in seiner nachmahligen Erläuterung selbst umb gestoßen, und entkräftet wie man balde sehen wird. Allhier ist zu bemerken, daß, nach deme Ihro Hochgräfl. Excell. in Bistriz vernohmen hatte, die angebrachte Klag wegen der alldort gehängten Soldaten falsch zu seyn, also wurde mir auch dieses Punct in solcher Formalitaet zu beantworten nicht vorgelegt: Warum ich nemlich die zur Kaysel. Devotion wieder gekommene Soldaten hätte henken laßen; sondern ich wurde aggravirt folgender maßen und zwar:

5 to Etliche Tage nach der Action bey Sibo hätte ich etliche Teütsche Soldaten, welche des Kuruzischen Gräuls müde gewesen, und zur Kayl. Devotion revertiren wollen, Ihre Zuflucht nachher Bistriz genohmen, mit folgender expression gewillkommet: Ihr Schelme Habt Ihr von Eurem Gnädigsten Fürsten und Herrn deshalben Brod und Geld genohmen, daß Ihr untrey sollt werden, man muß Eüch henken.

Hierauf habe ich geantwortet und antworte noch, daß 1 mo diese Teütschen des Kuruzischen Gräuels nicht müde waren, sondern hatten Sich in der Schanz so wohl als Sie gekonnt gehalten, kamen also 2 do als ein geschlagener Feindt Ihrer May. des Rom. Kaysers, 3 tio nicht nach Bistriz zur Kays. Devotion, sondern raubten und plünderten mehr als heydnisch im Bistrizer Bezirk und wollten 4 to über den Paß Sich aus dem Landt sambt andern flüchtigen Troupen salviren und Sich abermahl mit Ihrer May. feindt beharrlich conjungiren. Diese wurden denique 5 to von denen Pauern auf dem Paß gebunden, und also nach Bistriz nolle velle hinein gebracht. Wann diese 6 to zur Kayl. Devotion revertiren wollen, so hätte solches bey der Sibver Schlacht füglicher geschehen können, allwo viel ehrliche Teütsche zur Kaysl. Devotion

revertirt: Diese Flüchtige wußten wohl daß am Bistrizer Paß kein Kaysl. Regiment stund, zu welchem Sie hätten eylen dörffen.

Daß ich Sie aber Hart angefahren, und Ihnen so wohl Ihr Voriges Verbrechen, daß Sie an Kaysl. Seiten freywillig Untrey worden und auß gerißen, auch andern durch Ihr übles Exempel dergleichen zu tun anlaß gegeben, iezo wiederum in dergleichen Stücken begriffen, Kann wohl sein, ob ich aber eben die in hoc puncto angeführte Wordt formaliter geredet, kann mich bey Gott nicht besinnen, weill ich Todt Krank lag, und in mir selbst wegen meiner ungemeinen Leibes Schwachheit sehr verwürret war, in welcher Schwachheit mich auch Ihro Excell. der Herr General von Glöckelsberg, Ittem Ihre Hochgräfl. Excell. der Herr General v. Löwenburg, Ittem Ihre Hochgräfl. Excell. der Herr General Caraffa sambt andern vielen, hohen Kriegs Officieren antroffen hiervon Zeugnuß gegeben und noch geben können. Ich muste der damahligen Welt mich gleichstellen, der ich noch in der Wölfen Rachen war. Es war damals in Bistriz Anthonius Esterhazi und der Obrist Bonnefaux mit seinem Regiment, und war Summa Summarum die Statt Bistriz ganz voll angefüllt mit Volk, welche auf alle und iede Particularitaeten und circumstantien genaue Achtung gaben.

6 to Ich hätte dergleichen Verarrestierte Soldaten noch ganz zulezt aufhenken laßen, wenn ich nicht von dem angewährten Succurs zur Stadt verhindert worden wäre, zu dem Ende ich einen neuen Galgen hätte erbauen laßen.

In diesem Punct Supponirt Kläger, ich würde noch einige Gefangene haben Henken Laßen, wenn ich nicht durch den annahenden Succurs wäre verhindert worden, man klagt nicht, daß es positive geschehen und die Execution vorbey gegangen sey, sondern daß Solches Vielleicht geschehen seyn würde, wenn der Succurs nicht angelangt wär. Wie hats denn der Kläger so genau Vorsehn Khönnen, daß es geschehen wäre, wenn mich der annahende Succurs nicht verhindert hätte, da Gott doch alle Zukünftig geschehen sollende Dinge vor menschlichen Augen und Wißen verborgen hält. Kläger will argumentiren per vocabulum: Vielleicht. Sed Vielleicht nihil involvit nec adstruit. Fortasse solvitur per non Fortasse. Aber man hat dieses Punctum confirmiren wollen durch einen auf dem Markt ney aufgerichteten Galgen. Ich aber habe gesagt und sage noch, daß dieses Beweis Thumb falsch sey und kein Fundament habe, noch haben Könne, denn was den neuen Galgen belangt, so ist Kund und offenbahr, daß der alte Galgen so ehemals auf dem Bistrizer Markt aufgerichtet stunden, Veraltet und Verfallen ware. Nu

wolte der Obrist Bonnefaux die eingebrachte Ausreißer in aller Geschwindigkeit exequieret haben, es war aber auf dem Markt kein Galgen, befahl dahero (wie ich seithero vernohmen, weillen ich damahls das Richter Ambt Krankheit Halber zu führen unvermögend war) vom angesetzten Statt-Richter in aller Eyle einen Galgen aufrichten zu laßen, welches auch geschehen mußte. Ihme Verging aber die Gedult zu warten und ließ die eingebrachte Ausreißer auf einen Wagen werfen, zur Statt hinauß führen und an das Statt Gericht henken, Als nehmlich: Einen Teütschen und 2 oder 3 Wallachen. Der neye Galgen mußte einen weg ausgefertigt werden, an welchem aber kein Mensch gestorben. Und daß dieses in allen Puncten und Clauseln also war, beruffe mich auf unverwerffliches Zeugniß.

7mo Hätte ich in meiner Rückreise Vom Rakoţi das Kuruţische Wesen überall gestärkt, mit falschem Vorwand, der Teütsche Succurs hätte zurück kehren müßen Wegen des Caroli Sandors.

Auf dieses habe gesagt und sage noch: Ich habe kein Kuruţisch Wesen gestärkt noch stärken können in Meiner Rückreise, bin auch zu keinen Kuruţischen Trouppen kommen, hab auch keine mit augen gesehn, sondern ging recte nach Bistriz ganz Krank und Kraftloß, die Wirtsleütte, wo ich auf dem Weg hier und da einkehrete, fragten mich bald dieses, bald jenes, was ich wuste sagt ich, die Wege waren sehr gefährlich, ganz allein kam ich auf der Post. Die Leut hier und dort wolten was angenehmes Von ihrer Seiten hören, ein mehreres als mir bewust, konnt Ich Ihnen nicht sagen: Die Armée käme zwar zum Succurs, es käme aber hinter ihr drein der Caroli Sandor mit seinem Corpo. Man mußte sich dahmals wohl in Acht nehmen und der Eüßerster noth und Lebens Gefahr weichen, denn es alles gleich rebell was in minimo puncto auch nur dem äußersten ansehen nach widrig, will geschweigen Kaysl. zu sein schiene. Und gesetzt man hätte in ein und andern Discoursen in Solchem gefährlich Stand (da man non propria culpa, Sed violenter aus Kayserlichen Schuz gerißen war) etwas Verfängliches geredt, so glaube es seye Verantwortlicher, als Wehr und Waffen wider . . . *(Der Schluss fehlt).*

Aus dem Original, 6 Foliobogen Papier, zu je 3 in einander gelegt, aus dem Nachlaß A. Arz v. Straußenburg, jetzt im Besitz der Frau Marie Klein.

III.

Die Schuldloserklärung J. Kleins.

Nos Carolus

Sextus Dei Gratia Electus Romanorum Imperator, Semper Augustus, ac Germaniae, Hispaniarum, Utriusque Siciliae, Hierosolimae et Indiarum, necnon Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae Sclavoniaeque etc. REX, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, & Würtembergae Comes Habspurgi, Flandriae, Tyrolis & Goritiae etc. Memoriae commendamus tenore praesentium, Significantes quibus expedit universis, quod Nos, cum ad nonnulorum Fidelium Nostrorum, pro parte, et in persona Nobilis, Prudentis et Circumspecti Joannis Klein a Straussenburg, Civitatis Nostrae Bistriciensis Judicis Primarii, Majestati Nostrae factam Singularem intercessionem, tum vero ex connata Nobis Gratia, et benignitate, ac Caesareo-Regiae Nostrae Potestatis plenitudine, qua interdum Delinquentibus veniam, Lapsis vero refugium et Sublevamen solemus impertiri rigoremque Juris, in gravissimis etiam deliciis, lenitate misericordiae consvevimus mitigare Ejusque objectum, postquam persona praefati Joannis Klein Nobis praebuit, ut qui proximae Rebellioni Hungaricae implicatus, coram Nobis, primo Spontaneae defectionis, ibique Singularis in Nos, Nostreque malitia insimulatus, dein vero indagatis penitius circumstantiis, is repertus est, qui postquam varia fidelitatis suae in Nos Specimina, utilibus Servitiis Nobis praestitis, edidisset, deinde una cum dicta Civitate Nostra Bistriciensi, Praesidio Nostro Militari inde decedente, vi Rebellium cedere coactus fuit, auxiliariaque Nostra expectans Arma, ad fidelitatem rediit. Eundem Igitur Joannem Klein, jam aliunde virtute benignissimarum Nostrarum Amnestialium, Honori et Bonis Suis restitutum, Specialiter et Singulariter rationibus praedictis, harum vigore in Gratiae Nostrae Caesareo-Regiae Sinum benigne recipimus, atque in Persona, Vita, Honore, Bonisque ejus, tam mobilibus, quam immobilibus, de quibus usque ad reditum ejus ad frugem, per Nos aliter dispositum non est, integre restituimus, ac restitutum benigne declaramus, et pronunciamus, omnemque eatenus ei imminentem labem, et maculam clementer tollimus, obliteramus, et abstergimus, de Supradictae Caesareo-Regiae Nostrae Potestatis plenitudine, realiter et effective, inque Protectionem Nostram Specialem eum Suscipimus, praesentium per vigorem. Ita tamen ut imposterum, Secundum Sacramentum Nobis, denuo praestitum,

ab hujus modi deflexionis labe immunem, et innocentem Se praestare, et Sollicite custodire debeat, et teneatur. Quocirca Vobis universis et Singulis cujuscunque Gradus, Honoris et Dignitatis, Praeeminentiaeque, et Functionis Nostris Fidelibus, Signanter vero Consiliariis Nostris charae Nobis Transsylvaniae aliisque Deputationis Nostrae modernae Membris, ac cunctis etiam aliis Ditionis Nostrae Transsylvanicae, et Partium Regni Hungariae, eidem annexarum Judicibus, et Justitiariis, quibusvis Causarumque Nostrarum Fiscalium Directori, omnibus denique quorum interest vel quovis modo interesse posset, modernis et futuris quoque temporibus constitutis vel constituendis, praesentium notitiam habituris, harum Serie committimus et mandamus districte, ut praefatum Joannem Klein, a modo imposterum, in numero et coetu aliorum intemeratae fidei, et fidelitatis Nostrorum Fidelium habere, neque ob praetactam defectionem, adhaerentiamque partibus Rebellium, eundem in Persona, Honore item, et Bonis ejus, tam mobilibus, quam immobilibus universis praemissis et talibus de quibus videlicet modo praevio, per Nos aliter dispositum non est, turbare, molestare, vel damnificare, praescriptamque defectionem, Sub gravi indignatione Nostra, eidem objicere, aut exprobare praesumatis, vel sitis ausi modo aliquali; quinpotius cum vigore Protectionis hujus Nostrae, ab omni violentia, aut alia quavis incommodatione Sartum tectumque praestetis. Nec secus facturi. Praesentibus perlectis, Exhibenti restitutis.

Datum in Civitate Nostra Viennae Austria die Vigesimo Tertio Mensis Martii, Anno Domini Millesimo Septingentesimo Duodecimo; Regnorum vero Nostrorum: Romani Primo, Hispanici Nono, Hungarici et Bohemici etiam Primo.

Carolus. Baro Sigismundus Kornis.
Andreas Szent-Kereszti.

Original Papier, das Siegel mit Papier überklebt, aus dem Nachlaß A. Arz, jetzt im Besitz der Frau Marie Klein.

V.[1]

Aus der Korrespondenz und den Aufzeichnungen Daniel Kleins v. Straussenburg.

Daniel Klein von Straußenburg, der Bruder des Oberrichters Johann Klein v. St., war in seiner Jugend in Schweden in Militärdiensten. Wieder in die Heimat zurückgekehrt, wurde er am 20 Febr. 1720 mit dem Grafen Lázár und dem Oberkapitain Boer zum Moldauer Fürsten wegen Berichtigung der Grenzen geschickt.

In den Jahren 1736 und 1737, als man einen Einfall der Tartaren fürchtete, wurde Daniel Klein vom damaligen Commandierenden Grafen Lobkowitz bevollmächtigt, und vom Grafen Damnitz aufgefordert Spione bis in die Moldau und weiter bis Constantinopel zu schicken. Das hat er auf eigene Kosten getan und dem Commandierenden genaue Nachrichten mitgeteilt.

Daniel Klein wurde später k. Rat und war 1724—29, dann 1731—41, 1743—45, in welchem Jahr er starb, Oberrichter in Bistritz; ihm folgte 1764 mit Unterbrechungen bis 1784 sein Sohn Johann Friedrich Klein v. St. im Richteramt.

Im folgenden wird der Briefwechsel D. Kleins mit Lobkowitz und Damnitz mitgeteilt und Aufzeichnungen über die Kundschaften in der Moldau, sowie deren Kosten.

I.

Briefwechsel Daniel Kleins v. Straußenburg mit Lobkowitz und Damnitz.

1.

Herrn Stadtrichter Klein Bistriz.

Wohl Edl Gebohrner sonders Vielgeehrtester Herr Stadtrichter. Ich habe dero Zeilen vom 11 hujus nachts erhalten und darauf die von dem aus der Moldau zurückgekommenen Kundschafter überbrachte, mir überschriebene Nachrichten des Commandierenden Herrn Generalens Excellenz nacher Wien überschickt und wird mir lieb seyn, von Mi. vielgeehrtesten Herrn Stadtrichter zu vernehmen was der andere folgende Kundschafter auch mitbringen werde.

Mi. vielgeehrtester Herr Stadtrichter wolle hierauf auch daran seyn,

[1] S. oben S. 240.

damit unterdeßen bevor dieser letztere Kundschafter in Bistriz anlangt, oder doch gleich nach deßen Ankunft, wiederumb von diesen Beeden oder ein ander vertrauter Mann in die Moldau hinein so weit es seyn kann, mit guter Instruction abgeschickt werden, damit ich von Zeit zu Zeit nach Hochgdl. Sr. Excellenz Verlangen von denen türkischen Bewegungen verläßliche Nachricht geben könne. Welches also bestens anrecommandiere und beständig verharre Wohledelgebohrnsten Herrn Stadtrichters

Carlsburg 15 September 1736. Schuldiger Diener

W. Frhr. v. Damnitz

2.

Wohl Edl Gebohrner Geehrter.

Geehrter Herr Stadtrichter, demselben ist aus langjähriger experienz ohnzweifentlich vollkommen bekannt, ob und wie lang Beede oder Ein- oder Anderer deren derorthigen in die Moldau gehenden Päßen Borgo und Radno, zu Winters Zeit practicabel, und in welcher Zeit ein Jahr in das andere sothane Päße, oder welcher aus Beeden absolute impracticabel mithin auch die Penetierung deren Tartaren ganz und gar nicht zu besorgen seye; und weilen nun dieses verläßlich zu wißen, allerhöchstem Dienst, für welchen des Herrn Stadtrichters Eyfer mir angerühmet worden, daran gelegen ist, als will ich von demselben ehestens eine ausführliche Auskunft darüber gewärtigen; den ich anmit gottlicher Obhut erlaßend Bin des Herrn Stadtrichters

Hermannstadt die 30ten Oktober 1737 Geneigtwilliger

v. Lobkowitz

3.

Euer Hoch Fürstliche Durchlaucht.

Gnädigst Hochgebietender Comendierender General und Herr Herr!

Deroselben vom 30ten verfloßenen Monats an mich abgelaßene gnädigste Zuschrift habe in unterthänigster Devotion erhalten. Es ist sowohl der Rodnauer als Borgauer Paß bis dato wegen Mangel des Schnees practicabl, jedoch der letztere etwas schwerer als der erstere und so lang kein großer Schnee fällt kann man sich einer Feindlichen Irruption befürchten. Solte aber der Schnee so Hoch wie vor einem und mehreren Jahren fallen, alsdann wäre man von beyden Päßen bis auf Ostern versichert, daß kein Einfall vorgenommen werden könnte, ja ich habe vor einem Jahr die Höhe des Schnees umb Pfingsten erkündigen laßen, welcher noch manns Hoch auf dem Gebürge gelegen.

Es komt hauptsächlich auf die Jahres Witterung an, nachdem viel oder wenig Schnee auf denen Gebürgen lieget. Dahero hat man den Schnee umb diese Zeit wohl zu examinieren.

Dieses habe in aller demüthigsten Veneration berichten sollen. Wormit Euere Hochfürstliche Durchlaucht Göttlichen Gnädigen Obhutt empfehlend ersterbe Euere Hochfürstliche Durchlaucht Gnädigst und Hochgebietendster Herr Herr Deroselben

Untertänigst gehorsamster Knecht

Bistritz 4. November 1737.

4.

Ew. HochGräfliche Excellence Hoch und Wohlgebohrener Reichs-Graaff, Gnädigst Hochgebietendster Herr General Feld Zeüg-Meister!

Ew. Hoch Graaflichen Excellenze vom 8 ten current erlaßenes habe gestern in unterthanigster Devotion erhalten. Ich beruffe mich auf mein jüngstes vom 25 ten August in puncto des Kundschafters welcher den 6 ten Ejusdem von Hier nacher Jeß expediret worden, von wannen Er den 25 ten retourniret und also eylend noch denselbigen Tag des Kundschafters Bericht Ew. Hochgraafliche Excellence in gebührendem Gehorsam zugeschrieben. Das 1 te punct war:

Der Tartarchan sey zwar mit seiner völligen Crimihch Tartarischen Macht in sein Land zuruck gezogen, der Tartarische Sultan aber sey mit denen Budziaker Tartaren noch bey Hottin, in loco und sollen ohngefähr in 12000 Mann bestehen. Ingleichen sollen bey diesen 12000 Mann noch 2 Baßen mit 6000 Janitsaren bey dem Sultan vor Hottin campiren. Dieses hat mich bewogen eben denselben Armenier, welcher die Kundschaft von dem Mariási Adam im vergangenen Julio mitgebracht, noch einmal zu persvadiren sich auf Hottin zu begeben und eine genaue Kundschaft von dasigen Umbständen auszuwürcken. Es hat sich aber der Armenier hierzu im Anfang schwer resolvieren wollen und sein Alter vorgeschützet, welchem ich repliciret: Er solle in Ansehung Ew. Hochgraaflichen Excellence diese expedition noch einmahl auf sich nehmen, und sich einen von seinen Söhnen adjungiren, damit er im Fall einer unverhofften Unpäßlichkeit jemanden bey sich habe, ist also den 10 ten hujus von Hier aufgebrochen und nimmt seinen march über Maramarus und Pohlen geradezu auf Canimiek Podolezki und Svantsa, welcher letztere Orth nur eine Vierthel Stund von Hottin ist. Ich habe das Vertrauen zu diesem alten Armenier, Er werde seiner gegebenen Instruction gemäß

Ew. Hochgraeffliche Excellence mir ertheilte gnädigste ordre erfüllen. Nach 2 Wochen werde einen andern Expressen auf Szocsava und Jeß schicken, welcher die von Ew. Hochgeboren Exz. vorgeschriebene Regel nach Möglichkeit effectuiren wird. Für die gnädigst und Höchst väterliche Vorsorge Unseres elenden Stuhls erzeigen Hiermit in aller unterthänigsten devotion unsere demüthigste Danksagung und werden insgesamt die Allmacht Gottes anflehen, all uns erzeigende Hohe assistence Ew. Hochgeboren Exz. reichlich zu belohnen. Wormit Ew. Hochgeboren Exz. Gottes gnädiger Obhut empfehlend in aller Submission stets hin verharre usf.

II.

Berichte über die Kundschaften in die Moldau.

Tit plen:

Der den 30ten Xbris verlaufenen Jahres auf Hottin expedierte Kundschafter ist von dem Borgauer Paß in 9 Tagen biß auf Csernentze (nach Aussage des expedierten eine Tagereise von Hottin) gekommen, und hat wegen der vielfältig ausgestellten Wachten auf Einrathen der Moldauer sich nicht weiter gegen Hottin zu hazardiren dörffen. Er berichtet 1mo Da der Bassa von Hottin vernommen daß ein starkes Moskovitisches Corpo an denen pohlnischen Gräntzen allbereit bis auf Horodinka kommen sey, habe Er Bassa gleich alsobald dem Tartarchan Ordre ertheilet mit seiner besten Mannschaft bei Budzak sich zusammen zu ziehen, welches auch geschehen: Nachgehends habe der Tartarchan abermahl ordre erhalten, sich von Budzak gegen Hottin zu Bedeckung dieses Platzes zu nähern, welches die Tatarische Macht zu vollziehen angefangen, und seye bis auf Tigina gegen Hottin avancieret.

2. Da der Deli Sultan ein Sohn des vor etlichen Jahren verstorbenen Tartar Chans sey von dem Todt seines Vaters hier alleweil malcontent gewesen, da man ihn nicht in seines Vaters Stelle zum Tartarcham gesetzt, nun aber bei diesen conjuncturen habe Er mit etlich Tausend der Besten Tartaren sich zu denen Moscovitern geschlagen, und habe der Moscovitische Commandierende General bei demselbigen Corpo ihn gantz gnädig angenommen.

3. Ein berühmter Pohlnischer Parthey Gänger (welcher gut Sthanislaisch sein soll) Namens Haletzki, da Er sich auf vielfältige Warnungen derer Moscoviter denenselben sich nicht submittiren wollen, habe er sich aus Desperation mit etlich seiner zerstreuten Polaken nach Hottin salviret und wie dieses bei den Moscovitischen Corpo kund worden, haben die

Moskovitter alle seine Güter an denen polnischen Grantzen völlig eingeäschert.

4. Das Moskovitische Corpo rucke von Horodinka alleweil näher gegen Hottin zu und seye würklich bis auf Lio ein Pohlnisches Städtlein avancieret, ihr Absehen aber könne man nicht erfahren.

Anbey beziehe mich auf mein letzteres von 31. Januarii daß allbereit 2 sichere Kundschafter auf Jeß den 1ten dieses früh morgens aufgebrochen, Einer von diesen Kundschafftern hat seinen leiblichen Bruder Boy dem Moldauer Bischoff, welcher alldorten der erste Priester nach dem Bischoff ist, durch diesen hoffe eine ganz genaue und gründliche Nachricht von dasigen conjunkturen zu erhalten. Ist es aber Ew. H. G. E. gnädigster Wille daß ich außerhalb diesen zweyen abermahl noch 2 Andere auf Horodinka abfertigen solle, so berichte unterthänigst, daß ich vor etlichen Tagen her mich äußerstens bemühet, 2 taugliche Kundschaffter auszuforschen, habe aber nicht mehr als einen der Orten gut bekannten auch sonst hiezu capablen Menschen gefunden welcher sich hierzu will ampluiren laßen. Erwarte also E. H. G. E. gnädigsten Befehl womit E. E.

Lgl. Bistritz die 5 Febr. 734.

Nach deme von 2 Wochen her in großen Sorgen gestanden, daß die 2 nach Jeß expedierte Kundschaffter nicht etwa verunglückt worden seyen so kommt gestern der eine von denenselben allhier an, mit dem gewißen Bericht, daß der Tartar Chan mit seiner völligen Macht, auf Erlaubnis des Bassa von Hottin in ihre Wohnungen sich zurück begeben. Indeßen arbeite man zu Hottin bei Tag und Nacht mit pallisadieren und Zuführung aller Hand Materialien so zur Fortificierung dieses Orthes nöthig seyn, und können die Türken das Moskovitische an der Granitz stehende Corpo Desgin nicht penetrieren, das Vieh soll in der Moldau ungemein wohlfeil seyn aus Furcht einer unverhofften Irruption. Dieses Expressen sein Bruder ist der Legumen von Szocsava und der erstere Geistliche beim Bischoff, welcher gar umbständig versprochen wann künftig hin sich etwas ereignen sollte, Er einen Expressen mit unterlegten Pferden unter der Hand bis zu unserer Wacht in Borgau eylend abschicken wolle. Der letztere Expreß ist auf Horodinka bis Sisminitza und den Orten zwischen Chaminiek und Hottin expediert worden.

Auf letzthin ertheilte gnädigste Intimation Ih. E. habe denen Armeniern, soviel Häuser als nur möglich gewesen zu unterkommen erlaubet, wormit sie auch gar wohl zufrieden, und hat der dasige Richter

mit einem Armenischen Brief dafür gedanket. Der Schnee liegt auf dem Gebürge noch eben so hoch, als wie ich die Maaß schon vorher eingeschicket, weil von dato an noch zweimal ein erschrecklicher Schnee gefallen. Inzwischen haben wir bei diesem starken Winter und guten Schlittenbahn so viel profitieret, daß wir von Unsern eigenen Kräften ohne das geringste adjuto derer HE. Comitantensern, das von dem HE. Ingenieur Lieutenant spezifizierte Bauholz in und außerhalb der Stadt her bey geschafft, auch mit dem palissadieren gestern einen Anfang gemacht. Wie sehr sich dieser kleine und schwache District, in Füllung und Zufuhr so großer Quantität Holz bearbeitet habe, stelle Ew. Hochgräflichen Excellenz gnädigsten Ausschlag anheimb; es fällt uns doch leichter und profitierlicher als wenn wir bey denen HE. Ungarn vor ihre Beyhilfe Uns einige obligation gemacht hätten.

Wormit ꝛc.

Bistritz 12 Marty 734.

---

die 3-ten April.

Ad 1um. In Hottin sind befindlich 2000 Mann Cavallerie Bossanes oder rothe Türken genannt. 2000 Arnotten zu Pferdt. 1000 Mann Janitsaren. Dieser Cavallerie ihre Pferde werden in denen an der Festung gelegenen Dörfern gehalten, und tun ihre Dienste wechselweise, auch sind auf diesen nächsten Dorfschaften auch 1000 Lipkaner zu Pferdt. Zu Hottin ist der alte Colesak ein gebohrener Ungar Commendant.

Ad 2um. Im nächst verflossenen Jahre sind die Magazins in Hottin mit allerhand nöthigen Naturalien stark angefüllet worden, Und auf dieses Jahr ist wiederum ein großes Quantum so wohl von Naturalien als allerhand Vieh für ein zahlreiche Armee auf die Moldauer angeschlagen worden. Überdies sind auch bis 6 oder sieben Magazins wo der Fluß Nißtor mit der Donau sich conjugiren angeleget und angefüllet worden. Item an dem Fluß Prut zu Czuczura einem Marktfleck hat man gleichfalls 2 Magazins angelegt und angefüllet.

Ad 3tium. Vor ohngefähr 6 Wochen sey des alten Tartar Chans Sohn Golgam Sultan genannt mit ohngefähr zweimahl Hundert Tausend Mann von allerhand Volk intentionieret gewesen einen General Einfall in Moscau zu thun, da aber die Cozaken solches erfahren, hätten sie das Eyß auf dem Fluß Bohu von bey den Seiten aufgelöset, und als dieses Volk drauf gewesen selbiges von etlichen Seiten angegriffen, so daß der Tartar Chan bis 30000 Mann im Waßer verlohren. Die in Panzer gekleidete Völker hätten die Moscoviten und Cozaken theils mit

Hacken, theils mit Prügel zu todt geschlagen, so daß von dieser großen Armee der Rede nach nicht mehr als ohngefähr 30000 Mann echappiret. Es solle auch der Türk unterhalb Babaduk gegen Constantinopel zu viele Minen in die Erden gelegt haben allwo eine Armee von 60000 Mann Türken unter dem Commando des Groß Veziers cantonieret.

Der Expresse hat in Hottin nicht kommen können, weilen man ihn gewarnet, wenn Er sich hin wagen würde, man ihn gewiß zu den Proviantwägen, deren sehr viel gemacht und nach Babaduk abgeschickt worden oder zu dem Brücken Bau, deren unterschiedliche über die Flüße Prut und Nißtor verfertiget werden, auffangen würde, und also habe er sich ohngefehr ein viertheł Meile von Hottin zu Kulderusch wodurch alle Wägen in und aus Hottin passieren, aufgehalten, und diese Nachrichten eingehohlt.

Der Expresse Czovik Jacob ist den 19ten Febr. in Moldau verreyset.

Was Tit. HE. Obristwachtmeister in puncto der in der Moldau gehaltenen Visitierung der Päße und schweren Feldlagern gebührend berichtet hat will nicht revoquieren, sondern beziehe mich in aller Unterthänigkeit darauf mit gehorsamstem annexo, daß der in des HE. Obristwachtmeisters Briefe benannter Moldauer von Dorna nahmens Praille Jonusko zusambt seinem Bruder Praille Kostan zur Zeit des letztern Türken Krieg dem damaligen allhier stehenden Commandanten und mir alle Zeit genaue und zuverläßige Berichte vom dasigen Zustand aus Moldau gebracht, auch jetzo diesen Winter über denen von mir expedierten Kundschaftern mit aller Hülffleistung und gutem Rathe aßistieret und zu dem Ende auch mit Tit. HE. Obristwachtmeister conferieret und darüber eins worden Ihn Praille Jonusko mit einer Discretion von 3 Specie Ducaten regalieren mit der Condition auch künftig hin uns von einer und anderen vorfallenden Begebenheit getreu zu avisieren, welche 3 Ducaten ich Ihme gegeben. Der von Jeße revertierende gemeldete Expreße ist noch nicht arrivieret sondern hält sich noch in Campo longo auf. Der Letztere aber hat mir bey Seiner Abreise heilig versprochen, nicht ehenter zu revertieren, bis er nicht etwa 8 Tage in Hottin sich verweilen werde. Er ist ein verheirather alter Armenier und hat 2 Schwäger unter denen in Hottin wohnenden Armeniern.

Wegen des Schnee, ist auf dem Gebürge noch nichts zu thun indeme wochentlich denselben zu recognoscieren dahin schicke.

Die 10. April.

Hiermit berichte in aller Unterthänigkeit, daß gestern auch der andere Expresse aus Campo longo allhier angelanget, welcher daßelbe was der letzhin der aus Dorna arrivierte Wallach Nahmen Baillje mitgebracht, und füget hinzu: der Wallachische Fürst habe Briefe von Constantinopel erhalten, welcher gestalt ein großer Bassa in Commission nacher deß in Kurtzem ankommen werde, worauf der Fürst sehr consternieret in denen Gedanken stehe, man werde einen andern in seine Stelle setzen.

Weiter berichtet dieser Expresse, daß die Besatzung zu Hottin pro hic et nunc nur etwa 250 Janitscharen und 800 Liptkanern verstärket sey, und dieses meistentheils darumb daß der Fortifications Bau daselbst desto geschwinder von statten gehe, sonsten sey, sowohl im Lande als auch beim Moscowitischen Corpo alles stille. Es fürchten sich die Moldauer gleichwohl es mögte der Sommer ihnen nichts guttes mitbringen. Dieses wenige habe Ew. Hoch gräfliche Excellenz uff.

Die 16 April 1734

Es ist nunmehro auch der letzte Kundschafter revertieret, welcher den 15 Marty sowohl an die Polnische Granzen bey das Moscovitische Lager, als auch nach Hottin expedieret worden und hat Seiner gegebenen Instruction gemäß ein genügen gethan.

Dieser berichtet

1. Der bekannte Kiofski ein Schwager Stanislaj habe den vergangenen Winter mit dem Tartar Chan einen accord auf Hunderttausend Tartarn gemacht welche er der Stanislaischen Parti gegen eine große Summa Geld diesen Sommer stellen soll, umb darmit in Pohlen und Wohin man sie verlangen werde, ein zu fallen, das meiste Geld soll auch würklich erleget worden seyn. So viel ist auch bekannt, daß dieses Geld der König in Frankreich per Wechsel übermacht hat.

2. Das Moskovittische Corpo von 20000 stehe jetzto bey Mezibosch in pohlen 2 Meylen von Kaminiek Podolski und habe sich alldar verschanzet, es gingen aber fast täglich starke Partheyen aus dem Lager in die herumb liegende Stanislaisch Kiofskische und Haleczkische Gütter und bringeten allerhand Proviant und Vieh in das Lager. Die 2 Generale, welche das Corpo commandieren, sollen Weißbach und Kinsburg heißen, und wißen von dem Vornehmen des Tartarn Chams alles.

3. Der Stanislaus soll sich von Danzig in Porters Kleidern weg gemacht und Bey seine Polnische Adherenten gemacht haben, und soll auf einen Succurs aus Frankreich warten.

4. Als der Kundschafter mit guter Gelegenheit nach Hottin angelanget,

habe er alldar von seinen Freunden erfahren, daß die Besatzung in 4000 Lipkanern bestehe, ohne die 200 Janitscharen und 800 Lipkanern welche bei dem Fortifikations Bau commandiret stehen.

5. Es habe der türkische Kayser vor Weynachten einen geheimen Rath gehalten: Ob Er sich auf des König in Frankreich vielfeltige Vorstellungen mit etwas einlaßen sollte, so habe Ihr Ober Geistlicher (Welchen Sie Mola heißen) mit vielen Argumenten remonstrieret, daß dieses dem ottomanischen Reich sehr gefährlich sey, und soll auch darbey resolvieret worden seyn, daß man von Seiten der Ottomanischen Pforten gar nichts feindliches wider die Kayserlichen Länder vornehmen solle.

6. Das Fruhjahr sollen 2 Bassa in Hottin mit anderer Besatzung kommen und in Hottin habe er unterschiedliche Polnische Edelleute welche der Stanislaischen Partey anhängig gesehn. Bei jedem Chor in Hottin (deren 3 sind) ziehn täglich 30 Mann auf die Wacht.

Die Tataren ziehn sich in einer großen Anzahl bey Hottin zusammen und ist ihr Sultan mit 5000 Mann würklich angelanget, diesem sind 8000 Janitscharen in 2 Colonnen marschierend eine von der andern 4 Stunden auch nachgefolget und bei Hottin würklich eingetroffen.

2 tes Der gewesene Mihaly Vayda wird auch mit einem großen Corpo Tartaren und anderm türkischen Volk allda stündlich erwartet, und gehet die gemeine Rede, als wenn zwischen dem Prut und Nißtur eine große Macht in Kurtzem sich zusammen ziehen werde. Es ist in der Moldau in Specie in Campolungo ein großes Schrecken unter den Leütten so gar daß die Campolunger ihre Haabschafften und Mobilien in die Wälder hin und her verstecket.

Die Moskovitter sollen dem Vernehmen nach die Festung Kaminiek Podolski und das Städtel Stanisla eingenommen haben.

Die 30. May 734.

---

1. 40000 Moskoviter stehen mit stürmender Hand theils in der eingenommenen Festung Asoff theils aber 2 tag Reisen von der Crimschen Provinz und auch 20000 Cosaken stehn bei ihnen, item cantonieren 20000 Sachsen und Polaken von Seiten des Königs Augusti an dem Fluße Brut und Nistor bis nahe an Bender.

2. Sey der Groß Vezer mit dem Seraskier Bassa mit einer unbeschreiblich großen Armee im Anmarsch gegen Crim und Hottin und in Budziak stünden 40000 Tartaren fertig und warteten nur auf ordre.

3. Der Persianische Hazal Bassa habe in der Türkey große Progreßen gemacht, und auch würklich die Stadt Jzxum so 8 Tag Reise von Constantinopel ist eingenommen, und stehe auch noch mit seiner Armee allda.

4. Zu Hottin sey alles stille.

5. Es gehe die Rede, daß die Moscovitter mit dem Türken Frieden machen wollten, wenn Er Moldau u. die türkische Wallachey bis an die Donau Jhnen abtreten würde, in welcher materia auch ein ambassadeur nach Constantinopel soll gangen seyn.

6. Der alte Sultan sei ab- und ein neüer eingesetzt worden, und die Hälfte der Türkischen Macht hänge an dem alten, die andern aber an dem neüen Sultan wodurch dan immer eine innerliche Unruhe entstünde.

Das auf dem platten Land wohnende Volk in Moldau hat sich unter das Gebürge gegen Siebenbürgen gezogen.

N. B. sehr viele kleine Feld Stücke.

Abgelaßen den 12 Juny 736.

Der den 6ten Augusti von hier nacher Jeß expedierte Armenier Christoph Jeremias ist den 25ten in Bistritz wiederum angelanget und berichtet folgendes:

1. Der Tartarenchan seye mit seiner völligen Tartarischen Macht in sein Land Chrim zuruck gezogen. Der Tartarische Sultan aber seye mit denen Budziaker Tartaren noch in loco bey Hottin so circiter in 12000 Mann bestehen sollen. Jngleichen stehen noch 2 Bassa mit ohngefähr 6000 Mann Türken oben bei Hottin.

2. biß 60000 Mann Moscoviter und Kosaken gehen über Stanislau gegen Caminiek Podolski zu, führen auch Stück mit sich, welche sie aus dem Städtlein Stanislau heraus genommen haben. Kaminiek Podolski soll von Stanislau 12 Meilen liegen.

3. So viel er vernommen, sollen sich die Stanislauisch gesinnte Parthenen denen Moscovitischen Corpo aller Orthen wo es anrücket submittieren.

Was Ew. Ex. die 26 elapsi puncto des in der Moldau sich befindl. Mariasi Adam an mich zu schreiben gnädigst beliebet, habe in gehorsamsten Respect erhalten und vernommen. Worauf ohne Zeitverlust an den Szamos Uivarer Richter geschrieben mir den bekannten Christoph Jeremia gegen baare Bezahlung anher zu schicken, welchen morgen erwarte, und mit Jhme einen accord machen, auch mit nöthiger Jnstruktion an

die anbefohlene Orter expedieren will. Anbey wiederhole meinen gehorsamsten Bericht vom 24. October, da 2 leibliche Brüder näml. Moldovan Ursul und Moldovan Jeremie als Kundschafter in die Moldau bei Ihrm Ältern Bruder, den mehr bemelten Preille Cuscu ohnweit Hottin expedieret worden, mit der Instruktion, daß Einer von Ihnen nach Verlauf eines Monates revertieren, der andere aber alldorten bei ihrem Bruder bleiben solle, welches auch geschehen, indem der eine im Dezember, als ich in Hermannstadt war allhier angelanget, da unser Magistrat Ew. HE. Grf. Ex. taliter qualiter den Bericht abgestattet, der anderer Bruder aber ist noch dato nicht revertieret, weiß nicht warumb. Nu habe den 9 Febr. abermals den im Dezember revertierenden Bruder dahin expedieret. Ich hoffe er werde mit seinem Bruder in etwa 2 od. 3 Wochen allhier anlangen, inzwischen wird der jezo hinein gehende Kundschafter auch Seine Schuldigkeit zu observieren wißen.

III.

Rechnung über die Kundschaften.

Dezember Dezember Campo long Hottin	48·—
Febr. Compolongo Jesse	24·—
15 Martii Horodinka Hottin	56·—
9 Aprilis dem Prayle Discret.	15·—
12 May Campolongo Jesse	24·—
Vor der Convoi diesen Winter über das Gebürge zu zweimahlen	18·—
	185·—
30ten Xber auf Compolongo und Hottin	40·—
10 Febr. Campolongo Jesse	20·—
15 Martii Polenische Grantze Mosc. Lager Hottin	46·40
9 Aprilis dem Praille Discret.	12·30
12 Mai Campolongo	20·—
Vor die Convoi diesen Winter über das Gebürge zu zweimahlen	15·—
	154·10

Uber Joh. und Dan. Klein von Straußenburg vergl. Dr. A. Berger: Verzeichnis der Bistritzer Oberrichter auf Grund urkundlicher Quellen in: Festgabe der Stadt Bistritz. Bistritz 1897.

Die Briefe von Lobkowitz und Damnitz aus dem Original, der Brief an Lobkowitz und die Berichte über die Kundschaften in die Moldau sind den Orig.-Conzepten entnommen. Herkunft und Besitz wie oben.



Die Schenker Herrenmundart

von

Dr. **A. Schreiner.**[1]

In Groß-Schenk werden zwei deutlich unterscheidbare Mundarten gesprochen: die Volksmundart und eine zweite, die ich im folgenden Schenker Herrenmundart nennen werde. Dieser Name ist damit gerechtfertigt, daß es die Mundart der Häuser ist, die hier von den sächsischen Stuhlsbeamten, den Stuhlsherren gegründet worden sind. Ob man mit wissenschaftlicher Berechtigung von einer besonderen Mundart sprechen darf oder nicht, daß soll eben untersucht werden; denn die Ähnlichkeit unserer Herrenmundart mit der Hermannstädter Mundart ist so auffallend, daß das Urteil, wir hätten es mit dieser selbst zu tun, sehr nahe liegt. Ich habe an der Hand der von Schullerus zu Zwecken des Wörterbuchs aufgestellten Wörterliste in zwei meines Wissens mit einander nicht blutverwandten Schenker Familien K und C die Herrenmundart aufgenommen und mit einer Hermannstädter Aufnahme verglichen und lege im folgenden das Ergebnis dieser Vergleichung vor. Bei der offenbaren Verwandtschaft der Schenker Herrenmundart mit der Mundart von Hermannstadt kann es sich nur um die Hervorhebung der unterscheidenden Merkmale handeln. Ich biete sie in der durch die gedruckte Wörterliste gegebenen Reihenfolge und Vollständigkeit, indem ich jedesmal die Stichwörter dieser Liste als Überschrift setze.

1. Älter, schuldig, stülpen, Spindel.

Diese Wörter zeigen in der betonten Stammsilbe in der Hermannstädter Mundart alle den Vokal æ: ældr, šældiχ, štælpn, špæl; diesem æ folgt in allen Wörtern ein l; das letzte Wort špæl schließt mit diesem Laut zugleich ab, während in den drei ersten Wörtern noch eine zweite Silbe folgt. In den beiden ersten Wörtern ældr und šældiχ beginnt die zweite Silbe mit einem stimmhaften Laut, d, das Tönen der Stimme

[1] Vorgelesen in der 57. Hauptversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde am 22. August 1908 in Groß-Schenk.

wird durch beide Silben hin nirgend unterbrochen. Im Wort štælpn dagegen wird dieses Tönen nach dem l unterbrochen und setzt erst nach dem p wieder ein.

In der Schenker Herrenmundart lauten die vier Wörter ähnlich und doch nicht gleich: das l klingt anders, und zwar so, daß sich zwischen æ und l ein a einzuschieben scheint. Das ist aber wohl nicht der Fall; das l selbst wird mit einem a-Klang gesprochen, während es in Hermannstadt im Anschluß an das æ mit æ-Klang gesprochen wird. Wir haben Mundarten, in denen zwischen æ und l tatsächlich ein a eingeschoben wird; dahin gehört z. B. meine Mediascher Mundart: æ̈äldər usw., vor allem aber die Groß-Schenker Mundart: šëäldiχ, štëälpn, wo nach meiner Aufnahme der deutlicheren Ausprägung des a eine schärfere Fassung des æ bis zu e zur Seite geht. In der Groß-Schenker Mundart laufen aber unsere vier Stichwörter nicht mehr parallel: älter und Spindel haben gar kein æ, sie lauten aldr und špal. Vom Standpunkt des Neuhochdeutschen aus kann uns dieser Unterschied gar nicht wundernehmen, lauten doch hier die vier Stichwörter mit vier deutlich unterschiedenen Stammvokalen: älter, schuldig, stülpen, Spindel oder Spille. In der Hermannstädter Mundart und der Schenker Herrenmundart ist offenbar, wie auch in Mediasch und sonst, ehedem Getrenntes zusammengefallen, und das nötigt uns zu eingehenderer Untersuchung.

Eine brauchbare Handhabe dazu bietet die benachbarte Mundart von Klein-Schenk. Unter den angrenzenden Ortsmundarten läßt sich keine einzige auch nur entfernt bis zu dem Grade mit unserer Groß-Schenker Mundart vergleichen, als die von Klein-Schenk. Die Verwandtschaft ist so groß, daß ich bis auf weiteres von der Vermutung auszugehen wage, die beiden Mundarten seien trotz gewisser Unterschiede im Grundstock identisch, oder anders ausgedrückt, Klein-Schenk sei eine Kolonie von Groß-Schenk. Gewisse charakteristische Abweichungen erkläre ich mir so, daß Klein-Schenk eben nicht nur von Groß-Schenk, sondern etwa auch von Schönberg oder einer in den betreffenden Punkten mit den Schönbergern verwandten älteren Kolonie aus besiedelt wurde. Diese vermutliche Mundartenmischung spielt aber gerade bei unseren vier Stichwörtern wahrscheinlich keine Rolle, weshalb ich dieselben in der Klein-Schenker Form zur Vergleichung heranziehe. In Klein-Schenk lauten sie: al'dər, šæäldiχ, štæälpn, špal. Das sind unsere Groß-Schenker Formen, bis auf einen Unterschied: in der mundartlichen Form für älter erscheint ein ganz anders geartetes l, nämlich ein sozusagen mit i vermischtes, mouilliertes l. Während die vier Stichwörter in Hermannstadt,

in Mediasch und in der Schenker Herrenmundart eine einzige Gruppe: ældr, šældiχ, štælpn, špæl, oder æ̆älder, šæ̆äldiχ, štæ̆älpn, špæ̆äl bilden, zerfallen sie in der Groß-Schenker Mundart in zwei Gruppen: alder, spal — šĕäldiχ, štĕälpn, in der Klein-Schenker Mundart, wie übrigens in sehr vielen siebenbürgischen Mundarten, aber gar in drei Gruppen: aľďər — šæ̆äldiχ, štæ̆älpn — špal. Damit nähern wir uns aber einem Sprachstande, wo, ähnlich dem neuhochdeutschen, die Stammsilben ihrem vokalischen Klange nach viel deutlicher geschieden waren: -al-, -ul-, -ul-, -il- *geschrieben*; wie diese von der deutschen Sprachgeschichte festgestellten Lautgruppen *geklungen* haben, das wissen natürlich nur die, die sie vor anderthalbtausend Jahren selbst gesprochen und von andern haben sprechen hören. Dem ursprünglichen Klange nachzuspüren und den Ursachen nachzugehen, die die anfänglich jedenfalls deutlich getrennten Klänge hier in dieser, dort in jener Richtung verschoben haben, ist ja gerade mit eine Aufgabe solcher Untersuchungen wie der vorliegenden.

Johann Wolff war in den siebziger Jahren, wie aus seiner Abhandlung über unseren *Vokalismus* zu ersehen ist,[1] der Meinung, daß wir in einem Worte wie Klein-Schenker aľďər sozusagen noch das alte a vor uns hätten, wie es in dem neuhochdeutschen Positivus *alt* zu hören ist. Wohl im Anschluß an *Wilhelm Scherer* sah er in dem i, das mit dem ursprünglichen l zu ľ vermischt ist, das i, das aus der zweiten Silbe des Komparativus aldiro gewissermaßen durch das d hindurch rückwärts bis in den Stammvokal a dringen und diesen zu dem e umformen wollte, wie wir es im neuhochdeutschen Worte *Eltern* schreiben. Ich muß diesen sogenannten Umlautungsprozeß — ob auf dem von *Scherer* vermuteten oder auf irgend einem anderen Wege, das lasse ich dahingestellt sein — als bereits abgelaufen ansetzen und annehmen, daß im Worte *älter* das ursprüngliche a schon zu e umgelautet war, als die Entwicklung begann, die unsere siebenbürgischen Formen ergeben hat. Ich denke dabei an Wörter wie neuhochdeutsch *Feld* mit ursprünglichem ë, föld. Dies Wort lautet in Groß-Schenk falt, ganz ähnlich wie aldər. *Wolff* selbst schreibt in seiner angezogenen Abhandlung einige Seiten weiter: „Im Siebenbürgisch-Sächsischen laufen die Wandlungen, welche [ursprüngliches] ë erfahren, bis auf einige wenige Stellen parallel zu denen, die das e des Umlauts aus a gemacht." Wie ist aber ein Wort, das etwa elder oder eldir geklungen hat, zu aľďər und aldər geworden? Ich glaube, Formen wie Klein-Schenker aľďər einerseits, und Formen wie iəltər, Altar; fiəlt, Feld; giəlt, Geld

[1] S. 45.

anderseits, können uns da auf den rechten Weg führen. Aus den unter uns weitverbreiteten Formen wie aldər können wir ja noch deutlich den Diphthong ai heraushören; in Formen wie iəltər, fiəlt, giəlt aber hören wir sozusagen den umgekehrten Diphthong heraus. Möglich, daß die Kräfte, die das alte a in e umwandelten, in unserem Stammdialekt niemals zur Ruhe kamen und der Vokal gar nie ein einheitliches e geworden ist. Ganz gewiß aber ist dieses mehr oder weniger einheitliche e von einem gewissen Zeitpunkte an gedehnt und gleichzeitig diphthongiert worden. Wem fielen da nicht Formen wie englisch child, mild und field ein? Längungen und Diphthongierungen in l-Verbindungen sind in deutschen Mundarten nichts Seltenes. Ich nehme an, daß das ursprüngliche a in einer sehr frühen Zeit zu einem e-ähnlichen Laut umgelautet, dann über einen i-ähnlichen Laut gedehnt und im Worte älter letztlich zu ai diphthongiert wurde, ähnlich wie ursprüngliches ī in den Wörtern bleiben und beißen zu ai wurde. In aldər hören wir das i dieses Diphthongs noch deutlich, sozusagen im l drinnen; in der Groß-Schenker Form aldər ist es verschwunden. Daß es aber auch hier einmal vorhanden gewesen, liegt so nahe, wie nur irgend eine sprachgeschichtliche Vermutung; und ähnlich ist auch das Groß-Schenker Wort falt für Feld auf ein älteres faĭt zurückzuführen.

Warum ist aber der ältere e-ähnliche Laut einmal zu ai, das andere Mal zum umgekehrten Diphthong iə gelängt und gespalten worden? Mit dieser Frage nähern wir uns nun dem eigentlichen Herzschlag des lautlichen Sprachlebens, dem Akzent. Unsere siebenbürgischen Mundarten und ihren Anverwandten ist es eigentümlich, wo nur möglich jeden kräftig betonten Stammvokal auf zwei Noten zu sprechen: auf einer höheren und einer tieferen. In wenig erregter Rede ist das Intervall etwa eine Quinte, kann in erregter Rede aber auch über eine Oktave hinaus wachsen. In den allermeisten unserer Mundarten geht heutzutage in den gewöhnlichen Aussagesätzen die höhere Note der tieferen voran, und nur in gewissen Arten des Fragesatzes wird diese Ordnung umgekehrt. In diesem musikalischen Element der Sprache, das seinerseits mit dem tiefsten Gefühlsleben zusammenhängt, bzw. ein Ausdruck dieses Gefühlslebens ist, erkenne ich den Prägstock der gegensätzlich geformten Diphthonge. Warum sich in der einen Wortform diese, in anderen, sonst ähnlichen Formen die andere Prägung erhalten hat, das ist eine andere Frage; wer sie lösen will, der muß das Gebiet der Lautlehre verlassen und in das Wesen unserer Syntax einzudringen suchen. Ich begnüge mich, den Sprachgeist, d. h. unseren Volksgeist, atmen zu hören;

mir ist es schon ein Genuß, wenn ich das Ohr an die lebendige Membrane lege und dahinter etwas noch Lebendigeres bald jubeln, bald klagen, unter allen Umständen aber pochen und hämmern höre.

Weniger klar als die Entwicklung unserer Groß-Schenker Form für neuhochdeutsch ä l t e r ist die der Formen für s c h u l d i g und s t ü l p e n. Nur soviel getraue ich mich zu sagen, daß wir auch hier bereits umgelautete Formen mit einem i-ähnlichen Stammvokal anzusetzen haben. Wahrscheinlich unter Mitwirkung des nachfolgenden d hat sich s c h u l d i g in manchen unserer Mundarten tatsächlich parallel mit ä l t e r entwickelt. Daß die Entwicklung aller vier Stichwörter ähnlich genug gewesen sein muß, das geht doch schon aus ihrem Zusammenfall in städtischen Mundarten wie in der Schenker Herrenmundart hervor. Nur beim vierten Stichwort muß ich noch etwas verweilen.

Es läge nach dem Vorausgeschickten nahe, zu vermuten, daß die in unseren Mundarten sehr verbreitete Form špal auf ein älteres špaĭ zurückgehe, d. h. daß auch in diesem Worte i unter dem Prägstock des Akzents zu einem Diphthong, und zwar ai geworden sei. Ich kann aber eine Form špaĭ nicht nachweisen. Deshalb muß ich noch eine andere Möglichkeit offen lassen, nämlich, daß es in diesem Worte nie zur Entwicklung eines rechten Diphthongs ai gekommen, obwohl derselbe Akzent am Werke gewesen. Für ähnliche Prozesse in Wörtern wie F i s c h und T i s c h habe ich einmal den Ausdruck l a t e n t e D i p h t h o n g e gebraucht und halte ihn aufrecht. Als ob dem Sprachgeist ein spail vorgeschwebt hätte, hat er doch, grob ausgedrückt, den zweiten Teil des in der Prägung begriffenen Dyphthongs immer unter den Tisch fallen, vielmehr im Doppel-l verschwinden lassen und nur den ersten Teil entwickelt. Potenziell ist špal gleichwertig mit špail. Genau derselbe Prozeß kann aber auch in unserem Wort für s t ü l p e n und vielleicht auch für s c h u l d i g vorliegen.

Wer die Existenz solcher latenten Diphthonge zugibt — und Wörter wie dæš und fæš für disch und fisch, die mundartlich auch daš und faš, ja dɔš und fɔš lauten, laden förmlich dazu ein — der kann in der Hermannstädter Form špæl eine Vorstufe zu špal sehen. Stadtmundarten nivellieren nicht nur, sie konservieren auch, darin den Schriftsprachen vergleichbar, die mit Hilfe des Schriftbildes ältere Sprachformen, die in den eigentlichen Mundarten längst verschollen sind, treu bewahren. Ähnlich kann die Form štælpn aufgefaßt werden, die sich unter unseren vier Stichwörtern insoweit am engsten an špæl anschließt, als sie durch das p wie von einer Pause durchschnitten wird, so daß wir die Gleichung špæl und štæl erhalten. In den weniger nivellierten,

teilweise aber auch weniger konservativen Mundarten von Groß- und Klein-Schenk ist die sogenannte lautgesetzliche Entwicklung unter dem Einfluß unseres siebenbürgischen Tonfalles ungestörter vor sich gegangen und darum zu anderem Ergebnis gelangt. In der Hermannstädter Mundart ist der tatsächliche Zusammenfall unserer vier Stichwörter im Stammvokal æ vermutlich von Wörtern wie špæl und štælpn ausgegangen.

Auch die Schenker Herrenmundart hat, sichtlich unter dem Einfluß der Hermannstädter Mundart, nivelliert, und doch hat man die Schenker Stuhlsherren, wenn sie zum Konflux in der Haupt- und Hermannstadt erschienen, wohl auch in früheren Zeiten schon an der Aussprache von älter, schuldig, stülpen und Spindel als Nicht-Hermannstädter erkannt: sie sprachen das l nicht wie im Hermannstädter špæl, sondern wie in den Groß-Schenker Formen šëäldiχ, štëälpn, etwa so, wie die Mediascher Deputierten, denen sie sonst im Gebrauch der hauptstädtischen Mundart überlegen waren. Wie weit der Einfluß der österreichischen Offiziere mit im Spiel gewesen, den Hermannstädtern wenigstens in einem gewissen Umfang das siebenbürgische l abzugewöhnen, entzieht sich meiner Untersuchung. Ich nehme an, daß von Anfang an in ihrer eigenen Mundart auch lautgesetzliche Kräfte vorhanden waren, das dicke l in weiterem Umfang spitzer zu gestalten, und denke an die schon hervorgehobenen Stichwörter špæl und štælpn und ihresgleichen.

2. Ende, Hände, binden, Kind, Finger, funkeln.

Diese sechs Stichwörter sind in der Hermannstädter Mundart insoweit zusammen gefallen, als ihre Stammsilbe jedesmal die Lautmasse æɒ enthält: æɒt, hæɒt, bæɒdn, kæɒt, fæɒər, fæɒkln. Diese Nivellierung hat die Schenker Herrenmundart nicht oder nicht vollständig mitgemacht. Im Hause K habe ich aufgenommen: ońt, hońt, bańdn, kæńt und Schwanken zwischen faɒkln und hermannstädtischem fæɒkln; im Hause C Schwanken zwischen ɔńt und æńt, hermannstädtisches hæɒt, dagegen fæńər, bæńdn, kæńt, und wiederum hermannstädtisches fæɒkln. Das Haus C hat sich der Hermannstädter Mundart insoweit mehr genähert, als es den Laut æ in allen Stichwörtern durchgeführt hat und nur im ersten zwischen ɔ[ńt] und æ[ńt] schwankt. Um so wertvoller ist es, vom sprachgeschichtlichen Standpunkt aus betrachtet, zu bemerken, daß auch dieses Haus mindestens in den vier Stichwörtern Ende, binden, Kind, Finger insoweit Groß-Schenker Lautgebung bewahrt hat, als es nach dem Hermannstädter æ nicht Hermannstädter ɒ, sondern Groß-Schenker

ń spricht, und nur in Hände und funkeln ɒ eingeführt hat. Im Hause K wird nur das Stichwort funkeln mit ɒ gesprochen; dafür zeigt sich hier aber Schwanken des Stammvokals: zuerst hörte ich faɒkln, mit Groß-Schenker a, dann erst auch fæɒkln, mit Hermannstädter æ.

Die vier, auch im Hause C mit mouilliertem Nasenlaut gesprochenen Stichwörter lauten in Groß-Schenker Mundart: ońt, bańdn, fańər, kańt. Die Parallele mit dem im ersten Abschnitt behandelten Groß-Schenker alder, Klein-Schenker al'dər, und wiederum auch mit englischen Formen wie to bind, kind, ist so in die Augen springend, daß ich das dort Gesagte nicht zu wiederholen brauche, umgekehrt aber auch zur Unterstützung meiner Ansicht von der Entwicklung des Stichwortes älter auf die vorliegenden vier Formen hinweisen kann. Auch hier handelt es sich um Längung und gleichzeitige Diphthongierung eines e-i-ähnlichen Lautes. In binden, finden und Kind liegen ursprüngliche i vor, in Ende wie in älter ursprüngliches a, das aber durch Umlauts-e hiedurch sich irgendwie dem i genähert haben muß — sagen wir, etwa zur Zeit der Völkerwanderung: Wulfila schreibt in seiner Bibelübersetzung noch andeis, mit nichtumgelautetem a. Das im gotischen Worte andeis in der zweiten Silbe enthaltene i hat nach begründeter Annahme der deutschen Sprachgeschichte die Umwandlung des Stammvokals a in einen e-i-ähnlichen Laut irgendwie angeregt. Es kann schon sein, daß dieser Umlautungsprozeß, den Wolff in unseren Mundarten heute noch im Gange sah, mit hineinspielt; denn unsere siebenbürgischen Formen nötigen unter Umständen dazu, den Anfang des späteren Längungs- und Diphthongierungsprozesses nicht bei Wörtern mit ursprünglichem i, wie binden, Kind, sondern in Wörtern mit Umlauts-e, wie Ende, zu suchen. Nach Maßgabe anderer Lautentwicklungen in unserer Mundart muß nämlich eine Form wie ońt neben bańdn und kańt als die weiter entwickelte angesehen werden, wie eine Form foš für Fisch nur mit Hilfe einer Vorstufe faš erklärlich ist. Übrigens fehlt es nicht an siebenbürgischen Mundarten, die auch bońdn sprechen; ein końt aber habe ich nirgends gefunden, und die Vergleichung der Groß-Schenker mit der nahe verwandten Klein-Schenker Mundart lehrt, daß wir tatsächlich für frühere Zeiten allgemeiner einen Unterschied in der Entwicklung zwischen Wörtern wie binden und Wörtern wie Kind anzusetzen haben. In Klein-Schenk klingen unsere vier Stichwörter nämlich nicht ońt, bańdn, fańər, kańt, sondern ońt, bańdn, fańər, kæńt, wie übrigens auch in der mir geläufigen Mediascher Mundart und noch sonst. Ich verweise ferner auf die mir geläufigen Mediascher Formen: fońdn, pfänden;

fańdn, finden; zońən, sengen; zańən, singen; rańdr, Rinder; ræńtsflīš, Rindfleisch; dańən, dingen; dæń, Ding. Der Mehrzahl rańdr entspricht freilich nicht eine Einzahl ræńt; daß diese æ-Form aber wenigstens im zusammengesetzten Wort ræńtsflīsch erhalten geblieben ist, ist in diesem Zusammenhange doch wertvoll. Der für unsere siebenbürgischen Mundarten so charakteristische Entwicklungsprozeß ist bei mehrsilbigen Wörtern mit sogenanntem Umlauts-e, das aber wohl kein einheitliches e war, am weitesten fortgeschritten, weniger fortgeschritten bei ähnlich gebauten mehrsilbigen Wörtern mit ursprünglichem i; die älteste Entwicklungsstufe zeigen einsilbige Wörter mit i.

Daß Einsilbigkeit aber hiebei wirklich eine Rolle spielt, beweist das Wort funkeln. In seinem Stamme birgt es zwar gar kein i oder Umlauts-e, sondern ein u. Dies muß aber sehr frühe in i umgelautet haben, sonst käme das Stichwort in diesem Zusammenhange überhaupt nicht zur Sprache. Wir dürfen getrost annehmen, daß unsere Alten schon zu der Zeit etwa fiŋkln sagten, als sie noch etwa kind sprachen. In Groß-Schenk lautet das Wort gegenwärtig fańkln, wie hier ja auch nicht kæńt sondern kańt gesprochen wird; in der doch gewiß im allgemeinen ländlicheren oder urwüchsigeren Mundart von Klein-Schenk aber wie in Hermannstadt und Mediasch fæŋkln, wobei ich bemerke, daß mindestens in Mediasch, aber auch in der mir sonst so wenig geläufigen Klein-Schenker Mundart, das ŋ dem mouillierten ń noch recht nahe steht und merklich i-haltig ist, weshalb ich an einer älteren und unserem Sprachgeist heute noch vorschwebenden Form fæńkln gar nicht zweifeln kann. Gerade weil das Wort zweisilbig ist, beweist es für die oben entwickelte Ansicht; denn das stimmlose k schneidet gleich einer Pause die unter den Wirkungen des Akzents stehende Stammsilbe vom übrigen Worte ab. Hierher gehören die Mediascher und auch sonst im Siebenbürgischen häufigen Formen mit ursprünglichem i wie dræŋkn, štæŋkn, trinken, stinken, hierher auch das Femininum ræŋk, die Rinke, Schnalle, Spange, im Gegensatz zu rań, der Ring, dessen a aus mehrsilbigen Formen desselben Wortes auch in die einsilbigen gedrungen sein muß. Was ist aber mit Bildungen wie driŋkn, gəstiŋtsl (vgl. englisch: to think, denken) anzufangen, in deren Stamm ein umgelautetes a steckt? Sie sind für unsere Mundarten so charakteristisch und gehören so sehr in diesen Zusammenhang hinein, daß wir sie in den Kreis der Untersuchung hineinziehen müssen. Wenn ich mir Paare wie klīn und klintsiχ, tswīn und tswintsiχ, deren Stammvokal auf einen uralten Diphthongen ai zurückgeht, vor Augen halte, so muß ich wenigstens mit der Möglichkeit

rechnen, daß das i in driәkn und gəštiәtsl auf einen vormaligen Diphthong ai zurückgeht. Ob Groß-Schenker Formen wie dońkn, denken, und der Name unseres Markts, šońk selbst, den vorauszusetzenden Diphthong treu bewahrt haben oder ganz junge, auf bereits erreichte Formen dinkn und šink zurückzuführende Diphthongierungen enthalten, getraue ich mich nicht zu sagen. So verlockend es ist, aus dońkn ein zu oi gewandeltes älteres ai herauszuhören, wie aus floiš und kloń — in allen diesen Fällen können relativ junge Diphthongierungen aus i vorliegen; denn das Wort Ente, das ich, durch Formen wie tsintn, Zentner; tsints, (Vin)zentius gedrängt, nicht auf eine althochdeutsche Form enit, sondern eine dem litauischen antis näherstehende Bildung zurückführe, lautet auch in Groß-Schenk nicht ońt, sondern int. Sollten aber die Parallelen tswintsiχ, klintsiχ, int, tsints, diәkn, šink statthaft sein, so bleibt nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß die umgelauteten a in einsilbigen Wörtern hierhergehöriger Bildung unter lautgesetzlichem Einfluß des Akzents diphthongiert und in diphthongischer Form in das Schlepptau von Wörtern mit älteren ai-artigen Diphthongen gerieten, dann aber vielleicht selbst die Führung der Weiterentwicklung übernahmen. Wie ein uraltes ai in klintsiχ und tswintsiχ zu i wurde, so auch der jüngere ai-artige Diphthong in driәkn und gəštiәtsl.

Ich habe begreiflicherweise der Versuchung nicht widerstehen können, die deutlich geschiedenen Entwicklungsstufen zu einander in ein chronologisches Verhältnis zu setzen, jedoch keine Entscheidung treffen können. Am nächsten liegt natürlich die Vermutung, daß der für alle unsere Mundarten so charakteristische Längungs- bzw. Diphthongierungsprozeß bei solchen Wörtern angefangen habe, die die meisten Entwicklungsstufen durchlaufen haben müssen; dann kämen wir zu der Reihe driәkən, ońt, bańdn, kæńt, die soviel besagte, als daß zuerst einsilbige Formen mit Umlauts-e ins Wanken gerieten, dann zweisilbige Formen mit Umlauts-e, weiterhin zweisilbige Formen mit i (bzw. umgelautetem u) und endlich auch einsilbige Wörter mit i (bzw. umgelautetem u) mit sich rissen. Dabei könnte man daran denken, daß gerade das umgelautete oder eben im Umlautungsprozeß befindliche a gegen die längenden bzw. diphthongierenden Einwirkungen unseres Tonfalls am empfindlichsten sein mußte. Dagegen ist aber zu erwägen, daß nach begründeter Annahme der deutschen Sprachgeschichte a bereits umgelautet war, als u umgelautet wurde, nach obiger Reihe aber umgelautetes u bereits mit i zusammengefallen sein mußte, als a noch im Umlautungsprozeß begriffen war; denn bańdn und fańər stellen sich Wörter wie əntsańən und tsańəltχn

mit ursprünglichem u zur Seite. Wie so oft, so lassen sich auch hier verschiedene chronologische Reihen annehmen. Es ist ganz wohl denkbar, daß Längung und Diphthongierung gerade bei einsilbigen i-Formen begonnen haben, wofür ähnliche Prozesse an andersgeartetem Wortmaterial angeführt werden könnten. Daß diese Entwicklung an später erfaßtem Sprachgut viel weiter gediehen ist, widerspricht dem Wesen der Sprache keineswegs, die neben allerjüngsten Formen alleräIteste konservieren kann. Das Sprachleben ist von so großartiger Mannigfaltigkeit, daß es sich mit einigen sprachgeschichtlichen Kategorien nicht erschöpfen läßt. Es ist gar nicht ausgeschlossen, daß es bei unseren Stichwörtern hie und da in Wirklichkeit zu gar keiner eigentlichen Längung und Diphthongierung gekommen ist, sondern daß sich die Diphthonge mehr oder weniger latent entwickelten. Was ich immer wieder bewundern muß, das sind die versteckten treibenden Kräfte, die hier an die Stelle eines a-artigen Lautes ein i, dort an die Stelle eines i-artigen Lautes ein a setzten, und was ich mit obigen Ausführungen bewiesen haben möchte, ist der Satz, daß dieser Wandel auf dem Umweg von Diphthongen vor sich gegangen sein muß, die ich ihrerseits wiederum als einen Ausdruck unseres eigenartigen Tonfalls auffasse.

Daß zu den wesentlichen Bedingungen, unter denen sich diese umständlichen Wirkungen des Akzents äußerten, der auf den Stammvokal folgende Nasenlaut gehört, ist wohl nicht zu bezweifeln, ist doch das von der deutschen Sprachgeschichte für alle unsere Stichwörter angesetzte ursprüngliche n hier zu ń mouilliert, dort zu ŋ gutturalisiert worden. Freilich ist nie zu vergessen, daß die vergleichende Sprachgeschichte immer mit Symbolen umgeht, deren Deutung nur mit Hilfe der gegenwärtig gesprochenen, noch hörbaren Sprache möglich ist. Wenn für eine sehr frühe Periode der Sprachgeschichte in allen Stichwörtern gleichmäßig n geschrieben wird, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß es in jedem, streng genommen auch nur in einem einzigen Falle unser gegenwärtiger Nasenlaut n gewesen ist. Gegenwärtig ist in Hermannstadt überall der Gutturalnasal ŋ durchgeführt; in der Schenker Herrensprache findet sich dieser konsequent nur im Stichwort faŋkln, fæŋkln; in b i n d e n, F i n g e r, K i n d ist Groß-Schenker mouilliertes ń beibehalten, das Stichwort H ä n d e lautet im Hause K in völlig Groß-Schenker Form hońt, wie E n d e, ońt; im Hause C dagegen, wo im letztgenannten Worte, sei es in ɔńt, sei es in der mehr hermannstädtischen Form æńt mouilliertes ń gesprochen wird, hat sich für H ä n d e die rein hermannstädtische Form hæŋt, mit gutturalem Nasal festgesetzt. Und das ist kein Zufall. Während

die Groß-Schenker Form für E n d e in Hermannstadt recht wohl verstanden wurde, mußte die Groß-Schenker Form für H a n d in Hermannstadt unbedingt abgelegt werden; denn die Einzahl H a n d lautet in Groß-Schenk hemt, was in Hermannstadt zu komischen Mißverständnissen führen mußte. Die Einzahl hemt ist auch im Hause K durch hermannstädtisches hɔ̄nt ersetzt; im Hause C aber wurde unter einem auch für die Mehrzahl die rein hermannstädtische Form hæɒt übernommen, während das einzelnstehende ɔńt oder æńt den Groß-Schenker mouillierten Nasal beibehielt. Die Groß-Schenker Einzahl hemt ist aber so charakteristisch, daß wir sie in diesem Zusammenhange unmöglich übergehen können.

Wenn man die Entwicklung des Wortes Hand in einer größeren Anzahl von Einzelmundarten überblickt, so muß man für das Siebenbürgische zwei Typen ansetzen: einen in allen Stadtmundarten durchgedrungenen Typus hɔ̄nt, hɔnt, und einen weitverbreiteten Typus hūnt. Es geht nicht an zu sagen: einmal wurde allgemein, auch in unseren Städten hūnt gesprochen, dann aber unter dem Einfluß der deutschen Sprache der andere Typus eingeführt; dann mußten doch vor allem Mehrzahlformen wie kronstädtisch hɔńt́χ aufgegeben werden. Zum Beweise dafür, daß wir es hier mit einem tieferen Sprachproblem zu tun haben, führe ich die Formen für Hand an, die ich in den acht ältesten Siedelungen der Mediascher Gegend gefunden habe: Mediasch hɔ^{2}ɔnt, Pretai und Groß-Kopisch hᴀunt,[1] Birthälm hᴀuɒnt oder hᴀ̈ɒt, Reichesdorf hᴀ̦unt, Scharosch hᴀm̈t, Hetzeldorf und Meschen hūnt. Aus der weiteren Umgebung von Mediasch führe ich noch an: Durles heunt, Halvelagen hᴀmt; ich weise ferner hin auf Heltau hǭnt, Kleinscheuern hūɒnt Agnetheln hem̍t. Das ist doch eine staunenswerte Fülle von Bildungen, die förmlich dazu einladen, sie in eine Entwicklungsreihe zu stellen: Gutturalisierung, Labialisierung, Mouillierung, Nasalierung, Diphthongierung, Monophthongierung und ich weiß nicht was alles sonst noch. Wenn nur nicht alle Entwicklung ein völliges Geheimnis wäre! Sollen wir eine diphthongische Form wie Mediasch hɔ^{2}ɔnt auf ein älteres hūnt zurückführen, etwa wie man neuhochdeutsch haus auf mittelhochdeutsch hūs zurückführt, und eine Reihe hūnt, hᴀunt, hɔ^{2}ɔnt bilden? Dann wäre hermannstädtisch hɔ̄nt oder bistritzisch hɔ̄nt das jüngste, monophthongische Glied der Entwicklungsreihe; oder sollen wir umgekehrt ein vorauszusetzendes hant über bistritzisch hɔnt und hermannstädtisch hɔ̄nt zu hɔ^{2}ɔnt, hᴀunt, hūnt werden lassen? Wohin stellen wir aber Groß-

---

[1] Über den Wert des Zeichens ᴀ vgl. unten S. 303 f.

Schenker hemt und Agnethler heṁt mit auffallend mouilliertem m, von dem doch höchstens die romanische, nicht aber die germanische Sprachgeschichte eine Ahnung hat? Hat sich die Entwicklungsreihe auf der Stufe hʌunt etwa in hɔ²ɔnt und heunt gegabelt und ist dann heunt zu hemt geworden? Oder hat sich hʌunt zuerst in hʌmt und dann in hemt gewandelt? Und woher kommt das i in das m der Agnethler? Wohin stellen wir die Formen mit nasaliertem Stammvokal und die mit eingangs gutturalisiertem n? Es sind da so viele Möglichkeiten zu irrtümlichen Kombinationen, daß ich am liebsten schweigen und mich mit der stillen Bewunderung des bunten Lautlebens begnügen wollte.

Eins aber scheint mir sicher zu sein: hier hat in das Leben der deutschen Sprache eine fremde Gewalt störend eingegriffen; eine Form wie Agnethler heṁt ist im Vergleich zu Hand kein deutsches Wort mehr, und auch Groß-Schenker hemt ist nicht mehr deutsch. Wenn irgendwo, so dürfen wir hier an den Einfluß der welschen Nachbarschaft in unserer Urheimat denken, an die im Rücken der deutschen Sippensiedelungen längs der deutsch-französischen Sprachgrenze in versteckten Tälern zurückgebliebenen ganz oder auch nur teilweise romanisierten Kelten. Und zwar kann ich nicht mehr anders als annehmen, daß so innige Sprachmischung die Folge vorangegangener Blutmischung ist. Nur in einem undeutschen Munde konnte ein deutsches Wort wie Hand eine Entwicklung einschlagen, die zu einem hemt oder gar heṁt führte. Nicht verändertes Klima und Höhenlage, nur Mischehe kann derartige Veränderungen des Akzentes hervorrufen. Und zwar wird es die fremde Mutter sein, die die deutsche Sprache radebrechend, sie den Kindern mit fremdem Tonfall und fremder Artikulationsweise überliefert hat. Als ich nach einem Besuch in der Urheimat die romanische Lautlehre von Meyer-Lübke durchblätterte, notierte ich mir[1] die Bemerkung, daß im Engadin romanisches a in der Silbe -ant über aunt, äunt nicht — wie man im Rätischen dieser Gegend erwarten sollte — zu ämt, sondern zu äint werde. Wohl wissend, daß die Groß-Schenker nichts mit den Engadinern zu tun haben, mußte ich doch an das Groß-Schenker hemt aus hand denken; daß die Agnethler heṁt sprechen, wußte ich damals noch nicht, sonst hätte mich die Parallele noch mehr verblüfft. Warum sollen Kelten in der Nähe des Mittel- und Niederrheins mit der deutschen Silbe ant nicht Ähnliches beginnen, wie Rätier in der Nähe der Rheinquellen mit der lateinischen Silbe ant tun? Zur Unterstützung und Weiterführung dieser

[1] Aus Bd. I, S. 213.

Vermutung weise ich auf eine weitere merkwürdige Parallele hin. In Ober-Engadin wird nach Meyer-Lübke ein lateinisches Wort wie panis, das heute im Französischen pain lautet, über paun, peun zu pem. Dürfen wir da nicht an unsere siebenbürgischen brom, brem; tsom, tsem für braun und Zaun denken, die ein altes ū enthalten? Die Form brom für unser gewöhnliches broɒ, breoɒ findet sich heute noch in unserer Urheimat. Da fällt mir ein, daß ein romänisches Dienstmädchen, das sonst ziemlich geläufig sächsisch sprach, statt ganər hær stets gamər hær sprach. Solche auffallende Sprünge in der Artikulation sind doch nur durch Verhören möglich, indem jemand in die ihm fremde Sprache Laute der eigenen Sprache hineinhört. Eine Form brem für braun reizt nun außerordentlich, sie zu Groß-Schenker hemt für Hand zu stellen und anzunehmen, daß die Lautgruppe -and einmal irgendwie mit der Lautgruppe -ūn zusammengefallen sei, was natürlich nur nach vorhergegangenen diphthongischen Verschiebungen möglich werden konnte. In Groß-Schenk selbst lautet das Wort braun aber brań, mit mouilliertem n, das Wort Zaun lautet wie in Mediasch tsëöɒ, und ein m stellt sich meines Wissens nur im Worte lom, Alaun, ein. In Agnetheln habe ich nur ɒ gehört. Daß solche Mannigfaltigkeit kaum eigentlich lautgesetzlich zu erklären ist, liegt wohl auf der Hand, und für uns erwächst nur die Frage, wo die vorauszusetzende Sprachmischung vor sich gegangen sei, erst in Siebenbürgen, sozusagen innermundartlich, oder schon in der Urheimat?

Ohne siebenbürgische Sprachmischung im mindesten leugnen zu wollen, sehe ich mich doch genötigt, auch schon vorsiebenbürgische, und zwar uralte, bis in die Zeit der Völkerwanderung zurückreichende Sprachmischung anzunehmen. Mindestens einen Teil der bunten Mannigfaltigkeit unserer Lautbildungen erkläre ich mir in der oben angedeuteten Weise durch Rassenkreuzung. Weil es sich eben um Übernahme eines dem einen Geschlecht — ich vermute in der Regel dem weiblichen — fremden Idioms handelte, so war das Mischungsverhältnis in dem einen Teil ein anderes als in dem anderen, und eine verhältnismäßig gleichartige deutsche Mundart konnte auf diese Weise außerordentlich farbenreich werden. Nun haben wir aber alle Ursache anzunehmen, daß sowohl auf deutscher als auch auf welscher Seite bereits innersprachliche Mischungen erfolgt waren: unsere Urheimat liegt, so schmerzlich die Tatsache erscheinen könnte, in einem Teile Deutschlands, wo sich schon in den ältesten Zeiten wie kaum an einem anderen Punkte alle möglichen Volksstämme begegnet haben, wie sie übrigens auch heute noch ein Knotenpunkt der wichtigsten Verkehrsstraßen ist.

Diese Annahme eindringlichster Sprachmischung braucht uns

natürlich nicht zu hindern, erst recht lautgesetzlichen Zusammenhängen und engerer Formverwandtschaft nachzugehen. So scheinen mir die Formen mit nasaliertem Stammvokal und mit gutturalisiertem Nasal enge verwandt zu sein; weiterhin sind wohl auch die ō-ɔ̄-Formen, wie das Heltauer hǭnt vermuten läßt, mit ehedem nasaliertem Vokal anzusetzen. Ich bin geneigt soweit zu gehen, daß ich überhaupt alle in diesem Abschnitt behandelten Längungs- und Dyphthongierungserscheinungen mit Nasalierungen des ursprünglichen Stammvokals in Zusammenhang bringe, die, ob auf sogenanntem lautgesetzlichen Wege oder auf dem Wege wiederholter Mundartenmischung, dann meistens wieder aufgegeben wurden. Wie sehr aber Nasalierung, Längung und Dyphthongierung eines Vokals miteinander zusammenhängen, das zeigen die Lautgebilde, zu denen sich Wörter wie gans, zins, uns u. dgl. in unseren Mundarten entwickelt haben. Dies zu verfolgen, würde aber hier allzuweit führen.

Erblicken wir mit einigen namhaften Romanisten in der allenthalben vorauszusetzenden Nasalierung des Stammvokals ein keltisches, also undeutsches Element, so dürfen wir in der Gutturalisierung des Nasals eine Reaktion des Deutschtums erkennen, wie ja auch heute noch deutsche Schulkinder die französischen Nasalvokale mit Hilfe von gutturalen Nasenlauten wiederzugeben versuchen. Daß die Entwicklung unseres Volkstums auf immer reinere Ausprägung deutschen Wesens gerichtet ist, lehrt unsere Volksgeschichte. Es ist kein Zufall, daß die führende Stadt in ihrer Mundart weder genäselte Vokale noch mouillierte Konsonanten hat.

3. Zange, Amme, Amt.

In dieser Gruppe von Stichwörtern ist in der Schenker Herrenmundart ähnliches Schwanken zu bemerken, als im vorigen Abschnitt beobachtet wurde. Im Hause C werden die hermannstädtischen Formen tsaŋ und amtfræ gebraucht, während im Hause K, wie in Groß-Schenk, tsoŋ und omtfræ gesprochen wird. Das dritte Stichwort Amt schwankt im Hause C zwischen omt und amt, während ich im Hause K ɔmt aufgenommen habe, ähnlich wie in Bistritz, Kronstadt und Schäßburg, aber auch in Heltau und Marktschelken.

Das a der Hermannstädter Formen reizt zur Untersuchung der Frage, ob es auf lautgesetzlichem Wege zustandegekommen, oder etwa aus dem Deutschen in die Mundart übernommen worden sei. Es ist das eine Frage, die einem bei Betrachtung der Hermannstädter Mundart an verschiedenen Stellen immer wieder entgegentritt; ich erinnere nur an die Aussprache arbət, zak gegenüber sonstigem siebenbürgischen ɔrbət,

zɔk. Bei ihrer Untersuchung beschränke ich mich auf das Wort Zange, das ja seiner ganzen Struktur nach von den beiden andern Stichwörtern zu scheiden ist und in unsern Mundarten tatsächlich vielfach seine eigenen Wege geht. In Hermannstadt ist es mit der mundartlichen Form für Zunge völlig zusammengefallen; beide lauten dort tsaŋ. Dasselbe ist in Kronstadt der Fall, und zwar lauten beide auch in dieser, sonst das ɔ liebenden Mundart, wie in Hermannstadt, tsaŋ, was eine einfache Übernahme aus dem Deutschen, das in Hermannstadt doch nur das gleichfalls ɔ bevorzugende Österreichisch-Deutsch sein konnte, sehr unwahrscheinlich macht. Aber auch in Bistritz sind beide Wörter zusammengefallen, hier nun in der Form tsɔŋ. Auseinandergehalten werden sie in Mediasch: tsoŋ und tsæ̆ăŋ und in Schäßburg: tsɔŋ und tsæ̆ăŋ.

In der Umgebung von Hermannstadt, in Schellenberg, Hammersdorf, Klein- und Groß-Scheuern, aber auch sonstwo, z. B. in Großprobstdorf, ist das Wort für Zunge mit einem ganz anderen Wort zusammengefallen, nämlich mit Zaun: tsĕŏŋ, tsĭŏŋ, während Zunge hier, wie fast überall im Siebenbürgischen, z. B. auch in Groß- und Klein-Schenk, tsaŋ lautet.

Die Tatsache, daß in der Umgebung von Hermannstadt Zange und Zaun zusammengefallen sind und beide tsĕŏŋ lauten, läßt die Annahme nicht allzugewagt erscheinen, daß auch in Hermannstadt selbst einmal beide Wörter so gesprochen wurden, daß ein Zusammenfall möglich gewesen wäre; der tatsächlich erfolgte Zusammenfall mit Zunge, nötigt dann aber sofort zu der weiteren Annahme, daß noch in derselben Periode der Hermannstädter Mundart auch das Wort Zunge ähnlich gesprochen wurde. Grob rationalistisch ausgedrückt, müssen die Hermannstädter einmal die Wahl gehabt haben, ihr Wort für Zange entweder mit Zunge oder mit Zaun zusammenfallen zu lassen: sie wählten lieber die Zunge als den Zaun und unterscheiden heute tsaŋ, Zunge und Zange von tsoŋ, Zaun, während die Umgebung Zange und Zaun mit demselben Worte bezeichnet und tsĕŏŋ, Zaun und Zange, von tsaŋ, Zunge, unterscheidet. Diese mannigfache Begegnung unter den drei Wörtern Zange, Zunge und Zaun, in denen drei ursprünglich scharf getrennte Lautmassen: ang, ung, ūn enthalten sind, war gewiß nur nach vorhergegangenen Längungen und Diphthongierungen möglich; wahrscheinlich spielen aber auch hier anfängliche Nasalierungen des Stammvokals mit. Wenn in Burzenländer Mundarten, z. B. in Honigberg, für Zunge und Zange tsā, ohne allen Nasenlaut gesprochen wird, so ist das doch anders nicht erklärlich, als

daß eben der Nasenlaut ganz vom Stammvokal verschlungen wurde. Zaun lautet in Honigberg tsom.

In Mediasch, Schäßburg und Groß Schenk werden alle drei Stichwörter sauber auseinandergehalten: tsoa, tsæäa, tsœöa; tsəa, tsæäa, tsom; tsoa, tsaa, tsœöa; die Entwicklung war aber auch hier durch Längungen und Diphthongierungen vermittelt. Inwieweit ein vernünftiges Streben, drei verschiedene Dinge mit drei verschiedenen Namen zu benennen, mitgewirkt hat, das lasse ich ununtersucht, ohne solche Motive der Sprachbildung zu leugnen. Notwendiger erscheint es mir aber, einer anderen Frage nachzugehen, nämlich der nach der Entwicklung einer Stadtmundart, wie der von Hermannstadt.

Daß die Hermannstädter ihre Aussprache tsaa nicht etwa kurzerhand von der österreichischen Einquartierung übernommen, oder etwa durch Vermittlung der Literaten aus Leipzig bezogen haben, ist schon im Hinblick auf das Wiener und Leipziger Deutsch ausgeschlossen. Keineswegs ausgeschlossen ist aber, daß die Hermannstädter von jeher mit Bewußtsein etwas anders sprechen wollten als ihre ländliche Umgebung. Nicht einzelne Lautgebungen, wohl aber die zwingende Neigung, gewisse Lautnüanzen zu vermeiden, können die Hermannstädter sehr wohl von den österreichischen Offizieren einerseits, von ihren Literaten andererseits überkommen haben, oder in der schon vorhandenen Neigung durch solche gesellschaftliche Berührungen bestärkt und gefördert worden sein. Wer getraut sich aber, solche Einflüsse von der lautgesetzlichen Sprachbetrachtung auszuschließen? Daß Lautgesetze keine Naturgesetze sind, ist doch jedem klar, der einmal den Unterschied zwischen den geschriebenen Buchstaben und den gesprochenen Lauten überlegt hat. Ein körperliches Atom kann auf das andere wirken, ein Laut aber nie auf den anderen, und wenn wir doch von Einwirkungen eines Lautes auf einen vorangehenden oder nachfolgenden sprechen, so tun wir es doch vernünftigerweise immer mit dem Vorbehalt, daß wir wohl wissen, daß es sich hier um eine abgekürzte, übertragene Ausdrucksweise handelt. Psychische Gesetze und Nötigungen, die sind allenthalben wirksam, aber leider so versteckt, daß man in ihrem Aufspüren fortwährend Gefahr läuft, auf Irrwege zu geraten. Die Sprache ist völlig unberechenbar. Warum haben die Heltauer das Wort für Zunge wie die Hermannstädter mit dem Wort für Zange zusammenfallen lassen, ihre himər und tsəgin aber beibehalten? Warum hat es die Hermannstädter geniert, gleich ihrer Umgebung oder gleich den Mediaschern, Schäßburgern und Groß-Schenkern, wenigstens in einem einzigen der drei Wörter Zange,

Zunge und Zaun einen Diphthong beizubehalten, während es ihnen doch nie eingefallen ist, etwa das uə in muələn, fuərən aufzugeben? Wie kommt der Städter überhaupt dazu, irgend eine Lauteigentümlichkeit als bäurisch zu bezeichnen? Auch der feinstgebildete Städter, sofern er nicht etwa die Lautgeschichte in den Kreis seiner Liebhabereien einbezogen hat, weiß so wenig als der Bauer, über wie viel Laute und Akzente er verfügt. Der natürliche Mensch hört sich ja gar nicht sprechen, und das ist sein Glück; sonst könnte er nicht so mühelos plauschen und plaudern. Anderseits ist kein Bauer so roh, daß er nicht gleich einem geschulten Sänger oder Schauspieler gewisse Laute und Klänge mit raffinierter Grausamkeit verspotte und zu unterdrücken suche. Wie dem Hermannstädter immer wieder das Mediascher riut und diut auffällt, so belustigt sich der Groß-Schenker über das Klein-Schenker χæ statt χa usw. usw. und es ist der reinste Zufall, warum diese Mundart gerade diesen, jene Mundart gerade jenen Laut boykottiert. Zufall nenne ich in diesem Zusammenhange eine unauflösliche Komplikation von psychologischen und historischen Momenten, aus der wir wieder nur durch glücklichen Zufall hie und da einen Faden herauswickeln können.

Längeres Belauschen und Vergleichen unserer Mundarten hat mir aber auch noch eine andere Antwort aufgenötigt. Wir müssen damit rechnen, daß unsere Alten den Unterschied zwischen Stadt- und Landmundarten, oder wie man ihn sonst bezeichnen will, schon mitgebracht haben. Ich weiß wohl, das diese Antwort in gewissem Sinne gar keine Antwort, sondern nur ein Zurückschieben des Problems ist. Und doch bedeutet auch dies für uns schon etwas. Es bedeutet nämlich eine soziale Gliederung der Kolonisten. Wie sich Archivsekretär G. Müller freute, von mir diesen Gedanken ausgesprochen zu hören, der ich nie Urkunden lese, so freute es mich, ihn entwickeln zu hören, daß unsere Städte von vorneherein als Städte gegründet wurden. Ich rechne damit, daß schon bei der Besiedelung Siebenbürgens hier die Hermannstädter, dort die Bistritzer mit Bewußtsein anders sprachen als die ländlichen Kolonisten, und daß diese, oder viele von ihnen, schon damals zwei Mundarten sprachen, vielmehr die zweite gelegentlich zu sprechen versuchten: nämlich die ihnen angeborene und die der Stadtherren. Darum lasse ich es dahingestellt sein, ob die Hermannstädter erst am Zibin, oder schon in den Rhein-Moselgegenden oder sonstwo lieber Zange und Zunge als Zange und Zaun mit demselben Worte bezeichneten. Die Groß-Schenker hielten und halten tsoɒ, tsaɒ und tsœ̆ŏɒ auseinander, wobei mir nur zweifelhaft ist, ob sie nicht ein älteres tsom gegen herrischeres tsœ̆ŏɒ um-

getauscht haben; im Hause C warf man, nach dem Muster der Hermannstädter, Zange und Zunge zusammen, und spricht tsaɒ, tsaɒ, tsoɒ; im Hause K behielt man Schenker tsoɒ für Zange bei, verfiel aber dabei auf dem Wege über Hermannstadt in den Fehler, wie in Schellenberg, Hammersdorf, Klein- und Groß-Scheuern Zange und Zaun mit demselben Wort zu bezeichnen.

Nach dem zur Geschichte des Stichwortes Zange Bemerkten wird es begreiflich erscheinen, daß ich auch in den Wörtern Amme und Amt nicht schlankweg Übergang eines a in ein o oder ɔ oder Konservierung des a annehmen kann, sondern auch hier langwierige Umwege über Diphthonge, bzw. fortwährendes Hämmern und Pochen längender und diphthongierender Kräfte ansetze. Von einer Konservierung des a in der Hermannstädter Mundart kann schon darum keine Rede sein, weil aus anderweitigen Erwägungen vorausgesetzt werden muß, daß, als sich unsere Mundarten noch in der Urheimat zu entwickeln begannen, der Laut, der in der deutschen Grammatik für jene Zeiten mit dem Buchstaben a bezeichnet wird, schon merklichen o-Klang besaß. Zu dieser Annahme nötigt u. a. auch eine Betrachtung des nächsten Stichwortes:

4. Ast.

Das Wort lautet allgemein siebenbürgisch, wie übrigens auch in den Mundarten der Urheimat, mit n an, und es darf als sicher angenommen werden, daß unsere Alten das anlautende n hieher mitgebracht haben. Wenn in Hermannstadt, Bistritz und Kronstadt, wenigstens in den Kreisen, denen meine Gewährsmänner angehören, kein anlautendes n mehr gesprochen wird, so wage ich, darin kurzer Hand Schuleinfluß zu sehen.

Nach meinen Notierungen kann ich sagen, daß sich der Stammvokal des Wortes Ast, ein kurzes a allgemein siebenbürgisch so entwickelt hat, als derselbe Vokal in dem sonst anders gebauten Worte alt. Nur in Bistritz und dem benachbarten Wallendorf habe ich ɔst bzw. nɔst, mit kurzem ɔ notiert, während Kisch für Bistritz wiederholt nɔ̄st, sogar mit anlautendem n angegeben hat. In den mir bekannten südsiebenbürgischen Mundarten hat sich das alte kurze a in beiden Wörtern, in Ast wie in alt, zu einem langen o-artigen Laut entwickelt. In Hermannstadt lautet unser Stichwort ɔ̄st, in Groß-Schenk nōst; die Schenker Herrenmundart schwankt zwischen hermannstädtischem nɔ̄st im Hause C und Groß-Schenker nōst im Hause K. In Klein-Schenk aber lautet das

Wort ᴀost,[1] und ein Überblick über eine größere Anzahl unserer Mundarten zeigt, daß diphthongische, ja triphthongische Bildungen weitaus vorwiegend sind, z. B. in der Mediascher Gegend: nɔ²ost und nɔ²ɔəst in Mediasch, Hetzeldorf, Meschen, Pretai, Scharosch; nᴀost und nᴀoəst in Birthälm, Reichesdorf, Groß-Kopisch; das sind die vermutlich ältesten Mediascher Siedlungen. Zur Mediasch-Hetzeldorfer Gruppe stimmen in diesem Punkte ferner Tobsdorf, Bußd, Waldhütten, Probstdorf, Baaßen, Eibesdorf; zur Birthälm-Reichesdorfer Gruppe Magarei, Nimesch, Almen, Abtsdorf, Halvelagen und wohl auch Durles mit næ²ost. Deutlich lassen sich erkennen einerseits diphthongische und triphthongische Schwankungen um ein Groß-Schenker ō und anderseits Schwankungen um ein Hermannstädter ɔ̄; in Heltau, Schellenberg, Hammersdorf, Klein-Scheuern, also in nächster Umgebung von Hermannstadt, habe ich Groß-Schenker ō gefunden, in Groß-Scheuern Klein-Schenker ᴀo, das auch in Agnetheln zu finden ist; umgekehrt notiere ich aus der Umgebung von Groß-Schenk Tarteln, Mergeln, Bekokten mit Schwankungen um den Typus ɔ̄; die städtischen Mundarten von Bistritz und Hermannstadt zeigen ɔ̄, in Kronstadt findet sich ō.

In einem Worte wie alt könnte man Trübung des von der deutschen Sprachgeschichte angesetzten germanischen a durch unser dickes l vermuten; das ist aber in einem Worte wie Ast ausgeschlossen. Es bleibt nichts anderes übrig, als alle unsere mundartlichen Formen auf ein deutsches Wort zurückzuführen, das eben kein reines a mehr enthielt. In einem Worte wie alt könnte man ferner Längung des bereits o-artigen kurzen a durch das nachfolgende vokalische l vermuten; warum ist aber der kurze Stammvokal in Ast gedehnt und in zwei, ja drei Teile gespalten worden?

Den längenden und spaltenden Kräften kommen wir ziemlich nahe, wenn wir die Entwicklung eines Wortes wie das oder dat in unseren Mundarten betrachten. Dasselbe Wort lautet dɔt, oder hermannstädtisch dat, wenn es als Bindewort dient, und dɔ̄t, dōt, wenn es als hinweisendes Fürwort gebraucht wird. Wir rufen: dat məriəsən! mit dat, und antworten auf die Frage: vel štækəltχə vǣältə? mit dɔ̄t! Wenn wir nun gut hinhören, so können wir feststellen, daß in dem erstgenannten Satze alle sangbaren Sprachelemente bis einschließlich r vor iə in iəsən auf einer einzigen Note gesprochen werden, einen einzigen musikalischen Ton haben; ich nenne ihn den Mittelton; das ie in iəsən aber wird auf

[1] Über ᴀ vgl. unten S. 303 f.

zwei Noten gesprochen, und zwar das i auf einer Note, die etwas höher ist als der Mittelton, das ə aber, und ebenso auch alle folgenden sangbaren Elemente, auf einer merklich tieferen Note. Alle drei Töne, Mittel-, Hoch- und Tiefton, finden wir aber auch in der kurzen Antwort dɔ̄t dicht zusammengedrängt: den Mittelton im d, gewissermaßen als Auftakt, den Hochton im ersten Teil des ɔ̄, gewissermaßen als guten Taktteil, und den Tiefton im zweiten Teil des ɔ̄, gewissermaßen als schlechten Taktteil. Eine solche Zusammendrängung der drei Töne findet in den allermeisten Satzarten unserer mundartlichen Rede an der Stelle statt, die wir aus irgend einem Grunde besonders hervorheben wollen; nur in gewissen Fällen ändert sich die Anordnung der drei Noten, z. B. wenn wir fragen: zeləmɘriəsən? da hat das r vor iə zwar noch immer den Mittelton, wie übrigens auch die vorangehenden sangbaren Elemente; das i in iə bekommt aber anstatt des Hochtons den Tiefton und das e schnellt, statt zum Tiefton hinabzusteigen, zum Hochton hinauf, der in der Endsilbe wieder in schönem Bogen zum Tiefton hinabsinkt. Dasselbe beobachten wir in der Frage: dɔ̄t? das d behält seinen Mittelton, die beiden Teile des ɔ̄ aber tauschen ihre Töne und der Hochton des zweiten ɔ fällt in einem dritten ɔ wieder in einem Bogen zum Tiefton ab. Die gekennzeichnete Art musikalisch zu akzentuieren stellte aber ein Wort wie dat stets auf den Mittelton, wenn es als Bindewort gebraucht wurde; wenn es als hinweisendes Fürwort gebraucht wurde, aber sehr oft an die Stelle des Satzes, wo sich die drei Töne zu begegnen suchen. Lassen wir den ersten Ton als Auftakt aus dem Spiel, so dürfen wir wohl sagen, daß Hoch- und Tiefton, vielmehr die hinter Hoch- und Tiefton versteckten lebendigen Kräfte unseres sächsischen Gemütes dasselbe kurze a zugleich dehnten und zerrissen, das vom Mittelton nicht irritiert wurde, wenigstens dann nicht, wenn dat als Bindewort doch noch eine gewisse selbständige Bedeutung behielt. Daß aber der Mittelton geradezu die Tendenz hat, vokalische Fülle zu reduzieren, beweist dasselbe Wort dat in seiner Funktion als Geschlechtswort. Der häufige Gebrauch dicht vor dem Hochton ließ es zu dət, ja zu einem einfachen t zusammenschrumpfen.

Ist es zu gewagt, anzunehmen, daß einmal nicht nur das Wort dat, sondern auch ein Wort wie ast in Gefahr war, in zwei Wörter zu zerfallen, ein kurzes ast oder ɔst auf dem Mittelton, und ein gelängtes und gespaltenes ɔ̄:st (ɔ·ɔ.st) in der Akzentstelle des Satzes? Es würde hier zu weit führen, nachzuweisen, daß sich tatsächlich in unseren Mundarten eine Menge solcher Doppelformen finden. Ich denke freilich nicht nur an Beispiele wie Wallendorfer ɔst neben dem von Kisch notierten

Bistritzer nɔ̄st, an das uns geläufige gast, gəst neben burzenländischem gōst, sondern an Doppelformen wie ladər und laddər, die in derselben Mundart, die eine auf Mittel- oder Tiefton, die andere an der Akzentstelle des Satzes nebeneinander hergehen.

Nun gibt es aber einige sächsische Mundarten, gerade auch in der Nähe von Groß-Schenk, die von unserer gewöhnlichen Betonungsweise insoferne abweichen, als sie am Schlusse des Satzes, oder überhaupt vor einer Pause auf den Tiefton abermals den Hochton folgen lassen, z. B. in dem zuerst benützten Satze die letzte Silbe -sən wieder heben — nicht ruckweise, sondern in einem Bogen, wie sich sonst in fragender Melodie der Hochton zum Tiefton senkt. Dasselbe geschieht auch im einzelnen Wort, wenn es für sich allein gesprochen wird. So habe ich in Neustadt folgende Akzente notiert: fr·o·æ.zn·, i·u.mə·s, ja sogar m·e:l·, m·æ:ə·t für frieren, Ameise, Maul, Magd. Wenn ich nun triphthongische Bildungen wie nɔɔəst, nʌoəst ansehe, so fällt es mir schwer, die Vermutung zu unterdrücken, daß die Neustädter Sangweise, die mit dem freundnachbarlichen Spotte der Umgebung viel zu kämpfen hat, einmal unter uns ebensoweit verbreitet war, als wir heute noch solche triphthongische Bildungen der angegebenen Art finden.

Was endlich die beiden Typen ō und ɔ̄ anbelangt, um die sich alle unsere hiehergehörigen Diphthonge und Triphthonge bewegen, so reizen mich meine Beobachtungen zur Annahme, sie auf vorsiebenbürgische Unterschiede zurückzuführen. Die Mediasch-Hetzeldorfer Gruppe mit ɔ̄ ist nämlich auch sonst von der Birthälm-Reichesdorfer Gruppe mit ō geschieden. Die unterscheidenden Merkmale haben die Mediascher Kolonisten aber aus der älteren Hermannstädter Provinz mitgebracht, wo sie sich ja heute noch finden. Damit kommen wir der Einwanderungszeit unter Geisa so nahe, daß wir die Lautgrenzen in die Urheimat zurückverlegen können. Aber auch hier brauchen wir die beiden Typen nicht notwendigerweise einen auf den andern zurückzuführen. Es ließe sich zwar unschwer eine Reihe nʌoəst, naoəst, nɔ²ɔst, nɔ̄st in dieser oder in umgekehrter Folge konstruieren; es können aber auch von Anfang an zwei Reihen, eine ō- und eine ɔ̄ Reihe, entwickelt worden sein, und zugleich müssen wir damit rechnen, daß von Anfang an, schon in der Urheimat, bewußte, sagen wir städtische Sprachpflege, den Zerdehnungen entgegenwirkte und trotz des siebenbürgischen und vorsiebenbürgischen eigenartigen Tonfalles für die Erhaltung monophthongischer Formen sorgte. Mich interessiert aber dieser Tonfall mehr, als seine Produkte, und, falls das kurze a des deutschen Wortes ast überhaupt einmal den Klang unseres a gehabt

hat, so fühle ich mich versucht, schon die allererste Verschiebung des a nach Richtung des ɔ ihm zuzuschreiben.

5. Melken (geben, nehmen).

Das Stichwort lautet in der Schenker Herrensprache miəlkn, mit iə für altes ë wie in Bistritz, und schließt sich entschieden mehr an Groß-Schenker mᴀeəlkn [1] als an Hermannstädter mælkn an. Warum die Schenker Herren nicht einfach mælkn übernahmen, sondern das Groß-Schenker mᴀeəlkn durch miəlkn ersetzten? Vom Standpunkte der Gegenwart aus müßte man antworten: das sonst im Siebenbürgischen wie in der Urheimat sehr stark verbreitete, so charakteristische iə fehlt der Groß-Schenker Mundart, während es in der Hermannstädter Mundart heimisch ist. Aus dem Umgang mit den Hermannstädtern überkamen die Schenker Herren das iə z. B. in Wörtern wie Asche, Esel, Flegel, befehlen, Erde, kneten, die in Groß-Schenk alle denselben Stammvokal wie m·ᴀ·e.əlkn haben, das Wort melken in Hermannstadt zu lernen und zu gebrauchen, hatten sie aber wenig Veranlassung. Das Schenker ᴀ·e.ə waren sie gewohnt durch iə zu ersetzen und taten es, vom hermannstädtischen Standpunkt aus betrachtet, auch am unrechten Ort, nämlich in unserem Stichwort melken. Das wäre dann einer jener sprachgeschichtlichen Scherze, die die Anhänger unverbrüchlicher Lautgesetze zur Verzweiflung bringen können, die aber überall eine ganz ernste Rolle spielen, wo sich Angehörige verschiedener Mundarten oder verschiedener Sprachen begegnen und aus irgend einem Grunde einer des anderen Sprechweise übernehmen. Sollte diese vom Standpunkt der Gegenwart aus angestellte Betrachtung richtig sein, so erwüchse die weitere, für unsere Sprachgeschichte nicht belanglose Frage: hatten die Schenker Herren recht, das Groß-Schenker ᴀeə einem Hermannstädter und sonstigen iə gleichzusetzen? Oder anders ausgedrückt: in welchem sprachgeschichtlichen Verhältnis stehen iə und ᴀeə zu einander? Sind es Glieder einer oder zweier lautgesetzlichen Entwicklungsreihen? Ist iə aus einem älteren ᴀeə, oder umgekehrt ᴀeə aus einem älteren iə erwachsen? oder hat sich ein älteres ē oder ī mundartlich differenziert und hier zu iə, dort zu ᴀeə entwickelt?

Unsere Stadtmundarten, von denen wir ja immer voraussetzen dürfen, daß sie nicht nur altertümliche Unterschiede verwischen, sondern gleichzeitig auch altertümliche Laute konservieren, gehen in unserem Stich-

[1] Über das Zeichen ᴀ vgl. unten S. 303 f.

wort sehr auseinander. Während die Bistritzer wie die Schenker Herren miəlkn mit iə sprechen, sprechen Schäßburger und Kronstädter mēlkn mit ē, die Mediascher aber schließen sich, nur mit etwas dickerem l, an die Hermannstädter an, mæ̈älkn. Diese Mediascher Form kann man in Heltau, Schellenberg, Hammersdorf, Klein- und Großscheuern, in Marktschelken, Eibesdorf, Baaßen, Durles, Bußd, Tobsdorf, Meschen, Hetzeldorf, Pretai hören. In Halvelagen, Waldhütten, Abtsdorf, Magarei, Groß-Kopisch, Scharosch, wohl auch in Reichesdorf und Nimesch, hört man die Großschenker und Agnethler Form, wenn in den beiden zuletzt genannten Orten nicht, wie in Birthälm, Schäßburger ē gesprochen wird. Aus dem Schenker Gelände habe ich die Groß-Schenker Form notiert in Klein-Schenk, Rohrbach, Bekokten, Werd; in Tarteln, Gürteln, Mergeln, Schönberg spricht man ē, in Gürteln fast ī, in Neustadt wiederum ǣ; ein Mediasch-Hermannstädter mælkn habe ich in diesem Gelände noch nicht gehört. Aus dem Burzenlande habe ich in Marienburg und Honigberg die Groß-Schenker Form mit ᴀ·e.ə notiert, in Bartholomä wird wie in Kronstadt und Schäßburg ē gesprochen.

Aus diesem Gewirre von mundartlichen Formen scheidet zunächst Mediasch-Hermannstädter mælkn aus; in den hierhergehörigen Mundarten ist melken mit den oben an erster Stelle behandelten Stichwörtern Spindel und stülpen zusammengeraten, was, wenn die dort angestellten Erwägungen nicht fehlgehen, darauf schließen läßt, daß das alte ë des deutschen Wortes melken durch ai-artige Diphthonge hindurch gegangen sein muß. An jener Stelle wurde das Groß-Schenker Wort falt für Hermannstädter fiəlt, gleichfalls mit altem ë, in die Rechnung miteinbezogen. Es ist doch seltsam, das zwei, nicht unähnlich gebaute Wörter hier und dort sozusagen umgekehrte Wege eingeschlagen haben: in Groß-Schenk ist Feld, in Hermannstadt ist melken in die Gruppe älter — Spindel geraten, während z. B. das Wort Geld in beiden Mundarten mit Wörtern wie befehlen, Erde zusammengeht; in Hermannstadt aber auch Feld, in Groß-Schenk auch melken. Durch die offenbare Verwandtschaft des Mediasch-Hermannstädter mælkən mit dem Groß-Schenker falt ist mælkən aber auch mit Groß-Schenker mᴀeəlkn in weit nähere Beziehung gekommen, als es nach dem heutigen Lautstand scheinen möchte: auch das Hermannstädter mælkn muß auf eine Form mit einem ē-ī-artigen, langen und gleichzeitig diphthongischen Stammvokal zurückgehen, ähnlich dem, den wir heute im Kronstadt-Schäßburger mēlkn oder Tartler mīlkn hören. Wie die vorhin gegebene Übersicht aber deutlich zeigt, so hat eine Mundartengruppe aus

diesem vorauszusetzenden Stammvokal einen Diphthong nach der Richtung ai, eine zweite Mundartengruppe aber einen Diphthong in entgegengesetzter Richtung ia entwickeln wollen und auch wirklich entwickelt, während es nicht ausgeschlossen ist, daß die Entwicklung des ai-artigen Diphthongs von Anfang an, wenigstens in der Hermannstädter Mundartengruppe, latent vor sich gegangen ist. Ob der im Siebenbürgischen allgemein vorauszusetzende lange und gleichzeitig diphthongische Stammvokal aber mehr ein ē oder mehr ein ī gewesen, ist wohl dieselbe Frage, die uns unter dem Stichworte Ast beschäftigte; damals handelte es sich um den Unterschied ɔ̄ und ō, jetzt um den Unterschied ē und ī; es sind feine Unterschiede, doch sie sind vorhanden. Wunderbar ist aber, was die im Sprachleben wirkenden Kräfte aus solchen Unterschieden machen: es scheint doch eine weite Kluft zwischen einem Neustädter mælkn und einem Tartler mīlkn, und doch müssen wir sie auf ganz minimale Differenzen zurückführen, die sogar vielleicht erst unser siebenbürgischer Tonfall geschaffen hat — doch wohl schon in vorsiebenbürgischer Zeit. An der Akzentstelle jedes aus erregtem Gemütsleben quellenden Wortes arbeiteten drei, wohl gar auch vier Töne, die sich zu begegnen suchten und wenig danach fragten, was aus den durch Konnubium und Geburt überkommenen Lauten in solchem Widerstreit der Gefühle werde. Dann begannen, getragen von sozialem Selbstgefühl, verstandesmäßigere Kräfte zu zügeln, zu glätten und zu deuten, wie wir es auch in der Schenker Herrenmundart beobachtet haben.

Die Frage nach dem Wert der Deutung, die uns in diesem Abschnitt beschäftigt, hängt aber mit einer anderen, in unsere Laut- und Volksgeschichte tief einschneidenden Frage zusammen, nämlich mit der schon einmal gestreiften Frage, was unsere Mundarten, die soviel neue ai- und ia-artigen Diphthonge entwickelt, mit den alten germanischen Diphthongen getan haben, insbesondere mit dem urdeutschen ai, das z. B. in den beiden Wörtern Seil und Seele steckt, die in urdeutscher Sprache einmal beide den Diphthong ai enthielten: sail-, saiwol-. An hieher gehörigen Stichwörtern enthält der Schullerus'sche Fragebogen einerseits Eiche, Fleisch, Stein, heim, breit, die in die Seil-Gruppe gehören, anderseits Schnee und Zehe, die in die Seele-Gruppe gehören. In der deutschen Sprachgeschichte wird angenommen, daß schon während des 7. Jahrhunderts das ai- der Seele-Gruppe zu einem einfachen ē monophthongiert und so der Unterschied zwischen der Seil- und der Seele-Gruppe geschaffen wurde, wie er in unserer Schriftsprache heute noch vorliegt: Seil, Eiche, Fleisch,

Stein, heim, breit einerseits — **Seele, Schnee, Zehe, Ehe, mehr** anderseits. Auf niederdeutschem Gebiet — wohin z. B. die Sprache **Fritz Reuters** gehört, wurden aber sämtliche alten ai zu ē, auch die der **Seil**-Gruppe: sēl, ēche, flēsch, stēn, hēm, brēt. Nach diesen Feststellungen der allgemeinen deutschen Sprachgeschichte ist es von größtem Interesse, zu untersuchen, wie sich unsere Mundarten in diesem Punkte verhalten; es ist das nämlich zugleich eine Untersuchung der Frage, ob unsere Alten zu den hochdeutschen oder zu den niederdeutschen Stämmen gehören.

Nimmt man eine Mundart, wie die Hermannstädter, für sich allein, so muß man sagen, daß sie in diesem Punkte plattdeutsches Gepräge hat, denn alle hiehergehörigen Wörter, sowohl die der **Seil**-, als auch die der **Seele**-Gruppe, enthalten reines, monophthongisches ī: zīl, īχ, flīš, štīn, hīm, zīl, šnī, tsīn, ī, mī. Nimmt man dagegen eine Mundart, wie die Agnethler, so muß man sagen, daß sie in diesem Punkte hochdeutsches Gepräge hat, denn sie scheidet beide Gruppen außerordentlich scharf: zÅ˙o.il, Åo.iχ, flÅ˙o.iš, štÅ˙o.in, hÅ˙o.im, brÅ˙o.it — zī:l, šnī:, tsī:, ī:, mī:. Ähnlich scharf sondert z. B. auch die Schönberger Mundart, in diesem Punkte nicht unähnlich der Nösner Stadtmundart: zēl, ēχ, flēš, štēn, hēm — zīl, šnī, tsīn, mī. Was sollen wir aber zu einer Mundart, wie der Groß- und Klein-Schenker sagen, die beide Gruppen wieder, ähnlich der Hermannstädter Mundart, nur in entgegengesetztem Sinne zusammenfaßt: zoel,[1] oeχ, floeš, štoń, hoem, zoel, šnoe, tsoe, oe, moe? Stand sie einmal, gleich der Hermannstädter Mundart, sozusagen auf plattdeutscher Stufe und hat erst später das monophthongische ī wieder diphthongiert? Oder aber hat sie den alten, von der allgemeinen deutschen Sprachgeschichte in das siebente Jahrhundert verlegten Monophthongierungsprozeß gar nie mitgemacht? Wenn wir eine Mundart wie z. B. die Hammersdorfer nehmen, welche brĂ˙ī.t, Ă˙ī.χ, flĂ˙ī.š, štĂ˙i.n šnĂ˙ī., tsĂ˙i.n hat, so könnten wir ja sagen, die Hammersdorfer sprechen eigentlich Hermannstädter ī in beiden Gruppen, nur mit dem ländlichen Akzent; die Groß-Schenker aber haben ein ausgesprochenes oi; ist dies nun das alte ai, oder etwa über Hammersdorfer ᴀ˙ī. aus monophthongischem ī entstanden? Dicht neben Groß-Schenk liegt aber Tarteln, das in diesem Punkte genau genug zu Hammersdorf stimmt, und die Frage wird noch verwickelter, wenn wir eine Mundart wie die Gürtler nehmen, die doch auch in nächster Nähe von Groß-Schenk gesprochen wird; da habe ich aus der **Seil**-Gruppe brᴀit, īχ, flᴀiš, štīn, und

[1] oe = oi.

aus der Seele-Gruppe šnī, tsAin aufgenommen; bei heim war ich im Zweifel, ob ich Ai oder ī hörte. Wollte man unsere Mundarten nach der Entwicklung des urdeutschen Diphthongs ai klassifizieren, so könnte man sagen: alle unsere Mundarten standen einmal auf der heute noch, z. B. in Bistritz und Schönberg, festgehaltenen hochdeutschen Stufe und hielten urdeutsches ai in beiden Gruppen als ē und ī auseinander, von denen aber mindestens ē leise diphthongischen Charakter hatte. Die Hermannstädter glichen allmählich nach der Richtung des ī, die Groß-Schenker nach der Richtung des ai aus. ē und ī sind aber so wenig unterschieden, daß man kaum noch von hochdeutschem Charakter sprechen kann, sondern trotz des Unterschiedes eher von niederdeutscher Stufe sprechen muß, zu der doch die Agnethler Mundart unmöglich stimmt; denn dort liegt die hochdeutsche Stufe, man könnte sagen, in übertriebener Entwicklung vor. Und dann doch gerade in Agnetheln eine fast verblüffende Parallele zum Englischen. Neben flÅ·o.ĭs, hÅ·o.ĭm, mit scharf nachzischendem i, hört man dort schon seit lange auch Formen ohne i, fast flouš, houm, die doch frappant an englisch home, bone, stone erinnern, neben denen allerdings, wie in Groß-Schenk, soul, Seele einhergeht, das mit Agnethler Seil fast gleich klingt. Oder sollen wir, etwa nach Maßgabe der Gürtler Mundart von einer unentwirrbaren Mischung hoch- und niederdeutscher Elemente sprechen? Ich begnüge mich hier, eines der einschneidendsten Probleme nicht nur unserer Sprachgeschichte, sondern auch unserer Ethnographie angedeutet zu haben, und kehre zur Schenker Herrensprache zurück, bzw. zu ihrer Wertung des Groß-Schenker mAeəlkn.

Die Schenker Herren deuteten das Groß-Schenker Aeə, wie z. B. auch ich früher getan habe, kurzer Hand als hermannstädtisches iə, das sich in der Groß-Schenker Mundart nicht findet. Wir haben aber auch Mundarten, die den Diphthong iə wohl kennen, und doch gleich den Groß-Schenkern mAeəlkn oder mAelkn sprechen. Dahin gehört z. B. die Mundart von Magarei. Dort heißt es neben ī:zl, flī:jl, bəfī·l.lən, ī·r.t, knī:dn — mA·e.lkn, wie A·e.š, štA·e.χn, trA·e.fn, aber auch wie zA·e.nts, frA·e.jn. Wir sehen in ein Gewirre von Diphthongierungs- und Monophthongierungsprozessen hinein. Für hermannstädtisches iə in Esel, Flegel, befehlen, Erde, kneten haben die Magareier ī:, für Hermannstädter ē in stechen, treffen, Sense, fragen dagegen Ae das doch dem Magareier Ai für altes ai so sehr nahe steht, wie in Groß-Schenk oe, für altes ai, von Aeə, an den Stellen des Hermannstädter iə, oft kaum zu unterscheiden ist.

Nun findet sich, freilich ziemlich versteckt, auch in Groß-Schenk doch

ein Hermannstädter iə, nämlich in den beiden parallelen gin und nin, für geben und nehmen, wo die Hermannstädter iə sagen, genau so wie in Magarei, wo gin und nin ganz schön zu ī:zl und flī:jl passen. So seltsam es klingen mag: das kurze i muß ich auf einen ai-artigen Diphthong zurückführen, genau so, wie das Hermannstädter iə dieser beiden Stichwörter, und weise der Kürze halber einfach auf das Zahlwort tswiə hin, das mit seinem iə ganz gewiß auf ein urdeutsches ai zurückgeht. In dem Groß-Schenker mundartlichen gin und nin konnten die Schenker Herren natürlich kein iə finden; sie behielten die mundartliche Form bei und halten auch heute noch mit einigem Schwanken daran fest. Ich aber sehe mich genötigt, in der Hermannstädter und meiner Mediascher Mundart zweierlei iə anzunehmen: eins, das auf ein älteres, primäres oder sekundäres ai zurückgeht, und ein zweites, das sich parallel zu einem jüngeren ai entwickelte.

6. Kohle, Borte, (Korb,) Brot, rot, tot, Floh.

Das sind dieselben Stichwörter, denen Johann Wolff die größte Bedeutung zur Abgrenzung unserer Mundarten unter einander beimaß, und die auch unser Volk selbst als mundartenscheidend wohl zu schätzen weiß; in Mediasch piepen ja bekanntlich die Küchlein nicht wie in Hermannstadt pī, pī, sondern piu, piu; in Groß-Schenk aber umgekehrt pui, pui. Die Hermannstädter sprechen kīlən, bīrtən, brīt, rīt, dīt, flī; die Groß-Schenker kuilən, buirtən, bruit, ruit, duit, flui; die Schenker Herren aber kᴀilən,[1] bᴀirtən, brᴀit, rᴀit, dᴀit, flᴀi. Wollten sie ī sprechen, wie die Hermannstädter, und konnten sie nur nicht von ihrer Mundart ganz loskommen, oder sprachen die Hermannstädter selbst einmal kᴀilən, brᴀit, und hat sich bei den Schenker Herren nur eine ältere Hermannstädter Sprechweise erhalten? Es ist doch charakteristisch für die Ästhetik der Sprache: im Worte mᴀeəlkn genierte das ᴀe die Schenker Herren, sie ersetzten es durch Hermannstädter iə; in unseren Stichwörtern benützten sie getrost den sonst verpönten Diphthong. Sie taten es allerdings an einem für unsere Laut- und Volksgeschichte höchst bedeutsamen Punkte.

Ganz ähnlich den Groß-Schenkern hat man, laut urkundlicher Schreibweise, in den Gegenden unserer Urheimat schon zur Zeit unserer Auswanderung — oder sagen wir schärfer, zur Zeit unserer Einwanderung unter Geisa — in Wörtern wie Brot, rot und tot hinter dem ō ein ganz unmotiviertes i gesprochen, das den deutschen Sprachforschern

[1] Über ᴀ vgl. unten S. 303 f.

viel Kopfzerbrechen macht. Einer derselben hat es als einen Ausdruck des sogenannten rheinischen Tonfalles aufgefaßt, ein anderer hat gefunden, daß sich in französischen Urkunden ungefähr derselben Zeit ganz ebenso unmotiviert ein i einstellt, und ich bin vor kurzem so weit gegangen, unseren und den rheinischen Tonfall in nahe Beziehung zu bringen und zu behaupten, daß in beiden sich die Sangweise der keltischen Mutter erhalten hat. Da ich aber abwarten muß, was andere zu dieser kühnen Behauptung sagen, so verzichte ich hier auf eine weitere Untersuchung des Problems und begnüge mich, einiges Material zur ui-iu-Frage aus der Nähe herbeizuschaffen.

Dazu eignet sich aber gerade auch unsere Groß-Schenker Mundart, die neben dem ui in unseren Stichwörtern auch das iu kennt, freilich in anders geartetem Sprachgut, nämlich in Wörtern wie Abend, Pfahl, blau, die hier iuwənt, piul, bliu gesprochen werden. In Hermannstadt, überhaupt in unseren städtischen Mundarten, klingen diese Wörter bekanntlich ōwənt, pōl, blō, mit demselben ō, das wir in den neuhochdeutschen Kohle, Brot, rot zu sprechen gewohnt sind. Nun darf man aber nicht annehmen, daß die Groß-Schenker kein ō rein artikulieren könnten; nur tun sie es an ganz anderem Orte, nämlich abgesehen von den schon behandelten Stichwörtern alt und Ast, in Wörtern wie Most, Zopf, Rocken und Roggen; in Wörtern wie mahlen, fahren, Wagen, Achsel, Flachs dagegen, wo z. B. die Schäßburger für landläufiges uə ō artikulieren, da sprechen die Groß-Schenker œo, ziemlich ähnlich dem œo, das z. B. die Wallendorfer bei Bistritz in Wörtern wie Abend, Pfahl usw. benützen, während die Birthälmer wiederum hier uə sprechen. Während die Groß-Schenker in Wörtern wie Kohle, Borten, Vogel, Bogen konsequent ui sagen, so scheiden andere Mundarten kuilən, buirtən von fiuʒl, biuʒn und sprechen doch gleichzeitig, wie die Groß-Schenker, iuwent, bliu; andere Mundarten wiederum dehnen das iu aus iuwent und bliu auf Rocken und Roggen aus und sprechen riukən, und so könnte ich noch die längste Zeit fortfahren. Man sieht, altes germanisches langes ā in Wörtern wie Abend und blau, hat sich mit altem germanischen au (das aber in Wörtern wie Brot, rot, tot zu ō monophthongiert wurde, ähnlich wie altes germanisches ai in der Seele-Gruppe zu ē), aber auch mit altem kurzen germanischen o in Wörtern wie Kohle, Borten, ja selbst in Wörtern wie Rocken, Roggen auf die mannigfachste Weise berührt und ist stellenweise selbst der Begegnung mit altem kurzen germanischen a in Wörtern wie mahlen, fahren nicht entgangen.

Ich kann nicht umhin anzunehmen, daß viele dieser Berührungen nicht anders erklärt werden können, als durch ein Zusammenwürfeln ehedem anders gruppierter ō-, iu-, ui- und uə-Laute gelegentlich der Besiedelung Siebenbürgens und später erst recht noch gelegentlich der Innerkolonisation. In all dem unabsehbaren Durcheinander finde ich bis noch nur zwei ruhende Pole, eine positive und eine negative Tatsache: altes germanisches ā in Wörtern wie Abend, blau, wird in allen unsern Stadtmundarten als ō gesprochen; altes germanisches au dagegen in Wörtern wie Brot, rot, tot wird nirgend als ō gesprochen, und doch sind alle oben angedeuteten unerschöpflichen Berührungen eigentlich nur durch Vermittlung eines ō halbwegs erklärlich. Man wende nicht ein, daß unsere Städter, z. B. die Hermannstädter, etwa durch regeren Verkehr mit Deutschen in der Konservierung des alten langen ā als ō unterstützt wurden; warum haben sie ō in Brot, rot und tot zu ī werden lassen? Daß altes germanisches ā schon zur Zeit unserer Einwanderung in der Urheimat in den Strudel der diphthongischen Entwicklung einbezogen war, bezeugen urkundliche Schreibungen mit i nach a wie schaich, dait, die wohl schöich, döit zu lesen sind. Wenn ich aber städtisches ōwənt in blō dicht neben Groß-Schenk in Tarteln finde, wie ich es in Hetzeldorf, Meschen, Bußd, Baaßen und Eibesdorf gefunden habe, während sich sonst auch im Mediascher Gelände die abenteuerlichsten Verzerrungen notieren lassen, so sehe ich mich genötigt, anzunehmen, daß eben schon die ersten Kolonisten zwei Sprechweisen mitgebracht haben, eine städtische mit ōwənt und blō, und eine ländliche, wo der rheinische Akzent das alte ā schon mannigfach zerrissen hatte. Daß aber auch die städtische Sprechweise rheinischen Akzent hatte, das beweisen ihre Wörter für Brot, rot und tot, Kohle und Borten, an denen man, wie ich glaube, geradezu französische Lautlehre studieren kann. Daß die iu- und ui-Frage aber auch in die englische Lautgeschichte hinübergreift, lassen englische Wörter wie evening und to sleep vermuten, und die englischen bread, red habe ich ziemlich genau auch in unseren Tälern gehört. Die Urbevölkerung Englands war auch keltisch, wie die unserer rheinischen Heimat. In dem Hermannstädter Scherzwort, daß die Mediascher mit ihren iu unsere siebenbürgischen Engländer seien, liegt ein Körnchen Wahrheit, das auch im Hermannstädter brīt, rīt und dīt drinnen steckt und als einige Tropfen gallischen Bluts in unseren Adern rinnt. Noch reiner haben diese Wahrheit aber die Schenker Herren mit ihren brAit, rAit und dAit am Leben erhalten, wovon aber in einem späteren Abschnitt zu handeln ist.[1]

[1] Unten S. 303 f.

7. Docht.

Dieses Stichwort sprechen die Hermannstädter dōxt, die Groß-Schenker dœoχt, die Schenker Herren duəxt. Es liegt hier, was den Stammvokal anbetrifft, ein ähnliches Verhältnis vor wie im Stichwort melken: das ihnen aus Wörtern wie mahlen und fahren wohlbekannte Groß-Schenker œo ersetzten sie durch das ihnen aus denselben Wörtern bekannte Hermannstädter uə, während die Hermannstädter selbst dōxt mit ō sprechen, wie die Schellenberger, Hammersdorfer, Klein-Scheuerner und auch die Schäßburger.

Viel anstößiger als das Groß-Schenker œo war den Schenker Herren zweifellos noch der ich-Laut χ in diesem Worte, der unter allen Umständen durch den ach-Laut, städtisches x ersetzt werden mußte. Nach meinen bisherigen Beobachtungen wäre ich fast versucht, das x vor t den ausgesprochenen Stadtlaut, sozusagen den Großstädter unter unseren Lauten zu nennen, denn er findet sich nur in den Stadtmundarten; außerhalb unserer Städte habe ich ihn nur in Heltau und etwa noch in Hammersdorf gefunden. Die Birthälmer sagen d·ᾰ·u.ŏχt, die Agnethler d·ŏ·ĕ.χt. Gerade mit Hilfe der Heltauer Mundart hoffe ich aber den Beweis zu liefern, welch schweren Kampf es unter Umständen kostet, Stadtrechte zu gewinnen.

Die Heltauer sprechen, zufällig genau wie die Schenker Herren, duəxt; daß bei ihnen auch ähnliche Motive mitgewirkt haben wie bei den Schenker Herren, und daß die Heltauer einmal das Wort mit χ gesprochen haben, das beweist ihr mundartliches Wort für Frucht, wo sich gleichfalls die Verbindung cht findet. Wie im Stichwort Docht, so wird auch im Stichwort Frucht allenthalben der ich-Laut gesprochen, nur nicht in den Städten, in Heltau und Hammersdorf. Birthälmer und Agnethler sagen ruhig fruχt, die Hammersdorfer aber fruxt. Die Heltauer jedoch kamen bei diesem Worte in die größte Verlegenheit, als sie städtische Kleidung anlegen wollten; denn eine Heltauer Spezialität stand ihnen außerordentlich hinderlich im Wege, nämlich die ihnen im Blut liegende Gewohnheit, für jedes u i zu sagen. Die Heltauer sprechen von altersher nicht fur, wurtsəl, humər, sondern fir, wirtsl, himər, und haben demnach wohl einmal auch friχt für sonstiges fruχt gesagt. Da überkam dieselben Heltauer, die doch sonst auf ihr stattliches Dorf so stolz sind, aus irgend einem versteckten Grunde die unwiderstehliche Neigung, in städtischer Weise xt statt χt zu sprechen. Wie sollten sie das aber anfangen? Zu ihrem eingeborenen i wollte der städtische ach-Laut unmöglich passen. Und doch haben sie es durchgesetzt, wenn auch

um schweren Preis; auf die Gefahr hin, fortan mit den Mediaschern in einen Topf geworfen zu werden, verstärkten sie das städtische x mit einem u und sprachen, als ob das nicht alle Statuten der Lautentwicklung auf den Kopf stelle, entschlossen friuxt. Sollten auch unsere Stadtherren, die der Sachsen Eigenlandrecht schufen, einmal so freventlich gehandelt haben? Oder ist etwa alles umgekehrt zu verstehen, und haben die Heltauer mit Hilfe des x im Worte Frucht ein ursprüngliches iu bewahrt?

Beides ist, wenigstens in größeren Zügen, wohl möglich. Denn wenn nicht alles trügt, so handelt es sich in der Verbindung cht um einen hartnäckigen Kampf zwischen Germanen und Welschen.

In England sind unsere Stammesbrüder in diesem Punkte zweifellos unterlegen: sie sprechen fruit ohne alle Spur eines ach- oder ich-Lautes; in unserer Urheimat kann man die Spuren hartnäckigen Kampfes verfolgen: hier Formen mit ich-, dort mit ach-Laut und dann völlig nackte t. Wir stehen vor der Wahl, entweder anzunehmen, daß unsere Stadtmundarten ihren ach-Laut von den österreichischen Offizieren übernommen haben, die überhaupt nur den ach-Laut kennen, oder aber, daß sie dies Kennzeichen eines Städters aus der Urheimat mitgebracht haben. Ich halte das Letztere für wahrscheinlich genug, um es zu behaupten; denn hätten die Hermannstädter das x von Wien bezogen, so hätten sie es gewiß, wie die Heltauer, auch am unrechten Platz angewendet; der Wiener spricht ja bekanntlich auch gsixt für geziχt; das tut aber bei uns kein einziger Stadtbürger.

So haben die Heltauer, als sie ihr vorauszusetzendes friχt durch friuxt ersetzten, einen uralten Faden wieder aufgegriffen, nämlich den germanischen Kampf um das ch. Meines Wissens hat keine einzige unserer Mundarten, wie doch so viele Luxemburger, das ch in der Verbindung cht ganz aufgegeben. Wenn die Heltauer ein Übriges getan haben, so fühlen wir deutsch genug, um ihnen das zu verzeihen, und das um so eher, als es angesichts des bunten Sprachlebens nicht völlig ausgeschlossen ist, daß sie mit ihrem ganzen friuxt etwas sehr Altes, Vorsiebenbürgisches gerettet haben. Die Schenker Stuhlsherren dagegen wollten ganz gewiß hermannstädtisch sprechen, als sie für Groß-Schenker dœoχt — duəxt einführten und dabei das Hermannstädter ō verfehlten.

8. Schwein, schneiden, reiten, Seite, neun, Euter, heute, Beutel.

Diese Stichwörter führen in ein anderes, seit Friedrich Marienburg wiederholt behandeltes Problem unserer Sprach- und Volksgeschichte ein; sie sind ja so recht dem Ariadnefaden zu vergleichen, an dem sich

die verlorenen Brüder aus dem Osten allmählich wieder in die Urheimat zurückgefunden haben, um dort erst recht in ein Labyrinth zu geraten. Ich beabsichtige keine erschöpfende Behandlung, sondern will versuchen, möglichst nahe bei der Schenker Herrensprache zu bleiben.

In keinem Punkte ist sie mir sympathischer, als in diesem, denn sie spricht schön mediascherisch šveń, šneďdn, reďdn, zet′t, neń, het′t, nur in Euter und Beutel zeigt sie Schwanken, worauf ich aber nicht näher eingehe.

Die Groß-Schenker sprechen wesentlich anders, nämlich: šwań, šnedn, redn, zet, nań, het; die Hermannstädter dagegen in ihrer bekannten Weise šweŋ, šnegdn, regdn, zekt, neŋ, hekt. Wie kommen die Groß-Schenker Herren zu ihren Mediascher Sprachformen? Etwa kokelaufwärts über Schäßburg? Oder bewahren die Schenker Herren in ihrer Mundart noch immer Formen, die ehedem auch in Hermannstadt Mode waren?

Wenn man die Klein-Schenker Formen šv·ĭ·e.ń, šn·ĭ·e.ďn, r·ĭ·e.ďn, z·ĭ·et′, hĭ·e.t′, n·ĭ·e.ń zur Vergleichung heranzieht, so darf man vielleicht die Vermutung wagen, daß die Schenker Herren unter hermannstädtischem Einfluß mindestens in den Stichwörtern mit d eine Mundart schufen, die insoweit ganz zufällig mit der Mediascher und Schäßburger übereinstimmt, als sie diese nicht etwa nachahmen wollten. Wenn die Schenker Herren von jemand sprechen lernen wollten, so waren das immer nur die Hermannstädter Stadtherrn, die Städter schlechtweg. Was sie aber eigentlich von diesen anzunehmen suchten, das war nicht so sehr diese oder jene Einzelheit, als vielmehr straffere, spitzere Lautgebung überhaupt. So kam es, daß sie die in Groß-Schenk im Schwinden begriffene Mouillierung des d in verstärkter Weise ähnlich zur „Verstärkung" des d verwandten, wie die Hermannstädter ihr g. Dieses oder überhaupt eine Verstärkung vor einem deutlichen d wollten sie eigentlich sprechen; ihr Mund war aber noch auf Mouillierung des d, wie des n, eingerichtet, und so stellten sie vor das Hermannstädter nichtmouillierte d ihr mouilliertes.

Zu diesem Schlusse muß ich kommen, wenn ich mit anderen annehme, daß die Hermannstädter ihr -gd- nicht erst in Siebenbürgen entwickelt, sondern aus der Urheimat mitgebracht haben. Ein Weiterspinnen dieses Gedankens würde in das schon wiederholt berührte Kapitel von der Stadtsprache im Gegensatz zur Landsprache und vom Kampf um eine deutschere Lautgebung einmünden. Es ist natürlich noch lange nicht abgeschlossen. Dafür nehme ich an den Stichwörtern *neun* und *heute*

Veranlassung, ein anderes Kapitel entschiedener zu eröffnen, nämlich das der u-ü-Frage.

Daß altes iu über ü in diesen beiden Wörtern mit altem ī zusammengefallen sein muß, bezeugen hermannstädtisch neɷ und hekt ebenso wie Groß-Schenker nań und het. Daß aber auch altes ū in ähnlich gebauten Wörten mit ī zusammengefallen ist, das legen die Groß-Schenker Formen brań für braun und bret, met, kret für Braut, Maut, Kraut nahe, während die Hermannstädter Formen broɷ, brokt, mokt, krokt viel unmittelbarer auf altes ū zurückgehen. Früher war ich geneigt, die Groß-Schenker bret, met, kret und ihresgleichen in anderen siebenbürgischen Mundarten mit Hilfe des etwa aus dem Plural eingedrungenen Umlauts zu erklären. Die Form brań aber nötigt mich an eine andere Erklärung zu denken: wir müssen mindestens in einem Teile unserer Mundarten den Übergang von ū in ǖ-ī annehmen, wie er sich entlang der deutsch-französischen Sprachgrenze in deutschen Mundarten wiederholt findet, in niederländischen sogut als in alemannischen. Dem Groß-Schenker brań entspricht aber ein taeznt, zaeər in Agnetheln und sonstwo. Die Groß-Schenker tseoɷ und lom — Zaun, Alaun — wollen nun zu brań allerdings nicht stimmen; dem brań lege ich aber entscheidenden Wert bei, weil es in Groß-Schenk eine ganz spezielle Bedeutung hat; mit brań bezeichnet man hier nämlich das Dunkelgrün, z. B. der frischen Maisblätter. Auf diese Weise stellt sich mir brań mit anderswo üblichem brem in denselben Gegensatz zu brom, wie bret zu brokt, was allerdings auch Formen wie hemt und heṁt für Hand im Gegensatz zu hūnt in andere Beleuchtung rücken könnte. Daß die französische bzw. niederländische und alemannische u-ü-Frage auch in unsere Lautgeschichte hineinspielt, beweisen aber unwiderleglich die Heltauer fir, virtsl, himer. Nach der Meinung eines Ascoli und Schuchardt, die eben auch die niederländischen und alemannischen ü für u in Rechnung gezogen haben, ist ü für u ein Keltizismus. Darum halte ich meine Behauptung aufrecht, daß die Romanisten diese Frage an unseren Brot, rot, tot heute noch, gewissermaßen durch Vivisektion, studieren können. Ein Überblick über die brań/brem—brom, bret—brokt in unseren Mundarten würde abermals das Bild großer Durcheinanderwürfelung der Kolonisten bieten. Dem Groß-Schenker brań geht z. B. nicht etwa hais, sondern haos zur Seite, wie in Agnetheln umgekehrt neben hais nicht brań oder brem, sondern breɷ̓, d. h. so ziemlich Mediascher brœ̆ŏɷ gesprochen wird, das doch zu Hermannstädter broɷ zu stellen ist, falls wir durch die Mediascher Form nicht erst recht in die Entwicklung u-ü eingeführt werden, und zwar in ihre Anfänge. Während ich früher

mit Erscheinungen wie Honigberger sing. bret't, pl. brot'χ gar nichts anfangen konnte, so möchte ich die Einzahl bret't jetzt auf ein in französisch-niederländisch-alemannischer Weise gesprochenes brüt, brīt, die Mehrzahl aber auf eine Form mit deutschem Umlauts-ū zurückführen, das schon vorhanden gewesen sein muß, als die Einzahl gallisiert wurde.

9. Bleiben, bekleiben, beißen, Deichsel, Feuer, heuer.

Diese Reihe von Stichwörtern führt in das Kapitel der Diphthongierung des alten germanischen ī ein, das zu den wichtigsten Abschnitten der deutschen Sprachgeschichte gehört. Die deutschen Forscher sind in der Regel der Meinung, daß die Diphthongierung des alten langen ī [wie das ū] etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts im Bairisch-Österreichischen aufgetreten und dann nach Norden und Westen vorgedrungen sei. Vorsichtige Gelehrte fügen hinzu, „wenigstens in der Schriftsprache." Unsere Mundarten aber scheinen mir den Beweis zu liefern, daß ī und ū in der gesprochenen Sprache unserer rheinischen Heimat schon längst diphthongiert waren, als unsere Väter auszogen. Oder sollten gerade sie den Einwirkungen unseres diphthongierenden Akzents am längsten widerstanden haben? Ausgeschlossen ist das ja keineswegs. Da ich nun einmal mit der Hypothese arbeite, daß unser Akzent keltischen Ursprungs sei, und annehme, daß es sich in unseren und den ihr verwandten Mundarten vielfach um Störungen der deutschen Sprache handelt, wie sie unter Kindern eines germanischen Vaters und einer welschen Mutter am verständlichsten sind, so kann ich mich keineswegs gegen eine Konsequenz dieser Hypothese wenden, daß möglicherweise nicht die alten ī und ū, sondern die in Wörtern wie kind und hund nach vorausgegangener Nasalierung gelängten i und u zuerst ins Wanken gerieten und dann erst auch die ursprünglichen langen ī und ū in die diphthongische Entwicklung fortrissen. Aber auch diese ursprünglichen ī und ū standen ja oft genug in der Nachbarschaft von Nasenlauten — darum lasse ich die Frage nach dem Anfangspunkt der Dyphthongierung offen und behaupte nur, daß sie längst vorhanden war, als unsere Väter die Heimat verließen. Das beweisen mir u. a. die im vorigen Abschnitt berührten Erscheinungen, die mir nur nach vorausgegangener Diphthongierung des langen Stammvokals erklärlich, vielmehr ein sozusagen verhärteter Ausdruck des Diphthongierungsprozesses, wie er sich in unserer Urheimat vollzog, selbst sind.

Altes ī in Wörtern wie bleiben, bekleiben, beißen erscheint in unseren Mundarten in allen möglichen diphthongischen Formen, wie

sie ja auch in anderen diphthongierenden Mundarten zu finden sind: die Hermannstädter sprechen bleivən, bəkleivən, beisən, die Groß-Schenker blaevən, bəklaevən, baesən, die Schenker Herrenmundart schwankt zwischen dem hermannstädtischen ei, das ich im Hause C gefunden habe, und einem Diphthong ᴀe, wie ich ihn im Hause K aufgenommen habe, sehr ähnlich dem ᴀi, das man in beiden Häusern in den Stichwörtern Brot, rot, tot hören kann, ausgesprochen ᴀi im Hause C.

ᴀi oder ᴀe für altes ī in bleiben, beißen u. ä. findet sich aber in vielen unserer Mundarten, so daß ein Anhänger strenger Lautgesetze wohl auf den Gedanken kommen könnte, in diesem ᴀi oder ᴀe sozusagen den Urdiphthong vor sich zu haben, aus dem sich nach der einen Richtung das hermannstädtische ei, nach der anderen Richtung das Groß-Schenker ae entwickeln konnte. Nun meine ich nicht, daß etwa die Schenker Herren als konservatives Element den Urdiphthong treu bewahrt hätten: in sprachlichen Dingen waren sie ja, wie ihre Mundart zur Genüge ausweist, nicht konservativ gesinnt. Sie wollten hermannstädtisches ei sprechen und sprachen es auch in einigen Häusern. In anderen aber ersetzten sie das e des hermannstädtischen Diphthongs durch das ihnen als Groß-Schenkern naheliegende ᴀ und stellten so allerdings unbewußt den Urdiphthong wieder her.

Dieses ᴀ halte ich aber geradezu für einen Hauptschlüssel zur Erschließung unserer und der verwandten Mundarten, und der Zufall hat es gewollt, daß ich ihn vor 14 Jahren gerade in Groß-Schenk gefunden habe. Nachdem ich Jahre vorher meine Mediascher Mundart darzustellen versucht hatte, wollte ich es auch mit der Aufnahme anderer Lokalmundarten versuchen und begann hier in Groß-Schenk. Die Aufnahme machte mir außerordentliche Schwierigkeiten, denn die Mundart strotzte von Diphthongen, deren Elemente ich in mein System nicht einschachteln konnte. Vor allem war es ein Element, das ich allmählich als ᴀ erkannte. Es ist das ein Laut, den wir Sachsen erhalten, wenn wir ein langes ū artikulieren und dann die Lippenrundung aufheben, ohne die Sprachwerkzeuge sonst aus ihrer Lage zu bringen. Theoretisch kannte ich den Laut längst und hatte ihn schon Jahre vorher benützt, um mein dickes Mediascher l damit zu beschreiben. Daß er aber auch als selbständiger Vokal existiere, erfuhr ich zuerst hier in Groß-Schenk. Als ich ihn aber einmal erfaßt hatte, gelang mir die Dialektaufnahme, und mit Hilfe dieses Lautes und seiner nächsten Verwandten fand ich mich auch in anderen Mundarten in Siebenbürgen und, was mir besonders wertvoll gewesen ist, auch in Luxemberg zurecht.

Es klingt dem ə in unseren Vorsilben bə-, tsə- u. dgl. sehr ähnlich, und ist doch nicht derselbe Laut; das war es ja eben, warum ich hier in Groß-Schenk seinerzeit mich und andere so sehr quälte. Wenn ich verständlich werden will, so muß ich schon zum benachbarten Rumänischen greifen. Dort wird der Laut und seinesgleichen in Wörtern wie cît, tirg, cîmp, väd, mär gesprochen und mit î und ä geschrieben. Weigand nennt diese Laute in seiner Praktischen Grammatik der rumänischen Sprache Gedeckte Kehllaute; ich hatte sie von Sievers gemischte oder mit englischer Bezeichnung mixed-Vokale nennen lernen. Sievers hatte sie von englischen Phonetikern übernommen und gebrauchte englische Beispiele, um uns in sie einzuführen, was ihm aber bei mir nicht gelang, vielleicht gerade darum, weil sie uns so naheliegen. Ich wählte ein falsches Zeichen seines Systems, um mein ı zu charakterisieren, und meinte doch keinen anderen Laut, als den, den ich noch immer meine und mit Hilfe des Rumänischen vorzuführen bemüht war. Das falsche Zeichen, ein großes lateinisches ʌ, behalte ich aber um so lieber bei, als ich sehe, daß auch die Romänen ihre gedeckten Kehllaute zuweilen mit ä darstellen. Sollte ich aber noch immer auf Irrwegen wandeln, so will ich jedem gerne danken, der mich zurechtweist, denn es handelt sich in der Tat um einen schwierigen Punkt unserer Sprachgeschichte.

Dieser Gedeckte Kehllaut, oder richtiger, solche gedeckte Kehllaute bilden nun als erstes Glied vor i, vor u, aber auch vor e und o in unseren Mundarten die mannigfaltigsten Diphthonge. Es ist das der Laut, mit dem der sächsische Schulmeister in vielen unserer Gemeinden einen ganz hoffnungslosen Kampf kämpft; denn an vielen Orten stellt er sich, besonders vor ī und ū, aber auch vor ē und ō auch in unserem Schriftdeutsch sozusagen von selbst ein. Auch die Schenker Herrensprache hat ihn vergebens loswerden wollen; dort, wo sie es am wenigsten vermutete, in die Hermannstädter Formen für Brot, rot und tot, für bleiben und beißen u. dgl. schlich und schleicht er sich noch immer ein. Wage ich zu viel, wenn ich behaupte, das dieser Laut, mit dem diejenigen unter uns, die mit dem Deutschtum doch die innigste Fühlung haben, unsere Herren und unsere Lehrer, so verzweifelt kämpfen, gar kein deutscher, sondern ein welscher Laut ist? Bevor ich in Luxemburg gewesen, war ich geneigt, ihn als ein Gastgeschenk unserer heutigen welschen Nachbarn, der Rumänen, anzusehen; nachdem mir aber gerade dieser undeutsche Laut auch in Luxemburg behilflich gewesen, allenthalben Sprachproben aufzunehmen, kann ich nicht anders als vermuten, daß er ein unvertilgbares Erbteil unserer fremden Mutter, so recht unser

Muttermal ist. Im Munde der schmucken Winzerin klang der Laut, vielmehr der Tonfall, dessen Ausdruck er in unserem Deutsch ist, dem germanischen Krieger gewiß außerordentlich lieblich; ich vermute aber, daß ihm die Verheerungen, die der fremde Akzent in der deutschen Mundart seiner Kinder anrichtete, mindestens so unangenehm gewesen sind, als unseren Lehrern die gedeckten Kehllaute im Munde der hochdeutschsprechenden Schüler; doch auch er hat gewiß schon die Erfahrung machen müssen, daß sich dergleichen mit Prügeln nicht austreiben läßt. Nicht einmal im Umgang mit den Hermannstädtern haben die Schenker Herren sie ganz ablegen können; denn auch die Hermannstädter haben den Tonfall, der an sich selbst nichts anderes ist, als die uns im Blut steckende Neigung, solche gedeckte Kehllaute zu erzeugen. Erst wer sich vom rheinischen Akzent ganz losgesagt hat und nicht etwa inzwischen rumänischen Tonfall angenommen hat, ist sicher, keine derartigen Unarten zu begehen.

Ist es zu gewagt, wenn ich die urkundlichen i in Wörtern wie noit, troist, schaich, dait auf unsere proteusartigen gedeckten Kehllaute deute? Ich glaube auf vielen Umwegen in dieselbe Bahn eingelenkt zu haben, auf der Nörrenberg zuerst eine Deutung der i mit Hilfe des rheinischen Akzents versucht hat. Was die Stichwörter Deichsel, Feuer, heuer anbelangt, so begnüge ich mich hier mit der Bemerkung, daß sie sowohl in Hermannstadt als auch in Groß-Schenk und in der Schenker Herrenmundart mit bleiben, bekleiben, beißen zusammengehen.

Meine Notizen zur Schenker Herrenmundart sind noch nicht ganz erschöpft; ich hätte noch über die Stichwörter Baum, kriechen, lügen und fliegen zu handeln; doch würde ich schon oft genug Gesagtes mit anderen Worten wiederholen müssen. Darum schließe ich ab.

Haben wir ein Recht, von der Sprechweise der Schenker Stuhlsbeamten als einer besonderen Mundart zu handeln? Gewiß nicht in dem Sinne, als wir von einer Schäßburger neben einer Hermannstädter, nicht einmal in dem Maße, als wir von einer Klein-Schenker neben einer Groß-Schenker Mundart sprechen dürfen. In den Häusern der Schenker Stuhlsherren wird hermannstädtisch gesprochen, und es hätte wohl wenig Wert, eine Grammatik der Schenker Herrenmundart zu schreiben. Ein Vergleich mit der Hermannstädter Mundart einerseits, der Groß-Schenker Mundart andererseits ist aber nicht wertlos. Die Schenker Herrenmundart ist doch nicht schlechtweg hermannstädtisch, sondern Hermannstädtisch im Schenker Munde. Mag sein, daß die

Schenker Herren später an gewissen Eigenarten ihrer Aussprache gegenüber der Mundart der Städter bewußt festhielten; anfänglich wollten sie rein hermannstädtisch sprechen und konnten es nur nicht ganz. Vielleicht haben gerade freundlich-spöttische Bemerkungen der Städter sie veranlaßt, an gewissen Eigentümlichkeiten mit Absicht festzuhalten. Im großen ganzen erkannten sie das Übergewicht der Städter an, weit mehr, als z. B. die Mediascher das taten; dabei zeigt sich aber in ihrer Mundart doch auch Schenker Heimatsstolz.

Am wertvollsten scheint mir aber zu sein, daß die Punkte, wo die Schenker Herren, zunächst gewiß unbewußt, vom reinen Hermannstädtischen abwichen, durchaus Eigentümlichkeiten sind, deren Untersuchung ziemlich ungezwungen in die schwierigsten, d. h. in die vitalsten Probleme unserer Sprachgeschichte einführt. Vor allem in das Problem unseres Akzents. Die Groß-Schenker Lautartikulation konnten die Schenker mit der städtischen Artikulation vertauschen, den Groß-Schenker Akzent wurden sie nicht frei. Nun bin ich zwar selber der Meinung, daß der Hermannstädter Tonfall im Wesen kein anderer ist, als der Groß-Schenker; er ist es aber sozusagen im Ausmaß. Sehen wir nun, wie zähe sich selbst verhältnismäßig geringfügige Akzentunterschiede erhalten, trotz des guten Willens, sie verschwinden zu machen; was sollen wir erst davon halten, wenn nicht Groß-Schenker hermannstädtisch, sondern Kelten oder Kelto-Romanen ripuarisch oder chattisch oder alemannisch sprechen wollen? Werden in ihrem Deutsch nicht erst recht kräftige Spuren ihres angestammten Tonfalls zurückbleiben? Gewiß, es gibt Sprachtalente, die mit dem ersten fremden Wort zugleich den fremden Akzent und damit die Sache am rechten Ende erfassen; die Regel ist das aber nicht. Die Regel ist, daß uns die von der Mutter ererbte Sangweise, welche Sprache wir immer sprechen mögen, unser Lebenlang anhaftet und gerade dann am sichersten zum Vorschein kommt, wenn wir es am wenigsten erwarten.

Die Betrachtung der Schenker Herrenmundart gibt uns aber auch ein Maß für den Einfluß, den die Mundart der Stadt auf die Mundarten des Landes nimmt, von dem man so viel spricht, ohne ihn genauer zu untersuchen. Er wird entschieden überschätzt. Ist eine Mundart einmal ausgeprägt, so läßt sie sich eher vertauschen als beeinflussen. Es wird schwer halten, an der Groß-Schenker Mundart nur annähernd so bedeutsame Spuren der Hermannstädter Mundart zu finden, als sie selbst in der Hermannstädter Mundart der Schenker Herren zurückgelassen hat. Und doch haben die Groß-Schenker Bürger mit den Stuhlsherren gewiß lange

genug eine Art Hermannstädtisch gesprochen, wie sich ja zuerst die Schenker Herren in Hermannstadt bemüht hatten, hermannstädtisch zu sprechen. Wenn die Groß-Schenker nun in der Tat, soweit ich urteilen kann, etwas zusammengeräumter sprechen als die Klein-Schenker, so glaube ich, daß sich das auch ohne Einfluß der Herrenmundart eingestellt hätte. Das brachte schon der Vorort mit sich. Trotz des bedeutenden Einflusses, den die Herrengeschlechter gewiß Jahrhunderte hindurch in Groß-Schenk gehabt haben, gehört die Groß-Schenker Mundart noch immer zu denen, die ich mich im stillen schwere Mundarten zu nennen gewöhnt habe, weil sie mir bei der Aufnahme größere Schwierigkeiten machen als andere.

Nun finden sich die leichten Mundarten keineswegs nur in den Städten, und unter unseren städtischen Mundarten selbst rechne ich eine, nämlich die Schäßburger, zu den schweren. Mitten zwischen der Agnethler und der Groß-Schenker Mundart, die beide außerordentlich schwer sind, wie etwa die Reichesdorfer und die Birthälmer, liegen die Mundarten von Schönberg und Mergeln, die ich zu den leichten zählen möchte. Soll ich nun etwa annehmen, daß hier die Familie eines Pfarrers — die Lehrer wechselten in früheren Zeiten zu rasch, um entscheidenden Einfluß zu nehmen — zuwege gebracht habe, was in Groß-Schenk die zahlreichen Herrenfamilien nicht vermochten? Dann hätten diese Mundarten doch Hermannstädter Gepräge bekommen müssen, was keineswegs der Fall ist. Als ich vor zwei Jahren in Bußd und Eibesdorf leichte Mundarten fand, mußte ich die Möglichkeit offen lassen, daß sich diese Dörfer an Mediasch angelehnt hätten, mit dem sie wesentlich in eine Mundartengruppe gehören. An welchen Ort haben sich aber die Schönberger und die Mergler angelehnt, wohin die versteckten Gürtler und Tartler, die gleichfalls leichter sprechen?

In nächster Nähe von Hermannstadt sprechen die Groß-Scheuerner entschieden schwerer als die Klein-Scheuerner; sie gehören mehr zum Groß-Schenker Typus, während die Klein-Scheuerner zu Hermannstadt-Mediasch gehören. Die Hammersdorfer Mundart wiederum hat mir in gewissen Partien keine geringeren Schwierigkeiten bereitet als die Reichesdorfer. Ich muß annehmen, daß dieser Unterschied, den ich mit den vagen Ausdrücken leicht und schwer angedeutet habe, älter ist als unsere Niederlassungen und aus der Urheimat herstammt. Inwieweit er sich mit dem wiederholt bemerkten Unterschied zwischen Stadt- und Landmundart deckt, kann natürlich nur genauere Untersuchung ermitteln.

Eines steht fest: die Schenker Stuhlsherren empfanden die Nötigung, eine städtische Mundart anzunehmen und die Schenker Herrenmundart

auszubilden. Inwieweit sich Ähnliches auch in Mühlbach, Reußmarkt, Leschkirch und Reps beobachten läßt, weiß ich nicht. In Mediasch haben höchstens einzelne Familien versucht, Hermannstädter Redeweise einzubürgern, doch ohne nennenswerten Erfolg, wohl auch deshalb, weil die Mediascher Mundart schon zu den leichten gehört. In Schäßburg hat sich, wie ich vermute, eine schwere Mundart selbst zur Stadtmundart entwickelt, was in Agnetheln vielleicht eben jetzt geschieht.

Ich kann mich des Eindrucks nicht ganz erwehren, daß in den Unterschieden, die ich zuletzt mit den unwissenschaftlichen Ausdrücken leicht und schwer zusammengefaßt habe, verschiedene Mischungsgrade germanischen und keltischen bzw. kelto-romanischen Wesens vorliegen. Ich muß aber auch noch die Möglichkeit weiterer Mischungen offen lassen. Ich glaube in unseren Mundarten Spuren nachweisen zu können, die auf einen Aufenthalt der Einwanderer in ost-mitteldeutschem Kolonialgebiete, etwa in Schlesien hinweisen, woran August Meitzen gedacht hat, und rechne damit, daß der Einwandererstrom dort merklich verstärkt wurde. In dieser Annahme bin ich gefestigt worden durch den Neustädter Tonfall, der auch in Seligstadt und wahrscheinlich auch in Zeiden zu hören ist, ehedem aber, wie ich vermute, noch weiter verbreitet war, und zu dem ich bis noch keine bessere Parallele finde als den Leipziger Tonfall, wie ich ihn vom Baseler Eduard Hoffmann notiert lese. Mich schrecken diese Perspektiven nicht. Das Leben ist bunt und nimmt keine Rücksicht auf den Schematisierungsdrang der Wissenschaft. Ich habe das angenehme Gefühl, mich auf Umwegen Johann Wolff genähert zu haben, den, wie ich aus seinen Arbeiten herauszulesen glaube, die Luxemburger Verwandtschaft nie befriedigt hat. Sie ist zweifellos da; aber sie ist nicht allein da. Freuen wir uns, daß wir uns trotz der bunten Anverwandtschaft als ein Volk, nicht nur Eines Glaubens, sondern auch Einer Sprache fühlen. Auf welchem Wege wir zu diesem Gefühl gekommen sind, das lehrt u. a. auch die Schenker Herrenmundart. Die Schenker Herren haben zu ihrer Zeit und an ihrem Ort das Ihre getan, unsere Kolonien zusammenzufassen.[1]

[1] Dieser Vortrag gehört zu dem im Korrespondenzblatt, 32 (1909), 1 ff. veröffentlichten Bericht: Zur siebenbürgischen Mundartengeographie, und setzt die Abhandlung über den siebenbürgischen Tonfall, Archiv 34, 191 ff. voraus.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

E. A. Bielz, **Siebenbürgen.** Ein Handbuch für Reisende. In neuer Bearbeitung herausgegeben von Emil Sigerus. 3. Aufl. Mit 41 Abbildungen, 3 Stadtplänen und einer Karte Siebenbürgens. Kl. 8°. VIII und 284 Seiten. Hermannstadt, 1903. W. Krafft. Preis geb. K 4.—.

Jahrbuch des Siebenbürgischen Karpathenvereins. 21 Jahrgänge, 1881—1901. Mit zahlreichen Abbildungen. 8°. Hermannstadt, 1881—1886 à K. 4.—, 1887—1906 à K. 5.—.

Ernst Kühlbrandt, **Die evangelische Stadtpfarrkirche A. B. in Kronstadt.** 1. Heft. Zur Honterusfeier herausgegeben auf Kosten der evang. Kirchengemeinde A. B. vom Presbyterium. Mit Abbildungen. Gr. 4°. 71 Seiten und 10 Tafeln. Kronstadt, 1898, Honterusdruckerei Johann Götts Sohn. Preis geh. K. 6.—.

Das sächsische Burzenland. Zur Honterusfeier herausgegeben über Beschluß der Kronstädter evang. Bezirkskirchenversammlung A. B. Gr. 8°. 659 Seiten. Kronstadt, 1898. H. Zeidner. Preis geh. K. 10.—, geb. K. 12.—.

Julius Groß und Ernst Kühlbrandt, **Die Rosenauer Burg.** Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Mit 12 Abbildungen. Gr. 8°. 72 Seiten. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. Preis geh. K. 2.—.

Zur Volkskunde der Siebenbürger Sachsen. Kleinere Schriften von Josef Haltrich. In neuer Bearbeitung herausgegeben von J. Wolff. Gr. 8°. XVI und 535 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geh. K. 4.—.

Fr. Fr. Fronius, **Bilder aus dem sächsischen Bauernleben in Siebenbürgen.** Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. 3. Auflage. 8° XV und 252 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 3.20.

Josef Haltrich, **Deutsche Volksmärchen aus dem Sachsenlande in Siebenbürgen.** Vierte illustrierte Auflage. 8°. 316 Seiten. Im Anhang XVI S. Briefe von Jakob und Wilh. Grimm, Simrock und Wachsmuth. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

M. Albert, **Die Flandrer am Alt.** Historisches Schauspiel in 5 Akten. 2. Auflage. 8°. 120 Seiten. Hermannstadt, 1883. W. Krafft. Preis geb. K. 3.20.

— — **Harteneck.** Trauerspiel in 5 Akten. 8°. 148 Seiten. Hermannstadt, 1886. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

— — **Ulrich von Hutten.** Historisches Drama in 5 Akten. 8°. 132 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

— — **Gedichte.** 8°. XI und 298 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 4.40.

— — **Altes und Neues.** Gesammelte siebenbürgisch-sächsische Erzählungen. 8°. 468 Seiten. Hermannstadt, 1890. W. Krafft. Preis geb. K. 5.60.

Viktor Kästner, **Gedichte in siebenb.-sächsischer Mundart.** 2. Auflage. Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, mit einem Lebensbilde des Dichters und erklärenden Anmerkungen bearbeitet von Dr. Adolf Schullerus. 8°. XLII und 154 Seiten. Hermannstadt, 1895. W. Krafft. Preis geb. K. 3.40.

Friedr. Wilh. Schuster, **Alboin und Rosimund.** Trauerspiel in 5 Aufzügen. 2. revidierte Auflage. 8°. 130 Seiten. Hermannstadt, 1884. W. Krafft. Preis geb. K. 1.60.

— — **Gedichte.** 2. vermehrte Auflage. 8°. X und 276 Seiten. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. Preis in 1/2 Leinwand geb. K. 4.40, eleg. geb. in Goldschnitt K. 5.40.

Fr. W. Seraphin, **Die Einwanderer.** Historischer Roman. Hermannstadt, 1904 G. A. Seraphin. Preis brosch. K. 6.—, eleg. geb. K. 7.20.

Tr. Teutsch, **Sachs von Harteneck.** Ein Trauerspiel in 5 Aufzügen. Kl. 8°. 201 Seiten. Kronstadt, 1884. H. Zeidner. Preis cart. K. 2.60.

— — **Schwarzburg.** Historische Erzählung aus der Vergangenheit der Siebenbürger Sachsen. 8°. 610 Seiten. Kronstadt, 1882. H. Zeidner. Preis geb. K. 6.60.

— — **Georg Hecht.** Historischer Roman aus der Vergangenheit der Siebenbürger Sachsen. Gr. 8°. 564 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 8.—.

Ludwig Michaelis, **Die Johannisglocke von Unterten.** Novelle aus dem Siebenbürger Sachsenlande im Zeitalter der Reformation. 12°. 79 S. Hermannstadt, 1890. Franz Michaelis. Preis geh. K. 1.—, geb. K. 1.60.

Emil Sigerus, **Burgen und Kirchenkastelle im siebenb. Sachsenlande.** 50 Bilder in Lichtdruck. Folio. Hermannstadt, 1900. Jos. Drotleff. Preis in Umschlag K. 6.—, in eleg. Mappe K. 9.—.

— — **Aus alter Zeit.** 50 Bilder aus siebenbürgisch-sächsischen Städten in Doppelton-Lichtdruck mit einem Vorwort und begleitendem Text. Quartformat. Hermannstadt, 1904. Jos. Drotleff. Preis in Umschlag K 10.—, in Leinwandmappe K 13.—.

— — **Durch Siebenbürgen.** Eine Touristenfahrt in 50 Bildern in Lichtdruck und Mehrfarbendruck mit einem Vorwort und begleitendem Text. Quartformat. Hermannstadt, 1905. Josef Drotleff. Preis in Umschlag K 12.—, in Leinwandmappe K 15.—.

Inhalt des 2. Heftes des sechsunddreißigsten Bandes:

XXXVI. Bd. Vierteljährlich erscheint ein Heft. 3. Heft 1909.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Sechsunddreißigster Band.

3. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1909.

Für die Redaktion verantwortlich: C. W. Krafft. Preis jährlich K 6.—.

(Einzelhefte K 2.—.)

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Sechsunddreißigster Band.

3. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

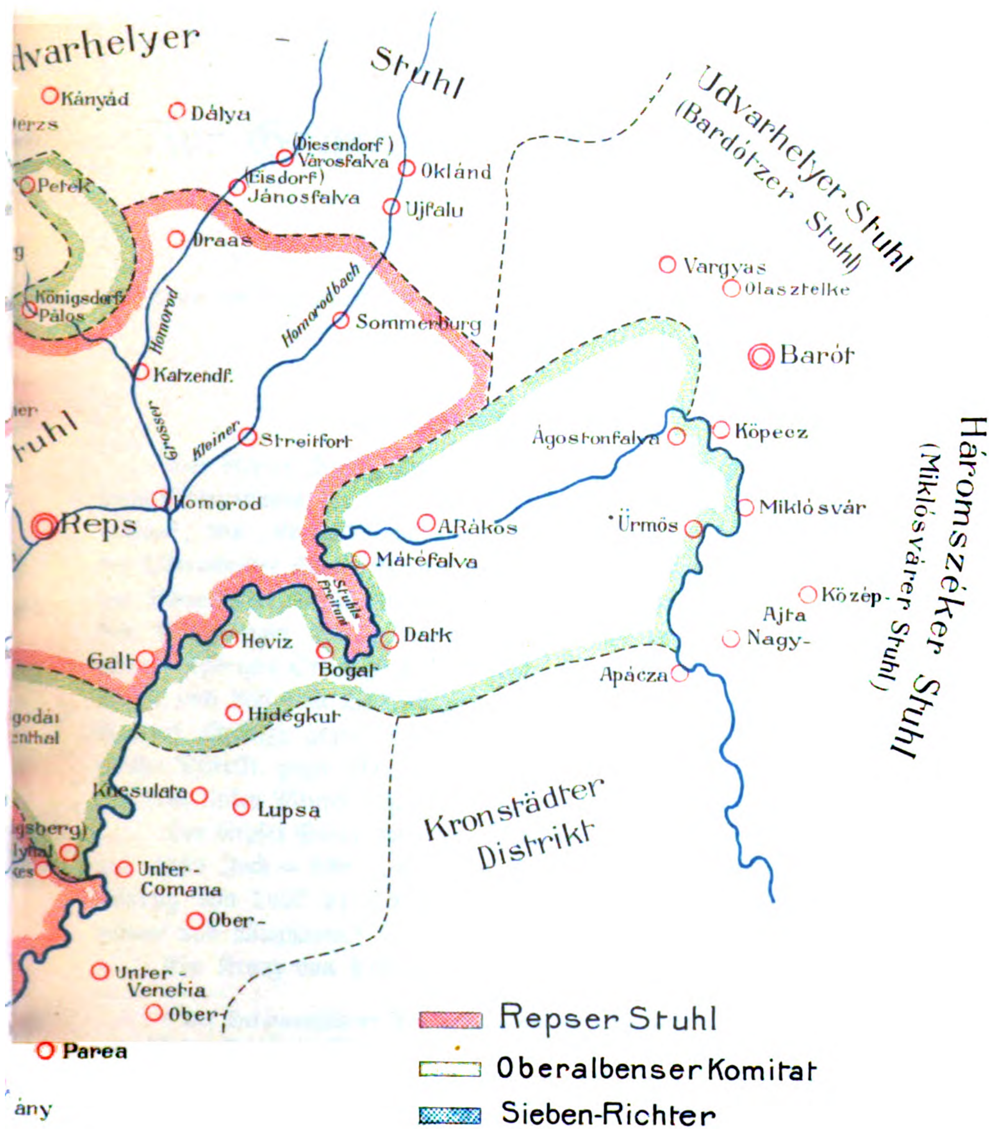
In Kommission bei Franz Michaelis.

1909.

Buchdruckerei W. Krafft, Hermannstadt.

Stuhl


Keisd
Arkeden
Schaessburger
Zultendf.
Klosdf.
Radeln
Denndf.
D.Kreuz
Bodendf.
Meschendorf
Wossling
Weisskirch
Hendf.
Moha
Mukendorf
Neithhausen
Reten
Neustadt (Retersdorf)
Jakobsdorf
Repser
Probstdorf
Seiburg
Hundertbücheln
Bekokten
Roseln
Leblang
Schönberg
Seligstadt
Voldf.
Mergeln
Gross Schenker Stuhl
Kövern
Felmern
Scharosch
Gr. Schenk
Rohrbach
Buchholz
Halmagen
Kaltbrunnen
Galac
Schönen
Fogarasch
Kl. Schenk
Mundra
Fogarascher



Repser Stuhl

Oberalbenser Komitat

Sieben-Richter

Maassstab 1: 300 000

JOS. DROTLEFF, HERMANNSTADT

Zur Geschichte des Repser Stuhles.

Von

Dr. Heinrich Müller.

(Aus dem Nachlaß des am 8. November 1908 verstorbenen Verfassers.)

Der Repser Stuhl.

Der Repser Stuhl, der östlichste der „sieben Stühle“ [1] des Hermannstädter Gaues, d. i. der „Provincia Cibiniensis“ oder des „Fundus regius“, des „Königsbodens“, grenzte gegen O. an einen größern Teil des Oberalbenser Komitates und an den Udvarhelyer Stuhl, gegen N. an den Udvarhelyer Stuhl, eine Enklave des Oberalbenser Komitates, an den Schäßburger Stuhl und einen Teil der zu den Siebenrichtergütern gehörigen Ortschaft Meschendorf, gegen W. an den Großschenker Stuhl und drei zum Oberalbenser Komitate gehörige Enklaven (Moha, Boldorf, Galacz), gegen S. an den durch den Altfluß getrennten Fogarascher Distrikt, gegen SO. an einige zum Teil auf dem rechten zum Teil auf dem linken Altufer liegende Ortschaften des Oberalbenser Komitates.

Der Repser Stuhl hatte eine Flächenausdehnung von 10 □-Meilen und 4069 Joch = 598 □-Kilometer 87 ha, 33 a und nach der Volkszählung von 1857 21.210 Einwohner, darunter etwa ein Drittel Romänen und Magyaren.[2]

Ein Kranz von Prädien,[3] d. i. von unbesiedelten Ländereien, um-

[1] Der Hermannstädter Gau bestand aus acht Stühlen, doch zählte der Hermannstädter Stuhl als Mittelpunkt des Gaues nicht mit, weshalb immer nur von sieben [zu Hermannstadt gehörigen] Stühlen die Rede war. Die Namen der Stühle waren: Broos, Mühlbach, Reußmarkt, Hermannstadt, Leschkirch, Schenk, Reps und Schäßburg.

Mediasch, Schelk und Birthälm erscheinen etwas später unter dem Namen der „zwei Stühle“ Mediasch und Schelk. Sie standen längere Zeit hindurch unter Szeklergrafen. Die erste Nachricht von den sächsischen Stühlen fällt in die Zeit Karl Roberts. (G. D. Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen, 3. Aufl., S. 73.)

[2] Georg Binder, Erdkunde, 1844.

[3] Über Prädien siehe Dr. Fr. Teutsch, Johannes Latinus.

gab nach der Einwanderung die Kolonistengruppe, die in der Folge den Repser Stuhl bildete. Die Prädien, worüber die Könige frei verfügen konnten, wurden zum größten Teil als Belohnung an Günstlinge verschenkt und von den Besitzern wenigstens zum Teil mit deutschen Kolonisten besiedelt, um Arbeitskräfte zur Bebauung des Bodens zu gewinnen. Diese Ländereien wurden in der Folge als adliger Besitz und untertänig nicht der sächsischen Gerichtsbarkeit unterstellt, sondern mit andern Gebieten zum Oberalbenser Komitate zusammengeschlossen. So finden wir als südlichen Teil der Westgrenze zwischen dem Repser und Großschenker Stuhl Galacz, weiter gegen Norden das heutige Voldorf, das als unbesiedeltes Gebiet einem Deutschen namens Martin, dem Besitzer der Villa Uratotus, verliehen worden war, dessen Sohn Andreas es wegen Infidelität verlor. 1206 schenkte es Andreas II. unter dem Namen „terra Cwezfey" (Cuezfei d. i. Ursprung des Kuis- oder Kozdbaches), — begrenzt von Barancuth, Lewenech, Cowrnh, Welmer, Sars und Villa Militum[1] — dem Günstling Johannes Latinus, der unter den Deutschen der Villa Riuetel d. i. Heltau wohnte und bereits 1204 vom König Emerich die Freiheit erhalten hatte: ut tam ipse, quam ipsius heredes in aula regia liberam habeat conversandi facultatem.[2]

Zur Besiedelung dieses Gebietes berief man deutsche Kolonisten, die sich nicht der Freiheit ihrer benachbarten Brüder auf dem Königsboden erfreuten. Ende des 17. Jahrhunderts ging das Deutschtum vollständig unter.

Etwas höher gegen Norden bildete die Westgrenze und zum geringen Teil die Nordgrenze ein großes Gebiet, das die heutigen Gemeinden Muckendorf (Moha), Retersdorf (Reten), Woßling (Zelina), Meschendorf, Deutsch-Kreuz, Klosdorf und Zultendorf (Zoltán) umfaßte, woran sich im Süden noch das „Praedium Smylen" d. i. das Schenker „Stuhlsfreitum" anschloß.[3]

[1] Bezüglich der Namen der Cwezfey begrenzenden Ortschaften kann bis auf die villa militum kein Zweifel obwalten. Letzterer müssen wir, da diese Länderei den Ring um die terra Cwezfey abschließt, das Gebiet von Seligstadt zuweisen, so lange sich nicht nachweisen läßt, daß zwischen Voldorf, Seligstadt und Scharosch noch ein Gemeinwesen bestanden habe, das schon früh unterging. Franz Zimmermann und Karl Werner: Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. I. Bd., S. 8.

[2] Siehe Abschnitt Kirche.

[3] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde. Neue Folge. XVII. Bd. Zur alten Geschichte des Schenker Stuhles und der Marktgenossenschaft im Sachsenlande von Dr. Fr. Teutsch. Urkundenbuch I. Bd., S. 165.

Muckendorf befand sich als terra Muchi nebst der angrenzenden terra Sarustelak 1289 im Besitz des Komes Ladislaus, der diese beiden Ländereien dem Komes Petrus, dem Sohne Henings von Denndorf für 20 Mark verkaufte. Beide liegen am nördlichen Ursprung des Kozdbaches, werden im Osten von Seiburg (Syberg), im Süden von Leblang (Leubaigteluky), im Westen von Bekokten (Barabuch), im Norden von der terra Popteluky begrenzt. Muchy ist als das heutige Muckendorf (Moha) zu deuten, während das angrenzende Sarutelek (Moorgrund) einem Gebiete entsprechen dürfte, das unbesiedelt blieb und, wie der Name vermuten läßt, als Moorgrund zur Besiedelung sich nicht eignete.[1]

Muckendorf war ursprünglich auch eine deutsche Kolonie und gehörte zum Kisder Kapitel. Der Ort wird im Mitgliederverzeichnis der Kalandbrüderschaft unter dem Namen Villa Maikonis angeführt.

Unter Popteluky (Pfarrergrund) können wir der geographischen Lage nach nur das heutige Meschendorf verstehen. Der Name deutet darauf hin, daß dieses Gebiet, das wir später unter den Besitzungen der Kerzer Abtei finden, schon früh (1289) geistlicher Besitz war.

Die älteste Nachricht über Kerz bringt uns eine Urkunde aus dem Jahre 1270, worin dieses Gemeinwesen unter dem Namen Scenkerest als „possessio haereditaria" des Laurencius und dessen Sohn Leustachius erscheint,[2] während Cruz, Messendorf mit der „Villa Nicholai" (Klosdorf) 1322 unter den monasterii villis (der Kerzer Abtei) angeführt werden.[3]

Hiemit ist auch die Erklärung gegeben, wie das Gebiet des heutigen Zultendorf (Zoltán) in adligen Besitz kam, obwohl die ersten Ansiedler Deutsche waren.

Weiterhin begrenzte im N. den Repser Stuhl ein Prädium, der zwischen die Repser und Schäßburger Kolonie sowie das Szeklergebiet eingekeilte Landstrich des heutigen Königsdorf (Pálos) und Petek.

Der deutsche Name Königsdorf sowie der lateinische „villa regis" lassen vermuten, daß dieses Gebiet ursprünglich königlicher Besitz gewesen sei; da jedoch im Mutterlande ein Ort „Königsdorf" vorkommt, so ist der Frage Raum gegeben, ob nicht die Kolonisten diesen Namen hieher verpflanzten und die lateinische Benennung bloß die Bedeutung einer Übersetzung habe.

---

[1] Karl Fabritius, Urkundenbuch zur Geschichte des Kisder Kapitels vor der Reformation. Teutsch und Firnhaber: Urkundenbuch I., 155.

[2] Zimmermann und Werner, Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. I. Bd., S. 107.

[3] Urkundenbuch I. Bd., S. 358.

Als Bestätigung dessen, daß auch hier einst Deutsche den Boden robeten, zeugen folgende Namen von Plebanen, die auf uns gekommen sind: Stephanus, Nikolaus, Martinus, Jakobus.[1]

Ferner zog sich an der Nordgrenze ein Prädium hin, das den beiden nördlich von Draas gelegenen Ortschaften Jánosfalva und Városfalva (das Weitere hierüber siehe bei Draas) und nördlich von Sommerburg dem heutigen Ujfalu entspricht. Daß Ujfalu einer spätern Besiedlung angehört, sagt uns der Name, der in das Deutsche übersetzt Neudorf lautet.

Gleich dem Prädium Smylen, dem „Stuhlsfreitum" des Großschenker Stuhles, geriet das Prädium „Stuhlsfreitum" (Turzon) des Repser Stuhles nicht in adligen Besitz. Es ist an der Ostgrenze des Stuhles gelegen, hat eine Flächenausdehnung von 2252 Joch und 1180 □Kl und wird zum großen Teil vom Altfluß umspült. Zwar wurde 1507 von Seite des in A.-Rákos begüterten Kaspar Szykesd ein Angriff auf dieses Prädium unternommen, nachdem er sich bereits 1502 eines Teiles von Sommerburg bemächtigt hatte, doch vergebens. Auf Klagen der Repser Stuhlsbewohner bei der Nationsuniversität wurde eine Kommission zur Untersuchung gewaltsamer Aneignungsversuche eines Gebietes (des Stuhlsfreitums) nach Reps geschickt.[2]

Ob die 1547 erhobenen Beschwerden der Repser Stuhlsbewohner gegen ihren Königsrichter Benedikt Sikesdi de Thereni wegen Erpressung[3] nicht auch zu dem Freitumsprozesse in Beziehung standen, darüber fehlen sichere Nachrichten, obwohl die Tradition denselben hiemit in Zusammenhang bringt.

Nicht allen Gemeinden stand ein gleiches Recht der Nutznießung zu, so besaßen Reps und Katzendorf seit altersher das Holzungs- und Weiderecht, doch ersteres nur in beschränktem Maße; den Ortschaften

[1] Siebenbürgische Provinzialblätter IV. Bd., S. 136.

[2] 1507 Sabbato ante omnium Sanctorum (30. October) missis dominis magistro Michaele Altemberger et Johanne Lwtsch ad Reppes ex negotiorum inter Gasparem Zykesd et illos de Rwppes ratione territorii et actuum potentium, expensae fl. 6. Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation I. Bd., S. 473.

[3] Die Repser Stuhlsbewohner beschweren sich durch ihre Vertreter am 15. Febr. 1547 über die Erpressungen ihres Königsrichters Benedikt Sicusdj bei der sächsischen Nationsuniversität (Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde 1906, Nr. 1). Benedikt Sikusdj oder Zigesd, Sikesd war bereits 1531 — vielleicht auch früher — Königsrichter. Ein Mitglied dieser Familie, namens Nikolaus Schukes, bekleidete schon 1492 das Königsrichteramt. Dan. Sifft, Verzeichnis der Repser Stuhlsbeamten (Manuskript).

Homorod, Draas, Schweischer, Weißkirch stand nur das Weiderecht zu. Die übrigen Ortschaften hatten keinen Anspruch auf die Nutznießung.

Dieses verschiedene Recht gab wiederholt zu Prozessen Veranlassung. So kam es 1572 zu einen Rechtsstreit zwischen Reps und Katzendorf, weil der Repser Senat die Katzendorfer wegen Übertretung ihrer Rechte derselben für verlustig erklärt hatte. Die Universität setzte die Katzendorfer unter gewissen Beschränkungen wieder ein. 1753 strengten die Homoroder gegen die Marktgemeinde Reps wegen der sogenannten Schräven einen Prozeß an. Die Nationsuniversität entschied gegen Homorod. 1812 erneuerte die Gemeinde den Prozeß. Sie wurde 1825 von der Nationsuniversität mittelst Urteil abgewiesen und dieses infolge Appellation vom Gubernium und vom allerhöchsten Hof bestätigt. Aus diesem Prozesse ist ersichtlich, daß ehedem die sechs nutznießenden Gemeinden ad recognitionem dominii jährlich je einen Kübel Hafer und ein Paar Hühner dem Bürgermeister in Reps zu entrichten hatten, bevor das Gestütt zur Weide an das Freitum getrieben wurde.

Als unter der Regierung Kaiser Josefs II. der Repser Stuhl aufgelöst worden war, klagten 1787 die zwölf Gemeinden, die kein Nutznießungsrecht an Freitum besaßen, gegen die Nutznießungsberechtigten. Die Fogarascher Komitatsgerichtstafel entschied zugunsten der Kläger, wogegen die Geklagten appellierten. Nach der abermaligen Restauration des Repser Stuhles gelangten die Prozeßakten an das Repser Stuhlsamt. Es kam hierauf 1800 zwischen den Streitenden zu einem Vergleich, dem sogenannten „Freitumskontrakt". Hienach hatten die nutznießenden sechs Gemeinden bestimmte Taxen in die Stuhlskassa jährlich zu entrichten, zusammen 256 Gulden W. W., die später auf Konv.-Münze erhöht wurden. Die sechs Gemeinden durften das Viehweiderecht wie von altersher ausüben. Reps und Katzendorf sollten das „unschädliche" Brennholz — Hainbuchen, Espen, Weiden, Feldahorn, Ulmen, Haseln, Dornen — fällen, Eicheln zugunsten der Stuhlskassa verwertet und die wilden Obstbäume (deren Obst zur Essigbereitung benützt wurde), das Eichen- und Weißbuchenholz (d. i. Rotbuche) geschont und zum Vorteile der Stuhlskassa an Stuhlseinwohner verkauft werden. Hiezu kam noch der Ertrag für die Verpachtung der Nachweide vom 20. August bis 21. April des nächsten Jahres auf der von den sechs nutzungsberechtigten Gemeinden benützten Weidefläche.

Über den Ursprung dieser verworrenen Nutznießungsrechte erzählt die mündliche Überlieferung folgendes: Eine adlige Familie (Sükesd) von Alsó-Rákos hatte sich vor mehreren hundert Jahren das Freitum angeeignet, nach Andern vom Repser Stuhle in Versatz genommen

und die Rückgabe an den Eigentümer verweigert. Es kam zu einem langwierigen Prozesse. Die meisten Ortschaften des Stuhles weigerten sich der Kosten wegen, sich an dem Prozesse zu beteiligen, nur der Markt Reps und die Gemeinden Homorod, Katzendorf, Draas, Schweischer und Weißkirch entschlossen sich, den Prozeß zu führen. Dabei verzichteten die übrigen Stuhlsgemeinden auf die Nutznießung, falls der Prozeß von den sechs prozeßführenden Ortschaften gewonnen werde. Der Rechtsstreit wurde zugunsten der sechs Ortschaften entschieden, und so kamen sie zu dem ausschließlichen Nutzungsrechte am „Stuhlsfreitum".

Bis zum Jahre 1794 hatten die höhern Stuhlsbeamten ein 30 Joch und der Stuhlshauptmann ein etwa 2 Joch messendes Grundstück zur Nutznießung. Man nannte diese Grundstücke noch in späterer Zeit Magistratualerde (seit der Umwandlung des Senates in einen Magistrat) und Hauptmannshom. Im erwähnten Jahre ordnete das Gubernium an, in Zukunft beide Grundstücke zum Vorteile der Stuhlskassa zu verpachten.[1]

1811 wurde, als ein Gubernialdekret die Verleihung einer kanonischen Portion an die römisch-katholische Kirche anordnete, unter anderem auch vom Repser Anteil des Stuhlsfreitumes ein Grundstück von 2 Joch und 1320 □-Kl ausgeschieden. In der Folge wurde auch der Repser evangelischen Kirche ein Grundstück von 13 Joch verliehen.

Die durch den „Freitumskontrakt" geschaffenen Rechtsverhältnisse blieben bis zum Jahre 1875. In diesem Jahre wurde bei der bevorstehenden Auflösung des Repser Stuhles infolge Beschlusses der Stuhlsversammlung das Freitum gegen einen in die Stuhlskasse zu entrichtenden Betrag unter die ein bevorzugtes Recht besitzenden Gemeinden aufgeteilt. Hiebei ergab sich Folgendes:

1. Reps	erhielt	723	Joch	860	□-Kl,	für	16437 fl.	86 kr.
2. Weißkirch	„	134	„	810	„	„	8055 fl.	94 kr.
3. Homorod	„	124	„	400	„	„	1480 fl.	30 kr.
4. Draas	„	430	„	60	„	„	6728 fl.	74 kr.
5. Katzendorf	„	701	„	1710	„	„	14630 fl.	71 kr.
6. Schweischer	„	138	„	1140	„	„	3039 fl.	47 kr.
							50373 fl.	02 kr. ö. W.

Die Ablösungssumme war vom 1. Januar 1876 mit 6% zu verzinsen.

[1] Magistratsprotokoll 1797: Der Comes Nationis verordnet (infolge früherer Gubernialverordnung): daß die Magistratualbeamten keine Nebenbezüge oder Sporteln zu beziehen haben und die Magistratualerde zu verpachten sei.

Zu obiger Ablösungssumme hatten die Gemeinden Homorod und Schweischer an Reps eine Entschädigung von 1155 fl. ö. W. zu zahlen.

Die evangelische und römisch-katholische Kirche in Reps behielten ihren bisherigen Besitz.[1]

Die Enklave Langenthal (Longodár) und Königsberg (Királyhalma) schließt nach SO. die den Stuhl umgebenden Prädien ab. Dieses Gebiet blieb, als die Sachsen der Kosder Gruppe einwanderten, von ihnen unbesiedelt, obwohl sie dasselbe fast vollständig umschlossen, — höchstwahrscheinlich, weil sie hier Ansiedlungen von Nomaden vorfanden. In der Folge werden auch hieher, wie die Namen Langenthal und Königsberg besagen, sächsische Kolonisten berufen, die jedoch sich nicht derselben Freiheit erfreuten, wie ihre Brüder der Kosder Gruppe. Sie waren, wie so viele Besiedler von Prädien, Untertanen Adliger, die unter Komitatsgerichtsbarkeit standen.

Wahrscheinlich brachten die Langenthaler den Namen ihrer Niederlassung mit, da sich in ihrer Urheimat der Name Langenthal jetzt noch vorfindet.[2] Die Frage, ob die Königsberger ihren Namen aus der Urheimat hieher verpflanzten und ihr Dorf, das sie verließen, infolge dieser Entvölkerung zugrunde ging, oder ob er auf einen königlichen Besitz hindeute, soll hier unentschieden bleiben.

Zum Repser Stuhl gehörten folgende 18 Ortschaften:

1. Reps, sächsisch Repes, magyarisch Kőhalom, romänisch Kohalm, am untern Laufe des Kosdbaches, Marktflecken und Vorort des nach ihm benannten Stuhles mit 2565 Einwohner (1857).

Reps kommt in den Urkunden und Rechnungen früherer Jahrhunderte unter verschiedenen Namen vor: 1324 Kuholm,[3] Keohalum,[4] 1341 Kuhelim[5], 1380 Kwhalm[6]. Auch später begegnen wir in Urkunden hie und da diesen magyarischen Namen. 1349 finden wir Rukbas,[7] 1370 Rupaz[8], 1431 Rukbaß, 1449 Ruppas in Kosd und Ruppaz[9], 1452 Rupház und Rukpaz, 1456 Oppidum Rwpas und gleichzeitig: sedes Rwps,

[1] Karl Czink, Die Begehung des Repser Freitumes. Als Manuskript gedruckt.
[2] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde XXXIII, S. 139.
[3] Urkundenbuch I. Bd., S. 388.
[4] Ebenda, S. 463.
[5] Ebenda, S. 519.
[6] Ebenda II. Bd., S. 528.
[7] Ebenda, S. 67.
[8] Ebenda, S. 358.
[9] Vereins-Archiv, XIII. Bd., S. 190.

1494 Rwppes[1], ferner noch: in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis 1554 die Namen: Repyß, Reppos, Ryppas, Rwppyß, Reppes, Ruppas, Rwppas, Ruppes, Reppis, Rwpes, Rwppes, **Repposß**, 1534 **Rupes**, Reppes, Ryppes, Rueppas, Ruepis, Roppis.[2]

Obwohl schon 1477 „Nikolaus, filius Sixti, sedis Rupensis judex Regius" erwähnt wird, bedurfte es so langer Zeit, bis der lateinische Name Rupes und der deutsche Name Reps zur allgemeinen Geltung gelangte.

Der Vollständigkeit wegen soll noch erwähnt werden, daß den Namen Ribes die Inschrift einer Glocke der ev. Kirche in Streitfort aus dem Jahre 1570 zeigt.[3] Da wir diesen Namen sonst nirgend finden, so müssen wir als bestimmt annehmen, daß diese Schreibart nur auf einem Versehen der Glockengießer beruht.

Kaum gibt es einen zweiten Ort, der so viele Namen führte. Obwohl wir Reps von Rupes, dem Felsen, worauf die Burg erbaut wurde, herleiten, so können wir doch nicht die Namen in den lateinischen Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts: Rukbas, Rupaz, Rukpaz usw. hiemit in Zusammenhang bringen, da unsere Vorfahren zu gute Lateiner waren, als daß wir hiebei an ein verdorbenes Latein denken könnten. Wir wollen die richtige Deutung und Ableitung dieses Namens der nun angebahnten Forschung über unsere Ortsnamen empfehlen.

Die erste Erwähnung von Reps geschieht 1324, doch bezieht sich dieselbe bloß auf die Burg „Castrum Kuholm". Der Ort selbst kommt erst 1349 unter dem Namen Rukbas vor.

Wann Reps zum Marktflecken (oppidum) erhoben wurde, ist dunkel, nur so viel wissen wir, daß der Stuhl erst spät nach ihm benannt wird. 1349 finden wir die „Universitas provincialium sedis Schenk et sedis Kozd" erwähnt,[4] es führte somit der Stuhl nach der kirchlichen Kapitelseinteilung und nicht nach dem Hauptorte den Namen. Noch 1432 ist Comes Andreas de Stein judex regius sedis Kozd. Erst 1456 erscheint Comes Jakobus als judex regius sedis Rwpes.[5] Es hat sich somit zwischen den Jahren 1432—1456 diese Umwandlung vollzogen.

Zwar kommt 1349 Michael filius comitis Heningi de Rukbas

---

[1] Vereins-Archiv, XIII. Bd., S. 191.

[2] Quellen zur Geschichte Siebenbürgens aus sächs. Archiven, I. Bd.

[3] HER MAVERITIVS BURGERMEISTER ZU RIBES HAT DISSE GLOCK LASSEN GIESSEN GOT DEM HERREN ZU LOB UND EHR 1570 JORG HEREL.

[4] Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, II. Bd., S. 60.

[5] Vereins-Archiv, XIII. Bd., S. 190—191, Zur Geschichte von Reps von Dr. Fr. Teutsch.

und 1374 Comes Nykolaus de Rukbas vor[1], doch war hiemit bloß der Wohnort und nicht der Vorort des Stuhles angegeben.

Der Woiwode Sigmund Bathori verlieh den Repsern 1589 „pro commodo et utilitate Regni ac Incolarum Oppidi" auf einmal vier Jahrmärkte und einen Wochenmarkt, die bis zum heutigen Tage abgehalten werden. Maria Theresia bestätigte das Privilegium. Hiemit war die weitere Entwicklung des Gewerbes für alle Zeiten gefördert.

Schon früh finden wir Spuren eines Gewerbestandes in Reps, der sicher viel weiter hinaufreicht. Von 1484—1499 sind im „Register der Johannesbruderschaft" in Hermannstadt die Namen von 20 Schustergesellen aus dem Repser Stuhle angeführt, wovon auf den Markt Reps 15 Gesellen entfallen.[2] Lange vor dem Jahre 1580 bilden die Repser Schuster eine Zunft, denn sie bitten in diesem Jahre die Nationsuniversität, ihr die Zunftordnung herauszugeben, „da in verschiedenen Feuersbrünsten" ihre Zunftbriefe in Verlust geraten seien. Der Kürschnerzunft verlieh König Wladislaus 1493 ein Privilegium.

Die „Stuhlsmühlerzunft" besaß Zunftartikel aus dem Jahre 1540 und 1582, die Schmiedezunft aus dem Jahre 1569 und die Wagnerzunft aus dem Jahre 1589.

Jünger ist die Tischlerzunft, die die für die Hermannstädter Tischler 1630 von der Universität bestätigte Zunftordnung erhielt. Wann dieses geschah, ist unbekannt. Die jüngsten Zünfte waren die Schneiderzunft (die Repser Schneider gehörten seit 1625 zur Schäßburger Schneiderzunft und wurden erst 1714 selbständig), die Fleischhauerzunft (1751) und die Gerberzunft (1778). Wann die Faßbinderzunft und Töpferzunft eingerichtet worden, ist unbekannt, doch dürfte letztere kaum weit über die Gründung der Agnethler Töpferzunft im Jahre 1776 hinaufreichen.[3] Wie es in frühern Jahrhunderten in Reps aussah, darüber ist uns nur wenig bekannt. 1638 den 8. November werden . . . . aus dem Stuhle „hereingewarnt . . . . die Gemeinden zu vernehmen, daß sie auf die Feuerstellen Sorge tragen, welche nicht gut seien, niederzureißen. Auch hier im Markte zugleich auch das Hay von den Himelsen oder Stuben herabzuthun".[4]

Im Jahre 1782 wird vom Magistrate an das Gubernium berichtet: „Daß die meisten Häuser in Reps von Holz gebaut, mit Stroh gedeckt, die Schopfen gleich den bäuerischen, die Keller nur so beschaffen

[1] Urkundenbuch, II. Bd., S. 67 und S. 432.

[2] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde. Bd. XVI, S. 355.

[3] Siehe Abschnitt Gewerbe.

[4] Senatsprotokoll 1638.

und auf der Erde seien, daß nicht so sehr Fässer als vielmehr Fruchtkästen, Krautbotten und die den Winter hindurch erforderlichen olera (Gemüse) drinnen gehalten werden, überhaupt aber sei von den Repser Häusern kein Nutzen zu ziehen."[1]

Vor etwa 50 Jahren wurde im obern Häuschen der Burg ein Ölgemälde aus dem 18. Jahrhundert aufbewahrt, wo das Eckhaus rechts neben dem Wege zur Kozdbrücke mit Stroh gedeckt war. Leider ist das interessante Gemälde in Verlust geraten. Noch 1778 kommt es vor, daß diejenigen, die ein Haus aufführen und mit Ziegeln decken, aus der Stuhlskasse über Ansuchen bis 24 fl. erhalten.

1847 wurden nach mehrjähriger Benützung die letzten Strohdächer von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden (der Romänen) entfernt.

Wenn auch der „Schliemen" noch 1702 häufig die Glasfenstern vertrat,[2] so werden doch hie und da einige Wohnräume luxuriöser ausgestattet. So zahlte man 1697 dem „Sattler zu Katzendorf" für die Malerei bei H. Stephan 4 fl. 80 den. aus der Stuhlskasse, wozu man aus der Stuhlskasse für 9 fl. Farbe gekauft hatte.[3]

Reps ist Großgemeinde (nagyközség) des Großkokler Komitates, hat 640 Häuser und 2968 Einwohner (nach der Volkszählung von 1900), ist Sitz eines Stuhlrichteramtes des Groß-Kokler Komitates, eines zum Gerichtshof in Elisabethstadt gehörenden Bezirksgerichtes mit Grundbuch und eines Steueramtes, Telegraphen- und Postamtes, Eisenbahnstation „Homrod-Köhalom".

Der Repser Hattert hat eine Flächenausdehnung von 8674 Katastraljoch und 385 □-Kl. = 490 □-Kilometer, 91 ha und 54 a. Dazu kommen noch 723 Joch 860 □-Kl, die dem Markte 1875 bei Aufteilung des Freitums gegen eine Ablösungstaxe zufielen.

Vom Hattert (ohne Freitumsanteil) sind:

A. Gemeindebesitz:

a)	Wald	2243	Joch	558	□-Kl
b)	Äcker	29	„	94	„
c)	Wiesen und Gärten	132	„	255	„
d)	Hutweide	1303	„	695	„
e)	Unproduktiv	355	„	1348	„

[1] Magistratsprotokoll 1782, Bericht auf ein Gubernialdekret Z. 6501.

[2] Stuhlsrechnung: Für Schliemen auf den Hof, Stockhaus und andere Offiziershäuser 4 fl. 8 den.

[3] Stuhlsrechnung: H. Stephan Haus für Farben zu malen 9 fl. Dem Sattler zu Katzendorf für die Malerei an H. Stephan 4 fl. 80 den.

B. Privatbesitz[1]

a) Äcker . . . . 2821 Joch 742 □-Kl
b) Wiesen . . . . 1504 „ 1023 „
c) Hutweide . . . . 72 „ 405 „

C. Besitz der Kirchengemeinden und Korporationen:

a) ev. Kirche . . . . 18 Joch 214 □-Kl
b) röm.-kath. Kirche . . . . 14 „ 1340 „
c) gr.-kath. Kirche . . . . 3 „ 250 „
d) g.-or. Kirche . . . . 12 „ 1574 „
e) Staatsschule . . . . — „ 200 „
f) Schustergenossenschaft . . . . 1 „ 578 „
g) Spar- und Vorschußverein . . . . . 26 „ 152 „

D. Auswärtige Grundbesitzer:

Schweischerer, Katzendorfer, Poloscher usw. 150 Joch.

(Dagegen besitzen einige Repser auf Steiner und Homoroder Hattert einzelne Grundstücke).

Nationalitäten	Familien	Seelenzahl	Grundbesitz Katastraljoch	Großvieh		
				Pferde	Ochsen und Kühe weiße	Ochsen und Kühe Pinzgauer
Sachsen	358	1276	1965	168	62	307
Magyaren . . .	72	365[2]	—	20	4	—
Romänen	294	987	1842	74	392	145
Zigeuner	83	278	6	—	4	—
Juden	2	16	—	—	—	—

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ist der Besitz an Haus und Hof sowie an Grund und Boden arg im Niedergang begriffen.

Nicht weniger als 79 sächsische Häuser und 91 Hofstellen — früher sächsische Gärten — sind seit den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in fremden Besitz gekommen, und zwar:

a) in romänischen . . . . . 45 Häuser, 85 Hofstellen
b) „ Zigeuner . . . . 21 „ 6 „

[1] Die Gärten sind nicht eingerechnet.

[2] Unter den 365 Magyaren, sowie überhaupt unter den einzelnen Ziffernansätzen sind auch die fremden Taglöhner und Dienstboten enthalten.

Die ersten Magyaren (2—3 Taglöhner) ließen sich etwa vor 12—15 Jahren in Reps nieder. Die ersten Juden 1881.

c) in magyarischen . . . . 12 Häuser, 1/2 Hofstellen
d) „ jüdischen . . . . 1 „ — „

Zu beklagen ist, daß hiefür kein Ersatz geschaffen wurde. Nirgends wurde ein Haus gebaut, wo früher kein sächsisches Haus stand, ein einziger Garten wurde angelegt, wo früher kein Garten war. Erst seit der Kommassation wird auf einzelnen kommassierten Grundstücken Obst- und Gemüsebau betrieben.

Über den großen Verlust an Äckern und Wiesen liefert uns obige Zusammenstellung des Grundbesitzes ein trauriges Bild des Rückganges.

1532 wohnten in Reps 111 Wirte.

1698 zählte man 67 (sächs.) Landwirte, 21 Kleinhäusler, 37 Handwerker.[1] 11 waren ausgewandert (fugitivi).

1880	1396	Sachsen,	920	Romänen
1890	1338	„	861	„
1900	1276	„	987	„

Zur Deckung seiner Bedürfnisse verkaufte der Markt Reps einen Teil seiner Waldungen und erzielte dafür folgende Preise:

1891	85.332	K
1899	149.702	„
Zusammen .	235.034	K

Hievon wurde verwendet:

1.	Als Widmung für die evang. Kirche und Schule .	24.000	K	—	h
	„ „ „ „ gr.-or. „ „ „ .	12.000	„	—	„
2.	Für den Bachdurchstich durch den Hengstgarten 1898 (Arbeit und Grundablösung)	23.820	„	78	„
3.	Für die Wasserleitung (1902 und 1903) . . .	13.058	„	39	„
4.	Zum Neubau des Gemeindehauses	50.161	„	34	„
5.	Zum Ankauf des ev. Mädchenschulgebäudes . .	8.155	„	—	„
6.	Zum Ankauf der Laube an der Westseite des evang. Kirchhofes	6.500	„	—	„
7.	Für den Bachdurchstich durch den alten Weiher (ohne Grundablösung)	3.046	„	55	„

[1] Die Zahl der Handwerker erscheint zu gering angegeben, da damals schon mindestens vier Zünfte bestanden. Es dürften diejenigen, die neben dem Landbau auch ein Handwerk betrieben, was für gewöhnlich der Fall war, zu den Landbauern gezählt worden sein.

Aktivstand am 31. Dezember 1908:

Die Widmungen der Kommune betragen jährlich:

a) für die griech.-orient. Schule	212 K	80 h
b) „ „ griech.-kath. „	242 „	80 „
c) „ „ evang. „	840 „	— „
d) „ „ Gewerbeschule	620 „	— „
e) „ „ freiwillige Feuerwehr	120 „	— „
f) „ „ landw. Wiederholungsschule	100 „	— „

Das Gemeindevermögen hat nach dem Inventar den Schätzwert von 499.079 K 43 h.

Außerdem bestehen folgende Fonds:

1. Marktarmenfonds	9264 K	12 h
2. Burgfonds	315 „	80 „
3. Hilfskassa für landwirtschaftl. Arbeiter	272 „	20 „

Außer dem hier angeführten Burgfonds besteht noch der „Sara Graefsche Stiftungsfonds" zur Erhaltung der Repser Burg, der zum Schlusse des Jahres 1907 die Höhe von 2554 K erreicht hatte.

Denkwürdigkeiten.

1639 geschieht einer Turmuhr Erwähnung. Der Uhrsteller erhielt für ein Jahr 10 Kübel Weizen und ein Paar Schuhe.

1661 herrschte in Reps sowie im Stuhle die Pest.

Viel hatte Reps in früheren Jahrhunderten durch Feuersbrünste zu leiden. 1549 brannte Reps ganz ab.[1] 1671 den 2. September nachmittags 3 Uhr entstand pöztlich eine Feuersbrunst in einem Hause oberhalb der Kosdbrücke. Innerhalb einer Viertelstunde stand „das beste Drittel des Marktes" in Flammen. 64 Höfe brannten ab, „jämmerlicher und erbärmlicher Weise mitsamt dem in den drei vorhergehenden Tagen eingeführten Getreide. Den meisten ist nur das Vieh übrig geblieben, das sich auf dem Felde befand."[2]

Zwei Brandstifter hatten am 5. Mai 1676 Seiburg mit Kirche und den Türmen samt ihrem ganzen Inhalt niedergebrannt und am 6. Mai nachts 10 Uhr Reps angezündet.[3] Es blieben bloß 14 Häuser vom Feuer verschont. Selbst das Rathaus mit dem Archiv wurde ein Raub der Flammen.[4] Nur durch den Mut des Glöckners wurden Kirche

---

[1] Miles: Der Würgengel. Siebenbürgische Chronik.

[2] Senatsprotokoll 1671.

[3] Senatsprotokoll 1676.

[4] Familienbuch der Familie Steinburg (Manuskript).

und Turm gerettet.[1] Man nahm die Brandstifter in Galt gefangen, worauf sie, „in carcere inclusi et vehementer manibus pedibusque constricti", gestanden: Ein Edelmann in Ungarn namens Borkoczi habe sie für 200 Gulden gedungen. Mehr als 40 Personen kämen nach Siebenbürgen, Städte, Märkte, Dörfer zu vernichten. Der Senat sandte einen Boten nach Groß-Schenk und nach Keisd, „um wegen der Mordbrenner Botschaft zu holen".[2]

Man hielt die Brandstifter auf der Burg in Haft, bis sie auf Befehl Apafis nach Weißenburg geschickt wurden, wobei einer von ihnen unterwegs in der Marosch ertrank.[3]

Es dürften dieselben die 25 Pfund schweren Fußeisen getragen haben, die der Sage nach der „Rote Königsrichter" auf einer Luftreise von Konstantinopel mitbrachte.[4]

Sicher grub einer der Brandstifter auf einen Prellstein des Toreinganges zur mittleren Burg, wo jene Eisen lange aufbewahrt wurden,

---

[1] Stuhlsrechnung 1676. Dem Campanatori wegen seiner Mühe in der großen Feuersbrunst am Turme angewandt, ein Paar Kleider verehret 13 Gulden 75 Den.

[2] Am 30. April brannte Schäßburg ab, welches zum größten Teil mit Türmen, Kirche und Rathaus in Asche sank. G. D. Teutsch, Gesch. der Siebenbürger Sachsen, II. Aufl., I. Bd., S. 413. Sollten nicht diese Brandstifter auch Schäßburg angezündet haben?

[3] Senatsprotokoll.

[4] Marienburg: Geographie II. — Unterhaltungsblatt für Geist, Gemüt und Vaterlandskunde 1837, S. 209. — Friedr. Müller: Siebenb. Sagen, II. Aufl., S. 111.

In einem Verzeichnis der Beamten des Repser Stuhles, zusammengestellt vom Königsrichter Dan. Sifft, wird Andr. Helvig (1721—1732) Königsrichter als der Rote Königsrichter bezeichnet.

Der Rote Königsrichter gehört der Sage an, die schon in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts bekannt war. Als nämlich Filkenius, Stuhlrichter in Schäßburg, später Königsrichter in Reps, als Mitglied einer vom Landtage geschickten Gesandtschaft an den Pascha nach Ofen ging, um den Sultan, der über Klage Stefan Bathoris Rákoczi I. absetzen wollte, zu versöhnen, von da am 16. April abreiste und am 26. April in Klausenburg eintraf, schrieb er: „Ist dies aber nicht fast auf dem Mantel gerennt, in so wenig Tagen von Buda in Siebenbürgen zu sein." (Filkenius: Euchyridion rerum variarum, Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, II. Bd., S. 316.)

Eine ähnliche Sage vom Mantel soll auch unter den Magyaren erzählt werden. Es teilte mir ein ungarischer Staatslehrer mit, er habe vor mehreren Jahren in einer ungarischen Sagensammlung gelesen: Der Führer des Mantels fragte bei Nacht den Begleiter, was er neben sich fühle; da antwortete er: einen Menschenkopf, worauf der Führer erwiderte: „Nein, das ist ja der Turmknopf von ......" Leider konnte ich weder von der Sage, noch über das, was angeblich die Sage enthält, Näheres erfahren.

die Worte ein: ANNO 1676 EN BANFY ANDRAS IT FOKVA VOLTOM. DIE 15 JULI.

„1679, 12. August schlug der Blitz mit schrecklichem Donner während des Gottesdienstes ein, als der ehrsame weise Rat in der Vesper zur Konfession war und der Priester elevatis manibus die Absolution gesprochen. Es erhob sich ein großer Tumult im Gotteshause. 21 Höfe und etliche Schober Heu in der Marktwiese brannten ab. Hierauf wurde am folgenden Sonntag das schreckliche Schelten bei Vermeidung harter poena publica (bei harter Strafe öffentlich) verboten. — Innerhalb acht Jahren die dritte Brunst."

1743 brach infolge eines Schusses auf dem Pfarrhof Feuer aus. 42 Häuser samt den Wirtschaftsgebäuden wurden bis auf den Grund zerstört.

1661 von März bis Ende November forderte die Pest 638 Menschenleben unter der sächsischen Bevölkerung (ohne Stuhlsortschaften).

1718—1719 starben in Reps 628 Sachsen an der Pest.

1765 ist der Turm „mit starkem Brausen" zusammengestürzt, ohne Schaden anzurichten.

1751 starker Hagel; die Leute kamen mit blutigen Köpfen und schwarzen Rücken aus dem Felde.

1759, 18. Mai brannten abermals 27 Gebäude ab.

1781, 22. April brannten die Häuser von Johann Konnert bis Josef Petrowitsch nieder.

1782—1783 wurde der Turm wieder aufgebaut. Der Bau — wahrscheinlich bloß das Mauerwerk — kostete 5241 fl.[1]

1790, 6. April starkes Erdbeben mit Sturm, welches großen Schaden anrichtete.

1793, 8. Oktober brannten die Romänen ab. 8. Dezember Erdbeben.

1802, 22. Oktober Nachmittag 3 Uhr brannte die Obergasse und Berggasse, am 24. Oktober die Kosdgasse (Dialekt: Kuisdg.) samt den Häusern der Romänen ab; am 26. Oktober „fürchterliches" Erdbeben.

1803 ist wieder Erdbeben verspürt worden.

1804 ist die Obergasse abgebrannt.

1806 ist der Turm durch den Blitz sehr beschädigt worden.

1810 hat ein Sturm großen Schaden verursacht.

1812, 12. Mai morgens 9 Uhr Erdbeben.

1828 brannte von Mich. Hamorodi abwärts bis Daniel Galle, wie auch die Hintergasse hinaufwärts samt den Romänen alles nieder.

[1] Magistratsprotokoll 1791, Nr. 435.

1838 starkes Erdbeben.

1857 wird vom Kreisamt in Kronstadt angeordnet, neben der Reichsstraße Bäume zu pflanzen.

1865 kaufte die Marktgemeinde das Gebäude der heutigen „Krone" für 10.000 Gulden von einem armenischen Kaufmann. Das Gebäude gehörte früher dem Karl Steinburg, gelangte in den Besitz von dessen Tochter, Pfarrerswitwe Fried. Melas. Es war der einstige Weihrauchsche Freihof.

1863 wurde die Liedertafel gegründet.

1867, 19. April wurden die ersten Bäume auf dem Marktplatz gepflanzt und wurde der Verschönerungsverein gegründet.

1868, 11. Oktober machte man mit der Straßenbeleuchtung den Anfang.

1874 baute man die erste Wasserleitung aus dem Czinkischen Garten bis auf den Marktplatz. Sie wurde 1892—1893 geändert, auch der sogenannte Rothbrunnen auf den Marktplatz geführt und der Ausfluß beider mit Hydranten versehen, die zugleich als Kandelaber dienen.

1894 wurde das alte Rathaus abgetragen, es stand in geringer Entfernung vom jetzigen Bezirksgerichtsgebäude (früher Stabsoffiziersgebäude), gegen die Mitte des Marktplatzes.

1870 wurde der „Repser Stuhlsvorschußverein" gegründet, später „Repser Spar- und Vorschußgenossenschaft" benannt, und 1897 in eine „Spar- und Vorschußvereins-Aktiengesellschaft" umgewandelt.

1906 wurden 143.893 K Spareinlagen gemacht und an Darlehen 296.795 K gegeben. Der Reingewinn betrug 20.629 K. Auf eine Aktie zu 200 K entfielen 5 % Dividenden und 4 % Superdividenden. Für gemeinnützige Zwecke widmete man 8488 K.

1900 fand die Gründung eines zweiten sächsischen Geldinstitutes unter dem Namen „Repser Sparkasse-Aktiengesellschaft" statt — im Volksmunde auch „die kleine Sparkasse" genannt. Es wurden 120 Aktien ausgegeben. Die Spareinlagen betrugen im Jahre 1906 200.154 K 78 h. Als Darlehen wurden verabfolgt 49.256 K 97 h. An Zinsen sind für eine Aktie garantiert 5 Perzent. Die Superdividenden betrugen ebenfalls 5 Perzent. Als Reingewinn wurden 3063 K 26 h erzielt. Hievon widmete man 331 K 63 h gemeinnützigen Zwecken, in den Reservefond flossen 1538 K.

1902 gründeten die Romänen eine Sparkasse unter dem Namen „Economia", „kölcsön és takarékpénztár részvénytársaság". Es

wurden Aktien zu 100 K ausgegeben. 1906 betrugen die Spareinlagen 290.263 K 80 h. Darlehen wurden verabfolgt 466.575 K 70 h. Der Reingewinn betrug 10.634 K 83 h. Auf 1 Aktie entfielen 6 Perzent. Für gemeinnützige Zwecke wurde gewidmet 738 K 48 h.

Noch soll erwähnt werden, daß Reps seit Anfang des 18. Jahrhunderts häufig Stabsstation eines Kavallerieregiments war. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lag hier zu zwei Malen mehrere Jahre hindurch der Stab vom Prinz Eugen von Savoyen-Dragonerregiment. Zum letzten Mal verließ es Dezember 1848 Reps. Später war hier in den sechziger Jahren bloß vorübergehend Militär stationiert. Seither ist Reps und Umgebung vom Kriegsministerium als Militärstation aufgegeben worden.

Es blieben vom Savoyen-Dragonerregiment jedesmal einige böhmische Handwerker zurück, die sich zum Teil mit der sächsischen Bevölkerung vermischten, doch sind sie bis auf drei Familien ausgestorben.

Noch schlimmer ging es mit der Hebung der sächsischen Bevölkerung durch die von Stephan Ludwig Roth gerufenen Schwaben. Es kamen 1846 je zwei Familien nach Reps und Streitfort. Alle Nachkommen sind, bis auf einen Urenkel in Streitfort, gestorben.

2. Homorod, sächsisch Hameruden, ungarisch Homoród, romänisch Homorod (◡ ◡ ◡́), 1532 Hameroden,[1] liegt an der Vereinigungsstelle des großen und kleinen Homorodflusses und des Kosdbaches. Der Ort erhielt seinen Namen offenbar von den beiden Flüßchen und nicht umgekehrt, da nicht anzunehmen ist, daß beide Flüßchen nach der Ansiedlung der Sachsen ihren alten Namen verloren und weit hinauf bis zum Ursprung im Szeklerlande, wo die zahlreichen Ortschaften der beiden Homorodtäler den Vornamen Homorod führen (so Homorod-Szent-Pál), mit einem neuen Namen vertauschten.

Wir müssen die Abstammung des Namens der Sprache eines längst verschwundenen Volkes zuweisen, das vor der Einwanderung der Sachsen, ja vor der Einwanderung der Szekler in Siebenbürgen wohnte. Unterstützt wird diese Annahme dadurch, daß auch im Burzenlande bei Marienburg ein Bach Homorod in den Altfluß und im Hunyader Komitate unweit Broos auf dem rechten Maroschufer ein Bach Homorod in die Marosch sich ergießt, somit vier zum Teil weit von einander entfernte Bäche diesen Namen führen. Im Szatmarer und im Győrer Komitate ist je eine Gemeinde gleichen Namens. Wahrscheinlich rührt

[1] Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt, II. Bd., S. 284.

er von den Daken her und bezeichnete einen kleinen Wasserlauf, den wir Bach nennen.

Leichter ist die sächsische Benennung des sächsischen Gemeinwesens Hameruden abzuleiten, da wir auch bei anderen Ortschaften nichtsächsischen Ursprungs eine ähnliche Umwandlung in unserer Mundart finden, so des ungarischen Ortes Kanyod in Konyuden, Radnod in Radnuden.

Der Sage nach soll Homrod ursprünglich Petersdorf geheißen haben.

Homrod ist Großgemeinde, hat 307 Häuser, 1514 Einwohner, ein k. ung. Postamt, ist Eisenbahnstation und Station eines k. ung. Hengstendepots.

Der Hattert mißt 5434 Katastraljoch 914 □ Klft. = 31 km² 50 ha 97 ar.

Davon sind:

A. Gemeindebesitz:

a) Waldungen	1342 Joch	920 □ Klft.	d) Hutweide	898 Joch	452 □ Klft.
b) Äcker . .	— „	1324 „	e) Unproduktiv	353 „	1189 „
c) Wiesen .	37 „	800 „			

B. Privatbesitz:

a) Äcker	1965 Joch	1404 □ Klft.	c) Hutweide	155 Joch	820 □ Klft.
b) Wiesen	709 „	532 „	d) Gärten	45 „	1473 „

Zu diesem Gemeindebesitz kommen noch:

a) Als der bei Aufteilung des Freitums zugefallene Anteil von	124 Joch	400 □ Klft.
b) Angekauftes gräflich Pejacsevich'sches Gut auf Datker Hattert	804 „	— „
Zusammen .	928 Joch	400 □ Klft.

Übersicht der verschiedenen Nationalitäten nach Familien- und Seelenzahl, Besitz an Grund und Boden, sowie an Großvieh (Volkszählung von 1900).

Nationalität	Familien	Seelenzahl [1]	Grundbesitz Katastraljoch	Großvieh: Pferde	Großvieh: Ochsen und Kühe: weiße	Großvieh: Ochsen und Kühe: Pinzgauer
Sachsen	142	763	2160	150	156	56
Magyaren . . .	8	32	—	—	—	—
Romänen	78	438	668	5	112	11
Zigeuner	47	180	3	—	—	—
Juden	—	—	—	—	—	—

[1] Mit Einrechnung der auswärts Weilenden.

1532 wohnten in Homorod 42 Wirte.

1653 zählte man 118 Wirte (Coloni), 22 Witwen und 14 Kleinhäusler (Inquilini). Die Wirte besaßen 432 Pferde, doch bloß 28 Ochsen.

1698 hatte das Dorf 50 Landbauer (szántóvető emberek) und 30 Wirte, die nur 1—2 Viehstücke besaßen.	Erbgesessene Hauswirte (Örökös házi gazda emberek).

1880 Sachsen 679, Romänen 317.
1890 „ 628, „ 306.
1900 „ 689, „ 340.

Die Gemeinde verkaufte zu wiederholten Malen Waldungen und zwar:

1894 im Betrage von	260.000	K	— h
1904 „ „ „	29.427	„	— „
Zusammen .	289.427	K	— h

Diese Summe fand zum Teil folgende Verwendung:

1896 Ankauf von 800 Joch gräfl. Pejacsevich'schen Grundes auf Datker Hattert	32.000	K	— h
1896 Bau eines Mühlwehres samt Kanal . .	6.666	„	— „
wozu die ev. Kirchengemeinde von den Gesamtkosten von 10.000 K den dritten Teil zahlte.			
1896 Milleniumsstiftung für:			
die ev. Kirche	24.000	„	— „
die griech.-kath. Kirche	6.000	„	— „
1896 Zahlung der Kommassationskosten für sämtliche Grundbesitzer samt Wasserregulierungskosten . .	45.463	„	85 „
1900 Bau des Gemeindehauses	39.598	„	— „
1900 Weideankauf von Homoroder Grundbesitzern mit Gebühren	11.323	„	— „
1900 Ankauf eines Gemeindehofes mit Gebühren	7.967	„	70 „
1900 Erbauung einer Wasserleitung auf der Hutweide	1.630	„	— „
1905 Erbauung einer Kunstmühle mit elektrischer Einrichtung für Getreidedrusch	31.086	„	— „

Mit Hilfe der Milleniumsstiftung wurde gleichzeitig mit dem Gemeindehaus das ev. Schulgebäude aufgeführt.

1900 wurde eine Sparkasse unter dem Namen „Homoroder Sparkasse" mit einem Kapital von 10.000 K gegründet, das man mittelst Ausgabe von 100 Stück Aktien zu 100 K beschaffte.

Im Jahre 1907 hatte man 103.352 K 44 h Spareinlagen gemacht, 146.736 K als Darlehen gegeben. Der Reingewinn betrug 4210 K 31 h. Auf eine Aktie entfielen: Dividende 6 %, Superdividende 9 %. Zu gemeinnützigen Zwecken widmete man 722 K 06 h. Davon der ev. Kirche zu Schulzwecken 677 K 06 h, dem Frauenverein 20 K, dem Kasino 20 K, den Abgebrannten einer Gemeinde in Ungarn 5 K.

Aus dem Reinertrag des Jahres 1907 widmete die Sparkasse 677 K 6 h zur Anstellung eines dritten Lehrers und die Mühlenaktiengesellschaft zu demselben Zwecke 405 K 4 h, doch nur unter gewissen Bedingungen.[1]

Denkwürdigkeiten.

1623 brannte der Turm mit der Kirche ab. Hiebei gingen alle im Turm aufbewahrten Urkunden zugrunde.

1776 verlangt das Militärärar einen Platz zur Erbauung eines Militärspitals. Es wird Homorod vorgeschlagen, doch verwahrt sich die Gemeinde dagegen und bittet mit dem Hinweis auf ihre früheren Beschwerden gegenüber dem Militär, „wenigstens für dieses Mal" mit dem Spitale verschont zu werden. Der Magistrat würdigt die Bitte der Gemeinde Homrod und schlägt Galt vor, falls dieser Ort dem Obersten vom Anspachschen Regimente beliebe. Der Oberst gibt seine Zustimmung dazu, doch wird dessenungeachtet das Spital in Homorod erbaut.[2]

Als man später Reps als Regimentsstabsstation aufgab, wurde 1856 das Spital als Kaserne für das k. ung. Hengstendepot eingerichtet.

1776 bitten die Homoroder, „der Magistrat möge erwirken, daß man ihnen gestatte, einen Salzbrunnen zu graben. Derselbe bestand auch bis Mitte des vorigen Jahrhunderts, wurde dann aufgegeben.

1888 wurde ein großes Sägewerk der Unternehmung Neuschloß auf Homoroder Hattert neben der Eisenbahnstation „Homoród-Kőhalom" errichtet.

Ihm folgte 1896 ein gleiches Sägewerk der Unternehmung Eisler & Comp. in der Nähe der Eisenbahnstation auf Galter Hattert.

Beide Unternehmungen kaufen Eichenwaldungen, deren Stämme teils mittelst Wagen, teils mittelst Eisenbahn, oft weit her den Fabriken zugeführt werden, wo man sie zu Parketten, Eichenpfosten und Balken verarbeitet.

---

[1] Repser Wochenblatt 1908, 30.

[2] Magistratsprotokoll 1776, Nr. 254, 265.

3. Katzendorf, sächsisch Katzenderf, magyarisch Kacza, romänisch Kacza, oberhalb des Dorfes Homorod, im Tale des großen Homorodflusses. Ohne Zweifel brachten die deutschen Kolonisten den Namen aus ihrer Urheimat mit. Zwar finden wir den Namen Katzendorf nicht auf der Karte dieses Gebietes vor, doch den Namen Katzenmühle im Bezirk Trier, Katzenhof in Luxemburg. Übrigens sind nicht weniger als 14 Ortschaften im übrigen Deutschland und in Österreich verzeichnet, die den Namen Katzendorf führen.[1] Katzendorf ist Großgemeinde, hat 346 Häuser und 1309 Einwohner. Es ist Eisenbahnstation.

Der Hattert hat ein Flächenmaß von 5568 Joch 1267 □-Kl, = 32 □-Kilometer, 4 ha, 62 ar.

Davon sind:

A. Gemeindebesitz:			
a) Wald	543	Joch	— □-Kl
b) Äcker	6	„	820 „
c) Wiesen	2	„	135 „
d) Hutweide	576	„	538 „
e) Unproduktiv	11	„	799 „
B. Privatbesitz:			
a) Äcker	3164	„	692 „
b) Wiesen	1016	„	299 „
c) Hutweide	120	„	191 „
d) Unproduktiv	45	„	1376 „
C. Kirchenbesitz:			
a) ev. Kirche	655	„	821 „
b) gr.-or. Kirche	245	„	243 „

Übersicht der Familien- und Seelenzahl der verschiedenen Nationalitäten nach der Volkszählung 1900; Besitz an Grund und Boden und an Großvieh:

Nationalität	Familien	Seelenzahl	Grundbesitz Katastraljoch	Großvieh			
				Pferde	Ochsen und Kühe		Büffel
					weiße	Pinzgauer	
Sachsen . . .	150	744	2785	395	194	131	76
Magyaren . .	26	125	—	—	—	—	—
Romänen . . .	124	533	1543	35	161	41	38
Zigeuner . . .	45	188	—	—	—	—	—
Juden	1	4	—	—	—	—	—

[1] Rudolph, Ortslexikon von Deutschland und Österreich.

Von den 1595 Einwohnern waren 320 abwesend.

1532 zählte man in Katzendorf 62 Wirte.

1653 „ „ „ „ 201 „ 31 Witwen und 3 Kleinhäusler (Inquilini).

1698 Landbauern	83	Erbgesessene Hauswirte Örökös házigazda emberek
und 1—2 Viehstücke besitzende Kleinhäusler (Zsellér)	39	
Ausgewanderte (fugitivi) . .	12	

Katzendorf nahm im Stuhle den zweiten Rang ein, da die Abgeordneten in der Stuhlsversammlung neben den Abgeordneten von Reps ihren Sitz zugewiesen erhielten.

Gegenwärtig besitzt der größte sächsische Grundbesitzer 102 Joch 1024 □-Kl, der größte romänische Grundbesitzer 27 Joch 1088 □-Kl.

Im Jahre 1901 wurde die Kommassation durchgeführt. Die einzelnen Grundbesitzer trugen die Kosten derselben. Diese betrugen 34.059 K 20 h. Vor der Kommassation bestanden 16.282 Parzellen, gegenwärtig bestehen deren 3316.

Der Gemeinde-Allodialfond beträgt . .	45481	K	73	h
Der Armenfond	1042	„	42	„
Der Unterstützungsfond	8	„	19	„

15 Sachsen, 67 Romänen sind in Romänien; 5 Sachsen, 51 Romänen sind in Deutschland.

Im Jahre 1907 weilten 54 Sachsen und 46 Romänen in Amerika, die jährlich 3—4000 K nach Hause schickten.

Denkwürdigkeiten:

1683, 22. Mai entstand ein großer Brand in Katzendorf. Der Stuhl führte einige Tage später 101 Stämme Bauholz für die Abgebrannten.[1]

1706, 9. August brannte, infolge eines durch einen Kurutzen abgefeuerten Schusses, das ganze Dorf samt Pfarrhaus, Kirche und Schule ab.

1749 am 21. Oktober wurde der größte Teil des Dorfes ein Raub der Flammen.

1894 stürzte der Turm ein.

1899 wurde ein Raiffeisenverein gegründet, dessen Mitgliederzahl im Jahre 1907 auf 106 angewachsen war. Die Höhe der in diesem

[1] Senatsprotokoll 1683.

Jahre verliehenen Darlehen betrug 135.939 K 81 h, der erzielte Reingewinn 1276 K 74 h, der Reservefond 1727 K 94 h, das Gesamtvermögen 2310 K 87 h.

4. Draas, sächsisch Draas, magyarisch Homoróddaroc, romänisch Draos, in der Urkunde 1224 Daraus, am mittleren Laufe des großen Homorodflusses oberhalb Katzendorf. Der Name stammt aus dem Mutterlande. Wenn wir auch keinen Ort mit Namen Draas finden, so kommen doch mehrere Ortschaften vor, deren Namen mit Draas zusammengesetzt ist, so: Drasenbek in der Provinz Westfalen, Drasenberg in Chur.-Hessen.[1]

Nach Dr. Kisch kommt ein Ort Drees in der Umgebung von Bonn und der Familienname Dreeser und Draser bei Frankfurt am Main vor.

Als König Andreas II. 1224 die verschiedenen von einander unabhängigen Kolonistengruppen zu einem Ganzen vereinigte, bezeichnete er mit den Worten: „A Waras usque in Boralt cum terra Siculorum terrae Sebus et terra Daraus unus sit populus" die Ausdehnung des Königsbodens sowohl von Westen nach Osten als auch die Ostgrenze, deren nördlichster Punkt das Gebiet von Draas (terra Daraus) war, während wir, wenn wir die topographischen Verhältnisse genau prüfen, den südlichsten Punkt — Boralt — da suchen müssen, wo der Altfluß das Gebirge bei dem heutigen Alsó-Rákos durchbricht.[2] Höchstwahrscheinlich ging anfangs die Repser Kolonistengruppe nicht über das Prädium, das Stuhlsfreitum, hinaus. Weil dieses jedoch nicht eine so sichere Verteidigungslinie bot, als das mit Urwald bedeckte Gebirge, durch welches nur ein leicht zu verteidigender, mit Verhauen vollständig abzuschließender Engpaß, der Altdurchbruch, führte, erwirkten die Sachsen beim König Andreas II. die Verrückung der Grenze um etwa 3 km weiter bis zum Engpaß.

Der Terra Daraus des Andreanums müssen wir mit ihrem Prädium eine weitere Ausdehnung geben, als sich heute die Grenze des Hattertgebietes von Draas den großen Homorodflusse hinauf erstreckt. Weder durch einen Graben, noch durch eine Spitze der das Tal begrenzenden Berge, noch durch sonst ein Merkmal ist eine so wichtige Grenze, wie die des Königsbodens in dem hier verhältnismäßig breiten

[1] Rudolph: Ortslexikon von Deutschland und Österreich.

[2] Dr. Müller: A Varos usque in Boralt. Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde 1895, S. 36 und 49.

Tale markiert. Die topographischen Verhältnisse machen es wahrscheinlich, daß die ursprüngliche Grenze 3—4 km weiter im Homorodtal hinauf zu suchen sei, da wo das Tal durch den zwischen Okland und Városfalva sich vorschiebenden Bergzug eingeengt wird und der Homorodfluß auf eine kurze Strecke nach Westen umbiegt. Diese Ansicht findet darin eine Stütze, daß die beiden hier in Frage kommenden Ortschaften Jánosfalva und Városfalva noch heute im Volksmunde der Bewohner von Draas die Namen Eisdorf und Diesendorf führen, — Ortsnamen, die jetzt noch in Deutschland vorkommen. So finden wir einen Ort Eisdorf in Hannover (Landrostei Hildesheim), ja selbst außerhalb Deutschlands, in der Zips.

Einen Ort Diesdorf zeigt die Karte von Rheinpreußen, Bezirk Trier. Ja merkwürdig ist das Vorkommen beider Orte — Eisdorf und Diesdorf — nahe bei einander in der Umgebung von Breslau.

Nach Auflösung des Königsbodens wurde Draas dem Udvarhelyer Komitate, Stuhlrichterbezirk Homorod mit dem Vorort Okland einverleibt. Das Dorf ist Großgemeinde, zählt 298 Häuser und 1011 Einwohner (Volkszählung 1900).

Der Hattert mißt 6302 Katastraljoch = 36 km², 26 ha und 52 ar, einschließlich des gekauften adligen Gutes Dálya.

Davon sind:

A. Gemeindebesitz:

a) Wald	1375 Katastraljoch [1]	d) Hutweide	1504 Katastraljoch
b) Äcker	125 „	e) Unproduktiv	277 „
c) Wiesen	7 „		

B. Udvarhelyer Komitat:

Straße . . . . 8 Joch (Straßen)

C. Besitz:

der ev. Kirche . . . . 32 Joch
der gr.-or. Kirche . . . . 20 „

D. Besitz:

der Draaser Vorschußvereinskasse . . 184 Joch

E. Privatbesitz:

a) Äcker	2203 Joch	d) Hutweide . . .	91 Joch
b) Wiesen . . .	537 „	e) Unproduktiv . .	94 „
c) Gärten . . .	33 „		

[1] Hier sind die Waldungen und Hutweiden des bei Aufteilung des Freitums zuerkannten Anteiles von 430 Joch und des Dályaer Gutes von etwa 340 Joch eingerechnet. Hievon ging nichts in Privatbesitz über.

Übersicht über Familien- und Seelenzahl der verschiedenen Nationalitäten nach der Volkszählung 1900; Besitz an Grund und Boden sowie an Großvieh:

Nationalität	Familien-(Wirtschaften)	Seelenzahl	Grundbesitz (Kat.-Joch)	Großvieh				Jungvieh		
				Pferde	Ochsen u. Kühe		Büffel	Füllen	weiße und Binzg. Kälb.	Büffel-kälber
					weiße Rasse	Binzg. Rasse				
Sachsen . . .	153	593	2435	180	338	70	123	104	227	73
Magyaren . .	7	54	—	—	—	—	—	—	—	—
Romänen . .	81	297	767	29	162	10	36	2	101	18
Zigeuner . .	17	67	1	—	5	4	5	—	11	5

Der größte Grundbesitz unter den Sachsen beträgt 101 Katastraljoch, unter den Romänen 27 Katastraljoch.

Die Sachsen besitzen auf Katzendorfer Hattert 800 □-Kl, auf Jánosfalvaer Hattert 12 Joch; die Romänen auf Katzendorfer Hattert 11 Joch, auf Jánosfalvaer Hattert 18 Joch.

1532 zählte man in Draas 43 Wirte.

1653 „ „ „ „ 112 „ (Coloni), 7 Witwen, 7 Kleinhäusler (Inquilini).

Die Wirte besaßen 459 Pferde, keine Ochsen, die Kleinhäusler 4 Pferde und keine Ochsen.

1698 wohnten in Draas 87 Landwirte, 17 1—2 Viehstücke besitzende Kleinhäusler.

1857 ergab die Volkszählung 1142 Einwohner.
1880 „ „ „ Sachsen 608, Romänen 396
1890 „ „ „ „ 587 „ 270
1900 „ „ „ „ 593 „ 297

Draas verkaufte von 1878 bis 1904 an verschiedene Unternehmungen Wald für 208.000 K.

Davon wurden verwendet:

a) für den Ankauf des adligen Gutes Dálya (etwa 340 Joch) . . . . 100.000 K
b) für eine Widmung zur Gründung eines ev. Schulfondes . . . . 16.000 „
c) für eine Widmung für die gr.-or. Kirche . 6.000 „

Denkwürdigkeiten.

Draas führte lange Zeit hindurch Hattertprozesse mit den benachbarten Szeklerdörfern, die der Woiwode Zapolya 1519 entschied.

1868, 12. August brannten 179 Wirten die mit Getreide und Futtervorräten gefüllten Scheunen nieder, mehreren auch die Wohngebäude. Der Schaden wurde ämtlich auf 82.799 Gulden 40 kr. ö. W. geschätzt.

Seit 1893 hat Draas einen Raiffeisenverein, der im Jahre 1907 76 Mitglieder zählte. Es wurden in diesem Jahre 112.128 K 79 h als Darlehen gegeben und dadurch 93 K 37 h Reingewinn erzielt. Der Reservefond zählte am Schluß des Jahres 1907 5535 K 21 h, das Gesamtvermögen des Vereines 5681 K 89 h.

5. Streitfort, sächsisch Stretjfert, magyarisch Mirkvásár, romänisch Mertiasa, am untern Laufe des großen Homorodflusses. Dr. Gustav Kisch leitet den Namen aus dem Mittelhochdeutschen stû = Wald und furt = furte her.[1]

Streitfort gehört zum Repser Stuhlrichterkreis, ist Großgemeinde. Häuserzahl 299. Einwohner 1183. Der Hattert hat eine Flächenausdehnung von 7286 Katastraljoch (= 44 km², 3 ha, 42 ar) mit Inbegriff von 706 Joch, die Streitfort 1873—1875 von der Grundherrschaft A.-Rákos gekauft hat.

Davon sind:

A. Gemeindebesitz:

Wald	2518	Joch
Äcker	6	„
Wiesen . . .	3	„
Hutweide . . .	1282	„
Unproduktiv . .	176	„

B. Privatbesitz:

Äcker	2474	Joch
Wiesen . . .	775	„
Hutweide . . .	12	„
Unproduktiv . .	40	„

Übersicht über Familien- und Seelenzahl der verschiedenen Nationalitäten nach der Volkszählung 1900, Besitz an Grund und Boden 1906.

Nationalität	Familien	Seelenzahl	Grundbesitz Katastraljoch
Sachsen	156	642	2420
Magyaren	1	12	—
Romänen	67	344	881
Zigeuner	35	185	—
Juden	—	—	—

[1] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, XXXIV. Bd., S. 127.

Zählt man zu den 1183 Seelen noch 89 abwesende Sachsen und 64 abwesende Romänen, so betrug die gesamte Einwohnerzahl im Jahre 1900 1336.

Der größte sächsische Grundbesitzer hat 95, der größte romänische Grundbesitzer 20 Joch.

1532 hatte Streitfort 31 sächsische Wirte.[1]

1653 wohnten in Streitfort 100 (sächsische) Wirte (Coloni), 3 Witwen und 7 Kleinhäusler (Inquilini). Die Wirte besaßen 424 Pferde, keine Ochsen.

1698 zählte Streitfort Landleute	52	Erbgesessene Hauswirte. Örökös házigazda ember.
1—2 Viehstück besitzende Kleinhäusler (Zsellér)	26	

Ausgewandert (fugitivi) waren 11.

1765 betrug die Seelenzahl der Sachsen 606.

1831: Sachsen 641, Romänen 326, Zigeuner 87, im ganzen 1054.

1847: Sachsen 674, Romänen 411, Zigeuner 110, zusammen 1195.

1869: Sachsen 668, Romänen 538 (mit den Zigeunern), zusammen 1206. Hier ist nur die anwesende Bevölkerung gezählt.[2]

1880:	Sachsen 600,	Romänen 363	Die Zigeuner sind hier nicht gezählt.
1890:	„ 603,	„ 336	
1900:	„ 642,	„ 344	

Früher erstreckte sich der Hattert, wie aus einer Urkunde aus dem Jahre 1572 über eine Streitigkeit zwischen den Katzendorfern und dem Repser Stuhle hervorgeht, bis an das Stuhlsfreitum und somit bis an den Altfluß. Dieses läßt auch eine Urkunde König Ladislaus V. aus dem Jahre 1455 betreff einer Zurechtweisung der Edelleute Sykus de Rákos wegen Prävarikation auf Streitforter Hattert vermuten.

Wenden wir uns von der längst vergangenen Zeit wieder der neueren Zeit zu.

Die Gemeinde verkaufte Waldungen:

1879	für	48,000 K
1886	„	26,000 „
1898	„	92,000 „
		166,000 K

[1] Quellen zur Geschichte Kronstadts, II. Bd., S. 284.

[2] Laut Mitteilung des ev. Pfarramtes.

Dieser Betrag fand folgende Verwendung:

1873—1875 Kauf von 706 Joch von der Grundherrschaft in A.-Rákos für 90,000 K.

1879 Widmung für die ev. Kirche und Schule . .	28,000 K
für die gr.-or. Kirche und Schule	14,000 „
1898 für die ev. Kirche und Schule	24,000 „
für die gr.-or. Kirche und Schule	10,000 „
Zusammen .	76,000 K

1894 Erbauung des Gemeindehauses 11,000 K.

1903 Ankauf von Streitfortern 250 Joch Hutweide für 10,000 K.

1907 Bachregulierung 30,000 K. Mühlenwehr 8000 K. Die ev. Kirche hat 1/3 Anteil an der Mühle.

Die Widmung aus dem Jahre 1898 verwendete die ev. Kirche 1899 zum Schulbau, der 26,000 K kostete.

1902 wurde das Pfarrhaus gebaut. Die Baukosten betrugen 16,000 K.

1904 wurde die Kommassation mit einem Kostenaufwande von 37,500 K durchgeführt. Die Zahl der Parzellen betrug vor der Kommassation 19,312, jetzt beträgt sie 3564.

Die Gemeindekasse hatte am Schluß des Jahres 1907 ein Aktivum von 36,490 K aufzuweisen. Der Armenfond betrug 140 K.

Denkwürdigkeiten.

1530, 1640—1647, 1661 wahrscheinlich auch 1715 herrschte die Pest in Streitfort. 1661 starb der Pfarrer an dieser Krankheit.

1658 wurde Streitfort von den Tartaren von Grund aus zerstört.

1750 brannten 84 Häuser, darunter auch das Pfarrhaus, nieder.

1843 wurde von Pfarrer Jüngling eine Fortbildungsschule für die Burschen und von dessen Nachfolger Karl Binder 1868 auch für die konfirmierten Mädchen eingerichtet.

1845 wurde von Pfarrer Jüngling eine Lesegesellschaft begründet und 1867 von dessen Nachfolger erneut.

1848—1858 wurde der Turm der ev. Kirche gebaut.

Der im Jahre 1904 gegründete Raiffeisenverein zählte 1907 55 Mitglieder. Es wurden in diesem Jahre 40,256 K als Darlehn verausgabt und ein Reingewinn von 519 K erzielt. Der Reservefond betrug 141·61 K, das Gesamtvermögen 656·38 K.

6. Sommerburg, sächsisch Sommerburg, magyarisch Székelyzsombor, romänisch Simbor, oberhalb Streitfort, am untern Laufe des

großen Homorodflusses liegt an der Ostgrenze des Königsbodens. Den Namen hatten die Kolonisten aus der Urheimat mitgebracht, der bis zur Erbauung der Burg Sommer, oder richtiger Summer gelautet, wie wir ihn auch im Verzeichnis der Kalandsbrüderschaft des Kisder Kapitels aus dem 14.—16. Jahrhundert verzeichnet finden.[1] Ein Ort „Sommer" kommt in der Pr. Rheinprovinz, Regierungs-Bezirk Coblenz vor.[2]

Sommerburg ist Großgemeinde, gehört seit Auflösung des Königsbodens zum Udvarhelyer Komitat, Stuhlrichterbezirk Homorod[3] mit dem Vorort Okland. Häuserzahl 321, Einwohner 1210. Ungarn, Romänen und Zigeuner.

Der Hattert mißt 7173 Katastraljoch = 41 km², 26 ha und 77 ar.

1532 zählte Sommerburg 15 Wirte.

1640 zählte Sommerburg 77 Wirte. Diese besaßen 298 Ochsen und 14 Pferde.

1653 waren 76 Wirte, 5 Witwen und 22 Kleinhäusler (Inquilini). Die Wirte hatten 238 Ochsen, keine Pferde.

1698 werden 56 Wirte, 4 Witwen, 12 Kleinhäusler (Zsellér) gezählt, die 1 bis 2 Viehstücke besaßen. Ausgewandert (fugitivi) waren 4.

1857 waren 1229 Einwohner.

Ursprünglich waren die Bewohner von Sommerburg freie Sachsen, doch siedelten sich allmählich immer mehr Szekler aus dem benachbarten Szeklergebiete an, da der Ort durch Krieg, besonders aber durch die Pest (1530, 1553, 1640—1647) stark entvölkert worden war, somit Grund und Boden leicht erworben werden konnte. Dazu erschien die Freiheit, die der Königsboden gewährte, allzuverlockend. So kam es, daß bei der Volkszählung im Jahre 1653 unter 76 Wirten nur noch 9 deutsche Familiennamen verzeichnet wurden, unter denen 2 Hausväter den deutschen Vornamen bereits mit einem magyarischen vertauscht hatten.[4] Noch 1779 wird Georgius Seiler, aus Sommerburg gebürtig, als Lehrling in die Repser Tischlerzunft aufgedungen.[5]

Seither ist der sächsische Laut vollständig verstummt. Nur noch die Ortsbezeichnung auf dem Sommerburger Hattert „Bärlok" d. i. Bärenloch erinnert an die deutsche Abstammung.

---

[1] Karl Fabritius: Urkundenbuch zur Geschichte des Kisder Kapitels, S. 248.
[2] Es kommen in Deutschland zerstreut über 100 Ortschaftsnamen mit „Sommer" zusammengesetzt vor. Vgl. Rudolph, Ortslexikon von Deutschland ꝛc.
[3] Der Kreis wird nach dem Flüßchen Homorod benannt.
[4] Senatsprotokoll 1653.
[5] Einem Fragment der Rechnungen der Repser Tischlerzunft entnommen.

Vor etwa 25—30 Jahren trug noch die Frau an Festtagen beim Kirchgang den „krausen Mantel" der sächsischen Frauen und bei den erwachsenen Mädchen gehörte der „Borten" zum Festkleide, doch ist der „krause Mantel" durch die Szeklertracht vollständig und der Borten zum größten Teil verdrängt worden.

Im 15. Jahrhundert lebte in A.-Rákos eine gewalttätige adlige Familie Sykösd. Ein Familienglied Nikolaus Sykésd (Schükes de Köhalom) war 1492 Königsrichter in Reps. Der Bruder Johann setzte sich 1502 mit Gewalt in den Besitz eines Teiles von Sommerburg. Er brachte einige Kolonisten hin, besetzte mehrere Possessionen auf dem freien Königsboden („per injuriam" soll es in einer alten Urkunde heißen) mit ihnen und machte sie zu Jobagyen. In politischer und gerichtlicher Beziehung unterstanden sie dem Oberalbenser Komitate, in ökonomischen Angelegenheiten aber waren sie dem Repser Stuhlsamte untergeordnet. Bloß Haus und Hof gehörte der Herrschaft.[1]

Als unter Kaiser Josef II. infolge der Neueinteilung Siebenbürgens der Repser Stuhl in drei zum Fogarascher Komitat gehörige Bezirke (processus) eingeteilt wurde, kam ganz Sommerburg unter sächsische Beamte. Bei der Wiederherstellung der Verfassung (1790) baten die Sommerburger Wirte (Coloni) des frühern Komitatsbodens den Repser Magistrat, „sie zu protegieren, damit sie nicht wieder zum Albenser Komitate gezählt, sondern zum Repser Stuhle geschlagen werden möchten und zwar also, daß sie im Dorfe der in fundo regio befindliche Hann dirigiere." Darauf erteilte der Magistrat den Bittstellern den Bescheid, sich dem zu fügen, was die wiederhergestellte Verfassung mit sich bringe.[2]

Das Albenser Offizium ersuchte den Magistrat, die in Zsombor in fundo regio wohnenden Komitatsangehörige auf den Komitatsboden zurückzuweisen.[3]

Die Sommerburger Komitatsangehörigen hatten gegen den Auftrag zur Zurückweisung rekuriert. Als aber darauf die Albenser Komitatsbehörde im nächsten Jahre sich abermals an den Magistrat wandte, die vom Komitatsboden Übergegangenen zurückzuweisen, erfolgte die Antwort, hierauf nicht eingehen zu können, bevor von der h. Landesstelle der Auftrag hiezu erteilt werde.[4]

Endlich kam 1792 vom Gubernium der Befehl, „die vom Komitats-

[1] Josef Binders Dissertation (Manuskript).
[2] Magistratsprotokoll 1790, Nr. 40.
[3] Ebenda, Nr. 186.
[4] Ebenda 1791, Nr. 265.

boden sich in fundum regium gezogenen Kolonen, im Falle sie gegen die allerhöchste Freizügigkeitsverordnung gehandelt, ihrem Grundherrn und der Komitatsjurisdiktion zu restituieren".[1] So kamen sie wieder unter die Gerichtsbarkeit des Komitates.

Dieses Verhältnis dauerte bis 1876, d. i. bis zur Auflösung des Königsbodens und Einverleibung des ganzen Dorfes in den Udvarhelyer Komitat. Es blieb nur die Zugehörigkeit der ev. Kirchengemeinde zum Repser ev. Kirchenbezirk als einziges Band, das Sommerburg noch an Reps knüpft.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war Baron Balinthid in Maksa der Grundherr. Die Dienstleistungen waren gering. Sie betrugen im Jahr nur 6 Wochen, hievon konnten sich die Hörigen mit Geld ablösen.

Denkwürdigkeiten.

1530, 1553, 1640—1647, 1661 und 1719 herrschte die Pest, 1647 erlag der Pfarrer dieser Seuche.

1663 den 7. Dezember Plünderung des Dorfes durch den Moldauer Woiwoden Bogdan Kirk während der Rückkehr von der Belagerung von Neuhäusel.[2]

1705 im März brannte Sommerburg, mit Ausnahme des adligen Grundes, samt Kirche, Turm, den Mühlen infolge Sorglosigkeit der Pfarrerswitwe ab.

7. Stein, sächsisch Stîn, magyarisch Garat, romänisch Stena in Urkunden Lapis, am mittleren Laufe des Kozdbaches. Der Name wurde wohl aus der Urheimat, wo er sich sowohl als Ortsname als auch als Familiennamen (Steiner) vorfindet, hieher verpflanzt. Einen Ort Stein finden wir im Rheinland, Regierungsbezirk Aachen. Übrigens führen diesen Namen noch zahlreiche Ortschaften in Deutschland.

Stein gehört zum Repser Stuhlrichterbezirk, ist Großgemeinde, Häuserzahl 320, Einwohner 1358, und zwar 606 Sachsen, 8 Magyaren, 744 Romänen (und Zigeuner).

Der Hattert nimmt eine Grundfläche ein von 7652 Katastraljoch = 44 km² 3 ha 42 ar.

Davon sind:

A. Gemeindebesitz:

a) Wald	2433 Katastraljoch	1018	□-Kl
b) Äcker	— „	90	„

[1] Magistratsprotokoll 1792, Nr. 214.

[2] Siehe Abschnitt Geschichte.

c) Wiesen	17	Katastraljoch	— □-Kl
d) Hutweide	631	„	657 „
e) Unproduktiv	172	„	774 „

B. Privatbesitz:

a) Äcker	3063	Joch	— □-Kl
b) Wiesen	1268	„	311 „
c) Hutweide	32	„	257 „
d) Gärten	.33	„	889 „

Von diesem Privatbesitz entfallen auf die Sachsen 2732, auf die Romänen 1665 Katastraljoch.

1532 wohnten in Stein 57 Wirte,[1] 1664 49 Wirte, 12 Witwen, 4 Kleinhäusler (Inquilini). Diese besaßen 170 Pferde, während Ochsen nicht verzeichnet sind.

1698 zählte man Landwirte	37	erbgesessene Hauswirte[2]
1—2 Viehstücke besitzende Kleinhäusler (Zsellér) .	12	
ausgewandert (fugitivi) waren	4	

1880 Sachsen 548, Romänen 567.
1899 „ 606, „ 675.
1900 „ 606, „ 744.

Unter Fürst Rakoczi begannen die Steiner einen Hattertprozeß gegen die Gemeinde Seiburg. (Das Weitere siehe Seiburg.)

Denkwürdigkeiten.

Ende des 15. Jahrhunderts gab es in Stein 28 verbrannte Höfe.

1658 wurde Stein von den Tataren zum größten Teil niedergebrannt.

1676 brannte Stein infolge Sorglosigkeit der Zigeuner, die sich daselbst aufhielten, ab, mit Ausnahme von 4—5 Häuschen und der Scheune des Pfarrers. Es erstickten im Rauch 4 Personen. Am folgenden Tag wurde die Hand eines Weibes, einen Seiher haltend, gefunden. Am 14. Mai führten die Stuhlsbewohner den Eingeäscherten 289 Stämme Bauholz und Nahrungsmittel zu.[3]

1738 stürzte der Turm infolge eines Erdbebens zusammen. 1763 wurde er wieder aufgebaut. Am 10. Mai fing man an zu mauern;

[1] Quellen zur Geschichte von Kronstadt, II. Bd., S. 284.
[2] Senats- und Magistratsprotokolle.
[3] Matricula Ecclesiae Lapidensis. (Manuskript.)

am 20. Oktober setzte man den Knopf auf, doch schon am 26. Oktober 1802 hatte er ebenfalls während eines Erdbebens dasselbe Schicksal wie der frühere Turm. 1842—1848 wurde der jetzige Turm gebaut. Bei dem Graben des Grundes stieß man in einer Tiefe von etwa 2 Meter auf eine Römerstraße und fand einen behauenen Stein, der angeblich mit einer Inschrift versehen war. Leider wurde er in den Grund eingemauert, ohne daß die Inschrift gelesen wurde.

1868 zündete der Blitz. 29 Scheunen und 2 Häuser brannten nieder:

8. Seiburg, sächsisch Seibrig, magyarisch Zsiberk, romänisch Jibert, liegt am mittleren Laufe des Kozdbaches. In einer Urkunde aus dem Jahre 1289 finden wir die Ortsbenennung Syberg,[1] 1532 Seyberych,[2] 1676 Seiberg und 1723 werden in der Stuhlsrechnung die Bewohner des Dorfes „Seiberger“ benannt. Hieraus ersehen wir, daß der Name lange nicht zu einer Burg in Beziehung gebracht wurde.

Ob die Kolonisten den Namen mitbrachten, oder ob sie ihn von der Örtlichkeit ihrer Ansiedlung herleiteten, soll weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben. Das Dorf ist nämlich an einer Berglehne erbaut, an deren Ostseite sich ein feuchter Wiesengrund anschließt, in Seiburg „Seisen“ genannt. Eine Berglehne und ein niedriger Berg werden in der sächsischen Mundart oft Biërig benannt. Es kann somit aus Seifebiërig, Seifebrig, Seibrig entstanden sein.

Seiburg gehört zum Repser Stuhlrichterkreis, ist Großgemeinde und hat 371 Häuser und 1376 Einwohner, und zwar nach der amtlichen Volkszählung von 1900 766 Sachsen, 538 Romänen, 15 Magyaren (und Juden) und 57 andere (Zigeuner).

Der Hattert hat eine Flächenausdehnung von 9350 Joch = 53 km² 80 ha 60 ar.

Davon sind:

A. Gemeindebesitz:			B. Privatbesitz:		
a) Wald	2568	Katastraljoch	a) Äcker	3020	Katastraljoch
b) Äcker	5	„	b) Wiesen	1375	„
c) Wiesen	47	„	c) Hutweide	91	„
d) Hutweide	1873	„	d) Unproduktiv	48	„
e) Unproduktiv	201	„			

1532 zählte Seiburg 46 Wirte.

[1] Urkundenbuch, I. Bd., S. 165.

[2] Quellen zur Geschichte von Kronstadt, II. Bd., S. 284.

1664 72 Wirte, 10 Witwen, 2 Kleinhäusler (Inquilini). Diese besaßen 308 Pferde und 6 Ochsen.

1698 Landwirte 64, 1 bis 2 Viehstücke besitzende Kleinhäusler (Zsellér) 23.

1880	Sachsen	783,	Romänen	391.
1890	„	774,	„	532.
1900	„	766,	„	538.

Die Gemeinde verkaufte Waldungen:

1901 für	. . . .	115000 K — h
1905 für	. . . .	106000 „ — „
	Zusammen .	221000 K — h

Hievon wurden ausgegeben:

1904	für den Bau einer Wasserleitung . . .	20933 K 12 h
1905	„ „ „ des Gemeindehauses . . .	40097 „ 99 „

Denkwürdigkeiten:

Im 17. Jahrhundert führten die Seiburger mit den Leblangern einen Hattertprozeß.

1645 im März wird ihnen durch den Repser Bürgermeister Petrus Roth, Stuhlrichter Martin Falk, Vizebürgermeister Georg Kürschner ein früheres Urteil „auf der Burg aus der Stuhlslade oder literarum reservatorio“ herausgegeben.[1]

Um dieselbe Zeit tädigten die Seiburger mit den Koborern wegen dem „Hettert“?

1676 stehen die Seiburger auch mit den Mohaern im Prozeß.

Am interessantesten ist wohl der Prozeß, den unter Rakoczi II. die Gemeinde Stein gegen die Gemeinde Seiburg zu führen begann. In nicht zu bestimmender Zeit waren die Prozeßakten verschwunden. Niemand wußte etwas davon, als sie anfangs des vorigen Jahrhunderts in der Kirche eingemauert gefunden wurden. Wahrscheinlich hatte man sie hieher wegen Kriegs- und Feuersgefahr in Verwahrung gebracht. Der Prozeß wurde 1836 novisiert und endlich zur Untersuchung mehrerer von den Steinern als Hatterthaufen bezeichneter Hügel geschritten. Eine Kommission aus Sachverständigen, — Forstmeister Gleim aus Schäßburg und Karl Goos, Professer am ev. Gymnasium daselbst als Archäolog — erschienen an Ort und Stelle. Die Untersuchung ergab, daß man

[1] Senatsprotokoll 1645.

es mit prähistorischen Gräbern zu tun hatte.[1] Ich gelangte in den Besitz von 4 bloß an den vier Rändern grob bearbeiteten Platten von Trachyttuff von etwa 80 cm Länge und 40 cm Breite, die eine Grabkiste dargestellt hatten. Jede hatte auf der einen Seite — nahe beieinander stehend — zwei geritzte Schriftzeichen, wovon das eine einem langgestreckten lateinischen S, das andere einem römischen I glich. Zwei Platten gab ich später an das Baron Brukenthalsche Museum ab.

Dessen ungeachtet wurde das Urteil bei dem Stuhlsgerichte in Reps, auf Grundlage anderer, wenig beweisender Angaben zugunsten der Steiner gefällt. Die Seiburger appellierten. 1877 entschied die Kurie als letzte Instanz zugunsten der Seiburger, wobei jede Partei mit ihren bisherigen Kosten blieb.

Die Allodialrechnung von Seiburg aus dem Jahre 1879 verzeichnet an Prozeßkosten 5202 fl. 32 kr. ö. W., wozu noch in früheren Jahren bedeutende Summen gezahlt worden waren.

1791 bittet die Gemeinde, ihr die Erlaubnis, die auf dem Hattert entdeckte Salzquelle benützen zu dürfen, bei der hohen Landesstelle zu erwirken.[2] Der Brunnen wurde erst später gegraben und ist wieder aufgelassen worden.

1864 baute ein Fremder, Alois Klein, aus Deutschland, eine Windmühle. Der Erbauer hatte 40 Jahre das Nutznießungsrecht, dann sollte sie an die Gemeinde fallen. Nach einigen Jahren kam eine zweite Windmühle dazu. Diese sollte nach 40 Jahren an die Kirche fallen. Als 1873 ein Fremder, Ducilovits, mit dem Seiburger Notären Schuller eine Dampfmühle baute (die erste im Repser Stuhle) gingen beide Windmühlen zugrunde.

1868 wurde der Grundstein zur ev. Kirche gelegt. Nach mancherlei Zwischenfällen — Einsturz des Gewölbes usw. — konnte endlich 1883 die Einweihung stattfinden.

1906 waren in Amerika von den Sachsen männliche Individuen 39, weibliche 13; in Deutschland männliche Individuen 7, weibliche 1. Dazu gingen noch einige nach Rumänien.

Von den Romänen suchten ebenfalls mehrere in Amerika Arbeit.

9. Leblang, sächsisch Liëwleng, magyarisch Lemnek, romänisch Lovnic, am obern Laufe des Kozdbaches. Den Namen brachten die Kolo-

---

[1] Das Weitere hierüber siehe Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, 11. Bd., S. 311—315.

[2] Magistratsprotokoll 1791, Nr. 24.

nisten wahrscheinlich aus der Urheimat mit. Wir finden einen Ort Leblich in Westfalen, Bezirk Münster.[1] Nach Dr. Kisch kommt Leblang am Niederrhein als Familiennamen vor.[2] In Urkunden wird Leblang zu verschiedenen Zeiten unter verschiedenen Namen erwähnt. 1206 lautet der Name villa Lewenech,[3] 1289 Leubaigtelukty,[4] 1374 Lobendyk,[5] 1507 Lobling,[6] 1532 Leflynk[7] und in den Stuhlsrechnungen 1676 und 1677 Lebnig und Lebling.

Leblang gehört zum Repser Stuhlrichterbezirk, ist Großgemeinde und hat 193 Häuser, 797 Einwohner.

Der Hattert nimmt einen Flächenraum von 5075 Joch 955 □-Kl ein = 29 km² 20 ha 80 ar.

Davon sind:

A. Gemeindebesitz:

a) Wald	514	Joch	500□-Kl
b) Äcker	27	„	457 „
c) Wiesen	38	„	785 „
d) Hutweide	1244	„	106 „
e) Unproduktiv	105	„	559 „

In den Gemeindebesitz ist eingerechnet der Besitz der beiden Kirchengemeinden:

Äcker	22	Joch	1128□-Kl
Wiesen	30	„	105 „
Unproduktiv	2	„	420 „

Davon entfallen für die ev. Kirche 3/4
„ „ gr.-or. Kirche 1/4

B. Privatbesitz:

a) Äcker	2095	Joch	1100□-Kl
b) Wiesen	1040	„	682 „
c) Hutweide	1	„	1326 „
d) Unproduktiv	28	„	243 „

---

[1] Rudolph: Ortslexikon von Deutschland und Österreich.
[2] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, 33. Bd., S. 142.
[3] Urkundenbuch, I. Bd., S. 8.
[4] Ebenda, S. 165.
[5] Ebenda, II. Bd., S. 434.
[6] Quellen zur Geschichte Siebenbürgens aus sächs. Archiven, I. Bd., S. 483.
[7] Quellen zur Geschichte Kronstadts, II. Bd., S. 284.

Übersicht der verschiedenen Nationalitäten nach Familien- und Seelenzahl (Volkszählung 1900). Besitz an Grund und Boden.

Nationalität	Familien	Seelenzahl	Grundbesitz Katastraljoch	Besitzen Großvieh			
				Pferde	Ochsen u. Kühe		Büffel
					weiße	Pinzgauer	
Sachsen	139	498	2599 Joch 1092□-Kl	300	347	204	86
Magyaren . . .	1	7	—	—	—	—	1
Romänen . . .	54	200	535 Joch 1444□-Kl	75	120	50	60
Zigeuner . . .	20	92	231□-Kl	—	—	—	—
Juden	—	—	—	—	—	—	—

Der größte sächsische Grundbesitzer hat etwas über 60, der größte romänische Grundbesitzer etwas über 25 Joch.

Von der Grundsteuer leisten rund $^5/_6$ die sächsischen und $^1/_6$ die romänischen Grundbesitzer.

1532 zählte man in Leblang 18 Wirte.

1664 „ „ „ „ 61 „ 7 Witwen, 2 Kleinhäusler (Inquilini).

Diese besaßen 206 Pferde und bloß 8 Ochsen.

1698 Landbauern	36	erbgesessene Hauswirte.[1]
1—2 Viehstück besitzende Kleinhäusler (Zsellér)	19	
Ausgewandert (fugitivi) waren	5	

1880 Sachsen 453, Romänen 260.
1890 „ 466, „ 286.
1900 „ 476, „ 294.

Im 17. Jahrhundert wurde zwischen den Leblangern und den „gewaltigen (adligen) Mohaern“ ein Hattertprozeß mit großer Erbitterung geführt. Als 1676 die Mohaer den Leblangern großen Schaden an den Feldfrüchten verursacht hatten, floß Blut und es gab dabei Tote auf Seite der Mohaer. Wiederholt erschien der Szolgabiró von Pálos und eine fürstliche Kommission (fürstliche Deaken) an Ort und Stelle.[2] Die Leblanger stützten ihr Recht auf einen „lange verborgen gewesenen schönen Hattertbrief“, den ihnen König Matthias erteilt hatte. Zur Be-

[1] Senatsprotokolle.
[2] Stuhlsrechnungen 1676

gründung des Rechtes der Leblanger wurde er vom Sedis judex (Stuhlrichter Martin Jakobi) und Johann Ambrosi in den Landtag nach Weißenburg mitgenommen.[1]

Denkwürdigkeiten.

1883—1884 hat man die altersschwache Verteidigungskirche samt Türmen und Ringmauern des Kastelles abgebrochen und an ihrer Stelle mit einem Kostenaufwande von 78.000 K eine moderne Kirche gebaut, die 1897 vollendet wurde.

Die Gemeinde hat ein Aktivum von 41.629 K. Davon entfallen auf Regalablösung 40.888 K.

10. Schweischer, sächsisch Schwëischer, magyarisch Sövénység, romänisch Fişeriu, in einem Seitentale des untern Laufes des Kozdbaches, kommt im Verzeichnis der Kalandsbrüderschaft des Kisder Kapitels, das bis 1385 hinaufreicht, unter dem Namen Schwyschir vor.[2]

Schweicher findet sich als Familiennamen und Schweich als Ortsnamen in Luxemburg und im Eifelgebiete. Hier wird der Name Schweicher geschrieben und Schweischer ausgesprochen.[3] Ob von hier unsere Schweischerer in das ferne Waldland kamen, wollen wir dahingestellt lassen, bis die nun angebahnte Forschung mehr Licht verbreitet, wozu uns der Phonograph und das Studium der Riedbenennungen hüben und drüben die besten Behelfe liefern dürften. Sicher verpflanzten die Kolonisten auch diese zur Erinnerung an ihre alte Heimat gleich den Ortsnamen häufig in ihre neue Heimat. Schweischer ist Großgemeinde des Repser Stuhlrichterbezirkes. Häuser 179, Einwohner 839.

Der Hattert mißt 4229 Katastraljoch 1116□-Kl = 24 km² 34 ha 11 ar.

Davon sind:

A. Gemeindebesitz:

a) Wald	818	Joch	370	□-Kl
b) Äcker	5	„	1022	„
c) Wiesen	6	„	1412	„
d) Hutweide	678	„	445	„
e) Unproduktiv	76	„	339	„

[1] Senatsprotokoll 1676.

[2] Karl Fabritius: Urkundenbuch zur Geschichte des Kisder Kapitels S. 248.

[3] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, XXXIII. Bd., S. 206. Mitgeteilt von Dr. Gust. Kisch.

B. Privatbesitz:

a) Wald	34 Joch	600 □-Kl
b) Äcker	1715 „	912 „
c) Wiesen	811 „	1357 „
d) Hutweide	7 „	1243 „
e) Garten	51 „	538 „
f) Unproduktiv	23 „	178 „

Übersicht der verschiedenen Nationalitäten nach Familien- und Seelenzahl (Volkszählung 1900). Besitz an Grund und Boden.

Nationalität	Familien	Seelenzahl[1]	Grundbesitz Katastraljoch
Sachsen	157	570	2359 Joch 1361 □-Kl
Magyaren	1	10	—
Romänen	29	151	281 Joch 180 □-Kl
Zigeuner	34	108	3 Joch 779 □-Kl
Juden	—	—	—

1532 hatte Schweischer 45 Wirte.

1664 wohnten in Schweischer 48 Wirte, ferner 8 Witwen, 3 Kleinhäusler (Inquilini). Sie besaßen 146 Pferde und 4 Ochsen.

1698 zählte man Landbauern 48 }
1—2 Viehstück besitzende Kleinhäusler (Zsellér) . . . . — } erbgesessene Hauswirte.[2]

1880 Sachsen 519, Romänen 99.
1890 „ 540, „ 93.
1900 „ 570, „ 151.

Denkwürdigkeiten.

1605 den 30. Juli zerstörte der Woiwode der Moldau Simon das Kirchenkastell, als er mit einem Heere den Ungarn unter Gyulaffi gegen den in Schäßburg weilenden Ratz György zu Hülfe eilte.[3]

1695 zählte man in Schweischer 13 verlassene Höfe.

[1] Obige Zahlen sind nach der Volkszählung 1900. Das Pfarramt hat für die Sachsen für 1903 634 Seelen ausgewiesen.

[2] Senatsprotokolle.

[3] Siehe Abschnitt Geschichte.

Schweischer hat seit 1901 einen Raiffeisenverein, der 1907 60 Mitglieder zählte. Es wurden in diesem Jahre Darlehen in der Höhe von 17.938 K verausgabt und ein Reingewinn von 313·79 K erzielt. Der Reservefond hatte am Schlusse des Jahres 551·62 K. Das Gesamtvermögen zählte 551·62 K.

11. Deutsch-Weißkirch, sächsisch Wëißkirch, magyarisch Szászfehéregyháza, romänisch Viscri, in einem Seitentale des mittlern Laufes des Kozdbaches. In Urkunden kommt der Name Weyzkirch und Alba ecclesia, ferner 1494, 1497 und 1507 in den Registern über den aus der Hermannstädter Provinz eingehobenen Martinszins: Wyskirch, Vyßkirch, Wyskyrch und Wyskirich geschrieben vor.[1]

Sicher verpflanzten die Kolonisten den Namen zur Erinnerung an ihre Urheimat hieher. So finden wir einen Ort gleichen Namens in Rheinpreußen, Regierungsbezirk Trier. Übrigens kommt dieser Ortsname auch sonst in Deutschland häufig vor.[2]

Weißkirch ist Großgemeinde des Repser Stuhlrichterbezirkes mit 185 Häusern und 788 Einwohnern.

Der Hattert nimmt eine Fläche von 4296 Joch 197 □-Kl = 24 km^2 7 ha 25 ar.

Davon sind:

A. Gemeindebesitz:

a) Wald	589 Joch	100	□-Kl
b) Äcker	6 „	420	„
c) Wiesen	7 „	1485	„
d) Hutweide	893 „	1190	„
e) Unproduktiv	182 „	627	„
f) Gärten	— „	1197	„

B. Besitz der ev. Kirchengemeinde:

a) Äcker	37 Joch	431	□-Kl
b) Gärten	1 „	143	„
c) Wiesen	28 „	823	„
d) Hutweide	2 „	220	„
e) Unproduktiv	1 „	1113	„

---

[1] Quellen der Geschichte Siebenbürgens aus sächs. Archiven, I. Bd., S. 166, 239, 240, 470.

[2] In Rudolphs Ortsnamenlexikon von Deutschland und Österreich ist der Name mehr als 100mal verzeichnet.

C. Der gr.-or. Kirchengemeinde:

Äcker	2 Joch	1490□-Kl	
Unproduktiv	— „	647 „	

D. Privatbesitz:

a) Äcker	1904 Joch	899□-Kl	
b) Wiesen	556 „	1102 „	
c) Hutweide	23 „	1482 „	
d) Unproduktiv	25 „	509 „	
e) Gärten	31 „	721 „	

Übersicht der verschiedenen Nationalitäten nach Familien- und Seelenzahl (Volkszählung 1900). Besitz von Grund und Boden sowie von Großvieh 1907.

Nationalität	Familien	Seelenzahl[1]	Grundbesitz Katastraljoch	Besitz an Großvieh			
				Pferde	Ochsen und Kühe		Büffel
					weiß	Pinzgauer	
Sachsen . . .	138	578	2261 Joch 923□-Kl	312	328	14	281
Romänen . .	35	192	254 Joch 1159□-Kl	2	114	—	8
Zigeuner . . .	12	62	522□-Kl	—	—	—	—
Juden	1	6	—	2	—	1	1

1532 zählte man in Weißkirch 48 Wirte.

1664 76 Landwirte (Coloni), 11 Witwen und 5 Kleinhäusler (Inquilini). Die Landwirte besaßen 230 Pferde, — Ochsen sind nicht verzeichnet.

1698 waren in Weißkirch ansässig 43 Landwirte und 18 1—2 Viehstück besitzende Kleinhäusler (Zsellér).

1880 zählte Weißkirch Sachsen 495, Romänen 171.

1890 „ „ „ 527, „ 181.

Am Schlusse des Jahres 1906 befanden sich in Amerika:
männlichen Geschlechtes 42 Personen
weiblichen „ 6 „

Davon waren Sachsen männlichen Geschlechtes 27 Personen
weiblichen „ 6 „

Sachsen und Romänen schickten zusammen nach Hause 29.785 K.

Um dieselbe Zeit wanderte eine sächsische Familie nach Brasilien aus, wo sie Grundstücke angekauft hatte.

[1] Mitgezählt sind die im Auslande Weilenden.

1904 verkaufte die Gemeinde an eine Unternehmung Wald für 53.000 K.

Davon wurden verwendet:

Zur Tilgung der Bauschuld für das drei Jahre früher erbaute Gemeindehaus 15.000 K, für die 1906 gebaute Wasserleitung 6500 K.

Denkwürdigkeiten.

Sicher hatte die Gemeinde großen Schaden durch eine Feuersbrunst erlitten, als der Senat am 8. November 1638 anordnete: „daß von einer jeden Gemein, ein jede Zehntschaft zum Beistand komme mit 100 Schuldern (getrocknete Schweineschultern, wie sie noch heute die Landleute für den Sommer aufbewahren) und auch Holz helfen führen zum Bau".

Hier sollen zwei im Jahre 1898 gemachte interessante archäologische Funde Erwähnung finden:

1. Ein sensenförmig gekrümmtes, einschneidiges eisernes Schwert, dessen Klinge 60 cm lang und bis $3^1/_2$ cm breit ist. — Ein zweischneidiges Schwert, dessen $2^1/_2$—3 cm breite Klinge in der Länge 48 cm mißt. Beide Waffen steckten mit nach unten gekehrter Spitze in einem aus zwei geschmiedeten Platten — einer obern und untern — zusammengenieteten Kessel. Noch befanden sich in demselben zwei Bronzeringe von $3^1/_2$ cm Durchmesser. Dieses Gefäß war von vier schiefergrauen, hartgebrannten Urnen umstellt.

2. Ein Menschenschädel, dessen Hinterhaupt eine zapfenförmige Pfeilspitze durchbohrt.[1]

Diese Funde wurden von mir an das Baron Brukenthalsche Museum abgegeben.

Der Raiffeisenverein wurde 1904 gegründet und zählte 1907 72 Mitglieder. Es wurden in diesem Jahre 34.710·62 K an Darlehen ausgegeben und ein Reingewinn von 108·06 K erzielt. Der Reservefond zählte am Schluß des Jahres 431·65 K, das Gesamtvermögen des Vereines 581·17 K.

Ein Konsumverein wurde 1906 gegründet, der am 10. Mai seine Tätigkeit begann. Die erforderlichen Geldmittel wurden durch Darlehen aus der dasigen Raiffeisenkasse und durch Beiträge der Genossenschaftsmitglieder beschafft. 1907 zählte der Verein 54 Mitglieder. Der Umsatz betrug 1907 10.290·04 K, der Reingewinn 373·70 K. Verwendet

[1] Eine ausführlichere Beschreibung beider Funde siehe Korrespondenzblatt 1898, S. 144—146.

wurden davon 130 K zur Remuneration der Beamten, 243·70 K sind in den Reservefond geflossen.

12. Deutsch-Tekes, sächsisch Detsch-Teckes, magyarisch Szásztyukos, romänisch Ticuşul sasesc, in einem Seitentale des Altflusses. In Urkunden kommt der Ort unter dem Namen Txusta, Thikos, Tikus und Tyukos vor. Den Vornamen „Deutsch“ erhielt der Ort erst im 17. Jahrhundert nach der Gründung von Walachisch Tekes.

Tekes finden wir zwar als Ortsnamen in der Urheimat nicht, doch den Familiennamen Theckes.[1]

Übrigens kommt ein Ort Tex in Böhmen, Kreis Budweis, und ein Ort Tékes in Ungarn, Komitat Baranya, vor.[2]

Deutsch-Tekes ist Großgemeinde, zählt 340 Häuser und 1484 Einwohner.

Der Hattert hat eine Flächenausdehnung von 8525 Joch, 66 □-Kl, = 48 km² 95 ha 83 ar.

Davon sind:

A. Gemeindebesitz:

a) Wald	4339	Joch	1007	□-Kl
b) Äcker	—	„	300	„
c) Wiesen und Gärten	—	„	1589	„
d) Hutweide	272	„	1350	„
e) Unproduktiv	151	„	435	„
	4764	Joch	1481	□-Kl

B. Privatbesitz:

a) Wald[3]	204	Joch	1383	□-Kl
b) Äcker	2727	„	248	„
c) Wiesen	696	„	239	„
d) Hutweide[4]	43	„	42	„
e) Gärten[5]	43	„	1081	„
f) Unproduktiv	45	„	392	„

[1] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, Bd. XXXIII, S. 222. Mitgeteilt von Dr. Kisch.

[2] Rudolph: Ortslexikon von Deutschland und Österreich.

[3] Der im Privatbesitz erscheinende Wald ist nicht ein zusammenhängender Waldkomplex, sondern es sind einzelne mit Gebüsch bewachsene Äcker.

[4] Die 43 Joch Hutweide sind nicht angebaute Äcker.

[5] Bei den Gärten sind auch die Krautgärten aufgenommen worden.

Von dem Privatbesitz entfallen:

für die ev. Kirche:

Äcker	21 Joch	1030 □-Kl
Wiesen	23 „	1438 „
Gärten	— „	1095 „
Weide	7 „	100 „
Wald	5 „	620 „
Unproduktiv	— „	1553 „

für die gr.-or. Kirche:

Äcker	4 Joch	1000 □-Kl
Wiesen	1 „	— „
Gärten	— „	95 „
Weide	2 „	— „
Unproduktiv	— „	820 „

Übersicht der verschiedenen Nationalitäten nach Familien- und Seelenzahl (Volkszählung 1900). Besitz von Grund und Boden sowie an Großvieh: 1907.

Nationalität	Familien	Seelenzahl[1]	Grundbesitz in Katastraljochen	Besitz an Großvieh			
				Pferde	Ochsen und Kühe		Büffel
					weiße	Pinzgauer	
Sachsen . . .	268	1083	3343 Joch 439 □-Kl	219	437	14	378
Magyaren . .	2	3	36 Joch[2] 525 □-Kl	—	—	—	—
Romänen . . .	57	243	380 Joch[3] 817 □-Kl	16	77	1	60
Zigeuner . . .	51	188	—	10	—	1	—
Juden	1	7	—	1	—	—	—

Der größte sächsische Grundbesitzer hat 62 Joch in 260 Parzellen! Der größte romänische Grundbesitzer hat 23 Joch in 152 Parzellen!

1530 zählte man in Deutsch-Tekes bloß 10 Wirte. Wahrscheinlich hatte die Pest, die 1348—1350, 1480—1495 und 1530 in Europa allgemein wütete, den größten Anteil an dieser Entvölkerung. Da infolge hievon Haus und Hof sowie Grundstücke leicht zu erwerben waren, ließen sich

[1] Mitgezählt sind die außerhalb des Ortes Weilenden.

[2] Die den Magyaren gehörenden Grundstücke sind Eigentum einiger Koborer, nicht der in D.-Tekes ansässigen zwei Familien.

[3] Von dem romänischen Grundbesitz gehören 23 Joch 1160 □-Klaftern einigen Einwohnern von Rom.-Tekes.

außer Romänen allmählich Szekler — wahrscheinlich aus den benachbarten ungarischen Stuhlsortschaften Halmágy und Kobor — nieder. In der Folge erhoben sie als Lutheraner Anspruch auf Mitbenützung der Kirche. Am 12. März 1641 kam es unter Mitwirkung einer Kommission, bestehend aus dem damaligen Superintendenten Theilesius, dem Königsrichter von Reps, den Pfarrern von Homorod, Stein, Reps, Katzendorf, Seiburg, Leblang, Kobor, Tekes und Galt zu einem Vergleich. Man einigte sich dahin: Sonntag in der Früh „fast vor Tag noch“ solle man der ungarischen Gemeinde predigen und sie einen ungarischen „Psalm“ singen lassen, doch also, daß der sächsische Gottesdienst sich nicht bis zum Mittag verziehen müsse und die sächsische Gemeinde, überdrüssig des langen Wartens, sich von heiligen Gedanken abwende. Auch Mittwoch und Freitag soll ein ungarisches Gebet gesprochen und ein Kapitel aus der Bibel ungarisch gelesen, auch die „in der Beichte schwächern und in den Artikeln des Glaubens mehr verblüfften als albernen Székler“ ungarisch unterrichtet werden, damit sie um so geeigneter würden, mit den Sachsen des Herrn Abendmahl zu feiern.[1]

Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts hat der ungarische Gottesdienst aufgehört, da um diese Zeit die Székler — wie die Namen in der Kirchenmatrikel zeigen — in der sächsischen Bevölkerung aufgegangen waren.

1640 wohnten in Deutsch-Tekes 67 Wirte, diese besaßen 171 Pferde und 119 Ochsen.

1698	Landbauern	19.
1—2	Viehstück besitzende Kleinhäusler (Zsellér)	8.

1857 ergab die Volkszählung 1261 Seelen.

1880	Sachsen	840,	Romänen	253.
1890	„	869,	„	199.
1900	„	993,	„	243.

1898 verkaufte die Gemeinde Waldungen für 267.554 K.

Hievon verwendete sie:

a)	für den Bau eines Gemeindehauses, zu dessen beiden Seiten eine Wohnung für den Gemeindenotär und Gemeindearzt	45202 K
b)	für den Bau einer Wasserleitung (1906)	40000 „
	Davon entfallen für ein hiemit verbundenes Volksbad 5000 K.	

[1] Pfarramtsarchiv der ev. Kirchengemeinde in D.-Tekes. G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen, I. Bd., 3. Aufl., S. 475—476.

c) für eine Stiftung zum Vorteil der ev. Kirche ein für allemal . . . . 6000 K
und der ev. Schule fortlaufend jährlich . . . . . 1600 „
d) für eine Stiftung zum Vorteile der gr.-or. Kirche ein für allemal (zum Schulbau) . . . . 4800 „
und der gr.-or. Schule jährlich fortlaufend . . . 160 „
e) für den jährlichen Gehalt eines Gemeindearztes . . 1600 „

1895 wurde die ev. Schule mit einem Kostenaufwand von 18.000 K gebaut.

Denkwürdigkeiten.

1658 in der zweiten Hälfte August wurde Deutsch-Tekes von den Tataren vollständig niedergebrannt.

1906 waren in Amerika abwesend:

männlichen Geschlechts . .	47
weiblichen „ . .	13
Zusammen .	60

Darunter 21 Romänen.

Sie schickten 28.000 K nach Hause.

1904 wurde ein Raiffeisenverein gegründet, der 1907 81 Mitglieder aufweisen konnte. Es sind in diesem Jahre 20.628 K 15 h Darlehen verausgabt worden, und wurde ein Reingewinn von 340 K 41 h erzielt. Der Reservefond stieg auf 431 K 65 h.

Am 5. April 1906 folgte die Gründung eines Konsumvereines, der 1907 einen Reingewinn von 210 K 67 h erzielte. Diese Summe wurde ungeschmälert dem Reservefond zugeführt. Die Zahl der Mitglieder betrug 103.

13. Walachisch oder Romänisch-Tekes sächsisch Blêsch-Tekes, ungarisch Olah-Tyukos, ging erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus der Gemeinde D.-Tekes unter dem Namen Neu-Tekes hervor. Als D.-Tekes, höchst wahrscheinlich infolge der Pest, zum größten Teile seine sächsischen Einwohner verloren hatte, so daß man 1532 nur noch 10 Wirte zählte, zogen sich viele Romänen hin. Da die Sachsen durch sie viel zu leiden hatten, wies man ihnen an der Südgrenze des Hattertgebietes ein Stück Landes an, welche Ansiedlung sich in der Folge zu einem Dorfe mit selbständiger Verwaltung erhob. Schon 1554 und 1557 beschloß die Nationsuniversität, gewiß nicht ohne Grund, die Walachen von Tekes alle fortzujagen, auch nicht einer solle bleiben.[1]

[1] G. D. Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen, I. Bd., S. 264.

Wann das Urteil vollzogen wurde, wissen wir nicht, nur so viel geht aus einer Zeugenaussage aus dem Jahre 1580, die in einem Hattertprozeß mit Kobor aufgenommen wurde, hervor, daß ein Zeuge als Zeitbestimmung angibt: „Cum Valachi ex Szász-Tikos exigerentur", ein zweiter Zeuge: „Cum Valachi posessione Tikusiorum expellerentur", und ein dritter Zeuge: „Eo tempore quo Valachi ex Tikos pellerentur".

Es muß also die Ansiedlung von „Neu-Tekes" in die Jahre von 1557 bis 1580 fallen. Die Neu-Tekeser erhielten den Boden nicht als Eigentum, sondern hatten bloß die Nutznießung. In einem Urteil auf eine Klage des Pfarrers von D.-Tekes Christian Winkler im Jahre 1600, daß die Neu-Tekeser seit zwei Jahren an ihn den Zehnten nicht gegeben hätten, wird darauf hingewiesen: Valachi proprium territorium non habent, sed pro usibus eorundem tantummodo concessa terra utuntur" und entschieden, daß sie für zwei Jahre 80 Kübel reinen Getreides zu zahlen hätten.

Später (1627 20. Januar) schließen die D.-Tekeser mit den Neu-Tekesern einen Vertrag, womit sie ihnen den Hattert geben „auf eine gewisse Zeit". Im Falle die Gemeinde D.-Tekes „wachse und zunehme und selbst des Hatterts dürftig wäre, sollen die Walachen ...... gezwungen sein, vom Hattert zu treten." Die Neu-Tekeser verpflichten sich, „allen Medem[1] und Zins 4 fl. 32 den. zu Martini in D.-Tekes zu präsentieren." Sollten sie ihr Wort nicht halten, „sollen sie des Hatterts gewäret sein." Nur mit der D.-Tekeser Erlaubnis dürfe bisher ungepflügter Boden umgeackert werden, „wer anders tut, soll den Acker verlieren." Sie verpflichten sich ferner, dem D.-Tekeser Pfarrer den Zehnten zu geben, zu dreschen und wegzuführen, wie die D.-Tekeser. Zur Bekräftigung dessen wird der Aldomasch[2] getrunken.

In demselben Jahre (28. Juni 1627) wird noch eine „Accordatio" geschlossen und abermals mit einem Aldomasch bekräftigt, worin das im früheren Vertrag Gesagte wiederholt wird mit dem Zusatz, daß der Boden „unter den Händen und im Brauch bleiben solle, so lange noch eine Ackerfurche wüst im D.-Tekeser Felde gefunden werde. Dafür verpflichten sich die Neu-Tekeser am Martini den Medem zu entrichten. Im Falle sie es nicht tun, sollen sie des Ackers gewähret sein." Auch unternehmen sie unter anderm die Verpflichtung, den Zehnten zu geben, einzu-

[1] Auf Grundstücken lastende Abgaben (Moselfränkisch. Dr. Kisch). Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, XXXIII. Bd., S. 153.

[2] Kauftrunk. Trunk nach geschlossenen Verträgen.

führen und zu dreschen „als der gemeine Brauch im Stuhle gehalten wird. So sie aber fälschlich erfunden werden, sollen sie es mit ihren Hälsen bezahlen."

In einem Verzeichnis der Medemländer — 1626 18. Juni — „welche den Neu-Tekesern aus Gutwilligkeit vergönnt sind worden" werden 162 Meddemäcker und 18 Äcker angeführt, die für einen geringen Preis den Neu-Tekesern verkauft oder geschenkt worden sind. Diesem Verzeichnisse nach zu schließen, dürfte die Gemeinde bis auf etwa 100 Wirte angewachsen sein.

1640 wohnten in Neu-Tekes 172 Wirte (Coloni) und 1698 zählte man bloß 11 Landbauern und vier 1—2 Viehstücke besitzende „Zsellér" als erbgesessene Einwohner. Dagegen waren 94 ausgewandert (fugitivi).

Im Jahre 1721 überlassen die D.-Tekeser den Neu-Tekesern denjenigen Boden, den diese selbst gerodet, unter der Bedingung, daß sie der Gemeinde D.-Tekes jedesmal, wenn sie solche Äcker besäen, bis zum Michaelistag 10 Kübel schönen Weizen als Medem zahlen. Es verbürgen sich der Hann und zwei andere Bürgen. „Werden sie aber das Korn bis zur bestimmten Zeit nicht erlegen, so soll der D.-Tekeser Hann die Vollmacht haben, dem Ol.-Tyukoser Hannen und den andern zwei Bürgen in ihre Güter zu greifen und sich bezahlt zu nehmen, oder aber sollen sie des Landes oder derjenigen Erde gewähret sein." „Es soll hinfort verboten sein, mehr zu roden. Wird aber jemand erfunden, der solches Verbot nicht hält, so soll er gestraft werden auf 6 Gulden oder aber soll er zur Strafe Wein geben dieser und der Neu-Tekeser Altschaft, was sie den ganzen Tag trinken können, und soll darnach ohne Land (Acker) bleiben."

Ungeachtet der vielen Zugeständnisse, die die D.-Tekeser den Neu-Tekesern machten, hatten sie durch Prävarikationen von Seite dieser viel zu leiden. Wollte man das Vieh vom D.-Tekeser Hattert eintreiben, widersetzten sich die Neu-Tekeser und es floß häufig Blut. So schlugen die Neu-Tekeser, die ihr Vieh auf D.-Tekeser Hattert weideten, den Feldhüter, der das Vieh eintreiben wollte, tot.[1] Auch gab es trotz aller Verträge immer Streit wegen des Grund und Bodens.

Nachdem die Neu-Tekeser mit den D.-Tekesern „wegen der Erde gethädigt" „und nichts erhalten im Recht", haben sie 1725 „bittweis" bei den D.-Tekesern angehalten, daß sie die Erde möchten ihnen vergönnen, so lange sie dieselbe nicht würden brauchen. Wenn sie dieselbe aber verlangen, sollten sie Vollmacht haben, dieselbe zu nehmen." Dafür

[1] Totenmatrikel der ev. Kirchengemeinde D.-Tekes vom 27. Mai 1722.

erklären sie: „wenn etwas auf dem Friedhof (Kirchenkastell) zu bauen sein wird, es sei mehr was für Arbeit, klein oder groß, wir uns verpflichten und versprechen, ihnen zu helfen sowohl mit Wagen und auch mit Hülf" (Handarbeit). 1776 11. Oktober (Zahl 4673) teilt das Gubernium mit, daß es Andr. Puri supr. Judicem Alb. Comit. und H. Schech, Königsrichter von Schäßburg, als Kommission nach Szász-Tyukos geschickt habe, um daselbst die Klage, die die Wal.-Tekeser wegen der ihnen weggenommenen Grundstücke geführt und die von den Deutsch-Tekesern dawider eingereichte Vorstellung zu untersuchen und die Sache beizulegen.

* * *

Urkunden über die Verpflichtung der Bewohner von Neu-Tekes, dem D.-Tekeser ev. Pfarrer den Zehnten zu geben, und über die Bedingungen, unter denen die D.-Tekeser einen Teil ihres Hatterts den Neu-Tekesern zur Nutznießung abtreten:

I. Nos Mathias Zoel Judex Regius, Mich. Ambrosi Magister Civium substitutus, David Weyrauch Judex Sedis, David Krattenbachius Villicus, Caetrique Jurati Cives Oppidi Saxonicalis Koehalom memoriae commendamus tenere, praesentium significantes omnibus et singulis quibus expedit, quod honorabilis Christianus Winkler, pastor Ecclesiae Záz Tykosensis querulose coram nobis exposuerit qualiter Inhabitatores et Valachi de Uj Tykos pertinentes ad Sedem nostram Koehalmensem Decimas Triticas annorum duorum ex agro praefatorum Uj Tykossiensium Valachorum dicto Pastori Záz Tykossiensi juxta constitutiones Dominorum Judicum septem ac Duarum Sedium Saxonicalium ac Donationis Serenissimorum Transsilvaniae Principum competentes, contumatia quadam contra omne jus ac consuetudinem praeteritis temporibus inter dictum Pastorem et praefatos Valachos observatam et sancitam praerupissent, ipsi videlicet praefati Valachi ac dilapidassent. Quamobrem evidentiam manifestam cum praefati Valachi negare non possent, pro futuris contentionibus inter praenotatas partes devitandis, recognovimus Jure mediante, ut praefati Valachi pro praedictis Triticeis Decimis duorum annorum puri triturati frumenti Cub. 80 a die datorum praesentium dicto Pastori de Záz Tyukos, sine omni ulteriori dilatione et defectu persolverent. Cui quidem nostrae sententiae ut legitimae utraque pars acquievit, ac proinde ad majorem Juris vim praedicti Pastori in Záz Tykos tutelaris: Kozma Theodor, Sztán Scherb, Mogan Opra Csopán, Kinde Boján

in Personis praefatae communitatis Uj Tykos personaliter coram nobis constituti, dato fide sese et praefatae Communitatis Uj Tykos Inhabitatores quoslibet modernos, cunctos denique eorundem successores, dicto Pastori Tyukosiensi ejusdemque in dicta Parochia Successoribus universis omnibus modernis et futuris temporibusque Decimas de omni genere frugum ex agris suis competentes in gellimis more antehac inter eosdem ex ordinatione Dominorum Judicum Universitatis Saxonic. ac Donationibus Sereniss. Transsilvaniae Principum, quoniam praefati Valachi proprium Territorium non habent, sed pro usibus eorundem tantummodo concessa terra utuntur, citra omnem violentiam omni detrimento et contradictione ulteriori fidelissime et legitimo modo exhibituros promissent ac firmiter receperunt, nec ullo modo secus se facturos, sub qualicunque praetextu Communitatis. Quam quidem medio nostri compositam Translationem in stabilimentum ejusdem perpetuo vigore praesentium Literarum nostrarum testimonio mediante usitato Nostrae sedis sigillo roborandum et confirmandum duximus. Actum in Oppido Saxonicali Koehalmensi die 19 Novembris Anno Millisimo Sexcentesimo.

Die Urschrift dieser Urkunde hat der D.-Tekeser Pfarrer Joh. Meyndt († 1826) dem Superintendenten übergeben. Im pfarrämtlichen Archiv ist nur eine vom Stuhlsnotären Karl v. Steinburg am 12. Dezember 1779 vidimierte und dem Originale als gleichlautende beglaubigte Abschrift, doch ohne Namensunterschrift, vorhanden. Außer derselben finden sich daselbst noch folgende Urkunden in Abschrift vor:

II. Conditiones, unter welchen den Walachen vom Newen Tikos auß der Teutscher Tikoser ihrem Hattert ist vergönnet worden ein Gemein zu fundieren, das Feldt zu bawen und das zu gebrauchen, auß Verwilligung undt Beschluß der gantzen Gemein, so woll auch des N. W. H. Königsrichter zu Rupes Davidis Weyrauch besten Rath, eben auch der weiß undt form verzeichnet, wie es die Walachen selbst aufgenohmen undt auch den Aldomasch darüber getrunken haben 1627 die 20. Jan.

Erstlich wärd ihnen der Hattert übergeben auff eine gewisse Zeitt, so lang nemlich die Gemein bey uns deßelbigen wärdt entrathen können. Im Fahl aber die Gemein wachsen undt zunehmen würde undt also des Hattert selbst dürftig wären, sollten die Walachen ihrer auffnehmung noch gezwungen sein, von dem Hattert zu tretten.

2. Nehmen sie es auff, allen Meddem undt Zinsen außzutreiben undt denselben zu bestimpter Zeitt als nemlich Martini ohn unserer müh

undt plag bey unserer Kirchen zu präsentieren, da dann der Zinse machen thut fl. 4 „ 32. Ihm fahl sie aber bey dieser auffnehmung nicht bleiben, noch ihren worten stehen wollen, sollten sie des Hatterts gewähret sein.

3. Soll sich keiner unterstehen, ohne unserem wissen undt willen landt auffzureißen, sondern was eines noth wird sein, soll mit unserem willen geschehen, wer anders thut, soll das Landt verliehren.

4. Sollen sie keine macht haben, schadhafftige gütter vom Weddemlandt zu ihrem Hannen einzutreiben, sondern was im schaden erfunden würdt, sol bey uns zum Hannen gerichtet werden.

5. Sollen sie kein Zehenden theilen angreiffen[1], sondern solches sol geschehen nach unserem gutdünken undt willen.

6. Nehmen sie es auch auff, von ihrer Saat F. G. Zehenden zu versorgen, mitt einführen, mit dräschen undt wegführen, nicht anders als hier bei unserem Gemein.

7. Endlich nehmen sie es auch auff, gewisse Bürgen einzustellen, die solche Proventus von Zins undt Mäddem zu bestimmter Zeitt sollen einwehren als oben sein — 32.

III. ACCORDATIO TYKOSIENSIUM partis terrae in territorio Szasz Tykosiens. existente arabilis.

Eine gewisse Beschreibung deß Erdtheilß und Ackerlandes, so die newe Tykoser Walachen auff unserem Hattert umb den Mettem im Brauch haben, wndt mitt verwilligung der gantzen gemein, so woll auch des F. N. W. H. Königsrichterß und Bürgermeisters sampt einem Wohl. W. und Ehrsaamen Rath zu Ruppes besten consens wndt Schluß eines iedern Walachen erdtheil vnd Land sampt dem Mettem nahmhaftig verzeuchnet, wndt zwar eben nach der weiß vnndt form, wie es die Walachen selbst begehret wndt den Aldomasch darüber getrunken haben. Geschehen im Jahre 1627 den 28. Junii. Wie folget:

Erstlich wird daß Ackerland vergönnet in dieser condition, nemlich auf eine gewisse Zeitt, so fern es die Gemein bey uns desselben wirdt kennen ohne ihren schaden entrathen u. entbehren. Im fall aber die Gemein auffkommen u. wachsen vndt also daß ackerland selbst würd noth han u. dürftig werden alß dann sollen die Walachen ihrer Aufnehmung nach gezwungen sein von dem Land abzutretten undt der Gemein wiederumb in ihren vorigten Brauch volgen lassen, doch soll hierin kein gewalt noch muthwillen oder aber finantzerey an ihnen ehe der Zeit geübet und gebraucht werden, sondern es soll Ihnen unter den

[1] D. i. sie dürfen nicht den Zehnten auf dem Felde ausheben, ohne die D.-Tekeser.

Händen undt im Brauch bleiben, so lange nur ein fuer Wüste erde in unserem Felde gefunden wird auf daß Sie ihrer mühe, daß Sie daß landt aufgerissen und geackert han, auch genießen mögen. Vnndt ist also beschloßen: Wenn Mann Wirdt anfangen landt zu nehmen, soll daß erste jahr nicht mehr, denn nur daß nechste Furling waß an unser Feldt stößet: daß ubertheil soll den Walachen bleiben, wie gesagt, so lang, die Weill nur ein fuer Wüstes auf unserem Hattert zu finden ist.

Zum anderen. Nehmens die Walachen auf, den Meddem selbst auß-zutreiben vnndt denselben auf bestimpte Zeitt nehmlich Martini ohn unser mühe vnndt unkost, bei unserer Kirchen zu praesentiren. Im fall Sie es aber nicht thun noch ihren wortten stehen, sollen Sie des ackerß gewahret sein.

Zum dritten, weil die Walachen unseres Hatterß mit ihrem viehe nicht entpehren können, nehmen sie es auf alle Jahre, wenn brach gegen uns ist, den Hattert Zins nehmlich fl. 4 „ 32 zu geben, welche wie auch daß Mettem geldt umb Martini an die Kirche sollen erleget werden.

Zum viertten, soll sich keiner unter den Walachen unterstehen, ohne der Gemein wissen u. willen Wüstland aufzureißen, sondern welcher noth wirdt han, soll mit unserem willen geschehen, wer anderß thut, soll daß land verlieren.

Zum fünften; waß Land im Meddem-Register verzeuchnet nit würd gefunden, soll von Ihnen genohmen vnndt einem andern gegeben werden, doch soll Ihnen der ackerlohn wiederstattet werden.

Zum sechsten, sollen Sie kein macht haben vom Mettemland, alß von unserem Hattert schadhaftige Gütter zu ihrem hannen einzutreiben, sondern waß im Schaden gefunden wirdt, soll zu unserem Hannen ein-getrieben vnndt allda gerichtet werden.

Zum Siebenden sollen Sie zu keinem Zehendttheilen vnndt verloßen greifen, sondern anstehen lassen, biß zu der Zeitt, daß der würdige undt teutsche Hann mit seinem Rath daß Loß wirdt außwerfen.

Zum achten, sollen auch die Walachen gemeinem Brauch nach von ihrer Saath... Ganzen Zehenden versorgen, mitt einführen, mitt dreschen v. weg-führen nicht anderß alß der Gemeine brauch im Stuel gehalten wirdt. So sie aber falschlich erfunden werden, sollen Sie mitt ihren Hälsen bezahlen.

Zum neundten, Sollen Sie jährlich gewisse Bürgen einstellen, welche diese Proventus zur bestimpten Zeitt ohn unser auch außtreiben vnndt einwehren: wie denn dieß iyr bürgen sein Ballzat, Blaga, Bukur, Urta, Joan Ragin vnndt Fujora.

IV. Verzeichniß der Meddem Länder, so im Dombrovitza sein, welche den Neu Teckesern auß gutwilligkeit vergönnet ist worden ex

mandato Generosi et Amplis. Dni Regis Judicis Köhalmensis Act. Anno 1626 die 18 Junii.

Es sind 161 Meddemäcker und 17 Äcker, die durch Kauf oder Geschenk erworben worden waren, verzeichnet.

V. Anno 1721 die 23 Junii thun wir Müller Michal Hann, Klein Michel Eltester Borger, Menyhad Peter gelassen Hann, Honnes sen. Honnes Misch sen. Merten Draaser senior, Varga János, Gergj Geißler, Andr. Gergj, Mechel Polausch, Mechel ꝛc. und der ganzen Gemein hiedurch kund jedermäniglich, daß wir den Olla Texern die Erde oder Ackerländer auf unserem Hattert, welche sie selber gerothet, übergeben hac conditione, daß sie unserer Gemein dafür allemal, wenn sie solche Länder besähen werden, Medem erlegen sollen Trit. Cub. 10 und zwar schön oder hübsch Korn. Solches auszutreiben und her bei uns einzuliefern, verbürgt sich der jetzige Olla Texer Hann Oppure Bukurentz mit solcher Aufnehmung, daß ein jeder, der Hann wird werden, ins künftige der erste Bürge sein soll. Gleichfalls verbürgen sich bis in ihren Tod Sztancsul Czerull und Comany Mytarka nach ihrem Tod sollen andere Bürgen genommen werden. Werden sie aber das Korn bis zur bestimmten Zeit, welche ist der Michaelis Tag nicht erlegen, so soll unser Hann ohne einiges Rechtersuchen Vollmacht haben, dem Olla Texer Hann und den andern zwei Bürgen in ihre Güter zu greifen und sich bezahlt zu nehmen, oder aber, wie sie es selber aufgenommen, sollen sie des Land oder derjenigen Erde gewähret sein. Es soll auch noch ihrem Verlangen von dato fort verboten sein, einiges Land mehr zu roden. Wird aber Jemand erfunden werden, der solches Verbot nicht hält, so soll er von unserer und ihrer Altschaft gestraft werden auf fl. 6 oder aber soll er zur Straf Wein geben dieser und der Olla Texer Altschaft, was sie an einem ganzen Tag werden trinken können und soll dennoch ohne Land bleiben.

Actum Száz Tykos Anno 1721 die 23 Junii. In praesentia der oben benannten Altväter unseres Dorfes und im Beisein der Olla Texer Altväter Herrn Opure Bukurentz, Many Longa ältester Bürger, Juon Anke, Juon Rogina, Many Mitarka ꝛc. . . . . caeterisque Adjunctis.

P. S. Ein Jahr sollen die Länder frei sein, im andern aber sollen sie zehn Cub. Trit. erlegen.

Anno 1722 d. 13 April Probatae et in vigore servatae. Reps d. obige Dat.

Andr. Helvig Jud. Reg.
Simon Evae Consul
Valentinus Antoni Jud. Reg. subst.

VI. Anno 1726 die 2 Mai atestiren und bezeugen hiemit wir Vill. Bukur Juhatz Bürger Sztan Pitikos, Vill minor Many Korabetz ..... zusammt der ganzen Altschaft; wie daß wir wegen der Erd um welche wir gethädigt han, mit den Száz Tekesern von den V. W. M. Herrn und han nichts erhalten im Recht, sondern wir mit Bittweis sowohl auch die Weisen Herrn durch Bittweis han bei den Tekesern angehalten, daß sie ihnen die Erde möchten vergönnen, so lange sie dieselbe nicht würden brauchen. Wenn sie aber dieselbige verlangen, sollten sie dieselbige Vollmacht han zu nehmen, ea conditione, wann etwas auf dem Friedhof zu bauen sein wird, es sei mehr was für Arbeit, sit quid sit, klein oder groß. Wir uns verpflichten und versprechen, ihnen zu helfen, sowohl mit Wagen und auch mit Hülf.

Anno 1726 die 2 May test. honesti viri qui supra. Scribebat Mich. Klein Recit. ibidem Száz Tikosch.

In Praesentia honest. Viror.
Vill. Döpfner Honnes ju.
Ältester Bürger Klein Michel
Mellner Honnes sen.
Andr. Gergj Mechel
Georgs Gaißler
Varga János zusammt der ganzen Altschaft bekräftigen solches zugleich mit aufgedrucktem Siegel
L. S. L. S.

VII. Nachdem das Dorf Száz Tykos wegen des Medem von einem Stück Erde auf ihrem Hattert im Grund Dombrovitza genannt, welche denen Ola Tykosern noch Anno 1721 d. 23. Juni laut drüben stehenden Contractes in Brauch gegeben worden, sich einiger Widerspruch ereignet, dergestalt, daß die O. Tykoser besagten Medem nicht anders, als wenn diese Erde mit Korn besäet worden, geben wollen, die Száz Tykoser hingegen meinen, nicht nur wenn sie mit Korn, sondern auch wenn sie mit Hafer besäet wurden, wie im Contract berichtigt wären. Weilen aber im Contract die Zeit wenn und welchem Jahr eigentlich die Ola Tykoscher den Medem, bestehend in 10 Kübel Korn zu geben schuldig seien, nicht klar und deutlich ausgedrückt worden ist, so ist von Seite des Dorfes Száz Tykos an Paul Orban seniore, Johann Roth, Thomas Honnes Schuller und Honnes Pfaff von Seite des Dorfes Ola Tykos von Juon Mojon villico .... secundum adhortationem nostram in facie Judicii der Vergleich stipulatis manibus also geschehen und geschlossen worden, daß ins Künftige fürbesagte Erde,

sie sei mehr mit was vorley Frucht besäet worden, oder liege unbesäet, so sollen die Ola Tykoser den Száz Tykosern alljährlich pro redemptione die Simonis et Judae vier Kübel Korn zahlen, wofür jährlich der Ola Tykoser Hann mit dem ältesten Bürger die Bürgen sein sollen, incipiendo ab Anno praesente 1756 inclusive.

Sig. Reps d. 3. Febr. 1756.

Ex Commissione Jail. Judicatus
extradot. per Ephr. Pildner m. p.
Jud. Sed. Rup.

14. Kowern, sächsisch Koivern, magyarisch und romänisch Kóbor, in einer Urkunde Andreas II. aus dem Jahre 1206 „villa Cowrnh",[1] liegt in demselben Tale als D.-Tekes. Eine Ortschaft dieses Namens findet sich in der Nähe von Koblenz. Seit langer Zeit ist der deutsche Laut hier vollständig verschwunden. Jedenfalls war die Gemeinde — sei es infolge der Mongoleneinfälle, sei es durch die im 14., 15. und 16. Jahrhundert herrschende Pest — stark entvölkert, als sich hier Fremde, Ungarn und Romänen niederließen, wo sie sich der sächsischen Freiheiten erfreuen konnten.

Die beiden Waldbenennungen „Burcserdő", offenbar aus „Burg erdő" d. i. Burgwald entstanden, und „Szász főerdő" d. i. Hauptwald der Sachsen, erinnern noch allzu deutlich daran, daß hier einst Deutsche wohnten.

Vor etwa 20—25 Jahren setzte noch an Sonn- und Feiertagen das erwachsene Mädchen, wenn es das Festkleid anlegte, um die Kirche zu besuchen, den sächsischen Borten auf das Haupt. Jetzt steht er nur noch bei Hochzeiten mit bunten Bändern geschmückt in Verwendung, die man bei der Leichenfeier mit dunkeln Bändern vertauscht.

Auch die Sage spricht für eine ursprünglich sächsische Bevölkerung. In Kobor erzählt man: Als der größte Teil der Bevölkerung des Dorfes an der Pest gestorben war, ließen sich die am Leben Gebliebenen in den benachbarten Dörfern nieder. Die verlassene Gemeinde wurde dann von im Kriege versprengten Szeklern besiedelt.

Nach einer andern Sage fand zur Zeit der Türken und Tataren eine Schlacht bei Kobor[2] statt. Die waffenfähigen Männer fielen im

[1] Urkundenbuch I, S. 8.

[2] Über die Entstehung des Namens Cobor erzählt die Sage: „Zur Zeit Joh. Siegmunds oder Bathoris wurden die Haiduken im Verein mit den fürstlichen Truppen im südlichen Teile Siebenbürgens geschlagen. Ein Teil der Haiduken trennte sich vom Hauptheere und ließ sich nach längerem Umherstreifen in den zwischen den

Kampfe, und die Witwen heirateten dann ihre Szekler Knechte. So wurde das Dorf nach und nach magyarisch.

Kowern ist Großgemeinde, hat 247 Häuser und 891 Einwohner. Der Hattert mißt 3987 Katastraljoch = 22 km² 99 ha und 36 ar. Man zählte:

1640 73 Wirte. Diese besaßen 80 Pferde und 347 Ochsen.

1653 28 Wirte, die im Besitz von 135 Pferden waren (keine Ochsen sind angegeben), 3 Kleinhäusler (Inquilini), 1 Witwe.

1664 61 Wirte, 2 Kleinhäusler (Inquilini), 9 Witwen.

1698 27 Landwirte, 11 Kleinhäusler (Zsellér: egy vagy két marhája vagyon).

1695 standen 22 Höfe leer.

Denkwürdigkeiten.

1802 25. August brannte die Kirche, die Dächer der Basteien und ein Teil der Gemeinde ab. Alle Dokumente, die man in der Kirchenlade aufbewahrt hatte, wurden ein Raub der Flammen. Nur in der Pfarrerswohnung blieb ein Protokoll und eine Matrikel übrig.

15. Felmern, sächsisch Felmern auch Falmern (bei den Ortsbewohnern), magyarisch Felmér, romänisch Felmer, in einer Urkunde Andreas II. 1206[1] „villa Welmer“ und 1494 in einem Register des aus der Hermannstädter Provinz eingehobenen Martinszinses Felmar genannt, liegt in einem Seitentale des Altflusses. Der Name kommt in der Urheimat nur als Familiennamen „Fällmer“ und „Felmer“ (vielleicht aus Vilmar entstanden) vor[2] und ist überhaupt in Deutschland als Ortsname nicht zu finden.

Die Gemeinde wurde bei Schaffung des Großkokler Komitates dem Repser und einige Jahre später dem Großschenker Stuhlrichterbezirk einverleibt. Sie ist Großgemeinde. Häuserzahl 265. Einwohner 1115 (nach der Volkszählung 1900). Stand der Gemeindekasse Ende des Jahres 1907 56.328 K 71 h.

Der Hattert hat eine Flächenausdehnung von 7614 Katastraljochen = 43 km² 81 ha, 55 ar.

Wäldern gelegenen Stinen (Meiereien) nieder und holte sich von Nachbardörfern Frauen. Von ihrem Umherstreifen (magy. koborol) nannte man sie Koborer.

Oder: die Walachen pflegten, als sie noch Hirten waren, wenn sie zur Nachtzeit an diesen Ort kamen, zu sagen: coborim, d. i. steigen wir herunter. Von hier hat das Dorf seinen Namen.

[1] Urkundenbuch I, S. 8.

[2] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, XXXIII. Bd., S. 72. Mitgeteilt von Dr. Kisch.

Davon sind:

A. Gemeindebesitz:

a) Wald	2453 Joch	d) Hutweide . . .	1027 Joch
b) Äcker	12 „	e) Unproduktiv . .	4 „
c) Wiesen . . .	30 „		

B. Grundbesitz

der ev. Kirche samt Parochial-, Diakonats- und Schulbesitz:

a) Äcker .	44 Joch	1538 km[2]	d) Hutweide	— Joch	1200 km[2]
b) Gärten .	1 „	226 „	e) Unproduktiv	1 „	836 „
c) Wiesen .	32 „	374 „	Zusammen .	80 Joch	974 km[2]

C. Grundbesitz

der gr.-or. Kirche im ganzen 15 Joch 1187 □-Kl.

D. Privatbesitz:

a) Äcker[1] . . . . 2565 Joch
b) Wiesen . . . . 891 „
c) Hutweide . . . . 632 „

Der größte sächsische Grundbesitzer hat 36 Joch 1484 □-Kl, der größte romänische Grundbesitzer 26 Joch 116 □-Kl.

Übersicht der Familien- und Seelenzahl der verschiedenen Nationalitäten nach der Volkszählung 1900, Besitz an Grund und Boden sowie an Großvieh.

Nationalität	Familien	Seelenzahl[2]	Grundbesitz in Katastraljochen[3]	Besitz an Großvieh: Pferde	Ochsen	Kühe: weiße	Kühe: Pinzg.	Büffel
Sachsen . . .	129	527	2726	305	84	94	23	219
Magyaren . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Romänen . . .	138	503	1362	34	212	152	37	205
Zigeuner . . .	29	145	—	4	1	—	—	—
Juden	1	3	—	—	—	—	—	—

1532 wohnten in Felmern 21 Wirte.

1698 zählte man 15 Landbauern und 1—2 Viehstück besitzende Kleinhäusler (Zsellér) 12, ausgewandert (fugitivi) 7.

[1] Von den 2565 Joch im Privatbesitze befindlichen Äcker kann wegen Wasserrissen und sonstigen Schäden ein Drittel der Fläche nicht angebaut werden.

[2] Mit Einrechnung der Auswärtigen.

[3] Da nähere Angaben über den Grundbesitz der Sachsen und Romänen nirgends vorlagen, konnte derselbe nur ungefähr nach der Grundsteuer angegeben werden.

1857 ergab die Volkszählung 1320 Einwohner.

1880 Sachsen 433, Romänen 547.

1890 „ 491, „ 536.

1899 verkaufte die Gemeinde Wald für 126 000 K.

Dazu betrug der Erlös der jährlichen Holzschläge im Jahr 1907 über 9000 K.

Hievon wurden verwendet:

1. für den Bau eines Gemeindehauses . 55000 K
2. Widmung für die ev.=luth. Kirche . . 20000 „
3. „ „ „ gr.=or. „ . . 12000 „

1896—97 wurde das ev. Pfarrhaus gebaut. Die Kosten betrugen 14.000 K, die aus Umlagen der Gemeindeglieder und einer Liebesgabe des Gustav=Adolf=Vereines gedeckt wurden.

Seit 1906 besteht ein Raiffeisenverein, der 1907 45 Mitglieder zählte und 13160 K 81 h Darlehen verlieh. 1907 betrug der Reingewinn 167 K 85 h.

16. Schönau, sächsisch Schînen, magyarisch und romänisch Sona, auf dem rechten Ufer des Altflusses und durch ihn von der Heerstraße zwischen Kronstadt und Hermannstadt getrennt. Ohne Zweifel brachten die Kolonisten den Namen aus der Urheimat mit. So finden wir einen Ort Schönau (dial. Schîn) in Rheinpreußen, Regierungsbezirk Köln.[1]

Sicher hatte die noch junge Kolonie im Alttale von den Mongolen (1241), später aber von den Türken und Tataren viel zu leiden. Auch die Pest mag namentlich in den Jahren 1348—1350, 1480 und 1495 viel zur Entvölkerung des Ortes beigetragen haben. So kam es, daß die Sachsen schon früh zugrunde gingen und im Verlauf der Zeit ihre Stelle eine rein romänische Bevölkerung einnahm. Nur noch eine Wiese zwischen Dorf und Altfluß „Krichena“ (Kirchena = Kirchenau), ein Brunnen im Dorf „fântâna Saşilor“, d. i. Brunnen der Sachsen, sowie ein Hügel, den heute noch der Volksmund als Ort der sächsischen Begräbnisse, „Gropătoarea Saşilor“ bezeichnet, sind Zeugen davon, daß auch hier einst Deutsche die Wildnis rodeten.

Der Senat des Repser Stuhles besaß infolge fürstlicher Schenkung den Fiskalzehnten von Schönau, bis er 1771 durch ein Urteil des Forum productionale verloren ging.

[1] Rudolph: Ortslexikon von Deutschland und Österreich. Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, XXXIII. Bd., S. 203. Mitgeteilt von Dr. Kisch.

Seit dem Untergang der sächsischen Bevölkerung waren die Schönauer insoweit (wie die W.-Tekeser) „jobagyones sedis“, als sie dafür, daß man sie auf sächsischem Grund und Boden duldete, die Grundstücke, die man den Beamten am Freitum sowie an einigen anderen Orten pars salarii zur Nutznießung überlassen hatte, bearbeiten mußten.[1]

Schönau wurde bei Schaffung des Großkokler Komitates dem Repser, später dem Großschenker Stuhlrichterbezirke zugeteilt. Schönau ist Großgemeinde. Häuserzahl 232, Einwohnerzahl 917. (Volkszählung 1900). Der Hattert hat eine Flächenausdehnung von 3638 Katastraljoch = 22 km², 93 ha und 5 ar.

Denkwürdigkeiten.

Im 17. Jahrhundert führte Schönau mit den Felmerern einen Hattertprozeß.

1697 werden dem Komes „Valentin Frank zum andern Mal“ in dieser Angelegenheit 20 fl. verehret.[2]

1685 wird dem Herrn Consuli Cibiniensi in der Inquisition ein Pokal verehret, der 56 fl. gekostet hatte.[3]

1658 wurde Schönau durch die Tataren verbrannt.

17. Halmagyen, magyarisch Halmágy, romänisch Halmeag, auf dem rechten Ufer des Altflusses, wird in der Urkunde, womit König Andreas II. 1211 den deutschen Rittern das Burzenland verleiht, mittelst Verhauen befestigtes „Castrum Almage“, später 1222 „Castrum Almaye“ genannt und als Ausgangspunkt der Grenzbestimmung angegeben.[4] 1532 kommt der Ort in einem Verzeichnis der Wirte im Sachsenlande unter dem Namen „Halbmegen“ vor.[5] Die Befestigung war sicher nur aus Holzwerk gebaut, das Verhaue umgaben, da sich weder im Dorfe noch in dessen Umgebung Spuren von mit Mörtel hergestellten Mauerwerkes vorfinden. Zwar umgibt die Kirche, die sich auf einer kleinen Erhöhung an der Südseite des Dorfes anschließt, eine 30—40 Zentimeter dicke Mauer, die jedoch nur aus Steinen und Lehm aufgeführt ist und offenbar stets nur als Umfriedigung des die Kirche umgebenden Begräbnisplatzes diente. Bei genauer Untersuchung läßt sich weder eine Spur von Mörtel noch eines Verteidigungsturmes auffinden.

---

[1] Vgl. Abschnitt Verwaltung.

[2] Stuhlsrechnung 1697.

[3] Stuhlsrechnung 1685.

[4] Urkundenbuch I, S. 12 und 19.

[5] Quellen zur Geschichte von Kronstadt, II. Bd., S. 284.

Ebenso läßt die Kirche keine Merkmale einer Verteidigungskirche erkennen, zumal nie ein Turm angebaut war. Die Zeit der Erbauung ist unbekannt. Die Sage, daß sie ein Werk der deutschen Ritter sei, verdient keinen Glauben, nur so viel steht fest, daß sie, wie die vielen zum Teil noch wohlerhaltenen Steinmetzarbeiten zeigen, eine der ältesten und schönsten Kirchen des Repser Stuhles ist.

Auch dieser Ort, im Alttal unmittelbar an der Heeresstraße, verlor schon früh seine sächsische Bevölkerung, an deren Stelle sich, im Genuß der sächsischen Freiheiten, Magyaren und später auch Romänen ansiedelten. 1640 kommt bereits kein deutscher Name vor. Wenn auch 1896 zur Millenniumsfeier ein Gäßchen „Gésken" (sächsisch Geskken) in Petőfi-utca und eine Gasse „Puzlik" (ließ „Pus", welches Wort aus dem sächsischen Wort Fuß und dem ungarischen Worte lik = Loch zusammengesetzt ist, also Fuß- oder Fuchsloch bedeutet) in Rózsa-utca umgetauft wurde, so gehört doch noch an Sonn- und Feiertagen beim Kirchgang der „sächsische Borten" und der „krause Mantel" zum Festkleid der ungarischen Maid.

1579 wurde ein Halmagyer, Namens Stephan Halmagy, von Christoph Bathori, dem Woiwoden von Siebenbürgen, in den Adelsstand erhoben. Er war Kapitän „peditum pixidariorum" der Stadt Kronstadt und hatte zuerst unter dem Fürsten Stephan Bathori im Kampfe sich ausgezeichnet „praesertim ea tempestate, dum Serenissimus Rex rebellium et infidelium quorundam factioni Békesianae adhaerentium armis petitus in maximo capitis et vitae discrimine versaretur in profligantibus et ejicientibus audacissimis ipsis hostibus pacandoque totius regni Statu ac deinde Vobis quoque in omnibus negotiis ..... exhibuit et impendit. Eundem Stephanum Halmagyi ex plebeo et ignobili statu, conditioneque in qua exstitit, tamquam ab obscuris parentibus natum eximendum ac in coetum et numerum virorum Regni hujus Transylvaniae nobilium .... annumeramus, aggregamusque et adscribimus." Auch seine Nachkommen und Erben beiden Geschlechtes sollen zweifellos für Adlige gehalten werden.

Nun folgt die Beschreibung des Wappens: Die Insignien sollen Beweis seiner kriegerischen Tapferkeit und Kühnheit sein. Denn als Wir ein Heer gegen die alles verwüstenden Kosaken der Moldau mitten im Winter schickten, schreckten ihn nicht die Beschwerden des Winters ab, er zog schleunigst mit dem ganzen Fußvolk der Stadt Kronstadt dahin, um in der Schlacht, wo er in gedrängten Reihen einen hochgestellten

Kosaken niederstreckte und ihm den Kopf abhieb, den Sieg des stolzen Feindes zu verhindern.....

Es wird dem Stephan Halmagy und seinen Erben gestattet, das adlige Wappen zu führen, überall, ebenso im Siegel.

Sein Haus, zwischen der Pfarrerwohnung und der Schule gelegen, sowie der übrige Besitz werden von allen Steuern und sonstigen Abgaben und allen Leistungen der Bürgerlichen für immerwährende Zeiten befreit.

Es geschieht hiemit Mitteilung allen „Magistris civium ac Judicatibus regiis“ jeder sächsischen Stadt, hauptsächlich aber des Repser Stuhles, ebenso dem Richter wie den gesamten Bürgern.....

Dieses wird mit dem Hängesiegel bekräftiget. Datum Albae Juliae vigesimo quinto die mensis Martii Anno Domini millesimo quingentesimo septuagesimo nono.

Christophorus Bathori m. p.
de Somlyo.

(L. S.) Volfgang Kovachocsy m. p.
Cancelar.[1]

Dieser Adelsbrief ist 1580 zuerst im Landtage, dann in der Albenser Komitatskongregation publiziert worden.

Viel Ärgernis riefen die Adligen durch Ansprüche, die sie im Verlauf der Zeit, pochend auf ihr bevorzugtes Recht, erhoben, in Halmágy hervor. So klagte 1672 der Besitzer der Kurie, Namens Szopkolcsai Jakob bei Apafi über Eingriffe in seine adligen Rechte von Seite der Gemeinde, worauf der Fürst folgenden Befehl erließ:

Nach lateinischer Einleitung folgt der Text in magyarischer Sprache:

Aus den Beschwerden unseres ergebensten Untertanen erfahren wir, daß sein Hof im Dorfe Halmágy im Repser Stuhle nach den Kindern des tapfern und edeln Szopkolcsai, der noch von alten heiligen Königen geadelt wurde, zu ungewöhnlichen Abgaben und zu anderen, die Privilegien verletzenden Kontributionen gezwungen wird. Unserem fürstlichen Amte kommt es zu, die von alten Königen erteilten Privilegien aufrecht zu erhalten und allen gegenüber gerecht anzuwenden.

Wir befehlen Euch, Getreue, daß das Haus unseres Beamten im Repser Stuhle die Privilegien sowohl selbst einhalte, als auch einhalten lasse. Das verlangt die Gerechtigkeit. Euch aber, Ihr Halmágyer, befehlen Wir strenge, daß ihr genannten Getreuen, seine Kinder und, wer auch

[1] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, Bd. VII, S. 271—274. Mitgeteilt von Fr. Jüngling.

immer dazu gehöret, die auf diesem adligen Boden befindlichen Zselléren, zur Tragung keiner Lasten und zu keiner Abgabe im Dorfe zwinget, dieselben in ihrer Person zu Hause und auch außerhalb des Hauses nicht belästiget und auf keine Weise in ihren Rechten schmälert, da ja die Zselléren für ihr Vieh die Steuer und vom Grund auf dem Hattert den Zehnten geben.

Betreffs des Holzbedarfes für Gebäude und Feuerung sollt ihr unseren Getreuen und ihren Nachfolgern gegen das Privilegium nichts verbieten. Wenn Ihr gegen unseren gnädigen Befehl etwas tut, so gebet Ihr zu Unserer wiederholten Betrübnis Grund, des könnt Ihr versichert sein. Merkt es Euch, daß Ihr für die Nichtrespektierung des Privilegiums bestraft werdet.

Wir ändern dieses nicht.

Gegeben in unserem Schloß Fogaras am 4. Mai 1672.

Mich. Apafi.

Das Gut kaufte in der Folge Wankhel von Seeberg, der gegen Ende des Jahres 1753 als k. Kommissär nach Siebenbürgen geschickt wurde, um gegen die wegen Mißwirtschaft verleumdeten sächsischen Beamten die Untersuchung zu führen und die angeblichen Mißbräuche abzuschaffen. Hiemit begann wieder der Hader zwischen dem Grundherrn und der Gemeinde. Nach dem Tode Seebergs klagte die Witwe, daß sie ein adliges Vorrecht habe, aus den Waldungen Halmágys Brennholz nach Belieben holen zu lassen, die Halmágyer sie aber hindern, dieses Recht auszuüben. Die Halmágyer dagegen klagten, daß sie den Wald verwüste. Sie wird vom Repser Magistrat aufgefordert, ihr Holzungsrecht nachzuweisen. Die Baronin beschuldigt die Gemeinde, daß sie nicht recht berichtet, und den Magistrat, daß er voreilig gehandelt habe, und bittet um Untersuchung. Sie meint, daß ihr Privilegium in Hermannstadt sei, sie wolle es herausnehmen. Darauf beklagte sich auch der Sohn, Martin Freiherr von Seeberg, daß die Gemeinde Halmágy die Holzung untersagt und dem in den Wald fahrenden Knecht mit Mißhandlung gedroht hätte, worüber die „Mama" bei dem Magistrat ohne Erfolg Beschwerde geführt habe, und verlangt, daß die Halmágyer das anderwärts gekaufte Brennholz bezahlen und dann ein Stück Waldes zur privilegiummäßigen Holzung ausscheiden.

Der Magistrat gab einen abschlägigen Bescheid.[1]

Einige Bewohner von Halmágy wollten 1794 das Gut vom jungen Baron Seeberg für 6000 fl. kaufen und baten den Repser Magistrat

[1] Magistratsprotokolle 1783, Nr. 15, 41, 47, 202.

um Intervention hiebei.[1] Es wird von ihm eine Kommission ernannt, doch ist der weitere Verlauf unbekannt geblieben. Bald darauf erscheint der Kronstädter Stadt- und Distriktsrichter Gubernialrat Michael Fronius als Grundherr. Er starb 1799 und wurde auf dem Begräbnisplatze in Halmágy beerdigt. In einer kleinen Kapelle errichteten seine vier Söhne ein Monument, das heute noch gut erhalten ist. Von den Erben kaufte das Gut Könczei Elek de Torja.[2] Zuletzt kam die Kurie samt dem dazu gehörigen Grund — 200 Joch — an Zolya Samuel, der Anfang des vorigen Jahrhunderts bei dem Dreißigstamte in Stellung war. Nach dem Tode verkauften seine 6 Kinder ihre Anteile den Halmágyer Bauern.

Nach so schlimmen Erfahrungen, die man mit dem Adelsgeschlecht der Szopkolcsai gemacht hatte, rief es nicht geringe Aufregung in Halmágy hervor, als Balás Péter, von Geburt ein Halmágyer, vom Fürsten Apafi für seine Dienste als Burgvogt (Porcoláb) im Schloß Ebesfalva, wenn auch nur seiner Person nach „excluso fundo terrisque ut et foenetis“ geadelt worden war und er ein Haus in seinem Heimatsorte zu bauen beabsichtigte. Die Bewohner des Dorfes wollten es nicht zulassen und so wandten sie sich an den Senat des Repser Stuhles, worauf der Bau unter folgenden Bedingungen gestattet wurde:

1. Daß er den Wohnsitz weder für sich noch für seinen Sohn in einen Edelsitz verwandele, weder geheim noch mit Gewalt ihn vom Königsboden freireißen wolle.

2. Daß er dem Dorf so zu dienen sich verpflichte, wie jeder andere Dorfsbewohner.

3. Daß er zum Ärger und Schaden des Dorfes kein Wirtshaus halten werde, wenn man ihm aber Wein brächte, so möge er ihn dem Hannen (Gemeindevorsteher) anbieten, damit man ihm denselben im wahren Preise abkaufe. Wenn man ihm aber erlaube, daß er ihn ausschenke, solle er, was gebührt, für ein Faß zahlen. Wenn er dagegen handeln würde, möge man jedem Faß den Boden einschlagen.

Wenn er diese gestellten Bedingungen auch nur im geringsten verletze, habe das Dorf das Recht, sein Haus von Grund aus zu zerstören. Er solle dann aller Rechte verlustig werden.

Als Zeugen sind mehrere Einwohner von Halmágy angeführt.

Daß hiebei der Senat mit der größten Vorsicht vorging, zeigen

---

[1] Magistratsprotokoll 1794.

[2] Im Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, Bd. VII, S. 276 erscheint nach dem Tode des Stadtrichters Fronius Apafi Peter aus Wohldorf als Besitzer des Gutes, doch hatte er dasselbe bloß kurze Zeit im Versatz für 30.000 „ezüst forint“.

auch die Worte, womit im Senatsprotokolle die Angelegenheit des Balás Péter einbegleitet wird:

„Isthuc est sapere, non quod ante pedes modo est Videre, sed etiam illa, quae futura sunt, Prospicere ......[1]

(Terentius. Adelph. Act. 3, Scen. 3.)

Der Adelsbrief wurde, nachdem die Familie ausgestorben war, im Archiv des Repser Stuhles aufbewahrt, ist aber von hier in Verlust geraten.

Halmágy gehört zum Repser Stuhlrichterbezirk, ist Großgemeinde und zählt 312 Häuser und 1116 Einwohner.

Der Hattert mißt 5471 Katastraljoch = 31 km², 48 ha und 34 ar.

1532 wohnten im Dorfe 15 Wirte.

1640 95 Wirte (Coloni), die zusammen 432 Ochsen und 42 Pferde besaßen.

1698 23 Landwirte (Szántó vettő emberek).

Ausgewandert (fugitivi) waren 36.

Denkwürdigkeiten.

1683 brannten die Tataren Halmágy nieder.

18. Galt, sächsisch Gålt, magyarisch Ugra, romänisch Ungra, auf dem rechten Ufer des Altflusses, wird in den Urkunden Andreas II. von 1211 nach Mai 7 und 1222[2] 19. Dezember über die Schenkung des Burzenlandes (terra Borza) an die deutschen Ritter neben dem castrum Almage als mit Verhauen (indagines) befestigtes castrum Noilgiant[3] und in der Urkunde von 1222 vor Mai 7 über die abermalige Verleihung des Burzenlandes an die deutschen Ritter castrum Noialt genannt.

Da die Grenze vom „Castrum Almaye“ über Galt und die „in-

---

[1] Senatsprotokoll 1672.

[2] Urkundenbuch der Geschichte der Siebenbürger Deutschen S. 12, 19, 23.

[3] Das Wort dürfte bulgarischen Ursprunges sein, da noigat (nach mündlichen Mitteilungen gebildeter Bulgaren) in dieser Sprache „nicht abgebrannt“ zu übersetzen ist. Hiefür läßt sich folgende Erklärung finden: Als sich die deutschen Kolonisten niederließen, trieben sich in Siebenbürgen unter andern auch bulgarische Nomaden herum, wovon noch unter Andreas II. Reste zurückgeblieben waren. Sie hatten zum Schutze für sich und ihren Herde castra lignea mit Verhauen angelegt, die sie niederbrannten, als sie sich, in ihrer Existenz bedroht, zurückzogen. Der hier in Frage stehende Ort blieb jedoch noch einige Zeit bewohnt, hieß daher von den Inwohnern noilgiant „nicht abgebrannt“. Er diente nun mit als Grenzbestimmung für das den deutschen Rittern verliehene Gebiet. Die Frage, ob das heutige Galt in der Tat castrum Noilgiant entspreche, wollen wir hier offen lassen.

dagines castri Nikolai" (Miklósvár) hinaus auf dem rechten Ufer des Altflusses gezogen wurde, damit der Orden innerhalb seines Gebietes in ungestörtem Besitze des Altflusses sei, so ergibt sich, daß die beiden Ansiedlungen Halmagy und Galt bis zur Vertreibung der Ritter aus dem Lande von der Kolonistengruppe, die später den Repser Stuhl bildete, losgetrennt waren.

Zwar hatte Galt durch die Tataren, die 1658 den größten Teil der Einwohner in die Gefangenschaft schleppten, durch Alipascha während seiner gegen Fogarasch im Sommer 1661 unternommenen Zuges sowie durch die Pest in verschiedenen Jahren, wo sie im Repser Stuhle herrschte, viel gelitten, doch erhielt sich die sächsische Bevölkerung bis auf den heutigen Tag, wenn auch in manchen Familiennamen ein ungarischer Einschlag nicht zu verkennen ist.

Galt gehört zum Repser Stuhlrichterbezirk, ist Großgemeinde, zählt 305 Häuser und 1407 Einwohner.

Der Hattert hat eine Flächenausdehnung von 7174 Katastraljochen = 41 km² 28 ha und 35 ar.

Davon sind:

A. Gemeindebesitz:

a) Wald	. . . .	1796 Joch
b) Äcker	. . . .	8 „
c) Wiesen	. . . .	19 „
d) Hutweide	. . . .	1422 „
e) Unproduktiv	. . . .	332 „

B. Privatbesitz:

a) Äcker	. . . .	2348 Joch
b) Wiesen	. . . .	1039 „
c) Hutweide	. . . .	72 „
d) Unproduktiv	. . . .	70 „
e) Gärten	. . . .	37 „

C. Besitz der ev. Kirchengemeinde:

146 Joch 453 □-Kl.

Der größte sächsische Grundbesitzer hat 57 Joch 1268 □-Kl in 257 Parzellen. Der größte romänische Grundbesitzer hat 34 Joch 1406 □-Kl in 123 Parzellen.

Übersicht der Seelenzahl der verschiedenen Nationalitäten nach der Volkszählung 1900, Besitz an Grund und Boden, sowie an Zugvieh:

Nationalität	Seelenzahl	Besitz an Grund und Boden Joch	Besitz an Zugvieh			
			Pferde	Ochsen u. Kühe		Büffel
				weiße	Pinzg.	
Sachsen	550	2667	125	544	63	180
Magyaren	142	12	3	14	—	1
Romänen (und Zigeuner)	680	695	49	291	13	58
Juden	14	—	—	—	—	—
Andere	35	—	—	—	—	—

1899 wurde in Galt ein Raiffeisenverein gegründet, der 1907 56 Mitglieder zählte. Es wurden in diesem Jahre 29619 K 61 h Darlehen verausgabt und ein Reingewinn von 325 K 14 h erzielt. Der Reservefond betrug 1246 K 95 h.

1532 wohnten in Galt 20 Wirte.

1640 89 Wirte. Diese besaßen 404 Ochsen und 38 Pferde.

1698 28 Landwirte (szántó vettő emberek), 1—2 Viehstück besitzende Kleinhäusler 16, ausgewandert (fugitivi) waren 7.

1857 betrug die Gesamtzahl der Einwohner 1064.

1880 Sachsen 467, Romänen 330.

1890 „ 496, „ 336.

1900 „ 550, „ 680.

1903 verkaufte die Gemeinde einen Wald für 29000 K.

Sie verausgabte:

1902—1907 für Wasserleitungen in dem Dorf und auf dem Felde zusammen . . . . . 31400 K

1895 für den Ankauf eines Hauses als Gemeindehaus . . . . 9000 „

1906 für Adaptierung des Gebäudes . . . 3100 „

Am Schlusse des Jahres 1907 war der Stand der Gemeindekasse folgender: Allodialkasse 54829 K 56 h, Armenfond 1601 K 25 h, Arbeiterkasse 16 K 85 h.

1895 wurde die ev. Schule mit einem Kostenaufwand von 11749 K gebaut.

1906 befanden sich in Amerika 13 Sachsen, 10 Romänen und 2 Zigeuner.

Diese zusammen schickten nach Hause 1906 12132 K, 1907 7613 K.

Anfang des vorigen Jahrhunderts waren noch auf dem linken Ufer des Altflusses, etwa zwei Kilometer von Galt entfernt, die Grundmauern eines römischen Standlagers — einer Abteilung der XIII. Legion Gemina[1] — zu sehen. Sie bildeten ein von Osten nach Westen sich erstreckendes Viereck von etwa 140 Schritt Länge und 100 Schritt Breite. In der Mitte jeder Seite befand sich die Spur eines 12 Schritte weiten Tores. Der innere Raum war der Länge nach durch eine Grundmauer in zwei durch drei Öffnungen im Zusammenhang stehende Räume geteilt.



Einer alten Federzeichnung entnommen.

Die Dicke der Grundmauer betrug etwa 7 Schuh (über 2 Meter). Das Castrum umgab ein noch deutlich kennbarer Graben.

Viele behauene Steine wurden vor mehreren Jahrhunderten zur Erbauung der ev. Kirche in Galt verwendet. So sind hier an einem Pfeiler des Chores eine römische Inschrift[2] und links vom Eingang an der Westseite zwei, jetzt bis zur Unkenntlichkeit verwitterte, Löwenköpfe eingemauert. Jetzt sind die Grundmauern ausgehoben, um die Steine zu verwenden, und es geht der Pflug darüber, so daß nur noch geringe Spuren übrig geblieben sind.

Ferner sind noch einige Überreste vorhanden als: zwei Opferaltäre, von denen der kleinere als Grabstein auf dem Begräbnisplatz in Hidegkut Verwendung gefunden hat, der größere lange Zeit auf dem Graf Kálnok'schen Hofe in Héviz zu sehen war, seit Jahren aber von hier verschwunden ist.

Der untere Teil der einen Seite eines künstlich gearbeiteten Portals, zwei Inschriften — die von Ackner und Müller veröffentlicht worden — und das Kapitäl einer Säule. Diese Gegenstände befinden sich in Reps im ehemaligen Steinburg'schen (jetzt Dr. Müller'schen) Garten.

[1] Vereins-Archiv XII, S. 163.

[2] Die Inschrift wurde von Ackner und Müller gelesen und veröffentlicht.

II. Bevölkerungsverhältnisse des Repser Stuhles.

Sachsen.

Es wäre von nicht geringem Interesse, aus früheren Jahrhunderten über die Einwohnerzahl — namentlich der sächsischen Bevölkerung — sowohl des ganzen Stuhles als auch der einzelnen Ortschaften bestimmte Nachrichten zu erhalten. Die älteste schriftliche Überlieferung aus dem Jahre 1532[1] beschränkt sich bloß auf die Mitteilung der Zahl der Wirte in jedem Dorfe und die Aufzeichnungen, die uns die Senatsprotokolle überliefern[2] geben uns leider bloß die Zahl der Wirte (Coloni), der Zugewanderten (Inquilini) und Witwen in den verschiedenen Gemeinden an:

1532	Wirte	1532	Wirte
Katzendorf	62	Seiburg	46
Homorod	42	Leblang	38
Draas	43	Felmern	21
Sommerburg . . .	15	Halmágy	15
Streitfort	31	Schweischer	45
Galt	20	Weißkirch	48
Reps	111	D.-Tekes	10
Stein	57		

Es fehlt Kóbor, Schönau (und Walachisch-Tekes).

1640	Wirte	1640	Wirte
Halmágy	95	D.-Tekes	67
Kóbor	73	W.-Tekes	172
Sommerburg . . .	77	Schönau	139
Galt	89		

1653	Coloni	Inquilini	Witwen	Zusammen
Homorod	118	14	22	154
Katzendorf	201	3	31	235
Draas	130	8	6	144
Sommerburg	76	22	5	103
Streitfort	100	7	3	110

[1] Quellen zur Geschichte Kronstadts. II. Bd., S 284.
[2] Senatsprotokolle 1640, 1653, 1664, 1698, 1700.

1664	Coloni	Inquilini	Witwen	Zusammen
Schweischer	48	3	8	59
Weißkirch	76	5	11	92
Stein	49	4	11	64
Seiburg	72	2	10	84
Leblang	61	2	7	70
Kóbor	28	3	1	32

Aufzeichnungen aus dem Jahre 1698 über einige vom k. Gubernium gestellten Fragen gewähren uns zugleich einen Einblick in die Vermögensverhältnisse.

Der ganze Stuhl zählte damals bloß 1099 Hausväter, und zwar in Reps 132. Die Zahl der von 1687—1698 Ausgewanderten betrug 338 Hausväter. Viele unter ihnen hatten sich als Untertanen auf adeligen Grund begeben.

Bereits 1700 wird vom Senate zum Zwecke der Steuerregulierung eine nochmalige Zählung vorgenommen: „Weilen wegen deren bis dato geschehenen vielfältigen und schweren Auflagen aus manchen Dörfern von den Einwohnern eine ziemliche Anzahl durchgegangen und außer dem Stuhl im Lande hin und her sich gesetzt, daß also einige Dörfer sehr und fast im Grund ruiniret und verderbet, dannenhero eine große Dispositát in Statu Portarum sich befindet. Als wird von nöthig gehalten, den ganzen l. Stuhl zu revidiren und nach der Zahl der annoch sich befindenden Einwohner die Porten von neuem einzurichten."

1700	Coloni	Inquilini	Viduae
Reps	108	75	44
Galt	23	17	10
Homorod	61	34	13
Katzendorf	85	44	21
Draas	60	56	30
Sommerburg	42	23	5
Streitfort	64	30	20
Schweischer	42	7	17
Weißkirch	59	20	10
Stein	38	17	11
Seiburg	70	15	13

1700	Coloni	Inquilini	Viduae
Kóbor	27	15	6
Leblang	29	11	6
Felmern	16	9	3
D.-Tekes	31	20	11
W.-Tekes	14	7	2
Halmágy	30	15	5
Schönau	31	17	4
Zusammen .	830	432	231

Übersicht der Verhältnisse der sächsischen zur romänischen Einwohnerzahl in den sächsischen Ortschaften des früheren Repser Stuhles nach den amtlichen Volkszählungen von 1880, 1890 und 1900.

Ortschaften	Deutsche Einwohner				Romänen			
	1880	1890	1900	Unterschied	1880	1890	1900	Unterschied
1. Reps . . .	1896	1338	1276	— 62	920	861	987	+ 126
2. Homorod .	679	628	689	+ 61	317	306	340	+ 34
3. Katzendorf .	582	569	595	+ 26	480	563	588	+ 25
4. Draas . . .	608	587	593	+ 6	396	270	297	+ 27
5. Streitfort .	600	603	642	+ 39	363	336	344	+ 8
6. Stein . . .	548	606	606	+ 0	567	675	744	+ 69
7. Seiburg . .	783	774	766	— 8	391	532	538	+ 6
8. Leblang . .	453	466	476	+ 10	260	286	294	+ 8
9. Schweischer .	519	540	570	+ 30	99	93	151	+ 58
10. Weißkirch .	495	527	556	+ 29	171	181	217	+ 36
11. D.-Tekes .	840	869	993	+ 124	253	199	243	+ 44
12. Felmern . .	433	491	450	— 41	547	536	648	+ 112
13. Galt . . .	467	496	550	+ 54	330	336	680	+ 344
Zusammen .	8403	8494	8762	+ 268	5094	5174	6071	+ 897

Statistik.

1765 ergab die Zählung der Evangelischen auf dem Königsboden etwas über 130.000 Seelen, zog man die Nichtsachsen ab, so blieben rund 125.000 Seelen. Ein gleichzeitiger Ausweis über die sächsischen Familienväter zählte 28.319 auf, das ergibt ungefähr die gleiche Seelen-

zahl. Eine Zusammenstellung aus jenen Jahren nach anderen Gesichtspunkten führt auf:

	Familienväter oder Wirte	Witwen
Sachsen in den sächsischen Stühlen und Städten	18.999	4.035
in den Städten Bürger	4.408	1.218
in den Märkten „	1.231	235
Deutsche auf Sachsenboden	218	42
Zusammen . .	24.856	5.530

Was im Durchschnitt mit der oberen Zahl wieder übereinstimmt, da hier die Sachsen fehlen, die auf Komitatsboden wohnten. Die Einwohnerzahl der nicht freien sächsischen Dörfer kann auf 25—30.000 Seelen geschätzt werden, so daß es wohl den Tatsachen entsprechen wird, wenn die Zahl der Sachsen auf Sachsenboden mit rund 100.000 Seelen und die auf Komitatsboden mit 25.000 Seelen angenommen wird.

Zu derselben Zeit zählten die Romänen auf Sachsenboden 14.729 Familienväter und 2661 Witwen, also gewiß rund 70.000 Seelen (Fr. Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen, II. Bd., S. 236).

Magyaren.

Verfasser hat seine Ansicht, daß die jetzt magyarischen Gemeinden Sommerburg, Halmágy und Kóbor sächsischen Ursprungs seien, oft betont und in dem vorgehenden Kapitel I „Der Repser Stuhl" auch ausgeführt.

Königsrichter Sifft (1825) gibt aus der Volkszählung 1640 in den schon damals (1640) nicht mehr von Sachsen bewohnten Stuhlsdörfern folgende Daten an:

Es wurden in Halmágy 95, in Kóbor 73, in Sommerburg 77, in dem teils von Sachsen teils von Ungarn bewohnten Dorfe Galt 89 Hausväter gefunden.

Die Bevölkerung der sächsischen Ansiedlung Galt war durch Pest und feindliche Einfälle fast ganz vernichtet worden. Bewohner der umliegenden ungarischen Dörfer rückten in die Lücken nach. Hier bewies sich das sächsische Element als das stärkere, und heute deuten nur noch einige magyarische Familiennamen auf diese Mischung.

Ähnlich erging es D.-Tekes, wo jedoch die magyarischen Familiennamen, inwieweit sie nicht erloschen, zu Beginn des 19. Jahrhunderts verdeutscht wurden und im magyarischen Gewande nur noch im Volksmund weiterleben.

Wenn in den Gemeinden Halmágy und Kóbor nur noch Riedbenennungen vom deutschen Ursprung sprechen, und die Erinnerung an

diesen deutschen Ursprung nur noch im Gewand der Sage lebt, so zeigten in Sommerburg noch vor 50 Jahren alte Leute, die von ihren Vorfahren ererbten deutschen Gesangbücher.

Wie groß die Entvölkerung der in Frage stehenden Ortschaften war, geht aus den Daten der Volkszählung 1532[1] hervor. Demnach hatte Summerburch 15, Galt 20, Halbmenyen 15, tex (D.-Tekes) 10 vyrt.

Die schon erwähnte Volkszählung von 1640 zählte in Sommerburg 77, in Halmágy 95, in Galt 89, in Kóbor 73, in D.-Tekes 64 Hausväter.

1653 sind unter den 76 Sommerburger Familien nur 9 sächsische, (nach Königsrichter Sifft). Kóbor zählte 28 Wirte, 3 Kleinhäusler, 1 Witwe.

Die Volkszählung 1665 findet in Kóbor schon Coloni 61, Inquilini 2, Witwen 7.

Pest, Türken und Tartaren hatten die Bevölkerung des Repser Stuhles bis auf 1434 Hausväter im Jahre 1687 herabgesetzt.

Durch den Druck der Steuerlast gezwungen, wanderten davon so viele Familienväter aus, daß die Volkszählung von 1698 nur 1099 Hausväter im Repser Stuhle zählt.

Wie sehr gerade die Grenzorte des Stuhles unter diesen Drangsalen gelitten hatten, lehren folgende Daten:

1698 gibt es in

Sommerburg	56 Wirte,	4 Witwen,	12	Kleinhäusler
Halmágy	23 „		—	„
Kóbor	27 „		11	„
Galt	28 „		16	„
D.-Tekes	19 „		8	(Zsellér).

Wenn wir bedenken, daß auch unter normalen Verhältnissen die Bewohnerschaft in einzelnen Orten einer starken Beeinflußung durch die Nachbargebiete ausgesetzt ist, so können wir uns leicht erklären, wie in den Orten mit andersnationalen Zuzugsgebiet die Bevölkerung der Grenzorte des Repser Stuhles vollkommen gewechselt hat.

Nach der Volkszählung 1900 zählt die Bevölkerung des Vorortes Reps 365 Magyaren, darunter sind die ungarischen Dienstboten und Tagelöhner mit eingerechnet. Vor ungefähr 20 Jahren ließ sich die erste Tagelöhnerfamilie in Reps nieder, ihr folgten bald andre. Davon sind 13 Hausbesitzer.

---

[1] Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt. II. Band, Seite 284.

Die amtliche Volkszählung 1900 ergab in den sächsischen Ortschaften des früheren Repser Stuhles folgende Daten:

Homorod . . .	hat	231	magyarische	Einwohner
Streitfort . . .	„	12	„	„
Katzendorf . . .	„	126	„	„
Draas	„	54	„	„
Stein	„	8	„	„
Seiburg	„	15	„	„
Leblang	„	27	„	„
Schweischer . . .	„	10	„	„
D.-Weißkirch . .	„	5	„	„
Felmern	„	16	„	„
D.-Tekes . . .	„	15	„	„
Galt	„	142	„	„

Die Volkszählung 1900 findet in den hauptsächlich von Ungarn bewohnten Gemeinden des früheren Repser Stuhles folgende Einwohnerzahl:

Sommerburg . .	hat	926	magyarische	Einwohner
Halmágy . . .	„	878	„	„
Kóbor	„	785	„	„

Romänen.

Als die deutschen Kolonisten in Siebenbürgen einwanderten, war der Königsboden dünn bevölkert. Es trieben sich hier Petschenegen und Bissenier als Nomaden mit ihren Herden herum. Noch von Andreas II. geschieht im Freibriefe der letztern Erwähnung, die zusammen mit Walachen in den Wäldern der Südgrenze Siebenbürgens (silva Blachorum et Bissenorum) hausten. Während die Bissenier verschwinden, erscheinen die Walachen in späterer Zeit auf dem Königsboden. 1419 gestatten die Großpolder mittelst eines vor der Nationsuniversität geschlossenen Vertrages, daß sie sich auf ihrem Hattert niederlassen.[1]

In den Jahren 1638—1643 waren die Walachen in den Ortschaften des Repser Stuhles — mit Ausnahme von D.-Tekes, woher sie an die Grenze des Hatterts angesiedelt wurden[2] — noch sehr spärlich vertreten. Wir erhalten hierüber in einem ausführlichen ämtlichen Verzeichnisse der Hirten der einzelnen Stuhlsortschaften sichere Kenntnis.

So sind 1638 in Reps unter 6 Hirten 5 Hirten fremde (Jobaggiones aus Bogath und Királyhalma), immer ein Hirte ist ein einheimischer.

---

[1] Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. V. Bd., S. 120.

[2] Siehe Abschnitt Geographie: Deutsch- und Walachisch-Tekes.

1641 sind von 13 Hirten die 7 Gestütthirten fremde Romänen. Von den 6 Kuh-, Kälber- und Schweinehirten ist der Heimatsort nicht angegeben. Hievon sind der Nationalität nach 4 Romänen, 1 Magyare und 1 Sachse.

1642 sind von 7 Gestütthirten 5 fremde, 2 (Vater und Sohn) einheimische Romänen, von den übrigen 5 Hirten ist der Heimatsort nicht angegeben.

Nach 1700 sind von 5 Hirten, die am 19. April gedungen werden, bloß 2 aus Reps, die übrigen aus Pálos und Longodar.

1641 sind:

in Draas von 8 Hirten 7 fremde, nur der Sauhirt ist aus dem Repser Stuhl (ex sede nostra); 1642 sind bloß 7 Hirten angeführt, — alle fremde;

in Streitfort unter 9 Hirten 5 fremde, vom Sauhirten und Kuhhirten ist der Heimatsort nicht angegeben; 1642 6 Hirten fremde, vom Sauhirten ist der Heimatsort nicht zu entnehmen;

in Kóbor alle 6 Hirten fremde; 1642 5 Hirten fremde, vom Sauhirten ist die Heimat nicht angegeben;

in Schweischer alle 7 Hirten fremde; 1642 6 Hirten fremde, vom 7. Hirten, dem Sauhirten, ist die Heimat nicht angegeben;

in Seiburg alle 7 Hirten fremde, ebenso 1642;

in Stein unter 7 Hirten 4 Hirten fremde; vom Kuh- und Kälberhirten ist der Heimatsort nicht angegeben; 1642 ist von 8 Hirten nur der Kuhhirt ein einheimischer;

in Weißkirch unter 6 Hirten 4 Hirten fremde; vom Sau- und Kälberhirten ist die Heimat nicht verzeichnet; 1642 sind 5 Hirten fremde; vom Sauhirten wird die Heimat nicht genannt;

in Felmern alle 7 Hirten fremde; 1642 werden bloß 5 Hirten verzeichnet, und zwar alle als fremde;

in Katzendorf alle 9 Hirten fremde, vom Kälberhirten ist der Heimatsort nicht angegeben; 1642 8 Hirten fremde, vom 9. ist der Heimatsort nicht verzeichnet;

in Halmágy von 6 Hirten 5 fremde, vom Kuhhirten ist die Heimat unbekannt geblieben; 1642 sind unter 7 Hirten 3 fremde, von 4 Hirten wird der Heimatsort nicht genannt;

in Galt unter 7 Hirten 6 fremde, vom Kälberhirten wird der Heimatsort nicht angegeben; 1642 sind alle 5 Hirten fremde;

in Leblang 5 Hirten fremde, vom Sauhirten allein wird Leblang als Heimatsort erwähnt; 1642 sind 4 Hirten fremde, vom 5. erfahren wir den Heimatsort nicht;

in D.-Tekes alle 3 angeführten Hirten und 1642 alle 7 Hirten fremde;

in Homorod alle 4 und 1642 alle 7 Hirten fremde;

in Sommerburg sind 1642 alle 7 Hirten fremde.

Die meisten Hirten waren „Jobaggiones" vom Komitatsboden, — namentlich aus Bogath, Datk, Máthéfalva, Longodar, Kucsulata, Pálos—Venetie Romana, einzelne Bewohner der beiden romänischen Stuhlsgemeinden W.-Tekes und Sona, nur wenige Romänen sächsischer Ortschaften. Die fremden kamen bloß für die Zeit des Weideganges in den Dienst der einzelnen Stuhlsgemeinden.[1]

Schon früh hatte der Repser Stuhl von den Romänen des Fogarascher Geländes und des angrenzenden Komitatsbodens, später auch von den einheimischen zu leiden. Fortwährend Weide- und Waldfrevel. Da treiben sie aus dem Fogarascher Gebiet nachts ihre Schafherden auf Tekeser und Felmerer Hattert, da die Voldorfer und Muckendorfer den Leblangern in das Mähgras. Die Páloscher verwüsteten in Lenzelden die Waldungen des Marktes Reps. 1791 ertappten die Waldbesorger mehr als 60 Schlitten über dem Holzdiebstahl.[2] Es floß Blut wenn die Betroffenen sich widersetzten.[3]

Die „Artikel, die Frieden und Einigkeit zwischen allen Sachsen und dem Fogarascher Lande aufrecht erhalten" sollten, geben ein trauriges Bild von den obwaltenden Verhältnissen. So lesen wir: „Der Fogarascher Walach treibe seine Pferde nicht auf des Sachsen Land, ohne des Gemeinderichters Erlaubnis und der Vogt von Fogarasch hafte für jeglichen. Wenn der Hirt wiederholt ohne Erlaubnis hinkommt, fange man ihn, daß er sein Haupt löse oder, wenn der Sachse lieber will, mag er ihn tödten. Wenn die Herde im Verbot weidet und der Walach mit bewaffneter Hand sich widersetzt, ist auf den Schwur von Zeugen oder sieben Eideshelfern sein Haupt verfallen, — verfallen sein Haupt, wenn er Brand einlegt oder mit Feuer droht und wenn man ihn nicht

[1] Sie mußten Fuchsfelle für den Senat liefern, worüber in den Senatsprotokollen Aufzeichnungen geführt wurden.

[2] Magistratsprotokoll 1791, Nr. 42.

[3] 1776: Magistratsprotokoll. Es haben Páloscher, wie auch früher an Repsern, welche den Wald hüteten, Gewaltthätigkeiten verübt und sind gegen sie „in grausamer und mörderischer Weise" vorgegangen.

1778: Die beiden Repser Bürger Petrus Falk und Georg Arz wurden „beim Hattertschützen" von den Páloschern gefährlich verwundet.

1797 werden Klagen geführt wegen Mißhandlung der Waldbesorger durch holzprävaricierende Páloscher im Lenzelden.

fangen kann, muß ihn der Vogt stellen. Entflieht aber der Knecht, der die Übelthat begangen, so muß der Herr für ihn getödtet werden."[1]

1548 bestätigte der Statthalter Martinuzzi die Artikel auf dem Landtage in Torda.

Da man unter solchen Umständen in Angelegenheit der Prävarikationen und Gewalttätigkeiten oft mit dem Kapitän von Fogarasch zu tun hatte, mußte man trachten, mit ihm stets auf gutem Fuß zu stehen. Daher finden wir auch in den Stuhlsrechnungen eine Reihe von Ehrungen verzeichnet, die man ihm zuteil werden ließ. Bald spendete man ihm einen Teppich oder silbernen Becher, bald Wildbret, das man sogar aus „Zekelland" bringen ließ, Fische usw. Auch ließ man es bei der Bewirtung an nichts fehlen, wenn er nach Reps kam.[2]

Aus demselben Grunde bemühte man sich, mit dem Grundherrn

---

[1] G. D. Teutsch: Geschichte der Siebenb. Sachsen. 3. Aufl., S. 264—265.

[2] Stuhlsrechnung:

1601:	Ein Tepich hat man den Capitano von Fogarasch verehret .	8 fl	
1602:	Auf den Capitan von Fogarasch	15 „	89 Den.
	Jst der Lukas Kirschner nach Wildpret geschickt worden in Zekelland	3 „	89 „
	Jst Wildpret nach Fogarasch verehret worden den Capitän .	10 „	60 „
	Fische, welche dem Capitano sein verehret worden	4 „	70 „
	Auf den Capitano von Fogarasch	8 „	58 „
	Dem Capitano von Fogarasch verehret . . . Kost	2 „	32 „
1603:	Auf den Capitän von Fogarasch Zehrung	55 „	50 „
	Auf den Capitän von Fogarasch	4 „	— „
	Auf den Capitän von Fogarasch	37 „	— „
	Auf den Capitän von Fogarasch	26 „	— „
	Pro perdicibus in usum Dom. Capitanei comparatis . .	5 „	95 „
	Dem Capitaneo pro tela cannabina	1 „	5 „
	Domino Capitaneo pisces obl.	1 „	12 „
1614:	Für einen Tepich, welcher dem Capitän von Fogarasch Joh. Bolling verehret worden	12 „	— „
	Für Fische verehret zu Fogarasch	4 „	12 „
	Für einen Tepich auf die Hochzeit gen Fogarasch	10 „	— „

Senatsprotokoll:

1640: Eodem Anno misi generoso Domino Johanni Kemeny Capitaneo Fogarasini poculum argent. Marc 2.

1641: Haben wir die W. Herrn Martin Draasser und Georgium Seraphin von Homorod noch Geschmeide geschickt gegen Cronen . . . . . Sie haben gebracht 4 unterschiedliche silberne Köp (Becher) . . . von welchem wir den ersten dem Fogarascher Capitän verehret haben zum neuen Jahr.

Da nur der kleinste Teil der Stuhlsrechnungen auf uns gekommen ist, so sind uns die meisten Geschenke für den Fogarascher Kapitän unbekannt geblieben.

von Pálos ein gutes Einvernehmen zu unterhalten, worüber die Stuhlsrechnungen ebenfalls hinreichende Beweise liefern.[1]

Allmählich verstärkten sich die Romänen des Repser Stuhles durch einzelne Zuwanderungen aus dem Fogarascher Gelände und den Komitatsortschaften, wo sie als Hörige von den Grundherrn bereits vor Jahrhunderten angesiedelt worden waren, um den Boden zu bearbeiten. Namentlich Ende des 17. Jahrhunderts kommen die Ansiedelungen häufiger vor. Es geschah nicht selten, daß sich die Jobbagyen auf Sachsenboden flüchteten, wo sie sich wenigstens der persönlichen Freiheit erfreuten. So kamen 1670 die fürstlichen Beamten (Deaken) wiederholt in den Repser Stuhl, um entflohene Hörige des Fürsten aufzusuchen.[2]

1776 bat Ugron Pál, einige Untertanen, die sich nach Draas geflüchtet hätten, an ihn auszuliefern. Der Magistrat versprach ihm die Auslieferung, falls er sein Recht nachweisen könne. Die bei Draas wohnenden Romänen baten um Schutz gegen Ugron, da sie von ihren Voreltern her freie Leute seien. Der Magistrat sagte ihnen zu, sie ohne Beweis über ihre Jobbagyenschaft nicht herauszugeben.[3]

1777 ersucht Graf Bethlen László, ihm seinen Jobbagyen Stán Hovez herauszugeben.[4]

Einige Jahre später (1783) bitten die D.-Tekeser: 4 Wallachen, die kurz vorher gekommen seien, ad locum originis zu schicken. Der

---

[1] Stuhlsrechnungen:

1722:	Flachs dem Grafen Cornis verehret	6	fl 5	Den.
	Flachs und Erbsen H. Grafen Cornis	4	„ 90	„
	H. Grafen Cornis Bier nach Pálos	1	„ 10	„
1725:	Hanf dem H. Grafen Cornis verehret	5	„ 20	„
1727:	5 Stein Flachs dem H. Grafen Cornis István in Discretion	3	„ —	„
	Grafen Cornis 8 Gebünde, Herrn Sándor Gergely 5 Gebünde Hanf in Discretion	10	„ 92	„
	17 Wagen Hanf H. Grafen Cornis et Grafen Teleki Josef	12	„ 75	„
1728:	Dem Schmiede ein Rad zu beschlagen dem Grafen Cornis István	—	„ 90	„
1729:	Den beiden Edelleuten, welche die Königsdorfer (Páloscher) gefoltert	8	„ —	„
1735:	2 Rad nach Pálosch auf Ration des Grafen Cornis gezahlt	2	„ 16	„

[2] Stuhlsrechnung 1670. Einem Fogarascher Bojeren (walachischen Adligen), welcher neben des Fürsten Deaken gewesen, als sie die Fogarascher Landjobagyen aufgesucht, verehret 2 fl.

Des Fürsten Deaken, welche die Jobagyen im Stuhle aufgesucht, verehret 2 fl.

Zwei Fürsten Deaken, welche zum andern Mal ausgeschrieben wegen des Fürsten Jobagyen 3 fl.

[3] Magistratsprotokoll 1776.

[4] Magistratsprotokoll 1777, Nr. 170.

Magistrat beschließt: den einen derselben, dessen Vater aus dem Marostale gebürtig und ein Zsellér des Grafen Kemeny György sein solle, bis zur Auskundschaft zurückzubehalten.[1]

Bald darauf ordnet der Magistrat an, der Sekretär solle im ganzen Stuhle die walachischen Untertanen konskribieren, um sie sodann ihrem Grundherrn zurückzuschicken, weil diese die Konzivilität nicht haben.[2]

Da der Zudrang von Seite der Romänen vom Komitatsboden nach den Ortschaften des Repser Stuhles zu groß war, wurde 1776 verfügt:

„Es soll publicirt werden, daß in Zukunft keine Walachische Wohnung ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrates vom Inhaber an einen andern veräußert werden darf".

„Dem Juon Homorosian, der zum Füllenhirten aufgenommen worden war, soll außer der Hütte, in welcher er wohnt, nichts weiter zu bauen erlaubt sein."

„Der Thoma, ein Unterthan aus A.-Rákos soll sich hier nicht ansässig machen, sondern je eher desto besser von hier weggehen."

„Man soll Achtung darauf haben, damit sich nicht mehr fremde Walachen, dem Publikum zur Last, hieher ziehen mögen."[3]

Zwei Jahre später wird vom Gubernium „vorgeschrieben, unter welchen Umständen und Bedingungen die bei dem Markte Reps angesiedelten fremden Walachen zu transplantiren seien."[4]

Einige Monate früher hatte das Gubernium eine Verordnung erlassen, die wahrscheinlich einen zivilisierenden Einfluß ausüben sollte, womit den Romänen das Tragen von „Opintsch" (Bundschuhen) aus rotem Leder (ungegerbtem Fell) verboten wurde.[5]

Noch vor der den Romänen von Kaiser Josef (1781) verliehenen Konzivilität (Gleichberechtigung mit den Sachsen auf dem Königsboden) stellten sie immer mehr Forderungen an die sächsischen Gemeinden, denen sie angehörten, obwohl sie fast keine Lasten trugen. Weder leisteten sie Fuhren, noch nahmen sie Militäreinquartierung. Auch zur Steuer wurden sie erst 1718 „zum andern Mal" und vorübergehend zugezogen.[6] Sie

---

[1] Magistratsprotokoll 1783, Nr. 330.

[2] Ebenda, Nr. 344.

[3] Ebenda vom 20. März 1776.

[4] Ebenda 1779; Gubernialdekret vom 1. Dezember 1778, Z. 6200.

[5] Ebenda 1778; Gubernialdekret vom 13. März, Z. 1651.

[6] Böswillige Unwahrheit war es daher, als die beiden romänischen Bischöfe in ihrer Klageschrift gegen die sächsische Nation 1841 von den Walachen anführten: „. . . die immer den größten Theil der Steuer des Königsgrundes bezahlt haben."

Dr. Karl Schuller: Beleuchtung der Klageschrift gegen die sächsische Nation der beiden Walachischen Bischöfe. S. 2 ff.

besaßen keine oder nur höchst wenige Grundstücke, und doch wollten sie eine unbeschränkte Anzahl von Schafen halten, so daß die Sachsen auf ihrem von den Voreltern ererbten Grund und Boden mit der Weide ihres Viehes eingeschränkt wurden. Daher erklärten die Repser Bürger 1779 lieber die Schafe zu töten, als sie weiter auf dem Hattert zu dulden, weil sich die Romänen einer Regelung nicht fügen wollten, jeder so viele Schafe halte, als es ihm beliebe, wodurch dem Zugvieh der Sachsen die erforderliche Weide entzogen würde.[1] Das Gubernium verfügt, daß der Magistrat unter Zuziehung der Kommunität das Halten der Schafe regele.[2] Hierauf wird beschlossen, im folgenden Jahr Sommer und Winter keine Schafe und Ziegen auf dem Hattert zu dulden, weil nicht hinreichendes Futter für das große Vieh, besonders für das Zugvieh, vorhanden sei. Sollten die Kühe durch die Seuche stark vermindert werden, würde man die Schafe zulassen. Im nächsten Jahre ordnet auch ein Gubernialdekret an, daß alle Schafe vom Repser Hattert ausgeschlossen werden sollten.[3]

Nach Verleihung der Konzivilität stieg der Ungehorsam der Romänen noch mehr. 1782 sträubten sich die Galter Romänen dagegen, daß jedem Wirten nur 12 Schafe auf die Weide zu treiben gestattet seien[4], 1783 klagte die Repser Kommunität, daß die Repser Romänen, dem Gubernialdekret entgegen, Schafe auf den Wiesen und Ätzungen weiden.[5] So trieben sie ihre Schafe — ohne die Lämmer 625 Stück — in die Ätzung „Verzäunter Hom", weshalb die Herde in die Burg eingesperrt wurde. Kaum hatte man sie von hier herausgegeben, trieben sie die Hirten auf die Wiesen des „Hengstgartens" und „alten Weihers". Um diesem Unfug ein Ende zu machen, befiehlt der Magistrat, im Wiederholungsfall die Hirten mit Arrest und Prügeln zu bestrafen, und wenn die Walachen damit nicht aufhören würden, die ausgetriebenen Schafe abzustechen.

Es würde zu weit führen, alle jene Anmaßungen der Schafe haltenden Romänen in den einzelnen Stuhlsortschaften zu erwähnen, von denen die Magistratsprotokolle gleichfalls berichten. Immer dieselben Übergriffe der Romänen, immer dieselben Klagen von Seite der Sachsen und Romänen, dieselben Gubernialdekrete.

[1] Magistratsprotokoll 1779; Gubernialdekret vom 28. Mai, Zahl 2876.

[2] Gubernialdekret 1779 vom 4. Juni, Zahl 2732.

[3] Gubernialdekret 1780 vom 22. Februar, Zahl 243.

[4] Magistratsprotokoll 1782.

[5] Ebenda 1783, Nr. 61.

Nicht nur der Schafe, sondern auch des Grundes und Bodens wegen gaben die immer und immer verlangenden, nie zu befriedigenden Romänen häufig zu Ärgernis und Erbitterung unter den Sachsen Veranlassung. Schon 1779 klagten die Streitforter Sachsen wider die Romänen wegen eigenmächtiger Aneignung von Äckern.[1]

Auf Klagen der Homoroder Romänen wegen Aufteilung der Äcker (1783) berichtet der Magistrat an das Gubernium: Die Sachsen teilten nicht Äcker unter sich auf; was sie hätten, wäre ihnen eigen entweder durch Kauf oder als Erbe, so auch die meisten Wiesen. Die Gemeindewiesen seien auf die sächsischen Höfe aufgeteilt, denn die Romänen trügen keine Lasten, könnten sie auch nicht tragen. Sie geben Kontribution bloß von ihrem Besitz. Bei Anweisung von Hofstellen würden sie wie die Sachsen behandelt.[2]

In demselben Jahre beschwerten sich die Streitforter und Repser Romänen wegen Aufteilung der Gemeindegründe.[3] Ja die Streitforter Romänen gingen zwei Jahre später noch weiter, sie verlangten eine neue Aufteilung des Hatterts und Teilnahme an den Kirchen- und Gemeindeeinkünften.[4]

Die Streitforter, Homoroder, Katzendorfer, Draaser und Felmerer Romänen forderten 1790 noch immer Grundstücke von ihren Gemeindeämtern.[5] Im nächsten Jahre beschweren sich die sämtlichen Romänen des Repser Stuhles, weil man ihnen die Grundstücke nicht unter den Sachsen gebe und (der Wirklichkeit nicht entsprechend) daß man ihnen die Grundstücke, die man ihnen auf Befehl des Kaisers Josef II. bei den sächsischen Ortschaften zugeteilt habe, wieder abnehme. Auch 1792 suchten sie ihre Klagen bei dem Gubernium mit Unwahrheiten zu begründen:

1. Daß man ihnen, als der Allodialgrund auf allerhöchsten Befehl aufgeteilt worden sei, weniger Äcker als den Sachsen gegeben habe.

2. Daß sie gezwungen würden, gleiche Lasten mit den Sachsen zu tragen.

3. Daß sie seit dem Tode Kaiser Josefs den sächsischen Beamten von jedem Acker für ein Viertel Aussaat 1 Kreuzer zahlen müßten.

4. Daß für ihr Vieh, das sich auf die Wiesen der Sachsen vergehe, zu große Strafen abgenommen würden.

---

[1] Magistratsprotokoll 1779, Gubernialdekret 29. Juli.

[2] Ebenda 1783; Nr. 346.

[3] Ebenda, Nr. 526, 527, 550.

[4] Karl Jüngling, Pfarrer in Streitfort: Monographie der Gemeinde Streitfort (Manuskript).

[5] Magistratsprotokoll 1790, Nr. 109.

Der Magistrat verweist bezüglich des Grundbesitzes auf die Kontributionstabellen, bezüglich der gleichen Lasten mit den Sachsen darauf, daß die Romänen weder Militärquartierung nehmen noch Fuhren leisten könnten, die Erpressung eines Kreuzers vom Viertel Aussaat eine offenbare Unwahrheit sei, und daß sie beim Eintreiben des Viehes aus dem Verbot mit den Sachsen gleich viel zahlen.[1]

Es erscheint überflüssig, alle jene zahlreichen Forderungen der Romänen von Grund und Boden hier weiter zu verfolgen, da sie insgesamt wie ein Ei dem andern gleichen. Sollte sich jemand weiter hiefür interessieren, so bieten ihm die Magistratsprotokolle hinreichende Beweise.

Kaum war der Streit der Romänen mit den Sachsen wegen des Schafehaltens und der Forderungen von Grundstücken einigermaßen beigelegt, brach in Streitfort ein heftiger Kampf zwischen den gr.-kath. und gr.-or. Romänen aus. Bis zum Jahre 1817 bekannten sich alle Streitforter Romänen zur gr.-or. Kirche. In diesem Jahre ließen sich etwa 15 Familien durch zwei aus dem Udvarhelyer Stuhle hingekommene gr.-kath. Popen verleiten, zur gr.-kath. Kirche überzutreten. Diese machten mancherlei Versprechungen als: neue Aufteilung des Hatterts, Beförderung zu Dorfsämtern u. dgl. Hiedurch entstand Feindschaft zwischen den beiden Konfessionen, und es kam im Streite um den Besitz der Kirche zu blutigen Schlägereien. Das Stuhlsoffizialat sprach die Kirche den Nichtunierten als der Mehrzahl zu. Später kehrten alle Unierte zur nicht unierten Kirche zurück, nicht ohne Überwindung mancherlei Schwierigkeiten.[2]

Zigeuner.

Es herrscht über die ursprüngliche Heimat der Zigeuner, die Zeit ihrer Auswanderung, Veranlassung dazu und den Weg, den sie einschlugen, noch manches Dunkel. Nach den neuesten Untersuchungen verlegt man ihre Urheimat auf Grund der Sprachverwandtschaft nach Indien. Einige Worte in ihrer Sprache, die offenbar griechischen Ursprunges sind, deuten darauf hin, daß sie höchstwahrscheinlich über Griechenland kamen. Daß Ägypten ihre Urheimat gewesen sei, weshalb sie seit Jahrhunderten Pharaonen genannt wurden, verdient keinen Glauben.

Sie erscheinen 1417 zum erstenmal in Ungarn.[3] Sie standen unter ihrem Woiwoden, dem man 1507 aus der sächsischen Nationalkasse ein

[1] Magistratsprotokoll 1792, Nr. 526 und 527.

[2] Karl Jüngling, ev. Pfarrer in Streitfort: Monographie von Streitfort (Manuskript).

[3] Schwicker: Die Zigeuner in Ungarn und Siebenbürgen.

Geschenk von 9 Gulden und Perkamer Tuch für 2 fl. 40 Den.[1] machte, damit er sie vom Königsboden (provincia) nicht abhalte. Auch Schäßburg zahlte 1522 dem Woiwoden 3 Gulden und macht ihm als Geschenk einen silbernen Becher, den man für 16 Gulden gekauft hatte, 1568 6 Gulden, damit er die Pharaonen wieder überlasse, und 1585 abermals als „Census pro Ciganis“ 6 fl.[2]

Unter König Wladislaus machten die Bewohner von 25 Zigeunerzelten vor Hermannstadt Kugeln, und König Ludwig schenkte 1522 den Mediaschern 5 Zelte zu diesem Zwecke.

Man unterschied in späterer Zeit in Siebenbürgen 3 Klassen von Zigeunern, die bleibend angesiedelten Zigeuner oder Neubauern, die wandernden Feldzigeuner oder Schattertzigeuner, die Fiskalzigeuner.

Letztere waren als ärarische Goldwäscher konskribiert,[3] hatten kleinen Anteil am Gewinn, standen unter ihren Woiwoden und erfreuten sich dabei einiger Freiheiten. Sie unterstanden dem Berggericht und nicht der Gerichtsbarkeit der Grundherrschaft.

Im Frühjahr zogen sie in Gruppen von einigen Familien durch Reps. Jede Familie hatte ein Pferd, das der Familienvater oder eine erwachsene Person am Zügel führte. Es war mit einem vielgeflickten Zelttuch bepackt, wobei die dazu gehörigen Stangen auf beiden Seiten schleiften. Über dem primitiven Sattel lag ein Quersack, worin zu beiden Seiten die beiden kleinsten Kinder steckten, so daß sie bloß mit dem Kopfe und den Armen hervorragten. Die übrigen Familienglieder, die kleinen Kinder halb nackt, folgten dem Pferde zu Fuße. Übernachtet wurde unter dem Zelte in einem Brachfelde, wo das Pferd Futter fand. So ging die Reise von Dorf zu Dorf bettelnd, bis man an die bestimmte Stelle des Miiresch gelangte, wo den Sommer hindurch die Goldwäscherei vorgenommen wurde.

Seit längerer Zeit hat diese Beschäftigung der Fiskalzigeuner aufgehört. Noch 1865 beschreibt der Reisende Boner die Goldwäscherei in Siebenbürgen.

Auch die wandernden Feldzigeuner erschienen von Zeit zu Zeit

[1] Rechnungen aus den Archiven der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation S. 479.

[2] Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. N. F. I. Bd., S. 160. Schäßburger Gemeinderechnung 1522. Mitgeteilt von G. D. Teutsch.

[3] Magistratsprotokoll 1783. Das Gubernialdekret vom 27. März, Z. 2161 befiehlt, daß die im Stuhle wohnenden Fiskalzigeuner konskribiert werden und die Beschreibung einzusenden sei.

einzeln oder einige Familien zusammen, wie die Feldzigeuner ausgerüstet, in Reps, schlugen in der Nähe des Marktes im Brachfelde für Tage ihre Zelte auf, von wo sie bettelnd die Marktsbewohner belästigten. Zur Arbeit ließen sie sich nicht herbei. Seit der Kommassation der Grundstücke sieht man sie in Reps nicht mehr, weil sie im Brachfeld nicht mehr Quartier finden können.

Unter den ansässigen Zigeunern unterscheidet man bezüglich der Beschäftigung: Schmiede, Kesselflicker, Schuhflicker, Taglöhner, Musikanten und Löffelzigeuner.

Die Schmiede sind durchschnittlich die wohlhabendsten. Jedes Dorf hat gewöhnlich einige Zigeunerschmiede. Wegen Feuersgefahr, die mit dem Schmiedehandwerk bei damaliger Bauart verbunden war, ordnete 1779 ein Gubernialdekret an, daß die Zigeunerhütten von den Dörfern entfernt zu bauen seien.[1]

Die Kesselflicker sind bloß hie und da in einigen Dörfern ansässig. Wenn der Kesselflicker nach Reps kommt, vergißt er nicht einen kupfernen Kessel, über die Schulter gehängt, zu tragen. Ein über 20 Zentimeter breiter lederner Gürtel mit Messingschnallen gehört zu seiner Ausstattung.

Schuhflicker gibt es nur 1—2 auf jedem Dorfe, — soviele, als diese Beschäftigung eben ernähren kann.

Taglöhner sind die Mehrzahl, und auch die früher Genannten verschmähen es nicht, wenn es ihnen die Zeit gestattet, im Taglohne zu arbeiten. Aus ihnen gehen auch die Musikanten und Ziegelschläger hervor.

Ohne Zigeuner gab es in früherer Zeit keine Tanzunterhaltung, keine Hochzeit im Dorfe. Schon früh vor den Feiertagen und Hochzeiten ging man daran, „die Geiger zu dingen". In neuerer Zeit, seit der Bauerntanz der sächsischen Dorfsjugend unter freiem Himmel oder in der Dorfsschenke meist durch einen Ball in einem Tanzsaale verdrängt wurde, musiziert hier die sächsische Dorfsmusikkapelle. Die Rumänen halten noch fest an den Zigeunern, die zu zweien oder dreien in der Mitte der Tanzenden stehend oder sitzend zur Geige die Trompete und das Klarinett erschallen lassen. Nur in den Städten, hie und da auch in den Märkten, bilden sie eine bloß mit Musik sich beschäftigende Klasse.

Die Löffelzigeuner sind die ärmsten. Sie wohnen außerhalb des Repser Stuhles zum Teil in Erdhütten bei den Dörfern Bogath, Datk, Mathefalva und bringen Spindeln, die sie mittelst eines primitiven Werkzeuges drechseln, aus Holz geschnitzte, wohlgeformte Löffel, kleinere und größere Tröge, Besen aus Birkenruten usw., auf dem Rücken tragend,

[1] Magistratsprotokoll 1779. Gubernialdekret vom 15. Juni, Zahl 3171.

nach Reps, wo sie sich von dem kärglichen Erlös mit Kukurutzmehl versehen. Sie lieben anhaltende Arbeit nicht, daher suchen sie nur selten als Taglöhner sich einen bessern Erwerb zu verschaffen.

Es soll selten vorkommen, daß Schmiede und Kesselflicker mit den Löffelzigeunern durcheinander heiraten.

Als eine Klasse von Zigeunern, die von allen übrigen Nationsgenossen abgeschlossen lebt, seien hier noch die Abdecker erwähnt. Dieser kärgliche Erwerb erbt sich in Familien fort, deren Mitglieder strenge daran halten. Sie werden oft weither geholt, um sie für dieses Geschäft in Dienst zu nehmen. Sie suchen noch weniger als die Löffelzigeuner durch Tagelohn ihre Lage zu verbessern.

Wann sich die ersten Zigeuner im Repser Stuhle niederließen, darüber finden wir keine Aufzeichnungen. Sie kommen in der ältesten Rechnung des Stuhles aus dem Jahre 1601 als Schmiede vor [1] und zwar teils unter dem Namen Ziganer, teils mit Bezug auf ihre vermeintliche Urheimat Ägypten unter dem Namen Pharaonen. Infolge der Betreibung des Schmiedehandwerkes gerieten sie mit der Schmiedezunft häufig in Streit. [2] Sie standen auch in Reps unter ihrem Wayda [3] (Woiwode), der die Aufsicht über sie führte und die Ordnung bei den zu Zänkereien unter einander geneigten Leuten aufrecht erhielt.

In den frühern Stuhlsgemeinden wohnen die Zigeuner überall am Ende oder außerhalb des Ortes auf Gemeindegrund. In Reps dürfen sie sich zweimal die Woche Klaubholz aus dem Walde holen, doch nur als Bündel auf dem Rücken. Dafür müssen sie wöchentlich einmal den Marktplatz kehren.

Bis zum Jahre 1792 hatte an den Großschenker Scharfrichter, wenn er nach Reps zum Jahrmarkt kam, jeder einheimische Zigeuner 3 Kreuzer und jeder fremde Zigeuner 6 Kreuzer zu zahlen. Auf ein an den Magistrat gerichtetes Bittgesuch: sie von dieser schimpflichen und nachteiligen Abgabe zu befreien, sieht er „die Billigkeit ein" und befiehlt, diese Abgabe von den Zigeunern nicht mehr zu fordern. [4]

Kaiserin Maria Theresia beschäftigte sich viel mit der Zivilisation der Zigeuner und verlangte daher 1761 Vorschläge hiezu. Diese waren:

---

[1] Repser Stuhlsrechnungen 1601: Den Ziganern 1 Rump (Kübel) Korn. — Den Ziganern daß sie die Hufeisen gemacht haben und sonstige Arbeit 20 Den. Den Ziganern für Arbeit auf der Burg 1 fl. 25 D. usw. usw.

[2] Siehe Abschnitt Gewerbe. Schmiedezunft.

[3] Stuhlsrechnung 1671: dem Ziganerischen Wayda verehret 1 fl. 50 Den. Dem Ziganer Waida 50 Den.

[4] Magistratsprotokoll 1792, Nr. 536.

Die Zigeuner sollten hinfort Neubauern oder Neuungarn (Ujmagyarok) benannt und auf festen Wohnplätzen angesiedelt werden. Da dieses wenig nützte, wurden der Kaiserin 1767 weitere Vorschläge unterbreitet, die ihre Genehmigung fanden: Die Kinder den Zigeunern abzunehmen und christlichen Bürgern und Landleuten zur Erziehung für das Handwerk und den Bauernstand zu übergeben, das paßlose Wandern der Zigeuner zu verbieten. Auch diese Verordnung blieb ohne den gewünschten Erfolg.

Kaiser Josef befahl: Die Zigeuner haben sich in der Religion unterrichten zu lassen und müssen in die Kirche gehen. Sie haben Gewerbe und Ackerbau zu betreiben, die Kinder müssen in die Schule gehen, dürfen nicht nackt auf der Gasse herumlaufen und sind vom 4. Lebensjahre an, wenigstens alle zwei Jahre, unter die benachbarten Ortschaften zu verteilen. Das Wandern der Zigeuner ist zu verbieten, sie sollen die Kleidung und Sprache der Bewohner, in deren Ort sie seßhaft sind, annehmen, der Gebrauch der Zigeunersprache ist bei 24 Stockstreichen untersagt. Zigeunerinnen dürfen weder Zigeuner noch diese Zigeunerinnen heiraten. Auch die musizierenden Zigeuner sind zu beschränken.[1]

Um das Wandern der Zigeuner zu erschweren, ordnet 1783 ein Gubernialdekret an: allen Zigeunern sei zu verbieten, Pferde zu halten, mit Ausnahme der Goldwäscher und Vaywoden[2], und 1791: Da die Schattertzigeuner viel stehlen und seit Aufhebung der Komitatsverfassung wieder herumwandern, so wird dieses strenge untersagt. Jeder Dorfsrichter, welcher dennoch Schattertzigeuner auf dem Hattert duldet, weil er einen Vorteil von ihnen hat, wird auf 6 Ungr. fl. gestraft.[3] Alle Mühe vergebens! 1794 verlangt dann eine Gubernialverordnung vom Magistrate, zu berichten, warum sich die Schattertzigeuner nicht neben einigen Dörfern des Stuhles, wie gehörig, angesiedelt hätten.[4]

Die auf Komitatsboden wohnenden Zigeuner waren gleich den Romänen Hörige des Grundherrn. So ersucht 1790 Graf Kornis aus Királyhalma den Magistrat, seine Galter Zigeuner zu zwingen, daß sie die Robottaxe zahlen und auch die Rückstände nachholen. Er werde seinen Woiwoden nach Galt schicken, der den Trabanten, um deren Absendung er bitte, die betreffenden Zigeuner namentlich angeben werde, um solche nach Királhalma zu führen.

---

[1] Schwicker: Die Zigeuner in Ungarn und Siebenbürgen. S. 54—57.
[2] Magistratsprotokoll 1783, Nr. 453.
[3] Ebenda 1791, Nr. 352.
[4] Ebenda 1794, Nr. 599, Gubernialdekret 7337.

Hierauf beschließt der Magistrat: Diejenigen Zigeuner, die vor Publikation des Freizügigkeitspatentes gekommen seien, wegen der Roboten nach Möglichkeit zu exequiren, über die aber, die nach der Publikation sich niedergelassen hätten, könne er nicht verfügen, bis nicht die im allerhöchsten Wiederrufungsreskript vom 28. Januar 1790, Zahl 1338 vorbehaltene Disposition in Untertanenangelegenheit auseinander gesetzt werde.[1]

Armenier.

Armenische Kolonien kamen nach Untergang des Kleinarmenischen Reiches (1375) in die Moldau und von da angeblich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch nach Siebenbürgen. Sie scheinen sich jedoch, wenigstens zum Teil, weit früher hier niedergelassen zu haben, denn schon 1399 finden wir im Wintersemester „Johannes armenus de septem castris“ an der Wiener Universität immatrikuliert.[2]

Zwar erfreuten sich die Armenier in der Folge einiger Privilegien als Handelsleute, doch besaßen sie nicht die Sympathie der Bewohner des Landes. Als die Stände bei der Huldigung die Kaiserin Maria Theresia (1741) um Behebung mehrerer Mißstände baten, erhielten sie auf Punkt 21 ihrer Gravamina folgenden Bescheid: Ob die Armenier unter die Landeskinder aufgenommen werden könnten, müsse erst von der Prüfung ihrer Privilegien abhängen.

Da der Bescheid auf die mannigfaltigen Beschwerden den Wünschen der Stände nicht entsprach, suchten sie bei der Kaiserin ihren Bedenken Ausdruck zu verleihen, worauf es betreff der Armenier lautete: „daß die Armenier unter keinerlei Betrachtung zugelassen werden könnten, da dieses den Grundgesetzen des Landes entgegenstritte.[3]

Wann die ersten Armenier in den Repser Stuhl kamen, ist unbekannt. Wir erfahren nur so viel, daß ein armenischer Handelsmann 1776 vergebens um die Erlaubnis bat, seine Waren in Reps gegen Entlohnung von jährlich 15 Dukaten verkaufen zu dürfen.[4]

Anfang des 19. Jahrhunderts ließen sich zwei armenische Brüder als Kaufleute in Reps nieder, indem sie zusammen eine Handlung gründeten. Sie gelangten bald zu Vermögen und bauten zwei Häuser. Ihnen folgte ein Dritter usw. In der zweiten Hälfte des 19. Jahr-

[1] Magistratsprotokoll 1790, Nr. 348.

[2] Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. XVI. Bd., S. 325, mitgeteilt von G. D. Teutsch.

[3] Hermann, Das alte und neue Kronstadt. I. Bd., S. 229 und 231.

[4] Siehe Abschnitt: Handel.

hunderts zählte man 7 dem Handelsstand angehörende Familien. Sie gingen in den achtziger bis neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts teils durch Krida zugrunde, teils wanderten sie aus. Seither hat sich kein Armenier in Reps niedergelassen.

Juden.

Wie bekannt, zerstreuten sich die Juden nach der Zerstörung Jerusalems nach allen Richtungen der alten Welt.

Ein Reichstagsbeschluß aus dem Jahre 1526 wies sie aus Ungarn aus, ob auch aus Siebenbürgen, ist nicht bestimmt zu entnehmen. 1578 kommen sie als Kaufleute in Weißenburg vor, doch nur als Kleinhäusler (Inquilini Zsellér). Gabriel Bethlen erteilte ihnen das erste Privilegium. Rakoczi II. weist ihnen 1654 Weißenburg als Wohnsitz an. Apafi verlieh ihnen aufs neue Schutz, wofür sie eine bestimmte Abgabe zu entrichten hatten. Sie waren besonders Vermittler des Handels mit dem Auslande.[1] Als solche bereiteten sie der Repser Kürschnerzunft vielerlei Verdruß, da ihnen der Verkauf und die Ausfuhr von rohen Lammfellen verboten war und sie dieses Verbot häufig überschritten.

Im Jahre 1780 erschien eine Verordnung, daß die Juden vom 1. September an noch ein Jahr im Lande geduldet, hernach aber aus dem Lande ausgewiesen würden.[2] Im nächsten Jahre änderte ein Hofdekret vom 4. Juli die Verordnung dahin ab, daß den in Siebenbürgen geborenen oder seit 30 Jahren ansässigen Juden der Aufenthalt in Karlsburg (Weißenburg) gestattet werde, die übrigen aber bis Ende des Jahres 1781 das Land zu verlassen hätten.[3]

Fünf Jahre später wurde denjenigen Juden, die nicht über den nötigen Lebensunterhalt verfügten, zu heiraten verboten, diejenigen aber, die aus eigenem Verschulden verarmt seien, kein Gewerbe und keinen Wohnsitz hätten, sollten als Landstreicher aus dem Lande verwiesen werden. Doch brach 1790 eine bessere Zukunft für sie insoweit herein, als sie die Erlaubnis erhielten, ihre Waren auf Jahrmärkten feilzuhalten und damit zu hausieren.

Wann sich die ersten Juden im Repser Stuhle niederließen, darüber haben wir aus früherer Zeit keine Kenntnisse. Nur so viel überliefert

---

[1] Eisler Mátyás: Aus der Vergangenheit der siebenbürgischen Juden. — Korrespondenzblatt 1901, Nr. 5—6, S. 73. Mitgeteilt von Robert Csallner.

[2] Hermann: Das alte und neue Kronstadt. I. Bd., S. 308.

[3] Ebenda. II. Bd., S. 18, Anmerkung.

uns ein Magistratsprotokoll, daß auf ein Gubernialdekret aus dem Jahre 1779 berichtet wird: „daß im Repser Stuhle keine Juden ansässig seien.“

Soweit die Erinnerung reicht, kam der erste Jude 1880 als Händler mit Knochen, altem Eisen und Hadern nach Reps. Ihm folgte 1881 ein zweiter Jude als Getreidehändler. Beide verließen nach einigen Jahren Reps. Es schien somit, daß unser Markt kein günstiger Boden für Juden sei.

(Fortsetzung folgt.)



Die Tonalität[1] des Auftaktes in den deutschen Volksweisen.

Von

G. Brandsch.

Vorbemerkung.

Zweck dieser Untersuchung ist, von einem einzelnen Punkte aus, nämlich an den Auftaktbildungen der deutschen Volksweisen, zu zeigen, wie sich in der Entwicklung des deutschen Volksliedes das allmähliche Erstarken des akkordlichen Tonbewußtseins widerspiegelt. Die Frage, wann das deutsche Volk im großen und ganzen angefangen hat, seine Volksweisen als mehrstimmige Tongebilde aufzufassen, wie es heute durchwegs geschieht, ist ebenso interessant, als schwer zu entscheiden. Im Anfang des 17. Jahrhunderts scheint das Tonbewußtsein schon sehr stark im Banne der mehrstimmigen Musikübung zu stehn. Aber auch viele Lieder des 16. Jahrhunderts verraten in ihrer Tonfolge schon eine bedeutende Hinneigung zum Dreiklang und zu seinem grundlegenden Intervall, der Terz. Die weite Verbreitung der Laute schon im Anfang des 16. Jahrhunderts legt auch den Schluß nahe, daß schon damals jener Prozeß in der Entwicklung der deutschen Volksweise begann, der unter der Einwirkung der Instrumentalmusik später immer weiter fortgeschritten ist: Die Auflösung der stufenweise fortschreitenden Melodie in eine Reihe größerer Intervallschritte, welche bestimmte Akkorde unseres Tonsystems bezeichnen. Am meisten fortgeschritten ist dieser Prozeß (unter den deutschen Volksstämmen) in den Alpenländern, deren Volksweisen die Akkordzerlegungen so sehr bevorzugen. Oder haben wir es gerade hier mit Tongebilden ursprünglicher Art zu tun? Die Frage läßt sich schwer beantworten, weil gerade aus diesen Gebieten so wenig ältere Volksweisen schriftlich überliefert sind. Ebensowenig wissen wir, wie alt

---

[1] Ich entnehme den Ausdruck dem Werke von H. Rietsch, Die deutsche Liedweise, Wien und Leipzig 1904, dem ich die erste Anregung zu dieser Arbeit verdanke.

die jetzt so allgemein verbreitete Übung im Begleiten der Volksweisen durch eine 2. und 3. Stimme ist. Die erhaltenen Volksweisen aus der Zeit bis um 1600 sträuben sich in ihrer Mehrzahl gegen eine solche Begleitung. Wir können auf Grund der uns überlieferten Volksmelodien früherer Jahrhunderte nicht anders schließen, als daß das Akkordbewußtsein, das Wohlgefallen am Zusammenklang oder der unmittelbaren Aufeinanderfolge konsonierender Intervalle erst etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts allmählich in immer weitere Kreise gedrungen sei. Aus der in der Instrumentalmusik gegebenen (zunächst vielleicht aus den Naturtönen der Blasinstrumente hervorgegangenen) Simultanharmonie hat sich die heutige Sukzessivharmonie und die im zwei- oder mehrstimmigen Gesang gegebene Simultanharmonie der Volksweisen entwickelt.

Ich leugne nicht, daß ich mich lange gegen diese durch die geschichtlichen Quellen geforderte Annahme gewehrt habe. Wenn wir Heutigen hören, wie schon ein achtjähriges Kind bei einigermaßen guter musikalischer Begabung mit Leichtigkeit eine 2. Stimme zu einer Volksweise singt, wird es uns schwer zu glauben, daß diese Fähigkeit nicht auf eine allgemein menschliche, natürliche Veranlagung zurückgehe, sondern erst seit etwa 350 Jahren allmählich von unseren Vorfahren in immer steigendem Maße erworben worden sei. Das Resultat der hier vorliegenden Untersuchung scheint mir aber ein neuer Beweis zu sein für die letztere Annahme.

Eine Einzeluntersuchung über die tonale (melodische) Behandlung des Auftaktes in den deutschen Volksweisen ist notwendig, weil gerade der Auftakt in der Überlieferung der Melodie den größten Veränderungen unterworfen ist. So wie die zersetzende Einwirkung der Witterung an einem Steinbau zuerst und am stärksten an den Fugen der Mauer zutage tritt, so sind auch in dem strophischen Bau der Volksweisen die Fugen zwischen den einzelnen Verszeilen am meisten der Verwitterung ausgesetzt. Insbesondere aber werden die Töne des Auftaktes infolge ihres geringen Gewichtes in der Überlieferung mit der größten Freiheit behandelt. Um nun bei verschiedenen Varianten einer Melodie entscheiden zu können, welche melodische Form des Auftaktes die ursprüngliche (oder ursprünglichere) ist, gilt es zu untersuchen, unter welchen Gesetzen der Auftakt in der Melodie der Volksweisen überhaupt steht und sodann, nach welchen Gesetzen sich die melodischen Veränderungen des Auftaktes im Volksmund vollziehn.

Die nachfolgende Untersuchung gliedert sich in drei Teile; sie sucht zuerst im allgemeinen, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zeitepoche, die tonalen Beziehungen des Auftaktes zu seinen Nachbartönen festzustellen;

sodann folgt ein Abschnitt über die geschichtliche Entwicklung der melodischen Form des Auftaktes und endlich soll im dritten Abschnitt gezeigt werden, wie die gewonnenen Ergebnisse für die vergleichende Liedforschung verwendet werden können.

I. Die tonalen Beziehungen des Auftaktes zu seinen Nachbartönen innerhalb ein und derselben Melodie.

Zunächst bedarf die Bezeichnung „Auftakt" einer genauern Feststellung. Man versteht darunter im engern Sinne die schwach akzentuierten Töne vor dem ersten starken Akzent jeder Melodiezeile; im weitern Sinne kann man aber auch von Auftakten *innerhalb* der einzelnen Melodiezeilen sprechen, wenn man nämlich ein einzelnes melodisch-rhythmisches Motiv innerhalb der Melodiezeile ins Auge faßt. Im weitesten Sinne ist vielleicht jede schwachbetonte Note als Auftakt zur nächsten stark oder mittelstark betonten Note anzusehn.

Im folgenden ist nur vom Auftakt im *erstern Sinne* die Rede, vom Auftakt am Beginn der ganzen Melodie und am Beginn der einzelnen Melodiezeilen.

1. Der Auftakt am Beginn der Melodie besteht bei der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Volksweisen aus der Quart unterhalb des Grundtones; wenn er mehrsilbig ist, entweder aus einer Wiederholung dieses Tones oder aus einer Tonreihe, die mit der Unterquart beginnt und zu einem Teilton des tonischen Dreiklanges hinstrebt:

(Die zunächst folgenden Beispiele sind aus Erk-Böhmes „Deutschem Liederhort" entnommen.)

E.-B., 1 a¹

1.

E.-B., 2 f

2.

E.-B., 2 c

3.
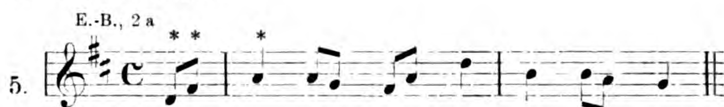
E.-B., 355
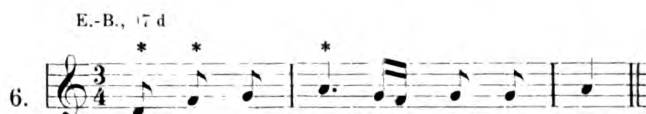
4.
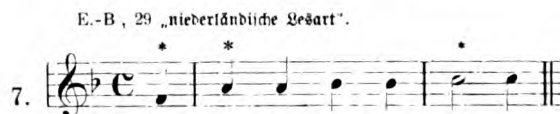
Die mit * bezeichneten Töne ergeben zusammen den tonischen Dreiklang der Tonart.
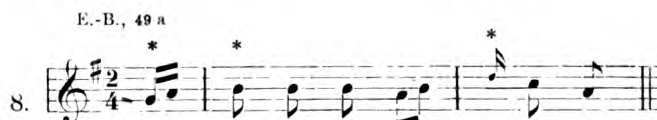
Der Grund dieser Erscheinung ist leicht einzusehen. So wie der 1. Takt der Melodie in seiner Tonfolge in der Regel die Tonart der ganzen Melodie unzweifelhaft festlegt, so soll auch schon der Auftakt diesem ästhetischen Zwecke dienen. Die Tonart einer Melodie wird am kürzesten und klarsten bezeichnet durch den tonischen Dreiklang. Darum stehen am Anfang der Melodie möglichst eng nebeneinander die Teiltöne dieses Dreiklangs. Auf die Unterquarte im Auftakt folgt gewöhnlich als erster stark akzentuierter Ton die Tonika oder die obere Terz (vom Auftakt aus gerechnet die Sext), so daß der Zuhörer nach Verlauf des 1. Taktes über die Tonart der Melodie meist nicht mehr im Zweifel ist.[1]

Es ist daher auch in den Fällen, wo der Auftakt nicht aus der Unterquarte besteht, oft zu beobachten, daß der Auftakt zusammen mit dem 1. Takt oder den ersten Takten auf eine möglichst scharfe Bezeichnung der Tonart hinzielt.









Anmerkung: Wenn im letzten Beispiele die Quinte des Dreiklangs, die Vorschlagsnote d auch fortfiele, so wäre doch schon durch Tonika g und Terz h die Tonart der Melodie schon bestimmt, es kann höchstens noch an die Paralleltonart e-moll gedacht werden.

---

[1] Diese Orientierung über die Tonart gleich am Beginn der Melodie gewährt nicht nur dem Musiker eine ästhetische Befriedigung sondern auch dem Laien, der vielleicht die Bedeutung des Wortes „Tonart" gar nicht kennt; sie stellt nämlich von vornherein sein Tonbewußtsein auf jene Tonreihe (Tonleiter) ein, mit der die Melodie hauptsächlich arbeitet und ermöglicht ihm die glatte und richtige Auffassung der Melodie.

2. Die melodische Gestalt des Auftaktes der übrigen Melodiezeilen ist durch seine doppelte melodische Beziehung: zur vorhergehenden und zur nachfolgenden Melodiezeile bestimmt. Dem Auftakt fällt nämlich innerhalb der Melodie die Aufgabe zu, die durch die Versgliederung entstehende Zäsur (in der Regel zugleich Atempause) am Ende der Verszeile in melodischer Beziehung zu überbrücken. Darum muß dieser Binnenauftakt in enger melodischer Beziehung stehn zum Schlußton des vorhergehenden wie zum Anfangston des nachfolgenden Kolons; er muß für das Gehör leicht zu erreichen sein vom letzten Ton der vorhergehenden Zeile aus und muß selbst leicht hinüberleiten zum Anfangston der folgenden Zeile. So bilden die Binnenauftakte gewissermaßen die Klammern, die den Bau der Strophe trotz den durch die Zäsur entstehenden Fugen zusammenhalten.

Die Überbrückung der Zäsur durch den Auftakt geschieht: a) durch stufenweise Überleitung, b) durch harmonische Überleitung, c) durch Verbindung von harmonischer und stufenweiser Überleitung.

Unter „harmonischer Überleitung" verstehe ich eine derartige Beziehung des Auftaktes zu dem vorhergehenden und nachfolgenden akzentuierten Nachbarton, daß beide — Auftakt und Nachbarton — sich in ein und denselben Begleitakkord zusammenfassen lassen oder daß doch wenigstens, wenn Akkordwechsel in der Begleitung vorausgesetzt wird, der Auftaktton sich als Teilton beider Akkorde auffassen läßt.

Folgende Beispiele mögen diese Funktion des Auftaktes als melodisches Bindeglied zwischen zwei Verszeilen veranschaulichen (Das Zeichen ' markiert die Zäsur):

A. Stufenweise Überleitung

a) mit Wiederholung des Schlußtones der vorhergehenden Zeile.

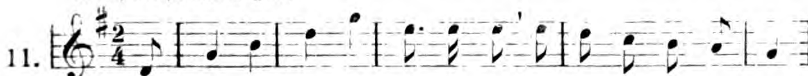
E.-B., 2 a (1. und 2. Zeile)

9. 

E.-B., 3 (2. und 3. Zeile)

10. 

E.-B., 5 a (1. und 2. Zeile)
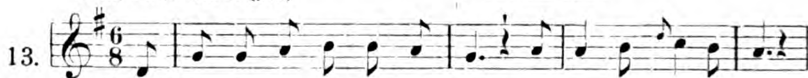
11. 

b) mit Wiederholung des Anfangstones der folgenden Zeile.
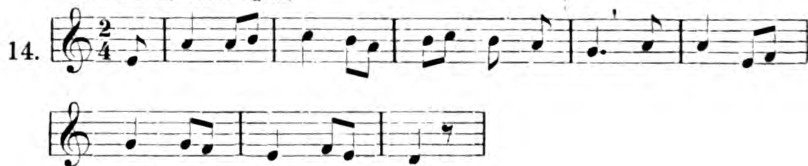
E.-B., 7 a (2. und 3. Zeile)



E.-B., 9 a (1. und 2. Zeile)



E.-B., 39 c (1. und 2. Zeile)



c) ohne Tonwiederholung.
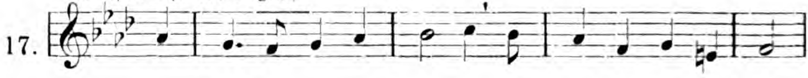
E.-B., 1 d^2 (3. und 4. Zeile)
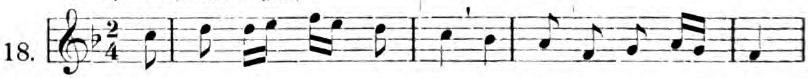


E.-B, 9 c^1 (3. und 4. Zeile)



E.-B., 40 c (5. und 6. Zeile)
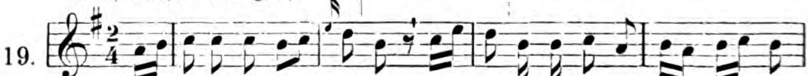


E.-B., 131 a (4. und 5. Zeile)
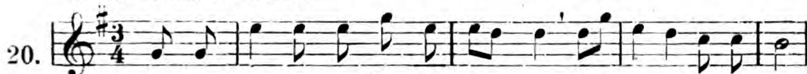


In der letztern Form (als Durchgangsnote) findet sich der Auftakt besonders häufig am Beginn der **Schlußzeile**; häufig wird er (wie oben in Nr. 18) gedehnt, wahrscheinlich um die Spannung vor dem Schluß zu erhöhen.

Eigentümlich ist folgende Form:

E.-B., 49 a (2. und 3. Zeile)



E.-B., 115 a (3. und 4. Zeile)

20. 

E.-B., 131 a² (5. und 6. Zeile)

21. 

In diesen Fällen hat der 2. Ton des Auftaktes eigentlich keine selbständige Bedeutung, er wird nur als Teilton des zur Begleitung hinzugedachten Akkordes hinzugefügt, gewissermaßen um die Mehrstimmigkeit zu markieren. Dem entspricht auch (nach meiner Erfahrung) der Vortrag solcher Stellen im Volksmunde: Der 2. Ton des Auftaktes wird nur leise angedeutet.
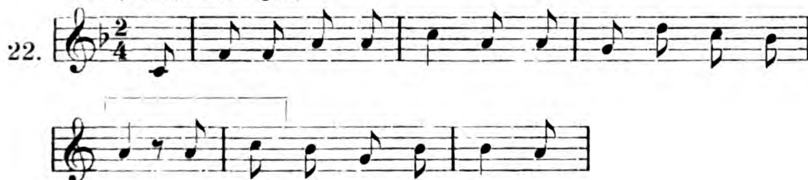
Denken wir uns den Nebenton des Auftaktes fort, so wird an der Melodie nichts wesentliches geändert und es erscheint dann der Auftakt als stufenweise fortschreitend, weshalb ich obige Beispiele hier eingereiht habe.

B. Harmonische Überleitung.

Der Auftakt ist klangverwandt sowohl mit dem vorhergehenden Schlußton als auch mit dem folgenden Anfangston, d. h. er ist ein Teilton der zu beiden Tönen hinzugedachten begleitenden Akkorde.

a) Hieher gehören zunächst solche Fälle, in denen der Auftakt den Schlußton der vorigen oder den Anfangston der folgenden Melodiezeile einfach wiederholt:

E.-B., 68 a (2. und 3. Zeile)

22. 

E.-B., 70 c (1. und 2. Zeile)

23. 

E.-B., 71 d¹ (1. und 2. Zeile)

24. 

b) harmonische Überleitung ohne Tonwiederholung.

E.-B., 71 h (2. und 3. Zeile)

25.

E.-B., 73 b (4. und 5. Zeile)

26.

E.-B., 84 a (1. und 2. Zeile)

27.

E.-B., 84 c (1. und 2. Zeile)

28.

E.-B., 98 d[a] (2. und 3. Zeile)
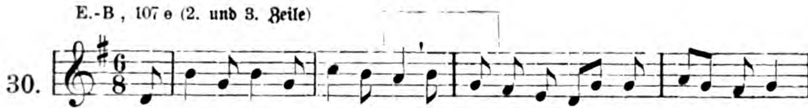
29.
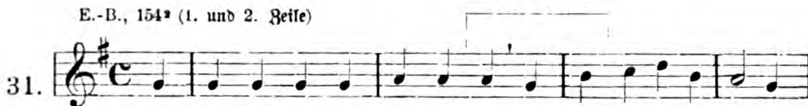
In Nr. 25 und 26 gehören Schlußton, Auftakt und Anfangston demselben Akkord an (in beiden Fällen dem Dreiklang auf der 1. Stufe). In den drei letzten Beispielen dagegen nimmt der Auftakt in harmonischer Hinsicht eine eigentümliche Zwitterstellung ein: er gehört sowohl dem voraufgehenden als dem nachfolgenden Begleitungsakkord als Teilton an. In Nr. 27 gehörte der Auftakt einerseits dem (in der Begleitung vorausgesetzten) vorausgehenden Dreiklang g h d, andrerseits dem folgenden Septimenakkord d fis a c als Teilton an. In Nr. 28 sind die Akkorde d fis a und g b d an der Stelle des Verseinschnittes anzusetzen, in Nr. 29 aber die Akkorde d fis a und g h d; in beiden Fällen bildet der Auftakt d als Teilton beider Akkorde das Verbindungsglied der letztern, und es tritt die eigentümliche melodische Funktion des Auftaktes als Überbrücker der Zäsur gerade in diesen Beispielen am deutlichsten zutage.
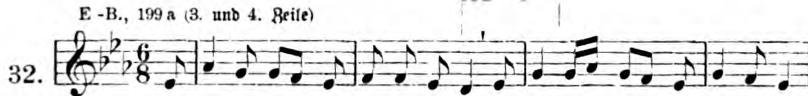
C. Verbindung von stufenweiser und harmonischer Überleitung.

Dabei sind zwei verschiedene Fälle möglich: entweder ist der Auftakt dem vorhergehenden Schlußton benachbart und dem folgenden Anfangston klangverwandt oder es findet das umgekehrte Verhältnis statt.
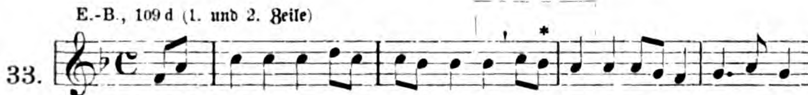
a) der Auftakt ist dem Schlußton benachbart, dem Anfangston klangverwandt:
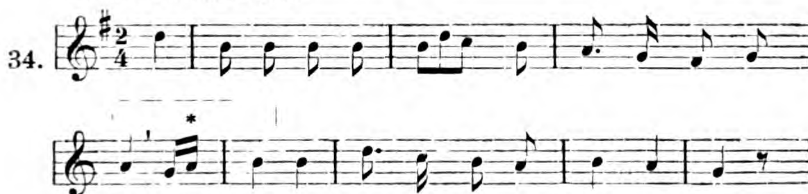






Häufig wird das Intervall zwischen Auftakt und Anfangston mit Schleif- oder Durchgangstönen ausgefüllt (mit * bezeichnet):





Im ganzen ist diese Verwendung des Auftaktes im neuern Volkslied nicht häufig, und zwar deshalb, weil in den eben angeführten Fällen der Auftakt in harmonischem Gegensatz steht zu dem vorangehenden Begleitungsakkord und für sich den Wechsel der Harmonie beansprucht. Nun sind aber in der Regel die akzentuierten Töne als Träger der Harmonie empfunden, während die Auftakte vermöge ihres geringen rhythmischen Gewichtes mehr nur als Durchgangs- und Vorbereitungs-

töne gewertet werden. Gerade in dem Gegensatz zwischen dem geringen rhythmischen Wert und dem Anspruch auf selbständigen harmonischen Wert beruht die eigentümliche reizvolle Wirkung der eben behandelten Auftaktformen.

Viel häufiger begegnet uns die folgende Form, wobei der Auftakt sich dem vorhergehenden Begleitungsakkord harmonisch unterordnet:

b) der Auftakt ist dem Schlußton klangverwandt, dem Anfangston benachbart:

E.-B., 110 c¹ (1. und 2. Zeile)

35.

E.-B., 115 a (1. und 2. Zeile)

36.

E.-B., 118 (3. und 4. Zeile)

37.

E.-B., 150 b (1. und 2. Zeile)

38.

E.-B., 98 c² (1. und 2. Zeile)

39.

E.-B., 98 c³ (1. und 2. Zeile)

40.
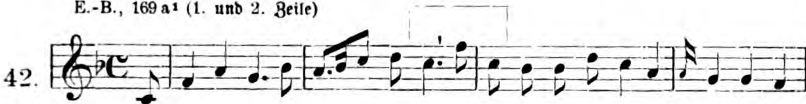
Noch ist an dieser Stelle der Fall zu erwähnen, wenn der Schlußton der einen Melodiezeile derselbe ist (eventuell in der Oktave) wie der dem Auftakt folgende Anfangston der nächsten Melodiezeile. Da ist nun die einfachste Melodiebildung die, wenn der dazwischentretende Auftakt denselben Ton hält.

E.-B., 89 b (2. und 3. Zeile)
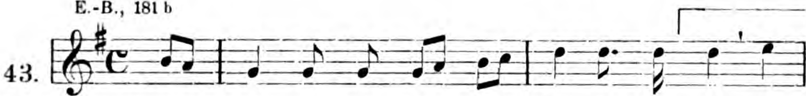
41.
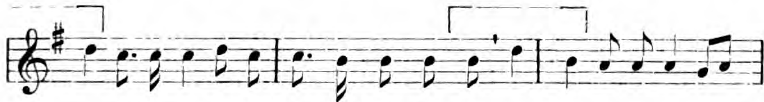
Doch ist diese Form nicht sehr häufig. In der Regel weicht der Auftakt eine Stufe nach oben oder nach unten aus oder greift er zu einem klangverwandten Ton. So wird nicht nur die monotone Folge von drei gleichen Tönen vermieden und damit einer ästhetischen Forderung Rechnung getragen, sondern es wird auch die Sangbarkeit der Melodie erhöht. Gesanglehrer und Chordirigenten wissen es sehr gut, daß einem ungeübten Sänger nichts mehr Schwierigkeiten macht als die reine Intonation von mehrern aufeinanderfolgenden gleichen Tönen. Folgende Beispiele gehören hieher:

E.-B., 169 a^1 (1. und 2. Zeile)

42. 

E.-B., 181 b

43. 
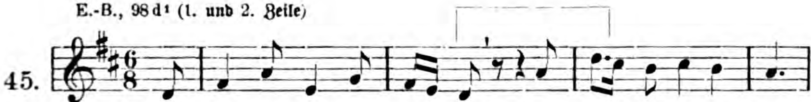




E.-B., 176 (3. und 4. Zeile)

hört man gewöhnlich oder wenigstens sehr häufig so singen:
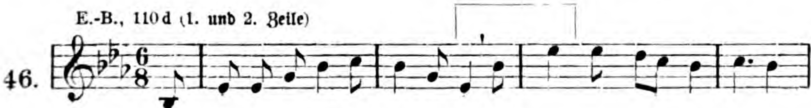
44. 

* h statt c

E.-B., 98 d^1 (1. und 2. Zeile)

45. 

E.-B., 110 d (1. und 2. Zeile)

46. 

Daß in Fällen wie die beiden letztangeführten zur Vermittlung des Aufstieges in die Oktave von den beiden klangverwandten Tönen (Terz und Quinte) regelmäßig die Quinte gewählt wird, erklärt sich aus ihrer mittlern Stellung innerhalb der Oktave.
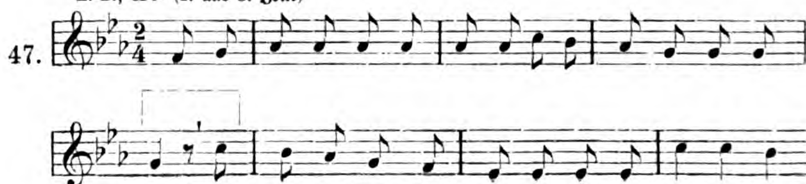
Um die ohnehin komplizierte Untersuchung nicht noch mehr mit Beispielen zu überlasten, übergehe ich hier die mehrsilbigen Binnenauftakte und bemerke nur, daß auch sie dem Grundgesetz unterliegen, welches wir oben für den Binnenauftakt überhaupt aufgestellt haben: wonach dem Auftakt die Aufgabe zufällt, die Zäsur zwischen zwei Verszeilen melodisch zu überbrücken. Übrigens lassen sich die mehrsilbigen Auftakte nach ihrer melodischen Bedeutung sehr oft auf einsilbige zurückführen.

Aus den bisher angeführten Beispielen, die sich leicht vermehren ließen, ziehe ich den Schluß, daß als Auftakt nur ein solcher Ton (nur eine solche Tonreihe) zur Verwendung kommt, der sowohl zu dem vorhergehenden als zu dem nachfolgenden schweren (stark akzentuierten) Ton in enger melodischer Beziehung steht, sei es als Nachbarton in der betreffenden Tonleiter oder als Teilton der bezüglichen Begleitungsakkorde. (Daß auch die Vereinigung beider Beziehungen möglich ist, wie in den Beispielen 30.—40., braucht hier wohl nicht noch einmal hervorgehoben zu werden).

Auftaktbildungen, die obigem Gesetz widersprechen, sind als Ausnahmen zu betrachten.

3. Solche Ausnahmefälle habe ich unter den rund 450 Melodien (die Varianten mit eingerechnet) des 1. Bandes vom Erk-Böhmes „Liederhort“ im ganzen 22 gefunden; darunter sind drei mehrsilbige Auftaktbildungen, die hier nicht berücksichtigt werden. Diese verhältnismäßig sehr geringe Zahl beweist, daß wir es wirklich mit Ausnahmen zu tun haben. Am häufigsten (13 mal) kehrt unter ihnen der Fall wieder, daß der Auftakt als Quarte des vorhergehenden Schlußtones Harmoniewechsel bedingt. Seltener besteht der Auftakt in einer harmoniefremden Quinte oder Sexte und noch seltener in der Septime.

E.-B., 421ᵃ (2. und 3. Zeile)

47. 

E.-B., 48 a (2. und 3. Zeile)

48.

In diesem Falle kann vielleicht das f als der eigentliche Auftakt und das vorhergehende e als eine Art „Vorschlag" aufgefaßt werden, dann würde das Beispiel nicht unter die Ausnahmen gehören.

E.-B., 61 a² (3. und 4. Zeile) = 62 e (3. und 4. Zeile)

49.

E.-B., 98 a (4. und 5. Zeile)

50.

vgl. Nr. 48.

E.-B., 109 a (3. und 4. Zeile)

51.
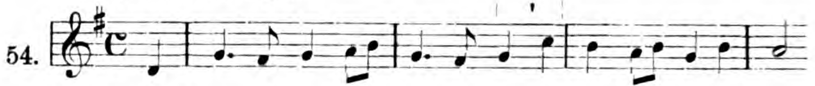
E.-B., 109 e

52.

E.-B., 110 d (3. und 4. Zeile)

53.

E.-B., 116 b (1. und 2. Zeile)

54. 
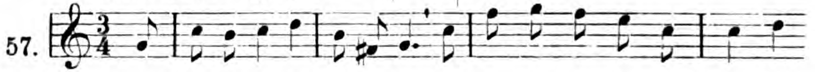
E.-B., 156 a „Nürnberger Melodie“ (3. und 4. Zeile)

55. 
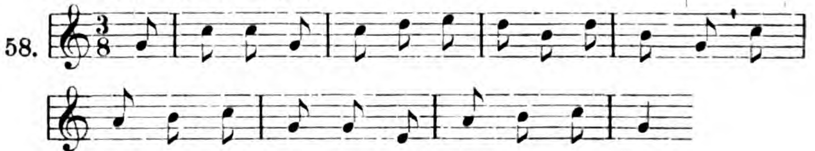
E.-B., 163 l (1. und 2. Zeile)

56. 
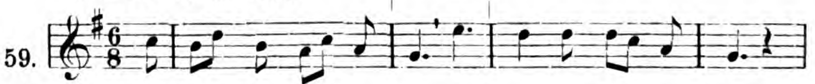
E.-B., 18 a (1. und 2. Zeile)

57. 

E.-B., 186 c² (1. und 2. Zeile)

58. 

E.-B., 191 a (4. und 5. Zeile)
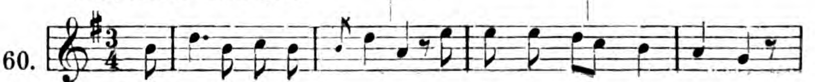
59. 

Die Stelle lautete in ursprünglicherer Fassung sicher so:



Die zweite Hälfte ist eigentlich nichts anders als eine Wiederholung des Vorhergehenden (auch textlich), ein „Refrain“; durch eine übergelegte zweite Stimme ist dann die jetzige Fassung entstanden. Damit ist zugleich der Sexten- ursprünglich Quartensprung und der Harmoniewechsel an der Auftaktstelle erklärt.
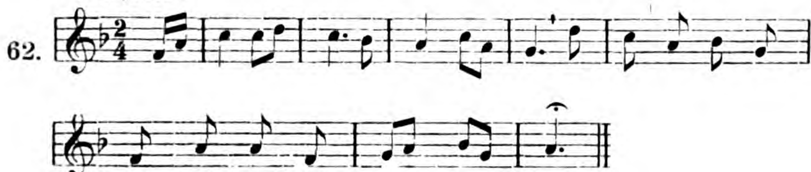
E.-B., 50 a⁸ (3. und 4. Zeile)

60. 
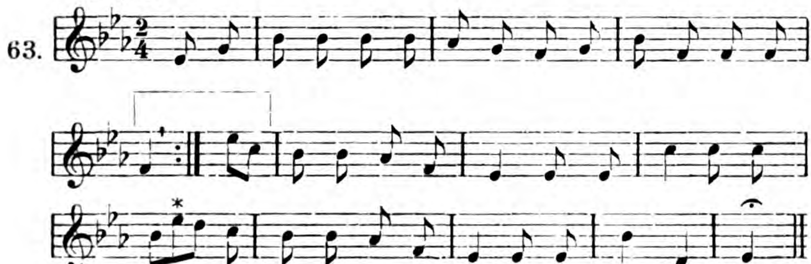
E.-B., 56 d² (1. und 2. Zeile)



E.-B., 204 a²
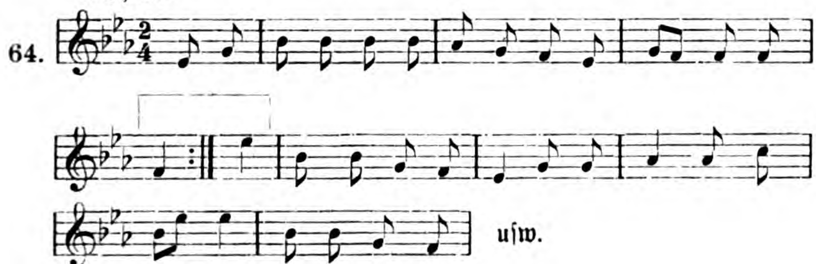


E.-B., 421¹
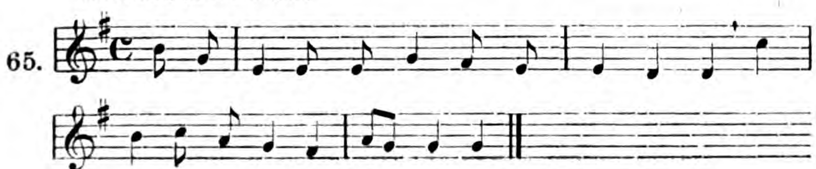


Der Auftakt der zweiten Zeile bestand ursprünglich nur aus einem c; der unschöne Schleifton es ist aus der Wiederholung der Stelle (mit * bezeichnet) übernommen.

Eine spätere Variante hat dann freilich nur das es als Auftakt übrig behalten.

E.-B., 421²



E.-B., 110 g (3. und 4. Zeile)
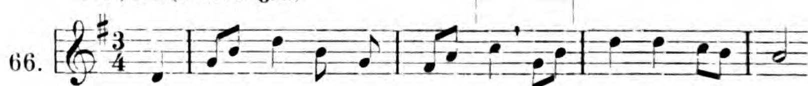


In diesem Falle ist der Septimensprung vom Schlußton zum Auftakt nur durch die unbequeme tiefe Tonlage veranlaßt; beabsichtigt ist stufenweises Herunterschreiten von d nach h, demnach ist Nr. 65 eigentlich nicht als Ausnahmefall zu bezeichnen.

Zuweilen ist die „unregelmäßige" Auftaktbildung aus der Einwirkung benachbarter Tongänge oder Töne zu erklären als sogenannte „Analogiebildung" oder als „Angleichung".
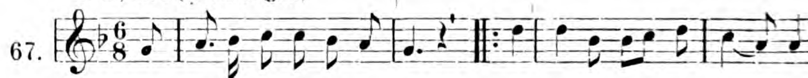
Analogiebildung liegt in folgendem Fall vor, den ich trotz mehrsilbigem, d. h. mehrtonigem Auftakt hier anführe, da den beiden Auftaktnoten nur eine Textsilbe untergelegt ist:

E.-B., 56 b (1. und 2. Zeile)

66. 
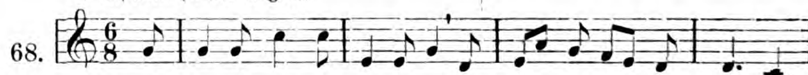
Die natürlichste, sangbarste Form des Auftaktes wäre hc, durch Einwirkung der beiden vorhergehenden gebrochenen Dreiklänge hat er obige Form angenommen, die wir als sehr hart empfinden.

E.-B., 129 c (2. und 3. Zeile)

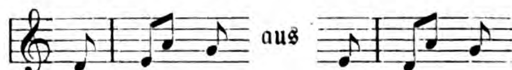
67. 

hat sich ursprüngliches Auftakt-c in d verwandelt durch Angleichung an das folgende d.

E.-B., 52 a² (3. und 4. Zeile)

68. 

Die „Unregelmäßigkeit" ist vielleicht durch Metathesis entstanden.



II. Die tonale Form des Auftaktes in ältern und neuern Volksweisen.
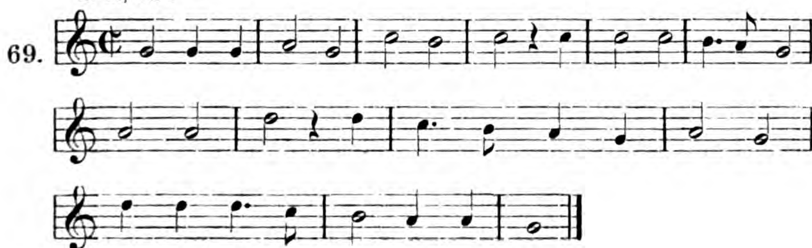
Im 1. Abschnitt dieser Arbeit wurden unterschiedslos ältere und neuere Volksweisen berücksichtigt und für diese und jene das Gesetz aufgestellt, daß der Binnenauftakt zu dem vorausgehenden und zum nächstfolgenden akzentuierten Ton in enger Beziehung steht, entweder in

melodischer Beziehung als Nachbar in der diatonischen Tonreihe oder in harmonischer Beziehung als Teilton eines gemeinsamen (vorausgesetzten) Begleitungsakkordes.

Ergibt sich die erstere (melodische) Beziehung einfach aus gesangtechnischen Gründen, so muß die letztere einen tieferliegenden Grund haben. Rein physiologisch betrachtet hängt die leichtere oder schwierigere Intonation nur von der Größe des Intervalles ab; je kleiner das Intervall, desto geringer die Anstrengung des Kehlkopfes, es zu erreichen. Darum sind an und für sich die Töne der Bruchtonleiter nicht schwerer zu treffen als die unserer diatonischen Tonleiter. Daß nun trotzdem, wie unsere vorhergehende Untersuchung beweist, an den Auftaktstellen (natürlich auch sonst, aber die allgemeine Melodik der Volksweisen kommt hier nicht in Betracht) neben der Tonwiederholung und stufenweisem Fortschreiten doch auch häufig größere Intervalle, und zwar regelmäßig solche Intervalle zur Anwendung kommen, die eine gemeinsame harmonische Grundlage, eine Begleitung in Akkorden voraussetzen, das erklärt sich für die neuern Volksweisen aus der Gewöhnung unseres Ohres an akkordliche Zusammenklänge, die wir unwillkürlich auch in einstimmige Melodien „hineinhören". Da die begleitenden Akkorde in der praktischen Musikübung des Volkes — man denke an die Begleitung eines Volksliedes mit der Zither oder der Ziehharmonika — immer den Akzentträgern der Melodie folgen, so sinken die nichtakzentuierten Töne für unsere heutige musikalische Auffassung zu bloßen Fülltönen herab: entweder sie fügen sich als Teiltöne dem Akkord, der die Melodie trägt, (und zwar meist dem vorangehenden) oder sie leiten als Durchgangstöne von einem stark akzentuierten Tone zum andern über; im letztern Fall kommt ihnen doch noch eine gewisse selbständige Bedeutung zu, während sie im erstern eigentlich völlig in der Akkordfolge aufgehn.

Für die ältern Volksweisen, wenigstens bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, trifft aber diese Beobachtung durchaus nicht zu. Eine Volksweise wie diese:

E.-B., 119 d

69. 

wird man vergebens in der Art der heutigen Volksweisen zu harmonisieren versuchen. Das Lied ist überhaupt nicht mehrstimmig gedacht, sondern einstimmig. Es ist allerdings von H. Isaak mit einem vierstimmigen Tonsatz versehen worden, wie sehr viele andere Volkweisen jener Zeit; aber wenn wir uns diese Tonsätze ansehn, so fällt uns als ihre charakteristische Eigenschaft eben der fortwährende Akkordwechsel auf; die Akzentträger sind nicht wie in den heutigen Volksweisen zugleich die einzigen Träger der Harmonie, sondern die nichtakzentuierten Töne fordern auch durchwegs ihre besonderen Akkorde. Es wird gerade deshalb wohl auch niemand die Harmoniesierung der Volksweisen aus dem 15. und 16. Jahrhundert für volkstümlich halten. Diese Volksweisen sind vielmehr einstimmig empfunden (auch eine Begleitung in Terzen ist bei obiger Melodie und bei den meisten andern unmöglich[1]). Erst allmählich seit etwa 1600 hat sich in immer steigendem Maße unter dem Einfluß der aufstrebenden Instrumentalmusik unser jetziges akkordliches Tonbewußtsein festgesetzt, das nun auch die Volksweisen völlig in seinen Bann gezwungen hat.

Wie aber die konsonierenden Intervallschritte, die „Sukzessivharmonie" in den ältern einstimmigen Volksweisen zu erklären sind, diese Frage ist noch ungelöst, sie hängt letztlich mit der Frage zusammen, wie unser diatonisches Tonsystem entstanden ist.

Wenn wir auf statistischem Wege die melodisch-harmonische Form des Binnenauftaktes in ältern und neuern Volksweisen vergleichen, so ergibt sich doch ein beachtenswerter Unterschied.

Ich wähle zur Vergleichung aus dem „Altdeutschen Liederbuch" von Böhme 30 vor 1600 aufgezeichnete Volksweisen (Nr. 1, 7, 13a, 13b, 16, 17, 18, 19, 20¹, 24, 27, 37, 39, 40, 41, 44, 46, 49, 51a, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 63, 69, 70) und aus dem II. Band von Erk-Böhmes „Liederhort" 30 Melodien von Liebesliedern, die sämtlich noch im Volksmund leben (Nr. 507, 508¹, 508², 508³, 509, 516, 517¹, 517², 518a, 518b¹, 518b², 520, 521, 522b¹, 522b⁴, 522c, 522d, 523, 524, 525, 527a, 527b, 527c¹, 527c², 530a, 530b, 531a, 536, 537a, 541). Liebeslieder wurden als Vertreter der neueren Zeit deshalb ausgewählt, weil sie erfahrungsgemäß am häufigsten gesungen und darum am schnellsten „umgesungen" werden, so daß also die Melodien zu Liebesliedern am getreuesten die Eigentümlichkeit der volksmäßigen Melodieführung einer bestimmten Epoche widerspiegeln.

[1] Siehe dagegen Böhme, Altd. Liederbuch LXIX.

Eine Statistik über die Tonschritte: a) vom Schlußton der vorhergehenden Melodiezeile zum Auftakt und b) vom Auftakt zum ersten stark akzentuierten Ton der folgenden Melodiezeile ergibt folgendes Resultat (I bezeichnet die ältere, II die neuere Zeitperiode):

a) Schlußton — Auftakt.

Prim		Sekund		Terz		Quart		Quint		Sext		Septime		Oktave		Sa.	
I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II
45	31	17	12	20	36	12	7	9	7	1	9	—	—	3	2	107	104

b) Auftakt — Anfangston

Prim		Sekund		Terz		Quart		Quint		Sext		Septime		Oktave		Sa.	
I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II
24	18	54	47	17	22	7	11	5	1	—	5	—	—	—	—	107	104

Was lehrt diese Statistik?

Zunächst ist unter a) sowohl für die I. als für die II. Periode auffällig die Häufigkeit der Prim, der Tonwiederholung; ein Zeichen, daß der Auftakt in der Tat, wie im I. Abschnitt ausgeführt wurde, die Aufgabe hat, die Zäsur in melodischer Beziehung zu überbrücken; er greift sehr häufig den Schlußton der vorhergehenden Melodiezeile auf. Unter b) weist die höchste Zahl die Sekunde auf. Halten wir dieses Ergebnis mit dem eben bezeichneten zusammen, so folgt: daß eine sehr beliebte Überleitung des Auftaktes zur folgenden Melodiezeile im stufenweisen Fortschreiten (Wiederholung des Schlußtones, dann Sekunde aufwärts oder abwärts) besteht. Das gilt sowohl für die I. als für die II. Periode, aber im höheren Maße für die I. als für die II., denn sowohl unter a) als unter b) bemerken wir in der II. Periode ein nicht unbedeutendes Zurückgehen der Prime und Sekunde zugunsten der Terz und der Sext. Auffällig namentlich ist unter a), daß die Terz in der II. Periode die Sekunde um das dreifache an Häufigkeit übertrifft und auch häufiger

auftritt als die Prime, daß andrerseits die Sexte zahlreicher auftritt als die Quarte und Quinte.

Dieses starke Vordringen der Terz und der Sexte, d. i. derjenigen beiden Intervalle, die nicht nur den 2-stimmigen Gesang, sondern auch die mehrstimmige Instrumentalmusik in hohem Grade beherrschen, ist doch wohl ein Beweis für die zunehmende Einwirkung der polyphonen Musik auf die einstimmige. Die Simultanharmonie wirkt zurück auf die Sukzessivharmonie der heutigen Melodik. Daß dabei gerade die Terz und die Sext die Hauptrolle spielen, wird uns nicht wundern, wenn wir bedenken, daß diese beiden Intervalle den Dreiklang am prägnantesten bezeichnen. Sowohl die Quinte als die Quarte bedarf der Ergänzung durch die Terz (beziehungsweise die Sext), weil sonst der Charakter der Harmonie — ob Dur oder Moll — unbestimmt bleibt. In der früheren Periode, als Moll und Dur noch weniger scharf geschieden war und als noch keine Rücksicht auf die begleitende Harmonie diese scharfe Scheidung notwendig machte, spielte die Quarte und die leere Quinte in der Melodieführung eine viel selbständigere Rolle. Heute wird die letztere in der Regel durch die Terz ausgefüllt, und zu der ersteren gesellt sich auch alsbald im weitern Verlauf der Melodie die obere oder untere Terz. Wir finden in unserer Tabelle daher sowohl in a) als in b) einen Rückgang der Quinte. Zusammenfassend läßt sich wohl sagen: In der früheren Periode stehn an der Auftaktstelle (zwischen zwei Melodiezeilen) obenan die am leichtesten singbaren Intervalle; die Häufigkeit der Intervalle steht in umgekehrtem Verhältnis zu ihrer Größe; in der spätern Periode macht sich eine starke Zunahme der Terz und Sexte geltend. Das harmonische Prinzip der Polyphonie drängt allmählich das bis dahin in der deutschen Liedweise obenan stehende melodische Prinzip zurück.

Genau zu demselben Ergebnis, wie wir hier bei der Untersuchung der melodischen Behandlung des Auftaktes, gelangt H. Rietsch bei der Vergleichung älterer und neuerer Liedkompositionen mit bezug auf die gesamte Melodieführung,[1] wobei er gerade die Tonschritte vom Zeilenschluß — Zeilenanfang unberücksichtigt läßt. Es darf also diese Arbeit in gewissem Sinne vielleicht als eine Ergänzung zu jenem Abschnitt des Buches von H. Rietsch gelten.

[1] H. Rietsch, Die deutsche Liedweise S. 17 und 101 ff.

III. Die Anwendung der gewonnenen Ergebnisse auf bestimmte Einzelfälle der vergleichenden Liedforschung.

Im vorigen Abschnitt wurde gezeigt, wie das seit Beginn des 17. Jahrhundert im Volksbewußtsein immer mehr erstarkende Prinzip der Simultanharmonie auf die Melodieführung der 1-stimmigen Volksweisen, insbesondere auch auf die Auftaktformen einwirkt.

Eine Folge dieser Entwicklung, wonach die Volksweisen, wenn auch einstimmig gesungen, doch als mehrstimmig, gewissermaßen mit einer Akkordunterlage, apperzipiert werden, ist es, daß die horizontale Melodieführung gegenüber der immanenten Harmonie bald als der minderwichtige Faktor empfunden wird. Ja, die Melodie muß sich, damit die Harmonie klar herausgearbeitet werde, im Volksmund die willkürlichsten Änderungen gefallen lassen; allenthalben tritt das Bestreben auf, die früher meist stufenweise fortschreitenden Tongänge in Akkordbrechungen oder konsonierende Intervalle aufzulösen.

Deutlich zeigt sich das z. B. bei der Melodie „O Straßburg". Eine ältere Form derselben lautet:

Aus Hammersdorf (Siebenbürgen).

70. [Notenbeispiel]

(Vgl. auch E.-B 1392 b); ich halte diese Lesart, entgegen der Ansicht Böhmes für die ältere, obwohl sie erst etwa zehn Jahre später niedergeschrieben wurde als 1392c). Die gegenwärtig allgemein gebräuchliche Form (bei E.-B. Nr. 1392 a) lautet:
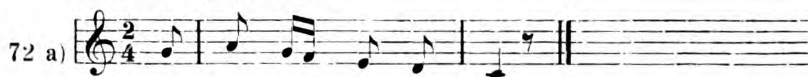
71. [Notenbeispiel]

Es scheint zuweilen als ob der einzelne Ton gegenwärtig in den Volksweisen nicht mehr als ein Glied in der fortlaufenden Melodiekette gewertet werde, sondern nur noch als Bestandteil der vorausgesetzten Akkordharmonie. Daher kommt es auch, daß sehr oft an Stelle eines Tones ohne weiters in der Variante ein anderer klangverwandter Ton eingesetzt wird; besonders häufig geschieht das an den Auftaktstellen. Die dadurch bewirkten Änderungen des Auftaktes sollen zuerst ins Auge gefaßt werden.

Knüpfen wir gleich an das zuletzt angeführte Beispiel an: In der Melodie „O Straßburg" beginnt der Abgesang mit dem aus Durchgangstönen gebildeten Auftakt a h; es ist, wie wir oben (S. 5 f.) gesehen haben, eine der einfachsten und häufigsten Auftaktbildungen. In einigen Varianten ist nur die Durchgangsnote h geblieben (so E.-B. 1392 a) und b), in andern dagegen nur das a (so wird die Melodie gesungen in Treppen und in Schönau — Siebenbürgen). Als Begleitungsakkord wird im erstern Falle der Dreiklang auf der 1. Stufe (g), im zweiten der Dreiklang auf der 5. Stufe (d) vorausgesetzt. In beiden Akkorden bildet das d einen Teilton. Dieser Teilton des vorausgesetzten Begleitungsakkordes wird nun ebenfalls in einem Teil der Varianten als Auftaktton verwendet (E.-B. 1392 c), und zwar offenbar unter der Einwirkung des Auftaktes am Beginne der Melodie. Es entsteht dadurch dann der Septimensprung d—c, der an und für sich schon auf spätere Herkunft hinweist.
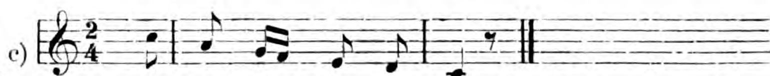
In der bekannten Melodie zur Nonnenballade beginnt die letzte Zeile (c-dur) nach der verbreitetsten Lesart mit Auftakt g.

E.-B., 89 c (4. Zeile) dort f-dur.

72 a) 

Daneben finden wir aber, wie die übersichtliche Zusammenstellung der Varianten bei R. Zoder (Zeitschr. d. Vereines f. Volksk., Berlin 1908, 4. Heft) zeigt, folgende Variation der letzten Melodiezeile:

b) 

c) 
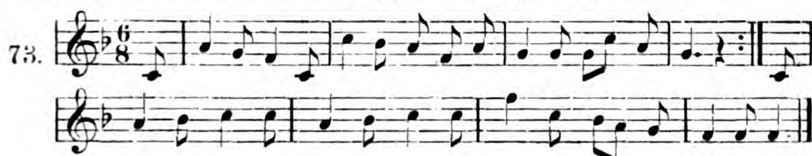
d) 

Der Auftakt weist also sämtliche drei Töne des Dreiklangs auf.

Ähnliche Beispiele lassen sich noch manche anführen. Im allgemeinen wird man wohl sagen dürfen, daß unter den verschiedenen Lesarten die sangbarste, schlichteste zugleich die ursprünglichste ist, also a) älter als b) und c), welche beiden ihre Entstehung nur der naiven Freude an der Akkordharmonie verdanken. Wie dagegen d) zu beurteilen ist, ob sich hier etwa der Einfluß einer andern Melodie verrät, ist mir zweifelhaft.
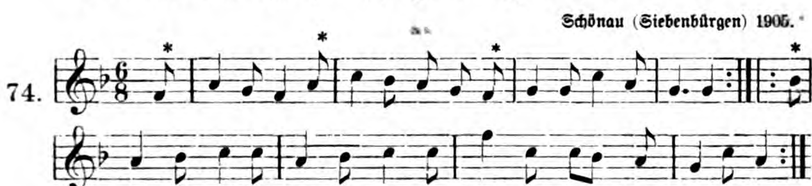
Bei Kunstliedern wird auch der Auftakt, wie überhaupt die ganze Melodie in der Regel derartig „zurechtgesungen", daß schwer erreichbare Intervalle nach Möglichkeit in sanglichere umgewandelt werden. Auch hier finden wir die oben bezeichnete Erscheinung, daß der Auftakt zuweilen durch einen klangverwandten Ton ersetzt wird.

Eine Komposition von J. A. K. Schulz 1780 (nach Böhme, Volkstümliche Lieder Nr. 368) hatte ursprünglich diese Gestalt:

73. 

Im Volksmund hat sie diese Form angenommen:

Schönau (Siebenbürgen) 1905.
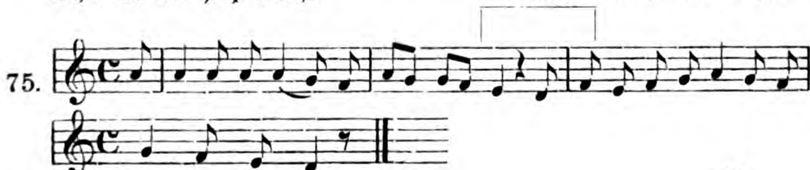
74. 

Die mit * bezeichneten Auftakttöne sind ebensoviele Beispiele für die hier in Rede stehende Erscheinung (Ersatz des Auftaktes durch klangverwandte Töne).

Die Einwirkung des erstarkenden Akkordbewußtseins für die Entwicklung der Volksmelodien zeigt sich sodann darin, daß eine Folge von dissonierenden Tönen oft in eine solche von konsonierenden umgewandelt wird.

Eine alte siebenbürgische Melodie lautet in ursprünglicher Fassung:

Ech drîmt mer henjt nuecht. Scharosch bei Mediasch (Siebenbürgen).

75. 
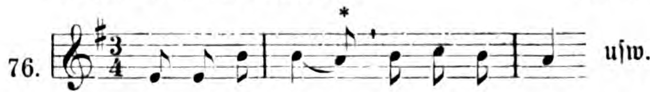
Von Lehrer D. Sallmen
in Ober-Eidisch (?) (Siebenbürgen).

in jüngerer Fassung:



Die Variation des Auftaktes läßt sich in diesem Falle allerdings auch aus ungenauer (träger) Intonation erklären oder aus der Nachwirkung des Tones e im Gehöre und sogenannter „Angleichung", dagegen weist folgendes Beispiel unbedingt auf Einwirkung des Akkordbewußtseins hin:

Ech saul eweck (ältere Fassung). Reußmarkt (Siebenbürgen).

76. 
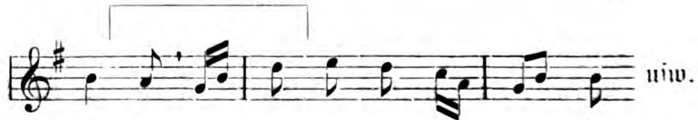
jüngere Fassung. Dobring (Siebenbürgen).



Besonders einleuchtend sind folgende Beispiele:

E.-B., 71 d (ältere Lesart).

77. 
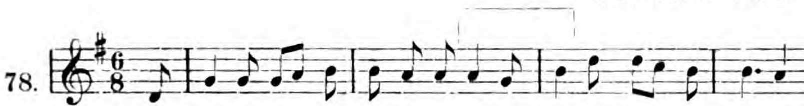


neuere Lesart:





Es war einmal ein junger Soldat (ältere Lesart).

Zenderich (Siebenbürgen).

78. 

Klosdorf (Siebenbürgen).

jüngere Lesart.
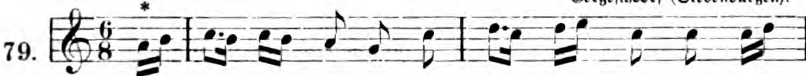


Man kann im allgemeinen sagen, daß Auftaktformen, die einen Harmoniewechsel gegenüber dem vorhergehenden Schlußakkord bedingen — also die ganze auf S. 8, ferner S. 11—14 bezeichnete Gruppe einer ältern Zeit angehören, und es liegt m. E. gerade in diesen Auftaktformen ein nicht unwichtiges Kriterium für die Entstehungszeit einer Melodie.

An dieser Stelle darf vielleicht auch an eine häufig beobachtete Erscheinung erinnert werden, die ihre Erklärung gleichfalls in dem modernen Akkordbewußtsein findet: ich meine die Umwandlung von Moll- in Durmelodie. Die alten Mollmelodien waren ausnahmslos einstimmig gedacht. Das Ohr der jüngern Generationen ist aber so sehr an die modernen Durakkorde gewöhnt, daß es sie unwillkürlich in jene alten Melodien „hineinhört“ und so beispielsweise die kleine Mollterz unbewußt in eine Durterz oder gar in eine Quarte, die Quinte aber in eine der Tonart entsprechende Sexte verwandelt.

Auch dieser Umbildungsprozeß setzt zuweilen gerade bei dem Auftakt ein:

Ech geng af Gassen (ältere Lesart).

Gergeschdorf (Siebenbürgen).

79. 
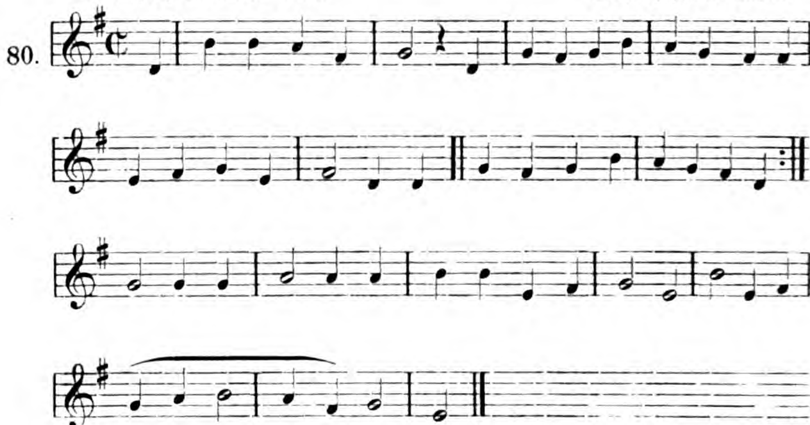


jüngere Lesart

Alzen (Siebenbürgen).





Nach mehrfacher Richtung interessant ist das folgende Beispiel:



Die Melodie ist nichts anderes als eine Variante der alten geistlichen Melodie „Kommt her zu mir, spricht Gottes Sohn" oder „So hoff ich denn mit festem Mut". Böhme (Altdeutsches Liederbuch Nr. 636) behauptet mit nicht gerade zwingenden Gründen, diese Choralmelodie sei der alte „Lindenschmidt-Ton".
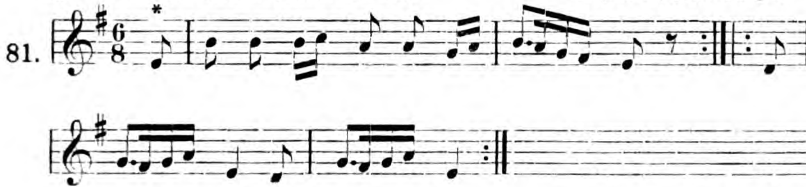
Schon der Schluß der Melodie weist darauf hin, daß der Auftakt eingangs derselben ursprünglich nicht d sondern e lautete; demgemäß ist gewiß auch an Stelle des 2. Auftaktes statt d ursprünglich e gestanden. Ein Vergleich mit der heute noch gebräuchlichen kirchlichen Singweise bestätigt diese Annahme. Das d vor dem Wiederholungszeichen dagegen ist ursprünglich und durchaus korrekt, da es durch den vorhergehenden Schlußton d vorbereitet wird.

Die Änderung der beiden vorhin bezeichneten Auftakte aus e in d ist ein typisches Beispiel für die beginnende Umbildung einer Melodie aus Moll nach Dur.
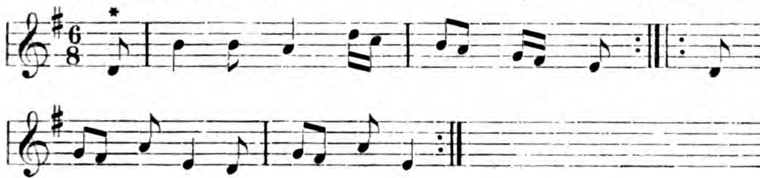
Das Verhältnis unserer Melodie zur verwandten geistlichen Singweise ist vielleicht so vorzustellen, daß beide auf eine weltliche Volksmelodie zurückgehen. Eine Herleitung unserer Melodie aus dem Kirchenchoral ist mit Rücksicht auf das Melisma am Schlusse, das durchaus an die Volksmelodien des 15. und 16. Jahrhunderts erinnert, nicht recht anzunehmen.

Ich füge noch ein letztes Beispiel für die Umwandlung der alten Moll- in die Durtonart durch Änderung des Auftaktes bei:
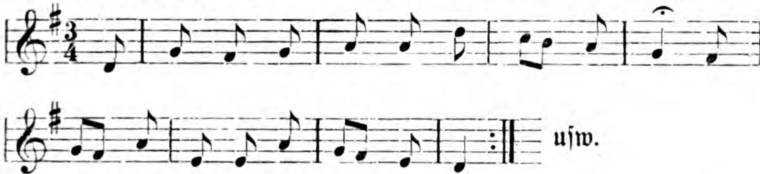
Ze Krinen, ze Krinen (älteste Lesart). — Gergeschdorf (Siebenbürgen).



Jüngere Lesart (Beginnende Umwandlung im Auftakt): — Alzen (Siebenbürgen).



Jüngste Lesart in Dur): — aus A. v. Haxthausen, Geistliche Volkslieder Paderborn 1850, Nr 20.
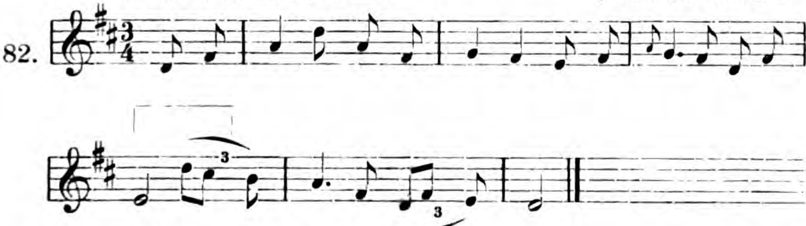


Sieht man an diesem Beispiel nicht deutlich, wie der Prozeß der Umbildung bei dem Auftakt beginnt und schließlich mit der völligen Transponierung der Melodie nach Dur endigt?

Daß die Beobachtung der tonalen Form des Auftaktes dem Forscher auch sonst dankenswerte Aufschlüsse über die Entstehung einzelner Volksweisen zu geben vermag, zeigt auch das folgende Beispiel:
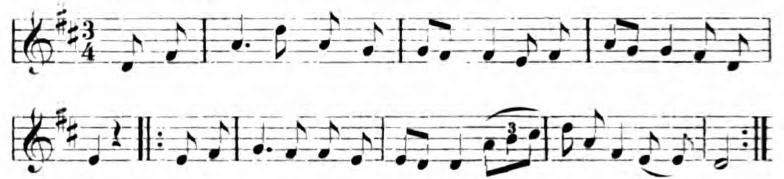
In der Melodie zum Liede:

Hermannstadt, ich muß dich lassen. — Hamlesch (Siebenbürgen).



zeigt schon der ungewöhnliche Septimensprung an der bezeichneten Auftaktstelle, daß etwas nicht in Ordnung ist. Die Erklärung bietet eine Melodie in der Sammlung von Kretzschmer und Zuccalmaglio (Deutsche

Volkslieder nach ihren Originalmelodien, München 1838—40) Bd I, Nr. 248 „Aus dem Karlsruh muß ich reisen“:



Der Septimensprung in der hiesigen Lesart der Melodie ist durch Ausfall der eingeklammerten Stelle und Metathesis der folgenden Stelle (statt Aufstieg von a nach d absteigende Bewegung von d nach a) entstanden.

Ich darf schließlich das Ergebnis der ganzen Untersuchung wohl in folgende Sätze zusammenfassen:

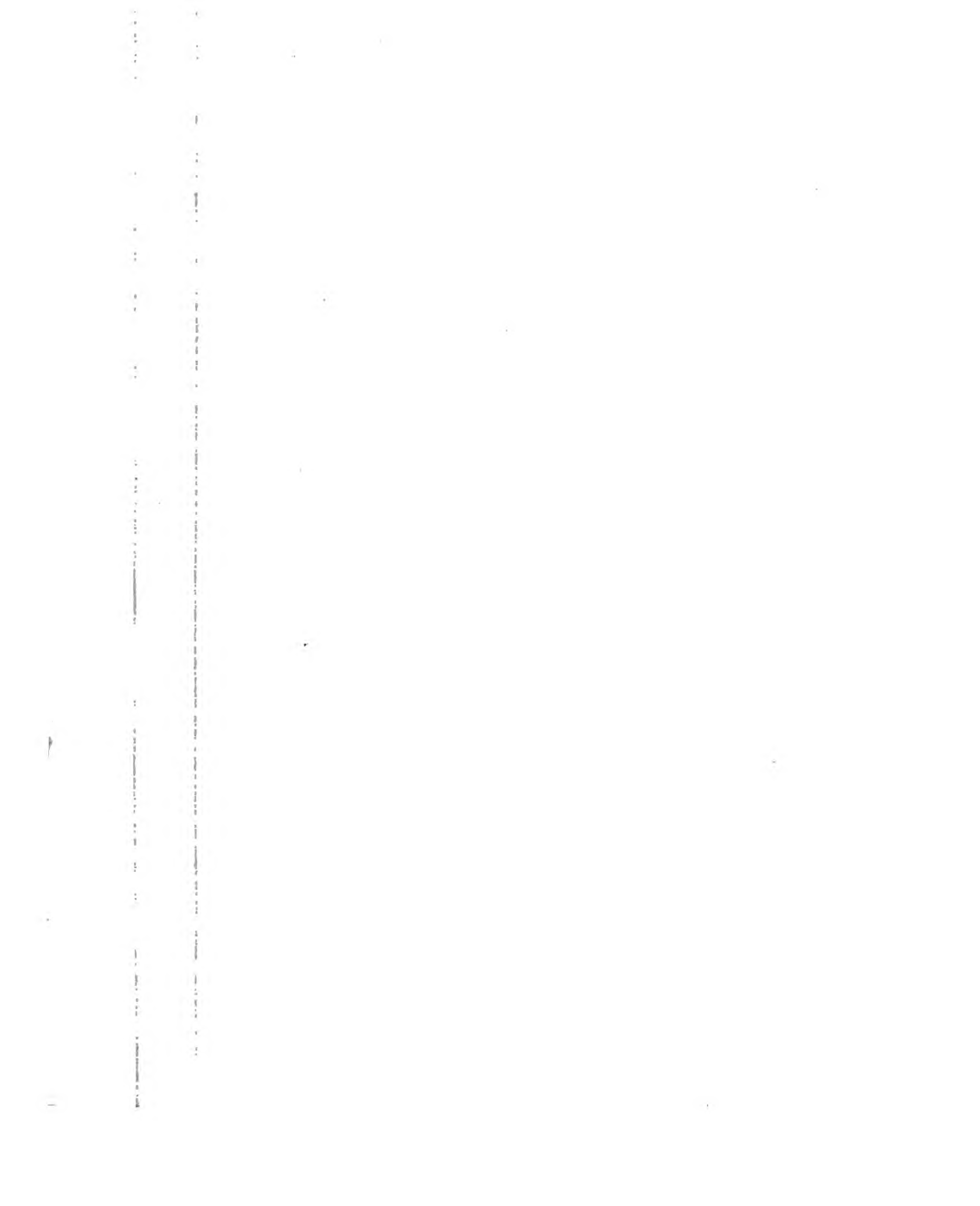
1. Der Auftakt steht in melodischer Hinsicht unter bestimmten Gesetzen, (wahrscheinlsch unter denselben, wie überhaupt die Melodik der Volksweisen, doch hat sich diese Abhandlung mit Absicht auf die Untersuchung des Auftaktes beschränkt). Die engen melodisch-harmonischen Beziehungen des Binnenauftaktes zu den vorhergehenden und nachfolgenden Tönen der Melodie weisen demselben die mehrfach bezeichnete Rolle des Bindegliedes zwischen den einzelnen Melodiezeilen zu.

2. An der melodischen Form des Auftaktes (wie überhaupt der ganzen Melodie) in neuern Volksweisen zeigt sich deutlich der fortschreitende Einfluß der modernen polyphonen Musik mit ihrer vorwiegenden Durharmonik.

3. Die Untersuchung der Tonalität des Auftaktes, der in ganz besonderem Maße der Variation durch mündliche Überlieferung unterworfen ist, kann wesentliche Aufschlüsse geben über Alter, Ursprung, Entwicklung einzelner Volksweisen; wobei nun freilich wieder zu bemerken ist, daß genau dieselben Umbildungserscheinungen wie am Auftakte, wenn auch weniger häufig, sich an dem tonalen Bestande der Volksweisen überhaupt aufweisen lassen.



Inhalt des sechsunddreißigsten Bandes.



Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

E. A. Bielz, **Siebenbürgen.** Ein Handbuch für Reisende. In neuer Bearbeitung herausgegeben von Emil Sigerus. 3. Aufl. Mit 41 Abbildungen, 3 Stadtplänen und einer Karte Siebenbürgens. Kl. 8°. VIII und 284 Seiten. Hermannstadt, 1903. W. Krafft. Preis geb. K 4.—.

Jahrbuch des Siebenbürgischen Karpathenvereins. 21 Jahrgänge, 1881—1901. Mit zahlreichen Abbildungen. 8°. Hermannstadt, 1881—1886 à K. 4.—, 1887—1906 à K. 5.—.

Ernst Kühlbrandt, **Die evangelische Stadtpfarrkirche A. B. in Kronstadt.** 1. Heft. Zur Honterusfeier herausgegeben auf Kosten der evang. Kirchengemeinde A. B. vom Presbyterium. Mit Abbildungen. Gr. 4°. 71 Seiten und 10 Tafeln. Kronstadt, 1898, Honterusdruckerei Johann Götts Sohn. Preis geh. K. 6.—.

Das sächsische Burzenland. Zur Honterusfeier herausgegeben über Beschluß der Kronstädter evang. Bezirkskirchenversammlung A. B. Gr. 8°. 659 Seiten. Kronstadt, 1898. H. Zeidner. Preis geh. K. 10.—, geb. K. 12.—.

Julius Groß und Ernst Kühlbrandt, **Die Rosenauer Burg.** Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Mit 12 Abbildungen. Gr. 8°. 72 Seiten. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. Preis geh. K. 2.—.

Zur Volkskunde der Siebenbürger Sachsen. Kleinere Schriften von Josef Haltrich. In neuer Bearbeitung herausgegeben von J. Wolff. Gr. 8°. XVI und 535 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geh. K. 4.—.

Fr. Fr. Fronius, **Bilder aus dem sächsischen Bauernleben in Siebenbürgen.** Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. 3. Auflage. 8°. XV und 252 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 3.20.

Josef Haltrich, **Deutsche Volksmärchen aus dem Sachsenlande in Siebenbürgen.** Vierte illustrierte Auflage. 8°. 316 Seiten. Im Anhang XVI S. Briefe von Jakob und Wilh. Grimm, Simrock und Wachsmuth. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

M. Albert, **Die Flandrer am Alt.** Historisches Schauspiel in 5 Akten. 3. Auflage. Im Druck.

— — **Harteneck.** Trauerspiel in 5 Akten. 8°. 148 Seiten. Hermannstadt, 1886. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

— — **Ulrich von Hutten.** Historisches Drama in 5 Akten. 8°. 132 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

— — **Gedichte.** 8°. XI und 298 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 4.40.

— — **Altes und Neues.** Gesammelte siebenbürgisch-sächsische Erzählungen. 8°. 468 Seiten. Hermannstadt, 1890. W. Krafft. Preis geb. K. 5.60.

Viktor Kästner, **Gedichte in siebenb.-sächsischer Mundart.** 2. Auflage. Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, mit einem Lebensbilde des Dichters und erklärenden Anmerkungen bearbeitet von Dr. Adolf Schullerus. 8°. XLII und 154 Seiten. Hermannstadt, 1895. W. Krafft. Preis geb. K. 3.40.

Friedr. Wilh. Schuster, **Alboin und Rosimund.** Trauerspiel in 5 Aufzügen. 2. revidierte Auflage. 8°. 130 Seiten. Hermannstadt, 1884. W. Krafft. Preis geb. K. 1.60.

— — **Gedichte.** 2. vermehrte Auflage. 8°. X und 276 Seiten. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. Preis in 1/2 Leinwand geb. K. 4.40, eleg. geb. in Goldschnitt K. 5.40.

Fr. W. Seraphin, **Die Einwanderer.** Historischer Roman. Hermannstadt, 1904. G. A. Seraphin. Preis brosch. K. 6.—, eleg. geb. K. 7.20.

Tr. Teutsch, **Sachs von Harteneck.** Ein Trauerspiel in 5 Aufzügen. Kl. 8°. 201 Seiten. Kronstadt, 1884. H. Zeidner. Preis cart. K. 2.60.

— — **Schwarzburg.** Historische Erzählung aus der Vergangenheit der Siebenbürger Sachsen. 8°. 610 Seiten. Kronstadt, 1882. H. Zeidner. Preis geb. K. 6.60.

— — **Georg Hecht.** Historischer Roman aus der Vergangenheit der Siebenbürger Sachsen. Gr. 8°. 564 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. jetzt K. 5.—.

Ludwig Michaelis, **Die Johannisglocke von Unterten.** Novelle aus dem Siebenbürger Sachsenlande im Zeitalter der Reformation. 12°. 79 S. Hermannstadt, 1890. Franz Michaelis. Preis geh. K. 1.—, geb. K. 1.60.

Emil Sigerus, **Burgen und Kirchenkastelle im siebenb. Sachsenlande.** 50 Bilder in Lichtdruck. Folio. Hermannstadt, 1900. Jos. Drotleff. Preis in Umschlag K. 6.—, in eleg. Mappe K. 9.—.

— — **Aus alter Zeit.** 50 Bilder aus siebenbürgisch-sächsischen Städten in Doppelton-Lichtdruck mit einem Vorwort und begleitendem Text. Quartformat. Hermannstadt, 1904. Jos. Drotleff. Preis in Umschlag K 10.—, in Leinwandmappe K 13.—.

— — **Durch Siebenbürgen.** Eine Touristenfahrt in 50 Bildern in Lichtdruck und Mehrfarbendruck mit einem Vorwort und begleitendem Text. Quartformat. Hermannstadt, 1905. Josef Drotleff. Preis in Umschlag K 12.—, in Leinwandmappe K 15.—.

Inhalt des 3. Heftes des sechsunddreißigsten Bandes:

Buchdruckerei W. Krafft in Hermannstadt.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Siebenunddreißigster Band.

Herausgegeben

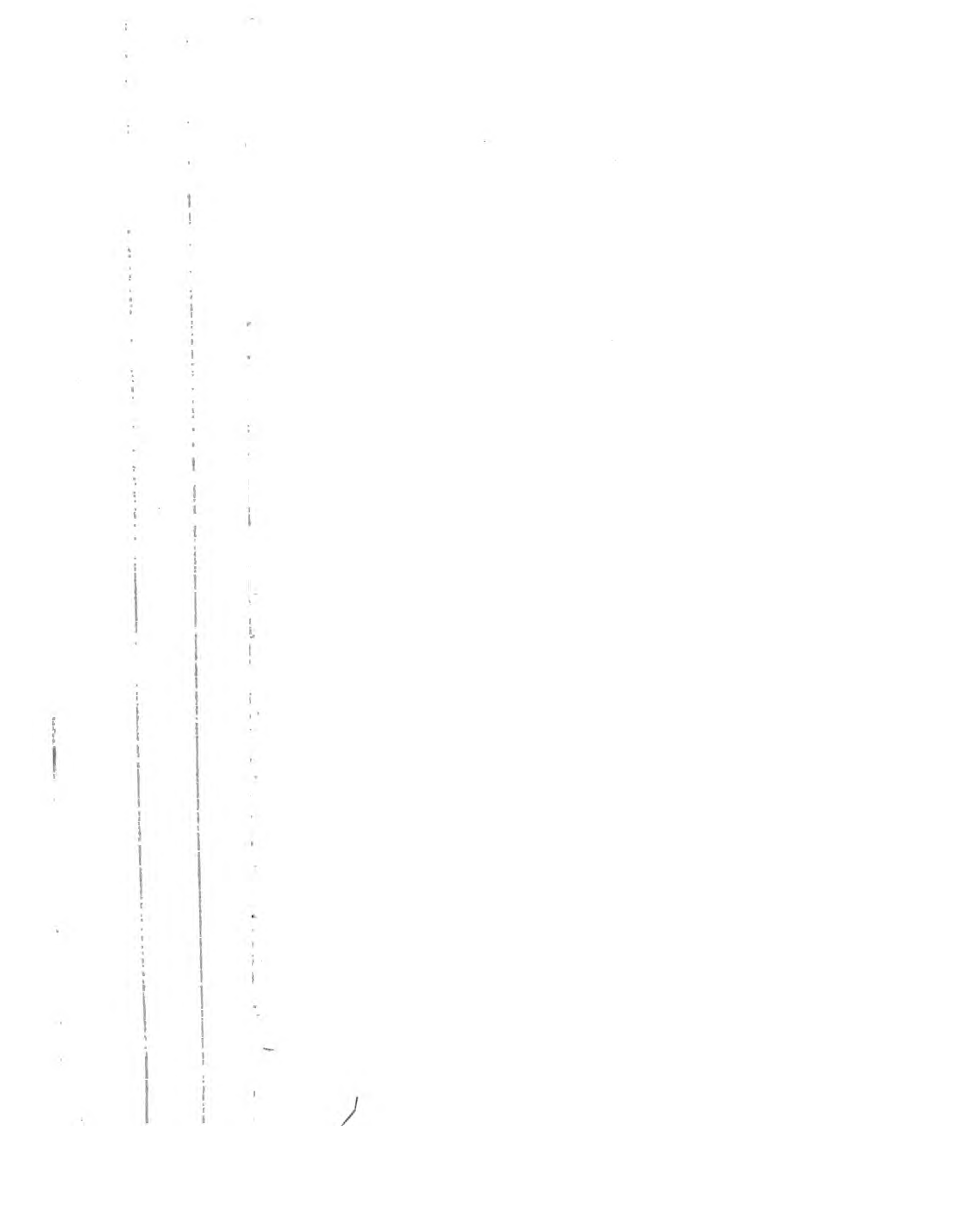
vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1910.



XXXVI. Bd. Vierteljährlich erscheint ein Heft. 4. Heft 1909.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Sechsunddreißigster Band.

4. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1909.

Für die Redaktion verantwortlich: C. W. Krafft. Preis jährlich K 6.—.

(Einzelhefte K 2.—.)

Verlag des Vereins für siebenbürgische Landeskunde
in Kommission bei Franz Michaelis in Hermannstadt.

Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. I. Bd. von Franz Zimmermann und Carl Werner. II. und III. Bd. von Franz Zimmermann, Carl Werner und Georg Müller. Lex.-Oktav.
I. Bd. 1191—1342. Mit 4 Tafeln Siegelabbildungen. 1892. 620 Seiten. Jetzt nur K. 6.—
II. Bd. 1342—1390. Mit 7 Tafeln Siegelabbildungen. 1897. 759 Seiten. Jetzt nur K. 6.—
III. Bd. 1391—1415. Mit 5 Tafeln Siegelabbildungen. 1902. 764 Seiten. Preis K. 10.—
Ausnahmspreis: I. bis III. Bd. K. 18.—, II. und III. Bd. K. 12.—.

Adolf Resch, **Siebenbürger Münzen und Medaillen** von 1538 bis zur Gegenwart. Gr. 8°. VIII, 259 S. mit 86 lithographierten Tafeln. Hermannstadt 1901. Preis geh. K. 10.—.

Ludwig Reissenberger, **Die Kerzer Abtei.** Gr. 8°. 59 S. mit zahlreichen Abbildungen. Hermannstadt 1894. Preis geh. K. 1.40.

Dr. H. Müller, **Die Repser Burg.** Gr. 8°. 73 S. mit 18 Abbildungen. Hermannstadt 1900. Preis geh. K. 1.40.

Dr. G. Seidlitz, **Fauna Transsilvanica.** (Die Käfer Siebenbürgens.) Preis K. 10.—.

Heimische Literatur zu bedeutend herabgesetztem Preise.

a) Ladenpreis im Einzelverkauf:

1. **Quellen zur Geschichte Siebenbürgens** (auch unter dem Titel: Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation), 1 Band, Hermannstadt, 1880. Lex.-8°. XX, 679 Seiten. Mit 9 Tafeln, Wasserzeichen und Zahlzeichen. Statt K. 6.—, jetzt K. 2.—.

2. **Das alte und neue Kronstadt** von G. M. G. v. Herrmann. Ein Beitrag zur Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrhundert, bearbeitet von Oskar v. Meltzl. I. Band. Hermannstadt, 1893. 8°. XLVIII, 476 Seiten. Statt K. 7.—, jetzt K. 2.—. II. Band. Hermannstadt, 1887. 8°. 664 Seiten. Statt K. 9.—, jetzt K. 2.—.

3. **Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen.** Von Franz Zimmermann und Karl Werner. 1 Band. Mit 4 Tafeln Siegelabbildungen. Hermannstadt, 1892. Lex.-8°. XXX, 620 Seiten. Statt K. 20.—, jetzt K. 6.—.

4. **Überreste der Gothik und Renaissance an Profanbauten in Hermannstadt.** Hermannstadt, 1888. 8°. 56 Seiten. Mit Abbildungen. Statt K. —.80, jetzt K. —.40.

b) Ladenpreis im Gruppenverkauf:

Alle oben unter 1 bis 4 genannten Werke zusammen jetzt K. 11.—.

Quellen (Rechnungen) 1. Band (oben Nr. 1) und **Urkundenbuch** 1. Band (oben Nr. 3) zusammen jetzt K. 7.—.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge. Von dem 10. Band angefangen bis einschließlich zum 23. Band, jeder dieser Bände (soweit vorrätig) einzeln, statt K. 4.20, jetzt K. 1.50.

Jedes einzelne Heft aus diesen vorgenannten Bänden des Archivs statt K. 1.40, jetzt K. —.60.

Die vorstehend mitgeteilten, bedeutend herabgesetzten Preise gelten nur zeitweilig, bis auf Widerruf.

Pränumerations-Einladung

auf das

Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.

Der Jahrgang 1909 erscheint in 12 Nummern (monatlich eine Nummer mindestens 1/2 Druckbogen stark) im Verlag von W. Krafft in Hermannstadt und kostet einschließlich der freien Zustellung 2 Kronen, für Deutschland 2 Mark.

Vollständige Exemplare der Jahrgänge 1878, 1879, 1883, 1885 bis 1908 können, soweit der Vorrat reicht — Preis 2 Kronen 60 Heller für das Exemplar — durch alle Buchhandlungen bezogen werden.

Einzelnummern kosten 40 Heller.

Jahresbericht

des

Vereins für siebenbürgische Landeskunde

für das

Vereinsjahr 1908.

Redigiert vom Vereinssekretär.

Inhalt.

I.

Vereinsleitung und Vereinsmitglieder.

A. Vorsteher.

D. Dr. **Friedrich Teutsch,** Bischof der ev. Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns in Hermannstadt.

B. Verwaltungsausschuß.

*Albrich Karl sen.
Arz Gustav.
*Capesius Dr. Josef.
*Csaki Michael.
Fischer Georg.
Groß Julius.
*Herfurth D. Franz.
Kisch Dr. Gustav.
Kramer Friedrich.
Meschendörfer Josef.
Müller Georg E.
*Obert Dr. Franz, † am 9. Sept. 1908.
*Römer Julius.
Roth Dr. Johann.
Schuller Dr. G. Adolf.
*Schuller Dr. Richard.
*Schullerus Dr. Adolf.
Schuster Martin.
*Schuster Fr. Wilhelm.
Seraphin Friedrich Wilhelm, † am 1. Januar 1909.
*Sigerus Emil.
Werner Karl.
*Wolff Dr. Carl.
*Zimmermann Franz.

C. Sekretär und Hauptkassier.

Briebrecher Ernst, Seminarprofessor, Sekretär.
Bergleiter Hans, Sparkassa-Dir.-Sekretär, Hauptkassier.

D. Bezirkskassiere.

Alberti Richard	für	Bistritz.
Maraschki A.	„	Broos.
Schreiber Dr. L.	„	Budapest.
Maurer Dr. M.	„	Großschenk.
Krafft C. W.	„	Hermannstadt.
Stenner Friedrich	„	Kronst. (Stadtbz.)
Haltrich Konrad	„	Kronst. (Landbz.)
Hannenheim Dr. J. v.	für	Leschkirch.
Werner Dr. Viktor	„	Mediasch.
Roth Karl	„	Mühlbach.
Graeser Johann	„	Reps.
Birthler Friedrich	„	Sächsisch-Reen.
Fabini Theodor	„	Schäßburg.
Berwerth Dr. Fr.	„	Wien.

* Die Mandatsdauer der mit einem Stern bezeichneten Mitglieder läuft mit dem Jahr 1910 ab, die der übrigen 1913.

E. Ehren- und korrespondierende Mitglieder.

Behaghel Otto, Dr., geheimer Hofrat, Universitätsprof. in Gießen.
Berwerth Friedrich, Dr., k. k. Regierungsrat, Universitätsprofessor, Direktor erster Klasse und Vorstand der mineral.-petrograph. Abteilung am k. k. naturhistorischen Hofmuseum in Wien.
Borchgrave Emil v., Gesandter, Mitglied der belg. Akademie der Wissenschaften „ Wien.
Braune Wilhelm, Dr., geheimer Hofrat, Professor „ Heidelberg.
Bremer Otto, Dr., Professor an der Universität „ Halle a. S.
Burdach K., Dr. Univ.-Prof., Mitglied d. k. preuß. Ak. d. Wissensch. „ Berlin.
Dahn Felix. Dr., geheimer Justizrat, Professor an der Universität „ Breslau.
Dove Alfred, Dr., Universitätsprofessor „ Breslau.
Fiedler Josef, Ritter v, wirkl. Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften, k. k. Sektionsrat und Vizedirektor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs „ Wien.
Fischer Hermann v., Dr., Professor an der Universität „ Tübingen.
Fischer Theobald, Dr., Professor an der Universität „ Marburg.
Friedberg E., Dr., geheimer Hofrat, Universitätsprofessor „ Leipzig.
Harnack Adolf, D., wirkl. geh. Rat, Professor an der Universität „ Berlin.
Hildebrand v. Hildebrand, Hans, Kustos am arch. Museum „ Stockholm.
Hoeniger Robert, Dr., Universitätsprof. „ Berlin
Jung Jul., Dr., Professor an der Universität „ Prag.
Kluge Friedrich, Dr., Professor an der Universität „ Freiburg i. B.
Koser R., Dr., Staatsarchivdirektor „ Berlin.
Lamprecht Karl, Dr., Professor an der Universität „ Leipzig.
Lenz M., Dr., Universitätsprofessor „ Berlin.
Lilienkron Rochus Freiherr v., D. Dr., Mitglied der kais. Akad. der Wissensch., Prälat des adligen St. Johannisklosters vor Schleswig.
Meitzen August, Dr., geh. Regierungsrat, Prof. an der Universität in Berlin.
Nippold Friedr. Wilh. Franz, D. Dr., Universitätsprofessor a. D. „ Jena.
Ottenthal Emil v., Dr., Professor an der Universität „ Wien.
Paul Hermann, Dr., Professor an der Universität „ München.
Paulsen Fr., Dr., Prof. an der Universität, † am 14. Aug. 1908 „ Berlin.
Pfaff Leopold, Dr., Professor an der Universität „ Wien.
Pank Oskar, D., Geh. Kirchenrat, Zentralvorstand der G.-A.-St. „ Leipzig.
Redlich Oswald, Dr., Professor an der Universität „ Wien.
Rhomeder W. Dr., Schulrat a. D. „ München-Gern.
Rietschel Georg, D., Professor an der Universität „ Leipzig.
Rogge Bernhard, D., Hofprediger a. D. „ Berlin-Potsd.
Röthe G., Dr. Univ.-Prof., Mitglied d. k. preuß. Akad. d. Wissensch. „ Berlin.
Schäfer Dietrich, Dr., Professor an der Universität „ Berlin.
Schmoller Gustav, Dr., Professor an der Uiversität „ „
v. Schubert H. D., Universitätsprofessor „ Breslau.
Sievers E., Dr., Professor an der Universität „ Leipzig.
Tangl Michael, Dr., Professor an der Universität „ Berlin.
Winter Gustav, Dr., Direktor des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs „ Wien.
Ziegler Theobald, Dr. Universitätsprof. „ Straßburg.

F. Durch Stiftung bleibende Mitglieder.

Agnethler Spar- und Vorschuß-Verein	in Agnetheln.
André Friedrich, Dr., Universitätsprofessor	„ Marburg i. H.
Bayer Josef, Kommunitäts- und Presbyterialmitglied, † am 18. Oktober 1882	„ Hermannstadt.
Bedeus v. Scharberg Jos., k. k. Geheimrat, † am 6. April 1858	„ „
Bedeus Josef v., Dr., Direktor der Hermannstädter Bodenkreditanstalt i. P., † am 24. April 1901	„ „
Bedeus Gustav v., Komitatsvizenotär	„ „
Bistritzer Kredit- und Vorschuß-Verein	„ Bistritz.
Bodenkreditanstalt	„ Hermannstadt.
Brooser Vorschuß-Verein	„ Bros.
Drotlef Freiherr von Friedenfels, Eugen k. k. Hofrat, † am 31. Januar 1885	„ Wien.
Fromm Traugott, Bürgermeister	„ Sächsisch-Reen.
Fuß Karl, ev. Stadtpfarrer A. B., † am 1. Juli 1874	„ Hermannstadt.
Fuß Michael, Superintendentialvikar und ev. Pfarrer A. B., † am 17. April 1883	„ Großscheuern.
Gebbel Karl, k. u. Sektionsrat i. P., † am 16. Nov. 1901	„ Hermannstadt.
Geringer Freiherr v. Oedenberg, Karl, k. k. wirkl. geh. Rat und Staatsrat i. P., † am 12. September 1889	„ Wien.
Großpolder Spar- und Vorschuß-Verein	„ Großpold.
Herbert Friedrich Michael, Sparkassadirektor i. P., † am 9. Oktober 1889	„ Hermannstadt.
Herbert Heinrich, Gymnasialprofessor i. P., † am 16. Juni 1905	„ „
Hermann Anton, Dr., k. u. Seminardirektor	„ Budapest.
Hermannstädter allgemeine Sparkassa	„ Hermannstadt.
„ Vorschuß-Verein	„ „
Hochmeister Adolf von, k. k. Sektionsrat im zeitl. Ruhestand	„ „
Honigberger Friedrich, Senator, † am 13. Januar 1877	„ Kronstadt.
Kaiser Johann, Dr. der Rechte	„ Wien.
Kaiser-Wermescher Johann, Ökonom, † am 22. Dezember 1887	„ Sächsisch-Reen.
Kästner Heinrich, Senator i. P., † am 17. August 1894	„ Hermannstadt.
Kirschel Johann, k. Perzeptor, † am 15. Oktober 1871	„ Schäßburg.
Kronstädter allgemeine Sparkassa	„ Kronstadt.
Lange von Burgenkron Emil, Dr. der Rechte, k. k. Regierungsrat bei der Generalinspektion der österr. Eisenbahnen im Handelsministerium, † am 14. August 1886	„ Wien.
Lange von Burgenkron Peter Traugott, Kronstädter Senator, k. k. Statthaltereirat, † am 18. April 1875	„ Kronstadt.
Marienburg Georg Friedrich, Bogeschdorfer Kapitelsdechant und ev. Pfarrer A. B., † am 23. November 1881	„ Nadesch.
Melas Heinrich, Advokat, † am 23. November 1894	„ Schäßburg.
Meltzl Oskar v. Lomnitz, Dr., Direktor der Bodenkreditanstalt, † am 1. Dezember 1905	„ Hermannstadt.
Metz Ferdinand, ev. Pfarrer A. B., † am 23. Mai 1905	„ Kelling.
Miko v. Hidveg Emmerich, Graf, geheimer Rat, k. u. Minister für Kommunikationen, † am 16. September 1876	„ Budapest.

Müller Friedrich, D. Dr., em. Bischof der ev. Landeskirche A. B. in den siebenb. Landesteilen Ungarns — in Hermannstadt.
Nendwich Wilhelm, Kaufmann, † am 13. April 1887 — " "
Reissenberger Ludwig, Gymnasialprofessor i. P., † am 27. November 1895 — " "
Salmen Baron Eugen v., k. u. Ministerialrat i. P., Reichstagsabgeordneter, † am 22. November 1896 — " Budapest.
Schäßburger Gewerbe-, Spar- und Vorschuß-Verein — " Schäßburg.
" Spar- und Hypotheken-Kreditverein — " "
Schelker Karl, k. öffentl. Notar, † am 31. März 1892 — " Hermannstadt.
Schneider Johann, Bezirksdechant und ev. Pfarrer A. B., † 1851 — " Kleinscheuern.
Schneider Josef, Senatspräsident, † am 24. Oktober 1905 — " Hermannstadt.
Schreiber Fr., k. u. Ministerialrat i. P., † am 10. Nov. 1907 — " "
Schuler v. Libloy Friedrich, Dr. der Rechte, emerit. Universitätsprofessor und k. k. Hofrat, † am 8. November 1900 — " Wien.
Schullerus Josef, ev. Pfarrer A. B., † am 15. Mai 1904 — " Alzen.
Schulverein allg. deutscher — " Berlin.
Siaguna Andreas, Freiherr v., griech.-orient. Erzbischof und Metropolit, † am 28. Juni 1873 — " Hermannstadt.
Simonis Jak. Gottfried, ev. Pfarrer A. B., † am 10. Febr. 1811 — " D.-Kreuz.
Simonis Ludwig, Dr. der Medizin, Stuhlsphysikus i. P., † am 6 Dezember 1888 — " Mühlbach.
Stadtkommune — " Hermannstadt.
Stadtkommune — " Kronstadt.
Stadtkommune — " Mühlbach.
Stadtkommune — " Schäßburg.
Sächsisch-Regener Vorschuß- und Sparkassa-Genossenschaft — " Sächsisch-Reen.
Teutsch Josef Benjamin, Kaufmann, † am 11 Febr. 1895 — " Schäßburg.
Teutsch Georg Daniel, D., Bischof der ev. Landeskirche A. B., † am 2. Juli 1893 — " Hermannstadt.
Teutsch Fr., D. Dr., Bischof der ev. Landeskirche A. B. (Vorstand) — " "
Trauschenfels Eugen, Dr. der Rechte, Hofrat, k. k. ev. Oberkirchenrat i. P., † am 20. Febr. 1903 — " Wien.
Vormeng Dr., Sanitätsrat — " Berlin.
Vorschuß- und Sparkassaverein — " Mühlbach.
Wächter Heinrich, k. u. Finanzdirektor i. P., † am 14. Aug. 1906 — " Hermannstadt.
Wattenbach Wilh., Dr., geh. Reg.-Rat u. Prof. an der Universität, † am 21. September 1897 — " Berlin.
Zimmermann Franz, Archivar i. P. — " Skt.-Pölten.

G. Ordentliche Mitglieder.

1. Bistritz. Bezirkskassier: Richard Alberti.

Alberti Karl, Gymnasialprofessor — in Bistritz.
Alberti Richard, Gymnasialprofessor (Bezirkskassier) — " "

Berger Albert, Dr. phil., Gymnasialprofessor — " "
Bertleff Friedrich, Kaufmann — " "

Böhm Michael, ev. Pfarrer A. B. in Kleinbistritz.
Botschar Theodor, Buchdruckereibesitzer „ Bistritz.
Brandsch Gottlieb, ev. Pfarrer A. B. „ Treppen.
Bredt Johann, ev. Pfarrer A. B. „ Waltersdorf.

Csallner Alwin, Gymnasialprofessor „ Bistritz.
Csallner Karl, Buchdruckereibesitzer „ „
Csallner Daniel, Bezirksdechant und ev. Pfarrer A. B. „ Wallendorf.
Csallner Gustav G., Kaufmann „ Bistritz.
Csepaner ev. Kirchengemeinde A. B. „ Csepan.

Dienesch Johann, ev. Pfarrer A. B. „ Burghalle.

Engler Thomas, Volksschulrektor „ „

Filkeni Pauline, Frau, Advokatenswitwe „ Bistritz.
Fischer Georg, Gymnasialdirektor (Ausschußmitglied) „ „
Frühm Thomas, Notär „ Jaad.

Gondosch Michael, ev. Pfarrer A. B. „ St.-Georgen.
Gräf J. Friedrich, ev. Pfarrer A. B. „ Mettersdorf.
Graffi M., Mädchenschullehrer „ Bistritz.
Groß Walter, Kaufmann „ „

Haupt Gottfried, Dr. med., prakt. Arzt „ „
Helfenbein Luise, Fräulein „ „
Hocher Hugo, Kaufmann „ „
Hofftaedter Friedrich, ev. Pfarrer A. B. „ Petersdorf.
Huß Michael, Baumeister „ Bistritz.

Keintzel Georg, ev. Pfarrer A. B. „ Windau.
Keintzel Georg, Dr. phil., ev. Pfarrer A. B. „ Heidendorf.
Kelp Gustav, Dr. jur., Advokat „ Bistritz.
Kisch Gustav, Dr. phil., Gymnasialprofessor (Ausschußmitglied) „ „
Klein Adolf, k. u. Bauamtsleiter „ „
Klemens Albert, ev. Pfarrer A. B. „ Senndorf.
Klöß Alfred, ev. Stadtprediger A. B. „ Bistritz.
Kollmann Albert, Kaufmann „ „
Kramer Friedrich, ev. Stadtpfarrer A. B. (Ausschußmitglied) „ „

Lang Karl, Dr. jur., Advokat „ „

Mädchenbürgerschule, ev. „ „
Müller Karl, ev. Pfarrer A. B. „ Jaad.

Philippi Michael, Stuhlrichter „ Alt-Rodna.

Raupenstrauch Heinrich, Apotheker „ Bistritz.

Sadler Friedrich, Bürgermeister i. P.	in Bistritz.
Salzer Michael, Gymnasialprofessor	" "
Schiffbäumer Alfred, Dr. jur., Advokat	" "
Schobel Michael, ev. Pfarrer A. B.	" Minarken.
Schreiber Franz, Bürgermeister	" Bistritz.
Textoris Luise, Kaufmannswitwe	" "
Wachsmann Albert, Apotheker	" Borgo-Prund.
Wagner Karl, stud. jur.,	" Bistritz.
Wohl Wilhelm Albert, ev. Pfarrer A. B.	" Lechnitz.
Zehner Albert, cand theol. et phil.	" Bistritz.

2. Broos. Bezirkskassier: A. Maraschki.

Amlacher Albert, Dr. phil., ev. Pfarrer A. B.	in Rumes.
Antoni Eduard, Dr. jur., Advokat, Stadt-Fiskal	" Broos.
Batzoni Paul, Lehrer i. R.	" "
Binder Wilhelm, k. u. Forstmeister i. P., Vorschußvereinsdirektor	" "
Gewerbeverein	" "
Gräf Hans, Buchhändler	" "
Graffius Josef, Apotheker	" "
Klein Hermann, Dr. jur., Advokat	" "
Liebhard Johann, Lehrer	" "
Maraschki Andreas, ev. Prediger A. B. i. P. (Bezirkskassier)	" "
Markovinovich Viktor, Dr. med., Stadtphysikus	" "
Prunk Friedrich, Vorschußvereinskassier	" "
Schelker Friedrich, Kaufmann	" "
Schuster Julius, ev. Stadtprediger A. B.	" "

3. Budapest. Bezirkskassier: Dr. Ludwig Schreiber.

Fraknói Wilhelm, Dr., Titularbischof, Landesoberinspektor der Museen und Bibliotheken	in Rom—Budapest.
Gratz Gustav, Dr., Reichstagsabgeordneter	" Budapest.
Hampel Josef v., Dr., kön. ung. Hofrat, Universitätsprofessor, Kustos am Nationalmuseum	" "

Rombauer Emil, Dr., Oberstudiendirektor	in Budapest.
Schreiber Ludwig, Dr., Sektionsrat im k. u. Ministerium des Innern (Bezirkskassier)	" "
Schuster Rudolf, kgl. Tafelrichter	" "
Steinacker Edmund, Handelskammersekretär i. P.	" Klosterneuburg.

4. Großschenk. Bezirkskassier: Dr. med. M. Maurer.

Adleff Emil, Bezirksrichter	in Großschenk.
Brandsch Heinrich, Bezirksdechant und ev. Pfarrer A. B.	" Bekokten.
Buchholzer Heinrich, ev. Pfarrer A. B.	" Hundertbücheln.
Capesius Richard, ev. Pfarrer A. B.	" Talmesch.
Hammer Josef, Kaufmann	" Großschenk.
Henning Wilhelm, Stuhlrichter	" Agnetheln.
Hienz Karl, ev. Pfarrer A. B.	" Martinsberg.
Hoch Josef, ev. Pfarrer A. B.	" Schönberg.
Lese- und Geselligkeitsverein	" Agnetheln.
Ließ Franz, Dr. jur., Advokat	" "
Marktgemeinde	" Großschenk.
Maurer Michael, Dr. med., Bezirksarzt (Bezirkskassier)	" "
Mild Fritz, Stuhlrichter	" "
Phleps Gustav, Dr. med., Kreisarzt	" Agnetheln.
Phleps Hermann, Architekt	" "
Pildner von Steinburg Karl, k. u. Bezirksrichter	" "
Römer Karl, ev. Pfarrer A. B.	" "
Schafer Friedrich, Oberstuhlrichter i. P.	" "
Scheiner Andreas, Dr., ev. Pfarrer A. B.	" Großschenk.
Schenker Kirchenbezirksbibliothek	" "
Schulbibliothek	" "
Schuller Martin, Marktnotär	" Agnetheln.
Schuller Robert, Dr. med., Arzt	" "
Schuster Emil, Dr. Kreisarzt	" Großschenk.
Steilner Karl, ev. Pfarrer A. B.	" Mergeln.
Vorschußverein	" Großschenk.
Weißkircher Josef, Dr. med., Bezirksarzt	" Agnetheln.
Zikeli Heinrich, Kaufmann	" "
Zintz Wilhelm, ev. Pfarrer A. B.	" Jakobsdorf.

5. Hermannstadt. Bezirkskassier: C. W. Krafft.

Albrich Adolf, Konzipist der sächs. Nationsuniversität	in	Hermannstadt.
Albrich Karl jun., Direktor des ev. Gymnasiums A. B. und der damit verbundenen Realschule	"	"
Albrich Karl sen., Gymnasialdirektor i. R. (Ausschußmitglied)	"	"
Arbeiterbildungsverein	"	"
Archiv, Rathaus	"	"
Arz von Straußenburg Albert, Dr. jur., Rechtskonsulent der Bodenkreditanstalt	"	"
Arz Franz, Professor am ev. Gymnasium A. B.	"	"
Barabás Samu, Landesarchivar	"	Budapest.
Barthmes Georg, Seminarprofessor	"	Hermannstadt.
Baumann Friedrich, Kaufmann	"	"
Baußnern Guido v., Obergespan i. P.	"	"
Baußnern Guido v., Dr. jur., kgl. öffentl. Notar.	"	Fogarasch.
Bella J. L., Musikdirektor	"	Hermannstadt.
Bergleiter Ernst, k. u. k. Hauptmann i. P.	"	"
Bergleiter Hans, Dir.-Sekretär der Sparkassa (Hauptkassier)	"	"
Berlin, Gesellschaft für deutsche Philologie	"	Berlin.
Bielz Julius, Dr. med., prakt. Arzt	"	Hermannstadt
Binder Gustav A., Gutsbesitzer	"	Langenthal.
Böck Arnold, Dr. jur., Komitatsfiskal	"	Hermannstadt.
Bock Karl, Direktor der Bodenkreditanstalt	"	"
Böhm David, Bürgerschuldirektor	"	Bielitz.
Borger Viktor Hugo, Gutsbesitzer	"	Hermannstadt.
Brabec Eduard, Professor	"	Troppau.
Brandsch Karl, ev. Pfarrer A. B.	"	Burgberg.
Brandsch Rudolf, Rektor der ev. Knabenvolksschule A. B.	"	Hermannstadt.
Brandsch Viktor, Sparkassabeamter	"	"
Briebrecher Ernst. Seminarprofessor (Sekretär)	"	"
Briebrecher Rudolf, Leiter der ev. Realschule A. B.	"	"
Bruckner Wilhelm jun., Dr. jur., Advokat	"	"
Bruckner Wilhelm sen., Dr. jur., Reichstagsabgeordneter	"	"
Brukenthalisches Museum	"	"
Buchholzer Ernst, Gymnasialprofessor	"	"
Bürger- und Gewerbeverein	"	"
Capesius Alfred, Beamter der Siebenbürger Vereinsbank	"	"
Capesius Gustav, Realschulprofessor i. P.	"	"
Capesius Josef, Dr. phil., Seminardirektor	"	"
Capesius Wilhelm, Bezirksdechant und ev. Pfarrer A. B.	"	Neppendorf.
Connert Hans, Dr. phil., Realschulprofessor	"	Hermannstadt.
Conrad Julius, Professor i. P.	"	"
Copony Wilhelm, Kontrollor der Bodenkreditanstalt	"	"
Crăciunescu Aurelius, Dr., Seminarprofessor	"	"
Csaki Michael, Gymnasialprofessor (Ausschußmitglied)	"	"

Csallner Robert, Seminarprofessor in Hermannstadt.
Czikeli Friedrich, cand. theol. „ „

Diaconovich C., Dr., Schriftsteller „ Bukarest.
Dietrich Hermann, Dr. jur., Advokat „ Bregenz.
Dörr Albert, Bürgermeister „ Hermannstadt.
Dörschlag Konrad, Dr., Beamter der ö.-u. Bank „ „
Drotleff Josef, Bürgermeister i. P. „ „

Eder Heinrich, Architekt „ „
Emrich Emil, Privatier „ Waltendorf.
Ernst Heinrich, Dr. med., Zahnarzt „ Hermannstadt.

Fabritius Gustav, Fabrikant „ „
Filtsch Eugen, Dr. phil., ev. Pfarrer A. B. „ Großscheuern.
Fischer Emil, Dr. med., prakt. Arzt „ Bukarest.
Fleischer Samuel, ev. Pfarrer A. B. „ Fogarasch.
Fritsch Karl, Sekretär der ev. Landeskirche A. B. „ Hermannstadt.
Fritsch Samuel, Vorschußvereinskassier „ „
Fronius Johann, Beamter der Bodenkreditanstalt „ „
Fundația Carol I. „ Bukarest.
Fuß Michael, Realschulprofessor „ Hermannstadt.

Gehre M., Dr., Realschuldirektor „ Werdau.
Gmeiner August, Dr. jur., Rechtskonsulent der Sparkassa „ Hermannstadt.
Gottschling Adolf, szientifischer Leiter der ev. Realschule i. R. „ „
Greßkowitz Wilhelm, Dr., Advokat und Reichstagsabgeordneter „ „
Großscheuern, ev. Kirchengemeinde A. B. „ Großscheuern.
Gündisch Georg, k. u. k. Generalauditor i. P. „ Hermannstadt.
Gündisch Guido, Dr. jur., Advokaturskonzipist „ „
Gutt Robert, Verbandsrevisor „ „

Hager Johann, Fabriksbesitzer „ „
Haltrich Gustav, Realschulprofessor „ „
Hann v. Hannenheim Karl, k. u. Gerichtsrat i. P. „ „
Hann v. Hannenheim Stefan, Lehramtskandidat „ „
Heldenberg Viktor v., Pianist „ „
Henrich Karl, Apotheker „ „
Herbert Gustav, Komitatsarchivar „ „
Hintz Ernst, Magistratsarchivar i. P. „ „
Hochmeister Albert v., Magistratsrat „ „
Hoeniger Robert, Dr., Universitätsprofessor „ Berlin.
Honigberger Rudolf, ev. Stadtpfarrer A. B. „ Bukarest.
Horedt Hermann, Professor „ Hermannstadt.
Horedt J., ev. Pfarrer A. B. „ Kleinscheuern.

Imre Alexander, Dr. phil., Privatdozent an der Universität „ Klausenburg.

Jauernig G. Adolf, Vizestadthauptmann „ Hermannstadt.
Jickeli Karl, Dr. phil., Kaufmann „ „
Jikeli Karl, Apotheker „ „

Kasper Fritz, Dr. jur., Advokaturskonzipist der Sparkassa	in Hermannstadt.
Kast Stefan, ev. Pfarrer A. B.	„ Hammersdorf.
Kast Stefan jun., Verbandsrevisor	„ Hermannstadt.
Kepp Friedrich, Dr. phil., Gymnasialprofessor	„ „
Keßler Johann & Söhne, Salamifabrikanten	„ „
Kimakowicz Moritz v., Museumsdirektor	„ „
Kind August, Dr. phil., Pfarrer	„ Berlin.
Kirchgatter Ludwig, Dr. jur., Advokat	„ Hermannstadt.
Klein Friedrich, ev. Reiseprediger A. B.	„ „
Klein Hans, Professor am ev. Gymnasium A. B.	„ „
Klein Ludwig, Privatier	„ „
Klöß Hermann, Seminarprofessor	„ „
Knabenvolksschule ev. A. B.	„ „
Knall Viktor, k. u. k. Hauptmann	„ Kronstadt.
Köber Matthias, ev. Stadtprediger i. R.	„ Hermannstadt.
Kolbe Josef, k. u. k. Oberleutnant	„ Kronstadt.
König Heinrich, Dr. med., Arzt	„ Budapest.
Konnerth Hermann, cand. theol. et phil.	„ Großau.
Konnerth Josef, ev. Pfarrer A. B.	„ „
Korodi Lutz, Professor Friedenau	„ Berlin.
Krafft C. W., Buchdrucker und Buchhändler (Bezirkskassier)	„ Hermannstadt.
Krafft Wilhelm, Buchdrucker †	„ „
Krauß Friedrich, Dr., Beamter der Bodenkreditanstalt	„ „
Lani Martin, Sparkassaoberbuchhalter	„ „
Larcher Karl v., Dr. jur., Rechtsanwalt der Sparkassa	„ „
Lattenberg Ludwig, städt. Oberingenieur	„ „
Lindner Gustav, Dr. jur., Universitätsprofessor i. P., Reichstagsabgeordneter	„ „
Lurtz Otto Robert, Dr. med., Arzt	„ Wien.
Mangesius Heinrich, Rechtskonsulent der Sparkassa	„ Hermannstadt.
Marburg a. L., kgl. Universitätsbibliothek	„ Marburg a. L.
Márki Alexander, Dr., Universitätsprofessor	„ Klausenburg.
Mätz Gustav, Baumeister	„ Hermannstadt.
Meyer Georg, Buchhändler	„ „
Michaelis Franz jun., Buchhändler	„ „
Michaelis Franz sen., Buchhändler	„ „
Michaelis Ludwig, Kanzleichef	„ Busteni.
Misselbacher Julius, Kaufmann	„ Hermannstadt.
Müller Georg Eduard, Archivsekretär (Ausschußmitglied)	„ „
Müller Heinrich, ev. Pfarrer A. B.	„ Schellenberg.
Müller Karl, Dr. phil., Apotheker	„ Hermannstadt.
Nendwich Wilhelm, Kaufmann	„ „
Neugeboren Emil, Leiter und verantwortlicher Redakteur des „Siebenb.-Deutschen Tageblattes“	„ „
Neuzil Emil, Buchbinder	„ „

Phleps Karl, Dr. med., Arzt in Hermannstadt.
Phleps Otto, Realschulprofessor „ „
Phleps Robert, Mädchenschuldirektor „ „
Pildner v. Steinburg Julius, Dr. med., k. u. k. Generalstabsarzt i. P. „ „
Piringer Otto, ev. Pfarrer A. B. „ Neustadt.
Pissel Karl, Apotheker „ Hermannstadt.
Plattner Johann, ev. Pfarrer A. B. „ Stolzenburg.
Puscariu H., Dr., Erzbischöflicher Vikar „ Hermannstadt.

Reissenberger Friedrich, Realschulprofessor „ „
Reissenberger Gustav, Vizegespan „ „
Reissenberger Karl, Dr. phil., k. k. Regierungsrat „ Graz.
Reissenberger Ludwig, Dr. med., Arzt „ Hermannstadt.
Rohmeder W., Dr. med., Schulrat a. D. „ München.
Roth Johann, Dr. phil., ev. Pfarrer A. B. (Ausschußmitglied) „ Neudorf.
Röthel Alois, Professor „ Hermannstadt.

Sarnow G., Dr., Apotheker „ Graudenz.
Scheiner August, Apotheker „ Marktschelken.
Scheiner Martin, ev. Pfarrer A. B. „ Kastenholz.
Schiller W., Gymnasialprofessor „ Hermannstadt.
Schmeißer Ernst, Pastor „ Bukarest.
Schmidt Heinrich, Dr. „ Budapest.
Schmidt Karl, Dr. jur., Advokat und Reichstagsabgeordneter „ „
Schmidt Simon, Obernotär i. P. „ Hermannstadt.
Schuller Friedrich, Dr. phil., Gymnasialprofessor „ „
Schuller G. Adolf, Dr. phil., ev. Pfarrer A. B. i. P., Museumskustos (Ausschußmitglied) „ „
Schuller Johann, ev. Pfarrer A. B. „ Gireslau.
Schuller Richard, Dr. phil., ev. Pfarrer A. B. (Ausschußmitglied) „ Heltau.
Schuller Rudolf, Dr. jur., Advokat und Reichstagsabgeordneter „ Hermannstadt.
Schullerus Adolf, Dr. phil., ev. Stadtpfarrer A. B. (Ausschußmitglied) „ „
Schullerus Felix, Dr. jur., Rechtsanwalt der Bodenkreditanstalt „ „
Schullerus Josef, Seminarprofessor „ „
Schultheiß Guntram, Dr., Bibliothekar „ Posen.
Schuster Friedrich, Realschulprofessor „ Hermannstadt.
Schuster Fr. Wilhelm, ev. Stadtpfarrer A. B. i. P. (Ausschußmitglied) „ „
Schuster Gerhardt, ev. Stadtprediger A. B. „ „
Schuster Martin, Gymnasialprofessor i. P. und Gewerbeschuldirektor (Ausschußmitglied) „ „
Sievert Lorenz, Realschulprofessor „ „
Sigerus Emil, Bankbeamter (Ausschußmitglied) „ „
Simonis Robert, Stadthauptmann „ „
Sock Paul, Chefingenieur der Skodawerke „ Pilsen.
Spech Adolf, k. u. Tafelrichter i. P. „ Hermannstadt.

Tartler Wilhelm, Dr. k. u. k. Regimentsarzt	in Fogarasch.
Teutsch Gustav, k. u. k. Hauptmann	„ Hermannstadt.
Thalmann Gustav, Obergespan des Hermannstädter Komitates und Komes der Sachsen	„ „
Theil Rudolf, Dr. phil., ev. Pfarrer A. B. i. P.	„ „
Trauschenfels Emil v., k. Rat, Reichstagsabgeordneter	„ Budapest.
Trübner Karl J., Verlagsbuchhandlung	„ Straßburg i. E.
Wagner Hans, ev. Stadtprediger A. B.	„ Hermannstadt.
Wagner Hermann, Ingenieur	„ „
Weindel Johann, Kaufmann	„ „
Weinhold Rudolf, Fabriksdirektor i. P.	„ „
Werner Johann, Dr. med., Arzt	„ „
Wittstock Oskar, ev. Pfarrer A. B.	„ Freck.
Wolff Erhard, Professor am ev. Gymnasium A. B.	„ Hermannstadt.
Wolff Friedrich, Rotgerber	„ „
Wolff Karl, Dr. jur., Sparkassadirektor (Ausschußmitglied)	„ „
Zeibig F. J., Direktor der Siebenb. Vereinsbank	„ „
Zink Albert, Apotheker	„ „

6. Kronstadt. (Stadtbezirk.) Bezirkskassier: Friedrich Stenner.

Adam Karl, Advokat	in Kronstadt.
Albert Johann, Buchhalter	„ „
Arzt Michael, k. u. Tafelrichter a. D.	„ „
Beer Hugo, Direktor der Nationalbank	„ „
Branovatzky Gustav, Dr. med., Stadtphysikus	„ „
Brekner Wilhelm, Dr. jur., Rechtsanwalt	„ „
Clompe Moritz, Kassier der Pensionsanstalt a. D.	„ „
Copony Martin, Fabrikant	„ „
Copony Traugott, Papierfabriksdirektor u. Reichstagsabgeordneter	„ „
Czell Wilhelm, Dr., Fabrikant	„ „
Deubel Friedrich, Salamierzeuger	„ „
Eder Hans, Sparkassa-Direktor	„ „
Fabritius August, Dr. med., Arzt	„ „
Fabritius Friedrich, Matrikelführer	„ „
Fink Heinrich, Professor	„ „
Flechtenmacher Karl, Dr. med., praktischer Arzt	„ „
Fleischer Michael, Fleischhauer	„ „
Frätschkes Karl, Professor	„ „
Fromm Martin, Mehl- und Getreidehändler	„ „

Ganzert Karl, Fabrikant	in	Azuga.
Gräf Friedrich, städt. Obernotär	„	Kronstadt.
Groß Julius, Direktor des ev. Gymnasiums A. B. (Ausschußmitglied)	„	„
Gusbeth Christoph, Professor an der ev. Realschule	„	„
Gusbeth Eduard, Dr. med., praktischer Arzt	„	„
Gust Alfred, Dr. med., Zahnarzt	„	„
Gust Heinrich, Dr. med., Arzt	„	„
Handels- und Gewerbekammer	„	„
Heßhaimer Adolf, Kaufmann	„	„
Hiemesch Franz, Bürgermeister, k. Rat	„	„
Hiemesch Heinrich, Salamifabrikant	„	„
Hintz Ludwig, Ackerbauschuldirektor a. D.	„	„
Hubbes Johann, ev. Pfarrer A. B. bei Bartholomä	„	„
Jahn Friedrich, Dr. jur., k. ung. Gerichtsrat	„	„
Jekelius August, Vizegespan	„	„
Jekelius Emil, Apotheker	„	„
Jekelius Fritz, Dr. med., Stadtarzt	„	„
Jüngling Karl, Professor	„	„
Kowalter Friedrich, kirchlicher Wirtschafter	„	„
Kronstädter ev. Kirchengemeinde A. B.	„	„
Kronstädter Ortsfrauenverein des allg. ev. Frauenvereins A. B.	„	„
Kugler Eduard, Apotheker	„	„
Kugler Heinrich, Zementfabrikant	„	„
Kühlbrandt Ernst, Professor an der ev. Realschule A. B.	„	„
Lassel Eugen jun., Dr. phil., ev. Stadtprediger A. B.	„	„
Lassel Eugen sen., Professor a. D.	„	„
Lassel Rudolf, Musikdirektor	„	„
Lurtz Karl, Dr., kgl. öffentl. Notar	„	„
Meldt Franz, Sparkassakassier	„	„
Mayer Emanuel, Kaufmann	„	„
Micka Alexander, Dr., Professor	„	Budapest.
Mieß Ludwig, Lederhändler	„	Kronstadt.
Müller Julius, Privatier	„	„
Netoliczka Oskar, Dr. phil., Professor	„	„
Neugeboren Friedrich, Gerichtsrat i. P.	„	„
Neustädter Eugen, Apotheker	„	„
Neustädter Gustav Ad., Produktenhändler	„	„
Nußbächer Viktor, Dr. med., Stadtarzt	„	„
Obert Franz, Dr. phil., ev. Stadtpfarrer A. B. i. P. (Ausschußmitglied) †	„	„

Philippi Fritz, Dr. jur., Advokat	in Kronstadt.
Porr Alfred, Produktenhändler	" "
Reich August, Stadtfiskal	" "
Reimesch Friedrich, Lehrer	" "
Resch Adolf, Juwelier	" "
Römer Julius, Professor an der ev. Mädchenschule A. B. (Ausschußmitglied)	" "
Roth Viktor, Apotheker	" "
Scheeser Ernst, Kaufmann	" "
Scherg Georg, Stadtprediger	" "
Scherg Heinrich, Fleischhauer	" "
Scherg Wilhelm, Tuchfabrikant	" "
Schiel Fritz, ev. Prediger A. B. (Blumenau)	" "
Schiel Gustav, ev. Prediger A. B. (Martinsberg)	" "
Schmidt Rudolf, Kommissions- und Agenturgeschäft	" "
Schmidts Wilhelm, Advokat	" "
Schmutzler Georg, Tuchfabrikant	" "
Schnell Alfred, Magistratsrat	" "
Schnell Ernst Karl, Dr. jur., Advokat	" "
Schuster Fritz, Professor am ev. Gymnasium A. B.	" "
Seraphin Fr. Wilhelm, Professor am ev. Gymnasium A. B. (Ausschußmitglied)	" "
Stadt-Archivbibliothek	" "
Stenner Friedrich, Magistratsrat (Bezirkskassier)	" "
Stiehler Franz, Stadtkassakontrollor a. D.	" "
Teutsch Julius, Likörfabrikant	" "
Teutsch Traugott, Schriftsteller	" "
Theuerkauf Anton, Edler v., Oberst a. D.	" "
Thomas Alfred, Eisenhändler	" "
Thomas Karl, Mädchenschuldirektor	" "
Thomas Moritz, Handelskammersekretär	" "
Wertiprach Andreas, Buchhalter	" "
Zeidner Heinrich, Buchhändler	" "

7. Kronstadt. (Landbezirk.) Bezirkskassier: Konrad Haltrich.

Brenndorfer Kommune	in Brenndorf.
" Vorschußverein	" "
Frätschkes Wilhelm, ev. Pfarrer A. B.	" Weidenbach.
Gusbeth Heinrich, ev. Pfarrer A. B.	" Rosenau.

Haltrich Konrad, ev. Pfarrer A. B. (Bezirkskassier)	in Brenndorf.
Heldsdorfer Kasino	„ Heldsdorf.
„ Kommune	„ „
„ Vorschußverein	„ „
Honigberger ev. Kirchengemeinde A. B.	„ Honigberg.
„ Kommune	„ „
Leonhardt Johann, ev. Pfarrer A. B.	„ Zeiden.
Marienburger Kasino	„ Marienburg.
„ ev. Kirchengemeinde A. B.	„ „
Marienburg-Rothbächer Vorschußverein	„ „
May Karl, ev. Pfarrer A. B.	„ Honigberg.
Meschendörfer Josef, Senior und ev. Pfarrer A. B. (Ausschußmitglied)	„ Petersberg.
Nehrer Samuel, Dr. med., Kreisarzt	„ Honigberg.
Neustädter Friedrich, Dr. med., Kreisarzt	„ Heldsdorf.
Neustädter ev. Kirchengemeinde A. B.	„ Neustadt.
Nikolaus Georg, Obernotär	„ Heldsdorf.
Nußbächer ev. Kirchengemeinde A. B.	„ Nußbach.
„ Kommune	„ „
„ Spar- und Vorschußverein	„ „
Petersberger Kommune	„ Petersberg.
Pollensky August, Dr. med., Gemeindearzt	„ Brenndorf.
Preuß Georg, Obernotär	„ Tartlau.
Reichart Johannes, ev. Pfarrer A. B.	„ Heldsdorf.
Rosenauer Gustav, Dr. med., Kommunalarzt	„ Rosenau.
Rosenauer Kasino	„ „
„ ev. Kirchengemeinde	„ „
„ Kommune	„ „
Rothbächer ev. Kirchengemeinde A. B.	„ Rothbach.
„ Kommune	„ „
Schmidts Peter, Obernotär	„ Neustadt.
Semp Michael, ev. Pfarrer A. B.	„ Rothbach.
Sindel Franz, Dechant und ev. Pfarrer A. B.	„ Tartlau.
Tartlauer ev. Kirchengemeinde A. B.	„ „
„ Kommune	„ „
„ Vorschußverein	„ „
Tontsch Samuel, Obernotär	„ Marienburg.

Weidenbächer ev. Kirchengemeinde A. B.	in **Weidenbach**.
„ Kommune	„ „
Wendel Martin, Oberstuhlrichter	„ Marienburg.
Windt Peter, Dr. med., Kreisarzt	„ „
Wolkendorfer ev. Kirchengemeinde A. B.	„ Wolkendorf.
„ Kommune	„ „
Zeidener Kasino	„ Zeiden.
„ ev. Kirchengemeinde A. B.	„ „
„ Kommune	„ „
„ Vorschußverein	„ „

8. Leschkirch. Bezirkskassier: Dr. Julius Hann von Hannenheim.

Dörr Samuel, gewes. Reichstagsabgeordneter	in Leschkirch.
Fröhlich Georg, Volksschullehrer	„ „
Hann von Hannenheim Julius, Dr. phil., ev. Pfarrer A. B. (Bezirkskassier)	„ Holzmengen.
Heinrich Gustav, Dechant und ev. Pfarrer A. B.	„ Leschkirch.
Josephi Eduard, ev. Pfarrer A. B.	„ Marpod.
Kästner Viktor, ev. Pfarrer A. B.	„ Kirchberg.
Schuster Heinrich, ev. Pfarrer A. B.	„ Alzen.

9. Mediasch. Bezirkskassier: Dr. Viktor Werner.

Ackerbauschule	in **Mediasch**.
Ambrosi Michael, Grundbesitzer	„ Gr.-Probstdorf.
Binder Martin, ev. Pfarrer A. B.	„ Bulkesch.
Binder Wilhelm, Advokat.-Kandidat	„ Mediasch.
Bell Julius, Apotheker	„ „
Buresch Johann, Materialwarenhändler	„ „
Connerth Daniel, ev. Pfarrer A. B.	„ Neudorf.
Czoppelt Josef, städt. Forstmeister i. P.	„ Mediasch.
Eckardt Mich., Dr. med., prakt. Arzt	„ „
Eckardt Stefan, ev. Pfarrer A. B. †	„ Meschen.
Fabini Heinrich, ev. Pfarrer A. B.	„ Hetzeldorf.
Folberth Friedrich, Dr. med., Bezirksarzt	„ Mediasch.

Folberth Hermann, Apotheker	in Mediasch.
Folberth Otto, Dr. med., prakt. Arzt	" "
Fröhlich Josef, ev. Pfarrer A. B.	" Reichesdorf.
Hedrich Johann, ev. Pfarrer A. B.	" Bogeschdorf.
Hermann Karl, ev. Pfarrer A. B.	" Gr.-Probstdorf.
Hoch Josef, ev. Pfarrer A. B. i. R.	" Schäßburg.
Jekeli Hermann, Gymnasialprofessor	" Mediasch.
Karres Samuel, Lederfabrikant	" "
Kasemieresch Franz, k. ung. Steueramtsoffizial	" "
Knall Johann, ev. Pfarrer A. B.	" Bonnesdorf.
Lehrer Johann C., Bezirksdechant und ev. Stadtpfarrer A. B.	" Mediasch.
Leutschaft Ludwig, Gymnasialdirektor	" "
Margonday Johann, ev. Pfarrer A. B.	" Magarei.
Michaelis Hermann, ev. Pfarrer A. B.	" Langenthal.
Oberth Friedrich, Eisenhändler	" Mediasch.
Oberth Josef, Apotheker	" "
Oberth Karl, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter	" Budapest.
Reich Friedrich, ev. Stadtprediger A. B.	" Mediasch.
Reissenberger G. A., Buchhändler	" "
Rideli Viktor, Direktor des Spar- und Vorschußvereines	" "
Rosenauer Andreas, Gymnasialprofessor	" "
Rosler Viktor, ev. Pfarrer A. B.	" Seiden.
Roth Hermann, Gymnasialprofessor	" Mediasch.
Sachsenheim Friedrich v., ev. Pfarrer A. B.	" Baaßen.
Salzer Hermann, ev. Pfarrer A. B.	" Birthälm.
Schafer Martin, Dr. med., Bezirksarzt	" "
Schelker ev. Kapitel A. B.	" Mediasch.
Schmidt Josef, Dr. jur., Advokat	" "
Schuller Gustav Fr., Gymnasialdirektor a. D.	" "
Schuller Hermann, Gymnasialprofessor	" "
Siegmund Heinrich, Dr. med., Stadtphysikus	" "
Spar- und Vorschußverein, Aktiengesellschaft	" "
Spar und Vorschußverein, Aktiengesellschaft	" Birthälm.
Stadtgemeinde	" Mediasch.
Sturm Johann, Magistratsobernotär	" "
Theil Eduard, Grundbesitzer	" "
Theil Friedrich, Bürgermeister	" "

Volksschule ev. A. B.	in Birthälm.
Werner Fritz, Kaufmann	„ „
Werner Karl, ev. Pfarrer A. B. (Ausschußmitglied)	„ Gr.-Kopisch.
Werner Viktor, Dr., Gymnasialprofessor (Bezirkskassier)	„ Mediasch.

10. Mühlbach. Bezirkskassier: Karl Roth.

Acker Georg, Dr., Polizeihauptmann	in Mühlbach.
Antoni Karl, ev. Pfarrer A. B.	„ Kelling.
Arz Gustav, Prodechant, ev. Pfarrer A. B. (Ausschußmitglied)	„ Urwegen.
Arz Gustav jun., ev. Pfarrer A. B.	„ Reußmarkt.
Baumann Ferdinand, Rektor am ev. Gymnasium A. B.	„ Mühlbach.
Baumann Friedrich, Kaufmann	„ „
Baumann Josef, Kaufmann	„ „
Binder Alfred, Gymnasialprofessor	„ „
Binder Ludwig, Apotheker	„ „
Brantsch G. Samuel, ev. Prediger A. B.	„ Großpold.
Capesius Viktor, Dr. med., Kreisarzt	„ Reußmarkt.
Finger Josef, Notär	„ „
Foreck Rudolf, Weingroßhändler	„ Mühlbach.
Goos Heinrich, Stuhlrichter	„ „
Gräser Heinrich, ev. Pfarrer A. B.	„ Hamlesch.
Gutt Heinrich, ev. Pfarrer A. B.	„ Dobring.
Heitz Andreas, ev. Stadtpfarrer A. B.	„ Mühlbach.
Heitz Rudolf, Gymnasialprofessor a. D.	„ „
Hientz Josef, Buchhändler	„ „
Irtel Josef, Mädchenschullehrer	„ „
Kootz Julius, Gymnasialprofessor	„ „
Kraft Heinrich, k. u. k. Hauptmann i. P.	„ „
Krasser Gustav, Dr. jur., Advokat	„ „
Krasser Hans, Dr. med., Stadtarzt	„ „
Lehrmann Julius, Dr. med., praktischer Arzt	„ Reußmarkt.
Leibli Rudolf, Produktenhändler	„ Mühlbach.
Möckel Christian, ev. Pfarrer A. B.	„ Petersdorf.
Roth Karl, Gymnasialprofessor (Bezirkskassier)	„ Mühlbach.

Schöpp Hans, Bürgermeister	in Mühlbach.
Streitfeld Bruno, städt. Obernotär	„ „
Streitfeld Erich, Doktorand	„ „
Thullner Ernst, Bezirksdechant, ev. Pfarrer A. B.	„ Großpold.
Weinrich Fritz, ev. Pfarrer A. B.	„ Groß-Enyed.
Wonner Andreas, ev. Stadtprediger A. B.	„ Mühlbach.

11. Reps. Bezirkskassier: Johann Gräser.

Baku Georg, ev. Pfarrer A. B.	in Draas.
Falk Karl, Kaufmann	„ Reps.
Gräser Johann, ev. Pfarrer A. B. (Bezirkskassier)	„ D.-Weißkirch.
Hain Daniel, ev. Pfarrer A. B.	„ D.-Tekes.
Hamruden, polit. Gemeinde	„ Hamruden.
Heltmann Adolf, ev. Pfarrer A. B.	„ Galt.
Josephi Daniel Josef, ev. Pfarrer A. B.	„ Reps.
Kasper Johann, Lehrer	„ „
Katzendorf, polit. Gemeinde	„ Katzendorf.
Keßler Karl, ev. Pfarrer A. B.	„ Streitfort.
Kleisch Johann, Dr. med., Spitalsprimararzt	„ Reps.
Lang Martin, ev. Pfarrer A. B.	„ Stein.
Markus Michael, Notär	„ Streitfort.
Müller Heinrich, Dr. med., Bezirksarzt i. P. †	„ Reps.
Pildner Karl, Bezirksdechant und ev. Pfarrer A. B. †	„ Leblang.
Reps, Marktgemeinde	„ Reps.
„ ev. Schule	„ „
Schlosser Friedrich, Tischler	„ „
Tobie Johann, Schuster	„ „
Weprich Hans, Dr. jur., Advokaturskonzipient	„ „

12. Sächsisch-Reen. Bezirkskassier: Friedrich Birthler.

Adlershausen Karl v., Allodialperzeptor in Sächsisch-Reen.
Albert Julius, Gymnasialprofessor " "
Alzner Edmund, Dr. med., Stadtarzt " "

Birthler Friedrich, k. u. Gerichtsrat i. P. (Bezirkskassier) " "

Dienesch Michael, Dr. jur., Advokat " "

Fritsch Norbert, Dr. med., Arzt " "

Göllner Samuel, Dr. med., Stadtphysikus " "

Hellwig Eduard, Dr. med., Bezirksarzt " "
Herzog Albert, ev. Pfarrer A. B. " Tekendorf.

Keintzel Gustav, Buchhalter " Sächsisch-Reen.
Kinn G. A., Dr. phil., Gymnasialdirektor " "
Kinn Gustav Fr., Bezirksdechant und ev. Pfarrer A. B. " D.-Zepling.
Kinn Johann Gottfried, Sparkassadirektor " Sächsisch-Reen.
Kosch C. Traugott, Kaufmann " "

Leonhard Arnold, Obernotär i. P. " "

Müller Arnold, Geometer " "
Müller Georg, Holzhändler " "

Orendi Friedrich, ev. Pfarrer A. B. " Bootsch.
Orendi Gottfried, ev. Stadtpfarrer. " Sächsisch-Reen.

Scheipner Johann, ev. Pfarrer A. B. " Weilau.
Schiffbäumer Michael, Holzhändler " Sächsisch-Reen.
Seibriger Friedrich, Magistratsrat " "

Wagner Eduard, Kaufmann " "
Wermescher Emil Edmund, Dr. jur., Advokat " "
Wermescher Emil, Apotheker " "

13. Schäßburg. Bezirkskassier: Theodor Fabini.

Bacon Josef, Dr. med., Stadtphysikus in Schäßburg.
Bell Georg, ev. Pfarrer A. B. i. P. " "
Brandsch Karl, Gymnasialprofessor " "

Duldner Johann, Gymnasialprofessor " "

Eitel Emil, Seminarprofessor	in Schäßburg.
Eitel V. A., ev. Pfarrer A. B. i. P., Reichstagsabgeordneter	„ „
Fabini Theoder, Gymnasialprofessor (Bezirkskassier)	„ „
Fielk Heinrich, Magistratsrat	„ „
Glatz Johann, ev. Pfarrer A. B.	„ Denndorf.
Grassius Alfred, Oberstuhlrichter	„ Schäßburg.
Hoch Karl, Dr. jur., Magistratsnotär	„ „
Höchsmann Karl, Professor	„ „
Höhr Adolf, Gymnasialprofessor	„ „
Höhr Heinrich, Gymnasialprofessor	„ „
Jacobi Julius, Dr., Seminardirektor	„ „
Jakobi M. G., Kaufmann	„ „
Kraus Friedrich, Dr. med., Komitatsphysikus	„ „
Lander Gustav, ev. Pfarrer A. B.	„ Henndorf.
Lehrer Josef, ev. Pfarrer A. B.	„ Halvelagen.
Letz Hans, Architekt	„ Schäßburg.
Mädchenbürgerschule, ev. A. B.	„ „
Markus Friedrich, Bankdirektor	„ „
Melzer Fritz, Dr. med., Arzt	„ „
Melzer Wilhelm, Reichstagsabgeordneter	„ „
Menning Andreas, ev. Pfarrer A. B.	„ Nadesch.
Misselbacher Johann Baptist sen., Kaufmann	„ Schäßburg.
Montsch Johann, ev. Pfarrer A. B.	„ Deutsch-Kreuz.
Olah August, Professor	„ Schäßburg.
Orendi Gottfried, Stadtingenieur	„ „
Petri Karl, Dr. phil., Bürgerschuldirektor	„ „
Pfuhl Karl, Bankbeamter	„ „
Pildner von Steinburg Felix, Dr. med., Kreisarzt	„ Keisd.
Radler Friedrich, Kaufmann	„ Schäßburg.
Reissenberger Friedrich, Seminarprofessor	„ „
Roth Viktor, Dr. phil., ev. Pfarrer A. B.	„ Gr.-Laßlen.
Schotsch Gustav, Gymnasialprofessor	„ Schäßburg.
Schuller Georg, emer. ev. Pfarrer A. B.	„ „
Schuller Michael, ev. Pfarrer A. B.	„ Schaas.
Schullerus Franz, ev. Pfarrer A. B.	„ Keisd.

Schuster Friedrich, Bankdirektor in Schäßburg.
Schuster Gustav, ev. Pfarrer A. B. „ Groß-Alisch.
Seiwerth Wilhelm, ev. Stadtprediger A. B. i. P. „ Schäßburg.
Seraphin Karl, Gymnasialprofessor „ „
Sternheim Eduard von, Dr. med., Arzt „ „

Teutsch Johann, ev. Stadtpfarrer A. B. „ „
Teutsch Johann Baptist, Kaufmann „ „

Unberath Julius, Gymnasialprofessor „ „

Walbaum Friedrich, Bürgermeister „ „
Weber Johann H., Apotheker „ „
Wohl Franz, Schneider und Inhaber eines Kleidermagazins „ „
Wolff Johann, Dr. phil., Gymnasialdirektor „ „

Ziegler Johann, Bezirksdechant und ev. Pfarrer A. B. „ Arkeden.

14. Wien. Bezirkskassier: Dr. Friedrich Berwerth.
I., Burgring 7.

Antonius Julius, ev. Pfarrer A. B. in Wien.

Berwerth Friedrich, Dr. phil., k. k. Regierungsrat, Universitätsprofessor, Direktor erster Klasse und Vorstand der mineral.-petrographischen Abteilung am k. k. naturhistorischen Hofmuseum (Bezirkskassier) „ „
Büsch Karl Friedrich, Eisenwarenhändler, Stadt- und Gemeinderat „ „

Dokoupil Wilhelm, päpstl. Ehrenkämmerer, k. k. Regierungsrat im Ministerium für Kultus und Unterricht „ „

Gunesch Gustav, Droguist „ „

Henning Karl, Dr. med., Vorstand der k. k. Universitätsanstalt für Moulage „ „

Kiltsch Julius, Dr. med., Primararzt i. P. „ Klosterneuburg.

Lengyel Ludwig, Fachschriftsteller „ Wien.

Maager Franz, Kaufmann „ „
Majorkovits Josef, Dr. med., k. u. k. Ober-Stabsarzt „ „

Pfaff Leopold, Dr. jur., k. k. Hofrat, Universitätsprofessor i. R. „ „

Rosenfeld Ludwig, Freiherr v., k. k. Kämmerer in Wien.

Schuller Ludwig, Ingenieur " "
Schuster Rudolf, Architekt " "

Verein der Siebenbürger Sachsen " "

Der Verein zählte demnach im Vereinsjahr 1908 an Ehren- und korrespondierenden Mitgliedern 40
an durch Stiftung bleibenden Mitgliedern 65

an ordentlichen Mitgliedern:

1.	im Bezirk Bistritz	51
2.	" " Broos	14
3.	" " Budapest	7
4.	" " Großschenk	29
5.	" " Hermannstadt	187
6.	" " Kronstadt (Stadt)	89
7.	" " " (Land)	50
8.	" " Leschkirch	7
9.	" " Mediasch	53
10.	" " Mühlbach	34
11.	" " Reps	20
12.	" " Sächsisch-Regen	25
13.	" " Schäßburg	52
14.	" " Wien	15
	Zusammen	738

II.

Verzeichnis

der Akademien, Vereine und Gesellschaften, mit welchen der Verein für siebenb. Landeskunde in Verbindung steht, samt Angabe der im gegenseitigen Schriftentausche gewechselten Druckwerke.

a) An die unten verzeichneten Gesellschaften usw. wurden im verflossenen Vereinsjahre verschickt:

Vereins-Archiv N. F. XXXV. Bd., 1.—4. Heft.

Aachen, Geschichtsverein.
Agram, Gesellschaft für südslavische Geschichte und Altertum.
Agram, Königl. Kroatisch-Slavonisches Landesarchiv.
Agram, Kroatische archäologische Gesellschaft.
Agram, Südslavische Akademie der Wissenschaften.
Altenburg, Geschichts- und Altertumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
Ansbach, Historischer Verein für Mittelfranken.
Augsburg, Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
Bamberg, Historischer Verein.
Basel, Historische und Antiquarische Gesellschaft.
Basel, Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde.
Bayreuth, Historischer Verein für Oberfranken.
Berlin, Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine.
Berlin, Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.
Berlin, Kaiserl. statistisches Amt.
Berlin, K. Museum für Völkerkunde.
Berlin, Kön. preußische Akademie der Wissenschaften.
Berlin, Kön. preußisches statistisches Bureau.
Berlin, Statistisches Amt der Stadt Berlin.
Berlin, Verein für Heraldik, Sphragistik und Genealogie „Herold".
Bern, Naturforschende Gesellschaft.
Bonn, Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande.
Boston, Society of natural history.
Brandenburg a. H., Historischer Verein.
Braunsberg. Historischer Verein für Ermland.
Bregenz, Museumsverein für Vorarlsberg.
Bremen, Geographische Gesellschaft.
Bremen, Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Breslau, Provinzialausschuß der Provinz Schlesien.
Breslau, Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur.
Breslau, Schlesische Gesellschaft für Volkskunde.
Breslau, Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens.
Brünn, Mährisches Landesarchiv.
Brünn, Mährisches Landesmuseum.

Brünn, Naturforschender Verein.
Budapest, Statistisches Amt der Hauptstadt Budapest.
Budapest, Ungarische Akademie der Wissenschaften.
Budapest, Ungarische Historische Gesellschaft.
Bukarest, Kön. Unterrichtsministerium. (M. N. Jorga, Universitätsprofessor.)
Bukarest, Rumänische Akademie der Wissenschaften.
Chemnitz, Verein für Chemnitzer Geschichte.
Christiania, Frederiks-Universität.
Darmstadt, Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen.
Deva, Hunyadmegyei történelmi és régészeti társulat.
Donaueschingen, Verein für Geschichte und Naturgeschichte.
Dresden, Königl. sächsischer Altertumsverein.
Dresden, Verein für Erdkunde.
Eger, Verein für Egerländer Volkskunde.
Eisenberg, Geschichts- und Altertumsforschender Verein.
Eisleben, Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld.
Elberfeld, Bergischer Geschichtsverein.
Erfurt, Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften.
Frankfurt a. M., Verein für Geographie und Statistik.
Frankfurt a. M., Verein für Geschichte und Altertumskunde.
Freiberg i. S., Altertumsverein.
Freiburg im Breisgau, Gesellschaft zur Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde.
Gießen, Oberhessischer Geschichtsverein.
Görlitz, Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz.
Görlitz, Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Gotha, „Deutsche Erde", Beiträge zur Kenntnis deutschen Volkstums allerorten und allerzeiten.
Gotha, Vereinigung für gothaische Geschichte und Altertumskunde.
Göttingen, Kön. Gesellschaft der Wissenschaften.
Graz, Akademischer Leseverein.
Graz, Historischer Verein für Steiermark.
Graz, Naturwissenschaftlicher Verein.
Greifswald, Geographische Gesellschaft.
Greifswald und Stralsund, Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein.
Halle, Kaiserliche Leopoldinisch-Karolinische deutsche Akademie der Naturforscher.
Halle, Thüringisch-sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmale.
Halle, Thüringisch-sächsischer Verein für Erdkunde.
Hamburg, Verein für hamburgische Geschichte.
Hanau, Hanauer Geschichtsverein.
Hannover, Historischer Verein für Niedersachsen.
Harlem, Fondation P. Teyler van der Hulst.
Heidelberg, Großherzoglich-Badische Universitätsbibliothek.
Heidelberg, Historisch-philosophischer Verein.
Helsinki, Finnische Altertumsgesellschaft.
Hermannstadt, Baron Brukenthalsches Museum.
Hermannstadt, Siebenbürgischer Karpathenverein.

Hermannstadt, Siebenbürgischer Verein für Naturwissenschaften.
Hermannstadt, Verein für rumänische Literatur und Kultur des rumänischen Volkes.
Hildburghausen, Verein für Meiningische Geschichte und Landeskunde.
Hohenleuben, Voigtländischer altertumsforschender Verein.
Iglau, Ungarischer Karpathenverein.
Innsbruck, Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg.
Jena, Geographische Gesellschaft für Thüringen.
Jena, Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.
Kahla, Verein für Geschichts- und Altertumskunde zu Kahla und Roda.
Karlsburg, Unteralbenser Verein der Geschichts-, Altertums- und Naturforscher.
Kassel, Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
Kiel, Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.
Kiel, Naturwissenschaftlicher Verein für Schleswig-Holstein.
Klagenfurt, Geschichtsverein für Kärnthen.
Klagenfurt, Naturhistorisches Landesmuseum für Kärnthen.
Klausenburg, Siebenbürgischer Karpathenverein.
Klausenburg, Siebenbürgischer Museumsverein.
Köln, Historischer Verein für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln.
Königsberg, Königl. physikalisch-ökonomische Gesellschaft.
Kopenhagen, Kongelige nordiske oldskrift-selskab.
Landsberg a. D. Warthe, Verein für Geschichte der Neumark.
Landshut, Historischer Verein für Niederbayern.
Leipa, Nordböhmischer Exkursionsklub.
Leipzig, Museum für Völkerkunde.
Leipzig, Verein für Erdkunde.
Leutschau, Szepesmegyei történelmi társulat.
Leyden, Maatschappij der nederlandschen Letterkunde.
Lindau i. B., Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
Linz, Museum Francisco-Carolinum.
Lübeck, Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.
Luxemburg, L'Institut royal grandducal.
Luxemburg, Verein für luxemburgische Geschichte, Kunst und Literatur.
Luzern, Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Schwyz, Unterwalden, Uri und Zug.
Magdeburg, Preßkommission des ev. Bundes.
Mainz, Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer.
Mannheim, Altertumsverein.
Meißen, Verein für Geschichte der Stadt Meißen.
Metz, Gesellschaft für lothringische Geschichts- und Altertumskunde.
Metz, Verein für Erdkunde.
Moskau, Kaiserl. Gesellschaft der Naturforscher.
München, Historischer Verein für Oberbayern.
München, Königl. bayerische Akademie der Wissenschaften.
Münster, Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
New-York, American Geographical Society.
New-York, American Museum of Natural History.
Nürnberg, Bayerisches Gewerbemuseum.
Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum.

Nürnberg, Naturhistorische Gesellschaft.
Nürnberg, Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
Philadelphia, Akademie der Naturwissenschaften.
Plauen, Altertumsverein.
Posen, Historische Gesellschaft der Provinz Posen.
Prag, Königl. böhmische Gesellschaft der Wissenschaften.
Prag, Lese- und Redehalle der deutschen Studenten.
Prag, Statistische Kommission der Hauptstadt Prag.
Prag, Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Ravensburg, Redaktion des Diözesanarchivs von Schwaben.
Regensburg, Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg.
Reichenberg, Nordböhmisches Gewerbemuseum.
Reichenberg, Verein der Naturfreunde.
Salzburg, Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.
Santjago, Deutscher wissenschaftlicher Verein.
Schmalkalden, Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde.
Schwäbisch-Hall, Historischer Verein für Württembergisch-Franken.
Schwerin, Verein für Geschichte und Altertumskunde Mecklenburgs.
Sigmaringen, Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern.
Speier, Historischer Verein der Pfalz.
St. Louis, Academie of Science.
St. Petersburg, K. russische Akademie der Wissenschaften.
Stettin, Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Altertumskunde.
Stockholm, Direktion des Nordiska Museet.
Stockholm, Kongl. Vitterhets Historie och Antiqvitets Akademien.
Straßburg, Historisch-literarischer Zweigverein des Vogesen-Klubs.
Stuttgart, Königl. Landesbibliothek.
Stuttgart, K. statistisches Landesamt.
Stuttgart, Württembergische Kommission für Landesgeschichte.
Stuttgart, Württembergischer Verein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande.
Troppau, Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens (Kaiser Franz Josef-Museum für Kunst und Gewerbe).
Ulm, Verein für Kunst und Altertum in Oberschwaben.
Upsala, Geologisches Institut der Universität.
Wernigerode, Harzverein für Geschichte und Altertum.
Wien, Altertumsverein.
Wien, Archäologisches Institut.
Wien, K. Akademie der Wissenschaften.
Wien, K. k. geographische Gesellschaft.
Wien, K. k. geologische Reichsanstalt.
Wien, K. k. naturhistorisches Hofmuseum.
Wien, K. k. Zentral-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale.
Wien, K. k. zoologisch-botanische Gesellschaft.
Wien, K. u. k. Kriegsarchiv.
Wien, K. u. k. militär-geographisches Institut.
Wien, Universitätsbibliothek.
Wien, Verein der Geographen an der Universität Wien.

Wien, Verein für Landeskunde in Niederösterreich.
Wien, Wissenschaftlicher Klub.
Wiesbaden, Verein für Nassauische Altertumskunde.
Wolfenbüttel, Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig.
Worms, Altertumsverein.
Würzburg, Historischer Verein von Unterfranken und Aschaffenberg.
Zürich, Antiquarische Gesellschaft.
Zwickau, Altertumsverein für Zwickau und Umgegend.

Außerdem wurden die Vereinsschriften zugesendet dem ev. Landeskonsistorium A. B. in Hermannstadt, der k. u. Rechtsakademie zu Kaschau, der Redaktion der Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn, dem k. k. Staatsgymnasium zu Teschen, dem k. u. Staatsgymnasium zu Hermannstadt, den ev. Gymnasien A. B. zu Bistritz, Hermannstadt, Kronstadt, Mediasch, Mühlbach, S.-Reen und Schäßburg, der ev. Realschule und dem theol.-päd. Seminar der ev. Landeskirche A. B. in Hermannstadt, der ev. Lehrerinnenbildungsanstalt A. B. in Schäßburg, der k. k. Universitätsbibliothek in Czernowitz, dem k. u. Landesmuseum in Budapest, dem k. bayerischen allgemeinen Reichsarchiv in München, der Redaktion der Münchener Allgemeinen Zeitung, der Universitätsbibliothek in Straßburg, der herzoglichen Bibliothek in Gotha, der großherzoglichen Hofbibliothek in Darmstadt, dem Lehrerkollegium des ev. Gymnasiums H. B. in M.-Vásárhely, der Bibliothek des k. u. Staatsgymnasiums in Deés, der Bibliothek der k. u. Staatsoberrealschule in Déva, der Realschule in Werdau (Sachsen).

b) Erhalten hat der Verein als Gegensendung von:[1]

Aachen, Geschichtsverein: Zeitschrift. XXIX. Bd. (J. Buchkremer, Das Grab Karls des Großen; Fr. Cramer, die Ortsnamen auf-weiler im Aachener Bezirk).

Ansbach, Historischer Verein für Mittelfranken: 55. Jahresbericht. (Reuter, Aus Fr. Rückerts Leben. Nach Akten).

Basel, Historische und antiquarische Gesellschaft: Basler Zeitschrift. VII. Bd. 2.; VIII. Bd. 1.

Berlin, Gesamtverein der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine: Korrespondenzblatt. 56. Jahrgang.

Berlin, Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte: Zeitschrift für Ethnologie. 39. Jahrgang, 6; 40. Jahrgang, 1—5.

Berlin, Kaiserl. statistisches Amt: Vierteljahrshefte. 17. Jahrgang; Ergänzungsheft zu Nr. 2. Ergänzungshefte zu 1907, 4.

Berlin, Kön. preußische Akademie der Wissenschaften: Sitzungsberichte 1907, 39—53 (Harnack, Zwei Worte Jesu); 1908, 1—39 (Meyer, Das erste Auftreten der Arier in der Geschichte; Koser, Aus der Vorgeschichte der ersten Teilung Polens; Pischel, Ins Gras beißen; Die Bedeutung der Erschließung des alten Orients für die geschichtliche Methode und für die Anfänge der

[1] Wir bitten diese am 31. Dezember 1908 abgeschlossene Zusammenstellung zugleich als Empfangsbestätigung ansehen zu wollen.

menschlichen Geschichte überhaupt). — Philos. und histor. Abhandlungen. 1907. (Diels, Beiträge zur Zuckungsliteratur des Okzidents und Orients I.)

Berlin, Kön. preußisches statistisches Bureau: Zeitschrift. 47. Jahrgang. IV.; 48. Jahrgang I., II. u. III. — Preußische Statistik: 191, 3 (Die ländliche Verschuldung in Preußen), 204 (Statistik der preußischen Landesuniversitäten 1905/06), 205 (Finanzstatistik der preuß. Landkreise 1903), 206 (Volkszählung in Preußen 1905), 207 (Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in Preußen 1906), 208 (Die Sterblichkeit 1906), 209 (Das gesamte niedere Schulwesen in Preußen 1906), 210 (Ergebnisse der außerordentlichen Viehzählung 1906), 211 (Statistik der Landwirtschaft 1907), 212 (Die Heilanstalten 1906).

Berlin, Verein für Heraldik, Sphragistik und Genealogie „Herold": Deutscher Herold. 38. Jahrgang.

Bern, Naturforschende Gesellschaft: Mitteilungen aus dem Jahre 1907.

Bonn, Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande: Bonner Jahrbücher 116.

Boston, Society of natural history: Proceedings. vol. 33, 3—9.

Brandenburg a. H., Historischer Verein: 38.—40. Jahresbericht.

Braunsberg, Historischer Verein für Ermland: Zeitschrift. XVII. Bd. 1.

Bregenz, Museumsverein für Vorarlberg: Vereinsnachrichten. 1907. — Festschrift zum 50jährigen Bestande, zugleich 44. Jahresbericht.

Bremen, Geographische Gesellschaft: Deutsche geographische Blätter. XXX. Bd. 2—4; XXXI. Bd. 1—4.

Breslau, Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur: 85. Jahresbericht.

Breslau, Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens: Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. VI. Bd. (Treblin, Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentum Schweidnitz) und VII. Bd. — Codex dipl. Silesiae. XXIV. Bd.: Die Inventare der nichtstaatlichen Archive Schlesiens. I.

Brünn, Mährisches Landesmuseum: Zeitschrift. VIII. Bd. 1—2.

Brünn, Naturforschender Verein: Verhandlungen. XLV. Bd. 25. Bericht der meteorologischen Kommission.

Budapest, Statistisches Amt der Stadt Budapest: Statisztikai évkönyv. 1905. — Közlemények. XXXVI. Bd. (Dr. Körösy J., Budapest székesfőváros halandósága az 1901—1905. években és annak okai. II. rész. 5). — XXXVIII. Bd. (Budapest székesfőváros közoktatásügyi statisztikája az 1900/01—1904/05. iskolai évekről).

Budapest, Ungarische Akademie der Wissenschaften: Akadémiai értesitő. 217—227. — Archaeologiai értesitő. XXVII. Bd. 5; XXVIII. Bd. 1—4. — Mathem. és természettud. értesitő. XXV. Bd. 5; XXVI. Bd. 1—4. — Mathematische und naturwissenschaftliche Berichte aus Ungarn. XXI.—XXIII. Bd. — Értekezések a történeti tud. köréből XXI. Bd. 6; XXII. Bd. 1—2. Értekezések a nyelv- és széptud. köréből. XX. Bd.

3—10. — Nyelvtudományi közlemények. XXXVII. Bd. 4; XXXVIII. Bd. 1—4. — Irodalomtört. közlemények. XVII. Bd. 4; XVIII. Bd. 1—3. — Mathematikai és természettud. közlemények. XXIX. Bd. 4; XXX. Bd. 1—3. — Régi magyar kodexek és nyomtatványok. XV. Bd. — Elhunyt tagjai fölött tartott emlékbeszédek. XIII. Bd. 7—10. — Török-magyarkori történelmi emlékek. II. oszt. irók: Evlia Cselebi török világutazó magyarországi utazásai. 1664—1666. II. köt.

Budapest, Ungarische historische Gesellschaft: Századok. 42. Jahrgang.

Bukarest, Kön. rum. Unterrichtsministerium (M. N. Jorga, Universitätsprofessor): Analele ser. II. tom. 29. — Dr. C. Jormescu şi J. Popa-Burcă, Harta agronomică a României. — J. Bianu şi N. Hodoş, Bibliografia românească veche 1508—1830. tom. II. fasc. 3, 1769—1784. — M. D. A. Sturdza, L'Académie roumaine en 1906—1907. — V. Roşu, Studiu asupra irigaţiunilor în România. — Nd. Locusteanu şi J. S. Petrescu, Istoria Română de Titus Livius tom. III. — J. Bianu, Catalogul manuscriptelor Româneşti I. — J. Bianu, Documente Româneşti part. I.

Chemnitz, Verein für Chemnitzer Geschichte: Mitteilungen. XIV. Bd.

Déva, Geschichts- und Altertumsverein des Hunyader Komitates: Évkönyv. 17. Jahrgang, 4; 18. Jahrgang, 1—4.

Dresden, Königl. sächsischer Altertumsverein: Jahresbericht 1907/08. — Neues Archiv. XXIX. Bd. (Dr. P. Vetter: Lutherana).

Dresden, Verein für Erdkunde: Mitteilungen. Heft 7. — Mitgliederverzeichnis 1908.

Eisleben, Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld: Mansfelder Blätter. 21. Jahrgang.

Frankfurt a. M., Verein für Geographie und Statistik: 71. und 72. Jahresbericht. — (Delitzsch, Handel und Wandel in Altbabylonien).

Frankfurt a. M., Verein für Geschichte und Altertumskunde: Archiv. 3. F., 9. — Mitteilungen über römische Funde in Heddenheim, 4.

Freiberg i. S., Altertumsverein: Mitteilungen. 43. Führer durch die Sammlungen des König Albert-Museums.

Freiburg im Breisgau, Gesellschaft zur Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde: Zeitschrift. XXIII. Bd. (Alemannia N. F. 8.)

Görlitz, Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften: Codex diplom. Lusatiae super. III., 4. — Neues Lausitzisches Magazin. LXXXIV. Bd.

Gotha, „Deutsche Erde", Beiträge zur Kenntnis deutschen Volkstums allerorten und allerzeiten: Deutsche Erde. 7. Jahrgang.

Göttingen, Königl. Gesellschaft der Wissenschaften: Nachrichten: a) phil.-histor. Kl. 1908, 1—2. (E. Schwartz, Aporien im 4. Evangelium; Meyer, Zu Tacitus de origine et situ Germanorum; E. Schwartz, Zur Geschichte des Athanasius); b) math.-physik. Kl. 1907, 4—5; 1908, 1—3; c) Geschäftliche Mitteilungen. 1906, 2; 1907, 2; 1908, 1—2.

Graz, Historischer Verein für Steiermark: Zeitschrift. 5. Jahrgang.

Graz, Naturwissenschaftlicher Verein: Mitteilungen. XLIII. und XLIV. Bd.

Greifswald und Stralsund, Rügisch-pommerscher Geschichtsverein: Pommersche Jahrbücher. IX. Bd.

Halle a. S., Kaiserl. Leopoldinisch-Karolinische deutsche Akademie der Naturforscher: Leopoldina. 44. Jahrgang.

Halle a. S., Thüringisch-sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmale: Neue Mitteilungen. XXIII. Bd. 2—3. — Jahresbericht 1906/07.

Hamburg, Verein für hamburgische Geschichte: Zeitschrift. XII. Bd. 3; XIII. Bd. 1—2. — Mitteilungen, 26. und 27. Jahrgang.

Harlem, Fondation P. Teyler van der Hulst: Musée Teyler: Archives. vol. XI., 2.

Heidelberg, Historisch-philosophischer Verein: Neue Heidelberger Jahrbücher. 15. Jahrgang. (Hauck, Die Briefe der Kinder des Winterkönigs).

Hermannstadt, Siebenbürgischer Karpathenverein: Jahrbuch. 28. Jahrgang. 1908.

Hermannstadt, Siebenbürgischer Verein für Naturwissenschaften: Verhandlungen und Mitteilungen. LVI. Bd.

Hermannstadt, Verein für romänische Literatur und Kultur des romänischen Volkes: Transylvania. XXXIX. Bd., 1—3.

Hildburghausen, Verein für Meiningische Geschichte und Landeskunde: Schriften. LVII. Bd.

Iglau, Ungarischer Karpathenverein: Évkönyv. 35. Jahrgang.

Innsbruck, Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg: Zeitschrift. 3. F. LII. Bd.

Jena, Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde: Zeitschrift. N. F. XVIII. Bd. 2.

Kahla, Verein für Geschichts- und Altertumskunde zu Kahla und Roda: Mitteilungen. VI. Bd. 4.

Kassel, Verein für hessische Geschichte und Landeskunde: Zeitschrift. XLI. und LXII. Bd.

Karlsburg, Unteralbenser Verein der Geschichts-, Altertums- und Naturforscher: 14. Jahrbuch.

Kiel, Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte: Zeitschrift. XXXVIII. Bd. (Dohm, Holsteinische Ortsnamen. Die ältesten urkundlichen Belege gesammelt und erklärt).

Kiel, Naturwissenschaftlicher Verein für Schleswig-Holstein: Schriften. XIV. Bd. 1.

Klausenburg, Siebenbürgischer Karpathenverein: Erdély. XVI., 11—12; XVII., 1—6. (Beilage: Ünnepi szám).

Klausenburg, Siebenbürgischer Museumsverein: Erdélyi Muzeum. N. F. 3. Jahrgang. 1—5. — Az erdélyi Nemzeti Muzeum Könyvtára feles számú könyveinek jegyzéke. 1.

Köln, Historischer Verein für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln: Annalen. 85. und 86. Heft (Huykens, Des Cäsarius von Heisterbach. Schriften über die heilige Elisabeth von Thüringen).

Kopenhagen, Kongelige nordiske oldskrift-selskab: Aarböger. 1907. II. XXII. Bd. — Mémoirs. 1907.

Landsberg a. d. Warthe, Verein für Geschichte der Neumark. Schriften. 21.

Landshut, Historischer Verein für Niederbayern: Verhandlungen. XLIV. Bd.

Leipa, Nordböhmischer Exkursionsklub: Mitteilungen. 31. Jahrgang. 1—3.

Leipzig, Museum für Völkerkunde: Jahrbuch. I. Bd.

Leipzig, Verein für Erdkunde: Mitteilungen. 1907.

Leutschau, Szepesmegyei történelmi társulat: Jahrbuch, 11. Jahrgang. Párvy, Székfoglaló beszéd.

Lindau i. B., Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung: Schriften. 36. und 37.

Linz, Museum Francisco-Carolinum: 66. Jahresbericht nebst der 60. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde von Österreich o. E.

Lübeck, Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde: Zeitschrift. IX. Bd. 2. (Beilage: Collijn, Lübecker Frühdrucke, Tafeln).

Luxemburg, L'Institut royal grandducal: Archives. Tom. II. und III., 1907 und 1908. — Publications de la section historique. Vol. 55. (N. van Werveke, Archives de Betzdorf et de Schuttbourg analysées et publiées).

Magdeburg, Museum für Natur- und Heimatkunde: Abhandlungen und Berichte, I. Bd., 1—3.

Mainz, Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer: Mainzer Zeitschrift. 3. Jahrgang.

Meißen, Verein für Geschichte der Stadt Meißen: Mitteilungen. VII. Bd. 3. (H. Schmidt, Die sächsischen Bauernunruhen des Jahres 1790).

Metz, Gesellschaft für lothringische Geschichts- und Altertumskunde: Jahrbuch. 19. Jahrgang. (Müsebeck, Geschichtliche Entwicklung der Eigentums- und Nutzungsrechte am Seillefluß innerhalb der Stadt Metz).

Moskau, Kaiserliche Gesellschaft der Naturforscher: Bulletin. 1907, 1—3.

München, Königl. bayrische Akademie der Wissenschaften: Sitzungsberichte der philos.-philol.-histor. Kl. 1907, 3. (Pöhlmann, Zur Geschichte der Gracchen; Simonsfeld, Urkunden Friedrich Rotbarts in Italien, 3. Folge); 1908, 1—6. (L. Brentano, Die Entwicklung der Wertlehre; Muncker, Über einige Vorbilder für Klopstocks Dichtungen).

Münster, Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens: Zeitschrift. LXV. Bd. 1.

New-York, American Geographical Society: Bulletin. Vol. 39, 12; 40, 1—11.

New-York, American Museum of Natural History: Memoirs. Vol. III., 4; IX., 4. — Bulletin. Vol. XXIII., 1907. — Annualreport. 1907.

Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum: Anzeiger. Jahrgang 1907. (Redslob, Die Fränkischen Epitaphien im 14. und 15. Jahrhundert; Bezold, Beiträge zur Geschichte des Bildnisses; Stegmann, Die Holzmöbel des germanischen Museums).

Nürnberg, Naturhistorische Gesellschaft: Abhandlungen. XVII. Bd. (Beigabe: Reindl, Siegmund Günther). — Mitteilungen, 1907, 1—6; 1908, 1.

Nürnberg, Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg: Jahresbericht 1907. — Mitteilungen. 18. Heft.

Philadelphia, Akademie der Naturwissenschaften: Proceedings. Vol. 59. I.—III.

Plauen, Altertumsverein: Mitteilungen. 19. Jahresbericht. — Beilage: A. Neupert, Übersicht über erschienene Schriften und Aufsätze zur Geschichte, Landes- und Volkskunde des Vogtlandes.

Posen, Historische Gesellschaft der Provinz Posen: Zeitschrift. 22. Jahrgang. 1—2.

Prag, Lese- und Redehalle der deutschen Studenten: 59. Bericht.

Prag, Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen: Mitteilungen. XLVI Bd. (H. Ankert, Die Statuten der Leitmeritzer Zimmermannszunft und Maurerzunft; Dr. O. Weber, Österreich von 1848 - 1851).

Regensburg, Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg: Verhandlungen. LVIII. Bd. (H. Lamprecht, Der große römische Friedhof in Regensburg, mit Besprechung seiner Gefäße und Fibeln mit 18 Tafeln).

Reichenberg, Nordböhmisches Gewerbemuseum: Zeitschrift. N. F. 2. Jahrgang. 3—4.

Reichenberg, Verein der Naturfreunde: Mitteilungen. 38. Jahrgang.

Salzburg, Gesellschaft für Salzburger Landeskunde: Mitteilungen. 1908. (Wagner, Die „Oberdeutsche Allgemeine Literaturzeitung").

Schwerin, Verein für Geschichte und Altertumskunde Mecklenburgs: Jahrbücher und Jahresberichte. 73. Jahrgang.

Sigmaringen, Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern: Mitteilungen. 1905 - 1908.

St. Petersburg, Kais. russ. Akademie der Wissenschaften: Bulletin. 1908, 1—17.

Stockholm, Kongl. Vitterhets Historie och Antiqvitets Akademien: Fataburen, kulturhistorisk tidskrift. 1907, 1—4.

Straßburg, Historisch-literarischer Zweigverein des Vogesen-Klubs: Jahrbuch. 24. Jahrgang.

Stuttgart, Königl. statistisches Landesamt: Württemberg. Jahrbücher. 1907, 1—2. — Statistisches Handbuch. Jahrgang 1906 und 1907.

Stuttgart, Württembergische Kommission für Landesgeschichte: Württemberg. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. N. F. 17. Jahrgang.

Troppau, Kaiser Franz-Josef-Museum für Kunst und Gewerbe: Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch Schlesiens. 1905, 1—2.

Upsala, Geologisches Institut der Universität: Bulletin. Vol. 8, 15—16.

Wernigerode, Harzverein für Geschichte und Altertum: Zeitschrift. 41. Jahrgang. 1. (Schröder, Über Ortsnamenforschung) — Alt-Wernigerode. Festschrift zur Vierzigjahrfeier des Vereins.

Wien, Altertumsverein: Berichte und Mitteilungen. XL. Bd. 2. Abt. — Monatsblatt. 1907.

Wien, K. k. Akademie der Wissenschaften: Almanach. 57. Jahrgang. — Archiv für österreichische Geschichte. XCVIII. Bd. 1. (Helfert, Zur Geschichte des lombardo-venezianischen Königreiches). — Sitzungsberichte der philos.-histor. Klasse. CLV, 4 (Steinschneider, Rangstreitliteratur; ein Beitrag zur vergleichenden Literatur- und Kulturgeschichte); CLVI, 4—5; CLVII, 3 (Zingerle, Zum 45. Buch des Livius); CLVII, 5—7; CLVIII, 1—3. 5; CLIX, 1—7; CLX, 1 (Kirste, 13. Mitteilung der Phonogramm-Archivs-Kommission); CLXI, 1—2. — Fontes rerum Austriacarum. 2. Abt.: Diplomataria et Acta. LX. Bd. (Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Ferdinand II. 2. Teil. 1600—1637. — Mitteilungen der prähistorischen Kommission. II. Bd. 1.

Wien, K. k. geographische Gesellschaft: Mitteilungen. L. Bd., 10—12; LI., 1-8.

Wien, K. k. geologische Reichsanstalt: Verhandlungen. 1907, 11—18; 1908, 1—14. — Jahrbuch. LVIII. Bd. 1—3.

Wien, K. k. naturhistorisches Hofmuseum: Annalen. 21. Jahrgang, 3—4; 22. Jahrgang, 1.

Wien, K. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale: Mitteilungen. V. Bd. (Verzeichnis); VI. Bd. 4—12; VII. Bd. 1—9.

Wien, K. k. zoologisch-botanische Gesellschaft: Verhandlungen. LVII. Bd. 10; LVIII. Bd. 1—7.

Wien, K. u. k. Kriegsarchiv: Mitteilungen. 3. F., V. Bd.

Wien, K. u. k. militärgeographisches Institut: Mitteilungen. XXVII. Bd.

Wien, Verein der Geographen an der Universität Wien: Geographischer Jahresbericht aus Österreich. 6. Jahrgang. — Verzeichnis von Photographien aus Österreich-Ungarn und Nachbarländern. 2. Lieferung.

Wien, Wissenschaftlicher Klub: Monatsblätter. 29. Jahrgang, 3—12; 30. Jahrgang, 1. — Jahresbericht. 1907/8.

Wiesbaden, Verein für Nassauische Altertumskunde: Annalen. XXXVII. Bd. — Mitteilungen. 1907/8.

Wolfenbüttel, Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig: Jahrbuch. 6. Jahrgang. Braunschweigisches Magazin. XIII. Bd.

Worms, Altertumsverein: Vom Rhein. 5. und 6. Jahrgang.

Würzburg, Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg: Jahresbericht. 1906. — Archiv. XLIX. Bd.

Zürich, Antiquarische Gesellschaft: Mitteilungen. 72. (Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. 2. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert).

Zwickau, Altertumsverein für Zwickau und Umgegend: Mitteilungen. 9. (Dr. P. Wappler. Inquisition und Ketzerprozesse in Zwickau zur Reformationszeit.)

c) Außerdem erhielt der Verein:

(Reihenfolge des Einlaufes.)

1. Vom Bürger- und Gewerbeverein, Hermannstadt: Jahresbericht ex 1907.
2. Von der k. k. Franz Josef-Universität Czernowitz: a) Die feierliche Inauguration des Rektors für das Studienjahr 1907/08; b) Vorlesungsverzeichnisse für das Sommersemester 1908 und das Wintersemester 1908/09.
3. Vom Verfasser P. Bachmetjew, Experimentelle entomologische Studien vom physikal.-chem. Standpunkte aus, II. Bd.: Einfluß der äußern Faktoren auf Insekten. Sofia 1907.
4. Vom k. u. Ministerium für Kultus und Unterricht, Budapest: Magyarország közoktatásügye 1906-ban.
5. Die Schulprogramme der ev. Gymnasien A. B. in Bistritz, Hermannstadt, Kronstadt, Mediasch, Mühlbach, Sächsisch-Reen und Schäßburg ex 1907/08.
6. Vom k. u. Staatsobergymnasium in Hermannstadt: Schulprogramm ex 1907/08.
7. Vom Verfasser Dr. med. E. Fischer, Bukarest: die Haar- und Kleidertracht vorgeschichtlicher Karpathen- und Balkanvölkerschaften (Sonderabdruck aus dem Archiv für Anthropologie. N. F. VII. Bd. 1.)
8. Von der Generalversammlung der sächsischen Nationsuniversität und der Siebenrichter, Hermannstadt: Verhandlungsprotokolle über die Sitzungen vom 14.—23. November 1907.
9. Von der Handels- und Gewerbekammer, Kronstadt: Bericht über die volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Kammerbezirks im Jahre 1907.
10. Vom Männergesangverein, Kronstadt: Jahresbericht 1907/08.
11. Zur Erinnerung an Richard Boeckh: Reden bei der Trauerfeier am 9. Dezember 1907. Lebensgang und Schriftenübersicht.
12. Von der k. u. Staatsoberrealschule in Kronstadt: 23. Jahresbericht.
13. Bal J., Magyarország cimere eredete és jelentése. Lőcse.

III.

Auszüge

aus den Protokollen über die Sitzungen des Ausschusses und der Generalversammlung.

---

1. Protokoll über die am 8 April 1908 abgehaltene Ausschußsitzung.

1. Nach Eröffnung der Sitzung begrüßt der Vorsitzer die neugewählten Ausschußmitglieder G. Müller und E. Sigerus und bittet um ihre Mitwirkung an der Vereinsarbeit.

2. Der Vorsitzer macht Mitteilung von dem am 5. Dezember 1907, beziehungsweise am 30. März 1908 erfolgten Ableben der Ehrenmitglieder Dr. Richard Böckh und D. G. Fricke. Beide haben sich durch ihre warme Anteilnahme an unseren kulturellen Bestrebungen ein bleibendes Andenken unter uns gesichert! — Der Trauer über die Verluste wird protokollarisch Ausdruck gegeben.

4. Nachstehende Zahlungsanweisungen werden genehmigend zur Kenntnis genommen: a) 10 K 40 h als Reisespesen für M. v. Kimakowicz nach Stolzenburg in archäologischen Angelegenheiten; b) 5 K zur Erwerbung eines Topfes mit Deckel, sächsische Arbeit des 18. Jahrhunderts; c) 300 K an Professor a. D. A. Neugeboren für Exzerpierungsarbeiten zum Wörterbuch während der Monate Oktober 1907 — März 1908; d) an Autorenhonoraren für das 3. Heft des XXXIV. Archivbandes 699 K; e) 5 K zum Ankauf einer Zinnschüssel; f) 162 K an die Kunstanstalt Jos. Drotleff für Anfertigung von Lichtdruckbildern zur Abhandlung von Dr. V. Roth „Das Mediascher Altarwerk"; g) 10 K 50 h = 9 Mk. an die Buchhandlung Simmel & Co., Leipzig zur nachträglichen Anschaffung des in Verlust geratenen Jahrbuches der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Jahrgang XII; h) an die Buchdruckerei W. Krafft 1744 K 43 h für Druck- und Versendungskosten von Archiv XXXIV, 3 und 4; i) 20 K zur Erwerbung einer Lade, eines Spinnrockens und Rades, einer Wage und einer Laterne.

5. Über die Eingaben der Vereinsleitung sind dem Verein von der „Hermannstädter Allgemeinen Sparkassa" und der „Bodenkreditanstalt" aus dem Reingewinn von 1907 abermals 1500, beziehungsweise 600 K zugesprochen worden. — Der Dank des Ausschusses für die hochherzigen Widmungen soll den Direktionsräten der beiden Anstalten schriftlich ausgesprochen werden.

6. Die dem Ausschuß zur Publikation im Vereinsarchiv eingereichte Abhandlung von Dr. John Ursu „Peter Rares und seine Beziehungen zum Auslande" ist dem Autor über sein Verlangen wieder zurückgestellt worden. — Zur Kenntnis.

7. Dem Ansuchen von Seminarprofessor Robert Csallner um einen Beitrag zur Herausgabe einer Karte verschwundener deutscher Ansiedlungen im Norden

von Siebenbürgen als Beilage zu einem orientierenden Artikel in der „Deutschen Erde" kann in Anbetracht der beschränkten Geldmittel nicht Folge gegeben werden.

8. Als Termin und Ort der Abhaltung der 57. Generalversammlung wird der 22. August festgesetzt.

---

2. Protokoll über die am 22. August 1908 7 Uhr früh im ev. Schulgebäude A. B. in Großschenk abgehaltene Ausschußsitzung zur Vorbereitung der 57. Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.

1. Der Vorstand eröffnet die Sitzung mit der Mitteilung von dem am 14. August d. J. erfolgten Ableben des Ehrenmitgliedes Professors Dr. Friedrich Paulsen, dessen unerwarteter Tod auch bei uns schmerzliche Teilnahme hervorgerufen hat. — Der Trauer um den Verlust wird protokollarisch Ausdruck gegeben.

3. Dem Ansuchen von Fräulein Pauline Schullerus um Genehmigung zur Herausgabe der im Vereinsarchiv veröffentlichten „Romänischen Volksmärchen aus dem mittleren Harbachtal, im Anhang aus dem Alttal" im romänischen Originaltext wird Folge gegeben.

4. Zum stellvertretenden Vorsitzenden in der 57. Generalversammlung wird Ortspfarrer Dr. A. Scheiner bestimmt.

5. Die Tagesordnung für die um 10 Uhr Vormittag in der ev. Kirche zusammentretende Generalversammlung wird wie folgt festgesetzt: 1. Eröffnungsrede des Vorstandes. 2. Begrüßungsansprachen. 3. Wahl von neuen Ehrenmitgliedern. Es sollen der Generalversammlung in Vorschlag gebracht werden: Prof. Dr. Otto Behaghel-Gießen; Prof. Dr. Konrad Burdach, Mitglied der preuß. Akademie-Berlin; Prof. Dr. Alfred Dove-Freiburg i. Br., Prof. Dr. Robert Hoeniger-Berlin; Geh. Kirchenrat D. Oskar Pank, Vorsitzer im Zentralvorstand des Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung, Leipzig; Hofprediger i. R. D. Bernhard Rogge-Berlin; Schulrat a. D. Dr. W. Rhomeder-München; Prof. Dr. Gustav Röthe, Mitglied der preuß. Akademie-Berlin; Prof. v. Schubert-Heidelberg; Prof. Dr. Theobald Ziegler-Straßburg. 4. Absendung eines Huldigungstelegrammes an Seine Majestät. 5. Geschäftliche Angelegenheiten. 6. Festsetzung des Zeitpunktes und Ortes für die nächste Generalversammlung. 7. Vorlesung wissenschaftlicher Abhandlungen: a) Dr. A. Schullerus: Nachklänge der kath. Kirche in unserer Mundart; b) Dr. A. Scheiner: Die Schenker Herrenmundart.

---

3. Protokoll über die am 22. August 1908 vormittags 10 Uhr in der dichtgefüllten ev. Kirche A. B. in Großschenk abgehaltene 57. Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.

1. Die Generalversammlung wird vom Vorstande D. Dr. Friedrich Teutsch mit einer Rede eröffnet, welche zunächst der in den beiden letzten Jahren verstorbenen Ehrenmitglieder des Vereines, der Professoren Dr. Alfred Kirchhof, Dr. Richard Dowe, Dr. Richard Boeckh, D. G. Fricke, Dr. Theodor von Sickel und Dr. Friedrich Paulsen gedenkt. Sie bietet sodann einen Rückblick auf die Arbeit des Vereines in den letzten Jahren mit dem besonderen Hinweis auf die erst

durch die Vorarbeiten des Vereines ermöglichten drei größeren zusammenfassenden Arbeiten: die kunsthistorischen Werke von Dr. Viktor Roth, die Fortsetzung der Sachsengeschichte und das erste Heft des sächsischen Wörterbuches, und würdigt schließlich in ihrem Hauptteile die Bedeutung und Wirksamkeit der verstorbenen Vereinsmitglieder Ferdinand v. Zieglauer und vor allem Oskar v. Meltzl. — Die Rede wird mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

2. Im Namen der ev. Kirchengemeinde von Großschenk begrüßt Ortspfarrer Dr. A. Scheiner in beziehungsreicher Rede die Generalversammlung des Vereines: Es ist althistorischer Boden, auf dem der Verein zusammengetreten ist, enge verknüpft auch mit den Arbeiten des Vereines, im Besonderen auch mit seiner letzten großen Publikation, mit dem Wörterbuch. In bewegten Worten dankt der Vorsitzende: Großschenk wird, treu seiner rühmlichen Vergangenheit auch in Zukunft in Ehren genannt werden als Pflegestätte evangelisch-deutschen Lebens, wozu auch die Tätigkeit der hier zusammengetretenen Generalversammlung beitragen möge.

3. Zu Ehrenmitgliedern des Vereines werden über Antrag des Ausschusses einhellig gewählt: 1. Prof. Dr. Otto Behaghel-Gießen, Prof. Dr. Konrad Burdach-Berlin, Prof. Dr. Alfred Dove-Freiburg i. Br., Prof. Dr. Robert Hoeniger-Berlin, Geh. Kirchenrat D. Oskar Pank-Leipzig, Hofprediger a. D. Dr. Bernhard Rogge-Berlin, Schulrat a. D. Dr. W. Rhomeder-München, Prof. Dr. Gustav Röthe-Berlin, Prof. v. Schubert-Breslau, Prof. Dr. Theobald Ziegler-Straßburg. — Hofprediger D. Rogge, der die Sitzung mit seiner Anwesenheit ausgezeichnet hat, gibt in bewegten Worten seinem Danke für die Erwählung und seiner warmen Teilnahme an allen geistigen Bestrebungen dieser Kirche und dieses Volkes Ausdruck.

4. Der Jahresbericht pro 1907, in dem auch die Protokollsauszüge der Ausschußsitzungen und der Generalversammlung enthalten sind, liegt im Druck vor und wird den Mitgliedern in nächster Zeit zugestellt werden. — Wird zur Kenntnis genommen.

5. Die vom Ausschuß geprüfte Jahresrechnung über das Geschäftsjahr 1907 wird zur Prüfung und Berichterstattung den Vereinsmitgliedern Generalauditor a. D. Georg Gündisch und Rechtsanwalt Albert Arz v. Straußenburg zugewiesen.

6. Über Antrag des Ausschusses wird einhellig und im Einvernehmen mit der Hauptversammlung der Gustav-Adolf-Stiftung und dem Ev. Frauenverein die Absendung eines Huldigungstelegrammes an Se. Majestät beschlossen.

7. Im Auftrage der ev. Kirchengemeinde in Schäßburg überbringt Gymnasialdirektor Dr. Johann Wolff die Einladung zur Abhaltung der Generalversammlung im Jahre 1910 in Schäßburg. — Die Generalversammlung nimmt die Einladung mit lebhaftem Dank entgegen.

8. Der Vorsitzende fordert zum Beitritt zum Verein sowie zur Unterstützung des Korrespondenzblattes und Anschaffung des Wörterbuches auf.

9. Stadtpfarrer Dr. A. Schullerus-Hermannstadt spricht in freiem Vortrag über „Nachklänge der katholischen Kirche in unserer Mundart". Drei Schichten sind zu unterscheiden: Überreste in Brauch und Sprache, die umgedeutet oder unverstanden weitergeführt werden, die Heiligenverehrung, deren Überreste sich in den Namen der Jahrmarktsheiligen und der Patrone der Kirchen und Kapellen

sowie in Familiennamen finden, und endlich Bräuche und Wendungen, in denen die kath. Zeit altheidnische Vorstellungen christlich umgetauft und erhalten hat. — Der Vortrag wird mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

10. Pfarrer Dr. A. Scheiner-Großschenk spricht über „Mundartliches aus Großschenk". Der Vortrag bietet eine Vergleichung der in den von ehemaligen Schenker Stuhlsbeamten gegründeten Häusern gesprochenen Schenker Herrenmundart mit der Hermannstädter und Schenker Mundart und zeigt das Durchschlagen des Großschenker Akzents durch die Stadtmundart. Der Vergleich ermöglicht ein Maß zur Beurteilung des Einflusses, den die Mundart der Stadt auf die Mundart des Landes übt, der nach Ansicht des Vortragenden überschätzt wird. Die angeschlossenen Exkurse bieten Illustrationen zu dem vom Vortragenden vertretenen Standpunkt, daß unsere Mundarten ein Deutsch in keltischem, bzw. keltoromanischem Munde seien. — Auch diesen Vortrag lohnt lebhafter Beifall der Versammlung.

11. Mit Worten des Dankes an das gastfreundliche Großschenk und an alle, die zum guten Gelingen der Generalversammlung beigetragen haben, schließt Vorsitzer die Sitzung und ladet zu der Nachmittag 3 Uhr stattfindenden Sektionssitzung ein.

---

4. Protokoll über die am 22. August 1908 nachmittags 3 Uhr im ev. Schulgebäude A. B. in Großschenk abgehaltene gemeinsame Sitzung der Sektionen.

1. Die gemeinsame Sektion konstituiert sich, indem sie über Antrag des Vorstandes Gymnasialdirektor Dr. Johann Wolff, Schäßburg, wählt. Schriftführer ist Vereinssekretär E. Briebrecher.

2. Pfarrer Dr. A. Scheiner-Großschenk berichtet über die Aufnahme einzelner Ortsdialekte, die er vornehmlich in der Mediascher Gegend, aber auch in einigen anderen Gemeinden des Sachsenlandes gemacht hat, die zu lehrreichen Schlußfolgerungen zur Frage der Abgrenzung der lokalen Mundarten, ihrer Entstehung und Verwandtschaft, der etwaigen Möglichkeit, siebenbürgischer Ortsdialekte im Luxemburgischen zu lokalisieren, führen. — Lebhafter Beifall begleitet die Ausführungen.

3. Pfarrer Dr. Viktor Roth, Großlasseln spricht über die „Laube" des sächsischen Bauernhauses, für die er drei Hauptformen feststellt, sowie über die Art ihrer Entstehung, beziehungsweise ihrer Entlehnung vom Szeklerhause. Die durch Photographien erläuterten Ausführungen werden mit Dank und Beifall entgegengenommen.

4. Über die Frage der Ausgestaltung des Brukenthalischen Museums zu einem sächsischen Nationalmuseum wird ein Aufsatz von Dr. G. A. Schuller, Hermannstadt, in Abwesenheit des Verfassers vom Schriftführer verlesen. — Die Sektion gibt dem Wunsche Ausdruck, der Aufsatz solle durch Veröffentlichung in weitere Kreise des Volkes getragen werden.

5. In teilweisem Zusammenhang mit den in der Sektionssitzung und in der Generalversammlung gebotenen Ausführungen stellt Dr. A. Schullerus nachfolgende Anträge: 1. Durch Vermittlung des Landeskonsistoriums sollen aus allen unseren Gemeinden gesammelt werden: a) die Namen der Heiligen, denen unsere Kirchen und (oft nur noch in Riednamen erhaltenen) Kapellen in der

vorreformatorischen Zeit geweiht waren: b) die Flurnamen. 2. Der Verein möge einen Phonographen anschaffen zur authentischen und lautlich genauen Aufnahme der Ortsdialekte und Volkslieder. 3. Im Interesse unserer Namenforschung soll die Ungarische Akademie der Wissenschaften ersucht werden, eine umfassende Aufnahme der geographischen Namen (Orte, Berge, Flüsse, Flußbezeichnungen usw.) namentlich in den Gebirgsgegenden des Ostens bis hinauf in die Tatra durchzuführen. — Die Anträge werden angenommen und dem Ausschuß zur weiteren Erwägung, beziehungsweise Durchführung empfohlen.

6. Dr. Viktor Roth empfiehlt die wünschenswerte Vergrößerung des Umfanges des Korrespondenzblattes; die vermehrten Kosten sollen durch Erhöhung des Bezugspreises aufgebracht werden. — Auch diese Anregung wird zu weiterer Veranlassung an den Ausschuß geleitet.

---

5. Protokoll über die am 5. Dezember 1908 abgehaltene Ausschußsitzung.

1. Der Vorstand eröffnet die Sitzung mit der Mitteilung von dem Verluste, der den Verein durch den am 9. September d. J. erfolgten Tod des Ausschußmitgliedes Dr. Franz Obert betroffen hat. Die warme Teilnahme des Verstorbenen an der Vereinsarbeit sichern ihm ein gesegnetes Andenken. — Der Trauer über den Verlust wird protokollarisch Ausdruck gegeben.

3. Über Anweisung des Vorstandes sind die nachfolgenden Geldbeträge durch den Hauptkassier ausgezahlt worden: a) 2 K zum Ankauf einer alten Pendeluhr; b) 400 K an Professor a. D. Albert Neugeboren für Exzerpierungsarbeiten zum Wörterbuch, während der Monate April bis November 1908; c) an Honorar für die Publikationen im 1. Heft des XXXV. Archivbandes 597 K, und ebenso 492 K für die Abhandlungen im 2. Hefte dieses Jahrganges; d) an die Firma W. Krafft K 80·47 (Versendungskosten von Archiv XXXV, 1, 2 und 4); K 143·60 für Bestellungen der Wörterbuchkommission; K 173·63 für Herstellung verschiedener Drucksachen, Anschaffung von Schecks und Geschäftsbüchern zur Versendung des Wörterbuches; K 3073·62 für die Drucklegung des 1., 2. und 4. Heftes zum XXXV. Archivbande. — Wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

4. Die von Dr. A. Scheiner, Großschenk, zur Veröffentlichung im Vereinsarchiv vorgelegte Abhandlung „Die Schenker Herrenmundart“ wird zur Begutachtung an die Ausschußmitglieder Dr. J. Roth und Dr. A. Schullerus hinausgegeben.

6. Die Abrechnung der Buchhandlung W. Krafft über die in diesem Verlage aufgelegten Kommissionswerke: Kästner, Gedichte; Dr. Teutsch, G. D. Teutsch; A. Schullerus, Michael Albert; P. Schullerus, Märchen; Forschungen zur Volkskunde. — Wird zur Kenntnis genommen.

7. Bei der Redaktion des „Historischen Jahrbuches der Görresgesellschaft“ in München soll Schriftentausch angesucht werden.

IV.

Summarischer Ausweis

über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins

in der Zeit vom 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1908.

I. Reservefonds.	Gebühr		Abstattung		Rückstand	
	K	h	K	h	K	h
Einnahmen:						
1. Kassarest vom Jahre 1907 . . .	1321	06	1321	06	—	—
2. Aktivkapitalien, und zwar:						
a) 1860-er Lose Serie 933 N. 15 und 20 à 500 fl.	2000	—	—	—	2000	—
b) Pfandbriefe der Hermannstädter Bodenkreditanstalt:						
V. E. Nr. 10084—10086 à 100 fl.	600	—	—	—	600	—
IV. „ „ 6078, 6401—6405, 6462, 8334, 8471 u. 9710 à 200 K; Nr. 6073, 6074 à 500 K und Nr. 7971, 7972 à 2000 K .	7000	—	—	—	7000	—
c) Pfandbriefe der Hermannstädter allgem. Sparkassa:						
II. E. Nr. 969 à 500 fl. . . .	1000	—	—	—	1000	—
III. „ „ 2320 à 100 fl. u. 3230 à 500 fl.	1200	—	—	—	1200	—
IV. E. Nr. 5245 u. 6231 à 200 K	400	—	—	—	400	—
V. „ „ 349 u. 1161 à 200 K; Nr. 677 à 1000 K	1400	—	—	—	1400	—
d) Einlagen bei der Hermannstädter allg. Sparkassa	23373	10	1000	—	22373	10
3. Aktivinteressen nach den Wertpapieren sub 2	1568	04	1568	04	—	—
4. 20 % der Einnahmen des disp. Fonds	1191	86	1191	86	—	—
Hauptsumme der Einnahmen .	41054	06	5080	96	35973	10
Ausgaben:						
1. Bei der Hermannstädter allgem. Sparkassa angelegt	3259	04	3259	04	—	—
2. Abfuhr der laufenden Zinsen (siehe E. 3.) an den disponibeln Fonds . . .	1568	04	1568	04	—	—
Hauptsumme der Ausgaben .	4827	08	4827	08	—	—

	Gebühr K	Gebühr h	Abstattung K	Abstattung h	Rückstand K	Rückstand h
Abschluß:						
Die Einnahmen betragen	—	—	5080	96	—	—
Die Ausgaben dagegen	—	—	4827	08	—	—
Kassarest mit 31. Dezember 1908 . .	—	—	253	88	—	—
Hiezu die rückständigen Einnahmen . .	—	—	35973	10	—	—
Somit reines Aktivvermögen am 31. Dezember 1908	—	—	36226	98	—	—
II. Stiftungsfonds.						
Einnahmen:						
1. Kassarest vom Jahre 1907 . . .	—	—	—	—	—	—
2. Aktivkapitalien, und zwar:						
a) Pfandbriefe der Hermannstädter Bodenkreditanstalt, und zwar: V. E. Nr. 5431 (verlost und eingelöst) 10307 à 100 fl.; VI. E. Nr. 6406, 9711 und 11218 à 200 K, Nr. 7519 und 7520 à 500 K und Nr. 7973 à 2000 K; VII. E. Nr. 705—708 à 100 K .	4400	—	200	—	4200	—
b) Anteilscheine der Hermannstädter Bodenkreditanstalt Nr. 695 6 und 702/4 à 100 fl.	1000	—	—	—	1000	—
c) Pfandbriefe der Hermannstädter allg. Sparkassa I. E. Nr. 90; II. E. Nr. 1242 à 100 fl.	400	—	—	—	400	—
d) Einlagen bei der Hermannstädter allg. Sparkassa	6938	84	484	38	6454	46
e) Einlagen bei der Hermannstädter Bodenkreditanstalt	4921	28	—	—	4921	28
3. Widmungsmäßiger Beitrag der Mühlbächer Kreisvertretung	20	—	20	—	—	—
4. Aktivinteressen nach den Effekten sub 2	773	52	773	52	—	—
Hauptsumme der Einnahmen .	18453	64	1477	90	16975	74
Ausgaben:						
1. Ankauf des 4·5 %-igen Pfandbriefes der Hermannstädter Bodenkreditanstalt VI. E. Nr. 11218 à 200 K zum Kurse von 99·25	198	50	198	50	—	—
Fürtrag .	198	50	198	50	—	—

	Gebühr K	h	Abstattung K	h	Rückstand K	h
Übertrag .	198	50	198	50	—	—
2. Bei der Sparkassa angelegt . . .	293	97	293	97	—	—
3. Bei der Hermannstädter Bodenkreditanstalt angelegt	211	91	211	91	—	—
4. Abfuhr der laufenden Zinsen an den disponibeln Fonds (siehe E. 4.) . .	773	52	773	52	—	—
Hauptsumme der Ausgaben .	1477	90	1477	90	—	—
Abschluß:						
Die Einnahmen betragen	—	—	1477	90	—	—
Die Ausgaben dagegen	—	—	1477	90	—	—
Kassarest am 31. Dezember 1908 . .	—	—	—	—	—	—
Hiezu die rückständigen Einnahmen . .	—	—	16975	74	—	—
Somit reines Aktivvermögen am 31. Dezember 1908	—	—	16975	74	—	—
III. Disponibler Fonds.						
Einnahmen:						
1. Kassarest vom Jahre 1907 . . .	526	20	526	20	—	—
2. Beiträge (laufende und rückständige)	3840	—	3744	—	96	—
3. Honorarvorschüsse	1595	—	400	—	1195	—
4. Widmungen und zwar:						
a) der Hermannstädter allgem. Sparkassa per	1500	—	1500	—	—	—
b) der Bodenkreditanstalt in Hermannstadt per	600	—	600	—	—	—
5. Abfuhr aus der Pleckersfeldischen Stiftung als II. Rate des mit Zahl 49/07 verfügten Ersatzes der Kosten für die Veröffentlichung des im Archivband XXXIV, Heft 1 publizierten Aufsatzes „Das Taufbecken in der Kronstädter ev. Stadtpfarrkirche“ von Fr. W. Seraphin	45	—	45	—	—	—
6. Stammeinlage bei der k. ung. Postsparkassa	100	—	—	—	100	—
7. Beitrag zur 1. Lieferung des „Wörterbuches“ (für Autorenhonorare) . .	352	64	352	64	—	—
8. Abonnementsbeiträge für die 1. Lieferung des „Wörterbuches“ . . .	1089	40	1089	40	—	—
Fürtrag .	9648	24	8257	24	1391	—

	Gebühr K	h	Abstattung K	h	Rückstand K	h
Übertrag .	9648	24	8257	24	1391	—
9. Einlage bei der Hermannstädter allg. Sparkassa	9130	64	6866	94	2263	70
10. Einlagen bei der Bodenkreditanstalt in Hermannstadt	600	–	600	—	—	
11. Die laufenden Zinsen des Reservefonds	1568	04	1568	04	—	—
12. „ „ „ „ Stiftungsfonds	773	52	773	52	—	—
13 Zinsen nach den Spareinlagen sub E. 9 und 10	115	30	115	30	—	—
Hauptsumme der Einnahmen .	21835	74	18181	04	3654	70
Ausgaben:						
1. Honorar für wissensch. Arbeiten .	1497	—	1497	—	—	—
2. Honorarvorschuß	400	-	400	—	—	—
3. Druck und Versendungskosten (Archiv, Jahresbericht, diverse kleinere Druckf.)	3796	26	3796	26	—	—
4. Beitrag an das germanische Nationalmuseum in Nürnberg	10	50	10	50	—	—
5. Beitrag zum Gesamtverein pro 1908	17	67	17	67	—	—
6. Auslagen der Wörterbuchkommission	600	—	600	—	—	—
7. Auslagen der Wörterbuchredaktion	143	60	143	60	—	—
8. „ „ Wörterbuchadministration	137	63	137	63	—	—
9. Zahlung an J. Trübner für 310 Exemplare des Wörterbuches à 3 K	930	—	930	—	—	—
10. Autorenhonorar für die 1. Lieferung des Wörterbuches	352	60	352	60	—	—
11. Für den Ankauf von Antiquitäten .	27	—	27	—	—	—
12. Jahresmiete für ein Schrankfach .	20	—	20	—	—	—
13. Verwaltungsauslagen: a) Remuneration d. Hauptkassiers 200.— b) Regieauslagen des Sekretärs und des Hauptkassiers . . 49.02 c) Barauslagen d. Bez.-Kassiere 48.87	297	89	297	89	—	—
14. Jahrbuch der Gesellschaft für Lothring. Geschichte und Altertümer . . .	10	50	10	50	—	—
15. Stammeinlage bei der k. u. Postsparkassa	100	—	100	—	—	—
16. Spesen bei der k. u. Postsparkassa .	12	26	12	26	—	—
17. Bei der Hermannstädter allgem. Sparkassa angelegt	7630	64	7630	64	—	—
Fürtrag .	15983	55	15983	55	—	—

	Gebühr K	Gebühr h	Abstattung K	Abstattung h	Rückstand K	Rückstand h
Übertrag .	15983	55	15983	55	—	—
18. Bei der Bodenkreditanstalt in Hermannstadt angelegt	600	—	600	—	—	—
19. Absuhr von 20 % der Einnahmen des dispon. Fonds (abzüglich des 1907 er Kassarestes, des zurückerstatteten Vorschusses, der Absuhr aus der Pleckerfeldischen Stiftung, der Beiträge für das Wörterbuch, der behobenen Spareinlagen, sowie der Zinsen des Reserve- und Stiftungsfonds) an den Reservefonds	1191	86	1191	86	—	—
Hauptsumme der Ausgaben .	17775	41	17775	41	—	—
Abschluß:						
Die Einnahmen betragen	—	—	18181	04	—	—
Die Ausgaben dagegen	—	—	17775	41	—	—
Kassarest am 31. Dezember 1908 . .	—	—	405	63	—	—
Hiezu die rückständigen Einnahmen . .	—	—	3654	70	—	—
Somit reines Aktivvermögen am 31. Dezember 1908	—	—	4060	33	—	—

VI. Anhang 1.

Fonds zu wissenschaftlichen Nachgrabungen.

	Gebühr K	Gebühr h	Abstattung K	Abstattung h	Rückstand K	Rückstand h
Einnahmen.						
1. Einlage bei der Hermannstädter allgemeinen Sparkassa (samt den bis 31. Dezember 1908 kapitalisierten Zinsen)	2222	18			2222	18
Hauptsumme der Einnahmen .	2222	18	—	—	2222	18
Ausgaben.						
— — — — — — — — — — — —	—	—	—	—	—	—
Hauptsumme der Ausgaben .	—	—	—	—	—	—

	Gebühr K	Gebühr h	Abstattung K	Abstattung h	Rückstand K	Rückstand h
Abschluß.						
Die Einnahmen betragen	—	—	—	—	—	—
Die Ausgaben dagegen	—	—	—	—	—	—
Kassarest am 31. Dezember 1908 . .	—	—	—	—	—	—
Hiezu die rückständigen Einnahmen . .	—	—	2222	18	—	—
Somit reines Aktivvermögen am 31. Dezember 1908	—	—	2222	18	—	—
V. Anhang 2.						
Fonds zur Herausgabe sieb. Kirchenaltertümer.						
Einnahmen.						
1. Einlage bei der Hermannstädter allgem. Sparkassa (samt den bis 31. Dezember 1908 kapitalisierten Zinsen) . . .	661	62	—	—	661	62
Hauptsumme der Einnahmen .	661	62	—	—	661	62
Ausgaben.						
— — — — — — — — — — — —	—	—	—	—	—	—
Hauptsumme der Ausgaben .	—	—	—	—	—	—
Abschluß:						
Die Einnahmen betragen	—	—	—	—	—	—
Die Ausgaben dagegen	—	—	—	—	—	—
Kassarest am 31. Dezember 1908 . .	—	—	—	—	—	—
Dazu die rückständigen Einnahmen . .	—	—	661	62	—	—
Somit reines Aktivvermögen am 31. Dezember 1908	—	—	661	62	—	—
VI. Anhang 3.						
Widmung der sächsischen Universität zur Herausgabe der Quellen zur Geschichte Siebenbürgens.						
Einnahmen.						
1. Einlage bei der Hermannstädter Bodenkreditanstalt (samt den bis 31. Dezember 1908 kapitalisierten Zinsen) . . .	1919	56	—	—	1919	56
Hauptsumme der Einnahmen .	1919	56	—	—	1919	56

	Gebühr K	Gebühr h	Abstattung K	Abstattung h	Rückstand K	Rückstand h
Ausgaben:						
— — — — — — — — — — — — — — —	—	—	—	—		—
Hauptsumme der Ausgaben .	—	—	—	—	—	—
Abschluß:						
Die Einnahmen betragen	—	—	—	—	—	—
Die Ausgaben dagegen	—	—	—	—	—	—
Kassarest am 31. Dezember 1908 . .	—	—	—	—	—	—
Hiezu die rückständigen Einnahmen . .	—	—	1991	56	—	—
Somit reines Aktivvermögen am 31. Dezember 1908	—	—	1991	56		

VII. Anhang 4.

Stiftung des Josef Plecker Ritter von Pleckersfeld zum Zwecke vaterländischer Geschichtsforschung und insbesondere zur Förderung der Herausgabe einer Geschichte der Stadt Kronstadt.

	Gebühr K	Gebühr h	Abstattung K	Abstattung h	Rückstand K	Rückstand h
Einnahmen:						
1. Einlage bei der Hermannstädter allgem. Sparkassa (samt den Zinsen bis 31. Dezember 1908)	1045	—	45	—	1000	—
Hauptsumme der Einnahmen .	1045	—	45	—	1000	—
Ausgaben:						
1. Abfuhr an den disponibeln Fonds als II. Rate des mit Z. 49 07 verfügten Ersatzes der Kosten für die Veröffentlichung des im Archivband XXXIV, Heft 1. publizierten Aufsatzes, das Taufbecken in der ev. Stadtpfarrkirche von Fr. W. Seraphin . . .	45	—	45	—	—	—
Hauptsumme der Ausgaben .	45	—	45	—	—	—
Abschluß:						
Die Einnahmen betragen	—	—	45	—	—	—
Die Ausgaben dagegen	—	—	45	—	—	—
Kassarest am 31. Dezember 1908 . .	—	—	—	—	—	—
Hiezu die rückständigen Einnahmen . .	—	—	1000	—	—	—
Somit reines Aktivvermögen am 31. Dezember 1908	—	—	1000	—	—	—

[...]nhalt des 4. Heftes des sechsunddreißigsten Bandes:

J[...] des Vereins für siebenbürgische Landeskunde für das Vereinsjahr 1908 1—49.

G[...]chte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk. Herausgegeben von Fr. Teutsch:

1. **Band:** von den ältesten Zeiten bis 1699 von G. D. Teutsch. Gr. 8°. XII und 523 Seiten. 3. Aufl. Hermannstadt, 1899. W. Krafft. Geh. K. 6.40, geb. K 7.60, Liebhaberb. K. 8.80.
2. **Band:** von 1700 bis 1815 von Fr. Teutsch. Gr. 8°. XXXIV und 467 Seiten. Hermannstadt, 1907. W. Krafft. Geh. K 7.60, geb. K 8.80. Liebhaberband K 10.—.

Georg Daniel Teutsch. Geschichte seines Lebens. Von Fr. Teutsch. 626 Seiten mit den Bildnissen: Teutsch als Student und als Bischof. Gr. 8°. 1908. Geh. K 10.—, Orig.-Leinenband K 12.—.

G. D. Teutsch, **Predigten und Reden.** Herausgegeben von Fr. Teutsch. Gr. 8°. VIII und 304 Seiten. Leipzig, 1894. Breitkopf und Härtel. Preis geh. 3 Mark.

— — Die Reformation im siebenbürgischen Sachsenland. 6. Aufl. 8°. 32 Seiten. Hermannstadt 1886. Franz Michaelis. Preis geh. K —.60.

Dr. Fr. Teutsch, **Bilder aus der vaterländischen Geschichte.**

I. Band. 2. Aufl. in Vorbereitung.

II. Band. Das innere Leben behandelnd. 8°. 516 Seiten. Hermannstadt, 1899. W. Krafft. Preis geh. K. 6.—, in Halbleinwand geb. K. 7.—, in Halbleder eleg. geb. K. 8.—.

Hundert Jahre sächsischer Kämpfe. Zehn Vorträge aus der Geschichte der Siebenbürger Sachsen im letzten Jahrhundert. 8°. VI und 344 Seiten. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. Preis geb. K. 4.—.

Dr. Fr. Schuller, **Aus sieben Jahrhunderten.** Acht Vorträge aus der siebenb.-sächsischen Geschichte. 8°. 206 Seiten. Hermannstadt, 1895. W. Krafft. Preis geb. K. 2.60.

Robert Csallner, **Quellenbuch zur vaterländischen Geschichte.** 8°. 296 Seiten. Hermannstadt, 1905. W. Krafft. Preis geh. K 3.—, geb. K 3.50.

Dr. Fr. Müller, **Gottesdienst in einer evangelisch-sächsischen Kirche in Siebenbürgen im Jahr 1555.** Gr. 8°. 55 Seiten. Hermannstadt, 1884. W. Krafft. Preis geh. K. 1.—.

— — **Siebenbürgische Sagen.** 2. Auflage. 8°. XXXVII und 404 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 4.—.

K. Kehrbach, **Monumenta Germaniae Paedagogica.** Band VI und XIII. Die siebenbürgisch-sächsischen Schul-Ordnungen mit Einleitung, Anmerkungen und Register von Dr. Friedrich Teutsch. Berlin, A. Hofmann & Comp. Gr. 8°. I. Band 1543—1778. 1888. CXXXVIII und 416 Seiten. Preis geh. 15 Mark. II. Band 1779—1883. 1892. LXXXVIII und 623 Seiten. Preis geh. 20 Mark.

Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen. Herausgegeben auf Kosten der Stadt Kronstadt von dem mit der Herausgabe betrauten Ausschusse. I. Band: Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Kronstadt von 1503—1526. Kronstadt, 1886. H. Zeidner. Lexikonformat. XI und 770 Seiten. Mit 3 Tafeln, Wasserzeichen und Schriftproben. II. Band: Dasselbe 1526—1540. 1889. VIII und 885 Seiten. III. Band: Dasselbe 1541 bis 1550 IX und 1123 Seiten. IV. Band: Chroniken und Tagebücher I, 1143—1867. 647 Seiten. Preis geh. à K. 6.—.

Siebenbürgisch-sächsisches Wörterbuch. Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenb. Landeskunde, zirka 15 Lieferungen. Bisher erschienen 2 Lieferungen bearbeitet von Adolf Schullerus. Gr. 8°. à 10 Bogen. Straßburg, Karl J. Trübner. Preis geh. je K 4.80.

Franz Obert, **Stephan Ludwig Roth.** Sein Leben und seine Schriften. Gr. 8°. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. 2 Bände. I. Band: Roths Leben. 256 Seiten mit Portrait und Denkmal Roths. II. Band: Roths Schriften. 340 Seiten. Preis geh. K. 8.—.

Dr. Richard Schuller, **Theodor Fabini.** Ein sächsischer Heldenjüngling aus großer Zeit. 8°. 77 Seiten. Hermannstadt, 1900. W. Krafft. In elegantem Leinenband K. 2.—.

Johannes Höchsmann, **Johannes Honter,** der Reformator Siebenbürgens und des sächsischen Volkes. Ein Lebensbild aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Gr. 8°. 124 Seiten. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. Preis geh. K. 1.20.

Dr. V. Roth, **Geschichte der deutschen Baukunst in Siebenbürgen.** 8°. 128 Seiten und 93 Abbildungen in Lichtdruck. Straßburg, 1905. J. H. E. Heitz. Preis geh. K. 12.—.

— — **Geschichte der deutschen Plastik in Siebenbürgen.** 8°. 178 Seiten und 30 Lichtdrucktafeln. Straßburg, 1906. J. H. E. Heitz. Preis geh. K 14.40.

— — **Geschichte des deutschen Kunstgewerbes in Siebenbürgen.** 8°. 260 Seiten mit 33 Lichtdrucktafeln. 1908. J. H. E. Heitz. Preis geh. K 19.20.

Buchdruckerei W. Krafft in Hermannstadt.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

E. A. Bielz, **Siebenbürgen.** Ein Handbuch für Reisende. In neuer Be... gegeben von Emil Sigerus. 3. Aufl. Mit 41 Abbildungen, 3 Stadt... Karte Siebenbürgens. Kl. 8°. VIII und 284 Seiten. Hermannstadt, ...ft. Preis geb. K 4.—.

Jahrbuch des Siebenbürgischen Karpathenvereins. 21 Jahrgänge, 1881—1901. M... ahlreichen Abbildungen. 8°. Hermannstadt, 1881—1886 à K. 4.—, 1887—1906 à K. ...—.

Ernst Kühlbrandt, **Die evangelische Stadtpfarrkirche A. B. in Kronstadt.** 1. Heft. Zur Honterusfeier herausgegeben auf Kosten der evang. Kirchengemeinde A. B. vom Presbyterium. Mit Abbildungen. Gr. 4°. 71 Seiten und 10 Tafeln. Kronstadt, 1898, Honterusdruckerei Johann Götts Sohn. Preis geh. K. 6.—.

Das sächsische Burzenland. Zur Honterusfeier herausgegeben über Beschluß der Kronstädter evang. Bezirkskirchenversammlung A. B. Gr. 8°. 659 Seiten. Kronstadt, 1898. H. Zeidner. Preis geh. K. 10.—, geb. K. 12.—.

Julius Groß und Ernst Kühlbrandt, **Die Rosenauer Burg.** Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Mit 12 Abbildungen. Gr. 8°. 72 Seiten. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. Preis geh. K. 2.—.

Zur Volkskunde der Siebenbürger Sachsen. Kleinere Schriften von Josef Haltrich. In neuer Bearbeitung herausgegeben von J. Wolff. Gr. 8°. XVI und 535 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geh. K. 4.—.

Fr. Fr. Fronius, **Bilder aus dem sächsischen Bauernleben in Siebenbürgen.** Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. 3. Auflage. 8°. XV und 252 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 3.20.

Josef Haltrich, **Deutsche Volksmärchen aus dem Sachsenlande in Siebenbürgen.** Vierte illustrierte Auflage. 8°. 316 Seiten. Im Anhang XVI S. Briefe von Jakob und Wilh. Grimm, Simrock und Wachsmuth. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

M. Albert, **Die Flandrer am Alt.** Historisches Schauspiel in 5 Akten. 2. Auflage. 8°. 120 Seiten. Hermannstadt, 1883. W. Krafft. Preis geb. K. 3.20.

— — **Harteneck.** Trauerspiel in 5 Akten. 8°. 148 Seiten. Hermannstadt, 1886. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

— — **Ulrich von Hutten.** Historisches Drama in 5 Akten. 8°. 132 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

— — **Gedichte.** 8°. XI und 298 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 4.40.

— — **Altes und Neues.** Gesammelte siebenbürgisch-sächsische Erzählungen. 8°. 468 Seiten. Hermannstadt, 1890. W. Krafft. Preis geb. K. 5.60.

Viktor Kästner, **Gedichte in siebenb.-sächsischer Mundart.** 2. Auflage. Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, mit einem Lebensbilde des Dichters und erklärenden Anmerkungen bearbeitet von Dr. Adolf Schullerus. 8°. XLII und 154 Seiten. Hermannstadt, 1895. W. Krafft. Preis geb. K. 3.40.

Friedr. Wilh. Schuster, **Alboin und Rosimund.** Trauerspiel in 5 Aufzügen. 2. revidierte Auflage. 8°. 130 Seiten. Hermannstadt, 1884. W. Krafft. Preis geb. K. 1.60.

— — **Gedichte.** 2. vermehrte Auflage. 8°. X und 276 Seiten. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. Preis in 1/2 Leinwand geb. K. 4.40, eleg. geb. in Goldschnitt K. 5.40.

Fr. W. Seraphin, **Die Einwanderer.** Historischer Roman. Hermannstadt, 1904. G. A. Seraphin. Preis brosch. K. 6.—, eleg. geb. K. 7.20.

Tr. Teutsch, **Sachs von Harteneck.** Ein Trauerspiel in 5 Aufzügen. Kl. 8°. 201 Seiten. Kronstadt, 1884. H. Zeidner. Preis cart. K. 2.60.

— — **Schwarzburg.** Historische Erzählung aus der Vergangenheit der Siebenbürger Sachsen. 8°. 610 Seiten. Kronstadt, 1882. H. Zeidner. Preis geb. K. 6.60.

— — **Georg Hecht.** Historischer Roman aus der Vergangenheit der Siebenbürger Sachsen. Gr. 8°. 564 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 8.—.

Ludwig Michaelis, **Die Johannisglocke von Unterten.** Novelle aus dem Siebenbürger Sachsenlande im Zeitalter der Reformation. 12°. 79 S. Hermannstadt, 1890. Franz Michaelis. Preis geh. K. 1.—, geb. K. 1.60.

Emil Sigerus, **Burgen und Kirchenkastelle im siebenb. Sachsenlande.** 50 Bilder in Lichtdruck. Folio. Hermannstadt, 1900. Jos. Drotleff. Preis in Umschlag K. 6.—, in eleg. Mappe K. 9.—.

— — **Aus alter Zeit.** 50 Bilder aus siebenbürgisch-sächsischen Städten in Doppelton-Lichtdruck mit einem Vorwort und begleitendem Text. Quartformat. Hermannstadt, 1904. Jos. Drotleff. Preis in Umschlag K 10.—, in Leinwandmappe K 13.—.

— — **Durch Siebenbürgen.** Eine Touristenfahrt in 50 Bildern in Lichtdruck und Mehrfarbendruck mit einem Vorwort und begleitendem Text. Quartformat. Hermannstadt, 1905. Josef Drotleff. Preis in Umschlag K 12.—, in Leinwandmappe K 15.—.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Siebenunddreißigster Band.

1. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1910.

Verlag des Vereins für siebenbürgische Landeskunde
in Kommission bei Franz Michaelis in Hermannstadt.

Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. I. Bd. von Franz Zimmermann und Carl Werner. II. und III. Bd. von Franz Zimmermann, Carl Werner und Georg Müller. Lex.-Oktav.
I. Bd. 1191—1342. Mit 4 Tafeln Siegelabbildungen. 1892. 620 Seiten. Jetzt nur K. 6.—
II. Bd. 1342—1390. Mit 7 Tafeln Siegelabbildungen. 1897. 759 Seiten. Jetzt nur K. 6.—
III. Bd. 1391—1415. Mit 5 Tafeln Siegelabbildungen. 1902. 764 Seiten. Preis K. 10.—
Ausnahmspreis: I. bis III. Bd. K. 18.—, II. und III. Bd. K. 12.—.

Adolf Resch, **Siebenbürger Münzen und Medaillen** von 1538 bis zur Gegenwart. Gr. 8°. VIII, 259 S. mit 86 lithographierten Tafeln. Hermannstadt 1901. Preis geh. K. 10.—.

Ludwig Reissenberger, **Die Kerzer Abtei.** Gr. 8°. 59 S. mit zahlreichen Abbildungen. Hermannstadt 1894. Preis geh. K. 1.40.

Dr. H. Müller, **Die Repser Burg.** Gr. 8°. 73 S. mit 18 Abbildungen. Hermannstadt 1900. Preis geh. K. 1.40.

Dr. G. Seidlitz, **Fauna Transsilvanica.** (Die Käfer Siebenbürgens.) Preis K. 10.—.

Heimische Literatur zu bedeutend herabgesetztem Preise.

a) Ladenpreis im Einzelverkauf:

1. **Quellen zur Geschichte Siebenbürgens** (auch unter dem Titel: Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation), 1 Band, Hermannstadt, 1880. Lex.-8°. XX, 679 Seiten. Mit 9 Tafeln, Wasserzeichen und Zahlzeichen. Statt K. 6.—, jetzt K. 2.—.

2. **Das alte und neue Kronstadt** von G. M. G. v. Herrmann. Ein Beitrag zur Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrhundert, bearbeitet von Oskar v. Meltzl. I. Band. Hermannstadt, 1893. 8°. XLVIII, 476 Seiten. Statt K. 7.—, jetzt K. 2.—. II. Band. Hermannstadt, 1887. 8°. 664 Seiten. Statt K. 9.—, jetzt K. 2.—.

3. **Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen.** Von Franz Zimmermann und Karl Werner. 1 Band. Mit 4 Tafeln Siegelabbildungen. Hermannstadt, 1892. Lex.-8°. XXX, 620 Seiten. Statt K. 20.—, jetzt K. 6.—.

4. **Überreste der Gothik und Renaissance an Profanbauten in Hermannstadt.** Hermannstadt, 1888. 8°. 56 Seiten. Mit Abbildungen. Statt K. —.80, jetzt K. —.40.

b) Ladenpreis im Gruppenverkauf:

Alle oben unter 1 bis 4 genannten Werke zusammen jetzt K. 11.—.

Quellen (Rechnungen) 1. Band (oben Nr. 1) und **Urkundenbuch** 1. Band (oben Nr. 3) zusammen jetzt K. 7.—.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge. Von dem 10. Band angefangen bis einschließlich zum 23. Band, jeder dieser Bände (soweit vorrätig) einzeln, statt K. 4.20, jetzt K. 1.50.

Jedes einzelne Heft aus diesen vorgenannten Bänden des Archivs statt K. 1.40, jetzt K. —.60.

Die vorstehend mitgeteilten, bedeutend herabgesetzten Preise gelten nur zeitweilig, bis auf Widerruf.

Pränumerations-Einladung

auf das

Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.

Der Jahrgang 1910 erscheint in 12 Nummern (monatlich eine Nummer mindestens ½ Druckbogen stark) im Verlag von W. Krafft in Hermannstadt und kostet einschließlich der freien Zustellung 2 Kronen, für Deutschland 2 Mark.

Vollständige Exemplare der Jahrgänge 1878, 1879, 1883, 1885 bis 1909 können, soweit der Vorrat reicht — Preis 2 Kronen 60 Heller für das Exemplar — durch alle Buchhandlungen bezogen werden.

Einzelnummern kosten 40 Heller.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Siebenunddreißigster Band.

1. Heft.

Herausgegeben

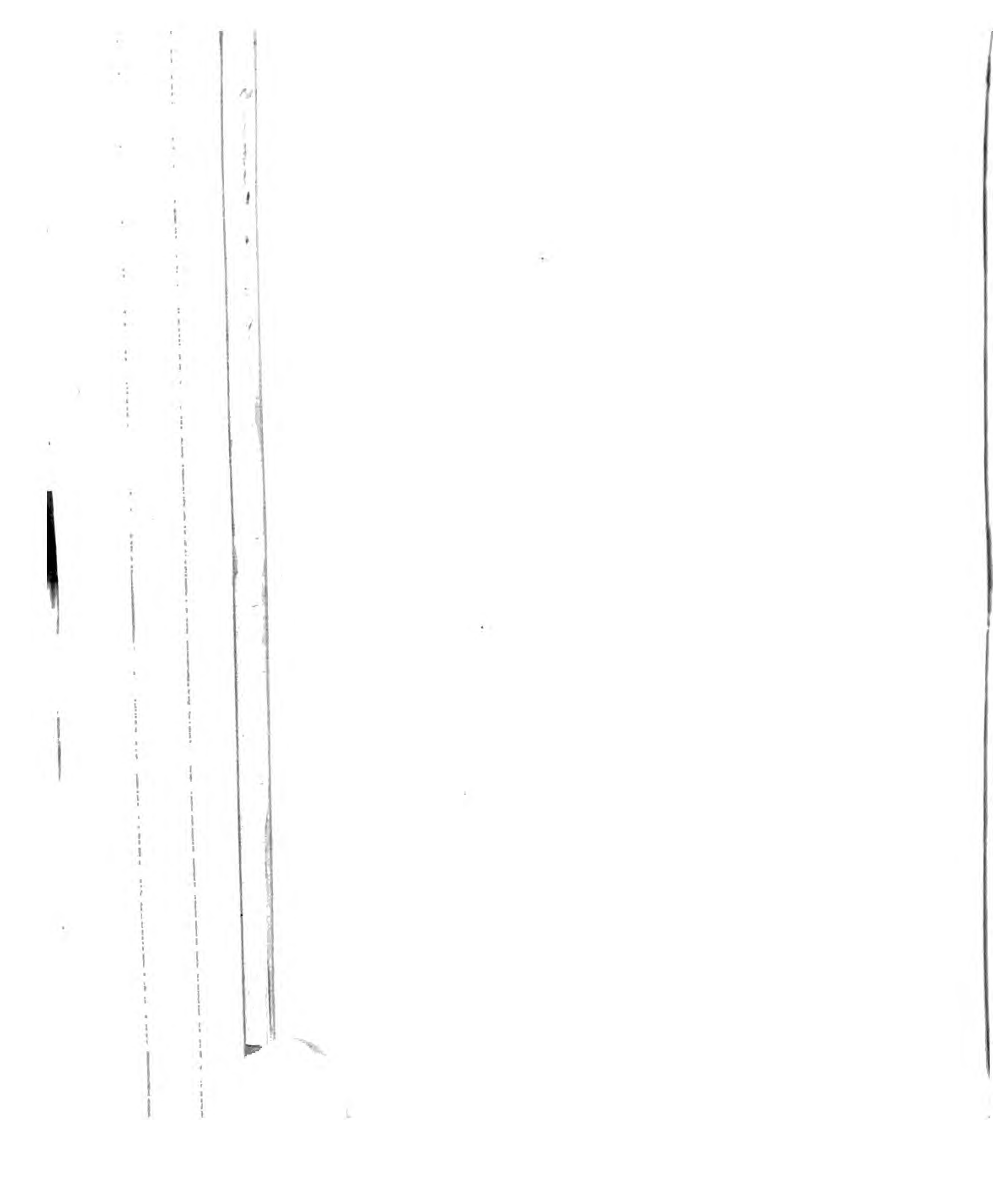
vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1910.



Vergleichende Lautlehre
der
rumänischen Dialekte und des Gascognisch-Pyrenaeischen.

Von
Dr. Richard Huss.

Motto:

S. Pușcariu schreibt in s. Etym. W.-B. d. rum. Sprache, Einl. VIII: »Es schien mir, dass die Notwendigkeit eines rumänischen Wörterbuchs dringender ist, als die eines romanischen, so dass ich mich begnügen musste, ein ungefähres Bild der Verwandtschaft, statt eines vollständigen, zu geben. Auch dieses zeigt uns zur Genüge die besondere Stellung des Rumänischen zur Romania, seine innige Verwandtschaft mit dem Albanesischen und Süditalienisch-Sardischen, die manchmal bis nach Spanien reicht.

Einleitung.

Schon von M. F. Vidal, der allerdings ebenfalls bereits Vorarbeiten kannte, ist ein näherer sprachlicher Zusammenhang zwischen dem Rumänischen und Provenzalischen herausgefunden worden. (»Étude sur les Analogies linguistiques du Roumain et du Provençal« in den Mémoires de L'académie d'Aix XIII, 1887, pag. 117 ff.).

Vidal betont mit Recht (122): »Les analogies des langues roumaine et provençale se remarquent et dans la permutation et la prononciation des lettres, et dans l'emploi des mots identiques, et dans les tournures ou règles syntaxiques.« Damit hat Vidal nicht zu viel gesagt, nur das Gebiet hat er ein wenig zu weit umrissen. Denn nicht das Provenzalische als solches, sondern der gascognische Unterdialekt, auf den ich durch eine Arbeit von Jean Passy (L'origine des Ossalois, herausgegeben von seinem nicht philologisch gebildeten Bruder Paul Passy in der Bibl. de l'Ecole des Hautes Etudes 1904) aufmerksam wurde, ist mit dem Rumänischen am meisten verwandt; die Analogien sind so grosse, dass ich beim Lesen dieses Buches sofort an eine vergleichende Lautlehre dachte. Selbstverständlich muss dieser Gedanke mit derselben Vorsicht aufgenommen werden, mit der ich ihn ausspreche. Ich behaupte keine völkische Verwandtschaft, sondern bloss, wie sich aus meinen Untersuchungen ergeben wird, die Bildung zweier Dialekte von einer gleichen Grundsprache aus.

Die Analogien sind zu auffallend, als dass man vor diesem Gedanken zurückschrecken müsste. Erstens einmal ist die Betonung genau dieselbe wie im Rum. »La plupart des mots portent l'accent de force sur la dernière syllabe«. Das ist auch im Rum. der Fall. (Zu meinem Vergleich ziehe ich mehr das Drum. heran.) Besonders ist dies im Verbum der Fall. Die Infinitive werden in derselben Weise gebildet und sind endbetont:

dormire: oss. (*drumí* ?), *dyumí,* rum. *dormíi,* drum. *durmñí* (palatale *r*-Metathese).

cantare: oss. *kantá,* drum. *cântá;* etc.

Das Particip. pass. wird auf *t* gebildet:

cantat-us: oss. *kantát,* drum. *kântát;* habutum: drum. *avút,* gasc. *auvút, avút,* prov. *abút, agút;* taliat-um: drum. *taiẹt,* prov. *taiát.*

Das Part. praes. ist ebenfalls gleich:

habent-em: prov. *avénd,* drum. *având.*

facient-em: prov. *facénd,* drum. *facând.*

Oss. Sätze wie: *ke l'am muntat* (wir haben es hinaufgetragen) müssten im Drum. (Rum.) genau so lauten, wenn *munta* (= frz. *monter,* zu *mons,* drum. *munte* Berg) im Drum. vorkäme. Ferner: drum. *dâmi astă floáre:* prov. *dounas-mi esto flour; aceastǎ me place mai bun: akesto mi plais mai b.*

Oss. *Lu patuès de Paw k ẹi mẹí berɔi k a nuste.*

Drum. *Limbǎl de P . . ., (k') i mai fromoase ka a noaste.*

Oss. *und-é?*

Drum. *unde-i?*

Anfangsbetonung ist hauptsächlich in Nominalbildungen, Adjectiven, Pronominalen etc. in beiden Dialekten zu beobachten. Beispiele sind in der Arbeit selbst zu finden.

Was den Akzent betrifft, macht Vidal direkt auf einen dem Drum. entsprechenden Dreiklang aufmerksam: »Pour le nom ou substantif, nons n'aurons rien à signaler particulièrement, si ce n'est quelques consonnances identiques en roumain et en provencal des Troubadours: amor, color, generos, riguros, désinences si peu modifiée làbas par la chute de l'u bref, prononcé ou; dans la langue d'oc moderne, ces consonnances ont été légèrement assourdies par la lettre épenthétique u à la suite de l'o: amour, coulour, generous, rigourous. Les Italiens ècrivent Roma, monsignor, et prononcent Rouma, mounsignour. Les Troubadours écrivaient amor, et prononçaient amour.«

Ähnliche Erscheinungen gibt es auch im Rum.

Von grösster Bedeutung aber ist jedenfalls, dass sowohl im Drum. als auch im Gascogn. das Volk jeden Satz mit *ke, kă* einleitet. Es ist dies eine Erscheinung einer noch ziemlich niedrigen Bildungsstufe eines Volkes, denn *ke, kă (că)* bedeutet wohl nichts anderes als lat. que (und).[1] Es ist eine psychologisch leicht erklärliche Tatsache, dass der lässig und langsam denkende Mensch irgend ein Wort stets zur Hand hat, das er ausnützt, um in der Zeit seinen Gedanken auszubilden und wiederzugeben. Genau das gleiche ist ja der Fall, wenn heute einer auf eine Aufforderung seine Erzählung, oder seinen Bericht beginnt: Also! oder Also hör einmal; Also hör zu usw. Über dem »Also« sammelt er seine Gedanken. Je ungebildeter und schwerfälliger im Denken ein Mensch ist, um so häufiger kehrt dies »also« in seiner Rede wieder. Und so ist es im Gascogn. und Drum. Die Leute sind, obwohl sonst sehr »vif«, im Denken doch äusserst schwerfällig. Und so steht denn der siebenb. Rumäne vor einem mit dem Hut in der Hand, kraut sich den Kopf und leitet buchstäblich jeden kleinsten Satz mit »*kă*« ein. Genau so tut der Gascogner. (Vgl. Passy S. 27 ff. und 46; sowie Achille Luchaire, Étude sur les Idiomes Pyrénéens de la région française 1879, pag. 256 ff.).

Unter den gemeinsamen Lautwandeln sind besonders hervorzuheben:

1. *l 〉 r: soáre* Sonne: *sourel* rechtsrhonisch, *sourèu* in Var. *moáră* Mühle: *mourin* in Forcalquiéros; gallina: drum. *gaină,* aprov. *galino, galhina;* pullus: *puiŭ,* Troubadoure: *polhe, lh* = mouill. *l.*

2. *m 〉 n:* formica: Sinaia *furnică,* Montpellier *fourniga.*

3. *f 〉 h:* »Les Béarnais et les Gascons remplacent généralement *f* par *h* aspirée, ainsi *ha, hiéu,* pour *fa, fiéu.* Les Espagnols procèdent de la même façon (Tresor don Felibrige). »On tient de Varron que les Sabins substituaient *h* à *f:* les Transylvaniens disent *hieru* pour *feru* (ferrum.)« Larousse, Grand Dict; Vidal 126.

Diese Tatsache, sowie dass lat. qu in beiden Dialekten als *p* erscheint, welches man doch unmöglich auf Sanskrit usw. z. B. in *apă* (skrt. *âpas*) zurückführen kann, sind allzu charakteristisch und in den übrigen romanischen Sprachen allzu ostentativ fehlend, als dass man auf Grund derselben nicht einen näheren (vordialektisch-?)sprachlichen Zusammenhang vermuten müsste. Es könnte wohl in der Gascogne, wie in Dazien derselbe italische Dialekt den Mutterstock

---

[1] Etym. quod; alb. *k'ə,* ital. *che,* prov. frz., cat., span., port. *que.* Vgl. die Bedeutung bei Weigand, Rum. Gr. 1903, pag. 164, [4]) [5]).

zur Bildung dieser beiden Unterdialekte abgegeben haben. Und Aufgabe muss es für uns sein, diesen Dialekt ausfindig zu machen.

Um auf die Syntax einen kurzen Blick zu werfen, muss ich Vidal beinahe abschreiben. Die Komparation durch *mai* ‹ *magis* ist in beiden Dialekten dieselbe. Die Pronomina fallen sozusagen zusammen (s. Vidal pag. 132). Zu vergleichen sind ausser dem Pron. personale: 1. Pers. prov. *iéu*, béarn. *you* (bes. im Tale); drum. *yeŏ, ieŭ*, arom. *eu, ĭo, ĭoŭ*, megl. istror. *ĭo* (it. *io*, sard. *eo*, span. *yo)*; 2. Pers. *tu*, überall gleich; 3. Pers. *(ille)*: drum. *yel, iel*, fem. *ea*; arom. *el, ĕa*; megl. *ĭel, ĕa*, istror. *ĭe, ĭo*, prov. *el*, raetor. *el* (s. Pușcariu W.-B.); aber gascogn. *et, etch (= etš)* im Gebirge, fem. *erŏ*.

Der Plural stimmt nicht überein.

Das Pronomen demonstr.: rum. *íst, ísta; acést, acéstă; acél, acélă*: a/Garonne: *este, esto; aquest, aquesto; aquéu, aquelo (qu = k)*.

Ferner die Verwendung des Reflexivpron. *se* vor unpers. Verben, da *se* = frz. *on* (man) ist: *se dice, se vede*: prov. *se dis, se ves*.

Im Rum. wird vor den Infin. stets ein *a* ‹ (lat. ad) gesetzt: *a avé, a fuží, a múlže*; prov. kommt dies ebenfalls vor, aber weniger häufig: *acoumençá, atrouvá, aplaçá* (beginnen, finden, setzen).

Das gleiche *a* wird im Rum. beim pron. possess. genau wie auch im Franz. (à moi) gebraucht:

		Masculinum:		
drum.	1.	*a mneŭ*	rum.	*mĭeŭ*
	2.	*a tăŭ*		*tăŭ*
	3.	*a săŭ* etc.		*săŭ*.

	Masc.	Fem.
Vgl. damit die béarn. Formen (Luchaire 231):	*moun*	*me* etc.
	toun	*tou*
	soun	*sou.*

Vor *r* setzt das Gasc. gerne ein *a* vor, das aber nicht das lat. ad ist, sondern bloss zur Überwindung einer dem Gasc. unangenehmen Artikulation des Anfangs-*r* dient: *ripa : arribŏ, ramus : arram, rem : arre, rìga : arrègŏ*. Dagegen in der Ebene: *rivus : riu, rana : ranŏ* etc. (s. Luchaire 208).

Ferner stimmt noch eine ganze Menge von Adverbien überein, die am besten bei Vidal selbst nachgesehen werden.

Aus all diesen Übereinstimmungen zieht Vidal folgenden Schluss: »Nous conclurons de ces nombreuses et heureuses coïncidences, non pas, certes, comme Edgar Quinet le dit assez malignement dans une de ses éloquentes pages consacrées aux Roumains, »qu'un

Provençal soit allé enseigner sa langue aux paysans des Carpathes« ; nous inclinerions volontiers à croire que les conquérants de la Dacie, sous la conduite de l'immortel Romain qui (Trajan) a laissé partout l'empreinte de ses pas sur cette terre, étaient, en grande partie, des légionnaires appartenant à la Narbonnaise.«

Ob Trajan seine Legionen, mit denen er Dazien eroberte, wirklich wie Vidal als Notwendigkeit annimmt, in den Ländern der langue d'oc, der provincia Romana Aquitaniens und Cataloniens ausgehoben habe, muss die Geschichte erweisen. Es wird festzustellen sein: 1. welche Legionen an dem Feldzug teilnahmen, dort zurückblieben usw., 2. welcher Abstammung die Legionäre darin waren. Dies dürfte allerdings ein Gebiet sein, auf dem nicht viel zu holen ist.

Wir neigen jedoch zu der Ansicht, dass vielleicht die Legionen, zur Eroberung Spaniens und Südgalliens in Unteritalien ausgehoben wurden. Möglich ist dann immer noch, dass aus der Provence Legionen, die zur Zeit Trajans dort standen und sich wenigstens zum Teil aus Bewohnern der Gascogne zusammensetzten, nach Dazien geführt wurden. Vgl. Mommsen, Röm. Gesch. V. 59, wonach die 4. Macedonica, 6. victrix und die 10. gemina zu Augustus Zeiten in Nordspanien standen.

»Die erste von diesen kam infolge der durch Claudius britannische Expedition veranlassten Verschiebung der Truppenlager an den Rhein. Die beiden anderen, obwohl inzwischen mehrfach anderswo verwendet, standen noch im Anfang der Regierung Vespasians in ihrer alten Garnison und mit ihnen anstatt der 4. die von Galba neu errichtete 1. adiutrix. (Tacitus hist. I. 44). Alle drei wurden in Veranlassung des Bataverkrieges an den Rhein geschickt und es kam nur eine davon zurück. Denn noch im Jahre 88 lagen in Spanien mehrere Legionen (Plinius panegyricus 14; vgl. Hermes 3. 118), von welchen eine sicher die schon vor dem Jahre 79 in Spanien garnisonierende 7. gemina (C. I. L. II. 2477) ist; die zweite muss eine von jenen dreien sein und ist wahrscheinlich die 1. adiutrix, da diese bald nach dem Jahre 88 an den Donaukriegen Domitians sich beteiligt und unter Trajan in Obergermanien steht, was die Vermutung nahe legt, dass sie eine der mehreren im Jahre 88 von Spanien nach Obergermanien geführten Legionen gewesen und bei dieser Veranlassung aus Spanien weggekommen ist.«

Ebenda pag. 199: »In Pannonien standen um das Jahr 70 zwei Legionen, die 13. gemina und die 15. Apollinaris, für welche

letztere während ihrer Beteiligung am armenischen Krieg einige Zeit die 7. gemina eintrat (C. I. L. III. p. 482). Von den beiden später hinzugetretenen Legionen 1. adiutrix und 2. adiutrix lag die erste noch im Anfang der Regierung Trajans in Obergermanien und kann erst unter diesem nach Pannonien gekommen sein ..... Auch das mösische Heer zählte nach der Vereinigung mit dem dalmatischen unter Vespasian wahrscheinlich nur vier Legionen, also so viel wie bisher beide Heere zusammen, die späteren obermösischen 4. Flavia und 7. Claudia und die späteren untermösischen 1. Italica und 5. Macedonica.«

Ausserdem lag in Pannonien die 9. Hispania. Diese Donaulegion wurde im Jahre 43 zur Eroberung Britanniens verwendet. (Ebenda 159.)

Leichter liessen sich vielleicht geschichtliche Anhaltspunkte für die sprachliche Übereinstimmung des Istrorumänischen und Dakorumänischen finden. Bei Mommsen, Röm. G. V. 203 heisst es: »Aus dem besten Teile des Landes (Dazien) wurde (von Trajan 107) die einheimische Bevölkerung ausgetrieben und diese Striche mit einer für die Bergwerke aus den Gebirgen Dalmatiens (sonst überwiegend, wie es scheint, aus Kleinasien) herangezogenen (nationslosen) Bevölkerung wieder besetzt.«

Dalmatien selbst war schon unter Augustus (2—6 n. Chr.) erobert worden. Seine »Küsten und Inseln, soweit sie sich irgendwie eigneten — die unwirtliche Strecke nordwärts von Jader blieb in der Entwicklung notwendig zurück — nach italischer Ordnung communalisiert, und bald sprach die ganze Küste lateinisch (?), etwa wie heute venezianisch«. (Ebenda 185.) Und Dalmatien wird wohl keinen anderen Dialekt gesprochen haben, als Istrien.

Wenn nun aus diesen geschichtlichen Daten auch nicht viel zu entnehmen ist, so viel steht fest, dass sie für uns eher günstig als ungünstig sind.

Sie gefährden unsere oben angedeutete Vermutung, dass sowohl die rumänischen Dialekte als auch die gascognischen Mundarten auf einen gemeinsamen italischen Dialekt, der unzweifelhaft nach Unteritalien hinweist, zurückgehen, nicht im mindesten.

Im Auge muss natürlich behalten werden, dass Spanien und Gallien schon längst römische Provinzen waren, als Trajan sich anschickte Dazien zu erobern. Nun sind Spanien und Gallien aber doch sicher mit italischen, und was wahrscheinlich ist, mit unteritalischen

Legionen erobert worden, so dass es erklärlich erscheint, weshalb das Gascognisch-Pyrenaeische nach Unteritalien hin weist. Damals war das Oskisch-Umbrische noch nicht ausgestorben und das Vulgärlatein wohl nur erst in der Bildung begriffen. Die italischen Idiome, die dem vordringenden Latein wichen und in ihm aufgingen, scheinen ein gut Teil an der Bildung des Vulgärlatein zu haben. Am wenigsten kann jedoch das Oskische daran beteiligt sein, da es sich am längsten erhielt und »in den Gebirgen vielleicht erst Jahrhunderte nach Christus völlig ausstarb« (Brugmann, Grdr. I. 13 und v. Planta, Gr. des Osk.-Umbr.)

So dürfen wir wohl vermuten, dass unverfälschtes Oskisch-Umbrisch noch in die Gallia Narbonnensis gelangt sei, wo es in den vulgärlateinischen Tochterdialekten aufgehend, Spuren zurückgelassen haben kann. Und von hier aus würde dann — mit Vidal, s. o. — ein weiterer Torso nach Dazien etc. verpflanzt worden sein und sich in den rumänischen Dialekten erhalten haben.

So dürfen wir denn wohl daran denken, einen unteritalischen Dialekt statt des Vlat. zu unserer Untersuchung heranzuziehen. Als der geeignetste stellt sich dafür auch sprachwissenschaftlich das Oskisch-Umbrische dar, weil man dasselbe ziemlich genau kennt. Und uns erweist es sich erst recht am dienlichsten, weil es den dem Rum. und Gascogn. am nächsten kommenden Lautstand, sowohl was die Palatalisierungserscheinungen[1] betrifft, aufweist, insbesondere jedoch auch, weil es gerade in eine Merkwürdigkeit des rum. und gasc. Lautstandes allein Licht zu bringen vermag: das ist *p* für lat. *qu, c*.

Diese Tatsache allein berechtigt uns schon, das Oskisch-Umbrische in dieser vergl. Lautlehre heranzuziehen.

Auf das idg. Lautsystem wurde überall da Rücksicht genommen, wo vom Oskisch-Umbrischen aus etwas Neues erschlossen werden konnte und Dunkelheiten im idg. Lautsystem in Anbetracht der klaren Entwicklung bis zu den hier verglichenen romanischen Dialekten nicht übergangen werden durften.

Zum Schluss erfülle ich eine angenehme Pflicht, Herrn Dr. Peter Poruţiu aus Bistritz—Siebenbürgen für seine freundlichen Mitteilungen herzlich zu danken.

---

[1] Die das Umbrische mit dem Vlat. gemeinsam hat.

Als Textprobe wurde zum Vergleich der beiden Dialekte »Rumänisch und Gascognisch« zusammengestellt:

„Das Gleichnis vom verlorenen Sohn.“

Der Grundtext ist französisch.

Rumänisch	Gascognisch

1. Un homme avait deux fils: le plus jeune dit à son père:

Rumänisch	Gascognisch
Un om avea doi fii:	*Un om (aüè) awę* (Lavardac) *diis fils* (Projesas) *dus fills* (Thuir) *hilhotz* (Accons)
cel mai tiner a zis părintelui său drum. *hel*	*lou mey* (Béarn) *tzene* (St. Vivien) *ditz* (Anglet) *a sou(n) pay:*

2. Mon père, donnez-moi les biens que je dois avoir pour ma part;

Rumänisch	Gascognisch
Tată, dați-mi partea mea de avere (wörtl.: *bunurile, care trebue să(le) am pentru partea mea)*	*Papa, datz-me lous bes, ke dewi awe per ma part* *(eya legitima ki s en tąka.* [Arrens en Azun]).

3. et il leur fit le partage de son bien.

Rumänisch	Gascognisch
și el le împărți averea sa drum. *jel* *binele său* (Banat. Dial.).	*ę (p pay) k uz ęsparti b bẽ.*

4. Peu de jours après, le plus jeune, emportant avec lui tout ce qu'il avait

Rumänisch	Gascognisch
wörtl.: { *Puține zile după (aceasta),* / *Peste câteva zile,* }	*Tchik deu jours après* (Mimizan) *Chik de dios après* (Sauveterre) *Pauk de dios après* (Champan)
wörtl.: { *cel mai tiner luând cu sine* / *purtând* }	*lou mey tzene, empourtantz ke s'enpourte*
wörtl.: { *tot ce avea* / *toată averea sa* }	*tout so k'awè*

Rumänisch	Gascognisch

5. **s'en alla voyager en pays éloigné, ou il dépensa tout son bien**

Rumänisch	Gascognisch
[(că) se porni la drum)]	
(că) se duse in ţări indepartate, unde cheltui toată averea sa	*ke s'eu ana biatya en pays elunhát* (Aurignac) *oun despensou* (Sauveterre)
	oun despenset (St. Vivien)
	{ *tout lo sou bee* (Sauveterre). { *tout soun been* (St. Vivien)

6. **Après qu'il eut tout dissipé, il survint une grande famine**

Rumänisch	Gascognisch
Dupace a risipit tot,	*Après ke aout tout dissipát*
drum.: *Dupace k'o avut tŏt r.,*	
wörtl.: *venit* }	
drum.: *viñit* } *o foamele mare*	*ye*[1] *bingüt uo grano famino* (Mimizan)
a dat }	*háme* (Campan)
peste el	

7. **dans ce pays là**

Rumänisch	Gascognisch
drum.: { *in ţară (aceia)* { *in ţară aceáste* (sinngemäss)	{ *en aket pays* { *en atchest pays*

8. **et il fut tellement dénoué de toute chose**

Rumänisch	Gascognisch
şi el a fost atât de lipsit	*e k'estou atau pünh desproubedít*[2] (Sauveterre)
	e fusket (talomen) denuát (Preyssas)
	(e k'euste teulomen) chiketát) (Anglet)
	(e ke kumensę de jestę in besung) (Arrens en Azun)
de toate	*de toutŏ cauzŏ*

9. **qu'il fut obligé de s'attacher à un habitant de lieu**

Rumänisch	Gascognisch
că a fost silit a intra in slujbă la un om de loc	*k' estát* } *oubligát de s'atacha a un* *ke fusket* } *abitan* (St. Vivien) *du lok* (Mimizan)

[1] *ye* = *(peste) el* = frz. le.
[2] könnte dem ganzen habitus nach auch ein rum. Wort sein.

Rumänisch	Gascognisch

10. qui l'envoya dans sa ferme, pour y garder des pourceaux.

Rumänisch	Gascognisch
care / arom. *ca(r)i* } *-l trimisi la moșia-lui*	*ki l'enbie ena suo fermŏ* / *bordŏ* (Armagnac)
că se grijască acolo de porșí / *purșeli* (dem.).	*entay garda pors* / *pourcetz* (Mimizan).

11. Là il désirait pouvoir se rassasier des épluchures

Rumänisch	Gascognisch
Aici / *Acíe* } *el dorea să se sature*[1] *din*	*akíu* / *atχíu* / *aci* } *ke dezirawo se rassassia*[1]
{ *trúnchíi* / *rămășițele* / *lățurile*	{ *das trounhotz* (Lavardac) / *des restos* (Preyssas) / *de las petz*

12. que les porcs mangeaient, mais personne ne lui en donnait

Rumänisch	Gascognisch
ce mâncáu porșii,	*ke lou pors minjawon* (Armagna),
wörtl.: *dară* { *nime nu ii dădea din ele* / *nici-un*	*mĕ digün*[2] *nau ne dawŏ*

13. Enfin réfléchissant il dit:

Rumänisch	Gascognisch
La urmă, socotîndu-se, a zis:	*A la fü* (Béarn) / *Ara fi* } *refléchiscout* / *e digout* (Lavardac) / *e ke dizou* (Béarn).
	Labentz tout esmeric ke ditz (Anglet).

14. Il y a dans la maison de mon père des domestiques

Rumänisch	Gascognisch
(kă) Sunt în casă tatălui meu servitori,	*Ke y a ena mayson del mie pay* / *din l'oustal* (Preyssas) / *bayletz* (Campan)

15. qui ont du pain en abondance

Rumänisch	Gascognisch
cari au pâne / drum. } *de ajuns* / *a tîte kît vreau.*	*ki an pa(a) en aboundansŏ* / *tant kin bolen (=* / *tant qu'il veulent.* Ossau).

---

[1] *satura* = lat. saturare, *(ras)sasia* = lat. satiare.

[2] *degun* = *negun:* lat. nec unus, rum. *nici un;* vgl. mhd. *dehhein: nehhein.*

Rumänisch	Gascognisch

16. Il faut que je me lève, que j'aille trouver mon père et que je lui dize

wörtl.: *Trebue* / *Că cat* } *să me scol,*	*Ke cau ke me lewĭ* (Béarn) *l'hebĭ* (Armagnac)
să merg să-l aflu	*k'ani trouba moun pay*
pe tatăl meu şi se-ii zic.	*e k'u dizĭ:*

17. Mon père, j'ai péché contre le ciel et devant vous,

Tată, am păcătuit	*Papay, k'ey pekát countrŏ lou*
wörtl.: { *împotriva ceriului şi* / *către ceriul*	*cèu* / *ciel* } *e dewan bous*
înaintea voastra	

18. je ne suis pas digne d'être appelé votre fils

nu sum demn *(vrednic)* drum.: *nu 's vęrñik*	*ne souy pas dig-ne* (Béarn) *nou sey pas digne* (Preyssas) *nũ sąi mex dinne* (Arrens en Azun)
să-mi zica fiu al voastră drum. wört.: *dejęste numerát fiu a-voastă*	*adaro d'esta aperat bos(te) hilh* *adaro d'estre appelat bostre fil* *de jęst aped'yad eb bǫste hí*

19. traitez-moi donc comme l'un de vos domestiques«

Priviţi-me dară ca un servitor al voastră	*Tretatz-me* (St. Vivien) / *amiat-me* (Aurignac) / *Tretaz-me* (Preyssas) } *dounc koume* *l'ün de bostes bayletz* (= frz. valets)

20. Il se leva donc et alla trouver son père

Se ridică dară şi porni să afle pe tatul său.	*Ke se lheba dounc, e k'ana trouba sou(n) pay.*

21. Mais lorsqu'il était cneore loin, son père l'aperçut

Insă când încă era departe,	*Me koumo èro encouero luen* (Lavardac)
tatul său l văzu	*soun pay lou bistüt* (St. Vivien)
	su paĭ k u bí (Arrens)

Rumänisch	Gascognisch
22. et, touché de compassion, il courut et l'embrassa	
şi atins de compătimire	*e toucát de pietat*
el mersă si lîmbrăţosă	*ke kourrou, ke l'enbrassa*
23. Son fils lui dit: Mon père, j'ai péché etc.	
Fiul său ii zisă:	*Soun fil li ditz:* (Preyssas)
Tată, am păcătuit etc.	*Papay, k'ey pekát etc.*
24. Mais le père dit à ses serviteurs:	
Insă tatăl zisă cătră servitorii săi:	*Me lon pay ke ditz a sos bayletz:*
25. Apportez-lui promptement sa première robe et mettez-la lui:	
wörtl.: { *Purtaţi-ii tot amu haină lui* / *Aduceţi-ii îndată* }	*Pourtatz-ye tout aro (era) suŏ prümeyro*
wörtl.: *(aceia) ma bună şi daţi-o lui îmbrăcaţi-l cu ea*	*pelho* (Aurignac) *e boutatz-li* (Lavardac). *raubŏ (e) y pouzeu li* (Thuir).
26. Mettez-lui un anneau au doigt et des souliers aux pieds	
Daţi-ii un inél pe déget } drum. *djęžit* }	*Boutatz-li* (Lavardac) } *Pozeu-li* (Thuir) } *un anell al dít*
şi încălţăminte pe picioare	*y (e) sabatĕs*[1] *an als peus.*
27. Amenez le veau gras et tuez-le, mangeons et faisons grande chère	
Duceţi viţelul gros şi	*Amiatz* (St Vivien) *lou bedel* (Preyssas) *gras e*
tăieţi-l, să mâncăm şi	*tuatz lou* (St. Vivien), *mingen e minghiém* (Campan)
să facem serbătoáre mare,	*fasken bouno chèrŏ* (Preyssas)
28. parce que voici mon fils qui était mort	
wörtl.: *pentru că aici-i fiul meu*	*pramo ke* (Lavardac) *proumo k aci moun* (Aurignac) *fil* (Preyssas)
care era mort	*k' èro mort* *mourt* (Arsacq)

[1] Frz. sabots Holzschuhe.

Rumänisch	Gascognisch

29. et il est ressuscité, il était perdu et il est retrouvé

şi el a înviat, era perdut	*e k'ey ressüscidát* / *ressušidát* } *k'èro perdüt*
şi l-am aflat eară	*e k'ey retroubát.*

30. Et il firent grande fête!

Şi au făcut serbătoáre mare	*E faskeren grando festo* (Preyssas) / *grano cherŏ* (Sauveterre).

Die Lautlehre.

Der Konsonantismus.

Das konsonantische *ṷ*.[1]

§ **1.** Einer der wichtigsten Konsonanten für die Sprachwissenschaft, der seiner Natur nach am meisten verkannt wurde, ist das »konsonantische *ṷ* der idg. Ursprache.« Es ist dazu berufen, vieles Dunkle in der Sprachwissenschaft aufzuhellen und dieselbe in mancher Beziehung in vollständig neue Bahnen zu lenken. Das Oskische ist in der Lage, hiezu den Anstoss zu geben.

Vorerst ist der phonetische Lautwert des *ṷ* physiologisch zu bestimmen. »Das *ṷ* der idg. Ursprache war ein reines konsonantisches *u*, nicht tönender Spirant, wie frz. italiän. *v*, deutsch *w*.[2] Diesen Charakter behielt dasselbe im Lat. wahrscheinlich b i s i n d i e e r s t e n J a h r h u n d e r t e n a c h C h r i s t u s bei und wurde e r s t d a n n (z u e r s t v u l g ä r) zu spirantischem *v*, s. Seelmann 231 ff., Brugmann I, 153 f. Bekanntlich hat auch die lat. Schrift nur e i n Zeichen für vokalisches und konsonantisches *u*, die Transskription des *u* als Kons. durch *v* führt leicht zu Willkürlichkeiten und Missverständnissen, namentlich auch bei den lateinisch geschriebenen Denkmälern unserer Dialekte. Wir schreiben überall *u*. Dagegen besass der osk.-umbr.-etruskische Zweig der italischen Alphabete ein besonderes Zeichen für das konsonantische *u*, indem von den Griechen in dieser Geltung das Digamma übernommen wurde. Der Schluss, dass dieses osk.-umbr.-etrusk. *v* nicht *ṷ*, sondern spirantisches *v* bezeichne, ist durch nichts berechtigt.«

---

[1] Bezeichnung R. v. Plantas S. 180.

[2] »Vielleicht kam neben idg. *u* in selteneren Fällen auch ein spirantisches *v* vor, s. Brugmann I, 110 ff.; da letzteres aber im Italischen bisher nirgends sicher nachgewiesen und von *u* unterschieden ist, schreiben wir überall *u*.« Dies finde ich berechtigt, da ein spir. *v* im Lat. nach dem osk. Zeugnis n i c h t vorkam.

§ 2. So äussert sich von Planta (§ 90) und hat mit seiner Beweisführung unbedingt recht, dass Osk.-Umbr.-Etrusk. nur aus »dem Grunde ein besonderes Zeichen für kons. *û* benötigte, während das Lat. sich mit e i n e m begnügte«, weil »ein besonderes Zeichen für *o* fehlte« und unbetontes *oû* ähnliche Wandlungen durchmachte wie *û*, nämlich zu *u*. So ist denn auch das griech. *F* nichts anderes als *oû*, so dass οἶνος eigentlich *ὄFινος und nicht Fοῖνος geschrieben werden müsste. (Fοῖνος ist nur eine jünger kontrahierte Form für ὄFινος). *F* steht also im Griech. und Osk.-Umbr.-Etrusk. für *oû*, in der lat.-faliskischen Gruppe der ital. Dialekte für *f*, für das die osk.-umbr.-etrusk. Gruppe das Zeichen **8** verwendet,[1] welches in derselben die »ursprüngliche Geltung als *v* (konsonantisches *u*) behielt«.

Wir brauchen also nach dieser Festlegung keinen Augenblick zu zögern, den Lautwert dieses kons. *û* folgendermassen festzulegen: Es entsprach wohl dem kelt. (air) *f*,[2] dem griech. *F*, lat *v*, nur war es gewiss noch viel sanfter als diese, stimmhaft und lat. *v* gegenüber, griech. *F* entsprechend bilabial artikuliert.[3]

Dieser Schluss baut sich auf obige Beobachtungen auf Grund von Beispielen etwa folgender Art auf: altir. *fin*, volsc. *uinu*, osk.-umbr. *uinu*, alat. *uinum*, griech. Fοῖνος, 〉 erst spätvlat. *vinus* und germ. *win-*; aosk. *Vítelliú*, umbr. *uitlu*, alat. *uitulus (uetus)*, griech. Fέτος (ai. *vatsá*, genau so wie spätvlat. *vetu(lus)* etc., etc.

§ 3. Von welch grosser Bedeutung diese Festlegung des Lautwertes des idg. *û* für die gesamte Sprachwissenschaft ist, geht aus dem Verhalten oskischer Abstammungsdialekte hervor, (woraus ich übrigens noch keine Schlüsse ziehen will, da dies ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit fällt).

§ 4. Das Gascognische nimmt nämlich gegenüber dem Drum., die mir beide als solche oskischen Abstammungsdialekte erscheinen,

---

[1] v. Planta I., p. 42.

[2] Pedersen, vgl. Gramm. der kelt. Sprachen 1908, Pag. 5, bemerkt bei Wiedergabe des gälischen (= goidelischen, irischen) Alphabetes: »Das hier (ᚅ) als *v* transskribierte Zeichen wird von den mittelalterlichen irischen Quellen als *f* aufgefasst, welcher Wert jedoch durch die Verwendung im Inlaut (*avi* ‚des Enkels') ausgeschlossen ist.« *f* war also = *v*.

[3] Im grossen ganzen dürfte es im engl. *w* seinen direkten Nachfolger haben; ebenso wall. Diese *w* sind nur durch den musikalischen Mitteltonanlaut so vokalisch offen und stimmhaft geworden.

im Verhältnis zur aital. Vulgärsprache und damit zum Aosk. eine ganz eigenartige Stellung ein. Sein merkwürdiger Lautwandel hängt mit den vom Drum. vielfach verschiedenen Akzentverhältnissen zusammen, (welche Verschiedenheit aber bloss in einem explosiveren dynamischen Charakter des Gascognischen bestehen dürfte).

Wir gehen von dem idg. *ŭ*, das sich im Aital. erhalten, aus.

ŭ im Anlaut.

§ **5.** Anlautendes *ŭ* blieb im Osk.-Umbrischen, Volscischen, Alat. etc. erhalten.

idg. *viro-s* Mann, skrt. *virâ:* volsc. *co/vehriu;* umbr. *uiro, ueiro;* lat. *uir;* (got. *vair;* lit. *vyras,* air. *fer;* nhd. *wer-wolf* etc.)

idg. westeurop. *voinâ* Rebe (s. Fick I, 548): umbr. *uinu,* volsc. *uinu,* lat. *uinum,* griech. Ϝοῖνος, osk. *Viin[ikiis]* (s. Planta I, 181) = **Uiini* —.

idg. *vet, vetos* Jahr, *per-ut* voriges Jahr: osk. *Vítelliú* = **Uítelliú,* lat. *uitulus,* umbr. *uitlu,* griech. Ϝέτος, [ai. *vatsá* = Kalb] »Italia« Rinderland. Dazu rum. *vițel,* drum. *žițel* etc. s. u. § 10 Fussnote 2, vgl. auch Fick, Idg. W.-B. I[4], 546, der skrt. *vatsá* »Kalb«, griech. *viPrus* »Widder« herzieht (vgl. u. § 18) (griech. πέρυτι, kslar. *vetŭchu).*

§ **6.** Aus diesen wenigen Beispielen lässt sich schon erkennen, von welch grosser Bedeutung der Akzent für die Entwicklung des Aital. (und überhaupt des Idg.) geworden ist. Darüber einige Worte zu verlieren, lohnt sich gewiss der Mühe.

Der Akzent.

Für das Idg. muss unbedingt vollständig freier (naturfreier, möchte ich sagen), musikalischer Akzent angenommen werden, der sich zwischen Kopfstimme und Bruststimme bewegt und demgemäss steigend oder fallend ist, was mit der Anfangs-, End- oder Mittelbetonung eines Wortes im Satze zusammenhängt. Denn ursprünglich haben wir wohl kaum einen Wortton, sondern nur einen Satzton anzunehmen. Es wurden nicht Wörter zu einem Satzganzen zusammengefügt, sondern es wurde ein Gedanke gleich als Satzganzes ausgedrückt. Das beweist am deutlichsten die Sanskritsprache im Rigveda etc. Überhaupt geben alle alten Inschriften mit ihren

merkwürdigen Trennungen und Wortzerreissungen hiefür ihr Zeugnis ab. (Man nehme nur einmal die »perusinischen Inschriften«, erklärt von M. May oder das »altrömische Arvallied etc.« erkl. Dr. K. Stuhl, Würzburg 1909.)

Später erst werden durch einen allmählich sich herausbildenden Endakzent, wodurch das betonte Wort mit einem Ruck in Hochton aus dem Satz herausgehoben wurde, die Worte des Satzes als selbständige Gebilde abgegrenzt. Dies ist das erste Stadium des Wortakzentes (im Satze!)

Dadurch war das Bedürfnis gegeben, — wenn auch die übrigen Wortendbetonungen sich auf Mitteltonlage bewegten — das den Satzton tragende Wort, doch in anderer Weise hervorzuheben und so wird denn der Akzent auf den Wortanfang zurückgerissen. In der ersten Zeit, wo dies nur geschieht, um vielleicht irgend eine Affektbetonung auszudrücken, bleibt doch auch auf der Endsilbe noch ein Nebenton ruhen. Vgl. osk. *Uitnikis* und *Uitelliú* s. o. § 5. Aber dies ist die Periode, von der an wir den Akzent allmählich auf den Wortanfang sich zurückziehen sehen: die beginnende Stammbetonung des Germ. In dieser Periode vollziehen sich die Umlautungen und Vokalbrechungen, die Palatalisierungen und Gutturalisierungen, die sich als Wirkungen des Wechsels zwischen Kopfstimme und Bruststimme bei fallendem und umgekehrt bei steigendem Akzent darstellen. Denn dies ist die Periode, wo der Akzent zwischen Wortanfang und Ende musikalisch variierend hin- und herwandert.[1] (Beisp. Griech. Später Dreisilbengesetz).

Für diese frühe Zeit kommt dies aber noch nicht in Betracht. Wir haben es hier nur erst mit End- und Anfangsbetonung zu tun. Und daraus will ich versuchen, die Schwierigkeit im Oss. (Gascogn.) einerseits und Drum. andererseits im Verhältnis zum Osk. zu erklären.

§ 7. Nur eines ist vorher noch zu bemerken: dass die idg. Indifferenzlage (auf Grund obiger Voraussetzungen) unbedingt Zungenstellung in palataler *i*-Tonlage gehabt haben muss, wodurch bei dem geringsten Kreisen eines Respirationsstromes durch die Stimmritze und (bei geschlossenem Munde) durch den Nasenraum jenes bekannte Summen in Kopfstimme und bei der geringsten

[1] Zu dieser Darstellung bin ich auf Grund eingehender Studien an Hand von Hirts »Indogermanischem Akzent« Strassburg 1895 gelangt.

lautlich gefärbten Artikulation bei der leisesten Lippenöffnung *i*-Vokal zustande kommt.

§ 8. Ähnlich muss es auch im Aital. noch gewesen sein. Von diesen Voraussetzungen haben wir also auszugehen.

Gascognisch (Ossau) und Dakorumänisch.

Osk. (umbr. (*uinu* (osk. *Vilnikils*) erscheint oss. als *bī;* rum. *vin* (Grosswardein, Arad, Temesvár, Rašinarĭ, Slatinagegend), *vyin* (Pitešti-Tîrgovište); *yin* (die Mokanen, Altland in S., Kronstadt bis Bucureştĭ, Neamţ etc.), *žin* Klausenburg, Czernowitzgegend), ferner Formen *žin, źin, ǵin, d'in, ĭn, in* etc.

In derselben Weise: *uidere* (lat. *uidēre*) 〉 nosk. *béze* — rum. *văd,* drum. *vəd*, inf. *vidzúi, vẹd'è,* megl. *ved, vizui.*

uetulum *(Vitelliú):* umbr. *uitlu* (lat. uet(ŭ)lus), wo in allen rom. Sprachen *v* erscheint 〉 oss. *bed'y, bjẹd'y, vjẹd'y (vjẹt'χ);*[1] rum. dagegen *véchiŭ,* drum. *vétχ,* megl. *vecl'ŭ* (s. u. *uitellu* u. § 18).

lat. uenio, uenīre: nosk. *bjéni, bjénes, bjéne* 1. p. s. praes. — rum. *venĭi,* drum. *viñĭ,* [arom. *yin, viń, venit;* megl. *vin,* istror. *viru,* s. Puşcariu Etym. W.-B.[2] S. 177]. Dagegen sard. wieder *b: béunre,* indessen eng. *ńir* der ganzen Anfangssilbe beraubt ist.

**uitellu:* lat. uitellu 〉 oss. *betẹt, badéd'y* — rum. *viţél,* drum. *žiţél, yitél* etc. (vgl. oben *uinu* 〉 *žin* etc.), arom. *yitsăl,* megl. *vitsǫl,* istror. *vitsé.* Dagegen cors. *bidella* mit *b* (s. o. *uetulum,* u. § 18).

**ŭilla-tficum:* oss. *bilatχje, biladze, bilaze, bilaĭze.*

Hieraus ergibt sich, dass anlautendes urital. (umbr.-osk.) *ŭ* vor Vokalen einerseits im Gascog. (Oss.) zu *b, bj,* andererseits im Drum., bezw. den rum. Dialekten zu *v, vy, y, ž, ż, ǵ, d',* z wird. (Vgl. § 14.)

Womit hängt das zusammen?

Gascogn. (Oss.) und drum. Akzent.

§ 9. Wir brauchen nur den Akzent zu untersuchen, um uns darüber klar zu werden. Das Osk. steht, wie uns Formen wie *Vitelliu*[3] und *Vilnikils* beweisen, auf der Stufe, wo der Satzhaupt-

[1] Von Bedeutung ist, dass im Plur. *b (bj)* zu *w (w)* wird, *wẹits.* Dies ist in Aas im Tale Ossau der Fall. Es verhält sich im Plur. also wie Drum. *(vẹts).* Erklärung s. u. § 12.

[2] Heidelberg 1905.

[3] = Italia; das mitteltonige Vorton-*v* = *u* schwindet vor hochbetontem Palal-*i* und ist nur noch als palataltoniger Vorklang hörbar *i* Italia = *vit-el-ia* das Rinderland, griech. ἰταλος, lat. vitulus, umbr. *vitlu* etc. Enderis Osk. Gr. 31.

akzent sich auf die Anfangssilbe des diesen Akzent tragenden Wortes zurückzieht, dabei aber den Wortakzent auf dem Ende des Wortes noch nicht aufgibt. Hier wird der Dreiklang des Akzentes von Bedeutung[1]. Derselbe hebt in Mitteltonlage palataler Kopfstimme an, bringt dadurch das palat.-tönende Moment in das *û* und wir haben das palat. *v, (v')* des Spätvlat., das in weiterer palataler Entwicklung *vy, y, ž* etc. ergibt. Dies gibt sich z. B. in *Viínikiís* deutlich zu erkennen. Im zweiten *i* erhebt sich der Akzent dann zum Hochton, um im nächstfolgenden Konsonanten zum Mittelton herabzusinken und im darauffolgenden *i* wieder eine höhere Lage zu erklimmen (bis zu dem etwaigen noch vorhandenen Nebenakzent ursprünglicher Satzbetonung, der sich jedoch nicht zu der gleichen Höhe wie der Hauptakzent erhöht, sondern eine Sekund oder Terz unter ihr bleibt, um schliesslich auch in einem Tiefton zu enden, wenn nicht der Mittelton der Satztonlage weitergeht)

§ **10.** Jeder der Scheiners Dreitongesetz kennt, der seine Untersuchungen über den »Siebenbürgischen Tonfall«[1] sich zu eigen gemacht und mit Aufmerksamkeit seine Beobachtungen über das Drum. (ebenda S. 402 ff.) gelesen hat, muss hier dasselbe in seiner Ursprünglichkeit wiedererkennen. Er muss aber auch sagen: so fein Scheiners Beobachtungen sind, so sehr ist er darüber im Irrtum, dass wir es dort mit einem afrk., oder wie er gegen Schluss der Ansicht wird, mit einem keltoromanischen Akzentgesetz zu tun hätten, sondern man wird den Blick viel höher hinauf lenken müssen, viel tiefer in die idg. Zeit hineinsenken müssen, um zu erkennen, dass wir es hier geradezu nur mit einer Entwicklungserscheinung des alten idg. Akzentes zu tun haben, die im Aital. genau so sich findet und genau so wirkt wie im Keltorom. und früher im Keltogerm., soweit sie eben auf der Stufe stehen, die hier gerade in Betracht kommt.

Jedenfalls sind aber Scheiners Beobachtungen richtig!

Drum. *altŭ* (lat. alter) klingt im Munde eines Rum. anders: *â·a·l.tŭ,* als im Munde eines Siebenbürger Sachsen: *'ā.l·tŭ; û·o:pt* und *'o:pt* etc.[2] Der Rum. setzt mit einem Mittelton ein, der Sachse dagegen stürzt gleich in den Vollton; er bedient sich

---

[1] Ich freue mich, hier Scheiners wunderbares »Dreitongesetz« in Anwendung bringen zu können (s. Archiv des Vereins f. siebenb. Landesk. XXXIV, 380 ff.)

[2] Ich bediene mich mit Scheiner Prof. O. Bremers Bezeichnung der Tonhöhe durch Punkte in musikalischer Art · ·,

bloss eines Zweiklangs. Dies ist eine Folge davon, dass das Sbbg.-frkische in der Akzententwicklung eine Stufe weiter fortgeschritten ist, als das Rum. Diesem gegenüber zeigt es Stammbetonung, also Akzent auf der ersten Silbe. Dadurch geht der Vorschlag des Dreiklangs verloren (sofern er nicht als Mittelton im Satz durch die Satzmelodie ersetzt wird).

§ **11.** Aber noch eines hat Scheiner gehört und beobachtet. Gerade im Drum. wird auch in jedem stimmhaft konsonantisch anlautenden Wort bei Anfangsbetonung dieser stimmhafte Konsonant in den Dreiklang hineingezogen, u. zw. erhält er den Ton der Mittellage: *b·o·r.tă (bortă* Loch), *g·o·l* (leer), *v·v·ə:d* (sehe), *ẑ·ẑ·i:k* (sage, *dico).* Dazu bemerkt Scheiner 402: »Dieser Tonfall kommt, wenn ich recht sehe, wie in unsern Mundarten, nicht dem einzelnen Worte als solchem, wohl aber jedem Worte an der Akzentstelle oder den Akzentstellen des Satzes zu.«

Hier liegt das wichtige Moment eines ganz feinen Unterschiedes, der allein diese Schwierigkeiten erhellen kann.

Denn im Siebenb.-Fränk. ist es so, dass nicht der stimmhafte Anlautkonsonant in den Dreiklang hineingezogen wird, sondern dass zwischen ihm und dem den Vollton tragenden Vokal ein Vorschlag gebildet wird: *b^i·ä.r.iχ* Berg, *w^o·ą̂.l.t* Wald.

Aber auch nach stimmlosen Konsonanten: *h^æ·á.ʋ.d* Hund, *h^i·ä.l.t* Halde etc.; *f^i·ä.r·i.χ* (s. u. § 14).

Und darin liegt's! Drum. zeigt dieselbe Eigentümlichkeit: *fu·ū·r.ə* stiehlt, *ki·ĭ·n.tə* singt, cantat.

Anmerkung: Preuss. zeigt ebenfalls: *piēncts* [Katechismus aus 1561] gegenüber lit. *peñktas* der Fünfte. Hirt, Der idg. Akzent 120).

§ **12.** Beobachten wir hiezu noch Brugmanns Äusserung (Gr. I. 548) über die Natur des urital. Akzentes, so können wir dann endlich den Schluss ziehen. »Nichts widerstreitet der Annahme und vieles spricht für dieselbe, dass die uridg. Akzentuation schon in der Periode der italischen Ureinheit eine völlige Umwälzung erfuhr. Die Anfangsilbe in mehrsilbigen Wörtern wurde Trägerin des Wortakzentes, und dieser war exspiratorisch. Es entwickelte sich also ein Sekundärakzent auf der ersten Silbe und verdrängte den konkurrierenden ererbten Akzent.«

Nimmt man dies so ganz krass entgegen, so klärt sich die Sache nicht, auch nicht, wenn man dies veränderte Verhalten des Rum., welches doch sehr musikalischen Charakters ist, dem Kelt.

(denn Kelten haben unbedingt in Siebenbürgen gewohnt; Beweise sind O. Nn. wie Galaţ usw.) zuschiebt, da dieses nach Hirt und Brugmann ebenfalls exspiratorischen Akzent hat und Thurneysen demgemäss in der Revue celtique VI, 312 ff., im Rhein. M. 43, 349 f. (und auch Kluge Pauls Grdr. I, 349) Zusammenhang des ital. Akzentes mit dem keltgerm. vermutet hat.

Hieraus würde sich nur das gascogn. *b* 〈 *ŭ* erklären. Die Sache dürfte aber doch noch etwas feinere Unterschiede erfordern. Ich bin nämlich der Ansicht, dass es einen rein exspiratorischen Akzent niemals in einer Sprache gegeben hat, wie es auch keinen rein musikalischen geben kann, sonst müsste man ja immer mit geschlossenem Munde summen (oder bauchreden).[1]

§ **13.** Es hängt dies vielmehr gerade mit dem Dreitongesetz und dem Akzentwechsel zusammen.

I. Erfolgte die Zurückziehung des Akzentes affektisch, so war der Charakter desselben mehr explosiv; er dehnte sich aber auch gleichzeitig auf den Anfangskonsonanten aus, der dadurch tönend wurde und Explosionscharakter erhielt. So kam das *b* des Gascogn. zustande.

II. Erfolgte die Zurückziehung des Akzentes weniger affektisch und stürmisch, so wurde zwischen *ŭ* und dem Tonvokal infolge des Dreitongesetzes ein dem Tonvokal homogener Vorschlag gebildet, wie das aus *Viinikiis* deutlich hervorgeht, und das *ŭ* wurde infolge des Mitteltonanlautes ebenfalls stimmhaft: d. h. es wurde *v*, welches nun mit dem Vorschlag verschmolz und den »mitteltonigen Konsonanten« erzeugte, der Scheiner (403 f.) »im Wortanlaut ...... nicht nur besonders kräftig und viel länger, als in deutschen Mundarten mit stimmhaftem Konsonantismus üblich, sondern sogar geminiert« erscheint: *(v·v·ə:d, l·l·e·o.) v·v·i·n.*

---

[1] Hirt, Der idg. Akzent 10: »Tatsächlich sind wohl stets beide Momente in jeder Sprache vorhanden. Gerade die modernen germanischen Dialekte, die entschieden exspiratorischen Charakter tragen, wie Englisch, Schwedisch, Oberdeutsch, zeigen auch eine stark ausgebildete musikalische Betonung. Ganz populär spricht sich das in dem »Singen« aus, das die Sprecher des einen Dialektes dem andern vorwerfen. Den Norddeutschen fällt es besonders bei den Thüringern und Sachsen auf, und das interessanteste Beobachtungsfeld bietet sich da, wo ein Ausländer die fremde Sprache, wenn auch lautlich noch so korrekt, spricht. In diesem Falle wird auch dem ungeübten Ohre der abweichende Tonfall vernehmbar werden.«

Vgl. auch Brugmann Grdr. I, 59.

Geschah dies nun durch palatale Kopfstimme vor *i* Hochtonvokal (oder *e*), so ist es klar, dass der geminierte, also 2. Konsonant hier *v* kein richtiges *v* mehr sein konnte, sondern zu einer palatalen stimmhaften spirans geworden war, die sich als *y* an *v* anlehnte: *vyin* = *v·y·i·n*. Es erfolgte also Konsonantierung der Kopfstimme, veranlasst durch energischere Artikulation.

Dass dadurch der Anstoss zur vollständig palatalen Verschleifung auch des ersten *v* gegeben war, wird wohl jedem klar sein. Und Tatsache ist, dass der Drum. nicht *y·i·n* oder *ž·i·n.*, sondern *y·y·i·n.*, *ž·ž·i·n.* etc. artikuliert.

Zu erklären blieben nur noch die Formen *ǵin* und *d'in*, die Weigand für die Landstriche Ţara Oaşului bis nach Feketető a/Königsteig, sowie um Piteşti herum verzeichnet. Das hängt aber damit zusammen, dass die Zurückziehung des Akzentes in jenen Gegenden stürmischer erfolgte, als in anderen, dass die Lippenschliessung nicht mehr stattfinden konnte, bevor der palatale Mittelton einsetzte. Es wurde also *v* gleich in den etwas stürmisch artikulierten Mittelton hineingerissen und palatalisiert. (Es ist dieselbe Erscheinung, die wir für die tenuis *p* 〉 *tχ* *[pită* 〉 *'tχită]* zu beobachten haben werden, wo der Ton sich auf die Anl.-tenuis aber nicht ausbreitet.) Dieses *v* 〉 *ǵ*, *d'* dürfte die wunderbare Mitte zwischen *bj* und *vy* halten.

Anmerkung: Übrigens konnten wir doch auch für Oss. eine Form *vyęd'y (vyęt'χ)* »alt« konstatieren, s. o. § 8.

Im grossen ganzen lässt sich aber und muss jene Theorie hier in Anwendung gebracht werden, dass die Gebirgsvölker einen mehr exspiratorischen Akzent haben. Das beweisen ja die obd. Dialekte. Dies würde nun für die »drei Dörfer« in Ossau ja wohl zutreffen, aber nicht ganz trifft es zu für das Drum. gegenüber dem Makedorum, die doch beide einen hervorragend musikalischen Akzent vorraussetzen. Allerdings haben wir es ja auch in Siebenbürgen nicht direkt mit Gebirgsbewohnern zu tun, denn, wenn Siebenbürgen auch ein Gebirgsland ist, so sind die Ansiedlungen doch stets im Tale. Aber so viel wir wissen, sind die Drum. ursprünglich ein Hirtenvolk, das lange im Gebirge gelebt und auch jetzt gibt es noch rum. Hirten, die ihr ganzes Leben lang vom Gebirge nicht herunterkommen. (Vgl. u. § 41.) (s. Passy, über die »drei Dörfer«).

(ŭ >) v = w > б im Dakorumänischen.

§ 14. Hier scheint es nun, als müssten wir die Behauptung, dass die pyrenaeisch-gascognischen Dialekte einen explosiveren dynamischen Akzent haben, als die Dakorumänen, widerrufen, denn neben dem im Rum. erhaltenen labiodentalen *v* und seinen Palatalent-

wicklungen, die oben § 9—13 aus dem Palatalcharakter musikalischer Kopfstimme erklärt wurden, stellt sich uns hier doch auch (d)rum. Wandel von *v* 〉 *b* dar, der alles bisher Gesagte zu Schanden zu machen drohte. Jedoch schon auf den Wandel *f* 〉 *h* des Gascogn. gestützt, der keine Parallele zum arom. und teilweise drum.[1] palatalexspiratorisch, besser palataldynamisch entwickelten *f* 〉 *h'* bildet (vgl. u. § 41 ff.), können wir das bisherige Ergebnis verteidigen. Damit ist aber drum. (rum.) *v* 〉 *b* nicht erklärt, sondern der Widerspruch erst recht vergrössert. Derselbe löst sich nur, wenn wir nach dem physiologisch-artikulatorischen Charakter dieses *v* (〉 *b*) fragen. Und hier wird uns von Densusianu (Histoire de la langue roumaine I, 98) genau im Sinne unserer Untersuchungen über den Charakter des idg. *ŭ* und sein Verhalten im Aital. (§ 2 ff.), Aufklärung zu teil: »Le v latin était, à une époque aucienne, une spirante bilabiale. Plus tard, it se modifia et devint labiodental.«

§ 15. Zu den Akzentunterschiedsverhältnissen im Drum. (Rum.) und Gascognisch-pyrenäischen kommt also noch ein bedeutender historisch sich darstellender Faktor hinzu.

Denn im Gascogn. (Ossau) erscheint jedes *v* als *b;* im Drum. (Rum.) sind es nur einzelne *v,* die zu *b* wurden. Aus diesen Tatsachen lässt sich nur der eine Schluss ziehen, dass gascogn. (oss.) *b* in einer Periode entstand, wo das Ital. die Möglichkeit noch dazu bot, wo *v* bilabiales *w* war. Dies war bis zum 2. Jahrh. n. Chr. der Fall. Damals existierte auch das Osk. noch. *w* 〉 *b* muss also in einer durchaus osk. Periode stattgefunden haben. (Übrigens schwimmen auch in röm. Inschriften in dieser Periode *v* und *b* durcheinander: *vene* für *bene, vibe* für *bibe, bibere* für *vivere* etc. [s. Densusianu 96], woraus jedoch kein Schluss für gleiche Artikulation der beiden Laute bei den Römern zu ziehen ist.) (Es ist ebensogut vulgär, wie osk.)

§ 16. Die Bildung der rum. Dialekte fand nun viel später statt, als die der übrigen roman. Dialekte, welche annähernd fertig waren, als das Rum. entstand. Pannonien wurde im Jahre 9 n. Chr. römische Provinz und Dazien erst 107 erobert. Damals war aber bilabiales *w* schon sozusagen zu labiodentalem *v* durchgedrungen und nur bei einzelnen röm.-ital. Stämmen mag sich noch bilabiales *w* erhalten haben.[2] Und dieses *w* konnte dann zu rum. *b* werden.

---

[1] S. § 34.

[2] Höchst wahrscheinlich waren dies gerade oskisch-verwandte oder selbst oskische Stämme.

In allen übrigen Beispielen jedoch, wo *w* bereits *v* war, war diese Möglichkeit nicht mehr vorhanden und es trat dann Palatalisierung usw. ein. Also fand auch gascogn.-pyren. *w* 〉 *b* und nicht *v* 〉 *b* statt.

Selbstverständlich kann unmöglich angenommen werden, dass derselbe Stamm labiodentales *v* und bilabiales *w* zur Bildung der rum. Dialekte herzugebracht habe. Im Gegenteil! Gerade dieses verschiedene Verhalten von *v*, das uns ein *v* und ein *w* erschliessen liess, weist uns darauf hin, dass verschiedene italische Stämme im heutigen rum. Sprachgebiet zusammentrafen und verschiedene Laute zur Bildung der neuen Sprache lieferten, denn sonst hätten ja alle *v* = *w* 〉 *b* werden müssen, wie im Gascogn. Das gleiche geht auch aus dem Lexikon der einzelnen rum. Dialekte, gerade im Verhältnis zu den gascogn. Idiomen hervor.

Jedenfalls lässt sich aber hier mit der grössten Wahrscheinlichkeit sagen: Es müssen mindestens sprachverwandte (osk.?) Stämme gewesen sein, die den rum. Dialekten *w* 〉 *b*, sowie den gascogn. Mundarten *w* 〉 *b* lieferten.

§ **18.** Im Rum. kommen folgende Beispiele in Betracht, die ich Densusianus Gramm. (p. 99) entnehme:

*vequos (? s. Fick, W.-B. I⁴ 545): skrt. *wácas*, zend. *wácanh*,[1] griech. Fέπος, lat. voc,em: drum. *boket* sm. »Totenklage«, *bodke*[2] klagen, makedor. *boatse*, ebenso arom. (aital. *boce* Brunetto-Latini), alomb. aven. grado *bose*, sard. *boghe*, cat. *boži*, vgl. port. *bosear*; dagegen nital. *voce*, sic. *vutši*, engad. *vuoś*, prov. *votz*, frz. *voix*, span. port. *voz*) s. Puşcariu W.-B. 17.

lat. vitta-m: drum. *bată*, megl. *bętă* »Strumpfband«; (span. port. cat. *beta*, aber prov. *veta*, afrz. *vete*, sic. *vitta*, ital. *vetta* etc).

Zu **vet-*, **wet*, *vetos* Jahr, ksl. *vetŭchŭ* alt: lat. vet(e)ranus, -a, -um: drum: *bătrîn*, arom. *bitărnu*, megl. *bitǫrn*, istror. *betăr* (dagegen aven. *vetrano* [s. Densusianu 99, Romania VII, 51; Z. r. Ph. IX, 303], vegliot. *vetrun*, friaul. *vedran*, atriest. *vedrana* [fem.] s. o. § 5).

Anmerkung: *biét*, *bicáta*, adj. arm gehört, wie Puşcariu 17 gegenüber Densusianu richtig nachweist, nicht zu vietus, das zu *vetus und rum. 〉 **vat* oder *băt* hätte werden müssen, sondern wohl eher zu kslaw. *běd-ĭmĭ* »unser« (so nach Cihac II, 13).

Weitere Beispiele bei Densusianu 99.

§ **18.** Es ist nun von Bedeutung, dass das Provenzalische in diesem Punkte mit dem Rum. nicht übereinstimmt, dass es gerade

---

[1] Ich schreibe absichtlich *w*.

[2] Dazu ss. *bᵘăkiχ* traurig.

für diese charakteristischen Beispiele *v* zeigt. Vidal hat also den Kreis für seine »Analogien« zu weit gezogen. Es stimmt vielmehr nur das Gascogn. hierher. Hiefür sind wohl die geogr. Verhältnisse verantwortlich zu machen.

Aus dieser letzten Untersuchung ergibt sich nun, dass ein Wandel von labiodentalem *v* 〉 *b* undenkbar ist, dass wir also mit Recht unten auch einen solchen von *f* 〉 *b* bestreiten können (§ 41 und 51 ff.) Es hängt also ein Wandel *v* = *w* 〉 *b* von der Bilabialität der spirans ab und derselbe ist nicht nur in einem dynamischen Akzent, der die spirans zur explosiva gewandelt hätte, begründet.

Nun scheint aber *bătrîn* gerade dagegen zu sprechen, dass der dynamische Akzent an dem Wandel *w* 〉 *b* schuld sei, so dass unsere Untersuchungen in den § 14 ff. falsch wären, denn *bătrîn* (〈 **bătrân)* ist endbetont, ebenso zeigt lat. veterānus den schneidenden Akzent auf der 3. Silbe, derselben wie *bătrîn*. Da verrät uns aber das *ă* (〈 *a)* in *bătrîn*, dass dies Wort ebenfalls ursprünglich den dynamischen Akzent auf der ersten Silbe getragen haben muss, wie dies im Idg. in der √*vét-*, √*ŭét-* der Fall war, denn sonst hätte *e* unmöglich zu *a* werden können.[1] Dies *a* 〈 *e*, das später durch die Akzentrevolution, die Endbetonung in diesem Worte mit sich brachte, zu unbetontem *ă* wurde, setzt unbedingt Energieverstärkung voraus, so wie es Popu Florentinu (Wiener Sitzgs. Ber. 1868, 339 ff.) gerade für das rum. Lautsystem nachgewiesen. Und diese Energieverstärkung war nur durch dynamischen Akzent auf der ersten Silbe möglich, wodurch auch *w* 〉 explosivmedia *b* wurde. Es haben also auch im Rum. keine wesentlich anderen Akzentverhältnisse geherrscht, als im Gascogn. (Oss.) Der Unterschied liegt nur darin, dass das Rum. zwar wahrscheinlich zum Teil aus gleichen italischen Grunddialekten hervorgegangen ist, wie das Gascognische, dass dies aber erst in einer viel späteren Zeit stattfand, wo diese Grunddialekte sich bereits ziemlich verändert hatten und somit nicht mehr die gleichen Bedingungen zur Bildung einer neuen Sprache hinzubrachten, wie seinerzeit für die Gascogne (für Ossau): vena 〉 gasc. *beŏ*, vicinus 〉 *besin;* drum. *vîna*, arom. megl. *vină;* drum. *vecin (vetšin, vešin)* arom. *vitsin*, istror. *vetšin*. Und das dürfte durch südgallische Legionen sich erklären.

[1] Densusianu 100 schreibt beteranus, betranus schon dem Vlat. zu, weil es in Inschriften sich findet. Er kann recht haben, ohne dass unsere Theorie darunter leidet.

b < *w* entstand also auch im Drum. (Rum.) unter Einwirkung des dynamischen und musikalischen Akzents, von denen der erste das explosive Element schuf, der zweite aber den Konsonanten stimmhaft erhielt. Vgl. hier die völlig unhaltbare Hypothese Densusianu's 100 ff.

Somit ergibt sich hier schon ein völlig objektiver Schluss: Sowohl das (Dako-)Rum. als auch das Gascogn. haben sich unter dem Zusammenwirken eines musikalischen und dynamisch-explosiv-(exspiratorisch)en Akzentes gebildet.

Im Gascogn. griff das dynamisch-exspiratorische Element stärker um sich und schaltete oft das musikalische vollständig aus, weil es in dem pyrenaeischen Berglande ziemlich sich selbst überlassen blieb, eine Auffrischung des musikalischen Elementes durch andere Völkerstämme wenig oder kaum stattfand.

Dies letztere war jedoch gerade beim (Dako-)Rum. der Fall, wo die unglaublichsten Rassenmischungen und Berührungen bis in die jüngste Zeit stattfanden, wodurch das musikalische Element der Sprache immer wieder aufgefrischt wurde. Dies ist ja gerade die Gegend, von der Goethe sagt, wo hinten, weit in der Türkei die Völker aufeinander schlagen.

v = *w* > *β* im Inlaut.

§ **19.** Genau aus denselben Verhältnissen und vor allem aus der Voraussetzung ursprünglicher Bilabialität des *w* erklärt sich auch im Inlaut *v* > *b*, sowohl intervokalisch, als auch nach *l* und *r*. Denn der dynamische Akzent hat ja in dieser frühen Zeit keinen festen Platz und das Rum. weist bis heutigen Tags eine solche Festsetzung des Akzentes nicht auf. Ausserdem wissen wir, dass gerade in der Zeit, wo die rum. Dialekte sich bildeten, eine Akzentrevolution stattgefunden haben muss, veranlasst dadurch, dass hier so viele Stämme und Rassen auf einander trafen. Halten wir jedoch bloss die italischen *v*- und *w*-Stämme auseinander. (Über die *v*-Stämme s. u. § 20 ff.) Nach *l* und *r* konnte *w* sich nicht anders verhalten, als zwischen Vokalen, weil *l* und *r* ja vokalische Sonanten-Liquide darstellen, durch die die Wirkung des dynam. Akzentes nicht beeinträchtigt wurde. Laterale Artikulation ringt sich erst später im Rum. durch (s. dies u.)

vervec-em > berbec-em (Densusianu H. d. la l. r. 99 u. 103 ff.): drum. *berbéce,* arom. *birbek,* megl. *birbetsi,* istror. *birbętše* Hammel.

(Rätor. obwald. *bẹrbeiš*, sard. *berbeghe*, auch *berveghe*, ital. *berbice*, frz. *brebis*, aprov. *berbitz* < **berbicem*.)

pulverem: drum. *púlbere*, arom. *pulbire* (aber ital. *polvere*, sic. *purvuli*, romagn. (ital.) jedoch *porbia* mit vokalischem (?) oder lateralem *l* > *r* Wechsel, dagegen wieder mail. *polver*, sard. *piùvere*, friaul. *spolvar*, nprov. aus frz.? *poudro*, frz. *poudre*; etc. s. Puşcariu W.-B. 123).

ferv-ere: drum. *fierb*, *şerb*, arom. *h'erbu*, megl. *ïarbiri* sieden (dagegen ital. *fervere*, span. *hervir*, port. *ferver*, friaul. *ferbid*.)

ŭ im Inlaut (und Auslaut).

Intervokales *ŭ*.

§ **20.** Von Bedeutung ist, dass intervokales *ŭ* des Urital., das im Osk.-Umbr. sich noch erhielt, im Drum. und Gascogn. ganz in derselben Weise sich verhält. Es palatalisiert hier wie dort, das heisst, es unterliegt einem Akzent in palataler *i*-Tonlage, und das kann wieder nur die Wirkung des Hochtons unseres Dreitongesetzes gewesen sein.

Dies allein klärt uns dann auch darüber auf, weshalb der Anlaut in den beiden Dialekten sich verschieden verhalten musste. Denn wenn der Hochton des Dreiklangs im stande ist, ein dem hochbetonten Vokal folgendes *ŭ* (> *v*) zu palatalisieren, so ist es klar, dass der vorhergehende Mittelton (oder »ebene Ton«, wie Sievers ihn nennt) nicht weit genug nach vorne reicht, um das Anl.-*ŭ* ebenfalls zu palatalisieren. Daher kommt im Gascogn. *ŭ* > *b* oder *bj* zu stande; ersteres da, wo der Mittelton infolge vorwiegend exspiratorischen Charakters (Gebirge) beinahe ausgeschaltet ist, also nur Zweiklang (fallend) wirksam ist, letzteres da, wo der Mittelton doch noch ein wenig Leben hat, aber doch nicht ausreicht weder zur Palatalisierung, noch Stimmhaftmachung des *b*, und daher nur ein nachfolgendes *j* einschieben kann, das z. B. im Fränkischen Siebenbürgens als Vokalvorschlag zwischen dem Anl.-Kons. und dem Volltonvokal erscheint: *b^iârix*, *w^oạlt* etc. [s. o. § 11]. Dies führt später, indem sich der Hochton weiter nach vorne schiebt, der Akzent also mehr an den Anfang sich zurückzieht, zur Zirkumflektierung, die im Umsetzen der Kopfstimme in Bruststimme, also dem Umkippen vom Hochton, Mittelton zum Tiefton besteht. Der Hochton wird dann ganz kurz, bleibt also Vorschlag und der Tiefton wird gelängt. Deshalb haben wir im Vorton immer einen höheren

Vokal, als im Vollton: *bⁱâriχ̑, fⁱāriχ, bⁱ·á.r·i·χ;* dasselbe im Drum. *nᵒɔptχ̑ə* (noctem), indes der »schneidende Akzent« oder Hauptton auf dem Tiefton ruhen bleibt, sich also nicht mitverschiebt].

§ **21.** Das intervokale *û* wird also, wenn es in die Tonsilbe noch hineinfällt vom Hochton ergriffen und palatalisiert:

Urital. pluuia Regen 〉 lat. pluvia, gasc. oss. *plújo,* (frz. pluie); drum. *ploâ̜yə,* megl. *ploaĩă (ploayă)* [arom. *ploae*], istror. *ploie*; prov. *ploja.*

Es ist also nicht die Wirkung des nachfolgenden, vollständig unbetonten *i*-Lautes (〉 *y*), was auch denkbar wäre, denn dagegen spricht gerade die Kürze des oss. *plŭjo* (auch frz. pluie); *uv, uw* (〈 *uû*) hätte dann doch ersatzgedehntes *ū* ergeben müssen. Ausserdem spricht energisch die Vokalbrechung *ᵒq̄* im Drum. dagegen. Denn der Wandel ist hier mit Hochtonverschiebung folgendermassen recht deutlich: *pl·ú·w·i·ă.*[1] 〉 **pl·ᵘ·u·ʷy·ⁱ·ă. *pl·ᵒ·ó·y·ă.* und schliesslich mit Hochtonzurückschiebung auf den Vorschlag und demgemässer Bruststimmenartikulation als Tiefton des akzenttragenden Vokals: *plᵒâ̜gə = pl·ᵒ·â̜.y·ə.* So entsteht die Brechung.

Das Gleiche rechtfertigt sich noch aus verschiedenen anderen Beispielen, die uns ebenfalls genau wie das vorhergehende beweisen, wie der Akzent vom Ende des Wortes zum Anfang hinwandert und auf diesem Wege sowohl in Vokal- als auch in Konsonantveränderung seine Spuren hinterlässt.[2]

§ **22.** Osk. *kaíla* (Lesart Bücheler und Corssens sowie Zwekieffs auf Inschrift 28). Bücheler erklärt es folgendermassen: 〈 kavila, lat. in caulae (Jen. Littztg. 1874, 610, vgl. hiezu v. Plantas Ansicht mit Fussnote: Gr. I, 204 f). Ich schliesse mich Bücheler an: »Die Behauptung, unglaublich sei, dass *kaíla* eine Tempelstätte bezeichne, da dafür die osk. Namen *pestlúm, fíísnú, sakaraklúm* bekannt seien, also templum, fanum, sacellum, kann nicht sehr ernst gemeint sein, da Corssen aedes und delubrum und manche spezielle Art von loca religiosa daneben kennt. Formell lässt sich das Wort von mehr als einer Wurzel ableiten, am besten nach meiner Meinung eben daher, woher das lat. caelum und caulae mit dem Begriff des Letztern gleich περίβολος (Lachmann, Lucr. p. 374).« Andere Meinungen siehe bei Planta zitiert. Demnach wäre drum. *Caila,* O. N. in Siebenbürgen

---

[1] *u* ist selbstverständlich auch Kopfstimmenvokal.

[2] Es wird eine Zeit in der Geschichte der Philologie kommen, wo Vokalismus und Konsonantismus überhaupt nicht mehr getrennt behandelt werden können.

(N. O.) eine alte Tempelstätte. Ob es aber mit diesem osk. *kaïla* etwas zu tun hat, will ich trotzdem nicht behaupten: doch scheint gerade griech. Κοῖλος, das über ΚοFῖλος auch von cavus, cavulus abzuleiten ist, diese Etym. zu rechtfertigen, wenn sie auch nicht »Tempelstätte« rechtfertigt. Vgl. kelt. *koilo-s* dünn, schmal, *koilyâ* Dünne, Enge s. Fick W-B. II, 88. Tatsächlich liegt Caila in einer Talenge.

**dīûo* Tag (wozu aind. *divḗ, divē* berechtigt) und wohl auch das germ. *g* in *daga* (lat. *dī/a) s. Puşcariu W.-B. oss. *dīa* = **d·ⁱ·ī·⁽ʸ⁾a*. — drum. *đżⁱūə* = *đż·ⁱ·ū:ə.*, darin das ursprüngliche *û* als *u*-Vokal erhalten blieb, wenn es in den Auslaut trat. Arom. *dżuă,* megl. *żua,* istror. *żi.* Ait., span., prov., portg. *dia* gehen alle auf idg. *dijas-* neben *divo-* Tag, skrt. *diva.*

Dies hängt damit zusammen, dass der Dreiklang des Akzentes so weit nach vorne gerückt ist, dass die Zirkumflektierung von Kopfstimme zu Bruststimme sozusagen in dem *u* selbst stattfindet *dż·ⁱ·ū:ə,* wodurch natürlich eine Palatalisierung unmöglich wird. Dies ist um so weniger notwendig, als ja *i* und *u* eigentlich palatale (Halb)vokale sind, folglich kein Hiatus entsteht, der ausserdem noch durch unbetontes *ə (ă)* im Auslaut gemildert würde.

§ **23.** Das Gleiche beweisen ja:

osk. *Búvaianúd (*búûaianúd)* lat. bouem, griech. βoF- (ai. *gav-)* drum. *bōŭ (b·ᵒ·ō·ŭ.),* istror. *bouu.* Von Bedeutung ist prov. *buou,* span. *buey,* die gleiche Betonung haben, griech. ὄFις, umbr. *(uûem),* *oui;* pälign. *Ouiedis,* osk. *ou:* drum. *ᵒ·ą̄.y·ə,* megl. *oaîa,* istror. *'oîe.*

Anmerkung: Hieraus wird durch den Hochton und Energieverstärkung der Wandel von *uu* 〉 *ov, ow, ou* verständlich, was ausserdem auch als Erläuterung für *diuo, deuo* 〉 *đżⁱūə* gelten kann, da doch ursprünglich **diuō* gilt, das zu **divō, divē* werden muss, so lange der Akzent noch auf der Endsilbe ruht, wie aind. beweist (ebenso lat. diēs 〈 *divyēs); dann zieht sich der Akzent zurück, bleibt aber auf dem *u* 〈 *v, w* ruhen *(*diúo* 〈 *diwo).* Der Dreiklang bewirkt: *d* 〉 *dż*, das mitteltonige *i* verschmilzt mit *đż* und *u* behält den Hochton, also *đżⁱūə.*

Das konsonantische *î*.

§ **24.** Ob dieses konsonantische *î* im Idg. und Urital. was Stimmhaftigkeit oder Stimmlosigkeit anbelangt, dem konsonantischen *û* (s. § 1—23) entsprochen habe, lässt sich wohl kaum feststellen. Jedenfalls kann aber mindestens aus dem Aind. **kein** Schluss gezogen werden, da wir daselbst genau so, wie für *û* stimmhaftes *v,* stimmhaftes *y* finden. Dies sagt also nichts, hindert jedoch nicht,

dass uridg. *ī* ebenfalls stimmlos gewesen und noch im Urital. als solches erschienen sei, anzunehmen. Ob wir dies nun aber tun, oder nicht, ist ja hier doch gleichgiltig. Die Möglichkeit kann aber aus den Akzentverhältnissen nicht angezweifelt werden, wenn man hier gegenüber *ū* nicht inkonsequent werden will.

ī im Anlaut.

§ **25.** Jedenfalls haben wir es im Anlaut in der Zeit, die für uns hier in Betracht kommt, infolge der Akzentverschiebung und Zurückziehung vom Ende auf die Anfangssilbe des Wortes bereits mit stimmhaftem *ī* = *j* zu tun.[1] Denn indem sich ein Dreiklang des Akzentes auf der Anfangssilbe festsetzt, macht der Mittelton, mit dem die Akzentsilbe anlautet den Anlautkonsonant stimmhaft. Brugmann I, 110 setzt *ī* = idg. *j*. War dies nun stimmhaft?

§ **26.** Jedenfalls ist es im Aital. stimmhaft. Wir haben also osk. *iúkleí,*[2] umbr. *iuka* (päl. *iocatin?*) (s. v. Planta I, § 84) nur durch den Einfluss hochbetonten Dreiklangs lat. iocus, jocus. Dass Dreiklang unbedingt wirksam war, beweist auch der geschleifte[3] »zweigipflige Akzent« des Litauischen, bei dem der Mittelton, der dem ersten Gipfel regelmässig vorausgeht und entweder sich in einem musikalischen Vorschlag äussert, oder bei stimmhaftem (Silben- oder Wort-)Anlaut in dem stimmhaften Konsonanten tönt, von den Sprachforschern bisher unbeachtet geblieben ist. Lit. *jũkas* lautet musikalisch *j·ú·ù:kas*. Das lit. *ũ* entspricht daher auch ganz genau dem infolge Zusammentreffens von Hochbetonung und geschnittenem Akzent entstandenen lat. *o*.

Und so kann denn die eingeleitete Palatalisierung durch den im *j* anlautenden Mittelton weiterschreiten 〉 drum. *žokᶜ*, musikalisch *ž·ž·o:k* (vgl. § 13 II. o.) Gascogn. *yok (y·o:kᶜ)*.

Megl. *žok,* istror. *žok;* prov. *joc,* cat *jog,* frz. jeu. Arom. und friaul. (raetor.) *džoc, dzug;* engadinisch (raetor.) *džö,* mail. *džög,* sowie ital. *giucco* beweisen deutlich, dass sie mit dynamischem Akzent

---

[1] Die Schreibung ist natürlich ebenfalls einheitlich für *i* und *j*, wie *u* für *u* und *ŭ*.

[2] Das Bücheler Rhein. Mus. 43, 559 f. zu umbr. *juka* zieht (s. v. Planta I, S. 411).

[3] Kurschatz, Laut- und Tonlehre der litauischen Sprache, Königsberg 1849, sagt wie Sievers Pauls Gr. I, S. 306 undeutsch »geschliffen« statt »geschleift«.

anlauten, der das *ĩ* am Eingang nicht stimmhaft werden lässt. Denn bevor noch eine Artikulation stattfindet, werden die Stimmbänder durch einen verhaltenen Exspirationsstrom auseinandergetrieben, der dann in einem ruckhaft anlautenden und folglich stimmlosen Eingang habenden *'d'* explodiert, das in seinem Verlauf schön in sanfter spirans *ž* verläuft: *'dž*. Es klingt *'dž* beinahe so, als ob zuerst ein Mittelton hörbar würde, der dann abgeschnitten wird ('), worauf erst *dž* artikuliert wird.

§ **27.** Genau so verhält es sich im Gascognischen (Ossau), nur mit dem Unterschied, dass der Akzent (wie schon oben § 11—13 beobachtet) noch nicht so weit in der Anfangsbetonung vorgedrungen ist, wie im Drum. Das verrät uns am deutlichsten folgendes Beispiel, aus dem wir allerdings auch schliessen müssen, wie tief das Oss. im Unteritalischen begründet ist. Denn oss. *jwę̄n* verrät deutlich unteritalische Endbetonung und das wird uns auch durch umbr. *iveka* ⟨ *ivenga,* lat. iuuenca, ai. *yuvaçá* bestätigt. (Über Nasalanfigierg.[1] s. u.) Das lat. iuuenca legt jedenfalls eine Urform *ĩuũe(n)cá* nahe, später **ĩúũecá* betont. Das *u* in *juven—* ist also keinesfalls ursprünglich, sondern wurde erst durch den Akzent aus dem langlautenden, bereits stimmhaften *u* = *w*: *ĩw·w·é·n.—* als Vorschlag ausgeschieden: *júven—*. Oss. *jwę̄n* muss also unbedingt vor dieser Zeit entstanden sein, denn an einen Ausfall von *u* ist ja gar nicht zu denken, und das wird auch dadurch bestätigt, dass oss. auch wirklich *j·w·w·ę·n (ywwèn;* s. Huss, Vgl. Lautl. Sbbg.-Mslfrk. etc. § 193) »singt«. Béarnisch dagegen ganz musikalisch *youen.*

ĩ ist erst stimmhaftes *j* geworden, als der Mittelton des Dreiklangakzentes zu wirken begann. Und dies kann erst ziemlich spät der Fall gewesen sein und dürfte unter dem Einfluss des Franz. stattgefunden haben, wo wir doch direkt den palatalen Mitteltonvorschlag in **j·e·ú·n.* haben und nachher als Hochtonvorschlag im Übergang zu Vollton beobachten: **j·é·u·n.* Das bestätigt sich wieder daraus, dass die Gebirgsbewohner im Tale Ossau gar nicht zur *j*-Bildung kamen, sondern aus *ĩ* infolge vorzeitiger Lippenengenbildung, so dass vorzeitiges Tönen der Stimmbänder stattfand, stimmhafte postpalatale spirans *ʒ* bildeten: *ʒwĕn.* Es fand sozusagen Gutturalisierung statt. Es mischt sich also in diesem Wort Brustton wunderbar mit Kopfstimme und gleichzeitig ist es ein wunderbares

[1] Z. B. lat. jugum ⟩ gasc. *yung* Joch.

Beispiel dafür, wie dynamischer Akzent im Zusammentreffen mit musikalischem sanft wird.

§ 28. Zur geographischen Orientierung zitiere ich Passy (S. 67): »La géographie du initial et celle du *j* intervocal est presque la même. Ce *j* n'est que dans une partie de la vallée d'Aspe, à Estialesq et Précilhon (canton d'Oloron), plutêtre à Mialos (canton d'Arzacq) que *j* médial subsiste, tandis que *j* initial est déjà *ʒ*. A Uzein *j* initial est devenu *ʒ*; *j* medial est *ʒʲ*. Ces localités étant presque toutes situées à la limite du *j* et du *ʒ*, on peut croire qu'elles nous montrent la marche régulière; et que partout, *j* initial a passé à *ʒ* avant *j* médial.« Letzteres aus dem oben einleuchtenden Grunde!

§ 29. Aus all diesem lässt sich aber folgendes als Schlussatz aufstellen:

1. Sowohl im Drum. als auch im Oss. haben wir es nicht mit einem solchen Akzent zu tun, der aus einem Sekundärakzent auf der ersten Silbe hervorgewachsen wäre, wie dies das Osk. und Umbr. manchmal aufweist (s. o. § 9 ff. und 12 f.), sondern mit einem Akzent der sich langsam nach der Anfangssilbe hin verschob, denn sonst hätte *ĩ* nicht zu der sanften spirans *j* und *ʒ* werden können, da ein solcher Sekundärakzent allem Anschein nach nicht Dreiklang hat, sondern mit exspiratorischem Ruck '— anlautet, wie etwa im Germ. gewöhnlich, so dass der Anlautkonsonant unmöglich stimmhaft werden kann.

2. Dass aber ein solcher Sekundärakzent dynamischen Charakters im Urital. geherrscht hat, dürfte gar keine Frage sein, insbesondere darum nicht, weil dieser Sekundärakzent nichts anderes war als ein dynamischer Satzakzent und mit der Wortbetonung als solcher nichts zu tun hatte.

3. Wäre dieser Sekundärakzent tätig gewesen, so würde *ĩ* sicher zu Vokal *i* mit scharf geschnittenem Akzent geworden sein, wie dies z. B. magy. *ifjú* deutlich zeigt; und auch *ũ* der *ĩũ*-Verbindung wäre stimmloses *f* geblieben.

Ich führe magy. *ifjú* absichtlich der Deutlichkeit wegen an, um daran entwickeln zu können, dass im Drum. und Gascogn., als Töchter urital. Dialekte ein anderer Akzent geherrscht haben muss. Die Stimmbänder näherten sich bei der Artikulation von *ifju* erst wieder, als der ruckhafte Exspirationsstrom die Stimmritze passiert hatte, in *f* also genau so schroff abgeschnitten wurde, wie er in *í* anschnitt, so dass die hiatushebende tönende spirans *j* entstehen

konnte und entstehen musste, weil die Artikulationswerkzeuge sich noch in palataler *i*-Lage befanden. Wir haben also in der ersten Silbe rein dynamischen Akzent, in der zweiten rein musikalischen *':if'j·ū*:

Und so dürfte auch sekundärbetontes **íveká* im Osk. gegenüber oss. *juĕn* zu erklären sein.

Anmerkung: In Medoc wird infolge stark explosiven exspiratorischen Akzentes jeder Palatallaut wie *j* und *tj* ⟨ *d-g*, *t-c* etc., sowie alle Palatalisierungen ⟩ *tz*: judicare ⟩ *tzutza*, juven- ⟩ *tzene* (über *jene*), manducare ⟩ über *minja* ⟩ *mintza* etc.

Es entstand also aus Palatalisierung Zetazierung.

ĭ im Inlaut.

Postkonsonantisches *ĭ*.

§ 30. Dass in drum. *žoi*, *ž·o·i:* = dies Jovis *j* ⟨ *-ĭ-* in den Anlaut getreten ist, erhellt aus ai. *diyáuś*, *dyáuś* (skrt. *dyaúś*), aosk. *diuvia*, ΔιουFει gegenüber späterem *júvei* etc. Es wurde nämlich infolge ursprünglicher idg. Endbetonung die Anfangssilbe *di*- ignoriert.

Das verhielt sich im übrigen genau den oben entwickelten Gesichtspunkten entsprechend. Richtiger erscheint mir aber doch, wenn Brugmann Gr. I, § 304, 1 erklärt, dass er der Ansicht Danielssons (Gram. und etym. Stud. I, 49), »*Jov*- und *Diov*- seien etymolog. zu trennen« nicht beistimmt, sondern darin einfach Palatalisierung zu sehen ist, wie ja auch aus aind. *dyāúś* und *diyāúś* deutlich erhellt.

Dass infolge Begriffsdifferenzierung (»Gott« und »Tag« sind ursprünglich identisch) notwendig gemachte Akzentänderung ein anderes Wort entstehen musste, ist klar. Die Periode der allmählichen Akzentverschiebung auf die Anfangssilbe brachte *d'ya* — (⟨ **dijáw-*) *d'yia* zu stande:

Oss. *dia*, nach Vokal zetaziert: *y dia* ein Tag.

Drum. *o dẓ·i·ū:ə*.

Dies gehört aber in das Kapitel Mouillierung, das bei jedem Konsonanten selbständig behandelt wird! (s. Postkonsonantisches *ĭ* bei Planta I, 165 ff.)

Anmerkung: Zu bemerken ist nur noch, dass ursprüngliches *i̯* = *ĭ* im Idg. wohl nie postkonsonantisch ist, sondern erst infolge Akzentwirkung und Kontraktion unbetonter Silben in diese Stellung gerät und dann stimmhaft wird. Deshalb sind von diesem *i̯* (⟩ palataler spirans) die sekundär entstandenen wohl zu unterscheiden, die nichts anderes sind, als eine Wirkung dynamischer (palataler)

Artikulation in *i*-Tonlage. Sie haben in der Regel den Mittelton des Dreiklangs für sich und verschmelzen schliesslich mit dem Konsonanten, mit dem sie in Postkonsonanz stehen. Das ist die Mouillierung. War der Konsonant stimmhaft, so wird es der mouillierende auch. War er stimmlos, so verliert das mouillierende *i* seinen Stimmton, scheidet aber gewöhnlich dann einen Vokalvorschlag aus sich aus, der den Mittelton des Dreiklangs übernimmt. Z. B. drum. *tše·ē·i·* was ist? = lat. quid est?

Intervokales *ī*.

§ 31. Intervokales *ī* muss selbstverständlich, wenn das, was bisher über die Akzentverschiebung gesagt wurde, richtig ist, unter der Wirkung des palatalen Hochtonakzentes sich palatal stimmhaft aufgelöst haben und geschwunden sein.

Das bestätigt sich z. B. in **traīas treīes,* skrt. *tráyas,* griech. τρεῖς, (urit. *eīe* 〉 *ee, ē*), lat. trēs. Drum. *trī, tr·ī:* hat klar und deutlich mit lat. trēs nichts zu tun. Es erklärt sich viel deutlicher aus griech. τρεῖς mit zirkumflektiertem *i*. τρ·ε·ῖ:ς ist musikalisch zweigipflig betont τρ·έ·ὶ:ς. Aus einer solchen Form entsteht gerade infolge der Zweigipfligkeit *tr·í·ì:(s)* oder *tr·ī:(s), tr·ī:,* drum *tr·ī:* Schriftrum. *trei,* makedor.

prov. *tres,* engadinisch (raetor.) noch *trais.*

§ 32. Ist das Wort mehr als zweisilbig und *ī* hat seine intervokale Stellung gerade zwischen 1. und 2. Silbe, so ist es ziemlich klar, dass diejenige Periode, wo die Akzentfestsetzung auf der letzten Silbe geschieht, hier ihre Spuren zurücklassen muss. Die beiden ersten Silben werden kontrahiert und *ī* tritt in postkonsonantische Stellung noch bevor die neue Akzentumwälzung stattfindet. Von diesem Gesichtspunkte aus ist z. B. **diīaū-,* ΔιοuFε, skrt. *dyaús,* oss. *dy'á,* drum. *dʑ̀iūə* zu betrachten (s. o. § 30).

§ 33. Wohl zu unterscheiden ist von *ī,* das in intervokaler Stellung schwindet, das aus idg. *īī* hervorgegangene *ī,* welches erhalten bleibt. Meiner Ansicht nach ist hier Doppelschreibung nur aus dem Grunde eingetreten, um die stimmhafte Länge dieses zweigipflig geschleift betonten *i* = *j* zu bezeichnen, auf dem der palatale Hochton ruht. Erhalten blieb dies nur dann, wenn der Hochton sich davon im Lauf der Zeit nicht verschob. Und das ist gerade bei den Suffixen *-aio-, -eio-* nicht der Fall. Der Hochton ruht im Drum. heute noch genau auf dem *-aīo-, -eīo-* wie im Urital., Griech. (-αιο-, -οιο-), Aind. *(-ēya,* 〈 **-aiya-),* Lat. (-aeus, -aea, -aeum).

Wir haben ai. *Āryunēya; pāurušēya* — (»unter den Menschen geschehend —«).

Umbr. peruaiaf, *peřaia (= persaia);*

Lat. persaəa;

Osk. *Maraiieis, Púmpaiianú,* welche klar und deutlich beweisen, wie wenig musikalischer Hochton und dynamischer Satz- und Wortakzent, oder Silbenakzent oft zusammenfallen. Die beiden Wörter wären anders gar nicht zu artikulieren. Man würde einfach nicht mit ihnen fertig.

Griech. Τιμαῖος, οἰκεῖος (< οἴκει + ῖο genau so wie Osk.)

Drum. *-ºāyə,* das an fem. F. N. angehängt wird, unbekümmert darum, ob der Name 3- oder 6-silbig ist. Der Hochton ruht immer auf dem *-aīə.* Musikalisch: *º·a.ⁱ·y·ə.*

Gascognisch kann ich leider keine Parallele anführen.

Die tonlose labiodentale spirans *f*.

§ **34.** Bruppacher betont in seinem »Versuch einer Lautlehre der oskischen Sprache« (1869), dass die tonlose labiodentale spirans *f* des Osk. von dem griech. φ fernzuhalten sei. Den Grund dafür führt er aber nicht an, d. h. er bestimmt die phonetisch-physiologische Verschiedenheit der beiden Laute nicht.

Jedenfalls aber scheint sich dies aus einer Stelle im Quintilian (I. 4, 14) zu rechtfertigen, die schon verschiedentlich gedeutet worden ist (von Rumpelt, Raumer, Blass etc.): »quin f o r d e u m f œ d o s q u e (die Römer sagten hordeum, hœdos, vgl. u. § 59 ff.), pro aspiratione velut simili littera utentes; nam contra Graeci aspirare solent, ut pro F u n d a n i o Cicero testem, qui primam eius litteram dicere non possit, irridet.« (Blass 85).[1]

Was heisst das nun? In dieser Stelle liegt gewiss das ganze Geheimnis. Dabei entbehrt sie aber aller Klarheit.

Raumer schliesst daraus, dass φ = *pf* gewesen sei, Rumpelt will darin eine »einfache Spirans« erkennen, und Blass erklärt: »Nach Quintilian muss man annehmen, dass der Mann (der Zeuge) Hundanius sprach; aber hätte er auch, wie jene meinen, statt *f* φ (= *ph*) gesprochen, so wäre er mit der Wiedergabe des fremden Lautes durch *p* + *h* nicht weiter davon abgewichen, als die Slawen

[1] Aussprache des Griechischen, Berlin 1882.

und Littauer tun, wenn sie spätgriechisches φ oder deutsches *f* als *p* sprechen. Es folgt aus der Stelle nichts, als eine gründliche Verschiedenheit von lat. *f* und griech. φ etc.«

Für Blass ist dies also nur wieder eine Bestätigung, dass φ = *ph* artikuliert worden sei.

Für mich folgt keine der drei zitierten Ansichten aus dieser Stelle, weil die Stelle nicht klar ist. (Vgl. Blass 85 ff. und die dort angeführten Literaturstützpunkte.)

§ **35.** Alle Argumente, die Blass für sein *ph* auszubeuten sucht, besonders das, dass die Slawen *p* für *f* setzen, sprechen ebenso sehr für den *f*-Charakter des φ: denn wenn »Die Barbaren bei Aristophanes, der Skythe in den Tesmoph. und der Triballer in den Vögeln, immer Tenuis für Aspirata (?) setzen, wenn das Gleiche auf der attischen Vase (C. I. Gr. 8076 [b]) und den phrygischen Inschriften (Bull. de corr. hell. II, 255 f.) geschieht; Ῥουπῖνος, Τρόπιμος, ὄκλος; wenn das altröm. *p* für *ph* usw. auch dahin gehört«, so ergibt sich daraus mit demselben Recht, dass hier auch nichts anderes geschah, als was die Slawen heute tun, nämlich *p* für φ = *f* gesetzt wurde. Auch Platon sieht in dem φ einen »stark gehauchten Buchstaben«. Ebenso beschreibt der Byzantiner Dionysios Thrax die Aussprache der φ χ ϑ als spirantisch: ἀνοιγομένων δὲ τῶν χειλέων πάνυ, καὶ πνεύματος πολλοῦ ἐξιόντος, ἐκφονεῖται τὸ φ.« All dies erklärt ganz deutlich, wie die von Quintilian zitierten »gräcisierenden Schreibungen Zephyrus, Ephyra zu fassen sind. Man schrieb nicht *p*, wie dies nach römischer Gepflogenheit für griech. φ (s. o.) geschah, wie das in der Theatersprache des Aristophanes der Fall war, und wie die Slawen heute für spätgriech. φ oder deutsches *f*: *p* setzen, sondern man suchte den Laut dem griechischen entsprechend getreu wiederzugeben und wählte dafür *ph*. Das nennt Quintilian »gräcisierend«. Die missverständliche Wiedergabe dieses griechischen Lautes durch die Römer, liegt also nicht daran, dass φ wirklich *ph* gewesen ist, sondern an der Unfähigkeit derselben, ihn phonetisch zu erfassen und vor allem daran, dass ihre Lautzeichen versagten, diesen Laut, dessen »Eigenlaut« oder »Eigenton« (um mit Thomson zu reden) ihnen bei dem rauhen Akzent ihrer Sprache, nicht geläufig werden konnte, getreu wiederzugeben. Wäre dem nicht so, so könnte doch Quintilian unmöglich es bedauern (XII, 10, 27): »iucundissimas ex Graecis litteras non habemus (*v* und φ) —, quibus nullae apud eos dulcius spirant.« Und weiter: »quae si nostris litteris scribantur,

surdum quiddam et barbarum efficient, et velut in locum earum succedent tristes et horridae, quibus Graecia caret (*f* und *u*). Nam et illa, quae est sexta (*f*) nostrarum, paene non humana voce vel omnino litterae, qua servum cervumque dicimus, etsi forma (F) a nobis repudiata est, vis tamen nos ipsa persequitur.« Das ist doch deutlich! Und es ist nicht zu begreifen, wie Blass diese Stelle für seine Aspiratentheorie ausbeuten will. Der Satz, mit dem er darüber hinweggeht, ist bezeichnend.[1]

Hieraus erklärt sich deutlich das Ringen sowohl der Römer, als auch der Griechen, den Lautwert des φ zu bestimmen. Es erhellt hieraus, sowie aus den Angaben der Stoiker, dass φ, χ, ϑ ἡμίφωνα gewesen seien, dass Dionysos von Halikarnass sagt, bei π, φ, β sei der Mund geschlossen und werde dann plötzlich geöffnet, sowie daraus, dass die Römer gräcisierend *ph* schreiben, nichts anderes: als dass φ ein äusserst sanfter Laut gewesen sein muss, der nicht nur ein spirantisches, sondern auch ein explosives Element in sich vereinigte. Dass das der Fall gewesen sein muss, bestätigt auch die Herübernahme der ΘΦΧ für die Aspiraten *th, ph, kh* in die im 2.—3. Jahrh. sich bildende koptische Schrift der Ägypter. Denn diese hörten in dem φ nur das explosive Element und den spirantischen Hauch nachher, genau so wie die Römer, die mit der Jucunditas, der Weichheit und Zartheit dieses Lautes nichts anzufangen wussten, wie auch Prician I, 13 dieselbe vollständig ignoriert, über die Semivokalität hinwegsieht und nur das explosive Element ins Auge fasst, φ somit für eine muta erklärt und *f*, das ihm doch etwas mit φ gemeinsam zu haben scheint, der Konsequenz wegen, ebenfalls zur muta stempelt.[2] Dazu kommt noch, dass Prician (s. Fussnote [2]) durchblicken lässt, φ sei mit geschlossenen Lippen gesprochen worden.

§ **36.** Überblicken wir nun diese Angaben insgesamt, so

---

[1] Pag. 88: »Sodann ist für das lange Fortbestehen der echten Aspiraten nicht nur Quintilians Zeugnis geltend zu machen, welchem Autor φ eine dulcissime spirans littera ist, dagegen das rom. *f* und auch das *v* in servus widrige und entstellende Laute, sondern auch das Zeugnis der gegen Ende des 2. oder Anfang des 3. Jahrh. entstandenen koptischen Schrift etc., etc.«

[2] Quare cum *f* loco mutae ponatur (in fama φήμη etc.), miror hanc inter semivocales posuisse artium scriptores — — (14) sciendum tamen, quod hic quoque error a quibusdam antiquis Graecorum grammaticis invasit Latinos, qui φ et ϑ et χ semivocales putabant — —. Hoc tamen scire oportet, quod non fixis labris est pronuntianda *f*, quomoda *ph*, atque hoc solum interest.

scheinen sie die lebhaftesten Widersprüche zu vereinigen. Das kommt aber nur daher, dass die meisten Gewährsmänner nur Teilberichte geben und alle ohne Ausnahme keine Phonetiker sind. Dies ist um so schwieriger besonders für die Römer, die einen fremden Laut unmöglich in seinem »Eigenton« zu erfassen vermögen; genau so wie es heute einem (Süd)deutschen (z. B. Österreicher) geht, der für frz. *j* stets *š* sagt: *Jean* = *Schan, George* = *Schorsch* usw. Die allein richtige Auffassung hat Quintilian, ist aber unfähig, sie auszudrücken: φ ist ähnlich *ph,* aber iucundissime et dulcissime spirans littera, der das *f,* selbst wenn F dafür gesprochen wird, nicht entspricht.

Und das kann nur ein *bh* sein, das dem altindischen *bh* entspricht. Das Griechische hat also noch denselben Laut aufzuweisen, wie das Aind., die Sanskritsprache. In der Natur dieses Lautes treffen alle die Angaben, die wir über φ erfahren, zusammen. Und es muss zugegeben werden, dass keine einzige derselben falsch ist, sondern dieselben in ihrem scheinbaren Widerspruch nur nicht verstanden und daher missdeutet worden sind.

§ **37.** Und nun wird auch die Stelle bei Quintilian I, 4, 14 klar: »quin fordeum, fœdosque, pro aspiratione velut simili littera utentes; nam contra Graeci aspirare solent, ut pro Fundanio Cicero testem, qui primam euis litteram dicere non possit, irridet.«

Der griechische Zeuge hat nicht Hundanius, sondern **Bhun**danius gesagt!

Damit muss nun selbstverständlich Ascolis (K. Z. XVII, 241 ff., XVIII, 417 ff.) ganze Aspiratentheorie fallen. Denn sie hat keinen Boden mehr. Dafür ist der Beweis in dem Oskischen wieder gegeben.

Ascoli nimmt nämlich an, dass die Entwicklung von aind. *bh* zu lat. *f* über die tenuis aspirata *ph* erfolgt sei. Dafür fehlt nun die griech. Mittelstufe *ph,* die sich ausser im Zigeunerischen, auf das sich Ascoli am meisten zu stützen scheint (s. u.), in der ganzen Sprachgeschichte nirgends auftreiben lässt.

bh 〉 *f* = neugriech. φ muss also direkt erfolgt sein, wofür das Oskische den Beweis liefert: »Durch das griechische Alphabet die oskischen Laute zu bezeichnen, hatte keine Schwierigkeit; für *f* wurde unzweifelhaft Φ gebraucht.« (Theodor Mommsen, »Die unteritalischen Dialekte«, pag. 216). Osk. *f* muss also griech. φ phonetisch ziemlich nahe gestanden haben. Und damit ist uns die Möglichkeit gegeben, den phonetischen Lautwert dieses φ = aind. *bh* näher zu bestimmen.

Es muss φ = *bh* ursprünglich, genau wie im Aind. mit so leichter Lippenberührung und nachfolgendem Hauche gesprochen worden sein, dass daraus später bei verstärktem Hauche leicht eine spirans *f* werden konnte. Die Anlage zu labiodentaler Entwicklung scheint in dem *bh* selbst schon gegeben gewesen zu sein: etwa *ƀh*.

Jedenfalls ist physiologisch *bh* > *f* viel einleuchtender, als *ph* zu *f*, wie im germ., wo allemal *pf* noch als Mittelstufe notwendig ist, die doch im Griech. (Lat.) nirgends aufgetrieben werden kann. Besonders in die Wagschale fällt hier, dass z. B. im Griech. > Neugriech. rein exspiratorische also frikative Artikulationsverstärkung stattfand *bh* > *f*, nicht dynamisch-exspiratorische wie im Germ. *(ph)*!!

Aus der Tatsache, dass osk. *f* durch griech. φ wiedergegeben wurde, erklärt sich vielleicht auch (s. u. Anm.), wie osk. *f* im Lat. als *h* erscheinen konnte. Die Römer hatten keine Auffassung für *f* = *bh*, konnten diesen Laut nicht wiedergeben und infolgedessen musste bei ihnen gemäss ihres stark exspiratorischen Akzents dies weiche spirantische *bh*, das seinen Explosivcharakter bereits ziemlich verloren hatte und wohl wie *ƀh* lautete zu *h* werden.

§ **38.** Einen weiteren Beweis, dass φ niemals *ph* gewesen sein kann, wie auch nicht

χ = *kh* und ϑ = nicht *th*, bieten die Parallelen von griech. χ und griech. ϑ und lat. *f*, sowie hauptsächlich von aind. *gh* in griech. ϑ und φ (vgl. u. § 48—53).

A n m e r k u n g: Ich sehe hier in ganz objektiver Weise noch davon ab, meine Theorie von der Gleichwertigkeit und Gleichzeitigkeit labialer, dentaler und gutturaler Wurzeln im Indogermanischen in Anwendung zu bringen (Lautentwicklungsstudien. I. Zur Gutturaltheorie: Die Labiovelarreihe 1910), wonach es schon im Indogerm. Labiale, Dentale und Gutturale nebeneinander gegeben hat, an einen Übergang und ein Umspringen der Artikulationsstellen innerhalb des Indogerm. gar nicht zu denken ist. Ähnlicher Ansicht ist auch Ascoli (Kuhns Zs. XVII, XVIII). Vgl. unten den Abschnitt »Osk.-umbr. *p* = lat. qu im (Dako-) Rum. und Gascogn.«, der ganz auf dieser Theorie ruht.

gh, χ : *f*: aind. *gharsh*, griech. χρῖειν: lat. friâre, fricare zerreiben.

gh, ϑ : *f*: aind. *gharmá* Glut, Wärme, griech. ϑερμός warm, heiss, lat. formus, hd. w a r m.

(Also hier überall ausser lat. sanfte Laute.)

Aind. *ghan (han)* schlagen, töten: griech. ϑείνειν schlagen, stossen, und: φόνος Mord.

So erscheint besonders aeol. φ an der Stelle von griech. ϑ in φλῖβω = ϑλῖβω ich drücke, φλάω = ϑλάω ich zerdrücke, die wahrscheinlich mit aind. *gharsh* zusammengehören (s. Mayer, Lat.-Griech. Gr. 71).

dh, ϑ: *f*: aind. *dhûnía* Rauch, griech. ϑυμός Geist, Mut: lat. fumus Rauch; aind. *dhârú*- saugend, griech. ϑηλάζειν saugen, ϑῆλυς weiblich: lat. fêlâre, fellâre saugen.

Anmerkung: So liessen sich noch eine Menge Beispiele hier anführen. Ich verweise jedoch der Einfachheit halber auf Mayers Vergl. Gramm. der griech. und lat. Sprache (1884), pag. 67—86, wo die Beispiele in bester Ordnung enthalten und als Beweismaterial herangezogen werden können.

Dass solche Übergänge, das Überspringen aus einem Artikulationsgebiet in das andere keinesfalls auf einer *ph*-, *kχ*-, *th*-Stufe stattgefunden haben können, ist phonato-physiologisch vollständig klar, da dies eine Unmöglichkeit bedeutet. Diese Behauptung können wir durch Thomsons auf die Konsonanten ausgedehnte Theorie vom »Eigenton« der Sprachlaute stützen. Denn solche Übergänge sind nur dann möglich, wenn der Eigenton (oder Eigenlaut) gewisser Laute für das Ohr der gleiche ist, das Artikulationsgebiet sich darin also nicht verrät. Und solches ist nur auf spirantischer Stufe möglich, niemals aber auf der tenuis- oder tenuisaspirata-Stufe. Ob die Spirans tonlos oder tönend gewesen ist, lässt sich schwer erschliessen. Jedenfalls ist sie auf stimmloser Stufe leichter denkbar, wie dies unten § 48—53 dargelegt ist.

§ **39.** Aber auch auf stimmhafter Stufe dürfte sie nicht unmöglich sein. Denn wir beobachten ja ganz genau dieselbe Erscheinung im (Alt)Nord., wo *b, đ, ʒ* aind. *bh, dh, gh* und griech, φ, ϑ, χ entsprechen dürften:

Z. B.: ostnord. *fiughur*, westnord. *fiogor*, *fiugur*: got. *fidur* vier; ostnord. westnord. *iúgr* (〈 **iúgur*, **iughur*): **eudur*, afrk. *iader* Euter; usw. s. Pauls Grdr. I, 569.

Hier fand der Wechsel des Artikulationsgebietes auf stimmhafter Stufe statt.

Jedenfalls hat es im Germ. nach obigen Untersuchungen niemals eine *f*-Peride gegeben, denn nirgends in der ganzen Sprachwissenschaft lässt sich ein Wandel von anl. labiodentalem *f*- 〉 *b*-,[1]

[1] Ascoli (K. Z. XVII, 248 ff.) ist begreiflicherweise für *f* 〉 *b* und schliesst sich darin Corssen an, dass lat. *b* unbedingt eine osk.-umb. *f*-Periode hinter sich haben müsse. Aber auch er spricht nur von inlautendem -*f*- 〉 -*b*-, worin wir ihm rückhaltlos beistimmen können (vgl. u. § 51, 72).

Denn *f* 〉 *b* im Anlaut ist phonetophysiologisch ganz undenkbar. Es müsste nämlich dynamischer und musikalischer Akzent daselbst so zusammenwirken, dass *f* explosive Verkürzung erfahre, — was nur durch einen vor dem *f* wirkenden dynamischen Akzent möglich wäre, — und durch den musikalischen Akzent

das doch bilabial ist, in historischer Zeit nachweisen. Warum sollte nun aber gerade dieser Wandel heute nicht mehr möglich sein? (denn lat. fiber 〉 biber ist falsch), lässt sich doch nachweisen, dass jeder haltbare andere Lautwandel periodisch in der Entwicklungsgeschichte der Laute wiederkehrt (man denke nur an die grossartigen Erscheinungen der Palatalisierung und Gutturalisierung). Nun, jedenfalls deshalb, weil er überhaupt nicht möglich ist.

Und das zu beweisen ist wieder das Rum. mit dem Gascogn. gegenüber dem Aosk.-Urital. berufen.

§ **40.** Wir hatten infolge explosiver Artikulation § 13 im Gascogn. *û* 〉 *b* und infolge sanfterer Artikulation, bedingt durch den Mittelton des musikalischen Dreiklangs im Drum. *û* 〉 *v, vy, y, ž* etc. beobachtet. Die Parallelerscheinung wird uns hier bei *f* entgegentreten, das sich genau so verhält wie *û*, nur sozusagen mit Tenuischarakter gegenüber *û*.

Osk. *f* im Anlaut.

§ **41.** Osk. (urital.) *f* erscheint gascogn. (oss.) stets als *h*ʿ (asp.), drum. dagegen als *f* und vor Palatalvokalen palatalisiert. Woher kommt dies verschiedene Verhalten des *f* im Gascogn. und Drum.

---

stimmhaft würde. Musikalischer und dynamischer Akzent müssten einander also soweit neutralisieren, dass das möglich würde, was wir ja im Wortinnern als nichts besonderes beobachten. Aber im Anlaut ist das unmöglich, weil ein dynamischer Akzent vor dem Anlaut ja in das vorhergehende Wortende fiele, wodurch eo ipso ein Einschnitt davor erzeugt würde. Und der Satzmittelton könnte den Exspirations- oder Affrikationsstrom des *f*, den ich einem vom dynamischen Akzent verschiedenen, viel stärkeren exspiratorischen Akzent zuschreibe (s. u. § 41) nur schwächen, so dass die Stimmbänder wieder sich nähern und tönen, nicht aber explosiv verkürzen. Es käme also nicht *b*, sondern *v* zustande, was sich ja häufig beobachten lässt. Im Inlaut dagegen ist das Zusammentreffen dieser Bedingungen möglich, weshalb *-f-* 〉 *-b-* auch häufig vorkommt (s. Beispiele bei Ascoli 251 ff.)

Für die Unmöglichkeit von anl. *f-* 〉 *b-* spricht aber auch das Germ., besonders in seinem ältesten Sprachdenkmal »Das altrömische Arvallied ein urdeutsches Bittganggebet. Von Dr. K. Stuhl, Würzburg 1909« (wenn dasselbe wissenschaftlich gelten darf). Inl. *-f-* 〉 *-b-* ist übrigens in ital. Abstammungsdialekten auch aus einem anderen Grunde denkbar, weil nämlich urital. *f* im Lautwerte von griech. φ sich im Inlaut länger erhalten zu haben scheint, als im Anlaut. Das würde auch damit stimmen, dass im Lat. Anfangsbetonung stark vorherrscht. [Die ganze Nominal-, Adjektiv-, Pronominalbetonung und eine Deklination — *ĕre* (III) beweist dies.]

(Rum.)? Jedenfalls hängt die Sache damit zusammen, dass das Gascogn. einen schärferen Akzent besitzt, der nicht mehr nur dynamisch ist, wie im Rum., also nur mit stimmhaften Lauten geht und in erster Linie die Sonanten beeinflusst, sondern bereits exspiratorisch oder aspiratorisch ist und die Konsonanten durch Auseinandertreiben der Stimmbänder ihrer Stimmhaftigkeit beraubt, in fricative, affricatae verwandelt, oder gar in aspirierte Hauchlaute auflöst, wie das hier der Fall ist (s. o. § 40[1.]). In zweiter Linie kommt natürlich als psychophysiologisches Moment noch hinzu, dass bei dem äusserst scharf hervorstürzenden Exspirationsstrom nicht rechtzeitig mehr an die labiodentale Engenbildung, die für *f* nötig ist, gedacht wird, wozu die vis intertiae wohl auch ihr gut Teil beiträgt. (Vgl. § 13 Anm. und 14 ff.)

Dass dieser stark exspiratorische Akzent erst später im Gascogn. aufgetaucht sein muss und ursprünglich derselbe dynamische Akzent geherrscht hat, wie in den rum. Dialekten, hat Luchaire, auf Diez gestützt, bereits in seinem Werke »Idiomes Pyrénéens« 204 ff. angedeutet und dies ist nur der notwendige Schluss daraus. Denn im Aspan., das dieselbe Entwicklung zeigt, erscheint lat. *f* stets als *f* und heute ist *h* noch nicht vollständig dafür durchgedrungen. Eine grössere Konsequenz zeigt das ausschliesslich oder vorzüglich dem Gebirge angehörige Gascogn., selbst in *fl-* und *fr*-Gruppen (z. B. *flagrare* 〉 *hlaira; flagell-us* 〉 *laget, frumentum* 〉 *roumen, frigidus* 〉 *ret, furunculus* 〉 *rouncle* etc.

Luchaire 204 spricht sich hierüber folgendermassen aus: »Il est certain que les Fors béarnais du XIII[e] siècle et les principaux documents du XIV[e] et même du XV[e] emploient le *f;* d'où on a conclu, que l'usage du *h* s'était généralisé en Gascogne à la même époque qu'en Espagne, c'est à dire à la fin du XV[e].« Der Wandel vollzog sich also selbständig und nicht unter spanischem Einfluss, sondern — man kann ruhig sagen — wohl unter klimatischem und geographischem Einfluss.

Das Span. zeigt, dies bestätigend, häufig Doppelformen: *faxo* und *hax*[1] (lat. fascis), *fastio* und *hastio* (lat. fastidium), *fada* und *hada* (lat. fata), *fabla* und *habla* (fabula), indes das Gascogn. stets nur *h*-Formen aufweist: *heia, hasti, hade* etc., selbst da, wo das Span. nur *f* hat: *fango, fuego, fuente, feria, fonil: hanguŏ, huec, houn, heyrŏ, hunilh* (Luchaire 205).

---

[1] *x* transskribiert = *š*.

Es muss also unbedingt zugestanden werden, dass kein Grund vorliegt, wegen *h* für *f* im Gascogn., dieses und die rum. Dialekte (Drum.) für die ersten Jahrhunderte sprachlich mehr auseinanderzuhalten, als historische und geographische Tatsachen dies erfordern.

§ **42.** focus: oss. *huɔk;*[1] drum. *fok, foc;* (prov. *fok,* friaul. *fug,* mail. *fög,* port. *fogo).* Ital. *fuoco,* span. *fuego,* frz. feu gegenüber oss. *huɔk* beweisen, dass der musikalische Akzent mit seinem mittellagigen Vorton den Anlaut noch nicht erreicht hatte, als *f* infolge stark exspiratorischer Artikulation im Oss. in *h* überging. Aber hinter dem *f* bildeten sich unter dem Einfluss des Dreiklangs doch musikalische Schwebevokale *uo, ue, uẹ*; *eu,* die auch im Drum. daheim sind: *fok* lautet musikalisch eigentlich *fᵘ·o:k* und entspricht vollständig dem oss. **hᵘ·o:k* 〉 jetzt aber *hᵘ·ɔ.k (húɔk),* da *ɔ* einen irrationalen Laut darstellt, etwa *ə,* der nicht mehr hauptbetont ist.

Passy 37 gibt noch folgende Formen an: *houec* (in Saint-Girons, mit ausgesprochenem Dreiklang), *houc* (Soulan), aber: »A Massat, l'*f* initial subsiste, tandis qu'à Soulan on le remplace par l'*h* aspiré.« Massat hat genau *foc* wie drum.

fenum: oss. *hẽ* (velarnas.) wie gascogn. und span. *hee, heno;* dagegen drum. blieb *f* erhalten und palatalisierte nicht, da der Nasal in den Dreiklang hineingezogen wurde, die palatalen Vokale nasalierte und so die palatalisierende Wirkung derselben neutralisierte (der Resonanzraum für die Kopfstimme wurde die Nase): *fîn*; *fi͡·u:n.* Ital. dagegen *fieno;* aber frz. wieder foin, engad. *fain* etc.

fenestra: ferèstro in Bordeaux, *ferestra* in Bukarest; vgl. § 66 Gascogn. *hjẹstra, arrjẹsta* Fenster.

Osk. *facus* part. perf. mit nom.-*s.* = *factus; factud* imperat. = *facito;* zu lat. fac(ere), facit: oss. *hẹit* (gascogn. *ha* inf. s. Luchaire 244), drum. *făⁱtšə; fak;* arom. *fac, fetšu;* etc. Inf. facere: ital. *fare,* engad. *fer,* prov. frz. *faire,* port. *fazer,* aber span. *hacer* (s. § 71).

filiu-m: osk. *hid'y (hitχ); hilts, hits* (in Aas), *hilh* in Soulan und Saint-Girons), aber *filh* in Massat. Dies letztere erklärt uns z. B. drum. *fitšor (*filiorem* oder **filicar-?),* bei dem der musikalische Akzent auf der Endsilbe ruht und *f* im Anlaut unberührt lässt; prov. *filh,* engad. *fil'*; sard. *fizu;* ital. *figlio,* sizil. *figgyu;* aber span. *hijo;* arom. *h'il'u,* megl. *il'u* über palatale Verschleifung des von dem Mittelton des Dreiklangs ergriffenen Respirations-*h'* 〈 *h* 〈 *f* (s. u. § 71)

[1] *ɔ* entspricht einem gequetschten *ọ (û),* wie im drum. *ọm, ɔm,* ebenso oss. *ɔmi* Mann.

filiam: oss. *filho* (Massat), aber *hilho* (St. Girons und Soulan); rum. *fie-* (in *fie-mea, -ta, -sa* etc.), aber Anrede *h'ie* der Frauen untereinander in Biharia (s. Puşcariu 53), span. ebenfalls *hija*, sonst im Roman. *f*. Gascogn. *hilha*.

forte: oss. *hort*.

feminam: oss. *fenno* (Massat), aber *henno* (St. Girons, Soulan). rum. *feméie, fămeie, fomeie, fumeie* »Frau« kommt, wie Puşcariu (XIII Einl. und 51) richtig nachweist von familia, arom. *fumeal'e*, megl. *fămęl'a, fumęl'a* = »Kinder. Familie».

§ 43. Palatalisiert wird dagegen im Drum.

ferrum: *fier*, arom. *h'eru*, megl. *ĭer*, drum. *šer*, span. dagegen *hierro*. Aber sonst im Rom. stets *f*-Formen, friaul. ist *fierr* von Bedeutung (s. o. § 34).

Ţara Oaşului: *tšǫř, tšer, tšeř*.

ferv-ere: arom. *h'erbu, h'erš, h'ertu*; megl. *ĭerb, ĭers, ĭert, ĭarbiri*; drum. *šerb* etc.; dagegen span. *hervir*.

Anmerkung 1. Von Bedeutung ist, dass *f* vor *r* im Oss. vollständig schwindet und nicht in *b* übergeht. *h* ⟨ *f*, das zuerst entsteht, geht als velarer Hauchlaut in dem ungerollten velaren *r*, das ich ȓ bezeichne (s. seinen Lautwert in Huss: Lautlehre Sbbg.-Mslfrk. § 419, Archiv XXXV. Bd., 284), auf: formaticum wird mit Metathese *fromaticum (frz. fromage) ⟩ oss. *'rumad'yje, 'rumadze*.

Anmerkung 2. Unendlich dankbar bin ich für Puşcariu's Etymologie von *spáriu (speriu)*; drum. *sperea, spărea*; arom. *aspar*, megl. *spar, spărui* erschrecken. Denn dasselbe hat mit frz. effrayer (⟨ *ex-fridare ahd. »aus dem Frieden stören, nicht zu *frigor* gehörig!) gar nichts zu tun. Wir haben keinen Wandel von *'sf* (⟨ *exf*) ⟩ *sp (sb)* hier vor uns, auch oss. in *exbaryá* nicht *esf-* ⟩ *exb-*, sondern einfach ursprüngliche tenuis *p*, die rum. erhalten blieb und oss. stimmhaft wurde. Oss. *exbaryá, exbarzá*, sowie rum. *spáriu* etc. gehen auf ein urital. **ex-pariare*, das von par (se parier = s'accoupler sich paaren) gebildet ist und »entpaaren« bedeutet, zurück. Die Bedeutungsentwicklung ist von Puşcariu sinnig folgendermassen ausgeführt, dass »entweder im Sinne des friaul *dis pejă ‚sciorre i buoi ecc. dal giogo o dal capestro‘* oder ‚zwei Tiere im Augenblick der Paarung auseinandertreiben‘ und dadurch (d. i. durch Lärm oder Schläge) ‚erschrecken‘« seine Urbedeutung war. Später wurde das trans. auch reflex.

So bietet auch dieses Beispiel nicht den geringsten Halt für die Möglichkeit eines Lautwandels *f* ⟩ *b*, weder antevokalisch noch in anteliquidem Nexus, wie in Anm. 1.

§ 44. Aus all diesem lässt sich aber der eine befriedigende Schluss ziehen, dass die Entwicklung des *f* die wunderbare Parallele zu der Entwicklung des *u* bildet, sowohl im Drum. (Rum.) als auch im (Oss.) Gascogn.

Nur das Aind, hält diese Konsequenz nicht ein. Denn während idg. *u* dort genau so, wie im Osk. zu *v* wird, so soll aind. *bh* und osk. *f*, griech. φ etc. auf

idg. *bh* zurückgehen, d. h. vielmehr: aind. blieb. idg. *bh*, osk. griech. aber veränderte es sich zu *f*, indes idg. *u* sich in beiden Gruppen veränderte. Für dieses vgl. o. § 5, 24; für ersteres:

idg. **bhrātar (?)*
griech. φρᾱτήρ, lat. frater — aind. *bhrātar* —
osk. *fratrúm*, umbr. *fratér*, *fratréks* etc. — germ. *brōþer*.

§ 45. So klar es nun ist, dass germ. *b* nicht aus einem vorgerm. *f* hervorgegangen sein kann, da bilabiale Entwicklung aus labiodentalem Laut gerade in der germanischen Rasse undenkbar ist, das Germ. also nie eine *f*-Stufe wie Lat. und Griech. durchgemacht, — was von der wissenschaftlichen Welt auch anerkannt ist[1] — genau so klar dürfte es nach § 36 sein, dass urital. und griech. *f* nicht über *ph* aus (aind.) idg. *bh* entstanden sind; und das schon aus dem Grunde, weil Griech. und Urital. ja Endakzent aufweisen, wo gerade diese Aspiratentheorie Anfangsakzent verlangt. Ebenso z. B. aind. *bher-* (nach Bücheler), umbr. *fe-fure* (s. v. Planta I, 457), lat. forāre, griech. φαρόω, germ. *burôn* (s. Fick III[4], 261), wo auch germ. der Akzent auf der Endsilbe steht. Und dann wieder idg. *bher* gegenüber lat. fero, griech. φέρω (urital. Formen: pälign. *fertlid*, umbr. *fertu*, *ferest* etc.) und germ. *ber*, got. *baíran*, die wieder alle Anfangsakzent haben.

Wo bleibt da die Konsequenz der Lautentwicklung? Ist sie hier vollständig unabhängig vom Akzent? Wirkt derselbe wirklich nur auf postakzentigen Konsonanten? Wir haben und werden die Erfahrung gerade bei den Mouillierungen und Palatalisierungen machen, die aus dem Dreiklang des musikalischen Akzentes herauswachsen, dass dies nicht der Fall ist. Wie könnte sonst ferrum 〉 rum. *fier* 〉 *(fχ̌er, 'χ̌er)*, drum. *šer* möglich sein? (s. o. § 43.) Nach Weigands Sprachatlas stehen mir folgende Formen zur Verfügung:

fer, fier Ostungarn (Gr.-Wardein—Werschetz) Landschaft Oltenia, Westrumänien.

fh'er: Gegend Craiova (Rum.); von Rîmnic—Alexandria a/Donau. *h'er* im übrigen Ungarn mit Ausnahme der Marmaros und Gebiet Klausenburg in Siebenbürgen und der ganze übrige Teil von Südrumänien. *ft'er, fk'er:* Südostrumänien a/Donau.

s'er, šer: Bessarabien, Nordostsiebenbürgen und Klausenburg. *sk'er* Südostrumänien bei Vidin, Rahova—Corabia.

ser, sier: Marmaros.

§ 46. Es ist aus diesem entsetzlichen Trilemma erdrückender Rätselhaftigkeit kein anderer Schluss, gerade auch mit Rücksicht auf die Parallelentwicklung von idg. *u* (s. o. § 1—20) möglich, als dass aind. *bh* nicht der Laut der idg. Ursprache gewesen sein kann.

Nach Tilak, Bāl Gangādhar (The Orion, or Researches of the Vedas, Bombay 1893) sind die Hymnen des Rigveda ja über 7000 Jahre alt; Jakobi (Über das Alter des Rigveda, Festgr. an R. v. Roth, S. 68 ff.) hält sie ebenfalls für viel älter als 4500 Jahre; und in dieser unheimlich langen Zeit soll das Germ. und Slaw. nicht weiter gelangt sein, als von *bh* 〉 *b*, das ja schon im Apers., (Avest., Zend) als stimmhafte unaspirierte bilabiale media erscheint! Und in

[1] S. Sievers: Paul, Grdr. I, 365/6.

ungefähr der halben Zeit soll das Urital. und Griech. die ganze Aspiratenreihe durchlaufen und zur tonlosen spirans gelangt sein. Man sieht, das ist gegenüber der unheimlichen Veränderungsfähigkeit des Germ. eine wenig wahrscheinliche Sache. Und man wird gut tun, im Hinblick auf das Idg. an diese Rätsel aufs neue heranzugehen, was uns davor bewahren soll, im Aind. (Vedischen) auch weiterhin sozusagen die Mutter aller idg. Sprachen zu sehen.

Hier auf diesen Punkt weiter einzugehen, fällt längst aus dem Rahmen dieser Arbeit heraus.

Und im Grunde ist es ja auch für eine Vergleichung zwischen dem Drum. und Gascognischen nebensächlich und gleichgiltig, da wir ja bloss vom Uritalischen auszugehen haben. Da aber jede osk. Grammatik und besonders die v. Plantas, auf deren Grund diese Arbeit ruht, sich auf das Idg. aufbauen muss, so blieb nichts anderes übrig, gerade mit Akzentbeobachtungen und Beobachtungen des phonetisch-physiologischen Lautwertes auf verschiedene Inkonsequenzen der Sprachwissenschaft wenigstens aufmerksam zu machen. Das werden wir auch in den weiteren Teilen der Arbeit nicht umgehen können.

f im Inlaut.

(Intervokales *f*.)

§ **47.** Dieselbe rätselhafte lautliche Schwierigkeit zeigt sich im Inlaut ebenso wie im Anlaut. (Dagegen vgl. § 39 Fussnote und § 51.)

skrt. *túbhyam dir*: (akslav. *tebě*), osk. *t(e)fé, t(i)fé,* umbr. *tefe.* In gleicher Weise *sefe* etc.

Die Schwierigkeit wird noch vermehrt dadurch, dass Lat. *b* aufweist, statt *f* wie Osk.-umbr.

(Vor)idg. **kap?*: air: *gabim?* (vgl. die Bedenken Plantas I, S. 457; 472), osk. *hafiest,* umbr. dagegen *habitu,* wie lat. habeo, germ. *haban* (vgl. Planta I, 469, über die Merkwürdigkeit des umbr. *b* statt *f*). Er nimmt *hab-* neben *haf-*, die auf idg. *kab-* neben *kabh-* beruhe, als bereits urital. an. Es ist schwer hier klar zu sehen, aber die umbr. Formen *neiřhabas, prehabia, prehubia* sind vielleicht osk. *f* gegenüber primär und nicht umgekehrt. Oder ist auch das nicht der Fall, denn es setzt Ascolis Aspiratentheorie *bh* 〉 *ph* 〉 *f* voraus. Sie gehen vielleicht beide weder auf eine *bh-* noch auf eine *b*-Form zurück, sondern sind vielleicht in einer idg. *p*-Form begründet. Aus einem solchen *p,* was besonders für Inlaut gilt, würden sich mit Anwendung des Vernerschen Gesetzes und mit Auseinanderhaltung des musikalischen und dynamischen Akzentes, die, wenn sie zusammenfallen, media aspirata *bh* im Ind. ergeben, *b* wenn der musikalische Akzent mit dem Dreiklang vor dem dynamischen steht, und *f* wenn der dynamische vor dem musikalischen wirksam ist; denn jedes Wort hat einen dynamischen und musikalischen Akzent gleichzeitig aufzuweisen, die auf einsilbiger Wurzel zusammenfallen, auf mehrsilbigen Wörtern nach der Natur des Dialektes sich verteilen.

Anwendung dieser Regel.

§ **48.** Voridg. **kep* (vgl. hier *gef.*)

⟩ *k.a·.p*[1] (noch lat. capio erhalten, wo der Dreiklang sich bereits ausgebreitet und in palatalisierendem Sekundär-*i* hinter *p* geltend macht) führt im 1. Fall des Zusammenfalles der beiden Akzente in der Mitte zu *gabh.*

im 2. Fall, wo der musikalische Akzent hinter dem dynamischen (exspiratorischen) aber auf derselben Silbe wirkt, zu lat. habēre, umbr. *habitu, habiest* etc., germ. *haban*. Und wenn im

3. Fall der dynamische exspiratorische Akzent vor dem musikalischen steht und dieser beinah ausgeschaltet ist, so wird das *p* zu *f* verschoben: osk. *haf-;* got. *hafjan* (vgl. § 54).

Wir werden dies Akzentgesetz noch häufig zu Rate zu ziehen haben.

§ **49.** (vor)idg. **k-rp, (s)kereb; skerp, skrep* mit *s*-Präfix zu *kerb, krab,* griech. γράφειν kerben, ritzen.

lat. scribere, wo schon das palatale Kopfstimmen-*i* dafür spricht, dass der musikalische Akzent auf der ersten Silbe ruhte. Ebenso germ. *scrîban*. Dies widerstreitet Brugmanns Ausführung I, 548, dass der Akzent im Urital. eine »völlige Umwälzung erfahren« habe, nicht, dass in mehrsilbigen Wörtern die Anfangssilbe die Trägerin des Akzentes geworden und dieser exspiratorisch gewesen sei, nicht. Denn Brugmann sagt ja selbst: »Es entwickelte sich also ein Sekundärakzent auf der ersten Silbe und verdrängte den konkurrierenden ererbten Akzent.« Wenn dies richtig ist, so ist es unmöglich, dass lat. *-b-* aus osk. *-f-* hervorgegangen sei, sondern umgekehrt, wie ja zufolge der Aspiratentheorie Ascolis lat. scriptae: osk. *scriftas* beweist (vgl. nhd. schrift)[2], zu erwarten ist.

Es ist also nicht anzunehmen, dass Lat. gegenüber Osk. auf jüngerer Lautstufe stehen müsste.[3] Wir müssen bedenken, dass das Lat. ein schon früh als Schriftsprache fixierter Dialekt war, das Osk. dagegen nicht, und dass beide gerade als Dialekte ja eine verschiedene Entwicklung genommen hatten.

§ **50.** Erst die Weiterführung eben beobachteter Gesetze lässt uns das Drum. und Gascogn. verstehen:

Je mehr der dynamische Akzent in den italischen Tochterdialekten zurücktritt, um so mehr werden die Konsonanten von ihm in Sonanten aufgelöst und musikalisch durchdrungen. Das ist besonders im Drum. der Fall, welches mit seinem palatalen Kopfstimmakzent die schönsten musikalischen Modulationen erzeugt: Ob nun beim Drum. osk. *-f-* oder lat. *-b-* zugrunde liegt, ist schwer zu bestimmen.

---

[1] Dreiklang (· . ·) oder (· ˙ .), ist in jedem idg. Sonanten vorhanden.

[2] Aus Lat. entlehnt (s. Kluge W.-B.) und befolgt dasselbe Gesetz.

[3] Es ist nicht einmal erwiesen, dass die lat. Denkmäler jünger sind als die osk., s. Brugmann, Grdr. I, 10, 11, 13.

Wenn aber auf medio loco[1] s. § 40 (vgl. Ascoli K.-Z. XVII, 253) 〉 ..... *mivlok* (wie skrt. *madhya*, lat. mediae 〉 osk. *mefial)*, drum. *mižlok*, *ᵐñižlok*, istror. *mežlok*, arom. *ñoldžuk*, das nach der *f*-Periode musikalisch auf dem ersten Teil, dynamisch leicht am Eingang betont war, etwas zu geben ist, so ist daraus zu schliessen, dass für drum. *-f-* galt. Das Gleiche lässt sich für die Dialekte sagen, die sich ähnlich verhalten, denn ital. *scrivere* ist selbstverständlich lat scribere.

Drum., arom. *scriŭ (skr·i·ⁱ:ŭ)* schreibe, alban. *škruań;* prov. *escrire*, frz. écrire; aber port. *escrever*, engad. *škriver;* span. noch *escribir*.

Inlautendes *f* > *b*. (Vgl. § 72.)

§ 51. Die Frage nach der Möglichkeit dieses Lautwandels wurde schon oben § 39 (Fussnote) angeschnitten. Es ist gar keine Frage, dass wir mit derselben zu rechnen haben, denn die romanischen Sprachen beweisen uns dies Schritt für Schritt. Trotzdem könnte man auch gegenüber von Beispielen wie africus 〉 port. *abrego* noch skeptisch sein, aber Beispiele, wo lat. *b* griech. ϑ, urital. ϑ, *Þ* entspricht, müssen uns denselben unbedingt bestätigen.

Osk. findet sich bereits dieses *f*, das auch im Lat. geherrscht haben muss. Durch die Verbindung des dynamischen Akzents mit dem musikalischen, der die Explosivstärke des ersteren in Mitteltonlage soweit schwächt, dass der Konsonant stimmhaft werden kann, aber doch noch explosiv verkürzt wird, entsteht *f* 〉 *b*.[2]

Wir haben z. B. aind. *rudh*, griech. ἐρεύθω (germ. *rud)*, urital. *ruthro, ruÞro*: umbr. (osk.) *rufro* 〉 *rubr-;* lat. rubeus braunrot. Das erscheint in den rom. Sprachen als piem. *robi*, ital. *robbio*, canav. *rubja*, wo die Palatalisierung bereits eingeleitet erscheint: sizil. *rudžža*, prov. *rodže*, frz. rouge etc., dagegen rum. *róib*, arom. *aroĭbu*, denn *roş* ist roseus. Es handelt sich also auch hier um einen Wechsel des Artikulationsgebietes, von den Lippen zum Gaumen. Derselbe geschah aber nicht abrupt und beruhte nicht auf einem Falschhören des »Eigentones der Sprachlaute« (vgl. Thomsen, Idg. F. XXIV, 177), sondern war eine regelrechte palatale Verschiebung,

---

[1] Puşcariu W.-B. 93: *mediolus locus, analog mediolus 〉 *meiul*.

[2] In dem Augenblick nämlich, wo exspiratorischer Akzent (der frikativen) und chromatischer oder musikalischer Akzent zusammenfallen, wird ersterer dynamisch und geht auf die Sonanten über, wo er in den Hochton das scharfe Akzentuieren hineinbringt.

die durch den musikalischen Akzent in palataler *i*-Tonlage eingeleitet wurde.

Gerade dies ist aber von Bedeutung! Denn es handelt sich um ein Überwiegen des musikalischen Akzentes über den dynamischen, der einen Explosivlaut nicht mehr zustande bringt. Und hier scheint der Punkt zu liegen, wo man davon absehen muss, dass diejenigen Dialekte, die lat. *b* als einen Palatallaut *dž, ž, ĭ* etc. erscheinen lassen, jemals die explosive Entwicklungsstufe *b* gekannt haben.

Dafür spricht nämlich am allermeisten mediolus locus, das über **mivlok* 〉 drum. *mižlok, ñižlok* etc. ergab. Selbst wenn diese stimmhafte Entwicklung nicht richtig sein sollte, so führte uns urital. *meÞio*: osk. *mefio, mefjo, miv-yo* etc. zu keinem anderen Resultat.

Densusianu (Hist. de la l. roum. 1902 I, 243) erkennt hier jedoch slaw. Einfluss: »Tel est le cas pour le droum. *mijloc*, mr. *ńoldžikǫ*, mgl. *mežluk*, ir. *mežlok*, où le *ʒ, dʒ*, résulté du *dj* lat. (medius-locus) fut changé en *j, dž* sous l'influence de l' anc.-bulg. *mežda*. Le mr. connaît cependant aussi dans la forme simple *mež* (medius); le changement en question a pu cependant être amené par l' immixtion du cr. *mežd*.

Postkonsonantisches *f*.

§ **52.** Dasselbe bleibt wohl naturgemäss erhalten in:

Umbr. *furfa- (*furfaΘ), furfant, e-furfatu* (s. v. Planta I, 459), das wohl ohne Frage zu einer Wurzel „*bher-*" ‚schneiden' gehört)[1]: lat. forfic-em: rum. *foárfece*, arom. *foarfică;* meist plur., so drum. *foárfiš, f°arfiš*, olympowal. *foártică*, megl. *foarfitši;* neap. *fuorfetše*, cal. *fuorfitši;* sard. *forfighe;* prov. *forfes*.

Der musikalische Akzent auf der ersten Silbe ist nämlich nicht im Stande auf das *f* der Verschiebungssilbe noch einzuwirken, da er im vorhergehenden *r* bereits zu Ende ist. Der Dreiklang umfasst im Rum. (dazu Neap. und Cal.) nur die beiden Sonanten *oa, uo*, wo der Vollton im Anfang des zweiten liegt: *°·ᵠ·ą., ᵘ·°·ǫ.*

[1] Vgl. Fick W.-B. I, 90, 491 f.; Zeyss K.-Z. XIX, 161 f. etc., bei Planta I, 459, Literaturangabe. — Ich meine idg. oder voridg. müssen **per-* gelten.

Vorkonsonantisches *f.*

§ 53. Einfache Palatalisierungserscheinung ist urosk.-umbr. *ft* (aus urital. *pt)* 〉 *ht* in *screihtor, screhto,* osk. *scriftas,* urital. **skripto;* oder Gutturalisierungserscheinung nach Bruststimmensonant in *hahtu* 〈 **haftu* 〈 **haptu (*hafitōd,* vgl. osk. *hafiest)* (s. v. Planta Gr. I, 464 auf Grund Huschkes 219 f. und Büchelers 184, 208). Es ist dieselbe Erscheinung, wie sie im Mndld., Westmfrk., Siebenb. etc. daheim ist. (Vgl. Huss, Lautlehre Siebenb.-Frk.-Rip. etc. § 188—190.)

Wertvoll für uns ist, dass das Osk. an diesem Lautwandel nicht beteiligt ist.

Der Hauchlaut *h.*

§ 54. Das Gleiche, was oben § 34—40 von *f* gesagt wurde, gilt auch für *h.* Denn Ascolis Aspiratentheorie rechtfertigt den Wandel von aind. *gh* — denn ich bin auch hier nicht in der Lage, diese schwer zu artikulierende media aspirata als idg. Urlaut anzunehmen[1], zu lat. *h* keineswegs. Andererseits wie wäre germ. *g* daraus zu erklären, wo doch das Germ., dem exspiratorischen Akzent huldigend, eher *h* hätte bilden müssen. v. Planta I, 436 sagt: »Idg. *gh* und *gh* fielen im Urital. in χ zusammen, wie k' und q^1 in *k,* g' und g^1 in *g.* Urital. χ scheint dann in den meisten Stellungen schon früh zum blossen Hauchlaut *h* herabgesunken zu sein, als welcher es in der Regel im Lat. und im Osk.-Umbr. erscheint; im Lat. wäre wohl, wenn χ zur Zeit des Überganges der inlautenden tonlosen Spiranten[2] in Mediae noch bestanden hätte, beispielsweise **uego,* nicht *ueho* zu erwarten.« Gerade dies letztere dürfte nicht feststehen, und der Umstand, dass *h* urital. noch als χ erscheint, weist mich wieder eher auf eine idg. tenuis und nicht auf idg. media aspirata. Durch Rückschlüsse auf die Akzentverhältnisse und Anwendung unserer Akzentgesetze rechtfertigt sich diese Einwendung gewiss.

Z. B.:

mus. exspir.	
**ka*	*mo*
aind. *gho*	*mon*

exspir.	mus.
**ka(o)*	*mo*
xo	*mo*
lat. *ho*	*mo*

mus dyn.	
**ka*	*mo*
germ. *-ga*	*mo* in Compos.
germ. *gu*	*ma,* wo gerade *u* sich aus dem Kopfstimmenhochton erklärt.

usw. (vgl. § 48).

All dies hier eingehend zu behandeln, ist weder notwendig, noch im Umfang dieser Arbeit zulässig und soll auch nichts anderes, als den Grund für neues Schaffen legen. Dass aber trotzdem auch die Akzentverhältnisse der beiden hier behandelten Dialekte in ein neues Licht treten, wird keinesfalls zu leugnen

---

[1] Sondern *k.*

[2] χ hat doch den Lautwert *gh,* *x* = *ch.*

sein. Vor allem muss ein grosser Unterschied zwischen exspiratorischem und dynamischem Akzent gemacht werden, die nicht dasselbe sind. Darüber mich auszusprechen werde ich a. O. demnächst Gelegenheit nehmen.

§ 55. Wir gehen also hiemit vom Urital. aus.

Brugmann hat ganz recht, wenn er sagt (vgl. o. § 12 und 49): Dass der Akzent im Urital. eine völlige Umwälzung erfuhr und dass sich ein Sekundärakzent auf der ersten Silbe bildete, der den alten, ererbten Akzent vollständig verdrängte. Wie wahr das Gefühl dafür ist, beweist uns gerade das Verhalten der ital. Abstammungsdialekte. Dass dieser Sekundärakzent aber von dem musikalischen Akzent, der dem dynamisch-exspiratorischen Akzent auf die erste Silbe nachwandert und dort denselben abschwächt oder verdrängt, dürfte hienach recht klar sein (s. Schema II, § 54). Der Hauchlaut, der durch musikalische Abschwächung aus der tonlosen spirans *x* entstanden war, löst sich unter dem weiteren Wirken des musikalischen Akzentes, der den exspiratorischen völlig neutralisiert, schliesslich ganz musikalisch auf. Es entsteht daraus der Eingangsmittelton des Dreiklangs. Und so haben wir denn im folgenden Paragraphen den Wandel von aosk. (urit. *x* 〉) *h* 〉 drum. und oss. Mitteltonvokalauflösung zu betrachten.

Osk. *h* im drum. und oss. Anlaut.

§ 56. I. osk. (urital. *x*, lat. *h*) *h* wird vor dunklen Vokalen von dem anlautenden Mittelton des Dreiklangs ergriffen und vokalisiert. Dieser Vortonvokal ist immer homorgan und harmonierend mit dem Stammvokal des Hochtons. Des öfteren wird überhaupt kein neuer Vokal ausgeschieden, sondern der Stammvokal übernimmt den ganzen Dreiklang, wie das im Frz. der Fall ist, worüber ich mich nicht zu täuschen glaube und worin ich den musikreichen Klang dieser Vokale erkenne: z. B.: homme = *'·ó.m̥.-* (vgl. u. § 57).[1]

II. Vor hellen Vokalen kann selbstverständlich das *h* dem palatalen Charakter des Kopfstimmenmitteltones nicht stand halten, da ja die Artikulationswerkzeuge sich schon in palataler Lage befinden, und so tritt vor diesen Vokalen nicht musikalische Vokalauflösung ein, sondern es wird *h* zu einer sanften im musikalischen

---

[1] homme ist übrigens aus flektierter Stammform (entspricht lat. homin-em) entstanden, wie auch Pușcariu 107 nachweist; *on* dagegen ist der enklitisch gewordene Nominativ homo.

Mittelton anklingenden antepalatalen spirans *y* verschleift, die man im Rum. gewöhnlich durch den palatalen Vokal *i* wiederzugeben pflegt, was gewiss charakteristisch ist.

§ **57.** Ad. I. Osk. *humuns,* umbr. *homonus:* megl. *ûom,* istror. *ûom;* arom., drum. *om,* ·*o.m.;* ital. ebenfalls *uomo;* mail., friaul., engad., prov. *om;* frz. *on* (vgl. o. § 56) ohne dynamischen Akzent enklitisch, aber doch musikalisch betont, indes *homme* auch dynamischen Akzent aufweist.

Gascogn. *úmi, homi* = *'ómi,* in Ossau und den drei Dörfern selbst *ɔmi*[1] beweisen deutlich, dass sie ebenfalls auf eine osk. Urform zurückgehen. Ihr musikalischer Akzent ist der gleiche, wie im Rum. Von Bedeutung ist, dass der dynamische Akzent auch hier lebhafter noch gilt als im Drum., wie wir schon bisher beobachteten. Doch ist er so weit neutralisiert, dass er in exspiratorischen nicht mehr umschlagen kann. Über die weitere Geographie von *úmi* und *ɔmi* s. Passy (88).

Der dynamische Akzent tritt im Rum. nur im Plural wieder deutlich hervor und erzeugt durch Energieverstärkung aus dem hauptbetonten *o* ein hauptbetontes *a,* während der Mittelton selbstverständlich als Anklang den urspünglichen Vokal bewahrt: arom. *°amiñ,* megl. *ôamini* (drum. *ᵘ·á.·m·i·ñ.*).

Anmerkung: Nach Regel II hält sich die slav. Entwicklung dieses Wortes; sie ist palatal und führt zu Palatalisierung und Zetazismus: *žmónės* lit. Menschen (griech. χαμαί[χθών] über mouillierte *h-Form* 〉 lit. *žẽmė* Erde, akslaw. *zemlja* Erde). Weitere Beispiele s. bei Planta I, 437 ff.

Lat. hospitium (Buchwort) Gastmahl 〉 *ospăț,* arom. *uspéts* (abulg. *gospoda* Bewirtung, sowie germ. *gast* und ein von Kluge gefordertes westidg. *ghostis,* sowie das noch zweifelhaft hergehörige skrt. *ghas* ‚essen' machen nach unseren Akzentregeln wieder eine idg. tenuis-Form notwendig.)

Lat. hora: drum. *oáră,* megl. arom. ebenso; zeigen alle die wunderbare durch das Zusammentreffen des musikalischen Hochtones mit dem dynamischen Akzent veranlasste Vokalbrechung, die nur auf erhöhter Energie der Artikulation beruht.[2] Sizil. engad. *ura* (frz. heure,

---

[1] Die Schreibung *ɔ* bei Passy dürfte hier sehr unangebracht sein, denn *ɔ* ist kein irrationaler, wenn auch sehr merkwürdiger Vokal. Er entspricht gewissermassen rum. â.

[2] Ich stütze mich hiebei auf die feinen Beobachtungen Popu Florentinus in den Sitzgs.-Ber. der phil. hist. Cl. der kais. Akad. d. Wiss. Wien, 1868, S. 339 ff.

span., port. *hora;* aber kroat., slow. *ora;* ngriech. dagegen ὥρα). Drum. *oară, oră* = ‚Stunde‘ ist nach Puşcariu 106 Latinismus.

Gascogn. (Oss.) kommt in Bayonne schon seit dem 12. Jahrh. *are* vor (s. Passy 78). Gerade dieses *a* ist von Bedeutung, da es genau dem *a* im Drum. entspricht. Es wurde allein geschrieben, weil es den dynamischen Akzent und somit den musikalischen Hauptton trug, also geschnitten betont war und man das Vorschlagmittelton-*o* dabei ignorierte oder musikalisch nicht heraushörte.

§ 58. Ad. II. Lat. heri: drum. *yer;* rum. *iéri* gestern, arom. *a(ĭ)eri,* megl. istrorum. *ĭeri.* Ital. *ieri* zeigt bereits ebenso wie makedorum. in Palatalvokal *i* aufgegangenes *h* 〉 *y* 〉 *i.*

Gascogn. (Oss.) steht in dieser Beziehung vollständig auf derselben Stufe wie das Drum. und verhält sich genau so wie dieses: *je, ye.* Der dynamische Akzent verrät sich wieder in *ᵈʸje,* das mit palatalexplosivem Vorschlag artikuliert wird.

Anmerkung: Lat. hibernum: drum. *yărnă;* rum. arom. *iárna;* megl. *i̯arnă;* istrorum. *i̯ornẹ* Winter. Es ist nicht sicher, dass das *y-*, *i̯-*, *i-* hier aus *h* entstanden sei, denn ital. *(in)verno* (sard. *ierru*) legen beinahe nahe, dass die Anlautsilbe *hi-* abgefallen sei, da der Akzent ja sowohl musikalisch, als auch dynamisch auf der 2. Silbe ruhte. Trotzdem ist das nicht möglich; das lehrt schon das inl. *v* 〈 *b.* Die erste Silbe *hi-*, so unbetont sie auch gewesen sein mag, hatte doch den Mittelton des musikalischen Dreiklangs für sich und dadurch kam auch die vollständige palatale Verschleifung des *v* 〉 *y, (i, ĭ)* zu stande, indes *e* des Hochtons durch die Energie des dynamischen Akzentes zu *a* wurde.

Alle übrigen Beispiele sind regelfolgend; ebenso im Gascogn. lat. *herba*: drum. *yărbă*; *iárbă;* istror. *ĭọrbẹ* (vegliot. *jarba,* ital. sic. mail. engad. prov. *erba);* lothr. *yerb,* span. *yerba,* port. *herva.*

h = lat. *f* im Gascognischen und Aromunischen.

§ 59. V. Planta Gr. I, 463 sagt: »Übergang von *f* in *h* im Anlaut vor Vokalen findet sich im Lat. in haba = faba, hanulum = fanulum, hordus = fordus, horctum = forctum, hebris = febris etc. Die Erscheinung ist jedenfalls als eine dialektische aufzufassen, doch lässt sich ihr Gebiet nicht genau bestimmen. Als faliskisch ist haba bezeugt. Von dem auch ins Sabinische reichenden umgekehrten Wandel von *h* (χ?) zu *f* ist derjenige von *f* zu *h* streng getrennt zu halten, wenn auch im Faliskischen beide sich zu berühren scheinen *(foied = hodie).* Dem Sabinischen war der Wandel von *f-* zu *h-* vermutlich fremd (vgl. *februum, fasena),* jedenfalls darf

derselbe für die anderen osk.-umbr. Dialekte ohne zwingende Gründe nicht angenommen werden.«

Nun entspricht lat. *f* sehr häufig griech. χ (oder griech. ϑ): χολή Galle: *fell-;* aind. *gharmá* Wärme, *formus;* aind. *gharsk,* griech. χρίειν zer-reiben: *friare, farina* Mehl etc.

§ **60.** Nun kann man für diese Erscheinung entweder Umspringen der Artikulationsstelle annehmen, indem man Thomsens Untersuchung »Die Eigentöne der Sprachlaute etc.« (Idg. F. XXIV, 1 ff.) auch für die Konsonanten in Anwendung bringt und sich darauf beruft, dass das Artikulationsgebiet namentlich bei tonlosen Spiranten nicht mitgehört werde, also von der jüngeren Generation leicht vertauscht werden könne. Dagegen wäre an und für sich nichts einzuwenden, wenn für das Urital. nachgewiesen werden kann, dass dem *f* auch *h* = *χ̆* (und *P*) ursprünglich entsprochen haben, denn das Agriech. hatte diese Lautwerte nicht: φ war = *bh,* ϑ = *dh,* χ = *gh,* wie oben § 34 ff. nachgewiesen wurde. Tonlose spiranten haben sich erst im Ngriech. ergeben (aber nicht über tenuis-aspirata!). Nun wird dieser Beweis aber wohl schwer zu erbringen sein.

Und somit bleibt nichts anderes, als meiner Theorie auch hier zu ihrem Rechte zu verhelfen, dass es wie im Indogerm., auch in den italischen Dialekten labiale, dentale und gutturale Wurzeln neben einander gegeben hat. (Huss, Zur Gutturaltheorie. Die Labiovelare.)

§ **61.** Wie dem nun auch sei, das kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist aber soviel gewiss, dass in oskischer Zeit in Italien *f* und *h* nebeneinander existiert haben. Ob das Osk. *h* selbst aufwies, ist nicht bewiesen, wird von Planta bestritten und ich selbst bin der Ansicht, dass das Osk. wohl nur über *f*-Formen verfügte, da es in seinen ganzen Lautcharakter labiale Tendenz gegenüber der gutturalen des Latein an den Tag legt.

Wenn daher ital. *f* 〉 *h* im (Dako-)Rum. *f,* im Arom. und Gascogn. dagegen *h* entspricht, so ist damit keinesfalls anzunehmen, dass es sich im Arom. und Gascogn. um die Verpflanzung ital. *h*-Formen handle. Im Gegenteil!

Ein solches *h* würde im (Dako-)Rum. ebenso, wie im Arom. und Gascogn. unter Einwirkung eines musikalischen Akzentes sich aufgelöst haben, wie dies oben in § 54—56, I und II bewiesen worden ist.

Tatsache ist ja, dass bei der Rassenmischung der italischen Völker mit den Bewohnern Dakiens und Makedoniens einerseits, sowie

der Pyrenäen andererseits, das musikalische Element des Italischen in den neu entstehenden Dialekten eine grosse Neubelebung erfuhr und ein dynamischer, exspiratorisch sich ausbauender Akzent erst später aufkam, der am stärksten im Arom. und Gascogn. sich durchrang. Daher die Palatalisierung des in *i* aufgelösten *h* vor hellen Vokalen 〉 *y, j*. Vor dunkeln Vokalen schwand *h* musikalisch und ging vollständig verloren.

Es ist also mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass urital. (osk.) *f* nach Dakien und Makedonien, sowie in die Pyrenäen kam.

§ **62.** Das (Dako-)Rum., in dem der dynamische Akzent die schwächste Energie errang, so dass der musikalische nur wenig darunter litt, bewahrte sich daher auch am stärksten den oskischen Labialcharakter. Dies gibt es dann auch bei der Entlehnung slawischer *h*-Formen zu erkennen, indem es genau folgenden *f*-Formen entsprechenden Lautwandel *h* 〉 *f* zeigt.

Vgl. die sabinischen Formen: *fircus* = *hircus, fedus* = *hedus*, (bei Varro), *fasena* = *harena (fasena* ist schon durch ursprünglich *s* als ursprünglich und nicht aus *harena* entstanden, charakterisiert [1]), *trafere* = *trahere, uefere* = *vehere)*, als alat. *folus* = *holus, fostis* = *hostis, fostia* = *hostia, fordeum* = *hordeum, fariolus* = *hariolus;* faliskisch *foied* = *hodie*. v. Planta weist (Gr. I, 442 f.) dies *f* »einem nicht näher zu umgrenzenden Gebiete nördlich und nordöstlich von Rom zu beiden Seiten des Tiber« zu.

Allerdings findet sich auf oskischen Inschriften kein unzweifelhaft nachgewiesenes *f* für *h*.

Trotzdem ist es von Bedeutung hier die slawischen Lehnwörter im Rum. als Belege für die gleiche Tatsache anzuführen: *hlakъ*: *flăcău*, drum. *flăkǫu* tölpelhafter Bursche, Flegel, *lectică*: *leftică* Kruste(?), *pohoti*: *pofta* Begierde, drum. *poftχi* verlangen, begehren; *vruhu*: *vîrf* Spitze, das übrigens bulg. schon *vrъf* „*cacumen*“ lautet. (Aind. *varšman* Gipfel); *prahu*: *prah, praf, prav* Staub, Schiesspulver (lit. *parakas* Schiesspulver), *stuhu*: *stuf* Schiff etc.

Leider bin ich nicht in der Lage, angeben zu können, wie diese Beispiele im Arom. lauten, was vielleicht weiteres Licht in die Sache bringen könnte.

§ **63.** Jedenfalls handelt es sich hier um die Überwindung eines dem Rum. vollständig ungewohnten Lautes: *h* = *x*. Denn

---

[1] Mit Recht sagt v. Planta 443: In *fasena* ist jedoch möglicherweise das *f* = *bh* (zu aind. *bhásman-*, griech. ψάμμη, ψάμμος etc.)

der Lautwert dieses aslov. *h* entspricht dem »aus k^2 entwickelten Reibungsgeräusch, das Brücke mit χ^2 bezeichnet (Grundzüge 60, 64). Dass *h* nicht wie *h'* lautete, ergibt sich daraus, dass es vor *i* und *e* nicht stehen kann.« (Miklosich, Gr. slaw. Sprachen 237.) Und da lag es dem (Dako-)Rum. am nächsten, dies *h* durch *f* zu ersetzen (und zwar in obiger Art und Weise § 62.)

Übrigens geschieht dies stets in der schwierigen vorkonsonantischen Stellung,[1] denn in vorvokalischer Stellung wird aslov., slaw. *h* stets homorgan behandelt.

Rum. *harc* kann über magy. *harcz* Krieg, Kampf aus dem slaw. eingedrungen sein: kroat. *harac,* czech. *harc,* poln. *harc;* aber das verb. *hărceli* drum. gegenüber kleinruss. *herc* ist doch für $h = \chi^2 = x > h$ verdächtig.

Ebenso kleinr. *hucul „Huzule"* 〉 rum. *hocul, hoc(u)* Dieb, Räuber (Schimpfwort).

h 〉 *g* nach *u* findet erklärlich statt in aslow. *hurmu,* kleinr. *hurba* 〉 rum. *guriba* Schaar, oder aslov. *hurtŭ* (poln. kleinr. *hurt* Hürde, Herde) 〉 rum. *gurtz* Herde. Bulg. rum. *jurta* werden von Miklosich auf türk. *jurt* Zelt zurückgeführt, wovon er auch die ganze Sippe *hurtŭ* ableitet. Jedenfalls aber mit Unrecht, gerade wegen ahd. *hurt* (s. Miklosich W.-B. 84).

---

§ **64.** Das (Dako-)Rum. bewahrt also urital. *f.* Das Arom. dagegen und das Gascogn. wandeln *f* 〉 *h.* Nun kann bei jenem griech. Einfluss angenommen werden, bei diesem spanischer. Denn lat. *f* entspricht ja im Griech. χ, das im Agriech. = *gh,* im Ngriech. = ch (x, χ) ist. Deutlicher ists in Spanien, wo lat. *f* in der Regel *h* entspricht.

Jedenfalls hängen aber beide Tatsachen mit einem kräftigen exspiratorischen, oder mindestens stark dynamischen Akzent zusammen, den wir im Arom. und Gascogn. bereits konstatiert haben und der im Mittelgriech. genau so herrscht, wie er im Span. daheim ist. (Lat. fenum: span. *heno,* lat filius: span. *hijo* etc).

Lat. fēnum Heu: (d)rum. *fîn,* istror. *fir* (ital. *fieno,* engad. *fain,* prov. cat. *fe,* frz. *foin* mit Dreiklang): aber span. *heno,* gascogn. *hee;* arom. fehlt es, durch *earbă uscată* ersetzt.

---

[1] Dagegen das merkwürdige istror. *hlamund, flămund* drum. hungrig, das noch keine befriedigende Lösung gefunden (s. Puşcariu W.-B. 53), und das span. mouill. verdoppelte *ll* 〈 *hl: fl* in *llueco,* port. *choco,* lat. floccus, flocka, rum. *floc,* sogar arom. *floc.* Letzteres wohl modern eingedrungen.

Lat. febris, alat. hebris Fieber: (d)rum. *fiór* (ital. *febbre,* friaul. *fiere,* sic. *febbri,* port. *febre*): aber arom. plur. *h'avră* — aus neutr. plur. **febra,* — darin *h'* deutlich palatal sich ankündigt. Besonders legt arom. *me h'ivrescu* ‚habe Fieber' und olympowal. *h'iavre* = *h'ⁱ·á.v·r·e* Palatalentwicklung nahe.

So z. B. auch lat. filius: rum. *fiŭ* ‚Sohn' (ital. *figlio,* sic. *figgyu,* sard. *fizu,* engad. *fil',* prov. *filh,* frz. *fils,* port. *filho*): span. *hijo,* gascogn. *hilh,* arom. *h'ilu* 〉 megl. *il'ŭ.*

Fem. filia: span. *hija,* im Bihar Komitat (Ungarn) *h'ie* als Anrede unter Frauen (s. o. § 42, p. 48).

§ **65.** Dass hier wohl palatale Entwicklung über Mouillierung unter, später musikalisch geschwächtem, exspiratorischem Akzenteinfluss vorliegt: *fi-, fj-* 〉 **χj-* 〉 *h'j-, h', (h-),* dürfte wohl kaum zu bestreiten sein, denn im Arom. findet vor dunkeln Vokalen, ja selbst Kopfstimmen-*u*, niemals *f* 〉 *h* statt:

Lat. facere: arom. *fac, fetšu, fapt* machen;

Lat. farina: arom. megl. *fărină* Mehl wie drum;

Lat. faba, alat. haba: (arom.) *fáo, fauă,* drum. Bohne;

Lat. fumus, verb. fumāre: arom. *a-fum* rauchen;

Lat. fam-*item: arom. *foamită* Hunger;

Lat. fundus: arom. *fundu* Grund; etc.

Dagegen facere: span. *hacer,* gascogn. *ha* (Indic. praes. *hèy, hès, hè, hèm, hètz, hèn*) machen.

farina: span. *harina* Mehl; faba, haba: span. *haba,* gascogn. *haba;* fumus: span. *humo;* fam-*inem: span. *hambre,* gascogn. *hami* Hunger; fundus: span. *hundo* Grund.

Ausgeschlossen ist jedoch, dass *f* 〉 *h* unter span. Einfluss entstanden sei, da im Gascogn. jedes lat. *f* durch *h* vertreten erscheint, im Span. jedoch nicht (s. o. § 41 ff).

§ **66.** Der Wandel *f* 〉 *h* scheint also aus dem pyrenäischen Hochland, wo sich selbstverständlich ein starker exspiratorischer Akzent bilden musste, ausgegangen zu sein (vgl. bei Luchaire 206 f. Über das erste Auftreten von *f* 〉 *h* die dort behandelten Texte, deren ältester aus 1385 stammt).

Jedenfalls scheint aber die physiologische Entwicklung des arom. *h'* 〈 *f* gegenüber gascogn. *hᶜ* 〈 *f* etwas verschieden gewesen zu sein. Dieses *hᶜ* entstand unter rein exspiratorischem Akzent indem die Engenbildung für das Reibegeräusch schon in der Kehle stattfand, bevor die Lippenengenbildung zustande kam. Das arom. *h'*

aber bildete sich unter einem dynamisch-exspiratorisch beeinflussten musikalischen Akzent, was zu Konsonantierung von Kopfstimme führte, die einen exspiratorischen Charakter gewann. Das arom. *h'* wird daher auch am weichem Gaumen artikuliert. Das gascogn. *hʿ* jedoch gehört dem gutturalen Gebiete an.

Dagegen sprechen aber wohl Formen *hjęstra:* lat. fenestra, das gerade in Ossau daheim ist. Da liegt also auch genau palatale Entwicklung vor, so dass anzunehmen ist: das Gascogn. habe dieselbe Entwicklung durchgemacht wie das Rum. und sei nur als frühere rom. Sprache und durch einen kräftigeren exspiratorischen Akzent zu *hʿ* gelangt. Die Entwicklung war also: *fi-* 〉 *fj-* 〉 *hj-* 〉 *h'-* 〉 *hʿ* oder Urital. (Osk.) 〉 Rum. Drum. 〉 Arom. 〉 Gascogn.

Passy 85 beobachtet für fenestra folgende Entwicklung:

fenestra < **frẽesta — *frięsta — *hriesta — *rjesta — arrjęsta*
fenestra < **fẽestra — *hẽęstra — *hiestra — hjęstra.*

In der 2. Reihe nimmt er also zuerst Velarspirantisierung und nachher Mouillierung an. Ob mit Recht?

Jedenfalls wird aber *f* 〉 *h* vor tiefen Vokalen kaum anders zu erklären sein.

Rum. *fereástră,* drum. *ferᵉăstă,* arom. *fireastă* (alb. *fñeštrę,* ital. cat. *finestra,* mail. prov. *fenestra,* engad. *fneštra,* frz. *fenêtre).*

Jedenfalls sind aber gascogn. *f* (〉 *hʿ*), sowie arom. *f* (〉 *h'*) und rum. *f* ursprünglich keinesfalls auseinanderzuhalten.

§ **67.** Eine neue bedeutende Bestätigung dafür, liegt in der Tatsache, dass fremdes *h* in Texten des 12. und 13. Jahrh. im Gascogn. genau so behandelt wird, wie das aslov. slaw. *h* im (Dako-)Rum.

Ich zitiere Luchaire (207): »Les Gascons de Bayonne et de la région du Bas-Adour expriment très souvent, dans des actes du XII. et du XIII. siècles, l'aspiration labourdine *h* par *f*. Exemples: Livre d'or de Bayonne, *f°* 12, acte de 1235: P. A. de Ferriaga.«

f° 12, fin du XII. siéle, viridarium de *Foudarraga*
f° 14, id. G. A. de *Ferizmendi*
f° 14, id. Tote de *Feribarren*
f° 15, id. Boneti de *Fatse*
f° 15, id. Othsoe de *Ferriete*
f° 24, 1199 O. de *Ferriague.*

Cartulaire de Sordes, p. 79, acte du commencement du XII. siècle, *Olfegi.* — P. 69, acte de 1119—1136, *Befasken.*

Diese Namen sind Ortsnamen der in der Ecke zwischen Pyrenäen und atlantischem Ozean gelegenen baskischen Landschaft Labourd (Bayonne selbst liegt am Meere) und erscheinen im Baskischen als: *Harriaga, Hondarraga, Harizmendi, Zuharrazu, Hiribarren, Haitza, Harrieta, Olhegui, Behasquen* (vgl. o. § 62).

Anmerkung: Wenn nun Topolovšek: Die basko-slawische Spracheinheit, Wien 1894 (dem sich auch Martin Zunkovič in seinem philologisch total minderwertigen Buche »Wann wurde Mitteleuropa von den Slawen besiedelt? Olmütz 1908, anschliesst) recht haben sollte, dass die Basken ein versprengter slaw. Stamm sind, so wäre hier wieder ein merkwürdiges Moment darin gefunden, dass slaw. Laute in zwei verschiedenen rom. Sprachen sich in der gleichen Weise behandelt wiederfinden.

Ziehen wir nun den Schluss, so ergibt sich:

1. Dass *h* vor hellen Vokalen, sowohl im Arom. (*h'*), als auch im Gascogn. (*h*ᶜ ‹ *h'*) über Mouillierung des *f'* und exspiratorisch-palatale Behandlung desselben entstanden sein dürfte.

2. Dass für gascogn. *h*ᶜ vor tiefen Vokalen unbedingt exspiratorisch-gutturaler Wandel anzunehmen ist, denn sonst würde auch das Arom. in diesen Fällen *h* aufweisen, indes es jedoch *f* bewahrt. Ausserdem spricht auch Passy (83) dem gascogn. *f* schon früh eine starke Aspiration zu: *f*ᶜ.

h im Inlaut.

§ **68.** »Im Inlaut begegnet das lat. *h* überhaupt nur sehr selten und somit lassen sich auch nur sehr wenige Formen anführen, in denen inlautende χ und *h* (griech. und lat.) einander gegenüberstehen.« (Mayer, Vgl. Gramm. Gr. u. Lat. 68.) Jedenfalls schwand es aber vor *ĭ* und *ŭ*, wofür die Beispiele bei v. Planta I, 445 f. nachzusehen sind. v. Planta findet auch, dass im Osk.-Umbr. ähnliche Verhältnisse bestanden haben dürften. Und so erübrigt es, dieser Frage weiter nachzugehen, da in den rum. (drum.) Dialekten und dem Gascogn. jedes *h*, das aind. *gh* und griech. χ entspricht, ebenfalls schwinden muss.

§ **69.** Interessanter ist jedoch die Frage nach inl. $h = \chi \langle f$. Doch auch dafür stehen mir kaum Beispiele zur Verfügung: griech. νείφειν ist lat. mit Nasalinfigierung ningvere, ningere ‚schneien' und gehört zu nix-, niv-. Vorgerm. muss *(s)nigh* postuliert werden, wo der ursprüngliche Guttural *gh* ebenfalls erhalten ist, wie in nix-, lit. *snìgti*, air. *snechta*, avest. *sniž*, skrt. *snih*. Wir kommen also unbedingt wieder auf eine idg. Tenuis-Form. Und im Drum. haben wir Palatalisierung einer Gutturalform in *nižə* es schneit, arom. *da neao*, rum. *ning* zu ningere.

Osk. *f* = griech. ϑ, aind. *ϑh* im (Dako-) Rumänischen und Gascognischen.

§ 70. *f,* das im Osk. griech. ϑ und aind. *dh* entspricht, gesondert zu behandeln, würde sich erübrigen, wenn es im Lat. inlautend zwischen Vokalen nicht als *d,* vor und nach *r* aber als *b* erschiene und dieser Umstand gerade für den rum. Ländernamen Siebenbürgens von so unbeschreiblicher Wichtigkeit wäre.

Wir gehen von der Voraussetzung aus: Wenn (Dako-)Rumänisch mit dem Urital.-Oskischen in irgendeinem Zusammenhang steht, so kann auch niemals lat. *-d-* im Inlaut daselbst auftreten. Sehen wir zu!

§ 71. Im Anlaut, den wir flüchtig streifen, ist die Regel gewahrt, dass ital. labiale spirans *f* anlautet, die im Gascogn. 〉 *h*ʿ wird:

Aind. Wurzel *dhē(ī)* saugen, säugen, griech. ϑηλή, ϑῆλυς (lett. *dêls*) Sohn, lat. fīlius, umbr. *feliuf, filiu, fel-* fanden schon ihre Betrachtung bei rum. *fiú,* gascogn. *hils,* § 31. Ebenso **dhə-k, dhē,* aind. *dhā-,* siebenb. *dâ,* obd. *thun,* akslaw. *dêją,* lit. *dêmi,* griech. τί-ϑημι, ἔ-ϑηκα, italisch *fak* — in osk. *fakiiad,* umbr. *fakust, façia, façiu, façefele,* lat. facio. Es bleibt also nur darauf zu verweisen. — Gascogn. *ha.*

Hierher gehört noch: griech. ϑύρα (got. *daúr*): umbr. *furu,* lat. forum, fores; forās adv. draussen: rum. drum. *făr(ă), foră* praep. conj., arom. *fără,* megl. *făr, fară, fǫr,* istror. *făr de* ‚ohne, draussen‘; ital. *fuori, fuora,* friaul. *fur,* prov. port. *foras,* afrz. *fuers,* span. *fuera,* aber nfrz. *hors* mit ursprünglich, infolge exspiratorischen Ansatzakzentes stark aspiriertem, affriziertem *h,* wie dies oss. zu erwarten wäre (s. Puşcariu W.-B. 50) etc., etc.

f (*ϑh*) im Inlaut.

§ 72. Für den Inlaut wurde ebenfalls bereits § 51 die immerhin mögliche Entwicklung von umbr. *rufru* 〈 urital. **ruPro* besprochen:[1] pälign. *Rufries,* lat. rubro, griech. ἐρυϑρός, aind. *rudhirá.* Weiters verhält sich genau so das dazu gehörige umbr. *rofu, rofa,* lat. rōbus, rufus (Rufus dialektisch), got. *ráuda-,* nhd. *roth.*

---

[1] Doch bin ich der Ansicht, dass dentale und labiale Wurzeln schon in vorital. Periode nebeneinander bestanden haben. (s. m. Lautentwicklungsstudien: Zur Gutturaltheorie. Die Labiovelarreihe.

Osk. umbr. kommt also kein *d* im Inlaut vor. Dies ist von Bedeutung.

Trotzdem ist hier der Ländername Siebenbürgens Ardeal noch äusserst schwierig. Es könnte vielleicht doch lat. Ursprungs sein. Ardeal ist bisher in ard + eal zerlegt und einfach zur idg. Wurzel *ardh-*, lat. arduus ‚erheben' gezogen worden. (Vgl. m. Lautlehre Sbbg.-Mslfrk.-Rip. etc., S. 271).

Nun sehen wir aber, dass ursprüngliches *dh, Þ* im Inlaut nach *r*, im Rum. ganz der Behandlung desselben im Osk.-Umbr. und Lat. folgt, dass es also als Labiallaut erscheint, und zwar osk.-umbr. als *f*, lat. als *b*. Dafür führt auch v. Planta (I, 454) an: »Für osk. *Arafiis*, falls mit Anaptyxe aus **Arf-*, scheint sich aus dem Lat. nur arduus (griech. ὀρθός, aind. *ūrdhvá-*) und *arbor* (aus **arÞ-os* oder *arÞ-ŭos?*) zur Anknüpfung zu bieten.«

Anmerkung: Da ist nun jedenfalls ard-uus regelstörend; darum bemerkt auch v. Planta (Gr. I, 191) dazu: »arduus entspricht wohl nicht genau griech. ὀρθο(F)ό-ς, aind. *ūrdhvá-* (**rdh-uo-* wäre urital. **arÞuo-, arfuo-, *arfo-*, lat. *arbo- geworden; vgl. *arbor* aus **arÞ-uos?*), sondern verhält sich zu diesen wie *salŭo-, saluo-* zu *sollo-*, griech. ὁλο(F)ός zu ὁλ(F)ος, aind. *pr̥thivī* zu *pr̥thri* etc.«

§ **73.** Ausserdem erscheint aind. *dh*, griech. ϑ, osk.-umbr. *f*, rum. inlautend nach *r* niemals anders, denn als *b* wie im Lat.

ŭerdho-* (ŭr̥dho-*, got. *waúrd*, preuss. *wirds; *ŭordho-*, lit. *vardas*) umbr. *uerfole*, lat. verbum (s. v. Planta, Gr. I, 278): rum. *vorbă*.

Umbr. *Arf-* (s. o. § 65 Anm.), lat. arbor-em: rum. *árbor(e), árbur(e)*, ebenso arom., megl. *arbur(i)*, istror. *orbure*. Und alle übrigen rom. Sprachen zeigen *b*: ital. *albero*, sizil. *arvulu*, cors. *arburn*, friaul. *arbul*, cat. frz. *arbre*, mallork. *abre*, port. *arvore* (s. Puşcariu W.-B. 10). Ebenso oss. *arbe*.

Es ist also kaum daran zu denken, dass *ardeal* zur selben Wurzel gehörte und gegen die Regel nach *r d* erhalten habe. v. Plantas Einwendung ist jedenfalls berechtigt und ich kann derselben (s. o. § 65 Anm.) nur beistimmen.

Arduus gehört also wahrscheinlich gar nicht zur Wurzel *ardh-* skrt. *ûrdhva* zu skrt. *vardh, vardha* »wachsen«, zend. *vared:* es kann demnach unsere Regel nicht stören.

Mag dem nun aber sein wie immer, jedenfalls kann *ardeal, ard'al* nicht *ard-al* zerlegt werden, denn eine Zurückführung auf *r̥dhvos* würde ausser dem vermissten *b* ‹ *Þ*, selbst bei vollkommen germ. kelt Entwicklung unbedingt nach *d* ein *u* ‹ *v* (*r̥dhvos*) postu-

lieren, wie dies sich in germ. *arduga*, anord. *ǫrđugr* »steil« zeigt, wie es in *Ardu-enna* enthalten ist. Dies *u* hätte nicht schwinden können.

§ 74. Wir haben also in *ard'al* keine Silbe, die sich wie in *Ardu-enna*[1] auf *ardu, ardvo-* »Hochland, erhaben«, air. *ard, ardd, ardda, art* »erhaben, hoch, gross, edel«; urkelt. *árdvos*, urital. **arÞuo-s* (lat. arduus?), griech. ὀρθός aufrecht ⟨ ὀρθ-Ϝος, aind. *ūr-dhvás* (! sic! bei Holder, Altkeltischer Sprachschatz) »aufrecht« zurückführen liesse.

Dagegen legen Analoga wie Ar-agonien *(Ar* = Land, *ag-*, aqua Wasser) »Wasserland« und Ar-morica, frz. Armorique (Küstenstrich zwischen Seine und Loire; alter gallokelt. Name: *are-morica-, -marica* zu lat. mare, got. *marei*, lit. *mãrės*, aslov. *morje*) »Meerland, Land am Meere«, sowie Are-brigium, gall. *Brigiani*, lat. Brigantia = Bregenz (aind. *bṛhánt*, gross, hoch, air. *brī*, gen. *breg* »Anhöhe«, ahd. *burg, berg* etc.) »Hochland«, die Trennung ar-d'al, ar-deal nahe. Und diese wird unterstützt durch die Etymologie: rum. *deal*, drum. *d'ăl, d'yăl* »Hügel, Berg«, slaw. *dêlu*, aslov. *dêlъ*, abulg. *delъ* Hügel, kleinr. *d'il* etc. Und das stimmt auch mit dem bergigen Charakter Siebenbürgens.

Die Etymologie der beiden Bestandteile *ar(e)* und *dêl, deal* weiter zu verfolgen, fällt wohl ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit. Somit dürfte es für *ar(e)* genügen, auf Ficks W.-B. II,[4] 17 zu verweisen, wo kelt. **arâ* lett. *ara, are* Ackerland zu *ara* pflügen, lat. arare gezogen wird; ebenso ist für die Sippe *ar 3, arjan* in Fick W.-B. III,[4] 18 und in Kluges Etym. W.-B. die Abschnitte über Er-de und Art nachzuschlagen.

Jedenfalls ist hiemit wieder ein Beweis erbracht, dass das (Dako-)Rum. mit dem Lat. wenig zu tun hat und eher auf Oskisch-Umbrisch hinweist.

Die labiale tenuis *p*.

§ 75. Idg.-urit. *p* blieb in den meisten Stellungen im Oskischen erhalten (s. v. Planta I, 424). In Betracht kommen vorvokalische Stellungen und solche vor den halbvokalischen Liquiden *l* und *r*:

---

[1] *ar-den* »grosser Wald«, worin *den* = »Tann« Wald bedeuten soll, ist demnach falsch. (s. Huss, Lautlehre S. 271), Etymologie von Sachs-Villatte. Denn *arden* ist ursprünglich deutlich *ardu-enna, -inna*, so dass wegen des *u* nach *d* unmöglich auf ein mhd. *tan* Wald, mhd. *dan*, griech. θαμνός, westeurop. **dhamnos* »Tann« geschlossen werden kann.

Anlaut: aind. *pitṛ*, griech. πατήρ, osk. *patír, patereí*, umbr. *patre;* porko-s m. Schwein, lit. *pàrsza-s*, ksl. *prasę*, griech. πόρκος: lat. porcus, osk. **porko-*.

aind. *path-i* Pfad, griech. πάτ-ος (zu skrt. $\sqrt{pat}$ gehen), ahd. *pad:* mit Nasalinfigierung osk. *pùnt-tra-*, lat. pont-em.

skrt. *pra-* (got. ahd. *fru-ma*), griech. πρό, πρῶ-τος: sab. *pru*, umbr. *pru-, prō-*, osk. *prū* (praep. c. abl.), *prai, prúfa* etc.

Inlaut: lit. *kãmpas*, griech. καμπή, lat. campus, osk. *kamp[aniis*, gascogn. *kam;* drum. *kîmp, cîmp;* arom. *cîmpu, cămbu*, megl. *cômp* Feld.

Griech. ὑπέρ, lat. super: osk. *supruis*, umbr. *super*.

griech. διπλός, lat. duplus, umbr. *dupla*.

§ **76.** Aus diesen wenigen Beispielen geht also schon hervor, dass der Akzent sich hier, sowohl in Bezug auf Energie, als auch auf Tonhöhe nicht wesentlich geändert haben kann, denn sonst wäre *p* sicher nicht erhalten geblieben. Dies werden wir bei der Palatalisierung des *p* im Drum. zu beweisen haben (s. u. § 83 ff.). Jedenfalls trat aber kein exspiratorischer Akzent auf, der *p* aspiriert, affriziert und zur spirans gewandelt hätte; ein solcher stellte sich erst im Germ. ein, wo *p* 〉 *f* wird.

Dakorumänisch und Gascognisch (Ossau).

§ **77.** *p* bleibt im Anlaut und Inlaut und wenn es in den Auslaut tritt in der Regel erhalten; drum. und gascogn. ist es aspiriert *pʽ*.

Anlaut: portare: oss. *pʽuta, pʽourta* (Armagnac); drum. *pʽurta:* ([arom. *portu*, ebenso megl. istror.], engad. *purter*, ital. *portare* etc.)

porcus: *pʽourkʽ* (Mimizan, *pʽourkʽetz* dim. pl.); drum. *pʽork:* arom. *porcu*, megl. istror. ebenso (engad. *puark* etc.)

osk. *punt-:* prov. *pont* (engad. *punt*, friaul. *puint*, span. *puente;* rum. *púnte* (drum. *pʽodʹ*, geht wahrscheinlich auf die griech. nasallose Form s. o. § 75), arom. *púnte, pundže;* megl. *punti* Steg, Brücke.

lat. pisc-em: (prov. *peis*) gascogn. Béarn. *pʽeiš*, ebenso oss. *pʽeiš*. Drum. *pʽeštʽ*, rum. makedor. *péšte, pę́ște*, arom. *pescu*, megl. *pęšti*, istror. *pešt* (alb. *pešk*, ital. *pesce* etc.), in denen das *t* nicht unorganisch ist, sondern aus dem nachfolgenden *k* über palatalisiertes *tχ, tš* und Depalatalisierung entstand. Die Notwendigkeit dieser Entwicklung steckt in der musikalischen Eingipfligkeit des Hochtons,

während das Gascogn.-prov. *ei*: *p'e·i:ś* zweigipfligen Hochton aufweist, wonach das palatale *ś* gedehnt wurde, in dem *k* dann ebenfalls aufging.

lat. pluvium: oss *p'lújo;* drum. *pl°ąyă,* arom. *ploae,* megl. *ploaîă,* istror. *ploie* (span. *lluvia,* port. *chuva;* ital. *pioggia,* prov. *ploja*).

§ **78.** Inlaut und Auslaut: osk. *comparascuster, ku]mparakineis* zum v. inchoativum: *com-par-a-sc-um* = lat. com-po(rc)-sc-ere »zusammenfordern« (com-poscere) (aind. *praç*) $\sqrt{park}$.

Diesem entsprechend lat. com-parare: oss. *k'rump'a;* drum. *kump'ăra;* 1. p. rum. *cúmpăr,* arom. *(a)kumpăr, (a)cumpru, (a)cumpur;* megl. ebenso, istror. *cumpru,* inf. auch endbetont *cumparo̦,* (ital. *comp(e)rare,* sard. *komporare,* engad. *kumprer,* span. port. *comprar).*

lat. capra-m: oss. *krápo* (Aspe Baretous), aber béarn. *krabo,* wo durch die *r*-Metathese die ganze Explosionsdynamik vom *p* abgelenkt wurde, so dass es stimmhaft werden konnte. Drum. *kăpră,* arom. megl. ebenso (ital. *capra;* aber prov. cat. span. port. alle *b: cabra;* engad. und frz. sogar *v: k'evra, chèvre*).

lat. caput: oss. *kap';* drum. *kap',* ebenso arom. und megl. makedor. (prov. *cap;* ital. *capo;* frz. *chef;* span. port. *cabo;* friaul. *k'av,* engad. *k'o).*

lat. lupus: oss. *lup';* drum. *lup',* ebenso arom. megl. makedor. (ital. *lupo,* frz. *loup,* prov. *lop;* engad. *luf,* cal. *llob;* span. port. *lobo*) s. Puşcariu W.-B. 86.

lat. peccatum: gascogn. (oss.) *pekát* »gesündigt«; drum. *păcát,* arom. megl. *picat,* istror. *peco̦t* »Sünde« (alb. *m[ə]kat, mukat,* ital. *peccato,* engad. *pk'o,* frz. *péché,* span. *pecado.* Palatalisierung konnte drum. hier wegen *ă* ‹ *e* nicht stattfinden (vgl. Densusianu Gr. I, 71 und oben § 18).

lat. pot-ere (zu poti-s Herr πόσις, slaw. *gos-podi,* serb. *hos-podar)* gascogn. *poudé;* drum. inf. *putχe̦,* arom. megl. *puteare;* istror. *pot* und *pok* über palatales **potχ-* (ital. *podere, potere,* engad. *pudair,* afrz. *poeir,* span. port. *poder).*

Bevor wir zu dem Kapitel über die Palatalisierung und Gutturalisierung des *p* übergehen, haben wir noch eine Prüfung bisheriger Theorien zu unternehmen:

Akzentursachen von Palatalisierung und Gutturalisierung überhaupt.

§ **79.** So hervorragend Scheiners Untersuchungen in seinem »Siebenbürgischen Tonfall« mit Korrektur Sievers' [1] und Nörrenbergs über die Palatalisierungen und Gutturalisierungen auch wirklich sind (s. Arch. f. siebenb. Landesk. XXXIV, 392 ff.) — sie entsprechen doch nicht und sind nur für die wenigsten und auch hier nur inlautenden Palatalisierungen und Gutturalisierungen erklärend. Es handelt sich um Beispiele, in denen nach hochbetontem Sonanten vor dessen Deckung »Stimmritzenverschluss« stattfindet. Scheiner erkennt darin den »Ruck« oder das Umkippen von Kopfstimme zu Bruststimme, welcher stimmhaften Glottisverschluss vor stimmhaftem Deckungskonsonanten und stimmlosen Glottisverschluss vor stimmlosem Deckungskonsonanten veranlasst, da die Stimmbänder bei letzterem stark auseinandergetrieben werden. Diese Erscheinung, die sich richtig als ein »Ruck« darstellt, ist aber noch kein »Bruch«, kein Umkippen von Kopfstimme zu Bruststimme, sondern dieser tritt erst bei Gutturalisierung ein. Schon hier kann also Scheiner unmöglich Recht haben, denn Palatalisierung *snī'dn* 〉 *śnéd'dn*, **zī't* 〉 *zet't)* kann niemals bei Umkippung zur Bruststimme stattfinden, da sie immer und ewig an Kopfstimme gebunden ist. Das kann nur bei Gutturalisierung der Fall sein, wenn dieselbe die Palatalisierung ablöst (z. B. *śned'dn* 〉 *śnegdn* oder *slū'dern* über **ślœ^i d'dərn?* 〉 *ślœogdərn*) etc. Da hat Scheiner sicher Recht.

Nicht aber bei der Palatalisierung.

§ **80.** Dieselbe kann nur bei palataler Kopfstimmenbetonung stattfinden. Dazu sind palatale Sonanten *i, u, e* unbedingt notwendig. Und so findet denn Palatalisierung niemals ohne dieselben statt. Aus ihnen wird dann gerade der dem Siebenb. und Wmfrk. eigene »Vokalnachschlag« (s. Scheiner, 397) als ***i*** = ^{i} ausgeschieden. Und da ist es von Bedeutung, dass Scheiner die Tonhöhe dieses Vokalnachschlags falsch gehört hat. Es handelt sich noch um k e i n Umkippen zur Bruststimme — das wäre ja bei *i* unmöglich — sondern um ein palatales mitteltoniges Abklingen; **snī'dn* 〉 **sni·i·'dn*. Von Bedeutung ist, dass Hochton und »schneidender« dynamischer Akzent zusammenfallen. So wird durch Energieerhöhung Vollton-*i* 〉 Vollton-*e* und Mittelton-*i* bleibt: **śne·ī·'dn* ist bereits ganz genau *śne·d'dn*,

[1] Pauls Grundriss I² 315 (§ 70, 1).

denn eine verschiedene Artikulation der beiden ist nicht denkbar. Das Nachschlag-*i* kommt in eine etwas gequetschte palatale Artikulation hinein und muss daher unbedingt ein explosives Element [1] in sich aufnehmen — man nennt es gerne, aber auch irrtümlich »dentale Verstärkung«. Und so haben wir hier die schönste Mittelstufe zwischen Monophtongierung und Diphtongierung.

§ 81. Diese dentale Verstärkung schwebt bei medialer Entwicklung (*śned'dn* gegenüber *zet't*) eingangs noch auf Mitteltonlage. Im grossen ganzen aber existiert trotz des palatal ausgeschiedenen *d'*, *t'* noch ein kaum merkbarer ^{i} Palatalnachschlag zwischen Volltonvokal und *d'*, *t'* etc., der den Mittelton trägt, etwa: *śne·*^{i}*·d'dn*, **ślœ·*^{i}*·d'dərn*, *ze·*^{i}*·t't*, *brœ·*^{i}*·t't* etc. Ausgangs aber sind diese *d'* (*t'* selbstverständlich) stimmlos, denn da erst findet der durch ' angedeutete Glottisverschluss statt, der infolge der palatalen Quetschung und des dadurch eintretenden »Rucks« ein Zurückziehen der Zunge veranlasst, wodurch bereits Gutturalartikulation stattfindet. Denn in dem Augenblick geschieht dann wirklich auch das Umkippen zur Bruststimme, die sich nun in einem das Mitteltonnachschlag-*i* ablösenden, aber noch viel schwerer bemerkbaren irrationalen tieftonigen *ə* bekannt gibt. Die Entwicklung ist also folgende: *śne·*^{i}*·d'dn* 〉 *śne·*$^{(i)}$*d'*^{g}*dn* 〉 *śne·*^{ə}*.g.d·n*; *ze·*^{i}*·t't* 〉 *ze·*$^{(i)}$*t'*^{k}*t* 〉 *ze·*^{ə}*.kt* etc. So wird denn der Glottisverschluss zum Anlass des von Scheiner und Nörrenberg beobachteten »Rucks«, wodurch ein Zurückziehen der Zunge erfolgt und damit das Umkippen zur Bruststimme, die mit Gutturalisierung stets Hand in Hand geht, erfolgt.

Hiemit ist denn aufs neue bewiesen, dass Gutturalisierung unmöglich ohne vorhergehende Palatalisierung erfolgen kann, wie Scheiner das (Siebenb. Tonfall 393) gerne gegenteilig klarlegen möchte. Im übrigen gilt hier des Weiteren das in meiner »Lautlehre Siebbg. etc.« über Palatalisierungen und Gutturalisierungen Gesagte.

Die Einzel- und Teilbeobachtungen genannter Forscher waren also richtig; und so konnte es uns gelingen, mittels derselben eine klare, lückenlose Entwicklung durchzuführen.

§ 82. Dass ich zur Klarstellung dieser Tatsachen den romanischen Boden abermals ein wenig verlassen und auf Scheiners Tonfalluntersuchungen eingehen musste, rechtfertigt sich daraus, dass, wenn ich Scheiners Theorie ungeprüft verwendet hätte, ich mit den Palatalisierungen und Gutturalisierungen im Anlaut in

---

[1] Das geschieht durch homorgane Anpassung an den Deckungskonsonanten.

Kollision gekommen wäre, denn Scheiners Theorie funktioniert nur im Inlaut.

Eine Einwendung dagegen, dass Scheiners Theorie etwa nur für das Fränk. (Siebenb.-Moselfr.-Rip.) geschaffen sei, muss hinfällig werden dadurch, dass Palatalisierungen und Gutturalisierungen immer und überall dieselben Ursachen haben müssen. Das ist ja die erste unbestreitbare Folgerung aus dem primären Gesetze von Ursache und Wirkung: Gleiche Wirkungen müssen gleiche Ursachen haben.

Palatalisierung des *p*.

§ 83. Palatalisierung ist nach obigen Untersuchungen stets an Kopfstimme gebunden, da nur bei Kopfstimme die Artikulationswerkzeuge palatale Artikulationslage einnehmen. Es ist genau der gleiche Prozess im Reiche der Konsonanten, wie der Umlaut im Reiche der Sonanten. Denn genau so wenig wie die Palatalisierung durch nachfolgendes *i* stattfindet, wird der Umlaut durch nachfolgendes *i* hervorgerufen. Es gibt Umlaut- und Palatalisierungserscheinungen, wo sich unmöglich ein nachfolgendes primäres *i* konstatieren lässt — und daran muss jede derartige Theorie scheitern. Es handelt sich bei beiden Erscheinungen bloss um eine Artikulation in palataler Kopfstimmenlage, wobei nach Thomson (Idg. F. XXIV, 1 ff.) der Eigenton des Vokales nicht mehr auf derselben Tonhöhe wiedergegeben wird, sondern etwa $^1/_2$ oder 1 Ton höher, so dass dadurch die Möglichkeit zum Umlaut bereits gegeben erscheint, und ebenso wird dabei der Eigenlaut des Konsonanten nicht mehr rein seinem Artikulationsgebiet entsprechend artikuliert, sondern er ist von einem palatal-irrationalen Element durchtränkt, wofür »moulliert« der treffendste Ausdruck ist. Dadurch ist die Palatalisierung eingeleitet. (Allerdings nimmt palatale Kopfstimme stets *i*-Färbung an. Das ist aber deutlich sekundäre Erscheinung.)

Wir haben also die Palatalisierung des *p* zuerst im Anlaut im Gascognischen (Ossau) und den rumänischen Dialekten (Drum.) zu betrachten.

§ 84. Am allerwenigsten, so dass man beinahe sagen kann »gar nicht«, huldigt das Gascogn. der Palatalisierung. Durch einfache *p*-Schreibungen aber, wo nicht einmal ein *i* nachfolgt, darf man sich nicht beirren lassen. Ich bin überzeugt, dass einem geübten musikalischen Ohre ein dem *p* nachfolgender ganz leiser

Mitteltonvorschlag nicht entgehen wird, trotzdem derselbe durch den scharfen Explosivstrom der tenuis *p* ja sozusagen unterdrückt wird. Betrachtet man dazu das Verhalten von *b* 〈 *v* = *w*, so hat dasselbe beinahe immer ein *j* im Gefolge *(bjene, biene, b·ⁱ·e˙ne = venire)*, oder lässt sich ein sekundärer Mitteltonvorschlag nach *b* konstatieren *(bⁱĩ, b·ⁱ·ĩ:* = vinūm), so dass man über die Inkonsequenz bei *p* doch verwundert sein dürfte. Nichtsdestoweniger ist die Erscheinung eine so minimale, dass man ruhig darüber hinweggehen kann. Ob in den Ausgang des dem *p* stark nachstürzenden Aspirationsstromes ein leiser Mitteltonvorschlag hineinfällt, (etwa *p͡ₑᶜ·e:s* pl. = pedes) ist zwar für die Entwicklungsuntersuchung der Palatalisierung nicht gleichgiltig, aber für jede phonetische Schreibung völlig belanglos, da derselbe so unendlich minimal ist, so dass jeder Phonetiker ruhig sagen darf: hier herrscht bloss Zweiklang und absteigende Akzentuierung. Damit wollen auch wir rechnen und mit dem Gesagten uns begnügen.

§ **85.** Das Gascogn. hat sich also durch seinen starken exspiratorischen Akzent vor der Palatalisierung das *p* bewahrt.

Nicht so das Drum., das einen viel sanfteren Akzent sein eigen nennt, der vorwiegend dynamisch, nicht aber exspiratorisch ist. Exspiratorischer Akzent äussert sich nur in einzelnen Gebirgsgegenden. Daher kommt der Dreiklang hier ziemlich zu seinem Recht. Das *p* ist nicht so aspiriert wie das Gascogn., kann also einen Mitteltonvorschlag nicht vernichten, der den Dreiklang des Haupttones einleitet. Dadurch kommt ein *i* in palataler Mitteltonlage hinter dem *p* zustande: *petra* 〉 *pᶜⁱ·á.tră* (durch den dynamischen Akzent, der mit dem Vollton zusammenfällt, wurde *e* 〉 *a*). Dies ist also die nächste auf das Gascogn. folgende Stufe, wie sie das Schriftrumänische darstellt.

§ **86.** Auf dieser Stufe tritt aber die vis inertiae in ihre Rechte ein und verschafft dem exspiratorischen Akzent gegenüber den musikalischen Vorteil. Die Aspiration des *p* und der Mitteltonvorschlag werden sozusagen gleichzeitig artikuliert. Dadurch geht der Ton selbst verloren, es tritt Stimmlosigkeit ein, aber die palatale Artikulation der Aspiration bleibt, da die Zunge *i*-Stellung eingenommen hatte. Und so wird aus *pᶜⁱ·a.tră* über *p͡ᵢᶜ·á.tră*, dadurch dass die Aspiration bei gleichzeitiger *i*-Artikulation ihre Enge schon am Mittelgaumen findet und nicht erst an den Lippen, *pχá.tră;* und bei stärkerem explosiverem Anpressen des Zungenrückens an

den Gaumen *pᵗχā.trā̆*. Hier findet also wieder Kehlkopfverschluss als Folge eines musikalischen *i*-Mitteltonvorschlags statt und nicht umgekehrt, wie Nörrenberg will, was Scheiner schon zu widerlegen sucht (Siebenb. Tonfall 397/8). Sonst wäre ja Anlautpalatalisierung rein undenkbar.

§ 87. Palatalisierung ist also nichts anderes als eintretender Kehlkopfverschluss infolge musikalisch-vorschlag-mitteltoniger *i*-Zungenrückenstellung. Und Gutturalisierung folgerichtig eintretende Lösung dieses Kehlkopfverschlusses.

Infolge dieses Kehlkopfverschlusses muss nun gegenüber dem energisch gequetschten *tχ* das vorhergehende *p* zu kurz kommen, denn die Lippen haben sich bereits geöffnet, wenn *tχ* explodiert. So muss es denn verstummen. Und darum zeigt das Drum. die beiden Formen nebeneinander *pᵗχātrā̆* und *'tχātrā̆*. Das *tχ* repräsentiert also nicht das *p*, sondern ist nichts anderes als ein Entwicklungslaut aus der palatalisierten Aspiration des *p*, gleichzeitig artikuliertes *i* und Aspiration: *i̊* (vgl. Huss, Lautlehre Siebbg. etc. § 114).

Durch die Palatalisierung ist also der Mitteltonvorschlag des Dreiklangs verloren gegangen und es ist fallender Zweiklang geblieben. Würde im Medialgebiet *b* die gleiche Entwicklung stattfinden, so wäre der Dreiklang erhalten geblieben, wie dies im Gascogn. (s. o. § 84) der Fall ist. Es ist merkwürdig, dass die beiden Dialekte in diesem Sinne einander ergänzen.

§ 88. Es ist Palatalisierung hienach keineswegs an fallenden oder steigenden Akzent gebunden, sondern bei beiden möglich, denn sonst wäre ja nur Anlaut- oder nur In- und Auslaut-Palatalisierung möglich (vgl. o. § 79 ff.).

Es handelt sich bloss darum, dass ein palataler Mittelton den zu palatalisierenden Konsonanten in sein Bereich ziehe, oder sich auf ihn ausbreite, ihn durchdringe, tränke, mouilliere. Ob dies eingangs oder ausgangs des betreffenden Konsonanten geschieht, ist gleichgültig. Geschieht es ausgangs, so erhalten wir die gewöhnlichen Palatalisierungen, wie wir sie eben betrachtet haben, oder bei *k* 〉 *tχ*, *tś* betrachten werden; geschieht es ausgangs, so erhalten wir die Palatalisierungen, wie sie im Inlaut und Auslaut den fränk. Maa. eigen sind, dass nämlich die Palatalisierung vor dem in Frage kommenden Konsonanten selbständig und homorgan demselben sich abscheidet, wie dies § 72—84 betrachtet wurde.

§ 89. Die Palatalisierungen des Drum. (Rum.) sind schon in

dem urital. Akzent, wo der idg. Dreiklang ebenfalls daheim war, begründet. Das Osk. zeigt z. B. solche Ansätze zur Palatalisierung von *p* in: *piíhioì (pⁱ·i·'hi·oì:)* dat. s. = *pio* heilig, fromm (sab. *pio, peio;* volsk. *pihom* = pium; umbr. *pihaz* = piatus, alat. *piio, piia;* zu skrt. √*pū* reinigen) oder *Píístiaì* (Beiname von Göttern = Fidiae, z. B. Deus Fidius, griech. πίστος, Zeus πίστιος).

§ **90.** In Betracht kommen im Rum. Beispiele wie:

petra: *piátră*, drum. *ptχătră, 'tχătră* (ital. *pietra*, friaul. *piere*, frz. *pierre;* dagegen prov. *peira*, port. *pedra*).

*peciolus nicht petiolus, < *pedic-iolus? (nach Puşcariu W.-B. 114)[1]: *picior*, drum. *ptχišòr, 'tχišòr;* arom. megl. *(tši)tšor;* istror. *pitšorŭ*.

pell-em: *piéle*, drum. *ptχẹle, 'tχẹle* (ital. *pelle*, span. *piel*, aber prov. *pel* etc.).

perd-ere: *pierd, pierz;* drum. *ptχerd, ptχẹrd'ye, 'tχerd, 'tχẹrdye;* megl. dagegen *perd*, aber istror. mit mouilliertem *l', l̂: pl'erd*.

Rom. √*pīc(c)-* »tröpfeln, herunterfallen; stechen«: *pic* vb.; drum. *ptχiká, 'tχiká* inf. Zur selben Wurzel: *un pic*, drum. *un ptχik, 'tχik* ein wenig, wie *o ţîră* »ein wenig« von *ţîrăesc* »tröpfeln« (kal. *picca* = poco).

Anmerkung: Eine einzige Palatalisierung gelang es mir in gascogn. Maa. aufzutreiben, von der ich aber auch nicht sicher bin — gerade weil sie allein steht —, dass sie auf eine *p*-Form zurückgehe, obwohl alles dafür spricht: *chic, tchic, tsic, tchiquet*, transskribiert: *šik, χik, tχik, tχiket*. Jedenfalls ist aber mehr Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass dies Palatalisierungen von *pic* und nicht von qualisquam, frz. quelque sind, denn dafür spricht schon die Konstruktion mit dem Teilungsartikel: *pauk de dios* (Campan) = *tχik deu jours* (Mimizan), *tχik de tχouns* (St.-Vivien), gegenüber dem deutlichen »*kaŭkez -diáz*« (Arette-en-Barétous), *kaŭke di* (Bedous en Aspe) *tzeste*, Aas-en-Ossau) etc.

Jedenfalls bietet sich im Falle der Richtigkeit dieser Etymologie hier wieder ein bedeutender Faktor näherer sprachlicher Verwandtschaft mit dem Dakorumänischen.

§ **91.** Für den Inlaut steht mir kein anderes Beispiel zur Verfügung als ein slaw. Lehnwort: Zu *stopanŭ*, aslov. *stopanъ* Herr, bulg. *stopan, stopanin* Herr Gemahl, serb. *stopanin* Hausherr, alb. *stopan* praefectus pastoribus, rum. drum. *stăpûn, stăpân* Herr: *stuptšină, stu'tšină* Herrensitz, Herrengut.

Gutturalisierung des palatalisierten *p*.

§ **92.** Wir haben oben § 87 auseinandergelegt, dass Gutturalisierung nichts anderes ist, als Lösung des Kehlkopfverschlusses der Palatalisierung. Dies tritt in all den Sprachen und Dialekten

[1] Es liegt wohl palatale Kontraktion **petχolus* zugrunde.

ein, die einen viel zu starken dynamisch-exspiratorischen Akzent haben, so dass der mit Macht die Kehle passierende Luftstrom daselbst bereits explodiert und dadurch den palatal gewölbten Zungenrücken gleichsam herunterdrückt. Davon geben die westmfränkischen Dialekte (darunter Siebenbürgen) ein lebhaftes Zeugnis ab, da der Natur ihres Akzentes die verweichende Palatalisierung, die, wie ich in meiner »Lautlehre« nachgewiesen durch die Berührung und Mischung mit dem Romanischen eingeleitet wurde, nicht entsprach. Die Gutturalisierung bedeutete also gleichsam eine Regermanisierung.

§ **93.** Das Gleiche haben wir im Aromunischen zu beobachten. Alle übrigen rumänische Dialekte vertrugen und bewahrten die Palatalisierung. Nur das Aromunische mit seinem stark dynamisch-exspiratorischen Akzent nahm seine Rettung zur Gutturalisierung, um seine Natur nicht aufzugeben. Dieser Akzent des Aromunischen verrät sich überall; auch da, wo eine Gutturalisierung z. B. von *k'* vor *e* nicht mehr möglich war und Zetazierung 〉 *ts* eintrat (s. u. § 111 ff.) z. B. cella-rium über *tšelár* 〉 *tsilár* oder cinusia über *tšenušă, (šenuša)* 〉 *tsinušă,* da *tš* eine bereits über die Möglichkeit einzutretender Gutturalisierung hinausgehende Entwicklung bedeutet. Gutturalisierung ist nur von *tχ* aus möglich, *tš* ist bereits antepalatal und steht dem dentalen Gebiet näher. Hierin liegt übrigens ein Beweis, dass wir es im Aromunischen wirklich mit Gutturalisierung von *p* über *tχ* zu tun haben und nicht mit einfacher Vertauschung des labialen Artikulationsgebietes durch gutturale, also *p* 〉 *k*. Wäre das nicht der Fall, so könnte es auch kein *c, k* 〉 *tš* 〉 *ts* im Aromunischen geben.

§ **94.** Das Eintreten der Gutturalisierung haben wir uns also folgendermassen vorzustellen.

Palatalisierung als ihr Veranlasser, tritt immer nur da auf, wo Rassenmischung stattfand. Dadurch wird die Sprache auf einmal musikalischer, indem sich der Tonfall der sich berührenden Rassen mischt. Dadurch tritt aber der musikalische Akzent in den Vordergrund und modelt den dynamisch-exspiratorischen Akzent nach sich um, d. h. bezwingt ihn allmählich. So ist die Möglichkeit musikalisch-palataler *i*-Artikulation der Vokale und Konsonanten gegeben und die Palatalisierung durch Mouillierung eingeleitet, welch erstere dann in der oben § 80—91 festgelegten Weise vor sich geht.

§ **95.** Durch langes Auf-sich-selbst-angewiesen-sein einer Sprache, d. h. wenn lange keine neue Rassenmischung stattfindet,

wird der musikalische Akzent wieder vernachlässigt, was gerade durch die Palatalisierung begünstigt wird. Die Sprache wird unmusikalisch, die schönen vollen Vokale werden reduziert usw. Dafür bietet ja gerade das Germanische den besten Beweis. Besonders geht aber der Dreiklang verloren, davon ein Ton (ein Mittelton, entweder ausgangs oder eingangs) schon der Palatalisierung zum Opfer fiel, die an seine Stelle trat, so dass nur Zweiklang übrig bleibt. Man kann bildlich beinahe sagen: die Sprache verknöchert.

Dadurch gewinnt aber der dynamisch-exspiratorische Akzent wieder an Macht. Und da ist es nur natürlich, dass er sich gerade gegen die weiche palatale Artikulation aufbäumt, die seiner Natur nicht zusagt. Und so beginnt er sein Zerstörungswerk an dem Kehlkopfverschluss der Palatalisierung, der ihn hemmt. Dadurch wird gutturale Artikulation ausgelöst, die Kopfstimme gebrochen und die Bruststimme kommt zu ihrem Recht. Hier also wird der von Scheiner, Nörrenberg und Sievers beobachtete »Ruck« erst zum »Bruch« und ist eine deutliche Folge des Akzentwechsels, nicht umgekehrt. Im Anlaut ist selbstverständlich dieser »Bruch« an dem vorhandenen Vokal nicht mehr zu bemerken; anders im Inlaut und besonders im Siebenb.-fränk.: *b·r·^{æ}·o.kt* (⟨ *br·e:t́t, bretχt),* wo der Kopfstimmenton doch noch einen kleinen musikalischen Vorschlag bildet. Denn im Anlaut ist ja der Kopfstimmenmittelton von der Palatalisierung ersetzt und nachher von der Gutturalisierung abgelöst, so dass der nachfolgende volltonige Vokal sich bei musikalischer Schreibung durch nichts als Bruststimmenvokal ankündigen kann, während das bei inlautendem Übergang von Palatalisierung ⟩ Gutturalisierung möglich ist, wie *br^{æ}okt* zeigt. Denn da ist der Eingangsmittelton des vokalischen Dreiklangs erhalten und bewahrt als solcher noch die Kopfstimme, während der Volltonvokal auf Bruststimme herunterspringt. Vollton und Kopfstimme sind also nicht identisch. Denn sonst könnte ja Bruststimme keinen Vollton annehmen.[1]

§ **96.** Von Bedeutung ist noch zu erwähnen für das »entschiedene Hinabspringen« zur Bruststimme aus dem Konsonanten, dass dies im Arom. mit einem festen »Ruck« geschieht, der durch (') angedeutet ist, womit der Kopfstimmenvorschlag überwunden wird, indem der palatale Kehlkopfverschluss plötzlich gelöst wird. Dadurch tritt momentane Artikulationspause ein und dann erfolgt

[1] Aus diesem Grunde sage ich nicht Hochton, sondern Vollton.

der »Bruch«. Die darauf ertönende Bruststimme nimmt einen merkwürdig trommelartigen dumpfen Klang an, der auf einen Augenblick den ganzen Brustkorb tönend vibrieren macht.

Lat. petra: drum. *tχătra* 〉 arom. *k'atră* Stein.

§ **97.** Zu beobachten ist bei diesem »Bruch« das gewöhnliche Eintreten von Bruststimmenvokalen für die in den anderen rum. Dialekten und vor allem Lat. herrschenden Kopfstimmenvokale, als Folge verstärkter Energie im Sinne Popu Florentinus.

Lat. pedica: *piédecă* = ^{p}*tχédecă, 'tχédecă* 〉 *k'ádică* Hindernis.

Lat. *pedinus: *piédin* = ^{p}*tχédin, 'tχédin* 〉 *k'adin* Zwirn.

Lat. pellis: drum. ^{p}*tχẹle, 'tχẹle* 〉 *k'ale* Haut, Fell.

Lat. persica: *piérsecă* = ^{p}*tχérsecă, 'tχersecă* 〉 arom. und megl. *k'arsică.*

§ **98.** Dagegen werden Kopfstimmenvokale erzeugt in folgenden Beispielen, d. h. es bleibt der Kopfstimmenvollton erhalten und nur der Mitteltonvorschlag konsonantiert (palatalisiert und gutturalisiert).

Lat. perdere: *pierd* = ^{p}*tχerd, 'tχerd* 〉 *k'erdu* verlieren.

Lat. pectus: *piept* = ^{p}*tχept, 'tχept* 〉 *k'ept* Brust.

Ital. *pic:* ^{p}*tχik, 'tχik* 〉 *k'ik* wenig. (S. m. Abhandlg.)[1]

Osk.-umbr. *p* = lat. *qu* im (Dako-)Rum. und Gascogn.

§ **99.** Am deutlichsten weist *p,* das im Lat. *qu* entspricht, im Dakorumänischen auf das Oskische hin.

In meiner Abhandlung über die Labiovelarreihe[1] habe ich nachgewiesen, dass griech. π z. B. in πέμπε, kelt. *p* in *pimp* etc. unmöglich aus dem labialen Element eines idg. *kw* = *kŭ* entstanden sein kann, da es ein solches *ku* als labiovelaren Doppellaut im Idg. nie gegeben hat und *w* 〉 *p* auch sonst unmöglich ist. Lat. *qu* (germ. *qu* 〉 *hw)* war ursprünglich nichts anderes als ein Velar *q, k,* dem ein musikalisches Mittelton-^{u} folgte, das zu einem Dreitonakkord gehörte und mit *k* selbst nichts zu tun hatte. Erst als der musikalische Akzent zerstört wurde und der exspiratorische Akzent Platz griff, wurde das Mittelton-^{u} von der Aspiration des *k* ergriffen und der velar nachstürzende Aspirationshauch ʿ in *k*ʿ wurde von ^{u} sozusagen homorganisiert, d. h. labialisiert: k^{w}, *kw* = *qu.*

Es hat also im Idg. von Urzeiten an stets labiale, gutturale und dentale Wurzeln nebeneinander gegeben. (Darüber siehe m.

[1] Zur Gutturaltheorie. Die Labiovelare etc. Die gleiche Palatalisierung und Gutturalisierung des Labials ist dem Idg. eigen.

oben zitierte Abhandlung.) Und aus diesen Gründen ist schlechtweg auch im Rum. an einen Wandel von lat. *qu* 〉 *p* nicht zu denken. Wo im (Dako-)Rum. *p* lat. *qu* vertritt, da muss es ursprünglich sein, d. h. es muss auf einen italischen Dialekt zurückgehen, der ebenfalls überall da *p* aufweist, wo das Lat. *qu* oder *c* hat. Und hier Licht zu bringen, ist wieder nur das Oskische berufen.

§ **100.** Drum. *pătru,* rum. *pátru,* arom. megl. *pátru,* istror. *pǫtru* geht unmöglich auf lat. quatuor zurück, so wie griech. πίσυρες, πέσσαρες, aeol. πέσσυρες, gall. *petor ritum,* got. *fidwor* nicht auf eine idg. *kw*-Urform *(q^u)* zurückgehen, sondern es ist das Oskische *petora* vier, *petiropert* viertelsweise, umbr. *peturpursus,* dessen erhaltenes *p* es aufweist.

Dies bestätigt auch der Wurzelvokal *e* 〉 *a*. Dieser Wandel beruht nämlich auf Energieverstärkung, die mit der grossen Akzentumwälzung, die Brugmann (s. o. § 12) für das Italische konstatiert, Hand in Hand geht. Ebenso ist hier erhärtend, dass der physiologische Lautwert des drum. *p* *p^c* ist.

Der dynamische Akzent oder Hauptton setzte sich auf der 1. Silbe fest, d. h. der Sekundärakzent auf der 1. Silbe wurde zum Hauptakzent. Dadurch wurde die zweite Silbe vernachlässigt, der Vokal derselben schwand und: *pet(o)ra, petra* 〉 *pátru.*

Zu diesem Wort zieht v. Planta I, 332, nach Bücheler L. J. XIV b, wohl mit Recht die Namen: lat. Petrus, Petreius, Petronius, rum. Beiname *Petorus,* pälign. *Ptruna,* umbr. *Petrunia.* Rum. *Petre* ist natürlich als Name dann lat. Entlehnung und hat infolgedessen *e* 〉 *a* nicht mitgemacht. Es ist kein Dialektwort!

Petrus an *„petora“* »vier« anzugliedern rechtfertigt sich aus lat. Pompejus, osk. *Púmpaiians, pumperia-,* umbr. *pumpeřias* zu osk.-umbr. **pompe* (griech. πέμπε, kymr. *pimp, pump,* got. *fimf)* »fünf«. Drum. (rum.) P. N. *Pompei,* wie lat. Pompejus. v. Planta 332[1] wendet sich daher mit Recht gegen die Ableitung aus πέμπω πομπή.

§ **101.** Osk. *p* = lat. *qu, c* bleibt also im Rum. und Drum. in der Regel erhalten. Möglich wäre auf diese Weise auch der im Rum. häufige Familienname *Popu,* doch ist er wohl mit grösserer Wahrscheinlichkeit aus slaw. *popъ* »Priester« herzuleiten. Drum. heisst der Priester aber *popă.* Im Oskischen findet sich *Púpie, Púpidiis,* pälign. *Popdis,* wozu *Popius, Poppius* (Cod. Inscr. Lat. IX, X) gehören und denen im Lat. *Cocius, Coccius*: coquus entspricht. Die lat. Formen sind also von gutturalen Wurzeln abgeleitet und haben mit den labialen des Osk. nichts zu tun. Vgl. in diesem

Sinne lat. equus, aind. *áçva* und die lat. Namen Equitius, Equasius etc. mit den osk. Namen Epius, Epidius [-Epid(is)] Epetinus etc. und rum. *iepa* Stute (s. § 103).

Eine weitere Bestätigung, dass *qu* auch im ältesten Italischen nicht gleich *kw* war, liegt in *Cocius* und *Coccius* selbst. Denn das *i* ist darin auch nichts anderes als ein musikalischer Mitteltonvorschlag in einem Dreitonakkord $coq^{i}us$, genau so wie das ^{u} in coquus = $coq^{u}us$. Und aus diesem Beispiel lässt sich wieder am besten folgern, auf welcher Silbe der Wortton geruht haben muss. Die Betonung war cociús cocciús; coccius ist daher notwendig jüngere Form (coq^{i}*·ú:s*, coq^{u}*·ú:s*). Vgl. hiezu Bersu, Die Gutt. und ihre Verbdg. mit *v* im Lat.

Jedenfalls ergibt sich hieraus mit Notwendigkeit, dass überall da, wo eine Silbe durch *qu* im Lat. und *qu (hw)* im Germ. eingeleitet wird, der exspiratorische Akzent auf dieser Silbe gewirkt haben muss.

Vgl. ferner osk. *popina* = lat. coquina mit drum. *koxñă,* das aus dem Lat. hervorgegangen ist und das Verbum rum. *coc, copséi* (banat. *copš), copt,* arom. *coc, copšu, coptu,* megl. *coc, copš, copt,* istror. *coc, copt* »backen«. Gerade das Verbum beweist uns mit seinen wenigen *p*-Formen, die es nur in gedeckter Stellung bewahrt hat, dass das Rum. in einer Periode entstand, als das Oskisch-Umbrische schon dem Aussterben nahe war.

Diese Formen stellen sich als oskisch-umbrisch-lateinische Kompromissformen dar.

Gascognisch.

§ **102.** Im Gascognisch-Provenzalischen ist wohl schon früh, vielleicht in vulgärlateinischer Zeit bereits und später erst recht durch den beständigen Austausch mit den angrenzenden Dialekten (Spanisch und Französisch) gerade dies Charakteristikum der alten oskischen Sprache, für lat. *qu* (resp. *c*) *p* aufzuweisen, ziemlich verloren gegangen. Dass es aber einst herrschend gewesen sein muss, genau so wie im (Dako-)Rumänischen, darauf deuten doch noch einzelne Trümmer, die sich erhalten haben.

Zunächst das Provenzalische:

Da ist vielleicht mit Nasalinfigierung: *panco-gola* Bäckerin, *panco-saria* Bäckerei, *panco-sier* Bäcker etc. hierher zu ziehen.

Im Inlaut findet sich *p* in gedeckter Stellung vor *t*: *optava, obtava:* lat. octava; drum. *ottáră, otăvă.* — Prov. *optobre, optembre* und rum. und ital. entsprechend *otochaore* (< *otobre*); *ochoire* Oktober.

Vgl. hier die *-pt-* 〉 *-tt-* Entwicklung in: rum. drum. *opt*, arom. *optu*, megl. *ŭŏpt*, istror. *ŭŏpt*, durch dynamisch anwachsenden Akzent: mail. friaul. *ɛott*, ital. *otto*. (Prov. *ueit* mit Dreiklang zeigt regelrechtes Vorstadium zu frz. *huit*, piem. *öt*, obwald. *ot'*, die aber aus *octo* entstanden sind, vgl. u. § 104.)

Prov. *ochoire* zeigt span. Lautwandel *ocho*.

-tt-, *-t-* 〉 *k* kann selbstverständlich nur über Palatalisierung und Gutturalisierung entstanden sein, wenn man engad. *ok* nicht als Verstümmelung auffasst. Das ist aber wohl gegenüber piem. *öt* wohl kaum anzunehmen. Auch zu piem. *öt* finden wir ja die palatalisierende Mittelform im port. *oito*. Es kann also gesagt werden: die einfachen *-t*-Formen gehen auf lat. *octo* zurück. Ebenso daher die *-k*-Formen. Die Doppel-*tt*-Formen dagegen auf **opto*.

Anmerkung: Zu erklären ist die Entstehung der Labialform *opt* als »progressive Analogiebildung« in der Zahlenreihe nach *şapte* (septem), denn osk. haben wir auch die Gutturalform *úhtavis*. *patru* ist aber weder durch progressive, noch regressive Analogie zu begreifen und aus quatuor = **kwator* keinesfalls erklärbar. Es bleibt also nur die ursprüngliche *p*-Form übrig. Wem dies nicht einleuchtet, mag meinetwegen ruhig an der alten unzulänglichen Labiovelartheorie festhalten.

Etwas anders ist es um das Umspringen der gutturalen Artikulationsstelle in die labiale, was im Rum. besonders in gedeckter Stellung vorkommt: z. B. *pectus*: *piĕpt*. Dies erklärt sich teils durch Analogie, wozu aber die Vorbedingung in der leichteren Artikulation der Labiale gegeben sein muss. Am durchsichtigsten ist dies in Wörtern, wo dem Guttural ein Labial vorausgeht: gascogn. *parròpi* 〈 *parroki* (§ 103), das allein schon die Theorie *kw* 〉 *p* widerlegt. Wo also *p* (für lat. *qu* = *kw*) nicht auf ursprüngliches *p* zurückzuführen ist, kann es nur auf diese Weise aus *k* entstanden sein.

---

§ **103.** Von Bedeutung ist nun, dass in der Landschaft Aquitanien jedes lat. *c*, *q* als *p* erscheint. Ein Charakteristikum, das nur von dem (Dako-)Rumänischen geteilt wird und einzig und allein im Oskisch-(Umbrisch)en Parallelen findet.

Vidal äussert sich hiezu in folgender Weise: »Sur toute la terre d'Aquitaine, de la Provence orientale au Béarne, se permutent peu ou prou les lettres *c*, *q* en *p*: à l'une de ses extrémités on entend dire à p è d p o u q u e t pour pèd cauquet (à cloche pied), et à l'autre bout p a r r ò p i, parroupian, au lieu de parròqui, parrouquian (paroisse, paroissien).« — »Conférer (dans le Roumain) lapte: lacte(m), optu: octo, peptu: (piépt) pectus, apatosu: aquaticus, epa (droum. *ĭépă*): equa (griech. ἵππος, gall. *epo*), patru: quatuor. Les O s q u e s avaient cette singularité pator = quatuor.« (S. o. § 101, vgl. § 140 ff.)

Anmerkung: Übrigens gehören auch all die Sippen her, die bereits im Lat. urital. *p* aufweisen, wie pasta, pente-costa, pupa: prov. *pancostę* (frz. pentecôte), *popa* weibliche Brust, Busen (vgl. die Dentalisierung frz. tétin Zitze, aus germ. *teti* Mutterbrust, u. s. m. Labiovelarreihe: *p'* 〉 *tχ* [〉 *t*] 〉 *k*: *k* + *u* 〉 *ku* 〉 *kw*).

§ **104.** Der Entwicklung der Doppelform von opto und octo ist unbedingt an die Seite zu stellen: *pep-t-us 〉 drum. *piept, 'tχept* 〉 arom. *k'eptu,* megl. *k'ept,* istror. *kl'ept* (s. o. § 98 und 102); ital. *petto,* sicil. *pettu;* lomb. *petš* Kuheuter, prov. *pietš;* span. *pecho,* frz. *piz* Kuheuter (vgl. nhd. *Pitze* statt *Zitze*). Dagegen pect-us deutlich 〉 port. *peito,* piem. engad. *pet.*

Prov. *pietš*, gegenüber drum. *'tχept,* arom. *k'eptu* zeigt Wirkung des palatalisierenden Akzentes am Auslaut und das lässt schliessen, dass *pietš* wohl auf lat. pectus beruht, da *-ct* 〉 *-tš* leichter ist als *-pt* 〉 *tš* und wir ausserdem ja im Prov., oder mindestens Gascogn. einen im Anlaut recht energisch einsetzenden dynamisch-exspiratorischen Akzent konstatiert haben, der doch unbedingt prov. *pie-* = *pje-* 〉 *ptχe-* 〉 *'tχe-* hätte ergeben müssen, wie im Drum. und im Auslaut *-pt* hätte erhalten müssen.

§ **105.** In gedeckter Stellung vor *-t* schwindet nun aber *p* (vgl. Luchaire, Les idiomes Pyrénéens 227) infolge energischerer Artikulation, die Kürze erzeugt und der vis inertiae ein Feld der Wirksamkeit eröffnet.

Es fand also im Gascogn. Assimilation *-pt-* 〉 *-tt-* statt, was schon im Vlat. um 19 n. Chr. der Fall war: settembris; in scrītus, obsēta 〈 obsaepta (s. Brugmann Grdr. 515) schwand *p* durch Dehnung.

Lat. sept(em): *sett;* ebenso ital. *sette,* sizil. *setti,* friaul. *siett.* Engad. prov. catal. *seț,* ebenso frz. sept = *seț.* Span. *siete,* port. *sete* weisen sekundäre Wurzelvokaldehnung auf, denn ursprünglich war Konsonantendehnung vorhanden *ț* = *tt* 〈 *pt.* Die Vokaldehnung kam auf, als das musikalische Vorschlagmittelton-*i* nach *s* sich einschob und den Dreiklang ergänzte. Friaul. *siett* ist daher auf dem gleichen Wege (s. u. § 145 ff.).

Anders ist dies im Rum., wo das musikalische *i* viel früher Eingang fand, weshalb auch die Palatalisierung des *s,* die nur eine Konsonantierung dieses musikalischen Elementes bedeutet, daselbst viel früher durchdrang: *šápte,* drum. *šáptχe, šęptχə,* megl. *šapti,* istror. *sǫpte* »sieben«. *e* 〉 *a* fand unter der Wirkung des gleichen dynamischen Akzentes statt, der zur Konsonantierung des *i* führte (vgl. *e* 〉 *a* in skrt. *saptan* aus dem gleichen Grunde, sowie Erhaltung von *pt*).

Wir sehen also, dass nicht die ganze Provence bei einem Verwandtschaftsvergleich mit dem Rum. mitsprechen darf, sondern dass nur der Süden und dessen pyrenäische Idiome in Betracht kommen, unter denen das Gascognische, mit dem Béarnesischen im Mittelpunkt, wo auch das Tal Ossau liegt, in erster Linie heranzuziehen ist.

Die dentale tenuis *t*.

§ **106.** Das idg. *t* erscheint im Osk.-Umbr. unverändert als tenuis, die wahrscheinlich nicht aspiriert war. Aspiration gewinnt sie erst in späterer Entwicklung. Das (Dako-)Rum. weist eine leichte Aspiration auf. Im Gascogn. erscheint *t* wohl ziemlich kräftig aspiriert.

Da weiter keine Schwierigkeiten vorliegen, können wir sofort von einer osk.-umbr. Periode des Aital. ausgehen.

Anlaut.

t ist in der Regel erhalten.

§ **107.** Lat. taceo (got. *Þahan*): umbr. *taces, tases* schweigen: (d)rum. arom. megl. *tac,* istror. *tọcu:* prov. *tazer* (ital. *tacere,* engad. *taśair*).

Lat. te, tibi, tuus (aind. *tva,* got. *Þu-k*) pron. 2. pers: osk. *tiú, tfei* (für **tefei*), *tuvai,* umbr. *tio, tefe, touer*: (d)rum. megl. arom. istror. *tu;* pron. poss. *tăŭ, ta,* arom. *tăû, tăl* in Epir., fem. *ta,* megl. *tọû, ta* (ital. *tuo, tua:* lat. *tous, *t(u)a): Gascogn. *tu,* obl. *te, t', -t, et;* pron. poss. Béarn. *toun, tou, to,* Comminges *tou, to, toun,* Landais *toun* etc.

Lat. tot(us, -a, -um): rum. *tot, toată,* ebenso drum. arom. megl. istror., gascogn. *tout.*

Inlaut.

§ **108.** Im Inlaut bleibt *t* ebenfalls erhalten, wenn nicht Palatalisierung eingeleitet wird (s. dies unten). Nur Gascogn. zeigt gerne Erweichung zu *d,* wie Spanisch.

Lat. potis Herr (griech. πόσις, lit. *pàts* Gatte, skrt. *páti,* got. *faÞs)* zur verbal$\sqrt{pot-}$ $\sqrt{pet-}$ können, mächtig werden, anfallen, angreifen etc. (vgl. Fick W.-B. I, 473, 480): *pútíad, putiians:* rum. *pót, putúi, putút,* arom. *pot* und *pûo, putui, putut,* ebenso megl., istror. *pot* und sekundär *poc* (ital. **pŏteo, -tui, -*tūtum; potēre*)

istror. *puteare,* drum. infolgedessen palatalisiert *putχę* können: Gascogn. *pude,* wie überhaupt gemeinromanisch: ital. *podere* neben *potere,* engad. *pudair,* span. port. *poder.* Drum. *putχę* dagegen entsprechen die süditalienischen Palatalzetazierungen *potsse, potsso, potssu* etc., s. u. § 118 f.

So zeigt sich hier wieder ein bedeutender Faktor, der im (Dako-)Rum. nach Süditalien weist und sich ganz aus den übrigen rom. Sprachen, die *t* 〉 *d* wandeln, aussondert.

Merkwürdig ist allerdings gascogn. *d.* Aber zieht man in Betracht, dass *d* daselbst doch stimmlos ist, so ist damit die Erklärung für diese Merkwürdigkeit gegeben. Innerhalb und in steter Korrespondenz mit romanischen Sprachen, die *-t-* 〉 *-d-* haben, erweichte Gascogn. ebenfalls *-t-* 〉 *-d-,* erhielt es aber seinem exspiratorisch-dynamischen Charakter gemäss doch stimmlos. Somit braucht man das Gascogn. auch hier vom Rum. sprachlich nicht unbedingt zu scheiden.

§ **109.** In *rt-, nt-, st-*Nexen bleibt *t* stets unverändert erhalten:

portare: rum. *port,* arom. megl. istror. *portu,* drum. inf. *purtá,* gascogn. *pourtá* (prov. span. port. *portar,* ital. *portare,* engad. *purter)* tragen.

cantare: rum. *cînt,* arom. *cîntu,* megl. *cǫnt,* istror. *cănt,* drum. inf. *cîntá* (Schreibweise nach Puşcariu, sonst *cântá),* gascogn. *canta.*

voster: rum. *vóstru, voástră,* arom. megl. istror. ebenso; drum. *a-vost;* gascogn. *boste* (prov. catal. *vostre,* ital. *vostro,* vegliot. *vuaster).*

Anmerkung. *lt*-Nexus ergibt in der Regel mouilliertes *t'* im Gascognischen. S. u.

Auslaut.

§ **110.** Aitalisches in den Auslaut tretendes *t* weist das Rumänische nur ganz spärlich auf. Bekannt ist mir nur *puț* »Brunnen«, arom. istror. *puț,* in dem jedoch Palatalisierung und nachherige Palatalzetaziierung, veranlasst durch Konsonantierung eines mitteltonigen nachfolgenden Kopfstimmvokals **i* 〈 *e* bei verstärkter Artikulation stattfand: lat. puteus. Gascogn. ebenfalls *putz* (prov. *potz,* span. *pozo,* port. *poço,* engad. *pouts,* alban. entl. *pus,* frz. *puits).* Also gehört dies Beispiel unter das nächste Kapitel (s. u. § 120).

Rumänisch weist gegenüber Gascognisch noch ziemlich volle, klangreiche Formen auf, die auf unbetontes *-ŭ, -ă, -ĕ* etc. ausgehen, wodurch Konsonanten im Auslaut vermieden werden; ausser z. B.

im Part. perf. *fost* (= *foctum), *cîntát* (cantat-um), *vundút* (vendutum), *părțít* (partitum), *avút* (habitum, *habutum), die aber auch gascogn. sind: *abūt, abüt, agüt, augüt, aūüt, partít, benüt, cantát* etc.

Dagegen ist im Gascognischen unter franz. Einfluss manches in den Auslaut getretene *t* bereits verstummt, besonders nach *n* und *r*. Daran trägt die Velarisierung der Liquiden und Nasalen die Schuld: *pünt, part, dent* etc. Rum. arom. istror. dagegen noch *dínte*, megl. *dinti*, drum. *djintχe* Zahn, rum. arom. *párte*, megl. *parti*, istror. *pǫrăt-u* Teil (ital. span. port. *parte*, aber frz. engad. prov. *par(t), part;* span. *diente*, ital. sard. port. *dente*, aber prov. catal. frz. *dent)* etc.

Es ist übrigens schon eine Eigenschaft des Oskisch-Umbrischen, ursprünglich auslautendes *-t* verstummen oder zu *-d* erweichen zu lassen. Dies erklärt sich aus der grossen Akzentrevolution, durch die der Sekundärakzent auf der 1. Silbe zum Hauptakzent wurde: z. B. Osk. *-t* 〉 *-d*: *deicad, fusid, deded;* umbrisch Abfall wahrscheinlich über verstummtes tonloses *-d*: *façia* (vgl. drum. *fắtše*) *dede* (erhalten blieb nur *-t* aus *-ti* 3. pers. sing. s. v. Planta Gr. I, 573), ferner *habe, heri* 〈 **habed(?)*, **herid* 〈 *habet, herit*.

In *-rt* und *-st* blieb *t* auch im Oskischen stets erhalten: *pert* in *ampert, petiropert;* im Umbr. nur in *pert*, und auch da fiel es in der Enclise ab: *triiuper*. Osk. *est, íst, pússtíst, fust, hafiest* etc. s. v. Planta Gr. I, 575 f.)

-t in *-nt* bleibt nur als sekundäre Endung der 3. pers. plur. 〈 ursprünglich *-nti* erhalten.

Palatalisierung des *t*.

§ **111.** Von grosser Bedeutung ist hier die Mouillierung und Palatalisierung. v. Planta Gr. I, 531 äussert sich hiezu: »Auch in den oskisch-umbrischen Dialekten, die ja mehrfach Berührungen mit dem Vulgärlateinischen und den romanischen Sprachen zeigen, finden sich solche Palatalisierungen ziemlich häufig. Ein direkter historischer Zusammenhang kann freilich nur teilweise angenommen werden.«

Allerdings sind Schlüsse gerade von den Palatalisierungen aus, ziemlich gewagt. Immerhin gibt aber auch v. Planta einen direkten historischen Zusammenhang wenn auch nur teilweise, so doch als möglich zu. Wir selbst wollen in dieser Beziehung nicht darüber hinausgehen.

Mouillierung kommt im Oskischen im Anlaut noch kaum vor. Darin liegt ein neuer Beweis dafür, dass der schneidende Akzent zu der Zeit noch auf dem Wortende stand. Nur einige wenige Beispiele zeigen, dass der Sekundärakzent auf der ersten Silbe sich zum Hauptakzent herauszubilden begann. Vgl. *tērei* st. n. loc. s. in terrā, *tēreis* gen. s. terrae, *tērùm* nom. s. terra »Das trockene Land« (√*tars,* skrt. *tarsh* dürsten, *torrere*, τέρσ-ο-μαι); ferner *tiurrì* st. f. acc. s. turrim (griech. τύῤῥις, τύρσις), und *tiù* = *te*: mit *Tiiātiūm* (gekürzt *Tiati*) gen. plur. Eigenname als Bez. »Einwohner von Teate (Teatum) Apulum«, und schliesslich *Tiānūd*, Eign. n. abl. s. = Teano, griech. Τέανον, Teanum, das heutige Tiano in Campanien.

§ **112.** An diesen Beispielen lässt sich die Akzentrevolution, sowie dessen Verschiebung nach dem Wortanfang am besten beobachten. (S. § 116 Anm.)

I. Zuerst fallender Akzent am Wortende: *t* - ⏗, allmähliche Erschlaffung desselben.

II. Dadurch Dehnung und infolgedessen verschiedene musikalische Färbung des Wurzelvokales (*ē* z. B.), aber noch immer Endbetonung: *t* ⏗ ⏗.

III. Ausscheidung eines Mitteltonvorschlags aus dem Wurzelvokal ⁽ⁱ⁾; erste Bildung eines Dreiklangs, aber immer noch Endbetonung: t^i·⏗·⏗.

IV. Zurückziehung der Hauptbetonung auf die erste Silbe, Zusammenfall des musikalischen Volltones mit dem dynamischen schneidenden Kraftton oder Hauptton: t^i·⏗ _ oder t^i·⏗ _, je nachdem es sich um Bruststimmenvollton oder Kopfstimmenvollton handelt.

V. Ergreifung des musikalischen Mitteltonvorschlags durch den Kraftton; infolgedessen Konsonantierung desselben, was erste Mouillierung bedeutet. Damit Hand in Hand gehend neuerdings Dehnung des Volltons und eventuell Umspringen zur Bruststimme: t^i·⏗ _, was sich auch *t'*⏗ - schreiben liesse: 〉 *tχ* ⏗ _.

Dies dürfte die klarste Darstellung des Aufkommens der Anlautmouillierung sein. Sie ist wie jede Mouillierung und Palatalisierung durch zweierlei bedingt: 1. Bildung eines musikalischen Dreitonakkordes mit Mittelton-ⁱvorschlag. Durch den Vollton wird der Kraftton bereits angezogen, der dann als 2. Bedingung zur Konsonantierung des Mitteltonkopfstimmenvorschlags hinzukommt

§ **113.** Von hier aus findet sich der Weg leicht zur rum. (und gascogn.) Mouillierung, Palatalisierung, Palatalzetazierung etc.

Rum. *ţáră* ist nicht lat. tĕrra mit kurzem *-ĕ-*, woraus Puşcariu W.-B. 157 es ableitet, sondern osk. *tĕrúm*: (span. *tierra,* friaul. *tierre),* (dako-)rum. *ţeáră, ţáră, ţāră,* worin *a* deutlich durch Energieverstärkung aus *e* entstand. Es fand Umspringen von Kopfstimme zu Bruststimme statt. Und wäre *t', tj* nicht bereits zetaziert gewesen, so würde es infolgedessen sicher zur Gutturalisierung gelangt sein und im Arom. *k* ergeben haben (vgl. o. § 92—97). Dagegen haben wir in ungestörter Weiterentwicklung arom. megl. *tsară,* »Erde, Bodenart«, »Land«. (Die Ableitung *ţarán* »Bauer« drang ins Russ. als *caráninŭ „cultivator").*

Osk. *teremniss* adj. m. acc. pl. = terminos-, umbr. *termnu,* alat. ter-men = terminus (griech. τερ-μον, skrt. *turman,* √*tār,* — nicht √*tĕr*? — übersteigen, übersetzen, erreichen *teremenniù* st. n. nom. pl. = terminalia Grenzzeichen etc.: rum. *ţárm* »Ufer« (friaul. *tiermi,* prov. frz. mail. *terme)*: gascogn. béarn. *terme* ohne Palatalisierung.

Rum. *ţármur(e)* führt Puşcariu W.-B. 158 auf ein **tĕrmulus* zurück, das er nach *hărundula* 〉 *rînduréa* »Schwalbe« bildet, was mir ganz unwahrscheinlich scheint; denn was soll hier die Deminutivbildung für einen Sinn geben? Wenn man sich nicht Schuchardts Ansicht (in Suppl. zu Haşdeu's Cuv. d. b. XXVI—XXVII) anschliessen will, dass ein Plural **tĕrmera* 〉 **tĕrmora* anzunehmen sei, so wird man sich es doch nicht versagen können, *n* 〉 *r* Wandel anzunehmen, was dem Rum. wohl nicht fremd ist. Jedenfalls muss aber langes Wurzel-ē für die Entwicklungsperiode gelten.[1]

Lat. testa; **tēsta, têsta* Hirnschale: span. *tiesta,* rum. *ţeastă, ţástă* (aber ital. sic. mail. prov. cat. port. *testa,* engad. *tešta).*

Lat. testum; *tēstum Gefäss: arom. *tiesto,* span. *tiesto,* rum. *ţest,* megl. *tsest* »irdenes Gefäss zum Backen«.

Lat. tĕn-ere, tĕn-eo, -ui, -tum; *tēn-es etc.: gascogn. weist noch Dreiklangspuren auf: *„tiene, tie,* br. l. bg. *(tengue* a. c., *teni* g.)" (s. Luchaire 244), und bietet so die Mittelformen zu rum. *ţin, (ţiŭ), -úi, -út* (drum. *ţeñút),* gascogn. auch *thie* (s. u. § 115), und im Tale Ossau *'tjene*: *ke 'tjeni* »ich halte«, *ke 'tjen* »er hält« (in Arrens).

§ **114.** Dass unsere Theorie richtig ist, bestätigt sich auch daraus, dass nur in den Wörtern die Palatalisierung bis zur Zetazierung durchgedrungen ist, in denen sich nachweisen lässt, dass musikalischer Dreiklang in der Wurzelsilbe vorher existiert hat.

[1] Am wahrscheinlichsten erscheint mir aber doch *ţarmur(e)* als einfache rum. Pluralform zu *ţarm,* wie *rînd*: pl. *rîndur, lemn*: pl. *lemnur, loc*: pl. *locur* etc. *ţarmur* ist pluraletantum.

Ein solcher Dreitonakkord konnte sich in all den Wörtern nicht bilden, deren Wurzelvokal ein palatales *i* ist. Denn mitteltonigen *i*-Vorschlag vor Vollton-*i* auszuscheiden war wegen der gleichen Klangfarbe unmöglich und hätte nur eine holprige ruckhafte Artikulation mit sich gebracht, wodurch der Dreiklang gestört gewesen wäre. Denn es ist schwer und jedem musikalischen Gefühl widerstreitend, denselben Vokal einmal auf Mitteltonstufe und sofort darauf, ohne jedweden silbischen Übergang auf Hochtonstufe zu artikulieren.

So bildete sich denn kein Dreiklang in *i*-Wurzelwörtern, und so kam denn auch anfangs keine Palatalisierung in diesen Wörtern zu stande. Das Oskische weist keine auf. Dadurch ist aber klar erwiesen, dass nicht nachfolgendes *i* der Anlass zu Palatalisierungen ist, sondern stets das mitteltonige Vorschlag-*i* eines Dreiklangs, das den vorhergehenden Konsonanten palatal tränkt, mouilliert und bei verstärkter Artikulation in dem Konsonanten palatal konsonantiert, wodurch dieser Palatalkonsonant wird!!

Erst später, als die Palatalisierung der Dreiklangwurzelwörter bereits eingeleitet war, so dass dieselben, was den Vollton des Wurzelvokals betraf, den *i*-Wurzelvokalwörtern wieder entsprachen, fand auch in diesen eine Palatalisierung statt, eingeleitet durch die Analogie jener. Es wurde aus dem Vollton-*i* nun infolge Artikulationsverstärkung, die am Ende des Volltones ansetzte, doch ein Teil flüssig gemacht — und zwar der erste — der den Konsonanten durchtränkte und mit ihm konsonantierte.

Daher kommt es, dass in diesen Wörtern die Palatalisierung so viel weniger weit fortgeschritten ist. Daher auch, dass durch Artikulationsverstärkung *i* gewöhnlich nur zu *e* wurde und selten Brechung von Kopfstimme zu Bruststimme *(ⁱ, ᵉá)* stattfand:

Lat. tenda: *tēnda: span. *tienda,* rum. *tíndă,* drum. *tχindă* Vorhof, Hausflur. Arom. *tentă* entstand unter bulgarischem Einfluss *tenta* (ital. engad. prov. port. *tenda).*

Lat. timeo, -ui, **ĕre* statt *-ēre* wie auch Puşcariu W.-B. 159 ganz richtig vermutet, also auch Stamm **tīm-*: rum. *tem, -úi, -út* = drum. *tχem* etc. »eifersüchtig sein«, refl. »sich fürchten«. Aber span. prov. port. cat. *temer,* afrz. auch nur **-e-* 〉 *-a-* ohne Palatalisierung.

Lat. tĭma; *tīma Furcht: rum. *teámă* = gespr. *tχámă* Furcht, setzt folgende Entwicklung voraus: *tχáma* 〈 *t'eáma* 〈 *tⁱeámă* 〈 *tⁱéma*

< **tīma*: griech. τιμή; also deutliche Zurückziehung des Akzentes auf die erste Silbe: die schon oft angedeutete Akzentrevolution (vgl. o. § 112).

§ **115.** Infolge des stark exspiratorischen Akzentes im Gascogn. erscheint daselbst *t* vor *i* sehr häufig auch stark aspiriert. Diese starke Aspiration dürfte aber nichts anderes sein, als seine Mittelstufe zur Dentizetazierung, wobei das palatale *i* erhalten bleibt. Die Zetazierung findet also, durch den stark dynamisch-exspiratorischen Charakter des Akzentes gehindert, nicht über Palatalisierung, sondern über Affrizierung mit palatalem Charakter und über interdentale Artikulation (vgl. got. *þ*, engl. *th)* statt: lat. tenere: gascogn. *thie* (s. o. § 113) (Inlaut: gentilis: *genthiu, eth* Artikel etc.) Hiemit lässt sich der gleiche, ebenfalls schon zur Zeit der Eroberung Nordspaniens und Südgalliens im Italischen übliche Lautwandel vergleichen (s. Densusianu, Hist. de l. langue roum. p. 107): »Un autre exemple intéressant et ancien de *tz, z* pour *tî* nous serait offert par l'App. Probi, s'il est vrai qu'il faut y lire au n° 46: *theofilus* non *ziofilus* au lieu de *theofilus* non *izofilus*, comme le veulent les philologues (cf. Heraeus, Die App. Pr., 8) *Ziofilus* ou même *Zofilus* trouverait un pendant dans *Tzodotus* = *Theodotus* (Ephem. epigr., II, 408).

Das gascogn. *th- (thi-)* erscheint als eine Vorstufe des rum. *ţ- (ţi-),* ohne es jedoch im eigentlichen Sinne zu sein.

Inlaut.

§ **116.** Im Inlaut musste (im Aital.) wegen der ursprünglichen Akzentstellung am Wortende, wenn *t* zur letzten Silbe gehörte, also zwischen vorletzter und letzter das konsonantische Element bildete, die Palatalisierung früher stattfinden als im Anlaut. Denn es war nicht nur der Kraftakzent, der auf dem Wortende sass, sondern es gehörte in der Regel ein schöner Dreitonakkord dazu, der durch einen mitteltonigen *i*-Vorschlag eingeleitet wurde. Aus dieser Periode dürften wohl alle Endungen, wie -ius, -ia, -ium (adj. und nom.), -io (verb.), -ior, -ius (compar.) etc., im Lat. stammen. Erst als der Sekundärakzent auf der ersten Silbe sich bildete, da erschlaffte der Kraftakzent auf dem Wortende, d. h. er war in den Wörtern, die Dreiklang in der Endsilbe aufwiesen, von der Palatalisierung aufgebraucht worden. Dies ist der Punkt, wo die Periode einsetzt, in der ein musikalischer Dreiklang in der Anfangssilbe entsteht und der Kraft-

akzent auf dieselbe zurückwandert. — Es ist dies ein neuer Beweis, dass Kraftakzent und musikalischer Akzent niemals lange von einander getrennt, auf verschiedenen Silben verweilen, sondern das Bestreben zeigen, dass Vollton und Kraftton zusammenfalle.

Anmerkung: Von diesem Punkt geht die italisch-romanische Akzententwicklung in der in § 112 festgelegten Weise weiter.

§ **117.** Dass Densusianu (Hist. de la l. roumaine § 44) die Notwendigkeit musikalischen Dreiklangs für die palatale Entwicklung des *t* ebenfalls herausgefühlt, ist mir von willkommener Bedeutung: »La modification la plus importante qu'ait subit ce son est son »assibilation« devant *e, i* + voyelle. Celle altération de *t* est attestée chez les grammairiens du IV[e] et du V[e] siècles, mais il ya des raisons pour la faire remonter plus haut.

Au IV[e] siècle, Servius constate ce phénomène, mais ajoute qu'il n'avait lieu qu'à l'intérieur des mots (Keil, Gr. lat. IV, 445). Plus explicite à cet égard est Papirius qui remarque que *iustitia* était prononcé comme *iustitzia* (iustitzia cum scribitur, tertia syllaba sic sonat quasi constet ex litteris *t, z* et *i;* Keil, Gr. lat. VII, 216). Il rappelle toutefois que devant *ii* (otii) et dans les mots qui présentaient le grompe *st* (iustius), *t* restait intact.

Que le *t* dans cette position ait été altéré, du moins dans quelques régions, avant le IV[e] siècle, cela résulte de l'examen des inscriptions. L'exemple le plus ancien de *ts* = *tj* qu'on cite d'habitude est celui d'une inscription de l'an 140 après J.-C. ou nous lisons *Crescentsianus* (Gruter, Corp. inscr., 127, VII). Plus tard, la graphie *ts* et même *s* apparaît plus souvent: *observasione*, *passiins*, *passens*, *sapiensie*, C. I. L. XIII, 2405, 2477, 2478, 2480, 2484 (entre le V[e] et le VII[e] siècle).

§ **118.** Derselbe Lautwandel ist auch im Oskischen daheim: »Assibilation von *tĭ* zu *s* hat im Oskischen von *Bantia* stattgefunden: *Bansae* loc. »*Bantiae*« aus **Bantĭai* (**Banttiai*), vgl. *Bantius* »*Bantinus*« (v. Planta I, 386). Ausserdem zeigt Assibilation noch das Marsische: *Martses* (mars.-lat. J, 307), ja selbst lat. Marsus, das lat. *Martius lauten müsste.

Auch v. Planta I, 534 vermutet richtig folgende Entwicklung: *Bantĭa* 〉 *Bantt'a* 〉 *Bant't'a* 〉 *Bant'ša* 〉 *Ban(t)sa;* ital. *Banzi (speranza, marzo, terzo, prezzo* ital.) und meint, es könnte das *s* im osk. *Bansae* vielleicht noch als *ts* oder *'s* zu sprechen sein. (Dafür spricht vielleicht noch drum. *ţ* z. B. in *marţ* 〈 *Martius*.)

Diese Möglichkeit kann jedenfalls ohne weiteres zugegeben werden, insbesondere da im übrigen Osk. die »Assibilation« (= Zetazierung) nicht durchgedrungen und sich nur palatal ankündigt: z. B. *Mamerttiais, Ma(m)erttieis, úíttiuf, fruktatiuf, Pettieis.* (Sabinisch kommt *Clausus* ⟨ *Claudius* vor.) Pälign. *Ponties, Plauties* und Umbr. zeigt erst recht keine Assibilation: *pus-tertiu, tertie, Marties, herinties, Hurtentius* etc.

Wie dem nun auch sei, ob das Umbr. (Pälign. Sabin. etc.) *t* zetaziert haben oder nicht, ist ziemlich gleichgiltig. Aus den Beispielen lässt es sich nicht feststellen und allein der Konsequenz wegen, weil *k* im Umbr. vor *i* (und *e* ⟨ **i*) (im Bant. nur vor *ĭ*) ⟩ *ç* palatalisierte, darf sie für das Umbr. nicht postuliert werden.

Die Sache erscheint mir viel einfacher.

Wir haben die schönste Stufenleiter der palatalen Entwicklung durch die umbr.-osk. Dialekte bis zum Bantischen: *-ti-* ⟩ *-tt'i-* ⟩ *-t't'i-* ⟩ *-t's'-* ⟩ *ts* ⟩ *(t)s* etc. Vgl. dieselben! Dabei spielt die Gemination oder Dehnung des *t*, als Ankündigung der Palatalisation eine Hauptrolle. Sie fand statt vor *ĭ, ŭ*, im Osk. auch vor *r* (das Vlat. zeigt ebenfalls Gemination vor *ĭ, ŭ*), also stets vor palatalem Vokal oder palataler Liquida (*ŕ* führt z. B. im Nostfrz. Mslfrz. und Wall. zu Palatalisierung) (vgl. Mayer in Gröbers Grdr. I, 364).

§ **119**. Im (Dako-)Rum. drang dann die Zetazierung oder Assibilierung vollständig durch. Und wir werden hier wieder eher auf das Oskische, denn auf das Vlat. hingewiesen. Denn wenn im Vlat. vortoniges *tĭ* zu *tsĭ* und nachtoniges zu *ts* wird, so hat dies auf das (Dako-)Rum. nicht den geringsten Einfluss. Sowohl in *Marti(s)-di(es),* als auch in *Martius* wäre *tĭ* nach vlat. Betonung nachtonig, müsste also in beiden zu *tsĭ* werden. Wir haben dagegen rum. *marțĭ* »Dienstag« und *marț* »März«, und drum. in beiden Fällen *marț*, das nach osk. Betonung **Martiús,* **Marti-di-* richtig wäre. Megl. ebenfalls *marts* Dienstag, arom. aber *martsĭ*. Dagegen prov. wieder *di-martz,* cat. *di-mars* (alb. *marte* könnte an arom. und makedor. *marțĭ* schuld sein; venet. *marti,* friaul. *martis,* span. *martes;* it. *martedì*). — März: prov. *martz* ebenso wie Dienstag *di-martz!* Also liegen gleiche Entwicklungsbedingungen vor wie im Dako-Rum. und Megl.; engad. *marts,* cat. frz. *mars* (aber it. span. port. *marzo,* sard. *martu* und *martsu,* cors. *martsu* etc.).

Ebensowenig stimmt die Regel für rum. *vițél,* drum *žițél,* arom. *yitsăl,* megl. *vitsol,* istror. *vitsé.* Alle sind endbetont, *tĭ* also

vortonig, müsste demnach zu *tsî* werden. Sie gehen unbedingt auf ein ***vitéllus*** 〉 ******vitēlus* 〉 ******vitⁱélus* zurück, darin ^{i} palatal in *ț* aufgeht **(vgl. osk.** *vìteliù* 〉 *Itália*). Wenn die vlat. Akzentregel für Rum. gälte, **so hätte wohl** eine Form wie **vìtșⁱăl* entstehen müssen. Das ist aber **keineswegs** der Fall. *vìțél* weist keinen Dreiklang mit Vorschlag, **sondern nur** Zweiklang in der Tonsilbe noch auf: *v·i·țé·.l.* Der **^{i}-Vorschlag** ist geschwunden.

Anmerkung: Anders ist die Sache im Anlaut, z. B. bei tima, tīma **Furcht (s. o. § 114)** 〉 *teámă*. Da ist ^{i} 〉 ^{e} vor dem Bruch zur Kopfstimme vor**tonig erhalten.** Die Regel kann aber wieder nicht stimmen, selbst wenn wir sie **auf den Anlaut** ausdehnen wollten, weil ja *t* erst als mouilliertes *t'* und nicht **als *ts* erscheint,** wie das nach der Regel zu erwarten wäre. Übrigens ist diese **Erscheinung** genau so gut eine physiologische Entwicklungstatsache, wie die **vlat. Regel,** deren vortonigem vlat. *tsi-* 〈 *ti-* das drum. *t'e-* 〈 *tī-* entspricht. **Vgl. dagegen** *ten-ere:* drum. *tsîn,* sowie gascogn. *thie, tie,* wo die Regel selbst**verständlich stimmt,** weil sie stimmen muss, denn auch bei osk. Akzentuation **würde es nicht** anders sein.

§ 120. Lat. *putīnus, -a, -um (von putus): (d)rum. *puțín, puțîn,* **arom.** ***putsăn,*** *ptsîn, psîn,* megl. *putsǫn,* istror. *putsin* »wenig«.

Bei ***púteus*** stimmt die Regel wieder: rum. arom. istror. *puț* **»Brunnen«,** prov. *potz,* gascogn. *putz* (vgl. o. § 110).

Ebenso gehören alle Imperative der 2. pers. plur. hierher:

Lat.	**estōte:**	gascogn. *estatz, sütz,* *siguetz*	drum.	*sînțĝétz*	(nach *sunto, *suntote* gebildet) (frz. soyez)
»	**habēte**	» *aujétz*	»	*avéts*	(» ayez)
»	**cantāte**	» *cantátz*	»	*cîntátz*	(» chantez)
»	***vendīte**	» *benétz*	»	*vindjítz*	(» vendez)
»	***partagīte**	» *partichétz,*			(» partagez)
und	***partīte**	*partissétz*	»	*părțitz*	
		etc.			

t **+ palatal** 〉 gascogn. *tz,* rum. dagegen findet keine Kon**traktion statt:**

curaticum: gascogn. *couratze;* *s$^{i}_{a}$lvaticum: gascogn. *saubatye* **in Bigorre, Landes,** Béarn erweicht zu *d':* *saubadye,* prov. *salvatdže,* **frz. sauvage.** Es dürfte diese Erscheinung also frz. Einflusses sein. **Vgl. dagegen** rum. *sălbátec, -a,* megl. *sălbatic* »wild«, mit it. *salvatico,* **triest.** ***salvadego*** etc. Dagegen auch it. Dialekte romagn. *salbedg,* ***bologn, salvadg*** etc.

Die gutturale Tenuis *k*.

§ **121.** Hier haben wir vorerst wieder die Schwierigkeit der Dreireihentheorie zu überwinden.

Zunächst scheidet auf Grund des Nachweises in meinen Lautentwicklungsstudien: (Die Labiovelare etc. 1910), dass es schon in idg. Periode labiale, dentale und gutturale Wurzeln nebeneinander gegeben hat, die Labiovelarreihe aus (vgl. § 99—105). Das ist diejenige Reihe, die in den übrigen ital. Dialekten als *kū̂*, im Idg. als q^2 erscheint. Diese Reihe zeigt Labialisation und labiale Vertretung im Griech., Ital., Kelt. und Germ., rein gutturale Vertretung durch Verschlusslaute aber im Arischen, Albanesischen und Baltisch-Slawischen. Diese Scheidung fällt aber bereits in idg. Periode. Also hat man sich bewogen gefühlt, aus der einen Reihe zwei idg. Reihen zu machen, statt umgekehrt Vereinheitlichung anzustreben. Nun greift diese Reihe aber im Griech., Kelt., Ital. und Germ. auf die q^1-Reihe hinüber, indem nämlich die rein velaren Verschlusslaute derselben mit den rein gutturalen Verschlusslauten der q^1-Reihe im Griech., Kelt., Ital. und Germ. zusammenfallen.

Schematisch:

Griech. Ital.	$q^1 > k$, *kh* etc.
Kelt. Germ.	$q^2 <$ *kū̂*, *p* / *k*, *kh*
Arisch. Arm.	$q^1 >$ *k̑*, *k̑h* etc. (/ *k̑ū̂*)
Alban. Balt.-Slow.	$q^2 > k$, *kh* etc.

Die griech.-ital.-kelt.-germ. Familie ist also der Knotenpunkt, wo die 2, resp. 3 Gutturalreihen zusammenfallen, weshalb gerade diese Familie von grösserer Bedeutung für die idg. Ursprache sein muss, als das Sanskrit. Das Griech. weist ja ausserdem auch die dentalen Wurzeln auf. In dieser Familie sind also die ursprünglichen, labialen, dentalen und gutturalen Wurzeln nebeneinander noch erhalten, in dieser Familie fallen folgerichtig auch die Gutturalreihen zusammen.

Denn die q^2-Reihe haben wir schon ausgeschieden, da sie in ihrer Labialisierung nur eine exspiratorische Entwicklungserscheinung von q^1 mit musikalischem *u*-Nachschlag ist und osk. umbr. kelt.

griech. *p* keine Entwicklung daraus bedeutet, sondern selbständige Wurzel ist.

Somit bleibt nur eine Reihe q^1 und das Schema muss aussehen

Idg. *q*	Griech. Ital. Kelt. Germ.	*k, kh*	deren velare Weiterentwicklung. k^u, *kû*, k^w im Ital. Germ.
	Arisch. Armen.	*k, kh*	
	Alban. Balt.-Slaw.	$\widehat{k}$, $\widehat{k}h$ oder $\widehat{k}\hat{u}$	*ç, çh, z, zh* (von Fick, Bezzenberger u. Aa., jetzt auch Bartholomae Stud. II, 19 als idg. Urlaute angenommen). Vgl. Fick, W.-B. I, Einl. XXII f.

Also liegt die Sache ganz einfach; und der grosse Wirrwarr wurde wohl weniger durch das lat. k^u, germ. *kw*, als durch das griech.-kelt.-osk.-umbr. *p* hineingebracht.

§ **122.** Ein neuer Beweis und richtiger Parallelvorgang für die Palatalentwicklung in der arisch.-arm.-alb.-balt.-slaw.-Familie, die wir als satəm-Sprachen gegenüber den centum-Sprachen (Griech.-Ital.-Air.-[Kelt.-]Germ.) bezeichnen können, ist uns wieder in dem Rum. (Hand in Hand mit dem Ital. etc.) gegeben, wo k^u, das vom exspiratorischen Akzent noch nicht zu *qu* = *kw* gemacht worden war, die schönste Palatalisierung durchmacht. Dies lässt daher unbedingt auf den Gedanken kommen, dass auch in der Familie der satəm-Sprachen die Palatalisierung in der Konsonantierung eines Dreiklang-Vorschlags (ob ^{i} oder ^{u} ?), der den Velar (q^1 〉 $\widehat{k}$) durchtränkt hatte, begründet ist. Das wurde vom Verfasser a. a. O. nachgewiesen.

Dies ist auch leicht begreiflich. Denn wahrscheinlich kommen die satəm-Völker früher zur Erzeugung eines musikalischen Dreitonakzentes, infolge günstiger, äusserst früher Rassenberührungen und -Mischungen etc.

Die centum-Völker folgen erst nach.

Ausserdem scheinen die satəm-Völker diesen Dreitonakkord mit *i*-Vorschlag gebildet zu haben, woraus sich auch der häufige Bruch zur Bruststimme im Vollton (*e* 〉 *a* : ^ie 〉 $^{(i)}a$) erklären mag.

Die centum-Völker dagegen bildeten diesen Dreitonakkord mit ^{u}, dem dunkeln Kopfstimmenvokal, der an und für sich schon ein weniger günstiges Moment für leichte Palatalisierung war,

dessen Erfolg sich denn auch erst in den romanischen Dialekten (Ital., Rum., Franz. etc.) zeigt.

Man kann also ungefähr von diesem musikalischen Standpunkt aus sagen:

1. Das Vokalsystem der centum-Sprachen bewegt sich in seiner Ursprünglichkeit im allgemeinen in dunklerer Klangfarbe als das der satəm-Sprachen.

2. Es kann nur eine Gutturalreihe ursprünglich gegeben haben. Dem Vokalsystem der beiden Familien entsprechend schied sie sich in eine q^1 und q^2 Reihe, wobei wieder dem dunkleren Vokalsystem der centum-Sprachen entsprechend die q^2-Reihe mehr der centum-Familie angehört, die q^1-Reihe dagegen mehr zum helleren Vokalsystem der satəm-Sprachen hinneigt.

3. Aus dem dunkleren Vokalsystem der centum-Sprachen dürfte wieder das Aufkommen eines exspiratorischen Akzentes sich leichter verstehen lassen. Die beiden Momente: q^2-Reihe und exspiratorischer Akzent reichen einander ja verwandt die Hände.

Fehlen der Labialisation in nichtoskischen italischen Dialekten (Latein).

§ 123. Das häufige Fehlen der Labialisation in italischen Dialekten, sowie die Tatsache, dass das Oskische in diesen Fällen ebenfalls *c, k* für zu erwartendes (griech. π) *p* aufweist, bestätigt wieder unsere Theorie, dass labiale und gutturale Wurzeln nebeneinander bestanden haben: z. B. umbr. *pru-sik-urent „pronuntiaverint"* zu lat. in-sece, daneben auch in-seque vorkommt und griech. ἐνι-σπ-ε, ἔνσεπε, ἔνεπε, kymr. *hepp, co-sp.* Gerade die Doppelform *-c-* und *-qu-* im Lateinischen spricht wieder für uns. *-c-* ist ursprünglich und *-qu-* ist infolge späteren exspiratorischen Akzentes aus $k +$ musikalischen Nachschlag-^{u} erhärtetes $qu = kw$. Hiedurch scheidet das Lat. schon von selbst als nicht ursprünglich aus, und es bleibt das Oskisch-Umbrische für sich allein bestehen, indem es *c-* neben *p*-Formen als ursprünglich aufweist. (Vgl. hier das fruchtlose Mühen zur Erklärung dieser Merkwürdigkeiten bei v. Planta Gr. I, 338 ff. mit Berücksichtigung aller Literatur.)

Das Gleiche geht aus osk. *likitud,* lat. licet gegenüber lat. linquo, liqui, griech. λείπω, ἐλίπη, got. *leihvan,* slaw. *likъ,* lit. *lëku* und dental germ. *lēt* in *lētan* lassen, hervor, trotzdem Bersu licet und linquo, das ja nur Nasalinfigierung zeigt, trennen möchte.

kw im Oskischen.

§ **124.** Nun kommt aber *kw* im Oskischen doch auch vor: z. B. *Akviiai:* lat. Acuuius, Aquuia, Aquia; pälign. *Pacuies* und umbr. *Piquier,* osk. πακFηις etc. v. Planta Gr. I, 197 deutet an, dass es sich hier um die Konsonantierung eines musikalischen *u* handle: »Die oskische Neigung, *ŭ* und *ū* zu wandeln, zeigt sich auch in *Kapva* gegenüber lat. Capua. Die oskisch-umbrischen *kv* scheinen alle (ausser in dem Lehnwort osk. *kvaísstur)* aus *kŭ* entstanden zu sein.« Es handelt sich also stets um einen schönen Dreiklang, der durch einen dynamisch anschwellenden Akzent zerstört wird: z. B. * *Capiiua, Capiua* (C. I. L. IX, 5016) *Capīua,* infolgedessen *Capeuua, Capeūa,* und nun zieht sich der Kraftton auf die erste Silbe zurück *Cáp⁽ᵉ⁾ūa* 〉 *Capva.* Im Lat. erfolgte die Akzentzurückziehung früher, daher Capua. Genau das Gleiche findet nach *k* statt: Acuuiaí = *Acᵘuiaí,* worin wir es mit steigendem Dreiklang zu tun haben *(ᵘ·u·i·)* *(ⁱ·i·u·* war ja steigend-fallend); dann erfolgt Dehnung des *ᵘu* 〉 *ū,* infolgedessen Schwebung oder musikalische Spaltung des Volltons *i* 〉 *ii: Acūiiaí (-ae).* Dadurch hat *i* aber den Volltoncharakter im Dreiklang bereits eingebüsst und auf der ersten Silbe entsteht ein Sekundärakzent *Ácūiiaí,* der *ˊkū* 〉 *ˊkū* 〉 *ˊkw* ergibt: osk. *Acviiai,* lat. Aquiae.

§ **125.** Es ergibt sich also hieraus deutlich, wie auch v. Planta konstatiert, dass urital. *kū* = idg. *k͡ū* und *kū* = q^2 im Oskisch-Umbrischen, wie im Lateinischen zusammengefallen sind. Dass dieser Vorgang aber nicht uritalisch ist, am allerwenigsten vorital. weiss v. Planta durch osk. *Akudunniad* = **akᵘedōnia* zu beweisen. Doch auch *kᵘ* = q^2 dürfte nicht vorital. sein, trotz des germ. *kw, qu* 〉 *hw.* Zur Zeit der germ.-ital. Trennung war *w* in *kw* sicher noch musikalischer Vorschlag in einem Dreitonakkord. Der exspiratorische Akzent, der im Germ. früher eintrat, mag die erste Scheidung bewirkt haben. Das Italische dagegen hatte zu der Zeit gewiss noch musikalischen Dreiklang. Also ist der Zusammenfall von *kū* = *k͡ū* und *kū* = q^2 italisch. Und das bedingt und beweist uns wieder die Einheitlichkeit der beiden Reihen, die nicht notwendig von einander zu trennen sind. Der Unterschied ist hier in dieser Beziehung nur der, dass idg. *k͡ᵘ* das ᵘ, das jedenfalls auch musikalischen Charakters ist, der italischen Periode dieses ᵘ schon liefert, während das andere, sogenannte »echte *ū*« erst in uritalischer Periode durch den musikalischen Akzent entsteht. Schon dieser Umstand

postuliert, dass der Zusammenfall in *kw* in italischer und nicht uritalischer Periode entsteht. Denn wenn das idg. k^u 〉 *kw* werden soll, so muss ein dynamisch (exsplosiver) Akzent dabei wirksam sein und so lange ein solcher herrscht, kann sich kein neuer musikalischer Dreitonakkord nach *k* bilden; es kann also kein ital. *kû* 〉 *kw* mehr zustande kommen.

§ 126. Abgesehen davon, ziehen wir aber aus dieser Tatsache den besten Beweisschluss, dass osk. umbr. *p*, ebensowenig wie griech.-kelt. π, *p* aus dem labialen Moment des k^u entstanden ist. Denn wenn ein solcher Wandel überhaupt möglich wäre, so müsste doch aus dem urital. *kû* im Osk.-Umbr. ebenfalls *p* entstanden sein —, fallen doch die beiden Reihen auch sonst in jeder Beziehung in *kw* zusammen.

Daraus lässt sich logischerweise nur e i n Schluss ziehen: Die *p*-Wurzeln sind selbständige idg. Wurzeln im Osk. (Umbr.), Griech., Kelt. und n i c h t aus *kw* entstanden!

Und nun sehen wir zu, wie sich urital. *ku*, *kû* und idg. k^u, *kû*, beide gleich *kv*, *kw* im Osk und Lat. in unseren beiden Dialekten Rumänisch und Gascognisch verhält.

(Lateinisches) *kw* im (Dako-)Rumänischen und Gascognisch-Pyrenäischen.

§ 127. In musikalisch steigendem Dreitonakkord, darin also der Vollton Kopfstimme ist, findet stets Palatalisierung des *k* statt, wenn der Mitteltonvorschlag *i*-Färbung hat. k^u· ⁓ 〉 .... **tχ* ⁓, *tš* ⁓ ist also unmöglich, da ^{u} niemals zu einem Palatal konsonantieren kann, sondern *w* werden muss.

Rum. *cinci*, drum. *tšintš*, *šintš*, istror. *tšintš*, arom. *tsints* (daher ihr Name *Tsintsarĭ*), megl. *tsints* ist nicht oskischer Herkunft, sonst müsste es als *p*-Form auftreten, wie *patru*. Es fand hier also Palatalisierung eines vlat. *k* statt, die dermassen vor sich ging, dass ein Mitteltonvorschlags-*i* sich aus dem hellen Volltonvokal ausschied und konsonantierte, so dass etwa folgende Erscheinung eintrat: *k·i·nk^ue* 〉 **k^iink^ue* 〉 **k'jink^ie* und durch progressive Angleichung **tχink'(e)* 〉 **tšintχ* 〉 *tšintš*. Es wird dies bewiesen durch die im C. I. L. X. 7172 erhaltene Form cīnque, welche zu ital. *cinque*, engad. *tšink'*, prov. *cinc*, frz. cinq, span. port. *cinco* führte. Dagegen sard. *kimbe*.

Lat. que(m) + ne (nach Byhan, Jahrb. III, 7, 11), Meyer-Lübke (z. Kenntn. d. Altlogudores. p. 40) sagt *quem*. Jedenfalls liegt aber

keine *kw*-Form hier vor, denn das *kw* war nur in der lat. Schriftsprache vorhanden, sondern es liegt **k'em-, *k'im-* oder *ki(m)-ne* 〉 *tχiñe* 〉 *tšiñe* drum. vor; rum. *cine*, arom. *tsine*, istror. *tšire* »wer, wen«. Gascogn. dagegen *quiki*, wie it., denn *qu* ist im Gascogn. = *k*. Das Lat. hat also insofern einen von den unterital. Dialekten verschiedenen musikalischen Akzent gebildet, als seine Dreitonakkorde nicht durch Mittelton-*i*, sondern durch Mittelton-*u* eingeleitet werden. Und in dieser verschiedenen Vokalfärbung liegt das ganze Geheimnis, weshalb im Lat. *kw* zustande kam und im Rum. Palatalisierung eintrat *k* 〉 *tχ* ..... Exspiratorischer Akzent hemmte beide; daher die häufige Merkwürdigkeit im It.: *chi* (= qui): *cinque* (= cinque). Es scheint also auch hierin das Rum. mehr der Nachfolger des Süditalischen zu sein, als das Gascogn.

Lat. quaerere: **k^uērere*. It. *chieder*, sard. *kerrere* aber beweisen, dass *i*-Vorschlag eintrat und Palatalisierung veranlasste, 〉 rum. *cer*, *-úi*, *-út*, drum. *šer* bitten, arom. *tser* suchen, bitten, megl. *tser* wünschen, lieben. Prov. afrz. *querre*, span. port. *querer*.

Inlaut.

§ **128.** Im Inlaut verhält sich das Gascogn. ziemlich wie das Rum. Ein (lat.) eccu(m) + hic ergab sekundäres ital. *ku* : **ékuic*: engad. *acquia* (mit *e* 〉 *a* wegen des Akzentwechsels auf die erste Silbe, aprov. catal. span. port. *aquì* (ital. *quì*), gascogn. *aquiu*[1], *aqui*, im Girondedialekt *ątχi* 〉 *aci*, Béarn. *aciu*, das im Rum. als (*acíce* [eccumhīc-ce] hierselbst) *ací*, *acía*, drum. *atšiă*, *aïtšă*; arom. *atsia*, *atsie*, istror. *tši(a)* hier (frz. ici). Also führte wieder *ⁱ-* zu Palatalisierung.

Lat. quēto: rum. *încét*, drum. *întšét* »aufhören« (ital. *chetare*, alb. *k'et* daraus).

quētus: *încét*, drum. *inšét*, *intšet* langsam, leise.

Lat. eccum + istum bildet ebenfalls sekundäres *ku*: **ekuíst-*, **ek^uíst* und anderseits sekundäres *ⁱ-* : **ekjist*, **atχést*: rum. *acést*, drum. *atšést*, *ajést*, istror. *tšásta*, megl. *tsistą*. Aprov. *aquest*, span. port. *aqueste*: gascogn. *aquest*, *aqueut*, Ossau *aquetch* = *akotχ* und *aket*, welch letzteres sich aber durch das ostpyren. *aquell* 〈 eccum illum verdächtig macht, da *ll* im Auslaut häufig dental verstärkt palatalisiert: *aquetχ*, wie castellum 〉 *castetχ*, grillus 〉 *gritχ*, callus 〉 *catχ*. Das ist

[1] *qu* entspricht im Gascogn. stets *k*, müsste also als *k* transskribiert werden. Es wird von Luchaire nur vor *e*, *i* als *qu* geschrieben.

Gebirgsdialekt. Im Tale herrschen gewöhnlich depalatalisierte Formen: *castet*, *grit*, *cat*. Vgl. rum. *acél(ă)*, drum. *atšél(ă)*, *ahél(ă)*, arom. *atsel*, istror. *tšel(a)*, megl. *tsel(a)* jener, aprov. *aquel* etc.

Anmerkung: Den gleichen Lautwandel konstatieren wir in der Conjunct. lat. qu(i)a: rum. *ca*, drum. *că*, gascogn. *que*, *ke* (frz. que), wobei das geschwundene Vorton-*i* am charakteristischsten in beiden Dialekten ist. (Béarn-Mimizan: queu = *keu*.)

§ **129.** *k* vor ursprünglich fallenden Dreitonakkorden palatalisiert nicht. Denn vor Bruststimmenvollton oder rundem Vokal wurde der Dreiklang durch Mittelton-*u*, nicht durch ^{i} eingeleitet; und ^{u}- bewirkt keine Palatalisierung. Densusianu (Gr. 113.) bemerkt: »Seulement devant *u*, *o*, *qu* se réduisit de bonne heure à c. Au II. s. de notre ère, il n'yavait plus aucune différence dans la prononciation entre *quu*, *quo* et *cu*, *co*.« *qua* 〉 *ca* folgt wohl jedenfalls bald nach (s. o. § 128 Anm.). Nach Bersu kannte das Vlat. überhaupt keinen Lautwert *qu* = *kw*, oder k^u, sondern = *k*. Der Dreiklang war also bereits dynamisch zerstört.

Lat. quando: istror. *căn(d)*, drum. *când*, *cînd*, arom. *cîndu*, rum. *cînd* (prov. *quan[t]*, port. *quan[t]*, catal. *quand*, span. *cuando* mit noch erhaltenem Dreiklang, frz. *quand)*.

Lat. qualis: rum. drum. *cáre*, arom. *care*, megl. *cari*, istror. *core* »welcher«: prov. port. *qual*, friaul. *kal*; ital. *quale*, aber span. noch *cual*.

Die Beispiele lassen sich noch bedeutend vermehren.

§ **130.** Zusammenfassend ist hier zu bemerken, dass das Gascogn. deshalb so sehr in diesem Punkte von dem (Dako-)Rum. abweicht, weil es als Gebirgsdialekt sehr früh einen exspiratorisch-dynamischen Akzent ausbildete, der es zu einer Palatalisierung nicht kommen liess, sondern den Dreiklang vorher zerstörte. Das Span. hat denselben noch erhalten, ohne jedoch zu palatalisieren. Und dies stimmt auch mit der Tatsache, dass jedem *h* im Gascogn. lat. *f* entspricht, während im Span. nicht jedes *f* durch *h* ersetzt erscheint (s. o. § 41 ff. und 65 f.). Es hat also das Span. keinen so kräftigen exspiratorischen Akzent wie das Gascogn., der natürlich im Gebirge am stärksten ist, während wir ja im Girondelande ebensolchen Palatalisierungen begegneten wie im (Dako-)Rum.

§ **131.** Es fallen schliesslich, wie wir gesehen haben, sekundäres ital. **ku* und primäres idg. *k^u in ihrer palatalen (?) Entwicklung im (Dako-)Rum. (und Gascogn.) durchaus zusammen, was wieder ein Beweis für die Einheitlichkeit der q^1 und q^2 Reihe ist.

Ferner ist es ein Beweis, dass in uritalischer Periode, ja bis in ziemlich späte Zeiten herauf primäres idg. *u* hinter *k* noch musikalisch gelautet haben muss, wie wenig man daher berechtigt ist, eine idg. Labiovelarreihe zu postulieren. *kw* kann niemals palatalisieren und k^u führt stets nur zu *kw*.

Das reine *k*.

§ **132.** Reines *k*, *c* blieb vor dunkeln Vokalen sowohl rum. als gascogn. erhalten: Gascogn. *castellum*: *castetch*, *castet;* — cultellum: *coutetch*, *coutet;* — cantare: *cantá* (prov. span. port. *cantar*). campus: *cam(p)*. Inl. **pic-us*: *tχik*, *chiq* = *χik* etc. »wenig« (s. § 90), locus: *loc*, sucus: *suc* Saft.

Rum: *caldus*: *cald*, arom. megl. *caldu*, istror. *cǫd* warm, gascogn. oss. *kaudə* fem., prov. *caut*, span. port *caldo*, friaul. *k'ald*. — casa: *casă*, drum. arom. megl. istror. *cǫsę;* prov. span. port. catal. *casa*. — cantare: *cîntá* — campus: *câmp*, *cîmp*.

Inl. **pic-us*: *ᵖtχik*, *tχik* »wenig« — locus: *loc*, prov. *loc*, catal. *lloc*, aber span. *luego*, port. *logo*, Rum. und Gascogn. stimmen also wieder in einem wichtigen Punkte überein. sugere, **sūcere* ($\sqrt{suk}$-): *tχuca* = *kiuca* mit aus langem *ū* musikalisch ausgeschiedenem *i*-Vorschlag (Bordelais), *dkiuca* (Bazadais).

k vor den Palatallauten *e*, *i*, *ĭ*

(cf. v. Planta Gr. I, 359 ff.).

§ **133.** »Im Umbrischen von Iguvium wurde *k* vor den palatalen Lauten *e*, *i*, *ĭ* zu einem in nationaler Schrift durch ein besonderes Zeichen d (*ç*) dargestellten Laute. In lateinischer Schrift behalf man sich mit der Beifügung eines diakritischen Striches an's S: 'S (*ś*)«. . . . . . Aus dieser »Umschreibung durch 'S lässt sich wenigstens soviel mit Sicherheit schliessen, dass der Laut ein Spirant oder ein auf einen Spiranten endigender Doppellaut war.« Wahrscheinlich entsprach sein Lautwert einem palatalisierten *k*: *tχ*, *tš*.

Beispiele: osk. *kerrí*, pälign. *Cerri*, *Cerfum*, mars. *Cerfennia*: umbr. *Çerfe*, *Çerfie* (*ç* = *tχ*, *tš?*). Lat. ci-s, ci-timus: umbr. *çimu*, *çive*. Lat. tacitus: umbr. *taçez* etc. etc.

Die rum. Dialekte und das Gascogn. stimmen hierin zum Umbr., aber genau so gut auch Vlat.

Die Palatalisierung schreitet häufig bis zur Zetazierung und Dentispirantisierung fort:

Anlaut.

§ **134.** Lat. *ceresia (Schuchardt Vok. I, 192 meint cerasea) Kirsche: rum. *ceráše*, *cireaşe*, drum. *šir̨ẹše*, megl. *tšireš* (istror. *tširišńe* ⟨ kroat. *tšeresnja*; magy. *cseresznye)*, röm. *tšerasa (*cerasa)*: prov. *cereisa*, span. *cereza*, port. *cereja*, engad. *tšereša.*

Lat civitat-em: rum. *cetáte*, drum. *tšetátχe*; megl. *tsitati* »grosse Stadt«, istror. *tšetọte!* wie drum. prov. *ciutat*, span. *ciudad*, port. *cidade.*

Anmerkung: Luchaire bemerkt 223: »*ch*, ce son est généralement exprimé, dans les anciens textes béarnais, par *x*[1] ou *ix*, *xs*, *ixs*, notation encore employé aujourd'hui. *Ch* apparait beaucoup moins fréquemment: *chibou*, *riche* etc. . . . . . Mais ce *ch* initial n'est usité que dans le Béarn, les Landes et la moitié du Bigorre. Dans la plupart des documents anciens appartenant à des régions autres que le Béarn, le *ch* est rendu par *s*, *ss*, *is*, *iss*, *ish*. (225) Notons enfin le *ch* landais dont le son un peu mouillé rappelle le *ch* espagnol de *chichara*: *chac* (entaille), *chapa* (broyer)[2] etc.«

Inlaut.

§ **135.** Lat. occidere, *aucīdere: rum. *ucíd*, istror. *utšidu*, megl. *utsid* töten: gascogn. *aucide*, prov. acatal. *aucire* (afrz. *ocire*, ital. *uccidere*) Mayer-Lübke: Rom. Gr. II, § 595, Puşcariu W.-B. 167.

Im Inlaut zeigt Gascogn. stärkere Palatalisierungsneigung als (Dako-)Rum.

Lat. manducare: drum *mûnká* unpalatalisiert. Gascogn. dagegen stellt sich vollkommen in die Reihe der übrigen rom. Sprachen: *mindja*, *minja*, *minya*; *mintza* (frz. *manger* könnte von Einfluss gewesen sein; ital. *mangiare*) *minjia* (Gironde).

judicare: rum. *judicá* (dürfte vielleicht gelehrt sein), arom. *džudic* auch »tadle«, megl. *žudic*, istror. *žudec*: gascogn. *jütja*, *jütya*, *yütghia*, *jütχ'ia* (Landes), *tzutzá.*

§ **136.** Die Ursprünglichkeit des rum. arom. *coápsă* Hüfte gegenüber lat. coxa (= *coksa*) erscheint mir schon durch das griech. κύπη, skrt. *kûpa* m., lat. *cûpa* Grube, Höhle (griech. κύβος nicht

[1] *x* hat den Lautwert *š*.

[2] Vgl. unser siebb. *kąpm*, abhauen (nösn.).

»Höhlung von der Hüfte« wie Kluge 181 sagt, sondern »Wölbung der Hüfte«), germ. *hŭpi*, vorgerm. *kubi-*, *kupi-*, got. ***hŭps,*** agls. *hype*,[1] engl. *hip*, ahd. *huf* »Hüfte« genügend gesichert. (Vgl. noch die Sippe *huf*, *hub* bei Fick III, 94.)

Dazu kommt noch, dass *ps* im Gascogn. genau so *x* = *š* ergibt, wie *-sc-* : *copsa, coxa : *coešo*, *koéšo* mit drum. *koápsa* vollständig entsprechendem Dreiklang (dort steigend, hier fallend, Brechung zu Bruststimme, entsprechend dem erhaltenen *p*); *metipse* 〉 *mediš* wie *piscis* 〉 *peiš* (s. o. § 99—105.)

Vgl. pron. *cueissa*, frz. *cuisse;* alb. *kofše.*

§ **137.** Das Gascogn. verhält sich hier genau wie das Osk.-Umbr. Jedes urital. *ks* wird im Osk.-Umbr. zu *ss* (*s*). Der Wandel ist physiologisch einfach eine Verschiebung der Artikulationsstelle von dem antepalatalen, supraalveolaren Gebiet in das dentale Gebiet, wo das explosive Element vollständig überwunden wird und Dentispirantisierung eintritt. Vgl. hier den zu lat. coxa(?) gehörigen volsc. Namen Cosuties (Cossuties), lat. coxo, Coxso, Coxsinus, doch auch Cossutius,[2] Cossus, Cosso, Cossonios (v. Planta Gr. I, 378). Vgl. ferner lat. sex, sextus: osk. Σεστες, Sestius (ἕξ, skrt. *shash*): gascogn. *seys*, *sišante* (600) 〈 *sescenta*: drum. *šáse*, *šęse*, arom. *šáse*, megl. *šasi*, istror. *šǫse;* prov. span. port. *seis*, friaul. *sis*, engad. *ses.*

Genau so verhält sich im Osk.-Umbr. die Lautgruppe von ursprünglichem *ps*, die ebenfalls Assimilation 〉 *ss* ergab. Daraus erklärt sich auch die gleiche Behandlung von *ps* und *ks* im Gascogn.: lat. ipse erscheint osk. als *essuf*, *esuf*, vgl. gascogn. *mediš* 〈 *met-ipse* s. o. § 136, woraus wieder die nahe Beziehung zwischen Osk.-Umbr. und Gascogn. hervorgeht.

Rum. weist im gleichen Falle eher erhaltenes urspüngliches *ps* auf, was jedoch keineswegs gegen einen unteritalischen Lautcharakter des Rum. spricht; im Gegenteil.

§ **138.** Vergleichen wir hier den gascogn. Namen *Ossau*, *Ossalois* »Bewohner des Tales Ossau«, so werden wir notwendig darauf geführt, dass hier in *-ss-* unbedingt Assimilation von *-ks-* oder *-ps-* vorliegen dürfte. Höchst wahrscheinlich ist es aber *-ps-*, wonach wir *op-s-* lat. erhalten, auf welches Wort v. Planta Gr. I, 335 mit dem Namen *Úppiis*, *Úpsim* den Namen der Osker: *Opsci* (= **Opisci*, *Opici*, 'Οφικοί) = »Landbauern« mit Recht zurückführt.

[1] Vgl. siebb. *siχ hipərn* = die Hüften emporrecken.

[2] Von Wichtigkeit für den magy. P. N. Kossuth (?).

Der Stamm ist *óp* (*opos* Werk; lat. opus gehört hieher, skrt. *ápas*, *āpas*, lat. ope, opes, ahd. *uoba*, mhd. *uop* n. Landbau, got. *aba* Mann). *Ossalois*. *Ossal-* ist also *Op-s-al-* (Suffix *-al*); denn *Oscal-* hätte *Ośal-* ergeben.

Vgl. *Úppiis* n. sing. = Oppius lat.; *ùpsānnam* abgek. *ùpsan*, *ùps* verb. adj. fem. acc. s. = operandam: *ùp-s-ā-n-na-m*; *upsēd* abgek. *ups* perf. ind. s. = operavit: *up-s-é-d*; *uupsēns*, ουπσενς perf. ind. pl. = operaverunt, fecerunt v. inf. **op-s-ā-um* = operāre. Vgl. idg. *opno* »Erwerb, Ertrag, Besitz« bei Fick I, 16.

Eine Möglichkeit gäbe es allerdings noch, Ossau zu erklären, wenn man nämlich in Betracht zieht, dass die Gascogne in vorrömischer Zeit von Basken bewohnt war, die sich Euskaldunak nennen, d. h. »Menschen, die Euskara reden«. Wilh. v. Humboldt (Prüfg. der Untersuchungen über die Urbewohner Span. vermitt. der Vaskischen Sprachen 1821, dem Luchaire »Les origines linguist. de l'Aquitanie« 1877 beistimmt) brachte die Wurzelsilbe Eusk- richtig mit Auscii, Ausci, einem alten Volke Aquitaniens in Beziehung. (Vgl. auch Luchaire, Idiomes pyrén. 38.) Ossau könnte also Auscal- sein, aber dagegen spricht schon die Unmöglichkeit von *-sc-* 〉 *-ss-*, das gascogn. stets als *ś* erscheint. Dies wird bewiesen durch die Form des Namens der Hauptstadt der Ausci (in Novempopulana, Provinz Aquitaniens). Auch (= Eliumberrum oder Eliberre) 〈 *ausc-*, gesprochen *óś!* (56 v. Chr. von den Römern unterworfen). Vgl. Gerland in Gröbers Grdr. I, 404. Ganz unzulässig ist dann die phantastische Deutung von Ossau als *ursi* saltus bei Littré, so das *Ops-al* sich vor allen als am wahrscheinlichsten behauptet.

Damit dürfte der bedeutendste Beweis zur innigen Tochterverwandtschaft zwischen Osk.-Umbr. (Unterital.) und Gascogn. einerseits, sowie auch indirekt für Rum. andererseits erbracht sein.

Lautgruppe *kt*.

§ **139.** Die grösste Schwierigkeit liegt nun noch in der Lautgruppe *kt*. »Die Lautverbindung *kt* ist im Osk.-Umbr. verschieden behandelt worden, je nachdem sie ursprünglich oder neuentstanden war; das ursprüngliche *kt* wurde überall zu *ht*, das durch die osk.-umbr. Syncope neuentstandene blieb im Osk. als *kt* erhalten, im Umbr. wurde es zu *it*.«

»Ursprüngliches *kt* wurde zu *ht*. Dieser Lautwandel scheint in ziemlich früher Zeit stattgefunden zu haben, da er vor die osk.-umbr. Syncope in factud etc. und vor den Wandel von urital. *kû*, *gû* zu *p*, *b* fällt (!). *kt* war zunächst jedenfalls *χt* geworden, aber das Reibegeräusch des *χ* scheint, unter Dehnung des vorangehenden Vokals, stark reduziert worden zu sein, im Osk. zu einem noch hörbaren Hauche *h*, im Umbr. bis auf ein Minimum oder bis auf Null« (v. Planta, Gr. I, 350).

§ **140.** Dass ein Wandel *kû* zu *p* unmöglich ist und niemals stattfand, gilt für uns als bewiesen und muss hier wieder mit Notwendigkeit betont werden. Damit ist aber die Möglichkeit von *-pt* < *-kt* nicht geleugnet. Jedenfalls kann aber nicht osk.-umbr. *-kt, -ct* vorliegen. Denn wenn *kt* > *ht* vor jedem Auftreten eines *p* (für *kû*) im Osk.-Umbr. stattfand, wie konnte dann in den rum. Dialekten *pt* < *kt* sich entwickeln, das doch nicht mehr existierte? Osk. *fihtu* > **fiptu* ist genau so undenkbar, wie *Úht-avis* > drum. *opt* »acht« etc. Und die rum. Dialekte sind doch nicht aus dem klassischen Latein, sondern ebenfalls aus ital. Dialekten (mag hier das Vlat. herangezogen werden) hervorgegangen, in denen doch zu der Zeit *kt* nicht mehr als *kt* existierte, sondern von einer palatalen *χt*-Stufe aus palatale Auflösung zeigte: vgl. factum: *fait*, tectum: *toit*, frz. *huit*, ist wohl gallokelt, vgl. cymr. *wyth* etc.

Es kann also rum. *-pt-* unmöglich aus osk.-umbr. oder vlat. *-ct-* entstanden sein, sondern müsste von Anfang in einem unterital. Dialekte existiert haben, der uns nicht erhalten ist, der aber dem Osk.-Umbr. doch am nächsten kam und dessen direkter Nachfolger das Rum. ist.

§ **141.** Des weiteren kommen Beispiele in Betracht: rum. *drept* recht, *dreáptă* Rechte (Hand), ar. *(n)direptu, dreptu, driaptă,* megl. *dirept, -ęptă* (it. *dritto),* lat. *derectus, directus (Pușcariu W.-B. 48); rum. *lápte,* arom. *lópte,* istror. *lǫpte* (it. *lotte):* lat. lacte; rum. *lăptúcă,* arom. *lăptúcă* Lattich (it. *lattuga,* sic. *lattuka):* lat. lactūca; rum. *vipt,* arom. *yiptu,* megl. *ģipt,* istror. *vipt* (it. *vitto)* Nahrung, Getreide: lat. vīctus; rum. *noápte,* arom. *noápte,* megl. *noapti,* istror. *nopte* Nacht (it. *notte,* friaul. *ńott):* lat. noctem; rum. *lúptă* Kampf, wo alb. *l'ufte* (> arom *l'uftă)* auf sehr frühes, jedenfalls vorrumänisches *p* deutet, ebenso im Verb: rum. *lupt* (arom. *alumtu* kann *m* nur aus Labial gebildet haben, was häufig vorkommt), alb. *l'uftoń* (> arom. *l'uftu),* (it. *lottare):* lat. lucta Kampf, lucto, -are kämpfen u. a. m.

Tiktin in Gröbers Grdr. I, 585 bemerkt zu dieser Erscheinung: »Zwischen *ct* und *pt* sind die Mittelstufen *ht* und *ft* anzunehmen, auf denen die Sprache in makedor. *ahtáre* (in Moloviştа *aftáre, ahtîntu* ecc(u)-talis, -tantus, drum. *dóhtor, dóftor,* doctor (Lehnwort) stehen blieb, wie ja auch das Alb. nicht über *ft (lyufte,* lucta) hinausgelangt ist.« Das ist es ja aber gerade, was wir eben in § 140 als Unmöglichkeit nachgewiesen haben. Denn *ft* wird niemals 〉 *pt* werden; dafür aber ist das Umgekehrte der Fall. Der Beweis liegt ja klar in arom. *l'uftă,* das, wenn es auch alb. Lehnwort ist, doch schon längst hätte zu *l'uptă* werden können. Und wer ein Gefühl für die Eigenart des Rum. hat, wird niemals behaupten, dass *dóftor* im Drum. je zu **doptor* werden könnte. Man komme nicht mit der Einwendung, dass die Periode für diesen Lautwandel vorüber sei (denn sie hat nie existiert); sie war es jedenfalls auch für *ct* 〉 *ht* 〉 *ft,* als *doctor* entlehnt wurde, und dennoch ist es zu *doftor* geworden. *ct* 〉 *ht* ist, wie wir gesehen haben, schon oskisch-umbrisch, und *ct* 〉 *χt* 〉 *it* auch vlat. Wir haben also deutlich die Wiederkehr oskisch-umbrischen Lautwandels zu beobachten.

§ **142.** Deecke (Meyer-Lübke) in Gröbers Grdr. I, 447 führt an: »Verschlusslaut vor *t* wird zu dem homorganen Reibelaut, also *ct* zu *ht, ph* (? soll wohl heissen *pt!)* zu *ft,* aus welch letzterem im Umbr. weiter *ht* wird, dass mit den andern *ht* schliesslich zu *t* wird,[1] also osk. *Ohtavis* (Octavius), *scriftos* (scriptae), umbr. *rehte* (recte), *screhto* (s c r i **p** t u m). Aber schon zur Zeit unserer Denkmäler war infolge von Vokalausfall ein neues *ct* entstanden, das unverändert blieb, osk. *actud* aus **agetod,* umbr. *fiktud* aus **figetod,* so dass also nicht von einer Ungewohntheit der Lautgruppe *ct* gesprochen werden kann.«

Analog lassen sich ähnliche Fälle im Rum. konstatieren: *factum* hätte doch im Drum. zu *fapt* führen müssen. Dagegen finden wir die Form *facút,* die entschieden aus **facūtum* entstanden ist, wo Vokalausfall und Kontraktion noch nicht stattgefunden. Und dies **facūtum* geht genau so auf eine urital. Dialektform, wie osk. *actud* oder umbr. *fiktud.* Wenn nun arom. *fapt* vorkommt, so ist damit der Beweis erbracht, dass es sich nicht um einen Übergang von *ct* über *ht* 〉 *ft* 〉 *pt* handeln kann, sondern dass einfach Analogie-

---

[1] Beobachte in diesem Sinne: Engad. *dret,* piem. *drit;* eng. *lat,* venet. *late,* cat. *llet;* port. *luta;* eng. *not;* piem. *öt,* obwald. *ot':* octo etc.

bildung nach *opt, noapte, lapte* etc. durch ein Umspringen der Artikulationsstelle vom Guttural zum Labial, veranlasst durch das Anlaut-*f* stattfand. Dieser Wandel ist gewiss jung und kündigt eine allmähliche Entwöhnung von der Lautgruppe *ct,* auch der durch Vokalausfall und Kontraktion später entstandenen, an. Vgl. auch *împacút* (-pactum), nicht **-pápt!, dus* (ductum), nicht **dupt!, zacút* (jactum), nicht *zapt!, tras* (von trax-i pf. gebildet, nicht tractum), nicht *trapt,* nur arom. wieder jünger *trapšu* ‹ **traxu* und infolgedessen *traptu!,* demgemäss dann auch *treáptă* Stufe, drum. *dręptχe;* aber wieder *unt,* drum. *und* (unctum) Butter, nicht *umpt!,* dagegen wieder beweisend arom. megl. istror. *umtu* neben arom. *untulemnu* »Baumöl«.

Anmerkung: Von Bedeutung ist hier weiter etrusk. *Sehtmnal* und *Setume:* lat Septimius. Das Wort ist entschieden italische Entlehnung und könnte leicht ein Analogon für ähnliche *pt* › *ht* Wandel bieten. Man kann annehmen, dass es umbr. Entlehnung sei (vor dem Wandel *pt* › *ft* › *ht?);* dann könnte es für *Úhtavis* vielleicht herangezogen werden. Das Gleiche findet sich im Kelt.! Gall. *sechten,* air. *secht-n,* cymr. *seith,* corn. *seyth,* bret. *seiz* »sieben«, septem. Liegt hier nun auch eine Korrespondenz mit dem Osk.-Umbr. vor? Möglich wäre es, geschichtlich und geographisch, aber die Form ist zu sehr in den kelt. Dialekten heimisch. Und dann sind die Berührungen zwischen dem Kelt. und Urital. auch in anderer Beziehung äusserst grosse. (Vgl. Gröbers Grdr. I, pag. 394 ff.); so auch in der Konjugation. Jedenfalls sind diese Erscheinungen aber so verdächtig, dass man ruhig auch für *octo* eine labiale Parallelform vermuten darf, ohne dabei die bisherigen Resultate der Sprachwissenschaft gefährden zu wollen. Ein **opto* kann ganz gut existiert haben und uns verloren gegangen sein. Ob rum. *opt* darauf zurückgeht, ist eine andere Frage, die ich nicht beantworten will. (S. u. § 147.)

§ 143. Ähnlich verhält es sich mit der Lautgruppe *ps: ks (cs);* vgl. o. §. 136—138. Durch Sueton Ang. 88 wird überliefert (s. Gröbers Grdr. I, 430), dass Augustus einen Legaten entliess, weil er vor Gericht *ixe* statt *ipse* sagte. Daraus ergibt sich, dass *ps* die dem römischen Ohre angenehmere Lautverbindung war, dass man sich aber bereits in einem Stadium befand, wo *ps* durch *ks* ersetzt wurde. Vgl. u. § 146. Durch die Schriftsprache war aber *ps (ipse)* fixiert, also konnte auch gefordert werden, dass *(ipse) ps* gesprochen wurde. Wir sehen also deutlich, dass ein Streben von *ps* › *ks* bestand und nicht umgekehrt.

Dies wird noch des weiteren bestätigt durch das Verhalten von lat. *ks* = *x* im Rum. Denn überall da, wo *x* auch dialektisch bereits durchgedrungen war, oder ursprünglich war, tritt im Rum.

niemals *ps* ein, sondern es wird zu *(ss) s* wie im Osk. (Umbr.), arom. *ś* etc. Lat laxo, -are: rum. *las,* arom. megl. *(a)las,* istror. *lǫsu* »lassen« (alb. *ľešoń;* it. sard. *lassare,* prov. *laissar,* frz. *laisser,* engad. *lašer),* nicht *laps!;* lat. maxilla: rum. *măseá,* arom. *măseao,* megl. *măsęŭă* »Backenzahn« (piemont. *massella,* prov. *maissella,* afrz. *maisselle,* sic. sard. *mašidda,* it. Metathese *mascella),* nicht *măpseá!;* lat. mixtus, vb. (am)mĭxtĭco, -are: rum. *(a)méstec,* arom. *(a)meastik,* megl. *męstik* »mischen« (wall. *maši* ‹ **mixtiare,* Puşcariu W.-B. 92), nicht *mépstec!;* lat. nux, nŭce(m): rum. *núcă,* drum. *nucă,* plur. *nuši* ‹ *nutši,* arom. megl. *núcă* Nuss (it. *nuce,* gen. *nuže),* nicht *nupă!,* lat. textum part. pf. zu *tĕxo* »weben«: rum. *ţesút, ţes, ţesúi,* arom. *tsăs,* megl. *tsǫs,* istror. *tsesu,* nicht *ţept* oder *ţepsút, ţepsúi, ţeps,* wie man eventuell erwarten könnte! Ja selbst scriptum lautet nicht *script,* sondern *scris,* nach dem Perf. *scriséi*: scripsi; und im Banat findet sich sogar *scriát,* wohl aus **scrivát* ‹ **scribat?* vgl. it. *scrivere,* prov. *escrire.* — Von ganz besonderer Bedeutung ist hier rum. *îns-ă,* pron. dem., arom. *nîs, năs,* megl. *ǫns,* istror. *ăns:* lat. ipsus. Puşcariu (75, s. dens.) vermutet richtig wegen südsard. *insoru* (ipsorum), asard. *nensium* (ne-ipse-unus), valtell. *inziss (ipse + ipse),* afrz. *ensement* (ipsamente), eine Urform **insu.* Ob aber *n*-Infigierung vorliegt, wie Ascoli Arch. glott. ital. III, 442 ff. meint, ist noch zu bezweifeln. Dagegen spricht it. *esso; *ipsu* › *imsu* › *insu* wäre begreiflicher. (Der Plural *înşi* bedeutet »Individuen«) *p* › *m* in gedeckter Stellung ist häufig: *lupt: alumtu* s. § 141, *unctum* › *umpt-, umt-* › *unt-.*

Dadurch werden unsere Vermutungen in § 136—138 wieder wesentlich gestützt. Denn es liegt ziemlich klar auf der Hand, dass *ps* › *ks* das Ursprüngliche ist und wohl durch das Lat. in den ital. Dialekten eingeleitet wurde. Es braucht darum nicht wunder zu nehmen, wenn nachher romanische Dialekte lat. *ct* durch *p* zu ersetzen bemüht sind; im Gasc. sogar *c = qu, k* durch *p* (s. o. § 103).

§ **144.** Das Rum. und Gascogn.-Pyrenäische sind eben *p*-Sprachen wie des Osk.-Umbr. und Kelt. Überhaupt das ganze Südostitalienische und Sizilische gesellt sich zu ihnen, woraus hervorgeht, dass doch ein sprachlicher Zusammenhang zwischen denselben steht. Mayer-Lübkes Einwendung dagegen (Gröbers Grdr. I, 473, dass der Heiligenname Quiricus ‹ Cyriacus zu sard. *Imbirigu* wird und rum.

sânge »Blut« gegenüber sard. *sambene* (lat. *sangu[in]em) aufweist, beweist nichts dagegen, denn wir leugnen diesen jüngeren Vorgang gar nicht, wie er ja auch § 103 deutlich für einen solchen erklärt wurde.[1] Wir erkennen darin aber eine Erscheinung, die darin besteht, dass diejenigen romanischen Dialekte, die sich auf latinisierte südostitalische Labialdialekte zurückführen lassen, ihren Labialcharakter wiederherzustellen suchen, der ihnen durch die Latinisierung zum grossen Teile verloren gegangen war, dass sie dabei ins Extrem geraten müssen und *k* auch dort durch *p* ersetzen, wo niemals ein *p* vorhanden war, ist begreiflich. Jedenfalls dringt dieser Vorgang überall dort leichter vor, wo Kelten gewohnt haben und durch einen solchen latinisierten unterital. Labialdialekt romanisiert worden sind. Und das ist gerade in der Gascogne (Südgallien) und Dakien (Transsylvanien), Rumänien etc. der Fall.

Ich führe nur einige geographischen Belege dafür hier an:

Dun in Aquitanien bedeutet kelt. »Burg, Schloss« (s. Fick, Idg. W.-B. II, 151) und gehört zur selben Wurzel **dû*, **deva* »stark sein«, wie das siebenb. Deva, was auch »Burg, Feste« bedeutet, ebenso Dées ‹ *deves* ‹ *deva(s)*; falsch bei Bedeus »Ortsnamendeutung« 28 und Kisch, Namenbuch 28. Dak. *dava* ist aber richtig angeführt. Deutsch heisst Dées Burgles. — *Banat* verrät sich durch seine Endung *-at* als kelt. Wort und findet sich in der lat. Form Banat-um in Aquitanien ebenso wie in Ungarn. — *Daumazan*, südl. von Toulouse ist das alte Dalmatianum und als Wort identisch mit dem Ländernamen Dalmatien. — Das aquitanische *Buzen* entspricht vielleicht dem tir. Bozen (it. allerdings *Bolzano*, aber urkundlich Bauzare (Theodos.) und Bauzanum (Paul. Diac.), vgl. aber den Fl. N. Busento und bret. *bez* »Grab« zu kelt. *bedo* sowie den rum. Fl. N. *Buzău* = Bodza und das siebenb. Bodzaer Gebirge. Überhaupt auch germ. *busen* = »Vertiefung, zwischen den Brüsten.« *Busi* (venez. »Löcher«) ist eine dalmat. Insel; etc. — *Brassac* in Aquitanien verrät sich durch *-ac* ebenfalls als kelt. und erinnert an siebenb. *Brassovu (Brasso* magy.) = Kronstadt. — Ausserdem sind noch keltisch in Siebenbürgen: *Cajla* (s. o. § 22), *Galaţ* (*Galaţ* auch am schwarzen Meer.) Und

[1] Was wir leugnen, ist nur die Entwicklung von *b* aus »Labiovelar« *gu*, was kein Labiovelar ist; sondern *g* + musikalischer Mitteltonvorschlag eines Dreitonakkordes. Dies *gu* existiert ausserdem nur im Lat., im Dialekt und Vlat. dagegen nicht, wie rum. *sânge* beweist.

an diese Graecokelten (Γαλαταί) erinnern noch O. Nn. in Siebenbürgen, wie *Dipsa* (δίψος »Durst«; Dürrbach), *Harina* (⟨ **Halina* = zu ἅλς »Salz«, das sich in der ganzen Umgegend findet) usw. Hier ist der Ort leider nicht für weitere derartige Untersuchungen.

§ 145. Wir müssen also zu dem Schluss kommen, dass sowohl das Rumänische als auch das Gascognisch-Pyrenäische (und Südost-italienische, sowie Sizilische etc.) auf unteritalischen Labialdialekten, die allerdings ihrerseits (durch das Vlat.?) bereits stark latinisiert waren, beruhen; denn dafür sprechen unbedingt ursprüngliche Labialformen, wie wir sie in § 99 – 105 behandelt haben. Es liegt daher nahe, anzunehmen, dass nicht nur solche Labialformen, deren Labial, lat. *qu* = *kw* entspricht, ursprüngliches *p* aufweisen, sondern dass dies auch da der Fall sein könnte, wo im Lat. blosses *c* an dessen Stelle erscheint, wie z. B. in dem Nexus *ks* = *x* und *ct*, *kt* : *ps*, *pt*. Denn sollen Analogiewandlungen von *kt* ⟩ *pt* möglich sein, so muss es bereits ursprüngliche *pt*-Nexen gegeben haben, nach denen Analogiebildungen vorgenommen werden konnten.

Ich will nun den Versuch machen, solche ursprünglichen Labialformen zu suchen. Sie erheben keinen Anspruch auf Anerkennung, da sie nicht belegt werden können. Immerhin können sie existiert haben.

§ 146. Vgl. z. B. drum. *piept*, *tχept*, megl. *kept*: lat. pectus Brust und die Doppellabialform: vulg. *pìp-*, *pipp-*, lat. papa (dem. *papilla*, *papula*), lit. *pápa-s* m. Brustwarze, Zitze (s. die Sippe *papâ f* bei Fick I, 470); *t* wäre also nicht organisch, sondern es läge deutlich Erweiterungsbildung auf *-t* vor: Bedeutungswandel von »Brustwarze« ⟩ »Brust«. Vgl. auch S. *pippala* Beere, *pippalaka* Brustwarze, *piplu* Blatter.

Ebenso kann rum. arom. *lápte*, drum. *laptχe*, megl. *lapti*, istror. *lǫpte* »Milch« wohl Abstraktbildung zu einer $\sqrt{lap\text{-}}$, *lep-* »lecken« sein, wie lat. lac, lac-te(m) zu einer $\sqrt{laq(e)}$ *lac-* »lecken«. Es stehen einander wieder labiale und gutturale Wurzel gegenüber und beide bedeuten dasselbe. — Zu *lep-*, *lap-* gehört lat. labia, labrum, lambo; anord. *lepja*, agls. *lapian*, ahd. *laffen*, mhd. *leffen*; anord. *lepill*, mhd. *leffel* Löffel. Vgl. bes. siebenb.-sächs. *lâbət* »dünne Suppe« (s. Huss, Lautlehre Siebenb.-Mslfrk.-Rip. etc. § 403) und wall. *lap(e)t* »dünner Kaffee«, dazu das frz. verb. *laper* (onomatop. boire en tirant avec la langue. Le chien »*lape*«). — Im griech. λάψας = λάξας zu λάπτω,

λάκτω treffen wieder beide Wurzeln zusammen. λάξας »leckend« (bei Lycophron), lit. *lakti* lecken, ksl. *locą*, *lokati* »lambere«[1]; slav. *lapa-* »schlappern«.

Die labialen Formen *copsêi (coc), copt;* arom. *copšu (coc)*, *coptu*, megl. *copš (coc) copt*, istror. *(coc) copt* »backen« gehört kaum zu lat. coquo = coco, coxi, coctum »kochen«. Schon die Bedeutung weist auf »*qepo*« backen, braten (Fick I, 382) hin: ἀρτο-κόπος Brot backend, κάπυρος »trocken, dürr«, lit. *kepù*, *kèpti* braten, backen. Mit lit. *képta-s* vgl. griech. τεπτά vgl. o. § 101: Osk. *Púpie* = Koch, Pn.

Dazu auch *coptór*, drum. *koptχór* Ofen; und *coptúră* (lat. coctūra) Eiter.

S. ferner § 135, 136 und 139 bis 142 nach.

Es kann also einen unterital., dem Osk.-Umbr. verwandten Dialekt gegeben haben, der nun verschwunden ist, aber im Rum. weiterlebt. Einem solchen dürfte es seine *pt*-Formen, für deren Ursprünglichkeit das Griech. und Indogerm. sehr häufig bürgt, verdanken.

§ **147.** Trotzdem ist auch damit die letzte Schwierigkeit leider nicht behoben. Mit grosser Wahrscheinlichkeit können wir zwar behaupten: *pt* in rum. *opt* (prov. *opt-*), rum. *piept*, *lapte* etc. muss vorrum., muss schon ital. gewesen sein, ja es muss einer Periode angehören, in der *ct* im Osk. noch nicht *χt*, *ht* und Umbr. *it* stattgefunden hatte. Für das Vlat. gilt das Gleiche.

So lange aber für *opt(o)* sich im Idg. nicht eine *p*-Wurzel auftreiben lässt, so lange wird diese Frage nicht zu lösen sein und man wird leider immer wieder an den Wandel *-kt* 〉 *-pt* appellieren. Denn der Etymologie von *octo* ist so unendlich schwer beizukommen. Fick I. gibt folgende: idg. *oçtô*, *oçtôu* dual. acht, ved. *aṣta*, *aṣtáu*, lit. *asztŭ-ni* ..... ὀκτώ, lat. octo, air. *oct*, *ocht*, got. *ahtan*, ahd. *ahtô*, nhd. *acht*. *oçtô* ist Dual eines von *ôç* »schärfen« (europ. *ak-* scharf sein, lat. aceo, acus, âcer, ahd. *eggju* schärfe etc.) abgeleiteten Nomens »Schärfe, Spitze« und bezeichnet die Achtzahl als »die beiden Spitzen« (der Hände); die Spitze der Hand wird von den vier Fingern ausser dem Daumen gebildet.«

Gegen diese Etymologie ist wohl kaum etwas einzuwenden. Vielleicht lässt sich ihr aber doch auch mit einer Labialwurzel bei-

[1] Mit Nasalinfigierung würde denn auch *limbă* rum.: lat. lingua verständlich; ebenso lat. lingo, griech. λειχω, air. *lígim*, got. *li-*, *laigôn* »lecken«. Skrt. gar dental: *léḍhi, réḍhi* lecken!

kommen. Die Schwierigkeit ist nur die, dass die ganze idg. Familie nur gutturale Wurzeln hiefür aufweist, so dass man nicht den geringsten Anhalt findet. (Es sei denn wie in § 140.)

§ **148.** Dass nicht auf das uns überlieferte Osk., wohl aber auf einen Verwandten desselben, als Mutterdialekt für das (Dako-) Rum. geschlossen werden darf, geht daraus hervor, dass das Osk. häufig *kt* aufweist, wo das Rum. *pt* hat und dass es dies *kt* 〉 *ht*, im Umbr. zu *it* wandelt, wohl aber sonst überzeugend mit dem Gascogn., das auch in diesem Punkte zum Osk. gehört, übereinstimmt. Dafür ist nur die Erklärung in § 140 möglich.

Osk. *Úht-avis* (lat. Octavius, zu octo $\sqrt{\bar{a}k}$ schärfen): gascogn. *ueyt* (frz. *huit*), prov. *ueit*, port. *oito* wie z. B. osk. *factud*: umbr. *feitu* (statt **faitu*) oder *actud*: umbr. *aitu* etc. (v. Planta I, 356 ff.) It. *otto*, friaul. *vott* sind wegen *tt* verdächtig, das gewöhnlich auf *pt* zurückgeht (s. o. § 105 und 139 ff. und 147).[1] Allerdings gilt auch *ct* 〉 *tt*. (Vgl. Gröbers Grdr. I, 459.)

Lat. noctem Nacht, *[n]uhtirnas* »nocturnae« führt über *χt* und umbr. *it* ebenfalls zu gascogn. béarn. *nueyt*, armagn. *neit*, prov. *nueit*, port. *noite*, frz. *nuit* (span. *noche*). Ital. *notte*, friaul. *ńott* sind ebenfalls verdächtig. (§ 104, 140, 141.)

Lat. tectum: (vgl. umbr. *teitu*, *deitu* 〈 *dektu* = osk. *deictud*, lat. dicito, also sekundäres *kt* durch Syncope) mit ursprünglichem *kt*: gascogn. *teyt* (frz. *toit*).

Osk. *factūd*, lat. facito: umbr. *feitu*, *fetu*, osk. *facus* = lat. factus gascogn. *hèyt*, *hẹit* oss.

Lat. fructus: osk. *fruktātiuf* st. f. nom. s. »usus« (got. *bruks* brauchbar), gascogn. *früüt*, *frut* (frz. *fruit*), prov. (*fruch*, *fruc*) *frut*.

Lat. lactem: gascogn. béarn. *leyt*, oss. *lẹit* (frz. *lait*, port. *leite;* catal. *llet;* aber prov. *lach*, span. *leche;* dagegen wieder verdächtig ital. *latte*, § 141).

§ **149.** Wir sehen also, dass gerade die rum. und gascogn. Dialekte die schwierigsten der ganzen roman. Familie sind. Es sind Dialekte, die nicht nur aus dem Lat. und Ital. erklärt werden können, sondern bei denen auch das Kelt. eine Rolle spielt. Und zwar in dem Sinne, dass diese romanisierten Kelten wohl wieder keltisierte andere Völker sind. So z. B. sicher in der Gascogne Basken,

---

[1] Umbr. *fetu* neben *feitu* gibt sich schon durch das einfache *t*, als aus **fektu*, *faktud* (*k*-Form) entstanden, zu erkennen.

Keltiberer. Das beweist das Fehlen von *f*, *v* und Anlaut-*r*, wie im Bask. (Letzteres aber auch rum. arom. im Verb.) Gröbers Grdr. I, 757. Besonders im Gebirge, denn im Tale wohnten Kelten, wie O. Nn. beweisen. Ferner der Unterschied zwischen transpyrenäischen dolichocephalen und franz. brachycephalen Basken, die iberisierte (keltische?) nichtbaskische Stämme sind. Gerland in Gröbers Grdr. I, 388 ff., 420, 421. Ebenso schwierig liegen die Dinge im rum. Gebiet, wo Daken gewohnt, die von den Griechen Geten genannt wurden und Kelten sind. Mit den Griechen vermischt, gaben sie ein Volk der Graecokelten oder Graecogalaten (?), Graecogeten, die dann romanisiert wurden. All diese Momente werden in dem nächsten Teile der Arbeit auch mitsprechen müssen.

Zur Geschichte des Repser Stuhles.

Von

Dr. Heinrich Müller.

(Aus dem Nachlaß des am 8. November 1908 verstorbenen Verfassers.)

(Fortsetzung.)

III. Verwaltung.

Die Verwaltung der Gemeinde besorgte im 17. Jahrhundert ein Gemeindeausschuß, die „Altschaft“ mit dem Gemeindeamte als Vorstand. Dieses wurde wie die Altschaft von der Gemeinde gewählt und bestand aus dem Hannen — villicus — und 2—3 Geschwornen. Sie wurden mit zwei Personen ex communi plebe jährlich vom Senat beeidet: „in decimandis percipiendis et fideliter administrandis universis omnium generum frugibus ad rationem suae Celsitudinis quotannis provenire solitis“.[1]

Das Schreibgeschäft bei der Gemeinde besorgte der Schulrektor, wofür er eine Entschädigung erhielt.

Außer der politischen Verwaltung versah das Gemeindeamt mit der Altschaft häufig in kirchlichen Dingen auch Agenden der heutigen Presbyterien,[2] was geschehen konnte, da alle berechtigten Mitglieder der Gemeinde — mit Ausnahme der beiden walachischen Ortschaften Schönau und W.-Teckes — der ev. Kirche angehörten.

Jede Ortschaft war in Zehntschaften eingeteilt, nach denen man nicht nur zur Tragung der verschiedenen Gemeindelasten herangezogen wurde,[3] sondern auch bei dem allgemeinen Aufgebote in das Feld rückte. So führte bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts der Stuhlshauptmann

---

[1] Senatsprotokoll 1639 4. Juli und auch später.

[2] z. B. bei Besetzung der Lehrerstellen im 17. und 18. Jahrhundert. Noch 1813 beschließt Konsistorium und Kommunität in Reps, daß das Frühläuten in die Kirche „wie vor altersher, nicht mehr bei Wachslichtern soll gehalten werden“ (Chronik der Repser Schusterzunft. Manuskript). Vgl. auch Abschnitt: Schulwesen.

[3] Magistratsprotokoll 1781 13. Februar. Es wird beschlossen, daß künftighin die Waldungen nicht Waldhüter, sondern die Zehntschaften an der Reihe bewachen sollen.

die Zehentleute in das Feld. Die Zehentleute von Reps bewachten die Burg in Krieg und Frieden[1] usw. Auch einen Teil von Grund und Boden teilte man jährlich nach Zehntschaften zur Benützung auf, woran noch im vorigen Jahrhundert — vielleicht hie und da noch heute — manche Riedbenennung als „Zehntschaftserde" erinnert. Erst 1640 unter Königsrichter Filkenius hat „ein ehrsamer weiser Rath" die Nachbarschaften eingerichtet[2], und zwar für Reps sieben an der Zahl. Nirgends wird hier ein Walache als Mitglied einer Nachbarschaft genannt.

Es sollen hier die Nachbarschaftsartikel aus dem Jahre 1695 (vom 16. Febr.) — vielleicht die ältesten geschriebenen — folgen, die „auf einmütige Einwilligung eines ehrsamen Rates, löblicher Altschaft und der ganzen Körperschaft des kgl. Dorfes Katzendorf im Repser Stuhl angenommen worden, vorhinn gebilligt und bekräftigt von den Nachbarschaften, fürsichtigen und wohlweisen Herrn: H. Georgio Evae, hochwohlverdienten Königsrichter, H. Georgio Nemeth, wohlverdienten Bürgermeister, H. Johan Drotleff, embsig. Stuhlrichter des kgl. Marktes und Stuhles Reps.

Nach denselben (mit Gotteshülfe) in den Nachbarschaften zu leben, den Unordnungen (welche allerlei Unglück nach sich ziehen) zu begegnen. Zu des Höchsten Ehre und unser aller zeitlicher und ewiger Wohlfahrt.

Pastore . . . Georgio Sifftio
Annus, mensis et dies in metro:
oCtenVs bis erat FebrVVs CVM.
Catza LVbenter
ACCI peret LegeIs VoLVent
NasqVe s I6I

Articul.

1. Auf Uneinigkeiten der Eheleute, der Nachbarn und Nachbarinnen ist keine gewisse Strafe gelegt, sondern darnach das Verbrechen sein wird, darnach soll auch die Strafe erkannt und aufgelegt werden.

2. Von welchem schröcklige Schelt- und Fluchwörter gehört werden, sollen zur Strafe geben fl. 1. Diejenigen so die Flucher und Flucherinnen den Nachbarvätern nicht anzeigen, sollen gleicher Strafe unterworfen sein.

3. Welche an Sonntagen oder andern hohen Festtägen ohne Wissen des Pfarrers und der Nachbarväter verreisen, sollen an die Kirch zur Strafe geben ein Pfund Wachs.

[1] Stuhlsrechnung 1601 usw.
[2] Senatsprotokoll 1640, 23. September.

4. Ohne Laterne soll niemand mit dem Licht weder in dem Hof, Ställen noch auf der Stube zu thun haben unter der Straf Den. 10.

5. Das Feuer von der Gasse aus den Backöfen und anderswoher soll nicht in Trögen sondern in Schäffern ausgelöscht und zugedeckt in die Häuser getragen werden.

Der Ungehorsame soll Den. 10 zur Strafe geben.

6. Den Frauen soll es verboten sein, blos in der Haube auf die Gasse zu gehen unter der Strafe Den. 9. Diejenigen Weiber, so ohne Noth den Weg überlaufen, sollen zur Straf geben Den. 5.

7. Wer über jemandes Hof-Zäune steigt, ohne Vorwissen des Hauswirtes, soll Strafe geben Den. 10.

8. Welche, es seien Männer, Weiber, Kinder oder Dienstboten, bei gutem Verstand es sei in Jemandes Garten, es sei bei Tag oder Nacht ergriffen worden, soll gestraft werden um fl. 1, diejenigen aber, welche solche Leute sehen und den Nachbarvätern nicht anzeigen, sollen gleicher Strafe unterworfen sein.

9. Welche Nachbarvätern nicht gehorchen, sollen Den. 25 zur Strafe geben.

10. Wird Jemand von Jemandem etwas übles sehen oder hören und solches den Nachbarvätern nicht anzeigen, soll eben der Strafe unterworfen sein, welche der Übelthäter verdient hat.

11. Wird ein Nachbarvater jemandem wider die Billigkeit wollen zu Willen und Gefallen thun, soll doppelte Strafe geben.

12. Wird Jemand um etwas angesprochen werden, als um Tisch, Bänk oder ander Gefäß, wenn Hochzeit oder andere Mahlzeiten gehalten werden und solche zu geben sich weigert, soll Strafe geben Den. 6.

13. Wird Jemandem in der Nachbarschaft ein Braten zu wenden [1] überschickt und derselbige nicht gebührlich wird gebraten werden von demselbigen, soll gestraft werden um Den. 3.

14. Wird Jemand in der Nachbarschaft eine Leich muthwilligerweis versäumen; Wie auch auf der Leich in dem Proceß nicht Ordnung halten, da die Alten vorgehen und die jungen Leute nachfolgen sollen, soll zur Strafe geben Den. 8.

15. Wird jemand von den Mannes- oder Weibspersonen, wenn eine Leich begraben worden, vor den Kirchendienern und Schullern (Schullehrern) von dem Begräbnis ohne Noth herauslaufen, soll zur Strafe geben Den. 3.

---

[1] Früher wurde der Braten bei dem auf dem Herde frei brennenden Feuer an dem Spieße gebraten, der fortwährend mit der Hand gewendet werden mußte.

16. Welche sich in die Nachbarschaft einrichten, sollen geben: Der Mann samt dem Weib Den. 6.

17. Wer den Äscher[1], Kehrschel oder sonst Gespül nicht an seinen Ort schüttet, soll Strafe geben Den. 10.

18. Welche die Feuerstellen und Keppen nicht fegen und sauber halten, sollen zur Strafe geben Den. 9.

19. Wird ein Nachbar dem andern wissentlich oder unwissentlich abmähen und abackern und sich mit demselben nicht gebührlich vergleichen, soll nicht nur dem Schadhaften das Seine zurückgeben, sondern auch um Den. 50 gestraft werden.

20. Welche vor der Zeit des Abends auf dem Felde werden abreissen und ergriffen werden, sollen um fl. 1 gestraft werden, diejenigen aber, welche solche Kriecher und Schleicher sehen werden und den Nachbarvätern nicht anzeigen, sollen gleicher Strafe unterworfen werden.

21. Wird Einer den Andern oder ein Weib das andere Lügen strafen, soll zur Strafe geben Den. 6, welche aber die Nachbarväter Lügen strafen, sollen um 12 Den. gestraft werden.

22. Diejenigen Personen, so die Feld- und Gartenzäune, wie auch die Hagen abbrechen und nach Hause führen, sollen gestraft werden um fl. 1.

23. Die Backöfenknecht und Pflaumenkrämer, welche den Leuten die Pflaumen und sonst abends aus den Backöfen verstehlen, sollen um fl. 1 gestraft werden.

24. Wird jemand etwas zu bauen haben und allein nicht können verrichten, soll die Nachbarschaft um helfen ansprechen. Kann es einer nicht verrichten, so rufe er die andern zum Beistand und sofort. Wird jemand nicht kommen, wenn er ist angesprochen, soll er zur Strafe geben Den. 5.

25. Welche muthwilliger Weise durch die Früchte fahren oder reiten, sollen zur Strafe geben Den. 9.

26. Wer eine Scheune aufheben läßt, soll der Nachbarschaft geben Den. 20. Für eine Wandrute aufzuheben Den. 3. Für einen Grund unter eine Stube Den. 12. Für eine Kepp aufzuheben und zu Schmeißen[2] Den. 12. Für einen Estrich aufzutragen Den. 6.

Es ist zu wießen, wie daß dieße Artickel im Jahr 1640 den

[1] Die bei den Sechteln der Wäsche und des Garnes zurückgebliebene ausgelaugte Asche.

[2] Einen aus Ruten geflochtenen Rauchfang aufzurichten und mit Lehm zu beschmeißen, wie es in früheren Jahrhunderten Gepflogenheit war.

23. Septembr. zu Köhallom sein in die Nachbarschafften gegeben worden. Vnter dem Königs Richter Ampt des N. W. W. Herrn V. Zachariae Fülcken, welche vormahls nimmermehr im brauch sein gewesen allhier im Marck Reps.

Nachbar Artickell

Gemacht im Jahr 1704 den 6. Februar zu Köhallom unter dem Königsrichter Ampt des Namhafftig Woll W. Herren H. Mart. Pieldner welche aus dem Ersten Authore der Anstifftung Ehrliger Nachbar Vätter, sein auffs neii Renovieret worden. Welches aber alles ist geschehen zum Gemeinen Nutz, u. verbleiben, Wichtiger u. genugsammer ursachen wegen. Gott der Allmächtige wolle solches bekräfftigen auß Gnaden, waß Er uns vergönnet hatt: Damit mir befördert nur allein Gottes Ehr mögten rühmen und preisen, zu unserer aller seelen Seeligkeit.

Folgende Artickell So aus einmüttigem Consens eines Ehrsamen Wol W. Raths sampt des Königl. Marcks Reps sind beschlossen worden, wie folget:

Erstlich. Welcher zu einem Nachbar Vatter erwehlet wird, und das Ampt nicht annimpt, der soll gestrafft werden um fl. 1 und soll denoch Nachbar Vater bleiben.

2. Wenn eine Hochzeit in der Nachbarschafft ist, und der Nachbar der angesprochen wird, die Gäste zu herbergen, wird ers nicht thun, so soll er zur Straffe geben Den. 50.

3. Welch Nachbar recusieret einen brathen zu wenden, soll zur straffe geben Den. 10.

4. Welch Nachbar nicht zur Leichen kommet, soll zur straff geben Den. 8 und welcher biß zu Hauß daß geleit nicht giebt, soll eben also gestraffet werden, umb Den. 8.

5. Welch Nachbar einen Bau will auffrichten, der soll die Nachbar warnen und welcher nicht kommen wird, soll zur straffe geben Den. 10 und welcher der Nachbar Vätter befehll verdrehet, und nicht recht anzeiget, soll zur straffe geben Den. 40.

6. Welch Nachbar der Nachbarschafft dürfftig ist zu seinem baue (oder zur Hochzeit) soll allweil verflichtet sein der Nachbarschafft für $^2/_8$ Wein Pfennig zu geben und zu erlegen.

7. Die Gerechtigkeit und das wort Gottes nehmen hinweg böse Gewohnheiten.

8. Welch Nachbar einmahl oder zweymahl auff daß Nachbarmahl gehet, der ist daß Nachbarmahl schuldig und wenn einer auffm Nachbarmahl nicht biß zum urlaub bleibet, soll zur straff geben Den. 5.

9. Es soll kein Nachbar ohne wissen und willen des Nachbar Vatters Keinen müste[1] noch Kerschell auff die Gemein Erde schitten auch sonst kein Ascher oder ander Gespiell, wird ers thun soll zur straff geben Den. 25.

10. Zu welchem die Nachbar Vätter nach einem Pfandt schücken, und er daß Pfandt nicht geben wird, soll zur straff geben fl. 1.

11. Welch Nachbar die Sontagshütt versäumet, und dieselbige auch nicht fohrt sagett, soll in jedesmahl zur straff geben Den. 8.

12. Welcher den Nachbar Vättern ungehorsam ist, soll zur straff geben fl. 1.

13. Welches Nachbars Weib nicht auff die Hochzeit gehet und bleibt ohne genugsamme ursachen zurucke, soll zur straff geben Den. 10.

14. Welch Nachbar oder Nachbarin den andern lügen strafft soll zur straffe geben Den. 16. So aber jemandt die Nachbar Vätter oder Nachbar Mütter lügen strafft, soll zur straff geben fl. 1. Wird aber ein Nachbar Vatter oder Nachbar Mutter, uberzeügt, daß Er nicht die wahrheit sagt, soll duppelt straff geben nemblich fl. 2.

15. Wer die stunde verseümet, wenn die Nachbar beysammen sein, soll zur straff geben Den. 2.

16. Welch Nachbar nicht eine Latern bey dem Hauße hatt, oder mit licht ihn Schoppen oder Stall geht, und daßelbige seinem Haußgesinde gestaden wird, soll zur straffe geben, ohn alle gnadt fl. 1.

17. Welch Nachbar die heimlige Rathschläg und sonsten wie sie ein jederer in der Versamlung außspricht, bey der wieder-Parten offenbart, daraus neye Zanck entstehet, soll eben mit den sträffligen gestrafft werden bey einer straff fl. 1. Vnd die Sädler sollen sich auch in die Nachbarschafft einrichten, darinnen sie wohnen, bei einer straff fl. 1.

18. Es wird auch ernstlich befohlen, daß keiner die Höllschwein[2] auff der gassen umbher lauffen laße, bei verlierung der gütter so sie jemand ihn seinem schaden findet.

19. Es sollen aber auch sonst alle Nachbar, dem alten brauch nach, zu gleich schuldig sein, sich der Hochzeit zu ehren einzustellen umb die 10 stund, welche aber nicht verhanden sein umb die 10 stunde, sollen zur straff geben Den. 2.

20. Welch Nachbar am Aschtag erfunden wird, der am selben

---

[1] Kuhmist?

[2] Schweine, die nicht gemästet werden, in der sächsischen Mundart Hiëlschweng genannt.

Tag nicht auff den umbgang geht, der soll verpflicht sein, die Den. 16 zu erlegen, ohn angesehen, wenn gleich daß Nachbarmahll vor 14 tagen gegeben hätte, denn wenn er anfangt daheim zu bleiben, so verfalt er schon die straff.

21. Welcher seine Feuerstell nicht recht und schön hält, soll verfallen fl. 1.

22. Welche durch unützerey andere Perschonen zusammen reitzen, also daß sich ein Zanck darauß erreget oder auch unter Eheleütten Zwitracht zurichtet, soll gestrafft werden ohn alle Gnadt umb fl. 1.

23. Von welchem schröcklige scheld und pfluchwort gehöret werden, soll gestrafft werden umb fl. 1 und wird es jemand von einem hören und den Nachbar-Vättern nicht anzeigen, soll zugleich gestrafft werden umb fl. 1.

24. Welcher Nachbar sich in eine Ehrliche Nachbarschafft will einrichten soll der Nachbarschafft erlegen Den. 20.

Richt, damit du nicht gericht werdest.

* * *

Das Nachbarbuch der 3-ten Nachbarschaft fährt fort:

Folgen nun die Artikel welche von Anno 1764 den 29. Februar von dem königlichen Markt und der Ehrlichen Nachbarschafft sind beschlossen worden:

25. Es ist zu wißen daß der Friede um den Gottes Aker fast gäntzlich in Ruin gekommen, so haben unsere Eltern sowohl vom königl. Markt, als auch von der Ehrlichen Nachbarschaft beschlossen, daß es aufgetheilet worden auf die Nachbarschaften, und jedweden Nachbarschaft 17 Grat lang.

26. Unter diesen haben wir auch von unserer Nachbarschafft unser Theil bekommen. Nur bei welchem Nachbarvater dieser Friede wird in Ruin oder keiner richtigen Ordnung gehalten werden und den Frieden nicht gleich machen läßt, soll ohne alle Gnad zur Poen verfallen fl. 1. Im Fall jemand aus der Nachbarschaft was ruinirt, in unserem, so wohl in andern Friedenen, soll ebenfalls gestraft werden fl. 1.

27. Anno 1767 die 25-ten Februar. Ist ein ernst Befehlig vom löbl. Magistrat, das wenn ein fremder, es sey ein Sachs, oder Walach oder Unger, sich bey einem Nachbar einfindet und sich über den dritten Tag aufhält, so soll derselbe Nachbar solches zum Aeltesten Nachbar Vater melden. Thut er solches nicht, soll er zur Pön verfallen fl. 3. Wird es hingegen der Nachbarvater nicht an gehörigen Ort melden, wird er beym löbl. Mgistrat verfallen Hgfl. 12.

28. Anno 1773 wird ernstlich verboten, daß sich bey unnachläßiger Straf Hgfl. 1 niemand unterstehen darf, weder im Sommer noch im Winter bey einem Trinkbrunnen, der Nachbarschaft zugehörig, keine Leinewaare noch sonst etwas gebeuchtetes abzuwaschen, oder Vieh zu tränken, bey Straf fl. 1.

29. Wenn sich jemand aus der Nachbarschaft, in welcher er seine eigene Wohnung hat, anderswohin, entweder in oder außer dem Stuhl zu wohnen begiebt, der soll die gewöhnliche Nachbarschaftsarbeit jährlich mit fl. 1 Den. 20 der Nachbarschaft baar zu zahlen schuldig seyn, ingleichem auch die vierteljährige Nachtshut-Groschen nämlich Den. 24.

30. Ein Nachbar soll sowohl dem andern Nachbar, als auch der Gasse richtigen Frieden und Zaun halten bey Straf fl. 1. Ingleichen zahlt auch der, welcher dem Nachbar über den Zaun steiget, so oft solches geschieht, derselbe Nachbar einen fl. 1 zur Strafe.

31. Anno 1774 die zweiten Februar. Wird auf oft geschene Befehlig, eines löbl. Magistrats nochmahls ernstlich befohlen und strafmäßig folgende Artikel ertheilet, und beruht drey folgende Punkt. I-mo Welches Nachbars Weib, Kinder oder sonst Gesinde nicht wird abhalten, am Osterdienstag von der Baderei und Wassergießen, soll zur Straf verfallen fl. 1. Zum andern: Nach Verabschaffung einer hohen Obrigkeit, derer im vorigen Stande heiliger Feiertäge wird ernstlich vermahnet, an solchen jetzt eintreffenden Tägen sich wirtschaftlicher Arbeit nachzugehalten, und allerhand izzigkeiten und rantzereyen müßig zu gehen und selben Tag lieber mit Gebet zu vollbringen. 3-tio wird auch das vielfältige Karten und Kegelspielen, ernstlich verboten, besonders vor und zwischen den Kirchen, welcher wird drapirt werden, kann sich gefallen lassen einen fl. 3 zur Strafe erlegen.

Die Nachbarschaften haben sich bis zum heutigen Tag erhalten, doch sind sie nicht eine Einrichtung der politischen Gemeinde geblieben. Obwohl 1821 vom Repser Domestikalkonsistorium — also von einer kirchlichen Behörde — Nachbarschaftsartikel herausgegeben wurden, ist in den Artikeln aus dem Jahre 1844 § 1 zu lesen: „Die Nachbarschaft ist eine polizeiliche Einrichtung.“ Den letzten Nachbarschaftsartikeln jedoch, die das Bezirkskonsistorium 1902 verfaßte, wird wieder ein kirchliches Gepräge verliehen.

Nach derselben hat die Nachbarschaft den Zweck, unter ihren Mitgliedern christliche, sittliche Ordnung aufrecht zu erhalten, nachbarbrüderliches Leben zu pflegen und die Mitglieder zu gegenseitiger Anteilnahme und Beistandleistung in Freud und Leid anzueifern und zu erhalten.

Ihr gehören die großjährigen Mitglieder der ev. Kirchengemeinde an, die als selbständige Bürger oder Bürgerinnen ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Über Verleihung der Mitgliedschaft an nicht evang. doch selbständige, unbescholtene Gemeindemitglieder beschließt von Fall zu Fall die Nachbarschaft.

Jedes eintretende Mitglied hat bei der Aufnahme eine vom Presbyterium zu bestimmende Gebühr zu entrichten.

Jedes Nachbarschaftsglied hat die Beschlüsse der Nachbarschaft und etwaige Weisungen des Presbyteriums zu befolgen. Eine Berufung gegen Presbyterialentscheidungen kann nur an das Bezirkskonsistorium stattfinden.

Die Aufsicht über die Nachbarschaften der ev. Kirchengemeinde führt das ev. Presbyterium A. B.

Die unmittelbaren Vorsteher jeder Nachbarschaft sind der älteste und jüngste Nachbarvater, die von der Nachbarschaft gewöhnlich nach einer gewissen Altersreihenfolge auf zwei Jahre gewählt werden. Sie sind nach erfolgter Wahl dem Presbyterium bekannt zu geben. Die Wahl darf nur unter berücksichtigungswerten Umständen abgelehnt werden.

Die Pflichten der Nachbarväter sind: Berufung und Leitung der Nachbarschaftsversammlungen; Verlautbarung mündlicher oder schriftlicher Kundmachungen, die vom Gemeindeamt veranlaßt werden; Verwaltung des Nachbarschaftsvermögens und alljährliche Rechnungslegung am Sittag; Sammlung zu kirchlichen und wohltätigen Zwecken; Einladung der Nachbarn zu gegenseitiger Hülfeleistung bei Bauten und in Notfällen; Versöhnungsgang zum Pfarrer namens der Nachbarschaft am Vortage der hl. Abendmahlsfeier und Einladung der Nachbarschaft zur gegenseitigen Aussöhnung vor dem Gang zum hl. Abendmahle; Anmeldung von Todesfällen bei dem Pfarrer in Begleitung eines Vertreters des Trauerhauses und Einladung der Nachbarn zur Teilnahme am Trauergeleite; Anzeige etwaiger wahrgenommener, das christlich sittliche Leben schädigender Vorkommnisse unter den Familien der Nachbarschaft beim Presbyterium oder Ortspfarrer; Friedliche Schlichtung etwaiger Zerwürfnisse unter Mitgliedern der Nachbarschaft; Leitung etwaiger zur Vermehrung der Nachbarschafts- oder Kirchengemeindeeinkünfte von der Nachbarschaft oder der großen Kirchengemeindevertretung beschlossenen Arbeiten; Vertretung der Nachbarschaft nach außen, falls die Mitwirkung des Presbyteriums nicht notwendig ist.

Der Wirkungskreis der Nachbarschaft liegt ganz innerhalb der christlich-sittlichen Kulturaufgabe. Sie hat das Presbyterium in der Aufsicht über die Glieder der Kirche zu unterstützen. Sie hat die evang.

Mitglieder zur Teilnahme am Gottesdienst und zum Genuß des hl. Abendmahles anzuhalten; das Presbyterium in der Aufrechthaltung der Kirchenzucht zu unterstützen; für Instandhaltung von Kirche, Schule und Pfarrhaus helfend mitzuwirken; ihre Mitglieder bei großen Bauten, in Krankheit und Not zu unterstützen; die Verwaltung des Nachbarschaftsvermögens zu überwachen; Sorge zu tragen, daß die Begräbnisordnung eingehalten werde.

Strafbestimmungen: Wer zu einer ordnungsmäßig eingeladenen Nachbarschaftsversammlung ohne hinreichenden Grund zu spät kommt, zahlt 20 Heller, wer sie versäumt, 40 Heller. Auch sind noch verschiedene Strafen vorgeschrieben für Nichterscheinen bei Leichen, für Nichtleistung von Arbeiten, wie sie der Nachbarschaft zukommen usw. Die größte Strafe ist Ausschluß aus der Nachbarschaft. Die Strafgelder fließen in die Nachbarschaftslade.

Die Nachbarschaftsordnung erhält die Rechtsgiltigkeit durch die oberkirchenbehördliche Genehmigung.

Am „Sittag“ oder „Richttag“, d. i. Mittwoch vor Aschermittwoch, tritt die Nachbarschaft alljährlich zusammen. Die „Alte Schaar“ (die Mitglieder über 50 Jahre alt) versammelt sich zu einem Frühstück bei dem ältesten, die „Junge Schaar“ beim jüngsten Nachbarvater. Darauf erscheint die junge Schaar etwa 10 Uhr in der Wohnung des ältesten Nachbarvaters, um an den Beratungen teil zu nehmen. Es wird die Nachbarschaftslade — enthaltend die Nachbarschaftsartikel sowie andere Schriften und das Vermögen der Nachbarschaft — auf einen Tisch gehoben. Der älteste Nachbarvater steht vor der Lade, öffnet sie, hält eine kurze Ansprache an die Versammlung, worin er etwaiger besonderer Ereignisse in der Nachbarschaft gedenkt, und erklärt die Versammlung für eröffnet. Nach Verlesung des Protokolls aus dem vorigen Jahre werden die Nachbarschaft betreffende Angelegenheiten besprochen, als: Rechnungslegung über das Vermögen der Nachbarschaft; etwaige bekanntgegebene Presbyterialverordnungen; die Aufnahme von Nachbarschaftsmitgliedern; Bestrafung derer, die nicht zur Begräbnisfeier von Nachbarschaftsmitgliedern erschienen waren; Ablösung derer mit Geld, die bei der Beerdigung von Leichen in der Nachbarschaft vom Tragen des Sarges vermöge ihrer Stellung befreit sind;[1] Schlichtung von Mißhelligkeiten unter Mitgliedern der Nachbarschaft; wenn es Not tut, Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Ableitung von Regenwasser usw.; etwaige Anträge von Nachbarschaftsmitgliedern.

[1] Mit dem Eintritt in die „Alte Schaar“ ist man nicht mehr verpflichtet, der Begräbnisfeier beizuwohnen, den Sarg zu tragen oder den „Ablösgulden“ zu zahlen.

Nach Bestimmung des alten und jungen Nachbarvaters für die nächsten zwei Jahre schließt der ältere Nachbarvater die Nachbarschaftslade mit einer kurzen Ansprache, und damit ist die Versammlung zu Ende.

Nach der Wahl der beiden Nachbarväter gibt die Versammlung dem ältesten Nachbarvater das Ehrengeleite bis zu seiner Wohnung, wobei die Nachbarschaftslade von zwei jungen Nachbarschaftsmitgliedern im Zuge übertragen wird. Ihm folgen junge Nachbarn mit den Geräten, die bei der Beerdigung benützt werden und bei dem ältesten Nachbarvater in Verwahrung sind.

Hierauf versammelt sich die Nachbarschaft zu einem frohen Mahle, wo man jeden nur als Nachbarschaftsmitglied kennt, ohne daß hiebei eine Unzukömmlichkeit von Seite des Geringern vorkommt. An das Mittagsmahl schließt sich gewöhnlich abends eine Tanzunterhaltung an, bei der Masken zur Erheiterung das Ihrige beitragen. Ja auch den nächsten Mittag muß man noch bei einer landesüblichen „Tokane" zusammenkommen, um die Kosten des gestrigen Mahles zu verrechnen.

Nicht alle Bürger einer Gemeinde besaßen in frühern Zeiten ein gleiches Recht, — ja manches hat sich bis zum heutigen Tag erhalten. Man unterschied nämlich:

Ganze Wirte. Sie waren Hauseigentümer, besaßen Zugvieh und trugen alle Gemeindelasten, die auf dem Hof hafteten, z. B. Holzführen zum Brückenbau, Hecken auf dem Felde herstellen, um Äcker und Wiesen zu schützen usw. Dafür genossen sie die sämtlichen Dorfsnutzungen (Holzungs- und Weiderecht, Eichelmästung usw.).

Halbe Wirte. Sie waren der zweite Wirt auf einem Hof, gewöhnlich der Vater oder Schwiegervater des ganzen Wirtes. Mancher besaß Zugvieh und hatte bisweilen sogar eine größere Wirtschaft als der ganze Wirt, ließ aber diesen die auf dem Hof lastenden größern Gemeindelasten tragen, während er nur Handarbeiten leistete. Dafür wurde ihm nur die halbe Dorfsnutzung zu teil. In manchen Ortschaften kennt man die halben Wirte nicht mehr. Es scheint, daß sie hier gleich den Sadlern behandelt worden seien, wie in Streitfort, wo die Erinnerung an die Halbwirte ganz geschwunden ist, doch an die Sadler noch fortdauert, obwohl auch sie seit 1887 nicht mehr bestehen.

Sadler oder Sedler. Er war in einigen Ortschaften ein alleinstehender Mann, der kein Zugvieh besaß. In andern Ortschaften war er nicht Hausbesitzer, doch konnte er Familienvater sein und selbst Zugvieh halten, trug aber keine Gemeindelasten. Daher hatte er keinen Anteil an den Gemeindenutzungen (hatte kein Weiderecht, kein Holzungs-

recht). Nach dem sächs. Statutarrecht ist „Sedler" gleich „Zinsen-Mann" zum Unterschied vom „Hausmann" oder „Bürgersmann".[1]

Als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Mißbrauch eingerissen war, daß man Sadler zu Dorfsbeamten machte, und dagegen Klage erhoben wurde, daß jeder, der eine verheiratete Tochter oder einen verheirateten Sohn bei sich auf dem Hof habe, Sadler sein wolle, traf der Magistrat 1777 folgende Verfügung:[2] Niemand darf sich ohne vom Stuhlsamte eingeholte Bewilligung in den Sadlerstand begeben. Wer darauf Anspruch macht, muß 40 Jahre die Dorfslasten getragen haben „nur solche ausgenommen, welche wegen Leibesgebrechen oder anderer schwerer Umstände zur Leistung der gemeinen Dienste nicht mehr fähig sind. Nach Verlauf der 40 Jahre sollen diejenigen, die sie überstanden haben, von allen Reisen und Dorfsbeschwernissen frei und dabei doch 4 Stück Zugvieh zu halten befugt sein. Wenn zwei Wirte, die noch nicht 40 Jahre die Dorfslasten getragen haben, einen Hof bewohnen und zwar der eine das Zweitel, der andere das Drittel,[3] so ist es auch dem Drittelsmann gestattet, 4 Stück Zugvieh zu halten, doch ist er gehalten, so wohl große als auch kleine Reisen ebenso zu leisten, als der Zweitelsmann, den Soldaten aber soll derjenige, der keinen Teil vom Hattert nimmt, nichts zu geben haben, noch sie zu beherbergen verpflichtet sein".[4]

Als die gesamten Sedler aus Katzendorf den Magistrat 1791 baten, sie von der Vekturleistung außer Land frei zu sprechen, da sie keine Nutznießung von Gemeindewiesen und Graserde hätten, erhielten sie den Bescheid: Da die Natural-Vekturleistung in kriegerischen Zeiten sehr dringend sind, so kann kein Viehbesitzer davon freigesprochen werden. Wenn jemand wegen Alter oder Körperschwäche die Reise nicht machen könne, möge ein anderer, der die Reise tut, sein Vieh mitnehmen.[5]

---

[1] Vgl. Fr. Schuler von Libloy: Siebenbürgische Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. II, S. 244, § 5; S. 247, § 8 bis S. 263, § 4.

[2] Magistratsprotokoll 1777, S. 120—121.

[3] Dieses beruht auf der alten Bauart, die in zwei Teile zerfiel: Das Zweitel, das für den eigentlichen Wirten und das Drittel, das für die etwaige Witwe bestimmt war. Sie hatte in dem frühern Erbrecht ihre Begründung, nach dem der Witwe der dritte Teil des Vermögens zukam. (Siehe: Der Sachsen in Siebenbürgen Statuta. Teilung der Erbschaft zwischen Eltern und Kindern.)

[4] Mich. Schuller aus Katzendorf bittet 1847 um Versetzung in den Sädlerstand, nachdem er 37 Jahre die Lasten getragen habe, nun sein verheirateter Sohn die Lasten trage und Bittsteller leidend sei. — Die Bitte wird gewährt (Stuhlsamtsprotokoll 1847, Nr. 1513).

[5] Magistratualprotokoll 1791, Nr. 286.

Die Sadler hatten für das Freisprechen von den Gemeindelasten einen Thaler zu entrichten, den die „Herrn Officianten den Ortskirchen überließen. Da die Entrichtung einige Zeit unterblieben war, wurde vom Magistrate befohlen, diese Leistung nachzuholen und in Zukunft zu zahlen, so lange die Herrn ersten Officianten solches an die Kirche überließen“.[1]

In einigen Ortschaften besteht noch der Brauch: Wenn ein Jüngling, der keinen Hof besitzt, ein Mädchen heiratet, das Hofbesitzerin ist (Hofmagd), so muß er zwei Jahre hindurch die Gemeindelasten tragen, ohne an den Dorfsnutzungen teil zu nehmen. Nach dieser Frist schreitet er bei der Kommunität ein, daß man ihn als vollberechtigten Bürger anerkenne, entrichtet die Bürgertaxe von 4 Kronen und tritt hiemit in den Genuß der Gemeindenutzungen.

In Streitfort kann sich nach der Verheiratung jeder Eingeborene zum vollen Bürgerrecht melden und erhält dasselbe, falls er Zugvieh besitzt, nach Ablauf des ersten Jahres, jedoch nur im Frühjahr.

Die Verwaltung des Stuhles leitete ein Senat, der aus folgenden Beamten zusammengesetzt war:

1. Judex regius = Königsrichter.[2] Er führte den Vorsitz in dem Senat, später im Magistrat, kontrollierte die Stuhlsrechnungen, die jedes Jahr von ihm geprüft und sodann unterfertigt wurden usw.
2. Consul oder Magister civium = Bürgermeister. Er besorgte das Steuerwesen, nahm dabei auch Anteil an den Beratungen des Senates.
3. Sedis judex = Stuhlsrichter. Er besorgte mit dem Königsrichter die Untersuchung und Urteilsfällung in Kriminalangelegenheiten.

(Prudentes ac circumspecti)

4. Regius substitutus = Königsrichter-Stellvertreter.
5. Notarius Sedis = Stuhlsnotär. Besorgte das Schreibgeschäft in Verwaltungsangelegenheiten.

(Prudentes Domini)

---

[1] Matrica Venerandi Capitali Kozdensis Surrogatiae Rupensis redivivae 1810/11, S. 29. Capitulararchiv.

[2] Bis 1477 wurde der Königsrichter vom König ernannt. König Matthias verzichtete auf das Recht, die Königsrichter in den einzelnen Stühlen einzusetzen. Er überließ die Wahl dem Volke, nur das Recht der Bestätigung behielt er sich vor. Etwas früher (1465) hatte er das Recht der Wahl des Hermannstädter Grafen der Hermannstädter Gemeinde mit demselben Vorbehalt verliehen. (G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen, 3. Aufl., S. 168).

6. Villicus Publicus. Hatte unter anderem die Markts-Allodialwirtschaft.
7. Juratus oppidi primus = erster Geschworner.
8. Juratus oppidi secundus = zweiter Geschworner.
   Nach Friedr. Schuler von Libloy übten sie die Kontrolle bei den vom Bürgermeister verwalteten Kassen aus.[1]
9. Sedis judicis substitutus = Stuhlrichter-Stellvertreter.
10. Villicus substitutus = Hannenstellvertreter.

(Prudentes Domini)

11. 3 Cives und zwar ein Divisor, der bei Erbschaften seines Amtes zu walten, namentlich die Minderjährigen zu vertreten hatte, zwei Decimatores, denen es oblag, die Abgabe der dem Fürsten zukommenden Zehntquote zu überwachen.
12. Juratus sedis superioris.
    Juratus sedis inferioris.

(Honesti Domini)

Von den beiden Geschwornen wurde der eine aus dem „obern“, der andere aus dem „untern“ Stuhle gewählt, wobei immer eine gewisse Reihenfolge der Ortschaften beobachtet wurde. Sie waren hauptsächlich Vertreter der Stuhlsgemeinden.

Mit Ausnahme des Notarius wurden sämtliche Beamte jedes zweite Jahr von der Stuhlsversammlung gewählt.[2] Hiezu entsandte jede Gemeinde des Stuhles zwei Deputierte — gewöhnlich war es der Hann und ein zweiter Gemeindebeamter — von Reps erschien dagegen die ganze Marktkommunität.[3] Seit 1797 wurden in die Wahl zum Königsrichter, Bürgermeister und Stuhlrichter nur „literati“ gegeben.[4]

Nach vollzogener Wahl vereinigte die Wähler ein frohes Mahl

---

[1] Schuler v. Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 440—441. Wir finden jedoch weder in den Stuhlsrechnungen noch in den Senats- und Magistratsprotokollen einen Anhaltspunkt hiefür.

[2] Nach Schuler-Libloy: Siebenb. Rechtsgeschichte Bd. I, S. 400—401 werden nur Königsrichter, Bürgermeister und Stuhlrichter von der Stuhlsversammlung, die übrigen von der Repser Marktkommunität gewählt. Wir finden hiefür in den Stuhlsprotokollen keinen Anhaltspunkt. Als Überschrift der Liste der Gewählten lesen wir:

1678 die 15. Mens. Apr. unonimi totius sedis seniorum consensu et applausu constituitur ordo Senatorum.

1680 Unonimi sedis seniorum et villicorum consensu die Mens. May secunda officiales eleguntur.

1684 die 18. Apr. sedis Kőhalmensis officiales praesentibus sedis senioribus constituuntur et eliguntur.

[3] Sie zählte nach Schuler-Libloy 40 Mitglieder.

[4] Magistratsprotokoll 1797.

auf Rechnung der Stuhlskasse[1] im Hause des Königsrichters, wobei es an heiterer Stimmung nicht fehlte, der Weinkrug häufig die Runde machte und auch die silbernen Pokale hervorgeholt wurden, während die „Tugendsame Frau Königsrichterin“ froh darüber, daß ihrem Hause diese Ehre zuteil wurde, es an nichts mangeln ließ. Weder durfte man heute mit Safran und Ingwer in der Suppe (Kechen) noch mit Pfeffer beim Braten sparen. Einige tüchtige Priesen werden dabei dem „Pfefferbeutel“ entnommen, den der Herr Königsrichter bei der Heimkehr aus dem Landtage mitgebracht hatte.[2] Auch die Cantores fanden sich ein,[3] um mit ihren heiteren Weisen das Mahl zu würzen. Cantores amant humores, und ein guter Trunk Tobesdorfer aus des Herrn Königsrichters Keller war ganz sicher.

Auch die Frau Bürgermeisterin und Frau Stuhlsrichterin waren an diesem Tage in voller Tätigkeit. Mußten sie doch die Wähler, die ihre Glückwünsche darbrachten, ebenfalls bewirten, wenn auch nicht so reichlich, wie die Frau Königsrichterin.[4]

Im Jahre 1783 wird die Wahl des Königsrichters, Bürgermeisters und Stuhlrichters in folgender Weise vorgenommen:

Es begibt sich der gesamte Magistrat in Begleitung der Repser Kommunität und der Stuhlsabgeordneten in die ev. Kirche, wo auch bisher die Wahlen stattgefunden haben. Es wird erklärt, daß hinfort nicht allein den Dorfsaltschaften, sondern auch den Dorfskommunitäten (Bürgerschaft) die Nachricht von der Wahl mitgeteilt werde, damit sie ihren Abgeordneten es angeben, wen sie zu diesem oder jenem Offizianten haben wollen, um zu verhindern, daß die Abgeordneten die Stimme einem solchen Manne geben, den sie als Vorgesetzten nicht verlangen.

Hierauf werden die Ladel hinter den Altar gestellt. Jeder Wähler gibt einen Zahlpfennig in das Ladel seines Kandidaten. Nach Vollendung

---

[1] Stuhlsrechnung 1661. In der Elektion sind nun W. H. Regio Consule et Sedi auf die Herren Stuhlshannen auf Wein und Kostung aufgangen 128 fl. 35 Den. Diese Ausgabe wiederholt sich in verschiedenen Beträgen nach jeder Beamtenwahl.

[2] Stuhlsrechnung 1664. Als der Weise Herr im Generallandtage gewesen ..... für Pfefferbeytel 1 fl. 12 Den.

[3] Die Ausgaben für die Cantores kommen in den Stuhlsrechnungen nach allen Wahlen vor.

[4] Stuhlsrechnung 1664. Zur Zeit der Elektion, als Königsrichter, Bürgermeister, Stuhlsrichter ist erwählt, auf die Stuhlsherren 71 fl. 12 Den. — Damals auf die Stuhlsherrn zu Regio für allerhand Kost 7 fl. 58 Den. — Damals zum Konsul für Kost fl. 5. Damals zu H. Sedis für Kost 8 fl. 75 Den. — Diese Ausgaben wiederholen sich in der Stuhlsrechnung nach jeder Wahl.

der Abstimmung werden die Pfennige der verschiedenen Ladel gezählt. Der neugewählte Königsrichter nimmt darauf links im Chor im Gestühl der Geistlichen ganz allein Platz, bis die Wahl des Bürgermeisters und Stuhlrichters in gleicher Weise stattgefunden hat.[1]

Die Stuhlsversammlung — Anfang des 17. Jahrhunderts auch „Landsprach" und „Landsprig" genannt[2] — kam einigemal — gewöhnlich viermal — im Jahre unter dem Vorsitz des Königsrichters zusammen. Sie hatte die Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden sowie des gesamten Stuhles zu verhandeln. Namentlich war es die Aufteilung der auf den Stuhl entfallenden Steuer, der Lieferungen für Fürsten, Türken und Kaiserlichen, die Beschickung des Landtages und der Nationsuniversität sowie sonstige Stuhlsangelegenheiten, die den Königsrichter veranlaßten, die Stuhlsversammlung einzuberufen.

Zweimal im Jahr gewöhnlich zu Georgi und Katharinae versammelte die Nationskongregation (Nationsuniversität) die Abgeordneten der VII und II Stühle sowie der zwei Distrikte — meist Königsrichter und Bürgermeister oder Stuhlrichter, bisweilen einer der Oberbeamten mit einem „juratus civis oppidi" oder einem in den Senat gewählten juratus sedis superioris oder inferioris — in Hermannstadt.[3]

Mancherlei Art war die Vorbereitung für eine damals so lange Fahrt. Der „Pharaone" (Zigeunerschmied) mustert die Stuhlskutsche,[4] den Speisewagen und beschlägt die Pferde des Königsrichters und Bürgermeisters. Der Königsrichter besitzt das Recht, an die Kutsche 4 Pferde einspannen zu lassen, während der Bürgermeister nur für 2 Pferde die Verpflegung erhält.[5] Wagen werden mit 80 Kübel Hafer beladen,

[1] Magistratsprotokoll 1783 Nro. 386; Gubernialdekret 23. Sept. 1783 Z. 6198.

[2] Stuhlsrechnung 1601. Als Landsprach gewesen, ist aufgangen auf die Stuelzdiener 69 Den. Ist Landsprach gewesen aufgangen auf die Stuelzhannen 3 fl. 25 Den. — Als Landsprach gewesen ist auf die Herrn vom Stuel aufgangen 2 fl. 50 Den.

[3]) Senatsprotokoll 1679. Es gehen in die Katharinalkongregation außer Gustav Kürschner, Judex regius, D. Marc. juratus oppidi primus Mich. Binder civis penultimus (der vorletzte der in den Senat gewählten drei Bürger) und Petrus Hermann Lapidensis juratus.

[4]) Senatsprotokoll 1602. Hat man die Stuelskuchy gekauft pro 46 fl. Dem Blaschen Hannes gegen Cronen, als er die Kuchy dingt und die silbernen Köp bracht 5 fl.

[5] Stuhlsrechnung 1699. H. Regio für Catharinalcongregation auf 1 Knecht und 4 Pferde per 4 Wochen gelohnet 28 fl. — H. Consuli für 1 Knecht und 2 Pferde 15 fl. — 1700 Regio judici für 4 Pferde und 1 Knecht zur Catharinalcongregation per 5 Wochen 35 fl. 2 Den. H. Consuli ingleichem für 1 Knecht und 2 Pferde 17 fl. 68 Den. Diese Ausgaben kommen oft vor.

während der Speisewagen und noch andere Wagen Gänse, Hühner, Eier u. dgl. führen.[1] Sorgfältig werden die „zum Kochhaus gehörigen Sachen" verpackt, die Stuhlsschüsseln von Zinn, worauf der Goldschmied die Wappen gegraben, in Futerale von grauem Tuch.[2] Auch ein Fäßchen Koborer Bier findet seinen Platz.

Am Vorabend der Abreise versammelt sich der Senat bei dem Herrn Königsrichter, um „nach vorigem Brauch" bei einem Kruge Wein Abschied zu nehmen.

Ein Diener und der „Stuhlskoch" eilen mit den Speisewagen voraus, Heu und Holz einzukaufen[3] und bei dem Wirten, von dem man bereits seit mehreren Jahren die Wohnung für jährlich 25 Gulden gemietet hat, für ein warmes Zimmer und Essen zu sorgen, denn um Katharina ist es bereits kalt, und die Reise dauert bei gutem Wetter zwei volle Tage. In Leschkirch wird übernachtet, und weil der Wirt den bereits durch den vorauseilenden Diener angekündigten Gästen immer so freundlich entgegenkommt, haben sie ihm ein kleines Geschenk mitgebracht. Wußten doch die Herren, daß der Hanfsamen in Leschkirch nicht geraten war und einige Viertel davon gewiß eine willkommene Gabe sei.[4] Auch nach Hermannstadt kam man nicht mit leeren Händen. Die Frau Comesin hatte früher einmal die Feinheit der Repser Flachsleinwand gepriesen, weshalb ihr ein Stück davon gewiß eine willkommene Gabe sein wird, und auch der Herr Konsul hatte Wohlgefallen daran gefunden.[5] Reb- und Haselhühner für den Herrn Komes schickte man bereits mit dem Diener voraus.[6]

Man richtet sich in Hermannstadt für einige Wochen häuslich ein, denn es wird lange dauern, bis alle Gegenstände der Vorlage erledigt

---

[1] Senatsprotokoll 1665. In die Generalcongregation, welche eine l. Universität jährlich pflegt in Hermannstadt zu halten ... wird folgender Éles mitgenommen: Hafer 81 Kübel, Hühner 65 Stück, Butter 14 octo, Anseres 13, Ovo 96. — 1681. Die mensis Januarii Ampl. Dominus Judex Regius Christianus Müller in generalem Cibiniensem proficiscitur congregationem, adsumptis sibi comitibus s. sociis Dom. substituto Regio judice Georgio Niemeth et Jakobo Sombori Provisore culinarum: 120 Kübel Hafer, 23 octo Butter, 94 Hühner, 23 Gänse, 309 Eier.

[2] Stuhlsrechnung 1670. Dem Goldschmied, daß er die Wappen auf zwo Schüsseln gegraben 24 Den. Stuhlsrechnung 1730. Für 2 Ellen grauem Tuch zu Schüsselfuteralen 24 Den.

[3] Stuhlsrechnung für 1 Fuhre Holz in das Hermannstädter Quartier 30 Den.

[4] Stuhlsrechnung.

[5] In der Stuhlsrechnung kommt die Ausgabe für Flachsleinwand, die dem H. Comes und dem H. Consuli Cibiniensi verehrt wurde, oft vor.

[6] Auch Wildpret wird häufig geschickt, wie aus den Stuhlsrechnungen zu ersehen ist.

werden. Es warten nicht nur viele Prozesse aus den verschiedenen sächsischen Kreisen auf die Entscheidung in zweiter Instanz, sondern auch die politische Lage gibt vieles zu erwägen, zumal die Kundschafter schlimme Botschaft aus der Walachei brachten. Man hatte zu erwägen, was zu tun sei, wenn der Woiwode wieder Siebenbürgen bedrohe.

Nicht wenig beschäftigte die Kongregation die Aufteilung der infolge der Türkennot immer höher steigenden Steuern und Lieferungen von Viktualien verschiedener Art, die vom Landtage beschlossen, dem Königsboden zugewiesen worden und nun auf die verschiedenen Kreise aufzuteilen waren. Wie gewöhnlich hatte man auch jetzt den größten Teil der Last auf die Schultern der Sachsen geladen. Obwohl das Sachsenland nur 199, das Szeklerland aber 215 und die Komitate sogar 687 Flächenmeilen messen, haben die Sachsen so viel als die Komitate, häufig auch mehr zu zahlen. Müssen sie doch für dieses Mal 2400, die Komitate dagegen nur 1300 Porten versteuern.

Nach vollbrachter mühevoller Arbeit kehrt man endlich heim, wo sich die Ratsherren beim Herrn Königsrichter abermals versammeln, „um nach vorigem Brauch“ bei einem Kruge Wein zu erfahren, was in der Kongregation wichtiges beschlossen wurde. Auch die Kantores haben sich eingefunden [1] und bemühen sich, wenigstens für einige Stunden die schweren Sorgen, die die Mitteilungen des Herrn Königsrichters hervorriefen, zu verscheuchen.

Dem Königsrichter ist es nicht lange vergönnt, zu Hause seines Amtes zu walten. Der Fürst hat einen Landtag nach Weißenburg ausgeschrieben. Der Pharaone mustert wieder den Hufbeschlag der Pferde, Kutsche und Speisewagen. Man nimmt für dieses Mal mit: 2 Kübel Mehl, Brod, einen ganzen Bachen (Speckseite), Schafkäs, gestampfte Hirse, Erbsen, Sauermilch, Essig, 2 Achtel Butter und dgl. „zum Kochhaus gehöriges“ [2], dazu 1 Fäßchen Koborer Bier. [3] Ein Schaff, Köppert (hölzerne Kanne) und Töpfe [4] mußten ebenfalls auf dem Speisewagen

---

[1] Stuhlsrechnung 1665. Als man Catharinae nach Hermannstadt verreiset und auch nach Hause kommen, den Cantoribus 1 fl. 50 Den. (Diese Ausgabe kommt häufig vor).

[2] Stuhlsrechnung 1665. Die Ausgaben für derartige Viktualien wiederholen sich jedesmal, wenn in den Landtag „eingesackt“ wird.

[3] Stuhlsrechnung 1665. Koborer Bier in den Landtag nach Weißenburg mitgenommen urn. 13 (13 Eimer); kommt wiederholt vor.

[4] 1665 Stuhlsrechnung. Nach Weißenburg auf den Landtag 1 ganzen Bachen eingesackt 4 fl. 78 Den. Mehl Cub. 2 bezahlt 2 fl. 40 2c. für Töpfe nach Weißenburg in den Landtag 2c. 1 Schaff, Köppert nach Weißenburg in den Landtag mitgenommen 2c.

Platz finden. Man hat sich für längere Zeit „eingesackt", denn der Landtag wird sich voraussichtlich in die Länge ziehen.

„Der ehrsame weise Rat" versammelt sich wieder „nach vorigem Brauch" bei dem „fürsichtig weisen Herr Königsrichter" zum Abschied. Weil bei dem Bürgermeister die Steuer zu administrieren ist, kann er für dieses Mal nicht in den Landtag fahren — er muß sein „officium grave et arduum"[1] verwalten — es geht daher der Stuhlrichter mit.

In Weißenburg ist man wohl aufgehoben, da man im eigenen Hause wohnt und sich wohl eingerichtet hat.[2]

Hier wird wieder eine schwere Last auf die sächsische Nation gewälzt. Schon im vorigen Jahre (1664) hatte man auf dem Landtag in Schäßburg außer der gewöhnlichen Steuer auf jede Porte 10 Thaler aufgeschlagen, wovon auf den Repser Stuhl 1106 Thaler kamen, wozu noch „auf fürstlich Gnaden Begehr von beiden Nationes eine Summe zu erlegen eingewilligt wurde, daraus die Völker, so mit fürstl. Gnaden nach Ungarn verreisen, sollen ausgezahlt werden."

In Weißenburg wird nun außer der regelmäßigen Steuer ein Aufschlag gemacht, wovon 1240 Thaler auf den Repser Stuhl entfallen und das nächste Jahr steht eine 15 Thalertaxe in Aussicht. Noch ist die Erinnerung nicht erloschen an die 16.441 Kübel Hafer, 6769 Kübel Mehl, 4290 Widder, 800 Schlagrinder usw., die man 1661 bis letzten April 1663 den Türken liefern mußte. Und welche Leistungen erwarten noch den Repser Stuhl bis zum Schlusse des Jahres 1665[3] und in den späteren Jahren?!

Tiefer Ernst ruhte diesmal auf dem Antlitz des „ehrsamen weisen Rates", während er sich nach „vorigem Brauch" nach der Rückkehr des

---

[1] wie der Bürgermeister Gustavus Kürschner 1663 selbst sein Amt bezeichnete (Stuhlsrechnung 1663).

[2] Stuhlsrechnung. Dem Binder für eine „Kampestbutten", Wasserschaff ꝛc. nach Weißenburg 3 fl. 50 Den., zwei Fässer ebenfalls daselbst zu brauchen 2 fl., für 1 Tisch nach Weißenburg dem Tischler 84 Den.

[3] 1665. Senatsprotokoll: Es sind „auf fürstl. G. Befehl 40 starke Rosse nach Fogarasch zu schicken, den Tribut, welcher auf die Pforte abgefertiget, bis Kronstadt zu führen". — Auf fürstl. G. Befehl auf des Hofgesindes Ration 105 Cub. Hafer und 80 Fuhren Heu nach Fogarasch zu führen. — Auf fürstlich Befehl mußten aus dem Stuhl 25 starke Wägen zu 8 Zugthieren (zusammen 200 Zugthiere) auf Birthalmer Hattert schicken, um von da — jeder Wagen 2 mal — Bauholz nach Epesdorf zu führen. Auch hatte der Stuhl 26 Wägen zu geben, dann Bethlen Janos vom Kreischer Hattert Steine zum Schloßbau in Kreisch zu führen, — 450 Kübel Korn waren mit 37 Wägen von Almakerék (Malmkrog) nach Decse (bei Felvincz) zu befördern. usw. usw.

„fürsichtig weisen Herrn Königsrichters“ bei ihm versammelt. Der Krug macht nur langsam und geräuschlos die Runde. Der Wein aus des Pfarrers Keller [1] will dieses Mal nicht munden, wenigstens spricht sich heute niemand, wie sonst, lobend über ihn aus. Auch die Kantores können durch ihre heiteren Weisen, die Sorgen nicht verscheuchen, selbst der Vortrag des „schönen Liedes von einem filio, der sein ocium geliebet und visum Hisponicum getrunken“ [2], das sonst immer mit viel Beifall aufgenommen wurde, vermag nicht eine heiterere Stimmung hervorzurufen.

Von Zeit zu Zeit wurde das Stuhlsamt von einer Kommission untersucht, welche der Komes entsandte. So erschien 1667 Senator Stuckard aus Hermannstadt im Auftrage des Komes Armbruster mit „andern weisen Herrn“, die der Visitation beiwohnten.[3]

Nur eine Rechnung hat uns die Erinnerung daran aufbewahrt, daß sich 1685 der Komes Valentin Frank zur Inquisition in Reps befand.[4]

Im Juli 1694 ordnete Komes Valentin Frank eine Generalinquisition für den Repser Stuhl an, mit deren Durchführung er die Hermannstädter Senatoren Peter Weber und Christian Haas sowie den Universitätsadvokaten Mich. Simonffi betraute. Sie nahmen eine genaue Untersuchung der Verwaltung vor, wobei sie auf Rechnungswesen und Steuer ein besonderes Augenmerk richteten. Es wurde hiebei bemängelt und angeordnet:

1. Daß in einem Protokoll Aufschläge (Inflictiones) und Ausgaben (Errogationes) wie auch Gerichtssachen „alles konfundiert“ gefunden.[5] Auch soll man ein Protokoll halten, „worin alle Divisiones eingetragen werden“.

---

[1] Es wird oft aus des Pfarrers Keller Wein geholt, da der Pfarrer das Recht besaß, Wein auszuschenken.

[2] Dieses Lied scheint den Senatoren besonders gefallen zu haben, da sie es 1639 in das Senatsprotokoll einschrieben. (Mitgeteilt von Dr. Müller im Korrespondenzblatt 1899, Nr. 5).

[3] Stuhlsrechnung 1667. Dem H. St. aus Hermannstadt zur Zeit der Visitation verehret bar Thal. 1 — Herrn Georgio Armbruster Thal. 2 — H. Christiano Haas Thal. 2. Den übrigen beiwesenden weisen Herrn zusammen Thal. 5.

[4] Stuhlsrechnung 1685. Als der Herr Comes allhier auf der Inquisition gewesen für 20 Urn Bier 2 fl. 96 Den. Dem H. Comiti Cibiniens. in der Inquisition allhier einen Pokal verehret kost. 56 fl. Etwas früher hatte man „dem H. Comiti Cibiniensi Valentino Frank noviter electo et confirmato ein Roß verehret für 60 fl.“

[5] Es enthielten die Protokolle dazu Vieles, was nicht hingehört. Diesem Umstande haben wir es zu danken, daß so manches geschichtliche Ereignis für uns erhalten blieb.

2. Wird bei der Steuer aus gewissen Gründen mehr aufgeschlagen, als vom Lande aufgetragen wurde, soll die Ursache, weshalb es geschah, angegeben und der Betrag auf jedes Dorf besonders aufgeteilt werden.

3. Jedes Dorf soll ein besonderes Register darüber führen und angeben, warum der Zins aufgeschlagen wurde usw.

4. Die Expensen sollen in ein Dorfsregister aufgeschrieben werden, damit die Hannen mit den Borgern über die Verwendung dem ganzen Dorfe und den W. W. H. des Repser Officialates Rechenschaft geben können.

Diese Generalinquisition hatte zur Folge, daß ein Sekretarius angestellt wurde, da bisher das ganze Schreibgeschäft auf dem Notarius lastete.[1]

Sie war auch der Vorbote einer sehr heilsamen Gubernialverordnung, deren Durchführung einen genauen Einblick in die mißlichen Verhältnisse des Landes gewährte. Es erschien nämlich 1698 ein Auftrag, zu berichten:

Die Anzahl der Porten im Repser Stuhl und in den einzelnen Gemeinden, als die Gesamtzahl in der sächs. Nation 2400, 2000 und 1400 betrug?

Wie viele sächsische erbgesessene Hauswirte, wie viele Zsellyér gab es?

Wie viele haben die Heimat verlassen? Wie viele befinden sich innerhalb oder außerhalb des Reiches?

Wie ist die Beschaffenheit des Bodens?

Wie viele Passivschulden haben die Gemeinden und wie viele Zinsen zahlen sie?

Wie verhält es sich mit den Steuern und deren Eintreibung?

Welches sind die Ursachen des allgemeinen Elendes?

Hierauf wurde folgendes berichtet:

1. Als die ganze Nation 2400 Porten zu versteuern hatte, betrug die Portenzahl für den Stuhl 114...

2. Unter den Bewohnern des ganzen Stuhles zählt man bloß 1099 Hausväter mit Inbegriff der sogenannten Halbwirte.

3. Die Zahl der Ausgewanderten beträgt 333 Familienväter, von denen sich viele aus Not auf adeligen Boden als Leibeigene begaben.

4. Von 1687—1698 hat der Stuhl infolge der hohen Steuern und Requisitionen eine Schuldenlast von Ugfl 99.477 auf sich geladen, wofür jährlich 14.169 Gulden Zinsen entfallen.

---

[1] Senatsprotokoll 1694. Königsrichter Dan. Sifft: Die Königsrichter des Repser Stuhles (Manuskript).

Wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Berichte wurde im Herbst 1699 die Portenzahl des Stuhles auf 83 herabgesetzt, nachdem sie 1695 98, 1696 91 und 5 Cal, ja in früheren Jahren weit mehr betragen hatte.

Nach der ältesten Aufzeichnung über die Entlohnung der Beamten von 1602 flossen die Gehalte aus 3 verschiedenen Quellen, und zwar als:

a) Salaria. Es erhielten:

Judex Regius	fl. 50	Quatuor Jurati . . .	fl. 24
Mag. Civium	„ 10	Notarius	„ 16
Judex Sedis - . . .	„ 8		

b) Munera ratione fidelis servitii oder auch Deputata genannt. Es bezogen:

Judex Regius	fl. 25	Quatuor Jurati . . .	fl. 8
Magister Civium . . .	„ 10	Notarius	„ 4
Judex Sedis	„ 8		

Dazu wurden noch beteiligt: Conjux Consulis pro labore totius anni fl. 8;[1] familia ejusdem fl. 1 Den. 50.

c) Extradata oder Honoraria erscheinen zuerst 1665 und seither bis 1754 jedes Jahr in den Stuhlsrechnungen.

Mit dem Jahre 1698 trat eine Gehaltserhöhung ein. Es erhielten

a) Salarium:

Judex Regius	fl. 125	Quatuor Jurati . . .	fl. 60
Magist. civium . . .	„ 40	Notarius	„ 40
Frau Bürgermeisterin .	„ 12	Secretarius	„ 30

Den Sedis Judex vermissen wir in der Liste der Salaria, er kommt nur in der Liste der Deputata und Honoraria vor.

b) Deputatum:

Sedis Judex	fl. 8	Quatuor Jurati . . .	fl. 16
Der alte Hann	„ 8	Notarius	„ 10
Judicis regii substitutus	„ 6		

Dazu Honoraria oder extradata.

Später wird wieder eine Gehaltserhöhung verzeichnet, es erhalten:

[1] Die Königsrichterin, Bürgermeisterin und Stuhlrichterin waren viel geplagte Frauen. Sie mußten bei dem dazumal allgemeinen Mangel entsprechenden Gasthäusern sehr oft Edelleute und andere Fremde bewirten, bei dem Burgbau für die Arbeiter kochen usw.

a) Salarium:

Judex Regius	fl. 200	Notarius	fl. 40
Consul	„ 100	Secretarius	„ 30
Sedis Judex	„ 60		

b) Deputatum:

Jurati	fl. 72	Quatuor Jurati laborantes	fl. 16
Notarius	„ 10	Der alte Rath und Viertelsleute	„ 6
Villicus	„ 8	Die Frau Bürgermeisterin für die Mühe . . .	„ 15
Substit. Judicis Regii .	„ 6		
Senatus für das Freithum	„ 40		

c) Honoraria.

Dazu kamen für die Verwaltungsbeamten verschiedene Sporteln von Strafen. So hatte der Repser Bürger Mich. Schmidt nach überstandener Gefängnisstrafe auf der Burg für jedes Senatsmitglied 40 fl., zusammen 480 fl. zu zahlen.

Die in Kriminalprozessen verhängten Geldstrafen teilte der Königsrichter mit dem Stuhlrichter.[1]

Einen Gehaltszuschuß gewährten auch die Terragialtaxen, die von den im Stuhle angesiedelten Walachen ad recognitionem dominii gezahlt wurden.

Noch höher anzuschlagen war auch das Erträgnis der von den einzelnen Ortschaften so wie zum Stuhle am Freitum den Beamten pars salarii zur Nutznießung überlassenen Grundstücke, die von den Einwohnern von Oláh Tyukos und Sona, in recognitionem dessen, daß man sie auf sächsischem Grund und Boden duldete, bloß gegen Verabreichung der Kost bearbeitet wurden.

Der Magistrat hatte auch durch eine fürstliche Schenkung den Fiskalzehnten aus der Gemeinde Sona — des früher sächsischen Dorfes — erhalten, doch denselben den Sonaern für jährlich 24 Gulden verpachtet, die er bis 1771 bezog und dann durch einen Rechtsspruch des forum productionale verlor.[2]

Seit 1700 erhielt der Notarius als Gehaltszuschuß 6 Kübel Weizen und 6 Kübel Malz, der Secretarius 5 Kübel Weizen und 5 Kübel Malz.

Da die Besoldung der Beamten aus so verschiedenen Quellen floß, wurden bei der Seebergschen Regulation[3] 1754 die verschiedenen Gebühren

[1] Siehe Abschnitt Rechtspflege.
[2] Dan. Sifft, Königsrichter: Die Königsrichter des Repser Stuhles. Manuskript.
[3] Hofreskript vom 18. November 1753, Z. 241.

abgeschafft und für die Beamten fixe Gehalte festgesetzt: für den Königsrichter 600 Rfl., für den Bürgermeister 450 Rfl., für den Stuhlrichter 300 Rfl.

Nur die Arbeitsleistung der W.-Teckeser und Sonaer blieb noch für das Freitum erhalten, mit der Änderung, daß sie nur 2 Drittel der Tage, jedoch bei eigener Kost, zu leisten hatten.[1]

Hiemit fand die Gehaltsregulierung noch nicht ihr Ende. Schon 1776 ordnete das Gubernium an, alle von den hiesigen Beamten noch benützten Gemeindegründe zu verkaufen und hierüber Bericht zu erstatten. Dieser lautete: Daß die hiesigen Officianten nur am Stuhlsfreitum einige Wiesen und Äcker bewirtschaften.[2]

Bis 1797 trat Ruhe ein. Da verfügte der Komes der Nation, daß die Magistratuales keine Nebenbezüge und Sporteln zu beziehen hätten, und etwaige Magistratualgründe zu verpachten sein. Es wurde berichtet, daß die Magistratualerde am Freitum seit drei Jahren verpachtet werde.[3]

In demselben Jahre ordnet das Gubernium die Regelung der Gehalte in folgender Weise an:[4]

a)	für den ersten Stuhlsbeamten jährlich . .	Rfl.	400
b)	„ „ zweiten „ „ . . .	„	200
c)	„ „ Notarius	„	150
d)	„ „ Secretarius judicis	„	50
e)	„ „ Fiscal	„	60
f)	„ „ Chirurgus	„	50
g)	„ „ Allodialperceptor	„	24

Dazu erhalten noch:

h)	der Perceptor Überreiter	Rfl.	30
i)	die 2 Diener	„	40

Seit 1805 war die Verwaltung nach den „Regulativpunkten“ eingerichtet, die — mit Unterbrechung durch den Absolutismus 1850 bis 1860 — im Grunde bis 1876 in Kraft blieben.

[1] Verordnung vom 6. April 1754.
[2] Magistratsprotokoll 1776; Gubernialdekret vom 19. September.
[3] Magistratsprotokoll 1797.
[4] Gubernialdekret 1797 11. August, Z. 4943.

IV. Rechtspflege.

Königsrichter und Stuhlsrichter besorgten die Rechtspflege, wobei der Notarius den Schriftführerdienst versah. Bei Urteilsfällung in wichtigen Prozessen wirkte der ganze Senat mit, ja er verstärkte sich sogar — wenigstens zeitweilig — aus der Altschaft. So lesen wir am Schlusse eines Hexenprozesses: Sententia totius Senatus super causam praemissam. Interdictio aquae et ignis. — Anno Domini 1641 die 11. Januarii haben wir ein ehrsam weiser Rath und aus der ehrlichen Altschaft etliche weise Herrn diese hier vorbeschriebene allerlei testimonia und Zeugnisse durch Gottes Hülfe und Beistand examiniret, disputiret und erörtert in allen Puncten usw. Einem Urteile eines 1701—1702 geführten Hexenprozesses entnehmen wir: „. . . . hat ein löblicher Magistrat dieselbige gar billig durch das Feuer abzuschaffen und zu strafen einmütig verurteilt usw.[1]

In den ersten Jahrhunderten urteilte man im Sinne des Andreanischen Freibriefes: „tantummodo judicum consuetudinarium reddere teneantur" nach dem Gewohnheitsrecht. Erst der Provinzialkonsul (Hermannstädter Bürgermeister) Thomas Altenberger ließ 1481 für die Sachsen aus dem Magdeburgischen, Nürnbergischen und Iglauer Stadtrecht ein Gesetzbuch verfassen, und Honterus schrieb 1544 ein Compendium juris civilis in usum Civitatum ac Sedium Saxonicarum in Transsilvania collectum, das in Kronstadt gedruckt wurde. Da diese Gesetzessammlungen nicht bei der ganzen Nation Anwendung fanden — namentlich im Altenbergischen Codex war das sächs. Gewohnheitsrecht und das röm. Recht nicht hinreichend berücksichtigt —, trug die Nationsuniversität dem Kronstädter Senator Mathias Fronius auf, ein Gesetzbuch zu schreiben.

[1] Nach Schuler v. Libloy (Siebenbürgische Rechtsgeschichte, 2. Aufl., I. Bd., S. 440—441) war das Repser Stuhlsamt in der Fürstenzeit in folgender Weise zusammengesetzt: Königsrichter, Bürgermeister, Stuhlsrichter usw., ferner Notarius für den politischen Konzepts- und Kanzleidienst und Sekretarius als Gerichtsaktuar. Nach ihm bildeten Königs-, Stuhlrichter, ein Geschworner und der Sekretär das forum primae instantiae, das kollegiale Stuhlsgericht. Ich erlaube mir hier einen Irrtum in folgendem richtig zu stellen: Der Sekretarius wurde, wie aus Stuhlsrechnungen und Protokollen mit Bestimmtheit hervorgeht, erst 1694 angestellt und in die Gehaltsliste aufgenommen, — höchstwahrscheinlich im Zusammenhang mit der von Komes Valentin Frank veranlaßten „General-Inquisition". 1704 finden wir einen Kriminalprozeß von »Martin Pildner Regius, Mich. Lang sedis Judex per Andr. Helvig Notar.« unterfertigt, — die einzige Unterschrift, die unter sämtlichen Kriminalprozessen vorkommt. Von einem Geschwornen geschieht weder hier noch sonstwo eine Erwähnung.

Dieses wurde mit Benützung des Codex Justiniani, des altdeutschen, ungarischen als allgemeinen Landesgesetzes und des Gewohnheitsrechtes 1583 vollendet und am 18. Februar des nächsten Jahres, nach Prüfung durch ausländische Rechtsgelehrte, von Stephan Bathori, der damals zugleich König von Polen war, in Krakau bestätigt. Hievon gab Fronius auch eine deutsche Übersetzung heraus: „Der sächs. Nation in Siebenbürgen Statuta oder eigen Landrecht".

Nach diesem Gesetzbuch wurde unter den Sachsen in vollem Umfange bis zum Jahre 1852 d. i. bis zur Einführung des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches Recht gesprochen. Zwischen Eheleuten, die vor 1852 geheiratet haben, sind die Bestimmungen des sächs. Statutarrechtes über Vermögensgemeinschaft bis zum heutigen Tage gültig.

Reichte es nicht aus, so halfen das Römische, Gewohnheits- und das Deutsche Recht, Landtagsbeschlüsse so wie in späterer Zeit Gubernialverordnungen aus.

Die Ungarn und Szekler bedienten sich ebenfalls einige Jahrhunderte des Gewohnheitsrechtes. Um dem Mangel abzuhelfen, trug König Wladislaw dem Stephan Verböczi auf, auf Grundlage des Gewohnheitsrechtes und der bisherigen Landtagsbeschlüsse ein Gesetzbuch zu schreiben. Nachdem dies von Rechtskundigen geprüft und vom Landtage angenommen worden war, erhielt es vom König die Bestätigung. Das Gesetzbuch führte den Namen Tripartitum (sc. opus), weil es aus 3 Teilen bestand, die von Personen, Sachen und Prozessen handelten. Rakoczi I. ordnete eine Ergänzung des Tripartitum aus den Landtagsbeschlüssen von 1540 bis 1653 an, deren Bestätigung durch Rakoczi II. geschah. Diese Sammlung führte den Namen: Adprobatae Constit. Regni Transsilvaniae. Apafi veranlaßte 16 Jahre später eine abermalige Ergänzung durch die bis zum Jahre 1669 gefaßten Landtagsbeschlüsse. Sie ist unter dem Namen: Compilatae Constitutiones etc. bekannt.

Als Anwalt wurde bis Anfang des 18. Jahrhunderts stets ein Ungar gewählt, der nur zeitweilig in Reps erschien. Er erhielt aus der Stuhlskasse eine Entlohnung von 80 Gulden,[1] später ist der Gehalt mit 40 fl. angegeben. Dazu wurden ihm, wenn er Reps verließ, jedesmal Ehrungen zu teil — Flachs, Hanf, Bohnen, Erbsen u. dgl. — wovon die Stuhlsrechnungen reichlich Zeugnis ablegen. Seit 1777 erhielt er noch von den Stuhlsgemeinden jährlich 300 Portionen Heu, 10 Kübel

[1] Stuhlsrechnung 1640 Procuratori nostro Generoso domino Francisco Gál de Kinos ratione anni 1639 mercedem fl. 80; 1664 Dem H. Procurator den Lohn gegeben fl. 40. Diese Ausgabe wiederholt sich regelmäßig.

Hafer und 12 Fuhren Holz. Als 1780 die Stelle wieder besetzt werden sollte, schlug man Simon Tamás aus Udvarhely vor, doch stellte man zur Bedingung: Wer immer als Stuhlsadvokat gewählt werde, solle in Zukunft in Reps wohnen, dem Notarius und dem Stuhlspublico als „quasi expeditor hungaricus zu dienen schuldig sein". Der Genannte scheint diese Bedingung nicht eingegangen zu sein, denn im nächsten Jahre bittet der gewesene Advokat Franciscus Kénoß um abermalige Aufnahme. Wir finden ihn 1684 in einer Untersuchung „wegen eines entleibten Paloscher Walachen" in Reps, wozu 2 „Deaken" auf Paloscher und 2 „Deaken" auf Katzendorfer Seite erschienen waren.[1] Übrigens scheint die Tätigkeit der fremden Procuratoren eine sehr geringe gewesen zu sein, da wir fast nur aus den Ausgaben der Stuhlsrechnungen für Gehalt und Ehrungen von ihnen Kenntnis erhalten. Selbst in Hexenprozessen vermissen wir sie. Weder in einem Zivil- noch in einem Kriminalprozeß geschieht von einer Verteidigung oder einer Appellation Erwähnung.

Erst 1701 vertrat ein Sachse aus Reps, „Paulus Docz legitimus Advocatus constitutus" in einem Hexenprozesse eine Partei, den Gegner der als Hexe in Untersuchung stehenden Person, während diese ohne Verteidiger blieb und zum Scheiterhaufen verurteilt wurde.

Von einem zweiten Repser als „legitimus constitutus Advocatus" namens Martinus Falk erfahren wir 1714.[2] Hinfort hatten öfter beide Parteien in Prozessen ihre Vertreter.

Einen großen Fortschritt in der peinlichen Rechtspflege finden wir 1796 verzeichnet. Als an einer Giftmischerin die Todesstrafe vollzogen werden sollte, nachdem sie vom Königsrichter, Stuhlsrichter und einem Gerichtssekretären zum Tode verurteilt worden war, wurde das Urteil vom Magistrate überprüft und dem k. Landesgubernium zur Genehmigung unterbreitet.

Ein Urteil wurde gefällt auf Grundlage: 1. eines freiwilligen oder

---

[1] Stuhlsrechnung 1684. Als die Katzendorfer zwei Paloscher erschlagen hatten, wurde der Stuhlsprocurator mit 1 Taler entlohnt. Ferner lesen wir in den Stuhlsrechnungen: Den zween Deaken, welche auf die Katzienser wegen des entleibten Paloscher Walachen inquirirt 2 Thaler. — Zween andern Deaken so auf der Katzendorfer Seite inquiriret auch 2 Thaler. — Dem H. Mikes Kelemen 8 Thaler verehret damit er in bewandten Katzendorfer Sache sollt Beistand thun 8 fl. — 1685 Dem H. Mikes Kelemen ein Pokal verehret wegen der Katzendorfer, als sie einen Paloscher Walachen getödtet und Tumult auf dem Hattert kost 38 fl. 67 Den.

[2] Da in den Jahren 1710 bis einschl. 1713 die Gerichtsprotokolle fehlen, so ist es möglich, daß Martinus Falk bereits in diesen Jahren als Advokat beschäftigt war.

eines mittelst der Tortur erzwungenen Geständnisses. Wir finden die Art und Weise, wie die Tortur vollzogen wurde, nicht verzeichnet[1], doch lesen wir häufig genug: „Tortura subjecta confessus est“ oder „confessus est nihil“. Zwar wurde die Tortur 1778 durch ein Gubernialdekret abgeschafft, fand aber dessenungeachtet noch Anwendung, bis sich das Gubernium 1792 veranlaßt sah, sie nochmals zu verbieten.[2]

2. Der Aussage beeideter Zeugen: Wenn 7 Zeugen der angeklagten Person auf den Kopf schwuren, galt dieses als Beweis. So lesen wir am Schlusse eines Hexenprozesses aus dem Jahre 1694 nach der Aufzählung von 7 Zeugen: „Diese alle vorhergesagte Testes sind geschickt (bereit), ihr auf den Kopf zu schwören, daß sie eine Hexe sei.“

3. Der Wasserprobe.[3] Es wurden ihr die wegen Hexerei Angeklagten unterzogen. Sie lieferte einen vollen Beweis. Die auf ihre Schuld zu prüfende Person wurde nach dem Zeugenverhör in tiefes Wasser geworfen. Suchte sie sich wegen Gefahr des Ertrinkens auf der Oberfläche zu erhalten — was natürlich fast immer geschah, in Reps machte ein einziger Fall 1650 eine Ausnahme —, war der Beweis der Schuld hergestellt. In Reps stand wahrscheinlich ein hiezu vorbereitetes Bassin in der Nähe der frühern Mühle im sogenannten Mühlenham in Verwendung.

Noch Anfang des 18. Jahrhunderts war diese Beweisführung die gewöhnliche. Folgender Fall wirft ein sehr grelles Licht auf die Beweismittel damaliger Zeit.

Es wurde 1702 Hegy Mechelin aus Streitfort wegen Hexerei beschuldigt.[4] Sie gestand nichts. „Die eodem peracta proba annatica dicit Procurator Paulus Docz nomine Incti Metero Gerg: Wenn die Probe auf dem Wasser geschehen protestando, alsdann wollen wir ihr aufs Haupt schwören, denn wir sind in Bereitschaft.

[1] So viel entnehmen wir aus einer Stuhlsrechnung: „bei gehaltener Exekution und Tortur eines Delinquenten 8 Stränge gekauft“. Nach einer Mitteilung von Friedr. Müller (Hexenprozesse &c.) wurde sie in einem S.-Kreuzer Prozeß 1699 durch Verrenken der Glieder und Beträufeln mit siedendem Pech im ersten, Brennen mit glühenden Eisen im zweiten Grad vorgenommen.

[2] Magistratsprotokoll. Gubernialdekret 10. März 1778, Z. 11903. — Gubernialdekret 1792.

[3] Das Statutar-Gesetz der Sachsen kennt weder die Wasserprobe noch die Hexenprozesse.

[4] Hegy Mechel hatte den Georg Metter angeklagt, daß er sein Weib Katharina öffentlich als Zauberin angeredet mit den Worten: „laß ab von dem, was du vor hast, du frißt mir mein Kind“. Darauf beweist der Angeklagte (Inctus), daß die Frau des Klägers (Actrix) in der Tat eine Zauberin sei usw. Senatsprotokoll 1702.

Auf Begehren des Advokaten wird die Probe werkstellig gemacht und schwimmt auch wie ein Schiff."

Darauf folgt weiter: „fatetur et per torturam nihil, verum semper haec verba respondet: Herr hilf dem Gerechten, ich kann nicht bekennen! Warum? Wer hat Euch gebunden? Ich habe keine Sünden begangen. Finaliter perseverat.

Nachdem obbenannte Conjuratores ihr, Actrici, aufs Haupt geschworen, ist selbe verbrannt worden".[1]

Die vom Repser Gerichte (Judicat) gefällten Urteile lauteten:

1. Büßung einer bald niedrern bald höhern Geldstrafe zum Vorteile der Richter.[2]

2. Einsperren in das Narrenhäuschen, um den Verurteilten dem öffentlichen Spotte preiszugeben.

3. Pranger ohne oder mit „Streichung mit Ruten" durch den Scharfrichter. Letztere Strafe fand gewöhnlich bei lüderlichen Frauenspersonen Anwendung. Die Streichung mit Ruten war häufig mit Ausweisung aus dem Repser Stuhl verbunden, wobei die Rutenhiebe die Bestrafte bis an das Ende des Marktes verfolgten.[3]

---

[1] Folgendes Urteil möge hier noch Erwähnung finden: 1690 19. Junii: Meretrix nomine Sántó Pálné de Kobor exseq. et primo aqua probata denique igne combusta. Quae nullo modo fateri voluit, usque dum ignis accenderetur tandem fessa.

[2] Ein Gubernialdekret vom 14. Oktober 1783 Nro. 8013 ordnet an, daß man in Zukunft die Kontribuenten nicht durch Geldstrafe enervire, sondern mit Stockstreichen belege. Auch im Landtage 1790—1791 drang der Adel darauf trotz des erbitterten Kampfes der Sachsen, doch konnten diese bei Hof soviel erreichen, daß auch Gefängnisse und Fasten mit Wasser und Brot an die Stelle der Prügelstrafe treten konnten.

[3] Senatsprotokoll 1669 „22. Januar wird eine Wallachische Hur aus dem Leschkircher Stuhl bürtig, welche von ihrem ersten Ehemann entlaufen und sich nachmals zu einem Ehemann, welchen auch sein Weib verlassen, gesellt, eine Zeit lang bei demselben gelebt, sich auch von ihm getrennt und zum dritten sich mit einem Wallachischen Wittwer vertrauten lassen, am Pranger von dem Scharfrichter ausgeschlagen, zum Markte hinausgetrieben und aus dem Stuhl verwiesen". „1673 31. Mai wird eine Toffelte Hur mit Namen Tiesen Hannesin von Stein allhier am Pranger mit Ruthen ausgestrichen, vom Stuhl verwiesen, weil sie auf dem Inctam Stephan Herman von Stein nichts hat dociren noch scheinlichen Verdacht ihm machen oder aufbringen können, ohne daß sie in einer Behausung bei einand eine Zeit lang gewont haben." Stuhlsrechnung 1681. Dem Züchtiger (Scharfrichter) daß er 2 Huren exequiret, gegeben 1 fl. 20 Den. 1686 Dem Züchtiger als er die Weißkircher Hur ausgepeitscht 1 fl. 1714 Dem Züchtiger eine Hur aus Seiburg zu streichen 1 fl.

4. Stockstreiche oder Karbatschenhiebe auf der „Schwitzbank". Diese Art der Strafe wurde bis etwa Mitte des vorigen Jahrhunderts häufig als Verschärfung der Kerkerstrafe geübt, und zwar entweder im Hof des Rathauses, in dessen Erdgeschoß sich der Kerker befand, oder öffentlich auf dem Marktplatze. Als höchstes Ausmaß galten 25 Schläge. Der Delinquent lag dabei ausgestreckt auf einer massiven Bank, die mit einer einfachen Vorrichtung versehen war, die eine Bewegung des Oberkörpers und der Beine nicht zuließ. Der Delinquent mußte die „Schwitzbank" hinstellen, nach erhaltener Strafe wegtragen und dem kontrollierenden Beamten für die Züchtigung danken.

Der Gebrauch einer doppelten Karbatschen wurde 1780 verboten und befohlen, daß Weibsbilder nur mit Arrest, mit Schlägen aber nur „praevio judicis decreto" bestraft werden.[1]

5. Freiheitsstrafe. Man büßte sie gewöhnlich im Gefängnis des Rathausgebäudes ohne oder mit Verschärfung durch Fasten an bestimmten Tagen, leichten oder schweren Fesseln, „Pojen oder Flöhe",[2] eisernem Halsband, Dunkelarrest[3] usw.

Ausnahmsweise brachte man Verbrecher auf die Burg in Verwahrung. So büßte hier 1614—1615 der Hermannstädter Bürgermeister Johann Rehner in $1^1/_2$ jähriger Gefangenschaft sein hochverräterisches Bestreben, sich mit Hülfe des deutschen Kaisers Matthias auf den Fürstenstuhl Siebenbürgens zu setzen.[4] Mich. Schmidt aus Reps konnte es hier 1673 etwa 106 Tage bereuen, daß er den Magistrat von Kronstadt im Rausche gelästert hatte, nicht ahnend die ihn noch erwartende große Geldstrafe.[5] Drei Jahre später wurden 2 Brandstifter in der Burg gefangen gehalten. Sie hatten Seiburg und Reps angezündet und wurden in Galt gefangen genommen[6].

6. Anbrennen eines Males, namentlich eines Galgens, um manche Verbrecher für immer zu kennzeichnen. Weder im Senats- und Magistratsprotokoll noch in den Stuhlsrechnungen wird über eine derartige Verschärfung der Strafe berichtet, doch befinden sich im alten Stuhlsarchiv

---

[1] Magistratsprotokoll. Gubernialdekret vom 1. März 1780, Z. 1277.

[2] Stuhlsrechnung 1718. Mich. Folbert für Pojen oder Flöhe an die Arrestanten 3 fl. 68 Den.

[3] Im Rathause, das 1893 abgetragen wurde, befand sich ein nur durch eine Falltüre zugänglicher Raum, der in frühern Zeiten als Dunkelarrest benützt wurde.

[4] Jos. Kemény, Deutsche Fundgruben, II. Bd., S. 110. G. Kraus, Siebenb. Chronik, I. Bd., S. 47—50.

[5] Senatsprotokoll 1673.

[6] Senatsprotokoll 1676.

Brenneisen — einen Galgen darstellend — an welchen noch deutlich zu erkennen ist, daß sie in Verwendung standen.

Eine Gubernialverordnung verbot 1778 Delinquenten, die aus dem Lande verwiesen werden, ein Mal anzubrennen.[1]

7. Das Abschneiden eines Ohres finden wir im Senatsprotokolle einmal verzeichnet (1683). Es betraf einen gewissen Moldovan, der in Retsdorf erwischt worden war, als er eine Kammer erbrochen und wertvolle Gegenstände stahl. So gekennzeichnet wurde er aus dem Stuhle vertrieben. Die Strafe hatte ihn nicht gebessert. Er mußte bereits vor Verlauf eines Jahres sein Leben am Galgeu beschließen, nachdem man ihn in Seiburg ertappt hatte, als er ein Rad stahl und schon früher Pferde hatte stehlen helfen.[2]

8. Lebendig begraben wurde Catharina, Tochter des Martin Schunenß (?) aus Großau. Sie hatte sich als Hur aus Hermannstadt geflüchtet und in Katzendorf ihr eigenes Kind ermordet. Es wird über die Vollziehung dieser Todesstrafe, der einzigen dieser Art, worüber wir Nachricht erhalten, folgendes berichtet. „Die 4. Julii 1673 Catharina, filia Martini Schunensz de Groszau sedis Cibiniensis, Cibinio profuga ob scortum et tandem in Communitate Kaczensi infanticidium propria in prole commissum, viva mandatur tumulo, in et ad montem suppliciis multis adspicientibus populis. Ambabus legatis manibus a tergo solutis nudis pedibus intrans sepulchrum prona sponte sua decumbens, intrepide vitam finivit. Horridum spectaculum! Hic loci multis ab annis non visum.[3]

9. Aufhängen am Galgen, Enthauptung unter dem Galgen durch den Züchtiger (Scharfrichter). Beide Arten der Hinrichtung fanden häufig Anwendung, da die Sicherheit des Eigentumes oft gefährdet war.

So hat man 1669 den 11. Mai die Honnes Mertenin aus Homorod, weil sie der Gergens Honnesin aus dem Keller auf Homoroder Friedhof (Kirchenkastell) aus einem verschlossenen Kasten Paar Geld (bares Geld) etwa auf 100 fl. auch viel leinen Gedeuß (Wäsche) verstohlen, nach Verdienst aufgehangen. Sie hatte es bekannt, nachdem ihr die Beschädigte auf das Haupt geschworen.[4]

Es waren hauptsächlich Viehdiebstähle an der Tagesordnung, wobei es auch an Gewalttaten nicht fehlte. Daher beschloß der Senat 1641 bei dem Landtage Klage zu führen, daß die Zekel (Szekler) und Wallachen

[1] Magistratsprotokoll 1778, Gubernialverordnung 1778, Z. 6270.
[2] Senatsprotokoll 1683 14. April und 1684.
[3] Senatsprotokoll 1673 4. Juli.
[4] Senatsprotokoll 1669.

die Stuhlsleute „potentiose aufhalten“ und von ihnen die Güter (das Vieh) wegnehmen.[1]

Der Galgen stand als warnendes Zeichen für Verbrecher bis Anfang des vorigen Jahrhunderts auf dem „Galgenreg“, dem Vorsprung einer Berglehne unterhalb des „Galgenbusches“. Von hier wurde er Anfang des vorigen Jahrhunderts auf den „Fastbüchel“ verlegt, — eine kleine Hochebene links von der Reichsstraße, die am Landwirtschaftlichen Versuchsfeld vorüber führt. Da blieb er bis Mitte des vorigen Jahrhunderts. Einige Schritte von ihm entfernt war auf einer etwa 4 Meter hohen, zugespitzten Säule ein Rad aufgesteckt, das zum Rädern bestimmt war, wobei dem Verurteilten, bevor ein gewaltiger Stoß auf die Brust dem Leben ein Ende machte, die Knochen an Armen und Beinen gebrochen wurden.

Seit den Aufzeichnungen der Senatsprotokolle, die bis Anfang des Jahres 1639, und der Stuhlsrechnungen, die bis Anfang des Jahres 1601 hinaufrechnen, ist nicht zu vermuten, daß vom Rade in Reps Anwendung gemacht worden sei.

Im Jahre 1776 erschien ein Verbot, Weibspersonen aufzuhängen.[2] Sie wurden daher mit dem Schwerte hingerichtet.

Die letzte Hinrichtung in Reps geschah am 29. März 1797. Anna Thot aus Leblang hatte ihre Schwiegermutter vergiftet und war des Meuchelmordes geständig. Das Urteil wurde durch das Stuhlsgericht gefällt, vom Magistrat überprüft und vom Landesgubernium im März des nächsten Jahres bestätigt.

10. Verbrennen auf dem Scheiterhaufen. Dieses Urteil finden wir nur in den Hexenprozessen des 17. und 18. Jahrhunderts, doch hier häufig gefällt. Sie haben unter den Sachsen erst nach dem Jahre 1583 Eingang gefunden, da im Gesetzbuch der Sachsen, im sächsischen Statutarrecht, ebensowenig von Hexen wie von der Wasserprobe und dem Feuertode Erwähnung geschieht, obwohl der Glaube an sie weit älter ist. Die Hexen sind Männer oder weit häufiger Frauen, die mit dem Teufel in Verbindung stehen und ihm dienen. Sie haben die Macht, Menschen und Vieh krank zu machen und mancherlei Schaden denen beizufügen, die sie beleidigen oder ihnen etwas verweigern. Sie können auf alle mögliche und unmögliche Art in die Wohnungen gelangen. In einem in Reps geführten Prozesse[3] rannte die der Hexerei Beschuldigte laut

[1] Senatsprotokoll 1641.
[2] Magistratsprotokoll 1776 — Gubernialdekret Nr. 7739.
[3] Magistratsprotokoll 1701—1702.

eigner Aussage auf einem Stier (dem Teufel) zum „Rauchloch" ein und aus und in einem andern Prozesse entwich sie laut Zeugenaussage durch das „Rauchloch" unter Geräusch, als ob man einen Besen durch das Rauchloch ziehe. Die Hexen erschienen den Kranken, ohne daß sie von den Gesunden gesehen wurden. Die Entleerungen von Geschwülsten, die sie bei Kranken durch Zauber hervorgerufen haben, enthalten Fischknochen, schwarze häßliche Materie u. dgl. Sie nehmen den Kühen die Milch, können an Zaunstützen u. dgl. melken usw.

Nach einem Repser Senatsprotokolle aus dem Jahre 1639 bediente sich, laut Zeugenaussage, Martin Meeburgerin in Gegenwart ihrer Mutter — beide mit der Haube auf dem Kopf und bis auf die Achseln herabhängenden Haaren — folgenden Zauberspruches: Diese Welt ist wie ein rasen und drinnen ist der Satan mein Herr. Ich bitte Dich Satan, Du wollest mir geben, daß meiner beiden Nachbaren Segen . . . möge zu mir kommen auf meinen Hof auf daß mein Hof überflüssig sei. Ich bitte Dich auch Satan, du wollest mir geben, daß des Himmels Reif abspringe. Den will ich aufheben und über mein Land schütten, auf daß alle harz Keiter[1] des Repser Hatterts mögen mir zukommen auf mein Land, damit meine Hand überflüssig sei.

Die im Repser Stuhle unter der Anklage der Hexerei Stehenden gehören alle dem Bauernstande an. Als roter Faden zieht sich durch sämtliche Hexenprozesse: Es geraten zwei Personen mit einander in Streit. In der Mehrzahl ist der eine Teil eine Frau, oder sind es beide Frauen. Erkrankt in der Folge der eine Teil, ein Familienglied oder Viehstück, so ist er der Überzeugung, daß dieses von einer Hexe gemacht sei. Erinnert sich nun die Person des Streites, den sie gehabt, vielleicht auch einer Drohung, die in der Hitze des Gezänkes entfiel, so glaubt sie zu wissen, woher es kam. Sie wird hierin noch bestärkt, wenn diese Person zu jemandem in Beziehung gestanden, dessen Ruf im Dorf in dieser Hinsicht auch nicht mackellos war. Nun wendet sich die beschädigte Person an die Verdächtige, oft bittend, bloß im Vertrauen, sie möge alles wieder gutmachen und dem Kranken helfen, und verspricht solches zu verschweigen. Bekennt diese ihre Unschuld und sagt, Gott hat es gegeben, Gott wird es wieder nehmen u. dgl., kommt es vor die Öffentlichkeit, der Beschädigte „redet sie an" und droht mit dem Gericht, sie werde „im Rauch gegen Himmel fahren" u. dgl. Tritt die Beschuldigte nicht als Klägerin auf, so macht sich noch mehr unter den

[1] harz, Repser Mundart = herzig d. i. lieb. Keiter siebenb.-sächs. Ketyer d. i. Körner. Daher harz Keiter gleich: lieben Weizenkörner.

Dorfsbewohnern die Überzeugung geltend, daß sie eine Hexe sei. Ja selbst dem Gericht erscheint dieser Umstand verdächtig. Sie sieht sich daher genötigt, bei dem Gericht zu klagen. Hiemit gerät sie, statt Schutz zu finden, in das Verderben, — sie stirbt fast sicher auf dem Scheiterhaufen. Denn nun wird bei diesem und jenem, oft nach Jahren, die Erinnerung an einen Unfall in der Familie geweckt und mit der angeblichen Hexe in Zusammenhang gebracht, zumal wenn er jemals einen Streit mit ihr oder irgend einen Verdruß gehabt, einst ihrem Willen nicht willfahrt hat u. dgl. Es erscheinen bald 30, 40, 60 und noch weit mehr, nicht unparteiische, Zeugen. Erhält man nach der Einvernahme derselben kein freiwilliges Geständnis, schreitet man zur Tortur, um ein Geständnis zu erzwingen.

Als merkwürdiges, scheinbar freiwilliges Geständnis folgt hier das Schlußverhör in einem am 4. Oktober 1701 begonnenen und am 1. Juli 1702 beendigten Hexenprozesse gegen Jonas Ängerin aus Leblang, worin 33 Zeugen vernommen worden waren und der Angeklagten 7 Zeugen aufs Haupt schworen. Sie erklärten vor dem Schwur am 12. Juni:

1. Ich will auf die Trut schwören: Meine einzige Kuh lief 8 Tage alleweil bei ihr Haus, daß sie den Nutzen genommen.

2. Toncsen Gerg: daß ich meint, sie hätte mein Weib und Kind getödtet.

3. Hans Greger, 37 Jahre alt. Noch in meinem Knechtstand geschah es zu Felmern, daß ich mich mit der Jonas Ängerin ihrer Schwester Sohn Gergen zerrte (zankte), so kam die Jonasin des Nachts mit der Merten Töpferin und diesem ihrem jüngsten Sohne Martin Töpfer ungefähr 8 Tage darnach und standen vor meinem Bett, so erwachte ich und sah diese Jonasin, daß ich gleich dicke Augen hatte, so wurde ich erfehrt (erschrocken) und schrie Jesus! Indem stieß mich eine unter ihnen (weiß nicht welche) wider die Füß, daß mir der Fuß wider die Mauer flog und kam als wenn man einen Schlägel dawider werfe. Wie ich schrie so erwachte mein Schwager und meine Schwester und fragte mich, was mir wäre, so sagte ich es ihnen. Diese aber flohen zum Rauchloch hinaus, als wenn man einen Besen dadurchzöge. Des Morgens lag der Ruß auf dem Herd, wie wenn man den Ofen gekehrt hätte. Mit dem Fuß aber ging ich 3 Jahre lang hinkig, er tat mir in den Lenden weh, allein er ist mir, Gottlob, geheilt. Will wohl auch schwören, daß sie eine Trut ist. Sie war in ihren täglichen natürlichen Kleidern.

4. Gerg Änger dicit: Nach dem Schwemmen will ich wohl auf sie schwören, wo sie schwimmt. Sie hat es meinem Knecht gethan. So sagt er.

5. Ich kann auf ihr Drohen schwören, daß sie eine Truth ist.

6. Gotzen Honesin. Auf meines Mannes Wort, daß er ihretthalben losgegangen (gestorben), will ich schwören.

7. Weber Honnesin alias Botschin: Auf das Zeugniß, was ich abgelegt, will ich schwören, daß sie eine Truth ist.

Darauf wurde am 23. Juni 1702 die Angeklagte vor Verkündung des Urteiles ausgefragt, wobei sie Antworten gibt:

Frage: Seid Ihr eine Hexe?

Antwort: Ja goldiger W. Herr Vater.

Wer sind noch Hexen?

Die Grieger Heprigen, Andreas Schullerin, Bojers Gergin, Thomas Schullerin.

Wer hat das Kind getödtet? Was that ihr ihm?[1]

Ich grif es mit der Hand an.

Wer hat es des H. Prediger seinem Mädchen gethan und was ihm gethan?[2]

Ich grif ihm an das Knie.

Konnt Ihr ihm helfen, warum halft Ihr ihm nicht?

Ich wollte ihm helfen, wenn ich nur bei ihm könnte sein und würde frei.

Wie könnt Ihr ihm helfen? Was braucht Ihr dazu?

Ich wollte Kraut kochen und ihm helfen.

Wie machtet Ihrs? Wo waret Ihr?

Wir waren in Andreas Schullers kleinem Stübchen. Da geigten, tanzten sie. Ich war krank, ich sagte, ich will aufstehen, ach Herr Jesu auch nun, wenn mir Gott nur hilft.

Woher hattet Ihr die Butter, welche im Topf kocht? Könnt Ihr Butter zaubern?[3]

---

[1] Zeugin: Vor 3 Jahren, als ich im Kindbett lag, sah ich um Mitternacht diese Frau bei meinem Bett zu Häupten stehen. Bis zum Gurt war sie bloß und hatte einen blauen Mantel um. Ich fragte: Schwester was sucht ihr hier, sie sagte: leck mich . . . . . Indessen krähte der Hahn und ich sah sie nicht mehr. Wo sie herein, wo sie hinauskam weiß ich nicht. Am Morgen war das Kind tod.

[2] Zeugin: Das Mädchen des alten Prediger von Leblang war krank. Sie sprach seht die Jonesin, die kenne ich und sitzt auch ein schwacher Mann hinter ihr, den kenn ich nicht. Sie wollen mich würgen. Nach einer andern Zeugenaussage sah das kranke Kind die Jonesin und ein Mädchen, die ihm die Kehle zudrücken wollten.

[3] Zeugin: Als mein Sohn die Tochter der Angeklagten heiratete, stand eine Kiste im Hause. Wir horchten, daß es so rauschte in der Kiste. Als Jonesin hinausging sahen wir nach in der Kiste, wo ein großer Topf voll Butter stand und kochte wie beim Feuer, obwohl am vorigen Tag, wie man zur Hochzeit gebacken hatte, keine Butter geblieben war. Es war als schläge man alle wider den Kopf.

Nein. Der Mann gab mir selbige vom Bojer oben am Pfarrer. Er sagte: Sieh hier ist Butter 1 Topf voll.

Wenn Ihr irgend zoget, wie macht Ihr es, auf was kamt Ihr fort? Redet Ihr mit dem Teufel oder mit sonst jemandem?

Wir haben nicht mit dem Teufel geredet, allein es kam ein Farn (Stier) herfür, mit dem redeten und auf dem ritten wir.

Wer hat des Honnes Helwig seinen Jungen auf dem Stall hin und her geworfen?[1]

Ich und die Beyers Gergin, sie sagte: Kommt seht her den Jungen sie warfen ihn von einer Latz (Latte) zur andern und Pitter Änger seine Dienstmagd grif an ihn.

Wer hat das Unglück Pitters Ängers Knecht zugebracht? Wart ihr dabei? Wie geschah es?[2]

Die Beyers Gergin hat die Magd gelehrt. Es ist Pitters Ängerer seine Freundin, jetzt zum Schalk Dienst-Magd. Ich, die Beyers Gergin und die Magd waren auf dem Stall beim Knecht, da sagte der Knecht zur Magd: Du hessige (häßliche). Ich sagte: Du Sohn Du. Von dem ward er krank.

Wart Ihr jemals, und mit wem in Felmern zu Gregers Honesin? Was that Ihr dort?

Wir waren unser 3 zu Felmern zu Gregers Honesin, die Kroner Mechelin und Beyers Gergin. Die erste sagte gegen mich: Kam Lai (daß ich mitging) ich fiel ab, wollte nicht mit, ich ließ ab nun 3 Jahre.

Wer führte Euch, redet Ihr mit jemand anderem?

Der Farren führte uns, er redete auch mit uns.

Was that Ihr da? Wie macht Ihrs?

Es griff ihm eines an den Fuß, so daß er anfing zu schreien, so rannten wir zum Rauchloch ein und aus auf den Farn.

---

[1] Zeuge: Vor einem Jahr schliefen meine beiden Söhne auf dem Stall. Ich hörte ein Getümmel auf dem Stall, ging hin. Da sagte der größte Sohn: ich weiß nicht, der Bruder fällt hin und her, wie wenn er trunken wäre. Da sagte er am andern Tag, die Jones Ängerin hätte ihn fressen und hin und her geworfen. Am dritten Tag waren die Füße und Glieder wie zerbrochen. Es sagten die Leute, er wäre närrisch, man solle ihn schlagen und binden, da sagte er: Vater ich bin nicht unsinnig, nur die Jonesin frißt mich so. Die Nachbarin ging zur Jonesin und sagte ihr, wo sie einen Gott hat, soll sie ihm nicht so peiniglich zurichten, oder ganz los machen (umbringen). Der Junge spricht noch alleweil so.

[2] Zeuge: Mein Sohn war 4 Mal unsinnig. Das erste Mal sagte er, wenn man ihn fragte: Die Jonesin hat es mir gethan. Ich ging zu ihr und sagte: Seht mein Sohn sagte, daß ihr ihm es gethan hättet, kommt doch hin und seht. Sie sagte darauf: Sie nicht. Gott der es ihm gethan hat, wird ihm auch helfen. Im Verdacht ist sie alleweil gewesen, wie auch bis jetzt.

Diesen Hans Katzendörfer kennt Ihr ihn? Ist er ein Zauberer?

Ich habe ihn gekannt. Er ist zu der Magd in Leblang, die unsinnig war, genug gekommen.

Wer machte den Leblanger Prediger krank? Er ist verdorben.

Die Honnes Schullerin von Seiburg.

Da Ihr zu Leblang auf dem Pfarrhof den Wein trankt, wie kamt Ihr hin?

Der Farren sagte: er wolle uns wohl leiten. Ich war krank, es waren nun fünf Jahr, ich fiel dann ab. O Jesu auch nun will ich mich bekehren.

Wer hat Gozen Honnes krank gemacht, daß er ist gestorben?[1]

Die Beyers Gergin und Andresin.

Gesteht Ihr alles das, was Ihr vor habt geredet auch noch?

Ja ich gestehe alles. Der Katzendorfer Honnes ist auf der Kornzauberei. Ich war nur 5 Jahre. Vor 3 Jahren fiel ich ab und habe nicht mehr mitgewollt. Bin auch alleweil krank gewesen.

Urteil.

Auf vollkömlige wie auch der Angeklagten verharrliches Geständnis hat ein löbl. Magistrat dieselbige gar billig durch das Feuer abschaffen und zu strafen einmütig verurteilt, wie denn auch ex tempore geschehen und dasselbe vollzogen worden.

Offenbar haben wir hier eine Geisteskranke vor uns, die an Sinnestäuschungen litt, die man als Hallucinationen bezeichnet. Derartige Sinnestäuschungen wirken oft für solche Kranke nicht weniger überzeugend, als in der Wirklichkeit stattgefundene Wahrnehmungen und werden daher auf das entschiedenste als auf der Wirklichkeit beruhend behauptet. Die Kranken können oft durch Fragen zur Bestätigung der Wahrheit des von ihnen Gesprochenen gebracht werden, zumal wenn es dem Fragenden — wie in diesem Falle dem Richter — daran gelegen ist, eine gewünschte Antwort zu erlangen. Wie berühmte Psychiater nachgewiesen, haben die Hallucinationen einen großen Einfluß auf die unheilvollen Verirrungen der Hexenprozesse ausgeübt.

Da die Fragen des Untersuchungsrichters in unserem Prozesse über den Teufel nicht auf Zeugenaussagen beruhen, mag der im Hexenglauben befangene Richter in Erfahrung gebracht haben, daß die der

[1] Zeugin Gotzen Honesin giebt an: Mein Mann seliger ist in dem Gedanken gestorben, als hätte sie ihn fressen. Allemal wenn er sie nur einmal sah, so hatte es einen Greuel für ihn, daß er aufs neue krank wurde.

Hexerei Beschuldigte, vielleicht als Folge der langen beängstigenden Untersuchungshaft, an derartigen Hallucinationen leide. So war es ihm ein Leichtes, die Bedauernswürdigste dahin zu bringen, daß sie ein Geständnis ablegte, wie er es benötigte, um sie der Hexerei zu überführen.

Nicht geringen Einfluß auf die Entscheidung in Hexenprozessen nehmen die Zeugenaussagen der infolge fieberhafter Erkrankung an Delirien Leidenden. Die der Hexerei Beschuldigten sind dem Kranken erschienen, selbst in Gegenwart von Gesunden, ohne daß sie von diesen gesehen worden. So litt das Mädchen des Predigers, das in der Fieberhitze die Jonesin mit einem Manne und einem Mädchen sah, die sie würgen wollten, höchst wahrscheinlich an Typhus.

Auch auf lebhafte Träume sind die Aussagen mancher Zeugen zurückzuführen.

Nicht geringeres Interesse bieten die in einem 1703 geführten Hexenprozesse angegebenen Gründe der 2 mal 7 Zeugen dar, um derer willen sie 2 Schwestern aus Weißkirch, die zum Feuertode verurteilt werden sollen, auf das Haupt schwören.

Der einen Schwester schwören auf das Haupt:

1. Paul Guist: weil sie ihm öffentlich gedroht, daß sie eine Hexe sei.

2. Hans Homoroderin: weil sie ihr (durch Hexerei) die beiden Söhne getödtet.

3. Hans Homoroder: weil sie ihm die beiden Söhne getödtet.

4. Jakobus Langkönig: Weil sie ihm die Milch fressen, — daß sie ihm den Fuß verderbt, — weil sie ihm bei Nacht in der Krankheit trinken bracht, — weil sie ihm den Sohn getödtet.

5. Mich. Goldner: weil er nach einem Streit mit ihr wegen eines Haferlandes krank geworden, auch noch ein verdorbener Mensch sei und in Gedanken lebe, sie hätte es ihm gemacht.

6. Thomas Honnin: weil sie ihr den Sohn getödtet.

7. Lukas Orendin: Weil sie ihr den Mann getödtet.

Der andern Schwester schwören sie aufs Haupt:

1. Will schwören,[1] daß die Pal Binderin Gertrud eine Hexe sei, weil er sie in der Mainacht unter der Eten (Egge) sitzend betappt.

2. Georg Homoroder: weil ihr seine Frau das Halbe Viertel (ein Hohlmaß) nicht leihen wollte, fiel sie im Hof an diesem Tag, bekam einen wehen Arm, der nicht heilen will.

3. Martin Dotz: weil sie seines Schwagers Söhne getödtet.

[1] Der Name ist nicht angegeben.

4. Georg Gräf: Weil sie dem Pferd die Milch genommen, daß das Fülln verdorben ist.

5. Hans Homoroder: weil sie seine Söhne habe tödten helfen.

6. Lukas Orendin Agnetha: weil sie ihren Mann habe tödten helfen.

Am Schlusse lesen wir: His finitur tota Actio et peracta proba aquae cumburuntur, utraeque impoenitentes.[1]

Selten finden wir in den im Repser Stuhl geführten Hexenprozessen das Urteil „Verbrennen auf dem Scheiterhaufen" in „ewige Verbannung aus dem Stuhle" umgewandelt.

Mich. Schmidt aus Streitfort, Ehemann der Sophia Schmidt, klagt bei Gericht, Johannes Schmidt habe Seine Frau beschuldigt: sie wäre eine „verurteilte Hexe", sie habe ihm ein Kind verdorben, was er zu beweisen verlange.

Darauf entgegnete Johannes Schmidt: er habe sie für eine Hexe gehalten. Als ihm die Klägerin nach einem Gezänk auf der Gasse gedroht, sei sein Roß, bald darauf auch er und einige Zeit später sein Kind krank geworden. Der Fuß sei dem Kind damals verderbt, daß sie ihn hätten aufschneiden müssen, wobei „schwarze häßliche Materie" aus dem Fuß geflossen sei. Weil sie auch vormals Zauberei wegen sei betädigt worden, glaube er, es sei von ihr gekommen, was er beweisen wolle.

Es werden 28 Zeugen einvernommen. Am 11. Januar 1641 „haben ein ehrsam weiser Rath und aus der Altschaft etliche weise Herrn allerlei Testimonia und Zeugnisse durch Gottes Hülfe und Beistand examiniret, disputiret und erörtert in allen Puncten. Da selbige aber sich in aller Gelegenheit klärlich erwiesen, daß diese zwei Personen, nämlich gewesene Actores (Kläger) vollkomlich der Zauberei, beide Schmidt Mechel und Sophia seine Frau, überwiesen seien. Sintemal alles, was beide Theile den Leuten gedroht haben, ins Werk kommen ist, auch etliche Personen auf ihrem Todtenbett über sie gebeichtet, daß sie ihrer Zauberei halber, welche über 22 Jahre gewähret hat, das Leben haben lassen müssen, derowegen hätten gerichtet und verbrannt werden sollen. Aus sonderlicher Barmherzigkeit aber haben ein ehrsamer weiser Rath diese Gnad, daß ihnen zwar das Leben vergönnet wird, doch wird ihnen von diesem Tag an Feuer und Wasser in perpetuum versaget und sollen diese zwei Personen samt ihren eigenen Kindern ins Elend gewiesen werden, mit dieser Candition, bis auf 8 Tage gerechnet, daß sie sich

[1] In der Totenmatrikel der Repser ev. Kirchengemeinde ist zu lesen 1703 30. Juli. Duae sorores Germanae Albae Ecclesiae artis magicae accusatae, convictae quaestione denique ignes aquasque habitata, comburunt vivae.

aus dem Stuhle sollen fortmachen. Werden sie im Stuhle oder Markte ergriffen, soll ein ehrsam weiser Rath vollkommene Macht haben, sie zu exequiren und beide mit Feuer verbrennen zu lassen, wie sie es jetzt verdient hatten. Sintemal es nach Gottes befehl ist, daß man das Übel aus Israel aus soll rotten."

Erst Maria Theresia war es 1766, die die Hexenprozesse in den Erblanden wesentlich beschränkte. Andere europäische Staaten folgten später nach.

Nachweisbar wurden im Repser Stuhl 17 der Hexerei beschuldigte Personen auf dem Scheiterhaufen verbrannt, wovon 13 Fälle in den Protokollen verzeichnet sind, während wir über die Hinrichtung von 4 Hexen 1671 und 1699 nur aus den Stuhlsrechnungen Nachricht erhalten. Von den 17 wegen Hexerei verbrannten erlitten jedoch nur 16 den Feuertod, da 1704 von einem der Hexerei beschuldigten Ehepaar der Mann zuerst enthauptet und dann mit seiner Frau verbrannt wurde.[1]

Vom letzten Hexenprozesse aus dem Jahre 1716 kennen wir das Urteil nicht. Es ist am Schluß des Protokolles vom 28. April nur so viel zu entnehmen, daß die der Hexerei Beschuldigte, weil sie so hartnäckig leugnete, wieder in Haft genommen und dem Gegner bis 18. Mai ein Termin eingeräumt wird, um „7 Zeugen, die ihr auf den Kopf zu schwören, sich obligiret", zu bringen, doch lesen wir in der Stuhlsrechnung vom 22. Mai 1716: Cornifici, daß er 2 Hexen exequiret 6 fl.[2]

Von je 2 Prozessen aus dem Jahre 1695 und 1715 fehlt in den Protokollen, doch haben höchstwahrscheinlich wenigstens 2 Angeklagte den Feuertod erlitten, da ihnen 7 Zeugen auf den Kopf geschworen hatten.

Nur bei zwei 1639 wegen Hexerei angeklagten Personen, die nach der Überzeugung der Richter der Hexerei überführt waren, wurde das Urteil „Verbrennen" in ewige Verbannung aus dem Stuhle umgewandelt.

In 3 Fällen 1699, 1714 und 1715 ist der Beweis nicht vollständig hergestellt. Die Richter hatten daher bezüglich der Todesstrafe einige Bedenken und wandelten sie in Verweisung aus dem Stuhle um.

Im Prozeß von 1714 wird folgendes Urteil gefällt: „obwohl sie

[1] Der Totenmatrikel der ev. Kirchengemeinde in Reps vom 23. Juli 1704 entnehmen wir: Duae Striges, vir Schweischeriensis cum femina Streitfortensi artis magicae convicti facinoraque sua Diabolica confessi . . . tamen per peculiarem Spiritus Sancti gratiam seria poenitentia ille capite trucidato, haec viva, comburunt.

[2] Im Original der Stuhlsrechnung ist der 2. Mai angegeben, doch beruht dieser, wie aus genauer Prüfung der Rechnung hervorgeht, offenbar auf einem Schreibfehler.

zu 3 Malen Hexe gescholten worden und solches gelitten und auch aus der ex antiqua praxi observirten Wasserprob der Hechserei verdächtig gemacht, wird sie durch den Scharfrichter aus dem Stuhle auf ewig verwiesen".

Wir finden im Prozeß aus dem Jahre 1715 das Urteil in folgender Weise begründet: „obwohl sie (Vater, Sohn und Tochter) öffentlich angeredet worden sind und solches auf sich haben sitzen lassen, erfolgt ist, was sie gedroht, sind sie doch der Zauberei nicht völlig überwiesen worden, seien alle 3 aus dem Stuhl und Dorf in perpetuum relegiret".

In 2 Prozessen (1650 und 1694) erfolgt die Freisprechung der Angeklagten. Im ersten Prozesse, worin 2 Leblanger nach stattgefundener Wasserprobe und Schwur von 7 Zeugen auf das Haupt zum Feuertode verurteilt wurden, geschah die Freisprechung eines dritten Angeklagten, der „aus Verdacht probiret worden", doch wegen seiner „unnützen" Reden wegen nur auf Bürgschaft nach Hause gelassen.[1]

Im zweiten Prozesse betraf die Anklage 5 Sommerburger, darunter Balas György, dessen Frau in demselben Jahre als Hexe verbrannt worden war. Nachdem man 138 Zeugen einvernommen hatte, erfolgte der Freispruch, wobei zugleich die Kläger verhalten werden, jedem einzelnen die Diäten im Voraus zu zahlen und in facie Sedis um Verzeihung zu bitten.

Jedenfalls betrug die Zahl der Hexenprozesse mehr, als wir erfahren haben, da die Protokolle, die erst mit dem Jahre 1638 beginnen und bis zum Jahre 1716 fortgeführt werden, wie die Leblanger Fälle aus dem Jahre 1650 beweisen, nicht sämtliche Hexenprozesse enthalten und die Stuhlsrechnungen, die mit dem Jahre 1601 ihren Anfang nehmen, bis zum Jahre 1661 nur durch sehr wenige Jahrgänge vertreten sind und auch in den folgenden Jahren viele Lücken zeigen.

Königsrichter, Stuhlsrichter und Notarius (vielleicht nach dem Jahre 1694 auch Secretarius?) erhalten außer dem Gehalt als politische Beamte als Entlohnung für ihre Dienste als Gerichtsbeamte — Judicat — die Strafgelder.[2] Daß diese nicht gering waren, entnehmen wir aus dem Senatsprotokolle von 1641, der einzigen ausführlichen Aufzeichnung hierüber, die auf unsere Zeit gekommen ist. Sie lautet:

1641 die 12. Mensis Januarii hab ich Zacharias Filken, damals

---

[1] F. Müller, Hexenprozesse. Das Original soll sich nach Angabe des Verfassers im Repser Archiv befinden, konnte aber jetzt nicht mehr aufgefunden werden.

[2] Da der Senat wenigstens in wichtigen Prozessen bei der Urteilsfällung mitwirkte, dürfte von den Strafgeldern auch für ihn ein Teil entfallen sein.

Judex Regius mit einem Sedis judice, Herr Petro Roth, Rechenschaft gemacht von allen unsern Proventibus, so einem ehrsamen weisen Gericht von rechtswegen sind heimgefallen. Von welchen wir uns in allen Stücken gar ehrlich mit einander verstanden und ein jeder gar wohl content gestanden sein, nach welcher gehaltener jetzt Rechenschaft uns noch a die supra notata an unsern Proventibus, nachmals auszutreiben und zu exequiren, sind anbleiben stehn, von diesen nachfolgenden Personen specifice:

1. Von Magyar Cáspár wegen eines Meineides, welchen er selbst begangen einem Jeden in specie 20 Gulden.[1]

2. Von Paul Thomas seinen Sohn István, welcher zu Kobor des Pop János seinen Sohn hat helfen morden . . . . 40 fl.[2]

3. Von Kosta György, welcher auch Theil gehabt an vorgedachter veszekedet. Auch den Koborer Pfarrer sampt seiner Freundtschafft mit häßlichen Worten geschmähet 20 fl.

4. Des Koborer Pfarrers H. Martini Sohn ist vormals eben in dieser Thädig ratione illegitimae et intempestivae suae procurationis verurteilt worden auf 20 fl., für welche sein Herr Vater ist Bürge worden und auf sich genommen hat, dasselbe zu richten.

5. Pal Tamás, daß er zu diesem Zank Ursache und Anlaß gegeben 12 fl. Ist ihm ex gratia erlassen bis auf 4 fl., welche der Stuhlrichter allein entsehen soll.

6. Greven Honnes von Homrod, welcher einen Stein ins neue Rathhaus aus den gemeinen Steinen zu Nacht entwendet und verstochen hat fl. 12.

7. Plangen Georg aus D.-Tekes von wegen, daß er einen andern Mann ebendaher angeredet, er hätte ihm eine Kuh verstohlen, aber in facto et ipso acto daran verhindert worden von seiner Frau, welches er nicht hat dociren können, sonderlich weil er geklagt, daß der Mann der Dieb, die Kuh schon hat am Strang gehabt . . . . 20 fl.

8. Von Sona Opra Balinth, Opra Sandor, Lugos István seien Bürg worden für den Sztancsul Sandor, auf fl. 40, so der terminus ist vom 12. Januar an noch bis über 8 Tag den 19. Januar Anni supra notati.

---

[1] Sächsisches Statutarrecht. Erstes Buch, fünfter Titel, § 14 „Von Altersher ist der Meineid mit einem Seiten-Ripp gestraft worden, welcher mit 20 Gulden ausgelöset werden".

[2] Der sächs. Nation im Siebenb. Statuta. Vom Abtrag um Entleibung oder Sühnen § 1 . . . „wäre auch einer, was Lasters so den Hals angeht, überwunden und wird am Leben nicht gestraft, so kann er nicht über 40 Gulden gestraft werden".

9. Georgius Steinges (?) sutor wegen seines excess der 2 gebäurischer Knecht-Dinger in Sommerburg fl. 12.

10. Neckles Paul, Johannes Schmidt, Michael Schmidt von wegen das sie der H. Davidin beyd thor aufgebrochen, die Zäune nidergedrimmert und ihr Vieh von der H. Davidin ihrem How eingetrieben, von einem jeden in specie abzufoderen fl. 12.

11. Des Puttik sein Sohn von Sona ist auch verbürget auf fl. 40.

12. Der Kirschner von Sombor, das er seinem Eydam auffs Haus gelaufen mit einer großen Axt in meynung ihn zu ermorden; verfallt fl. 20. Da dieses eine potentiosa actio ist.

Aus späteren Jahren findet sich eine Liste der mit Geldstrafen Belegten nicht vor.

Reps hatte mit Großschenk einen gemeinsamen Scharfrichter, dessen Sitz Großschenk war. Es standen ihm zu seinen Amtshandlungen drei doppelschneidige Richtschwerter zur Verfügung, die, wie aus den Stuhlsrechnungen zu ersehen ist, oft der Messerschmied schärfte. Er erhielt aus der Stuhlskasse jährlich 10—16 fl., ein Paar Csismen, zusammen für 3 Gulden und jeden Jahrmarkt 25 Den. Dazu mußte ihm jeder hiesige Zigeuner an den 4 Jahrmärkten 3 Kreuzer und jeder fremde Zigeuner 6 Kreuzer zahlen. 1792 baten die Zigeuner beim Repser Magistrat um Befreiung von der für sie sehr schimpflichen Abgabe, worauf ihrem Gesuche in Ansehung der „Billigkeit der Bitte" willfahrt wurde.

Für seine ämtlichen Verrichtungen wurde der Scharfrichter noch besonders belohnt, wie aus den Stuhlsrechnungen zu entnehmen ist.[1]

---

[1] Es sollen hier nur einige Gebühren aus verschiedenen Jahrgängen der Stuhlsrechnungen folgen: 1604 Tortori pro capitatione 25 Den. — 1614 Dem Henker, daß er einen Walachen gehenkt in Héviß Den. 25. — 1661 Dem Scharfrichter, daß er einen Menschen gerichtet 1 fl. 80 Den. — 1662 Dem Scharfrichter wegen 2 Übelthätern, welche er exequiret 2 fl. für $1\frac{1}{2}$ Eimer Wein gezahlt 1 fl. 92 Den. — 1670 Dem Züchtiger, daß er eine Hexe exequiret 2 fl., für 1 Urne Wein gezahlt 96 Den. — Dem Züchtiger weil er 2 Huren exequirt 2 fl. 24 Den. — 1684 Dem Züchtiger, daß er 2 Walachen exequiret 2 fl., eine Urne Wein 1 fl. — 1697 Dem Henker, daß er eine Hexe zu Streitfort verbrannt 1 fl. — 1702 Dem Züchtiger eine Hur von Seiburg auspeitschen, weil er mit eignen Pferden von Großschenk herkam 2 fl. — Dem Scharfrichter einen Walachen von Palos zu exequiren 3 fl. — Dem Scharfrichter 2 Steiner Delinquenten zu exequiren 6 fl. 6 Den. — Dem Züchtiger eine Hur zu streichen 1 fl. — 1714 Dem Scharfrichter 2 Hechsen zu schwemmen und auf die Tortur zu ziehen. Item eine relegiret oder verwiesen 3 fl. 6 Den. — 1718 Dem Züchtiger als er die 8 Sünder von Leblang exequiret für Enthauptung und Verbrennen 8 fl. — Dem Scharfrichter 4 Delinquenten zu exequiren 12 fl.

Zum Dienste des Scharfrichters gehörte auch die Beerdigung der Selbstmörder.[1]

Es soll hier noch ein interessanter Vergleich (1704) wegen eines Mordes und ein Prozeß (1708) wegen Straßenraub und versuchten Mordes folgen.

Anno 1704 die 23. May erscheinen fürm Löblichen Judicat Balás György de Sombor mit seinem Sohn Balás János, uti Act. wegen seines getödteten Sohnes, welchen Inctus May János vor ungefähr 5 Jahren umbs Leben gebracht, umb wegen vorgangener Mordthat Frieden zu machen und sich miteinander zu vergleichen.

Punct 1. Daß dieser Sachen von keiner Pakten nimmermehr soll gedacht werden, als sey sie nie vorgangen.

2. Sollen sie sich also in Acht nehmen, daß weder im Zorn noch beym Trunk eine Parte der andern oder einiger Part angehörigen vorwerfen undt folglich deßentwegen Ursach gebe zu neuem Streit, sonsten solle diejenige Parte, welche schuldig befunden wird, dem Gericht unausbleiblich fl. 40 erlegen.

3. Solle auch künftighin keiner Parte vergönnet sein, durch Aufhebung dieses geschehenen Vertrags einen neuen Prozessum Jur. anzufangen, sondern diejenige Parte, so dabey nicht bewehren würde, solle fl. 40 irremissibiliter exigendorum verfallen und ihm doch nicht zu procediren vergönnet werden.

4. Gehen auch die ex Parte Actoris willig ein, daß im Falle Inctus nach Gelegenheit der Zeit nach Sombor allda zu wohnen kommen solle, ihm solches nullo modo gehindert werden solle. Welches pro futuro testimonio fide digna fide .... attestando haben protocolliren lassen. Mart. Pildner Regius, Mich. Lang Sedis Judices per Andream Helvig, Notar.

Wunderliche Geschicht, so im Jahre 1708 die 30. Juny sich zugetragen zwischen 2 jungen dem Gerg Knall und Chrestels Stephen von Kayßd, welche zu Reps dienendte umb die Ihrigen in Kayßd zu besuchen, nach Hause gegangen waren, undt eine deutsche Magd Nahmens Clara Dorothea Fischlerin, welche ihrem Herrn Stephanum Stamp incolam Schässburg. bestohlen, ataquiret, undt der Diebstahl also Ursache zur Mordthat gegeben.

---

[1] Stuhlsrechnung: 1719. Dem Züchtiger des H. Oberstl. erhängten Knecht zu versorgen 2 fl. 4 Den. — 1721 für ein Pferd, mit welchem die Homoroderin, so sich erhängt hatte, hinausgeführt 4 fl. — Noch weniger human ging man in Bistritz vor. Anno 1618 mense Junio suspendit se Judex Bistriziensis N. N. Deinde extra urbem ejectus a volucribus coeli et vermibus terrae est consumptus (Kurze Lebensbeschreibung Samuelis Valentini Segesvarensis. Manuskript).

Anno praedicto sind diese zwey jungen Namens Georg Knall, der andere Chrestels Stephen Kizdenses ihre Freunde zu besuchen bewogen, undt von ihrem Herrn entlassen worden, als nun besagte Jschlerin zu Schäßburg dem Stamp 2 Gürtel mit silbernen Spangen und senckeln (?) ein Hefteln undt etlig Gulden Geldt weggestohlen, und damit durchgehen wollen, haben besagte 2 Jungen im Zuruckweg von Kaißd unter Weg die Sachen bey ihr gemerkt und auf Schweischerer Hattert Bodendorf zu im Busch sie angegriffen, sie niedergerissen, ihr die Gurgel abgestochen halben Theil und sonst jämmerlig zerfetzt, geschlagen undt als todt in einen alten Weg geschleppt, allda liegen lassen undt das Geraubte gut begraben. Weil aber durch wunderbare Schickung Gottes die für todt liegen gelassene Diebin sich erholet undt für einem Löbl. Judicat die an ihr verübte Mordthat nicht allein angezeiget, sondern auch die beiden Thäter haben ihre Missethat bekannt, welche auch auf ihr eigennamdiges Bekenntniß vom Ampl. Senatu folgend gestalt verurtheilt worden:

Deliberatum:

Weilen Clara, Dorothea Jschlerin als Beleidigte nicht verlangt, daß ihre Mörder sollen gerichtet werden, sondern verzeiht ihnen ihre an ihr geübte Missethat, worüber sie auch die Hände einander eingeschlagen, als werden beide Malificanten als junge Leute nicht zum Tode verurtheilt, in Hoffnung, daß selbe sich bekehren würden, sondern es wird ihnen das Leben geschenkt. Die Halsstrafe des Vornehmsten als Georg Knall, welcher das Latrocinium Autor gewesen, läßt ein Löbl. Judicat zu Verfertigung einer Gerichts-Klocke aufs Rathhaus, der andere aber soll sich mit einem Löbl. Judicat vergleichen.

V. Politische Geschichte.

a) Von 1526 bis zum Tode Apafis.

Als König Ludwig II. nach der verlorenen Schlacht bei Mohács (29. August 1526) auf der Flucht den Tod gefunden hatte, brach großes Unglück über das ungarische Reich herein. Schon 1491 war zwischen König Wladislaus und Kaiser Maximilian von Österreich ein Vertrag zustande gekommen, demzufolge die Erbfolge an Kaiser Maximilian oder dessen gesetzmäßige Erben überging, falls der Mannesstamm des ung. Königs-

hauses erlöschen sollte. Diese Erbfolge war auf dem Landtage in Preßburg vom Woiwoden und vom Bischof von Siebenbürgen, den Sachsen von Kronstadt, Bistritz und Klausenburg, sowie den Sachsen der sieben und zwei Stühle — von jedem Kreise einzeln — anerkannt worden. Unter den Abgeordneten der sieben Stühle finden wir den Königsrichter Nikolaus Schukes als Vertreter des Repser Stuhles.[1]

Dessenungeachtet entbrannte um den Besitz der ung. Königskrone ein heftiger Kampf, welcher viele Jahre dauerte und dem Lande unheilbare Wunden schlug. Durch jenen Erbvertrag kam die ung. Krone nach Ludwigs Tod an den Schwiegersohn Königs Wladislaus, den Schwager König Ludwigs II., an Ferdinand von Österreich.

Der größte Teil des ung. Adels weigerte sich indessen diese Erbfolge anzuerkennen, und erhob Johann Zápolya, den Woiwoden von Siebenbürgen, auf den Königsthron.

Am 10. November 1526 ließ sich Zápolya vom Bischof von Neutra die Krone des heil. Stephan aufs Haupt setzen. Bald darauf berief Ferdinands Anhang den Reichstag nach Preßburg und wählte Ferdinand zum König, worauf dieser den Königseid leistete, sich aber erst ein Jahr später (nachdem er Zápolya bei Tokai geschlagen hatte) vom Bischof von Neutra mit der heil. Stephanskrone krönen ließ.

So hatte Ungarn zwei gekrönte Könige. Die Sachsen, ein kleiner Teil des ung. Adels und die Szekler standen auf Seite des Rechtes und hielten zu Ferdinand, während des Adels größter Teil, unter Führung des Woiwoden Stephan Báthori, Zápolya Treue gelobte und von demselben Sultan Hilfe erbat, welcher kurze Zeit vorher den ung. Staat in Trümmer geschlagen hatte.

Hiemit begann eine Reihe schwerer Kämpfe für das Sachsenvolk. Da rückte aus Ungarn vom Maros hinauf Emerich Czibak. Das Aufgebot der sieben und zwei Stühle zog ihm unter dem Sachsengrafen Markus Pempflinger entgegen. Kaum war diese Gefahr beseitigt, zog der Woiwode Báthori (im Juli 1528) vor Schäßburg, dessen Unterstadt zum großen Teil in Flammen aufging, während die Burg von den Bürgern mannhaft verteidigt wurde. Groß war der Schrecken allenthalben, so auch im Repser Stuhl.

Die Kirchenburgen wurden in Belagerungszustand gesetzt. Katzendorf brachte zwei Bombarden von Hermannstadt, um seine Ausrüstung zu vervollständigen. Da fiel 1529 der Woiwode der Moldau Peter in

[1] G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen, III. Aufl., S. 148.

das Szeklerland ein. Das Aufgebot der sieben Stühle mit 4 Geschützen eilte zu Hilfe und rettete die Szekler (zum Teil mit Geld) vom Verderben.

Es sollte noch schlimmer kommen! Die Türken unternahmen einen Einfall in das Land. Sie nahmen (1529) Mühlbach und belagerten bald auch Hermannstadt. Kaum war die Türkennot überwunden, so brach Zápolya mit dem Woiwoden der Moldau in Siebenbürgen ein. Es erhoben sich die Stühle des Hermannstädter Gaues — somit auch der Repser Stuhl — Mann für Mann und eilten unter Komes Markus Pempflinger in das Burzenland. Bei Marienburg standen sich beide Heere gegenüber. Die Sachsen wurden durch Verrat der Szekler, die immer zu Zápolya hinneigten, geschlagen. Damit war des Unheils noch nicht genug. Der Moldauer fiel wieder verheerend in das Burzenland. Broos ward von der Walachei aus bedroht. All dieser Jammer konnte der Sachsen Mut nicht erschüttern, wenn auch Ferdinands oft verheißene Hilfe fern blieb und die Sachsen auf ihre eigene Kraft angewiesen waren. Kaum atmete man auf die Kunde von Solimans Niederlage vor Wien (15. Oktober) freier auf, so belagerte der Moldauer, unterstützt vom Woiwoden der Walachei, die Törzburg, und als man sich von diesem Schrecken erholt, schickte der Sultan zu Zápolyas Unterstützung ein großes Heer vor Kronstadt. Zu schwach, einem so mächtigen Gegner Widerstand zu leisten, mußte sich Kronstadt endlich ergeben (Oktober 1530). Obwohl die Schäßburger lange Zeit der Belagerung durch Zápolyas Heer Stand hielten, waren sie im Spätherbst 1530 doch gezwungen, dem Feinde die Tore der Stadt zu öffnen. Auch Mühlbach konnte nicht anders als Zápolya im Januar 1531 anzuerkennen. Da gab es für Schenk, Leschkirch und Reps keine andere Rettung, als Zápolya den Eid der Treue gleichfalls zu leisten (1531).

Nur Hermannstadt hielt unerschütterlich zu Ferdinand.

1534 kam Ludwig Gritti, schon zwei Jahre früher vom Sultan neben König Zápolya als Gubernator eingesetzt,[1] mit einem Heere aus der Walachei nach Siebenbürgen und lagerte am 20. August bei Kronstadt. Zápolya hatte, nicht ahnend, daß sein Günstling nach der ung. Königskrone strebe, befohlen, Gritti „große Ehren zu erweisen!“ So eilte auch der Bischof von Großwardein Emerich Czibak herbei. Da aber der Parteigänger und Helfershelfer Grittis, Doczy János fürchtete, Czibak könne Gritti in der Ausführung seiner Pläne hinderlich sein, schickte er Batyány Orbán mit einigen hundert Reitern Czibak entgegen. Während

[1] Kemény, Deutsche Fundgruben, Chronik des Hieronimus Ostermayer.

dieser bei Felmern im Repser Stuhle lagerte, wurde er bei Nacht in seinem Zelte überfallen und ermordet, sein Kopf dem Gritti überbracht.

Von Kronstadt zog Gritti über Reps [1] nach Mediasch, zwei Geschütze der Stadt Kronstadt mit sich [2] führend, um das in Reps stehende Kriegsvolk des Woiwoden Maylath, dem er auch nach dem Leben strebte, anzugreifen.[3]

Bald sollten Doczy János und Gritti ihre Missetaten mit dem Leben büßen. Maylath belagerte Mediasch mit Hilfe des Woiwoden der Moldau, erstürmte am 28. September die Stadt und ließ die beiden niederhauen.[4]

Als Ende Februar 1536 trotz vieler Versprechungen noch immer keine Hilfe von Wien kam, leisteten die Bürger von Hermannstadt, des vergeblichen Wartens müde, keinen weiteren Widerstand. Hiemit war das letzte Bollwerk Ferdinands gefallen.[5]

Auch in Ungarn waren Zápolyas Waffen vom Kriegsglück begünstigt. Im Februar 1538 schloß er mit Ferdinand Frieden. Es wurde ihm der Besitz von ganz Siebenbürgen zugesichert und von Ungarn der Teil, welcher in seinen Händen war; dabei sollte er den Königstitel führen, doch nach seinem Tode Ferdinand oder dessen rechtmäßigem Erben die Herrschaft über ganz Ungarn zufallen. Uneingedenk des Vertrages bewog Zápolya kurz vor seinem Tode (21. Juli 1540) den schlauen Mönch (später Kardinal) Martinuzzi sowie die Großen Ungarns, seinen erst einige Wochen alten Sohn als König krönen zu lassen. Seine Gemahlin Isabella sollte, unterstützt von einem Rate, dem Martinuzzi angehörte, bis zur Mündigkeit ihres Sohnes die Herrschaft führen.

---

[1] Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt, II. Bd. S. 358. Zum Empfang Grittis in Kronstadt schickte der Dominus Gubernator Briefe ad Rupes, Segesvár ac Megges ad disponenda victualia Domino Gubernatori. Nach einer Mitteilung von Joh. Karl Schuller zog Gritti über Felmern nach Mediasch (Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, Bd. II, S. 187).

[2] Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt II. Bd.: 1534 29. Sept. cum auditum fuisset Megges esse captam dominus Petrus Sarctor missus est ad dominos capitaneos ut 2 bombardas quas gubernator hinc adduxerat, reposceret, . . .

[3] Jos. Kemény, Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens, Chronik des Hieronimus Ostermayer, S. 21—22. Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, Bd. X (Aus alten Meßbüchern und Brevieren von Karl Fabritius, S. 382.)

[4] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, Bd. XXIX: Urkundliche Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens von Dr. Fr. Schuller S. 517 und 518.

[5] Nach der Chronik des Hieronimus Ostermayer, Kemény, Deutsche Fundgruben, S. 24 fiel Hermannstadt erst 1538 . . . . . „In diesem Jahr nach langer Widerstrebung haben die Hermannstädter sich endlich dem Johanni König untergeben.“

Ein großer Teil des Landes, hiemit unzufrieden, wandte sich von Zápolyas Partei ab und Ferdinand zu. Dieser versprach Hilfe, die wie schon früher so oft ausblieb. 1541 ließ der Sultan Ofen besetzen und erkannte Johann Sigismund Zápolya als Fürsten, unter der Vormundschaft seiner Mutter an. Im März 1542 geschah dies auch vom Landtage in Thorenburg. Ein Zerwürfnis der Königin mit ihrem Schatzmeister, dem Mönch Georg Martinuzzi, zog 1550 schwere Folgen nach sich. Die Königin rief zur Festigung ihrer Herrschaft die Türken ins Land. Darauf kam Budai Pascha mit 20.000 Türken bei Lippa herein und zog geraden Wegs auf Weißenburg. Da ließ Martinuzzi das blutige Schwert durchs Land tragen und forderte zum Kampf gegen die Türken auf. Die Szekler hielten zu ihm. Hierauf fiel der Woiwode der Moldau mit Türken und Tartaren in das Szeklerland ein, machte viele Gefangene und drang mordend und brennend, ohne auf Widerstand zu stoßen „über den Wald" (Geisterwald) in den Repser Stuhl bis Katzendorf und Sommerburg vor. Mit großer Beute zog der Feind nach 14 Tagen wieder heim.[1] Im nächsten Jahre rückte endlich nach vielen Versprechungen Ferdinands Feldherr Kastaldo in Siebenbürgen ein. Isabella floh und verzichtete für den Preis von Oppeln und Ratibor auf Siebenbürgen.

Zwar bestätigte nun Ferdinand den Andreanischen Freibrief und ließ die Sachsen mancher Auszeichnung teilhaftig werden, doch mußten sie diese Wohltaten teuer bezahlen. Weit drückender als die Türkenherrschaft war die Einquartierung jener zügellosen Scharen von denen Kastaldo selbst schrieb: „Ich fürchte mich vor diesem Volk (seinen Soldaten) mehr als vor den Türken . . . . Überall haben sie sich so grausam gezeigt, daß die Einwohner lieber Sklaven der Türken werden wollen, als sie im Hause haben."[2]

Unter solchen Umständen hatte auch der Repser Stuhl viel zu leiden.

Zu allen Drangsalen kamen auch die Geldnöte, aus welchen die Sachsen helfen mußten; denn Kastaldo hatte nicht Geld, seinen Truppen den Sold zu zahlen; dabei konnte er nicht verhindern, daß der Woiwode der Moldau verheerend in das Szekler- und Burzenland einfiel, ohne auf Widerstand zu stoßen. Zur selben Zeit wütete die Pest. Die Zügellosigkeit der Truppen Ferdinands, die, da im Frühjahr 1553 der Sold ausblieb, von Siebenbürgen auszogen, hatte die Herzen vieler von ihm

[1] Kemény, Deutsche Fundgruben, Chronik des Hieron. Ostermayer S. 41.

[2] J. K. Schuller, Archiv für die Kenntnisse von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart. Bd. I, S. 155.

abgewendet. Die Szekler riefen Isabella zurück, und ihr Anhang erhob wieder das Haupt. Drei Jahre später schickte der Landtag in Neumarkt abermals Boten an Ferdinand um Hilfe. Sie kam nicht. Da beschloß die Nationsuniversität, bedingungsweise Siegmund Zápolya unter Vormundschaft seiner Mutter anzuerkennen. Die Geldnot der Königin auferlegte dem Land drückende Abgaben, die besonders von den Sachsen geleistet werden mußten. Am 15. September 1559 starb Isabella und es trat ihr unfähiger, erst 19jähriger Sohn Siegmund die Regierung an. Gleich erhoben sich Melchior Balassa und Nikolaus Bathori mit ihrem Anhang gegen ihn, doch die Sachsen blieben treu und zogen mit gegen die Aufständischen. Auch die Szekler standen auf und versuchten vergebens die Sachsen zum Anschluß zu bewegen.

Im 12. Jahre seiner Regierung starb Siegmund Zápolya kinderlos. Die in Weißenburg versammelten Stände setzten bis zur Wahl eines Fürsten Christoph Bathori als Woiwoden ein. Dieser strebte nun darnach, seinem Bruder Stephan Bathori — einem hochgebildeten Manne, der in Padua studiert hatte — den Weg zum Fürstenstuhl zu ebnen und wandte sich in dieser Sache an den Sultan.

So wählten die Stände am 25. Mai 1571 Stephan Bathori einstimmig zum Fürsten.[1] Sein Gegner Bekesch, der ebenfalls nach der Fürstenwürde strebte, floh zu Maximilian und kehrte mit dessen Hilfe zurück. Der größte Teil des Adels mit den Szeklern fiel von Bathori ab und ging zu Bekesch über. Die Sachsen bewahrten die Treue und die Nation stellte unter ihrem Komes Hedwig 1000 Reiter ins Feld. Bei Szt. Pál am Maros schlug Bathori 1576 seinen Gegner mit Hilfe des Aufgebotes der Sachsen. Er lohnte die Tapferkeit der Sachsen der sieben Stühle mit verschiedenen Güteranteilen.

Noch in demselben Jahre erhielt Stephan Bathori die polnische Königskrone und ließ seinen Bruder zum Woiwoden von Siebenbürgen wählen.

Am 13. Dezember starb Stephan Bathori. Ihm folgte sein erst 11jähriger Neffe Siegmund Bathori, Sohn des Christoph Bathori, und leistete am 23. Dezember 1588 in der Pfarrkirche in Mediasch vor den Ständen den Fürsteneid.

Als Siegmund Bathori dem Drängen seines Beichtvaters und des Papstes Clemens VIII. nachgab, sich mit dem christlichen Kaiser zu verbinden, und den Widerspruch eines großen Teiles vom Adel nicht

[1] Maximilian erkannte im Friedensschluß zu Prag 1571 die Unabhängigkeit Siebenbürgens an.

achtend mit Rudolf einen Vertrag schloß, zog sich abermals ein schweres Gewitter über Siebenbürgen zusammen, denn der mächtige Sultan drohte. Unter dem Sachsengrafen Albrecht Huet stellten die sieben und zwei Stühle, das Burzen- und Nösnerland je 1000 Büchsenschützen und dazu noch eine Anzahl Reiter.

Diese nahmen Anteil an den Kämpfen bei Temesvar und in der Walachei. Kaiserliche Boten rühmten die Tapferkeit Huets und seiner Scharen.

Siegmund Bathori veranlaßte 1598 Kaiser Rudolf, ihm für die Abtretung Siebenbürgens die Fürstentümer Oppeln und Ratibor zu übertragen, kehrte jedoch bald zurück, ließ sich wieder zum Fürsten von Siebenbürgen wählen und unterhandelte dann abermals mit dem Kaiser wegen des Tausches, übertrug jedoch dessenungeachtet seinem Vetter Kardinal Andreas Bathori die Fürstenwürde und verließ Siebenbürgen.

Da brach Michael, der Woiwode der Walachei, in Siebenbürgen ein, um angeblich vom Lande für Rudolf Besitz zu ergreifen. Die Szekler standen zum großen Teile auf seiner Seite. Nachdem sie im Burzenland Marienburg, Tartlau und Nußbach zerstört und die Burg von Heldsdorf zu nehmen sich vergebens gemüht, wandten sie sich gegen Hermannstadt und stießen im Oktober 1599 bei Schellenberg auf Andr. Bathori, dessen Heer Sachsen verstärkten. Die Schlacht ging verloren. Bathori floh mit einem Gefolge von etwa 100 Mann über Udvarhely in die Csik, um nach Polen zu gelangen. In Szt. Tamás von den Szekler Bauern erkannt, wurde er überfallen, verfolgt und im Gebirge auf der Flucht erschlagen.

Weit und breit plünderten nun die Sieger das Land. Michael ließ sich von den Ständen huldigen. In dieser verzweifelten Lage rief der ung. Adel den kais. Feldherrn Basta aus Ungarn nach Siebenbürgen. Die sieben und zwei Stühle und das Burzenland entschlossen sich rasch für den Kaiser die Waffen zu ergreifen. Richter und Rat von Reps hatten in Udvarhely erfahren, daß sich auf schriftliche Aufforderung die Szekler dem Woiwoden Michael anschließen wollen, und berichten hierüber am 27. September 1600 nach Hermannstadt. Sie sind durch eine Feuersbrunst zu sehr geschwächt, und da die Deutschen ihres Lebens nicht sicher sind, bitten sie um schleunige Hilfe.[1]

Hierauf fielen die Szekler mit walachischen Haufen vereint in das Burzenland ein, die Ortschaften verheerend. Ebenso wurden mehrere Dörfer der Hermannstädter Umgebung ein Raub der Flammen. Da

[1] Korrespondenzblatt 1907, Nr. 1, mitgeteilt von Robert Csallner.

nahte das kaiserliche und siebenbürgische Heer, verstärkt von 1800 sächsischen Reitern.

Bei Mirißló (Unteralbenser Komitat) kam es zur Schlacht. Basta blieb Sieger. Die Bewohner des Repser Stuhles schwebten durch die nun herumstreifenden Szeklerhaufen, welche den Leschkircher und Großschenker Stuhl verwüstet hatten, in nicht geringer Gefahr.

Kaum war die Umgebung von Kronstadt vom Feinde gesäubert, so erhob sich ein neuer Sturm. Der wankelmütige, im Handeln unberechenbare Siegmund Bathori sehnte sich wieder auf den siebenbürgischen Fürstenstuhl zurück. Er ließ polnisch-türkisch-tartarische Heereshaufen in Siebenbürgen einfallen. Es erhoben seine Anhänger aufs neue das Haupt, darunter namentlich Stephan Csáky und Moses Székely. Sie erzwangen auf dem Landtag in Weißenburg am 4. Februar 1601 zum dritten Male Siegmund Bathoris Wahl zum Fürsten.

Am 16. März geht von Reps „der Herr Stuhlrichter" mit „Herrn Georgio" [1] in den Landtag nach Klausenburg, wohin man ihnen Brot mitgegeben, wozu 2 Kübel Mehl verbacken worden waren.

Dazu „sackte man ihnen ein" Käse und „Bachfleisch" für 3 Gulden 25 Den. und versah sie für die Reise mit Pulver und Blei. Am 31. März kehren sie zurück. Am 8. April fahren der Herr Königsrichter Mathias Zoel, Bürgermeister Johann Guist und „Herr Georgius" wieder in den Landtag nach Klausenburg, woher sie am 28. April nach Hause kommen.[2] Da diesmal Königsrichter und Bürgermeister den Landtag besuchten, haben sie ohne Zweifel dem neuerwählten Fürsten ihre Huldigung dargebracht,[3] zumal auf „der Repser Burg ‚freud geschossen' wird wegen des neuen Fürsten."

Unterdessen ist man in Reps nicht untätig geblieben. Es werden frische Pulvervorräte angeschafft, wofür man 20 Gulden 50 Den. verausgabt. Dazu bringt man Pulver von „Cronen". Blei und 2 Handbüchsen werden gekauft, der Schlosser reinigt Harnische und Panzer.[4]

Anfang Mai „klaubt der Stuhlrichter die Rosse", die er in den

[1] Repser Stuhlsrechnung 1601.

[2] Stuhlsrechnung 1601.

[3] In der Geschichte der Sieb. Sachsen von G. D. Teutsch, 3. Aufl., I. Bd., S. 307 wird der 2te April als Tag der Huldigung angegeben. Da der Repser Stuhlrichter am 31. März nach Hause kehrt und sich am 8. April Königsrichter, Bürgermeister und Herr Georgius in den Landtag nach Klausenburg begeben, so dürfte der Fürst nicht am 2. April, sondern einige Tage nach dem 8. April die Huldigung der Stände entgegen genommen haben.

[4] Stuhlsrechnung 1601.

Tabor (Kriegslager) mit zu nehmen gedenkt. Auch das Stuhlsvolk wird „geklaubt“ und darauf in Reps beschrieben.[1]

Am 13. Mai ziehn Stuhlsrichter und der Stuhlshauptmann Simon Schneider, nachdem man vom Krämer Leinwand zu 2 fähnlein und 4 thoken (Überzüge) für 4 Fähnlein gekauft hatte,[2] mit 4 Fähnrichen und 2 Bangenschlägern (Trommlern) in den Tabor nach Katzendorf, wo auch Bathoris Kriegsvolk, Polen liegen,[3] während bei Draas des Makó György Hauptmann lagert.[4]

Sie haben für 1 Monat an Sold 140 Gulden erhalten und dazu noch Simon Schneider 10 Gulden. Auch wird dem Stuhlrichter ein Bachen Speck und Brod „eingesackt“, wozu man 1 Kübel Mehl für 2 fl 50 Den. verbacken hatte.

Am 8. Juni schickte man dem Stuhlrichter für noch 50 Gulden Zehrung und zugleich den Hauptleuten, Fähnrichen, Bangenschlägern zusammen 11 Gulden Sold für 1 Monat. Dazu standen Ispánknechte im Solde des Stuhles.[5]

Anfang Juli findet eine zweite Aushebung des „Stuhlsvolkes“ statt, welches Jakob Binder am 10. Juli in das Burzenland führt. Er nimmt 101 Gulden an Sold mit, darauf begeben sich am 2. August „die beiden Iudices (Königsrichter und Stuhlrichter) in das Lager.

---

[1] Stuhlsrechnung 1601. Als das Stuhlsvolk zum ersten mal hiergewesen zu beschreiben ist aufgegangen fl. 3 Den. 61.

[2] Dem Krämer für 4 thoken (Überzüge) zu fähnlein 1 fl. Leinwand zu 2 fähnlein für 3 Gulden. — Im Verlaufe des Jahres 1601 kommen oft Bathoris Anhänger nach Reps, wobei immer „aufgangen“ ist. Darunter: Török Mihaly, Doczi Ferencz „mit viel Knechten und Rossen“, Nemes Balás, Miklós István mit 3 Dienern, Naroczy Albert mit etlichen Edelleuten, Veldi Ferencz mit 8 Knechten, Pálfy Lörincz mit einigen Knechten bis auf 3 Tag. Dem Donáth Ferencz hat man verehret, daß er sollte das Kriegsvolk abführen 3 fl. Auch „des Fürsten Boten, so im Bleschland geschickt“ sind hiergewesen und Moldauer Kriegsvolk durchgezogen. Stuhlsrechnung 1601. Als man freud schossen wegen dem neuen Fürsten ist aufgangen 2 fl. 25 Den.

[3] Dem Polakischen Hauptmann gegen Katzendorf gestep (Gewürz) 1 fl. 40. Hat man etliche Lämmer in den Tabor nach Katzendorf gegeben pro 2 fl.

[4] Stuhlsrechnung 1601. — Hat man des Makó György seinem Hauptmann Wein gegen Draas geschickt pro 1 fl. 46 Den.

[5] Auf unsre Ispánknecht ist aufgangen Kost pro 1 fl. Den Ispánknechten auf 1 Monat Sold (8. Juni) 10 fl. Den Ispánknechten 5 Gulden. Den Ispánknechten auf 1 Monat (14. Juli) Sold 8 fl. 1602 den Ispánknechten für 1 Monat Sold 10 Gulden. Den Ispánknechten Sold 7 Gulden. 1603 den Ispánknechten 15 Gulden. Den Ispánknechten Sold 15 Gulden. Aus den Jahren 1604—1610 fehlen die Stuhlsrechnungen. Später kommen die Ispánknechte nicht vor.

Ohne Zweifel galt es einen Einfall des Woiwoden der Walachei, welcher auf der Seite des Kaisers stand, zu verhindern und dem Heere Siegmund Bathoris den Rücken zu decken. Schon am nächsten Tage schlug Basta Bathoris Heer bei Goroszló (Szilagyer Komitat), worauf der Fürst nach der Moldau floh, deren Woiwode zu ihm hielt. Mord und Verheerung bezeichnete den Weg, den Bastas zügellose Scharen nahmen.

Bathori kehrte bald mit einem türkisch-tartarischen Heere zurück, Székely Mozes und Csáky — letzterer mit Moldauern, — stießen zu ihm. Basta zog sich im Spätherbst in das Winterquartier in die Szilágysság (Ungarn) zurück. Hermannstadt wurde darauf von Siegmunds Heer belagert, es ergab sich Bistritz den Szeklern, Mediasch und Schäßburg nahm am 14. Dezember Makó Györgÿ mit List. Die Szekler blieben in der Burg vom 19. Dezember 1601 bis 1. Juli 1602.

Da Siegmunds Waffen so siegreich waren, verließ Basta rasch sein Winterquartier und stand plötzlich vor Bistritz. Er konnte die von Siegmunds Szeklerhaufen besetzte, von den Sachsen heldenmütig verteidigte Stadt, in welcher Hunger und Pest wüteten, selbst nach schwerem Kampfe nicht nehmen, bis die Bewohner derselben, welche von Siegmund kaum weitere Hilfe zu erwarten hatten, nachdem ihnen 32.000 Gulden zu zahlen auferlegt worden, die Tore öffneten. 13.000 Menschen waren in der von Flüchtlingen überfüllten Stadt durch Hunger, Pest und in den Sümpfen ums Leben gekommen.[1] In Schäßburg wütete Csáky unmenschlich, die Not stieg aufs Höchste. Der Rat wurde gefangen genommen, ihm wiederholt das Todesurteil verkündet, Geld erpreßt und geplündert. Als Lösgeld für den „ehrsamen Rat" mußten 8143 Gulden und 100 Dukaten, noch früher „für den Raub" 7000, dann wieder 613 Gulden gezahlt werden.

„Der gemeine Raub aber ist nicht zu schätzen, beläuft sich über 500.000 Gulden ohne der Kirchen Gut, aus Stadtarchiv sind über 3000 Gulden genommen worden" schreibt der Chronist.

Ende Januar fordert Csáky vom Repser Stuhl zu Bezahlung des Kriegsvolkes 2000 Gulden, und in dem nach Schäßburg einberufenen Landtag werden dem Stuhl wieder 1000 Gulden zu zahlen auferlegt. Am 21. Mai muß man abermals nach Beschluß des Schäßburger Landtages 1500 fl. für Csáky einheben und nach Schäßburg abführen.

Im März schloß Csáky mit Basta Waffenstillstand, dem der Frieden folgte.

---

[1] Kemény, Deutsche Fundgruben, G. Kraus. Bd. 1., S. 180.

Siegmund trat Siebenbürgen an den Kaiser ab und erhielt dafür das Schloß Lobkowitz in Böhmen und eine Rente von jährlich 50.000 Dukaten. Am 26. Juli verließ er Siebenbürgen, nachdem er sein Heer von „Türken, Tartaren und Kosaken“ entlassen hatte.

Während Csáky mit Basta unterhandelte, griff Székely Mozes, von dem gegen Basta sich erhebenden Adel und Volk unterstützt, ungesehen das kaiserliche Heer bei Weißenburg an. Székely ward geschlagen und floh zum Pascha nach Temesvar. Unterdessen wurde die Besatzung der Repser Burg gemehrt; außer den 4 Trabanten und den Zehntleuten überwachten noch „schwarze Trabanten“ nnd „Stücktrabanten“ dieselbe.[1]

Nach Székelys Flucht war Basta allein Herr. Seine zügellosen Scharen verwüsteten das Land. „Es war niemand des Unglückes, welches an allen Orten überhandgenommen, überhoben. Insonderheit mußte die arme sächsische Nation sehr viel dulden, daß auch derselben Dörfer und Märkte so zugerichtet waren, daß an manchen Orten nicht gekannt werden konnte, wo dieser oder jener Ort gestanden. Ein Jammer und Elend kam über das andere und folgte unerhörte Teuerung, woraus Krankheiten entstanden, die viele tausend Menschen wegrafften“.[2] Wir finden Basta „mit Fußknechten“ auch in Reps. Als Ehrung wird ihm „ein Roß“ vom Stuhle zum Geschenk gemacht, welches man für 45 Gulden gekauft hatte. Ihm folgten Wallonen, Maximilians Quartiermeister, Musquetire, Niedländer (Niederländer), Bleschländer (Bewohner der Walachei)[3] Rácz György mit dem ganzen Tabor des Radul Vajda und Andere, welche alle verpflegt werden mußten. Auch begegnen wir mehrere ungarische Namen zur selben Zeit in Reps, wie Nagy Tamás, Boer Tamás, Farkas Samu, Haller Gábor usw. dazu des Kaisers Kommissäre sowie der Kapitän von Fogarasch, welchem man durch Geschenke Ehrungen und viele Aufmerksamkeit erwies. Bald schickt man ihm Wildbret, bald Fische, Käse, auch Schnepfen durften nicht fehlen.[4]

---

[1] In der Stuhlsrechnung werden auch Söldner Trabanten genannt. Hiemit dürften die schwarzen Trabanten gemeint sein. 1605 werden 500 schwarze Trabanten von der sächs. Nation ausgerüstet. — Kemény, Deutsche Fundgruben. I. Bd., S. 198.

[2] Aus Kemény: Deutsche Fundgruben. Georg Kraus. I. Bd., S. 189—190.

[3] Den Wallonen gerechnet (Stuhlrechnung) 3 fl. 22 Den., auf die Wallonen 1 fl., auf etliche Musquetiere 14 fl. auf des Grafen (Basta) so mit den Fußknechten hier gewesen 4 fl. 45 Den., auf Nagy Tamás 3 fl. 43 Den., auf Farkas Samu 22 fl., auf Kaiser Maxmilians Quartiermeister 17 fl. 80 Den., auf die Kommissäre 62 Gulden 16 Den.

[4] Stuhlsrechnung. Eine Ausgabe für die Fiedler zeigt, daß man den Gästen den Aufenthalt in Reps angenehm machen wollte.

Der Anhänglichkeit an den Kaiser suchte der Repser Stuhl dadurch Ausdruck zu verleihen, daß er der „Hofkirche kaiserliche Majestät in Prag" eine silberne Kanne verehrte, welche 40 Gulden gekostet und „so die Ehrung nach Prag geschickt" noch 20 Gulden und 20 Den. Auslagen verursachte.

Als der Frühling herannahte, kehrte Székely Mozes mit einem Heere von Türken, Tartaren und Haiduken nach Siebenbürgen zurück, wo er willige Aufnahme fand. Der Adel und der größte Teil der Szekler erhoben sich wider Bastas Grausamkeit und schlossen sich Székely an. Sein Anhang wählte ihn bald zum Fürsten. Broos, Weißenburg, Klausenburg, Mühlbach, Bistritz, Mediasch zwang er zur Übergabe. Hermannstadt leistete Widerstand. Schäßburg, von drei Fahnen deutscher Fußknechte besetzt, wurde im Juni belagert. Die Trabanten des Repser Stuhles gingen nach Schäßburg.[1] Auch in Reps sah es nicht friedlich aus. Zu zweimalen gehen Türken gegen Cronen und kommen zurück. Noch häufiger als im vorigen Jahre waren Székelys Anhänger hier, darunter Boytka István „bis auf den zehnten Tag", Felföldi Lörincz und andere Edelleute, die Moldauer, Bethlen Gábor, mit vielen Knechten, Nagy Demeter und Lörincz „sind hier gewesen etliche Tage", Mikó János, Adrian Pal „mit etlichen Katonen", Nagy Pál „und sonst viel kathoner, Bethlen Miklós, Rácz István, die Szekelyischen Hauptleute. Auch „des Fürsten Boten in Bleschland geschickt" waren hier. Sie alle werden bewirtet und erhalten zum Teil auch Ehrungen in Gold. Als Csáky mit viel Volk hier war, verausgabte man nicht weniger als 225 Gulden, und es wurden ihm als Ehrung ein Paar silberne Becher überreicht, welche man für 42 Gulden gekauft hatte.

Székely mußte die Belagerung Schäßburgs bald aufheben, weil der Woiwode der Walachei Rácz György dem Kaiser zu Hülfe geschickt hatte, Rácz in Siebenbürgen eingefallen, und ein Teil der Szekler auf dessen Seite übergegangen war. Székely eilte ihnen entgegen, nachdem er Imecs Mihály und Makó György „über Reps und über den Wald" (Geisterwald) mit einem Haufen Szekler in das Burzenland vorausgeschickt hatte.[2] Beide Führer fielen in der Schlacht bei Neustadt, Székely rückt mit der Hauptmacht über Reps nach[3] und bezieht in der Nähe von Kronstadt, bei der Papiermühle, ein verschanztes Lager. Der Woiwode

[1] Stuhlsrechnung 1603. Auf die Darabonzen, wie sie nach Schäßburg gezogen 3 fl. 36 Den.

[2] Kemény, Deutsche Fundgruben I. Bd., S. 185 (Kraus).

[3] Stuhlsrechnung: Brot auf Székely Mozes ist aufgangen.

Radul greift ihm am 17. Juli Abends ungesehen an. Székely Mozes fällt auf der Flucht von einer Lanze durchbohrt. — Das ganze Heer ward auseinander gesprengt. Nicht lange hatten Székelys Leute bei den Klängen der Schalmeien jubiliert, die man ihnen in Reps für 1 fl. 25 Den. gekauft hatte.

Als die Raizen die Siegeskunde nach Reps brachten, erhielten sie 75 Gulden als Belohnung aus der Stuhlskasse.[1]

Nun rückte Rácz György ungehindert mit dem ganzen Heere des Radul Vajda über Reps, wo er gepflegt wurde, vor. Als Ehrung erhielt er 92 Dukaten.[2]

Mit dem Tode Székelys war vorläufig der Widerstand, der sich des Kaisers Heer entgegensetzte, gebrochen. Das Elend aber, welches der Krieg heraufbeschworen, war nicht beseitigt. Die Wallonen hausten unter Basta in entsetzlicher Weise weiter. Schreibt doch der Chronist von ihnen: „durch sie sind die Leute um Geld und Proviant so ausgesogen worden, daß auch etliche, als sie nichts mehr haben zu geben, sich aus Furcht vor den unmenschlichen Wallonen getötet. Wen man ihnen schon alles gegeben hat, war es damit doch nicht ausgerichtet, je mehr man ihnen gab, je mehr sie begehrten; lebten Tag und Nacht in Fressen und Saufen und Unzucht, hielten unseren Gottesdienst für einen Spott ... Die Wallonen sind ein solches Volk, daß wen ein Land soll verwüstet und verderbet werden, nur Wallonen dahin geschickt. Sie werden in einem Jahr dasselbe so ausfressen und aussaufen, daß kein Schwerdt noch Feuer dazu gebraucht dürfen werden, solches zu verwüsten. Dieser Zeit hat ein groß Kuf Wein neuer gekostet fl. 100, ein Maß detto 20, ein Kuf alter Wein 132, ein Maß 28, ein Kübel Korn 5 fl., ein Kübel Haber 3 fl."[3]

Nach Székelys Tod zog Basta aus dem Lande, nachdem er „einen großen Schatz, den er in Siebenbürgen erworben, 3 Tonnen Gold, nach Venedig geschickt hatte". Kaiserliche Kommissäre verwalteten nun Siebenbürgen. Die Landplage los zu werden, ersuchten die Stände die Kommissäre, die Wallonen aus dem Lande zu entfernen. Die Kommissäre verlangten eine große Summe Geldes, den schuldigen Sold auszuzahlen. Man ver-

---

[1] Stuhlsrechnung: „Sind den Boten gegeben worden der Botenlohn, als Székely Mozes geschlagen 75 Gulden."

[2] Auf den Rácz György mit dem ganzen Tabor des Radul Vajda 106 Gulden 68 Den.

„Dem Regio Judici des Georgit Rácz wegen 92 Dukaten."

Die Ausgaben für Rácz erscheinen in der Rechnung unmittelbar unter den Ausgaben für Székely, woraus hervorgeht, daß Rácz György schleunig vorrückte.

[3] Kemény, Deutsche Fundgruben, S. 194—195.

pfändete alle Zehent-Salzgruben und alle Einkünfte des Landes. Die Sachsen allein gaben 100.000 Gulden. Während die Wallonen in Schäßburg lagerten, es waren 53 an der Zahl, wurde für sie vom 21. Januar bis August 32.000 Gulden, auf eine Kompagnie in Trappold 31.141 Gulden, in Kaisd 38.561 Gulden gegeben. „Mehburg allein hat noch Kaisd an baarem Geld, Wein, Fleisch, ohne Korn und Haber 7735 Gulden, Erked 10.000 Gulden contribuirt".[1] Der Repser Stuhl blieb nicht verschont. Leider fehlen die Stuhlsrechnungen aus diesen Jahren.

Grausamkeit und Erpressungen Bastas waren nicht geeignet, die Völker für den deutschen Kaiser zu gewinnen. Die Herzen wandten sich noch mehr von ihm ab, als die zahlreichen Anhänger der ev. Kirche ihre Glaubensfreiheit bedroht sahen. In Ungarn erhob sich der Adel und rief am 17. April 1604 den gegen die kaiserlichen Waffen in Ungarn siegreich kämpfenden Bocskai zum Fürsten von Ungarn und Siebenbürgen, der Moldau und Walachei, sowie zum Grafen der Szekler aus.

Der Sultan bestätigte die Wahl. Der Großwezir forderte im Oktober 1604 die Sachsen zum Abfall vom deutschen Kaiser auf. Trotz allen Drohungen blieben diese treu![2]

Am 25. März 1605 rückte Kun István mit 400 Haiduken auf Mediasch — während noch deutsche Fußknechte im Stuhle lagen — um die Sachsen zu zwingen, sich für Bocskay zu erklären. Mit Vertrag wird er angeblich als Freund in die Stadt gelassen. Da aber die Mediascher sahen, in welche Gefahr sie sich hiedurch begeben, schickten sie an Rácz György, den Feldobersten des Fürsten der Walachei, welcher zugleich die Sache des deutschen Kaisers vertrat, einen Boten, zeigten ihm das Geschehene an und baten um Beistand.

Er erscheint auch am 26. Mai vor Mediasch, greift die Stadt an und erschlägt die Haiduken. Nur wenige, unter ihnen Kun István, fliehen über die Stadtmauer. Rácz György setzt sich nun in Mediasch fest. Auf die Kunde hievon kommen die Szekler des Udvarhelyer Stuhles mit den Szeklern der drei Csiker Stühle vor Mediasch, belagern die Stadt, verheeren die umliegenden Dörfer und Kirchenkastelle. Auf Schäßburgs Fürbitte zieht der Feind ab, ohne Mediasch zu nehmen.

Bald darauf schickt Bocskai den Gyulaffi László mit einem Heidukenheer nach Siebenbürgen. Es schließen sich viele Adlige und die Szekler an. Auch Rácz György erhält Verstärkung aus der Walachei.

Gyulaffi lagerte mit seinen Scharen bei „Ebeschdorf" (Elisabeth-

[1] Kemény, Deutsche Fundgruben, S. 195—197.

[2] G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen, Bd. I, S. 320—322.

stadt), um Rácz György in Mediasch anzugreifen, während seine Heiduken die Umgebung plünderten. Da unternahm Rácz György den 19. Mai in der Früh ungemerkt einen Überfall, an dem sich auch Bewohner der Stadt beteiligten, auf Gyulaffis Lager. Gyulaffi wurde geschlagen und kam nur schwer davon. Doch konnte Rácz den Sieg nicht ausnützen. Bocskais Scharen sammelten sich bei Uj=Székely und verheerten die sächs. Dörfer. Als sie das Kirchenkastell von Denndorf überfielen, wehrten die Bauern den Angriff mannhaft ab — viele Feinde blieben am Platze. Darauf schloß Schäßburg mit den Ungarn, deren Lager sich unweit der Stadt befand, einen Vertrag. Die Ungarn verlangten zwei Geiseln und erboten sich, ebenfalls zwei Geiseln zu schicken. Die Schäßburger Geiseln gingen ab, von den ungarischen Geiseln konnte nur einer, der auch im Begriff war zu fliehen, mit Mühe eingebracht werden. Ungeachtet des Vertrages kamen die Heiduken in Haufen in die Baiergasse und steckten die Unterstadt in Brand, um unter dem Rauch bis an die Burg zu kommen, und dieselbe zu überfallen. Doch die Bürger unterhielten von den Türmen lebhaftes Feuer auf den Feind und vereitelten den Angriff. Die ganze Baier= und Mühlgasse lag in kurzer Zeit in Asche.

Die Ungarn rückten nun mit ihrem Lager bis zur Schäßburger Grenze vor. Abermals wurde wegen Frieden verhandelt. Die Ungarn verlangten den Austausch von Geiseln. Da die Schäßburger nicht trauten, kam man endlich überein, daß weder Rácz György mit den Kaiserlichen, noch die Ungarn in die Stadt einziehen sollten. Den 11. Juni verläßt Rácz György Mediasch und lagert in der ersten Nacht in der Nähe von Schäßburg, kommt am nächsten Tag mit einigen Leuten mit List in die Stadt, und zieht dann am 14. Juni mit seinem ganzen Heere in die Unterstadt, wenige Tage darauf auch in die Burg ein. Es folgten ihm Walachen, Raizen und Kosaken und auch Ungarn, die zu Rácz hielten. „Die armen Bürger mußten Alles leiden, hatten weder in der Stadt, noch in ihren Häusern ein Recht, waren des Lebens nicht sicher, hatten Tag und Nacht den Feind auf dem Halse, für dem sich mehr war zu fürchten, denn für dem Feind vor der Stadt.“

Nach einigen Scharmützeln kam Rácz mit Gyulaffi überein, Rácz solle mit den Seinen in die Walachei zurück und auch die Ungarn abziehen. Da erhielt Rácz die Meldung, daß Radul Wajda mit seinem Heere herannahe, und blieb gegen den Vertrag in Schäßburg. Als die Ungarn sich betrogen sahen, sammelten sie sich wieder und kamen am 1. August mit Simon, dem Woiwoden der Moldau, welcher ihnen mit einem Heere von Türken, Tartaren und Moldauern über Reps zu Hilfe

eilte und am 30. Juli das Kirchenkastell von Schweischer zerstört hatte, bis in die Nähe von Schäßburg.[1]

Wenige Wochen früher hatte auch in Reps, das beim Durchzug der Moldauer verschont blieb, ein Blutbad großen Schrecken verbreitet. Am 21. Mai früh 8 Uhr fielen die Häupter von 30 Repsern — und zwar angesehenen Männern — unter dem Schwerte.[2]

Leider finden wir nichts näheres darüber; offenbar stand die Hinrichtung zu den Kämpfen der Heeresscharen Bocskays in Beziehung.

Am 6. August führt der Feind sein Geschütz auf den Kreuzberg bei Schäßburg, macht auch auf dem Friedhof und vor der Kokelbrücke, am rechten Ufer des Flußes Schanzen und beschießt die Burg. Die Belagerten machen unter dem Feuer aus den Türmen einen Ausfall aus der Stadt und schlagen den Feind mit großem Verlust zurück.

Endlich erschien Bocskay mit einem Heere in Mediasch. Am 2. September wurden „von allen Nationen des Kriegsvolkes etliche" nach Mediasch geschickt. Es wird Frieden geschlossen und Rácz György zieht von Schäßburg ab. Auf dem Landtag in Mediasch wird Bocskay aufs neue zum Fürsten ausgerufen und ihm sodann gehuldigt.

Er bestätigte den Sachsen ihre Freiheiten und zeichnete den Sachsengrafen Huet aus. Er verließ Siebenbürgen und zog sich in seine Residenz Kaschau zurück, wo er am 19. Dezember 1606 durch Gift den Tod fand. Unser Chronist schreibt: „Entweder sind wir den Fürsten nicht wert gewesen, oder hat die arge Welt den frommen Fürsten nicht dulden mögen."

Nach Bocskays Tod wurde der bisherige Statthalter von Siebenbürgen, Siegmund Rákoczy, wider seinen Willen am 11. Februar 1607 zum Fürsten gewählt. Er legte schon Anfang März 1608 die Fürstenwürde nieder. Ihm folgte durch Wahl Gabriel Bathori am 4. März 1608, der letzte männliche Sproß eines alten, reichbegüterten Adelsgeschlechtes.

Nicht nur die Sachsen erkannten bald die Gefahr, welche von der Herrschaft dieses zügellosen, ehrgeizigen, sittenlosen, erst 19jährigen Jünglings drohte, auch ein Teil des ungarischen Adels war von großer Sorge erfüllt. Gar mancher Edle mußte seine Liebe zum Vaterlande mit dem Leben büßen — Balthasar Kornis — oder sich durch Flucht retten. Sich dem Fürsten geneigt zu machen verehrte ihm der Repser Stuhl

[1] Kurze Lebens- und Reisebeschreibung Samuelis Valentini: Schässburgensis (Manuskript).

[2] Kurze Lebens- und Reisebeschreibung Samuelis Valentini: Die Stuhlsrechnung fehlt gerade aus diesem Jahre, ebenso die Matrikel der ev. Kirchengemeinde über die Verstorbenen.

1610 ein Paar silberne Becher (köpp), die wahrscheinlich in Reps überreicht wurden, da gleichzeitig der „kocsimester" einer Ehrung von 10 Gulden teilhaftig und des Fürsten Pferde beschlagen wurden. Sehr häufig sieht man des Fürsten Anhänger, ungarische Adlige in Reps und bewirtete sie.[1]

Besonders Bethlen Gábor nahm, wie die Stuhlsrechnungen zeigen, die Gastfreundschaft oft in Anspruch. Im selben Jahr finden wir auch des Fürsten Heiducken-Hauptleute in Reps. Für ihre Bewirtung und Geschenke werden nicht weniger als 200 Gulden verausgabt.

Auch des Fürsten Schattertmeister (Zeltmeister) kam nach Reps, besserte die alten Zelte und stellte ein neues für 47 Gulden her. Vielleicht steht diese Arbeit mit dem geplanten Einfall in die Walachei im Zusammenhang.

Bathori trachtete vor allem sich in den Besitz von Hermannstadt zu setzen, berief 1610 den Landtag nach Hermannstadt und erschien mit 20.000 Mann vor den Mauren. Er gedachte in die Walachei einzufallen. Bathori wurde als ein „gnädiger Fürst" empfangen, obwohl die Bürger von vielen ungarischen Edelleuten gewarnt worden waren. So gelang es ihm mit 2000 Mann gegen alles Recht in die Stadt einzurücken. Am dritten Tag ließ er sich die Schlüssel der Tore ausliefern und entwaffnete die Stadt. Hier hauste er nun unumschränkt in entsetzlicher Weise, bis er mit dem größten Teil seines Heeres im Januar 1611 seinen Zug in die Walachei durch das Burzenland fortsetzte. Kronstadt konnte sich nur durch ein Geschenk von 2500 Dukaten an des Fürsten Ratgeber Imrefi und eines von 4500 Dukaten an den Fürsten selbst retten.

Nach 3 Monaten (11. März 1611) kehrte Bathori aus der Walachei, die er verwüstet und deren Woiwoden Radul Serban er verjagt hatte, beutebeladen nach Hermannstadt zurück. Er verstärkte sein Heer durch Heiducken aus Ungarn und anderes Volk und zog wenige Monate später wieder gegen den Woiwoden der Walachei zu Feld. Ein Teil der Heiducken, die er in das Burzenland vorausschickte, nahm den Weg über Reps.[2] Vergebens suchte ihr Führer Einlaß nach Kronstadt zu erwirken.

Als sich die Heiducken zu schwach fühlten, den Einlaß mit Gewalt

---

[1] Stuhlsrechnung dem H. Regio ein Paar köpp wegen J. F. Gn. gezahlt 89 fl. 88 Den., dem kocsimester eine Ehrung 10 fl., den Schmieden zur Beschlagung des Fürsten Roß 4 fl., auf Bethlen Gábor Kost 4 fl., 3 fl. 26 Den., 2 fl. 20 Den., Fleisch 1 fl. 82 Den., Zehrung 2 fl. usw.

[2] Stuhlsrechnung 1611. Geschenk den Heiduckischen Hauptleuten 200 fl. Auf die Heiducken 2 fl. 27 Den.

zu erzwingen, und die Aussicht auf die erhoffte Beute schwinden sahen, zogen sie ab.

Da erschien Bathori an der Spitze seiner Hauptmacht im Burzenland. Auch ihm verschlossen sich, eingedenk von Hermannstadts Schicksal, die Kronstädter Tore. Aus Zorn darüber, verwüstete er, wie es schon einige Tage früher die Heiducken-Führer getan, die Vorstadt und die umliegenden Ortschaften des Burzenlandes.

In dieser Bedrängnis wandte sich Kronstadt an Radul Serban, welcher heimlich die Karpathen überschritt und am Morgen des 9. Juli unverhofft mit 10.000 Mann — darunter 1300 polnische Reiter — bei Kronstadt stand. Bathori griff den Woiwoden, der von Kronstadt Verstärkung erhalten hatte, sofort an, doch ging für ihn die Schlacht durch das Eingreifen der polnischen Reiter, obwohl sich anfangs der Sieg ihm zugeneigt hatte, verloren. Das fürstliche Heer ward vollständig geschlagen und zersprengt. 8000 Tote bedeckten das Schlachtfeld. Imreſi, der Schöpfer von Bathoris teuflischen Plänen, kam bei Petersdorf in einem Sumpf ums Leben. Bathori floh, von wenigen begleitet, durch den Geisterwald nach Reps, wo ihn der ihm ergebene Königsrichter David Weyrauch aufnahm. Wahrscheinlich war es nicht Zufall, daß Bathori den Weg über Reps einschlug. Hier konnte er, von den verfolgenden Feinden bedrängt, auf der Felsenburg sichern Schutz finden. Nachdem David Weyrauch den durch angestrengten Ritt Erschöpften mit Speise und Trank gestärkt hatte, setzte dieser die Flucht in des Königsrichters Wagen nach Hermannstadt fort.[1]

David Weyrauch — Litterati auch Deak genannt — einer der wenigen Anhänger Bathoris, zählte zu den bedeutendsten Königsrichtern des Repser Stuhles. Als Sohn des Repser Pfarrers Bartholom. Weyrauch 1573 geboren, diente er zuerst als Rektor der Schule in Kaisd, kam dann nach Reps, wo er vom Jahre 1592—1600 das Stuhlrichteramt bekleidete und in diesem Jahre an Stelle der Mathias Zoël zum Königsrichter gewählt wurde.[2]

Seine erste Frau war eine Pfarrerstochter aus Kaisd, seine zweite Frau eine Pfarrerstochter aus Reithausen. Diese starb 1605 an der Pest. Weyrauch heiratete darauf zum drittenmal Sophia Walterin. Aus dieser Ehe entsproß eine Tochter Emerentia, welche 1629 den späteren Her-

[1] Sieb. Quartalschrift 1793. Auszug der Chronik des Mich. Weiß S. 251.

[2] Königsrichter Sifft, Die Königsrichter des Repser Stuhles. Manuskript. Die erste Rechnung von Weyrauch als Königsrichter unterzeichnet, ist die aus dem Jahre 1602 gezeichnet 1603.

mannstädter Königsrichter Johannes Lutsch heiratete, doch bereits 1632 starb, und ein Sohn Bartholomeus, „welcher in der Kanzelei lebte“. Als er seinen Verwandten Filkenius mit einer Gesandtschaft Georg Rákóczy's II. zum Budai Vezér nach Ofen begleitete, starb er hier 1635 an „Kehlschmerzen und Wehe“ und wurde mit großer Sollennität begraben.[1]

Seiner Verdienste wegen um die Herstellung der öffentlichen Sicherheit, namentlich die Unterdrückung der Straßenräuber, wurde David Weyrauch 1608[2] geadelt und zur Belohnung für die Errettung Bathoris auf der Flucht nach der verlorenen Schlacht bei Kronstadt zum Grafen der sächsischen Nation ernannt, welches Amt er jedoch nicht antrat.[3] Auch an der Herstellung der zerfallenen Ringmauern und Türme der Repser Burg erwarb sich Weyrauch Verdienste, wie die Inschriften an der östlichen Seite der Ringmauer der oberen Burg, am Schreiberturm, sowie die Stuhlsrechnungen lehren. Ja die ganze sogenannte untere Burg mit dem Brunnen wurde unter seiner Amtsführung als Königsrichter gebaut.[4]

Seiner Energie und Umsicht war es zu danken, daß 1633 Hermannstadt bei einem ausgebreiteten Brande gerettet wurde. Der Chronist überliefert uns hierüber folgendes:[5]

„Als die Universität pro festo B. Chatarinae in Hermannstadt versammelt, kommt unter der Morgenpredigt Feuer in der Heltauergasse aus und that in der kleinen und großen Wehrgasse großen Schaden, weil es groß kalt und hart gefroren war und nirgends Wasser zu finden, frischet der E. W. David Weirauch Regius Judex Rupensis auf einem Roß sitzend, das Volk an, laßt das Heltner Thor öffnen, das Eis im Schewisbach aufhauen und laßet Wasser auf das Eis in der Stadt und wird dadurch die Brunst gelöschet, sonst wäre Feuerwegen großer Schaden geschehen, insbesondere weil sich ein großer Wind erreget und das Feuer

---

[1] Karl Fabritius, Der Schäßburger Chronist des 17. Jahrhunderts Georg Kraus Sieb. Chronik I. Bd., S. 115.

[2] Das Adelsdiplom vom 22. September 1608, welches im Repser Stuhlsarchiv noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts aufbewahrt wurde, ist in Verlust geraten.

[3] Nach Dr. Fr. Müller Hexenprozesse in Siebenbürgen mußte Weyrauch das Amt mit dem Sturze Bathoris niederlegen. Im selben Sinne schreibt Königsrichter Sifft in dem Manuskript „Die Königsrichter des Repser Stuhles“: Die Repser Stuhlsrechnung über das Jahr 1613 ist am 31. Januar 1614 von Weyrauch als Königsrichter unterzeichnet.

[4] Dr. H. Müller, Die Repser Burg S. 22, 23, 25.

[5] Karl Fabritius, Die Siebenb. Chronisten des 17. Jahrhunderts I. Bd., S. 115 (Georg Kraus, Siebenb. Chronik).

und brennende Schindeln über die Mauer und den Zibin floß, in die Meierhöfe geführt, wie auch an andere Oerter der Stadt, allda es ebnermaßen zu brennen angefangen und auch mit Hülfe Gottes und Rath des alten Herrn gelöschet worden, welcher das Wasser mit Gelegenheit in die Stadt gelassen, andre aber andern Sinnes gewesen. Darum von den alten und erfahrenen Leuten recht gesagt werden kann: Plus valet umbra senis, quam gladius juvenis: der alten Rat geht vor der Jugend Weisheit."

Den 17. November 1635 starb David Weyrauch „aller Fürsten seiner Zeit sehr angenehmer Herr."

Mit Weyrauchs Hilfe war Bathori unbehelligt in Hermannstadt angelangt — voll Rachegedanken. Radul Serban konnte ihn mit Rücksicht auf seine erschöpften Truppen nicht verfolgen. Erst im August rückte er vor Hermannstadt, um sich „den Bathori weiter zu beschauen". Auch des Kaiser Matthias Feldherr Simon Forgáts war aus Ungarn mit 25.000 Ungarn herbeigeeilt, doch mußten beide Feldherren die Belagerung von Hermannstadt aufgeben. Sie besetzten Mediasch mit 300 Mann und zogen nach Schäßburg und Kronstadt. Bathori hatte unterdessen ein türkisches Hilfsheer erhalten und eilte seinen Feinden nach. Er ließ die Besatzung von Mediasch, die sich unter der Bedingung freien Abzuges ergaben, gefangen halten, Mediasch plündern und zog durch das Kokeltal gegen Kronstadt. Die Schäßburger schlossen, das Schicksal Hermannstadts befürchtend, die Tore und empfingen den Vortrab des Heeres mit Feuer von den Türmen. Bathori zog nun voll Grimm an Schäßburg vorüber, über Reps in den Geisterwald und ließ das Burzenland seinen Zorn fühlen. Er verwüstete mehrere Ortschaften mit Feuer und Schwert und legte auch einen Teil von Kronstadt, die Altstadt in Asche. Dem Kronstädter Stadtrichter Michael Weiß gelang es, den türkischen Pascha, der durch den Bozauer Paß eingefallen war, zum Abzuge zu bewegen, und so mußte Bathori ohne Kronstadt nehmen zu können, wieder nach Hermannstadt zurückziehen.

Forgáts floh auf die Nachricht hin, daß ein türkisches Heer durch den Bozaupaß eingefallen sei, mit Zurücklassung vieler Geschütze, ins Gebirge, und Radul Serban hatte sich in die Walachei zurückgezogen. Hierauf ging Bathori wieder voll Siegesbewußtsein nach Hermannstadt, entließ die Türken und erpreßte von der Stadt 100.000 Gulden Geld, Silber- und Goldgeschirre. Er hielt sein Versprechen nicht, „log alles in Hals", denn er ließ dessen ungeachtet den Rat gefangen nehmen. Bathori rüstete aufs neue und rückte im März des nächsten Jahres

abermals im Burzenland ein, um Kronstadt zu züchtigen. Von Fogarasch aus forderte er die Gemeinden des Burzenlandes auf, vor ihm zu erscheinen. Auch den Stadtrichter Mich. Weiß lud er vor sich. Dieser antwortete brieflich und schloß mit den Worten: „Dein Glück mein Fürst halte fest, es ist schlüpferig. Halte Lust und Vergnügen im Zügel, so wird es leicht sein zu regieren. Wo keine Scham, keine Gerechtigkeit, keine Gottesfurcht und Ehrbarkeit, da ist das Reich schwankend."

Am 25. Februar 1612 erschien der Repser Stuhlrichter in Marienburg, zeigte an, daß viel Volk im Stuhle wäre, um vom Fürsten gegen Kronstadt geführt zu werden, und trug des Repser Königsrichters David Weyrauch Vermittelung an.

„Wo es möglich wäre, daß die Stadt wiederum dem Bathori Gabor wolle dienen, so werde der Königsrichter von Reps diese Sache gar ausrichten und auf sich nehmen, daß weder der Stadt noch jemandem Gefahr und Leid widerfahren würde."[1] Der Richter von Marienburg erhielt von Kronstadt die Antwort: „Daß der Stuhlrichter oder Königsrichter von Reps sagt, wie viel Volk in ihrem Stuhle liegt, so mit dem Fürsten und großen Geschoß auf uns kommt irrt uns nicht ... Die Herberge um die Stadt und das fürstliche Kochhaus sind angemacht, der Pfeffer liegt in den Mörsern und Stücken ... Das ist gewiß, daß wir entweder ehrlich in unsern Freitümern leben oder ehrlich sterben wollen."[2]

Den 7. Juni (am Donnerstag vor Pfingsten) kamen Erdöli István und zwei andere Edelleute mit David Weyrauch und dem Richter von Nösen Georg Frank nach Kronstadt und brachte mit Brief und Siegel der Sächsischen Nationsuniversität, worin auferlegt wird, dem Fürsten zu huldigen, weil ihn das ganze Land angenommen habe, „welches aber spöttlich und höhnisch ist abgeschlagen worden."

Bathori belagerte nun die Zeidner Burg. Als er nichts ausrichten konnte, bot er der Besatzung den Frieden an. Die Bauern gingen darauf ein, wurden gefangen genommen und in Weidenbach gespießt.

Törzburg nahm er durch Verrat, das Schloß Rosenau, „eine über die Maßen starke Festung", ließ er vergeblich beschießen. Darauf überredete er die Bauern zur Übergabe, brach auch hier sein Wort, verjagte

---

[1] G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen I. Bd., S. 339.
Bathori zog die drei vom Fürsten nicht in Pacht genommenen Zehntquarten ein, ausgenommen den Bistritzer Distrikt und den Repser Stuhl, weil alle Sachsen mit Ausnahme des Bistritzer Distriktes und des Repser Stuhles an ihm Hochverrat begangen hätten.

[2] Trauschenfels, Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens. S. 225. Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen I. Bd., S. 340—341.

die Bauern und beraubte sie. Honigberg „eine schwächere Burg", welche Bathori mit allen seinen Stücken beschießen ließ, rettete die List der Besatzung. Am 10. April hob Bathori die Belagerung auf, zog Ostern zu feiern nach Hermannstadt und ließ seine Heerhaufen zurück. Nach seinem Abzug versuchte einer seiner Hauptleute Brenndorf zu nehmen, doch wehrte die Besatzung mit List den Angriff ab.

Bathori berief einen Landtag nach Hermannstadt, um zu beraten, wie Kronstadt zu nehmen sei. Die Stände schickten Abgeordnete nach Kronstadt, darunter den Bistritzer Richter Georg Frank und den Repser Königsrichter David Weyrauch. Sie mußten unverrichteter Sache abziehen.

Die Kronstädter hatten sich an den Sultan um Hilfe gewendet und die Schäßburger an Kaiser Matthias geschrieben. Beide versprachen, doch blieb des Kaisers Hilfe aus und die Türken, die Kronstadt helfen sollten, fielen ab. Indessen gingen die Burgen Zeiden, Brenndorf, Weidenbach, Neustadt, Tartlau für Bathori verloren, und das ganze Burzenland war von seinen Heereshaufen gesäubert.

Am 8. Oktober 1612 zogen die Kronstädter mit ihren Söldnern — Walachen und Raizen — in der Gesamtstärke von 3000 Mann und 6 Geschützen aus, die Szekler zu züchtigen. 8 Tage später, am 16. Oktober, standen sie bei Marienburg und wurden von Bathoris Heer heftig angegriffen. Die Söldner ergriffen die Flucht, und nur die Sachsen hielten Stand. Die Mehrzahl derselben blieb auf dem Schlachtfeld oder wurde gefangen genommen. Unter den Gefallenen waren 39 Gymnasiasten, ein einziger blieb von 40 am Leben. Ihn retteten seine Wunden. Der Stadtrichter Michael Weiß fiel nach heldenhafter aber kurzer Gegenwehr, sein Haupt wurde Bathori überbracht. Große Bestürzung herrschte unter den Bewohnern Kronstadts, doch blieben sie standhaft!

Sie schickten einen Gesandten nach Konstantinopel, um Hilfe zu erflehen, während die übrigen Sachsen von König Matthias II., dem damaligen deutschen Kaiser, Rettung erhofften.

Die Sachsen für sich zu gewinnen, stellte der Fürst auf dem Landtag in Hermannstadt (November 1612) der sächsischen Geistlichkeit die ihr auf dem Klausenburger Landtag am 1. Oktober 1611 entrissenen 3 Zehntquarten zurück und zwar unter der Bedingung, daß der Ertrag der seit Christoph Bathori vom Fiskus gegen Pacht bezogenen Zehntquarte, hinfort unentgeltlich demselben zukommen solle.

Die Gesandtschaften an den Sultan und an Matthias hatten bloß zur Folge, daß Bathori von beiden Seiten ermahnt wurde, die Sachsen nicht weiter zu bedrücken.

Da sich somit kein anderer Ausweg bot, schlossen die Kronstädter über Vermittlung der Stände mit Bathori Frieden und leisteten am 3. Juni den Eid der Treue.

Gabriel Bethlen war zum Sultan geflohen, gegen Bathori Klage zu führen. Darauf setzte der Sultan Bathori ab und ernannte am 1. Mai Gabriel Bethlen zum Fürsten von Siebenbürgen.

Der Pascha von Temesvar, bei welchem sich Bethlen aufhielt, fiel durch das eiserne Tor, die Woiwoden der Moldau und Walachei mit Magyar Ogli Pascha bei Törzburg, der Tartarenchan durch die Moldau in das Land ein.

Bathori stellte ein Heer von 30.000 Mann auf und zog dem Feind entgegen. Auch die Trabanten des Repser Stuhles standen bei Mühlbach.[1]

In Reps suchte man die Ausrüstung der Burg zu vervollständigen. Die Schmiede, Wagner und Müller (die Müller waren zugleich Zimmerleute) stellten die „Laden" (Lafetten) zum Stück, „so was von Fogarasch gegeben", her — ohne Zweifel war es ein Geschenk Bathoris —, es werden die Büchsen und Hacken repariert ꝛc.[2] Vielleicht hatte Bathori auf eine bessere Instandhaltung der Burg Einfluß genommen, da er zur Zeit der Gefahr auf den ihm ergebenen Königsrichter Weyrauch rechnen konnte. Das feindliche Heer griff das fürstliche Lager in der Nähe von Klausenburg an und Bathori floh, einem so großen Heere gegenüber zu schwach, heimlich nach Großwardein, wo er bald darauf am 27. Oktober 1613 auf einer Spazierfahrt von seinen Heiducken ermordet wurde.

Die vereinigten Heere des Sultans lagerten bei Torenburg (Torda). Von hier aus verwüsteten Streifzüge das Nösnerland, um es für seine Anhänglichkeit an Bathori zu züchtigen. Viele wurden in Gefangenschaft geschleppt.

Es mag Mitte November gewesen sein, als Tartaren auch im Repser Stuhle herumschwärmten und Lukas Kürschner in der nächsten Nähe von Reps „beim Lohgarten" gefangen nahmen. Er wurde mit 70 Gulden losgekauft. Außer ihm gerieten noch Matthias Kürschner und Zekoday Janos in Gefangenschaft. Für diese zahlte man zusammen 55 Gulden Lösegeld.[3]

---

[1] Stuhlsrechnung 1613.

[2] Auf die Schmied, Wagner und Müller, daß sie die Lad zum Stück so von „Bogoras" gegeben wurde gemacht 10 fl., den Müllern an Büchsenladden gegeben 1 fl. 25 Den., dem Schlosser Besserung der Büchsen 1 fl. 25 Den., an Büchsenladden auf die Burg 1 fl. 25 Den., an Büchsenladden zu den Hacken 48 Den., dem H. Regio an seine Schuld, so er auf der Burg ausgegeben hat 15 fl.

[3] Stuhlsrechnung 1613. Als Lukas Kürschner von den Tartaren gefangen worden beim Lohgarten gegeben 70 fl.. Eodem tempore wurde gefangen von den Tartaren Herr Matthias Kürschner und der Zekoday Janos, für welche gegeben 55 fl., dem Zekoday wegen der geraubte Kleider 2 fl.

So ward der Repser Stuhl vor dem Ärgsten bewahrt! Möglich, daß es der öfteren gastlichen Aufnahme Bethlens, zur Zeit als er noch Bathoris Anhänger war, zu danken ist, daß Reps nicht das Schicksal des Nösner Landes zuteil wurde.

Bethlens Parteigänger hatten für den 16. Oktober einen Landtag nach Klausenburg ausgeschrieben, wozu sich am 23. Oktober „eine jede Nation aus den 3 Nationen einfand." Bathori ward abgesetzt und Bethlen zum Fürsten gewählt. Reps, welches bisher Bathori anhing, hielt sich vom Landtag fern.[1]

Am Schlusse des Jahres trat in Schäßburg die Universität zusammen, um zu beraten, wie die Wunden der sächsischen Nation, die Bathoris Regierung geschlagen, am besten zu heilen seien.

Wir finden die Kronstädter Abgeordneten auf der Reise nach Schäßburg als Gäste des Bürgermeisters in Reps.[2] Auch der Repser Stuhl ist in der Universität durch David Weyrauch vertreten.[3]

Die Abgeordneten beschließen, „zur Erledigung der ungewöhnlichen Beschwerungen, so den sächsischen Freiheiten widerstreiten, alle Städt und sächsischen Stühl aller Gefahr zu begegnen, so uns, sei es vereinzelt, sei es insgesamt, antreffen möge, allen unsern Widersachern und Störern der sächsischen Freiheit, wer sie auch seien mögen . . . den Feinden Feind zu sein!"

Dazu setzen sie 12 Artikel fest, „damit schädliche Verordnungen abgeschafft werden." Diese sind gegen Luxus und Sittenlosigkeit gerichtet, empfehlen der Obrigkeit Gerechtigkeit, den Amtsleuten und dem Volk, denselben schuldigen Gehorsam entgegen zu bringen. Dem Adel sollen die sächsischen Amtsleute und Ratsherrn sich nicht „insinuiren" noch Freundschaft, den Sachsen zum Schaden, mit demselben halten, noch sollen sie der Sachsen Geheimnisse und Ratschläge offenbaren . . . wie verlaufene Zeit so viel geschehen![4]

Durch bittere Erfahrungen unter Bathoris Schreckensherrschaft

---

[1] In den Stuhlsrechnungen des Jahres 1613 finden sich keine Ausgaben für Abgeordnete zu diesem Landtage verzeichnet, während sie fast immer genau verrechnet sind. Nur für 2 Boten werden „in den Landtag gegen Klausenburg" 22. September 10 Gulden eingesetzt, — also 1 Monat früher als der Landtag zusammentrat.

[2] Stuhlsrechnung 1613. Auf die Coronenses da sie hinauskommen sein auf die Schäßburg in den Conventum zu Herrn Bürgermeister.

[3] Als der Herr Iudex Regius samt etlichen Senatoren Schäßburgii einige Wochen im Convent war 200 fl.

[4] G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen. I. Bd., S. 353.

belehrt, begegnete man dem neugewählten Fürsten allenthalben mit Mißtrauen. Es erregte großen Unwillen, daß er Hermannstadt, ungeachtet seiner Versprechungen, noch immer besetzt hielt und den Wiederaufbau Mühlbachs als Residenz forderte. Am 18. Februar 1614 übergab er endlich Hermannstadt den Bürgern — es waren nur noch 53 in Hermannstadt geblieben — und zog in den Landtag nach Mediasch. Auch Schäßburg traute ihm nicht. Die Bewohner der Stadt erhoben sich gegen die fürstlichen Quartiermacher, welche nach dem Mediascher Landtag erschienen. Die Kronstädter ersuchten den Fürsten, mit nicht mehr als 200 Mann ihre Stadt zu besuchen. Ebenso schien man in Reps nicht an den Frieden zu glauben, obwohl Bethlen beim Antritt der Regierung Ruhe für Siebenbürgen verheißen hatte. Man fürchtete nicht die Türken, die als Freunde, als Stütze des wankenden Fürstenstuhles im Lande waren, nicht den Einfall der Woiwoden der Moldau und Walachei, die geholfen hatten, Bathori zu stürzen und Bethlen zur Herrschaft zu verhelfen, und doch finden wir 1614 die Repser noch in voller Tätigkeit mit der Ausrüstung der Burg.

Bald wird fertiges Pulver gekauft, bald werden Schwefel und Salpeter dem Pulvermacher übergeben, Pulverfässer hergestellt. Für das „Stück" bringt der Herr Bürgermeister Eisen für 15 fl. 18 Den. von Schäßburg, Maurer und Zimmerleute bessern die Ringmauern der Burg aus.[1]

Das Mißtrauen, welches man Bethlen zwar unverschuldet, doch nicht ohne Grund, entgegenbrachte, mag nicht ohne Einfluß auf die Verschwörung einiger Sachsen gewesen sein, welche mit Hülfe des Deutschen Kaisers Matthias — zugleich als Matthias II. König von Ungarn — Bethlen zu stürzen beabsichtigten.

Zum Glück wurde diese Verschwörung durch Bethlens rasches und energisches Einschreiten noch frühzeitig unterdrückt und blieb ohne nachteilige Folgen für die sächsische Nation.

[1] Stuhlsrechnung 1614. Als man in Junio auf der Burg hat mauren lassen an der Ringmauer Kost auf die Arbeit 13 fl. 4 Den. J. damals von der Arbeit den Maurer zu Lohn 13 fl. Auf die Burg Schindeln gekauft 3 fl. 60. Pulver gekauft Pfund 112 fl. 22 Den. 40, für Schwebel drei halb Pfund 65 Den. für Schwebel 2 fl. 15 Den. Für Zaliter 3 fl. An Macherlohn für Pulver 1 fl. 50 Den. An Schwebel 1 fl. 12 Den. Den Pulvermacher 1 fl. 25 Den. An Schwebel, Pulvermacherlohn 2 fl. 15 Den. Zaliter für 3 fl. 6 Den. An Pulvermacherlohn 1 fl. 50 Macherlohn zu Pulver 1 fl. 50, 2 fl. 75. Für Zaliter 4 fl. 6 Den. Für 4 Pfund Zaliter 4 fl. 48 Den. Für Schwebel 4 fl. 26 Den. Für Pulver 9 fl. 18 Den. Dem Zeugwart von Fogarasch ist gezahlt für Pulver 10 fl.

Ende Februar 1614 schickte nämlich der Fürst den Hermannstädter Bürgermeister Johann Rehner in einer „Legation“ an Kaiser Matthias nach Wien. Hier kam Rehner mit etlichen mißvergnügten ungarischen Edelleuten als Siegmund Kornis und Sármaságbi zusammen, die in verräterischer Weise daselbst weilten. Von ihnen beeinflußt, blieb Rehner in Wien, worauf sich auch Valentin Seraphin, Notarius von Mediasch, zugesellte. Auf Ansuchen des Fürsten Bethlen wurden sie verhaftet und in Eisen geschlagen.

Am 2. August schickte der Hermannstädter Rat auf Befehl des Fürsten zwei Stadtreiter an Rehner nach Wien, um sich über die Ursache des Ausbleibens zu erkundigen. Vom Kaiser aus der Haft entlassen, wurde Rehner kaiserlicher Rat. „Er lebte wie ein Graf, ist respektirt worden und heiratete eine von Adel aus den Frauenzimmern des Kaisers.“ Je länger Rehner ausblieb, um so mehr kamen seine Konspirationen wider Gabriel Bethlen, die er mit Johann Benkner aus Kronstadt, Franziskus Koch aus Nösen und Martin Ohrend, Bürgermeister aus Schäßburg, unterhielt, ans Tageslicht. Eine Deputation, bestehend aus Paul Roth, Bürgermeister aus Schäßburg, und David Weyrauch, Königsrichter von Reps, wurde von der Nationsuniversität mit Vorwissen des Fürsten nach Wien geschickt, „sich beim römischen Kaiser zu entschuldigen“ und auch Rehners Ausbleiben zu erforschen.[1] In Reps werden für diese Reise Vorkehrungen getroffen. Man kauft Eisen, für die Rosse des Hr. Königsrichters Hufeisen machen zu lassen. Die Pferde werden beschlagen, die Kutsche einer gründlichen Reparatur unterzogen, es versammelt sich der Senat beim H. Königsrichter zum Abschied. Dann geht die Reise über Hermannstadt nach „Deutschland“. Man hatte nicht vergessen dem „Notario Cibiniensi“ als Ehrung eine Maß Butter mitzunehmen.[2]

Als die Deputation in Wien ankam, befand sich der Kaiser in Linz. Die Deputation reiste ihm nach. Hier überreichte sie die Anklage im Namen der Universität und zeigte schriftlich „die Praetension des Siebenbürgischen Fürstentums so sie Hr. Johann Rehner zueignen wolle.“

---

[1] Kemény, Deutsche Fundgruben II., S. 110. Johannes Göbel, Chronika Civitatis Schässburgensis.

Anton Kurz, Magazin für Geschichte &c. Siebenbürgens, S. 438.

[2] Stuhlsrechnung 1614. Eine Schien Eisen, daß man zu den Rossen des I. Reg. Eisen machen ließ 66 Den. Als Iudex Regius zog in Germaniam auf die Roß zu beschlagen 1 fl. 10 Den. Am Kucsymacher für Eisen und sonst 1 fl. 60. Am Kucsy des H. Reg. I. zu machen 8 fl. habe ich Cibinium zahlen müssen an der Zehrung des H. I. Reg., da er in Germ. reisete. Dem Notario Cibin. Octo Butyri verehret 32 Den.

Der Kaiser versprach den vier Verschworenen eine Kopie des Schreibens zu erteilen, „aus welchem zu ersehen gewesen, daß sie das Fürstenthum praetendiret.“ Rehner wollte nicht nach Hause reisen, und so kehrten die Abgeordneten nach 18 Wochen unverrichteter Sache zurück.

Wie überall im Lande, war man auch in Reps sehr neugierig auf den Erfolg der Legation. Noch am Tage seiner Ankunft, versammelte sich der Senat bei Weyrauch, um sich beim Kruge Wein von den Erlebnissen auf der langen, mühevollen Reise erzählen zu lassen und vor allem von den Bestrebungen Rehners etwas zu erfahren.[1] Doch bewahrte Weyrauch das hierüber obwaltende Geheimnis. Ohne Zweifel hatte Kaiser Maximilian Rehner dazu ausersehen, ihn, wenn einst das Glück die deutschen Waffen in Siebenbürgen begünstigen sollte, als Fürsten einzusetzen. Als nämlich ein deutscher Edelmann, der am kaiserlichen Hof weilte und mit Rehner verkehrte, diesen beim Einpacken von Kaufmannswaren überraschte, meldete er dem Kaiser, daß Rehner nicht eine fürstliche Persönlichkeit sei und ihm die Fürstenwürde nicht zustehe.

Über das Vorleben Rehners wissen wir folgendes: Er ward 1600 von den siebenbürgischen Ständen als Mitglied einer Gesandtschaft zu Rudolf II. nach Prag geschickt. Fliehend kehrt diese durch Schlesien und Polen zurück, da unterdessen die Stände vom Kaiser abgefallen waren. Alle Bemühungen, die Flüchtlinge gefangen zu nehmen, blieben erfolglos. 1610 unternahm Rehner eine Geschäftsreise nach Prag, wo er für mehr als 75.000 Gulden Waren kaufte, um sie nach Siebenbürgen zu bringen. Gabriel Bathori ließ ihn unter dem Vorwande, daß er Feindseligkeiten gegen den Fürsten im Schild führe, auf der Rückreise durch Mich. Weiß in Weißenburg gefangen nehmen. Es handelte sich dabei, wie Weiß selbst schreibt — mehr um den Raub der kostbaren Waren. Rehner wurde in Szamosujvár in Gefangenschaft gesetzt. Auf vielfache Verwendung — Weiß selbst sprach für ihn — versprach der Fürst endlich ihn in 6 Wochen freizulassen. Doch hielt er nicht Wort. Nur der Tod Bathoris erlöste Rehner endlich aus der Gefangenschaft, da Bethlen ihm die Freiheit schenkte.[2]

Nach der Rückkehr der Legation von Kaiser Matthias berief Bethlen einen Landtag nach Weißenburg, um das Land von der Verschwörung in Kenntnis zu setzen. Reps wird durch Weyrauch und vier Abgeordnete vertreten. Von den Verschworenen war Ohrend allein

[1] Stuhlsrechnung 1614. Als der H. Judex Regius von der Legation nach Deutschland heim kommpt pro salvo reditu et pia congregatione 2 fl. 19 Den.

[2] Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde 1907, Nr. 2, S. 20. Mitgeteilt von G. A. Schuller.

zugegen. Als er erfuhr, daß der Fürst in seine Pläne eingeweiht sei, wollte er sich in die Maros stürzen, um seinem Leben ein Ende zu machen, wurde aber daran gehindert und von des Fürsten Trabanten gefangen genommen. Auf Bitten der Universität schenkte ihm Bethlen das Leben, übergab ihn aber dem Repser Königsrichter David Weyrauch, der ihn „auf dem Schloß Reps" durch Trabanten bewacht hielt, „wo alle 8 Tage ein Ratsgeschworner hat sein müssen". Seine Frau durfte ihn besuchen.

Nach einem halben Jahr wurde Ohrend irrsinnig „durch viele intercessiones" freigelassen.

Schon Ende des Jahres 1613 finden wir Johann Rehner und den Jud. Reg. Segesvariensis in Reps bei David Weyrauch. Sollte der Besuch nicht mit jener Verschwörung im Zusammenhang gestanden sein? Vielleicht wollten sie erforschen, ob man sich bei einem Aufstand auf die Repser Burg stützen könne. Beim alten Wein, womit der Königsrichter seine Gäste in seiner Wohnung und auf dem Rathause bewirtete, fand sich Gelegenheit, Weyrauchs Gesinnung dem neugewählten Fürsten gegenüber, der seinen Gönner Bathori gestürzt hatte, in unauffälliger Weise zu erforschen.[1]

Am 17. Oktober 1614 führt der Hauptmann des Repser Stuhles „das Stuhlsvolk" „in die Lipa" zum Heer. Man hat ihm für ein Monat 11 Gulden Sold mitgegeben und schickt ihm am 11. November noch 11 Gulden nach.[2] Bethlen hatte nämlich dem Sultan als Dank für die Hülfe gegen Bathori Lippa versprochen und mit Einwilligung der Stände übergeben wollen. Weil jedoch die Bewohner der Festung sich weigerten abzuziehen und sich hartnäckig widersetzten, mußte der Fürst mit dem „Landvolk", d. i. dem einheimischen Kriegsvolk Lippa belagern. Nach Eroberung der Festung zogen die Türken in dieselbe ein. Seit Bathoris Sturze bis Ende des Jahres 1613 erschienen einigemal einzelne Türken auf der Durchreise in Reps und zwar die ersten noch vor Gefangennahme Kürschners durch die um Reps schwärmenden Tartaren.

Weit lästiger scheinen die Heiducken gewesen zu sein, da man

---

[1] Stuhlsrechnung 1613. An Wein so auf die Cibinienses als d. Joh. Rehner, Regium Judex J. auf den Jud. Regium Segesvariensis fl. 8·60. An altem Wein auf die Curiam auf die Dominos Cibinienses 64 Den. — Stuhlsrechnung 1614. Regio Cibiniensi und dem Rehner 2 Achtheyl butter 68 Den.

[2] Stuhlsrechnung 1614. Dem Hauptmann als er zum Heer gezogen 17. die Mensis October gegeben 11 fl. Centurioni auf das andre Monat in Lippa zur Soldung 15. Nov. 11 fl. Dem Halmágy in die Lippa mit der Soldung pedestrium militum sedis fl. 5.

Martin Schnell gegen Ende des Jahres 4 Gulden zahlte, damit er sie „beihin (vorüber) oder weg weiß aus dem Stuhle".[1]

Im nächsten Jahre finden sich die Türken häufiger ein. Es wird für sie wiederholt Essig, Zwiebel, Pfeffer und Safran gekauft, einmal Aqua Mulsa (Meth) aus Schäßburg gekauft.[2]

Am Schlusse des Jahres erhielt der Woiwode der Moldau als Verbündeter des Fürsten eine Ehrung, die aus ein Paar silbernen Bechern besteht.[3] Mit Ende des Jahres 1614 versagt die spärlich fließende Quelle der Repser Stuhlsrechnungen bis zum Jahre 1664 vollständig, da die Rechnungen aus diesem Zeitraum in Verlust geraten sind. Die mit dem Jahre 1638 beginnenden Senatsprotokolle bieten uns Ersatz.

Nach Bethlens Tode ging die Regierung an seine Gemahlin Katharina von Brandenburg über, doch nur für kurze Zeit. Da der Landtag in Mediasch (Juni 1630) sich sehr tadelnd über ihren Lebenswandel aussprach, sah sie sich genötigt der Herrschaft zu entsagen.

Auf dem Landtage in Klausenburg im August 1630 übertrugen die Stände die Fürstenwürde Stephan Bethlen, dem Bruder des verstorbenen Fürsten.

Doch erzwang Georg Rákoczy, der mit 1000 Heiducken aus Ungarn hereinkam, einen Landtag in Schäßburg und ließ sich daselbst, unterstützt durch Heiducken und Geld, zum Fürsten wählen (Januar 1613). Sowohl von Seite des Sultans, als auch von Seite Ferdinands wurde diese Wahl anerkannt. Stephan Bethlen floh zum Pascha nach Ofen, um gegen Rákoczy Klage zu führen. Da schickte der Landtag eine Gesandtschaft nach Ofen, darunter den Schäßburger Stuhlrichter Zacharias Filkenius, um den Sultan, der Rákoczy absetzen wollte, zu versöhnen. Rákoczy hatte dem Stuhlrichter Zacharias Filkenius 100 Dukaten zur Ehrung geschickt, die der umsichtige Mann nicht ohne inneren Kampf gegen die Verlockungen des Geldes zurückwies.[4]

Am 16. April brach Filkenius von Ofen auf und traf am 26. April in Klausenburg ein. Über diese schnelle Fahrt schreibt er: „Ist dies aber

[1] Stuhlsrechnung 1613 (nahe am Schluß derselben). Martino Schnellio wegen, daß sie die Heydukeu bei hin oder weg weiseten aus dem Stuhl 4 Gulden.

[2] Stuhlsrechnung 1614. Essig auf die Tartaren 48 Den., den Türken für Essig 78 Den., Essig auf die Türken 24 Den., Pfeffer und Sanfer auf die Türken 2 fl., auf die Türken Zwiebel 40 Den., Pfeffer auf die Türken 3 fl. 50 Den., Aqu. Mulsa den Türken von Schäßburg gebracht 1 fl. 28 Den., an Wein als die Türken hier waren 5 fl.

[3] Stuhlsrechnung 1614. Für silberne Paar köpp so dem Woiwoden verehret wardt gegeben fl. 21.

[4] G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenb. Sachsen I. Bd., S. 364.

nicht fast auf dem Mantel gerennt in so wenig Tagen fon Buda in Siebenbürgen zu sein".[1]

Der Zwist zwischen Rákoczy und Bethlen hatte ein Zerwürfnis des erstern mit der Stadt Schäßburg zur Folge. Die Bürger weigerten sich, in ihre Burg eine Besatzung Rákoczys aufzunehmen. Dieser wollte sich, im Falle er von den Türken bedrängt würde, eine sichere Zufluchtsstätte schaffen (1636) und ließ den wackern Bürgermeister Eisenburger die Weigerung schwer büßen.

Auch die Kronstädter gestatteten 1637 dem Fürsten den Einzug mit seiner bewaffneten Macht nicht. Sie mußten nachgeben und gewähren, daß Rákoczy wann immer mit beliebiger Macht einziehen und dazu eine Strafe von 6000 Gulden erlegen.

1637 und 1638 finden wir Zacharias Filkenius durch den Einfluß des Fürsten als Königsrichter in Reps. Fürst Rákoczy machte dem Repser Stuhl in einem Schreiben besondere Zugeständnisse, weil sie den ihm „getreuen" Zacharias Filkenius auf „Empfehlung" und „Befehl" zum Königsrichter des Repser Stuhls gewählt hatten. In der Urkunde erscheint Filkenius als Beyrauch Zacharias Deak und Zacharias Deak. Der Fürst versprach den Repsern: „so lange Filkenius Königsrichter sei, hätten sie den Zehnten nicht weiter als bis Fogarasch zu führen". Ferner schrieb er, habe der Stuhl keine Einquartierung erhalten und sei mit solchen Bequartierungen nicht belästigt worden, außer in großer Not.

Zacharias Filkenius[2] war der Sohn des Wolkendorfer Pfarrers Simon Filkenius. Seine Mutter Katharina, Tochter des Repser Pfarrers Bartholomaeus Weyrauch, war die Schwester des Superintendenten Zacharias und des Repser Königsrichters David Weyrauch. Zwischen dem 18. Februar und 17. März 1622 wurde er zum Schäßburger Notar ernannt und diente als solcher unter Bürgermeister Eisenburger, dessen rechte Hand er war.

1635 wurde er Stuhlrichter. In dieser Stellung, als Abgeordneter der Landtage, begünstigt durch die nahe Verwandtschaft mit dem von beiden Fürsten sehr geschätzten Königsrichter David Weyrauch, der in demselben Jahre starb, mag er die Aufmerksamkeit Rákoczys I. auf sich gezogen haben. Der Fürst erkannte ihn als einen treuen, verwendbaren

[1] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde II. Bd,. S. 316, mitgeteilt von G. D. Teutsch. Aus dem handschriftlichen Nachlasse eines Sachsen des 17. Jahrhunderts.

[2] Karl Fabritius, die Schäßburger Chronisten des 17. Jahrhunderts II. Bd. Georg Kraus, Sieb. Chronik.

Anhänger und übertrug ihm am 6. Januar 1636 das einträgliche Geschäft der Verzehntung des Repser Stuhles (Dezimator). Als Filkenius nach der Rückkehr von der Gesandtschaft an den Vezir von Ofen am 26. April nach Weißenburg die Meldung über das Ergebnis derselben überbrachte, erteilte ihm der Fürst am nächsten Tage in Anerkennung der ihm geleisteten Dienste die halbe Zehntquart von Sommerburg auf Lebzeiten.

Diese neue fürstliche Schenkung, sowie der Umstand, daß er in Reps Verwandte hatte — sein Bruder war daselbst Pfarrer — scheinen ihn nach Reps gezogen zu haben. Er legte das Stuhlrichteramt in Schäßburg nieder und erhielt im Januar 1638, nach dem Tode von David Weyrauchs Nachfolger Michael Soel, das Königsrichteramt von Reps.

Den 1. Juni 1639 heiratete Filkenius. Groß war die Zahl der Gäste, wie wir aus den Vorbereitungen zu diesem Feste ersehen.[1] So lieferten die Stuhlsgemeinden 446 Hühner, 50 Gänse, 1160 Eier, 19 Hasen, 17 Rehe, 32 Spanferkel, 400 Krebse, 44 Maß Butter, 100 Brote (Czipó), wozu noch 13 Kübel Mehl zu Brot verbacken wurden, 280 Eimer Bier. Für den Tisch wurden 130 Schüsseln, 280 Teller, für Küche und Backofen 50 Fuhren Holz, für die Gespanne der fremden Gäste 73 Kübel Hafer beigestellt. Dazu kommt noch, was Reps zum Hochzeitsmahle beitrug.

Filkenius zerfiel bald mit der Witwe seines Oheims, die sich rühmte, ihm zu seinem Amte geholfen zu haben, und ihm ein Haus auf dem Marktplatz „auf der oberen Seyten des Marktes zwischen Binder alias Marc. Honnes und Josephi Schuster" um den geringen Preis von 200 Talern verkauft hatte. Die Frau, auf die adligen Vorrechte des von ihrem Manne ererbten „Sükesdhauses"[2] pochend, gewährt ein demselben einigen dem Repser Gefängnis entsprungenen, raub- und mordgierigen Walachen, die ihre Untertanen waren, sichere Zufluchtsstätte, errichtete

---

[1] Senatsprotokoll des Repser Stuhls 1639.

[2] Weyrauch hatte das Haus 1620 von den Nachkommen des Sukesd, welcher sich 1502 mit Gewalt in den Besitz eines Teiles von Sommerburg gesetzt hatte, für 600 Gulden mit der Bedingung gekauft, daß die adligen Vorrechte desselben aufrecht erhalten würden, daß es nicht unter sächsische Gerichtsbarkeit zu stehen komme, da die Verkäufer sich das Rückkaufsrecht vorbehielten. Der Fürst bestätigte das Vorrecht und befahl die Einführung in den Besitz. Der Repser Senat klagte der Universität, daß dieser Edelhof wider das Sachsenrecht bestehe und der Königsrichter Leibeigne halte. Doch vergebens. Erst nach dem Tode Weyrauchs kam ein Vergleich mit der Witwe zustande, an welchem zwar die adligen Vorrechte des Hauses anerkannt, doch den Untertanen das Recht zugesprochen wurde, sich mit 10 Gulden frei zu kaufen. (G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenb. Sachsen, S 480—481.)

sich auf freiem Boden ein Meierhaus und klagte, als dasselbe auf Befehl des Rates niedergerissen, ihre Hirten verjagt und ihre adligen Vorrechte nicht wunschgemäß anerkannt wurden, beim Fürsten. Filkenius stand auf Seite ihrer Gegner, wenigstens erhebt sie über ihn bittere Klage. Der Streit zog sich in die Länge und schlief endlich ein.

Endlich beschloß die Universität 1651, keine Edelhöfe im Sachsenlande zu dulden, namentlich nicht die Kurie der Domokos von Mergeln und des David Weyrauch in Reps.[1]

„Am 25. September 1685 inquirirt H. Georgius Weyrauch Civis Cibiniensis allhier wegen eines bei des W. W. Herrn Davidis Weyrauch Zeiten gewesenen Koches Namens Szakács György: ob er mindlich erwähnten W. H. Leibeigener (Jobágy) gewesen sei."

Es wurden fünf Zeugen einvernommen, welche nicht wissen, daß Szakács György Leibeigener gewesen, doch gaben sie an, daß er wie ein Diener gehalten worden sei. (Senatsprotokoll.)

Dieser Fall blieb nicht vereinzelt. Ephraim Pildner v. Steinburg, 1737 bis 1761 Königsrichter, hinterließ nach seinem Tode 1768 einige Leibeigene oder Jobágyen, und zwar laut des nach seinem Tode aufgenommenen Inventars:

1. Oprea Dregitsch aus Stein laut Obligation vom 4. Mai 1764 taxirt auf	40 Ungfl.
Neben diesem ein zwölfjähriger Sohn George genannt. — Ingleichen der zweite Sohn N. so auch ein unerwachsenes kleines Kind und nebst ihrem Vater unter dem hier nebenstehenden 40 Gulden samt und sonders begriffen sind.	
2. Onga Petrisor zu samt der ad massam communem allhier in der Niederst Gasse bey den Walachen befindlichen gehörigen eignen Hause aus Galt . . . und ein kleiner Sohn	40 „
3. Martsi Koro Czigainer zu Reps nebst seinem jungen von 1 Jahr	30 „
4. Gyorgye Koro ein Zigeinischer 15 jähriger Kerl .	12 „
Summa .	122 Ungfl.

Filkenius hat sich als Oberbeamter nicht allein durch die Verfechtung sächsischen Rechtes gegen die adeligen Anmaßungen der Witwe Weyrauchs, sondern auch durch Ankauf einer adligen Besitzung in Kobor für den Repser Stuhl, durch Erhaltung des deutschen Elementes in Deutsch-Tekes vor den Anfechtungen der zugewanderten Szekler und durch den Wieder-

[1] Schuler-Libloy, Siebenbürg. Rechtsgeschichte 2. Aufl., 1. Bd., S. 448.

aufbau des durch Feuersbrunst verheerten Rathauses in Reps Verdienste erworben. Er starb 41 Jahre alt am 14. Februar 1642.

Durch Filkenius beeinflußt, der sich großer Gunst erfreute, war man im Repser Stuhle immer bemüht, das Wohlwollen Rákoczys auch weiterhin zu erhalten. So lud man ihn, als er 1639 in Comana weilte, ein, Reps am 18. Oktober zu besuchen. Der Fürst folgte der Einladung. Alles war bemüht den hohen Gast aufs beste zu bewirten. Die Stuhlsortschaften lieferten über Aufforderung des Senates: Hafer 296 Kübel, Holz 125 Fuhren, Gänse 47, Hühner 420, Butter 29 Octo, Kren 6 Viertel, Eier 890 Stück, Zwiebel 6 Viertel, Knoblauch 6 Viertel, Petersilie 6 Viertel, Honig 15 Maß, gestampfte Hirse 41 Maß, Kerzen 299, Pflaumen 36 Octo, Bratferkel 24 Stück, süßen Rahm 14 Octo, Milch 56 Maß, Czipó (Brot) 1032 Stück, Heu 24 Fuhren, Bier 5 Faß à 40 Eimer, Schlagrinder 3, Frischlinge 3, Widder 5, Nüsse ½ Viertel. Dazu kommt noch, was Reps beitrug, wovon im Senatsprotokoll keine Erwähnung geschieht.

Am 18. Oktober wurden zur Abholung des Fürsten 416 Pferde und 30 Wagen geschickt und zwar nach den am 17. Oktober gemachten Angaben des Gastes.

Den aufwartenden Bedienten 8, an den Kredenztischwagen 8, an den Weinschenkenwagen 8, an den Schüsselabwaschwagen 8, an die zwei Küchenwägen 16, an die zwei Türsteherwägen 16, an des Mathés Kutsche 6, an des Bäckers Wagen 8 aufgeschirrte Pferde. Dem aufwartenden Truchseß-Mundschenk ein Wagen mit 6 Pferden; an den Bratenwagen 6 aufgeschirrte Pferde; dem Mörser ein Wagen mit 6 Pferden; für die Sachen des Sechserpferdezuges 2 Wägen, zusammen 12 Pferde; an den roten Wagen 8 aufgeschirrte Pferde; an den Kistenwagen des Mathé 3 Wägen zu je 8 Pferden, 24 Pferde aufgeschirrt; dem Erdely György 8 Wägen, an ihnen je 6 Pferde = 48 Pferde; dem . . . . . 4 Wägen mit je 6 Pferden = 24 Pferde; den rückwärts zu Fuß gehenden Wägen mit 48 Pferden. Außer diesen sind 40 Fußgänger, denen 4 Wägen zu 6 Pferden = 24 Pferde; dem Hochgebornen Herrn Janosi 1 Wagen zu 6 Pferden, außer diesen 16 Pferde aufgeschirrt; dem sechser Lakayen 1 Wagen, 6 Pferde; dem Herrn Szolorai 1 Wagen, 8 Pferde.

Leider macht uns das Senatsprotokoll über die Bewirtung und den Aufenthalt des Fürsten in Reps keine weitere Mitteilung.

Schon im März des nächsten Jahres ist Rákoczy wieder Gast des

Repser Stuhles[1] und im März des Jahres 1643 scheint er abermals Reps besucht zu haben, wenigstens ward am 8. März den Ortschaften aufgetragen „alimenta ad rationem serenissimi principis" zu liefern, wobei das Verzeichnis aus dem Oktober 1639 als Vorlage diente.[2] Weiterhin fehlen alle Mitteilungen hierüber.

An Geschenken sowohl für Rákoczy, als auch für dessen Günstlinge ward nicht gespart. So schickte der Stuhl 1640 den 2. März einen silbernen Becher im Gewicht von 1 Mark 47 Piseta[3] generoso Franzisco Bethlen, magistro Curiae" im Namen des Senats,[4] am 23. März dem Fürsten 6 Rappen samt Geschirr (cum apparatu), welche der Königsrichter dem Stuhle als Belohnung des Gehorsams geschenkt hatte,[5] dem Kapitän von Fogarasch Joh. Kemény im selben Jahre, nachdem man ihm schon früher 40 Kübel Hafer verehret hatte, einen silbernen[6] Becher, welcher 2 Mark wog und dem Fürsten, während er in Fogarasch weilte, einen silbernen (Kop) im Gewicht von 2 Mark 47 Pis., der Fürstin eine silberne große Kanne im Gewicht von $3^1/_4$ Mark, gleichzeitig dem ältesten Sohne des Fürsten Rákoczy György einen silbernen Becher im Gewicht von 2 Mark 4 Pis., dem jüngsten Sohne Rákoczy Sigmund einen silbernen Becher im Gewicht von 2 Mark 5 Pis.

---

[1] Senatsprotokoll 1640. Anno 1640 als der gnädige Herr First 20. März in unsern Stuhl ist gewesen, sein administrirt worden Haber 342 Cübel (sonst ist nichts im Senatsprotokoll zu finden).

[2] Senatsprotokoll 1643. Die 8. Martii imposuimus alimento sedi ad rationem serenissimi Principis (Reps ist nicht eingerechnet): Hafer 434 Cübel, Holz 102 Fuhren, Hühner 481 Stück, Gänse 49 Stück, Butter 26 Octo, Eier 880 Stück, Kren 3 Quart + 2 Octo, Zwiebel 350 Haupt + 1 Viertel + 6 Octo, Knoblauch 170 Haupt + 1 Viertel + 6 Octo, Petersilie 35 Octo + $^1/_2$ Viertel, Gestampfter Hirsch 37 Octo, Kerzen 360, Pelsen (Pflaumen 37 Octo), Czipó 1346, Bier 10 Faß, Essig 18 Octo, Ferkel 26, Schlagrinder 8, Berbetsch (Widder) 6, Lämmer 4, Heu 12 Fuhren, süßen Rahm 17 Octo, süße Milch 52 Octo, Fisch (von Galt) so viel als möglich, Krebse (Sommerburg) so viel als möglich, Nüsse (Felmern) $^1/_2$ Viertel.

[3] Mark ein Gewicht, welches auch in Siebenbürgen gebräuchlich war, 280·668 Gramm, Piseta 5·20771 Gramm.

[4] Anno dmi 1640 die 2 Marty misi poculum argenteum generoso Domino Franzisco Bethlen Magistro curiae nomine Senatus pro honorario hujus novi Anni per Franziscum Kertész servitorem nostrum publ. (Der Becher wog Mark 1 Pis. 47.)

[5] Anno dmi. 1640 die 23. Marty misi serenissimo Principi sex equos meos nigros cum .... apparatu, quos pro praestita mihi obedientia Oppido et Sedi ad gratificandum suae Celsitudini dono obtuleram.

[6] Eodem Anno et die misi Generoso Domino Johann Kemény Capitaneo Fogorosensi poculum argenteum. Marc 2.

Im nächsten Jahre werden die weisen Herren Martin Draser und G. Seraphin von Homorod nach Kronstadt geschickt, um Geschmeide und Gewürz zu kaufen. Sie bringen „4 unterschiedliche silberne Köp (Becher) von der H. Mechel Schmidin alter Richterin 2 Köp, darunter der eine hat gewiegen Mark 2 Pis. 11 der andre 2 Mark", von welchen der erstere dem Fogarascher Kapitän zum neuen Jahr, der andere dem H. Bethlen Ferencz verehret wird. Die zwei übrigen Köp werden für eine spätere Gelegenheit aufbewahrt.[1] Auch die Hofbeamten in Weißenburg wurden bedacht. So schickte man 1641 dem Präfekten des Fürsten 60 Kübel Hülsenfrüchte und Hafer, dem Schreiber des Präfekten eine von den Katzendorfer Wagnern angefertigte Kutsche und den übrigen Beamten verehrte man 40 Kübel Hafer.[2] Ungeachtet dieses Strebens nach des Fürsten Gunst lastete schwerer Druck auf den Stuhlsortschaften.

1638 muß mit 60 Schlitten das Fürstenkorn aus „Kaysерland" (Kaysd) nach Udvarhely ins Schloß befördert und 700 Kübel, wofür der Fürst 1 Gulden für den Kübel als Kaufpreis gezahlt hatte, unentgeltlich nach Fogarasch geschickt werden. Außerdem sind über 1000 Kübel „Zehntkorn"[3] aus dem Repser Stuhl nach Udvarhely und Fogarasch, 200 Kübel „Zehntkorn" nach Comana, Hafer nach Winz zu führen. Vom fürstlichen Udvarbiro aus Fogarasch wird die Lieferung von 200 Ochsenhäuten à 1 fl. 50 Den. das Stück auferlegt.

Im Oktober und November 1641 und 1642 muß man über 2400 Fuhren Steine nach Fogarasch stellen.[4] Dazu ersucht noch der Fürst in einem Briefe, ihn von Fogarasch nach Weißenburg zu führen, wozu nicht weniger als 288 Pferde erforderlich sind. Alle Gespanne sollen zu 8 Rossen zusammengestellt sein, bis auf 3 Gespanne mit je 6 „equis fugalibus". Im Gefolge befindet sich der Doktor und Potikarius (Apotheker).

Vom Jahre 1640 bis Ende 1648 müssen die Stuhlsbewohner über 38.000 Salzsteine von Vizakna bis „ad portum Varadgyazientem" (Marosporto nächst Weißenburg) dem Orte, wo sie auf dem Marosflusse weiter verfrachtet werden — führen, wozu nicht weniger als 1300 Wagen

---

[1] Senatsprotokoll 1640. Hiezu fügt der Königsrichter bei: Meine eignen Becher wiegen der größte Mark 3 Pis. 42, der kleinere Mark 2 Pis. 45.

[2] Senatsprot.

[3] Das Zehntkorn betrug 1640 1017 Kübel.

[4] Senatsprotokoll 1641: gegen Ende Oktober gehen 1174 Wagen mit Steinen nach Fogarasch ab, 620 Wagen im März, 616 im November; zusammen 2410 Wagen.

zu je 6 Zugtieren erforderlich sind. Nur ein Teil der Fuhrwerke, die sich mindestens eine Woche auf der Reise befinden, wird mit 1 fl. 50 Den. per Fuhre bezahlt.

Damit nicht genug. Es kommen die fürstlichen Saleterköche (Salpeterköche) nach Leblang. Der Stuhl muß altes Holzwerk zum Aufbau des Schopfens, alle erforderlichen Gefäße beistellen und laut fürstlichem Befehl jede Gemeinde 2 Tage „gut dolkodsen“ (gut arbeiten). — Es müssen auf einmal 150 Arbeiter in das Salzbergwerk nach Vizakna gehen und sich für 2 Wochen vorproviantieren. Maurer werden nach Weißenburg, Görgöny und Ürmös geschickt, Arbeiter sind zu stellen, wenn Rákoczy seine Fischer schickt, in den Fischteichen des Stuhles zu fischen. Die fürstlichen Schafherden richten großen Schaden an auf den Saatfeldern von Homorod, Katzendorf, Galt und Leblang (1639).

Hiezu kamen noch die Steuern, wenn auch scheinbar nicht so hoch, doch drückend neben den vielen Leistungen, zu welchen die Steuerträger herangezogen wurden. Dieselben betrugen unter verschiedenen Namen in den Jahren 1638—1648 53.104 fl., 62 Duc. und 213 Thaler. Am höchsten war die Steuer im Jahre 1646 mit 7347 fl. In wie weit der Repser Stuhl an dem Feldzuge, welchen Rákoczy während des 30jährigen Krieges mit Schweden und Frankreich gegen Ferdinand III. zum Schutze des Protestantismus in Ungarn unternahm (1644—1646), sich beteiligte, ist unbekannt. Die Sachsen stellten 500 Krieger. Wir wissen aber, daß der Repser Stuhl nicht „Zehntleute“ in das Feld schickte, sondern wenn es Not tat, 37 Trabanten in Sold nahm.

Am 23. Oktober 1648 starb Rákoczy, nachdem er 2 Jahre früher im Frieden von Linz die alte Glaubensfreiheit in Ungarn gerettet hatte.

Ihm folgte sein 27jähriger Sohn als Rákoczy II. (1648—1660) auf den Fürstenstuhl. Er wurde vom Sultan bestätigt, mußte aber zuvor den noch rückständigen Tribut zahlen. Ehrgeizig und kriegslustig brachte er viel Unheil dem Lande. 1653 führte er Krieg mit der Moldau, das Jahr darauf mit der Walachei. Wahrscheinlich im Zusammenhang damit liegen im August und September „die Torenburger Kathner“ unter der „Capitányság des Bónházy“ nebst 3 „Hadnagy“ fast 5 Wochen in Reps und saugen den Stuhl aus.

Kein Wunder, daß wir im Senatsprotokoll lesen: Auxilium sit a Domino, qui facit coelos et terras.

Das Senatsprotokoll 1654 überliefert uns das folgende Verzeichnis über die gelieferten Lebensmittel, Heu und Hafer.

1654. 4. August und 2. September geliefert an die Kathner:

	Heu	Hühner	Czipó	Kübel Avena	Bachen
Ugra	4	12	4	10	1/2
Homorod	5	12	5	12	1/2
Kacza	6	20	6	16	1/2
Darocz	5	—	5	16	1/2
Sombor	3	—	3	10	1/2
Sövénység	4	—	5	12	1/2
Mirkvásár	4	—	5	12	1/2
Garat	5	—	5	16	1/2
Lemnek	3	—	3	10	1/2
Felmer	4	—	2	12	1/2
Kobor	5	—	2	12	1/2
Halmágy	5	—	2	12	1/2
Sz.-Tykos . . .	5	—	2	12	1/2
Ugra	5	—	2	12	1/2
Homorod	5	—	2	15	1/2
Kacza	6	—	3	15	1/2
Mirkvásár	4	—	2	12	1/2
Darocz	5	—	2	15	1/2
Sombor	4	—	2	12	1/2
Garat	5	—	4	15	1/2
Syberk	5	—	4	15	1/2
Lemnek	4	—	2	12	1/2
Kobor	5	—	3	15	1/2
Sz.-Tykos . . .	5	—	3	15	1/2
O.-Tykos	5	—	3	15	1/2
Felmer	6	—	3	15	1/2
Halmágy	6	—	3	15	1/2
Sona	5	—	2	15	1/2
Fehéregyház . . .	6	—	3	15	1/2
Garat	7	—	4	18	1/2
Syberk	7	—	4	16	1/2
	153 Fuhren Heu	44 Hühner	100 Kübel für Czipó	424 Kübel Hafer	31 Halbe Bachen

Schon 1657 unternahm Rákoczy einen neuen Feldzug, und zwar im Bunde mit Schweden gegen Polen, um sich die polnische Königskrone zu erobern. Am 6. Januar richtete er ein Schreiben an die sächsische Nation und teilte ihr mit, daß er „samt Euer Treuen“ zu den

Waffen greifen muß, und eine Regentschaft, bestehend aus den Obergespänen Franz Rhedei, Achatius Barcsai, Stefan Szeredi einsetzt.[1] Die Sachsen mußten nicht nur Kriegsleute stellen, sondern waren auch von hohen Steuern schwer belastet. So wurden 20 Gulden auf die Porte aufgeschlagen, jedem ungarischen und walachischen Pfarrer 2 Gulden, dagegen den sächsischen Pfarrern ein Jahreszins auferlegt. Der Sultan erklärte darauf in einem Schreiben an die Stände Rákoczy der Fürstenwürde für verlustig und drang auf eine sofortige Fürstenwahl. Auf dem Landtag in Weißenburg dankte Rákoczy, von den Ständen mit einigen Besitzungen entschädigt, ab und am 2. November wurde nach langen Beratungen Franz Rhedei (1657—1658) zum Fürsten gewählt.

Da lehnte sich Rákoczy gegen die Pforte auf, welche als Strafe für die Anhänglichkeit des Landes an Rákoczy die Grenzfestung Jenö forderte, und rief Ungarn, Szekler und Sachsen zu den Waffen.

Als hierauf Rhedei die Stände im Januar 1658 nach Mediasch berufen hatte, erschien Rákoczy am 24. Januar plötzlich an der Spitze eines Szeklerhaufens und schloß die Stadt, in welcher der Landtag der 3 Nationen tagte, vor Tagesanbruch ein.[2] Rhedei verließ Mediasch und zog sich auf seine Güter nach Ungarn zurück, Rákoczy ließ sich aufs neue die Fürstenwürde übertragen.

Nach Schluß des Landtags ging der neugewählte Fürst über Reps wahrscheinlich nach Fogarasch. Während seines Aufenthaltes in Reps kamen am 8. Februar Abgeordnete des Tartarenchans, um wegen der noch nicht zurückgestellten Gefangenen zu unterhandeln.[3]

Das Land sollte den durch Rákoczys Wiederwahl aufs höchste gereizten Zorn des Sultans schwer büßen. Sofort belagerten 100.000 Mann des türkischen Heers die Grenzfeste Jenö, die fürstliche Söldner besetzt hielten. Rákoczy forderte von den Ständen Verstärkung der Besatzung. So gingen am 11. Mai aus dem Repser Stuhl „abermals" 28 Trabanten „in den Jenö" ab, nachdem sie für drei Monate Sold erhalten hatten. Doch mußte sich die Festung bald den Türken ergeben.[4]

Außerdem hatte der Repser Stuhl auf des Fürsten Befehl für die Besatzung im Rotenturmpaß, sowie für die „Kathner" im Hermannstädter

[1] Senatsprotokoll des Repser Stuhls.

[2] Senatsprotokoll 1657.

[3] Im vorigen Jahre unter der Regierung des türkenfreundlichen Rhedei waren nämlich Gefangene vom Chan in ihre Heimat entlassen worden, während die türkisch-tartarischen Gefangenen zurückgehalten wurden.

[4] Senatsprotokoll: Anno 1658 Mai ist groß Drangsal und Gefahr türkischer Irruption und Wütens. Gott stürze sein Vorhaben. Der Rump Korn geli 2 fl. den 12 Mai hier im Markt anderwo in den Städten auch 3 fl.

Stuhl und „auf der Salzburg“ 1000 Brote und 75 Kübel Hafer (für 122 Gulden) zu liefern und an die bezeichneten Orte zu schaffen.

Am 24. Juni zog der Moldauer Woiwode Stephan mit viel Kriegsvolk durch Reps und schlug mit den Moldauern das Nachtlager auf dem Marktplatze auf, während die Polen teils in Streitfort, teils in Galt, die ungarischen Heiducken in Katzendorf, die Walachen in Homorod übernachteten. Alle diese kamen, über 1000 Mann an der Zahl von Rákoczys Heer aus Ungarn, um den vom Sultan eingesetzten Gegen-Woiwoden der Moldau zu stürzen. Der größte Teil von ihnen wurde in der Moldau erschlagen.[1]

Unterdessen stieg die Not des Landes aufs höchste! Auf fürstlichem Befehl gingen am 22. Juli 204 Mann aus dem Repser Stuhl in das „Gebirge“,[2] um die Übergänge zu besetzen.

Der Sultan hatte den Tartarenchan Mehmet Gira, den Pascha von Silistria, den Woiwoden der Moldau und Walachei nach Siebenbürgen geschickt.

Am 5. August fielen 20.000 Mann durch den Bozaupaß plündernd und verheerend in das Land ein. Die Stände beriefen für den 15. August einen Landtag nach Großschenk[3] ein und schickten die Abgeordneten Joh. Lutsch, Königsrichter von Hermannstadt und Daniel Ferencz unter der Führung des Achatius Barcsai an den Obervesir, Schonung für das Land zu erflehen. Dieser blieb unerbittlich. In der Bestürzung erließ der Landtag ein Aufgebot, welches die ganze Bauernschaft zu den Waffen rief. Auch das sollte nichts helfen. Denn schon Anfang August waren die Tartaren vor Kronstadt erschienen. Die Stadt kaufte sich mit 20.000 Talern und Silberkannen frei, die Ortschaften des Burzenlandes Tartlau, Neustadt, Zeiden, Honigberg, Petersberg, Weidenbach gingen in Flammen auf. Nur die Burgen leisteten erfolgreichen Widerstand.

Auf die Kunde vom Einfall der Türken und Tartaren, sowie der Woiwoden der Moldau und Walachei in das Burzenland flüchteten die Repser am 14. August auf ihre Burg[4] Weil die Gefahr nicht so groß zu sein schien, kehrten sie wieder in ihre Wohnungen im Markt zurück. Doch nur für kurze Zeit, denn schon am 22. August suchten sie wieder

[1] Senatsprotokoll.

[2] Senatsprotokoll.

[3] Kemény, Deutsche Fundgruben. Joh. Lutsch Diarium I. Bd., S. 290. Reps war auf diesem Landtag nur durch einen Beamten vertreten.

[4] Ein Senatsprotokoll, welches zwischen Ende August und 20. November geschrieben wurde sowie das Familienbuch der Steinburger erzählen davon.

den Schutz ihrer Burg. Der Feind, welcher ungefähr 150 Mann zählte, brannte Katzendorf und Streitfort bis auf den Grund nieder und zog sich darauf wieder ins Burzenland zurück. Nun hielt man die Gefahr für beseitigt. Als jedoch am 24. August die Vorhut der Tartaren im Wald „Wehrbusch"[1] sich der Burg gegenüber versteckt hielt und man sie plötzlich auf fliegenden Rossen in der Frühe hervorbrechen sah, eilten die Bewohner von Reps in wilder Flucht auf ihre Feste. Der Feind fing bloß eine Szeklermagd, die er mit sich nahm, und zwei Repser Bürger, Vater und Sohn. Dem Sohn wurde der Kopf abgeschlagen, der Vater so schwer verletzt, daß er einige Tage darauf den Wunden erlag.[2]

Am nächsten Tag schlugen die in der Burg Eingeschlossenen einen Angriff des Feindes ab, wobei sie „aus den großen und kleinkalibrigen Geschützen" (d. h. Stück-, Hacken- und Handbüchsen) schossen. So blieb Reps von Feuer und Feind verschont. Schlimmer erging es der Gemeinde Galt, welche am 26. August dem Ansturm der „Tartaren und Kosaken" erlag. Wer nicht umkam, wurde in die Gefangenschaft geschleppt. So der Pfarrer Johannes von Stein (Lapidarium — Johannes Csaki) der Prediger (minister loci) Johannes der Homoroder genannt (Homorodiensis) mit Frau und Kindern. Er kehrte allein zurück ohne zu wissen, was mit Frau und Kindern geschehen.

Galt,[3] Streitfort und Katzendorf wurden von Grund aus zerstört, zum großen Teile auch die Ortschaften Homorod, Stein, Walachisch-Tekes, Felmern und Sona.

An diesen Überfall knüpft sich folgende Sage: Als Galt von den Tartaren geplündert wurde, sah ein Bauer, wie ein Tartar ihm die Frau raubend über den Alt setzte. Da rief er ihm nach: Armer Tartar entführ sie nur! Du weißt nicht, was du führst.[4] Andre erzählen, die Entführte sei die Schwiegermutter gewesen.

Bis in den Schäßburger Stuhl schweiften die wilden Horden und brannten Henndorf und Dunesdorf nieder.[5] Am 30. August erschienen

[1] Der Name Wehrbusch ist nicht mehr bekannt. Offenbar ist es der südlich von der Burg sich ausdehnende Wald.

[2] Totenmatrikel der ev. Kirche in Reps: Steinburgisches Familienbuch (Manuskript).

[3] Die Wiederherstellung der Galter Kirche konnte erst 1702 vollendet werden.

[4] Der Kern der Sage wurde auch von Karl Kisfaludy in einem Gedichte behandelt. Ein Beweis, daß die Sage auch unter den Ungarn verbreitet ist.

[5] Kemény, Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenb. Chronica Schäßburg. II. Bd., S. 116. Hier ist Henndorf unter dem Namen Neudorf angeführt.

die ersten feindlichen Haufen vor Hermannstadt. Vier Tage später belagerte schon die ganze Macht die Stadt.

Nach Zahlung von 25.000 Talern Brandschatzung hob der Feind die Belagerung auf. Heltau ward niedergebrannt, ebenso Michelsberg, Stolzenburg und andere Ortschaften der Umgebung Hermannstadts.

Wie einige Tage früher vor Kronstadt, so schlugen die Tartaren nun vor Hermannstadt einen Menschenmarkt auf. „Da boten sie den Prediger von Weidenbach zum Verkauf an, den sie mit Frau und 2 Töchtern, samt der ganzen Gemeinde fortgeschleppt hatten. Da standen in Banden 80 Hermannstädter Männer und Frauen, welche vom Nösner Jahrmarkt zurückkehrend in die Hände der Tartaren gefallen waren, und harrten, bis die Ihren um schweres Geld sie lösten. Um ein Brot oder einige Maß Wein konnte man kleine Kinder kaufen." „Alle Dörfer des Reußmärkter und Mühlbächer Stuhles wurden zerstört. Mühlbach selbst kaufte sich los. Weißenburg ging in Flammen auf. Über Enyed und Klausenburg, welches sich mit 100.000 Talern vom Verderben rettete, zog der Feind alles verwüstend bis Großwardein. 18.000 Gefangene führte er mit sich. In ganzen Strichen des Landes verstummte fortan der deutsche Laut."[1]

Unverhofft kam vom Sultan der Befehl an den Großvesir, er solle in großer Eile „die Sachsen in Siebenbürgen bestellen und mit dem Volk nach Konstantinopel kommen, denn die Persianer und Venetianer thäten großen Schaden." Da setzte der Großvesir am 4. September Achatius Barcsai zum Fürsten ein, als dieser mit einer Abordnung des Landes — Johann Lutsch, Königsrichter von Hermannstadt, und Franz Daniel — bei ihm vor Jenö erschienen war. Dem Lande aber auferlegte er eine Strafe für den Ungehorsam, indem er den jährlichen Tribut an die Pforte von 15.000 auf 50.000 Dukaten erhöhte und 500.000 Taler als Entschädigung für den gegen Rákoczy geführten Krieg forderte.

Darnach ließ sich Barcsay auf dem Landtage zu Schäßburg, an dem die Sachsen, doch wenig Adlige teilnahmen, huldigen und leistete am 11. Oktober in der Spitalskirche den Eid der Treue. Da Rákoczy noch immer einen bedeutenden Anhang hatte, dessen Erhebung nach Abzug der türkischen Hauptmacht zu besorgen war, schickte die „Kommission in Muzsna" (Meschen) aus dem Lager auf der Schäßburg und im Schäßburger Stuhle den Befehl, daß der fünfte Mann in das Heer ziehe.

---

[1] G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenb. Sachsen I. Bd., S. 388. III. Aufl. Jos. Kemény, Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenb. II. Bd., S. 148.

Schon am nächsten Tag müssen auch Proviant und andere Nahrung für Menschen und Roß auf die Schäßburg ex Comissione serenissimi Principis aus dem Stuhle geführt werden.[1]

Barcsai kam mit den Türken im November abermals nach Schäßburg und belegte Kaisd, Trappold und Schaas mit türkischer Einquartierung. Die „Kurthaner“ und die übrigen Völker behielt er bei sich. Auch der vollständig erschöpfte Repser Stuhl blieb nicht verschont.

Es kommen „Moldauer und vermengte Völker nach Draas und Sommerburg zusammen 450 Mann nach D.-Tekes und auch anderswo nicht weniger“ in das Quartier.[2] Kein Wunder, wenn sie in das Repser Senatsprotokoll schrieben: „Eine schwere Last und Bürde, der „Höchste“ erledige uns von ihnen“. Noch unter dem Eindruck des Schreckens, welchen der Einfall der Türken und ihrer Hülfsvölker in das Land hervorgerufen hatte, und der Not, die infolge der Verheerung durch den Feind überall im Lande herrschte, trat Ende November der Katharinalkonflux in Hermannstadt zusammen. Weil es viel zu beraten gab, stand ein langer Aufenthalt in der durch den Krieg ausgesogenen Stadt in Aussicht. Da mußte man sich ordentlich verproviantieren. Nicht weniger als 80 Hühner, 14 Gänse, 170 Eier, 20 Octo Butter und 3 Octo Honig wurden mitgenommen, dazu für die Pferde der Abgeordneten und den Unterhalt des Geflügels 90 Kübel Hafer.[3]

„Am 17. Dezember müssen abermals die Wägen — 30 an der Zahl — welche Janitscharen geführt und nun heim kommen, hinziehen, eben dieselben Janitscharen von Kaisd hinzuführen, allwohin Fürst Barcsay zu verreisen fürhaben wird.“

Als Ende Mai 1659 auf dem Landtage in Mühlbach in Sachen der Aufbringung der vom Großvesir geforderten 500.000 Taler kein Beschluß gefaßt werden konnte, rief Barcsai die Stände abermals zu einem Landtage in sein Lager bei Thorenburg zusammen, wo die Szekler erklärten, gegen Rákoczy nicht ins Feld ziehen zu wollen.

An ihrer Spitze standen Székely Samu und Tompa István. Die Widerspenstigen zu züchtigen rückte des Fürsten Barcsai Bruder Barcsai Gáspár aus Fogarasch über Reps gegen das Széklerland vor und übernachtete in Reps, während ein Teil „seiner Völker“ auf den umliegenden

[1] Senatsprotokoll des Repser Stuhles

[2] Senatsprotoll des Repser Stuhles. Jos. Kemény, Deutsche Fundgruben, II. Bd., S. 117.

[3] Senatsprotokoll des Repser Stuhles. Da die Umgebung Hermannstadts ganz verheert war, dürfte wohl ein guter Teil jener 90 Kübel Hafer für die Pferde des Hermannstädter Königsrichters und Bürgermeisters bestimmt gewesen sein.

*

Ortschaften lag. Noch in derselben Nacht hatte Székely hievon Kunde erhalten, überfiel das fürstliche Heer und hieb alles nieder.

Barcsai eilte den Bedrängten zu Hülfe, verfolgte den fliehenden Feind bis Baroth. Vielen Gefangenen wurden Nasen und Ohren abgeschnitten; mit diesen Denkzeichen entließ man sie nach Hause.

Rákoczy wandte sich Hülfe suchend an den Pascha nach Temesvar; auch schickte er am 7. September an die sächsische Nationsuniversität ein Schreiben, worin er zum Landtag nach Neumarkt einlud. Schon am nächsten Tag langte ein Drohbrief vom Großvesir aus Klausenburg an. Dessenungeachtet wuchs Rákoczys Anhang; auch der Repser Stuhl zählte dazu. So heißt es im Senatsprotokoll: „Ihre fürstliche Gnaden Georg Rákoczy sind den 11. September abermals in das Land gekommen und haben sich des Vaterlandes angenommen, als ein guter Hirt."

Rákoczy kam zum Landtag mit 900 ungarländischen Kathnern und ließ sich abermals zum Fürsten wählen. Er befahl, bis 3. November solle die Universität ihre Fußvölker nach Weißenburg senden mit guten Gewehren, Kleidern und Proviant versehen. Schon am 30. Oktober hatte er vom Repser Stuhl Wagen gefordert, um von Fogarasch Munition nach Weißenburg zu führen.

Im November brach der Pascha von Temesvar ins Land, Barcsai war bei ihm. Rákoczy floh. Der eintretende Winter nötigte Barcsai, sich mit seinem Heere nach Hermannstadt zu wenden und Einlaß in die Stadt zu verlangen, was mit Rücksicht auf die von Rákoczy drohende Gefahr ungeachtet der Drohungen des Paschas nur schwer gewährt wurde. Da rückten Rákoczys Truppen gegen Hermannstadt und am 23. Dezember standen sie bei Neppendorf. Hermannstadt ward strenge eingeschlossen.

Mitte Januar 1660 berief Rákoczy den Landtag in sein Hauptquartier nach Schellenberg, um eine Einigung zu erzielen. Auch Abgeordnete von Hermannstadt, mit ihnen Barcsais Bruder, erschienen. Es wurde viel gezecht, doch kam keine Einigung zustande.

Auf die Nachricht, daß der Vesir von Ofen nahe, um Hermannstadt zu entsetzen, zog Rákoczy in der Nacht vom 13. zum 14. Mai ab und zündete Schellenberg an. Ende Mai verließen die Janitscharen sowie auch Barcsai die Stadt. Am 22. Mai verlor Rákoczy eine Schlacht gegen die Türken, wurde schwer verletzt und erlag am 9. Juni in Großwardein seinen Wunden.

Zu aller Not dieser Kriegsjahre lasteten unzählige Forderungen auf dem ganz erschöpften Repser Stuhle. So mußte derselbe (26. Oktober 1651) 125 Wagen schicken, um den vom Fürst in der Walachei

gekauften Wein von Zeiden nach Großschenk zu befördern; später für die im Stuhle liegenden „Thorenburger Kathner“ über 150 Fuhren Heu, 110 Kübel Weizen, 424 Kübel Hafer, 15 Speckseiten ꝛc. liefern.

„Auf des großmächtigen Johann Kemény Schreiben und auf des ‚Nagyságos‘ Befehl und Begehren“ werden aus den Waldungen des Repser Stuhles über 40 Eichstämme zur Ausbesserung einer Mühle, die der allgewaltige gekauft hatte, nach Hejasfalva gestellt und auf fürstlichen Befehl müssen im Jahre 1656 500 Eichstämme aus dem Repser Stuhle zur Varadjaer Brücke (über die Maros) und 300 Eichstämme nach Fogarasch geführt werden. Jahr für Jahr fordert man bei 100 Arbeiter, die im Salzbergwerk in Salzburg bei eigner Verpflegung ohne Entlohnung zu arbeiten haben, und als Rákoczy II. einen Fischteich graben ließ, wurden 100 Stuhlsleute zur Arbeit befohlen. Selbst 10 Zentner Unschlitt mußten „ad rationem principis“ geliefert werden.

Hiezu kamen noch die Steuern, welche laut Aufzeichnung der Senatsprotokolle innerhalb 10 Jahren, d. i. vom Jahre 1649 bis 1659, mit Ausschluß des Jahres 1658 43.978 Gulden, 66 Dukaten und 288 Taler betrugen. Das war besonders nach dem Jahre 1658 eine schwere Leistung.

Nach der Niederlage Rákoczys belagerte Barcsai mit den Türken Großwardein, welches Ende August 1660 fiel.

Im September kam die Botschaft, daß Barcsai aus dem Türkenlager bei Großwardein zurückgekehrt sei. Zu seiner Abholung sandte der Repser Stuhl an seinen Bruder, den Kapitän von Fogarasch, 16 angeschirrte Pferde.[1]

In dieser schweren Zeit wandten sich die Stände um Rat an Kemény, mit ihm an den Palatin von Ungarn und Kaiser Leopold. Die Szekler, bisher zu Rákoczys Partei zählend, neigten sich Kemény zu und trugen ihm die Fürstenwürde an. Kemény ließ zu Michaelis 1660 durch seine Heiducken das von des Fürsten Barcsais Bruder, Gáspár Barcsai, besetzte Fogarasch belagern. Der Repser Stuhl „mußte unsägliche Élés von Haber, Heu, Brod, Speck und sonsten allerhand zum Kochhaus gehörige Species und Nothwendigkeiten überführen, wohl in die 17 Wochen und auch mehr“.[2] Dazu kommt noch für die Hauptleute Wein und Käse für mehr als 60 Gulden.[3]

Fogarasch wurde 1661 eingenommen und Gáspár Barcsai von

[1] Senatsprotokoll des Repser Stuhls.
[2] Senatsprotokoll des Repser Stuhls.
[3] Stuhlsrechnung 1661.

den Heiducken „ganz aufgezimmert, verhauen und aus dem Wege geräumt".[1]

Unterdessen belagerte Keménys Heer Achatius Barcsai in Görgény „welcher dann endlich, wie ziemet vom Fürstenstuhle abgestanden,[2] und dafür reiche Entschädigung an Gütern erhielt, nachdem Kemény auf dem Landtage in Sächsisch-Regen[3] (1. Januar 1661) zum Führer gewählt worden war."

Der Sultan wollte die Wahl nicht anerkennen. Als Strafe drang er auf die Zahlung der 500.000 Taler, welche der Großvesir am 17. September 1658 von Jenö als Entschädigung für den gegen Rákoczy unternommenen Feldzug dem Lande auferlegt hatte. Hiezu kamen nun noch als Zinsen 160.000 Taler. Da die Summe nicht beschafft werden konnte, und ein Einfall der Türken zu befürchten war, rüstete man zum Widerstand. Auch in Reps war alles in voller Tätigkeit. Der Schmied beschlägt das „Stück" auf der Burg, hat es auch „pendiren müssen.[4] Es wurden aus den Eisenwerken der Csik Kugeln gebracht, dem Hauptmann wird ein neuer „Schattert" (Zelt) gemacht, den er, als er am 1. Mai 1661 mit den Trabanten „in das Heer zieht", mitführt. Er erhält Hafer, Erbsen, Hirse und sonst „Kostung" für 11 Gulden mit.

Am 2. Juli geht auch der Stuhlrichter Gustav Kürschner „in den Tábor" bei Szamos-Ujvár. Er erhält hiezu ein Roß, welches die Stuhlskasse 15 Gulden kostet. Für sich, seine zwei Diener und den Koch nimmt er 140 Gulden als Zehrung mit sich.

Mittlerweile war Barcsai mit Keménys Feinden in Verbindung getreten. Der im Juli in Mediasch tagende Landtag verurteilte ihn zum Tode, und Kemény ließ das Urteil vollziehen.

Da fielen im Juni „barbarische Völker, Türken, Tartaren, Raizen und mancherlei andre heidnische Nationen" beim eisernen Tor — viel über hunderttausend — „in das arme Land auf Befehl des Sultans mit seinem Rat Ali Pascha, Budai Pascha, Egdi Pascha, Nándorfejérvári Pascha, Temesvári Pascha und andere viele Paschaliken."[5]

[1] Senatsprotokoll 1661.

[2] Senatsprotokoll 1661.

[3] Reps war auf dem Landtage durch zwei Abgeordnete, durch H. Thomas und H. Winkler vertreten. Es wurde ihnen „an Brot, Hafer, Bachfleisch u. dgl. für 3 fl. 30 Den. eingesackt".

[4] Stuhlsrechnung 1661: Es wird Martin Jurati aus Streitfort zum Eisenhammer geschickt um Stangeneisen zum beschlagen des Stückes. Der Schmied Honnes Filp erhielt für die Arbeit 11 fl. 60 Denar. Dazu zahlte man für die Schmiede für Kost, Wein und Bier 8 fl. 26 Den.

[5] Senatsprotokoll des Repser Stuhles.

Broos und Mühlbach gingen in Flammen auf, viele sächsische Orte wurden schwer heimgesucht. Der Feind verheerte das Nösner- und Szeklerland bis in die Csik und machte viele Gefangene. Von hier kam er über Draas, Katzendorf, Homorod mit der „ganzen Menge" und lagerte „auf Galter Auen" in der Absicht, Fogarasch, welches Keménys Haufen besetzt hielten, einzuschließen. Hiebei haben sie „insonderheit dem Markte (Reps) großen und unsäglichen Schaden getan." Sämtliche Vorräte von ungedroschenem Korn, Hafer und Heu sowohl vom Felde, als auch aus den Scheunen wurden auf Wagen und Kamele, davon es eine große Menge gab, Maulesel, Esel und Pferde geladen und in das Lager geführt. Das meiste wurde von den Tieren zertreten oder beim Abbruch des Lagers verbrannt.

Nachdem die Türken „durch das verheerte und armselige Galt gezogen" strömten viele Markt- und Dorfbewohner, in der Hoffnung etwas zu finden, in das aufgelassene Lager. Da kehrten die Türken unversehens um und machten mehrere Gefangene. Von Reps wurde der „Junge Pals Theiß geraubt." „Den großen Schaden, so geschehen, vermögen menschliche Zungen nicht zu reden, zu geschweigen der 6000 Thaler, welche der Stuhl hat geben müssen, den Ali Pascha zu begütigen und den unbezwingbaren Kaiser zu complaciren." [1]

Im September lud Ali Pascha die Stände in sein Lager nach Neumarkt ein — der Adel war nur schwach vertreten — und drang auf die Wahl eines andern Fürsten (14. September 1661). Diese fiel auf Michael Apafi, einen Edelmann aus altem Adelsgeschlechte, welcher in Epeschdorf lebte. Ende November huldigten ihm die Stände auf dem Landtage in Klein-Schelken. Nun drang Ali Pascha aufs Neue auf die Zahlung der dem Lande vom Großvesir 1658 auferlegten 500.000 Thaler. Obwohl die Sachsen schon unter Barcsai ihren Teil gezahlt hatten, schlug nun Ali Pascha ihnen die Hälfte jener 500.000 Thaler auf, da ihre Zahlung nicht an die Pforte gelangt sei. Mit einbrechendem Winter verließ Ali Pascha das Land, dem er 25.000 Thaler erpreßt hatte.[2] Als ihm die unzählige Menge von Wagen und Zugtieren, die er zum Abzug benötigte, nicht sofort willfahrt werden konnte, ließ er alle sächsischen Herrn, die in seiner Umgebung weilten, in Halseisen und Ketten legen, so je einen Hermannstädter, Schäßburger und Mühlbächer Senator

[1] Senatsprotokoll des Repser Stuhles 1661.

[2] Zur Zahlung des für den Repser Stuhl entfallenden Anteiles hatte die Katzendorfer Pfarre 165 Taler und die Streitforter Pfarre 200 Taler geliehen. (Stuhlsrechnungen 1665 und 1666).

und den Repser Stuhlrichter Michael Kürschner. Sie wurden auf dem Felde bei Szelistye, wo Ali Pascha lagerte, an eine Kette geschlossen; bloß der Kronstädter Senator Michael Schneeweiß konnte allein im Eisen gehen.[1]

Nur 2000 Janitscharen und 18 Fahnen Walachen hatte Ali Pascha zum Schutze Apafis zurückgelassen. Der Fürst stand mehrere Wochen mit seinen Janitscharen in Mediasch, wohin viele Wagen aus allen Stühlen und von jeder Zehntschaft ein Rump (Kübel) Korn, ein Rump Hafer und Viktualien gegeben und geführt werden müssen.

In der Erinnerung an die vielen Schreckenstage schreibt der Schriftführer warnend in das Repser Senatsprotokoll:

„Willtu nicht unfried Schaden und Unruh viel
So widersetze dich nicht des kaisers Will
Gott allein mag Ihm widerstehn
Und schützen die Seinen im Stehn und gehn."

Im Januar 1662 fiel Kemény von Kaiser Leopold unterstützt nach Siebenbürgen ein. Apafi, welcher anfangs der Botschaft keinen Glauben schenkte, mußte sich bald nach Schäßburg flüchten.

Man schickt wieder „100 Kübel Hafer auf die Schäßburg, dem Gnädigen Fürsten Apafi zu verehren, in Hoffnung 500 Rump Haber, welche auf der Türken ration aus dem Stuhl geheischen werden, zu erhalten und dem Stuhl diesfalls zu dienen wenn möglich."

Kemény rückte sehr rasch vor und stand bereits am 15. Januar vor Schäßburg. Doch gelang es Kutschuk Pascha mit 2000 Reitern in die Stadt zu bringen.

Am „22. Januar wird das Volk von der Schäßburger Belagerung über die Kokel gesprengt und nachdem er auf der Flucht gewesen und das Frühstückel zu Alesch hat einnehmen wollen, ist er unversehens von den neu ankommenden Türken sowohl, als auch etlichen derer, so auf Schäßburg mit dem H. K. Michael Apafi gelegen, plötzlich und unversehens überfallen, der Seinigten von deutschen und ungarischen Völkern sehr viele erleget und umgebracht worden, all seine Munition genommen und auf die Schäßburg gebracht. Wie erhoben worden, ist Er gewiß von den Völkern zertreten worden."[2]

---

[1] Georg Krauß, Siebenb. Chronik. II. Bd., S. 211.

[2] Senatsprotokoll 1602 des Repser Stuhles. Nach Kemény, Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens Bd. II. Chronica Civitatis Schässburgensis S. 131 zog sich Kemény, da die Türken Sukkurs aus Mediasch erhielten, durch das Reisel auf Marienburg zurück.

Schon am zweiten Tag darauf traf in Reps der Befehl ein, die Stuhlsleute mit guten Gewehren auszurüsten „der Kemény Kathner so umher schweifen zu tödten" und hiefür freien Raub zu gestatten. Als gerade der Befehl verlesen wurde, kam die Meldung, daß sich Ugron András auf der Flucht nach Fogarasch, welches von Kemény'schen Völkern besetzt war, beim Katzendorfer Hannen versteckt halte. So geriet Ugron in Gefangenschaft, wurde an Apafi ausgeliefert und auf dessen Fürsprache von Kutschuk Pascha begnadigt.[1]

Durch Keménys Tod war Apafi zwar eines Gegners entledigt, doch dessenungeachtet nicht alleiniger Herr von Siebenbürgen. Kaiser Leopolds Völker hielten noch Klausenburg besetzt, und es galt nun diese aus dem Lande zu vertreiben.

[1] Senatsprotokoll des Repser Stuhles 1662.

(Fortsetzung folgt.)



Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

E. A. Bielz, **Siebenbürgen.** Ein Handbuch für Reisende. In neuer Bearbeitung herausgegeben von Emil Sigerus. 3. Aufl. Mit 41 Abbildungen, 3 Stadtplänen und einer Karte Siebenbürgens. Kl. 8°. VIII und 284 Seiten. Hermannstadt, 1903. W. Krafft. Preis geb. K 4 —.

Jahrbuch des Siebenbürgischen Karpathenvereins. 21 Jahrgänge, 1881—1901. Mit zahlreichen Abbildungen. 8°. Hermannstadt, 1881—1886 à K. 4.—, 1887—1906 à K. 5.—.

Ernst Kühlbrandt, **Die evangelische Stadtpfarrkirche A. B. in Kronstadt.** 1. Heft. Zur Honterusfeier herausgegeben auf Kosten der evang. Kirchengemeinde A. B. vom Presbyterium. Mit Abbildungen. Gr. 4°. 71 Seiten und 10 Tafeln. Kronstadt, 1898, Honterusdruckerei Johann Götts Sohn. Preis geh. K. 6.—.

Das sächsische Burzenland. Zur Honterusfeier herausgegeben über Beschluß der Kronstädter evang. Bezirkskirchenversammlung A. B. Gr. 8°. 659 Seiten. Kronstadt, 1898. H. Zeidner. Preis geh. K. 10.—, geb. K. 12.—.

Julius Groß und Ernst Kühlbrandt, **Die Rosenauer Burg.** Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Mit 12 Abbildungen. Gr. 8°. 72 Seiten. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. Preis geh. K. 2.—.

Zur Volkskunde der Siebenbürger Sachsen. Kleinere Schriften von Josef Haltrich. In neuer Bearbeitung herausgegeben von J. Wolff. Gr. 8°. XVI und 535 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geh. K. 4.—.

Fr. Fr. Fronius, **Bilder aus dem sächsischen Bauernleben in Siebenbürgen.** Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. 3. Auflage. 8°. XV und 252 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 3.20.

Josef Haltrich, **Deutsche Volksmärchen aus dem Sachsenlande in Siebenbürgen.** Vierte illustrierte Auflage. 8°. 316 Seiten. Im Anhang XVI S. Briefe von Jakob und Wilh. Grimm, Simrock und Wachsmuth. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

M. Albert, **Die Flandrer am Alt.** Historisches Schauspiel in 5 Akten. 3. Auflage. Im Druck.

— — **Harteneck.** Trauerspiel in 5 Akten. 8°. 148 Seiten. Hermannstadt, 1886. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

— — **Ulrich von Hutten.** Historisches Drama in 5 Akten. 8°. 132 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

— — **Gedichte.** 8°. XI und 298 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 4.40.

— — **Altes und Neues.** Gesammelte siebenbürgisch-sächsische Erzählungen. 8°. 468 Seiten. Hermannstadt, 1890. W. Krafft. Preis geb. K. 5.60.

Viktor Kästner, **Gedichte in siebenb.-sächsischer Mundart.** 2. Auflage. Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, mit einem Lebensbilde des Dichters und erklärenden Anmerkungen bearbeitet von Dr. Adolf Schullerus. 8°. XLII und 154 Seiten. Hermannstadt, 1895. W. Krafft. Preis geb. K. 3.40.

Friedr. Wilh. Schuster, **Alboin und Rosimund.** Trauerspiel in 5 Aufzügen. 2. revidierte Auflage. 8°. 130 Seiten. Hermannstadt, 1884. W. Krafft. Preis geb. K. 1.60.

— — **Gedichte.** 2. vermehrte Auflage. 8°. X und 276 Seiten. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. Preis in 1/2 Leinwand geb. K. 4.40, eleg. geb. in Goldschnitt K. 5.40.

Fr. W. Seraphin, **Die Einwanderer.** Historischer Roman. Hermannstadt, 1904. G. A. Seraphin. Preis brosch. K. 6.—, eleg. geb. K. 7.20.

Tr. Teutsch, **Sachs von Harteneck.** Ein Trauerspiel in 5 Aufzügen. Kl. 8°. 201 Seiten. Kronstadt, 1884. H. Zeidner. Preis cart. K. 2.60.

— — **Schwarzburg.** Historische Erzählung aus der Vergangenheit der Siebenbürger Sachsen. 8°. 610 Seiten. Kronstadt, 1882. H. Zeidner. Preis geb. K. 6.60.

— — **Georg Hecht.** Historischer Roman aus der Vergangenheit der Siebenbürger Sachsen. Gr. 8°. 564 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. jetzt K. 5.—.

Ludwig Michaelis, **Die Johannisglocke von Unterten.** Novelle aus dem Siebenbürger Sachsenlande im Zeitalter der Reformation. 12°. 79 S. Hermannstadt, 1890. Franz Michaelis. Preis geh. K. 1.—, geb. K. 1.60.

Emil Sigerus, **Burgen und Kirchenkastelle im siebenb. Sachsenlande.** 50 Bilder in Lichtdruck. Folio. Hermannstadt, 1900. Jos. Drotleff. Preis in Umschlag K. 6.—, in eleg. Mappe K. 9.—.

— — **Aus alter Zeit.** 50 Bilder aus siebenbürgisch-sächsischen Städten in Doppelton-Lichtdruck mit einem Vorwort und begleitendem Text. Quartformat. Hermannstadt, 1904. Jos. Drotleff. Preis in Umschlag K 10.—, in Leinwandmappe K 13.—.

— — **Durch Siebenbürgen.** Eine Touristenfahrt in 50 Bildern in Lichtdruck und Mehrfarbendruck mit einem Vorwort und begleitendem Text. Quartformat. Hermannstadt, 1905. Josef Drotleff. Preis in Umschlag K 12.—, in Leinwandmappe K 15.—.

Inhalt des 1. Heftes des siebenunddreißigsten Bandes:

Buchdruckerei W. Krafft in Hermannstadt.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Siebenunddreißigster Band.

2. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1911.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Siebenunddreißigster Band.

2. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1911.

Rede

zur Eröffnung der 59. Generalversammlung

des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.

Unser Volkserbe.

Von

D. Fr. Teutsch,
Vorstand.

Indem ich die verehrten Mitglieder und Freunde des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, die zum diesjährigen Jahresfest erschienen sind,[1] hochachtungsvoll und herzlich begrüße, greift in die Stimmung der Stunde ein persönliches und ein allgemeines Moment, sie steigernd und verklärend ein.

Die Stätten meiner Jugend seh ich wieder,
Doch zeigen sie mir fast ein fremd Gesicht,
Rings stiegen Gipfel, sanken Häuser nieder,
Und selbst das Flußbett ist das alte nicht!
Ja, Freund, den Hauch, der unterm Klang der Glocken
Die Welt durchschauert, spür' ich doppelt hier,
Er blies nicht bloß das Braun aus unsern Locken —
Verwandelt ward die Zeit und wir mit ihr!

Und das allgemeine: hier in Schäßburg ists gewesen, wo am 19. Mai 1842 der neugegründete Verein für siebenbürgische Landeskunde, damals der einzige „Verein" im Sachsenland, seine erste Generalversammlung hielt. Es war „der erste große Festtag unserer Wissenschaft und mehr noch als dies". So schildert später der damals noch nicht angestellte junge Kandidat G. D. Teutsch,[2] der zu dieser Versammlung in die Vaterstadt gekommen war, die Eindrücke jener Tage: „Eine kleine Völkerwanderung hatte von nah und fern der Stadt Hunderte von willkommensten Gästen zugeführt, Jünglinge und Männer von allen Stufen des Lebens, alle voll freudigen Hoffens und Strebens im Dienste einer

[1] Die Versammlung fand am 22. August 1910 in Schäßburg statt.

[2] Fr. Teutsch: G. D. Teutsch, Geschichte seines Lebens. Hermannstadt, W. Krafft 1909.

Idee, die an und für sich die Herzen höher schlagen machte; es war eine neue Verkörperung des Andreanums: unus sit populus! Alte Studien- und Berufsgenossen, die sich ein Menschenalter lang nicht gesehen hatten, begrüßten sich wieder; zahlreiche Jünglinge und Männer aus allen Gauen, die sich sonst wohl immer fremd geblieben wären, traten sich nahe und schlossen den Bund fürs Leben; die Erinnerung an die alte Zeit, die auch im gesamten Bilde von Schäßburg so ergreifend an die Denkenden hinantrat, das den frühern Generationen in der engen Abgeschlossenheit unbekannte, erhebende Gefühl, mit den Besten des Volks vereint an eine gemeinsame große Arbeit zu gehen, die dem heimischen Geistesleben eine neue Stätte bereiten, es zu neuen würdigen Zielen führen, und ihm den Zusammenhang mit der fortgeschrittenen Wissenschaft des reichern Auslandes sichern sollte, hob die Geister und riß auch die kältern Herzen mit sich fort!" Hier beschlossen sie die Herausgabe des Archivs des Vereins für siebenbürgische Landeskunde und stellten die Preisaufgabe „Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk", für die eben jener junge Kandidat (G. D. Teutsch) im stillen die Vorarbeiten begonnen hatte. Und noch viermal hat seither diese liebe Stadt dem Verein Herberge geboten, der also heuer zum sechstenmal hier tagt.[1] Es wäre keine zwecklose Arbeit, einmal diese Schäßburger Hauptversammlungen zu einem kleinen Gesamtbild zu vereinigen, sie würden unser ganzes Volksleben und unsre ganze Entwicklung widerspiegeln und zugleich im kleinen Gemälde erkennen lassen, was die Landeskunde, speziell die historische Forschung, Schäßburg verdankt.

Heute haben wir ein Recht, grade hier uns dessen zu freuen, daß die Arbeit des Vereins, die von hier aus soviel Teilnahme und Unterstützung und Förderung erfahren hat und erfährt, auf den alten Bahnen erfolgreich weiter geht. Das Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, dessen 36. Band (Neue Folge, vorher vier Bände) abgeschlossen ist, hat auch in der letzten Zeit wertvollste Arbeiten gebracht, sowohl historische wie sprachlich-dialektische, das Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde begleitet, nun im 33. Jahr, und unterstützt unsre gesamte wissenschaftliche Arbeit und — vor allem — das große Werk des Siebenbürgisch-sächsischen Wörterbuchs,[2] das grade

[1] 19. und 20. Mai 1842; 21.—23. August 1856; 31. Juli und 1. August 1867; 23. und 24. August 1878; 21. und 22. August 1891. H. Herbert: Geschichte des Vereins für siebenb. Landeskunde. Vereins-Archiv 28, S. 208.

[2] Siebenbürgisch-sächsisches Wörterbuch. Mit Benützung der Sammlungen von Joh. Wolff herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenb. Landeskunde. Straßburg, Trübner. Die drei ersten Hefte bearbeitet von Adolf Schullerus.

hier am längsten in treuen Herzen getragen worden ist, von Josef Haltrich,[1] schreitet rüstig vorwärts. Die erschienenen drei Hefte sind uns Stolz und Freude.

Aus den Reihen unsrer Ehrenmitglieder starb am 19. Januar 1910 in Berlin im hohen Alter von 87 Jahren der ordentliche Honorarprofessor an der Universität Geheimer Regierungsrat Dr. Aug. Meitzen, der durch seine agrarhistorischen Forschungen nicht nur anregend auf unsre eigne Forschung eingewirkt, sondern auch selbst 1896 unser Land besuchte und aus eigner Anschauung sich ein Bild von unsrer alten Agrarverfassung zu verschaffen suchte. Das Ergebnis war die wertvolle Studie über „Siedlung und Agrarwesen“[2] und „Die Flur Thalheim als Beispiel der Ortsanlage und Feldeinteilung im Siebenbürger Sachsenland“.[3]

Vor zwei Monaten starb Professor Dr. Jul. Jung in Prag (am 21. Juni), viel zu früh (geb. 1851), der insbesonders die Römer und Romanen in den Donauländern in seinen Studien behandelte, wiederholt speziell Dazien und dadurch unserm Land, das er selbst bereist hatte, nahe stand. Seine Anregungen auch unsrer Forschungen sind zahlreich gewesen.

Von den Ausschußmitgliedern starb am 9. September 1908 Dr. Franz Obert und am 1. Januar 1909 Fr. W. Seraphin, beide in Kronstadt.

Franz Obert, dem beim Lehrertag heuer in Hermannstadt der Vorsitzende Direktor Thomas die den Toten würdigende Denkrede hielt,[4] war am 6. Januar 1828 in Taterloch geboren, wo sein Vater Pfarrer war. Nach vollendeten Studien in Klausenburg, Leipzig und Wien wurde er 1852 Lehrer in Mediasch, 1860 Pfarrer in Schaal, 1869 in Wurmloch, 1872 in Hetzeldorf, von wo er 1881 als Stadtpfarrer nach Kronstadt kam. Sein Lebenswerk liegt nicht auf dem wissenschaftlichen Gebiet, sondern auf dem der Volksschule und der Politik. Neben einer ganzen Anzahl trefflicher Lehrbücher, vor allem das Lesebuch, das seinen Namen in jede Volksschule getragen, veröffentlichte er vor allem die Biographie St. L. Roths,[5] dessen Gedanken und Ziele ihm vielfach den eignen Lebensinhalt bestimmten. Vor allem hat er in Wort

---

[1] Vgl. G. D. Teutsch: Denkrede auf J. Haltrich. Vereins-Archiv 21, S. 203 und die Einleitung zum Siebenbürgisch-sächsischen Wörterbuch.

[2] Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde. 1896, Nr. 11 und 12.

[3] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde 27, S. 651.

[4] K. Thomas: Schul- und Kirchenbote 1910, Nr. 17. und 18 (1. und 15. September 1910).

[5] St. L. Roth: Sein Leben und seine Schriften. 2 Bände. Wien, Gräser 1896,

und Schrift für die Hebung der Bildung der Volksschullehrer und ihres Standesbewußtseins unermüdlich gewirkt. Und wenn vielfach auch hier eintrat, was Treitschke als ein Ergebnis der Diesterwegischen Reformen, an die Obert vielfach sich anlehnte, in den Satz kleidet: „Die Lehrer verwechselten den unschätzbaren Wert des heranwachsenden Geschlechtes mit dem bescheidenen Wert der Dienste, die sie dieser Jugend leisteten; weil der Besitz einiger Elementarkenntnisse in der modernen Welt jedem so unerläßlich war, wie einst in einfachern Zeiten die Waffentüchtigkeit, so hielten sie das Unentbehrliche für das Würdigste und Höchste" — so ist doch viel edle Begeisterung in jene Kreise hineingetragen worden, die eine neue Stellung im Volksleben sich errangen.[1] Als Politiker war Obert Mitglied nahezu sämtlicher Vertretungen in der Ortsgemeinde, dem Bezirk und der Gesamtgemeinde, von der alten Dorfskommunität und Stuhlsversammlung an bis zur Universität, Hermannstädter Landtag und Wiener Reichsrat; die Anregung zum Mediascher Sachsentag 1872 ist von ihm ausgegangen. Auch in den kirchlichen Vertretungen war er ein ständiges Mitglied, überall Vertreter eines oft doktrinären Liberalismus, von Schlagworten leicht geblendet und ein Meister packender Volksberedsamkeit, die mit kurzen Sätzen, frappierenden Behauptungen, Zitaten und Schlagern die Zuhörer mitriß. Seinem ganzen Wesen nach mehr für geistreiche Anregungen als für ruhige stillschaffende Arbeit, ist er bei unsern Vereinsversammlungen nahezu immer dabei gewesen und hat mitgeholfen, sie anregend zu gestalten, gerade 50 Jahre Mitglied des Vereins.

Einer jüngern Generation gehört Fr. Wilhelm Seraphin an,[2] der in Hermannstadt am 5. Mai 1861 geboren war. Er hatte, einem einfachen Bürgerhaus entstammend, das seinen Ursprung nach Italien führte, in Hermannstadt das Gymnasium besucht, an den Universitäten Bern, Tübingen, Berlin Theologie und Philologie studiert, auf ausgiebigen Reisen, meist zu Fuß, fast das ganze festländische Europa, mit Ausnahme Rußlands und Spaniens, kennen gelernt und wurde, nach kurzer Wirksamkeit in Hermannstadt und Bistritz, 1884 nach Kronstadt ans Gymnasium berufen, wo er eine zweite Heimat fand, ohne das

[1] Vgl. über Obert Trausch-Schuller Schriftstellerlexikon IV, S. 326 und Schul- und Kirchenbote wiederholt. Bei dieser Gelegenheit sei nochmals der immer wiederkehrende Irrtum berichtigt, wornach Obert die Schulordnung von 1870 verfaßt habe. Er hat daran gar keinen Anteil, sie ist von Pfarrer Schneider in Urwegen († 1874) verfaßt. Von Obert rührt her die „Vollzugsvorschrift" zur Schulordnung.

[2] Über ihn Trausch-Schuller Schriftstellerlexikon IV, S. 433, vor allem die Skizze im Kalender des Siebenb. Volksfreundes für 1910, S. 99 (von Dr. A. Schullerus)- Hermannstadt 1910.

Elternhaus, das in seiner einfachen Tüchtigkeit ihm tief in die Seele geschrieben blieb und das Pfarrhaus in Klein-Schenk zu vergessen, wo er bei Oheim und Tante Eindrücke für das Leben empfangen und ein zweites Vaterhaus gefunden hatte. Wenn alle, die ihm in seinem Beruf näher traten, ihn als einen Lehrer von Gottes Gnaden bezeichnen, so trifft das den Kern seines Wesens. Er lehrte nicht mit Worten allein, — er war ein Meister klarer Darlegung — sondern seine Persönlichkeit war Vorbild, kernig und geschlossen, zielbewußt und pflichtgetreu, ernst und streng und dann wieder voll froher Laune und gutherziger Teilnahme, seinen Schülern Führer und Freund und seinen Genossen zuverlässigster Helfer. Er stellte auch in den Vertretungskörpern seinen Mann, auf den sie in den verwirrtesten Fällen sahen, der klar mit ruhigem Urteil und scharfem Verstand die Wirrnis löste und voll innerer Bescheidenheit mit dem ihm eignen Zug freundlicher Schlichtheit und doch Entschiedenheit den Ausweg zeigte.

Alle diese Eigenschaften seines Wesens stellte er nun auch in den Dienst der Wissenschaft, die zu pflegen er als schönes Vorrecht seines Standes und unter unsern Verhältnissen als Verpflichtung ansah.[1] Zweierlei kennzeichnete seine Arbeiten, die philologische Genauigkeit und Kleinarbeit — er war ja von Fach Philologe — und dann die schöpferische Kraft, aus den zerstreuten kleinen Notizen und Andeutungen ein Gesamtbild zu schaffen, das bis in der Dichtung Höhen hineinragte. Die erste Eigenschaft bewährte er in seiner Mitarbeit an den „Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt", in deren fünf bisher erschienenen Bänden er einen Teil der Rechnungen und einen sehr großen Teil der Chroniken und Tagebücher bearbeitet hat, dazu Index und Glossar; ein lateinisch-deutsches Glossar aus dem 15. Jahrhundert hat er selbst in Kronstadt gefunden und bearbeitet. Eine reichhaltige Quelle für die Zeitgeschichte enthalten die „Briefe der Familie von Heydendorff", die er veröffentlichte, ein Rest harrt noch der Publikation. In den „Kronstädter Schulen vor der Reformation", „Kronstadt zur Zeit des Honterus" und „die Schlacht bei Marienburg" tritt uns seine gestaltende Kraft ent-

[1] Verzeichnis der Kronstädter Zunfturkunden. Kronstadt 1886. Sieben Gedichte des Pet. Mederus. Vereinsarchiv 23, S. 190. Kronstädter Schulen vor der Reformation. Ebenda 23, S. 747. Aus den Briefen der Familie v. Heydendorff, ebenda, 25. Band. Ein Kronstädter lateinisch-deutsches Glossar aus dem 15. Jahrhundert, ebenda 26. Kronstadt zur Zeit des Honterus. Kronstadt 1898. Die Schlacht bei Marienburg am 16. Oktober 1612. Ebenda 29, S. 418. Das Taufbecken in der Kronstädter ev. Pfarrkirche. Ebenda 34, S. 154. Das Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde hat eine große Anzahl Beiträge von ihm veröffentlicht.

gegen, die im Roman „Die Einwanderer“ (1903) ein dichterisches Bild alter Tage, alter Leiden und Kämpfe schuf, in dem zugleich Fragen der Gegenwart Antwort erhielten und die Liebe zum eignen Volkstum verklärend über dem Ganzen schwebt. Sie erfüllte sein ganzes Herz und aus seinem Leben und Sterben klingt's uns entgegen, was er selbst in den Vers gefaßt hat:

Ich bin ein Sachs, ich sag's mit Stolz —
Wir sind getrost, Gott steht uns bei,
Mein Sachsenvolk, ich bleib dir treu!

Auch eine Reihe weiterer Verluste hat uns die letztverflossene Zeit gebracht. Am 8. November 1908 starb in Reps, 78 Jahre alt, Dr. Heinrich Müller,[1] der neben seinem anstrengenden Beruf Zeit und Kraft zu historischen Arbeiten gefunden hatte. Sein Repser Stuhl, seine Repser Burg und Größeres und Kleineres, das mit ihnen zusammenhing, lag ihm vor allem am Herzen. Das Boralt des Andreanums nahm er mit neuen Gründen für Reps in Anspruch und die eingehende Monographie des Repser Stuhls, die das Vereinsarchiv jetzt veröffentlicht, zeigt seine Kenntnisse und die Beherrschung eines Stoffs, der verloren gegangen wäre, hätte er ihn nicht gesammelt.

Am 17. Mai 1909 erlag J. Hoch,[2] emeritierter Pfarrer von Wurmloch, in Schäßburg, 71 Jahre alt, langem Leiden. Die Fortsetzung der „Geschichte des Schäßburger Gymnasiums“ im Schäßburger Gymnasial-Programm 1871 und 1872, die neuere Zeit umfassend, die er veröffentlichte, zeichnet sich durch das Hineinstellen der Entwicklung der einzelnen Anstalt in die Gesamtentwicklung aus. Im übrigen galten Hochs Arbeiten mehr naturwissenschaftlichen Fragen, die im Vereins-Archiv erschienen sind.

Am 2. November 1909 starb gleichfalls in Schäßburg, nahezu 80 Jahre alt, der emerit. Pfarrer von Trappold Georg Schuller,[3] eine starke ausgereifte Persönlichkeit, voll tiefer Teilnahme an all unsern Volks- und wissenschaftlichen Arbeiten, die er selbst tätig förderte. Die noch heut

[1] J. Josephi im Kalender des Siebenb. Volksfreundes für 1910. Hermannstadt 1910. Die wissenschaftlichen Arbeiten (vgl. Trausch-Schuller 4, S. 313): A Varos usque in Boralt. Korrespondenzblatt 18. Jahrgang 1895, S. 36 ff. Die ev. Kirche von Galt. Ebenda, 19. Jahrgang 1896, S. 1. Die Repser Burg, herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenb. Landeskunde. Hermannstadt 1900. Der Repser Stuhl. Vereins-Archiv 36 und 37.

[2] Trausch-Schuller IV, S. 203. Kalender des Siebenb. Volksfreundes für 1910, S. 105.

[3] Trausch-Schuller a. a. O. IV., S. 396. Kirchliche Blätter 1909, Nr. 28, S. 336.

unübertroffene Arbeit „Volkstümlicher Glaube und Brauch bei Tod und Begräbnis im Siebenbürger Sachsenland" (Schäßburger Gymnasial-Programm 1863 und 1865) und Zum Landbau der Siebenbürger Sachsen (Korrespondenzblatt 4. Jahrgang 1881, S. 61 f.) legen vollwertiges Zeugnis dafür ab. Die Kirchlichen Blätter schrieben im Anschluß an seinen Tod: „Das Wesen eines Volks, besonders einer kleinen Gemeinschaft, wird nicht in erster Reihe durch seine sogenannten „großen Männer" bestimmt, vielmehr durch Jene, die als Berater und Wegweiser in den Niederungen des Lebens bestimmt sind, dieses Leben an das Ewige zu knüpfen, die „Gefolgsmänner", die in Treue immer bereit sind, dem Führer zu folgen und was sie an Taten tun jenem zurechnen. Der Führer aber weiß, wem er den Sieg verdankt. — Als einer der Treuesten der Gefolgschaft wird Georg Schuller in unserm Andenken fortleben."[1]

In Hermannstadt starb am 20. Oktober 1909 Dr. Gustav Lindner, Reichstagsabgeordneter und Universitätsprofessor a. D. im 73. Lebensjahr, bei seinem Tode „eine der markantesten Gestalten unsres politischen und national-wirtschaftlichen Lebens im letzten Menschenalter" genannt. Die Herausgabe des Kodex Altenberger (1885) ist ihm zu verdanken.[2] Auch er hatte zuletzt der Naturgeschichte sich zugewandt und ist einer der hingebendsten Erforscher und Kenner unserer Karpathen gewesen, lange Jahre auch Vorstand des siebenbürgischen Karpathenvereins. Sein botanischer Garten auf der Hohen Rinne mit der Alpenflora des Landes war eine Sehenswürdigkeit, besonders wenn der kenntnisreiche Pfleger, der in gesunden Tagen die schönsten Stücke selbst oft aus weiter Ferne von den Klippen und Höhen der Karpathen geholt, sie freundlich erklärte.

Am 21. Oktober 1909 starb in Hermannstadt Gymnasiallehrer Dr. Friedrich Schuller, erst 52 Jahre alt nach langen Leiden. Ein fleißiger Arbeiter hatte er verschiedene Gebiete der vaterländischen Geschichte, besonders der sächsischen behandelt, im Korrespondenzblatt und Archiv Urkunden und Abhandlungen veröffentlicht,[3] das wertvollste ist die Ergänzung des Trauschischen Schriftstellerlexikons durch den 4. Band[4] und „Zwei Konskriptionen des einstigen Hermannstädter Stuhls aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts",[5] mit wertvollsten Einblicken in das damalige Leben.

---

[1] Vgl. über Schuller auch Fr. Teutsch: G. D. Teutsch, Geschichte seines Lebens. Hermannstadt 1909, S. 107 ff.

[2] Trausch-Schuller Schriftstellerlexikon IV., S. 267.

[3] Ebenda IV., S. 391, da auch das Verzeichnis seiner Schriften.

[4] Schriftstellerlexikon der Siebenb. Deutschen, IV. Band. Hermannstadt 1902.

[5] Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 32, S. 88 f., 246 f. und 501 ff.

Am Schluß der allzulangen Reihe sei auch des frühern Inhabers des Verlags so mancher Vereinsschriften W. Krafft dankbar gedacht, der im 76. Lebensjahr am 10. Dezember 1908 aus dem Leben schied. Er hat sein Geschäft in innige Verbindung mit unsrer Literatur gebracht, ihr Förderung angedeihen lassen und wie einst Hochmeisters Verlag es als Ehre angesehen, geistiger Arbeit durch Übernahme in den Verlag die Wirkung auf die Zeit- und Volksgenossen zu ermöglichen.[1]

Zu den Jüngstverstorbenen aber muß heute noch ein anderer Name hinzugefügt werden. In diesem Jahr (am 11. Februar) erfüllte sich ein Jahrhundert, daß Jos. C. Eder starb. Es wäre eine Unterlassung, wollten wir seiner heute nicht besonders gedenken. Der Sohn eines Regimentsauditors, der in Kronstadt sich niedergelassen, dort geheiratet hatte und in den Magistrat gekommen war, war er (geboren 20. Januar 1760) auf diese Weise in den Kreis unsres Volks getreten und obwohl durch das Glaubensbekenntnis von ihm getrennt — er war römisch-katholisch — ist er seinem Fühlen und Denken nach ihm angehörig gewesen. Er wurde Geistlicher und 1787 Direktor der katholischen Hauptnormalschule in Hermannstadt. Seine Bedeutung für uns aber liegt in seinen wissenschaftlichen historischen Arbeiten. Er ist der erste hierzulande gewesen, der die siebenbürgische und die sächsische Geschichte auf die Quellen zurückführte und der auf Grund der Urkunden und Chroniken die Vorarbeiten für eine pragmatische Geschichte Siebenbürgens begann. Wenn sein erstes größeres Werk: De initiis juribusque primaevis Saxonum Transsilvaniae[2] seinen unmittelbaren Anstoß aus der Zerstörung des Rechts nahm, die die Josefinische Zeit über das Land und vor allem auch über die Sachsen gebracht hatte, und sein etwas früher erschienener Supplex Libellus Valachorum[3] unmittelbar eingriff in den nationalen und Rechtskampf zwischen den Sachsen und Rumänen, so waren doch beide Arbeiten auf strengem historischem Boden erwachsen, keine Behauptung ohne urkundliche Belege, Stolz und Freude des Historikers auch heute noch. In den Scriptores rerum Transsilv. gab er Schesäus und Simigianus heraus, im Breviarium juris Trans. wies er insbesonders eingehend auf die Quellen hin und in den Observationes criticae et pragmaticae zu Felmers Siebenbürgischer Geschichte legte er den Grund zur urkundlich beglaubigten siebenbürgischen und sächsischen Geschichte. Er wußte „das

[1] Vgl. das Gedenkblatt: W. Krafft 1833—1908 (als Manuskript gedruckt), darin die Grabrede von Dr. A. Schullerus und ein Nekrolog von Joh. Teutsch.

[2] Viennae 1792. (Gedruckt auf Kosten der sächsischen Nationsuniversität.)

[3] Claudiopoli 1791.

Unbrauchbare vom Brauchbaren zu scheiden", beurteilte die Zeiten aus ihren treibenden Kräften heraus und hatte Recht, wenn er nicht ohne Stolz von diesen Anmerkungen zu Felmers wenig brauchbarem Buch sagte: „Diejenigen, so sich um den Kern der Geschichte bekümmern, werden sich (damit) behelfen können und kommt einst die Zeit, daß man eine wahre Geschichte Siebenbürgens schreiben darf, so wird der Verfasser davon mein Andenken segnen, daß ich ihm soviel vorgearbeitet habe."[1]

Es führt eine gerade Linie von Eder und Schlözer über J. C. Schuller und G. D. Teutsch zu unsrer heutigen Forschung und Eder ist einer der Grundpfeiler, der sie trägt.

Ihnen allen sei auch hier der Dank für das Gute, das sie uns getan, auch über das Grab hinaus nachgerufen!

Alle diese Genossen treuer Arbeit, verschieden nach Alter, Erziehung, Lebensstellung und Lebensarbeit, sie tragen doch mehr als einen gemeinsamen Zug an sich, eine genaue Schilderung ihres Lebens würde sie sofort als Söhne des gleichen Volksstammes erkennen lassen. Und das darum, weil sie alle mit einander das Erbe ihres Volks in ihrem Wesen tragen, ein Erbe, das gestaltend bis in das Leben des Einzelnen greift.

Lassen Sie mich, verehrte Anwesende, in dieser Stunde ihre Aufmerksamkeit auf dieses unser Volkserbe lenken, was ists gewesen und was ist daraus geworden? Es ist gerade hier ein besonders geeigneter Ort, wo nicht nur die alten Mauern und Türme von diesem Erbe der Vergangenheit erzählen, sondern die Schöpfungen der Gegenwart Zeugnis davon ablegen, daß die Vergangenheit eine Macht in den Seelen des lebenden Geschlechts ist und zu den Aufgaben des Landeskundevereins, der dieses Erbe erforschen und festhalten will, mag die Erörterung grade in dieser Feststunde gehören.

Das erste Erbe, zugleich der erste Besitz, den wir hier erwarben, das ist der Boden, der Besitz in Stadt und Land, der in sächsischen Händen ist. In der Art und Weise, wie wir ihn erhielten, besetzten, bebauten, liegt ein gut Teil unsres Lebens und unsres Wesens eingeschlossen. Wir sind hieher eingewandert, „gerufen vom frommen König Geisa" (1141—1161)[2] nicht als Einzelne, sondern in Gruppen, die sich zunächst wohl sippen- und familienweise niederließen. Der Einzelne hat anfangs

[1] Über Eder s. Trausch: Schriftstellerlexikon I, S. 268. Fr. Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen II, S. 188 ff., 323. Fr. Teutsch: G. D. Teutsch. Geschichte seines Lebens. S. 34, 321.

[2] Im Andreanischen Freibrief von 1224: vocati a piissimo rege Geisa, avo nostro. Zimmermann-Werner: Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. I. Band, Hermannstadt 1892, S. 34.

geringen Privatbesitz erhalten, was er auf der Dorfmark angewiesen erhielt, war nicht sein unbedingter Besitz. Sie wurde zeitweise neu aufgeteilt und selbst Haus und Hof vom erbenlosen Besitzer fiel wieder an die Gemeinde zurück. Ich bin der Meinung, daß man den Gang der Besiedelung, die zusammengehörigen kleinern Gruppen bis ins einzelne hinein wird feststellen können, wenn man die alten Markgenossenschaften zusammenstellt und die ursprünglichen Teilhaber von den spätern sondert, die auf der alten Mark als sekundäre Ansiedler hinaus- und vorgeschoben wurden und dann auch Anteil daran, nicht immer gleich- und vollberechtigten erhielten.[1]

Diese Art der Ansiedlung hat uns hier sofort Gemeinden geschaffen, die ein charakteristisches Zeichen unsrer Entwicklung geworden sind. Wie unsere Mundart das Dorf de gemīn = die Gemeinde nennt, so war eben das Gemeinschaftliche, das Gemeinsame die Grundlage und sie dauert bis in die Gegenwart. Die uralte Flur- und Feldgemeinschaft hat aufgehört, was früher den gleichberechtigten Markgenossen gehörte, ist Eigentum der juristischen Person der Gemeinde geworden, aber die sächsische Gemeinde lebt. Die Empfindung sitzt so tief in den Seelen, daß sie das Leben des kleinen Mannes beherrscht. Es wäre eine gute Arbeit, die Äußerungen solcher Empfindungen aus Vergangenheit und Gegenwart zusammen zu stellen. Wenn die Stolzenburger Bauern schon im 15. Jahrhundert ihrem Pfarrer erklärten: „Domine Michael, Pleban in Stolzenburg, eure eignen Güter könnt ihr nach eurem Willen geben, wem ihr wollt, denn sie sind euer; aber die Güter der Kirche des heiligen Bartholomäus, des Apostels, in Stolzenburg müßt ihr mit uns vermehren und bereichern und nicht vermindern, da wir solches auf keine Weise zulassen und solange einer noch in Stolzenburg lebt und Leben haben wird, werdet weder ihr noch irgend ein Nachfolger dazu das Recht haben“,[2] wenn heute der sächsische Bauer für seine Gemeinde, politische, Schul- und Kirchengemeinde sich Opfer auferlegt, so spielt das Gemeindebewußtsein da ebenso mit, wie in

[1] Nachweise hiefür in Menge im Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde z. B. im Jahrgang 1894. Dann Dr. G. A. Schuller: Aus der Vergangenheit der siebenb.-sächsischen Landwirtschaft. Hermannstadt, 1895. Fr. Teutsch: Joh. Latinus. Hermannstadt 1893. Derselbe: Beiträge zur alten Geschichte des Schenker Stuhls und der Markgenossenschaft im Sachsenland. Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde (Vereinsarchiv) 17, S. 526. Ebenso: Die Art der Ansiedlung der Siebenb. Sachsen in Kirchhoff: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Joh. Wolff: „Unser Haus und Hof“. Kronstadt, 1882.

[2] G. D. Teutsch: Das Zehntrecht der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Schäßburg 1858, S. 17.

dem ganzen Gefühlsleben, in der Schwerfälligkeit, die Heimatgemeinde im Stich zu lassen und in die Nachbargemeinde zu übersiedeln und in der Überzeugung, daß es „daheim" am besten sei. Das Gemeindebewußtsein, der Zwang eine Gemeinde zu bilden, mußte freilich mächtig durch die Verhältnisse und Ereignisse verstärkt werden. Wilde Völker und die Stürme der Zeit machten es unmöglich, daß der Einzelne sich einen Weiler in der Dorfmark aufrichte oder in der Fremde auf eigene Faust erobernd vordringe, dort neuen Besitz zu erwerben; das geschlossene Dorf, in dessen Mitte bald die befestigte Kirche zum Schutz von Leben und Eigentum sich erhob, bot allein die Gewähr sich zu behaupten.

Das hatte nun einen Vorteil und einen Nachteil. Der Vorteil war, daß jeder Einzelne sich in ein Ganzes einfügen lernte, daß der Gedanke, die eigne Kraft in den Dienst des Ganzen zu stellen, ein Lebensgrundsatz wurde, der grade in schweren Zeiten das Größte zuwege brachte. Die große Arbeit der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, das Volk stark zu machen für die neue Zeit und widerstandsfähig ihren Angriffen gegenüber, konnte nur auf diesem Boden erwachsen und die selbstlose Arbeit unsrer Besten im Dienste des Volks in den letzten zwei Menschenaltern trägt den besten Einschlag jenes Erbes.

Der Nachteil aber bestand darin, daß die Einzelkraft durch die Gesamtheit mehr gebunden war, als es zu ihrer Entwicklung gut war. Der Einzelne gewöhnte sich nicht, auf eigene Faust sich hinaus zu wagen und neuen Erwerb an Grund und Boden zu dem alten zu fügen. Es hat nur einmal in unsrer Vergangenheit eine ganze Klasse von Männern gegeben, die es — nicht sosehr im Interesse des Volksganzen als in ihrem eignen und als Ausfluß kraftvollen persönlichen Lebens — für ihre Aufgabe gehalten haben, den sächsischen Besitz jenseits der Grenzen des Sachsenlandes zu vermehren, die Erbgräfen, die als Gründer sächsischer Gemeinden eine nicht unbedeutende kolonisatorische Tätigkeit entwickelt haben.[1] Sie trugen mit dem Besitz sächsische Kultur in benachbartes Land hinaus und wurden Mehrer deutschen Lebens im Lande. Dabei ist es tragisch, daß der Gedanke gemeinschaftlichen Lebens, dessen Notwendigkeit jeder Tag hier neu bewies, sich im selben Augenblick gegen die Erbgräfen kehrte und kehren mußte, als sie versuchten, aus dem Volk herauszuwachsen.

[1] Die neuesten Untersuchungen über die Erbgräfen: V. Werner, Ursprung und Wesen des Erbgrafentums bei den Siebenb. Sachsen. Gotha, Perthes 1902. Vgl. dazu: Dr. R. Theil, Zur Frage des Erbgrafentums im Korrespondenzblatt 1903, S. 1 ff. Am bedeutendsten Dr. G. A. Schuller: Die Gräfen in Fr. Teutsch: Bilder aus der vaterländischen Geschichte. II. Band (1899), S. 11.

Die Volksgemeinschaft, der sie anfangs Vorteile gebracht, später Gefahr drohten, stand höher als der Besitz und die Macht und das Ansehn eines hochgestiegenen Einzelnen und die Erbgräfen unterlagen.

Seither hat das Erbe an Land mannigfache Einbußen erlitten. Einst gehörte aller Grund und Boden im Sachsenland den Sachsen, heute nicht mehr. Aber es wäre Unrecht und falsch, diesen Verlust ausschließlich als verschuldeten anzusehn. Denn als die ersten Rumänen ins Sachsenland kamen oder von den Sachsen, als den Eigentümern des Landes, mit Land bedacht wurden, geschah solches freiwillig, weil viel Land übrig war und man Arbeitskräfte und Steuerzahler brauchen konnte. Dann kamen in der Theresianischen und mehr noch in der Josefinischen Zeit die erzwungenen Aufteilungen des ausgedehnten Gemeinlandes, aus dem nun die Rumänen Privateigentum erhielten. Diese Teilungen sind später fortgesetzt worden. Der eigentliche Kampf um den Boden als bewußtes Ringen um den Besitz, dessen Größe und Dauer auch den Volksbestand bedinge und verbürge, in dem sich nun die größere Kraft des einen und des andern Volks zeigen sollte, hat vor hundertfünfzig Jahren etwa begonnen und ist in das Volksbewußtsein nur später eingedrungen. Aber er geht bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts hinauf.[1]

Und nun schlägt wieder das alte Erbe des Gemeinschaftsbewußtseins durch. Nicht als Einzelsache wird der Besitz an Grund und Boden betrachtet, sondern als eine gemeinsame Angelegenheit, denn das Ganze schwächt, wer seinen Eigenbesitz an fremdsprachige Genossen gibt, das Volk schädigt, wer nicht dem Volksgenossen übergibt was er nicht mehr behaupten kann. Früher stand das Näherrecht dem Verwandten und dem Nachbarn gesetzlich zu, jetzt soll der Einzelne als Pflicht empfinden, solch Näherrecht zu achten und Raiffeisen- und Bodenschutz- und ähnliche Vereine verwirklichen heute den gleichen Gedanken, den die alte Markgenossenschaft ihren Angehörigen nahe legte, wo die Stolzenburger schon 1706 die Vertreibung der Rumänen von ihrem Ladamoscher Hattert verlangten, u. a. darum, weil sie von ihren Kindern einen Fluch zu erwarten hätten, „wenn sie ihr habendes Recht den Nachkömmlingen zum Schaden vergeben sollten,“[2] und der Gedanke, daß man den Nachkommen verantwortlich sei, schon eine Macht in den Seelen war.

Dieser Geselligkeitsdrang aber, „der nur in einer Schar gleichgearteter, gleichgestellter Genossen Beruhigung findet“, dieser innere Trieb des Zusammenhausens, er war und ist ein Erbe des fränkischen Blutes,

[1] Fr. Teutsch: Geschichte der Siebenb. Sachsen. II, S. 165.

[2] Ebenda, S. 164.

dem unsre Vorfahren entstammten. Ob die Franken, zu denen unsre einwandernden Väter gehörten, ihre Häuser gassen- und reihenweise an einander setzten, weil sie's von den Römern absahen und dem Trieb nach Absonderung und Selbständigkeit nur im eignen Haus Raum ließen, in das der Königsgraf nur eindringen durfte, wenn im Falle eines Mordes die Volksgemeinde den Verbrecher geächtet hatte, oder ob in ihnen von vorneherein dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit stärker war als bei andern deutschen Stämmen, wer kann das sagen? Aber sicher ist, daß hier im neuen Heimatland zu jenem fränkischen Geselligkeitsdrang auch die Notwendigkeit und die Absicht gegenseitigen Schutzes kam, die zum Zusammenschluß führten. So kam es, daß die Gemeinde die erweiterte Familie war und es ist bezeichnend dafür, daß in all den zusammenhaltenden Genossenschaften aus der Vergangenheit der Name des Vaters für das Oberhaupt gewählt wurde, der Knecht- und Mägdevater, der Nachbarvater, der Torbesvater bis zum „wohlehrwürdigen Herrn Vater", dem Pfarrer. Joh. Wolff hat in seinem geistvollen, leider auch unter uns viel zu wenig gekannten Büchlein: „Unser Haus und Hof"[1] die schönste Charakteristik des sächsischen Hauses entworfen und alles zusammenfassend es gekennzeichnet: „es ist die treue Hingebung an die Aufgabe der durch Natur und Geist gestifteten Gemeinschaft".

Das charakterisiert das sächsische Haus und die sächsische Gemeinde auch heute.

In dieses alte Erbe möchten wir in der Gegenwart einen neuen Gedanken hineinbringen, oder besser einen alten, in den Hintergrund gedrängten Gedanken zu neuem Leben erwecken, daß dies sächsische Haus mit der Fülle seiner Kräfte verpflichtet sei, neue sächsische Gemeinden gründen zu helfen. Der Anfang ist gemacht worden und es steht zu hoffen, daß es gelingt, den alten Kolonistengeist neu zu erwecken, der eine lange Zeit hindurch geschlummert hat.[2]

Aber diese Bauernkolonien, die hunderte von Meilen weit von der alten Heimat verpflanzt wurden, waren hieher gerufen worden, nicht bloß um das Land urbar zu machen, sondern als Grenzwache »ad retinendam coronam«.[3] Das stellte der Ansiedlung sofort eine

---

[1] Kulturgeschichtliche Schilderungen aus Siebenbürgen. Kronstadt, Johann Gött und Sohn, 1882.

[2] Dr. C. Wolff: Die siebenb.-sächs. Raiffeisengenossenschaften. Vortrag. S.-D. Tageblatt Nr. 11027 (12. April 1910).

[3] Franz Zimmermann im Vereinsarchiv 17, S. 345. Eder: De initiis, S. 166.

politische Aufgabe. Es war hier bei der Entfernung von dem Auswanderungsgebiet von vorneherein eine politische Verbindung mit der alten Heimat ausgeschlossen, sie mußten sich vom ersten Augenblick an sagen, daß mit dem Losreißen von dort ein volles und tiefes Einpflanzen hier notwendig verbunden sein müsse, wollten sie Wurzel schlagen. Was alles darin liegt, wird klar bei einem Vergleich mit der Einwanderung nach Amerika, die jetzt vor sich geht. Dorthin geht jetzt der Einzelne, er geht auf Erwerb; es ist nicht ausgeschlossen, daß bei besonderer Begabung und bei glücklichem Schicksal der Einzelne eine politische Rolle spielt, in einzelnen Staaten auch die sich zusammenschließenden Scharen der Deutschen, aber hier war den einwandernden Sachsen das Ziel, die Aufgabe vom ungar. Staat, dem König, der sie gerufen, selbst gesetzt. Den zur Grenzwacht und zum Schutz des Landes Gerufenen erwuchs aber daraus die politische Arbeit, die Mitarbeit am Staat.

Das konnten freilich die kleinen unzusammenhängenden Gruppen, die mit verschiedenen Rechten ausgestattet waren, nur sehr unvollkommen. Da setzt nun die erste politische Arbeit, die große Neuarbeit ein, sie ist nicht minder bedeutend wie die Ausrodung der Wälder und Urbarmachung des Landes, die Zusammenfassung der sächsischen Ansiedlungen zu einem politischen Ganzen, die Vorbedingung für die große politische Arbeit im Staat und am Staat. Diese Arbeit der Zusammenfassung der Gruppen und Geister, es ist das nächste Erbe unsrer Vergangenheit. Es erhält das erste historische Dokument im Andreanischen Freibrief von 1224: »universus populus a Varos usque in Boralt... unus sit populus«.[1] Es ist eine reizvolle Aufgabe, beim Fehlen sämtlicher Quellen mehr für den Dichter als für den strengen Historiker, zu rekonstruieren, was für innerliche Erlebnisse jene Männer und Frauen in dem Menschenalter von der Einwanderung bis 1224 durchgemacht, daß sie und bis sie dieses unus sit populus fanden. Denn es ist von ihnen ausgegangen, es ist ihnen nicht von außen aufgedrungen worden. Die Männer aber, die 1224 vor dem König erschienen, im Namen der gesamten Ansiedler jenseits des Waldes zu bitten, daß er ihnen die alten Freiheiten wieder herstelle, auf die sie Geisa II. gerufen, wobei jene grundlegende Änderung vorgenommen wurde, daß die Hermannstädter Provinz zu einem Ganzen vereinigt wurde, sie gehörten der zweiten Generation an, die hier geboren war. Die Einwandrer und die erste Generation hatten mit dem nächstliegenden zu tun, sie mußten die Gemeinden gründen, die eignen

[1] Zimmermann-Werner: Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. I, S. 34.

Häuser und die Kirchen bauen, aber sie empfanden zugleich, daß die Vereinzelung auf die Dauer den Bestand in Frage stelle; ihre Söhne taten den Schritt: unus sit populus! Es ist dasselbe hochgemute Geschlecht, das ausschwärmend nach allen Seiten neue Gemeinden sowohl innerhalb des nun geeinten Sieben-Richtergebietes als auch außerhalb dessen Grenzen gründete, so die zwei Stühle besiedelte,[1] und das jene ersten großen Erbgräfen hervorbrachte, die mit ihren Beziehungen bis zum König reichten, im Lande aber durch Neugründungen eine Erweiterung des Volksgebietes bewirkten.

Diese Arbeit aber, die Gruppen und Geister zusammenzuschließen, setzte sich als erstes Ziel die Zusammenfassung der deutschen Ansiedlungen unter das gleiche Recht und im Zusammenhang damit die Verteidigung dieses Rechts. Der Andreanische Freibrief bezeichnete den ersten Schritt. Und nun ist's bedeutsam, wie die einzelnen Gruppen allmählich in die Rechte der Hermannstädter Provinz einrücken, — für Klausenburg war Bistritz Oberhof — bis 1486 der Andreanische Freibrief für sämtliche deutsche Ansiedlungen bestätigt wurde, und 1583 im „Eigen-Landrecht der Sachsen in Siebenbürgen" auch ein gemeinsames geschriebenes Gesetzbuch die versprengten Glieder zu einem Ganzen zusammenschloß. Ein gut Teil der Volksgeschichte aber ist durch alle Jahrhunderte der Kampf für das Recht, für dies sächsische Recht gewesen. Zuweilen erheben sich seine Vorkämpfer zu tragischen Gestalten, wie Sachs v. Harteneck, zuweilen verkörpern sie das ganze Volk in sich, wie Samuel v. Brukenthal, aber in dem Kampf für das Recht sieht das Volk die Bedingung für sein Dasein, so daß Albert, so recht aus der Geschichte und dem Bewußtsein des Volks heraus, in den „Flandrern" das Wort schrieb:

Doch wollt ein Volk ihr in der Wurzel töten,
Nehmt den lebendigen Sinn ihm für das Recht.

Es hat Zeiten gegeben, wo der Kampf um das Recht ruhte und das Volk vom Rechtsboden verdrängt wurde, aber um so mächtiger brach dann der Kampf aufs neue aus. Solche Höhepunkte waren in alter Zeit der bewaffnete Aufstand gegen König Karl Robert und Ludwig, der Kampf gegen den Fürsten Gabr. Bathori, dann das Eintreten für das Recht in der Josefinischen Zeit, später die große Zurückeroberung des Rechts in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts, — und nicht zuletzt der Kampf um das Recht in der Gegenwart.

[1] G. Müller: Wann sind Mediasch, Furkeschdorf und Tobsdorf kolonisiert worden? Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde 1909, S. 49 ff. (Nr 4—5).

Dieser letzte, von 1834 an ununterbrochen geführt, ist nicht denkbar ohne den Zusammenhang mit der Vergangenheit. Der Inhalt des Rechts, um den gekämpft wird, ist ein andrer wie früher, aber das Gefühl der Verpflichtung, dafür einzutreten, das Bewußtsein der Kraft, die in solchem Kampf liegt, wurzelt in der Vergangenheit. Kein deutscher Volksstamm in Ungarn hat ihn auch nur ähnlich geführt und auch sonst dürfen vielleicht nur die Livländer in Parallele gestellt werden.

Dieses Erbe der Vergangenheit ist uns so ins Blut übergegangen, daß jede junge Generation meint, die vor ihr stehende ältere führe den Kampf nicht in entschiedener Weise, sie müsse energischer zugreifen, um dann, wenn sie selbst die Verantwortung trägt, einzusehen, daß sie nicht klüger und nicht besser ist, wie ihre Väter waren.

Innerhalb dieses gemeinsamen Rechts aber ist eine neue Tatsache: die Genossen sollten unter einander gleich sein. Das war kein Erbe, das sie aus der alten Heimat mitbrachten, aber es erwuchs ihnen hier sicher im Zusammenhang mit den Erfahrungen, die sie aus der alten Heimat getrieben hatten. Dort war die alte Gemeinfreiheit verloren, der Adel herrschte über den höriggewordenen Bauern, Halbfreie und Edle verdrängten die alten Rechte — sie zogen nicht hunderte von Meilen weit, um noch einmal zu erleben, was sie zu Hause gedrückt hatte. Die tiefergehende Forschung läßt es nicht mehr zu, die Erbgrafen hier durch die Bank als Usurpatoren anzusehen. Amt und bevorrechtete Stellung scheint mit der Führung bei der Einwanderung und mit ursprünglicher königlicher Vergabung zusammen zu hängen. Aber das charakteristische der neuen Volksgemeinschaft hier ist, daß sie gegen solches Vorrecht und seine Träger den harten Kampf aufnimmt. Es wird der Satz aufgestellt, daß es im Sachsenland solche Herrenrechte nicht gebe und in dreihundertjährigem Kampf erhärtet und durchgeführt. Gegenüber dem bevorrechteten Adel in den Komitaten und angesichts der Gefahr, die ein Adel im Sachsenland mit sich bringen konnte — Zerstörung der Rechtsgleichheit und damit des Rechtes selbst — soll überhaupt niemand „dem Adel sich insinuieren". „Das ganze Hochgefühl stolzen Bürgersinns und das Bewußtsein seiner Macht" kam zum Ausdruck im Beschluß der Nationsuniversität 1613, die damals gerade hier in Schäßburg tagte: „Quia virtus nobilitat hominem und Freiheit macht den Menschen edel; weil nun nicht schöner Freiheiten allhie sein können quam libertates Saxonum und die Sachsen wegen derselbigen rechte Edelleut sind, wenn sie der Edelschaft recht gebrauchen, sollen derowegen alle Diejenigen, so ihnen damit nicht genügen lassen, sondern adelige Vorrechte haben wollen und

adelige Güter kaufen und sich dem Adel insinuieren, zu keinem Ehrenamt zugelassen werden."[1] Die Volksgemeinschaft setzte es durch, daß Adelsverleihung an einen Sachsen keine Vorrechte verlieh, sondern einfach eine Ehrenbezeugung in sich schloß. Nur einmal ist der sächsischen Nationsuniversität das Bewußtsein dieses Erbes verloren gegangen, als sie 1809 beim Hof einkam, es möchten sächsische Familien „nobilitiert" werden,[2] im Anschluß an die Ereignisse des 18. Jahrhunderts, in dem sächsische Patrizierfamilien nach solcher „Nobilitierung" geizten. Dafür enthielt noch die Instruktion, die der Reußmärkter Abgeordnete W. Löw 1847 von seinen Sendern zum Landtag mitbekam, den Satz: „die Sachsen, welche sich Armales mit einem ungrischen Prädikat erteilen lassen und ansuchen, geben durch diese Änderung ihres Namens ihren Austritt aus dem Verband der Nation zu erkennen".[3] Dabei wurde darauf hingewiesen, es sei der Vorzug der sächsischen Verfassung, wie die Sachsen es 1791 ausgesprochen hätten, daß alle Sachsen gleiche Rechte, gleiche Freiheiten, das nämliche Grundprivileg, einerlei Gesetz hätten.

Dieses demokratische Bewußtsein, das sich im Lauf der Jahrhunderte grade auch im Gegensatz zu den Verhältnissen sonst im Lande entwickelte, vertrug sich recht gut mit der Empfindung des Herrenvolkes, das sich selbst regierte und über andern Minderberechtigten saß, die Rumänen, die ihm dienten, und hatte seine Licht- und seine Schattenseite. Die Lichtseite: bei allen trennenden Schranken, die die Vergangenheit in dem einen Volkskörper aufrichtete — im 17. Jahrhundert zwischen dem städtischen Patriziertum und dem Bürger, im 18. und 19. zwischen Beamtentum und Volk, um nur einiges zu nennen — überwog zuletzt das Gefühl der Zusammengehörigkeit und vor allem schlug in allen gesunden Zeiten die Auffassung durch, daß es Pflicht der leitenden, gebildeten Kreise sei, für die breiten Schichten des Volkes und in ihrem Dienst für die Wohlfahrt des ganzen Volkes zu arbeiten. In großzügiger Weise ist es von Brukenthal im 18. Jahrhundert, vorher in gewisser Richtung wenigstens von Sachs v. Harteneck aufgenommen worden, dann aber von den führenden Schichten in neuer großer Weise in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts und dann in zunehmender Stärke seit 1848. Was Zimmermann und G. D. Teutsch, Fr. Müller und Franz Gebbel, A. Arz und Wittstock, J. v. Bedeus und Dr. C. Wolff, um nur wenige Namen zu nennen, in dieser Beziehung und mit ihnen in großen

[1] G. D. Teutsch: Geschichte der Siebenb. Sachsen. 3. Aufl. I, S. 355.
[2] Fr. Teutsch: II, S. 415.
[3] Ebenda III, S. 158.

und kleinen Kreisen all die selbstlosen Mitarbeiter geleistet haben, das kann kein andrer Volksstamm hier aufweisen und auch sonst wird man lange nach etwas Ähnlichem suchen können. Für das Zusammengehörigkeitsgefühl gibt es ja keinen bessern Erweis, als die oft undankbare und leicht verkannte Arbeit der Besten für das Ganze.

Die Schattenseite dieses demokratischen Zugs in unserm Volk ist die leidige Tatsache, daß es uns oft so schwer fällt, fremdes Verdienst anzuerkennen und jeder Einzelne infolge des uns in das Blut übergegangenen Gleichheitsgefühls sich dagegen wehrt, selbst dem ihn an Geisteskraft und Willensstärke, an Stellung und Amt, Einfluß und Ehre, kurz an Tüchtigkeit Überragenden sich unterzuordnen. Es glaubt so leicht jeder, er sei auch zum Führer geboren und das Unterordnen fällt den meisten sehr schwer. Wir wollen da, wo es erlaubte Formen annimmt, uns gewöhnen, die bessere Kehrseite daran zu erkennen, jenes Gleichheitsgefühl, das die Genossen wie die Zusammengehörigen einer Familie aneinander kettet und das in Leben umzusetzen die Urväter einst in diese neue Heimat kamen.

Der naturgemäße Zug zur Einigung der Gruppen und Geister erfaßte aber, parallel mit der politischen Entwicklung, auch die kirchliche. Die einzelnen sächsischen Kapitel gehörten nicht der gleichen Diözese an, sondern waren geteilt zwischen dem Weißenburger Bistum und dem Graner Erzbistum, dem die Hermannstädter Propstei und das Burzenland unmittelbar unterstand, nachdem das Burzenland ursprünglich unter dem päpstlichen Stuhle gestanden.[1] Aber das Bedürfnis nach Einheit und Zusammenfassung war von Anfang an auch auf dem kirchlichen Gebiet vorhanden. Die Gründung der Hermannstädter Propstei am Ende des 12. Jahrhunderts, also bald nach der Einwanderung, der Versuch unter Andreas II., sie zu einem Bistum zu erweitern, sicher in der Absicht, darin alle deutschen Einwanderer zusammen zu fassen, sind die frühesten Zeichen dieses Einigungsdranges. Als dann am Anfang des 15. Jahrhunderts „die exemten Ecclesien“ als eine Einheit und Gesamtheit erschienen, die in alte längst verflossene Zeiten zurückging, da war die Einheit der ev. Kirche vorgebildet. Noch wars keine ev. Synode, die 1545 in Mediasch zusammentrat, aber sie umfaßte sämtliche sächsische Ansiedlungen und

[1] Vgl. G. D. Teutsch: Das Zehntrecht der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Schäßburg 1858. Fr. Teutsch in der Einleitung zum 2. Band der Sachsengeschichte. G. D. Teutsch im Korrespondenzblatt 1884, Nr. 3, S. 25 f. Der Generaldechant usf. Dr. A. Schullerus in den Bildern aus der vaterländischen Geschichte von Fr. Teutsch, II. Band, S. 429 ff.

es war das Erbe der Vergangenheit und der Grundstein zur weitern Entwicklung, als die dort Versammelten, alten Streit beizulegen, von brüderlicher Liebe getragen, Glieder einer Religion und eines Körpers zu sein erklärten.[1] So erwuchs in der Reformation hier „die sächsische Kirche“, die am 3. Mai 1572 das Augsburgische Bekenntnis annahm,[2] sich einen eignen Bischof wählte und nun als »ecclesia Dei nationis Saxonicae« göttliche und menschliche Aufgaben in neuer Weise aufnahm.

Damit war neben der politischen Einigung die kirchliche durchgeführt. Die kirchliche Einigung aber war nicht nur darum von weitgreifender Bedeutung, weil sie in dies bürgerlich geeinte Volk nun die religiösen Gedanken, die über den Tag hinausführten, und den Einschlag des Ewigen in die Aufgaben des Lebens hineinwoben, sondern auch weil diese neue Einheit über den Kreis der politisch Geeinten hinausging. Zur politischen „sächsischen Nation“ gehörten nur die Gemeinden des Sachsenlandes (des Königsbodens), zur ev. Kirche auch die sächsischen Gemeinden des Komitatsbodens, etwa ein Drittel sämtlicher sächsischen Gemeinden.

Erst die Gegenwart hat uns den vollen Wert dieses Erbes kennen gelernt. Das innere Erbe, das es in sich birgt, zu zeichnen, würde hier zu weit führen, doch würde es die Mühe lohnen.

Die Zusammenschließung der Kirchen hier nach nationalen Gesichtspunkten war nicht allein für uns maßgebend; es war eine allgemeine Erscheinung, die dem kirchlichen Leben bis in die Gegenwart den Stempel aufdrückt.[3]

Zu diesen beiden großen Einigungen des bürgerlichen und kirchlichen Lebens trat nun erst recht, grade im Reformationszeitalter aufs neue fest gefügt, die Einigung auf dem Boden der gewerblichen Arbeit, durch die Zünfte.[4] Ein Erbe der alten Heimat, hatten sie sich hier frühe entwickelt, hatten den Städten Kraft, dem Volk Wohlstand, der Nation Macht und Ansehen gebracht; nun wurden sie eine neue Klammer, das Volk zusammen zu schließen. Die einzelnen Zünfte traten zur „Landeszunft“ zusammen, zu der auch die nach deutschem Muster lebenden und

---

[1] G. D. Teutsch: Die Synodalverhandlungen der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt 1883, S. 1: ut e medio dissensionis scandalum tollatur ac sopiatur, fraterna caritate inspecta, ex quo unius religionis et corporis membra dignoscimur.

[2] Ebenda, S. 129.

[3] Fr. Teutsch: Die kirchlichen Verhältnisse Siebenbürgens. Halle 1906.

[4] Dr. G. A. Schuller: Zunftleben in den Bildern aus der vaterländischen Geschichte. II. Band, S. 250.

zum guten Teil aus deutschen Meistern bestehenden Zünfte in den ungarischen Städten Siebenbürgens gehörten und die Beschlüsse der „Herrn vom Land“, „der ehrsamen weisen Herrn von allenthalben“ in ihrer „Landsammlung“ wurden maßgebend für das ganze Land.

Daß es in keinem dieser Kreise — der politischen Nation, der ev. Kirche, dem Zunftleben — an Gegensätzen fehlte, daß auseinander strebende Gedanken und Kräfte der Zusammenfassung Widerstand leisteten, gegen sie kämpften: es müßten ja nicht Menschen gewesen sein, hätte es anders sein sollen und unsre Väter müßten nicht Deutsche gewesen, wenn Individualismus und Separatismus nicht immer wieder eine Rolle gespielt hätten. Bezeichnend ist doch, daß die Gegensätze immer niedergerungen wurden und, nicht in der Empfindung des Einzelnen, aber in der Stärke der Gesamtlebensäußerung doch allmählich geringer geworden sind. Während 1617 und 1650 Richter und Dechant von Kronstadt den Bischof zur Generalkirchenvisitation im Burzenland nicht zuließen, wiewohl der Fürst ihre Förderung allen befohlen hatte, konnte noch 1870 in der Landeskirchenversammlung der Vertreter des Burzenlandes bei Verhandlung der Eherechtsfrage mit Sezession drohn, wohl auch nicht in vollem Ernst; heute wäre auch diese Drohung innerlich unmöglich.

So erstarkte hier in den zerstreuten deutschen Kolonien der Gedanke der Volksgemeinschaft und wuchs in ihr und mit ihr jener der Kultureinheit, der in der Gegenwart erst uns zum vollen Bewußtsein kam. Die Tatsache und die Erfahrung, daß wir in allem uns von der Umgebung unterschieden, hat jedenfalls sehr viel dazu beigetragen, früh schon sich der Gemeinschaft und jener Einheit bewußt zu werden. Denn Sprache, Hausbau, Tracht, Sitte, Lebensgewohnheit, Glaube und Recht, kurz alles, was dem Leben seinen Charakter äußerlich und innerlich gab, das war beim Sachsen anders wie bei den Landesgenossen, es schied sie von diesen und vereinigte sie als Volksgenossen.

Auf diesen national-politischen, kirchlichen und sozial-kulturellen Zusammenschluß hat aber maßgebenden Einfluß die politische Aufgabe genommen, die den Einwanderern gesetzt war.

Diese hatte ihnen der ungarische König gesetzt. Es ist klar, daß diese Tatsache auf die ganze Entwicklung einen grundlegenden Einfluß üben mußte, und wie diese Aufgabe zum Zusammenschluß zwang, so ermöglichte erst dieser Zusammenschluß die volle Aufnahme dieser Aufgabe. Die Entwicklung von Kolonien wird immer eine andre sein, je nachdem ihre Aufgabe eine verschiedene ist, und ob die politische Aufgabe ihnen aus der Entwicklung selbst herauswächst oder von vorne-

herein ihnen gesetzt ist. Hier fanden die Bauernkolonien nicht nur das Land zu kultivieren, sie sollten auch die Grenze beschützen, dem König Steuern zahlen und Soldaten stellen, dafür erhielten sie ein gut Teil Selbstbestimmungsrecht und Freiheiten. Aber sie erscheinen von vorneherein eingegliedert in ein Staatswesen, Glieder des ungarischen Staates, ihm zu dienen berufen.

Damit aber war von selbst eine Doppelentwicklung, ein Doppelerbe gegeben. Einmal: jenes Selbstbestimmungsrecht und jene Freiheiten möglichst weit auszudehnen, die große Reibungsfläche mit dem Staat, die nicht aus der Welt zu schaffen war, dann die Arbeit im Dienst des Staats. Beides kaum von einander zu trennen, in einander überfließend, die große politische Arbeit in sich zusammenfassend. Das Resultat war, denn auf die Einzelentwicklung einzugehen, würde hier zu weit führen: die deutschen Kolonisten wurden die dritte ständische Nation im Lande, sie saß auf den ungarischen Reichstagen, ein specialis ramus sacrae coronae, und als Siebenbürgen nach der Schlacht bei Mohacs (1526) ein selbständiges Fürstentum wurde, konnte kein Gesetz auf dem siebenbürgischen Landtag beschlossen werden, ohne ihre Zustimmung. Als dann 1791 das Kuriatvotum aufgehoben wurde, blieben doch die „Nationalversammlungen“ neben den Landtagssitzungen maßgebend und jedes Gesetz mußte, um gültig zu sein, mit dem Siegel der drei Nationen gesiegelt werden. Die Siegelverweigerung war das letzte Mittel der Nation, ein schädliches Gesetz abzuwehren. Es blieb in Kraft bis zum Jahre 1848.

Diese dritte ständische Nation aber war und galt neben den beiden „ungrischen“ Nationen — dem Adel und den Seklern — als „deutsche Nation“, nicht nur ihrer Abstammung nach, sondern auch staatsrechtlich. Der große Sprachenkampf, der in den vierziger Jahren im Lande und in den Landtagen geführt wurde, wurde auf diesem Boden ausgefochten und das Ergebnis war, als der Kampf 1847 äußerlich abgeschlossen wurde, daß die magyarische Sprache bloß außerhalb des Sachsenlandes an die Stelle der ehemaligen lateinischen Amtssprache gesetzt wurde und die sächsische Nation im Gebrauche der deutschen Sprache blieb.[1]

Daß dieses Häuflein hier, dem auf dem Landtag 1843 von einem der Hauptsprecher des Adels, Baron Dionysius Kemeny, vorgeworfen wurde, „diese Handvoll Nation“ habe die Bestrebungen der Stände stets durchkreuzt, wenn sie ihr nicht gefallen hätten, magyarischen Forderungen sich nicht gefügt, stets treu zum Thron gehalten, immer ihre Rechte ver-

[1] Die Darstellung des Sprachenkampfes in Fr. Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen III. Band, S. 74 ff. im 10. Kapitel: Neues Leben 1830—1848.

teidigt, sich als deutscher Stamm fühlte und diesem Gefühl allenthalben Ausdruck gab, verdankte sie der Sonderstellung, die sie, dank der königlichen Gnade und Einsicht, sich hier errungen und jenem Seelenerbe, das sie aus der alten Heimat mitgebracht, ihrem deutschen Geist und deutschen Bewußtsein, dem nationalen Empfinden, das hier groß geworden war.

Wenn des Geisteserbes gedacht wird, dann muß besonders gedacht werden unsrer lieben Muttersprache, der sächsischen Mundart. Wenn Haltrich schon das Idiotikon, das ihm so sehr am warmen Herzen lag, als einen „Schutzdamm“ bezeichnete, das „neben einer ruhmreichen Geschichte mit davon Zeugnis geben wird, welch eine Fülle deutschen Wesens, deutscher Kraft und Tüchtigkeit in unserm Volk gewohnt und noch wohne“, „eine Quelle des Trostes und der Ermutigung in den Tagen schwerer Kämpfe, die uns bevorstehen“, wie viel mehr gilt das alles von der Mundart selbst. Zeigt sie doch, nach dem Wort des Hauptbearbeiters des Wörterbuchs, D. Schullerus „die ganze Fülle des innern Lebens des Volks“, sein „heiliges Eigen“, „was wir leben und sind.“ Wir haben sie mitgebracht aus der alten Heimat, aber sie ist hier erst das geworden, was sie ist und im heißen Ringen um das »unus sit populus« ist sie in alter und neuer Zeit, ebenso in der Bewahrung unsrer Eigenart, in gleicher Weise Schwert und Schild gewesen. Uns selbst halten wir hoch, wenn wir sie hochhalten.

Das alles aber war und ist ein Gotteserbe, nicht von Menschen in die Seelen hineingelegt, aber doch in ihnen durch die Vergangenheit und durch Erfahrungen gefestigt, die sie durch Jahrhunderte gemacht hatten. Wir stehen hier vor einem Geheimnis. Warum haben diese Franken deutsches Gefühl in solcher Stärke mitgebracht, daß es durch alle Jahrhunderte nicht nur dauerte, sondern wuchs und stärker wurde, während sonst die ausschwärmenden Deutschen im Ausland es so gern schon in der zweiten Generation verlieren?

Wir freuen uns der Tatsache noch nach 750 Jahren. In der ganzen Vergangenheit ist dieses Bewußtsein des Deutschtums eine treibende Kraft in unsrer Entwicklung gewesen und unsre politische Arbeit ist von der Überzeugung getragen worden, daß wir dem Vaterland nur dienen könnten in dieser unsrer Eigenart als Deutsche und daß wir das Beste aufgäben, wenn wir dieses Deutschtum aufgäben. Germanissimi germani konnte von unserm Völkchen Opitz im 17. Jahrhundert schreiben und dieses entschiedene Deutschtum ist uns von Freunden und Gegnern zu verschiedenen Zeiten bald als Ruhm, bald als Vorwurf vorgehalten worden. Wie sehr all die hier berührten Fragen, das Doppelerbe aus

der Vergangenheit, die Arbeit im Dienst des Staates und die eigenartige Gestaltung dieser Arbeit durch den nationalen Einschlag, in den Kernpunkt unsrer gesamten Entwicklung führen, geht aus der Tatsache hervor, daß die Darstellung jeder einzelnen in ihrer historischen Entwicklung die ganze Volksgeschichte aufrollt, die Geschichte des Zusammenwachsens der sächsischen Ansiedlungen ebenso wie die Geschichte der politischen Arbeit des sächsischen Volks und die Entwicklung des nationalen Bewußtseins.

Die politische Arbeit im Lauf der Jahrhunderte, seit die Sachsen hieher einwanderten, ist ein Teil der Landesgeschichte und nicht der geringste. Sie läßt sich vielleicht in die Sätze zusammenfassen: das sächsische Volk hat den von ihm besetzten Landstrich der Kultur gewonnen, die Grenze des ungarischen Staates durch Jahrhunderte geschirmt, befestigte Städte und Burgen gebaut, Siebenbürgen das erste Bürgertum gegeben, das mit Handel und Gewerbe dem ganzen Lande diente, es hat ein freies Gemeinwesen gegründet und fortgebildet zu Zeiten, da es ringsum nur Adelsvorrechte und Hörigkeit gab, es hat dem König und dem Land, für die es Steuern und Kriegsmannschaft im Frieden und in der Not bereit hatte, Treue gehalten auch in Zeiten, wo sie nicht überall zu finden war, es hat durch Schulen und Kirchen, zuletzt zusammengefaßt in der ev. Kirche mit all ihren Gütern, durch Einrichtungen, die zielbewußt gepflegt wurden, Bildung, Glauben, Gesittung in die Herzen gepflanzt und ist Lehrmeisterin für die Umgebung geworden, — alles in schwerem Kampf und mit vielen Opfern, oft vom König anerkannt, vielfach verlassen und nur auf sich selbst gestellt, immer getragen von dem Bewußtsein, mit alle dem eine Pflicht auch dem Staat gegenüber zu erfüllen.

Ranke bezeichnet die Politik „als den Versuch, inmitten des Konfliktes der Weltmächte, der idealen sowohl wie der realen, die man nicht beherrschen kann, das eigne Interesse zu wahren und zu fördern." Hieran gemessen ist die sächsische Politik in ihrem Endergebnis befriedigend, denn die Sachsen bestehen und haben sich und ihr Wesen in die Gegenwart gerettet.

Zu diesem ihrem Wesen gehört das Deutschtum. Es läßt sich durch alle Jahrhunderte verfolgen, wie sie von der Überzeugung erfüllt sind, daß sie nur in dieser ihrer Eigenschaft, und nur solange sie diese festhalten, auch dem Lande etwas sein können und darum ist der Kampf für dieses ihr deutsches Wesen der Inhalt ihrer Geschichte. Wenn es notwendig gewesen wäre, den Stolz auf das eigne Volkstum zu lernen, die Sekler und der Adel, die beiden Mitstände, hätten sie lehren können.

Bei der Pflege und in der Entwicklung des nationalen Bewußtseins [1] aber wurde der Zusammenhang mit dem deutschen Leben mit einer Festigkeit und zielbewußten Energie festgehalten, die auch als Erbe der Vergangenheit bis in unsre Tage nachwirkt. Der Zug unterscheidet die Sachsen wieder von allen ausgewanderten Deutschen, vor allem von allen deutschen Stämmen in Ungarn. Weder die Zipser Sachsen, noch die Banater Schwaben, auch nicht die Hienzen usf. haben diesen Charakterzug. Er tritt in drei Erscheinungen zutage. Zuerst: die deutschen Zuwanderungen hieher sind zu keiner Zeit still gestanden und sind in den Zeiten gesunden Lebens als Stärkung froh begrüßt worden.[2] Daneben hat es freilich Zeiten gegeben, die sich abwehrend gegen sie verhielten, doch ist der Zufluß nie unterbrochen worden und es ist bemerkenswert, daß die erste Zunftordnung von 1376 geradezu ein „Einwanderungsgesetz im kleinen" ist;[3] jeder deutsche Handwerker, Einheimischer und Fremder mußte in die Zunft aufgenommen werden, wenn er von Makel frei war. Weiter wurde der Zusammenhang aufrecht erhalten durch die Forderung des Wanderns für die Gesellen und des Studiums an deutschen Hochschulen für die Gelehrten, in erster Reihe die Lehrer und Pfarrer. Endlich: der Zusammenhang mit dem deutschen Geistesleben ist so systematisch gepflegt worden, daß die Einheit mit der deutschen Geisteskultur das Ergebnis war.

Es hieße hier die ganze Schul-, Kirchen- und Literaturgeschichte aufrollen, die Entwicklung der Kunst, vor allem der Baukunst und des geistigen Lebens überhaupt darstellen, wenn der Beweis im einzelnen geliefert werden sollte. Ich greife bloß das Gebiet der Dichtung heraus, wo diese Einheit mit dem deutschen Geistesleben vielleicht auch darum am schlagendsten ist, weil wenigstens auf dem Gebiet der Volksdichtung ein Stück unbewußtes oder doch nicht zielbewußtes Schaffen vor uns steht. Unsre sächsische Volksdichtung ist ein Teil der deutschen Dichtung, speziell das Volkslied.[4] Noch aus der alten Heimat brachten sie das Minnelied mit, das bis heute sich erhalten hat: Et saß e klī wäld vijeltchen, vielleicht auch die eine oder andre Volksballade mit. Zunft- und Handwerkerlieder, im Zusammenhang wohl auch mit dem Meistergesang, folgten und das Reformationszeitalter brachte mit seinen ersten

[1] Die Entwicklung unsres nationalen Bewußtseins. Bilder aus der vaterl. Geschichte. II. Band, S. 373.

[2] Ebenda I. Band, 2. Aufl., S. 269. Sachsengeschichte II. Band, S. 80 ff.

[3] G. D. Teutsch: Geschichte der Siebenb. Sachsen, S. 86.

[4] Dr. A. Schullerus: Unsre Volksdichtung. Bilder usf. II., S. 424.

Dichtungen und dem neuen Kirchenlied als wertvollste Perle das „Königslied“, eine dramatische Fassung des Totentanzes mit dem erschütternden Gedanken, daß der Allbezwinger Tod nicht Jugend und Kraft, nicht Reichtum und Macht schont. Dem 17. Jahrhundert verdanken wir die Handwerker- und Soldatenlieder, das 18. Jahrhundert brachte das deutsche Gesellschaftslied, das 19. die Napoleonslieder und -Spiele. So wie Gellert hier, wenig später wie in Deutschland, Modedichter war, Schiller und Goethe wie in Deutschland hier die Herzen erhoben, so wurde 1870 die Wacht am Rhein auf allen Gassen gesungen.

Ganz ähnlich in der Kunstpoesie. Den Charakter des Humanismus tragen Honterus, Wagner, Schesäus,[1] im Rosetum Frankianum spiegelt sich die Hofpoesie ab,[2] die Anakreontik findet in Joh. Seivert ihren Vertreter,[3] die Romantik in Dan. Roth und zum Teil in Marlin,[4] das junge Deutschland in Geltch und den Sängern des Sächsischen Liederbuchs[5] und es kann unser Stolz sein, daß die moderne Heimatskunst vorgeahnt und zu einer gewissen Vollendung gebracht uns entgegentritt in Kästner, Fronius, Albert, Traug. Teutsch und Fr. W. Schuster.[6]

Die Folge war, daß das Bewußtsein der deutschen Geistesgemeinschaft anzugehören, ein Teil dieser zu sein, eine Lebensmacht in unsrer Volksseele wurde, die wohl Ebbe und Flut erlebte, aber frühe schon zu so ausgeprägter Ausgestaltung kam, daß sie auf allen Gebieten nachweisbar ist. Es kam zum Ausdruck, als sie 1310 sich freuten, daß ihnen „Gott einen deutschen Kunig hätt geben“, da sie am Anfang des 18. Jahrhunderts das Epitheton deutsch als ehrendes Beiwort brauchten und Brukenthal des Volkes Wahlspruch in seinem ausdrückte: fidem genusque servabo.

Einen Höhepunkt dieses nationalen geistigen Einheitsbewußtseins bezeichneten die vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, dann die Freude über die deutschen Siege 1870 — aber auch da ist es niemandem

[1] Über sämtliche Namen hier s. Trausch-Schuller, Schriftstellerlexikon, wo auch nähere Literaturangabe. Über Schesäus Ruinae pannonicae Albert im Schäßburger Gymnasialprogramm 1873. Fr. Teutsch: Aus der Zeit des sächs. Humanismus. Vereinsarchiv 16, S. 227.

[2] Albert: Das Ros. Frank. Schäßburger Gymnasialprogramm 1882.

[3] G. D. Teutsch: Vereinsarchiv 20, S. 205. Scheiner im S.-D. Tageblatt Nr. 3889 und 90 (28. und 29. September 1886).

[4] Fr. Teutsch: Geschichte der Siebenb. Sachsen. III, S. 189 ff.

[5] Ebenda S. 190 ff.

[6] Trausch-Schuller, Schriftstellerlexikon und Dr. A. Schullerus im Vereinsarchiv 28: Mich. Albert.

eingefallen, an irgend eine politische Einheit mit dem deutschen Volk zu denken oder auch nur von ihr zu träumen. Im Gegenteil, die geographische Entfernung vom „Mutterland“ machte die Liebe zum deutschen Volk und die Begeisterung für deutsches Wesen zu einer durchaus reinen und idealen, die bisweilen schwärmerische Formen annehmen konnte, aber nie einen andern Inhalt hatte, als das eigne deutsche Wesen möglichst vollkommen zu gestalten, um die im Volk schlummernden Anlagen möglichst zu entfalten.

Dabei hat aber diese Liebe zum deutschen Volk und das Bewußtsein zur deutschen Kultur- und Geistesgemeinschaft zu gehören, ebenso eine Wandlung erlebt wie die politische Mitarbeit an den staatlichen Aufgaben. Frühe schon ist, anfangs ohne sich dessen viel bewußt zu werden, deutsches Eigentum ins spezifisch Sächsische übertragen worden, wie sie 1583 im Eigen-Landrecht die sächsische Sprache als Gerichtssprache erklärten, 1613 „bei unserm ehrlichen sächsischen Namen“ die Versicherung gaben, sich gegenseitig beizustehen zur Verteidigung des „sächsischen Geblüts“ und der sächsischen Freiheiten. So wie das Volkslied, das von draußen kam, in den Dialekt eingeschmolzen wurde, also neben dem, daß es deutsch war, nun sächsisch wurde, ging es auch sonst. Die Waisenlieder, die Frucht der bösesten Zeit der Türkenkriege, reiften als besonderer Schatz am Baume der Poesie. Unsre Baukunst, die im engen Anschluß an die deutsche sich entwickelte, schuf die Verteidigungskirchen, die charakteristischen Formen der sächsischen Baukunst, unsre Kirchenverfassung nahm Elemente der Volksverfassung auf und baute eine Volkskirche, die nicht bloß evangelisch, sondern sächsisch ist. Aber diese Individualisierung des deutschen Wesens zum sächsischen, die Umwandlung des allgemein Deutschen zum Siebenbürgisch-sächsischen, das den Erdgeruch dieser neuen Heimat an sich trägt, ist uns zum Bewußtsein verhältnismäßig spät gekommen. Es ist erklärlich, daß bei der Entfernung Siebenbürgens vom alten Stammland, bei dem durch Jahrhunderte hindurchgehenden und auch heute nicht überwundenen Vergessensein von Seite des Volkskörpers, dessen Splitter hier unter fremden Völkern lebte, das Bestreben von hier aus zunächst darauf gehen mußte, die Gleichartigkeit und die Zusammenhänge nachzuweisen. Über die freuten wir uns zuerst, als wir sie entdeckten. Es ist wie wenn nach langer Trennung zwei Brüder sich wiederfinden. Das Gleichartige in ihrem Wesen soll die Verwandtschaft und den Blutzusammenhang beweisen und bekräftigen. Ist der Zusammenhang gefunden und bewiesen, dann erst wird man sich der Verschiedenheit bewußt. Es ist bezeichnend, daß Wort

und Begriff sächsisch als nationales, nicht politisches Kennzeichen verhältnismäßig jung ist, durch Schrift, Rede und Lied von oben ins Volk hineingetragen, wie das Wort sächsisch in unserm Dialekt ein Fremdwort ist. Bis vor kurzem sagten die Bauern, nach ihrer Nationalität gefragt: mer seng Detschen.[1] Wort und Begriff sächsisch war ursprünglich politischen Inhalts, es bezeichnete die dritte ständische Nation des Landes, die auch nach Aufhören der ständischen Verfassung bis 1876 eine politische Einheit war. Da erst trat — mit der Zertrümmerung des Königsbodens[2] — nun an Stelle dieser zerschlagenen politischen Einheit der Gedanke der sächsischen Kultureinheit in seiner vollen Größe als ein Teil allgemeinen deutschen Lebens, aber als Besonderheit in der Charakteristik des siebenbürgisch-sächsischen Deutschtums verstanden. Wohl war er wiederholt schon empfunden worden — in der Josefinischen Zeit, in den gehobenen Tagen der vierziger Jahre, als Rückschlag gegen die Mißhandlungen durch den Absolutismus in den fünfziger Jahren — aber nun wurde er ein inneres Erlebnis von solcher Größe, daß er, ein Zeichen für die unüberwindliche Gewalt der idealen Lebensmächte, die Geister viel fester an einander band als das politische Band es jemals vermocht hatte. Diese Kultureinheit, auf die nun der alte Begriff des politischen Volks, der „Nation" übertragen wurde, übernahm zugleich, wie es ja kaum anders sein konnte, auch die politischen Aufgaben, den Anspruch auf jene politischen Rechte, die dem Sachsenland einst zugestanden, das Recht auf die deutsche Sprache im öffentlichen Leben, auf die Betätigung im öffentlichen Leben als Deutsche, wie die politische Einheit früher in ausgeprägter Weise Kulturaufgaben sich gesetzt und gefördert hatte.

Mit dieser Wandlung war die andre verknüpft, unsre Stellung zu den politischen Aufgaben. Sie wurden als einheitliche aufgenommen durch die Gründung der sächsischen Volkspartei, die das ganze Volk umfaßte oder doch Raum für das Ganze bot. Aber es war doch eine „Partei", nicht die staatsrechtlich in das ganze Verfassungsleben eingefügte dritte ständische Nation. Da sie sich zunächst als völlig erfolglose Opposition im Lande angefeindet, verfolgt und mißverstanden sah, schlich sich das Gefühl der eignen Schwäche und Bedeutungslosigkeit ein, das

[1] Dr. A. Schullerus: Siebenb.-sächs. Volkskunde in Korrespondenzblatt des Gesamtvereins des deutschen Geschichts- und Altertumsvereins. 1907, Nr. 3. Einleitung zum Siebenb.-sächsischen Wörterbuch. 1. Heft, 1908.

[2] Dr. A. Schullerus in der Einleitung zum Siebenb.-sächsischen Wörterbuch. 1. Heft, S. XXXII.

lähmend und hemmend auf aller Arbeit lag. Dieses Gefühl hat auch seine Geschichte. Schon unsre Vertreter auf dem Klausenburger Landtag 1790/91 empfanden, daß es unmöglich war, alles was sie als Recht ansahen, als Recht der Nation beanspruchen durften, den andern Ständen gegenüber durchzusetzen. Es ist typisch, wenn im Volk die Meinung verbreitet war, die Vertreter täten ihre Schuldigkeit nicht und zu ihrer Unterstützung und Kontrolle neue Männer hingeschickt wurden, die in kurzer Zeit die Erfahrung machten, daß es, wie Heydendorff es treffend ausdrückt, ein Unterschied ist, die eigne Meinung im Mediascher Rathaus vor Gleichgesinnten zu vertreten oder im Landtag, wo auf einen Sachsen drei Nicht-Sachsen kommen. Kühle Politiker wie der Komes M. Brukenthal († 1813) betonten wiederholt, wie schädlich es sei, in der Politik Unmögliches zu verlangen. In den Kämpfen der vierziger Jahre, besonders in der Sprachenfrage, dämmerte einigen Vertretern auf dem Landtag, daß die Kraftverhältnisse im Lande sich verschoben hätten. Solange die Nation imstande war, die letzte Entscheidung des Schwertes anzurufen, konnte man, wie sie es einst ausdrückten, Extrema tentiren. Seit das nicht mehr möglich war, mußte man — diplomatisieren. Im Jahre 1847 schrieb der sächsische Landtagsabgeordnete Fr. Hann in sein Tagebuch: „Aristoteles forderte für die Tragödie eine gewisse Größe als wesentlich; mit noch viel mehr Recht heischten die Griechen für den Staat ein gewisses Maß räumlicher Entfaltung, oft schwer genug zu erlangen. Wo Kleines sich bei ihnen dem Großen gleich geberdete und gern übersehen hätte, was die freie Bewegung nach außen und für das innere Sein bedeutet, da fehlte es in jener Zeit lebendiger Verhältnisse nicht an mancherlei Zurechtweisung: ‚Mache nicht große Schuhe für einen kleinen Fuß‘ hieß es da, oder: ‚Entweder füge deiner Stärke etwas hinzu oder nimm von deiner Hitze etwas hinweg‘ oder was der Megarenser von Lysander hören mußte: ‚Deinen Reden fehlt weiter nichts als der Staat‘. Wie triftig finde ich diese Wahrheiten für das übermäßige Treiben der Mehrheit der sächsischen Landtagsabgeordneten in ihren Nationalversammlungen. Sie stellen sich stets entweder außer oder über die Ständemehrheit und legen ihrer subjektiven Ansicht in allgemeinen Staatsfragen immer Gewicht genug bei, um zu deren Behauptung das Notmittel einer Sondermeinung heraufzubeschwören. Sie kennen weder sich selbst noch ihre Lage“.[1]

Dieses berechtigte Gefühl, mit der eignen Kraft und den gegebenen Verhältnissen rechnen zu müssen, hat in jüngster Zeit vielfach in Kleinmut

[1] Fr. Teutsch: Geschichte der Siebenb. Sachsen. III, S. 199.

und in übermäßige Betonung der eignen Schwäche umgeschlagen, unterstützt von dem allgemeinen Zug der Zeit zur Kritik und zu schwächlicher Selbstzerfaserung, die für die Jugend gar häufig noch besondern Reiz hat.

Nichts kann uns mehr schaden — und nichts ist falscher als dieses.

Das Erbe, das uns die Vergangenheit hinterlassen, das ich hier nur in großen Umrissen zeichnen konnte, mehr noch, wie dieses Erbe neue Formen in der Gegenwart angenommen, muß uns über jeden Kleinmut hinüberhelfen. Denn die Tatsache, daß wir dieses Erbe bewußt in neue Formen umsetzen, ist ein Zeichen der Lebenskraft.

Auf Grund dieses Erbes haben wir hier eine eigene Volksindividualität geschaffen, vielleicht ists besser zu sagen, sind wir eine eigene Volksindividualität geworden,[1] von der es gilt, daß wie beim Manne kaum ein einziger Zug des Knabengesichts unverändert ist und doch sich darin die einstigen Züge wieder erkennen lassen, auch die Züge des jetzigen sächsischen Volks in ihrer veränderten Gestalt das ehemalige Bild widerspiegeln.

Das einstige unus sit populus des Andreanums ist heut in ganz andrer Weise wahr als früher. Es bezeichnete einst den Anfang einer politischen Einheit, die heute nicht mehr besteht, aber an ihre Stelle ist die „erblich gewordene Geistes-, Gemüts- und Rassengemeinschaft" getreten, die stärker ist als alle politischen Bande. Der sächsische Dialekt, sächsischer Brauch und Sitte, die Fülle sächsischer Gefühlsmomente, der ganze Reichtum geistigen und seelischen Erbes aus Vergangenheit und Gegenwart spinnt Fäden um uns, die oft unsichtbar doch stark und unzerreißbar sind. Dabei haben wir festgehalten und weiter ausgebildet die kirchliche Einheit, die gerade in ihrem Zusammenfallen mit dem nationalen Körper eine besondere Charakteristik unserer kleinen Volksgemeinschaft ist. Dazu sind nun, hervorgegangen aus dem Trieb zur Einigung und diese Einheit selbst auf alle Gebiete übertragend, alle jene „Verklammerungen" unsres Volkes gekommen, die angesichts unsrer kleinen Zahl eine ungeheure Leistung bedeuten, denn sie umfassen das ganze Volksleben. Als neue Markgenossenschaft steht der landwirtschaftliche Verein und der Bodenschutzverein da, die Raiffeisengenossenschaft und der Verband sächsischer Geldinstitute, mit deren Hilfe der alte Gedanke neuer Kolonisationen aufgenommen worden ist. Der Anreger und Träger des Gedankens, Dr. C. Wolff, hat ihn unlängst in das Dichterwort zusammengefaßt: „Der Fink hat wieder Samen, dem

[1] Fr. Teutsch: Die Siebenb. Sachsen als Volksindividualität in: Das Deutschtum im Ausland. Berlin 1910, 3. Heft, März, S. 97.

Herrn sei Dank und Preis". An Stelle der alten Landeszünfte und ihrer allgemeinen Versammlungen sind die Gewerbevereine und der Gewerbebund getreten, um den Handwerker zu sammeln. Und die geistige Kultur, Kunst und Wissenschaft umfassend, eint die Geister und die Arbeitskräfte in unserem Verein wie im naturwissenschaftlichen, im Sänger- und Turnerbund und Sebastian-Hann-Verein und seit der Allgemeine ev. Frauenverein auch die Frauenarbeit in den Dienst des Allgemeinen gestellt, steht kein Glied des Volksganzen beiseite.[1] Sie alle, mehr oder weniger zusammenhängend auch mit der Kirche, die in ihre Arbeit vieles aufgenommen hat, was sonst von ihr nicht gepflegt wird, Aufgaben der in Trümmer geschlagenen Volksorganisation, und die politische Organisation des gesamten Volkes als „Volkspartei" mit ihren Vertretungen bis zur Zusammenfassung im Zentralausschuß — sie bilden heute ein unzerreißbares Band der Einheit. Risse es an einer Stelle, es müßte von selbst wieder zusammenwachsen.

Diese Klammern im einzelnen wie die gesamte so neu gestaltete Einheit zeigen das alte Doppelgesicht. Das eine sieht hinaus in die große deutsche Kulturgemeinschaft und sucht den geistigen Zusammenhang aufrecht zu erhalten, weil aus den Quellen dort unserm Leben vor allem geistige Befruchtung kommt; es läßt sich für alle Lebensgebiete nachweisen. Das andre sieht auf die Fruchtbarmachung dieser Einwirkungen für das eigne nationale Leben. Dieses zu fördern, dieses zu heben, das ist das heilige Erbe der Vergangenheit, so daß alle Äußerungen unsres Gemeinschaftslebens unter dem Bewußtsein der nationalen Pflicht stehen. Jede kleine wirtschaftliche Frage wird zu einer nationalen und es ist bezeichnend, daß unsre größten Geldinstitute ihren Reingewinn nicht zur Bereicherung des Einzelnen verwenden, sondern in größtem Maß für nationale Kulturinteressen.

Bei dem Bestreben, den Zusammenhang mit der deutschen Geisteskultur aufrecht zu erhalten, haben wir niemals übersehen, daß in unsrer Kulturarbeit das heimische Element, die Beeinflußung unsrer Entwicklung durch unsre Umgebung, naturgemäß eine große Rolle spielt und daß das Umsetzen deutscher Kultureinflüsse in sächsisches Leben nicht am wenigsten durch das bedingt war, was wir hier an unmittelbaren Einwirkungen erfuhren. Unsre Sprache, nicht nur der Dialekt, sondern die Art, wie wir deutsch reden, wurde ebenso von der Umgebung beeinflußt wie wir sie beeinflußten. Unser Hausbau und unsre Tracht, unsre Kunstentwicklung und Lebensgewohnheiten, kurzum unser ganzes

[1] Vgl. Bilder II, S. 480 „Unsere Vereine".

Leben hat durch all das, was bewußt gesuchter, klar empfundener und unbewußt erhaltener Einfluß der Umgebung uns zugeführt, den Einschlag des Siebenbürgischen erhalten, das unser Deutschtum charakterisiert. Unsre Politik wuchs aus diesen Verhältnissen heraus und wie Siebenbürgen in der Regel in seiner Politik ein Spiegelbild jener Ungarns war, so ist unser politisches Verhalten immer unter dem Einfluß der ungarischen Verhältnisse gestanden, ob wir sie als Förderung oder Hindernis empfanden. An großen Wendepunkten der Geschichte — so in der Josefinischen Zeit und in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts — sind die Vorgänge in Ungarn geradezu der Ausgangspunkt und die Richtlinien für unser Verhalten gewesen, und zwar nicht nur in den Fragen der Politik, sondern auch der Kulturarbeit im engern Sinn.

Diesen Einflüssen sich zu entziehen, fällt niemandem ein, abgesehen davon, daß jeder derartige Versuch an sich unmöglich ist. Wir wissen, daß wir in erster Reihe im Kampf um unser Dasein mit den Kräften rechnen müssen, die uns unmittelbar umgeben, daß unsre Kraft mit den Kulturfaktoren rechnen muß, die hier mit uns und gegen uns sind.

Die ganze national bewußte Kulturarbeit aber steht im Dienste des Vaterlandes. Alle Einzelrechte, die wir aus der Urheimat hieher mitbrachten — die Benützung der Weide und des Waldes, der Weinschank, die Rechtsprechung — sie sind hier früher oder später Gemeinrechte der Gesamtheit geworden. Und diese Gesamtheit stellte sich in den Dienst des neuen ungarischen Vaterlandes. Was Honterus von der Herausgabe des Reformationsbüchleins, damit von der Durchführung der Reformation hier sagte, sie sei geschehen „ad ornamentum patriae nostrae communis“ (ich möchte hier zu gleicher Zeit übersetzen: zum Rüstzeug und zum Glanzpunkt [Zierde] unsres gemeinsamen Vaterlandes), es gilt von unsrer ganzen Volksarbeit in Vergangenheit und Gegenwart. Unsre ganze Geschichte ist ein großer Beweis dafür. Klarer nur als die Vergangenheit hat die Gegenwart erkannt, daß in den beiden Pflichten unser ganzes Arbeiten und Leben eingeschlossen ist: das Volkstum zu erhalten und es einzustellen in den Dienst des Vaterlandes. Wer sehen will, wie dieser Gedankenkreis für uns das Wesen unsres Daseins ausmacht, der lese die Erklärungen in den sogenannten Schulvereinsdemonstrationen im Jahre 1882, voran die Hermannstädter und Brooser, aus denen wie aus einem klaren Spiegel unser Volksbild uns ansieht.[1] Viel verdanken wir dem Vaterland, unter seiner Einwirkung sind wir so geworden, wie wir sind, wir haben viel

[1] Deutsche Erklärungen aus Siebenbürgen. Hermannstadt 1882.

Leid getragen mit ihm — und viel Leid erfahren von ihm. Aber wir sind nie wankend geworden in der Liebe und Treue zu ihm.

Auf dem alten Wege gilt es weiter zu gehen. Wir haben keine Wahl — sint ut sunt aut non sint!

Dabei soll aber darauf hingewiesen werden, daß wie die Entwicklung bisher auch in der eignen Volksgemeinschaft nicht ohne Kampf vor sich gegangen ist, dieser Kampf auch fernerhin nicht fehlen wird. Auf drei Gefahren sei besonders hingewiesen. Die erste Vorbedingung für den weitern Bestand ist die Vermehrung der Volkszahl. Alle berufenen Helfer müssen dort, wo sie stillsteht, den Wurzeln des Übels nachgehen, um das Übel von Grund aus auszurotten. Die neue Innerkolonisation ist nur denkbar, wenn jede Einzelgemeinde imstande ist, in gewissen Zwischenräumen den heiligen Frühling auszusenden, neue Triebe einzupflanzen in fremdes Erdreich. Das zweite ist: es ist ja keine Frage, daß unsre alten Organisationen, die das Ganze so fest hielten, den Einzelnen vielfach gefesselt hatten, gerade Hochstrebenden es erschwert haben, ihre Kraft voll zu betätigen und Größtes zu wagen. Die Markgenossenschaft und Feldgemeinschaft ebenso wie die Zunft und — ich stehe nicht an dazu zu fügen, — der vielfache geistlose Schuldrill alter Zeit. Die angreifende Tapferkeit, die einst die Kapitelsbrüder von Weißenburg angesichts ihrer zerstörten Kirche über furor et rabies gentis Saxonicae klagen ließ (1278), ist uns vielfach mit der Kraft raschen Willensentschlusses und dem Wagemut, sich auf eigene Füße zu stellen, verloren gegangen. Wir suchen ihn jetzt wieder zu finden und es ist der Vorzug der modernen Organisationen, die uns stützen, daß sie ihn erziehen helfen. Dabei aber darf nie übersehen werden, daß höher als dieses das alte Erbe steht, gemeinsame Entschlüsse zu ermöglichen und in deren zähen Durchführung unsre Ehre zu suchen — providus ac circumspectus — und daß bei allem Recht der Einzelpersönlichkeit auf individuelle Gestaltung des Lebens und Betätigung der eignen Kräfte der Einzelne festhalten muß an der bewährten Art, bereit zu sein auch ein Stück seiner Individualität und seines Wesens immer wieder dem Ganzen abzutreten, das über dem Einzelnen steht und das gewinnt, was der Einzelne verliert.

Ein kleines Volk kann mehr noch als ein großes nur durch Opfer und Entsagung des Einzelnen aufrecht erhalten werden.

Und ein drittes endlich: wir müssen in der gesteigerten Lebensführung unsrer sogenannten Intelligenz eine Grenze finden, die bewußt gezogen wird im Hinblick darauf, daß ihre Lebensführung maßgebend wird für das ganze Volk. Nicht der Genuß gibt dem Leben seinen dauernden

Inhalt sondern die Arbeit — nicht Athen ist Sieger geblieben in Griechenland sondern Sparta. Das ist ein Vorzug unsrer höhern Kreise, sofern man in einem Bürger- und Bauernvolk überhaupt von solchen reden kann, daß sie selbstlos, besonders auch seit dem neuerwachten Leben der vierziger Jahre, für alle Stände und Kreise, für das ganze Volk gearbeitet haben. Es unterscheidet uns vielleicht auch zu unserm Vorteil von manchen andern Stämmen unsres Vaterlandes. Jene Entsagung, die verlangt wird, wäre auch ein Dienst und eine Arbeit für das Ganze in ganz besonderm Sinn. Ein ernstes Wort St. L. Roths paßt auch heute noch: „Die Zeit ist krank. Da gibt es nur eine Arznei. Nicht Entdeckung von Goldquellen, Auffinden vergrabener Schätze, nicht Gewinnste des großen Loses, sondern die Kraft zu entbehren, der Wille sich etwas zu versagen, der Vorsatz sich einzuschränken, die innere Erhebung. Freilich eine Vernichtung für den, dem Leben und Genuß gleich gilt, aber eine Auferstehung für den, dem das Leben ohne Pflicht der Tod ist. An dieser Einsicht fehlt es nur wenigen Köpfen ... nur das Beispiel und die Gewohnheit zwingen unsern sich sträubenden Kopf mit dem Nacken ins Joch; sie schlagen den freien Menschen in Fesseln. Unser armer Wille steht zwischen der guten Erkenntnis und der schlechten Gewohnheit in der Mitte“.[1]

Es liegt eine Tragik darin, daß das Doppelerbe, das wir hier haben, deutsch zu sein und in dieser Eigenschaft dem Staat zu dienen,[2] ganz nie recht anerkannt worden ist.

Das deutsche Volk, dem Millionen seiner Söhne in der Fremde verloren gehn, kümmerte sich nichts um das ferne Reis und das Völkergemisch hier war mehr darin einig, daß diese „Handvoll Nation“ es störe als ihm nütze. Und doch wenn einmal die Wechselwirkungen der Völkerschaften hier auf einander in objektiver Weise dargestellt werden, wird sich zeigen, wie Alle den Sachsen zu Dank verpflichtet sind. Nicht nur sie, auch das Nachbarland. Die Kultur Rumäniens, die Städte besonders, sie tragen in alter und neuer Zeit wesentlich auch sächsischen Einschlag.[3]

Wir aber sind stolz auf diese Doppelaufgabe und finden in ihr das ganze Erbe der Vergangenheit eingeschlossen.

Die gefährlichsten Zeiten für große und kleine Völker sind jene, wo grunderschütternde Ereignisse und Erlebnisse sie zwingen, sich in neue Verhältnisse einzuleben. Denn solches schließt die Gefahr in sich, innere

[1] Der Geldmangel und die Verarmung, S. 4.

[2] Vgl. den Eingrußartikel des S.-D. Wochenblatts Nr. 1, 1868. Hermannstadt.

[3] R. Honigberger: Zur Geschichte des Deutschtums in Rumänien. Kronstadt, 1909.

Einbußen zu erleiden, indem ein größerer oder geringerer Teil alten Volkserbes dabei verloren geht. Wir haben solche Zeiten auch in der jüngsten Vergangenheit öfter erlebt, das Jahr 1848, die Jahre des Absolutismus, das Jahr 1876 mit der Zertrümmerung des Sachsenlandes. Eine innere Einbuße haben sie nicht gebracht, ja sie haben die Erkenntnis dessen, was uns Not tut, vertieft und haben vor allem den Zusammenhang mit der Vergangenheit nicht erschüttert oder gelockert, sondern den Wert des Erbes nur mehr erkennen lassen.

Der Reichtum dieses Erbes hat wesentlich dazu beigetragen. An seiner Erkenntnis und Pflege hat aber der Verein für siebenbürgische Landeskunde den besten Anteil. Er hat uns vor allem gelehrt, daß der geistige Gehalt der Gegenwart das Werk der Vergangenheit ist, daß darin was ein Geschlecht von dem vorangegangenen ererbt hat, ein Reichtum liegt, der auch die Gegenwart bauen hilft.

Nach einem Wort Rankes aber „ist jede Gegenwart von der Vergangenheit erfüllt und dies verbürgt uns die Zukunft". Im Hinblick auf die Vergangenheit und in der sichern Hoffnung auf die Zukunft spricht M. Albert, hier an der Stätte seines Lebens doppelt vernehmlich, frohgemut und stärkend zu uns:

Euch Allen, die da kamen
Gebeut es aufzuschaun
Und in der Vorzeit Namen
Der Zukunft zu vertraun.
Denn immer, immer wieder,
So Schweres auch geschah,
Aufreckten wir die Glieder,
Und heut noch sind wir da.

Damit erkläre ich die 59. Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde für eröffnet.

Alt-Hermannstadt.

Eine entwicklungsgeschichtliche Studie

von

M. v. Kimakowicz.

Im Mai des Jahres 1909 wurde ich ersucht, den auf den Huetplatz durch den Kanalbau zutage tretenden alten Mauern meine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Bis dahin beschränkte ich meine Beobachtungen lediglich darauf, festzustellen, ob das Gebiet, über welches sich heute Hermannstadt ausdehnt, in römischer oder vorrömischer Zeit bereits bewohnt war, und ich will es gleich hier hervorheben, daß mich meine Studien zu einem total negativen Resultate leiteten.

Wenn ich es versäumte, früher auch anderweitige Notizen zu sammeln, so geschah dies deshalb, da ich mit Sicherheit annahm, daß eine Anzahl von Fachleuten damit betraut sei, die so sehr seltene, vielleicht in Jahrhunderten nicht wiederkehrende Gelegenheit zu benützen, den in historischer, naturwissenschaftlicher, technischer und nicht zuletzt in hygienischer Richtung hochinteressanten Untergrund der Stadt zu erforschen.

Bloß die Mauerreste des Huetplatzes festzustellen und zu fixieren, schien mir von geringem Werte, ich dehnte deshalb meine Beobachtungen über die ganze Kulturschichte in der Umgebung der genannten Lokalität aus, soweit dies noch durch den seinem Ende zuschreitenden Kanalbau möglich war.

Erste Besiedlung und Befestigung von Hermannstadt.

Nach der Mächtigkeit der Kulturschichte zu schließen, standen die ersten Bauten Hermannstadts in der heutigen Unterstadt und zwar höchstwahrscheinlich dicht an die gegen die Oberstadt aufsteigende Terrasse gelehnt, zwischen der Sag- und Burgergasse.

Obige Annahme gewinnt dadurch eine wesentliche Stütze, da in der Schmiedgasse auf dem Hausgrund Nr. 8 und im Hofe des benachbarten Siechenhauses in der Spitalsgasse bis 1,5 m starke, mittelalterliche Mauerreste beobachtet werden konnten, die nur als Bestandteile einer einstigen Befestigung zu deuten waren. Am nächsten liegt, daß diese die erste Kirche der Ansiedlung umgaben, die wahrscheinlich da stand, wo sich heute die Spitalskirche erhebt.

Die Mauerreste bestanden zumeist aus mächtigen Geröllsteinen, zwischen welchen vereinzelte Mauerziegel eigentümlicher Art und verschiedener Größe eingebettet waren. Die einzelnen Typen hatten folgende Dimensionen: 22 × 10,5 × 3,5 bis 4 cm und 27 × 13 × 4,5 cm. Die obere Seite beider Typen war manchmal mit einer Leiste, meist aber nur mit den Fingerspitzen gestrichen. Eine dritte Form von 28 × 18 × 4 cm, welche in wenigen Stücken bloß in der Schmiedgasse ausgehoben wurde, lag hier nicht an primärer Verwendungsstelle, da daran unter dem Mörtel deutliche Spuren von Asche und Kohle hafteten; sie waren demnach früher an einer Feuerstelle in Verwendung.

Im Hofe des Siechenhauses wurden nicht nur dichtgedrängte Skelettgräber durch den hier angelegten Kanalschlitz geöffnet, sondern letzterer durchquerte auch eine Knochengrube, die einstens die Stelle eines Beinhauses vertrat.

Daran, daß das festgestellte Grabfeld der erste Friedhof der Ansiedlung war und daß die Begründer der Stadt hier ihre Ruhestätte fanden, ist wohl nicht zu zweifeln. Zum Andenken hieran wäre es empfehlenswert, die Spitalskirche zu erhalten und ihre Umgebung würdig der Bedeutung des Platzes auszuschmücken.

Vereinzelte Spuren von Gräbern konnten noch in der Elisabethgasse nachgewiesen werden. Ein Teil lag im Bereiche der einstigen Kirche zur heiligen Elisabeth, die nach einer Urkunde[1] bereits im Jahre 1300 erbaut war. Heute befindet sich auf dieser Stelle die evang. Unterstadt-Mädchenschule. Weitere Menschenreste fanden sich im Hofraum des Hauses Nr. 79, das einstens als Kloster[2] gedient haben mag. Wenn hier neben Gotik einiges an romanischen Bau erinnert, so stammt das altertümliche Gebäude, in welchem der Überlieferung nach der erste öffentliche protestantische Gottesdienst abgehalten wurde, dennoch nur aus jener Zeit, wo man die evang. Stadtpfarrkirche baute, weil erst

[1] Fr. Zimmermann-Werner: Urkundenbuch I, 1892, S. 214, Nr. 286.

[2] Es dürfte dies das Kloster der grauen Nonnen gewesen sein, die in mehreren Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts erwähnt werden.

von da ab der Mauerziegeltypus 29 × 14 cm, der hier neben Geröllsteinen allein vertreten ist, vorkommt. Auch der Mörtel, der vom Erdgeschoß, bis zum Dach gleiche Zusammensetzung hat, deutet auf kein höheres Alter; dafür bezieht sich eine an einer Wand angebrachte Jahreszahl (1638) wohl nur auf eine Renovierung. Die an beiden Stellen der Elisabethgasse festgestellten Gräber dürften ausschließlich für Angehörige der bezeichneten Gotteshäuser, also für Priester beziehungsweise Nonnen bestimmt gewesen sein.

Es war eine streng eingehaltene Gepflogenheit bei Begründung deutscher Ansiedlungen im Mittelalter, die Kirche in nächster Nähe des Marktplatzes zu bauen. Zum Marktplatz wurde in der Regel ein Straßenknotenpunkt auserwählt. Hiernach wäre die heutige „Dragonerwacht" als erster Markt- und Versammlungsplatz Hermannstadts anzusprechen. Durch die Burgergasse führte ein Weg über Großscheuern nach Mediasch, durch die Elisabethgasse nach Hammersdorf und Leschkirch, unter der heutigen Lügen-Brücke vorerst auf die Terrasse und dann nach Rotenturm, Heltau, Michelsberg und Resinar, durch die Schmied- und Saggasse über Neppendorf nach Mühlbach. Der erste Marktplatz gestaltete sich demnach zum Knotenpunkt sämtlicher, auch jetzt noch bestehenden Straßen.

Im Südwesten lehnte sich die Ansiedlung an einen mächtigen Weiher, der sich von der Saggasse bis zum Zeughofplatz ausdehnte und im Südosten von der Oberstadtterrasse begrenzt war. An der Stelle der heutigen Entengasse hatte der Weiher die größte Tiefe, seine Sohle lag hier ungefähr 4 m unter dem Gassenniveau. An dieser Stelle wurden auch zahlreiche bearbeitete Eichenhölzer aus den einzelnen Schlitzen zutage gefördert, die auf einstige Wasserbauten deuteten. Gegen Norden und zwar da, wo die Saggasse liegt, war das Wasserbecken durch einen künstlichen Damm begrenzt, der stellenweise durch Piloten verstärkt oder abgeböscht war. Der Weiher scheint ein Teil eines toten Zibinsarmes gewesen zu sein, der die ganze Ansiedlung an der Nordseite umfaßte. Östlich der Burgergasse kam der Arm ganz nahe an die Neugasse heran und seine Sohle lag in der Lederergasse 2,5 m unter dem heutigen Niveau. Bewässert wurde er durch den Fleischhauerwiesenbach, der höchstwahrscheinlich schon von den ersten Ansiedlern bei Neppendorf aus dem Zibinfluß abgeleitet wurde. An der Stelle des Weihers nannte man ihn „Kempel" (Becken oder Flußerweiterung), während sein weiterer Verlauf, wahrscheinlich erst nach dem Bau der Unterstadtbefestigung, den Namen „Thorembach" erhielt.

Die Befestigung der ersten Ansiedlung bestand hiernach aus einer Kirchenburg und einem langgestreckten Wasserbecken, das durch einen Kanal

bewässert wurde und durch Dämme, welche die Kommunikation mit dem Außengebiet vermittelten, in mehrere Abschnitte geteilt war. Gegen Süden, wo vielleicht kein Angriff zu erwarten war, scheint die Ansiedlung bloß durch die steil aufsteigende Terrasse und durch den Wald, welcher gewiß die Hochfläche bedeckte, geschützt gewesen zu sein.

Mit der Feststellung der einstigen Existenz des Kempelweihers verliert die Annahme, daß das Stammhaus der sagenhaften Familie Hermann an der Stelle der Kempelkaserne lag, jede Berechtigung. Die Stadt dehnte sich in dieser Richtung erst nach der Ausfüllung des Weihers aus, die man gelegentlich des Baues der ersten Stadtmauer in Angriff nahm. Es wurde das bei Abtragung der Böschung gewonnene Material der Terrasse, welche zwischen der Poschengasse und dem Hundsrücken lag, zur Ausfüllung verwendet. Diese erfolgte wenigstens in der Umgebung der Poschengasse ohne Unterbrechung in kurzem Zeitraum, da Kulturreste bloß auf der Weihersohle und nicht im Ausfüllungsmaterial festzustellen waren. Von der Saggasse aus, wo eine sukzessive Ausfüllung zu beobachten war, konnte diese schon früher begonnen haben.

Das Einsammeln der durch die Kanalisierung zutage geförderten Kulturreste behielt sich der Magistrat vor, wogegen wohl nichts einzuwenden war. Es mußte jedoch bedauert werden, daß die Funde gar nicht beaufsichtigt wurden, wodurch der weitaus größte Teil in Privatbesitz überging. Sehr wenig wurde von den Arbeitern an den Magistrat abgeliefert und dies gelangte auch nicht zu einem wissenschaftlichen Wert, da es unterlassen wurde, die stratigrafischen Verhältnisse zu notieren; sie sind demnach für einwandfreie chronologische Schlüsse nichtsweniger als geeignet und konnten deshalb hier nicht berücksichtigt werden. Dafür war es möglich, den Küchenabfällen einige Aufmerksamkeit zuzuwenden, die oft recht interessante Daten lieferten.

Im tiefsten Horizont der Unterstadt-Kulturschichte waren Reste des Rindes weitaus überwiegend vertreten und gehörten zwei Rassen an. Die größere von 1,30 bis 1,35 m Wideististhöhe war mit dem heute noch lebenden weißen Gebirgsrind, das als kleine Form zum Steppenrind gehört, identisch. Stirnapophysen konnte ich nur von Kühen und Ochsen (Kastraten) auffinden, während solche von Stieren sich meiner Beobachtung gänzlich entzogen, woraus hervorgeht, daß Stiere von den ersten Ansiedlern ebenso wie jetzt nur zur Zucht gehalten wurden.

Die zweite Rinderrasse war eine ausnehmend kleine. Nach drei Schädeln, die in der Lederergasse aus 2,5 m Tiefe ausgehoben wurden und leider in keinem Falle ganz erhalten waren (alle hatten ein total

zertrümmertes Dach), ferner nach mehreren anderwärts — auch in den Ablagerungen der Oberstadt — gesammelten Fußknochen hatte dieses Rind bloß eine Höhe von 1,03 bis 1,05 m. Seine kurzen Stirnapophysen, die an der äußeren Kurvatur eine Länge von 115—160 mm aufwiesen, waren nur nach den Seiten und nach oben gekrümmt. Auch dieses Rind, es hatte graue Färbung, lebte noch vor einigen Dezennien in den Dörfern am Fuße der Transsilvanischen Alpen. Jetzt scheint es ausgestorben zu sein, da ich mich in den letzten Jahren vergebens bemühte, einen Schädel davon zu erwerben, um festzustellen, ob es als Zwergform ebenfalls zum Steppenrind gehörte oder aber als ein Nachkomme des Torfrindes aufzufassen sei, worüber die Schädelteile der Lederergasse infolge ihrer schlechten Erhaltung keinen Aufschluß geben.

Die größere Rinderrasse konnte ich schon bei römischen Kulturresten in Siebenbürgen (2. bis 3. Jahrhundert nach Christi) feststellen, die kleinere scheint jedoch erst zur Zeit der Einwanderung der Deutschen im Lande aufzutreten und wurde höchstwahrscheinlich von den Romänen mitgebracht, die sich, aus dem Süden kommend, in Siebenbürgen eindrängten. Spuren des großen ungarischen Steppenrindes fanden sich erst in den obersten Schichten der Unter- und Oberstadt vereinzelt, während das Simmentaler Rind und andere Rassen gar nicht vertreten waren. Reste vom Büffel fehlten ebenfalls gänzlich, ich fand solche nur einmal in einer ganz jungen Ablagerung der Straußenburggasse.

Das Hausschwein war anfangs im Verhältnis zum Rind nur spärlich vertreten. Es gehörte zu einer kleinen kurzköpfigen Rasse, deren Backenzahnreihe im Unterkiefer nur eine Ausdehnung von 110 mm hatte. Erst später wurde es häufiger und schien in den obersten Schichten in Anzahl dem Rinde so ziemlich gleichzukommen.

Das Schaf fand sich in den tiefsten Ablagerungen ebenso wie das Hausschwein nur spärlich, blieb aber auch in jüngeren Schichten verhältnismäßig selten. Es gehörte ganz der gleichen Rasse an, wie jenes, das heute im Gebirge überwiegend gezüchtet wird.

Ganz selten und auch nur in den oberen Schichten fanden sich Reste der gewöhnlichen Hausziege.

Geflügelreste u. zw. von einer Hühnerrasse, die dem heutigen Dorfhuhn an Größe gleichkam, sowie von Enten konnte ich wohl nachweisen, doch ob solche bis zur tiefsten Kulturschichte reichten, war mir unmöglich festzustellen. Die wenigen beobachteten Skeletteile fanden sich in dem bereits ausgehobenen Material, so daß die Beurteilung, in welcher Tiefe sie ursprünglich lagerten, ausgeschlossen blieb.

Pferdereste konnte ich in der Kulturschichte der Unterstadt nicht feststellen. Das Pferdefleisch diente demnach zu keiner Zeit als Nahrungsmittel. Einige wenige Skeletteile fanden sich in der Oberstadt, die von kleinen bis mittelgroßen Tieren stammten. Ein am Großen Ring ausgehobener Metacarpus war einstens als Schuhmacher-Glättknochen, ein zweiter im Blauen-Stadthaus ungefähr 1 m tief abgelagerter als Schlittknochen in Verwendung.

Ebenso wie das Pferd, nicht zu den Küchenabfällen gehörend, fanden sich, jedoch reichlicher, sowohl in der Unter- als auch in der Oberstadt, Reste einer Hunderasse, die in Größe dem heutigen siebenbürgischen Schäferhund gleichkam. Es war dies ein sehr kräftig gebautes, zwischen Jagdhund und Wolf die Mitte haltendes Tier.

Eine auffallende Erscheinung war es, daß Reste von Jagdtieren in der ganzen Kulturschichte nicht festgestellt werden konnten. Im Ausfüllungsmaterial des einstigen Kürschnerweihers in der Drei-Eichenstraße fanden sich zwar Hirschgeweihreste, doch es waren dies ausnahmslos bearbeitete Abfälle einer Drechslerwerkstätte. Hiernach waren die Hermannstädter zu keiner Zeit der Jagd allgemein zugetan und schienen sich mehr dem Fischfang gewidmet zu haben. Der professionelle Teil der Fischer bildete eine große Zunft, welcher noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der einstige in der Ecke zwischen Wagner- und Kürschnergasse gelegene Befestigungsturm zur Verteidigung übergeben war. Im 17. Jahrhundert überging er an die Seifensiederzunft.

Burgbau.

(Zweite Befestigungsperiode.)

Nach einer Urkunde[1] stand bereits im Jahre 1282 in der Nähe des Bahnhofes ein Dominikanerkloster, was zur Annahme berechtigt, daß schon zu jener Zeit die Ansiedlung eine Ausdehnung von der Saggasse bis in die Nähe des Klosters hatte. Dieses rapide Anwachsen der Bevölkerung in fast nur einem Jahrhundert deutet mit Sicherheit auf hervorragenden Wohlstand. Um diesen dauernd zu erhalten, war es unbedingt notwendig, einen festen, zur Aufnahme der Bevölkerung und deren Habe einen genügend geräumigen Platz zu schaffen, der geeignet war, Vermögen und Leben vor andrängenden Feinden zu sichern.

Die erste Kirchenburg, die ich oben erwähnte, konnte infolge ihrer geringen Ausdehnung diesem Zweck wohl nicht mehr entsprechen, was

[1] Zimmermann-Werner: Urkundenbuch I, 1892 S. 144 Nr. 202.

namentlich der Mongoleneinfall im Jahre 1241 gelehrt haben dürfte, der gewiß auch die wesentlichste Veranlassung zum Bau einer neuen Burg gab. Für diesen Bau eignete sich ein Teil der Terrasse, an welcher die Ansiedlung lehnte, vorzüglich. Er war an der Süd- und Westseite von einem Wasserriß umgeben, der etwa beim Ratturm auf dem Großen Ring begann, knapp neben der katholischen Kirche und den Fronten der Bodenkreditanstalt und des Sparkassahauses vorüberzog, dann neben dem Rathaus durch die Pempflingergasse in die Saggasse einfiel.

Die Sohle dieses Grabens lag vor der katholischen Kirche um 1,8 bis 2,0 m tiefer als das heutige Niveau des Großen Ringes. Seine spätere Ausfüllung erfolgte in zwei Zeiträumen. Im ersten wurde er nur zur Hälfte ausgefüllt und dann mit einem Pflaster bedeckt, welches aus Geröllsteinen (Quarz, Gneis und Amphibolschiefer) bestand. Letztere erreichten oft Kopfgröße und darüber. Von diesem, welches bis 1 m unter dem heutigen Pflaster liegt, wurde unter anderem angenommen, daß es römischen Ursprungs sei, was bestimmt auf Irrtum beruht. Unter ihm fanden sich Brocken von Mauerziegeln, die bloß eine Dicke von 4 cm aufwiesen und die Bearbeitung des hiefür verwendeten Tones verriet deutlich nicht-römische Herkunft. Daneben fand sich eine eiserne Pfeilspitze — ein einfacher, prismatischer, im Querschnitt rautenförmiger und an einem Ende zugespitzter Eisenstab von 10 cm Länge — die auch nicht römische oder vorrömische Provenienz hatte, und schließlich Reste eines Pferdes mit den dazugehörigen Hufeisen. Letztere, sowie die Pfeilspitze, waren infolge des hier stark verseuchten Bodens vorzüglich erhalten. Das Pferd war arischer Rasse und hatte eine berechnete Widerristhöhe von 1,52 m; seine Hufeisen stammten aus dem 15. oder höchstens 14. Jahrhundert.

Im Osten und Norden fiel das zu befestigende Terrain — es ist dies der heutige Huetplatz und der Kleine Ring einschließlich des Hauskomplexes, der die letztgenannte Lokalität vom Großen Ring trennt — steil in das Zibinstal ab.

Dafür, daß dieser Raum einstens mit einer Mauer umgeben war, gibt der Ratturm, wenn er auch in seiner ursprünglichen Bauart nicht erhalten blieb, ein vollkommen sicheres Zeugnis ab. Die alte Gewohnheit aus der Burg nur durch Tore und nicht durch Gassen mit dem Außengebiet zu kommunizieren, blieb mit dem Ratturm bis auf den heutigen Tag erhalten. Die Durchfahrt unter ihm nahm ein Ausfalltor auf. Ein zweiter derartiger Torturm scheint da gestanden zu haben, wo sich gegenwärtig der katholische Stadtpfarrkirchturm erhebt, in welchem ebenfalls die einstige Kommunikation erhalten blieb. Außerdem wurden von

dem Berichterstatter in Nr. 4 und 5 des Korrespondenzblattes, Jahrgang 1909, S. 69, beim Bau der Bodenkreditanstalt, sowie im Hause Nr. 3 der Reispergasse Mauerreste beobachtet, die nur der einstigen Ringmauer angehört haben konnten.

Das Gebiet der neuen Burg war durch einen Wasserriß, der in der Nähe des Ratturmes am Kleinen Ring begann und zur Burgergasse abfiel, in zwei Teile geteilt. Dieser Wasserriß wurde zur Aufnahme des Haupteingangstores in die Burg, welches unter der heutigen Lügen-Brücke stand, in Anspruch genommen. Die Lage dieses Tores war eine besonders günstige, da es ziemlich in der Mitte der Ansiedlung angebracht war und auf den damaligen Markt- und Versammlungsplatz ausmündete. Ein zweites Eingangstor nahm der einstige Priesterturm auf. Der Abstieg vom Kleinen Ring über die Fingerlingstiege und jener vom Huetplatz über die Sagstiege in die Unterstadt deuten darauf, daß einstens an genannten Stellen Türchen aus der Burg führten, doch ging der Weg vom Huetplatz nicht wie jetzt in die Saggasse, sondern durch den Bußwinkel in die Spitalsgasse hinab.

Für den Wasserbedarf war eine künstliche, doch offene Leitung angelegt, die aus der Gegend der Heltauergasse kam. Ihr Einfluß in die Burg erfolgte neben dem Ratturm durch den Hof des Hauses Nr. 1 auf dem Großen Ring. Die Leitung muß noch nach Herstellung des ersten Pflasters bestanden haben, da vor bezeichnetem Hause Reste einer Brücke nachgewiesen werden konnten. Erst später leitete man das Bächlein, welches in einem Stadtplan aus dem Jahre 1751 noch eingezeichnet ist, mittelst Kanal durch die Hofgründe des Kleinen Ringes in die Unterstadt.

Der heutige Huetplatz wurde zum Bau einer Kirche und zur Anlage eines Friedhofes auserwählt. Die Ausdehnung des einstigen Grabfeldes konnte infolge der hier zahlreich angelegten Kanalschlitze ziemlich genau festgestellt werden. Im Osten und Nordosten reichte es nicht bis an die Hausgrenzen. Vom Hause Nr. 8 stand es 2 m, von Nr. 12 und 16 hingegen ungefähr 6 m ab und näherte sich dann wieder der Grenze des Hauses Nr. 18.

Der Kirchhof war einstens nicht derartig eben wie heute. Die Skelettreste lagerten in der Nähe der Hauszeile 2 m, beim Gitter gegen das Teutsch-Monument bloß 1 m tief. Die Oberfläche, die man gelegentlich einer — wahrscheinlich erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts — vorgenommenen Regulierung des Huetplatzes, an letztbezeichneter Stelle um 1 m tiefer verlegte, stieg demnach gegen das Monument ziemlich stark an,

Durch eine Mauer war das Grabfeld niemals gegen die übrige Fläche des Burghofes abgegrenzt, wohl aber durch eine Holzkonstruktion, was aus dessen geradlinigen Grenzen mit Sicherheit hervorgeht.

Eine der ältesten Bauten stand in der Nähe des Schusterloches, das ist der Durchgang im Hause Nr. 14. Einen Rest hievon durchschnitt der Schlitz des nordöstlichen Hauptkanals. Es ist dies derselbe Mauerrest, den der Autor des früher erwähnten Berichtes im Korrespondenzblatt Nr. 4 und 5 im Vereine mit anderweitigen Resten zur Rekonstruktion einer angeblich ersten Befestigungsringmauer in Anspruch nahm.

Die Richtung der Mauer beim Schusterloch fiel mit einer Linie, die vom Grenzpunkt der beiden Hausfronten Nr. 16 und 17 gegen die Mitte des Hauses Nr. 12 gezogen gedacht wird, zusammen. Ein zweiter Mauerrest lag vor dem Hause Nr. 15, stand 1 m von der Hausfront ab und war mit ihr parallel. Ein dritter lag in einer Linie, welche die südwestliche Ecke des Hauses Nr. 15 mit dem Grenzpunkt zwischen den Hausfronten Nr. 13 und 12 verbindet.

Diese drei Mauerreste waren in der Technik ihrer Ausführung vollkommen übereinstimmend. Außerdem hatten sie gemeinsame Dicke (1,5 m), gleich tiefe Fundierung (2,5 m) und bestanden auch aus gleichem Material und zwar aus Bruchsteinen, (Chlorit- und Glimmerschiefer), die mittelst eines sehr festen Mörtels verbunden waren, zu dessen Anfertigung bis walnußgroßer sandiger Kiesschotter in Verwendung kam. Namentlich der Mörtel spricht für hohes Alter des Baues, der kaum aus der oberen Grenze des 13. Jahrhunderts hinausfallen dürfte.

Ich konnte ferner infolge der günstigen Lage der hier eingestochenen Schlitze mit voller Zuverlässigkeit feststellen, daß keiner dieser Mauerreste eine der benachbarten Hausfronten erreicht und daß die einzelnen Mauerreste höchstens eine Länge von 10 m haben konnten. Es liegt deshalb außer allem Zweifel, daß sie einem geschlossenen Bau angehören mußte, der nach der Lage der einzelnen Reste zueinander nur pentagonale Basis gehabt haben konnte.

Alle diese Beobachtungen weisen darauf, daß hier einstens ein Turm stand, der, nach der fünfseitigen Form zu schließen, namentlich als Wartturm (Berchfrit) gedient haben mag. Er hatte auch ein Kellergeschoß, das als Beinhaus in Verwendung kam und — wie ich später nachweisen werde — in verhältnismäßig kurzer Zeit vollgefüllt war. Vorerst möchte ich einen Fund hervorheben, der im Innern des Baues gemacht wurde. Unmittelbar auf der Knochenschichte lagen in dem Schlitz für den Kanalanschluß des Hauses Nr. 15 beiläufig 20 Stück gleiche Mauer-

ziegel, welche die auffallenden Dimensionen 32×18×4 cm hatten. An ihren Flächen, die nicht abgenützt waren, haftete mittelalterlicher Mörtel; sie mußten demnach als Mauer- und nicht als Pflasterziegel in Verwendung gestanden haben, da sonst eine Abnützung durch das Umhergehen darauf gewiß stattgefunden hätte. Möglich wäre es, daß sie aus dem Oberbau des Wartturmes stammten. Sie wurden zwar in einer Form hergestellt, doch diese Form war nicht einmal rechtwinklig gebaut. Die Ziegeln hatten an einer Seite eine Breite von 17,5 cm, an der andern 19,5 cm und ihre Flächen waren mehr oder weniger windschief gebogen.

In der Nordostecke des Huetplatzes — an der Stelle des Hauses Nr. 18 — stand einstens eine Kapelle, deren Bau Möckesch[1] wohl irrtümlich in das Jahr 1160 zurückverlegte. Zwischen dieser Kapelle und dem Wartturm stand ein Holzzaun, der den Kirchhof hier abgrenzte. Nachdem das Beinhaus des Wartturmes vollgefüllt war, benützte man den Raum, der sich zwischen Kapelle, Holzzaun und Turm ausdehnte und der sich gegen den in die Burgergasse abfallenden Wasserriß neigte, als Beinhaus zum Aufspeichern der aus alten und wiederbenützten Gräber zutage geförderten Knochen. Dieser Knochenhaufen erreichte ganz gewaltige Dimensionen. Er hatte eine Breite von 12 m und eine Länge von 40 m. Seine Höhe beträgt gegenwärtig im Durchschnitt 1 m, war aber einstens bedeutend größer, da seither die Knochen infolge von Verwitterung in Splitter zerfielen und zu einer festen Masse zusammengebacken sind. Auf dem Knochenhaufen liegen nun zum Teil die Gründe der Häuser Nr. 16 und 17.

Es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß der Haupteingang in den Kirchhof diesem Knochenhaufen entgegengesetzt, also da lag, wo einst der Priesterturm stand und daß der Kirchgang von der Saggasse aus erfolgte. Der Weg führte über den Kempelweiherdamm zum Wasserriß, der neben dem Rathaus vorüber in die Saggasse abfiel. An der Stelle der unteren Pempflingergasse war er bloß so breit als die Gasse es heute ist und von da, wo gegenwärtig die Hauszeile liegt, fiel das Terrain steil ab. Man hatte demnach hier einen Ausblick über den ganzen Weiher bis an den Zibinfluß und darüber hinaus.

Außer dem Haupteingangstor unter dem Priesterturm waren noch zwei Türchen als Nebeneingänge in den Kirchhof vorhanden. Den einen erwähnte ich schon früher; es führte ein Weg von der Ansiedlung durch den Bußwinkel, neben der alten und ersten Kirche vorbei an diesen heran.

[1] S. Möckesch: Die Pfarrkirche zu Hermannstadt. 1839, S. 1.

Der zweite — durch das Schusterloch angedeutet gebliebene — lag höchstwahrscheinlich im Erdgeschoß des Wartturmes.

Mit dem um die Mitte des 15. Jahrhunderts am Kleinen Ring begonnenen Bau der „Lauben" (Verkaufshallen der Zünfte) begann auch die Entwicklung des Hauskomplexes an der Westseite des Kleinen Ringes. Dieser wurde nicht dicht an die Kirchhofgrenze gesetzt, es blieb vielmehr zwischen beiden ein Gäßchen, das die Kommunikation an der Rückseite der Hausgründe vermittelte. Zur Zeit als jenes Gäßchen entstand, war der Wartturm mit seinem Eingang zum Kirchhof gewiß noch erhalten, da sonst kaum das Schusterloch angelegt worden wäre.

Die Reste eines zweiten sehr interessanten Baues (Tafel 1 a) lagen vor der Ostseite der heutigen Kirche, ganz nahe an dieser. Einer davon hatte die Richtung vom nördlichen Fenster an der Ostfront der Sakristei gegen das Schusterloch. Er wurde 3,5 m vom bezeichneten Fenster entfernt freigelegt und bestand zumeist aus Geröllsteinen (Gneis und Quarz), wenigen Bruchsteinen (Chloritschiefer) und spärlichen Zwischenlagen von Mauerziegeln, die zwei Typen angehörten. Der eine hatte die Dimensionen 25 × 11 × 4 cm, der andere 27 × 14 × 5 cm. Der verwendete Mörtel stimmte mit jenem des Wartturmes ziemlich überein, hatte aber mehr weiße, der andere mehr gelbe Färbung. Die Dicke der Mauer betrug 1,5 m und die Fundamentsohle lag 1,3 m unter dem heutigen Niveau des Huetplatzes.

Einen zweiten Mauerrest durchschnitt ein Kanalschlitz 4,5 m östlich vom nördlichen der beiden mittleren Apsispfeiler. Er hatte zu dem früher fixierten rechtwinklige Lage und bestand aus vollkommen gleichem Material wie jener. Auch in der Dicke stimmte er mit dem anderen überein, nur die Fundierung war eine andere, sie reichte 2 m unter das Pflasterniveau. Gerade da, wo der Kanalschlitz diesen Mauerrest durchschnitt, lag an der Ostseite des letzteren ein mächtiger Pfeiler von 2 m Ausladung, der mit der anliegenden Mauer gleichzeitig gebaut und mit ihr verbunden war. Trotz der tieferen Fundierung, welche vielleicht an dieser Stelle durch den Pfeiler notwendig erschien, gehörten beide Reste gewiß nur einem Bau an.

Es wäre von größtem Interesse durch Grabungen den Verlauf dieser Mauerreste festzustellen, um zu sicheren Schlüssen gelangen zu können. Nach ihrer Lage und den bisherigen Beobachtungen ist es nur möglich, daran zu denken, daß sie einer früheren Kirche angehörten, die vor der heutigen an gleicher Stelle stand. Sollte sich diese Annahme bestätigen, dann kann von der alten Kirche gesagt werden, daß die Lage

ihres Schiffes um 30° südlich von der östlichen Richtung abwich, daß ihre Apsis um etwa 10 m vor der heutigen lag und daß der Turm der neuen Kirche niemals auch zu der alten, wie dieses Reissenberger[1] annimmt, gehört haben konnte, da selbst im Falle die erste Kirche ebenso breit war wie die heutige, ihre Südfront bei entsprechender Verlängerung nur die Nordostecke des Turmes geschnitten haben würde. Reissenberger wird namentlich durch den in romanischem Stil erbauten unteren Teil des Turmes zu seiner Ansicht geleitet. Es könnte aber auch angenommen werden, daß man nach erfolgtem Beschluß, eine neue Kirche zu bauen, noch vor Fertigstellung des Planes hiefür, sofort in altgewohnter romanischer Art mit dem Bau des Turmes begann, der vielleicht ein dringendes Bedürfnis war.

Ein Rest des einstigen Priesterturmes wurde vor der Westfront des neuen Sparkassazinshauses im Fleischergassendurchbruch freigelegt. Er bestand aus Bruchsteinen (Chlorit- und Glimmerschiefer), war 1,2 m tief fundiert und hatte eine Dicke von 3·0 m, die dadurch bedingt war, daß Turmmauer und Torbogen einstens darauf ruhten. Der Mörtel stimmte mit jenem des Wartturmes, zum größten Teil auch in der Färbung überein und die Bruchsteine beider Bauten schienen aus einem Steinbruch zu stammen, was ein ziemlich gleiches Alter beider Reste annehmen ließ. Im obersten Teil des Priesterturmfundamentes traten vereinzelt Mauerziegel auf, die dem Typus 25 × 12,5 × 5 cm angehörten und die, wie es schien, durchwegs mit den Fingerspitzen und nicht mit einer Leiste gestrichen waren.

Im Fleischergassendurchbruch gelangten noch drei anderweitige Mauerreste zur Anschauung, doch keiner hatte gleichhohes Alter wie der Priesterturm. Ein Schlitz, den man zur Aufnahme eines Dachrinnenanschlusses des ev. Gymnasiums anlegte, durchschnitt die auffallendste dieser Mauern. Sie lag in einer Entfernung von 8,5 m parallel zur östlichen Stirnwand des Gymnasiums, war 3,0 m dick und 3,0 m tief fundiert. Sie bestand aus Geröllsteinen (Gneis und Quarz) nebst wenigen Chloritschieferbruchsteinen. Letztere waren durch starke, ebenflächige Zerklüftung und große Eisenhältigkeit wesentlich von jenen des Wart- und Priesterturmes verschieden und stammten höchstwahrscheinlich aus der Gegend von Michelsberg. Der Mörtel hatte feinkörnigen Sand als Bestandteil, was darauf deutet, daß der Bau höchstens dem 15. und nicht einem früheren Jahrhundert angehörte.

An einer Stelle zusammengedrängt lagen zwischen den Steinen

[1] Ludwig Reissenberger: Die evang. Pfarrkirche in Hermannstadt, 1884, S. 7.

eingebettet etwa 25 bis 30 gleichgroße Mauerziegel, welche die Dimensionen 25 × 9 × 4 cm hatten. Einer hiervon war berußt, an anderen haftete grobkörniger, etwas dunkler gefärbter Mörtel; sie waren demnach, ehe sie in dieses Fundament gelangten, schon anderweitig verwendet gewesen und gehörten dem kleinsten Typus an, den ich in Hermannstadts alten Bauten kennen lernte. Der gleiche Typus ist auch in der Burgruine am Vurfu Zidului bei Budenbach (= Sibinium, Sibil, román.: Szibjel) vertreten.

Nach Lage, Richtung und Alter zu schließen, konnte der zuletzt angeführte Mauerrest, trotz seiner kolossalen Dicke, nur zum einstigen Priesterhof gehört haben, einem Haus, das ursprünglich Privatbesitz war und das im Jahre 1470 Thomas Gulden, ein Nachkomme des Erbauers, der Stadt als Rathaus schenkte, welcher Bestimmung es bis zum Jahre 1544 zugewendet blieb. An dieses frühere Rathaus knüpfte sich manch wichtiges Ereignis vergangener Zeiten. Es gelangte unter dem Bürgermeisteramte des Sachsenhelden Georg Hecht in den Besitz der Stadt; in ihm trat das erste geschriebene Gesetz in Wirksamkeit, welches vom Bürgermeister Thomas Altenberger 1481 gesammelt wurde. Es ist noch heute in der Freiherr v. Brukenthalschen Bibliothek aufbewahrt. Auch andere nicht minder hervorragende Begebenheiten standen mit ihm und seiner nächsten Umgebung in innigem Zusammenhang. Anschließend an das alte Rathaus erhob sich der Priesterturm — das einzige Denkmal, welches aus dem 13. bis an das Ende des 19. Jahrhunderts erhalten blieb — sowie die Jakobskapelle. Alle diese Bauten waren wertvolle Urkunden zur alten Geschichte der Stadt, was sie aber dennoch nicht vor der bedauerlichen Zerstörungssucht des 19. Jahrhunderts schützte, in welchem auch die durch 40 Verteidigungstürme geschmückt gewesene Stadtmauer fiel, die heute eine hervorragende Sehenswürdigkeit Europas wäre. Mit der Demolierung der Bauten im Fleischergassendurchbruch ging auch die Vorstellung davon verloren, welch gewaltigen Eindruck die heutige evangelische Stadtpfarrkirche in solcher und ähnlicher Umgebung auf ihre Erbauer gemacht haben mußte. Diese Vorstellung wird durch die in der Nachbarschaft neu entstandenen, nichtsweniger als dahinpassenden Bauten gänzlich verwischt. Namentlich das Haus der Bodenkreditanstalt, das mit seiner überreichen Ornamentik einen Platz in einer Großstadtstraße ganz gut ausfüllen könnte, sieht hier doch nur aus, wie ein unpassender Fastnachtscherz in altehrwürdiger Gesellschaft.

Am Huetplatz gelangten noch zwei Mauerreste zur Anschauung, die weniger durch ihr Alter als durch ihre Lage auffielen. Der eine lag vor dem Hause Nr. 11 parallel zu dessen Front und 2,5 m davon entfernt,

demnach genau an der Grenze des Leichenfeldes. Er war 1,5 m dick und bestand aus Geröllsteinen (Gneis und Quarz), welche mit feinkörnigem Mörtel verbunden waren und zwischen welchen Mauerziegel vom Typus 29 × 15 × 5 cm lagerten. Diese Ziegelform begann, wie ich schon früher hervorhob, erst mit dem Bau der evangelischen Stadtpfarrkirche aufzutreten. Die Mauer stammte demnach höchstens aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Der zweite Rest trat unter der Nordwestecke des Hauses Nr. 7 hervor und hatte eine Richtung gegen den Eingang des Gymnasiums. In Dicke, Material und Ausführung stimmte er vollkommen mit dem ersten überein.

Die gewonnenen Anhaltspunkte genügten nicht, um zu einer Vorstellung jener Bauten zu gelangen, welchen die beiden Reste einstens angehörten.

Bau der Oberstadtbefestigung.

(Dritte Befestigungsperiode.)

Das vergleichende Studium der Baumaterialien in den durch die Kanalisierung freigelegten alten Mauerresten regte dazu an, die Entwicklung der einstigen Stadtbefestigung festzustellen, namentlich deshalb, da mit jener auch die Entwicklung der Stadt in innigem Zusammenhang stand. Die spärlichen früheren Versuche in gleicher Richtung zu wirken, waren bekanntlich zumeist nur auf Vermutungen gestützt und widersprachen sich deshalb oft in den Hauptsachen. Anfügen möchte ich, daß die wenige Zeit, die ich diesem neuen Studium widmen konnte, nicht ausreichte, um alle Details genau zu fixieren. Im Baron Brukenthalschen Museum aufbewahrte Proben von sämtlichen beobachteten Mauerziegeltypen, Baubruchsteinen und Mörtelproben ermöglichen es später nachzutragen, was jetzt versäumt blieb.

Schuller[1] nimmt an, daß die Oberstadt zuerst allein befestigt wurde. Einen Zeitpunkt, wann dies geschah, gab er nicht an. Den Bau der Unterstadtbefestigung verlegt der Autor in die Mitte des 15. Jahrhunderts.

Seivert[2] stimmt mit Schuller in beiden Annahmen überein, ist aber der Ansicht, daß die Erbauung der Oberstadtbefestigung zwischen die Jahre 1357 bis 1366 zu setzen sei, da in diesem Zeitraum Hermannstadts Erhebung zur Stadt erfolgte und die Befestigung höchstwahrscheinlich damit im Zusammenhang stand.

[1] J. C. Schuller: Zur Geschichte der Ringmauern von Hermannstadt 1853, S. 3.
[2] Gustav Seivert: Die Stadt Hermannstadt 1859, S. 11 und 15.

Riegers[1] Angaben über die erste Entwicklung der Befestigung von Hermannstadt gründen sich nicht auf eigene Studien, sie sind aus dem oben angeführten Werk G. Seiverts und aus Reissenbergers Arbeit über die Befestigung Hermannstadts entlehnt, die ihm als Manuskript vorlag.[2]

Reissenberger[3] erhob gegen die von Seivert fixierte Zeitperiode der ersten Stadtbefestigung keine Einsprache, gelangte aber bezüglich der nach Schuller und Seivert chronologisch getrennten Befestigung der Ober- und Unterstadt zu anderer Ansicht. Veranlassung hiezu gab der einstige Salzturm und die Mauer des Hundsrückens, die beide zu Seiverts Oberstadtbefestigung gehörten und nur aus Mauerziegeln bestanden, eine Bauart, die nach Reissenbergers Beobachtung bei den siebenbürgischen Sachsen erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts aufzutreten begann. Diese Beobachtung brachte Reissenberger zur Überzeugung, daß die Hundsrückenmauer und jene, zu welcher der Salzturm gehörte, erst nach Vollendung der Stadtmauer erbaut wurde und zwar deshalb, weil die Unterstadtbefestigung am leichtesten einzunehmen war, mithin die verteidigungsstärkere Oberstadt davon getrennt werden mußte. Schließlich zog Reissenberger noch ein Argument, auf das früher schon G. Seivert[4] aufmerksam machte, in den Bereich seiner Beweisführung, welches ihn von der Richtigkeit seiner Annahme bezüglich gleichzeitiger Ober- und Unterstadtbefestigung voll und ganz überzeugte. Er führt an, daß in einer Stadthannenrechnung aus dem Jahre 1413 bereits neben dem Heltauertor auch ein Sag- und Elisabetthor genannt werden, was einen unumstößlichen Beweis dafür liefert, daß die Unterstadtbefestigung schon im Jahre 1413 bestand.

Dies wären die bisherigen Ansichten über die anfängliche Entwicklung der Stadtmauer Hermannstadts. Meine vergleichenden Studien an den Baumaterialien der erhalten gebliebenen Befestigungsreste, sowie die Feststellung der jeweilig angewandten Technik, führten mich zu nachstehenden Resultaten.

Am Ausgang der Hechtgasse in die Heltauergasse ist ein kleiner Teil eines Mauerwerks erhalten, das von allen untersuchten Resten der

---

[1] **Franz Rieger:** Die Entwicklung von Hermannstadt in kultureller und militärischer Beziehung. (Organ der militär-wissenschaftlichen Vereine LIII., 1896), S. 213 ff.

[2] **F. Rieger:** l. c., S. 227, Fußnote 1.

[3] **Ludwig Reissenberger:** Über die ehemaligen Befestigungen von Hermannstadt. (Nach Ableben des Autors gedruckt.) Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde 1900. XXIX., Heft 2, S. 317.

[4] **G. Seivert:** Zwei Rechnungsfragmente (Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde XI. 3, 1874) S. 144. Anmerkung Nr. 43.

Befestigung zweifellos das größte Alter hat. In diesem sind neben Geröllsteinen (Gneis und Quarz), die stellenweise allein vertreten sind, die Mauerziegeltypen 23 × 10,5 × 4 bis 4,5 cm und 25 × 11,5 × 5 cm eingelagert. Der verwendete Mörtel ist sehr grobkörnig, daher die Fugen zwischen den Ziegeln, auch in den gewölbten Bogen, oft 3 cm und darüber stark. Die primitiv gearbeitete, unordentlich aussehende Mauer hat eine Höhe von etwa 2,5 m. Auf diese ist eine zweite aufgesetzt, welche aus bedeutend jüngerer Zeit stammt.

Die in der Harteneck- und in der Reitschulgasse erhalten gebliebenen Befestigungsmauern sind deutlich solider gebaut als jene der Hechtgasse. Sie bestehen ebenfalls aus einem Gemisch von Steinen und Mauerziegeln, doch sind hier neben Geröllsteinen häufiger Bruchsteine vertreten. Derartig große, aus Steinen allein gebaute Flächen wie in der Hechtgasse, kommen hier nicht vor. Die recht ausgiebig verwendeten Mauerziegel haben die Dimensionen: 24 × 12,5 × 4 cm und 26 × 13 × 5 cm. Der kleinere, zuerst verzeichnete Typus ist weitaus häufiger vertreten; die in regelmäßigen Intervallen eingebauten Bogen, unter welchen ursprünglich Nischen offen standen, bestehen allein aus diesem. Der Mörtel ist etwas feinkörniger, stimmt aber sonst namentlich in Härte mit jenem der Hechtgasse überein.

Weitere Reste der Oberstadtbefestigung standen nicht zur Verfügung, doch die Untersuchung der vorhandenen genügte, um festzustellen, daß die Befestigung zu der sie gehörten nicht kontinuierlich, sondern in mehr oder weniger langen Zwischenräumen erbaut worden war. Stammt die Mauer der Harteneck- und Reitschulgasse — wie dies Seivert vermutete — in der Tat aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, wogegen wohl nichts einzuwenden ist, dann wäre die Erbauung der mindestens um ein halbes Jahrhundert älteren Hechtgassenmauer zu Beginn desselben Jahrhunderts zu setzen. Hieraus geht hervor, daß gleich nach Fertigstellung der Burg, die den Namen „Kleiner Ring" führte, mit dem Bau des „Großen Ringes" begonnen wurde.

Es wäre nun nachzuweisen, ob dieser „Große Ring" die Oberstadt allein oder auch die Unterstadt umfaßte.

Da, wo sich die Reitschulgasse, einem Seitenflügel des Ursuliner-Klosters folgend, rechtwinklig bricht und neben dem Militärstrafhaus in die Salzgasse einfällt, begann die Unterstadtbefestigung. Es wird notwendig sein, den rechtwinklig abgebogenen Gassenteil oft zu erwähnen, was nur durch umständliche Umschreibung geschehen könnte, da hier die Hausparzellen nicht nummeriert sind; ich nenne deshalb diesen im nachfolgenden der Kürze halber „Karzergasse".

Die Oberstadtbefestigung ist von da an, wo sich die Reitschul- mit der Karzergasse schneidet, abgetragen. Ihre Fundamentsohle liegt an der vertikal aufsteigenden Abbruchfläche um 0,5 m höher als das Gassenniveau; letzteres muß demnach früher um mindestens 1,5 m höher als jetzt gelegen haben. Ursprünglich bestand der Wehrgang der Oberstadtbefestigung aus einer Holzkonstruktion. Es ist dies leicht an den — in entsprechender Höhe und Entfernung — ausgesparten Balkenkanälen zu erkennen. In einem dieser Kanäle, gegenüber der Franziskanergasse, steckt noch der Rest eines Balkens, der aus Eichenholz gezimmert war. Später wurde der hölzerne Wehrgang durch einen gemauerten ersetzt, der tiefer als die anliegende Stadtmauer fundiert wurde. Der gemauerte Wehrgang und die Befestigungsmauer sind in der Karzergasse von gleicher Stelle an abgetragen (Tafel II a); das erhalten gebliebene, im Gassenniveau anstehende Fundament des ersteren zeigt jedoch dessen einstigen Verlauf und damit auch jenen des abgetragenen Befestigungsteiles genau an. Bevor das Kloster erbaut war, zogen hiernach beide ohne Unterbrechung geradlinig gegen den einstigen Salzturm, der an der Grenze zwischen Reisper- und Bahngasse stand, und trennten die Reitschulgasse von der Karzergasse.

Sechs Meter von der Oberstadtbefestigung entfernt, ist an der Südseite der Karzergasse ein 15 m langer Rest der Unterstadtmauer erhalten. Jener Teil, wo beide rechtwinklig zusammentrafen, ist abgebrochen, doch von der Oberstadtmauer derartig viel erhalten, um sicher erkennen zu lassen, daß beide untereinander niemals verbunden waren, sondern daß die Unterstadtbefestigung bloß stumpf an jener der Oberstadt lehnte.

Ein zweites ebenfalls 15 m langes Stück der Unterstadtmauer steht noch in der Webergasse (Tafel II b), ein drittes und letztes auf dem Hofgrund der Kempelkaserne.

Die Unterschiede, die zwischen den Resten der Ober- und Unterstadtbefestigung festgestellt werden konnten, sind ganz auffallend. Jener Mauerteil der Reitschulgasse, der zwischen dem Haus Nr. 6 und der Karzergasse liegt, ist in seiner ursprünglichen Bauart und in ganzer Höhe erhalten. Aus dem Klostergarten, wo die äußere Wandfläche zur Anschauung gelangt, ist es deutlich zu erkennen, daß einstens der Brüstung eine Zinnenmauer aufgesetzt war. Zwischen den etwa 1,5 m breiten Zinnen lagen meterbreite Zinnenlücken für Bogenschützen, die dann später verbaut wurden. Die Oberstadtbefestigung hatte ursprünglich einen hölzernen Wehrgang und die Dicke der Mauer, welche aus einem Gemisch von Steinen und Mauerziegel hergestellt ist, wechselte zwischen 2 m (Hechtgasse, im Niveau des Bauhorizontes) und 1,35 m (Reitschulgasse, an der Fundament-

sohle der Eskarpe). In regelmäßigen Zwischenräumen waren nach innen offenstehende Nischen in die hiedurch geschwächte Mauer eingebaut, die mit halbkreisförmigen Bogen von 3,5 m Spannweite gedeckt waren. In der Hechtgasse ruhten diese Bogen direkt auf dem Bauhorizont und die Nischen waren hier 1 m tief; in der Harteneckgasse dagegen lagen sie auf 1,5 m hohen Strebepfeilern von 1 m Breite und 0,5 m Ausladung. Die Nischen hatten also hier nur eine Tiefe von 0,5 m.

Die Unterstadtbefestigung war niemals mit einer Zinnenmauer gekrönt und hatte von allem Anfang Scharten für Feuerwaffen, sowie gemauerten Wehrgang. Die Mauer ohne Wehrgang hatte am Bauhorizont eine Dicke von 0,9 m und bestand bis auf das Fundament nur aus Ziegel; Steine fehlten darin gänzlich.

Wie ich schon früher erwähnte, begann mit dem Bau der evangelischen Stadtpfarrkirche in Hermannstadt, wahrscheinlich infolge fremden Einflußes, ein neuer Ziegeltypus von den Dimensionen 29 × 14 × 5 cm aufzutreten, den ich Kirchentypus nennen will. Anfangs variierte er in seinen Dimensionen und zwar die Länge von 28 — 30 cm, die Breite von 14 — 16 cm; am auffallendsten die Dicke von 4 — 8 cm. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts behauptete sich noch vereinzelt der alte Typus 27 × 13 × 5 cm, doch überall, wo er vorkam, ist auch der Kirchentypus vertreten. Das Variieren des letzteren hörte im 16. Jahrhundert fast gänzlich auf und er erhielt sich in den Dimensionen 29 × 14 × 5 cm bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Der in der Karzergasse erhalten gebliebene Rest der Unterstadtbefestigung ist aus Ziegel gebaut, die durchwegs dem Kirchentypus angehören. Es sind hier zwei Formen vertreten, die beide 14 cm breit und 29 cm lang sind; die Dicke der einen ist jedoch 4 cm, die der anderen reichlicher vertretenen 7 cm. Der Befestigungsrest in der Webergasse besteht bloß aus dem Typus 29 × 14 × 5 cm, jener im Hof der Kempelkaserne aus diesem und einem aus früherer Zeit stammenden Typ 27 × 13 × 5 cm. Der Mörtel ist bei allen Resten der Unterstadtbefestigung feinkörnig und leicht von jenem der Oberstadtbefestigung zu unterscheiden. Außerdem ist die Fundierungstiefe der in der Reitschul- und Karzergasse benachbarten Ober- und Unterstadtmauern eine ganz verschiedene. Der Bau der Unterstadtbefestigung erforderte auch eine Regulierung des Niveaus in den bezeichneten Gassen, welche die Bloßlegung des Oberstadtmauer-Fundaments zur Folge hatte. Um den Einsturz nach innen zu verhüten, wurden zwischen ihr und dem mit der Unterstadtbefestigung ziemlich gleichzeitig entstandenen Kloster

elf Strebebogen eingebaut, von welchen leider nur noch drei erhalten sind (Tafel I b).

Die Beobachtungen in der Reitschul- und Karzergasse genügten, um mit voller Sicherheit festzustellen, daß Reissenbergers Beweisführung — so sehr überzeugend diese auch aussieht — auf Irrtum beruht. Hier liegt es offen zutage, daß die Oberstadtbefestigung ohne Unterbrechung gegen den Salzturm zog, während die Unterstadtmauer mit jener der Oberstadt gar nicht verbunden war. Es kann demnach jene Mauer, zu der der Salzturm gehörte, nicht erst nach Vollendung der ganzen Stadtbefestigung — wie dies Reissenberger annimmt — entstanden sein; sie war vielmehr schon da, ehe ihr die Unterstadtmauer angelehnt wurde.

Reissenberger schien durch die Stadthannenrechnung aus dem Jahre 1413 so sehr beeinflußt gewesen zu sein, daß er jede weitere Prüfung der Frage versäumte. Er suchte bloß nach Anhaltspunkten, um die gefaßte Ansicht zu stützen und ließ alles andere, was dagegen sprach, außer acht. Es fiel ihm nicht einmal auf, daß die Unterstadtbefestigung ebenso wie die Hundsrückenmauer und der Salzturm nur aus Ziegel und nicht aus Steinen bestand.

In der Stadthannenrechnung hätte ihn das Fehlen des Burgertores vorsichtig machen sollen. Anstatt daran zu denken, daß die Burgergasse auf eine stark frequentierte Straße ausmündete, welche den Norden des Landes mit Hermannstadt verband, demnach zu keiner Zeit durch eine Mauer abgesperrt werden durfte, erklärt er dieses Fehlen eben damit, daß das Burgertor im Jahre 1413 noch nicht eröffnet war.

So leicht das spätere Entstehen der Unterstadtbefestigung in der Karzer- und Reitschulgasse nachzuweisen war, ebenso schwierig war es, die Zugehörigkeit der Hundsrückenmauer zur Oberstadtbefestigung festzustellen. Ich stand hier, wie es den Anschein hatte, vor einem unlösbaren Rätsel. Doch gerade dies im Vereine mit der Wichtigkeit der Frage in bezug auf chronologische Entwicklung der Stadtbefestigung, ließ mich nicht eher ruhen, als bis ich zur vollen Klarheit kam.

Reissenberger hat die in Frage stehende Mauer gewiß nur vom Hundsrücken und von der Pempflingergasse aus in Augenschein genommen, wo sie allerdings bloß aus Ziegeln besteht. Ich untersuchte sie auch in der Poschengasse, wo sich eine Hausreihe an sie anlehnt. Viele Räume, die hier an sie schließen, haben keine eigene Wand und werden zumeist als Vorratskammern und Holzlagen verwendet, sind demnach nicht mit Mörtel verputzt. Hier fand ich häufig Flächen und zwar nicht nur im Erdgeschoß, sondern auch im Stockwerk, welche bloß aus Geröllsteinen

bestanden, doch die darunter und daneben eingebauten Ziegel gehörten insgesamt dem Kirchentypus an, der sie verbindende Mörtel war feinkörnig und stammte nicht aus der Zeit der ersten Stadtbefestigung. Nach vielem Prüfen und Erwägen gelangte ich zur Überzeugung, daß das Mauerwerk aus irgend einem Grunde erneuert worden war, und ich forschte daraufhin nach Beweisen. In oberirdischen Räumen suchte ich vergebens nach einem erhalten gebliebenen Rest der ersten Mauer, auch lehnte an ihr kein Keller, wo das Fundament bloßgelegt gewesen wäre. Da dachte ich an eine Grabung, die — wie ich später sah — zu einer Lösung auch nichts beigetragen hätte. Ich suchte nun nach den voraussichtlich besten Platz und gelangte auch in das Haus Nr. 11, das ich früher nicht betrat, weil es dem Anscheine nach für meine Untersuchungen nicht geeignet war. Es gehört dem Glockengießer Gottschling. Die Werkstätte des Meisters lehnt an der Stadtmauer und hat keine eigene Wand; erstere war demnach an allen Stellen sichtbar. Sie bestand aus Ziegeln, die dem Kirchentypus angehörten, doch auffallenderweise durchwegs eine Dicke von 7 — 8 cm hatten. Es ist dies eine Form, die nur um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Hermannstadt erzeugt wurde. Sie ist im Mauerwerk des Rathauses, des Zimmermannsturmes in der Harteneckgasse, in jenem des Stiegenaufganges zum Ratturm, sowie in anderen Mauern vertreten, die der bezeichneten Zeit entstammen. Auf meine Anfrage, ob ein Keller im Hause sei, erhielt ich bejahende Antwort mit dem Bemerken, daß auch dort nur Ziegelmauerwerk vorhanden wäre. Trotz dieser wenig verheißenden Eröffnung ließ ich mich dahin führen. Ich kam in einen kleinen Raum, dessen Sohle nur etwa 0,2 m tiefer lag als das Hofniveau. Die Stadtmauer hatte hier, was ich in der Poschengasse sonst nicht beobachtete, einen Entlastungsbogen von 3,0 m Spannweite bei 1,3 m Höhe eingebaut. Ein früherer Besitzer des Hauses wollte den Keller vergrößern, räumte deshalb die Füllung unter dem Bogen aus und grub einen tunnelartigen Schacht unter die Fahrbahn des Hundsrückens. Zu meiner freudigen Überraschung sah ich, daß der Schacht in einer Höhe von 1,5 m mittelst eines Mauerwerks überdeckt war, welches aus Geröllsteinen bestand, die mit grobkörnigem, mittelalterlichem Mörtel verbunden waren. Auch haftete an dem Mauerwerk ein Ziegelbruchstück von 10,5 cm Breite. Es liegt demnach die erste aus dem 14. Jahrhundert stammende Befestigungsmauer hinter einer zweiten, die im 15. Jahrhundert erbaut wurde, gedeckt. Letztere war um über 2 m tiefer fundiert als erstere.

Mit Feststellung dieser Tatsache lag die Entwicklungsgeschichte der Befestigung Hermannstadts nun vollkommen klar. Der Große Ring

umfaßte bloß die Oberstadt. Drei Tore vermittelten die Kommunikation mit dem Außengebiet. Eines davon lag vor der Heltauergasse am Hermannsplatz, das zweite, durch welches der Weg in die Saggasse führte, neben dem heutigen Rathaus und das dritte bestand schon seit früher als Burgtor und stand unter der Lügen-Brücke. Nach der Stadthannenrechnung[1] aus dem Jahre 1413 erhob sich über jedem Tor ein Wachtturm, welcher Heltauer-, Sag- und Elisabethtor, beziehungsweise Turm genannt wurde. Der Salzturm und die Türme in der Harteneckgasse waren noch nicht vorhanden, doch scheint der Große Ring schon damals durch Befestigungswerke flankiert gewesen sein.

Außerhalb und anschließend an die Stadtmauer in der Reitschulgasse liegt ein Garten, der einstens im Besitze der Kürschnerzunft war und später Eigentum des benachbarten Klosters wurde. In der Nordwestecke dieses Gartens stand der Turm der Balbiererzunft. Sein erhaltenes Erdgeschoß ist nun mit einem Pultdach überdeckt und zu einem Gartenhaus umgestaltet. Der Turm lehnte der Oberstadtbefestigung nur an, das heißt er war mit ihr nicht verbunden gebaut. Die nördliche Wand seiner vier Seiten liegt an der Grenze der Karzergasse und konnte von da aus auf ihr Alter geprüft werden. Die Untersuchung ergab, daß jene basale Ecke des Mauerwerkes, die der Oberstadtbefestigung anlehnt und mit dieser auch gleichtief fundiert ist, gleiches Alter wie letztere hat, demnach aus dem 14. Jahrhundert stammt. Ob der Rest einstens einem Turm oder blockhausartigen Bau mit Plattform angehörte, ist natürlich nicht zu entscheiden; er liefert aber dennoch einen Anhaltspunkt dafür, daß die Oberstadtmauer schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch anliegende Befestigungswerke flankiert war. Jener Punkt der Befestigung, wo der Balbiererturm stand, war einer der am wenigsten exponierten, woraus hervorgeht, daß Flankierungswerke wahrscheinlich die ganze Befestigung umgaben.

Dies wäre das Bild der Befestigung Hermannstadts in der zweiten Hälfte des 14. und im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts.

Verstärkung des Großen Ringes.

(Vierte Befestigungsperiode.)

Der immer größer werdenden Türkengefahr konnte bei der zunehmenden Entwicklung des Geschützwesens die geschilderte Befestigung Hermannstadts für die Dauer nicht entsprechen und der Zwang zu ihrer

---

[1] Quellen zur Geschichte Siebenbürgens (herausgegeben vom Verein für siebenb. Landeskunde) I, 1880, S. 7.

weiteren Ausgestaltung und Verstärkung wurde immer größer. In welcher chronologischen Reihenfolge die einzelnen Arbeiten zur Ausführung gelangten, kann nicht festgestellt werden, da der Zeitraum ihrer Entstehung ein zu kleiner ist, demnach die Schwankungen in der Bautechnik zu geringfügig und unregelmäßig blieben, um zur Beurteilung geeignet zu sein. Außerdem sind die aus jener Zeit erhalten gebliebenen Reste sehr spärlich, wodurch die Feststellung ihrer Entwicklung besonders erschwert wird. Ich kann mich demnach bloß darauf beschränken, anzuführen, was vom vierten bis zum Schlusse des sechsten Dezenniums im 15. Jahrhundert geschah.

Ich beginne die Aufzählung mit dem Oberstadt-Sagtor, das zu jener Zeit samt dem sich darüber erhebenden Turm von Grunde auf erneuert wurde. Der Bau ist heute noch erhalten. Er scheint — nach der Form des Daches zu schließen — erst im 19. Jahrhundert mit dem Rathaus vereinigt und wohnbar gemacht worden zu sein. An der Außenseite des Tores war ein Fallgitter angebracht, die gemauerten Nuten für dessen Aufnahme sind ebenfalls erhalten.

Wohl gleichaltrig mit diesem Tor und Turm ist die Erneuerung der Mauer zwischen jenem und der Sagstiege, sowie ihre Verstärkung durch Strebepfeiler und Strebebogen.

Das Niveau der Poschengasse wurde, um der Hundsrückenmauer eine größere Höhe zu geben, um beiläufig 3 m tiefer gelegt. Da durch Abgrabung die Fundamentsohle der alten Mauer 1,5 m über dem neuen Niveau zu liegen kam, mußte vor diese eine zweite, noch heute bestehende Mauer gesetzt werden. Nach der Verschiedenheit des Baumaterials an den einzelnen Stellen ist anzunehmen, daß die neue Mauer stückweise zur Ausführung gelangte, welche Vorsicht dennoch nicht genügte, um den teilweisen Einsturz der alten Mauer zu verhüten. Das dabei gewonnene Material wurde in die neue Mauer eingebaut. Hiernach bestand die ursprüngliche Befestigung auf dem Hundsrücken, sowie der äußere Teil der Hechtgassenmauer, bloß aus Steinen, da Ziegeltypen des 14. Jahrhunderts nicht nachgewiesen werden konnten.

An die Stelle des hölzernen Wehrganges trat ein gemauerter, der aus Strebepfeilern von 1,25 m Ausladung bestand, welche mit Rundbogen arkadenartig überwölbt waren. Sie waren bis 1,5 m hoch, 0,9 m breit und 4 m voneinander entfernt. Die mit einem nach innen abfallenden Dach gedeckten Wölbungen bildeten den Wehrgang.

Durch die Eindeckung war die Erhöhung der Brüstung bedingt, bei welcher Gelegenheit die Zinnen der alten Mauer verbaut wurden. An ihre Stelle traten Schlitzfenster für Feuerwaffen.

Gleichzeitig mit dem Bau des neuen Wehrganges verstärkte man die alte Mauer in der Weise, daß ihre Blendnischen ausgefüllt wurden. Diese Füllungen wurden nach den erhaltenen Resten immer mit den Strebepfeilern des Wehrganges verbunden gebaut.

Ein Bogenschlußstein des neuen Wehrganges in der Reitschulgasse trug die eingemeißelte Jahreszahl 1451. Reissenberger[1] deponierte diesen Stein gelegentlich der Abtragung des Baues in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts im Rathaus, wo er leider in Verlust geriet. Ob sich die Jahreszahl bloß auf den Bau des Wehrganges in der Reitschulgasse bezog, ist nicht festzustellen. Möglicherweise wurde die Arbeit an anderen Teilen der Befestigung schon früher begonnen.

In dieser Bauperiode scheint erst das vierte Tor des Großen Ringes am Ausgang der Reisper- und Sporergasse entstanden zu sein. Der darüber aufgebaute Salzturm stammte gewiß aus jener Zeit, ebenso die erhalten gebliebenen Türme der Zimmermann- und Armbrusterzunft in der Harteneckgasse.

Reissenberger[2] hält die drei Türme in der Harteneckgasse für gleichalterig und verweist ihren Oberbau, den verkragten Teil, in die Renaissance. Von den unteren Stockwerken meint er, daß sie einer früheren Zeit entstammen, was namentlich aus einer gotisch profilierten Tür in einem der Türme mit Sicherheit hervorgehe. Er nimmt ferner an, daß der Unterbau wahrscheinlich mit der Jahreszahl 1451[3], welche in der Nähe der Türme in dem Schlußstein eines „Schwibbogens"[4] der Ringmauer eingemeißelt war, im Zusammenhang stehe.

Meine Untersuchungen leiteten zu etwas abweichenden Resultaten. Gleiches Alter haben bloß die unteren Stockwerke des Zimmermann- und des Armbrusterturmes. Ersterer liegt dem Stadttheater zunächst, dann folgt der Turm der einstigen Töpferzunft und schließlich der

[1] L. Reissenberger: Über die ehemaligen Befestigungen von Hermannstadt (Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde XXIX, 189, S. 318).

[2] L. Reissenberger: Überreste der Gotik und Renaissance an Profanbauten in Hermannstadt (Archiv des Vereins für siebenb. Landskunde n. F. XXI, 1887), S. 507.

[3] In der angeführten Arbeit Reissenbergers steht infolge eines übersehenen Druckfehlers 1471. Es ist dies derselbe Schlußstein über welchen der Autor in seiner Abhandlung: Über die ehemaligen Befestigungen von Hermannstadt, S. 318, ausführlich berichtete.

[4] Reissenberger nannte die Bogen über den Blendnischen der Stadtmauer „Schwibbogen". Diese in der Regel nur von Laien gebrauchte Bezeichnung wird sonst zumeist für Strebebogen, unter welchen man durchschreiten kann, angewendet.

Armbrusterturm. Die der Stadt zugewendete Rückseite des Zimmermann-turmes ist mit der Innenfläche der Stadtmauer flüchtig gebaut. Das kreisrunde Erdgeschoß wird an seiner, der Stadt zugewendeten Peripherie durch die Stadtmauer tangiert, und hat an dieser Stelle keine eigene Wand, woraus hervorgeht, daß das Untergeschoß der bereits fertigen Befestigung angeführt wurde, also jünger ist als letztere. Es hatte ursprünglich keine Tür nach außen und war bloß vom Stockwerk aus zugänglich, diente demnach höchstwahrscheinlich als Verließ. Die Tür, welche heute in die Harteneckgasse mündet, wurde erst im 18. Jahrhundert gebrochen und die im Innern des Turmes darüber angebrachte Inschrift: „ANO 8 1777“ [1] bezieht sich sicher auf ihre Anlage.

An der Grenze zwischen Erdgeschoß und Stockwerk, in gleicher Höhe wie der erste hölzerne Wehrgang, sind an der Turmrückseite zwei Kanäle zur Aufnahme von Balken ausgespart. In beiden stecken noch Reste der einstens eingemauerten Hölzer, die zur Fußbodenkonstruktion des Wehrganges gehörten. Hiernach fiel der Bau des Zimmermannturm-Erdgeschoßes in jene Zeit, wo die Stadtbefestigung mit hölzernem Wehrgang ausgestattet war.

Die mit einem Rundbogen gedeckt gewesene erste Eingangstür lag in der Mitte der Turmrückwand im ersten Stockwerk. Gelegentlich des Baues des gemauerten Wehrganges verlegte man sie an das Ostende der Rückwand des gleichen Stockwerkes, wo sie bis auf die Gegenwart erhalten blieb. Diese jüngere Eingangstür hat geraden Bogen und wurde entsprechend dem neuen Wehrgang um etwa 0,5 m höher angelegt als die frühere. Ihr Flügel ist mit hölzernem Stock umrahmt, an dessen Säulen nahe dem Sturz, namentlich dem Spitzbogenstil eigentümliche Nasen angebracht sind. Es ist dies der Türflügel, den Reissenberger der Gotik zuwies.

Das Eingangsstockwerk hat sieben Schlitzfenster, die sich nach innen stark erweitern und hier mit Spitzbogen gedeckt sind.

Wie ich schon früher hervorhob, wurde die Turmrückwand auf die Stadtmauer aufgesetzt, was ein ungleichmäßiges Setzen des neuen Baues zur Folge hatte, Risse verursachte und dessen Baufälligkeit beschleunigte. Schon zur Zeit der Entstehung des neuen gemauerten Wehrganges — also vor dem Jahre 1451 — war der Umbau des Turmoberteiles Bedürfnis geworden. Es ist dies an den drei mächtigen, roh geschmiedeten eisernen Mauerschließen, die zwischen Erdgeschoß und Stockwerk eingezogen wurden, deutlich zu erkennen. Man machte diese

[1] Mit der Zahl „8“ dürfte der Monat „August“ bezeichnet worden sein.

Schließen derartig lang, daß auch der neue Wehrgang mit eingebunden werden konnte. In die gleiche Zeit fällt auch die Verlegung der Erdgeschoß-decke in ein höheres, dem gemauerten Wehrgang entsprechendes Niveau. Für die neue Deckenkonstruktion, welche den Mauerschließen direkt auf-gelagert ist, wurden die für letztere in die Turmwand gebrochenen Kanäle mit verwendet.

Das Mauerwerk des Erdgeschoßes und des ersten Stockes besteht bloß aus dem Ziegeltypus 29 × 14 × 7 bis 8 cm. In wechselnder Höhe des zweiten Stockwerkes beginnt ein zweiter Typus mit den Dimensionen 29 × 14 × 5 cm aufzutreten und das damit hergestellte Mauerwerk ist auch sonst leicht von dem älteren getrennt zu halten. Die Grenze zwischen beiden liegt zumeist unter dem Niveau der hier angebrachten fünf Schlitz-fenster, welche sich ebenfalls nach innen stark erweitern, doch mit flachen Bogen überwölbt sind. Nur eines davon gehört dem alten Bau an, die übrigen wurden damit übereinstimmend erneuert.

Ein kleiner Teil an der Nordwestseite des dritten obersten Stock-werkes ist durch zwei Bretterwände — als Turmwächterstube — vom übrigen Raum abgetrennt. Die Wände sind von außen mit einem dicken Lehmbewurf verkleidet, der durch eingeschlagene Holzbolzen festgehalten wird. Im Innern stand einstens ein Kamin, von welchem nur noch der gemauerte Herd sowie eine Öffnung in einer der Holzwände zum Austritt des Rauches unter das Turmdach erhalten blieb. Ein über das Dach ragender Schornstein war dem Zimmermannturm zu keiner Zeit eingebaut.

Vom Zimmermannturm ganz abweichend ist der Bau des Arm-brusterturmes. Leider ist dieser im Innern bis auf kleine unberührt gebliebene Flächen mit Mörtel verputzt, wodurch das Studium des höchst interessanten Objektes sehr beeinträchtigt wird.

Die Basis dieses Turmes ist achtseitig und es liegen fünf Seiten außerhalb, drei Seiten innerhalb der Stadtmauer. Über der Mittellinie der Mauer sieht man zu beiden Seiten des Turmes je eine gerad-linige, vertikale Kluft bis oberhalb der Fenster des zweiten Stockwerkes aufsteigen. Diese beiden Klüfte deuten mit voller Zuverlässigkeit darauf, daß der Armbrusterturm ursprünglich gegen die Stadt nicht durch Wände abgeschlossen, sondern ein sogenannter Halber- oder Schalenturm war Der untere Teil seines Erdgeschoßmauerwerkes besteht aus Geröll- und Bruchsteinen, zwischen welchen nicht selten Mauerziegel von den Dimen-sionen 29 × 14 × 7 cm eingebaut sind. Das Erdgeschoß stammt demnach ebenso wie jenes des Zimmermannturmes höchstens aus dem 4. bis 5. Dezennium des 15. Jahrhunderts. Auffallend am Schalenturm ist, daß

auch das Erdgeschoß mit Schlitzfenstern für Feuerwaffen versehen war, die sich nach innen sehr stark erweiterten und hier Spitzbogenwölbungen trugen. Jetzt sind diese verbaut. Die drei der Stadt zugekehrten Turmwände bestehen in ihrem unteren Teil, der gegenwärtig an den Außenflächen nicht mit Mörtel verdeckt ist, bis auf den Grund aus Mauerziegel, die nach ihrer Größe (25×12×4 cm) und Ausführung dem 14. Jahrhundert entstammen, demnach hier an sekundärer Verwendungsstelle liegen. An einem höher gelegenen Teil des Turmmauerwerkes über der Eingangstür ist der Ziegeltypus 29×14×7 cm sichtbar, der hier gewiß auch nicht primär zur Verwendung kam. Die präzise Bautechnik der drei Turmwände stimmt mit jener des obersten Stockwerkes, das nach einer Inschrift im Jahre 1665 erneuert wurde, vollkommen überein, was auf gleichzeitigen Bau beider Turmteile einwandfrei schließen läßt.

Zwischen dem Armbruster- und dem Zimmermannturm liegt, wie ich schon früher erwähnte, der Turm der einstigen Töpferzunft. An diesem fehlt jede Spur des Spitzbogenstils; die Bautechnik ist eine andere und die verwendeten Mauerziegel gehören durchwegs dem Typus 29×14×6 cm an. Im Innern des ersten Stockwerkes ist in einem eingebauten Ziegel (Laufer) der Nordwand die Jahreszahl 1547 eingemeißelt. Diese Inschrift wurde erst nach dem Brennen des Ziegels angefertigt; es ist demnach nicht mit Sicherheit anzunehmen, daß sie sich auf den Bau des Turmes bezieht. Möglich wäre dies jedoch immerhin, da kein Grund festzustellen war, der dagegen spricht. Jedenfalls fällt der Bau nicht aus der unteren Grenze des 16. Jahrhunderts hinaus und gehört einer anderen Stadtbefestigungsperiode an als der Zimmermann- und Armbrusterturm.

In der Richtung der Stadtmauer stand auf dem heutigen Theaterplatz, dem Zimmermannturm benachbart, der Turm der Zinngießerzunft. Er war vierseitig und auch sonst jenem der Töpferzunft ähnlich gebaut, was auf gleiches Alter beider schließen läßt.

Anders verhält es sich mit dem Turm der Seilerzunft, der an der Kreuzung der Harteneck- mit der Reissenfelsgasse stand. Er war nach einer erhaltenen Abbildung[1] achtseitig und seine Übereinstimmung mit dem Zimmermannturm ist trotz des abweichenden obersten Stockwerkes nicht zu verkennen. Zur Zeit der Abbildung fehlte ihm bereits das Originaldach und an dessen Stelle war ein gegen die Stadt abfallendes Pultdach getreten; das Mauerwerk scheint hiegegen in seiner ursprünglichen

[1] Johann Böbel: Die vormals bestandenen Stadttore von Hermannstadt. 1885. Manuskript im Baron v. Brukenthalschen Museum (K. II. 1) Tafel 7 und 8.

Art erhalten geblieben zu sein. Das oberste Stockwerk war nicht verkragt, was darauf schließen läßt, daß auch der Zimmermannturm und alle aus gleicher Bauperiode stammenden Befestigungstürme ursprünglich der Verkragung entbehrten, von der Reissenberger[1] annimmt, daß sie der Renaissance angehöre, was auf einem Irrtum beruht. Verkragte Befestigungstürme mit abgestuften Kragsteinen und stufig gegliederter Fassade kamen in Deutschland und Frankreich schon zur Zeit des Rundbogenstiles vor, in Siebenbürgen erst nachdem der Spitzbogenstil eingeführt worden war. Ganz übereinstimmende Motive finden sich auch an der Burgruine von Stolzenburg.

Die Entfernung des Seiler- vom Zimmermannturm, welche jener des letzteren vom Armbrusterturm so ziemlich gleichkommt, ist für die Beurteilung der in der vierten Befestigungsperiode entstandenen Türme sowie ihrer Lage maßgebend und deshalb von Wichtigkeit.

Hiernach war der Große Ring in dieser Periode durch etwa 14 Türme verstärkt. An der Südseite stand der Armbruster-, der Zimmermann- und der Seilerturm in der Harteneckgasse; in der einspringenden Ecke zwischen Haller- und Reitschulgasse, vor dem Eingang der später erbauten Hallerbastei der Schwertfegerturm. An der Ostseite war anfangs bloß der Balbiererturm vorhanden, zu dem dann der ganz nahe gelegene Salzturm mit dem Salztor kam. Die Westseite scheint neben dem Heltauerturm — der Fleischerzunft gehörig — auch noch durch einen weiteren flankiert gewesen zu sein. Es stand dieser etwa vor dem Hause Nr. 20 der Hechtgasse und war höchstwahrscheinlich — wie der Armbrusterturm — ein Schalenturm. Seine Grundmauer bestand noch im 18. Jahrhundert und wurde in den Stadtplan aus dem Jahre 1751[2] aufgenommen. In der Relation des Oberstwachtmeisters Graf v. Rebain aus demselben Jahre[3] wird hierüber sub Nr. 37 gesagt: „Weiters nach solchen beinahe in Mitte erst gemeldeten und künftigen Thurns zeiget sich eine halbe Circulförmige Rondelle in der Stadt Mauer, durch welche in alten Zeiten ein Thor gegangen solle seyn". Die Angabe über ein einstiges hier vorhanden gewesenes Tor ist bei der Nähe des Heltauertors, sowie auch nach dem Grundriß im Plane zweifellos irrtümlich.

---

[1] Ludwig Reissenberger: Überreste der Gotik und Renaissance an Profanbauten in Hermannstadt (Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde N. F. XXI. 1888 Heft 3) S. 507.

[2] Abgedruckt in Ludwig Reissenberger: Über die ehemaligen Befestigungen von Hermannstadt. (Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde N. F. XXIX) Tafel 3. Das Original liegt im Archiv des k. u. k. Generalkommandos in Hermannstadt.

[3] Original im k. u. k. Hofkriegsarchiv in Wien, Abdruck in Ludwig Reissenberger: Über die ehemaligen Befestigungen von Hermannstadt. a. a. O. S. 401.

Die meisten Türme standen an der Nordseite des Großen Ringes. Es lagen hier zwei Haupttore, das Sag- und Elisabethtor mit darüber erbauten Türmen; ferner ein Turm mit einem Türchen zum Bußwinkel über der heutigen Sagstiege, ein weiterer ebenfalls mit Türchen versehener, oberhalb der Fingerlingstiege. Höchstwahrscheinlich stand noch ein Kommunikationsturm an der Stelle der Hundsrückenstiege in der Pempflingergasse und ein anderer im Schullergäßchen an die Stadtmauer gelehnt. Die zahlreichen Eingänge an dieser Befestigungsseite erlaubten ein rasches Zurückziehen der Unterstadtbewohner in den Großen Ring.

Bau der Unterstadt-Ringmauer.

(Fünfte Befestigungsperiode.)

Welch großartiger Schwierigkeit es unterliegt, einen Marktplatz zu verlegen, hat man zu Ende des 19. Jahrhunderts in Hermannstadt zur Genüge erfahren. Die Verlegung der Wochen- und Jahrmärkte aus dem Innern der Stadt war aus sanitären, ästhetischen, Sicherheits- und Raumrücksichten ins Auge gefaßt, doch sie hing von dem vermögenden Teil der Geschäftsleute ab und dieser ist am wenigsten geneigt, der Allgemeinheit irgendwelches Opfer zu bringen.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts traten an den geschäftlichen Teil der Bevölkerung ähnliche Anforderungen wie heute gewiß nicht heran. Die Verlegung des Marktes erfolgte damals lediglich aus Sorge um den Verlust der Habe in den nicht oder doch nur ungenügend befestigten und gesicherten Stadtteil. Die Nachricht von der Eroberung Konstantinopels durch die Türken war besonders geeignet, diese Sorge hochgradig zu steigern und den Gedanken zu reifen, die Warenvorräte an möglichst gesichertem Ort aufzubewahren und feilzubieten. So begannen zwischen den Mauern des Kleinen Ringes, wahrscheinlich schon um die Mitte des sechsten Dezenniums im 15. Jahrhundert, die Lauben zu entstehen. Über ihren Bau blieb bloß eine Urkunde[1] erhalten. Es ist dies ein Bescheid des Hermannstädter Rates vom 14. März 1466, durch welchen die Schusterzunft ermächtigt wird, ihre Verkaufshalle auf dem Kleinen Ring zu erbauen. Es werden in diesem Bescheid die bereits eröffneten Lauben der Weißbäcker, Kürschner und Fleischhauer erwähnt, doch geschah dies bloß zur Orientierung des Platzes, der zum Bau der Schusterlauben bestimmt worden war. Hiernach standen die Verkaufshallen der Zünfte

[1] Friedrich Müller: Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen. Hermannstadt 1864, S. 80. Nr. XXIX.

in diesem Teil des Kleinen Ringes bereits dicht gedrängt, was darauf deutet, daß auch der übrige Teil mit Lauben vollbesetzt und die Schusterzunft eine der letzten war, die ihren Einzug vom alten auf den neuen Marktplatz hielt.

Im angeführten Bescheid wird unter anderem gesagt: „Dises auch hinczugseczt, das gar kein einiger diser Stadt Schuster, so außerhalb der czechen ist, nit sol außerhalb derselben Löben oder gebew, weder an Wochenmarkt, noch Jahrmarkt, seine schuch oder einigerlei arbeit, macht han feil zu haben, vnd zu uerkauffen, in keinerlei gestalt, bei straffe, wegnehmungh derselben“; Hiernach dürfte der alte Marktplatz noch im Jahre 1466 bestanden haben. Das Verbot auf diesem Waren zu verkaufen scheint jedoch nicht eingehalten worden zu sein, was wohl den Beschluß zu seiner Verbauung zur Folge hatte. Diese Verbauung ist an dem Kontrast der Hausgründe leicht zu erkennen. Während die alten, benachbarten, nur geringe Ausdehnung hatten, auf welchen schwalbennestartige An- und Zubauten einem neu entstandenen Bedürfnis genügen mußten, tragen die neuen Hofstellen geräumige Bauten mit großen Höfen und Hausgärten. Es war demnach kein Bedürfnis nach Grund, man konnte damit verschwenderisch umgehen, was namentlich im Hauskomplex, welcher von der Fingerling-, Elisabeth- und dem oberen Teil der Burgergasse eingeschlossen wird, beobachtet werden kann. Außerdem scheint auch der Raum zwischen Schmied- und Spitalsgasse — letztere erhielt ihren Namen erst im Jahre 1872[1] und war bis dahin unbenannt — sowie jener zwischen Fingerling- und Marktgasse noch zum alten Marktplatz gehört zu haben und es dürfte der Name „Marktgasse“ aus „Marktplatz“ hervorgegangen sein.

Nach den angeführten Anhaltspunkten kann der Bau der Unterstadtbefestigung erst zu Ende des siebenten Dezenniums im 15. Jahrhundert erfolgt sein, er war jedoch bis um die Mitte des achten zuverlässig beendet. Im Jahre 1474[2] erhielten die Dominikaner die Befugnis, ihr Kloster innerhalb der Ringmauern zu bauen. Mit diesem Bau wurde der Große Ring an seiner Ostseite neben dem Salztor durchbrochen; es hatte demnach die Befestigungsmauer an dieser Stelle ihre Bedeutung verloren, da jene nun innerhalb der erweiterten Befestigung lag. Auch der Bau des heutigen Rathauses, der nach Reissenberger[3] ebenfalls in das achte Dezennium des

[1] Franz Zimmermann: Die Nachbarschaften in Hermannstadt (Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde XX. 1885), S. 57.

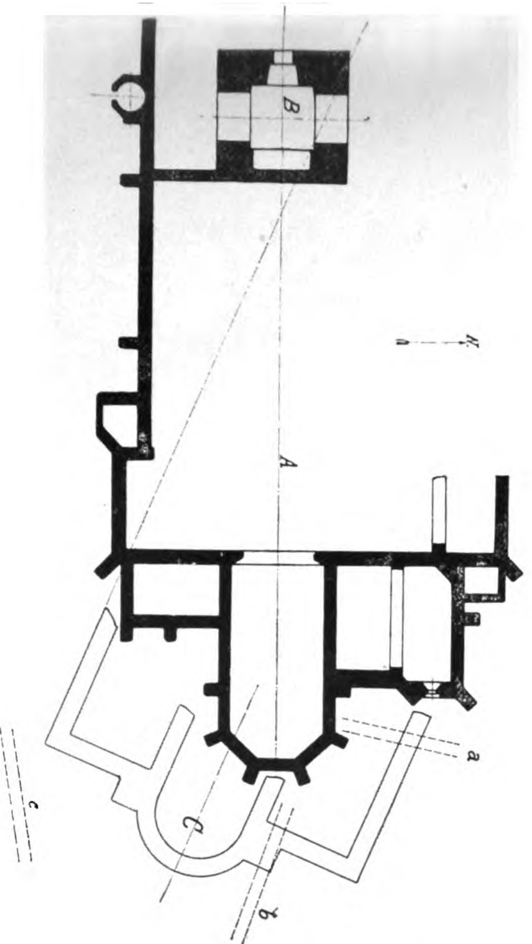
[2] Urkunde im Nationalarchiv Nr. 355. G. Seivert: Die Stadt Hermannstadt, S. 21.

[3] L. Reissenberger: Überreste der Gotik und Renaissance an Profanbauten in Hermannstadt. l. c. 1888, S. 479.

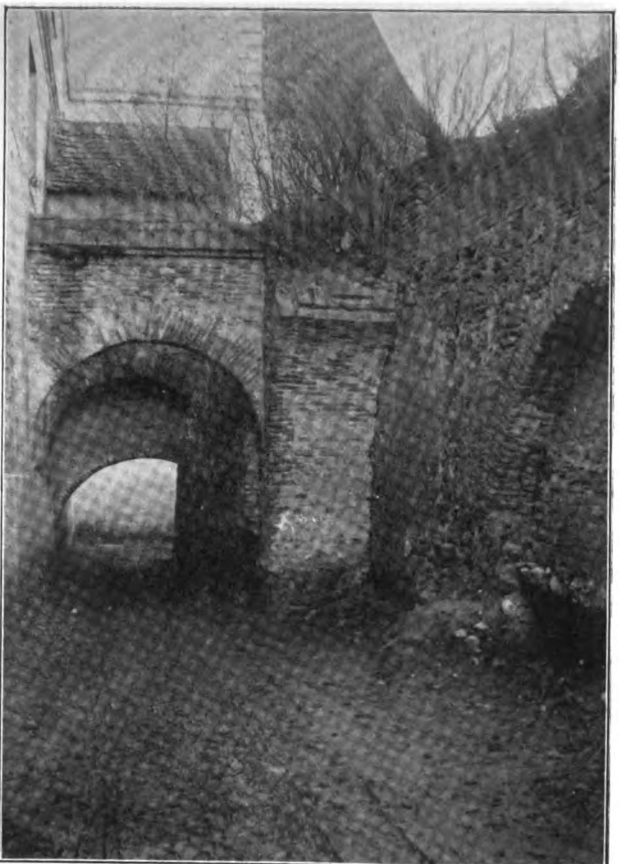
15. Jahrhunderts gefallen sein kann, ist als Nachweis dafür, daß der Verteidigungsabschnitt „Hundsrücken—Salzturm“ aufgegeben und außer Verwendung gekommen war.

Mit dem Bau der Unterstadtringmauer erwachte neuerdings ein lebhaftes Interesse für die größtmöglichste Sicherung der gesamten Stadtbefestigung, worauf namentlich der dichte Einbau von Befestigungstürmen deutet. Hieran schlossen sich neuere Befestigungsperioden. Im Jahre 1531 begann man mit der Errichtung von kofferartigen Werken, 1551 mit jener der Bastionen. Mit dem Bau der unvollendet gebliebenen Zitadelle an der Westseite der Stadt in den Jahren 1702 bis 1703 und den Verteidigungsbauten an der Nordseite, dem sogenannten Retranchement, erreichte die Befestigung Hermannstadts ihren Abschluß. Von da ab begann ihr allmählicher Verfall, der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch vandalische Demolierung möglichst beschleunigt wurde, so daß heute nur noch zwei Bastionen, fünf Türme und wenige Mauerreste an sie erinnern.

Hermannstadt, im April 1910.



A. Grundriß der ev. Stadtpfarrkirche in Hermannstadt.



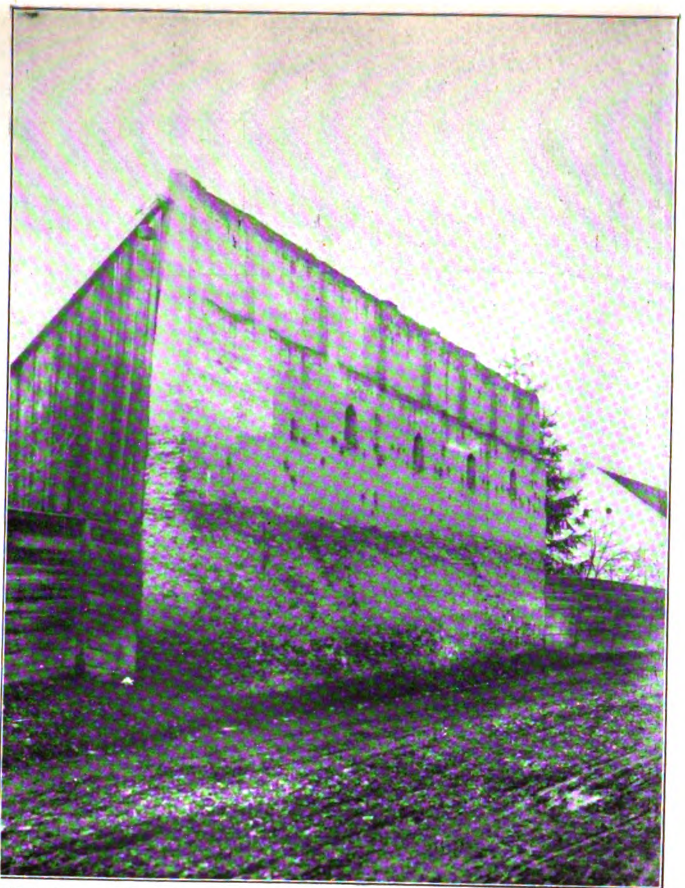
Phot. Senator G. Theis.

B. Oberstadt-Befestigungsreste in der Reitschulgasse.
(Stadtmauer und Rest des Wehrganges).



Phot. Senator G. Theis.

A. Oberstadt-Befestigungsreste in der Reitschulgasse.
(Wehrgang, Stadtmauer und Balbiererzunftturm-Erdgeschoß).



Phot. Senator G. Theis.

B. Unterstadt-Befestigungsrest in der Webergasse.

Zur Geschichte des Repser Stuhles.

Von

Dr. Heinrich Müller.

(Aus dem Nachlaß des am 8. November 1908 verstorbenen Verfassers.)

V. Politische Geschichte.

a) Von 1526 bis zum Tode Apafis. (Fortsetzung).

Die Repser Trabanten gehen am 25. Mai unter der Führung des Stuhlshauptmannes „bei die Stücke in den Tabor". „Auf ihr fürstlich Mandat reisen am 18. Mai der fürsichtig, Weise Herr Königsrichter Petrus Roth und der wohlweise Herr Stuhlrichter Gustav Kürscher dahin und es erhält jeder 40 Gulden auf 1 Monat Sold und ein Roß, welches man für 40 Gulden gekauft hatte. Auch Herr Niemens Georgius geht mit. Außer dem Sold wird ihnen „Zehrung eingesackt soviel als 100 Gulden" und 5 Thaler dazu nehmen sie mit: „3 Kübel Weizen, etliche große Brod, Weißbrod, zween Teweld (Schafkäse in hölzernem Ständer), Schulderfleisch (eingesalzene und getrocknete Schweineschulter), gestampfte Hirse, Erbsen, Essig, Kerzen, Butter, Sauermilch, Reis, Honig, Bachfleisch (Speck), Hafer, Licht alles zusammen für 40 Gulden 24 Den."[1] Drei Diener und 1 Trabant begleiten die Herrn.

Außerdem mußte der Stuhl 256 Mann mit Bögen und großen Ärten ausgerüstet zur Belagerung von Klausenburg stellen.[2]

Unterdessen suchten sich die Repser für alle Fälle vorzubereiten. Herr Martin Jurati aus Streitfort wird zum Eisenhammer geschickt, Stangeneisen zum Beschlagen des Stückes zu holen, die Zimmerleute machen die Tore auf der Burg und „futtern" dieselben, Kugeln werden gekauft, der Büchsenmeister besorgt auf der Burg Hacken und Büchsen. Der Widerstand, den das kaiserliche „gewaltig belagerte" Klausenburg leistete, war größer, als der Feind gehofft hatte. „Der oberste türkische Pasch" mußte im November unverrichteter Sache von Klausenburg abziehen

[1] Repser Stuhlsrechnung 1662.

[2] Senatsprotokoll des Repser Stuhles.

und nahm in Mediasch und in den umliegenden Gemeinden Meschen, Reichesdorf, Hetzeldorf und Groß-Probstdorf Quartier, „wo er sich eine fest lange Zeit aufgehalten und verweilet". Man suchte Alibeg für 30 Gulden zu gewinnen sich beim Pascha zu verwenden „daß nicht Türken in den Stuhl in das Quartier kommen". Doch scheint dies nicht vollständig erreicht worden zu sein.

So ist der Jenei, Kapitán aus Draas in Reps gewesen, es wird für unterschiedliche Türken Wein, Meth und Bier gekauft usw.[1]

Schwer lasteten die Lieferungen für die Türken auf den Stuhle.

So finden wir, daß 17 Ortschaften, ohne Reps, da der Anfang des Verzeichnisses fehlt, den Türken folgendes lieferten:[2]

Mehl	2114	Kübel
Korn	454	„
Hafer	3778	„
Brod	1421	Stück
Butter	1366	octo
Schafkäs	185	Stück
Kuhkäs	72	„
Schlagrinder	374	„
Widder	1037	„
Lämmer	70	„
Gänse	57	„
Hühner	730	„
Eier	2449	„
Essig	203	octo
Oel	12	„
Gebacken Pflaumen	16	Quart
Honig	317	octo
Pfeffer	4 1/2	Pfund

---

[1] Stuhlsrechnung 1662. Einem türkischen Dolmetsch als die Türken zum letztenmal Élés ausgeschrieben 2 fl. Für Berbecs auf Türken ration 2 fl. Herrn Regio für Wein auf den Ratzo János, Pribek Ferencz und unterschiedliche Türken 19 fl. 14 Den. H. Regio für Berbecs auf Türken ratio gezahlt 25 fl. H. Consuli für ein Lamm als der Jenei Kapitán hier gegesen 60 Den. 1664 Stuhlsrechnung: für Honig auf die Türken 4 fl. 80 Den. 1665 Stuhlsrechnung: für Meth für die Türken so hier im Quartier gelegen 2 fl. 80 Den.

[2] Senatsprotokoll des Repser Stuhles. Es fehlt, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, ein Blatt des Protokolls, welches unter anderem den Repser Anteil an der Lieferung enthielt. Es sind daher oben nur die Lieferungen der übrigen 17 Ortschaften enthalten.

Saffer	4	Loth
Petersilie	8	Quart
Knoblauch	4	„
Zwiebel	40	„
Gestampfte Hirse	35	„
Kerzen	2394	Stück

Für das Eintreiben dieses Élés durch die Türken wurden verausgabt:

1155 fl. 59 Den.
55 Thaler
8 Faß Wein und für
1 fl. 20 Den. gebrannten Wein.

In dem Tabor war zu Grund gegangen: Wagen 46
Zugtiere 114

Vom Januar 1663 bis 1. Juli desselben Jahres müssen auf Kutschilk Panu's Sohn Verlangen für die Türken nach Schäßburg geführt werden:

Mehl	487	Kübel
Hafer	1150	„
Heu	83	Fuhren
Widder	457	Stück
Rinder	15	„

„Hiezu Butter, Honig, Essig, Zwiebel, Licht, Eier, Knoblauch so viel, als wir zu Wagen bringen konnten".

Laut Senatsprotokoll aus dem Jahre 1663 sind „vom Herbste des Jahres 1661 als der Ali Pascha aus unsrem Land gezogen bis auf das 1663te Jahr letzten April aus unsrem Markte und Stuhle Reps zu vielen unterschiedlichen Malen folgender Élés noch Menschen und Roß den Türken gegeben:

Summe des Hafers	16491	Kübel
„ „ Mehls	6769	„
„ der Widder	4290	Stück
„ „ Schlagrinder	879	„
„ „ Butter	3423	octo
„ des Honigs	936	„
„ „ Schafkäses	258	Stück
„ „ Tewelt	8	„
„ „ Brodes	1833	„
„ der Hühner	2982	„

Summe der Eier	. . . .	12504	Stück
„ „ Erbsen	. . . .	3	Kübel
„ des Zwiebels	. . . .	27	„
„ der gestampften Hirse	. . . . .	4	„
„ „ Kerzen	. . . .	7491	Stück
„ „ Wachslichter	. . . .	41	„
„ des Essigs	. . . .	94	octo
„ der Gänse	. . . .	21	Stück
„ des Bargeldes zur Abrichtung		1575 fl. 61	Den.
„ der Thaler zu Ehrungen	. . . .	72	
„ „ gebackenen Pflaumen	. . . .	55	Kübel.“[1]

„Hieneben hat das Armut auch der Türken Kuchel mit unerbarmlichem Zwang versehen müssen, mit Pfeffer, Saffer, Reis, Knoblauch u. dgl. Zugehör, welches fast nicht zu zählen ist.“

1661 schickte man 100 Kübel Hafer „auf die Schäßburg, dem gnädigen Fürsten Apafi zu verehren“.

1662 27. Januar wird abermals Proviant dem gnädigen Fürsten auf die Schäßburg zu führen dem Stuhle imputiert 105 Kübel Hafer, 75 Hühner, 25 Gänse, Honig, Butter, Eier, Zwiebel, Knoblauch. (Das Ratsprotokoll, worin dies verzeichnet, ist in Verlust geraten.)

Auch für des Fürsten Kochherd mußte, während er 1662 und 1663 in Schäßburg Hof hielt, das Nötige an Korn, Honig, Butter, Eiern, Petersilie, Hühnern, Kren, Erbsen, Linsen, Essig, Knoblauch, Gänsen und Hafer geliefert werden. „Statt des Élés für die Türken haben einzelne Stuhlsgemeinden unterschiedlicher Edel Herrn Roß, so lange die Türken in Schäßburg gelegen, im Quartier halten müssen.“ Dazu legte der Fürst 1663 sein Hofgesinde, nachdem es 9 Wochen in Bodendorf, Radeln, Mehburg und Arkeden gelegen und „Alles aufgefressen hat“, in den Repser Stuhl und im Monat März dieses Jahres 500 Janitscharen über Ansuchen von Delegierten der Städte Hermannstadt und Mediasch von Schaas und Trappold im Schäßburger Stuhl nach Katzendorf.[2]

Am 22. Januar 1663 berief[3] Apafi den Landtag nach Kaisd zusammen. Von hier begab er sich in sein Schloß Fogarasch, für welche Reise der Repser Stuhl 98 Pferde stellen mußte. Der Fürst übernachtete

[1] Das Senatsprotokoll 1662 überliefert uns folgende: Consignatio Ani 1662 die 13. Sept. per not. publ. Martinus Jakobi gezeichnet.

[2] Kemény: Deutsche Fundgruben II. Bd, S. 136—138.

[3] Nach Kemény: Deutsche Fundgruben trat der Landtag am 22. Februar zusammen.

bei der Gelegenheit in Seiburg. Zu seiner Bewirtung lieferte der Stuhl 4 Schlagrinder, 2 Faß Bier, d. i. 80 Eimer, von Sommerburg und Kobor je ein Faß Wein, 280 Eier, über 600 Brote (Czipo), 8 Bratferkel, 60 Hühner, 7 Gänse, 150 Krebse, 8 Fuhren Heu, dazu Fische, Zwiebel, Petersilie, Essig, Honig, Butter. Auch wurde ein silberner Pokal, der 57 fl. 60 Den. gekostet hatte, gespendet.

Weil Kaiser Leopold auf Bedingungen, die ihm die Türken stellten, nicht eingehen konnte, führte der Großwesir Köprili Achmed im Frühjahr 1663 ein mächtiges Heer gegen seinen Feldherrn Montecuculi, welcher in Oberungarn stand.

Im Juli zog der Woiwode der Moldau Bogdan Kyrk mit einem moldauer, tartarischen Heer durch Siebenbürgen, um zum türkischen Heer in Oberungarn zu stoßen. Der Repser Stuhl mußte am 20. Juli 1663 für die durchziehenden Truppen nach Sirkonyen 100 Stück „müßige Kühe" und 4835 Brote liefern.

Im September geht auch Apafi zum Heer nach Oberungarn, um den Türken Beistand zu leisten. Daher sind bereits im Juni „unsre Trabanten in den Tabor gereiset". Auch der Stuhlrichter muß, nachdem er vom Landtag in Weißenburg zurückgekehrt ist, sich nach Oberungarn begeben. Er erhält als Sold 40 fl. und für ein Roß ebenfalls so viel. Dazu werden ihm noch „eingesackt" 300 fl, 4 Duc. und 8 Thaler und als er auf Befehl des Weisen H. Cibiniensis (Komes) im Tabor geblieben, sind ihm nachgeschickt worden: Mehl, Brot für 10 fl. 65 Den., ein Bachen für 6 fl., Pflaumen, Schafkäs, Gest. Hirse und 3 Viert. Erbsen für 4 fl. 17. Mit ihm gehen noch Georg Niemens, 1 Koch, 1 Trabant, 1 Wagner und 1 Schmied.[1]

Für den Fürsten werden 34 Kübel schönes feines Mehl und 1 Kübel Erbsen nach Oberungarn geführt.

Nachdem das stark befestigte Neuhäusel sowie Neutra, Losonz und Neograd von den Türken genommen worden, kehrte der Woiwode Kyrk mit Kosaken, Tartaren und Moldauern, zusammen 6000 Mann, zurück. Er zog bei Schäßburg vorüber, hielt Nachtlager bei Kaisd, wo er Kirche und Markt ausraubte, ließ am folgenden Tag Deutsch-Kreuz und Bodendorf plündern und übernachtete und frühstückte in Schweischer. Der Senat schickte 2 Ratsmänner dem Woiwoden entgegen, um für den Markt Schonung zu erbitten. Die Abgesandten „erlangten durch ihre Demut so viel Gnade" daß Ky k mit 200 Mann zwar mitten durch

[1] Stuhlsrechnung 1664.

den Markt zog „die übrigen Völker aber von des Woiwoden Legaten in der obersten Gasse bei Müllers Haus über den Bach hinüber gewiesen wurden“. Sie zogen ohne merklichen Schaden zu stiften durch die Kuhsgasse nach Homorod und Streitfort. Der Woiwode und die Moldauer hielten Nachtlager in Homorod, die Kosaken und Tartaren aber in Streitfort, wo sie Heu, ungedroschnes Korn und Hafer wegnahmen, so daß fast nichts übrig blieb.

Am andern Tag in der Früh überfielen diese Völker Sommerburg plötzlich. Da sich die Bewohner des Dorfes auf ihre Burg geflüchtet hatten, brach der Feind die Wohnungen und Keller auf, raubte gedroschnes Korn und Hafer. Auch die Kirche wurde nicht verschont und aus derselben viel Hausrat und Kleider weggenommen.[1]

Nach dem Falle von Neuhäusel beschäftigte Montecuculi, von Kaiser Leopold zum Generalissimus ernannt, und der siegreiche Nikolaus Zrinyi die Türken in Ungarn. Darum zogen diese ihre Streitkräfte aus Siebenbürgen nach Ungarn. So konnte es geschehen, daß im Frühjahr und Sommer 1664 wiederholt „Deutsche Völker“ oder „Moser“, in Reps erschienen, welche in das Burzenland zogen.[2] Ihre Führer waren wiederholt Gäste des Bürgermeisters und Königsrichters.

Die „Teutschen Völker“ scheinen im Repser Stuhle nicht angenehmere Gäste gewesen zu sein, als die Türken, denn es wurden alle Mittel angewendet, sie bald los zu werden.

So wird dem „Moserischen Capitán“ ein Bachen und ein Schafkäs

---

[1] Senatsprotokoll 1663 und Georg Kraus, Siebenb. Chronik II. Bd., S. 369. Kemény: Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens. II. Bd., S. 139—140.

[2] Stuhlsrechnung 1664:

dem Fleischhauer auf unterschiedliche Edelleute und auch auf den Teutschen Commandanten für Rindfleisch (wahrscheinlich im April)	4 fl.	3 D.
Als der Postamester etliche Teutsche Völker in Burzenland geführt und sich neben andre unterschiedliche Posten zu Hr. Consul verweilet für Wein (wahrscheinlich im April)	5 „	76 „
Für anderthalb Stück Leinwand dem Herrn Major verehret	7 „	75 „
Herrn Regio auf Moser, Edelleute und sonst unterschiedliche Gäste .	27 „	65 „
Dem Herrn Regio für Wein, Meth und sonst Kost auf unterschiedliche Edelleute und Moser	18 „	83 „
Dem Fleischhauer für Fleisch auf Nagy Tamás und Moser	13 „	13 „
Auf Nagy Tamás, Cserei János und deutsche Commandanten zu H. Consul Kost bezahlt	4 „	70 „
Auch Horvath Miklos und einige teutsche Legaten ins Leuthaus für Wein gezahlet	19 „	60 „

verehret, daß er seine Compagnie fortgewiesen und einem anderen moserischen Capitán für denselben Dienst 1 fl. 25 gezahlt.[1]

Cserei János erhielt 2 Taler „daß er die Teutschen Reiter", und Horváth Miklos und seine Mitgesellen ebenfalls 2 Taler, „daß sie die Teutschen Fußvölker" aus dem Stuhl geräumet.[2]

Es mag im Frühjahr 1664 gewesen sein, als Cserei György mit Hunyadi János und General Béldi Pál aus dem Burzenland kommend durch Reps zogen. Es scheint aus der Walachei eine Gefahr gedroht zu haben.[3]

Unterdessen geht der Hauptmann mit den Trabanten auf den Wald auf Wacht und darauf in das Lager von Fogarasch, wohin Proviant geführt wurde. Den 9. Juni werden vom Fürsten 2 starke beschlagene Speisewagen zu je 8 Ochsen Bespannung gesendet, welche von 4 Personen begleitet in den Tabor mitgenommen werden.[4]

Obwohl nach der für die Türken so unglücklichen Schlacht bei St. Gotthart (1. August 1664) und dem darauf folgenden Friedensschluß von Eisenburg (Vasvár) weder die Kaiserlichen noch die Türken Siebenbürgen besetzen durften, finden sich die Türken im Winter wieder ein. Es wird für sie Honig gekauft, zu zweimalen für sie Proviant nach Agnetheln geführt,[5]

[1] Stuhlsrechnung 1664. Für einen Bachen und einen Schafkäs, welcher einem moserischen Capitán, daß er seine Compagnie fortgewiesen, verehret 6 fl. 25 Den. Einem moserischen Capitán zur Abweisung 1 fl. 25 Den. (Die Ausgaben für die Deutschen werden zwischen Palmarum und Ende Juli gemacht.)

[2] Stuhlsrechnung 1664 — 1. November 1665. Ausgaben von hartem Geld. Dem Cserei János, daß er die Teutschen Reiter aus dem Stuhl geführet verehret 2 Thaler. Dem Horváth Miklos und seinen Mitgesellen, daß sie die Teutschen Fußvölker außem Stuhl geräumet Thal. 2.

[3] Stuhlsrechnung 1664. Dem Cserei György, als er mit seinem Heer aus Burzenland heraus kommen verehret 2 Thaler, dem Hunyadi János eben dazumal 2 Thaler, dem H. General Béldi Pál verehret Duc. 1 und Thal. 2 (unmittelbar darunter steht die Ausgabe:) Einem Commissario, welcher mit einem türkischen Legaten ankommen, verehret Thal. 1. Zacharia nach Cronen Botschaft wegen 1 fl. 40 Den. (Vielleicht als Cserei György, Hunyadi János und Béldi Pál aus dem Burzenland kommen sollten.)

[4] Den 9. Juni wurde auf Ihro fürstl. Gn. ernstlicher Mandat 2 beschlagene Speiswägen Ihro fürstl. Gnaden überschickt, welche in den Tabor mitgenommen werden, dazu 16 Ochsen und 4 Personen.

[5] Stuhlsrechnung 1664—1665. Anderthalb Urne Honig auf die Türken 4 fl. 80 (diese Ausgabe findet sich unmittelbar vor dem 15. Januar 1665.) Als man zum ersten mal nach Agnetheln den Türken gedienet, ist für Wein, Essig, Weißbrod, Kerzen u. dgl. was gebräuchlich gewesen, gezahlt 16 fl. Als man zum andern Mal den Türken nach Agnetheln gedient, ist für Wein und sonst für unterschiedliche Sachen bezahlet 27 fl. (Diese beiden Ausgaben wurden zwischen 15. Januar und 19. März gemacht.) Dem H. Regio, als man auf die Schäßburg

und dem Csepreghi Mihály 2 Thaler verehret, als er mit den Türken ankommt.[1]

Neue Lasten erwuchsen dem Repser Stuhl, als die Gemahlin des Woiwoden Gregor Gika aus der Walachei floh „und sich in unser Land zum Peter Deak salviren wollte."

Nachdem die Türken und Apafi hievon Kunde erhalten, schickten sie eine Deputation, um sie nach Schäßburg einzuladen, doch konnte sie krankheitshalber A.-Rákos nicht verlassen.

Daher mußte der Stuhl auf der Fürstin Befehl, während die Woiwodin in A.-Rákos weilte, folgendes liefern: 37 Fuhren Heu, 50 Kübel Hafer, über 200 Brote, 4 Schlagrinder, 3 Kübel gesiebtes feines Kornmehl, über 40 Hühner, 55 Eimer Bier (aus Homorod und Sommerburg), über 300 Eier, dazu noch Gänse, Butter, Käse, Zwiebel. Auch hatte der Stuhl 66 Pferde mit allem Zubehör zu stellen, um die Woiwodin endlich nach 18 Wochen (im Mai 1665) von Alsó-Rákos nach Schäßburg zu führen.[2]

Die Fürstin scheint auch in Geldverlegenheit gewesen zu sein, denn sie verkaufte ihre Pferde an Apafi. Zäume und Hufbeschläge dafür wurden aus der Stuhlskasse bezahlt.[3]

Die Woiwodin war nach der Absetzung ihres Gatten Gregor Gika durch den Großwesir Köprili, geflohen. Die Walachen wählten über Aufforderung des Großwesirs einen Mann aus ihrer Mitte zum Woiwoden. Der Sultan setzte jedoch 1665 den Griechen Demetrius Sbridia ein. Gika floh, um sich der Gefahr zu entziehen, nach Polen, während seine Frau aus Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand im nahen Siebenbürgen Sicherheit suchte.[4]

Zu all diesen Drangsalen kam noch Einquartierung der Türken. Vergebens war alle Mühe, diese unliebsamen Gäste fern zu halten.

„Der Ali Beg (1662), als der Pascha auf der Schäßburg gelegen" erhält als Ehrung 25 Dukaten, später wieder 10 Taler, damit er erwirke, „daß nicht Türken im Stuhl in das Quartier kommen".

---

in den Landtag gezogen, von dannen nach Hause kommen und auch sonst Edelleuten, wie auch auf die Türken für Meth bezahlet 30 fl. 79. Dem Hr. Regio für ein Schaff und Schafkäs den Türken nach Agnetheln überschickt gezahlt 10 fl. 70 Den. (Diese beiden Ausgaben finden sich nach dem 19. März verrechnet und dürften Anfang April gemacht worden sein.)

[1] Dem Csepreghi Mihály 2 Thaler, den Türken, so nebst dem Csepreghi ankommen, verehret 1 Thaler. (Diese Ausgaben befinden sich am Schluß der „Ausgabung von hartem Geld", dürften zum Anfang des Jahres 1665 stattgefunden haben.)

[2] 1665. Senatsprotokoll des Repser Stuhles.

[3] 1665. Stuhlsrechnung.

[4] Hurmuzaki, Fragmente Bd. III, S. 261—281.

Später (1665) gibt man dem Cserei János, daß er die türkischen Reiter aus dem Stuhl geführt 2 Thaler, dem Horváth und seinen Mitgesellen, daß sie das türkische Fußvolk aus dem Stuhl geführt 2 Taler.

Dessenungeachtet finden wir Türken in Homorod, Katzendorf, Draas, Leblang,[1] Reps scheint mit Einquartierung meist verschont geblieben zu sein, doch treffen wir hier Türken oft zu Besuch und zwar mit ungarischen Edelleuten. So 1662 Ibraim Aga (von Schäßburg) neben vielen Türken und sonst mancherlei Gäst, bei welcher Gelegenheit aus der Stuhlskasse 49 Gulden 80 Den. verausgabt und außerdem auch auf ebenden Ibraim Aga dem würdigen Herrn (Pfarrer) Wein für 59 Gulden 64 Den. bezahlt wird. Dazu spendet man Wagen mit Pferdegeschirr den türkischen Beamten, und als der Bürgermeister zum Aga nach Schäßburg reist, verehrt er ihnen 3 Gulden und Schafkäs im Werte von 1 Gulden 50 Den.[2]

Auch später zeigte man sich ungarischen Edelleuten und Türken gegenüber stets gastfrei. So verausgabt man, als Butzo János, Pribek Ferencz mit verschiedenen Türken in Reps waren, 19 Gulden 40 Den. auf Wein, und „als Bethlen János neben Edelleuten hier gelegen," für 2 Faß Bier 20 Gulden. Ja am Jakobimarkt 1680 zahlte man in das „Leithaus" (Wirtshaus) für Bewirtung des Mikes Kelemen, Bethlen Gergely und Elek, Szilvási Bálint und anderer Edelleute 40 Gulden 49 Den.

Als Teleky (8. Februar 1685) über Nacht in Reps gelegen, verzehrte man einen Ochsen und einen Frischling und trank dazu 2 „Vierziger" (d. i. zwei Faß zu je 40 siebenb. Eimern). Außerdem beträgt die Rechnung für Wein 19 Gulden. Ja für Kaputi Pascha, der mit vielen Edelleuten in Homorod lag, bezog man (1684) einigemal Zitronensaft, Mandeln, Feigen, Reis von Kronen, aqu. Mulsam (Meth) von Schäßburg.

Im Jahre 1666 begaben sich Bürgermeister und Stuhlrichter nach Komana, ihrer Ergebenheit an Apafi Ausdruck zu verleihen und ihn nach Reps einzuladen.

---

[1] 1663. Stuhlsrechnung. Als der türkische Jenei Kapitán von Draas nebst unterschiedlichen hier gewesen ist für Meth gezahlet 4 fl. Auf unterschiedliche Türken zc. für Bier gezahlet 2 fl. 58. Dem Herrn Regio für Wein auch den Botza János, Pribek Ferencz, Sziki István und unterschiedliche Türken gezahlet 19 fl. 40 Den. Item den H. Regio (Königsrichter) für Börbetsch (Widder) auf Türkenratio gezahlet 25 fl. Dem Herrn Consuli (Bürgermeister) für ein Lamm als der Türkische Jenei Capitán hier gewesen 60 Den. Dem türkischen Jenei Capitán verehret 1 fl.

[2] Um 1665 finden wir eine kleine Ausgabe in der Stuhlsrechnung, welche auf türkische Einquartierung in Reps hindeutet: „für Meth" für die Türken, so hier in Quartier gelegen 2 Gulden 80 Den.

Es wurden nicht nur „allerhand zur Kuchel gehörige Stücke, Gewürz und andere Sachen" für 28 fl. sondern auch Geschmeide und ein Teppich für 124 fl. als Geschenk für den hohen Gast gekauft, auch der Dienerschaft gedacht, ja selbst der Hofnarr nicht vergessen.[1]

Dem Fürsten szakács	Thal. 1
Dem fö asztalnok	Thal. 1
Dem Ingo (ital) adó	Thal. 1
Dem sáfár (?)	Thal. 1
Dem Fürsten Narrren Dénes Pál . . .	1 fl. 50.

Rechnung 1666, welche mit 1. April beginnt:

Als J. f. Gn. hier gewesen dem Hofmester verehret Duc. 1 Th. 1. mehrere im Gefolge 1—2 Thaler (damals wird wohl auch der Hofnarr als Ehrung 1 fl. 50 erhalten haben).

1666. Als J. f. Gn. hier gewesen den Köchen, Küchenjungen, Postamester und daneben auf mancherlei Seite verehret 8 fl. 35 Den. Zachariae mit den Wägen, so J. f. Gn. von hier weggeführet 78 Den.

Einige Jahre später treffen wir den Fürsten zu zweimalen in Reps. Am 4. Februar 1671 hatte er hinter der Burg gejagt, nahm aber nach Beendigung der Jagd sein Mahl in seiner Curie in Komana ein. Die Gemeinden des Stuhles haben folgendes geliefert:

Heu	12	Fuhren
Hafer	39	Kübel
Hühner	80	Stück
Gänse	11	„
Eier	255	„
Brode	90	„
Ferkel	10	„
Butter	1	okto.

Dazu ein vierziger (40 Eimer) Wein.

Im Verlauf desselben Jahres frühstückt Apafi einmal in Reps. Dazu wurde ein Viertel Weißmehl und über 2 Kübel gewöhnliches Mehl verbacken, ein Frischling zubereitet, ein Faß Wein (zu 40 Eimern) und 1 Fäßchen Bier angeschafft.

[1] 1666 Als H. Consul, Herr Sedis und der Herr Hauptmann zu Komana gewesen, selben zu invitiren und zu verehren 2 fl. 68 Den. Dem H. Sekretario Inczedi Péter, als die W. W. Herrn bei J. F. Gnaden gewesen, verehret 1 Thaler. Als J. F. Gnaden hier gewesen dem konyhamester verehret 1 Duc. und 1 Thal. dto 2 Thal.

Damit der hohe Gast den Genuß des Leinöls nicht entbehre, ließ man aus einem Viertel Leinsamen Oel pressen.[1]

Im Dezember des nächsten Jahres (1672) mußten alle Wolfgarne auf Wagen aus dem Stuhl nach Ebeschfalva geführt werden, damit sich der Fürst am Wildfang ergötzen könne. „Ist auch eine neue onus" bemerkt hiezu der Berichterstatter. Bald müssen die Garne wieder und zwar nach Fogarasch geschafft werden, wohin sich auch Leute aus dem Stuhl zur Treibjagd begeben. „Was zuvor Markt und Stuhl zum besten geschaffen muß ihm nun zum Aerger dienen" heißt es.

Am 31. März 1678 und im Februar 1680 glaubt Apafi abermals durch die Jagd seine Herrschersorgen verscheuchen zu müssen. Am 31. März 1678 werden alle Puschkasen nach Komana[2] befohlen, während im Februar 1680 der Auftrag ergeht, die Wolfgarne und Jäger aus dem Repser Stuhl nach Mundra zu schicken.[3]

---

[1] Stuhlsrechnung 1671. — Als Fürstl. Gn. hier gefrühstückt 6 fl. Als f. Gn. hier gefrühstückt ein Viertel Weizenmehl 55 Den. Als f. Gn. hier gewesen Item in den Landtag 10 fl. 89. Als f. Gn. hier gefrühstückt für Mehl Erbs. Metz 4 fl. 66. Den. Als f. G. hier gewesen für ein Brühling 3 fl. Als f. G. hier gewesen für ein Legeln (Fäßchen) Bier 1 fl. 86 Den. (Rechnung 1672) In einem Jahr als J. F. G. hier gefrühstückt, bezahlt für einen Vierziger Wein 25 fl. 40 Den. Stuhlsrechnung 1671. Ein viertel Leinsamen Öl zu machen als J. F. G. hier gewesen 45 Den.

[2] Senatsprotokoll 1678 31. März. Werden nach Komana gefordert durch eine Commission 8 Rosse. Alle Puschkasen aus dem Stuhl werden befohlen dem „Schosselden" zu in aller Früh am 1. April sich einzustellen. NB. Eben hier hat Apafi gefrühstückt auf der Jagd.

[3]

Homorod	lieferte	50	Klafter	Wolfgarn	und	6	Personen
Kacza	„	30	„	„	„	6	„
Draß	„	30	„	„	„	6	„
Streitfort	„	30	„	„	„	6	„
Schweischer . . .	„	30	„	„	„	4	„
Weißkirch	„	35	„	„	„	6	„

Jäger gaben hiezu die Stuhlsortschaften:

Schweischer	6	Jäger
Weißkirch	8	„
Stein	26	„
Seiburg	25	„
Reps	10	„
Ugra	18	„
Leblang	9	„
Kobor	22	„
Tex (Tekes)	20	„
O. Tyukos	20	„
Halmágy	23	„
Felmern	10	„
Zusammen .	210	Jäger.

Für den Winter 1680—1681 hatte sich der Fürst abermals für eine Jagd in den Waldungen der Repser Umgebung angesagt. Man hatte dafür aus Kronen 3 Pokale im Werte von 163 Gulden, später auch Mandeln, Zitronen, Obst und andere Spezies holen lassen.

Der Fürst jagte „hinter dem Wehrbusch", wo er zu 3 malen frühstückte und im „Schlosselden", wo er ebenfalls einen Morgenimbiß nahm. Ein Faß Wein, welches man nach Felmern schickte, wo Apafi Nachtlager hielt, schloß wenigstens für Reps den Jagdausflug ab.

Das Jahr 1671 hatte zu allem andern neue Steuern gebracht. Da heißt es: Ist in Fogarasch eine extra ordinäre Thaler Taxe angeschlagen worden. Fürs Kapu 2 Thaler, dieser Abgabe folgen andere.

Aber das Drückende solcher Lasten machte die Kinder dieser Zeit nicht unempfänglich für die Freuden des Lebens!

Als am 27. Juli Joh. Bethlen mit seiner Gattin und seinen Söhnen einer Einladung des Edeln Herrn Nagy Tamás zur Hochzeit seiner ältesten Tochter Folge leistete, übernachteten und frühstückten sie und andre Edelleute in Reps und kehrten wieder über Reps heim. Zur Bewirtung dieser Gäste verausgabte die Stuhlskassa 46 fl. für Wein und 7 fl. für Fleisch. Der Senat entsendete zur Hochzeitsfeier 2 Vertreter, die als Hochzeitsgeschenk einen goldgestickten, golddurchwebten Teppich aus Seidenstoff — aulacum Anatholicum — überreichten.[1]

Ebenso gastfrei erweist man sich (am 26. März 1672) in Reps, als Apafis Befehl eintraf, Wesselényi Pál auf der Reise zu seiner Hochzeit nach Bodola zu Beldi, dessen Tochter er heiratete, zu bewirten. Wesselényi hielt sein Nachtlager in Homorod, frühstückte in Reps, wo er bei seiner Rückkehr übernachtete. Es wurden zur Bewirtung der Gäste „allerhand Gewürz zum Kochen gehörig" für 18 Gulden gekauft und das Fleisch von 2 Ochsen mit 16 Gulden 23 Den. bezahlt. Um den Bräutigam über den (Geister-) Wald zu führen, gab der Stuhl 140 Rosse und 5 Wagen. Der Senat ließ sich bei der Hochzeit durch 2 Mitglieder vertreten, und als Hochzeitsgeschenk 1 Dukaten und 2 Thaler überreichen. Wir finden folgende Lieferungen der Stuhlsortschaften verzeichnet:[2]

Heu	20 Fuhren
Hafer	85 Kübel
Hirse	80 Kübel
Gänse	20
Butter	26 octo
Oel	4 octo

[1] 1671. Senatsprotokoll.

[2] Stuhlsrechnung 1672.

Honig	4 octo
Ferkel	12 octo
Eier	400
Knoblauch	135 St.
Petersilie	$3^1/_2$ Viertel
Bier	$4^1/_2$ Faß
Nüsse	$1^1/_2$ Viertel
Pflaumen	2 Viertel
Czipo	715
Weißbrod von	5 Cübeln
Rinder	4 Stück
Essig	4 Eimer.

Auch in der Folge erfreuten sich die Hochzeitsgäste ung. Edelleute der Bewirtung des Stuhles. Als Miko István mit den Hochzeitsgästen (September 1677) in Streitfort gelegen und die Croner Herren auf Hallers Hochzeit gezogen, ebenso als N. N. in Homorod mit seiner Hochzeit gelegen, wurden nahezu 21 Gulden verausgabt. Auch zahlte man im August, als Miko István und Hentes Mihály auf der Reise zur Hochzeit sich in Homorod aufhielten, für Landschaftsbier, Rind- und Berbetschfleisch 8 fl. und es gab reichlich Wein als Bethlen Gergely und Bethlen Elek 1680 auf der Fahrt zur Hochzeit nach Heviz zogen und in Reps frühstückten.[1]

Zur Hochzeit von Telekis Tochter (1684) gabte der Stuhl 4 Thaler und speiste die ganze Hochzeitsgesellschaft in Homorod.[2])

[1] Als Gr. Bethlen Gergely und Elek nach Heviz zur Hochzeit gezogen und hier gefrühstückt den beiden Konyamester 2 fl. Für Wein auf Bethlen Gergely und Elek, Jacobijahrmarkt, Szilvásy Balint 2c. gezahlt 40 fl.

[2] 1681. Als Teleki mit vielen Edelleuten hier gefrühstückt und in Homorod gelegen für Weißbrod, Speck, Schweinefleisch, Rückstücke und etlichen Köchen gegeben kosten 6 fl. 68 Den.

1684. Als Teleki Mihály allhier gefrühstückt und zu Homorod gelegen von

einem ganzen Ochsen das Fleisch	5 fl.	48 Den.
Ein Brühling	3 „	27 „
Seinen Koch geehret	3 „	
des Bethlen Gergely konyhamester		84 Den.
des Gyula Laßló konyhamester		99 „
für einen Berbécs		51 Den.
zwei Vierziger Bier	8 fl.	
(Nachträglich erst in der Rechnung 1685 angeführt:)		
für Weißbrod Nr. 61 2c.	10 „	37 Den.
für 3 ferkel und einige große Töpf in der Teleki Kuchel nach Homorod geschickt		76 Den.

Es erregte großen Unwillen, als die Deputierten des Repser Stuhles (Stuhlrichter Martin Jakobi und der Geschworene J. Falk) im Oct. 1671 vom Landtag zu Weißenburg die Nachricht brachten, man habe dort den Vorschlag gemacht, Siebenbürgen mit Teilen Ungarns zu vereinigen.

Eine Gesandtschaft, bestehend aus dem Edeln Herrn Johann Német und dem Schäßburger Wohlweisen Herrn Georg Hierling sei an den Türkischen Kaiser entsandt worden, um ehrerbietig zu bitten hievon abzustehen. Voll Entrüstung schrieben sie zu Reps in das Senatsprotokoll:

Ihre Anschläge Herr zu nichte mach
Laß sie treffen die böse Sach
Und stürz sie in die Grub hinein
die sie machen den Christen dein.[1]

Man zahlte eine große Summe Taler, die Pforte zu bewegen diesen Plan nicht auszuführen. Doch diese behielt das Geld und die Ortschaften.

Da es dem Sultan gefiel, mußten die Sachsen, nicht genug mit dem Krieg gegen Leopold, sich sogar an einem Feldzug gegen Polen, wo der schwache König Casimir auf dem Thron saß, beteiligen.

Auf Befehl Apafis rücken im Juni 25 Mann in das Feld. Sie führen einen Speisewagen mit, der mit 6 Ochsen bespannt ist.

Jeder Mann erhält 2 Pfund Pulver und 24 Kugeln. Im nächsten Jahr (6. August) stellt der Repser Stuhl 23 mit Proviant beladene und mit 138 Stück Zugvieh bespannte Wägen. Vom 8. Sept. 1672 heißt es: sind auf des Fürsten Mandat Rosse in Sillen und allem Zugehör, ihnen von Radnoth bei Weißenburg fort zu schleppen gegeben worden 174 Roß mit Sillen, 20 Roß zu reiten.

Herr! sie plagen dein Volk und plagen dein Erbe ..... fremdlinge erwürgen sie und tödten die Waisen.

Am 20. Juni 1674 gehen abermals 23 Wagen zum türkischen Heere nach Polen, beladen mit 115 Cübeln Mehl und 115 Cüb. Gerste, begleitet von 46 Personen. Zu diesem Zuge hatte das ganze Land 600 Wagen gestellt. Er wird geleitet von F. Gn. Oberhofmeister: „tamquam supremus legatus".

Am 30. April 1676 brannte Schäßburg nieder. Anfangs hatte man eine Frau im Verdacht, die in einem mit Stroh gedeckten Häuschen Wäsche wusch, das Unglück verursacht zu haben. Doch schwand dieser

[1]) Senatsprotokoll 1671.

Verdacht als Reps und Seiburg durch Mordbrenner angezündet und diese in Galt eingefangen wurden, ja Kaisd, Fogarasch, Epeschdorf, Neumarkt ebenfalls zum Teil in Flammen aufgingen. In Schäßburg brannten 624 Häuser nieder, 120 Meierhöfe und Gärten wurden verwüstet.

Am 17. März 1677 schreibt der Chronist Andr. Gebbel: „... weilen aber dero Zeit gar nahe nach einander an vielen Orten Mordbrenner gemerket worden, welche auch etliche Dörfer im Repser Stuel, wie auch diesen Mark Repß in brand gesetzt und außer dem Schloß zu Asche gemacht, solcher ursachen wegen ist man auch mit diesem Weib nicht weiter procediren können, andre suspecte frembde Perschonen hatt man auch etliche gefänglich eingezogen, aber weilen man nichts gewißes auff Sie bringen können, hat man sie endlich müssen freilassen."

In der bei Gelegenheit der Ausbesserung der Stadtmauer geschriebenen Fortsetzung der Krausschen Stadtchronik steht unter andrem geschrieben: „diese Feuersbrunst war durch gottlose Mordbrenner angestiftet worden. Dieses bestättigt sich dadurch, daß den 3ten Tag darauf, nämlich den 2. Mai desselben Jahres das Dorf Seiburg im Repser Stuhl, den 3. Mai der Markt Kaysd, den darauf folgenden Wochen auch Fogarasch, Ebeschdorf, Marosvásárhely am Jahrmarkt und andre Orte mehr theils abgebrannt, theils auch zu brennen angefangen, aber durch göttlichen Beistand auch wieder gelöschen worden."[1]

Michael Teleki, Emerich Tököli und mehrere Große Ungarns hatten mit Ludwig XIV. ein geheimes Bündnis gegen Kaiser Leopold geschlossen. Teleki gewann auch Apafi dafür. Infolgedessen sah es bald auch im Repser Stuhl sehr kriegerisch aus. Auf Befehl des Fürsten und des Komes werden Kugeln und Patronen gefertigt. Die Zahl derselben mag eine bedeutende gewesen sein, da bei ihrer Abzählung für mehr als 4 Gulden Wein getrunken wurde. (Ein Faß zu 40 Eimer kostete 20 Gulden.) Diese Ausgabe ist mit der Bemerkung verzeichnet:

„Täglich erdenkt man neue Hetz
Das ist der gottlosen Gesetz."

Im Januar 1677 lag Bethlen Gergely „mit den Völkern in Homorod, Madarási Mátyás in Draas, Barcsai Mihály in Galt". Im Juni begibt sich auch der Stuhls-Hauptmann mit 25 Trabanten und „allen zum Krieg gehörigen necessitäten" in den Tabor. Drei Rosse werden auf fürstlichen

---

[1] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde N. F. I. Bd., S. 220—231: Der Brand Schäßburgs i. J. 1676, mitgeteilt von Karl Fabritius.

Befehl dem Teleki als Geschenk ins Feld geschickt. Im Oktober stehen die Trabanten „an dem Kövár", wohin aus dem Repser Stuhl mit Korn beladene Wagen abgehen.[1]

Noch im Verlaufe des Jahres 1677 wurden die Kaiserlichen von Apafi und einem französischen General mit einem meist in Polen angeworbenen Heere geschlagen. Nagybánya und einige andere Festungen fielen dadurch den Siegern in die Hände. Noch Ende desselben Jahres brachte die von Béldi Páls Feinden gegen ihn geschürte Bewegung dem Lande neue Unruhen. Béldi war im Repser Stuhle wohlbekannt, da er wiederholt hier Gastfreundschaft genoß. Er hatte manchen Gänsebraten und manche Hammelkeule mit den Ratsherrn verzehrt, dabei hatten diese es an dem nötigen Wein nie fehlen lassen, und als er als General, mit seinem Heere aus dem Burzenland kommend, durch Reps zog, ihn mit einem Geschenk von 1 Dukaten und 2 Thalern beehrt.[2] Ja noch einige Wochen vor seiner Flucht am 27. November in die Türkei stellt ihm der Repser Stuhl 20 Wagen unentgeltlich zur Verfügung, Wein von Katzendorf über den Wald nach Nußbach zu führen.

[1] Stuhlsrechnung 1677. Als man Gugeln und Patronen auf Fürsten und des F. W. H. aus Hermannstadt Befehl müssen machen, auf die H. Juratos zur Zeit der Abzählung Wein aufgangen 4 fl. 68 d.

27. Jan. Des Bethlen Gergely konyhamester als die Völker in Homorod gelegen und dem Madarási Mátyás als er mit den Völkern in Draas gelegen 3 Thaler, dem Barcsai Mihály als er mit den Völkern in Galt gelegen 2 Thaler.

Senatsprotokoll 1677. 19. Juni werden aus hiesigem Stuhl die Trabanten auf J. F. G. Befehl auf Klausenburg expediert mit allen zum Krieg gehörigen necessitäten. Zum Proviant 1 Wagen mit 6 Ochsen.

Stuhlsrechnung 1677. Oktober mit Soldgeld den Trabanten in den Kövár. 14. Nov. Den Trabanten als sie aus dem Tabor von Kövár nach Hause kommen 1 Guld. 48 Den.

[2] Stuhlsrechnungen und Senatsprotokolle 1664—1678.

Stuhlsrechnungen: 1664 dem Cserei Gyögy als er mit seinem Heer aus Burzenland herauskommen verehret . . . . 2 Thaler

Dem Hunyadi János dazumal . . . . 2 „

Dem H. General Béldi Pál verehret . . . . Duc. 1 „ 2

1665 für Rindfleisch bezahlt auf Türken usw. dem Béldi und sonst fremden Edelleuten . . . . 9 fl. 94 D.

(Höchstwahrscheinlich hatte ein Heer Apafis, der Unruhen wegen, welche Gregor Gikas Absetzung hevorriefen, die aus der Walachei nach Siebenbürgen führenden Pässe besetzt.) 1665. Auch H. Béldi als er in Schweischer gelegen und hernach wieder herdurchgezogen Wein gefüllt, wie auch auf andere Edelleute Wein aufgegangen in das Landhaus gezahlt . . . . 9 „ 72 „

Béldi hatte sich einige Zeit als Apafis Rat dessen Wohlwollen erfreut. Doch sollte er bald die Wandelbarkeit der Fürstengunst erfahren. Sein Todfeind Teleki, der allgewaltige Kanzler, verdächtigte ihn bei seinem Herrn, als strebe er, unterstützt von seinem Parteigenossen Bethlen Miklós, nach dem Fürstenstuhle. Beide wurden auf dem Landtage zu Fogarasch gefangen genommen und zum Tode verurteilt. Da für Béldi 50.000 Taler, für Bethlen 10.000 Taler Lösegeld bezahlt wurden, setzte man beide, nachdem sie einen Revers unterzeichnet, auf freien Fuß.

Da Béldi voraussah, daß Siebenbürgen durch einen Bürgerkrieg zu viel verlieren werde, wollte er Apafi nicht stürzen. Er beabsichtigte nur ihn zu zwingen, die korrumpierten Elemente aus seiner Umgebung zu entfernen und sich mit andern Räten zu umgeben. Da ihm dies nicht gelang, machte er seinem Zorne, nachdem er Fogaraschs Mauern entronnen, durch patriotische Aufrufe Luft. Er hatte jedoch, obwohl sich verschiedene Anführer ihm zu Dienste stellten, nie ein eigentliches Heer zur Verfügung.

Geängstigt durch diese Aufrufe und durch Béldis Feinde gehetzt, schickte Apafi eine Schar Kriegsvolk unter einem Hauptmann in die Háromßék, den Herrn von Bodola samt seinen Anhängern Christoph Paskó und Graf Ladislaus Csáky gefangen nehmen zu lassen.

Die in ihrer Freiheit Bedrohten waren jedoch rechtzeitig gewarnt nach Konstantinopel geflohen.

Die Flüchtlinge wandten sich mit der Bitte an den Sultan: in ihrem Vaterlande Ordnung zu schaffen, und suchten diesem Anliegen durch ein Geschenk von 10—15.000 Talern Nachdruck zu verleihen.

Nach der Flucht Béldis berief Apafi eine Versammlung nach Fogarasch, wo beschlossen wurde, noch im Dezember eine Gesandtschaft bestehend aus Rozsnai György, Kornis Gáspár, Mikes Kelemen und Mácskásy Boldizsár an Béldi zu schicken.[1]

Apafi sammelte schleunigst sein Heer. Am 13. Januar werden vom Repser Stuhl zur Verproviantierung des Fogarascher Schlosses 200 Fuhren Heu und 400 Kübel Hafer gefordert, und bald darauf noch Heu und

1671. Béldi seiner Hochzeit verehret . . . . Duc. 1 Thaler	2
(Wahrscheinlich zu seiner Tochter Hochzeit mit Wesselényi.) 1677. Auf den Béldi ein Ferkel als er hier gelegen	18 D.
Als Béldi hier gelegen Item auf Galts Auen Wein aufgangen . .	8 fl. 6 „
Auf Béldi Verbecs	80 „
Am Jakobi Markt Béldi, Rozsnai usw. für Fleisch	4 „ 60 „

[1] Stuhlsrechnung 1677, 17. Dezember. Dem Rozsnai György, Commissario mit dem Kornis Gáspár, Mikes Kelemen und Mácskásy Boldizsár als sie zum Béldi gesandt worden gegeben 1 Thaler.

Hafer, sowie Mundvorrat für „die fürstlichen Soldvölker in schneller Eile" noch geliefert.[1]

Als sich die Nachricht verbreitete, daß Pasko Christoph, von Kapuczi Pascha begleitet, zurückkehren, um die Angelegenheit zu untersuchen, sandte Apafi in seiner Bedrängnis am 22. Januar Donáth Mihály als Commissarius an die sächs. Jurisdiktionen, um die Hilfe der sächs. Nation zu erbitten. Dazu fordert er auf, eine Erklärung zu unterschreiben: daß Königsrichter, Bürgermeister und der ganze Senat (der einzelnen Stühle) an der Sendung Pasko Christofs an die h. Pforte nicht Teil habe, sie nicht anerkenne, Lügen strafe und Apafi Treue gelobe.[2]

Am ersten März mußte der Repser Stuhl 3 Wagen nach Fogarasch stellen, eine Gesandtschaft des Fürsten an die h. Pforte (bestehend aus Bethlen Farkas, Mikes Kelemen, Gallus N. N. Notarius von Mediasch und Sziláſi Balint) „bis über den Wald" zu führen.

Der Sultan stellte die beiden Parteien in einem regelrechten Verhör gegenüber. Die Partei Apafis behielt in der Folge um so viel mehr Recht, als die von ihr angebotene Summe von 80.000 Talern Beldis Anbot von 15.000 Talern bei weitem überstieg.[3]

Da Apafi wahrscheinlich seine Dienerschaft nicht der Gefahr einer Belagerung aussetzen wollte, forderte er für den 3. Mai 37 Wagen zu 8 Rossen vom Repser Stuhl: „Das Hofgesindel von Fogaras nach Wormbach (Porumbák bei Fogarasch) zu befördern.[4]

Unter dem Einfluß von Beldis Feinden ließ Apafi dessen schutzlose Gattin mit „den beiden jungen, wackren Söhnen" in Bodola ge-

[1] Senatsprotokoll 1678, 13. Januar.

[2] Senatsprotokoll des Repser Stuhles. 1678: »Anno Domini 1678 die 22 Januari ab Illustrissimo Principe per Mich. Donat comiss. transmiss. officialibus totique Senatui summis constitutis in angustiis quaerens diffugium et auxilium apud miseros Saxones dilatus infidelibus Siculis potissimum vero per Cristophorum Pasko qui ex Turcia rediens secum duxit Kapuczi Bassam. Hier lesen wir die Bemerkung: „Wenn Trübsal da ist, sucht man uns Teutsche, die müssen als dann das Beste tun. Apafi wäre beinahe zu Grunde gegangen."

[3] Uzoni Béldi Pál von Deák Farkas. Budapest 1887. Aus dem Werke: Magyar Törtéueti életrajzok von Szilágyi Sándor.

[4] Senatsprotokoll des Repser Stuhles. Voll Erbitterung fügen sie dem Auftrag bei: „Ist vom 12. Januar allda zu Fogaras, als in seinem nido oder Nest nicht in kleiner Gefahr oder Angst gewesen, wegen des abtrünnigen in die Türkei entsprungenen Beldi und seiner Conspiranten. Was Gott weiter geben wird, wird die Zeit mit Gott geben. Unterdessen muß der gerechte arme Teutsche von den gottlosen, ungerechten Ungarn und Szekeln viel Unrecht leiden, indem sie unter oben erwähnter Zeit mit ihren Heeren auf und nieder gezogen, den Stuhl ausgepreßt und fast allen Proviant an Nahrung, Heu, Hafer 2c. aufgefressen.

fangen nehmen und am 11. Mai „unter ansehnlicher fürstl. Gn. Völker Verwahrung und Geleit von Musquetieren und Katnern" über Reps, wo sie übernachteten, und über Schäßburg in die Gefangenschaft nach Szamosujvár führen, nachdem das Schloß Bodola geplündert und besetzt worden war.[1]

Noch immer fehlte es an der hohen Summe Geldes, die nötig warum Apafi „bei dem Regiment zu erhalten" d. i. die Gunst der hohen Pforte zu erkaufen. Die Beschaffung der Geldmittel zu beraten trat der Landtag zu Weißenburg zusammen. Am 13. Juni kehrten die Repser Abgeordneten nach Hause zurück „nuncium afferentes minime laetum" daß auf jede Porte 17 1/2 Thaler aufgeschlagen worden seien. Dieses betrug auf die 124 Porten des Stuhles 2170 Thaler.

Dazu war noch beschlossen worden, eine Gesandtschaft nach Konstantinopel an den Sultan zu schicken, das Geld — 80.000 Thaler — zu überbringen. Zur Beförderung hatte das Land eine große Zahl Wagen und Proviant zu geben, als geziemstes (gesiebtes) Mehl zu je 4 Kübeln auf jeden Wagen geladen. Für den Repser Stuhl entfielen 23 Wagen, die am 15. Juni nach Fogarasch abgehen mußten.[2]

Beldi starb in Konstantinopel im Gefängnis ohne je wieder Frau und Kinder gesehen zu haben; seine Gattin beschloß ihr Leben auch in der Gefangenschaft zu Szamosujvár.

Noch im Jahr 1680 leidet der Stuhl an den Nachwehen der Beldischen Unruhen: „Karabelyische Dragoner auf 50 Mann und unnütze französische Völker auf der Armut fast in allen Gemeinden und ziehen von einer Gemein zur andern auch ohne Disposition der Herrn officialium also, also daß sich zu besorgen und das Aussehn hat, als sollt nun die Armut aufgefressen und ganz zu nichte gemacht werden."[3] Hiezu bemerkt der Schreiber: Gott sehe drein und wende unser Gefängnis.

Eine neue Gefahr erwuchs dem Repser Stuhl dadurch, daß eine nicht unbedeutende Zahl von Türken erschlagen worden war.

Für den 12. Januar 1680 war der Landtag nach Schäßburg einberufen, doch fanden sich nur wenige Abgeordnete der drei Nationen ein, um über die Höhe der zu zahlenden Summe zu beraten. Hiemit im Zusammenhang hat der Repser Stuhl auf s. Gn. Befehl 8 starke Hengste und 2 verständige Kutscher zu stellen, welche von Fogaras nach Somlyó fahren sollen.[4]

---

[1] Senatsprotokoll 1678, 11 Mai.

[2] Senatsprotokoll des Repser Stuhles 1678, 31. Mai.

[3] Schon im Januar war laut Stuhlsrechnung Joh. Falk nach Fogarasch geschickt, „wegen Wegnahme der Völker aus dem Stuhl".

[4] Senatsprotokoll.

In dieser schweren Zeit muß der Stuhl mit 40 Wagen zu je 8 Rossen den Fürsten von Ebeschdorf nach Fogarasch abholen. Dazu einige Tage später am 29. Januar über 200 Fuhren Heu und 400 Kübel Hafer liefern.

Am 24. Febr. kommt der Befehl für Nemes János von Udvarhely bis in den Schenker Stuhl mit 7 Wagen Schindeln zu führen, um sein vom Wind zerrissenes Dach herzustellen. (24. Febr.)

Zu gleicher Zeit waren die Wolfsgarne „und Haiduken oder Jäger" für den Fürsten nach Mundra zu schaffen.

Als den 20 Febr. 1680 die ganze 18 Thaler Taxe (2264 Thaler) auf einmal zu zahlen war, schrieben sie in das Protokoll: „Allhier kommt nun heraus, welches in Comitiis Segesvariens. diebus 12., 13., 14. Januar anni praesentis kein Aussag und Spruch sortieren können. Was nun weiter hieraus wird erfolgen, wird Gott und die Zeit geben.

Wenn sies aufs ärgste greifen an
Geh du o Gott ein und bahn
Es steht in deinen Händen
Du kannst es leichtlich wenden.

Am 23. März kommt s. Gn. Kommissär, womit 2 Züge zu 10 Roß und zwar geklaubte Hengste, mit 4 Menschen samt allem zum Zug gehörigen nach Fogarasch begehrt werden, den Teleki Mihály bis nach Sorosthely oder Szt. Péter zu schleppen.

Am 23. März auf s. Kommission 8 Wagen zu 6 Ochsen nach Kacza zu schicken um von hier Kalk nach Görgény zu führen (bis Katzendorf hatten die Komonaer Jobágyen den Kalk gebracht.) Zur Fahrt von Komona nach Fogarasch fordert der Fürst schon am 8. April wieder

4 Züge zu	4 Rossen
9 Wägen zu	6 Rossen
	18 Postrosse
also zusammen	104 Rosse.

Am 16. Mai müssen 40 Wagen aus dem Repser Stuhl für Apafi Kalk von Komona nach Balásfalva und später 60 Wagen von Komora nach Ebeschdorf befördern, außerdem 5 Wagen von Udvarhely leere Weinfässer nach Mediasch führen. Damit nicht genug: den 13. Juni stellt man aus den Waldungen der Repser Stuhlsgemeinden 32 Holzstämme je 4 Klft. lang zum Brückenbau bei Weißenburg über den Maros bis zum Bauplatz, dazu im Dezember noch 32 Stämme zu 6 Klaftern.

Am 24. Juni finden wir die Zahlung von 2260 Talern verzeichnet, der Anteil des Stuhles an dem der Pforte zu entrichtenden Tribut.

Im Juli gehen für Apafi auf einmal 78 Schnitter für 8 Tage nach Radnoth, 20 Mäher für 3 Tage nach Udvarhely, für den fürstlichen Prefecten auf 4 Tage 20 Schnitter nach Gálfalva, für Michael Teleki 24 Schnitter nach Sorosthely.

Im Oktober fordert Teleki Wägen, welche 200 Kübel Hafer, die er im Stuhl für 48 Gulden gekauft, unentgeltlich nach Sorosthely zu führen haben.

Nicht besser ging es im Jahre 1681. Am 21. Januar kommt der Befehl, zur Reise des Fürsten von Ebeschfalva nach Fogarasch 75 Wagen zu je 8 Rossen zu schicken. Schäßburg sandte 80 Wagen zu 8 Rossen und das Burzenland 50 Wagen zu 8 Rossen. Viele derselben kamen zurück, ohne in Anspruch genommen worden zu sein. Einige Tage früher (14. Januar) trifft ein französischer Legat in Reps ein; er reist wahrscheinlich zu Apafi nach Komora oder Fogarasch oder sucht ihn in Reps, wo er im Winter 1680—1681 jagte.[1]

Es dürfte dieser Besuch mit einem nach Ungarn geplanten Feldzug in Zusammenhang gestanden sein, da ja schon 1677 Mich. Teleki und Emerich Tököly Apafi bewogen hatten, mit Ludwig XIV. ein Bündnis zu schließen, wobei dieser 6000 schwere Reiter und jährlich 10.000 Taler als Unterstützung zusicherte, falls Apafi 15.000 Mann gegen Leopold ins Feld führe.

Vermutlich in derselben Angelegenheit trifft 2 Tage später auch ein türkischer Legat in Reps ein. Schon ein Jahr früher finden wir Mikes mit einem Franzosen in Reps.

Apafi rüstet nun zu einem Feldzug gegen Kaiser Leopold. Im Juli geht das Fußvolk des Stuhles unter dem Hauptmann Schwarz nach Ungarn ab. Bald eroberte Apafi[2] durch die Türken unterstützt die beiden festen Plätze Kallo und Bezermény.

---

[1] Stuhlsrechnung 1681. Des französischen Legaten Commissario 1 Thaler. Des Commissarii Knecht bei einem französischen Legaten ein „Gemächt" (Csismen). Das Geschenk für den Commissarius des französischen Gesandten, so wie das „Gemächt Csismen", welches auf Stuhlsrechnung gemacht wurde, läßt auf einen längern Aufenthalt schließen, als die Durchreise erfordert. Man kann daraus vermuten, daß der Legat Apafi in Reps oder Umgebung suchte. Dieses wird durch die Ankunft eines türkischen Legaten wahrscheinlicher.

Schon 1680 finden wir einen Franzosen in Begleitung des Mikes Kelemen in Reps: Für Töpfe als der Mikes hier gelegen und auch ein Franzos. Bald darauf folgt in die Rechnung: dem Mikes Kelemen einen Pokal verehret 58 fl. 56 Den.

[2] Senatsprotokoll: ». . . . Julii pedestres sedis Nr. 29 (antea tantum dari soliti fuere Nr. 24) expediuntur Hungariam versus centurione existente Johanne Schwarz Rupense. Hac expeditione duce primario Mich. Apafi principe, ope et auxilio Turcorum expugnata opida Kalló et Bezermény«.

Dieser Feldzug unterstützte Ludwig XIV. in der Durchführung seiner Pläne; er erleichterte ihm am 30. September Straßburg an sich zu reißen.

Unterdessen schien man in Reps dem Fürsten der Walachei nicht zu trauen, denn am 19. Juli gingen zwei Boten nach Marienburg, „wegen des Bleschländer Volkes Botschaft zu erfahren." Fünf Tage später geht ein Bote in das Burzenland „der Botschaft wegen" und am 30. Juli einer nach Uzon sich wegen des fremden Volkes zu erkundigen.[1]

Im nächsten Jahr nahm Apafi unter Führung der Türken abermals an einem Feldzuge gegen den deutschen Kaiser teil. Es wurde ein extraordinärer Ducatencensus eingehoben, wovon auf den Repser Stuhl 93 Ducaten entfielen, um eine Gesandtschaft, bestehend aus dem Macskási Boldizsár, Bojer Zsigmond und dem Sedis Judex von Großschenk zu schicken „die Port zu befriedigen, damit unseres Landes Königsvölker, somit ihro fürstl. Gnaden von der Expedition auf die armen Teutschen zu mögten zu Hause gelassen werden (welches die Ungarn auch zwar von der Porte sehnlich postuliert etliche Jahr).[2] Doch ohne Erfolg, denn am 23. Juli 1682 geht das Fußvolk des Repser Stuhles mit der ganzen Reiterei und dem Fußvolk des Reiches nach Ungarn. Fillek „eine gegen den Feind der Christenheit stark befestigte Burg" wird belagert und zerstört.[3]

Da herrschte wieder große Aufregung in Reps. Man schickt abermals Boten nach Uzon „zu erforschen wohin sich die Völker wenden" einen Boten nach F.-Rákos und nach „Fürstenbergh" (Hidvég) „zu erfahren, wenn die Háromszéker sich werden aufmachen, herwärts zu kommen."[4]

Durch die Erfolge in Ungarn ermutigt, traf die Pforte Anfang des Jahres 1683 Vorkehrungen, Wien zu belagern. Auch Apafi suchte sich die Mittel zu einem Feldzuge gegen Leopold an der Seite der Türken

---

Dagegen lesen wir in der Geschichte Ungarns von Mich. Horvath Deutsche Übersetzung II. Aufl., S. 123: „Auf Befehl des Sultans kam Ende August (1681) Apafi mit einer Schar von 10.000 Mann ins Land (Ungarn). Da er sich aber mit Tököli überworfen hatte, kehrte er bald zurück". Hiedurch erhält man den Eindruck, daß Apafi unverrichteter Sache abgezogen sei, was der Wirklichkeit sicher nicht entspricht, da das damalige Senatsprotokoll die Mitteilung vor Augenzeugen — dem Fußvolk des Repser Stuhles bringt.

[1] Stuhlsrechnung.

[2] Senatsprotokoll 1682 16. Mai.

[3] Senatsprotokoll. Zum Feldzuge stellte der Repser Stuhl außer 2 mit je 12 Ochsen bespannten Wagen für Proviant des Repser Fußvolkes noch 16 Wagen mit 168 Zugtieren und 38 Mann als Begleiter.

[4] Stuhlsrechnung.

bei Zeiten zu verschaffen. Am 9. Februar ging der Repser Stuhlrichter mit 2 Abgeordneten in den Landtag nach Schäßburg, wo beschlossen wurde, auf die Porte 3 1/2 Thaler aufzuschlagen für einen Feldzug gegen Kaiser Leopold.[1]

Die Türken zogen nach Ungarn, von allen Seiten Verstärkung an sich ziehend. So rückte auch der Tartarenchan mit einem großen Heere durch den Ojtospaß nach Siebenbürgen ein, um zum türkischen Heer in Ungarn zu stoßen.

Am 15. Mai meldet der Tartarenchan Murad Giraj nach Fogarasch, daß die Tartaren bei Szépviz einige Tage stille stehen und Apafi nicht länger in Fogarasch weilen könne, sondern die Abreise in den Tabor beschleunigen müsse, weil ihm vom türkischen Kaiser ernstlich befohlen worden sei, bis 4. Juni vor Ofen zu erscheinen.[2] Zur Reise von Fogarasch nach Radnoth muß der Stuhl am 18. Mai stellen:

30	Roßwagen zu 8 Rossen	240 Rosse
15	Züge (Gespann ohne Wagen) zu 8 Rossen	120 „
8	Postrosse	8 „
37	Ochsenwagen zu 8 Ochsen	296 Ochsen

dazu kamen noch Wagen von Schenk und aus dem Burzenland.[3]

Am 18. Mai gelangt von Tartlau nach Reps die Nachricht, daß die Tartaren jenseits des Ojtospasses stünden und bis Siebenbürgen streifen.[4]

---

[1] Senatsprotokoll.

[2] Apafi scheint übrigens dem Befehle des türkischen Kaisers nicht pünktlich nachgekommen zu sein, denn noch am 2. Juni werden „durch fürstl. Gnaden Commission 60 Rosse und am 4. Juni 30 Züge zu 8 Rosse und 20 Postrosse abverlangt — unbestimmt wohin." Ja am 27. Juni geht der Stuhlrichter mit Georg Evae nach Apahida in den Landtag „um Ih. F. Gn. zu comitiren und de Bono patriae publico etwa weiter zu consultiren und auch um Erlassung der donor. Regiorum und Primar. judicum ob expeditione suscipien. cum Principe J. f. Gn. einen Fußfall zu thun."

[3] Senatsprotokoll.

[4] Das Senatsprotokoll bringt hier die Bemerkung: „Unter dieser Zeit liegen die fürnehmsten vom Adel in den Städten. Tollisiren mit Fressen, Saufen, Tanzen, Springen 2c., bekümmern sich nicht um den Schaden Josephs, daß arme gefangen und im Aegyptischen Gefängnis versperret werden (Der armen bedrängten Teutschen Nation). Der große Herr Teleki Mihály in der Hermannstadt mit Kind und Kegel, der Mikes Kelemen Itélömester, Gottes nicht achtend zu Kronstadt; andre anderswo. Dem armen Apafi Mihály wartet zu Hof von den Großen keiner auf mit Rat und Dienst, ohne was seine Leibgarde: Bethlen Gergely, Madaráß Mátyás Capitani über Reisige und Fußvölker. Was Einer und der Andre im Schild führt, werden nachmals am Ende die eigentlichen Farben anzeigen und sagen. Unterdessen möge Untreue ihren eignen Herrn hart schlagen."

Nach 5 Tagen kommt von Marienburg die Meldung: „die Tartaren sollen gewiß den Tag noch hier durchkommen, bis an das schwarze Wasser (Schwarzbach) nicht weit von Tartlau" seien sie bereits vorgerückt. Ein Bote bleibt zurück, um spätere Nachricht zu bringen.

Der Oberwesir auferlegt dem Lande die Zahlung von 10.000 Dukaten, als Ablösung für 800 Wagen, die er „wieder die Moser od. Teutschen Römischen Kaiser Leopolden gefordert und begehret." Davon behält der Oberwesir nur 800 Stück für sich und überläßt dem Chan 9000 Stück Dukaten, damit er beim Durchzug durch Siebenbürgen „das Land möchte schonen mit Sengen und Brennen, wie auch Rauben und Raboln".

Vom Landtage zu Fogarasch wurden zur Einbringung dieser Summe 18 Gulden auf die Porte aufgeschlagen, wodurch auf den Stuhl 2232 Gulden entfielen.[1]

Apafi übersandte durch Boten die 9000 Dukaten dem Chan nebst einem Brief, worauf dieser Folgendes erwiderte:[2]

Unsers mächtigen türkischen Kaisers Fürsten von Siebenbürgen Michael Apafi!

Mit dem uns geziemenden Danke wünschen wir Euch alles Gute. Eure Boten haben Euren mit geziemender Ehrerbietung geschriebnen Brief samt Eurem Geschenk übergeben. Was Ihr geschrieben, haben wir alles vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und Euer Geschenk mit Wohlgefallen entgegengenommen. Lebet lange und in guter Gesundheit. Eure mündlichen Mitteilungen durch die Boten hat unser lieber Aga vollinhaltlich niedergeschrieben und uns mitgeteilt; auch diese haben wir zur Kenntnis genommen. Doch erhielten wir von der hohen (fényes) Pforte den Befehl den Weg über Tollassin (Bozau), Hermannstadt, Wardein und Szolnok zu nehmen, sonst hätten wir Eure Bitte und Euren Wunsch nicht verworfen. Gegen den hohen Befehl zu handeln ist sehr schwer, und ihn nicht zu befolgen unmöglich — das wißt Ihr wohl! Weil die Sache so steht, werden wir nach dem hohen Befehl den Weg über Tollassin oder Bozau nehmen. Darum laßt den Weg über Tolassin besichtigen und die ver-

[1] Senatsprotokoll. Da nur wenige Tage früher der erste Teil der Thalertaxe des St. Georgenzinses im Betrag von 1130 Thalern gezahlt worden war, schrieben sie ins Senatsprotokoll:

Hilf deinem Volk Herr Jesu Christ
Das mit deinem Blut erlöset ist.

[2] Der Brief des Chan ist in magyarischer Sprache im Senatsprotokoll des Repser Stuhles verzeichnet.

dorbenen schlechten Stellen gut ausbessern. Ihr möget nicht daran denken, daß dieser Zug der Armut Gefahr und Verderben bringen soll, denn wir werden die Truppen auf alle Weise in Schranken halten. Aus Gottes Gnade werden wir ihnen die Erlaubnis nicht geben, der Armut auch nur für einen Heller Schaden zuzufügen. Gott bewahre, daß wir denselben zum Nachteil und Verderben der Armut hiezu Erlaubnis geben. Wir haben unsern Kriegern eine schwere und strenge Strafe angedroht und die Armut wird keineswegs beeinträchtigt werden. Gott gebe Euch alles Gute. Murad Giraj Chan.

Am 24. Mai kommt die Nachricht, daß die Tartaren durch den Bozaupaß bis auf „Croner Auen" gekommen seien, und zugleich für den Repser Stuhl der Auftrag, für die Tartaren 400 Brote, 16 große Schlagrinder, 100 Widder und Schafe zu liefern.[1]

Ungeachtet der dem Chan gezahlten Brandsteuer von 9000 Dukaten zündeten die Tartaren, als sie den Alt hinauf zogen, eines verlaufenen Pferdes wegen Halmágy an. Der größte Teil des Dorfes und die Kirche brannte ab; nur 11 Häuser blieben.[2]

Große Freude und die Hoffnung auf eine bessere Zukunft erregte die Kunde von der Niederlage der Türken bei Wien am 13. September 1683. „Daß die Teutschen römisch kaiserlichen Völker die Türken so niedergelegt, daß nicht viele seien entrinnen können, ja auch selbst der fővezér schwer entkam. Die Janitscharen seien alle niedergehauet, die Geschosse und Geschütze in großer Anzahl nach Wien hineingeführt worden." Ihrer Freude Ausdruck zu verleihen schrieben sie in das Senatsprotokoll:

„Der Strick ist entzwei
Und wir sind frei
Des Herrn Name steh uns bei
Der Gott des Himmels und der Erden."[3]

Es ist gewiß voll Begeisterung beschlossen worden, den Brief des Polenkönigs Sobiesky, welchen er nach der Einnahme von Wien an

---

[1] Senatsprotokoll.

[2] Ebenda.

[3] Ebenda 1683 3. Oktober. „Die Worte: Der Strick entzwei und wir sind frei" schreibt schon 1625 Zacharias Filkenius »Notarius Segesvariensis«, später Königsrichter des Repser Stuhles in seinem »Enchiridion rerum variarum«, wo er seiner Freude darüber Ausdruck verleiht, daß das Verlangen des ungarischen Adels, in den sächsischen Städten Häuser zu kaufen, vom Fürsten Bethlen mißbilligt wurde. Siehe Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde N. F. II. Band, S. 32. G. D. Teutsch: Aus handschriftlichen Denkwürdigkeiten eines Sachsen des 17. Jahrhunderts.

seine Gemahlin schrieb, dem Senatsprotokoll (in ungarischer Übersetzung) beizuschließen, [1] da sie darunter die Worte setzten:

„Sic acta, sic gesta.
Deo Gloria!
Deus juva! Juvavit!"

NB. Wo ist nun hier dein Maul — heidnischer Türke.
Jud. 9. 38.
So erkennt man, daß der Herr Recht schafft. Ps. 9. 8.

Die erste Nachricht von der Niederlage der Türken gelangte durch die Gemahlin des Fürsten nach Reps, da sie Trabanten vom Stuhle verlangte, um sich in Weißenburg gegen die aus dem türkischen Lager heimkehrenden Tartaren zu schützen. [2]

Während der Belagerung von Wien stand Apafi mit einem Hülfsheer bei Raab. Sächsische Ratsmänner von Mediasch und Hermannstadt begleiteten ihn. [3]

Schlimm mag es auch dem Woiwoden der Moldau ergangen sein. Der Repser Stuhl hatte bei dessen Rückkehr am 8. Dezember an die Heeresstraße nach Sárkány nur 10 Fuhren Heu, 20 Kübel Hafer und 52 Brote zu liefern.

Bald nach der Niederlage von Wien rüstete Apafi aufs Neue. Im April 1684 schon erhielt der Repser Senat den Befehl, 1000 Spieße zu liefern.[4]

Im selben Jahr finden wir Kapucsi Pascha mit seinen Türken im Repser Stuhl einquartiert, namentlich in Homorod und Leblang, wo es bei der Bewirtung an nichts fehlt.[5] So werden Zitronensaft, Mandeln,

[1] Senatsprotokoll — veröffentlicht im Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde 1900, Nr. 10.

[2] Senatsprotokoll 1683. Die 3 Octobris Principissae Anna Bornemissae (absente Principe in partibus Hungariae superioribus versus et circa Raabam civitatem) Satellites s. Darabantae ex hac sede Albam Juliam ad eam custodiendam mittuntur. Darunter ist zu lesen: Aus obiger Fürstin Commission wird angezeigt, daß der fővezér unter Wien geschlagen wurde.

[3] G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenb. Sachsen 3. Aufl., I. Band, S. 414.

[4] Senatsprotokoll 26. April 1684. ad commissionem Principis et Consiliariorum intimorum wird hiesigem Stuhl eine Anzahl Kopja Nr. 1000 mit den spitzigen Eisen (Spieße) auflimitiert.

[5] Stuhlsrechnung 1684. Auf den türkischen Bassa nach Homorod und Leblang Wein in Flaschen gefüllt wurden Auslagen 15 fl. Als der Bassa und Kommissarius mit ihm in Homorod und Leblang gelegen für Fleisch 10 fl. 94 Den. Lemnek defolciret: auf den türkischen Bassa, welcher da gelegen von Wein, Brandwein, 2 Berbecs (Hammel) 2c. 4 fl. 74 Den. Den zwei Ételfogóken, welche mit dem Kapucsi Pascha im Hereinkommen gezogen 2 Thaler. Damals dem Konyhamester und Tálmester 2 Thaler.

Feigen und Meth aus Schäßburg, Reis aus Fogarasch gekauft, bei der Homoroder Pfarrerin wird Wein und allerhand Würz bezahlt, von Reps Weißbrot und Branntwein geschickt. Hier ist der Pascha Gast des Königsrichters. Auch Fische aus dem Altfluß werden aufgetischt. Der Kommissär des Paschas erhielt eine Ehrung von 3 Dukaten und dann wieder von 2 Thalern.

Apafi trachtete darnach, die Nachfolge seinem 8jährigen Sohne mit Hilfe der Türken zu sichern, und berief zu diesem Zweck im September 1684 einen Landtag nach Weißenburg ein. Der Repser Stuhl war hier durch 3 Abgeordnete vertreten. Zur Erhöhung der Feierlichkeiten fuhren die schweren Geschütze von Fogarasch nach Weißenburg. Auch die Trabanten des Repser Stuhles gehen hin. Kutschuk Pascha vollzog dort die Einsetzung des jungen Apafi zum Fürsten unter Kanonendonner in Gegenwart der 3 Stände, wobei dem Prinzen „Fahne, Schwert, Buzogany (Streitkolben) samt einem türkischen schwarz-grauen Roß und Zubehör solemniter offerirt wurde". Ein Stuhlsprotokoll dieser Zeit berichtet darüber:

„Dieser Tag wird in der teutschen Nation auf Befehl des H. Comitis Cibiniensis Georg Armbruster festlich celebriret. Früh von 7 Uhr bis halb 9 Uhr die Predigt gehalten. Nach der Predigt sind die H. Geistlichen mit den weißen Kiddeln angetan samt den Scholaren vorausgegangen zur Kirche heraus bis auf den Platz, das Te Deum gesungen. Die ganze Gemein ihnen nach, allwo ein ehrsam, weiser Rath den H. H. Geistlichen subsequirt, nachmals Männer und Frauen, alte und junge, auf dem Platz stehen blieben. Finita contione dicta ist das Geschoß 3 mal auf dem Schloß losgebrennt. Alles Volk geschrieen: Langes Leben und glückliche Regierung.[1]

Hiezu wird beigefügt: „Man sagt, daß in dem Moment, als der Kutschuk Pascha und junge Prinz im Einzuge in die Burg oder fürstlichen Hof kommen und aus dem Hintó (Kutsche) unter die Saalstiege getreten, sei ein solcher Regen gefallen, als wenn man mit Trögen vom Himmel geschüttet hätte. Unter dessen hielt der Adel und ganz Komitatus im Regen."

Erst am 19. November „kommt Kapucsi Pascha von der Einsetzung des „neugewählten" Prinzen Apafi von Weißenburg zurück — „mit großem Gut ein Wagen beladen". Es werden zu diesem Zug vom Repser Stuhl 80 Roß mit Geschirr und zur Begleitung über den Wald (Geisterwald) und größeren Sicherheit über 200 Personen samt den Trabanten des Stuhles gegeben — alle mit Gewehren versehen.

[1] Stuhlsrechnung 1684. Senatsprotokoll 1684.

Als sich Apafi nach dem Fall der Türken bei Wien auf dem Fürstenstuhle nicht mehr sicher fühlte, knüpfte er mit Kaiser Leopold Verhandlungen an. So kam es, daß der Repser Stuhl am 3. Mai 1685 „auf die Moser Nation“ nach Komona Proviant schickte.[1]

Diese Unterhandlung führte jedoch zu keiner Einigung, und weil sich die Nachricht verbreitete, die Teutschen oder Moser stünden in der Marmaros, flüchtete Apafi „mit seinem Hofgesindel und den fürnehmsten Edelleuten“ nach Hermannstadt und brachte sogar seine Füllen aus Fogarasch dahin in Sicherheit.[2]

Da schrieb er an die Stände, so auch an den Senat des Repser Stuhls: Er befehle sehr ernst, daß zur Zeit der Not „ordinarie“ und „extraordinarie“ aufgebotenes Kriegsvolk in solcher Bereitschaft zu halten, daß sie, wenn der Befehl kommt, befolgen können, wo des Vaterlands Wohl und die Notwendigkeit erheischt.[3]

Am 15. Dezember gehen auf fürstlichen Befehl 20 Trabanten nach Szamosujvár, wo sie am 23. Dezember eintreffen müssen. Es wird ihnen auf 3 Monate Sold ausbezahlt. Außerdem erhalten sie Stiefel und Pelze, dabei jeder 4 Pfund Speck und statt ½ Maß Mehl 60 Den. und ein Brod.

Am 24. Febr. 1686 wird den Trabanten Sold auf 3 Monate abgeschickt und zwar „Cibinium dem Teleki Mihály zu administriren“ . . . . . Facit 240 fl. item pro duobus decurionibus fl. 6.“

Für Ende März berief Apafi den Landtag nach Hermannstadt. Von Reps gingen 2 Abgeordnete mit Kutsche und wohlbepacktem Speisewagen dahin ab, „allwo fürstl. Gnaden mit Adel nun eine ziemliche Zeit über (bis Ende August) comorirt, nicht mit geringer Unlust und Verdruß der armen Bürgerschaft.“ Es wurde lange beraten, viel getrunken und dem Lande wieder große Zahlungen aufgebürdet.[4]

---

[1] Senatsprotokoll 1685, 3. Mai auf der Moser Nation nach Komona überschickt allerhand Élés: Brot 602, Schuldern 37, Hühner 77, Speck 76 Pfund, Gänse 13, Butter 7 octo, Lämmer 4.

[2] Senatsprotokoll 1685. Die 1., 2., 3. Dezember weichet F. Gn. mit seinem Hofgesindel und fürnehmsten Edelleuten mit ihm in die Hermannstadt, weilen man sagt die Teutschen oder Moser seien allbereit in dem Marmaros und andern angrenzenden Orten herangerückt. Und wird uns demandirt durch eine Commission, Élés von Heu und Hafer Cibinium zu führen auf der Iffiak Nation Heu 140 Fuhren, Haber 300 Kübel.

[3] In dem in magyarischer Sprache verfaßten Schreiben fehlt ein Datum, doch ist es zwischen dem 28. Oktober und 14. November im Senatsprotokoll eingetragen.

[4] Im Senatsprotokoll wird hinzugefügt: Gott erlöse Israel aus aller seiner Not. Ach daß einmal die Hilfe aus Zion über Israel käme und Gott sein gefangenes Volk erlöset, so würde Jakob fröhlich sein und Israel sich freuen. Psal. 14. 4.

Es sah sehr kriegerisch aus, das fürstl. Fußvolk (die gyalogság Czekel) lagerte bei Leschkirch, Agnetheln und in den umliegenden Dörfern, wegen Kaiser Leopolds Armee, die „mit Csaky und seinen Complizen" bei Klausenburg und Csucsó stand.[1]

„Wegen den kriegerischen Zeitungen, worin man schwebte und nicht weiß, wie und was man ist," wird die Repser Burg in Stand gesetzt, und am 27. Juni gibt der Stuhl 46 Wagen von Schäßburg Korn (welches vormals aus den Stühlen dahin verordnet worden) nach Hermannstadt zu führen, wo der Fürst sich „mit sammt den Größten des Landes wegen der bevorstehenden Kriegsgefahr verkroch." „Zu was Ende" das Korn hingeführt wird, weiß man nicht.[2] Zur selben Zeit ergeht der Befehl, aus dem Stuhle 41 Ochsen und 41 Widder „auf fremder Völker Nation" in den Tabor nach Mediasch zu treiben. Wozu? „Sind es die Teutschen oder Moser oder wer? wissen allein die Hohen und Großen."[3] 20 Wagen des Repser Stuhles haben von Komona „auf der Fürsten Nation" Korn nach Hermannstadt zu schaffen, „allwo annoch J. f. Gn. mit des Adels größtem Haufen latitiren und dem Freund (Teutschen) hin und her im Lande freien Paß zu hausiren lassen." Dazu wird vom Landtag dem Stuhle am 6. Juli 372 Kübel Korn (3 Kübel auf jede Porte) zu liefern aufgeschlagen.[4]

Apafi hatte mittlerweile wieder mit Kaiser Leopold Unterhandlungen gepflogen, die einen geheimen Vertrag zur Folge hatten.

Leopold erkannte Apafi und die Nachfolge seines Sohnes an und übernahm unter anderem die Verpflichtung, gegen eine Abgabe von 50.000 Talern jährlich Siebenbürgen zu beschützen. Dafür räumte Apafi für die Dauer des Krieges das Recht gemeinsamer Besetzung von Klausenburg und Déva ein. Das Bündnis sollte bis zum Falle von Wardein und Temesvár geheim bleiben und das Heer bloß insgeheim mit

---

Am 19. April wird dem Stuhl die erste Hälfte der 18 Thaler Taxe aufgeschlagen, d. i. 1130 Thaler, welche am 16. Mai zu zahlen sind. Den 15. Mai kommt noch die erste Hälfte einer 60 Guldentaxe hinzu — zusammen 7440 Gulden. Schon am 11. März wurde zu Landes- und Stuhlszehrung ein Betrag von 2030 fl. 3 Duc. 14 Thaler gezahlt.

[1] Senatsprotokoll. Am 19. Mai lieferte man für das fürstl. Fußvolk aus dem Stuhle Proviant (wie es heißt ums Geld). Am 27. Mai wird der Kasten im Winkel . . . . . auf der obersten Burg mit Gehölz renovirt und die Mauren auch mit Kreuzhölzern verfasset gebessert. Haben von Holz bracht 32 Stämm.

[2] Ebenda vom 26. Juni.

[3] Ebenda 2 Juli.

[4] Ebenda.

Zufuhr unterstützt werden. Um nicht den Verdacht eines Einverständnisses zu erregen, sollte sich Leopold den Grenzen Siebenbürgens nicht nähern.[1]

Ende August ward endlich der Landtag geschlossen, der zum Schlusse noch eine extraordinäre Taxe aufgeschlagen hatte, wovon auf den Repser Stuhl 4965 fl. (40 fl. auf die Porte) entfielen: „für den teutschen Tabor, welcher sich eine Zeit im Lande aufgehalten und hin und her vor Hermannstadt, Mediasch, Schäßburg ꝛc. herum."

Der Repser Stuhl muß 51 Wagen mit je 8 Rossen bespannt und 10 Züge — im ganzen 540 Pferden — nach Hermannstadt schicken, um Apafi von dort nach Fogarasch zu führen „nachdem er mit sammt der fast ganzen Edelschaft eine geraume Zeit in Hermannstadt gelegen und nun in den teutschen Tabor abermals hinaus begeben", um an der Belagerung von Ofen teilzunehmen.

In Fogarasch war des Fürsten Bleiben auch nicht lange, denn schon Ende September muß der Repser Stuhl 50 Züge zu 8 Rossen und 30 Postrosse stellen zur Reise nach Weißenburg. Teleki suchte sich die Regierungssorgen auf einer Badereise in das Hargittagebirge zu verscheuchen.

Zu seiner Abholung gab der Repser Stuhl am 19. September:

3 Züge (Gespann ohne Wagen) zu . .	10	Rosse
1 Wagen zu	10	„
Postrosse	90	
5 Wagen zu	8	Ochsen
Ochsen mit „Cseitern" (?)	60	

Drei Tage später gehn noch 100 Pferde nach Fogarasch.

Unterdessen belagerte der Herzog von Lothringen mit 90.000 Mann das von 16.000 Türken verteidigte Ofen. Am 2. September 1686 fiel die Festung beim dritten Sturm. Nun rückten die kaiserlichen Truppen in Ungarn siegreich vor, eine Festung nach der anderen ergab sich. Schon am 12. August waren die Türken auch bei Mohács aufs Haupt geschlagen, 161 Jahre nach der für das ungarische Reich so verhängnisvollen Schlacht.

Ohne Zweifel im Zusammenhang mit der Niederlage der Türken kam am 28. September der Befehl nach Reps, abermals 34 extraordinäre

[1] Diese Bestimmungen scheinen insoweit nicht eingehalten worden zu sein, als Csáky und Komplizen laut Senatsprotokoll mit der „Moserischen Armee" bei Klausenburg und Csucsó standen und am 6. Juli vom Landtag für den Repser Stuhl 372 Kübel Korn in den „moserischen Tabor" zu führen aufgeschlagen wurden.

Büchsenknechte zu stellen, welche „auch ad quindecimam ad locum destinatum sollen expedirt werden." Ebenso sollen täglich und stündlich 115 Personen in guter Bereitschaft stehen, dazu 16 Ochsen und 15 Knechte.

Im Winter nahten sich die kaiserlichen Truppen auch Siebenbürgen. In großer Eile wird im Januar „abermals die im jüngsten Fogarascher Landtag aufgeschlagene extraordinäre Taxe eingehoben „die in der Marmaros stehenden kaiserlichen Völker zu besänftigen". Es handelte sich um 71000 Gulden, 1750 Kübel Weizen und 3000 Kübel Hafer. Die sächsische Nation sollte 35000 Thaler zahlen, auf den Repser Stuhl entfielen 4500 fl., 200 Kübel Weizen und 300 Kübel Hafer.[1] Für die Eintreibung dieser Steuern waren die schärfsten Maßregeln beschlossen: Falls ein sächsischer Stuhl die Zahlung nicht leisten konnte, so hatte jeder der in der Nähe wohnenden Adligen das Recht, gegen Zahlung der rückständigen Steuern von Gemeinden des zahlungsunfähigen Stuhles Besitz zu ergreifen. Dabei wurde betont, daß diese Zwangsmaßregel nur für den vorliegenden Fall angewendet werden dürfte.

Bald darauf muß der Stuhl noch 85 junge, starke Ochsen für die „Teutschen Völker" geben.[2]

Im Oktober und November des Jahres 1687 bezogen Kaiser Leopolds Truppen nach langen Verhandlungen, die zwischen dem Herzog von Lothringen und Apafi gepflogen worden waren, „in großer Macht" das Winterquartier in Siebenbürgen und besetzten ohne auf wesentlichen Widerstand zu stoßen Klausenburg, Neumarkt, Deés, Vincz, Szamosujvár, Mühlbach, Mediasch, Hermannstadt, Nösen usw.

Nachdem am 27. Oktober 1687 in Blasendorf eine Einigung zwischen Apafi und den Ständen einerseits und dem Herzog von Lothringen andrerseits schwer zustande gekommen war, wurde der Landtag nach Fogarasch einberufen, wo dem Lande zur Verpflegung der Kaiserlichen eine Zahlung von 700000 Gulden und die Lieferung von 66000 Kübel Korn, 39000 Zentner Fleisch, 28000 Eimer Wein (7000 Faß zu 40 siebenb. Eimern), 120000 Kübel Hafer, 144000 Zentner Heu, 480000 Garben Stroh aufgeschlagen ward. Der dem Repser Stuhl zuerkannte Anteil betrug 25600 Gulden, 1920 Kübel Weizen, 2560 Kübel Hafer, 256 Faß Wein (das Faß zu 40 Eimern), 512 Stück Schlagrinder, 1920 Fuhren Heu. Auf eine Porte entfielen 200 Gulden, 15 Kübel Getreide, 20 Kübel

[1] Senatsprotokoll: Zur Überführung werden 41 Wagen vom Stuhl gegeben.

[2] Und zwar für 28 Porten, da dem Mediascher Stuhl 4 Porten abgenommen und dem Repser Stuhle aufgedrungen wurden „dic. ad tempus aliquod bis es besser mit ihnen würde gehen".

Hafer, 2 Faß Wein, 4 Stück Schlachtvieh (2 Ochsen, 2 Kühe), 15 Fuhren Heu. Die Geldsumme sollte in 2 Raten gezahlt und die Naturalien in 3 Raten geliefert werden.

Die Komitats- und Stuhlsbeamten hatten säumige Zahler auf Requisition der Perzeptoren nach Fogarasch in das Gefängnis zu schicken. Ein Dukaten sollte zu 4 ungarischen Gulden, ein alter Taler zu 2 ungarische Gulden, ein rheinischer oder deutscher Gulden zu 1 Gulden 20 Den. gerechnet werden. „Hiedurch wird manchem das Brot auf etliche Jahre (wo nicht auf die Nachkömmlinge) aus dem Mund und der Hand gerissen.“[1]

Davon müssen nach Klausenburg 920 Kübel Korn, 151 Faß Wein, 512 Schlagrinder, 1583 Fuhren Heu, 571 Kübel Hafer, nach Szamosujvár 896 Kübel Hafer und nach Vincz 322 Fuhren Heu überführt werden, während nach Fogarasch die gesamte Summe Geldes zu entrichten ist. Damit nicht genug werden von dem gelieferten Heu nur 2 – 3 Fuhren für eine Fuhre angenommen. Da im Stuhl nicht soviel Heu zu finden war, als die Lieferung, die auf einmal erfolgen mußte, erforderte, war man gezwungen, solches von den Edelleuten um doppelten Preis zu kaufen.

Als Schlachtvieh wurden nur Ochsen angenommen, die um teures Geld gekauft manchen Armen aus dem Joch genommen werden mußten. Auch bei der Übernahme ihrer Lieferung war man sehr ungerecht und verrechnete fast 100 Stück weniger, als in der Tat gegeben worden waren.

Zu den im Jahre 1687 vom Repser Stuhl zu leistenden Steuern, kam laut Beschluß des Landtages im Mai des nächsten Jahres für die Miliz eine extraordinäre Taxe, zu der der Repser Stuhl 8362 Gulden beizutragen hatte, dazu mußte der Stuhl noch 1325 Gulden Strafgeld zahlen, weil auf dem Hattert 2 erschlagene kaiserliche Soldaten gefunden worden waren. Bald folgte auch ein großer Aufschlag von Getreide, wovon der Repser Stuhl 1050 Kübel Weizen zu liefern und nach Weißenburg zu überführen hatte.

Herzog Karl von Lothringen verließ bald Siebenbürgen, um dem Kaiser in Wien über den Stand der Dinge in Ungarn und Siebenbürgen Bericht zu erstatten. Karaffa, dem der Ruf der Strenge und Härte vorausging, kam mit unumschränkter kaiserlicher Vollmacht ausgerüstet an seine

---

[1] Senatsprotokoll 1687. Von den dem Stuhle auferlegten 25.600 Gulden müssen im November schleunigst 3000 Gulden (200 Gulden auf die Porte) gezahlt werden. 4. Dezember befehlen die „Teutschen“ abermals davon 11.487 Gulden in Fogarasch zu erlegen. Im Januar des nächsten Jahres sind 384 Kübel Hafer nach Mühlbach und 320 Fuhren Stroh nach Vincz zu liefern. Die 1000 Kübel Korn, die nach Nösen zu stellen sind, müssen von den Edelleuten gekauft werden.

Stelle. Er forderte die Stände auf, sich von der türkischen Herrschaft zu befreien, worauf diese auf dem Landtag zu Fogarasch zusammentraten und am 9. Mai in Hermannstadt einen Vertrag mit General Karaffa unterfertigten, wodurch sie der türkischen Oberhoheit für immer entsagten und sich nicht nur verpflichteten, auf des Kaisers Aufforderung die Waffen gegen die Türken zu ergreifen, sondern auch in einigen festen Plätzen, darunter in Kronstadt, kaiserliche[1] Besatzung aufzunehmen. Dabei blieb der frühere mit dem Herzog von Lothringen geschlossener Vertrag aufrecht.

Als nun Karaffa eine Abteilung seines Heeres nach Kronstadt sandte, um das Schloß zu besetzen, erhob sich die Bürgerschaft ungeachtet der Ermahnungen des Rates und der Geistlichkeit. Auch ein Schreiben Apafis und der Stände fruchtete nichts.

Da zog General Veterani am 22. Mai an der Spitze von 3000 Mann mit schwerem Geschütz und viel Munition vor Kronstadt und belagerte Stadt und Schloß. Der Repser Stuhl stellte zu diesem Kriegszuge 20 Wagen zu 6 Ochsen und außerdem Ochsen zur Beförderung der Stücke. Auch Teleki führte ein Szekleraufgebot herbei. Nach kurzem Widerstand öffneten sich die Tore, die Unruhestifter wurden gefangen genommen und später zum Tode verurteilt.[2]

Im Januar des Jahres 1689 beziehen 5 Kompagnien „Teutsche Völker" das Winterquartier in Reps, Katzendorf und Draas und müssen mit Weizen, Fleisch, Wein und Hafer verpflegt werden.

Dazu wird „für Ihre kaiserl. Majestät allhier im Lande einquartirte Miliz und Kriegsvölker" noch eine extraordinäre Taxe von 250 fl. auf die Porte aufgeschlagen, die in sehr kurzer Zeit einzuzahlen ist, so daß „Armuth aufs höchste gepreßt, gedrungen und zugleich ihrer Viele aus Noth gezwungen werden, Stück Hättert (Grundstücke) oder sonst was sie angreifen können, zu versetzen und dergestalt ihr gebührendes Quantum auf den Termin zu erlegen. Besagte Schweiß aufdrängende Gravamina und Pressuren sind nach folgendem Register von Armut zu extorquiren und ein jedes an seinen Ort zu administriren imponirt:"

Geld 32.000 Gulden nach Fogarasch und Hermannstadt abzustatten. Weizen 768 Kübel, Weizen 128 Kübel, Wein 80 Fässer, Heu 640 Fuhren. Eine jede Fuhr sollte 300 Pfund wiegen, sind aber etliche nur mit 120 Pfund angenommen worden, so daß die Zahl der Fuder weit über 1000 betrug.

[1] Declaratio subjectionis ac fidelitatis Transsylvaniae (Das alte und neue Kronstadt). Mich. Herrmann I. Bd., S. 1—14.

[2] Herrmann: Das alte und neue Kronstadt.

Fleisch 384 Centner, Hafer 1286 Kübel. Diese Lebensmittel werden den im Repser Stuhl einquartirten Teutschen Völkern übermittelt.

Vom Frühjahr bis zum Herbst 1689 gehen häufig Abteilungen des Maynischen Regiments, so wie auch andre Teutsche Völker durch Reps in das Burzenland (über den Wald) und führen viele Lebensmittel, Munition und Stücke (Kanonen) mit sich. Außer den Abgaben in Geld und Lebensmitteln muß der Repser Stuhl je 30—60—80 ja sogar 260 Paar Ochsen (6. November) zum Transport stellen.

Es werden den 6. Oktober 32 Paar Ochsen aus dem Stuhl gefordert, Stücke und Kriegsmunition der Walachei zu bis jenseits Törzburg zu führen, kommen jedoch schon am 4. Tage wegen starken Schneefalles, ohne etwas geleistet zu haben, nach Hause zurück.[1]

---

[1] Senatsprotokoll 1689. Die 6 Maji gelangt J. kaiserl. Majestät H. General Heisler Regiment in unsern Stuhl und halten das Lager in Homorod, welchen wir bis zu ihrer Ankunft 45 Fuder Heu für die Roß dahin haben verordnen müssen, desgleichen auch Kübel Hafer für die Reiter. Es werden Schlachtrinder und sonst dergl. Proviant gegeben. — Item etliche Wagen und eine ziemliche Zahl Paar Ochsen desselben Proviant- Munitions- und Mondirungswagen über den Wald bis ins Burzenland zu promoviren.

12 Mai werden 4 Wägen zu 10 Gütern und 30 Personen auf J. k. Gn. Commission gegeben, des Römischen Kaisers Völker H. General Heisler von Fogarasch nach Kronstadt zu promoviren Summa 70 Güter.

16 Mai sind 32 Wagen des H. General Heislers Mondirung von hier bis ins Burzenland zu führen alle zu 8 Ochsen, 4 Züge zu 8 Rossen und 4 Postrossen Summa der Güter 290 zu stellen.

14 Juni ist das Maynische Regiment von Hermannstadt kommend bei uns angelangt und 3 Nächte im Stuhl Nachtlager gehalten, welche wir haben müssen proviantiren und zu deren Promotion Wagen zu 10 Ochsen bis Burzenland geben.

9 Juli sind 88 Paar Ochsen unter Teutscher Munition als Stück, Kugeln, Pulver und sonst dergl. Kriegsapparate gegeben, selbe von hier in Kronstadt zu promoviren.

2 August werden abermal unter Teutsche Völker Mondirung Wägen Nr. 16 zu 10 Ochsen gegeben, dieselben bis ins Burzenland zu promoviren.

10 August. einen Teutschen Obersten vom Maynischen Regimente mit etwa 50 Mann bis ins Burzenland zu promoviren 2 Wagen zu 10 Ochsen. Daneben auch 25 Paar Ochsen gegeben.

27 August gelangen abermals 150 Mann Teutsche Völker mit Munition bei uns an, welche wir mit 17 Wägen über den Wald promoviren.

3 September kommen abermals 5 Comp. Teutsche Fußvölker aus dem Reich mit Munition bei uns an, liegen bei uns still 2 Nächte und 1 Tag, welche wir mit folgenden Zügen und Wägen über den Wald promoviren müssen 17 Wägen zu 8 Ochsen 4 Täge.

5 September gelangen abermals Teutsche bei uns an, welche mit Wägen und Zügen über den Wald promovirt werden.

Daß 20.000 Tartaren den Woiwoden der Walachei, welcher sich unter kaiserlichen Schutz begeben hatte, bedrohten, war der Grund dieser kriegerischen Expeditionen. Da jedoch die Moskoviter in das Krimgebiet einfielen, blieben die Tartaren aus. Dessenungeachtet rückten die kaiserl. Generale Erbville und Heisler mit ihren Truppen in die Walachei ein, angeblich um an Stelle des vom Kaiser abgefallenen Woiwoden einen andern einzusetzen. Zu Anfang des Jahres 1690 kehrten sie beutebeladen nach Siebenbürgen zurück.[1]

Am 1. December hatten 3 Compagnien Teutscher Völker des General Heislerschen Regimentes im Repser Stuhl das Winterquartier bezogen. Bald folgte noch ein ganzes Regiment. So lagen den Winter hindurch 13 Compagnien in allen Gemeinden des Stuhles verteilt.[2]

Kein Wunder, daß sie am Beginn des Jahres 1690 in das Senatsprotokoll schrieben:

„Drücket uns das harte Pressus oder Beschwerdnis-Joch noch immer und wird uns von Tag zu Tag fast härter und schwerer gemacht, maßen diesen Winter über in unsrem nunmehr sehr bedrängten und fast bis aufs äußerste geplagten Siebenbürgen auf die zweiundzwanzigtausend

12 September geben wir auf Macskásys Ration 3 Wagen zu 8 Gütern, selbigem Proviant über den Wald bis in den Tabor zu führen.

16 September deutscher Völker Munition über den Wald promoviren 12 Wagen zu 8 Gütern.

24 September. Macskásy Boldizsár Commission ins teutschen Lager etliche 40 Wein über den Wald zu promoviren.

30 September werden in Comitiis Megyesi celebratis auf kais. Miliz ration Trit Cub. 500 Avenae Cübel 300 unsrem Stuhl zu auferlegen und schleunigst das Korn nach Szászváros oder Broos, die Haber nach Weißenburg ad 1 October zu administriren befohlen.

Cub. Trit. 518 nach Szászváros
Avenae 300 nach Weißenburg.

Gelangt Ihre Exzellenz Röm. kaiserl. Miliz Herr General Heisler Schreiben bei uns an, aus der Hermannstadt kommend, in welcher 300 Fuhren Heu und auch so viel Hafer an Zahlung u. s. w.

6 October sind 32 Paar Ochsen aus dem Stuhl in Burzenland gefordert worden Stücke oder andre Kriegsmunition dahero der Walachei zu bis jenseits Törzburg damit zu promoviren, sind aber wegen des auf dem Gebirge gefallenen Schnees unverrichteter Sache zurückgekommen.

6 November. Etliche Compagnien Teutscher Völker von hier über den Wald zu führen, müssen wir abermals 25 Wagen zu 8 Gütern daneben 60 Paar Ochsen folgen lassen.

[1] Mich. v. Herrmann, Das alte und neue Kronstadt I. Bd., S. 15.

[2] Im ganzen bezogen 9 Regimenter das Winterquartier in Siebenbürgen, wozu noch Artillerie kam.

Röm. kais. Maj. zugehörigen Kriegsvölker im Winterquartier gelegen, mit großen Unkosten aber der armen Leute selbige zu verpflegen gewesen, ist nicht schwer zu erachten (und sind auch in unsrem Stuhl Reps 13 Compagnien nämlich das ganze H. General Heislersche Dragoner Regiment und 3 Compagnien von Paceschev einquartiert und den Winter über drinnen geblieben. Dieses in unsrem Stuhl einquartierten, als auch anders quartierenden kais. Miliz haben wir aus Inhalt der Edlen Landes Disposition allerhand Victualien folgender Gestalt liefern und absque ullo defectu administriren müssen.

Hat demnach der Repser Stuhl nach Inhalt deren im Weißenburger Landtag ausgegebenen Disposition geben müssen Geld 25.000 fl. (auf die Porte 200 fl.)

Korn oder Weizen	1646 Kübel
Hafer	2195 Kübel
Heu	2096 Fuhren
Vini Vasa	70 = 256
Fleisch in Wiener Gewicht	512 Zentner.

Am 14. April 1690 starb Apafi in Fogarasch im Alter von 58 Jahren. Sein Leichnam wurde erst Mitte Februar des nächsten Jahres nach Malmkrog überführt. Der Repser Stuhl stellte hiezu acht Wagen zu acht Pferden und sechs Züge zu acht Pferden (zusammen 112 Pferde) und hatte die Übersiedlung des jungen Apafi von Fogarasch nach Hermannstadt Ende Dezember 1690 mit 62 Wagen unterstützt.[1]

Unterdessen mußten die Bewohner des Stuhles noch bis Ende Dezember des Jahres die Lasten für den Hofhalt des jungen Fürsten und dessen Günstlingen tragen. Es wurden noch immer für diesen Wagen und Postrosse in großer Zahl verlangt, Schnitter und Mäher für die

[1] Die Angaben über den Todestag Apafis sind sehr schwankend. (Siehe Herrmann: Das alte und neue Kronstadt, S. 17). Während einige den 13. April bezeichnen, geben andre den 15. April, den 17. April, ja sogar den 15. Februar als Todestag an. Im Senatsprotokoll des Repser Stuhles lesen wir folgendes:

Anno 1690 die 14 mensis Aprilis Illistrissimus ac Celsissimus Dominus Michael Apafi D. G. Transsylvaniae Princeps part. regni Hung. Dn. et Sicul. Comes s. animum pie exspiravit debitumque naturae persolvit posteaquam Regni Transsylvaniae Principatum tenuisset annos octo supra Viginti. Sit Deus animae suae Celsitudinis nobisque pariter propitius.

Es ist somit sicher der 14. April als Todestag anzunehmen, da der Repser Senat bei der regen Verbindung mit Fogarasch gewiß von den Vorgängen dort genau unterrichtet war und nach der eingetroffenen Botschaft das oben Angeführte sogleich in das Senatsprotokoll eingetragen wurde.

Ernte auf den fürstlichen Besitzungen gefordert, wobei auch Teleky, Apor und andere Edelleute die letzten Tage ihrer Herrlichkeit gut auszunützen wußten.[1]

Seit der Unterfertigung der „Declaratio subjectionis ac fidelitatis Transsylvaniae", das ist nach dem Mai des Jahres 1688 war Apafi nur mehr ein Scheinfürst. Er durfte nicht nur mit ausländischen Gesandten nicht frei und selbständig verhandeln, sondern erhielt sogar vom Kaiser Leopold die Weisung, die Briefe ausländischer Herrscher dem Kommandierenden General von Siebenbürgen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Seine Herrschaft beschränkte sich fast nur auf die Berufung der Stände zum Landtage, um die Aufteilung der von den Teutschen geforderten Gelder und Lebensmittel vorzunehmen und sich und seinen Günstlingen weiterhin Frohndienste leisten zu lassen. Bald werden vom Repser Stuhl 40 Wagen zu 8 Rossen und dazu noch eine Anzahl Postrosse gefordert den Fürsten von Fogarasch nach Ebesfalva zu führen, am nächsten Tage müssen vom Stuhle abermals 30 Wagen gestellt werden, da es f. Gn. Vorsorge erheischet den Wein nach Radnoth nachzuführen. Ein andresmal läßt sich f. Gn. mit 16 Wagen zu 8 Rossen von Wormbach (Porumbach) nach Weißenburg „promoviren". Man muß immer bereit sein zum Kurzweil eines Beschäftigungslosen zu dienen!

b) Vom Tode Apafis bis zum Tode Kaiser Josef II.

Nach dem Tode Apafis beschlossen die Stände die Bestätigung des erst 14jährigen Sohnes, dessen Nachfolge Österreich schon früher anerkannt hatte, bei Kaiser Leopold I. zu erwirken.

Ein Regierungsausschuß unter Teleki, von den Sachsen gehörten der Schäßburger Königsrichter und der Hermannstädter Bürgermeister dazu, sollte bis zur Großjährigkeit des Prinzen die Geschäfte leiten. Er sebst sollte in Radnoth leben. Sowohl Leopold I. als auch die Pforte verweigerte die Bestätigung. Obwohl der Sultan bereits 1684 den jungen Apafi durch Kutschuk Pascha auf dem Landtage zu Weißenburg zum Nachfolger seines Vaters hatte feierlich einsetzen lassen, wollte er den ihm ergebenen Tököli, der sich bereits 1682 im Kampf gegen Leopold I. die Gunst der Türken erworben hatte, auf den Fürstenstuhl setzen, was auch bald geschah. Tököli erhielt vom Sultan den Auftrag, mit einem türkisch-tartarischen Heere, wozu auch Moldauer oder Walachen

[1] Senatsprotokoll 1690.

und Kurutzen kamen, in Siebenbürgen einzufallen.[1] Auch der Fürst der Walachei Brancovan unterstützte ihn. Auf die Kunde hievon brachte man den jungen Apafi von Radnoth nach Klausenburg in Sicherheit. General Heisler, der den Feind anfangs bei dem Bozaupaß erwartete, eilte, als ein Teil von Tökölis Banden sich in dem von den Kaiserlichen besetzten Törzburger Paß zeigte, gegen Törzburg zu, doch umging Tököli den Paß auf Fußwegen im Zernester Gebirge und stand bald zu Heislers Überraschung am 21. August bei Zernest in Schlachtordnung.

Heisler, der durch Teleki mit 6000 Mann Szeklern verstärkt worden war, rückte dem Feind entgegen. Tököli durchbrach Heislers Schlachtlinie, die Szekler flohen. Da war große Verwirrung. Heisler wurde gefangen und Teleki fiel mit mehreren angesehenen Edelleuten.[2] So ging die Schlacht nach kaum einstündigem erbittertem Kampfe für die Kaiserlichen verloren.

Nun schlug Tököli bei Tartlau sein Lager auf. Die Szekler gingen bald zu seiner Partei über. Abgeordnete von Mühlbach, Schäßburg und Reps huldigten ihm im Lager.[3] Am 7. September brach er dasselbe ab, um am 15. September auf dem Landtage sich als Fürst von den Ständen huldigen zu lassen. Doch ging er mit glänzendem Gefolge, in welchem sich der türkische Kapudschi Pascha sowie der Fürst der Walachei mit dem Tartarenchan befanden, wahrscheinlich um vor dem Gegner sicher zu sein, nicht nach Weißenburg sondern nach Großau, wo er von Lukas Hermann, Stadtpfarrer in Mediasch, vor dem Altar der ev. Kirche zum Fürsten ausgerufen wurde.

Der Repser Stuhl war hiebei den Rechnungen nach zu schließen nicht vertreten. Tököli leistete den Fürsteneid und nahm die Huldigung der Stände entgegen. Diese erklärten „die Deutschen" für ewige Zeiten des Fürstentumes für verlustig und bewilligten auf 40 Tage 32.000 Kübel Getreide und 100.000 Kübel Hafer.

Schon am 2. September wurden wieder auf F. Gn. Emerich Tökölis Milizvölker als Türken, Bleschländer und Tartaren aufgeschlagen und waren teils beim Durchziehen, teils bei Hermannstadt zu administriren:

---

[1] Senatsprotokoll 1690 12. September. Wird abermals auf J. f. Gn. Milizvölker als Türken, Tartaren, Moldauer oder Walachen und Kurutzen folgender Élés aufgeschlagen und theils bei Zekelland, theils im Burzenland, theils bis in und über die Gebirge geführt bis in die Walachei, wo vieler armer Stuhlsleute Güter (Zugtiere) und Wagen geblieben. Weizen Getreid 26 Kübel, Hafer 3082 Kübel, Schlachthiere 768 Stück, Butter 883 Octo, Honig 431 Octo.

[2] Die sächsische Nation mußte 3500 Gulden zum Lösegeld an Tököli beisteuern.

[3] Quellen zur Geschichte Kronstadts. IV. Bd., S. 144.

Rinder	250	Stück
Widder	350	„
Mehl	250	Kübel
Hafer	469	„
Brod	2123	Stück
Hühner	588	„
Gänse	190	„
Butter	115	octo
Zwiebel	22	„
Knoblauch	32	„
Erbsen	16	M.
Honig	13	„
Leinöl	9	„

Tököli fühlte sich bald im Lande nicht mehr sicher, denn bereits am 12. September wurde dem Repser Stuhl abermals „auf H. f. G. Milizvölker als Tartaren, Türken, Moldauer oder Walachen und Kurutzen folgender Élés aufgeschlagen und theils bei Szekelland theils bei Burzenland“ zu liefern befohlen:

Hafer	3082	Kübel
Getreide	1062	„
Schlachtvieh	768	Stück
Butter	383	octo
Honig	423	„

„welche bei der Port administriert und theils in und über die Gebirge geführt, allwo vieler armer Stuhlsleute Güter und Wägen blieben.“

Offenbar wollte Tököli sich für einen etwaigen Rückzug mit den nötigen Lebensmitteln versehen.

Auf die Kunde von Tökölis Sieg rückte Markgraf Ludwig von Baden aus Serbien, wo er Belgrad belagerte, durch das Eiserne Tor mit 18.000 Mann in Siebenbürgen ein und stand am 30. September bei Petersdorf nächst Mühlbach und am 3. Oktober bei Hermannstadt. Tököli verließ beim Herannahen des Feindes rasch die Stadt, zündete die Unterstadt und einige Ortschaften des Hermannstädter Stuhles an, ging über Mediasch, wo er 400 Stück Schlachtvieh und Geld erpreßte, nach Schäßburg (7. Oktober) und über Reps und den Geisterwald ins Burzenland, wo er am 11. Oktober Marienburg erreichte. Am 13. Oktober erschien unverhofft eine Horde Tartaren bei Katzendorf, nahm den Homoroder Schulrektor Valentini, den Katzendorfer Pfarrer Sifft und den

Katzendorfer Rektor Bacu gefangen, raubte ihnen „alles was sie um, an und bei sich hatten“ und ließ sie dann frei.

Einige Tage später (20. Oktober) fielen die kaiserlichen Fouragen in Homorod ein, und „nachdem sie mit den Leuten ziemlich lange sich herumrissen, haben sie etliche Männer und Bauernknechte erschossen.“[1]

Markgraf Ludwig von Baden folgte dem Feinde, doch mied er es über Reps und den Geisterwald den Weg zu nehmen, da ihm Tököli hier in den Bergen selbst mit geringer Macht leicht hätte den Weg sperren und das Heer aufreiben können.

Am 20. Oktober lagerte der Prinz zwischen Karácsonfalva und Sommerburg.[2]

Die Repser freuten sich ob dieser Kunde und schickten ihm als Ehrung Hafer, Hühner, Butter, Gänse, Eier und am 24. Oktober Wein und gemeines Brot 3 Fuhren, Stritzel und Zugeschlagenes, Zucker und Gewürz, gebackenes 1 Fuhr,[3] obwohl man am 21. Oktober zu der Ehrung noch 800 Kübel Weizen, 3000 Kübel Hafer und 2000 Zentner Fleisch für ihn nach Szt.-György hatte liefern müssen, zu deren Weiterbeförderung 100 Paar Zugtiere benützt wurden, wozu man noch die nächsten Tage Wein, Brot, Hafer liefern mußte.[4]

Da ein Teil der Tartaren Tököli verlassen hatte und auch die Walachen sich nicht durchwegs zuverlässig zeigten, wagte er keine Schlacht und zog sich in die Walachei zurück.

Am 24. Oktober schlug der Markgraf bei Marienburg ein Lager auf, wo er Veterani als Stellvertreter zurückließ.[5] Unterdessen war Karaffa vom Kaiser Leopold nach Wien berufen worden, um als der mit den

---

[1] Kurze Lebens- und Reisebeschreibung Samuelis Valentini. Manuskript.

[2] Senatsprotokoll 1690 20. Oktober in rationem Germani principis de Baden cujus castra posita erant penes Karacsonfalva ad Sombor.

[3] Senatsprotokoll 1690 21. Oktober. Dazu wird bemerkt: „Welches alles der Horváth Ferencz bei Homorod aufgefangen und alles weggenommen“.

[4] 25. Oktober „Auf des Prinzen Loj Ration 3 Faß Wein aus Furcht ohne Geld (?). Welche man in die Wald geführt Item 2734 Brod“.

27. Oktober zwingt des Prinzen Loj Proviantmeister namens Kapolnasi abermals bis auf den 3 Tag zu liefern: Panes 8151 Stück, Hordeae 1215 Kübel, Panes alb. 110 Stück.

Am 2. November als des Prinzen Loj Bagagewägen vorbeigezogen auflimitirt: Avenae 526 Kübel, Heu 112 Fuhren, Brod 1430 Stück.

[5] Das alte und neue Kronstadt von Michael Herrmann I. Bd., S. 15—19. Senatsprotokoll des Repser Stuhles 1690, Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde XXX. Bd. Zur Geschichte des Überganges Siebenbürgens unter die Herrschaft des Hauses Habsburg.

Verhältnissen vertrauteste über die Lage Bericht zu erstatten. Karaffa riet, besonders sächsische Städte zu befestigen, wozu Zitadellen am geeignetsten seien. „Daß die Sachsen nicht mit starkem Quartier belegt," und wenn es die Umstände erfordern sollten, „die numerose Bürgerschaft im Zaum gehalten werde".

Sicher hiemit im Zusammenhang versuchte 1691 der Militärkommandant Georg Schmidt die Repser Burg zu befestigen. Der Stuhl mußte 1842 Baumstämme, 108 Fuhren Weiden und 322 Fuhren Ruten beistellen. Den ganzen Sommer hindurch waren 4818 Arbeiter beschäftigt. Dazu kamen noch Zimmerleute, Maurer und Fuhrwerke. „Alle Mühen und Kosten waren umsonst, denn im nächsten Jahre war bereits alles zusammengestürzt: unico verbo erat labor inanis."

Brennholz ist im selbigen Jahre mehr als pro eintausend (Fuhren) hiezu geführt worden.[1] Dieser große Holzvorrat läßt vermuten, daß die Burg von kaiserlichen Truppen besetzt wurde. Es dürfte wohl ein Teil der „Teutschen 5 Compagnien", welche am 24. Januar 1691 im Repser Stuhl das Winterquartier bezogen,[1] als Besatzung Verwendung gefunden haben.

Auch 1692 fanden wir die Burg in den Händen Kaiserlicher, da vom „Commandanten" den 20. August 130 Fuhren verlangt werden.[2]

Ebenso hielten die Kaiserlichen, wenn auch nicht lange Zeit, die Burg besetzt.[3] Nun fehlen alle Nachrichten hierüber bis zum Jahre 1697,[4] wo auf der Burg für Musketiere Quartiere hergestellt werden, indem man Öfen herrichtet, die schadhaften Fenstern mit „Schliemen" schließt, Laternen mit Schliemen herstellen läßt und die Musketiere im November 3 Wochen hindurch auf Stuhlsrechnung mit Weizen, Fleisch und Heu versieht.[5]

Übrigens lag seit diesem Jahre (1697) auch der Oberstleutnant eines Dragonerregimentes im Markte Reps im Quartier.[6]

---

[1] Senatsprotokoll 1691.

[2] Ebenda 1692.

[3] Ebenda 1693.

[4] Die Stuhlsrechnungen von 1687—1697 sind in Verlust geraten.

[5] Stuhlsrechnung 1697.

[6] Zur Vervollständigung des Zeitbildes sollen hier einige Aufzeichnungen aus den Stuhlsrechnungen der Jahre 1697, 1698 und 1699 folgen:

Dem Hauptmann Bravoniz für Wein bezahlt	34 fl.	80 Den.
für Bier auf des H. Oberstlieutnant Ration	5 „	58 „
für 2 vierziger Bier auf H. Oberstlieutnant Ration	10 „	— „
Zu zweimal für Äpfel	1 „	54 „
Dem Töpfer für Töpfe auf des Hr. Oberstl. Kochhaus als Hr. Oberstl. ankam für Gänse, Enten	6 „	88 „
Auf des Hr. Oberstl. Ration gezahlt für Unschlitt	4 „	80 „
1. Mai den Dragonern für Maibäume	5 „	25 „

Obwohl Reps von den Kaiserlichen besetzt war und die Türken 1697 am 11. September bei Zenta eine vollkommene Niederlage erlitten

---

Auf des Hr. Oberstl. Ration	2 fl.	19 Den.
Ein Kalb auf des Hr. Oberstl. Ration	3 „	01 „
Dem Oberstl. für eine Melkkuh	10 „	50 „
Auf des H. Oberstl. Ration fr. Fleisch bez.	18 „	30 „
1698:		
Honig auf des Oberst Ration	6 „	30 „
für Lämmer auf des Oberst Ration	5 „	25 „
Bier auf des Oberst Ration	5 „	85 „
für 1 Schwein Hr. Oberst verehrt	3 „	40 „
1699:		
Dem Soldaten auf der Wacht zum neuen Jahr	6 „	30 „
Bier auf des Hr. Oberstl. Ration	6 „	— „
für Wein des Hr. Oberstl. Ration	118 „	95 „
für Bier des Hr. Oberstl. Ration	3 „	— „
Auf Hr. Oberstl. Schweine und andre Sachen	59 „	85 „
1 Faß Wein Hr. Oberstl. verehret	30 „	— „
für Bier Hr. Oberstl. verehret	6 „	— „
Ein Reh auf der Hr. Offiziere Ration	1 „	05 „
für Fleisch und Unschlitt	58 „	— „
Bier	9 „	— „
Gänse, Äpfel, Gefäße, Obst, Bier	6 „	— „
Erbsen	3 „	— „
Bier	6 „	— „
„	6 „	— „
„	6 „	— „
Ein Topf	1 „	09 „
Wein	58 „	— „
2 Kühe	20 „	— „
1 Faß Wein	14 „	— „
1 Kuh	9 „	08 „
Bier für Hr. Oberstl.	12 „	— „
1 Kuh	9 „	— „
1 Kalb	3 „	— „
Bier	9 „	— „
Wein	27 „	84 „
2 Spanferkel	1 „	05 „
Einem Kronstädter fohr Wein Hr. Oberst	15 „	— „
Bier für Hr. Oberstl. Ration	3 „	— „
„ „ „ „ „	10 „	— „
„ „ „ „ „	3 „	— „
2 Ferkel Hr. Oberstl. Ration	— „	36 „
Nach gehaltener Rechnung mit dem H. Oberstl. abermals Bier gezahlt	6 „	— „

Ich will die Rechnung nicht weiter erschöpfen.

hatten, fühlte man sich noch immer nicht ganz sicher. Tököli blieb nach seinem Rückzug in die Walachei nicht untätig und bemühte sich dauernd, durch seine Verbindungen in Ungarn und Siebenbürgen den Türken Anhänger zu erwerben. So kam es, daß in Reps ein Einfall der Türken durch das Szeklerland zu befürchten war. Es wurde daher Anfang Juni 1698 ein Bote nach Corond und einer nach der Csik gesandt, der Türken wegen Erkundigungen einzuziehen.[1]

Noch schwerer als die Einquartierung selbst lasteten die Steuern sowie die Lieferungen von Lebensmitteln für das kaiserliche Heer auf der Bewohnerschaft des Repser Stuhles. Da wurde im Februar 1691 auf dem Landtage in Fogarasch zur Winterverpflegung der kaiserlichen Truppen für den Repser Stuhl aufgeschlagen: 1030 Kübel Weizen, 2678 Kübel Hafer, 824 Fuhren Heu, 566 Centner Fleisch, 91 Faß Wein.

Hiezu kam bald noch ein zweimaliger Aufschlag von zusammen 140 Kübel Weizen, 148 Kübel Hafer, 165 Centner Fleisch, 80 Fuhren Heu.

Ende August werden auf dem Tordaer Landtag dem Stuhle für die Teutschen schon wieder aufgeschlagen: 4636 fl., 630 Kübel Hafer, welcher noch dazu abzuführen ist. Hiezu sind nicht weniger als 40 Wagen erforderlich.

17. Oktober müssen auf General Veteranis Befehl 41 Wagen aus dem Repser Stuhle nach Kronstadt befördert werden, um von da Mehl nach Deva zu führen, und einige Tage später werden 1030 Kübel Hafer zu liefern befohlen.

Das folgende Jahr sollte an Lasten auch nicht ärmer sein. Als die Abgeordneten am 1. Januar vom Landtag in Klausenburg nach Hause kehrten, brachten sie „das unerträgliche onus, daß auf den Stuhl aufgeschlagen worden war: 2408 Gulden, 2480 Kübel Weizen, 1426 Centner Fleisch, 186 Faß Wein, 4464 Kübel Hafer, 1860 Fuhren Heu, welches unerträgliche onus den 4. Januar mit vielen harten und schmerzseufzenden Herzen traurig unserm bedrängten und bald ganz verderbten Stuhl auflimitirt wird."

Schon im März folgen als Landeszehrung 1998 Gulden, 16 Thaler, 1 Dukaten. Im Juli müssen 1467 fl., 14 Thaler, 3 Dukaten als Stuhlszehrung gezahlt werden, und einige Tage darauf verlangt General Veterani, 50 Wagen Mehl von Kronstadt nach Weißenburg zu führen.

Kaum ist das Getreide eingeheimst, muß der Stuhl auf Befehl des Herrn Gubernators am 12. September für die kaiserlichen Völker

---

[1] Stuhlsrechnung 1698. Martin Wolff den Türken nach bis Korond, 1 Gulden. Sekes Mechel in Csik den Türken nach 1 Gulden.

5112 Kübel Weizen und 620 Kübel Hafer liefern, und schon wieder kommt aus dem Tordaer Landtag (6. November) das unerträgliche Beschwernis auf den bedrängten Stuhl: 3420 Gulden, dazu 2394 Kübel Weizen, 5471 Kübel Hafer, 1026 Centner Fleisch, 1596 Fuhren Heu, 168 Faß Wein.

Jahr für Jahr wiederholen sich dieselben hohen Steuern, dieselben Lieferungen von Weizen, Hafer, Fleisch und Wein.

Ja noch mehr! „den ersten Dec. 1896 kommt vom Weißenburger Landtag die neu unerträgliche Last der Winterportionen" diese beträgt: 3360 Kübel Weizen, 1948 Centner Fleisch, 7243 Kübel Hafer, 2350 Fuhren Heu.[1]

Dazu kommen noch die tausend und aber tausend Fuhren, welche die Überführung dieser Vorräte zum Teil bis zu den entferntesten Teilen Siebenbürgens erforderte, die „Heereswägen", welche der Stuhl den Kaiserlichen so häufig zur Verfügung stellen mußte.

Zu alle dem machte auch die Einquartierung viel zu schaffen; mußte man doch sogar mehrere Jahre hindurch jedem Soldaten jährlich 4 Ellen Leinwand geben, „die armen Wirthsleute den Winter durch wegen des Lichtes nicht zu plagen".

Kann der erschöpfte Stuhl den Forderungen der Kaiserlichen nicht gleich nachkommen, so wird er von Exekution heimgesucht. „Ehrungen" um die Erpresser milde zu stimmen, so wie Exekutionsgelder und Verpflegung der Exekutoren forderten noch größere Opfer. Man muß dem „Commandanten" in Reps Jahr für Jahr den Keller mit Wein und Bier, die Küche reichlich mit Rindfleisch, Geflügel, Kälbern, Rehen und Lämmern versehen, den Stall mit Melkkühen und fetten Schweinen füllen und dabei ganz besonders fette Schweine wählen, „daß der Commandant auf die angewiesenen Gelder noch warte." Ja es darf mit der „Verehrung" Walachischen Weines, welcher den 3—4 fachen Preis des besten inländischen Weines hat, nicht gespart werden. Mit Dukaten muß man das unwillige Säbelgerassel der Exekutoren besänftigen.

Es schienen überhaupt die Offiziere hohen und niederen Ranges der Meinung zu sein, daß das Volk nur dazu sei, sich von ihnen aussaugen zu lassen.

Davon können die Stuhlsrechnungen etwas erzählen. Da finden wir Folgendes verzeichnet:

---

[1] Vom Jahre 1691 bis Ende 1699 hatte der Stuhl zu liefern: 136.546 Gulden, 73 Thaler, 14 Dukaten; 22.689 Kübel Weizen, 51.838 Kübel Hafer, 20.000 Fuhren Heu, 508 Faß Wein, 8029 Centner Fleisch, 79 Schlachtochsen, 350 Widder, 10.864 Brode.

1697. Auf die Exekutores für Wein bezahlt (Diese Ausgabe kommt oft vor)	20 fl.	—	Den.
1698. Als die Exekution zu unterschiedlichen Malen allhier gewesen wegen der Geldrestanzen auf Brot, Schweinefleisch bezahlt	30 „	—	„
Wein auf die Exekutores bezahlt	131 „	—	„
Auf Commissare und Exekutores für allerhand Kuchelsachen	53 „	—	„

Es folgt eine lange Reihe von Ausgaben für Wein, Bier, Fleisch u. dgl.

Den Exekutores des Regimentes	25 fl.	90	Den.
Auf die Exekutores Wein bezahlt	60 „	74	„
1699. Auf die Exekutores Wein bezahlt	15 „	12	„
Den Steinvillischen Exekutionsgeld	21 „	—	„
Exekutionsgeld	21 „	—	„
1700. Herrn Lieutnant Exekutionsgeld	29 „	95	„
2 Schweine so wegen Wartung des Geldes H. Oberstl. verehrt	14 „	—	„
25. December 6 fette Schweine, welche man Hr. Oberstl. verehrt, das er auf das pro December angewiesene Geld nachgewartet	32 „	86	„
2 fette Schweine so H. Oberstlieutnant an Interessen gegeben für das Geld, womit er dem Stuhl nachgewartet	11 „	—	„
1701. Ein Schwein dem Oberstl.	8 „	—	„
Wein für den Oberstl.	21 „	—	„
1580 ℔ Fleisch für Oberstl.	47 „	40	„
685 ℔ Fleisch für Oberstl.	21 „	72	„
Wein auf Exekution	38 „	61	„
1702. H. Oberstl. Grafen von Costa in Verehrung weil er mit der Anweisung ohne Exekution noch gewartet hat ein Faß Walachischen Weines . .	90 „	—	„
2130 ℔ Fleisch dem Oberstl.	63 „	—	„
H. Grafen Costa Oberstl. an Wein hat 1702 1 Faß Walachischen Weins verehret wegen Exekution .	120 „	—	„
Fettes Schwein	3 „	32	„
Exekutionsgeld	25 „	—	„

Es folgt eine lange Reihe von Ausgaben für Exekutionen.

Für Fleisch und Speck auf die Neipergische und Palfische Exekution	23 fl.	35 Den.
Weinschenk für Wein auf Rabutinsche und Neipergische Exekution	25 „	48 „
Weinschenk für Weine auf Exekution	27 „	— „

Es würde zu weit führen, alle diese Exekutionskosten hier anzuführen.

Stuhlsrechnung 1732—1733 vor Vermeidung der dem Stuhle aus der Exekution entstehenden Unkosten Hr. Oberstl. Helferich 10 Dukaten usw.

Nach Einvernahme Karaffas ordnete Kaiser Leopold nach vielen Verhandlungen mit den siebenbürgischen Ständen durch ein Staatsgrundgesetz, das Leopoldinische Diplom — ausgestellt am 4. Dezember 1691, den Abgesandten übergeben am 21. Januar 1692 — das Verhältnis Siebenbürgens zu Österreich.

Laut dessen sollte unter andrem der Mißbrauch der unentgeltlichen Vorspannsleistung, welcher sich allmählich eingeschlichen und die Sachsen zu Kronbauern herabgewürdigt hatte, aufgehoben und dafür Porten eingerichtet werden.

Der Martinszins 6000 Rhfl. wurde für die Zeitdauer des Türkenkrieges eingestellt. Auf Ansuchen der Stände erhielt das Diplom 1692 einige Ergänzungen — die sogenannte Alvinczischen Resolutionen. — Ungünstig für uns Sachsen war die Regelung der Landessteuer, wonach den Komitaten 1000 Porten, den Sachsen 1400 Porten zuerkannt wurden.

Im April desselben Jahres 1692 wurde die Verwaltung der Landesangelegenheiten einem kgl. Gubernium übertragen, an dessen Spitze Graf Georg Bánffi stand, und 1694 eine eigne siebenbürgische Hofkanzlei in Wien errichtet.

Wiederholt bemühten sich die Stände, von Kaiser Leopold I. die Einsetzung des jungen Apafi zu erwirken, doch vergebens. Man berief sich in Wien darauf, daß der Prinz zu jung sei und nach dem Gesetze erst mit 20 Jahren großjährig werde. Es wäre nicht geraten, ihn jetzt als Fürst einzusetzen, da Tököli das Land bedrohe. Doch solle man ihn in Anhoffung der Nachfolge in der Regierung (ad spem successionis) erziehen.

Man mehrte noch immer die Hoffnung, Apafi werde seinem Vater in der Regierung folgen. Erst 1695 erkannte man die wahre Absicht des Wiener Hofes, als man dem jungen Fürsten das Anerbieten machte: gegen die Erhebung in den Grafenstand des heil. Röm. Reiches, Verleihung von Gütern in den Erblanden und eine jährliche Rente von 12.000 Gulden seine Güter in Ungarn abzutreten und dem Fürstenthron zu entsagen. Apafi wies den Antrag anfangs zurück, doch ging er in der Folge darauf

ein, gegen den Titel eines Reichsfürsten und eine Rente von jährlich 10.000 Talern[1] seinen Ansprüchen auf Siebenbürgen für immer zu entsagen. Hiemit war Kaiser Leopold I. für immer Herr von Siebenbürgen.[2]

Unterdessen schlug Prinz Eugen (am 11. September 1697) die Türken bei Zenta, wodurch die Türkenherrschaft in Ungarn für ewige Zeiten ihr Ende erreichte. Allenthalben wurde dieser Sieg mit Freuden begrüßt, da sich die Hoffnung auf dauernden Frieden vor den Türken daran knüpfte. Von derselben Zuversicht mag auch der Hermannstädter Rat erfüllt gewesen sein, als er einen Boten an den Repser Senat sandte, diesem die „Friedenspost" (Karlovitzer Friede) zu überbringen.[3]

Auch die Abtretung Siebenbürgens an Kaiser Leopold I. brachte den Gemütern nicht die ersehnte Ruhe. Es gab noch immer eine bedeutende Partei der Mißvergnügten in Ungarn und Siebenbürgen, die auf eine günstige Gelegenheit warteten, um die Fremdherrschaft abzuschütteln. Namentlich waren es die Steuern und Lieferungen zur Verpflegung der kaiserlichen Truppen, die schwer auf dem Lande lasteten, noch schwerer, als es früher zur Zeit der Türkenherrschaft der Fall war. Die Unzufriedenen hofften in Franz Rákóczy, einem Enkel Rákóczy II., ihren Retter zu finden, der sie von den verhaßten Fremdlingen befreien sollte.

Franz Rákóczy war als Knabe 1687 mit seiner Mutter[4] nach Wien gebracht worden und wurde von hier aus zur Erziehung in ein Jesuitenkollegium in Böhmen gegeben. Nach Vollendung der Studien lebte er zeitweilig in Wien und zeitweilig auf seinen Gütern in Ungarn. Hier trat er mit der revolutionären Partei seines Vaterlandes in Fühlung und wurde für ihre Pläne gewonnen. Er versuchte mit König Ludwig XIV. durch einen Vertrauten in Verbindung zu treten, wurde jedoch von diesem verraten. Deshalb gefangen genommen (1701 Mai) entfloh er aus dem Gefängnis mit Hilfe seiner Gemahlin — einer hessischen Prinzessin — nach halbjähriger Haft nach Polen. Da Leopold mit dem König von Frankreich in den spanischen Erbfolgekrieg (1701—1714) verwickelt war und in Ungarn und Siebenbürgen nicht viel kaiserliche Truppen

[1] Diese 10.000 Taler wurden aus dem Ertrag des sächs. Zehnten entnommen. Herrmann: Das alte und neue Kronstadt, S. 40, Anmerkung. Nach Schuler-Libloy: Siebenbürgens Rechtsgeschichte II. Aufl., I. Bd., S. 170, betrug die Jahresrente 40.000 fl.

[2] Herrmann: Das alte und neue Kronstadt B. I., S. 40—41.

[3] 1698 Stuhlsrechnung: Einem Hermannstädter Diener, so die Friedenpost bracht verehrt 1 fl. 36.

[4] Seine Mutter war die Tochter des als Mitverschworener enthaupteten Peter Zrinyi. Sie heiratete nach dem Tode ihres Mannes Rákóczy II. Emerich Tököli und folgte diesem in die Verbannung, wo sie 1703 starb.

standen,[1] kehrte Rákóczy bald nach seiner Heimat zurück. Vom Kriegsgericht zum Tode und Verlust seiner Güter verurteilt, stellte er sich offen an die Spitze der Kurutzen,[2] wie man die Aufständigen nannte, und wandte sich um Geldunterstützung nach Frankreich. Sein Anhang wuchs sehr rasch. Bald loderte überall die Flamme des Aufruhres hell auf! In kurzer Zeit war der größte Teil Ungarns in seinen Händen, und Leopold sah sich gezwungen mit Rákóczy in Unterhandlungen zu treten, die jedoch, da der Kaiser Garantie nicht bieten wollte, zu keinem Ergebnis führten.

Hierauf schickte Rákóczy General Károly, der anfangs gegen ihn gekämpft hatte, nach Siebenbürgen. Er sprengte im August 1703 einen kleinen Haufen von 500—1000 Streitern unter Bethlen bei Szt. Benedek auseinander Am 9. Februar 1704 legte Rákóczy in einem Manifest an die sächsische Nation die für die Sachsen ungünstigen Bestimmungen des Leopoldinischen Diplomes klar, doch fand er damit keine Beachtung.

Mehr Glück hatte er unter dem ung. Adel. Toroczkay István, Oberkapitän von Aranyos, Pökri Lörincz, Teleky Mihály, Székely Zsigmond, Mikes Mihály, Oberkapitän von Háromßék, Kálnoky Peter und mehrere andre bekannten sich für seine Sache. So wurde er im Juli 1704 in Weißenburg zum Fürsten gewählt.

Da Rákóczys Manifest an die Sachsen nicht Beachtung gefunden hatte, schloß der Kurutzenführer Guti anfangs Januar 1704 mit 7000 Mann des Szeklerlandsturmes Schäßburg ein. Am 23. Januar unternahm er einen Sturm auf die Stadt, die 694 waffenfähige Bürger verteidigten. Der Feind drang zwar in die Baiergasse ein, ward aber bald zurückgeschlagen. Einige Tage nach dieser Niederlage wurde Gutis Heer bei Halvelagen durch Oberst Tiege vollständig vernichtet und Toroczkay erhielt den Oberbefehl. Einige Monate später erschien dieser vor Schäßburg, worauf ihm die Stadt, zu schwach um Widerstand zu leisten, die Tore öffnete. Von hier aus zog Toroczkay nach Mediasch, wo er schon seit zwei Monaten sein Hauptquartier hatte. Die Kurutzen streiften nun raubend im Mediascher Stuhl herum. In Birthälm plünderten sie

[1] In Siebenbürgen befehligte Rabutin bloß 6000 Mann.

[2] Man hat das Wort Kurutzen in zwiefacher Weise abgeleitet. Einige meinen, daß der Name von den Teilnehmern an dem 1514 geplanten Kreuzzuge gegen die Türken herrühre, da die Teilnehmer an diesem Kreuzzuge aus Ungarn dem Bauernaufstande zu Hilfe eilten und an ihrem Kleide als Abzeichen für den Kreuzzug ein Kreuz (crux) angebracht hatten. Andre leiten den Namen von dem türkischen Worte „Kurutschi“ ab, welches ausgedienter Soldat bedeutet. (Georg Mich. v. Herrmann: Das alte und neue Kronstadt. S. 67, Anmerkung von Oskar v. Meltzl).

das Kirchenkastell, öffneten die Gräber der Superintendenten und beraubten den Superintendenten Lukas Hermann vor dem Altar seiner Kleider.

Auch Bistritz, von 200 Kaiserlichen besetzt, mußte sich, nachdem es von Teleky mehrere Monate belagert war, am 28. Juli 1704 ergeben.

Am 14. Januar 1704 erschien Lukács János, ein kurutzischer Hadnagy[1] (Leutnant) in Galt, wo er das Haus des Andreas Fleischhacker, gewesenen Profoßes bei dem Rabutinschen Regimente, anzündete.

Wahrscheinlich galt es nur, einem alten Groll Luft zu machen, denn erst am 3. April rückte ein Hauptmann namens Széki István mit seiner Mannschaft ein. Um dieselbe Zeit dürften die Kurutzen Reps und die übrigen Ortschaften des Repser Stuhles heimgesucht haben, obwohl wir von ihrem Erscheinen erst am 13. November sichere Nachricht haben. Es ließ nämlich an diesem Tage der Kurutzenhauptmann Horváth György den Königsrichter Martin Pildner gefangen nehmen und nach Homorod führen,[2] wo er wieder auf freien Fuß gesetzt wurde. Nicht geringer mag der Schrecken gewesen sein, als die Kurutzen dessen Sohn gleichen Namens, den Pfarrer von Homorod Martin Pildner auf der Brücke, die über den kleinen Homorod führt, gefangen nahmen und mit Köpfen bedrohten. Ein glücklicher Zufall führte Labanzen (kaiserliche Landwehr) herbei, die ihn aus den rohen Händen der Kurutzen befreiten.[3]

Traurig erging es im nächsten Jahre der Gemeinde Galt. Die Kurutzen des Mikeschen Regimentes zündeten am 20. März 8 Uhr abends die Gemeinde an, die zum größten Teil abbrannte.[3] Was das Feuer nicht zerstörte, raubten die Kurutzen. So klagt der Galter Pfarrer: daß ihm Deutschkurutzen (germano-kuruziones) 1 Pferd gestohlen, daß ihr Hauptmann namens Pallavicini Ferencz durch seine Soldaten 2 Stuten, die er auf der Repser Burg in Sicherheit gebracht, wegnehmen ließ und Szeklerkurutzen ihm zu wiederholten Malen auch die übrigen Pferde entführt hätten.[4]

---

[1] Kurze Lebens- und Reisebeschreibung Samuelis Valentini Segesvariensis. (Manuskript des damaligen Galter Pfarrers) Anno 1704 die 13. April primo appulit Gallatam Capitaneus Széki István cum suis praedonibus. Dieser Ausdruck findet seine Erklärung, wenn man den Schaden ermißt, welchen die Kurutzen dem Pfarrer anrichteten.

[2] Ebenda: Anno 1704 13. Nov. Circumspectus dominus Regius Martinus Pildner a Curutzionibus militaribus captus et Homorodium ductus. N. B. Horvath Görgy capitaneus.

[3] Pildner v. Steinburgsches Familienbuch. Manuskript.

[4] Kurze Lebensbeschreibung Samuel Valentinis. Manuskript. Anno 1705 die 20 Martiy. Commorantibus hic apud nos Galatii militibus Mikeschiensibus et . .

Das Schicksal von Galt ereilte auch Katzendorf. Am 20. März 1706 sank das ganze Dorf samt Kirche, von einem Kurutzen angezündet, in Asche.

Im Juni 1704 streiften die Kurutzen unter ihrem Kapitän Kálnoki Peter und Hentes Mihály um Kronstadt herum, wo eine kaiserliche Besatzung lag. Rabutin hielt Hermannstadt besetzt. Er schickte von hier nach verschiedenen Richtungen Truppen aus, so nach Udvarhely und ins Burzenland. Bei Honigberg wurden die Kurutzen auseinandergesprengt, sammelten sich wieder in Háromszék und verwüsteten hier mehrere Dörfer. Auch bei Halvelagen und Kocsard wurden sie geschlagen. Diese Niederlagen bestimmten Rákoczi, den Oberbefehl vom General Toroczkay an Pökri Lörincz zu übergeben. Da Rákoczis Sache in Siebenbürgen wider Erwarten schief ging, schickte er General Forgács Simon mit 6000 Mann Fußvolk und vielen Geschützen Pökri Lörincz zu Hilfe und verlangte von den Sachsen 3000 Mann Fußvolk, 1000 Wagen und Lieferungen von den sächsischen Pfarrern im Werte von 15.000 Gulden, doch begnügte er sich mit 3000 fl. Darnach zog Forgács mit 25.000 Mann auf Mediasch los, welches inzwischen durch Rabutin stark[1] befestigt worden war. Nach zweimonatlicher Belagerung mußte sich die Stadt ergeben. Da Rabutin zu sehr geschwächt war, um sich mit Forgács im offnen Felde zu messen, wandte sich letzterer gegen Hermannstadt und verwüstete die Ortschaften der Umgebung.

Nun war die Zeit für Rákoczi gekommen, sich von den Ständen zum Fürsten wählen zu lassen.

Am 5. Juli 1705 wurde der Landtag nach Weißenburg ausgeschrieben und Rákoczi zum Fürsten gewählt. Abgeordnete von Schäßburg,[2] Mediasch, Broos und Leschkirch waren erschienen. Die in Hermannstadt versammelten Stände, nur Bistritz war von den Sachsen nicht vertreten, protestierten am 2. August gegen diese Wahl.

Der neugewählte Fürst kam mit einem Heere von 40.000 Mann — darunter 500 französische Grenadiere — und 25 schweren Geschützen nach Siebenbürgen, um sich huldigen zu lassen, und gab Befehl Kronstadt von den Csiker und Háromszéker Kurutzen einschließen zu lassen.

..... incendio Vesperi hora 8-va derepente orto maxima pars bonorum nostrorum consummitur. Nomine Palavicini Ferencz ex arce Rupensi mihi duas aufert equas, militibus vel potius praedonibus suis mandat.

Die 11. Sept. latro quidam Krucsiorum Siculus a famulo meo equam aufert.

Hoc die 13. Sept. auferrunt mihi ab ejusdem ...... praedonibus equas quatuor cum pullis duobus.

[1] Französische Ingenieure hatten die Laufgräben angelegt.

[2] Zur Einsetzungsfeier Rákoczis waren von Schäßburg 120 Zinnteller und 180 Zinnschüsseln nach Weißenburg geschickt worden.

Da näherte sich d'Erbville Siebenbürgen, um Verstärkungen herbeizuführen, schlug an der Grenze Rákoczi und besetzte das zum Empfange Rákoczis festlich geschmückte Klausenburg. Am selben Tage siegte auch Rabutin über die Kurutzen bei Hermannstadt und General Wellenstein über die Belagerer Kronstadts.

Am 5. Mai 1705 folgte Kaiser Josef I. seinem Vater auf den Thron. Er trachtete auch darnach, wie sein Vorgänger, dem Blutvergießen ein Ende zu machen. Die Verhandlungen scheiterten abermals an den für den Wiener Hof unannehmbaren Bedingungen: Garantie durch fremde Mächte und völlige Lostrennung Siebenbürgens von Ungarn.

Darauf wurde Rabutin mit 5 Regimentern aus Siebenbürgen nach Ungarn berufen, um hier der Kurutzenherrschaft ein Ende zu machen. Die Kurutzen glaubten nach Rabutins Abmarsch in Siebenbürgen freie Hände zu haben. Aufs neue beunruhigten herumstreifende Kurutzenhaufen Kronstadts Umgebung. Pökri forderte vom Repser Stuhl zu einer Expedition 42 Trabanten[1] und 2 Zehentleute, welche der Kurutzenhauptmann Hokmari János und ein Wachtmeister abrichteten.[2] Mehrere Eimer Wein stärkten sie bei dieser Arbeit. Auch versorgten sie sich bei dieser Gelegenheit mit Schuhwerk wohl.[3]

Als der Hauptmann des Repser Stuhles ins Feld zog, gab man ihm und 2 Zehentleuten den Sold für einen Monat mit und schickte für zwei Monate denselben später nach. Wahrscheinlich rückte die Expedition gegen Fogarasch, welches von Kurutzen belagert wurde. So mußte im Juni 1707 der Hauptmann des Repser Stuhles mit Arbeitern zur Belagerung „in die Straßen Schanzen bei Fogarasch gehen". Schon im Januar desselben Jahres hatte man Mich. Schmidt nach Fogarasch zur Bloquirung geschickt,[4] und zwar dem Geldbetrag nach zu schließen, den er mitbekam, nur für einige Tage.

Die kaiserliche Besatzung von Kronstadt griff einen Haufen von

---

[1] Stuhlsrechnung 1706 26. Oktober. Bei der Expedition von Pökri verlangt 42 Trabanten, dem Hauptmann auf einen Monat gegeben 10 fl., den 2 Zehentleuten jedem gegeben 1 fl., den Zehentleuten bei den Fußknechten auf 2 Monat 4 fl., dem Hauptmann für das andre mal mit dem Darabanten Nr. 42 nachgeschickt 10 fl. (Von der Besoldung der Trabanten geschieht keine Erwähnung.)

[2] 20. August. Dem Hokmari János, Kapitán Abrichtung 55 fl. (Er trank dabei für 6 fl. 98 Den. Wein.) Einem mester (Wachtmeister) desselben von Homorod bezahlt 1 fl. 50.

[3] 7. Sept. für 6 Paar Csismen dem Hokmari János 12 fl.

[4] Stuhlsrechnung 1707 Juni: H. Andr. Teutsch in die Schanzen bei Fogarasch 60 Den. Hauptmann mit Arbeitern eben dahin 90 Den. Mich. Schmidt Fogarasch zu Bloquirung 8 fl.

1000 Mann an, zersprengte ihn und setzte ihm bis in die Nähe von Reps nach, machte viele Gefangene und hieb viele nieder.

Pökri lud, nachdem er das Burzenland gebrandschatzt und verwüstet hatte, Rákoczi ein, nach Siebenbürgen zu kommen, um sich huldigen zu lassen, da die Huldigung, welche bereits 1705 in Weißenburg hätte stattfinden sollen, durch die Niederlage bei Zsibó vereitelt worden war. Es wurde der Landtag für den 5. April 1707 nach Maros-Vásárhely ausgeschrieben, wo die Feier auf freiem Felde stattfand. Auch der Repser Stuhl ließ sich durch den Königsrichter Martin Pildner und noch 2 Abgeordnete vertreten.[1]

Nach empfangener Huldigung beschloß Rákoczi, Kronstadt einzuschließen.

Der Repser Stuhl zahlte Ende Mai 1707 an General Pökri für die Leute so nach Kronstadt „gegangen" 136 Gulden.[2]

Doch änderte Rákoczi schnell seinen Entschluß auf die Kunde, „daß seiner Anhänger in Ungarn weniger seien", und zog sich aus Siebenbürgen wieder nach Ungarn zurück.[3]

Im August kamen Deaken (fürstliche Beamte) nach Reps, nahmen den Huldigungseid ab und stellten eine Bestätigung hierüber aus.[4]

Die Gefahr für die kaiserliche Besatzung stieg immer höher, ja es schien Siebenbürgen für den Kaiser ganz verloren zu sein, da erschien wieder Rabutin mit 6000 Mann, nachdem General Tiege mit 2800 Mann vorausgeeilt war, und die Kurutzen, obwohl in der Überzahl, stoben überall auseinander.

Der Kaiser bot wieder den Frieden an und berief für den 24. Februar 1708 einen Landtag nach Preßburg zusammen, zu dem auch Anhänger Rákoczis geladen waren. Diese schrieben jedoch einen besonderen Landtag nach Onod aus, welcher nicht ohne Blutvergießen endete. Es wurde daselbst unter anderem feierlich gelobt, in Zukunft nie einen König aus dem österreichischen Kaiserhause zu wählen.

Rákoczi erkannte bald, daß er unmöglich lange den kaiserlichen Truppen Widerstand leisten könne, und wandte sich um Hilfe an Frankreich, Schweden, Rußland, die Türkei und die Tartaren. Frankreich, welches

---

[1] Stuhlsrechnung 170726. März: Herrn Laurentio und H. Martino Thomae in Landtag nach Vásárhely 12 fl.

30. März H. Regio in Landtag nach Vásárhely, rediit 22. April 38 fl. 40 Den.

[2] Stuhlsrechnung 1707.

[3] Herrmann: Das alte und neue Kronstadt.

[4] Stuhlsrechnung 1707 August: 25 Ellen Baumwollleinwand den Deaken, so das Homagium verlangt 6 fl.

Eben denselben 4 Thaler, für Testimonium 9 fl. 60 Den.

früher eine Geldunterstützung von 10.000 Talern monatlich gewährte und diese auf 50.000 Lires erhöht hatte, schickte statt Geld und Truppen einige erfahrene Offiziere; mehr konnte König Ludwig nicht leisten, weil seine Macht durch die Siege Prinz Eugens im spanischen Erbfolgekrieg zu sehr geschwächt worden war. Die übrigen Staaten wiesen ihn ab. Schweden und Rußland führten mit einander Krieg, da der Schwedenkönig Karl XII. in das russische Reich eingefallen war. Der Sultan wollte sich nicht in neue Kriege verwickeln, weil Rußlands wachsende Macht dem türkischen Reich gefährlich werden konnte.

Unter solchen Umständen blieb Rákoczi nichts übrig, als auf eigene Faust den Krieg wie bisher verwüstend, raubend und plündernd weiter zu führen. So wurde am 8. Juli 1708 Mühlbach ausgeplündert; ja Pökri unternahm sogar, wie er es schon 1704 fast ohne Widerstand nach Schlesien, Mähren, Österreich und Steiermark getan, einen Streifzug nach Mähren.

Heisler zwang ihn zum Rückzug, schlug Rákoczi an der Waag, entsetzte Trentschin und nahm die Bergstädte.

Schon Anfang Oktober 1707 scheint die Luft in der Umgebung von Reps wenigstens für einige Zeit rein gewesen zu sein. Stuhlrichter Mich. Lang wagte es nämlich, am 4. Oktober nach dem von den Kaiserlichen besetzten Hermannstadt zu fahren. Doch wurde er in der Nacht vom 6.—7. Oktober auf der Straße nach Leschkirch[1] von den Kurutzen gefangen genommen und nach Ungarn in die Gefangenschaft geführt. Wir treffen ihn jedoch bereits 1708 als Bürgermeister des Repser Stuhles, und 1709 wird ihm eine Entschädigung wegen seines ungarländischen Exils und erlittenen Schadens zuteil.[2]

Auf die Gefangennahme des Stuhlrichters begab sich eine Deputation des Senates, bestehend aus dem Königsrichter und einem Mitgliede des Senates, nach Schäßburg zu Acton, Oberstleutnant des Rabutinschen Regimentes.

Obwohl Acton schon Ende des Jahres 1707 mit seinen Leuten in Reps Bier getrunken, und man für ihn am „Geschworenen Montag Jahrmarkt" d. i. 9. Januar 1708 verschiedenes einkaufte, auch die

---

[1] 1707 Herrn Sedis (Stuhlrichter) den 4. Oct. Cibinium: 12 Gulden, allwo er auf der Straße zu Leschkirch gefangen. (Auch der Stuhlrichter von Leschkirch war gefangen genommen worden.)

[2] 1709 21. August. Consuli Amp. Dom. Michael Lang wegen seines ungar. Exiles und erlittenen Schadens 412 Gulden 32 Den. Ebenso erhielt sein Diener erst 1712) wegen des hiebei erlittenen Schadens eine Entschädigung von 9 fl.

Rabutinsche Exekution ohne Erbarmen ihre Tätigkeit entfaltete,[1] blieb der Stuhl noch kurze Zeit für die Kaiserlichen ein zweifelhafter Besitz. Denn bald darauf mußte der Stuhl zwei ungarischen Hadnagy (Leutnants) 3559 Gulden auszahlen und ihnen 21 Loth Silber in Mantelspangen geben. Ja auch für Pökri „ein Honorarium machen zu lassen" schickte man noch 210 Gulden nach Schäßburg. Erst um die Mitte des Jahres 1708 verschwanden die Kurutzen für Reps auf immer vom Schauplatz.

Noch ist zu erwähnen, daß die Repser Burg in den Händen der Marktbewohner blieb, da fortwährend Burgknechte die Wache hielten, Pulver „auf Stuhlsnot" gekauft und dazu auch durch den „Pulvermacher" gemacht wurde, doch war den Kurutzen sicher der Zutritt nicht verwehrt. In ähnlicher Weise mag es sich auch mit den Kirchenkastellen der einzelnen Gemeinden verhalten haben.

Während diesen kriegerischen Zeiten wird, um den Pulverbedarf der Kurutzen zu decken, die Salpetergewinnung im Stuhle energisch betrieben, worauf die häufigen Ausbesserungen des Salpeterkessels deuten.

Um die Nöte des Kurutzenkrieges nach Möglichkeit abzuschwächen, suchte man General Pökri, dessen Truppen zum großen Teil im Repser Stuhle lagen, durch Geschenke mancherlei Art milde zu stimmen. So schickte man ihm im September 1706 einen silbernen Pokal, welcher 77 Gulden kostete, und im November desselben Jahres 100 Gulden. Als Neujahrsgeschenk 1707 verehrte man 266 fl.,[2] und bei seinem Aufenthalt in Reps eine Luchshaut, die für 9 fl. gekauft worden war. Des „Honorariums" von 210 Gulden geschah schon Erwähnung. Auch fanden die 13 Dukaten, die der Repser Stuhlrichter in Schäßburg borgte, höchstwahrscheinlich den Weg zu Pökri. Dazu wurde seine Küche reichlich versehen. Doch ging es nicht immer ohne Exekution, wenn das Erforderliche, der großen Not wegen, nicht gleich zur Verfügung stand. Selbst des Generals Koch und Diener ward gedacht.[3]

[1] Da werden laut Stuhlsrechnung in rascher Folge

Vom Obersten Kriegscommissario für 6 Faß 60 Halbe Wein (halbe Maß)	219 fl.
Vom Oberst Morando für 9 Faß Wein und 180 Halbe Wein	210 „
Vom Oberst Hönisch für 10 Faß Wein	160 „
Vom Rabutinischen Regiment für 53 Faß Wein und 19 Halbe Wein à 30 fl.	1909 „
und für andere Naturalien	290 „
Vom Neupergischen Regiment für 45 Faß und 570 Halbe Wein à 30 fl.	1378 „

als Ablösung erpreßt.

[2] Stuhlsrechnungen: Zwei Abgeordnete des Senats, darunter der Bürgermeister, reisten Anfang Januar nach Mediasch zu Pökri, wahrscheinlich ihm das Geschenk zu übermitteln.

[3] Stuhlsrechnungen.

Durch große Geldopfer hatte man das Leben der Stuhlsbewohner geschützt. Daher war der Repser Stuhl gezwungen in der Kurutzenzeit 1706, 1707 und 1708 Jahr für Jahr nicht weniger als 53.000 Gulden zur Deckung der Stuhlsbedürfnisse aufzubringen.[1] Zu all diesen Abgaben kommen noch die vielen Lieferungen. Da werden 1706 am 2. Dezember 318 Gulden als Ablösung von 100 Fuhren Heu, Fleisch und Getreide und bald darauf 389 Gulden in Silber als Ablösung von 100 Fuhren Heu gezahlt.

Mehrere Sendungen von Lebensmitteln gehen nach Schäßburg und Mediasch. Häufig müssen Pelze und Schuhe, Sättel u. dgl. von den Zünften verfertigt und aus der Stuhlskasse bezahlt werden. So lieferte die Schusterzunft auf einmal 198 Paar Schuhe, welche 397 Gulden kosteten, die Kürschnerzunft 33 Pelze, wofür man 99 Gulden verausgabte.[2]

Auch Geschenke an Offiziere durften nicht ausbleiben. Dazu kamen noch Erpressungen: „Als Dorugi István wegen Brandschatzung nach Reps kam, auch auf dem Schloß die Mauren einzureißen die Macht besaß, hat man das Silber fast in Mulden zusammengetragen und ihm gegeben“.[3] Des Dorugi Adjutant erhielt Silber im Wert von 14 fl. 92 Den. nebst vielerlei andern Gegenständen und zwei magyarischen Offizieren verehrt man 21 Loth silberne Mantelspangen.[4] Außerdem mußten Pferde und andere Geschenke gegeben werden, so dem Kapitän Király József 24 Gulden . . . . und dem Hadnagy auf ein Pferd 25 Gulden, „nur daß er befriedigt werde“. Dem Fourir Szilagy Ferkó, weil er krank gewesen und keinen Wein getrunken hat 10 Gulden Weingeld zahlen.

Weil es schwer war, das geforderte Geld aufzubringen, erschienen die Exekutoren eben so häufig im Stuhl, als es zur Zeit der Kaiserlichen der Fall gewesen. Daraus erwuchsen noch größere Ausgaben, denn es wurden nicht nur die Exekutionsgelder gezahlt, auch Wein, Bier, Branntwein floß in Menge. Das alles war nicht genug. Auch das „Patkó pénz“ (d. i. Geld für Hufbeschlag), welches gewöhnlich ausgelegt wurde, betrug stets mehrere Gulden.[5]

Kaum hatte für die Kurutzen in Reps die letzte Stunde geschlagen, so fanden sich die kaiserlichen Exekutoren aufs neue ein, um die Erpressungen, in denen sie von den Kurutzen gestört worden waren, weiter

[1] Die Stuhlsrechnungen fehlen vom 3. Januar 1703 bis Mitte August 1706.
[2] Stuhlsrechnungen.
[3] Pildner v. Steinburgisches Familienbuch.
[4] Stuhlsrechnungen.
[5] Ebenda.

fortzusetzen. Unter so mißlichen Verhältnissen konnte die Verschuldung nicht ausbleiben. Das Udvarhelyer Kollegium hatte schon früher 4000 Gulden geliehen, wofür Jahr für Jahr 400 Gulden an Zinsen gezahlt wurde.[1]

Da ohne Sicherstellung nur schwer Geld aufzutreiben war, verpfändete man an Kronstädter Griechen grobe Leinwand, und zwar zum Teil ein Stück von 50 Ellen zu 1 fl. So gaben zwei Griechen für 2100 Stück Leinwand 2100 fl., für 410 Stück Leinwand[2] bekam man 596 fl. usw. Durch kleine Darlehen ohne Pfand war die Summe auf 5314 Gulden ergänzt worden.

Rákóczys Stern sank immer mehr, wenn auch die Kurutzenhaufen noch einige Zeit ihr Unwesen trieben. Die vom Kaiser am 14. Juli 1704 verheißene Amnestie schwächte seine Macht von Tag zu Tag. Er selbst verzweifelte endlich an seiner Sache, wollte auf Siebenbürgen verzichten und ging nach Polen, von wo er nochmals vergebens Rußlands Hilfe anrief. Die polnischen und schwedischen Söldner fielen ab, General Károly selbst bot dem kais. General Pálfy die Unterwerfung an. Der Friedensschluß von Szatmár am 29. April 1711 endete endlich den Kurutzenkrieg.

Kaiser Josef I. war einige Tage früher (17. April 1711) gestorben. Der für uns wichtige Punkt des Friedensschlusses ist Punkt 3: Die Religionsfreiheit solle in Siebenbürgen und Ungarn unversehrt erhalten bleiben.

1708 waren für den Repser Stuhl 53.000 Gulden aufgeschlagen worden; davon kamen trotz Exekution bloß 43.000 Gulden ein. Die Ausgaben betrugen 37.227 Gulden. Was an Exekutionsgeld nicht in Bargeld erlegt werden konnte, ergänzte man durch Lieferung von Schweinen und dergleichen.[3] Dem jungen Rabutin (Oberstl.) zahlte man einen Teil der Forderung mit silbernen Gegenständen, welche 149 Loth wogen und 130 Loth reines Silber enthielten.[4] Da die Übernahme der Lieferungen

---

[1] Diese Schuld des Udvarhelyer Kollegiums wurde am 24. Juni 1715 abgetragen.

[2] Stuhlsrechnung 1708:

Auf Leinwand von Gregorio Tropezan und Mich. Tropezan geborgt Rfl. 2100 fl.
Entlehnet auf 2100 Stück Leinwand à 1 fl. jedes.
Von Griechen 160 Stück à Rfl. 1 Den. 33 . . . . 446 fl.
Für Leinwand von Simon Tropezan auf 1 fl. . . . . 250 fl.
Anfang 1710 borgte man von Georg Klosios aus Kronstadt . . . . . 500 fl.
Mit grober Leinwand zu bezahlen und von 2 andern . . . . 552 fl.

[3] 1700:

O. Tynkos 13 borstige Thiere so auf Hr. Commandierenden Offizieren auf Exekution gebracht . . . . 40 fl.

[4] 1707 Repser Stuhlsrechnung.

oft Schwierigkeiten ergab, mußte zu Geschenken die Zuflucht genommen werden. So erhielt „der Friedrich vom Pálfy'schen Regiment" ein Pferd „daß die Frucht (Weizen) eher angenommen werde."[1] Dem Kommandanten von Reps kauft man Fässer Wein und Bier, liefert gemästete Schweine, Kälber, Rehe, Wildschweine.[2]

In diese Zeit der Steuerexekutionen und Lieferungen brachte der denkwürdige Durchzug[3] der Reste des Schwedenheeres Karl XII. durch den Repser Stuhl eine kurze Abwechslung. Der tollkühne, jugendliche Schwedenkönig, dessen Staat unter seinem Vater den Gipfel der Macht erreicht hatte, überzog Dänemark, Sachsen, dessen Kurfürst August II. (der Starke) zugleich Wahlkönig von Polen war, und Rußland mit Krieg. Zar Peter der Große bestrebte sich an der Ostsee festen Fuß zu fassen und die Ostseeprovinzen, die zu Schweden gehörten, unter seine Herrschaft zu bringen. Hiedurch veranlaßt, fiel Karl XII. mit einem Heer in Rußland ein, drang durch unwegsame Steppen und Wälder in der Ukraine nach Süden bis Pultava vor, diese Festung zu belagern. Von Peter hier vollständig am 8. Juli 1709 geschlagen, flüchtete er auf türkisches Gebiet, wo er vom Sultan gastlich aufgenommen und ihm Bender als Aufenthalt angewiesen wurde. Er dachte nicht daran, sofort nach Schweden zurückzukehren, sondern hoffte sich mit Hilfe der Türken an Rußland zu rächen. Dieser Plan scheiterte und der Sultan kündigte ihm die Freundschaft. Als er sich weigerte die Türkei zu verlassen, stürmten Janitscharen sein Lager, nahmen ihn gefangen und brachten ihn nach Demotika.

Hier blieb der unglückliche König einige Monate in Gefangenschaft und entschloß sich erst zur Rückkehr, als ein Abgesandter von Stockholm ihm die Kunde brachte, daß er einen Teil seines Reiches verloren habe. Kaiser Karl VI. sicherte ihm aufs neue freien Rückzug durch österreichisches

[1] 1709 Repser Stuhlsrechnung.

[2] 1708:

H. Rittmeister Thiemann 1 Faß Wein pro discretione	21 fl.	50 Den.
11. Dezemb. 1 Faß Wein und eine Speckseite H. Hauptmann als Commandanten verehret	27 „	25 „
7 Schweine, so den Offizieren zu Weihnacht gegeben	7 „	— „
1710: 1 Kalb, Brühling (Frischling) Hr. Hauptmann	3 „	68 „
Eine Puika (Truthahn)	— „	72 „
Martin Bortmes noch Weinwasser (Sauerwasser) dem Oberstl. für Gewürz (Gemüse) auf den Winter	15 „	63 „

[3] S. Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde. Neue Folge, 17. Band, S. 291—337. Der Schwedenburchzug durch Siebenbürgen, von Franz Zimmermann nach Akten des Hofkriegsrates in Wien bearbeitet.

Gebiet und überall Empfang mit königlichen Ehren. Der Hofkriegsrat in Wien erteilte dem Militärkommandanten für Siebenbürgen Graf Steinville am 14. Juli und 15. August 1714 die nötigen Weisungen. Dem Schwedenkönig wurde nahe gelegt, daß es rücksichtlich der Verpflegung vorteilhaft sei, das Gefolge in zwei bis drei Abteilungen zu schicken und den Weg nicht durch Schlesien zu nehmen, da durch einen Angriff der nordischen Feinde der Krieg leicht auf österreichischen Boden hätte übertragen werden können. Auch dürften sich dem Gefolge keine politisch verdächtigen Personen anschließen.

Hierauf wurde als Gefolge etwa 1000 Mann angegeben und die Versicherung erteilt, daß sich unter diesen keine Teilnehmer der vor kurzem niedergeschlagenen Erhebung der Ungarn (Kuruzenkrieg) befänden.

Mit dem Empfange des Schwedenkönigs betraut, trafen General Steinville in Begleitung von 600 Reitern und Gubernialrat Graf Mikes mit 200 Reitern in Kronstadt ein, um ihm das Geleite durch Siebenbürgen zu geben.

Der König wollte jedoch unerkannt seine Reise fortsetzen.

In Pitest (Romänien) angelangt, teilte er am 4. November (gregor. Zeit) seine Begleitung in kleinere Trupps, gab diesen den weiteren Marschbefehl, verkleidete sich, nur von den Vertrautesten gesehen, und trat in der Nacht vom 25.—26. Oktober (gregor. 5.—6. November) in Gesellschaft eines Generals und eines Obersten unter falschem Namen die Weiterreise an, jeder ein Handpferd führend. Dabei wurde dem König von seinen Begleitern keinerlei Ehrenbezeugung geleistet. So passierten die drei Reiter am 28. Oktober (8. November gregor.) in der Früh den Roten Turm und erreichten 11 Uhr vormittags Hermannstadt. Ohne Aufenthalt wurde die Reise fortgesetzt, einen Teil des Weges von zwei Postillionen begleitet, gings über Karlsburg und Zilah, Ofen, Wien, Regensburg, Nürnberg, Würzburg. Am 22. November nachts trafen sie in Stralsund ein.

Schon seit 1710 zogen zeitweilig größere Haufen von Schweden, wahrscheinlich auch einzelne, durch Siebenbürgen, namentlich durch Kronstadt. Im Mai 1714 kam Stanislaus, der von Friedrich August II. Kurfürsten von Sachsen gestürzte Wahlkönig von Polen, mit 50 schwedischen Offizieren in Kronstadt an. Am 9. November desselben Jahres trafen in Rosenau 300 Schweden ein, am 10. November folgten ebenfalls 300 Schweden, am 11. November eine dritte, am 12. November eine vierte und am 13. November eine fünfte Abteilung. Im ganzen dürften es 1500 Schweden gewesen sein. Darunter viele Offiziere von hohem Rang, außerdem Polen Türken, Tartaren, Juden.

Eine dieser Abteilungen sollte laut der vom 8. November 1714 aus Kronstadt datierten Marschroute den Repser Stuhl bei Sommerburg betreten und über Reps, D.-Kreuz, Schaas den Marsch fortsetzen.

Als ein Befehl vom kaiserlichen Kriegs-Landeskommandanten die Durchreise einer Schwedengruppe meldete (es wurde vermutet, daß sich auch der König darunter befinde), rüstete sich alles zur festlichen Bewirtung der Gäste. Waren es doch stammverwandte Glaubensgenossen, deren Väter für unsern Glauben auf Deutschlands Schlachtfeldern geblutet.

Der Senat empfing die hohen Herren freundlich und lud sie ehrerbietig zum Bürgermeister zur Tafel.

Der Frau Bürgermeisterin stand der Stuhlskoch helfend zur Seite. Sie, wie auch die Frau Stuhlrichterin waren besonders geschäftig die fremden Herrn zu bewirten und hatten sogar das Brot für die Gäste selber gebacken.

Zuerst wird eine reichlich mit Safran, Muskatblüte und Ingwer gewürzte Reissuppe aufgetragen, nachher gekochtes Rindfleisch. Dann folgen Erbsen mit Schweinefleisch und Kraut, welches ein Katzendorfer Geschworener aus Radeln geholt hat, Wurst, Hammelkeule und Truthahn wohlgespickt und all das stark gepfeffert, gekochter Waller und Karpfen (von Halmágy) so wie Csiken (ein kleiner Teichfisch, welcher gekocht auch heute gegessen wird). Als Nachtisch gab es Nußpflaumen (geschälte, getrocknete Pflaumen, die statt des Kernes Nußkerne enthalten) und andere Konfekte.[1]

[1] „Item als 1714 Seiner k. Majestät auß Schweden Troupen auß Türkey heraus marschireten werden auf Befehl eines löblichen Krieges und Landescommissariates einige Stück Vieh geschlachtet und Schafe, wovon die Häute versilbert werden und ertragen sammt etwa wenigen Fleisch so hievon verkauft worden, in eine Summe Ung. Gulden 117. 14 Den."

26. September. Auff S. M. Königs aus Schweden Troupen und Offiziere ration auff Befehl K. Obercommissare et dominorum Officialium in Hermannstadt 40 Faß (d. i. 2 Faß zu 40 Eimern) alten walachischen Wein und allerhand Gewürz	151	fl.	38	Den.
den Galter Fischern für ihre Mühe angenommen	10	„	—	„
21. November für Bier nach Kobor so beyem Schwedischen Durchmarsch	34	„	24	„
Item von Sombor für Bier auf besagte Noth	19	„	20	„
27. November 4 Faß Wein, 20 Eimer Bier auf die Schweden .	76	„	01	„
22. Dezember H. Regio unterschiedliche Erogationes beim Schweden Marsch	27	„	45	„
Dto. H. Sedis Judici (Stuhlrichter) für Brot und Puika (Truthahn) auf die schwedischen Offiziere	9	„	84	„
H. Pastori Somboriensi Puika auf eben diese Noth	2	„	—	„
Frau Bürgermeisterin für Kost robisch (d. i. Rechnung) auf die Schweden und Nußpflaumen und andre Confecte	8	„	40	„

Hiezu wurde alter walachischer und inländischer Wein, Koborer und Sommerburger Bier geschenkt. Man hatte für Getränke in Hülle und Fülle gesorgt und beim Essen und Trinken der Mannschaft nicht vergessen.

Für bessere Beleuchtung der Quartiere zu sorgen, hatte man 6 Streng (6 Strähnen Baumwollgarn) zu Dochten gekauft und durch die „Lichtmacheren" Unschlittkerzen („Inseltkerzen") anfertigen lassen.

Wie die Sage erzählt, empfing Karl XII. während seines Durchzuges durch Reps das heilige Abendmahl vom damaligen Pfarrer Paul Figuli und ward von ihm zu Tisch geladen. Nachdem die Tafel aufgehoben, fand sich unter dem Teller des Gastes ein Zettel mit den Worten: Beten Sie für den unglücklichen König von Schweden.[1]

Laut den Bestimmungen des Leopoldinischen Diploms hatte die Landessteuer im Frieden 50.000 Taler, in Kriegszeiten nicht mehr als 400.000 Gulden zu betragen, mit Inbegriff der für die Miliz zu liefernden Viktualien. Die noch etwa nötigen Gelder sollten aus den kaiserlichen Gefällen beschafft werden.

Man hoffte nun nach Einkehr freundlicherer Verhältnisse auf Erleichterung der Abgaben, wurde aber arg getäuscht. Alle Vorstellungen bei Hof, die Steuerlast zu vermindern, blieben erfolglos. Die beiden Brudernationen suchten sich dadurch zu helfen, daß sie wie schon früher den größten Teil der Lasten der sächsischen Nation aufbürdeten, obwohl das Gebiet der ungarischen Komitate einen Flächenraum von 642, das Gebiet der Székler 163, das Gebiet der Sachsen bloß 157 □ Meilen einnahm. Dazu hatten die Komitate den besseren Boden inne und wurden von beinahe $^{2}/_{3}$ der Gesamtbevölkerung Siebenbürgens bewohnt. Zwar verteidigte man sich im Landtag mannhaft, doch mußte das Häuflein Sachsen sich der Majorität fügen.

2 Stein Salz, 6 Streng garn zu Docht (6 Strähnen Baumwollgarn) $^{1}/_{2}$ Viertel Erbsen, item ein Fassel Csiken holen bei die Schweden in die Kuchel	3	fl. 67	Den.
3 Schwein auf schwedische Ration und etliche Viertel Schaf Fleisch	9	„ 08	„
H. Martino Volff Coronam (Kronstadt) Gewürz und Wein auf des Schwedischen Königs Durchmarsch	1	„ 10	„
Martino Bortmes mit Schwedischen Vorspann nach Schäßburg .	—	„ 34	„
Martino Bortmes abermals mit Schwedischen Vorspann	—	„ 36	„
1715. Den Halmágyer Fischern für Fische beim Schwedischen Durchmarsch und andren Nöthen bezahlt	5	„ 96	„

[1] Blätter für Geist, Gemüt und Vaterlandskunde 1838, S. 85. Müller: Siebenb. Sagen S. 294. Leider können wir nicht Näheres über den Aufenthalt der Schweden in Reps erfahren. Nur soviel ist noch beizufügen, daß die Vorspannwagen, welche die Schweden begleiteten, bis Schäßburg fuhren.

Die folgende Aufstellung diene zur Bestätigung der Tatsachen: Kontribution von den ersten drei Wintermonaten 1710—1711:

	Rfl.	Kübel Korn	Hafer	Heufuhren
Vom ganzen Lande	68.028	37.500	62.000	30.000
Davon entfielen:				
auf die sächs. Nation . .	28.825	16.950	23.500	12.150
auf den Repser Stuhl .	2.400	1.600	2.000	1.300

Von den letzten drei Wintermonaten 1711 betrug der ganze Aufschlag:

	Weinfässer	Fleisch Zentner	Rfl.	Kübel Korn	Hafer	Heufuhren
für das ganze Land	48	26	189.850	25.517	39.800	26.880
für die sächs. Nation	18	9	75.500	9.267	14.426	9.720
für den Repser Stuhl	2	—	9.000	1.000	1.778	1.180

1712 betrug der Aufschlag für die ganze Landessteuer:

	Geld Rfl.	Kübel Korn	Kübel Hafer	Heufuhren
auf die Székler . .	17.000	4.500	8.500	4.250
„ „ Komitate . .	31.000	7.400	14.000	7.000
„ „ sächs. Nation .	30.000	9.400	14.000	7.000
„ Fogarasch . . .	2.000	700	1.500	700
„ Reps	2.510	1.100	1.150	670
„ das ganze Land .	80.000	22.000	38.000	18.900

1713 betrug der erste Aufschlag:

für das ganze Land .	150.000	9.000	16.000	9.000
auf die sächs. Nation .	59.000	3.400	6.000	3.500
„ Reps	5.346	397	487	334

Der zweite Aufschlag:

auf die sächs. Nation .	51.000	2.442	3.700	2.100
„ Reps	4.760	276	346	196

	Gulden	Kübel Korn
1721 betrug die ganze Landessteuer .	640.000	25.000
davon zahlten die Komitate	254.000	9.000
„ „ „ Sachsen	261.000	9.000
1720 betrug die ganze Landessteuer .	605.171	
davon zahlten die Székler	80.000	
„ „ „ Komitate	244.450	
„ „ „ Taxalorte	26.275	
„ „ „ Sachsen	254.450	

	Gulden
1727 betrug die Gesamtsumme der Landessteuer	358.617
davon zahlten die Komitate	120.000
„ „ „ Sachsen	137.617
1728 war die ganze Landessteuer . .	600.000
davon zahlten die Komitate	225.000
„ „ „ Sachsen	235.000
1736 betrug die gesamte Landessteuer	687.000
davon zahlte die sächs. Nation	247.000

Die Verschuldung der sächs. Nation war die natürliche Folge dieser großen öffentlichen Lasten, doch wurde dies von der Regierung nicht anerkannt und die Sachsen zum Dank für die vielen Opfer der schlechten Wirtschaft beschuldigt.

Um diese Beschuldigung zu entkräften, veranlaßte der Komes im Jahre 1712 eine Untersuchung der sämtlichen sächs. Bezirke durch Vertreter des Guberniums. Die nach Reps geschickte Kommission bestand aus dem Komes, Andreas Hoch Senator aus Hermannstadt, Feminger Senator aus Mediasch und Schriftführer Simon Blauweber. Das Ergebnis der Visitation ist uns unbekannt geblieben, wir fanden nur verzeichnet, daß durch Musik, bei Bier und Wein für Erholung von des Tages Mühen reichlich gesorgt war, ja weil Senator Feminger keinen Wein getrunken, ihm ein Legeln (Fäßchen Wein) verehret wurde (im Werte von 10 Gulden). Auch an reichlichen Honoraren fehlte es nicht.[1]

[1] Stuhlsrechnung 1712:

H. Comiti bei der Visitation Honorar 10 Duc. = ...	51 fl.	
H. Deputato Hoch Senatori Cibiniensi 1 Pferd	50 „	
Eadem occasione seinem filio 1 Pferd	40 „	
H. Feminger bei derselben Ocassion	36 „	
H. Simon Blauweber Scriba	18 „	90 Den.
Dem Hermannstädter Diener	10 „	— „
H. Femingers Diener	6 „	— „
Coquo Rupensi bei der Visitation Trinkgeld gegeben, weil er viele Mühe gehabt hat	2 „	10 „
H. Feminger Senatori Mediensi bei der Visitation 1 Legeln Wein weil er nicht trinken wollte bezahlt	10 „	— „
1 Kalb bei der Visitation	3 „	— „
10. Oktober. H. Consul für Expensen zur Visitation	116 „	— „
H. Sedis für dergleichen	9 „	74 „
Bei der Visitation 20 Eimer Bier	2 „	40 „
3 Maß Honig	1 „	40 „
3 Maß Branntwein eben bei der Visitation	— „	72 „
Diverses	6 „	40 „

Am 13. Oktober reiste Königsrichter Simon Evae mit dem Notarius nach Mediasch zum Landtag —[1] dem ersten unter der Regierung Karl VI.

Die Stände schritten abermals um Herabminderung der Steuern ein, erhielten aber unter Hinweis auf die noch kriegerischen Zeiten abschlägigen Bescheid. Dafür fand eine schon früher dem Kaiser unterbreitete Beschwerde wegen ungerechter Besteuerung Gehör. Zur Richtigstellung dieser Verhältnisse wurde in allen Städten, Marktflecken und Dörfern des Landes angeordnet, nebst Angabe der Einwohnerzahl und der zu besteuernden Objekte auch die Ausbreitung der Gebiete, die Erwerbszweige und die Schulden zu erheben.

Drei Jahre später wurde der Kaiser wieder in einen Krieg mit der Türkei verwickelt. Diese griff nämlich die Republik Venedig, eine Bundesgenossin Karl VI., an und entriß ihr die Halbinsel Morea, die Insel Kandia und kleinere Inseln. Dadurch sah der Kaiser Dalmatien bedroht. Prinz Eugen schlug die Türken und nahm ihnen Belgrad und Temesvár. Schlimmer erging es den kaiserlichen Truppen, welche 1717 von Bistritz aus in die Moldau einfielen. Sie wurden vollständig aufgerieben. Tartaren drangen darauf im August in Siebenbürgen ein, verwüsteten die Umgebung von Bistritz und führten viele in die Sklaverei.

Die Kunde hievon bereitete großen Schrecken im Lande. In Reps beeilte man sich, die Burg in Verteidigungszustand zu versetzen. Die Mauern wurden ausgebessert, wozu 1440 Fuhren Steine gebrochen, viele tausend Ziegeln gebrannt wurden und Kalk geholt wurde. Man kauft eine bedeutende Quantität Schwefel und läßt durch Pulvermacher Simon Schaffert Pulver bereiten. Es werden mehrere Zentner Blei angeschafft und Lädchen für Kugeln hergestellt. Der Schlosser bessert die Hacken, Flinten und Musketen. Der Sommerburger Pulvermacher putzt die Hacken. Bei dem Seiler werden Lunten bestellt. Daß man sich mit der Durchführung der Arbeiten beeilte, beweist „die vielfältige Mühe“ die der Königsrichter, Bürgermeister, Notarius, selbst die Frau Bürgermeisterin mit dem Stuhlskoch und die Repser Geschworenen hatten.[2]

---

[1] Stuhlsrechnung 1712 13. Oktober:

H. Regio Simoni Evae Mediasch in den Landtag	67 fl.	13	Den.
H. Regio für Pferd und Knecht	21 „	—	„

[2] Stuhlsrechnung 1717:

Schwefel auf Stuhlsration	17 fl.	76	Den.
Für Blei eben auf Stuhlsration	151 „	2	„
Für Hacken und Musketen	6 „	48	„
Schlosser für Hacken, Flinten und Musketen bessern	8 „	48	„
Simon Schaffert für Pulvermachen	8 „	25	„

Als unter diesen Umständen die Stuhlslast immer drückender wurde, beschloß der Repser Senat am 1. August 1718, „die im Stuhl befindlichen Walachen zum andernmal“ zur Steuerleistung heranzuziehen. So kamen von ihnen 581 fl. 52 Den. ein.[1]

In diesem Jahre betrugen die gesamten Einnahmen des Stuhles	52.503 fl.	9	Den.
Die Ausgaben	50.037 „	47	„
Davon entfielen als Abgaben an das Ärar . .	44.885 „	70	„
1720 betrug die Landessteuer im ganzen . . .	605.175 Rfl.		
Davon entfielen auf die Komitate	245.450 „		
„ „ „ „ Szekler	106.275 „		
„ „ „ „ sächsische Nation . . .	254.450 „		

Die Stuhlsrechnung von 1720 berichtet: „8. Mai wegen so grausamer Noth als wegen Contagion (Pest) viele Dörfer des Stuhles . . . . . waren als Reps, Draas, Streitfort, Stein, Halmágy, O-Tyukos und auch der Landtag den 17. April nach Klausenburg Vorschreibung ist man genötigt worden etwas auf Stuhlsration zu borgen.“

Es werden von Verschiedenen (7 Parteien) 2444 fl. 26 Den. aufgenommen.

1721 stieg die Landessteuer auf 640.000 Rfl. und 25.000 Kübel

Dem Sommerburger Pulvermacher für Hackenputzen und sonstige vielfältige Mühe	5 fl.	—	Den.
Den Maurern für eine neue Mauer und sonstiges Bessern auf dem Schloß	69 „	50	„
H. Jurati Rupens. D. Notario ihre vielfältige Mühe bei dem Schloßbau	18 „	8	„
Coquo ingleichen	5 „	—	„
Den Tischlern für Kugellabten aufs Schloß	1 „	44	„
H. Judex Regio für unterschiedliche Expensen bei der Schloßbau- und Stuhlsversammlung	241 „	91	„
H. Judici Regio für vielfache Mühe bei diesem Bau	14 „	28	„
H. Consuli eben	14 „	28	„
Umb. Kalk aufs Schloß	50 „	4	„
Dem Steinbrecher Czekelio mit seinen Kameraden für Steinbrechen	43 „	50	„
Dem Ziegelmacher für Ziegeln aufs Schloß	23 „	50	„
H. Joh. Pinnes für seine vielen Dienste und Strapazen bei Schloßbau	6 „	12	„
Den Seilern für Lunten aufs Schloß	3 „	6	„

[1] Stuhlsrechnung 1718 1. August: weilen auf den Stuhl dieses Jahr so viel gefallen und einen Anschlag über den andern machen müssen also werden auch die im Stuhl befindlichen Walachen zum andern Mal bemerkt u. s. w.
Vom Walachischen Anschlag einkommen . . . . 581 fl. 52 Den.

Korn, davon zahlten die Komitate 254.450 Rfl. und 9000 Kübel Korn, auf die sächsische Nation entfielen 261.000 Rfl. und 9000 Kübel Korn.

Karl VI. ließ zum Schutze Siebenbürgens Weißenburg in eine starke Festung umwandeln. Zu den daraus erwachsenden Arbeiten wurde auch der Repser Stuhl in Anspruch genommen.

Der Repser Stuhl mußte für diesen Bau im Jahre 1714 bis 1717 nicht nur 2000 Stück Pallisaden aus seinen Waldungen unentgeltlich liefern und zuführen, sondern auch bespannte Wagen und zahlreiche Arbeiter — darunter auch Maurer — zur Verfügung stellen. Allzugroße Ansprüche suchte man hiebei durch Geschenke zu mildern.

1719 war der Festungsbau, der von nun an den Namen Karlsburg führte, vollendet.[1]

---

[1] Stuhlsrechnung 1713:

Anno eodem (1713) 26. Juli wird angeschlagen zur Fortifikation Weißenburg Geld . . . . 2648 fl. 40 Den.

Stuhlsrechnung 1714. November:

Dem Leblanger mit Arbeitern nach Karlsburg . . . . 3 „ — „

(Es wird hier zum erstenmal Karlsburg statt des früheren Namens Weißenburg angewendet).

Stuhlsrechnung 1715. Mai:

3 Paar Ochsen so an Heerwägen zur Fortifikation nachgebracht . 97 fl. 50 Den.

24. November. Bei Administration der 2000 Palisaden zu Weißenburg dem Komissario Takács István und Schatzmeister für 65 Palisaden und daß kein Ausschuß gemacht werde . . . . . 25 „ 50 „

46 Ellen Hanfleinwand bei der Palisadenadministration . . . . 4 „ 60 „

4 Maurer, 10 Handlanger so Anfang Juni nach Weißenburg gegeben wurde . . . . 64 „ — „

2. Juni. H. Schmidt mit Bereffen und Dienstwägen zur Fortifikation nach Weißenburg . . . . 2 „ 50 „

31. Oktober. H. Martino Wolf, A. Martino Thomae Albam Juliam mit Palisaten . . . . 6 „ — „

18. Oktober. H. Wolf und Martin Thomae mit Palisadenadministration Zehrung . . . . 6 „ — „

27. November. H. Martino Wolf und Jur. Tikos. Albam Juliam secundo vice mit Palisaten . . . . 6 „ — „

H. Jur. Tikos Albam Juliam mit Palisaten zweimal Lohn . . . 6 „ — „

1716: Paul Kürschner wegen Karlsburger Arbeiten als Commiss. lohn auf 4 Monate . . . . 16 „ — „

18 Ellen Leinwand, welche nach Karlsburg den . . . . bei der Palisatenadministration verehrt wurde . . . . 1 „ 80 „

Für 1 Kübel Erbeß so Carolinae bei der Palisaten Administration verehret wurden . . . .

Petro Falk mit 50 Arbeitern Carolinam . . . . 2 „ 10 „

Dem Teter Trabanten nach Karlsburg mit Dienstwägen und Arbeitern — „ 6 „

Wenn auch die Festung Karlsburg dem Lande mehr Schutz verlieh, des Friedens und des Gefühles der Sicherheit konnte man sich nie dauernd freuen.

So verbreitete sich gegen Ende des Jahres 1732 das Gerücht in Reps, daß die Tartaren wieder Siebenbürgen bedrohen. Ein nach Kronstadt gesandter Bote brachte beruhigende Nachricht. [1]

Ein Krieg Rußlands mit der Türkei veranlaßte den Kaiser 1737 zu neuen Rüstungen. Zu der festgesetzten Landessteuer von 500.000 Gulden kam noch ein Zuschlag von 200.000 Gulden. Nach vielem Bitten gelang es, den Zuschlag auf 100.000 Gulden herabzusetzen. [2]

Am 10. Oktober 1740 starb Karl VI. Da er keine männlichen Nachkommen hinterließ, bestieg seine Tochter Maria Theresia den Thron ihrer Väter. Karl VI. hatte die Erbfolge durch ein Hausgesetz, „die Pragmatische Sanktion", in diesem Sinne geregelt. Die Urkunde dieser Verfügung war am 30. März 1722 auf dem Landtag unterfertigt und von allen Höfen die Anerkennung derselben erwirkt worden.

Die Kaiserin besaß „ein männliches Herz und einen Herrschergeist, der sie über alle ihres Geschlechtes erhob", wozu sich „eine seltene Staats- und Sprachkenntnis nebst der Geschicklichkeit, alle auch noch so verwickelt scheinenden Gegenstände zu fassen und auseinanderzusetzen" gesellte.

Leider konnte sie sich nicht dem Einflusse der von Haß gegen den Protestantismus erfüllten kath. Geistlichkeit entziehen. Ihr tief religiöses Gemüt stand zusehends im Banne der den ganzen Hof beherrschenden Jesuiten.

Bei der Huldigungsdeputation der siebenbürgischen Stände war die sächsische Nation durch einen Hermannstädter Senator und den Bürgermeister von Mediasch vertreten. Diese unterbreiteten der jungen Herrscherin die Beschwerden (Gravamina) des Landes in 22 Punkten, fanden aber wenig Berücksichtigung. Auch die Lutheraner hatten gemeinsam mit den Reformierten ihre Wünsche überreicht. Sie baten unter anderem um Rückstellung der ihnen mit Gewalt genommenen protestantischen Kirchen und Zehnten. Doch vergebens.

Bald traten große Sorgen an Maria Theresia heran. Obwohl ihr kaiserlicher Vater die Anerkennung der „Pragmatischen Sanktion" bei den Mächten nicht ohne große Opfer scheinbar gesichert hatte, bereiteten diese

[1] Stuhlsrechnung 1732 1 Dezember:
Joh. Gergely Coronam, sich wegen Tartarlermes zu erkundigen . 1 fl. 20 Den.

[2] 1736 betrugen die Landessteuern 687.000 Gulden, davon entfielen auf die sächsische Nation 247.000 Gulden.

nun der jungen Kaiserin viel Schwierigkeiten. Namentlich erhob Karl Albrecht, Kurfürst von Bayern, im Bunde mit Frankreich und Spanien Erbansprüche. Friedrich II. von Preußen konnte es auch noch nicht verschmerzen, daß ein Teil der schlesischen Herzogtümer in Österreichs Besitz übergegangen war. Ja selbst der Polenkönig August III. von Sachsen erinnerte sich gewisser Anrechte.

Kaum hatte Maria Theresia den Thron bestiegen, fiel Friedrich II. in Schlesien und Karl Albrecht mit den Franzosen in Böhmen und Oberösterreich ein. In dieser Bedrängnis half Siebenbürgen nach mancherlei Verhandlung der Stände mit 1000 Mann Reitern und 2000 Mann Fußvolk.

Durch die Notlage gedrungen, erlangte die Regierung 1744 eine allgemeine Insurrektion, begnügte sich aber mit Rücksicht auf die Armut des Landes mit 1000 Mann Reitern und 500 Mann zu Fuß. Die sächs. Nation stellte davon 500 Mann Fußvolk und 38 Reiter. Von Reps trat Andreas Glatz, später Bürgermeister und Königsrichter des Repser Stuhles, als Fähnrich ein.

Da mit Preußen bald Frieden geschlossen wurde, kehrte die sächs. Truppe heim, ohne vor dem Feinde gestanden zu haben.

Schon 1756 entbrannte abermals der Krieg mit Preußen. Noch in demselben Jahr verlangte der Hof wieder 2000 Reiter und Reitpferde mit Zugehör von Siebenbürgen, für welche je 10 Gulden von den Steuern abgezogen werden sollten. Das Gubernium erklärte sich bereit, 1 Kompagnie Husaren zu stellen, die sächs. Nation 110 Mann. Da die Kriege die Kriegskasse geleert hatten, entschloß sich die Regierung 1757, zu einer freiwilligen Anleihe die Zuflucht zu nehmen. Es wurde jedoch in der Tat eine Zwangsanleihe. Die war auf 278.000 Gulden veranschlagt, wovon die sächs. Nation 41.000 Gulden zu leisten hatte. Als letzter Termin der Einzahlung des ganzen für Siebenbürgen festgestellten Betrages war der letzte April 1758 bestimmt.

Der siebenbürgische Adel wehrte sich gegen diese Zumutung, machte Vorstellungen bei Hofe, worauf man dort etwas nachgiebiger wurde.

Um der Geldverlegenheit, die unter solchen Verhältnissen immer mehr wuchs, zu steuern, erging an alle siebenbürgischen Kreise die Aufforderung, den Überschuß aus ihren Kassen (fundo domestico) nach Auszahlung der Salaria als Geschenk (gratuito), dann 1—2 vierteljährige Gehalte der Beamten, und was aus Zunft- und Nachbarschaftskassen, sowie von milden Stiftungen aufgebracht werden könne, als Darlehen zu geben. Da erbot sich die Universität gegen Erfüllung ihrer

Wünsche zur Ablösung von 800 Rekruten zu je 25 fl., was eine Summe von 20.000 Gulden ergab. Die Wünsche der Nationsuniversität waren unter anderem Steuerfreiheit der Beamten, welches Recht durch das Seebergische Privileg verloren gegangen war. 1613 hatte nämlich die Universität in Schäßburg beschlossen: „Sollen die Bürgermeister, Königsrichter, Stuhlsgeschworene und Rathsgeschworene wegen ihrer beschwerlichen und mannigfaltigen Dienste ..... von ihren Häusern .... keinen Zins zahlen.[1]

Außerdem bat die Universität um Befreiung von der Zahlung des Martinszinses, da an dessen Stelle bei den veränderten Zeitumständen eine weit höhere Steuer getreten sei.

Es wurde Gubernialsekretär Samuel von Brukenthal als Vertreter seiner Nation nach Wien gesandt. Er erhielt 2000 Dukaten zur Verfügung, um davon einigen einflußreichen Personen „Anleihen anzutragen" und zum Dienste ihrer Majestät im „Namen der Nation einen freiwilligen Betrag von 20.000 Gulden" zu überlassen.

Zur Bestreitung dieser Auslagen d. i. für die Ablösung der Rekruten und des freiwilligen Geschenkes für ihre Majestät, entfielen auf die Repser Stuhlskasse 112 fl. 31 Den. und für die Anleihe auf die Zünfte und Nachbarschaften 100 Gulden.[2]

Im ganzen sollte die sächs. Nation 40.000 Gulden aufbringen. Vierzig Jahre später (1797) werden während des Krieges mit Frankreich wieder Subsidien gefordert. Die Hannen erhalten den Auftrag „das Subsidiengeschäft" nach Möglichkeit zu beschleunigen. Die Stuhlskasse gibt zu diesen Kriegsbeiträgen 200 Gulden.[3]

Bevor wir zur Schilderung der Leiden, welche die sächs. Nation und namentlich auch der Repser Stuhl des ev. Glaubens wegen zu erdulden hatte, übergehen, sei noch des Mannes gedacht, den in so großer Not ein gütiges Geschick als Retter unseres Volkes erstehen ließ, Samuel Breckner von Brukenthal.

Er wurde 1721 als zweiter Sohn des Leschkircher Königsrichters Michael Breckner von Brukenthal geboren. Sein Vater war unter Karl VI. in den Adelsstand erhoben worden. In früher Jugend brachte er einige Zeit in Reps bei seiner Schwester zu, die den damaligen Bürgermeister, späteren Königsrichter Andreas Hermann geheiratet hatte.[4]

---

[1] Senatsprotokoll des Repser Stuhles 1613.

[2] G. v. Herrmann: Das alte und neue Kronstadt.

[3] Magistratsprotokoll 1797, (Vergleiche dagegen weiter unten 1792).

[4] Dan. Sifft, Die Königsrichter des Repser Stuhles. Manuskript.

Nach Vollendung der Studien in Hermannstadt arbeitete Samuel von Brukenthal in der Gubernialkanzlei, besuchte dann die Universität Leipzig und erweiterte seine Kenntnisse durch Reisen in Deutschland, wo er mit den bedeutendsten Männern in geistige Berührung kam. Nach Hause zurückgekehrt, nahm er Anstellung beim Hermannstädter Magistrat, um sein Wissen und Können in den Dienst seines Volkes zu stellen.

Im Jahre 1751 ging er als Deputierter der sächs. Nationsuniversität mit Hannenheim und Rosenfeld nach Wien zu Hofe, wo er die Aufmerksamkeit der Herrscherin sowohl durch seine Erscheinung, als auch seine Geistesgaben auf sich zog. Sie ernannte ihn wegen seiner „Kapazität" zum Sekretär.

Einige Jahre später (1759) erschien Brukenthal abermals als Abgeordneter der sächs. Nation in Wien, mußte aber wegen des siebenb. Landtages vor Lösung seiner Aufgabe nach Hause reisen. Beim Abschied erhielt er die „allerhöchste Erlaubnis", wieder als Deputierter seiner Nation zurückkehren zu dürfen.

Nach seiner Rückkehr nach Wien erhielt er die Ernennung zum Titulargubernialrat.

An Stelle des verstorbenen Komes Waldhütten von Adlershausen, eines Konvertiten, wurde er am 31. Januar 1761 zum Komes der Nation gewählt, doch seine Wahl wider Erwarten, wegen Bemängelung des Wahlaktes nicht bestätigt.[1] Dessenungeachtet ließ ihn die Kaiserin nicht fallen, sondern ernannte ihn im nächsten Jahre zum wirklichen Gubernialrat und zum Provinzialkanzler mit 7900 Gulden Gehalt und erhob ihn in den Freiherrnstand.

An der Seite des kommandierenden Generals von Siebenbürgen Baron v. Buccov wirkte er an der Errichtung der Militärgrenze mit. In dieser Angelegenheit nach Wien berufen, blieb er in der Umgebung der Kaiserin, „die sich zu sehr an seine lichtvollen und kernhaften Vorträge gewöhnt hatte, als daß sie ihn von sich hätte ziehen lassen." Äußerte sich doch auch Kaiser Josef als Mitregent seiner Mutter: „So hat doch der Brukenthal in allem Recht, was er sagt." Als Beweis hoher Wertschätzung verlieh ihm die Kaiserin 1765 das Ritterkreuz des St. Stefansordens und erfüllte seine Bitte: Für die zur Militärgrenze einbezogenen, der sächsischen Nation untertänigen Ortschaften das Fogarascher Gebiet

[1] Mit der Verwaltung des Komesamtes wurde sein älterer Bruder Michael v. Brukenthal, Königsrichter von Leschkirch, betraut, der als Oberkapitän von Fogarasch starb.

mit Ausschluß von 13 Grenzdörfern der sächsischen Nation auf 99 Jahre für 200.000 Gulden zu überlassen.[1]

In demselben Jahre erwirkte Brukenthal die Erhebung Siebenbürgens zum Großfürstentum und der sächsischen Nation den Titel inclyta (ruhmvolle). Bisher führte sie nur den Titel alma (werte).

Ungeachtet seines ev. lutherischen Glaubens, den zur Zeit viele verleugneten, um eine Beamtenstelle zu erhaschen oder ihre Beamtenlaufbahn zu verbessern, sollte Brukenthal noch höher steigen. Er wurde 1767 Vorsitzender der siebenbürgischen Hofkanzlei und im nächsten Jahre geheimer Staatsrat. In dieser Eigenschaft wurde er mit der Steuerreform für Siebenbürgen betraut. Er entwarf den Entwurf zur Steuerbemessung auf Grund des Einkommens und unter Teilung in verschiedene Klassen.

Die Grundlage dieses Systems hat sich bis Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten.

Nachdem Brukenthal diese Aufgabe zu größter Zufriedenheit gelöst, kam er 1774 als kaiserlicher Bevollmächtigter und als Vorsitzer des Guberniums nach Siebenbürgen zurück und wurde darauf durch Veranlassung des Mitregenten Josef II. mit dem Komandeur des Stefanordens ausgezeichnet. Ja noch größere Ehrungen standen ihm bevor. Er erhielt drei Jahre später die Ernennung zum wirklichen Gubernator mit einem Gehalte von 24.000 Gulden. Aus dieser Stellung trat er 1786 in den Ruhestand.

Aus Dankbarkeit für diese Auszeichnung der Sachsen, namentlich auch für die Überlassung des Fogarascher Dominiums auf 99 Jahre stellte die Nation, als Maria Theresia 1778 in den bayrischen Erbfolgekrieg verwickelt wurde, freiwillig zwei Divisionen leichte Reiterei, zusammen 600 Mann mit vollständiger Ausrüstung. Sie verausgabte darauf 100 000 Gulden. Der Repser Stuhl hatte 3736 Gulden 30 kr. zu zahlen und 33 Mann sowie 33 Pferde zu stellen.[2] Die Mannschaft sollte durch Werbung im Stuhle unter der Leitung des Stuhlshauptmannes zusammengebracht worden.[3]

Obwohl Brukenthal als Protestant bei der Kaiserin zu hohen Ehren gelangte und treu seinem Wahlspruch blieb: „Genus fidemque servabo,“ war sie doch als strenge Katholikin dem Protestantismus

[1] G. v. Herrmann: Das alte und neue Kronstadt, S. 267 und 335. Die Nation zahlte jedoch nur 140.000 Gulden, da ihr 60.000 Gulden für 13 zur Militärgrenze einbezogene Ortschaften eingerechnet wurden.

[2] G. v. Herrmann: Das alte und neue Kronstadt. Bilder aus der vaterländischen Geschichte, herausgegeben von D. Fr. Teutsch.

[3] Magistratsprotokoll 1778, S. 85.

abhold. Niemals herrschte die Proselytenmacherei, wie die Unterdrückung der Protestanten in Siebenbürgen in solchem Maße, als eben zur Zeit ihrer Herrschaft. Die Folgen davon blieben nicht aus. Alle diejenigen die irgend einen Vorteil erstrebten, Leute, die wegen eines Vergehens ihres Amtes entsetzt worden waren, ließen sich in die kath. Kirche aufnehmen und gelangten so zu hohen Würden. Wurde es doch gefordert, daß alle Ämter zur Hälfte von kath. Beamten besetzt werden sollten. So wird dem Repser Magistrat vom Gubernium aufgetragen zu berichten: warum man nicht Katholiken zu Hannen (Dorfvorstehern) gemacht hätte?[1] Im nächsten Jahre wird der Befehl, Katholiken zu wählen erneuert; darauf berichtet der Magistrat: Es habe den Anschein, daß, solange die gebrauchte, uraltthergebrachte Freiheit zu wählen beibehalten werde, die Dorfbewohner schwerlich einen Katholischen wählen würden.

Darauf dringt die commission in publ. ecclesiasticis wieder auf die Anstellung von Katholiken als Dorfbeamten. Der Magistrat gibt denselben Bericht.[2]

Durch dieses fortgesetzte Drängen von Seite des h. Guberniums aufgemuntert, beschweren sich die in geringer Zahl in Sommerburg wohnenden Katholiken, daß sie nicht als Dorfbeamte angestellt würden.[3] Dagegen klagt die Sommerburger Altschaft, daß die Katholiken sich der Ordnung nicht fügen, selbst die Steuern nicht zahlen wollen.

Der Magistrat berichtet an das h. Gubernium wieder: Er gäbe zwar immer katholische Subjekte in die Hannenwahl und befehle ernstlich, solche zu wählen, es werde jedoch dessen ungeachtet dazu nicht kommen, solange die Gemeinde die Freiheit zu wählen hätte.[4] Hierauf kommt vom Gubernium der Bescheid: daß die althergebrachte Gewohnheit, ihre Beamten zu wählen, aufrecht bleibe, dabei aber befohlen werde, auf die Anstellung katholischer Subjekte zu reflektieren und die geometrische Proportion zu beachten. Doch war auch diese Aufforderung vergebens, denn auf eine neuerliche Bitte der Sommerburger (Ende 1777) wird vom Magistrat abermals angeordnet, einen Katholiken in das Gemeindeamt zu wählen. Ja auch das Gubernium sieht sich am 22. Dezember 1777 neuerdings genötigt zu befehlen, daß die Gleichheit der Religion bei Bestellung der Ämter eingeführt werde.

Wie auf den Ortschaften des Stuhles war die Regierung auch

---

[1] Befehl von der kaiserl. Commissio in religiosis vom 12. Oktober 1775 Z.
[2] Commissio in publ. eccles. 1776 24. Februar Z. 76.
[3] Gubernialdekret 21. März 1776.
[4] Magistratsprotokoll des Repser Stuhles 1776 Z. 1693.

zu Reps bemüht, der katholischen Kirche Abtrünnige der ev. Kirche zuzuführen. Es gelang jedoch nur in der Person des Andreas Glatz, der eine höhere Beamtenstelle beim Magistrate, und des Michael Müller, der eine Oratorstelle beim Marktamt anstrebte.

Glatz, ein geborner Repser, trat 1745 als Fähnrich bei dem von der sächsischen Nation während des zweiten schlesischen Krieges errichteten „Siebenbürgisch-sächsischen Insurgenten-Bataillon" ein, nachdem er früher beim Graf Platz 43. Infanterie-Regiment gedient hatte.[1] Nach seiner Rückkehr in die Heimat wurde er Magistratsrat in Reps, trat zur katholischen Kirche über und kandidierte 10. Juni 1756 auf die Bürgermeisterstelle. Er erhielt bei der Wahl 6 Stimmen, während sein Gegenkandidat mit 77 Stimmen hervorging. Dessenungeachtet wurde Glatz als Bürgermeister bestätigt.[2]

1779 erhielt er bei der Königsrichterwahl 34 Stimmen, Michael von Sternburg 36 Stimmen; es wurde nicht Sternburg, sondern Glatz[3] als Königsrichter eingesetzt. Hiefür zeigte er sich der h. Regierung dadurch dankbar, daß er den Bau einer katholischen Kirche in Reps förderte.[4]

Der Zufall wollte es, daß ein Glatz 1542 in Reps dem Protestantismus Eingang verschaffte und ein Glatz 1779 den Bau einer katholischen Kirche veranlaßte!

Gleichzeitig wurde auch in Sommerburg der Bau einer katholischen Kirche durchgeführt.

Bei der hohen Protektion, deren sich Glatz als Konvertit erfreute, war es kein Wunder, daß er sich so ungeachtet seiner minderen Qualifikation 1766—1775, 1780—1784 in diesem Amte behauptete.[5] Als das Königsrichteramt 1779 besetzt werden sollte, erhoben sich, da der katholische Einfluß seit Kaiser Josefs Regierungsantritt gebrochen war, in der der Wahl vorausgehenden Magistratssitzung Stimmen gegen ihn. Es ward dargelegt, daß er nicht kandidiert werden könne, weil er nicht Hausbesitzer sei, nur einige verschuldete Grundstücke besitze und früher als unfähiger

---

[1] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde XVII. Bd., S. 686.

[2] Hofdekret vom 9. Januar 1757.

[3] Gubernialdekret 1779, Z. 4794.

[4] Gubernialdekret 30. April 1779. (Hier sei noch bemerkt, daß die Gemeinden Katzendorf und Draas die Steine zum Bau der katholischen Kirche in Reps unentgeltlich zuführen mußten.

[5] 1784 schreibt Michael Conrad von Heidendorf in seiner Selbstbiographie: „in Reps war zwar ein geborner Sachse, aber doch ein gewesener Wachtmeister, ein sehr unverständiger Mann Königsrichter (Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde XVIII. Bd., S. 106 mitgeteilt von Dr. Rud. Theil.)

Beamter dem Komes angezeigt worden sei. Glatz wurde zwar kandidiert erhielt jedoch keine Stimme.[1] Ebenso erging es bei Besetzung des Marktamtes. Als 1779 für die Stelle des Orators[2] die beiden Katholiken Franz Gebel und Michael Müller (szabados) neben 4 Evangelischen kandidiert wurden, erhielt:

Christian Arz	13	Stimmen	
Andreas Kraus	12	"	
Michael Müller	2	"	(szabados)
Martin Huger	3	"	
Franz Gebel	1	"[3]	

Dessenungeachtet wird Franz Gebel als Orator bestätigt.[4] Später wird in der Sitzung des Magistrats über ihn geklagt, daß er sich betrinke und „mit Schlägereien abgebe." Gleichzeitig mit der Wahl macht die Stuhlsversammlung die Vorstellung, daß der Repser Markthann einzig und allein dem Markte diene, wie der Dorfshann dem Dorfe. Er wäre nicht mehr Magistratualis, wie in früheren Zeiten. Die gleiche Bewandtnis habe es auch mit dem Orator der Repser Marktkommunität. Daher sollte das Salarium nicht mehr aus der Stuhlskasse, sondern aus der Marktkasse gezahlt werden.[5]

Diese anbefohlene Gleichstellung der Katholiken mit den Protestanten erstreckte sich auch auf andere Gebiete der Verwaltung. So ordnet das Gubernium an, einer der beiden Steuerbeamten in Reps müsse ein Katholik sein.[6] Bis zur Seebergischen Regulation versah der Bürgermeister das Amt des Steuereinnehmers. Infolge dieser Neuerung wurden zwei Steuerbeamte angestellt.[7]

Ja es wurde 1779 vom Gubernium die Kandidation zum Perzeptor (Steuereinnehmer) zurückgewiesen, daß drei „Subjekte" kandidiert werden mögen, und gefordert, daß die „geometrische Proportion" zu beobachten sei. Der Magistrat macht hierauf die Vorstellung, „daß in Reps außer

---

[1] Repser Magistratsprotokoll 1797.

[2] Der Orator berief die Kommunität, auch Altschaft genannt (Gemeindeausschuß), zusammen und leitete die Verhandlungen. Er war dem Hannen (Gemeinderichter) nicht untergeordnet, sondern stand neben ihm. Kein wichtiger Beschluß konnte durch das Gemeindeamt ohne Einwilligung des Orators gefaßt werden.

[3] Magistratsprotokoll 1779, S. 69. Franz Gebel war ein Ausländer, welcher sich als Balbier in Reps niedergelassen hatte, nachdem er als Soldat gedient.

[4] Gubernialdekret vom 31. August 1779, Z. 4794.

[5] Magistratsprotokoll 1779, Nr. 233.

[6] Ebenda 1778.

[7] nach Sifft unter Königsrichter Ephraim Pildner von Steinburg.

dem Orator Franz Gebel kein katholisches Subjekt zu finden sei, dieser aber zum Perzeptoramte sowohl wegen seiner Unerfahrenheit im Rechnungswesen, als auch betreffs der Kaution nicht fähig sei.[1]

Hinsichtlich der Apostaten ließ man es nicht an strengen Befehlen ermangeln. Es gelangten 1775 vom h. Gubernium zwar Aufträge an den Magistrat, die Namen der Apostaten einzusenden, die „causas apostaticas“ auf das sorgfältigste zu betreiben, nach allerhöchster Verordnung zu versehen und jeden dritten Monat darüber zu berichten.[2]

Weiter wurde angeordnet, diejenigen, die von der katholischen Religion zu einer anderen Religion übertreten, wegen Meineid zu bestrafen, es wäre denn, daß sie noch nicht das volle Alter erreicht hätten.[3]

Auch die Schule sollte unter dem Einfluß des Katholizismus leiden. Wiederholt gelangte von der Commissio regia publ. ecclesiast. der Befehl, daß die Schulmeister und andere taugliche der deutschen und magyarischen Sprache kundige Subjekte nach Hermannstadt geschickt werden sollen, damit sie daselbst die Art in der Trivial- und Normalschule zu lehren vom H. Peter Grieb erlernen mögen.[4] Der Bescheid des Magistrates lautete stets: Es befinde sich dermalen kein hiezu taugliches Subjekt. Da darf uns das Verbot, daß katholische Kinder eine Schule fremder Konfession nicht besuchen dürfen, nicht Wunder nehmen.

Davon abgesehen war die Kaiserin auf Hebung des Volksschulwesens bedacht und schuf neue Schulordnungen, so auch in Reps. Am 15. Januar 1762 ordnete sie eine allgemeine Visitation sämtlicher Kollegien, Gymnasien und aller Schulen an. Im nächsten Jahr wiederholte sie diese Verordnung.[5]

1763 verbot ein Gubernialdekret ohne allerh. Erlaubnis Kapellen zu bauen. 1784 ward den Sommerburgern die Erbauung einer Kirche gestattet.[6]

Die Ansprüche der katholischen Geistlichkeit in Reps führten bald zu allerhand Mißhelligkeiten. So konnte der „Pater“ bezüglich der Schulmeisterwohnung nicht zufriedengestellt werden. Ein andersmal beschwert er sich dem Magistrate gegenüber, daß die Dienstboten vom katholischen Gottesdienst abgehalten werden.

---

[1] Magistratsprotokoll 1779. — Gubernialdekret 18. November 1779 Z. 5725.

[2] Magistratsprotokoll des Repser Stuhles 1776. Gubernialdekret vom 15. Dezember 1775, Z. 7130 und Gubernialdekret vom 22. Dezember 1775, Z. 7736.

[3] G. v. Herrmann: Das alte und neue Kronstadt.

[4] Magistratsprotokoll des Repser Stuhles 1775, Z. 230. Gubernialdekret 1776, Z. 223. Gubernialdekret in publ. eccles. 1779, Z. 357.

[5] Magistratsprotokoll. Gubernialdekret 1777, Z. 3801.

[6] Ebenda 1784, Z. 769.

Dann verwüstet der Dienstknecht des katholischen Pfarrers den Wald, fällt die schönsten Eichen als Brennholz usw.

Ein Gubernialerlaß[1] des Jahres 1776 ordnet den Bau eines Gebäudes für die Repser katholische Normalschule an, und ein Gubernialdekret des Jahres 1781 fordert die Dotation der katholischen Kirche und ihrer Geistlichen mit Gemeindegrund.[2]

Nach dem Tode der Kaiserin Maria Theresia am 29. November 1780 übernahm Kaiser Josef II., der bereits seit 1765 Mitregent seiner Mutter war, im 40. Lebensjahr die Regierung. Erst am 1. Oktober des nächsten Jahres leistete der Repser Stuhl den Huldigungseid. Dem in der Magistratssitzung verlesenen Gubernialdekret zufolge eideten[3] der Magistrat, die Subalternen, die Geschworenen, Gemeindebeamten, die Markt- und Dorfbeamten. Magistratsbeamte reisen in die einzelnen Gemeinden, um den Stuhlseinwohnern den Eid abzunehmen.

An den Regierungsantritt Josef II. wurden große Hoffnungen geknüpft. Hatte er doch, als er 1873 seine hohe Mutter auf der Reise durch Siebenbürgen als Mitregent begleitete, durch die Leutseligkeit, womit er jedem ohne Unterschied des Standes begegnete, aller Herzen erobert. Man sah ruhiger Zukunft entgegen, da er auf seiner Reise allem warmes Interesse entgegen gebracht hatte, oft in scheinbar Unbedeutendes Einsicht nehmend. Damals war er Ende Mai in Hermannstadt eingetroffen. Nach zweitägigem Aufenthalt setzte er die Fahrt mit Gefolge in 12 Wagen über Leschkirch, Großschenk bis Reps fort, übernachtete hier, um Dienstag am 1. Juni über Schäßburg nach Elisabethstadt zu reisen.[4]

Für August 1781 wurde der Huldigungslandtag ausgeschrieben. Bald darauf am 8. November erließ der Kaiser das großes Aufsehen erregende Toleranzedikt, womit für alle gesetzlich anerkannten (rezipierten) Religionen vollkommene Rechtsgleichheit verkündet wurde. Es sollte in Zukunft bei Besetzung der Beamtenstellen auf Tauglichkeit allein, nicht mehr auf das Religionsbekenntnis gesehen und die Strafe gegen Apostasie (Übertritt von der katholischen Kirche zu einem andern Bekenntnisse) aufgehoben werden, womit die Behörden unter Maria Theresia durch die Commissio in publ. ecclesiast. in voller Tätigkeit erhalten worden waren. Die praktische Durchführung des Toleranzediktes bot übrigens

[1] Magistratsprotokoll 1776, Nr. 240.
[2] Ebenda 1781 Gubernialdekret 9. August, Z. 6075.
[3] Ebenda 1781. Gubernialdekret vom 27. August, Z. 6239.
[4] Die Bespannung erforderte 72 Pferde.

bei dem Übertritt noch lange manche Schwierigkeiten. So sollten „diejenigen Somborer Abgefallenen, die die sechswöchige Instruktion nicht ausgehalten, zur Vereudigung angewiesen werden.“[1] Elisabetha Vitsai wird, weil sie unter der Instruktionszeit nicht in die katholische Kirche gegangen, die Instruktion von neuem auszustehen condemnirt und der Deficientin verboten, unter der Instructionszeit mit Nichtkatholischen Gemeinschaft zu haben.“[2]

Der Sommerburger Einwohner Mátyás Mihály bittet 1791, von der katholischen Religion zur ev.-luth., in der er geboren sei, zurücktreten zu dürfen, und es wird vom Magistrat der h. Landesstelle eine Vorstellung unterbreitet.[3] Endlich 1794 kommt vom Bischof an den Pleban von Sommerburg der Auftrag, ohne Weigern dem Mátyás Mihály den sechswöchentlichen Unterricht zu erteilen.[4]

Eine praktische Methode, den Kirchenkindern den Übertritt zur nichtunierten Kirche sauer zu machen, wandte ohne Zweifel der Pope aus W.-Tekes an. Er traktierte die Apostaten statt mit der Information mit Schlägen.[5] Obwohl das Toleranzedikt die Erbauung von Kirchen allen Nichtkatholischen, d. i. Evang.-luth. und Reformierten wie auch nichtunierten Griechen gestattete, geschah dies nur mit dem Vorbehalt: daß die Gemeinde über 100 Familienväter zähle, die ärmere Volksklasse dabei nicht gedrückt werde und hinlänglich Mittel zum Kirchbau und zur Unterhaltung der Geistlichen vorhanden seien.[6]

Als die Homoroder evangelische Kirchengemeinde ihr Gotteshaus — dessen Chor in unbekannter Zeit durch eine Quermauer abgeschlossen und mit einem mächtigen Verteidigungsturm überbaut worden war — durch Erbauung eines Chores an der Südseite des Schiffes vergrößern wollten, mußten sie bei dem Gubernium um Erlaubnis bitten.[7] Hierauf kam der Bescheid, daß man die Notwendigkeit einzuberichten habe.[8]

Der Magistrat berichtet: „das das Dorf Homorod sehr volkreich, die Kirche dagegen zu klein und die Gemeinde, ohne den Kontribuenten wehe zu tun, mit genugsamen fundo, die Kirche zu erweitern versehen

---

[1] Magistratsprotokoll 1783, Nr. 175. Gubernialdekret 22. April, Z. 2860.
[2] Ebenda 1783, Nr. 192. Gubernialdekret vom 9. Mai, Z. 3197.
[3] Ebenda 1791, Nr. 539.
[4] Ebenda 1794.
[5] Ebenda 1783. Klage der W.-Tekeser.
[6] G. v. Herrmann, Das alte und neue Kronstadt. II. Bd., S. 6.
[7] Magistratsprotokoll 1782.
[8] Ebenda 1782, Nr. 397.

sei, zumal auch die Naturalien vorhanden seien.[1] Damit war das Gubernium noch nicht zufrieden. Es ordnet an, genau zu berichten, ob der zur Erweiterung der Homoroder Kirche erforderliche Vorrat und die Deckung der nötigen Unkosten vorhanden sei.[2] Endlich erfolgte auf den Bericht des Magistrates vom Gubernium der Bescheid: daß den Homoroder Sachsen die Kirche zu bauen erlaubt sei.[3]

Im Vertrauen auf das Toleranzedikt schritten 1782 die nichtunierten Walachen einiger Ortschaften des Repser Stuhles um die Erlaubnis ein, eine neue Kirche zu bauen, so die Repser und Homoroder Walachen. Der Repser Magistrat erhielt vom Gubernium den Auftrag zu berichten: Die Anzahl der Repser und Homoroder disunierten Hauswirte, sowie die Distanz der nächst umliegenden disunierten Kirchen, wohin die Bittenden gingen. Es wurde berichtet, daß die Supplenten nicht eine benachbarte Kirche besuchen, sondern die Geistlichen zu ihnen kämen. Homorod sei 1 1/2 Stunde weit von Pálos und Reps, 1 1/2 Stunde weit von Longodar entfernt. Homorod zählt 44, Reps 88 Hauswirte.[4]

Die Koborer und Felmerer nichtunierten Walachen wandten sich ebenfalls an das Gubernium um Erlaubnis zu einem Kirchbau. Es wurde angeordnet, die Hausväter zu konskribieren, worauf sie wegen nicht genügender Anzahl der disunierten Hausväter abgewiesen wurden.[5]

Sommerburg und Streitfort erhielten einen ähnlichen Bescheid: Die Bittsteller mögen die Kirche des Nachbardorfes besuchen.[6]

Zehn Jahre später schritten auch die Katzendorfer nichtunierten Walachen um die Erlaubnis zu einem Kirchbau ein. Es wurde ihnen aber unter Hinweis auf die bestehende Verordnung ebenfalls eine abschlägige Antwort zu teil mit dem Bemerken, sich zu der bloß eine halbe Stunde weit entfernten Kirche in Pálos zu halten.[7]

Ebenso erging es im selben Jahre den griechisch-nichtunierten Walachen in Draas. Sie hatten zwar, um die vorschriftsmäßige Zahl von Familienvätern auszuweisen, auch Walachen aus dem Udvarhelyer Stuhle aufgenommen, doch vergebens, denn sie wurden unter dem Hinweis, daß ihre kleine Kirche für die ganze Einwohnerzahl genüge, angewiesen,

---

[1] Magistratsprotokoll 1782, Nr. 422.
[2] Ebenda 1783, Nr. 53.
[3] Ebenda 1783, Nr. 179. Gubernialdekret vom 29. April, Z. 3114.
[4] Ebenda 1782.
[5] Ebenda 1782, Nr. 190. Gubernialdekret 3669—1783. Gubernialdekret 245.
[6] Ebenda 1782, Nr. 371 und 1783, Nr. 64.
[7] Ebenda 179, Nr. 561.

auch fernerhin sich vom Popen aus Pálos geistlichen Trost spenden zu lassen.[1]

Ja sogar im Jahre 1843 entschied ein Gubernialdekret, als die Halmagyer griechisch-nichtunierten Walachen um Erlaubnis einschritten, einen eigenen Pfarrer anzustellen: Da Halmagy von Deutsch-Tekes bloß eine Stunde weit entfernt ist, in Halmagy die nichtunierten Glaubensgenossen in der vorgeschriebenen Anzahl nicht vorhanden sind, so kann dem Gesuche, einen eigenen Pfarrer anzustellen, nicht Folge gegeben werden.[2]

Das Konzivilitätsdekret, veröffentlicht durch das Gubernialdekret vom 9. August 1781, Z. 5833, bedeutete einen harten Schlag für unsere Nation!

Die Sachsen hatten zum Schutze gegen die Überflutung durch andere Volkselemente laut dem Andreanischen Freibrief das ausschließliche Bürgerrecht auf dem Königsboden. Nur sie konnten hier Häuser oder Grund und Boden erwerben. Nun sollte dieses Vorrecht durch einen Machtspruch aufgehoben und den anderen auf Königsboden wohnenden Nationen das gleiche Bürgerrecht eingeräumt werden.

Hieraus erwuchs den Sachsen viel Unangenehmes. So auch im Repser Stuhle. Da verlangten die Walachen gleich Wiesen, Äcker, Krautgärtenanteile usw. Sie wollten überall Schafe in beliebiger Anzahl weiden können. Mehr als die den Grund besitzenden und die größten öffentlichen Lasten tragenden Sachsen.

Weidefrevel war daher an der Tagesordnung. Von einer Regulierung des Weiderechtes, die notwendig war, um auch für die Sachsen Viehweide auf ihrem eigenen Boden zu sichern, wollten die Walachen nichts wissen.

Darüber gingen Klagen auf Klagen zum Gubernium gegen die Sachsen, wenn diese sich auch nach den Gubernialverordnungen gehalten hatten. Ebenso mußten für die Walachen Grundstücke beschafft werden, wenn es auch nichts zu verteilen gab. Waren die Empfänger mit dem Gegebenen unzufrieden, so war gleich eine Klage ans h. Gubernium fertig.

Die Magistratsprotokolle sind voll davon. Es würde zu weit führen, darauf einzugehen.[3]

---

[1] Magistratsprotokoll 1792, Nr. 183.

[2] Stuhlsamtsprotokoll 1841, Nr. 1488.

[3] Es hatten die Offiziere der Grenzregimente, die als Fremde die Verhältnisse nicht kannten, wiederholt berichtet: „Die Walachen wären ein gutes aber gedrücktes Volk." Dadurch war der Kaiser im vorhinein den Walachen günstig gestimmt,

Ende des Jahres 1783 ging der Kaiser noch einen unheilvollen Schritt weiter. Es galt nicht weniger als die Sachsen, sowie die übrigen Nationen Siebenbürgens aufzulösen und alles in einen gemeinsamen Hexenkessel zu werfen, aus dem für das Land eine eigene Nation hervorgehen sollte. Hatte Josef II. doch sein Mißfallen darüber ausgesprochen, daß Sächsinnen nie Ungarn, und Ungarinnen nie Walachen heiraten. Um diesen Verschmelzungsprozeß der Nationen zu beschleunigen, beschloß der Kaiser, die alte Einteilung aufzuheben. Durch ein kaiserliches Reskript vom Jahre 1784 (4. Juli) sollte diese Lieblingsidee der Verwirklichung näher gerückt werden.

Das Land wurde in 11 Komitate geteilt, die Ortschaften des Sachsenlandes dadurch verschiedenen Komitaten einverleibt. Die Städte wie einige Märkte, z. B. Reps, wurden aus dem Verbande ihrer bisherigen Kreise gelöst. Die Gemeinden des Repser Stuhles schlug man zum Fogarascher Komitat und teilte sie in 3 Bezirke, den Repser, Katzendorfer und Koborer Bezirk. Für jeden Bezirk war ein Unterrichter und Kommissär angestellt. Der Markt Reps blieb bis 1786 selbständig und unabhängig vom Komitate, gleich einer Freistadt vom Magistrate verwaltet. Im Jahre 1786 ward Reps ebenfalls unter die Komitatsgerichtsbarkeit gestellt.[1]

Dieses gewalttätige Vorgehen raubte die letzte Hoffnung auf den Fortbestand der Nation.

Verzweifelt wandte sich die Nationsuniversität am 11. September an den Kaiser, die Nation vor dem sichern Untergang zu retten. Alles war vergebens. Er beharrte erbarmungslos auf der Ausführung seines Planes. Die freien Sachsen waren mit einem Schlag rechtlos geworden.

Die Absicht des Kaisers, einige vornehme, sächsische Familien in den Adelsstand zu erheben, wirkte nicht im geringsten beruhigend auf die erregten Gemüter.

Dem Neuerungsdrange folgend ordnete der Kaiser in einem Reskript vom 11. Mai an, es habe vom 1. November 1785 die tote lateinische Sprache überall im Amtsgebrauch der deutschen Sprache Platz zu machen. Alle Vorstellungen erreichten nur die Hinausschiebung der Durchführung

---

schon als er 1773 zum erstenmal nach Siebenbürgen kam. Infolgedessen sprachen mehrere Verordnungen zugunsten der Walachen. Dieses Wohlwollen nahm nicht geringen Einfluß auf die Erhebung der Walachen unter Hora gegen den magyarischen Adel des Hunyader und Albenser Komitates; wodurch für ganz Siebenbürgen Gefahr drohte. (Conrad von Heidendorff. Selbstbiographie). Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde XVII. Bd. mitgeteilt von Dr. Rud. Theil.

[1] Königsrichter Dan. Sifft: Die Königsrichter des Repser Stuhles. Manuskript.

dieses Gesetzes auf ein Jahr. Selbst die Sachsen billigten diese Änderung, obwohl durch dieselbe nicht berührt, keinesfalls. Brukenthal widerriet dem Kaiser.

Schon 1785 war Josef II. mit der Einteilung Siebenbürgens in 11 Komitate unzufrieden. Daher wurden daraus 3 Distrikte, der Hermannstädter, Fogarascher und Klausenburger Distrikt, geschaffen. Fogarasch erhielt die Háromszék und Udvarhely und einen Kommissär mit dem Amtssitz Fogarasch.[1] Reps wurde demnach durch diese Neueinteilung nicht berührt. Einen bleibenden Erfolg brachte die Vermessung Siebenbürgens und damit verbunden die Regelung einer gerechten Grundsteuer. Es wurden auch für die Adligen Grundbücher angelegt, in denselben die Kontrakte der Besitzer sowie die auf dem Grunde lastenden Hypotheken genau verzeichnet, sowie dies bereits seit 1781 zur Sicherung der Gläubiger im Lande bestand.[2]

Der Eifer in der Verfolgung der vorgesteckten Ziele brachte den Kaiser 1786 zum dritten Male nach Siebenbürgen. Am 16. Juli traf er in Hermannstadt ein. Er war ernster und weniger zugänglich als früher. Offenbar fand er die Durchführbarkeit seiner Pläne schwieriger und die allgemeine Unzufriedenheit größer, als er erwartet hatte.

Am 3. Juli 1784 waren laut Dekret die Einkünfte der National- und Siebenrichterkassen zugunsten des Landes mit Beschlag belegt worden, da das königl. Ärarium die Kosten der Verwaltung übernahm. Es wurden daher auch die Güter der sächsischen Nation, die „Siebenrichtergüter" und das der sächsischen Nation auf 99 Jahre verpfändete „Fogarascher Dominium", Benefizien und Realitäten für das Ärar eingezogen.

Mit Bezug hierauf erschien am 26. April 1787 ein Edikt, womit alle Gläubiger der sächsischen Nation, der Stühle, Distrikte oder einzelnen Gemeinden aufgefordert wurden, die Schuldscheine oder sonstige Urkunden über rechtmäßige Schuldforderungen binnen Jahr und Tag dem königl. siebenb. Landesgubernium vorzulegen, widrigenfalls dieselben nach Verlauf dieser Frist die Gültigkeit verlieren.[3]

Somit war über die sächsische Nation nicht nur der Konkurs verhängt, sondern sie war mit Schimpf und Schande zu Grabe getragen worden. Darauf kam der „Reitoffizier" der Hofbuchhalterei Karl Dachauer als Liquidationskommissär nach Siebenbürgen, um den Aktivstand der sächsischen Nation aufzunehmen. Auf die Redlichkeit dieses Herrn wirft das Magistrats-

[1] D. Fr. Teutsch: Geschichte der siebenb. Sachsen. II. Band, S. 300.
[2] G. v. Herrmann, Das alte und neue Kronstadt. II. Band, S. 100 und 140.
[3] Ebenda, S. 159.

protokoll des Repser Stuhles ein grelles Licht.[1] Der Repser Stuhl hatte nämlich in Hermannstadt zur Unterkunft für die Konfluxdeputierten ein Haus käuflich erworben. Da es nach Einführung der Komitatsverhältnisse seiner früheren Bestimmung nicht mehr diente, war es an Baron L. Bánfy verkauft worden. Der Käufer zahlte nicht und stellte am 23. Juni 1788 einen Schuldschein über 2600 Ungfl. aus mit der Verpflichtung, das Kapital bis zur Zahlung zu verzinsen. Die Obligation samt Kaufvertrag hatte Dachauer im Sommer 1789 gelegentlich seines Aufenthaltes in Liquidationsangelegenheiten in Reps zu sich genommen, sich aber geweigert, eine Empfangsbestätigung auszufolgen. Man glaubte, er habe den Schuldschein mit andern Schriften dem Provinzial-Exaktorate in Hermannstadt übergeben.

Als 1791 auf Veranlassung des Guberniums die Obligationen den Gläubigern vom Provinzial-Exaktorate zurückgestellt wurden und der Bánfysche Schuldschein fehlte, stellte man im ehemaligen Fogarascher Komitatsarchiv Nachforschungen an, doch fand sich weder Hauskontrakt noch Schuldschein unter den Untersuchungsakten des Liquidationskommissärs vor. Es sollten ihm diese Akten auf hohen Befehl übergeben worden sein; er habe sie noch nicht zurückerstattet. Der Magistrat beschloß hierauf, die beiden Schriftstücke von h. Landesstelle zurück zu erbitten.[2] Da der Repser Stuhl infolge des neuen Systems für die Konfluxdeputierten wieder Absteigquartier benötigte, kaufte er ein Haus von der Stadt Hermannstadt (auf dem Hundsrücken) für 3000 Gulden, nahm daselbst 2000 Gulden zur Tilgung auf, während der Rest auf dem Haus lastete. 1794 forderte der Komes den Repser Magistrat auf, jene 1000 Gulden samt Interessen zu Rfl. 103 „ 20 kr. zu begleichen. Der Magistrat antwortete, sobald Baron Bánfy seine Schuld für das ihm verkaufte Haus abtrage, werde auch die Schuld an die Stadt Hermannstadt getilgt werden.[3]

Das hatte geholfen. Um Bánfy aus der Verlegenheit zu helfen, erschien bald der Protonotarius Thuri mit der Bitte: Da er das Haus von Bánfy übernommen habe, ihn als künftigen Schuldner zu übernehmen. Der Magistrat bestand jedoch auf Tilgung der Schuld.

Adel und Sachsen traten zu einem neuerlichen Versuche zusammen, um mit Berufung auf das Leopoldinische Diplom die Herstellung der Verfassung zu erbitten. Am 15. Dezember 1787 unterbreiteten die Sachsen ihre Vorstellung an den Kaiser; als Antwort erhielten sie eine Rüge.

[1] Magistratsprotokoll 1792 Nr. 12 und 200.

[2] Ebenda 1790, Nr. 501.

[3] Ebenda 1794, Nr. 426.

Somit hatte man vergeblich gehofft, daß der Kaiser vor Ausbruch des Krieges mit dem Sultan (Frühjahr 1788), wodurch namentlich Siebenbürgen bedroht ward,[1] nachgiebiger gestimmt sein werde. Erst als Josef II. anfing sich krank zu fühlen und voraussah, daß es ihm bald zur Ausführung der Pläne an der gehörigen Kraft mangeln könne, gab er der Unzufriedenheit in Ungarn und Siebenbürgen nach.

Auf die Vorschläge der am 26. Januar 1790 einberufenen Konferenz hob er am 30. Januar seine Schöpfungen schweren Herzens auf, mit Ausnahme der Toleranzedikte und der Feststellung des Verhältnisses der Grundherrn zu den Hörigen. Eine zweite Konferenz verfaßte das sogenannte Restitutionsedikt, welches am 8. Februar 1790 in Kraft trat.

Schon am 20. Februar 1790 brachte der Tod diesem rastlosen Herrscher die ewige Ruhe, in Ungarn und Siebenbürgen betrauerten ihn wenige. So ging in Erfüllung, was ein alter, blinder Kapuziner dem Kaiser bald nach seinem Regierungsantritt prophezeite: „Multa nova incipies, sed nihil perficies et ingloriose morieris.“ Viel neues wirst du beginnen, doch nichts vollenden und ruhmlos sterben!

c) Vom Tode Kaiser Josef II. bis zur Zertrümmerung des Königsbodens.

Nach dem Tode Kaiser Josefs übernahm dessen Bruder als Leopold II. die Regierung. Königliche Kommissäre, die das Gubernium aussandte, leiteten die Restauration der sächsischen Kreise.

So kam Michael v. Brukenthal[2] nach Reps, die Verwaltung des Stuhles wieder einzurichten und die Beamten wählen zu lassen. Aus der Wahl ging Michael v. Steinburg als Königsrichter (mit einem Gehalte von 600 Rfl.) hervor. Er hatte nach Auflösung des Repser Stuhles bei dem Fogarascher Komitate die Stelle eines Oberrichters erhalten.

[1] Die Türken brachen in das Banat, in das Hatßeger Tal und auch in den Pässen bei Kronstadt ein. Die Hackenbüchsen aus einigen Dörfern des Repser und Großschenker Stuhles waren zur besseren Bewaffnung der Kirchenkastelle ins Burzenland geschafft worden.

[2] Neffe des Gouverneurs Baron Brukenthal, wurde Anfang Mai nach altem Rechte zum Komes gewählt und am 29. September feierlich in sein Amt eingesetzt. Er hatte viel mit dem ung. Adel verkehrt und eine Gräfin Teleki geheiratet.

Es kamen neun Kandidaten in die Wahl, von denen die drei mit der Stimmenmehrheit als Königsrichter, Bürgermeister und Stuhlrichter, die sechs übrigen je nach der Stimmenanzahl als Proregius judex, Proconsul und Senatoren hervorgingen. Dazu wurde noch eine Reihe von Beamten über Vorschlag von königl. Kommissären ernannt.

Karl v. Steinburg der Ältere, der 1780 zum königl. Steuereinnehmer gewählt worden war und nach Aufhebung des Repser Stuhles das Amt eines ordentlichen Beisitzers der Fogarascher Komitatstafel und 1787 die Stelle eines Sekretärs der Klausenburger Distriktstafel inne hatte, wurde mit dem Bürgermeisteramte betraut.

Joseph Flagner erhielt durch Wahl das Stuhlrichteramt, Karl v. Steinburg der Jüngere, Registrant bei dem Vásárhelyer Komitats-Offiziolate wurde Notarius, Gottlieb Kraus, bisher Notarius in M.-Vásárhely, erhielt die Sekretärstelle bei dem Repser Magistrate.[1]

Für den 25. Mai wurde die sächsische Nationsuniversität einberufen, wo man erwog, wie die alte Verfassung herzustellen und das eigne Haus wieder wohnlich einzurichten sei, namentlich auf welchem Wege die Fogarascher und Siebenrichter-Güter zurückerlangt werden könnten, und wie dem Könige die Beweise unerschütterlicher Treue dargebracht werden sollen.

Auch das Verhalten zu dem den Sachsen gegenüber stets gereizten Adel wurde erwogen.[2]

Am 21. Dezember 1790 trat der Landtag in Klausenburg zusammen.

Der Landtag zählte 419 Mitglieder, darunter bloß 27 sächsische Abgeordnete, im ganzen 35 Sachsen, obwohl 1791 an Steuern zahlten:

Die Ungarn	719.320	Gulden
„ Szekler	136.431	„
„ Taxalorte[3]	44.616	„
„ Sachsen aber	489.320	„

Der Repser Stuhl war durch Bürgermeister Karl v. Steinburg senior, Notarius Karl v. Steinburg junior und Sekretarius Gottlieb Kraus vertreten.

Die Abstimmung geschah nicht nach Köpfen, sondern nach den drei ständischen Nationen. Ein rechtsgültiger Beschluß konnte nur mit Übereinstimmung aller drei Nationen gefaßt werden. Jeder Beschluß mußte, nachdem die Reinschrift des Protokolles gezeichnet und für gültig erklärt

[1] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde. XVIII. Bd., S. 183. Mich. Conrad v. Heidendorf. Mitgeteilt von Dr. Rud. Theil. Dan. Sifft, Königsrichter. Verzeichnis der Beamten des Repser Stuhles (Manuskript). Leider fehlt im Repser Stuhlsarchiv das Magistratsprotokoll dieses Jahres.

[2] Ebenda, S. 175.

[3] Taxalorte waren Ortschaften, die nicht als ung. Freistädte durch Privilegien in den Genuß eines besondern öffentlichen Rechtes gekommen waren. (Schuler-Libloy, Siebenb. Rechtsgeschichte. II. Aufl., 1. Bd., S. 473 und 384.

worden war, in der Sitzung mit den drei Landessiegeln, d. i. mit den Siegeln der drei ständischen Nationen gesiegelt werden. Der Hof gab seine Bestätigung dazu. Es blieb den Sachsen zwar eine Appellation offen, wobei aber nur mit einem zweifelhaften Erfolg gerechnet werden konnte.

Obwohl der Präsident des Landtages Baron Kemény eine versöhnende Eröffnungsrede hielt, gab es doch viel Aufregungen, oft gingen die Wogen der Debatte sehr hoch.

Am heftigsten entbrannte der Kampf um die Abschaffung des Kurialvotums.[1]

Ein zweiter Gegenstand erbitterten Streites war das Verlangen des Adels, es solle die Geldstrafe ganz aufgehoben werden und an ihre Stelle die Leibesstrafe treten. Dieser Schlag wurde hauptsächlich gegen die freien sächsischen Bauern geführt, denen eine derartige Erniedrigung zugedacht war. Die adligen Untertanen waren von jeher an die Prügelstrafe gewöhnt. Die Vorstellung der Sachsen bewirkte bei der Krone eine Änderung, der zufolge die Prügelstrafe auch in Gefängnisstrafe mit Fasten bei Wasser und Brot umgesetzt werden konnte.

Ebenso heiß stritt man für und gegen die Aufhebung der Konzivilität. Die Sachsen sahen sich selbstverständlich durch diese Verfügung Kaiser Josefs in ihrem nationalen Fortbestande ernstlich bedroht.

Dessenungeachtet wurde auch der für die Sachsen höchst wichtige Beschluß gefaßt: „Daß auch die sächsische Nation, ihre Universität, die Magistrate und Kommunitäten der Stühle und Distrikte, wie der freien und königl. Städte und privilegierten Märkte, sowohl inbezug auf die Wahl der Beamten, zu der sie nach dem Gesetze berechtigt seien, als auch inbezug auf die politische, juridische und ökonomische Verwaltung im gesetzlichen, dem Leopoldinischen Diplom entsprechenden Stand erhalten werden.“[2]

Während die Nationsuniversität in Hermannstadt tagte, starb Kaiser Leopold unverhofft am 28. Februar 1792 in seiner Hofburg, und sein Sohn Franz (als ung. König Franz I., als deutscher Kaiser Franz II.) bestieg den Thron.

Am 21. August trat der Huldigungslandtag zusammen. In der ersten Sitzung wurde der Huldigungseid abgelegt.[3]

Schon in der zweiten Sitzung zeigte sich große Gereiztheit den

---

[1] Abstimmung der Stände nicht nach Köpfen.

[2] Dr. Fr. Teutsch, Geschichte der siebenb. Sachsen. II. Bd., S. 364.

[3] Zur Ablegung des Untertaneneides kamen am 11. Januar 1793 von jedem Dorf der Hann mit zwei Altvätern nach Reps (Magistratsprotokoll 1792, Nr. 358).

Sachsen gegenüber. Besonders waren es die Konzivilität, die Abschaffung des Kurialvotums und die Leibesstrafe, die wieder den heftigsten Sturm entfesselten. Sogar das Recht der Siegelverwahrung wurde angegriffen und bezweifelt. Auch andre Gegenstände, die zum Teile die Krone betrafen, ließen die Gemüter nicht zu Ruhe kommen.

Bei der Verhandlung der drei Stände über das Krönungsgeschenk in der Höhe von 10.000 Stück Dukaten[1] und der von der Krone des Krieges mit Frankreich[2] wegen verlangten Subsidien übernahm die sächsische Nation ein Drittel des Krönungsgeschenkes und der Subsidien, im ganzen 191.599 Gulden, dazu die Stellung von 500 Mann und die Lieferung von 133 Pferden à 72 Rfl., obwohl am 25. November vorigen Jahres von hoher Landesstelle eine Verordnung erschienen war, durch die bekannt gemacht wurde: „Daß allerhöchst Ihre Majestät am 15. Oktober gedachten Jahres zu befehlen geruht habe, womit sich niemand unterfangen möge, der sächsischen Nation in Siebenbürgen bei Verlust des Kapitales Geld zu leihen"[3] und hiemit die Nation vor aller Welt an den Pranger gestellt wurde.

Als die Repser Deputierten — Stuhlrichter Jos. Flagner und Notarius Karl v. Steinburg — aus dem Landtage zurückgekehrt dem Magistrate über die Beschlüsse betreffend die Konzivilität und den Ausschluß der Sachsen von allen Kardinalämtern Bericht erstatteten, wurde beschlossen, daß „wider derlei Unrecht die nötigen Vorkehrungen zu treffen seien" und daher die Stuhlsversammlung einberufen werden müsse, ohne Zweifel, um den Deputierten der nächstens zusammentretenden Nationsuniversität eine Instruktion für ihr Verhalten zu geben.[4]

Im Dezember tagte die Universität in Hermannstadt. Man beriet unter anderm über die Aufteilung des von der Nation im Landtag übernommenen Anteiles vom Krönungsgeschenk und Subsidium.

Als nach der Rückkehr die Abgeordneten — Königsrichter Mich. v. Steinburg und Notarius Karl v. Steinburg über die Schritte berichteten, die zur Abwehr der Konzivilität beim „allerhöchsten Hofe"

---

[1] Das Krönungsgeschenk wurde zur Unterstützung Armer und besonders solcher die durch den Türkenkrieg verunglückt waren, verwendet (Magistratsprotokoll 1792, Nr. 358).

[2] Nachdem König Ludwig XVI. von der Nationalversammlung vom 20. April 1792 zur Kriegserklärung an den König von Böhmen und Ungarn Franz II. gedrängt worden war.

[3] Magistratsprotokoll 1792, Nr. 26. Verordnung vom 25. November 1791, Z. 9809.

[4] Ebenda 1792, Nr. 518.

gemacht wurden, gab der Repser Magistrat zu Protokoll: „ . . . . man sieht einem glücklichen Erfolge mit Sehnsucht entgegen.“[1]

Es waren dem Repser Stuhle folgende Beiträge zuerkannt worden: Zum Krönungsgeschenk 1566 Rfl. 14 kr., welcher Betrag durch einen Aufschlag von $6\frac{57}{96}$ kr. auf den Steuergulden aufgebracht werden sollte; zum Subsidium 14.254 Rfl. 14 kr., welcher Betrag durch einen Aufschlag von $22\frac{1}{6}$ kr. auf den Steuergulden aufzubringen war.

Ferner: 10 Stück Pferde à 72 Rfl., zusammen im Werte von 720 Rfl. Dieser Betrag sollte durch einen Aufschlag von $1\frac{11}{64}$ kr. auf den Steuergulden eingehoben werden. Somit betrug die Gesamtleistung des Stuhles an Geld: 16.540 Rfl. 43 kr.

Das Gubernium wünschte, es mögen die Pferde in Natura gestellt werden.

Dazu kam noch die Stellung von 36 Rekruten. Hiebei wurde auf je 151 Familien ein Mann gerechnet. Über die Art der Stellung einigte man sich: „Da man voraussieht, daß man mit der gewaltsamen Aushebung der Rekruten nicht aufkommen wird, so wird man im Stuhl lieber die freiwillige Auslosung einschlagen.“[2]

Die härtesten Schläge trafen unsere Nation zur Zeit der Regulation, die richtiger als Zeit der Verwirrung zu bezeichnen wäre. Sich aus dem Labyrint der Intriguen wieder heraus zu arbeiten, kostete die Nation mehrere Jahre. Die sächsischen Gemeinden, Stühle und Distrikte, sowie die Nationalkasse hatte sich zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia, aber auch früher und später in Schulden gestürzt. So waren zum Teile noch die Nachwehen der vielen Plackereien unter Apafy als Bewirtung der Adligen, Ehrungen, die zwar durch verschiedene Gesetze abgeschafft, doch fortwährend gewährt werden mußten, die ungeheuren Lieferungen, die unter diesem Fürsten und unter Kaiser Leopold I. für das Heer geleistet wurden; die Kurutzenkriege mit ihrem Jammer usw.

Unter Kaiserin Maria Theresia stellten die Sachsen 1742, d. i. zur Zeit des ersten schlesischen Krieges 1056 Mann, zum Teil Fußvolk, zum Teil Reiter — ebensoviel als die Komitate, mehr als noch einmal so viel, wie die Szekler. Was nicht aufgebracht werden konnte, mußte mit Geld abgelöst werden.[3]

1745 — während des zweiten schlesischen Krieges — stellte die Nation 500 Mann Fußvolk und 38 Reiter, zu deren Ausrüstungskosten

---

[1] Magistratsprotokoll 1792 Nr. 737.

[2] Ebenda, Nr. 738.

[3] Fr. Teutsch, Geschichte der Siebenb. Sachsen. II. Band, S. 98.

die Nationalkasse 4500 Gulden und die ev. Geistlichkeit 1000 Gulden beitrug. Auf den Repser Stuhl entfielen 48 Mann.[1]

1756 — d. i. zur Zeit des siebenjährigen Krieges — stellte die Nation 110 Mann — wobei für jeden Mann 100 fl. in Barem gerechnet wurde.[2]

1757 mußte sich die Nation entschließen (eigentlich zwangsweise), ein freiwilliges Anlehen im Betrage von 41.000 Gulden auf sich zu nehmen. Es wurde durch Beiträge von Gemeinden und Privaten zusammengebracht.[3]

1758 verausgabte man wieder als Ablösung von 800 Rekruten à 25 fl. 20.000 Gulden und gab noch unter gewissen Bedingungen als Darlehen 200.000 Gulden. Diese Summe wurde zum Teil durch eine Anleihe, zum Teil durch Beiträge der Zünfte und Nachbarschaften, der ev. Geistlichkeit, des Hermannstädter Kirchenfondes und von Privatpersonen geschafft.[4]

1765 inskribierte Maria Theresia der sächsischen Nation auf 99 Jahre das Fogarascher Dominium für 200.000 Gulden, wovon 60.000 Gulden durch Überlassung einiger der sächsischen Nation gehörigen und zur Militärgrenze einbezogenen Ortschaften getilgt wurden.[5]

1778 d. i. zur Zeit des Erbfolgekrieges stellte die Nation 600 Mann leichte Reiterei auf, die sie mit einem Kostenaufwand von 10.000 Gulden bis auf die Gewehre vollständig ausrüstete. Die Universität brachte eine Summe von 16.000 Gulden zusammen, die ev. Geistlichkeit hatte 6000 Gulden beigetragen.[6]

Zu alledem kam noch der Umstand, daß zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia katholische Beamte angestellt werden mußten, die nicht geeignet waren, ihre Stellen zu versehen.

Die großen Geldsummen, die in den letzten Jahrzehnten von einem so kleinen Volke gefordert worden waren, konnten nur mit unendlichen Opfern beschafft werden.

So war eine Verschuldung der Nation unabwendbar. Statt nun in Anerkennung der hohen Verdienste der Nation um den Staat Mittel zu schaffen, die Tilgung dieser Schuldenlast zu ermöglichen, zog Kaiser

[1] Fr. Teutsch, Geschichte der Siebenb. Sachsen. II. Band, S. 98 u. Herrmann, Das alte und neue Kronstadt. I. Band, S. 234.

[2] Herrmann, Das alte und neue Kronstadt. I. Band, S. 236.

[3] Ebenda, S. 237.

[4] Fr. Teutsch, Geschichte der Siebenb. Sachsen. II. Band, S. 128.

[5] Ebenda, S. 137.

[6] Herrmann, Das alte und neue Kronstadt. I. Band, S. 337.

Josef, wie bereits erwähnt wurde, 1783 das Fogarascher Dominium und die übrigen Nationalgüter, die die Haupteinnahmsquelle der Nation bildeten, ein.

Erst 1790 gelangten diese Güter wieder in den rechtmäßigen Besitz.

Wäre die Schaffung einer neuen Ordnung auf einsichtsvollerem Wege und nicht unter dem Einfluß der Feinde der Nation geschehen, so hätte die Regulation zum Segen gereichen können. Doch es kam anders, für vielbewahrte Treue erhielt man Fußtritte.

1792 erschien von hoher Landesstelle die schon angeführte Verordnung: „bekannt zu machen, daß allerhöchst Ihre Majestät unter dem 18. October zu befehlen geruht hätte, womit sich niemand unterfangen möge, der sächsischen Nation in Siebenbürgen bei Verlust der Capitalien Geld zu leihen.[1]"

Auch der Katholizismus erhob wieder sein Haupt. Eine Gubernialverordnung befahl, daß bei Kandidation auch auf Katholiken Bedacht genommen, und wo kein taugliches Individuum wäre, sei solches zu berichten.

Alles bisher bestehende wurde durch die Regulativpunkte vom 22. Juni 1795 über den Haufen geworfen. Die Publikation derselben erschien mit einem Begleitschreiben, welches die Absicht verriet, vor allem das Ansehen der Beamten, wie gewissenhaft sie ihre Pflicht auch erfüllt haben mochten, in den Augen des Volkes zu schädigen. Es wurde der Verdacht erregt, als hätten die Beamten das öffentliche Vermögen, das wohl zum großen Teile für den Staat geopfert worden war, verpraßt und sie würden bezüglich ihrer weiteren Tätigkeit gleichsam unter Kuratel gestellt.

Es war die Zeit der Rache gekommen für den Feind der Nation, Hofrat Cloos von Cronenthal.[2] Ein Kronstädter Sachse, der im Bunde mit Hofrat Somlyai stand.

Nach den Regulativpunkten sollten die Kommunitäten unabhängig vom Magistrate von den Bürgern gewählt werden und unter dem Vorsitz des Orators tagen. Sie hatten die Beamten zu wählen, die Oberaufsicht

---

[1] Magistratsprotokoll des Repser Stuhles 1792. Gubernialdekret Z. 5617.

[2] Cloos, später von Cronenthal, hatte Theologie studiert und war sodann zur katholischen Kirche übergetreten, um in der Beamtenlaufbahn als Konvertit sein Glück zu versuchen. Er wußte sich mit Erfolg vorzudrängen und brachte es so weit, daß er 1781 von der Regierung zum Komes ernannt wurde. Als Kaiser Josef die sächsische Nation aufhob, verlor er zwar sein Amt, wurde aber mit einer Hofratsstelle betraut. Als die Stelle des Komes durch Wahl wiederbesetzt wurde, ging Brukenthal (ein Neffe des Gouverneurs) als Komes hervor und nicht Cloos, der darüber erbost der erbittertste Feind der Nation wurde. Ihm zur Seite stand Hofrat von Somlyai, ein Feind Brukenthals und der Sachsen, weil er von ersterem einmal wohlverdienterweise beleidigt worden war.

über das Gemeindevermögen zu führen, durch Instruktion der Deputierten ihrer Willensmeinung Ausdruck zu geben.

Die Beschlüsse der Kommunität erforderten die Bestätigung des Magistrates, doch blieb der Kommunität der Rekurs an den Komes offen.

Der Magistrat, unter Kontrolle der Kommunitäten stehend, führte die Verwaltung, wozu auch die Steuereinhebung gehörte, sorgte für die Durchführung der h. Verordnungen, übte die Aufsicht über alle Zweige des öffentlichen Lebens und war Gerichtsinstanz.

Schon die Wahl der Kommunitäten schuf eine heillose Verwirrung. Es mußte eine zweite, ja eine dritte Wahl angeordnet werden, da die Wahlvorschriften als lückenhaft erkannt wurden. Auch die Magistratsbeamten mußten aus diesem Grunde bald wieder gewählt werden. Bestimmungen, wie die der Beamtenwahl auf ein Jahr, dienten dazu, die Verwirrung zu vermehren. Lügenhafte Beschuldigungen der Beamten wurden von den Feinden der sächsischen Nation erhoben. Die Regierung scheute sich nicht anzuordnen, es solle publiziert werden: „daß die durch die Verwaltung der sächs. Beamten bis zum Jahre 1790 der Nation erwachsenen Schulden im Betrag von 283.515 fl. durch die Fürsorge der Regierung auf die Hälfte herabgesetzt worden sei," obwohl man wußte, daß seit der Inskription des Fogarascher Dominiums bis zur Einziehung unter Kaiser Josef II. fast 70.000 Gulden, und seit der am 1. Mai 1790 erfolgten Rückgabe bis letzten Mai 1798 über 136.000 fl. zurückgezahlt worden waren.[1]

Auch konnte man sich wohl erinnern, welche Geldopfer im Verlaufe des Jahrhunderts wir Sachsen dem Staate gebracht hatten.

An Wahnwitz grenzte das offenbar von den Feinden der Nation inspirierte Hofreskript, worin erklärt wurde, die sächsischen Kirchengemeinden seien befugt, ihre Pfarrer gleich den übrigen Beamten jedes Jahr neu zu wählen![2] Die Ehegerichtsbarkeit sei eine Anmaßung der Geistlichen, mit den Ehescheidungen wurden die Dorfsgeschworenen betraut. Die weltliche Rechtspflege wurde zum Teile dem Magistrate abgenommen und den Dorfshannen und Dorfsgeschworenen übertragen.[3]

Im Repser und Schenker Stuhle wurde die Stuhlsversammlung als Appellationsinstanz für kleine Rechtsfälle eingesetzt. Vergebens waren die Bemühungen des Komes, die Krone auf die Mißgriffe aufmerksam

[1] Fr. Teutsch, Geschichte der Siebenb. Sachsen, II. Bd., S. 386.
Herrmann: Das alte und neue Kronstadt, II. Bd., S. 526.

[2] Hofreskript vom 13. April 1798. Herrmann: Das alte und neue Kronstadt, II. Bd., S. 526.

[3] Ebenda 22. September 1797.

zu machen und den wahren Sachverhalt klar zu legen. Die Beschwerdeführung gelangte nie zum Throne.

Anfang des Jahres 1797 wurden die Beamten des Repser Stuhles neu gewählt. Zur Wahl für das Königsrichter- und Bürgermeisteramt wurden laut Beschluß der Stuhlsversammlung nur „litterati“, für das Stuhlrichteramt auch „illitterati“ kandidiert.

Es ging aus der Wahl hervor: als Königsrichter Karl v. Steinburg, als Bürgermeister Jos. Pflagner, als Perzeptor G. Gottfried Gräw, Notarius Gottfried Kraus, Notarius Karl Christian v. Steinburg, Senator und Allodialperzeptor Christian Arz, Senator und Markthann Jos. Metter.

Bald verordnete ein Erlaß des Komes, die Magistratsbeamten dürften keine Nebenbezüge erhalten und etwaige Magistratsgründe seien zu verpachten.[1]

Im August wurden die Gehalte der Beamten durch das Gubernium in folgender Weise geregelt:[2] Es erhielt

der	1. Stuhlsbeamte	jährlich	 400	Rfl.
„	2. „	„	 200	„
„	Notarius	„	 150	„
„	Sekretarius	„	 50	„
„	Fiskal	„	 60	„
„	Chirurgus	„	 50	„
„	Allodialperzeptor	„	 24	„
„	Perzeptor Überreiter	„	 30	„
	2 Diener à	„	 20	„

Hiebei geschieht des Stuhlshauptmannes, der „besonders bei Jahrmärkten, Rekrutierung und überhaupt beim Polizeidienste unentbehrlich ist“, keine Erwähnung.

Schon im Oktober wurde nach Verlesung der Regulationspunkte in der Stuhlsversammlung wegen der völligen Umgestaltung der Verwaltung eine Neuwahl der Beamten vorgenommen. Es kam vor dem Wahlakt zur Sprache, daß Königsricher Karl v. Steinburg der ältere, Stuhlrichter Jos. Flagner und Fiskal Karl v. Steinburg der jüngere Geschwisterkinder seien. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß kein Individuum in die Stadt- oder Marktkommunität kandidiert werden könne, der nicht Hausbesitzer sei.

---

[1] Repser Magistratsprotokoll 1797.

[2] Magistratsprotokoll 1797, Nr. 402. Gubernialdekret vom 11. August, Z. 4943.

Dessenungeachtet wurde Glatz, der kath. geworden, obwohl er nicht Hausbesitzer war, nur einige verschuldete Grundstücke sein Eigen nannte und früher dem Komes als unfähiger Beamter angezeigt worden war, kandidiert.

Es wurde mit 120 Stimmen gewählt, davon gaben die Gemeindevorsteher und Geschworenen 80 Stimmen, die 40 Kommunitätsmitglieder des Marktes Reps 40 Stimmen ab.

Aus der Wahl ging hervor: Königsrichter Karl v. Steinburg sen., evang. 49 Jahre alt, mit 68 Stimmen, Stuhlrichter Jos. Flagner mit 55 Stimmen.

Schon nach 8 Monaten hob ein Gubernialdekret die Stellen der beiden Oberbeamten auf und betraute den Notarius Johann Gottlieb Kraus in der Eigenschaft eines Oberbeamten mit der Geschäftsführung. Somit blieb Königsrichter Karl v. Steinburg ohne Amt.

Diese Verwaltung dauerte vom 4. Juni 1798 bis April 1805, d. i. bis zur Gyürkischen Regulation. Es war im Jahre 1798 heimlich von einem Unbekannten in Kronstadt ein Plakat mit einem Aufrufe an das Volk angeheftet worden. Aus diesem Vorfalle erdichteten die Feinde der Nation eine Verschwörung unter den Sachsen, und wurde Hofrat Benyowsky aus Wien zur Untersuchung geschickt. Dieser Herr ging mit eiserner Strenge vor, drohte den Beamten anfangs sogar mit Prügeln und Gefängnis, wurde aber durch die Untersuchung eines Besseren belehrt. Im Juli des nächsten Jahres löste ihn als Kommissär Hofrat von Gyürki ab. Wenngleich anfangs auch dieser manchen Mißgriff sich zuschulden kommen ließ, gelangte er doch bald zu besserer Einsicht und erkannte die Sachsen als eines der kultiviertesten Völker der Monarchie. Er bereiste die Stühle und Distrikte und weilte bei dieser Gelegenheit im Mai 1800 in Reps.

Brukenthal, der im April 1799 von seinem Amte suspendiert worden war, hatte endlich die Erlaubnis erhalten nach Wien zu reisen, wo es ihm gelang, Kaiser und Ministerium über das Treiben der Hofräte Cronenthal und Somlyai aufzuklären. Darauf wurde er am 25. September 1800 wieder als Komes eingesetzt. Cronenthal und Somlyai verloren in andrer Stellung allen Einfluß auf die sächsischen Verhältnisse, ersterer büßte das Ansehn ein.[1]

Es folgte eine neue Regulation, von Gyürki unter Brukenthals Einfluß ausgearbeitet, welche mittels Hofreskript vom 11. Oktober 1804, Z. 3186 geschlossen erklärt und darauf ihre Durchführung veranlaßt wurde.

---

[1] Eugen v. Friedenfels: Josef Bedeus v. Scharberg I., S. 231—232. Fr. Teutsch: Geschichte der Siebenb. Sachsen II. Bd., S. 398, 399, 463.

Sie erhielt jedoch erst im Landtage 1810—1811 Gesetzeskraft, nachdem die sächsischen Deputierten im Namen der Nation erklärt hatten, mit allen Regulationspunkten, ausgenommen die Aufhebung des Hermannstädter Königsrichteramtes, welch letzteres bisher mit der Komeswürde vereinigt war, zufrieden zu sein.

Eine an den Hof in dieser Hinsicht gerichtete Bitte der 3 Stände des Landtages, wurde erst 1812 abschlägig beschieden.

Die Gyürkischen Regulationspunkte blieben bis zum Absolutismus 1850 in Kraft und erhielten ihre Gültigkeit mit der Wiederherstellung der Verfassung durch das Oktoberdiplom 1860 aufs neue, um schon 1876 mittels des XII. Gesetzartikels für immer außer Wirksamkeit gesetzt zu werden. Durch die Gyürkische Regulation wurden die früher bestandenen Ämter wieder geschaffen und dem aus einem Magistrate in ein Offizialat umgewandelten und erweiterten Stuhlsamt ein Fiskal, Sekretär, Forstmeister und später auch ein Physikus und ein Ingenieur beigegeben. Die Kosten zu verringern, reduzierte man die Gehalte der Beamten um ein Bedeutendes.

Durch die Wahl wurde der infolge der Umwandlung der Verwaltung fast 7 Jahre ohne Anstellung, doch stets in gutem Andenken gebliebene Karl v. Steinburg abermals mit der Königsrichterwürde betraut.[1] Schon früher hatte er ihm widerfahrenes Unrecht nachgewiesen.

Nach der Regulation.

Wenn auch manches Recht der Nation eingeschränkt worden war und die Bevormundung durch die Regierung zunahm, freute man sich doch darüber, daß die so häufigen, unverdienten Maßregelungen aufhörten und die Verwaltung endlich wieder auf festen Boden führte.

Zwar rief der 1834 nach 24jähriger Pause zum erstenmal wieder nach Klausenburg einberufene Landtag einen heftigen Kampf um die Verfassung hervor, doch nahmen die Folgen keinen hemmenden Einfluß auf die friedliche Entwicklung des sächsischen Volkes, ebensowenig wie die des Landtages, der 1834—1838 in Hermannstadt tagte. Wenn auch der stürmische Klausenburger Landtag im Jahre 1841 mit seinem Sprachenkampfe,[2] dem Plane zur Errichtung eines Landtagsgebäudes

---

[1] Dan. Sifft: Der Königsrichter des Repser Stuhles von 1601—1825. Manuskript.

Siebenb. Provinzialblätter 4. Bd., S. 239—246.

[2] Die sächsische Nation im Sachsenlande bediente sich ausnahmslos der deutschen Amtssprache. Der schriftliche Verkehr mit dem Gubernium und den Szeklerstühlen wurde in lateinischer Sprache geführt, mit Militärbehörden pflegte man deutsche Korre-

und eines Nationalmuseums, verbunden mit einem Nationaltheater die Gemüter aufs heftigste erregte, da die Sachsen gegen die Zumutung, von den Kosten den 3. Teil zu übernehmen, sich mannhaft wehrten, so wirkten diese Ereignisse doch nicht störend auf die Friedensarbeit unseres Volkes. Landwirtschaft, Handel und Gewerbe nahmen neuen Aufschwung, Fabriken wurden errichtet. In Hermannstadt war durch Gründung der allg. Sparkassa ein für Volkswohlfahrt höchst segensreiches Institut geschaffen worden. Männer der Wissenschaft schlossen sich in gemeinsamer Arbeit mehr aneinander „und neues Leben blüht auf den Ruinen!"

Für Anfang September 1846 wurde der Landtag einberufen, um vor allem die Urbarialangelegenheiten zu verhandeln. Man war geneigt, den Untertanen wenig oder gar nichts zu geben, ja wenn möglich den Grundherrn noch Vorteile zu erringen.[1] Schon 1819 war vom a. h. Hofe die Einführung eines Urbariums für Siebenbürgen geplant worden, doch wurde es wieder fallen gelassen. Auch die Unionsfrage fing bereits außerhalb des Landtages an, die Gemüter zu bewegen. Die Raaber Markalkongregation stellte dto. 16. November 1846 ein Gesuch an die Krone, auf dem Landtage dahin zu wirken, daß eine Deputation von Seite der Stände Ungarns über die Art und Weise einer baldigen Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn verhandle. Desgleichen fordert der Zalaer Komitat mittels Zirkularschreiben auf, durch die Deputierten den Landtag für eine Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn zu gewinnen. Ebenso übermittelt die Maroscher Markalkongregation sämtlichen Komitaten einen Aufruf, für die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn einzutreten.[2]

Mittlerweile hatte die Regierung einen etwas modifizierten Sprachenartikel herausgegeben. Es sollte bezüglich des schriftlichen Verkehres der sächsischen und ungarischen Munizipien der status quo aufrecht erhalten

spondenz. Dieser Brauch beruhte auf dem Gesetze des Jahres 1791. Als die Nationalitätenfrage auftauchte, geschah es, daß das Gubernium nach dem Jahre 1838 anfing, an die sächsischen Munizipien ungarische Schreiben zu richten, wodurch der Dienst sehr erschwert wurde, da die Mehrzahl der sächsischen Beamten der ungarischen Sprache nicht mächtig war. Als die Magyarisierungsbestrebungen auch in den magyar. Zeitungen zutage traten, versuchte man es erst mit Vorstellungen; als das Bitten nichts half, schrieb man Rekurse, ja einige Kreise wagten es sogar, dem Gubernium die in gesetzeswidriger Form verfaßten Erlässe zurückzuschicken. Damit war die Sprachenfrage aufgerollt. Ende des Jahres 1841 wurde der Sprachenkampf in den Landtag getragen und hier sehr erbittert geführt. Hier erlitt der Gebrauch der deutschen Sprache vielfache Schmälerung. Im Landtage 1846—1847 entbrannte der Kampf aufs neue, obwohl der Sprachenartikel zum Nachteile der Sachsen sanktioniert worden war.

[1] Eugen v. Friedenfels: Josef Bedeus v. Scharberg I. Bd., S. 175 und 186.

[2] Repser Magistratsprotokoll 1848, Nr. 118 und 179.

bleiben. Dessenungeachtet kamen auch in den nächsten Jahren Gubernialverordnungen in ungarischer Sprache, voll neuer unverständlicher Ausdrücke. Der Repser Stuhlsnotär mußte infolgedessen in einer Sitzung des Stuhlsamtes den Antrag stellen: es solle die neueste Auflage des von der ungarischen Gelehrtengesellschaft herausgegebenen Wörterbuches angeschafft werden. Das Reußmärkter Stuhlsamt wandte sich an die sächsischen Kreise mit dem Antrage, im nächsten Konflux Beschwerde dagegen zu führen, daß die Landesregierung entgegen den Gesetzen die Verordnungen bloß in ungarischer Sprache mitteile.

Da die bisher gebräuchliche Werbung nicht das erwünschte Ergebnis lieferte, hatte der Landtag durch Konskription und Losung die Ergänzung der Regimenter vorzunehmen beschlossen. Hiebei sollten die ungarischen Komitate und Distrikte 2098, die Szeklerstühle (ohne Militärgrenze) 348, die sächsischen Stühle und Distrikte 1370, die ungarisch-szeklerischen k. freien Städte, Taxalortschaften und Marktflecken 184 Mann stellen.[1]

Auf den Repser Stuhl fielen 88 Mann, deren Assentierung in Kronstadt stattfand.

Der ungarische Adel hatte die Militärpflicht von sich abgewälzt, die hinfort nur der Nichtadlige leisten sollte. Da wandte sich der Kronstädter Magistrat, von Besorgnis für die Nation erfüllt, mit dem Vorschlage an das Repser Stuhlsamt: Es möge die Nationsuniversität unter Führung des Komes eine Deputation an den a. h. Hof schicken, da die sächsische Nation, die in der Gesamtheit gleichfalls adlige Rechte habe, nun zu Kronbauern herabgewürdigt werde.

Bald darauf berichten die Repser Landtagsdeputierten, daß die Rekrutierungsartikel die allerhöchste Bestätigung erhalten haben und in der 95. Sitzung des Landtags publiziert worden seien.[2]

Am 10. November 1847 erfolgte der Schluß des Landtages, der ruhiger verlaufen war, als seine Vorgänger, obwohl die Sachsen auch jetzt bei jeder Gelegenheit angefeindet wurden.[3]

Die mißglückte, nicht befriedigende Lösung der Urbarialfrage durch den engherzigen, begüterten Adel, der die Mehrzahl der Landtagsmitglieder bildete, erbitterte diejenigen, die eine Erleichterung erhofft hatten. In dieser Stimmung trat man in das Jahr 1848 ein.

Nach dem Wetterleuchten im Westen türmten sich die Wolken am politischen Himmel immer höher, bis endlich der Sturm losbrach!

---

[1] Eugen v. Friedenfels: Bedeus von Scharberg, II. Bd., S. 9.

[2] Repser Stuhlsprotokoll 1847, Nr. 1230.

[3] Friedenfels I., S. 186.

Auf dem Landtage in Preßburg, der im November 1847 zusammentrat, zündete Ludwig Kossuth durch seine feurige Beredsamkeit. Er hatte sich mit den Schlagworten: Freiheit, Gleichheit, einheitliche Besteuerung, verantwortliches, ungarisches Ministerium zum Führer der Ungarn aufgeschwungen.

Diese politischen Zustände zeitigten die vom a. h. Hofe am 11. April 1848 bestätigten Gesetze.

Es wurden hiedurch mit dem nicht ohne Pression abgerungenen selbständigen ungarischen Ministerium die Wege zur Union Ungarns mit Siebenbürgen, ja selbst zur Loslösung des mit Siebenbürgen vereinten Ungarns von Österreich geebnet.

Schon am 16. April verständigte das ungarische Ministerium alle Militärbehörden, daß sie hinfort im Sinne des Gesetzes ihm untergeordnet seien und über alle vorhandenen Kriegsvorräte sofort zu berichten hätten.[1] Einige Tage später wurde dem Minister am Hoflager mitgeteilt, daß die Verwendung der ungarischen Truppen im Sinne des Gesetzes außerhalb der Landesgrenzen nur unter Gegenzeichnung des ungarischen Ministers am Hoflager stattfinden dürfe.[1]

Der Palatin von Ungarn, Erzherzog Stephan, war zum Vizekönig von Ungarn vom Kaiser ernannt worden. Diese Vorgänge, begünstigt durch den Krieg in Italien, der einen großen Teil der österreichischen Armee in der Lombardei festhielt, blieben nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung der Dinge in Siebenbürgen. Die Klausenburger veranstalteten Demonstrationen zugunsten der Union.

Hiedurch veranlaßt, traten am 22. März einflußreiche Adlige in Klausenburg zusammen und verkündeten folgende Beschlüsse:

1. Es solle mit Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Verbindung mit dem Hause Österreich die Union Siebenbürgens mit Ungarn gefördert werden;

2. solle die baldige Einberufung des Landtages bewirkt werden, dessen Hauptaufgabe es sei, folgendes zu beschließen:

a) das gemeinschaftliche Tragen öffentlicher Lasten,
b) die Teilnahme des Adels an denselben,
c) Gleichheit aller vor dem Gesetze,
d) Aufhebung der Urbarialverhältnisse durch Ablösung,
e) Abhülfe der Beschwerden der Szekler.

So hatte sich gleichsam über Nacht die Gesinnung des Adels geändert. Er regte Gesetze an, die er noch im letzten Landtage voll Leiden-

[1] Friedenfels, II. Bd., 36.

schaft bekämpft hatte. Hiemit war der Zündstoff in die breiteren Schichten des Volkes geschleudert worden, namentlich unter die Hörigen.

Unter solchen Umständen schickte die in Hermannstadt tagende Nationsuniversität eine Ergebenheitsadresse im Namen des sächsischen Volkes an den Kaiser. Doch erst nach vier Jahren erfuhr man zufällig, daß Se. Majestät der Hofkanzlei den Befehl erteilt hatte, „sein Wohlgefallen über diesen Ausdruck erprobter Treue bekannt zu geben".

Am 30. März wurde auf dringendes Ansuchen der Magistrate und Kommunitäten von Hermannstadt, Schäßburg, Kronstadt, Mediasch und Mühlbach die allgemeine Wehrhaftmachung der sächsischen Prätorialorte beschlossen. Gleichzeitig erstattete man die Anzeige hierüber allerhöchst Sr. Majestät und bat Se. Exzellenz den kommandierenden General um Ausfolgung der nötigen Waffen aus den k. k. Zeughäusern. Der Kommandierende versprach das Ansuchen der Nation allerhöchsten Ortes zu unterstützen.[1] Die Nachricht von der Wehrhaftmachung fand überall Sympathie.

Am 26. April wurde mittels Komitialerlaß der Universitätsbeschluß mitgeteilt: Es sei Pflicht der Kreisbehörde, die Bürgerwehr auch in allen ansehnlichen sächsischen Dörfern des Stuhles einzurichten, da die Regierung alle regulären Truppen auswärts benötige und die drohenden Verhältnisse zum Selbstschutz drängen. Die Romänen seien nicht auszuschließen, aber auch nicht zu zwingen. Aus einem Hause sei nur ein Mann zu verpflichten. Die Abrichtung habe durch dienende oder verabschiedete Soldaten zu geschehen. Die Wahl der Offiziere sei der Mannschaft freigestellt.[2]

Am 3. Mai teilt der kommandierende General für Siebenbürgen mit: Er habe den Unteroffizieren und Offizieren erlaubt, die Abrichtung der Nationalgarde zu übernehmen. Die Anweisung der Waffen enttäuschte die Erwartungen. Schon am 27. April hatte ein Komitialerlaß verkündet, daß der Waffenvorrat in den k. k. Zeughäusern kaum für ein Drittel der Bürgerwehr im Sachsenlande ausreiche. Bemittelte hätten die Gewehre gleich nach Empfang, Unbemitteltere ratenweise in 2 Jahren durch Vorschüsse aus der Kreiskasse zu bezahlen. Ganz Unbemittelte würden unentgeltlich mit Gewehren ausgerüstet werden.

Am 13. Mai konnte das Repser Marktamt berichten, daß die Bürgerwehr organisiert sei.

[1] Brief des Repser Universitätsdeputierten Mathiae an den Repser Königsrichter D. Sifft vom 30. März 1848, Repser Stuhlsprotokoll 1848, Nr. 563, 588, 634.

[2] Die Nationalkasse hatte 12.000 fl. Cm. auf 2000 Gewehre angewiesen. Der Stuhl hatte zu berichten, wie viel Gewehre erforderlich seien.

250 sächsische Männer hatten sich freiwillig für die Bürgerwehr, die aus 3 Kompagnien gebildet war, gemeldet. 60 Sachsen hielten sich davon ferne. Ober- und Unteroffiziere waren gewählt und Assessor Karl Falk zum Major (Korpskommandanten) ernannt worden. Da er jedoch als Deputierter der Universität und des Landtages häufig von Reps abwesend war, übernahm Franz Salzer, ein ehemaliger Oberleutnant, das Kommando.[1] Von den Romänen war keiner bisher eingetreten unter dem Vorwande, daß sie eine Weisung ihres Bischofs abzuwarten hätten.

Unaufgefordert hatten etwa 40 ansässige Neubauern (Zigeuner) um Einreihung gebeten, wurden aber nicht aufgenommen.

92 Mitglieder der Bürgerwehr wurden mit Gewehren versehen, 21 wollten sich solche auf eigene Kosten anschaffen, die übrigen, meist der ärmeren Klasse angehörend, erklärten sich außer Stande, aus eigenen Mitteln sich zu bewaffnen.

Die militärischen Exerzitien wurden von einigen ausgedienten Soldaten mit Eifer und gutem Erfolge geleitet.

Das Galter Ortsamt berichtete am 12. Mai, es seien für die erforderlichen 100 Gewehre gleich 200 Gulden Cm. erlegt worden; das andere werde nach dem gestellten Antrage in zweijährigen Raten abgezahlt werden. Es folgt die Bitte, es mögen die zu verabfolgenden Musketen nicht solche von der alten, schweren Gattung sein.[2]

Laut Ausweis vom 15. Mai wurden für die Bürgerwehren der Ortschaften Reps, Homorod, Katzendorf, Draas, Galt 121 Gewehre mit Bajonetten verlangt. Dagegen berichtet das Ortsamt von Seiburg, daß bloß ein Mann eine Feuerwaffe, Muskete, zu kaufen bereit sei, und das Tekeser Ortsamt, daß zwar die Bürgerwehr am 18. Mai zustande gekommen sei, doch niemand eine Waffe kaufen könne. Bald darauf bittet die Draaser Kommunität, man möge ihr wenn möglich 100 Stück Gewehre mit Bajonetten zustellen, da Draas an der Grenze des Sachsenlandes des Schutzes bedürfe, die Bewohner aber wegen Mißwachs zu arm seien, um Gewehre zu kaufen, und nur mit 50 Jagdgewehren versehen seien.[3]

Wenig ermutigend für die mit allem Eifer betriebene Organisierung der Bürgerwehr wirkte die Mitteilung des Komes, in den k. k. Zeughäusern seien keine Gewehre vorhanden, doch werde wegen Beschaffung

---

[1] Salzer war ein geborener Ofner. Er hatte als Oberleutnant bei Savoyen-Dragonern gedient, war seiner Heirat wegen ausgetreten und lebte in Reps, wo er sich beim Stuhlsamte verwenden ließ.

[2] Repser Stuhlsprotokoll 1848, Nr. 777 und Nr 778.

[3] Repser Stuhlamtsprotokoll 1848, Nr. 784, 848, 849, 896, 915, 916, 956.

der Gewehre, deren Preis sich ohne Fracht auf 15 fl. Cm. belaufe, verhandelt.[1]

Endlich berichtet der Repser Konfluxdeputierte Mathiae vom 12. Juni, es sei ihm gelungen, 50 Stück ärarische Gewehre samt Bajonetten zu erhalten.

Sämtliche bewaffneten Stuhlsortschaften wurden dem Oberbefehl des Repser Oberkommandos unterstellt.[2]

Der Schäßburger Magistrat ratet, es sollten zur größeren Sicherheit und zur Abwehr etwaiger feindlicher Überfälle die Prätorialorte mit den Dörfern durch reitende Boten, bei Nacht auch durch Feuersignale (Lärmstangen) in Verbindung gesetzt werden.[3]

Wieder wurde auf dem „Warthäuschen" nächst der Repser Burg, wie vor alten Zeiten, die Alarmstange aufgepflanzt, um rechtzeitig den umliegenden Ortschaften die herannahende Gefahr verkünden zu können.

Wer kein Gewehr besaß und keine der 50 Musketen erhielt, hatte als Waffe eine Lanze. Pulver und Blei erhielt man aus den k. k. Zeughäusern, doch mußte man die erforderlichen Patronen nach Anleitung in den verschiedenen Prätorialorten des Sachsenlandes anfertigen. Sie bestanden aus einer Papierhülse, die die Bleikugel und das Pulver barg. Bei dem Laden wurde die Patrone an dem Ende, wo sich das Pulver befand, mit den Zähnen abgebissen, darauf etwas Pulver in die Pfanne geschüttet, diese geschlossen und sodann die Hülse mit dem abgebissenen Ende nach unten gekehrt mittels des eisernen Ladstockes, der an der unteren Seite der Muskete seinen Platz hatte, in den Lauf hineingestoßen.

Dieses geschah mit regelmäßig geübten Handgriffen (Tempo).

Sämtliche der sächsischen Bürgerwehr ausgefolgten Musketen waren, mit etwa 40 cm langen Bajonetten versehene Feuersteingewehre, die, nachdem ein Teil der Armee mit „Zündergewehren" ausgestattet worden war, als überflüssig in den k. k. Zeughäusern aufbewahrt waren. Waren die Gewehre nicht zum Schuß bereit, so wurden sie auf der rechten Schulter liegend und selbst bei strengster Kälte am Kolben mit der rechten Hand gehalten getragen. Das Tragen des Militärgewehres nach Art des Jagdgewehres, wie es heute Vorschrift ist, war damals unbekannt.

Der Mut der erst seit sechs Wochen organisierten Bürgerwehr sollte schon, bevor dieselbe mit Gewehren ausgerüstet worden war, wenn gleich

[1] Repser Stuhlsprotokoll 1848, Nr. 896.
[2] Ebenda, Nr. 916.
[3] Ebenda, Nr. 915.

nur für ein paar Stunden auf die Probe gestellt werden. Das Weißkircher Ortsamt machte am 23. Mai die Anzeige, daß laut Zuschrift des Ortsamtes von Bodendorf eine Horde von 4000 magyarischen Studenten die „dreizehn Dörfer" zwischen der großen und der kleinen Kokel in Brand gesteckt habe und die Schäßburger Bürgerwehr den Bedrängten zu Hilfe geeilt sei, das Bodendorfer Ortsamt komme hiemit der Aufforderung des Schäßburger Magistrates nach, solches im Repser Stuhle bekannt zu geben.[1]

Da die Gefahr immer drohender wurde, zog man in Reps auch die Befestigung der Burgruine in Erwägung. Am 21. Mai legte das neu ernannte Sicherheitskomitee ein Elaborat über die Restaurierung derselben vor. Weil aber niemand, der bereits ausgebrochenen Unruhen wegen, die erforderliche Arbeit leisten konnte, geschah nichts weiter in dieser Angelegenheit.[2]

In Schäßburg wurde gleichzeitig mit der Bürgerwehr eine Kompagnie aus den kräftigsten Gymnasiasten und Seminaristen gebildet. Sie mag aus etwa 70—80 Studenten bestanden haben. Ich zählte auch darunter. Hauptmann war Rektor G. D. Teutsch; Oberleutnant Dr. Fr. Müller, Gymnasialprofessor; Leutnant Professor Wilh. Berwerth. Wir besuchten die Schule nachmittags in voller Ausrüstung, legten die Waffen in den Seminaristenwohnungen (Kammern genannt) ab und exerzierten nach Schluß der Vorlesungen. Auf militärische Haltung und Ordnung wurde strenge gesehen, dabei kannte man bei den militärischen Übungen keinen Rektor und Lehrer, sondern nur den Hauptmann, Oberleutnant und Leutnant.

In der Folge verstärkte sich die Kompagnie durch Gesellen des Handwerkerstandes, worauf wir einen jungen Gerbermeister, Hans Seifert, zum Leutnant wählten.

Am 22. Mai nachmittags 1 Uhr verbreitete sich plötzlich die schon erwähnte Nachricht. Es war nur noch das 1. Glied mit Musketen, das 2. Glied mit Lanzen, das 3. Glied teils mit Lanzen, teils gar nicht bewaffnet.

Ich gehörte zu den letzteren. Auf ein Zeichen der Trommel versammelte sich die gesamte Bürgerwehr auf den Sammelplätzen der verschiedenen Kompagnien, und nachdem man erfahren, worum es sich handle,

[1] Repser Stuhlsprotokoll 1848, Nr. 830.

[2] Ebenda. Das Repser Stuhlsamt scheint der Richtigkeit der Nachricht nicht ganz getraut zu haben, denn es fügt seiner Anordnung im Stuhlsprotokoll bei: Sollte die Nachricht auf einem Irrtum beruhen, so habe es hiebei sein Bewenden.

folgte der Abmarsch dem Feinde entgegen. Unsre Kompagnie sang das Lied: „Das Volk steht auf, der Sturm bricht los!"

Ich und einige andre des 3. Gliedes hatten sich mit Knütteln bewaffnet, in der Erwartung, später vielleicht von kampfunfähig gewordenen die Waffe zu erhalten.

Zurückzubleiben galt als Feigheit. Wir vermuteten übrigens, auf einen nicht besser als wir bewaffneten Feind zu stoßen.

Der Marsch ging bis zur sogenannten „Wenchbrücke", von wo aus Vorposten auf den das Tal begrenzenden Bergen aufgestellt wurden. Als bis Nachmittag 5 Uhr kein Feind in Sicht kam und Boten die Nachricht brachten, es beruhe der Alarm nur auf blindem Lärm, marschierten wir, von der Stadt mit Wein und Kipfeln bewirtet, fröhlich nach Schäßburg zurück, unsre Kompagnie mit dem Liede: „Der Hauptmann an der Spitze."

Schließlich sei hier noch bemerkt, daß in der Folge aus unsrer Kompagnie zwei Bischöfe: D. G. D. Teutsch und D. Fr. Müller, zwei Generäle: Feldzeugmeister Ludwig Fabini und Generalmajor Karl Mild und zwei Majore: August Mathiae und Friedrich Weißkircher hervorgingen.

Einige Tage, nachdem der Beschluß der Errichtung einer Bürgerwehr gefaßt worden war, zog die Nationsuniversität die Stellung der Romänen in den Kreis ihrer Beratungen. Das Ergebnis war folgender Erlaß: Mit Rücksicht auf die erfreuliche Erfahrung, daß die Walachen bestrebt sind Kultur und Bildung unter ihren Stammesgenossen zu verbreiten und es der sächsischen Nation daran gelegen ist sämtliche Bewohner des Sachsenlandes zu der Stufe geistiger Bildung und Sittenveredlung gelangen zu sehen, wo sie alle der gesetz- und verfassungsmäßigen Institution der sächsischen Nation teilhaftig werden können, so werden betreff der walachischen Bewohner des Sachsenlandes folgende Bestimmungen festgestellt:

1. Sowohl die Wahlfähigkeit zu Mitgliedern der sächsischen Kommunitäten, als auch der Anspruch auf Anstellung und Beförderung zu Orts- und Kreisämtern kommt überall auf dem Sachsenboden unter den nämlichen Bedingungen, welche diesfalls für die Sachsen bestehn, hinfort ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis auch den Walachen zu.

2. Der Aufnahme walachischer Lehrlinge in ein Handwerk bei sächsischen Zünften und dem Eintritt derselben in die Zunft steht kein Hindernis im Wege, sobald sie dieselben Bedingungen erfüllen, an welche die Aufnahme der Lehrlinge und die Erwerbung des zünftigen Meisterrechtes für jeden ohne Nationsunterschied geknüpft ist.

3. Für jede disunierte Mutterekklesia auf Sachsenboden soll eine kanonische Portion aus Gemeindegründen, wo solche vorhanden sind, ausgeschieden werden usw.

4. Auf Sachsenboden sollen die disunierten Geistlichen dieselben Personalvorzüge, wie die der rezipierten Religionen genießen.[1]

Der Feuerbrand, der aus Ungarn herübergeschleudert wurde, zündete immer mehr.

Die Udvarhelyer Markalkongregation fordert am 3. April mittelst Estaffete die Repser Stuhlsbürgerschaft auf: bei den jetzigen ereignisschweren Zeiten die Verbindung Siebenbürgens mit Ungarn durch Begünstigung eines Landtages zu fördern, ohne noch das Herablangen eines diesfalls zu erfolgenden Allerhöchsten Reskriptes abzuwarten.[1] Nach den vorhergegangenen Demonstrationen in und außerhalb der Markalkongregationen in Enyed und Klausenburg, sowie in den übrigen Komitaten wurde der Gouverneur Graf Teleky genötigt, endlich den Landtag für den 29. Mai nach Klausenburg einzuberufen. An demselben Tage (29. Mai) stellte der Kaiser die gesamte Militärbesatzung Siebenbürgens unter den Palatin.

Gleichzeitig erließ der Ministerpräsident den Befehl an die Szekler Grenzsoldaten zum Ausmarsch in die Szegediner Gegend gegen Raitzen und Serben und machte Puchner für den Erfolg verantwortlich.[2] Die Volksleidenschaft steigerte sich immer mehr. In Udvarhely verbrannte man während der Markalkongregation das Bild des Hofkanzlers Baron Samuel Josika unter Beschimpfungen und zertrümmerte die kaiserlichen Adler, in Klausenburg verbrannte man das Bild des Sachsengrafen Franz von Salmen.[3] In Ungarn erhoben sich die Nationalitäten, so die Serben und Kroaten, die ihr Volkstum bedroht sahen.

Um die Sachsen einzuschüchtern, kam am 2. Mai der Gouverneur unter dem Vorwande, sich mit Puchner ins Einvernehmen zu setzen, unverhofft nach Hermannstadt und erklärte der zu seinem Abschied erschienenen Deputation der Nationsuniversität: die Frage der Union müsse als entschieden angesehen werden; es stehe den Sachsen frei, bei der die Ausführung vorbereitenden Deputation ihre Wünsche vorzubringen. Die Geschäftssprache müsse die ungarische sein und habe eine neue territoriale Einteilung zu erfolgen. Es dürfe gegen die Union keine Einsprache erhoben werden!

---

[1] Repser Stuhlsprotokoll 1848, Nr. 583.

[2] Friedenfels II. Bd., S. 44.

[3] Friedenfels: Jos. Bedeus von Scharberg II. Bd., S. 38.

Am Nachmittag nach der Abreise des Gouverneurs wurden vom Oberst Graf Waldstein schwarz-gelbe Kokarden als Zeichen monarchischer Gesinnung verteilt. Als der Gouverneur erfuhr, was er in Hermannstadt erreicht hatte, ließ er durch den „Siebenb. Boten" erklären, es seien ihm böswilligerweise Worte unterlegt worden, die er entschieden ablehnen müsse! So weit war man gekommen!

In dieser bedrängten Lage sandte die Nationsuniversität am 10. Mai unter der Führung des Superintendenten P. Binder eine Deputation nach Wien, „um dem Kaiser im Namen der ganzen Nation zu huldigen, die Aussichten, Wünsche und Erwartungen der neuen Regierung zu erforschen, die Interessen der Nation zu vertreten und die Nation von den geschöpften Erfahrungen zu unterrichten." Die Deputierten trafen am 17. Mai in Wien ein, woher der Kaiser eben durch die Wiener Verhältnisse gedrängt nach Innsbruck geflohen war. Sie reisten ihm nach, trafen am 4. Juni daselbst ein, — doch leider für manches zu spät.[1] Auch die in Wien weilenden Sachsen waren nicht untätig geblieben. Eine Deputation von 48 Sachsen hatte am 25. April in einer Audienz bei Sr. kgl. Hoheit Erzherzog Franz Karl eine Adresse gegen die Union unterbreitet. Eine zweite Adresse war an den Ausschuß der österreichischen Landesstände eingereicht worden.[2]

Ebenso fingen die Romänen unter dem Einfluß ihrer Brüder in der Walachei an sich zu regen.

Am 24. April fand eine Volksversammlung der unierten und gr.-or. Glaubensgenossen statt. Ihr folgte eine zweite am 15. Mai, die von etwa 40.000 Romänen besucht war.

Sie verlangten unter anderem, daß die Frage der Union Siebenbürgens mit Ungarn von den übrigen Nationen nicht eher verhandelt werde, als die Romänen sich konstituiert hätten und im Landtag mit beratender Stimme vertreten seien! Es waren zur Aufrechterhaltung der Ordnung zwei Gubernialkommissäre und ein Generalmajor mit zwei Bataillonen Infanterie und zwei Kanonen erschienen.[3]

Schon am 18. April hatte der Klausenburger Magistrat dem Repser Stuhlsamte bekanntgegeben, daß daselbst die sofortige und unbedingte Einverleibung Siebenbürgens in Ungarn beschlossen worden sei, ebenso solle Se. Majestät bittlich angegangen werden, zu dem nächsten Landtage den Palatin Erzherzog Stephan zum kgl. Kom-

---

[1] Friedenfels: Bedeus v. Scharberg. II. Bd., S. 39.

[2] Repser Stuhlsprotokoll 1848, Nr. 746.

[3] Friedenfels: Bedeus v. Scharberg. II. Bd., S. 43.

missär zu ernennen. Es wird das Stuhlsamt ersucht diesem Beschlusse beizustimmen.[1]

Da man bei der leidenschaftlichen Erregung, die bis in die untersten Schichten des magyarischen Volkes genährt wurde, das drohende Unheil erkannte, wurde der kgl. Kommissär durch die Nationsuniversität ersucht, die Union möge aus den kgl. Propositionen ausgeschaltet und der Landtag aus Rücksicht auf die den Deputierten drohende Lebensgefahr an einen gesicherten Ort — etwa in die Festung Karlsburg oder nach Fogarasch verlegt werden.[2]

Dagegen teilt der Kronstädter Magistrat am 24. Mai dem Repser Stuhlsamte mit, daß er die Nationsuniversität dringend ersucht habe, den Schritt zur Verschiebung des Landtages und Hinderung der Verhandlung der Unionsfrage wieder rückgängig zu machen. Der Kronstädter Magistrat bittet zugleich, die Landtags-Deputierten ungesäumt nach Klausenburg zu entsenden, und übermittelt dem Stuhlsamte die Instruktion für die Kronstädter Landtags-Deputierten. Das Repser Stuhlsamt reflektiert auf diese Zuschrift nicht weiter.[3]

Die wichtigsten Beratungspunkte des Landtages waren:

1. Aufhebung der Urbariallasten und des Zehnten.

2. Die Steuerpflicht des Adels.

3. Beratung über die nach dem Vorschlage vom 3. Mai 1847 in Anregung gebrachte Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn mit Berücksichtigung der bestehenden munizipalen und gesetzlichen Verhältnisse der drei Nationen.

4. Beratung über die den jetzigen Zeitumständen angemessene Aufhebung der Urbarialverhältnisse gegen Schadloshaltung der betreffenden Grundherrschaften, so zwar, daß die betreffend der Frohnbauern zu verfertigenden Gesetzentwürfe noch während der Tagung des Landtages von Sr. Majestät bestätigt und dann in Vollzug gesetzt werden.

5. Tragung der Gemeindelasten ohne Unterschied der Person.

6. Verhandlungen über die Stellung der Walachen, damit für die-

[1] Repser Stuhlsprotokoll 1848 Nr. 721.

[2] Ebenda, Nr. 854.

[3] Ebenda, Nr. 865. Dieser Beschluß des Kronstädter Magistrates kam jedenfalls unter dem Einfluß eines Mannes rätselhafter Herkunft namens Anton Kurz zustande, der seit einigen Jahren als Literat in Kronstadt lebte und als Mitglied des Vereins für siebenb. Landeskunde unter der sächsischen Intelligenz wohlbekannt war. Er trat 1848 als Major in den Dienst des General Bem und fiel bei Schäßburg, wie mir sein verwundeter Privatdiener, ein Sachse aus den 13 Dörfern, am Tage nach der Schlacht in Schäßburg mitteilte.

selben sowohl hinsichtlich ihres bezüglichen Rechtes als auch in Beziehung ihrer Religion durch ein diesfalls zu fassendes Gesetz fürgesorgt werde.

7. Wahl der Deputierten zum nächsten Pester Landtage usw.[1]

Der Verlauf, der am 29. Mai beginnenden Landtagssitzungen war ein überaus stürmischer. Als am 30. Mai die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn zur Verhandlung kam, erdröhnte der Saal von den Rufen: „Unió vagy halál!“ (Union oder Tod).

Sämtliche sächsische Deputierte stimmten für die Union, gegen ihre Instruktionen, die zum Teil die Union unter allen Umständen verwarfen, zum Teil bestimmte Garantien verlangten und keineswegs für die unbedingte Union ihre Zustimmung gaben.

(Die Deputierten von Kronstadt, Schäßburg und Reps sollten bedingungsweise für die Union stimmen, falls die Wahrung unsrer Rechte gesichert werde, die Deputierten der übrigen Kreise sollten die Union unbedingt verwerfen).

Die Unionsartikel wurden samt der Repräsentation aufs schleunigste verfaßt, „ohne daß hierin, wiederholten Zusicherungen zum Trotze und ohne Beachtung des tatsächlichen Bestandes, von den Bedingungen der Union oder den Rechten der sächsischen Nation auch nur eine Erwähnung gemacht worden wäre.“

Damit der Artikel möglichst schnell in die Hände Sr. Majestät zur Bestätigung gelange, geschah die Zustellung nicht nur, wie es Regel war, durch die Hofkanzlei allein, sondern es wurden zwei gleichlautende Exemplare angefertigt, von welchen das eine auf dem gewöhnlichen Wege der Hofkanzlei übersandt, das andere durch eine Deputation dem ungarischen Ministerpräsidenten überreicht wurde.

Ministerpräsident Graf Ludwig Battyáni reiste unverzüglich nach Innsbruck in das kaiserliche Hoflager, und bereits am 10. Juni erfolgte die Bestätigung durch den Kaiser, während die Hofkanzlei über den ihr übermittelten Unionsartikel noch beriet.[2] Schon am 18. Juli, kurz vor Schluß des Landtages, konnte die Sanktionierung der Unionsartikel verlesen werden. Hiemit war das Schicksal der sächsischen Nation entschieden. Die Verfassung mit allen Rechten, für deren Erhaltung die Vorfahren Jahrhunderte lang so mannhaft gekämpft hatten, durch Zaghaftigkeit der

---

[1] Repser Stuhlsamtsprotokoll 1848, Nr. 809.

[2] Eugen Friedenfels: Jos. Bedeus v. Scharberg. II. Bd., S. 48.

Unter anderm wurde auch beschlossen: Die Wahl der auf den nächsten Pester Reichstag zu schickenden Deputierten und Expropriation der auf den Kolonialaturen ruhenden Robot-Zehent und Geldleistungen.

bedrohten Deputierten und durch einen Handstreich der beiden Nationen verloren! Große Entrüstung herrschte allenthalben in der Nation, als die Kunde davon eintraf. Man war überall ratlos!

Die Deputierten des Repser Stuhles Assessor Karl Falk und Sekretär Ludwig Melas sandten (datiert vom 1. Juni) eine schriftliche Rechtfertigung über das Verhalten der sächsischen Deputierten bei der Verhandlung der Unionsfrage mit dem Bemerken, daß sie bei den jetzt obwaltenden Umständen anders nicht hätten handeln können.[1]

Am 4. Juni kommt wieder ein Bericht betreffend die Wahlen für den Pester Reichstag und die Errichtung der Nationalgarde. Am 5. Juni endlich, nachdem der Sturm gegen das Verhalten der sächsischen Landtagsabgeordneten schon entfesselt war, wird dem Repser Stuhlsamte mittels Stafette als Beschwichtigungsmittel der erregten Gemüter und gleichsam als Beruhigungsmittel für das eigene Gewissen mitgeteilt: daß die Abgeordneten der sächsischen Nation es sich bei ihrer Erklärung in der Unionsfrage vorbehalten hätten, „in einer Denkschrift jene Rechte zu bezeichnen, die nach dem Willen ihrer Sender infolge positiver und Vernunftsrechte der neuen staatlichen Einigung der beiden Schwesterländer in Beziehung auf die Sachsen als Grundlage dienen sollten." Es liegt ein Entwurf zu dieser Denkschrift bei mit dem Verlangen, diesen zu prüfen und möglichst bald den Abgeordneten die diesfalls nötige Weisung zu geben.[2]

Magistrat und Kommunität von Schäßburg beschließen am 2. Juni: Da in dem am 30. Mai geschaffenen Gesetzartikel die verlangten Bedingungen: Emporhaltung der Pragmatischen Sanktion, Gewährleistung für das Fortbestehen der sächsischen Volkstümlichkeit, Munizipalverfassung und Territorialverhältnisse nicht berücksichtigt worden, ja auch keine opinio dissentiens, die Wünsche der sächsischen Nation vor den Thron der Majestät zu bringen, fordern sie das Stuhlspublikum auf, eine in Schäßburg oder Mediasch abzuhaltende Volksversammlung möglichst zahlreich zu beschicken.

Das Repser Stuhlsamt stimmt diesem bei und beschließt, sobald der Termin bestimmt sei, sollten alle Geistlichen, Literaten, überhaupt alle wissenschaftlich Gebildeten des Stuhles erscheinen.[3]

Die sächsische Nation rügt am 3. Juni das Vorgehen der sächsischen Deputierten auf das strengste, da die unbedingte Zustimmung

---

[1] Repser Stuhlsamtsprotokoll 1848 Nr. 876.
[2] Ebenda Nr. 880 und 881.
[3] Ebenda, Nr. 877.

zur Union mit dem Willen und den gerechten Forderungen der Nation in offenbarem Widerspruch stehe. Sie hält es für ihre heilige Pflicht, die Kreise hierauf aufmerksam zu machen, damit reiflich in Erwägung gezogen werde, wie zur Verbesserung der Verhältnisse Vorkehrungen getroffen werden könnten, bevor der bereits zur allerhöchsten Sanktion übermittelte Gesetzesvorschlag von Sr. Majestät bestätigt werde.

Die sächsische Nationsuniversität glaubt übrigens, daß kaum etwas andres geschehen könne, als die Erklärung der Landtagsdeputierten vor den Ständen des Landtages als mit den Gesinnungen des Sachsenvolkes im Widerspruch stehend darzustellen und durch die Nationsuniversität bei Allerhöchst Sr. Majestät die Meinung der sächsischen Nation in der Unionsfrage auszusprechen und untertänigst zu bitten, den unterbreiteten Artikel gar nicht oder nur mit der ausdrücklichen Klausel zu bestätigen: daß die sächsische Nation ihre freisinnige Munizipalverfassung, Nationalität, Sprachen-Autonomie, Gebietsintegrität und Verwaltung durch selbstgewählte Beamte unter ihrem verfassungsmäßigen, selbstgewählten Nationaloberhaupte ausdrücklich gewährleistet bleibe."

Da übrigens im Verzuge die größte Gefahr liege, so wird das Stuhlsamt aufgefordert, das Ergebnis der heimischen Beratung über die zu ergreifenden Maßregeln mittels Stafette einzuberichten.[1]

Den nächsten Tag (4. Juni) schreibt der Magistrat von Kronstadt an das Repser Stuhlsamt: Es sei der Aufforderung der Nationsuniversität von Seite des Kronstädter Publikums die Erklärung unterlegt worden: dieselbe habe die von den sächsischen Landtagsdeputierten bezüglich der Unionsfrage getanen Schritte als den Umständen angemessen und durch die damaligen kritischen Zeitverhältnisse gerechtfertigt gut heißen müssen.

Seinerseits hege der Magistrat die Ansicht, der von der Nationsuniversität vorgeschlagene Weg sei zu vermeiden, die Garantien für die sächsische Munizipalverfassung, Nationalität, Integrität des Wohngebietes seien im Wege der diplomatischen Verhandlung mit dem Palatin, ung. Ministerium und Reichstag zu erwirken.

Durch das Vorgehen des Kronstädter Magistrates ließen sich die sächsischen Stühle nicht beirren. Bis zum 8. Juni hatten sich acht Kreise mit dem Vorschlage der Nationsuniversität einverstanden erklärt, worauf die dermalen am allerhöchsten Hoflager weilenden Deputierten sofort damit betraut wurden, Sr. Majestät die untertänigste Bitte zu unterbreiten: Den Unionsartikel nicht zu bestätigen, oder — falls zu spät — daß demselben im Einklange mit der von den sächsischen Deputierten auf

[1] Repser Stuhlsamtsprotokoll, Nr. 882.

dem Landtage getanen Äußerung die ausdrückliche Bedingung der Sicherstellung des sächsischen Nationalverbandes eingeschaltet werden möchte.[1]

Am selben Tage (8. Juni) eröffnet der Hermannstädter Magistrat in einem Schreiben an das Repser Stuhlsamt: Da die Hermannstädter Deputierten zu der am 30. Mai l. J. im Landtage proklamierten Union gegen den klaren Sinn der ihnen erteilten Instruktion und im Widerspruch mit dem daselbst unverhohlen an den Tag gelegten Volkswillen mit eingestimmt hätten, so wäre in der am 8. Juni abgehaltenen Sitzung der Beschluß gefaßt worden, die Hermannstädter Landtagsdeputierten zurück zu berufen, ihre Mission für erloschen zu erklären und dieses den Ständen mit Beischließung einer Protestation gegen die von den Hermannstädter Landtagsdeputierten in der Unionsfrage instruktionswidrig abgegebene Erklärung anzuzeigen.

Der Beschluß sei bereits in Vollzug gesetzt worden.

Die Repser Stuhlskommunität „hat zwar in ihrer am 7. Juni abgehaltenen Versammlung das instruktionswidrige Benehmen der Landtagsdeputierten bei Verhandlung der Unionsfrage schlechtweg nicht gebilligt, jedoch in Erwägung der vorgewalteten Umstände mit dem Vorbehalt: — „Daß den im Namen der Nation zu stellenden Bedingungen auf jede mögliche Weise Eingang verschafft werden möchte," — die Handlung der Landtagsdeputierten als gleichsam von der Notwendigkeit geboten angesehen. Es wird daher die Zuschrift vom Hermannstädter Magistrate bei dem Umstande, daß selbige keine Abänderung des diesseitigen Beschlusses herbeiführen kann, bloß zur Wissenschaft genommen."[2]

Mit Bezug auf die Anregung des Schäßburger Magistrates vom 2. Juni wegen der Abhaltung einer sächsischen Nationalversammlung in Schäßburg oder Mediasch schlägt der Schäßburger Magistrat am 15. Juni vor, es mögen sich Deputierte der sächsischen Kreise am 21. Juni in Mediasch versammeln, um die Instruktion für die Deputierten zu dem künftigen ungarischen Reichstag festzustellen, doch teilt die Universität dem Repser Stuhlsamte mit (12. Juni), daß die Abhaltung einer Nationalversammlung nicht an der Zeit sei, und sie dieselbe nicht veranlassen könne.[3]

Statt dieser Nationalversammlung wird von der Nationsuniversität (Erlaß vom 16. Juni Z. 714) ein verstärkter Nationalkonflux nach

[1] Repser Stuhlsamtsprotokoll Nr. 914. In den zwei ersten Berichten der Repser Deputierten geschieht von diesen „ausdrücklichen Bedingungen" keine Erwähnung.

[2] Ebenda, Nr. 918.

[3] Ebenda, Nr. 955, 957.

Hermannstadt einberufen, da man ungeachtet der durch die Zeitumstände gebotenen außerordentlichen Maßregeln den Boden des positiven Gesetzes nicht verlassen dürfe, sondern in der möglichst genauen Einhaltung seiner Grenzen gegen die drohenden Angriffe einen ehrenhaften Schutz suchen müsse." Dieser außergewöhnliche Nationalkonflux wurde daher genau nach der bisherigen Gepflogenheit nach Hermannstadt zur Tagung im Nationalhause einberufen.[1]

Von Reps beteiligten sich Perzeptor Samuel Konrad, Ingenieur Martin Schuster, Assessor Moritz v. Steinburg, Pfarrer Carl Pildner, August Modjer, J. G. T. Krauß, Prediger in Reps.

Magistrat und Kommunität des Schäßburger Stuhles und der Stadt übermitteln mittels Stafette ein an die Universität gerichtetes Gesuch (10. Juni) mit dem Ansinnen, der Repser Stuhl möge sich dem Gesuche anschließen.

Dasselbe enthält den Vorschlag, es solle die große deutsche Nation als Vermittlerin bei dem bevorstehenden Reichstage in Pest angerufen werden, — in der Hoffnung, daß dadurch das Schicksal der sächsischen Nation sowie der Deutschen in Ungarn im allgemeinen sich glücklicher gestalten könne. Es wird daher die Nationsuniversität gebeten, unverzüglich eine Deputation an das deutsche Parlament in Frankfurt a. M. zu senden mit dem Auftrage, zu erwirken, daß sich das Parlament sowohl der sächsischen Nation als auch der Deutschen in Ungarn bei dem demnächst in Pest zu eröffnenden Reichtstage tatkräftig annehme und zwei oder mehrere Vertreter aus seiner Mitte, dem inneren Deutschland (d. i. nicht Österreich) angehörend, entsende.

Das Repser Stuhlsamt tritt, nach schleuniger Verhandlung der Angelegenheit unter Zuziehung der Marktkommunität, dem Vorschlage bei und bittet die Nationsuniversität, unverweilt das Nötige zu veranlassen.[2]

Infolge dieses reisten als Vertreter der sächsischen Jugend der Brooser Pfarrer Joh. Fr. Geltch, Max Schenker und Fr. Schuler-Libloy nach Deutschland, um das deutsche Volk über unsere bedrängte Lage aufzuklären und für uns Stimmung zu machen.

Die deutschen Brüder brachten unserer Sache wenig Verständnis entgegen. Man vertröstete die Abgeordneten mit leeren Phrasen — unter Hinweis auf den Edelmut der Magyaren.

Ein Aufruf an die Magyaren vom „Verein zur Wahrung der deutschen Sache im Osten" (Leipzig), worin diese zu einträchtigem Zu-

---

[1] Repser Stuhlsamtsprotokoll 1848, Nr. 963.

[2] Ebenda, Nr. 919.

sammenhalten mit den Sachsen ermahnt wurden, war die einzige Errungenschaft dieser Reise.

Am 23. Juni erfolgte die Auflösung der siebenb. Hofkanzlei; somit war das alte Band, welches Siebenbürgen an Österreich knüpfte, zerschnitten. Bald darauf, am 5. Juli, trat der Landtag in Pest zusammen. Die Auflösung des Klausenburger Landtages erfolgte erst am 18. Juli, weil man erst die Herablangung der sanktionierten Unionsartikel abwartete.

Ende d. M. entsandten auch die Sachsen, wiederholten im Namen des Erzherzog-Palatin erlassenen Verordnungen Folge leistend, ihre Abgeordneten nach Pest. Die Abgeordneten des Repser Stuhles waren Stuhlrichter Andr. Jakobi und Assessor Karl Falk. Die nichtsächsischen Deputierten von Broos und der eine Deputierte von Kronstadt Elias Roth hielten sich den Beratungen der sächsischen Nation fern.

Die Entwicklung der Dinge legte immer mehr eine antidynastische Richtung an den Tag, doch beachtete Puchner noch die ihm vom ungarischen Ministerium durch den königl. Kommissär zukommenden Befehle.

Da erschien das Manifest des Kaisers vom 3. und 4. Oktober, in der „Hermannstädter Zeitung" am 13. Oktober veröffentlicht.[1]

Darauf forderte Kossuth am 8. Oktober sämtliche Festungskommandanten in Ungarn und Siebenbürgen auf, innerhalb 8 Tagen die ungarische Fahne zu hissen und eine Ergebenheitsadresse an den ungarischen Verteidigungsminister zu richten.

Die Empörung nahm immer mehr zu, die aufs höchste gesteigerte Volkswut war nicht mehr zu bändigen. Der Landtagsdeputierte Berzencsey, ein Szekler und wütender Republikaner, berief die Szekler zu einer Volksversammlung ein. Die besonneneren Magyaren waren zwar Schlimmes befürchtend dagegen und suchten die Versammlung zu hintertreiben, doch vergebens! Am 16. Oktober versammelten sich etwa 60.000 Szekler, zum teil bewaffnet, auf dem Felde von Agyagfalva (nahe von Udvarhely).

Hier sei einer nur Wenigen bekannten Tatsache erwähnt. Die Nachricht von dieser Versammlung steigerte die Aufregung unter der schon von bangen Sorgen erfüllten sächsischen Bevölkerung von Reps. Da beschloß das Stuhlsamt, 2 Deputierte, doch nicht mit amtlichem Charakter, zur Versammlung zu schicken, um sich über die wahre Sachlage zu informieren. Es wurden hiezu Assessor Moritz v. Steinburg und Sekretär Alois Wolf ausersehen. Letzterer, von Geburt ein Armenier, hielt sich zu

[1] Ein Schreiben des Kriegsministers Latour an Puchner war durch Unvorsichtigkeit des Couriers in Maros-Vasarhely in die Hände der Ungarn gekommen.

den Sachsen und hatte Verwandte und Bekannte in Udvarhely und im ganzen Szeklerlande. Als die Anwesenheit dieser beiden Repser in Agyagfalva bekannt wurde, mußten dieselben nach Udvarhely fliehen, sich dort versteckt halten und konnten nur Nachts nach Hause zurückkehren.

Während der Versammlung trat die Absicht, Ungarn von Österreich loszureißen, immer mehr zutage, wenn auch von unverbrüchlicher Treue zum König gesprochen wurde. Berzencsey verhöhnte das Gubernium, forderte die Szekler auf, diesem wie dem Generalkommando den Gehorsam zu kündigen und sich unmittelbar unter das ungarische Ministerium zu stellen usw.

Alle Bemühungen der Ruhigeren, so des Grafen Mikó, blieben erfolglos. Die Szeklersoldaten zogen durch Berzencsey dazu veranlaßt unter dem kaiserlichen Offizier Oberst Sombori über Vásárhely nach Sächsisch-Reen, weil dies kaiserlich gesinnt war, und im reichen Städtchen gute Beute in Aussicht stand.

General Urbans Avantgarde hatte sich von hier zurückgezogen und das Städtchen blieb ohne Besatzung. Als der Feind am 1. November heranrückte, bat eine Deputation um Schonung der Stadt und ihrer Bürger. Dessenungeachtet ward Reen geplündert und in Brand gesteckt, wodurch beinahe der ganze blühende Ort in Asche sank. Fast hundert Einwohner beiderlei Geschlechtes waren erbarmungslos von den Szeklern hingemordet worden.

Unterdessen nahm auch der Aufstand der Romänen mit den unmenschlichsten Ausschreitungen überhand. Tag für Tag erfuhr man von überall her die schauderhaftesten Greueltaten, die namentlich an den ungarischen Edelleuten verübt wurden.

Es kamen bange Stunden nicht nur für ungarische sondern auch für sächsische Familienväter. Mittelst kaiserl. Reskriptes vom 3. Oktober war der ungarische Reichstag aufgelöst worden, „um seinem verderblichen Wirken ein Ziel zu setzen . . . nachdem er pflichtvergessen genug war . . . seine gemeinschädliche Tätigkeit fortzusetzen, die Befugnis der ausübenden Gewalt usurpierte . . . und soweit gegangen die ungarischen Truppen zu einem feindlichen Einfall in unsre österreichischen Erblande aufzufordern“ usw.[1]

[1] Proklamation: An die Völker Ungarns, Kroatiens, Slavoniens, Siebenbürgens und der Militärgrenze.

Olmütz, 20. Oktober 1848. Ferdinand.

Zwei Manifeste: „An meine Völker Ungarns“ datiert Schönbrunn 22. September und Wien 25. September waren vorausgegangen, doch wurde deren Bekanntmachung unterdrückt.

Schon zwei Tage später trat Puchner aus seiner zuwartenden Stellung und ungewissen Lage heraus. Er forderte am 18. Oktober in einer Proklamation sämtliche Behörden und die Bewohner Siebenbürgens auf, sich durch die ungesetzliche Pester Regierung nicht mehr zum Treubruch verleiten zu lassen; an alle freiwilligen Korps und Nationalgarden ergeht der Aufruf, sich unter den Befehl des Generalkommandos zu stellen, alle Funktionen der ins Land entsendeten Kommissäre werden als ungesetzlich erklärt: „Es sollen sich alle für einen und einer für alle erheben und um die kaiserl. Truppen scharen." usw. Am selben Tage erließ Puchner eine zweite Proklamation an die k. k. Truppen. Hierauf antwortete Baron Vay am 23. Oktober mit einer Kundmachung von Klausenburg; die Szekler Nation habe ihre bewaffnete Mannschaft unter seinen Befehl gestellt.

Zugleich trat auch das Gubernium offen in Gegensatz zu Puchner. Hiedurch wurde die Verwirrung immer größer, der Bürgerkrieg, der schon mehr als vorbereitet war, brach mit all seinen Schrecken aus. Die Romänen erschlugen ungarische Edelleute und plünderten Edelhöfe, die Ungarn ermordeten Romänen, stellten sie vors Standgericht und ließen sie schuldig oder unschuldig hinrichten.

Die Kunde von solchen Greueltaten drang durch das Land.

Kis-Enyed, am 24. Oktober Zalathna wurden von den Romänen verwüstet und die Einwohner zum großen Teil erschlagen. Während dessen fielen die Ungarn unter Oberst Zsombori im Sachsenland ein. Arkeden, kaum drei Wegstunden von Reps entfernt, wurde am 27. Oktober zum Teil niedergebrannt und geplündert.[1]

Mächtige Rauchwolken im Norden verkündeten in Reps in den Vormittagsstunden die Schreckensbotschaft. 20 Häuser und viele Wirt-

[1] Nach der Erzählung eines noch lebenden Augenzeugen:

Zwei Ungarn waren einige Tage früher in der Nähe des Dorfes von Arkedern gefangen genommen und in einen Turm ihrer Kirchburg eingesperrt, aber schon nach zwei Tagen freigelassen worden. Möglich, daß, um diese beiden zu rächen, das Unglück von Arkeden angerichtet wurde. — Am 27. Oktober vormittag fing eine Abteilung Ungarn an, das Dorf zu beschießen. Der ihnen gegenüberstehende romänische Landsturm ergriff sofort die Flucht. Die mit Flinten, Spießen und Lanzen bewaffneten Sachsen mußten bald der Übermacht der Ungarn weichen. Die mit Stroh gedeckten Häuser der Romänen gerieten in Brand. Alles flüchtete vor dem gut bewaffneten Gegner in die Wälder. Im Dorfe blieben bloß drei Personen zurück: Eine alte Frau, die man in eine Zwetschkendörre verborgen hatte, der Prediger und der Pfarrer. Nur der Prediger kam ums Leben, weil er im Rausche auf die Ungarn geschossen hatte. Der Pfarrer flüchtete in die Kirche und betete vor dem Altar. Als ein Ungar auf ihn schießen wollte, rief ein anderer: Schieß nicht, der betet auch für uns. So blieb der Pfarrer am Leben.

schaftsgebäude, gefüllt mit neu gedroschenem Getreide waren ein Raub der Flammen.

In der Nacht vom 27.—28. Oktober brannte das romänische Dorf Weißkirch bei Schäßburg nieder, angeblich vom Grundherrn mit eigner Hand in Brand gesteckt. Dafür nahmen die Romänen Rache und plünderten und verwüsteten bald darauf das Schloß.

Schon am 19. September, da der Reichstag seine Befugnis überschritten hatte, überreichten die Hermannstädter, Leschkircher und Mühlbächer Deputierten ihre Austrittserklärung, ohne sich durch den Sturm der Verhandlungen einschüchtern zu lassen. Die übrigen Deputierten legten nicht die gleiche Entschlossenheit an den Tag und folgten erst später diesem Beispiel. — Der Repser Deputierte Karl Falk und der Schäßburger Deputierte Mich. Wenrich traten die Heimreise auf Umwegen durch die Bukovina an, weil die gewöhnliche Verkehrsstrecke zu gefährlich schien. Man stand schon mitten in der Revolution, als endlich der Kaiser am 3.—4. Oktober den Reichstag auflöste und dessen sämtliche Beschlüsse für ungültig erklärte.

Kossuth antwortete mit einer Nichtigkeitserklärung dieser kaiserl. Verfügung. Der Reichstag wurde zu einem „Landesverteidigungsausschuß" unter Kossuths Vorsitz mit unbeschränkter Regierungsgewalt umgebildet. Damit war der Riß zwischen Österreich und Ungarn vollendet.

Von nun an trat auch die sächsische Bürgerwehr, die die Handhabung der Waffen fleißig geübt hatte, in Aktion, da der kommandierende General Puchner, der geringen zuverlässigen Streitkräfte in Siebenbürgen wegen, ihrer dringend bedurfte.

Die Repser Bürgerwehr war mit dem Landsturm des Repser Stuhles von Puchner unter das Kommando des Hauptmannes des k. k. Inf.-Reg. Erzherzog Karl Ferdinand Julius von Steinburg (eines Repsers) gestellt worden. Am 5. November erhielt die erste Kompagnie der Bürgerwehr mit dem Landsturm den Befehl, die Meeburger Koppe zu besetzen, und marschierte an einem schönen Herbsttage unter Trommelschlag, die schwarz-gelbe Fahne voran, von einigen Packwägen begleitet an den Ort ihrer Bestimmung. Abteilungen des Landsturmes der verschiedenen Ortschaften folgten, so zählte das Lager einige 100 Mann. Von hier aus wurden die Vorposten bis über Meeburg hinaus vorgeschoben. In der Nähe von Petek befand sich ein feindliches Lager. Es erschienen Pfarrer Kölöncsey und Gutsbesitzer Gyársás aus Petek als Parlamentarier im sächsischen Lager, um die Repser ihrer Freundschaft zu versichern.

Man war im Lager guten Mutes und vertrieb sich die Zeit mit allerhand Kurzweil.

So schlich sich ein früherer Trompeter in die Nähe von zwei ungarischen Husaren und blies unbemerkt zur Attacke, worauf die Reiter davonrannten und das ganze ungarische Lager alarmierten.

Hauptmann Steinburg erteilte den Befehl zum Abmarsch. Er zerstörte bei Hermany und Füle eine Waffenfabrik (Gießerei für Kanonenkugeln und dergleichen) und entwaffnete einige Ortschaften. Am 6. November stand unsere Truppe vor Udvarhely, die Bürgergarde des Städtchens rückte heraus und nahm Stellung, Hauptmann Steinburg schickte den Hauptmann der Bürgerwehr Christian Abraham als Parlamentarier den Udvarhelyern entgegen mit der Aufforderung, sich dem Einrücken der Bürgerwehr und des Landsturmes nicht zu widersetzen. Die Antwort des Udvarhelyer Bürgerwehr-Kommandanten war ablehnend. Darauf griff die Udvarhelyer Bürgerwehr gleich mit Sturm an und bald war unsre Bürgerwehr samt dem Landsturm in voller Flucht begriffen. Der Schrecken ward noch größer; als von allen Bergen Signalschüsse fielen und in allen umliegenden Dörfern Sturm geläutet wurde. Es fielen der Repser Fahnenträger Johann Klementis und auf der Flucht bei Boldogaßonyfalva acht Leblanger.[1] Prediger Bellmann aus Reps und Kaufmann Szentpéteri wurden gefangen genommen, mißhandelt, mit dem Tode bedroht und in einen Stall gesperrt. Sie hatten ihre Rettung Rittmeister Haydte zu verdanken, der am nächsten Tag (7. November) mit seinen Dragonern in Udvarhely einzog.

Schlimmer erging es 11 Weißkirchner Landsturmmännern, die zur Ablösung der Landwehrmänner ihres Dorfes in der Richtung gegen Udvarhely marschierten, ohne von dem Vorfall des vorigen Tages etwas zu wissen; sie wurden während der Rast bei Bikafalva überfallen und ermordet.[1]

Wenige Tage nach der Niederlage bei Udvarhely erhielt eine Abteilung der Repser Bürgerwehr den Befehl, mit dem gesamten Landsturm des Repser Stuhles nach Alsó-Rákos und von hier nach kurzem Aufenthalt nach Mátéfalva zu marschieren, wo sie sich mit einer 60—80 Mann starken Abteilung eines romänischen Grenzerinfanterieregimentes unter dem Kommando eines kaiserl. Leutnants Stantschu vereinigten. Nach zwei Tagen kam der Befehl, nach Marienburg vorzurücken, wo Oberst Stutterheim mit seinem Infanterieregimente und Rittmeister Haydte mit einer Eskadron Savoyen-Dragonern standen. Am 30. November marschierte

[1] Totenmatrikel der ev. Kirchengemeinde in Weißkirch.

reguläres Militär, Bürgerwehr und Landsturm gegen das bedrohte Honigberg, wo wenig Militär und nur eine kleine Abteilung Bürgerwehr lag.[1] Die romänische Grenzer-Infanterie blieb zurück. Wenige Stunden später zündeten die Szekler unversehens im Rücken der Kaiserlichen Marienburg an, worauf sich die ganze kaiserliche Streitmacht nach Marienburg zurückzog. Ein Teil des Marktes war niedergebrannt, der ganze Ort geplündert. Sieben Personen waren umgekommen und drei verwundet.[2]

Am nächsten Morgen kehrte die Repser Bürgerwehr mit dem Landsturm nach Reps zurück. Unterdessen hatte ein geschickter Büchsenmacher — ein Repser — aus alten Hackenbüchsen, die in einem Turm der Burg ruhten, nach den Angaben des Ingenieurs Martin Schuster ein Geschütz hergestellt. Er befestigte fünf Läufe von drei verschiedenen Längen, nach Art der Orgelpfeifen angeordnet auf einem Eichenpfosten, der wie ein Kanonenlauf auf einer Lafette um die Querachse beweglich war. Mittelst einer einfachen Vorrichtung konnte das Geschütz schnell und genau beim Zielen eingestellt werden. Die Schießversuche fielen sehr befriedigend aus und ihre Wirkung in der Schlacht war sehr vielversprechend. Das Geschütz war mit vier Pferden bespannt[3] und von acht Mann bedient.[4]

Am 5. Dezember erhielt unsre Artillerie den Befehl, in das Lager von Felsö-Rákos abzugehen. Hier stand Rittmeister Haydte mit seinen Savoyen-Dragonern, eine Kompagnie Sivkovicz und eine Kompagnie eines romänischen Grenzer-Infanterieregimentes. Einen Tag später kam noch ein Teil der Repser Bürgerwehr und der Landsturm des Repser Stuhles dazu. Am 9. Dezember rückten die Insurgenten von Köpecz zum Angriff vor, worauf Haydte, der den Oberbefehl hatte, ebenfalls zum Vormarsch kommandierte. Die Repser Artillerie fing an zu spielen und feuerte tüchtig drauf los. Der Feind zog sich nach $1^1/_2$—2stündigem

---

[1] Am 5. Dezember plünderten und besetzten die Szekler das schwach verteidigte Tartlau und Honigberg, woher sich die kleine Besatzung von kaiserl. Truppen und Kronstädter Bürgergarde nach Kronstadt zurückziehen mußte.

[2] Kirchenbuch der ev. Gemeinde Marienburg: „Am 30. November 1848 brechen die Szekler in Marienburg ein, setzen den oberen Teil des Marktes in Brand, zerstören und plündern alles, erschießen 7 Personen und blessieren 3."

[3] Ein ungarischer Hofrichter von dem adligen Gute in Bogáth, der sich vor den Walachen nach Reps geflüchtet hatte, schenkte als Dank für die Aufnahme zwei Pferde zu diesem Zweck.

[4] Ingenieur Martin Schuster, Kaufmann Göth, Stuhlsamtssekretär Alois Wolf, Josef Lang, Büchsenmacher und Michael Flagner, dem ich zum Teile die Mitteilungen über das Jahr 1848 verdanke.

Gefechte zurück. Unsre Truppen verfolgten ihn bis Köpecz. Von Savoyen-Dragonern fielen sieben Mann, ein Leutnant wurde schwer verletzt.[1] Die Repser Bürgergarde nahm einen Offizier des II. Szeklerregimentes Namens Nagy Lajos gefangen. Assessor Moritz v. Steinburg, Kommandant der Bürgerwehr und des Landsturmes, rettete ihn mit Hilfe der Bürgergarde vor der Wut des romänischen Landsturmes. Der Gefangene wurde nach Reps gebracht, in die Wohnung des Ingenieur Schuster, und von Ingenieur Schuster nach Hermannstadt[2]. Nach dem Gefecht bezogen unsre Truppen wieder das Lager bei Felső-Rákos.

Am 13. Dezember rückte der Feind bedeutend verstärkt vor und führte einige Geschütze mit sich. Die Kaiserlichen wichen vor dieser Übermacht sofort über den Berg „Rika" in der Richtung nach Sommerburg zurück. Als der Rückzug angetreten werden mußte, stand Leutnant Tomaßegowitsch mit einer Kompagnie eines romänischen Grenzer-Regimentes ohne Nachricht seitwärts bei Olaßtelek. Haydte schickte den wegen seines Mutes wohlbekannten Offizier der Repser Bürgergarde Michael Petrovitsch (später Ortsrichter in Reps) mit dem Befehl zum Rückzug an Tomaßegowitsch. Petrowitsch überbrachte mitten durch den Feind reitend, der ihm viele Kugeln nachsandte, glücklich den Befehl, und rettete so die Kompagnie vor sicherem Tode. Der Feind verfolgte die kaiserlichen Truppen bis auf den „Rika". Hier wechselte die Bürgerwehr, der Repser Landsturm, so wie auch das reguläre Militär wieder Kugeln mit ihm. Der Landsturm des Großschenker Stuhles, der nach Olaßtelek vorrücken sollte, um Haydte den Rücken zu decken, wurde abgeschnitten und zum großen Teil zusammengehauen. Von der Repser Bürgerwehr fiel Michael Orbes (Kürschnermeister) und Daniel Ambrosi (Töpfermeister) und von dem Leblanger Landsturm ein Mann. Bürgerwehr und Landsturm wurden zersprengt und kamen noch am selben Tage in Reps an, unser Geschütz zog sich über Alsó-Rákos zurück und traf ebenfalls noch vor Abend in Reps ein.

Am 15. Dezember bezog die Bürgerwehr mit dem Landsturm und etwa einer Kompagnie Sivkovicz-Infanterie ein Lager zwischen Galt und Reps, während Savoyen-Dragoner in Homorod einquartiert waren. Das reguläre Militär rückte nach der Háromßék vor, die unter General Gedeon und Oberstleutnant Stutterheim pazifiziert werden sollte. Die

[1] Der Leutnant starb nach einigen Tagen in Reps. Bei seiner Beerdigung gab die Repser Bürgergarde Ehrensalven ab.

[2] Nagy wandte sich später der Beamtenlaufbahn zu, wurde in der Folge Gerichtspräsident bei der kgl. ung. Gerichtstafel in Elisabethstadt, wo er seiner Errettung bei Köpecz durch Moritz v. Steinburg dankbar gedachte.

Bürgerwehr und der Landsturm blieben unter dem k. k. Leutnant zurück. Das Lager wurde auf die Galter Wiesen nächst der Moritzbrücke verlegt. Nach einigen Tagen kehrte die Bürgerwehr nach Reps und die Landstürmer in ihre Heimatsorte zurück. Trotz der Heimkehr der Bürgerwehr befanden sich die Repser in beständiger Angst. Man hörte fast nur von Mord, Brand und Plünderung sprechen. Wenn auch Ereignisse wie der Thronwechsel und die Einnahme der Stadt Pest durch Windischgrätz als eine Wendung zum bessern gedeutet und freudig begrüßt wurden, so verfinsterte sich der politische Horizont bald wieder.

Es wurde überlegt, wie Kostbarkeiten am besten verborgen werden konnten, was zur Flucht mitgenommen werden müsse und dergleichen mehr.

Mit solchen Sorgen trat man aus dem alten Jahre in das neue ein!

Am 12. Februar Nachmittag verbreitete sich die Nachricht, der Feind rücke heran. Alles wurde in Bewegung gesetzt! Wagen wurden eiligst gepackt, dabei in der Bestürzung häufig das Wertvollste zurückgelassen und Minderwertiges in Sicherheit gebracht.

Geld und Wertsachen waren schon früher der Erde anvertraut worden. Es gab einen schweren Abschied von Frau und Kind für die zurückbleibenden Bürgerwehrmänner, die die Pflicht zu den Waffen rief. Es konnte ein Abschied für immer sein. Das den nahenden Feind verkündende Vergatterungstrommeln der Bürgerwehr mischte sich mit dem Rasseln der in rasender Eile dahinfahrenden Wagen. Ein sinnverwirrendes Durcheinander überall! Die meisten Wagen drängten sich auf der Straße nach Stein. Das Ziel der Fliehenden waren zum größten Teil die Orte Seiburg, Felmern und Weißkirch. Unterdessen hatte sich die Bürgerwehr gesammelt und beschlossen, „sich nicht zu lassen bis auf den letzten Mann“.

Da traf die Nachricht ein, soweit das Auge reiche, sehe man nichts als Feinde! Es wäre Torheit gewesen, Widerstand zu leisten! Die Bürgerwehr legte die Waffen nieder, um nicht den Markt ins Verderben zu stürzen. Ein Teil der Bürgerwehrmänner eilte der Familie nach, ein Teil nach Schäßburg, hoffend, daß der Feind durch Haydte aus Reps vertrieben werde. Unter den letzteren befanden sich Michael Petrowitsch (der den kühnen Ritt bei Köpecz unternommen hatte) und Michael Flagner (der das Repser Geschütz bediente). Haydte kannte beide als herzhafte und verläßliche Männer und schickte sie in der nächsten Nacht nach Reps, ihm über den Stand der Dinge Nachricht zu bringen. Sie ritten die Hauptstraße meidend aus und schon am nächsten Morgen hatte Haydte die erwartete Meldung. Die gehoffte Hilfe konnte nicht gebracht

werden, denn schon nach zwei Tagen mußte die ganze Besatzung — einige 1000 Mann reguläres Militär mit der Schäßburger Bürgergarde — Schäßburg räumen.

Unterdessen war der Feind bis nach Reps vorgerückt. Es gingen ihm einige Beamte des Stuhlsamtes und Prediger Josef Binder bis vor das Marktende entgegen und baten den Kommandanten Kis Sandor um Schonung des Ortes. Ihre Bitte wurde gewährt. Es wurden bloß die Häuser geplündert, deren Bewohner geflohen waren. Alle Waffen mußten abgeliefert werden. Reps mußte 10.000 Gulden Brandsteuer erlegen, Pferde, Schlachtvieh und anderes liefern. Weil die Brandsteuer nicht gleich erlegt werden konnte, wurden als Geiseln Pfarrer Martin Melas, Bürgermeister Friedrich v. Ehrenfeld, Stuhlsrichter Johann Jakobi, Marktgeschworener Michael Jakobi mitgenommen mit der Erklärung, daß wenn innerhalb drei Tagen der geforderte Betrag nicht zusammengebracht werden könne, die Geiseln erschossen würden. Pfarrer Martin Melas wurde in Draas als krank und Stuhlsrichter Jakobi in Udvarhely entlassen.

Nach Abzug des Feindes waren die vergrabenen Silberzwanziger und Thaler hervorgeholt worden. Die Brandsteuer ward zusammengebracht und samt den geforderten Pferden und dem Schlachtvieh nach Udvarhely nachgeschickt. Kis war schon nach Schäßburg abmarschiert und hatte die Geiseln mitgenommen.

Die Überbringer der Brandsteuer reisten ihm nach Schäßburg nach, trafen noch rechtzeitig ein und befreiten dadurch die Geiseln.

Homorod und Streitfort mußte bei dem Rückmarsch der Ungarn von Reps eine Brandsteuer von je 1000 Gulden leisten.

Nach diesen Schreckenstagen trat für Reps einige Zeit Ruhe ein, nur mußte zeitweilig für die ungarischen Truppen Brot, Speck, Heu und Hafer geliefert werden. Am ersten Ostertag rückte ein Bataillon Haromßeker ein. Einige dieser Haromßeker hatten Bekannte unter den Repser Bürgern, denen sie erzählten, ihr Kommandant habe ihnen erlaubt, am ersten Ostertag in Reps zu plündern, weil an diesem Tage in jedem Hause Gebäck zu finden sei.

Darauf beschloß man von Amts wegen, dem Kommandanten zwei schöne Pferde anzubieten. Durch dieses Geschenk veranlaßt marschierte das Bataillon sofort ab. Mittlerweile hatte der Thronwechsel stattgefunden. Man schöpfte neue Hoffnung, als der jugendliche Kaiser in einem Manifeste — dto. Olmütz den 22. Dezember — der Sachsen in höchst ehrenvoller Weise gedachte und auch die Auflösung des Guberniums verfügte. Dazu erfuhr man die Besetzung von Pest durch Windischgrätz und die

Flucht Kossuths mit dem Ministerium und einem Rumpfparlament nach Debrezin. Da kam die Schreckenskunde von der am 8. Januar erfolgten Zerstörung Nagy=Enyeds durch den walachischen Landsturm und der am 17. Januar gegen den Insurgenten General Bem verlorenen Schlacht bei Gálfalva! Wenige Tage darauf stand der Feind vor Hermannstadt. Wenn auch Bem am 21. Januar bei Hermannstadt geschlagen wurde, so war dies doch kein bleibender Erfolg. Am 22. Januar erschien Gedeon mit Verstärkung von Kronstadt. Bem zog sich nach Stolzenburg zurück. Die Kaiserlichen, die mit ihrer Vorhut bei Groß=Scheuern standen, griffen ihn zwar an, vermochten aber nicht, seine feste Stellung zu erschüttern.

Da sich Puchner zu schwach fühlte, beschloß der am 1. Februar in Hermannstadt zusammengetretene Kriegsrat, die Russen aus der Walachei[1] zu Hilfe zu rufen, zumal sich die Nachricht verbreitete, Kronstadt sei von 15.000 Szeklern bedroht. Die Russen, darauf schon vorbereitet, standen noch am selben Tage unter General Engelhard mit 6000 Mann in Kronstadt. Am 2. Februar passierten die ersten Kosaken den Rotenturm-Paß und am nächsten Tag hatte Oberst Skariatin mit 3—4000 Mann daselbst die siebenbürgische Grenze überschritten. Darauf griff Puchner bei Salzburg General Bem an und erfocht einen glänzenden Sieg. Puchner verfolgte den Feind in der Richtung nach Deva zu, vertrieb ihn aus Mühlbach, wurde aber in der mörderischen Schlacht bei Piski geschlagen.

Auch in Schäßburg gestalteten sich die Verhältnisse immer kriegerischer. Namentlich kam die Bürgergarde so wie die durch junge Handwerker verstärkte Kompagnie der Studenten viel in Verwendung.

Sie bezog nicht nur die Hauptwache, sondern auch Vorposten. Es rückte allmählich immer mehr Militär herbei, und man sprach viel von einem Angriff auf die Stadt, der von Bem erwartet wurde. Besonders am 14. und 15. Februar war der Zuzug von Truppen ein großer. Die Siegeszuversicht nahm immer mehr zu; doch es sollte anders kommen. In der Nacht 1 Uhr vom 15.—16. Februar wurden die Vorposten eingezogen,[2] mit der Verständigung, Schäßburg müsse noch im Verlauf der Nacht geräumt werden, da Bem mit einem großen Heer heranrücke, dem man weichen müsse. Um 5 Uhr morgens stand schon alles auf dem

[1] Infolge einer Revolution in der Moldau und Walachei waren die russischen Truppen am 10. Juli zuerst in die Moldau und etwas später auch in die Walachei eingerückt.

[2] Schreiber dieses stand gerade auf Vorposten auf dem sogenannten „Eangefach“ zwischen Schäßburg und Schaas.

Marktplatz zum Abmarsch bereit und fort gings ohne Rast, als ob der Feind auf den Fersen folge. Bei Tagesanbruch überblickte man all den Jammer, der unsre Truppe umgab. Mütter ihre Kinder an der Hand und auf dem Arm, Knaben, Mädchen, Greise wateten im Schnee neben der Kolonne einher. Glücklich, wer auf einem Wagen Platz gefunden! Nachdem diese Begleitung in den Dörfern, die passiert wurden, abgefallen war, durfte endlich in Bekokten eine Stunde Halt gemacht werden.

Von einer Gruppe höherer Offiziere, die mit einem Feldstecher die Berge der Umgebung musterten, hörten wir die Worte: „Die Kossuthhusaren haben uns eingeschlossen, wir werden uns nach Fogarasch durchschlagen müssen." Darauf ging es weiter. Wagen wollten den Geschützen vorfahren, die mühselig den Weg an einer Berglehne, zum Teil von Bauernpferden hinaufgeschleppt wurden. Es entstand große Verwirrung. Da brachte ein Romäne zu Pferde vom Schäßburger Bürgermeister die schriftliche Kunde, daß man vormittags in Schäßburg keinen Feind gesehen und auch nichts von ihm erfahren habe. Die Offiziere hatten Grenzer-Husaren, die kaisertreu geblieben, mit abgefallenen Grenzhusaren verwechselt, die dieselbe Uniform trugen. Man marschierte nun im Groß-Schenker Stuhl, Fogarascher Distrikt, Leschkircher und Mediascher Stuhl scheinbar planlos hin und her.

Während der Schlacht bei Mediasch am 3. März stand die Bürgergarde mit regulärem Militär und einigen Kanonen bei Almen in Schlachtordnung — die Bürgergarde gesondert. Mediasch wurde von den Kaiserlichen genommen, und Bem wandte sich nach Schäßburg, das er früher schon besetzt hatte, und legte auf der sogenannten Attilashöhe (Atelshil) Verschanzungen an. Am 7. März nachmittags lagerte die Bürgerwehr mit der kaiserlichen Truppe auf den Wiesen zwischen Halvelagen und Dunnesdorf. Vor letztgenanntem Dorfe hatte Bem auf einer Anhöhe einige Geschütze zum Empfang des Gegners aufgestellt. Abends zündete man viele Lagerfeuer an, um Bem zu täuschen, als ob Puchner von dieser Seite den Angriff wagen werde. Um Mitternacht brach das ganze Korps auf, marschierte ununterbrochen über Waldhütten nach Trappold, wo man früh morgens ankam, um einige Stunden zu rasten. Gegen Mittag gings Schäßburg zu, den Angriff nun von der schwächeren Seite zu wagen.[1] Als die Truppen Schaas passiert hatten, kamen uns die

---

[1] Als sich unter uns die Nachricht verbreitete, unsrer Kompagnie werde die Aufgabe zuteil werden, den Schulberg zu stürmen, freuten wir uns. Unser Hauptmann hatte mir versprochen mich zum Korporal zu ernennen, wenn ich mich dabei weiter so tapfer halten werde. (Ich war einer der Jüngsten).

Schäßburger mit der Nachricht entgegen, daß Bem mit all seinen Truppen schon in der früh die Stadt verlassen habe, um sich wahrscheinlich in seine Verschanzungen auf der Attilashöhe zurück zu ziehen. Darauf wurde der Marsch nicht gegen die Stadt zu fortgesetzt, sondern einen steilen Bergabhang hinauf zur „Breite", einer bewaldeten Hochebene, die sich gegen die „Attilashöhe" hinzieht. Es fiel Regen mit Schnee vermischt, dazu herrschte schon vollständige Dunkelheit, und mancher schien zu erlahmen; da rief der Kommandant der Bürgerwehr, ein pensionierter Hauptmann: „Wir gehen noch heute in die Stadt!" und feuerte seine Leute mit einem sehr derben Zuruf an. 1 Uhr nachts (9. März) rückte die Bürgerwehr in Schäßburg ein, in der Früh stand die ganze Armee Puchners in der Stadt. Den Tag über wurde der Ruhe gepflegt, deren man so sehr bedurfte. Am 11. März vormittags wurde Vergatterung getrommelt und die Bürgerwehr folgte diesem Rufe zu den Sammelplätzen. Hier wurde verkündigt, wer mit der Armee an der Verfolgung Bems teilnehmen wolle, behalte die Waffe, wer zurückbleibe, müsse sie ablegen. Ein Teil der Bürgerwehr entschloß sich mitzugehen.

Puchner hatte den großen taktischen Fehler begangen, der sich allzubald schwer rächte, Bem die Heeresstraße nach Hermannstadt offen zu lassen. Diesen nützte der Insurgentenführer aus, erschien plötzlich vor Hermannstadt und schlug in eintägiger Schlacht die Russen, die unter Oberst Skariatin mit der Hermannstädter Bürgerwehr die Stadt bewachten, und zwang sie zum Rückzug durch den Rotenturmpaß in die Walachei. Puchner benützte von Schäßburg nicht die Heeresstraße, wo er auf dem Marsch nach Hermannstadt Bem sofort hätte im Rücken angreifen können, sondern marschierte über Schaas, Trappold und kam zu spät. Es blieb ihm nichts anders übrig, als den Weg nach Kronstadt einzuschlagen und sich durch den Tömöscher Paß auch in die Walachei zurückzuziehen.[1] Hiedurch befand sich ganz Siebenbürgen in den Händen der Ungarn.

Im Repser Stuhle herrschte für einige Monate Ruhe. Am 15. Juni kamen etwa 3600 Mann ungarische Truppen mit vier Kanonen unter dem Kommando des Oberst Dobai nach Reps und Umgebung. Es begann nun ein strenges Regiment, da die Ungarn das Einrücken der kaiserlichen Truppen, verstärkt durch das russische Heer, fürchteten. Jeder Repser Einwohner mußte sich, wenn er morgens zur Feldarbeit ging, mit

[1] Es ist daher unrichtig, wenn Eugen v. Friedenfels II. Teil, S. 110 schreibt: „Während ihn (den Feind) Puchner, irrigen Kundschaftern folgend, in der Richtung gegen Schäßburg aufsuchte, war Bem hinter seinem Rücken direkt auf Hermannstadt losmarschiert."

einem Paß der Adjutantur versehen, und diesen beim Verlassen des Ortes und bei der Rückkehr den an den Eingängen des Marktes aufgestellten Wachen vorzeigen. Ohne Paß wurde niemand herein und niemand heraus gelassen. Diese Belästigung dauerte bis zum 30. Juni. Daß während dieser Zeit die Truppen mit Brot, Fleisch, Wein usw. verpflegt werden mußten, ist selbstverständlich. Die Repser Fleischhauer mußten täglich 16 Stück Rindvieh schlachten. Der Eigentümer des Viehes mußte sich damit begnügen, daß er Haut und Unschlitt zurückerhielt. Wein holten sich die Soldaten mit Schäffern aus den Kellern. Ans Zahlen wurde nicht gedacht. Zwei Kanonen standen an der Mündung der Obergasse auf dem Marktplatz, und zwei Kanonen nächst dem Turm abgeprotzt, daneben die Kanoniere mit brennender Lunte.

Am 20. Juni war General Lüders nach einem Treffen bei Predeal in Kronstadt eingezogen. Auf diese Nachricht hin verließen am 24. Juni die meisten ungarischen Truppen Hermannstadt. Am 12. Juli besetzten die Russen Fogarasch und drängten am 21. Juli die ungarische Besatzung des Rotenturmpasses, über 1000 Mann und sieben Kanonen, in die Walachei, wo sie von türkischen Truppen entwaffnet wurden. Darauf besetzten die Russen das von Ungarn geräumte Hermannstadt.

Bem hatte sich gegen den Norden Siebenbürgens gewendet, wo er am 21. Juli aus Galizien einrückenden Russen hartnäckigen Widerstand leistete. Nachdem er sich aus dem Szeklerlande Verstärkung geholt hatte, wagte er einen Einfall in die Moldau, wahrscheinlich um die Russen zum Rückzuge zu nötigen. Die für ihn mit einem Einfall in fremdes Nachbargebiet verknüpfte Gefahr zwang ihn, nach Udvarhely zurückzukehren, von wo aus er mit etwa 6000 Mann unverweilt auf Schäßburg losging.

Die russische Hauptarmee verließ am 26. Juli Hermannstadt und traf am 29. Juli vormittags über Mediasch in Schäßburg ein. Um 8 Uhr sprengten zwei Kosaken mit schußbereiter Waffe durch die Mühlgasse über den Marktplatz und durch die Baiergasse. Ihnen folgten vier Kosaken und noch mehrere. Der Magistrat, geführt vom Stadtpfarrer, ging den Russen entgegen, deren Haupttreffen unter General Engelhard in der Nähe der Wenchbrücke (am linken Kokelufer) lagerte. General Engelhard empfing die Deputation freundlich und versprach Schonung der Stadt.

Darauf zogen etwa 2000—3000 Mann Infanterie und Kavallerie mit Artillerie als Avantgarde durch die Stadt und lagerten in der Richtung von Weißkirch auf dem linken Kokelufer unweit Schäßburg. Ein Korps

von 6000 Mann unter General Dick war über Fogarasch vorgerückt, um sich über Stein, Reps, Kaisd, Schäßburg mit Engelhard zu vereinigen.

In Reps lag noch Oberst Dobai; in vielen Häusern waren 14—20 Mann Einquartierung. Dabei wurde strenge Mannszucht gehalten. Am 29. Juli hörten ungarische Vorposten in der Richtung von Fogarasch Kanonendonner. Darob entstand große Bewegung im ungarischen Lager. Infanterie, Kavallerie und Artillerie rückten von Reps in der Richtung nach Stein dem Feinde entgegen. Am 30. Juli hörte man oberhalb Stein schon früh morgens Kanonendonner. Als die Ungarn die Übermacht gewahrten, zogen sie sich, von Wilhelm-Husaren gedeckt, bis in die Nähe des Marktes zurück. Die Russen stellten sich auf den Äckern des „Ebend“[1] mit acht Kanonen in Schlachtordnung auf. In der Meinung, die Ungarn hätten vielleicht die Burg besetzt, feuerten sie einige Kanonenschüsse auf die Bergfeste ab. Doch blieb alles ruhig. Darauf fing die ungarische Artillerie an, aus der gedeckten Stellung im „Mühlenhomm“[1] die russische Artillerie zu beschießen. Sofort wurde das Feuer erwidert, und bei den ersten Kanonenschüssen flog der ungarische Pulverwagen in die Luft. Noch einmal versuchte die ungarische Artillerie auf ihrem früheren Stand, dem Repser Marktplatz, Stellung zu nehmen; als sie bemerkten, daß auf den das Tal umgebenden Bergen sich Russen zeigten, fürchteten sie von diesen eingeschlossen zu werden und gaben ihr Vorhaben auf.

Die Ungarn wurden bis über Homorod hinaus verfolgt. Die ungarische Artillerie hatte auf dem Bergvorsprung, an welchem vorbei die Straße nach Streitfort führt, Stellung genommen, um den Rückzug zu decken. Es fiel unter anderen ein russischer Hauptmann von einer Kanonenkugel getroffen. Er wurde noch am selben Tage in Reps neben der gr.-kath. Kirche begraben. Die übrigen Stunden des Tages lagerten die Russen auf dem Marktplatz in Reps. Den nächsten Morgen setzten sie den Marsch nach Schäßburg fort, machten aber in Bodendorf halt, um weitere Befehle abzuwarten.[2]

Am 31. Juli vormittags 8—9 Uhr wurden die Russen durch Bem angegriffen. Sie erhielten erst Kunde vom Herannahen des Feindes, als die ungarischen Plänkler schon ganz nahe zum Lager herangekommen waren.

---

[1] Riedbenennung.

[2] Laut einer in meiner Gegenwart vom damaligen Bodendorfer Pfarrer Michael A. Schuster gemachten Mitteilung wartete der bei ihm einige Stunden einquartierte General Dick vergebens auf den Befehl, nach Schäßburg vorzurücken. Wie man sich gleich nach der Schlacht bei Schäßburg erzählte, waren die Kosaken mit dem Befehle an General Dick von Feinden erschossen worden.

Bem hatte auf dem linken Flügel Vorposten, im Walde schon weit vorgeschoben, im Zentrum 8 Geschütze vor einem einzeln auf dem Felde umzäunten Garten abgeprotzt. Eine Bedeckungsmannschaft der Kanonen war nicht zu sehen, wahrscheinlich hielt sich dieselbe hinter dem Garten versteckt. Den rechten Flügel bildete Kavallerie und Infanterie.

Die Russen schickten auf ihrem rechten Flügel Schützen als Plänkler, im Zentrum standen mehrere Kanonen auf einer terrassenförmig abfallenden Berglehne und zwei Geschütze neben der Hattertbrücke. Die Deckung der Kanonen sicherte seitwärts Infanterie und Kavallerie und auf dem linken Flügel ebenfalls Infanterie und Kavallerie. Beide Positionen waren durch Maisfelder etwas gedeckt. Die Entfernung zwischen den beiden Gegnern betrug Luftlinie gemessen nicht über zwei Kilometer. Eigentlich befanden sich nur Artillerie und Plänkler im Walde in voller Tätigkeit, während sich beiderseits Kavallerie und Infanterie ruhig verhielt — höchstens hie und da plänkelte. Die Russen änderten die Stellung nur, sobald die Ungarn sich auf dies Ziel schon eingeschossen hatten.

Schon bei Beginn der Schlacht fiel Oberst Skariatin von einer Kanonenkugel getroffen. Offenbar wartete Engelhard — vergebens — auf das Vorrücken des General Dick.

Endlich gab er $5^3/_4$ Uhr nachmittags den Befehl zum Angriff auf der ganzen Linie. Geschütz- und Kleingewehrfeuer verstummten sofort, und es erscholl ein dröhnendes „Hurrah!" aus vieltausend Kehlen. Die Ungarn waren sofort in Auflösung begriffen und flohen in der Richtung nach Kereßtur. General Engelhard war Sieger.[1]

[1] Wie gleich nach der Schlacht erzählt wurde, war ein Jude als Spion am Vortage mit Branntwein im russischen Lager erschienen. Er hatte nicht in Erfahrung bringen können, daß die russische Hauptarmee auf der entgegengesetzten Seite der Stadt lag, sonst hätte Bem ein so tollkühnes Unternehmen nicht gewagt. Ein Schäßburger Bürger, der in früher Morgenstunde in dem Weißkirch zu gelegenen Walde gewesen war, hatte die Nachricht von dem Herannahen des Feindes ins russische Lager gebracht, da die russischen Vorposten gefangen genommen worden waren. Auf die erste Nachricht vom Herannahen Bems begab ich mich vor die Stadt, als man nur noch einzelne Schüsse der Plänkler hörte. Das russische Lager war in voller Bewegung, die verschiedenen Truppen bezogen ihre Stellungen. Engelhard wurde überall, wo er vorbeiritt, als er sich auf den Kampfplatz begab, von den Truppen laut begrüßt. Abends brachten lievländische Ulanen die Kalesche Bems nach Schäßburg. Als sie auf dem Marktplatze halt machten, erzählte einer von ihnen in deutscher Sprache: „Ich verfolgte mit einigen Ulanen die Kalesche und holte sie ein. Es sprang ein junger Offizier heraus, den hieben wir zusammen, ihm folgte ein alter Offizier (nach der Beschreibung sicher Bem), da attaquierten uns zurückkehrende Husaren,

Bem flüchtete über Kereßtur nach Marosvásárhely, zog 4000 Mann Verstärkung von Klausenburg sich nach, ging am 4. August auf Hermannstadt los und verdrängte die schwache russische Besatzung für eine Nacht. Am 6. August wurde er hier von General Lüders vollständig geschlagen, und damit war die Macht der Insurgenten in Siebenbürgen vollständig gebrochen.

Am 12. August griff Lüders die Ungarn noch einmal bei Mühlbach an und entsetzte Karlsburg. Drei Tage später ergaben sich 15.000 Insurgenten bei Sibó. Mit der Flucht Kossuths, Bems und anderer Generäle auf türkisches Gebiet bei Orsova erreichte das blutige Drama ein Ende.

Am 13., 14. und 15. Juli hatten auch die österreichischen Truppen unter Clam-Gallas die Grenzen Siebenbürgens überschritten und rückten im Szeklerland ein, wo sie ein siegreiches Gefecht bei Sepsi-Szt.-György bestanden. „Einige Tage nach der Schlacht bei Schäßburg zogen sie hier ein. Kaum hatten die russischen Hilfstruppen ihre Aufgabe erfüllt, so begannen sie auch mit dem Rückzug in die Walachei. Am 30. August wurde dem Repser Stuhlsamte vom k. k. Militärdistriktskommando mitgeteilt, daß am 31. August und 1. September bedeutende Truppenkörper in Fogarasch eintreffen würden. Das Repser Stuhlsamt hat laut Anordnung dafür Sorge zu tragen, daß zur Verführung der Bagage am 31. August und am 1. September je 100 Wagen aus dem Repser Stuhle abends in Fogarasch zur Verfügung stehen. Gleichzeitig kommt von demselben Kommando der Befehl, für die Russen, die den Rückmarsch über Fogarasch nehmen wollen, den 2. September früh 1610 und den 3. September morgens 1660 Leib Brot zu 4 Pfund 15 Lot nach Sárkány zu liefern.

Bis zum 8. September waren 15 Stück Schlachtvieh und 500 Kübel Halbfrucht nach Fogarasch zu stellen, auch mußten für die Zeit der Truppendurchmärsche täglich 21 Vorspannwagen für zwei Tage geschickt werden. Ferner forderte das Fogarascher Distriktskommando vom

---

rissen den Alten auf ein Pferd und sprengten mit ihm fort." Da ich wahrscheinlich einer der Wenigen bin, die noch am Leben sind und die Schlacht als ehemaliger Gardist der Kompagnie des Schäßburger Gymnasiums von Beginn bis zur Entscheidung von einem sehr günstigen Standpunkt mit besonderem Interesse verfolgte, so wollte ich das Gesehene und Gehörte hier des näheren mitteilen. Petöfi, der auch in der Schlacht fiel, war mit Bem in der früh aufs Schlachtfeld gefahren, hatte sich aber, wie erzählt wurde, nicht unter den Kämpfenden befunden, sondern in Weißkirch von einem Backofen aus den Gang der Schlacht beobachtet. Auch der als Literat bekannte Anton Kurz aus Kronstadt hatte den Tod auf dem Schlachtfeld gefunden.

10. September angefangen von vier zu vier Tagen 325 Leib Brot zu $4^1/_2$ Pfund (zusammen 5060 Brote) nach Kucsulata zu liefern.[1] Endlich war der langersehnte Friede eingezogen!

Die österreichische Regierung ging sofort daran, das Land neu zu organisieren.

Wir Sachsen glaubten, nach so vielen Beweisen von Kaisertreue, nach so viel Opfer von Gut und Blut berechtigt zu sein, unter „Österreichs Doppeladler“ auf eine bessere Zukunft zu hoffen. Hatte doch der Kaiser in seinem unmittelbar an die sächsische Nationsuniversität gerichteten Reskript aus Olmütz vom 21.—22. Dezember 1848 das uralte Recht der unmittelbaren Unterstellung der sächsischen Nation unter die Krone und ihre Vertretung im allgemeinen österreichischen Landtag gewährt. Die hiezu nötigen Vorbereitungen, durch einen kaiserl. Kommissär im Einvernehmen mit der Nationsuniversität, waren in Aussicht gestellt worden.[2]

Dazu übermittelte „Frau Erzherzogin Sophie, die deutsche Mutter des jugendlichen, ritterlichen Kaisers, als Ausdruck inniger Teilnahme an dem Unglück, welches die magyarischen Rebellen über die sächsische Nation verhängt hätten, und als Denkmal der höchsten Anerkennung jener Treue, welche die sächsische Nation auch unter dem Sturm der Gegenwart der Dynastie unerschütterlich bewahrt habe,“ eine Anzahl Exemplare des wohlgelungenen Bildes Sr. Majestät des Kaisers zur Verteilung in der sächsischen Nation.[3]

Der Komes der Sachsen Franz v. Salmen war von seiner Flucht in die Walachei am 30. August zurückgekehrt und forderte mit Erlaß vom 31. August Zl. 1 die Stuhlsämter auf: „nach nunmehr vollbrachter, glücklicher Besiegung der Rebellen in ihrer angewohnten Wirksamkeit mit doppeltem Eifer fortzufahren . . . auf den Trümmern aufgehobener, drückender Verhältnisse der Nation eine bessere Zukunft zu bereiten.[4]

Bereits vier Tage früher war FML. Baron Wohlgemut als Zivil- und Militärgouverneur von Siebenbürgen in Begleitung des zum Kommissär für Zivilangelegenheiten ernannten Eduard Bach[5] in Hermannstadt angekommen. Auf die Kunde hievon beeilte sich der Repser Stuhl,

---

[1] Repser Stuhlsamtsprotokoll Nr. 805, 806, 834, 845, 851.

[2] Stuhlsamtsprotokoll 1848, Nr. 866. Das Reskript, dat. 6. Januar 1849, gelangte erst im September zur Veröffentlichung.

[3] Ebenda 1849, Nr. 830. Zuschrift des Grafen der sächsischen Nation 30. August 1849, Z. 2.

[4] Ebenda, Nr. 793.

[5] Bruder des österr. Ministers Alexander Bach.

an beide Huldigungsadressen zu schicken, die eine Deputation, bestehend aus dem Bürgermeister und dem Stuhlsamtsnotär, überreichte.[1]

Nun ging es an die Neueinteilung des Landes in sechs Distrikte. Das Sachsenland bildete mit einigen Enklaven zu verschiedenen Komitaten gehöriger Ortschaften den Hermannstädter Distrikt.[2] Dabei wurde die uralte Einteilung in Stühle und Distrikte beigehalten und den früheren 11 Bezirken noch der Sächsisch-Reener Bezirk mit Tekendorf beigegeben. Auch kam noch die alte Freistadt Elisabethstadt hinzu, die sich ihrer gewohnten Jurisdiktion auch fernerhin erfreuen sollte. Jeder Distrikt erhielt einen Militärdistriktskommandanten und als oberste Zivilbehörde einen Distriktsoberkommissär. Für den Hermannstädter Distrikt war General Chavanne mit ersterer Würde betraut worden, während man Komes Salmen zum Distriktsoberkommissär ernannte.

Die Stuhls- und Distriktsämter sowie die Gerichtsstellen blieben wie früher bis zu der im Manifest vom 21. Dezember 1848 in Aussicht gestellten Vereinbarung mit der Krone. Die übrigen Distrikte zerfielen in Bezirke und Unterbezirke, an deren Spitze Bezirks- und Unterbezirkskommissäre standen.

In Reps ging der durch das Alter gebeugte Königsrichter Daniel Sifft in Pension. Als Bezirkskommissär wurde am 1. Januar 1853 Friedr. Binder v. Biedersfeld, ein Mediascher Sachse, ernannt. Dem Repser Stuhl wurden noch folgende Ortschaften zugeteilt: Királyhalma, Longodár, Pálos, Petek und Sirkanyen.[3]

Am 21. September erfolgte die Veröffentlichung der Neueinteilung und bald darauf die kaiserliche Bestätigung.

Zur selben Zeit ordnete ein Erlaß des k. k. Oberlandeskommissariates die Einlieferung der im Umlauf befindlichen ungarischen Banknoten an. Es wurden 12.803 fl. Cmz. von der Repser Perzeptoratskasse abgeführt, bald darauf noch 15.709 fl. Cmz. an das Fogarascher Militärdistrikts-Kommando.[4] Wenngleich die Eigentümer eine Empfangsbestätigung erhielten, ersetzte ihnen doch niemand den Schaden.

Die Neugestaltung der Dinge rief nicht nur unter den Ungarn großen Unwillen hervor, sondern stellte auch die Sachsen nicht zufrieden. Um so weniger, als die oberste Leitung der Regierungsgeschäfte im Lande

[1] Stuhlsamtsprotokoll 1849, Nr. 793.

[2] Die übrigen Distrikte waren: Der Udvarhelyer, Klausenburger, Karlsburger, Retteger und Fogarascher Distrikt.

[3] Stuhlsamtsprotokoll 1849, Nr. 959. Erlaß des Ministeriums des Innern 24. Juli 1849, Z. 5420, durch den Nationsgrafen eröffnet 25. September.

[4] Ebenda, Nr. 827 und Nr. 884.

Männern anvertraut war, die die hiesigen Verhältnisse gar nicht kannten, gut gemeinten Ratschlägen allzuhäufig Mißtrauen entgegenbrachten und oft lieber Ohrenbläsern niedriger Denkungsart Gehör schenkten. Zwar wurde für den 17. Dezember die Nationsuniversität vom Komes mit Zustimmung des Gouverneurs nach Hermannstadt einberufen, um im Sinne des kaiserl. Manifestes vom 21. Dezember und des Reskriptes vom 22 Dezember 1848 „die zum weiteren organischen Anschluß an die Gesamtmonarchie erforderlichen und den zukünftigen Verhältnissen des Sachsenlandes entsprechenden Einrichtungen zu beantragen.“[1] Doch dabei blieb es, ohne daß diese Verheißungen auf die Geschicke der Nation auch nur den geringsten Einfluß genommen hätten.

Ein bleibender Erfolg war eine Widmung aus dem Nationalvermögen zu Kulturzwecken. Angeregt durch die Untersuchung des sächsischen Schulwesens von einem Kommissär des österreichischen Kultus- und Unterrichtsministeriums, beschloß die Nationsuniversität in ihrer Sitzung am 12. August 1850 zur Hebung des Schulwesens aus den Einkünften des Nationalvermögens jährlich 50.000 Gulden Cmz. zu stiften, und zwar:

1.	Für jedes der bestehenden fünf Gymnasien 5000 fl., zusammen	25.000 fl.
2.	Stipendien für Gymnasiasten aus jenen Kreisen, die keine Gymnasien besitzen	4950 „
3.	Für fünf Schullehrerseminarien zu 1400 fl. . .	7000 „
4.	Stipendien für Seminaristen	2000 „
5.	Unterstützung einiger Hauptvolksschulen . . .	8000 „
6.	Unterstützung einiger hilfsbedürftiger Gemeindeschulen	3050 „
		50.000 fl. Cmz.

Die Widmung wurde mit allerhöchster Entschließung vom 16. August 1851 bestätigt.

In allen Volksschichten erregten die Verordnungen des Jahres 1851 über Stempelgebühren bei verschiedenen Urkunden und Schriften, Tabakmonopol und Verzehrungssteuer für Branntwein und Bier großen Unwillen. Zur strengen Überwachung der Durchführung dieser Besteuerungen wurde eine Finanzwache organisiert. Gar mancher mußte eine Gefällsübertretung schwer büßen.

[1] Der Repser Stuhl war durch Obernotär Matth. Mathiae und Bürgermeister Fr. v. Ehrenfeld vertreten.

Die Gendarmerie, die etwas früher ins Leben trat,[1] war anfangs nicht weniger gehaßt, zumal sie sich manche Übergriffe zuschulden kommen ließ. Da Unzukömmlichkeiten später nicht mehr vorkamen, wurde sie allenthalben als eine notwendige und wohltätige Einrichtung zum Schutze des Eigentumes und der Sicherheit erkannt.

Am 21. Februar 1851 verließ Wohlgemut Hermannstadt, ihm folgte als Zivil- und Militärgouverneur FML. Fürst Carl Schwarzenberg. Am 24. Mai zog er in Hermannstadt ein. Sein Regiment begann mit einer Neueinteilung Siebenbürgens in fünf Kreise. Das Sachsenland mit dem Vororte Hermannstadt bildete wieder für sich einen Kreis, doch mit Ausschluß des Brooser Stuhles und einiger benachbarter romänischer Landesteile. Dafür wurden dazugeschlagen: Elisabethstadt mit den vom Sachsenlande eingeschlossenen Enklaven verschiedener Komitate und die zum größten Teile von Sachsen bewohnten Ortschaften, die „offenbar ehedem Teile des Sachsenlandes gewesen wären," d. i. die Kapitel Schogen und Tekendorf. Die fünf Kreise sollten in 36 Bezirkshauptmannschaften geteilt werden, wovon auf den Hermannstädter Kreis sechs entfielen, und zwar Hermannstadt, Schäßburg, Mediasch, Reps, Kronstadt und Bistritz.

Die Verwaltung jedes der sechs Kreise sollte vom Kreispräsidenten geleitet werden, der Präsident des Hermannstädter Kreises den althergebrachten Titel: Graf der sächsischen Nation führen.

Für die Gerichtsverwaltung war ein Obergericht in Hermannstadt mit 5 Landesgerichten — je eines für einen Kreis — 25 Bezirkskollegialgerichte und 79 Einzelgerichte in Aussicht gestellt. Am 12. Juni 1851 wurde vom Gouverneur die neue politische Verwaltung Siebenbürgens veröffentlicht und für die Beamtenstellen der Konkurs ausgeschrieben. Dasselbe geschah betreffend der gerichtlichen Neuorganisation.

Hiedurch war Österreichs organisatorisches Talent noch lange nicht erschöpft. Ein plötzlicher Umschwung fand im Jahre 1852 statt, als Fürst Auersperg am 5. Mai unverhofft starb und Alexander v. Bach, Bruder des Zivilkommissärs für Siebenbürgen Eduard Bach, zur leitenden Stellung in Österreich gelangte. Den Militarismus löste der Absolutismus ab! Es kam die sogenannte „Bachische Zeit". Bach strebte gleich Kaiser Josef II. die Zusammenfassung des Gesamtreiches zu einem festgefügten Einheitsstaate mit Beseitigung aller ständischen Körperschaften und jeder Vereinsfreiheit unter Herrschaft der deutschen Sprache an. Der Unwille über ein solches Regierungssystem war sehr groß. Die Ungarn haßten

[1] 1850 März wurde ein Regiment für Siebenbürgen errichtet.

Bach wegen seiner Polizeiherrschaft, die jede freie Meinungsäußerung hinderte, und die Sachsen wußten ihm für die gleiche Behandlung mit den Rebellen nicht Dank zu sagen.

Ungeachtet aller Versicherungen suchte man die „treuen Sachsen", die für die Dynastie nur wenige Jahre früher geblutet hatten, ihrer ohnehin in hohem Maße beschnittenen Rechte nun vollends zu berauben. Der Komes wurde abgesetzt und zum Rate der obersten Gerichtstafel ernannt. Zur Verwaltung der sächsischen Kreise berief man Fremde, mit unseren Verhältnissen vollständig Unbekannte, die noch dazu zum Teil unfähig waren ihres Amtes zu walten. Namentlich waren es Galizianer, die den Sachsen als Beamte bescheert wurden.

Die in Reps fungierenden Beamten waren folgende:

1. Friedrich Binder v. Biedersfeld (aus Mediasch), k. k. Bezirkskommissär 1852—1854.
2. Josef Roth (aus Mühlbach), k. k. Bezirkskommissär.
3. Litinsky, k. k. Bezirksadjunkt (unter beiden Kommissären tätig).
4. Zeidler.
5. Ritter v. Tratter.
6. Michael Wenrich (aus Schäßburg).
7. Franz Wultscher (aus Schäßburg), k. k. Bezirksunterkommissär.
8. v. Aulich, k. k. Bezirksadjunkt.
9. Fleischer, k. k. Bezirksadjunkt.
10. Karl Mangesius, k. k. Gerichtsauskultant.
11. Gustav Kaufmann, k. k. Gerichtsauskultant.
12. Heinrich Herbert, k. k. Gerichtsauskultant.
13. Josef Scheitz, k. k. Gerichtsauskultant.

Die sächsischen eingeborenen Beamten wurden meist in magyarische und in Szeklerkreise versetzt. So schickte man von den Beamten des Repser Stuhlsamtes:

1. Karl Falk (früher Assessor) nach Bethlen als k. k. Bezirksvorsteher. Er starb als solcher.

2. Mathias Mathiae (früher Obernotär) nach Kaisd, später nach Agnetheln als Bezirksadjunkt.

3. Carl Albrich nach Szent-György, er kam später zum Bezirksamt nach Reps, wo er starb.

4. Friedrich Gräw, zum Bezirksamte nach Fogarasch.

5. Karl Graffius als k. k Gerichtsadjunkt nach Fogarasch, dann in der gleichen Eigenschaft nach Sepsi-Szt.-György und dann wieder zurück nach Fogarasch.

6. Wilhelm Melas nach Baroth.

7. Mich. Valentini nach Mediasch als Steueramtskontrollor.

8. Fried. Jüngling, Sekretär des Stuhlsamtes in Reps, als k. k. Finanzdirektionskonzipist nach Kronstadt und von hier in derselben Stellung nach Klausenburg, wo er starb.

Es blieben vom früheren Stuhlsamte in Reps zurück:

1. Fr. v. Ehrenfeld an Stelle des am 20. Juli 1850 verstorbenen Königsrichters Dan. Sifft zum prov. Königsrichter eingesetzt, ging in Pension.

2. Andr. Jakobi fungierte in der Übergangszeit als Bezirksrichter, d. i. als Stuhlsrichter.

3. Moritz v. Steinburg wurde Steueramtskontrollor mit dem Sitz in Reps.

4. Alois Wolf übte die Advokatur aus.

5. August Nagelschmidt verwaltete als Allodialperzeptor die Kassen des Repser Stuhles und war zugleich Kassier der neu errichteten Bezirkswaisenkasse.

Die ganze politische und gerichtliche Organisation, an der seit dem Sommer des vorigen Jahres gearbeitet worden war, wurde (1852) sistiert und mit der politischen Amtsführung des Hermannstädter Distriktes Graf Amadei betraut.

Somit konnte die Nationsuniversität nicht mehr zusammentreten. Am 15. März kam von Fürst Schwarzenberg der Auftrag:

1. Betreff der künftigen Verwaltung des Nationalvermögens Anträge zu stellen.

2. Zu diesem Zwecke noch eine Sitzung der Nationsuniversität abzuhalten.

3. Für Aufbewahrung des alten Nationalarchivs Sorge zu tragen.

4. Den Bestand des Oberkonsistoriums der evang. Glaubensgenossen zu vermitteln.[1]

Hierauf beschloß die Nationsuniversität: Eine Vorstellung an S. M. den Kaiser zu richten und um Fortbestand der Nation zu bitten. Das Schicksal dieser Vorstellung ist unbekannt geblieben, Fürst Schwarzenberg verhielt sich ablehnend. Bezüglich des Nationsvermögens wurde der Vorschlag gemacht, mit der Verwaltung vorläufig, das ist bis zur definitiven Organisation der Nation das evang. Oberkonsistorium zu betrauen, dessen weltliche Mitglieder bisher die evang. Abgeordneten der

[1] Da die Mitglieder der Nationsuniversität weltliche Mitglieder des Oberkonsistoriums waren.

Nationsuniversität gewesen waren, und einen Verwalter mit dem unumgänglich notwendigen Hilfspersonal einzusetzen. Bis zur förmlichen Übertragung des Nationalvermögens an das Oberkonsistorium sollte der (noch leitende) Komes mit dem Hermannstädter Bürgermeister und 4 Mitgliedern der letzten Nationsuniversitätsversammlung die Geschäfte leiten.

Dieser Vorschlag der Universität wurde vom Gouverneur nur in soweit berücksichtigt, als er die Verwaltung durch den Hermannstädter Bürgermeister und 4 gewählte Mitglieder der Universität genehmigte. Es solle jedoch bei den Ausschußsitzungen der Gouverneur oder ein Regierungskommissär den Vorsitz führen.

Diese Verwaltung des Nationalvermögens blieb bis Ende des Jahres 1855, d. i. bis die Regierung eine aus zehn Mitgliedern bestehende Landesvertretung unter dem Vorsitze des Gouverneurs ernannte, der unter anderm auch die Verwaltung des sächsischen Nationalvermögens oblag. Da diese Kommission bloß zwei Sachsen zählte, war das sächsische Vermögen dem Einflusse seiner Besitzer ganz entzogen.

Im Sommer des Jahres 1852 besuchte der Kaiser Siebenbürgen, am 23. Juli Hermannstadt und dann Schäßburg.

Ein a. h. Handbillet vom 27. Juli aus Hermannstadt beschenkte Siebenbürgen abermals mit einer neuen provisorischen Gerichtseinteilung. Es wurden zwar wieder 11 Landesgerichte mit 62 Bezirksgerichten geschaffen, doch mit andern Abgrenzungen, als die Verfügung vom 24. April desselben Jahres aufgestellt hatte. Damit wurde Kronstadt und Bistritz von Hermannstadt losgetrennt, und die Bande, die diese Städte Jahrhundertelang mit dem Königsboden verknüpft hatten, in derselben Stunde vom Kaiser zerschnitten, in der das Sachsenvolk — nicht ahnend, was geschah — ihm zujubelte.

Es sollte noch schlimmer kommen. Infolge Ministerialerlasses vom 30. Oktober ordnete — ungeachtet des Manifestes und Reskriptes vom 21. und 22. Dezember 1848 — Fürst Schwarzenberg im Hermannstädter Distrikt die Aufstellung von acht k. k. Bezirksämtern und 16 Unterbezirksämtern an. Dabei wurde der Fogarascher Distrikt dem Hermannstädter einverleibt, Kronstadt zwar noch bei Hermannstadt belassen, doch die Trennung der Stadt von ihren früheren Bezirken verfügt. Von den 12 ernannten Bezirksvorstehern waren nur die Hälfte Eingeborene.

Durch diesen Schlag war die Nation vernichtet: „Das war der Lohn für alles, was wir in den Jahren der Gefahr gelitten hatten ...... Zuerst hat man uns zu Demonstrationen mißbraucht, hat man unsre Spenden und Opfer willig angenommen und uns goldene Berge

versprochen. Doch kaum war die Gefahr vorüber und man glaubte uns nicht mehr zu brauchen, so hat sich alles geändert .... So sind die treuen Sachsen im Stillen nach und nach abgeschlachtet und mit den revolutionären Ungarn und Szeklern vollkommen gleich behandelt worden."[1]

Des Experimentierens war kein Ende!

Schon am 10. Januar 1853 wurde eine neue „definitive", von der bisherigen ganz verschiedene Organisation geplant. Es sollten die Bezirke der politischen Verwaltung mit denen der gerichtlichen und Steuerverwaltung zusammenfallen. Sie sollten unter Aufsicht des Bezirksvorstehers stehen und den Namen von Bezirksämtern führen. Der Repser Bezirk wurde dem Kronstädter Kreise zugeteilt. Es gehörten zum Repser Bezirk außer dem Vororte 24 Dörfer mit 27.386 Einwohnern. Die Ortschaften waren die des frühern Repser Stuhles: Reps, Homorod, Streitfort, Sommerburg, Katzendorf, Draas, Galt, Schweischer, Weißkirch, Stein, Seiburg, Leblang, D.-Tekes, W.-Tekes, Kobor, Felmern, Halmágy, mit den bisherigen Komitatsgemeinden: Pálos, Petek, Királyhalma, Longodár, Moha, Woldorf und Retersdorf. Die oberste Verwaltungsbehörde, die Statthalterei, trat am 29. Mai 1854 in Wirksamkeit, während die Kreisbehörde am 30. Oktober und die Bezirksämter am 30. November ihre Tätigkeit begannen. Einen Monat später traf Josef Rot als Bezirksvorsteher in Reps aus Mühlbach ein.

Unter den sechs Statthaltereiräten waren zwei, unter den acht Sekretären vier Landeskinder, unter den zehn Kreisvorstehern waren drei Ungarn, kein Sachse, unter den Kreiskommissären I. Kl. zwei Sachsen. Etwas Gutes hatte doch auch das Jahr 1853 gebracht: die Einführung einer neuen Zivilprozeßordnung.

Am 30. November wurde der Belagerungszustand, der 5½ Jahre nach Herstellung des Friedens gedauert hatte, aufgehoben.

Da sowohl infolge der Kriege als auch des vielen unfruchtbaren Herumexperimentierens auf dem Gebiet der Verwaltung die Kassen leer waren, und die Steuerschraube nicht stärker angezogen werden konnte, so sah sich der Staat genötigt, zu einer Nationalanleihe Zuflucht zu nehmen. Wider Erwarten wurden 13,600.000 fl. Cmz. gezeichnet.

Da Bachs System die daran geknüpften Hoffnungen nicht erfüllte, so erfolgte am 21. August 1859 der Sturz des Ministers, dessen Erbe der polnische Graf Goluchowsky antrat. Dies war für die ganze Monarchie ein wichtiges Ereignis, denn es bedeutete die Rückkehr zum Föderatismus.

Als Karl Maager, ein Kronstädter, am 21. September 1860 im

---

[1] Eugen Friedenfels: Jos. Bedeus v. Scharberg, II. Teil, S. 251—252.

verstärkten Reichstag in Wien als erster den Mut hatte, eine konstitutionelle Regierungsform zu verlangen, jubelte ihm ganz Wien entgegen. In allen Kaffee- und Gasthäusern — überall wohin man kam, hörte man: „Hoch Maager"! Ohne Ende. Auch in höhern Kreisen hatte das Wort gezündet.[1]

Schon am 25. Oktober erschien das „Oktober-Diplom", das wieder in die Bahnen der Verfassung der verschiedenen Kronländer einlenkte — das Reich hatte eine Konstitution erhalten! Man sah einer frohen Zukunft entgegen, als die kaiserliche Entschließung veröffentlicht wurde. Allenthalben erwachte neues Leben! Der früher gewählte Komes, der später zum Gubernialrate ernannte Baron Franz v. Salmen erhielt den Auftrag, den Königsboden zu reorganisieren. Er kam im April 1861 nach Siebenbürgen. Am 1. Juni zog er unter Glockengeläute in Reps ein, um die Wahl der Stuhlsbeamten vornehmen zu lassen, die in verfassungsmäßiger Weise durch die Stuhlsversammlung erfolgte.

Es wurden gewählt:

Matthias Mathiae zum Königsrichter, August Nagelschmidt zum Bürgermeister, Karl Graffius zum Stuhlrichter, Moritz Steinburg zum Assessor, Friedr. Grün zum Assessor, Wilhelm Melas zum Offiziolatsekretär, Alois Wolf zum Stuhlsnotär.

Noch im Verlauf desselben Monates war die Restauration des Königsbodens vollendet.

Im November erhielt Komes Salmen die Ernennung zum Hofrat bei der Hofkanzlei in Wien und Konrad Schmidt zum stellvertretenden Grafen der sächsischen Nation. Erst 1863 erfolgte verfassungsmäßig seine Wahl zum Königsrichter von Hermannstadt und zum Grafen der sächsischen Nation. Am 14. Juli erhielt er die Bestätigung S. Majestät.

Nach Vollzug der Beamtenwahl konnte nach fast 10jähriger Unterbrechung die sächsische Nationsuniversität wieder unter dem Vorsitz des prov. Komes im November 1861 zusammentreten, um ihr altes Recht auszuüben. Sie sprach sich im März 1862 mit großer Majorität für die Selbständigkeit Siebenbürgens als Teiles des Österreichischen Gesamt-

[1] Bald nachdem Maager im Reichsrat gesprochen hatte, sah ich schon das Bildnis „des berühmten Maager" in Freiwaldau (Schlesien) in einer Buchhandlung ausgestellt. Als ich in den Postwagen mit zwei hochgestellten Beamten einstieg und diese im Gespräch erfuhren, daß ich „ein Landsmann des berühmten Maager" sei, ihn sogar kenne, wurde ich als junger Doktor von den beiden alten Herrn mit größter Zuvorkommenheit behandelt. Ja der höhergestellte äußerte in seiner Begeisterung: Er würde gerne eine Zeit seines Lebens opfern, wenn es ihm gelingen könne, mit Maager näher bekannt zu werden.

staates aus und entsandte eine dreigliederige Deputation mit einer Repräsentation an den Kaiser, der sich sehr huldvoll über die loyale Gesinnung der Sachsen aussprach. Auch das Abgeordnetenhaus zeigte sich hierüber sehr erfreut. Der Wirkungskreis der Nationsuniversität war in soweit geschmälert worden, als sie in Rechtsfällen nicht mehr Appellationsinstanz blieb. Wahrscheinlich war die Deputation nicht ohne Einfluß auf die allerh. Entschließung vom 9. April 1862, wodurch die mit 175.000 fl. Cmz. veranschlagte Bedeckung der Kosten für die Rechtspflege im Sachsenlande aus dem Staatsschatze zu entnehmen sei, und eine allerh. Entschließung vom 9. November, womit das Statut der Nationsuniversität über die Errichtung eines Obergerichtes in Hermannstadt, dessen sämtliche Auslagen der Staatsschatz zu tragen habe, die Genehmigung fand.

1861 wurde nach Karlsburg eine Nationalkonferenz einberufen, die über die Organisierung des bevorstehenden Landtages zu beraten hatte. Leider trat hier ein gewisser Zwiespalt unter den Sachsen zutage, der immer größer wurde.

Nachdem der für den 4. November 1861 nach Karlsburg einberufene Landtag nicht zustande gekommen war, erfolgte die Einberufung zu einem Landtag nach Hermannstadt für den 15. Juli 1863. Die ungarischen Regalisten und Deputierten wollten von einem Landtag in Siebenbürgen nichts wissen. Bloß drei Magyaren nahmen an den Sitzungen teil, obwohl viele Regalisten und Abgeordnete in Hermannstadt erschienen waren. Die Sachsen — Regalisten und Deputierte — mehr als 40 an der Zahl, sowie die Walachen waren in den Versammlungen vollzählig anwesend. Wichtig waren die Verhandlungen vom 29. August, wo ein Gesetzentwurf betreffend die staatsrechtliche Anerkennung der griech.-orient. und der griech.-kath. Kirche und ihre Gleichberechtigung mit den anderen staatsrechtlich anerkannten Kirchen in Siebenbürgen beraten wurde.

In der Sitzung vom 31. August wurde über die Feststellung des künftigen Namens der Walachen verhandelt und darüber debatiert, ob sie hinfort Romänen oder Ramonen zu heißen hätten. Als Ergebnis dieser beiden Sitzungen ging am 7. September ein Gesetzartikel betreffend die Gleichberechtigung der romänischen Nation und ihrer beiden Konfessionen mit den übrigen gesetzlich anerkannten Nationen und ihren Religionen hervor.

In der Sitzung vom 9. Oktober wurde auch der Armenier gedacht. Es wurde auch die Gleichberechtigung ihrer Nation mit den vier gesetzlich anerkannten Nationen und den sechs Religionen in Siebenbürgen ausgesprochen.[1]

---

[1] Nach Berichten der Hermannstädter Zeitung.

Nach Verhandlung der königl. Proposition fand die Wahl der Abgeordneten in den Reichstag nach Wien statt. Unsere Abgeordneten wurden dort jubelnd empfangen und Konrad Schmidt wurde zum Vizepräsidenten gewählt. Einer der Hauptverhandlungsgegenstände war die Eisenbahnfrage, namentlich für Siebenbürgen. Kronstadt und Hermannstadt standen sich hier schroff gegenüber. Die Einigkeit unter den Sachsen hatte starke Einbuße erlitten.

Kaum hatte man sich im neuen Haus wohnlich eingerichtet, so drohte wieder Gefahr!

Im Juli 1865 wurde Erzherzog Reiner, Präsident des Ministerrates, beurlaubt, Schmerling in Gnaden entlassen. An seine Stelle berief S. Majestät Belkredi, der die Verfassung „sistierte" und auf Wiedereinführung des Absolutismus hinarbeitete. Verblüffend wirkte (1865) die Einberufung eines siebenbürgischen Landtages nach Klausenburg und die Aufhebung selbst der sanktionierten Beschlüsse des Hermannstädter Landtages. Der Repser Stuhl wurde durch den Landesadvokaten Moritz Konrad und den Stuhlsbeamten Wilhelm Melas auf dem Klausenburger Landtag vertreten, dessen einziger Beratungsgegenstand die Union von 1848 sein sollte.

Es wurde jedoch die „Union" als schon beschlossene Tatsache anerkannt und gar nicht verhandelt, bloß eine Dankadresse an den König gerichtet.

Sechs Sachsen trennten sich von ihren Nationsgenossen, darunter leider auch ein Repser Abgeordneter,[1] 28 Sachsen verlangten Garantien für die Erhaltung des sächsischen Munizipiums mit dem ursprünglichen Territorium, der alten Einteilung in Stühle und Distrikte unter dem gewählten Komes, der deutschen Sprache, des ungestörten Besitzes des Nationalvermögens usw.

Am 6. November hatte sich auch die Nationsuniversität in einer Repräsentation gegen die Union erklärt. Sie wurde durch den Komes persönlich Sr. Majestät überreicht, blieb aber ohne Erfolg.

Das Schicksal der sächsischen Nation wurde durch die Siege der preussischen Waffen 1866 beschleunigt. Königgrätz führte zum „Ausgleich" zwischen Österreich und Ungarn, den Minister Beust, ohne die österreichische Volksvertretung zu fragen, mit erheblichen Zugeständnissen auf Kosten Zisleithaniens schloß. Der Ausgleich hatte die Einsetzung eines selbständigen ungarischen Ministeriums und somit den Dualismus zur Folge.

Die an sich schon geringe Einflußnahme der Sachsen auf die Organi-

[1] Konrad.

sation ihrer Verhältnisse ward den wenigen überlassen, die sich schon früher als unbedingte Anhänger der Union offenbart hatten.

Als der Komes für den 18. März 1867 die Nationsuniversität einberufen hatte, durfte sie nicht zusammentreten, ja im Februar 1868 wurde der rechtmäßig gewählte Nationsgraf Konrad Schmidt einfach seiner Stelle enthoben und einer der wenigen Gegner der alten sächsischen Munizipalverfassung — ein Repser — pro piis meritis — zum provisorischen Komes ernannt. Zwar beschwerten sich die Stühle, Städte und Distriktskommunitäten gegen derartige Gewalttätigkeiten, doch blieben alle Bemühungen erfolglos.[1]

Im Juni 1867 war der Krönungsreichstag einberufen worden. Die Sachsen ließen sich auch vertreten. Am 4. Juni fand die Krönung Kaiser Franz Josef I. zum Könige von Ungarn statt.

Während die Besten der sächsischen Nation von schweren Sorgen für die Zukunft ihres Volkes erfüllt waren, feierte man in Reps Feste. Die geschichtlichen Aufzeichnungen der „dritten Nachbarschaft" (in Reps) berichten darüber am 27. Februar 1867 folgendes:

„Aus Anlaß der Union und wegen der erfolgten Ernennung des ungarischen Ministeriums war in Reps eine größtenteils freudige Bewegung. Dieserwegen fand am 5. März ein Festbankett statt. Ja auch die Nachbarschaften beteiligten sich während des Sittages daran. Es wurde die ungarische Trikolore unter Musik und Gewehrschüssen ausgesteckt. Unter Vorantragen von Pechfackeln und unter klingendem Spiel zog die Bürgerschaft vor die Behausung des in Pest weilenden Reichstagsdeputierten und Nachbarschaftsmitglieds Moritz Conrad und brachte ihm ein Ständchen. Abends war Ball."

„Als in Reps die Nachricht eintraf, daß der Sektionsrat Moritz Conrad laut allerh. Entschließung vom 8. Februar 1868 zum provisorischen Komes und Gubernialreferent ernannt und der damalige Komes Conrad Schmidt pensioniert worden sei, war dieses für uns sowohl als Repser als auch insbesondere für uns als Nachbarschaftsmitglieder eine hocherfreuliche Nachricht, indem wir die Ehre hatten, ihn bisher als unser Mitglied zu wissen."

Am 22. April zog Conrad als Triumphator in Reps ein.

„Vormittags wurde die sächsische Nationalfahne am Conradischen Hause, so wie die vier historischen Tannen vor demselben aufgepflanzt. Nachmittags Entgegenfahrt vieler Wagen, sowie zahlreicher Banderien

[1] Hundert Jahre sächsischer Kämpfe. Vortrag von Dr. W. Bruckner, Die politische Entwicklung von 1860—1870, S. 237—257.

bis zur Stuhlsgrenze (Altfluß bei Heviz.) Im Markte versammelten sich die Zünfte, Nachbarschaften, Kommunität, Liedertafel und Schuljugend im Festkleide vor dem Absteigequartier. 7 Uhr abends verkündeten auf der Burg Böllerschüsse die Ankunft, worauf die Glocken geläutet wurden. Mehr als 130 Reiter im Festgewand mit vielen Fahnen eröffneten den Zug, darauf folgte die Galter Musikkapelle zu Pferd, der sechsspännige Wagen des Nationsgrafen, mehr als 30 Wagen schlossen den Zug."

VI. Wehrkraft.

(Kirchburgen.)

Bis zur Schlacht bei Mohacs zogen der ungarische Adel und die Szekler, welche letztern insgesamt Heeresfolge leisten mußten, gewöhnlich unter dem Woiwoden in das Feld. Die Heeresmacht beider Nationen zerfiel in sieben Banderien, wozu die Sachsen der 7 Stühle laut dem Andreanischen Freibriefe, wenn der König in das Feld zog, innerhalb des Reiches 500 Mann und außerhalb des Reiches 100 Mann, wenn er aber außerhalb des Reiches einen Magnaten (Jobagio) schickte, nur 50 Mann zu stellen verpflichtet waren. Diese Zahl wurde häufig überschritten.

Die beiden Stühle Mediasch und Schelk waren seit 1369 nur „juxta posse" gehalten, Kriegsdienst zu leisten. Das Burzenland mußte nach einem von Ludwig I. 1353 verliehenen Privilegium, wenn der König persönlich im Osten das Heer führte, so viele Reiter und Fußvolk, als es vermochte, auf eigene Kosten stellen, wenn er aber in den westlichen Teilen persönlich den Oberbefehl hatte, 50 gut bewaffnete gewandte Männer zu seinem Heere schicken. Bistritz, das, wenn es auch bereits seit 1366 zur gerichtlichen Universität der Sachsen gehörte, unter Szeklergrafen stand und erst 1474 bleibend mit dem Königsboden vereinigt wurde, leistete Banderialdienst.

Das gesamte ungarländische Heer soll vor der Schlacht bei Mohacs nicht mehr als 20.000 Mann, dagegen das siebenbürgische Heer das Doppelte betragen haben.

Man unterschied seit 1463 zwei Aufgebote. In der äußersten Not wurde das „exercitus generalis" proklamiert, worauf sich alle Mann für Mann erheben mußten — ausgenommen Kranke und Alte — und zwar so, daß im Komitate Hunyad der dritte und in den übrigen Komitaten Siebenbürgens der vierte Teil zum Schutze zurückblieb. 1542, 1554, usw. wird anbefohlen: In generali insurrectione civitatum inter Saxones

duae partes cum machinis et tormentis bellicis sub Judice regio insurgent, et tertia domi moneat. Reliqui Saxones per singula capita ad bellum eant, velut Siculi, Nobiles Comitatum etceteri incolae usw.

Bei der Partikularinsurrektion ging man nicht mit gleicher Strenge vor. Meist mußten begüterte Edelleute für sich einen Ersatzmann und dazu von je 3 Porten einen Reiter ausrüsten. Sechs bis acht weniger bemittelte sowie zehn unbemittelte Edelleute hatten einen Reiter, dazu von je 2 Porten einen Mann zu Fuß ausgerüstet in das Feld zu stellen.[1]

Eine der wichtigsten Verordnungen über die Heeresfolge, die nach der Schlacht bei Mohacs erlassen wurde, rührt aus dem Jahre 1536 her.[2] Sie lautet:

Erstlich soll der H. Statthalter sowohl Adligen als Unadligen so auch Szeklern und Sachsen, wie schon öfter bestimmt worden ist, die Bewaffnung anbefehlen, so zwar: daß jeder Edelmann ein gutes Pferd, einen Helm, Harnisch, Wurfspieß, Streitkolben und Schild in gutem Stande mitzubringen gehalten sein soll.

Ferner sollen die armen Edelleute, welche nur eine Session besitzen und einen eigenen Pflug haben, sich, wie vorgeschrieben ist, zu Pferde stellen und mit einem Streitkolben versehen sein.

Die noch ärmeren, welche weder Pflug noch ein Pferd besitzen, haben sich zu Fuß mit Spießen, Schilden, Streitäxten oder Bogen und Pfeilen von guter Qualität und einer Lanze zu stellen.

Ferner die Kolonen, welche einen Pflug mit sechs Ochsen besitzen, sollen zu Pferde erscheinen, wenn sie solches vermögen, wenn aber nicht, mit Lanzen, Schild, Bogen und Pfeilen versehen sein.

Diejenigen hingegen, welche keinen mit Ochsen bespannten Pflug haben, einen Schild, Wurfspieße und Sensen mitbringen.

Die Ärmsten aber, welche bloß Dreschflegel haben, sollen Lanzen oder Sensen und eine Streitaxt oder einen Wurfspieß haben.

Ferner sollen die Herrn Szekler in gleicher Weise bewaffnet werden, daß nämlich die Vornehmeren und Beamten mit guten Pferden, Harnisch, Helm, Wurfspieß, Schild und Lanzen und die Primipili mit Pferden, Helm, Wurfspieß, Schild, Lanzen, Streitaxt oder Buzogán oder Bogen und Pfeilen versehen sein.

Ebenso auch diejenigen, welche zwei Pflüge haben, auch sollen die Diener gehalten sein, statt ihrer Ersatzmänner zu stellen. Die aber keinen

[1] Fried. Schuler-Libloy: Siebenb. Rechtsgeschichte, 2. Aufl., I. Bd., S. 305 bis 315.

[2] Beschluß des Landtages in Vásárhely.

mit sechs Ochsen bespannten Pflug besitzen, sollen doch verbunden sein, wenn sie solches vermögen, sich Lanze, Wurfspieß, Schild, Streitaxt oder Bogen und Pfeile, die ärmeren aber Schild, Wurfspieß oder Lanze, welche aber bloß vom Dreschflegel leben, Streitaxt oder Wurfspieß und Schild anzuschaffen.

Ferner sollen auch die Herrn Sachsen, nämlich die Vornehmen und Beamten mit guten Pferden, ganzer Rüstung samt Zugehör, Harnisch, Helm, Wurfspieß, Schild, Lanze oder andern Waffen, welche sie anschaffen können, versehen sein. Die übrigen aber alle, welche ein Vermögen von 12 Gulden besitzen, sollen entweder Brustharnische samt Zugehör oder Panzer, Wurfspieße, eine Handbüchse mit hinlänglichem Pulver und Kugeln, Streitkolben und eine Streitaxt haben.

Die aber nur ein Vermögen von 6 Gulden besitzen, sollen einen Streitkolben, Lanze oder Wurfspieß, Schild und einen Bogen mit hinreichenden Pfeilen haben.

Wenn und so oft aber die Not des Reiches solches erfordert und der Herr Statthalter oder in dessen Auftrag auch der Herr Vizestatthalter Befehl geben oder ein blutiges Schwert herumsenden wird, haben sowohl die Edelleute als auch Szekler und Sachsen, wie sie einberufen werden, entweder insgesamt, oder teilweise, oder auch bloß einige Komitate oder Stühle allein unter Verlust des Kopfes und ihrer Güter, ohne aufeinander Rücksicht zu nehmen, oder dagegen sich zu sträuben, allsogleich und ohne Verzug sich in Bewegung zu setzen und wohin sie berufen werden, sich zu begeben und gegenwärtig zu sein. Wer aber diesem entgegenzuhandeln sich erkühnt, wird zum Reichsverräter erklärt und soll einem solchen weder des Königs Majestät noch der Herr Statthalter ohne Reichstag Gnade verleihen können und soll ein solcher des Kopfes und der Güter verlustig werden, auch soll ihn der Herr Statthalter eruieren, verfolgen, einfangen und mit der vorerwähnten Strafe belegen lassen, nämlich mit dem Verlust des Kopfes und der Güter.

Wenn ferner sowohl die Reiterei, als auch das Fußvolk samt allen Kolonen nach einzelnen Köpfen einberufen werden, dann soll von je 10 in einem Dorfe lebenden Bewohnern einer zum Schutz des Dorfes zu Hause bleiben usw.[1]

Außer der Insurrektion hatte seit 1548 jede Nation 2000 Mann stehende Truppen zu erhalten. Nach dem Szatmarer Frieden 1711 wurde die Landesmiliz durch das stehende Heer verdrängt. Die allgemeine Aufgebotspflicht blieb aber unberührt.

[1] Blätter für Geist, Gemüt und Vaterlandskunde vom 30. Januar 1840. — Fr. Schuler v. Libloy: Siebenb. Rechtsgeschichte, 2. Aufl., I. Bd., S. 313.

Als im September 1600 der Woiwode Michael von Stephan Chiaki aus Siebenbürgen gejagt wurde, hatten die Sachsen zum Heere gestellt:

„Coronenses	95	Pedites,	qui peculiarem habent Capitaneum.
Duae Sedes	113	„	„ „ „ „
Bistricienses	80	„	„ „ „ „
Cibinium	47	„	qui peculiarem habent Capitaneum isque primus est in ordine.
Schaespurg	36	„	qui habent capitaneum suum, sub quo sunt etiam pedites Sabaesienses Szeredahelyienses et Saxopolitani.
Sabaesus	13	„	
Rupes	24	„	qui sub vexillo Segesvariensi pertinent.
Schenk	36	„	
Szeredahely	24	„	
Leschkirch	20	„	habent dependentiam a Cibinien.
Broos	12	Pedites“.[1]	

Königliche Schlösser, namentlich Weißenburg, Deva, Görgöny, Fogarasch usw., und Schlösser der Adligen boten Schutz in den Komitaten. Die Szekler besaßen keine befestigten Plätze. Die Landskrone, Törzburg, der rote Turm, meist von den Sachsen erhalten, sowie die Bauernburgen im Burzenlande: Rosenau, Heldenburg, Marienburg schirmten die Südgrenze. Befestigte Städte: Kronstadt, Hermannstadt, Mühlbach, Mediasch, Schäßburg, Bistritz schützten nicht nur ihre sächsischen Bewohner, sondern öfter auch ungarische Adlige.

Auf dem Königsboden hatten die meisten Dörfer ihre Kirchenkastelle. Im Repser Stuhl erhob sich an der Ostgrenze des Sachsenbodens, am kleinen Homorodfluß, die Sommerburg auf steiler Anhöhe, an deren Fuß sich das Dorf gleichen Namens ausdehnte. Die Zeit ihrer Erbauung ist unbekannt. Im Jahre 1825 wurden die Ringmauern renoviert und übertüncht, wodurch sie nach außen das altertümliche Aussehen verloren. Wir wissen über die Geschichte der Burg nur so viel, daß sich die Einwohner 1663 auf das Schloß flüchteten, als der von der Belagerung von Neuhäusel heimkehrende Woiwode der Moldau, Bogdan Kirk, mit seinem Haufen das Dorf überfiel und plünderte. Sicher eilten die Sommerburger auch am 22. August 1658, als die Tartaren die Nachbardörfer Katzendorf und Streitfort vom Grund aus niederbrannten, auf ihre Burg.

[1] Album Oltardianum 1526—1629, S. 34. — Eugen von Trauschenfels: Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens. (Neue Folge.)

Die Repser Burg.[1] Nächst Reps erbauten die Kolonisten schon früh auf steilem, 121 Meter über dem Marktplatz sich erhebenden Basaltfelsen eine Burg, deren Ruinen noch heute Zeugen von der Tatkraft der Erbauer sind. Man unterscheidet die obere, mittlere und untere Burg. Nur die beiden erstern sind von Ringmauern vollständig umschlossen, während letztere bloß an den nördlichen, von der Natur weniger geschützten Teil der mittlern Burg anschließt.

Die untere Burg nimmt einen Flächenraum von etwa 4000 Quadratmeter ein und wird von einer 4—5 Meter hohen Ringmauer umgeben. Betritt man dieselbe durch eine aus schweren Eichenbohlen gezimmerte, mit Eisenschienen beschlagene Pforte an der Ostseite, so bemerkt man links vom Eingange die erst vor etwa 60 Jahren gebaute Burghüterwohnung, rechts dagegen einen mächtigen, nach außen vorspringenden Turm, die „neue Bastei" — jetzt infolge seiner Verwendung „Speckturm" genannt — der die Burg nach Osten und Norden flankiert, während im Westen und Norden der weit schwächere, ebenfalls nach außen vorspringende Dienerturm die Flanken deckt. Die neue Bastei besteht aus einem Erdgeschoß und zwei und einem halben Stockwerk, der Dienerturm aus einem Erdgeschoß und zwei Stockwerken. Einige Schritte vor ihm sieht man den Burgbrunnen, der laut einer Aufschrift in der frühern Brunnenlaube eine Tiefe von 31 Klaftern = 58·90 Meter haben soll, doch bei einer Messung am 28. April 1886 bloß eine Tiefe von 22 Klaftern = 41·80 Meter hatte. Der Bau wurde am 21. März 1623 begonnen und schon am 29. August desselben Jahres vollendet.

Beiläufig in der Mitte zwischen beiden Türmen steht der „niederste Torturm", auch die „niederste Burghüterwohnung" genannt, dessen Pforte zwei aus Eichenbohlen gezimmerte Torflügel schließen. An der äußern Seite, oberhalb der Torwölbung rechts und links erinnern noch zwei hölzerne Rollen daran, daß hinüber die Stricke liefen, womit man die Brücke aufzog, die über den knapp vor dem Toreingang zum Schutze desselben angelegten tiefen Graben führte.

Der große Schopfen zwischen der „neuen Bastei" und dem „niedersten Torturm" wurde erst Anfang des 19. Jahrhunderts als Militärmagazin gebaut. Ebenso gehört die an der Westseite der Ringmauer angebaute Kammer demselben Jahrhundert an. Sie diente den Kaufleuten als Pulvermagazin.

---

[1] Ausführlicher behandelt die Repser Burg eine Monographie von Dr. H. Müller, Bezirksarzt. Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Mit 18 Abbildungen, 1900.

Ringmauer und Türme sind mit holzumrahmten Schießscharten versehen, die durch einen um die mittlere Querachse beweglichen Balken verschließbar sind. Dieses ist die Form, wie wir sie bei den Ringmauern und Türmen der Burg für gewöhnlich finden. Etwa 1 Meter unterhalb der Schießscharten der Ringmauer erinnert ein Absatz des Mauerwerkes an den Wehrgang, der einst ringsherum führte.

An der Südseite springt der mächtige fünfeckige Turm, in einem Senatsprotokoll von 1678 „eckigte Passag" genannt, aus der mittlern Burg in die untere Burg weit hervor.

In der untern Burg befanden sich keine Wohnhäuschen.

Betritt man unter einem bis 2 Meter hohen Bogen, oberhalb welchem in einer Nische die Jahreszahl 1643 als Zeit der Erbauung dieses Teiles der Ringmauer (an Stelle der frühern Mauer) angebracht ist, die mittlere Burg, so sieht man rechts die Überreste des „Galter Turmes", der vor Erbauung der untern Burg die jetzige mittlere Burg gegen Norden und Westen schützte, während sie gegen Norden und Osten der fünfeckige Turm schirmte. Links vom Eingang stand auf einer Erhöhung, an die Ringmauer anstoßend, die Königsrichter- und die Stuhlrichterstube.

Schreitet man an der Westseite, sanft aufsteigend, an der Ringmauer, die mit zwei Reihen von Schießscharten ausgestattet ist, vorüber, so gelangt man zu dem fast vollständig nach außen vorspringenden, des Daches schon längst beraubten, einst mächtigen „Grebsigturm", zu dessen Verteidigung drei Reihen holzumrahmter Schießscharten dienten.

Wenige Schritte aufwärts steht, mit der Westseite auf der Ringmauer aufgebaut, das Langische Haus, das, wie eine Inschrift zeigt, 1718 Königsrichter Lang aufführte und jetzt fälschlich als Kirche bezeichnet wird. Oberhalb desselben gestattete das „Grebsig-Thürel" in das Freie zu gelangen. Es wird durch einen etwa 12 Meter langen, 3 Meter breiten mit verschließbaren Schießscharten versehenen Vorsprung geschützt.

Setzt man, am Eingang zur obern Burg vorüber, den Rundgang auf der mittlern Burg fort, so erkennt man, wie sich hier an der Ringmauer Wohnhäuschen an Wohnhäuschen von etwa 4 Meter Länge und Breite reihte, während links zum Teil mächtiges Mauerwerk, zum Teil schroffe Basaltfelsen in die Höhe streben.

Die Reihe der Häuschen schließt mit dem Schreiberturm ab, der bis vor wenigen Jahren das „alte Archiv" enthielt, ursprünglich aber sicher ebenfalls zur Verteidigung diente. Ihm folgt der fünfeckige Turm, der bereits bei Beschreibung der untern Burg Erwähnung fand. Dessen beide Türen führen zu drei Geschossen, deren unteres mit holzumrahmten

verschließbaren Schießscharten, mittleres mit Fenstern und Schießscharten, oberes bloß mit Fenstern ausgestattet ist.

Folgt man der Ringmauer abwärtssteigend, so gelangt man am Ende derselben zur Grundmauer des „Dickknopfigen Turmes", der einst, bevor noch die mittlere Burg durch Aufführung der Mauer zwischen dem „fünfeckigen" und „Galter Turm", sowie von diesem bis über den „Grebsigturm" hinaus eine Erweiterung erfuhr, den Eingang zur mittlern und zur obern Burg deckte.

Noch etwa 30 Schritte abwärts, und man steht vor dem Eingang zur oberen Burg, an der man bei dem Rundgange bereits vorübergeschritten war. Durch eine etwa zwei Meter weite Pforte, die seit einigen Jahren mittelst einer modernen, aus Eisenstäben geschmiedeten Türe geschlossen wird, betritt man die obere Burg. Zu beiden Seiten der Pforte bemerkt man im Mauerwerk zwei herablaufende Rinnen, worin das schwere Fallgitter herabglitt, um die Pforte rasch zu sperren. Über dem Eingang befand sich früher der Polarturm.

Ein schmaler Weg, links eingeengt durch den Felsen, rechts durch die bei einer Ausbesserung in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bloß 2 Meter hoch aufgeführte Ringmauer, führt in das innere der obern Burg. Am Ende dieser Enge erreicht die mit halbkreisförmigen Zinnen und verschließbaren Schießscharten ausgestattete Ringmauer wieder die ursprüngliche Höhe von etwa 4 Meter. Unterhalb der Schießscharten lassen sich noch Spuren von Wohnhäuschen erkennen. Eine etwa 1 Meter hohe und 1 Meter breite Öffnung diente höchst wahrscheinlich als Kanonenlucke.

Im Winkel der Süd- und Ostseite wird die Ringmauer von der 7 Meter langen und 7 Meter breiten Ruine der Stuhlsstube überragt, woran sich an der Ostseite ebenfalls Häuschen an Häuschen reihten, bevor die bloß bis zu Meterhöhe wiederhergestellten Ringmauer zusammenstürzte.

Die Spitze der Burg läßt sich auf zwei Wegen erklimmen. Der eine, kaum 1 Meter breit, führt zwischen drei noch ziemlich erhaltenen Wohnhäuschen hinauf, der andere etwas bequemere an Felsen vorüber, die Spuren von einst eingebauten Wohnhäuschen zeigen.

Hat man die Spitze erreicht, so steht man auf einer kleinen Plattform, worauf sich ein ziemlich geräumiges Häuschen erhebt, das als „neue Stube", auch „obere Stube" bezeichnet wurde und einst öffentlichen Zwecken diente. 1790 wurde es der Familie Steinburg überlassen, kam aber 1842 wieder in den Besitz des Marktes.

Der Magistrat beschloß 1792 sämtliche Gebäude auf der Burg aufzunehmen. Es fanden sich von öffentlichen Gebäuden vor:[1]

1. Die neue Bastei (Speckturm).
2. Der niederste Torturm.
3. Der Dienerturm.
4. Ein großer Wagenschopfen.
5. Der Galter Turm.
6. Die Königsrichterstube und Stuhlsrichterstube.
7. Der Grebsigturm.
8. Die mittlere Burghüterstube.
9. Die Bürgermeisterstube.
10. Der Schreiberturm.
11. Der fünfeckige Turm.
12. Der dickknopfige Turm.
13. Das obere Tor mit dem Pulverturm.
14. Die obere Burghüterwohnung.
15. Die Stuhlsstube.
16. Die Pfarrerstube.
17. Die neue Stube, auch obere Stube genannt.

Dazu kamen noch 49 Privatgebäude, wovon 11 als Ruine bezeichnet werden.

Von diesen Gebäuden entfielen:

	öffentliche Gebäude	Privatgebäude
auf die untere Burg . . .	4	—
auf die mittlere Burg . .	8	34
auf die obere Burg . . .	5	15
Zusammen .	17	49

Etwa 1 Kilometer von der Burg entfernt sieht man auf dem im Norden der Burg von Westen nach Osten hinziehenden Bergrücken einen von Menschenhand aufgeführten Hügel, der heute noch das „Warthäuschen" genannt wird. Hier stand ein Häuschen, in dessen Nähe eine sogenannte „Lärmstange" aufgerichtet war, womit man bei Nacht das Feuerzeichen gab, wenn Gefahr drohte.

In welchem Jahre mit der Erbauung der Burg begonnen wurde, darüber fehlt uns jede Nachricht. Die erste Kunde über die Burg rührt aus dem Jahre 1324 her. Es hatten sich die Sachsen unter Hening

[1] Das jetzt irrtümlich als Kirche bezeichnete Gebäude war Privatbesitz, kommt daher nicht unter den öffentlichen Gebäuden vor.

von Petersdorf wegen Bedrückungen gegen den vom ungarischen König Karl Robert eingesetzten Woiwoden Thomas erhoben. Der König forderte den Adel zur Heeresfolge auf und schickte aus Ungarn ein großes Heer Kumanen nach Siebenbürgen. Der Woiwode Thomas war Führer des königlichen Heeres. Die Sachsen zogen sich, gegen eine so große Übermacht zu schwach, auf die Repser Burg zurück. Der Woiwode belagerte die Burg in der zweiten Hälfte August und Anfang September. Die Sachsen unternahmen einen Ausfall und wurden geschlagen, wobei auch Hening von Petersdorf durch das Schwert fiel. Zahlreiche Tote von beiden Seiten bedeckten das Schlachtfeld. Hierauf zog der Feind als Sieger in die Burg ein. Von nun an stand sie etwa ein Jahrhundert unter königlichen Vögten (Kastellanen), die sich häufig große Übergriffe, namentlich auf den Zehnten der Geistlichen, zuschulden kommen ließen, weshalb bei dem Könige, ja sogar bei dem Papste, gegen sie geklagt wurde.

Seit der Einnahme der Burg zeigte sich der König den Sachsen sehr geneigt und war ihnen stets ein wohlwollender Herr. Er mag sich von der Ursache der Erhebung überzeugt haben.

Auch in der Folge mögen die Repser Schutz auf ihrer Burg gesucht haben. So als der Woiwode der Walachei 1439 in Siebenbürgen einbrach, vergeblich Kronstadt und Hermannstadt belagerte, das ganze Burzenland und einen Teil des Repser Stuhles verwüstete und viele Menschen in die Sklaverei schleppte. Ja auch als die Türken fünf Jahre später, durch Walachen und Serben verstärkt, Mühlbach einnahmen, vor Hermannstadt geschlagen, 45 Tage Siebenbürgen, vor allem das Sachsenland, verwüsteten und viele Einwohner zu Gefangenen machten, werden die Repser wohl wieder auf den Schutz der Burg vertraut haben. Es fehlen uns jedoch hierüber verbürgte Nachrichten.

Sichere Kunde erhalten wir aus dem Jahre 1658, als der Sultan ein großes Heer nach Siebenbürgen schickte, um die Stände zu züchtigen, weil sie den von ihm abgesetzten Rákoczi II. wieder zum Fürsten gewählt hatten. Der Feind verwüstete das Burzenland. Auf die Kunde hievon flüchteten die Repser am 14. August auf ihre Burg, kehrten aber bald zurück, als sie glaubten, daß die Gefahr vorüber sei. Am 22. August suchten sie wieder auf ihren Felsen Schutz. Der Feind brannte Katzendorf und Streitfort nieder, worauf er sich in das Burzenland zurückzog. Hiemit hielt man abermals die Gefahr für Reps beseitigt, bis die Tartaren am 27. August durch den Wald, Wehrbusch[1] genannt, gegenüber im Süden der Burg, herannahten. Großer Schrecken ergriff die Markt-

[1] Der Wald führt jetzt nicht mehr diesen Namen.

bewohner, und alle eilten in wilder Flucht auf die Burg. Der Feind fing bloß eine Szeklermagd, die er mitnahm, und zwei Repser Bürger, Vater und Sohn, von denen er dem Sohne den Kopf abhieb, während er den Vater so verletzte, daß er wenige Tage darauf seinen Wunden erlag.

Am nächsten Tage schlugen die in der Burg Eingeschlossenen einen Angriff des Feindes ab, wodurch der Markt von Plünderung und Feuer verschont blieb.

Schlimmer erging es den Galtern. Wer nicht umkam, wurde in die Gefangenschaft geschleppt, darunter der Pfarrer und der Prediger, dieser mit Frau und Kindern.

Galt, Streitfort, Katzendorf und Deutsch-Tekes wurden von Grund aus zerstört, zur Hälfte Homrod, Stein, Wal.-Tekes, Felmern und Sava.

Unter Leopold I. wurde die Burg 1691 von einem kaiserlichen Offizieren stärker befestigt. Es wurden nicht weniger als 1842 Baumstämme und 430 Fuhren Ruten beigestellt. Den ganzen Sommer waren über 4800 Arbeiter beschäftigt, doch stürzte bereits im nächsten Jahre alles zusammen.

Fortwährend bewachten die Burg Burgknechte, „mit Hülfe des Marktes“.[1]

Zwölf Kirchenkastelle im Stuhl mit ihren Türmen und der Verteidigungskirche in der Mitte vervollständigten das Bollwerk gegen eindringende Feinde. Im Osten des Repser Stuhles am großen Homorodflusse standen die Kirchenkastelle von Draas und Katzendorf, am kleinen Homorodfluß Streitfort, am Zusammenfluß beider Flüsse das Kirchenkastell der Gemeinde Homorod mit seinem weit und breit gewaltigsten Turme, der über dem ursprünglichen Chore der Kirche als Bergfried emporstrebt. Das Kozdbachtal schützten die Kirchburgen von Stein, Seiburg und Leblang, die Seitentäler des Kozdbaches die Kirchburgen von Schweischer und Weißkirch. An der Südgrenze erhob sich am Altfluß das Kirchenkastell von Galt und in den Seitentälern des Altflusses die Kastelle von D.-Tekes, Kovern und Felmern.

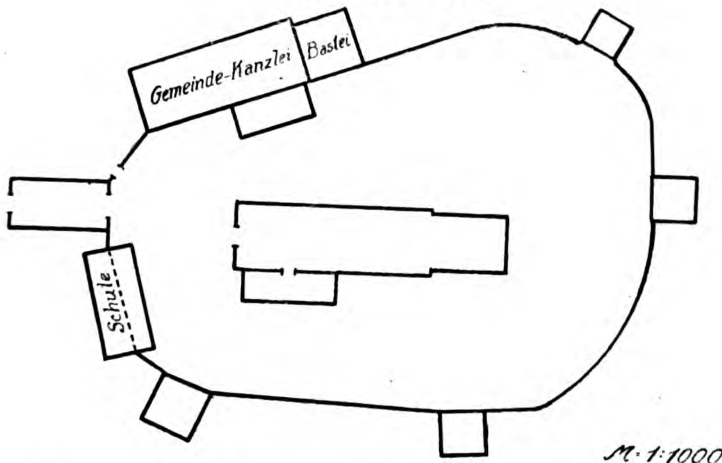
Ohne Kirchenkastelle blieben Reps und Sommerburg, deren Bewohner in ihrer Burg Schutz suchten, ferner Halmagy und Schönau. Wie es kam, daß die beiden letztgenannten Ortschaften — namentlich Halmagy — mit seiner alten interessanten und für eine Befestigung günstig gelegenen Kirche ohne Schutz blieben, darüber kann man nur Vermutungen aussprechen.

In welche Zeit die Erbauung der Kirchenkastelle fällt, läßt sich nicht bestimmt angeben. So viel steht fest, daß auf dem Sachsenboden

[1] Manuskript unvollständig.

schon früh derartige befestigte Plätze entstanden. Ja es scheint sogar, daß man von anderer Seite wegen Vermehrung dieser Befestigungswerke unter den Sachsen Bedenken gehegt habe, da es bereits 1293 im Inauguraldiplom König Andreas III., Art. 24 lautete: Türme über den Kirchen sollen zerstört werden[1] und der Landtag in Marosvásárhely 1545 am 2. November beschloß: Omnia castella et fortalitia inter Dominos Saxones in pagis exstructa demoliantur et ex eorum ruinis Civitates Cibiniensis, Brassoviensis, Segesvár, Szász-Sebes fortificentur: ingenia vero et pixides una cum globulis et pulveribus et aliis instrumentis bellicis ad civitates inferantur.[2]

I. Kirchenkastell in Draas.



Da gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zwei Kirchburgen von der Erdoberfläche verschwanden, auch mancher feste Turm, manches Stück Ringmauer fiel, um Platz zu schaffen, ja an dem Bestehenden Steine und Mörtel sich immer mehr lockern, diese Zeugen längst vergangener Zeit aber zum Kriegswesen unserer Vorfahren in inniger Beziehung standen, so soll hier der Kirchburgen des Repser Stuhles nach Gebühr gedacht werden.

Die **Kirchburg in Draas** (Grundriß I) steht in der Mitte des

[1] Karl Fabritius: Urkundenbuch des Kisder Kapitels vor der Reformation S. 2. G. D. Teutsch und Firnhuber: Urkundenbuch I, S. 159—164.

[2] Fr. Müller: Die Verteidigungskirchen in Siebenbürgen. Wien, 1858. Separatabdruck aus den „Mitteilungen der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale" S. 2. Von hier entnommen für das „Urkundenbuch des Kizder Kapitels" von Karl Fabritius, S. 217.

Dorfes an einem gegen Süden einige Meter hohen Abhange. Der Grundriß nimmt eine an eine etwas verschobene Eiform erinnernde Fläche ein mit nach Westen gerichteter Spitze, wobei der Längendurchmesser 72 Meter, der größte Breitendurchmesser 51 Meter beträgt.

Aus der 6—7 Meter hohen Ringmauer treten rings 6 in 3 Geschossen aufsteigende Türme nach außen hervor. An der Südseite eines derselben ist folgende Inschrift zu lesen:

Existente Regio Judice Sedis Rupensis prudente ac Circumspecto Domino Georgio Pellio, Mag. Civium Petro Roth, Sedis Judice Mart. Falk [1]... Past. animor. Steph. Fab ...[2] Gal ...[3] Joan, Herm ... Schol ... Steph. Fabr ... 1650.

während eine Inschrift am Turme der Ostseite uns mitteilt:

Existente Villico Johanne Sekes, Sen. Mart. Mich. Andr. Bretz aedificatum est hoc propugnaculum anno 1651.

Die Türme sind mit in Holz gefaßten, durch einen Querbalken verschließbaren Schießscharten ausgestattet, während die Ringmauer Schießscharten, Pechscharten und Pechnasen erhielt.

Diese holzumrahmten verschließbaren Schießscharten, die wir bei allen sächsischen Befestigungswerken finden, sind denselben eigentümlich und für sie charakteristisch, da wir sie bei den Burgen Deutschlands und Österreichs vermissen. Dagegen zeigen alle übrigen Formen von Schießscharten unserer Kirchburgen auch die deutschen Burgen des Mittelalters.[4]

Der größte Teil der Ringmauer an der Westseite fiel 1841, um dem evang. Schulgebäude den Platz einzuräumen, und der Teil zwischen den beiden Türmen der Südseite wurde 1901 bis zu einem Drittel abgetragen, weil er einzustürzen drohte.

Ein aus schweren Eichenbohlen gezimmertes Tor unter dem fast 13 Meter nach Westen vorspringenden Turme schützt den Zugang zur Kirchburg. Ein zweiter Eingang, den ebenfalls eine aus schweren Eichen-

[1] Georg Pellio, auch Kürschner genannt, bekleidete 1642—1661 9mal das Amt als Bürgermeister und 7mal als Königsrichter.

Petrus Roth wechselte häufig mit Pellio im Amte.

Martin Falk war von 1644—1661 Stuhlrichter.

[2] Soll lauten: Steph. Fabritio. Er kam 1640 von Sommerburg als Pfarrer nach Draas.

[3] Dürfte »Galatensi«, d. i. von Galt zu lesen sein.

[4] Vgl. Joh. Nepom. Cori Burgkunde: Bau und Einrichtung der deutschen Burgen des Mittelalters. S. 36 ff.

bohlen gezimmerte und mit Eisen beschlagene Türe schließt, befindet sich an der Nordseite.

Die Mitte der Burg nimmt die Kirche ein, deren Gesamtlänge 36·3 Meter beträgt, wovon 9·8 Meter auf den Turm samt Vorbau, 16·5 Meter auf das Schiff und 10 Meter auf den Chor entfallen. Dabei messen das Schiff sowie der Turm 9 Meter und der Chor 3·8 Meter in die Breite.

Der Chor hat nach außen die Form eines Rechteckes, wobei es jedoch innen den typischen polygonalen Abschluß beibehält. Über ihm erhebt sich auf einer Holzkonstruktion eine etwa 30 Zentimeter nach außen vorspringende 1 Meter hohe Brüstung aus Mauerwerk. Zwischen ihr und der Chorwand blieben Öffnungen als Pechscharten.

Das Schiff hatte ursprünglich zwei Seitenschiffe, deren Überreste besonders an der Nordseite der Kirche noch kenntlich sind. Es hat in der Folge (wahrscheinlich 1782) bei einer Ausbesserung den Charakter einer Verteidigungskirche eingebüßt.[1]

Der Haupteingang zur Kirche befindet sich an der Westseite unter dem bis zum Umlauf 20 Meter hohen Turme. Unter ihm gelangt man an der Südseite durch ein 1·10 Meter breites, 1·50 Meter hohes Pförtchen in eine spärlich erleuchtete Kammer, wo man an der Westseite durch ein sehr enges, niedriges, daher bei Gefahr leicht zu verteidigendes Pförtchen über eine enge Wendeltreppe den Turm bestieg. (Gegenwärtig benützt man einen andern Aufgang).

Offenbar galt der Turm als letzter Zufluchtsort der Bedrängten, als Bergfried der Kirchburg.

Außer den Inschriften an den beiden Türmen ist uns über die Erbauung der Kirchburg noch folgendes überliefert worden:[2]

Anno 1611 die 8 April. inceperunt Darocenses aedificare murum Arcis inferiorem, templum circumdantem, sub villicatione Pauli Francisci.

---

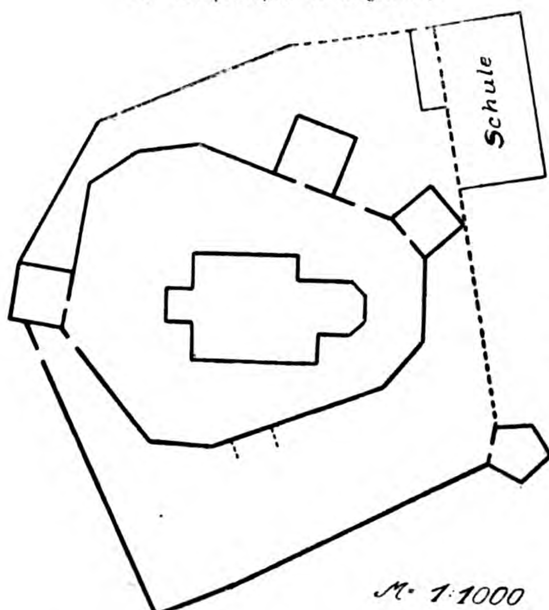
[1] Einer Inschrift am Triumphbogen entnehmen wir:
Coetus Saxon. 1224 hic exstitit, illo aucto Aedes sacrae Sec. XV untrimque cum porticu sunt exstructae, per bellum et pestem diminuto, porticus sunt collapsae per vetustatem et terrae motum, fornix navis hujus rimosus et concussus cum fulcris forinsecus 1782 suffultus, denique 1804 pro celebranda Dei gloria, munitus crustatus et dealbatus est.

[2] Kurze Lebens- und Reisebeschreibung Samuelis Valentini Segesvárensis. (Manuskript.) Er wurde 1687 Schulrektor in Homorod und 1691 Schulrektor in Katzendorf und starb als Pfarrer von Galt.

Eodem Anno effoditus puteus in exteriore coemeterio.[1]
Anno 1620 murus 1611 inceptus ad finem deductus struendo sub Villicatione Johannis Francisci.
Anno tand. 1622 tegitur tecto sub villicat. Georgii Gräf.
Eodem anno exstruitur et aedificatur propugnaculum ad moenia exteriora.

Als sich 1658 in der zweiten Hälfte August die Kunde verbreitete, daß die Türken und Tartaren mit den Woiwoden der Moldau und Walachei in das Burzenland eingefallen seien und sogar Reps, Homorod und Katzendorf überfallen hätten, lagen sicher die Hacken in den Schießscharten zum Empfange bereit.

II. Kirchenkastell in Katzendorf.



Die **Kirchburg in Katzendorf** (Grundriß II) nimmt die Mitte des Dorfes ein. Sie wurde einst von einer doppelten 4 Meter hohen Ringmauer umgeben. Die innere Ringmauer ist noch ziemlich gut erhalten und schließt einen 49 Meter langen, in der Mitte 37 Meter breiten Raum ein, dessen Grundskizze beiläufig die Form eines eiförmigen Polygons mit nach Osten gerichteter Spitze hat. Die ebenfalls gut erhaltenen drei Türme,[2] die in den Raum zwischen äußerer und innerer Ringmauer vorspringen, waren mächtige Schutzwehren der Kirchburg. Ein vierter Turm, woran Spuren in der Mitte des südlichen Teiles der innern Ringmauer erinnern, wurde in unbekannter Zeit abgetragen. Die äußere Ringmauer schließt einen großen

[1] Dieser Brunnen befindet sich außerhab der Ringmauer, wenige Schritte vor dem Tore der Kirchburg entfernt und wird auch jetzt noch benützt.

[2] Es ist lobend zu erwähnen, daß die ev. Kirchengemeinde 1897 für die Ausbesserung eines baufälligen Turmes 650 fl. verausgabte, obwohl — o Wunder — die Erhaltung desselben als „Speckturm" nicht geboten war.

Raum in Form eines Polygons ein, das an ein Viereck erinnert, dessen gegenüberliegende Winkel nach Süden und Norden, nach Osten und Westen gerichtet sind. Aus dem östlichen Winkel tritt ein fünfeckiger Turm hervor. Er ist sehr gut erhalten und sogleich als jüngster unter den Türmen zu erkennen. In einer Nische gibt die Inschrift: Propagnaculum hoc erectum est existente pastore Longio Andrea 1676 das Jahr der Erbauung an. In zwei andern Nischen sind die Inschriften zu lesen: Herr neige Dich zu mir und sei Deinen Dienern gnädig (Ps. 90. 13) und: O felices vos, qui in pace de bello et in bello de pace cogitatis.

Dieser Turm war also nicht Zeuge jenes Schreckenstages, an dem die Tartaren 1658 am 22. August Katzendorf von Grund aus verwüsteten, doch deutet die Inschrift auf die noch lebhafte Erinnerung hin.

Die äußere Ringmauer gegen Osten und auch ein Teil gegen Norden wurde abgetragen, um 1818 das Pfarrhaus und 1884 die Schule an dieser Stelle aufzubauen, während der übrige Teil sich, im ganzen genommen, noch in ziemlich gutem Zustande befindet.

Die Kirche, als Verteidigungskirche erbauet, büßte diesen Baustil ein, als 1894 der Glockenturm — früher Verteidigungsturm — zusammenstürzte und das Mittelschiff mit den Seitenschiffen stark beschädigte.

Über die Zeit der Erbauung der Kirchburg fehlt jede sichere Nachricht, nur über die Zeit der Erbauung des fünfeckigen Turmes erfahren wir aus der oben erwähnten Inschrift.[1]

Als 1658 Türken und Tartaren mit den Walachen der Moldau und Walachei das Burzenland verwüsteten, sahen die Katzendorfer am 22. August von den Türmen ihrer Kirchburg, wie der Feind ihre Häuser „von Grund aus niederbrannten.“ Ein Glück für sie, daß die Kirchburg mit doppelter Ringmauer umgeben und mit Hackenbüchsen und zwei Bombarden wohl ausgestattet war.

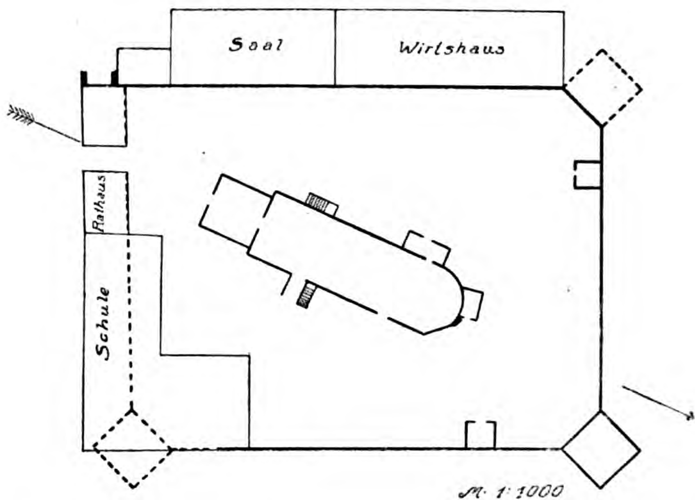
Über das weitere Schicksal der Kirchburg ist uns noch so viel aus dem Kirchbuch und einer nun verschwundenen Inschrift in der Kirche bekannt, daß am 9. August 1706 Kirchburg und Dorf durch eine Feuers-

[1] Laut einer Sage wohnten in Katzendorf in einem Hause, an dessen aus behauenen Steinen aufgeführtem Torbogen noch in neuerer Zeit die Jahreszahl 1518 zu lesen war, die Steinmetze, die bei dem Kirchbau beschäftigt waren. Zur Erinnerung daran erbauten sie den Torbogen und gruben diese Jahreszahl in den Stein. Somit wäre als Jahr der Erbauung der Kirche 1518 anzunehmen. Diese Sage scheint der Wirklichkeit zu entsprechen, da sonst ein aus gemetzten Steinen aufgeführter Torbogen bei einem gewöhnlichen Bauernhause etwas höchst Auffälliges wäre. Dr. Friedrich Müller: Siebenbürgische Sagen, S. 310.

brunst verheert wurden. Sie entstand durch einen Kurutzen, der absichtlich in der Ungergasse an zwei Orten in Stroh geschossen hatte.

Die Grundfläche der in der Mitte des Dorfes erbauten **Kirchburg von Streitfort** (Grundriß III) hat die Form eines Rechteckes mit abgestutzten Winkeln, das von Westen nach Osten 64 Meter und von Norden nach Süden 45 Meter mißt. Die 6—7 Meter hohe Ringmauer wurde mit zwei Reihen Schießscharten versehen, wovon die obere Reihe Pechnasen darstellt, während in der untern Reihe Pechscharten mit in Holz gefaßten, mittelst eines Querbalkens verschließbaren Schießscharten abwechseln.

III. Kirchenkastell Streitfort.



Vier Türme traten einst aus den abgestutzten Winkeln der Ringmauer hervor, wovon ein einziger blieb, der die Burg nach Süden und Osten schirmte. Der Turm, der zum Schutze nach Norden und Osten gebaut war, wurde abgetragen, als man in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts außerhalb der Nordseite der Ringmauer ein Wirtshaus anbaute, sei es, um dessen Hof zu vergrößern, sei es, um die Steine zum Bau zu verwenden. Den Turm in der Nordwestecke baute man schon längst um, er besteht nur noch unter dem Namen „Speckbastei" in der Erinnerung fort.

Das Jahr 1899 brachte auch den Turm an der Südwestseite mit dem größten Teile der Ringmauer der Westseite zu Fall, als man hier das Gebäude der evang. Volksschule aufführte. Der kleinere Teil war

bereits in nicht bestimmbarer Zeit der Erbauung des „Rathauses“ (alten Gemeindehauses) gewichen.

An der innern Seite der Ringmauer reihte sich Häuschen an Häuschen, deren Zahl auf 70—80 geschätzt wurde, worin die sächsischen Bewohner von Streitfort in der Not ihre Habe bargen, im Frieden ihre Getreidevorräte unterbrachten, um sie gegen Feuersgefahr zu sichern. Jetzt sind sie bis auf zwei verschwunden.

Die Kirche, die eine innere Länge von 25 Metern und eine Weite von 5·7 Metern hat, wurde als Verteidigungskirche gebaut, büßte aber im Verlauf, durch die notwendig gewordenen Reparaturen, ihre ursprüngliche Bauart ein. Der moderne Kirchturm wurde Mitte des vorigen Jahrhunderts an Stelle des zusammengestürzten Verteidigungsturmes und Bergfriedes gebaut.

Über die Erbauung der Kirchburg erhalten wir nur ungenügende Auskunft. Über dem Eingangstor, das längst umgebaut wurde, soll die Jahreszahl 1603 als die Zeit der Erbauung desselben angegeben haben. Noch 1847 konnte man an einer Stelle der Ringmauer die beiden Jahreszahlen 1603 und 1617 sowie die Inschrift lesen: Wie fein steht es, wenn die grauen Häupter weise und die Herrn fürsichtig sind.

Über der Balgenkammer der Kirche war noch 1847 eine Inschrift vorhanden: „Renovatum Anno 1621 villico existente Clemente Sigismund“ und an einer unter dem Dache angebrachten Riegelwand stand die Jahreszahl 1623 mit der Inschrift: Arx fortissima nomen Domini. Si Deus pro nobis, quis contra nos.“[1]

Über die Geschichte der Kirchburg ist außer den erwähnten Inschriften, die von der Erbauung nur spärliche Nachricht geben, so viel bekannt: Als 1658 Türken und Tartaren an demselben Tage wie Katzendorf Streitfort von Grund aus mit Feuer verwüsteten, fanden die Einwohner für ihr Leben sicheren Schutz hinter den mit Hackenbüchsen wohlversehenen Mauern und Türmen der Kirchburg, während Haus und Hof in Flammen standen.

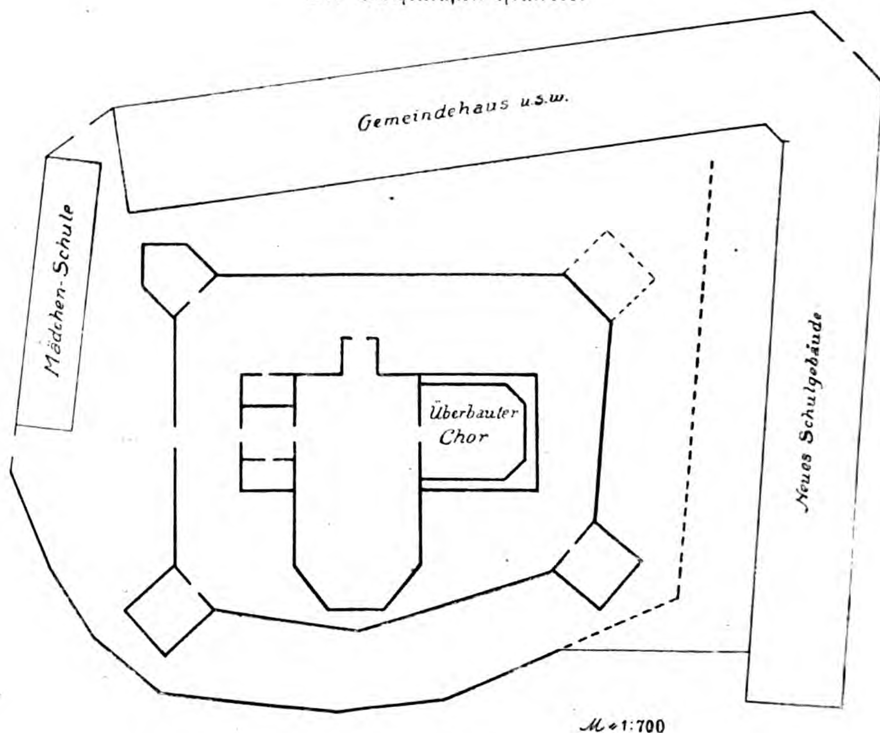
Die **Kirchburg in Homorod** (Grundriß IV.) nimmt die Mitte des Dorfes ein. Sie hatte doppelte Ringmauern. Der von der innern 7—8 Meter hohen Ringmauer umschlossene Raum ist etwa 40 Meter lang, bis 28 Meter breit und stellt beiläufig ein Rechteck mit abgestutzten Ecken dar, aus denen vier Türme hervortraten. Gegenwärtig stehen nur noch drei Türme, der vierte wurde vor einigen Jahren abgetragen, um für den Schulbau Platz

---

[1] Manuskript von Karl Jüngling, Pfarrer in Streitfort. Archiv der Streitforter evang. Kirchengemeinde.

zu gewinnen. Der stärkste dieser Türme ist der mit einem Umlauf versehene fünfeckige Turm, der die Kirchburg gegen Norden und Westen schützte. In einer Nische der Nordseite gibt uns folgende Inschrift die Zeit der Erbauung an: Propugnaculum hoc inchoatum est MDCLVII die IX Apr. finitum die XII. Maji.

IV. Kirchenkastell Homorod.



Er wurde sicher an Stelle eines alten, baufälligen Turmes erbaut. Die Ringmauer und zwei Türme sind mit Pechscharten und Pechnasen ausgestattet, während der fünfeckige Turm in Holz gefaßte, mit Querbalken verschließbare Schießscharten erhielt. Über den Pechscharten der Ringmauer gestattete ein noch ziemlich gut erhaltener, gedeckter Umlauf eine nachdrücklichere Verteidigung. Eine Inschrift an einem Balken zeigt, daß der Umlauf 1788 wiederhergestellt wurde, wahrscheinlich im Zusammenhang damit, daß am 8. Februar desselben Jahres Österreich an die Türkei den Krieg erklärt hatte.

Ein erkerartiger hölzerner Ausbau über der Pforte der Westseite diente zur Verteidigung des Einganges.

Von der äußern Ringmauer, die keine Türme hatte, ist nur die sich im Bogen hinziehende Südseite und der kleinere Teil der Westseite übrig geblieben. Die Ostseite mußte vor vielen Jahren dem „alten Schulgebäude“, später auch der größere Teil der Westseite zur Vermehrung der Schulzimmer und Lehrerwohnungen weichen. Das alte Schulgebäude fiel 1899 mit der Nordseite der Ringmauer, um einem neuen Schulgebäude, einem Tanzsaale, Gemeindehause, Postgebäude, einer Fleischbank und Lokalität für Feuerlöschrequisiten den Platz einzuräumen. Die äußere Burgmauer war mit in Holz gefaßten, durch einen Querbalken verschließbaren Schießscharte versehen.

Die Kirche mit den beiden Türmen an der West- und Ostseite ist etwa 28 Meter lang. Über dem Eingang an der Westseite — einer bloß 2·10 Meter hohen und 1·2 Meter weiten Pforte — erhebt sich der eine der Türme, scheinbar in das Schiff der Kirche eingefügt. Seine Breite beträgt 4·8 Meter. Das Mauerwerk wird von einem etwa 0·5 Meter vorspringenden Umlauf gekrönt. Betritt man die Pforte, bemerkt man rechts ein enges, niederes Pförtchen, wodurch man über eine enge Wendeltreppe in die Höhe des Turmes steigt. Dieser Eingang in die Kirche wurde erst später in die Wand des Turmes eingebaut. Der ursprünglich einzige Eingang liegt an der Nordseite, ist 1·95 Meter hoch und 1 Meter weit.

Das ursprüngliche Schiff der Kirche hat eine Grundfläche von 11 Meter Länge (von Westen nach Osten) und 11 Meter Breite (von Süden nach Norden). Auffällig ist, daß sich der Chor nicht an die Ostseite, sondern an die Südseite des Schiffes anschließt, während an jener Stelle ein mächtiger nach allen Seiten 11 Meter messender Turm als Bergfried in die Höhe strebt. Betritt man im Innern der Kirche an der Ostseite des Schiffes durch eine 1·70 Meter hohe und 1·20 Meter weite, aus dicken Eichenbohlen gezimmerte, mit Eisen schwer beschlagene Türe das Innere des Turmes, so befindet man sich in einem 6 Meter von Westen nach Osten und 5·30 Meter von Süden nach Norden messenden halbdunkeln Raume, an dessen Wänden man bei künstlicher Beleuchtung Spuren von Wandmalerei bemerkt.[1] Man erkennt in ihm den ursprünglichen Chor der Kirche mit einem Teile des Schiffes.

[1] Ein Bild stellt Christus am Kreuze dar, ein anderes Bild läßt Christus erkennen, an den sich einer seiner Jünger (Johannes) schmiegt, dessen Gesicht leider abbröckelte.

Beim Turmbau wurde dieser Teil der Kirche um- und überbaut und von ihr durch eine Mauer abgetrennt.[1]

Durch ein von einem kunstvoll gearbeiteten steinernen Türstock umrahmtes, 65 Zentimeter weites, 1·80 Meter hohes Pförtchen (gleich einem Fenster im gotischen Stile mit Maßwerk) steigt man über eine Wendeltreppe zum zweiten Geschoß und sodann durch weitere fünf Geschosse über sehr primitive hölzerne Stufen zur Höhe des Turmes.

Oberhalb des 29 Meter hohen Mauerwerkes tritt man auf einen vorspringenden, mit einer Brüstung aus Mauerwerk versehenen Umlauf, an dessen Ostseite folgende Inschrift zu lesen ist: Die am 13. April 1623 abgebrannte Bedachung des Turmes wurde neu hergestellt am 17. Juni 1626, renoviert 17. Juli 1880.

Die Kirche wurde sicher als Verteidigungskirche gebaut, verlor aber infolge der Erbauung des mächtigen Turmes und jenes Brandes ihr ursprüngliches Aussehen.

Die Zeit der Erbauung der Kirchburg läßt sich nicht näher bestimmen. Nur von der Erbauung des fünfeckigen Turmes bringt uns die oben erwähnte Inschrift genauere Kunde. Auch über das Schicksal als Zufluchtsstätte herrscht bis zum Jahre 1658 völliges Dunkel. Als Türken, Tartaren und Walachen der Moldau und Walachei in diesem Jahre im Burzenland eingefallen waren und auf ihren Streifzügen auch Homorod anzündeten, mußte der fünfeckige Turm, kaum etwas über ein Jahr alt, die Feuerprobe bestehen. Da die Kirchburg hartnäckigen Widerstand leistete, teilte sich der Feind in zwei Haufen, um im Tale des kleinen Homorodflusses Katzendorf und im Tale des großen Homorodflusses Streitfort heimzusuchen.

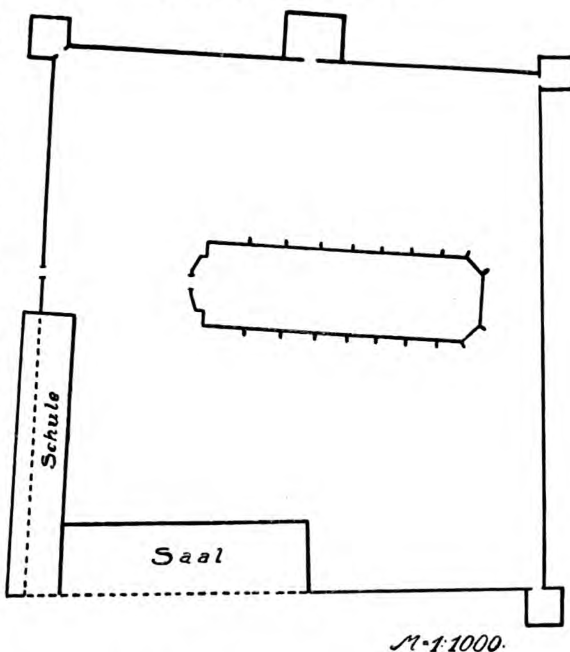
Fünf Jahre später (6. Dezember 1663) zog zwar der Moldauer Woiwode Bogdan Kirk, nachdem er bei der Rückkehr von der Belagerung der Festung Neuhäusel die Ortschaften des Schäßburger Stuhles Keisd, D.-Kreuz und Bodendorf geplündert hatte, mit 6000 Mann an der

[1] In einem Protokolle der evang. Kirchengemeinde in Homorod, worin die Kirchenkastelle verzeichnet sind, lesen wir S. 113 folgendes: „Nachdem die Heerde Christi hier in Homrod sich dermaßen vermehret, daß das hiesige Gotteshaus, welches sehr eingeschränkt war, vor die hiesige Ecclesie viel zu klein wurde; als haben Lehrer und Zuhörer fürnehmlich darauf gedacht, ihnen bequemere Stellen zu verschaffen, das Wort Gottes anhören zu können. Diesen unseren Endzweck also zu erreichen, haben wir mit göttlicher Hülfe, auf Allerhöchste k. k. Erlaubniß, einen neuen Chor gegen Mittag aus Mangel morgenwärts bauen zu können, angefangen, denselben auch unter göttlichem Beistand im Jahr nach der Heylwärtigen Geburt unseres Erlösers 1784 glücklich gegründet und beendet."

Homoroder Kirchburg vorüber, richtete auch, während er in Homorod und Streitfort übernachtete, nicht geringen Schaden an, machte jedoch keine Versuche, sich der Kirchburg zu bemächtigen. Nur Sommerburg, dessen Bewohner auf die Burg geflüchtet waren, hatte schwer zu leiden.[1]

Als während des Krieges, den Österreich mit der Türkei führte, 1789 auf das Gerücht hin, die Türken seien in das Burzenland eingefallen, die Repser auf die Burg flüchteten, nahmen sicher auch die Homoroder zu ihrer Kirchburg für solange die Zuflucht, bis man erfuhr, daß Kronstadt nicht bedroht werde.

V. Kirchenkastell in Stein.



Die Kirchburg in Stein (Grundriß V) wurde in der Mitte des Dorfes erbaut. Die Grundfläche bildet ein unregelmäßiges Viereck, dessen Nordseite 64 Meter, Südseite 70 Meter, Ostseite 67·5 Meter und Westseite 73 Meter mißt. Von der zwischen 6 und 8 Meter hohen Ringmauer blieb nur die Ost- und Nordseite unberührt, während seit einigen Jahren an Stelle eines Teiles der Südseite ein Tanzsaal und an der Westseite das evang. Schulgebäude aufgeführt wurde.

An den 4 Ecken war die Kirchburg von nach allen Seiten 4·5 Meter breiten, in ihren Geschossen mit verschließbaren, holzumrahmten Schießscharten ausgestatteten Türmen flankiert, wovon der Turm, der die Burg gegen Süden und Westen schützte, bereits in früheren Jahren dem alten Schulgebäude wich.

Verstärkt wurde die Kirchburg durch einen 7·50 Meter breiten fünften Turm, der etwa aus der Mitte der Nordseite nach außen vorspringt

[1] Senatsprotokoll des Repser Stuhles 1663.

und mit Pechnasen versehen ist. Eine längere Inschrift an der Außenseite ist leider infolge des Witterungseinflusses unleserlich geworden. Angeblich konnte man im Mai 1902 bei einer Ausbesserung die mit arabischen Ziffern geschriebene Jahreszahl 1670 lesen.

Nicht gerade die Mitte der Kirchburg nimmt die 38·5 Meter lange und 10·8 Meter breite Kirche ein.[1] An der äußern Seite des Chores sind die Strebepfeiler oben durch Bogen so verbunden, daß hinter diesen Öffnungen als Pechscharten bleiben. Über den Bogen erhebt sich das mit einer Reihe fenster- und schlüssellochähnlicher Schießscharten ausgestattete Mauerwerk bis zu einer Höhe von etwa 2 Meter.

Das Schiff dagegen büßte diese Merkmale einer Verteidigungskirche höchst wahrscheinlich infolge der nach dem Brand 1676 notwendig gewordenen Ausbesserung ein.

Die Kirche findet nach Westen seit 1842 durch einen in modernem Stile gebauten Turm ihren Abschluß, unter dem sich der Haupteingang in die Kirche befindet. Der im Verteidigungsstil gebaute Turm war mehrere Jahre früher zusammengestürzt.

Über die Zeit der Erbauung der Kirchburg sind die Nachrichten sehr dürftig. Nur die Jahreszahl 1517 am Kreuzgewölbe des Schiffes gibt die Zeit der Vollendung des Kirchbaues und die Jahreszahl 1670 am Verteidigungsturme der Nordseite wahrscheinlich die Zeit der Erbauung desselben an.

Aus dem Berichte über die Verheerung mehrerer Ortschaften des Repser Stuhles durch die Türken, Walachen der Moldau und Walachei und Tartaren erfahren wir, daß der Feind am 27. August 1658 auch Stein größtenteils zerstörte.[2] An diesem unheilvollen Tage retteten die Einwohner des Dorfes in der mit Hackenbüchsen, einer „metallenen Feldschlange" und „zwei metallenen Mörserchen[3] usw. ausgerüsteten Kirchburg ihr Leben.

Als die Repser 1789 auf das Gerücht hin, daß die Türken in das Burzenland eingefallen seien, sich auf ihre Burg flüchteten, nahmen höchst wahrscheinlich auch die Bewohner von Stein zu ihrer Kirchburg die Zuflucht, bis sich die Nachricht als falsch erwies.

---

[1] Die Kirche hatte laut mündlicher Mitteilung ursprünglich nur eine Länge von etwa 25 Meter und bloß einen Eingang an der Südseite, der mit einer aus Eichenpfosten zusammengefügten, eisenbeschlagenen Türe zu schließen war. Er wurde angeblich 1848 vermauert.

[2] Senatsprotokoll 1658. — Dr. Müller: Die Repser Burg, S. 56—57.

[3] Matricula Ecclesiae Lapidensis 1750. Manuskript — Dr. Müller: Die Repser Burg, S. 37.

Die **Seiburger Kirchburg** stand auf einer einige Meter über der Dorfsstraße sich erhebenden Anhöhe. Ringmauern, drei Türme sowie die Verteidigungskirche wurden 1875 abgebrochen, um für die Umgebung einer Kirche in modernem Stile Raum zu gewinnen. Einen einzigen Verteidigungsturm rettete seine Verwendung, da er seit vielen Jahren als „Specturm"[1] benützt wurde.

Geschichtliches ist äußerst wenig bekannt. Als die Seiburger am 27. August 1658 angstvoll den Rauch des brennenden Nachbardorfes Stein gewahrten und den Donner der Geschütze des Kirchenkastells Stein und der Repser Burg vernahmen, werden sie sich sicher in ihre Kirchburg geflüchtet haben, obwohl sie vom Feinde wahrscheinlich[2] nicht bedrängt wurden.

Am 5. Mai 1676 abends zündeten zwei Brandstifter, die, angeblich gedungen, aus Ungarn kamen, Seiburg an, wodurch das ganze Dorf samt Kirche und Türmen niederbrannte.

Die **Leblanger Kirchburg** erhob sich mitten im Dorfe. Sie mußte im Jahre 1886 fallen, um dem Neubau einer Kirche in modernem Stile[3] den Platz einzuräumen. Nur geringe Reste des südlichen Teiles der Ringmauer erinnern daran.

Über die Geschichte der Kirchburg herrscht vollständiges Dunkel.

Als die Kirche abgebrochen wurde, löste sich auf der linken Seite des Schiffes eine etwa 1 Zentimeter dicke Schichte der Übertünchung los, worauf folgende Wandchronik zutage trat:

1493 Bei dem Roten Thurm werden die Türken von den Hirten erschlagen.
1514 Michna der Wayda in Siebenburgen hat die Crutziger ganz und gar vertilgt.
1521 Widersetzen sich die Zekel dem Johanni Wayda.
1526 Ist der König Ludwig erschlagen.
1539 Johannes König nimpt Isabellen des Polnischen Königs Tochter zur ehe.
1540 Am 7 ten Juli ist Johann Z. geboren.
1540 . . . .
1542 Sind vil Torent in Siebenburgen gev.

[1] Im allgemeinen wird heutzutage von den Türmen der Kirchburgen wenigstens ein Turm zur Aufbewahrung des Speckvorrates der Dorfbewohner benützt.

[2] Sicher geht es aus den Bericht des Senatsprotokolles nicht hervor, da derselbe nach Aufzählung der Ortschaften, die ganz oder zur Hälfte zerstört wurden, mit den Worten schließt »Communitates vulgo«.

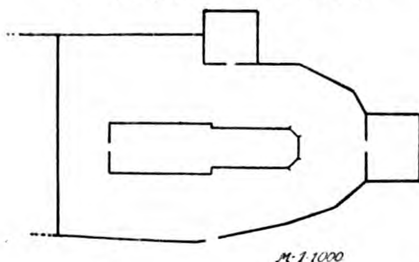
[3] Die Kirche wurde 1897 vollendet und hat 39.000 Gulden ö. W. gekostet.

1530 Ein großer Ster(b) im gantzen Land.
15 . . Konig Mathias kompt an sein ·//x Wladislaus Casemiri polnische romischs Son.
1525 War eine große Teurung in ganz Siebenburgen.
1551 Lippa wird . . . . wie . . . .
1526 (II. K.) blustadt wird erobert.
1526 An zehntausend Ritter . . . .

Außer diesen Aufzeichnungen waren noch andere, die man wegen Abbröckelung des Mörtels nicht lesen konnte.[1]

Die **Kirchburg in Schweischer** (Grundriß VI) erhebt sich auf einem steilen Bergabhange an der Nordseite des Dorfes. Sie wird von einer einfachen Ringmauer umschlossen, die eine Höhe von 4—6 Meter hat und in Holz gefaßte, durch einen Querbalken verschließbare Schießscharten erhielt. Ihre Länge mißt etwa 40 Meter und ihre größte Breite 20 Meter. Bloß zwei Türme schützten sie, und zwar der eine im Norden, der nach allen vier Seiten 7 Meter mißt und nur zum Teil, der andere im Osten, der vollständig aus der Ringmauer nach außen vorspringt. Dieser Turm ist der stärkere, da er nach allen vier Seiten fast 10 Meter breit und das Mauerwerk an der Außenseite 11 Meter hoch ist.

VI. Kirchenkastell in Schweischer.



Wie der nördliche Teil der Ringmauer, der über den jetzigen Abschluß im Westen 5—6 Meter hinüberreicht, und die überragenden Steine an der südwestlichen Ecke verraten, hatte die Kirchburg ursprünglich eine größere Ausdehnung nach Westen.[2]

Die Mitte der Burg nimmt die Kirche ein, die vor dem Umbau nach außen mehr einer mächtigen Bastei als einem Gotteshause glich. Über den schmalen Fenstern und dem Gewölbe der Kirche erhob sich das mit zwei Reihen Schießscharten ausgestattete Mauerwerk noch einige

---

[1] Mitgeteilt von Pfarrer Karl Pildner.

[2] Die Mauer, die einen einige Meter breiten Raum an der West- und Südwestseite umschließt, steht zur Kirchburg nicht in Beziehung, da sie nur mit Lehm aufgebaut wurde und Kalkmörtel bloß als Verputz erhielt. Auch fehlt jede Spur von Schießscharten.

Meter hoch. Zwischen ihm und dem Dach war ein Umlauf angebracht, dessen gemauerte Brüstung auf einer Holzkonstruktion ruhte.[1]

Um das alte Mauerwerk vor dem Einsturze zu bewahren, war man genötigt, 1894 die Kirche bis zur jetzigen Höhe abzutragen und das Kreuzgewölbe des Schiffes mit Stukkatur zu vertauschen, was schon einige Jahre früher mit dem Gewölbe des Chores geschehen mußte. Hiedurch ging die Originalität dieses höchst interessanten Baues ganz verloren. Nur eine aus Pfosten gefügte und mit Eisen schwer beschlagene Türe an der Südseite, die mit zwei etwa 3 Zentimeter weiten Schießlöchern versehen ist, erinnert noch an die gefahrvolle Zeit, in der das Gotteshaus erbaut wurde.

Die Kirche hat innen gemessen eine Länge von 18 Meter, wovon 8·5 Meter auf den Chor und 9·5 Meter auf das Schiff entfallen, während die Weite des Chores 5 Meter und die des Schiffes 6·5 Meter beträgt. Auffallend erscheint das Verhältnis des Chores zu dem des Schiffes.

Wegen Mangel an Inschriften und sonstigen Aufzeichnungen läßt sich die Zeit der Erbauung der Kirchburg nur vermuten. Zwar soll die Kirche 1452 erbaut worden sein,[2] — zu einer Zeit, wo man wegen drohender Türkengefahr mehr auf Zweckmäßigkeit zur Verteidigung als auf kunstvollen Bau sah — doch ist uns unbekannt geblieben, ob dieser Platz bereits früher befestigt war oder erst später die jetzige Ringmauer erhielt. Von der Bauart der Türme kann man schließen, daß sie einer späteren Zeit angehören.

Die Kirchburg wurde am 30. Juli 1605 von einem moldauisch-türkischen Heere, das unter dem Woiwoden Simon dem Schäßburg belagernden Bocskay zu Hülfe eilte, eingenommen und zerstört. Auch 1658 werden die Bewohner von Schweischer, als sie am 28. August vom Angriff der Tartaren auf die Repser Burg durch den Donner der Geschütze Kunde erhielten, in ihrer Kirchburg Schutz gesucht haben, obwohl sie vom Feinde verschont blieben.

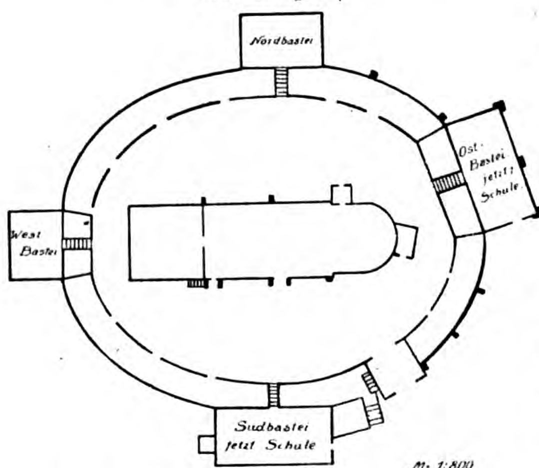
Ebenso kamen die Schweischer 1663 heil davon, als Bogdan Kirk bei der Rückkehr von der Belagerung von Neuhäusel, nachdem er Keisd, Kreuz und Bodendorf geplündert hatte, durch Schweischer zog, ohne bedeutenden Schaden anzurichten.

[1] Eine gute Abbildung bringt: Emil Sigerus, Siebenb.-sächsische Burgen und Kirchenkastelle. Überhaupt kann diese Sammlung mit ihren trefflichen Bildern zum Studium unserer Kirchburgen bestens empfohlen werden.

[2] Transsilvania: „Beiblatt zum Siebenbürger Boten" 1856, Nr. 11. Leider ist die Quelle, der diese Angabe entnommen wurde, nicht angegeben.

Die **Kirchburg in Weißkirch** (Grundriß VII) erhebt sich an der Nordseite des Dorfes auf einer sanft aufsteigenden Höhe und stellt ein Oval dar, dessen Längendurchmesser von Osten nach Westen 46 Meter und dessen Breite von Süden nach Norden 36·5 Meter mißt. Der für gewöhnlich benützte Eingang führt an der Seite neben dem jetzt als Glockenturm bezeichneten Turme, dessen Mauerwerk in die Höhe 14·3 Meter mißt, in das Innere, während die Zufahrt unter diesem durch eine 5·50 Meter breite Pforte stattfindet. Den Eingang schirmte links eine doppelte Bastei, deren größerer Teil 13·5 Meter lang ist und 6 Meter nach außen vorspringt, während der kleinere Teil bloß eine Länge von 6 Meter und eine Breite von 4·50 Meter hat. An der Ostseite wurde die Burg durch eine ebenso mächtige Bastei geschützt. Die unteren Räume beider Basteien sind vor einigen Jahren in zwei Schulzimmer der ev. Volksschule umgewandelt worden. Sie entsprechen diesem Zwecke auf das beste.

VII. Weißkirch.



Im Norden verlieh ein 8·5 Meter, im Westen ein 7 Meter breiter, nach außen vorspringender, in drei Geschossen aufsteigender Turm der Kirchburg Sicherheit. Umläufe zwischen Mauerwerk und dem Dach der Türme so wie Pechscharten und in Holz gefaßte, verschließbare Schießscharten in der 5—6 Meter hohen Ringmauer gewährten hinreichenden Schutz gegen einen feindlichen Angriff.

Folgende, ziemlich wohlerhaltene Inschrift am Turme der Nordseite gibt uns die Zeit der Erbauung an:

Anno MDCXXX

Pro aris et focis fundamentum hujus munitionis jactum 3. Aprilis, finis vero structurae ob varios beo . . . dentum opus distrahentes et remorantes causas cum deo 14. Juni architectore Joh. Hartmann.

Eine Inschrift über dem Eingang in das mittlere Geschoß zeigt dieselbe Jahreszahl:

Pax optima . . . .
Rerum . . . .
In pace de bello et in bello de
Pace cogitatis
Extructum 1630.

Der Turm an der Westseite ist etwas jünger. Einer Inschrift entnehmen wir: Anno M. DCXLVIII fundamentum hujus munitionis jactabatur martii XXII, finis vero post varias discretiones III. Julii, magna industria communitatis 1649.

Betritt man das Innere der Kirchburg, so sieht man längs der Ringmauer ohne Unterbrechung Vorratskammer an Vorratskammer gereiht, wo zahlreiche Kästen und Truhen Getreide und Wäsche aufbewahren.

Die (innen) 20 Meter lange und 6·15 Meter weite Kirche hat im Verlauf der Zeit, und zwar, wie einer Inschrift am Triumphbogen zu entnehmen ist, 1743 ihre Bauart als Verteidigungskirche zum größten Teil eingebüßt. Die Inschrift lautet:

Fornix autem quae erat rimarum undique plena periculumque minans Genti Albanae jussu ampl. Sedis Patrum desumpta et hoc
erectum est tabernaculum
Anno M. D. CC. XXXXIII.

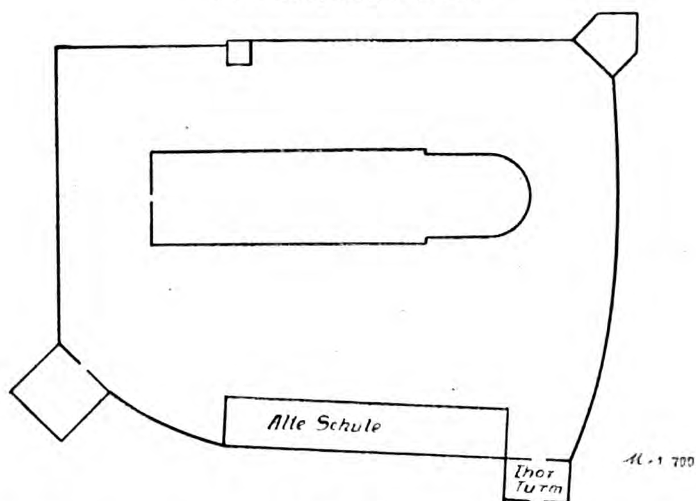
Nur die Außenseite des Chores hat durch die zur Herstellung von Pechscharten und zum Aufbau für die Brustwehr des Umlaufes oben mittelst Bogen verbundenen Pfeiler die Erinnerung an die ursprüngliche Bauart bewahrt. Die getäfelte Decke des Schiffes und die Stukkatur des Chores läßt nichts von der früheren gotischen Bauart vermuten, als deren Überreste zwei Fenstern mit Spitzbogen im Chor und drei im Kirchhof herumliegende sorgfältig gearbeitete Schlußsteine sowie einige Stücke von Gewölberippen des ehemaligen Kreuzgewölbes auf unsere Zeit gekommen sind.

An die Westseite der Kirche schließt sich ein nach allen vier Seiten 8 Meter messender, die Türme der Ringmauer weit überragender, mit einem Umlauf versehener Turm an. Zum Inneren führt bloß aus der Kirche ein 1·8 Meter hohes und 8 Meter weites, mit behauenen Steinen umrahmtes Pförtchen mit Spitzbogen, das durch eine aus dicken Eichenbohlen gezimmerte mit Eisen beschlagene Türe geschlossen wird. Der Turm enthält jetzt die Uhr und wird deshalb als Stundenturm bezeichnet. Er war offenbar als Bergfried der Kirchburg erbaut worden.

Es sind keine historischen Aufzeichnungen über feindliche Angriffe auf die Kirchburg aufzufinden. Weißkirch blieb 1658 von den Türken und Tartaren verschont, doch verkündet uns ein von einem eisernen pfriemenförmigen Pfeile durchbohrter Schädel,[1] der vor einigen Jahren innerhalb der Ringmauer in einem Grabe ohne Spur eines Sarges gefunden wurde, daß auch diese Kirchburg einst der Feind bedrängte.

Die **Kirchburg in Galt** (Grundriß VIII) erhebt sich auf einem Bergabhange an der Nordseite des Dorfes. Sie hat eine Länge von etwa 52 Meter, eine Breite von etwa 35 Meter und ihre Grundfläche bei-

VIII. Kirchenkastell in Galt.



läufig die Form eines Viereckes. Sie ist nach Süden und Osten von dem nach Süden vorspringenden Torturme, unter dem man durch einen geräumigen Eingang in die Burg gelangt, nach Süden und Westen von einem 7·5 Meter breiten, nach außen vorspringenden viereckigen und nach Norden und Osten von einem 5 Meter breiten, vorspringenden, mit Zinnen gekrönten fünfeckigen Turme flankiert. Die Westseite blieb im Norden ohne Turm. Ringmauer und Türme sind mit holzumrahmten, verschließbaren Schießscharten ausgestattet.

[1] Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde 1898, Nr. XII, S. 145. Mitgeteilt von Dr. H. Müller, Bezirksarzt in Reps. Der Schädel wurde von mir dem Br. Brukenthalschen Museum geschenkt. — Die Pfeilspitze hatte die 7 mm dicke Hinterhauptschuppe durchbohrt, ohne Sprünge im Knochen hervorzurufen, und war in das Gehirn gedrungen.

Die einstige Bestimmung des nach allen vier Seiten 2·30 Meter messenden massiven Mauerwerkes von über 2 Meter Höhe, das sich innerhalb der Ringmauer an deren nördlichen Teil lehnt, dürfte schwer zu deuten sein.

Ein Teil der südlichen Ringmauer mußte längst dem alten Schulgebäude weichen.

Den mittleren Teil der Burg nimmt die Kirche ein. Ihre Gesamtlänge beträgt 36 Meter, wovon 10 Meter auf den Chor und 26 Meter auf das Schiff samt dem Unterbau des früheren, nun bis zur Höhe des Schiffes abgetragenen Turmes entfallen. Hiebei haben Schiff und Turm die gleiche Breite von 9 Meter. Die Kirche ist sicher nicht als Verteidigungskirche gebaut worden, da das Mauerwerk viel zu schwach angelegt ist, um einem solchen Zwecke zu dienen. Alles deutet vielmehr darauf hin, daß die ursprüngliche Bauart dem Basilikastil entsprach.[1]

Als die Türken und Tartaren 1658 in Siebenbürgen eingefallen waren, hatte Galt unter den Ortschaften des Repser Stuhles am meisten zu leiden. Die Kirchburg wurde am 27.—28. August eingenommen und zerstört. Die gesamte Bevölkerung schleppte der Feind, nachdem er das Dorf niedergebrannt hatte, in die Gefangenschaft.[2] Erst 1702 konnte die Kirche wieder hergestellt werden,[3] und zwar nur mit Hilfe einer unter den Glaubensgenossen des Sachsenlandes vorgenommenen Sammlung.

Die **Kirchburg in Deutsch-Teckes** (Grundriß IX) liegt an der Nordseite des Dorfes auf einem etwa 20 Meter hohen Bergvorsprung. Ihr Grundriß stellt ein unregelmäßiges Viereck von 48·5 Meter Länge dar, dessen Westseite 41 Meter, die Ostseite dagegen weniger mißt. Sie war von einer einfachen, bis 8 Meter hohen Ringmauer umgeben, die nach Norden und Westen, nach Süden und Westen, nach Norden und Osten sowie nach Süden und Osten von vier Türmen gedeckt war. Von ihnen ist nur der Turm nach Norden und Westen und der Turm nach Norden und Osten noch ziemlich gut erhalten, während von den beiden andern der Turm nach Süden und Westen als baufällig ab-

---

[1] Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde 1896, Nr. 1, S. 1. Mitgeteilt von Dr. Müller.

[2] Senatsprotokoll 1658.

[3] Kurze Lebens- und Reisebeschreibung Samuelis Valentini Schässburgensis (Manuskript). Anno 1702 die 4. Aprilis aggreguntur . . . muratores opus susceptum restaurationis templi nostri Gallatensis 1658 ab hostibus Turco Tartaricis miserime desoleti.

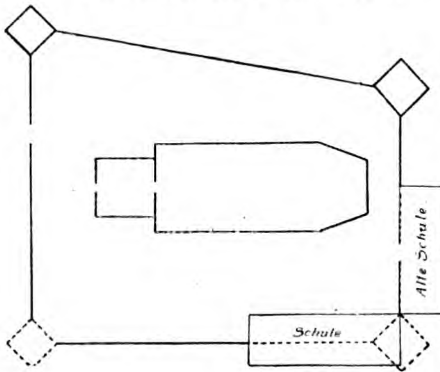
getragen wurde, der nach Süden und Osten dem neuen Schulgebäude den Platz räumte.

Von der Ringmauer ist nur der nördliche und westliche Teil in der ganzen Ausdehnung auf unsere Zeit gekommen, während der südliche Teil in einer Länge von 20 Meter 1895 dem neuen Schulgebäude und der östliche Teil bis auf einen Rest von 7 Meter Länge weit früher dem alten Schulgebäude wich.

Ringmauer und Türme sind mit holzumrahmten, mittelst Querbalken verschließbaren Schießscharten versehen.

Die 36 Meter lange und 11·5 Meter breite Kirche ist mit dem Turme neu. An dieser Stelle stand eine Verteidigungskirche, von der leider weder eine Beschreibung noch eine Abbildung noch eine Inschrift auf uns gekommen ist.

IX. Kirchenkastell Deutsch-Teckes.



M. 1 : 1000

Auch über die Erbauung der Ringmauer und der Türme ist keine Aufzeichnung zu finden. Nur soviel teilt uns ein Senatsprotokoll des Repser Stuhles mit, daß bei dem Einfalle der Türken und Tartaren in Siebenbürgen 1658 Deutsch-Teckes in der zweiten Hälfte des Monates August vollständig zerstört wurde. Da nichts erwähnt wird, daß von den Einwohnern jemand umgekommen oder in die Gefangenschaft geschleppt worden sei, müssen wir annehmen, daß alle Einwohner in der Kirchburg Sicherheit fanden.

Die **Kirchburg in Kovern** — Kobor — (Grundriß X) stellt ein ziemlich regelmäßiges, 50 Meter langes und 32 Meter breites Viereck dar. Sie war früher durch drei Türme gedeckt, und zwar gegen Süden und Westen, Norden und Westen, Süden und Osten. Gegen Norden und Osten schützte kein Turm. Zwar findet man an dieser Stelle innerhalb der Ringmauer einen mit Unkraut überwucherten Schutthaufen, den man als Rest eines Turmes deuten könnte, doch läßt die noch ziemlich gut erhaltene Ringmauer nicht erkennen, daß hier ein Turm gestanden sei.

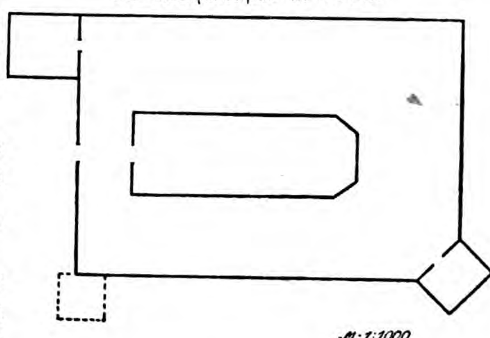
Der Turm, der die Kirchburg nach Süden und Osten flankiert, ist 8·2 Meter breit und springt 6·5 Meter nach außen vor. Er hat drei Geschoße, wovon das untere und mittlere mit holzumrahmten ver-

schließbaren Schießscharten und das obere Geschoß mit zwei Pechnasen und kleinen runden Schießscharten ausgestattet ist. Die Südseite des Turmes zeigt eine durch Einfluß der Witterung zum größten Teile unleserlich gewordene Inschrift, die „Exstr. 1653“ erkennen läßt. Diese Jahreszahl enthält auch eine Inschrift an der Westseite. Ob hier ein Wort: „Gottes“ zu lesen sei, will ich unentschieden lassen.

Der die Kirchburg nach Süden und Westen deckende Turm wurde vor einigen Jahren als baufällig abgetragen.

Der Turm, der nach Norden und Westen schützte, mißt in die Breite 8·2 Meter und springt 9 Meter vor. Die Schießscharten der zwei obern Geschoße sind vermauert, während das untere Geschoß auf zwei Seiten je zwei Schießscharten zeigt. Der Turm hat durch Reparaturen viel von seinem ursprünglichen Aussehen eingebüßt.

X. Kirchenkastell in Kobor.



Die ziemlich gut erhaltene 4 Meter und darüber hohe Ringmauer hat holzumrahmte, verschließbare Schießscharten.

Durch eine 1·80 Meter weite Pforte, die durch eine aus Eichenbohlen gezimmerte, mit Eisen schwer beschlagene Türe geschlossen wird, gelangt man zuerst in einen 5 Meter langen Gang, der offenbar zur Verteidigung der Pforte diente.

Die Kirche hat eine Länge von über 39 und eine Breite von 10·70 Meter. Sie läßt nichts von einer Verteidigungskirche erkennen. 1802 brannten die Kirche, die Dächer der Basteien und ein Teil der Gemeinde ab. Bei der Wiederherstellung wird wohl die Kirche den Bau einer Verteidigungskirche eingebüßt haben. Auch die Türme verloren wahrscheinlich zu jener Zeit den Umlauf, wie wir ihn meist bei den Türmen der Kirchburgen finden.

Über die Erbauung der Kirchburg läßt sich außer den zwei erwähnten Inschriften nichts auffinden. Bei dem Brande gingen alle Schriften, die sich auf die Gemeinde und Kirche bezogen und in der Kirchenlade aufbewahrt wurden, verloren. Nur beim Pfarrer blieb ein Protokoll und eine Matrikel übrig. So viel wissen wir übrigens, daß Kovern zu den vom Glück begünstigten Ortschaften gehörte, die 1658

von den Türken und Tartaren verschont blieben. Sie kamen, als der Donner der Hackenbüchsen der nahen Kirchburg Deutsch-Teckes und der Rauch des in Flammen stehenden Nachbardorfes den nahenden Feind verkündeten, mit dem Schrecken davon. Sicher erwarteten sie ihn schußbereit hinter den Mauern ihrer Kirchburg.

Um von dem Vorrücken des Feindes rechtzeitig Nachricht zu erhalten und sich schleunigst in die Burgen und Kirchenkastelle flüchten zu können, hatte man auf Bergen Warten errichtet, wo für die Wächter eine Hütte und in deren Nähe eine mit Stroh umgebene „Lärmstange" stand. Drohte Gefahr, wurde hiemit bei Nacht ein Feuerzeichen gegeben, bei Tag mag in anderer Weise die Meldung erfolgt sein. Diese Stationen, die — um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen — Telegraphendienst versahen, waren nach einem System angeordnet, und zwar so, daß man nicht nur die nächste Warte, sondern mehrere zugleich überblicken konnte.

Etwa 1 Kilometer von der Repser Burg entfernt befindet sich auf dem Bergrücken, der sich im Norden der Burg von Osten nach Westen hinzieht, ein von Menschenhand aufgeführter Hügel von etwa 2 Meter Höhe, der die Spitze der Burg um etwa 25—30 Meter überragt. Er führt noch heute den Namen Wartehäuschen. Von hier erblickt man im Norden die einstige Warte bei Schweischer, woran nur noch der sächsische Name „Wortbesch" d. i. Wartebusch erinnert. Im Westen verkündet der „Wortbesch" bei Stein und weiter auf Leblanger Hattert „det Wortreg" (der Warteberg), daß auch hier einst deutsche Männer nach dem Feinde spähten. Im Süden in der Nähe von Galt sagt uns „de Wortkolj",[1] eine am Ostabhange des Berges durch Erdrutschung entstandene Mulde, daß oben auf dem Berge die Wache hinüberblickte, ob nicht der Feind im Alttale oder aus dem Burzenlande durch den „Wald" (Geisterwald) oder durch den Engpaß bei A.-Rákos herannahe. Im Osten ragt der zweigipflige „Orhegy" empor, der, als Sachsen die Sommerburg erbauten, ohne Zweifel den sächsischen Namen „Wortreg" führte. Weiter nach links auf Katzendorfer Hattert, nahe der Hattertgrenze von Pálos, sieht man die Katzendorfer Warte, doch ist nur noch die Benennung der Äcker „anyder Wort" (unter der Warte) bekannt. Da sie von Katzendorf nicht sichtbar war, meldete eine zweite Warte zwischen ihr und dem Dorfe, „det Wortschen" d. i. die kleine Warte, die drohende Gefahr.

---

[1] „Kolj" bezeichnet in der Repser Mundart eine Vertiefung, eine Grube.

Ich will noch der Korngruben gedenken, worin die Bewohner von Reps, hie und da auch einige Dorfbewohner des Stuhles ihre Getreidevorräte in Kriegszeiten in Sicherheit brachten, aber auch im Frieden wegen der damals häufigen Feuersgefahr aufbewahrten. Diese unterirdischen Bauten stellten Räume von beiläufiger Flaschenform dar. Dem Halse einer Flasche entsprechend, befand sich oben der Eingang von 80 Zentimeter gleichmäßiger Weite und 1 Meter Tiefe. Von hier angefangen erweiterte sich die Grube ähnlich einer Weinflasche, bis sie in der Tiefe von etwa 4 Meter am Boden einen Durchmesser von etwa 3 Meter erreichte.

Mittelst einer Ausfütterung mit Stroh verwahrte man die Grube gegen Feuchtigkeit, so daß hier das Getreide einige Zeit, ohne der Verderbnis zu unterliegen, aufbewahrt werden konnte. Den Verschluß bildet ein breiter Stein oder Eichenpfosten, den man gleichzeitig mit Erde bedeckte, um ihn den Augen des Feindes zu entziehen.

Der Eigentümer einer Grube machte, um sie aufzufinden, von irgend einem unverrückbaren Punkte eine bestimmte Anzahl von Schritten nach einer bestimmten Richtung, zum Beispiel in Reps von einer Ecke des damals auf dem Marktplatze frei stehenden Rathauses, oder man spannte zwischen zwei unverrückbaren Punkten eine Schnur mit eingebundenen und mit Namen versehenen Holztäfelchen auf, die den Besitzern die gesuchte Korngrube angaben.[1]

Die letzte Nachricht über Benützung der Korngruben rührt aus den Jahren 1637 und 1639 her, wo „die Mühlherrn mit Gemeindekorn eine Kaul (Grube) gefüllt von Cub. 21" und „mit ungefahr Cub. 22"[2]

Nach beiläufiger Schätzung der Vertiefungen im Steinpflaster, die durch Senkung der zur Ausfüllung der Korngruben verwendeten Erde entstanden, barg der Marktplatz in Reps mehr als 100 Korngruben. Jahr für Jahr müssen noch Senkungen mit Erde nachgefüllt werden.

In den Dörfern waren die Korngruben weniger im Gebrauch, weil die Einwohner ihre Getreidevorräte in den Kirchburgen aufbewahrten.

Heutzutage würden die Korngruben nicht mehr zu benützen sein, weil sich die Verhältnisse des Grundwassers geändert haben und die Nässe das Getreide verderben würde.

Von den Trutz- und Schutzwaffen, deren man sich vor Einführung der Feuerwaffen (d. i. etwa vor den Jahren 1444—1463) und einige Zeit noch mit ihnen zugleich zur Verteidigung unserer Burgen und Kirchenkastelle bediente, sind auf uns gekommen:

---

[1] Richard Schuller: Altschäßburg, S. 11.

[2] Senatsprotokoll des Repser Stuhles 1637 und 1639.

1. Zwei Pfeilspitzen, von denen die eine vor etwa 15 Jahren auf dem Felde zwischen Reps und der Gemeinde Schweischer ausgepflügt wurde. Sie hat die Länge von 6 Zentimeter und entspricht der Form nach — da der Teil, wo die Tülle in den schneidenden Spitzenteil übergeht, schraubenförmig ist — einem Pfeile, wie er zur Zeit Karl Roberts im italienischen Heere gebräuchlich war.[1] Der schraubenförmige Teil mag in manchen Fällen zur Aufnahme von Gift zwischen die Schraubengänge bestimmt gewesen sein.

Die andere Pfeilspitze kam im Frühling des Jahres 1900 beim Umgraben des Bodens in der „unteren Burg" an das Tageslicht. Sie hat eine etwas abweichende Form von der zuvor beschriebenen Pfeilspitze, namentlich fehlt die Schraubenform des Teiles zwischen Tülle und Spitze und ist dabei auch kleiner.

2. Ein Speer, den man vor einigen Jahren in einem Garten am Ostabhange des Burgberges in der Nähe der Ringmauer ausgrub. Die gesamte Länge des Eisenteiles beträgt 50 Zentimeter, wovon 7 Zentimeter auf die Tülle entfallen. Zwischen der 37 Zentimeter langen Spitze und der Tülle ist das Eisen breit ausgeschmiedet, wobei der der Spitze angehörende Teil an der Basis 1 Zentimeter im Durchmesser hat.

Ein Schwert (das sogenannte Draaser Schwert), Deutscher geflammter Zweihänder — Flamberg — des 16. Jahrhunderts.[2] Die Gesamtlänge mißt 167 Zentimeter, wovon 15 Zentimeter auf den mit Leder überzogenen Griff und 122 Zentimeter auf die Klinge entfallen. Diese zeigt, bevor der Dorn durch das Stichblatt und die Parierstange geht, eine kleine Nachbildung dieser, ist nach vorn sichelförmig gebogen mit geknöpften 39 Zentimeter von einander abstehenden Spitzen. Auf ihr ruht das von rechst nach links 19 Zentimeter, von vorn nach rückwärts 13½ Zentimeter breite Stichblatt aus bogen- und spiralförmig gebogenem Eisen hergestellt.

Die durchgehends 4 Zentimeter breite und am hintern Ende 8·5 Millimeter dicke zweischneidige Klinge ist zu beiden Seiten wellenförmig gebuchtet (geflammt) und läuft in eine ziemlich scharfe Spitze aus.

Das Schwert wird in der Draaser Kirche aufbewahrt.

3. Ein Streitkolben (Buzogány) aus Schmiedeisen verfertigt von birnförmiger Gestalt, dessen sich zuspitzender Teil in einen etwas über

---

[1] Vgl. August Demmin: Waffenkunde, S. 494.

[2] Die Sage, daß dieses das eine der beiden Schwerter sei, welche die deutschen Kolonisten bei der Einwanderung zur Bestimmung der Ostgrenze des Königsbodens in die Erde stießen, enthält somit einen Zeitirrtum.

2 Zentimeter dicken und 34 Zentimeter langen, ebenfalls schmiedeisernen Teil übergeht, der sich in einen hölzernen Stiel bis zu einer Gesamtlänge von 49 Zentimeter fortsetzt. An dem der Blume der Birne entsprechenden Teile befindet sich eine herzförmige Verzierung. Sie ist von einer Rosette umgeben, die aus 52 strahlenförmig verlaufenden Riffen von 3 Zentimeter Länge besteht. Der Kolben, mit Ausnahme der Rosette, sowie die erwähnte Verzierung sind vergoldet. Das Gesamtgewicht des Streitkolbens beträgt 975 Gramm. Er mag die Insignie des Königsrichters im Kriege gewesen sein.

4. Ein Morgenstern. An einem etwa 1 ½ Meter langen Stabe ist eine 40 Zentimeter lange Kette angebracht, an deren freiem Ende ein etwa kugelförmiger eiserner Körper befestigt ist, dessen Gewicht etwa ½ Kilogramm beträgt.[1]

Hier soll noch der Partisane gedacht werden, wenn sie auch nicht auf uns gekommen ist, einer Stoßwaffe mit breiter zweischneidiger Spitze, die einen bis 2 Meter langen Schaft hatte. In einem amtlichen Inventar aus dem Jahre 1792 „über alte Schießgewehre und Armatursorten auf der Burg" wird auch diese Waffe angeführt.[2]

Die Feuergewehre kamen unter den Sachsen zwischen den Jahren 1444—1463 in Aufnahme. Mich. Beheim erwähnt nämlich in einem Gedichte über die Schlacht bei Varna (1444), das er wahrscheinlich nach der Schilderung eines Augenzeugen schrieb und worin er der Sachsen als achten Banners gedachte, nur Speere und Bogen, während der Woiwode 1463 sich mit den Worten an die Hermannstädter wandte: „Wir bitten Euch im Namen des Königs . . . um alle Euere Donner- und Handbüchsen und alle dazu gehörigen Werkzeuge." Auch wurde von König Mathias 1464 eine Bombarde nach Thorenburg verlangt. 1478 hatte die Hermannstädter Schneiderzunft neben den Bogen- und Armbrustpfeilen 26 Büchsen, darunter sieben gegossene Hackenbüchsen und neun Büchsen „in den Gestellen" in ihren Türmen.[3]

[1] Man hatte auch Morgensterne, bei denen dieser kugelförmige Körper mit Zacken versehen war. Es gab auch keilförmige Morgensterne von Holz, die am dicken Teile eiserne Spitzen trugen.

[2] In diesem Inventar wird nur eine Partisane erwähnt, ja es fehlen manche Waffen gänzlich, da sie wahrscheinlich seit Verfall der Burg als altes Eisen Verwendung fanden oder — wie die Handbüchsen — von den Marktbewohnern für eignen Gebrauch angeeignet wurden.

[3] G. D. Teutsch: Geschichte der Siebenb. Sachsen. III. Aufl., I. Bd., S. 153.

Von nun an mehrten sich die Feuergewehre unter den Sachsen. So konnte das Banner der sieben Stühle dem von den Türken bedrängten König Ludwig II. mit 2000 Reitern, 400 Büchsenschützen und 4 großen Bombarden zu Hilfe eilen.

Laut „Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Kronstadt" besaß Kronstadt im Jahre 1511 Bombarden (I. Bd., S. 156). 1515 wurden für 8 Büchsen den Tartlauern (Prasmarensibus) 44 fl. gezahlt. 1516 verausgabte Kronstadt für 35 Hackenbüchsen, zu 5 $1/2$ Gulden das Stück, 412 fl. 25 Asp. (I. Bd., S. 516). 1536 vervollständigte Kronstadt seine Ausrüstung mit 66 Hackenbüchsen — pixidibus barbatis Pragensibus — die Sebastianus aus Kaschau gebracht hatte, wofür zusammen 308 Gulden gezahlt wurden. (II. Bd., S. 440).

Unter Bombarden mögen die Hackenbüchsen zu verstehen sein, da wir in der Schäßburger Stadtrechnung 1522 lesen: Eisdem Stipendariis pro vasulis ad Bombardas asp. 5. Wären es größere Geschütze gewesen, würde man die Kugeln nicht in „vasulis" aufbewahrt haben.

Hiemit übereinstimmend wird in demselben Jahre angeführt, daß die von der Stadt Schäßburg in Dienst Genommenen eine eigene Bombarde hatten, die ihnen die Stadt nach dem Zuge für 1 Gulden abkaufte.[1]

Um diese Zeit, vielleicht auch etwas später, mag die Ausrüstung der Repser Burg mit Feuergewehren — namentlich mit Hackenbüchsen — erfolgt sein. Auch blieben die Kirchburgen der Dörfer des Repser Stuhles nicht zurück. 1526 holten die Katzendorfer 2 Bombarden von Hermannstadt.[2] Leider erfahren wir weiter nichts über die Ausrüstung der Kirchenkastelle bis 1750. Damals hatte Stein 6 Doppelhacken (lange Hacken), 2 Puffer oder metallene Mörserchen, 1 Metallen Stück oder Feldschlange, 4 Radbüchsen (Büchsen mit Radschloß). 5 Hacken wurden bei Erweiterung des Pfarrhauses als Schmiedeisen verwendet, weil sie „von Rost ruiniert waren".[3] Ein Hacken rostet noch heute in der mit Rumpelwerk angefüllten Sakristei der ev. Kirche und wartet auf ein Geschlecht, das ihn aus der dumpfen, dunkeln Kammer an das Tageslicht fördert, um ihm in einem Nationalmuseum den wohlverdienten Ehrenplatz einzuräumen. Die Feldschlange wurde zwischen den Jahren 1750—1755 den Repsern verkauft, doch deutet nichts darauf hin, daß sie zur Ausrüstung der Burg gehört hätte, zumal da sie im Inventar „über alte Schießgewehre und Armatursorten auf der Burg" nicht angeführt ist.

In der Sakristei in Streitfort harrt ebenfalls ein Hacken sehnlichst auf die Zeit, wo man endlich seinen wahren Wert erkennen und ihn nicht mehr bloß für altes Eisen halten wird.

---

[1] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde. N. F. I. Bd., S. 152—154. Schäßburger Gemeindevertretung von 1522. Mitgeteilt von G. D. Teutsch.

[2] G. D. Teutsch: Geschichte der Siebenb. Sachsen. 3. Aufl.

[3] Matricula Ecclesiae Lapidensis (Manuskript).

Nach dem Jahre 1601 war die Ausrüstung der Repser Burg und der Kirchenkastelle mit Hackenbüchsen höchstwahrscheinlich abgeschlossen, da in den ältesten auf uns gekommenen Stuhlsrechnungen, die mit dem Jahre 1601 beginnen, jedoch sehr lückenhaft sind, von der Anschaffung der Hackenbüchsen keine Erwähnung geschieht. Es werden 1601 nur noch „zwei Handbüchsen auf die Burk“ für 6 fl. und 1604 eine „Bix auf die Burgk“ für 1 fl. 50 Den. gekauft.

Von den Hacken erfahren wir später nur, wann sie der Ausbesserung unterzogen worden. So zahlte man 1613 den Müllern[1] für „Büchsenladden“ (Schaftung) 1 fl. 25 Den., dem Schlosser für Bessern der Büchsen ebensoviel, 1685 dem Jakob Schlosser als er am Geschütz gearbeitet und rektifizieret 4 fl. 96 Den. und als er das Geschütz auf dem Schloß ausgeputzt, teilweise auch mangelhaftige gebessert und auch neu gemacht 46 fl. — 1715 verausgabte man „für Hacken- und Musquetenschäfte 6 fl. 48 Den.“ und dem Schlosser für Hacken-, Flinten- und Musquetenbessern 8 Gulden 48 Den. 1716 entlohnte man den Sommerburger Pulvermacher „für Hackenpulver und große vielfältige Mühe“ mit 5 fl. und 1730 „den Schlosser auf 19 Tage, die Doppelhacken zu bessern, mit 6 Gulden 24 Den.“

Die Ausrüstung der Repser Burg erhielt 1613 zu den Hacken eine wesentliche Verstärkung durch eine Kanone, die ohne Zweifel ein Geschenk Bathoris war und aus dem Fogarascher Schlosse herrührte. Sie wird nämlich in der Stuhlsrechnung zu zweimalen als „Stück“ bezeichnet, welches „von Fogarasch gegeben ist“, und gelangt, wie man aus der Reihenfolge der Ausgaben in der Rechnung schließen muß, gegen Ende der Regierung Bathoris in den Besitz der Repser. Sicher hatte man die Schenkung der Gunst zu verdanken, deren sich Weyrauch beim Fürsten erfreute. Vielleicht war es eine dankbare Anerkennung dafür, daß der Repser Königsrichter den Fliehenden nach verlorener Schlacht bei Kronstadt (Juni 1611) von Reps eiligst nach Hermannstadt führte.

Wiederholt wird das Stück der Ausbesserung unterzogen. So verausgabte man „auf die Schmied, Wagner, Müller, daß sie die Lad (Lafette) zum Stück, so von Fogarasch gegeben“, gemacht, 10 Gulden 42 Den. und im nächsten Jahr „ist der Herr Bürgermeister auf der Schäßburg gewesen, daß sie Eisen holen zum Stück, so von Fogarasch gegeben ist.“ Auch 1661 haben die Schmied das Stück beschlagen und „pendiren müssen“, wofür sie 11 Gulden 10 Den. erhalten. Dazu verausgabte man noch, solange die Schmied am Stück arbeiteten, 5 Gulden 60 Den. Noch

[1] Die Müller waren zugleich Zimmerleute.

1733—1734 finden wir in der Stuhlsrechnung: „Für die Lavetten ans Stückel 2 fl. 40. Den. Dem Schlosser für eine Schien Eisen, das Stückel zu verbohren, 48 Den."

Als letzter Ausrüstungsgegenstand für die Burg kaufte man 1735 einen Böller,[1] der im Inventar aus dem Jahr 1792 als „großer Feuermörser" bezeichnet ist. Laut dieser amtlichen Aufnahme befanden sich im genannten Jahre auf der Burg:

Lange Feuerhacken	21	Stück
Mittelhacken	20	„
Kleine Hacken	12	„
Zusammen	53	Stück

Dazu drei eiserne Lunten zum abfeuern der Hacken.

Eiserne Kugeln Nr. I. .	1 Centner	11	Pfund
„ „ „ II. .	—	66	„
Schrot	—	78	„
Kugelformen zum Schlagen	. . .	3	Stück
„ „ Gießen	. . . .	5	„

Das Stück — die Kanone — wird als „Messingfeldgeschütz mit eisenbeschlagener Lavette" bezeichnet.

Die Handbüchsen waren bis auf „eine alte Flinte" alle verschwunden.

Die Kanone soll 1812 beim Gießen einer Glocke für die Repser evang. Kirchengemeinde verwendet worden sein. Wahrscheinlich teilte mit ihr auch die aus dem Steiner Kirchenkastell gekaufte Feldschlange dasselbe Schicksal.

Die Hacken ruhten auf der Burg im sogenannten Schreiberturm, bis man unter dem Waffengetöse 1848 wieder ihrer gedachte. Ein findiger Büchsenmacher befestigte fünf Hacken von drei verschiedenen Längen, nach Art der Orgelpfeifen angeordnet, auf einem Eichenpfosten und diesen wie ein Kanonenrohr auf einer Lafette. Mittelst einer einfachen Vorrichtung wurde schnelles und genaues Einstellen ermöglicht. Acht Mann bedienten unsere Mitrailleuse, die von vier Pferden gezogen wurde. Die Schießversuche ließen sowohl hinsichtlich der Tragweite, als auch der Treffsicherheit nichts zu wünschen übrig, und man hegte große Zuversicht auf die Wirkung in offener Feldschlacht. Nachdem das Geschütz am 9. Dezember an dem Gefechte bei Köpecz erfolgreichen Anteil genommen und ein großer Teil der Bewohner von Reps sich am 12. Februar 1849, der Übermacht weichend, aus dem Markte geflüchtet hatte, blieb

[1] Stuhlsrechnung 1735. Für einen Böller aufs Schloß 12 Gulden.

es zurück, wurde vom Feinde mitgenommen und soll später im Csikszeredaer Schloß gesehen worden sein.

Die übrigen Hacken der Burg ließ darauf am zweiten Ostertage ein Honvedoffizier wegführen. Nur ein Hacken ohne Schaft, der sich im Besitze der ev. Schule befand, blieb in einem Winkel eines Schulzimmers unbemerkt. Dieser Lauf eines „langen Feuerhackens", aus Schmiedeisen verfertigt, hat eine Länge von 140 Zentimeter und ein Gewicht von 25·5 Kilogramm. Der Durchmesser beträgt an der Mündung 6·3 Zentimeter, in der Mitte 6 Zentimeter und am hintern Ende über 7 Zentimeter. Die obere Seite des Laufes hat oberhalb der Mündung ein Korn, am hintern Ende als trichterförmige Vertiefung das Zündloch und vor diesem ein Visier. An der unteren Seite, 43 Zentimeter hinter der Mündung, springt ein 10 Zentimeter langer, 5 Zentimeter breiter und 1·5 Zentimeter dicker Fortsatz rechtwinklig hervor (daher die Benennung „Hacken"), der dazu diente, die Hackenbüchse in die Schießscharte einzuhängen, um dadurch den Rückstoß aufzuheben.[1] Diesen Hacken feuerte man mit freier Lunte ab und schoß daraus schmiedeiserne Kugeln von 2·7 Zentimeter Durchmesser und 88 Gramm Gewicht.

Andere Hacken sowie die ältesten Handbüchsen waren mit Luntenschloß versehen, wobei mittelst einer Vorrichtung bei dem Abfeuern eine an ihr befestigte brennende Lunte auf die seitwärts am Laufe befindliche Pulverpfanne geschnellt wurde.[2]

Das Luntenschloß vertauschte man später bei Handbüchsen mit dem Radschloß. Die Zündung riefen die Funken eines Feuersteines hervor, den ein sich rasch drehendes stählernes Rad streifte. Auch ein Teil der Feuerwaffen der Repser Burg war mit Radschloß ausgestattet, wie ein vor einigen Jahren an der Ostseite der Burg in der Höhe der Ringmauer ausgegrabener Radschloßschlüssel zeigt.

Zum erstenmal finden wir in den Stuhlsrechnungen 1717 die Ausgaben für Flintensteine verzeichnet. Es fehlen jedoch die meisten Jahrgänge dieser Rechnungen, weshalb hieraus nicht hervorgeht, daß damals zum erstenmal der Feuerstein in Anwendung gekommen sei.

Weit früher als die Repser Burg hatten die Kirchenkastelle ihre

[1] Nur hie und da benützte man den Fortsatz zur Befestigung des Schaftes, wie einige Hackenbüchsen in der Sammlung von Altschäßburg zeigen.

[2] An dem hier beschriebenen Hacken sieht man rechts rückwärts eine Verlötung mit Blei, wo sich offenbar ursprünglich das Zündloch befand. Es war somit der Hacken anfangs für ein Luntenschloß bestimmt. In der Hermannstädter Rüstkammer werden heute noch Hacken mit Luntenschloß aufbewahrt.

Hackenbüchsen verloren. Die Stuhlsortschaften Katzendorf, Draas, Sommerburg, Streitfort und Homorod ersuchten 1794 den Magistrat, ihnen zu ihren unter der Komitatsverfassung abgegebenen „Kirchengewehren" als Hacken, Doppelhacken[1] und dergleichen zu verhelfen.

Diese waren während des Krieges zwischen Österreich und der Türkei auf Anordnung des Komes, des damaligen königl. Kommissären nach Kronstadt geführt worden, um die Stadt gegen einen Einfall der Türken besser zu schützen. Der Magistrat bat hierauf den Komes im Namen der betreffenden Ortschaften die Zurückgabe, der Hacken zu veranlassen. Ihm wurde erwidert: Daß er sich in der Angelegenheit derjenigen Ortschaften, die sich über die Verabfolgung der Hacken legitimieren könnten, mit dem Kronstädter Magistrat in das Einvernehmen setzen solle, worauf selbige zurückgegeben würden.[2]

Ob die erwähnten Ortschaften ihre „Kirchengewehre" zurückerhielten, darüber fehlt jede weitere Mitteilung. Wahrscheinlich gelangten sie nicht wieder in ihren Besitz, da die Hacken schon lange vor den Jahren 1848—49 bis auf einen kurzen Hacken in der Sakristei der Streitforter ev. Kirche vermißt wurden. Ebenso bleibt es unaufgeklärt, ob die Hacken der übrigen Ortschaften ein ähnliches Schicksal hatten, oder, wie in Stein, als altes Eisen verarbeitet wurden.

Außer den Trutzwaffen standen noch mancherlei Schutzwaffen im Gebrauch, selbst zu einer Zeit, als man sich schon lange der Feuerwaffen bediente. So werden noch 1601 dem Schlosser 2 Gulden gezahlt, „daß er die Harnische und Panzer gereinigt" hat.[3] Nach dem Inventar aus dem Jahre 1792 waren nur noch „Brust- und Rückenpanzer", zusammen vier Stück, und „Bückelhauben" 3 Stück vorhanden. Gegenwärtig sind noch von Schutzwaffen zerstreut aufzufinden:

Ein Brustpanzer aus Eisenblech. Derselbe ist aus 15 querlaufenden Streifen zusammengesetzt, die durch Nieten verbunden sind, wobei der untere Rand des oberen Streifens durch den oberen Rand des unteren Streifens gedeckt wird. Die Vernietung des 9., 10., 11., 12. und 13. Streifens gestattet eine Verschiebung nach oben zu. Ebenso ist der breite Halsstreifen beweglich. Die obere Hälfte des Panzers bildet in der Mittellinie einen leichten Grat, der an der unteren Hälfte, entsprechend der Magengegend des Trägers, in einen Buckel übergeht. Mehrere Reihen von Messingrosetten dienen zur Verzierung. Eine Vorrichtung an den

[1] Doppelhacken waren nicht zweiläufige, sondern lange Hacken.

[2] Magistratsprotokoll 1794, Nr. 140 und Nr. 226.

[3] Stuhlsrechnung 1601.

beiden Enden des ersten und zweiten Streifens ist zur Verbindung von Brust- und Rückenpanzer angebracht. Wie geringe Überreste zeigen, war der Panzer mit Leder gefüttert. Die Verzierungen lassen vermuten, daß ihn ein Beamter, vielleicht ein Königsrichter getragen habe.

Ein diesem Brustpanzer entsprechender, sogar mit denselben Verzierungen versehener Rückenpanzer befindet sich leider in sehr verwahrlostem Zustande.

Ein Brustpanzer ohne Verzierung aus einem Stück Eisenblech verfertigt.

Ein Brustpanzer aus massivem Eisen getrieben von gefälliger Form, doch ohne Verzierung. Gewicht 4·95 Kilogramm.

Eine halbkugelförmige, aus einem Stück Eisenblech getriebene Kappe, von deren Scheitel 8 wenig vorspringende Riffe abwärts gegen den Rand der Kappe verlaufen, wo sie $2^1/_2$ Zentimeter oberhalb desselben enden. Da, wo der Schirm von der Kappe abbiegt, geht eine $1^1/_2$ Zentimeter breite Eisenschiene durch, die zum Schutze der Nase bis unter das Kinn herabgeschoben werden kann und mittelst einer Schraube in beliebiger Höhe zu befestigen ist. Durchbohrungen nahe dem Rande der Kappe zu beiden Seiten und in der Nackengegend erinnern an die „Wangenklappe" und den „Nackenschutz", die im Verlaufe der Jahre in Verlust geraten sind. Diese „Burgunder Eisenkappe mit beweglichem Nasenberge", wie sie in der Waffenkunde benannt wird, hat durch Rost stark gelitten und wird in der ev. Schule in Reps aufbewahrt. Eine gleiche Kappe, doch weniger verrostet und noch mit „Wangenklappe" und „Nackenschutz" versehen, wird in der Sakristei der ev. Kirche in Streitfort gezeigt.[1]

Ein Helm mit Nackenschutz, aus massivem Schmiedeisen getrieben, besaß offenbar einst auch Wangen- und Gesichtsschutz. Obwohl er durch Rost an Gewicht viel verloren hat, beträgt dieser noch immer 1·80 Kilogramm.[2]

Ein Kettenpanzerhemd, aus kleinen Eisenringen zusammengesetzt, wird in der ev. Kirche in Draas aufbewahrt. Es dürfte dem Träger bis unter die Hüfte und bis zur Mitte der Vorderarme gereicht haben. Ein zweites Kettenpanzerhemd befand sich im Besitz der Familie Conrad in Reps und ging höchst wahrscheinlich 1849 verloren.

Für die Hacken und das Stück standen zeitweilig ein Büchsenmeister und ein Stückmeister im Dienste der Burg. So lesen wir in den Stuhls-

[1] August Demmin, Waffenkunde S. 291—292. Nach ihm stammt die Form dieser Kappe aus dem 16.—17. Jahrhundert.

[2] August Demmin bezeichnet diese Form als „Deutsche Kriegsschale oder Schaller". Sie soll im 15. Jahrhundert eingeführt worden sein.

rechnungen 1662 „Dem Büchsenmeister an Lohn 12 fl.“, „Dem Büchsenmeister an Lohn 11 fl.“, dazu: „6 Rump (Kübel) Mehl“. 1663 „Einen Rump Corn dem Stückmeister gegeben 2 Gulden. Zwei Rump Corn dem Stückmeister gegeben 4 Gulden. 1684 Tempore Confirmationis principis junioris dem Küchenmeister verehret Urn. vini 80 Den.“ usw.

Häufig übte man das Schießen auf ein Ziel als „fandschießen“ (feindschießen) und „Tarcs (Schild) schießen“, — modern gesprochen: Scheibenschießen — wobei für die besten Treffer Preise ausgeteilt wurden[1], die man am Jahrmarkt aus der Stuhlskasse eingekauft hatte, als Gewand (Wolltuch), Leinwand, Tschismen, Messer, Hüte.

Die Kugeln für das Stück holte man aus der Csik,[2] die Kugeln für die Hacken schlug man mit Hülfe von Formen für 2 Kaliber aus Schmiedeisen, während man die Kugeln für die Handbüchsen aus Blei goß.

Das Schießpulver brachte man anfangs von Cronen. So gab man 1602 dem dortigen Pulvermacher Salpeter und Schwefel und zahlte 1 Gulden für Macherlohn. Außerdem verausgable man noch 4 Gulden für Pulver. 1603 werden wieder 3 Gulden „für Pulver auf die Burg“ 1 Gulden 24 Den. in Rechnung gebracht. 1614 werden für 112 Pfund Pulver 22 Gulden ausgegeben. Dazu kaufte man noch in demselben Jahre zur Schießpulverbereitung:

Schwebel 3/4 Pfund für 65 Den.
Schwebel für 2 Gulden 13 Den.
Zaliter für 3 Gulden.
Macherlohn für Pulver 1 Gulden 10 Den.
Ferner: Für Zaliter 4 fl. 20 Den.
An Schwebel 1 Gulden 12 Den.
Dem Pulvermacher 1 Gulden 25 Den.

---

[1] Stuhlsrechnung 1671 Palmarum (Jahrmarkt) ist zur Tarcs kauft worden Leinwand Ellen 10, Hüte 3, 1 Paar Csismen, Messer Nr. 5. — 1672 Palmarum zum Tartsch für 1 Stück Leinwand, 1 Paar Csismen, 2 Hüte, Messer 8 fl. 29 Den. — 1677 Palmarum zum Tartsch gehörige Sachen: Leinwand, Csismen, Messer ꝛc. gekauft 6 fl. 81 Den. — 1681 zum Tartsch Leinwand, Hüte und Csismen, Messer ꝛc. gekauft 10 fl. 52 Den. Diese Ausgaben wiederholen sich noch oft — 1718 zum fandschießen Gewand (Wolltuch), Leinwand, Csismen etc. 50 fl. 2 Den. Beim fandschießen Centurioni 3 fl. 78 Den.

[2] Stuhlsrechnung 1661: Kugeln zu machen in dem Schak (Csik) durch Herrn Hannes Konnert überschickt 40 fl. — Der Repser Stuhl besaß einst einen Eisenhammer in der Csik. In der Stuhlsrechnung von 1685 lesen wir: „Jakob Alexi mit Wagen von Hermány Eisensteine bis in die Csik auf den Eisenhammer (NB. welcher in vorigen Zeiten hieher gehöret, noch geschehen von hier) zu führen.

1670 erhielt der „Pulvermacher für 300 liter Pulver zu machen“ 13 Gulden 19 Den. 1716 „für Pulvermachen auf die Burg“ 24 Gulden 79 Den. 1733 kaufte man 10 Pfund Schwebel und 1 Centner Blei. Den Simon Schaffert, Johann Blooß und Johann Czir entlohnte man für Pulvermachen mit 19 Gulden 35 Den., den Paul Wagner und Johann Czir mit 5 fl. 76 Den. 1717 werden „für Schwebel auf Stuhlsration“ 17 Gulden 76 Den. und für Blei 151 Gulden verausgabt.[1]

Saliter d. i. Salpeter wurde fast zwei Jahrhunderte im Repser Stuhle bereitet, und zwar in folgender Weise: Man grub in den Höfen die von Mistjauche u. dgl. faulenden Substanzen durchtränkte Erde aus, führte sie zum „Saliterschopfen“, mengte sie mit Asche, ließ diese Mischung einige Zeit an der freien Luft liegen, wodurch sich salpetersaurer Kali d. i. Salpeter bildete, laugte diese Masse durch Kochen aus, goß die klare Flüssigkeit ab und dampfte sie ein. Diesen Rückstand reinigte man sodann durch Umkrystallisieren. Eine zur Salpeterbereitung geeignete Erde gab es außerhalb der Höfe, das ist auf freiem Felde, nicht.

Wahrscheinlich war Homorod einer der ersten Orte, wo man Salpeter siedete. So wurde laut Schaffnerrechnung der Stadt Kronstadt aus dem Jahre 1520 „balistro magistro Udalrico“ 2 fl. verabfolgt, um in Homorod Salpeter zu bereiten.[2]

Zu der ersten Stuhlsrechnung, die auf unsere Zeit gekommen ist (1601) geschieht der „Zaliterer“ Erwähnung. Im nächsten Jahre erhält der Zaliterer „auf einen halben Monat 9 Gulden Sold,“ wobei den „Zalitrern“ als Ehrung 4 Gulden 40 Den. gespendet werden und „die Knechte, so im Saliterschopfen gearbeitet“, 9 Gulden 6 Den. als Bezahlung erhalten. 1614 gibt man dem Zaliterkoche „da er allhier in Rupes im Martio kochet“ 4 fl. 50 Den. 1639 den 29. April kommen die „fürstlichen Saliterkocher“ in den Repser Stuhl, und zwar nach Leblang. Es wird den Stuhlsortschaften vom Fürsten befohlen, die nötigen Gefäße beizustellen und zwei Tage im Saliterschopfen „gut dolkoden“ (gut arbeiten).[3] Von nun an wird die Saliterſiederei für den Fürsten betrieben. Im Jahre 1668 kommt Gridi István mit dem fürstlichen Kommissario in den Stuhl und fängt an, in Seiburg einen Saliterschopfen aufzurichten. Die zum Salitermachen benötigten Gefäße und zur

[1] Da nur der geringste Teil der Stuhlsrechnungen vorhanden ist und auch diese oft sehr mangelhaft sind, so betragen die Ausgaben für Pulver und Blei sicher weit mehr, als hier angeben ist.

[2] Quellen zur Geschichte Kronstadts. I. Bd., S. 228.

[3] Senatsprotokoll 1639.

Errichtung des Schopfens erforderlichen Bretter wurden von den Gemeinden gegeben, und zwar:

459 Bretter, zu jedem Brett 5 Nägel, 33 Bidden (Bodinge), 33 Schäffer, 33 Tröge. Dem obersten Saliterkoch mußte man vom Stuhle geben: Alle Wochen 2 Viertel Korn, jeden Tag 2 Achtel Wein, 2 Pfund Rindfleisch, jede Woche für Pfeffer 20 Den., 20 Kerzen, 2 Pfund Speck. Dem Herrn und den Knechten miteinander jede Woche 4 Okto Erbsen, 2 Okto gestampfte Hirse, 2 Okto Käse, 1 Okto Salz. Von den drei Knechten gibt man jedem wöchentlich 1 Viertel Korn und 1 Pfund Speck, täglich 1 Achtel Wein, 1 Pfund Rindfleisch. Seit 1680 ist der jährliche Betrag von 108 Gulden als Salpetergeld nach Hermannstadt zu schicken oder es sind vom Stuhl jährlich 7 Zentner Saliter zu liefern. General Heusler ordnet 1690 an, für die Kaiserlichen die Salpetersiederei energisch zu betreiben. Es müssen 485 Fuhren Salpetererde und 225 Fuhren Holz beigestellt werden.

Während des Kuruzenkrieges wird, wir aus den zahlreichen Reparaturen an den Salpeterkesseln und den übrigen Gefäßen zu entnehmen ist, die Salitersiederei intensiver betrieben. Nach Beendigung des Krieges werden dem Saliterkoch (1712) für 5 Zentner Saliter zu kochen auf 6 Monate 23 fl. 40 Den. gezahlt und dazu täglich 1 Pfund Fleisch verabfolgt. Im Jahre 1714 steigert man die Salitersiederei bis zur Erzeugung von 18 Zentnern Saliter, wofür man (à 3 fl. 60 kr.) 64 fl. 80 kr. und acht Monate hindurch für Fleisch 14 fl. 40 kr. verausgabte. Ein Zeugleutnant kam von Hermannstadt und übernahm 9 Zentner Salpeter, — jeden Zentner für 17 fl. und zahlte dafür 129 fl. 60 kr.[1] 1776 wurde vom Gubernium die Vermehrung der Salpetererzeugung empfohlen.

Nachdem viele Jahre hindurch die Salpetererzeugung von dem Stuhle für das Ärar betrieben worden war und durch die vielen Reparaturen an Kesseln und anderen Gefäßen sowie durch den Unterhalt der Salpetersieder mit dem Hilfspersonal dem Stuhle viele Kosten erwuchsen, dazu die Zufuhr von Salpetererde, Asche und Holz als ein schwerer Druck auf den Stuhlsbewohnern lastete, bestimmte 1780 ein Gubernialdekret:[2] Die Salitersiederei solle künftig nicht bei der sächsischen

[1] Zwischen dem Generalkommando und der sächsischen Nation wird 1711 ein Kontrakt geschlossen, wonach sie 60 Zentner Salpeter (à 12 Rfl. für den Zentner) beizustellen hat. Später (1713) stieg die Lieferung auf 80 Zentner.

1726 lesen wir im Magistratsprotokoll: Weil aus der von der Nation veraccordirten Summe Saliter der Stuhl jährlich 7 Zentner zu liefern hat usw.

[2] Gubernialdekret vom 6. Mai, Z. 2448.

Nation verbleiben, sondern verpachtet werden. Daher solle man berichten, in welch billigen Preisen die zum Saliterschopfen nötigen Lieferungen zu leisten seien und die Salitererde ohne Schaden der Kontribuenten gegraben werden könne?

Es wird vom Magistrat berichtet: 1 Kübel Asche kostet 3 kr. Daß das Holz jenseits des Altflusses (also nicht aus den Waldungen des Stuhles) zu beschaffen sei. Die Salpetererde werde nicht im freien Felde sondern unter den Gebäuden (d. i. in Höfen) gefunden. Zwar ordnete das Gubernium an, mit der Salitersiederei nach Möglichkeit die Kontribuenten zu verschonen,[1] doch wurde später vom Magistrate infolge eines Gubernialdekretes den Ortschaften mit schwerer Strafe gedroht, wenn sie nicht den Befehl wegen Holzbeschaffung befolgen würden. Den Salitersiedern sei bestmöglich an die Hand zu gehen und ihnen erlaubt, an allen Orten außer in Nobilitar- und geistlichen Höfen zur Salitersiederei geeignete Erde zu graben![2] Im Magistratsprotokoll 1790 finden wir die letzte Spur der Salitersiederei im Repser Stuhle verzeichnet, indem Andr. Höchsmann aus Stein bittet, ihm gegen Bezahlung Holz zur Salitersiederei beizustellen.[3] Wie lange sie noch fortgesetzt wurde, ist nicht zu entnehmen.

Der Hermannstädter Königsrichter als Komes der sächsischen Nation führte den Oberbefehl. Ihm standen die Königsrichter der übrigen Stühle zur Seite und unter ihm vier Hauptleute.[4] Zwei Nationaldeputierte hatten den Fürsten stets zu begleiten. Von den 500 Mann, die laut Andreanum die sächsische Nation zu stellen hatte, entfielen auf den Repser Stuhl 29 Mann.

Unter Kaiser Leopold trat 1692 eine Änderung ein. Die drei Nationen beschlossen in einer Übereinkunft, unter dem Namen „Accorda" bekannt, daß hinfort die Königsrichter für ihre Person mit den Feldzügen zu verschonen seien, nur drei angesehene Ratsgeschworene in das Feld zu ziehen und Hermannstadt 36, Kronstadt 12 Reiter aus ihren Gütern in voller Rüstung zu stellen hätten. Wenn die ungarischen Truppen

---

[1] Magistratsprotokoll 1781, Nr. 296, Gubernialdekret Z. 7726.

[2] Magistratsprotokoll 1782, Nr. 299, Gubernialdekret vom 5. August 1783 und Magistratsprotokoll Nr. 397, Gubernialdekret Nr. 7392.

[3] Magistratsprotokoll 1790, Nr. 205.

[4] Um die Mitte des 17. Jahrhunderts betrugen die monatlichen Ausrüstungskosten und Kriegsgebühren 375 Thaler 50 Groschen. Der Hermannstädter Hauptmann erhielt monatlich baar 8 Thaler 20 Groschen, in Natura 4 Thaler 15 Groschen, der Fähnrich 4 Thaler 10 Groschen, Tambour 4 Thaler 10 Groschen, Vizehadnagy (Feldwebel) 5 Thaler, die Gemeinen 3 Thaler 20 Groschen. (Friedr. Schuller v. Libloy: Siebenb. Rechtsgeschichte II. Aufl., I. Bd., S. 317.)

aus dem Lande nicht hinauszögen, sollte auch das sächsische Fußvolk nicht aus dem Lande geschickt werden.

Im Dienste des Repser Stuhles finden wir 36 Trabanten. Dazu stehen noch „Ispánknechte in Sold" und seit 1602 auch „Söldner Darabanten" „Schwarze Darabanten" und Stück-Darabanten. Sie hielten die Repser Burg besetzt, während die Trabanten des Stuhles im Felde standen.

Über die Herkunft der „Ispánknechte", seit wann und in welcher Anzahl sie in den Sold des Repser Stuhles traten, wissen wir nichts; nur soviel können wir entnehmen, daß sie in der ältesten Rechnung (1601) angeführt werden und in diesem sowie im nächsten Jahre 10 Gulden Sold für einen Monat erhielten.[1] Aus den Jahren 1605 bis Ende des Jahres 1609 fehlen die Stuhlsrechnungen, 1610 kommt nur noch vor: Auf die Ispánknechte 2 fl. 64 Den. und 1614 „Auf die Ispánknechte ist ausgeben Fleisch und Wein 1 fl 60. Den.

Ob unter „Söldner Darabanten", „schwarzen Darabanten" und „Darabanten auf der Burg" dieselben Söldner zu verstehen seien, mag unentschieden bleiben. Sie standen 1604 unter einem Hauptmann, der „als sie auf der Burg sind gelegen", 5 fl. Sold auf einen Monat erhielt.

Die Benennung „schwarze Trabanten" schwindet mit Ende des Jahres 1602 aus den Stuhlsrechnungen.

Diese Trabanten waren teils „sclopetorii" arcis (1604) die als stipendium menstruum 4 fl. 50 erhielten, teils Kopja Darabanten d. i. mit Lanzen bewaffnete Trabanten, die man monatlich mit 6 fl. entlohnte.

Die „Stücktrabanten" werden die Hacken bedient haben, da die

---

[1] Stuhlsrechnungen: 1601. Den Ispánknechten auf 1 Monat Sold (8. Juni) 10 fl. Den Ispánknechten 5 fl., auf die Ispánknechte zum Jahrmarkt 80 Den. — Sind die Ispánknechte abermals hier gewesen 92 Den. — Den Ispánknechten auf 1 Monat Sold 10 fl. — Auf unsere Ispánknechte ist gangen Kost pro 1 fl. — Auf die Ispánknechte ist aufgangen fl. 1 Den 50. — Den Ispánknechten auf 1 Monat Sold dati fl. 8 (14. Juli). Auf die Ispánknechte ist aufgangen fl. 1 Den. 92.

1602. Ispánknechten Den. 48. — Ispánknechten 1 fl. Den Ispánknechten für 1 Monat Sold 10 fl. Den Ispánknechten Sold auf 1 Monat 10 fl. Auf die Ispánknechte in der Besoldung 1 fl. 90 Den. Auf die Ispánknechte 1 fl. 9 Den. — Auf die Ispánknechte fl. 2. — Auf die Ispánknechte fl. 1. — Auf die Ispánknechte fl. 2.

1603. Den Spánknechten fl. 17. — Den Ispánknechten fl. 15. — Den Spánknechten an Brod fl. 1 — Auf die Ispánknechte 3 fl. Den. 60. — Den Spánknechten Sold fl. 15. — Den Ispánknechten, wie sie die Walachen gefangen 50 Den.

1611. Den Spánknechten fl. 2 Den. 68.

1614. Auf die Ispán ist ausgeben Fleisch und Münz fl. 1 Den. 60.

Repser erst 1613 in den Besitz eines Stückes d. i. einer Kanone gelangten.[1]

1662 stand ein „Büchsenmeister" und das Jahr darauf ein „Stückmeister" in Sold des Stuhles.[2]

Mit dem Aufgebot gegen Basta 1601 gehen Stuhlstrabanten und „Zendleute" (Zehendleute), zusammen 4 Fähnlein mit 2 Hauptleuten in das Feld.[3]

Über das Schicksal der „Zendleute" erfahren wir mit Schluß des Jahres 1603 bis Anfang 1610, da die Stuhlsrechnungen fehlen, nichts. In diesem Jahre werden die „Zendknechte" nochmals erwähnt.

---

[1] Stuhlsrechnungen 1602 und 1603: Den Söldner Darabanten auf der Burg Sold 6 fl. 50. Den Söldner Darabanten auf der Burg Sold 6 fl. 12 Den. Den Darabanten auf der Burg 6 fl. — Den Darabanten auf der Burg 4 fl. — Den Darabanten auf der Burg auf 1 Monat 6 fl. — Den Darabanten auf der Burg auf 1 Monat 6 fl. usw. Sclopetoriis arcis stipendium menstruum 4 fl. 50. — Den schwarzen Darabanten, daß sie auf der Burg gehütet 3 fl. 20 Den. — Den schwarzen Darabanten auf der Burg 1 fl. 46 Den. — Den schwarzen Darabanten auf der Burg 12 fl. — Den schwarzen Darabanten auf der Burg 12 fl. — Den schwarzen Darabanten, daß sie auf der Burg gehütet Besoldung 14 fl. — Den schwarzen Darabanten auf der Burg 12 fl. — Schwarze Trabanten — so genannt nach ihrer Bekleidung — hatte auch die sächsische Nation in ihrem Solde: Kemény, Deutsche Fundgruben ꝛc. I Bd., S. 198. — Fr. Schuler v. Libloy, Siebenb. Rechtsgeschichte I. Bd., S. 317. Anmerkung 1.

[2] Stuhlsrechnung 1602: Dem Büchsenmeister 2 Rump (Kübel) Mehl 3 fl. — Dem Büchsenmeister 2 Rump Korn 2 fl. — Dem Büchsenmeister 2 Rump Mehl 2 fl. Dem Büchsenmeister an Lohn 12 fl. — Dem Büchsenmeister an Lohn 4 fl. — Dem Büchsenmeister an Lohn 2 fl.

1603: Stuhlsrechnung: 1 Rump Korn dem Stückmeister 2 fl. — 1 Rump Korn dem Stückmeister 2 fl. — 2 Rump Korn dem Stückmeister 4 fl.

[3] Stuhlsrechnung 1601: Den aufgelassenen Trabanten-Hauptleuten 7 fl. — Als der Herr Bürgermeister zu Klausenburg auf dem Landtag war, Hauptleuten, Fändrich, Bungenschläger, Zendleuten auf den 3ten Monat Sold 11 fl. — Den neuen Hauptleuten, Fändrich, Dobosch (Trommler), Zendleuten Sold 1 M. 11 fl. — Auf den 5ten Monat 2 Hauptleuten, alten und neuen, Fändrich, Dobosch, Zendleuten 21. Juni misi 22 fl. — Dem Hauptmann, Fändrich, Bungenschläger, Zendleuten Sold nachgeschickt auf den 6ten Monat 11 fl. — 4 Fändrichen, 2 Bungenschläger hat man gegeben . . . Dem Hauptmann, Fändrich, Bungenschlägern Sold 11 fl.

1602: Georgio dem Hauptmann auf 1 Monat Sold 2 fl. 50 Den. — Dem Hauptmann, Zehndleuten auf der Burg Sold 6 fl. 50. — Dem Hauptmann Sold vor 3 Tage und einen halben Monat 1 fl. 80.

1603: Dem Hauptmann und Bungenschläger Besoldung 11 fl. — Dem Hauptmann und Zehndknechten Sold 11 fl. — Dem Hauptmann, Fähndrich und Bungenschläger 11 fl.

1610: Den Trabanten, Zehndknechten 3 fl.

Eine ständige Bewachung der Burg lag 4, zeitweilig 3 Burgknechten ob. Nach 1701 versahen diesen Dienst 3 Burgknechte und zwar „mit Hülfe des Marktes". Später erhielten sie eine Entlohnung von 12 Gulden, „weil sie die Wacht allein gethan".

Ein Hauptmann führte die Trabanten in den „Tabor" (in das Feld), doch hatte er nicht den Oberbefehl über sie. Der Königsrichter und Stuhlrichter oder der Stuhlrichter allein ging mit. Zeitweilig vermissen wir auch ihn, und der Hauptmann geht allein mit den Trabanten zum Heere. Er hatte nicht die Stellung nach heutigen Begriffen. Als Entlohnung benützte er am Stuhlsfreitum ein Grundstück.[1] Stand er im Felde, betrug sein Sold mit „Fähndrich", „Zehntknechten" und „Bungenschläger" (Trommler) zusammen 11 fl. monatlich. Wir finden übrigens auch den Hauptmann allein in den Stuhlsrechnungen mit 11 Gulden Sold für 1 Monat verzeichnet.[2] Wenn er in den Tabor zog stattete man ihn häufig mit ein Paar Schuhen (Tschismen) und ein Paar Hosen, zusammen für 3 Gulden, aus. Sonst erhielt er bloß an jedem der vier Jahrmärkte 25 Den.[3] Während des Friedens verrichtete er andere Dienste, so als Aufseher, Bote usw.[4] und war, wie 1797 erwähnt wird, auch „besonders bei Jahrmärkten, Rekrutierungen und überhaupt bei der eigentlichen Polizei nicht ganz entbehrlich".[5]

---

[1] Es wird heute noch im Volksmunde als „Hauptmannsham" bezeichnet.

[2] Stuhlsrechnung 1602: Er erhielt auf 1 Monat Sold 2 fl. 50 Den. Ebenso „vor 3 Tage und 1/2 Monat 1 fl. 50 Den."

1603: Dem Hauptmann und Bungenschläger die Besoldung 11 fl. — Dem Hauptmann, Fändrich und Bungenschläger 11 fl. Diese Ausgabe wiederholt sich häufig in den verschiedenen Jahrgängen der Stuhlsrechnungen. — Dem Hauptmann und „Zendknechten" (Zehntknechten) Sold 11 fl.

1613: Dem Hauptmann Besoldung auf das andere Monat 11 fl.

[3] Diese Ausgabe kommt in den Stuhlsrechnungen regelmäßig Jahr für Jahr an den Jahrmärkten vor.

[4] Stuhlsrechnung 1670: Dem Hauptmann als er mit Wagen, welche dem Bethlen Elek die Steine aus dem Wald geholet 51 Den.

1733: Centurioni nach Kerzesora mit Haderlumpen 1 fl. 20.

1673: Dem Hauptmann mit Holz bei die Varadgyer Brücke 2 fl.

1707: Hauptmann mit Arbeitern in die Schanz bei Fogarasch.

1714: Centurio mit 40 Stämmen Holz in das Zeughaus Cibinium.

1715: Centurioni mit 25 Wagen nach Marosvasarhely 1 fl. 50.

1721: Centurioni mit dem wilden Schwein nach Hermannstadt.

1735: Centurioni von Komona bis Darlocz mit H. Gubernatoris Kalk.

1697: Dem Hauptmann mit einem Schreiben nach Nösen Zehrung 3 fl. — Derartige Entlohnungen für den Hauptmann kommen in den verschiedenen Jahrgängen der Stuhlsrechnungen öfter vor.

[5] 1797: Magistratsprotokoll.

Unter dem Hauptmann stand, wahrscheinlich nur zeitweilig, ein „Unterhauptmann“. Er erhielt für einen Monat 6 Gulden Sold; ein Trabant 2 fl., doch wahrscheinlich nicht jedesmal.[1]

Wir finden den Hauptmann bis 1797 in den Stuhlsrechnungen erwähnt. In diesem Jahre wird vom Gubernium die Verpachtung des Stuhlsfreitumes angeordnet und hiedurch ein Teil seiner Einnahmen entzogen.

Zog der Hauptmann „in das Heer“, „sackte man ihm ein“: einen halben oder ganzen Bachen (Speckseite), gestampfte Hirse, Erbsen, Mehl, Essig, Brod, Schafkäs.[2] Noch reichlicher wurden der Königsrichter und Stuhlsrichter versehen. Jeder von ihnen erhielt „40 Gulden auf ein Roß“. Als 1662 der W. Herr Königsrichter und H. Stuhlsrichter auf J. F. G. Mandat in den Tabor verreisen müssen, ist ihnen eingesackt worden: Etliche große Brod, weiße Brod, zwen Temmelt, Schulderfleisch (getrocknete Schweineschultern) Schafkäs, gestampfte Hirse, Erbsen, Essig, Kerzen, Butter, Sauermilch, Reis, Honig, Speck, Hafer. Alles zusammen für 44 fl. 15 Den.“[3]

Die Verproviantierung des übrigen Kriegsvolkes besorgte der Éleshajtó, der von Dorf zu Dorf zog und das Nötige einhob.[4]

Nachdem Siebenbürgen bleibend unter Österreich gekommen war, änderte sich in der Folge das Heerwesen. Man stellte nicht Trabanten zum Heer, sondern es wurden aus den Einwohnern des Landes eine vom Landtage bestimmte Anzahl für den Kriegsdienst ausgehoben. Dieses geschah durch Fang und Werbung.

Mit Gubernialdekret aus dem Jahre 1777 wird befohlen, daß der Repser Stuhl sechs Rekruten stelle. Sie seien mit Vorsicht am 15. März, wie in allen Kreisen Siebenbürgens, einzufangen und sodann

---

[1] 1677, den 19. Juni werden aus hiesigem Stuhle die Trabanten auf J. F. G. M. Apafi auf Clausenburg zu expediert mit allerhand zum Krieg gehörigen Necessitäten. — Zur Proviant 1 Wagen mit 6 Ochsen, 25 Trabanten mit dem Hauptmann Johann Nekler (?), Markus Burzenländer Unterhauptmann. (Beide aus Reps.)

[2] Die Ausgaben hiefür finden wir in den Jahrgängen der Stuhlsrechnungen regelmäßig, wenn der Hauptmann mit den Trabanten zum Heere zog.

[3] Stuhlsrechnungen aus den Jahren 1662 und 1664. Diese Ausgaben wiederholen sich oft.

[4] Wir finden ihn in den Stuhlsrechnungen oft erwähnt. Teils sind Ausgaben zu seiner Bewirtung, teils als Ehrungen für ihn verzeichnet.

unverzüglich nach vorhergegangener Visitation nach Hermannstadt zur Assentierung zu liefern, wobei man darauf zu sehen habe, daß die Eingefangenen am füglichsten von ihrem Hauswesen abkommen können.[1]

Der Magistrat beschließt, diese Angelegenheit möglichst geheim zu halten, damit nicht die tauglichen Leute entfliehen. Daher wird der Stuhlsgemeinde mitgeteilt, daß eine Kommission käme, um auf das schleunigste etliche tausend Gulden auszutreiben. In aller Stille solle der Fang am 15. März vor Anbruch des Tages vorgenommen, die Eingefangenen sogleich unter hinlänglicher Bedeckung nach Reps auf die Burg gebracht und von den Ortschaften mit den nötigen Viktualien versehen werden.

Bei der Assentierung der Eingefangenen werden nur 4 Mann als tauglich befunden. Um weiterem Unfug vorzubeugen, wird den Gemeinden, die keinen Mann gestellt haben, aufgetragen, einen tauglichen Rekruten gegen Bezahlung zu dingen.

Im nächsten Jahre werden 16 Mann gefordert. Es ist alles „in allen Stühlen in Verschwiegenheit und mit gehöriger Vorsicht anzustellen."

In demselben Jahre werden im Konflux noch 33 Mann und dazu 33 Pferde aufrepartiret.[2] Der Stuhlshauptmann erhält den Auftrag, als Werbekommissarius mit Werbern im Stuhle herumzuziehen. Die Werber und Angeworbenen erhalten 12 kr. für den Tag. Das Ergebnis hievon ist uns unbekannt geblieben, doch haben uns die Magistratsprotokolle aus späteren Jahren noch folgende Einzelheiten aufbewahrt:

1779 haben die Katzendorfer einen Streitforter als Rekruten eingefangen. Er will für Streitfort freiwillig eintreten, doch spricht ihn der Magistrat den Katzendorfern zu, weil diese bei dem Einfangen und Einliefern nach Reps die Gefahr und Mühe gehabt hätten.[3]

Petrus Kerekes, ein Edelmann aus Moha, bittet (1797), seinen in Leblang zum Rekruten eingefangenen Hofgeiger und Hofvajda Peter Dani, den er in Geschäften hingeschickt hatte, freizulassen. Als ihm dieses verweigert wurde, drohte er damit, daß er, wenn sein Zigeuner nicht freigelassen werde, den ersten besten Leblanger, welcher nach Moha käme, einfangen und assentieren lasse. Die Drohung half, der Zigeuner wurde entlassen.

Nicht so glücklich war der Leblanger Knecht Juon Boholzean, der in demselben Jahre nach Voldorf gegangen war, um daselbst zu dreschen. Er wurde über der Arbeit eingefangen und für Voldorf assentiert. Die

---

[1] Magistratsprotokoll 1777. Gubernialdekret 25. Februar, Z. 948.

[2] Zur Zeit des Bayrischen Erbfolgekrieges.

[3] Magistratsprotokoll 1779.

Entscheidung des Guberniums lautete: Der in Voldorf eingefangene Leblanger Juon Boholzean kann nicht für den Stuhl zum Rekruten eingeschrieben werden.[1]

Dasselbe Schicksal teilte ein Koborer, der im Großschenker Stuhl gefangen wurde.

Als der Sohn des Mich. Kaunz aus D.-Tekes auf einer Reise in Bogat am Altflusse gefangen und assentiert worden war, bat der Vater, daß sein Sohn der Gemeinde D.-Tekes zugeschrieben werde, doch vergebens. Das Gubernium entschied: „Die jetzigen Zeitumstände erlauben nicht, daß der D.-Tekeser von den Bogatern zum Rekruten ausgehobene Mich. Kaunz dem Repser Stuhle heimgeschrieben werden könne."[2]

Wer zu den Soldaten eingereiht wurde, mußte so lange dienen, als es seine Körperbeschaffenheit gestattete. Daher kein Wunder, daß unter solchen allen Menschenrechten Hohn sprechenden Verhältnissen sich flüchtete, wer fliehen konnte, oder sich verzweifelt zur Wehr setzte. So sind 1797 von den Eingefangenen des Repser Stuhles — es sollten 54 Mann gestellt werden — bloß 28 Mann bei der Assentierung in Schäßburg für tauglich befunden worden, weil mit den andern Bezirken nicht ein Termin zum Einfangen eingehalten worden war und auf das Gerücht vom Fang viele geeignete Individuen entwichen waren.

Die Streitforter klagen, daß man seit mehreren Jahren keines für den Soldatenstand geeigneten Walachen habhaft werden kann, weil sie sich teils mit Mordgewehren widersetzen, teils durch die Flucht retten. Sie dingen daher als Rekruten einen Sommerburger Zigeuner für 12 Gulden und „so viel Getränk, als er braucht."[3]

Die Gemeindebeamten aus Stein melden, daß sich der Sohn des Pasku Naghul bei dem Fang „gar entsetzlich" widersetzte, so daß sie ihn nur mit äußerster Lebensgefahr hätten überwältigen können. Gligor Talbara aus Halmagy wollte beim Einfangen zum Militärdienst den Hannen mit einer Pistole erschießen, doch ging sie nicht los.

Der Stuhlshauptmann Falk bittet um die zuerkannte Belohnung für die mit Lebensgefahr eingefangenen Rekruten Georg Schmidt und Petrus Markeli.

Kuti aus Galt klagt, daß sein Sohn Johann, der in Petersberg das Müllerhandwerk erlernte, dort ergriffen und zum Rekruten aus-

---

[1] Magistratsprotokoll 1779.

[2] Magistratsprotokoll 1797. — Gubernialdekret vom 23. Juni, Z. 3841.

[3] Ebenda.

gehoben worden sei. Hiebei habe man ihn „rücklings gebrochen“ und vielleicht für immer zum Krüppel gemacht.

Alexius Békesi aus Waldorf schickte seinen Knecht nach Reps und gestattete ihm, seinen Vater in Draas zu besuchen. Er wurde hiebei für die Soldaten gefangen und, während er sich zur Wehr setzte, in den Fuß geschossen. Der Verletzte stand 32 Tage in ärztlicher Behandlung.

Um sich dem Militärdienst zu entziehen, kam es häufig vor, daß sich diejenigen, die sich vor dem Einfangen fürchteten, durch körperliche Verstümmelungen zu schützen suchten. Daher wurde vom Gubernium verfügt: „daß auch Verstümmelte zum Militärdienste angenommen und auch deren Eltern der schärfsten körperlichen Strafe unterzogen werden.“[1]

Bei der Werbung besuchten Husaren zu 8—10 Mann unter Führung eines Wachtmeisters die Jahrmärkte, wo sie auf die Musik einiger Zigeuner in Wirtshäusern sowie auf der Straße tanzten und den Bauernburschen zuriefen. Hiebei fehlte es nicht an Wein und Branntwein, wovon sie den herbeigelockten Burschen zu trinken gaben. Wenn der eine und der andere getrunken hatte, fing er an, mit den Soldaten zu tanzen, mit zunehmendem Rausche immer toller. Jetzt war die Zeit gekommen, um den Fang zu vollziehen. Es vertauschte ein Soldat seine Kappe mit dem Hut des Bauernburschen, bald erfolgte der Handschlag, und hiemit war der Ärmste in das Netz geraten, aus dem ihn nur körperliche Gebrechen retten konnten. Dann kamen auf diese Nachricht die Eltern und Verwandten herbei und fingen an zu weinen, der Bursche, wenn er nüchtern geworden, häufig mit ihnen, doch vergebens. Falls er tauglich befunden wurde, blieb er Soldat, bis man ihn endlich nach vielen Jahren als Invaliden nach Hause entließ.[2]

1790 klagen Knechte: „daß die am Herbstjahrmarkt hier gewesenen Werber sie mit Gewalt gefangen und 2 Rekruten machen wollten, letztlich aber von ihnen für ihre Freilassung bis 25 Rfl. einzeln ausgepreßt und über dieses verschiedene ihrer Sachen mitgenommen hätten.“[3]

Wenn das Reich in Gefahr schwebte, trat wiederholt an die sächsische Nation die Forderung heran, mehr Krieger zu stellen, als es für gewöhnlich geschah. So errichtete sie 1745 zur Zeit des zweiten schlesischen Krieges ein „Siebenbürgisch-sächsisches Insurgenten-Bataillon“. Es bestand aus 3 Kompagnien, die zusammen 502 Mann zählten und von einem Major befehligt wurden.

---

[1] Magistratsprotokoll 1797. — Gubernialdekret.

[2] Ich habe derartige Werbungen als Knabe öfter angesehen.

[3] Magistratsprotokoll 1790, Nr. 442.

Dazu kamen noch 48 Reiter, die unter dem Befehle eines Leutnants standen.[1] Auf den Repser Stuhl entfielen 48 Mann Fußvolk, deren vom Stuhl beigestellte Ausrüstung 2572 Gulden kostete.

Nachdem Kaiser Franz durch den Friedensschluß von Preßburg (26. Dezember 1805) einen Teil seines Reiches verloren hatte und Preußen durch den Frieden von Tilsit (9. Juli 1807) niedergeworfen und gedemütigt worden war, rüstete er sich gegen Napoleon. Daher wandte er sich 1809 an die Völker seines Reiches, in Siebenbürgen an die Stände. Mit der sogenannten „Siebenbürgisch-adligen Insurrection" und der Errichtung eines „siebenb.-ungarischen" und eines „siebenb.-sächsischen Jägerbataillons" — letzteres unter dem Namen „Kaiserin Maria Ludovika erstes siebenb.-sächsisches Jäger-Bataillon" — folgte man dem Rufe.[2] Aus Reps trat Josef Pildner v. Steinburg als Kadett ein und erhielt noch in demselben Jahre die Ernennung zum Unterleutnant.[3]

Dazu errichtete man in der gesamten sächsischen Nation Bürgermilizen. Jeder Bürger unter 50 Jahren wurde eingereiht.

In Reps versammelte die Trommel am Dienstag nach Pfingsten zum erstenmal die Bürger auf dem Marktplatze, worauf sie zugsweise in Reih und Glied auf den Exerzierplatz „in den alten Weiher" abmarschierten. Karl v. Steinburg (Bürgermeister) war Hauptmann, J. G. Ballmann Unterleutnant, Michael Valentini Fähnrich, Michael Simonis Kassa-Offizier. Die Abrichtung leiteten Franz v. Steinburg und N. Koch, beide Rittmeister in Pension. Die Miliz bestand aus 289 Sachsen und 109 Walachen. Jeder Mann trug dunkelbraune Uniform mit roten Aufschlägen.

Die Kompagnie hatte 2 Trommler und 2 Spielleute mit Pfeifen. Als Abzeichen trugen sie gelbe Quasten auf den Achseln.

Es wurde den Sommer hindurch nicht nur Sonntag sondern auch öfter an Wochentagen in der Früh exerziert. Man hatte 50 alte Musketen geschickt, womit man die Mannschaft in Gruppen zu 50 Mann abrichtete.

Im Herbst bezog die Bürgermiliz im Hermannstädter Stuhl das Winterquartier. Nachdem der Wiener Friede (14. Oktober 1809) ge-

[1] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde XVII. Band, S. 685. Mitgeteilt von Gustav Dietrich v. Hermannsthal, k. k. Oberst.

[2] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde XVII. Band, S. 686. Im siebenbürgisch-sächsischen Jägerbataillon waren fast alle Offiziersstellen mit Sachsen besetzt, in der adligen Insurrektion und im zweiten siebenbürgisch-ungarischen Jägerbataillon standen 34 Sachsen als Offiziere.

[3] Daniel Sifft: Die Königsrichter in Reps (Manuskript).

schlossen worden war und namentlich infolge der bevorstehenden Heirat der Prinzessin Maria Luise mit Napoleon (1. April 1810) ein längerer Friede für Österreich in Aussicht stand, wurde die Repser Bürgermiliz aufgelöst und nach Hause entlassen.[1]

Als Anfang des Jahres 1813 Preußen sich erhob, um seine erlittene Schmach an Napoleon zu rächen, erklärte auch Österreich im Bunde mit Preußen den Krieg an ihn, der ihm so große Verluste an Land und Leuten zugefügt hatte. Kaiser Franz wandte sich wieder an die Stände Siebenbürgens. Darauf errichtete die sächsische Nation abermals ein Bataillon, bestehend aus 6 Kompagnien, das den Namen „Erstes sächsisches Jägerbataillon" führte. Der Repser Stuhl hatte 85 Jünglinge gestellt. Es wurde nach Frankreich geschickt, wo es im Süden bis Grenoble an verschiedenen Gefechten teilnahm und sich der Kommandant, Brigadier Freiherr v. Gall, am 8. Mai 1814 höchst anerkennend über die Leistungen des Bataillons aussprach. Nach Abschluß des Pariser Friedens (30. Mai 1814) wurde das Bataillon im Juli 1814 nach Jägerndorf in Schlesien versetzt. Als es nach dem Wiener Kongresse (September 1814) durch die Bukowina heimkehren sollte, mußte es auf die Nachricht, daß Napoleon die Insel Elba verlassen habe, nach Frankreich zurückkehren, bis es endlich nach abermaliger Gefangennahme Napoleons (22. Juni 1815) im Oktober 1815 den Rückmarsch in die Heimat antrat, wo das Bataillon in Heltau am 21. Januar 1816 aufgelöst wurde.[2]

Als im Jahre 1848 die Grundfeste des österreichischen Kaisertums stark erschüttert wurde und für seinen Bestand große Gefahr drohte, wandte sich am 20. Oktober der Ablatus des kommandierenden Generals von Siebenbürgen — des Baron Puchner —, in Erinnerung an die altbewährte Treue, in einem Aufrufe an die sächsische Nation wegen Errichtung eines sächsischen Freiwilligen-Jägerbataillons und einige Tage später (27. Oktober) das Generalkommando an die Nationsuniversität wegen Bewilligung von Mitteln zur Ausrüstung. Hiefür wurde ihr die erste Besetzung der Leutnantstellen zugesichert.

Bereits den 30. Oktober stellte die Nationsuniversität 50.000 Gulden zur Verfügung. 10 Tage nach dem Aufrufe hatten sich bereits über 1000 Mann gemeldet. Begeistert verließen Studierende Hochschule und Gymnasium, Handwerker die Werkstatt, Bauern den Pflug.

Reps blieb nicht zurück. Unter den 5 Ersten, die in der Liste des Bataillons eingetragen wurden, befinden sich 3 Repser: Daniel

[1] Aus Aufzeichnungen der Repser Schusterzunft entnommen.

[2] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde. XVII. Band, S. 687.

Abraham, Julius Müller, August Mathiae[1] und 2 Mediascher: Theodor Fabini und Ludwig Fabini.[2]

Viele sächsische Jünglinge des Repser Stuhles waren dem Rufe dieser drei begeisterten Jünglinge gefolgt. Am 9. November leistete das sächsische Jägerbataillon in einer Stärke von 1253 Mann auf dem Exerzierplatze in Hermannstadt den Fahneneid. Schon am nächsten Tage traten zwei Kompagnien — obwohl noch nicht vollständig uniformiert — den Marsch in die Festung Karlsburg an, wo sie bis zum Entsatz der später belagerten Festung verblieben.

Das Bataillon stand unter einem Majoren und zählte 22 Offiziere, fast lauter Sachsen.[3]

Ebenso rasch ging es vor den Feind. Ein Gefecht bei Großscheuern bot schon am 31. Januar 1849 dem Oberjäger Csech von Sternheim[4] Gelegenheit, Proben seines Mutes abzulegen. Vier Tage später erhielt die 4. und 5. Kompagnie so wie ein Teil der 6. Kompagnie bei Salzburg die Bluttaufe. Hier fiel der wackere Hauptmann Binder von Biedersfeld, ein Mediascher. Der Feind unter General Bem zog sich, geschlagen, gegen Mühlbach zurück. Unsere Jäger folgten ihm mit einer Kolone Kaiserlicher auf dem Fuße und säuberte bei einem nächtlichen Überfalle die Stadt. Am 8. Februar, 6 Uhr früh, nahmen sie nach kurzem Kampfe Broos. Der Feind suchte nun hinter dem Strellfluße gedeckte Stellung, wo er die Brücke bei Piski bis auf wenige Unterlagsbalken abbrach. Der reißende Fluß war bei einer Temperatur von 8 Grad R. nur stellenweise leicht zugefroren und hie und da für einzelne Fußgänger kaum passierbar. General Bem bemühte sich, mit 2 Bataillonen, 2 Eskadronen und 4 Geschützen den Übergang zu verhindern. Die Kaiserlichen dagegen verfügten über $6^1/_2$ Bataillone, 7 Eskadronen, 2 sechs- und 2 dreipfündige Batterien. Der Kommandant der Kaiserlichen, Oberst Stutterheim, gab einer Division Bianchi und den sächsischen Jägern den Befehl, unter dem heftigsten Kugelregen vorzurücken, doch bot die abgebrochene Brücke den sächsischen Jägern plötzlich halt. Da rief der Hauptmann: „Fabini, Sie sind

---

[1] Schüler des Schäßburger und Kronstädter Gymnasiums.

[2] Theodor Fabini hatte die juridische Fakultät in Hermannstadt absolviert. Ludwig Fabini, Schüler des Schäßburger Gymnasiums, treffen wir später als Feldzeugmeister.

[3] Bataillonskommandant Major Karl Teutsch war als Generalstabschef beim siebenbürgischen Kommandierenden in Verwendung, kommandierte daher nie das Bataillon. Kurze Zeit führte das Kommando Major Nehieba von Tursky-Infanterie, am 28. Januar 1849 ging es an den rangältesten Hauptmann Albert Klokocsan über.

[4] War vor seinem Eintritt in das Bataillon Magistratsbeamter in Schäßburg.

Turner, geben Sie das Beispiel!" Sofort war Fabini auf dem jenseitigen Ufer und ihm folgten „die tollkühnen jungen Jäger". Daniel Abraham aus Reps, einer der Unerschrockensten, erhielt einen Schuß und stürzte von der Brücke auf das Eis der Strell. Ein Kamerade wollte ihm Beistand leisten, mußte ihn jedoch, weil die Kaiserlichen für kurze Zeit über die Brücke, die in der Eile notdürftig hergestellt worden war, zurückgedrängt wurden, verlassen. Als er ihn nach abermaliger Einnahme der Brücke wieder aufsuchte, fand er ihn ermordet. Dem Leben des Hilflosen hatten Bajonettstiche ein Ende gemacht.

Am jenseitigen Ufer stürmten die sächsischen Jäger mit Bianchi die feindliche Stellung. Der Oberjäger Fabini wieder voran. Da traf auch ihn eine feindliche Kugel, bloß 10 Schritte von einem feindlichen Geschütze entfernt. In diesem Augenblicke war für den Feind Verstärkung aus Ungarn auf dem Schlachtfelde eingetroffen. Er gab darauf für die Kaiserlichen Zeichen, das Feuer einzustellen, sogar weiße Tücher wehten auf den feindlichen Bajonetten. Die Kaiserlichen hörten daher auf zu schießen. Das Regiment Mariasi übergab dem Bataillon Bianchi seine schwarz-gelbe Fahne, die es noch mit sich führte, und es standen Feind und Freund in Haufen beisammen. Da erscholl plötzlich von feindlicher Seite das Kommando, die Reihen öffneten sich und die feindlichen Kanonen, die von Infanterie und Reiterei verdeckt gewesen waren, feuerten auf die Kaiserlichen. Die Kaiserlichen wichen bis hinter die Brücke zurück. Nach schwerem Ringen gelangten zwar die Kaiserlichen wieder in den Besitz derselben, doch mußten sie, von den Anstrengungen erschöpft, den Rückmarsch antreten, während Bem sich nach Deva zurückzog.[1]

Julius Müller und August Mathiae sowie die übrigen Jäger aus dem Repser Stuhl kamen, obwohl sie den regsten Anteil am Kampfe genommen hatten, heil davon.

Fabini, auf dem Schlachtfeld für seine Heldentat zum Leutnant ernannt, starb im Lazaret in Mühlbach. Abraham wurde mit den übrigen gefallenen Kameraden auf dem Schlachtfelde beerdigt.

„Sein Grab kennt niemand mehr."

Der Armeebefehl vom 13. Februar 1849 lautete: „Die kaum formierten sächsischen Jäger haben sich den Namen alter österreichischer Jägerbataillone erkämpft und verdienen, den ausgezeichnetesten Namen der Armee an die Seite gestellt zu werden."

---

[1] Siebenbürgisch-Deutsches Tageblatt, 9. Februar 1899. Höchstwahrscheinlich kämpfte der Schreiber des Aufsatzes vor gerade 50 Jahren in den Reihen der Jäger mit. Mitteilungen von Jägern, die in der Schlacht bei Piski mitfochten.

Aus dem „Sächsischen Jägerbataillon" wurde nach Beendigung des Krieges das k. k. Feldjäger-Bataillon Nr. 23 gebildet.

Unter Österreichs Doppeladler.

Es soll am Schlusse noch derer gedacht werden, die sich seit der Übergabe Siebenbürgens an Österreich aus dem Repser Stuhle als Offiziere in den Dienst der Armee stellten, um für Herrscher und Reich ihr Leben zu wagen.[1]

Generalität.

1820. Dresserÿ (Dresser) Wilhelm, Georg von, Ritter des Maria Theresienordens, Brigadier bei der Armee in Oberitalien. Er war der Sohn des ev. Pfarrers Johannes Dresseri, der 1764 in das Pfarramt nach Leblang berufen wurde und in der Leblanger Kirchenmatrikel als „Siberkensis" (aus Seiburg) angeführt wird.

1785. verließ er das Kronstädter Gymnasium, um Soldat zu werden. Im Türkenkriege 1788 wurde er zum Leutnant, 1792 zum Oberleutnant bei den Ferdinand Graf Harrach-Kürassieren, 1797 zum Hauptmann bei der Infanterie, 1805 zum Majoren befördert und dem Generalstabe der „ungarischen adligen Insurrektion" beigegeben. Nach Auflösung derselben rückte er im 48. Infanterieregiment zum Oberstleutnant und 1812 zum Obersten vor.

In der Schlacht bei Dresden am 26. August 1813 zeichnete er sich durch einsichtsvolle und dauernde tapfere Ausführung des Angriffes auf Klein-Hamburg und Altona aus. Die Erstürmung des Maierhofes Auenhaim mit seinem Regimente in der Schlacht bei Leipzig, ohne einen Schuß zu tun, trug mit zum Siege bei. Er wurde hiefür mit Verleihung des Ritterkreuzes des Maria Theresienordens (20. Oktober 1813) belohnt.

Im Gefecht bei St. Georges 18. März 1814 erwarb er sich den russischen Wladimirorden 3. Klasse.

1820. zum Generalmajor befördert, focht er gegen die Insurgenten in Piemont mit entscheidendem Erfolge.

Er starb 1822 am 14. März, 53 Jahre alt, in Mantua.

[1] Auszug aus der höchst mühevollen Arbeit des k. k. Obersten Hermann Dietrich von Hermannsthal, mitgeteilt im Archiv des Vereines für siebenb. Landeskunde XVI. Bd., S. 534—605. XVII. Bd., S. 133—225 und S. 593—678 nebst einigen Ergänzungen. Die Jahreszahl vor dem Namen bedeutet das Jahr des letzten Avancements.

Stabsoffiziere.

1847. Jüngling Joh. Georg, Oberstleutnant im 2. Szekler 15. Grenzregimente, Sohn des Streitforter Pfarrers Dan. Jüngling (aus Reps). Er begann seine Dienstzeit 1800 als Kadet im 60. Infanterieregiment, quittierte 1808 als Leutnant und Bataillonsadjutant seine Charge, wurde 1813 Leutnant im siebenbürgisch-sächsischen Jägerbataillon und aus diesem zum Oberleutnant in das „2. siebenb. Jägerbataillon" befördert. Nach Aufhebung des Bataillons erfolgte die Einteilung in das 2. Szekler-Grenzinfanterieregiment, wo er 1845 bis zum Oberstleutnant aufstieg.

Er hat die Franzosenkriege 1800, 1803, 1813, 1814 und 1815 mitgemacht. Trat 1847 mit Obersten-Charakter in den Ruhestand und starb 1848, 67 Jahre alt, in Kézdivásárhely.

1859. Pildner v. Steinburg, Julius Heinrich Vinzenz, Oberstleutnant im Infanterieregimente Erzherzog Karl Ferdinand Nr. 51, war der Sohn des Karl v. Steinburg, Bürgermeisters und Steuereinnehmers bei dem Stuhlsamte in Reps. Er trat 1822 als Kadett in das 51. Linien-Infanterieregiment ein, wurde 1828 zum kgl. ung. Leibgarden ernannt, 1835 wieder in das 51. Linien-Infanterieregiment eingeteilt, in welchem er bis zum Oberstleutnant diente. Im Revolutionsjahr 1848/49 in Siebenbürgen wirkte er als Hauptmann „sehr zweckmäßig in erhebendster und loyalster Weise für die Erhaltung des guten Geistes und der beschworenen Treue im Regimente."[1] Er trat 1859 mit Oberstencharakter in Pension; in demselben Jahre zum Kommandanten der Feldspitäler bei der I. Armee in Italien ernannt, wurde er nach Auflösung dieser Armee als wirklicher Oberst in Ruhestand versetzt.

1852. Binder Michael Wilhelm, Oberstleutnant im Infanterieregimente Fürst Karl Schwarzenberg Nr. 19, war der Sohn des Dr. Mich. Binder, Physikus des Repser und zugleich auch des Großschenker Stuhles.

Bis zum Hauptmann diente er im Romänen-Grenzregimente, wo er seinen Dienst als Kadett 1826 begonnen hatte. 1849 wurde er Major im 1. Romänen-Grenzregimente, 1851 in das 46. Linien-Infanterieregiment und 1852 als Oberstleutnant in das 19. Linien-Infanterieregiment versetzt.

Er machte 1848/49 den siebenbürgischen Feldzug mit und starb 1861 im Alter von 52 Jahren in Olmütz.

---

[1] Seiner weiteren Tätigkeit als Kommandant des Landsturmes wurde schon früher gedacht.

1857. Conrad Friedrich, Sohn des Samuel Conrad, Beamter bei den Stuhlsoffizialaten, späteren Steuereinnehmers in Reps, trat als ex propriis Kadett 1832 zum Chevauxlegersregiment ein, diente in diesem Regiment durch alle Chargengrade bis zum Rittmeister und erhielt 1857 die Beförderung zum Majoren im 3. Uhlanenregimente Erzherzog Karl.

Er hat den Freiheitskrieg in Siebenbürgen 1848/49 mitgemacht. 1860 trat er in Ruhestand.

1871. Müller Friedrich, der Sohn des Dr. Michael Müller, Physikus des Repser Stuhles, trat 1848 aus dem letzten Jahrgange des Kronstädter Gymnasiums als Regimentskadett in das Dragonerregiment Eugen Prinz von Savoyen Nr. 5, wurde 1849 Leutnant, 1852 Oberleutnant und 1857 Rittmeister.

Während dieser Zeit machte er im Regimente die Feldzüge 1848/49 in Siebenbürgen, 1859 in Italien und 1866 in Böhmen mit und nahm an 24 kleineren und größeren Gefechten und 3 großen Schlachten (Magenta, Solferino und Königgrätz) teil. 1868 trat er in Ruhestand und erhielt 1871 den Majorscharakter. Infolge Mobilisierung zum bosnischen Feldzuge wurde er 1878 zum Etappendienst im Bereiche des II. Armeegeneralkommandos einberufen und 1879 vom Etappenkommando Brcka wieder in den Ruhestand zurückversetzt. Er starb 1890 in Reps.

1880. Mathiae Michael August, Kommandant des 28. Feldjägerbataillons, war der Sohn des ehemaligen Forstmeisters, späteren Königsrichters des Repser Stuhles Matthias Mathiae. Er trat als Schüler des Schäßburger Gymnasiums 1848 in das von der sächsischen Nation errichtete sächsische Jägerbataillon unter den Ersten ein. Von hier wurde er zum 5. Linien-Infanterieregimente übersetzt, avancierte 1853 zum Leutnant und 1859 bei dem 19. Gendarmerieregimente zum Oberleutnant. Zu der Jägertruppe zurücktransferiert avancierte er im 28. Feldjägerbataillon zum Hauptmann. 1878 erfolgte die Beförderung zum Majoren in das 62. Linien-Infanterieregiment und 1880 die Ernennung zum Kommandanten des 28. Feldjägerbataillons.

Er machte 1848/49 den Feldzug in Siebenbürgen mit, nahm namentlich an der Erstürmung der Brücke bei Piski Anteil. 1866 wurde er bei Trautenau gefangen und als Gefangener in Stralsund interniert. „Dieser besonders strebsame Offizier war auch in der Militär-Journalistik mit anerkanntem Erfolg tätig."

Er starb in Aktivität in Szekelyudvarhely am 4. Juni 1881 im Alter von 52 Jahren.

1896. Petri Georg, Sohn des Johann Petri, Notären der Ge-

meinde Homorod, trat nach Absolvierung der Kadettenschule in Kaschau 1877 in das k. u. k. Feldjägerbataillon Nr. 24 ein, wurde am 1. Mai 1883 zum Leutnant, am 1. September 1888 zum Oberleutnant und im November 1894 zum Hauptmann desselben Bataillones befördert. 1896 erhielt er die Ernennung zum Majoren im Ruhestande.

Rittmeister und Hauptleute.

1904. Abraham Friedrich, Sohn des ev. Pfarrers in Fogarasch, späteren Pfarrers in Homorod, Friedrich Abraham, wurde 1888 aus der Infanteriekadettenschule in Hermannstadt dem Infanterieregimente Alexander I. Kaiser von Rußland Nr. 2 zugeteilt, 1891 zum Leutnant, im November 1895 zum Oberleutnant und im November 1904 zum Hauptmann in demselben Regimente befördert. Im Jahre 1895 erhielt er den russischen St. Stanislaus-Orden III. Klasse und 1898 die Jubiläums-Erinnerungsmedaille.

1843. Baumgarten Josef Wilhelm im Szekler-Grenzhusarenregimente Nr. 11, Sohn des Johann Christian Gottlob Baumgarten, der kurze Zeit als praktischer Arzt in Reps lebte und sich sodann in Schäßburg niederließ.

Er trat 1828 zum 62. Infanterieregimente als Regimentskadett ein, besuchte die Pionierschule zu Korneuburg, wurde sodann 1831 in das obige Husarenregiment übersetzt, 1833 Leutnant, 1838 zum Oberleutnant und 1843 zum Rittmeister befördert.

Die politischen Verhältnisse 1848 brachten es mit sich, daß er die Charge verlor. Er trat in die ungarische Insurrektionsarmee ein, wo er zum Obersten befördert wurde. Er starb 49 Jahre alt.

1882. Heinrich Julius, Sohn des Repser Stuhlstierarzten Heinrich,[1] trat aus der Kadettenschule in das Feldartillerieregiment Pichler Nr. 3, wurde 4. Juli 1866 zum Leutnant, 1. November 1874 zum Oberleutnant und 1. November 1882 zum Hauptmann ernannt. Hat 1866 den Feldzug in Böhmen mitgemacht.

1877. Helwig Michael, Sohn des Helwig Samuel, Volksschullehrers in Streitfort, späteren Volksschullehrers in Kronstadt, trat 1860 als Regimentskadett in das 10. Infanterieregiment. Als solcher 1863 in das 2. Infanterieregiment übersetzt, avancierte er 1865 zum Leutnant, 1866 zum Oberleutnant, kommt 1871 wieder zum 2. Infanterieregimente

[1] Kam als Tierarzt mit dem Prinz Eugen von Savoyen-Dragonerregimente nach Reps, trat in den Dienst des Repser Stuhles, wo er sein Leben beschloß. Seine Wiege dürfte in Böhmen gestanden sein.

zurück. Nach seiner 1877 erfolgten Beförderung zum Hauptmann übersetzte man ihn das Jahr darauf in das 76. und 1881 in das 50. Infanterieregiment.

Machte 1866 den Feldzug gegen Preußen und 1878 in Bosnien mit, 1875—1877 stand er als Lehrer der Militärunterrealschule in Güns in Verwendung.

1855. Melas Franz, Sohn des Repser evang. Pfarrers Martin Melas, ließ sich 1847 als Schüler des ev. Gymnasiums in Schäßburg zum Dragonerregimente Prinz Eugen von Savoyen Nr. 5 als Kadett assentieren, wo er das Jahr darauf Leutnant, 1851 Oberleutnant und 1855 Rittmeister wurde.

Er machte den Freiheitskrieg 1848/49 in Siebenbürgen und 1859 den Feldzug in Italien mit. Er fiel in der Schlacht von Solferino am 24. Juni im Kampfe gegen französische Chasseurs zu Pferde bei Cavriano im Handgemenge mit einem französischen Offizier. Zwei Kugeln hatten zugleich seine Brust getroffen. Er starb im Alter von 30 Jahren.

Der Oberst des Regimentes schrieb an den tiefgebeugten Vater: „Wie Sie einen geachteten braven Sohn beklagen, so betrauern wir einen biedern Kameraden, einen tüchtigen, tapfern Offizier, der für seinen Kaiser und sein Vaterland zu früh gefallen ist. Sein Andenken wird im Regimente fortleben, und so lange dies besteht, sein Name als Vorbild treuer Pflichterfüllung genannt werden“ usw.

1805. Pildner v. Steinburg, Franz Josef, Sohn des Martin Pildner von Steinburg, Stuhlsrichters in Reps, trat 1783 als Privatkadett in das Franz Graf Gyulai 51. Infanterieregiment, wurde in gleicher Eigenschaft 1786 zu dem Dragonerregimente Prinz Eugen von Savoyen übersetzt, wo wir ihn als Leutnant eingeteilt finden. In diesem Regimente wird er 1790 zum Oberleutnant und 1805 zum Rittmeister befördert.

Er hat im Kriege gegen die Türken mitgefochten, wurde 1806 in den Ruhestand versetzt und erhielt eine Dienstleitung beim IV. Armeekorps. 1809 übte er die Repser Bürgermiliz ein.

Oberleutnants.

1897. Binder Franz, Sohn des Friedr. Binder, Predigers in Reps, spätern Pfarrers in Schorsch (Sáros) im Großschenker Stuhl, besuchte nach Absolvierung des ev. Gymnasiums in Kronstadt (1889) die Handelsakademie in Graz, trat 1890 im Oktober als Einjährig-Freiwilliger in das Infanterieregiment Nr. 31 ein, ließ sich 1892 aktivieren und wurde nach Vollendung des Probejahres 1893 zum Infanterieregimente Nr. 50 trans-

feriert. In Bosnien erhielt er für seine vorzügliche Leistung als Patrouillenoffizier vom Korpskommando eine schriftliche Belobung. 1894 wurde er als Bataillonsadjutant nach Karlsburg versetzt. 1897 zum Oberleutnant befördert, ging er im nächsten Jahre als Lehrer der Kadettenschule nach Karlstadt und 1902 in derselben Eigenschaft nach Prag, wo er sich an der philosophischen Fakultät der Universität mit Studien beschäftigte und auch das pädagogische Seminar besuchte. 1904 wurde er als Lehrer an die Kadettenschule nach Preßburg transferiert, absolvierte hier die Korpsschule und wurde sodann in das Infanterieregiment Nr. 76 übersetzt. Hiebei erhielt er vom Ministerium „für vorzügliche Leistung als Lehrer" mit Dekret eine Belobung. Seit September 1907 ist er als Lehrer der deutschen Sprache und Literatur an der Kadettenschule in Temesvár tätig.

1898. Adolf Grafi geb. in Reps als Sohn des Katastralbeamten Friedrich Grafi. Er trat 1893 als Kadettoffizierstellvertreter aus der Kadettenschule in Hermannstadt in das Infanterieregiment Alexander I. Kaiser von Rußland Nr. 2. Im Mai 1895 wurde er zum Leutnant, im November 1898 zum Oberleutnant in diesem Regimente befördert. Seit 1901 dient er im Feldjägerbataillon Nr. 24.

1849. Homner Georg, Oberleutnant des Infanterieregimentes Freiherr v. Culoz, Sohn des Volksschullehrers Homner in Galt, spätern ev. Predigers in Stein, wurde 1832 zum obengenannten Regimente assentiert, 1844 zum Leutnant und 1849 zum Oberleutnant ernannt. Quittierte 1850 und starb 1879 in Reps.

Ist im Treffen bei Hermannstadt am 21. Januar 1849 verwundet worden.

1832. Kraus v. Ehrenfeld, Joh. Karl, Oberleutnant im Dragonerregimente Eugen Prinz von Savoyen Nr. 5 (jetzt Nr. 13), Sohn des Joh. Gottfried Kraus v. Ehrenfeld, Bürgermeisters und spätern Königsrichters des Repser Stuhles, trat 1822 als Regimentskadett zum obengenannten Regimente ein, wurde 1828 zum Leutnant, 1832 zum Oberleutnant befördert und starb in Aktivität 1832 in Komorváros in Ungarn.

1813. Pildner v. Steinburg, Josef, Oberleutnant im Infanterieregiment Philipp Prinz von Hessen-Homburg Nr. 19, Sohn des Felmerer Pfarrers Josef Pildner v. Steinburg, trat 1809 zum „Kaiserin Ludovika 1. Siebenb. sächsischen Jägerbataillon" als Kadett ein. Hier wurde er zum Leutnant befördert. Nach Auflösung des Bataillons teilte man ihn dem Regimente Philipp von Hessen-Homburg zu, wo er zum Oberleutnant vorrückte und 1814 quittierte.

Wurde Förster in Fogarasch und starb 1849 als Notär in Felmern.

1813. Pildner v. Steinburg, Ludwig, Oberleutnant im Infanterieregimente von Benjovsky, Sohn des Karl Pildner v. Steinburg, Königsrichter des Repser Stuhles, diente 1809 als Fähnrich in diesem Regimente, avancierte in demselben Jahre zum Leutnant und wurde 1813 mit Oberleutnantscharakter in den Ruhestand versetzt.

Er starb in Reps am 11. April 1813 an einer im Gefecht bei Ober-Hollabrunn am 10. Juli 1809 erhaltenen Schußwunde.

1866. Wagner Karl, Sohn des Galter Predigers Johann Wagner, trat 1859 freiwillig in das Infanterieregiment Alexander I. Kaiser von Rußland Nr. 2 ein, wurde 1864 zum Leutnant 2. Klasse, 1866 zum Leutnant 1. Klasse und noch in demselben Jahre zum Oberleutnant befördert. Quittierte Ende 1866 und ging zur ung. Landwehr über.

Leutnants.

1864. Bloos Michael (aus Hamruden) diente seit 1856 als Soldat, wurde 1864 zum Leutnant befördert und trat 1864 in Zivildienst über.

Er hat den Feldzug in Italien 1859 mitgemacht und ist für sein tapferes Benehmen in der Schlacht bei Solferino 24. Juni mit der silbernen Tapferkeitsmedaille II. Klasse ausgezeichnet worden.

1901. Böck Eduard, Sohn des Josef Böck, Kreisarzten in Seiburg, absolvierte 1900 die Kadettenschule in Hermannstadt und wurde als Offiziersstellvertreter in das k. k Infanterieregiment Nr. 72 — Freiherr von David — übersetzt, wo er 1901 zum Leutnant avancierte.

1795. Czelli (Szelli) Mich. Josef, Leutnant im Infanterieregimente Graf Mittrowsky Nr. 40, Sohn des Repser Königsrichters. (?) Er ist während der Belagerung der Festung Luxemburg am 17. März 1795 vor dem Feind geblieben.

1787. Gräw Wilhelm, höchstwahrscheinlich der Sohn des Repser Königsrichters Andr. Gräw, Leutnant im Infanterieregimente Graf Pellegrini Nr. 49, starb 1788 in Aktivität zu Illok (Syrmien).

1859. Konnert Michael, Leutnant im Infanterieregimente Karl Alexander Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach Nr. 64, Sohn eines Kürschnermeisters in Reps, wurde 1853 zum 62. Infanterieregimente assentiert, diente als Unteroffizier und seit 1. Juli 1859 als Leutnant. Wurde zum neuerrichteten 64. Infanterieregimente übersetzt und quittierte 1865. Er starb 1874 als ung. Landwehr-Oberleutnant in Fogarasch.

Er hatte sich 1859 in Italien ausgezeichnet. Für sein Verhalten in der Schlacht bei Magenta erhielt er die silberne Tapferkeitsmedaille

I. Klasse und für sein tapferes Benehmen in der Schlacht bei Solferino dieselbe II. Klasse.

1897. Simonis Heinrich, Sohn des Georg Simonis, Beamten der Marktgemeinde Reps, widmete sich dem Handelsstande, besuchte 1893 bis 1894 den Militär-Freiwilligenkurs in Hermannstadt und legte die Prüfung für den Militär-Freiwilligendienst ab. Darauf diente er das Freiwilligenjahr bei dem k. k. 28. Feldjägerbataillon, wurde 1. Januar 1896 zum Kadett-Offizierstellvertreter in der Reserve ernannt, sodann zum Leutnant in der Reserve befördert. Am 1. November 1897 trat er bei dem Feldjägerbataillon Nr. 2. in Aktivität.

Im Jahre 1902 ging er zur Verpflegsbranche, wo er gegenwärtig, nach Absolvierung des Intendantenkurses in Wien, als Militärverpflegsoffizial dient.

Kadett.

1849. Julius Müller, Sohn des Repser Stuhlsphysikus Dr. Michael Müller, trat als Schüler der achten Gymnasialklasse in das sächsische freiwillige Jägerbataillon ein. Sein Name ist in der Liste desselben unter den fünf ersten verzeichnet. Er tat sich durch eifrige Anwerbung von Freiwilligen in der Umgebung seines Heimatsortes besonders hervor, machte den ganzen Feldzug mit und kämpfte unversehrt bei Salzburg und Piski. Er starb nach Schluß des Feldzuges, nachdem er von der letzten kriegerischen Expedition zurückgekehrt war, am 7. September im Militärspital zu Klausenburg als Kadett des 51. Infanterieregimentes Karl Ferdinand am Typhus.

Fähnrich.

1745. Glatz Andreas diente als Fähnrich in dem 1745 von der sächsischen Nation aufgestellten siebenb.-sächsischen Jägerbataillon, nachdem er vom 43. Infanterieregimente übersetzt worden war. Nach Auflösung des Bataillons trat er in den Dienst des Repser Stuhlsamtes, wo er bis zum Königsrichter aufstieg.

K. u. k. Marine.

1891. Müller Viktor, Sohn des Friedr. Müller aus Reps, Majoren (des k. k. Prinz Eugen v. Savoyen Dragonerregiments) in Pension trat 1884 aus der Oberrealschule in Hermannstadt als Zögling in die k. k. Marineakademie in Fiume ein. Nach vierjährigen vorbereitenden Studien wurde er am 1. Juli 1888 als Seekadett II. Klasse in die k. u. k. Marine

eingereiht, 1891 Mitte April zum Seekadetten I. Klasse befördert und schon am 1. Mai 1891 zum Linienschiffsfähnrich ernannt. Er starb in Reps, seinem Heimatsorte.

Militärärztliches Offizierskorps der Landarmee.

Generalstabsarzt.

1900. Julius Pildner v. Steinburg, Sohn des Moritz Pildner v. Steinburg, Bürgermeisters des Repser Stuhles, trat nach Vollendung der Gymnasialstudien in Schäßburg in die Josephsakademie in Wien ein, um sich dem militärärztlichen Berufe zu widmen. Im April 1863 zum Doktor der gesamten Heilkunde promoviert, kam er als Oberarzt in das Garnisonsspital in Hermannstadt. 1870 wurde er Regimentsarzt, 1885 Stabsarzt, 1892 Oberstabsarzt, 1900 Generalstabsarzt und Sanitätschef im 2. Korps in Wien. 1902 ging er in Pension.

Er machte 1866 als Oberarzt des 3. Uhlanenregimentes den Feldzug in Böhmen bis zur Schlacht bei Königgrätz mit, wo er auf dem Verbandplatz tätig war. Während des Gefechtes bei Tobitschau wurde er von den Preußen mit 3 Eskadronen vom 8. Korps abgeschnitten und konnte sich, um nicht gefangen zu werden, nur durch einen Marsch über die mährisch-ungarischen Karpathen retten.

Oberstabsarzt.

1901. Schwarz Julius, Sohn des Dr. Johann Schwarz, praktischen Arztes in Reps, spätern Stuhlsphysikus und Bezirksarztes in Großschenk, bezog nach Vollendung seiner Gymnasialstudien die Universitäten Graz, Leipzig und Wien. Hier 1882 zum Doktor der gesamten Heilkunde promoviert, trat er als Oberarzt zum Militär ein, wurde dem Garnisonsspitale Nr. 16 und später verschiedenen Infanterieregimentern zugeteilt. 1885 zum Regimentsarzt befördert, ging er nach Bosnien, Mähren, Galizien und Siebenbürgen. Als Stabsarzt I. Klasse wurde er 1899 zum Garnisonsspitale in Prag kommandiert, kam 1901 als Chefarzt zur Militäroberrealschule nach Mährisch-Weißkirchen, rückte hier zum Oberstabsarzt II. Klasse vor und wurde ein Jahr später in das Garnisonsspital Nr. 1 nach Wien versetzt.

Regimentsarzt.

1906. Binder Karl, Sohn des Karl Binder, Pfarrers der ev. Kirchengemeinde in Streitfort, studierte nach Absolvierung des Kronstädter ev.

Gymnasiums an der Grazer Universität Medizin, wo er Ende Januar 1898 den Grad eines Doktors der gesamten Heilkunde erwarb und trat als militärärztlicher Aspirant in das Garnisonsspital in Graz ein. Am 1. Juli desselben Jahres wurde er zum Oberarzt am Garnisonsspital Nr. 2 in Wien ernannt, und kam 1899 zum 2. Tiroler Kaiserjägerregimente nach Trient. Im November 1901 avancierte er zum Regimentsarzt II. Klasse. Ende September 1904 wurde er auf die Klinik Neußer nach Wien kommandiert und ein Jahr später zum 3. Uhlanenregimente transferiert. Im Mai 1906 avancierte er zum Regimentsarzt I. Klasse und wurde Ende April 1907 zum Infanterieregimente Nr. 61 nach Temesvár kommandiert, versah aber von Anfang Mai bis letzten September den Dienst als Chefarzt der Militärbadeanstalt in Herkulesbad.

(Fortsetzung folgt).



Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

E. A. Bielz, **Siebenbürgen.** Ein Handbuch für Reisende. In neuer Bearbeitung herausgegeben von Emil Sigerus. 3. Aufl. Mit 41 Abbildungen, 3 Stadtplänen und einer Karte Siebenbürgens. Kl. 8°. VIII und 284 Seiten. Mit Ergänzungen 1909. Hermannstadt, 1903. W. Krafft. Preis geb. K. 4 —.

Jahrbuch des Siebenbürgischen Karpathenvereins. 21 Jahrgänge, 1881—1901. Mit zahlreichen Abbildungen. 8°. Hermannstadt, 1881—1886 à K. 4.—, 1887—1906 à K. 5.—.

Ernst Kühlbrandt, **Die evangelische Stadtpfarrkirche A. B. in Kronstadt.** 1. Heft. Zur Honterusfeier herausgegeben auf Kosten der evang. Kirchengemeinde A. B. vom Presbyterium. Mit Abbildungen. Gr. 4°. 71 Seiten und 10 Tafeln. Kronstadt, 1898, Honterusdruckerei Johann Götts Sohn. Preis geh. K. 6.—.

Julius Groß und Ernst Kühlbrandt, **Die Rosenauer Burg.** Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Mit 12 Abbildungen. Gr. 8°. 72 Seiten. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. Preis geh. K. 2.—.

Zur Volkskunde der Siebenbürger Sachsen. Kleinere Schriften von Josef Haltrich. In neuer Bearbeitung herausgegeben von J. Wolff. Gr. 8°. XVI und 535 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geh. K. 4.—.

Josef Haltrich, **Deutsche Volksmärchen aus dem Sachsenlande in Siebenbürgen.** Vierte illustrierte Auflage. 8°. 316 Seiten. Im Anhang XVI S. Briefe von Jakob und Wilh. Grimm, Simrock und Wachsmuth. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

Dr. Fr. Müller, **Siebenbürgische Sagen.** 2. Auflage. 8°. XXXVII und 404 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 4.—.

Fr. Fr. Fronius, **Bilder aus dem sächsischen Bauernleben in Siebenbürgen.** Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. 3. Auflage. 8°. XV und 252 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 3.20.

M. Albert, **Die Flandrer am Alt.** Historisches Schauspiel in 5 Akten. 3. Auflage. W. Krafft. Im Druck.

— — **Harteneck.** Trauerspiel in 5 Akten. 8°. 148 Seiten. Hermannstadt, 1886. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

— — **Ulrich von Hutten.** Historisches Drama in 5 Akten. 8°. 132 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

— — **Gedichte.** 8°. XI und 298 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 4.40.

— — **Altes und Neues.** Gesammelte siebenbürgisch-sächsische Erzählungen. 8°. 468 Seiten. Hermannstadt, 1890. W. Krafft. Preis geb. K. 5.60.

Viktor Kästner, **Gedichte in siebenb.-sächsischer Mundart.** 2. Auflage. Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, mit einem Lebensbilde des Dichters und erklärenden Anmerkungen bearbeitet von Dr. Adolf Schullerus. 8°. XLII und 154 Seiten. Hermannstadt, 1895. W. Krafft. Preis geb. K. 3.40.

Friedr. Wilh. Schuster, **Alboin und Rosimund.** Trauerspiel in 5 Aufzügen. 2. revidierte Auflage. 8°. 130 Seiten. Hermannstadt, 1884. W. Krafft. Preis geb. K. 1.60.

— — **Gedichte.** 2. vermehrte Auflage. 8°. X und 276 Seiten. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. Preis in 1/2 Leinwand geb. K. 4.40, eleg. geb. in Goldschnitt K. 5.40.

Fr. W. Seraphin, **Die Einwanderer.** Historischer Roman. Hermannstadt, 1904. G. A. Seraphin. Preis brosch. K. 6.—, eleg. geb. K. 7.20.

Tr. Teutsch, **Sachs von Harteneck.** Ein Trauerspiel in 5 Aufzügen. Kl. 8°. 201 Seiten. Kronstadt, 1884. H. Zeidner. Preis cart. K. 2.60.

— — **Schwarzburg.** Historische Erzählung aus der Vergangenheit der Siebenbürger Sachsen. 8°. 610 Seiten. Kronstadt, 1882. H. Zeidner. Preis geb. K. 6.60.

— — **Georg Hecht.** Historischer Roman aus der Vergangenheit der Siebenbürger Sachsen. Gr. 8°. 564 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. jetzt K. 5.—.

Ludwig Michaelis, **Die Johannisglocke von Unterten.** Novelle aus dem Siebenbürger Sachsenlande im Zeitalter der Reformation. 12°. 79 S. Hermannstadt, 1890. Franz Michaelis. Preis geh. K. 1.—, geb. K. 1.60.

Emil Sigerus, **Burgen und Kirchenkastelle im siebenb. Sachsenlande.** 50 Bilder in Lichtdruck. Folio. Hermannstadt, 1900. Jos. Drotleff. Preis eleg. geb. K. 24.—.

— — **Durch Siebenbürgen.** Eine Touristenfahrt in 50 Bildern in Lichtdruck und Mehrfarbendruck mit einem Vorwort und begleitendem Text. Quartformat. Hermannstadt, 1905. Josef Drotleff. Preis eleg. geb. K 30.—.

Inhalt des 2. Heftes des siebenunddreißigsten Bandes:

Buchdruckerei W. Krafft in Hermannstadt.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Siebenunddreißigster Band.

3. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1911.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Siebenunddreißigster Band.

3. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1911.

Syntaktische Funktion der Wortformen im Nösnischen.

Ein Beitrag zur siebenbürgisch-fränkischen und luxemburgischen Syntax.

von

Fritz Holzträger.

Einleitung.

Vorliegende Arbeit, die ihre Entstehung einer Anregung Dr. Kischs verdankt, beabsichtigt nicht, die Reihe der Abhandlungen zu vermehren, die sich mit der Frage nach der Urheimat der Siebenbürger Deutschen beschäftigen. Es wäre nicht nur ein Grundfehler, syntaktische Erscheinungen als Lokalisierungssymptome einer Mundart benutzen zu wollen, es wäre auch nach Kischs und anderer Arbeiten vollkommen überflüssig. Es kam mir vor allem darauf an, zu zeigen, wie und unter welchen Bedingungen sich die syntaktischen Verhältnisse der Wortformen im Nösnischen entwickelt, welche Gestalt die mittelhochdeutschen Erscheinungsformen im Laufe der Zeiten im Nösnischen erhalten haben. Das Luxemburgische musste, soweit es ging, herangezogen werden, um das Tempo und die Art dieser Entwicklung feststellen zu können. Aus diesem Vergleich ergibt sich, dass zwei ursprünglich identische Mundarten, wenn sie unter verschiedenen Voraussetzungen und Verhältnissen getrennt von einander sich entwickeln, verschiedene Wege gehn, wobei nicht starke äussere Einflüsse die divergierende Entwicklung bedingen müssen. Das Nösnische erscheint durch das Rumänische nicht so stark beeinflusst, als es den Anschein haben könnte und auch vielfach angenommen wird. Unter solchen politischen Verhältnissen, die den Deutschen bis ins vorige Jahrhundert hinein mit grossen Vorrechten einen stark exklusiven Charakter verliehen, konnte sich natürlich kein so intensiver Verkehr entwickeln, wie dies unter zwei politisch und kulturell gleichstehenden Nationen

hätte der Fall sein können. Mir scheint überhaupt eine nachhaltige, spurenlassende Beeinflussung durch das Rumänische erst seit dem vorigen Jahrhundert möglich. Das Magyarische kommt für das Nösnische höchstens indirekt in Betracht. — Anders steht es mit dem Luxemburgischen, das in ununterbrochenem Zusammenhang mit dem Mutterlande blieb und die Spuren dieses Verkehrs auch sichtbarlich trägt. Die romanischen Elemente konnte ich als Nichtromanist nur in ihren stärksten Erscheinungsformen feststellen. — Trotz der Trennung vom Mutterlande ist schon früh zwischen Siebenbürgen und den Stammesgenossen im weitesten Sinne ein geistiges Band geknüpft worden, und dieser geistige Verkehr, der ununterbrochen gedauert hat, hat tiefergehende Eindrücke auch in den Spracherscheinungen unserer Mundart hinterlassen, als die Sprache, mit deren Kindern das Nösnische Jahrhunderte lang zusammenwohnte.

Sieht sich schon die Aufnahme des Lautstandes in fremdem Gebiet grossen Schwierigkeiten gegenübergestellt, wieviel verwickelter gestaltet sich des Syntaktikers Arbeit. Es ist ja allgemein bekannt, daher hier nicht weiter auszuführen, wie der Mann des Volkes, wenn er sich beobachtet weiss, nicht nur äusserlich gekünstelten Wesens Zier für vorteilhaft hält, sondern diesen Zwang auch seiner Sprache sonstiger Ungezwungenheit auferlegt. Dieses Wissen und meiner Kleidung vorteilhafter Eindruck, die mich bald dem ehrsamen Handwerke fahrender Uhrmacher, bald der verschlagenen Gilde energischer Pferdehändler einreihte, kamen mir trefflich zustatten, dass ich häufig aufzeichnen konnte, was dem Gedächtnis haften geblieben war bei Gängen über Feld, bei Fahrt in der Eisenbahn und Rast in der Schenke. Die Fragen meiner Bogen habe ich mir von Lehrern beantworten lassen. Dabei habe ich es als äusserst vorteilhaft und arbeiterleichternd gefunden, dass ich mir in dem moselabwärts eine Wegstunde von Sierk gelegenen Dörfchen Apach durch zweitägiges und in zwei Dörfern seiner Nähe durch eintägiges Arbeiten, dem in Apach Herr Lehrer Camson zwei seiner freien Nachmittage schenkte, den Grund zu weiterer Arbeit legte. Was hier nicht ganz zu Ende gebracht werden konnte, ergänzte sich in Stadt-Luxemburg. — Die Syntax lässt der Unterschied von moselfränkisch und ripuarisch, der die Lautlehre noch immer bewegt (vgl. Kbl. 1910, XII) kalt. So sind meine Beispiele immer

nur als luxemburgisch (lxbg.) bezeichnet, da ich die Grenzen des Landes kaum, wenn ich sie in älterer Ausdehnung fasse, gar nicht überschritt. Mein Weg führte mich aus dem äussersten südöstlichsten Zipfel des Landes über Rodemachern, das Kunsthistorikern von Fach zu gelegentlichem Besuch von Bad Mondorf aus empfohlen sei, über diesen Ort nach Stadt-Luxemburg, das zu viertägiger Bummelei einlud. Mersch brachte nicht allzu viel, um so mehr Vianden, der dritte und letzte grössere Aufenthalt. Von hier gings dann noch schnell in den Westen nach Wiltz. Wallendorf a/Sauer, Echternach und Grevenmacher sind die letzten Stationen. Dabei traf ich mit Leuten aus Esch im Südwesten, Clerf im Norden und Bitburg der Eifel zusammen; für das Moseltal zwischen Sierk und Grevenmacher holte ich mir in Echternach Aufschlüsse. So schloss sich der Kreis von selbst.

Ich denke der gütigen Förderung aller der Volksschullehrer, deren freie Zeit ich in Anspruch nahm, und deren ausnahmslos freundlichem Entgegenkommen allein die ziemliche Vollständigkeit des Materials für Luxemburg zuzuerkennen ist. Wenn die Art der Fragestellung und manches Erheiternde, das Rede und Gegenrede brachte, auch als Gegenleistung bezeichnet wurden — dankendes Erinnern grösster Bereitwilligkeit ist des empfangend Belehrten bleibender Teil. Auch allen den vielen Anderen gegenüber, denen ich sonst in die Quere gelaufen, und die mir es jetzt wohl nicht mehr nachtragen werden, dass ich damals nicht immer gelegen mich einstellte. Herrn Prof. Dr. Goergen-Luxemburg und Herrn Prof. René Engelmann-Vianden gegenüber fühle ich mich in grösster Dankesschuld.

Ich muss es mir versagen, hier über Verhältnis von Flexionslehre und Syntax zu sprechen und über Aufgaben der Mundartensyntax. Über beides wird sich manches aus der Art der Behandlung und Darstellung entnehmen lassen. Ich möchte nur noch kurz zur Einteilung des Stoffes sprechen. Meines Wissens ist für die Syntax nirgends der Unterschied gemacht zwischen Rede, Satz und Wortform, und damit zu Ungunsten der beiden ersten eine Verengung, zugleich auch eine Verwischung des Begriffes Syntax ermöglicht und auch praktisch durchgeführt. Unter dem Kapitel der Rede wäre noch zu behandeln: Satzzusammenfügung, rhetorische Fragen, Tempo und Tonverhältnisse der Rede. Der Abschnitt über den

Satz umfasste die Wortfolge und die Darstellung des Satztones. Das dritte Kapitel hat meiner Arbeit den Namen gegeben. In einer zusammenfassenden Darstellung der Syntax hätte es sich etwa dem Abschnitt des Satzes als eines der drei Hauptkapitel unterzuordnen. Dahin reihen es nicht nur Erscheinungsformen, die ihrer Natur nach schon Sätze sind, wie alleinstehende Nominative, von Verben abhängige, erhaltene alte Kasus u. dgl., auch dadurch, dass die Wortformen Elemente des Satzes sind, ergibt sich dies untergeordnete Verhältnis. Da aber die Arbeit etwas Abgeschlossenes sein und der Titel den Inhalt nicht überbieten wollte, ergab sich ein drittes selbständiges Kapitel.

Literatur.

1. Quellen.

Bertleff Andreas: Beiträge zur Kenntnis der Kleinbistritzer Mundart. Gymnasial-Programm Bistritz 1887/88. Abgekürzt: B. I. Die Ansprachen bei feierlichen Gelegenheiten. Nach grossen Buchstaben und Sätzen zitiert. (B. I. A, 5.) B. II. Sagen. Nach Stücken und Sätzen. (B. II., 3a, 6.)

Bertleff Georg: Beiträge zur Kenntnis der Nösner Volkssprache. Gymnasial-Programm Bistritz. 1866/67. Abgekürzt: G. B. Nach Seiten, Buchstaben und Stücken, oder bloss nach Seiten und Stücken zitiert. (G. B. 21. E. 3. oder 11, 2.) Oft auch nur nach den Gemeinden. (G. B. wermesch. oder bloss wermesch.)

Gassner J. M.: Aus Sitte und Brauch der Mettersdorfer. Beilage zum Gymnasial-Programm Bistritz. 1901/02. Abgekürzt: G. Die eingestreuten mundartlichen Texte (feierliche Ansprachen) sind nach Seiten- und Satzzahl zitiert. Beim Übertritt von einer Seite auf die andere ist die alte Seitenzahl und fortlaufende Satznummer beibehalten. (G. 65, 1.)

Keintzel Georg Dr.: Nösner Idiotismen. Festgabe der Stadt Bistritz. 1897. Abgekürzt: Keintzel.

Kisch Gustav Dr.: Bistritzer Familiennamen. Festgabe der Stadt Bistritz. 1897. Abgekürzt: Kisch. Festgabe.

Derselbe: Nösner Wörter und Wendungen etc. 1900. Abgekürzt: W. W. mit Seitenzahl.

Derselbe: Vergleichendes Wörterbuch etc. 1905. Abgekürzt: Kisch. Wb.

Derselbe: Nordsiebenbürgisches Namenbuch. Sa. aus dem Archiv des Vereins für siebenb. Landesk. Bd. XXXIV., Heft 1. Abgekürzt: Kisch, Namenbuch.

Kramer Friedrich: Idiotismen des Bistritzer Dialekts. Gymnasial-Programm Bistritz. 1875/77. Abgekürzt: Kr.

Müller Friedrich: Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen. 1864. Abgekürzt: Müller.

Wolff Johann: Vorarbeiten zum siebenbürgisch-deutschen Wörterbuch. Aus dem Nachlass abgedruckt. V.-A. XXVII., 587—651.

2. Abkürzungen und Literatur.

ags. = angelsächsisch.
ahd. = althochdeutsch.
alem. = alemannisch.
Alles = Konrad Alles, Beiträge zur Substantivflexion der oberhessischen Mundarten. Giessener Diss. 1907.
altbg. = altenburgisch, vgl. Weise.
altmslfr. = altmoselfränkisch.
altndl. = altniederländisch.
alts. = altsächsisch.
an. = altnordisch.
ap. = apachisch, Apach b. Sierk a/Mosel. Die so gezeichneten Be'ege sind selbst gesammelt. Vgl. Si.
B. I., B. II. = Vgl. Bertleff Andreas.
bair. = bairisch.
Bair. Wb. = J. A. Schmeller, Bairisches Wörterbuch, 1827 ff.
baselstädtisch, vgl. Binz.
Behaghel = Otto Behaghel, Die deutsche Sprache. 4. Aufl. 1907. Von demselben: Zur deutschen Wortstellung. Beihefte zur Zeitschrift des allg. deutschen Sprachvereins. Heft 17/18, 233 ff.
Binz = Gustav Binz, Zur Syntax der baselstädtischen Mundart. Baseler Diss. 1888.
bistr. = bistritzerisch.
B. M. Z. = Bennecke, Müller, Zarncke, Mhd. Wörterbuch. Leipzig 1854 ff.
Borcia = Jon Borcia, Deutsche Sprachelemente im Rumänischen. Jb. X., 138—253.
Di. = Diedenhofen. Die so bezeichneten Belege aus Follmanns Wb.
Diedhof. = Diedenhofen. Die Belege nach eigenen Beobachtungen.
Dürrbach = eine Gemeinde bei Bistritz.
D. W. B. = Grimm, Deutsches Wörterbuch.
Echtn. = Echternach (Luxemburg).
egerl. = egerländisch, vgl. Schiepek.
eifel. = eiflerisch. Die Belege aus Kisch Wb.
els. = elsässisch.
Els. Wb. = Elsässisches Wörterbuch, vgl. Martin-Lienhardt.
Erdmann = O. Erdmann, Grundzüge der deutschen Syntax. I. Stuttgart 1886. Der zweite Teil von Mensing, vgl. dort.
finn. = finnisch.
Follmann = Michael Ferdinand Follmann, Wörterbuch der deutsch-lothringischen Mundarten in den Quellen zur lothr. Geschichte etc. Bd. XII., 1909.
Franck = Dr. Johannes Franck, Mittelniederländische Grammatik, 1883.
franz. = französisch.
Frühm = Thomas Frühm, Vergleichende Flexionslehre der Jaader und Moselfränkischen Mundart. Tübinger Diss. 1907.
G. = Gassner, vgl. oben unter 1.
G. B. = Georg Bertleff, vgl. oben unter 1.
Germ. = Germania, Vierteljahrsschrift für deutsche Altertumskunde von Pfeiffer, Bartsch, Behaghel. Stuttgart, Wien 1865 ff.

got. = gotisch.
Gr. Gr. = Grimm, Deutsche Grammatik.
griech. = griechisch.
Grwmch. = Grewenmacher (Luxemburg).
Heiddf. = Heidendorf bei Bistritz.
Hellwig = J. Hellwig, Die Stellung des attributiven Adjektivs im Deutschen. Giessener Diss. 1898.
hess. = hessisch.
Heyne = Moritz Heyne, Deutsches Wörterbuch 3 Bde. Leipzig 1890 ff. Von demselben auch die kleine Ausgabe. Leipzig 1896.
Hmstdt. = Hermannstadt.
Hoffmann = Karl Hoffmann, Laut- und Flexionslehre der Mundart der Moselgegend von Oberham bis zur Rheinprovinz. Strassburger Diss. 1900.
Huss = Richard Huss, Vergleichende Lautlehre des Siebenbürgisch-Moselfränkisch-Ripuarischen mit den moselfranzösischen und wallonischen Mundarten. Strassburger Diss. 1908.
holl. = holländisch.
Hzw. = Hilfszeitwort.
i. d. B. v. = in der Bedeutung von.
ital. = italienisch.
jaad. = jaadisch. Jaad bei Bistritz.
Jb. = Jahresbericht des Instituts für rumänische Sprache (rumänisches Seminar) zu Leipzig. Herausgegeben von Dr. G. Weigand.
kärnt. = kärntnisch.
Kbl. = Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.
Keintzel, vgl. oben unter 1.
Kirchberg = Karl Kirchberg, Laut- und Flexionslehre der Mundart von Kirn a. d. Nahe etc. Strassburger Diss. 1906.
Kirn, vgl. Kirchberg.
Kisch, Festgabe. }
Kisch, Wb. } vgl. Kisch oben unter 1.
Kisch, W. W. }
Kisch, Namenbuch. }
Kisch Ma. = Gustav Kisch, Die Bistritzer Mundart verglichen mit der Moselfränkischen. Tübinger Diss. 1893 in P. B. B. XVII., 347—411.
Kl. B. = Kleinbistritz bei Bistritz.
Kluge = Friedrich Kluge, Etymologisches Wörterbuch. 6. Aufl., 2. Abdruck.
Kr., vgl. Kramer oben unter 1.
Krstdt. = Kronstadt.
Kurth = Richard Kurth. Der Gebrauch der Präpositionen im Rumänischen. Jb. X., 465—639.
land., ländl. = die nicht städtischen Nösner und Luxemburgischen Mundarten.
lat. = lateinisch.
leibitzisch, vgl. Lumtzer.
Lessiak = Primus Lessiak, Die Mundart von Pernegg P. B. B. 28, 1—227.
Lexer = M. Lexer, Mhd. Handwörterbuch. 3 Bde. Leipzig 1872. Von demselben auch das Taschenwörterbuch. 5. Aufl. 1897.

lothr. = lothringisch.
lothr. Wb., vgl. Follmann.
Lumtzer = Viktor Lumtzer, Die Leibitzer Mundart. II. Formenlehre und Syntaktisches. P. B. B. 21, 499—539.
lxbg. = luxemburgisch. Die Belege teilweise aus dem lxbg. Wb. und aus eigenen Aufzeichnungen. Im Gegensatz zu mslfr., vgl. dieses.
lxbg. Wb. = Wörterbuch der luxemburgischen Mundart, 1906.
Ma., Maa. = Mundart, Mundarten.
magy. = magyarisch.
Mainz = Mainz, vgl. Reis.
Martin-Lienhardt = E. Martin und H. Lienhardt, Wörterbuch der elsässischen Mundarten. 1899, 1907.
md. = mitteldeutsch.
Mensing, Zweiter Teil des von O. Erdmann begonnenen Werkes; Grundzüge der deutschen Syntax. Stuttgart 1898.
Mersch in Luxemberg.
mfr. = mittelfränkisch.
mhd. = mittelhochdeutsch.
Michow = D. M. Michow, Die Anwendung des bestimmten Artikels im Rumänischen etc. Jb. XIV., 1—110.
mndl. = mittelniederländisch.
mslfr. = moselfränkisch. Die Belege aus Kisch, Wb., Frühm.
Msltl. = Moseltal.
Mtdf. = Mettersdorf bei Bistritz.
Müller, vgl. oben unter 1.
Münch, Grammatik der ripuarisch-fränkischen Mundart von Ferdinand Münch. Bonn 1904.
Nbf. = Nebenform.
ndd. = niederdeutsch.
ndfr. = niederfränkisch.
nhd. = neuhochdeutsch. Es ist die nhd. Verkehrs- und Schriftsprache im Gegensatz zu den Maa.
nnl. = neuniederländisch.
nordböhm. = nordböhmisch.
Nordmsltl. = Nordmoseltal. Die Gegend nördlich von Apach bis Trier.
nordöstr. = nordösterreichisch.
nösn. = nösnisch. Die Maa. der Gemeinden des Nösnerlandes.
nürnbg. = nürnbergisch.
Oberwallendorf. = Wlldf.
oöstr. = oberösterreichisch.
östr. = österreichisch.
ostlech. = ostlechisch.
Passbusch bei Bistritz.
P. B. B. = Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, herausgegeben von Paul und Braune. 1892 ff. von Sievers, Halle 1874 ff.
Paul, mhd. Gramm. = H. Paul, Mittelhochdeutsche Grammatik. 5. Aufl. 1900.
Paul[4] = H. Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte. 4. Aufl. 1909.

Perikopensammlung. Bruchstückweise Übersetzung und Erklärung von Perikopen bei Müller p. 184—209, aus dem Jahre 1536.

Pernegg, vgl. Lessiak.

Rausch = G. Rausch, Zur Geschichte des deutschen Genitiv seit der mhd. Zeit. Giessener Diss. 1897.

Regen = Sächsisch-Regen. Zweite grössere Ansiedlung Nordsiebenbürgens. Es ist nach Keintzel Übergangsmundart zwischen nösn. und ssbfr. (Vgl. Dr. Georg Keintzel, Lautlehre der Mundarten von Bistritz und Sächsisch-Regen etc. V.-A. XXVI., 133—222, ebenda 136).

Reis Beitr. = H. Reis, Beiträge zur Syntax der Mainzer Mundart. Giessener Diss. 1891.

Reis Studien = H. Reis, Syntaktische Studien im Anschluss an die Mundart von Mainz. P. B. B. XVIII., 475—511.

Reis Untersuchungen = Dr. H. Reis, Untersuchungen über die Wortfolge der Umgangssprache. Gymnasial-Programm des Ostergymnasiums in Mainz. 1905/06.

Reis hess. Maa. = H. Reis, Die Mundarten des Grossherzogtums Hessen. Z. f. d. Maa. 1909, 289—335.

rhfr. = rheinfränkisch.

rip. = ripuarisch.

Rodna bei Bistritz.

rom. = romanisch.

rum. = rumänisch.

sbbg. = siebenbürgisch.

sbfr. = siebenbürgisch-fränkisch.

schwäb. = schwäbisch.

Schwäb. Wb. = Schwäbisches Wörterbuch. Auf Grund der von Adelbert von Keller begonnenen Sammlungen bearbeitet von H. Fischer 1904, 1908.

schweiz. = schweizerisch.

Schweiz. Id. = Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizer-deutschen Sprache, herausgegeben von Fr. Straub, L. Tobler, R. Schoch, A. Bachmann und H. Bruppacher 1881 ff.

Schiepek = Josef Schiepek, Der Satzbau der Egerländer Mundart. In den Beiträgen zur Kenntnis deutsch-böhmischer Mundarten, herausgegeben von H. Lampel I. 1899, II. 1908.

schles. = schlesisch.

Schogen bei Bistritz.

Schullerus = Dr. A. Schullerus, Prolegomena zu einer Geschichte der deutschen Schriftsprache in Siebenbürgen. V.-A. XXXIV, 408—425.

Senndorf bei Bistritz.

Si. = Sierk. Unter dieser Abkürzung die Angaben aus Follmann, vgl. ap.

siegerl. = siegerländisch.

Simonyi = Simonyi Zsigmond, A magyar nyelv. 2. Aufl. Budapest 1905. Die Zitate stammen aus der deutschen Ausgabe des Buches: Die ungarische Sprache. Strassburg, Trübner.

s. m. = sagt man.

Sp. = Spalte.

ssbfr. = südsiebenbürgisch-fränkisch.

städt. = bistritzerisch.
Stadtma. = die Ma. von Bistritz im Gegensatz zu Landma.
Stgeorg. = Sankt-Georgen bei Bistritz.
Stlxbg. = Stadt Luxemburg.
Suczawa in der Bukowina.
Sütterlin = L. Sütterlin, Der Genitiv im Heidelberger Volksmund. Festschrift. Heidelberg 1894.
S. W. B. = Siebenbürgisch-Sächsisches Wörterbuch. Mit Benützung der Sammlungen Johann Wolffs, herausgegeben vom Ausschuss des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 3 Lieferungen 1908 ff. Strassburg.
Szinnyei = Szinnyei József, Rendszeres Magyar Nyelvtan. 10. Aufl. 1905.
Tatsch bei Bistritz.
Tiktin = H. Tiktin, Grammatik der rumänischen Sprache. 2. Aufl. Sa. aus Gröbers Grundriss[2] 1905.
Trp. = Treppen bei Bistritz.
Vianden in Luxemburg.
vgtl. = vogtländisch.
Weber = De Schĕfer vun Aasselburn. Letzeburger Volléksték a vĕer Akten vum B. Weber.
Weigand = Professor Dr. G. Weigand, Praktische Grammatik der rumänischen Sprache. Leipzig 1903.
Weise = O. Weise, Syntax der Altenburger Mundart. (Sammlung kurzer Grammatiken deutscher Mundarten, herausgegeben von O. Bremer, Bd. VI.) Leipzig 1900.
Weisskirch bei Bistritz.
westfäl. = westfälisch.
westw. = westerwäldisch.
Wrmsch. = Wermesch bei Bistritz.
Wilmanns = W. Wilmanns, Deutsche Grammatik. Bd. III. Strassburg 1906, 1909.
Wilz in Luxemburg.
Wlldf. = Wallendorf bei Bistritz.
Wunderlich = Hermann Wunderlich, Unsere Umgangsprache in der Eigenart ihrer Satzfügung. Weimar und Berlin 1894.
W. W., vgl. Kisch oben unter 1.
Z. f. d. A. = Zeitschrift für deutsches Altertum, begr. von M. Haupt, 1841 ff.
Z. f. d. U. = Zeitschrift für deutschen Unterricht. Leipzig 1887 ff.
zips. = zipserisch (auch deutsch-ungarisch).
Z. f. d. Ph. = Zeitschrift für deutsche Philologie, herausgegeben von Zacher und Höpfner, 1869 ff.
1536, vgl. Perikopensammlung.

Zeichenerklärung.

Die Orthographie ist der der nhd. Schriftsprache möglichst angenähert, soweit es mir nicht erforderlich schien, entgegen der Übung, die dort Platz hat, für zwei verschiedene Laute, auch zwei verschiedene Zeichen zu wählen. So sehr ich bemüht war, für das Nösn. eine möglichst einwandfreie, leicht lesbare Orthographie mir zurechtzulegen, so verkenne ich nicht die Mängel, die ihr besonders bei der Darstellung der Sandhi-Erscheinungen anhaften. Diese sind nicht konsequent bezeichnet. Es ging mir wie schon unseren altdeutschen Schreibern, die bald Tenuis bald Media schrieben, wo sie doch einen Laut bezeichnen wollten, der dazwischen lag. Kann ich also schon fürs Nösn. — es wurden immer die Lautwerte der Stadtmundart gewählt — keine Verantwortung übernehmen, so muss ich sie fürs Lxbg. von vornherein abweisen, da ich hier, bei der Schnelligkeit, mit der die Aufzeichnungen geschehen mussten, häufig mit Bewusstsein ein gewohntes Zeichen meiner Mundart einsetzte, auf die Sandhi-Erscheinungen überhaupt nicht achten konnte.

Vom nhd. abweichende Zeichen sind:

ą dumpfer, zum *o* hinneigender Laut, wie er im magy. *a* (ad, hal), südostdeutsch *Bank* vorliegt. (Sonst auch mit *å* oder *ǫ* umschrieben.) Seine Länge ist *ą̂*, sein Diphthong *ą̂i*.

ŋ = *ng*

ə ist Indifferenzlaut.

Die Diphthonge sind wie nhd. bezeichnet. Hochstellung wurde vermieden.

Die Sandhi-Erscheinungen wurden durch einen Bindestrich (-) gekennzeichnet, der auch zugleich anzeigt, dass die Worte mit Exspirationsstoss zu sprechen sind. Bezeichnet sind sie auch durch andere Gestalt an folgenden Lauten:

dž ist stimmhaftes *tš* [tsch] (*kudž-ən* = kutsche ihn).
γ stimmhafter *ach*-Laut (*ląγ-ən aus* = lache ihn aus).
j » *ich*-Laut (*ij-ən* = ich ihn).
ž stimmhaftes *š* [sch] (*hež-och gât* = schön und gut).
dz » *z* [ts] (*gą̂ndz-ə* = ganz ein).
ʒ » *s* (*ʒumər* = sommer).
v = *w* vor oder nach Stimmlosen (*ich-vôr* = ich war).
t', *d'*, *ń*, *ǵ* mouillierte Laute.

Die Kürze ist nicht bezeichnet. Übergrosse Kürze durch ˘ über dem Vokal, Länge durch ^. — ˊ haupttonige, ˌ nebentonige, ˍ tonlose Silbe.

Die Orthographie des Rum. schliesst sich an die von Weigand gegebene an, nur werden die Bogen über den Diphthongen (*o͡a*, *e͡a*) weggelassen. Zitierte Stellen werden in ihrer Orthographie gegeben.

Die mundartlichen Belege und ihre Übersetzung sind, mit Ausnahme der Namen, durchwegs mit kleinen Anfangsbuchstaben gedruckt. Die Übersetzung aus dem Grunde, um sie vom verbindenden Text zu unterscheiden.

I. Die Rede.

Die Eröffnungsformen der Rede.

§ 1. In der Rede, d. h. im Gespräch von Person zu Person, in dem Element also, in dem sich im Gegensatz zur Schriftsprache Mundart und Umgangssprache bilden, ist von grossem Interesse die Art der Eröffnung. Denn sie ist eine andere, weil lebendigere, natürlichere, als jeder Anfang einer schriftsprachlichen Mitteilung. Ich rechne nicht hierher, wie Wunderlich (Umgangsprache, Kap. II) es falscherweise tut, alle jene Wörter und Partikeln, die interjektionalen Charakter haben oder ihn in dieser Funktion bekommen. Dass sie nicht nur (auch bei den von Wunderlich angeführten Beispielen) am Anfang der Rede, sondern auch im Inneren und am Schlusse eines Satzes stehen und stehen können, würde ihnen die Berechtigung, als »Eröffnungsformen des Gesprächs« zu gelten, nicht nehmen. Aber sie sind höchstens der Anfang (das erste Wort) einer gesprächseröffnenden Wendung (vgl. z. B. das *ną* = nun der folgenden Beispiele) oder nehmen, allerdings aber nur im schon fliessenden Gespräch, oft den Sinn des sofort nach ihnen ausgesprochenen Satzes vorweg. Ich kann als gesprächseröffnend, das Wort im wahren Sinne nehmend, nur jene Wendungen bezeichnen, die den Zweck haben. ein Gespräch in Gang zu bringen. Ähnlich wie das berüchtigte Ballgespräch vom Wetter. Nur haben die Wendungen unserer Bauern nichts Gezwungenes an sich, weil sie natürlichen Verhältnissen, gegebenen Situationen entspringen. Es gilt nicht als direkt unhöflich jemandem »mit der Tür ins Haus zu fallen« und doch tut es der Bauer ungerne und vermeidet es, wo er kann. Es ist das bedächtige, ruhige, aber auch bewusst gefestigte Wesen, das hier unbewusst sprachlichen Ausdruck gewinnt.

Unsere Formeln erinnern an Umgangsprachliches: »na wie gehts?« u. ä.

hälf got![1] *ną wąt-tâd-ər?* (helfe gott! nun was tut ihr?) *ną mər ʒäzn dij*[2]*-əwinich* (nun, wir sitzen ein wenig). Das ist der eine Typus, die Frageform, der in allen nur denkbaren Fällen benutzt wird (sitzt, esst, steht, raucht, arbeitet, singt ihr? liegt ihr

---

[1] Vgl. als Gruss das schwäb. *grüss gott!*

[2] ‚dich' ist Formwort. Vgl. § 99.

im Fenster? schmeckt es? wie gehts? u. dgl.) und in keiner Situation versagt. Weckt man zu nachtschlafender Zeit den Bauern, um ihm einen Unglücksfall (am Vieh u. dgl.) mitzuteilen, so heisst es zuerst, selbst wenn man sich vom Gegenteil überzeugt hat: *šlôft-ər nôbər?* (schlaft ihr, nachbar?). — Ein anderer, von diesem rein äusserlich verschiedener Typus, ist die Form der Aussage. Man knüpft hier ebenso, was das Wesentliche dieser Formeln ist, an gegebene Zustände, Vorgänge an: *'d-äs heit-gât-vedər zəm-mê!* ('s ist heut gut wetter zum mähen). Antwort: *ȝelt nur bleim, dąt mər ȝen kän bərên!* (sollte es nur bleiben, dass wir sollten können bereiten, d. h. fertig werden) u. ä.

Wie schon gesagt, in allen Situationen, in allen Lebenslagen erweisen diese Formeln, von denen der erste Typus der häufigere ist, ihre wirksame Kraft. Nicht nur guten Bekannten und Gleichgestellten gegenüber bedient man sich ihrer, man benutzt sie auch wenn man zur *tugəzəm frəmątər* (tugendsame frau mutter, heisst die Pfarrerin) geht (vgl. Hīmwih,[1] p. 26, 28), und auch sozial höher Stehenden gegenüber kommen sie zur Anwendung. Die einleitenden Worte des Hochzeitbitters lauten: *wâi gêd-əd-ich? ȝeid-ər gəȝąnt?* (wie geht es euch? seid ihr gesund?) und ein ernstes: *ną wąt-tâd-ər?* (nun was tut ihr?) hilft den zur Totenwacht Erscheinenden über die ersten Augenblicke hinweg. Bei feierlichen Gelegenheiten und auch im alltäglichen Gebrauch, bedient sich der Bauer auch anderer Einleitungen. Ich gebe sie in wörtlicher nhd. Übersetzung. Z. B. verzeiht, dass ich mich habe unterstanden hereinzukommen; verzeiht Herr Vater,[2] dass ich euch störe; verzeiht, dass ich in euer Haus bin getreten; ich bitte (um Entschuldigung), dass ich zum Wort greife; verzeiht ihr guten Freunde, dass ich mit ein paar Worten hervortrete.[3] Mit solchen Worten entschuldigt er sein Kommen bei Kindstaufen, Hochzeitsfeiern, beim Totenbegängnis, bittet er um Entschuldigung, dass er zum Wort gegriffen, dass er die Braut zum Reigen führt usw. Es bleibt sich ganz gleich, ob er diese Formeln mit *fərzâit* (verzeiht) oder mit *hąlt-zəgût* (haltet zugut) beginnt. Nur wenn er sich »feiner« ausdrücken will, sagt er: *äntšäldijn ȝə* (entschuldigen sie).

---

[1] Hīmwih. Kleine sächsische Erzählungen von Anna Schullerus. Hermannstadt 1904.

[2] Anrede des Bauern an den Pfarrer und an ältere »Städter«.

[3] zum grössten Teil aus G.

Dass diesen Anreden ein Gruss vorausgeschickt wird, wenigstens in den meisten Fällen, ist selbstverständlich, da man ja gewöhnlich neu hinzutritt. Auch die **Grüsse** kann man als solche Eröffnungsformeln betrachten, die nun allerdings schon ganz abgeblasst und vergriffen und oft so zusammengeschrumpft sind, dass man ihre volle Form fast nicht mehr erkennen kann. Dass aber Grüsse und Eröffnungsformeln verwandt sind, zeigen gerade diese, die oft an Stelle von Grüssen treten. Denn auch im schnellen Vorübergehen ruft man dem Nachbar zu: *'d-äs-gât heit hâi-auszəmzäzn!* ('s ist gut heut hierauszumsitzen); *ną zeid-ər fleisich?* (seid ihr fleissig?); *kut mäd-änd-uabrâichn!* (kommt mit ins abbrechen! Maisernte: wlldf. S. W. B. 6) u. dgl., ihn freundlich grüssend. Es seien deshalb hier die Grüsse kurz behandelt. Im Gegensatz zum lxbg. hat das nösn. lauter deutsche (mundartliche) Grüsse und wendet nur scherzhaft magy. und rum. an. Die Hauptgrüsse sind je nach der Tageszeit: *gamorgə* (- ˋ ⟨ *gâdn morgə* = guten morgen), *gandąch* (- ˊ = guten tag), *ganômt* (- ˊ = guten abend). Auch voller: *ich wäntsn ij-än ganômt* = ich wünsche euch einen guten abend. Ausserdem (nur auf dem Lande und in den Vorstädten von Bistritz) *gotʰälfich* (- ˊ -), auch *tälfich* (ˊ -) = (gott) helfe euch! Daneben *hälf got* (- ˊ) und der Dank darauf *häf (hąf) dąək!* = habe dank! (- ˊ). (Die Betonung von *hälf got* in der Art: ˊ - nur beim Zutrinken und Niesenden gegenüber). Ein anderer, nur in der Stadt gebrauchter Gruss, ist *kiršəmədœnər* (ˊ - - ˋ -) = gehorsamer diener (vgl. darüber W. W. 29). — Um gleich die Grüsse anzuschliessen, mit denen man sich verabschiedet, so wird abends: *gâdənuacht* (ˋ - ˊ = gute nacht) gebraucht. Andere: *(ną) bəhâit-got!* (behüte gott!);[1] *ąnzər härgod-ürhąl ich!* (unser herrgott erhalte euch). Kl. B.: *häit gəut!* (hüte gott), Erwiderung: *a gəuzn* (in gott[e]s n[amen]); allein städtisch ist: *ij-əmfelmich* (- - ˊ - = ich empfehle mich) oder *ämfelmich* und *ämfelmigə* (empfehle mich ihnen - ˊ -). Auf dem Lande: *bleift-gəząnt!* (bleibt gesund). Schon nicht mehr reine Grüsse sind Formeln wie: *kut nau mät* (kommt nun mit); *ną kud-ąfmhi* (na kommt mit hinauf hin); *kam (kut) bąlt-vidər* (komm[t] bald wieder). Sie erinnern lebhaft an die Eröffnungsformeln und können füglich als »Schlussformen« des Gesprächs bezeichnet werden. (Leider fehlt mir jegliches Material, um auch diese interessante Erscheinung kurz zu betrachten.)

---

[1] Vgl. schwäb. tirol. *bhüete gott!*

Anmerkung. Man vgl. zu diesen Ausführungen die ap. Wendungen *boŋ žur! 'd-as-gud-am šiət* ('s ist gut im schatten) oder *'d-as-gut-dərbausn* (draussen) oder: *t-vộr əmôl fei wiədər haut!* ('s war mal fein wetter heut). — *šmâcht-ət?* (schmeckts?), *gwis! 'd-az-än pläzêir* oder: *wi tubak.* — *wạt mâd-ər guz?* (was macht ihr gutes). — *gêd-əd-alt?* (wie gehts?).

Der lxbg. fast uneingeschränkt gebrauchte Gruss ist: *boŋ žur (bon jour)* sowohl in der Stadt, wie auf dem Land, als Begrüssung und als Abschiedsgruss. Ausserdem auch noch: *gutnôwnt, gutəmêrjən* (⌣ _ ⊥ _). Im Ösling: *morjn!* zu jeder Tageszeit.

II. Der Satz.

Einiges zur Wortfolge.[1]

§ 2. Wie die Syntax überhaupt, so ist innerhalb ihrer Grenzen die Lehre über die Wortfolge von je ein Stiefkind der Forschung gewesen. Auf mundartlichem Gebiete gar sind mir nur die Ausführungen Schiepeks bekannt. Leider kann ich meine diesbezüglichen Untersuchungen nicht schon jetzt veröffentlichen. So seien wenigstens die Gesichtspunkte mitgeteilt, die ich befolgte. Vor allem scheint es mir sehr unrichtig zu sein, wenn man versucht möglichst wenig Schemen herauszubekommen. Man tue das Gegenteil, d. h. man weise dem Prädikat den Platz an, der ihm gebührt und lasse auch das Subjekt zu seinem Rechte kommen und vor allem die näheren Bestimmungen, die so beweglich und leicht der Rede erst Fleisch und Farbe geben. Weiterhin ist m. W. noch nirgends untersucht worden, wie sich die Teile des Prädikates gegenseitig stellen, d. h. wie »Verbindungswort« (Paul) und »adverbialer Ausdruck«, in die wir das Prädikat oft zerlegen müssen, sich in bezug auf ihre gegenseitige Stellung verhalten, d. h. welche Satzteile sie einschliessen. Schliesslich ist nicht zu übersehen, dass die Formwörter (vgl. § 99) bei der Gestaltung der Wortfolge eine wesentliche Rolle spielen. — Der Grund, dass ich meine Ausführungen nicht durch Beispiele stützen kann, liegt darin, dass eine Erscheinung des getrennten Prädikates noch nicht untersucht ist, und dass mir Belege für die gesprochene Sprache fehlen. Wenn ich trotzdem einiges mitteile, so geschieht es, weil ich auf bereits erschienene Abhandlungen verweisen kann, andererseits ist manches so wichtig, und lässt sich auch losgelöst aus dem Zusammenhange betrachten, dass ich glaubte, hier auch über die Grenzen die der

[1] Vgl. noch § 53. 55. 61, 1.

Titel gibt, gehen zu dürfen, wie ich's bereits im 1. § getan habe und noch hie und da tun werde.

§ **3.** Einen Übergang zwischen den Eröffnungsformen des Gesprächs und der Übung, an den Satzanfang Interjektionen, Vokative, Verbalformen zu stellen, bilden die mimischen und primitivsten lautlichen Ausdrucksbewegungen, wie Stirnrunzeln, Hutdrehen, Kopfschütteln, *kʻm, mhʻm, hʻṁ,* Hüsteln u. dgl., welche, Ausdruck der eigenen Unsicherheit und Verlegenheit, dem Angesprochenen deutlich mitteilen, dass noch eine wichtige Eröffnung folgen wird. Ursprünglich und auch jetzt noch oft, dienen dem gleichen Zweck, der Offenbarung eines Gefühlskomplexes, die **Interjektionen,** die oft an den Anfang einer Aussage gestellt werden, welche unvermittelt oder in Anknüpfung an frühere Ereignisse oder früher Gesagtes gemacht wird. So werden auch noch die uneigentlichen Interjektionen verwendet, während viele ursprüngliche und eigentliche Interjektionen nun mehr bloss eine bestimmte Willensrichtung oder eine begrenzte Vorstellungsmasse zum Ausdruck bringen.

Die lautlich und funktionell am reichsten entwickelte Interjektion ist *cha,* das sekundär zur Bejahungspartikel geworden ist.[1] Es wird folgendermassen verwendet:

---

[1] Dass unsere Bejahungspartikel sich aus einer ursprünglichen Interjektion entwickelt hat, ist zweifellos. Es können so nicht nur in sehr einfacher Weise die lautlichen Abarten dieser Partikel erklärt werden. — Die Stimmbänderspannung löste sich in einem palatalen Laute (Konsonanten), dem ein Palatal- oder Gutturalvokal folgte (also: *j8; j8̈).* Hieraus entwickelte sich dann die Mannigfaltigkeit der Vokale in den einzelnen Mundarten (vgl. Wunderlich, p. 30 ff.; Schweiz. Id., Sp. 1 ff.; Schiepeck, § 126). Es erklärt sich aber aus dem interjektionalen Charakter unserer Partikel auch am einfachsten ihre verschiedene Funktion und Bedeutung. Denn man beachte wohl, dass alle diese Unterschiede erst durch Ton, Umgebung und Gelegenheit bedingt sind, dass man erst so mit ihr Verachtung, Missbilligung, Verhöhnung ausdrücken kann. Und erst unter dem Einfluss des folgenden Satzes ist sie Bejahungspartikel geworden. Wie die Bejahung ursprünglich bloss durch das Wiederholen des Fragesatzes geschah — vgl. übrigens auch heute noch das Magy., wo eine Bejahung durch *igen* = ja allein nicht als gut magy. gilt (Szinnyei, § 166), und die Bejahung des Rum. durch *așá-i* = so ist's, oder durch Wiederholen des Zeitwortes (Weigand, p. 13) — so wird auch heute noch nösn. und lxbg. gewöhnlich durch die Wiederholung des Zeitwortes oder des ganzen Satzes bejaht (unter Anschluss an die Bejahungspartikel) und nicht bloss durch *cha.* — Dann, wenn wir *cha* als ursprüngliche Interjektion betrachten, können gewisse Erscheinungen ganz natürlich erklärt werden, und es muss kein »Verwitterungsprozess«, der nur »Trümmerstücke« übrig gelassen, d. h. Ellipse, angenommen werden.

1. cha.

a) Einfache Bejahung je nach der Stimmung des Sprechenden kürzer und höher, oder länger und tiefer gesprochen, wobei jedoch die Unterschiede nicht zu gross sind. Auch: *chacha* (mit ganz kurzem *ă*, ⏑ ⏊). Ausserdem kann in der Verdopplung durch verschiedenen Ton und Länge, bzw. Kürze der Silben ausgedrückt werden:

α) das Abwehren eines lästig Fragenden (hör nun mal auf!);

β) nachdrückliche Versicherung und Bekräftigung (etwa: das liegt in guten Händen, da brauchst du nicht zu sorgen).

Nicht den Zwecken der Bejahung dient es in folgenden Fällen:

b) als »Vorschlag vor der eigentlichen Aussage«. *cha, wąd-ich noch-sô wol!* (ja, was ich noch sagen wollte); *cha, hîr nur-əmôl* (ja, hör' nur mal); *cha, dą̂d-äʒ-äst gą̂ndz-ą̂ndərt* (das ist was ganz anderes) u. ä.

c) Pausefüllend, wenn der Faden gerissen ist. — *cha* — *wâi wôr dą̂t nur?!* (ja — wie war das nur). — *cha* — *nau hun-ij-ət* (ja — jetzt hab ichs).

d) Es verbindet sich mit ihm *frälich* (freilich) zu: *cha-frälich* (⏑ ⏊ -) i. d. B. v.: ach, erzählen sie mir nichts![1] Vgl. e). Dabei liegt mit dem Hauptton auch der höhere auf *frä(lich)*.

e) *a-cha* (⏑ ⏊) scharf gesprochen, wegwerfend, etwa: magst lange reden, glaub' es dir doch nicht. Vgl. *chacha* a), α) und d).

f) *cha* tritt zum Vokativ. *cha dau!* (ja du), *cha hanzi!* (Koseform für Hans). Nicht so stark wie *hê!*

2. eijô. (Vgl. W. W. 76, ⟨ *îjâ* ⟨ *ija* ⟨ *ja.*)

a) Antwort auf eine verneinte Aussage oder Frage. *ə-äs nät-tô gəwêst!* (er ist nicht dort gewesen), *eijô!* (doch!). — *gêst-tə nät fort?* (gehst du nicht weg), *eijô!* (- ⏊).

b) Ironisch. Während jenes im Ton in der zweiten Silbe etwas sinkt, wird dies nicht nur überhaupt etwas höher gesprochen, sondern der Ton der zweiten Silbe ist im Verhältnis zu dem der ersten etwa $^1/_2$—1 Ton höher. — *gêst-tə heit maškərə?* (gehst du heute maskiert) *eijô! (ich-bän hąlich kaptšulich!)* (warum nicht gar! was fällt dir ein u. ä. ich bin vielleicht nicht recht gescheit).

[1] Vgl. dagegen die Bedeutungen von *jo frili* bei Binz p. 7/8. Weise § 36 — Übrigens wird *frälich* alleinstehend auch bejahend gebraucht.

3. *jo.*

(Es kann und darf nicht als Abschwächung aus *cha* erklärt werden (wie Kisch Wb. 50), denn es tritt in die Mitte des Satzes, was bei *cha* nie möglich ist, und es kann nicht wie dieses an den Anfang einer Aussage (einleitend) gestellt werden. Es ist vielmehr Ableitung zu derselben Wurzel wie *cha,* und nur so weit — unter dessen Einfluss — zur Bejahungspartikel geworden, als es einen Adversativsatz im Gefolge hat. Fehlt dieser, so ist es Formwort (vgl. § 99). Es kommt also satzeinleitend nicht in Betracht.)

Eine zweite Interjektion, die auch eine feste, bestimmte Funktion erhalten hat, ist die Verneinung [1]

4. *nê.*

Lautlich viel weniger ausgebildet als *cha,* verleugnet es seinen Ursprung aus einer Interjektion fast ganz und ist mit wenigen Ausnahmen Verneinungspartikel:

a) Es verneint eine Frage, gewöhnlich nicht alleinstehend, sondern als Vorschlag vor der verneinend wiederholten Frage. In dieser

[1] Auch hier zweifle ich nicht an dem Ursprung aus einer Interjektion. Im Zwiegespräch können wir oft kaum erwarten, dass der Andere aufhöre, um unsere zustimmende (bejahende) oder nicht zustimmende (verneinende) Antwort zu geben. So unterbrechen wir den Sprechenden oft durch mimische oder lautliche Ausdrucksbewegungen, und was ist natürlicher, als dass dann auch an den Anfang unserer Erwiderung eine Interjektion tritt, besonders auch, weil die Stimme »meist erst in Anläufen die Modulationsfähigkeit« und erst dann »die volle Herrschaft über die Sprache gewinnt«. Noch heute verneinen wir nicht immer mit *nê,* wie wir nicht immer mit *cha* bejahen. An die Stelle von *nê* tritt (das im Munde der Kinder für ungezogen geltende) *'m-'m* oder ein starker Gutturalvokal, wie auch schwäb., der sich vielleicht so umschreiben liesse: *ŋ-ŋ,* den das S. W. B., Sp. 1 durch *ä! ä!,* das Els. Wb. aber durch *e-e* wiedergibt. Übrigens ist diese Verneinungspartikel nicht durch Abfall des *n* aus *ne-ne* entstanden, wie das Els. Wb. annimmt, zum mindesten nösn. nicht. (Auch schwäb. nicht). Es ist primär wie *'m-'m* u. ä. — Dass die Interjektion ihren Charakter fast ganz aufgegeben hat, liegt nur an ihrer Funktion. Konnte man ursprünglich durch Ton und Mimik verneinen, so musste sich doch das Bedürfnis nach einem feststehenden Wort einstellen, um Missverständnisse zu vermeiden. (Am weitesten in der Ausbildung eines solchen Wortes ist das finn. gegangen, das nicht nur ein Verneinungsverb, sondern auch ein Verb des Verbots geschaffen hat. Vgl. Budenz, Finn nyelvtan. (Finnische Grammatik), 6. Aufl., § 32). — Aus seiner Funktion erklärt sich auch die Einschränkung des Vokalspiels, das aber die Maa. im Vergleich zu einander zeigen. (Wunderlich, p. 31. D. W. B. VII, 586). Das schwäb. auch innerhalb seines Gebietes allein.

Form kann es dann auch eine Behauptung verneinen. — *kist-tə?* (kommst du?), *nê, ich ku nät!* (ich komme nicht); *ə wit heid-änômt-duar go* (er wird heute (in) abend hingehen), *nê! ə gêt nät.* — Doch wird in diesem Falle lieber und in der Regel *anê* (o, nein) verwendet.

b) Alleinstehend verneint die Verbindung der Interjektionen *nạ* und *nê*: *nạnê* (- ⊥). *kist-tə heit-bei əs?* (kommst du heute zu uns), *nạnê!*, wobei die zweite Silbe etwa 1 Ton höher gesprochen wird.

c) Die Verdopplung von *nê*: *nênê* dient nicht nur dazu, eine Bitte, die auch in Form der Frage gestellt werden kann, abzuschlagen: *los mij-och-gô!* (lass mich auch gehen), *nênê* (⊥ ⊥), *aus-diam wit näst* (daraus wird nichts), sondern auch als kräftige Verneinung in solchen Fällen, wo man kaum erwarten kann, das Gesagte zu verneinen, und wo man mit dem sehr schnell gesprochenen *nênê* (- ⊥) dem Sprechenden das letzte Wort aus dem Mund nimmt. *nênê* (⊥ ⊥) *ich-vêẓ-ət gậnz-bešt̄ämt, tậs näd-əẓu.* (ich weiss es ganz bestimmt, das ist nicht so).

d) *anê* (- ⊥) ist verneinende Antwort auf eine Behauptung. ‚*ə wôr dô!*' *anê! ə wôr nät-tô* (er war nicht dort). Stärker (auch alleinstehend) ist *ânê!* (⊥ ⊥, das *â* auch mit einem kleinen Nachschlag gesprochen *âᵊnê!*). Eine Bitte oder Wunsch abschlagend steht es nie allein, es folgt ihm immer ein verstärkender Satz.

e) *anê* (*ă-nê*, das *a* kurz) halb fragend gesprochen, gibt der Verwunderung über etwas Ausdruck, was man nicht für möglich hält. Auch: *anê! nät ret!* (nicht rede), oder *anê! warlich?!* auch: *nê! warlich?!*, wobei das *warlich* in beiden Fällen bedeutend höher (ca. $2^1/_2$—3 Töne) gesprochen wird. *nê! nät-sô!* ist am stärksten.

f) Hält man etwas für unwahrscheinlich, unglaublich, unmöglich, und wünscht doch, dass es sei oder geschehe, und wird dies Sein oder Geschehen angezeigt, so löst sich das Staunen in der Verbindung von nein und ja: *nê? cha?!* — das *cha* wird eine Terz höher gesprochen. — ‚*dər karli kit heit-toch*' (Karlchen kommt heute doch), *nê! cha?! nạ wâi-äs-dật mêglich!* (wie ist das möglich).

Wie einige Beispiele (auch im ersten Paragraphen) bereits gezeigt haben, wird oft als Satzvorschlag

gebraucht, das sich selbständig (zu derselben Wurzel wie *nê)* entwickelt haben muss, wenn vielleicht auch später und unabhängig von diesem. Es kann jedenfalls nicht aus ahd. mhd. *nu,* dem es lautlich entsprechen würde, abgeleitet werden, weil die Bedeutungsdifferenzierung eine zu allgemeine und bedeutende ist, und kann aus demselben Grunde sich nicht aus *nau (< nû)* verkürzt haben, selbst wenn keine lautlichen Schwierigkeiten vorlägen.[1] Es kann mit diesem auch nie den Platz tauschen (vgl. dagegen nhd. na und nun), steht also immer nur satzeinleitend, ist in den meisten Fällen Formwort (vgl. § 99), aber auch reine Interjektion, die je nach Umständen zur Aufmunterung dienen kann, vor allem aber Zweifel, Bedenken, Unwillen, Verwunderung, Staunen ausdrückt und sich auch oft mit *cha* und *nê* verbindet. *nạnê! dậd-äs-doch zə fil!* (das ist doch zu viel). *nạ-cha, əʒu weit-vêr-ət-cho gâd, -ạbər . . .* (so weit wär es ja gut, aber). Mit sich selbst verbunden (redupliziert), hat es immer einen negierenden Ton, wie etwa nhd. oho!; zugleich kann ihm auch nicht wenig Ironie beigemischt werden. *nạnạ, ət-vit-cho näd-əʒu awâmich-sei* (es wird ja nicht so kolossal sein, wie du es darstellst). Alleinstehend kann es direkt als Verbot gelten, wie: *nät!* (nicht), dabei kann es so: ˊ - betont sein, oder so: - ˊ und so: ˋ ˊ. — Oft verbindet es sich auch mit *nau (nu)* ohne dass Inhaltsverschiebung stattfände. *nạnau, dậd-äs mər och noch nät fôrku* (das ist mir auch noch nicht vorgekommen). Schliesslich finden wirs noch beim Anrufe: *nạ dau! kist-tə nau əmôl!* (na du, kommst du endlich einmal!) und in Fragen: *nạ wâi gêd-ət?* (na wie gehts?), aber n i e: *nau wâi gêd-ət?* (nun wie gehts?). Nicht zu vergessen ist, dass es sich auch mit *əʒu* (so) verbindet und teils wie einfaches *nạ,* teils wie nhd. »so« verwendet werden kann (vgl. Wunderlich, p. 40 f.). *nạ-əʒu, dät hun ich mər gəduacht* (das habe ich mir gedacht), *nạ-əʒu, nau käm-mər gô* (so, jetzt können wir gehen), wo es je nach Umständen einfaches (temporales) oder resignierendes »so« wiedergibt (§ 99).

Andere Interjektionen sind teils lautmalend und werden dann

[1] Um noch eine Möglichkeit zu erörtern, so käme Übernahme aus rum. oder magy. in Betracht. Fürs erstere habe ich nirgends Angaben gefunden, und die des »Magyar nyelvtörténeti szótár« (sprachgeschichtl. Wörterbuch) und des »Magyar tájszótár« (Mundartenwörterbuch) fürs Magy. sind für diese Zwecke zu dürftig.

bei gegebener Gelegenheit benutzt, so: *raps! rap!* (W. W. 122), *zup!* (ebenda 133), *žap, žup!* (ebenda 153), *ziə!* (ebenda 162), oder sie sind aus dem Magy. oder Rum. übernommen, wobei sie aber nicht schon auch in diesen Sprachen Interjektionen sein müssen, z. B. *basama!* (W. W. 16), *heit!* (ebenda 68), *jai, joi!* (ebenda 76), *näfê!* (ebenda 108), *nąsəmiti* (ebenda 108), *näsä!* (magy. nesze = da, nimm), *tärämtätä* (⊥ - ⊥ -) oder *tärinəgätä* (⊥ - ⊥ - magy. teringette, Ausruf, Fluch; ebenda 154). Teilweise sind sie Lock- oder Scheuchrufe fürs Vieh, wie: *tšâ!* (W. W. 164; vgl. dagegen Huss, § 78, Anm. 2), *d'î* (W. W. 33; dagegen Huss, § 78, Anm. 2, § 221, Anm.), *huidætšâ!* (⊥ ⊥ ⊥ W. W. 70), *hoiz* (ebenda), *hozât* (ebenda 73), *kæz!* (ebenda 81), *kut'ez* (- ⊥ ebenda 91), *ńæ!* (ebenda 110), *zuga-zuga* (- ⊥ - ⊥, Lockruf für Schweine). — Sie können auch übertragen verwendet werden. — Schliesslich sind die Interjektionen auch derart, dass sie zu keiner dieser Klassen gezählt werden können, z. B. *hopla* (⊥ -), das man — wie auch deutsch und franz. *hopplà* — gebraucht, wenn jemand stolpert oder wenn man ein gefallenes Kind auf die Beine stellt oder überhaupt hochhebt. — *pui, puiha* (⊥ ⊥), *pî, pîha!* (⊥ ⊥), die in der Kindersprache das Verabscheuungswürdige bezeichnen, und überhaupt bei unangenehmen Geruchs- und Geschmackseindrücken zur Anwendung gelangen. — *(p)t'îha* (⊥ ⊥) Ausruf der Verwunderung, des Staunens, ohne jede fremde Beimischung oder auch zugleich Geringschätzung ausdrückend. Dass das Nösn. auch Interjektionen wie *he! ha!* u. ä. besitzt, braucht wohl kaum betont zu werden, z. B.: G. B., p. 18, 1: *hê brâdər, näm dein bis* (he bruder, nimm deine büchse). Oder die Interjektion: *hâ!,* die »auf eine unerwartete Anrede oder unverstandene Frage in der Bedeutung: was beliebt« gebraucht wird. Abgeschwächt *ha,*[1] *hə.*[1] — Zum Schlusse sei noch eine Interjektion erwähnt, die an Worte angehängt wird, wie mhd. *â (bliuwâ herre, bliu!),* nösn. *ê. hirê!* (höre du!), *kam hiarê!* (komm hieher, du! W. W. 38, Passbusch).

§ 4. Ausser den Interjektionen, den Vokativen *(dau! fatər!* etc.) und den Nominativen (vgl. § 13), die sich satzeröffnend oft mit- und untereinander verbinden (die Nominative ausgenommen), aber oft auch in die Aussage hineintreten, können auch Verbalformen als Vorschlag vor Sätzen benutzt werden. Es ist gewöhnlich der Imperativ von gewissen Verben — hören, sehen, sagen — der diese Stellung einnimmt, doch können auch Fragesätze von den-

[1] Können auch fragend benutzt werden.

selben Verben — und von wissen — dieselbe Funktion übernehmen, wie die bereits behandelten Wortformen. Im Wesen unterscheiden sie sich nicht von diesen. Denn es ist nur ein gesellschaftlicher (konventioneller), kein wesentlicher Unterschied ob ich sage: *hîr* (höre)! oder *hîr dau!* oder *hê dau!* oder nur einfach: *dau!* Doch gilt dies nur für die Imperative ausnahmslos (für die Fragesätze vgl. weiter unten). — Auch diese Formen verbinden sich mit anderen satzeröffnenden Partikeln, z. B. *ʒô fątər! gô mər heit špozârn?* (sag vater! gehen wir heute spazieren?); *hîr dau! eich-wäl näd-ąləs zwemôl ʒô!* (hör du, ich will nicht alles zweimal sagen). Aber auch untereinander: *hîr dau! ʒô mər əmôl, wâi diəkzt-tau dîr dąd-êgətlich?!* (hör du! sag mir mal, wie denkst du dir das eigentlich). Oder: *hîr-ʒô! bäst-tə nau gąnz kaptšulich?!* (hör-sag! bist du nun ganz von sinnen). In rheinhessischen Maa. hat sich hier der mhd. Imperativ »sich« erhalten (vgl. Reis Studien, p. 477; Untersuchungen, p. 10). Dieser Imperativ tritt im Nösn. auch satzeinleitend auf: *môrn bəku mər heš-wedər, ʒäch*[1]*-dau duar wat'ə ômtrût-tąd-äs!* (morgen bekommen wir schönes wetter, sieh du hin welches abendrot dass ist). Es zeigt dies Beispiel zugleich, dass auch die Imperative in die Rede hineinverlegt werden können; nie aber ist es möglich, wie auch bei den anderen Partikeln, dass sie ins Satzinnere treten. — Wenn auch die Imperative, wie bereits bemerkt worden ist, vollkommen den Charakter von Interjektionen annehmen, so kann man das von den Fragesätzen, die mit den erwähnten Verben gebildet werden, nicht immer sagen. Z. B. *wêst-ət, for zwê jôrn, wâi-ij-än dər mil wôr ze nîʒn* (weist du es, vor 2 jahren, wie ich in der mühle war zu nösen (G. B., p. 17). Dagegen: *huast-tə gəhîrt?! də ʒąlzt-änə gô!* (hast du gehört?! = höre! = du! = he! du sollst hinein gehen).

Wie die Interjektionen nehmen auch die Imperative gewisse Nuancen an durch Umgebung und Gelegenheit, aber auch an und für sich fallen ihnen diese Schattierungsmöglichkeiten zu. So schwächt *ʒäch* das Harte und Unangenehme der folgenden Mitteilung gewöhnlich ab, während *hîr* in diesem Falle immer noch einen gewissen Nachdruck auf das Folgende legt.

[1] Auch in der Form *ʒä* und sogar *ä* (vgl. W. W. 12). Das lxbg. benutzt statt *ʒäch* den Imperativ von *kuken* und sagt: *kuk môl! wât fudler ʒin dât!* (sieh mal! was(für) schwindler sind das!), wie es auch sagt: *ʒô, də kanšt mər och-sôn!* (sag, du kannst mir auch sagen) oder: *ʒô mam, wêi as-dât?!* (sag mutter, wie ist das).

Einiges über die Stellung der näheren Bestimmungen.

§ 5. Behaghel hat in den »Wissenschaftlichen Beiheften zur Zeitschrift des allgemeinen deutschen Sprachvereins« (Heft 17/18, p. 233 ff.) nachgewiesen, nicht nur für Maa. der Gegenwart, sondern auch fürs Altdeutsche, dass der gesprochenen Sprache Endstellung des Zeitwortes im Hauptsatz fremd war und dass auch im Nebensatze diese Stellung nur einem Typus zukam, dass daneben häufig nähere Bestimmungen hinter das Verb traten und auch jetzt noch treten können. Diese näheren Bestimmungen sind nun aber keineswegs bloss »Nachträge«, wie einige (vgl. ebenda 236, Reis Studien 503) es haben wollten. Behaghel hat diese Ansicht in eben dieser Abhandlung beweiskräftig widerlegt (vgl. p. 236, 242). Unter den heutigen Maa. kann auch das nösn. gegen jene Ansicht angeführt werden. Es finden sich hier nicht nur solche näheren Bestimmungen dem Zeitwort nachgesetzt, die man recht wohl als Nachträge bezeichnen kann, sondern auch durchgehend solche, die als unumgänglich notwendige Bestandteile des Satzes anzusehen sind. Ganz besonders nicht nur präpositionale Bestimmungen, sondern auch einfache Kasus, Objekte. Diese Erscheinung, die das Altdeutsche häufiger zeigt (ebenda p. 242), kann für die heutigen Maa. aus den von Behaghel angeführten Stellen nur für das Mecklenburgische und Bairische[1] nachgewiesen werden (vgl. p. 236 unten, und aus den Beispielen aus Schmeller das von p. 545 [1]). Was meine Literatur (Quellen) betrifft, wird man mir mit Recht einwenden, dass sich dies aus den Aufzeichnungen Bertleffs nicht nachweisen lasse. Allerdings, es sind hier wohl Kbl. Formen und Laute gegeben, aber die Wortfolge ist neuhochdeutsch. Denn der Einfluss der Schule und Lektüre zeigt sich bei allen Gebildeten, besonders wenn sie etwas niederschreiben, und auch in der Umgangssprache der Stadtbevölkerung wird man nicht unschwer diesen Einfluss feststellen können.

Im folgenden gebe ich die Beispiele aus der mir zur Verfügung stehenden Mundartenliteratur,[2] geordnet nach den Angaben Behaghels (a. a. O. 234). Diese Anordnung ist folgende: A = Haupt-

[1] Behaghel scheint dies Beispiel übersehen zu haben.

[2] G. B. bietet fast reine »Landsyntax«, wenn sich manchmal auch hier jener Einfluss geltend macht. — Gs Beispiele sind vorzüglich. Leider können sie nicht immer als beweiskräftig für die Rede angeführt werden, da sie »gehobene« Sprache wiedergeben, die immer breiter und gerade in bezug auf den Gebrauch von näheren Bestimmungen weniger sparsam ist, als die (alltägliche) Rede.

satz, B = Nebensatz. — 1. Eine zusammengehörige Wortgruppe ist ans Ende des Satzes gestellt. 2. Eine zusammengehörige Wortgruppe ist durch das Zeitwort voneinander getrennt. 3. Eine Ergänzung durch einen Nebensatz ist der ans Ende gestellten näheren Bestimmung beigegeben. »In den Belegen unter 4., einer Abteilung, die nur beim Nebensatz erscheint, tritt Infinitiv oder Mittelwort hinter das eigentlich zur Endstellung berufene Zeitwort mit der Personalendung«. Ich gebe für jede Abteilung nur zwei Belege [1], bemerke aber, dass sie leicht vermehrt werden könnten.

A. Hauptsatz.

1. *dâi hąt fərlôrn än ȥgârdə mät tąlər och-sälwərzwinzijər* (die hatte verloren einen halsschmuck mit talern und silberzwanzigern), G. B. 21, F. 3. — *ich-väl-əm šu ąfkrązn dn gränt* (ich will ihm schon aufkratzen den grind = jemanden grob die Wahrheit sagen), S. W. B.

2.[2] *ȥu huat-cho dər fątər äm himəl och meich-gəȥêgnət mät meinər hauswîrtən än ąnȥərəm îbât mät leiwəȥärbm* (so hat ja der vater im himmel auch mich gesegnet mit meiner hauswirtin in unserem ehebett mit leibeserben), G. 26, 4.

3. *ə huat-sich nidərgəlosn än dąt haus, wąt heitzədąγ-ə Johann Fâbi bəwunt* (er hat sich niedergelassen in das haus, was heutzutage ein J. F. bewohnt), G. B. 12, IV, 2. — *ąnt lûacht-sich nidər äm zə šlôfm äm fâs-dəs zilitərbärich, wô frâiər šwêr fərbrâichər ąfgəhąwən wuardn* (und legte sich nieder am Fuss des Salpeterberges, wo früher schwere verbrecher aufgehängt wurden), G. B. 25, F. 4.

B. Nebensatz.

1. *dąt-tə tątərn kąmən än dn âwə wêch* (dass die tatern kamen in den engen weg), G. B. 20, E. 1. — *dąd-ər əȥ-oγ-ąf huat-gənû än dis krästlich gefątəršąft* (dass ihr uns auch auf habt genommen in diese kristliche gevatterschaft), G. 32, 3.

2. *wâi-ə äm wąlt nät-tə wąltmêt händər-u ȥich hät-gəȥâi, ȥąndərn dn wąlthâidər* (wie er im wald nicht die waldmagd hinter an sich

[1] Am schlechtesten kommt Nr. 3 weg. Denn hier habe ich für den Hauptsatz nur spärliche Belege gefunden, für den Nebensatz überhaupt keine (wenn ich nichts übersehen habe). Es liegt dies jedenfalls daran, was in dieser Abhandlung nicht ausgeführt werden kann, dass das nösn. die parataktische Gliederung der hypotaktischen vorzieht, und dass es oft selbständige Sätze bildet, wo das nhd. relatives Verhältnis eintreten lassen würde.

[2] Für Hauptsätze steht mir nur ein gutes Beispiel zur Verfügung.

hätte gesehen, sondern den waldhüter), B. II. 2, 15. — *dąd-ər mich nät huat fəršmêt meich mät meinər hauswîrtən* (dass ihr mich nicht habt verschmäht, mich mit meiner hauswirtin), G. 27, 1.

4.[1] *dąt-ə ʒich hąt-bəfąn wâist-gą̂ndz-əlê* (dass er sich hatte befunden wüst, ganz allein), G. B. 10, III, 1. — *wô diʒ-îrbər braudîrn auʒ- ąnd ängą̂ıək-sąl hu* (wo diese ehrbare braut ihren aus- und eingang soll haben), G. 65, 5. — Neben dieser Stellung findet sich allerdings auch die schriftsprachliche in der Stadt. Wie weit sie auf dem Lande verbreitet ist, kann ich nicht angeben[2], jedenfalls ist hier die andere Folge die Regel. Wie weit in der älteren Sprache, lässt sich nicht entscheiden, doch wird der Schluss, es sei dies ausnahmslos der Fall gewesen nahegelegt, wenn man zwei Schriftstücke des 15. Jhs. daraufhin untersucht. Das eine ein Privatbrief (vom 22. Juni 1472)[3], das andere obwohl amtlich, doch einen äusserst intimen, fast privaten Charakter tragend (vom Suczawaër Rat, 15. Juni 1473)[3]. Man vgl. alle Fälle aus ersterem: das .... gerne wolde heren. — das yr dem gesellen wellet beholffen sayn. — wen worum (quia) .... ym dy mester kaynen brieff wollen geben. — was yr ... wert ... begeründe sayn. — Ebenso zeigt das andere Schriftstück nur diese Stellung. Beiden schliesst sich an, mit Ausnahme eines einzigen Falles (gegen 4), ein Zeugenverhör vom Jahre 1527, das in Rodna ausgestellt ist.[4] Die Perikopensammlung (1536) kann hier nicht angeführt werden, weil ein Einfluss der Schriftsprache, speziell der lutherischen Schriftsprache unverkennbar ist (vgl. Müller, p. 209; Schullerus, Prolegomena § 6). Und doch zeigt sich neben der schriftsprachlichen Norm auch die mundartliche Form, z. B. wen et wyd erfolt, was dyr gesot ist worden (wenn es wird erfüllt, was dir gesagt ist worden). — wen sy han nw dray tag bay myr geharren (misereor super turbam, quia ecce jam triduo sustinent).

C. Der Infinitiv mit zu wird nachgestellt.

A. Hauptsatz: *dər trûst-vit-sei zəm unî, ąbər ąnʒər fränt-vit nami ʒei zəm fän* (der trost wird sein zum annehmen, aber unser freund wird nicht mehr sein zum finden), G. 88, 3.

[1] Vgl. Lumtzer, § 182. — Auch in des Novalis ‚Kunz von Kauffungen‘. Diederichs'sche Ausgabe I, 272, 274, 275.

[2] Bei G. findet sich immer Endstellung des Mittelwortes und des Infinitivs.

[3] Bei Müller. XXXV. und XXXVI.

[4] Bei Müller, XCVIII.

B. Nebensatz: ..... *ər ʒed-əʒ-ürlôm zəm tąnzn* (ihr solltet uns erlauben zum tanzen), G. 70, 2.

Wie schon oben gesagt, ist die Nachstellung des Objekts besonders wichtig. Deshalb führe ich noch einige Beispiele an, die ich gehört und aufgezeichnet habe: *mər hu heiər kôrn gəʒêd-och huabər* (wir haben heuer korn gesät und haber); *mər hu duar râipm gəʒązt-oɣ-audräək* (wir haben hin rüben gesetzt und gurken); beide Heidendorf; *ąnd-eich hu näd-əmôl gəʒâi-än pâtərštrąwər* (und ich habe nicht einmal gesehen einen Petersdorfer); *dnô wiard-ər ąbər ląə näst-sâi-eiər kändər* (dann werdet ihr aber lange nicht sehen eure kinder), bistr. Ich mache darauf aufmerksam, dass bei den Beispielen, die zweigliedriges Objekt haben, nicht nur nösn. sondern auch bair. (vgl. das Beispiel bei Behaghel, a. a. O.) das Verb beide Glieder trennt! Ob das Regel, und wie weit hier der Rhythmus massgebend ist, wird noch zu untersuchen sein. (Hab den Kaufmann gesehn und den Ritter. Wall. Lager.) Auch schwäb. wohl meist, vielleicht immer so.

Gehen wir, um uns über die geschichtlichen Verhältnisse des Nösn. zu orientieren, jene Schriftstücke auf die Erscheinungen dieser Art hin durch, so finden wir:

A. Hauptsatz.

1.[1] ich thw ewch czw wissen myt dysem gegenwertigen bryeff. — sayt flayssyklich gepeten von maynen thegen (maynentwegen). — her mües vor haben von den elteren eynen bryeff (taufschein) (Objekt!) 1472. — mir grof (gräfe) und geschworene bwrger der stat czaczcze (Suczava) bekennen effentlichen mit diszem unserem brife 1473. — es ist vor wns kwmen awss unszrenn mithwonern mit namdn dimien hans. — szo hot er verloren zü dem lenardt ein korellen petschnür (Objekt!). — das ist geschen zu dem grossen dinstag (markttag) 1527.

2. das wil ich willichlichen thwen wnd beret czu aller czayt 1472. — szo ist swnst keyn mensch do gewest alleyn seyn hawsfolk 1527.

3. szo haben mir dy geczewgn aingenommen bey yrem eidt noch (nach) rechten des stuls, als der er noch stet. 1527.

[1] Diese Stellung ist in Urkunden auch schwäb. wohl allgemein.

B. Nebensatz.

1.[1] das ich frys wnd geswnt pyn von den genaden gottes des almechtigen. — wen worum (quia) her hot ler jar (lehrjahre) gedyenet awff dem gergerwerg 1472. — wy das dy fesch (fische) haben gegolden me wie 1 vngrisk fl. — das michel czopperer het yn angegeben L^{XXV} hvngrische fl. (Zweimal Objekt!) 1473. — wy das her (er) ist kümen auss dem heer von klawsenburg mit dem her thomas kirschner. — wy das czü (sie) dem lenart ferloren hot eyn kyntparschnus (?) wndt eyn ganz prodt. (Zwei Objekte nicht getrennt) 1527.

2. (das) yr ym aynen bryeff (wellet) auszrichten von saynen alteren (taufschein) 1472.

3. das mir ym solten geczewgnes geben von der sachen wegen, dy do ist czwisschen ym wndt czwisschen dem lenardt czü der birkenaw 1527. —

Auch in der Frage ist Endstellung des Objekts möglich. *huast-tə gəholt vąsər?* (hast du geholt wasser?); *huast-tə mər gê mei gialt?* (gegeben mein geld). Es lag nahe — und es ist es auch getan worden — hier Einfluss des Rum. anzunehmen, das infolge der Untrennbarkeit von Verbum und Particip diese Stellung zeigen muss: *aĭ adus apă?* (hast du geholt wasser?). Vorderhand kann dieser Gedanke auch nicht kurzweg abgewiesen werden, da mir für diesen Fall keine aussersiebenbürgischen Belege bekannt sind, weder für jetzt lebende Maa., noch fürs Altdeutsche. Aus Behaghels Ausführungen lässt sich hierüber nichts entnehmen. Fragesätze sind nicht charakterisiert, und aus der allgemeinen Bemerkung »wenn in Fragesätzen ..... die Endstellung (des Verbs) gemieden wird« lässt sich nichts schliessen. Auch im Lxbg., dem sonst Endstellung der näheren Bestimmungen nicht fremd ist, wäre nachgestelltes Objekt in der Frage unmöglich. Es muss also abgewartet werden, ob sich eine analoge Erscheinung nicht findet. — Auf jeden Fall wird dem Rum. aber ein Einfluss auf alle diese Erscheinungen zuzuschreiben sein. Er äussert sich darin, dass das Nösn. in ausgedehnterem Masse als alle übrigen Maa. die Möglichkeit der Endstellung von näheren Bestimmungen bewahrt hat.

§ 6. Unter rum. Einfluss ist die Möglichkeit der Endstellung von Objekten in Befehls-Aufforderungs-Bittesätzen

[1] Vgl. die Anm. zu A. 1. (p. 499).

der zweiten sing. plur. imperativi geschaffen worden. Es zeigen diese Sätze also folgendes Schema: verbum finitum, adverbialer Ausdruck, Objekt. Doch ist nebenbei auch die allgemein deutsche Stellung möglich, die sich auch im Rum. findet. Ob aber auch hier die nösn. Erscheinung, dass das Objekt unter dem Einfluss des Satztones die Stellung wechselt, festzustellen ist, ist mir unbekannt. Im Nösn. ist die Verteilung der Betonung folgende: - ˊ ˋ oder ˋ ˊ ˋ; der Hauptton liegt also immer unmittelbar hinter dem Verb, und der adv. Ausdruck behält nur solange seinen Platz vor dem Objekt, als er hauptbetont ist. Liegt der Hauptton auf dem Objekt, so tauscht dieses mit dem adv. Ausdruck die Stelle. Dann haben wir also dieses Schema: verb. fin., obj., adv. Ausdruck, wobei unter »adverbialem Ausdruck« nicht nur die mit dem Verb trennbar zusammengesetzte Vorsilbe, sondern auch diejenigen adverbialen Bestimmungen verstanden werden, die mit dem Zeitwort ein begriffliches Ganzes bilden. Beispiele: *mąch zâ-tôr!*[1] (rum. *închide poarta!*), doch mit Betonung von *dôr*: *mąch-tôr zâ!*[1]; *knäp zəhôf-dian šträk!* (rum. *leagă laolaltă sfoara*); *knäp-dian šträk zəhôf! (leagă sfoara laolaltă!)*.

§ 7. Von den unter § 5, B. 4 (p. 498) beschriebenen Fällen nimmt eine Erscheinung ihren Ausgang, die — im Nösn. fast ausnahmslose Regel — mir für andere heutige Maa. kaum, im Altdeutschen gar nicht bekannt ist. Ich meine die Erscheinung, dass die Hilfsverba in Nebensätzen sich zwischen Vorsilbe und Verb drängen, wenn eine trennbare Verbindung vorliegt, z. B. *wâi-əm dn hątərt uahätgətrąnt* (wie man den hattert [Grundstück] abhättegetrennt) G. B. 10, III, 2; *dąt-sə diam klinə nôzelkängô* (dass sie dem kleinen nachsolltekönnengehen) G. 34, I; *wâi-zə fortvôrngəlûfm* (wie sie fortwarengelaufen) B. II, 4, 15; *nôdiam ąbər ąlə îr bəmâi fruchtlôz-auzäsgəfąln* (nach dem aber all ihr bemühen fruchtlos ausistgefallen) B. I, D. 11. — Dadurch, dass im Nebensatze verbum finitum und Mittelwort bzw. Infinitiv immer fest zusammenstanden, u. zw. in der oben (4.) erwähnten Folge, bildete sich zwischen ihnen eine feste Verbindung aus, die einem Wortganzen gleichkam, und die dadurch in der Erinnerung gestört wurde (oder worden wäre), wenn an Stelle des Simplex das Kompositum trat. Es setzte sich

[1] Aus: *mąch zâ dət dôr* (mach zu das tor). *det* + *d* von *dôr* verschmilzt. Im obigen Beispiel ist das *t* in *tôr* mit einem Vorschlag zu sprechen, als müsste noch ein kleines *t* vorhochgestellt werden; doch fehlt diese Type.

daher die enge Verbindung durch, indem die Vorsilbe vor das Hilfszeitwort geschoben wurde. Wenn dies auch der Hauptgrund war, der einzige war es nicht. Vielmehr musste noch hinzukommen, dass die Verbindung zwischen Hilfsverb und Partizip als festere erscheinen und gefühlt werden musste, als die zwischen Vorsilbe und Verb. Und das musste sie in den meisten Fällen. Denn abgesehen davon, dass damals, als dieser Gebrauch sich ausbildete viele Verbindungen weniger fest erschienen als heute, wenn auch schon als Zusammensetzung empfunden, so befand sich das Sprachgefühl vielen Erscheinungen gegenüber im Zweifel, ob es Zusammensetzung sei, oder ob sich beide Teile noch reinlich scheiden liessen. Man hätte damals ungewiss sein können, ob *fritgê* (friede geben) ein Wort sei und man hat es wahrscheinlich noch in zwei gleichberechtigte Teile geschieden, wie: *zəhôfku* (zu hauf kommen): *z. fąln* (fallen) u. v. a. ä. Es stand neben *ändrąch* (einschlag des gewebes) *änə-drô* (hineintragen), neben *zəräku* (zurückkommen) *ərhändərku* (mhd. her + hinder) etc. Alles Momente, die zur Festigung der Verbalkomposition nicht beigetragen haben, und nach deren Analogie dann auch die tatsächlichen festen Zusammensetzungen auseinandergerissen wurden in diesen Fällen. Nun gingen aber nicht nur die Hilfszeitwörter der Zeit, sondern auch die Modalitätsverben die gleiche Verbindung ein mit dem Infinitiv. Also ausser dem oben angeführten Beispiel: *bəfor-ə zəräkont-gô* (bevor er zurückkonntegehen) B. II, 5 b, 12; *dąt-sə nät fortsenlûfm* (das sie nicht fortsolltenlaufen) G. B. 15, VIII, 1 a; *dąd-əd-änȝelichtn!* (das es einsolleleuchten, vom Blitzschlag), Fluch. Und so finden wir sie im Hauptsatz auch in derselben Stellung, z. B. *ə hąd-änəȝingô* (er hatte hineinsollengehen); *ich hu noγ-əmôl-zəräkmâisnku* (zurückmüssenkommen); *mər hu-əȝ-ualosnî* (wir haben uns ablassennehmen, d. h. abphotographieren). Diese Stellung reicht weit zurück im Nösn. und sbfr. überhaupt. Denn nicht nur finden wir sie fürs Nösn. schon in dem erwähnten Zeugenverhör von 1527 (bereits in einem Hauptsatz) — her hot .... nit auss kynen bringen — und in der Perikopensammlung von 1536 — das ich sy ... heym lassen goen (gehen) — für das ssbfr. kann sie bereits im Anfang des XV. Jhs. nachgewiesen werden. In einem Ehevertrag vom 22. Dezember 1419 (bei Müller XIV): daz wir ym yn haben gewegen. — daz er yn hat genomen. — waz her dornach yn wirt nemen. — Wenn sich diese Stellung nun, in wenigen anderen Maa. findet,

im Lxbg. sich noch schwache Spuren dieses Gebrauches nachweisen lassen (vgl. Anmerkung 2), so darf der Schluss nicht zu gewagt erscheinen, wenn ich die Ausbildung dieser Stellung vor die Auswanderung, also in den Anfang des XII. oder, wenn die Nösner früher ausgewandert sind, in die Mitte des XI. Jh. verlege. — Auch bei O. Ludwig. Z. B. ‚wie der Fritz . . . wieder den Tanzboden rein hat gefegt' und ‚wie er das Pfortentor aus hat gehoben'. (Die Heiterethei. Ausgabe des Inselverlags, p. 25.)[1]

Anmerkung 1. Da hier von Verbalkompositionen die Rede war, schliesse ich eine Erscheinung an, die sich auch auf die Stellung des zum Verb gehörenden Adverbs bezieht, die aber zugleich zeigen kann, wie stark gewisse zufällige Verbindungen werden, die logisch gewiss nicht berechtigt sind. Sie dient auch dazu, den letzten Paragraphen zu illustrieren. Es handelt sich um das Verb: *ufê* (anfangen, vgl. in der Anmerkung das Beispiel Wenckers und Storms). Es heisst im Hauptsatze: *ə fêd-u zə gruabm* (er fängt an zu graben). In dem nun der Ton — wohl aus rhythmischen Gründen — von der Vorsilbe auf das Verb zurückgezogen wird, geht der tonliche Zusammenhang mit diesem verloren, und *u* (an) schliesst sich an den infin. mit *zə* an und bildet mit ihm ein Tonganzes - ⊥ - - ⊥. Es bildet ein Ganzes dadurch auch in der Erinnerung und wird als solches reproduziert. So heisst es denn im Nebensatz, wo Verb und Vorsilbe ungetrennt stehen: *wâi-ə nau ufêd-uzə-gruam* (wie er nun anfängt an zu graben) B. II. 4, 11. — *wâi-ə dn drätn wäršn ufêd-uze ȝäŋən* (wie er den dritten vers anfängt an zu singen), B. II. 3a, 13.

Anmerkung 2. Das lxbg., das zum grossen Teil die Nachstellung der näheren Bestimmungen noch bewahrt hat, im Verhältnis zum nösn. und altdeutschen aber sich nicht anders verhält wie die bei Behaghel angeführten Maa. — es kann Objekte nicht mehr nachstellen, also sind bloss solche Stellungen möglich wie: *wi ət štiŋ med-əm* (wie es stehe mit ihm) oder: *ȝə hat štropâzn metzəmachŋ zə štrôsburch,* u. a., aber auch hier zeigt sich die Neigung zum Voranstellen vors Particip — das lxbg. also hat auch bei der Stellung von verbum finitum und Particip im Nebensatz sich mehr dem nhd. Gebrauch genähert. Man kann zwar sagen: *wî-ə wold-ant štât-gôn* (wie er wollte in die stadt gehen), aber ich habe öfter gehört: *wi də huəbər gəȝêd-as* (wie der hafer gesät ist. Und auch Weber schreibt zwar: *wât-der git machen* (was ihr gebt machen, futur.), aber zwei Zeilen darunter: *dass s' . . . . gedroën hun* (getragen haben), p. 31.

---

[1] Herr Prof. Fischer macht mich darauf aufmerksam, dass die in diesem Paragraph beschriebene Erscheinung in der älteren Sprache wohl auch mitunter zu finden sei, und dass die 3. Frage von Wenckers Fragebogen laute: tue Kohlen in den Ofen, dass die Milch bald an zu kochen fängt. Wencker war aus der Gegend des »rheinischen Platt«, unterhalb Düsseldorfs. Wie weit ist diese Stellung in rhein. Gegenden zu finden? lxbg. nicht. — »Seit einigen Tagen habe ich uns aber ein Instrument gemiethet . . . ., und ich werde jetzt wieder an zu singen fangen« schreibt Theod. Storm, 1854. Vgl. Mörike-Storm, Briefwechsel, herausgegeben von Jak. Bächtold (1891), p. 34.

Nun zeigen sich, wie oben erwähnt wurde, auch noch schwache Spuren des alten Gebrauchs, Vorsilbe und Verb zu trennen. »*wi ʒə u wąrə komen* (wie sie an waren kommen) wird gebraucht, wenn auch selten«, wird mir für den südöstlichen Teil meines Gebietes, für ap. bezeugt. In Stlxbg. wurde mir gesagt, dass die Stellung *dat-ərem̄koməṅ ʒol* (dass er zurückkommen soll) die gebräuchliche sei, dass aber die Trennung eintrete, wenn die Vorsilbe betont werde, dass es dann also heisse: *dat-ərém ʒol koməṅ*. Sonst wurde mir überall erklärt, dass eine Stellung wie diese: *wi hên ä as gâṅəṅ* (wie er hinein ist gangen) unmöglich sei. Wie weit diese Erscheinung sonst noch zu finden ist, besonders in abgelegenen Orten (Ardennen!), wie weit sie noch bei alten Leuten anzutreffen sein wird, könnte nur nach langem Aufenthalt im Lande gesagt werden. Vielleicht übernimmt es endlich ein Einheimischer, sich eingehend mit seiner Muttersprache zu beschäftigen, dann können wir nicht nur auf dem Gebiete der Syntax auf festerem Boden aufbauen. — Jedenfalls soviel ist unzweifelhaft, dass die Vorsilbentrennung vorsbg. gewesen ist.

Anmerkung 3. Schliesslich sei noch eine Erscheinung erwähnt, die Behaghel in seinem Aufsatze nicht berührt. Sie muss wohl alt sein, denn sie findet sich nicht nur im nösn., sondern auch im lxbg. Es wird hier nämlich der statt des Partizips stehende Infinitiv der Hilfsverben auch in Hauptsätzen vor den von ihm abhängigen Infinitiv eines anderen Verbs gesetzt. Z. B.: *ə huad-än də štąt-sin gô* oder: *ə huat-sin än də štąt-gô* (er hat in die stadt sollen gehen), *mər hądn mâisn dərhêm bleim* (wir hatten müssen zuhause bleiben), oder lxbg.: *5 rûʒnkrenz had-ər ʒen krējən* (5 rosenkränze hättet ihr sollen bekommen), *əm hat-sə kenə fərkêfən* (man hat sie können verkaufen), (ebenso schwäb.). Zu den Modalitätsverben müssen auch hier »hören« und »sehen« gezählt werden. Z. B.: *mər hun-ə gəʒin an Hânzn agoən* (wir haben ihn gesehen zu Hans hineingehen), Weber p. 13, auch nösn.

Über die Stellung der Negation.[1]

§ 8. In zwei Fällen zeigt das nösn. einen anderen Gebrauch in der Stellung der Negation im Satze als das nhd. und die anderen Maa. Vor allem die Stellung in Prohibitivsätzen, im Verbot ist hier wichtig. Es ist eine psychologisch bedingte Tatsache, dass die Negation als erste und wichtigste Vorstellung im sprachlichen Ausdruck an die Spitze gesetzt wird. Wie wir noch heute sagen: nicht ich singe (sondern ein anderer), konnte sie ursprünglich auch im Verbot an die Spitze des Satzes treten und tat dies analogisch auch in Fällen, wo das Prädikat die erste Stelle hätte einnehmen müssen. Diese Stellung der Prohibitivnegation zeigen uns nicht nur z. B. das griech., lat., franz., rum., auch Sprachen des uralaltaischen Sprachstammes bestätigen dies Gesetz, wie das magy.: *ne menj el* (nicht geh fort), *ne haragudjál* (nicht zürne), oder wie das finnische, das die Formen

[1] Über *nichəmi* (kein mehr) vgl. § 90, d. 2.

des verneinenden Verbs als »Verbotsformen« an die Spitze des Verbotes setzt. Z. B.: *älä anna,* etwa: *nichtest geben* (gib nicht!), *älkäämme antako!* (1. plur.), *älkäätte antako!* (2. plur.) und mit den Optativformen wird die 2. sing., 3. sing. plur. gebildet.

Auch die germ. Sprachen — got., ags., alts., altn., ahd. — haben sich so verhalten, wie die angeführten Sprachen, man vgl. die Beispiele bei Gr. Gr. 3, 740 (Prohibitivnegation). Es hat sich also dieser Gebrauch bis ins Mhd. hinein erhalten, jedenfalls bis in die Zeit, da unsere Ma. sich vom grossen Stamm löste, also spätestens 1130–1150. Dann hat sie die Entwicklung, die alle Maa. zeigen, nicht mitgemacht, sondern hat sich auch hier wie sonst noch in der Syntax konservativ verhalten und die alte Gebrauchsweise bewahrt. Ich selbst habe bevor ich Luxemburg bereiste hier rum. Einfluss angenommen. Nun hat sich aber herausgestellt, dass in der Gegend an der Mosel, um Sierk (ap.), sich trotz der günstigen — und nicht nur heute durch die Eisenbahn günstigen — Verkehrsverhältnisse, der altdeutsche Gebrauch der vorgestellten Prohibitivnegation erhalten hat. Denn eine Beeinflussung durchs franz. ist ausgeschlossen, weil sonst auch die dem franz. Sprachgebiet näher liegenden Ortschaften diese Beeinflussung erfahren haben müssten; — erhalten hat, weil eine zufällige Neuschaffung dieser Stellung ausgeschlossen ist. Doch findet sich hier neben: *net tuməl dich, də huəš zeit!* (nicht tummle dich, du hast zeit), auch die Stellung: *šwez net-sô dum, ʒô frech!* (schwatze nicht so dumm, so frech). Der allgemein deutsche Gebrauch beginnt sich also auch hier durchzusetzen. — Diese Erscheinung und die Tatsache, dass unsere Ma. wie bereits erwähnt, sich in vielen Fällen konservierend verhalten hat, berechtigt zu der Behauptung, dass rum. Einfluss nicht angenommen werden muss. Denn hätte das Nösn. dieselbe Entwicklung im selben Tempo mitgemacht wie die anderen Maa., so wäre eine Spur des alten Gebrauchs nicht mehr vorhanden gewesen, als das Rum. anfangen konnte, das Nösn. zu beeinflussen. Eine Neuschaffung aber dieser Stellung unter rum. Einfluss ist unwahrscheinlich und ausgeschlossen, weil der Einfluss des Rum. auf unsere Syntax überhaupt viel geringer ist, als vielfach angenommen wird. Es wäre schliesslich noch eine Möglichkeit, nämlich die, dass das Tempo der Entwicklung im Nösn. langsamer gewesen, und dass dann das Rum. gerade in der Zeit sprachlich mit dem Nösn. intensiver in Berührung getreten wäre

als dies noch nicht fürs neue sich entschieden hatte. Dass aber eine Ma. auch aus eigner Kraft Altes bewahren kann, zeigt eben das ap. — Es heisst also, um Beispiele anzuführen, nösn. immer: *nät-leich!* (lüge nicht), *nät-sąw-ąɯəst!* (sei nicht ängstlich! fürchte dich nicht!).

Diese Stellung der Negation ist dann konsequent durchgeführt in allen Sätzen, die ein Verbot enthalten, auch in solchen Fällen, wo statt »nicht« eine andere Negierung steht. Es heisst also nicht nur: *nästmi gäw-əm brût!* (nichts mehr gib ihm brot), sondern auch: *nichəmi brût-gäw-əm!* (kein mehr brot gib ihm), und so wird auch in Nebensätzen, die durch »dass« eingeleitet sind und ein Verbot ausdrücken, die Negation vor die Konjunktion gestellt, eine Erscheinung, die mir ausser dem Magy. für keine andere Sprache bekannt ist (griech. ἵνα μή, lat. *ut non,* got. ei ni, nhd. dass nicht) Auch das Rum. verhält sich hier wie die anderen Sprachen: es ist also ein Einfluss von dieser Seite ausgeschlossen. (Wie weit magy. Sprachgebrauch hier für Regen. und dadurch indirekt für das Nösn. massgebend gewesen ist, entzieht sich bei meiner Unkenntnis der dortigen Verhältnisse auch meiner Beurteilung). Es erscheint also ein Gesetz folgerichtig von einer Erscheinung auf alle homogenen ausgedehnt.

Nösn. *(mąch hurtich), nät-tąt mər zə špêt ku!* (mach hurtig, dass wir nicht zu spät kommen).

(gäw-uacht), nät-tąt-tə mər krąɯək-vist! (gib acht, dass du mir, nicht krank wirst).

Lxbg. (und auch ap.) *dat mər net zə špêt kun!* — *das-də net kraɯək gist!*

Rum. *fă iute, să nu ne intârziem!* — *grijeşte, să nu te bolnaveşti!*

Magy. *vigyász, hogy meg ne betegedjél!* — aber häufiger: *vigyász, ne hogy megbetegedjél!*

Wenn es nösn. daneben aber auch heisst: *dąt-tə mər ąbər nädîrəsthär ərua falzt!* (dass du mir aber nicht irgendwoher herabfällst!), so liegt für mein Sprachgefühl folgende Feinheit in diesen beiden Fällen: der erste Typus hat den Charakter eines reinen Verbotes, das interjektional ausgestossen wird; bezieht sich also bloss auf die engste Gegenwart, den Augenblick. Der zweite Typus aber, der durch das Nachstellen der Negation die anderen Satzteile stärker betont sein lässt, hat mehr die Art einer starken Bitte, eines verschärften Aufmerksammachens an sich.

1. *nät-tạt-tə ərua falzt!* (nicht dass du [von der Leiter, auf der du eben stehst u. ä.] herabfällst!)

2. *dạt-tə mər ạbər näd-îrəsthär-erua falzt!* (dass du mir [bei der Gebirgspartie, die du vorhast] nicht irgendwoher herunterfällst).[1]

III. Die Wortarten, ihre Formen und deren Funktion.

1. Das Nomen.

A. Nomen Substantivum.

Das Geschlecht.

§ 9. Kisch schreibt unter dem Titel »reines Deutsch« im Siebenb.-Deutschen Tageblatt (1905, Nr. 9470/72): »Wir Siebenbürger Sachsen haben eine ausgesprochene Vorliebe für das weibliche Geschlecht. Das ist fränkisches Erbteil. Während z. B. der Schwabe das männliche Geschlecht vorzieht und: der Butter, Bank, Luft usw. sagt, gebraucht der Moselfranke z. B. (wie wir) in Wörtern wie: Bach, Hafer, Floh, Salat, Rabe, Mass, Ziegel, Wickel u. a. das weibliche Geschlecht« und W. W. 135. »*šâl* f. der Shawl. Auch dieses moderne Lehnwort zeigt die Vorliebe der ss. Ma. für das Femininum«. Aber abgesehen davon, dass sich diesem Lehnwort das dem (geschlechtslosen) magy. *ugorka* entlehnte *audräək* = gurke (mit maskulinischem Geschlecht entgegen dem nhd. Femininum ‹ poln. *ogurek)* gegenüberstellt, lassen sich gegen jene Wörter, zu denen noch *fạlz,* mhd. *valʒ* m., *šibər,* mhd. *schiver* m, *šläz,* mhd. *sliz* m., *šlup,* mhd. *slupf* m. u. a. kommen, eine ganze Reihe Maskulina

[1] Dass hier nicht magy. Einfluss massgebend gewesen ist, dafür kann das Schwäb. zeugen, das auch beide Stellungsmöglichkeiten kennt, sie aber in dem nösn. entgegengesetzten Sinne anwendet. Schwäb.: *cave ne cadas* oder *ne cadas* = dass du mir nicht fällst = fall ja nicht! Daher auch: dass du mir aber nicht fällst, oder: aber dass du mir nicht fällst. — Heisst es dagegen: nicht dass du mir fällst! (cave! ne cadas!), so ist dieser Satz Gegensatz einer unausgesprochenen positiven Aufforderung. Sätze ohne Hauptsatz werden also in der Regel diese Form haben: nicht dass etc. — Auch noch folgende Bedeutungen bringt diese Stellung zum Ausdruck: lauf schnell, nicht dass du zu spät kommst = damit du nicht, wie das sonst der Fall wäre, wie von dir zu erwarten ist, z. sp. k.; oder auch = lauf schnell, es ist ja nicht zu wünschen, dass etc. Hier kann dann vor »nicht dass« stärker interpungiert werden: lauf schnell! nicht dass etc.

(und Neutra) entgegenstellen, die im Gegensatz zum Nhd. das ursprüngliche mhd. Geschlecht bewahrt haben, ja entgegen dem Mhd. und Nhd. das maskulinische Geschlecht zeigen, so: *âk* n., mhd. *ecke* f. n., *âkər* m., mhd. *ecker* m. n., nhd. f., *ârn* m., mhd. *ern* m., *erne, ernde* f., *bąk* m. n., mhd. *backe* m., nhd. f., *bôch* m., *bouge* f., *dan* m., ahd. *tenni* n., mhd. n. f. m., *dil* m., mhd. *dil, dille* f. m., *ąəəl* m., mhd. *angel* m. f., *furəm* m., mhd. *forme* f., *hąlftər* m., mhd. *halfter* f., *hufərt* m., mhd. *hôchvart, hoffart* f., *kialtər* m., ahd. f., mhd. *kelter* f. m., *lotiarn (latiarn)* m., mhd. *latërne* f., *šąnz* m., mhd. *schanze* f., *šlî* m., mhd. *slêhe* f., *špôr* n., mhd *spor, spur* n. f., *štauch* m., mhd. *stûche* f., *staude* m., mhd. *stude* f. u. a. (das Lxbg. zeigt dasselbe Genus, soweit sich die Worte im lxbg. Wb. und bei Kisch Wb. fanden, mit Ausnahme von *šlez* m., *šlopf* n. f., *ek* ist m., *lotiarn, šânz, štauch* f.). Aus *âkər, dan,* weiterhin *huarz* m., mhd. *harz* n., *hôrn* m., mhd. *horn* n könnte ja ebenso geschlossen werden auf eine Vorliebe fürs Maskulinische, besonders wenn man auch noch das eine Lehnwort *audräək* dafür anführt. Oder aus *špôr, ôrt, bəfêl* n., *iəkəl* n. auf eine Bevorzugung dieses Geschlechtes, vor allem wenn man noch als schwerwiegenden Grund anführt, dass mslfr. und nösn. die Frauennamen neutra sind. Wie aber neben Salat andere Gemüsebezeichnungen mit genus femininum standen (so Rübe, Bohne, Erdnuss, Petersilie u. a.), neben Rabe, die Krähe, die Elster, *də tšôkə* (Dohle < magy. *csóka),* welche das Geschlecht dieser Wörter beeinflussen konnten, so muss man im letzten Falle wissen, dass die Frauennamen deshalb alle neutra geworden sind, weil die Mädchen immer mit Koseformen (Diminutivformen) ihrer Namen gerufen werden, also: *ruzint'i, katreint'i, marichi, katichi* etc. und dann analogisch auch *dət luis, härmtn, klotild* etc. Erst wenn genaue statistische Daten möglich sind, kann eine Entscheidung, wenn man überhaupt eine solche will, getroffen werden, aber immer unter Berücksichtigung dieser u. ä. Erwägungen (z. B. Gebrauch einer Pluralform für Sing. vgl. nhd. schläfe: mhd. *slâf* m., Übertritt aus einer Deklination in eine andere u. dgl.).[1]

Das Geschlecht der rum. und magy. Lehnwörter ist zum grossen Teil feminin, was darin seinen Grund hat, dass die rum. Lehnwörter auf *ă* (artikuliert *a),* die feminina sind, unter ihnen

[1] Vgl. den Schluss, den Hoffmann § 13 über das Genus der Substantiva für die Gegend der Mittelmosel (Si.) zieht. — Vgl. auch Münch, § 194 Anm. Weise, § 1. 4. 5.

sich recht zahlreich vertreten finden; rum. *ă (a)* 〉 nösn. *ə*, magy. *a* (= *ą*) 〉 nösn. *ă* (kurz *a*) 〉 *ə*. Also werden auch die magy. Lehnwörter auf *a* feminina. So: *maškərə, tšurdə, wêkə* und andere. Da so die Endung (mhd. Auslaut-*e* fällt ab) zu einem Kennzeichen für feminina wird, haben wir nebeneinander: *freili* (fräulein) n. und *freilə* f.

Zweigeschlechtige Wörter kennt auch das Nösnische. Doch bei weitem nicht so viele wie das Neuhochdeutsche. Mir sind von denen, die auch nhd. vorkommen mundartlich nur geläufig: *dər, dət bąnt* (einband immer *änbąnd), dər hêt* (heide), *də hêt* (diese von Haus aus aber 2 verschiedene Wörter) Dieses nur mehr als Name einer bestimmten Gegend gebraucht. Ausserdem nösn. *legər* m. = hefe, *legər* f. = lager des viehes. — Einen schönen Unterschied mit Hülfe des Genus zwischen Abstraktum und Konkretum macht das Nösn. bei folgenden 5 Hauptwörtern:

1. ***blâit*** blüte

(mhd. *bluot* m. f. ohne Bedeutungsunterschied), f. die einzelne Blüte, n. kollektiv.

2. ***kôrn*** korn

(mhd. *korn* n. ohne Bedeutungsunterschied), m. Weinbeerkorn, n. Weizen (kollektiv).

3. ***bandəl***

(mhd. *bendel* stm. stn. ohne Bedeutungsunterschied), m. Bindschnur, n. (sing.) die Bande.

4. ***zêchn***[1]

(mhd. ohne Genusunterschied), m. Buchzeichen, Wirtshauszeichen u. a., n. *zə ʒeinəm zêchn* = seines zeichens.

5. ***zil***[1]

(mhd. ohne Bedeutungsunterschied), m. Ziel des Schiessens, Laufens, n. das im letzten Grund erreichbare.

Anmerkung. Im Lxbg. ist ein solcher oder ähnlicher Bedeutungs- und Genusunterschied nicht festzustellen, wenigstens bei diesen Worten nicht. Vgl. dagegen Weise, § 6 der und die Hoffart, der und die Einfalt, von denen das m. konkret (auf Menschen bezogen), das f. dagegen abstrakt gebraucht wird.

---

[1] Bei diesen zwei Wörtern hat Kisch, W. W. 160 und 162 zuerst auf den berührten Unterschied hingewiesen.

Die Flexion.

Allgemeines.

§ **10.** Die Substantiva des Nösn. und Mslfr. können »deutlich nur noch in die beiden Hauptklassen der starken und schwachen Deklination« eingeteilt werden wie in anderen md Maa. auch. Das Rip. lässt »auch die schwache Deklination nicht mehr erkennen«.[1] — Das Nösn. und Mslfr. hat »die Grundzüge einer neuen Entwicklung herausgebildet, die darauf gerichtet ist, neue Grundsätze für die Unterscheidung der Numeri[2] aufzustellen«. Sie gipfelt darin, dass der Plural durch Umlautung oder durch Mehrsilbigkeit gebildet wird, wozu auch die Flektionsendung *-ər* (< ahd. ir) zu rechnen ist, die sich im Md. weiter ausgedehnt hat als im Schriftsprachlichen. Daneben gibt es aber auch solche Substantiva, die formell einen Unterschied zwischen Singular und Plural nicht zeigen, wie z. B. Brief, Fisch, Tisch, Hund, u. a. wo eine Scheidung bloss durch das Attribut ermöglicht wird, oder durch den ganzen Zusammenhang. Diese Substantiva zeigen dann für alle acht Kasus die gleiche Form, weil im Nösn. (wie auch mainz. kirn.) die Kasus durch Auslautgesetze und Analogiewirkung ausgeglichen sind. Eine nicht viel bedeutende Ausnahme machen sieben Substantiva, zu denen sich noch Wirt gesellt, bei denen der Nominativ im Gegensatze zu den übrigen Kasus eine kaum abweichende Form zeigt. (Vgl. Frühm, § 3, IIa. paradigma mänč.). Soweit in der Ausgleichung ist das mslfr. (msltl.) nicht gegangen, das bei den starken Substantiven eine von den übrigen abweichende Form des (umschriebenen) Genitiv und Dativ plur. zeigt. Vgl. *t khanər* (die kinder), *fun də khanərən, də khanərən.* (Vgl. dazu ssbfr. *də kanjd* (die kinder), dat. *də kanjdən*). So kann auch hier immer nur das Attribut (Artikel, adj.) Aufschluss geben über die syntaktischen Verhältnisse.

Anmerkung 1. *iart* f. (erde), hat in alten festen Verbindungen die Flexion erhalten. Im freien Gebrauche nicht. So: *dər iardn šwēr* (in hülle und fülle), *ich mąchn dich dər iardn gleich* (ich schlage dich zu Boden. Sonst: *ich mecht-ąndər dər iart-gô* ich möchte unter der erde gehen, so schäme ich mich). Schon ahd. mhd. sind die obliquen Kasus bald stark, bald schwach, ohne dass jedoch

---

[1] Von syntaktischem Standpunkt aus besteht beim Substantiv kein Unterschied zwischen starker und schwacher Deklination. Nur beim Adj. zeigt sich ein solcher in der Anwendung starker und schwacher Formen. Vgl. auch Gr. Gr. 4, 460.

[2]) Vgl. auch Alles, p. 18.

damit ein Bedeutungswechsel verbunden wäre (vgl. D. W. B.). Der Plural ist der Mundart nicht geläufig.

Anmerkung 2. *wirt* (der wirt), und *wäršn* (vers, strophe) werden nur schwach dekliniert. Ersteres wohl in Analogie zu *hîrt* (hirte). Dagegen heisst es: *wirzhaus, wirzdôchtər.*

Die Numeri.

§ **11.** Für den Unterschied im Gebrauch der Numeri im Nösn. gegenüber dem Nhd. wird man nicht immer die Ursache angeben können. Neben formalen Gründen ist vor allem der Umstand massgebend, dass auch hier wie sonst immer das Anschaulichere und weniger Abstrakte den mundartlichen Gebrauch bestimmt. Wenn von *gâləm* (mhd. galm) oder von muark (ahd. marg. marag) etc. kein Plural gebildet werden kann, erklärt sich das von selbst. Man braucht keinen. In vielen anderen Fällen ist die formale Möglichkeit eines Plurals abhanden gekommen. Bei *muark* (markt) stellt sich aber die Notwendigkeit pluralischer Bildung ein; nun wird nicht: Jahrmärkte (*jôrmârkt*) gebildet, sondern *jêrmək* (⟨ *jêrmərk* = jahre-markt). Wenn von Kollektiven wie *opəs* (obst), *gərêt* (mhd. gereite, Bedeutungswandel ⟩ Weisswäsche), *gəhäp* (vorderteil des hasen) u. a. kein Plural gebildet wird, werden wir nicht lange nach einer Erklärung zu suchen brauchen. — *lâicht* (mhd. liecht) n. hat seinen Plural verloren. Daran sind nicht allein die drei Composita schuld, in denen es Mond bedeutet (vgl. W. W. 93), von diesen spricht ja nur die Wissenschaft in Pluralen, sondern der Umstand, dass es »das« Licht der früheren Zeit, die (Unschlitt-)Kerze bezeichnete, dass man aber jetzt nicht mehr *lâichtər* (lichter), sondern *kiarzn* (kerzen) kauft. Der Bauer wird zur Unterscheidung verschiedener Arten von Gift oder Pulver, oder zur Bezeichnung einer ganz bestimmten Art von Papier (Legitimationspapiere), diese Worte gewöhnlich nicht in den Plural setzen, sondern konkret sagen: »allerlei«, »verschiedene Arten« von Gift, Pulver, oder er wird .erklären, er habe seine Dokumente oder seine Legitimationspapiere nicht bei sich, oder er wird die Papiere (wie Taufschein, Militärschein u. dgl.) namentlich anführen. Das sind im grossen ganzen die Gründe, die ein Wort auf den Singular beschränken. Die stärkste Schranke wird allerdings immer die Bedeutung des Wortes sein.

Fassen wir nun Einzelerscheinungen ins Auge, so werden die Eigennamen, die ihrer Natur nach ja Singulare sind, im Plural verwendet, wenn mehr Exemplare vorhanden sind, also z. B. *də Henrich, də Fâistgrêf* etc., ohne formellen Unterschied am Namen

selbst (vgl. dagegen nhd. Mensing, § 13). Die Völkernamen werden gewöhnlich im Plural gebraucht, doch kann in manchen Fällen auch der Singular verwendet werden, auch wenn nicht nur ein einzelnes Individuum gemeint ist. Z. B. *dər blôch wêst-ət, diar äs mät-vinijəm zəfrin* (die wallachen sind mit wenigem zufrieden). Stoffnamen stehen im Singular. Wo das Nhd. zur Unterscheidung von Arten den Plural verwendet, setzt das Nösn. Umschreibungen. Doch heisst es: *də klą̂in ʒei deiər* (die kleie ist teuer), vgl. altbg. die kleien. Wenn man sagt: *ət-vurw-ən nur əʒu än də läft* (es warf ihn nur so in die lüfte), so haben wir in *läft* zwar formell den Plural zu *ląft*, der aber ganz als Singular empfunden wird, mit der Bedeutung »in die Höhe«. Abstrakta stehen im Singular. Aus Nhd. sind übernommen die Plurale: *lâifšąftn* (liebschaften), *bədrâijərą̂in* (betrügereien), in Amt und Würden, der Plural Gnaden, (vgl. dagegen bei K. W. W. 75), *îr* (ehre) und seine Plurale, von denen hier angeführt sei: *än îrn wêgn zəhôflą̂i* (zuhauf liegen, probenacht halten). Von *lû* (lohn) kann kein Plural gebildet werden. Löhne = *lû*. Wie schon oben angedeutet, werden die Kollektiva nur singularisch gebraucht, doch wird zu *gədârich* (hühnerhof, zu *dâr* = tier), ein Plural *gədârijər* gebildet, der dann aber nicht mehr rein Kollektiv, sondern zugleich auch individualisierend ist. — Körperteile, die paarweise vorhanden sind, werden in der Ma. oft im Plural gebraucht, wo das Nhd. sie als Gattungsbegriff in den Singular setzt. So sagt man z. B.: *ət huat klî fâis, heš hant* (sie hat einen kleinen fuss, hübsche hand), *ə huat-täg-ârəm, gruʒ-ôgnə* (dicken arm, grosses auge). Doch kann man eben so gut sagen: haltet euch nun einmal (euer) das maul, wie: (eure) die mäuler. — Gattungsbegriffe setzt das Nhd. abstrahierend in den Singular, das Nösn. veranschaulichend in den Plural. Und so heisst die Wahrheit, dass der Mensch sterblich sei, in der Ma.: *ąlə leit mâisn-əmôl äntgrą̂s beisn.* Und wenn der Bauer behauptet, dass die Eiche von allen Bäumen das höchste Alter erreiche, so tut er das in dem Satz: *də êchn wiarn um alztn (dəd-alzt) fu ąlən bêm.* — Von den alten Dativen Ostern, Pfingsten ist die Ma. nicht abgewichen. *də fąst* = fasten wird noch singularisch verwendet, wie ahd. fasta, mhd. vaste, frühnhd. Bei allen dreien im Gegensatz zu nhd. (Mensing, § 20). Statt »Weihnachten« braucht die Ma. helichkräst (- - ⏊) (heiliger Christ) oder krästoch (⏊ -) (christtag).

Nun gibt es noch einige Wörter, die bloss im Plural gebraucht

werden, die Pluralia tantum. Es sind dies: *ârəm* pl. zu *uarəm* (gabelförmige Vorrichtung zur Befestigung der Deichsel), *də ąldn* = vorfahren, *(mei ąldər, mei ąlt* = mein alter, meine alte), *bâln* = eingeweide (Pluralbildung zu magy. *bél* [spr. *bêl*] der darm, das innere), *betšn* ⟨ *bêt-šnâr* (betschnur), (dazu ein seltener sekundärer Singular *betš), də bôrštijn* = schweine *(ich hu ə šwei gəkôft), frizəln* = scharlach (nd. *frislen* = ausschlag), *haprəlêkrə, hapərlêkrə* (magy. *hátralék*[1] = der rückstand = die sieben sachen), *hîrn* = gehirn, *zij-aus-dn îrtn* (mhd. *ürte*) *dräkrə* (W. W. 76), *hąnzmäkrə* = hundsmücken i. d. B. wie oberdeutsch *mucken, kątəln* (mhd. Nbf. *kutteln)* = eingeweide, *knibəl* = fingergelenksknochen, *lâtn* = schlamm (mhd. *lete*), *ich-väl dər šu də lewitn lêzn* s. m. wenn man jemanden ausschelten will (in Deutschland seit XVI. Jh. Kluge), *lâzi mąchrə* = unsinn, spass treiben (ital. *lazzi* pl. zu *lazzo,* extemporierte Scherze und Possen bei Lustspielen), *mâtn,* mhd. *metten* (W. W. 101), *maukrə* zu mhd. *mûche, ôn* hanf- oder flachsstengelsplitter (W. W. 111), *štorzn* (selten *štorz*) = strunk (Kisch Wb. 217, Kr. 128), *mâzərn, pôkrə.* Im Begriff zum Pl. t. zu werden ist: *grâibm* (mhd. *griebe*) mit dem Singular *grâif.* — Rein formelle Plurale haben hier natürlich kein Heimatsrecht. Es sind dies: *bôrtn* (Kopfschmuck der Mädchen, Kr. 12, 13 zu mhd. *borte* swm. B. M. Z. 1, 223) und *ziln,* mhd. *sil.* Eigentlich auch *štorzn* (stoppeln), zu dem mir die Form *štorz* unbekannt ist. (Kisch gibt sie an.) — Schliesslich *gâitər* = vieh (zu mhd. guot) und *hintšn* = handschuh (mhd. Nbf. hentsche, wenngleich neben diesem auch ein seltenes und immer seltener werdendes *hintš* steht). Nun gibt es noch einige Wörter, die ein Ganzes bezeichnen, das sich aus zwei enge zusammengehörigen Teilen zusammensetzt, und die sowohl den Singular, als auch den Plural bilden ohne Bedeutungsunterschied. Es sind dies: *hôs* (hose), *gąt'* (unterhose, magy. *gatya*), *isəl* (achsel), die noch formell den Plural bilden können: *hôzn, gąt'n, isəln.* Hierher ist jetzt noch zu ziehen: *hintš (hintšn).* — Zu den Pluralia tantum wäre einzureihen: *grun* = schnurrbart (Kr. p. 41 tut es), doch wird dazu jetzt (ein neuer oder der alte?) Plural *grunən* gebildet und der Singular *dər grun,* das das einzelne Haar bezeichnet *(ə grun äs dər än də zup gəfąln* = ein barthaar ist dir in die suppe gefallen).

[1] So erklärt es Kisch, W. W. 64. Doch kann es ebenso gut zu magy. *aprólék* (Kleinigkeit, Abfall) gestellt werden, aus dessen Bedeutung sich die des nösn. *hapərlêkrə* ungezwungen ergibt. Kleinigkeit ⟩ Sachen die klein sind, keinen Wert haben ⟩ nösn. *hapərlêkrə,* mit geringschätzender, wegwerfender Bedeutung.

Ein indifferenter, absoluter Numerus, besser eigentlich eine so zu nennende Form, ist der Singular bei Stoffbezeichnungen (vgl. Paul[4], § 187).[1] Desgleichen hat sich auch bei Gewichts-, Zahl- und Massbestimmungen eine solche Form herausgebildet, die ihren Ausgangspunkt allerdings in formellen Erscheinungen hat[2] (Gr. Gr. IV, 285), deren Verbreitung aber darin ihre Erklärung findet, dass das Bedürfnis einer Numerusunterscheidung hier nicht vorliegt.[3] (Paul[4], § 188). Nösn. *drąi fąnt* (drei pfund), *fûs* (fuss, pl. sonst *fûis*), *šach* (schuh, sing. sonst *šâch*!, pl. *šâgə*), *zol* (zoll), *lêgəl* (fass), *êmər* (eimer), *puar* (paar), *glås* (glas, pl. *glâʒər*), *lût* (lot), *śląk* (schluck, vgl. dagegen altbg. § 8), *âichtəl, ʒeirl* (achtel, seidel, Hohlmasse), *joch* (joch), *drąi hât ząkər* (drei hut zucker, pl. zu *hât: hâit*), *zwê litər mälich* (zwei liter milch), *zwê tuzət štrimp* (zwei dutzend strümpfe). — Dagegen sagt man allerdings: *får ʒâk-kôrn* (vier säcke korn), *zwô lôftərn brâiholz* (zwei klaftern brennholz), *zwô hand fôl* (zwei hände voll).

Kongruenz.

§ **12.** Hier bietet das Nösn. keinen Anlass zu ausführlichen Bemerkungen. Denn zur Darstellung des Subjektes, der Objekte und näheren Bestimmungen hat unser Dialekt natürlich keine neuen Möglichkeiten geschaffen. Und da Dativ und Akkusativ nicht zusammengefallen sind, fehlt auch die Gelegenheit einiger Bemerkungen, wie sie niederdeutschen Syntaxdarstellern gegeben sind. Denn die Fälle, wo das Akkusativobjekt durch das Dativobjekt ersetzt ist u. ä. gehören nicht hierher und werden bei der Darstellung dieser Kasus erörtert. Allerdings unterscheidet das Nomen Substantivum keine Kasus mehr formell. Aber in der Rede tritt es uns auch selten allein entgegen, sondern fast immer verbunden mit dem Artikel; und dieser hat nun seine Formen so treu bewahrt, — nicht einmal der Ausgleich zwischen dem Nominativ und Akkusativ des Singular ist hier geschaffen worden, wie im Mslfr. — dass eine

[1] Man beachte den Genus- statt des Numerusunterschiedes bei *blâit!* § 9.

[2] Beim Nösn. tritt formal fördernd noch hinzu die Unmöglichkeit der Pluralbildung auf *-e*. Pfund: Pfunde, nösn. höchstens **fändər* möglich. Ebenso bei Lot: Lote, nösn. *lût: *lûdər*. Dutzend: Dutzende, nösn. *tuzət: *tuzədər*. Vgl. Mensing, § 24.

[3] Das Magy. führt nach Zahlbezeichnungen durchwegs diese absolute singulare Form durch. Man sagt also: fünf Kind, viel Mensch war dort.

ganz genaue und reinliche Scheidung der Kasus möglich ist. — Ich kann mich also bloss auf die zwei Fälle beschränken, wo

1. mehrere Subjektsnomina mit demselben Prädikat verbunden sind, und 2. wo ein Kollektivum das Subjekt bildet.

1. Nummerus des Verbs bei mehreren Subjektswörtern.

a) Es stehen beide Subjektsnomina im Singular, das Prädikat auch. *wâi nau dər larəm ąnt-tət-gəkreiš nêntər kąm* (wie nun der lärm und das geschrei näher kamen), B. II. 3 b, 6.

b) Die Subjektsnomina im Singular das Prädikat im Plural. *wâi dər pêtər ąnt-tər ǵirko uku* (wie der Peter und der Georg ankommen), B. II. 4, 11. *ʒei fątər ąnt hê gäəən* (sein vater und er gingen), G. B. 20, E. 2.
dər hochzətfątər ąnt-tə hochzətmątər hun-ij-än gandąch-sô ąnd-ich-grâisn losn (der hochzeitsvater und die hochzeitsmutter haben euch einen guten tag sagen und euch grüssen lassen), G. 60, 5. — Das eine Subjektsnomen ist ein Kollektivum. *dər êgətimər . . . wâi-och-də gąnz-gəmê wêrn . . . guar giarn frąi ʒei gəwôrn* (der eigentümer wie auch die ganze gemeinde würden gar gerne frei sein geworden), G. B. II. 7, 5.

c) Das Subjekt besteht aus zwei Gliedern, die jedoch durch eine Präposition zu einer engeren Einheit verbunden werden als durch eine Konjunktion. Das Prädikat steht im Singular. *diʒəm bəyênd-ə bästərzər mät-seinər frâ* (diesem begegnete ein kleinbistritzer mit seiner frau), B. II. 1 a, 10.
nôdiam kid-oγ-ə blôch mät-seinər frâ (nachdem kommt auch ein rumäne mit seiner frau), G. B. 21, E. 3.

Also: Regel ist, dass bei mehr als einem Subjekt das Prädikat im Plural steht. Bilden dagegen die Glieder des Subjektes eine Einheit, indem sie als Abstrakta als ein Subjekt gefasst werden, oder sind sie grammatisch einander subordiniert, so erscheint das Prädikat im Singular.

2. Das Subjekt ist ein Kollektivum.

a) Das Prädikat steht im Singular. *nät for ąlzə ląəər zeit kąm-əmol än šuar fu zigun* (nicht vor all zu langer zeit kam einmal eine schar von zigeunern), B. II. 7, 1. — *ąf-dąt kąm än ąn-gəheiər mäə fu häxə* (auf das [darauf] kam eine ungeheure menge von hexen), B. II. 9, 22.

b) Das Prädikat ist pluralisch. *wâi də träpijər ʒâgnə, dat-tə tatərn än də gəmê kâmən, rântn ə dêl än də waldər, ə dêl blim dəhêm* (wie die Treppner sahen, dass die tattern in die gemeinde kamen, rannten ein teil in die wälder, ein teil blieben zu hause), G. B 17, C. II. — *ə dêl fu anʒərn leit-vuardn frâi* (ein teil von unseren leuten wurden frei), G. B. 20, E. 1. — Es wird hier also leicht, und gewöhnlich κατὰ σύνεσιν konstruiert; die Fortsetzung solcher Sätze wechselt dann auch das Subjekt immer. Z. B. der erste unter a) wird fortgesetzt: *ant-tis-sidəltn ʒich* (und diese siedelten sich). Oder das letzte Beispiel: *ə dêl fu anʒərn leit-vuardn frâi ant-sə kâmən* (und sie kamen). — *än angəheiər mänə fu häxnə kâm and-än jêt had-ə mäntšnharz* (eine ungeheure menge von hexen kam und eine jede hatte ein menschenherz (B. II., 9, 22), könnte auch heissen: *and-än jêt hâdn ʒə ə mäntšnharz* (und eine jede hatten sie ein menschenherz). Und es heisst tatsächlich weiter: nun brieten sie eine jede ihr Herz. B. II. 9, 22. 23. — Tritt dieses individualisierende Pronomen (jeder etc.) appositionell zu einem Kollektivum so wird doch adsensum konstruiert: *də leit mâistn ə jêdər* (B II. 1 b). Bei partitivem Ausdruck steht Sing. *ə jêdər fu dn leit mast* (ein jeder von den leuten musste). *âməst fu andz-äs-dô gəwêst* (jemand von uns ist dort gewesen). Aber: *wô mər âməst hu gəfêlt* (wenn wir jemand [jemand von uns] haben gefehlt, G. 36, 4). Sinngemäss wird auch konstruiert beim Fragepronomen: *wiar wôrn dô* (wer waren dort).

Anmerkung. Mhd. heisst es: 2×2 ist 4; das Nösn. sagt: *zwemôl zwê ʒei fär*. Vgl. *deux fois deux font quatre*. Weiterhin: *fâf-vinijər zwê ʒei drâi, zâ och fâf-sei fufzə*. Vgl. *dix et cinq font quinze*. — In der Schule wird zwar der Singular gelehrt, man hört aber auch da oft den Plural.

Die Kasus.

Der Nominativ.

§ 13. Seine Hauptverwendung findet der Nominativ als Subjektskasus und darüber sind keine besonderen Bemerkungen notwendig, da in dieser Art der Verwendung das Nösn. natürlich mit allen anderen Mundarten übereinstimmt. Doch zeigen die anderen Verwendungsarten des Nominativ nicht dieselbe Verbreitung oder gewisse Abweichungen verglichen mit denen des Neuhochdeutschen. Hier hat als wirksames stilistisches Mittel der **alleinstehende**

Nominativ weite Verbreitung gefunden, gegenüber dem ahd. und mhd., das ihn auf bestimmte formelhafte Wendungen beschränkt. Fürs Nösn. sind die Beispiele bald aufgezählt. Man ruft: *feiər!*, *rêwər!* (räuber), *dər fątər!*, *diar tum kärl! dą̂d-ą̂lt rôs!* u. ä. Auch: *ąch-dą̂t heš blâmťi! 'd-äs šuad-äm ət* (ach das schöne blümchen, ist schade um es). Verwundert: *wąt! diar ą̂lt koläšə?!* (= maisbrei, übertragen: weicher, nichts vermögender Mensch). Der Nominativ erhält hier also einen interjektionalen Charakter — er geht auch leicht in den Vokativ über: *dau tuməł rôs!* — wie er auch in flücheartigen, abweisenden, unwilligen Ausdrücken verwendet wird. So z. B. *dei bąləgrûsi!* (deine wilde grossmutter), *dei bäšgrûsi* (buschgrossmutter), *dei pąti!* (pate), *dei gôdi!* (gode). *dei siləpąti!* (zu *sil* vgl. Kisch, W. W. 133), *dei silagôdi!*, *dei wält grûsi!* (deine wilde grossmutter), *dei wält nąn!* (vgl. W. W. 108, Wb. 161). In sprichwörtlichen Wendungen ist mir eine Verbindung zweier Nominative (Mensing, § 57, Paul[4], § 200) nur in zwei Fällen bekannt: *ə lichtər dər šträk, ə basər 't-gläk* (je schlechter der strick, desto besser das glück). Ähnlich: *a lichtər dər drâk, a arjər štänkt-ə* (je schlechter der dreck, desto ärger stinkt er), *špą̂ikändər-dą̂ikändər* (speikinder-deihkinder), vgl. lxbg. *fil bridər, šmual gidər* (viele brüder, schmale güter), *fil kanər, šmuəl dêlən* (viele kinder, schmale teile), *kleə kanər kleət lêt, grous kanər groust lêt* (kleine kinder kleines leid, grosse kinder grosses leid), *ôwəs rout, muərjəs gout* (abends rot, morgens gut; vom Wetter) u. ä. Adjektiva und Participia im Nhd. alleinstehend werden nösn. in Sätze aufgelöst. Man sagt also bloss: *'d-äs gât* (gut!), *'d-äs heš* (hübsch), *'d-äs mêglich* (möglich!), *'d-äs šräklich* (schrecklich!) etc. und »verstanden?« heisst: *huast-tə mich fərštąn!?* — verdammt! verwünscht! würde man etwa ausdrücken: *dąd-əd-än ʒel-lichtn!* (dass es ein sollte leuchten, vom Blitzschlag). Participia perfecti, die so befehlend gebraucht werden, sind dem Nösn. ganz fremd (vgl. § 89), sind sie doch erst neuere Bildung, wie auch die passivischen Participia in Ausrufen, von denen dem Nösn. nur *fərflacht!* (verflucht!) eignet, denn *ärôdn!* (erraten), das mir mit leichter ironischer Färbung geläufig ist, dürfte wohl eine individuelle oder doch zum mindesten sehr eng begrenzte Erscheinung sein. Die Bezeichnung »alleinstehender Nominativ« ist nur insoweit zutreffend, als damit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass er ausserhalb einer Satzkonstruktion steht. Denn ganz alleinstehend sind ja nur die adjektivischen (schön, gut etc.),

partizipischen (Imperative, Ausrufe) und die wenigsten der substantivischen (Feuer, Diebe) Nominative. Im Nösn. wird nun die Zahl der wirklich alleinstehenden Nominative gleich Null, da die beiden ersten Kategorien hier vollständig fehlen. Man wird aber den Namen beibehalten müssen, wenn man ihn nicht durch eine Umschreibung ersetzen will. Denn in der Tat sind diese Nominative ebensowenig alleinstehend wie es die Interjektionen und Vokative sind, die ich oben (§ 3, § 4) als Vorschläge vor Sätzen bezeichnet habe; sie sind vielmehr auch zu diesen Typen zu rechnen und zeigen mit diesen keine geringe Verwandtschaft, (vgl. p. 85), wenn natürlich auch nicht in allen Fällen. Denn es bleibt sich schliesslich ganz gleich — und es ist nur ein Unterschied des Affekts, der zum Ausdruck kommt — ob ich, wenn mir ein dummer Streich von jemand erzählt wird, sage: du dummer Kerl! ich habe es mir ja gleich gedacht, dass er so etwas anstellen würde! oder: der dumme Kerl! oder bloss: *ną cha!* (vgl. p. 22), und darauf den Satz folgen lasse. Dann wird man es nicht als Anakoluthie bezeichnen (Mensing, § 59), wenn es heisst: *dər Ruis Machəl Michəl* (Name), *diar huat fərzǭlt* (der hat erzählt), G. B. 11. IV, 1. oder: *dər ǭlt Reidəl, wâi də tątərn ʒei ku, huat-ə ʒich gəflicht* (der alte Reidel, wie die tattern sind kommen, hat er sich geflüchtet), G. B. 16, d. Oder wenn gar »Wechsel der Konstruktion« eintritt. Wie z. B. *dər Šneidər Hani, bei diam ʒei mər fil gəwêst* (der Schneider Johann, bei dem sind wir viel [oft] gewesen) u. ä. Für die Schriftsprache, die diese Form jedenfalls aus der Umgangssprache hat, mag es als Anakoluthie gelten, und die Erscheinung mag immerhin als »Satzbrechung« bezeichnet werden, für die Maa. muss man hier andere, die natürlichen Masstäbe anlegen. Es kommt noch dazu, dass man im Gespräch den Namen der Person oder des Gegenstandes, von dem man gesprochen hat, noch einmal nennt, um ihn hervorzuheben oder keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, über wen oder was man spricht, und zweitens, dass man ganz unvermittelt auf dasselbe zurückkommt, worüber man das Gespräch schon einmal abgebrochen, und hier reiht sich dann der Vorgang etwa zu den Fällen, die unter § 3. *cha* b und c beschrieben sind.

§ 14. Die Verwendung des Nominativs der Substantiva als **prädikativer Ausdruck** (Prädikatsnomen), ist nösn. eingeschränkt auf die Verben sein, werden, bleiben.[1] Das Substantiv steht mit

---

[1] Wendungen wie mhd. *ich heiʒe ein ritter*. nhd. ich heisse ein Wohltäter der Armen, sind nösn. unmöglich, da diese Bedeutung des Verbs fehlt.

oder ohne Artikel und selten tritt Umschreibung des Nominativs durch Präpositionen mit obliquem Kasus ein. Z. B. *ə äs mər ə äkəl* (er ist mir zum ekel), *ə äs durich-dǭd-ə reich mǭ gəwôrn* (er ist dadurch zum reichen mann geworden). Das Adjektiv wird als prädikativer Ausdruck in ausgedehnterem Masse gebraucht als das Substantiv; es kommt nicht nur bei den oben erwähnten Verben vor, sondern wie zu allen Zeiten (ahd., mhd., nhd.) ist seine Verwendung eine freiere. Es ist hier wohl überflüssig, Beispiele anzuführen. Doch muss eine Erscheinung hervorgehoben werden. Sie nimmt ihren Ausgang von der Verwendung des Adjektivums als prädikatives Attribut (Paul[4], p. 142, Gramm. § 203, 227, 4). Schon got., ahd., andl. (Franck, § 206, 3), mhd. fast ausschliesslich flektiert gebraucht (auch in obliquen Kasus, vgl. die Beispiele bei Paul, für heutige Mundarten vgl. Behaghel 308), kommt aber schon seit dem ahd. auch die unflektierte Form des Adjektivums zur Anwendung, die sich dann im Nhd. alleingültig durchsetzt. Am häufigsten kam, wie aus den Beispielen bei Paul Gramm. § 203, und Mensing, § 71 ff. hervorgeht, die flektierte Form des sing. nom. masc. vor, die auch sonst, z. B bei der Substantivierung häufiger zur Anwendung gelangte. So war es möglich, dass diese Form erstarrte und sich im Nösn. als prädikativer Ausdruck fast ausschliesslich durchsetzte. Man kann hier noch wie mhd. sagen: *er kam wol gesunder an das lant,* aber nicht mehr: *den liez ich wol gesunden,* sondern: *gâstər* (gestern) *lâiz-ij-ən jo noch gəząndər dô* (dort). Gewisse Einschränkungen hat diese Form erfahren. So kann bei sein und werden und bleiben, und auch von einigen Adjektiven z. B. glücklich, still, ruhig u. a. nur die unflektierte Form verwendet werden. Beispiele: *kam gəząndər widər* (komm gesund wieder); *wâi lod-îr-əs harzə mątər, zəštrǭidər och zədêldər, wâi də hê, wän zə də häṙəkəl ąflet, əzu wâi dâi zəštrǭidər gô, əzu* **zei** *mîr* **zəštrǭid**-*och* **zədêlt** (wie lasst ihr uns herze (liebe) mutter zerstreuter und zerteilter, wie die henne, wenn sie die hühnchen auflässt, so wie die zerstreuter gehn, so sind wir zerstreut und zerteilt) G. 89, 3 f.; *nôdiam hê nau zəm gôt-tət gəhelz zâ əm haus fiartijər hąt* (nachdem (quia) er nun zum Jaad (Gemeinde) das gehölz zu einem haus fertiger hatte) G. B. 23, F. 1. Es ist eine interessante Tatsache, dass gerade die Adjektiva, die im Mhd. am häufigsten als prädikatives Attribut verwendet wurden, und sich in der flektierten Form bis weit ins Nhd. herein erhalten haben (Gr. Gr. 4, 499), im Nösn. ein anderes

Schicksal erfuhren. Es sind dies die Adjektiva voll *(fôl)* und halb *(hąlf, hąlwich)*. Bei ***folər*** ist eine Bedeutungsverschiebung eingetreten, die eine Spezialisierung des Inhaltes ist, so dass es nur mehr das Voll = Schmutzigsein bedeutet, also das äusserliche Behaftetsein, nicht mehr auch den Inhalt, das Füllende. So sagt man also: *ə äš folər blât, muar, wąsər* = voll-beschmutzt, mit blut, strassenschmutz, ganz nass. Es heisst auch: *diar ząg-äs-cho folər muar*[1] (der sack ist ja ganz beschmutzt), was aber anderes bedeutet als: *ə ząk fôl kôrn* oder *ə däpm* (topf) *fôl geich* (krautsuppe) B. II. *ə däpt'i fu əm âichtəl fôl zälwərzwinzijər* (ein töpfchen von einem achtel voll silberzwanziger) G. B.[2] — ***hąlwər*** ist nur in der Zeitbestimmung gebraucht (§ 50). Die Form *hąlf* selbst ist nur selten (attributiv) gebraucht z. B. *dą̂d-äs-cho nur ə hąlf mänts̆* (das ist ja nur ein halber mensch). Mit Bedeutungsverschiebung.[3] Sonst wird halb durch *zər hialft* (zur hälfte) oder durch die Weiterbildung *hąlwich* ersetzt, so dass es erklärlich ist, wenn wir als prädikativen Ausdruck *hąlwər* nicht finden und *hąlwijər* äusserst selten; *ich hu də mälich nur hąlwich gədrąŋkŋ*[4] (ich hab die milch nur zur hälfte getrunken). Doch: *ich hu də mälich gą̂nzər gədrąŋkŋ,* unter dem Einfluss von *hąlwich* aber auch bloss *gą̂nz* (häufiger).

Anmerkung 1. Im ssbfr. ist die Verwendung von »aller« als »adverbiale Prädikatsbestimmung« (= prädikativer Ausdruck) in mannigfacher Bedeutung sehr verbreitet und schon um die Mitte des XVI. Jh. belegt (S. W. B. art. all 2a). Nösn. dagegen findet es sich selten, mir nur bekannt in Wendungen wie: *ə huatn wei ąlər gədrąŋkŋ* (er hat den Wein aller getrunken, d. h. ganz), und meist in der Weiterbildung *ąləstər,* mhd. *alles* + epenth. *t* (vgl. § 43).

Anmerkung 2. Dem lxbg. sind die oben beschriebenen und die noch zu beschreibenden Fälle der flektierten Adjektivform ganz fremd. Es steht hier vollkommen auf dem Standpunkt des nhd. und der übrigen Maa.

Schon ein Beispiel oben zeigte, dass auch die adjektivischen Partizipia in dieser (flektierten) Form auftreten, nicht nur die des Perfekts, sondern auch die präsentischen, z. B. *ə kit heilenər, ląchənər, zäŋənər* (er kommt weinend, lachend, singend); *eich ką̂ muzik s̆tôənər nät hîrn* (ich kann stehend musik nicht hören). Mit dieser Form des präsentischen Partizips wechselt eine andere: *ąlə*

[1] Daneben aber auch *fôl muar.*

[2] Synonym mit *folər wąsər* etc. ist der Ausdruck: *ê* (< mhd. *ein*) *wąsər,* das ebenso oft gebraucht wird, wie jene Wendung. Wodurch *folər* auch noch beschränkt wird.

[3] Aber auch: *ə hąlf häŋkel* (die Hälfte eines Huhns).

[4] Auch schwäb. in solchem Fall nicht halb**er**, wohl aber halb**en** (acc.!).

heilən etc, mhd. *all weinde er lief zer künegîn.* Darüber weiter unten § 88. — Daselbst auch über die Partizipia *reidən, fuarən.*

Heute fühlt niemand mehr in diesen erstarrten Formen einen Nominativ oder einen Kasus überhaupt. Wir müssen uns vielmehr — vom Standpunkt des mundartlichen Sprachempfindens aus — sagen, dass wir im Satze: *kam gəzqndər hemə* = komm gesund heim, das ‚*gəzqndər*‘ nicht anders betrachten, als das ‚*bqlt*‘ in: *kam bqlt hemə* = komm bald heim, d. h. dass diese erstarrte Kasusform zum Adverb geworden ist, wie ja die Adverbbildung überhaupt in dieser Weise vor sich gegangen ist (Paul[4], 258). So sind auf dem besten Wege Adverbia zu werden oder auch schon solche geworden die artikulierten neutralen Nominative von Ordinalzahlen und Superlativen, die gerade so wie die flektierten Adjektiva auch als prädikativer Ausdruck gebraucht wurden. Sie reihen sich also auch historisch hierher, denn wenn auch nicht ahd. so ist ihr Gebrauch doch schon mhd. (Mensing, § 83). Im Nhd. werden sie aber durch die adverbialen Bildungen (am besten, am schönsten, dann zu-erst, zu-letzt) ersetzt. Auch ein Zeichen, wie wenig fest hier die Unterscheidung zwischen Adjektiv und Adverb ist, und sie nur historisch aufrecht erhalten werden kann. So kann man ebenso gut sagen: *dər nîznər tûrn äs-dər hichst än zimbirjn* (der nösner turm ist der höchste in Siebenbürgen), wie man an die Stelle des reinen Nominativ die schon erstarrte Form des nom. sing. neutr. *dət hichst* etc. setzen kann. *dər kâihorn äs-dət hichst* (der kuhhorn ist am höchsten). Doch kann noch nicht bei allen Adjektiven diese adverbiale Form mit der Nominativform wechseln. So kann es nur heissen: *dər karli äs-dər tumzt* (am dümmsten) u. ä. Ganz erstarrt ist aber schon: *tîršt* ‹ *dəd îršt* (mhd. *daz êrste,* vgl. W. W. 76[1]); *ə wôr tîršt hâi* (er war zuerst hier); *də mqtər wôr tîršt dô,* kann je nach der Betonung heissen »zuerst« (primum), oder »als die erste« (prima), und auch bei diesem Wort ist die alte Übung doch noch nicht ganz erstorben, denn auch hier kann es noch ohne grossen Verstoss gegen das Sprachgefühl heissen: *də mqtər wôr də îršt-dô.* — *tlazt* ‹ *dət lazt* (mhd. *daz lezzist*) wird ebenso gebraucht

[1] Kisch bezeichnet *tîršt* hier als acc. sing. n. unrichtigerweise. Vgl. § 23, Anmerkung 2. (Hier auch lxbg. Beispiele für den prädikativen Gebrauch des Nominativs) und dann auch das Beispiel S. W. B. 350, Z. 5/6 v. o. *wochər dətvedər än ausdâign dəd îršt kit* (woher das wetter im frühjahr [als] das erste kommt).

wie *tîršt,* doch steht daneben auch *zəlazt* = zuletzt, wie neben *tîršt zəîršt.* Aus den beiden Formen *zəîršt* und *tîršt* hat sich eine Mischform gebildet, die zugleich den Hiatus im ersteren beseitigt: *zədîršt.*

Der Nominativ als Vertreter anderer Kasus.

§ 15. Im Mhd. kann bei heissen (und nennen, welches letztere aber nösn. nicht gebraucht wird)[1] statt des Akkusativ der Nominativ stehen und »ohne Zweifel sind der heutigen Volkssprache bei Eigennamen solche Nominative noch geläufig« (Gr. Gr. 4, 592). Dem Nösn. nicht ungewohnt — *əm hâizn-jo ânə nur dər däk šâstər* oder *däkər šâstər* (dicker schuster, Übername) — ist aber der Akkusativ nebenbei nicht aufgegeben, wie ja auch mhd. beide Kasus nebeneinander sich finden (Gr. Gr. 4, 952): *wêst-tə-diar klî, diar däg-əm hêstn dn Miki Rômlâkər* (weisst du der kleine dicke, man heisst ihn den Miki [diminutiv zu Michael] Milchrahmlecker). Doch ist das der einzige Fall, dass der Nominativ als Vertreter des Akkusativs erscheint, und es ist unmöglich zu sagen, wie im altbg. (§ 63): wir haben eine Menge Sachen gekriegt: ein grosser Baukasten etc., selbst wenn sich eine Frage dazwischen stellen sollte. Und die Verbindung: es gibt heut tüchtiger Regen u. ä., die das D. W. B. 5, 1 a, 1704 für Thüringen, Hessen und Strassburg bezeugt, sind nösn. unmöglich.

Wenn es dagegen heisst: *əm hêstn Miki Rômlâkər,* so können wir hier nicht sagen, dass ein Nominativ oder Akkusativ vorliege, weil das einzige Mittel der Kasusunterscheidung, der Artikel fehlt. Ebensowenig darf man also in Fällen, wo der genitivus partitivus durch appositionelle Fügung ersetzt ist, von einer Vertretung des Genitiv durch den Nominativ sprechen, vielmehr steht »der Stamm schlechthin ohne Kasusbezeichnung« (Paul[4], p. 156), wie wir oben (p. 514) gesehen haben, dass sich für Stoffbezeichnungen, Gewichts-, Zahl- und Massbestimmungen ein absoluter Numerus herausbildete. — Ein solcher Kasus liegt vor in den präpositionalen Verbindungen: *qf-vqt* = auf was, *qf-dq̂t* = auf das, *äm wqt* = um was, *äm dq̂t* = um das, *for wqt* = für was, *for dq̂t* = für das, *mät vqt* = mit was, *wêgṇ wqt* = wegen was (*wêgṇ dq̂t,* daneben mit Dativ *wêgṇ diam*), die alle Bindewörter oder Adverbien sind. Vgl. die formelhaft verbundenen Substantiva und Adjektiva des Nhd.

[1] Kisch Wb. führt es an.

nach Präpositionen (Mensing, § 138). Mit Mann und Ross und Wagen, hat sie der Herr geschlagen. — Auch nösn. *bei dər kǫ̂ld-ôdər* = bei der kalt-ader (Wald, Weilau): *bei dər dakər* (dicker) *eodər* (Ried, Lechnitz).

Der Akkusativ.

I. Alleinstehender Akkusativ.

§ 16. Ohne Verbindung mit einem Verbum steht der Akkusativ als Gruss, Wunsch und Ausruf, ausserdem kann er sich mit einem Vokativ verbinden.

Grüsse. (Vgl. § 1, p. 487.)

a) Hierher gehören von den oben angeführten: *gamorgıə, gandąch, ganômt, gâdənuacht.* Der Dank dafür — der wie nhd. »ich danke« auch durch ein Verb *ich bədǭıəkıə mich* 〉 *bedąmich* erfolgen kann — ist auch ein Akkusativ: *ängleichn* (- ⊥) = einen gleichen (sc. Abend etc.), das schon vollkommen erstarrt ist,[1] so dass z. B. in dem in der Anmerkung angeführten Beispiel keine Ellipse empfunden wird. — Wie bereits oben (§ 1, Anm.) ausgeführt wurde, wird lxbg meist mit *bon jour* gegrüsst. Deutsche Grüsse sind daneben: *gutəmerjən, gutnôwnt, nôwənt* ('n abend), *morjn.* Ausserdem der von Kisch Wb. 82 für mslfr., nassau., westw. angeführte: *gon dâch* (- ⊥), (mslfr. *gon dach,* Wb. 51).

Wünsche.

b) *gläklich štrôs* (glückliche strasse) mit dem Wagen Wegfahrenden (auch: *gât štrôs* = gute strasse) oder zu Fuss Gehenden. Für Bahnfahrten heissts: *gläklich rês, gât-gəläk, gât fərichtung.* — Der Dank dafür ist auch ein Akkusativ: *grûsn dǭnk!* (grossen dank). — Für lxbg. mir nur bekannt *gliklich rês!* worauf der franz. Dank *merci!*

c) Als abschlägige Antwort auf eine Bitte wird der Akkusativ benützt in folgenden Wendungen: *gäm-mər oγ-əwinich* (gib mir auch ein wenig). Antwort: *än drâk* (einen dreck) oder *än*

[1] Es entspricht vollkommen nhd. ‚gleichfalls', das erst im 16. Jh. als gleiches falls, gleichs fales belegt ist (Germ. 29, 325) Hier ist also ein Gen. erstarrt, z. B. schweiz. *gueten appetit!* Antwort: *désglīchen* (Zürich), volkstümlicher: *eben-glīchsfalls* (vgl. Schweiz. Id.) = nösn. *gânapətit!* (⊥ _ _ ⊥). Antwort: *ängleichn!* (_ ⊥).

hąnzdrâk, än hąnzpelz (einen hundsdreck; zu *pelz* vgl. Kisch, W. W. 114), *än šmarn*[1] (auch egerl., oöstr.[2]), vgl. § 94. — Lxbg. *n dreck! n hunzfoz! honzbiʒuitn!*

d) Zwei andere alleinstehende Akkusative sind:

1. *wątn teiwəl!* (was den teufel) Ausruf der Verwunderung. *dn teiwəl änä* (hinein) Ausruf des Unwillens, Fluch.
2. *štält!* (seid stille). Ist also nicht »merkwürdiger Fall eines konjugierten Adjektivums« (W. W. 147).

e) *och näd-än mak!* (auch nicht einen mack) sagt man zu Kindern, wenn man sie gezüchtigt und sie durch ihr Heulen allzusehr stören. Auch wenn ihnen etwas befohlen ist und sie sich dem Befehl mit Worten wiederholt widersetzen wollen.

II. Der Akkusativ in Verbindung mit einem Vokativ.

Es ist der Akkusativ *gâdə nuacht,* der in zwei Fällen mit Vokativen sich verbindet.

a) *harzər bôrtn gâdə-nuacht!* mit diesen Worten verabschiedet sich die junge Frau von ihrem Borten (Kopfbedeckung der jungen Mädchen) und damit zugleich von ihrem Mädchentum. (Vgl. Gassner 72).

b) *gâdə-nuacht Klauʒnburich!* gute nacht Klausenburg, wird gesagt, wenn jemand »stark ins Unglück kommt« oder bei einer verlorenen Sache. Es heisst auch: *gâdə nuacht Šâsburich* (Schässburg).

Anmerkung. In diesem letzteren Sinne und ähnlich wird auch alleinstehendes *gâdə nuacht* verwendet, wobei es (auch II b) so betont ist: ´ - ˋ. (Vgl. § 1) z. B. wo wohnst du? . . . . dort draussen?! *nų gâdə nuacht!*

Akkusativ bei Verben.

Wir unterscheiden hier Verba mit innerem und solche mit äusserem Objekt (Mensing, akkusativ p. 118, kap. 2, kap. 3; Schiepek, § 238 ff.).

§ **17. Das innere oder efficierte Objekt** tritt erst mit der im Verbum bezeichneten Tätigkeit zutage und verschwindet auch gewöhnlich mit dem Aufhören der Verbaltätigkeit. So z. B.: tun. *ə dêd-än kräšər* (einen schreier = aufschrein). *dâich dâ* = (arbeits)-tage tun (leisten). nehmen *(nî)* Rücksicht, Abschied, Platz *(räk-*

[1] Östr. Lehnwort.

[2] Vgl. Schiepek, § 240. 142.

sicht, uafšet, plqz). treiben *(dreibm),* Unsinn *(qnzän).* Daneben *q mậchə, mâtn, špektakəl mqchə.* halten (ordnun). geben (acht geben = *uacht gê).* sagen *(zô, wqndər zô* = wunder*); də wôrhêt* (wahrheit). *zô nau och nur än tôn* (gib auch nur mal einen laut von dir). machen *(mqchə), mâtn (metten* = unsinn*), qnzän, gədrimər* (zu *drimərn* = poltern), *špektakəl, mak mqchə* = wie *än tôn zô.* treiben *(dreibm, špâs, qnzän).* schlagen[1] *šlô, ə rqt šlô for frậit* (ein rad schlagen vor freude). Weiterhin gehören hierher Wendungen wie: *gik-tərn uêch* (geh dir den weg). (lxbg. *zeəəs-wês-gôn* = nhd. seiner wege gehen; vgl. egerl. *gäih dáin stáich!*). *gqnk-sô ən feiərômt* (geh sage ihnen feierabend), *zə zin* (sie sollen) *feiərômt mqchə,* (lxbg. *feiərôwənt mâchə* = die tägliche arbeit beschliessen)[2]. *gəbidn* = polizeistunde anzeigen. *t heilt sich-də rêdz-əraus. (rêz* plur. zu *rôz* = rotz) vgl. egerl. *ruəz u wàssə wàinə,* auch altbg. § 57. *t-rênt šträkəlt'ər* (strickelcher dem. zu strick). *qnt-vän-t špäs-səl rên!* (und wenn es spiesse sollte regnen), vgl. egerl. oöst. *'s rengt strick, schnöiələ* (schnürlein), *'s schnáit spitzhàckn.*

Die figura etymologica ist, wie überhaupt stilistische und der Poesie (poetischen Rede) angehörige Wendungen der Ma. fremd, und wo wir Wendungen wie: *ə šlêft dn šlôf dər gərechtn* u. ä. finden, ist die Übernahme aus der nhd. Schriftsprache mit Händen zu greifen. Doch ist hierher zu rechnen: *ich hu noχ-ə puar wêrtər zə rêdn mät-tər* (ich habe noch ein paar worte zu reden mit dir). *ə lît-sänən* (ein lied singen). *än walzər* etc. *tqnzn.* Stellvertretend für Lied, Tanz, steht »ein«, der Akkusativ des Zahlwortes eins; *mər zänən ent, tqnzn ent.*[3]

§ 18. **Akkusativ des äusseren Objektes.** Schon durch die Wortbildung war zwar kein Unterschied zwischen transitivem und intransitivem Verb gegeben, aber doch eine Neigung zu bestimmtem Gebrauch (vgl. Mensing, § 144). Im Nösn. (und Lxbg.) sind nun die lautlichen Unterschiede der verschiedenen Klassen natürlich auch verschwunden und so finden sich nur einige wenige Verba, die im lautlichen Unterschied auch den des intransitiven und transitiven

---

[1] Es schlägt zwölf, eins etc. Hier ist nicht der acc., sondern bloss der Stamm ohne Kasusendung anzusetzen.

[2] Bei »*betklôk laudn*« (betglocke läuten) empfinde ich keinen acc., sondern bloss eine ähnliche Verbindung wie ausläuten u. dgl.

[3] Ausschliesslich gebraucht wird dieses stellvertretende ‚*ent*' in den Ausdrücken, die bezeichnen: jemandem einen Schlag versetzen, schlagen. *ich-gê dər ent, ich lqnən dər ent, ich-brâi dər gleij-ent!*

Gebrauchs bewahrt haben. Es sind: *zäzn* (sitzen, auch refl. aber nur so): *zâzn* (setzen, Bäume u. dgl., aber auch von Menschen. *ich hu ən duar gəzązt* [ich habe ihm dort den platz angewiesen], auch refl. wie *zäzn). ət-sâzt sich* (es setzt sich): aus einer Flüssigkeit sich niederschlagen. Auch die Komposita so: *ąf-säzn, ąf-sâzn, nidərsäzn, -zâzn, änzâzn,* absolut: brot in den ofen einschiessen (vgl. § 65). mslfr. *sezən, säzən* (Kisch, Wb. 191, 192). *ąfvąchə* (aufwachen): *ąfvâkə* (aufwecken). *draugə* (es trocknet), unpersönlich; auch: *dər wêch-draucht* (der weg wird trocken): *dreigə* (Wäsche u. dgl. trocknen); lxbg. nur *drechənən.* trans. *ərzaufm* (ertrinken): *ärzêfm* (ertränken); lxbg. *ən as ərzof; ich hun ən kâdz-ärzêf.*

§ 19. **Durch Zusammensetzung mit Vorsilben** können intransitive Verben befähigt werden, ein Objekt zu sich zu nehmen. Neben dem Kompositum kann das Simplex noch vorhanden sein. Keine einzige Vorsilbe bewirkt in allen Fällen Transitivität, und das Mittel der Komposition finden wir mundartlich bei weitem nicht so häufig angewendet, wie in der Sprache der Gebildeten, da die Ma., wie sie einen gewissen engen, durch den täglichen und sinnfälligen Gebrauch beschränkten Kreis von Nomina besitzt, so auch beim Verbum über gewisse, natürlich gegebene Grenzen nicht hinausgeht und so die Neuschaffung und auch Bewahrung des Alten gewisse Einschränkungen erleidet. Es ist Sache des Wörterbuchs, diese Einschränkungen zu zeigen. Im folgenden werde ich darauf nicht Rücksicht nehmen, sondern nur solche Kompositionen anführen, die dem nhd. abgehen.[1]

be-. bəkridn altmslfr. eifel. betrüben, refl. und trans. — *bəkukə* mslfr. lothr. — *bəluxə* mslfr. lxbg. übervorteilen. — *bəgreifm* mslfr. in physischem Sinne = anfassen, ergreifen; (auch geistig wie nhd.). — *bərâfm* mslfr. berufen; i. e. bezaubern. — *bərêdn* (mslfr. *rêdən*), fertig machen. — *bəšêdn* (bescheid geben), mslfr. *zə bəšêdə mich əzu* (sie geben mir eine solche derbe, abfertigende, kränkende antwort). — *bəšlubərn* (besudeln) refl. und trans., mslfr. *sech bəšlubərn.* — *bəšmeisn* mslfr. beschmeissen (bewerfen). — *bəšuməln* mslfr. betrügen. — *bəîrn,* mtdf. *dəd-ąldər recht-bəîrn,* G. 55, 7 (dem alter die ihm zukommende [rechte] ehre erweisen).

er-. ərfêrn (mhd. *ervaeren*), mslfr. refl. und trans. erschrecken. — *ərfrâizn* (erfrieren). — *ärgądərn* mslfr. mühsam zusammenbringen.

[1] Manche von den hier angeführten Verben sind schon als Simplex transitiv, gewöhnlich aber mit anderer Bedeutung.

— *ärwâln* (lxbg. *wâlən*) wallen, sieden machen. — *ärdên* (erdehnen, erreichen). Ausserdem lxbg. *ərgêrdən*, (zu giert) züchtigen. — *ərkachən* (vgl. *ärwâln*). — *ermölzen* (zermalmen). — *ersiëlen* (besohlen), (nösn. *bəẓôln*). — *erwanen* (wiedergewinnen). — *erwiërmen* (aufwärmen (nösn. *ąfviarmən*).

ver-. *fərbrinzn* mslfr. *ferbrisən* (verrenken). — *fərdâ* mslfr. verbrauchen, verschwenden. — *fərdiəkə* mslfr. verübeln, verargen. — *fər-gîrn, də nuacht fər-gîrn* (die nacht zwecklos verbringen), (vgl. Kisch, Wb. 235). — *fərgrêzn* (versengen), mslfr. ist das Simplex *grêzən* (wie ssbfr.) trans. — *fərkiməln* mslfr. verkaufen (mit verächtlicher Nebenbedeutung). — *fərklopm* mslfr. verklopfen (Geld u. dgl.), vergeuden. — *fərknûzn* mslfr. zerdrücken (ein Kleid u. dgl.) — *fərkreiśn* mslfr. durch gerede in bösen ruf bringen. — *fərmąchə* (testamentarisch überlassen). — *fərnąrn* mslfr. zum narren haben. — *fərprurəln* mslfr. *fərbrudələn* (verschwatzen), *t zeit fərbrudələn*. — *fərẓą̂in* rheinfr. versäuen d. h. beschmutzen. — *ferśąfm* mslfr. bei seite bringen, auf irgend eine Weise einen ausgeliehenen Gegenstand oder fremden verlegen, dass er nicht mehr zurückgegeben werden kann. — *fərśandəln* (verhunzen). — *fərśâstərn* mslfr. verschustern (verschwenden). — *fərśnäpəln* mslfr. (durch schneiden zerstückeln). — *fərśualn* mslfr. verschalen d. h. mit Brettern von aussen oder innen bekleiden. — *fərśtauchn* mslfr. verrenken. — *fərśtrubəln* mslfr. das haar zerzausen (auch *bəśtrubəln*). — *fərtrandəln* mslfr. *də zeit fərtrandəln* (die zeit vertrödeln, vergeuden). — *fərzeln* lxbg. *fər-* und *ərzielən* (erzählen). — *fərzepərn* und *fərzerəln* mslfr. verzetteln, d. h. in kleinen Quantitäten und oft verlieren, weggeben. — Ausserdem nösn. *fərąfm* (jemanden zum narren haben). — *fərknidərn* (faden u. dgl. zu knoten verwirren). — *fərêdn* (nachteiliges, falsches von jemandem sprechen), (vgl. *fərkreiśn*).

ge-. *got-gəẓîn-ij-ət* (gott segne es euch) mhd. *gesegenen*. — lxbg. wird sehen mit der vorsilbe ge- gebraucht, (nur so) *gəẓin* (sehen). — *gəlêdn* lxbg. begleiten.

zer-. *zədâmərn* mslfr. mit den füssen zerstampfen. — *zəgrimeln* mslfr. zerbröckeln, (zu: *griməl*). — *zəmâtśn* mslfr. zerdrücken, zerreiben. — *zəlêchərn*, vgl. lxbg. *zerlechert* (voll von löchern, voll löcher stechen). — *zətran*, lxbg. *zərtrenśən* (auftrennen). *zəẓêgn* lxbg. in stücke sägen. — *zəkôchə* (zerkochen, d. h. fleisch etc. gut durchkochen, dass es zerfällt. — *zəklêdn* (»zerkleiden«, auseinandernehmen.

an-. *upêln* mslfr. (zu phahl) anheften, mslfr. anpfählen (mit einem stift befestigen). — *upikə*, lxbg. *upechən* (ankleben). — *ušlupm* lxbg. »anschlüpfen« (hausschuhe, hausrock u. dgl. schnell anziehen). — *ušmiarn* lxbg. betrügen. — Ausserdem lxbg. *uranzən* grob anreden, *ušeisən* betrügen. — *ušêisən* (hastig anziehen), vgl. *ušlupm*. Desgleichen *ušidn*. *ušwäzən* (durch reden zum kaufe, zur annahme verleiten).

Andere transitive Komposita sind:[1] *qffekəln* mslfr. auffüttern (Kisch, Wb. 15, 72). — *qfgqfəln* mslfr. »aufgabeln« (auflesen). — *qfpidnən* (aufknüpfen, einen knoten). — *qfšprêdn* mslfr. aufspreiten. — *ämkîrn* (umkehren). *ə kîrt-dn zqχ-äm kê Sänt-Gergə* (er brachte den zug dazu, dass er umkehrte und gegen St. Georgen zog, G. B. 11, IV. 2). — *ämkrämən* mslfr. jemanden umgehen. — *änprqmpm* (auch *fôlprqmpm*) (vollstopfen). — *durichdrâšn* (durchbläuen, fest prügeln). — *durchšwêstn* lxbg. mit schweiss durchtränken. — *durchwixə*- lxbg. durchprügeln. — *ausdruməln* (austrommeln, unter trommelschlag bekannt machen). — *aušlô* (jemanden leiden können). — *auskegəln* (ein glied ausrenken). u. a.

Transitiv gebraucht wird ohne Einfluss der Wortbildung das Verb klagen = *klô* i. s. v. trauernd beklagen (vgl. § 21, 5). *ə klôt-sei mqtər* (mutter). Doch ist dies nur Erhaltung alten Gebrauchs, da es so schon ahd., mhd. (bis XVIII. Jh. vgl. Mensing, § 146) verwendet wurde. Nösn. allein ist dann aber die Übertragung i. s. v. anklagen, *ə wid-ən klô* (er wird ihn bei gericht anklagen). — Weiterhin: *də zant knirtšəln* mit den zähnen knirschen (vgl. § 65, 1, Anm. 1).

§ 20. **Reflexiver Akkusativ.** Das Reflexivpronomen hat dieselben Formen wie das Neuhochdeutsche. Nur im älteren nösn. waren noch die Dative ihm, ihr, ihnen statt des Reflexivs gebraucht (vgl. § 56).

Von den oben § 19 angeführten Kompositis waren einige zugleich reflexiv. Nur reflexiv werden gebraucht: *bədqəkə*, jemandem dank sagen. Das Simplex ungebräuchlich, doch vgl. § 33, 1. — *bəklâkə* mslfr. sich beschmutzen; *bəknêfəln* mslfr. sich betrinken; *bəlâiwərn* mslfr. sich beliebt machen; *bərêdn* zu rate gehn mit jemandem, sich beraten, vgl. § 19; *bədrê* raum haben (vgl. zips. *wir bedrehn uns doch alle*); *bəkäzn mäd-äst* sich mit einer person

[1] Die trans. Komposita mit ab = *ua(f)* siehe S. W. B. 2 ff.; mit auf = *qf* 223 ff.; die mit an = *u* 103 ff.

oder sache befassen (vgl. bair. *beközen, beküzen* refl.); *ärkåln* mslfr. sich erkälten; *äruäšn* »erwischen« wird auch refl gebraucht: *äruäš-dij-umər* (»erwisch dich an mir«) fasse mich; *fərdämǝln* mslfr. ohnmächtig, verwirrt werden; *fərgąpərn* ungewollt sagen, was nicht gesagt werden darf (vgl. dagegen Kisch, Wb. 235); *fərgroin* mslfr. sich durch spreitzen die beine verstauchen; *fəršläkŋ* mslfr. falsch schlucken; *fəršnąpm* mslfr. wie *fərgąpərn; fəršnårn* sich aus dem staube machen (Kisch: »in der Aufregung beim Sprechen fehlen«), rheinfr. *sich schnärren* sich im reden verwickeln; *fərhąldn* cacare (Kramer 45); *fərku* sich vertragen; *ʒij-ušmiarn* sich beim kaufe u. ä. betrügen; *ausklêdn* (vom Bauern) städtische tracht anlegen; *ʒij-äst-ausmąchŋ* etwas beraten und beschliessen; *unəmąchŋ* sich an etwas heranmachen, dranmachen; *ąfmąchŋ* sich auf den weg machen; *ʒij-u äst-gəhąln* sich an etwas, an jemanden halten (bildl.).

Reziproc. *ʒə špiln ʒich* (östr.?); *ʒə šlô* (schlagen), *bąligŋ* (balgen) *ʒich;* vgl. lxbg. *påk šlëit-sech, påk fərdrëit-sech* = gesindel schlägt sich, gesindel verträgt sich; *sech båljən;* nösn. *ʒə hu ʒich-giarn* sie lieben sich, mslfr. *gier hun; ʒich mązn* sich küssen (Kisch Wb. 152) u. a. wie nhd.

Einzelerscheinungen.

§ 21. 1. Einen Akkusativ der Person statt den der Sache zeigen die beiden Verba: *fərdeiərn* und *ibərhąln.* — *tə wist mich-cho nät fərdeiərn,* desgleichen *ibərhąln* — lxbg. werden wie nhd. die Waren »verteuert«. *iwərhąln* in diesem Sinne weder lxbg. noch lothr.

2. Akkusativ der Person statt Dativ der Person bei den Verben a) *bəgên* = begegnen, b) *näzn* = nützen.

a) ***bəgên.*** *ich hun-ən bəgênt* = ich bin ihm begegnet[1]; lxbg. neben: *ech sin-əm bəgênt* auch *ech hun-ə(n) bəgênt.* Auf den reflexiven Gebrauch dieses Verbs hat das rom. eingewirkt. Andere Mundarten (schweiz. bair.) zeigen ihn nicht, dem mhd. ist er ganz fremd und dem Neuhochdeutschen (denn »einander« kann dat. oder acc. sein). Jedenfalls erst im 18. Jh. überliefert. Im nösn. und lxbg. dagegen neben den oben angeführten Wendungen: nösn. *mər hun-əs-bəgênt* (wir haben einander begegnet), lxbg. *ʒə hun ʒech-bəgênt* (sie haben sich begegnet). Im Nösn. hat sich dann weiterhin der Einfluss des rum. geltend

[1] Auch schwäb. oft, ebenso südbadisch.

gemacht in der Wendung: *ich hu mich-bəgênt mäd-əm* = ich habe mich begegnet mit ihm[1], rum. *m' am întîlnit cu iel.* — *trâfm* = treffen i. s. v mit jemandem zusammentreffen. Ebenfalls c. acc. pers. wie allgemein deutsch. Lxbg. nur *bəgêinən,* nösn. *ich trâfm-ən, ich hu mich mäd-əm gətrôfm, ʒə hu ʒich gətrôfm* (ich treffe ihn, ich habe mich mit ihm getroffen, sie haben sich getroffen).

b) ***näzn.*** *'t näzt-dich näšt,* lxbg. *'tnutšt-dich neišt.* Schon mhd. ist der Gebrauch des Akkusativ neben dem Dativ zu finden: *mir* oder *mich nützet* (Lexer II, Sp. 125). Bei Boner: *mich nützte baʒ ein gerstenkorn denn du.* (Im Schweiz. hat sich weder die Konstruktion mit Akkusativ noch die mit Dativ erhalten, els. bair. *es nutzt nichts.)* — Lxbg. so: *ət-dinkt-dich neišt* es dient d. h. nützt dir nichts. Nösn. 1536: was helfft den menschen soer dy gancz werlt gew̃n.

3. Zwischen den beiden mhd. Wendungen: einen eines dinges bescheiden, und einem ein dinc bescheiden, hat das Nösn. und Mslfr. sich für die erste Wendung entschieden, doch ist der Genetiv durch einen abhängigen Satz ersetzt. Mslfr. ist die Bedeutung verengert zu: eine derbe, abfertigende Antwort geben (Kisch, Wb. 40). Im Nösn. hat sich die alte mhd. Bedeutung erhalten, die B. M. Z. III, 101 unter 6, 7 anführt; vgl. Parz. *ir sult mich bescheiden.* — Lxbg. lieber: *bəšêt-gin* = bescheid geben, c. dat. *ich hun him əmôl gut bəšêt-gin* (ich habe ihm einmal gut bescheid gegeben).

4. Im Nösn. hat das Verb ***râfm*** = rufen entweder den Akkusativ oder den Dativ der Person bei sich und drückt so nhd. herbeirufen und (zu)rufen aus. (Das Lxbg. Lothr. kennt nur den acc. d. pers. *rof-den lô hanən* = rufe den dort hinten herbei; *rouw-ən, ə ʒol əra komən* = rufe ihm zu, er soll hereinkommen).

Dativ der Person. Er ist der ältere und früher alleinige Kasus bei Rufen, vgl. Mensing § 149, 1; D. W. B. 8, 1397 ff. II, 2. Ahd. Fügung mit Akkusativ nicht zu belegen. Auch mhd. regelmässig mit Dativ. mndl. c. dat. c. acc. — els. II, 241 f. und schweiz. 6, 690 ff. c. dat. und c. acc. — *râw-əm* = rufe ihm (zu), *râw-əm, ə ʒǫl ərän ku* = rufe ihm (zu), er soll herein kommen, vgl. dagegen

[1] Vgl. denselben Gebrauch (nur mit der Perfektumschreibung »sein«) bei Grimm, Briefwechsel zwischen J. und W. Grimm etc., herausg. von H. Grimm und G. Hinrichs. Weimar 1881. S. 369, N. 110, Z. 14 v. u. nach Schiepek, p. 216, Anm. 7.

ssbfr. (schässbg.) *rof dem Mitra* (rum. P. N.) *ent hoi* rufe den Mitra ins heu S. W. B. 29 *u*ᵉ*ru*ᵉ*schen.*

Akkusativ der Person. Im älteren Nhd. tritt neben dem Dativ der Akkusativ auf. Nösn. *gąək râw-ən* geh rufe ihn herbei.

5. Das Simplex ***klo*** = klagen hat den acc. d. pers. ausser dem auch nhd. acc. d. Sache. »Es hiess nämlich transitiv ‚einen klagen‘ und das hat sich bis in die nhd. Zeit fortgesetzt, nur dass es nachher den Schein einer dichterischen Freiheit gewann, als wäre es statt ‚beklagen‘ gesetzt« D. W. B. 5, 917. *ə klôt-sei mątər.* Vgl. *si klageten inneclîche beidiu mâge unde man* Nib. 2314, 4. Goethe (auf den Tod eines Jünglings): hilflos klaget ein Greis, Kinder und Enkel umsonst (vgl. § 19, p. 528).

Adverbialer Akkusativ.

Lokaler Akkusativ.

§ 22. Der Akkusativ der Erstreckung auf den Raum findet sich im Nösn. und Lxbg. wie im Nhd. bei den Verben der Bewegung, wie gehen, laufen, fahren, reiten; z. B. *ich-sei treisich kilomêtər gąəən, ich sei də gą̂nz štrâk* (die ganze strecke) *gəfuarn, də tątərn ridn-əm ə štäk nô* (ein stück nach) B. II. — Lxbg. *gôd-ər ə štik-vês mąt?* (geht ihr ein stück weges mit?), *ich-sin də ganzə wê gəfuər* (ich bin den ganzen weg gefahren). Neben anderen Verben bezeichnet er übertragen die Zeitdauer. *dn gą̂nzn wêch huat-ə gəząəən* (den ganzen weg hat er gesungen).

Ein lokaler Akkusativ ist lxbg. *hêm,* mhd. ahd. acc. sing. *heim,* mtdf. *hêəm,* 1536 heym. Nösn. gewöhnlich in der Form *heme(n)* ⟨ mhd. *heim* + *hin.*

Temporaler Akkusativ.

§ 23. Dieser Akkusativ bezeichnet zunächst, dass die Handlung sich auf die angegebene Zeit erstreckt, d. h. sie ganz ausfüllt. Akkusativ der Zeitdauer. Z. B. *ich hu zwô štant-gəšlôfm* (ich habe zwei stunden geschlafen), *də tątərn hâln zə dô zâ jôr* (die tattern hielten sie dort (ganze) zehn jahre); lxbg. *ich-vâr ə ganzə môn dô* (ich war einen ganzen monat dort), *ech hun zê stundə gəšlôf.* — Einen Übergang zwischen dem Akkusativ, der die Zeitdauer angibt und dem, der nur einzelne (oder einen einzigen) Zeitpunkt bestimmt, bildet folgendes Beispiel, das ebenso auch lxbg. lautet: *zą̂nzt-vêr*

də šąchtəl dian dą̂ch nami ąfgą̂wən (sonst wäre der inhalt der schachtel im laufe dieses tages nicht mehr aufgezehrt worden). In den meisten Fällen bezeichnet der Akkusativ der Zeit aber nicht der Zeitdauer, sondern bloss einen einzigen Punkt im Zeitganzen, das durch das Nomen ausgedrückt ist Z. B. *dn ą̂ndərn morgwə drąf hät-ə gəducht* (den anderen morgen darauf [am folgenden morgen] hätte er gedacht) G. B. 11, 4; *mät-digņ rôs ką̂mən ʒə dn ą̂ndərn dą̂γ-än də îršt gəmê* (mit diesen pferden kamen sie den anderen tag in die erste gemeinde) G. B. 15, VIII. 1 a; *ąnt richtich gäwən ʒə də ą̂ndər nuacht, gəwą̂ndn dət gialt* (und richtig gingen sie die andere nacht, gewannen das geld . . .) G. B. 19, D. 3; *dn ą̂ndərn dą̂ch fäwə diar mändž-u zə gruam* (den anderen tag fing der mensch an zu graben) G. B.; *ąlə jôr dian dą̂ch* (in jedem jahr an einem bestimmten tag) G. B. 25, F. 3. — lxbg. *ən äs-dên dâ ukom* (er ist an demselben tag angekommen); *ech komə noch des wôch* (ich komme noch diese woche); *den də leštən hiəršt də bauərn əʒo op t' franzoʒə gəhezt hât* (der den letzten herbst die bauern so auf die franzosen gehetzt hatte); *wel ən ə ʒondich də muərjən . . . . gəšwuər hât* (weil er am sonntag morgen geschworen hat). (Diese beiden Beispiele aus Weber.)

Andere temporale Akkusative sind: *mei lêbm, ąl mei duach, mei leftoch* (mein leben, alle meine tage, mein lebtag) als Verstärkungen der Negation (vgl. § 93). Für die zweite und dritte Person mit dem betreffenden Pronomen (*dei duach, ʒei leftoch* etc.). — *dn ôgwəbläk* (den augenblick) = sofort, eben; *digņ ôgwəbläk* = eben; *ąlən ôgwəbläk* (´ - - ´) = oft. Vgl. S. W. B. Atem 3, p. 214; Augenblick 301 f. Dieses, sowie *ąlə furz lą̂nk* wird »namentlich bei rascher Wiederholung von körperlichen Funktionen sowie bei unangenehmer Belästigung, Bitte usw.« gebraucht. In derselben Bedeutung *ąlə, jêdn pif.* Eine andere Zusammensetzung mit *ąl* ist *ąləmôl* = jedesmal, dann: natürlich, selbstverständlich, gewiss. Doch auch spöttisch (vgl. Schiepek § 496, Weise § 36). *əmôl* = einmal = *aliquando* endlich einmal, doch endlich (basel. *ämmel* wenigstens). Mit Präp. verbunden *ąw-əmôl* = plötzlich. — Lxbg. *mei lebtâ, mei liəwə,* wie nösn. Doch sind hier diese Wendungen weiter erstarrt. *dât hun-ech ʒei liəwən net hêirən* (das habe ich in meinem leben [sein leben] nicht gehört). Dafür auch der Genetiv *mewər, ʒewər liəwən net.* Lothr. *minər lebda nit, 's-isch si lebda nit wohr.* Lxbg. *allablek* (jeden augenblick). Ebenso *allament, allekêier* (jedesmal) zu

kêiər (kehre) = mal, vgl. lxbg. Wb. 217, lothr. Wb. 6. *allgebatt* (jeden augenblick, els. Wb. 2, 119; bair. Wb. 1, 309; schwäb. Wb. 135; lothr. Wb. 6), *allemôl* wie nösn. (lxbg. Wb. 5). Ebenso: *alleuê* (lothr. Wb. 6; schwäb. Wb. 1, 145 allweg). Vgl. noch lothr. Di. Si. *alldach* (täglich, nösn. *ąlən dą̂ch*), *allərítt* (Si. *àlret* jedesmal, vgl. dazu nösn. *qw-enə rät,* W. W. 123), *allewil* (Si. *aləwail* jetzt, eben, natürlich, selbstverständlich; vgl. S. W. B. 74), *allzit* (Si. *altsait* alle zeit, immer S. W. B. 75).

Der Akkusativ verbindet sich mit dem Genetiv in den formelhaften Wendungen: *dizər än dą̂ch* (dieser einen tag), das jedenfalls entstanden ist aus: *dizər dâij-än dą̂ch* (dieser tage einen tag). Aus beiden ist kontaminiert: *dizər än dâich* (dieser einen tage). Auch der Akkusativ alleinstehend: *nur dis dâich hun-ich gəret mäd-əm* (nur diese tage habe ich geredet mit ihm). Auch der Genetiv: *dizər dâich.* — Lxbg. *ech hun des dô gəšwât mat him* (ich habe diese tage gesprochen mit ihm). Auch: *dezər dô* (dieser tage). Wie diese Beispiele zeigen, ist die Verbindung von Akkusativ und Genetiv nur nösn. — Einen Wechsel zwischen akkusativischer und präpositionaler Zeitbestimmung zeigen folgende Beispiele: *gî wôch kit-ə* (jene d. h. nächste woche kommt er) und: *än gî wôch,* aber immer nur: *də kunən wôch* (die kommende woche), *də kunən dâich* (nächste tage), *môntoch kit-ə,* oder: *ą̂f-dn môntoch* (montag, oder auf den montag). Das Lxbg. kennt diesen Wechsel nicht. Es heisst immer: *di ânər wo* (die andere woche). Nur wenn zwei Akkusative zusammentreffen wird der eine präpositional, *an dər ânər wo ən mêntich* (montag). Vgl. dagegen das Beispiel aus Weber oben. — Um eine Verwechslung zwischen beiden Akkusativen, dessen der den Zeitraum, und dessen der nur einen Zeitpunkt bedeutet, zu verhüten, wird ersterem ein unterscheidendes Attribut beigegeben, das dann verstärkend gebraucht wird. Auch in anderen Fällen, z. B.: *dis-vôch-vôr-ə krą̂wk: dis-gą̂nz-vôch-vôr-ə krą̂wk* u. ä.

Anmerkung 1. Nösn. *ginzt* (jenseits) fehlt lxbg., dafür *dêzeit* (die seite, analog *des-seit* diese seite, diesseits). Es ist nösn. nur noch Präposition nicht mehr Adverb (vgl. Paul, Mhd. Gramm. § 247, 1). *ginzt* 〈 *jensît, j* 〉 *g* = *jener* 〉 *ginər, Jôt* 〉 *Gôt* etc. *î* zu *e* abgeschwächt *jenset, genset.* Luther. *jenst.* Vgl. DWB. 4 b, 2310.

Anmerkung 2. Schon oben § 14 (p. 521) ist in der Anmerkung darauf hingewiesen, dass *tirŝt* = zuerst nicht Akkusativ sein kann. Ebenso wenig gilt dies von *tlazt* = zuletzt, das nach D. W. B. 6, 820 auch »neutraler Akkusativ« sein müsste (vgl. auch D. W. B. III, 1003). Schon die oben § 14 angeführten

erstarrten nom. neutr. sing. anderer Adjektiva beweisen dies. Weiterhin kann das lxbg. angeführt werden, zwar nicht direkt dafür, dass hier ein nom. sing. neutr. erstarrt ist, aber dafür, dass diese Formen aus dem prädikativen Gebrauch des Nominativ hervorgegangen sein müssen. Hier heisst es: *têišt* oder *fir têišt* = zuerst, anfangs, wobei *fir* später hinzugetreten ist, jedenfalls in Analogie zu den Infinitivumschreibungen mit zu (vgl. § 86, Anm. 1). Wofür auch: *tläšt* = letzthin, *firtläšt* = zum letzten Male, spricht. — Es sind hier ohne Zweifel Neutra erstarrt, die ebenso wie im Nösn. mit den anderen Möglichkeiten der Adverbbildung abwechseln, also: *ə wôr têišt hei* = er war zuerst hier. Dafür auch *fir têišt* oder *am êištən* (selten); und dann heisst es auch: *ə wôr dən êišten dô* = er war zuerst (»der erste« = als der erste) dort. Ebenso: *ən as-dən läštən kom*, neben diesen Beispielen stehen nun folgende:

də karəl as { *dən domstə* / *am domstə* / *dər domst* } *fun eis allən* (Karl ist am dümmsten von uns allen)

d' alpə zen { *am hêichstən* / *dər hêichst* } (die Alpen sind am höchsten)

də man / *də fra* / *'t kant* / *as* (ist) { *am gəšeiztən* (alle drei) / *də gəšeiztən* m., *dei gəšeizt* f. / *dât-gəšeizt* n / *dər gəšeizt* (alle drei).

Und der Satz: das ist am gescheitesten, besten wird nicht nur durch: *am gəšeiztən, dât-bäšt* ausgedrückt, sondern auch durch: *dər gəšeizt, dər bäšt.*[1] Da nun das Lxbg., wie bereits bemerkt, den Nominativ des Artikels mit dem Akkusativ vertauscht hat, ist es kein Zweifel, dass wir es hier mit einem erstarrten nom. sing. masc. zu tun haben, der aus dem Adjektiv ein Adverb bildet, wie nhd. ‚am'. Dies analogon zeigt also auch, dass wir *tîršt* und *tlazt* nicht unter Adverbia die aus Akkusativen erstarrt sind rechnen dürfen, sondern dass wir sie als erstarrte Nominative ansehen müssen. (Im Leibitzischen haben wir denselben Fall, vgl. Lumtzer § 153, Anm. 2: *dr̥ hat dr̥ šaenstə gəšrŷbn̥* = er hat am schönsten geschrieben; *dr̥ drytsə es dr šnęlstə gəlæufn̥* = Andreas ist am schnellsten gelaufen.)

Der Akkusativ abhängig vom Nomen.

§ 24. Es kommen hier nur Adjektiva in Betracht, die mit den Verben sein und werden prädikativ verbunden sind. An Stelle des ursprünglichen Genetiv ist der Akkusativ getreten. Da aber die meisten dieser prädikativen Verbindungen dem Nösn. fehlen oder wie z. B. gewohnt sein (in Analogie zu gewöhnen) den früheren Genetiv präpositional umschreiben, sind mit dem Akkusativ eigentlich nur verbunden: schuldig, hoch, tief, breit, lang, dick, schwer, weit, wert,

[1] Ich verdanke die hier angeführten Beispiele einer freundlichen Mitteilung Herrn Prof. Dr. Goergens, der mir schreibt: »Dieser *der dommst* etc. scheint ein erstarrter nom. sing. masc. zu sein, der hier adverbialiter gebraucht wird«.

die auch lxbg. sämtlich den Akkusativ bei sich haben. Doch muss bemerkt werden, dass der Akkusativ nicht nur vom Adjektiv, sondern von der Verbindung des Verbs mit dem Adjektiv abhängt, also von: »hoch sein«, »lang sein« etc, vgl. § 30. — Nösn.: item ij hundert syben gelas ist her auch schuldich (Mitte XIV. Jh., Müller p. 19); lxbg. *t hiem um leif šelich* (das hemd am leibe schuldig). — Im Nhd. werden ausserdem noch mit dem acc. sing. neutr. »es« verbunden: die Adjektiva satt, zufrieden, überdrüssig, geständig etc., die nösn. teilweise ungebräuchlich sind, teilweise dative Konstruktion zeigen, z B. *ich-bän-əm ʒąt* = ich habe es satt. Im Lxbg. hat sich in diesen Fällen der alte Genetiv erhalten, vgl. § 38. — Vgl. zu diesem Paragraphen Paul § 203.

Über den Akkusativ bei Präpositionen vgl. diese.

Der Dativ.[1]

Der Dativ beim Verbum.

§ **25.** Durch die Bedeutung des Verbums gefordert, ist der Dativ bei: *ąfluadn* (aufladen); *âmən äst-ąfluadn* (jemandem etwas aufbürden), auch refl. sich etwas aufbürden, vgl. lothr. *uflade*ⁿ refl. sich etwas zuziehen, sich etwas aufhalsen; *ąfrepsn, ąfštûsn* (aufrülpsen, aufstossen); unpers. *'t repzt, štîst mər ąf,* sagt man von den diesbezüglichen Reaktionen des Magens. Dann übertragen, gewöhnlich futurisch = eine Sache wird ihm noch schlecht bekommen, d. h. unangenehm u. dgl. werden. — *ąfsô* (aufsagen, den dienst kündigen), *ich hu-əm ąfgəʒôt* (ich habe ihm den dienst gekündigt). Doch gewöhnlich nur vom Dienstgeber. Der Dienstnehmer sagt bloss auf *ich hu ąfgəʒôt,* der Natur des Verhältnisses entsprechend. — *bəgên* (begegnen, unpers. i. s. v. zustossen, ereignen), *nau wôrn ʒei ąəəst, dət kent noχ-âmən bəgên, dąt-ə ʒel štiarbm* (nun fürchteten sie, dass auch noch einer werde sterben müssen) G. B. 8, B. I (vgl. § 21, 2 a). — *fərdiəkə* (verdenken) nur negativ *ich kąəmt nät fərdiəkə* (ich kann ihm's nicht übel nehmen), aber auch mit acc. d. pers. *ich ką-ən nät fərdiəkə* (ich kann in dieser sache nichts böses von ihm denken). Auch mit folgendem Satz lxbg. *eich kân-əm dât net fərdeəkən* Kisch Wb. 234, mslfr. — *fərgê* vergeben nur im alten Sinne von vergiften (Gr. Gr. 4, 690). Für nhd. vergeben

[1] Über das Verhältnis zwischen dat. und acc. vgl. Gr. Gr. 4, 620. Mensing § 258.

= nösn. verzeihn, lxbg. die alte Bedeutung noch nachklingend in: *ech kend-əm fərgin* (ich könnte ihn umbringen in meinem zorn). — Kisch Wb. 235 führt an mslfr. *fərgên* = vergiften. — *ku* (kommen) in der Wendung: *dər bəzualdạ̊ch-vid-əm šu ku* (der bezahltag wird ihm schon kommen, »der tag der rache«), unpers. *'t-vit-dər* (*əm* etc.) *šu noch ku!* mit folgendem Satze: du wirst schon noch einmal wünschen, das verlangen haben, *'t kit mər näst* (ich habe keine lust zu etwas), vgl. lothr. *es kumt em* (er fängt an zu begreifen), lxbg. *kens du mir əʒou, da komən ech dir əʒou* (wie du mir, so ich dir). *nôšlô* (nachschlagen), *ə šlêt-seinəm fạtər nô* (er artet seinem vater nach), auch: *ə šlêt-yạ̊ndz-ạf-seinə fạtər;* unpers. *šlâj-ət-tər nô!* Verwünschung. mslfr. *dât mêi'ə šlêt-seinər motər nô,* lothr. *d kend šlêt-əm fater nah.* — *nôšnạ̊in* (zu mhd. *snöuwen* schnauben, schnappen nach, also: Bewegungen machen mit den Gesichtsmuskeln, daraus dann Bedeutung und Konstruktion des nösn.) *ə šnạ̊it mər ânə nô* (er äfft mich immer nach). So wird lothr. nachmachen verwendet: *er hat em alles nahgemacht.* Das Lxbg. Wb. gibt *nŏmân* als transitives Verbum an.[1] Bedeutung: nachäffen, vgl. lothr. *nah-flämən.* — *nôštô* (nachstehen). *nôštô enər ʒạch* (sich eine sache angelegen sein lassen). *nôgô* (nachgehen). *dạ̊t-gêd-əm doch nô* (die sache lässt ihm doch keine ruhe, er kann die sache schwer vergessen). Vgl. egerl. § 254. Lxbg. *eməm nôgoen* (jemanden mit einer bitte verfolgen). — Von den mit *nô* zusammengesetzten Verben hat noch den dat. *nôhâlən (eməm epəs)* = groll hegen. *nôdrôen,* nösn. *nôdrô* = nachtragen, auch in übertragenem Sinne. — *nôhälfm* (nachhelfen). *ich-väl dər šu nôhälfm* (ich werde dir gleich einige [nachhelfende] schläge versetzen).

Verba, die den alten Dativ personae bewahrt haben.

§ 26. 1. ***äntviarn*** (entwerden), mhd. *entwerden* c. dat. pers. = entkommen, nösn. *diar äntvit-mər nät* (der entkommt mir nicht); unpers. *'t-äs mər äntvôrn* (es ist mir entworden), wenn einem ein Wort etc. unfreiwillig entschlüpft, lxbg. ungebräuchlich.

2. ***hêšn*** (heischen, von jemandem etwas verlangen). *ə hêšt mər dət mâsər* (messer). Mhd. Akkusativ der Sache, der Person. *do begunden si ime eischen* (B. M. Z. I, 425). In älteren Quellen öfters mit dat. d. pers. = von jemandem fordern (D. W. B. 4 b, 899), lxbg. ebenso *ən hot mərt mesər gəhêš.* Daneben auch: *ən hat dât*

[1] Lxbg. dafür *ausgrein* (ausgreinen) c. acc.

fu mər gəhêš. Lothr. *er hat mer e su* (franz. *sou*) *gehäšt.* Auch Els. Wb. 1, 386; Schweiz. Id. 2, 1754.

3. ***râfm*** (rufen), vgl. § 21, 4.

4. ***wuarin*** (warten, i. s. v. auf jemanden warten), ahd. mhd. c. dat. pers. (neben gen.), aber i. s. v. warten = pflegen (Gr. Gr. 4, 699; Mensing § 275, 2. 276, 2), nösn. *wuart mər!* (warte auf mich); das lxbg. hat auch die präpositionale Fügung *up (op) mich* für den Dativ.

Dativ bei werden und sein.

a) *werden.*

§ 27. Ein Dativ des Besitzers neben werden ist dem Nösn. ebenso ungeläufig wie dem Lxbg., doch ganz gewöhnlich in den unpers. Wendungen mit Adjektiven, die einen körperlichen oder seelischen Zustand ausdrücken, wie: *t-vit mər hês* (heiss), *kǫ̂lt* (kalt), *licht* (schlecht), *ibəl* (übel), *uarəkum* (rum. *oare cum.* es wird mir nicht ganz wohl zu mute). Auch lxbg., das das Hilfszeitwort werden durch *gen* (geben) ersetzt: *'t-get mər šlecht, iwəl, gut, drôlech* (drollig = es wird mir so sonderbar), *onhêmlech, šwabəlech* (angst), *elən* (angst, abscheulich). Weiterhin *'t-get mər kâl em t bên* (es wird mir kalt um die beine), *'t-get mər wârəm.* Doch auch: *ech hu kalt, warəm* (franz. *j' ai froid, chaud*). Auch: *ich krêjə kalt, warəm.* — Bei *hês, kǫ̂lt* tritt nösn. gewöhnlich noch ein *əzu* (so) hinzu und auch sonst gerne in der Fügung mit werden und sein.

b) *sein.*

Ein Dativ beim verbum substantivum zur Bezeichnung des Besitzers eignet dem Ahd. und Mhd. nicht (Gr. Gr. 4, 703). Da diese Konstruktion dann im XVIII. Jh. plötzlich auftritt, und nicht eben selten (Mensing § 264), so vermutet man einen Gallizismus dahinter *(être à).* Für das Nösn. ist diese Konstruktion das Geläufige, ja sie hat das Verb »gehören«, das sich im Lxbg. auch noch in dieser Funktion findet, ganz auf die Bedeutung des Sichschickens eingeengt, u. zw. in ziemlich später Zeit. 1419[1] lesen wir: seyner hausfrawn ...... (diese Güter) mit recht czu gehören. Unmittelbar davor den alten Genetiv bei sein! dy Mathei de waldo .... gewest weren; und 1560[2]: vnd haben von alders heer zur stad gehört.

[1] Müller XIV, p. 43.
[2] Müller CXIV, p. 222.

Diese Fügung muss durchaus nicht Gallizismus sein — es heisst z. B. auch schwäb.: wem ist das? — sondern hat ihren Ausgang vom Dativischen »das gehört mir« etc. genommen. Dass das franz. *être à* auf das Lxbg. beeinflussend gewirkt habe, wird niemand bestreiten. Auf seiten des Nösn. liegt rum. Einfluss nicht vor, da das Rum. dies Verhältnis genetivisch ausdrückt. *al cui ești?* (derjenige, wessen bist du? spr. *akui jest')*: dativischem *cui aĭ dat?* (wem hast du es gegeben? vgl. Weigand, p. 81). Im Nösn. steht aber neben dem dat. poss. bei sein der genetivus possessivus. Verdrängt hat die dativische Konstruktion die genetivische Fügung nicht ganz, denn neben *wiam äs-dǭt haus* (wem ist das haus) steht das genetivische: *wiäs-sei hauz äs-dǭt* (wessen sein haus ist das? vgl. § 33, 10). Das Lxbg. dagegen nur dativ: *wiəm as-dât haus lô?* (wem ist das haus dort?), und *wiəm zein hauz-as-dat lô?* Wenn es aber nösn. weiter heisst: *dǭt-sǫl əmol meinə kändər zei* (das soll einmal meinen kindern sein = gehören), lxbg. dagegen: *dat-sol əmôl meəən kanər gəhëiərən* oder: *bei meəən kanər bleiwən,* so untersteht letzteres der Beurteilung des Nhd. — Die Konstruktion der Possesiva ist die: *dǭd-äs mei, dei, zei* (oder *im*), *ąnzər (ąnz), eiər (eich),* aber immer *in* (ihnen). Fast immer: *dǭt-sǫl im zei,* sonst würden zwei »sein« zusammentreffen. Lxbg. *d-as mein, dein, zein, eizən, ärən, hirən* (m.), *meə* etc. (f.), *meint* etc. (n.). Auch: *mir, dir, him, eis, iech, hinən,* vgl. § 33. 44.

Wie ‚werden' wird ‚sein' in Verbindung mit Adjektiven dativisch konstruiert: *'d äs mər hês, kǭlt, wuarəm, licht, basər* etc. Desgleichen lxbg. nur wieder mit der Einschränkung: *ich hun kalt, warm.* Dagegen haben beide Mundarten statt Wendungen wie: dem ist so; sei ihm wie ihm wolle etc., vielmehr *dǭd-äz-əzu* etc. (auch schwäb. *des* = dieses) ist so. Doch steht der Dativ neben sein und pronominalem (fragendem und indefinitivem) was, etwas und nichts zum Ausdruck dessen, dass jemand körperlichen oder seelischen Schmerz habe, dass er leidend sei: *wǫd-äs-dər?* Ebenso lxbg. daneben aber auch: *wǫd-äs mät-tər?,* lxbg. *wî ast mat-tər?,* nösn. auch: *wǫt fêlt-tər?* (was fehlt dir?), *wai-äz-ət-tər?* (wie ists dir?), *'däs mər näst,* ebenso lxbg. — Nösn. auch: *t fêlt mər näst.* — Schliesslich wird, wie auch z. B. schwäb. und sonst, unpersönliches sein mit dem Dativ verbunden in der Bedeutung von »das gefühl haben, dass« . . . . *d-äs mər, ich hät noχ-äst-bei mər gehuat* (ich glaube, es ist mir, als ob ich noch etwas bei mir

gehabt hätte), lxbg. *'t as mər, wei wan ich gestər äpəs hei fərgies hät* (es ist mir, als ob ich gestern etwas hier vergessen hätte), *'tas mər, as wei wan* (als wie wenn), *bal wei wan* (bald wie wenn), *grad as-wei wan* (grad als wie wenn).

Neben substantivischem Subjekt ist der Dativ bei sein beschränkt auf die Formel: *gozədâ̜ŋək* (gott sei dank) in beiden Mundarten. — Jemandem Vater, Mutter sein wird nösn. nicht nur in gehobener Sprache mit dem dat. pers. konstruiert: . . . *mər fum nau weitər fa̜tər zəm zei, wâi-ər mər bäs hiar äm gâdn oχ-äm lichtn zeit-gəwêst* (mir vom nun weiter vater zum sein, wie ihr mir bis hieher im guten auch im schlechten seid gewest) G. 66, 9; *za̜it mər och fu nau hinfort fa̜tər* (seid mir auch von nun hinfort vater) B. I. C., 21; . . . *da̜d-ij-ij-och fu nau hinfort-dət nêmlich känt-väl zei, wât'ət ta̜d-ij-ich-bäs hiar zei gəwêst* (dass ich euch auch von nun hinfort das nämliche kind will sein, welches dass ich euch bis hieher bin gewesen) B. I. C., 22; auch die alltägliche Sprache kennt es: *zə wôr mər (wâi) än zwet ma̜tər* (sie war mir [wie] eine zweite mutter). Doch heisst es daneben: *ə wôr kê mich wâi ə fa̜tər* (er war gegen mich [zu mir] wie ein vater). Doch nur mit Verwandtschaftsbezeichnungen zum prädikativen Ausdruck verbunden ist bei sein dativische Konstruktion möglich. In anderen Fällen heisst es: für c. dat. Im Lxbg. stets bei Verwandtschaftsbezeichnungen für c. dat. oder *gëint* c. acc. Sonst für oder dat. poss. Doch kann man auch sagen: *zi wor mir äə zwêt mam* (mutter).

§ 28. Der sogenannte **ethische Dativ** ist sowohl nösn. als auch lxbg. gang und gäbe. Ich führe nösn. Beispiele gleich in hochdeutscher Übersetzung an. Ihnen entspricht der lxbg. Gebrauch: es kam eine luft und sie nahm ihm das haus und trug es ihm auf den Neiningstein; mtdf. da habe der sachse ihm den deckel aufgehoben vom topf; wrmsch. haltet mir meinem pferd ein bischen heu; jaad. sie springt von der seite auf den räuber, erwischt ihm die büchse und schiesst sie frei, B. II. — Dem lxbg. geh mir weg, ich habe dir ihn einmal durchgewichst, entsprechen gleiche nösn. Wendungen. — Nösn. *bäktərnräk* (bück dir den rücken). Wachtelrufreim: *bäktərnräk-dau faulər šträk!* (du fauler strick), lxbg. *bekdərek* und *bikdərik*. Nösn. *gik-tərn wêch!* (geh dir den weg), doch lxbg. *gê deəəs wês! (deəər wê);* nösn. *šnâkəlhôrn* (schnecke) *kam əraus, râk* (strecke) *mər dei fâr hêrn əraus* (deine vier hörner heraus); *dər martîni* (Martinstag) *äz-ər zə bəhant ku* (ist ihr zu behende,

schnell gekommen) sagt man, wenn eine scheinbare Frühgeburt erfolgt. (Die Hochzeiten finden meist im Frühjahr statt.)

§ 29. Auch der **reflexive Dativ** (vgl. § 56) steht formelhaft. Ausser den bereits angeführten Beispielen noch: und sie zünden sich eine kerze an; jaad. und sie zählten sich das geld; st. georg. wie sie der räuberhauptmann sieht, nimmt er sich die büchse in die hand, B. II; er tunkt sich den ärmel ein, s. m. wenn jemand seinen Ärmel in eine Flüssigkeit hängt. — Die Verba, zu denen der refl. Dativ tritt, sind im allgemeinen derart, dass sie auch einen anderen Dativ bei sich haben können: ich sage ihm, er sagt sich. Doch haben schon einige angeführte Verba gezeigt, dass er auch zu solchen treten kann, denen sonst dativische Fügung nicht eignet. Solche Verba sind ausser den bereits genannten (anzünden, zählen): *ąfdäŋən* mslfr. (aufdingen, d. h. als lehrling annehmen); *ąfgąfəln* (aufgabeln); *wo huast-tə dər dǭd-ąfgəgąfəlt?* (wo hast du dir das aufgelesen?), ebenso mslfr.; *ə huat-sij-ət-sâlwst ängəbrôkt* (er hat es sich selbst eingebrockt, er soll es nun auch auslöffeln); *hê fərbit-sich-dǭt,* ebenso mslfr. (er verbittet sich das); lxbg. *sech-t hant, d fous fərbelən* (sich die hand, den fuss verstauchen); nösn. mtdf. *ʒə drêt sich dn dûd-ąfəm räk* (sie trägt sich den tod auf dem rücken, formelhaft, G. 82); refl. ist nösn. *ich-pin mər dǭd-aus* (ich verbitte mir das).

Dativ beim Nomen.

§ 30. Dativ bei Substantiven ist nur in den oben § 27 b behandelten Fällen möglich, wo ein Substantiv, das einen Verwandtschaftsgrad bezeichnet, mit dem verbum substantivum verbunden ist. Doch bildet hier das prädikative Substantiv und die Copula ein enges Ganzes, so dass der Dativ nicht so sehr vom Substantivum als vielmehr vom ganzen Ausdruck abhängig erscheint. Dies ist auch der Fall bei den unpers. Ausdrücken, die ebenda (§ 27) behandelt sind, und ein Adjektiv in Verbindung mit sein oder werden zeigen. Bei Adjektiven steht nun auch nösn. der Dativ häufiger, wenn auch bei weitem nicht so oft wie nhd., denn dem Nösn. fehlen die meisten dieser Adjektive, wo sie aber vorhanden sind, kann man oft unschwer erkennen, dass sie dem nhd. Gebrauche entnommen (oder nachgebildet) sind. Von den bei Mensing § 301 angeführten Adjektiven finden sich nösn.: *trǭi, ąntrǭi, trǭilûs, dǭd-äs mər ʒîr lâif* (das ist mir sehr angenehm, nie persönl.), *ugənêm, ąnugənêm, dǭt-kid-enəm gât* (das kommt einem gut). Auch *gât for âmən* (gut

für jemanden), *leicht, šwêr, ânlich, gəwuasn, bəgreiflich, ənbəgreiflich, mêglich, furchtpər.* — Im Gegensatz zum Nösn. kann man lxbg. sagen: *eməm gut sin* i. s. v. jemandem gewogen sein. — Doch ist auch bei diesen Konstruktionen zu beachten, was hier eingangs gesagt wurde. Denn Konstruktionen wie: seinen Grundsätzen treu, verbarg er ihm auch dies nicht, wo das Adjektiv selbst den Dativ bedingt, sind der Mundart fremd.

Erstarrte Dative.

§ **31.** Adverbial: *dərhêm* (ahd. *darheime, heime*), mslfr. *dərhêm,* lothr. *dəhoin; nâichtn* (gestern abend, mhd. *nehten*), mslfr. *nächtən,* lothr. *nächde* = verflossene nacht (vgl. Schiepek p. 457, Anm. 2). Dazu: *inâichtn,* mslfr. *inichnächtə* = vorgestern abend; *môrn* = *cras nie mane* (*mane* = *des morjəst, än dər frâi, um morgə*[1]), ahd. *morgane,* mslfr. lxbg. *môrə, môr, muər,* lothr. *morjen*.[2] — Präpositionale Wendungen: *zə zeidn* (mhd. *ze zîten*) hie und da, bisweilen, lxbg. *mat zêitən; zər zeit* rechtzeitig, lxbg. *mat zêit,* auch *zur zêit; bəzeidn* (mhd *bî zîten*) frühzeitig, auch adjektivisch, vgl. § 54; *mät-tər zeit* (mit der zeit, einmal, später), lxbg. *mat-dər zêit,* nösn. *än diar zeit,* lxbg. *an dər zêit* = unterdessen. — Dative erstarrt in Ortsbezeichnungen. ***Reisn*** »dat. plur. des alten Bistritzer P. N. Reiss 1672« W. W. 124. Name des Ortes Szeretfalva. Nösn. jetzt auch *Zerəzel* (⏑́ - ⏑́). — Der Vorort des Nösnerlandes: ***Nîšn*** »dat. plur. zu P. N. Niesn, der heute noch in diesen Formen in der Urheimat sehr häufig vorkommt, wonach auch die unweit Echternach liegende lxbg. Ansiedlung »Nösen« dial. Niesen nachweislich ihren Namen hat« Kisch Wb. 166. — Sonst noch *nâmənäz* = niemandem nütze, adj. subst. wertlos, der nichtsnutz.

Über den Dativ bei Präpositionen vgl. diese.

Der Genetiv.

§ **32.** Die sprachgeschichtliche Entwicklung ist am wenigsten hold gewesen dem Genetiv, der in allen deutschen Mundarten grosse Einbusse erlitten hat. Nur verschwindend kleine Reste sind geblieben, selbst in denjenigen Mundarten, die verhältnismässig viel

[1] Dafür auch *morgə* in den Verbindungen: *heit morgə* u. ä., ebenso mslfr. Vgl. auch Alles, p. 15.

[2] Über die Ausdrücke für *mane* vgl. Wb. 370.

erhalten haben, vergleicht man das, was sich erhalten, mit der Verbreitung des Genetiv im Mittelhochdeutschen. Wenn man auch nicht alles, was hier an genetivischen Fügungen überliefert ist, für volkstümlich ansehen mag (man vergleiche wie breiten Platz heute noch der Genetiv im Schrifttum hat), die Gründe für diese Richtung der Entwicklung sind gewiss zahlreich und ebenso gewiss ist, dass sie sich gegenseitig durchkreuzen, beeinflussen. Neben dem Genetiv steht als Objektskasus der Akkusativ, neben genetivischen Fügungen von altersher präpositionale, durch syntaktische Verschiebung setzt sich eine Umschreibung fest usw., und nicht zuletzt bewirken die Auslautgesetze einen formellen Zusammenfall des Genetiv mit anderen Kasus.

Was nun das Verhältnis des Nösn. und des Lxbg. betrifft, ist es interessant zu sehn, dass in jenem sich noch lebendiger Gebrauch des Genetivs erhalten hat, im possessiven Genetiv, dass aber die erstarrten Formen auf ein Minimum eingeschränkt sind. Dieses hinwieder hat sich den übrigen deutschen Mundarten angeschlossen in der Umschreibung des Genetivs durch den possessiven Dativ, und hat nicht nur im allgemeinen mehr erstarrte Formen erhalten als jenes (z. B. Genetiv bei Namen), sondern diese auch analogisch auf ein ziemlich grosses Gebiet ausgebreitet. — Während nun aber das Lxbg. im grossen ganzen ein einheitliches Bild zeigt, verschiebt sich im Nösnergau das Verhältnis etwas — allerdings ohne wesentliche oder in die Augen fallende Unterschiede — in der Art, dass einerseits die Landgemeinden mehr erstarrte Formen bewahrt haben, die das bistr. ausglich, und dass andererseits unter dem Einfluss der nhd. Umgangssprache in der Stadtmundart der possessive Dativ Platz zu greifen beginnt,[1] den die reine Dorfmundart nicht kennt. Die Mundart der Vorstädte von Bistritz wird sich hier zwischen Stadt und Land stellen. Im folgenden werde ich, wo ich den Gebrauch der Dorfmundarten nicht kenne, dies immer hervorheben.

Ich ordne so, dass ich zuerst die (erstarrt und lebendig) vorhandenen genetivischen Fügungen anführe (I.), und dann die Fälle und Arten der Umschreibungen behandle (II). Es wird sich dabei nicht umgehn lassen, dass oft etwas zweimal gesagt werden muss, doch scheint mir dadurch eben die Möglichkeit gegeben, ein klares Bild des Gebrauchs zeichnen zu können. Zugleich werden

[1] Daher in der Darstellung nicht berücksichtigt.

— auch der Einheitlichkeit und Klarheit wegen — alle Nomina nicht nur die Substantiva behandelt, weil sich ja vor allen Dingen bei dem Pronomen noch der formelle Unterschied der Kasus bewahrt hat.

I. Erhaltener Genetiv.

A. Bei Verben.

§ **33.** Als Objektskasus ist der Genetiv schon seit dem Mhd. in stetigem Schwinden begriffen (Mensing § 207), doch zeigen immerhin noch einige Verben genetivische Fügung, allerdings immer nur neben Ersatzfügungen. Da hat sich dann das Verhältnis so gestaltet, dass die genetivische Fügung entweder nur in einer erstarrten Wendung vorliegt, oder neben der Ersatzfügung spezielle Bedeutung entwickelt hat.

1. ***bədâ̧ŋəkŋ*** refl. sich bedanken, danken für etwas, G. 60: *mər bədâ̧ŋəkŋ əʒ-eirəs-grą̧ʒ-ąnd-eirəs-dâinzt* (wir bedanken uns eures grusses und eures dienstes). Formelhaft beim Hochzeitladen. Sonst: *for äst;* mhd. *des gruozes si dô dankten* Nib. 1125, 1; Gr. Gr. 4, 670.[1] Weiterhin in der Formel: *bədąmich-dər nôfrôch* (bedanke mich der nachfrage, nach dem befinden). Ausserdem *ich-dâ̧ŋəkŋ dər nôfrôch* (ich danke der nachfrage), vgl. egerl. § 264. (Kann auch dat. sein, vgl. dank der nachfrage!)

2. ***bəgreifm.*** *ich-bəgreifm mich-diar ʒąch nät* (ich begreife mich der sache nicht), begreifen i. s. v. sich einer Sache annehmen, sich an eine Sache heranwagen, in Angriff nehmen. Daneben: *u äst* (an etwas), ist weniger geistig, mhd. *sich begrîfen mit* (Lexer I, 13).

3. ***dräŋkŋ*** = trinken. |:*wäd-îr âsn*:| *weissâməlnbrût?* |:*wäd-îr dräŋəkŋ*:| *dias-gâdn wei?* nösn. Ballade G. 51. Auch sonst im Alltagsleben gebräuchlich, aber nur der Genetiv des hinweisenden Pronomens. *eich-dräŋəkŋ dias-vei nät* (ich trinke von dem weine nicht, partitiv!). Der Akkusativ, der daneben (auch beim demonstr. pron.) gebräuchlich ist, hat die Bedeutung, dass alles getrunken wird. Daneben *fu* (von), wie der (part.) gen.; got. ahd. mhd. c. genit.

4. ***âsn*** = essen. *ich hu dias ląŋəghär nät-gâsn* (ich habe das, eine bestimmte Speise, langher nicht gegessen). Auch part. im Gegensatz zum Akkusativ. *ij-âsn dâ̧t nät* heisst: ich esse das überhaupt nicht, oder speziell: ich esse das Stück da, das du mir auf den Teller gelegt, nicht; *ij-âsn dias näst* ich esse jetzt davon nichts.

[1] Wo nichts anderes angeführt, sind die Belege für ahd. mhd. immer aus Gr. Gr. 4, 647 ff.

Umschreibung mit *fu* ist gebräuchlich. Daneben: *eich hu dərfu gənû* ich habe davon genommen. (Aber nicht wie nhd. nehmen sie davon? dafür nösn.: *wän ʒə əwinich* = wollen sie ein wenig). — Der Wechsel zwischen akkusativischer und genetivischer Fügung ist auch schon mittelhochdeutsch. Mensing § 211, 1 macht auf ein schönes Beispiel aufmerksam. Iw. 3310 *er az daz brôt* (sc. ganz auf) *und tranc dâ zuo eines wazzers.*

5. **äränərn** refl. = erinnern. *ij-äränərn mich-dias nät* (selten, auch ländlich?), gewöhnlich: *u* = an, *ąf* = auf etwas.

6. ***frąin*** refl. = sich freun. Nur in der Wendung: *sich-seinəs lêbms frąin* (wohl durch die Schriftsprache festgehalten, wenn nicht eingeführt, auch altbg. § 46, 2. ländlich?) ahd. (nicht nur refl.) mhd. Sonst *ibər äst* = über etwas, oder mit nachfolgendem Satz.

7. **šumən** = schämen refl. *ə šumt-sich-seinər aldərn* (er schämt sich seiner eltern, ländlich?). Der Genetiv mir nur geläufig bei Personennamen in Verbindung mit pronomen possessivum. Nhd. kann man sich auch eines Dinges schämen, wie got. ahd. mhd. Sonst: *ich šumən mij-ibərn* (über ihn), d. h. über das, was er getan hat; *ich šumən mich for-ən* (für ihn) an seiner stelle (vgl. mhd. *vür*) und wie *ibərən*. Am nächsten kommt dem Genetiv bei Personen *äm* = um, doch gibt keine dieser Fügungen den Sinn des Genetivs wieder. Den Genetiv der Sache ersetzt vollkommen ein abhängiger Satz.

8. **špiln** = spielen. Mir nur bekannt und bezeugt für: *fər-štâichəs* (versteckes), *fərkrâichəs* (verkrieches), *fênəs* (fanges), *špiln*[1] (ländlich nicht weiter verbreitet?). In der Stadtmundart, aber auch für diese schon ein indifferenter, absoluter Kasus, denn selbst bei Geige spielen wird nie der Artikel gesetzt. Ahd. mhd. *des balles spiln* Neith. Daneben dann die Unterscheidung mit etwas spielen, und auf einem Instrumente spielen.[2]

9. **unî** refl. sich annehmen, mit gen. pers. und rei. *ə ʒôd-ə wel sich-dias-chąwən unî* (er sagte er wolle sich des jungen annehmen); *ich-väl mich-diar-ʒąch šu unî* (ich will mich der sache schon annehmen, auch altbg. § 46, 2). Synonym damit: *nôgô* = nachgehen c. dat. *nô-štô* = nachstehen c. dat. Diese werden wohl ländl. für *unî* gebraucht.

[1] So allgem. schwäb. vgl. Wb. 2, 915 unten *fangeⁿs, fangerleⁿs* spielen. Ebenso *verstecke(rle)ⁿs* = tübing. *schoppeⁿs* spielen.

[2] Für das ssbfr. wird mir angegeben: *des Pilla spillen* (ball spielen), *der lûfäner* (fangen), *der fôräner* (ball fangen), *Gewalwes* (Gewölbes = Kaufmann), *Frongderes* (Verheiraten) *spillen.*

10. ***Der Genetiv bei sein und werden,*** der auch nhd. als veraltet gilt, findet sich im Nösn. in den Wendungen: *ə äs* oder *ə wit-təs teiwəlz* (er ist, wird des teufels). Doch ist die Wendung mit werden selten. Der ganze Ausdruck erst nhd.[1] — *ich-sei diar mênuə, diar uzicht.* — Dann steht im Nösn. neben sein der verstärkte Genetiv des Besitzers. *dǭd-äs meinəs fątər zei haus* (das ist meines vater[s] sein haus); *'d-äs-diar ǭldər frâ ir zǫn* ('s ist der alten frau ihr sohn); vgl. § 27 b; ahd. mhd. Gr. Gr. 4, 652, 654; Weise § 49; Sütterlin 52. dy sint geweest göbel isenfürers; dy sint des alden schebenecers, 1346—1400, Müller p. 19.

11. ***fuarn*** = fahren, in: *drätər klas fuarn* etc. dritter klasse fahren. Modern < Schriftsprache.

Man wird merken, dass in den meisten Fällen ein hinweisendes oder possessives Pronomen beim Substantivum im Genetiv steht, und dass oft ein solches allein das Genetivobjekt bildet. Diese Formen haben den Genetiv nicht nur im Nösn. bewahrt, das auch noch den Genetiv des Artikels bildet, sondern auch im Lxbg., das diesen nicht mehr kennt. So haben sich auch hier als genetivisch empfundene Konstruktionen, bei einigen Verben Wendungen bewahrt, die entweder nur den Genetiv dieser Pronomen zeigen, neben Substantiva sie aber immer stellen müssen. So heisst es denn nicht nur wie im Nösn.:

weld-ər dəs-vein lei dreəkən? (wollt ihr dieses weins hier trinken); *ən hat sich meinər etc. gəšumt* (er hat sich meiner geschämt); *ə šumt sich seəər ältərn* (er schämt sich seiner eltern); *ich hu mich-des ned-ərinərt* (ich habe mich dessen nicht erinnert), sondern auch: *mər hu zeinər ärwârt* = wir haben seiner (ihn) erwartet. Es ist mir diese Wendung allerdings nur für ap. bezeugt. Stlxbg. *ward-əwinij-op mich* (auf mich), wie allgemein lxbg.

gedenken. *fərges mich net, gədeək meəər. ich-verd-erər gədeəkən.* — Daneben (wie nösn.) *deək-u mech* (an mich); *das tuon ich, daz sie gedenken mîn* Wa. 91, 12. (Gr. Gr. 4, 662 führt nur passivische Konstruktionen an.)

gönnen. Hier ist in der Formel: *zej-əs-gin* (sich etwas gönnen) das alte genetivische »es« erhalten (vgl. § 38). Sonst durchwegs *fərgunən* c. dat. pers. akk. rei. (wie nösn.).

---

[1] Nach einer briefl. Angabe heisst es in Heidendorf: *ə äs fum teiwəl.* Ob aber nicht in etwas anderem Sinne?

hüten. *dies-vern ich mich hêidən* (ap.), Lxbg. Wb. 433: *ech-vert mech-des suechtər bəkäštejən.*

gehn, in der Formel: *ʒewəs-vês-gôn* u. ä. (altbg. geh deiner wege), auch *ʒenər wê gôn.* — Nösn. hat nur die abweisende Fügung: *gik-tərn wêch!* (geh dir den weg, vgl. dagegen die Scheidung Grimms 4, 681).

Von den anderen Verben die im Nösn. genetivische Konstruktion haben, werden ebenso verwendet im Lxbg.

sein und werden. In den Formeln: *dəs-deiwəlz sen* und *dəs-deiwəlz-gin* (des teufels sein, werden); *də bašt-dəs-douz* = du bist des tods (drohend); *'d-as fir dəs teiwəlz zə gin* (es ist für des teufels zu werden); *'d-as fir ʒandəlz zə gin* (es ist um rasend zu werden, zu mhd. *senende?*). — Der possessive Genetiv bei sein ist durch den umschreibenden Dativ ersetzt (vgl. § 27 b).

spielen. Im Lxbg. viel weiter verbreitet als nösn. Dort spielt man: *iwəršpriəchəs, nôlafchəs* (lothr. els.), *fərštekəlchəs* (lothr. els.), *štepchəs, fərštopəs, fäəkəs* (lothr. els.), *spreəchəs* (els.), *tit'əs;* vgl. Weise § 48, 1. Binz § 15. Reis Stud. § 16. — Der Genetiv bei spielen (tun) auch schwäb. vgl. oben; schon ahd. belegt, mhd. vgl. Gr. Gr. 4, 763. — Doch: *kârt* oder *mat-də kârtə špilən, bal špilən* (lothr.), *kašət* (frz. *cachette*) *špilən.* — In Konsdorf heisst der Spielball: *baltəs* (Lxbg. Wb. 17), doch kann hier ein Einfluss der beiden anderen gleichlautenden Worte vorliegen (*baldrian,* Balthasar).

machen. Neben diesem Verb haben sich erhalten die Genetive: *ophiəwəs* (aufhebens) *mâchən* und *fil wiəsəns* (wesens, daneben *fil wiəsən*) *mâchən.* Hier der Genetiv eher von *fil* abhängig. Lxbg. *rêwəs mâchən* = rauben (oder zu jüd. *rebbes, rebbich* Profit?).

B. Beim Nomen.

a) Beim Substantiv.

§ **34.** Das Nösn. hat abhängig von einem Nomen nur eine Art des Genetivs erhalten, den **genetivus possessivus.** Alle andern Genetive sind durch Umschreibungen oder andere Kasus ersetzt, oder höchstens erstarrt in festen Bildungen, wie z. B. ein genit. qualitatis in *q̧lərlq̧i, q̧lərhq̧nt.* — Von den vielen Stellungsmöglichkeiten zwischen Nomen und abhängigem Genetiv des Mhd. hat das Nösn. wie auch das Nhd. nur zwei erhalten. Der Genetiv wird dem Nomen entweder vor- oder nachgestellt. Dass er zu seiner Kennzeichnung immer eines attributiven Pronomens bedarf, braucht

nur angedeutet zu werden. Wird das regierende Nomen vor-, der Genetiv also nachgestellt, so haben wir den Typus: der Baum des Waldes (a). Wird der Genetiv aber vorgestellt, so muss das nachgestellte Nomen durch das pron. poss. der dritten Person verstärkt werden. Dieser Typus ist also: des Vaters sein Freund (b). Der erste Typus findet fast nur dann Anwendung, wenn einer Sache etwas zugeschrieben wird. Der letzte kann nur das Besitzverhältnis einer Person ausdrücken.

a) Dieser Genetiv findet sich ziemlich selten. Er wird gewöhnlich durch präpositionale Wendungen ersetzt. Aus meiner Literatur habe ich folgende Genetive aufgezeichnet. Ich gebe sie in Übersetzung:

1. in der halle an der abseite (*uafseit* = nordseite) der kirche, st. georg.

2. bis ans ende der gemeinde, tatsch.; nicht weit vom ende der kirchgasse, mtdf.

3. den namen seines vaters, seines grossvaters (und seinen namen), mtdf.

4. in den henkel (*də hiŋək,* f.) des kessels, kl. b.

5. um die zeit der betglocke, das läuten der glocken (genit. subjektivus), die glocken vom turm der burg, kl. b.

6. in dem garten des minoritenkloster, kl. b.

7. an stelle des goldenen becher, bistr. — 1—7 aus G. B.

8. aus dem kirchl. Gebrauch in die gehobene Rede übergegangen bei G.: aus dem segen des herrn, buch der gläubigen.

9. aus der theologischen Schriftsprache stammt: *rôs-gotəs* (ross gottes). Als Beschimpfung = Esel! vgl. Schiepek § 373, a; ebenso schwäb. o du Ross Gottes = Esel.

Aus lxbg. kann angeführt werden (ich habe diese Genetive nicht nur durch Fragen erfahren, sondern auch gesprächsweise gehört):

10. auf dér (d. h. auf der anderen) seite der brücke.

11. ende des monats, ende der woche komme ich zu dir, vgl. § 23.

12. kommt ihr noch ein stück wegs mit? (ist partitiv).

13. In der kirchlichen Sprache und aus dieser in die Volkssprache gedrungen: der engel des herrn, sohn gottes, wort gottes. Letzteres nach einer Angabe spottweise gebraucht.

b) Dieser Genetiv ist in Misskredit geraten, weil er nicht mehr ohne Hilfe des Possessivums auftreten kann,[1] welcher Umstand ihm

[1] Die weiter unten (§ 35) angeführten »reinen« Formen sind mehr oder weniger erstarrt.

sogar die Bezeichnung einer »Kompromissform mit dem Schriftdeutschen« (Schiepek § 260) eingetragen hat oder einer »Mischform«, u. zw. aus: meines Vaters Haus + meinem Vater sein Haus (Behaghel, Deutsche Sprache 306, 307). — Sucht man nach der Verbreitung dieses Genetivs, so findet man ihn »in allen Mundarten heimisch«. Bair. nöst. im Vinschgau (Tirol): *s våters sein haus*, kärnt. schwäb. deutsch-ungar. (zips.): *'s kënds'n hånd* (*sn* = sein), sogar: *da kûs* = der kuh sein!, schles. nordböhm.: das ist des lustigen jägers sein gebrauch, J. Grimm in einem Brief: des Thomas seine frau, egerl. *ich bin ja mein's vodas sa(n) lustigha boŭ, dös is s Ferdləs sáinə* (sc. Mütze). »Andere Fälle sind nur vereinzelt; so hört man *áf s michləs sáinə hauchzət* oder *grépməs, láich* u. ä.« (Die Angaben bis hieher aus Schiepek § 372, bes. pag. 338, Anm. 1, 3.) — »Neben dem Dativ war früher (!) in Begleitung des besitzanzeigenden Fürworts auch der Genetiv gebräuchlich.« »Jetzt kommt dieser Kasus nur noch vor bei Bezeichnungen von Familien. Wie man neben Körners Bruno etc. sagen kann Körners ihr Bruno, so spricht man regelmässig von Knüpfers ihr Garten, Bremers ihr Haus etc.« (Weise § 52, 3). — »Freilich findet sich neben dieser Ausdrucksweise (poss. dat.) in Spuren auch die Verbindung des Genetivs und des Possessivpronomens. So ist in Friedrichs IV. Ausgabenbuch (16/17. Jh.) die Rede von des Bischofs von Speier seinem Narren (Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh. 33, 278) und Elisabeth Charlotte braucht Wendungen wie des armen Menschen sein Tod (Bibl. lit. Ver. 88, p. 5).« 17. Jh. (Sütterlin 56, Anm. 2). Ebenda p. 48, Anm. 1 wird angegeben: *s winklers ihr maad*. Dieses *s winklers* ist allerdings pluralisch, aber es wird gewiss als pluralischer Genetiv gefühlt (vgl. die Beispiele aus Weise, oben), wie man lxbg. und oberhessisch die Wendung *ânər leiz kanər* u. ä. als pluralischen Genit. fasst, der er auch tatsächlich ist (vgl. weiter unten). Ebenso zu beurteilen ist die schwache Form des Genetivs, der pluralisch geworden ist, im lxbg. *kišən hîr šwei* (schweine). Daneben auch die starke Form *wêbəš* etc.[1] Die deutschen Mundarten I, p. 119 ff. Rosenplüts Spruch von Nürnberg: *dar nach so zelt man der ir schar* Spr. v. M. 53. Jetzt soll es fränkisch heissen: *denna ir schar* = denen ihre schar. — In demselben Bande p. 271 heisst die Überschrift einer Mundartenprobe aus Meklenburg-Strelitz: *de lerer är ursprunk* (der lieder ihr ursprung). Ausser den bei Gr. Gr. 4, 351

[1] Vgl. dagegen Rausch p. 28: »Denn der tote Genetiv vertritt hier den Dativ«.

und Mensing § 248, 2 angeführten älteren und moderneren Schriftstellern, seien nach Weise (Z. f. d. U. VII, 287 ff. »dem vater sein haus«) genannt: der Altenburger Moralprediger Cober (1682—1717), Lessing, Jean Paul. Ausserdem findet sich dieser Genetiv öfter in einer vorlutherischen Bibelübersetzung aus dem Jahre 1470—1473, und bei Kehrein, Gramm. d. d. Spr. 15.—17. Jh. III, p. 72 werden Schriftsteller des 17. Jh. angeführt, die diese Fügung gebrauchen (vgl. Z. f. d. U. VII, p. 290, Anm. 1). Ausserdem führt Rausch p. 25 ff. diese »Mischung« an bei Schriftstellern und aus literarischen Aufzeichnungen vom 15.—19. Jh.[1]

Überblickt man diese Fülle von Belegen für den verstärkten possessiven Genetiv in den Mundarten und schriftlichen Aufzeichnungen, die zum Teil bewusst Mundart widergeben wollen: zieht man ferner in Betracht, dass gerade immer erstarrte Wendungen als besonders beweiskräftig für das Alter einer Erscheinung gelten, so mutet es einen eigentümlich an, sieht man, welch vergebliche Mühe sich Rausch[2] gibt zu erweisen, dass »diese Konstruktionsmischung« ein Erzeugnis »der Schriftsprache und überhaupt nicht volkstümlichen Sprache« sei, dass sie »in lebendiger Sprache« nirgends »gesprochen wurde und wird«. »Unsere Mundarten müssten darüber Ausweisung geben«[3] (p. 27). Lässt man nun die angeführten Belege und erstarrten Wendungen etc., auch Grimms Beispiele und die auf sie gestützte Ansicht nicht gelten, so kann man sich dem Gebrauch des Nösn. gegenüber der Überzeugung nicht verschliessen, dass die »vielen Erklärer« recht hatten, wenn sie den verstärkten genetivus possessivus »für das Primäre und den

[1] Auf einem Grabstein von 1602 — aus Baia, Rumänien — heisst es: des Peter Schneider sein Eheweib; vgl. Karpathen, Halbmonatsschrift für Kultur und Leben. Kronstadt. IV, 30.

[2] Rausch selbst führt an zwei oder drei Orten solche Genetivverbindungen — bei Namen — als »erstarrt« oder »fast erstarrt« an, z. B. p. 29, Anm. 1.

[3] Auf Grund der vorgefassten Stellungnahme diesen Fragen gegenüber spricht Rausch nicht nur den Mundarten den verstärkten genit. poss. ab, sondern zweifelt auch kategorisch an der Echtheit mundartlicher Stellen, die wirkliche Mundart geben wollen p. 28, Anm. 2. — Auch die »zweifellos in äusserst volkstümlicher Sprache« geschriebenen Schriften Chr. Reuters, in denen »kein einziger sicherer dat. poss. zu belegen« ist, wo sich »dagegen unzählige Fälle der Mischung« finden und die übrigen Belege, die er anführt, lassen ihn in seiner Hypothese nicht unsicher werden. Nur Grimm entlockt ihm ein kleines Zugeständnis: »die Belege Grimms erweisen also schon für das Mhd. schwache (!) Spuren des Vorhandenseins — sagen wir beider Konstruktionen« p. 27, Anm. 1.

Ausgangspunkt der Erscheinung (des poss. dat. nämlich) hielten« (zu ihnen gehört Grimm Gr. 4, 351; man vgl. das Zitat aus Adelung. bei Rausch p. 32, Anm. 3). Es sei nur vorausgeschickt, dass wir annehmen können, wie man allgemein annimmt, »dass eine Sprachbildung erst dann schriftlich fixiert wird, wenn sie schon lange im mündlichen Gebrauche ist« (Rausch p. 27).

Wie bereits bemerkt spricht unsere moderne Mundart durchaus den verstärkten possessiven Genetiv. Ein possessiver Dativ ist nicht rein mundartlich, sondern durch die nhd. Umgangssprache bedingt.[1] In seinem Verhalten setzt das Nösn. die geschichtlichen Verhältnisse fort. Einer der jüngsten Belege, die ich bringen kann, stammt aus einer Quittung zweier Nösner Ratsgeschworener ex 1572,[2] es ist eine schwere Konstruktion bei der man unbedingt auf dativische Fügung gefasst wäre. »was auff der herrn von nösen, ir gebürendes teill gefallen gewesen« (gebühren c. dat.!). Die übrigen stammen aus der Zeit von 1505—1536. — erat quidam regulus, des syn son kranck lag (des sein sohn = *dias sei ʒąn*) 1536. — hot her dy corellen steijn des lenart seynem kyndt am hals gefunden 1527.[3] — vnd des ... yörges seyne pattenn (taufpaten) ... syndtt 1526.[4] — item der ander artickel, das khayn meyster yres hanthwerks ausserhalb der genantten yrer czech . . . (zunft). — sso ynner der genantten yrer czech weren. Beide ex 1505.[5] — Der älteste Beleg ist v. J. 1481 (Müller XXVI): das der meister ire kinder gancze czech sullen haben. — Diesen Belegen für den verstärkten possessiven Genetiv steht allerdings einer für den possessiven Dativ gegenüber, und da er für 1526 bezeugt ist, könnte man hier voreilig

[1] Ich kann mich hier nicht nur auf das eigene Sprachempfinden stützen, sondern auch auf eine briefl. Mitteilung des besten Kenners des Nösn. H. Stadtpfarrer Dr. Kischs. — Auch meine Literatur schreibt nie poss. Dativ. Selbst B. nicht. — Ich möchte hier noch auf etwas aufmerksam machen. Wenn Belege für den verstärkten poss. Genetiv gesucht werden, beschränke man sich nicht auf Beispiele für den Singular. Ich glaube man wird manchmal erstaunt sein, dass man im Plural zu anderen Ergebnissen kommt. Da die singularischen Formen am häufigsten gebraucht und somit gehört werden, findet hier die Verschiebung zuerst statt. Im Nösn. werden selbst die, die den poss. dat. fast als Regel sprechen, doch nie sagen: den alten Leuten ihre Ansichten, sondern: *dər ąldər leid-îr uʒichtn.*

[2] Bei Müller, CXIX.

[3] Ebenda, XCVIII.

[4] Ebenda, XCV nicht nösn.-hmstdt.

[5] Ebenda, LXXVII. Nösner Weberzunftartikel.

auf das letzte Verklingen dieses Dativs schliessen. Es ist aber unzweifelhaft, dass ein Verschreiben vorliegt. wnd dem merten von cronen (kronstadt) seynem bruder haben myr geben fl. 3 . . . Dem Schreiber des (Papier)briefes war der Merten jedenfalls bekannter, er schreibt: »dem merten« und erst dann kommt ihm in den Sinn, dass dessen Bruder die 3 fl. bekommen. Weiter herunter lässt sich diese Genetivfügung nicht nachweisen. Im ältesten nösn. Schriftstück (1472) liegt kein Possessivverhältnis vor. Die übrigen deutschen Stücke aus Siebenbürgen sind teils gleichzeitig, teils sind sie nicht unverdächtig von lateinkundigen Leuten verfasst zu sein, wie wir auch oft lateinische Brocken hineingestreut finden. Hierher gehört auch das älteste siebenbürgisch-deutsche Denkmal, das etwas mehr als bloss Namen bietet; es sind Aufzeichnungen aus einer alten Matrikel der Hermannstädter Pfarrkirche 1346—1400 (Müller III); hier das Possessivverhältnis: der iacob der heinczmanin sun.

Trotzdem aber lässt sich auf Grund der Angaben bei Grimm, Rausch und der hier mitgeteilten Belege der Schluss ziehen — ja es muss dieser Schluss gezogen werden —, dass der nösn. Sprachgebrauch die Fortsetzung des mhd. gen. poss. in der schon mhd. bezeugten Form des verstärkten gen. poss. bildet, dass das ursprüngliche eben dieser gen. poss. verstärkt durch das Possessivpronomen war und erst im Laufe der Zeit durch den sich von Oberdeutschland ausbreitenden dat. poss. in den Mundarten verdrängt worden ist. Der poss. dat. selbst, der seine Entstehung adverbalen dativischen Konstruktionen verdankt, seine Verbreitung aber auch mit dem Umstande, dass fem. gen. und dat. gleich lautete, hat seine eigentliche Ausbildung erst im 15./16. Jh. erfahren; vgl. Rausch p. 27 und Anmerkung 1.

Wenden wir uns nun den heutigen Verhältnissen im Nösn. zu, so finden wir nicht nur die Verbindung: des Vater sein Haus, meines, deines etc. Vater sein Haus, sondern verstärkend in der 3. sing. plur. *diassei* (des-sein) masc. neutr., *diarîr* (der-ihr) fem. sing., ebenso *diarir* für alle 3 plur. *guartn* (garten). Substantivisch: *diassei, diarîr* (des-sein, der-ihr). Dagegen immer: *mei, dei (ʒei), ąnʒər, eiər (îr) guartn* (mein etc. garten). In der Anrede heisst es: *änîr, änər*. Da die Anrede mit der 3. plur. erst modern ist (vgl. § 55), könnte es als Übernahme aus öst. *iner* (innere, innerer) erscheinen, wäre es nicht 1473 (Müller XXXVI) attributiv bezeugt. »das . . .

in enere hant het besolt« (bezahlt). Es ist also als Analogiebildung zu fassen zu unser, euer, wie auch Schiepek es erklärt (§ 454). Trotz z. B. heidelbg. *ihne ir*. Da es schon einen Genetiv *irer* (jaad. *īərər*, klb. *iərdər*, ssbfr. *ärər)* gab und die Weiterbildung zu *ir* dasselbe Resultat gezeitigt hätte, wurde diese Form vom Dativ *in* abgeleitet, *iner* = nösn. *änər*. Dann angeglichen an östr. *ihner, iner*, das als »ihnen ihr« gefasst wird (vgl. nehmens ihnen ihre Sachen, nehmens inere Sachen), *änîr* = ihnen ihr. — Der durch »sein« verstärkte Genetiv des pron. dem. ist schon erwähnt. Ausserdem wird noch so verstärkt das relative und das Fragepronomen. Aber auch das verstärkte Relativum wird nur fragend benutzt. Relativ gilt: *diassei, diarîr*. — *wat'əs-sei, wat'ər-îr* (welches-sein, welcher-ihr) wird bestimmt fragend verwendet, während *wias-sei, wiar-îr* (wessen sein, wer ihr) allgemein fragend ist. Mit Ausnahme des pers. und poss. Pronomens, kann dieses Genetivverhältnis von allen anderen, auch den meisten indefinitiven Pronomen gebildet werden. Von den bei Frühm § 18 angeführten ist dieser Genetiv von allen gebräuchlich, mit Ausnahme von: *ichər* etc. zu *nichər* (ahd. *nihhein*). Statt *munt'enəs-sei, munt'enər-îr* (manch eines) heisst es: *munt'əs-sei, munt'ər-îr; əʒut'ər* (ein solch einer) etc. wird vertreten durch *əʒu-enər* (ein so einer). — Da *ql* im sing. nur attributiv verwendet werden kann, vertritt es hier: *ə jêdər* etc. (ein jeder). — Etwas *(äst)* und nichts *(näst)* sind natürlich ausgeschlossen, desgleichen man *(əm)*. Für die Ableitungen von man: jemand *(âməst)*, niemand *(nâməst)* wird ein scheinbar schwacher Genetiv gebildet: *nâməstn* oder *nâmən ʒei, ir* (vgl. § 43, p. 561, Anm.) *ʒâlwst, ʒâlwər* nicht.

§ **35.** Ausser diesem verstärkten poss. Genetiv besitzt die Mundart lebendige vorgestellte Genetive nicht, sie sind alle erstarrt in festen Wendungen oder in Kompositionsgliedern, und daher ist es auch nicht notwendig, zwischen den verschiedenen Arten (gen. subj. qualit. etc.) zu scheiden.

Solche Wendungen, in denen der Genetiv mit dem nachfolgenden Nomen noch nicht zu einem Wortganzen verschmolzen ist, kenne ich nur zwei: *äm jêʒu kristi wäln* (um Jesu Christi willen) und: *än gotəs numən* (in Gottes namen); *ich-pin dij-äm gozwäln* (ich bitte dich um Gottes willen) ist schon Kompositum (⏊ –) im Gegensatz zum Lxbg.: *em gotəs wələn* (⏊ –, ⏊ –), das ausser dieser (und auch anderer?) Wendung noch eine kennt, die mir sonst nirgend bekannt ist: *wan mər dəs-teiwəlz bis-gəwind-äs* (wenn man

des teufels biss gewohnt ist). Die auch sonst z. B. egerl. geläufige Wendung: auf Gottes Welt u. ä. ist sowohl nösn. als auch lxbg. bereits Kompositum. *ąf-dər härgozwält* (´ - ´).[1] Da in vielen Fällen der Artikel vor dem Genetiv ausgelassen wurde, konnten sich aus diesen Genetivverhältnissen leicht Komposita bilden, wie schon die erwähnten Beispiele gezeigt haben. Solche Komposita[2] führt Frühm § 6 fürs Jaadische und Moselfränkische an. Dabei stehen nebeneinander: *ą̂idodər* (eidotter) und *ą̂isdodər,* auch mslfr. *räntflêš: ränzflês* (rindsfleisch), auch lxbg. Dann hat sich, wie auch im Nhd. das Genetiv-s auch in genetivisch nicht mögliche Fügungen analogisch und euphonisch eingedrängt.[3] Ich führe nösn. und lxbg. Komposita an mit Hund als Bestimmungswort: *hąnz-peitš* (peitsche), *-dâich* (tage), *-gläk* (glück), *-feilt'i* (veilchen, lxbg. *fëioul*), vgl. Kisch Wb. 103, Lxbg. Wb. 187. — Mit schwacher Genetivendung: *biarndrâk, biarnząkər* (mslfr. *bierənzokər*), beide Lakritze. Lxbg. *bierəndanz* = schwerfälliger (bären-) tanz; *giarštnząkər* (mslfr. *gierštənzokər*) gerstenzucker; *gergədą̂ch* (Georgstag, 23. April) mit schwacher Genetivendung, vgl. Georgental: Georgstaler, schwäb. Jörgentag, desgleichen *gergənuacht; nąkəkaul* (mslfr. *nâkkaul*) Nackengrube (mhd. st. sw. masc.), *ȥâməlnbrût* (semmelbrod) u. a.

Der Genetiv von Eigennamen.

§ **36.** In der Verbindung der Eigennamen mit Taufnamen liegt auch ein possessives Verhältnis vor und so kommt es, dass sich im Nösn. (aber scheinbar nicht in allen Gemeinden) hier genetivische Fügung erhalten hat. Auch mslfr. und überhaupt rheinisch, vgl. Reis Studien p. 485. Auch sonst md. vgl. Weise § 45, Anm.; Sütterlin 47, Anm. 4; Rausch p. 14; Nösn. z. B. *krauȥn tôrichi* (gen. zu F. N. Krauss + deminut. zu Dorothea); *âiwn dani* (Daniel, vgl. Kisch Namenbuch p. 7 Aiff); *broȥərš grit'ə* (Margarethe Broser) etc. In alten Matrikeln und Urkunden finden wir diese Fügung nicht.

[1] Für das Rip. gibt Münch § 198 solche Wendungen und Komposita an. In anderer Anordnung als hier.

[2] Ein solches Kompositum ist das nösn. *grą̂sguartn* (Friedhof) grabesgarten vgl. Keintzel, dagegen Kisch, Namenbuch p. 48.

[3] Sogar an Plurale ist das Genetiv-*s* getreten und bildet mit dem nur pluralischen »Leute« das Kompositum: lxbg. *ôrmleizgəroch* (armleutegeruch). Die genetivische Fügung: *ânər leiz kanər, t-as licht auȥ-ânər leiz liədər rimə šneidən.* — Vgl. Alles, p. 9/10; Lumtzer, § 125.

Nur hie und da sind dort die mundartlichen Namen aufgezeichnet worden. (Diese Namen nur von den Dorfbewohnern gebraucht, sind auch heute nicht die amtlichen Familiennamen.) So z. B. in einem Kronstädter Kürschnerzunftbuch (1424—1528, Müller XVI) stelsners lorens, kursners (Kürschners) jocob, ex 1456. — Über die Verteilung von starker und schwacher Genetivendung vgl. Frühm § 7, wo auch weitere Beispiele.

Anmerkung. Elliptischer possessiver Genetiv liegt vor in den durchs ganze md. Gebiet sich ziehenden Genetiven, die die Familie, das Haus, das Anwesen jemandes bezeichnen (vgl. Weise § 45; Reis Beitr. § 38, 6; Studien 485; hess. Maa. p. 307; Rausch p. 10, auch oberdeutsch). Schon Weise hat darauf hingewiesen, dass diese durchaus stark gebildeten Genetive nicht identisch sind mit den ndd. Formen: Mädchens, Jungens etc. Jeden Zweifel an der Richtigkeit dieser Behauptung benimmt einem das Lxbg. Aus drei Gründen: 1. hat es nicht nur die starke, sondern auch die schwache Form. Wie auch obd. und hess. vgl. Alles p. 4 neben *Wêbəš* (Webers) steht *Bükən, Kišən* etc.; 2. heisst es immer: *ich-gôn a Wêbəš* etc. ich gehe in Webers, im Gegensatz zu anderen md. Maa., wo es »zu« heisst. Dieses *a* = in beweist die Ellipse Haus, damit auch, dass *Wêbəš* etc. Genetiv sein muss (vgl. Lessiak § 122 b; Paul⁴ 222 zur Erklärung: »Ergänzung aus der Situation«); 3. dass hier unbedingt eine Ellipse Haus angenommen werden muss, geht weiterhin daraus hervor, dass msltl. diese Genetive am Hause haften bleiben und mit dem Besitzer den Namen nicht wechseln. So heisst es jetzt z. B. in Kirsch: *ən gêd-a Funkən*, trotzdem der Besitzer Diedrich heisst. Die Genetive *a Krištən, a Reins, an Haməȝən, an Michəlz* etc. werden auch jetzt noch gefasst als »in das Haus der Familie Michel« etc. — Für das Nösn. ist mir ein derartiger Genetiv nicht bekannt. Für die Bezeichnung der ganzen Familie benutzen wir (bistr.) die Bildung: *də Kišəšn* = die Kischischen etc.

Der Genetiv bei Zahlen und Zahlbegriffen. (Massbestimmungen).

§ 37. Im Ahd. und Mhd. steht bei Zahlen ein Genetiv, der jetzt nösn. und lxbg. meistens umschrieben wird, von dem sich aber in gewissen Wendungen Reste erhalten haben. Es sind auch hier die Pronomina, die durch die äussere Form und den verhältnismässig häufigsten Gebrauch altes Sprachgut bewahrten, teils noch durchaus lebendig empfunden, teils erstarrt. Es handelt sich hier um die Verbindungen: unser, euer, ihrer (drei). Im Nösn. sind diese drei Formen erstarrt in einer zusammengezogen: *är, ər* (< mhd. *ir*). *mər wôrn är drâi* (wir waren ihrer drei) etc., vgl. griech. ἑαυτὸν = ἐμαυτὸν, σεαυτόν. Da es nicht mehr als Genetiv empfunden wird, geht es über in die Bedeutung: einige, wenige. *t-vôrn är dô* (es waren

einige dort). Diese Form (jaad. *ərər, idər, ar,* kl. b. *ərdər*) ist m. W. im ganzen Nösnerland erstarrt. Im Lxbg. noch nicht, da heisst es: *eizər, erər, hîrər drei.*[1]

Erstarrt ist auch der Genetiv in der Wendung: unsereiner, nösn. *ąnzərenər, ąnzərê, ąnzərent* (neutr., das auch für alle drei Genera gilt), lxbg. *eizərên* (städt. *onzərên*) in der Bedeutung von: so ein Mensch wie wir sind. Das partitive »unus ex« heisst: *enər fu ąnz,* lxbg. *ên fun eis.* Aber lxbg. auch noch als partitiver Genetiv. Vgl. das Beispiel bei Frühm p. 42 oben *ärər kanər änt* = eurer kinder eines (für msltl.).

Nicht nur bei Zahlen, sondern auch bei Zahlbegriffen, wie »einige, ein paar, etliche, viele« etc. kann dann der Genetiv anderer Pronomina stehen. So nösn. *'d-äz-och-diar enər, 'd-äz-och-diar-ə licht mänts* (s ist auch deren einer; deren ein schlechter mensch; wegwerfend). Ebenso lxbg. *dêr gid-ət-gənuch* (derer gibts genug) und dann absolut: *'t-sen dêr, di fanatəš-sin* (es sind derer, die fanatisch sind); ebenso nösn. — So erstarrt dann das lxbg. *dər* wie das nösn. *är, ər; dər fil* = nösn. *är fil* = ihrer viele, und überhaupt viele; *'t-vârn dər winich* (es waren wenige), nösn. *t-vôrn är winich.* — Schon oben bei den Verben haben wir gesehen, dass der Genetiv des Demonstrativpronomens als partitiver Genetiv auftritt, und so finden wir ihn denn auch bei Zahl- und Massangaben neben Substantiven, die den Inhalt der Angabe bilden, aber so stark nur im Nösn. ausgebreitet. Im Lxbg. habe ich gewöhnlich die Umschreibung mit *von* gefunden. *gämər noɣ-än bâicher dias fräšn wąsər* (gib mir noch einen becher von dem frischen wasser); *eich mecht-oɣ-əwinich-dias-bakəl hu* (ich möchte auch ein wenig von dem gebäck haben); *ich hu widər än zak-dias tirkəškôrn gənû* (ich habe wieder einen sack von dem mais genommen, sc. von welchem ich schon einmal gekauft). Doch steht daneben auch die Umschreibung mit *von,* vgl. II. Das Lxbg. zieht auch hier genetivische Konstruktion bei dem possessiven Pronomen vor, denn es heisst: *ê kilo fon dizəm gudn hunich* (nösn. *dias-gâdn hunich*); aber: *ə duzənt meŋər huəzn* (ein dutzend von meinen strümpfen) und: *'d-as-seŋəs net fil* (es ist [seines] nicht viel los mit ihm), vgl. auch § 40.

Ausser dem Genetiv der Pronomina ist im Nösn. nach den Zahl- und Massbestimmungen nur ein Genetiv erstarrt — wenigstens

[1] Über diese Genetive vgl. Schiepek § 454, Rausch p. 9, Sütterlin p. 53, Weise § 91, Behaghel d. Spr. p. 306.

ist mir nur dieser bekannt und auch bei G. belegt —: *q̣ləs-gâdəs* in der Wunschformel: *ich-wäntšn ij-q̣ləs-gâdəs* (ich wünsche euch alles gute). — Das Lxbg. sagt auch heute noch: *äpəs* (etwas) sicheres, *šênəs, guz* (gutes), *fil lêz* (leides, doch: *kreidz-a lêt.* Es ist also dieser Genetiv noch nicht zum Nominativ erstarrt), *zeiz-gənoch* (mhd. *zîtes,* vgl. Paul, Mhd. Gramm. § 123, Anm. 6) etc.

b) Beim Adjektivum.

§ 38. Nösn. wieder verschwindend wenig. Nur bei zwei Adjektiven hat sich der Genetiv erhalten: *ə wêr nät-sächər ʒeinəs lêbms* (er wäre nicht sicher seines lebens); wermesch. *'däs-dər mâi wiart* (es ist der mühe wert). Doch wird dieses kaum mehr als Genetiv empfunden, da das Substantiv ganz unbetont und mit dem Adjektiv verschmolzen ist. Also zu sprechen: *däs nätərmâiwiart* (_ ⊥ _ _ ⊥ [⊥]). Auch in anderen Mundarten ist dieselbe Betonung (vgl. Sütterlin p. 51, schwäb. *dermewert* ⊥ - ⊥) zu finden, ja im Lxbg. Lothr. auch im Strssbg. und Hess. (vgl. Rausch p. 19, Alles p. 11) ist das Substantiv ausgefallen, so dass es hier nur *'d-as* (es ist) *dərwêrt* heisst. Auch schwäb. gewöhnlich *derwert* - ⊥. — In Kompositen findet sich der Genetiv auch im Nösn., wie *hąnzmâit, lêbmsfrû* (hundsmüde, lebensfroh), doch gehört auch letzteres mehr der städt. Mundart an, die auch: rettungslos, hoffnungslos etc. kennt. Gewöhnlich werden solche Zusammensetzungen umschrieben.

Dagegen lxbg.: *ʒiəəs lêbms nit sichər, mit leiəs-sin* (müde liegens sein); *'d-as net riedəs-viert* (es ist nicht redenswert), *daəkəsviert; ich sin dəs liewəns mit* (des lebens müde); *'d-aʒ-ên ʒeəəs lewəns nat mi ʒichər* (man ist seines lebens nicht mehr sicher); *ned-eəər lenʒən dek* (nicht einer linse dick, verstärkte Negation). — Mit dem Possessivpronomen: *ich-vêr ger ʒeəər las* (los). Sonst trans. — Komposita: *dərgleichn* (auch nösn. doch eher *eʒu äst* = so etwas), *ich-vel meəəsgleichn hun,* sagt das Mädchen, das heiraten will; *mansgekich* (mannstoll); *ə härzənsgutə mäntš; mər ʒin êns-gin* (wir sind eins geworden) heisst: handeleins werden. Zu den Kompositen gehört ferner der mit dem Superlativ verschmolzene Genetiv *q̣lər* (aller nhd.). Gesteigerter Superlativ. Schon mhd. Nösn. *q̣lərgrist* (allergrösste), *q̣lərdäkst* (allerdickste) etc., lxbg. *q̣ləršenzt, q̣lərbešt.*

Schon oben § 24 und § 33 ist erwähnt worden, dass sich bei den Adjektiven im Lxbg. der alte Genetiv »es« erhalten habe. In anderen Mundarten auch, nur ist er hier wie im Nhd. formal

mit dem nom. acc. sing. neutr. »es« zusammengefallen, so dass er nicht mehr als Genetiv gefühlt werden kann, da an seine Stelle das possessive »seiner« getreten. Auch lxbg. wird er nicht mehr als Genetiv zu »es« empfunden, trotzdem er lautlich vom Nominativ verschieden ist, der *ət* lautet, denn auch hier ist der Genetiv *ʒeinər, ʒeʀər*. Es erscheint wohl meistens als nhd. Übernahme, wie z. B. der Artikel auf -r (der, lxbg. *dən*) und die Konjunktion ‚das' (lxbg. *dat*). — Z. B. *ich-sen-əs mêt* (müde), *zəfridən, ʻd-as-əʒ-əlô gənouch* (es ist davon genug), *ech-sin-əs-sou ʒât, wêi t-gês-dər kâlər ierbesən* (ich bin es so satt wie die geiss der kalten erbsen, genet.), *dər kend-əs sechər ʒin* (ihr könnt dessen sicher sein).[1] Dagegen: *ich-sen dât net sechər,* und eine eigentümliche Mischung gibt das Lxbg. Wb. p. 138, Art. *genoch* (für stlxbg.) an. *əlô aʒ-**ət des** gənoch* statt *əlô aʒ-əs-gənoch.* — Vgl. Paul § 203. — Das Nösn. kennt diesen Genetiv nicht, vgl. § 24.

Auch hier muss gesagt werden, dass der Genetiv von der Verbindung der Copula und des Adjektivums abhängig ist, nicht so sehr vom Adjektiv allein, vgl. Paul p. 290. — Vgl. dagegen lxbg. *ned-eʀər lenʒən dek,* das aber erstarrt ist zu einer starken Negation.

c) Beim Pronomen.

§ **39.** Hier kann ich fürs Nösn. kein Beispiel anführen. Es mag sein, dass in irgend einer Landgemeinde sich ein Genetiv vom Pronomen abhängig erhalten hat. In der Stadt jedenfalls wird er nicht gehört, man benützt hier die Form des nomin. acc. auf *-ət.* Das Lxbg. hat sich hier konservierender verhalten als das Nösn., wenn auch nicht mehr allzuviel zu finden ist. *wat-gid-ət nauəs* (was gibts neues nom. acc. *nauət*), *wat huəs-də opveiʒəs* (was hast du aufweisens). Neben *wat-vunərš (wonəš)* was wunders, steht wie nösn. *wat-vunər!* — Neben jemand und niemand ist auch lxbg. kein Genetiv möglich, für *eməs, neməs* sagt es: *ên* (einer), *kên* (keiner).

Der Genetiv nach der Negation.

§ **40.** Der Genetiv von Negationen abhängig ist im Nösn. fast ausgestorben. Das Bistr. kennt ihn nur noch selten, wenn ich recht

[1] *əs* wird auch partitiv verwendet, z. B. *di kê fərdros huət, mecht-sij-əs* (wer keinen verdruss hat, macht sich solchen). — Für masc. neutr. *əs,* für fem. *dər,* z. B. willst du noch brot? *nê! ich hun-əs!* (ich habe noch); willst du nicht? *nê! ich hun dər* ist mir für ap. angegeben, wie weit sonst?

sehe nur in festen Wendungen, bei gewissen Worten. So habe ich bis jetzt immer nur gehört: *'d äs nichə-mi gâdəs än dər wält* (es ist kein gutes mehr in der welt). Für mtsdrf. kann nach G. 81 wohl gesagt werden, dass auch hier Ersatz eingetreten ist. *əd-uind-əm kê gâdət* (es ahnt ihm kein [nichts] gutes). Für das jaad. ist er durch Frühm a. a. O. bezeugt: *nesn geudəs, worəs, ibəls*. Für regn. wird mir durch Herrn Pfarrer Dr. Keintzel bezeugt: *ə dit nichə gâdəs* (ahd. **nihein guotes*). — Im Lxbg. dagegen durchaus erhalten: *neišt guz* (gutes) oder *gutes, šenəs, grosəs* etc., *kê lez* (kein leides). *want feiər am štrei ass, dan as kê lešəs mei* (wenns feuer im stroh ist, dann ist kein löschens mehr).

'd-as keɪəəs nëišt (gar nichts). — Mit Pronomen: *'d-as meɪəəs, deɪəəs, ärəs neišt* (nichts für), *'d-as meɪəəs bleiwəs net* (es ist meines bleibens nicht).

d) Der Genetiv bei Präpositionen, Interjektionen und Adverbien.

§ 41. 1. ***hąlbm.*** mhd. *halben* c. gen. — Im Nösn. in den Wendungen erhalten: *îrn šąndn hąlwər* (ehren schanden halber). Etwas *îrn šąndn hąlwər* tun = nicht gerne tun, doch um die Ehre zu retten und keine Schande aufzuheben. nhd. anstandshalber, auch städt. *uštąnzhąlwər*. — mtdf. Ballade: *mîr ȝei nät ku eirəȝ-âsn och dräɪəkɪə hąlbə, mîr ȝei ku eirəs dêchtərchə hąlbə* (wir sind nicht kommen eures essen und trinken halben, wir sind kommen eures töchterchens halben). Wie weit es sonst noch im Gebrauch ist, weiss ich nicht. Städt. wird es ersetzt durch *wêgɪə* c. dat. — 1357. etlicher hattertstucks (!) halben = einiger grundstücke halben (Müller, V). — 1572. beschwernus eines hewess (eines haues, Schlag im Wald) vnnd waldts halbenn. — solcher verachtung vnnd gewalt halbenn (Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde XXXIII, 1). Scheint sich grösstenteils nur in amtlichen Stücken zu finden. — Auch jaad. *mänət-, dänət-, ȝänəthąlbm* (vgl. Gr. Gr. 3, 217. 267; D. W. B. 2, 912). — Lxbg. unbekannt.

2. ***wêgɪə.*** Jetzt mit dem Genetiv nur noch: *wêgn meinər, -deinər, -ȝeinər.* i. s. v. es ist mir gleichgültig, ich lege der Sache kein Hindernis in den Weg. Ebenso Sütterlin, p. 51. Auch: *meintvêgɪə, meinzvêgɪə* (vgl. Gr. Gr. 3, 217 und 3, 266; D. W. B. 2, 912). betont: ⊥ ⊥́ (oder: - ⊥́; ⊥ ⊥́); *meinət-, deinət-, ȝeinətvêgɪə* (⊥́ - ⊥) = *wêgɪə mîr* etc. = mea causa. — *fu gotəȝ-och rechz-vêgɪə* (von

gottes- und rechtswegen), von dem ich nicht weiss, ob es auch ländl. gebraucht wird, kann wohl alt sein, da mir sonst die Verbindung nicht bekannt ist.[1] (von rechtswegen) Lxbg. *fu rechz-vêən.* Im Lxbg. findet sich auch die Fügung *wêgənt meəər* und daneben *meəətvêgn,* doch mit der Bedeutungsunterscheidung, dass das erstere ausdrückt: mit Rücksicht auf mich, und bloss das Letztere den Sinn von »es ist mir gleichgültig« hat. Sonst ist die Fügung nösn. dativisch. — Lxbg. folgende Möglichkeiten: *wêgən dəs haus, wêgən dəs haus-seəər, wêgən dəm haus, wegən dəm haus-seəər.* — *dəm pir* (Peter) *zenətvêgən, wegənt mir, wegənt dem zeəər, wegən der hirər, wegən derər, wegən denən hirər.* — Von Kisch W. W. 75 wird für trp. angegeben: *än írn wêgə zəhôflại* (»in ehren wegen zuhauf liegen«, probenacht halten). Es lässt sich hier nicht feststellen, welche Kasusrektion vorliegt.

3. **tros.** *troz meinər, deinər, zeinər* (mir etc. zum trotz, trotzdem ich dagegen war u. ä.). Öfter *trozdias* = trotzdem, mit nachfolgendem Satz. — Lxbg. Wb.: *troz deəər* (dir zum trotz). — Ap.: *troz meəər nuəs* (nase), verstärktes trotz. — Das von W. W. 157 angegebene: *dâi apəl šmąkə trądz-enər bîr* (die äpfel schmecken trotz, d. h. besser als eine birne), ist mir unbekannt.[2] Die Kasusrektion lässt sich des Geschlechts wegen nicht angeben.

4. ***for,*** in der Verbindung: *for meinər* (meinetwegen); vgl. Gr. Gr. 4, 770, der der Vermutung Ausdruck gibt, es sei östr. Wilmanns 3, 709: bair. Schiepek gibt lokale Bedeutung an fürs Egerl.

5. lxbg. *hanər wanz* (geschützt vor wind).

6. **wî** = wehe. *wî deinər, zeinər* (wehe dir, ihm). W. W. 172 gibt an: *wî deinər,* wehe dir (bedauernd, nicht drohend); *'t-äs- vâi wî zeinər,* »armer teufel« (es ist wie weh seiner). lxbg. *owê deəər, wen dər pap* (Vater) *kent* (kommt).

7. **î** = ehe. Nur in: *îdias* = früher, vorher. Der Genetiv statt des Dativ schon ahd. mhd. besonders *ê dës.* »Die Störungen der regelmässigen Rektion werden durch die Neigung, adverbialen Bestimmungen die Form des Genetivs zu geben, veranlasst« (Wilmanns). Daher dann ausser *îdias* noch: *nôdias* = nachher, *fordias* = vorher.

---

[1] doch schwäb.

[2] Doch vgl.: ebenso erglänzt der Fluss in der Ferne auf dem Bilde des heil. Christoph trotz einem Hintergrunde von Memling. Bei Thausing, Dürer 1. Aufl., Leipzig 1876, p. 60. — Ebenso im Renommisten Zachariäs:

da, wo Versailles sich mit stolzem Haupt erhebet
und wo die Kunst die Flur trotz der Natur belebet.

(dagegen: *wêgə diam* = deswegen). »In solchen Verbindungen hängt der Genetiv nicht eigentlich von der Präposition ab, sondern die präpositionale Verbindung hat die Form des adverbialen Genetivs angenommen« (Wilmanns 3, 709). Damit kommen wir zum Genetiv, der erstarrt als Adverb vorliegt.

Adverbialer Genetiv.

§ 42. a) ***Lokal.*** nur: *läəkər, rechtər hąnt. îrəst, nîrəst* mit epenthet. *t*, mhd. *iergens + t, niergens + t.* — lxbg. *rechtər, leəkər hant, nêirəns, irjəns.*[1]

b) ***Temporal.*** *dəs morjəst, deʒ-ômst, dəs nuachst*[2] (vgl. W. W. 105). Zu den temporalen Adverbien können auch Präpositionen treten. Z. B. *bäs-dəʒ-ômst.* — *diʒər dâich.* westfäl. *düs' dages* = neulich (vgl. § 22); aber nie: vormittags, mittags, nachmittags, des tages dreimal, wochentags, sonntags, sommers, winters, des jahres dreimal, augenblicks, anfangs. Dafür immer präpositionale Wendungen, oder der Akk. der Zeit (d. h. in diesem Falle oft nur ein absoluter Kasus): *formətuach, zəmətuach* (**ze mitage*, mhd. *mittertac*), *nômətuach, drąmôl äm dąch* oder *drąmôl um dąch, u wôchədâich* (an wochentagen), *um ʒąntoch.* — *äm ʒumər, äm wäntər, äm* (oder *än-əm*) *jôr drąmôl.* — *äm ôgəbläk* oder *ôgəbläklich.* Man kann selbst statt nachts *än dər nuacht šlêft-əm* (in der nacht schläft man) sagen. — Tags darauf = um, gewöhnlich *dn dąch drąf* (den tag darauf). — *dərweil* (mhd. *der wîle*) = unterdessen. (lxbg. nicht; dafür: *an dêr zeit, an dêr weil*). — lxbg. *muerjəns, muərjəs; ôwəs, nuəz, ʒondəs, mêndəs* etc. (sonntags) *metəs* (mittags). Dagegen: *am ʒumər, am wantər* oder *də ʒumər, wantər; am jôr.*

c) ***Modal.*** nösn. *ąlərdäəks* (ländl.?), *meinərʒeiz* (ländl. kaum), *diar uart* (derart, dafür ländl. und städt.: *əʒu* = so), *ibrijnz* (dafür lieber: *äm ibrijn*). Hierher noch: *ąndərš* = anders, (über *s* > *š* vgl. Kisch Ma. § 32 a), *šprąəkəs*, in: *šprąəkəs kôchə* = überwallend, springend kochen < mhd. **sprunges kochen, štąz* (ebenso, mfr.) = anstatt; vgl. die Erklärung Sütterlins, pag. 52. — Ein verbundener Genetiv ist mir fürs Nösn. nicht bekannt. Das Frühnhd. währendes kampfes etc. ist nösn. präpositional: *än wiarndəm gô* = in währendem gehn. — Seines Zeichens = *zə ʒeinəm zêchn.* — Alles Ernstes = *äm*

---

[1] Von Prof. Dr. Goergen wird mir *ənx wouš* = irgend angegeben. Das zeigt dann analoge Bildung zu *wouš* = wo.

[2] Schon bei Otfrid mit masc. Artikel des nahtes.

iarnzt. — Verwichener Zeit = *fərwichn.* — Hungers sterben = *for hqwər štiarbm.* — lxbg. *alərdewəs, mewərzeiz, mewən dêlz* (teils). *gleklichər weis; derârt*; *fr̥ spôrəštreichs* (sporenstreichs); *ânəršt* mit epenthet. *t* — *zewəs hantverks (fun profäsion).* — Namens nösn. = *mät numən* wird lxbg. umschrieben. *də man hêšt Milər*, ap. *ên numəns Mächəl.* — Verbundene Genetive kennt das Lxbg. zwar, währendes kampfes u. ä. umschreibt es mit *iwər* (über); dafür aber hat es andere Wendungen, wie: *lachendəs mons* = lachendes mundes, *stôənes fûs* = stehendes fusses, *gəzontəs* und *lebendejəs leifs* = gesundes, lebendiges leibes. Sogar: *gəzewənər ân* = gesehener augen, im sinne von sehenden auges. Dann *kewəs-vês* oder *kewərseiz.*

Die kausalen Genetive mhd. besonders ‚*des*‘ ‚*wes*‘ werden nösn. und lxbg. umschrieben. Nösn. *ämvqt, ämdqt* (um was, um das), lxbg. *fir wât, fir dât* (für).

Eine Beteurungsformel, die jetzt als Genetiv empfunden wird, ist ursprünglich wohl Dativ: *meinər zîl* = meiner seel; m. W. östr., doch auch lxbg. *mewər dout-söil* (meiner toten seele); daneben: *mei zêl* (leibitz. *maenr̥ wart*); vgl. (bei) meiner Treu: bei meiner Seele, woraus jenes wohl entstanden.

Vergleicht man besonders die temporalen Genetivadverbia im Nösn. mit denen in anderen Mundarten, so wird dieser Vergleich eine verschwindend kleine Zahl fürs nösn. ergeben. Und auch jetzt erfolgt noch hie und da der Ersatz des erstarrten Genetivs. So z. B. statt *dərweil* = mhd. *der wîle* wird oft: *än diar weil* = in der weile benützt. Für „*dəs nuachst*“, „*än dər nuacht*“ ist schon erwähnt. — Vgl. Alles, p. 11; Rausch, p. 20, 21; Paul, mhd. Gramm. § 268.

Genetivische Nominative.

§ **43.** Genetive die als partitives Subjekt Nominative vertraten, sind zu Nominativen geworden. So nösn.: *âməst* mit epenthet. *t* = mhd. *iemens, nâməst*[1] *(nioman).* — *qləs(t),* mhd. alles (vgl. S. W. B. 73; Wolff, Korrespondenzblatt 4, 17). Stlxbg. *eməšt, neməšt;* ländl. *ên* (einer); *kên, aləs.* — Für andere Mundarten vgl. Rausch, p. 9; Anmerkung 2.

[1] Dazu dat. acc. *âmən, nâmən.* Regelrecht zur nominativischen mhd. Grundform. Analog. *(n)âməstn.* Diese Formen dann auch auf den Genetiv übertragen (vgl. § 34). Im bair. für alle Kasus die Genetivform, vgl. Rausch, p. 9; Anm. 2. — Das epenthet. *t* reicht nach lothr. Wb. 384 nicht über den Diedenhofener Kreis im Süden.

Neben negativen Worten,[1] Mass- und Zahlbestimmungen etc. standen partitive Genetive. Da nun dieses Verhältnis allmählich nach Analogie der anderen attributiven Fügungen auch attributiv empfunden wurde, konnte der Genetiv als (Subjekts-) Nominativ genommen werden. Begünstigt wurde diese Auffassung durch die reinen partitiven Subjekte, und es wird sich nicht immer bestimmen lassen, in welchem Grade und bei welchen Worten auch diese syntaktische Fügung mitgeholfen hat.

Im Nösn. finden sich nur folgende drei erstarrte Nominative: *śpukəs,* daneben *śpukər* (speichel), das aber füglich in dieser Form übernommen sein kann. Das Wort ist erst spätnhd. vgl. Kluge 373. — *tąŋəkəs* = tunke (vgl. schwäb. *tunkeⁿs* = kuchen zum eintunken) und das bereits erwähnte *är* = einige, das sich aus Zahlverbindungen gelöst hat. Auch *„diar“* (plur. gen.) kann als Nominativ betrachtet werden, ebenso *„dias“*. Aber nur als reine Subjekte. Attributiv werden sie noch als Genetive empfunden. Ebenso lxbg. *der.*

Für das Lxbg. lassen sich wieder unverhältnismässig mehr Fälle aufzählen, in denen wir einen erstarrten Genetiv-Nominativ haben, weil sich dieses Genetiv-s dann analogisch verbreitet hat auf Worte, die ursprünglich ein solches Verhältnis kaum eingehen konnten.

So die substantivierten Infinitive: *opveiʒəs* (aufweisens), *ophiəwəs* (aufhebens), *bleiwəs* (bleibens); dies nur in der Wendung: *ʿd-as meŋəs* etc. *bleiwəs net* (§ 38). — Dann *diŋəs* neben *deŋən* (ding); *gəzeis* (gezeug = kleider neben *gəzei*); auch in Kompositen als »zeug«: *ząkərgəzeis* (zuckerzeug); *śteps* (staub); *uleiəs* (1. anliegen, 2. interesse). — *śreiwəs* (etwas schriftliches, Brief, Akt). — *ʿt-gouz, ʿt-ślechz, ʿt-iwəlz* (Hoffmann, § 15) und wohl noch andere. — Analogisch hat sich das Genetiv-s bei Kollektivbegriffen verbreitet, so dass es ein Bestandteil der Kollektivbildung geworden ist, die sich heute so darstellt, dass die ge-Präfigierung mit der s-Suffigierung geht.[2] — So: *gəʒêms* (sämereien); *gəlächs, gəʒichs, gəʒeŋəs* etc. Man vergleiche lxbg. Wb. 128—145, lothr. Wb. 185—204. Ich habe auch gehört: *drei gəśwästərs (gəswestərs)* = geschwister. — Gene-

---

[1] Aus der durch ihren eigenen Genetiv verstärkten Negation ist die nösn.-lxbg. entstanden. nhd. *nihtes, niht* 〉 *näst, neiśt.*

[2] Vgl. E. David, Die Wortbildung der Mundart von Krofdorf. P. B. B. Zu diesem Paragraphen: Alles, p. 7, 8; Reis, Studien, § 45. Hess. Maa. 304; Sütterlin, 49 f.; Weise, § 47; Münch, p. 147 ff.; Binz, p. 13; Paul⁴, § 203.

tivische Nominative sind auch die nösn. Familiennamen (vgl. § 36): *Dinges* (1792), *Filpes †*, *Hinzəməs*, *Klops*, *Kualəs*, *Orəlz*, *Štukəs*, *Telməs*, *Tuməlz*; und die schwachen Genetive: *Laɒən*. *Preiʒən* (aus Kisch, Namenbuch. Nicht bistr. Namen); vgl. die lat. patronym. Genetive: *Alesi*, *Alexi* etc. und von deutschen Namen *Baki* (Kisch, Namenbuch 12); Jekeli, (ebda. 63).

II. Die Umschreibung des Genetivs.

A. Bei Verben.

§ **44.** Der Genetiv als Objektskasus ist im Laufe der Zeit teils durch den Objektskasus κατ'ἐξοχήν den Akkusativ ersetzt worden, teils durch präpositionale Fügungen oder durch abhängige Sätze. Wenn Rausch, p. 22 f. ausführt, dass da, wo von altersher eine dieser Möglichkeiten neben dem Genetiv hergegangen sei, von einem Ersatz des Genetivs keine Rede sein könne, da man nicht für jeden einzelnen Fall zu entscheiden imstande sei, so kann ich dieser Auffassung keine überzeugende Kraft zusprechen, da dort, wo zwei Konstruktionen nebeneinander laufen und die eine die andere überwuchert, von einer Verdrängung oder was ganz dasselbe ist, von einer Ersetzung die Rede sein muss. In den seltensten Fällen — ob überhaupt? — wird sich nachweisen lassen, dass mit vollem Bewusstsein eine neue Konstruktion für eine andere geschaffen wird — ich meine hier nicht die Literatur- und Schriftsprache — denn Sprachentwicklung ist nichts Bewusstes noch bewusst Gewolltes.

Die Ersetzung des Genetivs im Nösn. und Lxbg. ist zum grössten Teil die gleiche wie im nhd.

fərgän, dat. pers. acc. rei. lxbg. *fərgonən*, dgl.; vgl. § 33, mhd. *gunnen*. — *bədâin*, refl., nhd. sich eines Dinges bedienen. Nösn. *mät* (mit); lxbg. *bəhälfm* oder *plôn* (plagen) refl. — *wuartn*, c. dat. pers. auf etwas, lxbg. nur auf jemanden, etwas, mhd. c. gen. dat.; vgl. § 26, 4; § 33. Mensing, § 212, 3; 276, 2. — *denken*, nösn. lxbg. an etwas jemanden; vgl. § 33. — *fərgâsn*, mhd. c. dat. und gen. nhd. lxbg. vergessen c. acc. nösn. *qwäst* (auf etwas) östr. — *špuarn*, mhd. *sparn*, nhd. lxbg. c. acc. nhd. auch an etwas, nösn. transit. und *mät* (mit etwas). — *šumən*, nösn. über etwas und abhg. Satz, etc.; vgl. § 33. — mhd. *bekorn*, genet. nösn. lxbg. *kûrn*, c. acc. oder *fu* (von).

Viele Verba, die Genetivfügung zeigten, fehlen den Mundarten, andere sind durch Synonyma oder Umschreibungen wieder-

gegeben. Z. B. freuen, refl. ich bin froh, dass . . . fürchten, nösn. ich bin ängstlich vor etwas; abhg. Satz; lxbg. *grauəln* c. acc. (nicht for!). — spotten, nösn. sich lustig machen über jemanden, jemanden heissen etc. man vergleiche noch § 33. — für sein, vgl. § 27 d.

B. Beim Substantiv.

§ **45.** Die wichtigste Umschreibung ist die des possessiven Genetivs durch den dativus possessivus, die aber das Nösn. erst durch Vermittlung der nhd. Umgangssprache kennen gelernt hat, während das Lxbg. keine Spuren des possessiven Genetivs mehr zeigt. Nur noch: *klôʒənʒ-eduar* u. ä. Es mag hier nicht nur der vom Oberdeutschen vordringende allgemein deutsche Gebrauch der Grund davon sein, sondern auch die Nachbarschaft des Französischen. vgl. Gr. Gr. 4, 352. 746; Binz, § 99. — Ausser bei dem Personalpronomen findet sich diese Umschreibung bei so ziemlich allen Pronominen: *wiem ʒei* (masc. neutr.) *ʒeə* (fem.) = wessen, *diem ʒei, ʒeə* = dessen etc. Beim Personalpronomen findet sich dann noch folgende Umschreibung: *'d-as him ʒei, ʒeə, ʒeint* = das ist sein. *'t-aʒ-eiʒən hîrt* (neutr.) = es gehört unseren leuten (unseren ihres), vgl. § 34, b und Sütterlin 53, 54.[1] — Der genetivus possessivus bei Namen wird im Nösn. auch durch adjektivische attributive Fügung ersetzt. Z. B. Bidners haus = *dət-bidnərəš haus* (das Bidnerische haus). Der Name des Besitzers bleibt oft am Haus oder am Grundstück haften (vgl. § 36, Anm.) und so finden sich dann Wald-, Riednamen etc. Z. B. *um bidnəršn rê* (rain) Waldname. *tšokəš kaul* (zu F. N. *Csock* + *kûle*). Kisch, Namenbuch 27.

---

[1] Gr. Gr. 4, 351, Anm. 1 führt als Analogon zum possessiven Dativ die magy. Umschreibung: ‚péternek a kalapja' = ‚dem Peter sein Hut' an. (Wörtlich: dem (des) Peter der hut — sein). Dass diese Form im magy. besteht ist richtig. Sie darf aber trotzdem von Verteidigern der Ursprünglichkeit des poss. Dativs nicht als Analogon angeführt werden. Aus folgenden Gründen: 1. reinen Dativ drückt das Suffix -nak, -nek nicht aus; denn in vielen Fällen muss es unbedingt genetivisch erscheinen. Z. B. az anyáknak legjobbika (die beste der Mütter) kann unmöglich mit ‚den Müttern ihre beste' übersetzt werden; 2. ist es fraglich, ob es eine bodenständige magy. Bildung, nicht vielmehr slavische Nachbildung ist (vgl. Simonyi ung. Spr. 417); 3. die ursprünglichere Fügung ist die: a tenger hullámа = das Meer seine Welle (die Welle des Meeres, Simonyi 416). Und diese ist ein Analogon zum verstärkten poss. Genetiv. Sie macht es wahrscheinlich, dass die Fügung des poss. Genetiv immer verstärkt war, auch als das magy.. noch das finnisch-ugrische Genetiv-Suffix *-n* besass.

Die übrigen Genetive, die von einem Substantiv abhängig sind, werden meistens wie nhd. umschrieben, also durch von, durch Komposition oder durch Umwandlung des genetiven in ein attributives Verhältnis. »Die kollektiven Stoffbezeichnungen sind in diesem Falle durchaus indeklinabel. Wir dürfen, wenn wir das Sprachgefühl richtig analysieren, hier keinen Nom. oder Akk. mehr anerkennen, sondern nur den Stamm schlechthin ohne Kasusbezeichnung. Die Sprache ist zu der primitiven Konstruktionsweise zurückgekehrt, wie sie vor der Entstehung der Kasus allein möglich war« Paul[4] 156.

Wirft man einen Blick in die alten schriftlichen Denkmäler, so findet man, dass im Jahre 1472 einer dem anderen »vil gwtter nacht« gewünscht hat; dass im Jahre 1536 turba copiosa von dem Weisskircher Pfarrer Martin Wendler bereits mit vil folk übersetzt wird.

C. Beim Adjektiv.

§ **46.** Im mhd. weit ausgebildet, ist der Gebrauch des Genetivs bei Adjektiven im Nhd. eingeschränkt worden und findet sich grösstenteils nur noch in Kompositen. Im Nösn. und Lxbg. ist ein lebendiger Gebrauch des Genetivs bei Adjektiven aufgegeben, wie weit er sich erstarrt erhalten hat, ist oben gezeigt. Um zu sehen, wie er ersetzt worden ist, sei ein Überblick über das Nösn. gegeben. Ich schliesse mich an die Zusammenstellung Mensings an (§ 253 f.). Ein Kreuz hinter dem Wort zeigt an, dass das Adjektiv überhaupt nicht mehr benutzt wird.

wert, dass oder c. acc. — *wirdec †* — *unschuldec,* an etwas oder dass Satz. — *gelîch †,* dafür ähnlich, gerade wie, u. ä.: — vol. In geistigem Sinne †, dafür Sätze. — *rîch,* an etwas reich sein †; dafür: viel von etwas, viel haben. — *gewaltic †,* nur im Sinne von sehr gross. — *gewon,* an etwas oder Akkusativ. — *haft † nôthaft †, swanger, swaere* (eines kindes) †, die synonyma dafür G. 6. — *gir †, girec †* andere Ausdrucksweisen. — *willec, bereit †,* willig zu etwas sein. — *gâch †, snel †;* dafür: hurtig dabei, wenn, oder bei etwas, oder hurtig fertig. — *draete †* — *tol †* (*mannes tol,* sie läuft den Männern nach oder ähnlich, lxbg. *mansgekech).* — *wîs †.* Umschreibung mit Sätzen. — *gewis,* absolut mit nachfolgendem Satz. — inne werden etc. †. — *vrô,* über etwas oder mit folgendem Satz; dafür auch ich freue mich. — *gemeit †* — *blîde †, trûrec* wie *vrô,* synonym: es tut mir leid u. a. unpers. Ausdrücke. — *zornic,* über

etwas, auch sich ärgern über etwas. — *grimmic,* prädikativ ohne Bestimmung. — *stolz,* über, auf etwas, oder dass Satz. — *lôs †,* dafür frei von etwas, acc. d. pers. — *eine †, vrî †,* dafür ohne. — *ledec,* nur attributiv. — *laere †,* dafür, ohne.[1] — *bar †, blôz,* nur von menschlichen Körperteilen, desgleichen nacket. — *arm,* umschrieben etwa: er hat nicht u. ä., sonst attributiv. — *krank,* absolut, desgleichen gesunt. — *ellende,* nösn. nur wie nhd. — *laz,* nösn. *lêsich* mit Bedeutungsverschiebung, attributiv. — *schiech,* attributiv. — *sicher,* vor etwas, jemanden. — Über den Ersatz des Genetivs bei raumbestimmenden Adjektiven vgl. § 24. — Wie wenig besonders im Nösn. die nhd. Komposita mit Genetiven verbreitet sind, zeigt § 39. Wie solche Komposita wiedergegeben werden, mögen einige Beispiele zeigen. Lobenswert = man muss, kann ihn nur sehr loben. Lobenswerte Eigenschaft = das ist wirklich eine sehr schöne eigenschaft, für die man ihn loben muss u. ä. — Farbenreich = verflucht, verteufelt, viele farben; sehr viele farben; eine farbe an der anderen u. ä. — Lebensfroh = der freut sich seines lebens, der lebt nur so ins blaue u. ä. — Da man gemütskranke Leute nicht kennt, fehlt der Begriff, und die feine Unterscheidung zwischen roh und gemütsroh macht die Ma. nicht. Ist jemand geistesschwach, so deutet man das gewöhnlich mit einer Geberde an, und herzensgute Menschen sind gewöhnlich »verflucht« gut.

D. Beim Pronomen.

§ 47. Der Einfachheit halber können die negativen Pronomina, die oben gesondert behandelt wurden, hier eingereiht werden. Nach *dechein* steht mhd. der Genetiv fast nur von Pronomen. Dieser Genetiv wird nösn. und lxbg. durch von umschrieben, wie der beim Zahlwort »ein«. *nichər fu ąnz, kên fun eis.* Im Nösn. ist das Genetivverhältnis: *niht schoenes,* zu einem appositionellen geworden, das nur noch den Dativ: *mät näst hešəm* = mit nichts schönem, erkennen lässt. Ebenso bei *äst* (< *ihtes iht).* Zu beiden können nur noch substantivierte Adjektiva treten, bei Substantiven werden sie ersetzt durch die adjektivischen *nichə* (nihhein) und *əwinich* (ein wenig), plur. *ə puar* (ein paar), wodurch an und für sich ein Genetiv unmöglich ist.

Die substantivischen *ioman, nioman,* in Verbindung mit substantivierten Adjektiven werden nösn. und lxbg. ersetzt durch den

[1] Vgl. schon mhd. *âne* für adjektiva.

unbestimmten Artikel, durch nösn. *nichə* (kein), *näd-ə* (nicht ein), lxbg. *kên* (kein); da aber bei Pronomen sich *âməst* und *nâməst* im Nösn. erhalten hat (Lxbg. nur städt., vgl. § 43), muss die alte Genetivfügung ersetzt werden. Beim Personalpronomen tritt folgender Fall ein. Während die Umschreibung in der Regel durch ‚von' erfolgt (jemand von denen etc.), ist in zwei Fällen appositionelle Fügung möglich. 1. beim pronomen personale der ersten plur., wenn sich der Redende mit einschliesst. *mîr âməst* = wir jemand, jemand von uns. *qnd-eich-vel ich heš bidn, wô mər âməst hu gəfêlt* (und ich möchte euch schön bitten, wo jemand von uns hat gefehlt) G. 36, 4. 2. bei der 2. plur. *wôrd-îr nâməst-dô?* (war niemand von euch da?), vgl. mhd. *si weinten sumelîche. — ja sint iu doch genuogen diu maere wol bekant,* Paul[4], § 107; vgl. auch § 40.

E. Bei Präpositionen.

§ 48. Ob das Nösn. und Sbfr. die zusammengesetzten Präpositionen ober-, unter-, inner-, ausserhalb je gekannt hat, ist zweifelhaft, da es schon im XIV. Jh. heisst: *obent dem heylgen brunn.* Heute wird nösn. oberhalb, unterhalb durchwegs ausgedrückt durch: oben-an, unten-an c. dat. acc. nösn. *omu, anu* (⏊ -). lxbg. *ôwən un, enən un* c. dat. — ausser-, innerhalb. Im XV. Jh. finden wir in einem in Kronstadt entstandenen Schriftstück: aws wennich hantwercks, aws wendichs hantwerks und einmal aws wendich dem hantwercks (!). Im Lxbg. haben wir zwei Formen für ausser-, innerhalb: *dəbausn, bausvenich* und *dəbanən, awenich* c. dat.

Von den adverbialen Akkusativen *dissît, jensît* ist letzteres im Nösn. zur Präposition geworden und scheinbar von Anfang an mit dem Dativ konstruiert. Am Anfang des XV. Jh. heisst es: *genzt* (nösn. jetzt *ginzt*) *den wayern.* Die nhd. Bildungen diesseits, jenseits c. gen. kennt es nicht und umschreibt ersteres durch: auf dieser seite von. Das Lxbg. ist hier mit dem Nhd. gegangen in der Bildung der Form: *disseit* (diese seite) *dêizeit* (die d. h. jene seite), ohne unorganisches *s*. Beide c. dat.

B. Nomen Adjektivum.

Die Flexion.

§ 49. Die Entwicklung der Flexion der Adjektiva ist im Nösn. so vor sich gegangen, dass die attributiven Adjektive im Nominativ aller Genera und Numeri und im plur. acc. nur eine

Form kennen, die sich sowohl auf die alten unflektierten, als auch zum Teil (sing. fem. plur. alle) auf die flektierten Formen zurückführen lässt, so dass man der Syntax keinen Einfluss auf die Entwicklung der Formen zuschreiben wird, wie Frühm dies tut. Jetzt liegt in diesen neun Fällen eine unflektierte Form vor. — Gen. dat. acc. sing. fem. und gen. dat. plur. aller drei sind die lautgesetzlichen Entsprechungen der alten starken Flexion, während masc. neutr. sing. die schwachen Formen bewahrt haben. Das mag darin seine Erklärung finden, dass der Akkusativ den Dativ formal beeinflusste (m > n), beide den Genetiv (masc. und neutrum). So haben wir jetzt eine einzige Flexion der Adjektiva, die mit Ausnahme einiger weiter unten zu behandelnder Formen in allen attributiven Stellungen (nach bestimmtem, unbestimmtem Artikel etc.) sich immer gleich bleibt. Der Vokativ entspricht dem alten flektierten Nominativ. *bländər, bländə, bländət; blintêr, blintiu, blindat (blintaz).*

Im Lxbg. bildete sich auch nur eine Flexion heraus, die scheinbar im grössten Teil des Gebietes, wie im Nösn. in allen attributiven Stellungen sich gleich bleibt. (Darüber weiter unten). Die Nominative zeigen mit Ausnahme des sing. masc. die gleiche unflektierte Form wie das Nösn. Ebenso die akk. sing. fem. neutr. plur. aller. Der nom. masc. sing. ist flektiert, und zwar ist die flexionslose Form durch den acc. sing. ersetzt. Da das Mslfr. und Rip. einen Genetiv nicht mehr kennt, braucht bloss noch erwähnt zu werden, dass die Dative die gleichen Formen zeigen wie das Nösnische. Der Vokativ hat verschiedene Gestalt. Während das masc. und fem. mit dem Nominativ übereinstimmt: *du gekijən mänts* (im Bolchener Kreis [lothr.] heisst es: *du dortijər mänts*), zeigt das Neutrum verschiedene Formen, nämlich die jetzige Nominativform und die Entsprechung der alten flektierten Form, in derselben Gegend nebeneinander im Südosten des Landes.[1] Die κοινή scheint nur die flektierte Form zu kennen (*armət-chant* = armes kind), während ich in Grewenmacher und Echternach nur: *du ârm kant (ôrəm kant)* zu hören bekam. Es scheint sich also hier die alte schwache Form des Vokativ erhalten zu haben (vgl. Behaghel 307).

Im neutr. sing. steht nach dem unbestimmten Artikel die flektierte Form: *ə lëift, šeint kant* (ein liebes, schönes kind). Daneben auch: *ə grûs kant* (ein grosses kind). Wieweit hier eine erstarrte

[1] Hoffmann und Frühm geben die nicht an.

Form erhalten worden oder eine vorsbbg. Differenzierung eingetreten ist, wieweit sich diese Erscheinung überhaupt erstreckt, (in einigen Teilen, besonders Norden und Nordosten, Vianden, Clerf, Redingen, scheint nur die erste Form, im Westen, Moseltal, nur die zweite gebraucht zu werden), müssten historische und mundartliche Untersuchungen eines Einheimischen ergeben: Es heisst sogar (wie weit verbreitet?): *ent blant kant* (eines blindes kind, ein blindes kind); (vgl. schweiz. *əs chint* = ein kind). Sogar Vokativ: *du meət lëift kant!* (selten).

Reste alter starker Kasus.

§ **50.** Dass ein alter flektierter masculiner Nominativ (er = *ər*) im Nösn. zum prädikativen Ausdruck erstarrt ist, wurde oben § 14 ausgeführt. Das Lxbg. verwendet hier, wie die meisten übrigen Maa. die unflektierte Form. In der Zeitbestimmung hat es wie das Nösn. (vgl. § 14) die flektierte Form *halwər* = halb bewahrt. *halwər zwô* (nösn. *hąlwər zwê*).[1] — Nach Präpositionen hat sich im Lxbg. wie im Nösn. ein alter starker Dativ sing. masc. neutr. erhalten. Nösn. *ąf-veisəm pupeiər* (auf weissem papier). Lxbg. *fu šeinəm holz* (von schönem holz). Dagegen findet ein Unterschied statt zwischen dem Nösn. und Lxbg., wenn mehr als ein Adjektiv bei dem Substantiv steht. Nösn. *mät-gûdəm, ą̂ldəm wei* (mit gutem, altem weine), *mät-gûdəm, rûdəm wei* (mit gutem rotem weine). Lxbg. dagegen: *mat-goudəm, âlen wein, mat-gudəm, roudə wein.* Das unmittelbar vor dem Substantiv stehende Adjektiv flektiert (von historischem Standpunkte aus gesprochen) schwach. Wieweit auch im Lxbg. selbst sich hier Unterschiede finden, habe ich nicht feststellen können. Für das Msltl. habe ich aber nur: *mat-gudəm, âləm wein* notiert. — Tritt ein pronominales Attribut noch hinzu, so schwindet nösn. der alte Kasus: *mät meinəm ą̂ldn, grâinə hût; mäd-əm ną̂inə dûch* (mit meinem alten, grünen hut, mit einem neuen tuch). Ebenso lxbg. *mat-dəm grëinə hut.*

Über Reste starker Genetivendungen vgl. § 37, 38, 40, 43.

---

[1] Die Zeitbestimmung erfolgt folgendermassen: Nösn. 1 h 10 *xâ minutn nô enəm (ibər ent).* 1^{15} = ¼ *ąf xwê* (auf 2). 1^{30} = *hąlwər xwê.* 1^{45} = ¾ *ąf xwê.* 2 h = *'d-äz-üm xwê.* — Lxbg. *10 min. ibər 1;* ¼ *nô ent, halwər xwô; noγ-ə fêirl bes xwô* oder: ¼ *op 2!* (vgl. dagegen nösn. ¼ 2 = 1^{15}, lxbg. 1^{45}!). *'d as xwei auər* ('s ist 2 uhr).

Hierher gehören auch die erstarrten flektierten Formen des nom. sing. masc. neutr. acc. neutr. von substantivierten Adjektiven. Nösn. nach dem unbestimmten Artikel: *ə bländər, ə bländət* (ein blinder, ein blindes). Auch nach den anderen Pronomen mit Ausnahme von betontem und unbetontem Demonstrativpronomen. Nach diesem heisst es: *dər, diar blänt, dət, dɑ̂t blänt.* — Im fem. ist die flektierte Form lautgesetzlich geschwunden. Lxbg. hat sich nur im neutr. sing. die flektierte Form erhalten, aber nicht nur nach dem vereinzelnden, sondern auch nach dem bestimmenden Artikel: *ə grûsət* (ein grosses), *ə goudət* (ein gutes); *(dât) t-grûsət* (das grosses), ebenso *t-goudət, dât joŋət, dât kläŋət* (das junges, kleines).

Die Steigerung der Adjektiva.

§ 51. Hier interessiert uns natürlich nur die syntaktische, d. h. diejenige Steigerung der Bedeutung eines Adjektivums, die durch vorgesetzte Partikeln erreicht wird. Es ist gewöhnlich nicht ein Steigern in formalem Sinne schön, schöner etc.; diese Partikeln dienen vielmehr dazu, einen gewissen Grad (Art) eines Zustandes, einer Eigenschaft zu bezeichnen, daher treten sie gewöhnlich zum Positiv. Manche können mit allen Adjektiven verbunden werden. So nösn. *ʒîr* = nhd. sehr; seine Stelle kann *guar* (gar) vertreten, das dann aber schon mehr persönlicher ist. Man kann ruhig sagen, dieses gibt ein subjektives, jenes ein objektives Urteil. Anders schon verhält sich *gɑ̂nz* (ganz). Bei äusseren Eigenschaften gibt es den absoluten Grad an, weder steigernd noch herabsetzend: *gɑ̂nz nɑ̂i, ɑ̂lt* (ganz neu, alt). Es nimmt seinen Ausgang von Wendungen wie: das ist ganz grün, d. h. das Ganze ist grün. Bei geistigen Eigenschaften aber nimmt es persönliche Färbung an und kann nun zwei Bedeutungen vermitteln, die jedoch nicht positiv, sondern negativ steigernd sind. *'t-äs-gɑ̂nz heš* ('s ist ganz hübsch), kann je nach dem Ton heissen: es ist doch ganz hübsch, ich weiss nicht was ihr auszusetzen habt o. ä. (Hier steigt die Stimme in *heš* gegen *gɑ̂nz* um etwa 1 ½—2 Töne); oder: ach es ist ganz hübsch, aber ich habe noch Hübscheres gesehen, oder erwartet u. ä. (Hier ist der Ton etwa gleich). — Andere wieder treten nur mit bestimmten Adjektiven oder nur mit einer bestimmten Klasse von Adjektiven in Verbindung. *fil* = viel, *fil hɑŋərich* (sehr hungrig). — *bîs kɑ̂lt* (bös kalt), dgl. *lauʒənt kɑ̂lt* (lausig kalt), das

einen womöglich noch grösseren Grad der Kälte bezeichnet als *bîs kǭlt.* — *huart* = hart, hat noch die alte Adverbbedeutung *(harto)* erhalten, tritt aber nur zu gewissen Adjektiven. Z. B. *huart hǫwərich* (sehr hungrig), *huart krǭnk* (schwer krank). — Während *ǫngəheiər* = ungeheuer zu Adjektiven tritt, die nicht nur grosse, sondern auch kleine Dimensionen *(ǫngəheiər klî)* bezeichnen, und *ausgəzêchnt* = ausgezeichnet zu solchen, die sich in ihrer Bedeutung wie positiv und negativ gegenüberstehen. *(ə ausgəzêchnt gât mänts̆, ə ausgəzêchnt licht vêch* = ein ausgezeichnet guter mensch, ein ausgezeichnet schlechter weg) kann *fərflacht* = verflucht sowohl Adjektive physischen als auch geistigen Inhaltes steigern. — *êlänt* = elend finden wir nicht nur bei Adjektiven, zu denen es vermöge seiner Bedeutung treten konnte, wie z. B. *êlänt licht* (schlecht), es hat seinen Wirkungskreis erweitert und es heisst nun auch *êlänt-däk* (dick) etc. und ist fast funktionssynonym mit *fərflacht* (verflucht). So sind diese Partikeln nicht nur von syntaktischem, sondern auch vom Standpunkt der Bedeutungsentwicklung interessant. — Zum Komparativ tritt *fil* und *weit,* vgl. Frühm § 10. — Eine Verstärkung des Komparativ erfolgt auch in der Weise, dass er sich durch »*wâi* = wie« mit dem Positiv verbindet. *ə äs hes̆ər wâi hes̆* (er ist hübscher als hübsch, vgl. Germ. 9, 403 ff.). Sehr oft ironisch.

Das Lxbg. kennt die steigernden Partikeln ‚sehr‘ und ‚viel‘ nicht; dafür verwendet es ‚ganz‘: *ə ganz s̆ê mêt'ən* (ein ganz schönes mädchen); *ich-sen ganz huwərich, ganz mit* (müde); *t-dauərt fil law* (nösn. *ʒîr lǫw*). Gar (nösn. *guar*) kennt es verstärkend nur neben der Negation. Über andere verstärkende Partikeln vgl. Hoffmann § 16. Hinzugefügt sei noch: *bîs kalt, huərt howərich, krawk.* Der Unterschied zwischen *ganz howərich* und *fil howərich* soll der sein, dass durch ersteres das Faktum des Hungrigseins einfach festgestellt wird, dass letzteres aber zugleich den Wunsch des sofortigen und ausgiebigen Gesättigtwerdens mit einschliesst. — Zum Komparativ tritt auch im Lxbg. *fil: ən es fil mî reich* er ist viel mehr reich (reicher), *fil besər, s̆lechtər.* Hier gibt es aber auch folgende Bildungen: *fil mi besər* und sogar (nach durchaus zuverlässiger Quelle) *'t-as fil mi besər gut* (s ist viel mehr besser gut), beim Vergleich ein stark betontes gut. — »Zu« beim Positiv ist auch nösnisch und luxemburgisch. Es drückt das relative Verhältnis des Positivs im gegebenen Fall aus. Will auch hier eine Steigerung vorgenommen werden, so wird dies nösn. durch die Betonung ermöglicht: *ə wôr zə gât, ə wôr*

zə̂ gût (er war zú gut), oder durch das beigefügte *ʒîr* (sehr): *ə wôr zə ʒîr gût.* Lxbg. tritt an Stelle dieser Partikel *fil: ə wâr zə fil gut.*

§ 52. Da das Rum. und Franz. den Komparativ syntaktisch bilden, ergibt sich die Frage, wie weit die beiden deutschen Mundarten beeinflusst sind. Das Nösn. hat sich ziemlich abweisend verhalten und bildet den Komparativ formal, wie es bei Frühm dargestellt ist. Nur in einem Falle wird ein syntaktischer reiner Komparativ gebildet, im Vergleich, wenn der Komparativ ausdrücklich betont ist. Man sagt also: *ə äs mî bəlâift, mî gəlôft* (beliebter, gelobter), wenn man ganz besonders hervorheben will, dass er's mehr ist, als ein anderer.

Im Lxbg. dagegen ist die franz. Steigerung »plus grand« etc. herrschend geworden, und selbst im Msltl., für das Hoffmann angibt: »es muss jedoch bemerkt werden, dass im allgemeinen die angeführte Komparativform auf *-ər* nicht so häufig im Gebrauch ist, als die Superlativform auf *-št,* sondern man liebt es, sich mit dem Positiv mit vorgesetztem *mei* (mehr) zu begnügen« — selbst hier habe ich immer nur syntaktischen Komparativ gehört, mit Ausnahme von *besər* und *šlechtər.* Diese zwei haben lxbg. die alte Form bewahrt, und für *besər* wird fast nie der syntaktische Komparativ *(mei gut,* selten *mei besər)* verwendet. Für *šlechtər* hie und da. — Die Stellung des *mêi* beim unbestimmten Artikel ist verschieden: *ə mêi šeint haus; mei ə šeint·haus.* Als Kontamination beider: *ə mêi ə šeint haus* (vgl. § 63, p. 597).

Eine andere Beeinflussung hat das Nösn. erfahren. Im Rum. wird nämlich »bei Vergleichung von Eigenschaften ‚so als' durch *aşa de — ca (şi),* bei Grad, Menge durch *atît de — cît* übersetzt«. Das Nösn. übernimmt aus dieser Fügung das *şi* = und, auch, und sagt: *dau bäst-gruad-əʒu licht, wâi och hê* (du bist grad so schlecht, wie auch er) — der braucht sich gerade so wenig zu beklagen, wie auch die anderen. — Doch ist dieser Vergleich nur in solchen Fällen zulässig, wenn durch ihn auch der verglichenen Person, Sache die gleiche Eigenschaft zugeschrieben oder die gleiche Eigenschaft auch an der betreffenden Person, Sache hervorgehoben wird.

Die Stellung des attributiven Adjektivs.

§ 53. Da »im Rum. die Regel fast vollständig durchgeführt ist, dass in gewöhnlicher Rede das Adjektiv dem Substantiv nachfolgt« (Michov, p. 34), muss im Nösn. frühzeitig jede Erinnerung

an die einstige Nachstellung des attributiven Adjektivs erloschen sein — die Forschungen Hellwigs bestätigen dies[1] —, da in keinem einzigen Falle eine Beeinflussung durch das Rum. stattgefunden hat. Ebensowenig ist im Lxbg. eine Spur der franz. Stellung vorhanden (vgl. nnl. *de staaten generaal, les états généraux*).

In einem einzigen Falle wird das attributive Adjektiv nachgesetzt — und da dies sowohl lxbg. als auch nösn. ist, und sich hier ziemlich weit zurückverfolgen lässt, muss es als altes Sprachgut angesehen werden. — In dem Fall nämlich, wenn ein adjektivisches Zahlattribut durch *ąlə* (alle) an das bestimmte Substantiv angefügt wird. Es konnte sich erhalten, weil diese Bestimmung den Charakter einer Apposition, oder um es mit der magy. Grammatik besser zu sagen, einer »erläuternden Beifügung«, »Erläuterung« angenommen hat. Z. B. nösn. . . . . . *štirzn də fârd-ąlə fâr ąf-də fetəršt fâis* (stürzen die pferde alle vier auf die vordersten füsse) B. II. 3 a. — Im Kinderverse (um die Schnecke zu reizen): *šnâkəlhôrn kam əraus, râk-də hêrn ąlə fâr əraus* (schneckelhorn komm heraus, reck die hörn alle vier heraus); *mər hu də kändər ąlə guar mätgənû* (wir haben die kinder alle gar mitgenommen). Wer war dort? *mîr ąlə guar mädənąndər* (wir alle gar miteinander). — Lxbg. *də pärd-alə fêir gei kraŋk-gen* (die pferde alle vier sind krank geworden); *eis šwein alə fîr* (unsere vier schweine); *mər hun də kanər ąlə gâr äpəs metbrącht* (wir haben den kindern allen gar etwas mitgebracht). Dann auch *alə* alleinstehend im Lxbg. *mər hun t känər alən matgəholt* (wir haben die kinder alle mitgeholt). Im Nösn. steht so *guar* allein postpositiv ⟨ *ąlə guar. də tątərn guar* (alle tattern). — Im Nösn. nachzuweisen bis in die Mitte des XVI. Jh. Vgl. S. W. B. I. 67 all, 1; ausserdem 1536: so mwrmelten sy alle gar; wen wyrt das alles gôr gescheyn. — Die Stellung dieses Attributes ist dann schon früh freier geworden, wie die des prädikativen Attributes. 1536: wnd sy quam alle gar eyn forcht an. Lxbg. *miŋ pîərt sei mər alə fêir kraŋk-gin* (meine pferde sind mir alle vier krank geworden); *mər wârn al-mädənên zu Trîər* (wir waren alle mit einander zu Trier). Auch nösn. und hier ausserdem noch: *guar zə keidn* (mhd. *kîde*).

[1] p. 166. »Im Mhd. ist die Nachsetzung des einzelnen, nicht ergänzten, des adverbial ergänzten, des doppelten qualitativen Adjektivs und der pron. poss. völlig zur poetischen Eigentümlichkeit geworden, die nur in der dichterischen Sprache für gestattet gilt«. Der Volkssprache also offenbar von jeher ziemlich fremd.

Im Nösn. finden sich auch noch folgende Fälle nachgestellten Adjektivs: *rôs tumət, hąnt fərflachtər, rêwər fərflachtər* (ross dummes, hund verfluchter, räuber verfluchter). Damit sind alle Fälle aufgezählt, in denen Nachstellung möglich ist, denn man kann nicht einmal »kerl dummer« sagen. Da sie selten vorkommen und durch die regelrechte Stellung oft ersetzt werden, ist eine Übernahme aus der (östr.) Exerzierplatzsprache erwiesen, trotzdem sich derartige Ausrufe auch bodenständig entwickeln können, und sich in anderen Mundarten auch finden. Vgl. Weise, Germ. Rom. Monatsschrift I, 734, Anm. 17. Dem Lxbg. sind sie fremd.

Anmerkung 1. In nösn. Volksliedern (Sagen und Lieder aus dem Nösner Gelände, gesammelt von H. Wittstock, 1860) habe ich fast nur Possessivpronomen nachgesetzt, selten andere Adjektive gefunden; des Reimes wegen z. B. Mutter geliebste Mutter mein u. ä. Einmal auch *blaud-əʒu ruit* (blut so rot). Wenn »fein« einige Male nachgesetzt ist, muss das jedenfalls auf Einfluss des nhd. Volksliedes gesetzt werden. Es wird überhaupt zu untersuchen sein, wie das sbbg. Volkslied beeinflusst worden ist. Ob und wie weit dies geschehen, ist mir unbekannt.

Einzelerscheinungen.

§ **54.** 1. Folgende Adverbia werden im Nösn. bzw. Lxbg. attributiv gebraucht.

a) Nösn. ***zəwidər.*** Nhd. nur adverbial; östr. auch adjektivisch und durch dieses beeinflusst auch nösn.

ə zəwidər mäntš = ein (zuwiderer) unsympathischer Mensch, (*än zəwidərn mäntšn* [acc.]).

ə huad-ə zəwidər gəʒicht (er hat ein zuwideres gesicht).

wî = wehe. *ə wî fäŋər* (finger).

Auch sonst dialektisch.

bəzeidən. (mhd. *bî zîten*). *bəzeidən zəlą̂t* = frühzeitiger salat.

b) Lxbg. Hier werden »zu« und »auf« adjektivisch gebraucht.

ən zouən däpm (ein zuener topf), *ən opən dîr* (eine aufene tür), vgl. § 88; Paul [4], § 258.

2. Als besonderes Kennzeichen des Nösn. gegenüber den übrigen sbbg. Maa. gilt das Adjektiv ***-ąŋəst.*** Es ist das formal erstarrte mhd. *angest,* (das Substantiv heisst *ąŋkst*), das seine substantivische Natur ganz vergessen hat, denn es heisst: *ich hun-ən ąŋəst-gəmą̂cht* (ich habe ihn ängstig, d. h. ihm angst gemacht). Lxbg. *ech hun-əm* (dativ.) *aŋəšt-gəmât.* — Unpersönlich kann es nicht konstruiert werden. (es ist mir angst und ähnlich heisst immer): *ich-sei ąŋəst.* Das von Kisch Wb. 25 fürs Mslfr. angegebene *hê es angst,* habe ich nicht ge-

funden, bloss: *'d-az-əm aəšt.* In anderen Gegenden Wilz, Echternach dafür *baə* oder andere Umschreibungen. — Es wird auch attributiv verwendet.

3. Die mit vorder- und hinter zusammengesetzten nhd. Substantiva werden nösn. attributiv gebildet, und zwar mit dem Superlativ dieser zwei Worte: *də fetəršt, häntəršt fâis* (vorder-, hinterfüsse), *də fetəršt, häntəršt râdər* (räder), *də fetəršt, (fedəršt) häntəršt pojärnizə* (Ried). — Lxbg. *d fištə, henəštə fous,* (vgl. lothr. Wb.: *jetzt awər uf de hinneschte fis gestellt!*), *henəšt eizən* (hufeisen der hinterfüsse). Ebenso nösn.-lxbg. *h. wôn* (hintergestell des wagens). Nösn. werden so auch Ortsnamen auf ober-, nieder- gebildet: *êwəršt, nidəršt Wualndrəf* (Ober-, Nieder-Wallendorf). e. n. *Bluazndrəf,* e. n. *Zâipläə,* e. n. *Nǫ̂igǫs* (Neugasse). Dagegen *ûwər-, nidər-Eitš* (Eidisch, Ort bei Sächsich-Regen). Lxbg. nicht immer: *Ouwəšgeichən, Nidəšgeichən, Nidəšbâch.* (Doch schon Komposita). Doch: *Nidərbredəməs, Nidərwolz.*

C. Das Pronomen.

Das Personalpronomen.

§ 55. Unter dem Einfluss des Satztones haben die persönlichen Fürwörter sowohl im Nösn. als Lxbg. zwei Reihen entwickelt, eine vollere Form in betonter und eine abgeschwächte in unbetonter Satzstellung. Über die Formen selbst vgl. Frühm, § 12; Hoffmann, § 18a; Kirchberg, § 20a.

Für die Anrede gilt noch der mittelalterliche Brauch des duzens und ihrzens. Das du herrscht unter Freunden, Verwandten, unter gleichaltrigen Familienmitgliedern und Dorfangehörigen; auch Ältere bedienen sich seiner Jüngeren gegenüber, während diese jene mit »ihr« anreden, das allgemein unbekannten, älteren und höher stehenden Personen gegenüber in Anwendung kommt. Das Vorrecht jedermann zu duzen kommt den kleinen Kindern zu.

Im Nösn. ergeben sich von dem geschilderten Brauch einige Abweichungen. Während dem Lxbg. in der Mundart das »sie« ungeläufig ist, selbst in Stadtmundarten, ist an Stelle des »ihr« im Bistritzischen das »sie« getreten (ebenso Kirn.). Die Kinder duzen die Eltern. Auch die Bauern bedienen sich heute — ich glaube das ist allgemein so — selbst im Dorfe eingesessenen »Städtern« gegenüber des »sie«; das »ihr« hat einen traulicheren Charakter

erhalten. Der Bauer bedient sich dabei der Anrede »herr vater«, »frau mutter« (vgl. Kirn.). Sonst ist auf dem Dorfe die Anrede an ältere Frauen und Männer nösn. und lxbg. Ohm und Muhme. Tatsächliche Oheime werden lxbg. auch mit *monoə (mon oncle)* bezeichnet. Im Nösn. wird zur Anrede und Bezeichnung tatsächlicher Paten das dem Magyarischen entlehnte *bâtši* (magy. *bácsi*) und *nênə* (magy. *néne, néni*) auf dem Dorfe benützt, während der Städter diese Anreden jedem älteren Bauern gegenüber anwendet. Dabei ist mit der magy. Bezeichnung auch die magy. Wortstellung übernommen worden. Denn im Lxbg. heisst es: *meim Greit* (Grete), *êm nikəl* (Nikolaus) oder *tante Hirš, monoək Franz, Klôs* etc. Nösn. dagegen: *Hanzi bâtši* (Hans onkel), *rîskə nênə* (Rosinchen tante). Also ganz wie magy. *János bácsi, Rózsa néni.* — Im Bistr. sind sonst die mundartlichen Anreden geschwunden und haben denen der Schriftsprache Platz gemacht. Herr Schuster, Frau Schneider oder gar gnädige Frau. (Dieser Anrede bedienen sich auch die Dienstboten ihrer Herrin gegenüber.) Bei unverheirateten älteren Fräulein heisst es: Fräulein Gross; jüngeren gegenüber kommt der Rufname in Anwendung: Fräulein Gustel. Vgl. msltl. *mamʒel mari.*

Die 1. sing. wird nösn. umschrieben durch *əm* (man), doch nur in futurischen Sätzen: *əm wit-vidər əmôl nät-väsn, wô enəm t hêft štêt* (man d. h. ich werde wieder einmal nicht wissen, wo mir der kopf steht), sagt die Hausfrau, wenn sie ein Gastmahl geben soll oder dgl. (auch: der X gibt einem (d. h. mir) keine ruhe). — Im Lxbg. ist die Umschreibung der 1. sing. durch *ên* (einer, jemand), *en ânər* gang und gäbe: *t hod-ên net-gəwost* = ich wusste nicht; *en ânər wost net* = (ein anderer) ich wusste nicht. Mit Gegenüberstellung der eigenen Person der eines oder mehrerer Anderen.

Die 2. sing. wird nösn. oft pleonastisch gesetzt, u. zw. immer vokativisch: *dau-də bəkist nau gleij-ent!* (du, du bekommst nun gleich eins, sc. hinter die Ohren); *dau, huastə gəhîrt?!* (du, hast du gehört?). Besonders auch in Ausrufen und Schelten wird an Anfang und Ende ein vokativisches *dau* gestellt: *dau tumər kärl dau! dau mei härgot dau!* Auch nur eines: *dau faulər šträk!* So auch lxbg., das selten mit zwei du den Ausruf einschliesst: *dau neištərt dau* (du nichtsnutz du); gewöhnlich: *dau êʒəl, denztə bas* (der du bist); *dau renzfi, waztə bas.* — Nösn. *au wichi dau* (au wehchen du), Ausruf der Verwunderung. Auch ironisch. Übrigens wird so auch die erste Person benutzt: *eich tumər kärl eich.*

Oben § 39 ist ausgeführt, dass sich der alte neutrale Genetiv ‚es' im Lxbg. erhalten hat. Es wird teilweise durch des ersetzt; nösn. in allen möglichen Fällen durch *dias* = des(sen). — Da die Frauennamen im Nösn. und Lxbg. Neutra sind vgl. § 9, richtet sich darnach natürlich auch der Gebrauch der geschlechtigen Pronomina. *ət* = es muss sich immer auf Mädchen beziehen, kann aber auch von einer verheirateten Frau gesagt werden, wenn sie vorher mit Namen genannt wurde. Dagegen kann *ʒə* = sie nur von verheirateten Frauen gelten, nie von Mädchen. Von Frauen nur dann, wenn sie als solche (Mutter, Frau, Herrin) bezeichnet werden.

Über den Ersatz des Genetiv von wir und ihr vgl. § 47.

Anmerkung 1. Die Formen für *ət* = es und *ər* = ihr lauten auch: *dət* und *dîr, dər*. Den Grund für dies anorganische *d* in der letzten Form sehe ich nicht so sehr wie Behaghel, Gesch. d. d. Spr. § 213 in einer Einwirkung des Singular auf den Plural. Invertiert heisst es: *gôd-ər, štôd-ər, ʒäxt-ər* etc. und das *d* stammt wohl aus diesen Wendungen (vgl. die Erklärung Frühms! § 12 I b 1 b). Die Form *dîr, dər* neben *îr, ər* ist nösn. und lxbg. — *dət* für *ət* nur nösn. Hier liegt wohl Übertragen der unbetonten Form des Demonstrativs vor: *dât kâ ʒei* = *dət kâ ʒei*: *ət kâ ʒei* (das, es kann sein).

Das Reflexivpronomen.

§ **56.** Heute sind die Verhältnisse im Nösn. und Mslfr. (nach Frühm) die gleichen wie im Nhd. Der dat. und acc. lauten gleich: *ʒich*. Einen Genetiv gibt es nicht mehr. Im Msltl. und Kirn. heisst der Dativ: *ʒewər* bzw. *seinər* (Übernahme aus Possessiv), der acc. *ʒech* bzw. *ʒich*. Der von Kisch Wb. 209 angegebene ssbfr. und siegerl. Dativ *ser, sir* bzw. *siər* ist analogisch zu mir, dir gebildet. Vgl. fürs Mfr. Ndfr. Behaghel, Gesch. d. d. Spr. § 215.

Der Ersatz des fehlenden Dativ durch das geschlechtige ihm, ihr, ihnen (schon ahd.) hat sich im Nösn. zum mindesten bis ins 16. Jh. hinein erhalten.[1] hat her bey yn gehadt. 1526. jhesus nam met ym (czw ym) dij czwelff. — swnder martha macht yr fyl czu schaffen. — wnd sprachen bey en selbst. — hwben an czw fragen czwessen (zwischen) en.

Die syntaktische Funktion des Reflexivums ist behandelt § 20 und § 29.

---

[1] Auch in Deutschland. Vgl. Z. f. d. A. XXV, 309. Heute noch pernegg. Vgl. Lessiak § 151.

Das Possessivpronomen.

§ 57. Die interessanteste Verwendung findet das Possessivpronomen bei der Verstärkung bzw. Umschreibung des possessiven Genetivs § 34, § 45. — Der Genetiv des Possessivs ist nösn. und lxbg. formal und fuktionell erhalten. Mit Ausnahme des genetivus possessivus im Lxbg. noch weiter als nösn., nicht nur beim Verb (§ 33), sondern auch bei Zahlen und Zahlbegriffen (§ 37), wo im Nösn. die drei lxbg. Formen *eiȝər, erər, hiərər* in der erstarrten Form *är (< ir)* zusammengefasst werden. — Bei der Negation hat der Genetiv des lxbg. Possessivums sogar eine präpositionale Fügung ersetzt (§ 38). Über den Genetiv bei Präpositionen ist in § 41 gehandelt. — Im Grenzgebiet gegen das rheinfr. hin, scheint der Genetiv des Possessivums nicht so weit verbreitet zu sein wie lxbg., denn die Kirn. sich findenden: *unser traí, aiər síwə* »sind nicht recht heimisch« Kirchberg § 20.

Das substantivisch gebrauchte Possessiv flektiert im nom. sing. masc. acc. neutr. nösn., im Lxbg. nur nom. acc. neutr.; dabei steht natürlich kein Artikel neben ihm, wie es nösn. und mslfr. überhaupt vermieden wird einen Artikel zum Possessiv zu setzen. *eichvês meint, dau wêst-deint* (ich weiss das meine, du das deine). Zwar sagt man im Nösn. bei der adjektivischen Weiterbildung auf *-ig* (meinich), *də ąnȝrijn ku och* (die unsrigen kommen auch), doch auch wie msltl. *ąnȝərn ku och,* oder wie kirn. *ąnȝər lett ku och.* — *meinər* nösn. mslfr. = mein Gatte, *mei* = meine Frau.

Verstärkt werden die Possessiva durch beigefügtes *êjən* = eigen. Nösn. *'d-äs mei êjən haus.* Msltl. *dô fərštêd-ên ȝein êjən wuərı net,* kirn. *sai áijə wôərt.* — Lothr. Wb. 119.

Im Nösn. wird der Name Gottes (immer *härgot*) nur mit attributiven *ąnȝər* (unser) gebraucht.[1] *ąnȝər härgot šlêt nät mät-təm kläpəl.* (magy. Sprichwort: gott schlägt nicht mit knütteln drein). Das Lxbg. setzt dafür nur Gott allein, kennt den Ausdruck *eiȝər härgot* nur in Ausrufen. *eiȝər härgod-äm himəl štô mər bei.* Beispiele lxbg. Wb. 150, vgl. dagegen lothr. Wb. 239f.

Attributive statt nhd. dativischer Fügung findet sich bei G. 87, 88 und B. I. D. *ąnȝər härgot-vel ich trîstn mäd-eirəm zûgəšäktn trauərfąl* (unser herrgott wolle euch trösten mit eurem [mit dem euch] zugeschickten trauerfall).

[1] Vgl. dagegen trp. bei G. B. p. 16: *god-ärmîr-ij-eiər mêl* (gott vermehre euch euer mehl), *god-ärmîr ij-eiərn rąin* (reihn).

Das Possessivum steht nösn. an Stelle des Artikels, vgl. § 62, j, 10. *ə märkt nur-əmôl, dąd-əm zei fâis lûzər wuardn* (er merkte nur einmal, dass ihm seine füsse loser wurden. Für: die füsse). B. II. 6, 5 a, 7. *god-ärmîr ij-eiər mêl* (gott vermehre euch euer [das] mehl). G. B.

Demonstrativpronomina.

§ 58. Das Nösn. kennt und benutzt folgende drei Demonstrativa:

1. *diar, dâi, dąt* = der, die, das.
2. *dizər, dis, dät* = dieser, diese, dieses.
3. *ginər, gî, gint* substantivisch, adjektivisch für alle 3 *gî* = jener, jene, jenes.

1. Dieses findet die häufigste Anwendung. Hoffmann bezeichnet das einfache der, die, das als determinativ; *den, dei, dât* im masc. mit accusativischem Nominativ, wie alle Pronomina. — Fürs Nösn. muss diese Scheidung nicht gemacht werden, da „*diar*" etc. demonstrativ und determinativ gebraucht werden kann, das Msltl. dagegen, um auf etwas Entfernteres hinzuweisen, sich nur der verstärkten Formen: *den əlô* etc. oder *dən dô* etc. bedient. Dagegen ist das Nösn. verstärkte *diar dô, diar durt* (der da, dort) eher determinativ.

Der Genetiv sing. neutr. *dias* ist nösn. partitiv, was schon erwähnt worden ist. Doch erstarrt: *wälzt-tə dias?* (willst du davon?), ebenso der plur. genet. *diar,* lxbg. *der. ət-git-diar* (es gibt solche leute); dafür nösn. auch *är* i. s. v. einige.

2. *dizər* etc. deutet auf etwas nahes oder näheres hin, im Gegensatz zu *diar* und *ginər*. An Stelle des *dizər* setzt das Mslfr. häufig *dê əlei* = der allhier. Msltl. *dezən, des, det* oder *den əlei, den hei.* Auch das Nösn. kann es verstärken: *dizər hâi* = dieser hier.

3. *ginər* kennt das Mslfr. nicht, vgl. altmslfr. *gener.* — Da *ginər* im scharfen Gegensatz zu *dizər* steht, gewinnt es auch die Bedeutung: der andere von zweien, so z. B. G. B. p. 15. *af-gindər îrn hątərt* = auf der anderen ihren Grund. — *ginər* wird umschrieben mslfr.: *den əlą* = der allda. Msltl. »um etwas entferntes zu bezeichnen, sagt man: *den əlô*«, seltener *den dô.* Das Nösn. verstärkt das *ginər* durch *dô* und *durt.* Beide im Sinne von dort (*dô* = da).

Das Nösn. hat sich also konservativ verhalten wie das Nhd.

Die im Msltl. häufig vorkommende adjektivische Weiterbildung von »derselbe« kennt das Nösn. nicht, nur in gehobener Rede findet sie sich. Im tagtäglichen Verkehr wird *dərzalwich(t)* (derselbige) etc.

ersetzt durch: *dər (diar), də (dâi), dət (dą̂t) nêmlich, gruat-diar* etc. (gerade der) *just-diar* etc., oder durch andere Wendungen wie etwa: *ə fərzul ąləs-dât noγ-əmôl, wąt-ə šu hąt fərzą̂lt* (er erzählte dasselbe noch einmal, was er schon erzählt hatte) u. ä. An demselben abend kam er noch einmal = *um nêmlichen, um ʒâlbm ôbmt,* oder *dian ôbmt, u diam ôbmt.* Im Lxbg. heisst es dagegen (wie msltl.) *dəʒälwichtən ôwənt,* nur selten dafür *„den ôwənt"*. Doch findet sich für *dənʒälwichtən* auch *dən nêmlichən* und auch: just, gerade der etc.

Derjenige (spätmhd. *der + jener* = jener) wird nösn. durch demonstratives *diar* ersetzt, und auch lxbg. wird meist *dên* benutzt, wenn nebenbei *„denjenichen"* auch nicht unbekannt ist.

Es ist nösn. möglich, dass statt eines Demonstrativums ein anderes Pronomen steht. So z. B. statt der dieser. *də mątər fu diʒəm, diar-ə ąfn kirfij-äs-gərą̂nt* (die mutter von dem, der auf den kirchhof ist gerannt) G. B., B. I., oder: *nô diar uart* (auf diese art) G. B., B. II., 1. — *diʒər* etc. kann auch statt einfachen Personalpronomens stehen.

»Eine Schar von Zigeunern kommt in die Gegend von Kleinbistritz *ąnt-tis-sidəltn ʒich .... u*« und sie siedelten sich an, B. II. 7, 1; und statt des Artikels bei G. z. B. *mər wän diʒn kêchəsmątərn* (wir wollen den kochmüttern) G. 61, 3; *bäʒ-ąf-diʒn heidijn îrndą̂ch* (bis auf den heutigen ehrentag) G. 65, 1; *bäʒ-ąf-diʒn ąkər gotəs,* G. 93.

Wie weit der Artikel auf den Landgemeinden durch das betonte Demonstrativ ersetzt wird, kann ich nicht angeben, da mir dieser Gebrauch ungeläufig ist. Für Senndorf (*diar ê nuachthâider: dər ą̂ndər nuachthaidər* = der eine, der andere nachthüter), Treppen (*bei diam guarten, aus-diam krą̂nz),* St. Georgen (*dot[?]; dət-gâitər,* das vieh), Mettersdorf (*dą̂t-dâr* = das tier; *diam enə)* lässt sich aus meiner Dialektliteratur feststellen, dass statt des Artikels auch das Demonstrativum verwendet werden kann, aber nicht verwendet werden muss. Meistenteils scheint es nur in obliquen Kasus möglich zu sein.

Relativpronomina.

§ 59. 1. Das Pronomen der, die, das ist in beiden Mundarten demonstrativ, und in letzter Linie zum bestimmten Artikel geworden. Ausser diesen Funktionen übernimmt es auch noch die des Relativums, in beiden Mundarten, doch nicht uneingeschränkt wie die weiteren

Ausführungen zeigen werden. Dass seine demonstrative Bedeutung dadurch irgendwie beeinflusst worden sei, kann nicht gesagt werden.

Die Annahme Erdmanns (I., § 96), dass das Demonstrativum ursprünglich dem Hauptsatze angehört habe und nachher erst in den Nebensatz übergegangen sei, ist einleuchtend,[1] aber doch noch nicht genügend zur Erklärung dieses Gebrauchs. Schon Erdmann sagt: »ihm konnte im nachfolgenden oder vorausgehenden Hauptsatze ein zweites der entsprechen, O. II. 13, 9. *ther brût habêt, ther scal brûtigomo sîn.* Daneben kommt es dann auch schon im Ahd. vor, dass das Pronomen sich im Kasus nach der Konstruktion des Nebensatzes richtet: III. 16, 10. *klîban themo manne, ther sie inan lêrti.*« Wir werden also sagen, neben der reinen Parataxe *(funtun einan man mit namon simeon hiez)* stand dieser Typus: ‚er habe einen Menschen gesehen, der (Mensch) habe ihm mit der Hand gewunken'. Um beide Sätze fester zu verbinden wird der eine invertiert: Er habe einen Menschen gesehen, der (Mensch) ihm gewunken habe (vgl. nhd. welcher Mensch ihm!). Analog ist auch die Parataxe invertiert im mndl. *voeren in een borch* (burg) *bi kardole steet* (Franck, Mnl. Gramm). Im Nösn. finden wir noch heute oft die Hauptsatzverbindung, wo das Nhd. relatives Verhältnis eintreten lassen würde.

Schon got. ahd. findet eine Verstärkung der relativen Demonstrativpronomina durch »Relativpartikeln« statt, die in enge Verbindung mit dem Pronomen treten. Mhd. *der-da, diu-da, daz-da* hat sich im Nösn. erhalten: *diar-ə, dai-də, (dai-ə), dąt-ə,* plur. *dâi-də.* Bis in das 16. Jh. zum mindesten noch in vollerer Form: von der sachen wegen, dy do ist etc. 1527. — wnd sagen en jwngleck (jüngling) seczen, der do hat eyn wys kleyt an. — dinge, dy do gescheyt waren, 1536. — Im Lxbg. ist davon keine Spur zu finden, doch vgl. 2). — Das „*də*" in *dâi-də* wird als abgeschwächtes Demonstrativ gefasst, denn an seine Stelle tritt oft *zə* (sie) fem. sing. plur. aller drei z. B. *dət kǫmən zâ biz-ôgn, dai-zə dət met'i uzǭgn* (es kamen 10 böse augen, die [sie] das mädchen ansahen) G. — *də iart, dai-zə ąnzər ąlər mątər äs* (die erde, die [sie] unser aller mutter ist) B. I. — *än Bistriz štêd-än bräk* (in bistritz steht eine brücke) *dâi-zə ląn zeit dn numən lirəbräk-gəhuat huat* (die [sie] lange den namen lügenbrücke gehabt hat) G. B.

---

[1] Ein ähnlicher Vorgang hat sich bei der Entstehung des magy. relativums ‚*aki*' vollzogen, das aus zusammengezogenem demonstr. *a(z)* + relat. *ki* besteht.

2. Das ahd. mhd. Fragepronomen *hwalîh, welich* spätmhd. und nhd. als Relativum verwendet, ist nösn. selten im Gebrauch. In allen 13 Gemeinden, von denen mir Material zur Verfügung steht, gilt als Relativum das bereits erwähnte *‚der‘*. Bloss für 2 Gemeinden (Kleinbistritz und Bistritz) kann ich den häufigeren Gebrauch überhaupt belegen, aber nicht des reinen Relativums, sondern des durch die Konjunktion *dąt* = dass verstärkten. Eine ähnliche Verwendung dieser Konjunktion schon mhd., vgl. Paul, Mhd. Gramm. § 253; Anmerkung 1.

ʒə râif leit zəhälf, wat'n dąd-îrn mą̂ hemə šaftn (sie rief leute zu hilfe, welche dass ihren mann nachhause schaften) G. B. — *än dər Bästərz lêft-ə milər, wat'n dąd-əm milər zimi hâis* (in Kleinbistritz lebte ein müller, welchen dass man Müller Simeon hiess) B. II.

Eine Verstärkung des Relativums durch *dąt* scheint auch lxbg. gewesen zu sein. Allerdings nicht des *welich*, denn das wird nie relativ, immer nur interrogativ verwendet, aber des *‚der‘* und relativer Adverbia. So finde ich im lxbg. Wb.: die Hoffnung ist ein Seil, an dem dass wir uns totziehen. Dann habe ich auch noch gehört: *dǣ man, mat dêm dad-ij·əlô gəšwât hun* (der mann, mit dem dass ich gesprochen habe). Und in Wallendorf a/Sauer: *dən man, womat das-ich gəstər gəšwât hun.* (Das *„das“* mit scharfem *s*). Sonst wurde mir überall gesagt, dass ein solcher Gebrauch unbekannt sei, und das Echternachische: *‚mät-dêm-aʒ-ich‘* ist jedenfalls lxbg. *as* = als.

3. Eine andere Möglichkeit, das relative Verhältnis auszudrücken, bietet das Lokaladverb *„wo“*. Ursprünglich lokal wie z. B. nösn. *dą̂d-ôrt, wô-əm də štäm gəkräšn hąt* (das ort, wo ihm die stimme geschrien hatte), ist es dann auch auf Zeitverhältnisse übertragen worden. Z. B. *ət-vôr u-əm ʒąntoch, wô də leit nichn uarbət hądn* (es war an einem sonntag, wo etc.). In letzter Linie verallgemeinert wie z. B. im Msltl., wo es heisst: das Tier, wo ich gefangen habe; die Kinder, wo da waren, vgl. lothr. *es git wenich litt, wo das ushalle.* Das Kirn. kennt nur diese Partikel als Relativum, die auch sonst z. B. schwäb. weit verbreitet ist. Dem Nösn. ist sie mit Ausnahme solcher Fälle, wie der oben aufgezählten fremd und auch im Lxbg. mit Ausnahme der südöstl. Gegenden nur in lokalen und temporalen Beziehungen zulässig, wie auch im Msltl. neben jenen Beispielen solche stehen wie: ich kenne die Frau, die es gesagt hat.

4. Während *wat'ər* (welcher) als Relativum nur nösn. ist und als solches weniger häufig gebraucht wird als in der Schriftsprache,

stimmt das Grundwort dieser Ableitung *wiar, wąt* (wer, was) bezüglich seines Gebrauches mit dem Nhd. fast ganz überein. In gewissen Fällen aber dehnt es im Nösn. sein Gebiet aus, im Lxbg. dagegen wird es teilweise durch das relative ‚das' verdrängt. Für dies Relativum gelten folgende Sätze:

a) ***wiar*** (wie nhd. für masc. und fem.), lxbg. ***wien.*** Es steht nur substantivisch, u. zw. im vorangestellten Nebensatze allgemeiner Geltung, in allen Kasus, aber nur einem substantivischen ‚der' etc. des Hauptsatzes entsprechend: *wiar-ə*[1] *bit, diar bəkit; wiar-ə näst-bəkit, diar äs-bəkrit* (wer bittet bekommt; wer nichts bekommt, ist betrübt). — Lxbg. *win äpəs frêit, də krid-ət* (wer etwas verlangt, der bekommt es).

b) ***wąt,*** lxbg. ***wat*** (neutr.).

1. Im vorangestellten Nebensatz, auf ein substantivisches *dąt, dat* hinweisend, das aber auch fehlen kann.

   Nösn. *wąt zəfil äs, äs zəfil* (was zuviel ist, ist zuviel). Lxbg. *wat mich net brent, dat blôʒn ich net* (was mich nicht brennt, das blase ich nicht); *wad-ich net-vês, mecht mich net hês* (was ich nicht weiss, macht mich nicht heiss).

2. Im nachgestellten Nebensatz auf ein substantivisches *dą̂t, dat,* das neutr. eines Pronomens oder Adjektivums bezugnehmend.

   Nösn. *dą̂d-äs nät-vôr, wąt-tə dô gəʒôt huast* (das ist nicht wahr, was du da gesagt hast); *ət-git filət, wąd-əm nät-vês* (es gibt vieles, was man nicht weiss). Ebenso lxbg.

c) Erweiterung der Funktion von ***wąt*** im Nösn. Von Fällen wie der letzte ausgehend, wo das relative *wąt* scheinbar allein das unbestimmte des ganzen Satzes ausdrückte, zog es dann alle die Relativsätze in sein Machtbereich, die gleicher Natur waren, trat also an Stelle auch des masc. und fem. *diar-ə, dâi-də* mit Attraktion der Konstruktion des Hauptsatzes an die des Nebensatzes.[2]

   dian tûrn, wąt-tə dô ʒeist, äs dər Nīʒnər tûrn (der turm, den du da [undeutlich, verschwommen, noch nicht ganz] siehst, ist der Nösner turm).

---

[1] Auch hier die Relativverstärkung wie bei der, die, das. *wiar-ə* 〈 wer da. — Leibitzisch noch *vǣr-də.*

[2] Vgl. die gleiche Attraktion im Nhd.: den liebsten Buhlen, den ich han, der liegt beim Wirt im Keller.

dâi frâ, wąt-ə gâstər hą̂i wôr, ʒôd-ət mər (die frau [von deren hiersein du noch nichts weisst; oder: die du nicht kennst], die gestern hier war, sagte es mir).

Es ist nur natürlich, dass sich *wąt* in gleicher Weise auch auf neutrale Substantiva bezieht, ebenso, dass es unter dem Gleichklang mit *dąt* seine Anwendungsmöglichkeit nicht nur auf die beschriebenen Fälle beschränkt.

Z. B. *ə huat-sich nidərgəlosn än dą̂t haus, wąt heitzədą̂γ-ə Johann Fâbi bəwunt* (er hat sich niedergelassen in das haus, was heutzutage ein J. F. bewohnt); *ə šlôs, wąt-sij-än əm jôr nur əmôl ąfdêt* (ein schloss, das sich in einem jahr nur einmal auftut); *ə däŋ, wąt-ə hąlwich mänts-vôr* (ein ding, das halb mensch war).

Im Lxbg. wurde mir immer gesagt, dass an Stelle des relativen ‚der, die‘ nie das neutrale ‚was‘ treten könne, und bloss in Echternach und Grewenmacher erhielt ich zur Antwort, dass es statt »das haus, das ‘auch heissen könne das haus, was«. Ich selbst habe sonst gehört: *dat kant, wat* (das kind, was) und: *dât fas brantvein, wad-ər.* In Bad Mondorf (von einem Herrn, der oft ausserhalb des Landes war): *dər (!) jud-asdiərjenich, wat.*

d) Ersatz des relativen ‚wer‘ durch relatives ‚der‘. Das relative ‚wer‘ des vorangestellten Nebensatzes kann durch relatives ‚der‘ ersetzt werden. Nösn. *dian dət-säŋən näd-ärfrą̂it, diam um ʒäŋən guar näst lą̂it, dian ʒąl dis-gəšicht bəkîrn* (wen das singen nicht erfreut, wem am singen gar nichts liegt, den soll diese geschichte bekehren). — *diar-ə nät folicht, dian losn mər dərhêm* (wer nicht folgt, den lassen wir zuhause).

Lxbg. *diən bit, dən krit* (wer bittet bekommt); *dən kent, dən as-dô* (wer kommt ist dort); *dê ʒêicht, də fent* (wer sucht, findet). — In manchen Gegenden kennt man das *wên* nur als Fragepronomen und nicht als Relativum. Es wird hier immer durch *dên* ersetzt. So im Südosten, auch in Mersch der Mitte des Landes. Wie weit diese Erscheinung geht, kann ich nicht angeben, doch scheint sie nur Landgemeinden zu eignen. Denn während es in Wallendorf a/Sauer nur *dê ʒêicht, də fent* soll heissen können, hört man im benachbarten Echternach sowohl *wên* als auch *dên* und ebenso in Grewenmacher, beides Städte (Einfluss des Nhd.?).

wąt kann nur im zweiten Falle (oben b, 2) ersetzt werden durch *dąt*. Doch seltener als *wiar* durch *diar*. *ət-git filət, dąd-əm nät-vês.* 1536: von alle dem, dat ich han. Lxbg. nicht überall. In Mersch: *äpəs sôn, dat neđ-as.* Grwmch.: *ət-get fil, dâd-ên net-vês.* In Echtn. dagegen ungeläufig.

5. Wie das Nhd. vermeiden manche Maa. so z. B. das hierher gehörige Msltl., nicht nur zusammenklappendes, sondern auch nahestehendes der und der. Das Nösn. und sonstige Lxbg. lässt sie ruhig nebeneinander stehen. Ja man kann lxbg. auch folgende Sätze hören: *di han, di biłən, di beisən net* (hunde, welche bellen, beissen nicht). Bistr. könnte hier *wat'ən* (welche) stehen, müsste es aber nicht. Sonstige Beispiele: nösn. alle dy, dy met ym waren; das der, der ich tôtten wyrt. 1536. — *dąt-dâi, dâi-ʒə mät hädn gənû* (dass die, die sie mit hätten genommen). — Lxbg. *dêi, dei net mitkomə bleiwə dəhêm* (die die nicht mitkommen bleiben zuhause).

Zum Genetiv muss hier nur noch nachgetragen werden, dass *wat'əs-sei* (welches sein) etc. nur fragend, nie relativ benützt werden.

Interrogativa.

§ **60.** Die fragenden Fürwörter sind: 1. wer, was; 2. welcher, welche, welches; 3. was für ein, eine, ein.

1. nösn. ***wiar, wąt,*** lxbg. ***wen, wat.*** Wird wie nhd. nur substantivisch, nicht attributiv gebraucht, bis auf die Fälle im Lxbg., in denen es attributiv scheint, da die Genetivfügung nicht mehr erkannt werden kann, z. B. *kug-əmôl, wât fudlər ʒin dât* (sieh mal, was schwindler sind das). Auch nösn. noch in manchen Fällen, z. B. *ʒäch-dau duar, wat leit-sei dô!* (sieh mal hin, was leute, wie viele leute sind dort, ahd. *waz liuto*).

wąt alleinstehend bei nachdrücklichem Fragen oder wenn eine Wiederholung der Frage veranlasst werden will, gilt nicht als höflich und man erhält im Nösn. nicht selten die Antwort darauf: *dą̂t* oder: *än ą̂lt kərlą̂t* (magy. korlát = Schranke, nösn. altes, schwatzhaftes Frauenzimmer; vgl. W. W. 80, Keintzel 61. In diesem Falle ohne Bedeutung). Im Lxbg. desgleichen *wât? — dât!* oder: *lek dich sât!* Die Bitte zur Wiederholung der Frage ist nösn. *wątšąfm* (⟨ *wąt šafm ʒə* = was schaffen sie an?) oder *ich-pin?* (ich bitte), mit starker Steigerung des Tones *in pin.* Unhöflich ist *wâi* (wie) oder *wąd-äs.* — Lxbg. *wat-gəfelich* (was ist gefällig), *wat-gəlift* (was beliebt); weniger fein: *wad-as!?* (was ist).

Als Verstärkung wird *wąt* oft an den Schluss der Frage gesetzt. *dą̂d-äs-əmôl äst, wąt?!* = das ist mal etwas, was?! (gelt). Lxbg. *dir wanərd-eich, wąt?!* = ihr wundert euch, was?! — Süddeutsch nicht.

Schliesslich wird das fragende *wąt* zum Adverb. *wąt štô dô əzubəl leit?* (was [weshalb] stehen dort so viele leute?) G. B. *wąt kist-tə heid-əzu špêt?* (weshalb kommst du heute so spät?). Lxbg. wurde mir immer versichert, sei dies nicht der Fall, doch hörte ich einmal: *wat lâchstə?* (weshalb lachst du?).

Anmerkung 1. Einer Erscheinung, die dem Lxbg. eigen ist, muss hier Erwähnung getan werden. In der Satzfügung mhd. *sô ie — sô ie*, nösn. *a-a*: *ə-ə* sind im Lxbg. diese einleitenden und verbindenden Partikeln durch das Fragepronomen ‚*wat*‘ ersetzt. *wazta êištər kenzt, wad-ət besər as* = je eher du kommst, desto besser ist es. Nösn. *a î tə kist, a basər äz-ət; wad-êištər, wat lêiwər (besər)* = je eher, je lieber (besser); nösn. *a î, a basər*. Dabei ist im Lxbg. im Gegensatz zum Nhd. und Nösn. die alte mhd. Wortfolge bewahrt. *sô eʒ ie naeher umbe die geburt sî, sô ir iuch ie baʒ hüeten sult*, Berthold. Für andere Mundarten ist mir diese Erscheinung, dass ‚*was*‘ an die Stelle von *ie* tritt, nicht bekannt. Im Süden reicht sie wohl nicht über den Diedenhofener Kreis hinaus, im Norden bis Bitburg (auch weiter?).

2. **watʼər, watʼə, watʼət** (bistr. kleinbistr.). **welijər** etc. (jaad. dürrbach.) ohne eingeschobenes unorganisches *t*. Ausser bistr. und kleinbistr. wird es nur interrogativ gebraucht, und zwar sowohl substantivisch, wie *wiar*, aber immer in der Bedeutung welcher von, als auch attributiv. Hier in derselben Bedeutung oder: wie beschaffen u. ä.

wiar äs-diar mą̂? ‚*watʼər?*‘ lxbg. ‚*welijən?*‘ (wer ist der mann? welcher?).

fu welijər gəmê əm dn ąfgəhąwənə dəd-îršt fą̂nt (von welcher gemeinde [es kommen zwei in Betracht] man den aufgehangenen [das erste] zuerst fand) Dürrbach. — *ąbər än watʼəm zâštą̂nt!* (aber in was für einem zustand) kleinbistr.

3. Fast nur attributiv verwendet wird das zusammengesetzte Interrogativum w a s f ü r e i n. Nösn. **wątfərenər** etc., lxbg. *watfirên* etc. Im Singular immer mit folgendem Artikel, im Plural ohne, nur attributiv. Die Zusammensetzung ist trennbar in beiden Maa. und es kann ohne Unterschied heissen: *wątfərə bâch-vôr dą̂t?* (was für ein buch war das) oder: *wat-vôr dą̂t fôrə bâch.* — *wątfər leit-sei dą̂t?* (was für leute sind das) oder: *wąt-sei dą̂t for leit.*

Substantivisch gebraucht hat es im Nösn. mehr oder weniger die Bedeutung »wie beschaffen«. Während es lxbg. »welcher von«

bedeutet. Hier kann man also im Gegensatz zum allgemeinen »man wusste nicht wer der Dieb war« sagen: man wusste nicht was für einer der Dieb war, d. h. welcher von denen (zweien), die in Betracht kommen. Nösn. würde es hier heissen: welcher. — Am besten lässt sich der Unterschied in der Bedeutung und der syntaktischen Verwendung zwischen welcher und was für ein an folgendem Beispiele klar machen. (Übrigens genau wie nhd.). Allgemein: In welchem Jahr bist du auf die Welt gekommen? nösn. *än wat'əm jôr*. Antwort: 1888. — Speziell, wenn man vorher von guten oder schlechten Erntejahren, Weinjahren u. dgl. gesprochen hat: In was für einem bist denn dú auf die Welt gekommen? nösn. *än wątfərenəm büst-tau ąf-də wält ku?* Das Lxbg. macht diesen Unterschied nicht. Es sagt in beiden Fällen: *wat fir*. Seltener *welich*. Ein Unterschied soll dadurch ermöglicht werden (Mersch), dass in ersterem Falle gesagt wird: *watfir-ə jor bas-du gəbuərən,* in letzterem: *an watfirenəm bas-du gəbuərən.*

Indefinita.

§ **61.** 1. Jeder. Wird attributiv und substantivisch gebraucht, in beiden Maa. mit dem vereinzelnden Artikel (vgl. § 63). Im Nösn. wird dieser immer vor »jeder« gesetzt und beide Teile werden abgewandelt.

ə jêdər huad-əwinich-bəku (ein jeder hat ein wenig bekommen) *ich huəd-enəm jêdn gəzôt* (ich habs einem jeden gesagt).

Im Lxbg. Rheinfr. und Lothr. dagegen tritt der Artikel hinter das substantivische Pronomen, mit ihm ein Kompositum bildend.

Lxbg. *jidərenəm zeint, da krit dər deiwəl neišt* (jedem seins, dann bekommt der teufel nichts).

Ausserdem auch *jitwidərên*. Nösn. unbekannt; (vgl. § 63).

2. All. Während *ə jêdər* entsprechend der alten Dualbedeutung »jeder von zweien« (ahd. *iowëdar*) auf jedes einzelne Exemplar (nur nicht mehr dualisch, sondern pluralisch) hinweist und sie gewissermassen in Gegensatz zu einander stellt, fasst *ąl*, auch auf jedes einzelne Exemplar deutend, sie zu einer Einheit zusammen. Dies tritt besonders klar zu tage in: *ąlə zwî*, lxbg. *alən zwî* = beide. Ja es wird lxbg., soweit hier das Wort beide erhalten ist, auch zu diesem immer gesetzt, *ąlə bêt*. — *ąlən dąch* = jeden tag, *ąlə jôr* = jedes jahr, lxbg. *al dâch,* auch *jidn dâch, al mäntš* = jedermann, nösn. lxbg. *ąləmôl* = jedesmal. Auch versichernd, wie gewiss. (Über nösn. und sbbg. Formen etc. vgl. S. W. B. 67 ff.).

Adjektivisch und substantivisch gebraucht. Im ersteren Falle auch im Plural, (vgl. dagegen S. W. B. ebda. einleitend) im letzteren pluralisch nur verstärkt durch *guar*, *qləguar* = allegar, *qləguarmädənq̃ndər* = alle gar miteinander, *qləmädənq̃ndər*. Lxbg. *mər wârn al dô, aləgar, al(n)madənên*; (vgl. § 53, schwäb. gar alle).

3. ahd. ***ëtalîh,*** mhd. ***ëtelîch*** wird nösn. und lxbg. an Stelle des Nhd. einige gebraucht. Im Nösn. als Regel, im Lxbg. nicht immer, tritt der unbestimmte Artikel hinzu, und zwar scheint hier der nom. plur. des Artikels erstarrt zu sein, (vgl. § 63) *än atlich,* lxbg. *(ən) ätlich*. Attributiv indeklinabel: *ich hu-əd än atlich leidn gəȝôt* (ich habs etlichen leuten gesagt). Substantivisch nösn. *än atlijn, atligə* in allen Kasus.

Über andere Indefinita vgl. Frühm § 18; Hoffmann § 18, h. Münch § 221.

Die Artikel.

§ **62.** Aus Pronominen hervorgegangen oder mit ihnen verwandt sind der sog. bestimmte und unbestimmte Artikel, von denen der erstere (besser als der bestimmende oder kennzeichnende Artikel zu benennen), wie wir bereits gesehen haben, mundartlich auch mit seinem Grundwort wechseln kann, so dass die volle Form auch heute noch teilweise als »Artikel« empfunden wird. Der vereinzelnde oder indefinite Artikel vereinigt in sich die beiden Bedeutungen des vereinzelnden und indefiniten Pronomens. Form und Gebrauch der beiden Artikel sind folgende:

1. Der bestimmende Artikel.

Was die Form anlangt, so gibt darüber Frühm § 1, Hoffmann § 9 Aufschluss. Das Nösn. zeigt alle Formen, auch den Genetiv. Das Lxbg. umschreibt ihn natürlicherweise durch *fun* = von, oder in gewissen Fällen durch den mit dem Possessiv verstärkten Dativ. Im Lxbg. ist weiterhin der Nominativ durch den Akkusativ ersetzt. Nicht nur beim Artikel, sondern durchgehends. Münch § 211. 189. 191. (Vgl. mnl. *als dien anderen dach was comen,* Franck § 223, Anm.)

In der Anwendung dieses Artikels stimmen beide Mundarten mit dem Nhd. und den anderen Mundarten insoweit überein, als er das Nomen, zu dem er tritt, als etwas Bestimmtes und Bekanntes bezeichnet. Was als solches anzusehen ist, ergibt sich meist aus dem Zusammenhang. In Einzelfällen weicht die mundartliche Auffassung von der schriftsprachlichen Norm ab und auch das Nösn.

und Lxbg. zeigen oft Unterschiede, die dadurch zu erklären sind, dass letzteres sich mehr der schriftsprachlichen Auffassung genähert hat, vom Nhd. beeinflusst erscheint. Ob sich im Lxbg. ein franz. Einfluss auch geltend macht, kann ich nicht sagen. Für das Nösn. ist ein Einfluss des Rum. ausgeschlossen. Denn der postpositive Artikel des Rum. (vgl. über ihn Weigand § 77) kann natürlich einen Einfluss nicht ausüben. Das präpositive *cel* (Weigand § 91) wird selten gebraucht, könnte aber auf die Erhaltung des betonten Artikels (demonstrativum) von Einfluss gewesen sein. *Lui,* das auch präpositiv ist, wird nicht einmal dakorumänisch als Artikel gefasst. »Die Dialekte gehen hierin viel weiter« (Michov, p. 106).

Im einzelnen stellt sich der Gebrauch des bestimmenden Artikels so dar:

a) Er wird zu den meisten Krankheitsbezeichnungen gesetzt. Nösn. *dət frâiʒn* (fieber), *də mâʒərn, dər mätəl* (Sehnenentzündung), *də šwuarz-blôdər* (Geschwür), *də šwêr, gəfêrlich kriəkət* (epilepsie), *də friʒəln* (scharlach).

Lxbg. *dn ämlaf* (nagelgeschwür), *də friʒəln, də rêidəln* (röteln), *(də) feiwər* (fieber), *kreəkt* (epilepsie), auch *də falkraəkhêt.*

b) Zu Namen von Ortschaften als Feminina oder Neutra, von Ländernamen als Feminina. Nösn. *də Nasôt* - ⏑́ (Nassod), *də Lâichnz* (Lechnitz), *də Wändə* (Windau), *də Bästərz* (Klein-Bistritz), *də Buryô* - ⏑́ (Borgo), *də Rodnə* (Rodna), *də Buraukə* - ⏑́ - (Niederlassung der Zigeuner bei Klein-Bistritz), *dət Gôt* (Jaad), *dət Säntgergə* (St. Georgen). — Von Ländern: *də Moldə* (Moldau), *də Bukowînə* - - ⏑́ - (Bukowina); dagegen: *ʒə ʒei nô (än) Blêšlənt* (- ⏑́) = sie sind nach Rumänien (Welschland). Wie weit andere Ländernamen ländlich den bestimmenden Artikel erhalten, ist mir unbekannt.

Lxbg. nur bei zwei Ortsbezeichnungen: *aus-dər Felz* (Fels), *ən as-aus-dər Bûrj* (Burglinster). — Unterwegs konnte ich hören: *aus-dəm Frislant* (Friesland), *ən eʒ-ent Fraəkrêch gaəən, ən aʒ-am Fraəkrêch* (Frankreich).

c) Vor- und Zunamen werden wie auf ober- und mitteldeutschem Gebiete allgemein mit dem bestimmenden Artikel versehen (vgl. Behaghel, D. Spr. p. 300, 333): *dət Marichi, dət Ruʒint'i* (Mariechen, Rosinchen), *dər Jerich, dər Timəs* (Georg, Thomas), *də Bistrizər fäəən u ibər dn Šoltəs zə šimpfm* (die Bistritzer fingen an, über den Scholtes zu schimpfen) G. B.,

dər Reidəl (F. N. Raidel), *dər Däpnər Karl* (Karl Depner). *dər Tômi Jorich* (Georg Thomae).

Lxbg. *də Pêtər, də Klôs, də März* etc. Bei dem Genetivverhältnis: *Klôzəndz-Eduar* wird selten der Artikel gesetzt. Für echtern. nur: *Nîzəns Klôs-vôr bei mər* (Niesens Klaus war bei mir), doch: *də Nîzən wâr bei mər.* Vgl. Schiepek p. 355, d 1 und Anm. 3; Weise § 107, 3.

d) Titel erhalten auch den Artikel. Nösn. *dər fąrər Brêt* (Pfarrer Braedt), *dər lîrər Kälp* (Lehrer Kelp), *dər doktər Budəkər* (Dr. Budaker), *dər här* (*lîrər* etc.) *Krônər* (der Herr Lehrer Kroner).

Ebenso lxbg. *dən šuməstər* (der schulmeister), *dn här Nîzn hat dât gəzôt* (der herr Niesen hat das gesagt). — Auch »Vater, Mutter« erhalten immer den Artikel im Nösn. in der Bedeutung von mein Vater, meine Mutter, unter Verhältnissen, die ihnen diese Bedeutung geben. Sonst immer *mei fątər.* Im Lxbg. dies überhaupt, wo es das ältere ist: *də pap* ist jünger; nie aber wie nhd. »Vater hat gesagt«.

e) In den formelhaften Verbindungen zweier oder mehrerer Substantiva gebraucht das Nösn. gewöhnlich den bestimmenden Artikel, wo das Nhd. ihn weglässt. Z. B. *bəząztn də tîrn ąnt-tə bąstâin* (besetzten türme und basteien) G. B., *âmən un handoγ-un fâis bän* (*un* = an den, jemanden an händen und füssen binden), *fum šerl bäz-ąf-də zîn* (von kopf bis zu füssen) G. 60; daneben: *brûd-ąnt-bąflêž ąnd-och-gəbrâin wei* (brot und speck und auch gebrannten wein) B. II. — Das Nösn. setzt also zu integrierenden Bestandteilen einer Person oder Sache, selbst in formelhaften Wendungen den bestimmenden Artikel, lässt ihn aber folgerichtig bei unbestimmten Gegenständen (Stoffbezeichnungen etc.), die auch formelhaft verbunden werden, weg. Im Lxbg. scheint dieser Unterschied nicht gemacht zu werden. Wenigstens sagt man nur: *zə hun-əm hen a fêis-gəbonən* (sie haben ihm hände und füsse gebunden), *fu kap-bis zu fêis* (von kopf bis zu füssen). Teilweise aber auch: *fum kop-bäz-ant, bäs zu də fêis.*

f) Auch Hausgeräte werden mit dem bestimmenden Artikel versehen. Es beruht dies nicht nur darauf, dass in manchen Fällen nur Ein Exemplar vorhanden ist, in anderen wieder jeder Hausgenosse ein bestimmtes Gerät hat, es drückt auch

zugleich das enge Verhältnis zwischen Besitzer und Werkzeug aus. Z. B. *ə hät-tə eizərən gqfəl än də hqnt-gənû* (er habe die eiserne heugabel in die hand genommen) G. B. II. IV, 1; *zə hun-än wqlt mät-tn qkəzn ämhân* (sie haben einen wald mit den äxten umhauen) G. B. 20, E, 1; *ə nqm än dər nuacht kê fqistn də rothâ qnt šaufəl* (er nahm in der nacht gegen pfingsten die rodhaue und schaufel) G. B. 25, 4; *zə lâisn də hân och-də fälfəzər zəräk* (sie liessen die hauen und die tragkörbe zurück) B. II. — Dann: *də dôchtər gäṇə mät-təm lotiarn* (die tochter ging mit der laterne) G. B. 19, 3; *ə holt-sich-də kiarz* (er brachte sich die kerze) G. B. 19, 4. — In keinem dieser Fälle ist vorher von den Geräten die Rede gewesen.

Im Lxbg. stellt sich die Sache so dar, dass gewöhnlich nur dann der bestimmende Artikel gesetzt wird, wenn nur ein Gegenstand da ist, oder wenn schon die Rede von ihm war. Wenn mehrere da sind, tritt der vereinzelnde Artikel an seine Stelle. Wie nhd. *holən âx-an-ə korf, mər gin an də bäš* (nimm eine axt und einen korb, wir gehen in den wald); doch auch: *gêi, helzt-t-korb-an d-axt, nô gimər* (geh, bringst den korb und die axt, dann gehen wir).

g) Bei den adverbialen Genetiven *dəs nuachst, dəs morjəst, dəz-ômst* setzt das bistr. gewöhnlich den Artikel; die Dorfmundarten lassen ihn in der Regel (?) aus, wie schon ahd. mhd. *abendes, nahtes*. Lxbg. heisst es immer artikellos: *märjəs, mätəs, ôwənz, nuəz, zondəs*.

h) Die präpositionalen Verbindungen werden wie nhd., aber nicht immer diesem entsprechend, teilweise mit dem bestimmenden Artikel verbunden, teilweise ohne ihn gebraucht. Z. B. *beim däš* (bei tische), *kêm himəl* [1536, kem hymel] (gen himmel), *bei dər nuacht* (bei nacht), *zəm krästoch* (zu christtag), *zən ûstərn, fqistn* (zu ostern, pfingsten). Vom Nhd. abweichende präpositionale Verbindungen: *um dqch* (bei tage), *mät-təm wuagṇə* (zu wagen), *zər zeit* (bei zeiten, rechtzeitig).

Ohne Artikel: *zə fûs* (zu fuss), *mät, bei gəlegṇəhêt* (mit, bei gelegenheit), *zəhälf kreišn* (zu hilfe schreien, nösn. = wehschreien), *los mich zəfridn* (lass mich in [zu] frieden), *zə zeidn* (bisweilen, mhd. *ze zîten*; vgl. oben *zər zeit*), *wô-zəgênzt?*[1] (in

[1] Zu mhd. *geinôte*. — In *gênzt* haben wir starken genet. + epenth. *t*. *geinets* 〉 *gênz* + *t* = *gênzt*. — Sonst Gegend nösn. = *gênət*.

welcher richtung?), *mər wôrn ąf, zə bəglet* (wir waren auf, zu begleite), *ąw-iardn*, mhd. *enerden, enerde;* nhd. auf der Erde, auch: auf Erden. *än (än dn) dût vərgâsn* (in den tod, ganz und gar vergessen).

Lxbg. *gent himəl, am dô, bei dər nuəcht, mam gəfir* (gefährt), *mam wôən.* — *zə fous, mat, bei gəlejnhêt, ən huət zu, äm heləf gəruf, los mich mät, a rou, a fridn.* Auch: *zu, un, bei deš, bei dâch, bei nuəcht.*

Anmerkung 1. Mhd. *ze kirchen* hat sich im Nösn. erhalten in: *zə kirchn gô* (zu kirchen gehen) = erster Kirchgang der jungen Mutter zum Einsegnen. — Ähnlich: *mät-bêdn gô* (mit beten gehen) heisst es von der Jugend, die konfirmiert wird.

j) Einzelnes:

1. *än dər ąldər zeit* (in alter zeit, in alten zeiten), lxbg. *an âlər zeit,* wie nhd.; auch: *an dêr goudər âlər zeit.*

2. *ąf dn môrn* (für morgen), *môrn* ist hier substantiviert, lxbg. *fir märjən.*

3. *wątər teiwəl* und *wątn teiwəl* (was der, den teufel), lxbg. *watm, wat dr*[1] *deiwəl* (was dem, was der teufel) heisst der Ausruf der Verwunderung. Nhd. was Teufel!

4. Neben *äm kalup, tręp* (im galopp, trab) heisst es gegen nhd.: *äm šuarfn tręp, äm šuarfn kalup* (im [in] scharfen trab); lxbg. gewöhnlich: *ən trapt-ʒîr* (er trabt sehr), doch auch: *am šarfə galop, trap.* Dagegen: *an häləm galop.*

5. Tag und Nacht heisst nösn. *dąγ-och nuacht,* lxbg. *daγ-an nuət.*[2] Dagegen: bei Tag und Nacht nösn. *bei dąγ-och bei dər nuacht,* lxbg. *bei dâγ-an nuət.*

6. Nösn., lxbg. *dn ąndərn dąch* (am andern tage); aber nösn. *də kunən wôch,* lxbg. *di nekšt (ânər) woch* (nächste woche, in der nächsten woche).

7. Nösn. *äntlich fąst-ə dn äntšląs, nąm än dər nuacht kê fąistn də rothâ* etc. (endlich fasste er den [einen] entschluss, nam in der nacht gegen pfingsten die [eine] hacke und ging etc.). G. B. 25, 4.

8. Nösn. *əm mâiʒ-ən dn wäln dâ* (man muss ihm [den willen tun] zu willen sein); vgl. westfäl. *man mot äm dän willen don.*

---

[1] Im Lxbg. der einzige Fall des Nominativ auf *-r.* Übernahme aus nhd.

[2] Im Südosten habe ich auch die alte Bindung: *ən äs nuəd-an dâch drun* gehört. *naht unde tac* ist alte Formel.

9. Der bestimmende Artikel kann das Possessiv vertreten: *dizər zǫl də frâ fu dər Lâichnz hu gəhuat* (dieser soll die frau [seine frau] von Lechnitz gehabt haben). G. B. 10. III., 2. *də frâ äz-əm fortgəlûfm* (die frau [seine frau] ist ihm weggelaufen); ebenso *dər mǭ;* lxbg. nicht (vgl. § 57 und 62, d).

2. Der vereinzelnde Artikel.

§ **63.** Über die Form gibt Frühm § 2 Auskunft; vgl. auch Münch § 190. Es gilt über ihn dasselbe, was einleitend über den bestimmenden Artikel gesagt wurde. — Im Nösn. hat sich eine erstarrte Form des Plural erhalten bei ungefähren Zahlenangaben. *än firzich leit* (etwa vierzig Leute), *ət-sei nau än zâ jôr zitias* (es sind nun etwa zehn jahre [verflossen] seit her). Vgl. Schiepek § 404; Weise § 141; Binz § 61. — Auch westfäl. *en 20 bâüme.* Z. f. d. A. XVI. 88. Weder die Erklärung Schiepeks noch die Mensings (§ 37), die sich beide berühren, sind einleuchtend. Ungezwungen und natürlich erklärt sich aber diese Form aus der pluralischen Verwendung des vereinzelnden Artikels.[1] Der Artikel kann im Mhd. nicht nur neben pluralia tantum im Plural gebraucht werden *(zeinen pfingesten)*, sondern »auch in anderen Fällen, wo eine singularische Auffassung möglich ist«. *(ze einen stunden, in einen zîten* etc., vgl. Paul Mhd. Gramm. § 225; Binz 61). Wie weit dieser Vorgang auch bei Zahlangaben möglich war, entzieht sich meiner Kenntnis, doch braucht es kaum eines Beleges oder Beweises, um einzuleuchten, dass eine Verbindung »eine sechs wochen« möglich und gegeben war, wobei der Artikel (nicht zahlwort!) indefinite Bedeutung hatte. Die Form „*än*" lässt sich für Nösn. auch gar nicht anders erklären, ausser als erstarrter Nominativ pluralis. Denn nom. sing. masc. neutr. = *ə;* fem. = *än, ən.* Dass diese fem. Form *(än)*, sich auf Kosten des masc. neutr. (und fem. *ən*) ausgebreitet habe, ist ausgeschlossen. Da der Nom. (plur.) jedenfalls am meisten vorkam, übertrug er sich auch auf die obliquen Kasus, was um so leichter war, als es die Bedeutung von »etwa« angenommen hatte in diesen Verbindungen (vgl. är. § 37). Auch in Zeitbestimmungen *əd-äz-äm än fâr* (es ist um ein vier, etwa vier uhr). Vgl. dagegen Fischer, schwäb. Wb. 2, 585; egerl. § 404.

Es ist eine allbekannte Tatsache, dass die Mundarten gegenständlicher denken und sprechen, als die Schriftsprache, und diesem

---

[1] Auch von Grienberger in der Z. f. östr. Volkskunde IV., 54 hält den unbestimmten Artikel hier für pluralisch.

Zuge entsprechend haben wir schon im vorigen Paragraphen die Erscheinung beobachtet, dass die Ma. öfter den Artikel setzt, als dies Nhd. der Fall ist, da die Verbindung mit dem Artikel dazu dient, den abstrakten Wörtern Beziehung auf Konkretes zu geben (vgl. Paul[4], § 55), abstrakt und konkret in dem Sinne, wie Paul sie (§ 52) fasst. Zwischen bestimmendem und vereinzelndem — indefinitem Artikel — ist in dieser Beziehung nun insoweit ein Unterschied, als dieser Kraft seiner indefiniten Bedeutung freieren Spielraum lässt, indem er dem Wort konkrete Bedeutung verleiht. Und so finden wir ihn in vielen Fällen gesetzt, wo nhd. artikelloses Nomen steht. Z. B. *ʒąnzt-ven ʒə dian mäntšn qw-än êländ-uard-ämbraəən* (sonst würden sie den menschen auf [eine] elende art [und weise] umbringen), B. II, la. — *fąst-sich diʒər mändž-än mût* (wie der räuberhauptmann sich bückt, fasst sich dieser mensch einen mut), B. II, lb. — *hûrt-ə händru ʒich nur-əmol ə grûs-gəkreiž-ąnd-än larəm* (hört er hinter sich nur einmal ein grosses geschrei und einen lärm), B. II, 2. — einen lärm und ein geschrei. Bd. II, 3 b. — *ąnd-äm om brâid-ə feiər. wâi-än dər hâl* (und im ofen brannte [ein] feuer, wie in der hölle), B. II, 9, 15. — *kâm əmôl auʒ-əm fiarnə lând-än šuar fu zigun* (kam einmal aus einem fernen land [= aus fernen landen] eine schar von zigeunern), B. II, 7. Hier statt des Plural der Singular. Denn der Unterschied zwischen Singular und Plural eines Wortes ist auch der gleiche, wie zwischen artikuliertem und nichtartikuliertem Nomen. (Aus fernen Landen: aus fernem Lande.) Auch in der gehobenen Sprache: *mər wänt-bəkânt mąchə, dąd-ąnʒər härgot mäd-ąnʒərəm fränd-än ârn huat-gəhâln* (wir wollens bekannt machen, dass unser herrgott mit unserem freund eine ernte hat gehalten), G. 86, B. II, D. 9, 16. — *nind-əd-än əm gâdn wäln u* (nehmts mit gutem willen an; in einem guten willen), G. 32. — Aus G. B.: *ə häd-əm än ântvort-gê ant-vêr fortku dochər* (er habe ihm eine antwort gegeben und sei fortkommen von dort), 14, 2. — *dəd-äntštânt-deiəruəg-oγ-ə grûs hąəər* (es entstand teuerung und [ein] grosser hunger), 22, 4. Meinem Sprachgefühl nach dürfte auch vor Teuerung der Artikel nicht fehlen.

Dass die Verhältnisse im Lxbg. ähnlich oder gleich liegen, legt schon die Allgemeingültigkeit der oben erwähnten Erscheinung nahe, und es wird bestätigt durch die Antwort, die ich auf die Frage, was das auf »Luxemburger Deutsch« heisse: jemanden auf schändliche, gemeine Art und Weise von der Welt schaffen. Mersch: *op en abšeilich manêr dout mâchən;* echtn.: *op en êklich manêir fon*

dər welt-gəšaft gən (werden); grwmch.: *op en šäntlich manêir* etc.; ebenso: *dô hîrən ej-en teriblən špektakəl an-ə gejeiz* (geschrei). — *'d-az-än deiəricht-gin an äɒ haɒərsnût* (es ist eine teuerung geworden und eine hungersnot). Doch schon: *aus-veitə länər;* daneben: *auz-ər weidər gêjnt.*

Der vereinzelnde Artikel fehlt im Nösn. (fürs Lxbg. kann ich hier keine Belege bringen) auch in folgenden Fällen nicht, um nur Einiges herauszugreifen; beim Prädikatssubstantiv: *dât-vôr jo nur ə špâs* (neben: *špâs*). *dâd-äz-aləs nur än liɒ* (das ist ja alles nur lüge). — *wâi-ich noɣ-ə jaɒ wôr* (als ich noch knabe war). — Bei Stand-, Berufs-, Stoffbezeichnungen fehlt der Artikel (vgl. weiter unten); (vgl. *ə äs têpər: də bäst-ə têpər* = er ist töpfer: du bist ein ungeschickter mensch). Auch sonst z. B. es ist Tag, Nacht u. ä. — Prädikatsnominative mit ‚als' kennt das Nösn. nicht, würde sonst wohl auch den Artikel hinzusetzen. — Vor attributivem Adjektiv fehlt der vereinzelnde Artikel in folgenden Fällen nicht: *än šînə gras* (einen schönen gruss), *än hešn dâɒk* (einen hübschen dank); (vgl. nhd.: Schönen Gruss vom Herrn Meister, besten Dank; vgl. schwäb. einen schönen Gruss von der Frau N. und sie etc.). Auch bei anderen Grüssen hört man oft: *ich-väntšn än gamorgɒ, än gandach, än ganômt* (wünsch guten morgen etc.), und immer: *də matər led-än gandâch-sô* (mutter lässt guten tag sagen). — *ə rût-vei šmakt mər ânə basər wai-ə weis-vei* (roter wein schmeckt mir immer besser wie weisser). — *nô ər kurzər zeit-vôr ə widər hâi* (nach kurzer zeit war er wieder hier). — Die Verbindungen Angst, Durst haben etc. werden nösn. gewöhnlich mit Prädikatsadjektiv wieder gegeben (durstig sein). Doch in Fällen, wo die Substantiva gebraucht werden (steigernd), tritt immer der indefinite Artikel hinzu: *huast-tau än aɒəkzt!* (hast du angst!), *eich hu än dûršt, haɒər for är zâ* (ich habe durst, hunger für zehn). Doch nie: ein Zahnweh haben etc., auch nicht »eine Milch geben«, doch: *də kâ gid-än gât mälich* (die kuh gibt gute milch).

Bei Stoffbezeichnungen setzte das Mhd. in gewöhnlichen Fällen (vgl. unten) den unbestimmten Artikel, Gr. Gr. 4, 411. Soweit sich dieser Gebrauch im Nösn. (bistr.) findet, scheint es die Fortsetzung mhd. Sprachgewohnheit zu sein, und nicht eine Beeinflussung durch das Östr. vorzuliegen, trotzdem das Lxbg. diesen Gebrauch kaum mehr kennt, und er auch anderen md. Maa. z. B. dem Altbg. fast fremd ist. Bistr. heisst es: *ich-dräɒkɒ ə bâr* (ich

trinke ein bier) neben: *gê* (geben) *ʒə mər ə glą̂s-bâr.* — *ich-viarn heid-əmôl än štenijər dräŋkŋ* (ich werde heute einmal einen steiniger [Weinsorte] trinken). Doch kann »ein« auch fehlen. — *wâi giarn drêŋg-ij-ə wąsər* (wie gerne tränke ich [ein] wasser. Ohne etwa vorliegende Ellipse von Glas oder dgl.); doch nie: ich trinke ein Wasser, esse ein Brot. Dagegen immer: geben sie mir einen Kaffee, eine Limonade, einen Käs etc. Auch hier nicht Ellipse von Glas, Portion. Es heisst immer: geben sie mir eine Portion Schinken, oder holen sie mir ein bisschen Schinken. Es findet also demnach im bistr. eine Modifikation des mhd. Gebrauches statt. Denn dieses »setzt . . . zu Stoffen das »ein« . . . wenn es dadurch Zerstückung oder Zerteilung bezeichnen will« (Gr. Gr. 4, 411). Im Bistr. tritt »ein« zu Stoffbezeichnungen nur, wenn eine ganz bestimmte, sich in jedem Falle gleichbleibende Menge eines Stoffes in Betracht kommt. So auch lxbg. Wenn es hier heisst: *get mər ə wein,* so besagt das ¹/₄ wein = *ein ,pet'ən'.* So kann man auch sagen: *ən kafê* (´ - nösn. - ´), *ə biftek, ə kotlet, än haməšmiər* (schinkenbrot) u. ä.; doch nie: *ən kês,* da das einen ganzen und nicht nur eine Portion Käse bedeuten würde. Man sagt: *get mər bêir* (bier), und in manchen Gegenden verlangt man es nhd.: *get mər ein bier,* weil *ə bêir* = männliches Schwein ist. Sonst fehlt der Artikel vor Stoffbezeichnungen: man kann nicht sagen wie östr.-egerl. *ə göld, ə láimət* (leinwand), *a salz, ə glôs,* auch nicht in Vergleichen. Vgl. hiezu Paul⁴, § 187.

Ich komme nun zu den Fällen, wo nach der Analogie von »so ein« (nösn. *əʒu-ə*; lxbg. *(ə)ʒu-ə*), das nicht bloss zu alleinstehenden, sondern auch zu mit attributivem Adjektiv versehenen Substantiven tritt — *əʒu-ə heš met'i,* lxbg. *(ə)ʒu-ə šêint mêt'ən* (so ein schönes mädchen). — Fügungen entstanden sind wie: viel ein, gar ein, ganz ein. Heute so im Altbg., Nürnbg., Alem. besonders Bair., Östr. Egerl. (vgl. Weise, Germanisch-romanische Monatsschrift I. Schiepek, § 406). Nösn findet sich so gebraucht *gą̂nz* und *guar.* — *guar-ə gəšeitər, guar-ə däk-vîrt* (gar ein dicker d. h. wohlhabender bauer), *guar-än heš frâ* (hübsche frau); *dą̂d-äs-gandz-ə heš apəl,* doch häufiger: *ə gą̂nz heš apəl* (apfel). Lxbg. nicht; *ə ganz-gəšêtə man,* oder mit Adjektivierung des ganz: *ə ganzə gəšêtə man*, vgl. westfäl. *en gansen laigen* (schlecht) *kärl.* Z. f. d. A. XVI, 88. (Ebenso schwäb., doch ist »ein ganzer guter Wein« stärker, als »ein ganz g. W.«). Weiterhin sind aber an Stelle von viel, gar etc. auch artikulierte

Substantiva oder substantivische Adjektiva getreten, so dass es im Östr. auch heisst: *ə bissl ə gross stück*. Nösn. wird so gebraucht »ein wenig«. *dą̂d-äz-ə-winij-ə (zə) grûs-vąnts̆* (das ist ein wenig ein [zu] grosser wunsch), *dą̂d-äz-ə winij-ə (zə) grûs s̆täk* (das ist ein wenig ein [zu] grosses stück). Lxbg. *ə bischən ə grûs s̆tik*, oder *ê winij-ê grous s̆tek*. Teilweise auch: *'d-as zə fil ə grûs s̆tek* (das ist zu viel ein grosses stück). Ja bei der syntaktischen Komparation finden wir auch diese Form: *ə mêi ə s̆êint mêt'ən* (ein mehr ein schönes mädchen), dafür gewöhnlich: *ə mêi s̆êint mêt'ən* oder *mêi ə s̆êint mêt'ən*, mit nachgesetztem Artikel (vgl. § 53. — Altbg. *ə weng ə gross stücke*, vgtl. *e wing e böses weib*). Auf östr. Einfluss ist es zurückzuführen, wenn man im Nösnergau auch hören kann: *ə guar-ə, ə gą̂ndz-ə hes̆ mêt'i*, statt einfacher Vor- oder Nachsetzung des Artikels (vgl. Schiepek, p. 364, Anm. 7). Doppelsetzung des Artikels finden wir im Nösn. nicht nur bei »ein so ein«, sondern auch bei sehr. *ə zîr-ə hes̆ mêt'i* (ein sehr ein schönes mädchen, lxbg. *ə zîr, ə ganz s̆i mêt'ən*), das sich leicht nach der Analogie von »ein so ein« entwickeln konnte.[1] — »So kein« und »kein so«, das sich in manchen Mundarten findet z. B. auch bei Goethe, drückt das Nösn. folgendermassen aus: Ich hab so keine Hitze erlebt wie dieses Jahr (Goethe). — *ich hu nâi-əzu-än häzt* etc. (ich habe nie so eine hitze). — Ja Lotte, ich hab lang so keine Freude gehabt = *ich hu ląŋə näd-əzu än frą̂it-gəhuat* (lange nicht eine so eine freude gehabt); vgl. Schiepek, p. 364, die Anm.

Das Pronomen „jeder" verbindet sich mit dem vereinzelnden Artikel. Nösn. in allen Fällen: *ə jêt-dą̂ch huat-seinə ômt* (ein jeder tag hat seinen abend). — *nau brâitn zə än jêd-îr harz* (nun brieten sie [eine] jede ihr herz). B. II. Ebenso: *ə jêtmôl* (- ˊ -) = jedesmal (vgl. § 61, 1).

[1] Weise a. a. O. will *əso, eso* aus *al* + *so* ableiten (vgl. auch Schiepek, p. 364, Anm. 4). Ich glaube nicht, dass dies richtig sein kann. Denn *al* 〉 *ə* könnte nur bei dieser Betonung: *alsó* möglich sein. Nun kommt aber fast ausschliesslich nur die Betonung: *álso* vor (D. W. B. Heyne). Weiterhin führt Weise zur Unterstützung seiner Annahme an, dass die Aussprache des *ə* 〈 *al* »nicht, oder nicht wesentlich« verschieden sei von der des *ə* 〈 *ein*. Für das Nösn. ergibt sich ein Unterschied. *ə* 〈 *al* ist guttural, *ə* 〈 *ein* ist (fast prae-) palatal. Wir müssen bei der Erklärung an der Volksetymologie und der des D. W. B. festhalten: *əzu, əso, eso* 〈 *ein so*. Man kann das um so eher, als es auch heisst: ein solcher, nösn. *əzut'ər*, ein jeder, nösn. *əjêdər*. Nösn. auch: *əzubəl*: ein so viel. — In *əzu ə hes̆ mêt'i* haben wir also Doppelsetzung des Artikels. — Lxbg. ist *all* 〉 *ə* geworden in *əlô, əlei*, doch war hier die Betonung - ˊ (alldá, allhíer) massgebend.

Lxbg. attributiv nicht: *jêdn dâch* oder *jitvidər dâch huət-sin ôwənt.* Nur substantivisch tritt zu ihm der Artikel, und hier nachgesetzt. *jidərên* oder *jitvidərên hot 5 pfenich krit* (vgl. § 61, 1).

Bei *ə puar* = ein paar war der Artikel ursprünglich reines Zahlwort. *ê puar* 〉 *ə puar* mit indefiniter Bedeutung = einige.

Sonst stimmt der Gebrauch dieses Artikels mit dem Nhd. ziemlich überein.

Anmerkung 1. Der bestimmende statt des vereinzelnden Artikels steht im Nösn. in folgenden Fällen: *dau bäst šu dər richtich huaznfâs* (du bist schon ein rechter hasenfuss). — *dau bäst šu dər richtich pelztrich* (waschlappen). Ohne attributives Adjektiv: *dau bäst-cho och əzu-ə hanz grôsmaul, dau bäst-cho ož- əzu- ə laudâmus* (laudamus).[1] Umgekehrt statt des bestimmenden der vereinzelnde Artikel. G. 65: so sind wir auch hier erschienen in diesem brauthause und wir verlangen diese ehrbare braut diesem ehrbaren bräutigam *zâ-ər kiərərən, zâ-ər gəniarərən, zâ-əm îgənąs, wâi-ət-god-äm paradeis, bəšląs* (zu einer kehrerin, zu einer genährerin, zu einem ehegenoss, wie es gott im paradies beschloss). Nhd. zur Ehegenossin nehmen, verlangen. — B. I. *dąt-ə for-ə puar wôchn ün-ə krąnknbâd-äs-gəluacht-vôrn* (dass er vor ein par wochen in ein krankenbett ist gelegt worden), nhd. ins Krankenbett.

§ 64. Jeglicher Artikel fehlt ausser den bis jetzt aufgezählten Fällen wie im Ahd., Mhd. bei formelhaften Akkusativen:

Ahd. *wuntar sagên, zellen,* nösn. *ə fərzul wąndər, wąt-ə ąləs hät-gəzâi,* lxbg. *ən hot-vondər gəzêlt.*

Mhd. *ende nemen, hân;* nösn. noch: *ət-vit nau bąld-ant'i hêsn* (es wird jetzt bald endchen heissen, es wird bald ein ende haben damit). Dagegen: *ət-gêt nau ud-ant, kêm ant mäd-əm.* (*ut* = an das, *kêm* = gegen das, ans ende, gegens ende gehn). Im Südosten des lxbg. Sprachgebietes wurde mir gesagt: *dat lô, dat krit-gandz-u än* (das da, das kommt ganz an ende; statt ans ende). Sonst wurde es mir nirgend bestätigt.

Einmal fehlt der Artikel auch bei der Apposition: *fu dn nobəršgəmênsleit lâichnzər* = von den Nachbarsgemeindsleuten (den) Lechnitzern, G. B. Wermesch.

Lxbg. *gleich bei hant-sin, bei hant sin əwêi en šonəbîšt* (bei der hand sein wie eine schuhbürste) dienstbeflissen sein; (〉 nhd. behende, schwäb. bei der hand).

(Schluss folgt.)

[1] Vgl. den Namen: thomas laudamus bei Müller, p. 48.

Zur Geschichte des Repser Stuhles.

Von

Dr. Heinrich Müller.

(Aus dem Nachlaß des am 8. November 1908 verstorbenen Verfassers.)

(Schluß.)

VII. Steuerwesen.

Laut Freibrief des Königs Andreas II. sollten die Sachsen des Königsbodens „zum Nutzen der Kammer 500 Mark Silber jährlich zu geben gehalten sein“ (lucrum camerae).[1] Diese Abgabe betrug zur damaligen Zeit 1894, um die Mitte des nächsten Jahrhunderts 2116 Silbergulden. Bis 1530 hatte sie bereits die Höhe von 3544 Gulden erreicht.[2] Wir finden in den „Hermannstädter und Siebenrichter-Rechnungen“ für den Repser Stuhl folgende Steuern verzeichnet:[3]

1468	(unter Matthias Corvinus) . .	281	Goldgulden
	dabei die Bemerkung „tenetur fl. auri“	49	„
	Es betrug somit die gesamte Steuer für den Stuhl	230	Goldgulden[3]
1494	(unter Wladislaw II.) . . .	1508	Gulden
1496	. . . .	1310	„
1497	. . . .	1194	„
1506	. . . .	3115	„
1507	. . . .	1746	„
1508	Sedes Reppes praesentavit ratione praesentis subsidii regii usw. fl.	500	
1509	. . . .	708	„

[1] Diese Steuer zahlte auch der Adel, bis ihm König Ludwig I. davon befreite. G. D. Teutsch: Geschichte der Siebenb. Sachsen. 3. Aufl., S. 38.

[2] G. D. Teutsch: Geschichte der Siebenb. Sachsen. I. Bd., S. 38 Eine Mark war nicht ein geprägtes Geldstück, sondern ein von König Bela III. festgesetztes Gewicht Silber, d. i. 4 1/2 Viertel Hermannstädter Gewicht. Sie war 1 Lot leichter als die Ofner.

[3] Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für Siebenb. Landeskunde.

Leider sind in jedem Jahrgange der Rechnungen zerstreut mehrere Seiten leer geblieben, so daß nicht festzustellen ist, ob und wie hohe Beträge namentlich aus dem Jahre 1508 und 1509 nicht verzeichnet wurden.

Diese Steuer erhielt, da sie gewöhnlich kurz vor oder nach dem Martinstag gezahlt wurde, den Namen Martinszins: Census Sanct. Martini.[1] Sie war bis zum Jahre 1508 die einzige Steuer. Unter Wladislaw zahlte man in diesem Jahre freiwillig ein Subsidium „ultra Censum ordinarium". 45 Jahre später (1553) verlangte Ferdinand „non a Saxonibus tantum sed a duabus reliquis nationibus subsidium aliquot notabile".[2]

Da die Reichsbedürfnisse namentlich infolge der Türkennot und später zur Unterhaltung der „Teutschen Völker" immer mehr stiegen, so wurde dieses Subsidium eine bleibende jährlich zu entrichtende Reichssteuer.

Die Steuern S. Martini, Divi Georgii und S. Michaelis sind eine und dieselbe Steuer. Wir finden in dem Senatsprotokolle 1678, wo der Martinszins auf zweimal eingehoben wird, die eine Hälfte als Census Divi Georgii, die andere Hälfte als S. Martini und 1682 die eine Hälfte als Census Divi Georgii, die andere als S. Michaelis bezeichnet. Seit 1688 geschieht in den Senatsprotokollen von diesen drei Namen keine Erwähnung. Der Martinszins wird bis gegen Ende des Jahrhunderts mit andern Steuern zusammen eingehoben. Im 18. Jahrhundert sollte er der sächsischen Nation viel Unannehmliches, ja viele Kränkungen bereiten.

Es schickten nämlich die Stände 1693 eine Deputation an Kaiser Leopold, um Abhilfe von mancherlei Übelständen, unter denen das Land zu leiden hatte, zu erwirken. Da bat der sächsische Deputierte Johann Zabanius (Sachs von Harteneck) um Erlassung des Martinszinses, den die Sachsen jetzt unrechtmäßig zahlten, da seit Belegung der sächsischen Nation mit dieser einzigen Steuer durch Andreas II. die weit größere bleibende Reichssteuer entstanden war. Die Bitte wurde nur insoweit gewährt, als die Nachsicht sich nur auf 5 Jahre erstrecken sollte. Die Universität bat 1699 abermals um Aufhebung des Martinszinses, erreichte aber wieder nur einen fünfjährigen Aufschub. Mehrere Jahre wurde er nicht verlangt, bis 1721 der Fiskus mit der Forderung auftrat.

[1] Im Andreanischen Freibrief kommt diese Benennung nicht vor.

[2] Schlözer: Geschichte der Siebenbürger Deutschen S. 82 und S. 98. Saxones sunt nervus Transylvaniae berichteten 1552 die Commissarien Ferdinand I. ihrem Herrn. Gens utilis, flos Transylvaniae, aerarium Principis nannte sie 1602 der katholische Bischof von Siebenbürgen Demetrius Napragyi. (Transsylvania Beiblatt zum Siebenbürger Boten, S. 135.)

Die Nation lehnte die Zahlung ab, da die Reichssteuer von Jahr zu Jahr in hohem Maße zugenommen hatte. So war sie für den Repser Stuhl seit dem Jahre 1693 von 4425 Gulden auf 28.000 Gulden gestiegen.[1] Es geschah nun mehrere Jahre keine weitere Erwähnung, und man hielt sich davon für befreit. Ganz unerwartet tat der Fiskus 1758 bei dem Gubernium gerichtliche Schritte. Die Nation wehrte sich abermals dagegen. Die Angelegenheit ruhte wieder, bis im Dezember 1782 der Befehl kam, die Nation solle den rückständigen Martinszins von 1705 bis 1782 zu jährlich 5000 Gulden, zusammen im Betrage von 385.000 Gulden zahlen und auch in Zukunft den Martinszins zu 5000 Rfl. entrichten. Die Zinsen wurden erlassen. Alle Bemühungen von Seite der Nation, diese ungeheuere Schuldenlast abzuwälzen, blieben erfolglos. Hiezu kam noch die Kränkung, daß man die Pfändung durch Exekutoren vornehmen ließ, die sich ungebührlich betrugen. Nach vielen Bemühungen der Nationsuniversität wurde nur so viel erreicht, daß man den rückständigen Martinszins in 77 Jahresraten abzahlen durfte.[2]

Auf den Repser Stuhl entfielen 33.785 Rfl. 22 kr.[3] Am 12. Feber 1783 schrieb Königsrichter Glatz aus Hermannstadt, wo er sich in der Nationsuniversität befand, an den Magistrat des Repser Stuhles: es seien die Markt- und die Stuhlskommunität zu befragen, wie sie den auf Reps entfallenden Betrag des rückständigen Census S. M abzuführen gedenken. Hierauf erklärten die Gefragten mit einhelliger Stimme: Wiewohl es ihnen erwünscht gewesen wäre, wenn man ihnen das für den Repser Stuhl bemessene Quantum mitgeteilt hätte, daß die 385,000 Rfl. ad Capita aequaliter aufgeschlagen werden mögen und der Repser Stuhl sein Kontingent in 3—4 Jahren abzutragen bereit sei.[4] Dieser Wunsch blieb unerfüllt.

Außer dem Census S. Martini (S. Georgii, S. Michaelis) finden wir in den Senatsprotokollen von Abgaben noch erwähnt:

1. Eine Taxa Praesidiariorum. Sie betrug etwa 800 fl. Zeitweilig wird auch eine Taxa Veredariorum in derselben Höhe, doch nie in einem Jahre zusammen angeführt. Beide mögen demselben Zwecke gedient haben, nämlich der Besoldung und Bewaffnung der zum Heere zu stellenden Trabanten.

2. Die Landeszehrung. Sie fand zur Bestreitung der allgemeinen

---

[1] Stuhlsrechnung.

[2] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde. XVIII. Bd., S. 45—88.

[3] Hermann: Das alte und neue Kronstadt. II. Bd., S. 154.

[4] Magistratsprotokoll 1783 Nr. 65 und Nr. 76.

Auslagen der Sächsischen Nation ihre Verwendung und betrug etwa 2035 Gulden 3 Aur. und 14 Taler und wurde in die Universitätskassa abgeführt.

3. Die Stuhlszehrung — Taxa opidi et sedis ob variarum necessitatum — diente zur Bestreitung der allgemeinen Auslagen des Stuhles, als Besoldung der Beamten, Taggelder für die Deputierten während des Landtages und Konfluxes, Bewirtung der Edelleute usw. Sie betrug 1642 Ugfl. 883, Aur. 2, Taler 4 und stieg bis 1649 auf 1532 fl., Aur. 4, Taler 8, — 1691 auf 1903 Ugfl. Aur. 4, Taler 14.

4. 1641 wird (außer dem Census S. Martini) eine Taxa ratione expensorum serenissimi Principis eingehoben. Sie kommt auch später vereinzelt vor.

5. Einmal wird ein Hauptgulden[1] (1686) und ein auf dem Landtag in Fogarasch (1685) beschlossener Steuerzuschlag als „extralimitirte Pokalgelder" im Betrag von 90 fl. 50 Den. erwähnt.

Am drückendsten wurde in der Folge die Reichssteuer. Sie kommt nicht unter diesem Namen in den Senatsprotokollen vor, sondern wird nach der Taxe bezeichnet, die auf eine Porte entfällt, und nach der Münze, in welcher gezahlt werden soll. So unterschied man eine 10, 20, 30, 100 usw. Guldentaxe, eine 3, 10 usw. Talertaxe, ja sogar ein extraordinärer Dukatenzensus wird 1682 eingehoben.

Der Landtag setzte die Höhe der Reichssteuer fest und teilte sie sodann auf die drei Stände auf. Die Nationsuniversität bestimmte sie für die einzelnen Kreise, und die Stuhlsversammlung für die einzelnen Gemeinden. Wie ungerecht man bei der Bemessung der Steuer vorging, zeigen nachstehende Zahlen:

1780 steuerte die ungar. Nation ohne die postes reaplicatae	677,632	fl 12	kr
1826	589,666	„ 4	„
In 46 Jahren also weniger .	87,966	fl 8	kr
1780 die Szekler	147,607	„ 18	„
1820	143,438	„ 52	„
In 46 Jahren also weniger .	4,168	fl 26	kr
1780 die Sachsen	478,097	„ 12	„
1826	604,375	„ 3	„
Also in 46 Jahren mehr .	126,277	fl 51	kr[2]

[1] 1687 (eigentlich 1686) Stuhlsrechnung: Als man zum H. Riemens Jur. prim. den Hauptgulden administrieret, für allerhand Kost usw. Den H. Riemens mit dem Hauptgulden Cibinium vor 2 Wochen 2 fl.

[2] Transsylvania, Beiblatt zum siebenb. Boten 1842, S. 135.

Die Steuer wurde vor und noch lange in der Fürstenzeit nach Zahlhäusern (domus numerales) aufgeteilt, wovon auf jeden Stuhl und Distrikt eine gewisse Anzahl kam. 1494 hatte der Repser Stuhl 5 und 1509 4 1/2 Zahlhäuser zu versteuern.[1] Später wird in der Fürstenzeit die Steuer nach Porten oder Kapu festgesetzt, das ist nach Toren, durch die ein beladener Wagen fuhr. Wir lesen noch 1661 in der Stuhlsrechnung: „Administratio Contributionis Domus numerales dictae Kapu szám." Auf eine Porte wurden gewöhnlich 10 Hauswirte gerechnet. Die Aufteilung auf die 3 Nationen geschah in gleicher Weise, wie die der Zahlhäuser, doch war die Portenzahl eine weit größere und daher für die Aufteilung sicher eine bequemere. Nach 1661 verschwindet die Benennung „domus numerales" aus den Senatsprotokollen, und es ist nur von den Porten oder Kapu die Rede. So ist 1664 „im General Landtag in Schäßburg im Monat Oktober aus gleichstimmender Meinung des Edeln Landes mit einer löblichen .... Universität zur Vergnügung der Port dem Kapu noch eine gewisse Summe Taler zu erlegen demandiret worden, daß ein jedes Kapu Taler 10 erlegen soll. Taler Nr. 553, welche den 29. Dez. ohne weiteren Aufschub sollen administrieret werden. Hieneben wird auch in selbem Landtag auf J. F. Gn. Begehr von beiden Nationen eine Summe Geldes zu erlegen eingewilligt, daraus den Völkern, so mit J. F. G. auf Ungarn verreisen werden, soll ausgezahlt werden, davon unserem Stuhl zu erlegen kommt 223 fl."

Es kam vor, daß die Steuer auch doppelt gezahlt werden mußte. So lesen wir: „1680 20. Febr. wird eine ganze 18 Thalertaxe den Gemeinen hiesigen Stuhles auf Intimation derer H. F. W. H. aus der Hermannstadt auflimitiret und ist ad 29. .... Mensis Febr. .... zu administrieren in Paarem hartem Geld 2264 Thaler."

Der Protokollist bemerkt hiezu ...... Was nun weiter hieraus wird erfolgen, wird Gott und die Zeit geben.

Wenn sies auf äußerste greifen an
Geh' Du o Gott ein andre Bahn!
Es steht in deinen Händen,
Du kannsts gar leichtlich wenden!

Schon „am 26. Juni wird zum andernmal ein ganzer Thaler Census zur Türkischer Port den Gemeinen auflimitiret, selbigen auf den 21. Juli zu administrieren." Er beträgt abermals 2264 Taler.

[1] Vgl. Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde N. F. IV. Band, S. 95. — Karl Schuller: Umrisse zur Geschichte von Siebenbürgen 2. Heft, S. 108.

1506 hatte Mühlbach dom. numeral. 3, Reußmarkt 3, Schenk 6 1/2, Leschkirch 2, Schäßburg 10, Broos 3; 1495 Schenk 8; 1496 Mühlbach 4, Schäßburg 12.

Auch 2 Jahre früher (1678) mußte der Stuhl, obwohl er die regelmäßige Steuer im April und Ende Juli von je 1132 Taler zahlte, inzwischen noch 2272 Taler als „Taxa extraordinaria Turcica a Beldianis et complicibus praefugis causata“ entrichten.

Die Steuerbestimmung wird in den Protokollen „Anschlagen“ und die Ablieferung bei dem Bürgermeister[1] des Repser Stuhles „Administrieren“ der Steuer benannt. Der Repser Bürgermeister „administrierte“ sodann die Steuer bei dem Bürgermeister in Hermannstadt.

Anschlagen und Administrieren in Reps waren immer, selbst in schweren Zeiten, mit einem heiteren Mahle verbunden. Die Cantores durften nie fehlen.[2]

Die Zahl der Porten wurde vom Landtag nicht jedes Jahr bestimmt, auch nicht in regelmäßigen Zeiträumen, sondern änderte sich nach den Verhältnissen. Wir finden in den Repser Senatsprotokollen erst am Ende des 17. Jahrhunderts die Portenzahl des Stuhles so wie der einzelnen Ortschaften verzeichnet, obwohl die Steuerbeträge seit 1638 von Jahr zu Jahr angeführt sind.

Im Dez. 1690 setzte man die Zahl der Porten für den Repser Stuhl auf 103 herab. Im August des nächsten Jahres stieg sie auf 121, und 1693 hatte der Stuhl 99 1/2 Porten zu versteuern.

1694 wurden für den Stuhl 99 Porten bemessen und zwar für: Reps 13 1/2, Galt 4 1/2, Homrod 5 1/2, Katzendorf 13, Draas 13 1/2, Sommerburg 4, Streitfort 5 1/2, Schweischer 4, Weißkirch 3, Stein 4, Seiburg 7 1/2, Löwling 3 1/2, Felmern 2, Kobor 4, D.-Tekes 2 1/2, Halmágy 4 1/2, Sona 2 1/2, W.-Tekes 2, zusammen 99 Porten.

1695 waren es 98 Porten und 1 Colonus.

1696 1. Dezember: Reps 13, Galt 4 1/2, Homrod 5, Katzendorf 11, Draas 12, Sommerburg 4, Streitfort 5 1/2, Schweischer 4, Weißkirch 2 1/2, Stein 3, Seiburg 7, Leblang 3 1/2, Felmer 2, Kobor 5, D.-Tekes 2 1/2, W.-Tekes 1, Sona 2, zusammen 91 Porten 5 Coloni.

---

[1] Seit der sogenannten Seebergschen Regulation 1753 enthob man den Bürgermeister von der Einsammlung der Steuer und betraute hiemit 2 Steuerbeamten.

[2] Stuhlsrechnung 1662 — im vierten Jahre nach der Verwüstung Siebenbürgens durch die Tartaren (die Rechnungen seit 1658 fehlen): Als man den S. Michaelis-Zins angeschlagen den Cantoribus 50 Den. Als der Zins 20. November administriert wird, ad Jurat. 6. fl. 63 Den.

1663 Als der S. Georgs-Zins administriert wird den Cantoribus 70 Den. Als man den S. Michaelis-Zins angeschlagen den Cantoribus 60 Den.

1664 Als man den hinteren Teil der Talertaxe administrieret Cantoribus 75 Den. Diese Ausgaben wiederholen sich von Jahr zu Jahr.

Endlich erbarmte sich die Regierung des durch die außerordentlich hohen Steuern, sowie durch die nicht weniger drückenden Lieferungen und sonstigen Leistungen an den Rand des Verderbens gebrachten Landes. Es wurde im Auftrage seiner Majestät ein Landtag nach Weißenburg einberufen, „um das gemeinsame Wohl" zu beraten. Um eine genaue Übersicht über die Bevölkerungs- und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes zu ermöglichen, richtete man an die Jurisdiktionen bestimmte Fragen, deren Beantwortung als Grundlage der zu treffenden Abhilfe dienen sollte. Diese Fragen lauteten (aus dem Ungarischen übersetzt):

1. Als die Portenzahl in der ganzen sächs. Nation 2400 betrug, wie groß war damals die Portenzahl des Repser Stuhles zusammengenommen? Wie groß in jedem Dorfe?

2. Als dann die Zahl auf 2000 sank, wie groß war sie zusammengenommen und in jedem Dorfe?

3. Ebenso, als sie auf 1400 kam?

4. Wie viele erbgesessene sächsische Wirte wohnen in Reps und in den Dörfern? Wie viele Meister und Kaufleute, Bauern usw.? Wie viele Zsellyér?

5. Wie viele Leute haben die Heimat verlassen und wo befinden sie sich, im Königreich oder außerhalb desselben?

6. Was für einen Boden hat der Hattert? Wird Wein gebaut, Getreide? Was für Nutzen bringende Örtlichkeiten, — Mühlen, Seen usw. — gibt es auf dem Hattertgebiet, wem gehören sie?

7. Wie viele Schulden haben die Gemeinden, wem und wie viele Zinsen zahlen sie?

8. Gibt es eine festgesetzte beständige Ordnung bei Auswerfung von Steuern und ordentlichen Lasten, welcher Art ist dieselbe?

9. Welches ist die Ursache des Verderbens im Allgemeinen?

Diese Erhebungen hatten zur Folge, daß die Portenzahl im nächsten Jahre bedeutend vermindert wurden und bis auf 83 und 1 Col. herabsank. Sie stellte sich wie folgt: Reps 10½, Galt 4, Homrod 4½, Katzendorf 10, Draas 10 + 1 Col., Sommerburg 4, Streitfort 5, Schweischer 3½, Weißkirch 4½, Stein 3½, Seiburg 5½ + 2 Col., Leblang 3½, Felmer 2, Kobor 4, D.-Teckes 2 + 3 Col., W.-Teckes 1, Halmágy 3, Sona 2, zusammen 83 Porten und 1 Col.

„Weilen wegen deren bis dato geschehenen vielfältigen und schweren Auflagen aus manchen Dörfern von deren Einwohnern eine ziemliche Anzahl durchgangen und außer dem Stuhl im Land hin und her sich gesetzet, daß also einige Dörfer sehr und fast in Grund ruiniert und ver-

derbet, dannenhero eine große Dispositát in Statu Portarum sich befindet. Also wird (1700) von nöthig gehalten, den ganzen Stuhl zu revidieren und nach der Zahl der annoch sich befindenden Einwohner von neuem einzurichten".

1700	Coloni	Inquilini	Viduae	Portarum numerus	Coloni
Reps	108	75	44	11	—
Galt	23	17	10	3	—
Homrod . . .	61	34	13	$5^1/_2$	—
Katzendorf . .	85	44	21	9	2
Draas . . .	60	56	30	8	3
Sommerburg .	42	23	5	4	1
Streitfort . .	64	30	20	6	—
Schweischer .	42	7	17	$3^1/_2$	—
Weißkirch . .	59	20	10	5	—
Stein . . .	38	17	11	4	—
Seiburg . .	70	15	13	6	3
Kobor . . .	27	15	6	3	—
Leblang . . .	29	11	6	3	—
Felmer . . .	16	9	3	2	—
D.-Teckes . .	31	20	11	$2^1/_2$	—
W.-Teckes . .	14	7	2	1	2
Halmágy . .	30	15	5	3	—
Sova . . .	31	17	4	$2^1/_2$	—
Zusammen .	830	432	231	83	1

Da die Besteuerung nach Porten nur auf einer gleichmäßigen Besteuerung der Hausbesitzer, ohne Rücksicht auf Vermögensverhältnisse beruhte, war sie eine ungerechte und für die Ärmeren höchst drückende. Hiedurch veranlaßt, stellte Sachs von Harteneck im Namen der sächsischen Nation 1702 auf dem Landtag den Antrag: Der Adel und die Szekler sollten nach Gebühr Steuer zahlen, alle Bürger nach Besitz und Erwerb steuerpflichtig sein. Zum Zwecke dieser Reform sollen Erhebungen vorgenommen werden.[1] Doch vergebens.

Die sächsische Nation klagte 1727 bei dem allerhöchsten Hof wegen allzugroßer Belastung, worauf der Befehl kam, eine neue Konskription vorzunehmen. Die Stände einigten sich hierauf dahin: das Steuerquantum sollte in 100 Calculos oder Lose geteilt werden, wovon 37 den alten siebenbürgischen Komitaten, 17 den Szeklern, 38 den Sachsen und 8 den

[1] Dr. Friedr. Teutsch: Bilder aus der vaterländischen Geschichte. S. 195.

Taxalorten zuerkannt wurden.[1] Im Verlauf der Zeit wurde ihre Zahl bedeutend vermehrt, so daß 1750 auf den Repser Stuhl allein 60 Calculi zu Ugfl. 790, Den. 72 entfielen. Somit betrug die Gesamtsteuer des Stuhles 47,443 Ugfl. 20 Den.[2] Es ließ auch dieses Steuersystem vieles zu wünschen übrig. Daher arbeitete 1754 der Kanzler Graf Gabriel Bethlen ein neues Steuersystem aus, das 8 Jahre später durch den Generalen Baron Buccow verbessert wurde. Es blieb jedoch Baron Brukenthal vorbehalten, ein Steuersystem zu schaffen, das 1770 eingeführt wurde und sich lange behauptete, ja teilweise die Grundlage des jetzigen Steuersystemes bildet. Es wurde eine Kopf- und Vermögenssteuer gezahlt. Letzterer unterlag das bewegliche und unbewegliche Vermögen. Die Ermittelung geschah durch Selbstangabe, die dann eine Rektifikationskommission richtig stellte. Das Einkommen war nach 4 Klassen bemessen. Reps gehörte zur vierten Klasse der Einkommensteuer.[3]

Die Sachsen trugen in den sächsischen, die Ungarn in den ungarischen Ortschaften des Repser Stuhles allein die Steuer und sonstigen Kosten. Die Walachen von Sona und W.-Teckes erscheinen bis Ende 1614[4] nicht in den Steuerverzeichnissen der Stuhlsrechnungen, doch 1638 im Senatsprotokolle. Die übrigen in den sächsischen und ungarischen Ortschaften wohnenden Walachen wurden erst 1718 „weilen auf den Stuhl dieses Jahres so viel gefallen und ein Anschlag über den andern machen müssen, auch zum andern Mal bemerkt und es wird der erste Zins oder Anschlag jedem Dorfe zu Hause gelassen, auf gewisse Dorfsnöthen anzuwenden, der andere aber hieher (nach Reps) in Censu sedis administrieret 581 fl. 52 Den."

Die Stuhlsrechnungen wurden jährlich von dem Königsrichter geprüft und unterfertigt, die Steuerrechnungen dagegen nur von Zeit zu Zeit durch eine vom Lande aufgestellte Kommission der Prüfung unterzogen. Dabei trank man viel nach den heutigen Begriffen und arbeitete wahrscheinlich wenig. Es sind die Stuhlsrechnungen über Wein, Viktualien usw. fast die einzigen Aufzeichnungen, die uns über die Tätigkeit dieser

[1] Karl Schuller: Archiv für Kenntnisse von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart I. Bd., S. 10. Schuler v. Libloy: Siebenbürgische Rechtsgeschichte I. Bd., S. 293.

[2] Dan. Sifft: Die Königsrichter des Repser Stuhles, — Abschnitt Ephraim Pildner v. Steinburg; im Manuskript.

[3] Schuler v. Libloy: Siebenbürgische Rechtsgeschichte I. Bd., S. 294—295.

[4] Die Stuhlsrechnungen zeigen eine Lücke zwischen 1614 und 1661. Die Senatsprotokolle beginnen mit dem Jahr 1638.

Wann die Walachen zum ersten Male zur Steuerzahlung zugezogen wurden, ist nicht zu ermitteln.

Kommissionen berichten. Die Senatsprotokolle machen nur einmal hievon Erwähnung.

1663 sind „Herr Petki, Bethlen János, Bánfi Zsigmond, Herr Consul Cibiniensis (Bürgermeister von Hermannstadt) und neben ihnen viele Edelleute allhier in Rechnung gewesen." Es wurde für mehr als 140 Gulden Wein getrunken.[1]

Aus einer Weinrechnung erfahren wir, daß in demselben Jahre noch eine Nation in Reps abgehalten wurde, an der Herr Konti János Herr . . . Gotzmeister und etliche Kroner W. Herrn teilnahmen. Vielleicht hatten sie die Rechnungen über die „taxa Praesidiariorum — taxa Veredariorum sowie die Stadtrechnung zu prüfen. Übrigens mag der Aufenthalt, wie die nur einen Posten enthaltende Rechnung über die Ausgaben schließen läßt, nur kurze Zeit in Anspruch genommen haben.[2]

Im März 1680 „wird General Census Perception in Reps gehalten, unter welcher Zeit viele und große Expensen von allerhand Victualien auf die Perceptores insonderheit auf des Kovács Istváns Generalperceptores Kochen spendirt werden." Leider bleiben uns wegen der

---

[1] Stuhlsrechnung 1663: Auf die edeln Herrn Petki, Bethlen János, Bánfi Zsigmond, den Herrn Consul Cibiniensis und viele unterschiedliche neben ihnen allhier auf der Rechnung gewesene Edelleute aufgangen Éles: Mehl Reis, Brod gebacken aus Cub. 4 Metreta 2 hat zusammen gekostet fl. 10. — Eben auf diese Nothdurft ist gezahlet für 2 Bachen und 2 Schafkäs 14 fl. 25 Den. Zum selben Mal für Urne Aceti 3 bezahlet 5 fl. 10 Den. für Leinsamenöl 1 Viertel Pflaumen, Licht 2 Pfund Schmier, 1 Viertel gestampften Hirsch und 2 Achtel Branntwein 5 fl. 20 Den. — Auf oben bestimmte Edelleute, den Bethlen, Petki, Bánfi und viele andere Edelleute dem W. H. Königsrichter Wein bezahlt 36 fl. 45 Den. — Rindfleisch auf diese Edelleute 26 fl. 40 Den. — In des H. Bethlen János Kuchel für 2 Bratferkel 36 Den. — Dem Herrn Hannen auch auf diese Nationalisten für Wein 85 fl. — Dem Kürschner auf erwähnte Edelleute den Bethlen, Petki, Bánfi, Istálo Mester, Consulem Cibiniensem und andere anwesende Herrn für Lammfleisch 11 fl. 30 Den. — Für ein Viertel Erbsen und 2 Gänse 1 fl. 3 Den. — Auf den H. Petki und Deak Peter für Weißbrod 90 Den. Herr Consuli Cibiniensi verehret 3 Achtel Butter 1 fl. 50 Den. — Als der Herr Consul Cibiniensis neben andern Edelleuten zur Zeit der Nation hier gewesen für Wein 22 fl. — Für Butter zur Zeit der Rechnung für Edelleute 4 fl. 75 Den. — 1 Bündel Flachs dem Peter Deak 1 fl. 30 Den. — Als die oft ermeldeten Edelleute hier gewesen und fürnehmlich auf des Herrn Bethlen Hofgesinde Bier aufgegangen ins Leuthaus 7 fl. 20 Den. — Dem edeln Herrn v. Petki István 2 Wagen Hanf und ein Bündlein Flachs verehret 3 fl. 50 Den.

[2] Stuhlsrechnung 1663: Als der Edle Herr Conti János, Herr . . . . Gotzmeister und etliche Kroner W. Herrn hier gewesen und Nation gehalten, und annoch ein ehrsam weiser Rath beisammen gewesen, dem Herrn Consul an Wein gezahlt 14 fl. 85 Den.

häufig mangelhaften Führung der Stuhlsrechnungen die Ausgaben unbekannt. Sicher standen sie den Ausgaben im Jahre 1663 nicht nach.[1]

Vier Jahre später finden wir „Ugron Ferencz zum allererstenmal auf der Perception" in Reps, wo er „eine Weile" bleibt und mit allerhand Viktualien reichlich versehen wird. Ja, man hat „von Cronen 2 Pokale und einen Tepich wie auch allerhand Würz auf die Perceptores und andere Gelegenheit lassen holen", wofür man 145 fl. zahlte. Selbst für Spielleute hatte man gesorgt, um die Herren Perceptoren nach so harter Arbeit zu zerstreuen. Auch der Herr Consul Cibiniensis ist im November nach Reps gekommen, „den Thalercensus von der Universität allhier dem Herrn Ugron Ferencz Perceptori zu administriren."[2]

Anfang des Jahres 1685 bereitet man sich für einen größeren Empfang vor. Am Geschwornen Montag-Markt (8. Januar) kauft man „Saffer (Safran), Zucker[3], Reis, Pfeffer und sonst zum Kochen gehörige Species in die Stuhlslade für 17 fl." Bald darauf läßt man „2 Pfund Walisch Weinbeeren, 2 Pokale, Reis, Näglein, Saffer, Citronen und

[1] Senatsprotokoll 1680.

[2] Stuhlsrechnung 1684 17. Juni: Dem Kürschner für Lammfleisch auf den Nemes János, als man den ersten Thalercensus administrirt 96 Den. — 24. Juli des Herrn Ugron Ferencz Perceptoris konyhamester geben 1 fl. 20 Den. Seinem Koch damals 1 fl. 20 Den. Jakobi Jahrmarkt für allerhand Würz in die Stuhlslade, Anis und andere Sachen auf des Perceptoris ration allhier bezahlet 8 fl. 49 Den. — Als Ugron zum allererstenmal auf die Perception ankam und eine Weile hier gelegen, Weißbrod, Speck, Wein etc. aufgangen 6 fl. 90 Den. — Item Mikes und Perceptori Fleisch usw. — Auf die Perceptores 1 Octo Brannten Honig kauft 60 Den. — Für Ferkeln auf den Nemes János, Mikes, Gyárfás, Perceptorem 1 fl. 20 Den. — Für Fische auf des Perceptoris ration 1 fl. 18 Den.

November: Von Cronstadt 2 Pokale, 1 Tepich wie auch allerhand Würz auf Perceptorem und anderen Gelegenheiten lassen bringen 145 fl. — Auf Perceptorem Honig Octo 10 bezahlt 3 fl. 30 Den. — Mikes seinem Koch und konyhamester 2 fl. 19 Den. — Des Ugron Ferencz Spielleute in der Perception 30 Den. — Als die Herrn Cibinienses den Thalercensus von der Universität allhier Herrn Ugron Ferencz Perceptori administriret, den Dienern und andern verehret 3 fl. 48 Den. — Den Galter Fischern auf den Bassa und Perceptorem bezahlt 4 fl. 50 Den. — Für 2 Stück Flachsleinwand, als sie Censum universitatis hier administriret, verehret 5 fl. 52 Den. — Item Tempore administrationis Census auf Cibiniensium ration alten Wein vom Herrn Pfarrer lassen holen 95 Den.

1685 Januar: Als der Perceptor zum ersten Mal ankommen und hier gelegen für 24 Berbecsczimer (Rückenbraten des Widders) bezahlt 3 fl. 24 Den. — Für einen ganzen Berbecs 51 Den. — Den hiesigen Fleischern unter der Perception auf den Herrn Percept. Ugron Ferencz Rinds- und Schweinefleisch 27 fl. 61 Den.

[3] Zucker wird hier in den Stuhlsrechnungen zum erstenmal erwähnt, war somit noch eine Neuheit.

andere auf Stuhlsration nothwendige Sachen von Kronstadt holen.“ Am 20. Januar frühstückt der Edle Telek Mihály mit vielen Edelleuten in Reps, wozu man von einem ganzen Ochsen das Fleisch und einen Brühling (Frischling) aus der Stuhlskasse gekauft hatte. An gutem altem Wein durfte es auch nicht fehlen. Ja als Teleki darauf in Homrod übernachtete, wurden nicht weniger als 2 Vierziger Bier (2 Faß zu je 40 Eimer) und für 19 Gulden 25 Denar Wein getrunken. Auch für Weißbrod, Schweinefleisch, Rückstück und Kuchen hatte man reichlich gesorgt. Unterdessen hatte sich der Herr Perceptor wieder in Reps eingefunden, wo er mit dem Türkischen Bassa von Homrod bei dem Frühstück Telekis Gast war und auch in Homrod dem gastfreien Wirten die nächste Nacht kürzen half. Am 18. Januar reist Teleki nach Honigberg im Burzenland und sodann weiter in der Haromßek. Am 14. Februar werden auf des Teleki Mihály schriftliches Begehr 150 Roß mit Geschirr und 7 Schlitten zu 8 Rossen — also 206 Rosse — zur Abholung nach Csicsó in der Csik geschickt. Es kamen Teleki Mihály, Mikes Kelemen, Itolo Mester und mit ihnen viele Edelleute nach Reps,[1] nachdem sie in der Csik

[1] Stuhlsrechnung 1685: Am geschwornen Montag-Jahrmarkt für Saffer, Zucker, Reis, Pfeffer und sonst zum Kochen gehörige Species in die Stuhlslade kauft 17 fl. 25 Den. — Von Kronstadt 2 Pfund Welisch Weinbeeren lassen bringen 60 Den. — Als der Herr Tekeli allhier gefrühstückt, seinem Koch verehret 3 fl. — Dem Pohornik János 1 fl. — Der Bethlen Gergely Konyhamester damals 84 Den. — Dem Gyula Lászlò Konyhamester und Koch 99 Den. — Als der Perceptor zum ersten Mal ankommen und hier gelegen für 24 Verbecsczimer bezahlt 3 fl. 24 Den. — Für einen ganzen Verbecs 51 Den. — Am geschwornen Montag Honig kauft Octo 20 kosten 6 fl. 60 Den. — Den hiesigen Fleischern unter der Perception auf den Herrn Perceptorem Ugron Ferencz vom Rind- und Schweinefleisch aufgangen. 27 fl. 61 Den. — Als der Edle Teleki Mihály hier gefrühstückt und in Homrod gelegen von einem ganzen Ochsen das Fleisch bezahlt 5 fl. 48 Den. — Damals einen Brühling bezahlt 3 fl. 27 Den. — Herrn Georgio Evae alten Hannen für Wein auf den Perceptorem, Mikes Kelemen, Nemes János, Türkischen Bassa, seinen Komissarium, als sie in Homrod und Lemnek gelegen und auch gefrühstückt für alten Wein zu Den. 10 bezahlt in Summe 60 fl 40 Den. — für etliche Bratferkel auf den Herrn Teleki und seine Konsorten allhier 72 Den. — Für 2 Halbstück Flachsleinwand den Herrn Cibiniensibus als sie Zensum Universitatis hier administriret, verehret 5 fl. 52 Den. — 1. Februar. Von Kronstadt 2 Pokale und andere notwendige Sachen als Reis, Naglein, Saffer, Citronensaft gekauft auf Stuhlration 131 fl. 79 Den. — 8. Februar. Als der Herr Teleki Mihály hier gefrühstückt und auch zu Homrod gelegen über Nacht 2 Vierziger Bier. Damals auf ihn nach Homrod für Wein bezahlt 19 fl. 25 Den. — Auf des Perceptoris ration Honig von Homrod kauft Octo 9 kosten 2 fl. 88 Den. — Tempore Administrationis Census auf der Herrn Cibiniensium ration alten Wein vom Homroder Pastore lassen holen 96 Den. — 15. Februar. Auf des Teleki ration Obst lassen kaufen in recursum ihm zu begegnen 66 Den. — Einen Ochsen auf Kelemen, Apor István und

und der Haromßék die „Generalvisitation und Inspektion vollendet haben“. Alles, was ihr Herz erfreuen konnte, hatte man hergeschafft: Silberne Becher, des besten Weines in Hülle und Fülle. Wurde doch für mehr als 200 Gulden Wein getrunken! usw. Da man wußte, daß Teleki ein Liebhaber von Obst war, sorgte man auch hiefür „in recursu ihm zu begegnen“.

Der Protokollist bemerkt nach dem Empfange des Schreibens von Teleki: „Wie unsäglich großen Nutzen (Schaden) werden ihrer Viele erfahren, und auf Kindes Kinder nachzusagen (beweinen) haben.“ Sonderlich in dieser schwer bedrückenden Zeit, da das liebe Getreide oder Weizen Kub. 1 fl. 3 gegolten.

Wie lange diese Generalvisitation und Inspektion gedauert, können wir nicht erfahren, nur so viel teilt uns das Protokoll mit, daß für Teleki am 7. April „auf Fürsten Commission 64 Pferde bestellt werden, um ihn von Fogarasch auf Neumarkt zu führen.“

Weshalb Teleki sowohl vor seiner Reise in die Csik in Homrod übernachtete, als auch nach seiner Rückkehr sich in Homrod aufhielt, so

andere mehr 6 fl. 27 Den. — Für Ferkeln zu 2 Malen 54 Den. — Zum jungen Töpfer für Gefäße bei den Herrn Perceptorem, türkischen Legaten und Herrn Teleki Mihály 1 fl. 29 Den. — Dem alten Hannen Georg Evae für Wein auf den Mikes Kelemen zu unterschiedlichen Malen, Bethlen Samuel, Mikes István usw. 34 fl. 15 Den. — Tempore Perceptionis Census auf der Perceptorum Wein bezahlt 52 fl. 97 Den. — Nach Homrod Bratferkel auf den Teleki bezahlt 72 Den. — Herrn Regis für Wein auf den Perceptorem, Mikes Kelemen, Bethlen Samuel, Marto Benedek, Farkas Pál usw. wie auch in Flaschen eingefüllt bezahlt 23 fl. 49 Den. — Dem alten Töpfer als der Herr Teleki mit vielen hier gewesen und auch unter den Perceptoribus allhier für Gefäße und Krüge 1 fl. 44 Den. — Zum Herrn Marczi aus dem Leithaus ad Perceptorem Wein gezahlt 42 fl. 30 Den. — Am geschwornen Montag Item ad dominos Cibinienses tempore administrationis Census universitatis Item Teleki, Szilágy György usw. usw. 64 fl. 24 Den. — Für Branntwein Octo $1^1/_2$ auf den Herrn Perceptorem 90 Den. — Für Obst nach Homrod dem Herrn Teleki 24 Den. — Als der Herr Mikes Kelemen, Gyulafi Lászlo, Apor István und andere mehr in Kacza gelegen Dno. Pastori ibidem bezahlt pro vino 10 fl. 41 Den. — Ad eosdem nach Ugra Dno. Pastori similiter pro vino 3 fl. 90 Den. — Item Konsuli auf den Herrn Ugron Ferencz, Teleki Dnos Cibinienses als sie allhier administrirt (dann noch für andere) Wein bezahlt 42 fl. 84 Den. — Für 2 Schaffäs, Wein- und Apfelessig, Wälsche Nüsse, Gebeft (feingesiebtes) Mehl, Honig, Butter, Anis und Branntwein auf den Perceptorem, Dnos Cibinienses, Teleki und andere 11 fl. — Zum letzten Mal auf den Herrn Perceptor Ugron Ferencz und Herrn Cibinienses im Administrieren Weißbrod aufgangen 61 kosten in Summa 10 fl. 37 Den. — Item für Speck, Pfund pro 33 ad eosdem 6 fl. 36 Den. — Als der Teleki mit vielen Edelleuten hier gefrühstückt und zu Homrod gelegen für Weißbrod, Speck, Schweinefleisch, Rückstück und etliche Kuchen 6 fl 68 Den. — Für 3 Ferkel und einen großen Topf in des Teleki Kuchel nach Homrod geschickt 76 Den.

daß für ihn wiederholt vom Töpfer Geschirr für seine Küche daselbst geliefert wurde, darüber erhalten wir ebenfalls keine Auskunft. Wahrscheinlich stand der Aufenthalt zu dem in Homrod einquartierten Bassa in Beziehung.

Ebenso bleibt es unaufgeklärt, wie es kam, daß Ugron Ferencz als Perzeptor vom Juli 1684 bis April 1685 seines Amtes waltete, 1684 sogar der Bürgermeister von Hermannstadt den Talerzensus und 1685 „die Herrn Cibinienses den Census universitatis“ in Reps administrierten.

Außer den 500 Mark Silbers, welche die Sachsen nach dem Andreanischen Freibrief zu entrichten und der bestimmten Anzahl von Kriegern, die sie in Kriegen innerhalb und außerhalb des Reiches zu stellen hatten, waren sie nur noch, wenn der König behufs eines Feldzuges zu ihnen käme, zu drei, wenn der Woiwode aber im Dienste des Königs zu ihnen oder durch ihr Gebiet geschickt werde, bloß zu zwei Bewirtungen (descensus) verpflichtet, und zwar beim Eintritt und Austritt. Sonst hatten sie keinerlei Abgaben, weder an den König nach an jemand andern zu leisten.

Dieses änderte sich im Verlaufe der Zeit vollständig. Immer mehr häuften sich die Kosten, die den Sachsen aufgebürdet wurden, bis sie unter Apasi die höchste Höhe erreichten. Wie in frühern bessern Zeiten waren die ungarischen Edelleute auch unter Apasi oft und oft als Gäste in Reps, ein Beweis dafür, daß es ihnen bei den Sachsen wohl erging, wo sie mit Speise und Trank reichlich bewirtet wurden. So begegnen wir in den Stuhlsrechnungen vom Jahre 1601 bis 1687 (die letzte auf uns gekommene Rechnung unter Apafis Regierung) oft den Namen Béldi Ferencz, Béldi Pál, Apor István, Teleki János, Teleki Ferencz, Bethlen Gábor, Bethlen Farkas, Bethlen János, Mikes Kelemen, Petki János, Petki István, Kornis . . . , Székely György, Mikó János, Mikó György, Mikó Kelemen, Haller Gábor, Somogy Barta, Lükesd Miklós, Ugron András, Ugron Ferencz, Cserei György, Cserei János, Naloczi István, Apafis Hofmeister Rhédei István, Rosnai György, Kornis Gáspár, Macskási Boldizsár, Mikó István, Dániel István, Béldi Kelemen, Mikes Mihály, Bethlen Samuel (főpohárnok) usw. usw. Es würde zu weit führen, wenn man all' die hundert und hundert Namen derer nennen wollte, die in Reps laut der noch vorhandenen Stuhlsrechnungen von 1601—1687 gastliche Aufnahme fanden, obwohl aus diesem Zeitraum nicht weniger als 64 Jahrgänge fehlen. Wie viel mag die Gesamtzahl der Gäste betragen haben?!... Dieser ungesetzliche „descensus“ wurde zwar wiederholt verboten, besonders 1508, 1518,

1538, 1544 usw., auch untersagte Zapolya allen Reisenden und Militärpersonen, von den Sachsen freie Zehrung zu erpressen, doch blieb alles ohne Erfolg, bis endlich 1691 Kaiser Leopold I. „vom Nacken der sächsischen Nation und des gesamten wo immer armen Volkes die durch Mißbrauch eingenistete unentgeltliche Verpflegung von Reisenden jeglichen Standes, die Vorspannsleistung mit Pferden und Zugvieh jeder Art und die Mißbräuche in der Einquartierung und andere ähnliche, welche hauptsächlich gegen die sächsische Nation von den Reisenden bisher ausgeübt worden sind" aufhob.[1]

VIII. Kirche und Schule. Geistiges Leben.

A. Kirche.

Eine große Umwälzung in der Kirche rief im 16. Jahrhundert die Lutherische Lehre hervor, die die Grundfeste der katholischen Kirche auf das heftigste erschütterte und auf dem Gebiete der Aufklärung eine tiefgreifende Wirkung für alle Zeiten entfaltete. Sie fand unter den Sachsen in Siebenbürgen willige Aufnahme, wo infolge des Andreanischen Freibriefes die Gemeinden ihre Pfarrer frei wählten, diese somit vom Volke einigermaßen abhängig waren. Dazu kam noch, daß die Geistlichkeit durch verschiedene Angriffe auf den Zehnten sowie infolge sonstiger Plakereien[2] von Seite der höhern Geistlichkeit, besonders des Bischofs von Siebenbürgen und des Erzbischofs von Gran, viel zu dulden hatten, ein Teil der Geistlichkeit daher zeitweilig den Gehorsam verweigerte.

---

[1] Leopoldinisches Diplom. Punkt 18. Übersetzung nach Schuler-Libloy, Siebenb. Rechtsgeschichte I. Bd., S. 165.

[2] Schon 1283 machte das siebenb. Domkapitel einen Angriff auf 3 Zehntquarten des Mediascher Kapitels. Es kam zu einen Vertrag, wonach das Domkapitel dem Mediascher Kapitel die 3 Quarten gegen jährlich 40 Mark Silber überließ.

1309 ladet der Kardinallegat Gentilis die sächsischen Kapitel ... de Kozd ... nach Ofen vor, um „super quibusdam injuriis, offensionibus et excessibus nec non ... debitis, redditibus" Rede und Antwort zu stehen.

1513, 11. September ermahnt Papst Leo X. die mit dem Graner Erzbistum vereinigten Kapitel Hermannstadt, Kronstadt, Kyzd und Kozd zum Gehorsam gegen den Graner Erzbischof und fordert sie auf, alle gewöhnlichen Leistungen zu entrichten, sonst werde er alle Strafen gutheißen, die der Bischof über die Widerspenstigen verhänge.

1531 ermahnte der Bischof von Siebenbürgen Statilius, den Generaldechanten, Pleban Michael von Prethei, ihm 6 Zugpferde von den Dechanten Kozd und Kizd zu verschaffen, deretwegen Dr. Andronius bereits geschrieben habe. (Carl Fabritius: Urkundenbuch zur Geschichte des Kizder Kapitels.)

Etwa 1519 gelangten die ersten Lutherischen Schriften durch Kaufleute von der Leipziger Messe nach Hermannstadt, wo sie im geheimen viel gelesen wurden und immer mehr Anhänger der neuen Lehre zuführten. Obwohl der ungarische Reichstag im April 1523 beschlossen hatte, daß alle Anhänger der neuen Lehre „als Feinde der heiligsten Jungfrau Maria“ mit dem Tode zu bestrafen seien, trat der Rat von Hermannstadt immer entschiedener für die Neuerung auf, ja der Sachsengraf Markus Pempflinger bekannte sich offen zu ihr. Selbst die Drohungen des Reichstages (1525) mit Scheiterhaufen vermochte nicht zu verhindern, daß ein früherer Dominikaner-Mönch im Hause des Ratsherrn Joh. Hecht eine Schule gründete, wo nach Luthers Schriften gelehrt wurde. Zwei Drohbriefe Ludwig II. an Komes Pempflinger (1526) blieben unbeachtet.

Da schlug bald darauf die Schlacht bei Mohacs das ungarische Reich in Trümmer. Unter den nun folgenden Wirren, die der Krieg zwischen den beiden Gegenkönigen Ferdinand und Joh. Zapolya mit sich brachte, schritt in Hermannstadt die neue Lehre rasch fort, so daß, ungeachtet aller Drohungen Zapolyas, von Seite des Hermannstädter Rates an alle Anhänger des alten Glaubens am 18. Februar 1529 der Befehl ergehen konnte, bei Todesstrafe innerhalb 8 Tagen die Stadt zu verlassen oder die neue Lehre anzunehmen. Dessenungeachtet behauptete sich noch hie und da die alte Lehre. Erst 1536 vermochte der Stadtpfarrer Mathias Ramser, früher Pfarrer in Broos, die Reformation in Hermannstadt gründlich durchzuführen.

In Kronstadt verkündete Joh. Honterus Luthers Lehre. Er kehrte, nachdem er an den Universitäten Krakau, Wittenberg, Basel und Wien studiert hatte, 1533 nach Hause zurück und schrieb 1542 sein Reformationsbüchlein und eine Kirchenordnung. Als im nächsten Jahre in Kronstadt zu Weihnachten die Wahl der Amtsleute stattfand, gelobten Rat und Stadtvertretung im Namen der ganzen Gemeinde, sich für immer nach des Honterus Reformationsbüchlein zu halten. Bald darauf wurde der Reformator zum Pfarrer von Kronstadt gewählt.

Auch in Reps hatte Luthers Lehre Anhänger gefunden. Hier predigte Mathias Glatz als Pfarrer das Wort Gottes. Er kam von Bistritz, wo er 1541—1542 Rektor der Stadtschule war, nach Reps, doch mußte er von hier bald, vom Bischof Statilius vertrieben, sich nach Kronstadt zu Honterus flüchten, wo er dessen Werk eifrig fördern half. Es war „ein Mann von großer Beredsamkeit und ohne Menschenfurcht“.

Als 1543 am 6. Juni Königin Isabella die „gelehrten Männer

geistlichen Standes, darunter Honterus „et alios sacrarum litterarum non imperitos homines ex Hungaria tum ex Transsilvania inprimis tamen de medio Saxonum“ zu einem Religionsgespräch auf den Landtag nach Weißenburg einlud, schickte man Mathias Glatz an seine Stelle, um den Ständen die von Honterus verfaßte Verteidigung der Kirchenverbesserung zu überreichen. Zuvor hatte Isabella sicheres Geleit versprochen, doch traute man nicht. Das Religionsgespräch, von Martinuzzi veranlaßt, wurde gegen „die papistischen Gesellen gut bestanden“. Am Religionsgespräch nahmen aus Kronstadt noch Teil: Stadtrichter Joh. Fuchs und die Pfarrer von Rosenau und Heldsdorf.

Als 1547 der Hermannstädter Rat Honterus nach Hermannstadt einlud, der Kronstädter Rat jedoch ihn aus Sorge für sein Leben nicht ziehen ließ, schickte Honterus mit dem Ratsherrn Valentin Wagner den würdigen Herrn Mathias (Glatz), Pfarrer in Brenndorf, einen „großen Kenner und Freund der christlichen Wahrheit“, an seine Stelle. Später finden wir Glatz als eifrigen Förderer der Reformation in Honigberg und Reichesdorf.[1]

Der Reformator von Homorod ist nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Der erste Pfarrer, den uns die Kirchenmatrikel nennt, ist Jakob. . . Er starb 1576.[2]

In Katzendorf mag die Reformation unter Leonhard Hermann durchgeführt worden sein; wenigstens gehört er zu den ersten ev. Pfarrern dieser Gemeinde. Leider sind die Jahre seiner Amtstätigkeit nicht aufgezeichnet, doch ist aus der Matrikel so viel ersichtlich, daß er vor 1573 Pfarrer war.[3]

In der Draser Kirchenmatrikel lesen wir: Series Pastorum

---

[1] Heinrich Neugeboren: Joh. Honterus, der Reformator der Sachsen in Siebenbürgen.

[2] Ihm folgte: Georgius Walther † 1578 — Vicentius Bayerus † 1603 — Georgius Westius † 1641 — Stephanus Roth — Georgius Markel — Georg. Walther † 1661 — Mich. Roth — Andr. Langius — Georg Sifftius — Stephanus Teutsch — Mich. Albrichius — Johannes Phlägnerus — Mart. Pildner † 1764 — Johannes Josephi † 1777 — Samuel. Georg. Schobel — Georg Poldner † 1800 — Joh. Martin. Pildner — Carl Martin Pildner † 1889 — Friedr. Abraham † 1907 — Wilhelm Hermann.

[3] Ihm folgten: August Klein bis 1573 — Mich. Theil bis 1578 — Georg. Welther bis 1618 — Mathias Welther bis 1666 — Mich. Roth bis 1675 — Andr. Lang bis 1682 — Georg Sift bis 1710 — Gustav Lang bis 1732 — Joh. Schlosser bis 1751 — Joh. Clementis bis 1759 — Joh. Laster bis 1777 — Jakob Bayer bis 1818 — Dan. Hager bis 1842 — Joh. Kraus † 1865 — Dan. Hain † 1899 — Mich. Binder.

Ecclesiae Darotzensis: 1. Dominus Joannes, 2. D. Stephanus, 3. D. Georgius, 4. D. Joannes Rufus, 5. D. Valentinus, 6. D. Petrus, 7. D. Andreas, hi tres 1531 peste defuncti sunt, 8. D. Petrus, 9. D. Stephanus, 10. D. Augustinus Ramaschinus hic fuit Reformator hujus Ecclesiae, 11. D. Valentinus Schenk primus post. Reformationem pastor.[1]

In der Kirchenmatrikel von Streitfort beginnt die Reihe der Pfarrer mit Franziskus Reter, Bodendorfensis, ohne die Zeit seiner Amtswaltung anzugeben, doch ist ersichtlich, daß bis 1652 sieben Pfarrer das Pfarramt bekleideten. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß der Genannte die Reformation einführte, sicher aber zu den ersten Pfarrern gehörte, unter denen dieses geschah.[2]

Die Sommerburger Kirchenmatrikel führt mehrere Pfarrer an, die offenbar vor der Reformation das Amt verwalteten. Wahrscheinlich ist »Franziskus Reter Bodendorfensis«, der früher Pfarrer in Streitfort war und daselbst, wie bereits erwähnt wurde, in der Kirchenmatrikel als erster Pfarrer angeführt wird, der Reformator nicht nur von Streitfort,

---

[1] Weiter werden als Nachfolger angeführt: Georgius Hör Kapusensis Meburg. vocat. 1576 — Johannes Fabritius vocat. 1596 — Andr. Grosz Requiniensis vocat. 1601 — Mathias Herbert Crucensis vocat. 1603 — Mich. Benedicti 1631 — Martin Bauszner Streitfortensis voc. 1633, Segesd. prom. 1596 — Stephanus Fabritius Sombor. voc. 1640, obiit 1659 — Bartholomaeus Hermann voc. 1661 moritur peste — Johannes Bintzig. Rect. Rup. vocatus 1661 obiit 1715 — Lucas Roth Meeburg. Segesd voc. 1715 Schässburg. prom. 1704 — Mich. Syrach Rup. vocat. 1734 — Johannes Sifft Felmer. ex diac. Rup. voc. 1743 obiit 1780 — Joh. Andr. Ballmann Mediensis ex diac. Birthelm. voc. 1780 obiit 1813 — Dan. Jüngling Streitfort. † 1835 — Mich. Lien Daroczensis, emerit. 1858 — August. Modjer † 1893 — Johannes Leonhard Schässb., Zeiden prom. 1900 — Georg Baku ex diacon, Rup. voc. 1900.

[2] Seine Nachfolger waren: D. Simon Reter. Bodendorfensis D. Johann Zekelius Coronensis — D. Petrus . . . Nuszbachensis — D. Lukas Binzig Albae Ecclesiensis, Martin. Bausnerus Schässburgensis — Paulus Binzig Streitfortensis † 1652 — Zacharias Weihrauch Rupensis moritur peste 1661 Rup. — Joh. Cronerus Coronensis † 1667 — Laurentius Berverus Rupensis — Martinus Phlagnerus Sybercensis prom. Syberc 1696 † 1697. — Paulus Binzig Galatha Streitfordiam prom. † 1711 — Johannes Phlagner Streitf. prom. Homorodiam 1722, hinc Rupem. — Joh. Herbert † 1731 — Georg Hoffmannus praesent. 1731 — Jakobus Bayer Schässb. praesent. 1772 hinc Katzam vocatus est. — Dan. Jüngling Rupensis praes. 1777 obiit 1824 — Mart. Melas Meschend. vocatus praes. 1824; hinc Rupem. prom. 1830 — Carolus Jüngling vocat. 1830 obiit 1867 — Carolus Binder Fogarasensis (Rupensis) vocat. Diacon. junior et Rector Rupens. 1867 emerit. 1902 — Kessler 1902 Halvelag. hinc vocat. est.

sondern auch von Sommerburg. Die »Series Antistum Sacrorum Ecclesiae Somboriensis« hat uns überliefert:

Dom. Petrus — Dom. Petrus — Dom. Simon — Dom. Valentinus — Dom. Martinus Coronensis — D. Johannes Cibiniensis — D. Johannes Siculus — D. Franziskus Reter Bodendorfensis — Dom. Nicolaus Ramasius.[1]

In der Galter Kirchenmatrikel beginnt die Reihe der Pfarrer mit Mich. Krivatsch Cibiniensis, doch erfahren wir erst vom sechsten Pfarrer, Johannes Csaki, die Zeit seiner Amtstätigkeit in der beigegebenen Bemerkung: Tempore vastationis pagi hujus in captivitatem turcicam abductus a Barbaris 1658 d. 26. Aug.

Nehmen wir die Amtsdauer eines der Pfarrer durchschnittlich mit 19 Jahren an, so kann Mich. Krivatsch als Reformator von Galt gelten.[2]

Die Matrikel der ev. Kirchengemeinde in Stein führt als ersten bekannten Pfarrer Georgius Jüngling Kyzdensis an (geb. 1530 † 1583). Da er erst 1530 das Licht der Welt erblickte, das Reformationswerk aber mit der Synode in Mediasch 1545 unter den Sachsen vollendet

[1] Ihnen folgen: Lukas Binzig, vocat. Streitfordiam. Georgius Schenk vocat. ex ministerio Rupe † 1607 — Johannes Rheter vocat. ex Voldorf, 1607 degradatur — Johannes Thomae voc. 1622 — Georg. Arz voc. 1631 — Stephanus Fabritius vocat. ex Politia Rup. 1639 — Joh. Stamp voc. 1640 — Mich. Benedicti voc. 1647 — Petrus Schochtert voc. 1650 — Stephanus Fabritius rediit Academia Wittenbergensi 1653 † 1688 — Mich. Albrichius voc. ex Notariatu Rupensi 1689, vocat. Homorodiam 1691 — Thomas Rhener voc. 1691 † 1715 — Johannes Poor voc. 1715 † 1735 — Joh. Clementis 1735 — Georgius Poldner voc. 1751 † 1763 — Josephus Szelli voc. ex Hozufalu 1763 † 1782 — Georg. Teutsch † 1792 — Johannes Christianus Roth voc. ex N. Enyed 1792 † 1799 — Mich. Traugott Modjer Coronensis voc. ex Ujfalu 1799 † . . . August Modjer . . .

[2] Ihm folgen: Stephanus Kraus (oder Kauncz?) Cibiniensis — Georg. Schenk Daroczensis — Stephanus Klein Rupensis — Georg. Udalrici Albae Ecclesiensis — Johannes Csaki Rupensis — Laurentius Berverus Rupensis — Stephanus Teutsch Homorodiensis promotus Lapidem — Paulus Bintzig Streitfortensis prom. Streitfordiam. — Simon Westher, Lapidensis 1696 — Samuel Valentini Schäsburgensis praesent. 1700, obiit 1711 — Joh. Bintzig Daroczensis † 1718 — Martinus Pildner Rupensis 1724 promotus Homorod. — Mich. Klein Lebnecensis † 1726 — Johannes Schlosser Rup. 1732 prom. Kaczam — Mich. Albrich Jakobfalvensis hinc vocat. Syburgum 1774 — Mich. Albrich Galtensis † 1823 — Joh. Albrich † 1855 — Mart. Wilhelmus Albrich ex post. Schweiserensi voc. † 1864 — Friedericus Schmidt Coronensis huc voc. 1864 † 1897 — Adolphus Heltmann Birthälmensis voc. ex. post. Roselensi 1898.

war, so ist es sicher, daß bereits ein uns unbekannt gebliebener Vorgänger die Reformation durchgeführt hatte.[1]

In der Kirchenmatrikel von Weißkirch beginnt die Reihe der Pfarrer mit Johannes Adolphus aus Jakobsdorf, ohne daß seine Dienstzeit so wie auch die seines Nachfolgers Johannes Bintzig aus Sommerburg angegeben wird. Erst vom dritten Pfarrer Paul Schwarz aus Schäßburg erfahren wir, daß er von 1608—1640 hier seines Amtes waltete. Es hat daher einer der nächsten, uns unbekannt gebliebenen Vorgänger jenes Adolphus Luthers Lehre in Weißkirch zuerst verkündigt.[2]

In Schweischer mag einer der nächsten Vorgänger des Zacharias Weihrauch († 1575) der Reformation Eingang verschafft haben. Es werden zwar in der Kirchenmatrikel mehrere Pfarrer genannt, die ihm vorausgingen, doch erfahren wir leider bis auf ihn die Jahre ihrer Amtstätigkeit nicht. So viel ist übrigens sicher, daß einige derselben bereits vor der Reformation als Pfarrer in Schweischer tätig waren.[3]

---

[1] Auf Jüngling folgten: Stephanus Essig — Bartolm. Hermann Lapidensis — Dan Thomae Schässburgensis — Georg May — Georgius Sadler — Joh. Zikelius Coronensis — David Erasmi Lapid. 1610 — Georgius Schobelius — Math. Marc Kaczensis — Stephanus Teutsch Homorodensis — L. Hermann Lapidensis 1682—1720 Mich. Salmen — Schenkensis 1720—1749 — Georg Schobel Schässb. 1749—1775 — G. Teutsch 1775—1780 — Martin Pildner 1782—1805 — Martin Josefi Lapid. 1805—1828 — Samuel Lehni Rupensis † 1851 — Josef Binder 1851 † 1852 — Adolf Ballmann 1853 † 1878 — Michael Hager † 1904 Martin Lang.

[2] Die Kirchenmatrikel führt noch an: Joseph Deli 1640—1647 — Andr. Molitoris von Schweischer 1647—1672 — Mich. Walther aus Reps 1673—1696 — Samuel Valentini aus Schäßburg 1696—1700, wurde nach Galt berufen — Jakob Fabritius aus Streitfort 1700—1708 — Georg Poldner von Reps 1709—1750 — Mich. Blasius von Reps 1750—1766 — Lukas Bened. Melas von Trappold aus dem Seiburger Diakonat berufen 1766—1777 — Mich. Eusebius von Weißkirch 1777—1708 — Georg Graffius von Draas 1807—1812 — Lukas Joh. Melas von Meschendorf 1812—1832 — G. Wilh. Graffius von Reps 1832—1873 — Peter Wolf 1873 † 1887 — Michael Kellner 1887—1898 — Johann Graeser 1898.

[3] Es blieben uns folgende Namen erhalten: Dom. Johannes — Dom. Nikolaus — Dom. Johannes Baccalaur. — Dom. Valentin Baccalaureus. — Magister Martinus — Egidius Hermann Baccal. — Dom. Alexius — Dom. Leonhardus — Dom. Herbst Probstdorfiensis — Zacharias Orend — Alexander Magnus Streitfortensis — Valentinus Stamp — Zacharias Weihrauch † 1575 — Gallus West 1575 — Joh. Fabritius 1589 — Lazarus Fabritius 1596 — Joh. Kempes 1603 — David Erasmi berufen aus Reps 1604, nach Stein berufen 1611 — Mich. Benedicti 1611 nach Leblang berufen — Joh. Thomae aus Sommerburg 1631 — Joh. Lapidensis berufen aus Reps 1637 — Georg Arz von Sommerburg berufen 1639 — Joh. Froedel aus dem Diakonat von Henndorf 1646 — Zacharias Weihrauch von Reps 1649 — Lukas Göldner Reps 1652. — Joh. Laurentii 1653 — Joh. Markelius aus dem Diakonat von Radeln berufen 1679 † 1719 — Bartholom. Melas 1719—1720, wird

Die Reihe der dem Namen nach bekannten Pfarrer in Seiburg beginnt in der Kirchenmatrikel mit Joh. Konrad, ohne Angabe der Dienstzeit. Ihm folgt Stephanus Kauntz 1605. Es bleibt uns somit auch hier der Name des Reformators unbekannt.[1]

In der Kirchenmatrikel der Gemeinde Leblang ist aus der Zeit der Reformation kein Name eines Pfarrers erhalten geblieben. Der erste Pfarrer, den wir verzeichnet finden, ist Barthol. Melas, der 1661 aus dem Pfarramte in Schweischer berufen wurde.[2]

In der Kirchenmatrikel von D.-Tekes vermissen wir ebenfalls die Angabe der Zeit der Amtstätigkeit der an erster und zweiter Stelle genannten Pfarrer, während wir von dem dritten Pfarrer, dessen Name uns erhalten blieb, so viel erfahren, daß er 1601 im Amte war. Es wird daher ein ungenannter Vorgänger die neue Lehre verkündigt haben.[3]

---

nach Radeln, Kaisd und Schäßburg berufen (Vater des k. k. Generalen der Kavallerie Mich. Melas) — Georg Hoffmann aus Reps 1720 berufen, geht 1731 nach Streitfort — Georg Jö.derenter aus Reps 1731 † 1763 — Martin Pildner aus Reps 1763 geht 1782 nach Stein — Martin Josefi geht 1805 nach Stein — Mich Hay 1806 † 1836 — Wilh. Albrich 1836 geht 1855 nach Galt — Mich. Kellner 1855 † 1897 — Karl Brandsch 1899 geht 1900 als Gymnasialprofessor nach Schäßburg und Friedrich Ungar aus dem Pfarramte in Felmer.

[1] Ihnen folgen: Paulus Schwarz 1608 — Johannes Weinhold Radoschensis 1617 — Barthol. Benedicti Schässburg. 1640 — Franciscus Schnellius Lebnec. 1650 — Paulus Westius Erkedensis 1651 — Martinus Falk Rupensis 1664 — Martinus Flagner Syberc. 1696. — Johannes Edelius Probstdorfensis 1697 — Johannes Longius Rupensis 1699 — Mich. Albrich Homorod. 1731 — Mich. Albrich Jakobsdorfensis ex Galata vocat. 1774 — Sam. Georg. Schobel Lapid. 1779 — vocat. ex Homorod † 1824 — Joh. Josefi Lapid. † 1831 — Franciscus Carolus Modjer Somborensis archidiaconus Rupensis voc. 1831 emer. 1859 † 1872 — Joh. Georg. Traugott Kraus 1859 voc. ex Trappold † 1862 — Mart. Pildner 1862 emer. 1890 † 1895 — Joh. Rosler voc. ex Zendrisch 1891 emer. 1907.

[2] Ihm folgten: Johannes Herbert 1682 — Johannes Millerus 1710 — Georgius Meyndt Lapidensis 1718 — Dan. Homi Sibercensis 1743 — Johann. Josefi Streitfortensis 1751 — Johann Dresseiy Sibercensis 1764 — Joh. Hager Rupensis 1770 — Joh. Meyndt Schweischerensis 1781 — Joh. Homi Lebnecensis 1792 — Johann. Bretz Rupensis 1833. — Carolus Pildner Rupensis 1872.

[3] Folgende bekleideten das Pfarramt in D.-Tekes: Johannes Requiniensis — Nicolaus Ramasius — Christian Vinklerus 1601 — Franciscus Schnellius — Mich. Benedicti (von Sommerburg) 1650 — Johannes Falk Rupensis — Laurentius Berverus Rupensis, Bartholom. Falk Rupensis — Martinus Aegidi 1683 — Johannes Schwarz Katzensis † 1696 — Samuel Hermann † 1726 — Job. Christiani † 1734 — Mich. Schlosser Rupensis — Mich. Bacco Rupensis — Georgius Poldner Rupensis — Joh. Meindt. Schweischer. † 1826 — Mich. Müler Darocensis † 1862 — Wilh. Albrich 1862—1891 † 1900 — Mich. Binder Lapidensis 1891—1895 — Dan. Hain 1895.

In der ältesten Matrikel der ev. Kirche in Felmern ist als erster Pfarrer Johann Schnell 1592 verzeichnet. Es wurde somit die Reformation von einem uns unbekannt gebliebenen Vorgänger eingeführt.

Ihm folgten: 1604 Simon Flechtner — 1628 obiit D. Johannes Bertleph — 1638 obiit D. Simon Homius — 1648 obiit D. Martinus Syllius, Nagy-Schenkensis — 1655 D. Petrus Dengelius Martimonte — 1669 D. Georgius Sifft Schivinensis, migrat Homorodiam unde Katzam — 1677 Andreas Fabritius — 1681 Johannes Conradt — 1697 Johannes Eitelius migrat Syburgum — 1705 Paulus Lang — 1731 Christian. Sifft — 1736 Michael. Wagner — 1741 D. Johannes Binder Rupensis † 1761 — 1761 Georgius Hoffmann Streitfortensis ex Diacon. Rupensi † 1781 — Martinus Müller Syberkensis Diac. Rup. † 1800 — Michael. Zachariae Felmerensis ex Rectoratu Rupensi — 1807 Josephus d. Steinburg Rup. ex Diacon. Rup. † 1820 — 1820 Johannes Grosz Rup. ex Diacon. Rup. — 1860 Franziskus Casper Homorodensis ex Diac. Rup. — 1872 Eugen Capesius, Prediger aus Großschenk, ging 1879 nach Girelsau — 1879 Samuel Theil aus Mediasch † 1890 — 1890 Mich. Semp aus Galt, ging 1896 als Pfarrer nach Rotbach — 1896 Friedrich Ungar, Pfarrer in Pruden, ging als Pfarrer nach Schweischer — 1900 Johann Petrowitsch.

Aus einer Aufzeichnung der Koborer Kirchenmatrikel aus dem Jahre 1780 geht hervor, daß der erste ev. Pfarrer 1570 von Udvarhely geschickt worden ist.

Die Gesamtheit des von den Sachsen bewohnten Bodens zerfiel in kirchlicher Hinsicht in mehrere Kapitel. Diese Einteilung ist die älteste, älter als die politische in Stühle und Distrikte. Sie reicht mindestens bis zur Gründung der Hermannstädter Probstei (1191), höchst wahrscheinlich bis zur Einwanderung hinauf, während die einzelnen Gemeinden der Kolonistengruppen in weltlichen Dingen einige Zeit unabhängig von einander blieben. Die erste Erwähnung der Stühle finden wir am Anfang der Regierung Karl Roberts (1310—1342), wenn sie auch vielleicht schon früher bestanden hat.

Vor der Reformation standen nicht alle Kapitel unter einem gemeinsamen Oberhaupte. In einem Streite unter Bela III., den der Bischof von Siebenbürgen mit dem Propst von Hermannstadt führte, wurde vom Propste und König entschieden: daß zur Hermannstädter Propstei — somit zum Erzbistum von Gran — nur die ersten Einwanderer unter Geysa II., d. i. die Kapitel Hermannstadt, Leschkirch und Schenk, sowie das später entstandene Burzenländer Kapitel gehören sollen,

während alle übrigen Kapitel unter dem Bischof von Siebenbürgen zu stehen hätten. Im Jahre 1513 befiehlt Papst Leo X. den Kapiteln Hermannstadt, Kronstadt, Kyzd und Kozd[1] (Reps) dem Graner Erzbischof Gehorsam zu leisten.[2]

Erst mit der Reformation wurden alle Kapitel des Sachsenlandes zu einer Gesamtheit vereinigt, die sich unter den von ihnen gewählten Superintendenten (1553) stellten. Den Vorsitz eines Kapitels führte seit jeher der Dekanus, ihm zur Seite stand der Syndikus.

Man unterschied bis zum Jahre 1851 folgende 14 Kapitel:

1. Das Mediascher, 2. Hermannstädter, 3. Burzenländer, 4. Bistritzer, 5. Unterwälder, 6. Kyzder, 7. Kozder, 8. Schelker, 9. Schenker, 10. Leschkircher, 11. Bogeschdorfer, 12. Bolkatscher, 13. Reener, 14. Laßler Kapitel.

Im Jahre 1850 beschloß das ev. luth. Oberkonsistorium, die Kapitel Tekendorf und Schogen, die unter dem reformierten Bischof standen, im Einvernehmen mit dem reformierten Oberkonsistorium aufzunehmen, und im Mai 1851 traten beide Oberkonsistorien hierüber in Verbindung, so daß von nun an die Zahl der Kapitel auf 16 erhöht wurde.[3]

Das Kozder Kapitel bestand aus drei Abteilungen:

I. Aus der Repser Abteilung, wozu folgende Ortschaften gehörten:

1. Reps, 2. Galt, 3. Homorod, 4. Katzendorf, 5. Kobor, 6. Leblang, 7. Seiburg, 8. Streitfort, 9. Stein, 10. Deutsch-Teckes, 11. Weißkirch.[4]

II. Die Schenker Abteilung bestand aus den Ortschaften:

1. Bekokten, 2. Hundertbücheln, 3. Jakobsdorf, 4. Neustadt, 5. Probstdorf, 6. Retersdorf, 7. Roseln, 8. Seligstadt.

III. Die Magareier Surrogatie zählte die Ortschaften:

1. Magarei, 2. Abtsdorf, 3. Bogendorf, 4. Bürgesch, 5. Rosch, Schlatt.[5]

---

[1] Den Namen Kozd verdankt das Kapitel dem sein Gebiet durchfließenden Kozdbache.

[2] Carl Fabritius: Urkundenbuch zur Geschichte des Kizder Kapitels S. 161.

[3] Eugen v. Friedenfels: Bedeus v. Scharberg, II. Teil, S. 156 und 203.

[4] Zum Kozder Kapitel, Repser Abteilung, gehörte einst auch Woldorf im ehemaligen Oberalbenser Komitate, Nachbardorf von Leblang. Als Anfang des 18. Jahrhunderts die Kirchengemeinde einging, wurde die Kirchenlade mit dem Kelche dem Pfarramte in Leblang übergeben. An der innern Seite des Deckels der Lade ist zu lesen: „Wohldorfer Kirchenlade 1694". Der letzte Pfarrer Georg Graffius resignierte. 1706 finden wir den Wohldorfer Pfarrer noch unter den den Census Cathedr. zahlenden Pfarrern.

[5] Der politischen Einteilung nach gehörten: Abtsdorf zum Mediascher, Magarei und Bogendorf zum Leschkircher Stuhl, Bürgesch, Rosch und Schlatt zum Oberalbenser Komitate.

Die drei Gemeinden des Repser Stuhles: Draas, Sommerburg und Schweischer gehörten von jeher zum Kizder,[1] Halmagy und Felmern zum Schenker Kapitel.

Zwischen der Schenker und Repser Abteilung wechselte die Würde des Dekanus jedes zweite Jahr, und zwar so, daß der Syndikus der Repser Abteilung die Stelle des Dekanus der Repser Abteilung vertrat, wenn dieser von der Schenker Abteilung gewählt wurde, und umgekehrt. In der Magareier Surrogatie versah ein Offiziant die Agenden.

Höchst selten oder nie trat das ganze Kapitel zu einer Sitzung zusammen. Man beschränkte sich auf den schriftlichen Verkehr.[2]

Die Kapitel standen seit der Reformation unter dem Superintendenten (1553), der den Vorsitz in der Synode führte. Da sie der weltlichen Unterstützung nicht immer entbehren konnten, war es im Verlauf der Zeit Gepflogenheit geworden, daß dann und wann „die geistliche und weltliche Universität" zusammentraten. Hieraus entwickelte sich die Grundlage zu der 1807 geschaffenen Konsistorialverfassung.

Die Konsistorien gliederten sich folgenderweise:

1. Das Lokalkonsistorium der einzelnen Gemeinden bestand in den Dörfern aus den ev. Mitgliedern der Altschaft mit dem Wortmann unter Vorsitz des Ortspfarrers; in den Städten und Märkten, die Vororte eines Stuhles waren, aus den Magistratsräten (Senatoren) ev. Religion, dem Orator und etwa vier Mitgliedern der Kommunität.

2. Das Domestikalkonsistorium war zusammengesetzt von weltlicher Seite: aus den ev. Stuhls- oder Distriktsbeamten, von geistlicher Seite: aus dem Dekanus, dem Senior des Kapitels und dem

[1] Sie werden auch in dem im 15. Jahrhundert angelegten Verzeichnisse der Kalanbruderschaft als zum Kizder Kapitel gehörig angeführt. (Karl Fabritius: Urkundenbuch zur Geschichte des Kizder Kapitels. S. 247—248.)

[2] Daß die acht Ortschaften des spätern Großschenker Stuhles: Bekokten, Hundertbücheln, Jakobsdorf, Neustadt, Probstdorf, Retersdorf, Roseln und Seligstadt zum Sprengel eines Kapitels gehörten, läßt vermuten, daß die Kolonisten des spätern Schenker Stuhles nicht gleichzeitig, sondern die erwähnten acht Ortschaften mit der Repser Gruppe kamen. Auch mögen Felmern und Halmágy, als zur Schenker Gruppe gehörig, schon besiedelt gewesen sein, als die Repser Gruppe sich niederließ. Daß Sommerburg, Draas und Schweischer zum Kizder Kapitel gehörten, wird wohl darauf zurückzuführen sein, daß, als die Kizder (Schäßburger) Gruppe sich nach Wohnplätzen umsah, sie ein weites Gebiet im Norden der Repser Gruppe vorfanden, wo sie Sommerburg, Draas, Königsdorf, Schweischer gründeten. Von Karl Fabritius werden im „Urkundenbuch zur Geschichte des Kizder Kapitels" fünf zum Kizder Kapitel gehörige Pfarrer der „villa regia" d. i. Königsdorf angeführt. — — Ähnlich wird es sich wohl mit der Magareier Surrogatie verhalten haben.

Pfarrer des Hauptortes des Stuhles oder Distriktes unter dem Vorsitz des Dechanten.

3. Das Oberkonsistorium als höchste Kirchenbehörde wurde gebildet von weltlicher Seite: aus den Räten und Sekretären der Landesstellen und den mit ihnen gleichen Rang habenden Oberbeamten der sächsischen Stühle und Distrikte; ferner den Mitgliedern der sächsischen Nationsuniversität. Von geistlicher Seite: aus dem Superintendenten als Vorsitzer, dem Generaldechanten und Generalsyndikus, den Dechanten der Kapitel und dem Senior des Hermannstädter Kapitels.

Als 1851 die sächsischen Stuhlsbeamten versetzt wurden und Fremde, meist Katholiken, in ihre Stelle kamen, 1852 die Tätigkeit der Nationsuniversität aufhörte, konnten weder die Domestikalkonsistorien noch das Oberkonsistorium verfassungsmäßig zusammentreten. Es führte bis auf weiteres bloß ein „Deligiertes Oberkonsistorium" die Geschäfte, bis 1855 die „Provisorische Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen" erschien, auf deren Grundlage man 1856 die Wahl der Gemeindevertretungen und Presbyterien, der Bezirkskirchenversammlungen und Bezirkskonsistorien vornehmen konnte.

Bald wurde die „Provisorische Vorschrift" umgearbeitet, und es traten 1860 die „Provisorischen Bestimmungen" in Kraft. 1861 konnte die erste aus freier Wahl hervorgegangene Landeskirchenversammlung A. B. in Hermannstadt tagen. Sie nahm die „Provisorischen Bestimmungen" mit Ausnahme des Abschnittes über die Pfarrerswahl vollinhaltlich an. Hiemit war die Kirchenverfassung vollendet.

Nach der Kirchenverfassung besorgt die Angelegenheiten der Pfarrgemeinde das Presbyterium mit der größern Gemeindevertretung, des Kirchenbezirkes das Bezirkskonsistorium mit der Bezirkskirchenversammlung und der Landeskirche das Landeskonsistorium mit der Landeskirchenversammlung.

Die provisorischen Bestimmungen hatten bloß 9 Kirchenbezirke festgestellt, wobei die Gemeinden des frühern Repser Kapitels dem Schäßburger Kirchenbezirke einverleibt wurden, Halmágy und Felmern bei dem Großschenker Kirchenbezirk verblieben.[1] Bald erkannte man die Unzweckmäßigkeit dieser Einteilung und vereinigte einige Jahre später die Gemeinden des frühern Repser Kapitels samt Sommerburg, Draas und Schweischer und den Gemeinden des Schenker Kapitels Halmágy und Felmern zu einem selbständigen Repser Kirchenbezirke. Dieser besteht

[1] Provisorische Bestimmungen für die Vertretung und Verwaltung der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen 1860. S. 17—18.

seither aus folgenden 15 Gemeinden: Reps, Homrod, Streitfort, Sommerburg, Katzendorf, Draas, Galt, Schweischer, Stein, Weißkirch, Seiburg, Leblang, D.-Tekes, Felmern und Halmágy.

Die Kirchengemeinde Kobor, die sich seit 1601(?) zur reformierten Kirche bekannte, schied 1862 aus dem Verbande der ev. Landeskirche A. B. und stellte sich am 30. Oktober unter den reformierten Bischof. Hiebei wurde der Grundstock der Ablösung des Zehntens im Betrag von von 31.954 Kronen und 78 Heller an die Kasse der reformierten Kirche abgegeben.

Karlshütte wurde als Pfarrgemeinde durch den Beschluß der V. Landeskirchenversammlung an die Stelle von Kobor dem Repser Kirchenbezirke einverleibt, jedoch von der XVIII. Landeskirchenversammlung als Diasporagemeinde dem Reiseprediger unterstellt.

Zum Wirkungskreis der frühern Kapitel gehörte:

a) Die Besetzung der Pfarrämter. Nach dem Andreanum sollte die Gemeinde ihren Pfarrer frei wählen. 1577 setzte die weltliche und geistliche Universität fest: daß bei Besetzung des Pfarramtes zwar die alte Gewohnheit beibehalten werde, doch sollte die Gemeinde ihren Willen dem Herrn Dekanus des Kapitels und der höchsten Stuhls- oder Distriktsobrigkeit anzeigen. Hiemit wurden der Beeinflussung der Wahl die Tore geöffnet. 1600 erfuhr die Freiheit der Wahl noch größere Beschränkung durch die Verfügung: „Da die Landleute darüber nicht entscheiden könnten, ob die Kandidaten durch Gelehrsamkeit in der Theologie und in Sittenreinheit entsprechen, sollten die geistliche und weltliche Obrigkeit drei oder vier geeignete Männer vorschlagen, von denen die Landleute einen frei wählen könnten, wählten sie aber einen andern, sei die Wahl ungültig“.

In der Folge (um 1655) mußte die Gemeinde beim Dechanten und Magistrat um die Kandidation von je drei Geistlichen bitten. Gehörte die weltliche Obrigkeit nicht der ev. Kirche an, so hatte bloß das Kapitel mit dem Bischof die Kandidation zu besorgen. Hiebei finden wir noch einige Freizügigkeit gewährt, die wir später bei der Einteilung im Promotionskreise missen. So wurde Martin Bausner, ein Schäßburger, in Streitfort gewählt, ebenso Jakobus Beier, Johann Salmen kam 1720 aus Großschenk und Georg Schobel 1749 aus Schäßburg nach Stein Joh. Andr. Ballmann, Prediger in Birthälm, nach Draas und Lukas Melas 1812 aus Meschendorf nach Weißkirch usw.

Als die Konsistorialverfassung in das Leben trat, gehörte die Kandidation zu den Obliegenheiten des Domestikalkonsistoriums jedes

Stuhles oder Distriktes. Von weltlicher und geistlicher Seite wurde eine gleiche Zahl von Kandidaten aufgestellt.

1819 stellte das Oberkonsistorium Promotionskreise nach Kapiteln und 1873 nach Domestikalkonsistorialbezirken fest Hiebei wurde es Gepflogenheit, eine gewisse Rangordnung der Kandidaten einzuhalten. Es war weder eine Beschwerde gegen die Kandidation, noch, nachdem die geheim gehaltene Kandidationsliste verlesen worden war, Zeit zur Besprechung („nicht einmal $1/2$ Stunde“) gestattet.[1]

Seit 30. November 1862 wurde durch die Kirchenverfassung folgender Vorgang festgesetzt:

Ist eine Pfarre erledigt, so wird durch das Bezirkskonsistorium in der von dem Landeskonsistorium als Amtsblatt erklärten Zeitung der Konkurs für die Besetzung der erledigten Pfarre verlautbart. 25 Tage nach Erledigung derselben stellt das Bezirkskonsistorium nach Prüfung der eingelangten Gesuche die Liste der Kandidaten fest. Die Berechtigung zur Aufnahme unter die Bewerber richtet sich nicht bloß nach der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Befähigung, sondern auch nach dem Verhältnis der Dienstjahre zur Höhe der Zehntrente.[2]

Vor dem Bezirkskonsistorium erscheinen die beiden Kirchenväter und nehmen die Kandidationsliste in Empfang. Gleichzeitig erhalten sie den Auftrag, die Wahlkommission — bestehend aus einem vom Bezirkskonsistorium ernannten geistlichen und weltlichen Kommissär — die Fahrgelegenheit zur bestimmten Zeit beizustellen, die Kandidationsliste zu veröffentlichen und die Vorkehrungen für die Wahl zu treffen. Binnen drei Tagen nach Herausgabe der Wahlliste hat die Wahl stattzufinden.

Die größere Gemeindevertretung versammelt sich unter dem Läuten der Kirchenglocken in dem Gotteshause, die Wahlkommission nimmt im Chor bei einem Tische Platz. Mindestens die Hälfte der berechtigten Wähler muß anwesend sein. Die Stimmen werden mittelst Wahlzetteln oder mündlich, doch geheim, abgegeben. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Nach vollzogener Wahl verkündigt der geistliche Kommissär vor dem Altare das Ergebnis. Darauf stellt die Wahlkommission den Wahlbrief aus, womit dem neuerwählten Pfarrer seine Erwählung mitgeteilt wird, und übergibt ihn zur sofortigen Überbringung den beiden Kirchenvätern. Die Überreichung des Wahlbriefes wird im Volksmunde das „Botenbrod überbringen“ genannt.

[1] Dr. G. D. Teutsch: Zur Geschichte der Pfarrerwahlen der ev. Landeskirche in Siebenbürgen.

[2] Das Weitere siehe Kirchenverfassung-Anhang: Bestimmungen betreffend das Pfarramt. Beschluß der XVIII. Landeskirchenversammlung 1897, Z. 1196.

Binnen 8 Tagen hat sich der gewählte Pfarrer bei dem Bezirksdechanten persönlich zu melden. Es wird die Zeit der „Konvention" d. i. der Schließung eines Vertrages des gewählten Pfarrers mit der Kirchengemeinde und der Tag der Präsentation festgesetzt.

Zur Amtseinführung versammeln sich die Kirchengemeinde, die Pfarrer des Kirchenbezirkes und geladene Gäste in der Kirche. Während des Gottesdienstes tritt der Dechant mit dem neugewählten Pfarrer vor den Altar und hält hier die Einführungsrede, worauf er den Neugewählten unter Assistenz zweier Amtsbrüder feierlich in das Pfarramt der Kirchengemeinde einsetzt, indem er ihm den Schlüssel zum Gotteshause unter Hinweis der Wichtigkeit dieser Übergabe einhändigt. Zum Schlusse erteilt er dem vor dem Altar Knienden den Segen.

Dechant und Assistenz treten vom Altare weg und an ihrer Stelle zu beiden Seiten des neuen Pfarrers die beiden Kirchenväter, um ihn der Gemeinde vorzustellen. Sie legen eine Hand auf dessen Schultern und wiederholen dabei dreimal die Worte: Dieses soll unser Pfarrer sein.

Mit einem Segensspruch über die Gemeinde beginnt der Pfarrer sein Amt.

Bei dem Austritt aus der Kirche harrt die Schuljugend ungeduldig im Kirchhof. Einer der Pfarrherrn hält eine heitere Ansprache und wirft unterdessen kleine Münzen unter sie.

Hieran schließt sich ein frohes Mahl, das in früherer Zeit im Volksmunde „Schlüsselvertrinken" benannt wurde.

b) Die Ehegerichtsbarkeit. Sie wurde in frühern Jahrhunderten von den einzelnen Kapiteln ausgeübt. Nur das Kozder Kapitel war zu diesem Zwecke in zwei Abteilungen Kozd und Schenk mit der Magareier Surrogatie geteilt. Letztere erhielt später ebenfalls eine mit einem Kapitel gleichstehende ehegerichtliche Jurisdiktion.

Die Ehegerichtsbarkeit erster Instanz übten die Pfarrer des gesamten Kapitels unter dem Vorsitz des Dechanten aus. In manchen Kapiteln änderte sich dieser in der Folge, indem es zur Gepflogenheit wurde, daß sie bloß das Offizium besorgte.

Die zweite Instanz war das Superintendentialgericht.

Diese Ehegerichtsbarkeit erhielt sich bis zum Jahre 1870, wo die Landeskirchenversammlung eine neue Ehegerichtsordnung schuf. Hienach wurde die Ehegerichtsbarkeit ausgeübt:

1. Durch das Bezirksehegericht, dessen Kreis je einen Kirchenbezirk umfaßte. Es bestand aus dem Bezirksdechanten als Vorsitzer, 2 geistlichen und 2 weltlichen Beisitzern und je 2 Ersatzmännern. Die

Mitglieder wurden bei geheimer Abstimmung von der Bezirkskirchenversammlung auf 4 Jahre gewählt.

2. Durch das Obergericht als zweite Instanz. Dieses war zusammengesetzt aus dem Superintendenten als Vorsitzer, 3 weltlichen und 3 geistlichen Beisitzern und je 3 Ersatzmännern, die aus geheimer Wahl der Landeskirchenversammlung hervorgingen.

Diese Bestimmungen hatten nicht eine lange Lebensdauer. Als nämlich mit 1. Oktober 1895 die staatliche Matrikelführung eingeführt wurde, ging die Eheschließung an die vom Staate eingesetzten weltlichen Matrikelführer über. Es blieb dem freien Willen der Eheschließenden anheimgestellt, sich kirchlich trauen zu lassen.

c) Die Ausübung des Disziplinarverfahrens. Sie erstreckte sich in frühern Jahrhunderten nicht bloß über Mitglieder des geistlichen Standes, wozu auch die Lehrer gehörten, sondern auch auf Weltliche, insoweit Sittlichkeitsvergehen in Frage standen, wobei die geistliche Behörde mit der weltlichen oft Hand in Hand ging, wie bei Ehebrechern. So wird „1677 Csutsa Barbara a toto Senatu ejusque unanimi consensu verurteilt: ‚Daß sie schon wegen begangener schändlicher Thaten, sowohl voriger begangner Hurerei wegen mit Baloschen Ferencz, welcher sie zwar, wider die ihr vor dem Priester versprochene Ehepflicht, böswillig verlassen, sich in die etliche Jahre absentiret, — weswegen er auch allhier publice in der Kirche excommuniciret wurde — als auch wegen ihres in Abwesenheit gekauften Schelmes mit einem Bodendorfer Knecht begangenen Ehebruches vom Leben hätte zum Tode sollen verurteilt werden. Aus sonderlicher Gnad und Barmherzigkeit, ihre 2 unerzogene Kinder angesehen, wird sie in perpetuum exiliret, soll verwiesen und religiret sein und zwar cum conscriptione, im Falle sie sich würde entweder hier im Markt oder Stuhl finden lassen, soll sie am Pranger mit Ruthen gestrichen, abermals religiret sein.'“ [1]

Ja sogar der Pfarrer einer Gemeinde mit Zuziehung »officialium loci«, in manchen Fällen nach Anzeige »supremo magistratui civitatis et sedis« konnten Kirchenstrafen verhängen. „Auf Communicirtes Christl. Bedenken des Venerab. ac Clarissimi Viri Dom. Andreae Scharsii superattendentis Eccles. A. C. Trans. hat eine löbl. Universität Sächsischer Nation 1710 . . . zu Medvisch gehaltenen Congregation folgendes resolviret und zugleich mit dem Clarissimo Viro zum Effect zu bringen geschlossen:

4-to . . . Die ziemlich verfallene Kirchendisciplin wieder aufzu-

[1] Magistratsprotokoll des Repser Stuhles 18. Mai 1677.

richten . . . ist geschlossen, daß wo in einer Versammlung, ein notorisch Unbußfertiger Sünder sich findet, welcher nach etlichermahliger ernstl. Vermahnung des Rever. Ministerii und der Ortsbeamten sich nicht bessert, auf Gutbefinden und Zustimmung des H. Pastoris loci und derer Vorstelliger und ältester des Ortes mit dem Steinanhangen soll bestraft werden, jedoch also, daß die Sache erst dem Supremo Magistratui Civitatis et Sedis angezeiget und dessen Consensus eingeholet werde.

5-to. Insonders gleichwie der h. Sonntagsfeier und der damalen observirten Fest- und Bußandacht nichts so sehr entgegensteht, als die leidige Trunkenheit, ist beschlossen worden: daß nach ernstlicher ergangener Vermahnung so jemand Sonntags berauscht und trunken angetroffen wird, ein solcher mit Zustimmung beider Ordinis und nach der im vorhergehenden Punkte bedeuteten Modalität mit dem Stein indispensabiliter möge bestraft werden, es sei denn, daß mit Zustimmung des des H. Pastoris und officialium loci solche Strafe in eine Geldbuße von etlichen Gulden verwandelt möchte werden, welche der Kirche gehören sollen. Auf solche Trunkenbolde aber sollen die Nachbarhannen und Nachbarväter zu sorgen und solche gehörigen Ortes anzuzeigen verbunden sein".[1] 1727 klagt der Wohldorfer Pellio gegen den Pfarrer, daß er ihn aus der Kirche ausgeschlossen habe.

Als Entlohnung erhielt die Geistlichkeit seit dem Freibrief Andreas II., ja höchstwahrscheinlich seit der Einwanderung, den Zehnten, da der König in der Einleitung des Freibriefes ausdrücklich bemerkt, daß er den Ansiedlern „das frühere Freitum zurückgegeben habe". Nach dem Wortlaut jener Urkunde: sacerdotes suos libere elegant et . . . ipsis decimas persolvant . . . unterliegt es keinem Zweifel, daß die Geistlichkeit der Kolonisten von Broos, Mühlbach, Reußmarkt, Hermannstadt, Leschkirch, Schenk, Reps, Schäßburg, Mediasch im unbestreitbaren Besitz des vollen Zehntens waren. Dessen ungeachtet blieben Angriffe auf denselben nicht aus. Die Vögte der kgl. Burgen — darunter auch der Vogt der Repser Burg — hatten einen Teil des Zehntens von Reps und einigen anderen Ortschaften in Besitz genommen, weshalb König Ludwig I. 1357 dem Siebenbürgischen Woiwoden befahl, die Berechtigten in den vollen Besitz des Zehntens zu lassen und das Weggenommene zu ersetzen. Auch von geistlicher Seite wurden schon im 14. Jahrhundert Angriffe auf Zehntteile gemacht. So erhob die Hermannstädter Propstei und nach deren Aufhebung (1426) der Graner Erzbischof Ansprüche darauf, bis

[1] Kirchenmatrikel der ev. Gemeinde Schweisch:r. — Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde 1902, Nr. 8. Mitgeteilt von K. Brandsch.

endlich König Sigmund 1418 dem Unfug für einige Zeit ein Ende machte. Die Pfarrer des Kozder, Unterwälder und Kizder Kapitels blieben in der Folge gegen Abgabe eines „Cathedralzinses" verschont und bis zur Reformation im Besitz des vollen Zehntens.[1]

Auf Veranlassung des Bischofs Paul Bornemissa wurde den sächsischen Pfarrern 1556 eine Zehntquarte genommen, um sie wegen Mißwachses zum Unterhalt für das fürstliche Hofgesinde zu verwenden. Nur die Burzenländer Geistlichkeit wehrte sich mit Erfolg dagegen.[2]

Im Verlauf der Zeit war es unter den sächsischen Pfarrern Gewohnheit geworden, einen Teil des Zehntens zu verpachten. Da drangen 1580 auf dem Landtage in Weißenburg Adel und Szekler, unterstützt durch den von seinem Bruder Fürsten Stephan Bathori zum Woiwoden eingesetzten Christoph Bathori darauf, den sächsischen Pfarrern drei Zehntquarten zu nehmen und für die Not des Landes zu verwenden. Durch Albert Huet eines bessern belehrt, stand Christoph Bathori davon ab und begnügte sich damit, für 6000 Reichstaler eine Quarte in Pacht zu nehmen.[3]

Einige Kapitel gingen nur darauf ein, bloß einen Teil einer Zehntquarte zu verpachten, während das Kozder, Leschkircher, Schenker, Unterwälder und Hermannstädter Kapitel eine unbeschränkte Verpachtung einer Zehntquarte zuließen. Aus diesen Verpachtungen erwuchs ein schwerer Druck für das sächsische Volk, den nicht weniger die fürstlichen Decimatores ausübten, als die unentgeltliche Verführung des Zehntens an entfernte Orte, häufig zu ungünstiger Jahreszeit, mit sich brachte. So mußten die Bewohner des Repser Stuhles 1638 „das Fürstenkorn" (die Zehntquarte) aus „Kaiserland" (Katzd) nach Udvarhely in das Schloß führen, wozu 60 Schlitten erforderlich waren. Im nächsten Jahr hatte der Stuhl 700 Kübel Zehntkorn mit 64 Wägen von Reps nach Vásárhely und einige Monate später 412 Kübel Zehnthafer nach Weißenburg zu befördern.

G. Rakoczi I. versprach 1638 dem Repser Stuhle, weil er den ihm „getreuen" Zacharias Filkenius „auf Empfehlung und Befehl" zum Königsrichter gewählt hätte, die Zehntquarte nicht weiter als nach Fogarasch zu führen, doch hatte er darauf bereits im nächsten Jahr vergessen.

---

[1] G. D. Teutsch: Zehntrecht S. 34.

[2] Math. Müler: Siebenb. Chronik S. 59.

[3] G. D. Teutsch: Gechischte der Siebenbürger Sachsen. 3. Aufl., I. Bd., S. 255.

1640 betrug das Zehntkorn des Repser Stuhles 1017 Kübel. Hievon entfielen: Ex tritico Darocensi ratione duplicis salarii totius Sedis 24 Aug. tritici purioris Cub. 24.

Eodem Die ad rationem vectoris later. franzisci N. serenissimi principis in Olahfalu Cub. 12.

Eodem Die ex tritico Kaczensi ad rationem Domini Pastoris Udvarhelyensis ex commissione Celsitudinis Cub. 45.

In Fogaras 25. Augusti ex commissione Domini Capitanei Fogarasensi Joh. Kemeny Cub. 24 tritici purioris — Cub. 2²/₄ posterioris, 24 Augusti ad rationem ex gratioso indulto s. Principis D. Pastori in Fogaras tritici purioris Cub. 180 — posterioris Cub. 16³/₄.

Es blieben für den Repser Stuhl noch 739 Kübel nach Fogarasch zu stellen.[1]

Die Hannen legten jährlich vor dem Senate in Reps »das Juramentum fidelitatis« ab: „Daß sie bei J. E. Gn. Zehnten im Ausnehmen, Dreschen und Hinwegführen wollen getreu sein.[2]

Um die Zahlung des Pachtes sah es schlimm aus. Bald versagte man sie, die Geistlichkeit mußte sich mit der Hinweisung auf die Not des Landes begnügen. Alle Mühe blieb erfolglos, ja man hatte dabei noch den Census Cathedraticus zu entrichten. So befiehlt Bocskai die Zahlung des Cathedralzinses, wie wohl der Pacht für die fürstliche Zehntarende nicht entrichtet worden war, da dieses nicht seine Schuld sei:

Die ersten Spuren des Census Cathedraticus reichen bis 1306 hinauf. Papst Clemens V. bestätigt einen Vertrag, wonach die sächs. Pfarrer den Zehnten mit einem Kathedralcensus ablösen mußten.[3]

Über den Kathedralzins des Kosder Kapitels ist unter anderem folgendes auf unsere Zeit gekommen[4]:

Census Cathedraticus 1706.

Pastor	Lapidensis	Aur.	16	Pastor	Tykosensis	Aur.	5
»	Homorodensis	»	10	»	Koborensis	»	4
»	Streitford.	»	7	»	Katzensis	»	15
»	Galtensis	»	4	»	Albae eccles.	»	10
»	Rupensis	»	15	»	Lebnekensis	»	4
»	Siberkensis	»	10	»	Villae Latynae (Wohldorf)	»	4

[1] Senatsprotokoll des Repser Stuhles 1638, 1639 1640. Weshalb nicht bloß 1713 Kübel nach Fogarasch zu führen sind, ist aus den Aufzeichnungen nicht ersichtlich.

[2] Senatsprotokoll 1638 uff. Jahr für Jahr.

[3] G. D. Teutsch: Zehntrecht.

[4] Konsistorialarchiv des Repser Kirchenbezirkes.

1735 die 16 April Colligitur Albae Ecclesiae Census Cathedraticus una cum supplemento:

Katza	confert	fl.	74 » 40	Supplement.	fl.	1 » 28
Streitfordia	»	»	34 » 86	»	»	— » 64
Homorodia	»	»	43 » 80	»	»	— » 96
Galatha	»	»	19 » 92	»	»	— » 48
Rupes	»	»	74 » 70	»	»	1 » 20
Alba Ecclesia	»	»	49 » 8	»	»	— » 96
Lapis	»	»	79 » 68	»	»	1 » —
Syberk	»	»	49 » 80	»	»	— » 90
Tyukos	»	»	29 » 90	»	»	— » 64
Kobor	»	»	19 » 92	»	»	— » 48
Lebnek	»	»	19 » 92	»	»	— » 64.

Die Geistlichkeit von Schäßburg und Mediasch hatte sogar — in bisher noch nicht aufgeklärter Weise — 3 Quarten der Gründe auf dem rechten Ufer der Kokel verloren, während auf dem linken Ufer der ganze Zehnten den Pfarrern zukam. Stephan Bathori stellte 1583 die 3 Quarten der Stadt Mediasch und Gabriel Bathori 1609 der Stadt Schäßburg zurück.[1]

Diese Gunstbezeugung Gabriel Bathoris sollte nicht von langer Dauer sein. Er erklärte 1611 auf dem Landtage in Klausenburg die gesamte sächsische Nation, mit Ausnahme des Repser Stuhles und Bistritzer Distriktes, des Hochverrates schuldig, aller Güter und Rechte zum Vorteile des Fiskus für verlustig und zog mit Zustimmung der Ungarn und Szekler 3 Zehntquarten der sächsischen Geistlichkeit, mit Ausnahme des Bistritzer Distriktes, Repser und Brooser Stuhles ein. Es kam jedoch im nächsten Jahre (28. November 1612) ein Vergleich zustande,[2] wonach man wieder zu dem früheren Verhältnis zurückkehrte unter der Bedingung:

1. Daß der gewöhnliche Kathedralzins für 3 Quarten zu entrichten sei.

2. Daß der Clerus, wenn es die Not erfordere, in altgewohnter Weise verpflichtet sei, Roß und Wagen zur Fortschaffung der schweren Geschütze stelle.

---

[1] 1831 betrug der Kathedralzins von sämtlichen sächs. Pfarrern 5165 fl. 40 kr. Cm. Er war für die adligen Alumnen in dem Convictus nobilium und des Seminariums St. Josephi in Klausenburg gewidmet. — Dr. Schuler v. Libloy: Siebenb. Rechtsgeschichte 2. Aufl. I. Bd., S. 286, Anmerkung.

[2] Dr. Schuler von Libloy: Siebenb. Rechtsgeschichte 2. Aufl. I. Bd., S. 434.

3. Daß je eine Zehntquarte, die der Fiskus früher von den Pfarrern gegen jährlichen Pacht bezogen hatte, in Zukunft dem Fürsten — mit Ausnahme einiger Orte — ohne Pacht zufalle.

Dazu kommen noch einige minder wichtige Bestimmungen.

So fiel im Unterwälder, Hermannstädter, Leschkircher, Schenker, Kozder und Kisder Kapitel, mit einigen Ausnahmen, die ganze ehemals von Christoph Bathori gepachtete Zehntquarte an den Fiskus.

Zu den Lasten, die der sächsischen Geistlichkeit durch Zahlung des Kathedralzinses, Abtretung von Zehntquarten und die unter Gabriel Bathori eingegangenen Verpflichtungen aufgebürdet worden waren, kamen noch die Konfirmationstaxe der neugewählten und das »Testamentum oder Legatum Principis« für die verstorbenen Pfarrer.

So mußte der Pfarrer nach seiner Erwählung, um vom Fürsten die Bestätigung und ein Zeugnis hierüber zu erhalten, folgende Gebühren zahlen, von:

Katzendorf	f. Konfirm.	fl.	14	p.	Test.	fl.	8
Homorod	„ „	„	10	„	„	„	6
Reps	„ „	„	14	„	„	„	8
Stein	„ „	„	12	„	„	„	8
D.-Teckes	„ „	„	8	„	„	„	4
Leblang	„ „	„	8	„	„	„	4
Streitfort	„ „	„	8	„	„	„	4
Galt	„ „	„	5	„	„	„	3
Weißkirch	„ „	„	10	„	„	„	6
Seiburg	„ „	„	10	„	„	„	6
Kobor	„ „	„	5	„	„	„	3.

Nach dem Tode eines Pfarrers waren für den Verstorbenen zu entrichten, von:

Katzendorf	6	Rfl.	40	kr.	Cm.
Homorod	5	„	—	„	„
Reps	6	„	40	„	„
Stein	6	„	—	„	„
D.-Teckes	3	„	20	„	„
Leblang	3	„	20	„	„
Streitfort	3	„	20	„	„
Galt	2	„	30	„	„
Weißkirch	5	„	—	„	„
Seiburg	5	„	—	„	„
Kobor	2	„	30	„	„[1]

[1] Archiv des Kozder Kapitels.

Als durch Pest und Krieg die sächsischen Dörfer zum Teil entvölkert worden waren, ließen sich hier als „Siedler" Walachen nieder, mußten sich aber verpflichten, den Zehnten den sächsischen Pfarrern zu geben. Dieses Recht wurde auch vom Landtage anerkannt. So beschloß 1689 der Landtag in Radnoth, daß auf dem Fundus regius die Walachen den sächsischen Pfarrern gerade wie damals, als Sachsen an diesem Orte wohnten, den Zehnten geben.[1]

Im 8. Artikel des Klausenburger Landtages von 1691 heißt es: „Daß die Walachen, die auf dem Königsboden wohnen, obwohl sie nicht in die sächsische Kirche gehen, doch dem sächsischen Pfarrer den Zehnten zu geben gehalten sein sollen", weil eben der Zehnten eine an Grund und Boden haftende Last war. Daher mußten auch die Walachisch-Teckeser, als die D.-Teckeser einen Teil ihres Hatterts an sie abtraten, den Zehnten an den D.-Teckeser Pfarrer abstatten.[2] Es befahl jedoch dessenungeachtet das Gubernium 1776: die unirten Geistlichen im Besitz des excindirten Teiles von dem W.-Teckeser Zehnten, worin sie von altersher gewesen, zu belassen, auch dasjenige, was ihnen durch die Dorfsbeamten letztens zurückgehalten worden, restituiren zu lassen.[3]

Der Verzehntung unterlag, mit Ausnahme der Haus- und Baumgärten, alles, was angebaut wurde, dazu Lämmer und junge Bienen.[4]

Eine große Gefahr drohte der sächsischen Geistlichkeit, als das Forum productionale[5] seine Tätigkeit auf den Zehnten ausdehnte. Es wurde nämlich 1663 infolge Landtagsbeschlusses unter diesem Namen ein Gerichtshof zusammengestellt, der den rechtmäßigen Besitz von Fiskalgütern prüfen sollte, die im Verlauf der Zeit, d. i. seit 1588, in andere Hände übergegangen waren. Es bestand aus den fürstlichen Räten, d. i. aus dem Gubernium, dann aus der kgl. Tafel und den Oberbeamten. Es hatte vor diesem Gerichtshof nicht der Kläger — der Fiskaldirektor — den Beweis über den rechtmäßigen Besitz zu liefern, sondern der Besitzer mußte den rechtmäßigen Erwerb des Besitzes nachweisen. Als man die Gefahr erkannte, die hiedurch so manchem Adligen drohte, setzte man als Epochaljahr 1657 fest. Nur ehemalige Fiskalgüter sollten vor das Forum productionale kommen, andere Güter nicht. Die sächsischen

[1] Anton Kurz: Magazin. S. 394.

[2] Vgl. Abschnitt Geographie: D.-Teckes.

[3] Magistratsprotokoll 1777, Gubernialdekret vom 10. Dezember.

[4] Stuhlsrechnung 1665: Dem Markes Andreas, den Zehnthonig Wegzuführen 1 fl.

[5] So genannt, weil der Besitzer sein Recht durch Vorzeigen (productio) der betreffenden Urkunden zu wahren hatte.

Oberbeamten, Königsrichter und Bürgermeister, waren Beisitzer, wurden aber in der Folge ausgeschlossen, ja auch die sächsischen Gubernialräte, wenn es auch nur im entferntesten sächsische Interessen berührte.

Gegen das Gesetz wurden in der Folge auch die sächsischen Zehntangelegenheiten einbezogen. Der erste Angriff geschah 1734, und zwar auf das Burzenländer Kapitel. Es hatte sich darüber zu verantworten, wie es zu den 4 Zehntquarten gekommen sei. Obwohl viele Beweise für die Rechtmäßigkeit des Zehntbezuges eingebracht wurden, lautete das Urteil: an den Fiskus sind 3 Quarten abzutreten und dem Kapitel ist bloß 1 Quarte zu belassen. Vergebens blieben alle spätern Bemühungen, Recht zu erlangen, und auch die endgültige Entscheidung des Prozesses fiel nicht zugunsten des Kapitels aus.

Der Fiskus begann 1770 einen neuen Prozeß wegen der sogenannten kleinen Zehnten. Etwa 1769 wollten die Fiskaldecimatoren das Zehntrecht des Fiskus auf Muttertiere der Schafe, Ziegen und Schweine, alte Bienenstöcke und auf Gartengemüse ausdehnen.

Dazu kam noch, daß die Anzeige gemacht wurde: sächsische Beamte und Gemeinden bezögen von einigen walachischen Ansiedlern Lämmerzehnten sowie Terragial- und Weidetaxen. Dieses betraf auch den Repser Stuhl. Als nämlich Schönau die sächsische Bevölkerung verloren hatte, war der Repser Senat infolge einer fürstlichen Schenkung in den Besitz des Fiskalzehntens aus diesem Dorfe gelangt, ließ aber denselben mit 24 Ugfl. von der Gemeinde ablösen. Als der Senat 1740 den Fiskalzehnten in Natura beziehen wollte, klagten die Schönauer bei dem ordentlichen Gericht dagegen, infolgedessen er sich auch hinfort mit der Ablösungstaxe begnügen mußte. Diese Zehntangelegenheit gelangte 1771 vor das Forum productionale, worauf durch ein Urteil die Schönauer den Zehnten und der Magistrat die Ablösungstaxe verloren.[1]

Die letzten Sitzungen des Forum productionale fanden 1825 bis 1829 statt.

Damit der Fiskus die Einhebung der Zehntquarte erleichtere, wurde es Brauch, diese an die sächsische Nation zu verpachten. Jede einzelne Ortschaft zahlte den für sie entfallenden Betrag bei dem Bürgermeister ihres Kreises ein, worauf er zur weitern Amtshandlung gleich den Steuern an den Provinzialbürgermeister in Hermannstadt abgeführt wurde. Im ganzen waren 111 sächsische Gemeinden zur Zahlung für den Pacht des Fiskalzehntens verpflichtet, wovon auf den Repser Stuhl 12 Gemeinden kamen.[2]

[1] Daniel Sifft: Die Königsrichter des Repser Stuhles. Manuskript.

[2] Herrmann: Das alte und neue Kronstadt. I. Bd., S. 326, Anmerkung 2.

Hier wurden (im Mai 1699) für das Jahr 1698 als „Zehntgefälle Arendgeld juxta proportionis proventus Decimarum 590 fl. 83 Den." administriert und im Dezember desselben Jahres „für die heurige Arendtaxe nach Proportion des Zehntgefälles 1682 fl. zu administrieren angeschlagen." 1702 betrug die Zehntarende des Repser Stuhles 1732 fl., 1719 wurden 395 fl. 55 Den. gezahlt, 1729 stieg sie auf 570 fl. 3 Den.[1]

Im Jahre 1742 wurde der Fiskalzehnte neuerdings auf 10 Jahre der sächsischen Nation für 5000 fl bar und 3000 Kübel Getreide verpachtet und dieser Pacht bis 1770 von Zeit zu Zeit erneuert.[2]

Hiemit hatte die Ruhe ihr Ende erreicht. Der Zehner zog ein.

Da verlangte er 1775 auf Befehl der Kammer:

Item zu erklären, ob der Magistrat dem Fiskus seinen 10-ten Theil Terragio (Viehweidetaxe) zulassen wolle oder nicht, desgleichen von der Eichelmastung.

Daß von den Gartengewächsen, insonderheit von Kraut und Rüben der Zehnten gegeben werden solle.

Der Magistrat äußerte sich dahin, daß er keinen Bescheid ertheilen könne, weil dieses nicht blos das hiesige Publicum, sondern die ganze Nation angehe.

Darauf kommt aus Hermannstadt vom Provinzialbürgermeister die Weisung, daß den Zehnern die unrechtmäßig verlangte Bezahlung der Viehweidetaxe und des Zehnten von den Gartengewächsen nicht verabreicht werden möge.

Im nächsten Jahr dringt der Zehner wieder darauf, aus den Gärten den Kraut- und Rübenzehnten zu geben.

Der Magistrat antwortet, daß man vom Gubernium keine Weisung erhalten habe.

Nun langt vom Gubernium der Befehl ein, daß von Kraut und Rüben der Fiskalzehnten gegeben werde.

Anfang des nächsten Jahres kommt vom Provinzialbürgermeister die Weisung, die in Betreff der Abnahme des Zehntens angedrohte Militärexecution zu hintertreiben.

Bald darauf trifft ein Brief des Zehners ein, womit er mitteilt, daß er von der Kammer den Befehl erhalten habe, das Rechenfutter und die Spreu vom Fiskalzehnten sich bezahlen zu lassen.[3]

---

[1] Senatsprotokolle des Repser Stuhles 1699, 1701, 1719, 1729.

[2] Herrmann: Das alte und neue Kronstadt. I. Bd., S. 326, Anmerkung 2.

[3] Magistratsprotokoll 1775, 1776, — Gubernialdekret Z. 5384 vom 21. November 1776.

Auf Ansuchen des Fiskalzehners wegen Unterstützung bei Austreibung des Ferkelzehntens in Katzendorf wird den dasigen Beamten aufgetragen, ihm beizustehen.

Auch im Jahre 1778 wiederholen sich dieselben Plackereien. Der Fiskalzehner verlangt abermals den Krautzehnten und beklagt sich, daß die Leblanger ihn verweigern. Der Magistrat antwortet ablehnend. Weil der Krautzehnte nicht überall in der sächsischen Nation abgenommen werde, habe man sich hohen Ortes darüber zu befragen, zumal da die allerhöchste Entschließung sich nicht weiter als auf die auf dem Felde wachsenden Hülsenfrüchte und nicht auf die in den Gärten wachsenden erstrecke.

Der Provinzialkonsul ordnet hierauf an, bis zur genauen Untersuchung des Gartenzehntens im status quo zu bleiben. [1]

Hiemit wird den Eingriffen der Zehner noch lange nicht Einhalt getan. Die Stuhlsortschaften klagen 1790 über Bedrückungen durch die Fiskalzehner. Sie ersuchen daher, Sachsen mit diesem Amte zu betrauen, doch finden ihre Bitten kein Gehör. Im nächsten Jahr verlangt der Fiskalzehner auch aus den Feldgärten vom Gemüse den Zehnten. Der Magistrat erklärt, gestützt auf eine allerhöchste Verordnung vom 29. Oktober 1789, daß dem Fiskus nur aus solchen Gärten, die früher mit verzehntbaren Früchten bebaute Äcker gewesen, der Zehnten gebühre. Alle diese Gärten seien jedoch nicht hieher zu zählen. Dessenungeachtet erschienen bald darauf 2 Fiskalkanzellisten in Reps, um alle Gemüsegärten auszumessen, werden aber vom Magistrate unter Hinweisung auf obige Verordnung mit dem Bemerken abgewiesen: daß der Zehnten nur nach dem Maßstabe der Produktion, nicht aber nach dem Flächeninhalt abgenommen werde. Hiemit wurde nur Reps verschont. Die beiden Kanzellisten begaben sich in die Stuhlsortschaften und maßen die Gemüse- und Krautgärten aus.

Noch andere Plackereien erlaubte sich der Fiskalzehner. So nahm er den zehnten Bienenstock, obwohl nach der allerh. Verordnung bloß 3 Kreuzer für jeden Bienenstock zu entrichten waren. Er verlangte vom Markte und Stuhle unentgeltliche Verpflegung und zwang die Stuhlsbewohner, die Fiskalfrucht bis Schäßburg zu führen. Daher sah sich der Magistrat genötigt, sich hierüber zu beschweren. [2]

Seit Abgabe der Zehntquarte an den Fiskus waren die Grundbesitzer verpflichtet, den gesamten Zehnten in die Gemeinde zu bringen,

---

[1] Magistratsprotokoll 1778 — Gubernialverordnung 1792, 8. November, Z. 8039.

[2] Magistratsprotokoll 1790, Nr. 443. — Magistratsprotokoll 1791, Nr. 350, 425, 557, 564, 565.

um die Aufteilung zu ermöglichen. Das „Einführen" des Zehntens von Weizen, Roggen und Hafer geschah nach vollendetem Schnitt an einem vom Gemeindeamte bestimmten Tage. Zur festgesetzten Zeit begaben sich mehrere Männer zu Pferd und zu Fuß auf das Feld, bezeichneten auf den einzelnen Äckern den 10-ten Haufen und, wenn noch Haufen übrig blieben, die Zahl der entfallenden Garben. Auf ein mit der Kirchenglocke gegebenes Zeichen fuhren die Wagen hinaus, um den Zehnten hereinzuführen. Eine Kommission war bereit, die Teilung bei den vorfahrenden Wagen vorzunehmen. Die Geistlichkeit erhielt hiebei 3 Quarten, während für den Fiskus 1 Quarte ausgeschieden wurde. Von den 3 Quarten entfiel der 11. Teil[1] für den Prediger als Pfarrergehülfe, der übrige Teil gehörte dem Pfarrer. Wer mit dem ersten Wagen Zehntfrucht erschien, wurde mit einem Maß Wein und einem weichen Brote ausgezeichnet, die übrigen erhielten Bier, das der Herr Kantor auf dem Pfarrhof einige Tage früher mit Benützung wilden Hopfens gebraut hatte, oder — in neuerer Zeit — aus dem Bräuhause in Homorod bezogen wurde.

Erst am nächsten Tage nach der Verzehntung war es den Grundbesitzern gestattet, ihre Fechsung nach Hause zu bringen.

Bei der Verzehntung des Maises, der Erdäpfel sowie des Hanfs und Flachses brachte jeder Wirt an einem bestimmten Tage die ganze Fechsung in die Gemeinde, wo er vor einer Kommission den zehnten Teil abgab.

Nach Beendigung der Ernte gab der Pfarrer das Erntemahl, an dem das Ortsamt und die Kommunität, die bei der Verzehntung tätig gewesen waren, teilnahmen. Dasselbe wurde laut Stuhls-Offizialatsbeschluß vom 5. August 1805 mit 9 fl. W. W. abgelöst, welcher Betrag in die Kirchenkassa floß. An einem der nächsten Sonntage wurde ein Erntedankgottesdienst abgehalten, wie es noch heute Brauch ist.

Als das sturmbewegte Jahr 1848 eine so tief eingreifende Änderung des Staatswesens anbahnte und die Entlastung des adligen Grund und Bodens vom Jahrhunderte alten Drucke stattfand, den die Hörigen ertragen mußten, geriet auch die fernere Abgabe des Zehntens in das Schwanken. Daher ersuchte die Nationsuniversität in einer an den ungarischen Reichstag gerichteten Denkschrift vom 3. Juli 1848: Da der Zehnten der sächsischen Geistlichkeit als aufgehoben erklärt worden, sei sie, gleich dem gemachten Ablösungsvorschlage abgeschaffter adliger Privilegien, zu entschädigen. Es mögen nach einer 9 jährigen Durchschnitts-

[1] In Reps, wo zwei Prediger angestellt waren, war es der 11 + 22ste Teil.

berechnung die reinen Zehnteinkünfte als jährliche Rente einer Kapitalssumme als immerwährende Staatsschuld anerkannt werden und fortbestehen.

Die geistliche Universität der sächsischen Geistlichen überreichte eine ähnliche Denkschrift an das ungarische Ministerium und die Reichsstände. Sie bat um „eine äquivalente Ablösung, falls der Zehnten unabweisbar aufgehoben bleiben sollte, die dem neunjährigen, von Periode zu Periode durchschnittlich abzuschätzenden Zehntertrage entspreche".

Der Superintendent wandte sich in derselben Angelegenheit mit einer Denkschrift an den Erzherzog Reichspalatin. Zwar unterstützten kaiserliche Patente vom 4. März 1849 und 31. Dezember 1851 die Rechtsansprüche der sächsischen Geistlichkeit auf den Zehnten, doch zog sich die Zehntablösung in die Länge, bis sie endlich 1858 ausgetragen wurde.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 4. Dezember 1857 wurde für dieses Jahr als Zehntentgang der sächsischen Geistlichkeit ein Vorschuß von 150.000 Gulden C.-M. bewilligt, nachdem das Oberkonsistorium um die doppelte Summe gebeten hatte. Der ganze Zehntenbetrag nach dem Durchschnitte der Marktpreise für die Jahre 1839—1847 machte 337.000 Gulden C.-M.

In frühern Jahrhunderten kamen den Pfarrern noch verschiedene Gebühren und Rechte zu. So durften sie Wein und Branntwein ausschenken, obwohl bereits 1558 die Synode den Geistlichen verboten hatte, Schenken zu halten.

Nach Feststellung der Rechte des Pfarrers in Seiburg 1701 „stehen jährlich dem H. Pastori zu, 6 Faß Wein — das Faß zu urnis 40 — auszuschenken. Während der Zeit soll der Hann auf Gemeinderation und jedermann im Dorfe still halten" (d. i. es durfte während der Zeit weder der Hann für das Dorf noch sonst jemand Wein ausschenken).

In Stein besaß der Pfarrer im 18. Jahrhundert „von altersher die Gewalt 4 große Koffen i. e. 8 Faß Wein aus zu leuthgeben", doch hatte der Pfarrer Georg Schobel (1749—1775) „Verdruß mit der Gemeinde" wegen der Schenkfreiheit. Man verglich sich dazu: diese mit 30 fl. jährlich abzulösen. Der Pfarrer durfte hinfort nur dem einzigen in Stein bequartierten Offizieren für seine Person Wein verabfolgen, so lange ihm der Wein der Schenke zu schlecht sein würde.[1]

[1] Stuhlsrechnung 1610: Der Pfarrerin an Wein gegeben 19 fl. Domino Pastori an Wein gezahlt . . . 1662. Dem ehrwürdigen Herrn Pastori auf Türkenration für Branntwein 3 fl. 80 Den. — Der Frau Pfarrerin für ein Achtel Branntwein den Türken verehret 1 fl. — 1684. Als der Herr Mikes Kelemen, Gyulafi, Apor István und andere mehr zu Kacza gelegen Dno Pastori ibidem pro vino 10 fl. 41 Den. Ad eosdem nach Ugra Dno Pastori pro vino 3 fl. 90 Den.

Von auf dem Felde aufgeteilten Grundstücken erhielt er das Doppelte. Auf dem Kirchhof hatte er eine Bastei zur Benützung „im Frieden und Unfrieden."

Wenn er den Farn oder Bier (Zuchteber) für das Dorf hielt, so gab man ihm die Zehnthühner und den Zehntkäs.

Wurde im Eichwald Brennholz gefällt, stand es ihm frei, das Astholz holen zu lassen. Dieses Recht kam nur noch dem Hannen, dem Wortmann und dem Senior zu.

Es war ihm erlaubt, eine der Gemeinde gehörige Wiese 3—4 Wochen mähen zu lassen.

Die Mägde (der Schule entwachsene weibliche Jugend) waren verpflichtet, den Hanf und Flachs zu „brechen" (feinere Zubereitung mittelst der „Breche"), einen Tag und einen Abend zu spinnen.

Die große Bruderschaft fällte im Walde Brennholz und die kleine Bruderschaft zerhieb es auf dem Pfarrhof.

Im Frühjahr brachte jeder Bruderschaftsknecht dem Herrn Pfarrer „einen Stammen" (einen Wildling aus dem Walde) oder Pflaumenbäumchen, damit hiemit die Pfarrersgärten unterhalten würden.

Die Knechte (der Schule entwachsene männliche Jugend) hackten oder schlugen einen Abend Hanf (gröbere Zubereitung des Hanfs) auf dem Pfarrhof.

Die große Bruderschaft mähte jährlich die Pfarrerswiese. Dafür gebührte ihr Kraut, Wein und Branntwein.

Um Johanni klaubte die Jugend Rosen auf dem Felde und brachte sie dem Herrn Pfarrer.

Die Aufgabe des Pfarrers bestand nicht bloß darin, an Sonn- und Feiertagen zu predigen und die Schule zu beaufsichtigen, sondern auch Zucht und Ordnung unter seinen Kirchenkindern aufrecht zu erhalten. „Wer am Sonntag unter der Predigt trinkenshalber" die Kirche versäumte, hatte an die Kirche zu geben 1 Pfund Wachs oder 60 Den.

Auch das Stuhlsamt trug Sorge dafür, daß die Sonntags- und Feiertagsfeier eingehalten werde. So schrieb 1754 der Königsrichter nach Stein: Mit großem Mißvergnügen habe er vernommen, wie schlecht die auf h. Befehl des Comes von der ehrbaren Altschaft und dem wohlehrwürdigen Herrn gemachte Verordnung in Ansehung der Sabbatschänderei — bestehend in Mühlefahren, Mahlen, und unnöthigem Verreisen — so wohl von Bürgern als auch von Nachbarvätern beobachtet werde. Er wiederhole „mit ernstlicher Bekräftigung" diese Verordnung, wonach das Übertreten mit 1 fl. zu bestrafen sei. Die Nachbarväter aber seien mit

doppelter Strafe zu belegen, falls sie Übertretungen nicht anzeigen. Nur bei höchster Nothwendigkeit nach vorausgegangener Anzeige sei es gestattet, zu verreisen.[1]

Wesentlich unterstützt wurde der Pfarrer in der Aufsicht über die männliche Jugend durch die althergebrachte Einrichtung der Bruderschaft. Wenn ein Knabe der Schule entwachsen und konfirmiert worden war, trat er in die Bruderschaft als „Knecht" ein, wo er sich nach bestimmten „Artikeln" verhalten mußte. So durfte nur, wenn die Bruderschaft vom Pfarrer die Erlaubnis eingeholt hatte, der Knecht die Magd zum Tanze führen. Es war eine große Schande und harte Strafe, wegen grober Vergehen gegen die Bruderschaftsartikel ausgeschlossen zu werden, denn dann durfte der Bestrafte an keiner Unterhaltung der Bruderschaft teilnehmen, so auch bei keinem Tanze erscheinen.

An der Spitze der Bruderschaft stand der Altknecht, der jährlich von der Bruderschaft gewählt wurde. Er unterstand unmittelbar den zwei „Knechtvätern", die aus der Altschaft bestimmt, Zwistigkeiten zu schlichten und etwaige Vergehen nach den Artikeln zu bestrafen hatten. Die oberste Entscheidung lag in der Hand des Pfarrers und des Konsistoriums.

Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurden die Schwesterschaften eingerichtet und erhielten ihre Artikel. Wie bei der Bruderschaft der Altknecht, steht der Schwesterschaft die Altmagd vor.

Bruderschaft und Schwesterschaft bestehen noch fort.[2]

Nicht nur in kirchlichen Angelegenheiten, sondern auch auf die Verwaltung der politischen Gemeinde übte der Pfarrer häufig Einfluß aus. So bestand der Brauch, daß der Pfarrer einen Altschaftsmann nach Belieben zur Hannenwahl kandidierte. 1775 faßte der Magistrat den Beschluß, dieses Recht aufzuheben, „weil die Verrichtung des Dorfshannen sich auf das Politikum, die Beschäftigung der Geistlichen aber sich nur auf ein Reich, das nicht von dieser Welt ist, erstrecken soll.[3]

In Stein hörte der Pfarrer alle Hannenrechnungen (Gemeinderechnungen) an, wenn sie im Hannenhause abgelegt wurden, wofür ihm

---

[1] Matricula Ecclesiae Lapidensis.

[2] Im Markte Reps hat eine Schwesterschaft nie bestanden. Die Bruderschaft hörte mit der Durchführung der provisorischen Institution von 1851: „Über die Regelung der Handels- und Gewerbeverhältnisse im Kronlande Siebenbürgen" auf, da sie eine derartige Vereinigung nicht kennt. — Die ältesten noch vorhandenen Bruderschaftsartikel in Katzendorf sind datiert: Reps den 5. Januar 1827, die neuesten Bruderschafts- und Schwesterschaftsartikel sind 18. Dezember 1900 vom Bezirkskonsistorium festgestellt und am 8. Februar 1891 vom Landeskonsistorium bestättigt worden.

[3] Magistratsprotokoll 1775, Nr. 250.

1 fl. gebührte. Als der Pfarrer 1760 das Schuldbuch und das Hannenrechnungsbuch vorlegte, beschloß die ganze Gemeinde, daß in Zukunft diese zwei Bücher in der Kirchenlade, keineswegs in der Gemeindelade sollen verwahrt werden, weil man wisse, wie viele Schriften aus der Gemeindekasse verloren gegangen seien.[1]

In jeder Dorfskirchengemeinde stand dem Pfarrer ein Prediger zur Seite. Er erhielt von den drei Zehntquarten des Pfarrers vom Weizen, Roggen, Hafer, Erdäpfeln, Hanf und Kukurutz den 12. Teil, dazu Quartier, Stolar- und sonstige Gebühren. Seit der Ablösung des Zehntens besteht seine Bezahlung in einem entsprechenden Anteil der Pfarrersrente.

In Reps unterstützten zwei Prediger den Pfarrer in seiner Amtsführung. 1898 wurde eine Predigerstelle aufgehoben und bald darauf bloß ein Predigerlehrer zugleich mit den kirchlichen Funktionen und dem Schulunterricht betraut.

Dieses wurde auch in den Dörfern durchgeführt, so daß nun sämtliche Prediger zugleich als Lehrer angestellt sind.

Dem Müßiggange war es nur förderlich, wenn das Kozder Kapitel 1817 beschloß: Prediger dürfen weder Schulmeister- noch viel weniger Dorfsnotariatsdienste zugleich bekleiden."

Daß übrigens die geistlichen Herrn bei so geringer Beschäftigung allzuhäufig sich nicht mit geistlichen Dingen beschäftigten, ersehen wir aus derselben Verordnung: „So oft ein Prediger besoffen und dieserwegens zu seinem Amte unfähig erfunden wird, verfällt er einer Dukaten-Strafe. Läßt er sich hiedurch nicht bessern . . . so soll er seines Amtes entsetzt werden".[2]

Stand des baren Vermögens der Kirchengemeinden des Repser Kirchenbezirkes am Schluß des Jahres 1907.

1. **Reps**:

1. Allgemeine Kirchenkasse	6.539	K	86 h
2. Separatkirchenfond	11.624	„	47 „
3. Kirchenbaufond	111.311	„	02 „
4. Kirchenfond zu Schulzwecken	44.894	„	29 „
5. Stiftungsfonde:			
a) für kirchliche Zwecke	17.607	K	50 h
b) Fond für Schulzwecke	949	„	90 „
c) Fond für verschiedene Zwecke	2.562	„	75 „

[1] Matricula Ecclesiae Lapidensis.

[2] Kozder Kapitulararchiv: Leges für Prediger und Lehrer des Kozder Kapitels. Repser Abteilung 1817.

Somit beträgt das Aktivvermögen der Kirchengemeinde am Schlusse des Jahres 1907 ungefähr 200.000 K. Hiezu kommen noch einige Fonds für Schulzwecke, den der Lehrkörper der höheren Volksschule verwaltet. Sie betrugen am 31. Dezember 1907 1290 K 60 h.

Da die Kirche sehr baufällig ist, ging man 1846 daran, einen Baufond, auch „Kirchengroschenfond" genannt, zu gründen, um für einen Neubau Vorsorge zu treffen. Die leitende Seele dieses Werkes war der ältere der beiden Prediger J. G. Traugott Kraus. Ihm standen fördernd zu Seite der jüngere Prediger Jos. Binder und Ingenieur Martin Schuster, der die Notwendigkeit eines Neubaues fachmännisch konstatierte und die Berechnungen für den Kirchbau machte. Punkt 9 der Stiftungsurkunde lautet:

„Dieser Gesellschaftsvertrag sämmtlicher ev. Hausväter in Reps, verabredet und gegründet am 18. Februar 1846 in Erinnerung an den vor vollen 300 Jahren erfolgten Hintritt unsres glaubensstarken Dr. Martin Luther, ... tritt mit dem ersten Sonntag des künftigen Monates, das ist Invocavit in Kraft.

Obwohl der Fond im Verlaufe der Zeit durch die nicht genügende Sicherstellung der Darlehen bedeutende Verluste erlitt, hat er doch bis zum 31. Dezember 1907 die Höhe von 111.311 K erreicht.

2. Draas:	a) Kirchenkasse A	790 K	61 h
	b) „ B (Schulzw.)	22.908 „	14 „
	c) Stiftungsfond	140 „	56 „
		23.839 K	31 h
3. Felmern:	a) Kirchenkasse A	590 K	95 h
	b) „ B (Schulzw.)	10.653 „	75 „
	c) verschiedene Fonde . .	2.304 „	51 „
		13.549 K	21 h
4. Galt:	a) Kirchenkasse A	180 K	85 h
	b) „ B (Schulzw.)	21.417 „	83 „
	c) verschiedene Fonde . .	14.552 „	93 „
		36.151 K	41 h
5. Halmágy:	a) Kirchenkasse A	4.589 K	41 h
	(Staatsschule.) (Stiftungsfond keine.)		
6. Hamruden:	a) Kirchenkasse A	2.358 K	64 h
	b) „ B (Schulzw.)	25.638 „	38 „
	c) verschiedene Stift.-Fonde	6.423 „	— „
		34.420 K	02 h

7. Katzendorf:	a) Kirchenkasse A	2.368	K	50 h
	b) verschiedene Fonde .	384	„	95 „
		2.753	K	45 h
8. Leblang:	a) Kirchenkasse A	257	K	58 h
	b) Kirchbaufond . . .	4.050	„	29 „
		4.307	K	87 h
9. Schweischer:	a) Kirchenkasse A	1.255	K	14 h
	b) „ B (Schulzw.)	4.076	„	46 „
	c) verschiedene Fonde . .	987	„	80 „
		6.319	K	40 h
10. Seiburg:	a) Kirchenkasse A	20.955	K	70 h
	b) „ B (Schulzw.)	826	„	76 „
	c) Verschiedene	5.447	„	16 „
		27.229	K	62 h
11. Sommerburg:	a) Kirchenkasse A	2.224	K	30 h
	b) Schulfond	1.015	„	38 h
	(Schule hat am 31. August 1908 aufgehört.)			
	c) verschiedene Fonde . .	1.748	„	40 „
		4.988	K	18 h
12. Stein:	a) Kirchenkasse A	991	K	64 h
	b) „ B (Schulzw.)	963	„	41 „
	c) verschiedene Fonde . .	15.537	„	96 „
		17.493	K	01 h
13. Streitfort:	a) Kirchenkasse A	82	K	87 h
	b) „ B (Schulzw.)	37.498	„	63 „
	c) verschiedene Fonde . .	1.626	„	42 „
		39.207	K	92 h
14. Deutsch-Tekes:	a) Kirchenkasse A	454	K	12 h
	b) „ B (Schulzw.)	8.737	„	26 „
		9.191	K	38 h
15 Deutsch-Weißkirch:	a) Kirchenkasse A	4.775	K	55 h
	b) „ B (Schulzw.)	8 070	„	38 „
	c) verschiedene Fonde . .	665	„	62 „
		13.511	K	55 h

Von dem kirchlichen Sinne der weltlichen Behörden in früheren Jahrhunderten zeigen die vielen Almosen, die aus der Stuhlskasse verabfolgt wurden:

1665 den Czeplingern zum Kirchbau 40 Den.; den armen Leuten von der Wehl aus Nösner Gelände zum Kirchbau 50 Den.

1666 den armen Leuten von der Dolmen zum Kirchbau 1 fl. 50 Den.; den armen Leuten von Kerz zum Kirchbau 2 fl.; den Hamersdorfern zu Kirchbau 2 fl.; den Enyedern zu Kirchbau 1 fl. 50 Den.; den armen Leuten aus Nösnergelände von Hagschagen zu Kirchbau 1 fl. 50 Den.

1670 den Rodern zu Kirchbau 1 fl.; den Waitzern in Ungarn zu Kirchbau 2 fl.

1672 der Gemeinde Heidendorf aus Nöserland zu Kirchbau 1 fl.; einem Dorfe aus Nösnerland namens Zeipert zu Kirchbau 1 fl. 50 Den.

1677 den Schäßburgern auf deren bittliche Requisition zu Erbauung des Tempels . . .

1701 an die Birthälmer Kirche Almosen 3 fl. 40 Den.; an die Prudener Kirche Almosen 1 fl. 50 Den.; an die Fogarascher Kirche 3 fl.

1703 an die Enyeter Kirche 2 fl. 40 Den.

1714 an die Mader Kirche in Teutsch-Böhmen Almosen 6 fl. 12 Den.

1716 der Torenburgern ev. Kirche 1 fl. 36 Den.; an die Meschner Kirche Almosen 3 fl ; an die Palontaer Kirche in Ungarn 1 fl. 20 Den.

1718 der reformirten Karlsburger Kirche Almosen 2 fl. 7 Den.

1719 für eine teutsche Kirche in Böhmen 2 fl. 64 Den.; nach Bartfeld in Ungarn an die Kirche 1 fl. 32 Den.

1721 für eine sächsische Kirche Almosen 1 fl. 32 Den.; an die Kerzer Kirche Almosen 72 Den.; der Marktschelker Kirche Almosen 1 fl. 32 Den.

1723 einer ev. Kirche in Ungarn 2 fl. 64 Den.; an eine Kirche in Ungarn Almosen . . .

1724 den Rumesern Almosen an die Kirche 1 fl. 21 Den.; für eine Kirche in Ungarn 1 fl. 20 Den.; den Abgebrannten Halvelagnern zu Kirchbau 12 fl.; an eine ev. Kirche Almosen 1 fl. 20 Den.; an die Niemescher Kirche und die Mediascher Almosen 2 fl. 20 Den.

1729 an eine Kirche Almosen 72 Den.; einem Ausländer an eine verbrannte Kirche Almosen 1 fl. 62 Den.

1731 an eine Kirche im Nösner District 1 fl. 50 Den.; einem Ausländischen von Fürstenwald zur Erbauung der ev. Kirche 1 fl. 36 Den.

Hier sind bei weitem nicht alle Almosen verzeichnet, die aus der Stuhlskasse an verschiedene Kirchengemeinden zur Erbauung von Kirchen gespendet wurden, da der größte Teil der Rechnungen fehlt. Es finden sich vom Jahre 1601—1731 nur 52 häufig sehr mangelhafte Jahrgänge der Rechnungen, (dieselben sind teilweise in alte, beschriebene Pergamente geheftet, die aus der vorreformatorischen Zeit stammen.)

Almosen an verschiedene Personen aus der Stuhlskasse verabfolgt:

1677 einem Inlantischen Bischof aus Macedonien verehrt 2 fl.

1719 dem Kövesder Pfarrer Almosen 1 fl. 2 Den.; einem slovenischen Burschen 70 Den.; einem Livländischen Kaufmann Johann Ulman Almosen 2 fl. 40 Den.; einen schwedischen Pfarrer Almosen 1 fl. 20 Den.; einem ausländ. in Ungarn gewesenen Pfarrer 1 fl. 20 Den.; einem ungarl. Burschen Almosen 48 Den.; einem ev. Pfarrer aus Pommern 1 fl. 36 Den.; einem Klausenburger Bettler so bei den Tartaren gefangen gewesen 68 Den.

1723 einem Rabben aus Ungarn 1 fl. 32 Den.; einem ungar. Bettler Almosen 24 Den.; einem Rabben dessen Kinder in der Rabság sind 1 fl. 26 Den.; einem Rabben 1 fl. 20 Den.

1724 2 Juden so den Christenglauben angenommen haben 1 fl. 20 Den.; einem Juden Almosen 60 Den.

1725 einem helvetischen Exulanten 84 Den.; einem Rabben Almosen 36 Den.; 2 Exulanten von Ofen 1 fl. 20 Den.; Exulanten von Rösen 1 fl.; einem Ausländer Almosen 1 fl.

1729 2 bekehrte Juden zum ev. Glauben 1 fl. 20 Den.; einem teutschen verarmten ev. Religion 1 fl. 2 Den.

1729 einem Eperiescher exilirten blinden Geistlichen 1 fl. 2 Den.

1731 einem ungar. Rabben Almosen 90 Den.; einem ev. Geistlichen so in Birthälm als Exulant sich aufhält 1 fl. 2 Den.

Kirchliche Vereine.

1861 wurde im Schooße der ev. Landeskirche in Siebenbürgen der Hauptverein des Gustav-Adolf-Vereines im Anschluß an den großen Gustav-Adolf-Hauptverein in Deutschland gegründet. Bald entstand auch im Repser Stuhl auf jeder sächsischen Gemeinde ein Ortsverein.

Abgeordnete aller Ortsvereine treten jedes Jahr am Petrus und Paulstage abwechselnd in einer anderen Gemeinde zur Zweigvereinsversammlung zusammen. Hier werden die Einnahmen und Ausgaben verrechnet, Unterstützungen an arme Kirchengemeinden verliehn und die Abgeordneten zum Hauptverein unserer Landeskirche gewählt. Dieser Hauptverein tritt jährlich im August zu seinen Beratungen zusammen. Zu den Obliegenheiten dieser Versammlung gehört die Wahl der Deputierten zur Tagung des Hauptvereins in Deutschland.

Im Juni des Jahres 1874 vereinigten sich mehrere Frauen der Repser ev. Kirchengemeinde zu gemeinsamer Arbeit zum Zwecke der Regelung, Verschönerung und im Stand Erhaltung des sehr vernachlässigten und verwahrlosten ev. Friedhofes.

Am 1. Juli desselben Jahres fand die erste Generalversammlung statt. Die im selben Monate durchgeführte Jahressammlung ergab eine Einnahme von 88 fl. 19 kr.

Am Schlusse des Jahres 1907 verfügte der Verein über folgende Kapitalien:

1. Kapellenbaufond 2283 K 50 h
2. Reservefond 4186 „ 40 „ (außerdem 0) K in Wertpapieren.)
3. Allgemeiner Fond 611 „ 50 „

Wie sehr es dem Vereine gelungen ist seine Aufgabe zu lösen, wird jeder Besucher des Friedhofes (der heute einem schön gepflegten Garten gleicht) dankbar anerkennen.

Als man auch bei uns anfing, das Interesse der Frauen für allgemeine Wohlfahrtspflege in Anspruch zu nehmen und die Landeskirche im Jahre 1883 den allgem. Frauenverein gründete, leisteten die Repser Frauen diesem Rufe sehr bald Folge.

Im Jahre 1884 wurde der Repser Ortsverein des allgem. Frauenvereines gegründet.

Er stellte sich zur Hauptaufgabe die Krankenpflege, Armenunterstützung und Ausschmückung der Kirche.

Der Vermögensausweis des Vereines war am Schlusse des Jahres 1907 folgender:

Allgemeiner Fond 412 K 40 h
Krankenpflege 4249 „ 65 „

Der Gründung des Repser Ortsvereines waren im Laufe der Jahre die Ortsvereine auf allen ev. Gemeinden des früheren Repser Stuhles gefolgt.

b) Schule.

Über das sächsische Schulwesen herrscht von der Zeit der Einwanderung bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts völliges Dunkel. Die ersten durch Urkunden verbürgten Nachrichten reichen bis 1388. Es wird in diesem Jahre in einer Urkunde Theodoricus scolarum succentor in civitate Corona genannt.[1] Ferner ist in einem Pfarrerswahlprozeß 1394 von einem „Alexius . . . notarius publicus et rector scolarum in Stolczenburg" die Rede. 1400 wird auch eine Schule in Hermannstadt und 1430 in Großschenk erwähnt.[2] Jede dieser Urkunden läßt keinen

[1] [Eine noch ältere Nachricht reicht in das Jahr 1334. Dr. A. Amlacher, Ein urkundlicher Beitrag zur ältesten Geschichte des Brooser Kapitels. Vereinsarchiv XIII. Bd., S. 367 f.]

[2] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde X. Bd., S. 418: Nachtrag zur Abhandlung über die ersten Schulanfänge. Mitgeteilt von G. D. Teutsch.

Zweifel darüber obwalten, daß damals die Schulen schon seit lange bestanden haben.

Zwar lernte man im 16. Jahrhundert in einzelnen Dorfsschulen lateinisch und sogar griechisch, wie in D.-Kreuz, doch waren sie im allgemeinen noch in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts schlecht bestellt. So entwirft uns eine Matrikel der Kirchengemeinde Stein ein sehr düsteres Bild von den Schulverhältnissen dieser Zeit im Repser Stuhle. Ein »Inventarium scholae« aus dem Jahre 1768 hat uns folgendes überliefert:

1. In der Schule eine lange . . . Bank.

2. Eine alte sehr zersprungene Rahme.

3. Am Gebin (Zimmerdecke) ein gemalter Dill (Brett).

4. Ein Mauerarmereychen (Wandschränkchen) welches der Rector Borger selbst gemacht.

5. Hübner: Biblische Historien zum Gebrauch bei der Information der Jugend. 1761 gekauft.

6. Desgleichen der . . . Catechismus neu gekauft.

7. Schulgebete in einem kleinen Büchlein geschrieben.

8. Auf dem Friedhof hat der Rector das Recht, im untern Keller der Bastei, (Bastei des Kirchenkastelles) der Schul- und Brückengasse zu, seine Sachen zu versorgen.

9. Es sind Glasfenstern, welche der Rector Mich. Borger, der 15 Jahre das Schulbrot genießet, aus Dankbarkeit hat machen lassen, auch so lange er in der Schule bleibt, selbe in der Reparation aus seinen Kosten erhält und wer künftig die Schule erhalten wird, der soll schuldig sein und bei Handschlag es versprechen, dieses Fenster gleichfalls im Bau zu erhalten aus seinen eignen Kosten.[1]

10. Eine schwarze Rechentafel.

11. Es wird ihm jährlich etwas Gras gegeben, weil er als Gemeinschreiber gebraucht wird und als eine alte Gefälligkeit.

---

[1] Bei den Fenstern vertrat damals noch häufig der „Schliemen" das Glas und so ließ der Steiner Rektor ein Glasfenster herstellen. Hatte doch bis 1645 das Mediascher Gymnasium und bis 1618 die Hermannstädter Schule keine gläsernen Fenstern (G. D. Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen. 3. Aufl., S. 507). Nach 1701 finden wir in der Repser Stuhlsrechnung: „Für Schliemen auf den Hof, Stockhaus, (Militärarrest) und andere Stabsoffiziershäuser 4 fl. 80. Den.

Der Schliemen wurde aus dem „Pansen" der Rindermägen dargestellt. Man gab das zu bearbeitende Stück in kochendes Wasser, wodurch die Reinigung von der Schleimhaut erleichtert wurde, spannte das Stück sodann auf und ließ es trocknen.

Dieses wird der H. Inspector allezeit beim neugewählten Rector vom vorhergehenden zu übergeben befohlen und besorgen.

Von einem Tisch geschieht keine Erwähnung.

Die Anstellung der Lehrer erfolgte nach „althergebrachtem Gebrauch". „Wenn ein Rector acht Tage vor Bartholomei um die Schule gebeten und darauf die Zusage erhalten, so ist seine Schuldigkeit, daß er den Abend als zum Handschlag ein Essen geben muß. Zu diesem gehören von sonsten niemand als der Rath, Kirchenväter und ein Juratus".

In der Matrikel des Kozder Kapitels, Repser Abteilung aus dem J. 1810/11 sind folgende Bestimmungen über die Bestellung der Schullehrer festgesetzt:

Um für den Schuldienst „taugliche Leute zu wählen und anzustellen, soll jeder Herr Ortspfarrer mit der Altschaft sich diesfalls beratschlagen. Die Gemeinde hat dazu nichts zu reden. Es soll daher in Zukunft um die Schule nicht mehr öffentlich gebeten, sondern nur der Gemeinde bekannt gegeben werden, daß der Herr Pfarrer mit der Altschaft den oder den zum Schulmeister gemacht habe".

Ferner verfügen die „Leges" für Prediger und Schullehrer des Kozder Kapitels aus dem J. 1817:

15. „Vor wirklicher Erhaltung der Schule soll es keinem Rector erlaubt sein, sich subalterne Scholaren zu dingen".

16. . . . „übrigens scheint es der Billigkeit gemäß, daß der Rector selbige noch vor dem Eindingen dem Pfarrer bekannt gebe und nur die von ihm approbirten wirklich in Dienst nehme, die für untauglich erklärten aber fahren lassen".

17. „Die Gemeinde hat hierin falls kein bejahendes, sondern blos verneinendes Votum, welches darin besteht, daß sie, sofern der des Pfarer und Rector entweder aus Irrtum oder Nebenabsicht ein schlechteres Subject dem bessern vorzieht, dagegen bei dem Dechanten protestieren darf".

23. „Der Schulmeister darf nicht 2 Ämter bekleiden".

42. „Kurrenten (Umlaufschreiben), sie mögen vom Superintendenten selbst oder vom Dechanten und Officialis in Umlauf gesetzt werden, müssen sorgfältig gefördert werden. Strafe 1 fl." [1]

Als »salarium Rectorum in surrogatia Rupensi Anno 1726« finden wir selbst einzelne Gebühren für den Pfarrer verzeichnet:[2]

1. Ein Hausvater, welcher einen ganzen Hof hat, mit den Seinigen zur Kirche geht und im Dorf ganz Beschwerniß trägt, soll ganzen Lohn geben, nämlich Trit. Metr. 3 pan.

---

[1] Archiv des Kozder Kapitels. Repser Abteilung.

[2] Matricula Ecclesiae Lapidensis.

2. Ein von dem H. Regio Judice wirklich erkannter sogenannter Sattler,[1] welcher gleichwohl seinen Pflug hat oder brauchet, soll geben Trit. Metr. 2 und pan. dimidium.

3. Ein Sattler, der nur einen halben Zug hat und ackert, giebt Trit. Metr. 1 et dimid. item panem dimidium.

4. Ein Sattler der kein Zugvieh hat und läßt doch säen giebt Trit. Metr. 1.

5. Ein Sattler der gar keine Saat hat, giebt Den. 10.

6. Die frei Leute als Müller, Binder, Wagner, Schuster, Schmiede rc. so nebst ihrem Handwerk auch nur einen halben Zug haben, geben ganzen Lohn. Die kein Vieh haben und leben nur vom Handwerk geben halben Lohn.

7. Die Friedhofhüter (Kirchhofhüter), so kein Zugvieh haben, geben halben Lohn, haben sie aber einen halben Zug, sollen sie ganzen Lohn geben. In dem Markt, was den Burghüter betrifft, geht ja das Handwerk für das Zugvieh.

8. Junge Eheleute, welche vor Johannis heiraten, sollen geben Trit. Metr. 1 $^{1}/_{2}$, item pan. 1. Welche aber nach Johannis bis Martini, geben kein Korn, sondern nur pan. 1. Die aber kurz vor der Advent heiraten, sollen gar nichts geben. Nach Weihnachten aber geben alle ganzen Lohn.

9. Eine Witwe, welche nach ihres Mannes Tod mit ihrem unverheirateten schon erzogenen Kind den Hof ganz besitzt und mit ihrem Kinde ihre Nahrung sucht, giebt ganzen Lohn. Wenn sie aber unerzogene Kinder hat und den Hof behält, giebt halben Lohn.

10. Eine Witwe, so einen halben Zug hat, giebt halben Lohn.

11. Eine Witwe, die kein Zugvieh hat und läßt doch säen, wenns auch nur ein Erdjoch wäre, giebt Trit. Metr. 1.

12. Eine Witwe, die keine Saat hat, sondern sich mit der Spindel ernähret, giebt Den. 5.

Ein Altknecht, welcher nicht mehr heiratet, giebt Trit. Metr. 1.

13. Von Hochzeiten gehören dem Herrn Pastor 1 Brod, 1 Klotsch (Stritzel) und eine Henne — Diacono 1 Brod, 1 Klotsch und ein Braten oder Henne. Rectori ein begossen Brot, ein Klotsch, ein Brot, ein Braten und 1 Achtel Wein, oder wenn der Wein sehr theuer ist, Den. 12.

14. Von den Kindbetterinnen für das Einleiten[2] Pastori eine Henne, Diacono Den. 3 und eine Lichtkerze. Rectori pan. 1.

---

[1] Siedler oder Sedler; siehe Abschnitt: Verwaltung.

[2] Eine Wöchnerin darf nicht ausgehen, bevor sie vier Wochen nach der Entbindung die Kirche besucht hat, wo sie vom Pfarrer erwartet wird und mit ihm betet. Dieser Kirchgang wird „Einleiten" genannt.

15. Für das Taufwasser auf den Dörfern Campanatori Den. 2 od. Den. $1^1/_2$.

16. Von den Leichen. Wo die Leichen alle gleich sind, man mag mit 2 oder 3 Glocken läuten, gehören Rectori panes duo, den Geldlohn theilen Pastor, Diaconus und Rector gleich. Wo aber ein Unterschied der Leichen ist, gehören von einer größern Leiche dem Rectori pan. duo. Von dem Geldlohn nimmt das Ministerium die Hälfte, die Scholares auch die Hälfte. Von einer kleinen Leiche Rectori pan. 1.

17. Holz. An den Orten, wo Holz genug ist, 2 Fuhren. Wo aber wenig Holz ist, als zu Katzendorf und Lebnek 4 Fuhren.

18. Die Rectores sollen annuatim nach voriger Restauration die Mähler geben sub poena antea dicta zu welchem außer dem Rath von der Altschaft nicht mehr als ihrer 4 sollen mitkommen, außer Katzendorf und Seiburg, da 6 admittirt werden. Wozu der Rector auch von seinen Freunden, außerhalb Genannten, keine rufen soll. Soll dazu verpflichtet sein, jedes Jahr dieses Mahl zu geben.

19. Anno 1726 d. 11. April, tempore praesentationis Dom. Johannis Schlosser Past. Galathen. communi consensu Ven. Surrogatiae et Amplissimorum Dom. officialium Rupens. statuitur: Daß die alten Knechte, so nicht mehr heiraten, wenn sie sich mit Güttern (Vieh) nähren, sollen Rectori geben Trit. Metr. 1. Nähren sie sich aber von dem Flegel[1] 2c. so sollen sie geben Trit. Metr. $^1/_2$.

20. Rector Koborensis ne valedicat ante Festum Georgii, quod si vero communitas eum manere voluerit, ei ante duas septimanas intimet et contra.

Quod ibidem convivium et salarium Rectoris concernit, utrumque modo in coeteris papio Saxonicis consueto, exhibeatur.

De quolibet item funere (generali) speciali Rectori solvantur Den. 24 item panis unus apud Saxones m. consuetus de utroque. Pastori v. ut Anno 1714 d. 10. Juli statutum coeterum de Salario Rectoris, quod hactenus Cub. 1 fuit, defalcator metr. 1 et tum tres metretae solvantur et apud Saxones, item panis 1.

Articulos hoc propriae manus subscriptione ratificavit approbavitque Ampl. Dom. Reg. Jud. t. sq.

Anno 1726 die v. 9 Octobr. o Venerando Capitulo communicatur adeoque subscriptione roborare voluit.

Andreas Helvig m. p.
p. u. Judex Regius Rupensis.[2]

[1] mit Dreschen des Getreides.
[2] Matricula Ecclesiae Lapidensis.

Zu der eben erwähnten Entlohnung der Schullehrer kamen noch die Praebenden und Sabbatalien.

Die Praebenden bestanden ursprünglich in einer „Rechen",[1] die — in Stein —, als 1 Pfund Fleisch 7 Kreuzer W. W. kostete, mit diesem Betrag und in der Folge mit 4 Kreuzer ö. W. abgelöst wurde. Mit der Zahlung des Schullohnes in Geld entfielen die Praebenden.

Als Sabbatalien gab jedes Kind für den Winter, wo der Schulbesuch zweimal täglich stattfand, ein siebenb. Viertel Hafer und 2 Achtel Fisolen. Konnte das Kind nicht Fisolen bringen, so mußte der Lehrer dafür Kukuruz nehmen. Im Sommer, wo das Kind bloß einen kurzen Frühunterricht oder bloß am Sonntag die Schule besuchte, brachte jedes Kind am Sonntag ein Ei. Daher der Name Sabbatalien.

1817 wurden die gesamten Bezüge eines Lehrers geschätzt und festgesetzt: Für Katzendorf Rfl. 442 — Streitfort 308 — Homorod 378 — Galt 343 — Reps 370 — Stein 442 — Weißkirch 308 — Seyburg 576 — Teckes 378 — Kobor 308 — Leblang 343 Rfl.[2]

Außer der Schule mußte der Rektor die Schreibgeschäfte bei dem Gemeindeamte besorgen, zu nicht geringem Nachteile für den Unterricht. In Stein wird daher 1757 „mit Consensus der Altschaft ein Campanator geordnet, weil der Rector beständig im Hannenhaus, der Cantor oft mit Briefen, so aus dem Kapitel kommen, von der Schule gehen muß,[3] da hernacher die Schulkinder in der Irre laufen. Wenn ein Campanator da ist, kann er statt des Cantors die Kinder besorgen. Damit jedoch der Rector hiebei nicht leide, so ist statt 2 Discantisten (Sänger auf der Orgel der Kirche) nur 1 Discantist zu halten."

Daß bei der Wahl des Rektors nicht weniger die Eignung zur Besorgung der Schreibgeschäfte bei der Gemeinde als die Qualifikation zum Lehrer maßgebend war, zeigt uns ein Bericht der Altschaft der Gemeinde Galt: Es sei Andr. Schmidt teils auf besondere Recommandation des Herrn Königsrichters, noch mehr aber, weil man ihn als fleißigen Schullehrer und sehr brauchbaren Actuar bei den Dorfsgeschäften kenne, zum Schullehrer gewählt worden. In ähnlicher Weise verhielt es

[1] Eine Suppe mit Rindfleisch, worin Reiß, Nudeln u. a. eingekocht ist. Nach einer Verordnung aus dem Jahre 1811 konnte die Präbende von Wohlhabenden mit Den. 12, von Ärmern mit weniger, doch nicht unter Den. 6, abgelöst werden.

[2] Kozder Kapitulararchiv. Halmágy, Felmer, Sommerburg, Draas und Schweischer sind im Verzeichnis nicht angeführt, da diese Ortschaften zum Schenker und Kizder Kapitel gehörten.

[3] Kantor und Glöckner versahen, als das Postwesen noch sehr mangelhaft eingerichtet war, zugleich Postbotendienst bei dem Pfarrer.

sich wohl auch mit den übrigen Dörfern des Repser Stuhles. Selbst in Reps wird das Schulwesen damaliger Zeit nur wenig besser gepflegt worden sein, da auch hier der Rektor lange Zeit hindurch die Schreibgeschäfte des Marktes und auch des Senates besorgte.

Der erste uns bekannte Rektor der Repser Schule war Matthias Faber (starb 1597), ihm folgte Johann Ursinus, ein Bistritzer. Er war vom 13. Sept. 1599—1602 Rektor, ging dann als Notarius nach Schäßburg und starb als solcher 1611. Er schrieb eine Chronik von 1554—1607. Leider ist das Original verloren gegangen. Sein Nachfolger war Johann Krempes, ein Katzendorfer. Der größte Teil der Stuhlsrechnung von 1603 ist von seiner Hand geschrieben. Da der Rektor das Schreibgeschäft für den Stuhl besorgte, bezog er aus der Stuhlskasse 32 Ungfl.[1]

Diese Ausgabe finden wir auch in späteren Jahren in den Stuhlsrechnungen verzeichnet, wozu noch für einzelne Arbeiten Nebengebühren kamen, die der Rektor im Dienste des Stuhles erwarb. Bisweilen rief ihn dieser sogar für Wochen von Reps weg.[2]

Da man in der Folge endlich erkannte, daß der Schulmeister einzig und allein der Schule und des Kirchendienstes wegen da sei, so enthob man ihn von allen Diensten bei dem Gemeindeamt und dem Senate, womit eine bessere Zukunft für das Schulwesen angebahnt wurde. So konnte 1711 geschehen, daß der Rektor der Repser Schule bei der Prüfung sich vollste Zufriedenheit erwarb, wofür ihm aus der Stuhlskasse 3 fl. „offerirt" wurden.[3]

Die älteste Vorsorge des „ehrsamen Rathes des Marktes Reps" für die Schule ist uns aus dem Jahre 1665 überliefert worden. Die Verordnung betrifft die Regelung des Schulholzes und lautet:

„Alle hiesigen Einwohner, beide, dieselben so ganze Beschwerniß

---

[1] Auf der ersten Seite des Titelblattes der Rechnung des Repser Stuhles (1603) ist von seiner Hand geschrieben: Johannes Crempes Katziensis Rector Scholae Rupensis. In den Rechnungen finden wir 1603: Rectori pro compact. registri Den. 25. — 1613. Rectori Cibinium mit den Registern der Katner (Soldaten) 3 Ugfl. — 1614. Judex Regius . . . samt Rectore Cibinii gewesen die 13. ad 23. April ꝛc. — Als Herr Martin Kehler, H. Thies und Rektor in Junio 3 Wochen Cibinii in generali universitate gewesen verzehret 35 fl. — 1610. Rectori pro comp. registri 25 Den.

[2] Stuhlsrechnung 1604. Rectoris salarium fl. 32. — 1610. Rectoris salarium fl. 32. — 1613. Rectoris salarium fl. 32. Aus der Marktkasse wurden noch 2 Lehrer entlohnt und zwar der Conrector mit 16 Rfl. und der Collaborator mit 20 Rfl. und 6 Kübel Frucht (Rechnung 1794).

[3] Stuhlsrechnung 1711. Rectori bei dem examine publico offerieret fl. 3.

tragen als auch Seidler, sollen gezwungen sein, jährlich ein Fuder Schulholz zu führen. Was aber solche Seidler anbelangt, welche bei ihren Vätern wohnen und noch kein Eigentum haben, solche zwei sollen auch ein Fuder Schulholz führen lassen u. s. w.[1]

In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts — wahrscheinlich auch schon früher — war es Brauch geworden, daß die Kinder bei dem Schulbesuch ein Stück Holz mitbrachten oder ihre Eltern für den Winter eine Fuhre Holz zuführten.

Für die Unterstützung, die die Marktgemeinde Reps der Schule zuwandte, glaubte die Kommunität 1777 berechtigt zu sein, auf die Anstellung der Lehrer Einfluß zu nehmen. Daher bat sie den Magistrat, sie bei der Besetzung von Lehrerstellen einzuvernehmen. Der Magistrat trat das Gesuch an das Konsistorium ab. Ein Bescheid ist zwar nicht bekannt, doch dürfte er nicht zugunsten der Bittsteller ausgefallen sein.[2]

Zur Zeit der Gegenreformation versuchte die kathol. Geistlichkeit vergebens, auf unser Schulwesen sich Einfluß zu verschaffen. Wiederholt gelangte »Commissione regia publico ecclesiasticis« der Befehl an den Repser Magistrat, daß Schulmeister und andere taugliche, der magyarischen und der deutschen Sprache kundige Subjekte nach Hermannstadt geschickt werden sollen, damit sie daselbst die Art, in der Trivial- und Normalschule zu lehren, von H. Pater Grieb erlernen mögen. Der Bescheid des Magistrates lautete stets: es befinde sich dermalen kein taugliches Subjekt.[3]

Wie es scheint, war die Repser Schule Ende des 18. Jahrhunderts stark im Niedergang begriffen. Der Orator der Repser Kommunität bittet nämlich 1797 den Magistrat im Namen der Bürgerschaft: „in der hiesigen Schule mehr Ordnung einführen zu lassen, die lateinische Sprache wieder in gehörigen Gang zu bringen, den Knaben hiezu die Aufmerksamkeit durch das Signum[4] beizubringen, damit auch in Zukunft Hannen und

[1] G. D. Teutsch: Geschichte der Siebenb. Sachsen. III. Aufl., I. Bd., S. 507. „Auf dem Hermannstädter Gymnasium mußten (1645) Knaben und Jünglinge im Winter täglich 2 mal Holz zur Schule tragen oder einen guten Wagen voll stellen".

[2] Magistratsprotokoll 1777.

[3] Magistratsprotokoll des Repser Stuhles: Befehl Commissione Regia in publico ecclesiasticis 9. Dezember 1775, Z. 230. — 9. April 1776, Z. 223. — 1779, Z. 357.

[4] Das Signum war, aus Eisen oder Messing verfertigt, etwa 10 Zentimeter lang und trug an dem einen Ende eine etwa zwei Kronen, am andern Ende eine Krone große kreisrunde Scheibe, die eine etwa 1 Zentimeter breite Spange miteinander verband. Die größere Scheibe zeigte auf der einen Seite F (falsum) auf der andern Seite V (verum) eingegraben. Wer die vorgeschriebene Sprache —

Oratores, ja sogar Magistratuales aus der Mitte der Bürgerschaft mögen genommen werden können. Überhaupt aber mehr Inspektion über das Schulwesen zu haben, damit sie nicht genöthigt würden, den Herrn Inspektor bei höherer Behörde zu verklagen".

Der Magistrat verspricht im Einverständnis mit dem H. Pfarrer „eine gute Ordnung in die Schule einzuführen, wobei auch auf die lateinische Sprache der gehörige Bedacht genommen werden wird".

Einige Jahre früher (1784) hatte ein Gubernialdekret angeordnet: Die Jugend soll, bis sie nicht deutsch lesen und schreiben kann, zur lateinischen Schule nicht zugelassen werden.[1]

Eine Folge der Beschwerde von Seite des Orators wird es wohl gewesen sein, daß die Schüler der letzten Klasse, in 2 Teile geteilt, an den Längsseiten des Schulzimmers gegenüber saßen. Jede Abteilung war mit einem schwarzen Täfelchen bezeichnet. Während das Täfelchen der einen Abteilung auf der einen Seite die Worte enthielt: »Romani cum laude victores« auf der andern Seite: »Romani turpissime victi«, zeigte das Täfelchen der andern Abteilung die Worte auf der einen Seite: »Germani cum laude victores«, auf der andern Seite: »Germani turpissime victi«. Je nach der Anzahl der Fehler in der Lektion, im Schreiben, Rechnen usw. der einen oder andern Seite, wurde »cum laude victores« oder »turpissime victi« hervorgekehrt.

Anfang der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hingen die beiden Täfelchen noch an ihrer Stelle, doch standen sie nicht mehr in Verwendung.

Etwas früher bestand noch hie und da in den Dorfschulen die seit alter Zeit hergebrachte Unterrichtsmethode, das deutsch Gedruckte — namentlich das Evangelium — nicht bloß deutsch, sondern auch in der sächsischen Mundart zu lesen!

In Reps ging man, um das Schulwesen zu heben, 1805 daran, die gewöhnliche Volksschule, wenigstens dem Namen nach, in eine „höhere

---

lateinisch oder hochdeutsch — fehlerhaft sprach und vom Zeichenträger korrigiert wurde oder sogar sich der sächsischen Mundart bediente, erhielt das Signum. Wenn möglich, hielt man es verborgen, um unerkannt zu bleiben. Entstand darüber ein Streit, so verglich man sich gewöhnlich dahin, daß das Signum geworfen werde. Der eine Schüler wählte F der andere V. Je nachdem die eine oder die andere Seite oben zu liegen kam, fiel die Entscheidung. Am Ende der Schulstunde merkte der Lehrer den letzten Signumträger vor. Wer öfters damit blieb, verfiel in Strafe. Das Signum war in der Repser Schule noch gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts im Gebrauch.

[1] Magistratsprotokoll 1784, Nr. 360. Gubernialdekret 5615.

Volksschule" umzuwandeln. An der Knabenschule waren schon seit früher 4 Lehrer tätig, während an der Mädchenschule 2 Lehrer unterrichteten und zwar:

An der Knabenvolksschule: 1. Der Kampanator — zugleich Küster und wie der lateinische Name sagt, auch Glöckner. Er brachte den kleinsten Knaben in 2 Jahren nach der Buchstabiermethode das Lesen bei. Als Hülfsmittel diente das ABC-Buch mit dem Hahn in grobem Holzschnitt auf der letzten Seite, dem „Kokesblat", und bewegliche, auf Holztäfelchen geklebte Buchstaben, womit man nach Belieben Worte zusammenstellen konnte. Ferner lernten die Kinder noch, auf die Schiefertafel schreiben und zählen. Ende der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts verzehrte der Herr Kampanator während des Unterrichts mit Behagen sein Frühstück — Speck und Brot — während des Unterrichtes.

Der Übergang der Buchstabier- zur Lautiermethode war dem braven, im Schul- und Kirchendienst ergrauten Manne zu schwer. Als er einem Kinde, das in der Prüfung nach der Lautiermethode „Gott" lesen sollte, nachhalf und „Gao tate" las und desgleichen noch vorkam, sah man endlich ein, daß es so nicht weiter gehen könne. Man trennte die Lehrerstelle für immer von dem Küster- und Glöcknerdienst.

2. Der Kollaborator — zugleich Kantor, — bei dem die Knaben ebenfalls 2 Jahre zubrachten, das Lesen und Schreiben fortwährend übten, etwas Religionslehre und im Rechnen die vier Species lernten. Dazu nahm er mit der Konrektor- und Rektorklasse am Mittwoch und Sonnabend Nachmittag die Anfänge der Natur- und Gesundheitslehre sowie Sittenlehre vor. Wie oft hörte ich als Knabe in der Sittenlehre, wenn ein Mitschüler unaufmerksam war oder sich sonst ein Vergehen zu Schulden kommen ließ, vom Lehrer die Drohung: „Jch hän dich, dat dir de ruit Supp rannt" (ich haue dich, daß dir die rote Suppe rinnt).

3. Der Konrektor. Zu ihm rückten die Knaben aus der Kollaboratorklasse gleichfalls für 2 Jahre vor. Lesen, Schreiben, Rechnen wurden fortgesetzt. Die Bibel war als einziges Lesebuch im Gebrauch. Der Katechismus und die am häufigsten gesungenen Kirchenlieder wurden auswendig gelernt. Dazu kam noch Religionslehre.

4. Der Rektor. Bei ihm hatten die Kinder Schön- und Rechtschreiben, als Stilübungen schrieb man Briefe, Quittungen, Schuldscheine, Verträge. Im Rechnen ging man nicht über die „Regel de tri" hinaus. Von den Anfangsgründen der Geometrie war keine Spur. Es wurde noch etwas vaterländische und allgemeine Geschichte gelehrt und die Religionslehre, womit man systematisch in der Konrektorklasse be-

gonnen hatte, fortgesetzt. Auch hier wurde als Lesebuch die Bibel benützt. Zeitweilig kam noch ungarische Sprache hinzu. Bei dem kümmerlichen Unterricht in der Geographie bekam man keine Landkarte zu sehen. In den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts nahm man gegen die Prüfung einen für die damaligen Verhältnisse sehr gut ausgeführten Globus von etwa 20 Centim. Durchmesser zu leihen, den mein Großvater in den zwanziger Jahren verfertigt hatte. Andere Lehrmittel kannte man nicht.

Vom Sonnabend bis Sonntag lernten die Schüler der Konrektor- und Rektorklasse das auf den betreffenden Sonntag entfallende Evangelium und zwischen Predigt und Vesper die Epistel auswendig; diese wurden nach der Predigt und nach der Vesper in einem Klassenzimmer „aufgesagt".

Wenn in den Wintermonaten die Abendglocke geläutet wurde, versammelten sich viermal die Woche die Schüler der Konrektor- und Rektorklasse in einem Klassenzimmer, wo ihnen der Konrektor biblische Geschichten erzählte.

Die Schulversäumnisse kontrollierte man mittelst eines etwa 10 Zentimeter breiten 60—70 Zentim. langen, in einer Rinne am Rande mit Wachs versehenen hölzernen „Cataloges", worauf die Namen der Schüler der Reihe nach untereinander aufgeschrieben waren. Bei dem Verlesen am Beginn der Schulstunde drückte man die Versäumnisse mittelst des Fingernagels in das Wachs ein.

Strafen gab es: Körperliche Züchtigung mit einem Stöckchen auf der Schulbank, Schläge mit einem Lineal auf die einander genäherten Fingerspitzen, Backenstreiche, ferner: Auskehren des Klassenzimmers, das sonst immer dem letzten Schüler zukam, hinter die Türe Stellen, nur in seltenen Fällen: Einsperren in den Schornstein.

Mit der Rektorklasse war die Schulbildung bei den Meisten für immer abgeschlossen, und nach erfolgter Konfirmation ging man, 15 Jahre alt, zu einem Meister in die Lehre. Einzelne, die sich dem geistlichen oder Beamtenstande widmen wollten, verließen die Schule früher, um ein Gymnasium zu besuchen.

Für die Mädchen waren 2 Lehrer angestellt. Die kleinsten lernten buchstabieren vom „niedersten Mädchenlehrer", der zugleich den Dienst als Organist versah,[1] für die größeren der „oberen Mädchenschule"

[1] Er erhielt in frühern Jahrhunderten die Bezahlung aus der Stuhlskasse, später aus der Marktkasse. Ebenso der „Diskantist" d. i. Sänger in der Kirche, der den Kantor mit seiner Diskantstimme unterstützte. — Stuhlsrechnung: 1662 dem Organisten Lohn 10 fl. 1663 dem Diskantisten 2 Mentechen 4 fl. 40 Den. 1735 Discantistis ex Cassa consul. mare consueto 3 fl. Repser Marktkasse. 1794 „vor den Organisten Valentin 4 fl".

war ein akademisch gebildeter Lehrer angestellt. Bei diesen beiden Lehrern brachten die Mädchen die Zeit bis zur Vollendung des 14-ten Lebensjahres zu, worauf sie nach erfolgter Konfirmation aus der Schule austraten. Wie es bei ihnen mit dem Unterricht ausgesehen haben mag, können wir daraus entnehmen, daß das Lehrziel jedenfalls geringer war, als bei den Knaben.

Als Reformator des Repser Schulwesens trat 1840 J. G. Traugott Kraus[1] auf, als er als Rektor in den Dienst der Schule trat. Er führte den Anforderungen der Zeit entsprechende Schulbücher ein, wie sie damals in den Volksschulen in Deutschland benützt wurden. So: für die Religionslehre Chr. Fr. Simon Prediger in Leipzig (1838) I. Kursus für die Konrektorklasse, II. Kursus fur die Rektorklasse. — Für den Unterricht in der Naturlehre, Geographie, Naturgeschichte, Geschichte und deutsche Sprache: Paul Müller, Lehrer an der ersten Stadtmädchenschule in Darmstadt (1839) — für biblische Geschichte: Schuhknecht.

Wo es an entsprechenden Büchern für die Repser Schule fehlte, schrieb Kraus sehr zweckmäßige Manuskripte für den Unterricht, als: Geschichte des Christentums, Anfangsgründe der Geometrie, von den Rechten und Pflichten der Untertanen im wohleingerichteten Staate, das Nötigste der Münz-, Maß- und Gewichtskunde des österreichischen Kaiserstaates.

Die besten Wandkarten schmückten hinfort die Wände der Klassenzimmer. Auch an andern Lehrmitteln fehlte es nicht.

Auf Betragen und Ordnung der Schüler wurde besonders geachtet. Jeder mußte vor Beginn des Unterrichtes folgendes vorzeigen: ein reines Schnupftuch, einen zur Schiefertafel gehörender Stift und ein „Stellentäfelchen". Letzteres gab die Stelle an, die der Knabe in der Schule einnahm, wodurch er in dieser Beziehung fortwährend unter die Kontrolle der Eltern gestellt wurde.

Auf dieser festen Grundlage bauten die Nachfolger von Kraus das Repser Schulwesen auf. Sicher blieb das Wirken dieses Schulmannes auch auf die Hebung der Dorfschulen nicht ohne Einfluß. Auch als ältester Prediger, welche Stelle damals noch lange nicht mit einer Lehrerstelle vereint war, finden wir Kraus noch immer unermüdlich. Seiner Tätigkeit war die Gründung einer Notariatsschule zu verdanken. Zur Heranbildung

[1] Es wurde seine Anstellung sehr erschwert, da er nicht in den Kreis des Kozder Kapitels zuständig war (sein Vater war Pfarrer in Deutsch-Kreuz). Erst der Ankauf eines Häuschens in der Kozdgasse konnte ihm die Zuständigkeit und hiemit den Anspruch auf die Anstellung als Lehrer sichern.

tüchtiger Gemeindenotäre wurden von der Stuhlsversammlung die Mittel zur Gründung der Schule bewilligt. Sie begann mit dem Schuljahre 1845/6 und bestand bis Ende des Schuljahres 1847/8. Obwohl das Ergebnis ein höchst befriedigendes war, hatte der Ausbruch des Krieges das Eingehen der Schule zur Folge, zumal da Kraus in eine Pfarre berufen wurde.

Drei Lehrer besorgten den Unterricht, und zwar in deutschen Geschäftsaufsätzen, Rechnen, Geographie, Geschichte, lateinischer und ungarischer Sprache. Letztere lehrte ein Magyare, der zugleich an der ev. Knabenschule angestellt war.

Daß die Notariatsschule unter tüchtiger Leitung stand, zeigt das Einschreiten der Lehrer um Bewilligung der Mittel aus der Stuhlskasse zur Anschaffung eines Reliefglobus und von Wandkarten für die lateinische und Notariatsschule[1], — zu einer Zeit, wo nicht einmal am Schäßburger Gymnasium ein Reliefglobus zu finden war.

Die Entlohnung der Lehrer der Notariatsschule fand aus der Stuhlskasse statt.

Nach 1858 waren an der Knabenschule in Reps 4 Lehrer und an der Mädchenschule 1 akademischer Lehrer und eine Lehrerin angestellt. Als man die erste Mädchenlehrerstelle vom Organistendienste trennte, betraute man die Privatlehrerin Charlotte Melas mit der ersten Mädchenklasse, — lange bevor noch jemand in der ev. Landeskirche, wahrscheinlich auch in ganz Ungarn, daran dachte, das weibliche Geschlecht für den Schuldienst heranzuziehen. Obwohl die Lehrerin Autodidaktin war, legte sie eine besondere Begabung für den Unterricht an den Tag, so daß sie Bischof Teutsch bei einer Kirchen- und Schulvisitation besonders lobend hervorhob.

Erst 1874 erhielt die Repser Schule vom ev. Landeskonsistorium Namen, Charakter und Rechte einer ev. Hauptvolksschule A. B.[2] Sie bestand aus 4 Klassen mit einjährigen Kursen bei ungetrennten Geschlechtern und dazu drei Knaben- und zwei Mädchenklassen mit getrennten Geschlechtern. Es waren 4 Stellen für akademische und 5 für nicht akademische Lehrer systemisiert. 1881 kam noch eine 8. Klasse hinzu.

Das Turnen kam in Reps Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Aufnahme. Einige junge Männer, die auf dem Gymnasium die Leibesübungen lieb gewonnen hatten, richteten in dem Kirchhofe neben dem Glockenturme Geräte hiezu auf, wo sie sich regelmäßig

[1] Stuhlsamtsprotokoll 1847, Nr. 942.

[2] Erlaß des Landeskonsistoriums vom 21. November 1874, Z. 145.

in den Nachmittagsstunden versammelten, ihre Kräfte zu erproben. Einige Zeit später wurde das Turnen der Knaben in den Unterrichtsplan aufgenommen und erst in den siebziger Jahren zog man auch die Mädchen heran.

Um den Anforderungen der Neuzeit zu entsprechen, wurde 1881 ein Kindergarten gegründet, doch nicht von der Kirchengemeinde, sondern als Privatunternehmung von zwei Kindergärtnerinnen. Erst 1883 wurde er vom ev. Presbyterium übernommen und an die ev. Schule angegliedert. Anfangs mußte er sich mit einem Zimmer über der „alten Fleischbank“,[1] später mit einem Klassenzimmer des Schulgebäudes begnügen. 1887 setzten die kinderlosen Eheleute Eduard und Emilie Melas den Kindergarten testamentarisch zum Erben ihres Hauses mit Hof und Garten ein. Nach dem Tode des Eduard Melas (1898), dem seine Frau einige Jahre früher vorausgegangen war, und nach Adaptierung des Gebäudes in zweckentsprechender Weise konnte der Kindergarten in sein schönes Heim einziehen. 1908 wurde in dankbarer Erinnerung an die hochherzige Stiftung eine Gedenktafel am Gebäude angebracht. Die Leitung ist bewährten Händen anvertraut.

Wichtig für die Entwicklung der Schule war der 1904 vollzogene Ankauf des Nachbarhauses durch die ev. Kirchengemeinde. Obwohl der Kaufpreis — 40.000 K — hoch erschien, konnte man sich doch darüber freuen, nicht nur die Erweiterung des Schulgebäudes zu ermöglichen und dadurch sämtliche Klassen in einem Gebäude zu unterbringen,[2] für den Turnplatz mehr Raum, eine fertige Turnhalle (früher neuerbauter Tanzsaal) und einen Platz für Anlage eines Schulgartens zu gewinnen, sondern auch für die zu erbauende Kirche mehr Raum zu schaffen.

Das Dorfsschulwesen ist auch nicht zurückgeblieben. Es sind je 3 Lehrer angestellt (darunter auch Lehrerinnen): an den 3 klassigen Volksschulen in Seiburg und D.-Tekes.

Die Gemeinden Draas, Felmern, Galt, Halmagy, Hamruden, Katzendorf, Leblang, Schweischer, Sommerburg, Stein, Streitfort, Weißkirch haben nur 2klassige Volksschulen.

Zur Förderung der höhern Studien wurden im Verlaufe der Zeit zweierlei Stipendien gegründet und zwar:

I. Für Studierende der Theologie, Rechtswissenschaften und Medizin;

II. für Studierende am Gymnasium.

---

[1] Ein Gebäude, das mit der Apotheke frei auf dem Marktplatze stand und mit ihr Ende des Jahres 1908 abgetragen wurde.

[2] Bisher waren die Klassenzimmer in zwei voneinander entfernten Gebäuden unterbracht, in der Knabenschule und der frühern Mädchenschule.

Das erstere, nach seinem Stifter Syrachsches Stipendium benannt, wurde von Mich. Syrach aus Reps, 1734—1743 Pfarrer in Draas, gegründet. Er hatte 1716 aus der Stuhlskasse 15 fl. 30 Den. als Unterstützung während seiner Studien erhalten.[1] Es wird ihn die Erinnerung an diese Wohltat zur Stiftung des Stipendiums veranlaßt haben.

Er starb am 1. Mai 1776 ehe- und kinderlos in Draas und stiftete einen Fond, um Studierenden der Repser „Stuhlsjugend" hilfreich unter die Arme zu greifen, welche sich der Theologie, der Medizin und den juridischen Studien widmen.

Anfangs erhielten solche Studierende auf 4 Jahre zinsenfreie Darlehen von 160 fl.; von 1854 angefangen 250 fl.; von 1858 herwärts 300 fl. Seit 1887 aber werden aus dem Zinsenerträgnis des Fondes 3—4 Studierenden Stipendien zu 180 fl. verliehen. Der Stand des Fondes beziffert sich Ende 1907 mit 30.086 K 29 h.

Die Stipendien für Studierende an Gymnasien wurden von der sächs. Nationsuniversität am 22. August 1850, Z. 1280 gegründet, indem aus dem sächs. Nationalvermögen 25.000 Gulden C.-M. an das ev. Oberkonsistorium alljährlich auszuzahlen beschlossen wurde, wovon jedes der 5 ihm unterstehenden Gymnasien mit 5000 Gulden C.-M. beteiligt werden solle.

Dazu wurde zur Unterstützung der sich den Gymnasialstudien widmenden Jünglinge nachstehender Konsistorialkreise folgende Stipendien zu je 150 fl. C.-M. gewidmet:

a) für Broos	4	Stipendien zusammen mit . . .	600	fl. C.-M.
b) „ Mühlbach	8	„ „ „ . . .	1200	„ „
c) „ Reußmarkt	4	„ „ „ . . .	600	„ „
d) „ Leschkirch	3	„ „ „ . . .	450	„ „
e) „ Großschenk	8	„ „ „ . . .	1200	„ „
f) „ Reps	6	„ „ „ . . .	900	„ „
Zusammen	33	Stipendien mit .	4950	fl. C.-M.

Diese Stipendien verlieh früher das Domestikalkonsistorium, jetzt erteilt sie das Bezirkskonsistorium.

Im Zusammenhang hiemit wurde auch für die Hauptvolksschulen und hilfsbedürftige Gemeindeschulen Vorsorge getroffen. Zur Unterstützung

[1] Stuhlsrechnung 1716: Michaeli Syrach Rupensi zur Beförderung seiner Studien 15 fl. 30 Den.

der Hauptvolksschulen wurden folgende jährlich an den Oberkirchenrat auszahlbare Beiträge systemisiert:

1. Für Broos	 1500	fl. C.-M.
2. „ Mühlbach	 2000	„ „
3. „ Reußmarkt	 750	„ „
4. „ Leschkirch	 750	„ „
5. „ Großschenk	 1500	„ „
6. „ Reps	 1500	„ „
Zusammen	. 8000	fl. C.-M.

Dazu kamen noch zur Unterstützung hilfsbedürftiger Dorfsschulen 3050 fl. C.-M. Die Stiftungsurkunde erhielt die Bestätigung am 16. August 1852 durch den Minister für Kultus und Unterricht Grafen Leo Thun.

Vor Gründung des Syrachschen Stipendiums wurden den Studierenden aus der Stuhlskasse meist kleinere Unterstützungen zuteil.

1682 sind Johanni Gohl, Rupensi academiae salutaturo ex Cassa Consulari vorgestreckt 70 fl.

1697 einem Studirenden aus dem Stuhl, welcher auf die Universität ziehen will, verehret Thal. 1 = 2 fl. 40 Den.

1712 H. Regio judici filio Martino Pildner academias salutat. rat. 5 fl. 10 Den.; Georgio Hoffmann ibidem 2 fl. 40 Den.

1713 H. Samuelis Valentini D. Past. Galat. filio academias salut. viaticum 1 fl. 20 Den.

1716 Michaeli Syrach Rupensi zur Beförderung seiner Studien subsidium 15 fl. 30 Den.

1721 Andr. Heckbert, Studirender in Udvarhely, seine Studien fortzusetzen 6 fl.

1723 Andr. Heckbert, Stud. in Udvarhely, seine Studien zu vollenden 6 fl.

1725 Jakob Lumprich, Studirender in Kronstadt, seine Studien fortzusetzen 3 fl.

1725 7. Sept. Pro viatico Herrn Hermann, Studenten aus Stein, so peregriniret 2 fl. 40 Den.

Unterstützungen, die man fremden Studierenden aus der Stuhlskasse zukommen ließ:

1682 einem slavischen Studenten Almosen 2 fl. 40 Den.

1716 Studenten Almosen 48 Den.; 3 ung. Studenten Almosen 3 fl. 6 Den.

1719 einem Enyeter Studenten 3 fl.; einem slavischen Studenten 2 fl.; einem slavischen Studenten 48 Den.; einem slavischen Studenten 60 Den.; einem Studenten Almosen 48 Den.

1721 2 slavischen Studenten Almosen . . . einem armen Studenten Almosen 72 Den.

1723 3 slavischen Studenten Almosen . . . einem ung. Studenten 48 Den; 4 slavischen Studenten Almosen . . .

1721 Mathiae Binzig studioso Hungarico auf Recommandat. H. Grafen Teleki Josef Almosen 6 fl.

1729 einem Studenten aus Ungarn 1 fl. 5 Den.

c) Geistiges Leben.

Von den frühesten Jahrhunderten bis auf die jetzige Zeit gab es Männer im Repser Stuhle, die bestrebt waren, ihre Kenntnisse zu bereichern und sich, selbst fern von der Heimat, eine höhere Bildung anzueignen. Die heimischen Gesetze suchten dieses Bestreben zu fördern.

So verfügten die Approbaten (Landtagsbeschlüsse 1540—1653) „Wenn Jemand zu wissenschaftlichen Studien, zur Erlernung von Sprachen . . . in fremde Länder reisen will, . . . so soll er freies Geleite genießen und demgemäß in Frieden fortreisen dürfen“.

Eine Verschärfung dieser Bestimmung enthielten die Kompilaten (Landtagsbeschlüsse 1654—1669) . . . „Auch das Reisen behufs Studien . . . soll nicht nur nicht untersagt sein, sondern von einem derartigen Verbot soll im Vaterlande in perpetuum nicht einmal die Rede sein. . . . Wenn Jemand im Laufe welcher Zeit immer . . . die Abschaffung oder Schmälerung dieses Gesetzes nur zur Vorlage brächte, . . . soll in der künftigen Welt von Gott verflucht, in dieser Welt aber aller Ehre bar sein“.[1]

Die größte Anziehungskraft übte bis zur Reformation die Universität Wien aus (gegründet 1365). Wir finden in der Matrikel der Universität aus dem Repser Stuhle verzeichnet:

1399 Nicolaus Chrotenpawch de septem castris. Obwohl wir über ihn nur so viel wissen, daß er ein Siebenbürger ist, fühlen wir Repser uns berechtigt, Anspruch auf ihn zu machen, so lange nicht andere ein näheres Recht begründen. Der Name lautet offenbar nach der jetzigen Schreibart in der sächsischen Mundart „Krodebäch“ d. i. Krötenbach. Dieses ist noch heute die Benennung für einen jetzt nur bei Hochwasser

[1] Franz Lassel: Die Verfassung der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. S. 4. Approb. Const. III. 4. 1. Campil. Const. III. 9. 1.

Wasser führenden Arm des zum Teil Reps durchfließenden Kozdbaches. Beide umschließen eine Insel, worauf einige Häuser Platz finden. Hier am Ufer mag die Wiege der Väter Chrotenpawchs gestanden sein und diese hievon den Familiennamen erhalten haben.

Diesen Namen finden wir übrigens wiederholt — wenn auch in etwas abweichender Schreibart — verzeichnet. So lesen wir in einem Bericht über einen Gemeindestreit im Stuhle Leschkirch im Jahre 1492: Wir hernach benannte Emericus Bidner und David Weiß aus Hermannstadt . . ., David Croutbach, Stuhlrichter aus Reps usw.[1]

Hundert Jahre später (1593) kommt ein Stuhlrichter David Crotenbachius in einem Vergleich der D.-Teckeser mit den W.-Teckesern[2] und 1600 David Crotenbachius villicus Oppidi saxonicalis Kőhalmensis in einem Vergleiche vor, den die D.-Teckeser mit den W.-Teckesern schlossen.[3]

Krotenbachius ist offenbar der lateinische Name für Krodenbäch.

1406 erscheint Georgius de lapis in der Reihe derer, die an der Wiener Universität das Baccalaureat erwerben wollen, neben Martinus de Cibinio. Dieses läßt vermuten, daß er ein Sachse, somit ein Steiner aus dem Repser Stuhle war.

In der Matrikel der juridischen Fakultät sind eingeschrieben:

1437 Dom. Thomas Sybort de Rückpott (Reps).

1464 Dom. Petrus Mosch de Hameruden im Sommersemester.

1470 Dom. Matthias de Ruppolz (Reps) im Wintersemester.

1488 Dom. Matthias de Ruppoz plebanus de pulchro monte (Schönberg) im Wintersemester.[4]

1515 Wolfgangus piscatoris de Reps.

1520 Dom. Andreas Schobel Transsilvanus de Streitfort.[5]

---

[1] Schuler v. Libloy: Siebenb. Rechtsgeschichte 2. Aufl., I. Bd., S. 461.

[2] D. Sifft, Königsrichter in Reps: Die Stuhlsbeamten alter und neuer Zeit. Manuskript.

[3] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde N. F. VII. Bd., S. 280. Abschrift einer Urkunde im Pfarramtsarchiv in Deutsch-Teckes.

[4] Ohne Zweifel ist es dieselbe Person, die Fraknói als M(agister) Matheus ex Ruppes albensis dioecesis, Juris Pontifici Baccal. 1489 an der Wiener Universität an erster Stelle immatrikuliert, anführt. Er hinterließ in seinem Testamente eine zu damaliger Zeit ansehnliche Büchersammlung, als deren Erben er seine beiden Neffen Stefan und Andreas einsetzte, die er so wie seinen Verwandten Martinus ebenfalls der Universität zuzuführen wünschte. Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde XII. Bd., S. 372. Mitgeteilt von Karl Fabritius.

[5] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, XV. Bd. Siebenb. Studierende auf der Hochschule in Wien im 14. und 15. Jahrhundert. Mitgeteilt von Dr. G. D. Teutsch.

Nach der Reformation wandten sich die sächsischen Jünglinge, ungeachtet aller Schwierigkeiten einer so weiten Reise weit über Wien hinaus, zumal da erst 1779 den Protestanten gestattet wurde, den Grad eines Doktors der Rechten und Medizin, sowie das Magisterium der Philosophie zu erlangen.[1]

So ließen sich an der Universität Jena (gegründet 1548) einschreiben[2]:

1647 Laurentius Bervetus Rupensis.
1698 Andr. Helvig Rupensis Transsilvanus.
1699 Johannes Binzius de Darosz Sax. Transsilvanus.
1721 Georg Poor Transsilv. Rupensis.
1721 Mich. Schlosser Rupensis.
1722 Joh. Georgius Forderreuter Rupe Transsilv.
1731 Dan. Homi Rupe Transsilvanus.
1739 Mich. Blasius Rupensis Transsilv. (Er erhielt aus der Stuhlskasse zur Förderung seiner Studien ein Darlehen von Ugfl. 70).
1745 Martin Pildner Transsilv. Rupe.
1746 Andr. Zoltner Transsilv. Rupe.
1747 Andr. Gräf Rupe Transsilvanus.
1748 Georg Hoffmann Rupe Transsilvanus.
1751 Johann Christiani Transsilv. ex civitate Rupensi.
1751 Paulus Binder Felmerensis Transsilvanus.
1754 Martinus Gratz Transsilv. Rupensis.
1773 Mich. Eusebius Rupe Transsilvanus.
1801 Dan. Jüngling Transsilv.
1802 Lukas Melas Transsilv.
1856 Moriz v. Steinburg, Reps, Siebenbürgen.
1857 Carl Pildner, Reps, Siebenbürgen.
1858 Friedr. Abraham, Reps, Siebenbürgen.
1859 Mich. Hager, Reps, Siebenbürgen.
1866 Friedr. Jüngling, Reps, Siebenbürgen.
1872 Mich. Binder, Stein, Siebenbürgen.
1872 Mich. Kellner, Schweischer, Siebenbürgen.

An der Universität Frankfurt an der Oder (gegründet 1546, wurde 1811 mit der Universität Breslau vereinigt) studierten:

[1] Repser Magistratsprotokoll 1779. Gubernialdekret Z. 1183.

[2] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, XII. Bd., S. 312 ff. Mitgeteilt von G. Schiel und F. Herfurt.

1594 Adelphus (Adleff) Michael, Sohn des Weißkircher Pfarrers Joh. Adelphus.[1]

1654 Johannes Benert, Streitfort. Zahlt bei der Immatrikulation 9 Groschen. Es folgen noch 2 Siebenbürger Sachsen. Auf alle 3 bezieht sich die Bemerkung: »non juraverunt pauperes.«[2]

Die Universität Heidelberg (gegründet 1386) besuchte:

1617 Martinus Bausner Transsilvanus. Der Heimatsort ist nicht näher angegeben; da der Genannte, dem Namen und der Zeit nach dieselbe Person ist, die 1623 die Inschrift in der Brunnenlaube der Repser Burg als Notarius des Repser Stuhles bezeichnet, so können wir ihn getrost zu den Repsern zählen.[3]

An der Universität Leipzig (gegründet 1409) wurden immatrikulirt:

1653 Mich. Walther Rupensis Transsilvanus.
1687 Joh. Langius Rupensis Transsilvanus.
1843 Melas Friedrich aus Reps.
1843 Pildner Martin aus Reps in Siebenb.
1843 Karl Melas aus Reps in Siebenb.
1846 Binder Friedrich aus Katzendorf.

An der Universität Tübingen (gegründet 1477) studierten:

1774 Dan. Jüngling Rupensis Transsilvanus.
1789 Georgius Graffius Darotzensis theol. stud.
1816 Mich. Müller aus Reps.
1818 Franz Modjer aus Sommerburg.
1818 Karl Jüngling aus Streitfort.[4]

An der Universität Wittenberg (gegründet 1502) sind eingeschrieben:

1553/4 10. Febr. Jakobus Rupensis Transsilvanus.
1653 Stephanus Fabritius.[5]
1687 Johannes Lang Rupensis. (Schriftstellerlexikon II. Bd., S. 322.)
1692 Christ. Sifft Katzendorfensis Transsilv. (Schriftstellerlexikon III. Bd., S. 303.)

---

[1] Schriftstellerlexikon. IV. Bd., S. 1—2.

[2] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, XXII. Bd., S. 405. Mitgeteilt von Franz Schullerus.

[3] Martinus Bausner war ein Schwiegersohn des Repser Königsrichters David Weirauch.

[4] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, VII. Bd., S. 460—463.

[5] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, N. F. II. Bd., S. 139. Mitgeteilt von Karl Fabritius.

An der Universität Krakau (gegründet 1364) ließen sich immatrikulieren:

1465 Simon de Reppes, promotus.

1466 Vincentius de Darotz, promotus.

1478 Johannes de Ruppis, promotus.[1]

1521 Benedictus de Felsenschild; „aus Reps“ ist deutsch in Klammer beigegeben.[2]

Der Umstand, daß der Heimatsort deutsch und in Klammer und nicht in lateinischer Sprache beigegeben wurde, läßt ihn apokryph erscheinen.

An der Universität Straßburg (gegründet 1621) studierten:

1655 Bartholom. Müller Streitfordino Transsilv.

1658 Georgius Sifftius Schweischero Transsilv.[3]

An der Universität Erlangen (gegründet 1743) verteidigte seine Inaugural-Dissertation 1770 Schobel Sam. Georg, Pfarrerssohn aus Stein.[4]

Die Universität Breslau besuchte: (Als Gründungsjahr der Fakultät für Philosophie und kath Theologie wird 1702 angegeben, doch finden wir schon 1682 Samuel Valentini aus Schäßburg an derselben eingeschrieben.)

1682 Samuelis Valentini Schässburgensis.[5] Obwohl er von Geburt ein Schäßburger war, ist er doch zu den Repsern zu zählen, da er 1687 als Rektor der Kirchengemeinde Homrod in den Dienst der Schule trat und 1711 als Pfarrer von Galt starb.

Sicher würden wir aus dem Repser Stuhle weit mehr Studierende früherer Jahrhunderte auf den Universitäten Deutschlands finden, wenn nicht bei den meisten Namen statt der genauen Angabe des Heimatsortes bloß »de septem Castris« oder »Transsilvanus« zu lesen wäre. Dazu kommt noch, daß die Verzeichnisse nicht von allen deutschen Universitäten vorliegen und auch die vorhandenen zum Teil mangelhaft sind.

Erschwerend wirkte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts für den Besuch der Universität Wien, daß diejenigen, die wegen Studien nach Wien reisen wollten, die Erlaubnis dazu in den Monaten Juni und Juli vom Gubernium „einzubitten“ und sich sogleich nach der Ankunft bei der siebenb. Hofkanzlei zu melden hatten.[6]

---

[1] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, N. F. Bd. VI., S. 291—295.

[2] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, N. F. V. Bd., S. 117. Mitgeteilt von Karl Schwarz.

[3] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, N. F. Bd. VI. S. 295—296.

[4] Schriftstellerlexikon, III. Bd., S. 223.

[5] Kurze Lebens- und Reisebeschreibung. Samuelis Valentini Segesvariensis.

[6] Magistratsprotokoll 1777. Gubernialdekret vom 22. April, Z. 1933.

Fast alle, die bis zum 19. Jahrhundert die Universität besuchten, widmeten sich dem geistlichen Stande, welche Laufbahn, wie heutzutage, als Lehrer in einer Schule begann. Einzelne verließen das geistliche Amt und betraten die Beamtenlaufbahn. So war der Stadtschreiber von Hermannstadt, den der Rat 1570 „aus Mangel der einheimischen Leute" berief, bevor Schulmeister in Reps. Mich. Albrich hatte Theologie studiert, wurde Notarius bei dem Senate in Reps und später zum Pfarrer von Sommerburg gewählt.[1]

Selbst außerhalb des Repser Stuhles finden wir schon früh Söhne desselben in angesehener geistlicher Stellung:

1500 Simon Paulinus Sybrigiensis (Seiburger) als Plebanus von Schäßburg.

1501 Magister Mich. de Reps als Prior des Dominikanerklosters in Schäßburg.

1504 Petrus de Rupe als Prior ebenda.[2]

1588 Zacharias Weihrauch Homeradiena war Pfarrer in Schaas im Kizder Kapitel.

1563 Mich. Rupensis Er starb als Pfarrer in Trappold.

1608 Adelphus Michael, Sohn des Weißkircher Pfarrers Joh. Adelphus, als Pfarrer in Bogeschdorf und dann wiederholt als Dechant des Bogeschdorfer Kapitels. Er starb 1619.

Geistliche von deren Schriften wir Kenntnis haben:

Isaak Hendel 1548 in Reps geboren, 1570 Kantor in Tekendorf, 1578 Rektor irgend einer Schule, 1579 Notarius des Hermannstädter Judikates, 1586 Mediascher Stadtnotarius, wurde 1587 zum Pfarrer in Seiburg gewählt.

Er schrieb eine Chronik vom Jahre 1143 bis 1593 (Manuskript), die jedoch manche Unrichtigkeit enthielt.

Johannes Ursinus aus Bistritz.

Johann Lang geb. in Reps, studierte 1687 an der Universität Wittenberg, wurde 1699 Pfarrer in Seiburg, wo er 1730 starb. Er schrieb: De versione, quam vocant LXX Viralem Ιστορυμενα Isaaco Vossio potissinum opposita, praeside M. Gerardo Meier etc. 1690. Dissertatio theologica de aeterna Judicii i Divini Oeconomia. 1689.[3]

---

[1] Senatsprotokoll 1688. Mens. Dec. vocatus est Dom. M. Albrichius, Rupensis Notarius Somborinum ad Pastoratum officium.

[2] Fabritius: Urkundenbuch zur Geschichte des Kizder Kapitels. S. 187, 189, 239.

[3] Schriftstellerlexikon, II. Bd., S. 322.

Samuel Valentini aus Schäßburg, Pfarrer in Weißkirch, später in Galt, wo er 1711 starb. Er schrieb:

Kurze Lebens- und Reisebeschreibung. Enthielt außer einer kurzen Beschreibung seiner Reise auf die Universität Breslau 1682 wertvolle Mitteilungen über den Brand von Schäßburg 1676, Kriegsereignisse jener Zeit, über die Erbauung des Kirchenkastelles in Draas, einige Ereignisse früherer Zeit, die Kurutzen in Galt (Manuskript). Ferner:

I. N. I. A. A. Currentes anniversarii, iique universarii sub officio decanatus viri maxime venerabilis clarissimi atque experientissimi domini Andreae Langii t. t. pastoris ecclesiae Rupensis fidelissimi, solertissimi emanati et ex ipsis authenticis descripti (a) Samuele Valentini Segesvariensi etc.[1]

Christian Sifft aus Katzendorf studierte 1692/93 in Wittenberg, wurde 1701 Schulrektor, dann Prediger in Reps und 1700 zum Pfarrer in Felmern gewählt. Er schrieb:

Enunciationes juxta Philosophiam rationalem examinandas: Unus non est Trinum et Trinum non est Unum per adsistentiam S. S. Trinitatis Dei Patris, Filii ac Spr. S. 1693 Witenbergae.

Samuel Georg Schobel aus Reps, Sohn des Pfarrers Georg Schobel aus Stein, studierte in Hermannstadt und Erlangen, war 1775 Schulrektor und 1776 Prediger in Reps, 1777 Pfarrer in Homrod, 1779 Pfarrer in Seiburg. Er schrieb:

Dissertatio inauguralis de Ingenio Oratorio. 1770. Erlangae.[2]

Szeli Joseph, Sohn des Halmagyer Pfarrers Georg Szeli, geb. 1710, studierte in Udvarhely, Hermannstadt, Raab und Preßburg. 1763 wurde er zum Pfarrer nach Sommerburg berufen, wo er 1782 starb. Er hinterließ mehrere Schriften zum Teil in ungarischer, zum Teil in lateinischer Sprache, von denen jedoch nur: B. E. D. Luther Márton Kiss Katekismussa és ennek rövid fontos Magyarázatya im Druck erschien.[3]

Georg Graffius, geb. in Draas, studierte 1780 in Tübingen, war 1807 Pfarrer in Weißkirch und starb 1830 als Pfarrer von Reps. Er schrieb:

Memoraculum Pastorale alphabeticum, e Doctoribus et Canonistis ecclesiasticis, Legibus item Patriae Statuaribus et Articulis Synodalibus, nec non Ordinationibus Aulico-Gubernialibus et Cir-

---

[1] Schriftstellerlexikon, IV. Bd., S. 484—485. Von der erstgenannten Schrift geschieht hier keine Erwähnung.

[2] Schriftstellerlexikon, III. Bd., S. 223—224.

[3] Das Nähere über die Schriften siehe: Schriftstellerlexikon III. Bd., S. 346.

cularibus Superintendentiae privatum in usum privatim congestum 1817.

Die neuere Zeit bleibe unberücksichtigt.

Über die Bildung der Beamten des Repser Stuhles in den ersten Jahrhunderten haben wir keine nähern Kenntnisse. Die meisten mögen, namentlich als man vor Schaffung des Statutarrechtes bloß nach dem Gewohnheitsrechte Recht sprach, nur aus der Repser Schule, wo auch Latein gelehrt wurde, hervorgegangen sein und während des Dienstes sich die nötigen Kenntnisse erworben haben. Nach der Reformation finden wir wenigstens bei einem Teile, wie unter anderem manches Zitat in den Senatsprotokollen mit genauer Angabe des Autors zeigt, eine besondere Belesenheit in der klassischen Literatur. Einen Zufluß solcher höherer wissenschaftlichen Bildung erfuhr der Beamtenstand aus dem Geistlichenstande. Wiederholt betraten Kandidaten der Theologie, die eine deutsche Universität besucht hatten, die weltliche Laufbahn, die sie beim Stuhlsamte als Notarius begannen.

In späterer Zeit besuchte ein Teil derer, die sich dem Beamtenstande widmeten, nach Absolvierung des Gymnasiums eine höhere Lehranstalt, so das Kollegium in Nagyenyed, Klausenburg, Marosvásárhely oder Udvarhely.

Noch 1797 wurde von der Stuhlsversammlung bei der Beamtenwahl beschlossen: Daß für das Königsrichter- und Bürgermeisteramt nur »litterati«, für das Stuhlrichteramt dagegen auch »illitterati« in die Wahl gegeben werden. In demselben Jahre bittet der Orator der Repser Kommunität den Magistrat im Namen der Bürgerschaft: „die lateinische Sprache in der hiesigen Schule wieder in Gang zu bringen . . ., damit auch in Zukunft Hannen und Oratores, ja sogar Magistratuales, aus der Mitte der Bürgerschaft genommen werden können“.

Im 19. Jahrhundert war es erforderlich, daß man nach Vollendung der Gymnasialstudien nach Marosvásárhely oder Klausenburg ging, um hier am Kollegium die rechtswissenschaftlichen Vorlesungen zu besuchen und sodann bei der königlichen Tafel einige Zeit zu praktizieren. Als am 1. November 1844 die juridische Fakultät in Hermannstadt eröffnet wurde, übte diese eine größere Anziehungskraft auf die sächsischen Jünglinge aus, so daß die jüngsten Beamten des Repser Stuhles aus ihr hervorgingen. Auch von den Beamten früherer Jahrhunderte, die nicht aus dem geistlichen Stande hervorgegangen waren, erfreute sich wenigstens ein Teil höherer Bildung.

Michael Altenberger, Sohn des Hermannstädter Bürger-

meisters Thomas Altenberger, 1497—1506 Königsrichter des Repser Stuhles, war Magister.[1]

David Weihrauch, geb. 1573 als Sohn des Repser Pfarrers Bartolomäus Weihrauch, war nach Vollendung seiner Studien — wahrscheinlich am Gymnasium in Schäßburg — Schulrektor in Keisd, darauf Schulrektor in Reps, welche Stelle nach damaligem Brauch mit dem Notariate verbunden war. Er vertauschte das Schulmeisteramt mit der Beamtenlaufbahn. Da er schon mit dem 20. Jahre das Stuhlrichteramt bekleidete, ist nicht anzunehmen, daß er eine höhere Lehranstalt als das Gymnasium besuchte, obwohl er die Beinamen „Litteratus“ und „Deak“ führte. Für seine besondere geistige Befähigung sprechen nicht nur die Beinamen, sondern auch die Betrauung von Seite der Nationsuniversität mit einer Deputation (in Gemeinschaft mit dem Schäßburger Bürgermeister) an Kaiser Mathias nach Wien. Er starb 1635.

Zacharias Filkenius, Neffe des Königsrichters David Weihrauch, war Ratsschreiber, dann Stuhlrichter in Schäßburg und ging 1637 als Königsrichter nach Reps. Wir finden ihn ebenfalls mit dem Beinamen „Litteratus“ und „Deak“ benannt. Er starb 1642.[2] Er schrieb:

Erchiridion rerum variarum homini polytico officiali non inutile.

Christian Müller aus Katzendorf, von 1671—1685 abwechselnd mit dem Königsrichter- und Bürgermeisteramte betraut, erscheint ebenfalls unter dem Namen „Litteratus“, was auf eine höhere Bildung hindeutet.

Martin Pildner aus Magarei studierte am kalvinischen Kollegium in Weißenburg, am Gymnasium academicum Reformatorum in Klausenburg und unter dem „erziehungskundigen“ Rektor Valentin Greißing am Gymnasium in Kronstadt. Von Großschenk, wo er als Kollaborator an der Schule angestellt war, folgte er 1689 dem Rufe als Notarius nach Reps. 1703 betraute ihn der Stuhl mit dem Königsrichteramte, das er bis zu seinem Tode 1731 fast ununterbrochen versah.

Ephraim Pildner von Steinburg, Sohn des Königsrichters Martin Pildner, von 1731—1761 fast ununterbrochen Königsrichter des Repser Stuhles, hinterließ eine Büchersammlung von 48 Werken in nahezu 70 Bänden, darunter: Atlas von Homann, 19 Karten, Groß-Folio. — Allgemeines historisches Lexikon in 2 Bänden, bei der Teilung geschätzt

---

[1] Im „Verzeichnis der Repser Stuhlsbeamten älterer und neuerer Zeit“ vom Königsrichter Dan. Sifft ist die Amtsdauer Altenbergers bloß von 1504—1506 angegeben, während wir in den „Rechnungen aus den Archiven der Stadt Hermannstadt und der sächs. Nation“ (I. Bd., S. 241) aus dem Jahre 1497 lesen: Item Magistro Michaeli Altenperger judici regio sedis Rupensis fl. 10.

[2] Senatsprotokoll des Repser Stuhles.

auf 15 Gulden. — Hübner: Zeitungslexikon. — Puffendorf: Einleitung in die politische Historie. — Scharsii Logika. — Beissii Logika. — Cosae Logika. — Manutii Thesaurus elegans. — Menhens Gelehrten-Lexikon. Dazu noch mehrere Bücher theologischen und juridischen Inhalts sowie lateinische Klassiker.[1]

Karl v. Steinburg betrieb schon am Hermannstädter Gymnasium mit Vorliebe klassische Studien. Cicero und Horaz waren bis zum Tode seine Lieblinge. Mit Mathematik, Philosophie, französischer und italienischer Sprache beschäftigte er sich gerne. Zur gründlichen Erlernung der ungarischen Sprache besuchte er ein Jahr hindurch das Udvarhelyer Kollegium.

Nachdem er sich bei der kgl. Gerichtstafel in Marosvásárhely (1768) für seinen künftigen Beruf vorbereitet hatte, studierte er an der Universität Wien Physik, Rechts- und Staatswissenschaften. Von November 1773 an besorgte er gleichzeitig als Sekretär des Br. v. Brukenthal unter anderem die geheimen Korrespondenzen. Von Wien zurückgekehrt, wurde er beim Magistrate (1775) angestellt, trat dann nach Auflösung des Königsbodens 1784 in den Komitatsdienst und wurde 1790 bei der Restauration der Verfassung zum Bürgermeister und später zum Königsrichter des Repser Stuhles gewählt.

Er war in seinen Mußestunden literarisch viel beschäftigt, doch blieben seine Arbeiten leider als Manuskript. Er schrieb:

1. Verschiedene Rechtsfälle nebst Bemerkungen; 2. Übersicht der Verfassung des Repser Stuhles sowohl älterer als auch neuerer Zeit; 3. Vergleich der öffentlichen Geschäfte der ältern mit denen der neueren Zeit bei den sächsischen Publicis; 4. Kurze Übersicht der verschiedenen Kontributionsmethoden in Siebenbürgen. Verfaßt 1800; 5. Von den Wahlen und dem Nepotismus; 6. Von den Zünften in der sächsischen Nation; 7. De quattuor receptis Religionibus in Transsilvania; 8. Ein ausführliches Werk unter dem Titel: Jura Saxonum privata. Lateinisch und Deutsch. Es enthielt: I. Bürgerliche Pflichten und Rechte und anständige Arten zu deren Erlangung im friedlichen Wege. II. Mittel und Modalitäten, gekränktes oder benommenes Recht im gerichtlichen Wege wieder herzustellen und zu erlangen. III. Sühnen und Strafen der Verletzer der Personen und Rechte Anderer; 9. Von der Beschaffenheit der Walachen, sowohl auf dem sächsischen National-Grund als in den Kreisen anderer Nationen. Eine Vorstellung der sächsischen Nationsuniversität an König Leopold II. wider die von den siebenb.

[1] Inventar der Hinterlassenschaft.

Walachen im Jahre 1791 abverlangte Nationalität und Konzivilität; 10. Verzeichniß derer Oberhäupter Siebenbürgens.[1]

Mich. Conrad von Heidendorf schrieb 1784 über Karl v. Steinburg: Der Repser Königsrichter ist ein Mann von Verstand und Wissenschaft, besonders der Geschichte, nicht nur der lateinischen und der Landessprachen, sonder nauch der französischen kundig. Zu den Geschäften mit Anstand geschickt, dabei ein gründlicher Mann voll Vaterlands- und Nationalliebe.[2]

Daniel Sifft aus Reps besuchte 1803 nach Absolvierung des Kronstädter Gymnasiums das Lyzeum in Klausenburg. Darauf diente er kurze Zeit bei dem Gubernium und trat dann als Allodialperzeptor in den Dienst des Repser Stuhles. Hier stieg er bis 1827 zum Bürgermeisteramte empor. Von 1835—1850 wurde er von der Stuhlsversammlung ununterbrochen mit dem Königsrichteramte betraut. Er war literarisch tätig, doch sind seine Schriften als Manuskript geblieben und zum Teil vor seinem Tode vernichtet worden. Auf uns sind gekommen:

1. Beitrag zur Geschichte des von der sächs. Nation unter den einheimischen Fürsten entrichteten Martinszinses (1825); 2. Die Königsrichter des Repser Stuhles, von Mathias Soel Königsrichter 1593 bis Joh. Gottlieb Kraus von Ehrenfeld 1814 (verfaßt 1825); 3. Geschichte des dem Repser Stuhle zugehörigen Praediums-Freithum (1831); 4. Verzeichniß der Repser Stuhlsbeamten (Stuhlrichter, Bürgermeister und Königsrichter) älterer und neuerer Zeit. Es beginnt diese höchst schwierige Arbeit mit Nikolaus, einem Sohn Martin de Hynhalan 1366 und schließt mit Petrus Falk, Bürgermeister 1814—1827. Manches schrieb Sifft für die Zeitschrift „Blätter für Geist, Gemüt und Vaterlandskunde“, doch anonym, weshalb nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, was aus seiner Feder floß.

Friedrich Jüngling, Sohn des Draaser Pfarrers Dan. Jüngling, studierte nach Absolvierung des Gymnasiums in Schäßburg und M.-Vásárhely Rechtswissenschaften. Darauf trat er bei dem Stuhlsamte in Reps ein. Bei der allgemeinen Versetzung der Beamten 1852 wurde er der Finanzdirektion in Kronstadt und von da der Finanzdirektion in Klausenburg zugeteilt, wo er in den sechziger Jahren starb. Er schrieb:

---

[1] Siebenbürgische Provinzialblätter, IV. Bd., S. 239—246. Schriftstellerlexikon, III. Bd., S. 333—335.

[2] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, XVIII. Bd., S. 192. Mitgeteilt von Dr. Rud. Theil.

1. Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens[1]; 2. Die adlige Curia in Halmágy[2]; 3. Die Gründung von W.-Teckes.[2]

Ein schon längst gefühltes Bedürfnis des intelligenten Teiles von Reps und der Umgebung zu befriedigen, suchte 1839 J. G. F. Kraus (seit 1840 Schulrektor an der ev. Volksschule in Reps) die Gründung einer Lesebibliothek tatkräftigst zu fördern. Sowohl Beamte, als auch der intelligentere Teil des Gewerbestandes und die Pfarrer der Umgebung von Reps sowie die Offiziere des k. k. Prinz Eugen von Savoyen-Dragoner-Regimentes traten als Leser bei. Bald erreichte die Büchersammlung eine für hiesige Verhältnisse bedeutende Anzahl von Bänden. Die besten Schriftsteller damaliger Zeit waren vertreten.

In den kriegerischen Jahren 1848—1849 ging sie zu Grunde, da man während dieser Zeit nichts las und viele Bände, die man früher übernommen hatte, in Vergessenheit geraten nicht zurückgegeben wurden, zum Teil auch infolge plötzlichen Ausmarsches des Militäres für immer verloren gingen. Lange Zeit kümmerte sich niemand um die Bibliothek. Endlich nach vielen Jahren sammelte man den geringen Rest und wies ihn der Lehrerbibliothek der ev. Schule zu.

Jetzt werden die Bücher nur wenig begehrt, teils weil die sächsischen Beamtenfamilien verschwunden sind, teils weil man in den vielen, guten und minderwertigen Zeitschriften und in den oft verderblichen, durch Kolporteure verbreiteten Romanen mehr Befriedigung findet.

Im Gefühle des geistigen Zusammenhanges mit den übrigen Kreisen des Sachsenlandes lud die Marktgemeinde Reps in den Jahren 1851 und 1875 den Verein für siebenb. Landeskunde ein und versammelte hier die Träger des geistigen Lebens des sächsischen Volkes damaliger Zeit.

Möge dieses geistige Band noch lange erhalten bleiben.

Im selben Sinne ist auch die Wirksamkeit der nachfolgenden Vereine zu deuten, die sich nach Möglichkeit auch organisch den schon bestehenden großen sächsischen Verbänden einfügten.

1847 wurde die „Repser Liedertafel" von sächsischen Beamten gegründet und im Jahre 1862 reorganisiert. Am 31. Dezember 1907 zählte sie 63 ausübende und 40 unterstützende Mitglieder und hatte ein Vermögen von 529 K 91 h.

Zur Förderung der Interessen der sich immer ausschließlicher industrieller Betätigung zuwendenden sächsischen Bürgerschaft dient seit 1882 „Der Bürger- und Gewerbeverein". Der Vereinsfond

[1] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde N. F. I. Bd., S. 295.
[2] Ebenda, VII. Bd., S. 271 und S. 277.

desselben betrug am 31. Dezember 1907 717 K 19 h. Der Unterstützungsfond 574 K 30 h.

Am 30. März 1884 folgte die Gründung des „Verschönerungsvereines“ der am 31. Dezember 1907 über ein Kapital von 700 K 20 h verfügte. Dazu kommt noch der Burgerhaltungsfond von 167 K 40 h.[1]

Nachdem bis zum Jahre 1889 der Feuerwehrdienst durch die „Nachbarschaften“ versehen worden war, wurde am 13. März dieses Jahres durch Gründung der „Repser freiw. Feuerwehr“ das Löschwesen geregelt.

Der Unterstützungsfond beträgt 1000 K. Dabei werden die laufenden Ausgaben und Anschaffungen aus der Allodialkasse bestritten.

Der seit 1898 bestehende „Jugendbund“ hatte am Schlusse des Jahres 1907 28 unterstützende und 35 aktive Mitglieder und ein Vermögen von 972 K. Daß es ihm gelingen möge seiner Aufgabe: „Hebung und Förderung der geistigen und sittlichen Ausbildung der Jugend und Erweckung eines tüchtigen Bürgersinnes“ gerecht zu werden, wollen wir im Interesse des in Reps so hart bedrängten Sachsentumes zuversichtlich hoffen!

[1] Zur Instanderhaltung der Burg dient auch der „I. Geographie“ schon erwähnte Sara Graef'sche Stiftungsfond, der am 31. Dezember 1907 die Höhe von 2545 K 75 h erreicht hatte.

Inhalt des siebenunddreißigsten Bandes.

1. Heft.

2. Heft.

3. Heft.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

E. A. Bielz, **Siebenbürgen.** Ein Handbuch für Reisende. In neuer Bearbeitung herausgegeben von Emil Sigerus. 3. Aufl. Mit 41 Abbildungen, 3 Stadtplänen und einer Karte Siebenbürgens. Kl. 8°. VIII und 284 Seiten. Mit Ergänzungen 1909. Hermannstadt, 1903. W. Krafft. Preis geb. K. 4.—.

Jahrbuch des Siebenbürgischen Karpathenvereins. Mit zahlreichen Abbildungen. 8°. Hermannstadt, 1881—1886 à K. 4.—, 1887—1910 à K. 5.—.

Ernst Kühlbrandt, **Die evangelische Stadtpfarrkirche A. B. in Kronstadt.** 1. Heft. Zur Honterusfeier herausgegeben auf Kosten der evang. Kirchengemeinde A. B. vom Presbyterium. Mit Abbildungen. Gr. 4°. 71 Seiten und 10 Tafeln. Kronstadt, 1898, Honterusdruckerei Johann Gött's Sohn. Preis geh. K. 6.—.

Julius Groß und Ernst Kühlbrandt, **Die Rosenauer Burg.** Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Mit 12 Abbildungen. Gr. 8°. 72 Seiten. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. Preis geh. K. 2.—.

Zur Volkskunde der Siebenbürger Sachsen. Kleinere Schriften von Josef Haltrich. In neuer Bearbeitung herausgegeben von J. Wolff. Gr. 8°. XVI und 535 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geh. K. 4.—.

Josef Haltrich, **Deutsche Volksmärchen aus dem Sachsenlande in Siebenbürgen.** Vierte illustrierte Auflage. 8°. 316 Seiten. Im Anhang XVI S. Briefe von Jakob und Wilh. Grimm, Simrock und Wachsmuth. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

Dr. Fr. Müller, **Siebenbürgische Sagen.** 2. Auflage. 8°. XXXVII und 404 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 4.—.

Fr. Fr. Fronius, **Bilder aus dem sächsischen Bauernleben in Siebenbürgen.** Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. 3. Auflage. 8°. XV und 252 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 3.20.

M. Albert, **Die Flandrer am Alt.** Historisches Schauspiel in 5 Akten. 3. Auflage. W. Krafft. Im Druck.

— — **Harteneck.** Trauerspiel in 5 Akten. 8°. 148 Seiten. Hermannstadt, 1886. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

— — **Ulrich von Hutten.** Historisches Drama in 5 Akten. 8°. 132 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

— — **Gedichte.** 8°. XI und 298 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 4.40.

— — **Altes und Neues.** Gesammelte siebenbürgisch-sächsische Erzählungen. 8°. 468 Seiten. Hermannstadt, 1890. W. Krafft. Preis geb. K. 5.60.

Viktor Kästner, **Gedichte in siebenb.-sächsischer Mundart.** 2. Auflage. Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, mit einem Lebensbilde des Dichters und erklärenden Anmerkungen bearbeitet von Dr. Adolf Schullerus. 8°. XLII und 154 Seiten. Hermannstadt, 1895. W. Krafft. Preis geb. K. 3.40.

Friedr. Wilh. Schuster, **Alboin und Rosimund.** Trauerspiel in 5 Aufzügen. 2. revidierte Auflage. 8°. 130 Seiten. Hermannstadt, 1884. W. Krafft. Preis geb. K. 1.60.

— — **Gedichte.** 2. vermehrte Auflage. 8°. X und 276 Seiten. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. Preis in 1/2 Leinwand geb. K. 4.40, eleg. geb. in Goldschnitt K. 5.40.

Fr. W. Seraphin, **Die Einwanderer.** Historischer Roman. Hermannstadt, 1904. G. A. Seraphin. Preis brosch. K. 6.—, eleg. geb. K. 7.20.

Tr. Teutsch, **Sachs von Harteneck.** Ein Trauerspiel in 5 Aufzügen. Kl. 8°. 201 Seiten. Kronstadt, 1884. H. Zeidner. Preis cart. K. 2.60.

— — **Schwarzburg.** Historische Erzählung aus der Vergangenheit der Siebenbürger Sachsen. 8°. 610 Seiten. Kronstadt, 1882. H. Zeidner. Preis geb. K. 6.60.

— — **Georg Hecht.** Historischer Roman aus der Vergangenheit der Siebenbürger Sachsen. Gr. 8°. 564 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. jetzt K. 5.—.

Ludwig Michaelis, **Die Johannisglocke von Unterten.** Novelle aus dem Siebenbürger Sachsenlande im Zeitalter der Reformation. 12°. 79 S. Hermannstadt, 1890. Franz Michaelis. Preis geh. K. 1.—, geb. K. 1.60.

Emil Sigerus, **Burgen und Kirchenkastelle im siebenb. Sachsenlande.** 50 Bilder in Lichtdruck. Folio. Hermannstadt, 1900. Jos. Drotleff. Preis eleg. geb. K. 24.—.

— — **Durch Siebenbürgen.** Eine Touristenfahrt in 50 Bildern in Lichtdruck und Mehrfarbendruck mit einem Vorwort und begleitendem Text. Quartformat. Hermannstadt, 1905. Josef Drotleff. Preis eleg. geb. K 30.—.

Inhalt des 3. Heftes des siebenunddreißigsten Bandes:

Buchdruckerei W. Krafft in Hermannstadt.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Achtunddreißigster Band.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1912.

Archiv
des Vereines
für
siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Achtunddreißigster Band.

1. u. 2. Heft.

Herausgegeben
vom
Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.
In Kommission bei Franz Michaelis.
1912.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Achtunddreißigster Band.

1. u. 2. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1912.

Syntaktische Funktion der Wortformen im Nösnischen.

Ein Beitrag zur siebenbürgisch-fränkischen und luxemburgischen Syntax

von

Fritz Holzträger.

(Schluss.)

2. Das Verbum.

Das Verb hat formal verschiedene Einschränkungen erlitten, besonders aber ist funktionell mancherlei Veränderung vorgegangen seit der mhd. Zeit. Es werden unterschieden die Tempora, Modi, Nominalformen, Aktiv und Passiv; es gibt noch Umlautsreihen, starke und schwache Verben, Präteritopräsentia; wir finden also die wesentlichen Erscheinungen des Ahd., Mhd. am Verb noch heute in unseren Maa., natürlich mit den Veränderungen, die Lautentwicklung, psychologische Verschiebungen und schliesslich auch fremde Einflüsse im Laufe der Zeit bedingten. Über Einteilung der Verben, ihre Abwandlung, über den Übertritt aus der schwachen in die starke, und umgekehrt, vergleiche man fürs Nösn. Frühm, Kap. II, p. 50–80, fürs Msltl. Hoffmann, 2. Abschnitt, II, p. 74–86, fürs Rheinfr. Kirchberg, p. 53–59, fürs Rip. Münch, Kap. 11, p. 167–185.

Die Arten des Verbs.

§ 65. Transitives, intransitives, reflexives und unpersönliches Zeitwort.

Wenn auch nicht allzuhäufig, findet doch ein Übergang zwischen diesen vier Klassen statt, in der Art, dass Transitiva intransitiv werden, und umgekehrt; gewisse Verba auch reflexiv und unpersönlich gebraucht werden können. Es geschieht auch, dass reflexiver und unpersönlicher Gebrauch bei demselben Verbum sich gleichzeitig finden, um eine gewisse Art des Geschehens anzudeuten. Immer aber, wenn ein Übertritt oder eine Verbindung erfolgt, geschieht dies zugleich mit einer Bedeutungs- (Funktions-)änderung des betreffenden Zeitwortes,

1. Wird ein Intransitivum transitiv, so geht dies in der Regel mit einer Veränderung der Lautgestalt vor sich. Meistens tritt eine Vorsilbe vors Verb. Z. B. *greifn*, aber *bəgreif mich* (greife, d. h. fasse mich), *ibərgreifm, də hǫ̂nt* (die sehne zerren), lxbg. *greifən: bəgreifən.* — Nösn. *laudn: auslaudn (dət jôr* = jahr). — *lǫchə: auslǫchə*, lxbg. *auslâchən* (auslachen, verspotten). — *trêdn: zətrêdn*, lxbg. *zərtriədn* (treten: zertreten) etc. — Über Transitivierung durch Vorsilben vgl. § 19. — Es kann aber das Verbum in der gleichen Lautgestalt beide Funktionen vereinigen. Z. B. nösn. *klô* (klagen) intrans. und trans. 1. trauernd beklagen, 2. jemanden anklagen (vgl. § 19, § 21, 5). — *râfm* (rufen), jem. zurufen, trans. jem. herbeirufen (vgl. § 21, 4); lxbg. *əršt́ekən* trans. intrans. = ersticken. (Im Nösn. ist das Intransitiv *äršt́äkə*: das Trans. *ärwirgə*) u. a. Eine Veränderung der Lautgestalt erfahren die Faktitiva, die zu ihrem Grundwort im Verhältnis von trans. zu intrans. stehen. Z. B. nösn. *ärzaufm: ärzêfm* (ersaufen, ersäufen), auch lxbg. *ərzaufən: ərzêfən;* nösn. *draugə: dreigə* (trocknen, trocken machen) vgl. § 18.

Anmerkung 1. *äršt́aun* ist nösn. auch transitiv. *dǫ̂d-äršt́aunt mich* (das versetzt mich in staunen). — Nösn. lxbg. begegnen vgl. § 21, 2a. — *ə wit nau nami də xant knirtšəln* (er wird nun nicht mehr die zähne [mit den zähnen] knirschen), heisst es beim Tod eines, der mit seiner Frau in Unfrieden gelebt hat. § 19. Ähnlich magy. fogát (acc.) csikorgatja.

2. Transitive Zeitwörter werden häufig absolut gebraucht, d. h. sie unterdrücken das selbstverständliche Objekt, auch lxbg. Ich führe nur nösn. Beispiele an: Z. B. *wâšn* (waschen, Wäsche); *änzâzn* (einsetzen, das Brot in den Ofen); *mər bǫkə heit* (wir backen heute, Brot); *mər beichn heit* (die Wäsche in Lauge weichen); *beidâ* ⊥ - (beitun, das Wasser zur Suppe u. ä.); *uadâ* ⊥ - (abtun, Schweine schlachten); *huad-ər šu gəmêt?* (habt ihr schon gemäht, Gras); *huad-ər šu gəšnidn?* (habt ihr schon geschnitten, Getreide); desgleichen: *änfârn, drâšn* (einführen, dreschen); *hu də šwei šu bəku?* (haben die schweine schon bekommen, ihr Fressen) etc. — Sie können aber auch vollkommen intransitiv werden, dabei das Perfekt aber doch mit »haben« bilden. *ə äs-durchgebrâit* (er ist durchgebrannt, d. h. davon gelaufen); *ə huad-ibəršlô* (er hat überschlagen, mit dem Wagen umwerfen); *dər dǫ̂ch huat šu zîr uagənû* (der tag hat schon sehr »abgenommen«, d. h. die Tage sind kürzer geworden); *dər hôl huat šwêr gəšlô* (der hagel hat schwer geschlagen, d. h. grossen Schaden angerichtet); *ə huad-uagəkrǫzt* (er hat abgekratzt, s. m. wenn

ein unsolider Mensch stirbt, Mtdf.). Auf der Grenze steht etwa: *uzâzn* = ansetzen. *diar huat nät licht ugəzqzt* (der hat nicht schlecht angesetzt, ist stark geworden); *diar huat nät-vinich fątət ugəzązt* (der hat nicht wenig fett angesetzt).

Anmerkung 2. Der Unterschied in der Bildung des Perfekts der transitiven und intransitiven Verben ist natürlich auch nösn. lxbg. Alle transitiven, reflexiven und unpers. Verben bilden das Perfekt mit „*hu*" = haben. Dass diese Bildungsmöglichkeit aber auch intransitiven Verben zukommt, haben einige Beispiele oben gezeigt. Die intrans. Verba jedoch, die eine Bewegung von oder nach einem Ziele, das Versetzen aus einem Zustand in einen anderen ausdrücken, umschreiben mit »sein«. Der Unterschied, der durch die Umschreibung mit beiden Hilfsverben an einem und demselben Verb gemacht wird, ist weder nösn. noch lxbg., wird wohl eher der Schriftsprache eignen, als den Maa. überhaupt. Z. B. er hat drei Stunden geritten, und: er ist nach N. geritten u. a.; vgl. dagegen altbg.

Anmerkung 3. Zur Umschreibung des Perfekts von sein dient — nach der Angabe Kischs W. W. 73 — haben: *ich hu gəwêst* = ich bin gewesen, »nach md. und nd. Gebrauche«. Nur für Kallesdorf bei Bistritz bezeugt. Mir unbekannt, auch lxbg. nicht.

3. Die reflexiven Verba sind zweierlei Art: 1. entweder werden sie nur reflexiv gebraucht, oder 2. erscheinen sie auch nicht reflexiv.

a) Ausser den § 20 und § 29 angeführten Verben — nicht alle des letzten Paragraphen sind nur reflexiv — gehören hierher noch: *zich frandərn* (mhd. *verandern, verendern*) heiraten, sich verheiraten, lxbg. *bəštuədən* (nicht nur reflexiv, vgl. Wb. 30); *zij-äntšlâisn* = einen entschluss fassen; *zich zəfrin* (zufrieden) *gê* = sich bescheiden, lxbg.; *zich nidərlêgrə* = sich niederlegen d. h. zu bett gehen, lxbg.; (nösn. *nidərlą̂i* »niederliegen« zu bett gehen, auch, aber nicht immer reflexiv); *zich-bədą̂ŋkrə* = für etwas danken; *zij-ämdâ* (- ⊥ »umtun«) = zu erfahren suchen, lxbg. *ə kukt-sich dərnô em; zij-auskan* = »auskennen«, in einer sache bescheid wissen; *zich fərkostn (fərkestn)* sich in unkosten stürzen; *zich-veitan* - ⊥ (rum. *a se văetá*, zur Interj. *văi*) wehklagen, auch: sich (laut) verwundern; *zich fərbäligrə* = »verbilligen«, wohlfeiler werden; *dər mänts hät-sij-əm nôm wuagrə nôgənû* = der mensch habe sich ihm nach dem wagen nachgenommen, d. h. wäre seinem wagen nachgeschlichen. G. B., Tatsch (vgl. rum. *a se duce* = sich begeben).

b) *zich-däŋən* = sich verdingen: *däŋən* = (auf) dingen. Dienstnehmer, Dienstgeber; *zich-bərôn* = eine sache beraten, sich beratschlagen: jem. beraten; *zich plôgrə* = sich abmühen: jem. plagen, d. h. quälen mit Fragen u. dgl.; *zij-ąfhą̂ln* = »sich aufhalten«,

sich über etwas ärgern, etwas missbilligen. So auch apachisch. Auch sich irgendwo aufhalten, verweilen (auch lxbg.): etwas aufhalten, in seiner bewegung hemmen; oder etwas auf = offen halten. (Sack u. dgl.) auch lxbg.; *ȝich losn* = sich gehen lassen: *loȝ ən* = lasse ihn sein; *ȝich trân, gətrân* (trauen) = wagen, (lxbg. auch dativisch. *ech trauə mər net*): jem. trauen; lxbg.; *ȝich mäd-âmən bəgên* und *amən bəgên* bleibt sich gleich; niedersitzen *(nidərȝäzn)* wird refl. und nicht refl. gebraucht, ebenso das Simplex *ȝäzn*, so dass: *ich hu mich nidərgəȝązt* und *ich hu mich gəȝązt* = *ich-säzn*, vgl. Paul[4], § 191. Ebenso: *ich hu mich gəluacht* (gelegt) = *ich lą̂i* (liege). In der Bedeutung des Reflexivums wird das Nichtreflexivum gebraucht in St. Georgen: *dər ą̂ndər ȝą̂ȝ-ąft rôs* = der andere sass (setzte sich) aufs pferd. In Weisskirch heisst's: *ir mą̂ wôcht-sich-t lêbm* (ihr mann wagte sich das leben, setzte sein leben daran). Das St. Georg.: *wo ȝich-diar mänts̆ hät fərs̆vąn* (wo sich der mensch hätte verschwunden) ist jedenfalls Kontamination aus verschwinden und sich verlieren. — Einige nhd. Reflexiva werden im Nösn. durch nicht reflexive Verba ausgedrückt: sich magyarisieren = *fərä̈ərs̆n, fərzâkəln* (zu *„Zâkel“* = Sekler), desgleichen *fərblês̆n* (zu *„Blôch“* = Walache); sich erbrechen = nösn. *brâichn*, lxbg. dagegen *ən huət sij-ärbrach* oder *gəbrach*. — Das Reflexivum vertritt im Nhd. in manchen Fällen direkt das Passiv; ein Gebrauch, der im XVIII. und XIX. Jh. besonders sich verbreitet, scheinbar unter franz. Einfluss. Das Nösn., dem dieser Gebrauch nicht fremd, erscheint durch das Rum. nicht so stark beeinflusst, wie das Lxbg. durch das Französische. Mir ist nur geläufig (nicht immer mit pass. Bedeutung): *ə let-sich-drä̈əkə* (er lässt sich trinken, vom Wein); *dät zeich-drêt-sich licht* (dies zeug trägt sich schlecht); *ə let-sich nät licht u* (er lässt sich nicht schlecht an); *ət mącht-sich* (es macht sich); *ət kant-sich* (es kennt sich); *ət hîrt-sich* (es hört sich); *ət seit-sich* (es sieht sich); *dą̂t fänt-sich s̆u* (das findet sich schon, immer futurisch; gewöhnlich *dą̂t vit-sich s̆u fän*, wird sich ergeben). Doch auch: *dət s̆vei s̆eint-sich-gât zəm ȝei* (das schwein scheint [sich] gut zu sein; rum. *se vede* = scheint, wörtlich: sieht sich. So ist nösn. nicht nur in dieser Wendung das Reflexivum übernommen, sondern auch unrichtigerweise bei scheinen).

Lxbg. *ə drəkt-sich-gut, dât-bəgreift-sich* (versteht sich); *wi dât-sich mecht* (wie das so geht); *'d-ȝach mecht-sech* (die sache geht vom fleck, geht in ordnung), doch: die Sache wird gemacht = *dei ȝach-get gəmâcht; dât-sêt-sich ąet* (das sagt man nicht, wird nicht gesagt);

dât mecht sech net (das geht nicht, d. h. wird nicht gemacht); *zich ârm, reich machən* (arm, reich werden); *t'-sach fənt-sech* (die sache findet sich); *də wê gêt sech gut* (der weg geht sich gut, nösn. nie); *dat pärt reit sech gut* (das pferd reitet sich gut, nösn. nicht); *də rak drêit sech šlecht* (die form oder farbe passt nicht, oder der stoff ist nicht dauerhaft); *dêi wuər fərkêft sech gut* (die ware verkauft sich gut, nösn. nicht); *wel get-sej-əmôl gəfêidərt* (jetzt wird aber mal gefüttert) u. a. Unter dem Einfluss dieser Wendungen scheint mir dann auch der reflexive Dativ mit dem reflexiven Akkusativ im Lxbg. vertauscht worden zu sein in den Wendungen: *wi komd-ər mich fir* (wie kommt ihr mir vor); *ət kent mich bəkant fir* (es kommt mir bekannt vor); *t-vidəršlêt mech* (es widersteht mir).

4. Sätze, die nur das aussagen, dass überhaupt etwas geschieht, stattfindet, werden mit unpersönlichen Verben gebildet. Diese sind ausser den auch nhd. gebrauchten es regnet etc. folgende: Nösn. *ət firtəlt* (es schlägt ein viertel auf der turmuhr); *ət hêst* (man erzählt sich, dicitur); *ət zeicht-sij-qf* (es hellt sich auf, vom bewölkten Himmel); *ət šimərt,* von der Morgen- und Abenddämmerung; *ət šit* (»es schüttet«, es regnet wie mit kübeln); *ət nizəlt, ət ziməst* (es regnet ganz fein und wenig); desgleichen *'t-šnqisəlt,* vom Schnee; *əd-ibərdrêt* s. m. von einer vor Wind geschützten Lage; *'t-fəränt* = es verrinnt, von nassen Gefässen); *ət kq dər bəgên,* lxbg. *t kent-dər firkomən* (es kann sich ereignen, dass du ....); *ət-bərêchərt* (es beräuchert, passivisch). — Dann Ausdrücke, die leibliche oder seelische Zustände bezeichnen: *əd-qkəlt mich,* auch lxbg., *'däs mər qklich* (es eckelt mir; eine unangenehme Empfindung haben); *d-äs mər qməl* (ich fühle mich unwohl, körperlich, geistig), ähnlich: *d-äs mər uarəkum* (zu rum. *oare cum* = auf irgend eine Art).

Lxbg. *t bromêrt* (es reift, vgl. franz. *brume* und den *brumaire* Okt., Nov.); *t šlôrênt* - ⸍ (es [schlag] regnet wie mit kübeln); *t vant* (es windet, der Wind bläst); *t fuzəlt (?), t-šnifəlt, t niwəlt* = nösn. *t nizəlt; t doəkəlt* (es dunkelt); *t himəlît* ⸍ - ⸍ (es wetterleuchtet), auch *t-vetərlît; t bəjêrzt* (es jährt sich); *t hêst* oder *t get gəzôt; t braucht kê feiər fir dn ôwnt* (es ist für heute abend kein feuer notwendig, Rodemachern); *d-as mər šlecht* etc.; doch: *die hun och kâl, warm,* vgl. § 27, so kann auch nösnisch *ich viarn, zei qəəst* nicht unpersönlich konstruiert werden; lxbg. dagegen *t get mər aəkšt* (vgl. § 54, 2). — Umstellung mit Auslassung des *‚ət‘,* ist lxbg. ebenso unmöglich wie nösn., doch findet es sich hier in einem Fall: *mir šeint* = es scheint

mir (gesprochen *mirśeint, mərśeint* - ⊥). Es ist ein Hauptsatz, der okkasionell ergänzt wird, und dessen Bedeutung ist: ich glaube, meine, halte u. ä. Mhd. hat immer *eʒ schînet mir* oder *eʒ schînet* mit nachfolgendem Satz. Nhd. es scheint, dass u. ä. . . . Auch das Bair. und Els. Wb. führen eine ähnliche Form wie die Nösn. nicht an, das Schwäb. hat *„scheint's“*. Dagegen ist sie mir fürs Südöstl. Lxbg. bezeugt, doch hier auch ebensooft der Fall des nicht ausgelassenen Impersonale. *də bäst mirśeint-doch-dô gəwêst* (du bist mirscheint doch dort gewesen) zeigt, dass dieser Satz formelhaft, partikelhaft verwendet wird. Auch erklärend; *t-vit rên, wâi mərśeint* (es wird regnen, glaube ich).

5. Unpersönlicher und reflexiver Gebrauch vereinigt sich auch bei ein und demselben Verb und schafft oft eine ganz bestimmte Bedeutungsnuance (vgl. es schickt sich). Solche Fügungen wurden schon bei den reflex. Verben angeführt, auch bei den unpersönlichen. Ausserdem nösn. *t hîrt-sich* (das gerücht verbreitet sich); *t-seint-sich-cho heś* (es macht keinen schlechten eindruck, wie z. B. die Frucht sich anlässt etc.); *t-vit-sich śu mąchə,* ebenso lxbg.; lxbg. noch: *t veist-sich gut; t śosəlt-sich* (es wird sich schon machen).

Genera Verbi.

§ 66. Das Aktivum wird im Deutschen dem Passivum sichtlich vorgezogen. Das Passivum »hat in der Prosa feste Wurzel gefasst, obschon von Dichtern seltener, vom gemeinen Volk fast gar nicht verwendet. Unsere Aktivform ersetzt also auch die beiden anderen Genera und ist zu beinahe ausschliesslicher Herrschaft gelangt«. Dieses Urteil Grimms muss insoweit modifiziert werden, als manche Maa. nicht nur einen mit dem schriftsprachlichen übereinstimmenden Gebrauch des Passivs zeigen (Reis, § 5), sondern in manchen Fällen über diesen Gebrauch hinausgehen (Weise § 12), wenn sie in manchen Fällen auch eine Einschränkung erfahren haben (Schiepek, § 157, 159). Auch das Lxbg. wendet das Passiv durchwegs an, und es erscheint hier als etwas sehr Geläufiges und Natürliches. Im Nösn. dagegen zeigt sich eine auffallende Bevorzugung des Aktivs vor dem Passiv, so dass es dem mundartlichen Sprachempfinden oft direkt zuwiderläuft wie im Nhd. zu konstruieren. Es lässt sich keine Regel aufstellen, in welchen Fällen aktivische, in welchen passivische Fügung eintreten muss. Diese Erscheinung

kann nur konstatiert und mit einigen Beispielen belegt werden. So könnten, was z. B. lxbg. wie das Nhd. lauten würde, folgende Sätze nösn. nicht passivisch lauten, oder es würde zum mindesten als gezwungen, unnatürlich erscheinen: Karl wurde gestern übel verdroschen. Ich hörte, ein Kind sei überfahren worden. Er wurde gefragt, woher er das wisse. Es wurde mir gesagt. Vor hundert Jahren wurde Hofer erschossen. Die sind nicht schlecht ausgelacht worden. Bist du närrisch geworden? Wurde nicht eben gerufen? Wurden von der Versammlung auch Beschlüsse gefasst? Es ist dir gesagt worden. Dem könnte noch geholfen werden. Es wurde von ihm erzählt. — Nösn. heissen diese Sätze: *dn Karl hu ʒə gâstər nät licht-gədrâšn; ich hu gəhîrt, əm häd-ə känd-ibərfuarn; ʒə frôchtn (əm frôcht) ən, wochər ə dą̂t-väst; əm huat mər gəʒôl; for hąndərt jôrn huad-əm (hu ʒə) dn Hôfər äršôsn; dâi hu ʒə nät licht ausgəlącht (huad-əm, hu mər); də bäst-cho nät narəš! (bäst-tə kaptšulich?!); huad-əm nät (huat näd-âməst) gərâfm? huat-tə fərʒumluəgγ-äst-bəšlôsn?* besser: *huad-ər (hu ʒə, huad-əm) än dər fərʒumluəgγ-äst-bəšlôsn? əm huat-tərt-vafəlmôl gəʒôt! (ich hu dərt vafəlmôl šu gəʒôt!); diam kend-əm šu noch hälfm; diam kend-âməst, wän-ə wel šu noch hälfm; əm huat mər fu əm ärzą̂lt; ich hîrd-ibərən.*

Das Passivum wird ersetzt durch andere Konstruktionen, und zwar:

1. Durch das indefinite »man« am häufigsten. Daneben auch durch »sie«. Vgl. lat. *dicunt.*

ąbər äntlich fą̂nd-əm-ən doch, əm zuγ-ən aus dəm gruabm əraus, luachtn ąw-än bąəg-ąnt lâiʒn tichtich durchhân (aber endlich wurde er doch gefunden, aus dem graben gezogen, auf eine bank gelegt und tüchtig durchgebläut) G. B., bistr. — *diar klôd-än jêdəm frâijôr, dąd-əm-əm ąf-seinəm grąnt-bei dər „äəəršər kirich" gialt-grâf* (der klagte in jedem frühjar, dass auf seinem grunde »bei der ungarischen kirche« nach geld gegraben werde) B. II, 4.

2. Tritt überhaupt ein transitives Verb mit Objekt an Stelle des Passivs, d. h dieses wird gewöhnlich einfach ins Aktiv übersetzt. Unpersönliches Passiv nimmt sein Subjekt aus der Situation.

u diʒn wą̂r hu ʒich goltšmit-gəmącht ąnt-tâi hu dian wą̂r gəkôft ąnt-sə hu än mauər ämərävg-äm dn wą̂r gəbât (dieser weiher wurde von goldschmieden gekauft und von ihnen mit einer mauer umgeben) G. B., walldf.; *ąbər och hiar huat-sə dər bîs fərfolicht* (aber

auch hierher wurden sie vom bösen verfolgt) G. B., senndf. So ergibt sich aus der Situation: *wąt huad-ər bəšlôsn* (was wurde [von euch] beschlossen); *dian hu mər nät licht ausgəlącht* (der ist [von uns] nicht schlecht ausgelacht worden); *dian huat nâməstmi gəʒâi* (der wurde nicht mehr gesehen).

3. Die Stelle des Passivs kann auch ein reflexives Verb einnehmen; vgl. § 65, 3; 5.

dąd-əm dət-gialt noch hät-blâi gəʒâi wäl ʒich-bəhêftn (dass man das geld noch habe blühen gesehen [will sich behaupten], wird hie und da behauptet) G. B., dürrb.

4. Ein unpersönlicher Ausdruck tritt an Stelle des Passivs. *ąnt štâisn də êbəršt-bêm äm, dąd-enər widərn ąndərn fâl ąnt-tąd-ət-tə tątərn guar dô äršlâch* (und stiessen die obersten bäume um, dass einer wider den anderen fiel, und dass es die tatern dort alle erschlug, dass alle tatern erschlagen wurden) G. B., jaad.

Doch ist das Passivum dem Nösn. natürlich nicht ganz fremd, wiewohl keine Sprache, die es je besessen, seiner gerne entraten wird, wo sie unmittelbar und anschaulich schildern und nicht umständlich und langatmig werden will. Auch hätte das Nösn. es nur unter intensivem fremden Einfluss aufgeben können.

Beispiele fürs Passiv: *nô diar uard-äs dər grąnt zər štąt nîʒn gəluacht-vôrn ąnt-tis štąd-äs nô diar zeid-än frąištąt-gəwôrn* (so ist der grund zu nösen gelegt und diese stadt später eine freistadt geworden) G. B. obwldf.; *ąbər äʒu wuart-tə hątərtgränz-duar gəmącht, wuar-ə nidərfâl* (so wurde aber der grenzstein dort gesetzt, wo er niederfiel) G. B. dürrb.; *durich-dąt wuart-ə frąi* (so wurde er frei) weisskirch.; *ąnt hê wuard-ąəəst* (und ihm wurde angst) trp.; *ə dêl fu âʒn leit-vuardn frąi* (ein teil von unseren leuten wurde frei) jaad.; *dər lazt-bəwuner dər burich-vôr nau šu ąld-och šwąch-gəwôrn* (der letzte bewohner der burg war nun schon alt und schwach geworden) G. B., kleinbistr. Doch: *äm wiarndn gruam wuardn ʒə ąbər gəhändərd-ändiam-əm mät štê nô ən wurf* (im währenden graben wurden sie aber gehindert, indem [weil] man (!) mit steinen nach ihnen warf, weil geworfen wurde) G. B., kleinbistr.

§ **67.** Das Rum. (und Magy.) meiden passivische Fügung. Wie weit dadurch das Nösn. beeinflusst ist, soll sich zeigen. Wenn im Rum. auch die Formen des Passivs »in der Literatursprache gang und gäbe sind, so ist ihre Anwendung in der Volkssprache um so ungewöhnlicher, oder wenn sie vorkommen, haben sie gewisse

aktivische Bedeutung[1] oder aber das Partizip ist in Verbindung mit präs. oder imperf. von *a fi* (sein) mehr Adjektiv als Verb, z. B. *omul ĭe ucis* heisst nicht: der Mensch **wird** getötet, sondern er **ist** getötet, ein getöteter .... Dagegen darf man *„fu ucis"* dem deutschen »er wurde getötet« gleichstellen. Die Schrift- und Volkssprache bedienen sich in der dritten Person, seltener in der ersten und zweiten, ferner auch im Infinitiv des Reflexivums, um das Passiv auszudrücken: *şedinţa s'a prelungit pînă la zece* = die Sitzung ist bis 10 Uhr ausgedehnt worden, eigentlich: hat sich ausgedehnt, wie man ja auch deutsch sagen kann« (Weigand, § 118). Andere Umschreibungen sind: *ieri l'a împuşcat* = gestern hat er ihn (man) erschossen und: *ieri l'au împuşcat* = gestern haben sie ihn erschossen.[2] — Beide Sprachen haben dem Nösn. in seiner schon durch seine Zugehörigkeit zum Deutschen bedingten Neigung zum Aktiv und seiner Abneigung gegen das Passiv also nicht hemmend im Wege gestanden. Dass eine direkte Beeinflussung stattgefunden habe, kann kaum behauptet werden. Denn alle Möglichkeiten der passiven Umschreibung waren in der Mundart schon ausgebildet, ehe sie in Berührung mit den fremden Sprachen trat. Und der Gebrauch des Reflexivums zur Passivumschreibung ist nicht ausgedehnter als nhd. und lxbg., sondern findet sich im Gegenteil kaum. Man kann also auch hier nur von einer Bestärkung, nicht aber von einer Beeinflussung sprechen.

§ 68. Eine **Aktivumschreibung,** soweit sie Präsens und Präteritum betrifft — ich tu schreiben; mhd. was lebende etc., vgl. Gr. Gr. 4, 5 ff. — kennt das Nösn. nicht, doch vgl. § 85. Selbst *brâidich sei,* *mhd. *bruotec wesen,* heisst nicht brüten, sondern brüten wollen. Und auch die Umschreibung mit kommen bei Verben der

[1] Z. B. *am fost răzút* = ich bin gesehen worden, dial. ich hatte gesehen. — *să fi răzút* = dass ich gesehen werde, dial. wenn ich gesehen hätte u. dgl.

[2] Das Magy. kommt für das Nösn. nicht, nur für das Sächs.-Regen. in Betracht. Die magy. Umgangssprache perhorresziert das Passiv auch, das sich nur bei Schriftstellern und in den Kreisen der durchs Deutsche und Lat. Beeinflussten findet. — Das Magy. umschreibt das Passiv auch reflexiv und i. S. V. *dicunt.* Auch das unbestimmte ‚man' *(az ember* = der Mensch) wird, wenn auch nicht allzu häufig verwendet. — »*A nép a szenvedő mondatszerkezetet egyáltalában nem használja; a mindennapi életben, társalgás közben a müveltek se élnek vele*« Simonyi, 179. (Das Volk kennt passivische Konstruktion überhaupt nicht; im alltäglichen Leben, im Gespräch bedienen sich auch die Gebildeten seiner nicht). — Das magy. Reflexiv hat weniger passive als mehr mediale Bedeutung. *elkezdetett : elkezdődött.*

Bewegung (Gr. Gr. 4, 8 *ə kit gəlûfm* etc.) kann nicht als rein bezeichnet werden, da der Verbalbegriff des Kommens (Annäherung an ein Ziel) diesen Verbindungen beiwohnt. Er kommt gelaufen oder wie nösn. *ə kid-ąlə lûfən* ist nicht nur = er läuft, sondern: er läuft auf mich zu, in der Richtung, wo ich stehe.

Die Bildung des Passivs erfolgt im Nösn. wie im Mhd. durch werden + part. präteriti. Ein anderes Hilfsverb hat die Funktion von werden hier nicht eingeschränkt.[1] Dagegen zeigt das Lxbg. eine Form der passiven Umschreibung, die sich sonst meines Wissens nirgends findet und auch mhd. nicht nachgewiesen, jedenfalls erst nachsiebenbürgisch ist. Es hat nämlich das Verbum ‚geben‘ die Funktion von werden übernommen — und nicht nur bei der Passivumschreibung, vgl. Hoffmann § 20; *ə get-gəluəft* = er wird (gibt) gelobt, reicht südlich nicht über den Diedenhofener Kreis hinaus, durch ganz Luxemburg. Wie weit auch in die Eifel hinein, entzieht sich meiner Kenntnis.[2] Rheinfr. (kirn.) scheint sie nicht zu sein. Münch gibt fürs Rip. keine Umschreibungen. — Wie ‚geben‘ zu dieser Funktion kommen konnte, ist unerklärlich. Denn aus der ursprünglichen Bedeutung des Wortes heraus wird der passive Sinn der Umschreibung nicht verstärkt, wie durch andere Verben, z. B. du kriegst geschlagen, vgl. Gr. Gr. 4, 20. — Interessant ist es jedenfalls, dass im Lothr. dies Verb auch als Hilfsverb Verwendung findet, aber aktivisch für den Konj. Prät. *ich gät ne hämschicke* = ich würde ihn heimschicken (Lothr. Wb. 206).

Tempora des Verbs

Das Präsens.

§ **69.** Das Präsens bezeichnet den Zeitpunkt, in dem eine Handlung, ein Vorgang wahrgenommen wird, das Eintreten in die Gegenwart. Es kann aber auch die Dauer einer Handlung etc. bezeichnen, erstreckt sich also auch auf Vergangenes und Zukünftiges. Es ist dasjenige Tempus, das gegen Zeitunterschiede am meisten gleichgültig ist. (Vgl. zu diesem Abschnitt überhaupt Paul[4] § 189 ff.) So kommt es, dass es als erzählendes Tempus neben dem Präteritum

[1] Es heisst aber auch: *dąt kid-əʒu gəmącht* = das wird (kommt) so gemacht. Oft nur: *dąt kid-əʒu*, mit nichtempfundener Ellipse des Verbs. -- Vgl. die pernegg. Passivumschreibung durch kommen im Präsens = ital. wird (§ 180).

[2] Vgl. platthd. *he es däüt gäün* = er ist umgekommen. Z. f. d. A. XVI, 89.

auftritt und vergangene Handlungen, Geschehnisse zur Darstellung bringt. Dass dabei etwas von der präsentischen Bedeutung auf das Vergangene übertragen wird,[1] ist selbstverständlich und das Präsens historicum, das im Nösn. äusserst häufig mit Präteritum Perfektum und Plusquamperfektum wechselt, dient daher immer zur lebhaften Schilderung, zur lebendigen Darstellung eines Geschehens. Indem man ein Ereignis, das schon längst abgeschlossen und vorüber, aus der Vergangenheit in die Gegenwart stellt, verleiht man ihm die Frische und Unmittelbarkeit gegenwärtigen Geschehens, frischen, starken Lebens. Schon das ahd., das diese Übung nicht oder doch kaum kennt, zeigt diese Keime:

thô ni uuas iz burolang,
fand her thia northman.
gode lob sagêda, her sihit thes her gerêda.

M. S. D. XI. 44. 45.

Das Mhd. verschmäht diesen Gebrauch eigentlich auch, während das Nhd. ihn zulässt. Bezeichnend ist, dass dies Präsens besonders häufig in den Balladen Bürgers, Goethes, Schillers vorkommt. »In dem heutigen Stand aller deutschen Sprachzweige hat vielfache Einwirkung der klassischen, sowie der neueren fremden Literaturen diese Tempusanwendung freier und mannigfaltiger gestaltet« Gr. Gr. 4, 145. Auf die Literatur mag dieser Einfluss massgebend gewesen sein, die Mundarten haben ihn wohl kaum erfahren. Denn gerade beim Bauernvolke, das sich nicht nur genau-umständlich, sondern auch anschaulich auszudrücken pflegt, musste sich dieser Gebrauch entwickeln können. Es ist für mich zweifellos, dass das Nösn. hier ohne einen Anstoss von aussen, diese Funktionsübertragung vorgenommen und ausgebildet hat.*

Aus der Fülle sei besonders Interessantes geboten:

dem pfarrer wurde es nun übel zu mute, er fängt nun an zu überlegen . . . . . nur einmal kommt ihm der Luther in den

[* Beim Verbum kann ich das Lxbg. nur nebenbei berücksichtigen. Der grösste Teil meiner Angaben fürs Verb stützt sich auf die Aufklärungen, die mir H. Prof. René Engelmann-Vianden während zweier Tage in zuvorkommendster Weise gegeben. Sonst habe ich's unterlassen mich eingehender über die Verhältnisse beim Verb zu informieren, da ich oft zwar die gewünschte Antwort bekam, die sich dann aber als falsch herausstellte. Sonst habe ich nur zufällig Gehörtes verwendet. — Dem Lxbg. ist hist. Präsens auch nicht fremd.]

[1] Ob immer »doch wohl eine wirkliche Verrückung des Standpunktes in der Phantasie anzunehmen ist«, wie Paul meint? Der starke Tempuswechsel der folgenden Beispiele spricht dagegen.

sinn, und wie ihm der in den sinn war kommen, denkt er zugleich an das gewaltige Lutherlied und er fängt es an zu singen. wie er den dritten vers anfängt an zu singen, stürzen die pferde alle vier auf die vordersten füsse, weil der wagen plötzlich leicht war geworden. nun wagte es der pfarrer noch einmal herauszusehen und sah, dass der gewaltige mensch nicht mehr auf dem kober war. B. II. 3 a, 10 ff. — Die Erzählung schliesst also in ruhigem Erzählerton.

wie der waldhüter das dem gräfen verzählt, steht der Meartn ǵirko, welcher dass der holzdieb war gewesen, daneben. er war nämlich amtmann. B. II. 2, 14.

man gibt ihm einen goldenen becher mit feinem wein; aber wie er den becher austrinken will, klingelt es auf dem turm gegen zwölf und wie es ausgeschlagen hatte, ist die ganze gesellschaft verschwunden. der müller allein stand dort, wie wider den schädel geschlagen, und hatte in stelle des goldenen becher ein totenhaupt in der hand. G. B. A., 2.

So besonders häufig beim Verb sagen *(ʒô)*:

er hatte sie gefunden bei einem trinkbrunnen und er spricht gegen sie: »ich bin kommen nach dir . . . . .« sie hatte sich aber schon an einen tattern geschlagen und spricht gegen ihn so: »was! 'sist ein mann wie der andere«. ihr mann *tąərt-sij-əʒu gât* (ist so geistesgegenwärtig, wacker; mhd. *tar*) und haut ihr das haupt ab etc. G. B. VIII, 1 b.

wie jener das gehört hatte spricht er.*

Dass gerade bei diesem Verb, das die direkte Rede einleitet, das Präsens steht, ist leicht erklärlich, da der Berichtende das Präsens der Rede schon vorweg nimmt, er befindet sich im Geiste schon mitten in der Rede, ehe er sie zur Darstellung bringt.

Verschieden davon ist es, »wenn Vorgänge, die der Vergangenheit angehören, deshalb durch ein Präsens bezeichnet werden, weil ihre Wirkung fortdauert«, z. B. *mei härən let-sij-ämfeln ąnt-sô* (meine herrin lässt sich empfehlen und sagen); *mei här śäkt mich* (mein herr schickt mich, hat mich geschickt); *ich hîrn-ə wêr zəräk-ku* (ich höre, er wäre zurückgekommen); *ə śreift mər* (er schrieb mir) u. ä.**

[* Auch lxbg.

** Lxbg. *ech hèirən, ən wêr əremkôm* etc. Doch Vianden: *ich hô gəhîrt: ən hot mər gəśriwən.*]

Futurisches Präsens.

§ 70. Infolge seiner Gleichgiltigkeit gegen Tempusunterschiede kann das Präsens auch futurische Bedeutung annehmen. Dabei ergibt sich der futurische Sinn aus dem Zusammenhang. Z. B. ich fahre morgen; er kommt nächste Woche; ich schreibe dir, wenn ich wieder zuhause bin etc., oder Partikeln heben das futurische Moment hervor. Vgl. Paul[4] p. 275, Erdmann § 95 f., Weise § 18. Doch kann die Futurbedeutung schon an und für sich im präsentischen Verb und im Präsens überhaupt liegen, und die Partikel ist bloss Nuance. Z. B. ich schreibe dir schon = ich werde dir schreiben, beruhige dich! u. ä. Dies besonders im Luxemburgischen. In diesen Fällen bleibt es sich gleich, ob wir das Präsens oder das Futur setzen, die Art der Aussage erleidet keine Änderung. Anders dagegen ist es bei Wendungen wie: *diar mącht noɣ-än tumhêt* (ich weiss es gewiss, dass er noch etwas dummes anstellen wird); *ich ląəən dich gleich* (im augenblick hast du eins hinter den ohren); *ə ʒôd-ət-dər gəwäs nät* (ich weiss es ganz gewiss, dass ers dir nicht sagen wird) u. ä. Man stellt sich in Gedanken also eigentlich hinter die Geschehnisse, greift ihnen voraus. Eine futurische Wiedergabe würde die Wirkung solcher Aussagen nur abschwächen. Also auch hier: das Präsens ist unmittelbarer, frischer.*

Weiterhin treffen wir das futurische Präsens in bedingenden und zeitlichen Nebensätzen, deren Hauptsätze nicht nur formal, sondern auch logisch präsentisch sind: *wän-ij-ət vês, sôn ich dərt* (wenn ichs weiss, sag ich dirs); *god-ärmîr ij-eiər mêl, bäs dąd-ərt nät-sôt* (gott vermehre euch euer mehl, bis ihrs nicht sagt) G. B. trp.**

Die Verben wollen *(wän)*, sollen *(ʒin)*, können *(kän)* werden gewöhnlich nicht ins Futur gesetzt, da sie schon gewisse Futurbedeutung als Grundbedeutung haben. Geschieht es doch, so liegt

[* Dem Lxbg. fehlt — mit Ausnahme gewisser Fälle — jegliches Futurum, das immer durchs Präsens ersetzt wird. Dies kann also auch rein futurisch werden, und die beigefügten Partikeln erscheinen dann noch weniger als »Futurpartikeln«. Nur der Zusammenhang lässt das Futurische der Sätze erkennen. Z. B. *dir wąnərt eich* (ihr werdet euch wundern); *du gəʒeist den mam net* (du wirst deine mutter nicht sehen); *ən get-dər-ət nach* (er wird es dir noch geben). Über ein Ereignis, das noch geschehen soll, will man an einen Dritten berichten: *ech šreiw-əm grât, wêi d'-sâch ʒech huət* (ich werde ihm genau schreiben, wie die sache sich verhält).

** Auch lxbg. *ich-vês net, od-ich zeit hun (kreiən* = kriege), *want mêglich as, don komən ich* (ich weiss nicht, ob ich zeit haben werde. wenn's möglich ist, werde ich kommen); *wan-ij-ət salwər əmôl gənau wês, dan ʒôn ij-eij-ət.*]

ein ganz besonderer Nachdruck auf dem Zukünftigen — so auch lxbg. — oder sonst irgend eine spezielle Bedeutung wird dadurch ermöglicht, ohne dass sie gerade futurisch sein müsste: *wän-ij-ąbər dərnô nät-viarn wän* (wenn ich aber dann nicht werde wollen; nicht wollen werde, was dann?!); *də wist-cho nät-duar ʒin gô* (du wirst ja nicht hingehen [sollen] müssen); *„ich kän nät“, „də wist šu kän!“* (ich kann nicht, du wirst schon können, du kannst schon; ein imperativisches Präsens).

Anmerkung 1. Im gewöhnlichen Leben wird das Fut. Pass. wohl kaum durch das Präs. Pass. wiedergegeben. Doch finde ich bei G. folgenden Satz, der im Zusammenhang futurisch ist: »dort (in der kirche) wird eine priesterliche kopulation gehalten und ein segen gesprochen über sie«, nhd. wird .... werden.

Das Futurum.

§ 71. Die modalen und temporalen Verhältnisse sind nicht unabhängig von einander. Vgl. Paul[4] § 189, 192. Am meisten tritt dies beim Futur zutage. Denn ein Optativ-Konjunktiv kann schon futurische Bedeutung in grösserem oder geringerem Masse haben. Wenn ich sage: *god-ärmîr ij-eiər mêl* (gott vermehre euch euer mehl), so ist klar, dass dies nur in der Zukunft geschehen kann. Besonders zeigt solch futurischen Charakter der mit ‚werden‘ umschriebene sogenannte Konjunktiv präteriti, den die Schulgrammatiken dem reinen, formalen Konjunktiv gleichsetzt (wäre = würde sein). — Da das Futurum etwas noch nicht bestimmtes ausdrückt, kann es als Indikativ konjunktivisch gebraucht werden: *wąt-vit-tąt-sei* (was sollte das sein?). Am meisten aufgehoben wird das Unbestimmte des Futurs, wenn neben ihm ein futurisches Präsens steht. Da überträgt sich dann die Sicherheit des Präsens auch auf das Futurum, weil man sich mit ihm gleichsam ans Ende der Zukunft stellt, und von hier aus die (bereits vergangene) Zukunft prophezeit: *əʒu ląrə tau lêfst, vist-tə nâi-än nût ku* (so lange du lebst, kommst du gewiss nie in not).*

Fürs Msltl. und Lxbg. gilt: »das Futurum I. ist zwar vorhanden, aber es wird ziemlich selten gebraucht; man gebraucht nämlich in der Regel das Präsens Indikativ dafür. In den Sätzen aber, welche etwas Zweifelhaftes und Ungewisses oder eine Drohung ausdrücken sollen, verwendet man es jedoch häufig und gewöhnlich

[* Das Lxbg. setzt in beiden Fällen lieber das Präsens: *əʒu larə wistə* (wie du) *læ̂fs, kenzt-tə kês ant nût*. Aber auch: *də wêršt-gənuch hun, ʒou lârə* etc.]

steht dann *wol* dabei. Das eben Gesagte gilt auch vom Futurum II., das in der Regel durch das Perfektum Indikativ ersetzt wird« (Hoffmann p. 74). Hinzugefügt muss noch werden, dass das Futurum dann immer gebraucht wird, wenn das Zukünftige einer Handlung, eines Geschehens ausdrücklich in den Vordergrund der Aussage gestellt wird: *ən wêrt šon komən, də wêrš (šu, əmôl) gəʒêin* (sehen). Auch im Nösn. ist es so, dass bei nachdrücklichem Hinweis auf zukünftiges Geschehen nie das futurische Präsens, sondern immer das Futurum gesetzt wird, das dann aber an Stelle eines futurischen Präsens im Nebensatz gleichfalls ein Futurum bedingt:

îr wiart-tiʒn šąz nur dą̂ gəwän, wän ər mər də ʒîl fun-əm mäntšn wiart fəršprâichn (ihr werdet diesen schatz nur dann gewinnen, wenn ihr mir die seele von einem menschen versprecht) G. B., Senndorf.

əʒu ląn dər nâmən näsn wiart-sô, wiard-ər ânə mêl gənach hu (so lange ihr niemand etwas sagt, werdet ihr immer mehl genug haben) G. B., trp.

(komm heraus mit gutem, sonst tu ich dich in einen steinfels) *dąt-tə och nichn štâkrə u wist rârn* (dass du auch keinen stecken mehr an rühren wirst) G. B., jaad.

Bei diesem letzten Beispiel merke man auf das Formwort „*och*". Es trägt wesentlich zur Stärkung der realen Bedeutung des Futurs bei. Andere Formwörter, wie ‚*dich, hąlich, jo, jo hąlich, dich hąlich, dich-cho*' etc. dienen dazu beim Futur das zweifelhafte Moment der Aussage hervorzuheben (vgl. msltl. *wol*).

ich-viarn jo ʒâi (ich werde ja sehen); *ich-viarn jo hąlich ku* (ich werde ja vielleicht kommen); *mər wiarn dich-cho hąlich nät fəršpêtn* (wir werden doch wohl hoffentlich nicht zu spät kommen). Im Zweifel ist hier fasst schon seine Gewissheit ausgedrückt.

Futurumschreibungen.

1. ich soll mit Infinitiv.

§ **72.** *ʒə wän änt-gotəshaus-gô ąnt-tô ʒąl än krästlich kopulaziôn ibər ʒə gəhą̂ln wiarn* (sie wollen ins gotteshaus gehen und dort wird [soll] . . . gehalten werden) B. I. C, 15.

ər ʒit mər meinə hešn grąnt nami zəlêchərn, ich wäl ich dn špâs šu fərdreibm (ihr werdet [sollt] mir meinen hübschen grund nicht mehr zerlöchern, ich werde [will] euch den spass schon vertreiben) B. II. 4, 9.

dochər fərlaɪəən mər ij-änt hochzəthaus, wô diʒ-îrbər braud-îrn auʒ-ąnd ängâɪək-sąl hu (dorther verlangen wir euch ins hochzeithaus, wo diese ehrbare braut ihren aus-und eingang wird [soll] haben) G. 65, 5.

Die Grundbedeutung von sollen ist nirgends ganz verwischt, sie gibt dem Futurum nur etwas Starkes, wie etwa das werden dem Luxemburgischen. Ähnlich ahd. *ih scal iu sagên imbot* soll, werde O. I. 12, 19. »Mhd. kommt die Umschreibung etwas häufiger vor, doch ist auch hier die Grundbedeutung oft merklich«. Vgl. 1536: was yr anlegen ader anczeyn swlt ader ankleden wert = *quid induamini;* wy moch das gescheyn (ader wy sal das czw gan) mit futurischer Bedeutung des sollen.*

2. *ich will* mit Infinitiv.

ə ʒąl mər nur ku, ich-väl-əm äst hâstn (er soll mir nur kommen, ich will ihm etwas husten, ich werde ihn abfahren lassen!); *ich-väl ʒâi, ôft-ət môrn känzt* (ich werde sehen, ob du's morgen kannst); *ich-väl-ən gleich gəwän* (ich werde ihn gleich draussen haben) G. B. jaad.; *ə fərhâiʒ-äm gəhêmən ə gəläpt, dąt-ə nät mi bei än ląstpərkət wel trêdn* (er verhiess im geheimen ein gelübde, dass er nie mehr eine lustbarkeit mitmachen werde) G. B. kl.-b.; *hê ʒel doch-sâi, wel-ə dô näd-äst fän* (er solle doch sehen, ob er dort nicht etwas finden werde) G. B.; *dô wän mər ich-cho och nät mät lêrn wôrtn ąfvuartn* (dort werden wir euch ja auch nicht mit leeren worten beköstigen) G. 65; *mər wän dər ąkəs šu fän än štil* (wir werden der axt schon einen stiel finden, d. h. der schwierigen Lage schon Meister werden).

Wie diese Beispiele zeigen, kann wollen ganz frei von der Grundbedeutung rein futurisch gebraucht werden, wie schon ahd.,

[* Über das lxbg. sollen ist hier schwer für mich zu entscheiden. Das Wb. gibt p. 369 an: »*sal̃*, pl. *sallen*, die zukünftige Zeit, das Gewollte andeutend: *ech sal̃ der et sôen*, ich werde (will) dir es sagen; *ech sal̃ dech mores leieren*, ich werde dir deine Belohnung auszahlen«. Es wird ihm also hier (zum mindesten in diesen zwei Fällen) future Bedeutung zugeschrieben. Ich habe aber den Eindruck gewonnen, dass es im Lxbg. nur einen äusseren oder inneren Zwang (Nötigung) zum Ausdruck bringt und dass, wo es future Bedeutung zeigt, dies nicht bodenständig, sondern dem Einfluss des Nhd. zuzuschreiben ist, das die reine Futurumschreibung mit sollen seit Luther kennt. Vgl. noch Hilfszeitwörter 2 (§ 85, 2). — Futurumschreibung mit sollen auch leibitzisch. — Das *l* in *sal̃* ist im Lxbg. Wb. durch *l* und untergesetztes ~ ausgedrückt, vgl. dort. Diese Type fehlte.)]

mhd.* *mər wän ij-ən jo fəršpräichn* (wir wollen euch ihn ja versprechen) B. I. A, 10. In diesem u. ä. Fällen ist die Umschreibung fast präsentisch; 1536: wnd ich wyl ich wyder sehen = *iterum autem videbo vos.*

3. *ich werde* mit Infinitiv.

Die schon ahd. und dann mhd. öfter vorkommende Umschreibung mit dem part. präs. + werden kennt die Mundart nicht. *„ich-viarn"* wird immer nur mit dem Infinitiv verbunden. Mit dieser Umschreibung schliesst sich das Nösn. den oberdeutschen Maa. an, im Gegensatz zu dem Ndd. (Mnl., Nnl.), die die Umschreibung mit soll festgehalten haben In der obd. Literatur beginnt die Wiedergabe des Futurums in dieser Weise — die ältesten Belege reichen nicht über Konrad Fleck (um 1220) hinaus — in der theologischen Literatur des XIV. und XV. Jh. häufiger zu werden, bis die vorlutherische (1473) und die lutherische Bibel mit dieser Umschreibung das alte »ich soll« und »ich will« als Futurumschreibung verdrängen. Erdmann. Wilmanns § 92, 2.

Vergleichen wir damit ein wenig die geschichtlichen Verhältnisse in Siebenbürgen.[1] Im Jahre 1419 (Müller, XIV.) finden wir: vnd waz her dornach yn wirt nemen daz wil her ouch czu wizzen tun. Die vorkommenden »wollen« können futurisch sein, müssen es aber nicht. In dem Kronstädter Kürschnerzunftbuch (1424—1528, Müller, XVI.) ist kein einziges Futurum. — Der Bürgermeister von Hermannstadt schreibt 1454 (Müller, XXIII.): . . . vnd hoft . . ., er müg dy selb stat . . . behalten (werde behalten); einmal setzt er statt des Futurs das Präsens und am Schluss heisst es: dy vil ich auch euer waisheiten zu besunder erfrischung der gemuet kunt tuen —

[* Da im Lxbg. das Futurum fast ausschliesslich durch das Präsens wiedergegeben wird, sind natürlich auch die alten Futurumschreibungen weggefallen, oder es hat sich bei ihnen (sollen und wollen) die Grundbedeutung der Hilfsverben wieder in den Vordergrund gestellt. So auch bei wollen, das noch äusserst selten zur Futurumschreibung benutzt wird und dann auch das Wollen ausdrückt. Reine Futurbedeutung hat es nie.]

[1] Es muss hier auch das Aussernösn. in Betracht gezogen werden — unter der Voraussetzung, dass die Syntax der sbfr. Maa. im Wesentlichen übereinstimmen — da sonst keine genauen Angaben (oder wenigstens möglichst genaue Angaben) gemacht werden können. Das älteste nösn. Dokument ist erst aus dem Ende des XV. Jh. — Müller, V. (ex 1357) muss vorläufig wegfallen, da die Kopie erst aus dem XV. Jh. stammt, und es nicht ausgeschlossen ist, dass das ursprünglich wohl lat. Original erst damals übersetzt wurde, — Abschrift fehlerlos?

daz sy ... nicht raubrey ... werden beginnen. — Der Rat von Suczava (Bukowina, bei Müller, XXXVI.) aber schreibt 1473: als wir wellen em (um) ewch tag vnd nacht thwn. — Im schon öfter erwähnten Brief von 1472 heisst es: sayt flayssyklich gepeten ..., das yr dem gesellen wellet beholffen sayn wnd ym aynen bryeff ausz richten; wnd was yr wyder wert von maythegen[1] begeründe sayn das wil ich willichlichen thwen. Also ein werden (mit umschriebenem Infinitiv) und zwei wollen als Futurumschreibung. 1536: was yr anlegen ader anczeyn swlt ader ankleden (ankleiden) wert = quid induamini; wy sal das czw gån; wnd ich wyl ich wyder sehen = iterum autem videbo vos. — Und ein Jahrzehnt später in einer Bistr. Schlosserzunftordnung (1547) immer nur das Präsens. Am Schluss: item eines meister sun, ader tochter, so yn die czech (zunft) kumen szol, vnd meister werden soll, der soll geben in die czech etc. (so in die zunft kommen und meister werden wird).

Da die Ausbildung dieser Umschreibung für das Hochdeutsche erst nachsiebenbürgisch ist, kann sie ihren Eingang ins Nösn. und Sbfr. überhaupt nur über die Gebildeten (die Schule) genommen haben. Wie langsam aber dieser Prozess vor sich gegangen, zeigen die obigen Ausführungen, denen Aufzeichnungen aus einem Zeitraum von rund anderthalb Jahrhunderten zugrunde liegen, und auch am Ende dieser Periode waren die alten Futurumschreibungen noch volkstümlicher, wie sie auch heute noch nicht ganz verdrängt sind. Sie zeigen auch zugleich, dass Siebenbürgen früh schon in regen geistigen Verkehr mit dem Mutterlande getreten sein muss.* [2]

[* Was die lxbg. Verhältnisse anlangt, so haben die bisherigen Bemerkungen dargetan, dass hier die alte Übung, das Futur durch das Präsens zu ersetzen die Regel ist. Die alte Umschreibung mit sollen und wollen ist ungebräuchlich, und die neuere mit werden ist nicht durchgedrungen, sondern wird nur in drohendem Tone verwendet und dann, wenn besonderer Nachdruck auf das Futurische einer Aussage gelegt wird. ‚*gen*‘ (geben) = werden beim Passiv, ist auch futurisch für das Msltl. — nach einer Mitteilung H. Dr. Abbé Hoffmanns — die ‚reine‘ Futurumschreibung. Es wird aber selten gebraucht. Lxbg. fast gar nicht. H. René Engelmann sagt mir: in Fragen, die Ungewissheit ausdrücken. *wat gin-ij-əm əlô šreiwən?* = was werde (soll!) ich ihm jetzt schreiben? *wat gin ij-əlô mâchen?* — Auch bei denken und fragen, bei denen es nach anderer Mitteilung häufig vorkommen soll, ist es nicht Futurumschreibung, sondern vielmehr Präsens-

[1] Für maynentwegen. Hier s. v.-a. ‚von mir‘.

[2] Es wäre interessant und wichtig, zu untersuchen, welchen Einfluss die Reformation auf die Verbreitung dieser und anderer syntaktischen Erscheinungen gehabt hat. Für diese Erscheinung speziell lässt sich aus Müller nichts mehr anführen nach 1547. CXI–CXIX hat kein Futur, CXVIII 1 werden, CXXII kein Futur,

Präteritum und Perfektum.

§ 73. Wilmanns hat (§ 97) den (ideellen) Unterschied in der Anwendung zwischen beiden Zeiten festgestellt, im folgenden Paragraphen aber gleich hinzugefügt, dass diese Regeln oft durchbrochen werden aus individuellen und formalen Gründen. Diese gelten auch fürs Nösn. Die formalen Gründe bestehen in der Unmöglichkeit der charakteristischen Bildung bei manchen Verben: bei starken Unmöglichkeit des Umlauts, bei schwachen Undeutlichkeit der Endung. Hier muss natürlich die umschriebene Vergangenheit die Stelle des Präteritums ersetzen. — Der Bauer aus Treppen erzählt einmal: *wâi də tątərn änt lą̂nt-simbirjn ərän ką̂mən, ką̂mən ʒə och nô Trapm,* und einer aus Weisskirch berichtet: *dər ą̂lt Raidəl, wâi də tątərn ʒei ku, huat-ə ʒich-gəflicht än dn biarichbäš.* Im ersten Fall ist die Handlung weniger lebhaft, mehr epischruhig dargestellt; hier wird sie anschaulicher, lebendig geschildert. Das ist der Hauptunterschied zwischen Präteritum und Perfektum. Wie das Präsens das Präteritum in lebhafter Schilderung ersetzt und verdrängt, so steht das Perfekt zwischen beiden, indem es das erzählende Moment des Präteritums mit dem unmittelbar darstellenden des Präsens verbindet. Hieraus ergibt sich okkasionell und individuell verschiedene Anwendung beider Tempora, und in lebhafter Erzählung und wohl auch im täglichen Verkehr daher ein Überwiegen des Perfekts. — Das Plusquamperfektum wird wie nhd. angewendet, wenn auch öfter noch durch Präteritum oder Perfektum ersetzt, besonders

---

umschreibung: *ich gi mər deŋkən, wat-ə gəmâcht huət* = ich kann mir wohl denken, ich denke mir wohl; *ich gi mich frôən* = ich frage mich. — Das Lxbg. hat also die vier Möglichkeiten der älteren Periode auf zwei eingeschränkt und sie konsequent durchgeführt: 1. Präsens = Futurum, gilt in der Erzählung und nicht affektierter, gewöhnlicher Rede. 2. Das jüngere werden — die einzige Futurumschreibung des Nhd. — ist auf die Fälle affektvoller Rede eingeschränkt. — Die zwei anderen alten Futurumschreibungen sind aufgegeben. — Die Passivumschreibung hätte die Futurumschreibung beeinflussen können, da aber schon ein konsequenter Standpunkt eingenommen war, wurde mit ‚*gin*' eine verstärkende Präsensumschreibung gebildet.

Das Nösn. hat sich insoweit konservativ verhalten, als es noch die alten Futurumschreibungen mit sollen, vor allem aber die mit wollen kennt, und auch das futurische Präsens oft noch anwendet. Doch hat es dem Eindringen einer neuen Umschreibung nicht Widerstand geleistet, jedenfalls deshalb, weil keine der alten Umschreibungsmöglichkeiten die Oberhand gewonnen hatte und in der neuen Weise ein einwandfreies und unzweideutiges Futur geboten wurde. Die Übertragung fand auf literarischem Wege (Schule, Gebildete) statt, hat aber noch nicht vermocht, die alten Fügungen ganz zu verdrängen.]

in Fällen wie: ich war gewesen, ich hatte gehabt (die auch dialektisch vorkommen). Dafür nösn. und auch lxbg. immer: ich bin gewesen, ich habe gehabt, oder ich war, hatte.

So haben wir nun vier Tempora, das historische Präsens zählt natürlich auch mit, die zur Darstellung von Vergangenem dienen, und die im Nhd. nach gewissen Normen miteinander abwechseln. Das Nösn. ist hierin weniger eingeengt durch selbstauferlegte Regeln. Es hat sich vielmehr gewisse — regellose — Freiheiten bewahrt, die frappieren. Am wenigsten bei Wechsel zwischen Präteritum und Perfektum, da hier keine tiefe Scheidung besteht ausser der obenerwähnten, von der aus aber scheinbar unmotivierte Wechsel doch noch leicht zu verstehen sind.

än dər ǭldər, ǭldər zeit štant nur dət nidəršt wuəˡndrew-ant-təd-êwəršt wuəˡndrəf, zwäšn dian zwê äʒ-ə wǭr gəwêst (in alter zeit stand nur Oberwallendorf und Unterwallendorf, zwischen diesen zwei ist ein weiher gewesen) G. B. wldf.

Perfektum — Plusquamperfektum.

də tątərn ʒei ku ąnt hu klî hąnt-gəhuat, əʒu-ə hänt'i äs-bei dâi frâ ku ąnt hąd-ər dət špôr ąfgədrim, də frâ hąt nät-gəwąst-vąt-sei ʒel dâ ąnt hąt-təm hänt'i brût-gəšmäsn (die tattern sind kommen und haben kleine hunde gehabt, so ein hündchen ist bei die frau kommen und hat ihr das spur aufgetrieben, die frau hat nicht gewusst, was sie solle tun und hat dem hündchen brot geschmissen) G. B. weisskirch.

än dər ǭldər zeit-vôrn də tątərn ərän ku, hiar-ərän änt ląnt, sə hąd n də leid əršlô, dət-gâitər fortgərôft ąnt-tə gąnz-gêgət-gəplindərd-ant fərwâist, də Gôdər, dâi hąd n kän ran, wôrn än də štąt-gəflicht . . . dâi-ʒə nät hun ärwąšt, dâi hu ʒə mätgənu etc. (in alter zeit waren die tattern hereinkommen, her herein ins land, sie hatten die leute erschlagen, das vieh fortgeraubt und die ganze gegend geplündert und verwüstet, die Jaader die hatten können rennen, waren in die stadt geflüchtet, die sie nicht hatten erwischt, die haben sie mitgenommen etc.) G. B. jaad.).

Präteritum — Plusquamperfektum.

for ląŋ jôrn əʒu äm də mätn nuacht-wôr ə Trapijər aus-dər mil ku, wâi-ə nau bei də bräg-omu də gəmê kąm, ʒąch-ə do əʒu wâi zwinzich häxn (vor langen jahren so um die mitternacht war ein Treppiger aus der mühle kommen, wie er nun bei die brücke oben an die gemeinde kam, sah er dort so wie zwanzig hexen) G. B. prp.

Auch folgender Wechsel:

dər mą̂ wąst ufą̂rəks nät-vąt-tą̂t zə bədüüdn hüd-öf-dət lauln näd-auʒ-əm fiarnə dorf ʒąi. dô gədiəkt hê u dâi ärzeluə, dâi im ʒei grûsmątər hąt-gəʒôt: dər lazt bəwunər dər burich, ärzą̂lt-sə əm, wôr ą̂ld-ąnd świch-gəwôrn (der mann wusste anfangs nicht, was das zu bedeuten hätte, ob das läuten nicht aus einem fernen dorf sei, da gedenkt er an die erzählung, die ihm seine grossmutter hatte gesagt: der letzte bewohner der burg erzählte sie ihm, war alt und schwach geworden) G. B. kleinbistr.

Um drei Zeiten in bezeichnendem (nicht nhd.) Wechsel miteinander zu zeigen, sei folgende kleine Erzählung wörtlich wiedergegeben: der alte Raidel, wie die tattern sind kommen, hat er sich geflüchtet in den »bergbusch«; bevor die tattern noch sind kommen, hatte seine frau eingesetzt in den ofen (brod); so ist er aus dem busch kommen mit grosser furcht durch den garten, um brot sich zu nehmen aus dem ofen, und hat sich auch richtig genommen brot; wie er zum hintertürchen hinaus geht gegen den busch, kommen ihm zwei tattern reitend nach und schiessen mit ihren pfeilen ihm nach; aber er kehrt sich um, denn er hatte zwei büchsen auf dem rücken gehabt und er kehrt sich um und hält gegen sie die büchse. durch das wird er frei.*

Modus.

Der Indikativ.

§ **74.** Der Indikativ hat überall dort Platz, wo kein besonderer Grund einen anderen Modus fordert. Doch stimmt das Nösn. in seiner Verwendung nicht immer mit der Schriftsprache überein; es

[* Auch in der Anwendung der Vergangenheit ist das Lxbg. viel weniger konservativ gewesen als das Nösn. Denn im Lxbg. ist in gewöhnlicher Rede das Perfekt in Anwendung, das Präteritum selten und dann mit archaischem Ton. Im Nösn. beide noch gleichwertig und oft fast ohne jeglichen Unterschied miteinander. — Präterita, die lxbg. noch gebraucht werden, sind: *ich-vôr* (ich war), *ich guŋ* (ich ging), *ich gouf gərof* = ich wurde (gab) gerufen, *ich-sôt* (sagte), *ich hât, ich gəʒuch* (sah), *ich štoŋ* (stand), *ich-süx* (sass), *ich kum (ich-se komən)*, *ich kruch* (gewöhnlich = *ich hu krit* kriegen), *ich luch* (lag), *ich bluf* (gewöhnlich *ich sen gəbliwən*), *ich huŋ* (hing), *ich frot* (fragte), *ech duəcht* (dachte). Diese Präterita, neben denen natürlich auch die Perfekta stehen, sind in den Städten fast ganz ausgestorben; auf dem Lande sind sie noch zu hören, besonders an vom Verkehr weniger berührten Orten. Im Munde von alten Leuten sind sie häufiger, und Mundartendichter (besonders Rodange im »Renert«) wenden sie als archaisierende Formen gerne an.]

zeigt sich dies besonders in der indirekten Rede. Zwar kann man nicht wie z. B. altbg. sagen: er sagte, sie ist krank; das konnte ich vorher sagen, dass es so kam; es muss immer heissen: *ə ʒôt mər gâstər* (gestern), *ʒei frâ wêr krąɪək; dąt kond-ich dər î ʒô, dąd-əd-əʒu wert ku.** Nach einem Präteritum im Hauptsatze steht also immer Konjunktiv (prät.) im Nebensatze, besonders »wenn die Aussage des Nebensatzes für das regierende Subjekt in die Zukunft, für den Redenden in die Vergangenheit fällt« (vgl. Wilmanns § 122, 4). Wird nach einem Präteritum ein Indikativ gesetzt, so wird der eigentlich abhängige Satz als selbständig empfunden: *ə ʒôt mər gâstər, ʒei frâ äs krąɪək* (- ˊ - ˋ -, - ˊ - ˊ) = er sagte mir gestern, seine Frau ist krank. Wird der Konjunktivsatz aber in einen dass-Satz verwandelt, kann ganz gut der Indikativ stehen; die Aussage gewinnt dadurch an Frische und Unmittelbarkeit: *ə ʒôt mər gâstər, dat-sei frâ krąɪəg-äs.* Und durchgehends wird, wenn die Tatsache eines Geschehens hervorgehoben und anschaulich dargestellt werden will, der Indikativ in einem dass-Satz gesetzt:[1] *nôdias hu noγ-ärər fil gəʒâi, dąd-äm dâi nêmlich štąnd-än diam haus-də hausmątər ânəend-qw-äʒ-ąnt-bêt* (nachher haben noch viele gesehen, dass um die nämliche stunde, in dem haus die hausmutter immer auf ist und betet) G. B. B. I. — *wâi də ąltmêrəšər hun ärfuarn, dąt-tə tątərn ku* (wie die Altmaroscher haben erfahren, dass die tattern kommen) G. B. 20, E. I.

Doch ist dies nicht Regel,** da auch der Konjunktiv hier Platz hat, (wo allerdings meinem Gefühl eher der Indikativ gemäss wäre): *än diam ôgɪəbläk-vêrn durt-tə katnən zəräsn ąnt-tət lêgəlťi änə gəfąln, dad-ət nichəmi mänťš hät-gəʒâi; dąd-əm ət noch hät-blâi gəʒâi, wäl sich-bəhêftn* (in dem augenblick wären dort die kettnen zerrissen und das fässchen hineingefallen, dass es kein mensch mehr hätte gesehen, dass man es noch hätte blühen gesehen, will sich behaupten) G. B. 14, VII. 1.

[* Auch lxbg.

** Im Lxbg. ist es in anschaulicher Schilderung möglich und gewöhnlich, den Indikativ in dass-Sätzen zu setzen. Für manche Gegenden (Vianden) scheint es Regel zu sein: *an dû ʒôt-ən, ə wêr an t-bäš gânən, an dô hêtn dərxwin-ə gəholt an-ə lôs gəxuəgən, dat-ə net mi gô kont* (er sagte, er sei in den wald gegangen und von zweien so gehauen worden, dass er nicht mehr gehen konnte, hätte gehen können).]

[1] Im Leibitzischen ist der Indikativ »der gewöhnliche Modus des Nebensatzes, besonders der indirekten Rede«. Lumtzer § 200, 206.

In vielen Fällen ist es individuell, ob Indikativ oder Konjunktiv gesetzt wird. Das Nösn. entscheidet für gewöhnlich für den Indikativ, weil überhaupt am liebsten direkt berichtet wird, als ob man mit dabei gewesen sei. Das führt zu einem Wechsel zwischen Indikativ und Konjunktiv in indirekter Rede, der vom Nhd. aus sehr befremdend wirkt:

beim alten Georg Hesch, erzählten die alten, hätte geld geblüht, und der wirt und seine dienstknechte hätten es gesehen. sie fingen an zu graben und waren auf ein fässchen gekommen von fünf oder sechs eimer. wie sie nun das fässchen freigegraben hätten, wäre ein roter hahn drauf gesessen etc. G. B. 14, VII, 1.

wie er auf die seite wäre gangen, so hätte der sachse ihm den deckel aufgehoben vom topf und hätte gesehen, was er kochte im topfe. er hatte gesehen, dass es eine menschenhand gewesen wäre. da hatte er gedacht bei sich der sachse, er solle sich aus dem staube machen, er wäre nicht sicher seines lebens und er war fort. G. B. 10, III, 1.

damals soll die gemeinde so schwach gewesen sein, dass fünf beamten waren, und die ganze gemeinde von einem menschen neben den beamten bestanden wäre. Ebenda III, 2.*

Der Indikativ wird auch als der »Wirklichkeitsmodus« bezeichnet. Dies hat nur insoweit seine Berechtigung, als in der Verbalform an und für sich nichts liegt, was etwas Ungewisses, Zweifelhaftes ausdrückt. Aber wie Erdmann § 156 sagt, kann schon durch einfaches Hinzutreten von Partikeln wie: wohl, nicht, vielleicht, etwa etc. der Wirklichkeitsmodus zu einem Möglichkeitsmodus werden. Ebensowenig verdient ja der Indikativ futuri häufig jenen Namen. Das Beispiel: *wąt vit-tą̂t-sei,* ist bereits oben angeführt, vgl. § 71.

Der Optativ.

§ 75. Der Optativ (Konjunktiv) hat formale Einschränkungen erlitten, so dass er in den meisten Fällen umschrieben werden muss. Wenn hier ein opt. präs. etc. unterschieden wird, so sei ein für allemal gesagt, dass das nur insoweit seine Richtigkeit hat, als die Formen sich dem Schema der Zeiten einfügen. Die Bedeutung ist immer mehr oder weniger futurisch, da jeder Wunsch ja nur für die Zukunft gilt. Scheinbar widersprechen dem Fälle wie: wäre ich

---

[* Im Lxbg. scheinen die Regeln des Nhd. zu gelten.]

damals doch zu hause geblieben. Dass hier aber eine Verrückung des Standpunktes in der Phantasie, wie Paul sie fürs historische Präsens annimmt, stattfindet, geht daraus hervor, dass bei der Umwandlung in ein Satzgefüge der Hauptsatz in das Präteritum gesetzt wird: ich wünschte, ich möchte, ich wäre damals zu hause geblieben. Gerade so zu beurteilen ist das lxbg. *də päštlänz hiəf dich gəẓin* (die pestilenz habe dich gesehen, Verwünschung).

Präsentischer Optativ.

§ **76.** Dieser kommt nur noch äusserst selten vor, formelhaft in Wünschen, wo er sich aus dem ahd. und mhd. ziemlich häufigen Gebrauch erhalten hat. Als solche formelhafte Wünsche, die zum Teil zu Grüssen oder Abweisungsformeln wurden, sind anzuführen: nösn. *got hälw-ich* (- ´ -, eigentlich gesprochen: *go-tälwich*), Antwort: *got-tą̂əg-ich* (gott danke euch, *go-tą̂əgich*). Beides Grussformeln. *god-ərhą̂lich* (gott erhalte euch) als Abschiedsgruss; *hälf-got* (- ´) Gruss; *bəhâit-got* (- ` ´) nicht Gott behüte = *vale,* sondern: behüte uns vor etwas; *hol dich-dər teiwəl!* (´ - - ´ -) Verwünschung; *gozedą̂ək!* (gott sei dank) ist zur Dankesformel geworden (vgl. *miršeint* § 65, 4 und ‚*dich, hąlich*' § 99). Weniger formelhaft findet er sich auch sonst im Nösn., doch selten. Mir sind nur folgende gegenwärtig: *god-ərmîr ij-eiərn rą̂in* (gott vermehre euch euern reihen) G. B. trp.; *dər lâif-got trîst-ij-än eirəm zâgəšäktn trauərfąl* (der liebe gott tröste euch in dem euch zugeschickten trauerfall) B. I; *dər här šiŋək-tər də gəẓąnthêt* (der herr schenke dir die gesundheit); *grâis, bəhâit-tich-dər himəl* (grüsse, behüte dich der himmel); *dər här fərẓą̂i dər də ẓänt* (der herr verzeihe dir die sünde);* *əm dâ, əm flûr dər ąf-də gląẓ* (man tue dir auf die glatze. Beide im Sinne von: *cacare.* Kisch W. W., p. 47, *flûr* gibt keine Übersetzung).

Sonst treten Umschreibungen an Stelle dieser Form des Optativ, und zwar: 1. sollen c. infin., 2. wollen c. infin., 3. dass-Sätze, 4. mögen c. infin., 5. können c. infin.

1.[1] Schon ahd. mhd. *thes scal er gote thankôn = thes thankô; got sol iuch bewarn* Erdmann, § 165. — Im Nösn. kann diese Funktion

[* Lxbg. *got-sen (dech)* s. m. beim Niesen (nösn. *hälf-got* ´ -); *got heləwech!* s. m. zum Bettler abweisend; *got daŋk-ech* als Dank; *got štêi mər bei! dər deiwəl helt-dich!* mit Indikativ, doch: *də päštlänz hul dich!*]

[1] »Konjunktivische Wünsche und Aufforderungen werden mit ‚soll‘ umschrieben«. Lumtzer, § 206.

sowohl der Indikativ als auch der Optativ von sollen übernehmen, mit der feinen Unterscheidung, dass der Indikativ den kräftig-fröhlichen, der Optativ aber den untertänigen oder bescheidenen Wunsch ausdrückt.

Indikativ:

dər här äm himəl ʒąl dər gəfątərən och diam pąt-tə gəʒąnthêt šinəkrə ąnt-sąl-ən grûs-vuasn ąnt-ląrə lêbm losn, and-îr ʒid-och-gəʒąnt-sei ąnt-sed-ən grûs kän ärzâi (der herr im himmel soll der gevatterin und dem kleinen paten die gesundheit schenken und soll ihn gross wachsen und lang leben lassen, und ihr sollt auch gesund sein und sollet ihn gross können erziehn) G. 27.

ʒə ʒin lêbm! = vivant!

Optativ:

ich-pin äm mei zûkumft, ʒə ʒel ich guar gəfûldich-sei (ich bitte um meine zukunft, sie solle euch gar gefällig sein, sie sei euch) G. 26.

2. Ahd. mhd. kommt nur *scal* und *mag* und *muazi* als Optativumschreibung vor, erstere nur im Indikativ, so dass die Einführung des Optativs und die von wollen bei diesen Umschreibungen erst durch das Nösn. erfolgte. — Auch bei wollen zeigt sich in der Anwendung des Indikativ und Optativ der gleiche Unterschied wie bei sollen.

got-väl gê indik., *got-vêl gê; dər himəšfątər wel gê* opt.

3. Mhd. häufig, auch schon ahd. (vgl. Erdmann, § 165, auch zu 1; 2); nur hat sich im Nösn. mit dieser noch die Umschreibung mit Opt. von sollen verbunden, die die ältere von beiden ist, in den allerdings seltenen Fällen, in denen diese Umschreibung Anwendung findet. Sie ist nur noch für Verwünschungen zulässig.

dąd-əd-än ʒel lichtn! (dass es ein solle leuchten, d. h. einschlagen, vom Blitz) Fluch.

dąt-tə ąlt-selzt-viarn! (dass du alt sollest werden), scherzhafte Verwünschung.

dąt-tər dei wurzəl ʒel fərdraugrə! (dass dir deine wurzel vertrockne).

dąt-tich-dət štênt'i ʒel rârn (dass dich das steinchen solle rühren), scherzhafter Ausdruck der Verwunderung.

4. mögen, vgl. § 85, 3 b.

5. können.

dą̂t kän glêbm, wiar-ə wäl (das kann glauben wer will, das glaube wer will).

dą̂t kâ ə ą̂ndərər mąchə (das kann ein anderer machen, das mache ein anderer).*

Optativ in Vergangenheitsform.**

§ **77.** Formal haben wir hier mehr erhalten als im Präsens, und alle Formen können, so weit ihre Bedeutung es zulässt, optativisch gebraucht werden (vgl. dagegen egerl. § 190 a). Nicht immer mit einleitenden Partikeln. Vgl. altbg. § 147, 3.

wêrn mər nur-əmôl dərhêm! (wären wir endlich zu hause).

kêmən ʒə doch! (kämen sie doch).

šlâij-əd-än än Klauʒnburich! (schlüge es ein in Klausenburg), Fluch.

gäŋə-ə nau nur-əmôl ausn (ginge er nun nur einmal hinaus).

ziŋə ʒə doch fort (zögen sie doch fort).

blift-îr doch hâi (bliebet ihr doch hier).

Umschrieben wird diese Form in den Fällen, wo die Optativform nicht mehr gebildet werden kann, wo sie mit dem Indikativ

[* Für das Lxbg. kann ich bei den Umschreibungen wieder nicht viel, und vor allem nichts Genaueres anführen. Umschreibung mit sollen scheint vorzukommen, aber mit soll im Indikativ: *got-sol gin* = gebe gott! *ən ʒol dəm hürgot-dâŋkən.* — Wollen nicht. — Wie weit auch ‚können‘ in Betracht kommt, kann ich nicht entscheiden. Doch habe ich gehört: *ən kan dəm hürgot-dâŋkən.* — Die dass-Sätze sind auch Lxbg. Der Optativ ist ersetzt durch den Indikativ präsentis oder den Optativ präteriti, umschrieben durch den Konj. präteriti von geben (Hzw.) oder tun (Hzw.).

dat-dich dər deiwəl həlt, oder *hîl!*
das-tə grô ges! (gibst = wirst),
das-də zris, krepêirst!
dąt-tər jômər dich hät!
dąt-e nur fərʒauərn dêt! } ap.
dąz-tə fəräkə dêšt! }

** Im Lxbg. findet sich noch die alte Form des Präteritums auch in Fällen, wo der Indikativ nicht mehr oder doch selten gebraucht wird. Z. B. *ʒêiz* (indik. *ʒûz* = sass, selten), *gêif dach got-sei ʒêgŋ* (gäbe doch gott seinen segen), *blif* (bliebe), *lêif* (zu laufen) etc., *wiərn mər dach æ̂môl dərhêm*, *qîmə ʒə daγ-än kêir* (*än kêir* = eine kehre, endlich). — Ein Perfekt-optativ ist lxbg. bei den Verben mit haben-perfekt möglich; *də päštlänz hîəf dich-gəʒin.* — Die Umschreibung des opt.-prät. erfolgt durch *dit*, *gif* oder *giŋ*.

gîwe ʒə dach komən, ditə, giŋə ʒə dach komən = kämen sie doch (gäben, täten, gingen sie doch kommen).]

zusammengefallen ist. Doch kann diese verschmolzene Indikativform trotzdem auch optativisch gebraucht werden (s. z. B. *gün oben*), und es ist nur die Häufigkeit des Gebrauchs, die der einen Form den alten Sinn bewahrt hat, der anderen ihn aber verloren gehen liess. Die Umschreibungen — *ʒel* (selten), *wel, wert* — sind stärker als die unumschriebene alte Form.

uen, wern ʒə doch ku (kämen sie doch).

ʒel-ə och nur-əmôl dribər rêdn (redete er doch auch nur ein einziges mal drüber).

Der Wunschsatz kann durch ein ‚wenn' eingeleitet werden, hat aber zur Verdeutlichung und Verstärkung ein »nur, doch« immer bei sich. »O dass doch« einleitend ist nicht gebräuchlich, dagegen »dass doch«.

Ein Optativ perfekti ist im Nösn. (mit Ausnahme des Kleinbistr.) formal nicht möglich, darüber weiter unten. Er wird immer umschrieben mit *ʒel* und *wert.*

Beim Optativ-Plusquamperfekt tritt auch Umschreibung mit wäre ein, wo nhd. zwei Perfektumschreibungen möglich sind.

wêrn, häufiger: *hädn mər-əm doch gəfolicht* hätten wir ihm doch gefolgt, folgen = *sequi* kennt das Nösn. nicht).

Konjunktiv präsentis.

§ **78.** Die Formen des Konjunktivs haben optativische Bedeutung im Präsens. Von den Konjunktivformen der Hilfszeitwörter haben und sein hat sich im Nösn. nichts erhalten, mit Ausnahme des Kl.-Bistr., das die des Hilfsverbums »sein« kennt.

ə šprächt kê ʒeine härn, ət-sąi hän-ąfəm kobər ə gəwąldich mäntš mäd-əm huchə hât (er spricht zu seinem herrn, es sei hinten auf dem kober ein gewaltiger mensch mit einem hohen hut) B. II, 3 a.

Sonst wird der Konjunkt. Präs. durch den Konjunkt. Prät. ersetzt (auch nach Präs. im regierenden Satz), auch der der Hilfszeitwörter haben (auch kl.-bistr.) und sein:

Er sei ein schöner Mann = *ə wêr ə heš mą.*

Er habe einen Hut = *ə häd-än hât.*

Der Konjunktiv des Hilfsverbums können wird folgendermassen umschrieben:

sie mussten ihm die äxte hinlegen, dass er sich die beste auswählen könne = *dąt-ə ʒich-də bast-sel kän ausvêln* (solle können auswählen) B. II, 1 b.

sie steckten ihm ein tuch in den mund, dass er nicht schreien könne = *dạt-ə nät-sel kän kreišn* (solle können schrein) B. II.

(gebe gott, dass sie gesund werde), dass sie dem kleinen nachgehen könnte = *dạt-sə diam klinə nô ʒel kän gô* (nach solle können gehn) G. 34, 36.

Die übrigen Hilfszeitwörter ersetzen[1] den Konjunkt. Präs. durch den des Präteritums, wie der Konjunkt. Präs. überhaupt durch den des Prät. bei allen Verben vertreten wird. Vgl. die Beispiele § 79. Nicht also: er sagte, er wisse es; sondern: er wüsste es etc.*

Der Konjunktiv Präteriti.

§ **79.** Trotzdem hier mehr erhalten ist als im Präsens, kann er doch nicht mehr von allen Verben gebildet werden, weil lautlicher Zusammenfall mit dem Indikativ erfolgt ist. Es kann sich aber trotz dieser lautlichen Übereinstimmung der Bedeutungsunterschied doch bewahrt haben, der dann durch die Verhältnisse klar wird. Z. B. *ich-braucht* = ich brauchte (Indik.); *ich braucht-tich nurəmôl uzəʒâi* = ich müsste, sollte dich nur einmal ansehen (Konjunkt.) Doch tritt in solchen Fällen für den Indik. gewöhnlich das Perfekt ein.

dô wuardn ʒə gəfrôcht, ôf-sə sij-ạngəzwạrəən ạnd-ạngədrạrəən zə diʒər î bəgêbm (dort wurden sie gefragt, ob sie sich ungezwungen und ungedrungen zu dieser ehe begäben) G. 57, 2; *də leit-glôftn, än mêt ..... briacht-tə päst ibərạlhi, wo-chi dạt-sə kêm* (die leute glaubten, eine magd bringe die pest überallhin, wohin sie komme) B. II, 9, 1; *ʒə hädn ʒich gəfrôcht, wạt-sə ʒâiktn* (sie hätten sich gefragt, was sie suchten) G. B. wermsch.; *ət hâis, dạd-əjêtmôl än dər gergrənuacht-tət gialt-blâit* (es hiess, dass jedesmal in der georgsnacht das geld blühe) B. II; *ich kêm šu, ich-sel wäsn, ə wêr dô* (ich käme

[* Das Lxbg. bildet den Konj. Präs. beider Hilfszeitwörter der Zeit. Vgl. Hoffmann, § 20. *ech-sei, ech hîəf.* Dabei geht das Schluss-*f* des letzteren auch auf ersteres über: *ʒiəf (du dich net aus, 't-sêf*[2] [es sei] *də girəst šlôfən).* — Doch findet sich für beide schon der Ersatz durch *wêr, hêt.* — Im Msltl. habe ich auch besonders die Umschreibung des Hzw. können wie im Nösn gefunden: *dat-ən net-solt kenə jeizən.* Doch daneben auch: *dat-ən ʒich-də best auswêlən känt.* Für den Konj. auch der Indikativ: *dat-ən net jeizən kont* (vgl. § 74**). — Sonst auch ersetzt durch den Konj. Prät.: *wi ich-wast, wi ət štirə med-əm* (wie es mit ihm stehe). *gêif dach got-sei ʒêgrə, dat-ən dərfun əremqîm* (komme).]

[1] Vgl. § 85, 2 a.

[2] Ist formelhaft. Vgl. ähnlich leibitzisch *tsae dn̥* (es sei denn, dass). Lumtzer, § 205.

schon, wüsste ich, er wäre dort); *zə tuchtn, dər teiwəl kêm-ən nô* (sie dachten, der teufel käme ihnen nach).

Wie diese Beispiele zeigen, hat der Konj. Prät. äusserst selten noch rein präteritale Bedeutung. Er ist vielmehr fast ganz präsentisch geworden, und auch Futurbedeutung kommt ihm zu. Auf die Vergangenheit bezogen wird nur noch der Konjunktiv plusquamperfekti, der nach § 76 auch den des Perfekts ersetzen muss, mit Ausnahme des Kl.-Bistr. Natürlich, so weit es einen Konjunktiv präsentis erhalten hat. In der indirekten Rede wird der Konjunkt. Perf. umschrieben durch *zâl*-soll, welches dann ganz dem perfektischen habe und sei im Nhd. entspricht.

dizər zal də frâ fu dər lâichnz hu gəhuad-ant-turch-diassei famîli zal dət štäk hatərt fərlôrn gawən zei (dieser habe die frau aus Lechnitz gehabt und durch dessen familie sei das grundstück verloren gegangen).

Der Konjunktiv des Futurs.

§ 80. Entsprechend den indikativen Futurumschreibungen mit soll, will und werde, gibt es drei Futurumschreibungen für den Konjunktiv.

1. würde.

Der jüngste Konjunkt. fut., dessen Formen — *ich wer, də werst, ə wert* — sich nur als Analogiebildung zu *wel* und *zel* erklären lassen. Die Pluralformen — *wern, wert, wern* — sind lautlich so verwandt mit denen von

2. wollen.

wen, welt, wen, dass sie gewöhnlich durch diese ersetzt werden. *hê zel doch-sâi, wel-ə dô näd äst fän* (er solle doch sehen, wolle [würde] er dort nicht etwas finden) G. B. stgeorg.

Ich habe erwähnt, dass die Modus- und Tempusverhältnisse sich beim Futurum kreuzen und dann § 72, 2 auch Beispiele mit futurischem Konjunktiv angeführt, die auch indikativisch gefasst werden können. Rein konjunktivisch ist: (die räuber schickten zum pfarrer, er solle ihnen wein schicken), *zanzt wen zə də mätgənûənə ämbrawən* (sonst wollten [würden] sie die mitgenommenen um[s leben] bringen) B. II, 1.

3. sollen.

Ziemlich selten, doch nicht ungebräuchlich: *ich-sel zwôr wän* (ich sollte zwar wollen, würde ich wollen) B. II, 9, 35.

Auch der Konjunkt. prät. besitzt future Bedeutung und kann infolgedessen an Stelle des futurischen Konjunktiv stehen. Ja er muss es in Fällen, wo ein Geschehen nicht nur zukünftig ist, sondern sich auch auf die Gegenwart oder die Vergangenheit zugleich erstreckt. Wird er rein futurisch verwendet, so tritt gewöhnlich eine Partikel zu ihm, wie beim futurischen Präsens. Doch darf deshalb nicht eine Gleichsetzung von Konjunkt. fut. und prät. erfolgen, nicht nur weil in rein futuren Fällen auch meistens das Futurum angewendet wird, sondern vor allem deshalb, weil in Nebensätzen mit präteritalem Hauptsatz immer nur der Konjunkt. prät., nie aber der futuri Platz hat, wie z. B. im Lxbg., wo man mit Recht von einem umschriebenen Konjunktiv prät. sprechen kann.

ich frôcht-ən, wâi-əm-ən hâis (ich fragte ihn, wie man ihn heisse, d. h. wie er heisse), lxbg. *ich hun-ə gəfrôt, wi ə gêif (git) häšn; ᶜt-vôr-ə rôch, wâi wän-əm än ôsn brâit* (es war ein rauch, als ob man einen ochsen briete), lxbg. *ᶜt var ən damp, wêi wan ên in ox gêif brôdən; əm ärzǫld-än mêt-briacht-tə päst ibərǫlhi, wochi dât-sə kêm* (man erzählte, eine magd bringe die pest überallhin, wohin sie käme), lxbg. *gift päst iweralhi brengən, wô ʒə hi qim.**

Tempusverhältnisse in abhängigen Sätzen.

§ 81. Da das Präsens seinen Konjunktiv verloren, ergeben sich Tempusverschiebungen, doch einfacher Art. An Stelle des Präsens ist das Prät. getreten. Der Grund dieser Verschiebung ist nicht nur lautlicher, sondern auch syntaktischer Natur. Der Konjunkt. prät. konnte nämlich nicht nur nach einem Präteritum des Hauptsatzes, sondern in gewissen Fällen auch nach einem Präsens des Hauptsatzes stehn. Vgl. Erdmann § 204, 2. Da er nun fast regelmässig nach Prät. des Hauptsatzes stand (die Ausnahme vgl. ebda. § 204, 1) ergibt sich auf Grund der ersten Erscheinung unterstützt durch lautliche Schwierigkeiten ein allmähliches Verdrängen des Präsens nach Präsens. So tritt dann an Stelle des Konjunkt. perf. der des Plusquamperfekts, mit reiner Vergangenheitsbedeutung, die im Ahd. noch dem Präteritum zukam. Die Durchführung der neuen Tempus-

[* Im Lxbg. hat sich der Konj. prät. als Optativ zwar oft erhalten, in abhängiger Rede aber wird er konsequent umschrieben, mit Ausnahme von: *wêr* (wäre), *hät* (hätte), *qim* (käme) und etwa noch *wêist* (wüsste), *brächt* (brächte), *dit* (täte).]

verhältnisse war also konsequent, da selbst die am häufigst gebrauchten Konjunktive präsentis »habe« und »sei« aufgegeben wurden, trotzdem sie lautlich möglich waren. Ein Konjunktiv fürs Futur wird geschaffen, der ganz rein nie an Stelle des Konjunkt. prät. treten kann, und nur insoweit ergibt sich eine nicht ganz unverwischte Sonderung der Zeiten, als das Prät. im Konj. in gewissen Fällen future Bedeutung hat Mit dieser Entwicklung sind einfache und klare Zeitverhältnisse gegeben, und dem Streben der Sprache nach Einfachheit und Deutlichkeit Genüge geleistet.*

Der Konjunktiv in selbständigen Sätzen.

§ 82. Hier kommt vor allen Dingen in Betracht, der als »Konjunktiv der subjektiven Empfindung«, als »vorsichtiger oder seltsamer«, oder als »Konjunktiv der bescheidenen und vorsichtigen Aussage« bezeichnet worden ist. Vgl. Weise § 149; Schiepek § 195. Nach Weise »rückt er gern ein langerstrebtes und mit Freuden begrüsstes Resultat aus dem Bereich der Wirklichkeit in das der Möglichkeit«. Er unterscheidet sich also wesentlich von anderen konjunktivischen selbständigen Sätzen.[1] Denn es ist hier nicht ein Konditionalsatz, sondern ein adversativer zu ergänzen. Z. B. da wären wir (es hat aber auch Mühe gekostet) = da sind wir, trotz der Mühe u. ä. Es drücken diese Sätze also Wirklichkeit, wenn der Ausdruck erlaubt ist: potenzierte Wirklichkeit aus. Da nun aber auch Fälle wie: *nau kentn mər fu fôr ufê* (jetzt könnten wir von

[* Nicht so rein geschieden sind die Zeiten im Lxbg. Zwar scheint der Konj. von haben und sein nur noch in gewissen formelhaften Wendungen gebraucht zu werden. *ət-siəf dan* = es sei denn; dann = zugegeben. So auch im Perf. *ən hiəf gəʒöt* als stehende Formel zur Einleitung indir. Rede. — Sonst scheint aber das Prät. an Stelle des Präsens, Plusquamperf. an die des Perf. getreten zu sein. (Sie dachten) er habe geholt = *ən hät (nie hiəf) gəholt.* — Eine reine Scheidung zwischen Konj. prät. und futur. ist aber nicht durchgeführt, denn die Umschreibung *dit, gif, git* — andere kennt das Lxbg. nicht — sind nicht nur futur, sondern auch präsentisch. — Übrigens sind die modalen und temporalen Verhältnisse des Nösn. (und Lxbg.) noch einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.]

[1] Solche selbständige konjunktivische Sätze sind die, die einen konditionalen Nebensatz unterdrücken, der erst das Nichtwirkliche, bloss Gedachte (Irreale), das der alleinstehende Satz ausdrückt, veranschaulichen. Z. B. ich wäre beinahe zu spät gekommen (wenn das und das eingetreten oder nicht eingetreten wäre). Das hätte schlecht ausfallen können (wenn . . .). Er hätte es getan (wenn man ihn gebeten hätte) u. ä. — Auch lxbg.

vorne anfangen); *nau trêfm mər-əs-cho zəm drätnmôl* (jetzt träfen wir uns ja zum drittenmal); *dq̂t-vêr mei laztət* (das wäre mein letztes) u. ä.[1] hierher zu rechnen sind, ziehen die Ausführungen Weises zu enge Grenzen. Es ist hier auch nicht Ellipse anzunehmen, wie dies Wunderlich noch in der »Umgangsprache« (p. 211 f.), wenn auch als »ganz in den Untergrund der Redewendung zu verlegen«, tut. Man kann diesen Konjunktiv aber ganz zufriedenstellend erklären und verständlich finden, wenn man an die Litotes erinnert. Abschwächung zum Zwecke der Hervorhebung, Negation zum Zwecke der Position. Und wenn man bedenkt, dass es verschiedene Grade der Litotes gibt, ja dass sie oft ganz abgeschwächt erscheint (vgl. Paul[4] § 71), so wird man auch die Gradunterschiede unter den aufgezählten konjunktivischen Wendungen erklären können. — Hierher gehören dann auch die Fälle aus § 194 bei Schiepek, (die das Nösn. übrigens nur zum Teil kennt) und die aus § 195, die nicht Bitten ausdrücken. Die Bitten — in den weitaus meisten Fällen — sind jedenfalls so zu erklären, wie bei Schiepek im Anschluss an Wunderlich (Umgangsprache p. 211, 140 ff. Wissenschaftl. Beihefte des allg. d. Sprachvereins, XII./XIII., p. 62) als Konjunktiv der bescheidenen, vorsichtigen Aussage; vgl. auch § 85, 1. b.

Im Nösn. sind solche Konjunktive, wie auch egerl. formelhaft: *ich-diacht* (auch lxbg. dächte); *ich mecht* (nösn. ohne Indik., auch lxbg. möchte); *ich wäst [nät]* (wüsste, nicht).

Der Imperativ.

§ **83.** 1. Ein formaler Imperativ besteht nur für die 2. sing. plur., doch können Umschreibungen, der Optativ und Indikativ imperativisch gebraucht werden, so dass für alle Personen ein Imperativ gebildet werden kann. Die 1. sing. nur durch Umschreibung mit sollen. Scherzhaft kann man sich auch in zweiter Person einen Befehl geben, indem man sich mit seinem Namen anredet; auch: ich sagte mir, geh nach Hause. Die 3. sing. durch sollen, dass-Satz etc.; desgleichen die 1., 3. pluralis. Da aber die 2. sing. plur. am häufigsten angewendet wird, ist im Folgenden nur von diesen zwei Formen die Rede.

---

[1] *hâi wêrn mər; də wêrst-cho nau q̂lt-gənach* (alt genug); *də häst gruatgənach* (du hättest = hast grade genug); *də zelzt noch štarkər kreišn; dq̂t hädn mər nau och händər əs* (das hätten wir nun auch hinter uns); lxbg. *ech-gîf noch mî hârt jeizən; ich dìacht tə häst nau gənach* u. a.

Über den Imperativ von haben, sein, werden wird § 84 gehandelt. Die übrigen Hilfszeitwörter können formal keinen Imperativ bilden, mit Ausnahme von lassen* (*los mich, ich losn dij-och* = lass mich, ich lasse dich auch, sagt man von energielosen Leuten; *lost mich zəfrin* = gebt mir ruhe) und müssen ihn umschreiben.

Wolle = du musst wollen etc. Der Imperativ von wissen heisst: du musst wissen, oder: weisst du! Auch beide zusammen: *wēst-tə, də mâist-väsn, dạt-tật näd-əʒu ênfạɣ-äs* (weisst du, du musst wissen, dass das nicht so einfach ist).

2. Verstärkt wird der Imperativ

a) durch Verdoppelung: *gạʋək, gạʋək!* (lxbg. *komt, komt!*) Doch zieht man dem unmittelbaren Nebeneinandersetzen die Verbindung durch *nau* (nun), *dau* (du), auch *îr* (ihr) vor: *gạʋək nau gạʋək! kut nau kut!* (kommt); *ʒä-dau ʒä!* ´ - ` (´) spöttisch).

b) Durch Hinzufügen von *nau*, oder *nau əmôl* (nun einmal); *hîr nau, nau bəkist-tə gleij-ent!* (´ -, ` -... hör nun, nun bekommst du gleich eins); *gạʋək nau əmôl* (geh nun einmal); *kut nau doɣ-əmôl!* (kommt nun doch einmal).

c) Durch Hinzufügung der Imperative *„gạʋək“*, *„kam“*, *„mạch“* (geh, komm, mache). Die Verbindung ist entweder parataktisch oder hypotaktisch: *mạch! mạɣ-ạnd-äs!* (iss mal!); *mạch nau-əmôl ạnt kam!* (komm doch!); lxbg. *dâ kom un ʒich-ən* (komm und sieh ihn); *gạʋək šum dich!* (schäme dich); *gạʋək fort, näd-ärzil mər!* (geh weg, erzähle mir nichts); dann wie altbg. = ich glaube es nicht: *gạʋək fort*; oder *gậʋək, gậʋək!*

Der hypotaktische Satz enthält das Verb, das im Imperativ stehen soll: *mạch nau, dạt-tə əmôl fiartich-vist!* (mach, dass du fertig wirst); *mạcht nau, dạd-ər əmôl weitər-kut!* (macht dass ihr mal weiterkommt); *mạcht-tạt mər gô!* macht, dass wir gehen, lasst uns gehen).

Lxbg. *mâch, daz-tə kêm äpəs dərfun ʒês!* (dass du niemand etwas davon sagst); *mâcht, dad-əd-əmôl firuan gêt!* (macht, dass es einmal vorwärts geht).

[* Lasst uns gehen ist nösn. ungebräuchlich. Im Lxbg. besteht eine verwandte Fügung: *los mər gô* = lass wir gehen. ‚*Los*‘ ist hier also nicht als 2. sing. imp. gefasst, sondern als allgemeiner Zuruf. Vgl. westfäl. *lâwwi gaun* (< *lât wi*) = lasst uns gehen. Z. f. d. A. XIV, 89; lat. *agedum conferte, cave dirumpatis;* griech. ἄγε, εἰπέ, φέρε, ἰδού. Vgl. Paul[4] § 164.]

d) *dau* (du) und *îr* (ihr) wird verstärkend zum Imperativ gesetzt: *dau, kam! îr, hîrd-əmôl!* (hört mal); *kam dau kam!* (vgl. a). Auch nachgesetzt: *hîrd-îr!* (hört ihr!)

e) *„nur“* wirkt nicht immer verstärkend: *kam dau mər nur än mei gąs, ich-väl dər šu weizn!* (komm mir nur mal in meine gasse, ich werde dir schon zeigen); *lącht nur lącht! ər wiart šu och heiəln!* (lacht nur lacht! ihr werdet schon noch weinen!)

3. Imperativisch werden folgende Ausdrucksweisen und Umschreibungen gebraucht:

a) Fragesätze: *kist-tə nau?!* (komm doch!); *bäst-tə nau nät-gleich râich!?* (wirst du sofort ruhig sein!); lxbg. *gêst-əwêch?! gêst-əraus lô!?* (gehst du heraus von dort!)

Verstärkend tritt in solche Fragesätze

1. ***wollen:*** *wälzt-tə nau gleich ku!?* (willst nun gleich kommen); *wälzt-tə nau gleich râich sei!* (ruhig sein), lxbg. *welzt maul hâlə!*

b) In Aussagesätze:

2. ***sollen*** im Indikativ und Konjunktiv; dieser wie nhd. zugleich Missbilligung, Unmut ausdrückend, also mit subjektiver Färbung. *də zązt näd-âna əzubəl rêdn!* (du sollst nicht so viel reden, schwatz nicht so viel); *ər zit noch nät fortgô* (ihr sollt noch nicht fort gehen, geht noch nicht fort!); *də zelzt nau ąfhîrn* (du solltest nun aufhören, hör nun auf); *ər zed-ich šumən* (ihr solltet euch schämen, schämt euch).

3. ***müssen:*** *heit mâist-tə dərhêm bleim* (heute musst du zu hause bleiben, du bleibst heute zu hause); *ər mâist wuartn* (ihr müsst warten, wartet), vgl. § 85, 3 c.

4. ***können.*** Wie bei sollen Indikativ und Konjunktiv. *də känzt-tich šumən* (du kannst dich schämen, schäme dich); *ər känt frû zei, dąd-ət nur əzuląrə huat-gətauərt* (ihr könnt froh sein, dass es nur so lang hat gedauert, freuet euch); *də kenzt-tij-än ąndərmôl mî zəzumən-nî!* (du könntest dich ein andermal mehr zusammennehmen, nimm dich zusammen); *ər kent nau əmôl ku!* (ihr könntet nun mal kommen, kommt).

c) Ein dass-Satz: *dąt-tə gleich-vidər kist!* (dass du gleich wieder kommst); *dąd-ər mər nichn gəšichtn mącht!* (dass ihr mir keine geschichten macht).

d) Der Indikativ: *heid-än-ômt kist-tə, kud-ər bei əs* (heute abend kommst du, kommt ihr zu uns); lxbg. *wän äpəs nąəs äs, dâ zêšt mər-ət* (wenn etwas neues ist, dann sagst du es mir).

Imperative als Namen sind mir unbekannt. Kisch Festgabe, Namenbuch führt bloss zwei an, die jetzt auch nicht mehr zu hören sind.

Deckentisch 1708 und Schlagfrey »schlage frei zu« 1709. (Ob aber einheimisch?). Imperativisch ist auch ein Stadtteil von Bistritz benannt: *klobuarš* = klopfe (den) arsch; vgl. Kisch, Namenbuch p. 71.

Über das Verbot vgl. § 8.

Hilfszeitwörter.

§ 84. Über die **Hilfsverben der Zeit** ist bei Umschreibung der einzelnen Zeiten die Rede gewesen und es sind hier auch oft die sog. Modalitätsverben als solche des Tempus in Betracht gekommen, die jedoch im Laufe der Zeit allmählich durch das der Ma. von aussen — in dieser Funktion — überlieferte futurische werden verdrängt sind. Als Vollverb wird dies Hilfszeitwort selten und nur in der Bedeutung »fertig werden«, ein Handwerk etc. ergreifen (dafür oft lernen: *ə lïrt šneidər* etc.), nicht dagegen i. d. B. v. geboren werden, wie z. B. lxbg., gebraucht. Mehr Bedeutungen entwickelt sein als Vollverb. Z. B. wo ist er jetzt = lebt, wohnt er jetzt. Wo ist = befindet sich das Buch. *wochi, wô äs* = wo, in welcher Gegend liegt. Auf dem Berg ist = steht, erhebt sich ein Haus. In Verbindung mit dem partitiven Genetiv *„är, diar, dias“*, gewinnt es die Bedeutung von »vorhanden sein, es gibt«. Mit possessivem Dativ = besitzen, und unpersönlich »mir ist als ob« u. dgl. vgl. § 27. — Haben als Vollverb bedeutet nur so viel als besitzen.

Das in der Schriftsprache übliche Weglassen der Hilfsverben der Zeit kennt das Nösn. nicht. Nicht bloss in Nebensätzen (vgl. Binz, § 146; Anmerkung, Schiepek, § 150, 3) setzt die Ma. es, sondern auch dann, wenn zwei Verben durch ein und dasselbe Hilfszeitwort ergänzt werden, nicht unbedingt als Regel aber fast immer.

ʒąst hät-ən bäʒ-än də gəmê gəhold-ąnt hätn Dirbâichər hąlərt-gą̂nz-gənû (sonst hätte er ihn bis in die gemeinde geholt und hätte den Dürrbacher grund ganz genommen) G. B., vgl lxbg. *geštər hun-ij-ən gəʒin an-ich hu mäd-əm gəšwât* (gestern habe ich ihn gesehen und mit ihm gesprochen).

Anmerkung 1. Das verbum substantivum dagegen kann fehlen in Sprichwörtern der Form: *ə-ə, a-a* (mhd *sô ie-sôie*). Z. B. *a lichtər dər šträg — a*

basər t-gläk = je schlechter der strick, desto besser das glück; *a êländər dər drâg — a arjər štänəkt-ə* = je elender der dreck (excrementum), je ärger stinkt er; lxbg. *wât-dən dâch mêi helich, wât-dər teiwəl mêi rôʒən* = je heiliger der tag, desto rasender der teufel.

Imperative von Hilfsverben der Zeit sind gebräuchlich. Von sein lautet er: *ʒąf, ʒąft.* Diese Form, als Hauptkriterium zur Bestimmung des Auswanderungsgebietes fürs Nösn. benutzt, ist keineswegs als Kontamination aus *sî* + *wis* zu erklären (vgl. Kisch, W. W. 128, Wb. 207; abgedruckt Lxbg. Wb. 405), sondern vielmehr Übertragung des Optativ auf den Imperativ: „*ʒeif*" ist Analogiebildung zum Optativ-Konjunktiv *hîəf* (vgl. § 78*) nösn. *ʒąf: hąf* und (lxbg.) *giəf*[1] (als Hilfszeitwort werden vertretend). Solche Übertragung des Optativ-Konjunktiv auf den Imperativ hat seine Analoga, auch gerade bei diesem Verb schon ahd. und mhd. (vgl. Braune, Abriss der ahd. Gramm.). Dass hier aber tatsächlich eine solche Funktionsverschiebung vorliegt, beweist: 1. *ʒą̂bm (ʒə râich)* = seien (sie ruhig); zum Optativ-Konjunktiv *hąbm (ʒə mich giarn)* = haben (sie mich gern); 2. im Nordmsltl. heisst es: *ʒei ruəch* = sei ruhig. Im Optativ: *ʒeif-doch mi weis* = seiest du doch mehr weise, wärest du doch mehr weise. Jetzt imperativisch. Zu ‚*ʒei*' kann aber nie die Optativpartikel »doch« treten, und die Form *ʒeif* wird, wenn auch imperativisch gebraucht doch noch optativisch empfunden; 3.[2] in Lixingen b. Saargemünd (Lothringen), wo der Konjunktiv präsentis von sein erhalten ist (= *ʒiw, ʒiwšt, ʒiwə*) lautet der Imperativ: *bi, ʒiwə.* In Püttlingen des benachbarten Kreises Forbach: *ʒîw*[2] (vgl. noch § 78,*). Passivisch wird dieser Imperativ neben ‚danken' benutzt: *ʒąf, ʒąbm ʒə, ʒąft-bədą̂əkt!* (sei, seien sie, seid bedankt! = ich danke euch!) (egerl. *sáds bədànkt!*). Lxbg. nicht, *ich-sôn ich filmôl märsi!* Ein ebensolcher optativischer Imperativ ist: *wer, wern ʒə, wert* (werde, werden sie, werdet), die passivisch neben ‚bitten' gebraucht werden; *wər, wern ʒə, wert-gəben* (- ˏ), die noch als Imperative (ich bitte dich etc.) gelten, bei Berichten aber, die Grässliches oder unmöglich, unwahrscheinlich Scheinendes bringen, interjektionalen Charakters sind: ich bitte sie! wirklich?! unmöglich! grässlich! Schliesslich ironisch: geh! erzähle mir nichts, ich glaubs nicht!, dann: lass es sein (= unberührt); tu es nicht! Aber nicht eliptisch: werde gebeten, lass es sein. —

[1] Diese Erklärung des *f* in *ʒeif* hat Kisch nicht für unmöglich gehalten. Vgl. Ma. § 24, II. a, Anm. 4.

[2] Nach Lothr. Wb.

Der Imperativ von haben heisst: *hąf!* lxbg. *hiəf!* — *hąf, hąm ʒə, hąft gədolt* (habe etc. geduld); lxbg. *hiəf mich giər* (hab mich gern). 1536: her haff gedolt met myr.

Die Modalitätsverben.

§ 85. 1. ***wollen.***

a) Indikativ. Mit optativischer Bedeutung (vgl. § 76, 2): *got-väl ich hälfm mät frą̂idn draus* (helfe euch gott mit freuden draus)* G.

Mit futurischem Sinn (vgl. § 72, 2): *ich fəršprâichn ich, dąd-ij-ij-och fu nau hinfort-dət nêmlich känt-väl ʒei* (ich verspreche euch, dass ich euch auch von nun hinfort das nämliche kind will sein; werde sein)** B. I.

Ausserdem umschreibt es den Indikativ von Verben in allen Zeiten, mit teilweiser Verstärkung des Verbalbegriffes: *äm dą̂t-sei mər jo ku ąnt-vän ich-bin* (deshalb sind wir ja kommen und wollen euch bitten und bitten euch) G.; *ət huad-ąbər ąləs näst-vän hälfm* (es hat aber alles nichts wollen helfen, hat geholfen) B. I. Höflich: *mər wän ich hu gədą̂ŋkt* (wir wollen euch haben gedankt, wir danken euch herzlich)*** B. I. D., 7.

b) Konjunktiv. Mit optativischer Bedeutung (vgl. § 76, 2); futurisch, als Umschreibung des Konjunktiv futuri (§ 80, 2). Weiterhin umschreibt der Konjunktiv dieses Zeitwortes den Indikativ anderer, aber nur als Höflichkeitsformel: *mər wen ich-bin, ər ʒed-əd-än-əm gâdn wäln unî* (wir wollten euch bitten, ihr solltet es in einem guten willen annehmen, wir bitten euch freundlichst, ergebenst) G. Oder als bescheidene, vorsichtige Aussage (vgl. § 82).***

2. ***sollen.***

a) Indikativ. Er bezeichnet den festgefassten Vorsatz, von dem einen nichts abbringen kann, den festen Willen zu etwas:* *ich kän heit näd, ich-sąl-än ômt uarbədn* (ich kann heute nicht, ich soll abends arbeiten); *ich-sąl heit-bei-ən gô* (ich will heute abend zu ihm gehen).

[* Lxbg. diese Umschreibung nicht; vgl. § 72, 2.* Höchstens: *got-sol ij-ət gin* = gebe euch gott.

** Lxbg. mehr mit Betonung des Wollens.

*** Beide Umschreibungen auch lxbg., wenngleich erstere vielleicht auch nicht so häufig. *t huət neišt-välə hälfən, dât-vəlt neišt hêšən* (heissen), *dât-vilt-sôn* (das besagt), *mər woltn ich frôən* (fragen), *mər gêiwən ich-bidn,* konjunktivisch.

* Im lxbg. ‚sollen' liegt kaum die Bedeutung des Wollens, natürlich auch nicht futurische. Es drückt also keine Pflicht aus, die man sich selbst auferlegt, der Zwang ist immer ein ausserhalb des Individuums liegender.]

Der Grund des Müssens kann aber auch ausserhalb des Individuums liegen: (nun traf es sich, dass sie keine kerze hatten), *qnt hê ʒol widər än kalər gô* (und er sollte wieder in den keller gehen) G. B. mtdf.

Doch wird nicht immer eine so starke äussere oder innere Nötigung zum Ausdruck gebracht, es ist vielmehr nur die natürliche Folge, die sich aus den Verhältnissen ohne äusseren oder inneren Zwang ergibt, die ‚sollen' hier zur Darstellung bringt. Es wird nur der Beginn einer Handlung gekennzeichnet i. s. v. etwa nhd. im Begriffe sein: *wâi ə nau u ʒol fuarn* (wie er nun an sollte fahren, wie er eben im Begriffe war anzufahren, sich mit seinem gefährt in bewegung zu setzen) B. II, 2; *for än fufzə jôr ʒon zwî Wualndrəwər nô Jôt-gô* (vor 15 jahren sollten zwei Wallendorfer nach Jaad gehen; dies ist: sie befanden sich schon auf dem Wege, waren schon unterwegs, befanden sich aber noch nicht am Ziel). Das zweite Wesentliche an dieser Umschreibung ist, dass das Ziel der Handlung nicht erreicht wird ohne Zwischenfall. Am nächsten kommt ihm nhd. »waren eben im begriffe, wollten eben . . . als«, das jedoch im Gegensatz zum Nösn. eine grössere Spanne der bereits abgelaufenen Handlung nicht zum Ausdruck bringen kann.**

In abhängigen Sätzen ersetzt der Indikativ von soll den Konjunktiv von mag und kann, § 78: *dər lâif gôt-sql gê, dqt-tən guar fil jôr ʒqlzt-drô* (gebe gott, das du ihn noch viele jahre sollst tragen, tragen mögest, könnest) G.; *ə fêt nau u zə ibərlêgə, qf-vat'n uart-tqt-ə ʒich-dqt-gəwqldij-qngəheiər fum kobər ərua ʒql šqfm* (er fängt nun an zu überlegen, auf welche art er sich das gewaltige ungeheuer vom kober herab soll schaffen, herabschaffen könne) B. II.

Ein Hilfsverb wird oft nur verstärkt: *ich-vês nät, vqt-tqt-sql ʒei, dqt-ə noch nät kit* (ich weiss nicht, was das soll sein, dass er noch nicht kommt, was das ist); *dət-gəšpänzt wol näd-aus-dəm wêch-gô, dqt-sə ʒon kän fuarn* (das gespenst wollte nicht aus dem wege gehen, dass sie sollten können fahren, dass sie fahren konnten).

Wie ein Verb überhaupt umschrieben werden kann, allerdings weniger häufig als durch den Konjunktiv, z. B. *ər ʒit mər eiərn ʒqn fəršprâichn* (ihr sollt mir euern sohn versprechen, versprecht mir euern sohn) B. I, G.

Er dient zur Futurumschreibung (§ 72, 1), zur Optativumschreibung (§ 76, 1) und zur Umschreibung des Konj. perfekti (§ 79, p. 33).

[** Lxbg. *ich-soll-grât fortgôn* (ich wollte, war eben im begriff wegzugehen).]

b) Konjunktiv. Berührt sich wie der Konjunktiv bei wollen mit seinem Indikativ. Der äussere oder innere Zwang wird zwar als vorhanden bezeichnet, doch durch die Verhältnisse als nicht wirksam genug, oder als vorläufig irreal: *nau wôrn ʒei qɹəəst-tət kent noɣ-âmən bəgên, dạt-ə ʒel štiarbm* (nun waren sie ängstlich, es könnte noch jemandem begegnen, dass er solle sterben, dass er sterben müsse) G. B. senndf.

Wie der Indikativ, kann auch der Konjunktiv von sollen den Konjunktiv von können und mögen ausdrücken: *ə bậdn ə ʒel-əmt muəln* (er bat ihn, er solle es ihm mahlen, er möge es mahlen) B. II, 6.

Häufiger als der Indikativ umschreibt der Konjunktiv einen Verbalbegriff: *ich-vês nät-vochər dạd-ət-sel ku* (ich weiss nicht, woher dass es sollte kommen, woher es kommt) B. II, 8. — Ein Hilfsverb ist verstärkt: *ich kậ mərd-och nät fôrštaln, wạd-ət-sel ʒei mät mər* (ich kann mirs auch nicht vorstellen, was es sollte sein mit mir, was es mit mir ist)*** B. II, 8.

Optativumschreibung § 76, 1. — Konj. futuri § 80, 3.

Die Fügungen des Infinitiv mit ‚zu' werden mit Hilfe dieses Verbs in einem dass- oder Konjunktivsatz umschrieben: *də ʒibm fạrər bin ibərn, dạt-sə dn gotbəhâidəs-sen gəwän* (die sieben pfarrer bitten über ihn, dass sie den gottbehüteuns sollten gewinnen, um zu gewinnen) G. B., jaad.; *ʒu kậmən mər, dạt mər än klinə hậnt-šlậch sen hậln* (so kamen wir, dass wir einen kleinen handschlag sollten halten, um zu halten) G. 56; *mər ʒei ku, mər ʒen ich-sô* (wir sind kommen, wir sollten euch sagen, um euch zu sagen).

Sätze, die nhd. durch ‚dass' eingeleitet werden, können nösn. als formal unabhängige Sätze (Konjunktivsätze) dargestellt werden, mit Hilfe dieses Modalitätsverbums: *ạnt-bậtn ʒə, ʒə ʒen-ən och beištô* (und baten sie, sie sollten ihnen auch beistehen, dass sie ihnen auch beistünden) B. I, D.

3. Für die übrigen Modalitätsverben stehen mir fast keine Daten zur Verfügung. Deshalb führe ich nur kurz Beispiele an, im Anschluss an Weise § 158 ff.

[*** Im Lxbg. ist dies Verb zur Partikel heruntergesunken. Es bestehen hier zwei Formen: *ʒạl* und *ʒol*. Wie sie sich lautlich entwickelt haben ist nicht meine Aufgabe zu untersuchen, besonders da beider Funktion die gleiche ist. Nur steht ‚*ʒạl*' bloss in bejahenden und verneinenden Sätzen, ‚*ʒol*' ist nur möglich in der Frage. Beide bedeuten ‚vielleicht': *ən ʒạl nô pareis* (Paris) *sin*, ist also nicht = dicitur profectum esse, sondern: er ist vielleicht, wahrscheinlich nach Paris gefahren. Fragend: *ʒol dê nô pareis gəfuər ʒin?*]

a) ***können*** »bezeichnet zunächst das Vermögen, Imstande sein durch eigene Kraft oder infolge der obwaltenden Verhältnisse, sodann die Erlaubnis zu etwas, die Möglichkeit u. a.«. Das Nösn. kennt fast alle Wendungen, die bei Weise angeführt sind.

Andere Beispiele: *ąbər nau kont hê ʒich-cho näd-ąf-dər frąiər gąʒ-ąfhąln* (aber nun konnte er sich ja nicht auf der freien gasse aufhalten, es ging nicht an, war nicht schicklich) G. 55; vgl. § 83, 3b, 4.

b) Von ***mögen*** ist nur noch der Konjunkt. prät. *„mecht“* gebräuchlich; daher werden solche Wendungen, wie: das mag der Teufel wissen; ich mag nicht hingehen; woher er auch immer sein mag etc. umschrieben: *dər teiwəl wês-dąt* . . . (der teufel weiss, dass . . .); *wêʒ-och ąnʒər härgot, dąt* . . . (weiss auch unser herrgott, dass . . .); *eich-gô nät-tuar; eich-gô nät-giarn duar; eich-väl nät-tuar gô; mer wochər dąt-ə äs.* Mag er betteln gehn = *ə ʒąl berln gô.* Möchtest du auch eine puppe haben? = *welzt, mechst-tə oγ-än tôk?* Das möchte schwer sein (halten) *dąt-vit šär šwêr ʒei.*

Im Nösn. drückt es immer nur einen Wunsch aus, und so wird es dann umschreibend im Optativ verwendet: *ə mecht-gê, dąd-ər gəʒąnt-selt-sei* (gebe er, dass etc. . . .) G. 36.

Dass ‚mögen‘ ersetzt wird durch sollen ist erwähnt.

c) ***müssen*** »bezeichnet meist eine Notwendigkeit, einen Zwang«: *ich mais heit-tərhêm bleibm* (ich muss heute zu hause bleiben); befehlend oft einen Imperativ umschreibend: *də mâist-tij-əwinich zəʒumənnî* (du musst dich ein wenig zusammennehmen, nimm dich ein wenig zusammen); *də mâist än ąndərmôl basər uachtgê* (du musst ein andermal besser acht geben, gib ein andermal besser acht). Der müsste Gott danken = *diar ʒąl, ką ąnʒərəm härgot-dąŋkŋ.* — Oft wird ‚haben‘ im Sinne von ‚müssen‘ gebraucht: *diʒər hąt-tə klôkŋ ąnt-tə wąnən zə bəʒorgŋ* (dieser musste glocken und wannen besorgen) G. B. kl.-bistr. *dau huast-tərt maul zəm hąln* (du hast dir den mund zu halten, du musst schweigen); lxbg. *ʒə hat štrapâzn metzəmâchən zə Štrôsburch.*

d) ***dürfen*** drückt nur die Erlaubnis zu etwas aus wie nhd. Dürfen = brauchen ist ungeläufig, ebenso lxbg. Nösn. dafür *brauchŋ, mâisn.* Mein Bruder durfte nur etwas früher kommen, da war die Freude grösser = wenn gekommen wäre. Das dürfte mir passieren = wenn das mir passierte, oder: das sollte mir passieren. Das dürfte wahr sein = *dąt-vit šär wôr ʒei; dąt kent-vôr ʒei; dąd-äʒumant-toch-vôr.* So auch lxbg. *dat kend-am än wôr ʒen.*

Nominalformen des Verbs.

Der Infinitiv.

§ **86.** 1. Vom Standpunkte des Nösn. ist eine Scheidung zwischen Infinitiv und Gerundium nicht vorzunehmen, da formell von diesem nichts mehr erhalten ist, und historisch zu scheiden erscheint überflüssig, da sich beide von altersher ergänzen. Im Lxbg. dagegen hat sich das Gerundium erhalten. Es wird prädikativ gebraucht, vgl. § 88: *ə ȝûz dô z'êsən* = er sass da zu essen, essend (nicht! = um zu essen, das: *fir z'êsn* heisst); *ə ȝûz dô zə lâchən* (lachend); *ich-wâr zə ȝôn* (zu sagen, *ze sagene*) *noch ned-en diəm haus; ich hun-ən oan zə komən net-gəȝêin* (ich habe ihn [anzukommen] solange ich mich erinnern kann, nicht gesehen, nur viand.). Genetiv des Gerundiums, den das Nösn. auch nicht kennt, ist z. B. lxbg. *ophiəwəs mâchən* (aufhebens machen); *ich krût šreiwəs* (ich kriegte schreibens, zu schreiben u. a.[1]

2. Die Konstruktion des Infinit. mit ‚zu' meidet das Nösn. gerne und setzt Umschreibungen an ihre Stelle:

a) Zu cum infinitivo umschrieben durch

1. einen dass-Satz: *ə fərhâiz-ə gəläpt-tąt hê näst mi bei ən ląstpərkət-vel trêdn* (er verhiess ein gelübde, dass er nie mehr bei eine lustbarkeit wolle treten, nie mehr eine lustbarkeit mitzumachen) G. B., kl.-bistr.

2. einen beigeordneten Satz: *ə gäŋə bei ȝə ąnt frôcht-sə* (er ging zu ihr [um] sie zu fragen) G. B. mtdf. auch lxbg.

3. indirekte Rede: *də Jôdər won-ən zwäŋən, hê ȝel züräkku* (die Jaader wollten ihn zwingen, zurückzukommen) G. B., kl.-bistr.; *ə ȝôt kê mij-ich sel-ət nâmən ȝô* (sie befahl mir, es niemand zu sagen) G. B., trp.: *ə gą̂w-əm dət-bəfêl, ə ȝel-än fôršpąnwuagŋə šäkŋə* (er befahl ihm einen vorspannwagen zu schicken) G. B., tatsch., vgl. § 85, 2 b.; lxbg. *ə fəršprôch, ə giŋə net mêi dohinən.*

4. durch unpersönliches Subjekt: *ȝə mą̂ldn, dąd-əm . . . nästgəhîrt hät* (sie meldeten, dass nichts zu hören gewesen sei) G. B. bistr.; *wô-əm inzət-sâi ką̂* (wo jetzt zu sehen ist) G. B., jaad. Lxbg. ohne Hilfsverb: wo man jetzt sieht.

[1] In Krstdt. scheint sich das Gerundium erhalten zu haben. Wenigstens habe ich von Kameraden gehört: Wenn man eine Speckseite dort zu hängen hat.

5. durch Einführung des sich ergebenden Subjekts: *də frâ wąst nät-vąt-sə ʒel dâ* (die frau wusste nicht was [zu] tun) G. B., weisskirch.; lxbg. *'t frâ wost net wât sə mâchən ʒolt.*

Immer wird diese Fügung nicht umschrieben, wenngleich sie ländlich gewiss seltener ist als bistritzerisch: *ə bidn duar zə ku* = er bittet ihn hinzukommen G. B., bistr., kann rein mundartlich nicht gesagt werden.

b) Um-zu cum infinitivo. An seine Stelle tritt:

1. Ein beigeordneter Satz. Die Beiordnung kann entweder durch ein Bindewort oder durch einfache Parataxe erfolgen: *ə hät-tn dâkəl gənû fum däpm ąnt hät-gəʒâi, wąt-ə kôcht äm däpm* (er habe den deckel vom topfe gehoben, um zu sehen, was jener da koche) G. B., wermesch.; *ə wêr änə gąəən ąnt häd-ət-seinər frâ gəʒôt* (er sei hineingegangen, ums seiner Frau zu sagen) G. B., dürrbach. Auch lxbg. *dər ąndər ʒązt sij-ąft rôʒ-ąnt rit-təm ząch nô, ə kirt-tn ząɣ-äm kê Säntgergə* (der andere sprang aufs pferd und ritt dem zuge nach, um ihn wieder gegen St. Georgen zu führen) G. B., st. georg.; *ə gäə zəräk, holt-sich-də kiardz-ąnt-tərnô gäə-ə än kalər* (er ging zurück, um sich eine kerze zu nehmen und ging dann wieder in den keller) G. B., mtdf. Auch lxbg.

2. Ein dass-Satz: *ə gäə-un-əm ômt-tąt-ə dət giald-əraus-sel gruam* (er ging eines abends, um das geld zu heben) G. B., senndorf.; *ə nąm dn šprißkəl än də hąnt-tąt-ən ʒel rârn än šerl* (er nahm das querholz in die hand, um ihn wider den kopf zu schlagen) G. B., tatsch. Lxbg. *dad-ij-ət net fərgêsn* (ums nicht zu vergessen); *dad-ij-əm də ʒäz hat losə ibərʒäzən* (um ihm die sätze übersetzen zu lassen).

3. Ein Relativsatz: *ə brêt-gruam, wuar-əm wąsər änə kont losn* (ein breiter graben, um in ihn wasser hineinzulassen) G. B., bistr.; *də tątərn hu klî hänt'ər gəhuat-tâi dn leit-tət špôr hu kän dreim* (die tattern haben kleine hunde gehabt, um mit ihnen den leuten die spur zu treiben) G. B., weisskirch.

4. Ein temporaler Nebensatz: *ʒə hąt-təm hänt'i brût-gəšmäsn, bäs-dąt-sət hąt kän fê* (sie hatte dem hündchen brot geworfen, um es zu fangen) G. B., weisskirch.

5. Ein Konjunktivsatz (vgl. § 85, 2 b): *ə šus, ə ʒel alə zwî äršâisn* (er schoss, um alle zwei zu erschiessen) G. B., st. georg.; *eich-sei ku nô dîr, ich-sel dich hemən nî* (ich bin nach dir ge-

kommen, um dich nach hause zu nehmen) G. B. weisskirch.; *ə nit-sij-än ąkəʒ-ə ʒel dn bôm ämhân* (er nimmt sich eine axt, um den baum zu fällen) G. B., jaad.

Wie ein präpositionaler Ausdruck in einen Satz aufgelöst werden kann, so werden Fügungen mit »um-zu« in einen präpositionalen Ausdruck zusammengezogen: *for fufzə jôrn ʒon zwî Wualndrəwər zəm Gôt-gô mät šräftn* (vor fünfzehn jahren sollten zwei Wallendorfer nach Jaad gehen, um schriften hinzubringen) G. B., jaad.; *ʒə hän zwî drâšər än dər šeiər gəhuat, ʒə hän och dâi zəhälf gərâfm* (sie hätten zwei drescher aus der scheune gerufen, um ihnen auch behilflich zu sein, dass sie ihnen auch behilflich seien) G. B

Fügung mit »um-zu«* selten: *ʒə ʒâiktn-ən, äm-ən zə hân* (sie suchten ihn um ihn zu hauen) G. B., bistr.; *äm brût-sich zə nî* (um sich brot zu nehmen) G. B., weisskirch.; *äm ʒich-dô zə fərbiargə* (um sich dort zu verbergen) G. B., jaad.

c) Ohne-zu. Hier stehn mir nur folgende zwei Beispiele (G. B., mtdf.) zur Verfügung: Ohne etwas zu sagen, zeigte sie mit dem Finger auf die Erde = *dâi red-ąbər näsn, ʒə wis mätn fäŋər än də iart;* so plagte er sich lange damit, ohne es bekommen zu können = *əʒu hąt-ə ʒij-än zeitląŋ gəplôcht, ə kond-əd-ąbər näsn bəku.* Fürs nordmsltl. wird mir »*oni-zə*« »sehr oft« bezeugt: *oni zə zekən* = ohne zu zögern u. ä. Nösn. unmöglich. Doch kommt auch wie nösn. Parataxe vor: *ʒə hot neišt-gəʒôt an* (und) . . .

Anmerkung 1. Im Kl.-Bistr. scheinen die Verhältnisse anders zu liegen. Denn hier begegne ich den Konstruktionen mit ‚zu' häufiger, nicht nur bei B., sondern auch bei G. B., was das Ausschlaggebende ist. Hier finden sich von den 13 Fällen, die ich für alle Stücke gezählt, 8 in Kl.-Bistritz (2 Bistritz, je 1 St. Georgen, Treppen, Jaad; in den übrigen Gemeinden nur Umschreibungen). Da hier nebenbei nun auch die Umschreibungen vorkommen, muss man schliessen, dass die zu-Fügungen auch im täglichen Leben sich häufiger finden.

Anmerkung 2. Das Nösn. hat euphonisches *n.* Da nun auch bei *zə* der Hiatus vermieden werden musste, trat in notwendigen Fällen an *zə* ein *-m,* weil es hiess: *zəm brêt* = bei dem Braedt etc. Weiterhin auch Form-

[* Das Lxbg. kennt die Fügung ‚um-zu' gar nicht. Doch umschreibt es sie seltener durch die angeführten Konstruktionen — manche von diesen sind ihm auch gar nicht geläufig — sondern setzt an seine Stelle: *fir-zə* = für-zu; *fir ən zə šlô* = um ihn zu schlagen. — Dieses ‚*fir-zə*' hat dann aber auch da Eingang gefunden, wo nhd. nur ‚zu' allein steht. Z. B. *'d-as fir zə lâchən* = es ist zum lachen. Doch: *dei kriə ʒə net zə gəzin* (die bekommen sie nicht zu sehen).]

übertragung: *də leit-vôrn qrəst än dn wǫ̂lt zəm gô; 'd-äz-äst zəm lǫchrə.* Im Lxbg. ist Hiatus durch Abfall vermieden: *z'ésn.*

d) Der Infinitiv ohne »zu« (mit fehlendem zu) steht nach den Verben: wollen, sollen, können, dürfen,** mögen, müssen, lassen, helfen, lehren, sehen, hören, gehen. Doch treten auch hier gerne Umschreibungen ein. Meine Uhr bleibt stehen = steht immer still (lxbg. *mein auər bleiwt štô,* auch nösn.). Das nenn ich laufen = der ist einmal gelaufen! (lxbg. *dat nen ich lûfən.* Nösn. nie). Auch bei den angeführten Verben kann er umschrieben werden. Statt (G. B., st. georg.): er habe bei seinem gartentor einen menschen stehen sehen, kann es auch heissen: dass bei seinem gartentor, ein mensch gestanden wäre (stände) u. ä.

Die Partizipien.

Das Partizipium präsentis.

§ 87. »Indem sich mit adjektivischer Form und Funktion die Bedeutung eines zeitlich begrenzten Vorganges verbindet, entsteht das Partizipium, welches vor allem den Wert hat, dass es den Ausdruck für ein Geschehen in bequemer Weise attributiv zu verwenden ermöglicht« (Paul[4], § 254). Während, wie wir sehen werden, der prädikative Gebrauch gewisse Modifikationen erfahren hat, im Nösn. und Lxbg., ist der des Part. präs. als Attribut im Nösn. noch gang und gebe, im Lxbg. erscheint es spärlicher, fast könnte man sagen, nur noch in gewissen festen Verbindungen. Dass man auch im Nösn. gewisse Erscheinungen nicht attributiv ausdrücken kann, sondern bloss durch Umschreibungen oder durch attributive Adjektiva, wird weiter nicht wundern. So spricht man nicht von strömendem Regen, schneidender Kälte, glühender Hitze, und ein wohlhabender Mann heisst im Nösn. ein »dicker Wirt«. Dagegen s. m. noch: im währenden Gehn etc. (vgl. § 96, 22). Um andere geläufige nösn. Wendungen anzuführen: brennendes Rad, kommende Nacht, kochendes Wasser, laufende Bohnen (*lûfən feibun,* eine Suppe), schreiende Stimme (*kreišən stäm*) etc. Die Weiterbildungen auf *-ig,* die das Altbg. nur prädikativ gebraucht, sind nösn. auch attributiv möglich. Z. B. *lemdich* (lebendec) *koln* (kohlen), *rôgnich hǫnt* (wutkranker hund), *glâinich štîrn* (glühende stirn), *štänəkich flêš* (stinkendes fleisch), *lîfich hǫnt* (läufiger hund), *hänəkich leit* (hinkende leute).

[** Lxbg. *ən duərf net zə komən.*]

Lxbg. *kachə wasər; krachə kêrən gin am lewštən* (krachende karren gehen am längsten); *kreiən hiwər, flêtə mêit an dânzə pâfən ʒol ên zəm duərf ausšâfən,* Bauernregel: (krähende hühner, pfeifende mägde und tanzende pfarrer soll man zum dorf hinausschaffen); *ə rôʒənən hąnt.* Die Weiterbildung auf *-ig* aber häufig: *flesich nouruw, gleidich koln* (glühende kohlen), *štiwkich flêš* (stinkiches fleisch), *ə lêfijən hont* (ein läufiger hund), *ən špilich kou* (eine »spielige« kuh), *ə wiblich mêt'ən* (zu *wibələn-sich* bewegen), *jeizich štäm* (schreiende stimme), *rablich mašîn* (alte uhr).

Fälle wie: sitzende Lebensweise, fallende Sucht, liegende Stellung, selbstmachende Leinwand sind dem Nösn. fremd und werden umschrieben. Das Lxbg. dagegen besitzt: *hausmâchə leinən* (und *hausbâkə brût* part. pass.).

Wendungen, die ein absolut gebrauchtes Partizip enthalten, werden aufgelöst. Z. B. nicht wissend, dass das Wasser heiss sei, griff er hinein = er wusste nicht, dass .... und griff hinein, oder: weil er nicht wusste. Sich auf den Vorfall allmählich erinnernd begann er laut zu lachen = er erinnerte sich mit nach und nach daran und fing an zu lachen. — Diese Wendungen sind auch dem Lxbg. fremd, das hingegen einen verbundenen Genetiv von Partizipien kennt, vgl. § 42 c.

§ 88. **Prädikativ** gebraucht, erleiden alle Partizipia präsentis Veränderungen, ausser denen von reiten, fahren, *ńauxw* (krächsen, wimmern). *dô hät-tər klî mänts-vidər ńauxən gəkräšn* (da habe der kleine mensch wieder nauxend geschrien); *ich-sei reidən, fuarən ku* (ich bin zu pferde, zu wagen gekommen). — Alle anderen Partizipia erscheinen prädikativ nicht in dieser, sondern in zwei verschiedenen Gestalten. 1. Erweitert durch vorgesetztes *ąlə* < mhd. *al.* 2. In der Weiterbildung auf *-ər.*

1. *ąlə gôən* = mhd. *al gânde,* ist eine alte Art prädikativen Gebrauchs, die sich bis ins Mhd. verfolgen lässt (B. M. Z. 1, 20 a), wo sie besonders Wolfram eignet (Parz. 118, 18; al weinde er lief zer künegîn u. a.). »Von dieser ..... Verwendung fällt auch erklärendes Licht auf die im mhd. Wb. 1, 20 a zusammengestellten fast ausschliesslich Wolfram angehörigen Belege, die demnach aus diesem fränkisch-mundartlichen Gebrauch erklärt werden können, und nicht (Gr. Gr. 2, 673) zu Zusammensetzungen wie altn. *alskînandi (undique splendens)* oder nhd. ‚allbelehrend‘ gestellt zu werden brauchen« (S. W. B. 72 a). Ein altkölnisches Beispiel gibt

das S. W. B. nach Fromman 1, 210.[1] Lxbg. jetzt ganz ausgestorben. Verstärkendes all wird auch sonst kaum noch gebraucht.

ąlə gôən fərzul-ə mər ẑei gəšicht (im gehen, während des gehens, gehend erzählte er mir seine geschichte); *dər mą̂ gäwə mät-təm hâd-än dər hą̂nd-ąlə bêdən weitər* (der mann ging mit dem hut in der hand betend weiter) G. B., kleinbistr.

2. Die Bildung auf *-ər* ist jüngeren Datums (vgl. § 14). Da sie aber bei allen Adjektiven und bei den prädikativen Part. perf. Eingang gefunden, konnte sich das Partizipium präsentis einer Einwirkung nicht entziehen, die aber dadurch, dass schon eine prädikative Form für dies Partizipium bestand, nicht zur vollen Geltung kommen konnte. So erklärt es sich, dass beide Formen neben einander bestehen, allerdings nicht gleichwertig, insoweit Verba, die einen Wechsel im Geschehen bezeichnen nur in der älteren Form gebraucht werden können. Z. B. *ąlə gôən, ąlə lûfən, ąlə hopsən* etc., und nur die, die das Dauernde im Geschehen (einen Zustand) bezeichnen neben der älteren auch die jüngere Form gleichberechtigt verwenden; *ə ką̂m ąlə heilən* oder *heilənər, ąlə ląchən* oder *ląchənər, ąlə ẑäwən* oder *ẑäwənər än də štuf* (er kam weinend, lachend singend in die stube).

Im Lxbg. sind beim prädikativen Partizipium grosse Veränderungen vor sich gegangen, die ein Vertauschen vollkommen verschiedenen Gebrauchs infolge lautlicher Entwicklung darstellen. Der Gang der syntaktischen Entwicklung ist der: durch die Auslautgesetze bedingt zeigen der Infinitiv mit *ze* (Gerundium) und das Partizip das gleiche Lautbild: *zə râchən, kreišən.* Solange in der letzten Form das Partizipium noch empfunden wurde, erfolgte die Übertragung des Gerundiums an Stelle des Partizipiums. Doch bei keinem Verb der Bewegung. *ə štûnt-dô zə râchən* (er stand dort und rauchte, rauchend). Nun wird aber *kreišən* als mit dem Infinitiv identisch empfunden und daher prädikativ auch in seiner Bedeutung gefasst, wodurch eine Bedeutungsverschiebung eintritt. Denn nun heisst: *ə guwə ausn kreišən* nicht mehr: er ging weinend hinaus, wie nösn. *ąlə heilən,* sondern: er ging hinaus (um zu) weinen, d. h. er ging hinaus und weinte (fing erst draussen zu weinen an). Wenn man bei Verben der Bewegung die alte Bedeutung des prädikativen Partizipiums zum Ausdruck bringen will, muss man zur Umschreibung greifen: er fing an zu weinen und ging hinaus.

---

[1] *und geink alle schriende ewech.*

Prädikativ neben sein wird das Partizipium präsentis nösn. und lxbg. kaum gebraucht. Höchstens: *'d-äs štîrnt* (es ist störend, aber nur städtisch ‹ nhd.) Sonst werden: das ist einleuchtend, genügend, er war nicht anwesend, u. ä. Wendungen umschrieben.

Das Partizipium perfekti.

§ 89. Attributiv: *uafgəšlanən wasər* (abgestandenes wasser); *de mätgənûən štäkər* (die mitgenommenen stücker) B. II; *dət-gəgruabən lôch* (das gegrabene loch) B. II; *afgəhanən zigû* (aufgehängter zigeuner, geräucherte speckseite); *gəfanən frâsn* (gefundenes fressen, im s. v. willkommene sache); *gəglîst däpm* (geglaster topf); *ə gəhuabərt mäntš* (ein gehaberter mensch, mutwillig); *ə afgəklauft känt* (ein aufgeklaubtes, aufgelesenes Kind); *gərîst kraut* (geröstetes Kraut); *ə zeit-vâi-ə gəštôchən haməl* (er sieht wie ein gestochener hammel s. m. von stierem blick); *ängədôən laft* (eingetane luft).

Lxbg. *ən zəräsənə paletô* (ein zerissener paleto, auch: *zrasich*); *ə kukt dran wi ən gəštochənə bok* (er sieht drein wie ein gestochener bock).

Es sind wieder Umschreibungen durch prädikatives Partizipium oder Relativsätze, Ersatz durch attributives Adjektiv zu erwähnen. So können oben angeführte Wendungen auch heissen: das Wasser ist abgestanden; das Loch, das er gegraben hatte. Frisch gefallener Schnee = *fräš šnî* etc.

Attributiv-aktivische Partizipia perfekti sind: gelernter Schmied, vergessener Mensch, beschissener (furchtsamer) Kerl, ein Studierter. *ə gəlêft mâ* (erfahrener, alter mann). Alle auch lxbg., mit Ausnahme des Letzten. Hier noch: *gəzeiənər ân* = (gesehener augen = sehenden auges). Absolutes Partizipium perfekti ist der reinen Mundart ebenso ungeläufig wie das des Präsens, und Wendungen wie: wie gesagt, angenommen, zugegeben, heissen mundartlich: sagen wir, nehmen wir an, gut, es soll so sein u. ä. Nur die Halbmundart kennt ein: *ugənû, gəzazt, zâgê* ‿ ‿. Lxbg. *agəholt* (angenommen); die Hemdärmel hinaufgestriffelt kam er an, wird nösn. attributiv ausgedrückt. Das Lxbg. dagegen kennt solche Wendungen: *t box-əropgəšuərt an t läp ərausbäŋkən* (mit aufgestreifter hose und heraushängendem hemdzipfel); *də kop fərbanən* (mit verbundenem kopfe). Ja es werden auch Adverbia so gebraucht: *də box-əraf* (die hose herauf); *də žilê los, op.* (vgl. § 54, 1 b).

Im Befehl kennt es das Nösn. nicht, dagegen das Lxbg. auch in kurzer anschaulicher Schilderung. Z. B. *an dan t maul gəhâlən,*

an neišt firua gəzôt! (und dann das maul gehalten und nichts weiter geredet!); *net gəmuxt!* (auch nösn., dafür auch: *och näd-ən mak!*); *net mi gəkraš!* (nicht mehr geschrien!); *net fil gəzof an gut gəäs, dâ kan mər dn anərn tach drikə* (nicht viel gesoffen und gut gegessen, dann kann man den andern tag drücken); *besər gəleiərt, as-wi gəfeiərt* (sprichwörtlich).

Appositives Partizipium — ein Topf gefüllt u. ä. — ist nicht mundartlich: *ə häd-ə däpt'i gəfąn fu əm âichtəl fôl zälwərzwinzijər* (er habe ein töpfchen gefunden von einem achtel voll silberzwanziger); lxbg. *ə depə fol.* — In Vergleichen steht es oft: beladen, wie ein Esel; vertrocknet, wie eine Birne, Zwetsche u. ä.

Als prädikativer Ausdruck kann das Partizipium perfekti im Nösn. auch flektierte Form annehmen, durch eine andere Bildung nicht beschränkt. Nur bei »sein« ist die alte unflektierte Form, die auch noch, so weit das Partizipium lxbg. prädikativ gebraucht wird, herrscht, unbedingt notwendig und nicht zu ersetzen. Z. B. *ə gänə bətripztər hemə* (er ging betrübt heim), vgl. das Beispiel § 14. — Lxbg. *dən hont kum ärhêm zərbast an zərkrazt* (der hund kam heim zerbissen und zerkratzt).

An Stelle des Partizipiums perfekti bei der Darstellung der Formen des Perfekts steht oft ein Infinitiv. So nösn. von den Modalitätsverben: können, dürfen, müssen, sollen, wollen, lassen, weiterhin bei lernen = lehren und hören: *zə hu dô əzu lîrn nê, wâi . . . nâməst huat kän nê* (sie haben dort so lernen nähen, wie niemand hat können nähen) G. B., trep.; *ich hu ət-gâstər fərzeln hîrn* (ich habe es gestern verzählen hören). Msltl. „*dirfən, mêisən, machən* (mögen) haben zwar ein Partizipium, aber sie werden ziemlich selten gehört, denn man braucht gewöhnlich den Infinitiv dafür. Bei den vier anderen (Modalitätsverben) *kenən, zolən, welən, losən* hört man das Part. so häufig wie den Infinitiv.“

Anmerkung 1. *qnd-ət hät-teich nâməst hachər fortfârn gəkont* (und es hätte dich niemand von hier wegführen gekonnt) G. B., mtdf.

Namen aus Part. perf. führt Kisch Festgabe, Namenbuch zwei an: Wmbehawen (Festgabe p. 42, Namenbuch p. 136) 1581. Jetzt unbekannt. Und Vilhoben 1505 (zu mhd. *hoben* = höfisch bilden, also: gut höfisch gebildet; Festgabe p. 42, Namenbuch p. 138). Jetzt unbekannt.

Zusammensetzungen sind: gottverflucht, frischgewaschen; aber: frisches, altes Brot. Lxbg. neben *hausbâkə* auch *hausgəbâkə brût;* nösn. *êjəngəbąkən brût* (eigen gebackenes).

3. Die Negation.

§ **90.** Negiert kann auf zwei Arten werden: 1. durch Präfixe; 2. mit Hilfe selbständiger Wörter.

1. Das satzverneinende mhd. *en, ne,* das um 1200 bereits durch das ursprünglich nur verstärkende nicht ersetzt wird, ist im Nösn. wie im Lxbg. nur noch in den Bildungen *nichər, nâməst* etc. zu finden. Erhalten hat sich das negierende Präfix *un* = nösn. *ạn,* lxbg. *on,* dessen verneinende Kraft aber nur relativ ist. Denn es geschieht immer zu einer Zeit, wenn etwas auch zur Unzeit (nösn. *ạnzeit,* lxbg. *onzeit* halbma.) geschieht. Nicht selten erhalten seine Bildungen positiven Sinn. Z. B. nösn. *ạngərâẓəm* = ungeruhsam, geschäftig; lxbg. *ongəbrach* = ungebrochen, kräftig. Im Lxbg. ist dies Präfix häufiger als im Nösn., wo man an seiner Stelle lieber die zweite Art der Negierung verwendet.

2. Bei dieser kommen folgende Worte in Betracht.

a) ***Nein.*** Nösn. *nê,* lxbg. *nên; ni.* Über diese Verneinung vgl. fürs Nösn. § 3. Das Lxbg. kennt alleinstehendes *nên* kaum, es wird immer die verneinte Aussage hinzugefügt: *nên, ə wâr net-dô* (nein. er war nicht dort), oder *ni, diər net* (nein, der nicht). Auch das nösn. *anê,* das behauptende Aussagen verneint, findet im Lxbg. selten Anwendung. Nie alleinstehend, wie dies im Nösn. bei raschem Wechsel des Gesprächs möglich ist. Seine Formen sind: *onên, o nên, och nên, a nên.* Ein rasches Wechselgespräch, das sich im Nösn. so abwickeln würde: A. *ə wôr nät-tô* (er war nicht dort). B. *eijô!* (doch!). A. *anê!* B. *eijô! ə wôr ạbər dô* (er war áber dort), erfolgt im Lxbg. folgendermassen: A. *ən wâr net-dô.* B. *doch 'ə wâr dô.* A. *an* (und) *ich-sôn nên!* B. *an ich-sôn!* (sc. dass er dort war) oder: *an ich sôn dach.*

Hat man etwas »noch nicht« getan, so lautet die Antwort auf eine diesbezügliche Frage im Nösn. *nê noch* = nein noch: *huast-tə zûgəmạcht-tə dîr?* (hast du die türe geschlossen?) *nê noch.* Das Lxbg. sagt: *nê, nach net* oder *nach net.* Rum. *închis aĭ ușă? încă nu* noch nicht. Doch schreibt mir H. Dr. Porutiu, Bistritz: »Auch *nu încă* im Dialekt und wenn betont wird«. Es könnte daher als Übernahme aus dem Rum. erscheinen. Doch liegt eine andere Erklärung näher, nämlich die einer Ellipse von »nicht«: *nê noch nät* 〉 *nê noch.*

b) ***Nicht.*** Nösn. *nät,* lxbg. *net.* Seine Verwendungsweise ist die des Nhd. nicht, also

1. prädikativ-satzverneinend: *wąd-əm mät-təm maul ärhą̂ln ką̂, brauɣ-əm nät zəm əruarbədn* (was man mit dem maul erhalten kann, braucht man nicht zu erarbeiten). Es kann auch nur ein Teil des Prädikates verneint werden: *ich-sei nät-jąɪə* (jung); *än ʒeiner î nät ledich huat gəlosn* (in seiner ehe nicht ledig hat gelassen) B. I;

2. negiert es auch einzelne Satzteile. Diese Wortverneinung (Teilverneinung) kann gleichwertig sein mit der Satzverneinung. Doch ist dies in den meisten Fällen nicht der Fall. Denn durch sie werden zwei gleichwertige Satzteile miteinander in adversativem Sinne in Beziehung gesetzt: *əʒu hu ʒə əm jo näd-ə uafšlêjich nêwôrt, ʒąndərn ə chawôrt iberšäkt* (so haben sie ihm ja nicht ein abschlägiges neinwort, sondern ein jawort überschickt) B. I.

Das Nhd. würde hier auch »kein« setzen, besonders in Fällen, wo das »nicht« vor dem Zahlwort »eins« steht: *ə huat näd-ən kreizər* (er hat keinen kreuzer), lxbg. *ən hot net ê fenich.* Es ist also ein verstärktes ‚kein', das wir hier haben, das im Nösn. häufiger gebraucht wird und in Fällen möglich ist, wo lxbg. *kê* = kein setzt. Z. B. *t-vôr noch nät seszə jôr ą̂lt,* lxbg. *ən wâr noch kê 16 jôər* (er war noch keine sechzehn jahre alt); *än-ər štąnt-sei och nät fą̂f mäntšn mi hâi* (in einer stunde sind auch nicht fünf menschen mehr hier), lxbg. *en enər štont ʒen kê 5 leit mê dô.* — 1536: es wyrt hy nit eyn steyn off dem anderen blywen. Das Nösn. kann sogar den ersten Fall eintreten lassen: *än enər štąnt-sei och fą̂f leit nät mi hâi* (in einer stunde sind auch fünf leute nicht mehr hier).

3. Ausserdem kommt es in verschiedenen Wendungen und Verbindungen vor, die selbst positiven Charakter annehmen können: *ną nê nät!* = doch! Erwiderung auf eine zweifelnde Behauptung: *‚ich diəkɪə, ə wit nät-gô.' ną nê nät!* (ich glaube er wird nicht gehen. wie sollte er nicht?), lxbg. *a wofir net!?*

nät-tąt-tich (´ - ˋ) = nicht dass dich (*dich* = Formwort dich, vgl. § 99), ja freilich! Verneinend.

nät-tąt-tə ´ ˋ - (nicht dass du) ironisch etwas bezweifelnd. Na, na!, besonders Kindern gegenüber, die etwas unternehmen wollen, was über ihre (physischen) Kräfte geht.

nät-sô! (nicht sage), wirklich?! Erwiderung auf einen unglaublich scheinenden Bericht: 1. den Glauben und zugleich Staunen, Entsetzen ausdrückend; 2. ironisch.

Superlativisch in Ausdrücken wie: *wô wunt-tiar nät!* (wie weit der wohnt!) *wąt kän diar nät!* (was der alles kann! vgl. altbg. § 27). Lxbg. *wô dê wunt! wat brinət-dê net fertich!* (mit Betonung des ‚*net*').

Fragend: *nät?* = nicht wahr? *də huast-ən doɣ-och-gəzâi? nät?* (du hast ihn doch auch gesehen? nicht wahr?) Auch lxbg. *net? gelt net?* Nösn. auch: *nät-tau?* = nicht du? Lxbg. *nedu? (net du?)*

Abweisend: *nät!* (lass doch sein; gib doch ruhe! u. ä.)

4. Überflüssig erscheint das *nät* in Wendungen wie: *də špilzt-əzu ląrə mät-tiar šeif, bäs-tə zə nät zəbrächst* (du spielst so lange mit dem teller, bis du ihn zerbrichst); *bäs-ə nät-tət gialt zəräk-hätgədô, häd-əd-n än ąlən grâbm ərämgəfârt* (es habe ihn so lange in allen gräben herumgeführt, bis er das geld zurückgegeben hätte) G. B., st. georg.; *hê zel doch-sâi, wel-ə dô näd-äst fän* (er solle doch sehen, ob er dort etwas finden werde) ebenda. Vgl. dazu Paul[4] § 120.

c) ***Nichts.*** Nösn. *näst;* ländl. *näsn, nisn, nasn;*[1] lxbg. *neist, neišt.*

1. In der Bedeutung des nhd. nichts wird es so verwendet wie dieses und bietet keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen: *näst-tâ äz-oɣ-än uarbət* (nichts tun ist auch eine arbeit); *zə wąstn näst ąndərt uzəfê* (sie wussten nichts anderes anzufangen);

lxbg. *dê neišt wôt — dê neišt wənt,*
dê neišt sicht — dê neišt fənt
(wer nichts wagt — gewinnt nichts,
wer nichts sucht — findet nichts).

2. Dagegen hat abweichend vom nhd. und lxbg. Sprachgebrauch das nösn. *näst* die Bedeutung und Funktion eines verstärkten nicht: *zə frôchtn, wäst-ə näsn, wô . . .* (sie fragte ihn, wisse er nicht wo); *ə mäntš, wat'ər dąt for-əm gialthâidər näsn ąəəst-sąi gəwêst* (ein mensch, welcher vor dem geldhüter gar keine angst gehabt habe) B. II, 4; *äm wąd-ət näst uanit* (weshalb es ganz und gar nicht abnimmt) G. B., trp.

Auch: *ər häd-ich-cho näsn šuadn zin dâ* (ihr hättet euch ja durchaus keinen schaden tun sollen) G.

Der Übergang des *näst* zum verstärkten *nät* ist durch solche Wendungen möglich geworden, wo beide Worte Platz hatten.

---

[1] Von Kisch aus mhd. *nüsten,* von Frühm richtig als Verkürzung aus *nihtes nicht* 〉 *nis nicht* erklärt. Vgl. V.-A. XXXVII., p. 562, Fussnote [1].

Vgl.: es hat aber nichts nützen wollen; es (das Mittel) hat nicht nützen wollen.[1]

Anmerkung 1. Aus Mtdf. ist mir eine Wendung bekannt, wo »nichts« durch attributives »kein« ersetzt ist: *əd-uind-əm kê gâdət* (es ahnt ihm nichts gutes).

d) ***Kein.*** Nösn. dafür drei Formen. Bistr., jaad. haben das alte *nihhein* erhalten. Mtdf. *kê, ki;* daneben noch die Formen: *näd-enər* etc. Über sie oben b 2. Im Lxbg. neben dieser Form nur noch *kên, kêə, kênt.*

Ausser dem nösn. *nät* wird diese Negation nur attributiv verwendet: *gialt huad-och dər zigû, ąnd-ə äs doch nichə här* (geld hat auch der zigeuner und er ist doch kein herr); Rätsel: *ət fald-ə lêgəl fum hauʒ-ərua ąnd-ət kän-ət kê bändər bän* (es fällt ein fass vom haus herab und es kann es kein binder binden) G., mtdf.

Substantivisch: *wiarə-t hardz-ąf-dər ząə huat, huat nichət* (wer 's herz auf der zunge hat, hat keines).

3. Charakteristisch fürs Nösn. (und scheinbar auch fürs Nordwestlothr.) ist die Behandlung der Verbindung: kein — mehr. Sie wird zur Zusammensetzung *nichəmi* (und *kemi*), die im Innern abgewandelt, aber auch attributiv nie getrennt wird.

ə huat nichənmi leftâich (er hat keine lebtage mehr); *diar trit kêmiə grâi grąs* (der tritt kein grünes gras mehr) G., mtdf.; *də ąlt hąt kiəmiə râ* (die alte hatte keine ruhe mehr) G. B., mtdf. Vgl. engl. *no more money.*

Ich han kämeh broët, gibt das lothr. Wb. für Bolchen an. In anderen (südlichen) Gegenden: *er hat kä hor meh um kopp.* Lxbg. (auch ap.) *ke hôr mî.* Nur sagen, besonders im Msltl., aber auch im Ösling. (Wilz) kleine Kinder und *„gekech leit“* (närrische, kindische leute): *kemeh bêir* (kein bier mehr). Das ist leicht erklärlich, da es substantivisch und prädikativ immer »kein mehr« heisst. Wir haben es hier also mit einer nösn. schon allgemein verbreiteten Erscheinung der Kindersprache zu tun.

Verstärkung der Negation.

Doppelte Negation.

§ 91. Hier ist zu scheiden zwischen Stadt- und Landmundart. Die erstere kennt eine doppelte Negation kaum mehr, auf den

[1] Vgl. das ‚nix‘ der Judensprache: er ist nix gekommen; lat. *nullus venit; non* ⟨ *ne oinom;* nicht, alt = *nihil.*

Landgemeinden dagegen ist sie noch zu hören, u. zw. nicht bloss formelhaft, sondern noch lebendig empfunden.[1] In anderen Mundarten scheint mir dieser Gebrauch insoweit abgegriffen, als er in den meisten Fällen kaum mehr als Verstärkung empfunden wird. Für das Ssbfr. und Nösn. gilt aber: doppelte Negation ist »nur dann üblich, wenn man auf die Negierung grossen Nachdruck legen will«. So beteuert man: *ich hu nâi nichəmôl gəloə* (ich habe nie keinmal gelogen); *ich hun-ət nâi nät-gədô, nâi nät-gəzôt* (ich habe es nie nicht getan, gesagt); *ich hun-ən nîrəst nät-gəzâi* (ich habe ihn nirgends nicht gesehen). Ähnlich sind die Verhältnisse im Ssbfr., das doppelte Negation auch nur noch auf den Landgemeinden kennt. Dass die Ausmerzung der durch negative Partikeln verstärkten Verneinung aus dem Sprachgebrauche der Städter keine natürliche, sondern künstliche ist, liegt auf der Hand. Ebenso, dass der wirksame Faktor dabei die Schule war. In den Zunftartikeln des XV. Jh. findet sich fast durchwegs doppelte Negation: 1425, item och sal keyn mayster kenem man aws wennich hantwerks keynen atter nicht vorkoffen, Müller XVI, krstdt. Doch auch hier schon einmal einfache Negation. Aus den Artikeln der Klausenburger Goldschmiede 1473: . . . das keyn befleckter adir bekryschener adir meynediger . . . . nicht zal off genommen werden. — das den meystern nicht eyn schade . . . . nicht czw geczogen werde, Müller XXXVII. Die Artikel der Nösner Weberzunft (1505) schreiben noch konsequent keyn — nicht, und auch in einem Privatbrief ex 1543 heisst es noch: er werdt der kunig Hannsin noch irem son nit schwern, Müller p. 215—216. Die Gebildeten haben aber schon damals keine doppelte Negation geschrieben, wenn sie sie vielleicht auch noch gesprochen haben. Dafür sprechen die Briefe aus dem dritten Viertel des XV. Jh.; wir haben also dasselbe Bild wie in Deutschland. Humanistisch gebildete Leute verbannen aus ihrem Sprachgebrauch eine Wendung, die unklassisch ist, wie Otfrid sich schon seinerzeit an diesem »usus quotidianus« gestossen hatte.[2] Mit der Verbreitung der Reformation, die eine Blüte des Schulwesens mit sich ruft, das ganz von humanistischem Geiste genährt

[1] Ich kann mich hier kaum auf eigene Beobachtungen stützen, und da mir dieser Gebrauch auch fremd ist, folge ich den brieflichen Angaben, die H. Pfarrer Dr. Keintzel-Heidendorf mir machte. — Für das Ssbfr. vermittelte mir H. Prof. R. Csallner die Angaben der Herrn Dr. Roth und Dr. Schullerus.

[2] Bei Gr. Gr. 3, 727. Anm.

wird, mag auch dieser Gebrauch immer mehr gepredigt und gefestigt worden sein, so dass wir um die Wende des Jahrhunderts für die Stadtmundarten den neuen Gebrauch als gefestigt und alleinstehend annehmen können. (In den Artikeln der Bistr. Schlosserzunft ex 1547 ist keine einzige doppelte Negation. Dass sie 1536 nicht vorkommt, ist nur natürlich.) Dass durch die Schule ein Einfluss auf die Landgemeinden nicht stattgefunden habe, ist kaum anzunehmen. Er äussert sich darin, dass doppelte Negation tatsächlich nur dann angewendet wird, wenn man Nachdruck auf die Verneinung legen will, darin, dass sie nicht überwucherte. Vielleicht kommt auch dem Rum. erhaltende Kraft zu. Leider fehlt mir hier einschlägige Literatur.

Im Lxbg. ist doppelte Negation im Aussterben. Ich habe nur aufzeichnen können: *ə hat kês (kêmôls) neišt gəȥôt* (er hat nie nichts gesagt); *'das kê man net* (das ist kein mann nicht); *'t hot kên neišt gəȥôt* (es hat niemand nichts gesagt). In Wallendorf a/Sauer soll ein alter Mann immer gesagt haben: *mər kan əm neišt net mi klêwən* (man kann ihm nichts nicht mehr glauben). Heute kennt diese Gemeinde doppelte Negation nicht mehr. Auffallend ist, dass der Ösling (Ardennen) sie als Kennzeichen des Gutländers bezeichnet.

§ 92. Als Überbleibsel der doppelten Negation hat sich in der Stadtmundart die Wendung ***nâmən näst*** = niemandem nichts erhalten. Das Beispiel aus G. B. trp. ist auch bistritzerisch: *əȥu lᶑə dər nâmən näst-viart-sô* (so lange ihr niemandem nichts werdet sagen). Andere Beispiele: *ᶐbər näst-sô nâmən dərfu* (aber nichts sag niemandem davon), auch: *nät-sô nâmən näst* (nicht sage niemandem nichts); daneben aber: *nâmən ȥô äst-tərfu* (niemandem sage etwas davon). Auch lxbg. *ȥô kêm neišt dərfun,* auch *t sol kên neišt-wesən.* Im Ösling: *ȥô neməš äpəs dôfun.*

Als Erscheinung verstärkender Negation möchte ich auch den Gebrauch hinstellen, nach einem bereits verneinten Hauptsatze im Nebensatz noch eine negative Partikel folgen zu lassen: *auȥ-eirəm haus trêdn ich näsn ausn, bäȥ-ər mər nät fəršprâicht* (aus euerem haus trete ich nicht hinaus, bis ihr mir nicht versprecht) G. 66; *ich ku nät hemə, î ij-ən nät hu* (ich komme nicht heim, ehe ich ihn nicht habe). Im Lxbg. unterbleibt die Negation im Nebensatze. — Vgl. die Erklärung Pauls[4], § 120. Ähnlich frz. *ne* nach Compar.

Sehr wirksam wird eine Verneinung, wenn an den Schluss noch eine negative Partikel tritt, gleichsam den ganzen negierten

Ausdruck noch einmal zusammenfassend. Die verneinende Schlusspartikel kann dabei durch ein beigefügtes Wort verstärkt sein: *ə fą̂nd-ąbər nichn härn och nichn hinto, näst* (er fand aber keinen herrn und keine kutsche, nichts) G. B., tatsch. Lxbg. *ən ʒôt neišt, kê wuərt, kê faz* (er sagte nichts, rein gar nichts); *ich hun neišt fun, nix, neišt* (ich habe nichts davon, rein gar nichts); *d-as kên mänts ku, neišt* (s ist kein mensch gekommen, nichts).

Hierher auch: *äm näst-och-vidər näst* (um nichts und wieder nichts), auch lxbg., und nösn. *nichəmôl ąnd-och-dą̂ nät* (niemals und auch dann nicht).

Verstärkung und Negierung durch positive Worte.

§ **93.** Nicht nur durch mehrfaches Setzen negativer Partikeln kann der verneinende Sinn einer Aussage gestärkt werden, auch durch Beifügung eines positiven Wortes, das die Negation begleitet, kann dies in wirksamer Weise erreicht werden. Die hinzugefügten Worte sind verschiedener Art und oft bleibt die Negation weg und das an und für sich positive Wort erhält negativen Sinn und Funktion. Solche Verstärkungen sind: *guar nät, näst, nâi, nâməst, nichər, (gą̂nz) gəwäs nät, nâi, näst, nâməst, nichər; oɣ-ent nät sąl ich hîrn* (auch eins nicht soll ich hören, davon will ich ganz und gar nichts hören); daraus: *oɣ-ent!* (ja freilich, fällt mir gar nicht ein); *ich-sâi ši* (schon) *näst* (ich sehe rein gar nichts); *punə lumə nät* (niemals, rum. *pînă lume nu*, eigentlich: *pînă ĭe lume* = so lange die welt steht); *rên näst = ši näst; nau îršt recht nät* (jetzt erst recht nicht). — Schon mhd. kann die Negation verstärkt werden durch den Acc. eines Substantivs, das etwas Kleines, Unscheinbares ausdrückt. Doch während hier die Negation dann auch wegbleiben kann und das positive Wort allein negativ verwendet wird — ich sage *iu* ein bast u. dgl. —, ist dies im Nösn. bei diesen Worten nicht der Fall: *näd-ə trêpt'i* (tröpfchen, vgl. Gr. Gr. 3, 730); *näd-ə štäkəlt'i* (nicht ein stückelchen); *näd-ə bäzkrə* (nicht ein bisschen); *näd-əmôl əʒubəl, wâi dət šwuardz-ąndərm nuagəl* (nicht einmal so viel, wie das schwarze unter dem nagel, vgl. Germ. 18, 24); dann: *nichn idê, ąndər nichər bədäəurə* (unter keiner bedingung); *nichn ret* (rede); *nichn ʒîl* (keine seele = niemand); *nichə ʒîlə-mänts* (keine seele und mensch = niemand); *ął mei duach hun ij-əʒu äst nät gəʒâi* (alle meine tage, nie habe ich so etwas gesehen); *mei leftoch, än meinəm gą̂nzn lêbm nät;* verstärktes nie. *ąf-dər härgozvält nät* (ganz und

gar nicht). Ebenso: *nau wąst-ij-än meinəm lêbm näsn* G. B. trp. — Lxbg. *glât, guər, šêin, rax net, rax-tich net, gandz-a guər net, glât-a guər net, ən huət mər kên grez* (der feste kleine Teil von Salat, nösn. *grêzkə*) *gin, kên griməlt'ən, net di boun, ned-enər lenʒən dek* (gar nichts), *dad-es kê idimê fun ər ʒit, net wat mər əm â* (auge) *leidə kan* (vgl. Germ. 18, 23), *nit-gəriəšt, ən kêm fal, dât hun ich mei lebtâ net hiərən, mei liəwə net = ʒei liəwə net = menər* oder *ʒeвər liəwən net, keə mändž-un keə ʒêl, keə lêwich-sêl.* — Oft fügt man ganze Sätze zur Verstärkung des negativen Sinnes einer Aussage hinzu. Im Lxbg. sind so beliebt: *ich din-ət net* (ich tue es nicht), *un wen dər deiwəl zu bok-gêt, a wan dər deiwəl pâf* (pfaffe) *gif* (würde), *a wan də deiwəl bläl* (bläuel) *dît šeisən, un wän kê kadz uf kê bâm mê kimt.*

§ 94. **Worte, die verneinend gebraucht werden,** ohne hinzugefügte Negation sind

nösn.: *cha dn teiwəl* (mhd. *den tiuwel,* vgl. Gr. Gr. 3, 734); *də bəkist* (du bekommst u. ä. auch alleinstehend) *än drâk, än hąnzdrâk, än hąnzpelz, än šmąrn* (vgl. § 16 c); *aus-əm eləbogə!* aus dem ellenbogen, (abweisende Redewendung);

lxbg.: *dər deibəl och; də krišt-ən drek, ən hunzfoz; kazəbiərə kreištə* (kriegst du); *honzbiʒuitn.*

Hierhier zu rechnen sind auch die Sätze, mit denen man einen naseweisen oder zudringlichen Frager ab- oder zurechtweist, überhaupt die Sätze, die eine ausweichende Antwort geben.

Nösn.:

wiar? der pitərbiar mät-təm däkə šmiar (der peterbär mit dem dicken schmeer);
wąt? än ąlt kąrlât (§ 60, 1);
was essen wir heute? *koläšə mät mõšein* (palokes mit mondschein);
gehst du heute auf den ball? ja, auf den federnball (ins bett);
hast du gestern getanzt? *cha, mät-təm händər ibərt leindoch* (leintuch);
was wird das? *än zwur* (Geräusch des Wassers, wenn glühendes Eisen abgekühlt wird) oder: ein henkel an den strohsack, oder *ə furz mäd-ər hiək* [henkel] (das überhaupt verneinend sein kann);
wie viel uhr ist es? drei viertel über den stadtgraben, wie gestern um diese zeit, drei viertel auf kalte erbsen;
wohin gehst du? der nase nach, immer geradeaus;
wo ist er? in der haut bis über die ohren;
wie weit ist das? wie von hier bis hin;
wann sind wir dort? wenn wir ankommen.

Lxbg.:
wiən? diən, oder: *dən gek am hiəm* (der geck im hemd);
wat? lek dich sat!
was essen wir? *hard-o wêch, durjənên* (hart und weich durcheinander), *z'op un z'êsn* (zu suppe und zu essen); *šikri met štêkulən* (cichorie mit steinkohlen);
was wird das? *wen dər zwê git, da krišt ên dərfun* (wenns zwei gibt, bekommst du eines davon); *ə furz mäd-ər häɘk; ə šlôfkap mäd-ârmən* (eine schlafkappe mit ärmeln);
wie viel uhr ist's? *halwər driwər, want druf kimt da šlêd-ət* (halber drüber, wenns drauf kommt, dann schlägt es); *eləf op tə el, want šlêt dan zel* (elf auf die ell', wenn's schlägt dann zähl'); *iwər en štont kent brud-əraus* (holt man das brot aus dem ofen), wie gestern um diese Zeit;
wohin gehst du? *dər nues nô, dat dn ôš net friərt* (der nase nach, dass der podex nicht friert); *dəm wê nô; ê šrak firt emkêir* (einen schritt für die umkehr); *kom, da gest met, da gə-zeist-ət* (komm, dann gehst du mit, dann siehst du es);
wo ist er? *an dər haut; am hiəm, an štrekt-tə kap əraus* (im hemd und streckt den kopf heraus).

§ 95. **Die Litotes** ist weder dem Nösn. noch dem Lxbg. fremd.

Nösn.: *də huast mich nät licht qɘəst gəmạcht* (du hast mich sehr erschreckt); *mər zei nät licht nạs-gəwôrn* (wir sind bis auf die haut nass geworden).

Lxbg.: *kê šlechtən idê hun* (einen guten geschmack haben); *dər huət näd-əmôl šwêr unrecht; 'd-as net licht, dat špil əlô* ('s ist nicht schlecht, das spiel da).

Doch wird sie oft nicht mehr als solche empfunden.

Nösn.: *ə äs nät tum* (er ist nicht dumm, aber auch nicht sehr gescheit).

Lxbg.: *'d-as kê greislicht mät'ən, [t git nach fil mi greislichər]* ('s ist kein hässliches mädchen, 's gibt noch hässlichere).

4. Die Präpositionen.

A. Beim Nomen.

§ 96. 1. ***an.*** Nösn. *u,* vor Vokalen *un;* v. z.[1] *um, un, ut,* lxbg. *u, un;* vgl. S. W. B. 104, II.

[1] Verschmilzt zu (mit dem Artikel).

a) c. dat. Räumlich, wie nhd.; zeitlich nur: *um dǫ̂ch* (am tage), *un-əm ômt'* (eines abends); G. 56: *un-ər ômtštǫnt* (abendstunde) desgleichen. — Es ist an der Zeit = *'d-äs zeit.* Mangel an Luft etc. ungebräuchlich. ‚An der Zahl' wird durch den Genetiv *är,* lxbg. *hiərər* ausgedrückt (vgl. § 37). Sich an etwas den Magen verderben = mit etwas. Die Reihe ist an dir = *'d-äz̧-u dîr,* lxbg. auch die nhd. Wendung.

b) c. acc. Nur räumlich. Wie nhd. An jemanden schreiben = jemandem schreiben. Die erste Wendung gilt im Lxbg. als »nobel«. Lxbg. *mər fuərən u də plou* (pflug), nösn. *zəm* (zum), *unənǫ̂ndər ku* (aneinander kommen, in streit geraten).

2. ***auf.*** Nösn. *ǫf;* v. z. *ǫfəm, ǫfn* (auf den) *ǫft,* lxbg. *op,* vgl. S. W. B. 224, II.

a) c. dat. Wie nhd. die räumliche Ruhe oben auf etwas bezeichnend. Die Maa. scheiden scharf zwischen: auf dem Baume, an dem Baume (östr. er ist am Baume = auf dem Baum). Nösn. *ǫf dər mät* = lxbg. *an dər met* (mitte).

b) c. acc.

α) Räumlich; wie nhd., doch auch noch da, wo nhd. »zu« steht: *ǫf-diz̧n lǫ̂ntǫ̂ch* (zu diesem landtag) B. II; *ǫf-də iart fǫln* (zur erde fallen). Lxbg. *god-ər doər op z̧əik* (geht ihr von dort nach Sierk?) *op Amerika* (nach Amerika); *ə gêt fun-əm doəf op dǭd-ǭnərt* (von dorf zu dorf).

β) Zeitlich: *ǫf (dn) môrn* (für morgen); lxbg. *fir; ǫfn dänztoch* (nächsten dienstag), lxbg. *dn (nêštn) denztoch; ǫft jôr* (übers jahr), lxbg. *iwər də jôr* oder *än d-ânər jôr; ǫft jôr däəən,* lxbg. *opt jôr daəən, ə ged-opt jôr bəzâlt* (für ein ganzes jahr [monat] dingen, jährlich, monatlich, wöchentlich bezahlt werden); $^3/_4$ *ǫf zwê* = 1 h 45, lxbg. $^3/_4$ *op zwê* = 2 h 45! Dann nösn. *ǫf-də lazt losn* (auf die letzt lassen, (für den schluss aufsparen), lxbg. *firt lezt.*

γ) Sonst. Nösn. *ǫf drǫ̂i dêl dêln* (in drei teile teilen), lxbg. *an 3 dêl, štekər.* Nösn. *ǫw-ə hôr* (auf ein haar), lxbg. *op ən hôər nô* (nahe) = 1. ganz genau; 2. beinahe. Nösn. *wǫt huast-tə ǫw-ǭr gê* (wie viel hast du für eier ausgelegt? Rum. *pe oue*); doch nösn. nur, wenn das Substantiv attributlos ist.[1]

[1] »V. *pe* steht im Sinne des deutschen »für, als Entgelt von« bei Verben des Nehmens, Gebens, Verkaufens, Wechselns«. Doch ist im Dakorum. bei Preisangaben das Gewöhnliche *pentru* = für (Kurth, Jb. X).

c) auf-zu. Nösn. *kê-hi* = gegen hin, auch nur *kê;* lxbg. *ən gêt op ʒəik zou.*

d) Schärfere Zeitbestimmung im Nösn.: *bäʒ-af* = bis auf, *bäʒ-afn dänztoch mâis-ə ku* (bis dienstag muss er hier sein); vgl. 6.

3. ***aus.*** S. W. B. 305, II. Nösn. *aus,* lxbg. *aus,* v. z. *ausəm.* Sein Gebrauch stimmt mit dem des Nhd. überein. Wendungen: *aus-dəm hêft-sô* = auswendig sagen, lothr. *us um kopp; ə äs-aus-əm heiskə* (er ist aus dem häuschen, d. h. ausser sich vor freude, zorn u. dgl.).

4. ***ausserhalb.*** Nösn. *ausvänich* (auswendig); c. dat. *ausvänich dər štąt, dəm dorf,* nhd. c. gen. Sbfr. XV. Jh. (Müller, XVI.): aws wennich hantverks, aws wendichs hantwercks erscheint fasst wie genetivus absolutus. Daselbst steht: aws wendich dem hantwercks (!) Wann dativische Fügung eingetreten ist, lässt sich aus dem vorliegenden Material nicht feststellen, da nur Feminina (Stadt, czech) in diesem Verhältnis erscheinen.[1] Im Nösn. erscheint dafür 1505 (Müller, LXXVII.): awsser = ausserhalb; für innerhalb = ynner. Auch nur bei czech. Lxbg. *bausn,* c. dat. c. acc. vgl. S. W. B. 357, III, 2. Oberhalb, unterhalb, vgl. § 48,

5. ***bei.*** Nösn. *bei,* v. z. *beim, bein, beit, bein* (dat. plur.), lxbg. *bei.*[2]

a) c. dat. Zur Bezeichnung der Ruhelage bei Sachen und Lebewesen, ausser menschlichen, vgl. zu. *beim feiər* (beim, am feuer). Übertragen nie gebraucht, selbst bei rein räumlichen Beziehungen nicht immer. Nahe bei = nösn. nahe an, lxbg. *nô bei.* Bei einem Dorfe steht ein Baum = nösn. beim Dorf, oder nahe am Dorf, neben dem Dorf; auch lxbg. Jemanden bei der Hand fassen = nösn. an der Hand, lxbg. *mat dər hant* (?!). Bei einer Hochzeit = auf einer Hochzeit; auch lxbg. Bei zeiten = nösn. *zər zeit,* lxbg. *mat (dər) zeit.* Nachts, in der Nacht = nösn. *bei dər nuacht,* lxbg. *an dər nacht, bei nacht.*

b) c. acc. Vgl. Mensing, § 183. Bezeichnet die Richtung: *beit finztər* (ans fenster); *bei də leit-beit feiər* (er ging zu den leuten ans feuer); *dət hîrtəšmêt'i gäə bei dər ąldn îr dôchtər* (das hirtenmädchen ging zu der alten ihrer tochter) G. B., mtdf. 1536: wnd quam bey dat meer. Auch lxbg. Vgl. Reis, Beitr., p. 39; Lothr. Wb. 41. In die Nähe von, nahe zu = nösn. *bei; də tątərn kąmən bei də kirich* (die tattern kamen in die nähe

---

[1] Aus welchem Grunde das S. W. B. 357, III. solche Wendungen unter dat. anführt gibt es nicht an.

[2] Vgl. westfäl. ‚*bei*'. Z. f. d. A. XVI., 91 f.

der kirche) G. B., stgeorg.; lxbg. *beit kerch, nô beit kerch.* 1536: do sy en nå by en brachten (in seine nähe, nahe zu ihm).

6. ***bis.*** Nösn. *bäs,* lxbg. *bis.* Selten alleinstehend: *bäs heit, bäs môrn, bäs gâstər* (gestern), *bäs hiar* (her), *bäȝ-izt* (jetzt); *bäs-väni* (wann), auch lxbg.; *t mus fir morə* (bis morgen) *fertich sen,* also mit lokalen und temporalen Adverbien. Nösn. *bäs-dąt* als Konj. = bis, so lange als; *bäs-dąt-ə ət nät-sôst* (solange du es nicht sagst) G. B., trp.

Gewöhnlich in Verbindung mit anderen Präpositionen.

Bis in die Stadt. Bis auf den Berg. Nösn. auch zeitlich: bis auf den heutigen tag = bis heute; *bäs kê* (gegen) *Wualndrəf* (Wallendorf). Lxbg. *bis bei, bis widər.* — Nösn. bis nach Pintak; *bäȝ-än də Bästərz* (vgl. § 62 b); bis unter die Brücke; bis an die Decke; bis vor die Kirche. Mit zweien: bis vor ans Haus, bis hinter an den Garten = bis hinter den Garten; bis gegen 6 Uhr = *bäs kê ȝêȝn,* lxbg. *bäs kê ȝexən.* »Bis auf« kann nösn. auch temporal stehen: *bäȝ-ąf mətą̂ch* = bis (gegen) mittag, rum. *pînă pe l'amnează.*

7. ***durch.*** Nösn. *durich,* v. z. *durichn, duricht;* lxbg. *durch.*

c. acc. Es hat ausschliesslich räumliche Bedeutung. Die bei nhd. ‚durch' entwickelte bildliche und zeitliche Bedeutung mangelt dem nösn. *durich.* Dagegen besitzt sie das lxbg. *dorich də brêf-trejər*; nösn. *mät* (auch lxbg. *met*); *durj-âȝə kniəcht;* nösn. *mät ąnȝərm knêcht; ich šekən dər də brêif durj-eməšt;* nösn. *mäd-âmən.* Doppelt: *durich də wą̂nt-durich hîrd-əm-ən* (durch die wand hindurch hört man ihn).

8. ***for*** = nhd. vor und für; v. z. *forəm, forən, fort;* lxbg. *fir.*

1. = nhd. vor.

a) c. dat. Räumlich, zeitlich und übertragen wie nhd.: *for diȝəm,* lxbg. *fir diȝəm, fir dêm* = vorher. Nösn. *for mîr* - ⏑ = meinetwegen (ich habe nichts dagegen), heisst lxbg. *went meəər, meinət wêjn,* oder (das habe ich nur in Wilz gehört) *fir mech,* vgl. § 41, 2.

b) c. acc. Räumlich wie nhd., doch gewöhnlich: *foru,* lxbg. *firun* vor + an. Auch im dat.

c) Scheinbar genetivische Fügung: *fordias* = früher. Im Lxbg. mir nur einmal bezeugt (Mersch.) *fîr diəs; for meinər* = meinetwegen, vgl. § 41, 4. und Wilmanns 3, 709.

d) Kasuslos: *for wąt?* lxbg. *fir wât* = weshalb, *for dą̂t* = deshalb.

2. = nhd. für. Seine Verwendung wie nhd. 1536: das ich den vatter for ewch (für euch) bitten wyl; vor yr leben = für euer leben.

9. ***gegen.*** Nösn. *kê,* v. z. *kêm, kên, kênt.*

a) Noch wie mhd. c. dat.

α) Räumlich: *kêm rôtəs* (gegen das rathaus hin), altdeutsch: *gegen deme bade.* Lxbg. schon eingeschränkt. Man kann zwar sagen: *gêint dər kerch,* aber auch: *zum štâthaus hin.* Doch nur bei leblosen Gegenständen. *ə kąm kê mîr* (er kam in der richtung auf mich, auf mich zu) heisst lxbg. *op mech zou oder gent mich;* also c. acc., (vgl. dagegen § 98, 14). Nösn. auch: *ʒə äs kêm Traugot-gąwən* = sie ist zu Traugott gegangen.

β) Zeitlich bezeichnet *kê* eine Annäherung an eine bestimmte Zeit: *ʻt-gêt kêm hiarwəst* (es wird allmählich herbst); *ʻt-gêt nau widər kêm frâijôr* (frühjahr); *ə ʒôd-ə wert kê fârn ku* (er sagte er würde gegen 4 Uhr kommen); lxbg. *gêin ʒibən auər.*

Gleichwertig mit α) ist *kêhi* = gegen hin. *kêm Budək hi, kên aun hi.* Lxbg. *ən as zu ʒəik hin gawən.*

Anmerkung 1. Im Nösn. und Lxbg. ist die Scheidung zwischen Präposition gegen und Adverb entgegen *(änkê, entgên)* reinlich. Ersteres ist nur Präposition, dieses nur Adverb und kann nicht wie nhd. auch als Präposition gelten. Vgl. D. W. B. 4 aa gegen III., 1 a γ.

b) c. acc.

α) Räumlich: *mîr hu də finztər kên hôf* (gegen den hof, unsere fenster gehen auf den hof); *kêm* (dat.) *dôr əraus* (zum tor heraus), aber auch: *kê də dîr əraus* (gegen die türe heraus). Lxbg. hier: *zə.* c. dat.

β) Zeitlich: *ʻt-gêt kê d'-ant mäd-əm* (es geht zu ende mit ihm).

γ) Übertragen: *ə äs gąrštich kê mich* (er behandelt mich nicht schön); lxbg. *ən äs šlecht gint-sein frâ; ʻd-aʒ-ə liməl gint sein frâ;* auch *ən as nit gut mat mir.* — Gegen hundert Menschen = nösn. *u də 100 leit* (an die). Fürs Lxbg. ist mir keine Wendung bekannt, die das Annähern, doch nicht das Überschreiten einer Zahl angibt.*

Gleichwertig mit α) ist *kêhi: kê də Strimbə hi; kê də štąt hi.*

10. ***hinter.*** Nösn. *händər;* lxbg. *hanər,* wie nhd. c. dat. und acc. Lieber in der Verbindung (besonders nösn.) *händər-u* = hinter an; *ə äs händru-mər* (er ist hinter mir); *t mâis händrun kąstn ʒei gəfąln* (es muss hinter den kasten gefallen sein).

[* Ungefähre Zahlangaben im Lxbg. sind: etwa 30 Leute = *ə štekər dresech leit, enər 30 leit, ongəfêiər 30 leit, äpəs an dêi 30 leit, äpəs əʒou an dêi dresech, gleicht enər 30.* — Etwa 9 Stunden = *epəs neŋ štonən, ongəfêiər 9 štonən, enər 9 štonən, an dêi 9 štonən, eŋ štonər neŋ.*]

11. ***in.*** Nösn. *än;* v. z. *äm* = in dem, *än* = in den, *änt.*

a) c. dat. Räumlich, zeitlich und übertragen. — In zeitlichen Fügungen ersetzt es oft nhd. temporale Genetive, vgl. § 42 b. Das Nösn. berührt sich dabei mit dem rum. Gebrauch, so dass bei diesen Wendungen rum. Einfluss um so weniger zweifelhaft ist, als es kurze, fast stehende Formeln sind, die in Betracht kommen: *än dər fąst* (sing.! vgl. § 11, p. 512), lxbg. *an də fâštn* (plur.!, zur fasstenzeit), rum. *în post* (sing.!); *äm gô,* lxbg. *iwrəm gôn,* rum. *în mers* (während des gehens); *drąmôl äm dąch,* lxbg. *dreimôl dəs dâchs,* rum. *de trei ori în ziua* (dreimal am tage); *än əm jôr* = lxbg. *am jor; nind-əd-än-əm gâdn wäln u,* G. 32, 6 (mit gutem willen), lxbg. *mat; äm foraus* = im vorhinein, lxbg. nicht substantiviert: *firaus.*

b) c. acc. auch wie a). Besonders: *wâi də tątərn än Weiskirich-sei ku* (nach Weisskirch); *ə gäə än Prunt* (gemeinde); *wâi-ə än Prunt kąm* (wie er nach Borgoprund kam); *än də Bästərz* (= nach Kleinbistritz); *mər gô oɣ-än Amerika.* — Lxbg. sie sind in Frankreich gangen. Der Weg führt in Rodemachern: *an-ə huəd-en Amerika gəmust.* — Nösn. *ich hun-əd-än dût fərgâsn* (ich habs [in den tod hinein] ganz und gar vergessen); *än šerl rârn* (wider den kopf schlagen, rühren); *zə wiz-än də iart* (sie zeigte auf die erde, zur erde).

Bedeutungsunterschied zwischen Dativ und Akkusativ in folgender Wendung: *än gî jôr* = in jenes jahr = nächstes jahr (mhd. *ze jare*); *än gînəm jôr* = in jenem jahre = im anderen von zweien, oft auch = nösn. *zəjôr* (- ⏑́), lxbg. *zjôr* vergangenes jahr. Lxbg. beide Male: *dâd-ânər jôr.*

12. ***jenseits.*** Nösn. *ginzt,* lxbg. *dêi zeit,* vgl. § 48.

13. ***mit.*** Nösn. *mät,* lxbg. *mat,* c. dat. Seine Verwendung wie nhd. Relatives fragendes womit und damit = lxbg. *womat, dərmet* = nösn. *mäd-əm, mät-ťiam, mät-vąt,* nösn. *dərmät* nur in der Wendung: *nau bäst-tə dərmät* = nun hast du's! Im Rum. heisst es im Vergleich bei Angabe der überwiegenden Quantität: *cu atît mai bine* = um so viel besser. Solche Wendungen sind auch nösn., nicht allzu häufig und meist bei Verneinung: *ə äs nät mät fil basər* = er ist nicht viel besser. Sonst: *ə äz-äm əzubəl basər* = er ist um so viel besser. Lxbg. *ə bachər goudə wein* (ein becher guter wein). Nösn. *ə bâichər mät gâdəm wei.* Rum. *un pahar cu* (mit) *vin.* Einem nhd. Adverb entspricht im Lxbg. und Nösn. oft eine präpositionale Wendung

mit *„mät"* : *mät-sorich* = sorgfältig, achtsam; lxbg. *mat gəšek;* nösn. *mät fərštânt* = verständig, klug; desgleichen lxbg.; doch nösn.: *ich hu-ət nät mät-väln gədô* (ich habe es nicht absichtlich getan); lxbg. nicht *giər, nig-əxpres* (Wilz), rum. *cu voĭă; mät gialt* = rum. *om (homo) cu banĭ;* nösn. *mät-gəzwânə* (mit zwang); nösn. *mät-bêdn gô,* vgl. § 62 h., Anm. 1; lxbg. *mat-tər šwintsucht stiərwən.*

14. ***nach.*** Nösn. *nô,* lxbg. *nô* c. dat. Räumlich. Auch die räumliche Folge: *enər nôm ândərn,* lxbg. *ê nô dêm ânər* (einer nach dem anderen, einer um den anderen). Um die räumliche Richtung (nach etwas hin) zu bezeichnen, dient nösn. nur *‚kêhi‘,* siehe 9; lxbg. *zu-hin, op-zu.* Zeitlich im Nösn. auch bei ungefährer Zeitangabe: *nô enəm, ʒibnən, elwn,* lxbg. *'d-aʒ äləw âr forbei, 'd-aʒ iwər 11 âr, mi wi 11 âr, äpəs op 5;* auch: *nô drei âr* (vgl. auch *kê* = gegen, *äm* = um); *mät nô ânt nô,* lxbg. *nô an nô* = (mit) nach und nach, allmählich. Wie: *for diʒəm,* auch: *nôdiʒəm, nô diar uart,* G. B., oberwldf. = auf diese art, lxbg. nicht. Genetivisch: *nô-dias* = nachher, lxbg. nicht; vgl. § 41, 7.

15. ***neben.*** Nösn. immer nur: *nemu* = neben an, lxbg. *newən* und *newən-un;* v. z. *nemum, nemut, nemun.* Wie nhd. c. dat. und acc. Es steht auch statt nhd. an. An der Schule vorbei gehen = *nemu dər šûl forbeigô.* Ein Haus am Wege = *nemum wêch.* Neben dem Teich u. ä. = *um wâr* (am weiher). In der Bedeutung ‚ausser‘ G. B., wermesch: *e mänts nemun bəâmtn* = ein mensch ausser den beamten, lxbg. nicht, *ausər.*

16. ***ohne.*** Nösn. *ônə;* lxbg. nicht sehr gebräuchlich. Das Wb. gibt in Klammern an ‚Stadt Luxemburg‘. Dafür *ʒonər* oder Umschreibungen. Nösn. wie nhd. c. acc. auch noch wie in älterer Sprache vor Zahlen zur Bezeichnung der Ausnahme: *mər wôrn är fufzə ônə də kändər* (wir waren unser fünfzehn, die kinder nicht mitgezählt). Adverbia: *ônə wäln* = nicht absichtlich, rum. *fără voĭă, ônə nût* (not) = ohne dass eine notwendigkeit vorlag; vgl. ohngefähr, ohne Zweifel, ohne Verzug; *ônə dât,* lxbg. *ʒonər dât* = ohne dass; *ônə wâd-äs-ə ku?* ohne was, wenn man die Bezeichnung eines Gegenstandes, ohne den jemand gekommen ist, nicht verstanden hat; *ônə dât* steht auch für ohnedem, ohnedies.

17. ***über.*** Nösn. *ibər,* v. z. *ibərm, ibərn, ibərt,* lxbg. *iwər.* Räumlich und zeitlich, auch übertragen. Doch in jeder Hinsicht dem nhd. gegenüber eingeschränkt. Die Verwendung des rum. *peste* stimmt in vielen Beziehungen so sehr mit »über« überein, dass man

eine Grenze zwischen Erhaltung des Einheimischen und fremder Beeinflussung im Nösn. schwer ziehen kann. In vielen Fällen wird man, wie auch bei anderen Präpositionen Letzteres annehmen müssen, da das Lxbg. und auch das Nhd. oft abweichen. Über = jenseits, lxbg. nicht; doch auch nhd.; rum. *peste drum.* Über ein Jahr = länger als ein Jahr, lxbg. nicht, doch nhd. Rum. ‚*peste*' bezeichnet das Mass, über das etwas hinausgeht, »über, mehr als«; *dn ʒumər ibər* (den ganzen sommer hindurch); lxbg. nicht; nhd. Postposition; rum. *peste vară.* Über ein Jahr komme ich = lxbg. *nôm jôr,* nösn. *ibər-ə jôr,* rum. *peste o an.* Über der Arbeit, nösn. auch: *bei dər uarbət,* lxbg. nur *iwər.*

18. ***um.*** Nösn. *äm,* lxbg. *em,* c. acc.

α) Räumlich kann für *äm* auch *äm-äməräŋk* (imringe), *äm-äməntäm* (um und um), lxbg. *em-ərem* (herum) oder *rondərem* c. acc. stehen; *ə wunt nur ämd-âk* (er wohnt gleich um die ecke), lxbg. *un dər äkən* (an der ecke).

β) Zeitlich. Die ungefähre Zeitangabe: um 4 Uhr (herum) ist im Nösn. zur Angabe der festen, genauen Zeit geworden: *'d-äʒ-äm fâr* (es ist vier uhr). Ebenso: *fu äm drǫi bäʒ-äm fâr* (von 3—4). Die ungefähre Zeitangabe erfolgt durch hinzugesetztes ‚*än*', vgl. § 63; *t-vor äm-ən drǫi* (vgl. auch *nô, kê*), wobei keine einseitige Begrenzung des Zeitpunktes erfolgt, wie bei jenen oder bei *for* = vor; *t-vôr for fârn* = es war vor 4 uhr.

Lxbg. ist die Zeitbestimmung: *'d as drei auər* (drei uhr); ungefähr: *'d-äs bal drei auər* oder *'t-verdn auərər drei ʒei.*

γ) Übertragen vertritt das nösn. *äm* auch »wegen«: *də ǫlt hąt nichnmi râ ämt gialt* (die alte hatte keine ruhe mehr um ihr geld, wegen ihres geldes); ‚*ich-sei äm mei gialt ku*' heisst nicht: ich bin um mein Geld gekommen, sondern wegen meines Geldes, um es mir zu holen; lxbg. *wint dəm gält.* Das rum. *pentru* hat hier seinen Einfluss geltend gemacht, zum mindesten schon vorhandene Anlage gefördert. Es wird kausal gebraucht in der Bedeutung von nhd. wegen, und gerade bei dieser Präposition konnte er unschwer von Erfolg begleitet sein: *am venit pentru banĭ,* ich bin ums Geld gekommen, d. h. um mir welches zu holen. Schon altrum. *priîntru elu* = wegen dessen, nösn. *äm dian.* Neurum. *pentru mine* = *äm meich,* meinetwegen; *pentru ce* = *äm wat?* lxbg. *wofir,* nhd. weswegen; *äm wąt:* a) causal warum, weshalb? b) relativ worum. Entsprechend

äm dąt causal = deshalb, darum, schon mhd. *umbe daz* a. H. 1078, Iw. 52; lxbg. *wofir, dąfir; äm wat kist-tə nüt?* (weshalb kommst du nicht?); *get mər, äm wąd-ij-ich hu gəben* (gebt mir, worum ich euch gebeten); *ämt fəräkə nät* (um keinen preis, ums verrücken (nhd. verrücken] nicht), lothr. ums vrecke nit. *Pentru* entspricht auch dem nhd. für = als Entgelt, als Äquivalent. Daher nösn.: *ich werd-əd äm fil nät-gê,* rum. *pentru mult nu-o aş da* (ich würde es für vieles nicht hergeben); *ich hu əd-äm fąf gäldn gəkôft,* lxbg. *fir 5 mark.* Doch auch: *hol mər ẓąlz for-ə ẓêẓərchi* (bringe mir für 10 kreutzer salz). Bei Vergleichen zur Bezeichnung des Unterschiedes: *ə äẓ-äm-ə hêft grisər wâi eich,* lxbg. nur der acc. der Beziehung: *'n as-ə kop grisər wi eich* (vgl. § 24).

19. ***unter.*** Nösn. *ąndər,* v. z. *ąndərm, ąndərn, ąndərt.* Lxbg. *enər,* c. dat. und acc. wie nhd. vertritt auch während. Nösn. *ąndər dər kirich* (während der kirche); lothr. *innerm dienscht, inner der kirch;* lxbg. *iwrəm gôn.*

20. ***von.*** Nösn. *fu,* v. z. *fum, fun* (dat. plur.), lxbg. *fun,* wie nhd. Doch: er kommt von Wien = nösn. *aus.* Wie auch neben: *ə äs fu Jôt, ə äẓ-aus Jôt* steht. Lxbg. immer *fun: 'n as fun Ôpich* (Apach). — Woher = nösn. *fu wochər,* lxbg. *fo wu.* — Von Stadt zu Stadt = *auẓ-enər štąd-än də ąndər,* lxbg. *ə gêt fun-êm doəf op dât ânərt,* oder: *aus .... an.* Von — an nösn. *fu gâstər ugəfąŋən* (von gestern angefangen), lxbg. *fun geštərn un; fu wąt red-əm?,* lxbg. *wôfun.* — Der Romanismus »ein Mann von Ehre« etc. weder lxbg. noch nösn. Dagegen nösn. *ə mą mät fərštąnt,* rum. *om cu cap (caput).* — *fu dər häzt* (durch die Hitze) scheint auch teilweise lxbg. zu sein. Vgl. altköln. *van der hitzden giengen allet me und me huisser an.*[1] Am häufigsten wird diese Präposition zur Umschreibung des Gen. verwendet.

21. vor, vgl. 8.

22. ***während*** als Präposition ist nur der Stadtma. geläufig, als Übernahme des spät entstandenen nhd. während. Die echte Ma. kennt noch den alten Gebrauch des Partizips: *än wiarndəm gô* = in währendem gehn, *än wiərndər kirich.* Neben diesem Gebrauch haben aber auch andere Präpositionen die Aufgabe, das nhd. während zu ersetzen, so: *äm gô* = im gehen (vgl. oben in), *ąndər dər kirich*

[1] Chroniken der deutschen Städte 13, 173. Nach Wolff, V.-A. XXVII, 591.

= unter der kirche. Da nun der Gebrauch des Part. auch im Nösn. nicht mehr ganz fest steht, ergeben sich interessante Neubildungen. In der Stadtma. ist das Part. zerlegt worden in: *wiarnt* + Artikel (*wiarndəm* = *wiarnt* + *dəm*, *wiarndər* = *wiarnt* + *dər*), und nun heisst es auch: *än wiarnt-tər kirich* etc. — Bei G. B. in Kl.-Bistr. finde ich: *äm wiarndn gruabm* = während des grabens, *äm wiarn šṭreit* = während sie streiten, und dazwischen: *ạndərm wiarndn zədêln* = unterm währenden zerteilen (!). — Das Lxbg. kennt nur den Gebrauch von *iwər*, dann auch *an* = in und *enər* = unter.

23. wegen, vgl. § 41, 2.

24. **wider.** Nösn. *widər*, v. z. *widern*, *widərt*, lxbg. *widər* c. acc. Räumlich auch in Fällen, in denen ein Schlag, Druck, Stoss stattfindet: *widərn šerl brâi* (wider den schädel brennen, an den kopf schlagen, vgl. unter ‚in': *än šerl rârn*), *widərn frin fạln* (wider die planke [Bretterumzäunung] fallen), *ə gêt-vidər* = er stösst an (eigentlich, nicht gesellschaftlich). Lxbg. *ən hat sich widər gəštousən* Adverb.

25. **zu.** Nösn. *zâ*, *zə*, v. z. *zəm*, *zər*, *zən* (plur.), lxbg. *zu*, *zə*. Die Ruhelage bei Personenbenennungen, die hier zugleich auch das Verbundensein mit dem Besitztum (Wohnung etc.) bedeuten und bei Ortsnamen wird nicht wie nhd. durch ‚bei', sondern durch *zə* ausgedrückt: *zəm fạrər* = beim pfarrer, *zəm Brêt* = bei Bredt, *zəm Jôt*, *zəm Säntgergyə* in Jaad, St. Georgen; item jorg henel czu waldersdorff, senndorf 1500, Müller p. 121 (nhd. »von und zu«). *bei meich* = zu mir, *zâ mər* = bei mir. Lxbg. in beiden Fällen *bei*. Doch bei Ortsbezeichnungen: *mər wôrn zu Etəlbrik*, *en äs zu Eš* (Ettelbrück, Esch). — Personen erhalten nösn. »bei«: *bein knêcht* = bei den knechten. — Doch kann auch die Bewegung nach etwas hin durch *zə* ausgedrückt werden: *zəm Jôt-gô* = nach Jaad gehen. — Nösn. *zə zeidn*, mhd. *ze zîten*. — Lxbg. *hei an dô*, *zər zeit* = rechtzeitig = lxbg. *mat zeit*, *zəjôr* (mhd. *ze jâre* = übers jahr), lxbg. *zjôr* (nicht allgemein) = voriges jahr; *zər mätərnuacht* = um mitternacht, czu metternocht, 1536; *zəmətuach* = mittags (nicht auch = nachmittags), lxbg. *mätəs*. ‚Zu mittag' in der Bedeutung von ‚zu mittag essen', was haben wir heute zu mittag?: nösn. *wạt hu mər heit zəm âsn?* (zum essen), lxbg. *zmatich ësn*. *zə kirchn gô*, vgl. § 62 h, Anm. 1.

26. **zwischen.** Nösn. *zwäšn* städt., *täšn* ländl., lxbg. *zwešən*, *tešən*. Nur räumlich.

27. ***uacht, uicht, ąchtər*** (Kisch Wb. 228, W. W. 167) hinter, jenseits, mslfr. *uəchtər, oichtər* = hinter (westfäl. *achter*, Z. f. d. A. XVI, 91); *uacht-təm wêch* (weg) G. B. 16 C, 1; *oich-dət dorf* = oberhalb des dorfes, mit Verbalrektion. — Lxbg. habe ich nur gehört: *achtər* c. acc. = durch, *achtərt welt* = durch die ganze welt, *ə guıə achtərt durəf ʒaıəən* = er ging singend durchs dorf.

Vgl. auch § 41 und 48.

§ **97.** Die Präpositionen werden im Nösn., wenn zwei (oder mehrere) Begriffe formelhaft verbunden sind, gewöhnlich pleonastisch, also zu beiden Gliedern des Ausdruckes gesetzt: *for feiər ąnt for wąsər* G. 66, 4; B. I. C, 19, 23; *äm gâdn oɣ-äm lichtn* G. 66, 9; *un hand-oɣ-un fâis* (vgl. § 62, e); *äm hauʒ-oɣ-äm guartn.*

Auch die Apposition erhält die Präposition noch einmal vorangesetzt, z. B. *äm haus fu dəm enə gialtgrâwər, fum pêter* (im haus von dem einen geldgräber, vom Peter) B. II.; *mät seinər famîli, mäd-əm ʒąn oɣ-ər dôchtər* (mit seiner familie, einem sohn und einer tochter) B. II. 5 b, 10.

Zur Verstärkung der Präpositionen dienen wie im Nhd. die Ortsadverbien. Doch werden hinauf, herauf, herab, hinab, herunter nicht wie im Nhd. zu Postpositionen, sondern sind nur verstärkende Adverbien: *um râij-ausn* = den berg hinauf, *um râij-əraus* = den berg herauf. Desgleichen *um râij-uamən* = den berg hinab, *um râij-ərua* = den berg herab.

Über präpositionale Ausdrücke vgl. § 62 h, j.

B. Beim Verbum.

§ **98.** In der Konstruktion der Verben mit Präpositionen ergeben sich zwischen dem Nhd. und dem Nösn. (Lxbg.) Unterschiede, von denen manche schon bisher berührt worden sind. Nur kurz bemerke ich noch einmal, dass an Stelle nhd. präpositionaler Wendungen im Nösn. alte Dative erhalten sind, § 26, 2, 4; desgleichen Genetive § 33.

Bei manchen hier anzuführenden Fällen ist der abweichende Gebrauch nur okkasionell.

1. ***bedanken*** refl. Nösn. nur reflexiv = danken für etwas (doch vgl. § 33, 1): nösn. *ʒij-äm äst bədą̂ıəkn bei âmən* (sich um etwas bedanken bei jemanden), *ʒich kê âmən bədą̂ıəkıə* (gegen jemand) mit folgendem Satz: *ich-bədą̂ıəkıə mij-och kê eich-gəfątər, dąd-ər mich nät huat fəršmêd-och fəruacht* (ich bedanke mich auch gegen euch

gevatter, dass ihr mich nicht habt verschmäht und verachtet) G. 27; lxbg. *ich-sôn dər märsi fir äst.* Letzte Wendung gar nicht, vgl. sagen.

2. ***beten, bitten,*** für jemand bitten, beten, G. B., jaad., 3: *ibər än mäntšn.*

3. ***(ver)dingen.*** Nösn. reflexiv i. d. b. v. als Knecht oder Magd in Dienst treten: *ə däəkt-sich zû-əm mäntšn* (sich bei jemandem verdingen), lxbg. *bei.* Vgl. oben bei und zu.

4. ***einfallen,*** nösn. *änfąln.* In ein Land feindlich einfallen, B. II, 5 a, 1: *wâi də tątərn widər-əmôl nô ʒimbirgə änfâln* (wie die tattern wieder einmal nach Siebenbürgen einfielen).

5. ***erinnern.*** Sich an etwas erinnern: nösn. *ʒij-ąw-äst-əränərn.* Vgl. Weise, Germ.-rom. Monatsschrift I.

6. ***führen.*** Der Weg führt nach X. G. B., mtdf.: *ə wêch diar-ə kê Nąsndrəf gêt* (ein weg, der gegen Nussdorf geht). Allgemein: *diar wêch gêt kê dər Burgô* (Borgo); *dər wêch kêm Budəg-äs licht* (der weg nach Budak ist schlecht); item als der her der richter mit her iokop ist geczogen kem newen mark (Neumarkt), 1528 S. W. B. 10, b. Lxbg. *ən wêch nô Ôpich* (Apach).

7. Zum Leichenbegängnis gehen = nösn. *ąf-də leich-gô;* lxbg. *mät-bəgruəwən gôn, ən as mat dər leicht gaə* (Wilz); *ob-ə bəgrêfnis-gô.* An einem Leichenbegängnis teilgenommen haben: *ich-vôr ąf-tər leich.* Ebenso mslfr.

8. ***heiraten,*** nösn. *frandərn* refl. (mhd. *ver-endern,* refl. heiraten). Sich nach X verheiraten, auch nösn. *nô;* lxbg. *ən git nô ôpich bəštuət.* Im Nösn. bei artikulierten weiblichen Ortsbezeichnungen (§ 62, b) heissts aber »in«: *ə huat-sij-än də Bästərz gəfrandərt;* bei den neutralen »zu«: *t huat-sich zəm Budək gəfrandərt.*

9. ***ankommen.*** Nhd. in der Stadt ankommen, nösn. *än* **də** *štąd-uku,* rum. *am sosit în oraş,* lxbg. *an* **dər** *štat.*

10. ***sich verkriechen.*** Sich an einem sicheren Orte verstecken. G. B., jaad. 4: *än diar zeit fərkruchə ʒich-də leid-u än fəršą̂nztn ôrt* (in der zeit verkrochen sich die leute an einen verschanzten ort). Verb der Bewegung. Ebenso:

11. ***sich niederlassen.*** Nhd. irgendwo. G. B., st. georg.: *ə huat-sich nidərgəlosn än dą̂t haus-vąt heitzədą̂γ-ə Johan Fâbi bəuunt* (er hat sich niedergelassen in das haus, welches heutzutage ein gewisser Johann Fabi bewohnt).

12. ***nehmen:***

a) *af-sich nî* = auf sich nehmen i. s. v. unternehmen. Nicht wie nhd. eine Last, Arbeit; doch Verantwortung; lxbg. *ich heln dât iwər mich.*

b) *ər huad-icht zâtrân gənû, bäʒ-än anʒər haus* (ihr habt euch das zutrauen genommen bis in unser haus, d. h. ihr seid voll zutrauen auch zu uns gekommen); in gehobener Sprache B. I, A, 9.

13. ***richten.*** Sich auf etwas vorbereiten: lxbg. *ich hun mich drop berit,* nösn. *ʒich kê äst richtn.*

14. ***sagen.*** Jemandem etwas sagen, auch nösn. aber: er sagte zu mir; lxbg. *ən hot zu mir gəʒôt;* nösn. *ə ʒôt kê mich.* Im schwäb. heisst es *‚gegen mir' (er hat ge mir gsait);* bair. *das s gar nie niks gsagt hat ga mi.*[1] Trotzdem ist die nösn. Wendung unzweifelhaft durch rum. *zice cătră mine* bedingt, das schon altrum. ist: *zise cătră mene* (Kurth. 485), weil nösn. die Fügung mit »zu« ganz unmöglich ist, und sich dieser Gebrauch des *‚kê'* auch auf andere Worte, die ein Sprechen bedeuten, übertragen hat: *ə ret kê mich, ə mênt kê mich* (meinen), *ə kit kê mich* (er kommt gegen mich, d. h. sagt zu mir). (Wider seine Mutter gütlich sprach er da. N. L. Simrock 3, 18), (Vgl. § 96, 9 a α). — Gegen jemanden reden, in feindlichem Sinne, wird auch durch *‚kê âmən rêdn'* ausgedrückt. Lxbg. *ən hot gent mich gəšwât.*

15. ***vergessen.*** Nhd. etwas vergessen; nösn. *aw-äst fərgâsn* (auf etwas vergessen). Vgl. Weise, Germ.-rom. Monatsschrift I, öster.

16. ***graben*** nach etwas. Nösn. trans. *golt-gruabm* = nach gold graben. Besonders: *gialt-gruabm* = nach verborgenen Schätzen, die man hat blühen sehen, graben.

17. ***überlass*** das nur mir heisst nösn. *los-dât nur af meich!* = rum. *lasă numai pe mine,* (magy. *bízd csak rám*).

5. Formwörter.

§ 99. Viele Wörter, die die Grammatiker und Wörterbüchler als Bindewörter, Adverbia, Partikeln bezeichnen, haben eine Art der Verwendung, die gewöhnlich etwa so abgetan wird, »andererseits inhaltlich verflüchtigt in verschiedenen Wendungen«. Nun liegt die Sache aber so, dass gerade diese »verflüchtigten« Wendungen für die Syntax bedeutend sind, weil sie einerseits dem Ausdruck

[1] Schmeller, Die Maa. Bayerns, p. 508. Vgl. Behaghel, Wortstellung 236.

je nach Gelegenheit ganz bestimmte und verschiedene Färbung geben, andererseits oft bloss als »Füllwort« ohne irgend welchen bedeutunggebenden Wert stehen, in vielen Fällen auch die Folge der Worte im Satze, an deren Spitze sie stehen, beeinflussen. Aus diesen drei Gründen nenne ich sie Formwörter.[1]

J. Wolff hat sie schon charakterisiert, wenn er von einem unter ihnen — ohne sie zu benennen — schreibt:[2] »Während es einerseits nicht selten bloss als Füllwort ohne irgendwelchen charakteristischen Bedeutungsinhalt erscheint, dient es andererseits sehr oft den feinsten Nuancierungen des sprachlichen Ausdrucks; ihre Grenzen und Übergänge festzustellen, ist, wie bei vielen anderen Partikeln kaum möglich; der Wechsel der Situation, der Geste, der Miene, der Satzmelodie, kann dem Sinn eine ganz neue Färbung geben«.

Dass die Formwörter zur Auffrischung der abgeblassten Bedeutung oder zur Schaffung neuer Schattierungen des Ausdrucks sich gegenseitig unterstützend sich gern verbinden, werden wir sehen. — Ich beginne mit dem Wort, über das Wolff an der angeführten Stelle gehandelt hat.

dich ⟨ *dink-ich* (Wolff), aber erst über das ländl. noch gebrauchte *dik* (Kisch). Ursprünglich ein Einschiebsel — denke ich — wie: *mir šeint* (§ 65, 4), hat es sich im Laufe der Zeit von seinem lautlichen und bedeutungsinhaltlichen Bilde entfernt, wie es *miršeint, məršeint* wohl auch gehen wird. (Vgl. zu den oben angeführten Verwendungen noch: *də wälzt miršeint dət finztər zəbrâichn* = du willst durch deine [ungeschickten] Manipulationen wohl das fenster zerbrechen. Zugleich mit verbietendem Sinn: lass das doch gehen!)

1. *ich kun dich* »sagt nicht bloss, dass ich komme, sondern auch: du siehst ja, dass ich komme, also schrei nicht mehr«.

2. *tə kǭst-tich* »kann heissen: du kannst deine Lektion, gib dich zufrieden«. In anderem Zusammenhang aber: »du kannst ja so so, halb und halb«. So lala.

Es gewinnt auch leicht ironische Färbung:

3. *əd-äs-tich,* es ist ja, wie es ist; so so, lala.

---

[1] Die Bezeichnung ‚Formwort' finde ich, nachdem dieser Paragraph fast vollständig ausgearbeitet war, auf drei der Formwörter im S. W. B. angewendet: (S. W. B. all. 2, c, γ) *dich, jo, och.*

[2] Vorarbeiten, 597 unter dich.

4. Wie gehts? *ət-gêt-tich.* Es geht, so wie es eben geht. Es könnte auch schlechter gehen, ich hätte nichts dagegen, wenns besser ginge. Ich weiss wirklich fast selber nicht, wie's mir geht.

5. ***aus-diam krą̂nz-sôd-ê, gəwäs wôr-ət-dik-də mätəlzt*** = aus dem Kranze (den die Hexen tanzend bilden, und in deren Mitte eine steht) sagte eine, gewiss war es dich die mittlere.

Das »*dik*« bedeutet hier eine Abschwächung des »gewiss«. Es liegt in ihm der Sinn: den Umständen nach müsste es eigentlich die in der Mitte gewesen sein, bloss — genau gesehen hab ichs nicht, also kann ichs nicht beschwören. Nhd. kommt dieser Wendung am nächsten: es war wohl (allem Anschein nach) die in der Mitte.

6. »Ohne klar heraustretenden Sinn bloss zur Füllung.« *dâ wôr-ə mändž-ausn gąɐən, ąft fialt-tij-änt fląch* (da war einmal ein mensch hinausgegangen, aufs feld [wohl] ins flache) G. B. wermesch. *ə hät gəzâi, dąd-əd-än mäntšnhą̂nt-tich-wêr gəwêst, än šmas* (er habe gesehen, dass es eine menschenhant [wohl] sei gewesen, eine *šmäs*.[1] — Am besten lässt sich »*dich*« wiedergeben durch das »wohl«, wie es etwa im Volkslied als Füllwort gebraucht ist: Es zogen drei Bursche wohl über den Rhein. Aber wie diesem Füllwort taktliche Geltung zukommt, so auch dem »*dich*«. Zwar ist mir ein solcher Gebrauch — bewusst — unbekannt, und eine genaue Beobachtung unserer Umgangssprache müsste es dartun, ob es nicht nur in der Erzählung heimisch ist in dieser Art. Aber hier, das zeigen diese zwei Beispiele klar, ist es Füllwort in höherem Sinne, in dem es eine rhythmische Verteilung des Taktes, der Betonung ermöglicht: 1. -\`-´---\`-|-´-|-\`; 2. von ‚*dąt*‘ ab: \`---´-\`|-´-´ (\`).
(dich. — dich.)

Zur »Auffrischung« seiner »abgegriffenen« Bedeutung können zu ‚dich‘ die sinngleichen Ausdrücke: *hąlich* (ländl. *hąldich*) ursprünglich = halte ich, jetzt »vielleicht«, und *diɐkich* = denke ich, treten (vgl. Wolff, a. a. O.). Sie geben dem Satze kein neues Bedeutungsbild, verstärken aber das »*dich*« wesentlich: *tə bäst-tich hąlich nät fərąft!* (du bist doch wohl nicht verrückt) ist bedeutend stärker als *tə bäst-tich nät fərąft.* Ebenso verhält sich: *tə bäst-tich-diɐkich ą̂lt-gənach dərzâ!* (du bist nun wohl alt genug dazu). Einen etwas anderen Ton gibt diesem Satze die Verbindung »*dich nau*« oder »*dich-cho nau*«, indem sie in den Fällen, wo Missbilligung ausgesprochen wird, einen nicht so scharfen Ton dem Ausdruck verleiht.

---

[1] Zu mhd. *smitze* Hieb, Schlag; *šmäs* = Hand.

In der Verbindung mit »*dänich*« = dennoch, wird in die Aussage durch das ‚dich' ein persönlicher Ton gelegt: *ə üs dänich fortgəfuarn* (er ist dennoch fortgefahren) enthält die Konstatierung der Tatsache, *ə üs dich dänich fortgəfuarn* bringt das persönliche Verhältnis zu dieser Tatsache zum Ausdruck.

***əẓu, ẓu* = *so*,** das sich sonst mit dem nhd. ‚so' deckt, ist in vielen Fällen reines Füllwort geworden, ohne irgend welche taktliche Geltung, in anderen wieder beeinflusst es die Wortfolge und besitzt auch noch die dritte Eigenschaft der Formwörter.

ə ẓᶐch-dô əẓu wâi zwinzich häxn = er sah dort so wie zwanzig Hexen. Ganz genau kann ers nicht sagen, ein schneller Blick hat ihm den Eindruck erweckt, als ob sich dort zwanzig Hexen befunden hätten. *än zwinzich häxn* = etwa zwanzig Hexen, würde der Situation nicht gerecht werden, denn es würde in diesem Falle ein genaues Hinsehen bedeuten, G. B., trp. Ebenda: *dâi hᶐdn əẓu-än krᶐnz* = die hatten so einen Kranz. Es ist für das Bildliche des Ausdrucks fast um Entschuldigung gebeten. »Man könnte es einem Kranz vergleichen.« Ähnlich: *ə hät-gəẓâi bei ẓeinəm guartndôr əẓu-än weisn mäntšn štô* = er habe bei seinem Gartentor so einen weissen Menschen stehen sehen Es erweckte den Anschein, als ob es ein Mensch gewesen sein, »natürlich« war es keiner.

In gehobener, feierlicher Rede ist *əẓu* und noch andere Formwörter [1] sehr häufig, ohne dass man vom Standpunkte der leichteren Verständlichkeit etwa diesen Gebrauch erklären könnte. Aber wie schon im ersten Paragraphen darauf hingewiesen wurde, dass es nicht Sitte sei, mit der Türe ins Haus zu fallen, so dienen diese Wörtchen dazu, das, was man in diesen Ansprachen sagt, gewissermassen abzuschwächen; andererseits sind sie sehr geeignet der Rede eine erstrebte feierliche Breite und Schwere zu geben, durch den fortwährenden Hinweis auf das bereits Gesagte. *nau* z. B. kann fast nur in diesem Sinne als Formwort gelten. Am besten lassen sich diese Ausführungen erläutern durch eine wörtliche Wiedergabe der Anrede beim Patenbitten (B. I. A, 1 ff.):

»Verzeiht, dass ich mich habe unterstanden hereinzukommen. wie es euch ja auch wisslich ist, dass der liebe gott auch den heiligen ehestand in die welt hat gesetzt, so war ich ja auch vor ein par jahren in den heiligen ehestand getreten. so hat mich ja

[1] *jo, och* und *nau.*

der liebe gott in demselbigen auch nicht leer gelassen. er hat mich auch gesegnet nicht nur mit zeitlichem gut, sondern auch mit leibeserben, mit einem jungen. so sind wir ja als christliche eltern verpflichtet, denselbigen nicht im heidentum aufwachsen zu lassen, sondern durch christliche taufzeugen auch zur christlichen taufe zu befördern. so bin ich ja auch kommen nnd will euch bitten ihr sollt mir auf morgen euren sohn zum paten versprechen.« — In anderen Ansprachen, die hier ihres Umfangs wegen nicht mitgeteilt werden können, sind diese Formwörter noch häufiger.

Dies überleitende *əzu* deutet also in gewissen Fällen sinngemäss die Zeitliche Folge an. Indem es dann aber auch da angewendet wird, wo eine solche Bezeichnung überflüssig ist, verliert es seine zeitliche Bedeutung, beeinflusst aber bei vorangesetztem Hauptsatz die Stellung der Worte. Z. B. B. I, a, 3: ich war in den heiligen ehestand getreten. *əzu hąt mich-cho dər lâif god-än dəmzâlbijn och nät lêr gəlosn,* (vgl. oben die Übersetzung). So erhalten wir die Stellung: Verbindungswort — nähere Bestimmung — Subjekt — nähere Bestimmung — adverbialer Ausdruck, gegen: Subjekt — Verbindungswort — nähere Bestimmungen — adverbialer Ausdruck. — Oder: *əzu hädn zə zich gəfrôcht-vąt-sə zâichtn, enər dn ąndərn* = sie hätten sich gefragt, was sie suchten, einer den andern, G. B., wermesch. Wenn aber nachgestellter Hauptsatz das einleitende, durch die Verhältnisse nicht bedingte *əzu* hat, dann erscheint es als reines Füllwort. Z. B. *wai-ə ąf-də zeit-vêr gąwən, əzu häd əm dər sąx-dn dâkəl ąfgəhôm fum däpm* (wie er auf die seite gegangen sei, [so] habe ihm der sachse den deckel aufgehoben vom topfe) G. B., wermesch., und so oft und oft bei B. und G. — Schon alt: dw dy doch (tage) der renygung marie wrden erfolt, so brachten sy en (ihn) ken jerusalem, 1536. Dann auch in der Mitte des Satzes, wo ich keine taktliche Bedingtheit sehe. *dąt mər dis-gəfątərśąft-əzu mechtn lâibm frumən leidn zə îrn* (dass wir diese gevatterschaft [so] möchten lieben frommen leuten zu ehren) G. 27. — Schliesslich wird es in dieser Anfangstellung zum begründenden Adverb.: *əzu zei ich-cho och ku* = deshalb bin ich gekommen B. I. A, 5.

jo. Als Bejahung kommt „*jo*“ nur insoweit in Betracht, als ihm ein Adversativsatz folgt, der eine Einschränkung der Bejahung gibt. (Vgl. § 3, p. 491). Wo dieser Satz fehlt, da ist es schon Formwort, weil es dem Satze eine Nuance verleiht, die durch nichts weiter als durch dieses Wort gegeben ist und mit ihm wegfällt. —

'War er hier?' *ə wôr jo hâi,* und der, der die Antwort erhält weiss dann in jedem Fall, was dieses *jo* bedeutet.

ə wit-cho ku = er wird ja kommen. Er wird kommen, wenns ihm Spass macht. Es ist ganz seine Sache ob er kommt. Oder: er wird wohl kommen. Stärker: *ə wit-cho ku, diəkich; ə wit-cho hąlich ku; ə wit-dich-cho ku.* Dieses auch im ersten Sinne.

ə wit-cho ʒâi wąt-ə mącht = er wird ja sehen, was er macht, kann heissen: er wird selbst zusehen müssen, wie er die Suppe auslöffelt, die er sich eingebrockt hat. Ich bin neugierig, wie ers machen wird. Unter anderen Verhältnissen: er wird sich wohl auf irgend eine Weise zurecht helfen. Mich kümmerts wenig.

Weiterhin kann es dieselben Bedeutungsunterschiede wie „*dich*" 1—4 vermitteln. Unter 1, 2 und 3 kann gleichbedeutend „*dich-cho*" stehen.

Häufig wird es in gehobener Rede verwendet, wo es im Verein mit den anderen Formwörtern mit dazu dient, der Rede etwas Breites, Feierliches zu verleihen. Vgl. die zitierte Stelle unter *əʒu.*

nau.[1] (Mhd. *nû*) ist temporales Adverb, mit stärkerem oder schwächerem Hinweis auf die Zeitfolge. Als Formwort kommt ihm nur die eine der drei Funktionen zu, als blosses Füllwort zu dienen, z. B. B. II, 9, 13 ff. wie er aber n u n in die nähe des hauses war kommen, sah er nur einmal, dass aus dem rauchfang solcher rauch aufstieg als ob man in der stube einen ochsen briete; n u n wusste er aber, dass sie das feuer daheim aus hatten gelöscht, wie sie fort waren gangen. er schloss n u n das tor zu und auf das machte er den fensterladen ein wenig auf, um zu sehen, woher dass der rauch käme. wie er n u n zum fenster hinein sah .... 9, 19 f. wie er n u n in der stube war, sagte die magd gegen ihn: »kriech n u n auf den ofen hinauf ....«

Als bedeutungsloses Formwort kann es wie *əʒu* auch die Stellung der Worte im Satz beeinflussen: *nau hät-dər sąx-gəʒôt kê ginə, dąt-ə ʒîr hąrəərich vêr* (der sachse habe zu jenem gesagt, dass er sehr hungrig sei) G. B., wermesch.

och.[2] Mhd. *ouch,* vgl. S. W. B. 219, »auch«.

wêʒ-ąnʒər härgot-tąd-əd-əʒu äs = weis Gott, dass das so ist. Man fügt sich ohne Wiederrede in das Unabänderliche: *wêʒ-ôγ-ąnʒər härgot-tąt-tąd-əʒu-äs.* Selbst Gott scheint nicht zu wissen,

---

[1] Vgl. § 3, *nq.*

[2] Vgl. § 71, p. 19 unten.

weshalb das so ist. Der Teufel soll es holen, dass das so ist. Man lässt seinem Unwillen über die Verhältnisse freien Lauf.

wô zəm teiwəl bäst-tə əʒu lqŋə gəwêst?! = wo zum Teufel bist du so lange gewesen? Man erwartet eine Antwort auf seine Frage: *wô och zəm teiwəl bäst-tə əʒu lqŋə gəwêst!* Man erwartet nicht immer die Antwort, gibt seinem Unwillen aber kräftig Ausdruck.

wuar gêst-tə? (wohin gehst du?) *oɣ-îrəst* (auch irgend wohin). Es geht dich nichts an, wohin ich gehe. Desgleichen was hast du da? *oɣ-äst* (auch etwas). Vgl. die Beispiele S. W. B. »auch« 4.

mit *jo, əʒu, nau,* kommt es in gehobener Rede sehr häufig vor; vgl. oben.

qlt. Mhd. adv. *alleʒ*. Vgl. Wolff, a. a. O. und S. W. B. 67 all, 2 c.

Wolff übersetzt es mit »manchmal, bisweilen; ganz, gar; eben, auch. Oft nur zur Nuancierung des sprachlichen Ausdrucks ohne bestimmt hervortretende Bedeutung«. Selten alleinstehend. Im Nösn. tritt dafür m. W. immer *hqlt* ein. Verbindet sich gerne mit Worten, denen ein ähnlicher Bedeutungsinhalt zukommt. Besonders: *qld-äst,* und *qld-əmôl. wqt-tâd-ər?* (was macht ihr), *ânə qld-äst* ist die ebenso höfliche, als im Wesen nichtssagende Antwort auf eine einleitende oder höfliche Frage, immer irgend etwas, wir sind nie unbeschäftigt; *oɣ-än blänt krô träft qldəmôl dn štâkə,* auch eine blinde Krähe findet, ohne all ihr Zutun, hie und da den Stecken, worauf sie sich setzen kann; ironisch.

In Verbindung mit anderen Formwörtern: *mər wäsn jo nau doɣ-oɣ-qld-äst* = wir wissen ja doch auch etwas, ein ganz klein wenig, mit eurer gütigen Erlaubnis. Auch: *mər wäsn dich-cho doɣ-oɣ-qld-äst.*

Für ***hqlt*** = halt, mit dem es sich zuweilen, wie bereits bemerkt, berührt, fehlen mir Beispiele daher nur kurz darüber:

ə äs hqlt krqŋk = er ist eben krank, was ist da zu machen. Auch: er ist eben krank; das erklärt alles.

ə kq̂m hqlt nô duar = er kam dann eben hin, wo es fast nur Füllwort ist.

Ein schönes Beispiel für *hqlt* in Verbindung mit *əʒu* findet sich bei G. B. IV, p. 12: Es wird beschrieben wie eine Gemeinde wieder aufgebaut und neu bevölkert wird. Zuerst ist ein Schulmeister hingezogen in die verwüstete und verlassene Gemeinde,

dann sind noch drei Familien gefolgt, die namentlich genannt werden. Um dann aber nicht weiter aufzählen zu müssen, wer noch gekommen sei in die neue Gemeinde, jedenfalls weil die Nachziehenden dem Erzähler unbekannt sind, und um dies zu verbergen, um überhaupt nicht weiter ausführen zu müssen, wie sich das neu erstandene Gemeinwesen entwickelt habe, schliesst er die Erzählung kurz: *əʒu kq̂m hąld-än grûs-gəmê zəʒumən* = so entstand dann eben eine grosse Gemeinde. In *‚hąlt‘* liegt der Sinn der gegebenen Ausführungen. *əʒu* allein würde das kurze Abschneiden jeden weiteren Details nicht zum Ausdruck bringen.



Berichtigungen und Nachträge.

XXXVII. Bd., 3. Heft.

Seite

492, Z. 3 v. o. *gô* statt *go*

501, Fussnote. es müsste also, statt als müsste

502, Z. 15 und 16 v. u. dass statt das

503, Zur Fussnote vgl. noch magy.: ki fogom mondani

504, Zu Anmerkung 2 das Gleiche

515, Z. 5 v. o. Numerus statt Nummerus

524, » 2 v. o. *šmąrn* statt *šmarn*

525, » 2 v. o. *ą*. statt *ą*

Auf derselben Seite ist ‚treiben' versehentlich zweimal angeführt

531, Z. 5 v. o. *klô* statt *klo*

532, » 4 v. o. die statt der

534, » 6 v. o. § 86* statt § 86, Anm. 1

534, » 14 v. u. Analogon statt analogon

533/534, Anmerkung 2, vgl. hiezu noch: was mich das letzt geärgert hat. (Lenz.) und da immer der unterste sassest. Hermann und Dorothea. (Hermann.) Dies auch vor allem zu p. 521

542, Z. 12 v. o. Genetivs statt Genetiv

547, § 34 b) Hierher zu ziehen ist nhd. dessen, derer, wessen ⟨ des-sein, der-ihr, wes-sein. vgl. auf p. 550 das Beispiel ‚des syn son' = des sein sohn, dessen sohn; ‚derer von' = der ihr, (die) von . . . (sind); wessen Herz voll ist = wes sein Herz.

551, Z. 6 v. u. *diarîr* statt *diarir*

556, » 3 v. o. *sicheres* statt sicheres

560, » 13 v. o. § 23 statt § 22

562, Fussnote [1]) mhd. statt nhd. nihtes niht statt nihtes, niht

564, Z. 5 v. o. § 27 b statt § 27 d

» 11 v. o. *klôʒəndz-eduar* statt *klôʒənʒ*

577, » 1 v. o. § 38 statt § 39

» 11 v. o. Genetivs statt Genetiv

579, » 2 v. o. § 62 j, 9 statt j, 10

» 10 v. u. *ąf* statt *af*

581, Letzter Abschnitt letzter Teil: aber zugleich hat auch Dissimilation mitgewirkt

582, § 59, 2 vgl. das got. Relativpronomen, das ganz wie das bistr. untrennbar mit dem Bindewort ‚dass' verbunden ist, *sa* + *ei*, *Þat-ei*, *sô-ei*

583, Z. 14 v. o. *dąt* statt *dąt*

592, » 2 v. u. *əm mâiʒ-əm* statt *əm mâiʒ-ən*

595, » 18 v. u. *gandąch* statt *gandâch*

596, » 6 v. u. *gąndz-ə* statt *gandz-ə*

597, » 10 v. o. § 52 statt § 53

598, » 15 v. o. der dritte Beistrich ist zu streichen

Seite XXXVIII. Bd. 1. Heft.

6, Z. 3 v. o. greifm statt greifn
8, » 3 v. u. *ʒâch* statt *ʒach*
12, » 12 v. o. *ą̂ndərn* statt *ąndərn*
» 17 v. o. wie wohl statt wiewohl
16, » 12 v. u. statt einem * zwei **, desgl.
» 1 v. u. statt zwei ** drei ***, auch in den Fussnoten zu verbessern. Desgl. auf Seite 27 statt einem * drei ***, und auf Seite 30 6 v. o. wieder nur ein *, da wegen der Verweisungen für die einzelnen Paragraphen beziehungsweise deren Abteilungen die **-bezeichnung fortlaufend angewendet wurde, nicht aber für die Seite
17, Das zweite Beispiel der zweiten alinea ist versehentlich hier angeführt.
18, Z. 14 v. u. Bestimmtes statt bestimmtes
24, In der Übersetzung des ersten Beispieles vom Perfektum-Plusquamperfektum statt dreimal hat ‚hatte'.
Z. 1 v. u. trp statt prp.
32, » 6 v. u. wochi statt wo-chi
33, » 7 v. o. § 78 statt 76
34, » 18 v. o. *ibərą̂lhi* statt *ibərąlhi*, und *dąt-sə* statt *dą̂t-sə*
34, » 20 v. o. *iwəralhi* statt *iweralhi*
39, Anm. 1. *sô ie* statt *sôie*
41, Z. 2 v. u. abend statt abends
44, » 18 v. u. *mâis* statt *mais*
46, » 16 v. o. *kîrt* statt *kirt*
60, » 12 v. u. *kolǣšə* statt *koläšə*
66, » 8 v. u. fastenzeit statt fasstenzeit
» 15 v. u. *ginəm* statt *gînəm*
67, » 4 v. o. *nicht* statt nicht
68, » 8 v. o. auch: *ibərn ʒumər*
72, » 3. v. u. *bəwunt* statt *beuunt*

Aus Versehen sind zweierlei Apostrophe angewendet: *'däs* ⟨ *əd-äs* und *'däs* ('s ist).

Inhalt.

XXXVII. Bd., 3. Heft, S. 475–598.
XXXVIII. „ 1. „ „ 5–80.

Die ursprüngliche Rechtslage der Rumänen
im Siebenbürger Sachsenlande.[1]

Von

Georg Müller.

Einleitung.

a) Literatur über die ehemalige Rechtsstellung der Rumänen.

Eine zusammenhängende kritische Darstellung über die ehemalige Rechtslage der Rumänen in Ungarn besitzen wir leider noch nicht. Die einschlägigen Arbeiten der rumänischen Historiker sind, wie die von N. Iorga im Jahre 1905 herausgegebene Geschichte des rumänischen Volkes[2] zeigt, zufolge ungenügender Berücksichtigung der ungarischen Rechtsinstitutionen sehr lückenhaft und unvollkommen.[3] Die tüchtigste Arbeit über die Rechtslage der nicht zum Königsboden oder Sachsenlande gehörenden Rumänen Siebenbürgens ist noch immer die vom Grafen Joseph Kemény im Jahre 1846 veröffentlichte Studie über die ehemaligen Knesen und Knesiate der Walachen in Siebenbürgen.[4] Wertvolle einschlägige Daten finden sich sodann insbesondere in den in den Jahren 1869, 1871 und 1880 veröffentlichten Studien, und zwar von Wilhelm Bruckner über die Rechtslage der zu den Grundherrschaften Grossdorf (Szeliste) und Talmesch, ferner von Eugen von Trauschenfels über die Rechtslage der zu der Grundherrschaft Törzburg gehörenden Rumänen,

---

[1] Das Sachsenland im rechtsgeschichtlichen Sinne, für welches auch namentlich seit dem 17. Jahrh. gelegentlich, seit dem 12. Gesetzartikel aus 1876 ausschliesslich die amtliche Bezeichnung Königsboden sich findet, bildete die Grundlage der im letztgenannten Jahre aufgehobenen sächsischen Nation und bildet noch gegenwärtig die Grundlage der sogenannten sächsischen Universität.

[2] Allgemeine Staatengeschichte. Herausgegeben von Lamprecht.

[3] Vgl. auch Rudolf Briebrechers Bericht über die Arbeiten von Bogdan Petriceicu Hasdeu, Hermannstädter Gymnasialprogramm 1897, S. 21/2.

[4] Anton Kurz. Magazin für Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens, Bd. II (Kronstadt 1846, Johann Gött), S. 286 bis 339.

sowie von Friedrich Kramer über die Rechtslage der Rumänen des Rodnaer Distriktes.[1] Zu erwähnen sind weiterhin die auf das Rumänentum des Fogarascher Distriktes bezughabende Publikation von Nikolaus Densuşianu[2] enthaltend Urkunden und Akten der Jahre 1511 bis 1807, ferner die auf das Rumänentum des Hunyader Komitates in Siebenbürgen bezughabenden Beiträge in den seit 1882 erscheinenden Jahrbüchern der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde des Hunyader Komitates.[3] Über die Rechtslage der Rumänen im Südosten des eigentlichen Ungarn geben bis noch den besten Aufschluss die Arbeiten Friedrich Pestys über die ehemaligen walachischen Distrikte des Severiner Komitates,[4] ferner über die Geschichte des Severiner Banates und Severiner Komitates[5] und über die Geschichte des Krassoer Komitates.[6] Für die Rechtslage der Rumänen im Nordosten Ungarns besitzen wir das von Johann Mihályi de Apşa im Jahre 1900 herausgegebene Urkundenbuch des Marmaroscher Komitates.[7] Auch auf eine Arbeit Georg

[1] Vgl. Wilhelm Bruckner, Beleuchtung der dem hohen Abgeordnetenhause in Pest überreichten Denkschrift der angeblich zum Königsboden gehörigen Gemeinden der sogenannten Filialstühle Szelistye und Talmatsch wegen Regelung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse. Hermannstadt 1869. — (Dr. Eugen von Trauschenfels), Zur Rechtslage des ehemaligen Törzburger Dominiums. Erläuterungen, veranlasst durch den Gesetzesvorschlag des Klausenburger Advokatenvereins über die Regelung der auf dem Königsboden bis 1848 tatsächlich bestandenen Urbarial- und verwandten Verhältnisse. Kronstadt 1871; zweite, vermehrte Auflage unter dem Titel: Die Rechtslage des ehemaligen Törzburger Dominiums, Kronstadt 1882. — Friedrich Kramer, Beiträge zur Geschichte der Militarisierung des Rodnaer Tales. Bistritzer Gymnasialprogramm 1880.

[2] Nic. Densuşianu, Monumente pentru istoria ţerii Făgăraşului, Bukarest 1885, gr. 8⁰. 154 S.

[3] Hunyadmegyei történelmi és régészeti társulat évkönyve, Bd. I (1882) bis Bd. XX (1910); vgl. insbesondere Bd. I, II und IV mit den einschlägigen Arbeiten von Dr. Franz Solyomfekete, ferner Bd. XVI (1906) und XIX (1909) mit Arbeiten von Emerich Szabó.

[4] A szörény vármegyei hajdani oláh kerületek. Budapest 1876, Akademie; auch unter dem Titel: Értekezések a tört. tud. köréből (Abhandlungen aus dem Gebiet der Geschichte), Bd. I, Heft 7.

[5] A szörényi bánság és szörény vármegye története, Bd. I—III, Budapest 1877—1878, Akademie.

[6] Krassó vármegye története, Bd. I—IV, Budapest 1882—1884 (Herausgegeben vom Krassoer Komitat).

[7] Ioan Mihalyi de Apşa, Diplome Maramureşene din secolul XIV. şi XV. (Marmaroscher Diplome des 14. und 15. Jahrh.), Marmarossziget 1900, Mayer & Berger.

Petrovays über die Marmaroscher Rumänen ist zu verweisen.[1] Leider bringt diese sonst bemerkenswerte Studie für ihre Erörterungen über die sogenannten rumänischen Woiwoden und über die Knesen und Knesiate mehrfach keine Belege bei und lässt vor allem auch die Benützung der oben erwähnten, methodisch und inhaltlich bedeutenderen Arbeit Keménys über die Knesen und Knesiate vermissen. Erst kürzlich hat schliesslich Eugen Gagyi auch einige Urkunden über die Rechtslage der Rumänen des im Norden Ungarns gelegenen Arvaer Komitates veröffentlicht.[2] Als Quellenwerk für die ehemalige Rechtslage des Gesamtrumänentums innerhalb der Jahre 1199 bis 1849 ist hauptsächlich zu nennen Eudoxiu Hurmuzaki, Documente privitoare la istoria Românilor (Urkunden zur Geschichte der Rumänen), Bd. I, 1. 2; II, 1. 2. 3. 4 und 5; III, 1 und 2; IV, 1 und 2; V, 1 und 2; VI. VII. VIII. IX, 1 und 2; X. XI und XII. Bucureşti 1887—1903. 4°. und Supplement I, 1. 2. 3. 4. 5 und 6 und II, 1. 2 und 3. Bucureşti 1886—1900. 4°. Als Darstellung über die ehemalige Rechtslage des Gesamtrumänentums kommen schliesslich noch die nicht einwandfreien Arbeiten Hunfalvys in Betracht, und zwar Paul Hunfalvy, Neuere Erscheinungen zur Rumänischen Geschichtsschreibung. Wien und Teschen 1886, sowie Hunfalvy Pál, Az oláhok története (Geschichte der Rumänen) Bd. I und II. Budapest 1894. 8°.

Unter den Darstellungen, in welchen die ehemalige Rechtslage der Rumänen des Sachsenlandes oder sogenannten Königsbodens in Siebenbürgen berührt wird, sind, abgesehen von den übrigen, an den entsprechenden Stellen der vorliegenden Untersuchung zu nennenden Schriften, hauptsächlich anzuführen J. C. Eders im Jahre 1791 veröffentlichte Bemerkungen über das Majestätsgesuch der rumänischen Bischöfe Johann Babb und Gerasim Adamovich wegen Verleihung landständischer Rechte an die Rumänen,[3] ferner Joseph Trauschs Bemerkungen über die vom siebenbürgischen griechisch-nichtunierten Bischof Herrn Basilius Moga im Jahre 1837

---

[1] Petrovay György, A máramarosi oláhok, Zeitschrift Századok (Jahrhunderte), Jahrg. 1911, S. 607—626.

[2] Gagyi Jenő, Az árvamegyei oláh telepek kiváltságlevele (Privilegium der rumänischen Siedlungen des Arvaer Komitates), Történelmi tár (Geschichtliches Magazin), Jahrg. 1910. Budapest, Athenäum, Heft 2, S. 186/98.

[3] J. C. E(der), Supplex libellus Valachorum Transilvaniae iura tribus receptis nationibus communia postliminio sibi adseri postulantium. Cum notis historico criticis. Claudiopoli 1791.

den zu Hermannstadt versammelten Landesständen unterlegte Bittschrift[1] und vor allem Johann Karl Schullers Beleuchtung der Klagschrift gegen die sächsische Nation, welche die beiden walachischen H. H. Bischöfe auf dem Landtage von 1841—1843 den Ständen des Grossfürstentums Siebenbürgen überreicht haben.[2] Wie schon aus dem Titel dieser Schriften hervorgeht, sind sie polemisch-apologetischen Charakters, also nicht rechtsgeschichtliche Untersuchungen und konnten somit meistens nur insoweit als Vorarbeiten für die vorliegende Studie verwendet werden, als sie auf einschlägiges Quellenmaterial aufmerksam machten.

b) Das urkundlich nachweisbare Alter und die Arten der rumänischen Siedlungen in Siebenbürgen.

Mit Rücksicht auf die früheste urkundliche Erwähnung der Rumänen[3] in Siebenbürgen[4] sind auf Grund der uns bis heute zur Verfügung stehenden Daten als älteste rumänische Siedlungsgruppe die Rumänen der sogenannten walachischen Distrikte zu nennen. Laut der von Ludwig Szádeczky im Jahre 1908 veröffentlichten Zusammenstellung von Daten über die urkundliche Erwähnung der Rumänen bis zum Ende des 13. Jahrh.[5] werden nämlich die siebenbürgischen Rumänen urkundlich zum erstenmal im Jahre 1222,[6]

---

[1] Kronstadt 1844.

[2] Hermannstadt 1844.

[3] Auf die Kontroverse über die Herkunft der Rumänen kann hier nicht eingegangen werden.

[4] Über das urkundlich nachweisbare Alter der rumänischen Siedlungen in Ungarn ist unter anderem zu vergleichen die kürzlich erschienene Studie Johann Karácsonyis unter dem etwas ungewöhnlichen Titel: Hunderttausend Schmerzen, eine Million Klagen wegen eines Irrtums (Dr. Karácsonyi János, Százezer baj, millio jaj egy tévedés miatt). Grosswardein 1911, Skt. Ladislausdruckerei, 8°, 15 S. (Der im Titel erwähnte Irrtum bezieht sich auf die im 15. Jahrh. durch den Humanisten Bonfini zum erstenmal verbreitete Ansicht über die Abstammung der Rumänen von den romanisierten Daken des Kaisers Trajan.)

[5] Szádeczky Lajos, Az oláh telepités legelső emléke (Das älteste Denkmal der Ansiedlung von Rumänen), Századok (Jahrhunderte), Jahrg. 1908, S. 577/81. Vgl. auch die berichtigenden Bemerkungen J. Karácsonyis, ebendaselbst S. 847/9; vgl. ferner den Bericht über meinen in der Sektionssitzung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde am 22. August 1910 in Schässburg gehaltenen Vortrag, Korrespondenzblatt ebendieses Vereins, Jahrg. XXXIII (1910), S. 123/4.

[6] Ub. (= Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, 3 Bände. Hermannstadt 1892—1902) I, S. 20.

und zwar auf dem Gebiete des nachmaligen Fogarascher Distriktes genannt, indem der ungarische König Andreas II. über die Zollrechte dieses nach den »Wlachen« (terra Blacorum) benannten Gebietes verfügt. Da der gleiche ungarische König im Jahre 1223[1] auch über die Jurisdiktion und den Umfang dieses Gebietes, ferner im Jahre 1224,[2] wenn nicht ausdrücklich, so doch wahrscheinlich auch über das Eigentum an einem Teile der Waldungen ebendieses Gebietes[3] Bestimmungen trifft, sind die in Betracht kommenden Rumänen nicht wie Iorga[4] anzunehmen scheint, als eigenberechtigte Inhaber, sondern zweifellos bloss als Nutzniesser des nach ihnen benannten Gebietes anzusehen. Die Benennung »terra Blacorum« dürfte wahrscheinlich der Benennung »districtus Olachales« entsprechen und somit gleich dieser als Bezeichnung der gegenüber den Grenzburgen dienstpflichtigen Rumänen aufzufassen sein.[5]

---

[1] Ub. I, S. 27/8.

[2] Ebenda, S. 35.

[3] Vgl. im Anhang der vorliegenden Untersuchung den Abschnitt über die silva Blacorum et Bissenorum; vgl. auch J. Karácsonyi a. a. O., S. 848.

[4] Geschichte des rumänischen Volkes, Bd. I, S. 209/10; vgl. unter anderem auch die geradezu phantastischen Bemerkungen in N. Iorgas Buch »Braşovul şi Românii, scrisori şi lămuriri« (Kronstadt und die Rumänen, Schriftstücke und Erläuterungen). Bukarest 1905, S. 5/6.

[5] Vgl. beispielsweise die »districtus Olachales« der Burg Deva vom Jahre 1427, Kemény a. a. O., S. 315. Bezüglich der von der Komitatsverfassung teilweise abweichenden Verfassung des Fogarascher Distriktes vergleiche die Statute dieses Distriktes aus den Jahren 1508 und 1690 (Kolozsvári Sándor und Ovári Kelemen, Corpus statutorum Hungariae municipalium, Bd. I. Budapest 1885, Akademie, S. 169/75 und 304/34); vgl. ferner die sehr instruktiven, jedoch bezüglich des sogenannten Adels und der staatsrechtlichen Stellung der Rumänen auf irrtümlichen Voraussetzungen beruhenden Bemerkungen in der schon erwähnten Publikation Nic. Densuşianus (Nic. Densuşianu, Monumente pentru istoria ţerii Făgăraşului. Bukarest 1885, S. 1—7), desgleichen die etwas dürftigen Bemerkungen in Lucas Joseph Marienburg, Geographie des Grossfürstentums Siebenbürgen, Bd. II (1813), S. 143 und J. H. Benigni Edl. v. Mildenberg, Handbuch der Statistik und Geographie des Grossfürstentums Siebenbürgen, Heft 2 (1837), S. 107. Auch Karácsonyi, Százezer baj S. 13/4 weist auf die den Grenzburgrumänen auf dem Gebiet der Verwaltung und Rechtspflege jedoch nur in geringfügigem Masse gewährte Sonderrechtsstellung hin. Vgl. dagegen Petrovay (Századok, 1911, S. 611/2), welcher ohne Beibringung von Belegen, eine den Komitaten als gleichwertig gegenübergestellte, autonom rumänische Rechtsstellung für die Bereger und Marmaroscher Rumänen annimmt. — Die seit dem Ende des 13. beziehungsweise seit dem 14. Jahrh. bezüglich des Fogarascher Distriktes und einiger anderer rumänischer Siedelungen an der Südgrenze Siebenbürgens nachweisbaren Besitzrechte von einzelnen Adligen und Fürsten der benachbarten

Soweit der hier bloss in Kürze anzudeutende Ursprung dieser walachischen Distrikte in Frage kommt, glauben wir schon auf Grund der eben gegebenen Hinweise bezüglich der Rechtslage der Rumänen dieser Distrikte auf eine unter der Bedingung von zu leistenden Dienstbarkeiten erfolgte Ansiedlung dieser Rumänen schliessen zu sollen. Einerseits dürfte die Alpenweide der siebenbürgischen, beziehungsweise ungarischen Grenzgebirge für die nomadisierenden Rumänen[1] einen genügenden Anziehungspunkt gebildet haben, um solche Dienstbarkeiten zu übernehmen, andererseits werden auch die mit der Überwachung der Grenzübergänge betrauten Organe des ungarischen Staates diese zufolge ihrer Lebensweise beständig auf den Gebirgen umherstreifenden Rumänen als geeignet für den Grenzwachdienst angesehen und deren gemeindeweise Ansiedelung am Fusse dieser Gebirge auf genau abgegrenzten Gebieten gefördert haben.[2] Dass die betreffenden Rumänen der walachischen Distrikte nicht als die Überbleibsel von an jenen Stellen seit der Römerzeit wohnenden, durch die Magyaren unterjochten Ureinwohnern angesehen werden können, darüber belehren uns in un-

---

Walachei beruhen zweifellos nicht auf von Altersher überkommenen Herrschaftsrechten, sondern bloss auf den dem Adelsrecht entsprechenden Besitzverleihungen, beziehungsweise auf gelegentlichen Belehnungen durch die ungarischen Könige. Vgl. beispielsweise die Besitzrechte des Magisters Ugrinus im Jahre 1291, ferner die Rechtsstellung des walachischen Woiwoden Ladislaus in den Jahren 1369 und 1372 (Ub. I, S. 177; II, S. 334 und 386/7); vgl. auch Rudolf Briebrechers Bemerkungen, Hermannstädter Gymnasialprogramm 1897, S. 18).

[1] Vgl. insbesondere Ilie Ghergel, Zur Frage der Urheimat der Rumänen (Wien 1910), S. 15, Anm. 3 und S. 25/6, welcher das Wohnen der Rumänen im Gebirge, namentlich für die Balkanhalbinsel, auf Grund der Quellen zugeben muss, jedoch die schon von Roesler (Rumän. Studien S. 119) hervorgehobene Betätigung dieser Rumänen als Hirten bestreiten zu sollen glaubt.

[2] Auch Karácsonyi, Százezer baj S. 11, 12 spricht in dieser nach Niederschrift obiger Sätze mir zugegangenen Studie die Ansicht aus, dass die Rumänen zufolge ihrer Betätigung als Gebirgshirten vom ungarischen Staate als besonders geeignet für die Bewachung der Grenzgebirge angesehen und zu diesem Zwecke angesiedelt worden seien. Karácsonyi verweist insbesondere auf die um das Jahr 1334 erfolgte Ansiedelung von Rumänen in der Marmarosch. Die oben erwähnte, mir gleichfalls erst während des Drucks bekannt gewordene Studie Petrovays über die Marmaroscher Rumänen verallgemeinert gewiss mit Unrecht für ganz Ungarn die für die Marmarosch wahrscheinlich anzunehmende, erst seit dem Ende des 13. beziehungsweise seit dem 14. Jahrh. erfolgte Ansiedelung einer grösseren Anzahl von über der sozialen Schichte der Hirtenbevölkerung stehenden Rumänen durch den ungarischen Staat. Vgl. die Zeitschrift Századok, 1911, S. 611/2 und 613 und öfter.

zweideutiger Weise schon die bis heute noch vorhandenen slawischen und dakischen (also nicht rumänischen) Berg-, Fluss-, Orts- und Flurnamen aller dieser nach unserem Dafürhalten erst von den Magyaren an die Rumänen überlassenen Gebiete.[1] Weiterhin spricht gegen eine derartige Ureinwohnertheorie vor allem auch die allgemeine Erwägung, dass der ungarische Staat die von ihm unterjochten und somit gewiss eher zu Konspirationen mit feindlichen Nachbarn als zu Diensten für den ungarischen Staat geneigten Rumänen schwerlich gerade an den von feindlichen Einfällen am meisten heimgesuchten Grenzpässen belassen, sondern sie, wie er es wahrscheinlich mit jenen Slawen und Daken, an deren Stelle er teilweise die Rumänen angesiedelt, getan haben wird, entweder verjagt oder versetzt haben würde.[2]

Die auf dem Gebiete des Sachsenlandes oder Königsbodens im Jahre 1288[3] sich vorfindenden Rumänen bilden mit Bezug auf den Zeitpunkt ihrer frühesten Erwähnung die zweite Gruppe rumänischer Siedelungen in Siebenbürgen. Da die Rechtslage der Sachsenland- oder Königsbodensiedelungen der Rumänen den Gegenstand besonderer Abschnitte der vorliegenden Untersuchung bildet, bedarf es an dieser Stelle keines weiteren Hinweises auf das Wesen dieser Gruppe.

Der Zeitfolge nach als dritte Gruppe rumänischer Siedelungen in Siebenbürgen sind die mit Rumänen besetzten und zu den Komitaten gehörenden Gemeinden der Grundherrschaften zu nennen, da solche, wie aus dem von L. Szádeczky[4] zusammengestellten Verzeichnis zu ersehen ist, zum erstenmale für die Jahre 1292 und 1293 genannt werden. Bemerkenswert ist, dass der König zur Schaffung solcher Siedlungen in jener Zeit eine besondere Erlaubnis erteilte[5] und dass er die betreffenden Rumänen nach Möglichkeit für seine eigenen Besitzungen zu beschlagnahmen suchte.[6]

---

[1] Vgl. unter anderm die von Emerich Szabó im Jahrbuch der Hunyader historischen und Altertumsgesellschaft (A Hunyadmegyei történelmi és régészeti társulat évkönyve), Jahrg. 1909, S. 30/1, für das teilweise erst seit dem 18. Jahrh. mit Rumänen besiedelte Gebiet der sogenannten Erdőhátvidék zusammengestellten Daten über altslawische Benennungen von Örtlichkeiten. Vgl. auch Petrovay in der Zeitschrift Századok. Jahrg. 1911, S. 608.

[2] Auch Petrovay, Zeitschrift Századok, 1911, S. 611, bezweifelt, dass die Magyaren einen besiegten Feind an der Landesgrenze angesiedelt haben würden.

[3] Vgl. Századok (Jahrhunderte), Jahrg. 1910, S. 8.

[4] Századok, Jahrg. 1908, S. 579/80.

[5] Vgl. betreffs der wahrscheinlichen Ursache für diese Erlaubnis den folgenden Abschnitt c) dieser Einleitung.

[6] Vgl. Ub. I, S. 195.

c) Die staatsrechtliche Stellung der Rumänen in Siebenbürgen.

Für die Beurteilung der staatsrechtlichen Stellung der Rumänen in Siebenbürgen ist in Kürze zunächst auf den Umstand hinzuweisen, dass der 53. Kanon des Laterankonzils vom Jahre 1215,[1] welcher die allgemeine Auffassung über die Rechtsstellung der Schismatiker in den katholischen Ländern des Mittelalters andeutet, diese Schismatiker nicht als vollwertige Christen gelten lässt und die Ansiedelung solcher auf adligen Besitzungen verbietet. Wahrscheinlich steht mit diesem Verbot die vorhin erwähnte, noch in den Jahren 1292 und 1293 nachweisbare besondere Erlaubnis des ungarischen Königs zur Verwendung von Rumänen auf adligen Besitzungen in Zusammenhang. Hinsichtlich der staatlichen Grenzburgbesitzungen und der Besitzungen des Königs scheint dieses Verbot nicht in Anwendung gekommen zu sein, da die Rumänen, wie angedeutet wurde, schon im Jahre 1222 auf dem Gebiete des nachmaligen Fogarascher Distriktes genannt werden und da der König im Jahre 1293 die Rumänen für seine eigene Besitzung in Anspruch nimmt. Auch für die Ansiedelung von Rumänen im Sachsenlande dürfte das Verbot des Laterankonzils schon im 13. Jahrh. nicht gegolten haben, da, wie gleichfalls erwähnt wurde, die Rumänen der Grafschaften von Kronstadt und Hermannstadt schon im Jahre 1288 nachweisbar sind. Unter den die Verhältnisse der siebenbürgischen Rumänen im allgemeinen regelnden Bestimmungen sind vor allem hervorzuheben die von König Ludwig I. im Jahre 1366[2] zum Schutze des siebenbürgischen Adels gegenüber den Rumänen getroffenen Verfügungen,[3] ferner die zum gleichen Zwecke seitens der Ungarn, Szekler und Sachsen im Jahre 1438 geschlossene Union,[4] sowie der vom siebenbürgischen Adel im Jahre 1437 mit den aufständischen Bauern geschlossene Vergleich. Für die Zeit nach der im Jahre 1526 erfolgten Trennung Siebenbürgens von Ungarn sind insbesondere zu nennen die siebenbürgischen Gesetzesstellen der Approbatae

[1] Vgl. Kurz, Magazin II. (1846), S. 383/4.

[2] Ub. II, S. 256/9.

[3] Vgl. Kurz, Magazin II, 294/7.

[4] Vgl. V.-A. (= Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 4 Bände. Hermannstadt und Kronstadt 1843—1850. Neue Folge 1.—9. Band. Kronstadt 1853—1870; 10.—37. Band. Hermannstadt 1872—1911), XII, S. 48/9, 51, 85/6.

constitutiones, pars 1, titulus 1, articulus 3; pars 1, titulus 8, articulus 1 und pars 3, titulus 53, articulus 1,[1] welche die Rumänen für bloss geduldete Landesbewohner, deren religiöse und nationale Rechte jederzeit gekündigt werden können und die an den landständischen Rechten keinen Anteil haben, erklären: ferner der siebenbürgische Gesetzartikel VI vom Jahre 1744,[2] welcher neuerdings die Landstandschaft den Rumänen aberkennt und nur den griechisch-unierten Pfarrern das Bürgerrecht einräumt, und schliesslich der siebenbürgische Gesetzartikel LX vom Jahre 1791, welcher den Rumänen zwar die freie Religionsübung nunmehr ausdrücklich zusichert, die landständischen Rechte ihnen als Rumänen jedoch auch weiterhin vorenthält und bloss den griechisch-unierten Rumänen auch für den Fall der Beibehaltung ihrer Religion, jedoch nur bei Erfüllung aller einschlägigen Vorbedingungen, die Möglichkeit der Erwerbung bürgerrechtlicher Gemeinschaft und Verschmelzung mit einer der drei ständischen Nationen eröffnet.

Bemerkenswert ist hinsichtlich der eben erwähnten, im 18. Jahrh. den Rumänen im Gesetzgebungswege eingeräumten Vergünstigungen, dass die erste Anregung zur Gewährung dieser Vergünstigungen seitens der Regierung gegeben worden ist, und zwar hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Katholisierung der zur griechischen Kirche gehörenden Rumänen, indem bald nach dem im Jahre 1691 erfolgten Übergang Siebenbürgens an die Habsburger, und zwar namentlich durch die einschlägigen Hofverordnungen der Jahre 1698, 1699 und 1701[3] den Rumänen für den Fall ihres Übertrittes zu einer der im Lande als gesetzlich anerkannten Religionen

[1] Vgl. die Ausgabe: Erdély országának három könyvekre osztatott törvényes könyve, melly approbata, compilata constitutiokbol és novellaris articulusokbol áll (Das dreiteilige Gesetzbuch des Landes Siebenbürgen, welches aus den Approbaten, Kompilaten und den Novellarartikeln besteht). Bd. I. Approbatae constitutiones regni Transylvaniae et partium Hungariae eidem annexarum. Claudiopoli, typis Lycei Regii 1815.

[2] Vgl. die genannte Ausgabe, Bd. III. Harmadik könyv. Novellaris articulusok. (Drittes Buch, Novellarartikel). Index novellarum articulorum diaetalium ... elaboratus opera et studio Stephani Halmágyi de Étfalva . . . Claudiopoli. Typis Lycei Regii 1816.

[3] Vgl. die Hofverordnungen vom 11. April 1698, 16. Februar 1699 und 19. März 1701, Handschriftensammlung J. A. Zimmermann, Brukenthal. Museum Hermannstadt. — Bei J. K. Schuller, Beleuchtung S. 88, Anm. 54 wird für das Jahr 1699 der 26. August und für das Jahr 1701 der 12. Dezember als Datum dieser Hofverordnungen genannt.

die Teilnahme an den Privilegien und Freiheiten der betreffenden Religion, beziehungsweise Konfession zugesagt wurde.

Von Belang ist in diesem Zusammenhang schliesslich noch, dass schon im Jahre 1256[1] eine die Rumänen des ungarischen Reiches belastende, dem König allein zufallende Viehzehntabgabe[2] erwähnt wird, da unter diesem Viehzehnten zweifellos die späterhin, so unter anderem schon im Jahre 1293[3] als Schaffünfzigst bezeichnete Abgabe der Rumänen zu verstehen ist.

d) Der Umfang des Sachsenlandes oder Königsbodens in Siebenbürgen.

Der für die vorliegende Untersuchung massgebende Umfang des Sachsenlandes oder Königsbodens in Siebenbürgen beruht auf den am 11. Oktober 1804 zum Zwecke der Regulation der elf sächsischen Verwaltungsgebiete (neun Stühle und zwei Distrikte) erlassenen, den althergebrachten Umfang dieser Gebiete aufrechthaltenden Hofverordnungen.[4] Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die in der Literatur bekannten Zusammenstellungen der Königsbodengemeinden teils wegen Einbeziehung aller oder einzelner der den Sachsen nach Adelsrecht verliehenen Gemeinden, so die Zu-

---

[1] Ub. I, S. 80.

[2] In decimis percipiendis . . . ex parte . . . Olacorum in pecudibus, pecoribus et animalibus quibuslibet.

[3] Ub. I, S. 195; vgl. auch Hunfalvy Pál, Az oláhok története (Geschichte der Rumänen), Bd. I, S. 383.

[4] Akten unter Uz. 87/805 (Bistritz), 67/805 (Broos), 46/805 (Hermannstadt), 45/805 (Kronstadt), 66/805 (Leschkirch), 84/805 (Mediasch), 65/805 (Mühlbach), 62/805 (Reps), 64/805 (Reussmarkt), 88/805 (Schässburg) und 63/805 (Schenk), Hermannstädter Archiv. — Eine Geschichte des Königsbodens, seines Zuwachses und seiner Verluste, insbesondere eine Untersuchung über den Umfang der den Deutschen in Siebenbürgen verliehenen Desertumsgebiete fehlt uns, abgesehen von kleineren einschlägigen Beiträgen und Hinweisen, leider noch immer. Ich habe im Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde (Jahrg. XXXII, 1909, S. 52/6), ferner in den Abschnitten I und II der vorliegenden Untersuchung über die Gemeinde- und Kreiszubehöre, namentlich aber in den im Anhang der vorliegenden Untersuchung sich findenden Erörterungen über die angebliche Königsbodenzugehörigkeit der rumänischen Bestandteile der Grundherrschaften Talmesch und Grossdorf (Szeliste) einige Kriterien für die Feststellung des ursprünglichen Königsbodenumfangs ersichtlich zu machen versucht.

sammenstellungen bei Benkö,[1] Marienburg[2] und in dem dreisprachigen »Verzeichnis der Ortschaften des Grossfürstentums Siebenbürgen«[3] teils wegen Ausscheidung der Zubehörgemeinden (Kreis- und Gemeindezubehöre), so die Zusammenstellung bei Zimmermann[4] mit den Daten der eben genannten Hofverordnungen nicht übereinstimmen, dürfte eine Aufzählung der einzelnen zu den elf sächsischen Verwaltungsgebieten gehörenden Gemeinden in diesem Zusammenhang nicht unerwünscht sein. In alphabetischer Folge der Verwaltungsgebiete und der Gemeinden innerhalb der Verwaltungsgebiete ergibt sich im Sinne der Hofverordnungen vom 11. Oktober 1804 die folgende Übersicht:

a) Bistritzer Distrikt.

Baierdorf	Mettersdorf	Senndorf
Bistritz	Minarken	Totsch
Deutschbudak	Oberneudorf	Treppen
Dürrbach	Petersdorf	Wallendorf
Grossdorf (Nagyfalu)[5]	Pintak	Waltersdorf
Heidendorf	Sanktgeorgen	Weisskirch
Jaad	Sanktjohann (Szentiván)[5]	Wermesch
Kleinbistritz	Schelken	Windau.
Lechnitz	Schönbirk	

b) Brooser Stuhl.

Balomir	Kleinrumes	Sebeshely
Bereny	Kudsir[5]	Tordesch
Broos	Oberbrodsdorf	Unterbrodsdorf
Elsterdorf (Szeraka)	Perkasz	Woiwoden.
Kastendorf	Rumes	

---

[1] Joseph Benkö, Milkovia sive antiqui episcopatus Milkoviensis explanatio, Bd. I (1791), S. 202—337.

[2] Lucas Joseph Marienburg, Geographie des Grossfürstentums Siebenbürgen, Bd. II (1813), S. 205—392.

[3] 1862, S. 32—37.

[4] Franz Zimmermann, Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, 1901, S. 41—47.

[5] Diese Gemeinde findet sich in der genannten Hofverordnung vom 11. Oktober 1804 nicht, weil sie innerhalb der Jahre 1762 bis 1766 zu Militärgrenzzwecken dem Staate überlassen worden war. Vgl. über die Militärgrenzbezirke Fr. Zimmermann a. a. O., S. 2—3.

c) Hermannstädter Stuhl.

Auendorf (Gurarou)	Hamlesch	Reussdörfchen
Baumgarten	Hammersdorf	Rothberg
Burgberg	Heltau	Schellenberg
Freck	Hermannstadt	Städterdorf (Resinar)
Gieresau	Kastenholz	Stolzenburg
Grossau	Kleinscheuern	Szakadat
Grossscheuern	Maichen (Moichen)	Thalheim
Gunzendorf (Poplaka)[1]	Neppendorf	Westen[2]
Hahnbach	Neudorf	Zood.

d) Kronstädter Distrikt.

Brenndorf	Neustadt	Tartlau
Heldsdorf	Nussbach	Weidenbach
Honigberg	Petersberg	Wolkendorf
Kronstadt	Rosenau	Zeiden.
Marienburg	Rothbach	

e) Leschkircher Stuhl.

Alzen	Holzmengen	Magarei
Bägendorf	Hühnerbach	Marpod
Eulenbach	Kirchberg	Sachsenhausen
Hochfeld	Leschkirch	Ziegenthal.

f) Mediascher Stuhl. (Zwei Stühle.)

Almen	Haschagen	Nimesch
Arbegen	Hezeldorf	Pretai
Baassen	Kirtsch	Reichesdorf
Birthälm	Kleinkopisch	Tobsdorf
Bogeschdorf	Kleinschelken	Schaal
Buss	Mardisch	Scharosch
Eibesdorf	Marktschelken	Waldhütten
Frauendorf	Mediasch	Wölz
Grosskopisch	Meschen	Wurmloch.

---

[1] Diese Gemeinde ist versehentlich in der Hofverordnung vom 11. Oktober 1804 ausgeblieben.

[2] Diese Gemeinde findet sich in der genannten Hofverordnung vom 11. Oktober 1804 nicht, weil sie innerhalb der Jahre 1762 bis 1766 zu Militärgrenzzwecken dem Staate überlassen worden war. Vgl. über die Militärgrenzbezirke Fr. Zimmermann a. a. O., S. 2—3.

g) Mühlbacher Stuhl.

Dallen (Dallendorf, Dálya)	Lomany	Rekitte
Deutschpien	Mühlbach	Sztrugar
Kelling	Petersdorf	Walachischpien.
Langendorf	Reichau	

h) Repser Stuhl.

Deutschtekes	Hameruden	Schweischer
Deutschweisskirch	Katzendorf	Seiburg
Draas	Kiwern (Kobor)	Sommerburg
Felmern	Leblang	Stein
Galt	Reps	Streitfort
Halmagen	Schönen	Walachischtekes.

i) Reussmarkter Stuhl.

Dobring	Kleinpold	Rod
Grosslogdes	Poiana	Tschappertsch
Grosspold	Rätsch	Urwegen.
Käppelsbach	Reussmarkt	

k) Schässburger Stuhl.

Arkeden	Halwelagen	Radeln
Bodendorf	Henndorf	Schaas
Denndorf	Keisd	Schässburg
Dunnesdorf	Mehburg	Trappold
Grossalisch	Neithausen	Wossling.[1]
Grosslasseln	Pruden	

l) Schenker Stuhl.

Agnetheln	Kaltbrunnen	Scharosch
Bekokten	Kleinschenk	Schönberg
Braller	Martinsberg	Seligstadt
Buchholz	Mergeln	Tarteln
Grossschenk	Neustadt	Werd
Gürteln	Propstdorf	Zied.
Hundertbücheln	Rohrbach	
Jakobsdorf	Roseln	

[1] Wossling fehlt in der genannten Hofverordnung vom 11. Oktober 1804, wahrscheinlich wegen der späten, nach grundherrlichem Recht erfolgten Anlage dieser Gemeinde; vgl. den Abschnitt über die Schässburger Gemeindezubehöre.

e) Das zahlenmässige Verhältnis zwischen Sachsen und Rumänen auf dem Gebiete des ehemaligen Sachsenlandes.

König Bela III. von Ungarn hat laut einer Urkunde des Kardinallegaten Gregor aus den Jahren 1192—1196[1] das den Siebenbürger Deutschen von König Geisa II.[2] verliehene Gebiet als eine Wüstung (desertum) bezeichnet. In gleicher Weise hat König Andreas II. im Jahre 1211[3] das von ihm selbst dem Deutschen Orden geschenkte Burzenland ein unbewohntes Wüstungsgebiet[4] genannt.

Man wird somit schon auf Grund dieser Königsworte zugeben müssen, dass, wenigstens zur Zeit der Ansiedelung der deutschen Kolonisten auf diesen Gebieten, abgesehen von einzelnen zur wirtschaftlichen Verwaltung dieser Desertumsgebiete dienenden Anlagen, sowie abgesehen von den am Gebirgsrand dieser Gebiete befindlichen und von diesen Gebieten abgesonderten walachischen Distrikten und sonstigen militärischen Vorpostensiedelungen, keine Bewohner, welche von der Reichsregierung als rechtmässig anerkannt worden wären, vorhanden gewesen sein dürften. Ein weiterer Beleg für das sozusagen vollständige Fehlen von etwa vorauszusetzenden, fremdnationalen Siedelungen auf den in Betracht kommenden Gebieten ergibt sich sodann aus dem für diese Gebiete nachweisbaren, solche fremdnationale Siedelungen von vornherein ausschliessenden Desertumszehntrecht.[5]

Im Jahre 1288 sind die Rumänen[6] für das Gebiet des ehemaligen Sachsenlandes, und zwar für die Hermannstädter Provinz und den Kronstädter Distrikt zum ersten Male bezeugt. Dass diese Rumänen des Jahres 1288 weder nach ihrer Stellung noch nach ihrer Anzahl von Bedeutung gewesen sind, geht schon aus der Art ihrer Nennung an letzter Stelle hervor.[7]

Die ersten zahlenmässigen, zweifellos jedoch unvollständigen

[1] Ub. I, S. 2/3.

[2] König Geisa II. regierte in den Jahren 1141—1161.

[3] Ub. I, S. 11.

[4] Terram Borza . . . desertam et inhabitatam.

[5] Vgl. über den zwischen dem Desertumszehntrecht und Komitatsbodenzehntrecht bestehenden Unterschied G. Müller, Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, Jahrg. XXXII (1909), S. 52/6; vgl. ferner über das vereinzelte Vorkommen von magyarischen und insbesondere Szeklerenklaven ebendaselbst S. 56/8. Über am Rande der sächsischen Gebiete befindliche rumänische Grenzpasssiedelungen vgl. den Abschnitt b) dieser Einleitung.

[6] Vgl. Századok (Jahrhunderte), Jahrg. 1910, S. 8.

[7] Nobilibus Ungarorum, Saxonibus, Syculis et Volachis de Cybiniensi et de Burcia comitatibus.

Angaben über das Rumänentum auf sächsischem Gebiet enthält die für Steuerzwecke durchgeführte Volkszählung aus den Jahren 1503—1510.[1] Es werden nämlich unter den 13.446 »Wirten«[2] der sächsischen Verwaltungsgebiete[3] im ganzen 329 rumänische »Wirte«, und zwar für die in Betracht kommenden Gemeinden des Hermannstädter Stuhles (Auendorf, Baumgarten, Gunzendorf, Maichen, Städterdorf, Szakadat, Westen und Zood) im ganzen 210 »Wirte«, für die Gemeinden des Mühlbacher Stuhles (Brondorf [?], Sperban [?] und Walachischpien) im ganzen 62 Wirte und für zwei Gemeinden des Reussmarkter Stuhles (Flaszau [?] und Käppelsbach) im ganzen 31 Wirte, sowie für den Kronstädter Distrikt (ohne Sonderausweis der Gemeinden) 26 Wirte aufgezählt. Neben diesen 13.446 sächsischen Wirten, beziehungsweise 329 rumänischen Wirten verzeichnet die Volkszählung 2693 anderweitige Haushaltungen, und zwar 890 Vorstädter (ausschliesslich aus den Vorstädten der Stadt Kronstadt), 642 Siedler (darunter 160 ausdrücklich als innenstädtische Mieter der Stadt Kronstadt bezeichnet), ferner 357 Arme, 131 Witwen, 448 Hirten, 90 Müller, 77 Scholaren, 13 Kampanatoren, 5 katholische Geistliche (presbyter), 10 Nonnen, 21 Diener, 3 rumänische Geistliche (popa) und 5 Knesen, also ausdrücklich als rumänische Haushaltungen bloss 8 (3 Geistliche und 5 Knesen) Haushaltungen. Hinsichtlich der Unzulänglichkeit dieser Volkszählungsdaten der Jahre 1503—1510 für die Feststellung der tatsächlichen Anzahl der Rumänen ist unter anderem auf den bemerkenswerten Umstand hinzuweisen, dass in der Kronstädter Distriktsgemeinde Rosenau anlässlich der Burzenländer Volkszählung des Jahres 1526 neben 35 rumänischen Vorortwirten noch 95 andere Vorortrumänen der Gemeinde Rosenau erwähnt werden.[4]

---

[1] Korrespondenzblatt, Jahrg. XVII. (1894), S. 49/59 und S. 65/76.

[2] = Hospites = Stadtbürger mit Hausbesitz, beziehungsweise Haus- und Grundbesitz und Dorfgemeindebürger mit Haus- und Grundbesitz.

[3] Von den in diesen Volkszählungsdaten der Jahre 1503—1510 erwähnten Gemeinden sind hier die Gemeinden der nur zeitweilig mit den Sachsen vereinigten Verwaltungsgebiete Winz und Burgberg, sowie die sonstigen im Jahre 1804 nicht im Verbande mit dem Sachsenlande erscheinenden Gemeinden (vgl. oben S. 94/7) unberücksichtigt geblieben.

[4] Vgl. Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt, Bd. II, S. 25. Die rumänische Nationalität dieser Vorortwirte des Jahres 1526 ist mit Sicherheit unter anderem daraus zu erschliessen, dass im Jahre 1536 für die gleiche Gemeinde Rosenau 24 steuerzahlende Vorortwirte mit ausschliesslich rumänischen Namen gezählt worden sind; vgl. Quellen a. a. O., Bd. III, S. 21.

Zu beachten ist sodann, insbesondere mit Bezug auf die für die Jahre 1503—1510 ausgewiesene Anzahl von im ganzen 26 Vorortwirten des ganzen Burzenlandes, dass unter den Bewohnern der Bulgareivorstadt von Kronstadt schon im Jahre 1492 im ganzen 29, ferner im Jahre 1497 sogar 47 steuerzahlende rumänische Wirte namentlich angeführt werden.[1] Während ferner für die Jahre 1503—1510 noch keine rumänische Wirte der zwei Stühle genannt werden, finden sich in der Gemeinde Haschagen schon 1516, also nach einem verhältnismässig sehr kurzen Zeitraum, 11 rumänische Wirte.[2]

Die vom ungarischen statistischen Amte aus einzelnen Steuerkonskriptionen für die Jahre 1698—1724 veröffentlichten Daten über das Zahlenverhältnis zwischen Sachsen und Rumänen,[3] beruhen leider auf zeitlich und gegenständlich so verschiedenartigem Material, dass sie gleichfalls nicht ein einigermassen brauchbares Bild der tatsächlichen Verhältnisse zu bieten vermögen und somit hier wohl übergangen werden können.

In gleicher Weise ist auch der im Jahre 1749[4] angelegte summarische Extrakt der gesamten in Siebenbürgen ansässigen und in 11 Stühle eingeteilten sächsischen Nationsfamilien, welcher 23.386 sächsische und 21.324 walachische Familien ausweist, nicht verwendbar, da er einerseits bloss die Steuerzahler nennt, andererseits die grundherrlichen Gemeinden bei den einzelnen Stühlen von den freien Gemeinden nicht absondert. Angeblich soll die Gesamtzahl der grundherrlichen Familien laut diesem Extrakt 5080 Familien betragen.

Zu erwähnen ist dagegen ferner, dass der von dem Wiener Hof zu Zwecken der Katholisierung der Rumänen mit dem Schutze dieser Rumänen gegen die Sachsen betraute Fiskaldirektor im Jahre 1751, also nach dem Verlaufe von mehr als 600 Jahren seit der Einwanderung der Sachsen, bloss 6000 rumänische Familien, also bei Annahme von 5 Personen für die Familie bloss 30.000 Rumänen in den von Sachsen und Rumänen gemeinsam bewohnten Orten des sogenannten Königsbodens zu zählen vermochte.[5] Wie in den

[1] Vgl. Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt, Bd. III, S. 29, 719/20 und 751/2.

[2] 11 cismatici gegenüber 9 hospites Saxonicales; vgl. V.-A. X, S. 230.

[3] Vgl. Magyar statisztikai közlemények (Ungarische statistische Mitteilungen), Neue Folge, Bd. XII (1896), S. 223—227.

[4] Korrespondenzblatt, Jahrg. XVIII (1895), S. 72/5.

[5] Vgl. den Akt: Nr. 85/751, Hermannst. Archiv.

Worten des Fiskaldirektors »in den von Sachsen und Rumänen gemeinsam bewohnten Orten«[1] angedeutet ist, sind in dieser Zahl die in rein rumänischen Orten des Königsbodens befindlichen Rumänen nicht inbegriffen, so dass die Gesamtzahl der Rumänen auf dem Königsboden schon für das Jahr 1751 höher anzusetzen sein dürfte.[2]

Ausser der eben erwähnten Zählung der Rumänen vom Jahre 1751, welche Zählung zwar auf den ganzen Königsboden Bezug hat, jedoch wie angedeutet wurde, nicht alle Rumänen des Königsbodens umfasst, besitzen wir für das 18. Jahrh. ferner die Daten einer nach den 11 Kreisen (neun Stühlen und zwei Distrikten) des Königsbodens vorgenommenen, jedoch nur für 10 Kreise durchgeführten[3] Zählung aller Rumänen vom Jahre 1761, welcher Zählung wir gleichzeitig für das Jahr 1765[4] eine gleichfalls nach den 11 Kreisen des Königsbodens berechenbare Zählung der sächsischen (evangelischen) Bevölkerung[5] dieser Kreise gegenüberzustellen vermögen, so dass wir unter gleichzeitiger Verwendung der hier gleichfalls nach Kreisen ausgerechneten Volkszählungsdaten des Jahres 1900[6] für das

---

[1] Valachorum colluviem . . . tuguria contributaria promiscue cum Saxonibus posuisse; ferner: Valachos suos compaganos.

[2] Dass der Fiskaldirektor tatsächlich nur die mit den Sachsen gemeinsam wohnenden Rumänen gezählt hat, geht insbesondere auch aus dem Umstande hervor, dass der Fiskaldirektor die seitens der Sachsen beabsichtigte Vertreibung der betreffenden 6000 rumänischen Familien den Landständen einberichtet: natio Saxonica Valachos suos compaganos . . . illud sex mille hominum focis turbandi in antecessum praemeditatur (vgl. den erwähnten Akt Nr. 85/751, Hermannst. Archiv).

[3] Der Kronstädter Distrikt fehlt; vgl. Josephus Benkö, Milkovia sive antiqui episcopatus Milkoviensis explanatio, Bd. II (1781), S. 231 A. 4.

[4] Vgl. Statistisches Jahrbuch der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, Jahrg. III (1870), S. II/IX.

[5] Die katholische Bevölkerung dürfte nur in den Städten schon zu dieser Zeit einen allerdings nicht sonderlich bemerkenswerten Bruchteil der sächsischen Bevölkerung gebildet haben.

[6] Vgl. Magyar statisztikai közlemények (Ungarische statistische Mitteilungen), Neue Folge, Bd. I (1902), die Abschnitte hauptsächlich, welche die Komitate Bistritz-Naszod (Besztercze-Naszód), Grosskokeln (Nagyküküllő), Hermannstadt (Szeben) und Kronstadt (Brassó) betreffen; vgl. ferner die von A. Jekelius in den Nummern 8730 vom 5. September 1902, 8732 vom 7. September 1902, 8738 vom 14. September 1902 und 8740 vom 17. September 1902 des Siebenbürgisch-Deutschen Tageblatts veröffentlichten Daten, sowie die von dem gleichen Verfasser, in der gleichen Tageszeitung unter dem Titel »Die Bevölkerungs- und Berufsstatistik des ehemaligen Königsbodens« erschienene und im Jahre 1908 auch in Sonderabdruck veröffentlichte Artikelreihe.

18. Jahrh. und für das Ende des 19. Jahrh.[1] das Zahlenverhältnis zwischen Sachsen und Rumänen nach den in Betracht kommenden 11 Kreisen des Königsbodens wohl mit annähernder Richtigkeit anzugeben in der Lage sind.

Laut der amtlichen Zählung vom Jahre 1761 befinden sich im Bistritzer Distrikt einschliesslich der nicht zum Königsboden gehörenden Grundherrschaft Rodna[2] zusammen 17.581 Rumänen.[3] Dass diese 17.581 Rumänen hauptsächlich in den unfreien Gemeinden der Rodnaer Grundherrschaft ihren Sitz hatten, wird durch eine Zählung der Rumänen in den sächsischen Gemeinden des Bistritzer Distriktes aus dem Jahre 1764 erwiesen, indem laut Angabe dieser Zählung die betreffenden Königsbodengemeinden (ohne die Gemeinden Grossdorf und Sanktjohann) im ganzen bloss 505 selbständige Rumänen, wohl hauptsächlich rumänische Familienhäupter, also bei Annahme von 5 Personen für die Familie etwa 2525 Rumänen anzugeben und dem Militärärar für Zwecke der Errichtung der Militärgrenze zu überlassen vermochten.[4] Dieser gewiss hochbemessenen Zahl von Rumänen im Jahre 1764 stehen laut einer im Jahre 1765 in den genannten Königsbodengemeinden durchgeführten Zählung 9561 Sachsen gegenüber.[5] Die Volkszählung des Jahres 1900[6]

---

[1] Über das Zahlenverhältnis zwischen Sachsen und Rumänen im Jahre 1857 vgl. die von E. A. Bielz veröffentlichten Daten in Bielz, Transsilvania, Wochenschrift für siebenbürgische Landeskunde, Literatur und Landeskultur, Jahrg. 1861, S. 3, 26, 45, 58 und 165, ferner über das Verhältnis dieser Daten des Jahres 1857 zu den Daten des Jahres 1880 vgl. die Zusammenstellungen bei O. v. Meltzl, V.-A. Bd. XX (1885), Anhang S. 9—15.

[2] Die Grundherrschaft Rodna setzt sich zusammen aus den unfreien Gemeinden: Bikisch, Földre, Gauren, Grossrebre, Hordo, Ilva, Kleinrebre, Lesch, Major, Mokod, Mitite, Naszod, Pojen a Zaegri, Rodna, Runck, Szalva, Szentgyörgy, Szupplai, Telsch, Waraire und Zagra. (Vgl. Fr. Kramer, Bistritzer Gymnasialprogramm 1880, S. 37.)

[3] Vgl. Josephus Benkö, Milkovia sive antiqui episcopatus Milkoviensis explanatio, Bd. II (1781), S. 338.

[4] Vgl. Fr. Kramer a. a. O., S. 35. Vgl. auch die in dem Akte Nr. 191 v. J. 1753 vorfindigen, auf Bistritzer Gemeinden bezughabenden Daten, wornach in Dürrbach 18, in Schönbirk 31, in Sanktgeorgen 23 und in Lechnitz 31 rumänische Vorortfamilien sich befinden; der Akt weist gleichzeitig darauf hin, dass diese Zahlen bei der Unstätigkeit dieser besitzlosen Vorortler einem beständigen Wechsel unterliegen.

[5] Vgl. Statistisches Jahrbuch der evang. Landeskirche A. B. im Grossfürstentum Siebenbürgen. Jahrg. III (1870), S. III/IV.

[6] Vgl. Magyar statisztikai közlemények a. a. O., Bd. I, S. 378 ff.

bietet für die gleichen Gemeinden die Anzahl von 8956 Rumänen gegenüber 19.152 Sachsen.[1]

Im Brooser Stuhl finden sich im Jahre 1761 als Rumänen 7466 Bewohner.[2] Diesen Rumänen stehen gegenüber im Jahre 1765[3] die in den Gemeinden Broos samt Zubehör und Rumes des eben genannten Stuhles wohnenden 708 Sachsen. Die Volkszählung von 1900 nennt 19.036 Rumänen gegenüber 1533 Sachsen in den gleichen Gemeinden.[4]

---

[1] Da für das Jahr 1764 die Rumänen in jeder einzelnen Gemeinde des Bistritzer Distrikts besonders gezählt worden sind, da ferner die für das Jahr 1765 (Statist. Jahrb. 1870, S. III/IV) gleichfalls im einzelnen nachweisbare sächsische Bevölkerung dieser Gemeinden wegen des geringen Zeitabstandes von der im Jahre 1764 vorgenommenen Zählung der Rumänen mit dieser Zählung verglichen werden darf, so sind wir in der Lage, unter gleichzeitiger Benützung der Volkszählungsdaten von 1900, hinsichtlich der beiden Zeitabschnitte 1764/5 und 1900 das ziffernmässige Verhältnis der Sachsen zu den Rumänen auch in den einzelnen Gemeinden dieses Distriktes veranschaulichen zu können. Es ergibt sich demnach folgendes Verhältnis für die Jahre 1764/5 und 1900:

	1764/5		1900	
	Sachsen	Rumänen	Sachsen	Rumänen
Baierdorf	240	15	402	116
Bistritz	2604	890	5887	3753
Deutschbudak	228	50	239	188
Dürrbach	269	45	430	168
Heidendorf	234	30	563	93
Jaad	293	75	958	376
Kleinbistritz	302	90	585	151
Lechnitz	436	20	1329	444
Mettersdorf	832	40	1393	115
Minarken	163	50	275	112
Oberneudorf	170	230	725	137
Petersdorf	257	85	835	120
Pintak	203	45	475	215
Sanktgeorgen	357	30	882	218
Schelk (Magyaren)	238	15	3	20
Schönbirk	126	120	401	66
Senndorf	32	50	419	51
Tatsch	119	25	131	45
Treppen	473	60	816	268
Wallendorf	293	50	503	98
Waltersdorf	150	330	601	406
Weisskirch	181	30	397	134
Wermesch	252	120	545	228
Windau	270	45	358	77

[2] Benkö a. a. O., S. 337.

[3] Statistisches Jahrbuch a. a. O., S. IV/V.

[4] Magyar statisztikai közlemények 1902. Bd. I, S. 406/8.

Für die Gemeinden des Hermannstädter Stuhles sind im Jahre 1721[1] nachweisbar im ganzen (mit Ausnahme jedoch der Gemeinden Freck und Szakadat, in welchen die Nationalitäten nicht abgesondert angeführt werden und welche infolgedessen nicht berücksichtigt werden konnten) 2904 sächsische und 2057 rumänische Haushaltungen, somit bei Annahme von je 5 Personen für die Haushaltung, im ganzen 14.520 sächsische und 12.085 rumänische Bewohner.[2] Im Jahre 1765[3] gibt es im ganzen 15.012 Sachsen (Evangelische = Sachsen) in den Hermannstädter Stuhlsgemeinden. Diesen 15.012 Sachsen stehen in ebendiesen Gemeinden, jedoch mit Ausschluss der in den betreffenden Ausweisen fehlenden Stadt Hermannstadt und der gleichfalls fehlenden Gemeinden Heltau, Reussdörfchen und Schellenberg laut den hier kombinierten Ausweisen der Jahre 1761 und 1776[4] im ganzen 2490 rumänische Haushaltungen, beziehungsweise bei Annahme von 5 Personen für

[1] Vgl. die Konskription, V.-A. XXXII (1903), S. 119/202 und 316/474.

[2] Soweit die Konskription von 1721 den Anteil der Sachsen und der Rumänen an der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden des Hermannstädter Stuhles genau auseinander hält, stellt sich das Verhältnis zwischen den beiden Nationalitäten in den betreffenden Gemeinden bei Annahme von 5 Personen für den Haushalt im einzelnen folgendermassen:

	1721		1900	
	Sachsen	Rumänen	Sachsen	Rumänen
Burgberg	520	175	810	1190
Gieresau	465	45	477	510
Grossau	315	100	1978	912
Grossscheuern	345	190	1124	920
Hahnbach	325	290	461	359
Hammersdorf	180	60	772	682
Hamlesch	255	55	1316	376
Heltau	1385	85	2338	592
Kleinscheuern	260	90	953	351
Neppendorf	125	170	2083	430
Neudorf	495	230	385	699
Reussdörfchen (Bulgaren)	305	70	24	684
Rothberg	390	95	420	583
Schellenberg	320	50	558	313
Stolzenburg	510	295	1341	1549
Thalheim	180	45	237	218

[3] Vgl. Statistisches Jahrbuch der ev. Landeskirche A. B. Jahrg. III (1870), S. II (Hermannstädter Kapitel, jedoch mit Ausschluss der nicht zum Hermannstädter Stuhl gehörenden Gemeinden), S. IV (Unterwälder Kapitel: Hamlesch).

[4] Vgl. die Akten Nr. 274/761 und 96/776, Hermannst. Archiv.

die Haushaltung, im ganzen 12.450 Rumänen gegenüber. Laut den Daten der Volkszählung vom Jahre 1900[1] weisen die ehemaligen Hermannstädter Stuhlsortschaften im ganzen 32.683 Sachsen und 37.059 Rumänen auf.

Im Kronstädter Distrikt sind im Jahre 1764[2] 19.254 Sachsen (Evangelische) vorhanden. Die Anzahl der Rumänen in diesen Distriktsgemeinden berechnet ein »genauer« Ausweis des Jahres 1790[3] mit 3116 Haushaltungen (Hausväter und Mütter), welchen nach dem gleichen Ausweise 7132 sächsische (evangelische und katholische) Haushaltungen gegenüberstehen, so dass bei der Annahme von 5 Personen für den Haushalt die in Betracht kommenden Bevölkerungsgruppen des Kronstädter Distriktes im Jahre 1790 aus 35.660 Sachsen (evangelischen und katholischen) und 15.580 Rumänen sich zusammengesetzt hat. Die Volkszählung des Jahres 1900[4] weist für die gleichen Gemeinden 29.175 Sachsen und 24.211 Rumänen aus.[5] Der scheinbare Rückgang in der Anzahl der Sachsen im Zeitraum von 1790 bis 1900 dürfte aus der wohl für das Jahr 1790 zu hoch bemessenen Berechnungsgrösse von 5 Personen für den einzelnen Haushalt zu erklären sein.

[1] Vgl. Magyar statisztikai közlemények 1902. Bd. I, S. 432/6.

[2] Vgl. Statistisches Jahrbuch a. a. O., S. III.

[3] Vgl. Herrmann-Meltzl, Das Alte und neue Kronstadt. Bd. II (1887), S. 313.

[4] Vgl. Magyar statisztikai közlemények. Bd. I, S. 382 ff.

[5] Im einzelnen stellen sich die betreffenden Zahlen des Jahres 1790 unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Volkszählungsdaten von 1900 folgendermassen:

	1790		1900	
	Sachsen	Rumänen	Sachsen	Rumänen
Brenndorf	1395	420	1377	911
Heldsdorf	1810	345	2109	532
Honigberg	1745	565	1184	961
Kronstadt	12080	7705	10644	11248
Marienburg	1255	875	1618	992
Neustadt	2425	660	1618	992
Nussbach	920	502	1233	817
Petersberg	1610	315	1233	817
Rosenau	2620	1485	1848	2611
Rothbach	780	435	424	528
Tartlau	2725	1050	2066	1336
Weidenbach	1435	280	983	566
Wolkendorf	940	300	966	609
Zeiden	3785	735	2771	1436

Der Leschkircher Stuhl weist im Jahre 1761 im ganzen 5330 Rumänen auf.[1] Die sächsische (evangelische) Bevölkerung des Leschkircher Stuhles beträgt im Jahre 1765 im ganzen 2837 Seelen.[2] Die Volkszählung des Jahres 1900[3] berichtet für die gleichen Gemeinden von 4274 Sachsen und 7009 Rumänen.

Für den Mediascher Stuhl oder die sogenannten zwei Stühle lassen sich im Jahre 1761[4] nachweisen 5623 Einwohner als Rumänen und im Jahre 1765[5] als Sachsen (Evangelische) 10.710 Bewohner. Nach den Angaben der Volkszählung des Jahres 1900[6] gibt es im Gebiet des ehemaligen Mediascher Stuhles 20.680 Deutsche und 14.864 Rumänen.

Im Mühlbacher Stuhl sind im Jahre 1761 vorhanden 3651 Rumänen[7] und im Jahre 1765 haben sich Sachsen (Evangelische) 1689 vorgefunden.[8] Laut den Daten der Volkszählung des Jahres 1900[9] befinden sich im ehemaligen Mühlbacher Stuhlsgebiet 4707 Sachsen (Deutsche) und 17.290 Rumänen.

Das Repser Stuhlsgebiet weist im Jahre 1761[10] 3165 Rumänen und im Jahre 1765[11] 6493 Sachsen (Evangelische) auf. Anlässlich der Volkszählung des Jahres 1900[12] sind auf dem Gebiet der zu diesem Stuhlsgebiet gehörenden Gemeinden vorhanden gewesen 8780 Sachsen (Deutsche) und 8246 Rumänen.

Die Reussmarkter Stuhlsgemeinden weisen im Jahre 1761[13] zusammen 5815 Rumänen und im Jahre 1765[14] zusammen 2004

---

[1] Benkö a. a. O., Bd. II, S. 215.

[2] Vgl. Benkö a. a. O., Bd. II, S. 215, mit der falschen Jahreszahl 1766; vgl. ferner Statistisches Jahrbuch a. a. O., S. VIII. (Leschkircher Kapitel), S. VI (Kosder Kapitel: Magarei und Bägendorf).

[3] Magyar statisztikai közlemények, Neue Folge, Bd. I (1902), S. 436 und 432.

[4] Benkö a. a. O, Bd. II, S. 330.

[5] Vgl. Statistisches Jahrbuch a. a. O., S. VI/VII (Schelker Kapitel), S. II (Mediascher Kapitel), S. VIII (Bogeschdorfer Kapitel: Bogeschdorf und Kirtsch), S. IX (Bulkescher Kapitel: Baassen und Wölz).

[6] Magyar statisztikai közlemények, Neue Folge, Bd. I, S. 432, 408 und 410.

[7] Benkö a. a. O., Bd. II, S. 332.

[8] Statistisches Jahrbuch a. a. O., S. IV.

[9] Magyar statisztikai közlemények, Neue Folge, Bd. I, S. 434 und 436.

[10] Benkö a. a. O., Bd. II, S. 252.

[11] Statistisches Jahrbuch a. a. O., S. VI.

[12] Magyar statisztikai közlemények, Neue Folge, Bd. I, S. 428, 430 und 452/4.

[13] Benkö a. a. O., Bd. II, S. 334.

[14] Statistisches Jahrbuch a. a. O., S. IV/V.

Sachsen (Evangelische) auf. Nach den Angaben der Volkszählung des Jahres 1900[1] sind in den ehemaligen Reussmarkter Stuhlsgemeinden vorhanden Sachsen 4420 und Rumänen 15.153.

Im Schässburger Stuhlsgebiet befinden sich im Jahre 1761[2] Rumänen 1006 und im Jahre 1765[3] Sachsen 9953. Die Volkszählung von 1900[4] weist für das in Betracht kommende Gebiet 15.100 Sachsen und 9029 Rumänen aus.

Der Stuhl Schenk zählt im Jahre 1761[5] Rumänen 3324 und im Jahre 1765[6] Sachsen (Evangelische) 8910. Für das gleiche Gebiet ergibt die Volkszählung des Jahres 1900[7] Sachsen 12.669 und Rumänen 10.649.

Wenn wir nun die in den einzelnen 11 Kreisen gewonnenen Daten über das zahlenmässige Verhältnis der Rumänen zu den Sachsen zusammenfassen, so erhalten wir in tabellarischer Übersicht das folgende Ergebnis:

Name des Kreises	Jahre	Sachsen	Rumänen
Bistritz	1764/5	9.561[8]	(2.525)[9]
„	1900	19.152	8.956
Broos	1761/5	708[8]	7.466
„	1900	1.533	19.036
Hermannstadt	1721	14.520[10]	12.085[10]
„	1761/76	15.012[8]	12.450[11]
„	1900	32.683	37.059

[1] Magyar statisztikai közlemények, Neue Folge, Bd. I, S. 434/7.

[2] Benkö a. a. O., Bd. II, S. 246.

[3] Statistisches Jahrbuch a. a. O., S. V (Kisder Kapitel) und S. VIII (Bogeschdorfer Kapitel) und S. IX (Lassler Kapitel).

[4] Magyar statisztikai közlemények, Neue Folge, Bd. I, S. 428, 430, 432 und 452.

[5] Benkö a. a. O., Bd. II, S. 214.

[6] Statistisches Jahrbuch a. a. O., Jahrg. III, S. VII (Schenker Kapitel) und S. VI (Kosder Kapitel).

[7] Magyar statisztikai közlemények, Neue Folge, Bd. I, S. 430 und 432.

[8] Es fehlen die etwa vorhandenen katholischen Deutschen.

[9] Die Gemeinden Grossdorf und Sanktjohann fehlen.

[10] Es fehlen die Gemeinden Freck und Szakadat, da in diesen die Sachsen (Magyaren) und Rumänen nicht auseinander gehalten sind. — Bei der Stadt Hermannstadt ist unter den rumänischen Meiern auch eine allerdings geringe Anzahl sächsischer Meier miteingerechnet.

[11] Es fehlen die Daten über die Stadt Hermannstadt, ferner über die Gemeinden Heltau, Reussdörfchen und Schellenberg.

Name des Kreises	Jahre	Sachsen	Rumänen
Kronstadt	1765	19.254[1]	—[2]
„	1790	35.660	15.580
„	1900	29.175	24.211
Leschkirch	1761/5	2.837	5.330
„	1900	4.274	7.009
Mediasch	1761/5	10.710[1]	5.623
„	1900	20.680	14.864
Mühlbach	1761/5	1.689[1]	3.651
„	1900	4.707	17.290
Reps	1761/5	6.493	3.165
„	1900	8.780	8.246
Reussmarkt	1761/5	2.004	5.815
„	1900	4.420	15.153
Schässburg	1761/5	9.953	1.006
„	1900	15.100	9.029
Schenk	1761/5	8.910	3.324
„	1900	12.669	10.649

Will man diese tabellarische Übersicht trotz ihrer angedeuteten, für das 18. Jahrh. vorhandenen Unvollkommenheiten zur Zusammenstellung einer Übersicht der gesamten sächsischen und rumänischen Bevölkerung des Königsbodens verwerten, so ergibt sich, wenn man bei Hermannstadt für das 18. Jahrh. bloss die hinsichtlich der Rumänen und der Sachsen auf gleichmässigen Grundsätzen beruhenden Daten des Jahres 1721, bzw. 1722, ferner bei Kronstadt, wegen der Gleichmässigkeit mit den andern Kreisen, hinsichtlich der Sachsen bloss die auf der Zählung der Evangelischen beruhenden Daten des Jahres 1765, dagegen hinsichtlich der Rumänen die allein zur Verfügung stehenden Daten des Jahres 1790 berücksichtigt, für das 18. Jahrh. eine sächsische Gesamtbevölkerung der ehemaligen 11 sächsischen Verwaltungsbezirke des Königsbodens von 86.639 Seelen, gegenüber einer rumänischen Gesamtbevölkerung dieses Gebietes von 65.570 Seelen, ferner für das Ende des 19. Jahrh. (Jahr 1900) für das gleiche Gebiet eine sächsische Gesamtbevölkerung von 153.174 Seelen, gegenüber einer rumänischen Gesamtbevölkerung von 171.502 Seelen.

---

[1] Es fehlen die etwa vorhandenen katholischen Deutschen.

[2] Es fehlen die Daten,

f) Die Siedelungsformen der Rumänen im ehemaligen Sachsenlande.

Die Rumänen des Sachsenlandes oder Königsbodens befinden sich sowohl in vollständig mit Rumänen besetzten Gemeinden, als auch in überwiegend oder teilweise von Sachsen und andern Nationalitäten bewohnten Gemeinden. Hinsichtlich der vollständig aus Rumänen bestehenden Gemeinden ist zu unterscheiden, ob diese rumänischen Gemeinden vom Zeitpunkt ihrer ersten Begründung eine ausschliesslich rumänische Bevölkerung besessen haben oder ob sie erst im Laufe der Zeit an Stelle der ausgestorbenen sächsischen Bevölkerung ihre rumänischen Bewohner erhalten haben. Bei den teilweise von Rumänen bewohnten Gemeinden ist von Belang, ob diese Rumänen im Innenorte oder bloss in Seitengassen wohnen. Schon in diesen rein äusserlichen Tatsachen kommt nämlich die rechtsgeschichtliche Bedeutung der betreffenden Siedelungsform in gewissem Masse zum Ausdruck. Da die Darstellung des rechtsgeschichtlichen Inhaltes der einzelnen Siedelungsformen die Aufgabe besonderer Abschnitte der vorliegenden Untersuchung ist, genügt es wohl, hier im allgemeinen zu bemerken, dass wir in dieser Untersuchung zum Zwecke leichterer begrifflicher Unterscheidung die vollständig (beziehungsweise überwiegend) mit Rumänen besetzten Gemeinden als Zubehörgemeinden bezeichnen und diese Zubehörgemeinden in Gemeindezubehöre und Kreiszubehöre einteilen. Hinsichtlich der teilweise mit Rumänen besetzten Gemeinden unterscheiden wir zwischen den in den Innenorten wohnenden nach Kreiszubehörrecht lebenden Rumänen einerseits und zwischen den in den Seitengassen oder Vororten wohnenden, zumeist nach Vorstadt- oder Vorortrecht lebenden Rumänen andererseits. Da das Kreiszubehörrecht der gemischten Orte in nahem Zusammenhang mit den ganz rumänischen Kreiszubehören steht, gliedert sich die Darstellung über die ehemalige Rechtslage der Rumänen im ehemaligen Sachsenlande in die drei Hauptabschnitte: I. Gemeindezubehöre, II. Kreiszubehöre und III. Vorstädter, beziehungsweise Vorortler.

I. Die rumänischen Gemeindezubehöre des ehemaligen Sachsenlandes.

a) Geschichte der einzelnen Gemeindezubehöre nach Kreisen (Stühlen).

Gemeindezubehörorte finden sich in den Stühlen Broos, Hermannstadt, Mediasch, Mühlbach, Reps, Reussmarkt und Schässburg.

1. Die Gemeindezubehöre des Brooser Stuhles.

Als Gemeindezubehöre sind innerhalb des Brooser Stuhles die auf Rumeser Hattertgebiet gelegenen rumänischen Gemeinden Neudorf (Woiwoden) und Kleinrumes (Rumesel) zu nennen.[1]

Neudorf (Woiwoden, Vajde).

Im Jahre 1551[2] bezeichnet die sächsische Universität die rumänische Gemeinde Neudorf als eine Besitzung (possessio) und hebt hervor, dass sie auf dem Gebiet der Gemeinde Rumes gegründet worden sei (in territorio Ramaz est fundata), sowie dass die Gemeinde Rumes ein Privilegium (wahrscheinlich ist der Ansiedelungsvertrag gemeint) über diese Gemeinde Neudorf besitze. Der Gemeinde Rumes wird gleichzeitig unter Aufrechthaltung ihres Privilegiums das ihr von dem Brooser Magistrat strittig gemachte Recht auf den Bezug der Gerichtseinkünfte (byrsagia) von Neudorf durch die sächsische Universität insoweit zugesprochen, als der Hann und das Amt (villicus et cives) von Rumes über die Rumänen von Neudorf alle jene gerichtshoheitlichen Rechte ausüben sollen, welche dem betreffenden Hannen und Amte in ihrer Gemeinde Rumes zustehen. Der schon 1659,[3] bezeugte Zehnten von Neudorf befindet sich 1673,[4] im Besitz des sächsischen Pfarrers von Rumes.

[1] Vgl. Teutsch, Sachsengeschichte I[3] (1899), S. 264. — Auf die Gleichheit von Neudorf mit Woiwoden, für welche Gleichheit die im Volksmunde gebräuchliche Benennung Neudorf, ferner die urkundliche Bezeichnung Ujfalu (V.-A. XV, S. 271, 272, 275 und öfter) spricht, hat Herr Dr. A. Amlacher in Rumes mich aufmerksam gemacht. Dass die Gemeinden Neudorf und Kleinrumes kein eigenes Hattertgebiet besitzen, geht wohl auch, wie gleichfalls Herr Dr. A. Amlacher mir anzudeuten die Freundlichkeit hatte, aus den Hattertbeschreibungen der Jahre 1291 (Ub. I, S. 185/6) und 1486 (V.-A. XV, S. 203/6) hervor, indem darin an den in Betracht kommenden Stellen bloss die Gemeinden Gyalmar, Benzenz, beziehungsweise diese sowie Piskincz, Unter- und Oberbrodsdorf als Grenznachbarn von Rumes erscheinen.

[2] Artikelbuch der sächsischen Universität, Hermannst. Archiv.

[3] V.-A. XV, S. 526. [4] Ebenda, S. 538/9.

Kleinrumes (Rumesel).

Die Gemeinde Kleinrumes ist zufolge der diese Gemeinde belastenden Fünfzigstabgabe schon für das Jahr 1493[1] als rumänische Gemeinde bezeugt. Zum Erweise ihres Zubehörverhältnisses zur Gemeinde Rumes steht uns bloss eine Nachricht aus dem Jahre 1579[2] zur Verfügung, wornach der sächsische Pfarrer von Rumes den Fruchtzehnten vom Gebiet der Gemeinde Kleinrumes beansprucht hat. Bemerkenswert ist nun, dass den Kleinrumeser Rumänen laut Aussage des Brooser Magistrates der Fruchtzehnten mit Rücksicht auf die geringe Ergiebigkeit des Bodens seit Menschengedenken stets erlassen worden ist, und dass der siebenbürgische Fürst Christof Bathori auf Grund dieser Aussage des Brooser Magistrates dem Rumeser Pfarrer die Geltendmachung von Zehntansprüchen am 27. September 1579 verbietet. Da im Jahre 1699[3] die Gemeinde Kleinrumes auch einen zehntpflichtigen Hattertteil besitzt, dürfte sie in den Besitz dieses zehntpflichtigen Hattertgebietsteiles erst nach dem Jahre 1579 gelangt sein.

2. Die Gemeindezubehöre des Hermannstädter Stuhles.

Unter den rumänischen Gemeinden des Hermannstädter Stuhles sind zu den Gemeindezubehören zu rechnen die Ortschaften: Auendorf (Gurarou) auf Grossauer, Gunzendorf (Poplaka) auf Neppendorfer, Städterdorf (Resinar) auf Hermannstädter und Zood auf Heltauer Hattertgebiet.[4]

Auendorf (Gurarou).

Von der auf Grossauer Hattertgebiet gelegenen rumänischen Zubehörgemeinde Auendorf steht uns zum erstenmal im Jahre 1476 eine Nachricht zur Verfügung.[5] Im Jahre 1611 bestätigt der Fürst Gabriel Bathori für die Gemeinde Grossau den Besitz der rumänischen Ortschaft Auendorf (Gurarou) und für die Kirche der Gemeinde Grossau den Besitz der in dieser rumänischen Ortschaft befindlichen und der Gemeinde Grossau gehörenden Mühle.[6] Über die

[1] V.-A. XV, S. 222.

[2] Ebenda, S. 461/2.

[3] Bericht des Brooser Königsrichters, gleichz. Abschrift, Hermannst. Archiv.

[4] Vgl. betreffs dieser Gemeindezubehöre auch J. K. Schuller, Umrisse und kritische Studien zur Geschichte von Siebenbürgen. Heft 3 (1872), S. 19/20.

[5] Hermannst. Archiv: »de villa Wlachicali villanorum de insula Christiana«; »de Awendorff«. — Vgl. Marienburg, Geographie II, S. 241, wo ohne Quellenangabe das Jahr 1380 als Zeitpunkt der Anlage dieses Dorfes durch die Grossauer bezeichnet wird.

[6] Hermannst. Archiv Nr. 151.

Rechtsverhältnisse der Rumänen von Auendorf erhalten wir sodann im Jahre 1612[1] durch ebendiesen Fürsten Gabriel Bathori genauern Aufschluss. Der Fürst hebt hervor, dass die Rumänen von Auendorf vor Alters mit Einwilligung der sächsischen Universität auf Grossauer Hattertgebiet sich angesiedelt haben; sie zahlen für das ihnen von den Grossauern überlassene Gebiet alljährlich an die Grossauer: 1. als Hattertabgabe den Betrag von 40 fl., 2. als Ablösung für den Schaf- oder Lämmerzehnten den Betrag von 38 fl., 3. entrichten sie an der von den Grossauern zu leistenden Steuer den achten Teil. Diese Abgabenverhältnisse lässt der Fürst, soweit die Höhe der Beträge in Betracht kommt, auch für die Zukunft bestehen und scheidet bloss für die Auendorfer Rumänen auf deren Ansuchen und damit sie mit den Grossauern in Zukunft keinen Streit diesbezüglich haben, ein abgesondertes Hattertgebiet aus; gegenüber der sächsischen Gemeinde Grossau jedoch leistet sich der Fürst, trotz seines vorhin erwähnten Bestätigungsbriefes vom Jahre 1611, nunmehr den Gewaltstreich, dass er die Hattertgeldabgabe im Betrage von 40 fl. und die Schaf- und Lämmerzehentabgabe im Betrage von 38 fl. für den Fiskus einzieht und der Gemeinde Grossau für die Zukunft bloss das erwähnte Anrecht auf den seitens der Auendorfer zu leistenden achten Teil der Steuer belässt. Diese Beschlagnahme einzelner Rechte der Grossauer durch den Fürsten Gabriel Bathori im Jahre 1612 dürfte bald nach dessen Tode, wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Rückstellung der sonstigen Rechte der Sachsen in den Jahren 1613 und 1614[2] rückgängig gemacht worden sein. Schon im Jahre 1663[3] erwähnt der Grossauer Pfarrer Fabritius, dass die Gemeinde Grossau im Besitz des Lämmerzehntens von Auendorf sich befindet und in diesem Besitz bloss durch die Hermannstädter Königsrichter gelegentlich gestört worden ist; da der Pfarrer gleichzeitig den Fürsten Apafi um Bestätigung der Urkunde, in welcher der Fürst Gabriel Bathori den Grossauern den Besitz von Auendorf gewährleistet hat,[4] ersucht, so scheint die betreffende Rückgängigmachung der gewalttätigen Verfügungen Bathoris bloss eine tatsächliche gewesen und für die Grossauer nicht urkundlich verbrieft worden zu sein. Dass diese Rückgängigmachung trotz des Mangels an besonderen urkundlichen Verbriefungen eine vollständige gewesen

---

[1] Hermannst. Archiv Nr. 156.

[2] Vgl. Teutsch, Sachsengeschichte I² (1899), S. 347 und 356.

[3] Abschrift: Reschner, Diplomatarium V, 363, Bruk. Mus. Hermannstadt.

[4] Es ist jedenfalls die vorhin erwähnte Urkunde vom Jahre 1611 gemeint.

ist, geht ferner aus der die Gemeinde Auendorf betreffenden Konskription von 1721/2[1] hervor. Im Sinne dieser Konskription entrichten die Auendörfer die üblichen drei Quarten des Fruchtzehntens an den sächsischen Pfarrer von Grossau.[2] An Hattertgebietstaxe[3] zahlen die Auendörfer alljährlich 40 Ufl. der Gemeinde Grossau. Für die zur Schaf- und sonstigen Viehweide verwendeten sieben Gebirge haben die Auendörfer vormals nur je einen Käse von dem einzelnen Gebirge den Grossauern einzuwehren gehabt; zur Zeit der Konskription besteht diese Weideabgabe im ganzen in sieben Käsen und 51 Ufl. Die Mahlmühle in Auendorf gehört der Gemeinde Grossau. Für die einzelnen Privatpersonen gehörenden sechs Sägemühlen und sieben Walkmühlen werden der Gemeinde Grossau 4 Ufl. 90 Den. als Jahresabgabe gezahlt. Als der Gemeinde Grossau zu leistende Dienstbarkeiten werden in der Konskription die Einwehrung von 40 Fuhren Brennholz für den Grossauer Hannen und 40 Klötzen Buchenbrennholz für den Grossauer sächsischen Pfarrer genannt. Bemerkenswert ist, dass die Konskription ausser diesen Diensten für die Gemeinde Grossau auch noch die seit zwei Jahren eingeführten Dienstbarkeiten für den Hermannstädter Königsrichter erwähnt; der Königsrichter erhält nämlich alljährlich im ganzen 54 Pflüge, und zwar im Frühjahr 18 Pflüge für einen Tag, im Sommer 18 Pflüge und im Herbste für die Bestellung der Herbstsaat 18 Pflüge. Bemerkenswert ist ferner, dass die Auendörfer hinsichtlich des Steuerbeitrags in der Konskription von 1721/2 nicht mehr wie im Jahre 1612 mit dem achten, sondern bloss mit dem neunten Teil an der Grossauer Steuer beteiligt erscheinen. Auffallend ist sodann insbesondere, dass die Konskription von 1721/2 weder die Schaf- und Schweinemaut noch den im Jahre 1663, wie vorhin erwähnt wurde, im Besitz der Grossauer befindlichen Lämmerzehnten nennt.

Unter den Rechten, welche die Gemeinde Auendorf, trotz ihres Zubehörverhältnisses besitzt, sind auf Grundlage der Konskription von 1721/2 insbesondere das der Gemeinde Auendorf gehörende Schankrecht hervorzuheben. Brennholz und Waldungen für die Schweinemastung stehen den Auendörfern laut Angabe dieser Konskription gleichfalls in genügendem Ausmass zur Verfügung.

[1] V.-A. XXX, S. 131/3.

[2] Die vierte Quarte gehört dem Fiskus.

[3] Sub praetextu, quod sit pagus positus in fundum illorum.

Auch aus den unter der Regierung Kaiser Joseph II. stattgefundenen Erörterungen über die Rechtsverhältnisse der Gemeinde Auendorf sind die Zubehörverpflichtungen dieser Gemeinde noch zu erkennen. So hat die seitens des siebenbürgischen Guberniums gefällte und nach erfolgter Genehmigung durch den Kaiser am 16. Dezember 1784 verlautbarte Entscheidung der Klagen, welche die Auendörfer dem Kaiser eingereicht hatten,[1] zunächst die Grossauer sächsische Kirche im Besitze der Mühleneinkünfte von Auendorf bestätigt. Im Sinne dieser Entscheidung sind die Auendörfer verpflichtet, das zur Instandhaltung der Mühle erforderliche Holz zuzuführen. Für die Alpenweide sollen die Auendörfer entweder von jedem Stück Vieh eine mässige Taxe oder einen Jahrespacht an die Gemeinde Grossau zahlen. Die auf ein Joch Ackerland entfallende Taxe von 16 kr. ist auch fernerhin seitens der Auendorfer Rumänen zu entrichten; ebenso haben diese Rumänen auch die diesbezüglich in Betracht kommenden Steuern zu leisten. Bemerkenswert ist ferner, dass der Anspruch der Auendorfer Rumänen auf Zulassung zu einer allgemeinen Holznutzungsgemeinschaft mit den Grossauern abgewiesen wird mit der Begründung, dass den Auendorfern schon seit Menschengedenken ein bestimmtes und hinlängliches Gebiet für Holznutzungszwecke überlassen worden sei; das der Gemeinde Auendorf seitens der Gemeinde Grossau wahrscheinlich von Anbeginn gleichfalls eingeräumte Schankrecht wird ihr auch aus diesem Anlass zuerkannt; das Fischereirecht üben die Auendorfer und Grossauer gemeinschaftlich aus, ebenso das Weiderecht in den Wäldern. Hervorzuheben ist schliesslich noch, dass diese vom Kaiser Joseph bestätigte Gubernialentscheidung zwar die Gemeinde Auendorf für eine freie Gemeinde erklärt, jedoch die erwähnte unentgeltliche Holzzufuhr der Auendorfer zu der Mühle in Auendorf mit dem Hinweis rechtfertigt, dass die Auendorfer Rumänen auf Grossauer Gebiet wohnende Untertanen (coloni) seien; auch das Recht der Grossauer zum Verkauf von Liegenschaften in Auendorf wird anerkannt und bloss die einschränkende Bedingung gestellt, dass die Auendorfer nicht durch fremde Ansiedler zu sehr eingeengt und beeinträchtigt werden sollten.

Gunzendorf (Poplaka).

Schon im Jahre 1548 bezieht der Hermannstädter Almosenfond aus der rumänischen Gemeinde Gunzendorf die Schafmaut

[1] Hermannst. Archiv, zu Nr. 18/785; vgl. auch Nr. 1017/783.

oder den sogenannten Schaffünfzigsten.[1] Die besonderen Beziehungen der Gemeinde Gunzendorf zu dem Hermannstädter Almosenfond werden ferner aus dem Umstand ersichtlich, dass der seit dem Jahre 1604 nachweisbare Gunzendorfer Fruchtzehnten gleichfalls diesem Fonde zufliesst.[1] Über den Ursprung dieser und der sonstigen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Gunzendorf gibt die Urkunde des Hermannstädter Magistrates vom Jahre 1584[2] Aufschluss.

Nach Aussage der eben erwähnten Urkunde von 1584 ist die rumänische Gemeinde Gunzendorf auf dem Gebiet der Gemeinde Neppendorf aufgebaut worden. Laut eben dieser Urkunde bildet sie gleich der Gemeinde Neppendorf zufolge der durch den König Wladislaus vollzogenen Einverleibung der letzteren Gemeinde in das Gebiet der Stadt Hermannstadt[3] einen Bestandteil des Hermannstädter Stadtgebietes. Der Hermannstädter Magistrat hat auf Grundlage der ihm über das Stadtgebiet zustehenden Machtvollkommenheit durch seinerzeitige Verfügungen die Gemeinde Gunzendorf dem Hermannstädter Almosenfond übertragen.

Soweit nun zunächst die Entstehungszeit dieser rumänischen Gemeinde in Betracht kommt,[4] so dürfte diese Gemeinde schon vor der Einverleibung Neppendorfs in das Hermannstädter Gebiet und somit vor dem Jahre 1502 bestanden haben.[5] Für diese Annahme spricht zunächst der Umstand, dass der Hermannstädter Rat im Jahre 1584 nichts von seinen Verdiensten um die Ansiedlung der Gunzendorfer Rumänen zu berichten weiss, obwohl er schon vor dem Jahre 1584, wie die erfolgte Übertragung der Gemeinde Gunzendorf an den Almosenfond zeigt, über diese Gemeinde unbeschränkt verfügt hat. Besondere Bedeutung gewinnt dann für die Frage der Entstehungszeit wohl auch die Tatsache, dass der Hermannstädter Rat im Jahre 1584 von einer Anlage der Gemeinde Gunzendorf auf dem Gebiete der Gemeinde Neppendorf spricht, obwohl er gleichzeitig sowohl Gunzendorf als auch Neppendorf zufolge der Einver-

---

[1] Hermannstädter Almosenfondrechnung, Hermannst. Archiv.

[2] Hermannst. Archiv Nr. 1247; vgl. Teutsch, Sachsengeschichte I³ (1899), S. 265, wo irrtümlich das Jahr 1583 angesetzt ist.

[3] Die Einverleibung von Neppendorf ist im Jahre 1502 erfolgt; vgl. Hermannst. Archiv Nr. 89 vom Jahre 1502.

[4] Vgl. auch Karácsonyi in der Zeitschrift Századok (Jahrhunderte), Jahrg. 1908, S. 849.

[5] Vgl. auch Marienburg, Geographie II, S. 248, wo ohne Angabe der Gründe gesagt wird, dass Gunzendorf etwa um das Jahr 1502 angelegt worden sei.

leibungsverfügungen vom Jahre 1502 als Hermannstädter Stadtgebiet in Anspruch nimmt und gerade aus diesem Stadtgebietrechtstitel die Befugnis des Hermannstädter Rates zu eigentumsrechtlichen und sonstigen Verfügungen über die betreffende Gemeinde herleitet. Wäre die Gemeinde Gunzendorf nach dem Jahre 1502 entstanden, so wäre gewiss entweder die Hervorhebung der besonderen Beziehungen zum Neppendorfer Gebiet nicht erforderlich gewesen, oder es hätte die Gemeinde Neppendorf gegen die Verkürzung ihres Hattertgebietes durch die Anlage einer derartigen nur den Hermannstädtern Vorteile bietenden Gemeinde sich gewehrt.

In Bezug auf die sonstigen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Gunzendorf ist auf Grundlage der Urkunde des Hermannstädter Rates vom Jahre 1584 noch hervorzuheben, dass die seinerzeitige Übertragung der Gemeinde an den Almosenfond hauptsächlich in der Überlassung des von dieser Gemeinde zu entrichtenden Zinses in der Höhe von mehr als 50 fl. bestanden hat. Die Anzahl der Häuser der Gemeinde ist im Sinne ebendieser Urkunde vom Belieben des Hermannstädter Rates abhängig; die Gunzendorfer Rumänen dürfen von ihrem Hattertgebiet nichts verpfänden; das Einheiraten fremder Rumänen in die Gemeinde, sowie die Ansiedelung fremder Rumänen in ihr sind verboten; die Gunzendorfer Rumänen sind zu Diensten für die Stadt verpflichtet, insbesondere zur Handreichung bei Stadtbauten und zu Botendiensten im Kriege.[1] Den Gunzendorfer Rumänen steht bloss das Recht auf Brennholz zu, welches sie sich aus dem Gebirge holen sollen; das sonstige Abhauen von Holz ist ihnen nur mit Erlaubnis des Hermannstädter Rates gestattet; Handel mit Holz dürfen sie überhaupt nicht treiben; den von ihnen erzeugten Kalk dürfen sie nur innerhalb des Hermannstädter Stuhles verkaufen, beziehungsweise nur mit besonderer Erlaubnis des Hermannstädter Rates den Kalkhandel auch über die Grenzen dieses Stuhles ausdehnen. Bemerkenswert ist ferner, dass ihnen unter ausdrücklicher Hervorhebung des kündbaren Leiherechtstitels, bloss ein in unmittelbarer Nähe der Gemeinde gelegenes besonderes Hattertgebiet abgegrenzt wird, ferner dass ihnen Weide- und Brennholznutzungsrecht ausserhalb dieses Gebietes nur gegen das Gebirge zu und im Gebirge eingeräumt wird; für das aus diesem Gebirge nicht zum häuslichen

[1] »Wan ein Stadtbaw angehet sollen sie helffen Handt reichen; in Kriegsleuffen, do man sie hinschiken wirdt, sollen sie sich gebrauchen lassen.«

Brennbedarf sondern zur Kalkerzeugung verwendete Holz müssen sie an die Stadt, weil das Gebirg Stadtgebiet ist, eine Abgabe von dem erzeugten Kalk entrichten; diese Abgabe ist selbst dann zu leisten, wenn das Holz ausnahmsweise von einem sonstigen Hattertgebiet bezogen werden sollte; auch für die zur Kalkbrennerei verwendeten Steine ist der Stadt Hermannstadt sowie den sonstigen Hatterteigentümern, von deren Gebiet diese Steine entnommen werden, die entsprechende Kalkmenge als Entschädigung zu verabreichen. Besonders hervorzuheben ist schliesslich noch, dass für das gegen »Meddem« in Verwendung genommene Ackerland von der Gemeinde Gunzendorf in gleicher Weise wie von der Gemeinde Neppendorf eine besondere Abgabe unter dem Namen »Asperzins« dem Hermannstädter Rat einzuwehren ist.[1]

Die eben erörterten Nachrichten über die Rechtsverhältnisse der Gemeinde Gunzendorf finden ihre Bestätigung und Ergänzung zunächst in der die Gemeinde Gunzendorf betreffenden Konskription von 1721 2.[2] Auch laut Angabe dieser Konskription entrichten die Gunzendörfer eine Hattertgebietsabgabe im Betrage von 50 Ufl., und zwar unter dem Titel Sessionaltaxe,[3] jedoch nunmehr angeblich nicht an den Almosenfond sondern an den Hermannstädter Magistrat. Handdienste leisten die Gunzendörfer zwei Tage lang, und zwar für das Hermannstädter Spital mit Mähen.[4] Die von den Gunzendörfern an die Stadt entrichtete Kalkabgabe wird in der Konskription von 1721/2 mit 60 Fass Kalk bemessen und als Entschädigung für die Befreiung der Gemeinde Gunzendorf von ihr obliegenden öffentlichrechtlichen Verpflichtungen (Befreiung von der Stellung eines für den Hermannstädter Stuhl benötigten Dieners) bezeichnet. Der dem Hermannstädter Almosenfond gebührende Fruchtzehnten wird von der Konskription irrtümlich zu den Einkünften des Hermannstädter Spitals gezählt. Zwei von den neun in Gunzendorf vorhandenen Kalköfen gehören der Stadt Hermannstadt, die übrigen sieben den Gunzendörfern. In Bezug auf das abgabenpflichtige Weiderecht der Gunzendörfer erwähnt die Konskription, dass ihnen für Zwecke der Schafweide das Gebirg Volar zur Verfügung steht, und zwar gegen

---

[1] Die oben genannten, dem Almosenfond überlassenen 50 fl. sind zweifellos als der Ertrag dieses Meddems oder Asperzinses der Gunzendorfer aufzufassen, da ein anderer Zins der Gunzendorfer nicht genannt wird.

[2] V.-A. XXXII, S. 128/30.

[3] Vocant istam summam sessionum suarum taxam.

[4] Vgl. auch V.-A. XXXII, S. 125.

die jährliche Einwährung von je einem Schafbock und je einem Käse an die Stadt Hermannstadt; für die sonstige Viehweide entrichten sie an die Neppendörfer und an die Grossauer alljährlich bestimmte Abgaben, und zwar an jede der beiden Gemeinden je 3 Ufl., ein Lamm und einen Eimer Wein. Die Gemeinde Gunzendorf hat ferner von den Grossauern ein Stück Hattertgebiet gegen die jährliche Abgabe von 90 Ufl. übernommen. Unter den der Gemeinde Gunzendorf trotz ihres Zubehörverhältnisses zustehenden Rechten sind nach den Angaben der Konskription zu erwähnen das Schankrecht und wahrscheinlich auch das Recht zur Waldnutzung für Schweinemastung und Brennholz.

Die zufolge von Klagen der Gunzendörfer im Jahre 1785[1] veranstalteten Erhebungen über die Rechtsverhältnisse der Gemeinde Gunzendorf, lassen diese Rechtsverhältnisse auch im Jahre 1785 als die einer Zubehörgemeinde erkennen. Laut diesen Erhebungen wird der im Jahre 1584 erwähnte und in der Konskription von 1721/2 als Sessionaltaxe bezeichnete Zins von 50 fl. auch im Jahre 1785 an den Hermannstädter Almosenfond entrichtet, und zwar als sogenannter Rauchzins. Die Einsammlung dieses Zinses erfolgt in der Art, dass auf jeden Hauswirten 18 bis 20 Kreuzer aufgeschlagen werden. Während jedoch im Jahre 1584 ausdrücklich auch der etwa die 50 fl. übersteigende Betrag als Zufluss des Almosenfondes bezeichnet wird, erscheinen im Jahre 1785 die Gunzendorfer Dorfsbeamten im Genuss dieses auf 22 Ufl. sich belaufenden Mehrbetrages. Die Gebirgsnutzung hat insoweit eine Änderung erfahren, als für das betreffende Stadtgebirge an Stelle der in der Konskription von 1721/2 erwähnten Abgabe von einem Schafbock und einem Käse, seit der Seebergischen Regulation (1753/4) im ganzen 35 Ufl. gezahlt worden sind. Der Fruchtzehnten erscheint noch immer unter den Zuflüssen des Almosenfondes. Aus den Feststellungen der erwähnten Kommission von 1785 ist schliesslich noch zu entnehmen, dass die Gemeinde Gunzendorf auch an die Nachbargemeinden Grossau und Neppendorf Nutzungszinse entrichtet. An Grossau zahlt sie zunächst den Betrag von 200 fl. für Ackerländer, welche sie gegen den Genuss von etlichen Freijahren gerodet hat, sodann den Betrag von 3 Ufl. für ein Weide- und Tränkenutzungsgebiet; bemerkenswert ist, dass sie auch die Steuerleistung im Betrage von 200 fl. für die betreffenden Grossauer Ackerländer sowie den dem Grossauer Pfarrer gebührenden

[1] Vgl. Hermannst. Archiv, Komitatsakt Nr. 358.

Zehnten zu entrichten hat. Der seitens der Gemeinde Gunzendorf an die Gemeinde Neppendorf eingewehrte Weidenutzungszins hat bis etwa zum Jahre 1755 bloss 3 bis 4 fl., von diesem Zeitpunkt an jedoch 35 Hfl. betragen.

Die gewalttätigen Eingriffe des Josephinismus auch in diese Rechtsverhältnisse enthält das Hofdekret vom 23. November 1786, Hofzahl 12786 und Gubernialzahl 12048.[1]

Städterdorf (Resinar).

Unter den Rumänen, mit welchen die sächsischen Gemeinden des Hermannstädter Stuhles im Jahre 1383[2] eine Vereinbarung hinsichtlich des in Zukunft zu beachtenden friedlichen Verkehrs abschliessen, befinden sich auch zur Stadt Hermannstadt und zur Gemeinde Heltau gehörige Rumänen.[3] Da die Urkunde ausdrücklich von den umwohnenden Rumänen (Walachi nobis circumsedentes), also nicht von unter den Sachsen selbst befindlichen Rumänen spricht, da ferner aus der Andeutung über den auf den Gebirgen von Talmesch bis Grossdorf (Szelist) zu leistenden Wachdienst dieser Rumänen, sowie aus der Reihenfolge der Namen dieser Rumänen mit Sicherheit auf die heute noch am Fusse der Berge von Talmesch bis Grossdorf (Szelist) wohnenden Rumänen geschlossen werden kann, ist es zweifellos, dass unter den zur Stadt Hermannstadt und zur Gemeinde Heltau gehörenden Rumänen die Rumänen der Ortschaften Städterdorf (Resinar) und Zood zu verstehen sind.[4]

Soweit im besonderen die rumänische Gemeinde Städterdorf in Betracht kommt, ist das Eigentumsrecht der Stadt Hermannstadt an dieser Gemeinde weiterhin durch eine Urkunde des Königs Mathias vom Jahre 1467[5] bezeugt, indem der König Mathias die auf Stadtgebiet gelegene und zur Stadt gehörige Gemeinde Städterdorf, welche durch die Stadt verpfändet worden und zufolge Hochverrates des Pfandinhabers an den König gelangt ist, der Stadt gegen

[1] Abschrift J. A. Zimmermann, Bruk. Mus. Hermannstadt.

[2] Ub. II, S. 564/6.

[3] Ebenda, S. 566: »ex parte civitatis Kende Knez, Lud, dives Neg, niger Radul, Dauid, Stanbescht, Drewgysch, Dragmer Bobusch«, ferner »ex parte communitatis de Helta gros Schramch et Clos et frater suus«.

[4] Vgl. auch J. K. Schuller, Umrisse und kritische Studien zur Geschichte Siebenbürgens, Heft 3 (1872), S. 33/4.

[5] Hermannst. Archiv II, 653.

den Erlag von 250 fl. wieder zur Verfügurg stellt.[1] Auch der Fürst Georg Rakoczi bezeichnet im Jahre 1655[2] die auf Stadtgebiet gelegene Gemeinde Städterdorf als eine Besitzung der Hermannstädter (possessionis ipsorum). Bemerkenswert ist ferner, dass in der Grenzbeschreibung zwischen Michelsberg und Hermannstadt vom Jahre 1223[3] sowie in den Grenzbeschreibungen zwischen Heltau und Hermannstadt in den Jahren 1372[4], 1572[5] und 1573[6] an den Stellen, welche für die Gemeinde Städterdorf in Betracht kämen, bloss die Hattertgrenzen von Hermannstadt namhaft gemacht werden. Aus der Grenzstreiturkunde von 1572[5] ist noch im besonderen zu ersehen, dass die Heltauer den Hermannstädtern den Besitz von Michelsberg und Städterdorf streitig zu machen versucht haben, weil diese beiden Gemeinden nach den Heltauer Hattertbriefen auf Heltauer Gebiet angelegt worden seien; die Hermannstädter weisen diese Ansprüche der Heltauer mit der Begründung zurück, dass sowohl die beiden Gemeinden Michelsberg und Städterdorf als Nutzniesser als auch die Stadt Hermannstadt als Oberherr stets im unangefochtenen Besitz des betreffenden Gebietes gestanden seien.[7]

In Bezug auf die sonstigen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Städterdorf ist zunächst hervorzuheben, dass diese Gemeinde im Jahre 1380[8] unter den Mitgliedern der Hermannstädter Kreisversammlung (Stuhlsversammlung) nicht vorkommt, obwohl aus der vorhin erörterten Erwähnung der Gemeinde Städterdorf im Jahre 1383 das Bestehen dieser Gemeinde auch für das Jahr 1380 mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erschliessen ist.

Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man diese Nichtberücksichtigung als Folge des Zubehörverhältnisses der betreffenden rumänischen Gemeinde bezeichnet.

---

[1] Vgl. J. C. Eder, Observationes criticae et pragmat. ad historiam Transsilv. Cibinii 1803, S. 135 und 153; Seivert, Ungr. Mag. II, 295; Vizsgálódás az erdélyi kenézségekről. Nagyenyed 1846, S. 26.

[2] Hermannst. Archiv Nr. 594.

[3] Ub. I, S. 26/8; vgl. auch Karácsonyi, in der Zeitschrift Századok (Jahrhunderte), Jahrg. 1908, S. 849.

[4] Ub. II, S. 394/7.

[5] Hermannst. Archiv Nr. 1016.

[6] Ebenda, Nr. 1035 und 1036.

[7] Ty magatok renunctialtatok neki, mykoron az két falw Mihalfalwa es Ressonar ott epwlt, fructussat percipialtak, myolta ember emlekezety befoghattya, es patialtatok, tacite consentialtatok az my dominiomunknak.

[8] Ub. II, S. 529/31.

Von Bedeutung ist ferner, dass die Gemeinde Städterdorf im Gegensatz zu den freien Hermannstädter Stuhlsgemeinden in besonders nahen Beziehungen zum Hermannstädter Bürgermeister steht. Die Hermannstädter Statuten vom Jahre 1541[1] erwähnen, dass der Hermannstädter Bürgermeister in Städterdorf alljährlich die Schaf- und Schweinemaut[2] und die Byrschagien (Strafgelder) bezieht.[3] Hinsichtlich der Beziehungen des Hermannstädter Bürgermeisters zu der Gemeinde Städterdorf verfügen sodann vor allem die Hermannstädter Statuten des Jahres 1698.[4] indem der § 52 dieser Statuten den Hermannstädter Bürgermeister als den Richter der Städterdorfer bezeichnet, ferner der § 58 in Übereinstimmung mit den bereits erwähnten Statuten von 1541 die Schaf- und Schweinsmaut und die Byrschagien der Städterdorfer ihm zuweist; laut § 59 der Statuten von 1698 ist der Hermannstädter Bürgermeister auch der Inhaber des Weinschankrechtes in Städterdorf; im Sinne ebendieses § 59 leisten die Städterdorfer dem Hermannstädter Bürgermeister auch für das Mähen und die sonstigen wirtschaftlichen Arbeiten Handreichung.

Ein für die Stadt Hermannstadt im Jahre 1717[5] veranstaltetes Zeugenverhör betreffend die Befugnisse des Hermannstädter Bürgermeisters in der Gemeinde Städterdorf lässt auf Grund der Aussagen von 22 Hermannstädter Bürgern, welche seit der Mitte des 17. Jahrhunderts oder doch wenigstens der Mehrzahl nach schon vor Harteneck, dem Schöpfer der Statuten von 1698, teils im Dienste der Stadt teils in unmittelbarem Dienste gewesener Bürgermeister gestanden sind, die Richtigkeit der in Betracht kommenden Angaben der Statuten von 1698 erkennen. Zur Ergänzung dieser Angaben in den Statuten von 1698 ist hinsichtlich des Schankrechtes zunächst hervorzuheben, dass die aus einer scharfen Gegnerschaft der Hermannstädter Kommunität gegen den Hermannstädter Magistrat in den Jahren 1631—1634 auf-

[1] Schuler-Libloy, Munizipalkonstitutionen 1862, S. 70.

[2] Es ist darunter der gelegentlich auch als Zehnten bezeichnete Fünfzigste zu verstehen.

[3] Wahrscheinlich beruht auf diesen Statuten auch die bei Reschner, Diplomatarium VI, 482, Bruk. Mus Hermannstadt, sich findende Vormerkung, dass der Schaffünfzigste, welchen die Städterdorfer an Hermannstadt zahlen, für das Jahr 1541 urkundlich nachweisbar sei.

[4] Schuler-Libloy, Munizipalkonstitutionen 1862, S. 106/32; Corpus statutorum Bd. I, S. 578/95; vgl. auch Herm. Magistratsprotokoll vom 16. Juli 1776, Hermannst. Archiv.

[5] Hermannst. Archiv Nr. 58.

gestellten Forderungen dieser Kommunität dem Hermannstädter Bürgermeister das Recht auf den Weinschank in Städterdorf zwar bestreiten, jedoch selbst zugeben, dass dies Schankrecht schon vor dieser Zeit seitens des Hermannstädter Bürgermeisters ausgeübt worden ist.[1] Laut Inhalt des eben erwähnten Zeugenverhörs vom Jahre 1717 hat der Hermannstädter Bürgermeister bloss das Recht auf den ausschliesslichen Ausschank seines eigenen Weines durch die Städterdörfer, also nicht auch die Ausübung des Ausschanks durch besondere von ihm selbst bestellte Leute in Anspruch genommen;[2] so oft der Hermannstädter Bürgermeister keinen eigenen Wein hatte oder den eigenen Wein für sich behalten wollte, hat er den Städterdörfern nach vorher eingeholter Erlaubnis auch den Ausschank fremden Weines gestattet,[3] auch für Zwecke der Hochzeiten durften die Städterdörfer mit Wissen und Willen des Bürgermeisters gelegentlich von ihren Freunden billigen Wein sich beschaffen.[3] Gewiss hat diese milde und nachsichtige Art der Ausübung des Schankrechtes Veranlassung dazu gegeben, dass in den für die Städterdörfer veranstalteten Zeugenverhören der Jahre 1716[4] und 1738[5] das Schankrecht als ein Recht der einzelnen Städterdörfer Einwohner, welches erst durch den Bürgermeister Harteneck[6] beschlagnahmt worden sei, bezeichnet wird. Bemerkenswert ist mit Bezug auf das Schankrecht ferner, dass im Gegensatz zu den eben erwähnten das angebliche Schankrecht der einzelnen Städterdörfer betreffenden Behauptungen in der Städterdörfer Konskription von 1721/2[7] und auch in zwei Aussagen des genannten Städterdörfer Zeugenverhörs von 1738[8] das Schankrecht, beziehungsweise die Einkünfte daraus als Eigentum der Gemeinde Städterdorf selbst, also nicht der einzelnen Einwohner, erscheinen. Der Ursprung auch dieser irrtümlichen Annahmen dürfte von dem Umstande herzuleiten sein, dass, wie aus dem Hinweise einer für

[1] G. Seivert, Hermannstädter Lokalstatuten, Hermannstadt 1869, S. 46.

[2] Vgl. unter anderem Zeuge 15 für die Jahre 1668 und folgende, Zeuge 18 für die Jahre 1672 und folgende.

[3] Zeuge 18 für die Jahre 1672 und folgende.

[4] Hermannst. Archiv Nr. 58.

[5] Resinarer Transmission von 1784, S. 313/607; vgl. auch das Zeugenverhör vom 30. Dezember 1776 bis 2. Januar 1777, ebendaselbst, S. 607/773, Hermannst. Archiv.

[6] 1695—1701; vgl. V.-A. XIX, S. 545/6.

[7] V.-A. XXXII, S. 125.

[8] Resinarer Transmission von 1784, S. 400 und 599.

Städterdorf im Jahre 1716[1] mit Bezug auf die Zeit Hartenecks (1695—1701) abgegebenen Aussage hervorgeht, von jedem für den Hermannstädter Bürgermeister ausgeschenkten Fasse Wein den Amtleuten und der Kirche von Städterdorf 1 fl. verabfolgt worden ist.[2]

Hinsichtlich der Dienstbarkeiten für den Hermannstädter Bürgermeister ist von Belang, dass in den Zeugenaussagen für Hermannstadt vom Jahre 1717[3] die Städterdörfer zu allen möglichen Leistungen mit Arbeitern und Wagen nach Bedarf und Wunsch des Hermannstädter Bürgermeisters verpflichtet erscheinen;[4] bloss ein Zeuge nimmt von diesen Arbeiten das Einernten und Pflügen aus;[5] ein Zeuge erwähnt noch besonders, dass auch für den Dienst in der Küche des Bürgermeisters allwöchentlich eine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt worden sei;[6] auch die Beistellung der vor das Haus des Bürgermeisters gehörenden grünen Tannen haben die Städterdörfer nach Aussage eines Zeugen zu besorgen.[7] In der Städterdörfer Konskription von 1721/2[8] werden als Dienstbarkeiten für den Hermannstädter Bürgermeister bloss das Mähen und Heumachen bezüglich einer 20 Fuhren Heu liefernden Wiese namentlich angeführt; dass auch sonst alle möglichen Arbeiten für den Hermannstädter Bürgermeister verrichtet werden, wird zugegeben, jedoch wie es scheint, die Entstehung dieser vermehrten Leistungen erst in die Zeit Hartenecks (1695—1701) verlegt. Am ausführlichsten äussert sich über

[1] Hermannst. Archiv Nr. 58.

[2] Vgl. Zeuge 26.

[3] Hermannst. Archiv Nr. 15.

[4] Zeuge 3 für die Jahre 1651 und folgende: »majd mindeniknél dolgosok... és szekerekért«; Zeuge 15 für die Jahre 1668 und folgende: »minden dolgait a polgarmesternek véghez vinni és az megkivántató szekereket praestálni«; Zeuge 18 für die Jahre 1672 und folgende: »mindenféle dolgait... véghez vinni, dolgosokat, szekereket kivánsága szerint praestalni«; Zeuge 1, 8 und 20 für die Jahre 1684 und folgende: »mindenféle munkát absque discrimine laborum véghez vittenek es annyi dolgosokat s szekereket praestaltanak valamenyit... kivánt«, ferner »akárminemü dolga volt... mind dolgosokat mind szekereket praestalni és dolgait véghez vinni«, sodann »dolgosokat adni és szekereket praestalni, azon dolgosokat pedig és szekereket pedig... pro lubitu azon dolgokra applicálhatta, a kire... szükségesebbnek lattattak lenni«.

[5] Zeuge 11 für die Jahre 1684 und folgende: »aratáson és szántáson kivül tartoznak... mindenféle dolgot praestalni«.

[6] Zeuge 18 für die Jahre 1672 und folgende: »konyhájára is minden héten onnat ember volt in testimonium subiectionis«.

[7] Zeuge 3 für die Jahre 1651 und folgende.

[8] V.-A. XXXII, S. 125/6.

die in Betracht kommenden Dienstbarkeiten der Städterdörfer ein im Zeugenverhör von 1738 einvernommener Städterdörfer,[1] indem er als ehemals übliche Leistungen bezeichnet die Beistellung von jährlich 25 Mähdern, ferner das Machen und Einführen des auf Städterdörfer und Hermannstädter Gebiet befindlichen Heues, sowie das Einführen der auf Hermannstädter Gebiet befindlichen Frucht; sodann die Beistellung von 60 Fuhren Holz zu Christag. Als neu hinzugekommene Leistungen nennt er das Säen und Pflügen, ferner die Besorgung und Zufuhr aller Heu- und Fruchtvorräte, ohne Rücksicht auf deren Herkunft, das Dreschen der Frucht, das Düngen und die Gartenarbeiten, die neben den beizustellenden 60 Fuhren Christholz noch herzurichtenden 40 Klaftern Holz und die tägliche Entsendung einer Arbeitskraft in das Haus des Bürgermeisters. Bemerkenswert ist noch, dass ein für die Städterdörfer einvernommener Zeuge von 1738[2] die den Städterdörfern obliegenden Dienstbarkeiten für den Hermannstädter Bürgermeister mit den von den andern Gemeinden[3] für den Hermannstädter Königsrichter zu leistenden Dienstbarkeiten vergleicht, ferner dass ein ebensolcher Zeuge[4] hervorhebt, dass die Städterdörfer im Gegensatz zu eigentlichen Jobagyen (grundherrlichen Untertanen) bei ihren Dienstbarkeiten das Essen verabfolgt erhielten.

In Bezug auf das gerichtshoheitliche Verhältnis des Hermannstädter Bürgermeisters gegenüber den Städterdörfern ist zur Ergänzung der statutarischen Bestimmungen von 1541 und 1698 zu erwähnen, dass laut Zeugenaussagen von 1717[5] der Hermannstädter Bürgermeister nach seinem Wunsch den Städterdörfer Dorfsrichter bestellen lässt.[6] Im Jahre 1751[7] berichtet der Hermannstädter Magistrat, dass die Städterdörfer dem Hermannstädter Bürgermeister das diesem »salarii loco von der Stadt zugestandene Jus der Ernennung eines Sudje (Richters) und Szindje« (vielleicht Altschafts- oder Kommunitätsvorstand) streitig machen wollen. Die Richterbestellung ist, wie aus § 15 der Instruktion für den Städterdörfer Richter vom

---

[1] Resinarer Transmission von 1784, S. 590/1.

[2] Ebenda, S. 389.

[3] Er dürfte bloss die rumänischen Gemeinden des Hermannstädter Stuhles im Auge haben.

[4] Transmission von 1784, S. 598.

[5] Hermannst. Archiv Nr. 15.

[6] Zeuge 2 für die Jahre 1668 und folgende; Zeuge 5 für die Jahre 1684 und folgende.

[7] Hermannst. Archiv Nr. 174.

Jahre 1751 [1] hervorgeht, in der Art erfolgt, dass der Hermannstädter Bürgermeister aus 4 ihm von den Dorfsleuten vorgeschlagenen Bewerbern einen zum Richter ernannt hat. Über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Städterdorf ist an bemerkenswerten Einzelheiten hervorzuheben, dass laut Zeugenaussagen von 1738 [2] den Städterdörfern gelegentlich auch die über 1 fl. betragenden Straffälle zur Entscheidung überlassen, dagegen die entfallenden Strafgebühren dem Hermannstädter Bürgermeister übergeben worden sind; diese zu Missverständnissen Anlass gebende Gepflogenheit scheint vom Bürgermeister Harteneck (1695—1701) beseitigt worden zu sein; es wird von ihm auch berichtet, dass er den bei Städterdorf befindlichen Galgen habe abhauen lassen.

Über die in den Statuten von 1541 und 1698 erwähnte Schafmaut bringt die Konskription von 1721/2 [3] insoweit eingehendere Nachrichten, als nach den Angaben dieser Konskription von je hundert Schafen je zwei Böcke und zwei Mutterschafe samt Lämmern dem Hermannstädter Bürgermeister zugekommen sind.

Eine Ergänzung zu den statutarischen Bestimmungen über die Nutzungsrechte des Hermannstädter Bürgermeisters bilden sodann noch die Angaben der Konskription von 1721/2,[3] dass dem Hermannstädter Bürgermeister von den 23 für die Schafweide verwendeten Gebirgen das Gebirg Cannae, ferner die zu diesen 23 Gebirgen gehörenden zwei grossen Waldungen, welche zu Mastungszwecken für 2000 Schweine ausreichen, ausschliesslich zur Verfügung stehen, desgleichen dass die beiden zur Schweinemastung benützten Gebirge Capra und Bulbuk von dem Hermannstädter Bürgermeister an fremde Gemeinden zur Schweinemastung verpachtet werden und dass von einer bei der Mühle in Städterdorf befindlichen und seitens der Städterdörfer benützten Wiese der Hermannstädter Bürgermeister den dritten Heuhaufen erhält.

Ausser dem Hermannstädter Bürgermeister leisten die Städterdörfer auch dem Hermannstädter Spital insoweit Dienste, als sie nach Angabe der Konskription von 1721/2 [3] auf einer von den Gunzendorfer Rumänen für dieses Spital gemähten Wiese das Heumachen besorgen.[4]

---

[1] Hermannst. Archiv, rote Nr. 58.

[2] Vgl. insbesondere Resinarer Transmission von 1784, S. 436 und 599.

[3] V.-A. XXXII, S. 125.

[4] quaedam foenilia ad hospitale spectantia, quae Poplakienses falcabant, Resinarii cumulabant.

Der Hermannstädter Magistrat hat für sich bezüglich der Gemeinde Städterdorf im Jahre 1665[1] vom Fürsten Georg Rakoczi ein Privileg über das Recht zum Bezug des Lämmerzehntens erworben.

Gegenüber der Stadt Hermannstadt selbst erscheinen die Städterdörfer gleichfalls als dienstpflichtig, indem durch einen Beschluss der Stadt vom 13. März 1631[2] verfügt worden ist, dass die Städterdörfer mit sonstigen Herrendiensten verschont werden sollen, damit sie die für die Stadt im allgemeinen erforderlichen Arbeiten verrichten können.[3] Der § 59 der Statuten vom Jahre 1698[4] verlangt, dass die Städterdörfer durch ihre Dienstverpflichtungen gegenüber dem Hermannstädter Bürgermeister an der Leistung von Arbeiten für die Stadt nicht behindert werden sollen.[5] In der Konskription von 1721/2[6] werden als Stadtdienste die Arbeiten in der Gemeinde Städterdorf oder für die Stadtmühle erwähnt.[7] Bezüglich der sonstigen Rechte der Stadt gegenüber den Städterdörfern ist zunächst zu erwähnen, dass laut Angabe der Konskription von 1721/2[8] die zwei Mühlen für Brotfrucht, welche von den Städterdörfern benützt werden, ausschliesslich der Stadt zugehören. Für die 22 zur Schafweide bestimmten Gebirge, welche einzelnen Städterdörfer Familien zur Benützung übergeben worden sind, werden laut Angabe der Konskription von 1721/2[6] von jeder Schafherde je ein Schafbock und ein Käs an die Stadt entrichtet; der Weideplatz für das sonstige Vieh wird von der Stadt Hermannstadt benützt.[8] Wie weiterhin aus der seitens der Städterdörfer vor dem 13. Mai 1736[9] der Hofkammer eingereichten Beschwerde,[10] ferner aus dem im Jahre 1738 für die Städterdörfer

---

[1] Hermannst. Archiv Nr. 594.

[2] Schuler-Libloy, Munizipalkonstitutionen 1862, S. 94, Punkt 19.

[3] »nit sollen mit übrigen Herrendiensten beschweret werden, sondern zu gemeiner notwendiger Arbeit sollen sye zu hülfen verobligiret seyn«.

[4] Schuler-Libloy, Munizipalkonstitutionen 1862, S. 126.

[5] »muss auch darinfals ein moderamen observieret werden, damit sie auch der Stadt zu gut mögen arbeiten können«.

[6] V.-A. XXXII, S. 125.

[7] Infra pagum vel molam civitatis.

[8] V.-A. XXXII, S. 126.

[9] Vgl. zur Datierung den Bericht des Hermannstädter Magistrates an die Hofkammer, datiert vom 13. Mai 1736, Resinarer Transmission von 1784, S. 173.

[10] Resinarer Transmission 1784, S. 167/73.

veranstalteten Zeugenverhöre[1] hervorgeht, entrichten die Städterdörfer auch von den Marsina genannten Wiesen- und Ackerländern[2] Abgaben an die Stadt Hermannstadt, beziehungsweise an den Hermannstädter Magistrat, und zwar nach dem Bericht an die Hofkammer im ganzen 35 Ufl.,[3] nach einzelnen Angaben des Zeugenverhörs[4] von jedem Los (nyil = Pfeil) je 35 Denare (penz); gelegentlich werden in dem Zeugenverhör statt der Lostaxen für die Ländereien auch andere Ausmasse und Taxen erwähnt.[5]

Es ist nun im Zusammenhang mit diesen Rechten der Stadt bemerkenswert, dass, soweit zunächst die Weideabgaben für die Gebirge in Betracht kommen, diese in der Konskription von 1721/2[6] zu den ursprünglich der Gemeinde Städterdorf gehörenden Einnahmen gerechnet werden. In den Zeugenverhören des Jahres 1738[7] wird dagegen seitens der für die Städterdörfer einvernommenen Zeugen das ursprüngliche Bestehen von solchen Weideabgaben ganz in Frage gestellt, die erste Einführung dieser Weideabgaben den Hermannstädtern zur Last gelegt und teils in die Zeit des Königsrichters Frank,[8] teils in die Zeit Hartenecks,[9] teils in die Zeit des Bürgermeisters Werder[10] verlegt. Auch bezüglich der Höhe dieser Gebirgsweideabgaben berichten die Zeugenaussagen im Gegensatz zur Konskription von 1721/2, dass bloss zeitweilig für die zu je einer Sennhütte (stinna) gehörenden Schafe je ein Schafbock und ein Käse entrichtet worden sei, da die Hermannstädter die betreffenden Abgaben nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes zunächst auf je zwei Schafböcke und zwei Käse erhöht und im Jahre 1734 schliesslich unter Widerspruch der Städterdörfer in Geldbeträge von je 15, beziehungsweise mehr oder weniger Gulden verwandelt

[1] Resinarer Transmission von 1784, S. 426, 593 und 600.

[2] Betreff des Namens vgl. Resinarer Transmission von 1784, S. 593 und 600, wo beidemale Marsina erwähnt wird seitens der Zeugen aus Städterdorf, gegenüber S. 426, wo ein Zeuge aus Sibiel die Namen Marsina und Kalinis wahrscheinlich verwechselt.

[3] Resinarer Transmission von 1784, S. 173.

[4] Transmission S. 427, 589 und 593.

[5] Transmission von 1784, S. 351/2.

[6] V.-A. XXXII, S. 125.

[7] Resinarer Transmission von 1784, S. 366, 387/8, 420, 429, 444 und öfter.

[8] 1686—1697; vgl. V.-A. XIX, S. 545/6.

[9] 1695—1701 als Bürgermeister und 1697—1703 als Königsrichter; vgl. V.-A. XIX, S. 545/6.

[10] 1716—1729; vgl. V.-A. XIX, S. 548.

hätten. Man wird diesen sich widersprechenden Nachrichten gegenüber, soweit sie den Ursprung und damit die Rechtmässigkeit der Gebirgsweideabgaben betreffen, schon mit Rücksicht auf den Umstand, dass die erwähnten Zeugenverhöre erst zum Jahre 1734 von einer Auflehnung der Städterdörfer gegen die Leistung dieser Abgaben zu berichten wissen, zu zweifeln berechtigt sein; dass man selbst im Jahre 1734 die Abgaben nicht allgemein als Unrecht empfunden hat, scheint auch der von einem Zeugen[1] besonders hervorgehobene Umstand anzudeuten, dass die Leute die Geldabgabe nicht recht verstanden hätten; auch der vom Hermannstädter Magistrat am 5. August 1738[2] gefasste Beschluss, man solle die Widerspenstigkeit der Städterdörfer durch Wiedereinführung der Naturalabgaben zu beseitigen versuchen, lässt erkennen, dass man in der Geldabgabe als solcher die Hauptursache für die erfolgte Abgabenverweigerung gesehen hat. Die in der Konskription von 1721/2 auf der Grundlage von Aussagen der Städterdörfer Altschaft gemachte Andeutung, dass die betreffenden Abgaben ursprünglich der Gemeinde Städterdorf gehört hätten, dürfte in gleicher Weise, wie dies namentlich hinsichtlich des dem Hermannstädter Bürgermeister zustehenden Schankrechtes oben[3] nachgewiesen werden konnte, auf irrtümlicher Auslegung von einzelnen oder zeitweiligen den Städterdörfern seitens der Hermannstädter eingeräumten Vergünstigungen beruhen.

Auch bezüglich der erwähnten an die Stadt entrichteten Abgaben für die Wiesen und Ackerländer Marsina haben die Städterdörfer, wie das Hermannstädter Magistratsprotokoll vom 24. Januar 1737[4] berichtet, erst vor kurzem (»vor einigen Tagen«) die Nutzungstaxe (»den Medem«) zu verweigern begonnen. Da die Städterdörfer, wie das Hermannstädter Magistratsprotokoll vom 10. Mai 1738[5] aussagt, neuerdings zur Entrichtung der Abgaben für »diejenige Fundos, welche hinter dem jungen Wald liegen und sie viele Zeit hero gegen Erlegung eines gewissen Terragii an das hiesige Publicum im Genuss gehabt« sich erbötig gemacht haben, so ist schon aus diesen Tatsachen die Rechtmässigkeit der betreffenden Ansprüche

[1] Resinarer Transmission von 1784, S. 366.
[2] Ebenda, S. 926.
[3] S. 121/3.
[4] Resinarer Transmission von 1784, S. 921/2.
[5] Ebenda, S. 923/4.

der Hermannstädter erkennbar. Die für die Städterdörfer im Jahre 1738 abgegebenen Zeugenaussagen [1] äussern sich in so unbestimmter Weise über das angeblich den Städterdörfern an diesen Ländereien ursprünglich zustehende abgabenfreie Eigentum, dass man aus der von diesen Zeugen selbst zugegebenen und bis vor kurzem ohne Widerspruch erfolgten Taxentrichtung gleichfalls auf die Rechtmässigkeit des von den Hermannstädtern behaupteten Obereigentums schliessen darf. Bemerkenswert ist noch bezüglich dieser Taxen, dass sie laut den Zeugenverhören von 1738 [2] von je 18 Denaren auf je 35 Denare (penz) erhöht worden sind.

Unter den der Gemeinde Städterdorf trotz ihres Zubehörverhältnisses eingeräumten Rechten ist zunächst die in der Konskription von 1721/2 [3] erwähnte Befreiung der Städterdörfer von der Entrichtung des Fruchtzehntens hervorzuheben. Diese Zehntfreiheit dürfte zufolge der gebirgigen Lage der Gemeinde Städterdorf wahrscheinlich wie bei Kleinrumes im Brooser Stuhl mit der Unfruchtbarkeit des betreffenden Hattertgebietes zu erklären sein.[4] Bemerkenswert ist ferner, dass den Städterdörfer Rumänen laut der Konskription von 1721/2 [5] für Brenn- und Nutzholz und für Zwecke der Schweinemastung trotz der Ausscheidung besonderer Waldgebiete für den Hermannstädter Bürgermeister, genügende Wälder zur Verfügung stehen. Besondere Bedeutung kommt auch dem Umstande zu, dass die Städterdörfer Rumänen laut der Konskription von 1721/2 [3] am Wasserrecht in der Art beteiligt sind, dass sie den Fischfang treiben und dass einzelne Städterdörfer Rumänen im freien Besitz von Walkmühlen, Sägemühlen und Stampfmühlen sich befinden.

Die grundherrlichen Rechte der Stadt Hermannstadt gegenüber der Gemeinde Städterdorf sind auch durch Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte wiederholt anerkannt worden.

Von den in Betracht kommenden Entscheidungen sind zunächst drei im Verwaltungswege den Städterdörfern seitens der siebenbürgischen Landesbehörden erteilte Bescheide zu erwähnen. So hat der siebenbürgische Gouverneur Graf Kornis am 6. März 1717 [6] die gegen das Schankrecht des Hermannstädter Bürgermeisters

[1] Resinarer Transmission von 1784, S. 426, 593 und 600.
[2] Ebenda, S. 593.
[3] V.-A. XXXII, S. 124.
[4] Vgl. oben S. 111.
[5] V.-A. XXXII, S. 124/5.
[6] Hermannst. Archiv Nr. 15/717, vgl. auch Nr. 10/719.

mittelst Zeugenverhör[1] und Eingabe an das Gubernium seitens der Städterdörfer erhobenen Klagen zurückgewiesen mit der Begründung, dass dies Schankrecht ein grundherrliches Recht sei und auf den siebenbürgischen Landesgesetzen Approb. Const. Part. 3 Tit. 32 Art. 1 und Comp. Const. Part. 3 Tit. 6 Art. 1 beruhe. In gleicher Weise hat das siebenbürgische Gubernium am 8. März 1735[2] das den Oberbeamten und dem Magistrat von Hermannstadt zustehende Recht auf die Abgaben von der Alpenweide (gemeint sind die Abgaben von den 23 für die Schafweide verwendeten Gebirgen) gegen die in einer an das Gubernium gerichteten Klagschrift der Städterdörfer enthaltenen Angriffe in Schutz genommen mit dem Hinweise, dass die Hermannstädter im tatsächlichen Besitz sowohl der Weideabgaben als auch des Zehntens (gemeint ist die sogenannte Schaf- und Schweinemaut) sich befänden und nur im Rechtswege belangt werden dürften. Die dritte im Verwaltungswege erfolgte Entscheidung hat das siebenbürgische Gubernium am 30. Mai 1777 gefällt.[3] Auch in dieser durch die einschlägigen Klagen der Städterdörfer veranlassten Entscheidung ist das Schankrecht der Hermannstädter als grundherrliches Recht, und zwar unter Berufung auf den Abschnitt 3 und § 8 der das Verhältnis zwischen adligen Grundherrn und ihren Untertanen regelnden Bestimmungen vom 12. November 1769[4] aufrecht erhalten worden; die aus diesem Anlass seitens der Städterdörfer betreffs Befreiung von den Abgaben für die Alpenweide und Zuerkennung des Eigentumsrechtes an dem in der Nutzniessung der Städterdörfer befindlichen Gebiete erhobenen Ansprüche sind gleichzeitig vom siebenbürgischen Gubernium für solange als unberechtigt bezeichnet worden, als die Städterdörfer die von den Hermannstädtern vorgelegten urkundlichen Beweise, insbesondere die Schenkungsurkunde des Königs Mathias von 1467, nicht durch gleichwertige Dokumente widerlegt haben würden; das siebenbürgische Gubernium hat in dieser Entscheidung die Städterdörfer ferner auf das seitens der sächsischen Nationsuniversität am 4. Dezember 1753 erflossene Urteil, in welchem die Städterdörfer mit ihren Gebietsforderungen sachfällig geblieben seien, verwiesen und sie mit Rücksicht auf den Umstand, dass die von ihnen kürzlich

[1] Vgl. auch Hermannst. Archiv Nr. 58/716.
[2] Resinarer Transmission von 1784, S. 775/7.
[3] Ebenda, S. 1203/13.
[4] Vgl. J. Grimm, Das Urbarialwesen in Siebenbürgen, 1863, S. 28/36.

vorgelegte angebliche Attilaurkunde eine Fälschung sei, vor weiterem kostspieligen Prozessführen gewarnt.

Die beiden zugunsten der grundherrlichen Rechte der Stadt Hermannstadt erflossenen gerichtlichen Entscheidungen sind das eben erwähnte Urteil der sächsischen Nationsuniversität vom 4. Dezember 1753,[1] ferner das vom siebenbürgischen Gubernium am 5. Februar 1784 gefällte Urteil.[2]

Soweit zunächst das Urteil vom 4. Dezember 1753 in diesem Zusammenhang zu erörtern ist, so verdient fürs erste der Umstand Beachtung, dass die Städterdörfer durch keine rechtsgültigen Urkunden den Nachweis über das ursprüngliche Vorhandensein eines abgesonderten Hattertgebietes der Gemeinde Städterdorf zu erbringen vermocht und deshalb auf diesen Nachweis selbst Verzicht geleistet haben. Der sodann an Stelle dieses Nachweises im Laufe des Prozesses seitens der Städterdörfer erhobene Anspruch, es möchte ihnen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Verböczis Tripartitum Part. 1 Tit. 85 ein abgesondertes Gebiet aus dem Hermannstädter Hattertgebiet ausgeschieden werden, ist in dem Urteil hauptsächlich mit der Begründung abgelehnt worden, dass die betreffenden Bestimmungen nur auf die gleichberechtigten freien Bewohner und nicht auch auf die keine landständischen Rechte besitzenden, bloss zu den geduldeten Bewohnern gerechneten Rumänen Bezug habe, da der Untertan (colonus) oder Nutzniesser (usufructuarius) von dem Eigentümer (possessor terrae) keine Teilung verlangen könne. Die Zugehörigkeit der Sachsen zu den Eigentümern des Gebietes gehe aus deren erfolgten Berufung in dieses Gebiet, aus ihren landständischen Rechten und aus ihrem tatsächlichen Besitz[3] hervor, die Zugehörigkeit der Rumänen zu den Untertanen oder blossen Nutzniessern sei dagegen schon aus den von den Städterdörfern selbst vorgelegten Zeugenverhören des Jahres 1738 erwiesen, da die Städterdörfer laut Aussage der Zeugen zur Entrichtung des Zehntens an die Stadt Hermannstadt (gemeint ist die sogenannte Schaf- und Schweinemaut), ferner zur Ablieferung der Gerichtsgebühren an den Hermannstädter Bürgermeister sowie zur Leistung von Abgaben und Diensten für die Stadt Hermannstadt und den Hermannstädter Bürgermeister verpflichtet seien.

[1] Resinarer Transmission von 1784, S. 875/94.
[2] Ebenda, S. 1326/55.
[3] nimirum vocatos et receptos realesque terrae possessores.

Das Urteil vom 5. Februar 1784 weist zunächst den namentlich mit Berufung auf das in den Zeugenverhören erwähnte hohe Alter, die Gerichtsbarkeit und das Schankrecht der Gemeinde Städterdorf seitens der Städterdörfer Rumänen erhobenen Anspruch, dass ihre Gemeinde den sächsischen Gemeinden des Königsbodens rechtlich gleichzustellen sei, mit der Begründung zurück, dass in den genannten Kriterien kein Beweis für diese Gleichberechtigung liege, da einerseits das Alter keinen Schluss auf die Rechtsstellung erlaube, andererseits die betreffenden Gerichtsbarkeitsrechte und Schankrechte auch in untertänigen Gemeinden mit Zustimmung der Grundherrn mehrfach ausgeübt würden. Die von der Gemeinde Städterdorf im Prozess vorgelegte Urkunde über die angeblich durch Attila im Jahre 420 festgesetzten Hattertgebietsgrenzen von Städterdorf[1] wird, nachdem sie schon in dem verwaltungsbehördlichen Bescheide des Guberniums, wie vorhin erwähnt wurde,[2] als Fälschung bezeichnet worden war, nunmehr durch das Urteil als Fälschung des 18. Jahrhunderts nachgewiesen und von den Beweismitteln ausgeschaltet. Ausgeschaltet wird von den Beweismitteln der Städterdörfer durch das Urteil ferner auch die wegen des Namens Ruehel[3] von den Städterdörfern fälschlich auf die Gemeinde Resinar (Städterdorf) bezogene Grenzbegehungsurkunde für Michelsberg vom Jahre 1223.[4] Diese Ausscheidung ist unter anderem mit der tatsächlich zutreffenden Begründung erfolgt, dass die Gleichheit der Namen Ruehel und Resinar seitens der Städterdörfer nicht erwiesen worden sei. Im Anschluss an diese sachfälligen Beweisgründe der Städterdörfer geht das Urteil zu den für die Hermannstädter sprechenden Beweismitteln über, indem es insbesondere Bezug nimmt auf die Grenzbegehungsurkunde zwischen Hermannstadt und Heltau von 1372,[5] ferner auf die Rückstellung der Gemeinde Städterdorf an die Stadt Hermannstadt im Jahre 1467[6] sowie auf die Hattertstreiturkunden zwischen Hermannstadt und Heltau aus den Jahren 1572 und 1573.[7]

Das Urteil legt zunächst Gewicht darauf, dass die Stadt Hermannstadt im Sinne dieser Urkunden von altersher im Besitz eines

[1] Resinarer Transmission von 1784, S. 1183/7.
[2] Vgl. S. 130/1.
[3] Insert 1359: Ruetel und Reutel = Heltau.
[4] Ub. I, S. 26/8.
[5] Ub. II, S. 394/7.
[6] Hermannst. Archiv II, 653.
[7] Ebenda Nr. 1016, 1035 und 1036.

gegenüber den andern freien Gemeinden des Königsbodens abgegrenzten Hattertgebietes sich befunden habe, ferner dass die Gemeinde Städterdorf, da sie in der Grenzbegehungsurkunde von 1372 nicht genannt wurde, erst nach dieser Grenzbegehungsurkunde von 1372 auf dem Hattertgebiet der Stadt Hermannstadt angelegt worden sein könne. In der durch König Mathias im Jahre 1467 vollzogenen Rückstellung der Gemeinde Städterdorf an die Stadt Hermannstadt sieht sodann das Urteil einen vollgültigen Beweis für das Untertänigkeitsverhältnis der Gemeinde Städterdorf gegenüber der Stadt Hermannstadt und damit zugleich für den Unterschied in der Rechtslage zwischen der Gemeinde Städterdorf und den freien Gemeinden des Königsbodens. Die Entstehung dieses Untertänigkeitsverhältnisses erklärt das Urteil mit der Annahme einer bedingsweise erfolgten Ansiedelung der Städterdörfer Rumänen auf dem ihnen zur Nutzniessung überlassenen Gebiete. Von der so gewonnenen Grundlage aus anerkennt das Urteil fürs erste das Recht der Gemeinde Städterdorf auf das von ihr benützte Gebiet im Sinne von Verböczis Tripartitum Part. 1 Tit. 85 bloss insoweit, als die Gemeinde dies Gebiet seitens der Stadt Hermannstadt zur Nutzung gegen Entrichtung einer grundherrlichen Abgabe (Terragium) erhalten hat. Hinsichtlich des Schankrechtes verweist das Urteil die Gemeinde Städterdorf auf Abschnitt 3, § 8 der Urbarialbestimmungen vom 12. November 1769.[1] Die auf die Alpenweide Bezug habende Klage der Städterdörfer wird, soweit sie die im Jahre 1735 an Stelle der Naturalabgaben zum erstenmal erhobenen und seit dem Jahre 1770 erhöhten Geldabgaben für die Alpenweide betrifft, abgewiesen, da die Stadt Hermannstadt zur Einführung und Erhebung solcher Abgaben, soweit dadurch die Städterdörfer nicht über Gebühr (citra enervationem incolarum) belastet würden, als Eigentümerin der betreffenden Alpen berechtigt sei. Dagegen werden die Hermannstädter zufolge der weiteren in diesem Zusammenhang erhobenen Klage der Städterdörfer, dass die Alpenweide auch an nicht nach Städterdorf zuständige Pächter vergeben worden sei, darauf hingewiesen, dass die Stadt Hermannstadt im Sinne der geltenden Urbarialbestimmungen verpflichtet sei, einerseits den Städterdörfern das zu ihrem Unterhalt benötigte und in beständigem Gebrauch innegehabte Gebiet gegen eine der alten Gepflogenheit und der Billigkeit entsprechende Nutzungsabgabe auch weiterhin zu belassen, andererseits auch bei Vergebung

[1] Vgl. J. Grimm, Das Urbarialwesen 1863, S. 28/36.

der für Erwerbszwecke in Betracht kommenden Alpenweiden das Näherrecht der Städterdörfer zu berücksichtigen Bezüglich der Eichelmastungs- und sonstigen Hattertgebietsnutzungen verweist das Urteil auf die Entscheidung betreffs der Alpenweide. Die den Städterdörfern hinsichtlich des Holzhauens und der Holzzufuhr obliegenden Verpflichtungen werden unter der Bedingung, dass sie dafür entlohnt werden sollen, aufrecht erhalten. Die zum Zeichen des Untertänigkeitsverhältnisses von jeder Familie entrichtete Kopftaxe von 1 Rfl. soll auch weiterhin der Stadt Hermannstadt alljährlich eingewährt werden. Von den sonstigen für den Bürgermeister und die Beamten von Hermannstadt vor der Einführung fester Gehalte geleisteten Dienstbarkeiten werden die Städterdörfer freigesprochen. Die von den Städterdörfern beanspruchten besonderen Gerichtsbarkeitsrechte werden als nicht mit dem Untertänigkeitsverhältnis im Zusammenhang stehend bezeichnet und den Städterdörfern, da sie keine einschlägigen Privilegien vorzulegen vermocht haben, abgesprochen.

Trotz der vielen zugunsten der Stadt Hermannstadt sprechenden Tatsachen und Verbriefungen hat K. Joseph II., an welchen das eben erörterte Urteil des siebenbürgischen Guberniums im Wege der Berufung gelangt ist, durch Entscheidung vom 6. November 1786 die Autonomie der Gemeinde Städterdorf, ohne jede Entschädigung für die Stadt Hermannstadt, verfügt mit der Begründung, alle Bewohner des Königsbodens seien ihrer rechtlichen Natur nach freie Leute; das Dorf Städterdorf sei daher als ein der Grundherrlichkeit der Hermannstädter nicht unterliegendes, freies Dorf zu betrachten.[1] Wie wir ferner aus einer zur Vorlage an den Kaiser Joseph II. bestimmten Bittschrift der Hermannstädter vom 16. März 1789[2] entnehmen, hat die Stadt Hermannstadt anlässlich der Durchführung der Hofentscheidung vom 6. November 1786 nicht bloss die ihr in dieser Hofentscheidung anbefohlene Abtretung der (angeblich) entbehrlichen Liegenschaften an Viehweide, Gebirgen und Wäldern über sich ergehen, sondern ausserdem zufolge eigenmächtigen Vorgehens der Exekutionsorgane noch drei Mühlen, das zwischen diesen Mühlen befindliche städtische Gebäude, die Kalköfen, die Ackerländer Marsina und mehrere Wiesen fahren lassen müssen. Der mit diesen Verfügungen zusammenhängende Gesamtverlust an jährlichen Einnahmen

[1] Bruckner, Beleuchtung, S. 112; J. K. Schuller, Beleuchtung, S. 67/8; Transilvania, Jahrg. 1847, S. 51.

[2] Hermannstädter Magistratsprotokoll vom 16. März 1789, Beilage.

der Stadt hat 2000 Rfl. betragen. Bemerkenswert ist noch, dass man, laut Aussage des eben erwähnten Bittgesuchs vom 16. März 1789, die Stadt gleichzeitig auch zur Leistung von besonderen Vergütungskosten an die Städterdörfer verhalten hat, und zwar zur Zahlung von Rfl. 759 als Entschädigung für unentgeltliche Hand- und Spanndienste der Städterdörfer, ferner zur Zahlung von Rfl. 4060 . 37½ kr. als Entschädigung für die unentgeltlichen Dienste der dem Hermannstädter Bürgermeister seitens der Städterdörfer täglich zur Verfügung gestellten Arbeitskraft, welche die Stelle eines »quasi Resinarer Dorfsboten« zu versehen hatte.

Zood.

Dass die rumänische Gemeinde Zood und ihr Zubehörverhältnis zur Gemeinde Heltau schon für das Jahr 1383 bezeugt ist, wurde bereits bei der Gemeinde Städterdorf erwähnt.[1]

Im Jahre 1646 anerkennt der siebenbürgische Fürst Georg Rakoczi, dass die rumänische Gemeinde Zood auf dem Hattertgebiet der Gemeinde Heltau mit Wissen und Willen der Heltauer seinerzeit angelegt worden ist, dass ferner die Einwohner von Zood die Jobagyen (Untertanen) der Heltauer sind und ohne Erlaubnis und Zustimmung der Heltauer keine Mühle errichten dürfen.[2]

Im Jahre 1648[2] erfahren wir, dass die Heltauer in der Gemeinde Zood seit dem Bestehen dieser Gemeinde die Schafmaut (Quinquagesima) bezogen haben. Erst unter dem Hermannstädter Königsrichter Michael Agnethler[3] und dem Stuhlsrichter Valentin Pfaff[4] ist den Heltauern durch diese beiden Beamten das Schafmautbezugsrecht streitig gemacht worden; nunmehr erstatten der Hermannstädter Königsrichter Valentin Frank und der Stuhlsrichter Daniel Ohr den Heltauern ihr auf Privilegien beruhendes Recht hinsichtlich dieser Schafmaut zurück. In ausführlicher Weise wird im Jahre 1698 das Rechtsverhältnis zwischen Heltau und Zood anlässlich eines vor dem Hermannstädter Rat abgeschlossenen Vergleichs der beiden Gemeinden erörtert und mittelst sechs Vertragspunkten geordnet.[2] Der erste Punkt setzt fest, dass die Zooder nach altem Brauch auch weiterhin die ihnen von der Gemeinde Heltau überlassenen Grundstücke mit 9 fl. verzinsen sollen; desgleichen dürfen sie die

---

[1] Oben S. 119.
[2] Heltauer Archiv.
[3] 1640—1645; vgl. V.-A. XIX, S. 542.
[4] Vgl. Valentin Laurentii 1641—1643 (V.-A. XIX, S. 541/2).

durch Ankauf von Privatleuten sowie durch Ausrodung von Wald und Gebüsch erworbenen Grundstücke auch fernerhin behalten; ebenso dürfen sie auch weiterhin solche Grundstücke nach vorhergegangener Erlaubnis der Heltauer und gegen Entrichtung der festzustellenden Abgaben sich erwerben. Im zweiten, dritten und vierten Punkte werden die Holznutzungsrechte der Zooder berührt; bemerkenswert ist, dass dem einzelnen Zooder Einwohner bloss drei Klaftern Brennholz für das Jahr bewilligt werden und dass die zufolge dieser Bestimmungen sich ergebenden Beschlagnahmungen des Brennholzes zugunsten der Heltauer erfolgen; auf die linke Seite des Zoodflusses dürfen die Zooder ihr Holznutzungsrecht überhaupt nicht ausdehnen; in den Waldungen und Gebüschen, welche ausschliesslich den Heltauern vorbehalten sind, dürfen die Zooder die für das Zaunmachen benötigten Stecken und Ruten nur auf Grund besonderer Erlaubnis und gegen zu vereinbarende Bezahlung sich holen. Der fünfte Punkt betrifft die durch den Zoodseifen abgegrenzte Viehweide, welche ebenfalls nur auf Grund besonderer Erlaubnis und besonderen Vertrages überschritten werden darf. Im sechsten Punkt werden die Zooder schliesslich verpflichtet, bei der Instandhaltung der den Heltauern gehörigen Mühle Beihülfe zu leisten und insbesondere für die Sicherheit dieser Mühle zu sorgen; als Entgelt für diesen Mühlenschutz wird ihnen eine kleine Entschädigung aus den Mühleneinkünften zugesichert.

In der die Gemeinde Zood betreffenden Konskription von 1721/2[1] werden die im Jahre 1698 genannten Hattertgebietsabgaben der Zooder im Betrage von 9 Ufl. gleichfalls erwähnt.[2] Laut dieser Konskription sind die Zooder ferner im Besitze eines zweiten den Heltauern gehörigen Stück Ackerlandes und entrichten hiefür je 12 Denare von je einem zu zwei Kübel Aussaat bemessenen Anteile. Für die den Heltauern gehörenden Gebirge währen die Zooder als Weidetaxen je 2 Ufl. und zwei Käse von je einem zur Schafweide verwendeten Gebirge an die Heltauer ein. Die Einkünfte aus den in Zood befindlichen Frucht- und Stampfmühlen (molae farinaceae, messoriae) fliessen im Sinne des schon 1646 und 1698 angedeuteten Mühlenregals der Heltauer den Heltauern als den Eigentümern dieser Mühlen zu; auch die Heltauer Tuchmacher besitzen zwei Walkmühlen in Zood. Bemerkenswert ist ferner, dass die Zooder Schafmaut, welche

[1] V.-A. XXXII. S. 178/80.

[2] Statt der im V.-A. XXXII, S. 178 abgedruckten Textesstelle: »duo frusta sunt Nagydisznodienses« ist richtig zu lesen: »duo frusta sunt Nagydisznodiensium«.

wie vorhin erwähnt wurde, im Jahre 1648 den Heltauern seitens des Königsrichters und Stuhlsrichters von Hermannstadt zurückerstattet worden ist, in der Konskription von 1721/2 neuerdings im Besitze der beiden Hermannstädter Beamten erscheint und dass sie in der Entrichtung von je zwei Schafböcken und zwei Mutterschafen samt Lämmern nach je 100 Schafen besteht. Diesen beiden Hermannstädter Beamten werden seitens der Zooder laut ebendieser Konskription auch Dienstbarkeiten geleistet, indem den Zoodern in jedem Sommer insbesondere jedoch seit zwei Jahren ein verhältnismässiger Anteil an den mit Mähen, Schneiden, Einernten, Einführen und Dreschen der Frucht für die betreffenden Beamten zu verrichtenden Arbeiten zugewiesen wird. Trotz ihres Zubehörverhältnisses besitzt die Gemeinde Zood laut der Konskription von 1721/2 das Schankrecht; Wälder für Zwecke der Schweinemastung stehen den Zoodern in genügendem Ausmass zur Verfügung; auch mit Brennholz und Bauholz scheinen die Zooder, trotz der die diesbezüglichen Rechte einschränkenden Bestimmungen von 1698, Handel zu treiben.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts, und zwar im Jahre 1751 sind auch die Zooder Rumänen mit Rechtsansprüchen gegenüber den Sachsen aufgetreten.[1] Die unter der Regierung Kaiser Joseph II. zur Geltung gekommenen Grundsätze haben sodann die Zooder Rumänen, wie dies die Akten der Jahre 1782, 1783 und 1784 bezeugen, insbesondere zu Angriffen auf die Hattertgebietsrechte der Heltauer ermutigt.[2] Auch diese Rechtsansprüche hat sodann Kaiser Joseph II. durch einen Machtspruch erledigt, indem er mittelst Hofdekret vom 26. Februar 1787, Hofzahl 179, bestimmte, dass der Zooder Gemeinde von dem Heltauer Hattertgebiet ein der Zahl der Familien und des Viehes angemessener Anteil mit Berücksichtigung aller Benefizien angewiesen werde.[3] Wie wir aus dem sogenannten Hattertinstrument vom 20. Februar 1802 erfahren, ist den Zoodern auch das Mühlenbaurecht, unter Aufrechthaltung der Rechte der Heltauer auf die schon bestehenden Mühlen, eingeräumt worden.[3]

Hervorzuheben ist schliesslich noch, dass die Gemeinde Zood im Jahre 1383[4] gleich der Gemeinde Städterdorf[5] zur Teilnahme

---

[1] Hermannst. Archiv Nr. 174.
[2] Ebenda Nr. 216, 739 und 964/782; Nr. 1433/783 und Nr. 84/784.
[3] Ebenda, Urkundenabteilung Nr. 1785 vom Jahre 1802.
[4] Ub. II, S. 565.
[5] Vgl. oben S. 119.

an der Bewachung der Grenzgebirge verpflichtet ist. Da ferner in der Konskription von 1721/2 keine Fruchtzehntentrichtung der Zooder betreffs der ihnen zu dauernder Nutzung überlassenen Ländereien erwähnt wird, wird man zufolge der gebirgigen Lage dieser Gemeinde gleichwie für die Gemeinden Kleinrumes und Städterdorf[1] eine mit den Ansiedelungsbedingungen zusammenhängende, bei der Unfruchtbarkeit des Bodens ohnehin nicht ins Gewicht fallende Zehntbefreiung anzunehmen haben. Die Nichtteilnahme der Gemeinde Zood an der Hermannstädter Kreisversammlung (Stuhlsversammlung) des Jahres 1380[2] wäre ferner auch bei dieser Gemeinde wie bei der Gemeinde Städterdorf[3] aus dem Zubehörverhältnis der Gemeinde zu erklären.

3. Das Gemeindezubehörrecht der Rumänen innerhalb des Mediascher Stuhles oder innerhalb der sogenannten zwei Stühle.

Fetendorf.

Als zeitweilig bestandene Gemeindezubehörortschaft ist die auf dem »Fetendorf« genannten Teile des Birthälmer Hattertgebietes durch den Superintendenten Graffius innerhalb der Jahre 1731—1747 angelegte rumänische Kolonie zu bezeichnen.[4] Dem Superintendenten ist das Recht zur Anlage dieser Kolonie als Entgelt für geliehene Kapitalien schon im Jahre 1718 eingeräumt und sodann im Jahre 1731 für 16 Jahre bewilligt worden. Nach Ablauf des Vertrages von 1731 ist die Kolonie im Jahre 1747 an die Marktgemeinde Birthälm übergegangen. Die Birthälmer liessen diese Kolonie bis zum Jahre 1757 ohne schriftliche Vereinbarung weiterbestehen. Da den Birthälmern jedoch seitens der Siedler an Waldungen, Früchten und Graswuchs täglich grosser Schaden zugefügt wurde und da die Marktgemeinde Birthälm das von den Siedlern benützte Gebiet für ihre eigenen mittlerweile an Zahl gewachsenen Bürger benötigte, wurde den Siedlern im Frühjahr 1757 gekündigt. Die Siedler anerkannten zwar das Recht der Birthälmer zu diesem Vorgehen, da ja das Hattertgebiet den Birthälmern gehöre, erbaten sich jedoch das Recht, für das Jahr 1757 gegen Entrichtung der erforderlichen Gebühren

[1] Vgl. oben S. 111 und 129.
[2] Ub. II, S. 529/31.
[3] Vgl. oben S. 120.
[4] Vgl. Salzer, Der königl. freie Markt Birthälm in Siebenbürgen (1881), S. 220, 288—291 und 701—702.

Sommerfrucht anbauen zu dürfen. Gleichzeitig verpflichteten sie sich mittelst Revers, bis 13. Juli 1757 bei sonstigem Verlust ihrer Habschaft sich nach einem andern Aufenthaltsort umsehen zu wollen. Gleichwohl war es auch in den nächsten zwei Jahren nicht möglich, diese Siedler wegzuschaffen, und im Jahre 1759 wurde ein neuer Vertrag mit ihnen vereinbart. Kraft dieses Vertrages sollten die Siedler zwar bis zu ihrem Tode in Fetendorf verbleiben, jedoch ihr Anwesen nicht auf ihre Kinder vererben dürfen, vielmehr sollten die »Kaliben« (Wohnhütten) bei eintretendem Todesfall der Inhaber beseitigt werden. Da man die Siedler nunmehr bis zum Jahre 1774 unangefochten liess, nahm ihre Anzahl sehr stark zu und die Siedler fingen an, mit Berufung auf den Umstand, dass sie Kopfsteuer zahlten, den von ihnen bebauten Boden trotz des von ihnen abgeschlossenen Vertrages als ihr Eigentum zu beanspruchen und das Recht zum Bau einer Kirche zu verlangen. Diesem Vorgehen der Siedler gegenüber erwirkten die Birthälmer zunächst im Jahre 1775 vom siebenbürgischen Gubernium das Recht zur Wegweisung der im Vertrag von 1759 nicht einbegriffenen Familien. Nachdem sodann auch eine Hofentscheidung vom 7. April 1785 den Vertrag von 1759 in Kraft erhalten hatte, griffen die Birthälmer, sobald der Tod der letzten am Vertrag beteiligten Familien erfolgt war, zu dem Mittel der gewaltsamen Wegweisung der übrigen noch vorhandenen Siedler. Der Richter und die Amtleute von Birthälm zogen nämlich an der Spitze einer Anzahl wehrfähiger Männer aus und vernichteten alle Hütten dieser Siedler durch Feuer.

In bezug auf die Rechtslage der Fetendorfer Siedler ist zunächst bemerkenswert, dass die Marktgemeinde Birthälm schon in den Verträgen mit dem Superintendenten Graffius die Anzahl der Siedler festgesetzt hat. So waren dem Superintendenten Graffius schon in dem Vertrage vom Jahre 1718[1] bloss 12 Siedler bewilligt worden. Die gleiche Anzahl von 12 Siedlern wurde sodann auch im Vertrage von 1731[1] vorgesehen. Tatsächlich hat die Zahl der Siedler vor dem Jahre 1747[2] in 10 Familienhäuptern bestanden. Der Revers von 1757[2] ist von 7 Siedlern unterfertigt. Von den 12 Familien des Jahres 1775 wurden 6 Familien weggewiesen, weil diese 6 nicht zu den am Vertrage von 1759 beteiligten Familien gehörten.

---

[1] Salzer, S 701.

[2] Ebenda, S. 288.

Die Gerichtshoheit über die Fetendorfer Siedler hat die Marktgemeinde Birthälm gleichfalls schon in den Verträgen mit dem Pfandinhaber Graffius sich zu sichern gesucht. So spricht der Vertrag von 1718[1] davon, dass die Siedler der Birthälmer Jurisdiktion nicht entzogen werden sollen; die Gerichtsbarkeit über Flurschaden dagegen steht dem Pfandinhaber zu. Im Vertrage von 1731[2] wird dem Pfandinhaber Graffius zwar die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in ökonomischen Angelegenheiten zuerkannt, die Berufungen gegen Entscheidungen des Pfandinhabers und die ganze Kriminalgerichtsbarkeit gehören jedoch der Marktgemeinde Birthälm.

Auf die Steuerhoheit über die Siedler hat die Marktgemeinde Birthälm während der Dauer der Pfandrechte des Superintendenten Graffius verzichtet, indem den Siedlern auf Grund der Pfandverträge von 1718 und 1731[1] Freiheit von allen Staats-, Gemeinde- und Stuhlslasten zusteht. Dagegen ist in dem von der Marktgemeinde Birthälm mit den Siedlern selbst im Jahre 1759[3] abgeschlossenen Vertrage die Leistung der Staatslasten seitens der Siedler als Verpflichtung anerkannt worden.

Die Zehntabgabenpflicht der Siedler ist in den Verträgen von 1718[1] und 1759[3] ausdrücklich vereinbart worden.

Als Nutzungsabgaben der Siedler nennt Salzer[4] für die Zeit der Dauer der Pfandrechte des Superintendenten Graffius ein Pachtgeld von 111 bis 119 fl., ferner Lieferungen von Gras und Früchten und von 100 bis 150 Pfund Tabak.

Nach dem Jahre 1747 haben die Siedler laut den von Salzer[4] berichteten Daten ausser den eben erwähnten Nutzungsabgaben auch eine Weidenutzungstaxe von 155 fl. 57 kr. entrichtet. Im Vertrage von 1759[3] haben sich die Siedler verpflichtet, alljährlich für das Ackerland 100 Ufl., für das Mähgras 100 Ufl. und für die Weide 30 Ufl. zu erlegen.

Von Bedeutung für das Zubehörrecht dieser Siedler ist weiterhin noch, dass diesen Siedlern im Vertrage von 1731[1] das Recht eingeräumt wird, auch aus dem ausserhalb des Fetendorfer Gebietes gelegenen Birthälmer Walde dürres und liegendes Holz zu

[1] Salzer, S. 701.
[2] Ebenda, S. 702.
[3] Ebenda, S. 289.
[4] S. 288.

holen »vor Herrn Superintendenten und nach dessen Tode für die Seinigen« und gelegentlich auch zum Zwecke des Verkaufs in Birthälm. Da dies Recht als eine »Freiheit« der Siedler bezeichnet wird, dürfte damit wohl ein Holznutzungsrecht der Siedler angedeutet und in der scheinbaren Einschränkung des Rechtes auf den Pfandinhaber wohl nur eine Bestimmung über die Dauer dieses Holznutzungsrechtes der Siedler zu sehen sein. Für diese Auslegung der betreffenden Stelle dürfte vor allem auch der Umstand sprechen, dass für den Superintendenten selbst, welcher Bürger von Birthälm war, eine derartige Umschreibung des Holznutzungsrechtes betreffs des Birthälmer Gebietes gewiss nicht erforderlich gewesen wäre. Bemerkenswert ist auch, dass in der betreffenden Stelle das Hauptgewicht auf die Holznutzung für den eigenen Bedarf gelegt wird und nur nebenbei noch auch das Recht eingeräumt wird, gelegentlich auch einiges Holz zum Verkauf nach Birthälm zu führen. Gewiss wird man auch dieses eingeschränkte Verkaufsrecht nur dann als eine »Freiheit« der Siedler gelten lassen können, wenn es den Siedlern selbst zukam. Aus dem Vertrage von 1759 ist in diesem Zusammenhang noch die Bestimmung hervorzuheben, dass den Siedlern in den Jahren, in welchen Eicheln vorhanden waren, statt des mit Eichen besetzten Weideplatzes eine andere Weide zugewiesen worden ist.

4. Die Gemeindezubehöre des Mühlbacher Stuhles.

Der Bericht des Mühlbacher Magistrates vom 11. September 1776[1] bezeichnet unter den rumänischen Gemeinden des Mühlbacher Stuhles als Gemeindezubehöre die Ortschaften Dallen oder Dallendorf (Dal) auf Kellinger, ferner Walachischpien auf Sächsischpiener und Mühlbacher und schliesslich Loman, Rekitte und Strugar auf Mühlbacher Hattertgebiet.

Das Zubehörverhältnis dieser rumänischen Gemeinden, insbesondere das von Dallen oder Dallendorf ist, wie das Josephinische Hofdekret vom 16. März 1789[2] zeigt, nach den gleichen Grundsätzen wie bei Zood[3] im Hermannstädter Stuhl aufgelöst worden.

[1] Uz. 44/776, Hermannst. Archiv.

[2] Abschrift, wahrscheinlich gleichzeitig: J. A. Zimmermann, Bruk. Mus. Hermannstadt; die Abschrift trägt auf der Innenseite die Zahl (wahrscheinlich Hofzahl) 3017/789, auf der Rückseite die Zahl (wahrscheinlich Gubernialzahl) ad Nr. 1477/789.

[3] Vgl. S. 137.

Dallen oder Dallendorf (Dal).

Über diese auf Kellinger Hattertgebiet befindliche rumänische Gemeinde berichtet der Mühlbacher Magistrat am 11. September 1776,[1] dass sie alljährlich 40 Eimer Wein und 12 Kübel Haber sowie eine Lämmerabgabe an Stelle ihrer Terragialverpflichtungen gegenüber der Gemeinde Kelling einwähre und dass sie dafür die freie Hattert- und Waldnutzung geniesse. Die Dallener (Dallendorfer) Rumänen müssen jedoch hinsichtlich aller dieser ihnen gemeinschaftlich mit den Kellinger Sachsen eingeräumten Nutzungsrechte den Anordnungen des sächsischen Dorfsamtes von Kelling in jeder Weise Folge leisten.

Wie aus der im Jahre 1464 durch König Mathias vollzogenen Verpfändung des Mühlbacher Stuhles hervorgeht, hat die rumänische Gemeinde Dallen oder Dallendorf schon im Jahre 1464 bestanden.[2]

Loman, Rekitte, Strugar und ein Teil von Walachischpien.

Diese auf Mühlbacher Stadtgebiet gelegenen rumänischen Gemeinden haben schon am 22. Februar 1615[3] eine Abgabe (»Maut«) aus ihrem Einkommen von Käsen und Schweinen entrichtet, ferner an Stelle einer Terragialtaxe Mähder und Schnitter für den Mühlbacher Magistrat beigestellt. Laut Inhalt des Vertrages über die im Jahre 1749 vollzogene Abtretung von Walachischpien an das siebenbürgische Thesaurariat hat der Magistrat von Mühlbach auch das Schankrecht und Fleischausschrotrecht in Walachischpien besessen; diese beiden letztgenannten Rechte sind dem Stadtmagistrat aus Anlass dieser Abtretung auch weiterhin verblieben; die sonstigen Verbindlichkeiten der Walachischpiener sind dagegen in der Art abgelöst worden, dass vom Jahre 1749 angefangen jede auf Stadtgrund wohnende Familie in Walachischpien zwei Eimer Weinmost alljährlich der Stadt eingewährt hat. Auch hinsichtlich der drei übrigen Gemeinden ist zufolge der Seebergischen Regulation (1753/5) eine Änderung in der Art eingetreten, dass sie an Stelle der Mähder, sowie an Stelle der für die allen Gemeindeeinwohnern zustehenden Gebirgsnutzungen entrichteten Käseabgabe (»Käsemaut«) von jeder

[1] Uz. 44/776, Hermannst. Archiv.

[2] Vgl. Mühlbacher Gymnasialprogramm 1882, S. 46.

[3] Uz. 44/776, Hermannst. Archiv, Bericht des Mühlbacher Magistrates vom 11. September 1776, wo diesbezüglich auch auf eine heute fehlende Beilage sub Lit. A. verwiesen wird.

Familie alljährlich eine in den Allodialrechnungen der Stadt verzeichnete Geldabgabe von 1 Rfl. an die Stadt gezahlt haben. Für die Sondernutzung der Gebirge durch einzelne Einwohner sind von diesen noch besondere Taxen an die Stadt entrichtet worden.

Von den Mühlbacher Stadtzubehören ist die Ortschaft Rekitte sicher schon für das Jahr 1464 bezeugt;[1] möglicherweise hat auch die schon 1539 unter den Zubehörgemeinden erscheinende Ortschaft Strugar[2] im Jahre 1464 bestanden und ist bloss zufolge Verwechselung mit dem an dessen Stelle im Jahre 1464 erwähnten Szaszcsor nicht genannt worden; dass Szaszcsor selbst, welches erst 1575 dem Mühlbacher Magistrat verliehen worden ist[3] und vorher einen komitatsbodenrechtlichen Adelsbesitz gebildet hat,[4] im Jahre 1464 bloss irrtümlich unter den Mühlbacher Stuhlsortschaften vorkommt, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Möglicherweise haben wir den Bestand der eben erwähnten für das Jahr 1464 bezeugten Gemeinden schon für das Jahr 1439[5] vorauszusetzen, da im letztgenannten Jahre 1439 neben den sächsischen Bewohnern auch Bewohner anderer Sprachen[6] im Mühlbacher Stuhl vorhanden sind.

Bezüglich der Anteile von Walachischpien ist noch zu erwähnen, dass der Mühlbacher Magistrat schon im Jahre 1485[7] gewisse Rechte betreffs der Zubehörgemeinde Walachischpien geltend zu machen versucht hat.

Walachischpien (Olahpian, Pianul de szusz).[8]

Die rumänische Ortschaft Walachischpien dürfte, soweit der Anteil der Gemeinde Deutschpien an dieser Ortschaft in Betracht

---

[1] Vgl. Mühlbacher Gymnasialprogramm 1876, S. 33 und 36, ferner 1882, S. 46.

[2] Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde, Jahrg. X (1887), S. 112.

[3] Friedrich Thalmann, Die Schenkung der Gebietsanteile Szaszcsor, Sebeshely und Sugag an den Magistrat von Mühlbach durch den Fürsten Stephan Bathori im Jahre 1575, Mühlbacher Gymnasialprogramm 1859, S. 5/9.

[4] Vgl. die Urkunde von 1447, Ungar. Landesarchiv, Budapest Nr. 14.070, ferner die Urkunden von 1447, 1448, 1453, 1468, Karlsburger Kapitelarchiv, Bekeische Nr. 289, 292, 301, 712, 713, 714, 717 und 725; vgl. auch Mühlbacher Gymnasialprogramm 1882, S. 33.

[5] Marienburg, Geographie, Bd. II (1813), S. 277/8 und Mühlbacher Gymnasialprogramm 1882, S. 64.

[6] Saxones et alterius cuiusvis status et conditionis atque linguagii homines.

[7] Vgl. die Zubehörgemeinde Walachischpien.

[8] Vgl. auch die Bemerkungen über den zu Mühlbach gehörigen Anteil von Walachischpien.

kommt, auf Privatgrund entstanden sein. Sie ist schon vor dem Jahre 1454 durch Kauf in den Besitz der Gemeinde Deutschpien gelangt.[1] Die sieben Stühle sprechen im Jahre 1456 ausdrücklich aus, dass die Gemeinde Walachischpien den Freiheiten und Rechten der sieben Stühle unterstehe[2] und in rechtmässigem Kaufe von der Gemeinde Deutschpien erworben worden sei.[3] Aus der Urkunde der sieben Stühle vom Jahre 1483[4] erfahren wir, dass die Gemeinde Deutschpien die eine Hälfte und die Stadt Mühlbach die zweite Hälfte von Walachischpien besitzt. Die Gemeinde Walachischpien wird schon in den Urkunden von 1454 und 1456 als aus Besitzungsanteilen (portiones possessionariae) bestehend bezeichnet und in der letztgenannten Urkunde von 1483 wird sie ausdrücklich eine Besitzung (possessio) genannt. Im Jahre 1485[5] heben die sieben Stühle die rechtliche Verschiedenheit des Deutschpiener Gebietes einerseits und des der Gemeinde Deutschpien gehörenden Walachischpiener Gebietes andererseits in der Art hervor, dass sie jenes als das vom König überkommene und dieses als das durch Kauf erworbene Gebiet[6] bezeichnen; beide Gebiete werden gleichzeitig als Bestandteile des gemeinsamen Deutschpiener Hattertgebietes aufgefasst.[5] In gleicher Weise stellt die sächsische Universität im Jahre 1543[7] den Deutschpiener Anteil an Walachischpien als Zubehör (pertinentia) dem Königsboden (terra regia) gegenüber. Bemerkenswert ist, dass das Besitzrecht der Deutschpiener in Betreff ihres Anteiles an Walachischpien im Jahre 1456[8] auf Grund erbrechtlicher Ansprüche seitens der Verwandten des Verkäufers angefochten worden ist; da gerade in diesem Zusammenhang von den das Urteil fällenden sieben Stühlen auf die vorhin erwähnte Zugehörigkeit von Walachischpien zu den Freiheiten und Rechten der sieben Stühle hingewiesen wird, scheint seitens der klagführenden Partei das den Verkauf von ererbten

[1] Mühlbacher Gymnasialprogramm 1882, S. 65/6 und 70.

[2] in et sub libertatibus et iuribus supra dictarum septem sedium et consequenter nostri fore censetur.

[3] Mühlbacher Gymnasialprogramm 1882, S. 70.

[4] Insert der Urkunde der sächsischen Universität vom Jahre 1539, Hermannstädter Magistratsprotokoll, Hermannst. Archiv. — Druck: Mühlbacher Gymnasialprogramm 1889, S. 67.

[5] Mühlbacher Gymnasialprogramm 1882, S. 72.

[6] territorii Pyen tam videlicet regii quam etiam . . . empti.

[7] Urkunde der sächsischen Universität vom Jahre 1543, Hermannstädter Magistratsprotokoll, Hermannst. Archiv.

[8] Mühlbacher Gymnasialprogamm, 1882, S. 69/70.

Besitzungen ausschliessende Komitatsbodenrecht[1] zur Begründung der betreffenden Ansprüche, jedoch ohne Berechtigung und darum erfolglos, geltend gemacht worden zu sein.

Hinsichtlich der sonstigen Rechtsverhältnisse von Walachischpien gibt zunächst die erwähnte Urkunde der sieben Stühle vom Jahre 1483 Aufschluss. Im Sinne dieser Urkunde stehen der Gemeinde Deutschpien auf ihrem Anteile an Walachischpien alle Einkünfte, Nutzungen und Zinse sowie alle Arten von gerichtshoheitlichen Bezügen[2] ausschliesslich zu; dem Mühlbacher Magistrat, welcher in die betreffenden Rechte der Deutschpiener Eingriffe sich erlaubt hat, werden solche Eingriffe für die Zukunft verboten. Alle diese Einkünfte, Nutzungen, Zinse und Bezüge sind den Deutschpienern auch im Jahre 1539, und zwar durch den damaligen Königsrichter von Mühlbach strittig gemacht, jedoch von der sächsischen Universität auch in diesem Jahre den Deutschpienern zugesprochen worden.[3] Über den Inhalt und die Beschaffenheit dieser Rechte der Deutschpiener gegenüber den Walachischpienern stehen uns sodann auch einzelne eingehendere Nachrichten zur Verfügung. So berichten die Verhandlungen der sieben Stühle vom Jahre 1485[4] von Angriffen des Mühlbacher Magistrates auf das den Deutschpienern auf ihrem Hattertgebiet in Walachisch- und Deutschpien zukommende Recht zur Goldwäscherei und zum Bezug der damit zusammenhängenden Einkünfte (»Urber«); die Deutschpiener und ihre Kirche, der die betreffenden Einkünfte überwiesen worden sind, werden in ihren diesbezüglichen Rechten mittelst Urteilsspruch geschützt. Wie der im Jahre 1749 abgeschlossene Vertrag[5] zeigt, ist dieses Goldwäschereirecht erst im letztgenannten Jahre an das siebenbürgische Thesaurariat abgetreten worden. Über die gerichtshoheitlichen Rechte der Deutschpiener gegenüber den Walachischpienern[6] belehrt uns des Näheren

---

[1] Vgl. betreffs dieses Komitatsbodenrechtes, beziehungsweise betreffs der sogenannten Avitizität Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte[2], 1904, S. 554.

[2] proventus, fructus, census et quorumvis emolumentorum genera seu byrsagia.

[3] Urteil der sächsischen Universität vom Jahre 1539, Hermannstädter Magistratsprotokoll, Hermannst. Archiv.

[4] Mühlbacher Gymnasialprogramm 1882, S. 71/2.

[5] Erwähnt Uz. 44/776, Hermannst. Archiv.

[6] Vgl. auch Teutsch, Sachsengeschichte I[3] (1899), S. 264, wo diese Rechte erwähnt werden.

ein im Jahre 1543 von der sächsischen Universität zugunsten der Gemeinde Deutschpien und gegen den Mühlbacher Königsrichter gefällter Urteilsspruch.[1] Laut dieses Urteilsspruchs ist der Hann von Deutschpien verpflichtet, die im Deutschpiener Anteil von Walachischpien (in pertinentiis Pyenn) befindlichen der Todesstrafe verfallenden Verbrecher einzufangen und dem Mühlbacher Königsrichter zu übergeben; das Vermögen von im Deutschpiener Anteil von Walachischpien ergriffenen Verbrechern fällt an die Deutschpiener; dem Mühlbacher Königsrichter steht das Recht auf Einfangung und Bestrafung von den zum Deutschpiener Anteil gehörenden Walachischpienern sowie insbesondere auch auf Einziehung des Vermögens dieser Walachischpiener bloss insoweit zu, als er dieser Walachischpiener auf Königsboden habhaft wird und als er bei den in seine Gewalt gelangten selbst Vermögenswerte vorfindet; hinsichtlich aller dem Königsrichter nicht zu überantwortenden und von ihm auch nicht selbst einzufangenden Walachischpiener Verbrecher kommt das Recht des Zugriffs auf Person und Vermögen allein dem Deutschpiener Hannen zu; der Königsrichter darf diesbezüglich bloss bei etwaiger Pflichtversäumnis des Deutschpiener Hannen, und zwar bloss gegen diesen Hannen einschreiten, ihn gefangen nehmen und bestrafen. Auch im Jahre 1624[2] haben die Hoheitsrechte in Walachischpien einen Gegenstand des Streites zwischen dem Mühlbacher Rat und der Gemeinde Deutschpien gebildet und sind von der sächsischen Nationsuniversität gerichtlich beurteilt worden. Über die eigentlichen grundherrlichen Rechte der Deutschpiener in Walachischpien gibt eingehenderen Aufschluss zunächst die Entscheidung des Mühlbacher Rates vom Jahre 1644.[3] Im Sinne dieser Entscheidung entrichtet ein jeder Hauswirt von Walachischpien an die Gemeinde Deutschpien alljährlich zu Weihnachten eine Abgabe von 50 Denaren; die Höhe dieser Abgabe ist auch mittelst Vertrag und gerichtlicher Entscheidung vom Jahre 1658[4] beibehalten, dabei jedoch auch auf den Umstand hingewiesen worden, dass in früheren Zeiten ein Gulden üblich gewesen sei.

[1] Urteil der sächsischen Universität vom Jahre 1543, Hermannstädter Magistratsprotokoll, Hermannst. Archiv.

[2] V.-A. XV (1880), S. 490.

[3] Hermannst. Archiv Nr. 476; vgl. auch Beilage C. zu Uz. 44/776, Hermannst. Archiv.

[4] Beilage D. zu Uz. 44/776, Hermannst. Archiv.

Die Vergebung von Hofstellen in Walachischpien darf im Sinne der ebengenannten Bestimmungen von 1658 nur mit Wissen und Willen der Deutschpiener erfolgen; Bauholz und anderes Nutzholz soll den Walachischpienern zufolge der gleichen Bestimmungen von 1658 auch nur über besonderes Ansuchen von den Deutschpienern aus den verbotenen Waldgebieten gewährt werden, und zwar bei grösserem Bedarf gegen die den Deutschpienern zu reichende »Verehrung« von einem Eimer Wein »zum Zeichen der Untertänigkeit und Dankbarkeit«, bei geringerem Bedarf auch gegen ein geringeres Entgelt (»Geschenklein«). Die Gemeinde Walachischpien hat ferner schon zufolge der erwähnten Bestimmungen von 1644 Spanndienste (»Reis«) zu leisten; gemäss den Bestimmungen von 1658 werden diese »Reisen« auch weiterhin beibehalten, es wird bloss die schon 1644 gestellte Bedingung auch 1658 erneuert, wornach die betreffenden »Reisen« nicht über den Deutschpiener Hattert hinausgehen sollen. Handdienste werden laut den Bestimmungen von 1658 zunächst für die Weingartenarbeit der sächsischen Kirche in Deutschpien und für die Mühle, und zwar für jede Weingartenarbeit von sechs Personen, verrichtet; diese Handdienste sind im Jahre 1658 insoweit vermehrt worden, als unter Hinweis auf die Geringfügigkeit der Spanndienste die Walachischpiener verpflichtet worden sind, auch für die Arbeiten an Kirche, Pfarrhof, Priesterhof und Schule in Deutschpien je nach Bedarf mehr oder weniger als sechs Personen beizustellen; für das bisher beliebte Zuspätkommen und Ausbleiben, sowie den bisher gezeigten Ungehorsam bei solchen Arbeiten sind im Jahre 1658 besondere Strafen festgesetzt worden. Der Anlass zu den Bestimmungen von 1658 scheint eine wahrscheinlich dem fürstlichen Hof eingereichte Beschwerde der Walachischpiener gewesen zu sein, da die Walachischpiener einem zum Nachteil der Rechte der Deutschpiener ergangenen Schreiben, sowie allen zukünftigen Widerspenstigkeiten entsagen. Der Bericht des Mühlbacher Magistrates vom 11. September 1776[1] erwähnt als die gegenüber der Gemeinde Deutschpien seit der Seebergischen Regulation (1753/5) bestehenden Verpflichtungen der auf Deutschpiener Gebiet wohnenden Walachischpiener bloss die 50 Denarabgabe der Hauswirte und die für Pfarrhof, Schule und Mühle schuldigen Arbeitstage.

---

[1] Uz. 44/776, Hermannst. Archiv.

5. Die Gemeindezubehöre des Repser Stuhles.

Als Gemeindezubehör des Repser Stuhles ist zu nennen die auf Deutschtekeser Gebiet gelegene Gemeinde Walachischtekes.

Walachischtekes.

Die Rumänen von Tekes werden schon im Jahre 1554 erwähnt.[1] Da die sächsische Nationsuniversität in den Jahren 1555 und 1557 die Vertreibung dieser Rumänen verfügt,[2] so ist es zweifellos, dass ihre Ansiedelung auf Deutschtekeser Hattertgebiet eigenmächtig erfolgt ist. Innerhalb der Jahre 1557—1598 hat sodann eine auf vertragsmässigen Vereinbarungen beruhende Neuansiedelung von Rumänen auf Tekeser Hattertgebiet stattgefunden, da im Jahre 1600 die auf Grund von Beschlüssen der sieben und zwei Stühle sowie auf Verfügungen der siebenbürgischen Fürsten bestehende Zehntpflicht der Walachischtekeser (»Neutekeser«) Rumänen gegenüber dem Deutschtekeser sächsischen Pfarrer erwähnt und gleichzeitig hervorgehoben wird, dass diese Rumänen das ihnen verliehene Gebiet nicht als Eigentum besitzen, sondern bloss zur Nutzniessung erhalten haben.[3] Zu einer endgültigen Gemeindegründung dürften die Walachischtekeser Rumänen erst durch den am 20. Januar 1627 mit den Deutschtekeser Sachsen abgeschlossenen Vertrag gelangt sein,[4] da die Punkte dieses Vertrages als die Bedingungen bezeichnet werden, unter denen den Rumänen von Walachischtekes (Neutekes) »vergönnt worden« sei, auf Deutschtekeser Hattertgebiet eine »Gemein zu fundieren, das Feld zu bauen und das zu gebrauchen«. Im Sinne dieses Vertrages wird den Walachischtekeser (Neutekeser) Rumänen ein bestimmtes Gebiet für so lange überlassen, als die Gemeinde Deutschtekes es entbehren kann; sobald die Gemeinde Deutschtekes derart angewachsen ist,

---

[1] Artikelbuch der sächsischen Universität für die Jahre 1544—1563, Hermannst. Archiv, S. 36.

[2] Ebenda, S. 45[1] und 89; vgl. auch Teutsch, Sachsengeschichte I[3] (1899), S. 264 und H. Müller, V.-A. XXXVI (1909), S. 356, wo statt des Jahres 1555 irrtümlich das Jahr 1554 angesetzt ist; vgl. auch Kolosvári Sándor und Óvári Kelemen, Corpus statutorum Hungariae municipalium, Bd. I (1885), S. 532, wo der Beschluss der Nationsuniversität vom Jahre 1557 abgedruckt ist.

[3] Vgl. Fr. Jüngling, V.-A. VII (1866), S. 280/1; H. Müller, V.-A. XXXVI (1909), S. 357 und 359/60.

[4] Fr. Jüngling, V.-A. VII, S. 277/80; H. Müller, V.-A. XXXVI, S. 357 und 360/61; vgl. ferner G. Teutsch, Das Zehntrecht der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen (1858), S. 69, Anm. 3 und Sachsengeschichte I[3] (1899), S. 477.

dass sie das betreffende Gebiet selbst benötigt, müssen die Rumänen es ihr zurückstellen und wegziehen. Die Rumänen dürfen ferner nur mit Wissen und Willen der Deutschtekeser Neubruchland herrichten und in Brauch nehmen. Für das ihnen überlassene Gebiet entrichten die Rumänen die Medemabgaben und Zinse alljährlich am Martinstag an die sächsische Kirche (»bei unsere Kirche«) in Deutschtekes; der Zins und die Medemabgaben betragen je Ufl. 4·32;[1] die Medemabgaben und Zinse sind von den Rumänen selbst auszutreiben und einzuwähren; für die pünktliche Besorgung dieser Austreibung und Einwährung sind von den Rumänen gewisse Bürgen zu stellen. Die Rumänen haben ferner gleich den Sachsen bei der Besorgung der dem Landesfürsten zufallenden Anteile vom Fruchtzehnten des sächsischen Pfarrers mitzuwirken mit Einführen, beziehungsweise Wegführen und mit Dreschen dieses Fruchtzehntens. Das »Angreifen« von Zehntteilen[2] ist den Rumänen nur mit Zustimmung der Deutschtekeser gestattet. Das Vieh, welches auf dem gegen Entrichtung der Medemabgabe benützten Gebiete eingefangen wird, dürfen die Rumänen nicht zu ihrem Hannen eintreiben, sondern sie müssen es dem Hannen von Deutschtekes zum Zwecke der Flurschadengerichtsbarkeit übergeben. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Vertragsbedingungen hinsichtlich der Medemabgaben und der Zinse ist für die Rumänen mit dem Verlust des ihnen verliehenen Hattertgebietes verbunden.

Die im eben genannten Vertrage vom 20. Juni 1627 den Rumänen zugesicherten Ländereien sind bereits am 18. Juni des Jahres 1626 verzeichnet worden und haben in 161 Medemäckern und 17 durch Kauf und Geschenk erworbenen Äckern bestanden.[3]

---

[1] Dass die bei Fr. Jüngling, V.-A. VII, S. 279, unter Punkt 2 sich findende Lesart: »Zins Medem« der bei H. Müller, V.-A. XXXVI, S. 361, in Punkt 2 wiedergegebenen Lesart: »Zinse machen« vorzuziehen ist, geht zunächst aus dem Umstande hervor, dass bei H. Müller, V.-A. XXXVI, S. 361 unter Punkt 7 mit den Worten »die Proventus von Zins und Mäddem« durch den Zusatz »als oben sein — 32« (zu ergänzen Ufl. 4·32) ausdrücklich auf den Zins und Medem unter Punkt 2 Bezug genommen wird, ferner aus dem Umstande, dass laut dem Punkt 3 des auf die gleichen Verhältnisse bezughabenden Vertrages vom 28. Juni 1627 (H. Müller, V.-A. XXXVI, S. 362) tatsächlich neben der Geldabgabe für den Medem auch die Zinsabgabe (Hattertzins) in der Höhe von Ufl. 4·32 erwähnt wird.

[2] Wahrscheinlich ist die Aushebung des Zehntens gemeint; vgl. H. Müller, V.-A. XXXVI, S. 361, Anm. 1 und S. 362, Punkt 7.

[3] H. Müller, V.-A. XXXVI, S. 362/3; vgl. S. 358, wo die Zahlen 168 und 18 genannt werden.

Schon am 28. Juni 1627 haben sodann die Rumänen von Walachischtekes mit den Sachsen von Deutschtekes hinsichtlich der in Frage kommenden Ländereien den Vertrag vom 20. Juni 1627 unter Wiederholung einzelner Punkte dieses Vertrages ergänzt.[1] Diese Ergänzungen beziehen sich zunächst auf die näheren Bestimmungen über den vorgesehenen Fall der Rückstellung der betreffenden Ländereien an die Sachsen. Es wird nämlich festgesetzt, dass die Sachsen den Rumänen die Ländereien nicht gewalttätig oder mutwillig oder aus geschäftlichen Gründen (»Finantzerey«) wegnehmen dürfen. Der Zeitpunkt für die Notwendigkeit der Rückstellung soll so lange nicht eintreten, als die Sachsen noch eine Furche Ackerland unbebaut lassen. Die Rückstellung selbst soll stückweise erfolgen und mit dem unmittelbar an die Sachsen angrenzenden Gewanne (»Furling«) beginnen. Gleichwie schon im Jahre 1626 das erwähnte Verzeichnis der überlassenen Ländereien angelegt worden war, so wird nunmehr vertragsmässig bestimmt, dass alle in dieses Verzeichnis (Medemregister) nicht eingetragenen Ländereien dem jeweiligen Besitzer nach Rückerstattung des Ackerlohnes weggenommen und einem anderen Besitzer übergeben werden sollen. Der schon im Vertrag vom 20. Juni 1627 vorgesehene Zins (Hattertzins) von Ufl. 4·32 wird im Sinne der Vereinbarungen vom 28. Juni 1627 als Entgelt für das Weiderecht auf dem Brachfeld gezahlt, und zwar nur in jenen Jahren, in welchen die Brache der Walachischtekeser an das Hattertgebiet (wahrscheinlich gleichfalls Brache- oder sonstiges Weidegebiet) der Deutschtekeser angrenzt.

Die Walachischtekeser haben ausser den ihnen in den Jahren 1626 und 1627 übergebenen Ackerländern im Jahre 1721[2] auch Rodungsländer auf Deutschtekeser Hattertgebiet erworben, indem ihnen die von ihnen selbst bis zu jenem Zeitpunkt gerodeten Länder gegen eine Medemabgabe von 10 Kübel Frucht überlassen worden sind. Bemerkenswert ist bezüglich dieser Rodungsländer zunächst, dass die Medemabgabe für sie an die politische Gemeinde, und zwar am Michaelistage entrichtet wird und dass den Walachischtekesern die Ausdehnung der Rodungen bei Geld-, beziehungsweise Weinstrafen verboten wird. Hinsichtlich der Medemabgabe selbst ist noch hervorzuheben, dass der Betrag von 10 Kübel Korn nach der Vereinbarung von 1721 nur in den Jahren, in welchen die betreffenden

[1] Vgl. H. Müller, V.-A. XXXVI, S. 361/2.
[2] Ebenda, S. 363.

Ländereien besät sind, entrichtet wird und dass erst in einer weiteren Vereinbarung vom Jahre 1756[1] unter gleichzeitiger Herabsetzung des Betrages von 10 Kübel Korn auf 4 Kübel sowie unter Verlegung des Zahlungstermins vom Michaelistag (29. September) auf den Simon- und Judaetag (28. Oktober), eine alljährliche Zahlung festgesetzt worden ist.

Unter den besonderen Verpflichtungen der Rumänen von Walachischtekes lernen wir in einer Vereinbarung vom Jahre 1726[2] noch die Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten für die jeweilig erforderlichen Bauten auf dem Friedhof von Deutschtekes[3] kennen. Auch gegenüber den Kreisbeamten sollen die Walachischtekeser Rumänen nach den Feststellungen H. Müllers[4] in ähnlicher Weise wie die Rumänen des Kreiszubehörortes Schönen[5] zu gewissen als Entgelt für das Wohnrecht der Rumänen auf sächsischem Gebiet bezeichneten Dienstbarkeiten verpflichtet gewesen sein.

Die Gemeinde Walachischtekes, welche in der Regulation des Repser Stuhles vom 11. Oktober 1804[6] den freien Gemeinden zugezählt wird, dagegen noch am 11. Oktober 1776[7] mit der Gemeinde Deutschtekes wegen durch letztere Gemeinde weggenommenen Ländereien Prozess führt, dürfte gleich den andern Gemeindezubehörorten unter Joseph II. zur freien Gemeinde geworden sein. Über im Prozesswege schon im Jahre 1726, jedoch vergeblich geltend gemachte Unabhängigkeitsbestrebungen der Walachischtekeser wird uns in dem eben erwähnten Vertrage dieses Jahres berichtet.[8]

6. Die Gemeindezubehöre des Reussmarkter Stuhles.

Von den rumänischen Gemeinden des Reussmarkter Stuhles sind als Gemeindezubehöre bezeugt die Ortschaften Käppelsbach (Kerpenisch) auf Urwegener, Pojana auf Dobringer und Rod auf Grosspolder Hattertgebiet.[9]

---

[1] H. Müller, V.-A. XXXVI, S. 364/5.

[2] Ebenda, S. 364.

[3] Gemeint sind zweifellos Herstellungen an der sächsischen Kirche und Schule und am Kirchenkastell; vgl. auch H. Müller, a. a. O.

[4] V.-A. XXXVI, S. 369 und XXXVII, S. 134/5.

[5] Vgl. den Abschnitt über die Kreiszubehörorte.

[6] Uz. 62/805, Hermannst. Archiv.

[7] H. Müller, V.-A XXXVI, S. 359.

[8] Vgl. H. Müller, V.-A. XXXVI, S. 364; auf Seite 358 wird ohne nähere Erläuterung wohl irrtümlich das Jahr 1725 genannt.

[9] Vgl. betreffs dieser Gemeindezubehöre auch J. K. Schuller, Umrisse und kritische Studien zur Geschichte von Siebenbürgen, Heft 3 (1872), S. 20.

Im Jahre 1754[1] hat die zur Regulierung der sächsischen Allodialwirtschaft bestellte Hofkommission (die sogenannte Seebergische) hinsichtlich der drei rumänischen Gemeinden Rod, Pojana und Käppelsbach auf das Ansuchen der drei sächsischen Gemeinden Grosspold, Dobring und Urwegen mehrere den Schutz der grundherrlichen Rechte dieser sächsischen Gemeinden betreffende Bestimmungen erlassen. Im Sinne dieser Verfügungen ist für den Neubau von Häusern und die Besetzung des Dorfgrundes in den genannten rumänischen Ortschaften die Zustimmung der sächsischen Dorfsbeamten der in Betracht kommenden sächsischen Gemeinde erforderlich; der beabsichtigte Verkauf von Weingärten seitens dieser Rumänen muss dem Amt des zuständigen sächsischen Dorfes gemeldet und vor diesem auch die Feilbietung vollzogen werden; unter der Hand darf nichts verkauft werden; auch bei der Teilung der Verlassenschaften dieser Rumänen werden ausser dem Vertreter des Kreisamtes (Stuhlsamtes) zwei Amtsvertreter der zuständigen sächsischen Gemeinde beigezogen. Dem Schutze des Rechtes der sächsischen Gemeinden auf das Gesamtgebiet ihrer Zubehörgemeinden dienen sodann noch Einzelbestimmungen betreffend die Vererbung und den Verkauf von Liegenschaften. So soll bei Todesfällen bezüglich der Häuser dem Erbnehmer bloss der Schätzwert zukommen, das Haus dagegen dem Dorf[2] verbleiben, ferner soll bezüglich der Obstgärten der Erbnehmer bloss ein Drittel des Schätzwertes der Zäune und nicht des Grundes, das Dorf dagegen zwei Drittel dieses Schätzwertes erhalten; auch von den Wiesen steht dem Erbnehmer bloss das Recht auf das Gras und nicht auf den Grund zu. Bei der Taxierung und Bezahlung von Weingärten soll in gleicher Weise nur auf die Weinstöcke und Rahme und nicht auch auf den Grund Rücksicht genommen werden.

Über das verfassungsrechtliche Verhältnis, welches zwischen diesen rumänischen Zubehörgemeinden und den in Betracht kommenden sächsischen Gemeinden besteht, gibt der Konstitutionsbericht des Reussmärkter Stuhlsamtes vom 24. April 1775 Aufschluss.[3] Im Sinne dieses Berichtes werden die Dorfsbeamten der rumänischen

[1] David Krasser, Geschichte des sächsischen Dorfes Grosspold (1870), S. 51/3.

[2] Wahrscheinlich ist in diesem Zusammenhang das rumänische Dorf gemeint.

[3] V.-A. VIII, S. 115/9 und Corpus statutorum Hungariae municipalium, Bd. I (1885), S. 632/6.

Gemeinden Rod, Pojana und Käppelsbach im Hause des Dorfsrichters jener sächsischen Gemeinde, auf deren Gebiet die betreffende rumänische Gemeinde liegt, gewählt, und zwar die Dorfsbeamten von Rod im Hause des Dorfsrichters von Grosspold, die Dorfsbeamten von Pojana im Hause des Dorfsrichters von Dobring und die Dorfsbeamten von Käppelsbach im Hause des Dorfsrichters von Urwegen. Diese Oberhoheit der sächsischen Gemeinden kommt auch darin zum Ausdruck, dass ihre Vertreter bei der Wahl der Kreisbeamten (Stuhlsbeamten) auch im Namen der betreffenden rumänischen Zubehörgemeinden die Stimme abgeben.

Dass der Josephinismus auch in die Rechtsverhältnisse dieser Zubehörgemeinden in gewalttätiger Weise eingegriffen hat, bezeugt das Hofdekret vom 16. März 1789, Zahl 3017/789;[1] in diesem Hofdekret werden unter anderem dem siebenbürgischen Gubernium für die Behandlung der in Betracht kommenden Fragen die vom Hof bei Zood und Heltau im Hermannstädter Stuhl sowie bei den einschlägigen Gemeinden des Mühlbacher Stuhls befolgten Grundsätze anempfohlen.

Hinsichtlich der sonstigen Rechtsverhältnisse der hier erörterten Gemeinden sind sodann noch einige Einzelnachrichten zu berühren.

Käppelsbach (Kerpenisch).

Dieser, wie schon erwähnt wurde, auf Urwegener Gebiet gelegenen rumänischen Gemeinde kommt für die in Frage stehende Ansiedelungsform der Rumänen insoweit eine besondere Bedeutung zu, als die Entstehung dieser Gemeinde mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Grundlage einer nachträglichen Gutheissung von ursprünglich eigenmächtigen Ansiedelungsversuchen der Rumänen auf Urwegener Gebiet erfolgt sein dürfte. Da nämlich die Gemeinde Urwegen, soweit ihr Hattertgebiet zureichte, gegenüber der Anlage einer ihr die üblichen Dienste und Abgaben leistenden rumänischen Gemeinde gewiss keine Einwendungen zu machen hatte, wird man die im Jahre 1487[2] mit Genehmigung des Königs erfolgte Zerstörung der auf Urwegener Gebiet von den Rumänen angelegten Gemeinde, ferner die im Jahre 1504[3] vom König Wladislaus II. erteilte Erlaubnis zu dem

[1] Abschrift: J. A. Zimmermann, Bruk. Mus. Hermannstadt; diese wahrscheinlich gleichzeitige Abschrift trägt auf der Rückseite die Zahl 1477/789, wahrscheinlich eine Gubernialzahl.

[2] Hermannst. Archiv; vgl. Teutsch, Sachsengeschichte I³ (1899), S. 149.

[3] Hermannst. Archiv.

gleichen Vorgehen gegenüber der an der gleichen Stelle von den Rumänen neuerdings aufgebauten Gemeinde als die Mittel anzusehen haben, zu deren Anwendung die Sachsen greifen mussten, um das Verfügungsrecht über den ihnen allein gehörigen Boden sich zu sichern. Da es ferner nicht wahrscheinlich ist, dass die Rumänen mit Rücksicht auf das für drei Gemeinden gewiss nicht ausreichende Hattertgebiet der Gemeinde Urwegen neben einer auf Urwegener Gebiet schon bestehenden vertragsmässigen Ansiedelung noch eine weitere Siedelung eigenmächtig anzulegen versucht haben sollten, ergibt sich aus dem für das Jahr 1504 zum letztenmal nachweisbaren Versuche einer Vertreibung der Rumänen vom Urwegener Hattertgebiet gleichzeitig die Tatsache, dass die Gemeinde Käppelsbach erst nach dem Jahre 1504 auf Grundlage eines vertragsmässig festgestellten Rechtsverhältnisses die erforderliche Anerkennung für ihren Bestand erlangt haben kann.

Pojana.

Am 16. März 1789[1] erwähnt die Hofkanzlei, dass die neuverheirateten Pojaner Hauswirte an die Gemeinde Dobring (»den Doborkaer Insassen«) zwei Dukaten und an die Pojaner Altschaft vier Dukaten zu entrichten pflegten. Das Hofdekret hebt diese Taxe für die Zukunft auf. Laut ebendiesem Hofdekret haben die Pojaner bisher bloss das Brennholz unentgeltlich erhalten; in Zukunft soll ihnen auch das Bauholz aus den Dobringer Wäldern ohne Taxe verabreicht werden. Wie schliesslich das Gubernialdekret vom 8. November 1804[2] berichtet, ist noch vor 30 Jahren auch für die Intravillangründe der Pojaner Rumänen eine Taxe üblich gewesen und von diesen Rumänen an die Dobringer Gemeinde[3] im Betrage von 506 Rfl. eingewährt worden; diese Taxe ist mittlerweile aufgehoben worden; der Wein der Gemeinde Pojana wird noch im Jahre 1804 nicht in Pojana sondern in Dobring verzehntet und die Aufrechthaltung dieses Brauches auf Wunsch des Thesaurariats auch für die Zukunft verfügt.

---

[1] Hofzahl 3017/789, Abschrift: J. A. Zimmermann, Bruk. Mus. Hermannstadt.

[2] Gz. 1589/804, Abschrift, wahrscheinlich gleichzeitig: J. A. Zimmermann, Bruk. Mus. Hermannstadt.

[3] Die Dobringer Gemeinde ist zwar nicht ausdrücklich als Empfänger genannt, es ist jedoch zweifellos, dass sie gemeint ist, da die vom Gubernium erörterten Fragen die Klagen der Gemeinde Pojana gegen die Gemeinde Dobring betreffen.

Rod.

Die rumänische Gemeinde Rod[1] hat als Zubehör der sächsischen Gemeinde Grosspold wahrscheinlich schon im Jahre 1419 bestanden. Wie die Urkunde der sieben Stühle vom Jahre 1419[2] auf Grund der Aussagen der Gemeinde Grosspold berichtet, hat die Gemeinde Grosspold schon vor dem Jahre 1419 auf ihrem Hattertgebiet »Tyls Kam« eine von ihr angelegte rumänische Gemeinde besessen; diese rumänische Gemeinde ist jedoch im Laufe der Zeit verödet. Die sieben Stühle gestatten nun im Jahre 1419 der Gemeinde Grosspold auf deren Ansuchen die Neuanlage der betreffenden rumänischen Gemeinde. Die Rumänen selbst haben diese Zustimmung der sieben Stühle zu ihrer Neuansiedelung sich ausdrücklich ausbedungen. Die Voraussetzungen, von welchen aus die sieben Stühle ihre Einwilligung zu dem Unternehmen der Gemeinde Grosspold erteilen, bestehen darin, dass die betreffenden Rumänen den für solche Ansiedelungen innerhalb der sieben Stühle bestehenden Bedingungen[3] hinsichtlich der Leistung von Diensten, Entrichtung von Abgaben und Zinsen, sowie hinsichtlich der Schutz- und Verwaltungshoheit sich unterwerfen.[4] Die sieben Stühle bezeichnen das Rechtsverhältnis dieser Rumänen ausdrücklich als ein Schutzverhältnis.[5]

Über die einzelnen Rechtsverhältnisse der rumänischen Zubehörgemeinde Rod belehrt uns zunächst ein Vertrag der Gemeinde Grosspold vom Jahre 1732,[6] auf Grund dessen die Gemeinde Grosspold kraft des ihr zustehenden Mühlenrechtes in Rod einem gewissen Roder Rumänen die Erweiterung einer Walkmühle zu einer Sägemühle gestattet; die Gemeinde Grosspold hat schon von der Walkmühle gewisse Einkünfte bezogen; von nun an sollen, unter Fortdauer dieses Abgabenverhältnisses für die Walkmühle, auch für die Sägemühle gewisse Abgaben, welche der Grosspolder Kirche zufliessen, entrichtet werden. Laut den im Jahre 1733

[1] Krasser, Grosspold S. 10/11.

[2] V.-A. V, S. 120/1.

[3] more aliorum Walachorum sub protectione et in districtu harum septem sedium existentium.

[4] locis et temporibus opportunis famulari suosque redditus administrare et census ac a nobis protegi et gubernari debeant cum efficacia.

[5] »sub protectione et in districtu harum septem sedium existentium«, ferner »a nobis protegi et gubernari debeant«.

[6] Krasser, Grosspold S. 48/9.

zwischen der Gemeinde Grosspold und ihrer Zubehörgemeinde Rod abgeschlossenen Vereinbarungen,[1] verpflichtet sich die Gemeinde Rod zunächst für ein ihr zur Anlage eines Weingartens überlassenes Gebiet alljährlich eine Abgabe von 50 Denar von je einem Joch zu zahlen; das den Rodern seitens der Grosspolder angewiesene, durch die Anlage des oben genannten Weingartens eingeengte Weidegebiet darf nicht vergrössert werden; den Wald dürfen die Roder wie bisher auch in Zukunft nur mit besonderer Erlaubnis der Grosspolder betreten und Nutzholz daraus entnehmen. Die Häuser, Scheunen, Gärten oder andere Obstanlagen können von den Rodern nur mit Wissen und Willen der Grosspolder erweitert und vergrössert werden. Die Zahl der Häuser in Rod darf nicht über einhundert vermehrt werden. Der im Sinne dieses Vertrages anzulegende Weingarten ist in soviel Teile, als Häuser sind, zu zerlegen; die einzelnen Weingartenanteile dürfen von den zugehörigen Häusern nicht getrennt werden, sondern müssen an die gesetzlichen Erben der Häuser überlassen werden. Von den Früchten und den Fechsungen der Weingärten sind die gebührenden Zehntabgaben an den königlichen Fiskus und den sächsischen Pfarrer von Grosspold pünktlich und pflichtschuldig zu geben und abzuführen. Diese von den wahrscheinlich besonders entsendeten Richtern Stephan Daniel de Wargyal und Gubernialregistrator Gabriel Alvinczi verbrieften Bestimmungen bezeichnen die Roder Rumänen ausdrücklich als Inquilinen, denen von den Grosspolder Grundherrn das Roder Hattertgebiet zur Nutzniessung überlassen sei.

Hervorzuheben ist noch, dass laut einer Nachricht vom Jahre 1694[2] das Grosspolder Ortsamt bei Rechtstreitigkeiten der Roder Rumänen unter einander die erste Instanz bildet.

7. Das Gemeindezubehörrecht der Rumänen im Schässburger Stuhl.[3]

Die einzige nach Gemeindezubehörrecht angelegte rumänische Gemeinde im Schässburger Stuhl ist die Gemeinde Wossling oder Wüstung (magyarisch Puszta, rumänisch Czelina).

[1] Krasser, Grosspold S. 49.

[2] Ebenda, S. 51.

[3] Auf das die Gemeinde Wossling betreffende Material hat Herr Dr. G. A. Schuller in Hermannstadt mich aufmerksam zu machen die Freundlichkeit gehabt. Herr Magistratsobernotär Dr. K. Hoch in Schässburg hat bei der Aufsuchung dieses und des sonstigen Schässburger Materiales mich in liebenswürdigster Weise unterstützt.

Wossling.

Wie aus den von Friedrich Müller[1] über die Wossling veröffentlichten Daten hervorgeht, ist das Gebiet der Gemeinde Wossling im 16. Jahrhundert ein unbewohntes, im Besitz von Stadt und Stuhl Schässburg stehendes und zum Königsboden gehöriges Prädium, dessen Einkünfte dem Schässburger Spital zugewiesen waren und vom Schässburger Magistrat verwaltet wurden. Im Jahre 1614 begegnen wir zum erstenmal dem Versuch einer Besiedelung des Wosslinggebietes. Der siebenbürgische Fürst Gabriel Bethlen ermächtigt nämlich am 24. Dezember 1614 die Schässburger, die eigenmächtig und zum Schaden der Anrainer sowie der Schässburger auf dem betreffenden Gebiet eingedrungenen Ansiedler fortzujagen und ihren früheren Grundherrn zurückzuschicken, sowie gleichzeitig an deren Stelle ordentliche Leute als Siedler aufzunehmen. Wir dürften wohl nicht irren, wenn wir die zeitweiligen Eindringlinge als Rumänen und die für die Neubesiedelung vom Fürsten empfohlenen Leute als Sachsen betrachten. Die sächsische Gemeindegründung scheint jedoch zufolge des in den unmittelbar vorausgegangenen Kriegswirren zweifellos eingetretenen Menschenmangels nicht durchführbar gewesen zu sein. Dass es jedoch auch zu einer rumänischen Gemeindegründung in jener Zeit noch nicht gekommen ist, erfahren wir schon im Jahre 1621,[2] indem im letztgenannten Jahr bloss 3 oder 4 Meierhäuser auf der Wossling genannt werden. Es dürften wahrscheinlich auf Zeit und gegen bestimmte Abgaben aufgenommene rumänische Meier sein, da die Sachsen nicht in von ihren Gemeinden weit abgelegenen Höfen zu wohnen pflegten, und da tatsächlich schon im Jahre 1615 Geldbeträge seitens der auf der Wossling befindlichen Rumänen in die Schässburger Stadtkasse eingezahlt worden sind.[3] An Stelle der Meier werden am 7. Mai 1756[4] auf der Wossling (Wüstung) »tolerierte Kalibaschen« (Arbeiterhüttenbewohner) erwähnt. Da vielfach Klage darüber geführt worden ist, dass sie mit ihrem Vieh unbedenklich die Frucht ruinierten,

[1] Geschichte der siebenbürgischen Hospitäler bis zum Jahre 1625, Schässburger Gymnasialprogramm 1856, S. 45 bis 49, 61 bis 62. — Die einschlägigen Urkunden des Schässburger Archivs waren derzeit alle, die Akten teilweise zu Prozesszwecken ausgehoben und infolgedessen unzugänglich.

[2] Fr. Müller, a. a. O., S. 49.

[3] Fr. Müller a. a. O., S 49, Anm. 134 sieht in diesen Abgaben wohl mit Unrecht blosse Prävarikationsstrafgelder.

[4] Schässburger Magistratsprotokoll, S. 177.

und da sie trotz wiederholter Aufforderung nicht weggezogen sind, verfügt der Schässburger Magistrat, es seien ihre Hütten niederzureissen und sie selbst auf jede Weise fortzuschaffen. Bemerkenswert ist ferner, dass noch am 22. April 1774[1] der Schässburger Magistrat die im Namen der Nachbargemeinden vorgebrachte Anschuldigung, als ob die auf der Wossling befindlichen und diesen Nachbargemeinden Flurschaden zufügenden Kalibaschen gemauerte Häuser bauen und ein Dorf anlegen wollten, zurückweist mit der Begründung, dass überhaupt bloss 5, und zwar gerade mit dem Flurschutz betraute Kalibaschen vorhanden seien und dass diesen ein derartiges Vorgehen nicht gestattet würde. Bezüglich des von seiten ebendieser Nachbargemeinden gleichzeitig gemachten Vorschlages, statt einer rumänischen Gemeinde lieber eine sächsische Gemeinde auf der Wossling anzulegen, erklärt der Schässburger Magistrat, dass hiezu erst die Erlaubnis der Regierung erforderlich sei. Im übrigen aber sei eine solche Dorfanlage sowohl für die Nachbargemeinden als auch für das Schässburger Spital nachteilig, weil einerseits die Nachbargemeinden ihre Nutzungsrechte auf der Wossling verlieren, andererseits dem Spital die bisherigen Vorteile entgehen würden. Trotz der eben geschilderten, eine Gemeindegründung abweisenden Haltung des Schässburger Magistrates stehen uns schon aus dem Jahre 1798[2] Daten zur Verfügung, welche mit Sicherheit auf eine mittlerweile, und zwar nach grundherrlichem Rechte erfolgte Gemeindegründung schliessen lassen.[3] Es werden nämlich in den am 7. Juli des Jahres 1798 für den grundherrlichen Pächter der Wossling entworfenen, auf den bisherigen Brauch gestützten Vertragsbedingungen die Dienstleistungen der Wosslinger Kalibaschen gegenüber dem Pächter, ferner das dem Pächter als Vertreter der Grundherrschaft Wossling zustehende Schank-, Fleischausschrotungs- und Fischereirecht, sowie das Recht auf Nüsse und übriges Obst erwähnt. Unter den Dienstleistungen der Kalibaschen wird besonders die

[1] Schässburger Magistratsprotokoll, S. 70.

[2] Ebenda, vom 7. Juli 1798, S. 821/2.

[3] Am 5. Mai 1775 (Schässburger Magistratsprotokoll vom 5. Mai 1775, S. 119) gibt es im Schässburger Stuhl noch keine rumänische Gemeinde. Ob die, laut gefälliger Mitteilung des Herrn Dr. G. A. Schuller in Hermannstadt, in einem im Henndorfer Gemeindearchiv befindlichen Bericht vom 18. September 1784 vorkommenden inquilini civitatis Schässburgensis in terreno Puszta vocato schon als Gemeindebewohner anzusehen sind, lässt sich in Ermangelung anderweitiger Daten nicht entscheiden.

Verpflichtung zur Herstellung der Feldtore und Hagen hervorgehoben und bemerkt, dass diese Arbeiten von den Kalibaschen ohne Einrechnung in die ihnen obliegenden Robottage verrichtet werden müssten. Auf das gleiche grundherrliche Rechtsverhältnis der Wosslinger deutet auch der von der Schässburger Kommunität am 19. August 1798[1] den ebengenannten Vertragsbedingungen beigefügte Zusatz, dass der grundherrliche Pächter die Abstiftung eines schädlichen Kalibaschen nur mit Vorwissen des Schässburger Magistrates durchführen dürfe. Diese auch vom siebenbürgischen Gubernium bestätigten Vertragsbedingungen[2] sind zwar im Jahre 1827 von der siebenbürgischen Hofkanzlei kassiert, aber im Jahre 1833 durch die von der gleichen Hofkanzlei ergangene Verfügung ersetzt worden, dass die Wosslinger bis zum etwaigen Abschluss eines neuen Vertrages nach den für die grundherrlichen Untertanen Siebenbürgens geltenden Bestimmungen des Jahres 1769 zu behandeln seien.[3] Diese Anordnung der Hofkanzlei ist im Jahre 1846 zufolge Widerstrebens der Wosslinger mit Militärbrachium durchgesetzt worden.[3] Als weitere Kennzeichen für den grundherrlichen Charakter der auf der Wossling entstandenen rumänischen Gemeinde sind sodann zu nennen die im Jahre 1831 erfolgte Festsetzung, beziehungsweise Beschränkung der Sessionen (Kolonikaturen) auf die Zahl von 40 Sessionen,[3] ferner die Tatsachen, dass die Stadt Schässburg im Jahre 1865 für die Wossling eine Zehntentschädigung im Betrage von 6540 fl. 10 kr. als Kapital und von 2057 fl. 25 $^{2}/_{4}$ kr. als Zinsenrückstand, sowie im Jahre 1889 eine Urbarialentschädigung von 17.840 fl. 10 $^{1}/_{4}$ kr. an Kapital und von 36.126 fl. 20 $^{3}/_{4}$ kr. an kapitalisierten Zinsenrückständen erhalten hat.[4]

b) Die Rechtslage der Gemeindezubehörorte.

Im allgemeinen ist zunächst zu bemerken, dass die sieben Stühle schon im Jahre 1419[5] ein für alle Gemeindezubehörorte innerhalb der sieben Stühle geltendes Gemeindezubehörrecht kennen, indem sie auf die Steuer- und Abgabenpflicht dieser Zubehörorte

[1] Schässburger Magistratsprotokoll, S. 1015/6, Schässburg. Archiv.

[2] Vgl. Bericht des Schässburger Stadtfiskals vom 3. Mai 1873, Schässburg. Archiv.

[3] Vgl. den erwähnten Bericht des Stadtfiskals vom 3. Mai 1873.

[4] Akten im Schässburg. Archiv.

[5] Vgl. S. 155.

und auf die den Sachsen über diese Zubehörorte zustehende Schutz- und Verwaltungshoheit hinweisen.[1]

1. Die Entstehungszeit der Gemeindezubehörorte.

Was zunächst die Entstehungszeit der Gemeindezubehörorte anbelangt, so sind alle diese im ganzen 16 Ortschaften erst nach der Einwanderung der Sachsen angelegt worden.

Die ältesten Gemeindezubehöre sind für das Jahr 1383 bezeugt, und zwar sind dies die Orte Städterdorf und Zood.[2] Acht Gemeindezubehörorte lassen sich sodann für das 15. Jahrh. nachweisen, und zwar Rod für das Jahr 1419,[3] Walachischpien für das Jahr 1454,[4] Dallendorf, Rekitte und wahrscheinlich auch Strugar für das Jahr 1464[5] sowie Auendorf für das Jahr 1476,[6] ferner die ersten Anfänge von Käppelsbach[7] für das Jahr 1487 (die eigentliche Entstehung fällt nach dem Jahre 1504) und die ersten Anfänge von Kleinrumes für das Jahr 1493.[6] Im 16. Jahrh. tauchen drei Gemeindezubehörorte auf, und zwar Gunzendorf, welches wahrscheinlich schon vor 1502 entstanden ist,[8] Neudorf (Woiwoden), welches als Gemeindezubehör zum erstenmal 1551[9] nachweisbar ist, und Walachischtekes,[10] dessen erste Spuren auf das Jahr 1554 (die eigentliche Entstehung fällt in die Jahre 1557—1598) weisen. Dem 18. Jahrh. verdanken zwei Zubehörorte ihren Ursprung, und zwar Fetendorf,[11] angelegt innerhalb der Jahre 1731—1747 und beseitigt im Jahre 1785, sowie Wossling,[12] entstanden innerhalb der Jahre 1775—1798. Über die Entstehungszeit von zwei Zubehörorten, und zwar Pojana[13] und Loman[14] besitzen wir keine näheren Daten.

---

[1] more aliorum Walachorum sub protectione et in districtu harum septem sedium existentium locis et temporibus opportunis famulari suosque redditus administrare et census ac a nobis protegi et gubernari debeant cum efficacia.

[2] S. 119 und 135. [3] S. 155. [4] S. 144.

[5] S. 143. [6] S. 111. [7] S. 153.

[8] S. 115/6. — Vgl. auch die ebenda leider übersehene Stelle in Korrespondenzbl., Jahrg. XVII, S. 56, wo Gunzendorf, wahrscheinlich schon für das Ende des 15. Jahrh., als Zubehör von Neppendorf erwähnt wird.

[9] S. 110. — Erstmalig erwähnt ohne Kennzeichnung der Rechtsstellung schon Ende des 15. Jahrh. in Korrespondenzblatt, Jahrg. XVII, S. 51.

[10] S. 148. [11] S. 138/9. [12] S. 158.

[13] S. 154. [14] S. 142.

2. Das Gebiet der Gemeindezubehörorte.

Alle Gemeindezubehörorte sind auf dem Gebiet einer sächsischen Gemeinde, beziehungsweise auf dem zum Sachsenlande oder Königsboden gehörenden Besitz dieser Gemeinden oder dem gleichartigen Besitz einer Korporation dieser Gemeinden entstanden. Die Anlage von Rod auf Grosspolder Gebiet wird schon im Jahre 1419 seitens der sieben Stühle hervorgehoben.[1] Über die Gemeinde Städterdorf sagt schon König Mathias im Jahre 1467 aus, dass sie auf Hermannstädter Stadtgebiet liege.[2] Betreffs der Gemeinde Walachischpien ist bemerkenswert, dass die sieben Stühle im Jahre 1485 den der Gemeinde Deutschpien gehörenden Anteil am Gebiet von Walachischpien als einen Bestandteil des Deutschpiener Hattertgebietes bezeichnen, obwohl sie gleichzeitig diesen von der Gemeinde Deutschpien im Wege des Kaufs im Jahre 1456 erworbenen Anteil dem vom König erhaltenen ursprünglichen Deutschpiener Hattertgebiet gegenüberstellen.[3] In gleicher Weise wird auch der schon für das Jahr 1483 bezeugte Anteil der Stadt Mühlbach am Walachischpiener Gebiet[3] unter anderem im Jahre 1776 vom Mühlbacher Magistrat dem Mühlbacher Hattertgebiet zugezählt.[4] Bezüglich der Gemeinde Neudorf (Woiwoden) wird deren Entstehung auf Rumeser Hattertgebiet durch die sächsische Nationsuniversität im Jahre 1551 hervorgehoben.[5] Dass Gunzendorf auf Neppendorfer Hattertgebiet angelegt worden ist, spricht der Hermannstädter Magistrat im Jahre 1584 aus.[6] Wahrscheinlich ist diese Tatsache schon für das Ende des 15. Jahrh. bezeugt.[7] Die Zugehörigkeit von Auendorf zum Grossauer Hattertgebiet bezeugt Gabriel Bathori im Jahre 1612.[8] Dass die Walachischtekeser Rumänen auf Deutschtekeser Hattertgebiet wohnen, ist unter anderem aus den in den Jahren 1626 und 1627 erfolgten Verbriefungen mit Sicherheit zu ersehen.[9] Die Anlage von Zood auf Heltauer Hattertgebiet erwähnt der Fürst Georg Rakoczi II. im Jahre 1646.[10] Das Fetendorfer Gebiet wird im Jahre 1757 von den dortigen Rumänen selbst ein zu Birthälm gehöriges Hattertgebiet genannt.[11] Über die Zugehörigkeit von Käppelsbach zum Urwegener, von Pojana zum Dobringer Hattertgebiet berichtet unter anderem das Reussmarkter Stuhlsamt im Jahre 1775,[12] desgleichen über die Zugehörigkeit von Loman, Rekitte und Strugar

[1] S. 155. [4] S. 141. [7] Vgl. S. 160, Anm. 8. [10] S. 135.
[2] S. 119. [5] S. 110. [8] S. 112. [11] S. 138.
[3] S. 144. [6] S. 115. [9] S. 148/9. [12] S. 152/3.

zum Mühlbacher und von Dallendorf zum Kellinger Hattertgebiet der Mühlbacher Magistrat im Jahre 1776.[1] Betreffs der Gemeinde Kleinrumes ist die Zugehörigkeit zum Rumeser Gebiet aus Daten der Jahre 1291, 1486 und 1579[2] wenigstens als wahrscheinlich erschliessbar. Bezüglich der Zubehörgemeinde Wossling ist uns wenigstens die Tatsache überliefert, dass das im 16. Jahrh. ein Stuhlsprädium bildende Gebiet dieser Gemeinde[3] erst nach vollständiger Ausscheidung des Stuhles vom Mitbesitz dieses Prädiums, beziehungsweise nach dem vollständigen Übergang dieses Prädiums an Spital und Stadt Schässburg zu einem von Rumänen bewohnten Gemeindegebiet geworden ist.[4]

3. Die Ansiedelungsbewilligung für die Gemeindezubehörorte.

Hinsichtlich der Art und Weise der Entstehung der Gemeindezubehörorte ist vor allem zu bemerken, dass sich für den grössten Teil dieser Orte nachweisen lässt, dass sie nur mit Wissen und Willen der Sachsen entstanden, beziehungsweise angelegt worden sind. So ist die vor dem Jahre 1419 auf dem Hattertgebiet der sächsischen Gemeinde Grosspold bestandene, mittlerweile zur Wüstung gewordene rumänische Gemeinde[5] von der sächsischen Gemeinde Grosspold selbst seinerzeit angelegt worden. Im Jahre 1419 erhält ebendiese sächsische Gemeinde Grosspold von den sächsischen sieben Stühlen die Erlaubnis, an Stelle der zur Wüstung gewordenen rumänischen Gemeinde eine neue rumänische Gemeinde anzulegen. Hinsichtlich der rumänischen Gemeinde Auendorf[6] erwähnt der siebenbürgische Fürst Gabriel Bathori im Jahre 1612 ausdrücklich ihre seinerzeit mit Einwilligung der sächsischen Nationsuniversität (gemeint sind die sieben Stühle) erfolgte Anlage. Desgleichen hebt der siebenbürgische Fürst Georg Rakoczi im Jahre 1646 betreffs der rumänischen Gemeinde Zood[7] hervor, dass sie mit Wissen und Willen der sächsischen Gemeinde Heltau entstanden sei. Wie sehr auch die betreffenden Rumänen selbst für die Begründung von solchen Zubehörgemeinden die Zustimmung der Sachsen als nötig ansahen, geht unter anderem aus dem Umstande hervor, dass die Roder Rumänen[5] im Jahre 1419 für ihre Niederlassung in Rod die Einwilligung der sieben Stühle geradezu als Bedingung stellten. Die Sachsen selbst haben die Berücksichtigung ihres Zustimmungsrechtes bei der Anlage von rumänischen Zubehör-

[1] S. 141.
[2] S. 110, Anm. 1 und S. 111.
[3] S. 157.
[4] S. 158.
[5] S. 155.
[6] S. 112.
[7] S. 135.

gemeinden wiederholt durch Vernichtung von eigenmächtig entstandenen rumänischen Siedelungen, beziehungsweise durch Vertreibung der betreffenden Rumänen sich erzwungen, so unter anderem in den Jahren 1487 und 1504 durch die unter Zustimmung der Könige Mathias und Wladislaus II. erfolgte Vertreibung der Rumänen von Käppelsbach,[1] ferner in den Jahren 1555 und 1557 durch Vertreibung der Rumänen von Walachischtekes[2] und im Jahre 1614 durch die auf Grund besonderer Erlaubnis des Fürsten Gabriel Bethlen verhinderte Begründung einer rumänischen Gemeinde in der Wossling.[3] Die Verfügungen der Birthälmer zum Zwecke der Verhütung einer rumänischen Gemeindegründung auf dem Fetendorfer Gebiet[4] bezeugen die gleiche Rechtslage. Das Zustimmungsrecht der Sachsen zur Begründung von rumänischen Gemeindezubehörorten hat vor allem auch darin seinen Ausdruck gefunden, dass die auf dem Hattertgebiet der sächsischen Gemeinden entstandenen rumänischen Zubehörorte mit den in Frage kommenden sächsischen Gemeinden förmliche Verträge abschliessen mussten, in denen mehrfach für gewisse Fälle den Sachsen das Recht zur Wegweisung der angesiedelten Rumänen vorbehalten war, so unter anderem in den Verträgen der Gemeinde Deutschtekes mit den Rumänen von Walachischtekes im Jahre 1627,[2] ferner in den Verträgen der Birthälmer mit den Rumänen auf dem Fetendorfer Gebiet in den Jahren 1759 und 1775.[5] Schon im Jahre 1419[6] wird auf die Bedingungen, welche die Voraussetzung für den Bestand rumänischer Zubehörgemeinden auf dem Gebiet der sieben Stühle bildeten, hingewiesen.

4. Die Dienstbarkeiten der Gemeindezubehörorte.

Die sieben Stühle nennen im Jahre 1419[6] unter den Verpflichtungen, welche die Rumänen bei der Begründung von Gemeindezubehörorten zu übernehmen hatten, an erster Stelle die Dienstbarkeiten (locis et temporibus opportunis famulari). Auf Grund der uns über diese Dienstbarkeiten zur Verfügung stehenden Nachrichten waren sowohl für öffentlich-rechtliche als auch für privatrechtliche Zwecke Dienstbarkeiten seitens der Gemeindezubehörrumänen zu leisten und es wurden diese Dienstbarkeiten den betreffenden Rumänen vertragsrechtlich auferlegt. So haben unter

[1] S. 153/4.
[2] S. 148.
[3] S. 157.
[4] S. 138/9.
[5] S. 139.
[6] S. 155.

anderem die Rumänen von Städterdorf und Zood laut Vertrag mit dem Hermannstädter Stuhl vom Jahre 1383[1] gleich den anderen umwohnenden Rumänen Grenzwachdienste (Plajaschendienst, Grenzpolizeidienst gegen Rumänien) zu verrichten. Den Gunzendorfer Rumänen obliegt laut Statut des Hermannstädter Magistrates vom Jahre 1584 die Verpflichtung zur Beihülfe bei dem Stadtbau und zum Botendienst im Kriege,[2] also eine durch Aufnahme in das Statut gleichfalls als vertragsrechtlich gekennzeichnete öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Die in den Vertrag der Deutschtekeser mit den Walachischtekeser Rumänen vom Jahre 1627[3] aufgenommene Bestimmung, dass die betreffenden Rumänen gleich den Sachsen an den Zehntfuhren für den Landesfürsten sich zu beteiligen haben, zeigt uns in gleicher Weise den vertragsrechtlichen Ursprung dieser öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit. Bezüglich der durch Vertrag festgesetzten privatrechtlichen Dienstbarkeiten der Gemeindezubehörrumänen ist an erster Stelle die den Gemeindezubehörrumänen von Loman, Rekitte, Strugar und von dem Mühlbacher Anteil Walachischpiens im Jahre 1615[4] an Stelle der Terragialtaxe (des grundherrlichen Zinses) auferlegte Verpflichtung zur Beistellung von Mähdern und Schnittern für den Mühlbacher Magistrat zu nennen; in den Jahren 1753/5[5] ist diese Verpflichtung in Geld abgelöst worden. In ähnlicher Weise wie die Rumänen der ebengenannten Gemeinden für den Mühlbacher Magistrat, haben die Rumänen der Gemeinde Städterdorf für den Hermannstädter Bürgermeister laut Statut von 1698,[6] sodann laut Zeugenverhör von 1717,[7] Konskription von 1721/2[7] und Zeugenverhör von 1738[8] Handdienste (Mähen und sonstige wirtschaftliche Arbeiten), beziehungsweise laut den Zeugenverhören von 1717 und 1738 und der Konskription von 1721/2 Hand- und Spanndienste verrichtet. Die Auendorfer Rumänen sind laut der Konskription von 1721/2[9] zur Holzzufuhr für den Grossauer Hannen verpflichtet. Bemerkenswert ist, dass die Auendorfer und die Zooder Rumänen laut der Konskription von 1721/2[10] auch Dienste für die Kreisoberbeamten (Stuhlsoberbeamten; die Auendorfer für den Königsrichter, die Zooder für den Königs- und Stuhlsrichter) zu leisten hatten,

[1] S. 119 u. 137/8.
[2] S. 116.
[3] S 149.
[4] S. 142.
[5] S. 142/3.
[6] S. 121.
[7] S. 123.
[8] S. 124.
[9] S. 113.
[10] S 113 und 137.

wahrscheinlich wegen in diesem Falle erfolgter missbräuchlicher Gleichstellung der betreffenden Rumänen mit den an späterer Stelle zu erörternden Kreiszubehörrumänen.[1] Von den Walachisch-tekeser Rumänen wird gleichfalls berichtet, dass sie als Entgelt für das Wohnen auf sächsischem Gebiet den Beamten Dienste leisteten.[2] Neben den für Beamte zu leistenden Dienstbarkeiten der Gemeindezubehörrumänen sind sodann die Dienstverpflichtungen dieser Rumänen gegenüber den sächsischen Gemeinden und deren Kirchen und frommen Stiftungen zu nennen. So werden die Stadtdienste der Städterdörfer Rumänen schon in den Jahren 1631 und 1698[3] erwähnt und im Jahre 1721/2[3] wenigstens teilweise als Dienste bei der Stadtmühle erläutert. Als Dienste für die Gemeinde Deutschpien dürften die in den Jahren 1644 und 1658[4] genannten Spanndienste aufzufassen sein; in dem Jahre 1658 und für die Jahre 1753/5—1776[4] werden ausdrücklich auch Dienste für die Deutschpiener Mühle angeführt. Die Zooder Rumänen verpflichten sich im Jahre 1698[5] zur Beihülfe bei der Instandhaltung der Heltauer Mühle in Zood. Die im Jahre 1784[6] aufrechterhaltene Verpflichtung der Auendorfer zu unentgeltlicher Holzzufuhr für die der Grossauer Kirche gehörende Mühle in Auendorf, dürfte, da diese Mühle im Jahre 1611[7] trotz ihrer Überlassung an die Grossauer Kirche als Gemeindemühle bezeichnet wird, unter die Gemeindedienstbarkeiten einzureihen sein. Betreffs der Dienstverpflichtungen der Gemeindezubehörrumänen gegenüber den sächsischen Kirchen ist zunächst zu erwähnen, dass seitens der Rumänen der Gemeinde Walachischpien bis zum Jahre 1658[4] zum Zwecke von Weingartenarbeiten 6 Personen für die sächsische Kirche in Deutschpien beigestellt worden sind. Im Jahre 1658[4] ist vertragsrechtlich mit eben diesen Walachischpiener Rumänen vereinbart worden, dass sie wegen der Geringfügigkeit ihrer Spanndienste von

[1] Auf eine derartige missbräuchliche Gleichstellung lässt wohl schon der Umstand schliessen, dass die betreffenden Dienste laut der Konskription von 1721/2 wenigstens teilweise erst seit zwei Jahren eingeführt worden sind. Vgl. auch die im Jahre 1738 (S. 124) durch eine vereinzelte Zeugenaussage behauptete angebliche Gleichartigkeit der Dienstbarkeiten für den Hermannstädter Bürgermeister mit den für den Königsrichter (schon diese Einschränkung auf den Königsrichter zeigt von Unkenntnis) üblichen Dienstbarkeiten der Rumänen anderer Gemeinden.

[2] S. 151. [4] S. 147. [6] S. 114.

[3] S. 126. [5] S. 136. [7] S. 111.

nun an auch bei Arbeiten (wahrscheinlich Bauarbeiten) an Kirche, Pfarrhof, Priesterhof und Schule je nach Bedarf je 6 Personen zur Verfügung stellen sollen. Tatsächlich sind diese Dienstbarkeiten auch in späterer Zeit, so für die Jahre 1753/5—1776,[1] bezeugt. Dass derartige Verpflichtungen auch in sonstigen Gemeindezubehörorten üblich gewesen sind, erfahren wir aus den Vereinbarungen der Deutschtekeser mit den Walachischtekesern im Jahre 1726,[2] indem die Walachischtekeser Rumänen im letztgenannten Jahre zu Hand- und Spanndiensten für die auf dem Kirchhof (»Friedhof«) von Deutschtekes erforderlichen Bauten sich bereit erklärt haben. Als Dienstbarkeit gegenüber frommen Stiftungen ist zu nennen, die im Jahre 1721/2[3] erwähnte Verpflichtung der Städterdörfer Rumänen zum Heumachen für das Hermannstädter Spital auf einer diesem Spital gehörenden Wiese. Betreffs der dem Schässburger Spital gehörenden Wossling werden im Jahre 1798[4] ausdrücklich auch die zugunsten dieses Spitals auf den betreffenden Rumänen lastenden Hand- und Spanndienste (»Robottage«) hervorgehoben.

5. Die Steuern.

Hinsichtlich der seitens der Gemeindezubehörorte zu leistenden Steuern ist zunächst darauf hinzuweisen, dass diese gelegentlich ganz erlassen werden konnten. So ist unter anderem in den Jahren 1718 und 1731[5] für die Fetendorfer Rumänen Steuerfreiheit vereinbart worden. Über die Steuer der Auendorfer Rumänen berichtet der Fürst Gabriel Bathori im Jahre 1612,[6] dass diese den achten Teil der Grossauer Steuer betrage und der Gemeinde Grossau gehöre. Im Jahre 1721/2[7] besteht diese den Grossauern zugute kommende Steuer bloss aus dem neunten Teil der Grossauer Steuer, ist also nach 1612 zweifellos durch eine besondere Vereinbarung in ihrer Quotenhöhe vermindert worden.

6. Die Fünfzigstabgabe.

Die Fünfzigstabgabe, welche zu den öffentlich-rechtlichen Abgaben gehört,[8] ist bezeugt für die Gemeinde Kleinrumes oder Rumesel im Jahre 1493,[9] ferner für die Städterdörfer Rumänen in den Jahren 1541 und 1698[10] als an den Hermannstädter Bürger-

---

[1] S. 147.
[2] S. 151.
[3] S. 125.
[4] S. 159.
[5] S. 140.
[6] S. 112.
[7] S. 113.
[8] Vgl. darüber oben S. 94.
[9] S. 111.
[10] S. 121.

meister zu entrichtende Schaf- und Schweinemaut, im Jahre 1721/2 [1] als dem Hermannstädter Bürgermeister zukommende Schafmaut, sodann für die Auendorfer Rumänen im Jahre 1612 [2] als in Geld abgelöste und bis zu jenem Jahre an die Grossauer entrichtete Schaf- und Lämmerzehntabgabe, weiterhin für die Rumänen der Gemeinden Loman, Rekitte, Strugar und des Mühlbacher Anteils an Walachischpien im Jahre 1615 [3] als der Stadt Mühlbach gehörende Käse- und Schweinemaut und nach den Jahren 1753/5 [3] als in Geld abgelöste Käsemaut, schliesslich für die rumänische Gemeinde Zood im Jahre 1648 [4] als seit dem Bestand dieser Gemeinde an die Heltauer entrichtete, in den Jahren 1641—1645 durch den Königsrichter und Stuhlsrichter von Hermannstadt in Anspruch genommene und nun im Jahre 1648 den Heltauern zurückerstattete Schafmaut, im Jahre 1721/2 [5] als neuerdings im Besitze des Königsrichters und Stuhlsrichters von Hermannstadt befindliche Schafmaut.

7. Die Lämmerzehntabgabe.

Dass die den öffentlich-rechtlichen Abgaben zuzuzählende Lämmerzehntabgabe,[6] welche bei Auendorf im Jahre 1612, wie eben erwähnt wurde, einen Bestandteil der Fünfzigstabgabe bildete, gelegentlich auch als eine neben der Fünfzigstabgabe bestehende, beziehungsweise von dieser unabhängige selbständige Abgabe der Gemeindezubehörorte aufgefasst worden ist, geht aus der im Jahre 1665 [1] durch den Fürsten Apafi erfolgten Verleihung des Städterdörfer Lämmerzehntens an den Hermannstädter Magistrat hervor,[7] ferner aus dem Umstande, dass im Jahre 1776 [3] neben den in Wein und Frucht bestehenden Abgaben auch die Lämmerzehntabgabe unter den Terragialverpflichtungen der Dallendorfer aufgezählt wird.

8. Die Fruchtzehnt- und Weinzehntabgaben.

Bezüglich der öffentlich-rechtlichen Frucht- und Weinzehntabgaben [8] der Gemeindezubehöre ist hervorzuheben, dass Kleinrumes

[1] S. 125. [2] S. 112. [3] S. 142. [4] S. 135. 136/7. [5] S. 137.

[6] Vgl. darüber unter anderem das im Jahre 1653 geschaffene siebenbürgische Gesetzbuch der Approbatae constitutiones, und zwar liber III, titulus 5, articulus 2.

[7] Die fürstliche Verleihung dürfte wegen wahrscheinlich seitens der Städterdörfer erfolgter Verweigerung dieser, bis zu jenem Jahre in Städterdorf wohl nicht üblich gewesenen Abgabe erfolgt sein.

[8] Vgl. diesbezüglich auch das im Jahre 1653 geschaffene siebenbürgische Gesetzbuch der Approbatae constitutiones, und zwar liber III, titulus 5, articulus 2,

oder Rumesel im Jahre 1579[1] im Besitz von zehntpflichtigem und zehntfreiem Gebiet sich befindet und die in Frage kommende Zehntfreiheit mit der Unfruchtbarkeit des betreffenden Gebietes begründet wird. Hinsichtlich der Gemeinde Städterdorf wird im Jahre 1721/2[2] ausdrücklich hervorgehoben, dass sie keinen Fruchtzehnten entrichte. Diesen Fällen von Zehntfreiheit steht gegenüber, dass für die Fetendorfer Rumänen in den Jahren 1718 und 1759[3] die Zehntpflicht vertragsrechtlich vereinbart worden ist. Die Zehntpflicht der Walachischtekeser gegenüber dem Deutschtekeser Pfarrer erscheint im Jahre 1600[4] als eine auf Beschlüssen der sieben und zwei Stühle und auf Verfügungen der siebenbürgischen Fürsten beruhende Abgabe. Die schon 1659 bezeugte Zehntpflicht der Neudorfer (Woiwodener) erscheint 1673 ausdrücklich als Zehntpflicht gegenüber dem sächsischen Pfarrer von Rumes.[5] Der im Jahre 1604 uns bekannt werdende Gunzendorfer Zehnten[6] fliesst nicht dem in Betracht kommenden sächsischen Pfarrer (von Neppendorf), sondern dem Hermannstädter Almosenfond zu. Dagegen entrichten die Gunzendorfer für die von ihnen benützten Grossauer Länder im Jahre 1785[7] den entfallenden Zehnten an den Grossauer Pfarrer. Die Zehntentschädigung für die Gemeinde Wossling ist im Jahre 1865[8] nicht dem sächsischen Stadtpfarrer von Schässburg, sondern dem Schässburger Spitalsfond bewilligt worden. Die Rumänen der Gemeinde Auendorf entrichten dagegen im Jahre 1721/2[9] die üblichen drei Zehntquarten an den Grossauer Pfarrer. Desgleichen erscheinen die Rumänen der Gemeinde Rod im Jahre 1733[10] gegenüber dem sächsischen Pfarrer von Grosspold und dem Fiskus in gleicher Weise zehntpflichtig wie die sächsische Gemeinde Grosspold. Auf ein den Roder (Grosspolder) Verhältnissen entsprechendes Zehntrecht dürfte auch die für die Rumänen von Pojana im Jahre 1804[11] angedeutete Tatsache, dass ihr Wein in Dobring verzehntet wird, hinweisen. Wahrscheinlich ist die Zehntpflicht der Gemeindezubehörrumänen gegenüber dem sächsischen Pfarrer nur in jenen Fällen vereinbart worden, wenn das zehntpflichtige Gebiet schon vor der Überlassung an die Rumänen gegenüber dem sächsischen Pfarrer zehntpflichtig war.

[1] S. 111. [2] S. 129. [3] S. 140. [4] S. 148. [5] S. 110. [6] S. 115. [7] S. 118/9. [8] S. 159. [9] S. 113. [10] S. 156. [11] S. 154.

9. Heiratsabgabe.

Den öffentlich-rechtlichen Abgaben dürfte schliesslich auch die in Pojana bis zum Jahre 1789[1] übliche Abgabe neuvermählter Wirte an die Gemeinde Dobring zuzuzählen sein, während die aus dem gleichen Anlass an die Pojaner Altschaft entrichtete Abgabe wohl bloss eine durch diese Altschaft missbräuchlich im Anschluss an die erstgenannte Abgabe eingeführte Verpflichtung gewesen sein wird.

10. Das Hausbesitz-, Hofbesitz- u. sonstige Liegenschaftsbesitzrecht.

Das Hausbesitz-, Hofbesitz- und sonstige Liegenschaftsbesitzrecht in den Gemeindezubehörorten ist mehrfach als ein von den Verfügungen und der Zustimmung der in Betracht kommenden sächsischen Gemeinden abhängiges Recht erkennbar. So ist in Gunzendorf laut Statut vom Jahre 1584[2] die Anzahl der Häuser vom Belieben des Hermannstädter Magistrates abhängig. Liegenschaften dürfen seitens der Gunzendorfer nicht verpfändet werden. In Walachischpien ist zufolge von Vereinbarungen aus dem Jahre 1658[3] die Vergebung von Hofstellen nur mit Wissen und Willen der Deutschpiener zulässig. Wie das Vorgehen der Heltauer gegenüber den Zoodern im Jahre 1698[4] zeigt, ist zum rechtlichen Besitz von den seitens der Zooder im Privatwege angekauften Grundstücken die besondere Erlaubnis der Heltauer erforderlich.[5] In Rod darf entsprechend den Vereinbarungen vom Jahre 1733[6] die Anzahl der Häuser nicht über hundert vermehrt werden und die Vergrösserung oder Erweiterung der Häuser, Scheunen und Gärten oder sonstigen Obstanlagen kann nur mit Wissen und Willen der Grosspolder vorgenommen werden. Die Weingartenanlagen dieser Gemeinde zerfallen in soviel Teile als Häuser in der Gemeinde sind und diese Anteile dürfen von den Häusern nicht getrennt werden. In Rod, Pojana und Käppelsbach ist laut den Festsetzungen vom Jahre 1754[7] der Neubau von Häusern und die Besetzung des Dorfgrundes nur mit Zustimmung der Dorfbeamten der in Betracht kommenden sächsischen Gemeinde gestattet; der Verkauf von Weingärten muss in diesen Zubehörorten dem zustän-

[1] S. 154. [2] S. 116. [3] S. 147. [4] S. 135/6.

[5] Vgl. auch den besonderen Rechtscharakter der durch Kauf- und Geschenke erworbenen Ackerländer der Walachischtekeser im Jahre 1626, oben S. 149.

[6] S. 156. [7] S. 152.

digen sächsischen Dorfsamt angezeigt und vor diesem auch vollzogen werden; bei Erbteilungen müssen unter anderem auch zwei Vertreter der in Frage kommenden sächsischen Gemeinde zugezogen werden; vom Haus kommt dem Erbnehmer bloss der Schätzwert zu, das Haus verbleibt dem Zubehörort; von Obstgärten erhält der Erbnehmer bloss $^1/_3$ des Schätzwertes der Zäune, $^2/_3$ dieses Schätzwertes erhält der Zubehörort; von den Wiesen erhält der Erbnehmer bloss das Gras; bei Taxierung und Bezahlung der Weingärten ist nur auf Weinstöcke und Rahme (nicht auch auf den Grund) Rücksicht zu nehmen.

11. Die Nutzungsrechte an der Alpenweide als Schafweide.

Unter den teils abgabenpflichtigen teils abgabenfreien Nutzungsrechten der Gemeindezubehörorte kommt an erster Stelle das abgabenpflichtige Schafweidenutzungsrecht in Betracht. Die vertragsrechtliche Natur dieses auf die Alpen oder Gebirge eingeschränkten Weiderechtes und der dafür entrichteten Abgabe ist zunächst daraus zu ersehen, dass die betreffende Abgabe entweder nach der Anzahl der zur Schafweide überlassenen Gebirge oder soweit diese Gebirge gleichzeitig für mehr als eine Schafherde ausreichten, nach der Anzahl der Sennhütten (Stinnen) sich richtete, sodann auch daraus, dass sie gelegentlich erhöht oder aus einer Naturalabgabe in eine Geldabgabe verwandelt worden ist. So sind den Städterdörfer Rumänen, beziehungsweise einzelnen Familien dieser Rumänen seitens der Stadt Hermannstadt im ganzen zweiundzwanzig Gebirge zur Schafweide überlassen worden gegen eine im Jahre 1721/2[1] mit je einem Schafbock und einem Käse von jeder Schafherde bemessene, vor dem Jahre 1734 erhöhte, im Jahre 1734[2] in Geld umgewandelte und schliesslich im Jahre 1770[3] neuerdings erhöhte Abgabe. Die Auendörfer entrichten für die ihnen von den Grossauern überlassenen sieben Gebirge im Jahre 1721/2 sieben Käse und 51 Ufl. und behaupten in früherer Zeit bloss je einen Käse für je ein Gebirge eingewährt zu haben[4]. Im Jahre 1784 wird durch die Regierung festgesetzt, dass sie in Zukunft entweder eine nach der Anzahl der Viehstücke entfallende Taxe oder einen Jahrespacht zahlen sollten. Die Gunzendorfer Rumänen befinden sich im Jahre 1721/2[5] im Besitz des ihnen von den Her-

[1] S. 126. [2] S. 127. [3] S. 133. [4] S. 113. [5] S. 117/8.

mannstädtern zur Schafweide übergebenen Gebirges Volar und haben dafür einen Schafbock und einen Käse als Abgabe einzuliefern. Innerhalb der Jahre 1753/4 ist diese Abgabe mit im ganzen 35 fl. für die Zukunft festgesetzt worden.[1] Von den Zooder Rumänen wird im Jahre 1721/2,[2] ohne Nennung der Zahl der Gebirge, berichtet, dass sie diese von den Heltauern gegen die für das einzelne Gebirge entfallende Abgabe von je zwei Ufl. und zwei Käsen erhielten. Die Rumänen von Loman, Rekitte und Strugar, beziehungsweise die einzelnen in Betracht kommenden Bewohner dieser Gemeinden haben laut Bericht vom Jahre 1776[3] nach der Sondernutzung der Gebirge besondere Taxen an die Stadt Mühlbach zu zahlen.

12. Die sonstige Gebirgsweide.

Hinsichtlich der von der Schafweide zu unterscheidenden Gebirgsweide für sonstiges Vieh, ist zu bemerken, dass diesbezüglich teilweise Abgabenfreiheit der Gemeindezubehörrumänen nachweisbar ist. Ausdrücklich wird das abgabenfreie Viehweiderecht der Gunzendörfer zum Jahre 1584,[4] und zwar für die gegen das Gebirge zu und im Gebirge gelegenen Gebietsteile genannt. Das für die Zooder[2] zum Jahre 1698 berichtete Viehweidegebiet dürfte gleichfalls als abgabenfrei anzusehen und im Gebirge zu suchen sein. Die Auendorfer Rumänen besitzen im Jahre 1784[5] gemeinsame Waldweide mit den Grossauer Sachsen und somit gleich diesen abgabenfreies Weiderecht. Dagegen wird betreffs der Städterdörfer[6] im Jahre 1721 hervorgehoben, dass diesen nur die Schafweide bewilligt sei, während die sonstige Viehweide von den Hermannstädtern benützt werde.

13. Die Eichelmast.

Bezüglich der mit der Gebirgsnutzung zusammenhängenden Eichelmast ist hervorzuheben, dass den Gebirgszubehörrumänen laut den uns aus dem Jahre 1721/2 zur Verfügung stehenden einschlägigen Nachrichten abgabenfreies Eichelmastrecht gewährt worden ist. Besonders erwähnt findet sich das abgabenfreie Eichelmastrecht im genannten Jahre für die Gemeinden Auendorf,[7] Gunzendorf,[1] Städterdorf[8] und Zood.[9] Bloss betreffs der

---

[1] S. 118. [4] S. 116. [7] S. 113.
[2] S. 136. [5] S. 114. [8] S. 129.
[3] S. 143. [6] S. 126. [9] S. 137.

Fetendorfer Rumänen wird im Jahre 1759[1] bemerkt, dass in Eicheljahren statt des mit Eichen besetzten Weideplatzes ihnen ein anderer Weideplatz zugewiesen wird.

14. Holzungsrechte.

Die mit dem Gebirge im Zusammenhang stehenden Holznutzungsrechte der Gemeindezubehörorte sind, soweit es sich um Brenn- und Bauholz für den eigenen Bedarf handelte, im allgemeinen als abgabenfreie Nutzungsrechte zu bezeichnen. So wird die Abgabenfreiheit betreffs Brennholz und Nutzholz für die Städterdörfer im Jahre 1721/2[2] erwähnt. Die Dallendorfer besitzen laut Bericht vom Jahre 1776[3] »freie«, also wohl abgabenfreie Waldnutzung. Den Gunzendorfern ist im Jahre 1584[4] für Brennholz Abgabenfreiheit zugesichert worden. Den Zoodern steht im Jahre 1698[5] bloss ein genau festgesetztes Ausmass von Brennholz, im Jahre 1721/2[5] dagegen ausser dem Brennholz wahrscheinlich auch das Nutzholz abgabenfrei zur Verfügung. Die Auendorfer haben im Jahre 1721/2[6] abgabenfreies Anrecht auf Brennholz. Für die Pojanaer hat bis zum Jahre 1789[7] bloss hinsichtlich des Brennholzes Abgabenfreiheit bestanden und erst im letztgenannten Jahre ist diese Abgabenfreiheit auch betreffs des Bauholzes gewährt worden. Gewisse unentgeltliche Holznutzungsrechte sind unter anderem auch den Fetendorfer Rumänen im Jahre 1731[8] bewilligt worden.

Soweit Abgabenpflicht für alle oder für einzelne Holznutzungsrechte der Gemeindezubehörorte nachweisbar ist, wird diese Abgabenpflicht mehrfach mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das den sächsischen Gemeinden allein zukommende Eigentumsrecht an den betreffenden Waldungen begründet. So werden die Wälder, in welchen den Walachischpienern seitens der Deutschpiener im Jahre 1658[9] für Bauholz und für Nutzholz gegen jedesmal einzuholende Erlaubnis und gegen eine nach der Menge des Holzes bemessene Abgabe Nutzungsrecht eingeräumt wird, als die verbotenen Wälder der Deutschpiener bezeichnet; die von den Walachischpienern zu entrichtende Abgabe wird »Verehrung« und »Geschenk zum Zeichen der Untertänigkeit und Dankbarkeit« genannt. Die Hermannstädter, welche im Jahre 1584[10] den Gunzen-

[1] S. 141. [2] S. 129. [3] S. 142. [4] S. 116. [5] S. 136. [6] S. 113. [7] S. 154. [8] S. 140/1. [9] S. 147. [10] S. 116/7.

dorfern nur unter der Bedingung, dass diese jedesmal vom Hermannstädter Magistrat hiezu die Erlaubnis erwirken, ferner dass sie keinen Holzhandel treiben und dass sie für das zum Kalkbrennen benötigte Holz eine Abgabe entrichten, ausser dem Brennholz auch sonstiges Holzungsrecht gewähren, berufen sich in diesem Zusammenhang gleichfalls darauf, dass das Gebirge Stadtgebiet sei. Die Heltauer sprechen im Jahre 1698[1] den Zoodern ausser dem vorhin genannten Brennholz gewisse anderweitige Holzungsrechte (Stecken und Ruten) nur gegen besondere Erlaubnis der Heltauer und gegen besondere an die Heltauer zu entrichtende Gebühren zu und bezeichnen die für diese Holzungsrechte bestimmten und abgegrenzten Waldungen und Gebüsche als Heltauer Eigentum. Das den Pojanern im Jahre 1789,[2] wie vorhin erwähnt wurde, an Stelle des abgabenpflichtigen eingeräumte abgabenfreie Bauholzbezugsrecht betrifft die Dobringer Waldungen. Die Roder[3] dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Grosspolder den Wald betreten und Nutzholz daraus holen, sind also wahrscheinlich gleichfalls abgabenpflichtig gegenüber den sächsischen Eigentümern dieses Waldes.

Wie sehr die Holzungsrechte der Gemeindezubehörorte als diesen von den in Frage kommenden sächsischen Gemeinden bedingungsweise eingeräumte Rechte anzusehen sind, kommt unter anderem auch darin zum Ausdruck, dass die Heltauer im Jahre 1698[1] sich das Recht vorbehalten haben, das von den Zoodern über das bewilligte Ausmass in Anspruch genommene Holz für sich zu beschlagnahmen.

15. Ackerländer- und Wiesenländernutzungsabgabe (Medemabgabe).

Die Nutzungsrechte an den zum Fruchtbau verwendeten Ackerländern und gelegentlich auch an den der Heuernte dienenden Wiesenländern sind gewöhnlich verbunden mit den Medemabgaben.[4]

[1] S. 136. [2] S. 154. [3] S. 156.

[4] Vgl. über die Medemländer auch G. A. Schuller, Aus der Vergangenheit der siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaft, Hermannstadt 1895, S. 10 und 28/9; ferner Friedrich Teutsch, Bilder aus der vaterländischen Geschichte, Bd. II (Hermannstadt 1899), S. 9. — Auch die hier zur Erörterung gelangenden Fälle sprechen für den von Schuller angenommenen weltlichen Ursprung der Medemabgabe und lassen die von Teutsch vertretene Ansicht, dass diese Bezeichnung in erster Reihe den Abgaben für Kirchenländer zukomme, als zweifelhaft erscheinen.

Es ist zunächst bemerkenswert, dass im Jahre 1584[1] die von den Gunzendorfer Rumänen an den Hermannstädter Magistrat für Ackerländer entrichteten Medemabgaben gleichgesetzt erscheinen mit den von den Neppendorfer Sachsen für ebensolche Ackerländer und ebenfalls dem Hermannstädter Magistrat eingewährten Medemabgaben. Im Jahre 1626[2] werden die den Walachischtekeser Rumänen seitens der Gemeinde Deutschtekes überlassenen 161 Medemäcker den 17 durch Kauf und Geschenke erworbenen Ackerländern der Walachischtekeser gegenübergestellt. Im Jahre 1627[3] wird die von den Walachischtekesern an die sächsische Kirche von Deutschtekes zu leistende Medemabgabe unterschieden von der gleichfalls an diese Kirche als Abgabe für die Weide auf dem Brachfeld zu entrichtenden Hattertzinsabgabe. Im Jahre 1721[4] werden den Walachischtekesern einige von ihnen gerodete Länder seitens der Deutschtekeser gegen eine an die politische Gemeinde von Deutschtekes zu entrichtende Medemabgabe überlassen. Aus dem einschlägigen Vertrag vom Jahre 1721, ferner aus einem auf die gleichen Rodungsländer Bezug habenden Vertrag vom Jahre 1756[5] ist weiterhin zu entnehmen, dass diese Medemabgabe nur in jenen Jahren zu leisten war, in welchen die betreffenden Länder besät wurden,[6] und dass erst im Jahre 1756, unter gleichzeitiger Verminderung des im Jahre 1721 festgesetzten Abgabenbetrages, eine alljährliche Medemabgabepflicht für diese Länder vereinbart worden ist. Eine nicht nur für Ackerländer, sondern auch für Wiesenländer zu entrichtende Medemabgabe ist im Jahre 1737[7] unter den gegenüber der Stadt Hermannstadt bestehenden Abgabenpflichten der Städterdörfer bezeugt, und zwar ist es die gleiche Abgabe, für welche in den Jahren 1736 und 1738[8] dieser besondere Hinweis auf den Medem fehlt. Bezüglich des Namens und des Wesens der Medemabgabe ist schliesslich noch besonders hervorzuheben, dass bei der Gemeinde Gunzendorf für ein und dieselbe Abgabe statt des Namens Medemabgabe im Jahre 1584[1] also gleichzeitig

[1] S. 117. [2] S. 149. [3] S. 149/50. [4] S. 150. [5] S. 150/1.

[6] Schon aus dem Ende des 14. Jahrh. (Vgl. V.-A. XI, S. 339, ferner G. A. Schuller, Aus der Vergangenheit der siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaft [Hermannstadt 1895], S. 48, Anm. 2) erfahren wir, dass der Pachtzins im Brachjahre nicht entrichtet wurde (Quando seminantur cum annona vel cum avena tunc... debent dare V cubulos sed semper in tertio anno tunc nihil datur de istis iugeribus).

[7] S. 128. [8] S. 126/7.

mit dem Namen Medemabgabe auch die Bezeichnung Aspernzins, ferner im Jahre 1721[1] der Ausdruck Sessionaltaxe und im Jahre 1785[2] die Bezeichnung Rauchzins vorkommt.[3] Wir werden somit wohl nicht fehlgehen, wenn wir auch die bei einigen andern Gemeindezubehörorten sich findenden Ackerlandzinse, trotz des Fehlens der Benennung »Medemabgabe« in allen jenen Fällen, in welchen für das in Betracht kommende Ackerland in gleicher Weise wie bei Gunzendorf und Städterdorf bloss ein Zins erwähnt wird, diesen Zins unter die Medemabgaben einreihen, so den Ackerlandzins der Zooder in den Jahren 1698[4] und 1721/2,[5] die Hattertabgabe der Auendorfer in den Jahren 1721/2[6] und 1784,[7] die Frucht- und Mähgraszinse der Fetendorfer im 18. Jahrh.,[8] die im Jahre 1776 berichtete Haberfruchtabgabe der Dallendorfer.[9]

16. Weingartennutzungsabgabe.

Als den Medemabgaben verwandt dürften weiterhin die von den Gemeindezubehörorten entrichteten mit der Weingartennutzung zusammenhängenden Abgaben zu bezeichnen sein. So hat die Gemeinde Rod im Jahre 1733[10] sich verpflichtet, für ein ihr zur Anlage eines Weingartens überlassenes Gebiet alljährlich eine bestimmte, nach der Anzahl der Joche dieses Weingartens bemessene Taxe an die Gemeinde Grosspold zu zahlen. Da unter den Terragialverpflichtungen der Dallendorfer im Jahre 1776[9] neben der Fruchtabgabe unter anderem auch eine an die Gemeinde Kelling eingewährte Weinabgabe genannt wird, dürfte diese Weinabgabe gleichfalls als eine die Weingärten der Dallendorfer belastende Abgabe aufzufassen sein. Bezüglich der im Jahre 1749[9] eingeführten, der Stadt Mühlbach zukommenden Weinabgabe des Mühlbacher Anteils von Walachischpien wird man, wenngleich diese Weinabgabe als Ablösung der im Jahre 1615 an Stelle von Terragialverpflichtungen eingeführten Dienstbarkeiten bezeichnet wird, wohl wenigstens teilweise auch eine Abgabe für Weingärten zu sehen und somit, soweit die schon durch die Weinabgabe als solche als vorhanden bezeugten Weingärten in Frage kommen, eine Wiederherstellung von vor dem Jahre 1615 bestandenen Abgabenformen, anzunehmen haben.

---

[1] S. 117. [2] S. 118.

[3] Die Identität dieser Abgaben ist schon aus der für alle diese Jahre nachweisbaren gleichen Höhe von 50 fl. erkennbar.

[4] S. 135. [6] S. 113. [8] S. 140. [10] S. 155/6.

[5] S. 136. [7] S. 114. [9] S. 142.

7. Brache- und sonstige Weidenutzungszinse (ausschliesslich der Gebirgsweide).

Soweit die Ackerländer zur Zeit der Brache und ebenso gewisse anderweitige (wohl meistens nicht zum Gebirge gehörige) Hattertgebietsteile als Weidegebiete benutzt werden, sind dafür gelegentlich die Brachfeld- und sonstigen Weidenutzungszinse bezeugt. So ist hinsichtlich des Brachfeldnutzungszinses der Gemeinde Walachischtekes[1] im Jahre 1627 die besondere Vereinbarung getroffen worden, es sei dieser Zins nur in jenen Jahren, in welchen die Brache der Walachischtekeser an das Hattertgebiet (wahrscheinlich gleichfalls Brache oder sonstiges Weidegebiet) der Deutschtekeser angrenzt,[2] einzuwähren. Weideabgaben der Gunzendörfer für gewisse Gebietsteile sind im Jahre 1721/2[3] gegenüber den Neppendorfern und Grossauern, ferner für die Zeit vor dem Jahre 1755[4] gegenüber der Gemeinde Neppendorf und für die Zeit vor dem Jahre 1785[5] gegenüber den Gemeinden Neppendorf und Grossau bezeugt. Auch die Zooder dürfen laut Statut von 1698[6] gewisse Gebietsteile nur auf Grund besonderer Erlaubnis und besonderer Vereinbarung als Viehweide benützen. Die Fetendorfer Weidenutzungstaxen sind für das Jahr 1747 und die folgenden Jahre,[7] desgleichen für das Jahr 1759 und die folgenden Jahre[7] erwähnt.

18. Das Rodungsrecht.

Die Walachischtekeser dürfen laut der Vereinbarung von 1627[8] Neubruchland nur mit Wissen und Willen der Deutschtekeser herrichten und in Brauch nehmen. Im Jahre 1721[1] wird diesen Walachischtekesern die Ausdehnung der Rodungen bei Geld- und Weinstrafen verboten. Auch in der Zubehörgemeinde Zood ist für die Rodung die besondere Erlaubnis der in Frage kommenden sächsischen Gemeinde Heltau erforderlich. Aus den Rodungsländern werden nach Ablauf der als Entgelt für die Rodung gewährten Freijahre abgabenpflichtige Medemländer.[9]

[1] S. 150.

[2] Vgl. betreffs des Weiderechtes auf der Brache G. A. Schuller, Aus der Vergangenheit der siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaft 1895, S. 10/1 und 28.

[3] S. 117/8. [5] S. 118. [7] S. 140.

[4] S. 119. [6] S. 136. [8] S. 149.

[9] Vgl. den Abschnitt über die Nutzungsrechte an Acker- und Wiesenländern und die damit verbundenen Medemabgaben, oben S. 173/5.

19. Das Mühlenrecht.

Das Mühlenrecht in den Gemeindezubehörorten dürfte als ein ausschliesslich den in Betracht kommenden sächsischen Gemeinden [1] zustehendes Recht anzusehen sein. So befindet sich die Auendorfer Mahlmühle im Jahre 1611 [2] im Besitz der Grossauer Gemeinde, beziehungsweise der sächsischen Kirche von Grossau. Die im Jahre 1721/2 [3] in Auendorf erwähnten Säge- und Walkmühlen von Privatpersonen sind gegenüber der Gemeinde Grossau abgabenpflichtig. In Zood dürfen im Jahre 1646 [4] keine Mühlen ohne Erlaubnis der Heltauer errichtet werden. Die Mühleneinkünfte fliessen im Jahre 1721/2 [5] den Heltauern zu. Erst 1787 [6] ist den Zoodern das Mühlenbaurecht, jedoch unter Aufrechthaltung der in Zood bestehenden Heltauer Mühlen,[7] verliehen worden. Über das ausschliessliche Mühlenrecht der Grosspolder in Rod erhalten wir im Jahre 1732 [8] Nachricht, indem in diesem Jahre die Grosspolder den Rodern das Recht zur Erweiterung einer Walkmühle durch eine Sägemühle erteilen, ferner die schon von der Walkmühle bezogenen Einkünfte auch für die Zukunft sich ausbedingen und für die hinzukommende Sägemühle gleichfalls gewisse der Grosspolder Kirche zufallende Abgaben festsetzen. Wenn somit im Jahre 1721/2 [9] in Städterdorf neben den zwei Brotfruchtmühlen der Hermannstädter auch im freien Besitz von einzelnen Städterdörfern befindliche Walk-, Säge- und Stampfmühlen erwähnt werden, so dürfte hierin eine den Städterdörfern seitens der Hermannstädter eingeräumte besondere Vergünstigung zu sehen sein. Im Jahre 1786 [10] haben die Hermannstädter sodann ihre Mühlen in Städterdorf ohne Entschädigung an die Städterdörfer abtreten müssen.

20. Fischereirecht.

Über das Fischereirecht ist zu bemerken, dass es von seiten der Auendorfer im Jahre 1784 [11] gemeinschaftlich mit den Grossauern [12]

---

[1] Vgl. über das Mühlenrecht der freien sächsischen Gemeinden G. A. Schuller, Aus der Vergangenheit der siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaft (1895), S. 120/3.

[2] S. 111. [3] S. 113. [4] S. 135. [5] S. 136. [6] S. 137.

[7] Frucht-, Stampf- und Walkmühlen; vgl. S. 136.

[8] S. 155. [9] S. 129. [10] S. 134. [11] S. 114.

[12] Betreffs des Fischereibetriebs der freien sächsischen Gemeinden vgl. G. A. Schuller, Aus der Vergangenheit der siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaft (1895), S. 124/7.

ausgeübt wird. Von den Städterdörfern wird im Jahre 1721/2[1] bloss berichtet, dass sie Fischfang treiben. Das Fischereirecht der Wosslinger wird im Jahre 1798[2] als grundherrliches Recht bezeichnet und ist somit als ein gegenüber der Stadt Schässburg abgabenpflichtiges Recht anzusehen.

21. Goldwäschereirecht.

Die Goldwäscherei in Walachischpien gehört samt den daraus fliessenden Einkünften schon im Jahre 1485[3] den Deutschpienern. Dieses Goldwäschereirecht ist erst im Jahre 1749[3] an das siebenbürgische Thesaurariat abgetreten worden.

22. Kalkbrennereirecht.

Das im Jahre 1584[4] erwähnte Kalkbrennereirecht der Gunzendörfer dürfte als ein den Gunzendörfern seitens der Hermannstädter eingeräumtes Recht zu betrachten sein, da die Gunzendorfer für das von ihnen zur Kalkbrennerei benötigte Holz selbst in dem Falle eine Abgabe an die Hermannstädter zu entrichten haben, wenn dies Holz aus einem nicht zum Hermannstädter Walde gehörigen Gebiet bezogen wird. Auch der Umstand, dass im Jahre 1721/2[5] neben den Gunzendorfer Kalköfen auch städtische Kalköfen in Gunzendorf vorhanden sind, spricht für den angedeuteten Ursprung dieses Kalkbrennereirechtes. Bemerkenswert ist schliesslich die im Jahre 1584[6] festgesetzte Bestimmung, wornach die Gunzendorfer ihren Kalk nur im Hermannstädter Stuhl verkaufen dürfen und für den Verkauf ausserhalb des Hermannstädter Stuhles die besondere Erlaubnis des Hermannstädter Magistrates bedürfen.

23. Recht an Nüssen und sonstigem Obst.

Als ein grundherrliches Recht wird im Jahre 1798[2] das Recht auf Nüsse und übriges Obst in Wossling bezeichnet. Zweifellos sind diese Obstnutzungen auf Almendegebiet der Wosslinger zu suchen.

24. Fleischausschrotungsrecht.

In Walachischpien (wahrscheinlich nur dem Mühlbacher Anteil an dieser Zubehörgemeinde) hat der Mühlbacher Magistrat bis zum Jahre 1749[7] das Fleischausschrotungsrecht ausgeübt, dieses

[1] S. 129. [3] S. 145. [5] S. 117. [7] S. 142.
[2] S. 158. [4] S. 116/7. [6] S. 116.

Recht ist dem Mühlbacher Magistrat auch anlässlich der im letztgenannten Jahre erfolgten Abtretung von Walachischpien an das Thesaurariat belassen worden. In Wossling wird im Jahre 1798[1] das Fleischausschrotungsrecht als ein der Grundherrschaft zustehendes Recht bezeichnet.

25. Das Schankrecht.

Das Schankrecht befindet sich in dem Gemeindezubehörorte Städterdorf schon vor dem Jahre 1631[2] im Besitz des Hermannstädter Bürgermeisters. Der Mühlbacher Magistrat hat bis zum Jahre 1749[3] in Walachischpien (wahrscheinlich bloss in dem zu Mühlbach gehörenden Anteil dieser Zubehörgemeinde) das Schankrecht ausgeübt und ist auch anlässlich der im letztgenannten Jahr vollzogenen Abtretung dieser Gemeinde an das Thesaurariat im Genuss dieses Schankrechtes belassen worden. In Wossling erscheint im Jahre 1798[1] das Schankrecht gleichfalls als ein der Grundherrschaft zustehendes Recht. Dagegen üben im Jahre 1721[2] die Gemeindezubehörorte Auendorf,[4] Gunzendorf[5] und Zood[6] selbst das Schankrecht aus.

26. Die Gerichtsbarkeit und Gerichtseinkünfte.

Die uns über die Gerichtsbarkeit und die Gerichtseinkünfte in den Gemeindezubehörorten zur Verfügung stehenden Nachrichten lassen die Gerichtseinkünfte stets, die Ausübung der Gerichtsbarkeit mit geringfügigen Ausnahmen stets im Besitz der in Frage kommenden sächsischen Gemeinden, beziehungsweise der in Betracht kommenden sächsischen Kreisbehörden erscheinen.

Was zunächst die Ausübung der Gerichtsbarkeit anbelangt, so erfahren wir im Jahre 1543[7] in Betreff von Walachischpien, dass der Deutschpiener Hann das der Gemeinde Deutschpien in Walachischpien zukommende Zugriffsrecht auf Person und Vermögen ausübt, ferner dass dieser Hann verpflichtet ist, die im Deutschpiener Anteil von Walachischpien vorfindbaren Kriminalverbrecher einzufangen und dem Mühlbacher Königsrichter zu übergeben. Soweit die zum Deutschpiener Anteil von Walachischpien gehörenden Kriminalverbrecher auf dem ausserhalb dieses Gebietes gelegenen Königsboden sich befinden, fängt und bestraft sie der betreffende Königsrichter.

[1] S. 158.
[2] S. 121/2.
[3] S. 142.
[4] S. 113.
[5] S. 118.
[6] S. 137.
[7] S. 145/6.

In Neudorf (Woiwoden)[1] stehen dem Rumeser Hann und Rumeser Amt laut Entscheidung vom Jahre 1551[1] alle jene gerichtshoheitlichen Rechte zu, welche sie in der Gemeinde Rumes ausüben. Aus Walachischtekes besitzen wir bloss eine die Flurschadengerichtsbarkeit erläuternde Nachricht vom Jahre 1627,[2] wornach das auf Medemland[3] im Flurschaden betroffene Vieh nicht zum Walachischtekeser Hannen, sondern zum Deutschtekeser Hannen zum Zwecke der Flurschadengerichtsbarkeit zu treiben ist. Die Rechtsstreitigkeiten der Roder Rumänen unter einander werden laut einer Nachricht vom Jahre 1694[4] in erster Instanz vom Grosspolder Ortsamt entschieden. Betreffs der Gemeindezubehörorte Rod, Pojana und Käppelsbach ist im Jahre 1754[5] festgesetzt worden, dass ihre Bewohner betreffende Feilbietungen vor den Ämtern der in Frage kommenden sächsischen Gemeinden, Erbteilungen unter Zuziehung von Vertretern dieser Ämter sowie von Vertretern des Kreisamtes (Stuhlsamtes) vorzunehmen sind. In Städterdorf ist laut Statut vom Jahre 1698[6] der Hermannstädter Bürgermeister der Richter. Laut Nachrichten aus dem Jahre 1738[7] hat der Hermannstädter Bürgermeister innerhalb der Jahre 1695—1701 den zweifellos bloss aus Zweckmässigkeitsgründen und nicht etwa zur Begründung von Hoheitsrechten der Städterdörfer in dieser Gemeinde errichtet gewesenen Galgen abhauen lassen. Die im letztgenannten Jahre 1738[7] weiterhin sich findende Nachricht, dass die Städterdörfer gelegentlich auch Straffälle über einen Gulden entschieden hätten, lässt zunächst die erfolgte Abtretung der Niedergerichtsbarkeit an die Städterdörfer erkennen, sodann deutet sie gleichfalls auf zeitweilig auch weitergehende seitens des Hermannstädter Bürgermeisters den Städterdörfern in der Gerichtsbarkeit eingeräumte Vergünstigungen hin. Dass trotz solchen dauernden und zeitweiligen Vergünstigungen der Hermannstädter Bürgermeister stets auf die Ausübung der gesamten Gerichtsbarkeit in Städterdorf Einfluss genommen hat, geht schon aus dem Umstande hervor, dass laut Nachrichten aus dem Jahre 1717[8] der Hermannstädter Bürgermeister den Städterdörfer Dorfsrichter nach seinem Wunsche bestellen liess, ferner dass er laut Nachrichten vom Jahre 1751,[9] diesen Richter aus vier ihm vor-

---

[1] S. 110. [2] S. 149.

[3] Vgl. betreffs des Medemlandes den Abschnitt 15 der Rechtslage der Gemeindezubehöre, oben S. 173/5.

[4] S. 156. [6] S. 121. [8] S. 124.

[5] S. 152. [7] S. 125. [9] S. 124/5.

geschlagenen Kandidaten ernannte. Die für Fetendorf in den Jahren 1718 und 1731[1] festgesetzten Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Fetendorf sprechen im Jahre 1718 die Flurschadengerichtsbarkeit dem Pfandinhaber von Fetendorf und die übrige Gerichtsbarkeit den Birthälmern zu, während sie im Jahre 1731 dem Pfandinhaber die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in ökonomischen Angelegenheiten, den Birthälmern dagegen einerseits die Berufungsinstanz in diesen Angelegenheiten und andererseits die erste Instanz in Kriminalsachen zuweisen. Eine Andeutung der Gerichtsbarkeit der Kellinger über die Dallendörfer ist vielleicht in der Nachricht vom Jahre 1776[2] gegeben, wornach die Dallendörfer in allen die Nutzungsrechte betreffenden Fragen den Anordnungen des Kellinger Dorfamtes sich fügen müssen.

Die Gerichtsgebühren (gerichtshoheitlichen Bezüge) in Walachischpien gehören den Deutschpienern und sind den letztern durch den Mühlbacher Königsrichter in den Jahren 1483, 1539 und 1543[3] vergeblich streitig gemacht worden. Im letztgenannten Jahre 1543 wird noch besonders hervorgehoben, dass das Vermögen der zum Deutschpiener Anteil von Walachischpien gehörenden Kriminalverbrecher den Deutschpienern zukommt und dass der Königsrichter bloss in dem Falle und insoweit an diesem Vermögen sich beteiligt, wenn die betreffenden Verbrecher auf dem ausserhalb des Deutschpiener Anteils von Walachischpien gelegenen Königsboden ergriffen werden und insoweit diese Verbrecher Vermögenswerte bei sich haben. Dass der Hermannstädter Bürgermeister die Gerichtsgebühren in Städterdorf bezieht, wird durch die statutarischen Bestimmungen aus den Jahren 1541 und 1698,[4] ferner durch Nachrichten, beziehungsweise Zeugenaussagen vom Jahre 1738[5] erwiesen. In Neudorf (Woiwoden)[6] gebühren die Gerichtseinkünfte laut Entscheidung vom Jahre 1551[6] der sächsischen Gemeinde Rumes. Betreffs Zood erfahren wir im Jahre 1698[7] bloss soviel, dass das von den Zoodern über Gebühr abgehauene Holz für die Heltauer beschlagnahmt wird.

27. Beamtenbestellung.

Über die in den Gemeindezubehörorten übliche Form der Beamtenbestellung besitzen wir Daten aus Städterdorf, ferner aus Rod, Pojana und Käppelsbach. Bezüglich Städterdorf erfahren wir

[1] S. 124. [2] S. 142. [3] S. 145/6. [4] S. 121. [5] S. 125 und 131. [6] S. 110. [7] S. 136.

im Jahre 1717,[1] dass der Hermannstädter Bürgermeister den Städterdorfer Dorfsrichter nach seinem Wunsch bestellen lässt. Im Jahre 1751[2] wird dies Verfahren dahin erläutert, dass der Hermannstädter Bürgermeister diesen Richter aus vier ihm vorgeschlagenen Kandidaten ernennt. Aus einer dem gleichen Jahre angehörenden Nachricht[2] geht hervor, dass ausser dem Richter (iude) auch ein »Sinde«[3] durch den Hermannstädter Bürgermeister in Städterdorf eingesetzt wird. Die Bestellung des »Sinde« durch den Hermannstädter Bürgermeister ist unter anderem auch aus einer Eingabe der Städterdorfer vom Jahre 1753,[4] worin diese um Absetzung ihres damaligen und Einsetzung eines neuen »Sinde« ansuchen, zu ersehen. Die Dorfsbeamten von Rod, Pojana und Käppelsbach werden laut Bericht vom Jahre 1775[5] im Hause des Dorfsrichters jener sächsischen Gemeinde, auf deren Gebiet die betreffende rumänische Gemeinde liegt, gewählt, und zwar, wie bei den sächsischen Gemeinden des Reussmarkter Stuhles, auf Grund vorausgegangener Kandidation von 4 Bewerbern durch die Stuhlsbeamten.

28. Verhältnis zu den Kreisbeamten (Stuhls- oder Distriktsbeamten).

Bei einer grossen Anzahl von Gemeindezubehörorten begegnen wir Versuchen der Kreisoberbeamten (Stuhlsbeamten), namentlich des Königsrichters und der Kreisvorortmagistrate, die Gerichtsbarkeit und sonstige Rechte in diesen Gemeindezubehörorten an Stelle der in Frage kommenden sächsischen Gemeinden sich anzueignen. Für Walachischpien besitzen wir einschlägige Nachrichten aus den Jahren 1485, 1539, 1543 und 1624. So hat im Jahre 1485[6] der Mühlbacher Magistrat vergeblich versucht, der Gemeinde Deutschpien und ihrer Kirche unter anderm die auf Walachischpien bezughabenden Goldwäschereirechte und die daraus fliessenden Einkünfte streitig zu machen. In den Jahren 1539 und 1543[7] bemüht sich der Mühlbacher Königsrichter erfolglos wegen Verdrängung der Deutschpiener aus ihren Einkünften, Nutzungen, Zinsen und gerichtshoheitlichen Bezügen in Walachischpien. Die diesbezüglichen Aus-

---

[1] S. 124 [2] S. 124/5

[3] In einem Akt vom Jahre 1753 (Zahl 337/753, Hermannst. Archiv) als Hattertbesorger bezeichnet; vielleicht entspricht er dem in sächsischen Gemeinden sich findenden Altschafts- oder Kommunitätsvorstand; vgl. S. 124.

[4] Akt, Zahl 337/753, Hermannst. Archiv.

[5] S. 152/3. [6] S. 145. [7] S. 145/6.

einandersetzungen vom Jahre 1543 führen zu einer Abgrenzung der gerichtshoheitlichen Befugnisse und Bezüge des Deutschpiener Hannen einerseits und des Mühlbacher Königsrichters andererseits. Dem Mühlbacher Königsrichter verbleibt zufolge dieser Auseinandersetzung neben der Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit bloss ein beschränktes Zugriffsrecht auf Person und Vermögen des Kriminalverbrechers sowie die Oberaufsicht über die vom Deutschpiener Hannen in Walachischpien gehandhabte Rechtspflege, indem er gegen den letzteren in gegebenen Fällen einschreiten, ihn gefangennehmen und bestrafen kann. Über den Inhalt der vom Mühlbacher Magistrat im Jahre 1624[1] neuerdings erfolglos beanspruchten Hoheitsrechte in Walachischpien stehen uns keine näheren Daten zur Verfügung. Der in Betreff der Gerichtseinkünfte in Neudorf (Woiwoden) im Jahre 1551[2] zwischen dem Brooser Magistrat und der Gemeinde Rumes schwebende Streit ist dahin entschieden worden, dass Hann und Amt von Rumes alle jene Rechte, welche sie in der Gemeinde Rumes ausüben, auch in der Gemeinde Neudorf ausüben sollen. Hinsichtlich der Gemeindezubehörorte Auendorf und Zood, beziehungsweise hinsichtlich des Lämmerzehntens dieser Orte erfahren wir in den Jahren 1648 und 1663 von Auseinandersetzungen zwischen den sächsischen Gemeinden Heltau und Grossau einerseits sowie dem Hermannstädter Königsrichter und Stuhlsrichter, beziehungsweise bloss dem Königsrichter andererseits. Im Jahre 1648[3] stellen nämlich Königsrichter und Stuhlsrichter von Hermannstadt, den von ihren Amtsvorgängern innerhalb der Jahre 1640 bis 1645 beschlagnahmten Zooder Lämmerzehnten den Heltauern zurück und im Jahre 1663[4] suchen die Grossauer Schutz für ihren Auendorfer Lämmerzehnten gegenüber den gelegentlichen Angriffen der Hermannstädter Königsrichter auf diesen Lämmerzehnten. Zweifellos erscheinen Königsrichter und Stuhlsrichter im Jahre 1721/2[5] unbefugterweise neuerdings im Genusse der mit dem Lämmerzehnten in diesem Falle gleichzusetzenden Zooder Schafmaut. Wahrscheinlich sind auch die im Jahre 1721/2[6] seitens der Auendorfer für den Hermannstädter Königsrichter mittelst Pflügen, sowie seitens der Zooder für Königsrichter und Stuhlsrichter bei Mähen, Schneiden, Einernten und Dreschen der Frucht, ferner die seitens der Walachischtekeser[7] für die Stuhlsbeamten geleisteten Dienstbar-

[1] S. 146. [2] S. 110. [3] S. 135. [4] S. 112. [5] S. 136/7. [6] S. 113 und 137. [7] S. 151.

keiten als missbräuchliche Ansprüche dieser Kreisoberbeamten zu betrachten. Wenigstens bei Zood wird hervorgehoben, dass solche Dienstbarkeiten besonders seit zwei Jahren verlangt würden.

Soweit das besondere verwaltungs- oder verfassungsrechtliche Verhältnis der Gemeindezubehörorte zu den Kreisoberbeamten in Frage kommt, ist bemerkenswert, dass laut Bericht vom Jahre 1775 [1] die Gemeindezubehörorte Rod, Pojana und Käppelsbach an der Wahl der Kreisoberbeamten nicht unmittelbaren Anteil genommen haben, sondern in diesem Recht durch die in Frage kommenden sächsischen Gemeinden vertreten worden sind.

29. Verhältnis zu den Kreisversammlungen (Stuhls- oder Distriktsversammlungen).

Nachrichten über die Beteiligung von Gemeindezubehörorten an den Kreisversammlungen stehen uns aus der Zeit vor der Einreihung dieser Orte unter die freien Gemeinden durch K. Joseph II. nicht zur Verfügung. Betreffs der Gemeindezubehörorte Rod, Pojana und Käppelsbach wird im Jahre 1775[1] berichtet, dass statt ihrer die in Frage kommenden sächsischen Gemeinden Vertreter in die zum Zwecke der Wahl von Kreisoberbeamten abgehaltenen Kreisversammlungen entsenden. Erst durch die aus Anlass der Regulation der sächsischen Verfassung in den Jahren 1797[2] und 1804[3] für alle Stadt- und Marktstühle, beziehungsweise Distrikte angeordnete Abhaltung, beziehungsweise, soweit sie nicht mehr bestanden, Neueinrichtung der Kreisversammlungen[4] sind die durch K. Joseph II. für frei erklärten rumänischen Gemeindezubehörorte zu Mitgliedern der sächsischen Kreisversammlungen geworden.[5]

---

[1] S. 153.

[2] Hofreskript vom 22. September 1797, kundgemacht vom siebenbürgischen Gubernium unter Gz. 6800 vom 13. Oktober 1797, Hermannst. Archiv, Comitialzahl 1146/797.

[3] Hofreskript vom 11. Oktober 1804, Hofzahl 3116/804, kundgemacht unter anderm vom siebenbürgischen Gubernium unter Gz. 10.040/804 vom 24. Dezember 1804, Hermannst. Archiv, Universitätszahl 45/805.

[4] Stuhls- oder Distriktsversammlungen; vgl. auch den Abschnitt 21 der Kreiszubehörorte.

[5] Vgl. auch den Abschnitt d) der Einleitung über den Umfang des Königsbodens, oben S. 94, Anm. 4.

30. Die Gemeindezubehörorte als Besitzungen.

Wie aus der bisherigen Darstellung der Rechtslage der Gemeindezubehörorte hervorgehen dürfte, sind die Gemeindezubehörorte als von den sächsischen Gemeinden zum Zwecke der wirtschaftlichen Förderung dieser sächsischen Gemeinden vertragsmässig geschaffene oder durch Kauf erworbene (Deutschpiener Anteil von Walachischpien) Besitzungen zu betrachten. Dass den Gemeindezubehörorten tatsächlich der Rechtscharakter von Besitzungen zugekommen ist, wird uns weiterhin auch durch mehrfache Daten, welche diesen Rechtscharakter ausdrücklich hervorheben, bezeugt. So wird sowohl der seitens der Gemeinde Deutschpien vor dem Jahre 1454 käuflich erworbene Anteil von Walachischpien in den Jahren 1454, 1456 und 1483,[1] als auch der Mühlbacher Anteil von Walachischpien, über dessen käufliche Erwerbung uns keine Nachrichten vorliegen, im Jahre 1483[1] als Besitzungsanteil[2] bezeichnet. Betreffs der Gemeinde Städterdorf erfahren wir im Jahre 1467[3] aus einer Urkunde des Königs Mathias, dass die Stadt Hermannstadt diesen Zubehörort als einen Bestandteil des städtischen Vermögens gegen eine ihr geliehene Geldsumme verpfändet und sodann vom Rechtsnachfolger des Pfandinhabers (dem König) gegen Erlag von 250 fl. wieder eingelöst hat. Der siebenbürgische Fürst Georg Rakoczi nennt im Jahre 1655[4] ebendiesen Zubehörort Städterdorf eine Besitzung (possessio) der Hermannstädter. Im Jahre 1717[5] bezeichnet der siebenbürgische Gouverneur das Schankrecht des Hermannstädter Bürgermeisters in Städterdorf als ein den siebenbürgischen Landesgesetzen[6] entsprechendes grundherrliches Recht. Das siebenbürgische Gubernium erklärt zunächst in einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung vom Jahre 1777[7] das eben genannte Schankrecht für ein grundherrliches Recht und verwendet zur Erläuterung dieses Rechtes den Abschnitt 3 und § 8 der das Verhältnis zwischen adligen Grundherrn und ihren Untertanen regelnden Bestimmungen vom Jahre 1769. In einer gerichtlichen Entscheidung vom Jahre 1784[8] geht das siebenbürgische Gubernium

[1] S. 144.
[2] portionis possessionariae villae; medietas ... possessionis.
[3] S. 119/20. [4] S. 120. [5] S. 129/30.
[6] Approbatae constitutiones, pars 3, titulus 32, articulus 1 und Compilatae constitutiones, pars 3, titulus 6, articulus 1.
[7] S. 130. [8] S. 132/4.

sodann auf eine nähere Erörterung der grundherrlichen Untertänigkeit von Städterdorf gegenüber Hermannstadt ein. Es hält diese grundherrliche Untertänigkeit hauptsächlich durch die vorhin erwähnte, im Jahre 1467 durch den König vollzogene Rückstellung von Städterdorf an die Hermannstädter für erwiesen und erklärt den Ursprung dieses Rechtsverhältnisses mit der Annahme einer bedingungsweise erfolgten Ansiedelung der betreffenden Rumänen auf dem ihnen zur Nutzniessung überlassenen Gebiete. Bemerkenswert ist weiterhin, dass das Gubernium in diesem Zusammenhang namentlich das vorhin erwähnte Schankrecht, ferner die Abgaben für die Alpenweide und die sonstigen Nutzungsabgaben, sowie die Entrichtung einer Kopftaxe an die Stadt Hermannstadt als grundherrliche Untertanenleistungen der Städterdorfer ansieht. Auch die Dienstbarkeiten der Städterdorfer[1] werden insoweit als grundherrliche Untertänigkeitsverpflichtungen betrachtet, als die Städterdorfer gegen Entlohnung das Holzhauen und die Holzzufuhr verrichten müssen und als für das Aufhören der sonstigen gegenüber dem Hermannstädter Bürgermeister und den übrigen Hermannstädter Beamten früher üblichen Dienstbarkeiten bloss auf die Einführung fester Gehalte für diese Beamten hingewiesen wird. Bloss der Gerichtsbarkeit wird der grundherrliche Untertänigkeitscharakter vom Gubernium ausdrücklich abgesprochen. Dass die Rechtslage der Städterdörfer auch von sächsischer Seite als grundherrliche Untertänigkeit aufgefasst worden ist, geht namentlich aus dem hierauf Bezug habenden Urteil der sächsischen Universität vom Jahre 1753[2] hervor, indem die sächsische Universität die Städterdörfer wegen ihrer Verpflichtung zur Schaf- und Schweinemaut (Zehnten), ferner zur Ablieferung der Gerichtsgebühren und sonstigen Abgaben sowie zur Leistung von Diensten für die Stadt Hermannstadt und den Hermannstädter Bürgermeister als grundherrliche Untertanen bezeichnet hat. Hinsichtlich der Gemeinde Neudorf (Woiwoden) bezeugt die sächsische Nationsuniversität im Jahre 1551,[3] dass sie eine Besitzung (possessio) der sächsischen Gemeinde Rumes sei. Über die Gemeinde Gunzendorf hat der Hermannstädter Rat laut seinen Angaben vom Jahre 1584[4] wie über einen sonstigen städtischen Vermögensbestandteil verfügt und diese Gemeinde, beziehungsweise gewisse Einkünfte daraus dem Hermannstädter Al-

[1] Vgl. S. 163 ff. [2] S. 131. [3] S. 110. [4] S. 115.

mosenfond übertragen. Die Gemeinde Auendorf wird im Jahre 1611[1] vom Fürsten Gabriel Bathori als eine den Grossauern, beziehungsweise deren Kirche gehörende Besitzung erwähnt. Die rumänischen Bewohner von Auendorf werden von K. Joseph II. im Jahre 1784[2] trotz der gleichzeitigen Einreihung dieser Gemeinde unter die freien Gemeinden als Kolonen (grundherrliche Untertanen) der Grossauer bezeichnet und wegen dieser Rechtsstellung auch weiterhin mit Holzzufuhrverpflichtungen belastet. Zur Erläuterung der Rechtsstellung der Gemeinde Zood weist der siebenbürgische Fürst Georg Rakoczi im Jahre 1646[3] darauf hin, dass die Zooder die Jobagyen (grundherrlichen Untertanen) der Heltauer sind und infolgedessen kein Mühlenbaurecht besitzen. Hinsichtlich des Besitzungscharakters von Fetendorf ist von Belang, dass die Birthälmer in den Jahren 1718 und 1731[4] das Fetendorfer Gebiet auf Zeit verpfändet und dem Pfandinhaber die Berechtigung zur Besiedelung des verpfändeten Gebietes erteilt haben. Betreffs der Gemeinden Rod, Pojana und Käppelsbach hat der königliche Kommissär Seeberg im Jahre 1754[5] Bestimmungen zum Schutze der grundherrlichen Rechte der in Frage kommenden sächsischen Gemeinden Grosspold, Dobring und Urwegen erlassen. Der Besitzungscharakter der Gemeinde Wossling wird zunächst durch das Vorhandensein eines grundherrlichen Pächters und durch die Feststellung der grundherrlichen Rechte dieses Pächters gegenüber der Gemeinde Wossling im Jahre 1798,[6] sodann vor allem durch die den Schässburgern für diese Gemeinde in den Jahren 1865 und 1869[7] zuteil gewordene Zehnt- und Urbarialentschädigung in deutlichster Weise ausgesprochen.

Gegenüber allen diesen Tatsachen erscheinen die Verfügungen K. Joseph II., durch welche alle Gemeindezubehörorte der sächsischen Gemeinden, mit Ausnahme des erst nach dem Tode K. Joseph II. entstandenen Gemeindezubehörortes Wossling, innerhalb der Jahre 1784 bis 1789[8] für freie Gemeinden erklärt worden sind, ohne dass die in Frage kommenden sächsischen Gemeinden für die ihnen damit widerfahrenen grossen Verluste an Gebiet und Einkünften eine Entschädigung erhalten haben, als gewalttätige Eingriffe in das Eigentumsrecht der betreffenden sächsischen Ge-

[1] S. 111. [3] S. 135. [5] S. 152. [7] S. 159.
[2] S. 114. [4] S. 138. [6] S. 158/9.
[8] Vgl. den Abschnitt über die Geschichte der Gemeindezubehörorte.

meinden. Sollte es nicht eine Möglichkeit geben, dies Unrecht noch nachträglich gut zu machen? Schon der Umstand, dass die Schässburger bezüglich des nachjosephinischen Gemeindezubehörortes Wossling das ihnen gebührende Recht zu erlangen vermochten, würde wohl die Einleitung entsprechender Schritte als nicht unzeitgemäss erscheinen lassen. Dass es sich um Vermögenswerte von vielen Hunderttausenden handelt, welche der Josephinismus auf Kosten der Sachsen den Rumänen hat zuteil werden lassen, dürfte aus den bei den einzelnen Gemeinden erörterten Daten zur Genüge hervorgehen.

II. Die Kreiszubehörorte und die kreiszubehörrechtlichen Niederlassungen.

a) Geschichte der Kreiszubehörorte und der kreiszubehörrechtlichen Niederlassungen, nach Kreisen (Stühlen und Distrikten).

Zum grossen Teile oder ganz mit nach Kreiszubehörrecht lebenden Rumänen besetzte Orte oder Kreiszubehörorte, beziehungsweise Orte mit geringfügigen oder vorübergehenden kreiszubehörrechtlichen Niederlassungen sind nachweisbar in allen elf sächsischen Kreisen, und zwar in den Stühlen, beziehungsweise Distrikten von Bistritz, Broos, Hermannstadt, Kronstadt, Leschkirch, Mediasch, Mühlbach, Reps, Reussmarkt, Schässburg und Schenk.

1. Die Kreiszubehörrumänen des Bistritzer Distriktes.

König Wladislaus nennt im Jahre 1493[1] den Bistritzer Distrikt unter den sächsischen Verwaltungsgebieten, welche in ihre durch die Türken verwüsteten Gemeinden an Stelle der fehlenden sächsischen Bewohner rumänische Bewohner aufgenommen haben. Einzelnachrichten über das Kreiszubehörrecht dieses Distriktes stehen uns zur Verfügung betreffs der Gemeinden Grossdorf, Johannisdorf und Wermesch.

---

[1] Hermannst. Archiv Nr. 543; vgl. J. C. Eder, De initiis iuribusque primaevis Saxonum Transsilvanorum commentatio (1792), S. 162/3.

Grossdorf (Nagyfalu) und Johannisdorf (Szentivan).

Von der Gemeinde Grossdorf (Nagyfalu) wird berichtet, dass die dortige evangelisch-sächsische Gemeinde schon im Jahre 1602 sich aufgelöst habe.[1] Die Gemeinde Johannisdorf hat im Jahre 1646[2] ihren letzten sächsischen Seelsorger und bald darauf auch die wenigen in ihr noch vorhandenen, vom Rumänentum bedrängten deutschen Einwohner verloren. Nach H. Wittstocks[3] Angaben soll es noch im Anfang des 18. Jahrh. Deutsche in diesen beiden Gemeinden gegeben haben.

Soweit das Zubehörrecht der Rumänen von Grossdorf und Johannisdorf in Betracht kommt, so ist zunächst zu bemerken, dass der Bistritzer Stadthann im Jahre 1747[4] den Sommerfruchtzehnten der Gemeinde Johannisdorf im Werte von ungefähr 30 fl. bezieht. Laut Bericht des Bistritzer städtischen Deputierten vom 17. März 1780[5] hat die Stadt Bistritz aus den beiden Gemeinden Grossdorf und Johannisdorf den Zehnten bis zum Jahre 1762 im Genuss gehabt und den diesen Zehnten belastenden Kathedralzins von 2 Gulden entrichtet. Zufolge der im Jahre 1762 durchgeführten Militarisierung der beiden Ortschaften hat die Stadt den Zehnten zwar verloren, den Kathedralzins jedoch auch weiterhin noch zahlen müssen. Über die sonstigen Abgaben und über die Dienstbarkeiten der Rumänen dieser beiden Gemeinden sagt der eben erwähnte Bericht aus, dass zufolge der Seebergischen Regulation[6] jeder Familienvater jährlich 50 kr., jede Witwe jährlich 12½ kr. für das Recht zum Heumachen und zum Säen entrichtete, ferner jeder Familienvater als sogenannten Inquilinatsdienst[7] 21 Tage lang Handdienste leistete.

---

[1] Siebenbürg. Provinzialblätter, Bd. IV (1808), S. 232/3; G. Keintzel, Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde, Jahrg. XIV (1891), S. 105 und G. Kisch, V.-A. XXXIV (1907), S. 49.

[2] Siebenbürg. Provinzialblätter, Bd. IV (1808), S 232; G. Keintzel, a. a. O., S. 106.

[3] V.-A. V (1861), S. 267, Anm. 10.

[4] Eintragung im Formelbuch des Johann Simonius, Handschriftenabteilung Nr. 11, Hermannst. Archiv.

[5] Beilage zum Akt, Hermannstädter Magistratszahl 972 vom Jahre 1786, Hermannst. Archiv.

[6] Vgl. über die im Jahre 1753 begonnene Regulation der sächsischen Nation Fr. Teutsch, Sachsengeschichte II (1907), S. 119 ff.

[7] Das heisst als Entschädigung für das Wohnrecht als Siedler auf sächsischem Gebiete.

Wermesch.

Im Jahre 1630 sind laut Eintragung im Bistritzer Magistratsprotokoll[1] in der sächsischen Gemeinde Wermesch 12 aus der Moldau geflüchtete rumänische Familien aufgenommen worden, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass nur diesen 12 Familien die Aufnahme zugebilligt werde und dass diese Aufnahme nur für die Zeit bis zum Eintritt friedlicherer Verhältnisse stattfinde.

Als hauptsächlichste Verpflichtung ist diesen Rumänen im Jahre 1630 die Entrichtung des Zehntens an den sächsischen Pfarrer auferlegt worden. Die anderweitigen Verpflichtungen, und zwar die Leistung von Fuhren und Zinsen sind in dem betreffenden Protokolle bloss angedeutet.

2. Die Kreiszubehöre des Brooser Stuhles.

Als Kreiszubehöre des Brooser Stuhles sind zu nennen die Gemeinden Bereny, Balomir, Elsterdorf (Szarkafalva, Szeraka), Kastendorf (Kaszto), Kudsir, Oberbrodsdorf, Perkasz, Rumes, Sebeshely und Unterbrodsdorf.

Kudsir und Sebeshely.

Die Ortschaften Kudsir und Sebeshely dürften schon im Jahre 1493[2] mit Rumänen besetzt gewesen sein, da im letztgenannten Jahre betreffs dieser Gemeinden der als Abgabe der Rumänen bekannte Fünfzigste[3] erwähnt wird. Diese Fünfzigstabgabe wird auch im Jahre 1577[4] als eine beide Gemeinden nach dem Brauche anderer rumänischen Gemeinden belastende Abgabe bezeichnet. Im Jahre 1539[5] werden beide Gemeinden ausdrücklich rumänische Gemeinden genannt. Bemerkenswert ist, dass die Kudsirer Rumänen im Sinne des vom siebenbürgischen Fürsten Christof Bathori am 22. Juni 1577[6] bestätigten

[1] Teutsch, Zehntrecht, S. 69, Anm. 1; vgl. auch Teutsch, Sachsengeschichte I³ (1899), S. 477/8.

[2] V.-A. XV, S. 222/3.

[3] Vgl. S. 94 und 113.

[4] V.-A. XV, S. 454.

[5] Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde, Jahrg. X (1887), S. 112.

[6] V.-A. XV, S. 452/4.

Rechtsspruchs keinen Fruchtzehnten entrichten, die Sebeshelyer Rumänen dagegen laut der am 14. November 1673 ausgestellten Bestätigungsurkunde des Fürsten Michael Apafi als zehntpflichtig erscheinen. Bezüglich der Gemeinde Kudsir wird in dem Urteil vom 22. Juni 1577 zur Begründung ihrer Zehntfreiheit noch besonders hervorgehoben, dass sie ein selbständiges, mit Grenzzeichen versehenes Hattertgebiet besitze. Dagegen findet sich in der Urkunde des Fürsten Apafi vom 10. Oktober 1673 [1] die Behauptung, dass die Gemeinde Kudsir bloss von der Hälfte ihres Hattertgebietes keinen Zehnten entrichte, desgleichen sagt der vom Brooser Königsrichter im Jahre 1699 [2] erstattete Bericht aus, dass ein Teil des Kudsirer Hattertgebietes zehntpflichtig sei. Der Widerspruch zwischen den Angaben von 1577 einerseits und von 1673 und 1699 andererseits ist vielleicht durch die Annahme eines engeren und eines weiteren Hattertgebietes zu erklären. Verfassungsgeschichtlich wäre betreffs der Gemeinde Kudsir zu bemerken, dass die ausdrückliche Hervorhebung ihres abgesonderten Hattertgebietes, ferner das Fehlen von Verpflichtungen gegenüber einer zweiten Gemeinde die Annahme einer Entstehung der Gemeinde Kudsir auf dem Hattertgebiete einer anderen, neben ihr weiterbestehenden Gemeinde wohl von vornherein auszuschliessen und somit von vornherein bloss auf ein Kreiszubehörverhältnis dieser Gemeinde hinzudeuten scheint. Man dürfte demnach die für den ältesten Teil ihres Gebietes bezeugte Zehntfreiheit wohl auf anlässlich der Ansiedelung dieser Kreiszubehörrumänen mit ihnen getroffenen Vereinbarungen zurückzuführen haben. Der zehntpflichtige Teil ihres Hattertgebietes dürfte sicherlich aus nach dem Jahre 1577 erworbenen zehntpflichtigen Hattertgebietsteilen bestanden haben. Bezüglich der Gemeinde Sebeshely kommt deren Kreiszubehörverhältnis hinsichtlich des Zehntrechtes insoweit zum Ausdruck, als der Frucht- und sonstige Zehnten der Sebeshelyer Rumänen im Jahre 1663 der Brooser magyarischen Kirchengemeinde verliehen worden ist. Da der Fürst in der am 25. September 1663 [3] ausgestellten Schenkungsurkunde hervorhebt, dass dieser Zehnten auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht dem Fiskus gehört habe, wird man in dieser sogenannten Schenkung bloss die Verbriefung eines schon bestehenden, wahrscheinlich durch

[1] V.-A. XV (1880), S. 538.
[2] Gleichzeitige Abschrift, Hermannst. Archiv.
[3] V.-A. XV, S. 527/8.

Übersiedelung des betreffenden Sinekurenpfarrers nach Broos veranlassten Rechtsverhältnisses zu sehen haben.

Unterbrodsdorf.

Für die Gemeinde Unterbrodsdorf, in welcher im Jahre 1539[1] Magyaren und Rumänen wohnen, berichtet schon eine Urkunde vom Jahre 1515[2] über das Verhältnis der dortigen schismatischen Rumänen zu den Katholiken dieser Gemeinde. Der siebenbürgische Bischof beklagt sich nämlich bei dem Hermannstädter Magistrat, dass die Rumänen von Unterbrodsdorf zufolge der geringen Anzahl der Katholiken (Christiani) dieser Gemeinde den katholischen Pfarrer der Gemeinde auf jede mögliche Weise zu schädigen und aus der Gemeinde zu verdrängen suchen, um auf solche Weise die katholische Plebanie ganz zu beseitigen und die den Katholiken gehörigen Ländereien an sich zu bringen. Der Bischof ersucht gleichzeitig den Hermannstädter Magistrat, den Brooser Magistrat zu veranlassen, damit er solchen Gewalttätigkeiten Einhalt tue und insbesondere dem genannten Pfarrer auch zu den ihm seitens der Rumänen gebührenden Einkünften verhelfe. Bemerkenswert ist aus dieser Urkunde ferner, dass der Bischof die Abgabenpflicht der Unterbrodsdorfer Rumänen gegenüber dem katholischen Pfarrer ein Gewohnheitsrecht der sächsischen sieben Stühle nennt.[3] Von besonderer Bedeutung ist weiterhin auch der Umstand, dass der Bischof die Unterbrodsdorfer Rumänen als Rumänen der Stadt Broos[4] bezeichnet und damit zweifellos ein besonderes Dienst- und wahrscheinlich auch Abgabenverpflichtungsverhältnis der betreffenden Rumänen gegenüber der Stadt Broos andeutet.

Da im Jahre 1577[5] der ganze Zehnten von Unterbrodsdorf bereits im Besitz des Weissenburger (Karlsburger) Armenspitals ist, dürften die Magyaren und ihr Pfarrer zu jener Zeit die Gemeinde schon vollständig verlassen haben.

Rumes.

In der sächsischen Gemeinde Rumes werden die Rumänen, obwohl ihre ständige Anwesenheit in dieser Gemeinde schon um

[1] Vgl. Korrespondenzblatt, Jahrg. X, S. 112.
[2] Teutsch, Zehntrecht (1858), S. 145; V.-A. XV, S. 256.
[3] iuxta consuetudinen septem sedium Saxonicalium.
[4] Valachi ad civitatem Zwazwaras pertinentes.
[5] V.-A. XV, S. 452/4.

das Jahr 1500, ferner im Jahre 1539[1] zufolge der Erwähnung des Rumeser rumänischen Pfarrers (popa) bezeugt ist, noch im Jahre 1557[2] seitens der Rumeser Sachsen vom Anrecht an gewissen Hattertgebietsteilen ausgeschlossen. Wie nun aus dem zugunsten der Rumeser Rumänen am 2. Mai 1557 seitens des Brooser Magistrates gefällten und am 15. Dezember 1557 seitens der sieben Stühle in Kraft erhaltenen Urteilsspruch zu ersehen ist, entrichten die Rumeser Rumänen laut ihrer eigenen Aussage gleich den Sachsen den Zehnten an den sächsischen Pfarrer und die Schullohnabgaben an den sächsischen Schulrektor und begründen in erster Reihe mit Berufung auf diesen Umstand auch ihren vom Urteil als rechtmässig anerkannten Anspruch auf Beteiligung an den betreffenden Hattertgebietsrechten. Da die Rumeser Rumänen schon um das Jahr 1500 und im Jahre 1539 auch den eigenen Pfarrer besitzen, so geht aus den Verpflichtungen dieser Rumänen gegenüber dem Pfarrer und Schullehrer der Rumeser Sachsen die vertragsrechtliche Bedingtheit in dem Verhältnis zwischen Sachsen und Rumänen von Rumes als zweifellos hervor.

Bereny, Balomir, Elsterdorf, Kastendorf, Oberbrodsdorf und Perkasz.

Bezüglich der Gemeinden Bereny, Balomir, Elsterdorf, Kastendorf, Oberbrodsdorf und Perkasz ist in diesem Zusammenhang zunächst zu erwähnen, dass sie im Jahre 1539[3] als rumänische Gemeinden bezeichnet werden. Von diesen Gemeinden sind Bereny, Elsterdorf, Kastendorf und Perkasz im Jahre 1334[4] mit Abgaben für die katholische Kirche belastet und somit zweifellos für jene Zeit noch als sächsische Gemeinden bezeugt. Die Rumänen der Gemeinde Perkasz sind schon für das Jahr 1504[5] nachweisbar.

Der Zehnten von Balomir und Oberbrodsdorf befindet sich im Jahre 1577[6] schon im Besitz des Weissenburger (Karls-

[1] Vgl. Korrespondenzblatt, Jahrg. XVII (1894), S 51 und X (1887), S. 112.

[2] Vgl. V.-A. XV, S. 416/20; ferner G. A. Schuller, Aus der Vergangenheit der siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaft (Hermannstadt 1895), S. 21.

[3] Korrespondenzblatt, Jahrg. X (1887), S. 112.

[4] Ub. I, S. 464/5.

[5] V.-A. XV, S. 241.

[6] Ebenda, S. 453.

burger) Armenspitals. Hinsichtlich des Zehntens von Balomir ist noch bemerkenswert, dass in dieser vom siebenbürgischen Fürsten Christof Bathori am 22. Juni 1577, ferner in der vom siebenbürgischen Fürsten Apafi am 10. Oktober 1673[1] ausgestellten Urkunde die Zehntfreiheit der Hälfte, sowie in einem Bericht des Brooser Königsrichters vom Jahre 1699[2] die Zehntfreiheit eines Teiles des Balomirer Hattertgebietes erwähnt wird. Die eben genannte Urkunde des Fürsten Christof Bathori hebt noch besonders hervor, dass der zehntfreie Teil des Balomirer Hattertgebietes mit eigenen Grenzzeichen versehen sei und dass das Dorf Balomir auf diesem zehntfreien Hattertgebietsteil angelegt sei. Soweit nun diese Zehntfreiheit für die Erörterung des Rechtsverhältnisses des Dorfes Balomir in Betracht kommt, wird man sie, da das Dorf Balomir weder als dem Adelsrecht, beziehungsweise der königlichen Schenkung unterworfene Besitzung der Stadt Broos noch als gleichartige Besitzung einer Nachbargemeinde bezeugt ist, nicht als Beweis für eine schon vor der Ansiedelung der Sachsen erfolgte rumänische Besiedelung des betreffenden Gebietes verwenden dürfen. Das Fehlen von Dienstverpflichtungen der Gemeinde Balomir gegenüber einer Nachbargemeinde, sowie das selbständige Hattertgebiet der Gemeinde Balomir schliessen ferner die Annahme einer unter der Bedingung der Zehntfreiheit nachträglich erfolgten Ansiedelung dieser Gemeinde auf dem noch zehntfreien Hattertgebietsteil einer schon bestehenden sächsischen Gemeinde durch diese sächsische Gemeinde, also den Rechtscharakter des Gemeindezubehörortes aus. Man wird demnach, solange nicht anderweitige Nachrichten über die Rechtsverhältnisse der Gemeinde Balomir vorliegen, auch bei dieser Gemeinde, wie bei der Gemeinde Kudsir,[3] die für den ältesten Teil ihres Gebietes erwähnte Zehntfreiheit aus den anlässlich der Ansiedelung der Balomirer Rumänen mit ihnen auf Grund des Kreiszubehörrechtes getroffenen Vereinbarungen herzuleiten haben. Das Fehlen von Hinweisen auf die Schicksale des wahrscheinlich ursprünglich auf dem betreffenden Gebiet lastenden Pfarrzehntens ist wohl aus zufälligen, für uns nicht näher erkennbaren Ursachen zu erklären. Dagegen dürfte der im Besitz der Balomirer Rumänen befindliche

[1] V.-A. XV, S. 538.
[2] Gleichzeitige Abschrift, Hermannst. Archiv.
[3] Oben S. 191.

zehntpflichtige Hattertgebietsteil, da das Dorf selbst auf dem zehntfreien Hattertteil liegt, erst nachträglich von diesen Rumänen erworben worden sein.

Der Zehnten von Bereny, Elsterdorf, Kastendorf und Perkasz ist laut einer am 3. Mai 1659[1] durch den siebenbürgischen Fürsten Barcsai ausgestellten Urkunde zu drei Vierteln noch im Besitz von sächsischen und magyarischen Pfarrern und der Fürst Barcsai stellt diesen Pfarrern mittelst der genannten Urkunde auch den seitens der frühern Fürsten beschlagnahmten vierten Anteil der betreffenden Zehnten wieder zur Verfügung. Betreffs der Zehnten von Bereny, Elsterdorf, Kastendorf und Perkasz ist zu erwähnen, dass der sächsische Pfarrer von Broos den Zehnten von Bereny und Elsterdorf, der zweite magyarische Pfarrer von Broos dagegen den Zehnten von Kastendorf und Perkasz bezieht.[2]

Für die Beurteilung des Zubehörrechtsverhältnisses der Rumänen des Brooser Stuhles ist schliesslich noch von Bedeutung, dass laut Ausweisen der Jahre 1737 und 1747[3] dem Königsrichter und dem Stuhlsrichter, sowie den Magistratsmitgliedern, ferner im besonderen noch dem Stadthannen, dem Notar und Sekretär, weiterhin den Kommunitätsmitgliedern von Broos alljährlich Hand- und Spanndienste geleistet werden, und zwar im Jahre 1737 dem Königsrichter seitens 100 Mähdern und mittelst 36 Pflügen, dem Stuhlrichter seitens 72 Mähdern und mittelst 18 Pflügen, den zwölf Magistratsmitgliedern zusammen seitens 462 Mähdern und mittelst 132 Pflügen, dem Stadthann seitens 49 Mähdern und mittelst 12 Pflügen, dem Notar seitens 42 Mähdern und mittelst 12 Pflügen, dem Sekretär seitens 42 Mähdern und mittelst 17 Pflügen, sodann den vierzig Kommunitätsmitgliedern wahrscheinlich zusammen seitens 42 Mähdern und mittelst 12 Pflügen, im Jahre 1747 dagegen allen diesen Organen die gleiche Art von Diensten, jedoch ohne deren besondere Aufzählung. Da die Stadt Broos keine adligen Besitzungen aufzuweisen hat, ist es zweifellos, dass die betreffenden Dienst-

---

[1] V.-A. XV, S. 526.

[2] Vgl. Marienburg, Geographie des Grossfürstentums Siebenbürgen, Bd. II (1813), S. 300; vgl. auch Teutsch, Zehntrecht, S. 277.

[3] Hermannst. Archiv Nr. 181 vom Jahre 1737 und Eintragung in dem Formelbuch des Johann Simonius, Handschriftenabteilung Nr. 11.

barkeiten die Gesamtheit der Rumänen des Brooser Stuhles (mit Ausnahme wahrscheinlich der Neudorfer und Kleinrumeser), und zwar in verhältnismässiger Aufteilung unter die einzelnen Gemeinden belastet haben. Bemerkenswert ist weiterhin, dass die vorhin[1] bei Unterbrodsdorf zum Jahre 1515 erörterte Andeutung über das Zubehörrechtsverhältnis der Rumänen dieser Gemeinde gegenüber der Stadt Broos wahrscheinlich auf die eben genannten Hand- und Spanndienste Bezug haben dürfte. Im Jahre 1532[2] wird das besondere Verfügungsrecht der Brooser Kreisoberbeamten über drei nicht näher genannte Gemeinden des Brooser Stuhles berichtet und durch gleichzeitige Hervorhebung der Steuerfreiheit dieser Gemeinden ihr zum mindesten für dieses Jahr 1532 erfolgtes Herabsinken auf die Stufe des gelegentlich steuerfreien Gemeindezubehörrechtes angedeutet.[3]

Dagegen ist es den Vorortrumänen der Stadt Broos selbst im Laufe der Zeit gelungen, mitten unter den Sachsen zeitweilig Häuser und Höfe und damit das Anrecht auf das Kreiszubehörrecht sich zu erwerben, da die sächsische Nationsuniversität im Jahre 1761 diesen eingerissenen Missbrauch rügt und dessen Abstellung verfügt.[4]

An der Kreisversammlung, beziehungsweise an der Wahl des Königsrichters erscheinen die Kreiszubehörrumänen des Brooser Stuhles schon im Jahre 1464[5] beteiligt.[6]

3. Die mit Rumänen teilweise oder ganz besetzten Kreiszubehöre des Hermannstädter Stuhles.

Unter den Hermannstädter Stuhlsgemeinden gehören zu den in Frage stehenden Kreiszubehören die Ortschaften Baumgarten, Freck, Maichen, Szakadath und Westen.

---

[1] S. 192.

[2] Vgl. Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt, Bd. II, S. 282.

[3] Vgl. die Bemerkungen über die Gemeindezubehöre, oben S. 163 ff. 166. 182 ff., sowie über den Kreiszubehörort Schönen des Repser Stuhles.

[4] Vgl. Abschrift des 18. Jahrh., Bruk. Mus. Hermannstadt; vgl. auch den Abschnitt über die Vorstädte und Vororte.

[5] V.-A. XV, S. 193/4.

[6] Die in Frage kommenden Gemeinden sind nicht ausdrücklich genannt. Dass es jedoch nur Kreiszubehörrumänen sein können, ergibt sich aus der Vergleichung mit den betreffenden Abschnitten über die Rechtslage der Gemeindezubehörrumänen und Vorortrumänen.

Baumgarten.

Der in seinen Pfarramtsrechten angefochtene sächsische Pfarrer von Baumgarten bezeichnet im Jahre 1524[1] die Ortschaft Baumgarten als eine der Gerichtshoheit des Königs unterstehende sächsische Gemeinde;[2] gleichzeitig hebt er jedoch hervor, dass diese zeitweilig von schismatischen Rumänen besetzte Gemeinde erst kürzlich durch Vertreibung dieser Rumänen und Neuansiedelung von Sachsen ihre alte Rechtslage und Gebietshoheit erlangt habe.[3] Wie das älteste erhaltene, dem Jahre 1380 angehörende Verzeichnis der an der Kreisversammlung (Stuhlsversammlung) des Hermannstädter Stuhles teilnehmenden Gemeinden[4] zeigt, kommt die Gemeinde Baumgarten unter den Mitgliedern der Kreisversammlung des Jahres 1380 nicht vor. Da es nicht wahrscheinlich ist, dass diese ursprünglich sächsische Gemeinde erst nach dem Jahre 1380 entstanden sein sollte, so dürfte ihre Nichterwähnung im Jahre 1380 damit zusammenhängen, dass sie schon vor dem Jahre 1380 ihre sächsische Bevölkerung und damit zugleich auch die laut der eben erwähnten Aussage des Pfarrers vom Jahre 1524 ursprünglich vorhandene Rechtslage als königlich freie Gemeinde verloren hat.

Schon die im Jahre 1607 für die Gemeinde Baumgarten durch den Hermannstädter Magistrat festgesetzten Bestimmungen[5] zeigen, dass mittlerweile ausser Bulgaren neuerdings auch Rumänen in der Gemeinde Baumgarten sich angesiedelt haben. Über die Rumänen wird seitens der Bulgaren ausgesagt, dass sie zu sehr überhand nehmen und dass sie durch trotziges und feindseliges Benehmen versuchen die Bulgaren zu unterdrücken und aus dem Hannenamt und den sonstigen amtlichen Befugnissen zu verdrängen. Da bloss die Bulgaren als Kläger gegen die Rumänen auftreten, scheinen die Sachsen nach dem Jahre 1524 die Gemeinde Baumgarten wenigstens zum grösseren Teile wieder verlassen zu haben. Bemerkenswert ist nun, dass die Bulgaren in ihrer Klage von den Rumänen als von

[1] Hermannst. Kapitelsarchiv; vgl. Reschner, Diplomatarium IV, 333.

[2] villae regales, quae in temporalibus immediate subsunt regiae maiestati.

[3] expulsis Valachis restituerunt dictam villam et dederunt certis colonis Saxonicalibus ad inhabitandum et reparandum ac deducendum in pristinum statum et ius, in quibus ante desolationem fuit, assignatis metis et territorii finibus etiam prioribus erectis et firmatis.

[4] Ub. II, S. 529/30.

[5] Hermannst. Archiv Nr. 94; Druck: Korrespondenzblatt, Jahrg. XXXI (1908), S. 92/3.

einem »niedrigen Geschlecht« sprechen und auf Grund ihrer nationalen Vorzüge gegenüber den Rumänen das Hannenamt und die sonstigen Amtsbefugnisse in Baumgarten für sich allein beanspruchen. Der Hermannstädter Magistrat anerkennt die Berechtigung der Wünsche der Bulgaren und verfügt, dass, solange Bulgaren und Sachsen in der Gemeinde Baumgarten leben, das Hannenamt nur mit einem Bulgaren oder Sachsen besetzt werden dürfe. Im Jahre 1628 haben sodann die Rumänen in Baumgarten die vertragsrechtliche Anerkennung ihrer Ansiedelung erlangt. In dem von ihnen am 9. September 1628 mit dem Hermannstädter Magistrat abgeschlossenen Vertrag[1] wird seitens des Hermannstädter Magistrates der Nutzen, welcher aus der Vermehrung der Einwohner der Gemeinde erwachse, hervorgehoben. Der Wiederaufbau der zerstörten ehemaligen rumänischen Kirche wird den Rumänen auf ihr Ansuchen gestattet. Der Ausschluss der Rumänen vom Hannenamt wird auch aus diesem Anlass aufrecht erhalten; dagegen erhalten die Rumänen das Recht auf eine Dorfgeschwornenstelle (»einen walachischen Burger«). Die Rumänen verpflichten sich in diesem Vertrage zunächst zur Entrichtung des Fruchtzehntens an den sächsischen Pfarrer. Sie versprechen ferner, gleich den übrigen Einwohnern der Gemeinde zum Lohn des Schulmeisters beizusteuern, sowie beim Aufbau und der Instandhaltung von Pfarrhof, Kirche und Schule der Sachsen mitzuhelfen. Besonders hervorgehoben werden sodann noch die Dienste und Abgaben (»gebürlige Dienst und Aufschlag«) für die Hermannstädter Obrigkeit. Zuwandernde Rumänen (»unbekanntte verlauffene Walach«) dürfen sie nur mit Fürwissen und Verwilligung der Hermannstädter Obrigkeit in die Gemeinde Baumgarten aufnehmen. Auch die Verpflichtung der Rumänen zu einträchtigem und friedlichem Verhalten gegenüber den in der Gemeinde befindlichen oder in Zukunft daselbst wohnenden Sachsen oder Bulgaren bildet einen Gegenstand der Vereinbarungen dieses Vertrages.

Dass der eben geschilderte im Jahre 1628 seitens der Rumänen eingegangene Vertrag zwar tatsächlich Rechtskraft erlangt, jedoch auch zu vielfachen Misshelligkeiten Anlass gegeben hat, zeigen die im Jahre 1745 seitens des sächsischen Schullehrers und des sächsischen Pfarrers von Baumgarten dem Hermannstädter Kapitel unter-

[1] Hermannst. Archiv Nr. 346; Druck: Transsilvania 1846, S. 367/8; Schmidt, Quartalschrift 1859, S. 92/3; Korrespondenzblatt, Jahrg. XXXI, S. 93/4; vgl. Teutsch, Zehntrecht, S. 69 und 213.

breiteten Klagen und Berichte.[1] Der sächsische Schullehrer (»Rektor«) Johann Viedner führt nämlich Klage wegen der auf Veranlassung des rumänischen Pfarrers (»Popen«) ihm seitens der Rumänen vorenthaltenen Bezüge. Der sächsische Pfarrer beschwert sich aus diesem Anlass zunächst darüber, dass die Rumänen seine Zehntrechte zu verkürzen gesucht haben, indem einerseits die rumänischen Geistlichen die zehntpflichtigen Ackerländer angekauft und für der Zehntpflicht nicht unterliegende Parochialgründe erklärt haben, andererseits die rumänischen Bauern im Gegensatz mit der Flurordnung auf zehntpflichtigem Ackerland Kürbisse und Gurken, welche nicht verzehntet werden, angebaut haben. Auch sonstige Gewalttätigkeiten haben die Rumänen, wie der Bericht dieses sächsischen Pfarrers weiterhin hervorhebt, sich zuschulden kommen lassen; so haben die Rumänen nicht nur die Pfarrerswiese eigenmächtig wegzunehmen gesucht und das Holz in dem nur zum Gebrauch des sächsischen Pfarrers bestimmten Walde ausgehauen, sondern sind sogar in das Pfarrhaus (die »Parochie«) des sächsischen Pfarrers gewaltsam eingedrungen, um diesen Pfarrer zu töten. Bezüglich der eben erwähnten hinsichtlich des Baumgartner Waldes gemachten Bemerkungen des Pfarrers kommt dem Umstande eine besondere Bedeutung zu, dass die Rumänen durch den Vertrag von 1628 kein volles Waldnutzungsrecht erlangt haben. Die Gemeinde Baumgarten hat in der Konskription vom Jahre 1721/2[2] selbst einbekannt, dass ihr nicht einmal für Brennholz genügende Waldnutzungsrechte zustehen.[3] Diese Nachrichten werden durch die tatsächlichen Waldbesitzverhältnisse vom Jahre 1784 bestätigt. Im Jahre 1784[4] sucht nämlich die Gemeinde Baumgarten um Gewährung von Bauholz aus dem auf Baumgartner Gebiet befindlichen Stadtwalde an.[5] Wie ferner aus den am 28. Februar 1784 stattgefundenen Verhandlungen des Hermannstädter Magistrates[6] betreffend das Gesuch der Gemeinde Baumgarten wegen eigentumsrechtlicher Überlassung des auf Baumgartner Hattertgebiet befindlichen Waldes hervorgeht, sind die Hermann-

[1] Vgl. Transsilvania, Jahrg. 1846, S. 368.
[2] V.-A. XXXII (1908), S. 176.
[3] silvas in parva quantitate nequidem pro lignis focalibus . . . sufficiunt.
[4] Hermannst. Archiv Nr. 192.
[5] Es ist der Braniste genannte Wald, vgl. Siebenbürgisch-Deutsches Tageblatt vom 3. Oktober 1906.
[6] Hermannstädter Magistratsprotokoll, Hermannst. Archiv.

städter seit unvordenklichen Zeiten die Eigentümer des betreffenden Baumgartner Waldes. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man die Entstehung dieser Eigentumsrechte der Hermannstädter mit dem Hinschwinden der sächsischen Bewohner von Baumgarten in Zusammenhang bringt. Wie schon hervorgehoben wurde, ist anlässlich der vor dem Jahre 1524 vollzogenen Neubesetzung von Baumgarten mit sächsischen Ansiedelern auch das Hattertgebiet der Gemeinde diesen sächsischen Ansiedelern neuerdings in seinem alten Umfange übergeben worden;[1] die anlässlich der Neubesetzung der Gemeinde mit Sachsen weggewiesenen Rumänen dürften somit schon zu jener Zeit nicht das ganze Hattertgebiet zur Verfügung gehabt haben. In gleicher Weise dürften sodann anlässlich der nach 1524 neuerlich eingetretenen Abnahme der sächsischen Bevölkerung und der neuerlichen erfolgten Zuwanderung von Rumänen bestimmte Hattertgebietsteile, insbesondere die Waldungen von dem Kreisvorort Hermannstadt als dem Rechtsnachfolger der Sachsen von Baumgarten beschlagnahmt worden sein. Wahrscheinlich ist auch die den Hermannstädter Fleischhauern laut Angabe der Konskription von 1721/2[2] schon von altersher (antiquo iure) in Baumgarten zustehende Wiese[3] zu den nach Hinschwinden der Sachsen von Baumgarten durch die Stadt Hermannstadt beschlagnahmten und an die Rumänen im Jahre 1628 nicht ausgefolgten Gebietsteilen zu rechnen. Dagegen scheinen die Rumänen von Baumgarten schon auf Grund ihres Ansiedelungsvertrages von 1628 das Schankrecht und das Mühlenrecht erlangt zu haben, da die Gemeinde Baumgarten ein Gasthaus und Gasthauseinkünfte laut Angabe der Konskription von 1721/2,[4] ferner eine Mühle laut Inhalt des von der Gemeinde Baumgarten an den Hermannstädter Magistrat gerichteten Schreibens vom Jahre 1784[5] besitzt.

Die Bezeichnung der Gemeinde Baumgarten als Kreiszubehör ergibt sich im Sinne der hier erörterten Rechtsverhältnisse nicht bloss aus dem Dienstbarkeitsverhältnisse der Baumgartner Rumänen gegenüber dem Vorort, sondern auch aus den Gebietsanrechten dieses Vorortes. Die Angabe der Konskription von 1721/2,[2] dass die Baum-

---

[1] assignatis metis et territorii finibus etiam prioribus erectis et firmatis.
[2] V.-A. XXXII, S. 176.
[3] frustum territorii circiter currus foeni 10.
[4] V.-A. XXXII, S. 176 und 178.
[5] Hermannst. Archiv Nr. 192/784.

gartner Einwohner keine privatrechtlichen Dienstbarkeiten leisten,[1] wird auf die vorhin namhaft gemachten Obliegenheiten der Rumänen von Baumgarten nicht bezogen werden dürfen.

Über das erst in jüngster Zeit eingetretene vollständige Erlöschen des evangelisch-sächsischen Lebens in Baumgarten gibt die am 28. August 1903[2] erfolgte Emeritierung des letzten evangelischen Pfarrers von Baumgarten Johann Andras, ferner der im Anschluss an diese Emeritierung vollzogene Verkauf von Pfarrhaus samt Hof und Garten, sowie von der alten Schule der Evangelischen in Baumgarten, genehmigt durch das Hermannstädter Bezirkskonsistorium am 29. August 1907[3] Aufschluss.[4]

Freck.

Die auch heute noch sächsische Einwohner besitzende Gemeinde Freck hat gleich der Gemeinde Szakadat und am gleichen Tage wie diese, nämlich am 13. Oktober des Jahres 1582[5] durch den Hermannstädter Magistrat mehrere hauptsächlich das Rechtsverhältnis der Rumänen betreffende Bestimmungen erhalten.[6] Im Sinne dieser für die Gemeinde Freck erlassenen Bestimmungen sind die Rumänen verpflichtet, die Hälfte der Aufwendungen für die Bauarbeiten an Kirche, Pfarrhof und Schule der Sachsen zu tragen. Unter Hinweis auf die von altersher bestehende Gepflogenheit sowie unter Hervorhebung des Umstandes, dass die Rumänen nur Fremdlinge und Gäste in der Gemeinde Freck sind, wird als besondere Schuldigkeit der Rumänen ferner die Stellung von durch die Einwohner der Gemeinde zu besoldenden haftpflichtigen Viehhirten und Wächtern bezeichnet. Dem Hermannstädter Rat leisten die Frecker Rumänen nach Bedarf Dienste beim Heumachen mit Mähen des Grases und Versorgen des Heues. Das Hannenamt und zwei Geschwornenstellen (»Borger«) in der Gemeinde stehen ausschliesslich den Sachsen zu, während den Rumänen das Recht auf die dritte Geschwornenstelle (»Borger«) überlassen ist; in der Dorfaltschaft sind Sachsen und

[1] privatum servitium praestare non sunt obligati.

[2] Hermannst. Bezirkskonsistor. Zahl 2304 aus 1903.

[3] Ebenda, Zahl 328 und 1547 aus 1907.

[4] Diese beiden Daten sind in freundlichster Weise durch Herrn Stadtprediger August Schuster in Hermannstadt zur Verfügung gestellt worden.

[5] Vgl. den Abschnitt über Szakadat.

[6] Hermannst. Archiv Nr. 1197; Druck: Transsilvania, Jahrg. 1846, S. 366/7; Korrespondenzblatt, Jahrg. XXIX (1906), S. 39/40.

Rumänen in gleicher Anzahl (je 16 Mitglieder, zusammen 32 Mitglieder) vertreten. Wahrscheinlich dem Schutz gegen die eigenmächtige Ansiedelung von Rumänen hat die Bestimmung gegolten, dass die Anlage neuer Hofstellen nur auf Grund schriftlicher Bewilligung des Hermannstädter Rates stattfinden darf; auch die besonders scharfe Stellungnahme des Hermannstädter Rates gegen jede vermögensrechtliche und sonstige wirtschaftliche Verkehrsgemeinschaft der Frecker mit adligen Untertanen (Jobagyen), insbesondere auch gegen die Ausheiratung von Töchtern an solche Untertanen könnte im vorliegenden Falle dem gleichen Zwecke gedient haben. Eine Ergänzung dieser Nachrichten aus dem Jahre 1582 bildet zunächst das auf die Einkünfte des Königs- und Stuhlsrichters von Hermannstadt bezughabende Statut des Jahres 1541, wornach diese beiden Richter unter anderem die Schaf- und Schweinemaut von den Rumänen aus Freck beziehen.[1] Den Zehnten entrichten nach Angabe der Konskription von 1721/2[2] alle Frecker Einwohner, somit auch die Rumänen, dem sächsischen Pfarrer und dem Fiskus. Bemerkenswert ist ferner, dass laut der Gubernialentscheidung vom 15. April 1784, Gz. 2736 aus 1784[3] die Sachsen und Rumänen in Freck bisher verschieden berechtigte Korporationen gebildet haben, indem die Rumänen bisher stets von den Gemeindeeinkünften ausgeschlossen gewesen sind;[4] das Gubernium genehmigt die vom sächsischen Nationsgrafen getroffene Verfügung, dass in Zukunft die Sachsen und Rumänen bloss als eine Körperschaft betrachtet werden und dass die Gemeindeeinkünfte der ganzen Gemeinde, welche als solche eine moralische Person bilde, zugute kommen sollen.[5]

Zu erwähnen ist noch, dass die Rumänen von Freck schon im Jahre 1749 nach dem Vorgang der Rumänen von Szakadat[6] unter dem Schutz des Fiskaldirektors Dobra den Verpflichtungen

[1] Vgl. auch das Register über die Schafmaut des Jahres 1662, Hermannst. Archiv Nr. 989.

[2] V.-A. XXXII, S. 188.

[3] Hermannst. Archiv Nr. 494.

[4] querulantem communitatem (Valachicam) a participatione proventuum communium hactenus exclusam semper fuisse.

[5] ut nulla inter Saxones aut Valachos facta amplius distinctione ipsis unam nec distinctam communitatem facientibus omnes pagi proventus communes ad singulas generatim penes integram communitatem, quae personam moraliter unam constituit, occurrentes necessitates convertantur.

[6] Vgl. die Bemerkungen über diese Gemeinde.

gegen die sächsische Kirche in Freck sich zu entziehen versucht haben;[1] ferner dass für die Frecker Rumänen gleich wie für die Szakadater Rumänen am 5. Juni und 10. Juli 1767 die Bestimmungen vom 13. Oktober 1582 durch den Hermannstädter Magistrat in Erinnerung gebracht worden sind.[2]

Da die Gemeinde Freck schon 1380 an der Hermannstädter Kreisversammlung (Stuhlsversammlung) beteiligt ist,[3] da sie ferner in der Konskription von 1721/2[4] im Besitz der vollen Gebietshoheit, sowie des Schankrechtes und teilweise auch des Mühlenrechtes erscheint, dürfte sie ihre sächsische Bevölkerung nie ganz verloren und somit die vom Vorhandensein dieser sächsischen Bevölkerung abhängige öffentlich-rechtliche Stellung sich stets bewahrt haben. Man wird demnach auch die Tatsache, dass der Hermannstädter Almosenfond an den Einkünften der Frecker Mühle, und zwar nachweisbar schon seit 1548,[5] nicht als Folge von Rechtsverlusten sondern als Folge von privatrechtlichen oder sonstigen in Betracht kommenden Verfügungen anzusehen haben.

Die Bezeichnung der Gemeinde Freck als Kreiszubehör wird im Simme der hier gegebenen Erörterungen nicht für die ganze Gemeinde Freck als solche sondern nur hinsichtlich der dem Kreisvororte Hermannstadt gegenüber als dienstpflichtig erscheinenden Rumänen von Freck zu verwenden sein. Die Bemerkung der Konskription von 1721/2,[6] dass die Einwohner von Freck keinen Privatdienstbarkeiten unterliegen, dürfte auf die vorhin namhaft gemachten Obliegenheiten der Frecker Rumänen keinen Bezug haben.

Maichen (Moichen, Moh).[7]

Die Rumänen der Gemeinde Maichen entrichten laut den Hermannstädter Statuten des Jahres 1541 an den Hermannstädter Königs-

---

[1] Vgl. Hermannst. Archiv, rote Nr. 57/751.

[2] Vgl. Hermannstädter Magistratsprotokoll, Hermannst. Archiv.

[3] Ub. II, S. 530.

[4] V.-A. XXXII, S. 186.

[5] Vgl. Hermannstädter Almosenfondrechnungen vom Jahre 1548, Blatt 8′ und vom Jahre 1599, Blatt 2 (Hermannst. Archiv); ferner die Szakadater Statuten von 1582, Hermannst. Archiv; vgl. auch die Konskription von 1721/2 (V.-A. XXXII, S. 187).

[6] V.-A. XXXII, S. 188.

[7] Vor dem 18. Jahrh. kommt fast ausschliesslich die Schreibart Maichen (also nicht Moichen) vor.

und Stuhlsrichter die Schaf- und Schweinemaut,[1] ferner laut den Rechnungen der Jahre 1590, 1595, 1596, 1597, 1598, 1601, 1604, 1605, 1606, 1634 und 1638[2] den Zehnten an das Hermannstädter Spital.[3] Die Konskription von 1721/2[4] erwähnt als Dienstbarkeiten der Maichener Rumänen die im Sommer dem Hermannstädter Magistrat (pro dominis suis) mit Gabel, Sense und Sichel (furca, falce, messe) zu leistenden Dienste, ferner das für den Hermannstädter Königsrichter bezüglich der auf Maichener Gebiet befindlichen Königsrichterwiese zu zwei Teilen zu besorgende Heumachen und Einführen des Heues.[5]

Da die Gemeinde Maichen 1380[6] nicht unter den Mitgliedern der Hermannstädter Kreisversammlung (Stuhlsversammlung) vorkommt, dürfte sie wahrscheinlich schon vor diesem Jahre ihre sächsische Bevölkerung verloren haben und damit zu einer der im Hermannstädter Stuhl an diesen Versammlungen nicht teilnahmsberechtigten ganz rumänischen Kreiszubehörgemeinden geworden sein. Wie aus den zur Zeit der Konskription von 1721/2 in der Gemeinde Maichen bestehenden tatsächlichen Verhältnissen[7] zu entnehmen ist, haben die Rumänen dieser Gemeinde wohl schon anlässlich ihrer Ansiedelung das Schankrecht und mit Ausnahme der für den Hermannstädter Königsrichter vorbehaltenen, etwa 50 Fuhren Heu liefernden Wiese auch das ganze Hattertgebiet zugeteilt erhalten; auch das Mühlenrecht scheint ihnen nicht verkürzt, sondern bloss von ihnen nicht ausgenützt worden zu sein.

Szakadat.

Am 13. Oktober des Jahres 1582 hat der Hermannstädter Magistrat für die von Magyaren und Rumänen bewohnte Gemeinde Szakadat Bestimmungen erlassen, welche mit den gleichzeitigen Bestimmungen für die Gemeinde Freck[8] zum grössten Teile wörtlich

[1] Schuler-Libloy, Munizipalkonstitutionen 1862, S. 71.
[2] Vgl. Hermannst. Archiv, Urkundenabteilung Nr. 1409 aus 1590, ferner Aktenabteilung Nr. 68 aus 1774.
[3] Seivert, Lokalstatuten S. 49 und 58.
[4] V.-A. XXXII, S. 181.
[5] Der dritte Teil dieser Arbeiten für den Königsrichter belastet die Westener Rumänen; vgl. Westen.
[6] Ub. II, S. 529/31.
[7] Vgl. V.-A. XXXII, S. 181/2.
[8] Vgl. die Bemerkungen über Freck S. 201/2.

übereinstimmen. Der Inhalt dieser Szakadater Bestimmungen [1] betrifft, soweit diese Bestimmungen für die Rechtslage der Rumänen in Betracht kommen, zunächst die schon bei Freck [2] in Bezug auf die Sachsen erwähnte Verpflichtung der Rumänen, die Hälfte der Aufwendungen für die Bauarbeiten an Kirche, Pfarrhof und Schule der Magyaren zu tragen, sowie für den Hermannstädter Magistrat beim Heumachen mit Mähen des Grases, Herrichten und Versorgen des Heues, nach Bedarf Dienste zu leisten. Das Hannenamt steht in Szakadat den Magyaren in gleicher Weise wie den Sachsen in Freck ausschliesslich zu; auch die Verteilung der Altschaftsstellen in Szakadat in gleicher Zahl zwischen den Magyaren und Rumänen (16 Magyaren und 16 Rumänen) entspricht dem betreffenden Verhältnis zwischen Sachsen und Rumänen in Freck; bloss hinsichtlich der Geschwornenstellen (»Burger«) ist in Szakadat in der Art eine Änderung gegenüber Freck eingetreten, dass die Szakadater Rumänen eine den Magyaren gleiche Anzahl von Geschwornen (je 2 Magyaren und 2 Rumänen) erhalten haben (in Freck 2 Sachsen und 1 Rumäne) Auch in Szakadat ist wie in Freck die Anlage neuer Hofstellen von der hiezu erforderlichen schriftlichen Erlaubnis des Hermannstädter Magistrates abhängig gemacht worden; ebenso ist auch für Szakadat das bei Freck erwähnte, wahrscheinlich zum Schutze gegen die eigenmächtige Ansiedelung der Rumänen bestimmte Verbot gegen wirtschaftliche, insbesondere gegen vermögensrechtliche Verkehrsgemeinschaft mit adligen Untertanen (Jobagyen), vor allem auch gegen die Ausheiratung von Töchtern an solche Untertanen festgesetzt worden. Bei Szakadat fehlt dagegen die bei Freck vorkommende Verpflichtung der Rumänen zur Stellung haftpflichtiger Hirten und Wächter. Nur bei Szakadat findet sich sodann die Bestimmung, dass von dem im Eichenwalde geschaffenen Neubruchland, dessen Ausdehnung zum Schutz des Waldes und Hattertgebietes verboten wird, der Nutzungszins (»Medem«) von jedermann also auch von den Rumänen an die magyarische Kirche zu entrichten ist. Die zum Jahre 1541 bei Freck berichtete Verpflichtung der Rumänen zur Entrichtung der Schaf- und Schweinemaut an den Königs- und den Stuhlsrichter von Hermannstadt belastet auch die Szakadater Rumänen.[3] Die in der

---

[1] Hermannst. Archiv Nr. 1196; vgl. Regest, Korrespondenzblatt 1906, S. 39.

[2] Oben S. 201.

[3] Vgl. Schuler-Libloy, Munizipalkonstitutionen 1862, S. 71; Corpus statutorum municipalium, Bd. I (1885), S. 512; vgl. auch das Register über die Schafmaut des Jahres 1662, Nr. 989.

Konskription von 1721/2[1] erwähnte Verpflichtung zur Beistellung von 20 Heuwagen und von 40 Mähdern, welche zwei Wochen Dienst tun, dürfte mit der erörterten Bestimmung des Jahres 1582, betreffend die beim Heumachen seitens der Rumänen für den Hermannstädter Magistrat zu leistenden Dienstbarkeiten, zusammenhängen und somit nur auf die Rumänen Bezug haben. Wie sodann aus der vom Fiskaldirektor Dobra am 13. April 1751 ausgestellten Bezeugung[2] hervorgeht, haben die Rumänen von Szakadat dem dortigen evangelisch-lutherischen Pfarrer der Magyaren auch Haus- und Feldarbeiten zu leisten gehabt. Besonders bemerkenswert ist, dass die Szakadater Rumänen laut dieser Bezeugung des Fiskaldirektors auch an der Besoldung des evangelisch-lutherischen Schulmeisters beteiligt gewesen sind, indem jeder rumänische Hauswirt 20 Denare alljährlich zu diesem Zwecke entrichtet hat.

Schon im Jahre 1749 haben die Rumänen von Szakadat begonnen, die vorhin genannten Dienste für die dortige evangelisch-magyarische Kirche unter dem Schutze des Fiskaldirektors Dobra zu verweigern.[3] Im Jahre 1751 hat ferner die katholische Kommission (consilium catholicum) auf Veranlassung dieses Fiskaldirektors die vorhin angeführten Haus- und Feldarbeiten für den magyarischen Pfarrer und die Besoldungsbeiträge für den magyarischen Schulmeister aufgehoben.[4] Im Jahre 1767 ist seitens der Szakadater Rumänen aus Anlass der ihnen anbefohlenen Hilfe beim Kirchenbau der Magyaren ein förmlicher Aufruhr veranstaltet worden; der Hermannstädter Magistrat hat am 5. Juni 1767[5] die Untersuchung dieses mittelst nächtlichen Stürmens hervorgerufenen Aufruhrs angeordnet und zugleich verfügt, dass den betreffenden Rumänen die »Artikel« vom 13. Oktober 1582 zum Zwecke von deren Durchführung neuerdings kundgemacht werden sollen; am 10. Juli 1767[5] ist in dieser Angelegenheit neuerdings verhandelt worden seitens des Hermannstädter Magistrates. Bemerkenswert ist nun im Zusammenhang mit diesen Kirchenbauunterstützungsfragen des Jahres 1767 zunächst, dass der Hermannstädter Magistrat in seinem dem Guber-

[1] V.-A. XXXII, S. 193.

[2] Beilage zu Nr. 300/767, Hermannst. Archiv.

[3] Vgl. Hermannst. Archiv, rote Nr. 57/751.

[4] Bezeugung des Fiskaldirektors von 1751, Beilage zu Nr. 300/767, Hermannst. Archiv.

[5] Hermannstädter Magistratsprotokoll, Hermannst. Archiv.

nium über die diesbezüglichen Klagen der Szakadater Rumänen unterm 14. Oktober 1767 erstatteten Bericht ausdrücklich die von den Rumänen in Szakadat zu leistenden Dienstverpflichtungen, und zwar nicht bloss die in der Konstitution von 1582 enthaltenen sondern auch die sonstigen als die Bedingungen, unter denen den Rumänen der Aufenthalt in Szakadat gestattet sei, bezeichnet.[1] Von besonderer Bedeutung ist ferner, dass das Gubernium im Anschluss an diesen Bericht und auf Grundlage der erwähnten und ihm vorgelegten Bestimmungen vom 13. Oktober 1582, unterm 16. November 1767 die Rechtsgültigkeit der Verpflichtung der Rumänen zur Beihülfe bei dem Kirchenbau der Magyaren in Szakadat anerkannt hat.[2]

Die Gemeinde Szakadat ist im Jahre 1380[3] als Mitglied der Hermannstädter Kreisversammlung (Stuhlsversammlung) bezeugt. In der Konskription von 1721/2[4] erscheint sie im Besitz der vollen Gebietshoheit und des Schankrechtes. Trotz der in den genannten Bestimmungen vom 13. Oktober 1582 enthaltenen und am 10. Juli 1767[5] erneuerten Verpflichtung der Szakadater, bloss die Mühle in Freck zu benützen, wird man in dieser Verpflichtung keine Einschränkung des Mühlenrechtes der Gemeinde zu sehen haben, weil einerseits der Frecker Müller im Sinne dieser Bestimmungen von 1582, beziehungsweise 1767 für schlechtes Mehl den Szakadatern Vergütung leisten muss, andererseits in der Konskription von 1721/2[6] den Szakadatern auch der Besuch der Mühle in Porumbach freigegeben erscheint. Man wird demnach hinsichtlich der Gemeinde Szakadat bloss für die Rumänen ein dienstpflichtiges Kreiszubehörverhältnis anzunehmen haben.

Westen (Veszteny).

Die Westener Rumänen entrichten laut den Hermannstädter Statuten vom Jahre 1541 die Schaf- und Schweinemaut an den Hermannstädter Königs- und Stuhlsrichter,[7] ferner laut den Rechnungen der Jahre 1590, 1595, 1596, 1597, 1598, 1601, 1604, 1605, 1606,

---

1 Hermannst. Archiv Nr. 300/767.
2 Ebenda Nr. 361/767.
3 Ub. II, S. 530.
4 V.-A. XXXII, S. 192/3.
5 Vgl. Hermannstädter Magistratsprotokoll, Hermannst. Archiv.
6 V.-A. XXXII, S. 192.
7 Schuler-Libloy, Munizipalkonstitutionen 1862, S. 71.

1634 und 1638[1] den Zehnten an das Hermannstädter Spital.[2] Nach den Angaben der Konskription von 1721/2[3] bestehen ihre Dienstbarkeiten sodann noch in für den Hermannstädter Magistrat (pro dominis suis Cibiniensibus) mit Sense, Gabel und Sichel (falce, furca, messe) zu leistenden Arbeiten; weiterhin haben sie für den Hermannstädter Königsrichter hinsichtlich der auf Westener und teilweise auch hinsichtlich der auf Maichener Hattertgebiet[4] befindlichen Königsrichterwiese das Abmähen dieser Wiesen, ferner das Zusammenlegen des Heues und die Überführung der gewonnenen Heuvorräte nach Hermannstadt unentgeltlich zu besorgen; auch für die beiden Spitalsväter des Hermannstädter Spitals vollziehen die Westener Rumänen das Abernten der diesen Spitalsvätern gehörenden Wiese auf Westener Gebiet und die Überführung des auf dieser Wiese gewonnenen Heues nach Hermannstadt.

Die Gemeinde Westen ist im Jahre 1380[5] nicht vertreten unter den Mitgliedern der Hermannstädter Kreisversammlung (Stuhlsversammlung) und dürfte somit schon vor diesem Jahre ihre sächsischen Einwohner verloren haben und infolgedessen aus einer freien Gemeinde zu einer Kreiszubehörgemeinde geworden sein.[6] Den angesiedelten Rumänen sind, wie die zur Zeit der Konskription von 1721/2[7] bestehenden tatsächlichen Verhältnisse zeigen, das Schankrecht und die in Betracht kommenden Hattertgebietsrechte mit Ausnahme der Königsrichterwiese und der Spitalsväterwiese in ganzem Umfange überlassen worden. Auch das Mühlenrecht scheint diesen Rumänen zugestanden, jedoch von ihnen nicht ausgenützt worden zu sein.

Der Hermannstädter Magistrat hat am 27. Juni 1765[8] für die Abtretung der Gemeinde Westen zu Militärgrenzzwecken sich entschieden.

---

[1] Vgl. Hermannst. Archiv, Urkundenabteilung Nr. 1409 aus 1590, ferner Aktenabteilung Nr. 68 aus 1774

[2] Vgl. Seivert, Lokalstatuten, S. 49 und 58.

[3] V.-A. XXXII, S. 183.

[4] Vgl. S. 204.

[5] Ub. II, S. 529/31.

[6] Vgl. S. 204 betr. Maichen.

[7] V.-A. XXXII, S. 182/4.

[8] Hermannstädter Magistratsprotokoll, Hermannst. Archiv.

4. Die Kreiszubehörrumänen des Kronstädter Distriktes.

Dass die Rumänen auch im Kronstädter Distrikt, soweit sie Liegenschaften in einzelnen Gemeinden erworben haben, bloss Zubehörrecht genossen haben, zeigt die für die Gemeinde Rosenau im Jahre 1579[1] festgesetzte Bestimmung, wornach die Sachsen von Rosenau die Grundstücke eines kinderlos verstorbenen Rumänen von den Seitenerben ablösen können. Nähere Nachrichten darüber, auf welche Weise diese Rumänen zu solchen Liegenschaften in der Gemeinde Rosenau gelangt sind, fehlen uns. Vielleicht hat man an ähnliche Ursachen und Verhältnisse wie bei Wermesch im Bistritzer Distrikt[2] oder wie bei Bägendorf im Leschkircher Stuhl,[3] also an vertragsmässige Aufnahme von Flüchtlingen, beziehungsweise an vertragsmässige Besiedelung von durch Kriegstrubel wüstgewordenen sächsischen Höfen zu denken. Soweit die Entstehungszeit dieser rumänischen Kreiszubehörrechtsverhältnisse in Rosenau in Betracht kommt, wird man diesen Zeitpunkt jedenfalls vor das Jahr 1526 zu verlegen haben, da im Jahre 1526 unter den 95 Rumänen der sogenannten Bulgarei (Bulgerey) in Rosenau im ganzen 4 Vollwirte (gancz czinser) und 32 Halbwirte (halb czinser) vorhanden sind.[4] Dass schon um die Jahre 1503—1510 derartige vertragsrechtlich aufgenommene rumänische Grundbesitzer in einigen Gemeinden des Burzenlandes vorhanden gewesen sein dürften, geht wohl aus der für die Jahre 1503—1510 bezeugten besonderen Aufzählung von 26 rumänischen »Wirten« (hospites) des Burzenländer Distriktes[5] hervor.

Selbst ein Teil der Vorortrumänen der sogenannten Bulgarei in der oberen Vorstadt von Kronstadt scheint zeitweilig, und zwar schon gegen Ende des 15. Jahrh. an Stelle des steuerfreien Vorortrechtes das steuerpflichtige Zubehörrecht erworben zu haben, da unter anderem für das Jahr 1492 im ganzen 29, sodann für das Jahr 1497 im ganzen 47 dieser Vorortrumänen als Steuerzahler genannt werden.[6]

---

[1] Kronst. Archiv; vgl. ferner die Denkschrift der sächs. Landtagsdeputierten von 1841/3, Abschnitt 2 (ad meritum), Sammlung J. A. Zimmermann, Bruk. Mus. Hermannstadt; vgl. auch Teutsch, Sachsengeschichte I[2] (1899), S. 477/8.

[2] Vgl. oben S. 147.

[3] Vgl. die Kreiszubehöre des Leschkircher Stuhles.

[4] Vgl. Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt, Bd. II, S. 25.

[5] Vgl. Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde, Jahrg. XXVII (1894), S. 74/5.

[6] Vgl. Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt, Bd. III, S. 29, 719/20 und 751/2; vgl. auch den Abschnitt über die Vorstädter und Vorortler.

5. Die Kreiszubehöre des Leschkircher Stuhles.

Unter den Leschkircher Stuhlsgemeinden sind als Kreiszubehöre die Gemeinden Bägendorf, Eulenbach, Hochfeld, Hühnerbach (Glimboka), Sachsenhausen und Ziegenthal zu nennen.

Bägendorf.

Die vertragsweise Aufnahme der Rumänen in die sächsische Gemeinde Bägendorf ist am 5. Juni 1652[1] durch das Leschkircher Stuhlsamt beurkundet worden. In diesem Vertrage wird berichtet, dass seitens der sächsischen Bewohner von Bägendorf zum Zwecke der Steuererleichterung für diese Sachsen vierundzwanzig rumänische Hauswirte unter genau festgestellten Bedingungen in die Gemeinde Bägendorf aufgenommen worden sind. Die Rumänen haben nämlich aus diesem Anlass sich verpflichtet, die sächsischen Privilegien nicht zu verletzen, dem sächsischen Pfarrer den Zehnten und dem sächsischen Schulrektor den ihm zukommenden Schullohn zu geben, ferner die sächsische Kirche samt Friedhof, Pfarrhof und Schule namentlich hinsichtlich der Baulichkeiten in gutem Zustande zu erhalten. Die Wohnplätze, Häuser, Ackerländer und sonstige Liegenschaften auf dem Bägendorfer Hattertgebiet sind den Rumänen im Wege des Verkaufs überlassen worden, jedoch mit der Bedingung, dass den Sachsen, welche in der Gemeinde sich ansiedeln wollen, bei zur Veräusserung gelangenden Liegenschaften das Vorkaufsrecht zustehen soll.

Zur Vorgeschichte dieses Vertrages vom Jahre 1652 erfahren wir aus dem auf Kirchenvisitationsakten des Jahres 1651 beruhenden gleichzeitigen Bericht des damaligen Magareier Pfarrers Adami,[2] dass im Jahre 1651 in der Gemeinde Bägendorf neben bloss drei sächsischen Ehepaaren zahlreiche Rumänen gewohnt haben, welche von den Sachsen die Höfe und die in zwei Feldern befindlichen Teilungen oder Medemländer gekauft haben. Von diesen Teilungen entrichten die Rumänen, weil sie auf sächsischem Boden wohnen, den Medem ganz an die sächsische Kirche. Die im Vertrag von 1652

---

[1] Vgl. Transsilvania, Jahrg. 1846, S. 377/8; Teutsch, Zehntrecht, S. 212; vgl. ferner J. K. Schuller, Beleuchtung, S. 53, Anm. 12 und Teutsch, Sachsengeschichte I[3] (1899), S. 476/7.

[2] Manuscriptum Adamianum, S. 334/5, Evang. Landeskirchenbibliothek, Hermannstadt; vgl. D. G. Teutsch, V.-A. N.-F. III, S. 3/4 und 13/4 und Sachsengeschichte I[3], S. 476.

erwähnte Verpflichtung der Rumänen zur Beihülfe bei dem Bau und bei der Instandhaltung der sächsischen Kirchen- und Schulgebäude wird im Jahre 1651 mit dem Hinweis darauf begründet, dass diese Rumänen auf Königsboden wohnen. Über die in den Vertrag vom Jahre 1652 aufgenommene Verpflichtung der Rumänen zur Schullohnzahlung an den sächsischen Schulrektor wird im Jahre 1651 ausgesagt, dass die Rumänen den halben Lohn, ferner 1 1/2 Viertel Korn und ebensoviel Haber[1] zu entrichten haben. Bemerkenswert ist schliesslich die bloss im Bericht von 1651 überlieferte Tatsache, dass die Bägendorfer Rumänen ursprünglich neben ihren eigenen Feiertagen auch alle sächsischen Feiertage mitzufeiern verpflichtet gewesen sind und erst im Jahre 1651 die Vergünstigung zugestanden erhalten haben, von den sächsischen Feiertagen bloss den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag (Christtag und Stephanstag), den Epiphaniastag, den Tag der Heiligen drei Könige, Mariae Reinigung und Verkündigung, den Gründonnerstag, ersten und zweiten Ostertag, Christi Himmelfahrt, ersten und zweiten Pfingsttag und Johannistag mit den Sachsen festlich zu begehen.

Im Jahre 1655[2] hat sodann die kirchliche Synode mit Rücksicht auf den Umstand, dass in jenem Jahre bloss eine sächsische Familie in der Gemeinde Bägendorf vorhanden gewesen ist, für den Fall des Aussterbens dieser Familie die Übergabe von Kirchenkelch und Kirchenglocke an das Leschkircher Stuhlsamt angeordnet, den Amtssitz des sächsischen Pfarrers jedoch auch weiterhin zum Zwecke der Wahrung des sonstigen sächsischen Kirchengutes in der Gemeinde belassen.

Für das Zubehörrecht der Rumänen von Bägendorf ist noch von Bedeutung, dass die sächsische Universität im Jahre 1677[3] das Ansuchen der Bägendorfer Rumänen um Beteiligung am Hattertgebiet der Nachbargemeinde Alzen abschlägig beschieden hat, weil die Rumänen nicht Vollbürger (possessores) sondern bloss Siedler (inquilini) seien.

---

[1] Der ganze Lohn besteht in zwei Kübeln Getreide, einem Kübel Hirse, einem halben »Rumpf« Waizen, zwei Gulden Bargeld.

[2] G. D. Teutsch, V.-A. N. F. III, S. 14 und Sachsengeschichte I[3], S. 477.

[3] Vgl. Transsilvania, Jahrg. 1846, S. 378 und Teutsch, Sachsengeschichte I[3], S. 478.

Eulenbach, Hochfeld, Hühnerbach, Sachsenhausen und Ziegenthal.

Von diesen Gemeinden besitzen die Ortschaften Eulenbach, Hochfeld und Ziegenthal im Jahre 1402[1] noch deutsche Einwohner. In der Gemeinde Sachsenhausen ist das Deutschtum auch im Jahre 1579[2] noch nicht ganz erloschen, da im letztgenannten Jahre neben fünf Rumänen auch fünf Sachsen dieser Gemeinde erwähnt werden.

Im Jahre 1674[3] hat der siebenbürgische Fürst Apafi wegen des Zehntens in Eulenbach, Hochfeld, Hühnerbach, Sachsenhausen und Ziegenthal gegenüber den Sachsen Bedenken geäussert. Da dem Fiskus das Anrecht auf den Zehnten dieser Gemeinden erst durch das Urteil des Produktionalforums vom 23. Februar 1786[4] zugesprochen worden ist, da ferner das Leschkircher Stuhlsamt am 20. Juli 1776[5] in bezug auf die Zehntverhältnisse der Rumänen im Leschkircher Stuhl ausgesagt hat, dass die Rumänen den Zehnten von allem gleich den Sachsen der »gebührenden Behörde« stets entrichtet hätten, wird man berechtigt sein, auch für die Gemeinden Eulenbach, Hochfeld, Hühnerbach, Sachsenhausen und Ziegenthal ähnliche Verhältnisse, wie sie uns für die Gemeinde Bägendorf überliefert sind, vorauszusetzen.

Hinsichtlich der dem Zubehörrechtsverhältnis entsprechenden anderweitigen Dienstbarkeiten der Rumänen des Leschkircher Stuhls berichten die Ausweise der Jahre 1737 und 1747,[6] und zwar der Ausweis von 1737, dass dem Leschkircher Königsrichter 160 Mähder, 144 Schnitter, 60 Drescher, 10 Wägen für Heueinführen und 108 Pflüge für die Bestellung der Äcker, ferner dem Leschkircher Stuhlsrichter 70 Mähder, 72 Schnitter, 30 Drescher, 18 Wägen für Heueinführen und 54 Pflüge für Bestellung der Äcker, weiterhin dem Notar 30 Mähder zugekommen seien, der Ausweis von 1747 dagegen spricht bloss im allgemeinen von Diensten mit Pflügen, Mähen, Fruchtschneiden, Dreschen und Wagenfuhren für den Königs-

[1] Ub. III, S. 271; vgl. Teutsch, Sachsengeschichte I[3] (1899), S. 180.

[2] Hermannst. Archiv V, 942; vgl. Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde, Jahrg. XXXI (1908), S. 112.

[3] V.-A. XV, S. 544/5.

[4] Teutsch, Zehntrecht (1858), S. 94.

[5] Hermannst. Archiv Nr. 32/776.

[6] Ebenda Nr. 181 vom Jahre 1737 und Eintragung im Formelbuch des Johann Simonius, Handschriftenabteilung Nr. 11.

richter, ferner von unentgeltlichen Arbeitern und Abgaben (operarios et praestationes gratuitas) für den Stuhlsrichter, sowie von einigen Naturalbezügen für den Notar (naturalia pauca). Dass diese Dienstbarkeiten tatsächlich seitens der Kreiszubehörrumänen des Leschkircher Stuhles geleistet worden sind, geht aus der Beschwerde der Ortschaften Sachsenhausen, Hochfeld, Ziegenthal und Hühnerbach vom Jahre 1739[1] hervor, indem die eben genannten Gemeinden in dieser Beschwerde behaupten, statt der von ihnen seitens der Kreisbeamten verlangten (nicht näher bezeichneten) Dienste früher bloss 3 Pflüge und 3 Drescher für die Kreisbeamten zur Verfügung gestellt zu haben.

Bemerkenswert ist noch, dass laut Bericht über die Verfassung des Leschkircher Stuhles, erstattet dem siebenbürgischen Gubernium auf dessen Zuschrift vom 11. November 1774,[2] die sechs rumänischen Gemeinden des Leschkircher Stuhles auch an der Wahl der Kreisoberbeamten und Kreisgeschwornen (1 Königsrichter, 1 Stuhlsrichter und 5 Stuhlsgeschwornen), jedoch mit einer geringeren Anzahl von Vertretern als die sächsischen Gemeinden beteiligt sind (mit je 2 Vertretern, gegenüber je 40, 10 und 8 Vertretern der grössern und je 4 Vertretern der kleinsten sächsischen Gemeinden).

6. Das Kreiszubehörrecht der Rumänen des Mediascher Stuhles oder der sogenannten zwei Stühle.

Als Kreiszubehörgemeinden sind in diesem Zusammenhang die Ortschaften Haschagen und Kleinkopisch zu nennen.

Haschagen und Kleinkopisch.

Laut des über die Bezüge der sächsischen Beamten im Jahre 1747[3] angefertigten Ausweises erhält der Mediascher Bürgermeister aus den Gemeinden Haschagen und Kleinkopisch an Bargeld Rfl. 183·20.

Hinsichtlich der sonstigen in Betracht kommenden Dienstbarkeiten ist zunächst zu erwähnen, dass der siebenbürgische Woiwode Christof Bathori im Jahre 1577[4] für den Mediascher Bürgermeister

---

[1] V.-A. IV (1850), S. 56.

[2] Ebenda IX, S. 29.

[3] Eintragung im Formelbuch des Johann Simonius, Handschriftenabteilung Nr. 11, Hermannst. Archiv.

[4] Vgl. Gräser, Umrisse zur Geschichte der Stadt Mediasch (1862), S. 90/1.

und den Mediascher Königsrichter das Recht verbrieft hat, alljährlich die Haschagener unter Rücksichtnahme auf deren Anzahl und Kräfteverhältnisse (condigna et tolerabilia servitia) zum Einernten und zum Säen zu verwenden. Laut Ausweis des Jahres 1737 [1] gebühren dem Mediascher Bürgermeister nicht näher nach ihrer Herkunft bezeichnete Hand- und Spanndienste, und zwar 50 Schnitter, 20 Wägen für Einführung des Heues und 6 Pflüge für die Bestellung der Äcker. Dienstbarkeiten (servitia) für den Mediascher Bürgermeister ohne Angabe über Herkunft, Art und Anzahl werden auch in dem vorhin genannten Ausweis des Jahres 1747 namhaft gemacht.

Bemerkenswert ist noch, dass der siebenbürgische Woiwode Christof Bathori im Jahre 1577 anlässlich der vorhin erwähnten, hinsichtlich der Dienstbarkeiten der Haschagener getroffenen Verfügungen hervorhebt, die Gemeinde Haschagen sei einem besonderen, von den übrigen Ortschaften der zwei Stühle abweichenden Gewohnheitsrecht unterworfen.[2] Im Jahre 1628 [3] bezeichnet ferner der siebenbürgische Fürst Gabriel Bethlen die Gemeinde Haschagen als eine zum Mediascher Bürgermeisteramt gehörige Besitzung. Mit dem Zubehörrechtsverhältnis der Gemeinde Haschagen steht wohl auch die im Jahre 1590 [4] erfolgte Verleihung von zwei Quarten des Haschagener Zehntens an den Bürgermeister und den Königsrichter von Mediasch im Zusammenhang.

Da die beiden Gemeinden Haschagen und Kleinkopisch nicht als adlige Besitzungen der Stadt Mediasch nachweisbar sind, wird man lediglich die zu den Sachsen von Haschagen und zu den Magyaren von Kleinkopisch nachträglich hinzugekommenen Rumänen als Ursache des Zubehörrechtsverhältnisses dieser beiden Gemeinden anzusehen haben. Für die Gemeinde Haschagen ist das Kreiszubehörrecht der dortigen Rumänen schon im Jahre 1516 insoweit bezeugt, als die 11 rumänischen Haushaltungen gleich den 9 sächsischen Haushaltungen dieser Gemeinde für Besteuerungszwecke gezählt worden sind.[5]

---

[1] Hermannst. Archiv Nr. 181 vom Jahre 1737.

[2] quae possessio privatis quibusdam consuetudinibus extra alias possessiones harum duarum sedium uti et frui dicitur.

[3] Mediasch. Archiv Nr. 191.

[4] Ebenda Nr. 190.

[5] V.-A. X (1872), S. 230.

7. Die Kreiszubehöre des Mühlbacher Stuhles.

Ob unter den im Jahre 1439[1] neben den Sachsen erwähnten anderssprachigen Bewohnern[2] des Mühlbacher Stuhles auch kreiszubehörrechtliche Rumänen sich befunden haben,[3] lässt sich nicht nachweisen. Für das wahrscheinliche Vorhandensein von Kreiszubehörrumänen spricht wohl der Umstand, dass nach der mit den Türkenkämpfen des Jahres 1438[4] verbundenen Verwüstung des Mühlbacher Stuhles zweifellos sehr bald Angehörige der verschiedensten Nationalitäten[5] und darunter gewiss auch Rumänen um die Überlassung von wüst gewordenen Höfen und Ackerländern der sächsischen Gemeinden dieses Stuhles sich beworben und wenigstens zeitweilig solche auch erlangt haben dürften.

Zu den Kreiszubehören des Mühlbacher Stuhles sind zu rechnen die Gemeinden Langendorf und Reichau.[6]

Langendorf und Reichau.

Die sächsische Gemeinde von Reichau hat nach der Schlacht bei Schellenberg im Jahre 1599 durch die wilden Horden des Woiwoden Michael und die darauf folgenden Verheerungen der Türken den Untergang gefunden. Der Pfarrer dieser Gemeinde ist schon vor 1640 nach Mühlbach übersiedelt. Auch die sächsische Gemeinde von Langendorf scheint aus den gleichen Ursachen und zu gleicher Zeit ihre deutschen Bewohner verloren zu haben. Der Pfarrer der Gemeinde Langendorf ist gleichfalls nach Mühlbach übersiedelt. Im Jahre 1641 sind die sächsischen Pfarrer dieser beiden Gemeinden der Kirche von Mühlbach zur Dienstleistung zugewiesen worden. Im Jahre 1824 ist sodann eine zeitweilige und im Jahre 1861 die dauernde Vereinigung der Langendorfer mit der Karlsburger sächsischen Pfarre durch Zuweisung des Zehntens und der sonstigen in Betracht kommenden Einkünfte an die letztere Gemeinde erfolgt.

---

[1] Vgl. Marienburg Geographie, Bd. II (1813), S. 277/9 und Mühlbacher Gymnasialprogramm 1882, S. 64.

[2] Saxones et alterius cuiusvis status et conditionis atque linguagii homines.

[3] Über das mögliche Vorhandensein von Gemeindezubehörrumänen und Vorstadt-, beziehungsweise Vorortrumänen vgl. die betreffenden Abschnitte.

[4] Vgl. über diese Kämpfe unter anderm Baumann, Mühlbacher Gymnasialprogramm 1882, S. 40/2.

[5] Vgl. über die in jene Zeit fallende Zuwanderung von Ruthenen und Serben Baumann a. a. O., S. 44.

[6] Vgl. Verhandlungen der dritten Landeskirchenversammlung (1865), S. 86/7.

Über den Zehnten und die sonstigen Einkünfte der Reichauer Pfarre ist durch den in Sachen der Sinekurpfarren des Mühlbacher Kirchenbezirks gefassten Beschluss der evangelischen Landeskirchenversammlung vom 7. November 1865[1] zugunsten des Mühlbacher Kirchenbezirks verfügt worden.

Unter den Zubehörverpflichtungen der Rumänen dieser beiden Gemeinden wird in dem Bericht des Mühlbacher Magistrates vom 11. September 1776[2] die Zehntpflicht gegenüber dem sächsischen Pfarrer erwähnt.

Da ferner dem Königsrichter und dem Stuhlsrichter von Mühlbach laut Ausweisen der Jahre 1737[3] und 1747[4] unentgeltliche Dienste zukommen, und zwar im Jahre 1737 an Handdiensten dem Königsrichter je 84 und dem Stuhlsrichter je 50 Mähder, ferner an Spanndiensten dem Königsrichter je 32 Pflüge und dem Stuhlsrichter je 16 Pflüge, im Jahre 1747 dem Königsrichter 66 Handdienste (operarios 66), dem Stuhlsrichter eine nicht näher bezeichnete Anzahl von Handdiensten (operarios), so dürften die Rumänen der Gemeinden Langendorf und Reichau zum mindesten mit einem verhältnismässigen Anteil an diesen Dienstbarkeiten belastet gewesen sein.

Hervorzuheben ist schliesslich, dass gegen Ende des 17. Jahrh. auch die Vorortrumänen der Stadt Mühlbach durch Erwerbung von sächsischen Liegenschaften auf Mühlbacher Hattertgebiet zeitweilig vom Vorortrecht zum Kreiszubehörrecht gelangt sind. Die sächsische Nationsuniversität hat nämlich im Jahre 1700 die 75 in rumänischen Händen befindlichen, mitten unter den Sachsen gelegenen Weingärten durch eine Kommission abschätzen lassen, zu dem Zwecke, damit die Sachsen, sobald ihnen die nötigen Mittel zur Verfügung stehen werden, die betreffenden Weingärten kraft des ihnen zustehenden Näherrechtes von den Vorortrumänen ankaufen können.[5]

8. Die Kreiszubehöre des Repser Stuhles.

Unter den Gemeinden des Repser Stuhles ist die Ortschaft Schönen als rumänische Kreiszubehörgemeinde zu nennen.[6]

---

[1] Verhandlungen der dritten Landeskirchenversammlung S. 11/3 und 94/5.

[2] Uz. 44/776, Hermannst. Archiv.

[3] Hermannst. Archiv Nr. 181.

[4] Eintragung im Formelbuch des Johann Simonius, Hermannst. Archiv, Handschriftenabteilung Nr. 11.

[5] Urkundenabteilung Nr. 2350 vom Jahre 1700, Hermannst. Archiv; vgl. auch den Abschnitt über die Vorstädter und Vorortler.

[6] Vgl. H. Müller, V.-A. XXXVI (1909), S. 368/9.

Schönen.

Diese Gemeinde entrichtet laut Zeugenverhör des Jahres 1701[1] keinen Fruchtzehnten, sondern zahlt als Ablösungssumme dafür alljährlich 24 Ufl. an den Repser Magistrat. Da der Fiskus nach Angabe Grimms[2] im Besitz der vier Zehntquarten des Fruchtzehntens von Schönen sich befindet, dürfte er das Anrecht auf diesen Zehnten wohl erst durch das Urteil des Produktionalforums vom 23. Februar 1786[3] erlangt haben.

Hinsichtlich der Frondienste der Gemeinde Schönen ist darauf hinzuweisen, dass im Jahre 1737[4] den Repser Kreisoberbeamten Hand- und Spanndienste zustehen, und zwar dem Königsrichter 600 Mähder, 30 Wägen für das Einführen des Heues und 120 Pflüge zur Bestellung der Äcker, dem Bürgermeister 240 Mähder, 10 Wägen für das Heueinführen und 40 Pflüge für die Bestellung der Äcker, dem Stuhlsrichter 240 Mähder, 10 Wägen für das Heueinführen und 40 Pflüge, dem Notar 150 Mähder, 5 Wägen für das Heueinführen und 20 Pflüge zur Bestellung der Äcker. Die gleichen Fronden werden auch im Jahre 1747[5] erwähnt, jedoch ohne Einzelausweis. Wie aus den Feststellungen H. Müllers[6] hervorgeht, sind an diesen Dienstbarkeiten neben den Gemeindezubehörrumänen

[1] Hermannst. Archiv Nr. 39 vom Jahre 1701; vgl. auch Nr. 126 vom Jahre 1702.

[2] Josef A. Ritter v. Grimm, Das Urbarialwesen in Siebenbürgen (1863), S. 204.

[3] Vgl. Teutsch, Zehntrecht S. 94. Vgl. dagegen H. Müller (V.-A. XXXVI, S. 368 und XXXVII, S. 134), welcher mit Berufung auf eine handschriftliche Nachricht irrtümlich das Jahr 1771 nennt. Wahrscheinlich dürfte diese Angabe auf einer Verwechselung mit der einschlägigen ersten Entscheidung des Produktionalgerichtes vom Jahre 1773 beruhen. Die von H. Müller (V.-A. XXXVII, S. 134), wahrscheinlich auf Grund der eben genannten handschriftlichen Quelle, aufgestellte Behauptung, dass die seitens der Schönauer an den Repser Magistrat gezahlten 24 fl. die Ablösungssumme für den im Wege landesfürstlicher Schenkung an den Repser Magistrat gelangten Fiskalzehnten (der dem Staat als Rechtsnachfolger des siebenbürgischen Bischofs und als Pächter einzelner Zehntquarten sächsischer Geistlichen gebührende Zehntanteil wird als Fiskalzehnt den im Besitz der sächsischen Pfarrer gebliebenen Zehntanteilen oder dem eigentlichen Pfarrzehnten gegenübergestellt) bildeten, ist wohl dahin zu berichtigen, dass der betreffende Betrag die Ablösungssumme für den ganzen Schönauer Zehnten (Fiskal- und Pfarrzehnten) sein dürfte.

[4] Hermannst. Archiv Nr. 181 vom Jahre 1737.

[5] Ebenda, Eintragung im Formelbuch des Johann Simonius, Handschriftenabteilung Nr. 11.

[6] V.-A. XXXVI, S. 369 und XXXVII, S. 134 und 135.

von Walachischtekes[1] auch die Kreiszubehörrumänen von Schönau beteiligt und im Jahre 1754 sind diese als Entgelt für das Wohnrecht der Rumänen auf sächsischem Gebiet bezeichneten Dienstbarkeiten durch Verordnung der Seebergischen Kommission auf zwei Drittel der bis dahin erforderlichen Tage, bei eigener Beköstigung seitens der betreffenden Rumänen, herabgesetzt worden. Zweifellos haben derartige Dienstverpflichtungen der Gemeinde Schönen schon im Jahre 1532 bestanden, da im letztgenannten Jahre das besondere Verfügungsrecht der Kreisoberbeamten über diese Gemeinde im Zusammenhange mit der Befreiung ihrer Bewohner von der königlichen Steuer erwähnt wird.[2] Aus der eben angedeuteten Form der Steuerbefreiung der Gemeinde Schönen ist gleichzeitig zum mindesten auf ein zeitweiliges für das Jahr 1532 anzunehmendes Herabsinken dieser Gemeinde vom Kreiszubehörrecht zum Gemeindezubehörrecht zu schliessen.[3]

9. Die Kreiszubehöre des Reussmarkter Stuhles.

Unter den Reussmarkter Stuhlsgemeinden sind als Kreiszubehöre zu bezeichnen die Ortschaften Grosslogdes, Kleinpold und Tschapertsch.[4]

1. Grosslogdes (Nagyludas).

In Grosslogdes hat im Jahre 1687 die rumänische Bevölkerung schon das Übergewicht. Im Jahre 1865 besitzt diese Gemeinde bloss noch 17 evangelische Seelen.[5]

2. Kleinpold (Kisapold).

In Kleinpold ist die sächsische Bevölkerung in den Jahren 1600 bis 1602 beinahe gänzlich vernichtet worden. Gleichwohl besteht im Jahre 1628 das Dorfsamt noch aus lauter Sachsen. Im Jahre 1649 gibt es dagegen neben dem sächsischen Hannen und dem sächsischen

[1] Vgl. S. 151.

[2] Vgl. Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt, Bd. II, S. 284.

[3] Vgl. auch das Brooser Kreiszubehörrecht, oben S. 196, ferner die Bemerkungen über die Gemeindezubehöre oben S. 163 ff. 166. 182 ff.

[4] Vgl. Verhandlungen der dritten Landeskirchenversammlung (1865). S. 84/6; David Krasser, Geschichte des sächsischen Dorfes Grosspold (1872), S. 46; Johann Daniel Henrich, Monographie von Kleinpold im Unterwalde, Kirchliche Blätter aus der ev. Landeskirche A. B. in den siebenb. Landesteilen Ungarns, Jahrg. II (Hermannstadt 1910), S. 209/10, 221/3, 235/6, 245/7 und 258/9.

[5] Verhandlungen a. a. O., S. 85.

Stuhlsgeschwornen schon einen rumänischen Dorfsgeschwornen (Burger) und die Bevölkerung der Gemeinde besteht im ganzen aus 9 Sachsen und 40 Rumänen (wahrscheinlich sind sächsische und rumänische Familienhäupter gemeint). Im Jahre 1652 befindet sich neben dem rumänischen Dorfsgeschwornen auch ein rumänischer Stuhlsgeschworner in der Gemeinde. Für das Jahr 1656 ist schliesslich neben den rumänischen Dorfs- und rumänischen Stuhlsgeschwornen der Gemeinde zum erstenmal auch ein rumänischer Hann (Jude) getreten und von diesem Zeitpunkt an hat es keine deutschen Amtsleute mehr in Kleinpold gegeben.[1] Hinsichtlich der sonstigen Verhältnisse dieser Gemeinde ist zu erwähnen, dass im Jahre 1669 die kirchlichen Geräte der Sachsen dem Reussmarkter Stuhlsamt zur zeitweiligen Aufbewahrung und Besorgung übergeben worden sind.[2]

Von diesen Gerätschaften ist die Glocke bald darauf wegen Schuldverpflichtungen des im Jahre 1661 angestellten sächsischen Pfarrers von Kleinpold durch das Reussmarkter Stuhlsamt verkauft worden.[3] Der Zehnten von Kleinpold ist dem sächsischen Pfarrer verblieben und selbst der rumänische Pfarrer ist nach einer Verfügung von 1671 gegenüber dem sächsischen Pfarrer zehntpflichtig. Nach einer Verfügung von 1672 hat der sächsische Pfarrer die zur sächsischen Kirche gehörigen Grundstücke gut zu besorgen, damit sie nicht von den Rumänen in Besitz genommen würden.[2] Erst 1699 sind die sächsischen Kirchenäcker »unter den Zehnten« gestellt[4] also wohl an Rumänen, welche den Zehnten dafür entrichteten, übergeben worden. Mehrere unbewohnte Häuser in Kleinpold sind erst im Jahre 1720 rumänischen Besitzern durch das Reussmarkter Stuhlsamt eigentümlich überlassen worden, damit sie die öffentlichen Lasten davon tragen sollten.[5] Das sächsische Kirchenkastell ist noch 1659 von Rakoczischen Kriegsscharen belagert worden.[6] Die bauliche Herstellung der sächsischen Kirche in Kleinpold erscheint im Jahre 1667 noch als eine Pflicht der Gemeindebewohner also der Rumänen. Erst im Jahre 1669 ist für Zwecke der Instandhaltung der kirchlichen Gebäude in Kleinpold und den übrigen sächsischen Pfarreien rumänisch gewordener Gemeinden des Unterwälder (Mühlbacher)

[1] Henrich, a. a. O., S. 222/3.
[2] Ebenda, S. 246.
[3] Ebenda, S. 245.
[4] Ebenda, S. 258.
[5] Ebenda, S. 259.
[6] Ebenda, S. 236.

Kapitels aus einem Teil der Einkünfte der sächsischen Pfarrer dieser Gemeinden ein Fond gestiftet worden.[1] Trotz dieses Baufondes und trotz der Bauhilfspflicht der Rumänen, besteht die Kleinpolder Kirche schon 1699 nur aus verfallenen und verlassenen Mauern. 1708 wird den Rumänen verboten, Steine von der Kirche wegzuführen. 1738 werden die Ruinen des Kirchenkastells auf einem Hügel und die Kirchenmauern erwähnt[2] und im Jahre 1846 gibt es nur noch einen Beerdigungsplatz der evangelischen Glaubensgenossen, welcher auf derjenigen Stelle sich befindet, wo einst das Kastell mit der sächsischen Kirche erbaut war. Dagegen bestehet im Jahre 1846 noch das Pfarrgebäude des sächsischen Pfarrers von Kleinpold und in einem grossen Zimmer des Pfarrhauses werden Gottesdienst und die heiligen Sakramente des evangelisch-augsburgischen Glaubensbekenntnisses durch den evangelischen Pfarrer und Kaplan sowohl für ihre Familien als auch für alle Protestanten, welche sich etwa im Dorfe aufhalten (es sind unstete Handwerker gemeint), gefeiert.[3]

Der letzte sächsische Pfarrer von Kleinpold ist im Jahre 1864 gestorben.[4]

Tschapertsch (Toporcsa).

Im Jahre 1569[5] dürfte Tschapertsch noch überwiegend deutsch gewesen sein. Dagegen ist die sächsische Bevölkerung von Tschapertsch schon im Jahre 1643 fast gänzlich verschwunden.[6] Im Jahre 1864 befindet sich kein Sachse mehr in diesem Dorfe. Im Jahre 1686 haben die Rumänen von Tschapertsch bei der Bestellung des dortigen sächsischen Pfarrers mitgewirkt.[7] Im Jahre 1857 ist der sächsische Pfarrer von Tschapertsch nach Grossenyed übersiedelt. Das evangelische Pfarrhaus wurde bis 1862 alljährlich an das Ortsamt als Wohnung für den Gemeindenotär vermietet und in gutem Zustand erhalten.[6]

Soweit die Rechtsverhältnisse der Kreiszubehöre des Reuss-

---

[1] Henrich, a. a. O., S. 245/6.

[2] Ebenda, S. 258/9.

[3] Ebenda, S. 210.

[4] Pfarrer Samuel Löw; vgl. auch Siebenb.-Deutsches Tageblatt vom 27. September 1907, Nr. 10.263, wo die Pfarrerreihe irrtümlich bloss bis zum Jahre 1847 geführt wird.

[5] Hermannst. Archiv, Urkunden V, 766; vgl. Korrespondenzblatt, Jahrg. XXX (1907), S. 40.

[6] Verhandlungen, a. a. O., S. 84.

[7] Henrich, a. a. O., S. 247.

markter Stuhles im allgemeinen in Frage kommen, ist zunächst bemerkenswert, dass am 2. Dezember 1684 seitens der evangelischen Synode in Hermannstadt hinsichtlich der Pfarrerswahlen in Gemeinden, welche die sächsischen Bewohner verloren und an deren Stelle Rumänen erhalten haben, beschlossen worden ist, die Rumänen dürften an der Wahl der sächsischen Pfarrer in solchen Gemeinden sich nicht beteiligen, sondern die Bestellung des Pfarrers sei den sächsischen Oberbeamten (magistratus Saxonicus) zu überlassen. J. D. Henrich[1] vermutet, dass dieses Gesetz im Anschluss an Vorgänge bei der im Jahre 1684 erfolgten Pfarrerwahl in Kleinpold geschaffen worden sei. Vor dem Vollzug der bereits erwähnten Tschapertscher Pfarrerswahl des Jahres 1686 hat es neuerliche Erörterungen über diesen Gegenstand gegeben und ist seitens des evangelischen Superintendenten verfügt worden, dass den Rumänen zwar kein Stimmrecht bei der Bestellung eines neuen Pfarrers zukommen solle, dass dafür aber die Altschaft der (rumänischen) Kommunität bei der Abstimmung über den zu Wählenden zugegen sein solle, ferner dass nach vollzogener Wahl der neue Pfarrer dieser Kommunität vorgestellt werden und von ihr die Zusicherung willigen Gehorsams erhalten solle. Entgegen dieser Superintendentialverfügung hat der tatsächliche Vollzug der Tschapertscher Pfarrbestellung im Jahre 1686 nicht bloss in Anwesenheit, sondern, wie bei Tschapertsch angedeutet wurde, unter entscheidender Mitwirkung der Tschapertscher (rumänischen) Altschaft stattgefunden, da die weltlichen Kandidatoren (gemeint sind wohl die Reussmarkter Kreisoberbeamten) den Ausschluss der Rumänen von der Ausübung des Wahlrechtes als eine Neuerung bezeichnet und nicht zu geben zu können erklärt hatten.[2] Im Jahre 1694 ist schliesslich, und zwar wieder aus Anlass der Einsetzung eines neuen Pfarrers in Tschapertsch das Pfarrerwahlrecht für die in Betracht kommenden Gemeinden durch Beschluss der geistlichen und weltlichen Universität der Sachsen in der Art geordnet worden, dass die Wahl nicht in der Gemeinde sondern im Kreisvorort, in gemeinschaftlicher Versammlung der weltlichen Vertreter des Stuhles und der Pfarrer (wahrscheinlich bloss der zum Stuhle gehörigen Pfarrer) und unter völligem Ausschluss der Rumänen vorgenommen werden solle.[3]

---

[1] Henrich, S. 246.
[2] Ebenda, S. 246/7.
[3] Ebenda, S. 247.

Auf Grund des Kreiszubehörrechtes ist den Rumänen von Kleinpold, Grosslogdes und Tschapertsch vor allem auch das Recht zur Beteiligung an der Wahl der Kreisoberbeamten, beziehungsweise des Königsrichters und Stuhlsrichters zugestanden. Über das Königsrichterwahlrecht dieser Gemeinden wird uns schon im Jahre 1686 im Zusammenhang mit dem vorhin erörterten Pfarrerwahlrecht berichtet.[1] Neben dem Königs- wird auch das Stuhlsrichterwahlrecht namentlich bezeugt durch den am 24. April 1775 seitens des Reussmarkter Stuhlsamtes erstatteten Bericht über die Verfassung dieses Stuhles.[2]

Über die auf dem Kreiszubehörrecht beruhenden, der sächsischen Kirche gegenüber bestehenden Verpflichtungen der Rumänen von Grosslogdes, Kleinpold und Tschapertsch gibt uns ausser dem bei Kleinpold zum Jahre 1667 vorhin erwähnten Falle betreffs der Kirchenbauten der am 13. Februar 1751 zugunsten der unierten Rumänen und ihrer Geistlichen im Auftrage des Fiskaldirektors verlautbarte Protest Aufschluss, wornach die betreffenden Rumänen im Sinne von bestehenden Hofverordnungen nicht mehr zu Arbeiten in der Gemeinde und auf dem Felde für die sächsischen Kirchen und ihre Bediensteten verwendet werden dürfen.[3] Als eine Folge des Zubehörrechtsverhältnisses der genannten Rumänen sind ferner ihre bis zum Jahre 1754 bestandenen Dienstbarkeiten gegenüber den Kreisoberbeamten des Reussmarkter Stuhles anzusehen. Die von der Seebergischen Kommission am 16. April 1754 für den Reussmarkter Stuhl festgesetzten Bestimmungen[3] erwähnen nämlich, dass die rumänischen Stuhlsdörfer (also nicht etwa bloss die Gemeindezubehöre) bisher die den Kreisoberbeamten als Gehaltsanteil zugewiesenen Ackerländer auf Weisskircher Gebiet gesät und geackert haben; die Arbeit hat drei Tage gedauert und die Arbeiter sind dafür bloss durch Verabreichung der Kost entlohnt worden; die betreffenden Arbeiten, welche ein Entgelt für das Wohnrecht der Rumänen auf sächsischem Gebiet bilden, sollen auch in Zukunft jedoch bloss zwei Tage hindurch, ferner ohne Anspruch auf Verabreichung der Kost und nicht mehr für die Kreisoberbeamten sondern zum Besten des Reussmarkter Stuhles geleistet werden.

---

[1] Henrich, a. a. O., S. 247.

[2] V.-A. VIII (1867), S. 115; Kolosvári Sándor und Ovári Kelemen, Corpus statutorum Hungariae municipalium, Bd. I (1885), S. 632.

[3] Abschrift J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt.

10. Das Kreiszubehörverhältnis der Rumänen des Schässburger Stuhles.

Dunnesdorf.

Von den Rumänen des Schässburger Stuhls sind die Rumänen der Gemeinde Dunnesdorf mit Sicherheit als des Kreiszubehörrechts teilhaftig zu erkennen.

Schon im Jahre 1671 [1] werden in dieser Gemeinde 28 rumänische Wirte (Haus- und Grundbesitzer) neben 7 sächsischen Wirten (Haus- und Grundbesitzern) erwähnt. Ausser diesen Wirten gibt es gleichzeitig 1 sächsischen und 5 rumänische Einwohner (Mieter) und 3 Witwen (wahrscheinlich sächsische) in der Gemeinde.

Im Jahre 1673[2] erfahren wir, dass in die durch Krieg und Pest wüst gewordene Gemeinde Dunnesdorf kürzlich (also wohl unmittelbar vor dem Jahre 1671) Sachsen und Rumänen aufgenommen worden sind und dass aus diesem Anlass das ganze Hattertgebiet, einschliesslich der Ländereien der sächsischen Kirche, durch die Schässburger neu aufgeteilt worden ist.

Wahrscheinlich dürfte im Zusammenhang mit der eben erwähnten Aufteilung des Hattertgebietes und zufolge der Einbeziehung der Rumänen in den Gemeindeverband die in den übrigen freien sächsischen Gemeinden nicht übliche Einrichtung getroffen worden sein, dass laut Akt vom 10. Dezember 1751[3] die Ackerländer in unlöslichem Verbande mit den Hofstellen standen.[4] Hinsichtlich der sonstigen Zubehörrechtsverhältnisse der Gemeinde Dunnesdorf stehen uns dermalen keine näheren Daten zur Verfügung. Bemerkenswert ist jedoch die im gleichen Akt vom 10. Dezember 1751 berichtete Tatsache, dass den sächsischen jungen Ehepaaren 2 Freijahre hinsichtlich der Dorfslasten gewährt wurden, während die rumänischen jungen Ehepaare hiefür gar nicht in Frage kamen. Begründet wird dieser Unterschied zwischen Sachsen und Rumänen damit, dass die rumänischen jungen Ehepaare nach Ablauf der 2 Freijahre nicht gleich den Sachsen besteuert werden könnten, weil sie nach Ablauf

---

[1] Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde, Jahrg. XVII (1894), S. 140.

[2] Lassler Kapitelsmatrikel, in Verwahrung des jeweiligen Kapitelsdechanten; vgl. auch G. A. Schuller, V.-A. XXX (1901), S. 118.

[3] Schässburg. Archiv Nr. 5678.

[4] »niemand an Grundstücken etwas Eigenes besitzt, sondern die Ländereien denen Hofstellen anhängig sind«.

dieser Freijahre gewöhnlich sich aus der Gemeinde flüchteten und weil sie, solange und soweit sie in der Gemeinde blieben, mit ihren Eltern in Vermögensgemeinschaft lebten und somit die Gemeindelasten (zu denen damals auch die Steuern gehörten) nicht abgesondert tragen würden.

Trappold.

Wie wir ferner aus dem Schässburger Magistratsprotokoll vom März 1776[1] erfahren, sind auch in Trappold vorübergehend zwei rumänische Parteien zu Kreiszubehörrecht gelangt. Auf Verlangen der Trappolder Sachsen, dass die von den betreffenden Rumänen bewohnten »in einer uralt sächsischen sogenannten Neuengasse gelegene, auch ehemals von Sachsen erbaute Höfe« den Sachsen übergeben werden möchten, verfügt der Schässburger Magistrat, es seien die dermaligen rumänischen Besitzer dieser Höfe auf die beste Art dahin zu vermögen, dass sie ihre in einer sächsischen Gasse gelegenen Höfe gegen andere Plätze abtreten sollten.

11. Die Kreiszubehöre des Schenker Stuhles.

Als Kreiszubehörgemeinden sind innerhalb des Schenker Stuhles die Ortschaften Buchholz und Kaltenbrunn zu bezeichnen.

Buchholz und Kaltenbrunn.

Diese beiden rumänischen Gemeinden entrichten laut Beschluss der Kreisversammlung (Stuhlsversammlung) des Schenker Stuhles vom 8. Januar 1657[2] alljährlich an den Schenker Stuhl den sogenannten Lotzins,[3] und zwar an den drei Terminen Michaeli, Georgi und Martini.[4] Im Sinne ebendieses Beschlusses sind die Buchholzer und Kaltbrunner Rumänen ferner verpflichtet, den Richtern (»den Herrn Judicibus«) des Schenker Stuhles Handdienste zu leisten, und zwar jeder einzelne Rumäne zwei Tage als Schnitter und einen Tag als Mähder.

Da die beiden Gemeinden nach Zeugenaussagen des Jahres 1701[5] keinen Fruchtzehnten geben, obwohl der siebenbürgische Fürst

[1] Schässburger Magistratsprotokoll v. J. 1776, S. 113, Schässburg. Archiv.
[2] V.-A. VII, S. 352.
[3] Eine nach dem Vermögen der Beitragspflichtigen bemessene Abgabe.
[4] September 29, April 24 und November 11.
[5] Hermannst. Archiv Nr. 39, Zeuge 2 und 9.

Apafi schon 1674[1] mit den Sachsen wegen den Zehntabgaben dieser Gemeinden verhandelt hat, da ferner der Fiskus tatsächlich erst durch Urteil des Produktionalforums vom 23. Februar 1786[2] den betreffenden Zehnten erlangt hat, liegt die Vermutung nahe, dass der vorhin erwähnte Lotzins eine statt des Zehntens entrichtete Geldabgabe sei. Die Aussage eines Zeugen vom Jahre 1701,[3] dass seitens der Buchholzer Rumänen auch keine Geldabgaben gezahlt werden, dürfte als vereinzelte Aussage die bezüglich des Lotzinses eben ausgesprochene Vermutung wohl nicht von vornherein ausschliessen.

Die am 8. Januar 1657 erwähnten Fronden bestehen laut den Ausweisen der Jahre 1737 und 1747[4] auch in diesen Jahren noch zu Recht, und zwar gebühren im Jahre 1737 dem Schenker Königsrichter 480 Mähder, ferner Schnitter und Drescher in unbestimmter Anzahl, sowie 30 Wägen zum Heueinführen und 60 Pflüge zur Bestellung der Äcker, dem Stuhlsrichter 240 Mähder, Schnitter und Drescher in unbestimmter Anzahl, 15 Wägen zum Heueinführen und 30 Pflüge zur Bestellung der Äcker, den 4 Stuhlsgeschwornen 112 Mähder sowie Schnitter und Drescher in unbestimmter Anzahl, dem Notar 120 Mähder, Schnitter und Drescher in unbestimmter Anzahl, 10 Wägen zum Heueinführen und 15 Pflüge zur Bestellung der Äcker, im Jahre 1747 dagegen wird auf diese Fronden bloss im allgemeinen hingewiesen.

b) Die Rechtslage der Kreiszubehörorte und der kreiszubehörrechtlichen Niederlassungen.

Auf das Vorhandensein eines einheitlichen Kreiszubehörrechtes innerhalb des ehemaligen Sachsenlandes wird zum erstenmal durch den siebenbürgischen Bischof im Jahre 1515[5] hingewiesen, indem der letztere die Abgabenpflichten der Unterbrodsdorfer Rumänen gegenüber dem dortigen katholischen Pfarrer mit dem Gewohnheitsrecht der sieben Stühle[6] begründet.

---

[1] V.-A. XV, S. 544/5.
[2] Teutsch, Zehntrecht (1858), S. 94.
[3] Hermannst. Archiv Nr. 39, Zeuge 9.
[4] Ebenda Nr. 181 vom Jahre 1737 und Eintragung im Formelbuch des Johann Simonius, Handschriftenabteilung Nr. 11.
[5] V.-A. XV, S. 257.
[6] iuxta consuetudinem septem sedium Saxonicalium.

1. Ansiedelungszeitpunkt.

Für die Beurteilung der Rechtslage der Kreiszubehörrumänen ist zunächst der Umstand von Belang, dass die Kreiszubehörorte und kreiszubehörrechtlichen Niederlassungen der Rumänen erst nach Ansiedelung der Sachsen entstanden sind. K. Wladislaus II. spricht im Jahre 1493[1] von durch die Türken entvölkerten und seitens der Sachsen den Rumänen überlassenen sächsischen Gemeinden.

Soweit zunächst die aus einzelnen Kreisen (Stühlen und Distrikten) uns zugänglichen Nachrichten über die nach Kreiszubehörrecht erfolgte Besetzung ganzer sächsischer Gemeinden dieser Kreise oder eines grossen Teiles einzelner solcher Gemeinden durch Rumänen in Betracht kommen, so kann mit Wahrscheinlichkeit schon für das Jahr 1380[2] auf das Vorhandensein der in späterer Zeit als Bestandteile des Hermannstädter Stuhles erscheinenden Kreiszubehörorte Baumgarten, Maichen und Westen geschlossen werden. Betreffs der Gemeinde Baumgarten erfahren wir im Jahre 1524,[3] dass in ihr schon vor diesem Jahre zeitweilig an Stelle der untergegangenen sächsischen Bewohner ausschliesslich oder hauptsächlich rumänische Bewohner vorhanden gewesen sind. Die endgültige Festsetzung der Rumänen in dieser Gemeinde hat im Jahre 1628[4] stattgefunden. Die auf die Gemeinden Maichen und Westen bezughabende Annahme betreffs des Jahres 1380 findet ihre Ergänzung durch Nachrichten aus den Jahren 1541,[6] 1590 bis 1638 und 1721/2.[5] Das Rumänentum der gleichfalls zum Hermannstädter Stuhl gehörenden Gemeinden Freck und Szakadat ist zuerst für das Jahr 1541,[6] sodann insbesondere für das Jahr 1582[7] bezeugt.

Die zweitälteste Nachricht über Kreiszubehörorte fällt in das Jahr 1464[8] und betrifft die Rumänen des Brooser Stuhles. Tatsächlich erscheinen von den Gemeinden des Brooser Stuhles die Gemeinden Kudsir und Sebeshely schon im Jahre 1493[8] mit auf das Rumänentum dieser Gemeinden hinweisenden Verpflichtungen belastet und im Jahre 1539[8] werden beide Gemeinden ausdrücklich

---

[1] Hermannst. Archiv, Urkunden Nr. 543; vgl. J. C. Eder, De initiis iuribusque primaevis Saxonum Transsilvanorum. Viennae 1792, S. 162/3.
[2] S. 197. 204 und 208.
[3] S. 197.
[4] S. 198.
[5] S. 203 und 204.
[6] S. 202 und 205.
[7] S. 201 und 204.
[8] S. 190.

als rumänische Gemeinden bezeichnet. Für die gleichfalls zum Brooser Stuhl gehörende Gemeinde Unterbrodsdorf wird das Überwiegen der rumänischen Bevölkerung zum ersten Male im Jahre 1515[1] erkennbar. Die endgültige Verdrängung der dortigen Magyaren durch die Rumänen ist im Jahre 1577[1] bereits erfolgt. Die im Brooser Stuhl befindlichen Gemeinden Bereny, Balomir, Elsterdorf und Kastendorf werden im Jahre 1539[2] als rumänische Gemeinden bezeichnet.

An dritter Stelle ist der Bistritzer Distrikt zu nennen, da K. Wladislaus II. im Jahre 1493[3] hervorhebt, dass sächsische Gemeinden dieses Distriktes durch die Türkeneinfälle entvölkert worden seien und an Stelle der Sachsen (zu dieser Zeit wohl nur teilweise noch) Rumänen aufgenommen hätten. Die Gemeinde Grossdorf des Bistritzer Distriktes ist im Jahre 1602,[4] die Gemeinde Johannisdorf im Jahre 1646[4] dem Rumänentum endgültig zugefallen, wenngleich einzelne sächsische Familien noch im Beginn des 18. Jahrhunderts in diesen beiden Gemeinden sich erhalten zu haben scheinen.

An vierter Stelle ist der Mediascher Stuhl (die sogenannten zwei Stühle) mit den zu diesem Stuhle gehörenden Kreiszubehörorten einzureihen, indem die Gemeinde Haschagen schon im Jahre 1516[5] mehr Rumänen als Sachsen aufweist. Über die zum gleichen Verwaltungsgebiet gehörende und ähnliche Rechtsverhältnisse besitzende Gemeinde Kleinkopisch stehen uns erst im Jahre 1747[6] die in Betracht kommenden Nachrichten zur Verfügung.

An fünfter Stelle ist der Repser Stuhl zu erwähnen, dessen Gemeinde Schönen im Jahre 1532[7] in einem auf das Rumänentum dieser Gemeinde hinweisenden Rechtsverhältnis sich befindet.

Erst mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts dürften in den an sechster und siebenter Stelle zu nennenden Stühlen Mühlbach und Reussmarkt für einzelne Gemeinden die zum endgültigen Verlust des Deutschtums führenden Verhältnisse eingetreten sein. Soweit besondere Nachrichten hierüber vorliegen, ist das Deutschtum der zum Mühlbacher Stuhl gehörenden sächsischen Gemeinden Langendorf und Reichau innerhalb der Jahre 1599 bis 1640/1[8] untergegangen. Unter den sächsischen Gemeinden des Reussmarkter

[1] S. 192.
[2] S. 193.
[3] S. 188.
[4] S. 189.
[5] S. 214.
[6] S. 213.
[7] S. 218.
[8] S. 215.

Stuhles hat Kleinpold innerhalb der Jahre 1600 bis 1656[1] die Umwandlung in eine rumänische Gemeinde durchgemacht. In den beiden zum gleichen Verwaltungsgebiet gehörenden Gemeinden Grosslogdes und Tschapertsch ist das Übergewicht des Rumänentums schon in den Jahren 1686 und 1687[2] nachweisbar.

In dem hier an achter Stelle zu berücksichtigenden Leschkircher Stuhl ist die Gemeinde Bägendorf im Jahre 1652[3] den Rumänen vertragsmässig übergeben worden. Die Rechtsverhältnisse der zum gleichen Verwaltungsgebiet gehörenden Gemeinden Eulenbach, Hochfeld, Hühnerbach, Sachsenhausen und Ziegenthal lassen im Jahre 1674[4] den Untergang des Deutschtums in diesen Gemeinden als bereits eingetreten erscheinen.

An neunter Stelle ist der Schenker Stuhl hier einzureihen, indem die Gemeinden Buchholz und Kaltenbrunn schon im Jahre 1657[5] mit auf das Rumänentum dieser Gemeinden bezughabenden Verpflichtungen belastet erscheinen.

An letzter Stelle ist der Schässburger Stuhl mit der zu diesem Stuhl gehörenden Gemeinde Dunnesdorf zu nennen, welche schon im Jahre 1671[6] eine Überzahl von Rumänen gegenüber den Sachsen aufweist.

Soweit die uns zur Verfügung stehenden frühesten Nachrichten über die seitens einer geringfügigen Anzahl von Rumänen gelegentlich erfolgte Besitznahme von sächsischen Liegenschaften insbesondere Höfen in den auch nach solcher Besitznahme ganz oder überwiegend sächsisch verbliebenen Gemeinden in Frage kommen, dürfte eine solche Besitznahme zuerst für die Jahre 1492 und 1497[7] betreffs der Stadt Kronstadt, sodann für die Jahre 1503—1510[7] betreffs nicht näher bezeichneter Gemeinden des Burzenländer Distrikts, ferner für das Jahr 1526[7] betreffs der Gemeinde Rosenau bezeugt sein. Ausdrücklich wird auf solche Besitznahme im Jahre 1579[7] betreffs der Gemeinde Rosenau, ferner im Jahre 1630[8] betreffs der Gemeinde Wermesch, im Jahre 1700[9] betreffs der Stadt Mühlbach, im Jahre 1761[10] betreffs der Stadt Broos und im Jahre 1776[5] betreffs der Gemeinde Trappold hingewiesen.

---

[1] S. 218/9.
[2] S. 218 und 221.
[3] S. 210.
[4] S. 212.
[5] S. 224.
[6] S. 223.
[7] S. 209.
[8] S. 190.
[9] S. 216.
[10] S. 196.

2. Die Ansiedelungsbewilligung.

Für die Ansiedelung der Rumänen auf ehemals von Sachsen bewohnten Höfen ist die besondere Erlaubnis der sächsischen Kreisbehörden (Stuhls- oder Distriktsbehörden) als erforderlich bezeugt. So hat der Hermannstädter Magistrat im Jahre 1628[1] mit den Rumänen von Baumgarten einen diesbezüglichen Vertrag geschlossen. Im Jahre 1630[2] wird die Aufnahme von 12 rumänischen Familien in der Gemeinde Wermesch vor dem Bistritzer Magistrat vereinbart. Die Aufnahme von Rumänen in die Gemeinde Bägendorf ist im Jahre 1652[3] vom Leschkircher Stuhlsamt beurkundet worden. In der Gemeinde Dunnesdorf sind, wahrscheinlich vor dem Jahre 1671[4] durch den Schässburger Magistrat die Ländereien sowohl unter die Sachsen als auch unter die in diese zur Wüstung gewordene Gemeinde gleichzeitig mit den Sachsen aufgenommenen Rumänen aufgeteilt worden. Für Kleinpold wird zum Jahre 1720[5] berichtet, dass das Reussmarkter Stuhlsamt mehrere unbewohnte Häuser an Rumänen übergeben habe.

3. Nationale Rechtsstellung im allgemeinen (Verhältnis zu Sachsen, Magyaren und Bulgaren).

Für die Beurteilung der nationalen Stellung der Kreiszubehörrumänen ist zunächst von Belang, dass der siebenbürgische Bischof im Jahre 1515[6] die Rumänen von Unterbrodsdorf von den dortigen Christen[7] unterscheidet und gleichzeitig auf die besonderen Verpflichtungen dieser Rumänen hinweist. Hinsichtlich des zwischen Sachsen und Kreiszubehörrumänen bestehenden Rechtsunterschiedes ist zunächst bemerkenswert, dass der sächsische Pfarrer von Baumgarten im Jahre 1524[8] das der zeitweiligen Besetzung der Gemeinde Baumgarten durch schismatische Rumänen entsprechende mindere Recht dieser Gemeinde dem mit den sächsischen Bewohnern dieser Gemeinde verbundenen besseren Rechte gegenüberstellt. In gleicher Weise ist im Jahre 1577[9] betreffs der Gemeinde Haschagen das zweifellos mit Rücksicht auf die in der Mehrzahl befindlichen rumänischen Bewohner dieser Gemeinde für sie geltende besondere

[1] S. 198. [3] S. 210. [5] S. 219.
[2] S. 190. [4] S. 223. [6] S. 192.
[7] Gemeint sind wahrscheinlich die Magyaren; vgl. die Daten vom Jahre 1539, oben S. 192.
[8] S. 197. [9] S. 213/4.

Gewohnheitsrecht hervorgehoben worden. Die Frecker Rumänen nennt der Hermannstädter Magistrat im Jahre 1582[1] Fremdlinge und Gäste und weist in diesem Zusammenhang auf gewisse ihnen gegenüber den Sachsen obliegende Verpflichtungen hin. Von den Bägendorfer Rumänen wird im Jahre 1677[2] ausgesagt, dass sie nicht Vollbürger seien. Dass die Rumänen auch gegenüber den Magyaren sowohl bezüglich des Anteils an der Verwaltung als auch hinsichtlich gewisser diese Rumänen belastenden Dienstbarkeiten ein minderes Recht besessen haben, geht aus den seit dem Jahre 1582[3] über die Rechtsverhältnisse der Gemeinde Szakadat uns zur Verfügung stehenden Daten hervor. Die in der genannten Gemeinde Baumgarten neben den Rumänen ansässigen Bulgaren bezeichnen im Jahre 1607[4] diese Rumänen als ein »niedriges Geschlecht«. Tatsächlich sind sowohl im Jahre 1607[5] als auch im Jahre 1628[5] den Bulgaren gleich den Sachsen hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinde Baumgarten gewisse Vorrechte gegenüber den Rumänen eingeräumt worden. Bemerkenswert ist noch, dass im Jahre 1628[5] eben diesen Baumgartner Rumänen die Verpflichtung zu friedlichem Benehmen gegenüber den Sachsen und Bulgaren vertragsrechtlich auferlegt worden ist.

4. Die Begrenztheit des Wohn- und Besitzrechtes.

Es ist eine zeitliche und eine räumliche Begrenztheit des Wohn- und Besitzrechtes der Kreiszubehörrumänen zunächst betreffs der Gemeinde Baumgarten nachweisbar. Laut Aussage des Baumgartener sächsischen Pfarrers vom Jahre 1524[4] sind die an Stelle der Sachsen zeitweilig angesiedelt gewesenen Rumänen kürzlich vertrieben worden, ferner sind die ursprünglich in dieser Gemeinde vorhanden gewesenen Gebietsteile seinerzeit nicht alle in Besitz der vertriebenen Rumänen gelangt, sondern erst den neuerdings angesiedelten Sachsen wieder ausgefolgt worden. Dass der nach 1524 eingetretene neuerliche Rückgang der sächsischen Bevölkerung der Gemeinde Baumgarten[6] auch neuerliche Gebietseinschränkungen zur Folge gehabt hat, dürfte aus dem für das 18. Jahrh. bezeugten Vorhandensein eines Hermannstädter Stadtwaldes und einer Wiese der Hermannstädter Fleischhauer auf Baumgartener Gebiet hervorgehen.[7] Eine Folge gleicher Rechtsverhältnisse dürfte es sein, dass

[1] S. 201. [2] S. 211. [3] S. 204/7. [4] S. 197/8. [5] S. 198. [6] S. 197. [7] S. 199/200.

im Jahre 1721/2[1] auf dem Gebiete der Gemeinde Westen eine Hermannstädter Königsrichterwiese sowie eine Hermannstädter Spitalsväterwiese vorhanden sind. In der Gemeinde Rumes sind die Rumänen bis zum J. hre 1557[2] von gewissen Hattertgebietsteilen ausgeschlossen gewesen. Für die Gemeinde Rosenau ist im Jahre 1579[3] festgesetzt worden, dass die Sachsen bei kinderlosem Tode der Rumänen deren Grundstücke von den Seitenerben dieser Rumänen zurücklösen können. In den Gemeinden Freck und Szakadat dürfen laut Verfügung des Hermannstädter Magistrates vom Jahre 1582[4] neue Hofstellen nur auf Grund besonderer schriftlicher Bewilligung des Hermannstädter Magistrates geschaffen werden. In Wermesch sind im Jahre 1630[5] den zwölf aus der Moldau geflüchteten rumänischen Familien nur für die Zeit bis zum Eintritt friedlicherer Verhältnisse Wohn- und Besitzrechte eingeräumt worden. Mit den Bägendorfer Rumänen ist im Jahre 1652[6] vereinbart worden, dass für den Ankauf der seitens dieser Rumänen zur Veräusserung gelangenden Liegenschaften den Sachsen das Näherrecht (Vorkaufsrecht) zukommen soll. Eben diesen Bägendorfer Rumänen ist im Jahre 1677[7] die Beteiligung am Hattertgebiet von Alzen mit der Begründung versagt worden, dass sie nicht Vollbürger seien. Für Mühlbach hat die sächsische Nationsuniversität im Jahre 1700[8] die Abschätzung der von den Rumänen angekauften Weingärten verfügt, damit die Sachsen auf Grund des Näherrechts sie ankaufen können. In gleicher Weise hat die eben genannte Nationsuniversität im Jahre 1761[9] für Broos angeordnet, es sei der im Ankauf von Häusern und Höfen durch Rumänen bestehende Missbrauch zu beseitigen. Hinsichtlich der Gemeinde Trappold hat der Schässburger Magistrat im Jahre 1776[10] den Auftrag gegeben, es seien die rumänischen Besitzer von zwei inmitten einer uraltsächsischen Gasse von Trappold gelegenen Höfen zur Abtretung dieser von ihnen erworbenen Höfe zu veranlassen und ihnen dafür andere Plätze anzuweisen. Wahrscheinlich beruht auf dem beschränkten rumänischen Besitzrecht schliesslich auch die bei Dunnesdorf zum Jahre 1751[11] berichtete, in sächsischen Gemeinden zu dieser Zeit nicht oder

[1] S. 208.
[2] S. 193.
[3] S. 209.
[4] S. 202 und 205.
[5] S. 190.
[6] S. 210.
[7] S. 211.
[8] S. 216.
[9] S. 196.
[10] S. 224.
[11] S. 223.

wenigstens nicht in solchem Umfang bezeugte Einrichtung, dass die Ackerländer in unlöslichem Verbande mit den Hofstellen sich befinden.[1]

5. Gemeindeeinkünfte.

Wie aus einer Entscheidung des siebenbürgischen Guberniums vom 15. April des Jahres 1784[2] hervorgeht, sind die Rumänen in der nur teilweise von Rumänen besetzten Gemeinde Freck bis zu diesem Zeitpunkte vom Gemeindevermögen ausgeschlossen gewesen. Indem diesen Rumänen für die Zukunft die Beteiligung an dem betreffenden Vermögen zugänglich gemacht wird, geschieht dies mit der Begründung, dass Sachsen und Rumänen von nun an als eine einzige Körperschaft, beziehungsweise moralische Person zu betrachten seien.

6. Mühlenrecht.

Das Mühlenrecht[3] gehört in der Gemeinde Freck im Jahre 1721/2[4] teilweise dieser Gemeinde, teilweise dem Hermannstädter Almosenfond. Da das Sachsentum in dieser Gemeinde nie vollständig erloschen ist, da ferner, wie uns zum Jahre 1784[2] berichtet wird, die Frecker Rumänen noch im letztgenannten Jahre keinen Anteil am Gemeindevermögen besitzen, dürfte der teilweise Übergang des Frecker Mühlenrechtes an den Hermannstädter Almosenfond nicht mit kreiszubehörrechtlichen Verhältnissen zusammenhängen. Auch das für Szakadat in den Jahren 1582 und 1721/2[5] bezeugte Fehlen der Mühle kann nicht mit Sicherheit auf kreiszubehörrechtlichen Ursprung zurückgeführt werden, da ja die dortigen Magyaren wohl gleich den Frecker Sachsen sich stets in ihren Rechten behauptet haben. Selbst der betreffs der Szakadater in den Jahren 1582 und 1767[5] erwähnte Zwang zum Besuche der Frecker Mühle scheint nicht eine Folge des Kreiszubehörrechtes zu sein, da im Jahre 1721/2[5] den Szakadatern auch die Benützung der Porumbacher Mühle freisteht.

---

[1] Vgl. G. A. Schuller, Aus der Vergangenheit der siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaft (1895), S. 25, welcher auf das gelegentlich beispielsweise bei Thalheim bezüglich der sogenannten »Hofteilchen« (Hoflose) bezeugte untrennbare Verbundensein mit dem Hof hinweist, jedoch diese Hofteilchen nicht als den ursprünglichen und nicht als den Gesamtbesitz der Bauernstellen ansieht.

[2] S. 202.

[3] Vgl. über das Mühlenrecht in den freien sächsischen Gemeinden G. A. Schuller, Aus der Vergangenheit der siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaft (1895), S. 120/3.

[4] S. 203. [5] S. 207.

Dem für das Jahr 1721/2 [1] bezeugten Fehlen der Mühle in der ganz rumänischen und somit vollständig dem Kreiszubehörrecht unterworfenen Gemeinde Maichen steht die Tatsache gegenüber, dass die gleichfalls ganz dem Kreiszubehörrecht verfallene Gemeinde Baumgarten im Jahre 1784 [2] im Besitze einer Mühle sich befindet.

7. Schankrecht.

Das Schankrecht ist im Jahre 1721/2 [3] bezeugt für die Orte Baumgarten, Freck, Maichen, Szakadat und Westen. Wenn nun auch betreffs der Gemeinde Freck zufolge des beim Mühlenrecht [4] bereits erwähnten Ausschlusses der Rumänen vom Gemeindevermögen ein Ausschluss dieser Rumänen auch vom Schankrecht denkbar wäre und wenn dieser Umstand auch für die uns nicht näher bekannten Verhältnisse der von Magyaren und Rumänen besetzten Gemeinde Szakadat in gleicher Weise wie für Freck (als ausschliessliches Anrecht der Szakadater Magyaren am Gemeindevermögen) zutreffen sollte, so geht dagegen aus dem Vorhandensein des Schankrechtes in den ganz rumänischen Gemeinden Maichen und Westen wohl mit grosser Wahrscheinlichkeit hervor, dass das Schankrecht zum mindesten in den ganz rumänischen Gemeinden durch das Kreiszubehörrecht nicht eingeschränkt worden sein dürfte.

8. Steuern.

Die Steuerpflicht der Kreiszubehörrumänen und Kreiszubehörgemeinden ist zunächst aus den erhaltenen Steuerverzeichnissen [5] zu ersehen. Von den Kreiszubehörgemeinden Kudsir und Sebeshely wird im Jahre 1493 [6] berichtet, dass sie sich den die übrigen Gemeinden des Brooser Stuhles belastenden Steuern hätten entziehen wollen. Steuerpflichtige Rumänen gibt es weiterhin unter anderem in den Jahren 1492—1497 [7] in Kronstadt, ferner in den Jahren 1503—1510 [7] in nicht näher bezeichneten Gemeinden des Burzen-

[1] S. 204. [2] S. 200.
[3] S. 200, 203, 204, 207 und 208.
[4] S. 202.
[5] Vgl. unter anderem die Steuerverzeichnisse und Steuerrechnungen in den Quellen zur Geschichte Siebenbürgens aus sächsischen Archiven. Bd. I (Hermannstadt 1880), sowie in den Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen. Bd. I—III (Kronstadt 1886—1896).
[6] V.-A. XV, S. 222. [7] S. 209.

landes, 1516[1] in Haschagen, 1526 in Rosenau.[2] Unter den für die Baumgartener Rumänen im Jahre 1628[3] festgesetzten Aufschlägen, ferner unter den für die Wermescher Rumänen im Jahre 1630[4] angegebenen Zinsen dürften wahrscheinlich Steuern zu verstehen sein. In Bägendorf sind im Jahre 1652[5] die Rumänen ausdrücklich zum Zwecke der Steuererleichterung für die dortigen Sachsen aufgenommen worden. Den Kleinpolder Rumänen sind im Jahre 1720[6] mehrere unbewohnte sächsische Häuser deshalb übergeben worden, damit sie die öffentlichen Lasten davon trügen.

Bemerkenswert ist, dass im Jahre 1532[7] dreien nicht näher bezeichneten Gemeinden des Brooser Stuhles und der Gemeinde Schönen des Repser Stuhles[8] die Steuern wegen Übernahme von anderweitigen Dienstverpflichtungen (wahrscheinlich gemeindezubehörrechtlichen) für die Kreisoberbeamten erlassen worden sind.

9. Zehntpflicht (Fruchtzehnten).

Die Kreiszubehörrumänen erscheinen zehntpflichtig[9] einerseits gegenüber den sächsischen Pfarrern, andererseits gegenüber frommen Stiftungen und sächsischen Beamten als Rechtsnachfolgern der genannten Pfarrer, ferner, soweit die betreffenden Pfarrer oder deren Rechtsnachfolger ihre Rechte entweder ganz oder teilweise dem Staate abtreten mussten, auch gegenüber dem Staate und dessen Rechtsnachfolgern. Soweit zunächst die Zehntpflicht der Kreiszubehörrumänen gegenüber den sächsischen Pfarrern in Betracht kommt, dürfte als älteste wahrscheinliche Erwähnung dieser Zehntpflicht der Bericht des siebenbürgischen Bischofs vom Jahre 1515[10] über die seitens der Unterbrodsdorfer Rumänen an den dortigen katholischen Pfarrer nach dem Gewohnheitsrecht der sieben Stühle zu entrichtenden Abgaben anzusehen sein. Die erste ausdrückliche Erwähnung der Zehntpflicht der Kreiszubehörrumänen findet sich für die sächsische Gemeinde Rumes im Jahre 1557,[11] also für eine jener Gemeinden, in welchen stets bloss der sächsische Pfarrer zum

[1] S. 214. [3] S. 198. [5] S. 210.
[2] S. 209. [4] S. 190. [6] S. 219.
[7] Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen. Bd. II, S. 282 und 284.
[8] S. 196 und 218.
[9] Vgl. betreffs der Zehntpflicht der Rumänen auch G. D. Teutsch, Zehntrecht (1858), S. 68/71, 94 und 101/10.
[10] S. 192. [11] S. 193.

Zehntbezug berechtigt gewesen ist.[1] Im Jahre 1628[2] ist für den Baumgartener, desgleichen im Jahre 1630[3] für den Wermescher, ferner im Jahre 1652[4] für den Bägendorfer sächsischen Pfarrer das Zehntbezugsrecht gegenüber den Rumänen vertragsrechtlich sichergestellt worden. Im Jahre 1659[5] wird das Zehntbezugsrecht der in Betracht kommenden sächsischen und magyarischen Pfarrer betreffs der Gemeinden Bereny, Elsterdorf, Kastendorf und Perkasz seitens des siebenbürgischen Fürsten bestätigt. Die den Kleinpolder Rumänen, einschliesslich ihres Pfarrers gegenüber dem sächsischen Pfarrer obliegende Zehntpflicht wird im Jahre 1671[6] erwähnt. Die Zehntpflicht der Kreiszubehörrumänen von Sebeshely wird uns erst in den Jahren 1663 und 1673[7] berichtet. Da sie im letztgenannten Jahre 1673 gleichgestellt erscheint der uns schon bekannten Zehntpflicht der Rumänen von Perkasz und Elsterdorf, ist es zweifellos, dass auch diese Zehntpflicht ihren Ursprung in den Zehntbezugsrechten des ehemals in dieser Gemeinde selbst den Sitz innehabenden sächsischen, beziehungsweise magyarischen Pfarrers hat. Über die Zehntpflicht der Langendorfer und Reichauer Rumänen gegenüber dem sächsischen Pfarrer erhalten wir im Jahre 1776[8] die erste Nachricht.

Betreffs der Zehntpflicht der Kreiszubehörrumänen gegenüber frommen Stiftungen ist zunächst zu nennen die im Jahre 1577[9] erwähnte, durch den siebenbürgischen Fürsten erfolgte Übertragung des Unter- und Oberbrodsdorfer, sowie des Balomirer Zehntens an das Weissenburger Armenspital. Dass diese Zehnten ursprünglich sächsischen, beziehungsweise magyarischen Pfarrern gehört haben, geht wohl aus den vorhin angedeuteten Verpflichtungen der Unterbrodsdorfer Rumänen gegenüber dem dortigen katholischen Pfarrer hervor. Hinsichtlich der vom Jahre 1590[10] an im Besitz des Hermannstädter Spitals erscheinenden Maichener[11] und Westener Zehnten ist zu bemerken, dass wir bloss zufolge des mindestens schon in das 14. Jahrh. zurückreichenden Aufhörens der sächsischen

[1] Vgl. Teutsch, a. a. O., S. 100.
[2] S. 198. [5] S. 195. [8] S. 216.
[3] S. 190. [6] S. 219. [9] S. 192 und 193/4.
[4] S. 210. [7] S. 191. [10] S. 204 und 207/8.
[11] Die vom Produktionalforum im Jahre 1786 (vgl. Teutsch, Zehntrecht, S. 94) behauptete Freiheit der Maichener vom grossen Zehnten beruht auf einem Irrtum.

Pfarreien dieser Gemeinden, keine auf diese Pfarreien und ihre Zehnteinkünfte hinweisende Nachrichten besitzen dürften.

Zu den frühesten Daten über den im Besitz von sächsischen Beamten befindlichen Zehnten von Kreiszubehörrumänen ist die im Jahre 1590[1] durch den siebenbürgischen Fürsten erfolgte Verleihung der dem Landesfürsten als Rechtsnachfolger des siebenbürgischen Bischofs[2] gebührenden Hälfte des Haschagener Zehntens an den Bürgermeister und Königsrichter von Mediasch bloss insoweit zu rechnen, als, wie oben[1] angedeutet worden ist, wahrscheinlich das Überwiegen der Rumänen in der letztgenannten Gemeinde zu jener Zeit den Hauptanlass zu dieser landesfürstlichen Verfügung gegeben haben dürfte. Dass der eigentliche Pfarrzehnten dieser Gemeinde auch nach dem Jahre 1590 im Besitz der heute noch bestehenden sächsischen Pfarrei verblieben ist, ergibt sich unter anderem aus dem diese Rechte der Pfarrei bestätigenden Urteile des Produktionalgerichtes vom Jahre 1786.[3] Als ehemals zweifellos den sächsischen Pfarrern gehörende Zehnteinkünfte sind dagegen zu bezeichnen die vom siebenbürgischen Fürsten im Jahre 1674[4] in Frage gestellten, jedoch noch im Jahre 1776[4] im Besitz der Leschkircher Stuhlsbeamten (»der gebührenden Behörde«) befindlichen und erst im Jahre 1786[4] an den Fiskus gelangten Zehnteinkünfte der Kreiszubehörgemeinden Eulenbach, Hochfeld, Hühnerbach, Sachsenhausen und Ziegenthal. In gleicher Weise hat der Pfarrzehnten der Kreiszubehörorte Grossdorf und Johannisdorf bis zu der im Jahre 1762[5] erfolgten Abtretung dieser Gemeinden an den Staat dem Bistritzer Magistrat gehört. Da der Bistritzer Magistrat auch die auf diesem Zehntbezugsrechte lastende Kathedralzinsabgabe,[6] und zwar sogar auch nach dem im ebengenannten Jahre eingetretenen Verluste seiner Zehntbezugsrechte an den Staat entrichtet hat, ergibt sich aus dieser Tatsache gleichzeitig ein vollgültiger Beweis dafür, dass dieser Johannisdorfer und Grossdorfer Zehnten der ursprüngliche Pfarrzehnten gewesen ist. Die Kreiszubehörrumänen der Gemeinde Schönen entrichten laut Nach-

[1] S. 214.

[2] Vgl. über diese Rechtsnachfolgerschaft Teutsch, Zehntrecht, S. 51/2.

[3] Vgl. Teutsch, Zehntrecht, S. 94.

[4] S. 212. [5] S. 189.

[6] Vgl. über das kathedralzinspflichtige Zehntrecht unter anderem G. Müller, Korrespondenzblatt, Jahrg. XXXII (1909), S. 53/4.

richten vom Jahre 1701[1] statt des sonst üblichen Zehntens einen Ablösungsbetrag von jährlich 24 fl. an den Repser Magistrat; erst innerhalb der Jahre 1773—1786[1] sind diese Bezüge, beziehungsweise Zehntbezugsrechte an den Fiskus übergegangen. Wahrscheinlich ist weiterhin auch der im Jahre 1701[2] bezeugte, alljährlich an den Schenker Stuhl gezahlte Lotzins der Gemeinden Buchholz und Kaltenbrunn als eine in ähnlicher Weise wie bei der eben erwähnten Gemeinde Schönen zu beurteilende Zehntentschädigungsabgabe aufzufassen, da Zehntbezugsrechte des Schenker Stuhles in diesen Gemeinden schon im Jahre 1674[2] eine Erörterung zwischen den Sachsen und dem siebenbürgischen Fürsten gebildet haben.

Betreffs der Zehntpflicht der Kreiszubehörrumänen ist schliesslich noch darauf hinzuweisen, dass die Kreiszubehörrumänen von Kudsir im Jahre 1577[3] vom ganzen Hattertgebiet, dagegen in den Jahren 1673[3] und 1699[3] von der Hälfte ihres Hattertgebietes, ferner die Kreiszubehörrumänen von Balomir in den Jahren 1577, 1673 und 1699[4] von der Hälfte ihres Hattertgebietes keinen Zehnten entrichten. Von dem zehntfreien Gebiet wird ausgesagt, dass es mit besonderen Grenzzeichen versehen sei. Da die sonstigen Verhältnisse dieser Gemeinden keine Abweichungen vom Kreiszubehörrecht anderer Gemeinden zeigen, wird man den Ursprung der Zehntfreiheit der betreffenden Gebietsteile, wie schon oben[5] angedeutet worden ist, in besonderen anlässlich der Ansiedelung dieser Rumänen auf diesen zweifellos ihnen zuerst überlassenen Gebietsteilen getroffenen Vereinbarungen zu suchen haben.

10. Fünfzigstabgaben.[6]

Im Jahre 1493[7] anerkennt K. Wladislaus II. unter gleichzeitiger Berufung auf die unter seinen Vorgängern bestandenen Verhältnisse, dass die in ehemals sächsischen Gemeinden angesiedelten Rumänen von der Entrichtung der Fünfzigstabgabe an den König befreit sind. Im gleichen Jahre 1493[8] erfahren wir, dass diese Rumänen statt an den König, beziehungsweise dessen Stellvertreter,

[1] S. 217. [3] S. 190/1. [5] S. 191.
[2] S. 224/5. [4] S. 194.
[6] Vgl. über das Wesen der Fünfzigstabgabe die Einleitung oben S. 94 und die Fünfzigstabgabe der Gemeindezubehörrumänen oben S. 166/7.
[7] Hermannst. Archiv Nr. 543; vgl. J. C. Eder, De initiis iuribusque primaevis Saxonum Transsilvanorum commentatio (Viennae 1792), S. 162/3.

den Woiwoden, an die Sachsen die Fünfzigstabgabe einzuwähren haben, indem die Fünfzigstabgaben der Kreiszubehörgemeinden Kudsir und Sebeshely im eben genannten Jahre 1493[1] unter den Einnahmen der Stadt Broos[2] erscheinen. Auffallend ist, dass der siebenbürgische Fürst im Jahre 1577[1] über diese Abgabe der beiden Gemeinden Kudsir und Sebeshely in gleicher Weise wie über eine Zehntabgabe zugunsten einer frommen Stiftung (des Weissenburger Spitals) verfügt hat. Wahrscheinlich hat die aus diesem Anlass vom Brooser Magistrat aufgestellte Behauptung, dass die beiden Gemeinden keinen Viehzehnten entrichteten, bloss dem Zehnten als solchem gegolten und bloss die nach den Grundsätzen des Zehntrechtes erfolgte Vergabung des Schaffünfzigsten, also nicht den Schaffünfzigsten selbst für rechtswidrig erklären wollen. Dass der Schaffünfzigste selbst eine gesetzliche Abgabe der Kreiszubehörgemeinden gewesen ist, wird zunächst erwiesen durch den vom siebenbürgischen Fürsten aus eben diesem Anlass gegebenen Hinweis, dass auch die übrigen rumänischen Gemeinden Siebenbürgens den Schaffünfzigsten entrichteten.[3] Ausdrücklich ist sodann der Schaffünfzigste bezeugt im Jahre 1541,[4] und zwar als Abgabe der Kreiszubehörrumänen von Freck, Maichen, Szakadat und Westen, indem im letztgenannten Jahre die aus diesen Gemeinden dem Hermannstädter Königsrichter und Stuhlsrichter zufliessende Schaf- und Schweinemaut erwähnt wird. Zweifellos sind auch die Kreiszubehörrumänen der übrigen in Frage kommenden Gemeinden gegenüber den Oberbeamten, beziehungsweise Richtern ihres Kreises (Stuhles oder Distriktes) zu den gleichen Abgaben verpflichtet gewesen.

11. Schulabgaben.

Die Abgaben der Kreiszubehörrumänen für die sächsischen Schulen werden zum erstenmal im Jahre 1557[5] erwähnt, indem die Rumeser Rumänen in diesem Jahre[6] auf ihre Beteiligung an der Entrichtung des Schullohnes für den sächsischen Lehrer sich

---

[1] S. 190.

[2] Vgl. V.-A. XV, S. 222/3.

[3] ut more aliarum possessionum Valachalium huius regni Transsylvaniae de ovibus et agnis caprisque et capellis . . . quinquagesimam pendant.

[4] S. 202, 203/4, 205 und 207.

[5] S. 193.

[6] V.-A. XV, S. 419.

berufen.[1] Für die Rumänen von Baumgarten ist im Jahre 1628,[2] desgleichen für die Rumänen von Bägendorf im Jahre 1652[3] die Verpflichtung zur Teilnahme an der Zahlung des dem sächsischen Lehrer gebührenden Schullohnes vertragsrechtlich festgesetzt worden. Im Jahre 1745[4] erfahren wir von Auflehnungen der Baumgartener Rumänen gegen diese Abgabe. Die Rumänen der Gemeinde Szakadat erscheinen im Jahre 1751[5] gleichfalls an der Schulgeldentrichtung für den evangelischen Lehrer der dortigen Magyaren beteiligt, und zwar mit je 20 Denaren von jedem Hauswirten. Die katholische Kommission verfügt im gleichen Jahre[5] die Aufhebung dieser zweifellos von altersher bestandenen Verpflichtung der Szakadater Rumänen.

12. Medemabgaben.[6]

Über Medemabgaben von Kreiszubehörrumänen erhalten wir zuerst im Jahre 1582[7] Nachricht, indem im letztgenannten Jahre für die Szakadater Rumänen statutarisch festgesetzt wird, dass sie von den auf Szakadater Hattertgebiet gerodeten Ländern die Medemabgabe an die dortige magyarische Kirche entrichten sollen. Im Jahre 1651[2] wird von den Bägendorfer Rumänen berichtet, dass sie, weil sie auf sächsischem Boden wohnen, für die von ihnen angekauften, auf zwei Feldern befindlichen Teilungen den Medem ganz an die sächsische Kirche von Bägendorf einzuwähren haben.

13. Abgabenpflichten gegenüber den Kreisbeamten.

Da im Jahre 1532[8] drei nicht näher bezeichneten Gemeinden des Brooser Stuhles sowie der Gemeinde Schönen des Repser Stuhles die Steuerleistungen[9] wegen Verpflichtungen gegenüber den Stuhlsbeamten erlassen werden, ist es denkbar, dass unter diesen Verpflichtungen gleichfalls Abgaben, und zwar urbarialer Beschaffenheit zu verstehen sind. Ob die im Jahre 1628[2] für die Baumgartener Rumänen festgesetzten Aufschläge, welche der Obrigkeit zu entrichten sind, ferner die im Jahre 1630[10] erwähnten Zinse der Wermescher

[1] aequale onus (wie die Sachsen) in . . . solutione salarii rectoris scholae facimus.

[2] S. 198. [4] S. 198/9.

[3] S. 210. [5] S. 206

[6] Vgl. über das Wesen der Medemabgaben den einschlägigen Abschnitt über die Gemeindezubehörrumänen, oben S. 173/5.

[7] S. 205. [8] S. 196. [9] Vgl. S. 218. [10] S. 190.

Rumänen statt als Steuern wie oben[1] angenommen wurde, sodann der zum Jahre 1657[2] bezeugte Lotzins der Buchholzer und Kaltbrunner Rumänen statt, wie gleichfalls oben[3] angenommen wurde, als Zehntablösung entweder ganz oder teilweise als urbariale Abgaben zu betrachten sind, lässt sich auf Grund der uns zur Verfügung stehenden Daten nicht entscheiden. Wahrscheinlich sind unter die urbarialen Leistungen der Kreiszubehörrumänen zu rechnen die im Jahre 1747[4] aus den Gemeinden Haschagen und Kleinkopisch dem Mediascher Bürgermeister zukommenden Bargeldbezüge von 183·20 fl., ferner die im gleichen Jahre 1747[5] aus nicht näher bezeichneten Gemeinden des Leschkircher Stuhles dem Leschkircher Stuhlsrichter zufliessenden Leistungen (praestationes) und die dem Leschkircher Stuhlsnotär gebührenden Naturalbezüge (naturalia pauca).

14. Dienstbarkeiten gegenüber Kirche und Schule der Sachsen.

Im Jahre 1582[6] ist sowohl für die Frecker als auch für die Szakadater Kreiszubehörrumänen festgesetzt worden, dass sie die Hälfte an den Bauarbeiten für Kirche, Pfarrhof und Schule der evangelischen Sachsen, beziehungsweise Magyaren ihrer Gemeinde zu leisten hätten.[7] In gleicher Weise ist im Jahre 1628[8] mit den Rumänen von Baumgarten die Verpflichtung zur Beihülfe bei Instandhaltung von Kirche, Pfarrhof und Schule der dortigen Evangelischen, ferner im Jahre 1652[9] mit den Rumänen von Bägendorf die Verpflichtung zur Instandhaltung von Kirche, Friedhof, Pfarrhof und Schule der evangelischen Sachsen dieser Gemeinde vereinbart worden. Die eben genannte Verpflichtung der

[1] S. 234. [3] S. 237. [5] S. 212/3.
[2] S. 224. [4] S. 213. [6] S. 201 und 206.

[7] Das auch in den ausserhalb des Königsbodens gelegenen Gemeinden ähnliche Dienstbarkeiten der Rumänen gegenüber den protestantischen Kirchen üblich gewesen sind, zeigt der mit den Rumänen von Deva im Hunyader Komitat seitens des dortigen evangelisch-reformierten Pfarrers in den Jahren 1640 bis 1645 vereinbarte Vertrag, dass die Rumänen gleich den Reformierten für die dortige evangelisch-reformierte Kirche Leistungen zu verrichten haben (munkálódjanak); vgl. Alexander Szőts, Die Ansiedelung der Rumänen in Deva (Az oláhok letelepedése Déván), im Jahrbuch der Hunyader historischen und Altertumsgesellschaft (A Hunyadmegyei történelmi és régészeti társulat évkönyve), Jahrg. 1884, S. 42.

[8] S. 198. [9] S. 210.

Bägendorfer vom Jahre 1652 ist schon im Jahre 1651[1] nachweisbar und wird im letztgenannten Jahre mit dem Hinweis darauf begründet, dass die Bägendorfer auf Königsboden wohnen. Auch in Kleinpold erscheint noch im Jahre 1667[2] die bauliche Herstellung der dortigen Kirche als eine Pflicht der Gemeindebewohner und somit auch der dort bereits das Übergewicht besitzenden Rumänen und erst im Jahre 1669[3] wird ein besonderer kirchlicher Fond für die Instandhaltung der evangelischen kirchlichen Gebäude in von Rumänen besetzten Gemeinden des für Kleinpold zuständigen Mühlbacher Kirchenbezirks geschaffen. Die Frecker und Szakadater Rumänen haben im Jahre 1749[4] versucht, den diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber den evangelischen Kirchen sich zu entziehen. Im Jahre 1751[5] hat die katholische Kommission die erwähnten Dienstbarkeiten der Szakadater Rumänen aufgehoben. Im gleichen Jahre 1751[6] werden die für Zwecke der sächsischen Kirchen von Grosslogdes, Kleinpold und Tschapertsch zu leistenden Dienste der griechisch-katholischen Rumänen dieser Gemeinden erwähnt und es wird dagegen im Sinne von einschlägigen Hofverordnungen Einsprache erhoben. Im Jahre 1767[7] sind sodann die Rumänen von Szakadat in gleicher Weise wie die von Freck an die einschlägigen Bestimmungen vom Jahre 1582 durch den Hermannstädter Magistrat erinnert worden. Desgleichen hat das siebenbürgische Gubernium im letztgenannten Jahre die Rechtsgültigkeit der von den Szakadater Rumänen zu leistenden, jedoch kürzlich verweigerten Beihülfe bei dem Kirchenbau der evangelischen Magyaren von Szakadat anerkannt.

15. Dienstbarkeiten gegenüber dem evangelischen Pfarrer und Lehrer.

Im Jahre 1751[8] werden Haus- und Feldarbeiten, welche die Szakadater Rumänen für den dortigen magyarischen Pfarrer zu leisten haben, erwähnt und durch die katholische Kommission aufgehoben. Im gleichen Jahre werden die gegenüber den Bediensteten der sächsischen Kirchen von Grosslogdes, Kleinpold und Tschapertsch bestehenden Arbeitspflichten der griechisch-

[1] S. 211.
[2] S. 219.
[3] S. 219/20.
[4] S. 202/3 und 206.
[5] S. 206.
[6] S. 225.
[7] S. 203 und 206/7.
[8] S. 206.

katholischen Rumänen und ihrer Geistlichen genannt und es wird dagegen im Sinne von einschlägigen Hofverordnungen Einsprache erhoben.[1]

16. Dienstbarkeiten gegenüber der sächsischen Gemeinde.

Die für Freck im Jahre 1582[2] bezeugte, dem Vorortrecht[3] eigentümliche Verpflichtung der dortigen Rumänen zur Beistellung von haftpflichtigen, jedoch besoldeten Viehhütern und Wächtern dürfte in die Zeit, in welcher die Rumänen von Freck noch blosses Vorortrecht daselbst inne hatten, zurückreichen.[4]

17. Dienstbarkeiten gegenüber den Kreisbeamten (Stuhls- und Distriktsbeamten).

Die früheste Erwähnung der gegenüber den Kreisbeamten bestehenden Dienstbarkeiten der Kreiszubehörrumänen fällt in das Jahr 1577,[5] indem laut der landesfürstlichen Verbriefung vom letztgenannten Jahre die (der Mehrzahl nach aus Rumänen bestehende) Gemeinde Haschagen dem Mediascher Bürgermeister alljährlich beim Säen und Einernten die erforderlichen und das gehörige Mass nicht überschreitenden Dienste (condigna et tolerabilia servitia) zu leisten hat. Im Sinne von Bestimmungen aus dem Jahre 1582[6] dienen die Frecker Rumänen dem Hermannstädter Magistrat beim Heumachen mit Mähen des Grases und Versorgen des Heues, desgleichen die Szakadater Rumänen mit Mähen des Grases, Her-

---

[1] Bezüglich der auch ausserhalb des Königsbodens üblichen ähnlichen Verpflichtungen der Rumänen gegenüber den protestantischen kirchlichen Bediensteten erfahren wir aus dem Vertrag des evangelisch-reformierten Pfarrers von Deva mit den dortigen Rumänen, dass die letzteren in den Jahren 1640 bis 1645 sich verpflichtet haben, dem Prediger, Schulmeister, Glöckner und Uhrbesorger der evangelischen Reformierten dieselben Zahlungen zu leisten (fizessenek), wie die dortigen evangelisch-reformierten Magyaren. In einem durch den siebenbürgischen Fürsten angeordneten Zeugenverhör vom Jahre 1680 ist dieses Rechtsverhältnis der Devaer Rumänen ausdrücklich als ein mit den Rechtsverhältnissen der Rumänen von Thordas und Rumes im Brooser, ferner von Kleinpold und Tschapertsch im Reussmarkter Stuhl gleichartiges Rechtsverhältnis bezeichnet worden. Vgl. Alexander Szőts a. a. O., S. 46; vgl. auch oben S. 240, Anmerkung 7.

[2] S. 201.

[3] Vgl. den Abschnitt hierüber.

[4] Vgl. den Abschnitt III über die Vorstädter und Vorortler.

[5] S. 213/4.

[6] S. 201 und 205.

richten und Versorgen des Heues. Betreffs der Szakadater Rumänen werden diese Dienstbarkeiten im Jahre 1721/2[1] dahin erläutert, dass 20 Heuwagen und 40 Mähder beigestellt werden. Im Ansiedelungsvertrag der Baumgartner Rumänen vom Jahre 1628[2] finden sich die den Kreisbeamten (der Obrigkeit) seitens dieser Rumänen zukommenden »gebürlige Dienst«. Die im Jahre 1630[3] genannten Spanndienste (Fuhren) der Wermescher Rumänen sind zweifellos für den Bistritzer Magistrat zu leisten gewesen. Die Dienstbarkeiten der Buchholzer und Kaltbrunner Kreiszubehörorte bestehen im Jahre 1657[4] darin, dass jeder Rumäne für die Richter des Schenker Stuhles zwei Tage als Schnitter und Mähder sich betätigen musste. Die Dienstbarkeiten der Maichener Kreiszubehörrumänen erscheinen im Jahre 1721/2[5] als Dienstbarkeiten für den Hermannstädter Magistrat und sind diesem mit Gabel, Sense und Sichel zu leisten, ferner als Dienstbarkeiten für den Hermannstädter Königsrichter und sind diesem in der Art zu leisten, dass von zwei Dritteln einer Königsrichterwiese das Heumachen und Einführen des Heues besorgt wird. Die im gleichen Jahre 1721[6] bezeugten Dienstbarkeiten der Westener Kreiszubehörrumänen weisen zunächst hin auf die für den Hermannstädter Magistrat mit Sense, Gabel und Sichel zu leistenden Dienste, sodann auf die Dienstbarkeiten für den Hermannstädter Königsrichter, bestehend im Abmähen des Grases und im Zusammenlegen und Einführen des Heues betreffs des dritten Teiles der vorhin genannten und betreffs einer ganzen zweiten Königsrichterwiese, schliesslich auf die Dienstbarkeiten für die beiden Hermannstädter Spitalsväter, bestehend im Abernten und Einführen des Heues von einer Spitalsväterwiese. Die Gemeinden Hochfeld, Hühnerbach, Sachsenhausen und Ziegenthal (Eulenbach fehlt wohl bloss aus zufälligen Ursachen) behaupten im Jahre 1739,[7] statt der seitens der Kreisbeamten des Leschkircher Stuhles von ihnen verlangten (nicht näher bezeichneten) Dienste früher bloss 3 Pflüge und 3 Drescher für diese Kreisbeamten zur Verfügung gestellt zu haben. Von den Gemeinden Grossdorf und Johannisdorf wird im Jahre 1753[8] ausgesagt, dass sie für das Wohnrecht (Inquilinatsdienst) 21 Tage Handdienste zu vollbringen haben.

Auf Grund der eben angeführten zahlreichen Daten über aus-

[1] S. 206. [3] S. 190. [5] S. 204. [7] S. 213.
[2] S. 198. [4] S. 224. [6] S. 208. [8] S. 189.

drücklich bezeugte Dienstbarkeiten von Kreiszubehörorten und Kreiszubehörrumänen gegenüber den Kreisbeamten wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man die in den Jahren 1737, 1747 und 1754 überlieferten Nachrichten über die den Kreisbeamten, beziehungsweise den Kreisvororten einzelner Kreise (Stühle und Distrikte) aus diesen ihren Kreisen zukommenden, jedoch hinsichtlich ihrer Herkunft nicht näher bezeichneten Dienstbarkeiten in erster Reihe als Dienstbarkeiten der Kreiszubehörorte und Kreiszubehörrumänen auffasst.[1] So werden im Brooser Stuhl im Jahre 1737[2] als derartige Dienste angeführt zunächst Dienstbarkeiten für den Königsrichter, bestehend in der Beistellung von 100 Mähdern und 36 Pflügen, sodann Dienstbarkeiten für den Stuhlsrichter, bestehend in der Beistellung von 72 Mähdern und 18 Pflügen, ferner für die zwölf Magistratsmitglieder, bestehend in der Beistellung von zusammen 462 Mähdern und 132 Pflügen, ferner für den Stadthann, bestehend in der Beistellung von 49 Mähdern und 12 Pflügen, ferner für den Notar, bestehend in der Beistellung von 42 Mähdern und 12 Pflügen, ferner für den Sekretär, bestehend in der Beistellung von 42 Mähdern und 17 Pflügen, schliesslich für die vierzig Kommunitätsmitglieder, bestehend in der Beistellung von wahrscheinlich zusammen 42 Mähdern und 12 Pflügen. Im Jahre 1747[2] findet sich für alle diese Organe des Brooser Stuhles die gleiche Art von Diensten, jedoch ohne deren besondere Aufzählung. Die für den Leschkircher Stuhl im Jahre 1737[3] bezeugten Dienstbarkeiten werden geleistet für den Königsrichter durch Beistellung von 160 Mähdern, 144 Schnittern, 60 Dreschern, 10 Wägen zum Heueinführen und 108 Pflügen, ferner für den Stuhlsrichter durch Beistellung von 70 Mähdern, 72 Schnittern, 30 Dreschern, 18 Wägen zum Heueinführen und 54 Pflügen, schliesslich für den Notar durch Beistellung von 30 Mähdern. Der Ausweis vom Jahre 1747[3] spricht dagegen betreffs dieses Stuhles bloss im allgemeinen von Diensten mit Pflügen, Mähen, Fruchtschneiden, Dreschen und Wagenfuhren für den Königsrichter und von unentgeltlichen Arbeitern für den Stuhlsrichter. Dem Mediascher Bürgermeister werden im Jahre 1737[4] beigestellt 50 Schnitter,

[1] Vgl. über das bei den Gemeindezubehörorten bloss vereinzelte Vorkommen solcher Dienstbarkeiten, oben S. 183/4; vgl. ferner den Abschnitt 13 der Abteilung III über die Vorstädter und Vorortler, wo ähnliche Dienste auch für einzelne mit Vorortrumänen besetzte Gemeinden nachgewiesen sind.

[2] S. 195/6. [3] S. 212/3. [4] S. 214.

20 Wägen zum Einführen des Heues und 6 Pflüge.[1] Dienstbarkeiten für den Mediascher Bürgermeister werden auch im Jahre 1747,[2] jedoch ohne Angabe über deren Art und Anzahl, namhaft gemacht.

Im Mühlbacher Stuhl erscheint im Jahre 1737[3] als Dienstbarkeit für den Königsrichter die Beistellung von 84 Mähdern und 32 Pflügen, für den Stuhlsrichter die Beistellung von 50 Mähdern und 16 Pflügen. Das Jahr 1747[3] weist aus für den Mühlbacher Königsrichter 66 Handdienste, für den Stuhlsrichter eine nicht näher bezeichnete Anzahl von Handdiensten. Die im Repser Stuhl im Jahre 1737[4] bezeugten Dienstbarkeiten bestehen in Dienstbarkeiten für den Königsrichter mittelst Beistellung von 600 Mähdern, 30 Wägen zum Heueinführen und 120 Pflügen, ferner in Dienstbarkeiten für den Bürgermeister mittelst Beistellung von 240 Mähdern, 10 Wägen zum Heueinführen und 40 Pflügen, ferner für den Stuhlsrichter mittelst Beistellung von 240 Mähdern, 10 Wägen zum Heueinführen und 40 Pflügen, ferner für den Notar mittelst Beistellung von 150 Mähdern, 5 Wägen und 20 Pflügen. Diese Fronden werden auch im Jahre 1747[4] genannt, jedoch ohne Einzelausweis. Als zugunsten der Schenker Kreisbeamten zu leistende Dienstbarkeiten werden im Jahre 1737[5] genannt die Dienstbarkeiten für den Königsrichter, bestehend in der Beistellung von 480 Mähdern, von Schnittern und Dreschern in unbestimmter Anzahl, von 30 Wägen zum Heueinführen und von 60 Pflügen, ferner die Dienstbarkeiten für den Stuhlsrichter, bestehend in der Beistellung von 240 Mähdern, von Schnittern und Dreschern in unbestimmter Anzahl, von 15 Wägen zum Heueinführen und von 30 Pflügen, ferner die Dienstbarkeiten für die vier Stuhlsgeschwornen, bestehend in der Beistellung von zusammen 112 Mähdern, sowie von Schnittern und Dreschern in unbestimmter Anzahl, schliesslich die Dienstbarkeiten für den Stuhlsnotär, bestehend in der Beistellung von 120 Mähdern, von einer unbestimmten Anzahl von Schnittern und Dreschern, von 10 Wägen zum Heueinführen und von 15 Pflügen. Im Jahre 1747[5] wird auf diese im Schenker Stuhl üblichen Fronden bloss im allgemeinen hingewiesen. Hinsichtlich des Reussmarkter Stuhles wird im

---

[1] Gerade die Einschränkung dieser Dienste auf den Bürgermeister zeigt deren unverkennbaren Zusammenhang mit den oben erwähnten, den Kreiszubehörort Haschagen betreffenden (im Jahre 1737 jedoch wahrscheinlich auch die Kreiszubehörrumänen von Kleinkopisch belastenden) Dienstbarkeiten.

[2] S. 214. [3] S. 216. [4] S. 217. [5] S. 225.

Jahre 1754[1] berichtet, dass die rumänischen Stuhlsdörfer schon vor diesem Jahre gewisse den Kreisoberbeamten als Gehaltsanteil zugewiesene Ackerländer gesät und geackert haben; die Arbeit hat drei Tage gedauert und als Entschädigung für diese Arbeit ist bloss die Kost verabreicht worden. Im eben genannten Jahre 1754[1] wird nun betreffs dieser Arbeiten, welche ein Entgelt für das Wohnrecht der Rumänen auf sächsischem Gebiet genannt werden, in der Art eine Änderung vorgenommen, dass sie von nun an nicht mehr für die Kreisbeamten sondern für den Stuhl selbst geleistet werden sollen, ferner dass ihre Dauer bei gleichzeitiger Beseitigung des Anspruchs auf Kostverabreichung auf zwei Tage eingeschränkt wird. Im gleichen Jahre 1754[2] sind auch die von den Rumänen des Repser Stuhles[3] geleisteten und als Entgelt für das Wohnrecht der Rumänen auf sächsischem Gebiet bezeichneten Dienste auf zwei Drittel der bis dahin erforderlichen Tage, bei gleichzeitiger Einführung der Selbstbeköstigung der betreffenden Arbeiter, herabgesetzt worden.

18. Beamtenstellen und Altschaftsstellen (Kommunitätsstellen).

Für die Gemeinden Freck und Szakadat ist im Jahre 1582[4] das die Beamten- und Altschaftsstellen zwischen Sachsen, beziehungsweise Magyaren einerseits und Rumänen andererseits betreffende Verhältnis in der Art geregelt worden, dass den Sachsen in Freck das Recht auf das Hannenamt, auf zwei Geschwornenstellen und auf die Hälfte der Stellen der aus 32 Mitgliedern bestehenden Altschaft, den dortigen Rumänen dagegen das Recht auf bloss eine Geschwornenstelle und auf die zweite Hälfte der Altschaftsstellen, ferner den Magyaren in Szakadat das Recht auf das Hannenamt, auf die Hälfte der im ganzen vier Geschwornenstellen und auf die Hälfte der im ganzen 32 Altschaftsstellen, den Rumänen daselbst jedoch das Recht auf die zweite Hälfte der Geschwornen- und Altschaftsstellen zuerkannt worden ist. In Baumgarten beanspruchen die dortigen Bulgaren im Jahre 1607[5] auf Grund ihrer nationalen Vorzüge vor den Rumänen, dass das Hannenamt und die sonstigen Amtsstellen ihnen statt den Rumänen übertragen werden

[1] S. 222. [2] S. 218.

[3] und zwar wie es scheint nicht bloss von denen des Kreiszubehörortes Schönen, sondern auch von denen des Gemeindezubehörortes Walachischtekes.

[4] S. 201/2 und 205. [5] S. 197/8.

sollen. Der Hermannstädter Magistrat anerkennt die Berechtigung dieser Forderung insoweit, als er verfügt, dass solange Sachsen und Bulgaren in der Gemeinde sich befinden, das Hannenamt nur mit einem Sachsen oder Bulgaren zu besetzen sei. Auch im Jahre 1628,[1] also anlässlich der vertragsmässigen Feststellung der Rechtslage der Baumgartner Rumänen, ist die eben erwähnte Verfügung vom Jahre 1607 betreffs des Ausschlusses der Rumänen vom Hannenamt aufrecht erhalten worden. Dagegen haben die Baumgartner Rumänen im Jahre 1628 nunmehr ausdrücklich das Recht auf eine Geschwornenstelle erlangt. Für die Gemeinde Kleinpold ist im Jahre 1649[2] neben dem sächsischen Hannen und dem sächsischen Stuhlsgeschwornen ein rumänischer Dorfsgeschworner, im Jahre 1652[2] ein rumänischer Dorfs- und Stuhlsgeschworner und im Jahre 1656[2] sodann sowohl ein rumänischer Hann als auch ein rumänischer Dorfs- und ein rumänischer Stuhlsgeschworner bezeugt. Die gleiche Entwickelung dürfte sich auch in den sonstigen in Betracht kommenden Gemeinden vollzogen haben.

19. Teilnahme der Rumänen an der Wahl des sächsischen Pfarrers.

Eine ganz eigenartige Folge hat die Übernahme sächsischer Liegenschaften in ehemals sächsischen Gemeinden durch die Rumänen nach der Richtung gehabt, dass diese Rumänen an der Wahl des nach Auflösung der sächsischen Gemeinde in dieser verbliebenen sächsischen Pfarrers beteiligt gewesen sind. So hat schon im Jahre 1684,[3] wahrscheinlich aus Anlass von Vorgängen bei der Kleinpolder Pfarrerswahl die evangelische Synode der Sachsen gegen eine solche Wahlbeteiligung der Rumänen Stellung genommen und die Vornahme der Wahl durch die in Betracht kommenden weltlichen Oberbeamten (Kreisbeamten des Stuhles) angeordnet. Im Jahre 1686[3] ist aus Anlass der Pfarrerwahl von Tschapertsch vom Superintendenten (Bischof) der Sachsen hinsichtlich der Beteiligung der Rumänen an dieser Wahl in der Art verfügt worden, dass den Rumänen zwar kein Stimmrecht bei der Bestellung des neuen sächsischen Pfarrers zukommen, dafür aber die Altschaft der (rumänischen) Kommunität (ein Ausschuss der sonst gleichfalls Altschaft genannten Kommunität) bei der Abstimmung über den zu Wählenden zugegen sein solle, dass ferner nach vollzogener Wahl der neue Pfarrer dieser Kommunität vorgestellt und von ihr die

[1] S. 198. [2] S. 218/9. [3] S. 221.

Zusicherung willigen Gehorsams erhalten solle. Gleichwohl ist diese Tschapertscher Pfarrerwahl nicht bloss in Anwesenheit, sondern unter entscheidender Mitwirkung der Tschapertscher rumänischen Altschaft vollzogen worden, da die weltlichen Kandidatoren (die Reussmarkter Oberbeamten) den beantragten Ausschluss der Rumänen von der Mitwirkung bei der Wahl als eine Neuerung bezeichnet und nicht zugeben zu können erklärt hatten. Erst im Jahre 1694[1] ist schliesslich, und zwar wieder aus Anlass der Einsetzung eines neuen Pfarrers in Tschapertsch das Pfarrerwahlrecht für die in Betracht kommenden Gemeinden durch Beschluss der geistlichen und der weltlichen Universität der Sachsen in der Weise geordnet worden, dass die Wahl nicht in der betreffenden Gemeinde sondern im Kreisvorort, in gemeinschaftlicher Versammlung der weltlichen Vertreter des Stuhles und der Pfarrer (wahrscheinlich bloss der zum Stuhle gehörigen Pfarrer) und unter völligem Ausschluss der Rumänen vollzogen werden solle.

Möglicherweise steht der Ursprung dieses Pfarrerwahlrechtes der Kreiszubehörrumänen mit der für die Mitte des 17. Jahrh.[2] bezeugten Verpflichtung der Kreiszubehörrumänen zur Teilnahme an den kirchlichen Festen der Sachsen[3] in einem gewissen Zusammenhang.

20. Teilnahme der Rumänen an den kirchlichen Festen der Sachsen.

Die Teilnahme der Kreiszubehörrumänen an den kirchlichen Festen der Sachsen ihrer Gemeinde ist ausdrücklich für das Jahr 1651[2] betreffs der Gemeinde Bägendorf bezeugt, indem die dortigen Rumänen bis zum Jahre 1651 ausser ihren eigenen Feiertagen auch alle sächsischen Feiertage, vom Jahre 1651 angefangen jedoch bloss eine gewisse Anzahl von sächsischen Feiertagen (erster und zweiter Weihnachtstag, Epiphaniastag, Heilige drei Könige, Mariae Reinigung und Verkündigung, Gründonnerstag, ersten und zweiten Ostertag, Christi Himmelfahrt, ersten und zweiten Pfingsttag und Johannistag) mit den Sachsen gemeinsam festlich zu begehen hatten.[4] Wie sehr auch in anderen teilweise oder ganz in den Besitz der Rumänen übergegangenen sächsischen Gemeinden diese kirchlichen Beziehungen zwischen den betreffenden Rumänen und den Sachsen vorauszusetzen sind, dürfte zur Genüge aus dem Umstand hervorgehen, dass diese

[1] S. 221. [2] S. 211.

[3] Vgl. den folgenden Abschnitt 20 des Kreiszubehörrechtes.

[4] ut sequentia festa etiam cum Saxonibus feriarentur . . .

Rumänen, laut den für die Jahre 1684—1694[1] uns vorliegenden Zeugnissen hierüber, auch an der Wahl des sächsischen Pfarrers bis zum Jahre 1694 beteiligt gewesen sind.

21. Teilnahme der Rumänen an Kreisversammlungen (Stuhls- und Distriktsversammlungen).

Hinsichtlich der Teilnahme der Kreiszubehörrumänen an den Kreisversammlungen ist zwischen den mit Städten als Vororten ausgestatteten Kreisen einerseits und zwischen den mit Marktvororten versehenen Kreisen andererseits zu unterscheiden. Während nämlich in den Stadtvorortstühlen die Teilnahme der Kreiszubehörrumänen an den Kreisversammlungen dieser Stühle entweder gar nicht oder nur in unsicherer Form bezeugt ist, besitzen wir dagegen für einzelne Marktvorortstühle ausdrückliche Hinweise auf die Einbeziehung auch der Kreiszubehörorte in diese Kreisversammlungen. So fehlen in der von dem Stadtvorortstuhle Hermannstadt im Jahre 1380[2] ausgestellten und die teilnehmenden Gemeinden aufzählenden Urkunde die Kreiszubehörorte Baumgarten, Maichen und Westen. Ob die Urkunde des Stadtvorortstuhles Broos vom Jahre 1464,[3] in welcher von diesem Stuhle unter anderem auch die Zustimmung der Rumänen[4] zu einer unbefugterweise vollzogenen Königsrichterwahl erwähnt wird, als Zeugnis für die Teilnahme der Kreiszubehörrumänen an den Kreisversammlungen dieses Stuhls verwendet werden darf, ist sehr zweifelhaft. Beachtenswert ist weiterhin, dass innerhalb der Jahre 1496 bis 1504[5] die Landgemeinden des Brooser Stuhles wegen nicht Zuziehung ihrer Vertreter zu gemeinsamen Beratungen über Steuerangelegenheiten und wegen der damit verbundenen Verletzung ihrer alten Freiheiten sich beklagen, ferner dass im Jahre 1545[6] die Stadt Broos ausdrücklich in ihrem ausschliesslichen Beamtenwahlrecht (electione novi magistratus) bestätigt wird. Vielleicht hat neben der Entwickelung des städtischen Charakters des Vorortes Broos gerade auch das Eindringen der Rumänen in die ehemals von Sachsen, beziehungsweise von Magyaren bewohnten

[1] Vgl. den vorangehenden Abschnitt 19 über die Pfarrerwahl in den Kreiszubehörorten.

[2] S. 197, 204 und 208.

[3] V.-A. XV., S. 193/4.

[4] voluntate cum totius sedis, signanter Saxonum, Hwngarorum ac Walachorum decrevimus eligendo.

[5] V.-A. XV., S. 242/3.

[6] Ebenda, S. 284/5.

Landgemeinden das Zurückdrängen dieser Landgemeinden aus den Kreisversammlungen und damit das Aufhören dieser Kreisversammlungen verursacht. Im Mühlbacher Stuhl sind im Jahre 1579[1] die Gemeinden Reichau und Langendorf gleich den heute noch sächsischen Gemeinden Kelling, Petersdorf und Deutschpien bei der Abfassung eines Statutes durch die Stadt Mühlbach zugegen und geben ihre Zustimmung zu diesem Statut. Soweit die Kreisversammlungen der Marktvorortstühle in Betracht kommen, besitzen wir zunächst für den Reussmarkter Stuhl aus den Jahren 1686[2] und 1775[2] sichere Zeugnisse über die Teilnahme der Kreiszubehörorte Grosslogdes, Kleinpold und Tschapertsch an der Königsrichterwahl, beziehungsweise an der Königs- und Stuhlsrichterwahl dieses Kreises. Betreffs des Leschkircher Stuhles wird nach dem 11. November 1774[3] berichtet, dass die sechs rumänischen Kreiszubehörorte an der Wahl des Königsrichters, des Stuhlsrichters und der Stuhlsgeschwornen teilnehmen und in diesem Recht sich bloss insoweit von den sächsischen Gemeinden unterscheiden, als diesen romänischen Gemeinden bloss je eine Wahlstimme eingeräumt wird, während die sächsischen Gemeinden ein Vorrecht in der Art geniessen, als dem Vorort, soweit er mitstimmt, 40 Stimmen, den andern sächsischen Gemeinden dagegen 10 bis 4 Stimmen zur Verfügung stehen.

Durch die im Zusammenhang mit der Regulation der sächsischen Nation in den Jahren 1797[4] und 1804[5] für alle Stadt- und Marktstühle, beziehungsweise Distrikte angeordnete Abhaltung, beziehungsweise, soweit sie nicht mehr bestanden Neueinrichtung der Kreisversammlungen[6] sind alle Kreiszubehörorte, also auch diejenigen, welche früher kein Recht hiezu hatten, zu Mitgliedern der Kreisversammlungen geworden.[7]

[1] Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, Jahrg. VI (1883). S. 91/2.

[2] S. 222. [3] S. 213.

[4] Hofreskript vom 22. September 1797, kundgemacht vom siebenbürgischen Gubernium unter Gz. 6800 vom 13. Oktober 1797, Hermannst. Archiv, Comitiatszahl 1146/797.

[5] Hofreskript vom 11. Oktober 1804, Hofzahl 3116/804, kundgemacht unter anderem vom siebenbürgischen Gubernium unter Gz. 10.040/804 vom 24. Dezember 1804, Hermannst. Archiv, Universitätszahl 45/805.

[6] Stuhls- und Distriktsversammlungen; vgl. auch den Abschnitt 29 der Rechtslage der Gemeindezubehörorte, oben S. 184.

[7] Vgl. auch den Abschnitt d) der Einleitung über den Umfang des Königsbodens, oben S. 94/7.

III. Die Rumänen als Bewohner der sächsischen Vorstädte und Vororte.

a) Geschichte.

Die schon im Jahre 1288[1] erwähnten Rumänen der Grafschaften von Hermannstadt (Hermannstädter Provinz oder sieben Stühle) und Kronstadt (Kronstädter Distrikt) glauben wir, solange nicht nähere Kennzeichen über ihre Rechtslage uns zur Verfüngung stehen, mit Rücksicht auf die oben hinsichtlich der Rechtslage der Gemeinde- und Kreiszubehörrumänen gefundenen Ergebnisse, der einzigen noch in Frage kommenden Rechtsgruppe rumänischer Siedelungen im ehemaligen Sachsenlande nämlich den Vorstadt- und Vorortrumänen zuweisen zu sollen.[2] Als für die Geschichte der Vorstadt-, beziehungsweise Vorortrumänen wahrscheinlich in Betracht kommende Nachricht ist weiterhin zu bezeichnen auch die im Jahre 1385[3] sich findende Erwähnung von grundherrlichen Rumänen, welche auf Mediascher Stuhlsgebiet übersiedelt sind. Ausdrücklich als städtische Bewohner werden die Rumänen zum ersten Male für die Stadt Kronstadt, und zwar im Jahre 1399[4] erwähnt.[5] Im Jahre 1498

[1] Vgl. Századok (Jahrhunderte), Jahrg. 1910, S. 8.

[2] Auf Jorgas (Braşovul şi Românii, scrisori şi lămuriri [Kronstadt und die Rumänen, Schriftstücke und Erläuterungen], Bukarest 1905, S. 3/6 und 312) mehr der nationalen Eitelkeit als den historischen Tatsachen Rechnung tragende Annahme, dass es in Kronstadt und den sächsischen Gemeinden des Burzenlandes sowie in Hermannstadt vor der Einwanderung der Deutschen freie rumänische Gemeinden gegeben habe, ist hier bloss zur Kennzeichnung des heutigen Standpunktes der rumänischen Geschichtsschreibung zu verweisen.

[3] Ub. II, S. 598.

[4] Ub. III, S. 247.

[5] Corona . . . in quo tam Grecorum, Walachorum, Bulgarorum, Armenorum quam aliorum infidelium multitudo quandam ecclesiam . . . pro eorum usu et cultu deorum habentium una cum Christi fidelibus inibi degentibus habitat et moratur. — Die Zuwanderung der Rumänen in die Bulgareivorstadt von Kronstadt wird in der Schrift »Die Siebenbürger Sachsen. Eine Volksschrift, herausgegeben bei Auflebung der für erloschen erklärten Nation« (Hermannstadt 1790), S. 17, ohne Quellenangabe in die Zeit der Erbauung der Kronstädter städtischen Hauptkirche und von A. L. Schlözer, Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen (Göttingen 1795), S. 665, mit Berufung auf die eben genannte Schrift in die Jahre 1383 bis 1423 verlegt. In der von dem rumänischen Chronisten Popa Vassilie († 1659) verfassten Chronik wird die Einwanderung der Bulgaren in die genannte Vorstadt in das Jahr 1392 verlegt.

sind die Rumänen auch für die Stadt Mediasch bezeugt.[1] Als Bewohner sächsischer Landgemeinden und insbesondere als Viehhirten dürften jene Rumänen, deren Verwendung als Nachtwächter von den sieben und zwei Stühlen im Jahre 1469 unter Zustimmung des Königs Mathias verboten wird,[2] zu betrachten sein. Ob man unter den Nichtsachsen des Bistritzer Distriktes, welche der siebenbürgische Woiwode Thomas 1325 bis 1329[3] neben den Sachsen dieses Distriktes erwähnt,[4] auch Rumänen der Stadt Bistritz und der zugehörigen sächsischen Orte zu verstehen hat, wird sich schwer entscheiden lassen. Was ferner die im Jahre 1439[5] neben den sächsischen Bewohnern des Mühlbacher Stuhles erwähnten fremdsprachigen Bewohner[6] anbelangt, so dürften diese als Beweis für das Vorhandensein von Vorstadt- und Vorortrumänen im Mühlbacher Stuhl mit Rücksicht auf die im Folgenden zu erörternde Rechtslage der Vorstädter und Vorortler nur insoweit in Frage kommen, als zu jener Zeit auch in andern Kreisen des Sachsenlandes Vorstadt- und Vorortrumänen schon bezeugt oder mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen sind.[7]

Auch die im Jahre 1464[8] in Verbindung mit den Sachsen und

Vgl. die deutsche Übersetzung dieser Chronik in Quellen zur Geschichte der Stadt Brasso, Bd. V (1909), S. 1. Vgl. auch die von Sterie Stinghe (Achter Jahresbericht des Instituts für rumänische Sprache . . . zu Leipzig, Leipzig 1902, S. 55) abgedruckte Stelle aus der in rumänischer Sprache geschriebenen Chronik des Radu Tempe († 1742), in welcher Chronik des Tempe die obige Chronik des Popa Vassilie Aufnahme gefunden hat.

[1] V.-A. N. F. I, S. 199, Urkunde des Königs Wladislaus: Intelleximus qualiter nonnulli essent Wolachi, Serviani et aliarum diversarum nationum homines, qui ad illam civitatem nostram et in eius medium se moraturos conferrent.

[2] Corpus statutorum I, S. 507: Insuper ut nullus hominum in dictis VII et II sedibus commorantium audeat Valachos pro custodibus nocturnalibus aliquo modo conservare aut eisdem mercedem aliquam dare et solvere sub poena solutionis unius marcae argenti.

[3] Ub. I, S. 390; vgl. auch Kis Balint, Az erdély Szászság multja, 1900, S. 7.

[4] universitati Saxonum et aliorum hominum de Besterche et ad eandem sedem pertinentibus.

[5] Mühlbacher Gymnasialprogramm 1882, S. 64 und Marienburg, Geographie II, S. 277/8.

[6] Saxones et alterius cuiusvis status et conditionis atque linguagii homines.

[7] Vgl. betreffs des wahrscheinlichen Vorhandenseins von Gemeinde- und Kreiszubehörrumänen im Jahre 1439, oben S. 143 und 215.

[8] V.-A. XV, S. 193.

Magyaren zum erstenmal erwähnten Rumänen des Brooser Stuhles dürften, wie dies schon angedeutet wurde,[1] in erster Reihe wohl als Bewohner der Brooser Kreiszubehörgemeinden anzusehen sein.[2]

1. Städte.

Insofern nun die Rumänen zu den Städtebewohnern gehört haben, sind sie ausschliesslich Vorstadtbewohner, und zwar grösstenteils Meier und Gärtner[3] gewesen. Für die Stadt Hermannstadt ist hinsichtlich des Ausschlusses fremdnationaler Bewohner aus dem Innern dieser Stadt bemerkenswert, dass der Hermannstädter Magistrat schon im Jahre 1474[4] anlässlich der Übersiedelung des Dominikanerklosters aus der Vorstadt in die Innerstadt sich ausbedingt, dass der Vorsteher und die Mehrzahl der Klosterbrüder Deutsche sein müssten. Wie ferner aus den Hermannstädter Statuten des Jahres 1589[5] hervorgeht, sind unter andern fremden Volksgenossen auch die Rumänen vom Hauskauf in der Stadt Hermannstadt ausgeschlossen. Noch am 11. August 1768[6] wird ausgesprochen, dass Rumänen in der Innenstadt von Hermannstadt nicht wohnen können. Tatsächlich finden sich die Hermannstädter Rumänen laut der Konskription der Stadt Hermannstadt vom Jahre 1722[7] unter den vorstädtischen Meiern. Im Jahre 1746[8] wird der Wohnort dieser Hermannstädter Meier ausdrücklich als ein vorstädtischer Wohnort bezeichnet, indem die betreffenden Meier, soweit sie Zugvieh besitzen, bloss ausserhalb des Heltauer Stadttores von Hermannstadt bis an die Lehmgruben, sowie jenseits des ausserhalb der Stadtmauern dahinfliessenden Zibins im grossen und kleinen Retrangement, be-

[1] Vgl. oben S. 196, Anmerkung 6.

[2] Betreffs des verhältnismässig späten Eindringens der Rumänen in die ausserhalb des Königsbodens gelegenen magyarischen Städte vgl. unter anderem die Darstellung von Alexander Szőts über die erst im Beginn des 17. Jahrh. erfolgte Ansiedelung von Rumänen in Deva (Szőts Sándor, Az oláhok letelepedése Déván), in der Zeitschrift A Hunyadmegyei történelmi és régészeti társulat évkönyve, Jahrg. 1884, S. 41/2.

[3] Auf das mit dem Meierwesen zusammenhängende Ansässigwerden der Rumänen in den sächsischen Städten weist auch G. A. Schuller, Aus der Vergangenheit der siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaft (1895), S. 97 hin.

[4] Hermannst. Archiv II, S. 355.

[5] Schuler-Libloy, Munizipalkonstitutionen (1862), S. 78.

[6] Hermannstädter Magistratsprotokoll.

[7] V.-A. XXXII, S. 460/74.

[8] Vgl. die Akten Nr. 42 vom Jahre 1746, Hermannst. Archiv.

ziehungsweise, soweit sie kein Zugvieh halten, auch in den gleichfalls ausserhalb der Stadttore gelegenen Gärten diesseits des Zibins wohnen dürfen. Die Stadt Schässburg hat in ihren vor dem Jahre 1517 entstandenen und im Jahre 1532 durch den König Johann Zapolya bestätigten Statuten[1] festgesetzt, es sei der Ankauf und Besitz von Häusern in der Ober- und Unterstadt von Schässburg ausschliesslich nur den Deutschen gestattet.[2] In den Schässburger Statuten des Jahres 1608[3] wird den Rumänen selbst der zeitweilige Aufenthalt in den Gassen der Stadt Schässburg für die Zeit nach Sonnenuntergang verwehrt. Die Schässburger Statuten des Jahres 1698[4] nennen ausdrücklich auch die Rumänen unter den vom Bürgerrecht ausgeschlossenen Nationen. Tatsächlich befinden sich die rumänischen Wohnsitze der Stadt Schässburg nach uns aus dem Jahre 1753[5] zur Verfügung stehenden Daten in Vorortgassen und auf Vorortplätzen.[6] In Broos wohnen die Rumänen laut einer Urkunde vom Jahre 1574[7] ausserhalb der Stadtmauer (castrum) und sind von den übrigen Bürgern abgesondert.[8] Dass die Kronstädter Rumänen gleichfalls Vorstadtbewohner sind, und zwar seit unvordenklichen Zeiten in der als Bulgarei bezeichneten Vorstadt ihren Sitz haben, berichtet unter anderem eine Urkunde des Königs Leopold I. vom 16. September 1701.[9] Die Mühlbacher Rumänen werden in einem am 6. Juni 1700[10] ausgestellten Akte der Komitial- und Universitätskommission gleichfalls als Vorstädter bezeichnet.

---

[1] Urkundenabteilung Nr. 345 vom Jahre 1532, Hermannst. Archiv.

[2] Item nulli alteri nationi quam Alemanae seu Theutonicae modo et in posterum in castro sed neque in inferiori civitate emi possedique domus aliqua aut aliquovismodo acquiri admittatur.

[3] Corpus statutorum I (1885), S. 552.

[4] Schuler-Libloy, V.-A. VIII, S. 89.

[5] Schässburg. Archiv.

[6] Jenseit der Kokel 32, Oberhalb dem Gericht 8, Ausserhalb der Schaasgass 39, Oben der Baiergasse 20, Im Grund 5, In der Wench 4 und an Plätzen, für welche keine Ortbezeichnung angegeben ist, 64 Namen.

[7] V.-A. XV, S. 444.

[8] sicut hactenus sic et postmodum segregatim ab oppidi civibus suas habeant mansiones.

[9] Vizsgálódás az erdélyi kenézségekről, 1846, S. 69: Ab immemoriali tempore suburbium Bolgárszeg Valachi, Rascii aliaeque (Vorlage: aliquae) gentes inhabitant absque omni civium Coronensium contradictione.

[10] Hermannst. Archiv Nr. 2350.

Laut Inhalt eines Untersuchungsprotokolls vom 6. Oktober 1785[1] bezeichnen die Mühlbacher Rumänen sich förmlich als Bewohner eines »pagi Rumunáts«. Tatsächlich führt die westliche und nordwestliche Vorstadt von Mühlbach den Namen Rumänenvorstadt.[2] Den Ausschluss fremdnationaler Bewohner aus der Stadt Mediasch bezeugen die Mediascher Statuten des Jahres 1621, indem sie den Magyaren den Ankauf von Häusern in der Stadt Mediasch verbieten.[3] Dass die Rumänen auch in dieser Stadt nur Vorstädter gewesen sind, ist schon aus der ausserhalb der Stadtmauern befindlichen Lage ihrer Wohnsitze[4] zu erkennen. In bezug auf die Stadt Bistritz hält Wittstock für das 16. Jahrh. den Bestand von Rumänenniederlassungen auf dem Gebiet dieser Stadt für unwahrscheinlich.[5] Das von ihm als möglich zugegebene Vorhandensein von einzelnen rumänischen Meiern stimmt mit der Tatsache überein, dass für die Jahre 1826 und 1827 die von den Bistritzer Rumänen als Vorstadtrumänen vorgelegten Bitten erwähnt werden.[6]

2. Markt- und Dorfgemeinden.

Über die Vorortsiedelungen der Rumänen in den sächsischen Markt- und Dorfgemeinden gibt in ähnlicher Weise wie bei den Städten heute noch die äussere Anlage dieser Gemeinden Aufschluss.[7] Auf diese rumänischen Vorortansiedelungen dürften die Worte des siebenbürgischen Landesgesetzbuchs der Approbaten vom Jahre 1653[8] zu beziehen sein, wornach es unter den Sachsen Hirten[9] und sonstige von Handarbeiten lebende Vorortler[10] gibt. Schon im Jahre 1751 unterscheidet die sächsische Nation in einer Eingabe an die sieben-

[1] Gubernialzahl 12548 des Jahres 1787, Abschrift Josef Andreas Zimmermann, Bruk. Mus. Hermannstadt.

[2] Marienburg, V.-A. V, S. 233.

[3] Gräser, Umrisse zur Geschichte der Stadt Mediasch (1862), S. 35, Anm. 52.

[4] Vgl. Gräser a. a. O., S. 59.

[5] Vgl. Eugen v. Trauschenfels, Magazin für Geschichte (Kronstadt 1860), S. 144.

[6] Hofzahl 4114/826, Gubernialzahl 4693/827, Vormerkung, Sammlung J. A. Zimmermann, Bruk. Mus. Hermannstadt.

[7] Vgl. auch J. K. Schuller, Beleuchtung der Klagschrift (1844), S. 53.

[8] Approb. Const. P. III, Ed. 77.

[9] Über das mit dem Hirtendienst zusammenhängende Ansässigwerden der Rumänen in sächsischen Gemeinden vgl. auch G. A. Schuller, Aus der Vergangenheit der siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaft (1895), S. 96/7.

[10] Pásztorkodó vagy egyéb iránt igaz kézi munkájokkal élő külső embereknek.

bürgischen Landstände[1] unter den rumänischen Siedelungen auf sächsischem Gebiet als besonders berechtete Siedelungsform die Vorortansiedelungen der Rumänen.[2] In einer zweiten unmittelbar an den Hof gerichteten Eingabe des Jahres 1751[3] bezeichnet die sächsische Universität diese rumänischen Vorstadt- und Vorortsiedler im besonderen als Meier sowie als Viehhirten und Flurhüter.[4] Das ah. Reskript vom 18. November 1753[5] spricht ausdrücklich von den neben den sächsischen Gemeinden wohnenden Rumänen (Valachos Saxonicorum pagorum accolas). Der Bistritzer Distrikt hebt in einer am 30. März 1753 an das siebenbürgische Gubernium gerichteten Eingabe[6] hinsichtlich der Rumänen dieses Distriktes hervor, dass sie nicht als gesetzliche und ständige Bewohner der sächsischen Gemeinden zu betrachten seien, sondern bloss als besitzlose, vagabundierende, von allen möglichen Seiten herbeigelaufene Anwohner (semet . . . ad pagos applicando), welche ursprünglich als Knechte, Drescher und Viehhirten im Dienste der sächsischen Gemeinden gestanden seien und hernach an diese sächsischen Gemeinden gegen deren Willen sich angeschmiegt hätten, jedoch beim Eintritt von Fruchtmangel oder sonstigen misslichen Verhältnissen dieser Gemeinden davonlaufen würden. Der zur Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Sachsen entsendete königliche Kommissär Seeberg nennt im Jahre 1754 unter den Rumänen des Reussmarkter Stuhles die (von den Kreis- und Gemeindezubehörromänen zu unterscheidenden) neben den sächsischen Gemeinden dieses Stuhles wohnenden und ein minderes Recht geniessenden Rumänen.[7] Von eben diesen Vorortrumänen des Reussmarkter Stuhles hebt der am 24. April 1775 erstattete Bericht des Reussmarkter Stuhlsamtes[8] hervor, dass sie als Viehhirten Verwendung fänden.[9]

---

[1] Hermannst. Archiv, Akt Nr. 229/751.

[2] Alia est ratio illorum (Vallachorum), qui post terga vel ad latus pagorum Saxonicorum sese receperunt.

[3] Hermannst. Archiv, Akt Nr. 224/751.

[4] ad latus civitatum et pagorum Saxonicorum ut villani et pastores pecorum pecudumque vel camporum et silvarum custodes temporanei commorantur.

[5] Erwähnt in dem ah. Reskript vom 25. März 1775, Gubernialzahl 322/755, Bruk. Mus., Hermannstadt.

[6] Hermannst. Archiv, Akt Nr. 191 vom Jahre 1753.

[7] Regulation des Reussmarkter Stuhles vom 16. April 1754, Abschrift J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt.

[8] V.-A. VIII., S. 119.

[9] Valachis penes pagos Saxonicos directe pecorum custodiae fine commorantibus.

Dass die eben aufgezählten grundsätzlichen Äusserungen über Herkunft und Stellung der Vorortrumänen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, ist zunächst aus den von H. Müller[1] über die Vorortrumänen des Repser Stuhles für die Jahre 1638, 1641 bis 1642 und 1700 auf Grund eines amtlichen Verzeichnisses veröffentlichten Daten zu ersehen. H. Müller weist nämlich darauf hin, dass das Rumänentum in den Gemeinden des Repser Stuhles in den genannten Jahren bloss aus Hirten bestanden habe, ferner darauf, dass selbst diese Hirten mit geringfügigen Ausnahmen nicht in den betreffenden Gemeinden ansässig gewesen sondern als grundherrliche Untertanen der benachbarten Komitatsorte Bogath, Datk, Komana, Kucsulata, Longodar, Mathefalva, Palos, Venetie, beziehungsweise als Bewohner der zum Repser Stuhl gehörenden rumänischen Gemeinden Walachischtekes und Schönen in Dienst genommen worden seien. Die Anzahl dieser Hirten beträgt laut H. Müllers Daten für den Markt Reps im Jahre 1638 im ganzen 6 Hirten, darunter 5 fremde, im Jahre 1641 im ganzen 13 Hirten, darunter 7 fremde (die wahrscheinlich ortsansässigen 6 übrigen Hirten bestehen aus 4 Rumänen, 1 Magyaren und 1 Sachsen), im Jahre 1642 im ganzen 7 Hirten, darunter 5 fremde, im Jahre 1700 im ganzen 5 Hirten, darunter 3 fremde, ferner für Draas im Jahre 1641 im ganzen 8 Hirten, darunter 7 fremde, im Jahre 1642 7 lauter fremde Hirten, in Streitfort im Jahre 1641 im ganzen 9 Hirten, darunter 5 fremde, im Jahre 1642 im ganzen 7 Hirten, darunter 6 fremde, in Kiwern im Jahre 1641 6 lauter fremde Hirten, im Jahre 1642 zusammen 6 Hirten, darunter 5 fremde, in Schweischer im Jahre 1641 7 lauter fremde Hirten, 1642 im ganzen 7 Hirten, darunter 6 fremde, in Seiburg 1641 und 1642 im ganzen 7, lauter fremde Hirten, in Stein 1641 im ganzen 7 Hirten, darunter 4 fremde, im Jahre 1642 zusammen 8 Hirten, darunter 7 fremde, in Weisskirch im Jahre 1641 zusammen 6 Hirten, darunter 4 fremde, 1642 im ganzen 5 lauter fremde Hirten, in Felmern im Jahre 1641 im ganzen 7 und im Jahre 1642 zusammen 5, lauter fremde Hirten, in Katzendorf im Jahre 1641 zusammen 9, lauter fremde Hirten, im Jahre 1642 im ganzen 9 Hirten, darunter 8 fremde, in Halmagen im ganzen 6 Hirten, darunter 5 fremde, im Jahre 1642 im ganzen 7 Hirten, darunter 3 fremde, in Galt im ganzen

[1] V.-A. XXXVI (1909). S. 383/85.

7 Hirten, darunter 6 fremde, im Jahre 1642 5 lauter fremde Hirten, in Leblang im Jahre 1641 im ganzen 6 Hirten, darunter 5 fremde, im Jahre 1642 im ganzen 5 Hirten, darunter 4 fremde, in Deutschtekes im Jahre 1641 im ganzen 3 und im Jahre 1642 im ganzen 7, lauter fremde Hirten, in Hameruden im Jahre 1641 im ganzen 4 und im Jahre 1642 im ganzen 7, lauter fremde Hirten, in Sommerburg im Jahre 1642 im ganzen 7, lauter fremde Hirten.

Gleichwie für die Gemeinden des Repser Stuhles lässt sich auch für die Dorfgemeinden des Schässburger Stuhles, und zwar für den Beginn des 18. Jahrh. nachweisen, dass die in ihnen sich findenden Rumänen grösstenteils Hirten, von geringer und wechselnder Anzahl gewesen und aus Nachbargemeinden, beziehungsweise von den Grundherrschaften des Komitatsbodens zugewandert sind. So nennt die Volkszählung des Schässburger Stuhles vom Jahre 1711 [1] als Anzahl der Rumänen für Keisd 9, Bodendorf 12, Radeln 8, Mehburg 7,[2] Arkeden 10, Schaas 6, Trappold 9, Denndorf 11, Henndorf 12, Neithausen 2, Grosslasseln 8, Halwelagen 8, Pruden 4 und Grossalisch 9 Familien.[3] Bezüglich aller dieser Rumänen wird gleichzeitig in der zugehörigen Rubrik des betreffenden Volkszählungsaktes ausgesagt, dass sie Hirten seien.[4] Die eben genannten Angaben des Jahres 1711 erhalten durch die auf die gleichen Gemeinden Bezug habenden Volkszählungsdaten des Jahres 1713 [1] ihre Bestätigung und Ergänzung. Es werden nämlich gezählt für Keisd 8 Familien, ohne nähere Angaben; für Arkeden 8 Familien, darunter dem Beruf nach 4 Hirtenfamilien (Gestütter), der Herkunft nach 5 Untertanen von namentlich angeführten adligen Grundherrn; für Mehburg 5 Familien, darunter dem Beruf nach 4 Hirtenfamilien (1 Kälberhirt, 1 Sauhirt, 2 Gestütter), der Herkunft nach alle Untertanen namentlich genannter adliger Grundherrn; für Radeln 5 Familien, darunter dem Beruf nach 4 Hirten, der Herkunft nach ein Ausländer (»aus Moldau von 10 Jahren«), einer aus Schweischer, drei Untertanen namentlich

[1] Akt, Schässburg. Archiv.

[2] Nachträglich eingetragene Zahl, da die Zählung anfänglich wegen Pestgefahr nicht stattfinden konnte.

[3] Bei Dunnesdorf sind 36 Haushaltungen wegen früher vorhandener Pestgefahr nachträglich erst gezählt und eingetragen worden. Da die Rumänen dieser Gemeinde jedoch Kreiszubehörrecht besitzen, kommen sie für den vorliegenden Abschnitt nicht in Betracht.

[4] Numerus Vollachorum, qui autem omnes sunt pastores.

angeführter adliger Grundherrn; für Bodendorf 10 Familien, darunter dem Beruf nach 8 Hirten (1 Kälberhirt, 1 Sauhirt, 1 Kuhhirt, 4 Rosshirten und 1 Füllenhirt), der Herkunft nach 1 Leschkircher, 2 aus dem Repser Stuhl (Tekeser), 1 Untertan eines namentlich erwähnten adligen Grundherrn; für Denndorf 5 Familien, darunter dem Beruf nach 3 Hirten (1 Kuhhirt, 1 Sauhirt, 1 Kälberhirt), der Herkunft nach einer aus Schönen (Repser Stuhl), einer aus Ziegenthal (Leschkircher Stuhl); für Neithausen 2 Familien, darunter dem Beruf nach 2 Hirten (1 Kuhhirt, 1 Sauhirt); für Trappold 8 Familien, darunter dem Beruf nach 2 Hirten (1 Kuhhirt, 1 Kälberhirt), der Herkunft nach einer aus dem Fogarascher Distrikt, einer aus Marienburg (bei Grosschenk), einer aus Grosschenk, vier Untertanen namentlich aufgezählter adliger Grundherrn; für Grosslasseln 7 Familien, darunter dem Beruf nach 5 Hirten und 2 Flurhüter, der Herkunft nach einer aus Bägendorf (Leschkircher Stuhl); für Grossalisch 12 Familien, darunter dem Beruf nach 4 Hirten (1 Kuhhirt, 2 Ochsenhirten und 1 Kälberhirt), der Herkunft nach drei aus dem Repser Stuhl (zwei Tekeser und einer ohne Gemeinde), einer aus Szelist, einer aus Grosslasseln, einer aus Buchholz (Schenker Stuhl), einer aus Porumbach (Formbach), einer aus Tohan (Burzenland); für die übrigen Gemeinden fehlen die näheren Angaben.

Wie sehr ferner auch das Rumänentum in den sächsischen Landgemeinden des Hermannstädter Stuhles (mit Ausnahme der Kreiszubehörgemeinden) noch am Ende des 18. Jahrh. bloss zu der einem ständigen Wechsel unterworfenen, hauptsächlich für Hirtendienste verwendeten Bevölkerungsschichte der Vorortbewohner gehört hat, ist unter anderem aus dem Umstande zu ersehen, dass bei neun sächsischen Gemeinden des Hermannstädter Stuhles im Jahre 1776,[1] obwohl die in Betracht kommenden Gemeinden schon im Jahre 1721[2] eine ganze Anzahl rumänischer Bewohner aufweisen, für den grössten Teil der betreffenden Rumänen, statt der bei dem Innenortbewohner üblichen erbrechtlichen Bodenständigkeit, ihre Herkunft aus Nachbarorten und ihre Verwendung als Hirten nachgewiesen werden kann. So stammen im Jahre 1776 unter 50 rumänischen Familien[3] der Gemeinde Burgberg 48 dieser Familien aus 9 Nachbarge-

[1] Vgl. die Beilage zu dem Akt Nr. 645 vom Jahre 1776, Hermannst. Archiv.
[2] Vgl. V.-A. XXXII (1903), S. 119/202.
[3] Es sind fast ausschliesslich männliche Namen in dem Ausweise von 1776 angeführt, so dass man wohl berechtigt ist, darunter Familienhäupter zu verstehen.

meinden.[1] Von diesen 48 Familien verwendet die Gemeinde Burgberg 15 Familien als Hirten. In Gieresau ist unter 35 rumänischen Familien für 4 Familien die Herkunft aus 2 Nachbargemeinden bezeugt;[2] 12 dieser Familien dienen der Gemeinde als Hirten. Die Gemeinde Grossscheuern besitzt unter ihren 37 rumänischen Familien 33 Familien, welche aus im ganzen 10 Nachbargemeinden zugewandert sind.[3] Von den genannten Familien verwendet diese Gemeinde 13 Familien als Hirten. Für alle 36 Familien der Gemeinde Hahnbach sind im ganzen 8 Herkunftsorte nachweisbar;[4] als Hirten betätigen sich 13 dieser Familien. Die Gemeinde Hammersdorf zählt 36[5] rumänische Familien, darunter sind für 35 Familien im ganzen 16 Herkunftsorte bezeugt[6] und Hirtendienste versehen 13 Familien. Unter den 30 rumänischen Familien der Gemeinde Kastenholz sind 10 Familien zugewandert aus 6 Gemeinden[7] und 12 dieser Familien leisten Hirtendienste. In Neudorf gibt es unter 26 rumänischen Familien 19 Familien, für welche 7 Herkunftsorte nachweisbar sind.[8] Als Hirten verwendet diese Gemeinde 13 Familien. Die Gemeinde Rothberg besitzt 22 rumänische Familien, wovon 18 Familien aus zusammen 4 Gemeinden zugewandert sind[9] und 11 Familien im Hirtendienst stehen. Für die Gemeinde

---

[1] Aus Blutrot 1, Freck 6, Gesäss 1, Hochfeld 7, Kleintalmesch 4, Orlath 1, Städterdorf 1, Westen 5 und Ziegenthal 22.

[2] Aus Eulenbach 1, Rakovicza 3.

[3] Aus Arbegen 2, Grossdorf 2, Kleintalmesch 2, Korneczel 1, Sachsenhausen 1, Städterdorf 17, Szibiel 1, Unterschebesch 2, Westen 2, Ziegenthal 3 Familien.

[4] Aus Ochsendorf (Boicza) 1, Hochfeld 1, Mardisch 1, Oberschebesch 2, Städterdorf (Resinar) 18, Stein 2, Unterschebesch 2, Ziegenthal 9 Familien.

[5] In der Vorlage steht irrtümlich: 26.

[6] Familien aus: Draas 2, Fogarascher Distrikt 7, Härwesdorf (Korneczel) 1, Hochfeld 1, Hühnerbach 1, Köln (Kollun) 1, Kopotsel 2, Kretsunel 1, Mildenburg (Alamor) 1, Mühlbach 1, Oberschebesch 1, Rakovicza 1, Städterdorf 8, Westen 3, Wöltz 1 und Ziegenthal 3.

[7] Aus Freck 3, Hochfeld 1, Köln (Kollun) 1, Sachsenhausen 1, Westen 2, Ziegenthal 2 Familien.

[8] Aus Eulenbach 1, Fogarascher Distrikt 2, Härwesdorf (Korneczel) 2, Köln (Kollun) 3, Krebsbach (Kakova) 2, Städterdorf (Resinar) 4 und Ziegenthal 5 Familien.

[9] Aus Eulenbach 1, Härwesdorf (Korneczel) 5, Städterdorf (Resinar) 2 und Ziegenthal 10 Familien.

Stolzenburg sind unter 81 rumänischen Familien bei 42 Familien im ganzen 17 Herkunftsorte bezeugt.[1] Als Hirten verwendet diese Gemeinde 16 rumänische Familien.

b) Rechtslage.

1. Autonomie.

Inwiefern nun die geschichtliche Entwickelung der Rechtsverhältnisse der Rumänen in den sächsischen Vorstädten und Vororten in bezug auf einzelne Institutionen in Betracht kommt, ist zunächst auf die schon im Jahre 1735[2] seitens der Kronstädter Vorstadtrumänen geltend gemachten Autonomiebestrebungen zu verweisen. Die Rumänen der Bulgareivorstadt von Kronstadt erhoben nämlich den Anspruch, eine vom städtischen Magistrat unabhängige Stadt zu bilden, mit eigener Privilegierung, eigenem Richter, eigenem Rat sowie eigenem Wochen- und Jahrmarkt. Laut einer am 14. April 1738[3] dem Kronstädter Magistrat durch den kommandierenden Generalen von Siebenbürgen zugestellten Klagschrift verlangten ebendiese Rumänen zum Zwecke vollständiger Befreiung vom Kronstädter Stadtmagistrat, in bürgerlichen und politischen Sachen dem Hofkriegsrat in Wien untergeordnet zu werden. Obwohl alle diese Wünsche unerfüllt blieben, suchten die genannten Rumänen im Jahre 1781[4] bei dem siebenbürgischen Gubernium neuerdings um die Bewilligung eines eigenen Vorstehers (Pristav) an. Auch aus diesem Anlass wurde ihnen ein abschlägiger Bescheid erteilt. Dagegen gelang es ihnen im Jahre 1795[5] seitens des siebenbürgischen Guberniums wenigstens insoweit Berücksichtigung zu erlangen, dass sie trotz der Einwendungen der Stadt Kronstadt gleich anderen »gemeinen Gesellschaften« sich als »Kommunität« bezeichnen dürfen. Ähnlich den Kronstädter Vorstadtrumänen haben auch die Mühl-

[1] Aus Broşteni (Kleinkerék) 1, Eulenbach 1, Fogarascher Distrikt 3, Gunzendorf (Poplaka) 4, Härwesdorf (Korneczel) 1, Hundertbücheln 1, Kleintalmesch (Talmacsel) 1, Köln (Kollun) 3, Mildenburg (Alamor) 5, Nyag 1, Rakovicza 1, Städterdorf (Resinar) 11, Stein 2, Szibiel 1, Tetscheln (Aciliu) 1, Westen 1 und Ziegenthal 4.

[2] Herrmann-Meltzl, Das Alte und Neue Kronstadt, Bd. I (1883), S. 188/93.

[3] Ebenda, S. 196/7.

[4] Ebenda, Bd. II (1887), S. 224.

[5] Ebenda, S. 571.

bacher Vorstadtrumänen laut Inhalt eines Untersuchungsprotokolls vom 6. Oktober 1785[1] kommunale Selbständigkeit für sich in Anspruch genommen, mit der Begründung, dass ihre Vorstadt eine selbständige, noch vor der Gründung von Mühlbach gestiftete Gemeinde gewesen sei. Sie vermögen jedoch vor der Untersuchungskommission den Nachweis von dem Bestande der von ihnen »Rumunats« genannten Dorfgemeinde (pagum distinctum) nicht zu erbringen. Über die Richter (iudices) dieser angeblich selbständigen Gemeinde wird gleichfalls bloss soviel berichtet, dass sie die Einsammlung der Steuer besorgen.

2. Stadtverwaltung.

Neben den Autonomiebestrebungen der Vorstadtrumänen sind ferner ihre hinsichtlich der Teilnahme an der Stadtverwaltung erhobenen Forderungen zu nennen. Auch hinsichtlich dieser Fragen haben die Kronstädter Vorstadtrumänen schon im Jahre 1735[2] ihre Wünsche vorgebracht. So beschwerten sie sich namentlich darüber, dass sie bei der Rechnungslegung über die städtischen Gefälle nicht zugezogen würden. Das siebenbürgische Gubernium gab sein Gutachten hierüber im Jahre 1751[3] dahin ab, dass die Rumänen als staatsrechtlich nur geduldete Nation für die Aufnahme in die Stadtkommunität (den äussern Rat), welchem die Rechnungsprüfung oblag, nicht geeignet seien.[4] Im Jahre 1784[5] hat dagegen eine ah. Entscheidung entsprechend den Grundsätzen der Josephinischen Reformen für die Kronstädter Vorstadtrumänen den Zutritt zu allen Ämtern, soweit die betreffenden Bewerber die erforderliche Eignung besitzen, zugestanden. Wenngleich nun nach Beseitigung der Josephinischen Reformen im Sinne des Restitutionsediktes vom 28. Januar 1790 das vor den Josephinischen Reformen bestehende Verfassungsrecht der sächsischen Städte wieder in vollem Masse, also auch hinsichtlich der Rumänen als Vorstadtbewohner, hätte

---

[1] Gubernialzahl 12548 des Jahres 1787, Abschrift, Bruk. Mus. Hermannstadt.

[2] Herrmann-Meltzl, a. a. O., Bd. I, S. 188/93.

[3] Erwähnt 1837 Juni 1, Hofzahl 2494 (Gubernialzahl 7576), Abschrift, Bruk. Mus., Hermannstadt.

[4] iuxta opinionem regii gubernii ad punctum 1-mum precum Valachorum Bolgarszegensium a. 1751 altissimo loco fusarum depromptam qua toleratae et non receptae nationi adnumerati ad susceptionem in communitatem centumviralem Coronensem tenore Approbatarum constitutionum I T. 1 A. 3 et I T. 8 A. 1 necnon III T. 53 eo minus qualificati sint.

[5] Herrmann-Meltzl, a. a. O., Bd. II, S. 224.

wieder aufleben sollen, so hat die Regierung doch schon durch ein ah. Reskript vom 26. Mai 1791[1] diesem städtischen Verfassungsrecht insoweit Abbruch getan, dass sie bloss für die nichtunierten (also nicht auch für die unierten) Rumänen die Unfähigkeit zu öffentlichen Bedienstungen in der sächsischen Nation und damit auch zur Bekleidung von Amtsstellen in den sächsischen Städten ausgesprochen hat. Durch eine am 26. März 1792 erlassene Regierungsverordnung[2] ist sodann ausdrücklich auch den nichtunierten Rumänen hinsichtlich aller derjenigen Amtsstellen, welche nicht durch das Gesetz den vier rezipierten Religionen vorbehalten waren,[3] das Recht auf Anstellung eingeräumt worden, soweit die betreffenden Rumänen die erforderlichen Eigenschaften besitzen würden. Es ist jedenfalls kein Zweifel, dass diese zugunsten der Rumänen im allgemeinen erlassenen Verordnungen auch den vorstädtischen Rumänen zugute kommen sollten. Gleichwohl wird man zugeben müssen, dass mit diesen Verordnungen hinsichtlich des Amtsanrechtes nicht etwa der Unterschied zwischen Innenstädter und Vorstädter ganz aufgehoben, sondern bloss die Voraussetzung geschaffen werden sollte, auf Grund deren die vorstädtischen Rumänen nach Erfüllung gewisser Vorbedingungen, zu welchen Vorbedingungen auch die Erwerbung des innenstädtischen Bürgerrechtes gehörte, trotz ihres ursprünglichen Vorstädtertums die auch weiterhin bloss den Innenstädtern als solchen vorbehaltenen Amtsanrechte erlangen konnten. Von besonderer Bedeutung ist ferner der Umstand, dass eine Regierungsverordnung vom 1. Juni 1837[4] das Verlangen der Kronstädter Rumänen, im Verhältnis ihrer Anzahl in die städtische Kommunität aufgenommen zu werden, als unstatthaft zurückgewiesen hat, mit der Begründung, dass die Rumänen unter den Sachsen keine abgesonderte Nationalität bildeten, sondern bloss als Sachsen die den Sachsen zukommenden Rechte zu beanspruchen hätten.[5] Man wird

---

[1] Vgl. Uz. 361/844, Abschrift, Sammlung J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt.

[2] Vgl. die Bemerkungen der sächsischen Landtagsdeputierten der Jahre 1841/3 betreffend die Walachenfrage (Abschnitt Nr. 2 ad meritum), Abschrift, ebenda.

[3] Gemeint sind wohl die Amtsstellen der Landesbehörden und die Landtagsdeputiertenstellen.

[4] Hofzahl 2494 (Gubernialzahl 7576), Abschrift, Bruk. Mus., Hermannstadt.

[5] Quum iuxta spiritum municipalis nationis Saxonicae constitutionis atque praeexistentium ... altissimarum ordinationum Valachi in fundo regio et gremio nationis Saxonicae existentes distinctum et separatum corpus civile aut nationem

mit Rücksicht auf die vorhin erwähnten Daten über die Rechtsstellung der Rumänen als Vorstädter dem Standpunkt der Regierung, soweit er diese besondere nationale Rechtsstellung der rumänischen Vorstädter bestreitet, gewiss nicht beipflichten können. Die Erklärung für diesen den geschichtlichen Tatsachen widersprechenden Standpunkt der Regierung ergibt sich jedoch von selbst, sobald man bedenkt, dass der Fortbestand der nationalen Sonderstellung der Rumänen bei gleichzeitiger Einbeziehung dieser Rumänen in die den Sachsen vorbehaltenen Rechte nicht bloss die damalige Verfassung der Sachsen, sondern auch die ganze auf dem System von drei Nationen aufgebaute Landesverfassung Siebenbürgens zerstört haben würde. Hervorzuheben ist schliesslich noch, dass die Sachsen trotz der zugunsten der Amtsanrechte der Rumänen gefällten Regierungsentscheidungen das Eindringen der Rumänen in die städtische Verwaltung bis zum Jahre 1848 hintanzuhalten gewusst haben. So erfahren wir noch im Jahre 1846[1] von einer an Se. Majestät gerichteten Vorstellung gegen die Zulassung der Nichtunierten zur Praxis bei den sächsischen Verwaltungsbehörden (Publicis). Erst durch Beschluss der sächsischen Universität vom 3. April 1848[2] ist seitens der Sachsen der Grundsatz ausgesprochen worden, dass künftighin den Rumänen kein Hindernis entgegenstehen soll, zu jenen Ehrenstellen zu gelangen, zu welchen zu gelangen bisher nur der Sachse berechtigt war, vorausgesetzt, dass der Rumäne wie der Sachse durch seine Kenntnisse, seinen Lebenswandel und Besitztum dazu geeignet und würdig sei.[3]

3. Dorfgemeindeverwaltung.

Dass die Vorortrumänen ausser an der städtischen auch an der nichtstädtischen Verwaltung (Markt- und Dorfgemeindeverwaltung) Anteil zu erhalten gesucht haben und in diesem Streben seit dem Ende des 18. Jahrhunderts durch die Regierung unterstützt worden

---

nequaquam constituunt verum distinctione nationalitatis nulla subsistente praecise pro Saxonibus inter quos iidem degunt considerandi sint et cum his aequalibus beneficiis et iuribus ad mentem legum gaudeant, hinc petito quidem illo recurrentium quaestorum Valacho-Graecorum, ut individua e gremio illorum certo defixo numero ad iuratam communitatem civicam suscipiantur, tanto minus locum habente . . .

[1] Uz. 70/846, Hermannst. Archiv.

[2] Uz. 458/848; Hermannst. Archiv; Druck: Hermannst. Zeitung 1861, S. 1243.

[3] Vgl. auch Siebenbürger Wochenblatt, Jahrg. 1848, S. 179.

sind, geht aus den einschlägigen Regierungsverordnungen hervor.[1] Von grundsätzlicher Bedeutung für die Amtsanrechte der Vorortrumänen in den nichtstädtischen Gemeinden war zunächst die Verordnung des siebenbürgischen Guberniums Zahl 7493 vom 3. September 1799,[2] wodurch den Vorortrumänen der Zugang zu diesen Stellen unter der Bedingung, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift sich aneigneten, in Aussicht gestellt wurde. Durch eine Gubernialverordnung vom 22. November 1821[3] wurde den nichtstädtischen Gemeinden der Ausschluss der Vorortrumänen von den nichtstädtischen Ämtern, für den Fall, dass diese Rumänen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschten, verboten.[4] Eine Hofentscheidung vom Jahre 1833, Hofzahl 3295/833[5] verlangte von den Vorortrumänen für den Fall ihrer Aufnahme in die Dorfgemeindealtschaft neben der Kenntnis der deutschen Sprache auch den

[1] Über das Verlangen der Vorortrumänen mehrerer Ortschaften des Kronstädter Distrikts vom 13. April 1797, dass auch aus ihrer Mitte bei jedem Orte drei Geschworne angestellt werden möchten, vergleiche Herrmann-Meltzl, Das Alte und Neue Kronstadt, Bd. II, S. 537; unter den einschlägigen Fällen aus den übrigen Teilen des Sachsenlandes sind hervorzuheben das Gesuch der Rumänen von Hamruden im Repser Stuhl um Aufnahme in die Dorfgemeindealtschaft von Hamruden, erledigt von der Hofkammer unter Zahl 3295/833, beziehungsweise vom siebenbürgischen Gubernium unter Zahl 1153 vom 4. Februar 1834 (erwähnt Uz. 515/846, Hermannst. Archiv); ferner das Gesuch der Rumänen von Grosspold im Reussmarkter Stuhl wegen Aufnahme in die Dorfsgemeindeamtsstellen von Grosspold, erledigt vom siebenbürgischen Gubernium unter Zahl 6839 vom 11. Juli 1844 (Reussm. Off. Zahl 916/844, Sammlung J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt); sodann das Gesuch der Rumänen von Hammersdorf im Hermannstädter Stuhl um Zulassung in die Dorfsgemeindealtschaft und in die Dorfsgemeindeamtsstellen von Hammersdorf, erledigt vom siebenbürgischen Gubernium unter Zahl 11.000 vom 7. Februar 1846 (Beilage zu Uz. 515/846, Hermannst. Archiv).

[2] Erwähnt unter Reussmarkter Offiziolatszahl 1205/844, Sammlung J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt.

[3] Gubernialzahl 351/820 (erwähnt unter Hofzahl 2494 vom 1. Juni 1837, Sammlung J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt; erwähnt ferner Reussmarkter Off. Z. 1205/844, ebendaselbst; vgl. auch J. K. Schuller, Beleuchtung S. 79, Anm. 37, ferner Siebenbürger Wochenblatt, Jahrg. 1843, S. 465).

[4] quod Valachi ab aditu ad munia pagensia haud praecludantur, dummodo cognitione legendi et scribendi ideoma Germanicum, quo statuta Saxonum scripta sunt et dispositiones a magistratibus Saxonicis emanant protocollaque pagensia ducuntur, ad gerenda munia publica semet qualificaverint.

[5] Gubernialzahl 1153 vom 4. Februar 1834 (erwähnt unter Kronstädter Magistratszahl 3380/837, Sammlung J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt; erwähnt auch unter Universitätszahl 515/846, Hermannst. Archiv).

Nachweis der sonstigen vom Gesetz vorgeschriebenen Eigenschaften, insbesondere den Nachweis der Moralität und der Rechtschaffenheit.[1]

Gleichwohl haben auch die nichtstädtischen sächsischen Gemeinden des Sachsenlandes die eben erwähnten Ansprüche der Vorortrumänen auf Teilnahme an der nichtstädtischen Gemeindeverwaltung bis zum Jahre 1848 mit Erfolg zurückzuweisen vermocht.[2] Wie namentlich aus der von Joseph Andreas Zimmermann für die Sachsen von Grosspold im Reussmarkter Stuhl gegenüber den einschlägigen Ansprüchen der Vorortrumänen von Grosspold im Jahre 1844 verfassten Erklärung[3] hervorgeht, haben die Sachsen das Eindringen der Vorortrumänen in die Verwaltung der nichtstädtischen sächsischen Gemeinden zunächst insbesondere durch den Hinweis abzuwehren gesucht, dass die zugunsten dieser Vorortrumänen erlassenen Regierungsverordnungen mit den zu Recht bestehenden Gesetzen nicht vereinbar seien, da den Sachsen durch das siebenbürgische Landesgesetz der Approbaten, Teil II, Titel 1, Artikel 5, Konditio 14 ausdrücklich die Wahl von national-sächsischen Beamten gewährleistet worden sei, da ferner die Sachsen im Leopoldinischen Diplom vom Jahre 1691 und im Gesetzartikel 13 vom Jahre 1791 in ihrem alten Beamtenwahlrecht belassen worden seien. Die mangelhaften deutschen Sprachkenntnisse der Vorortrumänen scheinen sodann nach dem Wortlaut der eben erwähnten Grosspolder Erklärung vom Jahre 1844 ein weiteres Hindernis für die Durchführung der betreffenden Regierungsverordnungen gebildet zu haben.

4. Gemeindevermögen.

Die Ansprüche der Vorortrumänen an das Gemeindevermögen begegnen uns zum erstenmal im Jahre 1574 in Broos,[4] indem die

---

[1] eligendique ad senioratum incolae Valachi praeter requisitum linguae, in qua negotiorum pertractationes iuxta dictamen legis statut. L. I, 4, 2 institui solent, cognitionem, reliquis etiam lege praescriptis qualitatibus praediti utpote moralitate ac dexteritate conspicui esse debeant.

[2] Vgl. insbesondere die Reussmarkter Offiziolatszahlen 916/844, 1064/844, 1205/844, 74/846, 75/846, 148/846 und 329/846 betreffend das Verlangen der Vorortrumänen von Grosspold wegen Aufnahme in die Dorfgemeindealtschaft von Grosspold, Sammlung J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt; vgl. ferner die Akten unter Universitätszahl 515/846, Hermannst. Archiv, betreffend die ähnlichen Ansprüche der Hammersdorfer Vorortrumänen.

[3] Vgl. Reussmarkter Off. Z. 1205/844, Sammlung J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt.

[4] V.-A. XV, S. 444/6.

sächsische Universität sich genötigt sieht, diesbezügliche Übergriffe der Brooser Vorstadtrumänen zurückzuweisen mit der Begründung, dass das Brooser Hattertgebiet ein der Stadt Broos mit Ausschluss der Vorstadtrumänen zustehendes Eigentum sei.

Soweit nun zunächst der Anspruch der Vorortrumänen auf die Beteiligung der einzelnen Rumänen an den Acker- und Wiesenländern der Städte und der Landgemeinden in Frage kommt, haben die Sachsen des Sachsenlandes in Übereinstimmung mit der eben erwähnten Entscheidung der sächsischen Nationsuniversität vom Jahre 1574 auch weiterhin bloss den sächsischen Haus- und Grundbesitzern der Innenstädte und der Innenorte das Recht auf diese Liegenschaften zuerkannt. So haben sie auf dem Landtag von 1744 [1] erklärt, dass sie davon, was sie auf dem freien Königsboden, sei es auf Grund von Privilegien, sei es auf Grund des Gewohnheitsrechtes besitzen, den Rumänen nichts geben. Im Jahre 1751 [2] berichtet die sächsische Nationsuniversität an den Hof, dass den Rumänen gleich den Sachsen wohl Grundstücke zum Zwecke der Rodung seitens der sächsischen Gemeinden überlassen würden, dass derartige Rodungsländer jedoch nach vier- oder fünfjähriger abgabenfreier Nutzung wieder den sächsischen Gemeinden zufielen. In einer im gleichen Jahre an die siebenbürgischen Landstände gerichteten Eingabe [3] beruft sich die sächsische Nationsuniversität auf den Umstand, dass die Vorortrumänen schon auf Grund des siebenbürgischen Approbatalgesetzes Teil III, Titel 29, Artikel 1 keinen Teil am Gemeindegebiet haben könnten, da im Sinne dieses Gesetzes das Gemeindegebiet bloss den Grundbesitzern der Innenorte zukomme (iuxta numerum antiquarum sessionum dividi deberet). Diesen grundsätzlichen Äusserungen der ganzen sächsischen Nation entspricht es, wenn die Kronstädter Distriktsortschaften im 18. Jahrh. sich als Eigentümer der den Rumänen am Rande der Gemeinden unentgeltlich überlassenen Hofstellen betrachten, wenn insbesondere die Sachsen von Rothbach, Marienburg, Petersberg, Honigberg und Tartlau den Rumänen die zum Wirtschaftsbetrieb benötigten Ländereien bloss gegen einen jährlich an die betreffenden Gemeinden zu entrichtenden Nutzungszins überlassen und im Jahre 1773 neben den sonstigen

---

[1] Vizsgálódás az erdélyi kenézségekről (Untersuchung über die siebenbürgischen Kenesiate), 1846, S. 56.

[2] Mz. (Magistratszahl) 224/751, Hermannst. Archiv.

[3] Hermannst. Archiv, Mz. 229/751.

Gemeindeländereien auch die den Rumänen zur Nutzung übergebenen Länder ausschliesslich zugunsten der sächsischen Haus- und Grundbesitzer der Innenorte aufzuteilen trachten.[1] In gleichem Sinne hat auch die Stadt Kronstadt den vorstädtischen Rumänen nur gegen Nutzungszinse einzelne Wiesen überlassen und im Jahre 1777 ihr Eigentumsrecht an diesen Wiesen gegenüber den betreffenden Rumänen behauptet.[2] Gegenüber dem Anspruch dieser vorstädtischen Rumänen von Kronstadt, dass ihnen die Unkosten für auf einzelnen Wiesen durchgeführte Rodungen vergütet werden möchten, verteidigte sich die Stadt Kronstadt damit, dass die in Frage stehenden Reutungsunkosten durch die den Rumänen zeitweilig zugestandenen Nutzungsrechte schon beglichen worden seien.[3] Dass auch in den andern sächsischen Verwaltungsgebieten das gleiche Vorgehen beobachtet worden ist, geht unter anderem hervor aus dem Kommissionsprotokoll über die Ansprüche der Vorortrumänen von Mühlbach gegenüber der Stadt Mühlbach vom Jahre 1785,[4] indem die Stadt Mühlbach ausdrücklich darauf hinweist, dass die städtischen Ländereien bloss zeitweilig den vorstädtischen Rumänen zur Nutzniessung überlassen, beziehungsweise von diesen während der Rakoczischen Revolution (1703—1711) gewaltsamer Weise besetzt worden seien, ferner dass die Stadt im Laufe des 18. Jahrh. derartige Ländereien wieder eingezogen und lediglich unter die steuerzahlenden Hausbesitzer (der Innenstadt) verteilt habe.[5]

Die zum Repser Stuhl gehörenden Ortschaften Hamruden, Katzendorf, Draas, Sommerburg, Streitfort, Galt, Stein,

[1] Vgl. Herrmann-Meltzl, Das Alte und Neue Kronstadt, Bd. II, S. 311.

[2] Da die Stadt Kronstadt gleichzeitig auch die in der Altstädter Vorstadt wohnenden Sachsen bloss als Nutzniesser der diesen als Entgelt für zu leistende Vorspanndienste überlassenen Wiesen betrachtet, so ist aus diesem Umstande zu ersehen, dass der Stadt schon zufolge ihrer Rechtsstellung gegenüber den Vorstädten als solchen, also auch abgesehen von dem minderen Recht der Rumänen, ein die vorstädtischen Rumänen ausschliessendes Eigentum an den städtischen Gemeindeländern zukam.

[3] Vgl. Herrmann-Meltzl, Bd. I, S. 434, 435/6.

[4] Gz. 12548/787, Abschrift, Sammlung J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt.

[5] Schon das im Jahre 1579 (Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, Jahrg. VI [1883], S. 91/2) seitens der Mühlbacher Stuhlsversammlung erlassene Verbot gegen die Übereignung von Häusern, Wiesen Ackerländern, Weingärten, Teichen, Weihern, Gärten und sonstigen Liegenschaften an fremde Personen und fremde Nationen dürfte, wenn es auch nicht ausdrücklich die Rumänen nennt, hauptsächlich gegen diese gerichtet gewesen sein.

Schweischer, Weisskirch, Seiburg, Leblang, Felmern, Kivern (Kobor), Halmagen und Deutschtekes berichten in einer an die sächsische Nationsuniversität gerichteten und von dieser am 25. Mai 1791 verhandelten Eingabe,[1] dass sie die Gemeingründe schon lange vor dem Jahre 1780 ausschliesslich unter den steuerpflichtigen Hausbesitzern der Innenorte (zehntschaftsweise) aufgeteilt hätten und dass sie erst unter der josephinischen Regierung gezwungen worden seien den Vorortrumänen (»bei unsern Dörfern anwohnende Wallachen«) nachträglich mitten unter den Sachsen und in gleichem Ausmass wie den Sachsen Gemeindeland zu übergeben, obwohl die betreffenden Rumänen nicht in gleicher Weise wie die Sachsen zu den Gemeindebeschwernissen beitrügen und obwohl diese Rumänen als fremde bloss geduldete Bewohner keinen Anspruch auf solchen Gemeindebesitz hätten.

Es genügt wohl in diesem Zusammenhang im besonderen noch auf die Tatsache hinzuweisen, dass in der Leschkircher Stuhlsgemeinde Kirchberg laut eines Kommissionsprotokolls vom Jahre 1803[2] in ganz ähnlicher Weise wie in den vorhin erwähnten Kronstädter Distriktsgemeinden um die Mitte des 18. Jahrh. das den Rumänen zeitweilig überlassene Gemeindeland von der Gemeinde Kirchberg wieder eingezogen und ausschliesslich unter die Sachsen (wahrscheinlich unter die steuerpflichtigen sächsischen Hausbesitzer) aufgeteilt worden ist

Die Regierung hat im 18. Jahrh. zunächst durch die Gubernialverordnung vom 2. Mai 1761[3] den Sachsen das Näherrecht auf die Gemeindeländer zuerkannt und die Zuweisung von solchen Ländereien an die Vorortrumänen des Reussmarkter Stuhlsdorfes Urwegen bloss für den Fall und für solange gestattet, als die Sachsen das betreffende Hattertgebiet nicht benötigen sollten.[4] Auch

---

[1] Uz. 72/791, Hermannst. Archiv.

[2] Komitiatszahl 161/803, Hermannst. Archiv.

[3] Bruchstück: Universitätszahl 100/791, Hermannst. Archiv.

[4] quodsi controversa et indivisa terrena necessitatibus Saxonum commensurata sint et illa ipsi Saxones colere valeant, omnino Saxonibus solum qua privilegiatis fundi regii incolis huiusque principatus connationi assignanda fore, si vero pars illorum quaepiam supra exigentiam et vires Saxonum existeret, ne ratione publici inculta maneat, Valachis in tantum assignari posset ea tamen lege seu conditione, ut si successu temporis numerus et egentia Saxonum hanc quoque territoriorum partem fundate desideraret, eo in casu deposita usufructuario Valacho meliorationis aut ampliationis iusta aestimatione redeat ad Saxonem terram privilegialiter tenentem.

das Hofreskript vom 17. Mai 1764[1] trägt diesem Näherrecht der Sachsen noch insoweit Rechnung, als es verfügt, dass die im Besitz von Rumänen befindlichen Hofstellen und Ländereien im Bedarfsfalle an die Sachsen abgetreten werden sollen.[2] Weiterhin hat auch das in Sachen der Aufteilung und Versteuerung der Gemeindegründe am 24. September 1774 erlassene und vom Gubernium unter Zahl 8347 am 10. November 1774 verlautbarte Hofreskript[3] den Sachsen für diese Aufteilung die ihnen in dem eben erwähnten Hofreskript vom 17. Mai 1764 zuerkannten Vorrechte eingeräumt, indem es empfiehlt, die bedürftigen Sachsen vor den Rumänen zu berücksichtigen.[4] Selbst das schon in den Anfang der Regierung Joseph II. fallende Gubernialdekret vom 12. Januar 1781 hat auf eine Beschwerde der Vorortrumänen des Repser Stuhles wegen Bevorzugung der Sachsen bei Aufteilung der Gemeindeländer[5] diese Beschwerden als unzulässig bezeichnet und sich dahin geäussert, dass die Vorortrumänen als rechtlose Zuwanderer bloss im Wege besonderer Vergünstigung Anteil an den Ländereien sächsischer Gemeinden erlangt hätten.[6] Zufolge des für ganz Siebenbürgen am 4. Juli 1781 erlassenen Konzivilitätsreskriptes Joseph II.[7] wurde sodann unter anderem auch die vom präsidierenden Hofrat der siebenbürgischen Hofkanzlei Graf Kornis schon im Jahre 1776,[8] jedoch bloss für das Sachsenland, vorgeschlagene Gleichberechtigung der Rumänen mit den Sachsen hinsichtlich des Anteils an den Gemeindeländern[8] zu einem von der Regierung von nun an, und zwar nicht bloss unter

---

[1] Akt Nr. 1310/764, Hermannst. Archiv.

[2] ut si et ubi specificus aliquis casus emergeret, in quo nimirum patresfamilias Saxones in hoc aut illo pago ita multiplicarentur, ut fundis pro construendis domibus ruralique exercenda oeconomia provideri non aliter possent, quam si fundi Valachorum ipsis eum in finem cederentur.

[3] Mz. 1025/774, Hermannst. Archiv; vgl. auch die Abschrift des Textes dieses Hofreskriptes, Sammlung J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt.

[4] in casu in benigna die 17. a. Maii 1764 emanata ordinatione quoad multiplicationem incolarum Saxonum expresso semet exerente iuxta ductum eiusdem benignae ordinationis Saxones Valachis praeferantur.

[5] Beilage zu Komitiatszahl 104/791, Hermannst. Archiv.

[6] querulantes Vallachi ... nec connationalitatis iure gaudent nec iuris communionem habent, sed advenae sunt et ex diversis comitatibus potissimum profugi inque gremium communitatum Saxonicalium et participationem communium benificiorum usumque territoriorum praecario admissi.

[7] Vgl. Herrmann-Meltzl, Das Alte und Neue Kronstadt, Bd. II, S. 152 und öfter.

[8] Vgl. Fr. Teutsch, Sachsengeschichte II, S. 166.

Joseph II., sondern auch nach der Beseitigung der Josephinischen Reformen im Jahre 1790 festgehaltenen Grundsatze. Da jedoch die für eine auf Grundlage des Konzivilitätsreskriptes von 1781 vorzunehmende Aufteilung in Betracht kommenden Ländereien hauptsächlich zufolge des vorhin[1] erwähnten Hofreskriptes vom 24. September 1774 schon an sächsische Eigentümer gelangt waren, da ferner die vorhin erwähnte[2] gewaltsame Rückgängigmachung der auf diesem Hofreskripte von 1774 beruhenden Aufteilung nicht im ganzen Sachsenlande durchgeführt worden ist, hat diese grundsätzliche Stellungnahme der Regierung für die sächsischen Gemeinden keine schwereren Folgen gehabt.

In sehr deutlicher Weise kommt sodann das den Sachsen mit Ausschluss der einzelnen rumänischen Vorstädter und Vorortler zustehende Verfügungsrecht über das Gemeindevermögen, beziehungsweise das Gemeindegebiet insbesondere auch in dem im nächsten Abschnitt zu erörternden beschränkten Wohnrecht der Rumänen und dem hierauf beruhenden Rechte der Sachsen zur Wegweisung der Rumänen zum Ausdruck.

5. Das beschränkte Wohnrecht der Rumänen, beziehungsweise das Recht der Sachsen zur Wegweisung der Rumänen.

Schon die bei den Gemeindezubehören erwähnten, mehrfach mit Zustimmung der Staatsregierung[3] vollzogenen Wegweisungen dürften hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt des den Innenstädtern und Innenortlern ausschliesslich gebührenden Eigentumsrechtes am Hattertgebiet zu betrachten sein, da ja erst nach vertragsrechtlich erfolgter Gründung der Gemeindezubehörgemeinde aus dem Vorstädter oder Vorortler ein, jedoch bloss in bezug auf die neue Gemeindezubehörgemeinde, mit gewissen Verfügungsrechten ausgestatteter Innenortbewohner dieses Gemeindezubehörortes (also nicht auch der sächsischen Gemeinde, auf deren Gebiet der Gemeindezubehörort sich befand) wurde.

Namentlich aus dem 18. Jahrh. stehen uns sodann von solchen Gemeindezubehörgründungen unabhängige Daten über die Wegweisung von Vorstadt- und Vorortrumänen zur Verfügung. So hat

[1] Vgl. S. 270.
[2] Vgl. S. 269, betr. Repser Stuhl.
[3] K. Mathias 1487, K. Wladislaus II. 1504.

unter anderem der Hermannstädter Magistrat im Jahre 1724[1] hinsichtlich der bei den Dörfern im Hermannstädter Stuhl herumvagabundierenden Rumänen angeordnet, dass sie zu konskribieren und, soweit sie nicht als Hirten benötigt würden, wegzuschaffen seien; insbesondere sollten die bei Stolzenburg, Hahnbach, Burgberg und anderen Orten in den Branisten (Eichenwäldern) befindlichen Rumänen reduziert und die Hütten der Weggewiesenen bei gleichzeitiger Vergütung der Ernte für die Weggewiesenen nach sechs Wochen niedergebrannt werden. Wohl auf die Wegweisung städtischer Meier bezieht sich der vom Hermannstädter Magistrat im Jahre 1736[2] verlautbarte Befehl, »dass sich kein Bürger unterfangen solle, einige Walachen einzunehmen« und dass die bereits »eingeschlichenen« Rumänen durch die Hauswirte, von welchen sie aufgenommen worden sind, aus ihren Häusern fortgeschafft werden sollten. Auch die Kronstädter haben im Jahre 1761[3] wenn auch nicht einen Wegweisungs-, so doch einen Übersiedelungsbefehl bezüglich solcher Rumänen erlassen, indem sie verfügten, dass die bei den Kronstädter Walkmühlen allzustark um sich greifenden Rumänen an der Erbauung neuer Wohnungen verhindert und nach der rumänischen Gemeinde Tohan (einer Besitzung der Stadt Kronstadt) sowie nach andern rumänischen Gemeinden versetzt werden sollten. Bemerkenswert sind ferner inbesondere die in den Jahren 1762 und 1763[4] sowie 1775 und 1776[5] im Hermannstädter Stuhl vollzogenen Wegweisungen von Vorortrumänen, da sie uns gleichzeitig den seitens der Regierung in diesen Fragen zu jener Zeit eingenommenen Standpunkt erkennen lassen. So sind die Wegweisungen der Jahre 1762 und 1763 nicht nur unter Zustimmung, sondern geradezu mit Unterstützung des siebenbürgischen Guberniums in Angriff genommen worden, indem am 8. Juli 1762 von ihm der Befehl zur Vertreibung der Rumänen aus den sächsischen Orten (gemeint sind die Vorortrumänen) erteilt wurde.[6] Das Gubernium

---

[1] V.-A. XXIV, S. 187, Anm.; vgl. auch Fr. Teutsch, Sachsengeschichte II (1907), S. 165.

[2] V.-A. XXIV, S. 187, Anm.

[3] Herrmann-Meltzl a. a. O., Bd. I, S. 258.

[4] Akt Nr. 123/763, Hermannst. Archiv.

[5] Akt Nr. 645/776 und Hermannstädter Magistratsprotokoll vom 10. Juni 1776, Hermannst. Archiv.

[6] Erwähnt im Akt Nr. 160/763, Hermannst. Archiv. — Über die vermutlichen Ursachen und den Urheber dieser Stellungnahme des Guberniums vgl. Fr. Teutsch, Sachsengeschichte II (1907), S. 165.

widerrief zwar selbst durch Verordnungen vom 7. und 15. Juni, sowie vom 15. Juli 1763[1] das von ihm zweifellos ohne Vorwissen des Hofs dem Hermannstädter Magistrat eingeräumte Wegweisungsrecht und befahl dem Hermannstädter Magistrat, in Zukunft für derartige Massnahmen stets erst die Genehmigung des Hofes einzuholen. Indem das Gubernium jedoch gleichzeitig das in Angelegenheit der Wegweisung der Vorortrumänen gestellte Ansuchen des Hermannstädter Magistrats als gerechtfertigt anerkannte[2] und bloss eine Vertagung dieser Angelegenheit auf friedlichere Zeiten empfahl,[3] hat es zweifellos den diesbezüglich von jeher im Sachsenlande gesetzlich bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen gesucht. Besonders bedeutsam ist ferner, dass auch der Hof, welcher noch im Jahre 1751[4] auf die diesbezüglichen Klagen der Rumänen des Sachsenlandes die kommissionelle Untersuchung der seitens der Sachsen vollzogenen Vertreibung der Vorortrumänen und die Wiedereinsetzung dieser Rumänen anbefohlen hatte, durch die am 17. Mai 1764[5] auf den einschlägigen Bericht des siebenbürgischen Guberniums hin gefällte Entscheidung nunmehr gleichfalls offen für die Zulässigkeit der Versetzung der Rumänen aus den sächsischen Orten sich ausgesprochen und bloss verlangt hat, dass die sächsischen Gemeinden und Beamten nicht selbst in der Sache vorgehen, sondern dies einer Gubernialkommission überlassen sollten. Die Hofentscheidung verlangte hauptsächlich, dass die Gubernialkommission einerseits feststelle, in welchen Gemeinden die Sachsen wegen der Rumänen nicht genügend Platz hätten, andererseits für die Unterbringung der zu versetzenden Rumänen an anderer Stelle vorsorge. Was die in den Jahren 1775 und 1776[6] durchgeführte Wegweisung

[1] Akten Nr. 160, 175 und 225/763, Hermannst. Archiv.

[2] iustum petitum de translocandis a pagis Saxonicis illis, qui eisdem adhaerent Valachis, recognoscit eidemque deferre prorsus non dubitaret.

[3] in alia pacatiora tempora differenda.

[4] Reskripte vom 24. Juli und 17. September 1751, Akten Nr. 206 und 260/751, Hermannst. Archiv. Vgl. Fr. Teutsch, Sachsengeschichte II (1907), S. 165, wo wohl irrtümlich auch ein Reskript vom 24. Juli 1754 erwähnt wird.

[5] Akt Nr. 1310/764, Hermannst. Archiv. Vgl. auch Fr. Teutsch, Sachsengeschichte II (1907), S. 165; wahrscheinlich ist der von Herrmann-Meltzl a. a. O. Bd. I, S. 258 und Fr. Teutsch, Sachsengeschichte II (1907), S. 165 zum Jahre 1763 erwähnte ähnliche Fall gleichfalls in das Jahr 1764 zu verlegen und mit der Hofentscheidung vom 17. Mai 1764 in Zusammenhang zu bringen.

[6] Vgl. Akt Nr. 645/776, Beilage, ferner Hermannstädter Magistratsprotokoll vom 10. Juni 1776, Hermannst. Archiv.

von Vorortrumänen aus einigen Gemeinden des Hermannstädter Stuhles anbelangt, so ist auch diese mit anfänglicher Unterstützung des siebenbürgischen Guberniums in Angriff genommen worden. Dieses hatte nämlich am 16. Mai 1775 auf ein vom Hermannstädter Magistrat empfohlenes Gesuch einiger sächsischer Bauern aus Grossscheuern wegen Freimachung der von ihnen benötigten, durch zugewanderte Rumänen eigenmächtig besetzten Hofbaustellen im Sinne der vorhin erwähnten Hofverordnung vom Jahre 1764 die erforderlichen Vorerhebungen vornehmen lassen und auf Grund dieser Vorerhebungen am 10. Oktober 1775 dem Hermannstädter Magistrat die Erlaubnis erteilt, alle bei Grosscheuern sich aufhaltenden Rumänen unter Vergütung des diesen dadurch erwachsenden Schadens an ihre Geburts- oder vorhinnigen Aufenthaltsorte zu verweisen. Auf Grund dieses Bescheides nun hat der Hermannstädter Magistrat einerseits die betreffs Grosscheuern erforderlichen Verfügungen getroffen, andererseits sich verleiten lassen, auch in acht anderen Gemeinden des Hermannstädter Stuhles (Hahnbach, Stolzenburg, Rothberg, Neudorf, Kastenholz, Hammersdorf, Gieresau und Burgberg) auf deren Ansuchen die gleichen Erhebungen und, nach Einsendung des diesbezüglichen Berichtes an das Gubernium, auch die gleichen Anordnungen durchführen zu lassen. Von seiten des Hofs jedoch wurde diesmal, wahrscheinlich unter Einflussnahme des von neuzeitlichen Theorien beseelten und besonders seit dem Jahre 1773 auch in siebenbürgische Angelegenheiten eingreifenden Kaiser Joseph II.[1] ein vollständig ablehnender Standpunkt in dieser Angelegenheit vertreten und schon durch Verordnung vom 30. Mai 1776[2] dem Beginnen des Hermannstädter Magistrats und siebenbürgischen Guberniums ein Ziel gesetzt, indem die Rückansiedelung der weggewiesenen Rumänen, beziehungsweise ihre Wiedereinsetzung in ihren früheren Besitz angeordnet wurde. An Stelle der für die Angelegenheit bestehenden Gubernialkommission wurde durch Hofverordnung vom 7. Juni 1776[3] eine königliche Kommission ein-

[1] Vgl. hierüber auch die Ansichten des Zeitgenossen Michael Conrad von Heidendorf, V.-A. XVIII, S. 112.

[2] Akten Nr. 602, 603 und 645/776 und Hermannstädter Magistratsprotokoll vom 10. Juni 1776, Hermannst. Archiv.

[3] Akten Nr. 714 und 715/776; vgl. auch Hermannstädter Magistratsprotokoll vom 4. Juli 1776, Hermannst. Archiv.

gesetzt und mit der Durchführung der Rückansiedelung der weggewiesenen Rumänen betraut.[1]

6. Kanonische Portion.

Neben der Frage nach der Beteiligung einzelner Rumänen am Vermögen der sächsischen Gemeinden hat seit dem 18. Jahrh. insbesondere auch die Frage nach der Beteiligung der Kirchen der Vorortrumänen an dem sächsischen Gemeindevermögen, beziehungsweise die Ausfolgung der sogenannten kanonischen Portion für die rumänischen Geistlichen grosse Bedeutung für die Klarstellung der Rechtslage der Rumänen unter den Sachsen.

Diese Forderung wurde zunächst bloss im Namen der griechisch-unierten Rumänen für die griechisch-unierten Geistlichen erhoben. So erwähnt das Hofdekret vom 11. Dezember 1732,[2] dass der griechisch-unierte Bischof unter anderem darüber sich beklagt habe, dass die griechisch-unierten Geistlichen keine Ackerländer und Wiesen für ihren Unterhalt besässen.[3] Anlässlich der auf Anordnung des Hofes im Landtage des Jahres 1736 stattgefundenen Kommissionsberatungen[4] hatte der griechisch-unierte Bischof am 11. Juni 1736 für den Unterhalt eines griechisch-unierten Geistlichen Ackerländer im Ausmass von je 15 Kübel Aussaat in jedem Felde und sonstige Ländereien in entsprechendem Ausmass verlangt.[5] Schon diese Landtagskommission gab, wenn auch bloss in allgemeinen Ausdrücken, ihre Zustimmung zur Beteiligung der betreffenden Geistlichen an den ortsüblichen Benefizien. Die am 7. März 1737 und den folgenden Tagen in der gleichen Angelegenheit abgehaltene Landtagskommission[6] wiederholte diese Zustimmung mit der näheren Angabe, dass die Ausscheidung von Ländereien für die griechisch-unierten Geistlichen in gleichem Ausmass wie für die am Ort befindlichen andern

[1] Über den am Hof in dieser Angelegenheit vom präsidierenden Hofrat der siebenbürgischen Hofkanzlei Graf Kornis einerseits, sowie vom Präsidenten des siebenbürgischen Guberniums Baron Samuel Brukenthal andererseits vertretenen Standpunkt vgl. Fr. Teutsch, Sachsengeschichte II (1907), S. 166/8.

[2] Mz. 132/736, Hermannst. Archiv.

[3] parochus item Graeci ritus unitus ... nec agris aut pratis pro honesta sustentatione sua sufficientibus.

[4] Mz. 114/736, Hermannst. Archiv.

[5] adassék elegendő fundus ad oeconomizandum a popak számára egynek tudnillik egyik egyik fordulora 15 köböl vetésre valo szánto föld és egyebek is ahoz kepest.

[6] Akt o. Nr., Hermannst. Archiv

Geistlichen, jedoch erst dann erfolgen dürfe, wenn die Anzahl der griechisch-unierten Rumänen in der betreffenden Gemeinde auf 30 Familien angewachsen sei.[1] Mit Berufung auf diese Vorverhandlungen[2] hat sodann der Hof durch das Reskript vom 9. September 1743[3] zugunsten der griechisch-unierten Geistlichen von ganz Siebenbürgen die Ausfolgung, beziehungsweise Ausscheidung des zu ihrem Unterhalt erforderlichen Anteils an Früchten, beziehungsweise Ländereien verfügt.[4] Hinsichtlich des Ausmasses der kanonischen Portion für die griechisch-unierten Geistlichen ist noch zu erwähnen, dass das siebenbürgische Gubernium in der am 9. März 1747[5] erlassenen Durchführungsverordnung zu dem eben erwähnten Hofreskript vom 9. September 1743 festgesetzt hat, es solle in Ortschaften, welche genügende Gemeindeländer besässen, für den griechisch-unierten Geistlichen soviel Acker- und Wiesenland, als ein in der betreffenden Ortschaft wohnender guter Landwirt besitze, ausgeschieden werden.[6] Der Hof selbst hat in einem Reskript vom 10. Mai 1816[7] diesbezüglich erklärt, dass die nur für die Geistlichen der griechisch-unierten Hauptkirchen oder Mutterkirchen auszuscheidende kanonische Portion in Ackerländern zu 20 Kübel Aussaat und in Wiesenländern zu 15 Fuhren Heu zu bestehen habe.[8]

---

[1] appromittitur eidem clero Valachico ... de statu et fundo bessericae et domus parochialis ubi scilicet in pagis vel oppidis hactenus similes non existant et reperiantur ad numerum 30 familiarum Vallachicae gentis in similibus pagis et oppidis tam pro besserica quam loco parochiali competenter exscindantur loca instar aliorum locorum actualium parochialium similium ex locis pure communibus incolarum et non possessorum vel parochorum aliarum religionum.

[2] Vgl. auch Fr. Teutsch, Sachsengeschichte II (1907), S. 78.

[3] Akt o. Nr., Hermannst. Archiv; vgl. auch J. Tr(ausch), Bemerkungen, S. 56.

[4] certae capetiae seu portio canonica pro eorundem parochorum sustentatione ... ordinentur, cum hac equidem distinctione, ut ubi sufficiens agricultura parochis suppeteret, ibi nihil de capetiis, ubi aliquid solum ex agricultura haberent aliquid etiam capetiarum superaddatur, ubi denique praeter fundum internum nulla prorsus agricultura ipsis esset, ibi integras capetias acquirant.

[5] Akt o. Nr., Hermannst. Archiv.

[6] A hol és a mely faluk határán agriculturának széna csinálásnak beneficiumi találtatnak az ollyan helyekben falu közönséges földeiből annyi mint egy ott lakos jo gazda embernek vagyon köböl vetésre valo földet és széna termö rétet kelletik exscindalni a papoknak és a káplánoknak a falu nyilas földeiből.

[7] Hofzahl 1281/816, Gubernialzahl 5807/816, Orig. Ungarisches Landesarchiv Budapest; vgl. Abschrift J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt.

[8] Excisionem canonicae portionis in 20 cubulis terrarum arabilium capacibus et 15 currubus foeni defixae non nisi pro principali seu matre ecclesia intelligendam esse.

Hinsichtlich der Ansprüche der nichtunierten Rumänen auf Unterstützung ihrer Kirche und ihrer Geistlichen aus dem Gemeindevermögen ist zu erwähnen, dass diese Rumänen, trotzdem sie im Jahre 1791 durch den Gesetzartikel 60 in dem Recht auf freie Religionsübung bestätigt worden waren,[1] von der Regierung zunächst im Jahre 1810 angewiesen worden sind, die von ihnen als Rechtsnachfolgern der unierten Rumänen in einigen Gemeinden überkommene kanonische Portion an die betreffenden politischen Gemeinden (beziehungsweise auf Komitatsgebiet an die Grundherrn) zurückzustellen.[2] Im Jahre 1825 berichtet das Gubernium unter Zahl 11.543 vom 21. November 1825 an den Hof, dass die nichtunierten Rumänen weder ein Recht auf Unterstützung aus den Gemeindeallodialkassen noch ein Recht auf Ausscheidung von Anteilen am Landbesitz geltend machen könnten.[3] Diesen Standpunkt des siebenbürgischen Guberniums hat der Hof laut Gubernialzahl 1146 vom 13. Februar 1826[4] gleichfalls eingenommen und die Verwendung der Gemeindeallodialkassen für die Dotierung der nichtunierten Geistlichen ausdrücklich verboten. In gleicher Weise hat der Hof ferner im Jahre 1827 laut Hofzahl 207 vom 27. Januar[5] auch die vom nichtunierten Bischof angesuchte Bewilligung von Unterstützungen aus den Allodialkassen für den Bau nichtunierter Kirchen abgelehnt. Einen milderen Standpunkt hat eine Hofentscheidung vom 14. Mai 1840 Hofzahl 1922[6] eingenommen, indem sie die Unterstützung der nichtunierten Schulen aus dem Gemeindevermögen zwar nicht als Pflicht anerkannte, jedoch die Möglichkeit zu solchen Unterstützungen zugab.

Die sächsische Nationsuniversität hat sodann am 3. April 1848, also sozusagen im Angesichte der revolutionären Bewegung durch

---

[1] Vgl. Hintz, Geschichte des Bistums der griechisch-nichtunierten Glaubensgenossen 1850, S. 47/8.

[2] Ebenda, S. 118, § 11.

[3] Abschrift J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt; vgl. J. Tr(ausch), Bemerkungen über die vom siebenbürgischen griechisch-nichtunierten Bischof Herrn Basilius Moga im Jahre 1837 den zu Hermannstadt versammelten Landständen unterlegte Bittschrift, Kronstadt 1844, S. 33.

[4] J. Tr(ausch), a. a. O., S. 34.

[5] Gubernialzahl 1859/827, erwähnt Reussmarkter Offiziolatszahl 1205/844, Orig. Konzept J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt; vgl. auch J. Tr(ausch), Bemerkungen 1844, S. 45.

[6] Gubernialzahl 7235 aus 1840 vom 11. März 1841, Hermannstädter Magistratszahl 1317/841, Hermannst. Archiv,

eine grundsätzliche Erklärung[1] den Wünschen der nichtunierten Rumänen hinsichtlich der kanonischen Portion nach Möglichkeit Rechnung zu tragen gesucht.

7. Friedhöfe.

Bemerkenswert ist ferner, dass auch die Beteiligung der Vorstadt- und Vorortrumänen mit Friedhöfen schon seit dem 16. Jahrh. unter dem Gesichtspunkt der besondern Rechtsstellung dieser Rumänen erörtert worden ist. So haben die Brooser Vorstadtrumänen im Jahre 1574,[2] obwohl sie bereits Friedhöfe besassen, neue Begräbnisplätze ausfindig zu machen und sich anzueignen versucht. Die sächsische Nationsuniversität bezeichnet dieses Vorgehen als Übergriff in die Rechte der Innenstädter und verbietet es. Auf das besondere Friedhofsrecht der Vorstadt- und Vorortrumänen weist insbesondere auch die im Jahre 1789 hinsichtlich der Kronstädter Vorstadtrumänen getroffene Entscheidung[3] hin, indem man denjenigen Rumänen, welche zufolge des Josephinischen Konzivilitätsreskriptes zum Bürgerrecht in Kronstadt gelangt waren, einen Teil von dem sächsischen Obervorstädter Friedhof zum Begräbnisplatz einräumte.

8. Weiderecht.

Auch die den Rumänen nur zeitweilig und bedingt eingeräumten Nutzungsrechte, beispielsweise das Weiderecht, weisen auf das mindere Recht der Vorstadt- und Vorortrumänen hin. So hat die sächsische Nationsuniversität im Jahre 1557[4] hinsichtlich der im Sachsenlande wohnenden Rumänen[5] verfügt, dass sie für das Weiden ihrer Schafe auf sächsischem Gebiet (»zwischen den Teutschen«) erst die besondere Erlaubnis der betreffenden sächsischen Gemeinde einholen müssen. Den Brooser Vorstadtrumänen, welche die städtischen Weideplätze ohne vorherige Erlaubnis und ohne vertragsmässige Vereinbarung zu benutzen versucht hatten, verbot die sächsische

[1] Uz. 458/848; gedruckt Hermannstädter Zeitung 1861, S. 1243.
[2] V.-A. XV, S. 444/6.
[3] Herrmann-Meltzl, a. a. O., Bd. II, S. 250.
[4] Corpus statutorum, Bd. I, S. 530.
[5] Da die Kreiszubehörrumänen als am Gemeindehattert teilhaftig nicht in Frage kommen, da ferner die ausschliessliche Bezugnahme auf die grundherrlichen Gemeindezubehörrumänen nicht hervorgehoben ist, dürften zweifellos in erster Reihe die Vorstadt- und Vorortrumänen gemeint sein.

Nationsuniversität im Jahre 1574 [1] dieses Vorgehen. Die Schässburger rumänischen Vorstädter müssen noch im Jahre 1760 [2] das Recht zur Eichelmast für ein Stück Schwein mit der halben Taxe lösen, während gleichzeitig den sächsischen Vorstädtern von Schässburg für je ein Stück Schwein das Eichelmastrecht unentgeltlich zustand.

9. Hausbesitzrecht.

Selbst im Hausbaurecht unterscheiden sich die Vorstadt- und Vorortrumänen von den Sachsen. Wenn auch die von den Kronstädter Vorstadtrumänen zum Jahre 1735 berichtete Tatsache, dass ihre Wohnungen aus elenden Hütten bestanden hätten,[3] mehr von zufälliger als von rechtlicher Bedeutung sein dürfte, so erfahren wir dagegen von den Vorortrumänen der Reussmarkter Stuhlsortschaften am 24. April 1775,[4] dass den Vorortrumänen der sächsischen Gemeinden dieses Stuhles der Aufbau von festern Häusern, sowie von Scheunen und Kellern niemals gestattet gewesen sei.[5] Hinsichtlich der in den Burzenländer Dorfgemeinden im 18. Jahrh. bestehenden Hausbesitzrechte der Vorortrumänen berichtet der Zeitgenosse Herrmann,[6] dass man den Rumänen von der Gemeindeerde in abseitigen Gegenden die Hofstellen unentgeltlich und unter dem Vorbehalt des Eigentums der Gemeinden zur notdürftigen Wohnung angewiesen habe. Die Hermannstädter Meier erscheinen im Jahre 1746 [7] nicht als Eigentümer, sondern bloss als Nutzniesser der von ihnen bewohnten Häuser. Der vom Hermannstädter Magistrat am 15. Juni 1776 in Angelegenheit der Rumänen an den Hof in Wien erstattete Bericht [8] lässt erkennen, dass die sächsischen Gemeinden für die von ihnen benötigten rumänischen Hirten die Wohnungen selbst bauten und diese Wohnungen den betreffenden Hirten nur zur Nutzniessung überliessen,[9] ferner dass, soweit solche

[1] V.-A. XV, S. 444/6.

[2] Magistratsprotokoll vom 24. September 1760, Schässburg. Archiv.

[3] Herrmann-Meltzl a. a. O., Bd. I, S. 190.

[4] Vgl. V.-A. VIII (1867), S. 119.

[5] Vallachis penes pagos Saxonicos directe pecorum custodiae fine commorantibus domos solidiores, horreos et cellaria aedificare permissum numquam fuit.

[6] Herrmann-Meltzl a. a. O., Bd. II, S. 311.

[7] Akten unter Nr. 42, Hermannst. Archiv.

[8] Vgl. die Beilage zu dem Akt Nr. 645 vom Jahre 1776, Hermannst. Archiv.

[9] Vgl. auch die Nachricht über die Hirtenstuben in Schässburg, Magistratsprotokoll vom Jahre 1777, Schässburg. Archiv.

Wohnungen den Rumänen eigentumsrechtlich gehörten, diese Wohnungen blosse Hütten aus Rutengeflecht waren. Die sächsische Nationsuniversität hat im Jahre 1761[1] es als einen besonders in Broos eingerissenen Missbrauch gerügt, dass die Rumänen Häuser und Höfe unter den Sachsen kauften, und die Abstellung dieses Missbrauchs für die Zukunft anbefohlen.[2] Tatsächlich vermochten die Sachsen, wie dies unter anderem eine Entscheidung der sächsischen Nationsuniversität vom Jahre 1700 betreffend Mühlbach,[3] ferner eine Hofentscheidung vom 16. September 1701 betreffend Kronstadt[4] zeigt, gegen ein derartiges Eindringen der Rumänen unter den Sachsen schon zufolge des bei Liegenschaftsverkäufen ihnen zustehenden Näherrechts zu dem Kaufe sich zu wehren.[5] Rechtlich von Belang ist in diesem Zusammenhang ferner auch der Umstand, dass die Kronstädter Vorstadtrumänen die näher der Stadt gelegenen Vorstadtteile den Sachsen überlassen mussten, »damit die daselbst wohnende[n] sächsischen Handwerker von der nähern Lage an der Stadt nicht ausgeschlossen werden sollten«.[6]

10. Handels- und Gewerberecht.

Hinsichtlich der von den Kronstädter Vorstadtrumänen im Jahre 1735 begehrten unbeschränkten Handelsfreiheit im Innern der Stadt Kronstadt,[7] ist zu erwähnen, dass das im Jahre 1735 für diese Rumänen hinsichtlich des Öffnens ihrer gemieteten »Kaufgewölber« gegen die Gasse bestehende Verbot[8] wohl als eine Milderung der noch

---

[1] Abschrift des 18. Jahrh., Sammlung J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt.

[2] Vgl. auch die Nachricht über die Erwerbung sächsischer Häuser durch Rumänen in Trappold im Jahre 1776, oben S. 224 und 231.

[3] Urkunde Nr. 2350 vom Jahre 1700, Hermannst. Archiv.

[4] Vgl. Vizsgálódás az erdélyi kenézségekről, S. 69.

[5] Vgl. auch den Akt: Universitätszahl 86 vom Jahre 1791, Bericht des Kronstädter Magistrates vom 22. August 1791, Hermannst. Archiv.

[6] Vgl. den eben erwähnten Akt, Universitätszahl 86 vom Jahre 1791; vgl. ferner unter anderem die rumänischen Namen der Hausbesitzer in der sogenannten Bulgarei der oberen Vorstadt von Kronstadt für die Jahre 1492 und 1497, sowie für die gleiche Zeit die sächsischen und magyarischen Namen der Katharinengasse und anderer unmittelbar an die Innenstadt angrenzender Gassen der gleichen Vorstadt (Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt, Bd. III, S. 29, 719/20, 751/2 und öfter).

[7] Herrmann-Meltzl a. a. O., Bd. I, S. 191.

[8] Vgl. auch Uz. 86/791, Hermannst. Archiv.

im Jahre 1606[1] für die Kronstädter Rumänen geltenden Bestimmung, keine Kammer und kein Gewölb in der Stadt zu halten, anzusehen sein dürfte. Wie wenig auch die sonstigen Ansprüche der Kronstädter Vorstadtrumänen auf Handelsfreiheit begründet gewesen sind, geht schon aus den Statuten der Stadt Kronstadt vom Jahre 1577[2] hervor, indem laut diesen Statuten für den Handel der Bulgareivorstädter und sonstigen Rumänen (»auch Belger auch Wallachen«), soweit dieser Handel nicht Schafe, Kotzen, gesalzene Fische und Saumwerk, sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse und ausländisches Vieh betrifft, gewisse, nicht näher bezeichnete Schranken vorgesehen sind (sie sollen »nicht weiter greiffen im Handell als ihnen vergönnet wirdt«). Betreffs der Hermannstädter Meier und Gärtner wird im Jahre 1746[3] als althergebrachte Bestimmung angeführt, dass sie keine öffentlichen Backöfen halten dürfen;[4] ferner wird diesen Meiern und Gärtnern der klafter- oder fuhrweise Verkauf von Brennholz sowohl innerhalb als ausserhalb der Stadt verboten; laut einer vorgesehenen besonderen Bestimmung, ist der Handel dieser Meier und Gärtner, soweit er nicht den Verkauf von Milch, Milchrahm, Butter und Feldkräutern betrifft, auch zeitlich beschränkt, indem er nur an den Wochenmärkten ausgeübt werden darf. Erst seit der Regierung Joseph II. vermochten die Vorstädter gewisse Fortschritte für ihren Handels- und Gewerbebetrieb zu erreichen. So wurde den Kronstädter rumänischen Obervorstädtern durch Hofentscheidung vom 17. Oktober 1784[5] der Gewerbebetrieb in ihrer Vorstadt gleich den städtischen Bürgern eingeräumt und insbesondere das Fleischausschrotungsrecht und der Handel mit allerlei Manufakten aus den erbländischen Fabriken ihnen freigegeben. Als diese Rumänen jedoch im Jahre 1785[6] ihre Fabrikate auch in der Innenstadt zu verkaufen suchten, wurde ihnen ein solches Vorgehen vom siebenbürgischen Gubernium verboten. Desgleichen wurden sie an der Ausdehnung ihrer Fleischausschrotungsrechte in die beiden übrigen Vorstädte vom siebenbürgischen Gubernium verhindert. Erst ein neuer Hof-

[1] Corpus statutorum, Bd. I, S. 550.

[2] Ebenda, S. 541, § 15.

[3] Vgl. die Vorschläge zur Regulation der Hermannstädter Meier, Akten Nr. 42 vom Jahre 1746, Hermannst. Archiv.

[4] »all und jede Backoffen auf denen Mayerhöffen und Gärten solten gleichwie vor alters zugemauret werden«.

[5] Herrmann-Meltzl a. a. O., Bd. II, S. 224.

[6] Ebenda, S. 224, 225.

befehl vom Jahre 1785 erweiterte dies Fleischausschrotungsrecht der Kronstädter Obervorstädter insoweit, als den letzteren das Aushauen von Kleinvieh auf 14 Bänken auch im Innern der Stadt gewährt wurde. Als nun die rumänischen Obervorstädter von Kronstadt auch nach der Beseitigung der Josephinischen Reformen im Jahre 1793 in der oberen Vorstadt besondere Fleischbänke aufzurichten und daselbst allerlei Fleisch auszuhauen versuchten, wurde ihnen unter Berufung auf eine gegen die Rumänen gefällte Hofentscheidung vom Jahre 1778 bloss der Verkauf von Schweinefleisch auf zwei Bänken zugestanden, dagegen das Feilhalten von Rindfleisch, Kalbsfleisch, Würsten, geselchtem Fleisch und Speck verboten.[1] Dagegen erlangten die rumänischen Fleischhauer zunächst im Jahre 1795 neuerdings das ihnen 1784, beziehungsweise 1785 verliehene Recht zum Ausschroten von Rindfleisch in ihrer Vorstadt und von Kleinvieh auf 14 Bänken im innern der Stadt. Bemerkenswert ist auch, dass den genannten Rumänen im Jahre 1797, soweit einzelne von ihnen unter Joseph II. das Bürgerrecht erlangt hatten, für diese Familien bis zu deren Aussterben auch das Ausschroten von Rindfleisch auf den ihnen eingeräumten 14 Bänken in der Innenstadt bewilligt worden ist.[2] Wie sehr auch in Hermannstadt solche vielfach gegen die Vorstädter im allgemeinen, also nicht bloss gegen die Rumänen errichtete Schranken bis zur Regierung Josephs II. bestehen geblieben sind, zeigen die Verfügungen des siebenbürgischen Guberniums und des Hofes aus den Jahren 1782 und 1783,[3] betreffend die seitens der Bewohner der vor dem Heltauer Tor neuangelegten Josephvorstadt namentlich wegen des Rechtes auf Fleischbänke und Backöfen, sowie wegen des Rechtes zum Verkaufe von Viktualien gegenüber der Stadt Hermannstadt erhobenen Ansprüche.

Über das von den Kronstädter Vorstadtrumänen im Jahre 1735 verlangte Weinschankrecht[4] ist zu bemerken, dass schon aus einer Entscheidung der siebenbürgischen Fürstin Katharina von Brandenburg vom 20. Mai 1630[5] die Nichtberechtigung von derartigen Wünschen der Kronstädter Rumänen hervorgeht, indem die genannte Fürstin in bezug auf Fogarasch erklärt, den rumänischen

[1] Herrmann-Meltzl a. a. O., Bd. II, S. 588.
[2] Ebenda, S. 589.
[3] Akten Nr. 601 vom Jahre 1782 und Nr. 38 vom Jahre 1783, Hermannst. Archiv.
[4] Herrmann-Meltzl a. a. O., Bd. I. S. 190 und 191.
[5] Abschrift Rosenfeld, Bruk. Mus., Hermannstadt.

Volks- und Religionsangehörigen werde das Schankrecht nicht bewilligt.[1] Während diese Entscheidung der Fürstin in erster Reihe auf Nationalität und Religion der Rumänen Bezug nimmt, so geht aus einem siebenbürgischen Gesetze vom Jahre 1648[2] hervor, dass die Kronstädter Vorstadtrumänen schon zufolge ihrer Stellung als Vorortler vom Schankrecht ausgeschlossen waren. Eine Hofentscheidung vom 18. November 1753[3] spricht gleichfalls allen rumänischen Vorortlern der sächsischen Gemeinden das Schankrecht ab.[4] Erst durch Hofentscheidung vom 17. Oktober 1784 haben die Kronstädter Vorstadtrumänen das bis dahin ausschliesslich von der Stadt, beziehungsweise ihren Bürgern ausgeübte Schankrecht, und zwar für Wein, Bier und Branntwein erlangt.[5] Nach Beseitigung der Josephinischen Reformen im Jahre 1790 wurden zwar diese Schankrechte insoweit wieder eingeschränkt, als man die Verpachtung des Bierschanks zugunsten der Stadt Kronstadt unter Zustimmung des siebenbürgischen Guberniums, welches die Beschwerden der rumänischen Vorstädter abwies, durchführte; das Weinschankrecht dagegen musste die Innenstadt Kronstadt im Jahre 1792 auch den nichtrumänischen Vorstädten Altstadt und Blumenau einräumen.[6] Dass man selbst unter Joseph II. noch im Jahre 1782 das Schankrecht als ein Innenstadtrecht angesehen hat, geht aus einer Hofentscheidung vom 18. Dezember 1782[7] hervor, indem der Hof den deutschen Bewohnern der neuangelegten Josephvorstadt von Hermannstadt das von ihnen angesuchte Weinschankrecht versagt und auch die Herstellung von Bier bloss für den eigenen Gebrauch ihnen gestattet hat.

Erst durch Hofdekret vom 21. September 1786[8] erlangten die Hermannstädter Vorstädter und ebenso auch die rumänischen Vorstädter von Mühlbach im Jahre 1788[8] zufolge Hinweises auf dies

---

[1] Oláh nationak és religion valónak nem engedtetik kortsmárlás.

[2] Approb. Const. P. III, T. 29, Art. 1.

[3] Erwähnt im Hofreskript vom 25. März 1755 (Gz. 322/755), Abschrift J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt.

[4] ius tamen hoc (das Schankrecht) minime ad Valachos Saxonicorum pagorum accolas extensum.

[5] Herrmann-Meltzl a. a. O., Bd. II, S. 224, 258 und 563/4.

[6] Ebenda S. 563/4 und 595.

[7] Erwähnt Gz. 9599 vom 3. Januar 1783, Akt Nr. 38, Hermannst. Archiv.

[8] Erwähnt Gz. 12.548 aus 1787 vom 11. Februar 1788, Abschrift J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt.

Hofdekret vom 21. September 1786 das den Kronstädter Vorstädtern schon im Jahre 1784 eingeräumte Schankrecht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Vorstädter gleiche Lasten mit den Innenstädtern tragen würden und nur für solange als die Stadt zum Wohle der Gesamtheit nicht in anderer Weise über dieses Schankrecht verfügen werde.

Hervorzuheben ist schliesslich, dass man dem rumänischen Geistlichen der Obervorstadt von Kronstadt wenn auch nicht hinsichtlich des Ausschanks so doch hinsichtlich des Verbrauchs von Wein ein gewisses Vorrecht schon vor der Josephinischen Zeit eingeräumt hat, indem die Stadt Kronstadt schon im Jahre 1644 diesem Geistlichen das Recht eingeräumt hat, zwei Fass Wein »zu seiner Notdurft« sich (zweifellos ohne Rücksichtnahme auf das Schankrecht der Stadtbürger) zu beschaffen.[1]

11. Zünfte.

Die Kronstädter Vorstadtrumänen haben im Jahre 1735 unter anderem auch das Recht zur Beteiligung an den sächsischen Zünften verlangt.[2] Seitens des Wiener Hofs ist schon im Jahre 1769 diesem Verlangen insoweit Rechnung getragen worden, als durch Hofreskript vom 21. Juni 1769[3] den sächsischen Zünften unter anderem die Zurückweisung von rumänischen Lehrlingen durch die sächsischen Handwerker verboten worden ist. Gegen diese Verfügung hat die sächsische Nationsuniversität schon unterm 26. Januar 1770[4] eine Eingabe an den Hof gerichtet. Tatsächlich haben die Zunftsatzungen auch weiterhin ein Bollwerk gegen die Überflutung des sächsischen Handwerks und der sächsischen Städte durch das Rumänentum gebildet. So wird uns aus Kronstadt zum Jahre 1785 berichtet,[5] dass die bei den Zünften bestehenden Einschränkungen die Rumänen in dem genannten Jahre nicht bloss an der Erlangung des Zunftrechtes behindert, sondern auch von der Erwerbung des Bürgerrechts abgehalten hätten. Noch am 29. Oktober 1795[6] gibt das Gubernium zu, dass die sächsischen

[1] Corpus statutorum, Bd. I, S. 560.

[2] Herrmann-Meltzl a. a. O., Bd. I, S. 191.

[3] Verlautbart vom siebenbürgischen Gubernium unterm 4. Juli 1769, Akt, Hermannst. Archiv.

[4] Rubrum des Index, Hermannst. Archiv; das Aktenstück selbst fehlt.

[5] Herrmann-Meltzl a. a. O., Bd. II, S. 225.

[6] Ebenda, S. 572/3.

Zünfte bei der Verleihung des Meisterrechtes gegen das zu befürchtende allzu zahlreiche Eindringen der Rumänen in das sächsische Gewerbe sich wehren könnten, hinsichtlich der rumänischen Lehrlinge jedoch hält das Gubernium auch aus diesem Anlass an dem Standpunkte fest, dass solche Lehrlinge von den sächsischen Handwerkern nicht zurückgewiesen werden dürften. Im Jahre 1802[1] hat sodann das Gubernium die Aufnahme der Rumänen in alle Zünfte anbefohlen und in gleichem Sinne hat auch die siebenbürgische Hofkanzlei durch Verfügung vom 28. April 1820[2] entschieden.

12. Nachbarschaften.

Die Teilnahme der Rumänen an den sächsischen Nachbarschaften der Vorstädte ist laut dem Zeugnis Herrmanns über die in der Stadt Kronstadt im 18. Jahrh. bestehenden Rechtsverhältnisse[3] nicht gestattet gewesen. Erst im Jahre 1785 wurde den Rumänen der Zutritt zu diesen Nachbarschaften eröffnet.[3] Das siebenbürgische Gubernium hat im Jahre 1796[4] angeordnet, es seien alle Hausbesitzer ohne Unterschied der Nationalität zu den Nachbarschaftsversammlungen einzuberufen.

Besondere Nachbarschaften der rumänischen Vorstädter sind in Schässburg unter anderem für die Jahre 1768, 1777 und 1788 bezeugt.[5] Wie wir jedoch im Jahre 1777[6] erfahren, haben diese rumänischen Vorstadtnachbarschaften keinen Anteil an den Rechten, welche den sächsischen Vorstadtnachbarschaften zukommen, indem die letzteren von altersher allein die Hirten bestellen, allein die Hirtenstuben errichten und erhalten, ferner allein die bezüglich dieser Hirtenstuben sowie aus den Flurschadenstrafen sich ergebenden Einkünfte beziehen.

---

[1] Gz. 6227, Hermannstädter Magistratszahl 3421, Rubrum des Index, Hermannst. Archiv; der Akt selbst fehlt.

[2] Hofzahl 1712, Gz. 5599, Abschrift J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt.

[3] Herrmann-Meltzl a. a. O., Bd. II, S. 225.

[4] Gz. 6996 vom Jahre 1796, erwähnt Gz. 7576/837 vom 9. November 1837, Abschrift J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt.

[5] Magistratsprotokolle vom 27. Mai 1768, 26. März und 16. Mai 1777, ferner Akt vom 10. März 1788, Schässburg. Archiv.

[6] Magistratsprotokolle vom 26. März und 16. Mai 1777, Schässburg. Archiv.

13. Dienst- und Abgabenverpflichtungen.

Die ausdrückliche Erwähnung des Unterschiedes in den Dienstverhältnissen der Vorstadtrumänen einerseits und der Innenstadtbewohner andererseits findet sich zum ersten Male im Jahre 1574, und zwar für Broos. Die Brooser Vorstadtrumänen hatten nämlich unbefugter Weise an den öffentlich-rechtlichen Dienstverpflichtungen der Brooser Innenstädter sich zu beteiligen versucht.[1] Die sächsische Nationsuniversität untersagte ihnen dies Vorgehen und verwies sie auf den bisherigen Brauch in dieser Angelegenheit.[2] Als die älteste andeutungsweise Erwähnung des besonderen Dienstverhältnisses der Vorstadtrumänen dürfte die für das Jahr 1498[3] bezeugte, durch königlichen Befehl beseitigte Weigerung der Mediascher Rumänen, bei den Arbeiten für die Stadtbefestigung mitzuhelfen, zu betrachten sein. Zweifellos haben die betreffenden Rumänen ihr von den Innenstädtern abweichendes Dienstverhältnis zugleich als Freiheit von den diesbezüglichen Dienstverpflichtungen auszulegen versucht.

Auf Grund der einzelnen Daten, welche uns über die Dienstverpflichtungen der Vorstadt- und Vorortrumänen zur Verfügung stehen, ist zunächst insbesondere auf den hinsichtlich der Besteuerung zwischen den Vorstadt- und Vorortrumänen einerseits und den Sachsen andererseits bestehenden Unterschied zu verweisen. So hat der Hermannstädter Magistrat im Jahre 1625[4] die von der Hermannstädter Kommunität verlangte Zuziehung der rumänischen Meier zur Zinszahlung (Steuerzahlung) mit der Begründung abgelehnt, dass eine solche Zuziehung vormals nicht bräuchlich gewesen sei. Im Jahre 1698[5] erscheinen die Hermannstädter Meier mit einer nach dem Viehstand bemessenen Steuer und im Jahre 1746[6] ausser der Viehsteuer auch mit einer Kopfsteuer belastet. Die Stadt Schässburg betreffende Nachrichten über Besteuerung der Vorstädter aus der Zeit vor dem Jahre 1753, beispielsweise aus dem Jahre 1727,[7] lassen ferner erkennen, dass selbst in den Fällen, wo es

[1] V.-A. XV, S. 446: sese publicis servitiis internis oppidanorum petulanter ingerere eaque una cum reliquis civibus communiter subire niterentur.

[2] V.-A. XV, S. 446: sicuti hactenus sic et postmodum segregatim ab oppidi civibus suas habeant . . . servitia.

[3] V.-A. N. F. I, S. 199 und XI, S. 83, Anm. 2.

[4] G. Seivert, Hermannstädter Lokalstatuten, 1869, S. 40.

[5] Ebenda, S. 54.

[6] Vgl. den Akt Nr. 42 vom Jahre 1746, Hermannst. Archiv.

[7] Akt, Schässburg. Archiv.

neben rumänischen Meiern auch sächsische Meier (also vorstädtische Sachsen) gab, der Unterschied zwischen Sachsen und Rumänen in der Besteuerung aufrecht erhalten wurde, und zwar in der Art, dass die sächsischen Meier mit den Innenstädtern (den Burgbewohnern) nach Loten ihre Steuer zahlten, während die rumänischen Meier abgesondert nach einem bloss für sie geltenden Schlüssel ihre Abgabenpflichten erfüllten. Wahrscheinlich steht mit der ursprünglichen Steuerbefreiung der rumänischen Vorstädter und Vorortler der Umstand in Zusammenhang, dass in den für Steuerzwecke durchgeführten Volkszählungen der sächsischen Verwaltungsgebiete aus den Jahren 1503—1510[1] unter den 13.446 steuerzahlenden Familien im ganzen bloss 329 rumänische Familien, beziehungsweise, bei Abrechnung der 303 Familien, welche den aus lauter Rumänen bestehenden Kreiszubehören und Gemeindezubehören zuzuweisen sind, bloss 26 für das Vorstadt-, beziehungsweise Vorortrecht in Betracht kommende Familien aufgezählt werden. Selbstverständlich würden solche besteuerte rumänische Vorstadt- und Vorortfamilien für die Zeit ihrer Besteuerung nicht mehr als nach Vorstadt-, beziehungsweise Vorortrecht lebende, sondern als dem Kreiszubehörrecht angehörende Familien anzusehen sein.[2] Es ist gewiss bemerkenswert hinsichtlich des von Anbeginn bestandenen steuerrechtlichen Unterschiedes zwischen den hauptsächlich die Innenstädte und Innenorte bewohnenden Sachsen und den rumänischen Vorstädtern und Vorortlern, dass auch nach der innerhalb der Jahre 1754—1769 erfolgten Abschaffung der mittelalterlichen Steuersysteme Siebenbürgens[3] für die geringste Volksklasse der Vorstädter und Vorortler eine niedrigere Kopftaxe als für die Innenstädter und Innenortbewohner festgesetzt worden ist.

---

[1] Vgl. Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde, Jahrgang XVII (1894), S. 75/6; vgl. auch V.-A. X (1872), S. 228/32.

[2] Vgl. hinsichtlich der schon für das 15. Jahrh. bezeugten, wohl nur gelegentlichen Einbeziehung von einzelnen Vorstadtrumänen in die Besteuerung die Ausweise über die steuerzahlenden Vorstadtrumänen der Bulgareivorstadt von Kronstadt in den Jahren 1492 und 1497 in den Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt, Bd. III, S. 29, 719/20 und 751/2. Vgl. ferner (ebenda, Bd. II, S. 25) die bloss teilweise Besteuerung der Vorortrumänen der Kronstädter Distriktsgemeinde Rosenau im Jahre 1526, indem neben 95 anderweitigen rumänischen Haushaltungen des Bulgareivorortes bloss 4 Vollwirte (gancz czinser) und 32 Halbwirte (halb czinser), sowie 9 Hirten aufgezählt werden.

[3] Vgl. Herrmann-Meltzl a. a. O., Bd. I, S. 286/91.

Hinsichtlich der für Staats- und Gemeindezwecke zu leistenden Hand- und Spanndienste erwähnt für das 18. Jahrh. der Zeitgenosse Herrmann,[1] dass die Rumänen in den sächsischen Gemeinden des Burzenlandes von den ausserordentlichen Lasten, die die Sachsen trugen, mehrenteils verschont wurden. Im Jahre 1767[2] berichtet der Hermannstädter Magistrat an den Hof, dass die Vortrumänen der sächsischen Dörfer an den gemeinen Dorfs- und Stuhlsbeschwernissen besonders an den Dorfsreisen und Vorspannsleistungen, wozu sie entweder gar keins oder wenigstens kein taugliches Zugvieh hielten, nicht einmal in solchem Ausmasse wie ein sächsischer »Einwohner« (zur Miete wohnender Sachse) teilnehmen. Auch hinsichtlich der Vorortrumänen der Repser Stuhlsortschaften wird in einem Berichte vom Jahre 1791[3] hervorgehoben, dass sie zu Spanndiensten, ausser bei den Zehntfuhren, nur innerhalb des Hattertgebietes der Gemeinden verwendet, dagegen von allen Soldateneinquartierungen, wozu ihre Häuser ohnehin nicht geeignet seien, und von vielen übrigen Gemeindelasten (»gemeinschaftlichen Abgaben«) freigehalten würden. Desgleichen wird im Jahre 1803[4] seitens der Sachsen der Leschkircher Stuhlsortschaft Kirchberg behauptet, dass die rumänischen »Beiwohner« (Vorortler) in früherer Zeit keine Dorfslasten getragen hätten und auch noch in letzter Zeit an der Vorspann und der Soldateneinquartierung nicht in gleichem Ausmass wie die Sachsen beteiligt gewesen seien. Wie wir jedoch aus einer von den Rumänen der Gemeinde Wolkendorf bei Kronstadt dem Hof unterbreiteten und von diesem unterm 16. Juli (1783)[5] entschiedenen Klage entnehmen, hatten doch auch diese Vorortrumänen gewisse, den Wolkendorfer Sachsen nicht obliegende öffentlich-rechtliche Pflichten zu erfüllen, so bei den Backöfen (wahrscheinlich in der Stadt Kronstadt), ferner bei den Militärmagazinen und bei der Bewachung der Gebirge.[6]

Im Gegensatz zu dieser für die sächsischen Dorfgemeinden,

---

[1] Vgl. Herrmann-Meltzl a. a. O., Bd. II, S. 311.

[2] Vgl. den Akt, Beilage zu Nr. 645 vom Jahre 1776, Hermannst. Archiv.

[3] Akt Uz. 72/791, Hermannst. Archiv.

[4] Komitialzahl 161/803, Hermannst. Archiv.

[5] Zahl 6175, vielleicht Gubernialzahl, da gleichzeitig das Praesentatum des siebenbürgischen Guberniums vom 5. August erwähnt wird, Akt, gleichzeitige Vormerkung, Sammlung J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt.

[6] servitia utpote penes fornaces pistorias, magazina militaria et custodiendas alpes, a quibus coincolae ipsorum Saxones immunes essent, praestare cogantur.

wenigstens hinsichtlich der allgemein üblichen öffentlich-rechtlichen Hand- und Spanndienste, nachweisbaren Befreiung der Vorortrumänen hatten in den Städten die Vorstadtrumänen an Stelle der Innenstädter, wenn auch nicht alle in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Hand- und Spanndienste, so doch einen grossen Teil derselben zu leisten. So sind in der Stadt Mühlbach die rumänischen Vorstädter erst im Jahre 1788 [1] von den Fuhr- und Handarbeiten bei Herstellung der Mühlen, beziehungsweise von der Zufuhr des grösseren Holzes für diese Mühlen befreit worden. Laut der seitens der Stadt Broos dem Nationsgrafen Brukenthal unterm 4. Oktober 1791 zugegangenen Eingabe [2] hat die sogenannte Vorspannsleistung (Spanndienst für öffentliche Zwecke) bis zu jenem Zeitpunkt stets nur die rumänischen Vorstadtbewohner dieser Stadt belastet. Den rumänischen Vorstädtern der Stadt Schässburg erteilt der dortige Magistrat im Jahre 1768 [3] auf ihre Klage wegen Beschwerung mit Stadtarbeiten den Bescheid, dass man zwar soviel als möglich auf ihre Erleichterung Rücksicht nehmen wolle, dass sie jedoch mit den Sachsen (»der hiesigen Bürgerschaft«) diesbezüglich nicht in ein gleiches Verhältnis gesetzt werden könnten. Über die verschiedenen Arten der seitens der Vorstadtrumänen für städtische Zwecke zu leistenden Hand- und Spanndienste erhalten wir zum Jahre 1746,[4] und zwar für die Stadt Hermannstadt Aufschluss. Im Sinne dieser Nachrichten vom Jahre 1746 bestehen die Dienstverpflichtungen der vorstädtischen Meier hauptsächlich in der Säuberung der Stadtgräben und Wiesen, ferner im Durchhauen des Eises bei den Mühlen und im Einführen des von der Stadt zum Einlegen benötigten Eises, sodann im Einführen des Stadtheues und der Zehnten, in der Stellung von Küchengesinde für die Stabsoffiziere, Reinigung der Bettwäsche für die Krankenhäuser und Beförderung der Decken in die Walkmühlen, im Reinigen der städtischen Zugbrücken usw.

Der Gesetzartikel 60 vom Jahre 1791 hat zwar die Rumänen hinsichtlich der öffentlichen Lasten mit den Sachsen im allgemeinen

[1] Gz. 12.548 aus 1787 vom 11. Februar 1788, Abschrift J. A. Zimmermann, Bruk. Mus., Hermannstadt.

[2] Akt, Uz. 347 vom Jahre 1793, Hermannst. Archiv.

[3] Magistratsprotokoll vom 27. Mai 1768, Schässburg. Archiv.

[4] Akten unter Nr. 42 vom Jahre 1746, Hermannst. Archiv. Die fraglichen Akten betreffen Projekte über die Regulation der vorstädtischen Meier von Hermannstadt; sie sind zur Vorlage für die Hermannstädter Kommunität bestimmt und nehmen wiederholt Bezug auf den von früherher bestandenen Brauch.

gleichgestellt,[1] der vorhin erörterte Unterschied in der Besteuerung ist jedoch bis zum Jahre 1848 bestehen geblieben. Desgleichen sind gewisse für Gemeindezwecke erforderliche Dienstbarkeiten, beispielsweise die Mistausfuhr in Hermannstadt[2] auch weiterhin in erster Reihe seitens der rumänischen Vorstädter geleistet worden.

Betreffs der die Vorstadt- und Vorortrumänen an Stelle, beziehungsweise neben den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen belastenden Frondienste und Abgaben ist zunächst die für die Vorortrumänen einiger Dorfgemeinden des Schässburger Stuhles im Jahre 1721 nachweisbare Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten gegenüber den Kreisbeamten (Stuhlsbeamten) zu nennen. Laut der Konskription des eben genannten Jahres[3] haben die Vorortrumänen der Gemeinden Mehburg, Arkeden und Radeln für ihre Kreisoberbeamten (dominis officialibus) alljährlich drei Tage mit dem Pflug, ferner drei Tage mit der Sense und drei Tage mit der Sichel Dienste zu tun.[4] Zweifellos bestanden derartige Verpflichtungen der Vorortrumänen für alle Landgemeinden des Schässburger Stuhles sowie der übrigen Stühle des Sachsenlandes. Für die Stühle Broos, Hermannstadt, Leschkirch und Reussmarkt lassen sich diese Verpflichtungen der Vorortrumänen schon aus dem Umstande erschliessen, dass sie für die Rumänen dieser Stühle entweder ganz allgemein oder aber zum Mindesten für die Kreiszubehörrumänen, welche ein besseres Recht als die Vorortrumänen besassen, ausdrücklich bezeugt sind.[5] Neben den Frondiensten für die Kreisbeamten hatten die Vorortrumänen auch Frondienste für die Dorfsbeamten, ferner die Vorstadtrumänen, soweit sie Meier waren, für die Eigentümer der ihnen überlassenen Landgüter zu verrichten. So wird uns betreff der Vorortrumänen der Marktgemeinde Grosschenk zum Jahre 1713[6] berichtet, dass der Hann zwar »weder die Puvaren noch andere Walachen und Hirten zu seiner Arbeit oder Dienst halten« darf, dass er jedoch das Recht hat, sie einen Tag in dem Korn- und

[1] J. K. Schuller, Beleuchtung . . ., S. 91, Anm. 57.

[2] Vgl. Uz. 46/805, Hermannst. Archiv; ferner Mz. 2554/820 (Gz. 5599/820), Hermannst. Archiv, Rubrum des Index, der Akt selbst fehlt.

[3] Konskription des Schässburger Stuhles vom Jahre 1721, Schässburg. Archiv.

[4] Bei Mehburg wird noch ein vierter dreitägiger Dienst genannt und als »stupare« bezeichnet.

[5] Vgl. den Abschnitt über die Kreiszubehörrumänen, S. 242/246.

[6] V.-A. VII (1866), S. 363.

einen Tag im Haberschneiden sowie einen Tag im Mähen zu verwenden. Dem Hannen der Gemeinde Radeln im Schässburger Stuhl müssen im Jahre 1774 [1] die dortigen Hirten nach altem Brauch zwei Tage beim Fruchtschneiden behülflich sein. Auf derartige Fronden für die Dorfsbeamten dürfte weiterhin auch das vom siebenbürgischen Gubernium am 23. Mai 1800 [2] erlassene Verbot gegen die in der Gemeinde Wolkendorf bei Kronstadt und in andern Gemeinden der sächsischen Nation üblichen, mit dem Namen Klaka bezeichneten Fronden [3] Bezug haben.

Die als Meier sich betätigenden Vorstadtrumänen von Hermannstadt hatten im Jahre 1746 [4] ihrem Herrn (dem Eigentümer des Meierhofs) einen Tag in der Woche zu fronden. Die gleiche eintägige Robotpflicht ist auch für die vorstädtischen Meier von Schässburg (wahrscheinlich nicht nur für die romänischen sondern auch für die sächsischen) im Jahre 1761 [5] nachweisbar. Hinsichtlich der die Vorortrumänen belastenden Abgaben wird für die Gemeinde Radeln im Schässburger Stuhl im Jahre 1774 [6] erwähnt, dass die dortigen Hirten von altersher einen gressigen Czundra (groben Wolltuchmantel), ferner einen Käs nach je einem (wahrscheinlich dem zur Hut übernommenen) Stück Vieh den Kreisbeamten (den »Herrn«), sowie ein Achtel Inslicht ins Hannenhaus (ihrer Gemeinde) zu geben verpflichtet waren. Von den Vorortrumänen des Repser Stuhles berichtet H. Müller,[7] dass sie Fuchsfelle für die Magistratsmitglieder (den Senat) liefern mussten.

Hervorzuheben ist schliesslich, dass auch die Dienst- und Abgabenpflichten der Vorstadt- und Vorortrumänen gleich denen der Gemeinde- und Kreiszubehörrumänen wohl von Anbeginn vertragsrechtlich festgesetzt worden sein dürften. Wenigstens hinsichtlich der als Meier sich betätigenden Vorstadtrumänen von Hermannstadt ist laut den uns für das Jahr 1746 [8] zur Verfügung stehenden Daten

[1] V.-A. VIII (1867), S. 112.

[2] Mz. 1615/800 (Gz. 4391/800), Hermannst. Archiv.

[3] diversis laboribus sub nomenclatione Klaka venientibus. — Vgl. über den Namen Klaka für Frondienste Herrmann-Meltzl a. a. O., Bd. I, S. 400 und Bd. II, S. 346, ferner E. Fischer, Herkunft der Rumänen 1904, S. 157.

[4] Akten unter Nr. 42, Hermannst. Archiv.

[5] Magistratsprotokoll vom 27. Februar 1761, Schässburg. Archiv.

[6] V.-A. VIII (1867), S. 112.

[7] V.-A. XXXVI, S. 385, Anm. 1 unter Berufung auf die Senatsprotokolle.

[8] Akten unter Nr. 42, Hermannst. Archiv.

dieses vertragsrechtliche Verhältnis erkennbar, und zwar nicht bloss gegenüber dem Grundherrn des Meiers sondern auch gegenüber der Stadt selbst. Im Sinne dieser Daten werden nämlich zwei Gruppen von Meiern unterschieden, und zwar die Gruppe der eigentlichen Meier, welche auf den Meierhöfen wohnen und zum Halten von vier Stück Zugvieh und zwei Kühen, beziehungsweise zum Halten von bloss einer Kuh berechtigt sind, ferner die Gruppe jener Meier, welche als Gärtner in den Gärten sich aufhalten und gleichfalls zum Halten von einer Kuh das Recht haben. Sowohl der vorhin erwähnte wöchentliche Fronarbeitstag als auch die der Stadt zu leistenden Dienste müssen bei der Aufnahme von all' diesen Meiern ausbedungen werden. Für je zwei Meier je eines Beamten sind die der Stadt zu leistenden Dienste, soweit nicht besondere Befreiung für sie bewilligt ist, mit im ganzen zwölf Tagen im Jahre festgesetzt, während von jedem weiteren Meier des Beamten sowie von allen Meiern der Bürger die üblichen, oben erwähnten Stadtdienste verrichtet werden müssen.

14. Kleiderordnung.

Einen gewissen Einblick in die soziale Stellung der Vorstadt- und Vorortrumänen geben uns schliesslich auch die auf diese Rumänen Bezug habenden Bestimmungen der Kleiderordnungen. Über die rumänischen Meier und Gärtner der Stadt Hermannstadt besagt eine im Jahre 1746 [1] in Vorschlag gebrachte Bestimmung, die Männer dürften keine Stiefel (städtische hochröhrige), Keltzunen (kurzröhrige Stiefel mit farbigem Rande), Tschismen (sächsische Bauernstiefel), breite Hüte und Stulphüte, die Frauen keine schwarzen Kittel, ferner keine Raschfürtücher (Schürzen aus Rasch), keine gekräuselten Schuhe aus Geissenleder, keine rot und blau gestrickte zwirnene Gürtel und keine pottyelattene (von magyarisch patyolat = Batist) Kopftücher tragen. Die Kleiderordnung der Stadt Schässburg vom Jahre 1755 [2] weist den Rumänen in der für die Vorstädter festgesetzten 5. Klasse der »Ackers- und Bauersleute« eine besondere Stufe zu, indem verfügt wird, dass diese Rumänen keine Tschismen aus Kordovanleder, ebenso keine Kalczunnen und keine Kronstädter Weiberschuhe tragen dürfen; desgleichen wird ihnen verboten, an Stelle der (einheimischen) Weberleinwand ausländische Leinwand zu Kopftüchern für die Weiber zu verwenden.

---

[1] Akten Nr. 42 vom Jahre 1746, Hermannst. Archiv.

[2] Corpus statutorum, Bd. I, S. 628/9.

Anhang.

a) Gleichberechtigungsfragen betreffend die Rumänen des Blachen- und Bissenerwaldes sowie insbesondere der sogenannten Siebenrichterbesitzungen von Talmesch und Grossdorf (Szeliste).

Im Zusammenhang mit den in den vorausgegangenen Abschnitten gegebenen Erörterungen über die ursprüngliche Rechtslage der Rumänen im ehemaligen Sachsenlande oder auf dem sogenannten Königsboden ist anhangsweise in Kürze noch dem Umstande Rechnung zu tragen, dass seit dem Jahre 1764 die Rumänen der den Sachsen in den Jahren 1453 und 1472 verliehenen adligen Besitzungen, bestehend in den zu den sogenannten Siebenrichtergütern oder Grundherrschaften von Talmesch und Grossdorf (Szeliste) gehörenden Gemeinden, mit dem Anspruch aufgetreten sind, dass sie zum ehemaligen Sachsenlande oder Königsboden gehörten und dass ihnen infolgedessen vollständige Gleichberechtigung mit diesen Sachsen gebühre.[1] Obwohl diese Ansprüche durch wiederholte gerichtliche und verwaltungsrechtliche Entscheidungen zurückgewiesen worden sind, ist ihnen nach Verlauf von mehr als einem Jahrhundert doch der angestrebte Erfolg zuteil geworden, indem das ungarische Innerministerium unter der Einwirkung einer die historischen Verhältnisse falsch beurteilenden Publizistik die betreffenden Rumänen mittelst Verordnung vom 8. Februar 1877, Zahl 711, und vom 2. März 1877, Zahl 951 kundgemacht vom Hermannstädter Obergespan und Komes der Sachsen am 5. März 1877 unter Präsidialzahl 152 vom Jahre 1877,[2] zu Mitgliedern der das sächsische Nationalvermögen verwaltenden sächsischen Universität, beziehungsweise der sächsischen Siebenrichter gemacht hat.[3]

[1] Vgl. W. Bruckner, Beleuchtung der dem hohen Abgeordnetenhause in Pest überreichten Denkschrift der angeblich zum Königsboden gehörigen Gemeinden der sogenannten Filialstühle Szelistye und Talmatsch wegen Regelung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse.

[2] Siebenbürgisch-Deutsches Tageblatt, Jahrg. 1877, Nr. 973, S. 222/3.

[3] Gleich den von Rumänen bewohnten ehemals untertänigen Gemeinden der Grundherrschaften Grossdorf (Szeliste) und Talmesch bei Hermannstadt und einigen gleichfalls rumänischen Militärgrenzgemeinden sind durch die eben genannte Ministerialverordnung vom Jahre 1877 auch die zumeist von Magyaren bewohnten ehemaligen untertänigen Gemeinden der Grundherrschaft Törzburg mit den sogenannten Siebendörfern und mit den untertänigen Gemeinden Apacza, Krizba und Ujfalu zu Wählern für die sächsische Universität und damit zu

Für diese Verfügungen des ungarischen Ministers dürften hauptsächlich zwei von der erwähnten Publizistik verwertete urkundliche Stellen aus den Jahren 1224 und 1453 von entscheidender Bedeutung gewesen sein.

1. Der Blachen- und Bissenerwald.

Was zunächst die urkundliche Stelle vom Jahre 1224[1] anbelangt, so ist darin anlässlich der Verleihung des Blachen- und Bissenerwaldes an die deutschen Kolonisten der Hermannstädter Provinz oder der sogenannten sieben Stühle ein diesen Blachen und Bissenern an dem betreffenden Walde auch weiterhin verbleibendes Mitbenutzungsrecht erwähnt.[2]

Noch kürzlich hat nun der Geschichtsschreiber der Rumänen Iorga[3] von diesem Walde ausgesagt, dass man ihn sich sehr ausgedehnt denken müsse »als einen jener unendlichen Wälder, wie sie das frühere Mittelalter kennt, etwa wie den hercynischen, den serbischen Wald« und ihn augenscheinlich auf das ganze von den Sachsen bewohnte Gebiet gedeutet. Dieser Standpunkt ist von den Rumänen schon im Jahre 1791 vertreten worden, und zwar in einem dem siebenbürgischen Landtag übergebenen Gesuch der rumänischen Bischöfe wegen Gleichstellung der Rumänen mit den drei ständischen Nationen Siebenbürgens.[4] Desgleichen hat die dem siebenbürgischen Landtage von 1841 bis 1843 unterbreitete Klagschrift der beiden rumänischen Bischöfe gegen die sächsische Nation die angeblich im Laufe der Zeiten erfolgte Rechtsberaubung der Rumänen durch die Sachsen auf Grund jener gemeinsamen Nutzungsrechte des Jahres 1224 zu erweisen versucht.[5] Eine zugunsten der Rumänen im Jahre 1846

Teilhabern am Vermögen der sächsischen Universität, beziehungsweise der sächsischen Siebenrichter gemacht worden (vgl. Siebenb.-Deutsches Tageblatt, a. a. O.).

[1] Ub. I, S. 35.

[2] Praeter vero supra dicta silvam Blacorum et Bissenorum cum aquis usus communes exercendo cum praedictis scilicet Blacis et Bissenis eisdem (hospitibus Teutonicis) contulimus, ut praefata gaudentes libertate nulli inde servire teneantur.

[3] N. Iorga, Geschichte des rumänischen Volkes im Rahmen seiner Staatenbildungen, Bd. I (1905), S. 209/10.

[4] Vgl. J. C. Eder, Supplex libellus Valachorum Transsilvaniae iura tribus receptis nationibus communia postliminio sibi adseri postulantium, Claudiopoli 1791, S. 50.

[5] Vgl. J. K. Schuller, Beleuchtung der Klagschrift gegen die sächsische Nation, welche die beiden walachischen H. H. Bischöfe auf dem Landtage von 1841—1843 den Ständen des Grossfürstentums Siebenbürgen überreicht haben, Hermannstadt 1844, S. 4/5.

veröffentlichte Flugschrift[1] hat sodann insbesondere auch die grundherrlichen Untertanen der Grundherrschaften Talmesch und Grossdorf (Szeliste) zu den angeblich freien, mit den Blachen und Bissenern vom Jahre 1224 im Zusammenhang stehenden und erst von den Sachsen ihrer Rechte beraubten Rumänen gezählt. Schliesslich hat auch die im Jahre 1868 dem ungarischen Reichstag seitens der Rumänen der ehemaligen Grundherrschaften Talmesch und Grossdorf unterbreitete Denkschrift ausdrücklich die betreffenden Rumänen von Talmesch und Grossdorf zu den im Jahre 1224 erwähnten, den Sachsen angeblich gleichberechtigten Bewohnern des Blachen- und Bissenerwaldes gerechnet.[2]

Soweit der Standpunkt der Sachsen in dieser Gebiets- und Freiheitsfrage der Urkundenstelle von 1224 in Betracht kommt, so ist von sächsischer Seite fürs erste in bezug auf die Gebietsfrage auf den Umstand Gewicht gelegt worden, dass das Blachen- und Bissenerwaldgebiet ausserhalb der den deutschen Kolonisten ursprünglich verliehenen Desertumsgebiete sich befunden habe.[3] Die Möglichkeit, dass unter dem Blachen- und Bissenerwald auch das Gebiet der Grundherrschaften Talmesch und Grossdorf zu verstehen sei, ist von den Sachsen insoweit mehrfach zugegeben worden, als Valentin Frank[4] die Grenzgebirge Rumäniens,[5] J. C. Eder[6] die Grenzwälder zwischen Siebenbürgen einerseits und Rumänien und

[1] Vizsgálódás az erdélyi kenézségekről (Untersuchung über die siebenbürgischen Kenesiate), Nagyenyed 1846.

[2] Vgl. W. Bruckner, Beleuchtung der dem hohen Abgeordnetenhause in Pest überreichten Denkschrift der angeblich zum Königsboden gehörigen Gemeinden der sogenannten Filialstühle Szelistye und Talmatsch wegen Regelung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse, Hermannstadt 1869, S. 4 und öfter.

[3] Vgl. M. Reschner, De praediis praedialibusque Andreani commentatio, Cibinii 1821, S. 22; J. K. Schuller, Beleuchtung, S. 75 und Umrisse und kritische Studien zur Geschichte von Siebenbürgen, Heft 2 (1851), S. 63 und 64, Anm. 3, Heft 3 (1872), S. 28; W. Bruckner, Beleuchtung, S. 22; G. Fr. Marienburg, V.-A. IX (1870), S. 216 und Teutsch, Sachsengeschichte I[3] (1899), S. 31; vgl. auch die Ansicht des magyarischen Gelehrten Graf Joseph Kemény in Kurz, Magazin für Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens, Bd. II (1846), S. 287.

[4] Breviculus originum nationum et praecipue Saxonicae in Transylvania, Cibinii 1696, S. 18 und Kurzgefasster Bericht von der Einwohner sonderlich aber der sächsischen Nation in Siebenbürgen Ursprung, Hermannstadt 1696, S. 22.

[5] »sylvosos montes Valachiae«, »die waldreiche Gebürge der Walachei«.

[6] De initiis iuribusque primaevis Saxonum Transsilvanorum commentatio, Viennae 1792, S. 188.

der Moldau andererseits, M. Reschner[1] die südlichen Grenzgebirge Siebenbürgens einschliesslich Talmesch und Grossdorf, J. K. Schuller[2] die südlichen Grenzgebiete von Fogarasch bis Mühlbach, unter ausdrücklicher Hervorhebung des Umstandes, dass auch die Grundherrschaften Talmesch und Grossdorf hiezu gehört haben könnten, ferner G. Fr. Marienburg[3] neben dem Fogarascher Distrikt insbesondere noch die Grossdorfer (Szelister, beziehungsweise Hamlescher) Grundherrschaft als Bestandteile des Blachen- und Bissenerwaldes bezeichnet haben. G. D. Teutsch,[4] W. Bruckner[5] und Fr. Teutsch[6] glauben den Blachen- und Bissenerwald ausschliesslich in das Gebiet des Fogarascher Distriktes verlegen zu sollen.

Hinsichtlich der Frage der Rechtslage der Blachen und Bissener zur Zeit der Verleihung des Blachen- und Bissenerwaldes an die Hermannstädter Provinz hat insbesondere W. Bruckner[5] aus dem Umstande, dass die Sachsen bezüglich des ihnen verliehenen Waldes ausdrücklich von Dienstverpflichtungen befreit worden sind, gefolgert, dass die Rumänen für das ihnen zustehende und auch weiterhin verbleibende Nutzungsrecht an diesen Waldungen Abgaben und Dienste zu leisten gehabt haben dürften, also im Gegensatz zu den freien Sachsen schon im Jahre 1224 unfrei gewesen sein müssten.[7] M. Reschner[8] und J. K. Schuller[9] haben vor allem auch darauf aufmerksam gemacht, dass der betreffende Blachen- und Bissenerwald als ein der königlichen Verleihung unterliegender adliger Besitz anzusehen sein dürfte. Von G. D. Teutsch,[10] G. Fr. Marienburg[11] und Fr. Teutsch[12] ist der grundherrlichen Stellung der Rumänen

[1] De praediis, S. 22, 29 und 30; vgl. auch den magyarischen Schriftsteller J. Benkö, Transsilvania, Bd. I (1788), S. 453.

[2] Umrisse, Heft III (1872), S. 17/20; vgl. auch Heft I (1840), S. 79/80.

[3] V.-A. IX, S. 219.

[4] Sachsengeschichte I³ (1899), S. 31/2.

[5] Beleuchtung der Denkschrift, S. 22.

[6] Beiträge zur Siedelungs- und Volkskunde der Siebenbürger Sachsen 1895, S. 16/7.

[7] Vgl. auch J. K. Schuller, Umrisse, Heft II (1851), S. 63.

[8] De Praediis, S. 22; vgl. auch S. 29 folgende.

[9] Beleuchtung der Klagschrift, S. 74; Umrisse, Heft II (1851), S. 66/7, Heft III (1872), S. 19, 23/4 und 28 folgende.

[10] Sachsengeschichte I³ (1899), S. 32.

[11] V.-A. IX (1870), S. 218.

[12] Siedelungs- und Volkskunde 1895, S. 16/7.

des Blachen- und Bissenerwaldes so wenig Bedeutung beigemessen worden, dass diese Forscher als beabsichtigten Zweck der Verleihung des Blachen- und Bissenerwaldes die allmähliche Ersetzung der geringfügigen rumänischen Bevölkerung dieses Gebietes durch deutsche Kolonisten angesehen haben.

Sowohl mit Bezug auf den Umstand, dass die Sachsen durch Verleihung des Wlachen- und Bissenerwaldes im Jahre 1224 einen Gebietszuwachs erhalten haben, als auch in Bezug darauf, dass die Sachsen gerade bezüglich dieses Waldes von Dienstverpflichtungen befreit worden sind, wird man diesen Wald am entsprechendsten mit einem Teil der südlichen Grenzgebirge von Fogarasch bis Broos in Zusammenhang zu bringen und ihn in soviel Anteile zu zerlegen haben, als Gemeinden des Hermannstädter Stuhles, ferner der Stühle Reussmarkt, Mühlbach und Broos mit ihrem Hattertgebiet in diese Grenzgebirge hineinreichen. Es dürften somit an den Grenzgebirgen des Fogarascher Distriktes die Hermannstädter Stuhlsgemeinde Freck, an den Grenzgebirgen der Grundherrschaften Talmesch und Grossdorf die übrigen angrenzenden sächsischen Gemeinden des Hermannstädter, sowie die angrenzenden sächsischen Gemeinden des Reussmarkter Stuhles, ferner an den von Grossdorf östlich gelegenen Grenzgebirgen die an diese Grenzgebirge hinanreichenden sächsischen Gemeinden der Stühle Mühlbach und Broos beteiligt worden sein. Wenn man der hier vorgeschlagenen Lösung der Gebietsfrage zustimmt, vermeidet man zunächst die unwahrscheinliche Annahme, dass König Andreas II., welcher den deutschen Rittern im Jahre 1211[1] das Burzenland unter genauester Umschreibung der Grenzen zugewiesen hat, im Jahre 1224 den deutschen Kolonisten ein bedeutend grösseres Gebiet ohne jede Grenzbestimmung zu Siedelungszwecken überwiesen haben soll. Es ist doch beachtenswert, dass schon im Jahre 1222[2] König Andreas II. keinen Überfluss an deutschen Kolonisten hat, ferner dass im Jahre 1223[3] ebendieser König die Hattertgebiete von Michelsberg und Walachischkerz genau umschreibt und die letztgenannte Gemeinde gerade gegenüber den Rumänen des Fogarascher Distrikts auf das schärfste begrenzt. Die angeregte Gleichstellung des Blachen- und Bissenerwaldes mit den

[1] Ub. I, S. 12.
[2] Ebenda, S. 20.
[3] Ebenda, S. 27/8.

Hattertgebietsanteilen einzelner Gemeinden befreit uns ferner von der Notwendigkeit der sehr unwahrscheinlichen Annahme, dass die Sachsen im Jahre 1224 den grossen Fogarascher Distrikt und die sonstigen in Betracht kommenden Grundherrschaften und Gebiete als adligen Besitz erhalten und trotz wiederholter Bestätigung des Andreanums von 1224 einschliesslich der auf den Blachen- und Bissenerwald bezughabenden Stelle diese adligen Grundherrschaften nicht in Besitz genommen haben sollen. Dass den Hattertgebieten deutscher Kolonistengemeinden in Ungarn gelegentlich grundherrliches Gebiet und insbesondere auch Waldgebiet einverleibt worden ist, hat schon J. K. Schuller[1] nachgewiesen. Da ferner gleich den freien sächsischen Gemeinden der in Betracht kommenden Stühle der Hermannstädter Provinz auch die untertänigen Gemeinden des Fogarascher Distriktes und der Grundherrschaften Talmesch und Grossdorf an denjenigen Teilen der südlichen Grenzgebirge Siebenbürgens, welche nicht der ausschliesslichen Verfügung der Grundherrn vorbehalten gewesen sind, stets einen gewissen, zu ihrem Hattertgebiet gerechneten Anteil innegehabt haben, dürfte gerade in dieser gleichartigen Beteiligung der Sachsen und der Rumänen an dem an ihre Gemeindegebiete anschliessenden Teile der Grenzgebirge die im Jahre 1224 erwähnte gemeinsame Nutzung zu suchen sein. Dass die betreffenden Rumänen trotz der Benennung des Waldes als Blachen- und Bissenerwald nicht die Eigentümer dieses Waldes, sondern bloss die zu Abgaben und Diensten verpflichteten Nutzniesser an diesem Walde gewesen sind, hat, wie erwähnt wurde, schon W. Bruckner[2] angedeutet. König Andreas II. hat im Übrigen in der in Betracht kommenden Urkunde des Jahres 1224[3] noch ausdrücklich hervorgehoben, dass die eigentumsrechtliche Verfügung über Wälder ausschliesslich dem Könige zustehe.[4] Dass gerade die Grenzgebirge und Grenzgebiete schon zu dieser Zeit dem Verfügungsrechte des ungarischen Königs unterstanden haben, geht schon aus den Verfügungen des Königs Andreas II. über die Burzenländer Grenzgebirge in den Jahren 1211[5] und 1222[6] hervor, gleich-

[1] Umrisse, Heft 3 (1872), S. 14/5.

[2] Beleuchtung der Denkschrift, S. 22.

[3] Ub. I, S. 35.

[4] silvam vero cum omnibus appendtiis suis et aquarum usus cum suis meatibus, quae ad solius regis spectant donationem.

[5] Ub. I, S. 12.

[6] Ebenda, S. 19.

wie dieser König im Jahre 1222[1] auch über die Zollfreiheit im Fogarascher Distrikt,[2] ferner im Jahre 1223[3] über die zum Fogarascher Distrikt gehörende Gemeinde Walachisch-Kerz verfügt hat,[4] obwohl eben dieser König den Fogarascher Distrikt gleichzeitig als Blachenland (terram Blachorum) bezeichnet.[5]

Es könnte nun gegen die hier vorgeschlagene Gleichsetzung des den Sachsen im Jahre 1224 verliehenen Blachen- und Bissenerwaldes mit den zum Wald gehörenden Hattertgebietsanteilen der an diese Grenzgebirge anschliessenden freien sächsischen Gemeinden der Einwand erhoben werden, dass die schon ins Jahr 1223 fallende Grenzbegehung der Gemeinde Michelsberg[6] zufolge mehrfacher Erwähnung von Grenzgebirgsbestandteilen (alpes) der Hattertgebiete von Heltau und Hermannstadt auf eine schon vor dem Jahre 1224 durchgeführte Beteiligung der Gemeinde Heltau und der Stadt Hermannstadt an den betreffenden Grenzgebirgen schliessen lasse. Diesem Einwande gegenüber wird man eine derartige vor das Jahr 1224 fallende Durchführung der Hattertgebietsabgrenzung der betreffenden Gemeinden gewiss zugeben müssen. Dagegen wird man berechtigt sein, zur Stütze der vorgeschlagenen Gleichsetzung auf den Umstand sich zu berufen, dass die in bloss allgemeinen Ausdrücken gehaltene Verleihung des Blachen- und Bissenerwaldes eine schon früher vollzogene Abgrenzung der in Frage stehenden Hattertgebietsanteile geradezu zur Voraussetzung habe. Vielleicht darf man ferner auch aus der vorhin berührten besonderen Hervorhebung der Waldverleihungsrechte des Königs schliessen, dass die von den Königen zugunsten der deutschen Kolonisten schon früher, möglicherweise schon zur Zeit der Kolonisation der betreffenden Gemeinden vollzogene, jedoch nicht besonders beurkundete Ausscheidung auch von Anteilen an den nicht zu den Desertumsgebieten gehörenden Grenzgebirgen Anlass zu Beschwerden gegeben und so die im Jahre 1224 erfolgte besondere Verleihung veranlasst habe.[7]

---

[1] Ub. I, S. 20.

[2] Vgl. auch Karácsonyi, Századok 1906, S. 848.

[3] Ub. I, S. 28.

[4] Vgl. auch M. Reschner, De praediis, S. 28; vgl. auch oben S. 89.

[5] Vgl. auch die im Jahre 1233 erfolgte Schenkung der in den Grenzgebirgen bei Talmesch an der Lauter gelegenen terra Loysta an den Comes Corlardus, Ub. I, S. 58, ferner die Verleihung von Teilen dieser Grenzgebirge im Jahre 1247 an den Johanniterorden, Ub. I, S. 73/6.

[6] Ub. I, S. 27.

[7] Vgl. auch Bruckner, Beleuchtung der Denkschrift, S. 57.

Aus allen diesen Ausführungen wird man jedenfalls so viel zu entnehmen in der Lage sein, dass nach wie vor auf Grundlage der urkundlichen Nachricht über die im Jahre 1224 zwischen Sachsen und Rumänen bestehende Nutzungsgemeinschaft am Blachen- und Bissenerwald eine staats- und bürgerrechtliche Gleichberechtigung der Rumänen mit den Sachsen weder bezüglich den auf den Desertumsgebieten oder dem sogenannten Königsboden, noch auch hinsichtlich der auf den grundherrlichen Gebieten der Grundherrschaften wohnenden Rumänen gefolgert werden kann.

2. Talmesch, beziehungsweise Talmesch und Grossdorf (Szeliste).

Die irrtümlich als Beweis für eine ursprüngliche Gleichberechtigung der Rumänen mit den Sachsen gedeutete urkundliche Nachricht vom Jahre 1453 betrifft die Grundherrschaft Talmesch. König Ladislaus V. hat im Jahre 1453[1] anlässlich der Verleihung der Grundherrschaft Talmesch an die sieben Stühle (Hermannstädter Provinz) diese Verleihung als Einverleibung bezeichnet und unter anderem verfügt, dass die sieben Stühle die Grundherrschaft Talmesch an Stelle des Königs und der königlichen Krone nach dem gleichen Recht und mit der gleichen Freiheit innehaben, verwalten und besitzen sollten, wie sie im Namen des Königs und der königlichen Krone die auf dem Gebiete der sieben Stühle gelegenen Städte, Märkte und Dörfer innehatten, verwalteten und besassen, damit die zu dieser Grundherrschaft gehörenden Schlösser und Besitzungen sich gleicher Freiheiten, Rechte und Privilegien erfreuen könnten, wie die Städte, Märkte und Dörfer der sieben Stühle von altersher genossen hätten.[2]

---

[1] Bruckner, Beleuchtung der Denkschrift, S. 31.

[2] castra nostra Tholmach et Lothorwar ac turrim Weresthoron cum tributo inibi exigi solito necnon oppido . . . villisque seu possessionibus . . . ad ipsa castra uti dicitur spectantibus cunctis etiam aliis villis et iuribus possessionariis ad praedicta castra et turrim rite et legitime pertinentibus ipsorumque et eiusdem utilitatibus et ceteris pertinentiis quibuslibet videlicet terris arabilibus, cultis et incultis, agris, pratis, foenetis, pascuis, alpibus, montibus, campis, Walachis (!), silvis, nemoribus, piscinis, piscaturis, molendinis et locis molendinorum, aquis et aquarum decursibus et generaliter quarumlibet utilitatum et pertinentiarum integritatibus quovis nominis vocabulo vocitatis sub suis veris metis et antiquis limitibus, quibus hucusque per praedecessores nostros reges et eorum castellanos tenta et possessae fuerunt ad praenominatas septem sedes Saxonicales perpetue et irrevocabiliter anneximus et eisdem septem sedibus incorparavimus, immo annectimus et incorporamus per praefatos Saxones nostros . . . praefata castra

Mit Berufung auf die eben erwähnte Urkunde von 1453 hatte das Produktionalforum im Jahre 1822[1] ferner die bereits genannte im Jahre 1846 zugunsten der Rumänen veröffentlichte Flugschrift[2] die Verleihung von 1453 für eine Einverleibung, welche kein Eigentumsrecht der Sachsen sondern Gleichberechtigung zwischen Rumänen und Sachsen begründet habe, erklärt. Die gleichfalls schon angeführte, seitens der rumänischen Gemeinden der Grundherrschaften Talmesch und Grossdorf im Jahre 1868 dem ungarischen Reichstag unterbreitete Denkschrift hatte ferner für alle in den Besitz der Sachsen gelangten und von Rumänen bewohnten adligen Besitzungen ein auf Grund solcher Einverleibungen beruhendes und die Rumänen den Sachsen gleichstellendes, ja sogar sie über diese Sachsen erhebendes Königsbodenrecht beansprucht.[3] Unter den übrigen gleichartigen Darstellungen ist schliesslich noch auf V. v. Kis,[4] welcher diese Einverleibungstheorien in ausführlicher geschichtlicher Darstellung, jedoch ohne entsprechende rechtsgeschichtliche Kenntnisse zu begründen versucht hat, zu verweisen.

Gegenüber diesen Darstellungen bedarf es, da die Sachsen der sieben Stühle gleich den übrigen Besitzern adliger Grundherrschaften ihre grundherrlichen Rechte gegenüber den Grundherrschaften Talmesch und Grossdorf vom 15. bis ins 18., beziehungsweise nach vorübergehenden Störungen bis ins 19. Jahrh. stets in vollem Umfange ausgeübt haben,[5] bloss der Erörterung über die irrtümliche Auslegung der in Betracht kommenden Urkundenstellen vom Jahre 1453.

---

et turrim necnon villas et possessiones praenotatas ipso iure et libertate pro nobis et corona nostra tenendum, gubernandum et possidendum sicut tenent, gubernant et possident sub nostro et coronae nostrae nomine civitates, oppida et villas in terris dictarum septem sedium existentes . . . volentes et decernentes ut praefata castra, turris, villae et possessiones omnibus libertatibus, iuribus et privilegiis, quibus civitates, oppida et villae dictarum septem sedium ab antiquo usque in praesentiam usi sunt et gavisi, utantur, gaudeant et fruantur.

[1] Vgl. Jakab Elek, A királyföldi viszonyok ismertetése (Beleuchtung der Verhältnisse auf dem Königsboden) 1871, S. 180.

[2] Vizsgálódás az erdélyi kenézségekről 1846, S 47/8 und 62.

[3] Bruckner, Beleuchtung der Denkschrift 1869, S. 5.

[4] Kis Balint, Az erdélyi szászság multja vagyoni önkormányzatára vonatkozólag (Die Vergangenheit des Siebenbürger Sachsentums mit Bezug auf seine vermögensrechtliche Selbstverwaltung) 1900, S. 44/5.

[5] Vgl. unter anderm betreffs der Grundherrschaften Talmesch und Grossdorf W. Bruckner, Beleuchtung der Denkschrift 1869, ferner (Josef Bedeus von Scharberg,) Das sächsische Nationalvermögen. Eine rechtsgeschichtliche Studie. Hermannstadt 1871. Die Studie von Franz Balázs, Századok (Jahr-

Was zunächst die sogenannte Einverleibung (annectimus et incorporamus) von 1453 anbelangt,[1] so hat unter anderem König Ludwig I. im Jahre 1377[2] die von ihm vollzogene Verleihung der Besitzung Felek an die Stadt Klausenburg als Hinzufügung und Überlassung (applicandam et concedendam) bezeichnet. In ähnlicher Weise spricht König Sigmund im Jahre 1412 anlässlich der Übertragung der Besitzung Stojanfalva an die Stadt Georgenberg in der Zips von applicare, annectere et donare,[3] ferner eben dieser König im Jahre 1430[4] anlässlich der Verleihung der Besitzung Kophaza an die Stadt Ödenburg von annectere, applicare, deputare, dare et conferre. Bemerkenswert ist weiterhin die durch König Sigmund im Jahre 1424 erfolgte Schenkung der Besitzungen Bulkesch und Seiden an die Stadt Hermanntadt,[5] indem diese Schenkung in der Art durchgeführt wurde, dass die betreffenden Besitzungen der Hermannstädter Propstei, welche aus dem gleichen Anlass der Stadt Hermannstadt verliehen worden war, einverleibt wurden (incorporando et adscribendo). Da nun diese nur in vereinzelten Fällen für die Verleihung adliger Besitzungen an Städte und gleichartige Körperschaften verwendeten Einverleibungsformeln gelegentlich auch bei der Schaffung freier Gemeinschaftsverbände,[6] wenn auch nicht in

hunderte), Jahrg. 1872, S. 86—95, mit ihrer Gleichsetzung von iobagiones castri einerseits und castrenses andererseits, ferner mit ihrer Annahme, dass Grenzburgen nie als adlige Besitzungen verliehen worden seien und ähnlichen andern Irrtümern muss nach dem heutigen Stande der ungarischen Rechts- und Verfassungsgeschichte als veraltet bezeichnet werden. — Über die grundherrlichen Pflichten der Rumänen als Grenzburguntertanen vgl. unter anderem die in Történelmi tár (Geschichtliches Magazin), Jahrg. 1910, S. 186/98, veröffentlichten Urkunden.

[1] Vgl. über die Bedeutung der Einverleibungen auch W. Bruckner, Beleuchtung der Denkschrift 1869, S. 29 und 35 und (Josef Bedeus von Scharberg,) Das sächsische Nationalvermögen. Eine rechtsgeschichtliche Studie. Hermannstadt 1871, S. 10.

[2] Ub. II, S. 478.

[3] Michael Schmauck, Supplementum annalectorum terrae Scepusiensis, Pars II (1889), S. 189.

[4] Codex patrius II, S. 245.

[5] Hermannst. Archiv; vgl. V.-A. III, S. 340.

[6] Vgl. die Wiedervereinigung der zwei Stühle mit der Hermannstädter Provinz oder den sogenannten sieben Stühlen im Jahre 1315, Ub. I, S. 315/6, ferner die Vereinigung von Eppeschdorf und Zubehör mit dem Mediascher Provinzialverband oder den sogenannten zwei Stühlen im Jahre 1381, Ub. I, S. 540/2, sowie die Vereinigung von Winz und Burgberg mit der Hermannstädter Provinz, beziehungsweise den sieben Stühlen im Jahre 1393, Ub. III, S. 56.

gleichlautendem, so doch in ähnlichem Wortlaut benutzt worden sind, so lag die Gleichstellung dieser beiden Arten von Einverleibungen auch hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen sehr nahe. Man übersah jedoch bei einem solchen Vorgehen den eine derartige Gleichstellung von vornherein ausschliessenden Umstand, dass bei den zum Zwecke der Verleihung adliger Besitzungen erfolgten Übertragungen stets auch die aus den betreffenden Besitzungen fliessenden grundherrlichen Nutzungen [1] als Bestandteile dieser Besitzungen genannt sind und dass somit derartige Übertragungen von vornherein auch eine Fortdauer der grundherrlichen Rechtsverhältnisse zur Voraussetzung haben, während dies bei den zum Zwecke der Schaffung freier Gemeinschaftsverbände durchgeführten Einverleibungen nicht der Fall ist. Gleichwie nämlich im Jahre 1453 neben den zur Grundherrschaft Talmesch gehörenden Schlössern Talmesch und Lauterburg sowie dem gleichfalls hiezu gehörenden roten Turm auch das Zolleinhebungsrecht und die mit der Grundherrschaft zusammenhängenden untertänigen Gemeinden und sonstigen grundherrlichen Rechte aufgezählt sind, so wird im Jahre 1377 die Besitzung Felek samt dem zugehörigen Schaffünfzigsten einverleibt. Mit der im Jahre 1412 einverleibten Besitzung Stojanfalva sind gleichfalls utilitates und pertinentiae verbunden. Als Bestandteile der im Jahre 1430 einverleibten Besitzung Kophaza werden die üblichen grundherrlichen Nutzungen genannt.[2] Auch die im Jahre 1424 einverleibten Besitzungen Bulkesch und Seiden umfassen die üblichen grundherrlichen Rechte und Nutzungen.[3] Dagegen finden sich beispielsweise weder im Jahre 1315 anlässlich der Wiedervereinigung des Mediascher Provinzialverbandes oder der sogenannten zwei Stühle mit der Hermannstädter Provinz oder den sogenannten sieben Stühlen,[4] noch im Jahre 1381 anlässlich der Einverleibung der Gemeinde

[1] Vgl. auch (Josef Bedeus von Scharberg,) Das sächsische Nationalvermögen. Eine rechtsgeschichtliche Studie. Hermanstadt 1871, S. 7.

[2] cum cunctis suis utilitatibus et pertinentiis quibuslibet terris scilicet arabilibus cultis et incultis, agris, pratis, silvis, nemoribus, montibus, vallibus, vineis et vinearum promontoriis, aquis, fluviis aquarumque decursibus molendinis ac molendinorum locis et generaliter quarumlibet utilitatum integritatibus quovis nominis vocabulo vocitatis.

[3] simul cum cunctis earum utilitatibus et pertinentiis quibuslibet ac sub eisdem veris limitibus et antiquis metis quibus eaedem per eorum possessores hactenus rite tentae fuerunt et possessae.

[4] Ub. I, S. 315/6.

Eppeschdorf und einiger anderer Gemeinden in den Mediascher Provinzialverband, beziehungsweise die zwei Stühle,[1] noch im Jahre 1393 anlässlich der Einverleibung von Winz und Burgberg in die Hermannstädter Provinz, beziehungsweise die sieben Stühle[2] irgendwelche auf den tatsächlichen Bestand oder auf die Fortdauer grundherrlicher Rechte und Nutzungen hinweisende Bestimmungen.

Dass ferner auch die im Jahre 1453 im Zusammenhang mit der Einverleibung der Grundherrschaft Talmesch erwähnte Teilnahme der grundherrlichen Gemeinden dieser Grundherrschaft an den Rechten und Freiheiten der freien Gemeinden der sieben Stühle keinen Bezug auf die Aufhebung der grundherrlichen Rechtsstellung der einverleibten Gemeinden hat, lässt sich gleichfalls urkundlich erweisen. Schon W. Bruckner,[3] G. D. Teutsch[4] und Josef Bedeus von Scharberg[5] haben die Ansicht ausgesprochen, es sei den grundherrlichen Gemeinden der Grundherrschaft Talmesch im Jahre 1453 bloss das Recht auf eine den freien Gemeinden gleiche Gerichtsbarkeit sowie gleiche Steuerleistung und gleiche Heeresfolge eingeräumt worden.

Dass tatsächlich die Rechte und Freiheiten der Urkunde von 1453 in dem von Bruckner, Teutsch und Bedeus vorgeschlagenen Sinne zu verstehen sind, geht unter anderem aus einer insbesondere den Ausdruck Rechte erläuternden Urkunde des Königs Mathias von 1469[6] hervor, da König Mathias in dieser Urkunde von den zur Hermannstädter Kirche gehörenden Propsteibesitzungen Gross- und Kleinpropstdorf, Reussen, Bulkesch und Seiden und einigen anderen Besitzungen aussagt, dass sie in allen Rechten und Gerichtsangelegenheiten, und zwar in Steuerangelegenheiten, Kriegsdienst, ferner in allen öffentlichen Lasten und überhaupt auch in allen anderen Angelegenheiten zu den Sachsen der sieben Stühle gerechnet würden.[7] In gleicher Weise wird im Jahre 1499 in einer

---

[1] Ub. II, S. 540/2.

[2] Ub. III, S. 56/7; vgl. auch (Josef Bedeus von Scharberg,) Das sächsische Nationalvermögen 1871, S. 10, Anm.

[3] Beleuchtung der Denkschrift 1869, S. 35 und 90.

[4] Sachsengeschichte I³ (1899), S. 127.

[5] Das sächsische Nationalvermögen, S. 8/11.

[6] Insert der Urkunde des Königs Wladislaus von 1493, Orig. Hermannst. Archiv.

[7] in omnibus iuribus, iurisdictionibus tam scilicet solutionibus taxarum, contributionum ac quarumcumque collectarum quam etiam exercituationibus ac aliis servitiorum oneribus et generaliter in omnibus aliis rebus ad dictam parochialem ecclesiam et in medium dictorum Saxonum nostrorum pertinere debeant.

Urkunde des siebenbürgischen Woiwoden Peter von Sanktgeorgen und Bosin[1] der Ausdruck Freiheiten bezüglich der zur Hermannstädter Kirche gehörenden Besitzungen Bulkesch und Seiden, ferner Gross- und Kleinpropstdorf, sowie Reussen dahin erläutert, dass diese Besitzungen seit ihrer Verleihung an die Hermannstädter Kirche mit den sieben Stühlen ihre Steuern zahlen und ihren Kriegsdienst leisten.[2] Auch in einer ebendiese Besitzungen betreffenden Urkunde des siebenbürgischen Woiwoden Johann Zapolya vom Jahre 1511[1] wird der Ausdruck Freiheiten mit der Steuerzahlung und Gerichtsbarkeit in Zusammenhang gebracht.[3] Dass auch ausserhalb der sieben Stühle der Ausdruck Freiheit gelegentlich auf Gerichts- und Steuergemeinschaft zwischen den Städten und ihren Besitzungen bezogen worden ist, ist unter anderem zu entnehmen aus einer Urkunde des Woiwoden Peter von Sanktgeorgen und Bosin vom Jahre 1506,[4] in welcher die Gerichtshoheit der Stadt Klausenburg über die Besitzung Felek als ein dieser Besitzung zustehendes Freitum bezeichnet wird, ferner aus einer Urkunde der Königin Isabella vom Jahre 1557,[5] welche die Steuergemeinschaft zwischen der Stadt Klausenburg und ihrer Besitzung Felek als eine Freiheit der Stadt Klausenburg erwähnt.[6]

Auch die namentlich von der Flugschrift aus dem Jahre 1846[7]

---

[1] Hermannst. Archiv.

[2] eaedemque a tempore donationis sub nomine ipsorum Saxonum a memoria hominum semper fuerint atque etiam libertatibus et praerogativis ipsorum Saxonum in dandis censibus regiae maiestatis ac aliis cunctis expeditionibus usque ad haec tempora gavisi et potiti existant; . . . ab eo tempore, quo scilicet praedictae ecclesiae beatae Mariae virginis datae et collatae sunt, semper iurisdictioni et libertati ipsorum Saxonum . . . subiectae fuerunt et ad ipsos Saxones et non ad ipsos regnicolas pertinerent cunctosque census et redditus semper in medium ipsorum Saxonum exsolverunt.

[3] in dandis censibus regiae maiestatis ceterisque cunctis redditibus et collectis ac aliis quibusvis expeditionibus sub praerogativis, libertatibus et iurisdictionibus ipsorum Saxonum regalium existunt.

[4] Klausenburg. Archiv.

[5] Jakab Elek, Oklevéltár Kolozsvár története második és harmadik kötetéhez (Urkundenbuch zum zweiten und dritten Bande der Geschichte Klausenburgs), S. 56.

[6] vos (der Klausenburger Komitat) non curata huiusmodi libertate civitatis nostrae Colosvariensis colonos de Felek dicari et connumerari ac per omnia remedia ad solutionem taxae et contributionis coarctare et compellere velletis; die Steuer wird nicht dem Komitat sondern der Stadt eingewehrt.

[7] Vizsgálódás az erdélyi kenézségekről, S. 46 und 70.

und von v. Kis[1] versuchte Gleichstellung der Rechte und Freiheiten von 1453 mit den Rechten und Freiheiten der Kerzer Abteibesitzungen in den Jahren 1264[2] und 1322[3] kann nicht in Betracht kommen. Denn fürs erste werden auch im Jahre 1264 ausschliesslich die öffentlichen Lasten der Kerzer Abteibesitzungen (populi monasterii) mit dem Hermannstädter Freitum in Beziehung gebracht.[4] Bemerkenswert ist ferner, dass im Jahre 1322 unter diesen öffentlichen Lasten auch die Beteiligung an der im Jahre 1224 der Hermannstädter Provinz auferlegten Königsbodensteuer von 500 Mark Silber genannt wird und dass die Kerzer Abteibesitzungen auch tatsächlich diese als Martinszins bezeichnete Steuer Jahrhunderte hindurch gleich den freien Gemeinden der Hermannstädter Provinz entrichtet haben,[5] während für die grundherrlichen Gemeinden der Grundherrschaften Talmesch und Grossdorf eine Teilnahme an dieser erst in den fünfziger Jahren des 19. Jahrh. aufgehobenen Martinszinszahlung nicht nachweisbar ist. Diese Martinszinszahlung bildet auch insoweit einen bedeutsamen Unterschied zwischen den Rechten und Freiheiten der Talmescher Grundherrschaft vom Jahre 1453 und den Rechten und Freiheiten der Kerzer Abteibesitzungen im Jahre 1322, als König Karl im Jahre 1322 den Kerzer Abteibesitzungen gerade wegen ihrer Beteiligung an diesem Martinszins auch die Beteiligung an den Einkünften der Hermannstädter Provinz zusichert,[6] während für die Grundherrschaft Talmesch und die sonstigen Besitzungen der Sachsen eine derartige Beteiligung weder jemals angeordnet worden ist, noch zu irgend einer Zeit stattgefunden hat. Ein weiterer sehr wesentlicher Unterschied zwischen den Rechten und Freiheiten

[1] Az erdélyi szászság multja 1900, S. 40/1.

[2] In der Flugschrift ist irrtümlich das Jahr 1272 erwähnt.

[3] Ub. 1, S. 94 und 356/60.

[4] nobis (dem König) iuxta libertatem Scibiniensium et cum Scibiniensibus respondere teneantur et solito debito et collecta.

[5] Vgl. unter anderm die Martinszinszahlung von Kreuz, Klosdorf und Meschendorf im Jahre 1505, Quellen zur Geschichte Siebenbürgens, Bd. I (1880), S. 399.

[6] Nam quia cum provincialibus ... homines possessionum monasterii ... ad illas quingentas marcas, quas ipsa communitas provincialium praedictorum (der Hermannstädter Provinz) nostrae regiae maiestati annuatim solvere tenetur tali gratia et conditione contribuunt, ut etiam eorundem provincialium utantur omnimoda libertate, regia igitur nostra donatione et gratia eisdem hominibus similiter concedimus modisque omnibus volumus et praecipimus, ut a nulla generali participatione utilitatum totius provinciae Cybiniensis qualicumque ullo modo excludantur, sed in omnibus desertis possessionibus atque metis et in aliis utilitatibus quibuscumque consimilem participationem habeant.

der Kerzer Abteibesitzungen und denen der Talmescher Grundherrschaft ist schliesslich darin gelegen, dass die Kerzer Abteibesitzungen schon vor ihrer Verleihung an die Hermannstädter Kirche in den Genuss dieser Rechte und Freiheiten gelangt sind, während die der Talmescher Grundherrschaft erst im Jahre 1453 zuteil gewordenen Freiheiten vor dem Jahre 1453 für diese Grundherrschaft nicht bezeugt sind.

Um den Unterschied in der Rechtsstellung der Kerzer Abteibesitzungen gegenüber der Rechtsstellung der zur Talmescher Grundherrschaft gehörenden Besitzungen möglichst klar zu machen, ist schliesslich noch darauf hinzuweisen, dass gleich den Kerzer Abteibesitzungen auch mehrere andere grundherrliche Ortschaften,[1] welche in Beziehung zu den Sachsen gestanden sind, jedoch nicht zu den Besitzungen sächsischer Gemeinden gehört haben, eine von der Talmescher Grundherrschaft völlig abweichende Rechtslage zeigen. An erster Stelle ist zu erwähnen, dass im Jahre 1335[2] der dem ungarischen Hochadel angehörende Besitzer der Grundherrschaft Talmesch Komes Nikolaus,[3] welcher im Jahre 1319[4] über seinen Besitz, darunter auch über die Grundherrschaft Talmesch, nach ungarischem, beziehungsweise Komitatsbodenrecht verfügt hatte, zwei seiner Besitzungen nämlich Gesäss und Härwesdorf nach sächsischem Rechte, unter ausdrücklicher Berufung auf dieses sächsische Recht, verschenkt hat.[5] Als eine Besitzung, welche dem sächsischen Erb- und Schenkungsrecht unterstand, wird ferner von König Andreas III. im Jahre 1292[6] die grundherrliche Gemeinde Kleinenyed genannt. Das vom Komitatsbodenrecht abweichende Recht dieser grundherrlichen Gemeinde ist auch noch im Jahre 1390[7] von

[1] Die frühe Beziehung der Kerzer Abteibesitzungen zur Hermannstädter Provinz wird auch von Fr. Teutsch, Programm des theologisch-pädagogischen Seminars der evangelischen Landeskirche A. B. in Hermannstadt 1893, S. 13, und zwar im Zusammenhang mit andern gleichartigen Fällen hervorgehoben.

[2] Ub. I, S. 466.

[3] Vgl. M. Wertner, V.-A. XXIX (1899), S. 216/7.

[4] Ub. I, S. 342.

[5] duas possessiones seu villas suas videlicet Gesez et Harbasdorff, quas idem comes Nicolaus sub libertatibus nostris Cibiniensibus (die Urkunde ist von der Hermannstädter Provinz ausgestellt) et iuribus a suis progenitoribus tenuit hereditarie ac possedit; vgl. auch J. K. Schuller, Umrisse, Heft II (1851), S. 143; G. D. Teutsch, Sachsengeschichte I[3] (1899), S. 71; V. Werner, Korrespondenzblatt, Jahrg. XXVI (1903), S 84/5.

[6] Ub. I, S. 191.

[7] Ub. II, S. 638; vgl. auch J. K. Schuller, Umrisse, Heft II (1851), S. 144.

der Königin Maria anerkannt worden, indem die Gemeinde mit Berufung auf die ihr zustehenden Rechte und Freiheiten der sieben Stühle von der die Komitatsbodengemeinden belastenden Abgabe des Neunten durch die Königin freigesprochen worden ist.[1] Dass die Rechte und Freiheiten der sieben Stühle für gewisse grundherrliche Gemeinden noch vor ihrem eigentumsrechtlichen Übergang an sächsische Gemeinden selbst hinsichtlich des Verkaufsrechtes der adligen Besitzer dieser Gemeinden von Bedeutung gewesen sind, bezeugen uns weiterhin die oben erwähnten Rechtsverhältnisse von Walachischpien,[2] da im Jahre 1456 der gegen den vollzogenen Verkauf des in Betracht kommenden Teiles von Walachischpien auf Grund erbrechtlicher Ansprüche[3] geltend gemachte Einwand mit dem Hinweis, dass für das betreffende Gebiet die Rechte und Freiheiten der sieben Stühle massgebend seien, entkräftet wird. Ja selbst das königliche Verfügungsrecht ist hinsichtlich der in Betracht kommenden Besitzungen in gewissem Masse beschränkt gewesen, da im Andreanum des Jahres 1224[4] den Sachsen das Einspruchsrecht gegen eine durch den König zu vollziehende Verleihung nicht nur betreffs der freien Gemeinden (villa) sondern auch betreffs der als Prädien bezeichneten Besitzungen eingeräumt worden ist.[5] Wie sehr man noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf Seite der Sachsen sich dieser gegenüber den Verfügungsrechten des Königs bestehenden Sonderstellung gewisser Besitzungen bewusst gewesen ist, geht unter anderem aus dem Umstande hervor, dass die von König Karl I. im Jahre 1311[6] vollzogene Verleihung der unter der Verwaltungshoheit des Bistritzer Distriktes (in comitatu de Bezterce)

[1] possessio honorabilium virorum fidelium nostrorum devotorum dominorum de capitulo ecclesiae Transsiluanae Enyed vocata eisdem libertatibus, praerogativis et gratiis uti et frui censeatur, quibus septem sedes Saxonicales partis nostrae Transsiluanae insignitae fore dignoscuntur.

[2] oben S. 144/5.

[3] Gemeint ist jedenfalls das den Verkauf ausschliessende komitatsbodenrechtliche Näherrecht von Anverwandten; vgl. über dieses im Jahre 1351 gesetzlich festgelegte Näherrecht Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte[2] 1904, S. 554. Dass dieses unter dem Namen Avitizität bekannte Näherrecht gewohnheitsrechtlich schon vor dem Jahre 1351 bestanden haben muss, dafür bietet gerade auch die schon für das 13. Jahrh. bezeugte besondere Hervorhebung der hievon abweichenden Gepflogenheiten innerhalb der Desertumsgebiete der Hermannstädter Provinz den Beweis.

[4] Ub. I, S. 35, Z. 20/3.

[5] Volumus etiam et regia auctoritate praecipimus, ut nullus de iobagionibus nostris villam vel praedium aliquod a regia maiestate audeat postulare, si vero aliquis postulaverit, indulta eis libertate a nobis contradicant.

[6] Ub. I, S. 299.

stehenden Besitzung Pettendorf (später auch Ependorf und Neppendorf genannt) zufolge des Einspruchs der Sachsen erst im Jahre 1341 zur vollen Geltung gelangt ist. Über den Rechtsgrund dieses Einspruchsrechtes der Sachsen erfahren wir nun gerade im Zusammenhange mit der eben genannten Besitzung Pettendorf oder Ependorf im Jahre 1331,[1] dass die Sachsen die betreffende Besitzung für Königsbodengebiet erklärt und deren Unterstellung unter die Gerichtsbarkeit des Königs verlangt haben,[2] während der siebenbürgische Adel das Komitatsbodenrecht und damit die Unterstellung unter die Gerichtsbarkeit des Woiwoden und des Adels[3] beansprucht hat. Wahrscheinlich ist als weiterer Rechtsgrund des Einspruchs der Sachsen die dem K. Karl I. wohl zur Last fallende Nichtberücksichtigung von nach sächsischem Recht bereits zugunsten der freien Gemeinde Jaad bei Bistritz seitens des vorauszusetzenden früheren Besitzers von Pettendorf im Privatwege (etwa durch Verkauf oder Schenkung) getroffenen Verfügungen anzusehen, da laut Nachricht aus den Jahren 1331, 1334 und 1341[4] die genannte Gemeinde Jaad Anspruch auf diese Besitzung erhoben hat.

Bemerkenswert ist weiterhin, dass im Jahre 1231[5] die Besitzungen des Johann Latinus von der für sie bis zu jenem Jahre zweifellos bestandenen Steuergemeinschaft mit den Sachsen der Hermannstädter Provinz befreit worden sind. Da der Inhaber dieser Besitzungen schon im Jahre 1204 für sich und seine Besitzungen von Steuerverpflichtungen gegenüber den Sachsen freigesprochen worden war,[6] so kann nur die besondere Rechtslage des Gebietes, auf welchem die Besitzungen des Johann Latinus sich befanden, die neuerliche Verbriefung der Steuerfreiheit dieser Besitzungen nötig gemacht haben. Dass die Sachsen auch Gerichtshoheit über gewisse nicht im Besitze sächsischer Gemeinden befindliche untertänige Ortschaften ausgeübt haben, geht namentlich hervor aus der Urkunde des Königs Karl I. vom Jahre 1322[7] betreffend die Gerichts-

---

[1] Ub. I, S. 441 und 445.

[2] quod ipsa terra regia esset et quod discussioni et determinationi regiae pertineret.

[3] non ad praesentiam regiam sed ad nostram, cum ipsa possessio Ependorph inter possessiones ipsorum fore dignoscatur.

[4] Ub. I, S. 442, 445, 460/1 und 510/2.

[5] Ebenda, S. 54; vgl. auch Fr. Teutsch, Programm des theologisch-pädagogischen Seminars der ev. Landeskirche A. B. in Hermannstadt 1893, S. 11 und 13.

[6] Ub. I, S. 7; vgl. Fr. Teutsch, Hermannstädter Landeskirchenseminarprogramm 1893, S. 6.

[7] Ub. I, S. 356/60.

hoheit des Hermannstädter Grafen über die Kerzer Abteibesitzungen, sodann aus der Urkunde des Königs Sigmund vom Jahre 1417[1] betreffend das an die sieben Stühle gerichtete Verbot gegen die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Untertanen des siebenbürgischen Domkapitels. Die Verwaltungshoheit der Sachsen über solche nicht im Besitz ihrer Gemeinden stehende untertänige Orte dürfte aus der für mehrere dieser untertänigen Orte[2] sich findenden Benennung nach sächsischen Stühlen und Distrikten zu erschliessen sein.

Wenn wir nun das Ergebnis all' dieser Zusammenstellungen ins Auge fassen, so ersehen wir einerseits, dass die Grundherrschaft Talmesch als solche erst im Jahre 1453, also erst zufolge ihrer Verleihung an die sieben Stühle in eine gewisse, und zwar bloss einen Teil der Steuern, ferner den Kriegsdienst und die Gerichtsbarkeit betreffende Gemeinschaft mit den Sachsen gelangt ist, während wir auf der andern Seite eine seit den ältesten Zeiten zwischen gewissen grundherrlichen Gemeinden und den freien Gemeinden der Hermannstädter Provinz vorhandene, von keiner vorausgegangenen Verleihung an sächsische Gemeinden oder Einverleibung in diese sächsischen Gemeinden abhängige, ausser Steuer, Kriegsdienst und Gerichtsbarkeit insbesondere das eigentumsrechtliche Verfügungsrecht der Besitzer dieser grundherrlichen Gemeinden und im Falle der Teilnahme an der Martinszinszahlung des Königsbodens auch das Anteilrecht dieser grundherrlichen Gemeinden an dem Vermögen der freien Sachsenverbände umfassende Gemeinschaft zu erkennen in der Lage sind. Auch in diesem Zusammenhang werden wir somit auf den von uns schon an anderer Stelle[3] nachgewiesenen Unterschied zwischen den von Anbeginn zum Komitatsbodengebiet gehörenden grundherrlichen Gemeinden einerseits und den anderweitigen nicht zu diesem Komitatsbodengebiet zu rechnenden, wahrscheinlich im Sinne des Andreanums von 1224[4] als Prädien zu bezeichnenden grundherrlichen Gemeinden zu achten haben.[5] Dass wir zu einem solchen Vorgehen berechtigt sind, dafür bietet uns auch diesmal,

[1] Abschrift M. Reschner, Bruk. Mus., Hermannstadt.

[2] Vgl. unter anderem die Aufzählung bei V. Werner, Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde, Jahrg. XXVI (1903), S. 84.

[3] G. Müller, Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde, Jahrg. XXXII (1909), S. 53/9.

[4] Ub. I, S. 35.

[5] Vgl. dagegen Fr. Teutsch, Hermannstädter Landeskirchenseminarprogramm 1893, S. 11/2, wo die einzelnen grundherrlichen Gemeinden als solche bezüglich ihrer ursprünglichen Rechtslage nicht unterschieden werden.

wie in dem eben angedeuteten Falle, das Zehntrecht einer ganzen Anzahl der in Betracht kommenden grundherrlichen Gemeinden, beziehungsweise die nachweisbare Desertumszugehörigkeit dieser Gemeinden den Anhaltspunkt. So sind, um hier bloss die unmittelbar in Frage kommenden Gemeinden zu nennen, die zu den Kerzer Abteibesitzungen gehörigen Gemeinden Kreuz, Klosdorf und Meschendorf als Teilhaber an dem Kathedralzinsverband des Kisder Kapitels [1] bezeugt und demnach als Bestandteile des kathedralzinspflichtigen nachgeisanischen Desertumsgebietes anzusehen. Desgleichen erscheint die ebenfalls genannte Besitzung Kleinenyed schon im Jahre 1330 [2] als Mitglied des Mühlbacher Kathedralzinsverbandes und somit als Zubehör dieses kathedralzinspflichtigen nachgeisanischen Desertumsgebietes. Von den zum Jahre 1231 bezeugten grundherrlichen Gemeinden des Johann Latinus ist für zwei dieser Gemeinden, und zwar für Weisskirch und Wallendorf (Woldorf) noch um das Jahr 1400 [3] die Gemeinschaft mit dem Kathedralzinsverband des Kosder Kapitels und somit auch der Zusammenhang mit dem kathedralzinspflichtigen nachgeisanischen Desertum nachweisbar. Betreffs der Kerzer Abteibesitzung Michelsberg ist deren Zugehörigkeit zum geisanischen Desertum schon aus dem Umstande zu ersehen, dass sie im Sprengel des Hermannstädter Propstes sich befunden hat.[4] Ja selbst Talmesch die einzige sächsische Gemeinde unter den zahlreichen grundherrlichen Gemeinden der Talmescher Grundherrschaft erweist sich zufolge ihrer im Jahre 1337 erwähnten Zugehörigkeit zum Hermannstädter Propsteisprengel [5] als ehemalige geisanische Desertumsgemeinde, während für die rumänischen Bestandteile der Talmescher Grundherrschaft nicht bloss keine desertumsrechtliche Beziehungen erkennbar sind, sondern das hohe Alter der in Betracht kommenden rumänischen Grenzburggemeinden eine solche Rechtslage geradezu ausschliesst.[6] Auch

---

[1] Vgl. J. Benkö, Milkovia sive antiqui episcopatus Milkoviensis . . . explanatio, Bd. I (1781), S. 293.

[2] Ub. I, S. 433.

[3] V.-A. XIII (1876), S. 187/8.

[4] Vgl. Monumenta Vaticana Historiam regni Hungariae illustrantia. Series prima. Bd. I (1887), S. 144. Über die Beziehung des Hermannstädter Propsteisprengels zum geisanischen Desertum vgl. die Urkunde aus den Jahren 1192—1196 (Ub. I, S. 2/3).

[5] Vgl. Monumenta Vaticana Historiam regni Hungariae illustrantia. Series prima. Bd. I (1887), S. 143.

[6] Vgl. oben S. 88/91 und 297/300.

Hamlesch, die einzige sächsische Gemeinde, welche bis zum Ende des 15. Jahrh. mit der gleichfalls aus lauter rumänischen Gemeinden bestehenden Grundherrschaft Grossdorf (Szeliste) verbunden gewesen ist,[1] zeigt infolge ihrer im Jahre 1330[2] erwähnten Mitgliedschaft am Kathedralzinsverband des Mühlbacher Dekanats desertumsrechtliche Grundlagen und hat wahrscheinlich in erster Reihe diesem nachgeisanischen Desertumsrecht ihre nachträglich erfolgte Einreihung unter die freien Gemeinden zu verdanken.

Demnach wird man sowohl auf Grund der Ausführungen über den Blachen- und Bissenerwald, als auch auf Grund der Feststellungen über die Grundherrschaft Talmesch und ihr Verhältnis zum Königsboden der Desertumsgebiete oder dem ehemaligen Sachsenlande die von den Rumänen erhobenen Gleichberechtigungsansprüche gegenüber den Sachsen und insbesondere auch die vom ungarischen Innerministerium im Jahre 1877 vollzogene Beteiligung der Rumänen der Grundherrschaften Talmesch und Grossdorf an dem sächsischen Nationalvermögen als rechtlich nicht begründet bezeichnen müssen.

b) Rumänen im Jahre 1210.

Während wir oben[3] als älteste urkundliche Nachricht über die siebenbürgischen Rumänen die Erwähnung dieser Rumänen im Jahre 1222 bezeichnen konnten, hat unmittelbar vor Abschluss des Drucks der vorliegenden Untersuchung J. Karácsonyi[4] durch den genauen Abdruck, die Datierung und Erläuterung einer bisher bloss unvollständig und mit fehlerhafter Jahreszahl bekannt gewesenen Urkundenstelle die erste urkundliche Erwähnung der siebenbürgischen Rumänen schon für das Jahr 1210 zur Tatsache gemacht.[5]

[1] Vgl. über deren Erhebung zur freien sächsischen Gemeinde Fr. Teutsch, Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde, Jahrg. V (1882), S. 122/3; Teutsch nimmt jedoch irrtümlich für diese Gemeinde ursprüngliches Komitatsbodenrecht an.

[2] Ub. I, S. 433.

[3] S. 88.

[4] Zeitschrift Századok (Jahrhunderte), Jahrg. 1912, Heft 4 vom 15. April, S. 292/4.

[5] Diese von Karácsonyi einer im ungarischen Landesarchiv in Budapest befindlichen Urkunde des Königs Bela IV. vom Jahre 1250 entnommene Stelle lautet folgendermassen:

»Cum Ascenus Burul imperator quondam Bulgarorum auxilium a patre nostro (Andreas II.) contra infideles suos de Budino ex amicitiae fiducia implorasset, rex ipse Iwachinum comitem Scibiniensem associatis sibi Saxonibus, Olacis, Siculis et Bissenis in subsidium transmisit, eum in ductorem exercitus

Wie nun schon Karácsonyi hervorhebt, dürften die fraglichen Rumänen und Bissener im Fogarascher Distrikt ihren Sitz gehabt haben und somit der von uns im Abschnitt b) der Einleitung[1] erörterten Gruppe der Grenzburgrumänen zuzuzählen sein. Bemerkenswert ist weiterhin die Tatsache, dass der Oberbefehl über diese Rumänen dem Hermannstädter Grafen übertragen worden ist. Wie wir an anderer Stelle[2] nachgewiesen haben, umfasste die Hermannstädter Grafschaft bloss den nachmaligen Hermannstädter Stuhl, während die übrigen sächsischen Stühle vor dem Jahre 1224 besondere, erst in diesem Jahre aufgehobene Grafschaften bildeten. Wenn nun gleichwohl der Hermannstädter Graf im Jahre 1210 nicht bloss die Sachsen der Hermannstädter Grafschaft, sondern alle Sachsen, ja sogar noch die Rumänen und Bissener des Fogarascher Distriktes und die Szekler befehligt, so dürfte diese umfangreiche Machtstellung gerade des Hermannstädter Grafen gewiss mit der von uns im gleichen Zusammenhang festgestellten Tatsache zu erklären sein, dass nämlich die Hermannstädter Grafen im 13. Jahrh. zum ungarischen Hochadel und mehrfach auch zu den ersten Reichswürdenträgern gehört haben. Der Oberbefehl über die nicht zur Hermannstädter Grafschaft gehörenden Sachsen und sonstigen Nationsangehörigen dürfte wahrscheinlich auf gleichzeitiger Verwaltung mehrerer Grafschaften durch den Hermannstädter Grafen beruhen. Möglicherweise sind auch die in den Abschnitten b) und e) der Einleitung, ferner in dem Abschnitt über die Vorstädter und Vorortler[3] zum Jahre 1288 erwähnten Rumänen der Grafschaften Hermann-

praeferendo. Qui cum supra fluvium Obozt pervenissent, tres duces de Cumania ipsis occurentes cum eis proelium commiserunt, quorum duobus occisis tertium, nomine Karaz, comes Iwachinus vinctum transmisit ad regem. Perveniens ad castrum Budin viriliter pugnando exercitum sibi subditum in facto proelii laudabiliter confortando ita, quod duas portas civitatis igne combusisset, tandem post forte proelium ibi commissum, licet equo cui insidebat occiso sub eo, ipse acceptis laetalibus plagis vix vivus remanserit, tamen quatuor cognatis et aliis militibus suis ibidem per Bulgaros occisis castrum Budin ad manus eiusdem Burul Asceni restituit.« — Das Jahr 1210 des in der Urkunde erwähnten Feldzuges erschliesst Karácsonyi hauptsächlich aus dem in der gleichen Urkunde angeführten, im Anschluss an diesen Feldzug stattgefundenen Kriegszug gegen den im Jahre 1211 hingerichteten russischen Fürsten Roman Igorevics, ferner aus der Regierungszeit des Ascenus Burul (1207—1217) und aus der Tatsache, dass König Andreas II. vom Jahre 1212 an in feindlichen Beziehungen zu dem vorher von ihm unterstützten Ascenus Burul gestanden ist.

[1] oben S. 88/91

[2] Korrespondenzblatt, Jahrg. 1906, S. 55/63.

[3] oben S. 91, ferner S. 98 und S. 251.

stadt und Kronstadt nicht als Sachsenland- oder Königsbodenrumänen, sondern als Grenzburgrumänen von Törzburg, Fogarasch, Talmesch und Grossdorf, welche bloss zeitweilig von den Hermannstädter und Kronstädter Grafen mitverwaltet und deshalb nach diesen benannt worden sein dürften, zu betrachten.

c) Karte über den Umfang des Sachsenlandes oder Königsbodens in Siebenbürgen im Jahre 1804.

Die Karte über den Umfang des Sachsenlandes oder Königsbodens in Siebenbürgen im Jahre 1804 ist auf Grund der Daten des in der Einleitung der vorliegenden Untersuchung sich findenden gleichnamigen Abschnittes d)[1] angefertigt worden.[2]

Zu bemerken ist noch, dass die Karte, welche hauptsächlich auf Daten des Jahres 1804 sich stützt, sowohl für die Zeit vom Jahre 1804 bis zum Jahre 1848 als auch für die Zeit vor dem Jahre 1804, soweit die im genannten Abschnitt d) der Einleitung angedeuteten Abweichungen nicht in Frage kommen,[3] den tatsächlichen und rechtlichen Umfang des Sachsenlandes oder Königsbodens in Siebenbürgen zur Darstellung bringt.

---

[1] Vgl. oben S. 94 bis 97.

[2] Bei der Herstellung der Karte konnten als technische Hilfsmittel mehrfach Kartenwerke mit eingetragenen Stuhls- oder wenigstens Gemeindegrenzen verwendet werden. Soweit diese Hilfsmittel nicht ausreichten, haben mich in liebenswürdigster Weise unterstützt die Herrn R. Csallner, Seminarprofessor in Hermannstadt, G. Gunnesch, Oberförster und P. Cseh, Oberforstingenieur in Kronstadt, V. Henrich, Forstingenieur in Hermannstadt, L. Kamner, Magistratsrat in Kronstadt, A. Lencsés, Forstingenieur in Hermannstadt, Stolz (†), Förster in Zeiden, E. Witting, Oberförster in Hermannstadt. Während die eben genannten Herrn Daten für die zur Feststellung einiger Stuhls-, beziehungsweise Distriktsgrenzen erforderlichen Gemeindegrenzen mir zur Verfügung stellten, hat Herr Oberförster Witting im besonderen noch die an einzelnen Stellen erforderliche Linienführung der Stuhls-, beziehungsweise Distriktsgrenzen von Bistritz, Hermannstadt und Kronstadt, sowie die Zeichnung und Berechnung des Massstabes der Karte, Herr R. Csallner die gesamte zeichnerische Arbeit der Karte besorgt.

[3] Vgl. auch S. 99, Anmerkung 3 und S. 302, Anmerkung 6, sodann S. 305 bis 312.

Register.

a) Bücherverzeichnis.

Achter Jahresbericht des Instituts für rumänische Sprache . . . zu Leipzig. Leipzig 1902.

A Hunyadmegyei történelmi és régészeti társulat évkönyve (Jahrbuch der historischen und Altertumsgesellschaft des Hunyader Komitates). Jahrgänge 1880 und folgende.

Approbatae constitutiones *s.* Erdély országának három könyvekre . . .

Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde. 4 Bde. Hermannstadt und Kronstadt 1843—1850; Neue Folge Bd. 1—9. Kronstadt 1853—1870; Bd. 10—37, Hermannstadt 1872—1911.

[Bedeus v. Scharberg, Josef], Das sächsische Nationalvermögen. Eine rechtsgeschichtl. Studie. Hermannstadt 1871.

Beiträge zur Siedelungs- und Volkskunde der Siebenbürger Sachsen *s.* Kirchhoff, Dr. A., Forschungen 1895.

Benigni Edl. v. Mildenberg, J. H., Handbuch der Statistik und Geographie des Grossfürstentums Siebenbürgen, Heft 2 (1837).

Benkö, Joseph, Milkovia sive antiqui episcopatus Milkoviensis . . . explanatio. 2 Bde Wien 1781.

Benkö, J., Transsilvania sive magnus Transsilvaniae principatus. Tom. I und II. Vindobonae 1778.

Bielz, E. A., Transsilvania, Wochenschrift für siebenb. Landeskunde, Literatur und Landeskultur. Jahrg. 1861.

Briebrecher, R., Der gegenwärtige Stand der Frage über die Herkunft der Rumänen. (Programm des evang. Gymnasiums A. B. . . . zu Hermannstadt. Hermannstadt 1897, S. 3/30).

Bruckner, W., Beleuchtung der dem hohen Abgeordnetenhause in Pest überreichten Denkschrift der angeblich zum Königsboden gehörigen Gemeinden der sogenannten Filialstühle Szelistye und Talmatsch wegen Regelung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse. Hermannstadt 1869.

Codex diplomaticus patrius (Hazai okmánytár). Bd. II. Jaurini 1865.

Corpus statutorum *s.* Kolozsvári Sándor und Ovári Kelemen.

Densuşianu, Nic., Monumente pentru istoria tierei Fagarasiului. Bukarest 1885, Gr. 8°, 154 SS.

Die Siebenbürger Sachsen . . . 1790 *s.* Müller, Jakob Aurelius.

Eder, J. C., De initiis iuribusque primaevis Saxonum Transsilvanorum commentatio. Viennae 1792.

Eder, J. C., Observationes criticae et pragmaticae ad historiam Transsilvaniae. Cibinii 1803.

E[der], J. C., Supplex libellus Valachorum Transilvaniae iura tribus receptis nationibus communia postliminio sibi adseri postulantium. Cum notis historico-criticis. Claudiopoli 1791.

Erdély országának három könyvekre osztatott törvényes könyve, melly approbata, compilata constitutiokbol és novellaris articulusokbol áll (Das dreiteilige Gesetzbuch des Landes Siebenbürgen, welches aus den Approbaten, Kompilaten und den Novellarartikeln besteht). Bd. I—III. Claudiopoli, typis lycei regii 1815—1816.

Fischer, Dr. E., Die Herkunft der Rumänen. Eine historisch-linguistisch-ethnographische Studie. Bamberg 1904.

Franck, V., Breviculus originum nationum et praecipue Saxonicae in Transylvania. Cibinii 1696.

Franck, V., Kurzgefasster Bericht von der Einwohner sonderlich aber der sächs.

Nation in Siebenbürgen Ursprung. In das Hochteutsche übersetzt von Johann Friderici. Hermannstadt 1696.

Gagyi Jenő, Az árvamegyei oláh telepek kiváltságlevele (Privilegium der rumänischen Siedlungen des Arvaer Komitates), Történelmi tár (Geschichtliches Magazin), Jahrgang 1910, Heft 2, S. 186/98.

Ghergel, Ilie, Zur Frage der Urheimat der Rumänen. Wien 1910.

Gräser, A., Umrisse zur Geschichte der Stadt Mediasch. Hermannstadt 1862.

Grimm, J. A. Ritter von, Das Urbarialwesen in Siebenbürgen. Wien 1863.

Henrich, J. D., Monographie von Kleinpold im Unterwalde s. Kirchliche Blätter . . . 1910.

Hermannstädter Zeitung, Jahrg. 1861. Hermannstadt.

Herrmann-Meltzl s. Meltzel.

Hintz, Johann, Geschichte des Bistums der griechisch-nichtunierten Glaubensgenossen in Siebenbürgen. Hermannstadt 1850.

Hunfalvy Pál, Az oláhok története (Geschichte der Rumänen). Bd. I und II. Budapest 1894. 8°.

Hunfalvy, Paul, Neuere Erscheinungen zur Rumänischen Geschichtsschreibung. Wien und Teschen 1886.

Hunyadmegyei történelmi és régészeti társulat évkönyve (Jahrbuch der historischen und Altertumsgesellschaft des Hunyader Komitates). Bd. I (1882) bis Bd. XX (1910).

Hurmuzaki, Eudoxiu de, Documente privitóre la istoria Romänilor (Urkunden zur Geschichte der Rumänen). Bd. I, 1 und 2; II, 1, 2, 3, 4 und 5; III, 1 und 2; IV, 1 und 2; V, 1 und 2; VI, VII,VIII, IX, 1 und 2; X, XI und XII, Bukarest 1887—1903. 4°. und Supplement I. 1, 2. 3, 4, 5 und 6; II, 1, 2, und 3, Bukarest 1886—1900, 4°.

Jakab Elek, A királyföldi viszonyok ismertetése (Bekanntmachung der Verhältnisse auf dem Königsboden). 2 Bde. Budapest 1871—1876.

Jakab Elek, Oklevéltár Kolozsvár története második és harmadik kötetéhez (Urkundenbuch zum zweiten und dritten Bande der Geschichte Klausenburgs). Budapest 1888.

Jekelius, A., Bevölkerungs- und Berufsstatistik des ehemaligen Königsbodens. Hermannstadt 1908.

Jorga, N., Brasovul şi Rominii, scrisori şi lamuriri (Kronstadt und die Rumänen, Schriftstücke und Erläuterungen). Bukarest 1905.

—, Geschichte des rumänischen Volkes im Rahmen seiner Staatsbildungen. 2 Bde. Gotha 1905. (Allgem. Staatengeschichte. Herausgeg. v. Lamprecht).

Karácsonyi, Dr., János, Százezer baj, millio jaj egy tévedés miatt (Hunderttausend Schmerzen, eine Million Klagen wegen eines Irrtums. Grosswardein 1911, Skt. Ladislausdruckerei. 8°. 15 S.

Kemény, Graf Joseph, Über die ehemaligen Knesen und Knesiate der Walachen in Siebenbürgen s. Kurz, Anton.

Kirchhoff, Dr. A., Forschungen zur Deutschen Landes- und Volkskunde. Stuttgart 1895.

Kirchliche Blätter aus der ev. Landeskirche A. B. in den siebenb. Landesteilen Ungarns, Jahrg. II. Hermannstadt 1910.

Kis Balint, Az erdélyi szászság multja vagyoni önkormányzatára vonatkozólag (Die Vergangenheit des Siebenbürger Sachsentums in bezug auf seine vermögensrechtl. Selbstverwaltung). Karlsburg 1900.

Kolozsvári Sándor und Ovári Kelemen, Corpus statutorum Hungariae municipalium, Bd. I. Budapest 1885, Akademie.

Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Jahrg. I—XXXIV. Hermannstadt 1878 bis 1911.

Kramer, Fr., Beiträge zur Geschichte der Militarisierung des Rodnaer Tales (Programm des ev. Obergymnasiums A. B. . . zu Bistritz. Bistritz 1880, S. 3/42).

Krasser, D., Geschichte des sächsischen Dorfes Grosspold. Hermannstadt 1870.

Kurz, Anton, Magazin für Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens, Bd. II. Kronstadt 1846.

Magyar statisztikai közlemények (Ungarische statist. Mitteilungen). Uj folyam (N. F.). Bd. XII (1896); Bd. I (1902).

Marienburg, L. J., Geographie des Grossfürstentums Siebenbürgen, Bd. II (1813).

Meltzl, Oskar v., Das alte und neue Kronstadt von Georg Michael Gottlieb v. Herrmann. 2 Bde. Hermannstadt 1883—1887.

Mihályi de Apşa, Ioan, Diplome Maramureşene din secolul XIV şi XV (Marmaroscher Diplome des 14. und 15. Jahrh.). Marmarossziget 1900, Mayer & Berger.

Monumenta Vaticana Historiam regni Hungariae illustrantia, Series prima. Bd. 1. Budapestini 1887.

Mühlbacher Gymnasialprogramm s. Programm.

Müller, Fr., Geschichte der siebenb. Hospitäler bis zum Jahre 1625, Schässburger Gymnasialprogramm 1856 s. Programm.

[Müller, Jakob Aurelius], Die Siebenbürger Sachsen. Eine Volksschrift, herausgegeben bei Auflebung der für erloschen erklärten Nation. Hermannstadt 1790.

Pesty Fr., Krassó vármegye története (Geschichte des Komitates Krassó), Bd. I—IV, Budapest 1882—1884, Krassóer Komitat.

—, A szörényi bánság és szörény vármegye története (Geschichte des Severiner Banates und Severiner Komitates), Bd. I—III, Budapest 1877—1878, Akademie.

Pesty Fr., A szörény vármegyei hajdani oláh kerületek (Die ehemaligen walachischen Distrikte des Severiner Komitates). Budapest 1876, Akademie; auch unter dem Titel: Értekezések a tört. tud. köréből (Abhandlungen aus dem Gebiet der Geschichte). Bd. I, Heft 7.

Petrovay György, A máramarosi oláhok (Die Marmaroscher Rumänen), Századok (Jahrhunderte), Jahrgang 1911, S. 607 bis 626.

Programm des evang. Obergymnasiums A. B. . . . zu Bistritz. Bistritz 1880.

Programm des evang. Gymnasiums A. B. . . . zu Hermannstadt. Hermannstadt 1897.

Programm des evang. Untergymnasiums . . . in Mühlbach (Siebenbürgen). Hermannstadt 1859, 1876, 1882, 1889.

Programm des evang. Gymnasiums in Schässburg . . . Wien 1856.

Programm des theol.-pädagog. Seminars der evang. Landeskirche A. B. in Hermannstadt 1893.

Quellen zur Geschichte Siebenbürgens aus sächs. Archiven. Bd. I, Hermannstadt 1880.

Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen. Bd I (1886), II (1889), III (1896), IV (1903), V (1909).

Reschner, M., De praediis praedialibusque Andreani commentatio. Cibinii 1824.

Rösler, Robert, Rumänische Studien. Leipzig 1871.

Salzer, J. M., Der königliche freie Markt Birthälm in Siebenbürgen. Wien 1881.

Schlözer, A. L., Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Göttingen 1795.

Schmauck, Michael, Supplementum annalectorum terrae Scepusiensis. Pars II. Szepesváraljae 1889.

Schmidt, H., Siebenbürgische Quartalschrift. Jahrg. 1859—1860. Hermannstadt.

Schuler v. Libloy, Fr., Materialien zur siebenb. Rechtsgeschichte (1. Abschnitt,

Munizipalkonstitutionen). Hermannstadt 1862.
Schuller, G. A., Aus der Vergangenheit der siebenb.-sächs. Landwirtschaft. Hermannstadt 1895.
Schuller, J. K., Beleuchtung der Klagschrift gegen die sächsische Nation, welche die beiden walachischen H. H. Bischöfe auf dem Landtage von 1841 bis 1843 den Ständen des Grossfürstentums Siebenbürgen überreicht haben. Hermannstadt 1844.
—, Umrisse und kritische Studien zur Geschichte von Siebenbürgen. 3 Hefte. Hermannstadt 1840—1872.
Seivert, G., Hermannstädter Lokalstatuten. Hermannstadt 1869.
Siebenbürger Wochenblatt, Jahrg. 1843, 1848. Kronstadt.
Siebenb.-Deutsches Tageblatt. Hermannstadt, Jahrg. 1874 und folgende.
Siebenbürgische Provinzialblätter. 5 Bde. Hermannstadt 1805—1824.
Statistisches Jahrbuch der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Jahrg. III (1870).
Szádeczky Lajos, Az oláh telepités legelső emléke (Das älteste Denkmal der Ansiedelung von Rumänen), Századok (Jahrhunderte), Jahrg. 1908, S. 577/81.
Századok, A magyar történelmi társulat közlönye (Jahrhunderte, Organ der ungarischen historischen Gesellschaft). 45 Jahrgänge, 1867—1911. Budapest.
Szőts Sándor, Az oláhok betelepedése Déván (Die Ansiedelung der Rumänen in Déva). 1884, s. A Hunyadmegyei . . . társulat évkönyve.
Teutsch, Fr., Geschichte der Siebenbürger Sachsen. Bd. II und III, Hermannstadt 1907 und 1910 (die Hinweise auf Bd. III fehlen).
—, Bilder aus der vaterländ. Geschichte. Bd. II. Hermannstadt 1899.
Teutsch, G. D., Das Zehntrecht der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Schässburg 1858.
Teutsch, G. D., Geschichte der Siebenbürger Sachsen. Bd. I[3] (1899).
Thalmann, Fr., Die Schenkung der Gebietsanteile Szaszcsor, Sebeshely und Sugag an den Magistrat von Mühlbach durch den Fürsten Stephan Bathori im Jahre 1575, Mühlbacher Gymnasialprogramm 1859, s. Programm.
Timon, Ákos v., Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Nach der zweiten, vermehrten Auflage übersetzt von Dr. Felix Schiller. Berlin 1904.
Történelmi tár. Kiadja a m. tud. akadémia történelmi bizottságának hozzájárulásával a magyar történelmi társulat. (Geschichtl. Magazin, herausgegeben mit Unterstützung der historischen Kommission der ungarischen Akademie der Wissenschaften von der ungarischen historischen Gesellschaft). Jahrg. 1910.
Transsilvania, Beiblatt zum Siebenbürger Boten. Jahrg. 1840 ff. Hermannstadt.
Tr[ausch], J[oseph], Bemerkungen über die vom siebenbürgischen griechisch-nichtunierten Bischof Herrn Basilius Moga im Jahre 1837 den zu Hermannstadt versammelten Landständen unterlegte Bittschrift. Kronstadt 1844.
Trauschenfels, Dr. E. v., Magazin für Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens. Bd. 2, Kronstadt 1860.
[Trauschenfels, Dr. Eugen v.], Zur Rechtslage des ehemaligen Törzburger Dominiums. Erläuterungen, veranlasst durch den Gesetzesvorschlag des Klausenburger Advokatenvereins über die Regelung der auf dem Königsboden bis 1848 tatsächlich bestandenen Urbarial- und verwandten Verhältnisse, Kronstadt 1871. Zweite, vermehrte Auflage unter dem Titel: Die Rechtslage des ehemaligen Törzburger Dominiums. Kronstadt 1882.
Ub. s. Urkundenbuch.
Ungrisches Magazin oder Beiträge zur ungrischen Geschichte, Geographie,

Naturwissenschaft und der dahin einschlagenden Literatur, 4 Bde., 1781, 1782, 1783 und 1787, Pressburg.
Urkundenbuch z. Geschichte d. Deutschen in Siebenbürgen. Bd. I (1892) von Fr. Zimmermann und C. Werner; Bd. II (1897) und III (1902) von Fr. Zimmermann, C. Werner und G. Müller.
V.-A. *s.* Archiv des Vereins.
Verhandlungen der dritten Landeskirchenversammlung. Herausgegeben vom Konsistorium der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt 1865.
Vizsgálódás az erdélyi kenézségekről; egyszersmind az erdélyi két oláh püspök igazólásáúl felelet Trausch és főkép Schuller cáfolataira (Untersuchung über die siebenbürgischen Kenesiate; gleichzeitig Rechtfertigung der beiden siebenbürgischen walachischen Bischöfe und Widerlegung Trauschs und insbesondere Schullers). Nagyenyed 1846.
Zimmermann, Fr., Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächs. Nation. Hermannstadt 1901.

b) Namen- und Sachverzeichnis.

A.

B.

E.

F.

G.

I, J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

S.

W.

Z.

Inhaltsübersicht.

Inhalt des 1. u. 2. Heftes des achtunddreißigsten Bandes:

Buchdruckerei W. Krafft in Hermannstadt.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Achtunddreißigster Band.

3. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1912.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Achtunddreißigster Band.

3. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1912.

Die Vertreter des alten î, û, ü̂ im Siebenbürgisch-Sächsischen.

Von

Dr. Bernhard Capesius.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Anregung Herrn Stadtpfarrer D. Dr. A. Schullerus in Hermannstadt, der mir im Sommer 1909 dies Thema für eine Facharbeit vorschlug und mir seine reichhaltige Literatursammlung sowohl, wie die Sammelbogen des Vereins für siebenbürgische Landeskunde mit dem mundartlichen Material freundlichst zur Verfügung stellte. Die erste Einführung in die Probleme und den Weg zu ihrer Lösung gab mir Herr Pfarrer Dr. A. Scheiner in Gross-Schenk, den ich im selben Sommer besuchte und dessen Anregungen, was an dieser Arbeit gut ist, seine Entstehung verdankt. Während meines Ferienaufenthaltes bis zum Herbst 1909 sammelte ich das notwendige Material in Siebenbürgen. Im Mai 1910 nahm Herr Professor Dr. Roethe in Berlin das Thema als Dissertation an und ich bin ihm sowohl dafür als auch für die freundliche Förderung bei der Ausarbeitung zu grösstem Danke verpflichtet. Das dem moselfränkisch-ripuarischen Gebiet angehörige Material sammelte ich auf einer Studienreise im September 1910, worauf die Ausarbeitung von Oktober 1910 bis Mai 1911 erfolgte. Für freundliche Beantwortung von Anfragen bin ich dem Herrn Stadtpfarrer Dr. G. Kisch in Bistritz sowie Herrn Professor Dr. Engelmann in Diekirch zu Danke verpflichtet.

Charlottenburg, 16. Juni 1911.

Der Verfasser.

Verzeichnis der häufiger benutzten Literatur und der dafür gebrauchten Abkürzungen.

Anzfda. = Anzeiger für deutsches Altertum.

Archiv = Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde. Hermannstadt.

Büsch = Über den Eifeldialekt von Th. Büsch. Programm Malmedy 1888.

Els. Wb. = Wörterbuch der elsässischen Mundarten von E. Martin und H. Lienhart. Strassburg 1899.

Follmann = Mundart der Deutsch-Lothringer und Luxemburger von M. Follmann. Programm Metz 1886.

Frühm = Vergleichende Flexionslehre der Jaader und moselfrk. Mundart von Th. Frühm. Tübinger Diss. 1907.

Fuchs = Vokalismus der Merziger Mundart von E. F. Heidelberger Diss. 1903.

Hardt = Vokalismus der Sauermundart von Hardt. Echternach 1843.

Hasenclever = Der Dialekt der Gemeinde Wermelskirchen von Hasenclever. Marburger Diss. 1904.

Heinzerling = Über den Vokalismus und Konsonantismus der Siegerländer Mundart. Marburg 1871.

Hoffmann = Laut- und Flexionslehre der Mundart der Moselgegend von Oberham bis zur Rheinprovinz. Strassburg 1900.

Holthaus = Die Ronsdorfer Mundart von E. H. Zsfdph. 19, 339 und 421.

Holthausen = Die Remscheider Mundart von F. H. PBB 10, 403.

Holthausen Soester Ma. = Die Soester Mundart von F. H. Norden u. Leipzig 1886.

Jellinghaus = Westfälische Grammatik von H. J. Bremen 1877.

Kisch = Die Bistritzer Mundart verglichen mit der moselfrk. von G. Kisch. Tübinger Diss. 1893 (PBB 17, 347 ff.)

Korrbl. = Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde.

Leihener = Cronenberger Wörterbuch von E. L. Marburg 1908.

Lothr. Wb. = Wörterbuch der deutsch-lothringischen Mundarten von M. F. Follmann. Leipzig, Quelle und Meyer 1909.

Ludwig = Lautlehre der moselfrk. Mundart von Sehlem von L. Freiburger Diss. 1906.

Lx. Wb. = Luxemburger Wörterbuch. Luxemburg 1906.

Maurmann = Grammatik der Mundart von Mühlheim a. d. Ruhr von E. Maurmann. Leipzig 1898.

Müller (Unters.) = Untersuchungen zur Lautlehre der Mundart von Aegidienberg. Bonn 1900.

Münch = Grammatik der rip.-frk. Mundart von F. Münch. Bonn 1900.

PBB = Paul und Braune, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache.

Ramisch = Studien zur niederrhein. Dialektgeographie von J. R. Marburg 1908.

Sb. Wb. = Siebenbürgisch-sächsisches Wörterbuch. 1.—3. Lieferung herausgegeben von A. Schullerus. Strassburg, Trübner ab 1907.

Scheiner Herrenma. = Die Schenker Herrenmundart. Archiv 36, 269.[1]

[1] Ich zitiere die Seitenzahl nach dem Sonderabdruck. Hermannstadt, W. Krafft 1909.

Scheiner Med. Ma. = Die Mediascher Mundart von A. Sch. PBB 12, 113.
— Ma. d. Sb. S. = Die Mundart der Siebenbürger Sachsen in Kirchhoffs Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde 189.
— Tonfall = Siebenbürgischer Tonfall. Archiv 34, 191.
— Vokalkürzung = Siebenbürgische Vokalkürzung in Philologische Studien. Festgabe für Sievers. Halle 1896. S. 336 ff.
Schmidt = Vokalismus der Siegerländer Mundart. Halle 1894.
v. Unwerth = Die schlesische Mundart von W. v. Unwerth. Breslau 1908.
Zsfda. = Zeitschrift für deutsches Altertum.
Zsfdmaa. = Zeitschrift für deutsche Mundarten.
Zsfdph. = Zeitschrift für deutsche Philologie.

Verzeichnis der Abkürzungen für Mundarten:

Ma. matl. = Mundart, mundartlich.
Els. els. = Elsass, elsässisch.
frk. fränk. = fränkisch.
holl. = holländisch.
Hst., hst. = Hermannstadt (-städtisch)
hess. = hessisch.
hd. = hochdeutsch.
lothr. = lothringisch.
Lx, lx. = Luxemburg (-burgisch).
magy. = magyarisch.
md. = mitteldeutsch.
med. = mediascher.
mfrk. = mittelfränkisch.
mslfrk. = moselfränkisch.
mslfrz. = moselfranzösisch
ndd. = niederdeutsch.
ndfrk. = niederfränkisch.
ndld. = niederländisch.
nösn. = nösnisch.
nsb. = nordsiebenbürgisch.
rheinfr. = rheinfränkisch (Ma. der Rheinprovinz).
rip. = ripuarisch.
rum. = rumänisch.
sb.-s. = siebenbürgisch-sächsisch.
Schbg. = Schässburg.
sb. = siebenbürgisch.
ssb. = südsiebenbürgisch.
wall. = wallonisch.

Einleitung.

Vor zweiunddreissig Jahren hat der für die sb. Dialektforschung zu früh verstorbene Mühlbächer Rektor J. Wolff in seinem Aufsatz »Die Vertreter des alten stammhaften î und û und die Mouillierung im Siebenbürgisch-Sächsischen«[1] den Wunsch nach einer Untersuchung ausgesprochen, wie sie die vorliegende Arbeit geben will. Wolff erhoffte vor allen Dingen Aufschluss über den Umlaut von einer solchen Arbeit, da ihm die Mouillierung in bedeutsamem Zusammenhange mit dem Umlaut zu stehen schien.[2] An seinen Aufsatz knüpft wieder Scheiner[3] an, der jedoch nachweist, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Vokalkürzung und Mouillierung besteht und daher der Wert einer solchen Untersuchung der Geschichte der Vokalkürzung, bzw. der Diphthongierung zugute kommen werde. Denn seiner zweifellos richtigen Annahme nach gehen alle Mouillierungserscheinungen im Sb. auf langen Vokal zurück, sei es nun wie in den Verbindungen -îd, -î*P*, -îl, -în; -ûd, -û*P*, -ûl, -ûn usw. auf ursprünglich allgemein verbreitete Längen, sei es auf sekundäre Dehnung wie in den -nd-Verbindungen. Nichtsdestoweniger schien eine eingehende Beschäftigung mit diesen Erscheinungen nicht nur für die sb. Volks- und Sprachabstammungs-, sowie -mischungsgeschichte, sondern auch für die Sprachgeschichte überhaupt von Bedeutung zu sein. Denn einerseits handelt es sich ja um diejenige lautliche Erscheinung, die den »Ariadnefaden« für die Entdeckung unserer Stammesheimat gebildet hat, und daher auch zur Erkundung der einzelnen Zusammenhänge ausschlaggebend sein musste. Andererseits ist die Geschichte der Entstehung der nhd. Diphthonge trotz Wredes ausführlicher und ansprechender Auseinandersetzung[4] lange nicht so geklärt, dass nicht eine Darstellung ihrer Entwickelung in einem Volkstamm, der nach der gewöhnlichen Meinung um die Zeit der Entstehung der Diphthonge überhaupt sich schon von der alten Heimat losgelöst hatte, nun aber getrennt eine den zurückgebliebenen Verwandten parallele Entwickelung

[1] Die Vertreter des alten usw. Korrbl. 1879, 1 ff.

[2] Vgl. u. § 30.

[3] Vokalkürzung.

[4] Zsfda. 39, 257 ff.

durchgemacht zu haben scheint, auch auf die allgemeine Geschichte der Erscheinung einiges Licht zu werfen versprach.

So ging ich denn mit der Hoffnung an die Arbeit, dass es mir vergönnt sein würde, mir nach beiden Seiten hin ein gewisses Verdienst zu erwerben. Wenn ich jetzt am Schluss bekennen muss, dass es mir nicht gelungen ist, die Klärung beider Fragen wesentlich zu fördern, so tritt damit naturgemäss eine Verschiebung ein in dem, worauf ich bei der vorliegenden Arbeit Wert legen möchte. Waren es die historischen und theoretischen Probleme, die mich in erster Linie beschäftigten, als ich an die Arbeit ging, so muss ich jetzt betonen, dass ich in der Arbeit insoweit doch einen Fortschritt sehe, als sie eine nicht ganz wertlose ausführliche Materialsammlung für die Fragen geworden ist. Ist für mich speziell auch gerade durch dies Material die Vielfältigkeit und Schwierigkeit der Probleme gewachsen, so hoffe ich, dass einem andern, der die Probleme erfolgreicher zu durchdringen imstande sein wird, lästige Vorarbeit erspart bleibt.

Was nun das im ersten Teil verwertete Material betrifft, so ist Folgendes zu bemerken: Aus eigener Aufnahme kenne ich die Ma. von Hst., die im wesentlichen in meinem Elternhause gesprochen wird, ferner die von Gross-Scheuern und Burgberg, soweit sie unsere Worte angeht. Speziell für diese Arbeit habe ich keine weitern Aufnahmen gemacht, doch kenne ich von früher her und aus dem Verkehr mit Studiengenossen der verschiedensten Gegenden die wichtigsten Lauteigentümlichkeiten der Med., Schbg., Kronstädter, Bistritzer Ma. Vor allem habe ich die Palatalisierung, die meiner eigenen Artikulation fehlt, oft und oft — auch schon im elterlichen Hause, wo der Vater und seine Schwestern sie haben — gehört, so dass ich mir über ihren Lautwert vollkommen sicher bin.

Während ich so die allgemeinen Lauterscheinungen — insbesondere die der Stadtmaa. — aus eigener Anschauung kenne, so beruht der grösste Teil der Einzelheiten des Materials auf schriftlichen Grundlagen. Dabei kommen in erster Linie die von dem Verein für siebenb. Landeskunde ausgeschickten Bogen mit Musterwörtern in Betracht. Der Wert eines solchen Materials ist diskutierbar und viel diskutiert worden. Wenn die grosse wissenschaftliche Tat von Wenkers Sprachatlas auf solchem Material beruhend trotz der gegen ihn gerichteten Angriffe sich im wesentlichen als zuverlässig erwiesen hat, so möchte ich diese Zuverlässigkeit auch für unser Material in Anspruch nehmen.

Ein wichtiges Korrektivmittel dafür haben wir in der Kontrolle

durch die wissenschaftlichen Einzelarbeiten, die alle auf selbst gesammeltem Material beruhen. Hier kommen in Betracht für das Ssb. vor allem die Arbeiten Scheiners,[1] für das Nsb. diejenigen Kischs, die freilich für uns weniger bedeuten, da das Nsb. eine viel geringere Mannigfaltigkeit an Formen und ebenso weniger Schwierigkeiten, sie zu lesen, zeigt. Was sonst noch an Einzelarbeiten benutzt wurde, findet sich an den einzelnen Stellen jedesmal angegeben.

Was die Orthographie der matl. Formen betrifft, so sei hier gleich für das Ganze bemerkt: Im ersten Teil habe ich für das aus den Formularen und aus eigener Anschauung stammende Material eine Transkription gebraucht, deren Grundlage die in Bremers Phonetik angegebene ist, von der ich jedoch mehrfach abweiche, da erstens das schriftliche Material keine vollkommene Transkription zuliess und gerade feinere Nuanzen in der Regel nicht dargestellt werden konnten. Um die Einheitlichkeit zu wahren, habe ich dann auch die selbst gehörten Formen in dieser gröberen Transkription gebracht — ebenso im zweiten Teil. Die von andern übernommenen Formen zitiere ich in der Regel in der Originaltranskription,[2] um sicher zu sein, dass ich keine Fälschungen begehe, und hoffe bei der leichten Lesbarkeit der meisten Schreibarten dadurch keine Erschwerung der Lektüre herbeigeführt zu haben.

Es wird vielleicht auffallen, dass ich in der Darstellung vielfach das Nsb. ausser Acht lasse, indem ich spezifisch ssb. Formen unter dem gemeinsamen Namen »sb.« bringe. Das hat seinen Grund darin, dass es eine fast einheitliche dem Nhd. sehr ähnliche Gestaltung unserer Fälle zeigt. So war mir natürlich das interessantere und persönlich näher stehende Ssb. ständig vor Augen, und der Nsb. wird es mir nicht verdenken, wenn ich manchmal nur von diesem ausging. Doch sei eben ausdrücklich erwähnt, dass die Gleichung: Sb. = Ssb. + Nsb. nur mit Vorsicht gesetzt werden darf.

Auf dreifachem Wege wurde das im zweiten Teil verwertete Material erworben. Für die Übersicht im allgemeinen diente Wenkers Sprachatlas, dessen Exemplar auf der Kgl. Bibliothek in Berlin ich einsehen durfte; für die Verhältnisse im Rip. kamen die zahlreichen Gesamt- und Einzeldarstellungen dieser Maa. in wissenschaftlichen Abhandlungen in Betracht, sowie die in dieser Gegend von mir selbst

[1] Neben seinen darstellenden Arbeiten über die Med. Ma. und die Ma. der Sb. S. bringt er in allen »theoretischen« Schriften und Einzelartikeln zahlreiche Belege von überallher.

[2] Insofern es das vorhandene Typenmaterial erlaubte.

aufgenommenen Formen. Wenn auch gegen die eine oder andere Art dieser Materialquellen vom Gesichtspunkt der Genauigkeit oder Übersichtlichkeit Einwände erhoben werden könnten, so glaube ich doch, dass aus dem Nebeneinanderstellen dieses genetisch so sehr verschiedenen Materials sich ein leidlich treues und vollständiges Bild ergeben hat — an dessen Mängeln weniger das Material selbst als die hie und da fehlerhafte Zusammenstellung Schuld tragen wird.

Der dritte Teil macht nun nicht denselben Anspruch auf Zuverlässigkeit und prinzipielle Richtigkeit, wie die beiden ersten. Eine allgemeine Methode, solche Probleme zu behandeln, kann es m. E. nicht geben, und wenn hie und da Mustergültiges gelungen ist, so entsprang dies der Fähigkeit des Verfassers, sich selbst für den einzelnen Fall eine vollkommen ausreichende Methode zu schaffen. Es hat dann immer Leute gegeben, die glücklich waren eine Methode vorzufinden, nach der sie die sie selbst beschäftigenden Probleme mühelos schematisch behandeln konnten, ohne dass ein höheres, gewissermassen philosophisches, Selbstdenken notwendig gewesen wäre. So ist die Methode zu einem der wichtigsten Elemente in der Philologie wie in jeder Wissenschaft geworden und das mit Recht: denn da die quantitativ grösste Arbeit doch von der Mittelmässigkeit geleistet wird, musste der Mangel einer überlieferten Methode zu unerfreulichen Divergenzen führen, bei denen schliesslich keiner vom andern Nutzen ziehen könnte.

Ich bin nicht in der glücklichen Lage gewesen, für meine Probleme eine überlieferte Methode der Behandlung vorzufinden und darum halte ich auch den dritten Teil für ein etwas bedenkliches Unternehmen in einer Erstlingsarbeit. Und doch schien er mir notwendig zu sein: denn wer sich so lange und so eingehend mit einer Materie beschäftigt hat, ist am ersten befähigt, die Existenz der Probleme, die in der Materie stecken, zu entdecken. Darum erwächst für denjenigen, der das Material aufrollt, nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, die Probleme zu formulieren, wenn er auch nicht die Kraft hat, sie befriedigend zu lösen. So möchte denn auch mein dritter Teil nicht mehr sein als eine Formulierung der Probleme und ein Hinweis auf den gegenwärtigen Stand ihrer Behandlung. Inwiefern er doch etwas auch zur Lösung direkt beigetragen hat, wird die Zukunft zeigen — ebenso wie wir ihr es überlassen müssen, dass sie uns entweder durch Aufdeckung neuer Hilfsquellen und Beziehungen oder auf dem Wege grösserer intuitiver Kraft, Probleme zu durchdringen, die vollkommene Lösung bringe.

Erster Abschnitt.

Der Lautstand im Siebenbürgisch-Sächsischen.

Vorbemerkung. Ich gehe bei der Darstellung des sb. Lautstandes von der mir geläufigen Hermannstädter Ma. aus, die neben dem Nachteil einer durch die nhd. Schriftsprache mehr als andere normierend beeinflussten Stadtma. den Vorzug einer gewissen Einheitlichkeit innerhalb der verschiedenen Lautnexen hat. So lassen sich in ihr am leichtesten verschiedene Kategorien von Lautverbindungen aufstellen, die dann freilich von andern Maa. oft genug durchbrochen werden. Ich bin bemüht gewesen, dafür zu sorgen, dass diese zahlreichen Ausnahmen die Regel und die Übersichtlichkeit nicht ganz verwischen.

Erstes Kapitel.

Die Stellung im Hiat.

§ 1. Bei den Vertretungen des im Wortauslaut, vor Vokalen sowie in den Verbindungen -j-, -h-, -w- stehenden î, û und iu handelt es sich im hst. um eine sekundäre Monophthongierung.[1] Wir behandeln zunächst das î getrennt, da es eine von der des û abweichende viel reichere Entwickelung zeigt. Das Resultat dieser Monophthongierung ist im hst.: *ą̂*. Es heisst also drî: *drą̂*, frî: *frą̂*; bîa: *bą̂*, scrîan: *śrą̂n*; lihwan: *lą̂n* (öfter *lą̂ən*, wie ich glaube zur Unterscheidung von *lą̂n* = liggan); spîwan: *śpą̂n*, wîwâri: *vą̂ər*. Ausnahmen sind: bî: *bą̄*, frîatag: *frektiχ*.[2]

Mit dem hst. stimmen in allen vier Musterwörtern, die das vom Verein für siebenb. Landeskunde verschickte Formular[3] für unsere Stellung hat: drî, frî, verzîhan, wîwâri überein: Bogeschdorf, Hetzeldorf, Kirchberg, Langental, Marktschelken, Petersdorf, Reussmarkt, Rumes und Seiden.[4] Am wenigsten verbreitet ist diese

[1] Vgl. Scheiner, Ma. d. Sb. S. § 13, 2.

[2] Diese Ausnahme erklärt sich leicht aus der schon ahd. kontrahierten Form frîtag.

[3] s. Einleitung.

[4] Eine einfache Zerdehnung durch Vorschlags-e bringt Reichesdorf: *freą̂* usw.

Form beim Stichwort drî, am meisten bei wîwâri. Da alle genannten Orte im W. des sb.-s. Sprachgebietes liegen, können wir vielleicht annehmen, dass es sich um das Durchsetzen der hst. Form handelt, die den meisten Widerstand fand in den schon vorhandenen häufig gebrauchten neuen Bildungen für drî, während die andern Wörter mehr der gehobenen Sprache angehören, also vielleicht von der Stadt her überhaupt erst und dann gleich in der städtischen Form Eingang fanden.

Während dieser Vokal gewissermassen als Kompromiss zwischen o und a anzusehen ist, hat in andern Maa. entweder der eine oder der andere den Sieg errungen und wir haben Formen mit langem *â* oder langem *ô*. Langes *â* in Reps und Bodendorf für alle in Frage kommenden Formen.[1] Die Lauttafel[2] verzeichnet *drâ* und *fərtsân* in Galt, *drâ* in Alzen (aber *fərtsuoń*), *drâ* in Jaad (aber *fərtsą̂ən*),[3] *fərtsân* in Deutsch-Kreuz (aber *drą^{i}*). Die Formulare bringen die Formen *drâ* und *frâ* bis auf zwei Ausnahmen[4] garnicht, dafür einige Orte, die verzîhan und wîwâri mit langem *â* sprechen, wobei zum Teil ein *ə* eingeschoben wird. So z. B. Pintak, Streitfort, Ungersdorf, Wallendorf. Ob Formen mit kurzem *a* und darauf folgendem teilweise langem *ê* einfach hieher zu stellen sind, wage ich um so weniger zu entscheiden als sie geographisch mit den Formen *drae* und *frae* so ziemlich zusammenfallen. Es ist hier jedenfalls eine Diphthongierung zu verzeichnen, nur liegt die wohl kaum zu entscheidende Frage vor, ob es sich um eine Stufe etwa auf dem Wege î 〉 *ei* 〉 *ai* 〉 *aë* 〉 *â* oder um den Beginn einer sekundären Diphthongierung handelt. Die Orte mögen hier Platz finden, ohne dass durch diese Einordnung ein Urteil abgegeben sein soll. Es sind: Burghalle, Deutsch-Pien, Klein-Probstdorf, Oberneudorf, Pintak u. a. Die überwiegend Nösner Herkunft macht die erste Annahme wahrscheinlich, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass es sich bei den ssb. Formen um die zweite handelt.

Langes *ô* als Resultat einer sekundären Monophthongierung finden wir in Deutsch-Teckes, Grossau, Zied. Die Lauttafel bringt

---

[1] Nach Scheiner a. a. O. Die Formulare geben für Bodendorf: frî: *frä*; drî: *drä* masc., fem. *drâ*.

[2] Lauttafel im Sb. Wb. S. LXIII, Sp. 91.

[3] Frühm gibt S. 19 und S. 32 (Anm. 13, bzw. 11) für Jaad folgendes Verhältnis an: »*î* in den Verbindungen îj, îw, îh, wenn sie nicht vor e stehen 〉 *ą̂ə*«, »westgerm. î im Auslaut 〉 *ā*: *blâ* 〈 mhd. blî, *frâ* 〈 frî.«

[4] Bodendorf s. o., Streitfort: *frâ*.

ferner *drô* und *fərtsôn* für Blutrot und Gross-Schenk. Auch hier ist wieder die Frage, ob man Formen wie *vôər*, *fərtsôən*, die ziemlich häufig auftreten, als Sekundärdiphthonge mit *frôe*, *drôe* hieher oder zum folgenden Paragraphen 2. Typus oi zu rechnen hat. Diese Formen sind verzeichnet z. B. in Donnersmarkt, Henndorf, Magarei, Talmesch u. a. Als eine monophthongische Entsprechung, u. zw. < Typus ai müssen wir schliesslich noch registrieren: *frä* in Arkeden, Bodendorf,[1] Holzmengen, Martinsdorf, Seiburg,[2] *fərtsân* und *vâr* in Schweischer.

§ **2.** Die zahlreichen diphthongischen Entsprechungen, die wir in andern Maa. finden, zeigen uns den Weg zu der Monophthongierung über ursprüngliche Diphthongierung. Scheiner[3] unterscheidet zwei Typen: *oi* und *oa*, nach denen sich das i in den genannten Fällen zu »Di-, Tri-, ja Tetraphthongen« entwickele. Mir stehen folgende Formen zu Gebote:

1. Typus *oa*.

a) Reiner Typus: *droa*, *froa*, *fərtsoan*, *voa(ə)r*. Z. B. in Dunnesdorf, Felsendorf, Gross-Kopisch, Halvelagen, Kirtsch, Klosdorf, Pretai usw., wobei die Quantitätsverschiedenheit in den beiden letzten Worten in Felsendorf, Klosdorf und Pretai[4] als irrelevant unberücksichtigt blieb.

droa und *fərtsoan* haben ausserdem nach der Lauttafel noch: Dobring, Meschen, Schässburg, Schaas und Nieder-Eidisch, letzteres mit nösnischem -n-Abfall. Ausserdem tritt noch in vielen andern Dörfern das eine oder andere der Musterwörter mit diesem Typus auf, während die andern wieder andere Formen zeigen. Alle diese verschiedenen Kombinationen aufzuzählen, würde hier zu weit führen, wir müssen uns mit den Haupttypen begnügen.

b) Zwischen der vorigen und der kontrahierten hst. Form liegt die in der Lauttafel für Kelling und Mediasch aufgeführte, nämlich *drǫ^{a}* und *fərtsǫ^{a}n*. Diese scheint mir den Weg der Kontraktion zu bezeichnen, u. zw. glaube ich nicht fehlzugehen, wenn ich sie direkt als unter hst. resp. städtischem Einfluss überhaupt aus der vorigen

[1] Vgl. S. 325, Anm. 1.
[2] Nur in proklitischer Stellung.
[3] a. a. O.
[4] Doch vgl. Lauttafel a. a. O., Sp. 92.

— schwerfälligeren — entstanden ansehe.[1] Eine »Zerdehnung« des Haupttypus liegt vor in den Nimescher Formen *freoa*, *dreoa*, *fər-tseoan*, *veoar*.

c) Eine Differenzierung des ersten Teiles zeigen die Formen *drua*, *frua*, *fərtsuan*, *vuar* in Durles, Hundertbücheln, Jakobsdorf b. A., Tarteln, Taterloch, Tobsdorf. Ausserdem kommen auch hier wieder einzelne der Musterwörter in verschiedenen Verbindungen vor: Alzen hat *fərtsuan*, *vuar* neben *frą̂* und *droa*, Abtsdorf b. A. *frua*, *fərtsuan* neben *drô* und *vuoar*, Gürteln nach der Lauttafel *dru*ᵃ und *fərtsu*ᵃ*n*.

Als Unterstufe hiezu sind anzusehen bei Maa. mit etwas verschleifender Tendenz die Formen mit *-uə*, wo das a zum tonlosen *ə* herabsinkt. Dies ist der Fall in Botsch (*fərtsun* ohne *e*), Kerz, Kreisch, Wurmloch.[2] Diese Form leitet durch *-ui-* schon zum Typus *-oi-* über.

Eine Spielart sind ferner *druą̂*, *fərtsuą̂n*, *vuą̂r* neben *frua* in Probstdorf.

d) Hier möchte ich anschliessen als »Umkehrung« des Typus die zahlreichen *au*-Formen. Die reinen *au*-Formen treten in seltener Übereinstimmung untereinander, die doch nicht allein zufällig gleiche Schreibart sein kann, auf in Abtsdorf im Schelker Bezirk, Engental, Michelsberg, Schönau, Seligstadt. Es sind mit Ausnahme des letztern wieder die westl. Maa., die sich bemüht haben, den echten Diphthong in einen Laut zusammenzuziehen — es muss aber schon früh die Umkehrung *oa* 〉 *ao* stattgefunden haben, wenn wir nicht den Wandel *ą̂* 〉 *au* annehmen wollen. Dies letztere scheint mir deshalb nicht sehr glaublich, weil doch wohl die städtische Lautgebung, wenn sie einmal da war, beibehalten worden wäre. Ein Kuriosum gibt auf diesem Gebiet Almen, indem es *frou* und *fərtsoun*, aber *druo* und *vuor* bringt.[3] Dies lebende Beispiel liefert den Beweis von der Möglichkeit einer Umkehrung. Auch von hier aus führen Formen mit i und j zum Typus 2 hinüber.

---

[1] Dazu berechtigt auch der Vergleich zwischen Dobring (s. o.) und Kelling, von denen das letztere dicht an der Strasse von Hst. nach Mühlbach, das erstere etwas abseits liegt. Auch die Abstufung: Hst., Med., Schbg. scheint gut dazu zu passen.

[2] Lauttafel: Maldorf *druo*, *fertsuən*. Martinsberg *drûə*, *fərtsûən*.

[3] *vuor* finde ich ausserdem noch in Frauendorf, Marpod, Martinsdorf; *frôu* und *drôu* in Werd.

2. Typus *oi*.

a) Reiner Typus: *droi, froi, fərtsoi(ə)n, voi(ə)r,* teilweise mit langem *ô*. In allen vier Worten: Kastenholz, Neustadt, Nussbach, Schellenberg, Schirkanyen, Schönberg; ausserdem Busd (*froi*), Klein-Scheuern (gegen *droe*), Heidendorf (gegen *fərtsǭn* und *vǭər*), Thalheim (gegen *fərtsôn*), Tarteln (nur *froi*), Seiburg (nur *droi*), Mergeln (gegen *frua*), Talmesch (gegen *frôe* und *droe*). Scheiner[1] führt weiter an: »*ôi* (auslautend), *ôⁱə* (inlautend) in Bartholomä«, die Lauttafel: *drôi, fərtsôiən* in Heltau.

Eventuell als Spielart hieher zu rechnen sind die § 1. a. E. erwähnten Formen mit *-ôe-* resp. *-oë-*, worauf auch das häufigere Vorkommen der beiden Formen nebeneinander schliessen lässt.

b) Dieser Typus erfährt die mannigfachsten Varianten und »Verbreiterungen«. So bringt Scheiner *ǫôi* für Honigberg und sagt[2]: »Das Summum liefert Marienburg *bɔ²ɔoi* (bîa) und *śrɔ²ɔᵒⁱən* (scrîan) mit drei Akzenten: auf *ɔ²*, *o* und *ə*.« In derselben Richtung liegen die Formen mit *-ǫi-* und *-ǫiə-*, die sich für frî und drî in Gierelsau, Törnen, Zuckmantel, Gergeschdorf, für drî und verzîhan in Klein-Alisch und Rosenau finden. Die für verzîhan in Lechnitz, Treppen und Waltersdorf verzeichneten Entsprechungen mit diesem Vokal legen die Vermutung nahe, dass es sich bei *frǫi* und *drǫi* in den nösn. Gemeinden Ludwigsdorf, Passbusch, Tekendorf, Waltersdorf um eine Spielart des nösn. Typus *ai* handelt, die Formen daher nicht hergehören. Eine weitere »Zerdehnung« zeigt Zeiden in den Formen *freoi, dreoi, fərtseoiən* und *veoiər*, Mortesdorf mit *druoi, fərtsuoin* (aber *fruei* und *vuor*). Ob Törnen mit der Schreibung: *froai* und *droai* (gegen *fərtsoan* und *vier!*) nicht auch hieher (s. o.) gehört? Die oben verzeichneten, ev. hieher gehörigen Formen mit *-oe* haben ebenfalls eine Zerdehnung erfahren in Gross-Alisch, wo es zwar *froe* aber *dreoe, fərtseoən, veoər* heisst. Ebenso nach der Lauttafel in Birthälm *dreoe, fərtseoən* und in Agnetheln *dreo* und *fərtseoən*. Eine weitere Abart ist *fərtsǭiən* in Bonnesdorf, Gierelsau, Honigberg, Zuckmantel und *vǭejər* in Arkeden und denselben ohne H. — Eine Umkehrung des Typus finde ich schliesslich in Holzmengen: *friô, fərtsiôn, viôr* (aber *drä*).

[1] a. a. O.
[2] a. a. O. Nach unserer Transkription bᴀąoi und śrᴀąoiən.

c) Hieher zu rechnen, aber als ein selbständig entwickelter Zweig anzusehen sind die *-ui*-Formen mit der Burzenländer Entsprechung *-aui-*. Die Formen mit *-ui* finden sich als *fruie, fərtsuiən, vuiər* in Burgberg, Marpod, Schlatt, Rätsch, dagegen *druie* nur in Marpod (in Burgberg *drau*). Im Burzenland: *fraui, draui, fərtsaujən, vaujər* in Brenndorf, Heldsdorf, Weidenbach. *draui* und *fərtsauiən* nach der Lauttafel in Petersberg und Marienburg. Eine Umkehrung der burzenländer Form ist *vuaiər* in Tartlau. Wie eine Art Umlaut dieser Formen muten schliesslich die Gross-Scheuerner Entsprechungen an: *dräöüi, fräöüi, fərtsäöüiən, väöüiər.*[1]

3. Typus *ai.*

Scheiner hat diese hauptsächlich im Nösn. auftretende Form unter den Typus *oi* gerechnet, u. zw. insofern mit Recht, als es sich hier auch um einen -i-Diphthong handelt im Gegensatz zum Typus *oa*. Nun scheint mir aber doch der Unterschied zwischen *oi* und *ai* nicht nur phonetisch, sondern auch durch die geographische Verschiedenheit der Verbreitung und die Anzahl der Untertypen wichtig genug, um *ai* in einem selbständigen Abschnitt den beiden bisherigen ebenbürtig gegenüber zu stellen.

a) Der »reine« d. h. dem Nhd. entsprechende Typus *ai* findet sich für alle vier Wörter in Csepan, ausser wîwâri in Baiersdorf, Kallesdorf, Seimdorf von nösn., dann ohne verzîhan in Honigberg,[2] *frai* noch in Tartlau (auch *drâi*) und Rothbach, *fərtsain* und *vaiər* in Rohrbach von ssb. Gemeinden. Nur als eine Spielart hiezu sind wohl sicher anzusehen die nösn. Formen auf *ae*, die sich z. B. in Burghalle, Oberneudorf, Pintak, St. Georgen finden. Die ssb. Formen in Deutsch-Pien, Klein-Probstdorf, Scharosch, Reussdorf, die genau so oder ähnlich lauten sind vielleicht genetisch anders zu erklären.[3]

b) Dasselbe Verhältnis findet statt bei den Formen mit gelängtem und verdumpftem *a* d. i. *frą̂i, drą̂i, fərtsąin,* die schon § 2, 1 b) aufgezählt sind, und denselben Formen mit *e* am Ende, wobei verzîhan und wîwâri mit dem hst. Typus wieder zusammenfallen. Die Formen mit *e* für alle Worte zeigen von nösn. Gemeinden Budak

[1] Wie ich sie persönlich von einem 13jährigen intelligenten Mädchen aufgenommen habe im Gegensatz zur Lauttafel: *dräoe, fərtsäoen.*

[2] Doch vgl. § 2. 2 b).

[3] Vgl. S. 325.

und Weisskirch, von ssb. Denndorf, Eibesdorf und Maniersch. Nicht ganz sicher ist mir schliesslich, wie die Schreibweise *frei* für frî in Mettersdorf, Stein und Wallendorf aufzufassen ist. Da die Lauttafel *drei* für Kl.-Bistritz verzeichnet, kann es sich hier sehr wohl auch um diesen »Urdiphthong« handeln, der sich in diesem einen Wort in den paar Maa. erhalten hat.

Zum Schluss einige nicht einzureihende Kuriosa der Lauttafel: *draoe* und *fərtsąoən* in Hahnbach, *dräə* und *fərtsôən* in Zendresch, *drô̈* und *fərtsoiən* in Felldorf, *drą̂ie* und *fərtseąuən* in Meeburg.

§ **3.** Viel einfacher als bei î steht die Sache bei den Entsprechungen für û im Hiat. Es hat hier beinahe durchwegs sekundäre Monophthongierung stattgefunden, u. zw. fast ausschliesslich zu langem *â*. Hst.: *bâ* (bû), *bâən* (bûwan), *râ* (rûh), *zâ* (sû), *trâən* (trûwên), *šlâ* (ndd. slû). Der Umlaut entspricht dem alten î in Hiatstellung -*gəbą̂* (ndd. gəbiuwe).[1]

Wie Hst. haben -*â* z. B. (von W. nach O. geordnet): Rumes, Deutsch-Pien, Reussmarkt, Busd bei Reussmarkt, Hamlesch (Unterwald); Grossau, Michelsberg, Schellenberg, Kastenholz (Zibinstal); Michelsdorf, Seiden (Kl.-Kokel); Arbegen, Marktschelken (Weissbach); Alzen, Roseln, Magarei, Probstdorf (Harbach); Kerz, Kirchberg, Tarteln, Rohrbach (Altland); Pretai, Hetzeldorf, Waldhütten (Gr.-Kokel); Schweischer, Streitfort, Hamruden (»Haferland«); Neustadt, Nussbach, Weidenbach (Burzenland), ja selbst einige nösn. Gemeinden, wie Bistritz selbst, dann Minarken, Ludwigsdorf, Botsch, Budak, Burghalle.

Die wenigen Ausnahmen sind folgende:

1. *bą̂ən*, *trą̂ən* in Arkeden, Gierelsau, Gross-Scheuern, *Hahnbach, *Heltau, Kallesdorf, *Radeln, *Rode, *Rosenau (* nach der Lauttafel).

2. *troan* neben *bân* in Dunnesdorf.

3. *bâ(ə)n* und *trâ(ə)n* in Mediasch und Brenndorf, *bâən* (gegen *trân*) in Schönau, *trâən* in Stein.

4. Schliesslich Monophthong *ô* in *bô*: Nieder-Eidisch.

5. »Urdiphthong« *ou* in Mettersdorf, »Primärdiphthong« *au* in Dürrbach, Kl.-Bistritz, Ludwigsdorf, Oberneudorf, Petersdorf, Wermesch von Nösner Gemeinden, Zeiden von ssb. Doch legt

6. *bâuən*, *trâuən* in Schirkanyen und Zuckmantel nahe, dass letzteres als ssb. Sekundärdiphthong aus -*â*- anzusehen ist.

[1] Näheres s. unter altem iu § 4.

7. Vereinzelte Erscheinungen: Heidendorf hat *bauən* aber *trân*, *Jaad hat *ba^{o}n*, St. Georgen *baun* und *träun*.

§ **4.** Altes iu ist in Hiatstellung mit langem î zusammengefallen. Hier tritt die unserer Ma. als fränkischer eigentümliche strenge Scheidung zwischen iu und io nicht ein, da es sich nur um Verben auf -iuw- handelt, die schon in ahd. Zeit in allen Formen gleich behandelt wurden (Braune, Abr. § 13, Anm. 4), daher auch im Mhd. eine Ausnahmestellung behielten (Paul, Mhd. Gr. § 159, Anm. 2). Es heisst also in Hst.: *trą̂* (triuwa), *rą̂* (riuwa; ist lautlich mit rîha zusammengefallen), *ną̂* (niuwi), *blą̂ə(l)n* (bliuwan), *brą̂ən* (briuwan), *ką̂ən* (kiuwan). — Für die übrigen sb. Maa. stehen mir ausführliche Notizen leider nicht zu Gebot. Jedoch lassen die Worte niuwi und bliuwan in der Lauttafel erkennen, dass iu fast ausnahmslos mit î zusammenfiel.

Zweites Kapitel.

Die Stellung vor Dental- und Labialspiranten sowie r.

§ **5.** Wir betrachten zunächst die Entwickelung des alten î.

1. Die hst. Entsprechung dafür ist in der genannten Stellung, d. h. vor f, v, s, š, z und r der echte Diphthong *e^i*, nach Bell-Sievers ***e^{2}e***. Es heisst also:

le^{i}f (lîp), *śe^{i}f* (scîba), *šle^{i}fən* (slîfan),[1] *gre^{i}fən* (grîfan), *ve^{i}f* (wîp); *re^{i}vən* (rîban), *ble^{i}vən* (bilîban), *(be-)kle^{i}vən* (chlîban), *śre^{i}vən* (scrîban), *dre^{i}vən* (trîban), *tsve^{i}vəl* (zwîfal); *be^{i}sən* (bîzzan), *e^{i}s* (îs), *fle^{i}s* (flîz), *pre^{i}s* (prîs), *re^{i}sən* (rîzzan), *śe^{i}sən* (scîzzan), *śme^{i}sən* (smîzzan), *śpe^{i}s* (spîsa), *te^{i}səlt* (dîhsala), *ve^{i}s* (wîs, wîsa und wîz), *ve^{i}sən* (wîzzan); *kre^{i}šən* (chrîskan); *e^{i}zən* (îsan), *pre^{i}zən* (prîsan), *ve^{i}zən* (wîsan); *fe^{i}ər* (fîra).

Ausnahmen: a) *e^i* vor andern Konsonanten in *e^{i}bəš*. Das inl. b zeigt die nhd. Entlehnung des Wortes, wobei der Vokal die lautgesetzliche Umgestaltung erfuhr, während der Konsonant unverändert übernommen wurde.

b) Andere Formen für î vor Spiranten und r: lîsi lautet *lîs* und *lais*, beides Entlehnungen aus dem Nhd., da das Wort in der echten Ma. überhaupt nicht gebräuchlich.[2] Erstere Form ist mehr »unterstädtisch« d. h. von Leuten gebraucht, die ausschliesslicher

[1] Für »schärfen«; das in der nhd. Umgangssprache gleiche Wort für »Eislaufen« wird meist als Lehnwort »*šlaifən*« ausgesprochen.

[2] Nur hst. (?) Die Ma. hat dafür *hemliχ* oder *lą̂ntsəm* (langsam).

in der Ma. sprechen, daher noch stärkere Neigung zu »lautgesetzlicher« Umbildung haben; sie geschieht aber nach falscher Analogie, nämlich altes ai 〉 î: stein 〉 *štîn*. Die Form *'lais* dagegen ist »oberstädtisch«, wo der der Ma. fremde Laut ai durch den häufigen Gebrauch des Hd. geläufig geworden ist, daher eine matl. Umgestaltung nicht mehr dringendes Bedürfnis ist. Dasselbe Verhältnis ist zu beobachten bei stîf, das gleichfalls als nhd. Entlehnung zwei Formen aufweist, diesmal aber »unterstädtisch« und auf dem Lande die lautgesetzlich richtige d. h. *šteⁱf*, »oberstädtisch« wieder *štaif*. Nur die letztere Form habe ich gehört von dem gleichfalls echt matl. ungebräuchlichen *hairôdən*[1] 〈 hîrâtôn, das nur städtisch zu sein scheint und wohl überall als Lehnwort empfunden wird. *šlesən* (slîzzan) mit dem lautgesetzlich richtigen part. praet. *tsəšläsən* ist wohl auf Angleichung an *šlesən* 〈 sliozan zurückzuführen,[2] wogegen in *gets*, *getsən*, *getsiχ* (Geiz usw.) das dentale Element der Affricata zunächst Kürzung hervorrief, das spirantische jedoch eine Gutturalisierung verhinderte. Ebenso ist dies der Fall bei iu in chrûzi, das *krets* lautet und in der Form *kretsiχ*[3] zu einem Idiotismus der Ma. geworden ist.[4]

Die hst. *eⁱ*-Form ist in allen Teilen des Landes sehr verbreitet. Für die drei Stichwörter: chlîban *(bəkleⁱvən)*, bilîban *(bleⁱvən)* und bîzzan *(beⁱsən)* z. B. in folgenden Orten: Arbegen, Busd bei Mediasch, Eibesdorf, Giesshübel, Gierelsau, Hamruden, Heldsdorf, Marktschelken, Weidenbach, Zuckmantel. Die Lauttafel führt ferner an in den nösn. Orten Deutsch-Zepling, Nieder-Eidisch, Tekendorf, Passbusch und Dürrbach *bleⁱbm* resp. *bleⁱm*. Eine vollständige Aufzählung der ssb. Orte mit *eⁱ* ist überflüssig, da sich ein geographischer Zusammenhang doch nicht feststellen lässt.

2. Ein ähnlich grosses Verbreitungsgebiet hat der »unechte« nhd. Diphthong ai, der von den ssb. Orten als Charakteristikum von Schässburg, (Agnetheln, Neudorf, Gross-Scheuern), von den nsb. als das von Bistritz gilt. Die Form lautet ssb. *bəklaivən, blaivən, baisən;* nsb. *bəklaimbm* oder *bəklaim, blaibm* oder *blaim, baisn*. Die Endungsunterschiede kommen für uns nicht in Betracht, so dass die Orte ohne

---

[1] mal. daf. *(ziχ) frändərn* = verändern.

[2] Vgl. Frühm § 21, 3a; Scheiner, Med. Ma. § 137, d, Anm. 2.

[3] Vgl. die Behandlung von chrûzi im Mfr. § 25, 1, b.

[4] Über die Abweichungen von dîhsala und îs in Treppen vgl. Korrbl. 29, S. 135.

Rücksicht darauf aufgezählt werden. ssb.[1]: Abtsdorf bei Agnetheln, Bodendorf, Bogeschdorf, Burgberg, Durles, Gross-Kopisch, Halvelagen, Kirchberg, Probstdorf, Rätsch, Rohrbach, Deutsch-Weisskirch, Wolkendorf, Wurmloch, Zied. nsb.[1]: Baiersdorf, Bilak, Botsch, Lechnitz, Mettersdorf, Minarken, Ungersdorf, Wallendorf. *blaibm* und *baisn* nach der Lauttafel Bistritz und Petersdorf.

3. Neben diesen beiden Haupttypen steht eine ganze Reihe von Entsprechungen, die als Einzelprodukte besonderer Bedingungen aufgefasst werden müssen.

Zunächst eine »Umkehrung« des »Urdiphthongs« in den Malmkroger Formen: *bəklievən, blievən, biesən.*[2] Nicht sicher ist es mir, ob es sich in den Formen *bəklêivən, blêivən, bêisən* für Schirkanyen um eine Spielart des Urdiphthongs oder um eine Neudiphthongierung des Sekundärmonophthongs *ê* (s. u.) handelt. Schliesslich könnte es auch nur ein Unterschied in der Schreibung sein, aber die Schirkanyer Ma. zeigt auch sonst mehrfache Eigentümlichkeiten (vgl. § 3, 6), so dass wir hier mit einer in der Tat vorhandenen sprachlichen Besonderheit rechnen können.[3] Eine zwischen den beiden Haupttypen gewissermassen vermittelnde Spielart sind die in der Lauttafel für Blutrot angeführten Formen *bläivən, bäisən.* Schliesslich finde ich in der Lauttafel noch für Rosenau *bliivən* und *biisən*, womit die Reihe der von Wrede für die Stufe D (Differenzierung) angeführten Formen[4] geschlossen ist.

Als Verkürzungen des alten Monophthongs — vielleicht durch Analogiewirkung der Formen im Dental- und Gutturalnexus (vgl. § 11) — sind anzusehen folgende Formen: *bəklivən* und *blivən* in Neustadt,[5] *bəklevən* und *blevən* in Schönau, *blevən* und *besən* in Busd, Engental und Michelsdorf, *blevən* allein in Haschag und *bläbm* in Jaad.[6] Ist

---

[1] in Auswahl.

[2] *hâwiezən* = Hufeisen in Mettersdorf nach Gassner, Sitte und Brauch der M.

[3] Die Lauttafel verzeichnet *blêivən* und *bêisən* auch für Gross-Lasseln, Radeln und Zendrisch.

[4] Zsfda. 39, 271.

[5] Alzen *bəklivən* gegen *blaivən* und *baisən.*

[6] Die Jaader Ma. zeigt hier folgendes eigentümliches Verhältnis: Die Verba mit altem î im Stamm haben in den Formen, wo die stimmhafte Explosiva auf den Vokal folgt, also vor b und d das î zu *ä* verkürzt, während in allen andern Fällen der Diphthong *ai* eintritt. Also *šräbm* (scrîban), *räbm* (rîban) *rädn* (rîtan), *šnädn* (snîdan), aber *šraif* (imp.) *šnait* und *šlaifn, šlaiχn, baisn* (Frühm § 20).

die ganz vereinzelte Form *bəklavən* in Busd hieher zu rechnen? Als Sekundärmonophthong der Form *e*[i] (oder als Dehnung der offnen gekürzten Form?) ist aufzufassen *bəklêvən, blêvən* und *bêsən* in Bonnesdorf.

Eine Abart des unechten Diphthongs *oi*, bedingt durch rundere Artikulation, zeigen Belleschdorf, Klein-Lasseln und Mergeln mit den *oi*-Formen *bəkloivən*, *bloivən* und *boisən*, sowie Zeiden mit der ihn eigentümlichen Zerdehnung[1]: *eoi.*

§ **6.** Analog der Entwickelung des langen î finden wir auch für das alte û in dieser Stellung zwei Haupttypen im Sb, deren einer — der Urdiphthong *ou* — das Charakteristikum der hst., der andere — der unechte Diphthong *au* — das der bistr. und schbg. Stadtmaa. bildet. Dagegen zeigt sich in den Landmaa. eine viel grössere Menge von Variationen.

1. Es heisst also in Hst.: *houf* (hûba), *śrouf* (md. schrûbe), *douf* (tûba); *klouvən* (chlûbôn), *śrouvən* (schrûben); *foust* (fûst), *grous* (grûs), *hous* (hûz), *krous* (mhd. krûs), *lous* (lûs), *mous* (mûs), *śtrous*[2] (strûz), *ous* (ûz); *louśən* (mhd. lûschen), *rouśən* (rûschen); *brouzən* (brûsen), *grouzəm* (grûwesam), *zouzən* (sûsôn), *touzənt* (tûsant), *tsouzən* (zûsôn); *gəbouər* (gibûro), *douərn* oder *dourən* (dûren), *bədouərn* (tûren), *louərn* (lûren), *mouər* (mûra), *zouər* (sûr), *trouər* (trûra).

Ausnahmen: a) *ou* vor andern Konsonanten: *fou*: l (fûl) zeigt sich als Ausnahme — durch falsche Analogie — im hst. auch dadurch deutlich, dass es in Schbg. nicht faul heisst, sondern *fel.* Diese vereinzelte Stellung erklärt sich vielleicht aus späterer Übernahme, welche auch bewirkt hat, dass hier dass û vor l nicht wie in allen andern Fällen und eben auch in Schbg. umgelautet wurde. b) Andere Formen für û in unserer Stellung: sûfan lautet *zofən* und scûwala *śofəl.* Scheiner[3] nimmt diese Formen mit *kof* für mlat. cûpa als regelmässig an, indem er sagt: »Vor westgerm. p 〉 f ist û allgem. ssb. zu ŏ, Umlaut ĕ gekürzt worden.« In diesem Falle ist die Analogie mit dem alten î gestört, das auch vor westgerm. p sich zum Diphthong entwickelt.[4] Eine gewisse Sonderstellung nimmt die Form *af* (ûf) ein, indem sie nicht nur Kürzung vor Labialspirant zeigt, sondern

---

[1] Vgl. § 2, 2 b.

[2] Nur in der Bed. »Blumenstrauss«. Als »Streit« ungebr., für Vogel Strauss entlehnt »*śtraus*«.

[3] Vokalkürzung S. 341.

[4] Vgl. im Rip. Münch § 56.

auch den abweichenden Vokal *a* für *o* — wie er sonst vorkommt — hat. Scheiner[1] führt dies auf die Kürzung des Vokals vor der Verschiebung p > f zurück, da der Vokal wie altes kurzes u in Luft, Kupfer = *laft, kafr* behandelt ist. Als Entlehnung aus dem Nhd. und infolgedessen lautgesetzlich falsche Umbildung erklärt sich schliesslich die scheinbare Wiederherstellung oder Bewahrung des alten Vokals in *tsûvər* (zûbar).

Die Formen mit *ou* zeigen nun eine viel geringere Verbreitung als die entsprechenden mit *eⁱ*. *zouər, houf* und *mous* finde ich notiert aus: Giesshübel, Grossau, Maniersch, Petersdorf, Rätsch, Reussmarkt, Rumes, Weingartskirchen, Kelling, Zendresch; *houf* noch in Rode (gegen *zoer* und *mąos); mous* noch in Nussbach und Tartlau. Die Formen sind also zum grössten Teil im Unterwald üblich. Ausserdem gehört direkt hieher die zerdehnte Form mit *eou,* die sich in Holzmengen und Klein-Schelk für alle drei Worte, in Kirchberg für sûr und hûba, in Marpod, Rohrbach, Zuckmantel für sûr und in Michelsberg und Zeiden für mûs allein findet.

2. Etwas häufiger sind die Formen mit dem Typus *au*. Sie finden sich gleich den *ai*-Formen vor allen Dingen in der Nösner Gegend, so in Baiersdorf, Bilak, Budak, Burghalle, Csepan, Kallesdorf, Lechnitz, Ludwigsdorf, Minarken, Pintak, Seimdorf u. a. Von ssb. Gemeinden in folgenden: Jakobsdorf, Reussdorf, Waldhütten, Irmesch in allen drei Formen, Arkeden und Meeburg für sûr und mûs, Pretai und Gross-Schenk für sûr allein. Die zerdehnte Form *-eau-* findet sich in Nieder-Eidisch und Passbusch, weiter etwas modifiziert als *zequər* usw. in Bulkesch und als *häauf* und *mäaus* in Gross-Schenk.

3. Unter den zahlreichen andern Entsprechungen nimmt die numerisch bedeutendste Stelle ein die Form mit *eu* oder *eo*. Es handelt sich dabei entweder um eine von der vorigen ganz verschiedene selbständige und ursprüngliche Diphthongierung, wobei die Differenzierung nicht auf den ganzen Vokal mit fallendem Akzent einwirkte, sondern nur in einem mitteltonigen *-e*-Vorschlag sich äusserte — oder wir müssen mit einer Art Umlautung des *ou* aus irgendwelchen Gründen rechnen. Dass tatsächlich Umlautungen in diesen Fällen eingetreten sind, ergibt sich aus den Formen *haif* (hûba), *zaiər* (sûr) (s. u.). Ich gebe hier nur die Belege für die Verbreitung der Formen, ohne mich auf ihre Genesis einzulassen.[2]

[1] a. a. O. S. 339.

[2] Vgl. Wolff, Vertreter des alten î und û.

zeuər, heuf und *meus*[1] in Almen, Durles, Engental, Gergeschdorf, Grosskopisch, Hammersdorf, Kirtsch, Langenthal, Mergeln, Nadesch, Neustadt, Ober-Neudorf (nösn.), Passbusch (nösn.), Scharosch. Wohl ganz ähnlich sind die mit abweichender Schreibung, nämlich *zäuər, häuf, mäus* in der Lauttafel aufgeführten Formen aus den nösn. Orten Petersdorf und Dürrbach. Neben dieser für alle drei Paradigmen übereinstimmenden Form zeigt sich gerade in dieser Kategorie eine Reihe von durcheinandergewürfelten Formen ähnlichen aber dann auch wieder ganz verschiedenen Typs. So möchte ich her rechnen die Formen *ziuər, hiuf, mius* in Blutrot, Hahnbach, Schönberg,[2] wo das Vorschlags-*e* sich bis zu einem *i* verengert hätte. Tarteln bewahrt mit *ieu* für alle drei Formen vielleicht eine Zwischenstufe oder eine Kompromissform. Mit *zeour* hieher gehörig, aber mit *heâf, meâs* eine Abart des unten zu besprechenden Typus *-eo-* zeigend ist Reussen. Umgekehrt hat Urwegen *heuf* und *meus*, aber die eigentümliche Form *zeoγər* (s. u.). Ähnlich Schaas mit *meus* aber *zeojər* und *hef;* dann ein Gegenstück zu der mehr entrundeten Form von Petersdorf in den stark gerundeten Formen *zöuər, höuf, möus,* die sich in Martinsberg und Gürteln (hier *zeor)* finden. In Katzendorf wieder geht r mit der dentalen Spirans zusammen in den Formen *zeur, meus* gegen die Stellung vor der labialen Spirans in *hof.* Ebenso in Marienburg. Eine Umlautung des u und damit eine Übergangsstufe zu dem unten zu besprechenden *ai*-Typus tritt ein bei den Formen *zeür, heüf, meüs* in Deutsch-Zepling. Die seltsame Form *haf* gegenüber *zäur* und *mäus* zeigt die als besonders »alt« angesehene Ma. von Jaad[3] und das eigentümlichste Bild bietet die ebenso für sehr ursprünglich gehaltene Ma. von Klein-Bistritz mit den Formen *zeuär, häub, meus.*

4. Die Formen *zeoər*, *heof*, *meos* finden sich alle drei in folgenden Orten: Alzen, Bodendorf, Bogeschdorf, Bonnesdorf, Busd, Deutsch-Pien, Haschag, Jakobsdorf (Gyákos), Klein-Probstdorf, Mardisch, Martinsdorf, Mediasch,[4] Michelsdorf, Scholten, Schönau und Wurmloch. Die Varianten aufzuzählen, wo nur einzelne Paradigmen in dieser Form vorkommen, erübrigt sich, da diese als ziemlich verbreitet nicht die Wichtigkeit einer Sondererscheinung besitzt. In-

[1] *eu* ist ein echter Diphthong mit geschlossenem *e* im ersten Teil: *e-u.*

[2] Dazu kommen: Gierelsau, Grossalisch, Pruden, Thalheim.

[3] Frühm, S. 5.

[4] Med. zeigt gerundete Form: *öo* nach Scheiner, Med. Ma. S. 135.

teressant ist dagegen die in diese Kategorie gehörige Weiterbildung für sûr mit sekundärer Konsonantenbildung hinter dem Diphthong in der Form *zeoγər*. Diese Form findet sich [1] in Urwegen, Dobring, Arbegen, Meschen, Scharosch bei Med., mit palatalem Konsonanten: *zeojər* in Malmkrog und wie schon erwähnt in Schaas, als *zoγər* schliesslich in Kerz. Dies ist der meines Wissens einzige Fall intervokalischer gutturaler oder palataler Verstärkung nach Analogie der Verstärkungen im Dentalnexus. Ich füge hier zum Vergleich die von Scheiner[2] im Gegensatz zur Lauttafel angeführten Formen aus Kronstadt-Bartholomä an, soweit sie in diese Kategorie gehören; [3] sie lauten: *veigf* [4] (wîp), *beiǧsn* (bîzzan), *eigzn* (îsan), *kᶜreigšn* (chrîskan), *huǧs* (hûs) pl. *heigzr*. Eine Analogie mit *zeoγər* liegt insoweit vor, als wir es in beiden Fällen anscheinend nicht mit einem durch den folgenden Konsonanten bedingten Lautwandel, sondern mit der im Vokal selbst liegenden Neigung zu Gutturalisation zu tun haben.

Ähnlich wie bei der Form *eu* 〉 *iu* hat sich auch hier eine Verengerung des Vorschlags-*e* vollzogen, indem *eo* zu *io* wird in Frauendorf und Marktschelken, sowie in Abtsdorf an der Kokel, aber nur in hûba und sûr, während mûs 〉 *miais*.

5. Die letztere Form führt uns über zu einer Gruppe von Entsprechungen, die insoweit eigentümlicher Art sind, als sie unbedingt eine Umlautung des alten û zur Voraussetzung haben. Dieser Typus scheint wenig widerstandsfähig gewesen zu sein, denn er zeigt sich in besonders zahlreiche Varianten zersplittert. Die Aufzählung mag in alphabetischer Reihenfolge geschehen, da mir eine genetische Darstellung, auch nur andeutungsweise, unmöglich ist.

a) û 〉 . . . . *ai* in Abtsdorf bei Agnetheln,[5] Agnetheln, Belleschdorf *(zeuər)*,[6] Brenndorf *(hef)*, Burgberg, Denndorf *(zeuər* und *hef)*, Gross-Scheuern, Henndorf *(zaər)*, Keisd *(hef)*, Klosdorf *(zeər* und *hef)*, Roseln, Schlatt. — Zu diesem Typus gibt es einige Zerdehnungen und andere Nebenformen. So *-aü-* für alle drei Paradigmen in

[1] Von W. nach O. geographisch geordnet.

[2] Ma. d. Sb. S. § 37. 3, S. 171.

[3] Die Formen mit langem î im vorigen Paragraphen aufzuführen, schien mir nicht zweckmässig, da sie dort ohne Analogie nur verwirrend gewirkt hätten.

[4] *ig* = g in i-Stellung.

[5] Vgl. *miais* in Abtsdorf an der Kokel.

[6] Ich führe in der Klammer die Abweichungen vom Typus an, da es gerade hier interessant ist zu sehen, wie bunt das Bild durch die Sprachmischung geworden ist.

Nimesch, *-aöü-* in Reichesdorf, *-aią-* in Schellenberg und *-aiu-* (aber *haif)* in Magarei. Hieher rechne ich auch die Einzelformen *zaər* in Henndorf, Weidenbach, Wolkendorf, Zied; *hâef* in Zied, *mâes* in Wolkendorf.

b) û 〉 . . . . *e*ⁱ. Für alle drei Paradigmen in Alzen, Felldorf und Werd, für sûr und mûs in Heldsdorf. Wie oben rechne ich auch hier die Formen dazu, in denen der zweite Bestandteil des Diphthongs mit *e* angegeben ist, in der Annahme, dass es sich hier nur um eine weniger geschlossene, historisch aber gleich zu wertende Artikulation des Lautproduktes handelt. Diese Formen sind *zeər* in Klosdorf, *heəf* in Deutsch-Weisskirch. Eine im wesentlichen gleiche, nur etwas gerundetere Artikulation haben die mit *ö* geschriebenen Formen in Kirchberg (nur *möis)*, Rode *(öe)* und Rothbach.

c) û 〉 . . . . *oi*. Für alle drei Paradigmen in Dunnesdorf, Gross-Lasseln, Leblang, Maldorf, Probstdorf, Seiburg, Tobsdorf. *hoif* und *mois* finden sich noch in Felsendorf (gegen *zioər*), Kerz *(zoɣər)*, Kreisch *(zeoər)*, Malmkrog *(zeoɣər)* und Pretai *(zauər)*. Die Form mit *oe* für *oi* ist hier ebenso vorhanden wie unter a) und b), u. zw. findet sie sich in Donnersmarkt, Hamlesch, Kastenholz für alle drei Paradigmen, in Busd bei Mühlbach für sûr und mûs (gegen *heuf*), in Klein-Lasseln, Nussbach und Tarteln für sûr und in Scharosch für mûs.

d) û 〉 . . . . *ui* (û 〉 *ui*?). Diese Form findet sich in Deutsch-Tekes allein, u. zw. nur für sûr und mûs (gegen *hef)*. Die Spielart mit *ue* für dieselben Paradigmen in Deutsch-Weisskirch (gegen *heəf)*. Das Vorkommen in einem so abgelegenen Orte wie Deutsch-Tekes lässt die Möglichkeit zu, auf einen Urdiphthong zu schliessen, nach Analogie der westf. *ui-s* (vgl. § 18 a), wo allerdings *û* 〉 *ui* sehr selten ist gegen das häufige *û* 〉 *iu* und *î* 〉 *ui*.

6. An letzte Stelle setze ich die Kürzungen, die in erster Linie hûba in gewissen Gegenden erfahren hat. Wie schon Scheiner konstatiert hat,[1] ist diese Form ein Charakteristikum der Repser Gegend und des Burzenlandes. Auch die von ihm schon ausgesprochene[2] Vermutung, dass es sich hier um ein geschlossenes Gebiet: das Burzenland und den benachbarten Teil des Altlandes, handelt, wird durch die Formulare vollkommen bestätigt. U. zw. geht die Scheidung so weit, dass auch die Formen mit *o* und *e* geographisch

[1] Med. Ma., S. 341.
[2] Ma. d. Sb. S. § 15, c.

von einander getrennt sind. Die erstere Form kommt nur in dem von Kronstadt südlich gelegenen Teil des Burzenlandes vor.[1] Die zweite (mit verschwindenden Ausnahmen) auf dem Gebiet zwischen dem Alt und der grossen Kokel, das sich östlich einer ungefähren Linie Schässburg—Fogarasch erstreckt, wobei natürlich die Stadtmaa. der beiden Endpunkte ausser Betracht kommen. In ganz vereinzelten Fällen hat sich diese lautgesetzlich wohl durch das f (< b) bedingte Erscheinung auch auf mûs ausgedehnt — wahrscheinlich per analogiam. Meine Notizen geben im einzelnen folgendes: hûba > *hof* in Bartholomä, Honigberg, Neustadt, Petersberg, Rosenau, Schirkanyen, Wolkendorf, Weidenbach. In letzterem ist auch die Form *mos* (mûs) neben maus gebräuchlich. hûba > *hef* in Bodendorf, Brenndorf, Denndorf, Deutsch-Kreuz, Deutsch-Tekes, Galt, Hamruden, Heldsdorf, Katzendorf, Keisd, Klosdorf, Marienburg, Nussbach, Reps, Rohrbach, Schaas, Scharosch bei Gross-Schenk, Schweischer, Seiburg, Seligstadt, Stein, Streitfort, Tartlau, Zeiden. In Arkeden, Klein-Lasseln und Radeln zeigt sich die Form mit runderer Artikulation: *höf;* in Meeburg zerdehnt als *hief*. Die Form *mes* ist in Seligstadt verzeichnet.

§ **7.** Mhd. iu, sowohl als umgelautetes û, als auch als iu > ü̂ fällt auch in dieser Stellung im allgemeinen mit î zusammen.[2] So heisst es in Hst.: *heⁱzər* (hûsir), *meⁱs* (mûsi), *zeⁱərliχ* (säuerlich), *heⁱfken* (hiubelîn), *deⁱfkən* (tiubelîn), *feⁱər* (viur), *deⁱər* (tiuri), *teⁱvəl* (tiufal) usw. Doch finden sich auch bemerkenswerte Abweichungen — vor allem eine Anzahl von gerundetern Entsprechungen, so dass es nicht überflüssig erscheint, eine vollständige Aufzählung aller mir für viur vorliegenden Formen zu geben.

1. Wie bei î sind die beiden Haupttypen die Formen mit dem echten Diphthong *eⁱ* und die mit dem unechten *ai*. Es zeigt sich dabei, dass diese beiden Formen durchaus nicht scharf getrennte Erscheinungen sind, sondern noch im Fluss sich befinden, d. h. in gegenseitigem Wechsel stehen, da eine ganze Anzahl von Orten die für î *ai* haben, für ü̂ *eⁱ* setzen und umgekehrt. Wie bei den Typen für î ist eine vollständige Aufzählung hier überflüssig, da es sich um keine geographischen Gesichtspunke der Verbreitung handelt. Ich beschränke mich daher auf die Aufzählung der Abweichungen:

[1] Schirkanyen hat auch *hof*. Ein sicheres Zeichen, neben andern, für die sekundäre (Inner-)Kolonisation dieses Ortes.

[2] Scheiner, Med. Ma. S. 341; Ma. d. Sb. S. § 18.

a) *baisən* aber *feⁱər* zeigen folgende Orte: Bogeschdorf, Grossau, Kirchberg, Kirtsch, Neudorf, Pretai, Rätsch, Schönberg, Stein, Wurmloch.

b) *beⁱsən* aber *faiər* in: Almen, Deutsch-Pien, Dürrbach, Schässburg, Talmesch, Törnen.

Eine dem *zeoγər* analoge aber natürlich palatal verstärkte Abart des Typus *feⁱər* bildet die Form *feⁱjər,* die sich in folgenden Orten findet: Arbegen, Busd bei Mühlbach, Donnersmarkt, Durles, Gergeschdorf, Jakobsdorf (Gyákos), Kreisch, Martinsdorf.[1]

Eine Umkehrung des *eⁱ* findet sich in der Form *fieər,* die für Abtsdorf an der Kokel, Keisd und Zeiden angegeben ist. Ferner rechne ich als Varianten noch hieher *fêⁱr* in Giesshübel und *fêər* in Engental, Hamlesch, Michelsdorf, Schönau; als Varianten des echten Diphthongs *fâi(ə)r* in Zied, *fajər* in Werd und *faər* in Reussdorf.

2. Eine Sonderstellung nimmt das Burzenland ein, das in sämtlichen Orten die gekürzte Form *fir* zeigt. Nur Heldsdorf hat *fer,* welche Form sich ausserdem noch in Marktschelken findet.

3. Als Besonderheit gegenüber den Formen für altes î sind die gerundeten Formen mit Typus *oi* zu verzeichnen, von denen Scheiner[2] die Möglichkeit einer Analogie mit den nhd. gerundeten *eu*-Formen andeutet. Diese Formen sind folgende:

a) *foiər,* mit der grössten Verbreitung. Es findet sich in Bekokten, Belleschdorf, Denndorf, Deutsch-Kreuz, Dunnesdorf, Felldorf, Galt, Gross-Lasseln, Hamruden, Henndorf, Jakobsdorf bei Agnetheln, Katzendorf, Klosdorf, Malmkrog, Nadesch, Probstdorf, Roseln, Seiburg, Streitfort, Waldhütten. Die Form kommt also zum grössten Teil im ö. Altland vor. Eine palatale Verstärkung desselben Typus findet sich als *foijər*[3] in Bodendorf, Hundertbücheln, Irmesch, Maniersch, Pruden, Radeln, Schaas, Seligstadt. — Nicht ganz sicher ist mir, wie die mit „*feuər*“ angegebene Form in Arkeden, Mergeln, Schweischer, Wallendorf, Waltersdorf anzusehen ist. Es wäre an sich nicht undenkbar, dass es sich hier um eine Artikulation des Diphthongs in e Stellung handelte, wie sie der nhd. Aussprache entspricht. Doch möchte ich es eher für eine rein graphische Abweichung halten, da erstens diese Aussprache im Sb. nicht vorkommt, viel mehr

[1] Die Lauttafel bringt *fejer* in Urwegen, *fejr* in Meschen.
[2] Ma. d. Sb. S. § 18, S. 157.
[3] Vgl. *feⁱjər,* § 7. 1. b)

gerade dieser Laut bekannterweise im Hd. die grössten Schwierigkeiten macht, zweitens aber Scheiner für Wallendorf als Entsprechung *ai* angibt ohne weitere Bemerkung. So möchte ich die Schreibung *-eu-* für die beiden letzten Orte nur als falschen graphischen Ausdruck für *ai* ansehen,[1] bei den ersten drei muss es unentschieden bleiben, ob es für *oi* — was wahrscheinlicher ist — oder für *ai* steht.

b) *föiər* in Zendresch und Zuckmantel.

c) *foər* in Halvelagen, Klein-Lasseln, Rode,[2] Rohrbach und Wolkendorf.

4. Eine letzte Form endlich ist *fuiər* in Deutsch-Tekes, Gross-Alisch, Leblang, Schirkanyen, Taterloch, Deutsch-Weisskirch, die ein Analogon bildet zu *zuiər* (§ 6, 5, d), doch hier erscheint die Frage, ob es sich um einen »Urdiphthong« handelt, nicht ganz unberechtigt. Dem Umstand jedoch, dass sich hier gerade die älteste Schreibung unseres Wortes wiederfindet[3], ist wohl kein Gewicht beizulegen.

5. Scheiner bemerkt,[4] dass unsere Maa. alle in der Flexion der II. Ablautsreihe den Unterschied zwischen alten io und iu »schön erhalten« haben. Demnach müsste in unserer Stellung die 2. p. sg. praes. usw. im Hst. *e^i* lauten, im Jaader z. B. *ai*. Ersteres trifft nur für die beiden Worte friosan und ferliosan zu, wo es heisst: *iχ frâzən,* aber *tə fre^ist, iχ fərlâzən,* aber *tə fərle^ist.* Bei den andern Worten wie z. B. sciozzan, giozzan, sliozzan, niozzan usw. ist anscheinend infolge der stimmlosen Konsonanz Verkürzung beider Formen zu *-e-* eingetreten, so dass es gleichmässig heisst: *iχ gesn — tə gest.* Ebenso heisst es in Mediasch.[5] Ferner meines Wissens in Schbg. Für ssb. stehn mir weiter leider keine Notizen zu Gebot. Vom Nsb. bringt die Literatur für Bistritz bei Kisch[6] nur für friosan beide Formen: *frâ^izn—frais.* Über das Verhältnis bei giozzan usw. teilt er nichts mit, ich habe jedoch selbst gehört: *iχ gâ^isn — tə gʌ^ist (gəîst* ist 2. p. sg. von gân), *flâisn—flʌ^ist;* aber *sâ^isn — śâ^ist* (von sciozzan) im Gegensatz zu *śaisn — śaist* (von scîzzan). In Reen[7] sagt man

[1] Vgl. die schwäb. Schreibung *ei* für *e^i*, § 17. a)

[2] Nach der Lauttafel.

[3] Braune, Ahd. Gr. § 49. a. 3.

[4] a. a. O.

[5] Scheiner, Med. Ma. § 137. Ebd. § 82 Anm. schränkt er die obige Behauptung selbst auf Formen »vor altem s« ein.

[6] Bistr. Ma. § 13.

[7] Keintzel, Archiv 26, 177 f.

flâsə, gâsə, šâsə, frâzə, fərlâzə und *flaist, gaist*. Schön erhalten ist der Unterschied in Jaad,[1] wo es nicht nur *freⁱzn — frais!, fərleⁱzən — fərlais!*, sondern auch *geⁱsn — gais* usw. heisst.

Drittes Kapitel.

Kürzung von î, û, ǖ.

A) Vor Gutturalen, l, m und p.[2]

§ 8. Altes î ist in dieser Stellung im Hst. zu *e* gekürzt. Es heisst also: *beχt* (mhd. bîhte < ahd. bîgiht), *feχ* (fîga), *geχ* (gîge), *gleχ* (gilîch), *leχ* (lîche), *reχ* (rîhhi), *šleχən* (slîhhan), *švejən* (swigên), *šteχ* (stîg), *štreχən* (strîhhan), *teχ* (tîch), *veχən* (wîhhan), *tsveχ*[3] (zwîg); *elən* (îlan), *fel* (fîla), *kel* (chîl), *mel* (mîla), *fel* (pfîl), *felər* (pfîlâri), *vel* (wîla), *tsel* (zîla); *lem* (lîm), *šemərn* (zu ahd. scîmero).[4]

1. gilîh und gîge haben in den andern sb. Maa. folgende Entsprechungen:

gleχ und *geχ* wie im Hst. noch[5] Abtsdorf bei Agnetheln, Arbegen, Arkeden, Bogeschdorf, Brenndorf, Durles, Engental, Hammersdorf, Hundertbücheln, Kreisch, Marktschelken, Mediasch, Neustadt, Reichesdorf, Rumes, Schässburg, Streitfort, Taterloch, Zeiden. Im ganzen sind es 125 Orte von 180, also bei weitem die Mehrzahl. Vokalisch nicht davon zu scheiden ist das *jleχ* und *jeχ* in den j-Gemeinden Felldorf, Rode, Klein-Alisch, Zendrisch und Zuckmantel.

glieχ und *gieχ* findet sich hauptsächlich in der Nähe von Hst.: Abstdorf an der Kokel, Alzen, Bekokten, Blutrot, Gross-Scheuern, Hahnbach, Kastenholz.

glêχ und *gêχ* in Deutsch-Pien, Eibesdorf, Felsendorf, Hamruden, Pruden, Roseln.

gläχ und *gäχ* in Deutsch-Zepling, Nieder-Eidisch und Schirkanyen.

Die diphthongierten Formen *glaiχ* und *gaiχ* sind in erster Linie Eigentümlichkeiten der nsb. Ma. Sie finden sich in:[5] Baiers-

[1] Frühm § 21. 2 a und 3 a.

[2] Diese Einteilung geschieht nach dem rein äusserlichen Gesichtspunkt, ob im heutigen Hst. eine hörbare Konsonantenverstärkung eingetreten ist oder nicht. Es würden sich wohl noch andere principia divisionis gefunden haben, jedoch wohl schwerlich eins, das mehr Anspruch auf Berechtigung und praktische Verwendungsmöglichkeit hätte machen können.

[3] Halbma.

[4] Die Verbindung îp > ep fehlt.

[5] In Auswahl.

dorf, Bistritz, Csepan, Heidendorf, Lechnitz, Minarken, Weisskirch, Wermesch. Auch der echte Diphthong *e^{i}* findet sich für gilìh in Klein-Bistritz, Passbusch, Tekendorf.

Doch finden sich auch in ssb. Orten Formen mit Diphthongierung. So *glaiχ* und *gaiχ* in Wurmloch, *glaiχ* aber *geχ* in Belleschdorf, *gle^{i}χ* in Reussen, *glê^{i}χ* in Almen aber *gêχ* und so vielleicht zu verstehen auch die Schreibung *geeχ* für Deutsch-Weisskirch.

2. mîla zeigt folgende Formen: *mel* (wie in Hst.) in ca. 80 Orten, die sich über das ganze ssb. Gebiet erstrecken, doch zum grössern Teil im w. und n. Gebiet liegen. So z. B. in Abstdorf bei Agnetheln, Arbegen, Belleschdorf, Busd, Deutsch-Pien, Dunnesdorf, Engental, Heldsdorf, Kirchberg, Lasseln, Klein-Scheuern, Kreisch, Martinsdorf, Neustadt, Reichesdorf, Scholten, Streitfort, Weingartskirchen, Zeiden. Eine zweite gekürzte Form ist *mil,* die sich jedoch nur in Neustadt findet. Die Zerdehnung *miel* tritt auf in Abtsdorf an der Kokel, Alzen, Birthälm, Blutrot, Grossau, Gross-Scheuern, Holzmengen.

Viel häufiger als bei gilìh und gîge sind bei diesem Wort die Diphthonge, die sich als Analoga zu dem *ai* und *ei* in andern Verbindungen darstellen. Wir finden fast alle Schreibungen des zweiten Kapitels vor.

mail ist auch hier Charakteristikum des Nsb. Es findet sich in allen Orten des Nösnerlandes ausser in Deutsch-Zepling, Nieder-Eidisch und Tekendorf, die *me^{i}l,* sowie Dürrbach und Passbusch, die *me^{i}əl* haben.[1] — Ganz ähnlich wie oben bei *fuir* finden wir hier auch eine gerundetere Entsprechung, nämlich *moil,* u. zw. in folgenden Orten: Arkeden, Henndorf, Klein-Alisch, Schaas. Dazu die Nebenform *moel* in Bodendorf, Rohrbach, Roseln und die gekürzte Form *mol* in Malmkrog. Ferner gibt es zwei *-u*-Formen, nämlich *muəl* in Jakobsdorf bei Agnetheln und *muôl* in Probstdorf. Schliesslich zwei vereinzelte *a*-Formen, u. zw. *mǫəl* in Gross-Lasseln, *meal* in Jaad.[2]

Ausser diesen teils diphthongierten teils ohne Konsonantenverstärkung gekürzten Formen zeigt nun aber mîla auch eine Reihe von palatalisierten Formen, u. zw. hauptsächlich im Burzenland und in Orten des Altlandes. Es wird dadurch der Gegensatz zwischen der mehr palatalen Artikulation der sö. Teile des Sachsenlandes, die im Burzenland ihre Höhe erreicht, und der mehr gutturalen, andererseits wieder mehr alveolaren des Westens bzw. Nordens so

[1] Nach der Lauttafel Sp. 88.

[2] Nach Angabe der Lauttafel.

schön charakterisiert, wie kaum bei einem andern Beispiel mit langem î. Am häufigsten ist die mouillierte *e*-Form vertreten, u. zw. mit Mouillierung im Absatz: *mel'*.[1] Sie findet sich (von W. nach O. geographisch geordnet) in Kastenholz, Kerz, Werd, Zied, Martinsberg,[2] Schönberg, Gürteln, (Halvelagen, Nadesch),[3] Leblang, Meeburg,[4] Seiburg, Schweischer, Marienburg, Wolkendorf, Honigberg. Mouillierung im Ansatz zeigt Deutsch-Tekes mit *me'l*. Die mouillierte *i*-Form findet sich in Rosenau (*mil'*), also ganz in der Nähe der unmouillierten (s. o.).

Die mouillierte *o*-Form *mol'* findet sich in Denndorf, Hamruden, Katzendorf, Reps, Galt und Klosdorf, mit vorhergehender Diphthongierung: *moil'* in Deutsch-Kreuz. Dazu kommt *moal'* in Felsendorf, und schliesslich die mouillierte *a*-Form *mal'* in Keisd und Schirkanyen.

§ 9. Altes û in dieser Stellung ist im Hst. zu *o* gekürzt. Es heisst also: *box* (bûh), *broxən* (brûhhan), *dox* (dûge), *hoxən* (hûchen),[5] *zoɣən* (sûgan), *šlox* (slûh), *štrox* (strûh); *domən* (dûmo), *plom* (plûma), *kom* (chûmo), *prom* (prûma), *šom* (scûm), *toməln* (mhd. tûmeln); *nopən* (z. mhd. nûben), *rop* (rûpa), *zopən* (mhd. supfen).[6]

1. bûh. Die hst. gekürzte Form ist im reinen Typus *box* verhältnismässig selten. Sie findet sich in Bilak, Deutsch-Pien, Grossau, Hamlesch, Irmesch, Kelling, Kerz, Petersdorf, Rätsch, Reussmarkt, Rumes, Schönau, also beinahe ausschliesslich im W. von Hst. vorzüglich in im Unterwald gelegenen Orten.

Die weitaus grösste Verbreitung hat die Form, wo nach der Verkürzung durch ein Vorschlags-*e* Diphthongierung eingetreten ist, also *beox*. Sie findet sich in ungefähr 80 Orten, u. zw. auf dem ganzen Gebiet von Broos[7] bis Draas — ausser dem Burzenlande. Sie gilt als Charakteristikum der Med. Ma. im Gegensatz zur Hst., ist aber auch in Schbg. gebräuchlich — allerdings, wie ich glaube, nicht in die Umgangssprache der Gebildeten aufgenommen. Einzelne Orte anzuführen erübrigt sich bei der allgemeinen Verbreitung wohl.

---

[1] l' = lj.

[2] Mit Diphthong *meil'*.

[3] Diese beiden liegen n. der grossen Kokel, während alle andern s. des Harbachs sind.

[4] *möl'*.

[5] Sowohl in der Bedeutung hauchen als auch kauern.

[6] Die Verbindung *-ûl* ohne Umlaut kommt nicht vor ausser in faul (vgl. § 6, 1).

[7] Auch im Unterwald z. B. in Dobring und Urwegen.

Während die Hst. Form nur den zweiten Komponenten dieses Diphthongs enthält, hat eine andere Form: *bex* nur den ersten. Diese Form geht wohl auf schon vor der Kürzung umgelautetes û zurück. Sie findet sich in folgenden Orten: Botsch, Brenndorf, Deutsch-Zepling, Felsendorf, Gergeschdorf, Heldsdorf, Honigberg, Klein-Lasseln, Kronstadt-Bartholomä, Langenthal, Marienburg, Neustadt, Nieder-Eidisch,[1] Nussbach, Petersberg, Rode, Rosenau, Schirkanyen,[1] Talmesch, Tartlau, Törnen, Weidenbach, Wolkendorf i. B. Zendrisch, Zeiden. Es sind also zunächst sämtliche Burzenländer Orte darunter, dann einige aus dem ö. Altland, allerdings auch einige aus dem W., wie Langenthal und Talmesch und schliesslich, was das auffallendste ist, auch einige nösn. Orte.

Als Varianten der Form *beox* sind wohl anzusehen zwei Formen, bei deren erster *biox* der erste und deren zweiter *beux* der zweite Bestandteil etwas differenziert wird. Doch könnte letztere auch selbständig durch Vorschlags-*e* aus einer ursprünglich zu *u* statt zu *o* gekürzten Form, wie sie im Rip. allgem. erscheint, entstanden sein. Die erstere *biox* findet sich in den beiden Abtsdorf, in Alzen, Deutsch-Tekes, Frauendorf, Hammersdorf, Holzmengen, Hundertbücheln, Klosdorf, Mergeln, Probstdorf, Schellenberg, Scholten, Tarteln, Thalheim. Zwei Abarten: *biex* in Blutrot, Burgberg, Meeburg, *biux* in Werd. Die letztere *beux* tritt auf in Almen, Donnersmarkt, Engental, Grosskopisch, Haschagen, Jakobsdorf, Maniersch, Schaas sowie in den nösn. Orten: Dürrbach, Jaad, Klein-Bistritz, Oberneudorf, Passbusch,[2] Sankt-Georgen, Treppen, Wermesch.

Die eigentliche nösn. Gemeinform ist aber auch hier der unechte Diphthong *au*. Er findet sich in allen ausser den bisher genannten Orten. Der echte Diphthong *ou* tritt vereinzelt auf in Jakobsdorf bei Bistritz.

Schliesslich sind als alleinstehende Formen zu registrieren: *bäex* in Klein-Alisch, *be^{e}x* in Rode, *be^{i}x* in Rothberg, *bö^{e}x* in Dunnesdorf und Kreisch. Es sind dies alles durch Sprachmischungen verschiedenster Art wahrscheinlich hervorgebrachte Absurditäten, deren »lautgesetzliche« Erklärung wohl durchaus hoffnungslos wäre.

2. rûpa und dûmo können zusammen behandelt werden, da sie fast durchwegs im Vokal den gleichen Lautstand aufweisen.

---

[1] *bäx.*

[2] *be^{u}k* nach der Lauttafel. Dass der Diphthong zweitönig ist, zeigt die Schreibung -*e^{u}*- auch in nösn. Orten.

Hier ist die Hst. Form die im ganzen Lande durchaus vorherrschende. Für *rop* habe ich ungefähr 85, für *domən* 110 Belege, da letzteres auch in die Lauttafel aufgenommen worden ist, gefunden. Eine Aufzählung der einzelnen Orte, wo diese als regelmässig geltende Form vorkommt, erübrigt sich, da sich geographische Gesichtspunkte doch nicht ergeben. Zu bemerken ist nur, dass die Form ausschliesslich ssb. ist.

Die nsb. Entsprechungen lauten *rup* und *dumə(n)*. Die Formen gelten fast ausschliesslich, nur Botsch hat *rep* und *demən*, Baiersdorf dagegen *daumə* aber *rup*. Sankt-Georgen, Tatsch und Wermesch zeigen die eigentümliche Form *duima* gegen *rep* in Tatsch und *rup* in den beiden andern.

Ebenso haben die Formen mit kurzem *e* ⟨ û : *rep* und *demən* einen geographisch eng begrenzten Raum für sich, nämlich das ö. Altland und das »Haferland«.[1] Es sind dies die Orte: Bodendorf, Brenndorf, Deutsch-Tekes, Hamruden, Keisd, Klosdorf, Nussbach, Schweischer, Seiburg, Streitfort, Tartlau, Zeiden.[2] Es besteht hier offenbar eine Beziehung zwischen dem Wandel vor labialem Explosiv- und Reibelaut, da auch *hef* ⟨ hûba sich in dieser Gegend findet. Diese Beziehung fehlt für die übrigen Teile des Landes vollkommen.

Neben diesen drei Hauptformen treten einige vereinzelte Ausnahmeerscheinungen auf. So *roup* und *doumən* in Almen, *doumən* in Felldorf — die einzige Spur einer der nhd. ähnlichen Diphthongierung. Eine Umkehrung des erstern: *ruop* zeigt Abtsdorf an der Kokel gegen *domən* und des zweiten Alzen mit *duomən*. Rothbach bringt die eigentümlichen Formen *reip* und *deimən,* die auf umgelautetes û zurückweisen. So ähnlich mögen auch die in Deutsch-Weisskirch *reep* und *deemən* geschriebenen Formen klingen. Als Umkehrung hiezu können wir ansehen *diemən* in Katzendorf, *diomən* in Hammersdorf ist wohl nur zerdehntes *domən*. Dazu kommt *dômən* in Rode, *doemə* in Donnersmarkt und *dąmə* sowie *rąp* in Gross-Lasseln, Rumes und Schirkanyen, *dame* in Jaad.

§ **10.** Altes iu wird auch in dieser Stellung im Hst. sowohl, wie sonst, im allgemeinen gleich î behandelt. Doch ergeben sich auch einige erhebliche Abweichungen. Im Hst. erscheint es regelmässig

[1] Bis auf die oben angeführten Nösn. Ausnahmen.

[2] Langental hat auch *rep*. Dies möchte ich entweder als einen Fehler der Aufnahme ansehen oder dann muss eine Beziehung zwischen Langental und dieser Gegend bestehen. Vgl. *hex* o.

zu *e* gekürzt: a) Umlauts-û̈ *beχən* (bûchan), *bel* (bûlla), *el* (ûwila), *helən* (hûwilôn), *geχ* (jûhe), *mel* (mûl), *zel* (sûla), *zemən* (sûmen). b) Altes iu: *eχ* (iuwih) und in der 2. und 3. sg. praes. der Verben der II. Ablautsreihe. Hier ist der Unterschied[1] in der Tat schön erhalten — aber in der Stadtma. auch schon im Schwinden begriffen, indem sich die *-io*-Formen den *-iu*-Formen allmählich angleichen.[2] So sagt mein Vater, der im Pfarrhaus auf dem Land aufgewachsen ist: *kräχən — kreχ!, läjən — leχ!* (kriohhan und liogan), dagegen meine Mutter, die in Hst. gross geworden ist und ebenso alle meine Geschwister wie auch ich selbst: *kreχən — kreχ, lejən — leχ.* Ebenso habe ich bei der ganzen städtischen Jugend, die überhaupt noch Dialekt spricht, diesen Ausgleich bemerkt. Erhalten geblieben ist und bleiben wird der Unterschied in ziohan, wo der Inf. durch Ausstossung des h zu *tsân* geworden ist, welche Form durch die Länge eine Angleichung an *tə tseχst — tsej!* ausschliesst. — Eine andere bemerkenswerte Form ist *liχtərt͑* (liohtâri), wobei nach Scheiner[3] schon vorsb. iu 〉 *î* und dann das *î* »genau so gekürzt wurde wie altes î in *liχt* (lîhti)«.

Als Paradigmen aus andern Orten stehen mir bûlla und ûwila zur Verfügung. Sie können zusammen behandelt werden, da ihr Vokalismus beinahe überall übereinstimmt. Zu vergleichen sind die Formen mit den für mîla beigebrachten.[4] Die Hst. Form mit gekürztem *e* und ohne »Ersatzmouillierung« *el* und *bel* findet sich ebenfalls häufig und in allen Teilen des ssb. Landes, aber am meisten auch hier wieder in den w. und n. Gegenden.[5] Es seien erwähnt: Almen, Arbegen, Bogeschdorf, Eibesdorf, Gross-Kopisch, Hamlesch, Klein-Lasseln, Kreisch, Mergeln, Nussbach, Petersdorf, Reichesdorf, Schönau, Tarteln, Taterloch, Weingartskirchen. Als Nebenformen sind zu betrachten die mehr gerundeten auf *-ö-*, wie sie sich für bûlla in Felldorf und Irmesch, für ûwila in Felldorf, Kelling und Zuckmantel finden. Dann findet sich auch einmal, in Rumos, ein offenes *ä*.

biel und *iel,*[6] letzteres oft mit kaum hörbarem *i*-Vorschlag,

---

[1] Vgl. § 7, 5.
[2] Also umgekehrt wie im Nhd. der Vorgang war.
[3] Ma. d. Sb. S. § 15.
[4] s. § 8, 2.
[5] Ich zählte 73 mal *bel* und 63 mal *el*. Statt ûwila steht häufig das Syn. *buha*.
[6] Ich fahre in der bei mîla angewendeten Reihenfolge fort.

findet sich in Abtsdorf an der Kokel, Alzen, Burgberg, Gierelsau, Grossau, Gross-Scheuern, Holzmengen; *biel* auch in Marpod und Reussen. Diese Formen kommen also nur in unmittelbarer Nähe von Hst. vor, Abtsdorf allein liegt etwas abseits. Es handelt sich da vielleicht um eine spätere Gründung durch Innerkolonisation vom Hst. Kapitel aus[1] oder um ein Überbleibsel einer alten gemeinsb. Form. Doch wird ersteres wahrscheinlich gemacht durch den Umstand, dass Abtsdorf nicht auf dem ursprünglichen Königsboden liegt.

bail und *ail* sind auch hier charakteristisch für die Nösn. Ma., doch tritt hier in verstärktem Masse die Neigung hervor, für ûwila das magy. Lehnwort *buha* oder die zusammengesetzte Form *hôrnail* (so z. B. in Dürrbach und Petersdorf) einzusetzen. Jaad zeigt jedoch *bel* und *el,* Nieder-Eidisch *beil* und *eil,* Tekendorf *beil,* Dürrbach und Michelsberg (ssb.!) *beiəl,* Burghalle und Deutsch-Zepling *eul,* Passbusch *əiel.*

Auch hier treten die rundern Formen *boil* und *oil* auf in Heldsdorf, Radeln und Rode, *boil* in Reps und Rothbach, *oil* in Henndorf und Pruden, *oiəl* in Gross-Lasseln und Waldhütten. Die Nebenformen auf *oe* finden sich in Henndorf, Jakobsdorf bei Agnetheln, Klein-Alisch, Rohrbach, Schaas, Waldhütten *boel,* Probstdorf, Rode, Roseln und in den bei *boel* nicht gesperrten: *oel.* Eine vielleicht aus dieser gekürzte Form *ol* und *bol* tritt auf in Malmkrog, Seligstadt und Streitfort (nur *bol*).

Die Form *buil* finde ich in Neustadt belegt, *uil* gar nicht. Dagegen sind zwei Formen für ûwila da, die für bûlla keine Analogie zeigen, nämlich *uol* in Jakobsdorf bei Agnetheln und *eoal* in Zeiden.

Wie bei mîla finden wir nun auch hier eine ganze Anzahl von Formen, die eine palatale Verstärkung des Konsonanten, also mouilliertes *l* besitzen. Die mouillierten *-e*-Formen — u. zw. ausnahmslos im Absatz mouilliert, also *el'* und *bel'* — finden sich für beide Worte in Gürteln, Schönberg, Werd und Zied, für bûlla in Agnetheln, Leblang, Magarei, Martinsberg, für ûwila in Brenndorf und Kastenholz (mit *i*-Vorschlag: *iel'*). Die Verbreitung erstreckt sich also mit Ausnahme des vorletzten über und in der Nähe des Harbachtales.

[1] Ich verweise auf die Ansicht verschiedener Historiker, dass hier gerade viel Spuren der Innerkolonisation zu finden seien. Vgl. oben die ostld. Formen in Langenthal. Vgl. aber auch die Ähnlichkeit, die sich in den beiden Abtsdorf hie und da findet.

Eine weit grössere Verbreitung haben hier die *o*-Formen *bol'* und *ol'*. Der Umstand, dass für mîla mehr *mel'*, für bûlla mehr *bol'* eintreten, lässt einen zweifachen Schluss auf die Genesis dieser letztern Form zu. Wir können entweder eine Entstehung aus ursprünglichem Diphthong annehmen, wobei aus dem Umlauts-û von bûlla *oi* entstand, das rundere Artikulation hatte als das î von mîla, welches zu *ei* wurde. Denn nur aus einer partiellen Entrundung des ersten Diphthongs sind die Formen *bel'* und schliesslich *bel* zu erklären, wenn wir nicht Kürzung vor Eintritt der Diphthongierung annehmen wollen. Dieser zweite Schluss könnte aber nur dann aufrecht erhalten werden, wenn wir ein Nebeneinander von umgelauteter und umlautloser Form schon in der Urheimat und im alten Monophthong annehmen. Aus der ersten wäre dann nach Analogie von mîla *bel'* geworden, aus der zweiten *bol'*. Eine Entscheidung zwischen diesen beiden Möglichkeiten wird sich kaum treffen lassen, da uns die Verhältnisse im Rip. über die Kürzung vor l keinen Aufschluss geben.[1] *bol'* und *ol'* finden sich in Denndorf, Dunnesdorf, Felsendorf, Galt, Halvelagen, Katzendorf, Klosdorf, Marienburg, Scharosch, Schirkanyen, Seiburg, Wolkendorf. Hier zeigt sich wieder schön eine gewisse geographische Beschränkung, u. zw. wieder auf das Burzenland und das ö. Altland. Wir haben demnach die Abstufung von O. nach W.: *bol'- bel'- bel.* (Vgl. mîla § 8, 2.)

Die Formen sind auf verschiedene Weise zerdehnt worden. So zu *oel'* in Bodendorf, Honigberg *(oiel')* und Rode, zu *boel'* in Bodendorf, Gross-Alisch und Lasseln. Ferner zu *oil'* und *boil'* in Deutsch-Tekes, nur *oil'* in Gross-Alisch, Bekokten, nur *boil'* in Hundertbücheln, Deutsch-Weisskirch, Deutsch-Kreuz, Wolkendorf i. B. Hier ist es allerdings die Frage, ob es sich um eine nachträgliche Zerdehnung oder um Überreste der alten Diphthongierung, gewissermassen um ein Übergangsstadium von der diphthongierten zur gekürzt-mouillierten Form handelt.

Gegen die letztere Annahme spricht die Mouillierung im Absatz, da sich Diphthong und Mouillierung hier scheinbar vollkommen selbständig entwickelt haben. Die Formen kommen auch mit Mouillierung im Ansatz vor, u. zw. in Arkeden, Schweischer, Stein sowohl *bo'l* als auch *o'l,* in Hamruden und Hundertbücheln nur *o'l,* in Maniersch nur *boi'l.* Es zeigt sich, dass in ein und demselben Ort vorne und

[1] Vgl. § 26 und § 27.

hinten mouilliert werden kann[1] — ich fasse dies als ein Zeichen dafür auf, dass dieser Vorgang noch immer in der Entwickelung begriffen ist.

Schliesslich sind als Sonderformen noch zu erwähnen: *al'* in Keisd, *ul'* und *hul'* in Tartlau, *oul'* in Maniersch.

B) Vor d, t und n.

§ **11.** Im Dentalnexus d. h. also vor d, t und n tritt im Hst. ebenso wie in der vorhin behandelten Gruppe Kürzung des alten î, û, ü̂ zu *e* bzw. *o* ein, aber der darauf folgende Konsonant erleidet eine Veränderung, er erhält eine »Verstärkung«, u. zw. ist diese gutturaler Natur d. h. es tritt vor *d* ein *g*, vor *t* ein *k* ein und n erhält den Charakter des Gutturalnasals *ŋ*. Es heisst demnach: *legdən* (lîdan), *regdən* (rîtan), *šnegdən* (snîdan), *šregdən* (scrîtan); *ektəl* (îtal), *gəšekt'* (geschîde), *k'ekt'* (chîdi), *krekt* (krîda), *nekt* (nîd), *šekt* (scît), *šnekt* (snîda), *zekt* (sîta und sîda), *štrekt* (strît), *vekt* (wîda), *vekt* (wît), *tsekt* (zît); *deŋ* (dîn), *feŋ* (fîn), *greŋən* (grînan), *meŋ* (mîn), *peŋ* (pîna), *šeŋ* (scîn), *šveŋ* (swîn), *zeŋ* (sîn = eius), *veŋ* (wîn). Bis auf eine einzige Ausnahme, die auch nur partielle Verbreitung — in den »gebildeten Ständen« und unter der jüngern Generation — hat, nämlich sîn (esse) mit unverstärktem Nasal-n, also *zen*, ist die Regel dieser Verstärkung vollkommen durchgeführt. Es sei bemerkt, dass dies *g* bzw. *k* durchaus Verschlusslaut ist, also *-ekt* wie *-eckt* in schmeckt usw. zu lesen ist und *-gd-* auch nicht etwa der nhd. Aussprache des -gt in legt usw. entspricht, sondern gutturaler Verschlusslaut + dentaler Media: eine Verbindung, die im Hd. allerdings keine Entsprechung zeigt. Es sind ferner noch einige Besonderheiten in bezug auf den Stimmton anzumerken. Im allgemeinen ist nhd. stimmloses t im Sb. nur im Auslaut stimmlos, sobald es aber in den Inlaut tritt wird es stimmhaft. So z. B. *štrekt* (strît) aber *štregdən* (strîtan), *tsekt* aber *tsegdən*, *šekt* aber *šegdər* (pl. von scît). Dagegen bleibt es stimmlos und fortis zunächst wohl der Unterscheidung wegen in *rektər* (nhd. Reuter) gegen *regdər* (Reiter); pl. *zektən* von sît, während *zegdən* der freilich nur selten gebrauchte pl. von sîda ist (adj. *zegdän*), *vektər* in der Bedeutung

[1] Ich gründe diese Behauptung nicht allein auf das mir schriftlich vorliegende Material, wo ein Unterschied *-jl* und *-lj* nur im Schwanken des Schreibers, wie er den Laut am besten darstellen könne, seinen Grund haben konnte, sondern auf eigene Beobachtung.

porro gegenüber von *regdər* latior. Aus welcher Ursache es *gəšektər* und *ektəl* heisst vermag ich nicht anzugeben, dagegen ist *frektiχ* für frîtag eine Analogiebildung nach den Namen der andern Wochentage, die alle mit *-tiχ* gebildet sind, während das Appellativum »Tag« an sich stimmhaften Anlaut hat: *dq̂x*. Ganz fest steht die Regel auch sonst nicht; es erscheinen hie und da anscheinend nach dem Hd. ausgeglichene Formen. So kann man hören: *tsektən* (zîten), *rektər* auch als latior.[1] Doch beweisen bei ersterem die abgeleiteten Formen *tsegdiχ* und *tsegduək*[2] schlagend die Regel.

Im Interesse der Gleichmässigkeit in der Behandlung teile ich die Belege aus andern Orten über diese Verbindung und behandle zuerst die für -îd- und -ît gegebenen.

1. snîdan, rîtan, sîta.

Die Hst. Formen *šnegdən, regdən, zekt* finden sich in Arbegen, Durles, Engental, Frauendorf, Grossau, Hamlesch, Holzmengen, Marktschelken, Michelsberg, Reussmarkt, Rumes, Taterloch, Scholten, Törnen, Rätsch. Mit mouillierten gemischt kommen diese gutturalisierten Formen noch vor in Burgberg, Busd bei Mühlbach, Deutsch-Pien, Giesshübel, Kirchberg, Klein-Scheuern, Mardisch, Petersdorf, Schönau. Für snîdan und rîtan bringt die Lauttafel diese *e*-Formen noch aus Heltau, Kelling, Dobring und Urwegen. Hammersdorf hat die zerdehnten Formen *šnêegdən, rêegdən* und *ziekt,* Abtsdorf bei Agnetheln hat *šniegdən, riegdən, ziekt*. Die Darstellung zeigt, dass diese gutturalisierten Formen ausschliesslich in der hst. Gegend oder zum mindesten im Westen vorkommen.

Die im Ssb. am weitesten verbreiteten Formen sind die mit Mouillierung des d resp. t. U. zw. finden wir auch hier Mouillierung sowohl im Ansatz des Konsonanten als auch im Absatz. Nach Scheiners Vorgang bezeichne ich die Eingangsmouillierung durch *d'd* bzw. *t't,* die Ausgangsmouillierung mit *d'* bzw. *t'* (oder verstärkt *tχ*).[3]

a) Formen mit eingangs mouilliertem d bzw. t also *šned'dn,*

---

[1] Zumal wenn auch der Sinn von porro untergelegt werden kann. z. B.: »*Hâ huədəm ən wektərə bläk*« = Hier hat man einen weitern Blick. wît zur Bezeichnung der Entfernung ist allerdings Lehnwort, echt matl. ist: *fär*.

[2] zeitig und Zeitung.

[3] Da meiner eigenen Ma. diese Laute fehlen, kann ich selbst nicht feststellen, wann die Mouillierung eigentlich eintritt. Da aber die Silbentrennung im Sb. in die Mitte des Konsonanten fällt, erscheint diese Schreibung mit doppeltem d als durchaus berechtigt und sie vermeidet auch das Missverständnis, als ob dem d vielleicht ein stimmhaftes, spir. j voranginge.

red'dn, zet'f finden sich in Bogeschdorf, Bonnesdorf, Brenndorf, Eibesdorf, Halvelagen, Hetzeldorf, Hundertbücheln, Martinsdorf, Nadesch, Pretai, Scharosch bei Mediasch, Seiden, Stein, Streitfort, Waldhütten. Für rîtan und snîdan allein kann ich diese Formen nach der Lauttafel noch belegen in Mediasch, Meschen, Birthälm, Bulkesch, Schässburg, Irmesch, Deutsch-Kreuz, Radeln, Schaas, Agnetheln, Reps. Ebenso gegenüber von *zet'(χ)* aus den Formularen in Dunnesdorf, Keisd, Rode, Seligstadt, Schellenberg, Werd. Als schwankend zwischen palatal und guttural verstärktem Konsonant habe ich Burgberg gefunden, wo ich sogar beides verbunden, also g in j-Stellung vor d gehört habe: *reⁱgdən, šneⁱgdən, zeⁱkt.*[1]

b) Formen mit ausgangs mouilliertem d bzw. t, also *šned'n, red'n, zet'(χ),* wobei sich im Auslaut ein mehr oder weniger hörbares χ entwickelt, finden sich in Denndorf, Deutsch-Tekes, Gergeschdorf, Gierelsau, Gross-Alisch, Gross-Kopisch, Klein-Schenk, Kerz, Kreisch, Langental, Leblang, Magarei, Malmkrog, Neustadt, Nussbach, Schlatt, Scharosch bei Schenk, Schönberg, Seiburg, Talmesch, Tartlau, Thalheim, Weidenbach, Wolkendorf, Zied. Ausserdem ist noch eine ganze Anzahl von Orten da, die nur in einzelnen Paradigmen diese Form haben. Sie aufzuzählen erscheint mir bei der Menge der für alle drei Formen angegebenen Orte überflüssig. Als Nebenformen sind zu erwähnen: *šnäd'n, räd'n, zätχ* in Nieder-Eidisch, Schirkanyen, Weingartskirchen; *šneed'n* usw. in Deutsch-Weisskirch; *šnied'n, ried'n, zietχ* in Abtsdorf an der Kokel, sowie in Gross-Scheuern und Bekokten. Hieher zu zählen ist wohl schliesslich das seltsame Trio *šnejə, red'ə, zeⁱtχ,* das sich für Donnersmarkt im Formular aufgezeichnet findet.

In bezug auf die geographische Verbreitung der beiden mouillierten Typen lässt sich eine Grenze nicht festlegen, sie greifen durchaus ineinander über, wenn auch vielleicht der erstere mehr das Kokeltal, der letztere das südlicher liegende Gebiet und das Burzenland beherrscht. Sicher aber stehen sie den gutturalen Formen im Westen zusammen als geschlossenes Gebiet in der Mitte und im Osten gegenüber.

Ein drittes geschlossenes Gebiet stellt diesen gegenüber das Nösnerland dar, das auch hier, wie in den meisten Fällen, den dem Nhd. durchaus entsprechenden unechten Diphthong *ai* hat, also

[1] Der Laut hört sich an wie ein ganz eingangs mouilliertes d, wo der Stimmton plötzlich durch eine gutturale Explosion unterbrochen wird.

šnaidn, raidn, zait. Einzelne Orte als Belege anzuführen erscheint mir hier nicht notwendig, da es in der Tat die im Nösnerland allgemein und überhaupt nur hier vorhandene Form ist. Dieselbe Form mit elidiertem d, also *šrain, rain* zeigen Botsch, Heidendorf, Ludwigsdorf, Oberneudorf. In Deutsch-Zepling findet sich *šrein* und *rein,* in Jaad *šnedn* und *redn.*[1]

In die drei Gebiete eingesprengt finden sich nun folgende abweichende Formen, die in erheblich kleinerer Anzahl auftreten: Formen mit zu *e* gekürztem Vokal und einfacher Konsonanz, also *redn, šnedn, zet* in Jakobsdorf bei Agnetheln, Kirtsch, Klosdorf, Michelsdorf, Tarteln, Tobsdorf, Zeiden. Eine weitere Anzahl zeigt nur bei einzelnen Paradigmen diesen Lautstand, während die andern Formen mit gutturalisiertem oder mouilliertem Konsonanten haben. Die grosse Häufigkeit gerade solcher Mischformen zeigt, dass es sich hier vielleicht um einen Werdeprozess handelt, der mit einem völligen Ausstossen der »Verstärkung« endigen kann, wenn sie nicht durch Gutturalisation gefestigt wird. Es mögen hier einige Beispiele stehen: Durles hat *šnegdn* und *šnedn, zekt* und *zet,* Marpod hat *šned'dn* aber *redn,* ebenso Törnen, Schönau *šnedn* aber *regdn,* Heldsdorf *šnedn* aber *re*ⁱ*dn,* Mergeln *šnedn* und *redn* aber *zet',* Schweischer *šnedn* und *redn* aber *zet't'.*[2] Diese unverstärkten Formen finden sich auch gedehnt: *šnêdn, rêdn, zêt* in Pruden, Roseln u. a. m. Schliesslich zerdehnt mit Sekundärdiphthong als *šniedn* und *riedn* in Rothbach.

Ferner finden sich in das ssb. Gebiet eingesprengt einige Nösner Formen auf ai. So *šnaidn* und *raidn* in Klein-Probstdorf, *raidn* und *zait* in Reussdorf. Schönberg bringt *šnaidn* und *raidn* neben *šned'n* und *red'n* auf einem Bogen! *zait* haben auch Alzen und Rohrbach. Dann kommt der echte Diphthong *e*ⁱ vor, u. zw. für alle drei Wörter in Henndorf, Nimesch und Reichesdorf; nur *re*ⁱ*dn* und *ze*ⁱ*t* (gegen *šnêdn*) in Hamruden u. a. m.

Anmerkungsweise sei schliesslich noch erwähnt, dass in manchen

---

[1] Vgl. ähnlich *šräbm* etc. oben § 5. Das *e* der Lauttafel ist nach Frühm § 20, 1a. auch hier als *ä* zu lesen. Die Kürzung findet nicht statt in der 2. sg. imp. *šnait.*

[2] Scheiner schreibt über die unverstärkten Formen Ma. d. Sb. S. § 37, 1. folgendes: »..oder endlich als blosses *d,* das aber als *t',* richtiger als *'t'* (d. i. eingangs schwach mouilliertes, ausgangs aspiriertes t) auslautet — so in Gross-Schenk.« Er hat diese Einschränkung wohl gerade auch für Gross-Schenk inzwischen aufgegeben, durch Erfahrung am lebenden Objekt belehrt (vgl. § 11, 2). In der Herrenma. schreibt er einfach *zet.*

Orten in rîtan der Dental gleich wie im Hd. nicht stimmhaft ist. So in Jakobsdorf bei Bistritz, wo es *raitn*, in Kastenholz, wo es *rietχən* heisst (neben *šnied'n* und *zietχ*).

2. swîn.[1]

Die Hst. Form ist auch hier auf das w. Gebiet beschränkt und noch weniger häufig als die gutturalen Formen mit Verschlusslaut. Ebenso die zerdehnte Form *švieə*.

Die mouillierte Form zeigt hier natürlich nur eine Gestalt, da es sich bei einem Dauerlaut wie n nicht um An- oder Absatzmouillierung handelt, sondern um während der Dauer des Stimmtons fortwährende Mouillierung. Trotzdem möge die Schreibung „*schwejn*" aus Hundertbücheln, Marpod, Schellenberg, Stein, Werd erwähnt werden, da es sich möglicherweise hier um ein Absetzen der palatalen Artikulation vor Verstummen des Stimmtons handeln kann. Es könnte diese Form eine Stufe bilden in der Entwickelung în 〉 *eń* 〉 *e'n* 〉 *en*. Die Stufe *eń* ist die bei weitem verbreitetste. Sie findet sich selbst im Unterwald und von da ab ö. überall bis zum Burzenland. In gleicher Weise findet sich die *-ie*-Zerdehnung in *švień* auch hier in der Nähe von Hst. in Kastenholz, Alzen, Gross-Scheuern und Bekokten.

Die nösn. diphthongierte Form lautet *švai* mit vollkommenem Ausfall des n, das sich nur in Botsch gehalten hat. Es findet sich aber auch *šve*[i] in Passbusch und *špe*[i] in Tekendorf. Weiter *švän* in Deutsch-Zepling und *šväə* in Nieder-Eidisch, wie überhaupt die genannten Orte eine gewisse Ausnahmestellung im Nösner Dialekt einnehmen.

Eine Ausnahme vom ssb. Typus bilden die burzenländer Maa. in bezug auf den Anlaut, der *šp-* lautet. Eine eigentümliche Form mit Diphthongierung und Mouillierung haben Almen, Arkeden, Belleschdorf, Frauendorf, Klein-Probstdorf in *šve*[i]*ń*. Dasselbe mit Gutturalisierung zeigt Rätsch.

Die unverstärkte Form ist hier selten ausser in der Verbindung *šve*[i]*n*, welche allerdings auch als primäre Diphthongierung angesehen werden könnte. Sie tritt auf in Henndorf, Reichesdorf, Reussdorf, Tarteln, Zuckmantel, *špe*[i]*n* in Heldsdorf. Von andern Vokalformen finde ich *švien* in Abtsdorf an der Kokel, *špen* in Zeiden, *švên* in Rode, das schon erwähnte *švän* in Deutsch-Zepling und schliesslich

[1] Ich beschränke mich hier auf die Anführung einiger Ausnahmen, da die Norm schon durch die vorigen Paradigmen gegeben ist.

śvan in Gross-Schenk. Diese letztere Form ist auffallend durch ihr *a*, das übrigens in der Gross-Schenker Ma. auch sonst eine grosse Rolle spielt, dann aber deshalb wesentlich, weil sie nachgewiesener Maassen ganz jungen Ursprungs ist. Sie ist aus dem mouillierten *śvań* hervorgegangen, das noch vor einer Generation durchaus üblich war.[1]

§ **12.** Die Formen für die alten Verbindungen [-ûd], -ût, -ûn lauten im Hst. folgendermaassen: *brokt* (brût), *hokt* (hût), *krokt* (krût), *lokt* (lût), *logdən* (lûten), *loktər* (lûttar). *mokt* (mûta), *loŋ* (alûn), *broŋ* (brûn), *tsoŋ* (zûn). Selbst bei Entlehnungen: magy. kút > sächs.: kokt in Be-kokt (Báránykút). In bezug auf den Stimmton der Dentalis herrscht hier keine Regel, wie *logdən* und das von krût hergeleitete verb. *krogdən* gegen *loktər* (auch Komp. von lût, also nicht Doppel-t) und dem allerdings seltenen sw. plur. *broktən* (st. *brekt*) von brût zeigen.

In den übrigen sb. Maa. zeigen die Entsprechungen für unsere Formen ein sehr verwickeltes Bild, da es sich vielfach um Worte mit altem Umlauts-ü̂ handelt, andererseits die im Nhd. Umlaut zeigenden in der Ma. oft nicht umgelautet worden sind. So sind die in diesem Paragraphen aufgezählten Formen immer mit denen des nächsten — altes ü̂ behandelnden — zu vergleichen.

1. brût, krût, mlat. mûta. Die Hst. Form dieser drei Worte: *brokt, krokt, mokt* findet sich in Deutsch-Pien, Grossau, Kerz, Petersdorf, Rätsch, Reussmarkt für alle drei Paradigmen, in Jakobsdorf (Gyákos) nur für krût, in Michelsdorf, Schönau, Kelling für brût und krût.[2] Es kommen also auch hier nur die westlichsten Gebiete in Betracht.

Die bei weitem grösste Verbreitung hat die zerdehnte für Med. charakteristische Form *breokt, kreokt, meokt.* Sie erstreckt sich über den ganzen mittlern und n. Teil des Sachsenlandes, westlich schon im Unterwald beginnend (Urwegen, Hamlesch) und ö. bis etwa an die Grenze Gross-Schenk—Schässburg herangehend. Da sich hier eine geographische Abgrenzung des Gebietes durchführen lässt, erübrigt sich die Aufzählung einzelner Ortsnamen. Zu bemerken ist, dass Streitfort auch noch diese Form bringt, obwohl es weit über die ö. Grenze hinaus im Palatalisierungsgebiet liegt.

Die Zerdehnung der guttural verstärkten Form zeigt noch zwei Unterarten (vgl. bûh § 9), die eine auf *-io-* kommt vor in den

[1] Nach einer mündlichen Mitteilung Scheiners.

[2] Rumes bringt für alle drei Wörter *-ǫkt*.

beiden Abtsdorf, in Frauendorf, Hammersdorf, Holzmengen, Marktschelken, Schellenberg, Tarteln als *briuokt* und *kriuokt* in Alzen.[1] Die andere mit *-eu-* in Almen, Engental und Gross-Kopisch. Bei beiden handelt es sich um individuelle Differenzierung des allgemeinen Typus.

Gleichfalls eine Differenzierung, die aber wohl auf alte vorsb. Verschiedenheit zurückgeht, stellen die Formen *brekt, krekt, mekt* dar, die nach Scheiner[2] aus Formen mit umgelauteten û entstanden sind, da sie den Formen mit altem î durchaus entsprechen. Sie finden sich auch innerhalb des Gebietes mit allgemeiner gutturaler Verstärkung, u. zw. in Busd bei Mühlbach, Gergeschdorf, Giesshübel, Langental,[3] Talmesch, Törnen, Weingartskirchen. Dieselbe Form nun wieder zerdehnt zu *-iekt* findet sich in Burgberg.

Bei der Besprechung der palatalisierten Formen halte ich die bei altem î beobachtete Reihenfolge ein, was die Konsonantenverhältnisse betrifft. Zunächst die im Ansatz mouillierte Form: *brot'tᶜ, krot'tᶜ, mot'tᶜ*. Sie findet sich in Arkeden, Deutsch-Kreuz, Felsendorf, Halvelagen, Hamruden, Radeln, Reps, Schweischer, Stein, Waldhütten. Bis auf Waldhütten ist dies das nö. Grenzgebiet.

Die im Absatz mouillierten Formen schliessen sich w. an. Sie treten auf in Bodendorf, Dunnesdorf, Galt, Lasseln,[4] Katzendorf, Leblang, Schirkanyen, Seiburg, Seligstadt. Die eigentümliche Schreibweise *-ojtj* in Pruden deutet auf doppelte Mouillierung, sowohl im An- als im Absatz, die Schreibung *-otjt* in Nadesch auf Ansatzmouillierung mit stark aspiriertem Absatz.

Eine ganze Anzahl von Orten hat nun nicht nur Mouillierung, sondern auch eine Art Diphthongierung, indem die Ansatzmouillierung sich zu einem hörbaren *i* entwickelt hat. Diese Formen auf *-oitχ* finden sich in Bekokten, Denndorf, Deutsch-Tekes, Gross-Alisch, Klosdorf, Malmkrog, Deutsch-Weisskirch — auch wieder geographisch einander naheliegende Orte, wenn auch mit den vorigen durcheinander gemengt. Wohl Varianten derselben Form nur mit weniger engem *-i-*, so dass es schon nach *e* klingt, bilden die Formen auf *-oetχ* in Scharosch bei Schenk und Wolkendorf, sowie auf *-oet* in

---

[1] Nach der Lauttafel.

[2] Herrenma. S. 35.

[3] M. Schuster († 1907), der hier die Aufnahme gemacht, bemerkt, dass keine gutturale Explosion stattfinde. Es handelt sich also nur um Kehlkopfverschluss.

[4] Mit offenem *ǫ*.

Jakobsdorf bei Agnetheln, Rode, Rohrbach und Roseln. Doch macht diese starke Abweichung von der *i*-Artikulation die Entstehung aus ursprünglicher Ansatzmouillierung etwas zweifelhaft.

Auch hier gibt es nun zahlreiche Formen, die auf altes -ût zurückweisen. Zunächst eingangs mouillierte, die nur sehr spärlich sind und durchaus gerundeten dem ü entsprechenden Vokal zeigen: *bröt't, kröt't* in Felldorf, *bröit, kröit* mit vokalisierter Mouillierung in Meeburg.[1] Die ausgangs mouillierten Formen sind häufiger mit entrundetem Vokal also mit *-etχ*. Sie finden sich in Irmesch, Keisd, Klein-Lasseln, Kreisch, Magarei, Maldorf, Neustadt, Reussdorf, Schönberg, Zuckmantel.

Schliesslich treten auch die Formen mit unverstärktem *-t* auf, aber nur mit umgelautetem Vokal, also auf *-et* ausgehend, u. zw. ist dies ein Charakteristikum sämtlicher Burzenländer Maa. bis auf den von Kronstadt-Bartholomä, der *krekt* und *brekt* hat. Ausser dem Burzenland findet sich die Form noch in Botsch und in Mergeln.

Auch hier sind wieder die dem Nhd. durchaus entsprechenden, zu *-au-* diphthongierten Formen Charakteristikum und ausschliessliches Eigentum der Nösner Dialekte. Doch findet sich auch im Nösnerland eine Abweichung von dieser Form, indem einzelne Orte, die offenbar auch auf Umlaut zurückgehenden Formen auf *-äut* oder *-ëut* haben, so Dürrbach, Jaad, Klein-Bistritz, Oberneudorf, Passbusch, Sankt-Georgen, Treppen, Wermesch.

2. lûtan.

Während dieses Wort im Nhd. nur umgelautet erscheint, hat es im Sb. zum grossen Teil umlautlose Entsprechungen. Umgelautete Formen treten im wesentlichen nur in demselben Maasse auf wie bei den oben behandelten drei Worten mit altem ù. Im folgenden werde ich mich nach dem bei den vorigen Paradigmen angewandten Schema richten und nur die Hauptzüge und ev. Abweichungen feststellen.

Die Hst. Form lautet *logdən*. Die Verbreitung ist dieselbe wie die von *brokt* und *krokt*, nur kommt noch Hamlesch und Streitfort(!) dazu. Die zerdehnte Form *leogdən* ist ebenfalls die bei weitem verbreitetste, das Gebiet stimmt beinahe ganz mit dem von *breokt* usw. überein, ich finde es nur in vier Orten von 54, in denen diese Form vorkommt, nicht angegeben. Zu bemerken ist, dass hier wie dort Formen mit runderer Artikulation, also *bröokt* und *löogdən*, öfter vor-

[1] Ebenso anzusehen ist wohl *breit, meit, kreit* in Rothberg, aber *brait* usw. in Belleschdorf?

kommen, so vor allem in Med. selbst, das überhaupt eine Neigung zu runderen Vokalen hat. Eine eigentümliche, aber offenbar zu diesem Typ gehörige Form ist *leoədən,* wo zu der gutturalen noch eine nasale Verstärkung getreten ist.[1] Sie soll sich in Marpod finden. Ebenso kommt *liogdən* in den oben aufgezählten Orten vor, dazu noch in Thalheim, aber nicht in Marktschelken, das *leogdn* hat. *liuogdən* in Alzen, *leugdən* in Almen und Gross-Kopisch, aber nicht in Engental. Dazu tritt noch eine dritte Zerdehnung die brût usw. nicht kennen, nämlich *liugdn* in Blutrot und Werd. — Auch die Form mit umgelautetem Vokal: *legdən,* die teilweise ganz mit lîdan zusammengefallen ist, meist sich aber dadurch davon unterscheidet, dass dieses mit mouilliertem *d* auftritt, findet sich in denselben Orten wie *brekt* usw. ohne Busd bei Mediasch. Es ist also ganz klar, dass dieser Umlaut mit dem nhd. nichts zu tun hat, sondern aus denselben Ursachen, wie der obige erklärt werden muss. Die Zerdehnung *liegdən* findet sich hier ebenfalls in Burgberg.

Die Orte mit eingangs mouilliertem d, also *lod'dən* sind um zwei häufiger als bei brût, es kommen nämlich hinzu Maniersch und Rode; die mit ausgangs mouilliertem d, also *lod'n* resp. *lodjən* stimmen in Dunnesdorf, Galt, Katzendorf, Schirkanyen, Seiburg, Seligstadt mit *brotχ* überein, ersteres findet sich ausserdem noch in Denndorf und Klosdorf. Auch hier schreibt Nadesch wieder *„lodjdən“*.

Die Form mit Diphthongierung und Mouillierung *loidjən* ist nicht so häufig wie bei brût, sie findet sich nur in fünf der oben aufgezählten Orte. Dagegen ist *loidn* nur mit Diphthong etwas häufiger. Die hinzukommenden Orte liegen aber geographisch durchaus auf demselben Gebiete. Die Form *loedjən* finde ich nirgend verzeichnet, dafür *loedn* in Gross-Lasseln,[2] Jakobsdorf bei Agnetheln, Rode, Roseln; Scharosch bringt *loed'dn,* Bodendorf *leodn,*[3] was vielleicht als Umkehrung dieses Typus anzusehen ist. — Auf eine alte Form mit umgelautetem û weist hier zurück *löd'dn* in Zuckmantel mit eingangs mouilliertem d und runder Vokalartikulation, und *ledjən* in Keisd, Klein-Lasseln, Kreisch, Neustadt, Schönberg.

Die Formen mit verkürztem Vokal und unverstärktem Konsonant ist auch hier nur mit Umlaut vorhanden, also als *ledn.* Die Verbreitung erstreckt sich ebenfalls über das Burzenland — nur Bartho-

---

[1] Vgl. ein Gegenstück dazu in Karen (§ 26, d), Anm.).
[2] mit offenem *q*.
[3] Doch vgl. *beox* (§ 9).

lomä hat *ledjən* und Petersberg *lödln*. Daneben tritt die Form noch auf in Mergeln und Reussdorf.

Im Nösn. tritt die Diphthongierung in drei verschiedenen Formen auf: am verbreitetsten ist die lautgesetzlich einfachste *laudn* ⟨ lûdan (mit frk. weichen Dental). Sie kann als nsb. Regel gelten. In Heidendorf und Ludwigsdorf fällt das *d* aus, so dass es *laun* heisst. — Dann haben wir auch umgelautete Formen in den Orten, die auch krût umgelautet haben, ein Unterschied besteht nur darin, dass eine Anzahl von Orten das d ausstösst, so Botsch, Deutsch-Zepling, Oberneudorf, Passbusch. Eine einzelstehende Form hat Jaad mit *ladn*.[1]

3. brûn und zûn.

Auch hier lässt sich mutatis mutandis ungefähr dasselbe Schema anwenden wie bei brût usw. Dabei entspricht wie oben bei swîn, natürlich gutturales n = ɴ einem guttural verstärkten t, palatales n = ń einem palatal verstärkten t, wobei der Unterschied zwischen Ansatz- und Absatzmouillierung fortfällt. Als Eigentümlichkeit sei gleich vorweg bemerkt, dass nicht nur umgelautete Formen — also Änderung des Vokalcharakters — vorkommen, sondern auch eine Änderung des Konsonanten eintritt, indem m für n erscheint.

Die Hst. Formen lauten *broɴ* und *tsoɴ*. Ihre Verbreitung ist ähnlich gering wie die von *brokt* und *logdən*, sie beschränkt sich auf den W. (mit Ausnahme von Halvelagen, das *broɴ* zeigt) und ist für brûn etwas häufiger als für zûn. Die den *breokt* usw. lautlich entsprechenden Formen *breoɴ* und *tseoɴ* liegen auch geographisch in dem entsprechenden Gebiet. Ich habe sie in 53 Orten — gegen 54 bei brût — angegeben gefunden. Auch in den Varianten findet Übereinstimmung statt: *brioɴ, tsioɴ* treten auf in Abtsdorf bei Agnetheln, Frauendorf, Holzmengen, Schellenberg, letzteres auch in Abtsdorf an der Kokel und in Tarteln. *tsiuoɴ* findet sich in Alzen, *breuɴ* und *tseuɴ* in Almen, Engental, Gross-Kopisch und Jakobsdorf bei Agnetheln. Endlich *tsiuɴ* in Blutrot und Werd. Eine neue Variation bringen noch Reussdorf und Dobring mit *tseaɴ,* sowie Hammersdorf mit *tsiaɴ*. Diese Verschiedenheit ist vielleicht auf Analogiewirkung der Worte für Zange und Zunge zurückzuführen, die in den verschiedenen sb. Maa. in den verschiedensten Kombinationen mit einander stehen.[2] Ferner kommt hinzu *broiɴ* in Henndorf, *broeɴ* und *tsoeɴ* in Klein-Lasseln.

---

[1] Nach der Lauttafel, Sp. 110. Bei Frühm fehlt das Wort.

[2] Scheiner Herrenma. Nr. 3, S. 16ff.

Die umgelauteten Formen *breɔ* und *tseɔ* stimmen in ihrer Verbreitung mit den von lûtan durchaus überein.[1] Lautlich sind sie vollkommen mit altem -în zusammengefallen.

Die palatalisierten Formen *broń* und *tsoń* treten auf: gemeinsam in Deutsch-Pien (!),[2] Dunnesdorf, Maniersch, Rohrbach, Seligstadt; nur *broń* in Rätsch und Rode, nur *tsoń* in Felsendorf und Nadesch. Nur für zûn eine Entsprechung aufgezeichnet finde ich in Felldorf *tsoń* und Gross-Lasseln: *tsąń*. Mouillierung und Diphthongierung finde ich für beide Worte nur in Malmkrog, für zûn ausserdem noch in Bekokten und Gross-Alisch. Nur Diphthongierung: *broin* in Denndorf, *tsoin* in Klein-Alisch. — Eingefügt werden muss hier eine palatale Form mit Zerdehnung, die in den oben behandelten Paradigmen keine Analoga findet, d. i. *breoń* und *zeoń*. Sie findet sich in Jakobsdorf (Gyákos), Marpod, Mortesdorf, Pruden — alles Orte, die in den andern Paradigmen gutturale Verstärkung zeigen. Diese Form hat ferner die Variante auf *-ioń* in Mergeln und Probstdorf Von hier aus gesehen sind die Formen *broeń* und *tsoeń* in Scharosch bei Schenk und in Rode vielleicht als Umkehrungen dieses Typus anzusehen. Ich habe oben die entsprechenden Formen für brût und lûtan einfach unter die Diphthonge gerechnet, da die umgekehrte Entsprechung fehlte. Es muss auch hier diese Möglichkeit offen gelassen werden, zumal der ganze Vorgang der »Umkehrung« nur eine Hypothese ist. — Umgelautetpalatalisiertes *breń* und *tseń* finden wir schliesslich in Zuckmantel, *tseń* auch in Maldorf und Busd bei Mediasch, *breⁱń* und *tseⁱń* in Belleschdorf. Ebenfalls zu den umgelauteten zählt Scheiner[3] die Gross-Schenker Form *brań*, zu der ich noch *tsąń* aus Gross-Lasseln stellen kann.

Bei den gekürzten Formen ohne jede Ersatzverstärkung des Konsonanten zeigt sich die eigentümliche Erscheinung, dass das -n am Ende fast durchwegs zu *-m* verwandelt wird. Ich habe nur für Reichesdorf *breon* und *tseon* sowie für Tobsdorf *breon* angegeben gefunden als Formen mit *-n* am Ende. Ich möchte diese als junge Formen ansehen bei denen *ń* 〉 *n* aber noch nicht *n* 〉 *m* eingetreten ist, zumal da Tobsdorf für zûn *tseoɔ* bringt. — Die umgelauteten und unumgelauteten *-m*-Formen gehen in ihrer Verbreitung vollkommen durcheinander. Beide kommen sie jedoch nur auf dem

[1] Ebenso die Zerdehnung *brieɔ*, *tsieɔ* in Burgberg.
[2] Vgl. § 11, 1. 2.; § 12, 1.
[3] Herrenna. S. 35.

schon oben bei brût usw. als palatalisierend bzw. nur verkürzend bezeichneten Gebiete — also ö. der Linie Gross-Schenk—Schässburg vor, also im Burzenland und im ö. Altland.[1]

Auch diese Gruppe schliesse ich mit den diphthongierten Nösner Formen, die zum weitaus grössten Teil auf *-au* endigen, da nach nsb. Regel das n ganz abgefallen ist. Auch die umgelautete Form auf *-äu* kommt vor in Dürrbach, Oberneudorf, Passbusch, Petersdorf, Sankt-Georgen, Treppen, Wermesch. Klein-Bistritz und Jaad haben ein *-m* am Ende bewahrt in *tseᵘm*. Deutsch-Zepling hat die vereinzelt dastehende Form *tsen,* während Nieder-Eidisch mit *tsän* an das Ssb. anklingt.

§ **13.** Altes iu ist in allen bisherigen Gruppen fast durchweg — mit Ausnahme der gerundeteren Entsprechungen — mit î zusammengefallen. Dies findet nun bei den zu dieser Gruppe gehörigen Wörtern bûtil und ûtiro, die in den Formularen enthalten sind, nicht in demselben Maasse statt. Vielmehr findet sich eine Anzahl von Formen, die auf noch unumgelautetes û zurückgehen müssen nach Analogie von brût und lûtan.

Während bei lûten sich in Hst. die unumgelautete Form entwickelt hat, finden wir hier die mit î zusammengefallene Kürzung des iu zu *e* mit gutturaler Verstärkung, also *begdəl* und *egdər* bzw. *begdl̥* und *egdr̥*. Bei der Feststellung der Verbreitung dieser Formen nach dem bisher beobachteten Schema stellen sich drei Schwierigkeiten ein: Erstens ist die verstärkte Dentalis in bûtil meist durch eine Art Assimilation des d einer langen Gutturalis -gg- gewichen, so dass sich bei gleichem Vokalismus zwei Abteilungen in der Konsonanz ergeben. Zweitens ist wieder anderswo die Verbindung -dl übergegangen in *-rl,* woraus sich auch *-rel* entwickelt hat, eine Erscheinung, die nach Huss[2] jedoch mit dem mfr. Charakter der Ma. nichts zu tun hat, obwohl sie sich auch sonst in Sb. findet, sondern eine Errungenschaft der neuen Heimat ist. Drittens zeigen

[1] Es zeigt sich also, dass Scheiner (Herrenma. S. 35) nicht vollkommen richtig geraten hat, wenn er *bret* zu *brokt* in denselben Gegensatz stellt wie *brem* zu *brom* — jedenfalls können wir keine sb. Dialektgeographie auf den Unterschied von umgelautetem und umlautlosem û aufbauen. Es ergibt sich vielmehr das eine, dass der Umlaut älter sein muss als die Verkürzung und dass der verschiedene Stand der Konsonantenverstärkung für eine Dialektgeographie in Sb. sowohl, als für eine Lokalisierung der einzelnen Dialekte in der Urheimat massgebend ist.

[2] § 97.

viele Maa. ûtiro mit anlautendem *n*-, eine Erscheinung, die auch in andern Paradigmen und auch in der Urheimat auftritt. Mit diesen Eigentümlichkeiten glaube ich nun für unsere Zwecke so verfahren zu dürfen, dass ich zunächst das Anlauts-n in ûtiro vollkommen unbeachtet lasse, die Formen mit -dl und -rl als gleichstufig ansehe, da der Wandel d > r als sekundär für die uns interessierenden Lautvorgänge nicht in Betracht kommt, und ebenso wohl auch gg = < gd ansehen darf.

In Ausserachtlassung dieser Verschiedenheiten ist nun die Hst. Form *begdəl* bzw. *beggəl* in ca. 40 der mir zur Verfügung stehenden Orte verbreitet. Das Verbreitungsgebiet fällt mit dem von *śnegdən* zusammen, wenn auch innerhalb dieses Gebietes *begdl* öfter vorkommt als *śnegdn*. Auch innerhalb desselben Gebietes, aber nur halb so oft kommt *(n)egdər* vor. Als Varianten seien angemerkt: *e*ⁱ*gdər* und *be*ⁱ*ggəl* in Wurmloch, ersteres auch in Hamlesch. Zerdehnte Formen *iegdər* und *biögəl* kommen vor in den beiden Abtsdorf, in Kastenholz und Hammersdorf.[1] — Unumgelautetgutturalisierte Formen fehlen.

Die palatalisierten Formen mit Umlaut decken sich in ihrer Verbreitung wieder mit den -îd-Formen, mit denen sie auch lautlich zusammengefallen sind. Dabei sind nun die Formen für ûtiro in der Mehrzahl, so dass sich also *egdər* + *ed'dər* und *begdəl* + *bed'dəl* so ziemlich decken. Bei der Aufzählung der einzelnen Orte brauchen wir uns nicht weiter aufzuhalten, da sich nichts Neues daraus ergeben würde. Zu bemerken ist, dass Ansatz- und Absatzmouillierung durcheinander gehen, doch scheint mir erstere mehr w., letztere mehr ö. zu weisen. Aus mouillierter Form haben sich vielleicht auch entwickelt *bê*ⁱ*dəl* und *ê*ⁱ*dər* in Nimesch, Reichesdorf und Schellenberg, die mit *lo*ⁱ*dn* und sw. parallel laufen. Es treten auch hier gerundetere -ö-Formen auf, die dem nhd. runden eu entsprechen mögen, so *böd'dəl* und *öd'dər* in Zuckmantel, *öd'dər* in Felldorf, *ödjər* in Irmesch usw.

Ebenso häufig sind die palatalisierten Formen mit unumgelautetem Vokal: also *od'dər, bod'dəl* resp. *odjər*, *bodjəl*. Während nun, wie wir schon oben sahen, die palatalisierten Formen sich über das ganze Gebiet erstrecken, sind diese durchaus auf die östlichen Teile beschränkt, d. h. auf das Gebiet, wo brût überhaupt palatalisiert. Innerhalb dieses Gebietes gehen die umgelauteten und unumge-

---

[1] Reussmarkt schreibt *ektər*. Doch kann das verschobene d leicht durch Einfluss der hd. Schreibung dem Betreffenden in die Feder gekommen sein.

lauteten Formen durcheinander.[1] — Auch hier treten wieder Formen auf, bei denen eine Diphthongierung zu *oi* vor dem erst recht mouillierten -d eintritt. Ich führe dies auf eine doppelte Mouillierung im An- und Absatz zurück, wobei die erstere sich vom Konsonanten in den Vokal zurückzog, da jener zu schwach war, beide zu tragen. Diese *oidjər* und *boidjəl* finden sich in Gross-Alisch und Deutsch-Weisskirch, nur das erstere noch in Bekokten, Deutsch-Tekes, Leblang und Honigberg. Deutsch-Kreuz und Radeln haben *oid'dər* — also Diphthong und Ansatzmouillierung. Malmkrog hat *oijər* mit vollkommener Eliminierung des d. Als Varianten auch hier wieder *boedjəl* in Wolkendorf, *oed'dər* in Schaas. — Auch hier tritt, wie oben, Diphthongierung ohne Verstärkung ein, für beide Paradigmen in Henndorf, Probstdorf, Pruden, Rothbach, für ûtiro noch in Waldhütten und Zeiden. Die Nebenformen *oedər* und *boedəl* in Bodendorf und Roseln, ersteres noch in Lasseln[2] und Rode, letzteres in Rohrbach.

Von den verkürzten Formen ohne Konsonantenverstärkung sind die umgelauteten *bedəl* und *edər* in Marpod, Reussdorf, Tarteln, Werd, ersteres noch in Martinsdorf und Magarei, letzteres in Gross-Schenk, Jaad, Michelsdorf und Reussen zu finden. Die umlautlose Form ist nur als *borl* in Brenndorf, Honigberg, Malmkrog, Maniersch, Nussbach, Rode, Seligstadt, Stein, Streitfort, Zeiden bezeugt. Für ûtiro hat Brenndorf das nur ungefähre Analogon *ńodər.*

Nun komme ich schliesslich zu den diphthongierten Nösner Formen, die alle durchaus einem entrundeten alten iu entsprechen. Während die Formulare für ûtiro nur den unechten Diphthong *ai* bringen, zeigt die Lauttafel einige Varianten: *eädər* für Deutsch-Zepling, *eⁱdər* für Nieder-Eidisch, Tekendorf, Passbusch, Dürrbach, *eⁱtər* für Kleinbistritz. Für bûtil bringen meine Notizen gleichfalls nur *-ai-,* jedoch tritt hier die Verschiebung dl 〉 rl ein. Drei Orte: Botsch, Ludwigsdorf und Passbusch haben den Wandel dl 〉 gl: *baigl.*

Beispiele mit altem iu habe ich in meinen Exzerpten aus den Formularen für diese Stellung nicht. Die Hst. Ma. zeigt vollkommenen Zusammenfall von altem und Umlauts-ü. Es tritt also hier auch die Kürzung des û zu *e* und gutturale Verstärkung ein: *lekt* (liuti), *hekt* (hiute); *new* (niun).[3] Die Lauttafel bringt hiute und niun

[1] Streitfort schreibt *ojgdər*, was auf eine Mittelstellung zwischen Gutturalisierung und Palatalisierung schliessen lässt.

[2] Mit offenem *ǫ*

[3] vriunt zeigt offenes *ä: fränkt*, wie es altem i entspricht.

und es ergibt sich ebenfalls ein vollkommener Zusammenfall des erstern mit ûtiro, bis auf Verschiedenheiten in der Artikulationsstelle der Mouillierung. — Die Verba der II. Ablautsreihe zeigen hier in Hst. den Unterschied zwischen io und iu: biotan — biutit 〉 *bâdən — bekt; bədâdn — bədekt.* Im praes. schliesst sich ihnen an: *zân — te zekst,* dessen palatale Form *zet'tst* oft bei demselben Individuum in *zeist* übergeht.

Zweiter Abschnitt.

Vergleich mit dem Lautstand in andern deutschen, vorzügl. in den ripuarisch-moselfränkischen Mundarten.

Vorbemerkung. Einen ausführlichen Vergleich mit dem Lautstand in den behandelten Lautgruppen, wie er sich in den Maa. des Deutschen Reiches vorfindet, anzustellen scheint mir die notwendige Vorbedingung für eine Chronologie und Genesis unserer Lauterscheinungen zu sein. Dabei kommen in erster Linie die Maa. unserer durch die verdienstvollen Arbeiten Kischs festgestellten Urheimat in Betracht, die besonders für die Chronologie der Lauterscheinungen wichtig sind, da wir den genauen Zeitpunkt der Auswanderung der Siebenbürger aus ihrem Stammland kennen. Es wird dabei das Augenmerk nicht allein wie in den meisten bisherigen Arbeiten über diese Frage, deren Aufgabe es ja war, die Heimat selbst festzustellen, auf die Ähnlichkeiten zu richten sein, sondern auch auf die mannigfachen Verschiedenheiten. Aus dem Vergleich der Ähnlichkeiten mit den Verschiedenheiten wird sich vielleicht ein annähernd richtiges Bild der lautlichen Vorgänge ergeben. Ferner gehe ich, einem (in der Zsfdmaa. 1907, S. 84 ausgesprochenen) Rate Francks und Gedankengängen, die Scheiner bei Wolff schon vermutet,[1] folgend, auch über die Grenzen unserer Urheimat hinaus, um gewisse Eigentümlichkeiten durch Beeinflussung der wandernden Moselfranken seitens der Völker, mit denen sie in Berührung kamen infolge von Mischung zu erklären. Die Schwierigkeit und Gefahr liegt

---

[1] Vgl. Korrbl. 1905, S. 129, These 3 und 4; Scheiner Herrenma. S. 42; Korrbl. 1910, Nr. 10 und 11.

dabei darin, dass zufällige Übereinstimmungen von kausal bedingten nicht leicht und unbedingt zu scheiden sind. Dies wird erst geschehen können, wenn wir über den Weg und die Art der Kolonisation im Mtla. durch die Geschichte genügend orientiert worden sind.

Viertes Kapitel.

Die Stellung im Hiat.

§ **14.** a) Für den Vergleich mit den Verhältnissen des Deutschen Reiches im allgemeinen kommen in Betracht die Sprachatlaskarten drei, schneien, schreien[1] und z. T. wohl auch Eier, das in Sb. und auch in manchen andern Dialekten[2] in seinem Vokal mit langem î zusammengefallen ist. Gehen wir nun die sb. Formen der Reihe nach durch, so finden wir zunächst zur Hst. Form: *ą̂* kein Analogon. Auch die Formen mit einfachem *a* und *o* sind nicht sehr zahlreich vertreten und wo sie erscheinen, ganz vereinzelt.[3] Eine Ausnahme macht ein Gebiet im Böhmerwald, wo ungefähr fünfundzwanzig Orte in unmittelbarer Nachbarschaft *a* für î aufweisen.

Die im Sb. nur ganz vereinzelt auftretende dritte Spielart der monophthongischen Form, die mit *-ä-*, hat im Deutschen Reiche, besonders in Ndd. grosse Gebiete vollkommen für sich. In Schlesien nimmt sie von Breslau bis nach Posen hinein gleichfalls ein grosses Gebiet ein, vielfach in der Schreibung *-e-*.[4]

Den im Sb. weit verbreiteten Typus *oa* habe ich im Sprachatlas nur einmal für scrîan am Walchensee angegeben gefunden. Für Eier ist er allerdings in Bayern sehr verbreitet. Da nun aber altes î und ei hier in diesem Falle nicht zusammengefallen sind, mag die erwähnte einzelne Entsprechung auf einer lokalen Eigentümlichkeit (falsche Analogiebildung) beruhen, wofern sie nicht überhaupt ein Fehler der Aufnahme ist.

---

[1] Allerdings ist keins dieser Paradigmen einwandfrei — drei seiner dreifachen Grundform wegen nicht (vgl. Wrede, Anzfda. 19, 203), während schreien viele Synonymformen aufweist und bei schneien wieder eine grosse Anzahl von »Übergangslauten« hinter dem Vokal eintritt. (Vgl. Wrede, Anzfda. 28, 160 und 164).

[2] z. B. im schles. *-ä*-Gebiet — nicht dagegen in Lx., Lothr. und Elsass.

[3] Sie kommen vor im Harz, im Thüringer Wald und in Posen bzw. Schlesien.

[4] Was die genetische Auffassung der Form betrifft, so führt Wrede a. a. O. sie auf driu in Ndd. zurück. Für Schlesien ist wohl sek. Monophthongierung anzunehmen. Vgl. eis, Anzfda. 18, 411 (§ 17).

Auch *ua* ist nur einmal bezeugt, u. zw. für drî bei Tettnang a. d. Schussen. Nach Fischers Atlas der schwäb. Maa.[1] hat derselbe Ort *blei* für blî, aber *lîhən* für lîhan und was gleich hier vorweggenommen sei die gutturalisierten Formen *wing* ⟨ wîn, *ingsen* ⟨ îsan. Von *ue*-Formen finde ich *druə* einmal im Sprachatlas neben Lindau und bei Fischer, Schwäb. Wb.[2] als s. von Ravensburg vorkommend verzeichnet. Die »Umkehrung« von *ua* — *au* finde ich im Sprachatlas für drî zweimal, für scrîan und snîan ist sie häufiger. Letzteres hat zwei kleine geschlossene Gebiete bei Hadamar und bei Pirmasens.[3] *šraun* für scrîan wieder findet sich vornehmlich auf ndd. Gebiet.[4] Im Süden habe ich es je einmal im Schwarzwald,[5] an der Saale[6] und ö. vom Bodensee getroffen.[7]

Formen, wie sie Scheiner für das Sb. unter dem Typus *oi* zusammenfasst, kommen natürlich sehr häufig vor, wenn sie auch in den meisten Fällen genetisch anders aufzufassen sein werden als die sb. Denn während es sich hier um einen ausgesprochenen Doppellauter handelt, bei dem der erste Teil häufig noch gelängt ist, so dass das i nur nachklingt, haben wir es in den reichsdeutschen Maa. meist nur mit einer etwas gerundeten Ansprache des unechten Diphthongs ei zu tun, wie auch die Umgebung, in der *oi* vorkommt, zeigt. Zwei Hauptgebiete finden sich: *oi* in allen Paradigmen im s. Westfalen, nur *droi* in ca. 110 Orten ö. der Linie Regensburg — München bis an die Grenze.

Die »Umkehrung« *-io-,* die sich im Sb. findet, tritt auf reichsdeutschem Boden für drî in der südöstlichsten Ecke des bayrischen Waldes sowie am Chiemsee in zusammen acht Orten auf. Bei den andern Paradigmen habe ich sie nicht gefunden, dagegen häufiger

---

[1] Karte 12.

[2] Bd. 2, Sp. 352.

[3] Ausserdem kommt es noch einmal bei Ravensburg unweit des Bodensees vor — allerdings als sehr vereinzelte Erscheinung, da Fischer bei keinem seiner Musterwörter eine ähnliche Entsprechung anführt.

[4] 6 mal zwischen Venloo und Crefeld, 3 mal zwischen Bocholt und Borken, 9 mal zwischen Bremen und Oldenburg.

[5] oberhalb von Schiltach.

[6] Nebenfluss des Main.

[7] In keinem der benützten Wbb. findet sich für diese Formen ein Beleg. Wir haben jedoch mhd. -w-Formen scriuwen, scrouwen, die nach Analogie von spîwan gebildet sind und auf die diese Entsprechungen zurückgehen können. Vgl. Braune, Ahd. Gramm. § 330, Anm. 3.

die Formen *-ia* und *-ie*, die sich im Sb. wieder nicht finden,[1] *dria* und *drie* treten auf nö. vom Bodensee, letzteres ausserdem in einer grösseren Enklave an der ndl. Grenze. Für scrîan und snîan treten solche Entsprechungen in grösserer Zahl in Pommern und am schlesischen *ä*-Gebiet auf.[2] In den w. Gebieten habe ich *viər* im Els. Wb. sowie *šniən* und *drie* gefunden.[3]

Die im Sb. ziemlich seltenen, aber für die Orte, in denen sie vorkommen, sehr charakteristischen *ui*-Formen haben im Deutschen Reich eine grosse Verbreitung. Zunächst kommt da das westfälische Diphthongierungsgebiet in Betracht. Hier ist drî in anderer Art behandelt als sonst Wörter mit altem î — wohl, weil es auf eine andere Grundform zurückgeht. Dagegen findet sich *sui* (< sî = 2. sg. imp.) in drei zusammenhängenden Gebieten.[4] Diesen Gebieten sind noch eine Anzahl von Orten vorgelagert, die innerhalb der *-e^i-* bzw. î-Gebiete *ui* haben. scrîan und snîan gehen hier nicht ganz parallel. Ersteres findet sich in denselben Gebieten aber nirgend in der Mehrzahl, letzteres hat vom Teutoburger Walde bis zur Weser teilweise zusammenhängende Majoritätsgebiete. Bei beiden Worten aber kommen zahlreiche konsonantische Einschiebungen zwischen Stamm und Endung gutturaler, alveolarer und labialer Natur vor.

Von diesen ganz abgesondert steht das schwäbische *drui*-Gebiet da, das sich über das obere Neckar- und Donautal erstreckt, aber auch am Regen und im sö. Bayern Analogien hat. Im N. des bayrischen Waldes ist es z. T. mit *drä* untermischt. Ein Blick auf die Karte des schwäbischen Sprachgebietes[5] zeigt, dass dies *drui* aus altem driu zu erklären ist.

Der dritte Typus von Diphthongierung, der sich im Sb. findet, der *ai*-Typus, hat für uns kein besonderes Interesse, da es der Normaltypus der diphthongierenden Teile ist, deren Ausdehnung

[1] Diese Formen mögen z. T. bei den mehrsilbigen Worten durch Svarabhakti hinter î und vor n entstanden sein und nur z. T. auf wirkliche Umkehrung zurückgehen. Bei drî kommt ausserdem der Einfluss der flektierten Form in Betracht.

[2] Vgl. dazu *wia, wiä* in derselben Gegend. § 23. 2 a).

[3] *šniən* an der Ahr bei Neuwied, an der Mosel von Trier bis Cochem, bei Bingen und bei Rastatt; *drie* auf der Höhe der Eifel in zwei kl. Gebieten, ferner bei Königsee im Thüringer Wald.

[4] Eine genaue Umgrenzung des westfälischen Diphthonggebietes vgl. unter § 17 a). Die drei *sui*-Gebiete decken sich mit den *uis*-Gebieten im wesentlichen.

[5] Fischer, Karte 14.

im Zusammenhang mit der sb. Diphthongierung dargestellt werden wird.[1]

b) Bei der Darstellung der Lautverhältnisse in der Urheimat muss zunächst bemerkt werden, dass im weitesten Sinne darunter das ganze mslfrk.-rip. oder mfrk. Sprachgebiet[2] verstanden wird. Im engern Sinne habe ich jedoch nur das Gebiet zwischen der îs/eis-Linie und der Mosel im Auge, wozu auch Luxemburg gehört, da nur dies Gebiet eine Veränderung des î, û, û̂ in allen Stellungen zeigt, wie es auch im Sb. der Fall ist — womit jedoch eine Beschränkung der tatsächlichen historischen Urheimat auf dies Gebiet nicht vorweggenommen sein soll.

Im allgemeinen zeigt das mfrk. Gebiet bei weitem nicht die grosse Buntheit der sb. Lautformen. Wie schon aus dem Vorangegangenen sich zeigt, treten die meisten von der Norm abweichenden Formen des Sb. nicht im Gebiet der Urheimat, sondern in ganz andern Gegenden auf. Das ganze mfrk. Gebiet zeigt î in Hiatstellung diphthongiert.[3] Es fällt also in diesem Falle die Scheidegrenze zwischen Mslfrk. und Rip., bzw. zwischen N.-rip. und S.-rip. fort. Innerhalb des Gebietes gibt es jedoch Abstufungen in der Entwickelung des Diphthonges. So hat, wenn wir im Norden beginnen, zunächst Mühlheim an der Ruhr[4] einfach zweigipfliges î in den Formen *drĭĭ*, *blĭĭ*, *brĭĭ*, *frĭĭ*, *frĭi̯ə*, *špĭi̯ə*, *šnĭi̯ə*. 30—32 km s. davon liegen die beiden Orte Kronenberg und Ronsdorf, bei denen der erste Teil des Diphthongs zu *e* differenziert ist, so dass sie *eⁱ* zeigen. Leihener[5] bringt für alle Worte übereinstimmend die *eⁱ*-Formen, Holthaus[6] führt ebenfalls 13 Worte mit *eⁱ* in der Hiatstellung an.[7] Unbedeutend südlicher liegt Remscheid, das nach Holthausen[8] in den entsprechenden Formen *êĭ* hat und nahe dabei Wermelskirchen für das Hasenclever[9] ebenfalls *ei̯* bezeugt. Für Stadtkölnisch und Rip. im

[1] § 17 a).

[2] Nach Behaghels Abgrenzung. Geschichte der deutschen Sprache 1911³, S. 47. Zur Frage: Mtlfrk., Mslfrk. und Rip. vgl. Korrbl. 28 (1905), Nr. 10 und 11.

[3] Münch, § 57.

[4] Maurmann, § 156.

[5] Cronenberger Wb. § 27. Nach seinem Vorgange bezeichne ich in der Folge die Gruppe Cronenberg, Remscheid, Ronsdorf, Wermelskirchen mit CRRdW.

[6] Zsfdph. 19, 348.

[7] Darunter auch *feint*, das sonst in den Maa. selten umgeformt wird. Vgl. im Sb. (§ 1).

[8] PBB. 10, 411.

[9] § 39.

allgemeinen belegt Münch[1] die meisten der in Betracht kommenden Wörter mit e^i, ein Unterschied besteht zwischen einsilbigen und mehrsilbigen im Akzent.[2] Unmittelbar n. der îs/eis-Linie des Sprachatlas bei Honnef liegt Aegidienberg, das gleichfalls *blĕi, brĕi, frĕi* usw. zeigt.[3]

Ich habe in der Gegend, die begrenzt wird durch folgende ungefähre äusserste Punkte: Mayen—Trier—Luxemburg im S. und Mayen—Adenau—Sankt Vith im N. selbst Material gesammelt und für î in Hiatstellung fast durchgehends e^i gefunden.[4] Ausnahmen waren folgende:

1. *î* für drî in Sankt Vith, Galhausen und Recht, für bî in Ripsdorf.
2. *ai* für drî in Breidscheid bei Adenau, Berndorf bei Coblenz, Romersheim bei Prüm; für wiwâri in Trier (und Vorstadt St. Matthias), Wiesbaum bei Hillesheim, Nieder-Ehe, Nohn, Wimbach (zwischen Hillesheim und Adenau), Belscheid bei Waxweiler; für arzenîa in Hillesheim, für brîo in Wimbach, Bendorf, Romersheim; für frien in Nieder-Ehe, Nohn, Barweiler, Hillesheim, Asselborn (Luxemburg); für bî in Wimbach und Bendorf,[5] für blîo und frîo in Bendorf, für fîant in Bendorf, Hillesheim, Prüm;[6] für gewîge in Hillesheim und Bendorf, chlîwa in Hillesheim, rîha in Asselborn; für verzîhan in Hillesheim und Berndorf bei Hillesheim, für wîhan in Hillesheim, für bîa in Asselborn.

Von Proben, die in wissenschaftlichen Behandlungen der Maa. dieser Gegend gegeben werden, seien folgende genannt: Kisch, der sich in seinen Arbeiten im wesentlichen auf das Mslfrk beschränkt, sagt:[7] »Mslfrk. erscheint in diesem Falle (nämlich in den Verbindungen -îj-, -îw-, -îh-) *ei*.[8] Z. B. eifl. *bei* (bîa), *deiən* (dîhan), *drei* (drî).« In seinen Wb.[9] bringt er »mslfrk. *bai, blaištift;* mslfrk. *drâi,* lothr. *drâ*^{i}; mslfrk.-lothr. *frâ*^{i}; mslfrk. *râ*^{i}; mslfrk.-hess. *šrâiən;* mslfrk. *špâikendər — dâikendər* »Kinder, die gut speien, gedeien«; mslfrk.

---

[1] § 57.

[2] Die einsilbigen tragen schwachgeschnittenen *(ēi)*, die mehrsilbigen starkgeschnittenen *(èi)* Akzent. Vgl. Münch, §§ 16—18.

[3] Vgl. Müller (Unters.).

[4] Es liegen mir 136 Belege in 16 verschiedenen Worten aus 34 Orten vor.

[5] in pausa, sonst be^i: »*kum* be^i *miχ bai!*«

[6] Ich habe es überhaupt nur in diesen Orten aufgenommen, da es sich gleich als Lehnwort offenbarte. Vgl. dagegen vor. Seite, Anm. 7.

[7] PBB. 17, 370.

[8] *ei* = e^i.

[9] Archiv 33 (1905) 1 ff.

waiər.« Frühm bringt nur *drai* als im Moseltal und in O.-Luxemburg verbreitet, *drei* an der Saar und in S.-Luxemburg. Von Einzeldarstellungen bringt Ludwig[1] folgende Proben:

1. î 〉 e^i: *pre*^{i}, *tre*^{i}, *dabe*^{i}, *ple*^{i}, *fre*^{i}; also im ursprünglichen Auslaut.

2. î 〉 *ai: wai, bai, fraiən, gədaiən, waiən, rai, fərtsaiən, zaiən* (seihen mit altem ei sb. *zînən*) also im Inlaut, wo ursprünglich Hiat war. Hoffmann gibt an:[2] »Bei den einsilbigen Wörtern, die auf î endigen, wie drî, brî, frî wird das î zu *ái,* resp. *éi,* wobei man jeden einzelnen langen Vokal sehr gut hört.« Dabei findet ersteres statt in Sierck, Rettel und den andern s. Ortschaften der betreffenden Gegend, letzteres in Apach, Kirsch, Belmach, Merschweiler.

Diese Zusammenstellung[3] zeigt in Übereinstimmung mit dem aus dem Sprachatlas gewonnenen Bild, dass hier die echten und unechten Diphthonge vollkommen durcheinander gehen, ja selbst an der Mosel eine feste Grenze dazwischen nicht zu ziehen ist. Wenker bemerkt in seinem hschftl. Text zu drei vom 25. Juni 1890:[4] »Eine Abgrenzung des *eï* gegen *ei* lässt sich nicht durchführen, ungefähr aber kann man als Grenze eine Linie von Westerburg über Nastatten, Bacharach, Oberstein nach Saarbrücken annehmen. Von hier erstreckt sich *eï* nach O. hin bis Weissenburg und nimmt nach S. so zu, dass man das Elsass und einen Teil Lothringens als Gebiet mit *dreï* absondern kann.« Nach dem Lothr. Wb. ist die Verteilung ungefähr folgende: In allen Wörtern mit Hiatdiphthongierung haben *ai* nur die Kreise Diedenhofen und Sierck, die nach Follmann[5] durch ihre lange politische Zugehörigkeit zu Luxemburg auch in ihrem Lautstand dem Lx. sehr nahe gerückt sind. »Fast allgemeine« Verbreitung zeigt nur *blai,* während *bai* noch in Bolchen und Vorsberg w. der Linie Falkenberg — St. Avolt — Spittel auftritt, die das Mfrk. und Sfrk. von einander trennt. Die weitaus grösste Verbreitung haben die *eï*-Formen, die aber fast gar nicht w. der genannten Linie auftreten, sondern hauptsächlich im Kreise Forbach, Saargemünd und Saarburg. Gar nicht in Betracht kommt für uns in diesem

---

[1] § 42 f.

[2] S. 15.

[3] Die Zusammenstellung ist dies einemal so ausführlich hereingebracht worden, damit ein Beispiel für die Grundlagen der Beobachtungen gegeben sei, von denen weiterhin meist nur die Resultate aufgeführt werden.

[4] In der kgl. Bibliothek zu Berlin.

[5] Lothr. Wb. Einl. S. VI.

Zusammenhange das Els., da es auch in N. schon vollkommen sfrk. Charakter trägt.

Ein wichtiges Vergleichsmoment bietet dagegen das Lx. In dieser Stellung lässt es uns freilich wie das ganze Mfrk. im Stich, indem eine Ähnlichkeit in der Lautgebung nur mit vereinzelten Gebieten des Sb. — so dem Nösn. — eintritt. Die selbstgehörten Formen sind oben erwähnt. Von wissenschaftlichen Werken bietet das lx. Wb. folgende Formen: *bei* (bîa und bi), *blêi, brêi,*[1] *feint, frêi, freiən* usw. Follmann[2] gibt nur *drai* aus dieser Kategorie. Einen Unterschied zwischen echtem und unechtem Diphthong, wie ihn Ludwig zeigte, gibt Hardt[3] für die Sauermaa. an: *dreï — dreiən, freï — freiən* usw.

§ **15.** a) Für û in Hiatstellung bringt der Sprachatlas bauen. Die im Sb. am weitesten verbreitete Form mit *-â-* findet sich innerhalb des Deutschen Reiches an drei Punkten in grösserer Anzahl, u. zw. ungefähr 45 mal am Böhmer- und Bayerwald, 12 mal zwischen Roda und Auma in Ostthüringen und in Nordschlesien zwischen Züllichau und Neutomischl. Es sind dies die Gebiete, die in allen Stellungen fast durchgängig Sekundärmonophthong haben, der in diesem Falle mit dem Sb. vollkommen übereinstimmt. Die verdumpfte Form *bǫ-* ist einmal verzeichnet bei Pössneck. *-oa-,* das sich im Sb. nur einmal in trauen zeigte, hat im Deutschen Reiche eine grosse Verbreitung, allerdings stets nur einzeln auftretend. Am zahlreichsten ist es am schlesischen *bo*-Gebiet, wo freilich das a auch der Endung angehören kann.

Während ich sb. *bâən* auf sekundäre Monophthongierung eines umgelauteten Diphthongs zurückführe, glaube ich in den auf Bl. NW weit verbreiteten *-e-u-ö*-Schreibungen, wo sich oft noch ein *-b-* oder *-w-* als »Übergangslaut« einstellt Kürzungen umgelauteter Monophthonge sehen zu müssen, die auch als Länge in der Tat vorhanden sind, ebenso wie die im Sb. nicht vertretenen umgelauteten Diphthonge. Dass wir für sb. *â* als Vorstufe einen entrundeten Diphthong annehmen müssten, hat keine Schwierigkeit, da solche Entrundungen oft genug eintreten, wie die Abschnitte über altes ů im Sb. gezeigt haben. — Die Form *bo-* ist wohl nur zum Teil auf eine ähnliche Kürzung zurückzuführen — so in der Eifel — während

[1] Über den Unterschied der Vok. vgl. § 17 b).

[2] S. XIV.

[3] S. 28. Vgl. dazu § 17 b).

an andern Stellen — wie sicher in Schlesien — sekundäre Monophthongierung zu langem *ô* anzunehmen ist, was auch von dem in Sb. aus Nieder-Eidisch belegten *bô* gilt.

Der »Urdiphthong« *ou* hat drei kleine zusammenhängende Gebiete in Mitteldeutschland,[1] vereinzelt kommt es zahlreich im Rheinland bis zur Lahn und Nahe vor.

bauen hat noch zahlreiche andere Formen innerhalb des Deutschen Reiches angenommen, von denen die mit den »Übergangslauten« *b* und *w* und die umgelauteten schon erwähnt sind und zu denen noch die westfälische Diphthongierung zu *biu* genannt sei, die sich vom Süntelgebirge und Solinger Wald bis in die Nähe von Hannover und Braunschweig erstreckt. Diese Entwickelung, der gegenüber im Sb. sich eine viel einheitlichere Ausgestaltung zeigt, enthält vielfache Probleme, die jedoch für unsern Zusammenhang nicht in Betracht kommen und für die auf Wredes Bericht im Anzfda. 22, 105 ff. hingewiesen sei.

b) û in Hiatstellung ist wie î auf dem ganzen mfrk. Gebiet diphthongiert. Münch[2] bringt als gemeinripuarisch *bọu* (bû), *bọuə* (bûan). Maurmann[3] bringt zwei verschiedene Entwickelungsstufen, u. zw. *nuŭ* (ahd. nû), *duŭ* (du), *truŭ̯ə̧* trauen, vertrauen, aber *bəu̯ə̧* (bûan) *kəu̯ə̧* (kouwen), *trəu̯ə̧* heiraten. Maurmann gibt keine Erklärung für diesen Unterschied, der sich auch bei altem ėw findet.[4] Rein mfrk. Lautstand zeigen C R Rd W[5] mit übereinstimmenden *ou̯* in *bou̯ən.* Aus Aegiedenberg finde ich verzeichnet *bŏu* und *bŏ·u.ən.*

Meine eigenen Aufzeichnungen geben für diese Kategorie nur Entsprechungen von bauen bzw. in den meisten Fällen: gebaut. Obwohl nun hier streng genommen kein Hiat mehr vorliegt, so wird der Vokal doch genau wie im Praes. behandelt. Ich habe 18 mal *bau-*, 2 mal *bąu-*, je einmal *ba^u* und *bô-* notiert. Dazu kommt die eigen-

---

[1] Erstens am Thüringer Wald, zweitens zwischen Harz und Hainleite (stark durchsetzt mit *bo*-Formen), drittens um Pyrmont.

[2] § 56, S. 51.

[3] § 157.

[4] Franck gibt in seiner Rec. über M. (Anzfda. 25, 141) eine Andeutung zur Erklärung: »Die Schwierigkeiten in § 157 und 158 lösen sich wohl dahin auf, dass ursprünglich *ûu̯* und in der Ma. *û(u̯), iuu̯u̯* (mit verschärftem u̯) aber *əu̯(u̯)* und *iu̯u̯ u̯i ə̧y(u̯)* ergeben. Man muss sich dann allerdings zu der Folgerung entschliessen, dass die Grundformen von *bəu̯ə̧* (= mhd. biuwen?) 'bauen' und *klə̧yə̧l* 'knäuel' gleichfalls *u̯u̯* gehabt haben.«

[5] Leihener § 29, Holthaus S. 354, Holthausen S. 411, Hasenclever § 41.

tümliche Form *gəboxt* in Huscheid. Von andern Wörtern habe ich *zau* (sû) und *trauə* je einmal so gehört.

Die Proben aus wissenschaftlichen Behandlungen dieses Gebietes ergeben folgendes: Kisch bringt in der Lautlehre[1] *bauən* und die Bemerkung: »sgl. (rip.) *ûw* 〉 *ǫu*«. Dazu weist er auf î hin. Ludwig[2] sagt: »(Die Ma.) prägt mhd. û meist zum Diphthong *ou* z. B. *bou, zou*... Mhd. û 〉 *au* (entsprechend der Prägung in der nhd. Schriftsprache): 1. In der mhd. Verbindung ûw z. B. *bauən, prauən, trauən, kraulən* — sich fürchten[3]...« An der Mosel bei Oberham dagegen wird û allgemein zu *au*.[4] Auch Follmann bringt — als einzigen Beleg — *rau* für rû.

Für das Lothr. ergibt sich nach Follmanns Wb. ungefähr folgende Verteilung: *-au-* ist in allen Wörtern vorhanden in den Maa. Diedenhofen, Sierck und Forbach, während sich *-ou* nur vereinzelt findet.[5] Die s. und ö. Teile des Landes haben *-oi(w)-, -ui(w)-* Formen, die schon vom Alemannischen her beeinflusst sind und für uns nicht in Frage kommen.

Es ergibt sich also als Gesamtbild auch hier ein Wechsel zwischen dem echten und unechten Diphthong, der zwar geographisch genau nicht geordnet werden kann, aber im wesentlichen den Weg *au* — *ou* — *û* von S. nach N. geht. In Einzelfällen lässt sich der Wechsel, wo er am selben Orte bei verschiedenen Worten auftritt, wohl auch phonetisch erklären, wie es bei î der Fall war (§ 14 b), doch ist hier das Material zu klein, um eine Norm aufstellen zu können. Auch für Lx. trifft die Analogie mit *oi* resp. *ei* vollkommen zu.[6]

§ 16. a) Für altes ü̂ in Hiatstellung bringt der Sprachatlas das Wort »neue«. Die im Sb. fast vollkommene Übereinstimmung zwischen î und ü̂ tritt hier nicht in demselben Maasse ein. Doch lassen sich auf Grund des Sprachatlas-Materials ausführlichere Vergleiche nicht anstellen, da wie oben bemerkt[7] keins der für î im Hiat be-

---

[1] PBB. 17, 372. Das Wb., das vornehmlich Zwecken lexikalischer Vergleichung dient, kommt des geringen Materials wegen hier nicht in Betracht.

[2] § 47.

[3] Im Sb. lautet das Wort *grǭlən*, geht also auf umgelautetes griuweln zurück, während wieder grûwizôn wie im Nhd. die unumgelautete Form *grouzən* zeigt.

[4] Hoffmann, S. 15.

[5] Es findet sich in sû in Haspelscheid und Rieding bei Saarburg, ferner in Ettingen bei Saargemünd und in Püttlingen (Kreis Forbach).

[6] Vgl. Hardt, S. 28 sowie § 17 b).

[7] S. 365, Anm. 1.

handelten Paradigmen eine einwandfreie Norm ergibt, mit der »neue« verglichen werden könnte. Da nun auch aus dem Sb. vollständiges Material fehlt,[1] mag auch hier der Hinweis genügen, dass sich die Hst. Form *(-ą̂)* einmal — allerdings ohne Längenbezeichnung — bei Pössneck im *au*-Gebiet findet, während das offene *-a-* etwas häufiger ist.[2] Ein wesentlicher Unterschied wird durch den Umstand hervorgerufen, dass doch auf einem grossen Teile deutschen Bodens altem û eine rundere Artikulation auch des Diphthongs entspricht, während dies Merkmal, wo es im Sb. überhaupt eine Rolle spielt, in diesem Falle durch die Kontraktion zu *-ą̂* vollkommen verschwindet. So bringt das Bayr. Wb. nur *broiə, braiə; noi, nui; roi, rui* (riuwe), während rîha stets *reih* heisst. Ein Schwanken verzeichnet Fischer,[3] indem er schreibt: »Während für Bräu nur *ui* bezeugt ist, finden sich für das Verb und noch mehr für Bräuer *əi*-Formen an dem obern Neckar... In Rt. (Reutlingen) alt ui 〉 neu *əu.*« Auch in der Geographie der schwäb. Ma., Karte 14, bringt er für 'neu' *ui, eu, ei*-Entsprechungen. Auch im Elsass ist die rundere Form die herrschende, so lauten die beiden Wörter in ihrer Normalform *reü* (riuwe) und *rei* (rîhe). Doch finden sich daneben für beide gleichmässig auch *éi* und *ej*-Entsprechungen – wenn auch nicht aus den gleichen Orten — aufgezeichnet.[4]

b) Für das Mfrk. gibt nun Münch[5] als Normalform im Hiat *eu*, u. zw. sowohl für altes iu, als auch für »mhd. 〈 û«, wobei er auch das in vielen ahd. Wörtern als -ouw- sich findende mhd. -iuw- darunter zusammenfasst. Maurmann bringt weder altes noch Umlauts-iu im Hiat.[6] Leihener bringt für C R Rd W in beiden Formen *öy* in Übereinstimmung mit den Spezialuntersuchungen. Aus Aegidienberg verzeichne ich *blö̆·y. ən* (bliuwan), *kö̆·y. ən* (kiuwen). Meine Aufzeichnungen enthalten gleicherweise fast durchweg *nöü*, einigemale *neu*.

Erst südl. der Eifel scheint Übereinstimmung in der Behandlung

---

[1] Vgl. § 4.

[2] Es tritt z. B. zwischen Saale und Elster im *au*-Gebiet auf, dann freilich wieder nicht in den Orten des Böhmerwalds, die î 〉 *a* aufwiesen.

[3] Schwäb. Wb. I, 1366.

[4] Els. Wb. I, 216 und 244.

[5] §§ 58, 59.

Die oben (S. 372, Anm. 4) angeführten *y*-Formen in *klɔ̂yəl* und *hɔ̂y* beweisen nichts, da Übereinstimmung zwischen Umlauts-ouw und altem -iuw- erst nach der Diphthongierung des letztern eintrat.

von û mit der von î einzutreten. Sehlem[1] hat nur *ai* ⟨ iu, ebenso bringt Hoffmann Proben von û ⟩ *ai* — allerdings sind keine im Auslaut darunter.[2] Auch das Lothr. Wb. bringt *ai* bzw. *ǝi* in Übereinstimmung mit den aus altem î gewordenen Vokalen, wo nicht umlautlose Formen auftreten. Auch im Lx. fallen î und û zusammen in *ei* bzw. *ǝi*, u. zw. so sehr, dass das Lx. Wb.[3] die beiden Wörter Reihe und Reue gewissermassen als verschiedene Bedeutungen eines Wortes unter ein Schlagwort gebracht hat — hoffentlich nur um Platz zu sparen.

Es ergibt sich also nicht nur keine tatsächliche Übereinstimmung der Entsprechungen für altes iu im Sb. und in der »Urheimat«, sondern auch die Analogie fehlt zum grossen Teile, indem nur im S. der Urheimat û wie im Sb. gleich î behandelt wird, während der N — da, wo es echter Diphthong ist — die rundere Artikulation beibehält.

Fünftes Kapitel.

Die Stellung vor Dental- und Labialspiranten sowie r.

§ 17. a) Für altes î in dieser Stellung bringt der Sprachatlas die Worte Eis, bleib, beissen, weisse. An das Blatt Eis knüpft Wenker im hschftl. Text (S. 25—48) eine historische Betrachtung der Diphthongierung und auch Wrede stützt sich in seiner Abhandlung über die Entstehung der nhd. Diphthonge[4] vielfach gerade auf dieses Wort. Da der Verlauf der îs/eis-Linie auch allgemein zur Norm der Diphthongierungsgrenze geworden ist, gebe ich an dieser Stelle zunächst den Lauf der Linie nach Wrede[5] an. Die Festlegung der Diphthongierungsgrenze erscheint mir an dieser Stelle um so mehr gerechtfertigt, als wir in der zu behandelnden Kategorie die einzige analoge Diphthongierung auch im Sb. haben, die sich beinahe ausnahmslos über alle Gebiete erstreckt.

Wrede gibt die îs/eis-Linie folgendermaassen an (diphthongie-

---

[1] Ludwig, S. 25.

[2] Kisch (PBB 17, 372) sagt nur: »[Die Gruppe ûw ⟩] Mslfrk. *au*, Umlaut *ei*, ... vgl. (rip.) *ǫu*, Umlaut *äj*.« Es stützt sich dabei offenbar auf Heinzerling S. 35. f, der in der Tat *gebäj*, *säj* (Säue) anführt und auch die Regel behauptet. Sonst habe ich jedoch diese Form nicht gefunden.

[3] S. 354.

[4] Zsfda. 39, 257 ff.

[5] Anzfda. 18, 409 f.

rende Orte gesperrt): Sankt Vith, Montjoie, Prüm, Blankenheim, Münstereifel, Adenau, Ahrweiler, Unkel, Remagen, Sinzig, Linz, Blankenberg, Altenkirchen, Freudenberg, Siegen, Haiger, Hilchenbach, Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg, Medebach, Sachsenberg, Fürstenberg, Frankenau, Wildungen, Homberg, Ziegenhain, Schwarzenborn, Neukirchen, Alsfeld, Grebenau, Lauterbach, Herbstein, Schlüchtern, Fulda, Bischofsheim, Feldungen, Taun, Kaltennordheim, Meiningen, Wasungen, Schmalkalden, Zella, Ohrdruf, Plaue, Ilmenau, Gehren, Königssee, Ilm, Kranichfeld, Berka, Erfurt, Weimar, Neumark, Buttstadt, Cölleda, Rastenberg, Wiehe, Heldrungen, Artern, Allstedt, Kelbra, Sangerhausen, Mansfeld, Harzgerode, Hettstädt, Sandersleben, Aschersleben, Güsten, Stassfurt, Nienburg, Barby, Zerbst, Aken, Rossla, Wörlitz, Coswig, Wittenberg, Zahna, Seyda, Jüterbogk, Schweinitz, Jessen, Annaburg, Herzberg, Schlieben, Dobrilugk, Kirchhain, Sonnenwalde, Finsterwalde, Kalau, Luckau, Golssen, Barat, Teupitz, Buchholz, Storckow, Beeskow, Fürstenwalde, Müllrose, Frankfurt, Lebus, Göritz, Küstrin, Sonnenburg, Neudamm, Landsberg, Friedeberg, Schwerin, Striesen, Birnbaum, Zirke, Filehne, Samter, Göslin, Posen, Pardubitz, Wreschen, Miloslav.« Hiezu bemerkt W.: »es sei ausdrücklich hervorgehoben, dass von den als ndd. aufgeführten Orten manche Stadt dennoch hd. eis haben kann; sie ist dann eben nur städtische Enklave in einem sonst ndd. Landbezirk, und die Aufzählung bezweckt nicht Charakterisierung ihres Stadtdialektes, sondern der weiter umliegenden Bauernmundart ... Es sei gleich die Diphthongierungsgrenze im SW. des Reiches angeschlossen: Bolchen, Busendorf, Saarlouis, Sankt Avold, Forbach, Saarbrücken, Sankt Ingbert, Saargemünd, Zweibrücken, Pirmasens, Bitsch, Weissenburg, Wörth, Hagenau, Seltz, Lauterburg, Ettlingen, Kuppenheim, Wildbad, Oppenau, Freudenstadt, Wolfach, Schiltach, Hornberg, Triberg, Rottweil, Villingen, Spachingen, Donaueschingen, Möringen, Tuttlingen, Ach, Stockach, Pfullendorf, Überlingen, Markdorf, Ravensburg, Waldsee, Wurzach, Leutkirch, Wangen, Kempten, Immenstadt, Füssen. Diese Diphthongierungsgrenzen sind scharf und fest im W. des Reiches, während im O. noch zahlreiche *eis* auf sonst nd. Boden der *eis*-Linie vorgelagert sind; namentlich zwischen Elbe und Oder zeigen in der Nähe der Grenze

die Städte, grössere wie kleinere, schon *eis*, das um Berlin herum eine ganze Enklave bildet.« Wrede zieht aus dieser Beobachtung den gewiss berechtigten Schluss, dass die Ausbreitung der Diphthongierung in W., den alten Stammlanden auf »lautgeschichtlichem« Wege, im O., den Kolonisationsgebieten, jedoch auf »schriftsprachlichem« Wege vor sich gegangen sei bzw. vor sich gehe. Für uns ist dabei von Wichtigkeit, dass wir in der Urheimat mit einer einheitlichen Grenze rechnen müssen, die auch in der Tat bei sämtlichen Paradigmen hier fast genau übereinstimmend verläuft, während sie mehr im O. bei den einzelnen Worten mehr oder weniger grosse Abweichungen zeigt.[1]

Die im Sb. sich vorfindenden Formen haben nun auf dem Boden des Deutschen Reiches folgende Verbreitung: Der ssb. Diphthong e^i hat zunächst ein grosses geschlossenes Gebiet auf dem Boden der westf. Diphthongierung. Dies Gebiet ist auch nicht bei allen Paradigmen genau dasselbe, im grossen und ganzen aber ein fest umgrenzter Bezirk, dessen Grenzen für *e^is* hier gleichfalls angegeben seien. Die Grenze zweigt sich im W. von der grossen îs/eis-Linie am Rothhaargebirge bei Hilchenbach ab, läuft zunächst nw. parallel mit der Lenne bis Neuenrade und Altena, dort wendet sie sich n. bis Camen, von da nö. über Hamm, Beckum, Wiedenbrück um Bielefeld n. herum, dann läuft sie s. bis in die Nähe von Paderborn. Von hier zieht sie sich ö. bis an die Weser bei Höxter, von da über Pyrmont, Hameln an das Süntelgebirge nach O. Hier wendet sie sich wieder ö. und geht mit verschiedenen Ausbuchtungen über Eldagsen, Sarnstadt, Peine bis in die Nähe von Braunschweig, wo sie sich nach S. wendet und bis an die Oberharzer *eis*-Enklave bei Altenau ziemlich gerade läuft. Von hier aus verfolgt sie dann eine ungefähr wsw. Richtung Clausthal—Winterberg mit vielen Ausbuchtungen nach N., bis sie den Ausgangspunkt erreicht. Das umgrenzte Gebiet schliesst jedoch im W. das eine grosse *uis*-Gebiet um Soest zwischen Arnsberg und Delbrück, das sö. in einem Zipfel fast bis an die Grenze bei Winterberg reicht, ein. Ein zweites grösseres *uis*-Gebiet schliesst sich unmittelbar n. an das *e^is*-Gebiet, u. zw. zwischen dem Teutoburger und Solinger Walde sowie dem

[1] Diese Abweichungen sind gering bei beissen (vgl. Anzfda. 22, 322) und bleib (vgl. Anzfda. 21, 281), bedeutender bei weisse (vgl. Anzfda. 22, 109), wo der Monophthong wohl infolge der ndd. Verkürzung grössere Ausdehnung hat.

Wilheuer und dem Süntelgebirge an.[1] Bei weisse fehlt dies Gebiet infolge der vor der Diphthongierung eingetretenen Kürzung vollkommen, bei beissen und bleib erstreckt es sich nicht so weit nach Westen.

Während diese Formen aus einer selbständigen Diphthongierung hervorgehend keinen Zusammenhang mit dem hd. Normaldiphthong *ai* zeigen, tritt *eⁱ* auch innerhalb des Gebietes der hd. Diphthongierung auf, aber nicht als Resultat einer selbständigen Entwickelung, sondern nur gewissermaassen als Rudiment eines frühern Entwickelungsstadiums. Es ist nirgend so zahlreich, dass es ein eigenes abgegrenztes Gebiet im Sprachatlas hätte erhalten können. Vor allem tritt es an der Grenze des *ei* gegen *î* häufiger auf. Bei den einzelnen Paradigmen stimmt auch hier die Verbreitung nicht völlig überein, doch treten bei allen die Formen in denselben Gebieten auf, nur die Intensität wechselt. So ist das Gebiet der Eifel, sowie s. der Mosel bis zur Pfalz und Lothringen — also zwischen den zwei Monophthonggebieten —, das im allgemeinen *ei* zeigt, zahlreich von *eⁱ* durchsetzt. *eⁱs* z. B. findet sich zwischen îs/eis-Grenze und Mosel zirka 50 mal. Dabei ist zu beachten, dass nach dem Sprachatlas die Verbreitung im N. nicht grösser ist als im S. Ferner finden sich *eⁱ* mit *äi*-Formen vermischt auf dem Westerwald, dann bei Ziegenhain und Treisa, sowie an der Rhön. Auf Blatt NO. zeigen sich Verschiedenheiten in den Paradigmen; während *eⁱs* und *bleⁱb* sich sehr selten zeigen, sind *weⁱsse* und *beⁱsen* häufiger.[2] Schliesslich kommen *eⁱs* und *beⁱsən* an der schwäbisch-alemannischen Grenze ziemlich selten, *bleⁱb* — auch als *bləⁱb* — zahlreicher, *weⁱs* gar nicht vor.[3] Die auch im

[1] Vgl. hiezu die Grenze dei Wrede Anzfda. 18, 410; ferner die Einteilung der westf. Maa. bei Jellinghaus, Einl. S. 2 und bei Holthausen, Soester Ma. § 73.

[2] *eⁱs* 8 mal im schles. *ēs*-Gebiet, 2 mal bei Santomischel, je 1 mal bei Lauban und Lähn; *bleⁱb* noch seltener, u. zw. stimmen die Orte, in denen es sich findet nicht alle mit den *eⁱs*-Orten überein.

[3] Mit diesen letzteren Angaben stimmt Fischer, Geographie, nicht überein. Er sagt vielmehr S. 36: »Im Gebiet unserer Karte treten sie [î, û, ü̂] auf . . . als Diphthonge . . . u. zw.: Im Hauptgebiet als *əi* (zwischen Iller und Lech *əy*, im NW. *oi*, im SO. *ęi*), *əu*, *əi*, nasaliert *ãẽ*, *ãõ*, *ãẽ*; im N. als *ai*, *au*, *ai*, nasaliert *ãĩ*, *ãũ*, *ãĩ*; im O. als *ae*, *ao*, *ae* usw.« Diese Inkongruenz wird m. E. darauf zurückgehen, dass den Schwaben in der Mitte des Landes das Gefühl dafür abgeht, dass ein aus einer anderen Gegend Stammender aus dem geschriebenen *ei* etwas anderes herauslesen könnte, ja muss, als er selbst, der eben jedes geschriebene *ei* wie *əi* liest. So äussert sich auch Wenker gelegentlich über die

Sb. nur vereinzelt auftretenden *ïe*-Formen (vgl. § 5, 3) finden sich auf reichsdeutschem Boden für alle unsere Paradigmen selten, sie sind auch nur ausnahmsweise ausdrücklich als *iä* bezeichnet, so dass sie vielleicht nur gedehnten Monophthong bezeichnen sollen. Zahlreich sind dagegen verkürzte Formen, u. zw. zunächst verkürzte *i*-Formen. Diese haben für die verschiedenen Paradigmen verschiedene Verbreitung: für weisse ist Kürzung in ganz Ndd. eingetreten,[1] für die andern Paradigmen in folgenden Gebieten, die sich natürlich im einzelnen nicht decken: erstens ein Gebiet am Niederrhein von Duisburg n., zweitens der Kreis Siegen und drittens das Gebiet zwischen Fulda und Werra bis Cassel und an die Diphthongierungsgrenze bei Ziegenhain und Treisa. Es sei hier gleich angefügt eine eigentümliche Erscheinung, die für eis, beissen und weisse hier auftritt. Diese Worte erhalten eine gutturale Verstärkung vor s, ähnlich der im § 11 behandelten, indem sich folgende Formen finden:

besonders zahlreichen *ai*-Schreibungen an der mfrk.-pfälzischen Grenze, indem er sie darauf zurückführt, dass der Pfälzer durch den Vergleich mit dem benachbarten Dialekt auf sein »breiteres« *ai* aufmerksam gemacht worden sei. Das Gegenstück findet sich in Ostpreussen, wo das doch zweifellos auch unter den Bauern verbreitete charakteristische *äi* im Sprachatlas nie markiert ist. Dies ist ein Beispiel des grössten und gewichtigsten Bedenkens, das gegen die Methode des Wenkerschen Sprachatlas erhoben wurde, nämlich das der »unzulänglichen Orthographie« (Bremer, Beitrag zur Geographie der deutschen Maa. in Form einer Kritik des Wenkerschen Sprachatlas. Leipzig 1895, S. 116 ff., speziell S. 173 f.). Ich erwähne dies deshalb hier, weil sich ein für uns kontrollierbarer Mangel ergab. Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, dass mir die von Wrede selbst erhobenen Bedenken gegen die »freie Benutzung der Sprachatlas-Karten durch jedermann« (Wenker-Wrede, Der Sprachatlas. Dichtung und Wahrheit. Marburg 1895, S. 45 f.) nicht unbekannt sind. Den beiderseitigen Bedenken glaube ich ihre Berechtigung für meinen speziellen Fall dadurch zu nehmen, dass in dieser Arbeit der Sprachatlas nur zum Zwecke eines allgemeinen Überblicks herangezogen wird und dabei ein entscheidendes Moment nicht ihm, sondern immer den Einzeldarstellungen zufällt. Dass aber aus dem Studium von zirka 30 Karten, die Diphthongierungsparadigmen enthalten, sich die Möglichkeit eines allgemeinen Überblicks ergibt, wird wohl anzunehmen sein. Wo einzelne Beispiele angeführt werden, geschieht es stets unter dem Gesichtspunkt ihrer graphischen Eigentümlichkeit, wobei in bezug auf ihren phonetischen Wert manchmal gar kein Urteil gefällt sein soll. Es dürfte im übrigen ein eventuelles Gleichsetzen einer zum mindesten graphisch eigentümlichen Form mit einer aus dem Sb. beigebrachten um so weniger bedenklich sein, als auch diese sb. Lautformen zum grössten Teil auf schriftlichem gerade auch nach der Methode des Sprachatlas gesammeltem Material beruhen.

[1] Ausnahmen vgl. Anzfda. 22, 109.

ix, egs; bix, bichs, bechs: wichs, wechs. Bei letzterem ergibt sich, dass die Diphthongierungsgrenze zwischen *wichs* auf der monophthongischen und *wechs* auf der diphthongischen Seite durchläuft. Diese Formen stehen wohl nicht nur in lokalem, sondern auch in ursächlichem Zusammenhang mit den gleichfalls hier auch auftretenden Formen *wing* (‹ wîn), *sing* (‹ sîn).[1] — Während hier sicher Kürzung anzunehmen ist, wird vielfach, wo *e* erscheint sekundäre Monophthongierung die Ursache sein, wenn auch die Längenbezeichnung oft fehlt. Sicher Sekundärmonophthong ist *äs,* das sich zirka 30 mal ö. der Saale zwischen Eisenberg und Ziegenrück, zirka 40 mal am Böhmer- und Bayerwald, schliesslich zahlreich im und am schlesischen *ês-* und *âs*-Gebiet findet. Dies schlesische *ês-* und *âs*-Gebiet, wo die sekundäre Monophthongierung durch die Länge gesichert erscheint,[2] erstreckt sich von der russischen Grenze zwischen Schildberg und Zerkow in ungefähr gleich bleibender Breite, die Oder zwischen Breslau und Rothenburg überschreitend bis zum 33. Längengrad — ungefähr bis Sagan.

An der sw. Ecke bei Bunzlau und an der sö. bei Bernstadt — welche Städte jedoch beide *ei* haben — liegt je ein kleines *â*-Gebiet vorgelagert und ein eben solches findet sich zwischen Brieg und Falckenberg w. der Oder. Vereinzelt kommen die beiden Formen auch sonst noch vor.[3]

Auf die *ai*-Schreibungen lasse ich mich aus dem bei *e^i^* angeführten Grunde und, weil sie im Sb. keine grosse Rolle spielen, nicht näher ein, erwähnt sei nur, dass *eu* für das Moselgebiet und für die Strecke zwischen Iller und Lech als Schreibung charakteristisch ist.[4]

---

[1] Vgl. § 23, 2 b); Literatur? Ein Analogon findet sich in der Form *ingsen* (‹ îsan), das sich neben *wing* am Bodensee bei Ravensburg findet. Vgl. § 14 a) und Fischer, Geographie, Karte 12 und Text S. 57.

[2] Vgl. Anzfda. 18, 411; v. Unwerth.

[3] Die übrigen Paradigmen zeigen natürlich nicht einen hiemit ganz übereinstimmenden Lautstand. Wesentliche Abweichungen zeigen bleib und weisse, während beissen beinahe vollkommen übereinstimmt. Bei diesen beiden Worten finden sich nämlich sowohl in den schlesischen *ês-* und *âs*-Gebieten als auch sonst bei vereinzeltem Auftreten dieser Formen nirgend Dehnungsbezeichnungen, während die Qualität ziemlich genau übereinstimmt. Wir finden also in Schlesien nur *bleb,- bläb-* und *wess-, wäss*-Gebiete. Vgl. dagegen Wrede Anzfda. 21, 282 und v. Unwerth.

[4] Anzfda. 18, 411.

b) Münch a. a. O. gibt als gemeinripuarische und stadtkölnische Entsprechung für unsere Stellung langes *î* an. Von Beispielen seien erwähnt: *bīsə, blīvə, īs, īzə* usw.[1] Dem gemäss verzeichnet Leihener für CRRd W *ī* fügt aber in Klammer hinzu: »jedoch W dem Material bei Hasenclever zufolge bei folgendem stimmhaften Spiranten oder l, r ī:«[2] W. ist der südlichste Ort von den vieren. Aegidienberg hat ebenfalls noch *î*, u. zw. gleichfalls mit deutlicher Unterscheidung von zirkumflektiertem *î : zən* gegen unzirkumflektiertes *rîzən* (rîzzan), sowie *drî : vən* gegen strîfən.[3]

Meine eigenen Aufzeichnungen geben fast durchwegs *eⁱ*, da ich von vorneherein mich nach der îs/eis-Linie, wie sie Wrede Anzfda. 18, 410 angegeben hatte, richtete. Es ergibt sich jedoch eine gewisse Regelmässigkeit im Wechsel von *eⁱ* und *ai*, die mit jener von zirkumflektiertem und nicht zirkumflektiertem Akzent des *î* parallel geht. Für monophthongisches î ist — im Zusammenhang mit andern Vokalen — dies »niederrheinische Akzentgesetz« schon 1884 von Nörrenberg fixiert worden[4] und hat in allen späteren Grammatiken rip. Maa. als zirkumflektierte Betonung eine Rolle gespielt.[5] Dagegen ist, soviel ich sehe, dies Akzentgesetz noch nicht in Zusammenhang gebracht worden mit dem Unterschied in den Diphthongstufen, da in den zuständigen Gebieten Diphthonge in der vom Gesetz betroffenen Stellung nicht vorkommen.[6] Das »Gesetz« lässt sich für unsere Diphthonge auch aus dem Sprachatlas nicht nachweisen, da dieser die Schreibungen vollkommen vermengt bringt (s. o. S. 378). Ich habe infolgedessen auch während des Materialsammelns nicht darauf achten können und nun leider eine sehr geringe Anzahl von Belegen — trotzdem scheint es mir durch sie sicher gestellt zu sein. Es zeigt sich nämlich,

---

[1] Über die Akzente vgl. § 14 b), Anm.

[2] Vgl. auch S. XXV., Anm. 3.

[3] Vgl. dazu § 29.

[4] PBB 9, 402.

[5] Vollkommene Klarheit scheint darüber augenscheinlich immer noch nicht zu herrschen. Die letzte ausführliche Behandlung erfährt das Problem bei Ramisch und danach bei Leihener S. XXVII. ff. Für das diphthongierende Mslfrk. (Lx.) ist es neuerdings auch aufgestellt und systematisch behandelt worden von Engelmann (PBB 36, 382 ff). Vgl. § 29.

[6] Nörrenberg behandelt die Diphthonge in *freiə* usw. als Vokal + stimmhaften Konsonant, indem er sich auf Ansprache und Schreibung wie z. B. *ege* in Radlo's Mustersaal der teutschen Maa. stützt. Engelmann hat zwar entsprechende Beispiele, weist aber auf eine Akzentwirkung bei der Diphthongierung nicht hin.

dass in einer Anzahl von Orten, die beide Diphthonge haben, vor gegenwärtiger oder ursprünglicher stimmhafter Konsonanz der unechte Diphthong *ai*, sonst der echte *eⁱ* steht. Meine Beispiele sind folgende: Waxweiler hat *šraivə, aizən, raivə*, aber *kreⁱšə, äⁱs, beⁱsən, greⁱfən*, Sankt-Matthias bei Trier: *šraivə*, aber *əⁱfriχ*; Asselborn in Lx. *šraivə, aizən, šaif* (scîba), aber *kreⁱšən, treⁱft* (es reift), *äⁱs, täⁱsəl* (dîhsala), *fleⁱsiχ, gräⁱfə, reⁱsə.*[1] Diesem entsprechen nun vollkommen einige Erscheinungen vom Grenzgebiet zwischen *î* und *eⁱ*, wo der Monophthong die Stelle des *eⁱ* und der Diphthong die des *ai* vertritt und somit die Brücke geschlagen ist zu der zirkumflektierten Betonung des Monophthongs. (Nach Wredes Stufenfolge E und D, D und C, C und B). Ich habe nämlich notiert: aus Ripsdorf *šreⁱvə*, aber *krîšə, hîrǫ̂tə, rₔîf, ₔîs*, die letzten beiden schon mit einem kleinen ₔ-Vorschlag vor dem *î*, den Beginn der Diphthongierung anzeigend und aus Recht *îs, rîf* aber *öⁱzə* und *dröⁱvə.*[2]

Ein anderes, nur den Lautwechsel nicht aber den Lautwandel berücksichtigendes, Prinzip im Wechsel der Diphthonge gibt Ludwig[3] an. Ich zitiere die betreffende Stelle hier vollständig, um die Möglichkeit der Nachprüfung im einzelnen zu geben, obwohl sie auch andere Konsonanten auf î folgend behandelt. Es heisst »Mhd. î 〉 doppelgipfligem *éi:* 2. Vor ch, f, r, s, z. B. *véiχ, déiχ* Teich, *léiχ, šléiχen, wéiχen, kéiχen . . . kréifən, péifən, šléifən, šdéif, réif, éifa, héirât . . . béisən, réisən, fléis, wéis, wéisən, fädv wéisən* [neuer Wein] . . . 3. vor m, n, l, b, s, t in ursprünglich einsilbigen Wörtern z. B. *kéim, léim . . . léif, éis, kréis* Greis, *préis . . . wéin.*

§ 43. Mhd. î 〉 *ai . . .*

2. Vor m, n, l, b, s, d, t in ursprünglich zweisilbigen Wörtern, bei denen das auslautende *e* apokopiert wird, sowie in den flektierten Formen der obigen konsonantisch stammauslautenden Wörter. *kaimən, laimən . . . šaif, šraiwən, traiwən, plaiwən, aizən, bewaizən . . . am wain . . .*«[4] — In andern Darstellungen des Mslfrk. finde ich keine

[1] Der Unterschied *eⁱ* und *äⁱ*, den ich hier wiedergebe, weil meine Originalaufzeichnungen ihn haben, geht auf individuelle Verschiedenheiten der Aufnahmsobjekte zurück.

[2] Vgl. näheres über alle diese Erscheinungen in § 29.

[3] § 42, 3; 43, 2.

[4] Das hier beobachtete principium divisionis geht teilweise auf Silbenverlust zurück, während die hierin nicht unterzubringenden Wörter einfach besonders zusammengestellt werden. Für das Rip. ist diese Trennung schon der Dentale wegen nicht zu brauchen.

Unterscheidung in dieser Weise. Hoffmann[1] scheidet die beiden unechten Diphthonge *ai* und *ei* geographisch, wonach ersteres im Süden (Sierck), letzteres im Norden (Merschweiler) des von ihm behandelten Gebietes vorkommen soll. Fuchs[2] gibt ausnahmslose Diphthongierung zu ***ai*** als Regel an.[3] Follmann bringt *beⁱsən, īwerdraiwən, paif, tswaivəl,* das lothr. Wb. ebenfalls bunten Wechsel zwischen echtem und unechtem Diphthong. Überwiegend hat es freilich monophthongische Formen, nur der Kreis Diedenhofen und Sierck diphthongiert regelmässig. Das Lx. Wb. endlich bringt zwei verschiedene Schreibungen *êi* als »langen«, *ei* als »kurzen« Diphthong.[4] Dabei zeigt sich folgende durchgehende Regel: vor gegenwärtiger oder ursprünglicher stimmhafter Konsonanz *ei,* vor stimmloser *êi.* — Hardt S. 28[b] gibt in seinen Beispielen Trennung zwischen *eï* vor stimmloser und *ai* vor stimmhafter Konsonanz. Seine systematische Darstellung des Verhältnisses[5] leidet daran, dass er sich der Terminologie Grimms anschliesst und den einfachen Unterschied zwischen stimmlosem und stimmhaftem Spiranten verschleiert. Seine Beispiele sind: *leiwer, scheif — reïf, reïfən, eïsen.*

---

[1] S. 15.

[2] § 72.

[3] Eine Ausnahme macht dîhsala, das *dàsəl* lautet, was als sekundäre Monophthongierung erklärt wird.

[4] Über den Unterschied war Prof. Dr. Engelmann in Diekirch so freundlich, mir brieflich folgende Aufklärung zu geben: »Der im Wb. der lx. Ma. angegebene Unterschied *au: âu* resp. *ei: êi* hat nichts mit der Qualität, sondern nur mit der Quantität der Laute zu tun. Es ist ein Unterschied insofern vorhanden, als *au* und *ei* durch Verschnellung der Gleitbewegung zu ungefähr 2 Drittel der Normallänge verkürzt und (in den meisten Fällen) durch stark geschnittenen Akzent abgebrochen werden, während *âu* und *êi* länger gedehnt werden. Also *haut* (heute) = *haút, Hâut* (Haut) = *hàut.* Siehe Sievers Phonetik[5] § 589—598«. Vgl. dazu Engelmanns Vokalismus der Viandener Ma. Diekirch 1910 und Derselbe, Ein mfrk. Lautgesetz PBB 36, 382.

[5] »*ei* und *eï*, ersteres ausgesprochen wie nhd. *ei*, letzteres diphthongischer mit weicherem *e* und nachtönendem *i*, entsprechen beide dem ahd, mhd. î und dem daraus entstandenen nhd. *ei.* Ihr Verhältnis ist vollkommen das des *au* und *ou*, dessen resp. Umlaute sie auch sind. In seinen Hauptzügen ist der Parallelismus folgender: *au* und *ou* entsprechen ahd. û; *ei* und *eï* dem ahd. î; *au* steht nur vor schwacher, sowohl in- als auslautender Konsonanz, und es gilt für dasselbe nur Korreption, so das *ei; ou* steht nur vor starker inlautender Konsonanz, vor starker und schwacher auslautender, so das *eï;* gerät *ou* vor schwacher Konsonanz oder auslautend durch Hinzutritt einer vokalischen Endung in den Inlaut, so wird es zu *au*, ebenso wird das *eï* zu *ei.*«

§ 18. a) Für altes û in der in Betracht kommenden Stellung haben wir die Sprachatlaskarten auf, aus, bauen, hause, von denen das erste jedoch eine abweichende und nur gelegentlich zu berücksichtigende Entwickelung zeigt. Die Diphthongierungslinie stimmt, wie gleich vorangeschickt sei, mit der von î bis auf Einzelheiten überein.[1]

Von den einzelnen im Sb. vorhandenen Formen zeigt zunächst der echte Diphthong ziemlich vollkommene Analogie mit *eⁱ*. Ein eigenes Gebiet hat *ou* in Westfalen, doch stimmt es nicht genau mit den von *eis* überein. Die *ou*-Gebiete[2] sind nicht so gross wie die *eⁱ*-Gebiete bei *eis,* sondern erscheinen nur als eine Art Appendices zu der viel weiter verbreiteten *-iu*-Form. Im allgemeinen ist das Verhältnis so, dass sich *ou* nur dort findet, wo auch *eⁱ* vorkommt, dass es aber zum grossen Teil von *iu* verdrängt ist besonders im O., wo es sich nur am Rande der *eⁱ*-Enklave neben altem û gehalten hat. Verstreut kommt es auch im *-iu*-Gebiet vor, aber nie auf dem Boden von î 〉 *ui.*

Dann kommt *ou* gleichfalls wie *eⁱ* in der Eifel zwischen der Diphthongierungsgrenze und der Mosel vor, wo es sowohl *eⁱ* als auch *äi,* nicht aber *eu* ersetzt. Ferner s. vom Idarwald und auf dem Hunsrück, dagegen nicht auf dem Hochwald. Es scheint als ob hier nur die Sprachgrenze gegen die Pfalz damit bezeichnet worden sei. Sehr häufig ist es dann wieder im s. Schwaben an der Grenze gegen hûs.[3] Es findet sich ferner sehr verstreut im ndd. *hūs*-Gebiet von der Mark Brandenburg[4] an bis nach Ostpreussen, etwas häufiger ö. der Persante zwischen *au, ui, iu.* Ziemlich häufig ist es im schlesischen *-o*-Gebiet, beinahe gar nicht kommt es dagegen im *-au*-Gebiet vor. Von den Wörtern, die im Hst. eine Ausnahme machen, kann ich nur auf vergleichen. Dies zeigt im Sprachatlas gewisse Unterschiede je nachdem es als Adv. oder Praep. vorkommt.[5] Die Hst. *af*-Form

---

[1] Vgl. Anzfda. 20, 210 und 215; »auf« 21, 157 und 161.

[2] Ich vergleiche hause mit eis.

[3] Es ist damit sicher Fischers *əu* gemeint: vgl. Geographie S. 36 ff. und Wb. Bd. 1, Sp. 449 (aus) und 695 (Bauer).

[4] Mir ist persönlich öfter aufgefallen, dass der »richtige« Berliner für *au* 〉 û eine *ou*-Färbung zeigt, z. B. *nâx houzə* ebenso wie *öü* in *bedöüt*ənt. Ich finde nirgend eine Bemerkung darüber (Meyer »Der richtige Berliner« 1903 bringt in der vorangeschickten Gramm. nichts). Sehr wahrscheinlich ist es hier die im Schwinden begriffene Stufe D, die zeigt, dass die Diphthongierung nicht vor gar zu langer Zeit eingetreten ist.

[5] Vgl. Anzfda. a. a. O.

zeigt sich in einem grossen Gebiet des ö. Bayerns geschlossen auftretend — gewiss eine zufällige Übereinstimmung. Für andere sb. Orte fehlen mir Belege, daher unterbleibt die Vergleichung notwendigerweise.

Die im Sb. häufigen Formen mit den eigentümlichen Diphthongen *eu* und *eo* zeigen in den Maa. des Deutschen Reiches nur ganz vereinzelte und oft auch im Sprachatlas nicht sicher lesbare Entsprechungen, bis auf das *iu,* das sich hier in Westfalen zahlreich findet, im Sb. aber wieder vereinzelt dasteht.[1]

Von Formen, die auf Umlaut zurückgehen, zeigen sich auf dem ganzen Gebiet zahlreiche Beispiele. Vor allem zeigt sich auch der umgelautete Monophthong *ü,* der im Sb. natürlich nicht vorkommt. Von Diphthongen ist die Schreibung *ai* nicht vorhanden, dafür tritt *äu* ein, das wohl sicher als echter Diphthong anzusehen ist in einem geschlossenen Gebiet bei Ziegenhain und Treisa. Von den übrigen Diphthongen treten fast alle vereinzelt auch auf dem Boden des Deutschen Reiches auf.[2]

Von den Kürzungen des Sb. kann hier nur *mos* und *mes,* die je einmal bezeugt sind, verglichen werden, da ein Beispiel mit altem b 〉 f für das Deutsche Reich fehlt, gerade diese Konsonanz aber im Sb. die Kürzung hervorgerufen zu haben scheint. *hoss* findet sich nur dreimal bei Diedenhofen, *hess* gar nicht. Dagegen gibt es *huss* und *hüss*-Gebiete. Ersteres z. B. im Kreis Siegen, letzteres im Elsass.

---

[1] Ich will wenigstens für hause anführen, wo ich solche Formen gefunden habe: *häus* 6 mal an der Saar bei Merzig (Fuchs § 82 erwähnt nichts davon), je 1 mal zwischen Weissenburg und Wörth und im Schwarzwald. (*əu*-Formen, wie sie sich bei Tübingen, Rottweil und in der Ecke Donau-Iller finden, zähle ich nach vor. Seite, Anm. 3 zum Typus *ou*). In ganz Westfalen und Hessen ist *häus* weit verbreitet, teils ausdrücklich als *ä-u* bezeichnet, teils *ë-u,* dann *öu* manchmal ohne diakritische Bezeichnung, also zweifelhaft, ob echter oder unechter Diphthong vorliegt, zumal umgelautete Diphthonge hier auch gar nicht so selten sind. Die Form *eo* ist dagegen für *hause* nur einmal, nämlich bei Gronau in Westfalen und für bauer 4 mal, nämlich einmal an demselben Ort und 3 mal in Schlesien zwischen *io*-Formen für beide Worte belegt.

[2] Erwähnt sei *oe* in 17 Orten an der holländischen Grenze für bauern, wo nicht daran zu denken ist, dass das *e* der Endung angehört, da die Umgebung durchwegs *burən* hat. (An eine holländische Schreibweise *oe* für *u* ist doch wohl auf keinen Fall zu denken?) In derselben Gegend finden sich übrigens gleichviel *hues.* *-ui-* hat wieder eine etwas ausgedehntere Verbreitung. es hat in hause ein eigenes kleines Gebiet bei Hünfeld, dann kommt es ungefähr 10 mal ö. davon nach dem Thür. W. zu und 8 mal im *hüs-*, *hūs*-Gebiet an Fulda, Werra und Schwalm vor. Für beide Paradigmen findet es sich häufig in Westfalen, dann in Westpreussen an der Persante, *huis* auch in Ostpreussen,

In der Gegend von Ziegenhain und Treisa finden sich den *ix-*, *egs-* usw. Bildungen entsprechende Formen für aus als *ux, ögs, ügs* vor. — Angemerkt sei schliesslich, dass den *ēs* und *ās*-Formen in der Eifel, bei Ziegenrück—Eisenberg, im Böhmerwald und in Mittelschlesien in gewohnter Ausdehnung die Formen *hôs* und *hâs,* sowie *baern* und *boern,* bzw. in Schlesien vorwiegend *poern* entsprechen.

b) Für die Verhältnisse im Rip. kann ich mich mit einem Hinweis auf *eis* begnügen, ohne die einzelnen Belege noch ausdrücklich heranzuziehen. Es finden sich hier ebenfalls n. der Diphthongierungslinie *û*-Formen, s. davon *au* und *ou* gemischt. Zu erwähnen ist:

1. Münch[1] gibt an, dass vor r das û gemeinrip. *ū* geblieben, stadtkölnisch *ō* geworden sei: *būr* und *bōr.*

2. Münch und Müller geben in gleicher Weise wie bei î schwachgeschnittenen Akzent vor stimmloser Konsonanz, stark geschnittenen oder zirkumflektierten vor stimmhafter Konsonanz.[2] (Münch): *kūs, mūs,* aber *pùs* (Pause); (Müller): *šûfəl* aber *šû : vən* (schieben), *lûs* aber *lû : zən, kûs* dat. *kû : s.* Meine eigenen Aufzeichnungen lassen mich bei der Entscheidung, ob der Wechsel auch auf die verschiedene Gestalt der Diphthonge Einfluss hat, leider im Stich, da ich nur Worte mit stimmhafter Konsonanz regelmässig notiert habe, doch finde ich sowohl bei Ludwig als auch im Lx. Wb. Anhaltspunkte, die auf die gleichen Verhältnisse wie bei î schliessen lassen. (Hardt vgl. oben S. 383, Anm. 5). Ersterer[3] hat das bei î beobachtete Schema[4] aufgegeben und sagt bloss: »û [>] 1. meist zum Diphthong *ou*: *šoufəl* .. *zoufən* .. *hous* .. *roušən* .. *foust* .. û > *au* .. 2. vor b (> f, w) z. B. *šrauf, šrauwən, dauf, šnauwən.* 3. Vor m, r teilweise.« Es ergibt sich aus den Beispielen, dass offenbar derselbe Wechsel vorliegt. Und auch das Lx. Wb. führt den Wechsel in der Schreibung genau so durch: *šchrauf,* aber *saufən* usw.

3. Zu bemerken ist, dass ûz den Umlaut hat fast in der ganzen Eifel,[5] wovon sonst in der Literatur nirgends etwas bemerkt ist, was sich aber neben dem Sprachatlas aus meinen Aufzeichnungen als

---

[1] § 56.

[2] r verhält sich wechselnd. Vgl. dazu Leihener S. XXXIX. Auch Hasenclever § 41 bringt u: vor stimmhafter Konsonanz.

[3] § 47 f.

[4] Vgl. S. 382.

[5] vgl. Anzfda. 20, 210.

sicher ergibt. Der Umlaut fehlt in der Gegend von Prüm, bei Adenau und im Lx.

4. Ich finde an zwei Orten für tûsunt eine Ausnahmsstellung angegeben. Maurmann[1] macht die Anm. »Auffällig ist der hd. Einfluss in *doŭzənt* tausend«, und Ludwig sagt:[2] »*dauzənt* entzieht sich unter dem Einfluss der nhd. Schriftsprache der regelrechten Betonung des mhd. û.« Diese Ausnahme im Rip. ist deshalb interessant, weil sie sich auch sonst findet und ihre Erklärung Gegenstand mehrfacher Polemik gewesen ist.[3] Im Sb. ist tûsunt 〉 *touzənt* im Vokal regelmässig, im Konsonanten abweichend.[4]

§ **19.** a) Für mhd. iu bringt der Sprachatlas feuer (mit altem iu) und häuser (mit Umlauts-ü), wozu auch eurem herangezogen werden müsste, wenn es nicht infolge der proklitischen Stellung, die es mit den meisten Pronominen teilt, sich so unregelmässig gestaltet hätte, dass es nicht in Betracht kommen kann. Auch hier sei gleich erwähnt, dass die Diphthongierungslinie zu der von îs für Häuser fast vollständig, für Feuer allerdings mit einigen Abweichungen stimmt.[5] Auch sonst stimmen die beiden Worte nicht vollkommen überein, insbesondere zeigen sich bei Feuer viel mehr Formen ohne Umlaut, die auf altes û zurückgehen müssen. Für die im Sb. sich vorfindenden Lautformen können wir sie gemeinsam betrachten.

e^i hat bei keinem von beiden ein eigenes Gebiet, dagegen tritt es vereinzelt mit *äi* vermischt an der Diphthongierungsgrenze an den bei *eis* genannten Stellen auf, wobei jedoch Westfalen merkwürdigerweise für Feuer diese Form nur einmal bei Grund, für Häuser gar nicht hat. Die Schreibungen *-ei-*, *-ai-* also unechten Diphthong und die gerundeten Formen *-eu-* bzw. *-äu-* werden bei den beiden Paradigmen verschieden behandelt. Denn während die Schreibung *feuer* als der diphthongierte Normaltypus gelten kann, ist derjenige von Häuser: *heiser,* wobei nur einzelne *äu*-Formen dazwischen stehen. *häuser* hat ein eigenes Gebiet in der ö. Eifel,

---

[1] S. 19, § 70.

[2] § 48, Anm.

[3] Kräuter Zsfda. 21, 265, Behaghel Gr. I², 565, dagegen E. Hoffmann »Stärke, Höhe, Länge« Strassburg 1892, S. 46, zuletzt Behaghel, D. Spr.³ (1911), S. 149.

[4] Scheiner, Ma. d. Sb. S., § 27.

[5] Vgl. Anzfda. 20, 216 und 22, 102.

die überhaupt gerundetere Entsprechungen zeigt. Es entspricht diesem Unterschiede auch, dass an den Diphthongierungsgrenzen bei Feuer mehr *-öü-*, bei Häuser mehr *e^i^* vorkommen. Die verkürzten Formen, wie sie für Feuer das Burzenland zeigt, haben im Deutschen Reich auch ihre Analogieen, u. zw. bilden diese für Feuer sowohl als für Häuser mit kurzem *ĭ* versehenen Formen anscheinend gleichsam einen Übergang vom ndd. iu zur Diphthongierung. Bei beiden Paradigmen nämlich zieht sich ein solcher *ĭ*-Streifen zwischen *û* und *äu* bzw. *ei* ungefähr von Hilchenbach ab bis Belzig, während es für Häuser noch darüber hinausgeht bis Landsberg an der Warthe. Ebenso findet sich die Kürzung im n. Els., wo sie auch schon für îs angemerkt war.

Die *oi*-Formen treten im Deutschen Reich überall neben *eu* bzw. *äu* auf, bei Häuser naturgemäss seltener, da dies überhaupt flachere Artikulation hat. Während aber die *oe*-Formen im Sb. auch als eine Art Diphthong angesehen werden konnten, müssen wir ihnen hier nach Analogie anderer Monophthonge in denselben Gegenden sekundäre Entstehung zuerkennen. Sicher ist dies der Fall bei *foer* in einem kleinen Gebiet Mittelschlesiens bei Glogau. Die monophthongischen Entsprechungen am Böhmerwald und um Ziegenrück — Eisenberg lauten auf *-â-*, was sich in Schlesien gar nicht findet.

Die Formen mit *ui-* endlich haben zunächst ein gemeinsames Gebiet in Westfalen, wo sie in dieser Form mit altem î vollkommen übereinstimmen, während die *e^i^*-Entsprechungen durch *öü* abgelöst werden. Ausserdem hat Feuer ein *ui*-Gebiet noch in Schwaben, u. zw. zeigt es nach dem Sprachatlas hier eine sehr scharfe Grenze nach dem Alemannischen, während sie nach dem Bayrischen sehr unsicher verläuft.[1]

Anmerken möchte ich schliesslich, wo »eurem« mit den oben behandelten Paradigmen u. zw. näher mit Feuer übereinstimmt. Es ist der Fall bei *au-* in Hessen, *-â-* im Böhmerwald sowie bei Eisenberg—Ziegenrück, *o* in Mittelschlesien bei Glogau, *ui* in Schwaben. Die dem Hst. vollkommen gleiche Form *irem* findet sich in der Eifel in einem Gebiet, das gleich s. von Sankt Vith an der frz. Grenze in einem schmalen Streifen ansetzt, sich ö. bis hinter Prüm fortsetzt, wo es sich birnenförmig nach Süden ausdehnt — und schliesslich

[1] Vgl. dazu Fischer, Geographie, S. 41 ff. Vgl. auch Bohnenberger: Die alem.-frk. Sprachgrenze Zsfdmaa. 1905, S. 173, der die Linie als »gefährdet« hinstellt.

bei Gerolstein noch einmal auftritt. Es bildet dieser Streifen einen Übergang zwischen dem *ü* und *ei*, während ö. davon *ü* unvermittelt in *eu* übergeht.

b) Für das Rip.-Mfrk. kann ich mich auch hier mit dem Hinweis auf das î im allgemeinen begnügen. Jedoch ist zu bemerken, dass, wie es im Monophthong-Gebiet *fûr, hûzər* mit runder Artikulation heisst, so auch bei der Diphthongierung in den meisten Fällen *öü*-eintritt, also nicht die im Sb. allgemein übliche Entrundung statt hat. Weiter ist wie bei û zu erwähnen:

1. Münch, für den ahd. und Umlauts-iu zusammengefallen sind, gibt an, dass vor r gemeinrip. *y*, stadtkölnisch *ö* stehe.[1]

2. Für eine Beurteilung in dem Unterschied des Akzents vor stimmhafter oder stimmloser Konsonanz lassen mich hier alle Quellen im Stich. Münch, der das reichste Belegmaterial hat, bringt kein einziges Wort mit iu + stimmloser Konsonanz, ebensowenig Müller.[2] Die stimmhafte Konsonanz hat den scharf geschnittenen Akzent wie sonst. Ludwig gibt nur *ai* ⟨ ü̂ in umgelauteter Form an, aber kein Wort unserer Kategorie steht bei ihm als Beispiel. Ich selbst habe in meinen Aufzeichnungen nur Häuser, dessen umgelautete Form stets *höüzər* lautet.

3. Ein Gegenstück zum umgelauteten *üs* bildet der umlautlose Plural *houzər*, der sich in der Eifel findet. Nach dem Sprachatlas ist das Gebiet ihres Auftretens begrenzt durch eine Linie, die von der Diphthongierungslinie an der Ahr bei Dümpelfeld absetzt, nach W. zu breiter werdend s. von Gerolstein—Waxweiler an die Grenze läuft. Das Gebiet trägt die Gesamtbezeichnung *haus-, hous*-Formen sind nur eingestreut. Ich habe gerade dies Gebiet durchwandert und *houzər* mit *höüzər* gemischt gefunden, *hauzər* dagegen gar nicht. Dass dies im Sprachatlas auftritt ist aus den oben[3] angeführten Gründen erklärlich.

4. Das bei Hofmann-Krayer[4] mit tûsunt parallel stehende unregelmässig diphthongierende tiufal finde ich bei Maurmann[5] gleichfalls von der Regel abweichend als *döyvəl*.

---

[1] vgl. § 25.
[2] §§ 58, 59.
[3] S. 378, Anm. 2.
[4] a. o. O. vgl. auch Schmidt, S. 99 f.
[5] § 83, Anm. Im Sb. siehe Scheiner, Ma. d. Sb. S. § 34, 1.

Sechstes Kapitel.

A) Die Stellung vor Gutturalen, l, m, n, p.

§ **20.** a) Für î in dieser Stellung bringt der Sprachatlas nur »gleich«.[1] Die Verbreitung der im Sb. vorhandenen Formen auf dem Boden des Deutschen Reiches ist folgende: *gleχ* hat ein eigenes Gebiet zunächst in der Eifel, u. zw. läuft seine Grenze von der Lx. ungefähr bei Ouren ansetzend streng ö. bis Gerolstein. Während sich dann von hier die Diphthongierungsgrenze *î/ei* nö. fortsetzt, um n. von Adenau die îs/eis-Linie zu erreichen, schneidet eine nw. laufende ungefähr auf Malmedy zugehende Linie das *gleχ*-Gebiet vom n. liegenden *gliχ*-Gebiet ab. Von Städten liegen Sankt Vith und Prüm innerhalb dieser Grenzen. Dann hat *gleχ* noch ein eigenes Gebiet um die obere Eder bei Berleburg und Battenberg. Vereinzelt findet es sich zu beiden Seiten der mittlern Sieg, ferner zwischen Köln, Linnich und Gladbach sowie im frk. Lothringen. Vokalisch hieher zu rechnen ist das *gle*-Gebiet, das in Mittelschlesien die gewohnte Ausdehnung zeigt. Es treten in diesem Gebiet auch zirka vierzig Orte mit erhaltenem -χ auf. Die Schreibung *ie* findet sich zwar häufig, drückt aber meist die Länge aus.[2] Nur vereinzelt ist die Länge *glêχ* angegeben.[3] *gläχ* hat ein eigenes Gebiet zwischen Staufenberg und Kirchhain an der Ohm, durchsetzt mit einigen *-e-* und einmal auch ausdrücklich *ă*, was neben der geographischen Lage für ursprüngliche Kürzung spricht. Ob ebenso die beiden schlesischen *glä*-Gebiete mit *ch*-Apokope bei Bunzlau und bei Brieg hieher zu rechnen sind, ist mir sehr zweifelhaft, denn die sicher sekundär monophthongierenden Gebiete am Böhmerwald und in Ostthüringen haben auch *ä*.

Die Diphthongierungslinie, die für den Vergleich mit dem Nsb. eine Rolle spielt, setzt hier im W. tiefer ein als sonst, da sich bei Prüm und Sankt Vith das *-e*-Gebiet zwischen *i* und *ei* schiebt. Bis zum Rhein vgl. o. Rechtsrheinisch geht sie bis an die ck/ch-Grenze bei Hilchenbach. Im weitern Verlauf ist sie ziemlich parallel mit der eis/îs-Linie, läuft aber ungefähr um ½ Grad n. Besonders im

---

[1] Ein Bericht darüber fehlt im Anzfda.

[2] Ausgesprochenes *ie* ist 2 mal bei Unna, je 1 mal bei Attendorn, Eldagsen, Einbeck, Golssen, als *iä* je 1 mal bei Salzhotten und Corbach vorhanden. Von diesen entspricht aber nur Golssen dem Sb. vollkommen, da die andern sich alle auf *-ch*-Abfallgebiet befinden.

[3] bei Grevenbroich, Spanau in Westfalen, Bockenem, Clausthal, Schönenwalde, Senftenberg, zwischen Kiebel und Trebschen und zirka 15 mal in Schlesien.

O. geht sie über die Netze hinaus und reicht bis Culmsee heran. Der unechte Diphthong *e^i^* hat ein eigenes Gebiet nur n. der k/ch-Linie, u. zw. hier in der gewöhnlichen Ausdehnung in Westfalen. Dazwischen finden sich auch die *ui*-Gebiete wie bei *eis*. Vereinzelt kommt *e^i^* dann in gewöhnlicher Weise mit *äi* gemischt an der î/ei-Grenze: also in der Eifel, auf dem Westerwald, an der Rhön vor. Auch die häufigen Schreibungen von *e^i^* auf der frk. gegenüber von *ai* auf der pfälzischen Seite an der betreffenden Grenze s. der Mosel bezeichnen hier wieder gut die Grenze der beiden Artikulationen. Fast gar nicht findet sich *e^i^* auf Blatt NO.

b) Münch erwähnt in seiner Grammatik bei Besprechung des alten î unsere Stellung nicht eigens und aus seinen Beispielen geht hervor, dass die Formen vor l gemeinrip. das lange î behalten: z. B. *ĭlə* und *ĭl* (îla), *kīl, pīl* (pfîl), vor gutturaler Spirans jedoch Kürzung des î eingetreten ist. In einem eigenen Abschnitt »Kürzung ursprünglich langer Vokale« [1] wird dann î 〉 *i* vor j, χ auch systematisch erwähnt und dabei von Beispielen beigebracht: *diχ* Teich, *biχ* Beichte, *jliχ* gleich, *liχ* Leiche, *riχ* reich, *štriχə* streichen, *šrijə* schweigen. Diese Kürzung hat anscheinend auch eine von N. nach S. immer grösser werdende Verbreitung. Maurmann erwähnt sie noch gar nicht. Er gibt an:[2] *dîk, xlîk, lîk.* Für Ronsdorf gibt Holthaus[3] — und Leihener erweitert das für die ganze Gruppe C R Rd[4] — schon eine Anzahl von ausnahmsweisen Kürzungen, von denen für uns aber nur die 2. 3. sg. praes. von grîpan *grĭps, grĭpt* in Betracht kommt. Das noch s. liegende W hat dazu noch *jlĭk*.[5] Südlich der k/ch-Linie scheint dann, wie Münch oben zeigte, allgemein Kürzung zu ĭ eingetreten zu sein.[6] Aegidienberg, das bedeutend s. beinahe schon an der Diphthongierungsgrenze liegt, bringt nun für alle in Betracht kommenden Wörter Kürzung des î.[7] Es heisst hier: *diχ, krijən (?), šviχ, jliχ* (l, m-Beispiele fehlen). Meine eigenen Aufzeichnungen geben auch hier wieder ein ziemlich buntes Bild, indem Monophthong, echter und unechter Diphthong, Kürzung zu *i*

[1] § 45.
[2] § 67.
[3] S. 348.
[4] § 27, Anm. 1.
[5] Hasenclever § 39.
[6] Das Siegerl., das geographisch hier zwischen gehört und die Kürzung gleichfalls hat (s. Schmidt S. 63) ist schon Kolonisationsgebiet.
[7] Müller § 33.

und Kürzung zu *e* regellos wechseln. Obwohl ich zum grossen Teil auch das vom Sprachatlas als *gleχ*-Gebiet angegebene Stück Landes durchwandert habe, ist die Mehrzahl der Formen doch *jliχ* bzw. *jəliχ*. Dagegen stimmt die Diphthongierungslinie an der einen Stelle, wo ich sie kontrollieren konnte — in Barweiler w. von Adenau — überein. Ich habe ausserdem vor l und m nie Kürzung gehört und ebenso in lîhti stets Monophthong.[1]

Von Einzeluntersuchungen, die sich auf diese Gegend beziehen, bringen an Proben: Büsch[2] — der die Gegend zwischen Prüm (ausgeschlossen) und dem etwa 10 km entfernt nach O. gelegenen Dorfe Büdesheim zu seiner Quelle gemacht hat — *réch, jléch, stréchen, wéchen.* Ludwig[3] macht einen Unterschied zwischen χ einerseits und m, l andererseits, die im Sb. zusammengefallen sind. Bei ersterem tritt ausnahmslos *eⁱ* ein: *réiχ, déiχ* usw. Bei letzteren beiden gilt sein oben[4] angeführtes Lautgesetz und er unterscheidet *kéim, léim, šléim, kéil* in früher einsilbigen und *kaimən, laimən, ail, ailən* in früher zweisilbigen Wörtern. Hoffmann[5] macht keinen Unterschied, belegt ist bei ihm nur *ailən.* Fuchs[6] gibt an, dass altes î ausnahmslos zu ει *(= ai)* diphthongiert worden sei, jedoch bringt er keine Belege für unsere Stellung, nur die Ausnahme *lâχ* = Leiche, die er als sekundäre Monophthongierung erklärt. Das frk. Lothr. zeigt im allgemeinen den Lautstand *ai,* doch finden sich auch *eⁱ*-Formen.[7] Das lx. Wb. unterscheidet in eigentümlicher Weise: *ê̆i* haben alle Wörter mit altem î vor neuem χ, vor altem χ steht *ei;* vor l und m tritt Wechsel ein je nachdem, ob eine Silbe folgte oder folgt: *kê̆il, keilen, lê̆im, leimen.* Kürzung wird nur einmal angeführt: *föll* < fîla, neben dem sich auch *feil* findet.[8] Hardt bringt auch hier wieder

---

[1] Vgl. n. Seite, Anm. 1.

[2] § 11, S. 9.

[3] § 42, 1 und 2.

[4] S. 382.

[5] S. 15.

[6] § 72.

[7] Z. B. in Sierck *réiχ,* in Diedenhofen und Sierck *stréiχen, tswéiχ* und *šléisən* in der allgemeinen Bedeutung schleissen, während *šlaisən* eine spezielle Bedeutung nämlich tr. abschälen und intr. sich abnutzen, splittern hat (Lothr. Wb. S. 449 b). Eine eigentümliche Form zeigt lîche, das als *liχt* und *leïχt* erscheint. (Obd. Form? vgl. Bayr. Wb. I, 1428; Els. Wb. 1, 554).

[8] Ich habe durchgängig Diphthongierung notiert auch im N. (Asselborn), wo ich allerdings den nicht zu klassifizierenden Unterschied *reⁱχər* neben *glaiχ* gehört habe.

denselben Unterschied in seinen Beispielen, indem er anführt *feil* (fîla), *eilən, keimen*, aber *feͥl* (pfîl), *keïl, keïm, leïm*. Für i + ch hat auch er nur *eï*: *gleïchen, speïcher*.[1]

§ 21. a) Für û in dieser Stellung bringt der Sprachatlas leider kein Wort. Eine Vergleichung aller vorhandenen matl. Grammatiken darauf hin würde diesen Mangel zwar etwas ersetzen, aber die Vollständigkeit, die der Sprachatlas bietet, doch nicht erreichen. Ich beschränke mich daher auf die nach den vorhergehenden Paragraphen für uns ausser dem Rip. am meisten in Betracht kommenden Gegenden: Westfalen, Schlesien, Siegerland nach Einzelabhandlungen über diese Gegenden. Das Siegerland hat überall Kürzung zu *u*:[2] *bux, bruxə, šlux; dummən, kum; mull, full; rubbə*. Für Westfalen finde ich in den mir zugänglichen Darstellungen[3] nur *iu* als Entsprechung angegeben, doch macht die Analogie wahrscheinlich, dass sich auch hier *ou* und *iu* mischen. Für Schlesien[4] ergibt sich auch wie gewöhnlich Diphthong im S: *maul, pflauma, sauga;* Kontraktion im Glogauer Kreis: *flôm, gəbrôchn*. Kürzung tritt im Gebirgs-Schlesischen und Glätzischen ein in *kam* = kaum, *rape* = Raupe.

b) Für das Gemeinrip. führt Münch[5] an: Kürzung vor ʒ, x: z. B. *bruxə, bux, štrux, zuʒə*, vor l bleibt langes û: *šluxmūl* = Schlauch-

---

[1] Eine eigentümliche Entwickelung zeigt lîht. Auch im Sb. lautet es unregelmässig *laiχt*. Hier scheint es nhd. Entlehnung zu sein. Die alte Entsprechung *liχt*, die Kürzung aber keine »Trübung« zu *e* zeigt, hat die Bedeutung gewechselt und heisst »schlecht« (Vgl. diese Bed. DWB 6, 638 leicht 18 ff.) Auf alte Verkürzung geht auch *leit* in Rd zurück, wo sich diese Ausnahme auf die ganze Gruppe -îht bezieht. Es ist hier dann wie altes -ĭcht behandelt worden (s. Holthaus VI, 3 b. S. 348). Bei Münch habe ich einen besondern Hinweis auf leicht nicht gefunden, ebensowenig bei Müller. Nun habe ich aber in meinen eigenen Aufzeichnungen durchwegs *lîχt* und nachdem in der Verbindung vor -χt im heutigen Rip. alle Vokale gedehnt werden (Münch § 41), müssen wir die Entwickelung *lîχt* 〉 *lĭχt* 〉 *lîχt* annehmen. bîhte hat sich z. T. diesem Worte angeschlossen und wird wie altes ĭχt behandelt (z. B. *bîχt* in Hillesheim, Berndorf). Z. T. wird es jedoch wie im Sb. gleich -îχ behandelt (*beχtə* in Galhausen *baiχtə* in Asselborn). Auch das lothr. und lx. Wb. zeigen für lîhti Entsprechungen, die auf *ĭχt* zurückgehen, für bîhte jedoch solche, die *îχt* voraussetzen. Es ergibt sich wohl daraus, dass die Kürzung von î vor χt zu den ältesten Kürzungserscheinungen gehört, sie fällt noch vor die Zeit, wo bigiht allgemein zu bîht kontrahiert war. (DWB 1, 1359) vgl. Scheiner, Vokalkürzung S. 338.

[2] Heinzerling S. 33, Schmidt S. 73.

[3] Jellinghaus § 62. Holthausen Soester Ma. § 78. Woestes Wb. hat sogar nur *û*-Formen, da er den Lautstand von Iserlohn gibt.

[4] v. Unwerth § 31.

[5] § 45 und 56.

maul, *fūl;* vor m ist es z. T. gekürzt (hierin von î abweichend), es heisst *dòm, kòm* aber *rûm;* vor p ist es nur kurz: *rup, nupə* = Naupen (Tücken, Schwierigkeiten).[1] Mühlheim a. d. R. kennt diese Kürzung noch nicht, es heisst *prû : m, kû : l, sûpə.* Die Gruppe C R Rd W zeigt die Entwickelung auf diesem Wege. Gemeinschaftlich haben sie *buk,*[2] *stuken*; *strûk* heisst es in C, *struk* in W; *brūken* und *brŭken* wechseln in W. selbst.[3] Vor l und m nur û: *fūl, sūm* (W), *fūl, kūm, schūm, prūm* (Rd.) *rûppa* zeigt schon überall Kürzung. Aegidienberg stimmt ganz zu Münchs Angaben.[4]

Meine eigenen Aufzeichnungen geben folgendes Bild: vor l nie Kürzung, sondern stets Diphthong, u. zw. *ou* sowohl als auch *au*. Der Wechsel zwischen beiden ist geographisch bedingt, häufig aber unsicher (Hillesheim: *maul* und *foul*). Vor x ist Kürzung die Regel. Die Grenze mag mit der -iχ/-eiχ-Grenze gleich verlaufen.[5] Der Wechsel *u-o* hat ebenfalls ähnliche Ausdehnung wie der von *i-e.* Lx. zeigt nur *au* bzw. *ou.* Eine weitere Ausdehnung hat die Kürzung vor -m, sie reicht über das ganze von mir durchwanderte Gebiet, auch Lx. Eine Grenze konnte ich daher nicht feststellen. Im ö. Gebiet überwiegt hier *o.* Nicht ebenso allgemein ist die Kürzung vor p durchgeführt. Besonders um Prüm habe ich öfter *roupə, raupə* gehört.

Die Moselgegend kennt keine dieser Kürzungen mehr.[6] Ludwig[7] bringt für *-ûl* und *-ûk* nur *ou : foul, goul, moul, boux* usw.; für *-ûm* im Wechsel: *šoum, koum, roum* und *flaum, praum, daumən. rûppa* ist nicht belegt. Hoffmann kennt auch hier den Wechsel der Diphthonge nicht mehr,[8] ebensowenig Fuchs.

Das lothr. Wb. zeigt, dass von. S. her dieselbe Abstufung stattfindet: auf alem. Boden langes û, dann mehr n. »fast allgemein« Kürzung, schliesslich auf dem rein frk. Gebiet *ou* und *au* im Wechsel, u. zw. in allen hier in Betracht kommenden Stellungen.[9] Das lx.

---

[1] -îp- fehlt, kann also nicht verglichen werden.

[2] Leihener a. a. O.; fehlt bei Holthaus für Rd.

[3] Hasenclever § 41.

[4] Müller § 35 und 37.

[5] Waxweiler hat schon *brauxən*, ebenso Wetteldorf s. von Schönecken. *šlaux* in Hillesheim mag auf nhd. Entlehnung zurückzuführen sein.

[6] Kisch kann den nsb. *rup, kum, dumən* nur eifl. *rup,* hunsr. *kum,* vgl. *dumə* aber keine mslfrk. Kürzung gegenüberstellen (§ 10, 1 b).

[7] § 47.

[8] er belegt überhaupt nur *baux.*

[9] So auch bei î, wo dies nicht extra erwähnt wurde.

Wb. hat unechten Diphthong in allen Stellungen, dabei wechseln *au* und *aù* wie bei Ludwig.[1] Von Verkürzungen führt es nur *domm* als Nebenform zu *daumen* auf. Hardt bringt an Beispielen: *faulen; kaul* = Grube;[2] *daum, praum, raumen,* aber *foul, goul, moul, roum, schoum, noup, roup, bouch, houch, schlouch,* also genau dem Schema bei î entsprechend: vor x nur *au*, dazu kommt hier noch p; vor m und l *au* in ursprünglich einsilbigen, *au* in zweisilbigen Worten.

§ 22. a) Für altes û in unserer Stellung bringt der Sprachatlas nur »euch«. Dies ist, wie »eurem« (s. o. § 19), nur wenig geeignet ein Bild von der regelmässigen Gestaltung des Vokals zu geben, da es als Pron. verschiedene Formen hat, je nachdem, ob es in pausa oder in proklitischer Stellung steht. Auch im Sb. tritt es doppelförmig auf: *eχ* in pausa, *iχ* im gewöhnlichen Satzzusammenhang. Einen gewissen Wert hat es zur Vergleichung im Rip. (s. unter b) für die andern Gegenden sind wir auf die obengenannten Quellen angewiesen. Das Sgld. hat für altes iu sowohl als auch für Umlauts-û durchgängig Kürzung zu *i*.[3] Für das Westfälische stellt Holthausen[4] beide Arten von û dem î vollkommen gleich, während Woeste *aü* als Umlaut von *iu* angibt. In Schlesien dagegen herrscht zwischen altem î und iu ein wesentlicher Unterschied. Letzteres behält nämlich zum grössten Teil seine rundere Artikulation. v. Unwerth gibt folgende Darstellung der Verhältnisse:[5]

»I. Stammundarten: gebirgsschlesisch und lausitz-schlesisch erscheint *oi*: . . . *hoi̯n* heulen, *boilĕ* Beule . . . *tsoik* Zeug, *soiche͝* Seuche . . . Im Glätzischen gilt *ǫi* . . . *tsǫik* Zeug (ich habe auch *ôi* und *ui* aufgezeichnet) . . .

II. Diphthongierungsmundarten: im Glogauer Kreise gilt *ôl'* Eule, *štroiċhr̥* Sträucher . . . *tsēk* Zeug, im Militscher Kreise . . . *ôl'ĕ* Eule . . . im Grünberger Kreise: *ôl'ĕ* Eule . . . *tsoik* . . . *štroiċhr̥* . . . *roim* räumen . . . Die Vergleichung zeigt, dass im allgemeinen bei folgenden Dentalen . . . der zweite Bestandteil des Diphthongs (ganz

[1] Für »faul« hat es doppelte Form mit verschiedener Bedeutung: *faul* ist faul, verdorben, *fàul* = faul, träge.

[2] Mhd. kûle, sb. *kel* mit Umlaut, wie vor l allgemein (vgl. § 10).

[3] Heinzerling S. 35 und S. 43; Schmidt S. 79 und S. 99. Beispiele: *bill* = Beule, *zich* = Zeuge.

[4] § 79.

[5] § 33, S. 27. Ich zitiere seine Darstellung hier vollständig, da sie einen guten Überblick über die schlesischen Lautverhältnisse überhaupt und dann für uns interessante Mouillierungserscheinungen gibt.

oder fast völlig) schwand, das *o* zu *ô* gedehnt und der Dental palatalisiert wurde . . . vor andern Lauten gilt im O. meist *ôi*, im W. *oi* . . . Dieses oi ist mitunter zu *ai*, *ei* weiter entwickelt . . . Bei [1] Kürzung tritt ein . . . gebirgsschlesisch *e: lechtr* Leuchter . . . *seft* säuft, lausitzisch-schlesisch *o: lochtr* . . . glätzisch *e: fechtĕ* feucht . . .«

b) Münch gibt gemeinrip. Kürzung von û zu *ü* mit der von î ganz parallel laufend vor j, χ an: *byχə* bauchen (sb. *beχən*) *tsyχ* Zeug, *yχ* euch; ebenso Müller. Vor m, f, p ist es »in einzelnen Fällen« gekürzt, u. zw. vor m zu *ö*: »*pröm* Röllchen Kautabak von ndl. *pruim* Pflaume, *pröme* Tabak kauen«, . . . *du zyfs*, *hę zyf*; dagegen *byl* Beule. Für die übrigen Orte lässt sich ganz auf î verweisen, womit durchaus Parallelismus herrscht.[2] Der Sprachatlas gibt folgendes Verhältnis für »euch« im Rip. an: *üch* heisst es bis zu einer Linie, die n. von Malmedy beginnt, s. an Blankenheim vorbeigeht, von da sich nö. wendet. S. dieser Linie gilt die Form *öch* in einem Streifen, dessen Südgrenze zwischen Sankt Vith und Prüm und dann ungefähr bei Mayen verläuft. Von hier ab s. herrscht *eχ* bis an das frz. und alem. Gebiet. Ö. schliesst sich daran ein *auch*-Gebiet, das nö. bis nach Hessen hinauf verläuft. Rechts und links vom Rhein, an der Wied und an der untern Mosel gibt es zwei kleine *uch*-Gebiete. *eich* fängt erst in der Pfalz und auf mainfrk. Boden an.

Meine eigenen Aufzeichnungen aus dieser Kategorie sind sehr gering. Immerhin ergibt sich daraus, dass vor l allgemein Diphthongierung eintritt, wo in andern Stellungen diphthongiert wird: so habe ich überall *öül* notiert ausser in Ripsdorf *ûlə*, das auch *îs* hat.[3] Ausserdem findet sich bestätigt, dass die Entsprechung vor ht auf alte Kürzung zurückgehen muss, da feucht überall *füχ* bzw. *füt* lautet.[4] *o*-Formen für ûwila und bûlla, wie sie im Sb. sich zeigen, habe ich nirgend gefunden. Hardt bringt für unsere Kategorie folgende Beispiele: *bleil* Bleuel,[5] *feilnes* Fäulnis, *geil* Gäule, *heilen* heulen, *meiler* Mäuler. In *geil* und *meiler* tritt *ei* als Umlaut des *ou* auf, da der Konsonant hier in den Inlaut gerückt wurde. Hardt erklärt dies daher nur als »scheinbaren« Umlaut des *ou*.[6]

[1] § 34.

[2] Eine Ausnahme bildet auch hier die Verbindung *ûht*, die in C R Rd W das h ausstösst und diphthongiert *lɔ̧ytən* (leuchten).

[3] s. § 17 b.

[4] Vgl. Ludwig § 50 *fiχt* feucht, *liχdən* leuchten.

[5] sb. *blūəl* als Hiatvokal behandelt.

[6] S. 29 b.

B) Vor d, t und n.

§ 23. 1. î vor Verschlusslaut.

a) Für diese Stellung bringt der Sprachatlas das Paradigma »zeiten«.[1] Die im Sb. vorhandenen Formen haben folgende Verbreitung: Die Form mit erhaltenem Dental und gutturaler Verstärkung davor ist eine Eigentümlichkeit des rip. Sprachgebietes, daher Näheres unter b). Schon im Rip. kommen dann allerdings viele Formen vor, bei denen der Dental abgefallen ist. Diese Formen haben jedoch auch ausserhalb des Rip. Verbreitung.[2] — Die im Sb. sehr verbreiteten Formen mit mouillierten Dental finden sich auf dem Boden des Deutschen Reiches nur in der vereinzelten ähnlichen Form *tidj-* auf den Inseln Amrun und Föhr wieder. Häufiger sind Formen mit Verlust des Dentals, also *-ej-* und *-ij-*. Am Niederrhein hat ein geschlossenes Gebiet *tij* und auch sonst kommt die Form in der Gegend vor. Die Diphthongierungslinie, die für den Vergleich mit dem Nsb. in Betracht kommt, setzt hier im W. viel tiefer ein als sonst, da sich in der Eifel die Form mit gekürztem Vokal ausdehnt. Sie beginnt ungefähr bei Dasburg an der Our, geht zunächst direkt n. und zieht sich dann auf dem Rücken der Schnee-Eifel ungefähr ö., bis sie an der Ahr die îs/eis-Linie erreicht. Sie verfolgt diese in allen wesentlichen Punkten genau, nur geht sie auf Blatt NO dann etwas mehr n. der Warthe. Im SW herrscht auch der Monophthong, aber vielfach gekürzt zu *zitt*. Der echte Diphthong e^i hat wie gewöhnlich sein eignes Gebiet in Westfalen, an das sich *ui* anschliesst, dann kommt er vereinzelt an der Mosel, auf dem Westerwald, an der Rhön vor. Die Verkürzung *-edd-* kommt nur in der Eifel und auf dem Hochwald vor (s. u.), wo sich sonst *e* findet, ist es Ergebnis sekundärer Monophthongierung. So bei Leipzig und Dresden, sowie in Mittelschlesien.[3] Eine Kontraktion zu *ä* vollziehen in gewohnter Weise die Orte bei Eisenberg—Ziegenrück und am Böhmerwald. Der Sprachatlas bringt auch für Schlesien wieder die vier *ä*-Gebiete.[4] Um Brieg tritt *zätt* mit *zet* vermischt auf.

[1] Ein Bericht darüber fehlt in Anzfda.

[2] Es seien hier alle Entsprechungen aufgeführt: *-ig-* findet sich 4 mal an der Oste, 3 mal an der Lühe, 1 mal an der Elste (drei Nebenflüsse der Elbe, die in der Nähe von Hamburg münden) und ca. 20 mal zu beiden Seiten der Elbe zwischen Arneburg und Wittenberge und ö. davon bis Neu-Ruppin. *-egg* findet sich 6 mal am obern Lauf der Leine, dazwischen 3 *eïg* und je 1 *-ig-* und *-eg-*.

[3] Vgl. v. Unwerth § 27. Doch führt er auch Kürzungen an: *šnetst, šnet, wetr, wetste* (§ 28.)

[4] Vgl. § 17 a). Dazu kommt ein Gebiet im N.

b) Es sei zunächst ein Überblick über das Rip. nach dem Sprachatlas gegeben, u. zw. zitiere ich Wenkers hdschftl. Text vom 1. Juli 1896, S. 3 ff. »Wir haben bei Aachen *zitt* mit einigen *zīt* durchsetzt. Dann folgt ein Streifen mit *-ckd-* von Montjoie bis Neuss, zunächst mit dem Vokal *i,* dann mit *e (zickd, zeckd).* Bei Odenkirchen umschliesst *zickd-* ein kleines Gebietchen mit *zi-,* bei Montjoie ein ähnliches mit *zedd-.* Von Schleiden erstreckt sich dann das *-ck-*Gebiet in nö. Richtung über Köln und Bonn bis nach Leichlingen und an die mittlere Sieg. Der Vokal ist im N. und bei Bonn *i,* sonst *e.* Bei Burg an der Wupper erscheint nochmals *zickd* in einem kleinen Gebiet. Die Schreibungen für *ck* und *ckd* sind sehr mannigfaltig. N. grenzt an das Gutturalisierungsgebiet *zid* um Düsseldorf, s. *zidd* um Münstereifel, im O. *zit* an der Agger, *zi, zid, zidd* von da an bis zur Sieg, *zeit* und *zit* zwischen Sieg und Rhein . . . Auf Blatt SW reicht in der Eifel *zeckd* und *zeck* von NW herüber und erstreckt sich bis zur Schnee-Eifel.[1] Daran schliesst sich *zidd* um Blankenheim«. Die skizzierte Verbreitung der Formen ist im Groben überhaupt das Schema der rip. Gutturalisierung von dentalen Verschlusslauten nach î, û, ü̂. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Linien hier für e i n Wort, ja nur e i n e bestimmte F o r m dieses Wortes eingetragen sind, dass zweitens graphische Momente vielfach in Frage kommen: es wäre also verfehlt nun für jede Form dasselbe Schema anzupassen. Wie verwickelt die Verhältnisse manchmal liegen, wird die Darstellung meiner eigenen Aufzeichnungen ergeben. Zunächst seien jedoch die Ergänzungen zum n. Rip. durch die Einzeldarstellungen angeführt.

Münch, der in der systematischen Behandlung dieser Frage auf Müller zu beruhen scheint,[2] gibt an: »Das lange i vor n und das vor g ‹ d geht im Rip. in kurzes *e,* im Stdtk. in kurzes *i* über . . . *rîten,* rip. *regə,* stdtk. *rigə.*« Von der Verbindung *kt* sagt er:[3] »Sie findet sich auch an der Südgrenze Ripuariens, an der Moseleifel und auf dem Westerwald an der obern Wied.[4] Die Bitburger zankt man wegen ihrer Sprache mit dem Satze: *Bes fregdāx krēn mr dę̄ šnegdər, dan hamər nǫx kē šektχə holts jəhękt.* Ausserdem kommen dort folgende Wortformen vor *wekt* Weide, *tsegdiχ* zeitig.« Müller gibt auch

[1] Vgl. Die Diphthongierungslinie § 17 a).
[2] Vgl. seine §§ 45—47 mit Müller §§ 35—37.
[3] S. 41.
[4] Quelle?

nur ein im S. liegendes *-kt*-Gebiet an und erwähnt das *-kt* um Odenkirchen und um Montjoie-Neuss nicht, was uns nicht wundern darf, da er seinen Überblick aus dem Bericht über leute (Anzfda. 20, 221) schöpft und diese Gebiete hier auch tatsächlich fehlen. In ihren aus eigener Aufnahme entnommenen Beispielen geben beide nur Formen ohne Dental. Von den andern Darstellungen zeigt nur Wermelskirchen schon îd 〉 *eg: regən, šnegən,* aber it 〉 *ît: tît.* Ähnlich Büsch:[1] weit: *weggər,* Zeit: *zeggich,* aber *seit* 〈 sîta und *seck* 〈 sîda.

Meine Aufzeichnungen ergeben folgendes Bild: Wir haben in dem Gebiet alle vier Haupttypen: Monophthong, Kürzung mit erhaltenem Dental, Kürzung mit Verlust des Dentals, Diphthong. Die Kürzung zerfällt in zwei Unterabteilungen: *i* und *e,* die Diphthongierung in *ai* und *e*ⁱ. Geographisch getrennt sind nur die beiden Hauptarten der Kürzung, u. zw. habe ich die Kürzung mit erhaltenem Dental gefunden in: Belscheid bei Waxweiler, Sankt Vith, Galhausen und Hinderhausen bei Sankt Vith und in Asselborn (Lx.), also in dem im Sprachatlas als *-ckd-* abgetrennten Gebiet um Sankt Vith und in Lx. Alle andern Formen schliessen einander an ein und demselben Ort nicht aus, sondern wechseln in verschiedenen Worten, in verschiedenen Formen eines Wortes und im Munde der verschiedenen Generationen. Dabei habe ich allerdings Monophthong und Diphthong in demselben Ort nur aus Recht notiert, das eine von allen andern abweichende Sprache haben soll.[2] Hier heisst es nämlich *tsît, vît* und *zît,* aber *šnoidə, roidə, loidə, tsoidiχ* und *zoit.*[3] Der grösste Teil des Gebietes hat nun Diphthong bzw. Monophthong in auslautender Silbe, Kürzung und d 〉 g in inlautender Silbe. Anders formuliert heisst das: Kürzung vor stimmhafter Konsonanz, Monophthong bzw. Diphthongierung vor stimmloser, wobei natürlich von mfrk. unverschobenem d auszugehen ist.[4]

Es heisst nach dieser Regel z. B. in Hillesheim: *zeⁱt* (sîta), *keⁱt* (chîdi, mfrk. Auslaut 〉 stimmlos); *jəšeut* (geschîde) aber *reggə, šneggə,*

---

[1] § 25, S. 20.

[2] Hecking, Die Eifel in ihrer Ma. Prüm 1890, S. 5.

[3] Die beiden *z-t*-Formen entsprechen sîda und sîta, jedoch habe ich unverantwortlicherweise unterlassen, mir zu notieren, welche der einen und welche der andern entspricht. Es ist mir wohl damals klar gewesen und so schliesse ich, dass *zît* 〈 sîta ist, da es meist mit *tsît* übereinstimmt.

[4] Für rîtan also rîdan, sîta aber müsste auf *sîtta* (got. **seidjô*) zurückgeführt werden, da es auch in flekt. Formen im Inlaut t hat. (S. Kluge Etym. Wb. 424.)

iggəl (îtal), *negiχ* (neidisch), in Prüm: *tse^it, ze^itə, ke^it,* aber *riggən, šniggən, negiš, ziggəklêit,* in Ripsdorf *tsît, zîtə, vît,* aber *reggən, šnöggən;* flekt. Form von wît = *vik.* Nun macht aber in Prüm sîda eine Ausnahme, es lautet *zik.* Diese Form findet sich auch sonst.[1] An andern Orten wurde mir gesagt, es sei früher üblich gewesen.[2] Nun ist mir dasselbe auch von zît gesagt worden in Ripsdorf, wo es andererseits wieder *zîdəklêt* heisst, in Alendorf und Dallendorf. Während sich *zik* wohl teils infolge des seltenern Gebrauchs, teils aus diakritischen Gründen erhalten hat, ist dies *tsik* auf unserm Gebiet so ziemlich verschwunden, d. h. durch die hier »schriftsprachlich« vordringende Diphthongform *tse^it* verdrängt worden. Wir müssen aber diesemnach auch für die Gutturalisierung im Auslaut eine früher grössere Verbreitung annehmen. Die Frage ist nun aber, ob sie sich einmal mit der im Inlaut gedeckt hat und gegenwärtig nur durch schriftsprachliches Eindringen ein Wechsel stattfindet, oder ob dieser Wechsel auf lautgesetzlicher Verschiedenheit im Wandel beruht, also Inlautgutturalisierung immer ein grösseres Gebiet gehabt hat. Diese Frage lässt sich nur lösen im Zusammenhang mit der nach dem Verhältnis zwischen Gutturalisierung und Diphthongierung.[3]

Der Diphthong zeigt natürlich hier auch eine ähnliche Entwickelung wie in andern Stellungen. U. zw. finde ich eine e^i/ai-Grenze mit der Grenze zwischen Kürzung und Diphthongierung bei gleich w. von Adenau genau übereinstimmend verlaufend. Freilich finden sich auch hier oft genug beide Diphthonge an einem Ort. Die Inlautsgutturalisierung stimmt aber keineswegs mit der e^i/ai-Grenze in Auslautssilben[4] oder jener Kürzungsgrenze überein, ich habe ihre Südgrenze selbst nicht feststellen können, sie wird aber wohl mit der von Wrede angegebenen Gutturalisierungsgrenze von leuten[5] zusammenfallen.

Was nun den Diphthong in dem auch inlautend diphthongierenden Moselgebiet betrifft, dehnt Ludwig sein Schema auch auf unsern Fall aus. Es heisst *éi* vor t in ursprünglich einsilbigen Worten, *ai*

---

[1] In Alendorf (neben *ze^it*) in Wetteldorf und Romersheim.

[2] So in Berndorf bei Hillesheim: »Auch jetzt noch sagen die alten Weiber: *jit mər ə štrenəltχə zik'.*«

[3] Vgl. §§ 29. 30.

[4] Es treten also *zait* und *veggər* in demselben Orte auf (z. B. in Breidscheid, Wimbach, Romersheim).

[5] Anzfda. 20, 222. Vgl. § 25. 1 b.

vor d und t in mehrsilbigen: also *štréit,* aber *„am krisdə* (grössten) *štrait,“ wéit, tséit, séit,* aber *zait* Seide, *wait* Weide, *raidən, tsaidiχ.* Wir sehen, was oben gutturalisiert war oder blieb, wird hier zum unechten Diphthong gewandelt.[1] Für das Lothr. möchte ich — mit aller Zurückhaltung — dieselbe Stufenfolge aufstellen: *tseⁱt* im N. *tsit* südlicher, dagegen *šnaidn* im N. und *šnîdən* südlicher, während das Elsass für beide Formen langes *î* hätte. Das tertium comparationis in der mittlern Stufe wäre die Quantität der Silbe, die im Auslaut bei beiden kurz im Inlaut für das Lothr. naturlang, für das Rip. positionslang wäre.

Sowohl das Lx. Wb. wie auch Hardt bestätigen in ihren Angaben die Regel, dass echter Diphthong vor stimmloser, unechter vor stimmhafter Konsonanz eintritt, auch für diese Stellung.[2]

2. î vor n.

a) Der Sprachatlas bringt hiefür die Worte: wein, mein, sein.[3] Für uns kommt hauptsächlich das erste in Betracht, da die andern beiden ihres proklitischen Gebrauchs wegen verstümmelte Formen zeigen.

Für »wein« hat die Hst. Form *veŋ* zunächst ein grosses Gebiet im Rip., dessen Grenzen hier nach Anzfda. 19, 280 angegeben seien (*-ng*-Orte gesperrt): »Montjoie, Eupen, Cornelimünster, Stolberg, Burtscheid, Aachen, Eschweiler, Hünshoven, Geilenkirchen, Aldenhoven, Linnich, Erkelenz, Odenkirchen, Rheydt, Gladbach, Neuss, Crefeld, Ürdingen, Kaiserswerth, Angermund, Kettwig, Ratingen, Mettmann, Gerresheim, Merscheid, Leichlingen, Höhscheid, Burg, Dorp, Hückeswagen, Eckenhagen, Wipperfürth, Gummersbach, Neustadt, Drolshagen, Waldbröl, Freudenberg, Altenkirchen, Linz, Breisig, Sinzig, Adenau, Daun, Prüm, Bitburg«. Der n. Teil dieses Gebietes — von Köln abwärts und im W. ein schmaler Grenzstreifen haben nicht mehr *e*-Vokal, sondern *i*: *wing.* »Vielfache Schreibungen mit *-e-* im *wing-* und mit *-i-* im *weng*-Gebiet lehren uns, dass das *i* in *wing* kein ganz geschlossenes, und das *e* in *weng* kein offenes ist. Namentlich am Rhein entlang scheint *weng* sehr nach *i* hin zu neigen. Offenes

[1] Dazu stimmt meine Aufzeichnung aus Trier — Sankt Matthias: *zeⁱtə,* aber *šnaidn, raidn.*

[2] Das n. Lx. zeigt hier auch gutturalisierte Formen, fällt also nicht unter die Regel.

[3] Vgl. Anzfda. 19, 279.

weng dürfte dagegen an der mittlern Sieg sich finden, da hier mehrere Orte *wäng* schreiben«. Während nun die gutturale Verstärkung der dentalen Verschlusslaute auf das Rip. beschränkt war, haben wir für die gutturalisierte Dentalliquida noch in andern Gegenden Beispiele. *weng* hat ein eigenes Gebiet bei Treisa, Ziegenhain, Neukirchen, an das sich ö. wieder ein grösseres *wing*-Gebiet bis an die Fulda und Schwalm anschliesst. Auch der sö. Teil des Kreises Siegen hat *wing*.[1] Dazu kommen im S. drei *wing*-Gebiete bei Ravensburg — in dem sich ein *weng* findet — bei Isny (ganz klein) und bei Immenstadt, das das ganze Allgäu einnimmt. Schliesslich noch ein *wing*-Gebiet zwischen Rastatt und Buehl. — Ausserhalb dieser überall gut begrenzten Gebiete findet es sich vereinzelt in ihrer Nähe.[2] Die palatalisierten Formen fehlen ganz.

Die Diphthongierungslinie wird im W. von ihrem normalen Lauf nach S. gedrängt durch das rip. -*ng*-Gebiet, sonst verläuft sie ziemlich regelmässig bis auf eine ähnliche Störung bei Treisa.[3] *wiën* zeigt sich einige Male zerstreut im ndd. -*īn*-Gebiet und dann sehr häufig im westpreuss. *wia*-Gebiet.[4] *weïn* hat sein regelmässiges mit *wuin* durchsetztes Diphthongierungsgebiet in Westf., vereinzelt findet es sich in gewohnter Weise an der n. Grenze des Diphthonggebietes in der Eifel, im Hochwald, auf dem Vogelsgebirge und Westerwald, sowie an der Rhön. Dazu kommen verhältnismässig viele e^i in Schwaben und Bayern sowie im schles. -*ên*-Gebiet, das sich in üblicher Weise über Mittelschlesien ausdehnt.[5] Dazu kommt schliesslich *å* im Böhmerwald, zwischen Ziegenrück und Eisenberg sowie an den betreffenden Ecken des schles. *ê*-Gebietes.

b) Für das Rip. zeigt sich hier eine wesentlich einfachere Gestaltung. Die Grenzen des Gutturalgebietes wurden nach dem Sprachatlas schon oben angegeben. Dieser Angabe entspricht vollkommen, dass Mühlheim a. d. R. noch gar keine Gutt., ebenso C R Rd in ursprünglich einsilbigem Wort keine Gutt. zeigen, während W schon *veə, meə, deə* hat. In ursprünglich zweisilbigen Wörtern

[1] Vgl. Schmidt, S. 65.

[2] Darunter ein *wing* bei Saargemünd, ein *wing* bei Hachenberg, Alfeld, Babenhausen, und zwei *weing* neben zwei *weng* am Vogelsgebirge. Die »zerdehnte« Form *wieə* findet sich je zweimal in der Schnee-Eifel und bei Immenstadt, einmal bei Kettwig.

[3] Die Abweichungen im O. der Elbe vgl. Anzfda. 19, 281

[4] Vgl. Anzfda. a. a. O.

[5] Vgl. v. Unwerth, Karte Nr. 1 für das Parad. swîn.

zeigen auch CRRd schon *i·ᴚ., mi·ᴚ.*, meine'; *š·i.ᴚ*, dem Scheine'. — Für das Rip. im allgemeinen gibt Münch an: »Das lange *i* vor *n* geht im Rip. in kurzes *e*, im Stdtk. in kurzes *i* über: mhd. mîn, dîn, sîn rip. *meᴚ̄, deᴚ̄, zeᴚ̄*, stdtk. *miᴚ̄, diᴚ̄, siᴚ̄*«. In den Beispielen unterscheidet er *seᴚ̄, weᴚ̄*, aber *peᴚ̀, leᴚ̀ə*. Ebenso Müller, der *wĕᴚ, šĕᴚ, rĕᴚ* (Rhenus), aber *še·ᴚ.ən, gre·ᴚ.ən* schreibt.

Aus meinen eigenen Aufzeichnungen kann ich hier Wesentliches nicht hinzufügen. Ich habe überall bis auf Trier und die Orte s. des Eifelrückens zwischen Adenau und Virneburg, wo ich die Linie des Sprachatlas richtig gefunden habe, *veᴚ* und *meᴚər* notiert. Die Gutt. erstreckt sich auch in das n. Lx. Was den Akzent betrifft, habe ich, wie auch sonst, leider keine genauen Aufzeichnungen, da ich erstens nicht genug Übung im Hören besass, zweitens aber wesentlich auf den musikalischen Akzent ausging. Ich habe da besonders häufig für Rhenus *ri.ᴚ·* mit auffallend ausgeprägtem steigendem Tonfall notiert, in Krombach bei Sankt Vith umgekehrt *re·ᴚ.*, wie überhaupt ganz im W. der Akzent fallend war. Zweisilbige oder flektierte Formen mit abweichender Akzentuierung habe ich nicht gefunden. Ebenso fehlen mir Beispiele für Diphthongwechsel vor n. Solche gibt für Sehlem wieder Ludwig: *wéin* aber *am wain*.

Für das Lothr. ist zu bemerken, dass während der S. allgemein *î* oder *i*, Diedenhofen und Sierck bei einsilbigen Wörtern *ai* oder *ei* zeigen, in diesen letzteren beiden Orten ursprünglich oder gegenwärtig inlautendes n gutturalisiert wird: *peᴚ, greᴚən, šeᴚən*. (Vgl. CRdR) Ebendasselbe Verhältnis zeigt das Lx. Wb. Hardt berichtet davon nichts, er führt im Gegenteil an: *meïn, deïn, seïn* (sing. masc. und neutr.), *mein, dein, sein* (sing. fem. und plur. 3 gen.), woraus hervorgeht, dass für ihn der Diphthong in dieser Stellung genau denselben Gesetzen unterlag wie in allen andern Stellungen.

§ **24.** 1. û vor t und d.

a) Der Sprachatlas bringt für diese Stellung nur das Wort »laut«, u. zw. ist dies leider gerade im w. Deutschland so häufig durch das synonyme »hart« ersetzt, dass sich ein Überblick nicht gewinnen lässt und wir auf Zufälligkeiten angewiesen sind. Es lässt sich daher kein bestimmtes Gebiet abgrenzen. Vereinzelt finde ich *lokt* in Leidenborn an der lx. Grenze, *lock-* einmal bei Schleiden. Diese liegen in den entsprechenden *zeckd-, zeck-*Gebieten. Eine

gutturalisierte Form *läugt* finde ich noch bei Ziegenhain.[1] Palatalisierte Formen mit erhaltenem Dental *ludj-* finden sich ganz verstreut in der Mark Brandenburg, ohne Dental *luj* an der Havel bei Plaue sowie ö. der Oder.

Für das Siegerland ergibt sich nach Schmidt[2] Kürzung: brût 〉 *brutt,* mhd. rûte 〉 *ruddə,* worin wir eine Parallele zu unserer sb. Kürzung brût 〉 *brott* hätten. So auch Heinzerling.[3] Für das Westf. geben Jellinghaus[4] und Holthausen[5] auch hier nur Beispiele mit *iu,* doch können wir wohl auf völlige Übereinstimmung mit hûs[6] rechnen. Für das Schles. endlich bringt v. Unwerth[7] regelmässig *kraut* in den Stammaa., *krôt* im Glogauer Kreise.

b) Für das Rip. kann wieder im allgemeinen auf -ît, -îd verwiesen werden. Die einschlägigen Darstellungen wenigstens zeigen Analogie der Entwickelung. Also: in Mühlheim fehlt die Gutt. noch ganz, ebenso in C R Rd, in W tritt sie im Inlaut ein: lûden 〉 *lugən,* wo jedoch *u* und nicht nach Analogie von i *o* steht. Münch und Müller geben übereinstimmend rip. -ût 〉 *ok,* stadtk. -ût 〉 *uk* an. Meine eigenen Aufzeichnungen seien jedoch vollständig aufgeführt, um ein möglichst grosses Material zur Vergleichung mit -ît, -îd zu haben, zumal da ein ähnlicher Vergleich durch den Sprachatlas nicht möglich ist. Ausserdem kommt die Frage des Umlauts in Betracht.

Ich gebe hier zunächst die im Hst. umlautlosen Paradigmen.[8] Auch bei û in dieser Stellung zeigt sich der allgemeine Gesichtspunkt: Die meisten Orte haben *-out* bzw. *-aut* im Auslaut, *-ugg-* bzw. *-ogg-,* oder mit Umlaut *-ügg-* bzw. *-ögg-* im Inlaut. Dazu kommen im W. (Belscheid, Hinderhausen, Asselborn) *-gd*-Formen hinzu. Nun zeigt -t im Auslaut aber eine gewisse Unregelmässigkeit. Ich habe nirgend *bruk, brok* oder ä. gefunden, sondern stets *brout, braut* in Sankt Vith aber *brût.*[9]

---

[1] Sie liegt in einem *läut*-Gebiet, das zwischen *lüt* und *laut* eingeschlossen ist. Daher ist anzunehmen, dass es sich hier um den unechten Diphthong *äu* handelt, der mit den sb. *-äukt*-Formen nichts zu tun hat.

[2] S. 75.

[3] S. 34.

[4] S. 29.

[5] S. 22.

[6] Vgl. § 18 a)

[7] § 31.

[8] Vgl. aber auch § 25 1. b).

[9] Vielleicht war das Wort falsch gewählt, da es anscheinend der gehobenen Sprache angehört. Echt mal. *mâtχən.*

Von andern Wörtern dieser Gattung habe ich überhaupt nur hût (Haut) in den Formen *hok* (pl. *hekt!*) in Waxweiler, *hokt* in Sankt Vith und Hinderhausen gehört. Es zeigt sich also, dass die Erscheinung *ze'it* < sîta gegen *zik* < sîda, die aus diakritischen Gründen erklärt wurde, ohne Rücksicht auf solche Gründe auch hier vorkommt.

Noch mannigfacher sind die Formen und Zusammenstellungen, die uns für lûtan entgegentreten. Zunächst tritt der o/u-Wechsel ganz regellos auf, es findet sich mitunter in demselben Ort *loggən* und *luggən*. An einem Ort konnte ich nicht entscheiden, wie eigentlich artikuliert würde. So nahe stehen sich hier *u* und *o*, ebenso wie *i* und *e*.

Dazu kommt als zweites unterscheidendes Moment der Umlaut. Auch für diesen habe ich keine geographischen Grenzen aufstellen können. Ich kann auch nicht sagen, ob er im Zu- oder im Abnehmen begriffen ist. Die Tatsache, dass mir in Lammersdorf von ein und derselben Person *loggə* und *lüggə* (o und u-Umlaut!) gesagt wurde, zeigt wohl genug.[1] Nun zeigt dasselbe Wort auch in der Flexion Unterschiede. Während die 3 sg. praes. regelmässig: lûtit > *löggət* > *lökt* oder ohne Umlaut *lokt* zeigt, habe ich das ptc. praet. in Romersheim als *jəlaut* gehört. Dann kommt, wie erwähnt, in W. *logdən* zur Geltung und mit Umlaut *legdən* (in Belscheid). Eine Anomalie aber zeigt der äusserste W. ganz an der belgischen Grenze, indem hier plötzlich wieder Diphthonge auftreten. Krombach und Hinderhausen (zirka 10 Minuten von der belgischen Grenze bei Sankt Vith) sagen *loudə, ət lout.* Diese Anomalie findet ihre Parallele in *läüdə* in Recht, wo es auch *šnoidə* usw. heisst.[2]

An der Mosel haben wir dann natürlich nur mehr Diphthonge. Ludwig gibt für Sehlem den echten Diphthong in *krout, prout, hout,* den unechten in *laudən,* doch scheint hier die Regel nicht durchwegs zu gelten, da es *rout* = Fensterscheibe heisst, obwohl urprünglich inlautendes t vorliegt und auch *koudzəkap* = Kaulquappe nach der Regel *au* hätte haben sollen. Das Lothr. W. zeigt nur *-u-* im S. *-au-* in Diedenhofen und Sierck, sowohl in *brut-braut* als in *ludən-laudən.* Dagegen zeigt das Lx. Wb. *braut, kraut, haut,* aber *laudən* und Hardt gibt an: *laudən, kraudən, staudən,* aber *brout, lout.*

2. û vor n.

[1] Es spricht vor allem für die Sprachmischung und ihren Weg. Ich habe es gehört von der Wirtin des Dorfes, das Eisenbahnstation ist.

[2] Sollte hier vielleicht Wirkung eingesprengter Kolonisten vorliegen?

a) Für diese Stellung bringt der Sprachatlas »braune«.[1] Das der Hst. Form *-oə* entsprechende Gutturalisierungsgebiet ist im Rip. etwas grösser als das bei wîn, was wohl auf die flektierte Form zurückzuführen ist.[2] Ausserhalb des Rip. tritt Gutturalisierung auf im Kreis Siegen *(bruə)*,[3] bei Ziegenhain und Treisa *(bruə)* und n. von Bodensee sowie im Allgäu *bruə* wie *weə* für wîn. Das *wing*-Gebiet bei Rastatt zeigt keine Analogie. Ausserdem vereinzelt am Vogelsgebirge.[4] Zerdehnte Formen wie im Sb. finden sich nicht, ebensowenig Umlautformen mit Entrundung *(breə)*. Dagegen tritt eine andere gutturalisierte Form mit Umlaut *brüng*[5] in einem kleinen Gebiet bei Rotenburg an der Fulda und vereinzelt auf.[6] *bröngm* hat ein Gebiet n. von Ziegenhain. Auch Formen mit Diphthong und Gutturalisierung *(braung)* sind vorhanden.

Von der im Sb. auch hier üblichen Palatalisierung findet sich nur eine Spur: *brünj* auf der Insel Amrun.

Es folgen im Sb. die sehr wenigen Formen auf n ohne Verstärkung, die natürlich im Deutschen Reiche den Haupttypus bilden. Die Diphthongierungslinie stimmt zu der von aus mit den durch die Gutturalisierungsgebiete gebotenen Einschränkungen. Der Übergang von unverstärktem Schluss-n zu *-mm*, der dem ö. Sb. sein Gepräge gibt, findet sich auch im Deutschen Reiche, u. zw. sowohl in umlautlosen als auch in umgelauteten Formen, nur haben diese die Senkung u > o, ü > ö nicht mitgemacht. Diese Entsprechungen finden sich an der Schwalm und Fulda, wo sie zusammen mit den oben genannten *brüng* und *bröngm* ein buntgemischtes Gebiet abgeben. Es heisst *brumm* bei Schwarzenborn, *brümm* n. davon, diphthongierten Umlaut zeigen acht Orte s. und sw. von Borken.[7] Die Form

[1] Bericht im Anzfda. 20, 212.

[2] Vgl. unter b).

[3] Vgl. Schmidt und Heinzerling a. a. O.

[4] Drei *brang* und zwei *brung*.

[5] Wrede Anzfda. a. a. O. gibt die Formen mit der Endung an, die aus der Hauptkarte des Sprachatlas nicht zu ersehen war.

[6] Je einmal bei Immenstadt, an der Roer und bei Aldenhoven.

[7] Eine zusammenfassende Darstellung der Lautlehre dieser Maa. fehlt. W. Schoof, der schon in mehreren Jahrgängen der Zsfdmaa. Proben in Form von Erzählungen in Einzelmaa. dieser Gegend gegeben hat, hat eine Dialektgeographie der Ma. — für die er eine Flexionslehre im allgemeinen schon gab — versprochen (Zsfdmaa. 6, 246), sein Versprechen leider noch nicht erfüllt, so dass wir für diese interessante Sprachmischung immer nur auf Zufälligkeiten angewiesen sind.

bromm, die der sb. vollkommen entspricht, findet sich 8 mal in dem Zipfel, den *brong* hier abweichend von wein[1] um Diedenhofen bildet.

Schliesslich sei angemerkt, dass die im Sb. fehlenden Formen *broun, briun* sich in gewohnter Weise in Westfalen finden, *brōn* in Mittelschlesien, ebenso *brăn*[2] an dessen Ecken, in Ostthüringen und am Böhmerwald.

b) Für das Rip. gebe ich zunächst die Abweichungen vom *wing*-Gebiet nach Wrede.[3] Es hat *brow* noch der Streifen Eupen — Aachen längs der belgischen Grenze und seine Scheidelinie ist daher zwischen Aachen und Hünshoven an der Reichsgrenze zu beginnen. Zwischen Burg und Hückeswagen schneidet der Gutturalnasal gegen N. noch eine kleine Halbinsel um Remscheid herum aus. Dies ist lediglich Folge der flektierten Form, wie Leihener § 29 zeigt und hat seine vollkommene Analogie in în-Verbindungen. »Ausserdem *brong,* wieder wechselnd mit selteneren *brom* und *bromm* im w. lothr. Zipfel jenseits des 24. Grades.« »Im rip. Gutturalisierungsgebiet verteilen sich *brung* und *brong* ganz analog den *wing* und *weng*; im südlichsten Zipfel längs der Grenze bei Bitburg etliche *brang.*« Dieser Zipfel ragt übrigens auch über das *weng*-Gebiet hinaus. Diese Darstellung bedarf keiner weitern Ergänzung durch Belege aus der Literatur und aus meinen Aufzeichnungen. Die Analogie zu den -în-Verbindungen ist vollkommen, Unterschiede im In- und Auslaut sowie Umlautserscheinungen habe ich nicht gefunden.[4]

Für Unterschiede des Diphthongs im In- und Auslaut fehlen mir Beispiele der Wbb., da wir keine Worte haben, die hinter -ûn noch eine Silbe hätten. Hardt bringt daher auch den acc. *braunen* im Gegensatz zum nom. *braun.* Das lothr. Wb. bringt allerdings auch *brong* unflektiert aus Oberkirch gegen *braun, zaun* in D. Si. Das lx. Wb. hat dagegen nur *brong* und *tsonk*, ein Zeichen, dass die weitere Verbreitung der Gutturalisierung für ûn als în doch nicht nur auf Flexionserscheinungen beruht.

§ **25.** 1. û vor t und d.

a) Für altes û vor t bringt der Sprachatlas drei Beispiele:

---

[1] Doch vgl. § 23. 2. b).

[2] Nach v. Unwerth a. a. O. *ą : tsą̂n (zûn).*

[3] a. a. O.

[4] Anmerken möchte ich nur das ganz unregelmässige *bruggən* (dat. von brûn) aus Berlingen.

heute, Leute, Leuten[1] alle drei mit ahd. iu. Die Hst. Form *-ekt* kommt ausschliesslich im Rip. vor.[2] Gutturalisierung ohne erhaltenen Dental kommt auch sonst vor. Ein *lûg*-Gebiet mit erhaltener Länge zeigt sich ö. der Oder bis Woidenburg. — Von palatalisierten Formen findet sich *lidj-* auf den Inseln Amrun und Föhr.[3] *lūj-* zeigt sich einige Male innerhalb des *lūg*-Gebietes, sowie in einem Streifen von Wittenberge bis ungefähr nach Fürstenberg an der Havel. Die im Sb. für ûtiro und bûtil so häufigen umlautlosen Formen mit palatalisiertem Dental kommen für unsere Paradigmen nicht vor, jedoch gibt es andere umlautlose Formen.[4] Ein *lo*-Gebiet an der Vechte, *lu*-Formen auf dem ganzen ndd. Gebiet, das den Dental verliert, sind hieher zu rechnen. *o, a, ou* und *au* finden sich zahlreich mit *ai*-Schreibungen untermischt in Mittelschlesien, das aber doch überwiegend, wie ganz Schlesien *leut* zeigt.[5]

Bei »heute« hat die umlautlose Form eine viel grössere Verbreitung auch ausserhalb des Rip. Ein zusammenhängendes Gebiet beginnt als *haur* bei Hallenberg und geht bis Marburg, bei Amöneburg—Kirchhain wird es zu *hau,* erstreckt sich bis Montabaur—Grünberg — w. davon auf dem Ww. lautete es *haut* und *hout.* Am Rhein treten dann *heit* von S. und *heut,* das sich in einem kleinen Streifen s. an das Gutturalisierungsgebiet anschliesst, so nahe zusammen, dass *-au-* unterbrochen erscheint. Es läuft dann aber als *haut* zu beiden Seiten der Mosel sw. bis zur lx. Grenze, zum frz. Sprachgebiet bei Metz und nach Lothr. hinein, wo es sich von Saargemünd ab noch ein Stück als *hut* fortsetzt. *hu* hat ein eigenes Gebiet um Siegen, an das sich *hö* um Hilchenbach, *hü* um Freudenberg anschliessen.[6]

Von Verkürzungen ohne Verstärkung seien ausserhalb des Rip. genannt: *-itt* im Elsass,[7] *-edd* nur für »heute« um Waldeck, Cassel bis Grossalmerode, *-idd, -itt* von hier ö. für alle um Grossalmerode

[1] Vgl. Anzfda. 20, 219, 222; 26, 339.

[2] Näheres vgl. unter b).

[3] Für heute steht hier das Syn. *daling.*

[4] Rip. vgl. unten.

[5] Hiezu stimmen nicht vollkommen die Angaben v. Unwerths (§ 33), der zwar für die Stammundarten *hoite* als Regel angibt, dagegen aus dem Glogauer Kreise, ebenso auch aus dem Militscher und Grünberger Kreis *hōt'(ĕ), lōt'(ĕ)* mit palatalem Dental und gedehntem *ō* notiert (vgl. dazu auch § 22 a).

[6] s. Schmidt, S. 101.

[7] *het* = heute bei Mankel, Ma. des Münsterlandes Strassburg 1883, S. 6.

und Heiligenstadt. Von den üblichen Kontraktionsgebieten zeigen Ziegenrück — Eisenberg und der Böhmerwald *â*, während dies in Schlesien fehlt und teilweise durch *ô* ersetzt wird. (s. o.).[1] Merkwürdige Formen zeigen die Gebiete am Bodensee, die *wing* und *brung* hatten, für heute: *huat* um Tettnang, *hiat* um Ravensburg und Isny, *huit* im Allgäu, während die entsprechende Form für Leute *lītt* lautet. — Das westf. Gebiet schliesslich zeigt hier die »grösste und abgerundetste« Gestaltung. Mit den sb. Formen bietet sich jedoch so gut wie kein Vergleichsmoment, weshalb ich auf Anzfda. 20, 220 verweise, ohne näher darauf einzugehen.

b) Für das Rip. gebe ich zunächst die Übersicht nach Wrede (*-ck*-Orte gesperrt): »Montjoie, Eupen, Cornelimünster, Stolberg, Eschweiler, Düren, Aldenhoven, Jülich, Bergheim, Grevenbroich, Odenkirchen, Gladbach, Neuss, Düsseldorf, Leichlingen, Höhscheid, Dorp, Burg, Remscheid, Hückeswagen, Wipperfürth, Gummersbach, Waldbröl, Blankenberg, Altenkirchen, Linz, Sinzig, Breisig, Adenau, Virneburg, Kelberg, Daun, Gerolstein, Schönecken, Killburg, Bitburg, Neuerburg. Dem an das Südende angrenzenden *lett, lätt* (zwischen dem 50. Breitegrad und Sauer) entsprechen im südlichsten Teile jenes Bezirkes *leckt* und *leck* bis zur Schnee-Eifel; nördlich dieser kommt *löckt* einem w. Grenzstreifen zu bis in die Höhe von Malmedy; sonst herrscht *löck*, das durch *lück* ersetzt wird im nördlichsten Teil etwa innerhalb des Winkels Gladbach—Köln — Gummersbach.« Dazu ist noch zu ergänzen ein *lött*-Gebiet ö. von Montjoie, sowie ein *löckt*-Gebiet n. der mittleren Sieg. »heute« stimmt hierzu nicht ganz. Es hat nämlich in einem Gebiet um Prüm *hock* und um Neuerburg *hockt*. In diesem letzteren findet sich auch zweimal *lackt* und im *hekt*-Gebiet einmal *heikt*. Schliesslich sei erwähnt, dass bei »heute« dem Gebiet an der mittlern Sieg der Dental am Schluss fehlt. Der Vergleich mit »Zeiten« zeigt bemerkenswerte Unterschiede. Gleich ist nur *zeckd* und *löckt* bei Sankt Vith, *zidd* und *lött* nö. von Montjoie, *zeck* und *löck* n. von Euskirchen—Bonn bis zum *zeckd-zickd*-Gebiet um Odenkirchen und *zick lück* rechtsrheinisch bis Düsseldorf. Während zît mehr im N. durch das *zidd*-Gebiet, das sich von der Diphthongierungsgrenze bis Euskirchen—Bonn zieht und ein *zickd* Gebiet um Montjoie, sowie dem schon erwähnten bei Montjoie grössere Vielgestaltigkeit zeigt, erstreckt sich für liuti die Gutturalisierung mehr nach S. und bringt, wie wir

[1] a. a. O.

gesehen haben, mit *hett* zusammen um Prüm und Neuerburg auf *zeit*-Gebiet gerade die verschiedensten Formen hervor. Unsere Belege in Einzelabhandlungen geben alle — bis auf Büsch — Formen aus dem normalisierten -ik/-ük-Gebiet, es ist daher nicht notwendig sie noch einmal alle heranzuziehen. Meine eigenen Aufzeichnungen glaube ich aber erstens, weil sie ins Mischgebiet fallen, zweitens der Umlautfrage wegen ausführlicher behandeln zu sollen.

Mein Material zeigt zunächst für »Leute« und »heute« vollkommene Übereinstimmung mit den Angaben des Sprachatlas. Ich habe also im ö. Teile *löck, lück,* in Prüm *lik,* im W. bei Sankt Vith *lekt, lökt.* Für heute zeigen sich ausserdem im W. *hok* und *hokt* (Bitburg).[1] Während so bei dem einen umlautlose Formen ganz fehlen, sie bei dem andern geographisch begrenzt sind, zeigt sich bei bûtil und ûtiro darin ein Unterschied der beiden Worte untereinander, die im Sb., was den Umlaut betrifft gleichartig behandelt werden (vgl. § 13). Bûtil zeigt nämlich überall umgelautete Formen *böggəl, büggəl, biggəl* — ûtiro nirgend, es lautet stets *oggər*[2] oder *uggər.* Wenn wir nun noch lûttan von oben hinzu nehmen, so haben wir als drittes Vermischung von Umlaut und Nichtumlaut in ein und demselben Worte — also eine Buntscheckigkeit, wie sie grösser nicht gedacht werden kann. Eine eigentümliche Behandlung erfährt krûzi, dessen Affricata im Sb. gleich der von gîzag einfache Kürzung hervorgebracht hat: *krets, getsiχ.* Im Rip. wird es nämlich teilweise so behandelt wie die Wörter mit dentaler Spirans: *kröüts* in Hillesheim *kre^i ts* in Asselborn, teilweise aber erhält der erste Teil der Affricata gutturale Verstärkung, wobei, wie allgemein, Wechsel zwischen erhaltenem und ausgestossenem Dental eintritt: *kröks* und *krekts* in Galhausen, Hinderhausen, Krombach (bei Sankt Vith). Schliesslich habe ich auch die Kürzung *krits* in Recht gehört.[3]

Von der Literatur über die Gegend s. der Gutturalisierungsgrenze bringt Ludwig an Beispielen *baidəl, lait, kraids,* also überall unechten Diphthong. Im Lothr. Wb. habe ich nur »heute« gefunden[4] und dafür hauptsächlich Entsprechungen ohne Umlaut, u. zw. *hût* um Bolchen, Falkenberg, *haut* in Diedenhofen, Sierck, umgelautet

---

[1] Neuerburg hat nach Angabe eines ehemaligen Lehrers in Wetteldorf *hakt.*

[2] Büsch S. 22 führt dies auch auf umgelautete Form zurück. Vgl. § 30.

[3] Vgl. *gizich* in Ronsdorf, Holthaus S. 348.

[4] Fehlen ûtiro, bûtil, liuti in der Tat, oder sind sie nur infolge der matl. Orthographie und mangelnder Hinweise so versteckt?

hëit und *hit*. Das Lx. Wb. bringt *beidel, eider, leit* und *haut* (*hekt* fürs Ösling). Hardt endlich hat: *eider* (pl. von *auder* = Euter), *kreider* (pl. von *krout*), *leit, heit* (pl. von *hout*) und als Gegenstück *beïten* beuten.

2. û vor n.

a) Für diese Stellung bringt der Sprachatlas »neun«.[1] Ich kann mich bei der Besprechung kurz fassen, da eingehende Vergleichsobjekte aus dem Sb. fehlen. Es sei angegeben, dass neben dem rip. Gutturalisierungsgebiet die bei »wein« verzeichneten gleichfalls gutturalisierenden Gebiete hier auch vorhanden sind. Es findet sich *nüng* an der obersten Sieg, südlicher *ning*, ganz im S. wieder *nüng, neng* um Ziegenhain, *ning* von Borken bis Schwarzenborn. N. vom Bodensee bei Tettnang finden wir *ning* in einer kleinen Gruppe von Orten, ein zweites *ning*-Gebiet füllt das Allgäu aus. Für Schlesien bringt der Sprachatlas »sehr oft *noin*, nicht selten auch *noun* und *nōn*«. v. Unwerth[2] gibt von Beispielen aus den Stammundarten gebirgsschlesisch und lausitzisch *noině*, glätzisch *nọině* mit geschlossenem, dem *u* nahe stehenden *o*. Für die »Diphthongierungsmaa.« hat er nur das eine Beispiel *šôňě* im Grünberger Kreise. Östliches Thüringen und Böhmerwald haben *â*.

b) Für das Rip. verweise ich auf »Wein«, nur muss bemerkt werden, dass das Gutturalisierungsgebiet im S. weitergeht ja selbst über das *brong*-Gebiet hinaus. Ausserdem setzt es sich gleich *braune* im westlichsten Zipfel von Lothringen fort. (So auch Lothr. Wb., S. 384). Während der N. *nöng* bzw. *nüng* hat, tritt s. der Schnee-Eifel Entrundung zu *neng* ein. Diese Entrundung geht auch auf das diphthongierende Gebiet über. Um Neuerburg finden sich drei *nang*.[3]

Meine Aufzeichnungen ergeben aus dem ganzen Gebiet *nöə, nüə* und *neə* im Wechsel. Das Lx. Wb. hat *neng* und *zengen:* flechten, »zäunen«. Hardt dagegen bringt *breinen* (bräunen), *nein, zeinen.*

[1] Bericht im Anzfda. fehlt.

[2] § 33.

[3] Vgl. die übrigen *a*-Formen *lakt, hakt* usw.

Dritter Abschnitt.

Historisch-systematische Behandlung der lautgeschichtlichen Verhältnisse und Probleme.

Vorbemerkung. Wie uns schon die Gliederung der Erscheinungen im Sb. zeigte, haben wir es bei den Vertretern von altem î, û und ü̂ zunächst mit vier Erscheinungen zu tun: Erstens die Diphthongierung mit teilweise sekundärer Monophthongierung im Hiat (§§ 1—4), zweitens die Diphthongierung vor dentalen und labialen Spiranten sowie r (§§ 5—7), drittens die Kürzung vor Gutturalen und l, m, p (§§ 8—10), viertens die Verkürzung des Vokals mit nachfolgender Verstärkung des Konsonanten (§§ 11—13). Als fünfte wichtige Erscheinung kommt das Verhältnis zwischen u und ü, d. h. Wirkung bzw. Nichtwirkung des Umlauts hinzu. Es folgt nun zunächst eine zusammenfassende Vergleichung mit den Resultaten des zweiten Abschnitts sowie eine relative Chronologie, während im letzten Kapitel die Genesis der Erscheinungen behandelt wird.

Siebentes Kapitel.

Die Resultate der Vergleichung.

§ **26.** a) Die Vergleichung der Erscheinungen, die î, û, ü̂ im Hiat auf deutschem Boden zeigen (§§ 14—16) hat ergeben, dass die sb. monophthongischen Formen, die für altes û die Regel bilden und für î und ü̂ auch zahlreich vorhanden sind, an drei Punkten des Deutschen Reiches Entsprechungen finden: Erstens in einem Gebiet, das ungefähr dreissig Orte zwischen Ziegenrück und Eisenberg umfasst, zweitens in einem etwas grössern, am Böhmerwalde gelegenen Gebiet und drittens in Mittelschlesien. Diese Gebiete zeigen jedoch die gleiche Erscheinung auch in allen andern Stellungen und es handelt sich daher zweifellos um einen Sekundärmonophthong. Da wir nun im Sb. einen Wandel î und ü̂ > *ą̂*, û > *â* ohne Zwischenstufe schlechterdings für unmöglich halten müssen, so können wir hier auch nur Monophthongierung eines aus î usw. ursprünglich entstandenen Diphthongs annehmen. Wir haben nun im Sb. auch in der Tat Diphthonge, u. zw. für î zwei Typen, von

denen der eine *-oi*-Analogieen im Deutschen Reiche hat, und auch als Entwickelungsprodukt aus altem î sehr gut denkbar ist auf dem Wege runderer Artikulation.[1] Der zweite Typus *oa* könnte nun ohne weiters eine dem *ą̂* historisch vorangehende Form sein, indem durch straffere Lautgebung Kontraktion zum Monophthong eintrat.[2] Eine Analogie zu diesem dann anzunehmenden Übergang (î 〉) *oi* 〉 *oa* (〉 *ą̂*) könnte der bayrische Wandel *ei* 〉 *oa* abgeben, u. zw. dies um so mehr, als im Sb. hie und da altes ei und î zusammengefallen sind gerade zu dieser Form.[3] — Nun liesse sich freilich auch annehmen, dass *ą̂* 〉 *oa*, indem dies *oa* sekundäre Diphthongierung auf dem Wege î 〉 *ai* 〉 *â* 〉 *ą̂* 〉 *oa* sei. Hierüber zu entscheiden sehe ich mich ausser Stande. Vor allem deshalb, weil uns eine Analogie aus dem Rip. fehlt. Hier zeigt der Hiat allgemein diphthongische Form, u. zw. haben die Diphthonge die im Sb. in dieser Stellung sich fast gar nicht vorfindende Form î und ü̂ 〉 *e^i*, û 〉 *ou,* während nur das Mslfrk. mit dem Nsb. übereinstimmend *ai* hat. Sekundäre Monophthongierung ist selten und vom Sb. abweichend in î 〉 *ö,* û 〉 *o*. Es ergibt sich hieraus, dass wir für das Sb. selbständige Weiterentwickelung in der Hiatstellung anzunehmen haben.

b) Der Vergleich des alten î, û, ü̂ vor Dental- und Labialspiranten sowie r (§§ 17—19) ergab, dass die sb. Diphthonge für î und ü̂, z. T. auch für û ihre Analogien im Deutschen Reiche weit verbreitet finden, u. zw. sowohl s. der Diphthongierungsgrenze als auch im westfälischen Diphthonggebiet. Für û zeigte sich daneben eine eigentümliche Form von Diphthongierung (§ 6, 3), die nur in ganz vereinzelten Schreibungen auf dem Boden des Deutschen Reiches Analogie fand. Dagegen zeigte Kürzung, wie sie im Sb. in dieser Stellung bei û vor f, bei î ganz vereinzelt auftrat, im Deutschen Reiche eine viel grössere Verbreitung (vgl. unter c). — Was nun das rip.-mslfrk. Gebiet angeht, wird dies gerade in dieser Kategorie in scharf begrenzter Weise in zwei Hälften geteilt, die altes, langes î im N., Diphthong im S. zeigen. Diese Linie setzt Scheiner[4] als

---

[1] Die nächste Analogie hat der Typus in den selbständig entwickelten westfälischen *ui*-Formen.

[2] Vgl. über eine analoge Erscheinung Wolff, Über die Natur der Vok. S. 40, dagegen Scheiner Archiv 28, 86.

[3] Vgl. eier 〉 *ą̂ər* sb., *oaər* bair.

[4] Archiv 28, 11.

Nordgrenze des Auswanderungsgebietes an. Er findet den Grund hiefür in seiner Ansicht, dass die Sb. die Diphthongierung schon in der Urheimat mitgemacht hätten. Da diese Anschauung der allgemein herrschenden widerspricht, bedarf sie einer ausführlichen Behandlung, die im Zusammenhang mit der Geschichte der Diphthongierung erfolgen wird.[1] Hier sei nur nach dem gegenwärtigen Lautstand festgestellt, dass sich die Linie mitten durch das durch das Kriterium der Gutturalisierung von Dentalen als »Urheimat« der Ssb. abzugrenzende Gebiet zieht. — Dazu kommt das Ergebnis der Vergleichung des echten Diphthongs *e^i^, ou, öü,* das zeigte, dass dieser besonders häufig an den Grenzen zwischen Monophthong und Diphthong auftritt, u. zw. eben in der Eifel am zahlreichsten, ebenso aber auch auf dem Westerwald, an der Rhön, sowie um Ziegenhain und Treysa in der sogenannten »Schwalm«. Demnach können wir sagen, dass die Behandlung der alten Monophthonge in dieser Stellung im Sb. am meisten mit den Verhältnissen zwischen Eifelrücken und Mosel übereinstimmen — bis auf: 1. *ui* ‹ û, das seine Analogie in Westfalen, am Thüringer Wald, in Westpreussen hat; 2. die umgelauteten Diphthonge, die sich in der Schwalm und in Westfalen wieder finden und 3. *eo, ëu* ‹ û, die anscheinend eine spezifisch sb. Entwickelung sind.

c) Was die Kürzungserscheinungen betrifft, wie sie sich im Sb., speziell im Hst. finden, so zeigt der Vergleich (§§ 20—22), dass sie auch auf dem Boden des Deutschen Reiches auftreten — allerdings bei den verschiedenen Konsonanten verschieden. Auch vor andern Konsonanten, als im Sb. sind Kürzungen häufig. Es sei gleich vorweggenommen, dass die Kürzung vor Dentalen, die im Sb. anscheinend den Weg z. B. ît › . . . *i̊t* › *e̊t* › *et* gegangen ist, sich auf dem Boden des Deutschen Reiches auch häufig findet, ohne dass eine solche Genesis anzunehmen ist. Auf rip. Boden ist sie vielleicht auf dem Sb. ähnlichen Wege zu erklären. Von Kürzungen, auch vor andern Konsonanten, seien erwähnt: »weisse« hat Verkürzung auf dem ganzen ndd. Boden erlitten, für die meisten andern Worte erstrecken sich Kürzungsgebiete am Niederrhein bis mehr oder weniger nahe an die Diphthonggrenze heran. Ebenso zeigt der ganze Streifen vom Kreis Siegen ab entlang der Diphthongierungsgrenze bis in die Gegend von Berlin Neigung zum Kürzen, schliesslich hat auch Lothr. und das n. Els. bzw. Baden

[1] s. §§ 28. 29.

und das Allgäu vielfach solche Kürzungserscheinungen aufzuweisen, die sich auf die Stellung vor allen Konsonanten ausdehnen. Vereinzelt zeigt auch das Schlesische Kürzungen, obwohl neben der Diphthongierung gerade die Kontraktion zu langem Monophthong für das Schlesische charakteristisch ist.[1]

Für unsere Monophthonge dürfen wir nun das Schema, wie es im Hst. lautete, nicht genau auch auf das Deutsche Reich übertragen. Es ergibt sich vielmehr ein Unterschied in der Stellung vor den verschiedenen Konsonanten. Kürzung vor l erfolgt nur im Siegerland ohne Veränderung des nachfolgenden Konsonanten. Diese Stellung erfährt auch im Sb. nur teilweise Kürzung ohne Verstärkung, es tritt meist Mouillierung ein — diese findet sich in Schlesien. Ebenfalls nicht allgemein und auch im Rip. nur teilweise gekürzt ist û vor m n p, während für î in dieser Stellung wieder nur das Sgld. Kürzung zeigt. û vor p gekürzt hat etwas weitere Ausdehnung jedoch noch nicht die allgemeine Geltung der Kürzung vor Gutturalen, die nicht nur für das Rip. Regel ist, sondern auch in den andern oben genannten Gebieten überall auftritt. Ganz konsequent durchgeführt ist diese Kürzung jedoch nur im Rip., wobei die Verbindung -îht zuerst gekürzt worden zu sein scheint, da sie mit altem kurzem ĭht zusammengefallen ist. Ich sehe in dieser Kürzung eine wesentliche auf die Zeit vor der Auswanderung zurückgehende Übereinstimmung zwischen Sb. und Rip.[2] Wahrscheinlich steht auch die sgld. Kürzung im Zusammenhang mit dieser rip. Erscheinung, da die Bewohner des Sgld. ja auch zwischen Sachsen und Chatten eingewanderte Franken sind.[3]

d) Rein rip. ist die gutturale Verstärkung der dentalen Verschlusslaute, wie der Vergleich (§ 23, 1.; § 24, 1.; § 25, 1.) zeigte. Allerdings hat nur noch ein ganz kleines Gebiet im W. des Landes und im n. Lx. die dem Sb. genau entsprechenden Formen mit erhaltenem Dental. Dies Gebiet liegt s. der Diphthonglinie von îs, es hat eine unvollkommene Analogie in dem n. liegenden *zeckd*-Gebiet bei Odenkirchen, sowie ö. des Rheins an der mittlern Sieg. Es bliebe sonach, wenn wir vom heutigen Lautstand ausgehen, als Auswanderungsgebiet für die Sb. ein Zipfel, der durch die îs/eis-

---

[1] Vgl. zur Kürzung Paul, Vokaldehnung und Vokalverkürzung im Nhd. PBB 9, 101 ff.

[2] Vgl. Scheiner, Vokalkürzung.

[3] s. Schmidt, S. 1.

Linie im N. und die *zekt*-Grenze im O. und S. begrenzt würde. Als Südgrenze kämen noch hinzu die sich ungefähr deckenden Grenzen für gutturalisiertes n und weichen Verschlusslaut. — Das gutturalisierte n hat aber nun seinerseits eine über das Rip. hinausgehende Verbreitung. Ich sehe dabei die im Sgld. und in der Schwalm auftretenden Formen als direkt aus dem Rip. importiert an. Für das Sgld. ist dieses leicht erklärlich,[1] für die Schwalm ist mir nicht bekannt, dass ihre Bewohner auch sonst für frk. Ursprungs oder wenigstens mit Franken vermischt gehalten werden. In derselben Gegend zeigt sich auch eine Eigentümlichkeit in der gutturalen Verstärkung des dentalen Spiranten s in Wörtern wie *egs* ‹ îs usw., die eine Analogie zunächst im Sb. in Kronstadt-Bartholomä hat, dann aber auch am Bodensee. Dies letztere scheint mir nun aber schon ausser Zusammenhang mit dem Rip. zu stehen, ebenso wie die Gebiete mit gutturalisiertem n nach î, û, ü, die sich am Bodensee und bei Rastatt finden. Noch grössere Verbreitung hat aber eine Gutturalisierung bzw. Palatalisierung des n, die sich auch im Sb. zeigt, in einer bisher noch nicht genannten Verbindung, die nicht auf langen Vokal zurückgeht, nämlich -ind, -und, -ünd.

Im Zusammenhang hat über diese Verbindung, wozu noch Spuren anderer Vokale mit nachfolgender Mouillierung kommen, Scheiner gehandelt.[2] Er nimmt an, dass alle diese Formen auf einen gelängten Vokal zurückgehen müssen[3] und so auch genetisch in vollkommene Parallele zu den -în-, -ûn-Formen zu stellen seien. — Ähnliche Erscheinungen wie im Sb. finden sich nun auch auf dem Gebiete des Deutschen Reiches und sie müssen wohl auch hier zum Vergleich mit der Gutturalisierung noch î, û, ü herangezogen werden. Dabei mag vorweg bemerkt sein, dass sie eine viel grössere Verbreitung zeigen als diese Gutturalisierungserscheinungen und vor allem, dass sich auch dem Sb. analoge Palatalisierungen finden.

Der Sprachatlas bringt von hieher gehörigen Worten Pfund, Hund, Winter, Kind,[4] hinten, unten. Wrede gibt die rip. Gutturalisierungsgrenze für Pfund folgendermassen an:[5] »Übertritt des dentalen

---

[1] Vgl. o. vor. Seite.
[2] Ma. d. Sb. S. § 39, S. 172.
[3] Vgl. Korrbl. 19, 52 f.
[4] Bericht über die vier ersten im Anzfda. 19, 103 ff.
[5] a. a. O., S. 104.

n in die Gutturalreihe ist für das Rip. charakteristisch, die Grenze zwischen -nd und -nk (dafür in einigen Grenzstreifen die Kompromissbildung -ngd) ist folgende (-nk-Orte gesperrt): Kaldenkirchen, Straelen, Kempen, Hüls, Crefeld, Mörs, Ürdingen, Duisburg, Angermund, Mühlheim, Kettwig, Werden, Velbert, Langenberg, Neviges, Elberfeld, Barmen, Schwelm, Ronsdorf, Lüttringhausen, Lennep, Rade v. Wald, Hückeswagen, Wipperfürth, Meinertshagen, Gummersbach, Neustadt, Eckenhagen, Drolshagen, Freudenberg, Waldbröl, Blankenberg, Siegburg, Rheidt, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Münstereifel, Schleiden, Blankenheim, Montjoie«. Es zeigt sich, dass diese Grenze, die bei allen Paradigmen ungefähr dieselbe ist, über die Gutturalisierung bei Wein, braune im N. hinausgeht, im S. aber das Gebiet nicht ausfüllt, ja selbst die îs/eis-Grenze nicht erreicht. Jenes Gebiet, das wir dem heutigen Lautstand entsprechend in bezug auf Diphthongierung und Gutturalisierung oben als sb. Auswanderungsgebiet bezeichnet hatten, enthält also hier keine Gutturalisierung.[1] Scheiner[2] bemerkt dazu: »Das von der Wenkerschen Gutturalisierungslinie ausgeschnittene Gebiet fällt für unsere sprachliche Herkunftsfrage schon durch die wichtigere Diphthongierungslinie, ferner durch die Sievers-Meiersche rd/rt-Grenze fort«. Wir können uns dieser Meinung nicht anschliessen, da, wie sich später ergeben wird, die Priorität der Diphthongierung durchaus nicht so unbedingt, wie Scheiner sie annimmt, feststeht. Es ergibt sich für uns vielmehr die Alternative entweder dem Sb. auch einen Teil n. der Diphthongierungslinie als Auswanderungsgebiet zuzugestehen oder für die genannte Erscheinung grössere Verbreitung in früherer Zeit anzunehmen. Auf solche frühere Gutturalisierung weisen die »absonderlichen Vokalqualitäten« *wanter, wunter, wänter* ebenso hin, wie auf alte Diphthonge.

[1] Ich habe bei meinen eigenen Aufnahmen daher auch regelmässig *könnər* = Kinder, *hon, hun* = Hund gefunden. *hoŋ* hiess es in Minden n. der îs/eis-Linie, *hoŋt* in Baren bei Rötgen und Waldfeucht, woher ich auch *he.ŋ·kt* (hiunt), *veŋtər, keŋdər, foŋdə* (gefunden), *fərvoŋdərt, hoŋdərt* und *jəjaŋdə* (gegangen) aufgezeichnet habe. Von meinem Gewährsmann, den ich in Ulflingen traf, wurde mir gesagt, es sei dies eine »ganz besondere, die bramsche Sprache« — ein Terminus, den ich in der Literatur nicht fand. Zu bemerken ist, dass die Behandlung des î vor einfachem Dental hier nun wieder nicht mit dem Sb. zusammenstimmt, da es *rîl, vijər vâχ* heisst.

[2] Archiv 28, 94.

Hier finden sich aber auch ausserhalb des Rip. eine Anzahl von Gutturalisierungen und Palatalisierungen für Pfund usw. »Vereinzelte *-ngd* finden sich noch in Niederhessen bei Borken, *-ng* in Oberhessen bei Grebenau, in Baden zwischen Elzach und Waldkirch und im s. Elsass so weit, dass Altkirch, Kandern, Lörrach, Hüningen dicht vor der -ng-Grenze liegen, endlich in der ö. Hälfte der hd. Enklave Ostpreussens mit Wormditt, Heilsberg, Guttstadt, Seeburg und noch ö. über Bischofstein und n. über Mehlsack hinaus. Palatalisierte *-njd, -nj* in Mecklenburg werden sich erklären, wie dortige *soljt* [= Salz] nämlich als Einfluss der früher dort ansässigen slaw. Bevölkerung«. So Wrede zu Pfund; zu Winter gibt er die Ergänzung:[1] »Die Gutt. fehlt für Winter ganz in Süddeutschland. Ohne Entsprechung bei jenen andern zwei Paradigmen [hund, pfund] erscheint *wingter* an der Lausitzer Neisse von Forst abwärts und noch weiter bis Fürstenberg; jedoch bis der Lautwert des inlautenden postkonsonantischen g in dieser Gegend festgestellt ist, bleibt abzuwarten, ob diese *-ngt-* nicht ebenso zu erklären sind, wie die zahlreichen palatalisierten *-njt-* östlicher in Schlesien, die zwischen dem 51. und 52. Breitegrad mit *-ngt-* und *-nt-* wechselnd vorkommen und eine Nachwirkung des frühern Slawentums daselbst sein werden, ebenso wie die bei Pfund, Hund, Winter gleichmässig überlieferten *-nj-* (*-njd, -njt*) in Mecklenburg«. Nun bringt für die Verhältnisse in Schlesien v. Unwerth eine ausführliche Darstellung, wenn auch keine Erklärung. Es heisst bei ihm:[2] »Inlautendes **n** + d nach i und n erscheint im Gebirgsschlesischen und Glätzischen als *n̄d* mit leisem Ansatz zur Palatalisierung des **n**: *fin̄da, gĕfun̄da, kin̄da.* Das Lausitzisch-Schlesische und die Diphthongierungsmaa. zeigen Übergang zu **ŋ**: *fiŋə* finden, *gĕfuŋə, buŋə* banden, *hiŋə* hinten, auslautend *fuŋək* fand, *buŋək* band, *sluŋək* Schlund. Die Vorstufe hiezu ist Palatalisierung von **n** vor Dental, wie sie im Diphthongierungsgebiete überall sich findet: *kińt* Kind, *kińd̦r, eńdĕ* Ende, *heńdĕ* Hände. Palatales ń aber kann vor Verschlusslaut in palatalisierter Velarnasal *ŋ́* übergehen, indem zur Bildung des *ń* die ganze Zunge gegen den Gaumen hin bewegt wird und bei energischer Lautbildung auch die hintern Teile zur Artikulation gelangen. Formen wie *kiŋ́ət, kiŋ́ədr, šiŋ́ədr* Schinder zeigen diesen Laut (z. B. Kreis Neumarkt)«. Mir scheinen die Ver-

---

[1] a. a. O., S. 108.

[2] § 52.

hältnisse in Schlesien, das ja auch von md. (rheinischen) Kolonisten besetzt wurde, darauf hinzuweisen, dass zur Zeit ihrer Auswanderung vom Rhein, die vielleicht vor die der Sb. fällt, dort Palatalisierung der Dentale, wenigstens von n geherrscht habe. Diese palatale Artikulation hat sich ebenso wie bei den ostpreuss hd. Kolonisten für n durch den Einfluss der slaw. Umgebung — wie im Sb. durch den der rum. und magy. — gehalten, während sie die dentalen Verschlusslaute verloren. Später ist dann durch die oben angegebene straffere Lautgebung, wie auch im Rip. und Sb., die Palatalisierung zur Gutturalisierung geworden. Dass diese sich im Sb. auch vor Verschlusslauten entwickelt bzw. erhalten hat, ist vielleicht aus der abgesonderten Lage, vielleicht aus dem Umstand, dass die sb. Kolonisten später ausgewandert sind, als gutturale Artikulation auch im Rheinland z. T. schon herrschte, zu erklären. Dass diese Gutt. im Rip. schrittweise vor sich ging, zeigt neben den oben behandelten Unterschieden nach altem î, û der Umstand, dass sie auch, u. zw. notwendig später nach neuem matl. î eingetreten ist. (lx. *ein* 〉 *eɔ, zween* 〉 *tsviɔ, klên* 〉 *kliɔ* usw.), die das Sb. bis auf einzelne Spuren nicht mehr mitgemacht hat.[1]

e) Der Wechsel von û und ü̂ zeigte sich in doppelter Weise. Es tritt nicht nur für altes û vielfach ü̂ ein in einer Stellung, wo es das Nhd. nicht kennt, so z. B. im Sb. bei brût, krût, brûn, im Rip. bei ûs, hûs; sondern es zeigten sich auch für Umlauts- und altes ü̂ der Schriftsprache zahlreich Formen, die auf umlautlosen Vokal zurückgehen müssen: im Sb. für ûtiro, niun, im Rip. für ûtiro, hiute. Diese beiden Erscheinungen zeigen auf reichsdeutschem Boden ganz bestimmte Verbreitung. Sie deckt sich zwar nicht für

[1] Wolff (Konsonantismus S. 26) weist schon darauf hin: »Eine sonderbare Freude hat hingegen die mettersdorfer Ma. an *ng* (für n). Sie scheint durch eine Überzahl von *ng* wettmachen zu wollen, was die übrigen nösner Maa. im Verhältnis zum Gemeinsächsischen an palatalen und gutturalen Nasallauten zu wenig haben. Eine Regel für das unorganische *ng* der Mettersdorfer aufzustellen, ist mir bei meiner mangelhaften Kenntnis dieser Ma. nicht möglich; ich begnüge mich daher mit der Anführung einer Reihe von Beispielen: *ing* ein, *kling* klein, *ning* nehmen ... *mang* Mann. Als bedingende Übergangsform wird man Wurzeln anzunehmen haben, deren Vokal i, u oder vielmehr î, û, deren Auslaut n gewesen ist. Ähnliche Ausnahmen von der Grundregel erlauben sich übrigens auch einige rheinische Dialekte. Vgl. lxb. *plang* (= Plan), *schong* (= schon), *kleng* (= klein)«. Vgl. dazu Follmann. Ich habe J. Gassners Sitte und Brauch der Mettersdörfer (Bistritz 1902) daraufhin durchgesehen, kann aber auch keine Regel aufstellen.

alle Paradigmen vollkommen, ist aber im wesentlichen folgende: ü für u kommt vor monophthongisch auf den nordfriesischen Inseln, am Niederrhein, in Westfalen, in der Eifel und im Els.; diphthongisch (und monophthongisch) in Niederhessen und im n. Thüringen — ungefähr zwischen dem Westerwald und dem Thüringerwald û bzw. au für altes iu bzw. neues eu ist verbreitet in Oberhessen vom Westerwald—Vogelsgebirge ab und zu beiden Seiten der Mosel bis an die alem. und frz. Sprachgrenze. Anders verhält sich unumgelautetes û, das sich im Plur. hûsir vielfach an der Westgrenze des Reiches: im N. der Vechte, sodann in der Eifel »bis zu einer Linie, die an Adenau, Dann, Bitburg sw. vorbeizieht; auch rechtsrheinisch treten noch viele hûs auf zwischen Sieg und Wupper bis gegen Freudenberg, Neustadt, Wipperfürth hin.« Es ergibt sich aus dem Umstand, dass dieser Wechsel zwischen û und ü̂ wesentlich in einer Gegend sich findet, die dem Auswanderungsgebiet der Sb. teilweise entspricht, teilweise nahe liegt, vielleicht auch, wie Hessen und Thüringen, den Weg der Auswanderung bezeichnet — dass der im Sb. beobachtete u/ü-Wechsel vorsb. ist und wahrscheinlich zu den ältesten unter den behandelten Erscheinungen zu rechnen ist.

§ **27.** Aus der Zusammenstellung der gewonnenen Resultate im vorigen Paragraphen ergibt sich folgende relative Chronologie der behandelten Lauterscheinungen.

a) Vorsb. und vor die Kürzung von altem û und ü̂ zu setzen ist der Umlaut von altem û in Worten wie brût und brûn, wo er sich im Nhd. nicht findet. Ebenso ist der Umlaut vor Konsonanten, vor denen Kürzung stattfindet, vor diese Kürzung zu setzen in Worten, die im Nhd. den Umlaut haben z. B. ûtiro, bûtil. Schliesslich ist als damit gleichstufig anzusehen der Zusammenfall von altem iu mit û in Worten, die im Nhd. Umlaut im Sb. jedoch keinen haben z. B. lûttan. Dass alle diese Erscheinungen vor Eintritt der Vokalkürzung abgeschlossen gewesen sein müssen, zeigt sich daraus, dass vor Konsonanten mit kürzender Wirkung nur û und î-Entsprechungen im Sb. auftreten. Ein Wechsel zwischen û und ü̂ ist nach erfolgter Kürzung undenkbar, da die ü̂-Formen vollkommen î-Charakter angenommen haben.

b) Vorsb. ist die Kürzung von î und û vor verschiedenen Konsonanten. Scheiner stellt im einzelnen folgende Chronologie auf:[1]

[1] Vokalkürzung S. 346. Ich greife nur die hier in Betracht kommenden Momente heraus.

»2. Allgemein sb. wird langer einfacher Vokal vor ht (und hs) gekürzt noch vor Diphthongierung des î und û, aber nach Monophthongierung des iu.

3. Allgemein sb. wird û vor pp und m gekürzt vor Diphthongierung des û und wohl vor Verschiebung des inlautenden p 〉 f.

4. Allgemein ssb. tritt Kürzung des û vor f und p 〉 f ein noch vor Diphthongierung des û, aber im allgemeinen nach der Verschiebung des p 〉 f.

5. Allgemein ssb. werden ô, û, î, îu, ê, eo vor k 〉 x, χ und g 〉 ʒ, j gekürzt nach erfolgter Diphthongierung der einfachen und nach sekundärer Monophthongierung der zusammengesetzten Längen.

6. Allgemein ssb. werden û, î, iu vor n, Þ, d gekürzt. Zeitbestimmung wie unter 5.

7. Allgemein ssb. werden î und iu vor l und m gekürzt nach Diphthongierung des î und des monophthongischen iu.

8. Weniger allgemein, jedoch zum Teil gewiss zu den ältesten gehörig, sind folgende ssb. Kürzungen:

a) des û vor b 〉 v im Burzenland und der Repser Gegend . . . «

Über die absolute Chronologie der Erscheinungen d. h. darüber, welche er für vorsb. hält, drückt sich Scheiner sehr hypothetisch aus. Er meint, »dass wohl zweifellos die allgemein sb, dann aber auch mindestens ein Teil der ssb. Kürzungen vorsb. ist.« Über die Entstehung der Kürzungen äussert er sich in dem Sinne, dass überall zunächst Diphthongierung vorgelegen haben müsse, wobei dann der zweite Komponent des Diphthongs in irgend einer Weise mit dem nachfolgenden Konsonanten verschmolzen sei. Hieraus ergibt sich auch, weshalb er die Kürzungen 5, 6 und 7 nach Diphthongierung von i, û, iu ansetzt. Aus spätern Äusserungen Scheiners[1] geht dann hervor, dass er auch die Diphthongierung von î und û als vorsb. ansetzt, so dass wir nach seiner Datierung auch die Kürzungen 5, 6, 7, als vorsb. ansetzen können. Da jedoch nach dem in den §§ 20—22 aufgeführten Material die Kürzungen 5 und 6 im Rip. gleichfalls, u. zw. unabhängig von der Diphthongierung auftreten, nämlich schon weit n. der Diphthongierungslinie, ergibt sich für uns, dass wir auch die sb. Kürzungen 5 und 6 als vorsb. anzusetzen haben, wobei die Datierung der Diphthongierung keine Rolle spielt. Die Kürzung 7 jedoch, die eine Analogie nur im Sgld. fand, würde

[1] Korrbl. 19, 52; Archiv 28, 87.

ich möglicherweise für selbständige Entwickelung in beiden Kolonisationsgebieten halten.

c) Ebenso halte ich der oben angeführten Parallelen wegen ohne Rücksicht auf die Diphthongierung für vorsb. die Gutturalisierungs- und Palatalisierungserscheinungen im grossen und ganzen. Ich nehme folgende relative Chronologie unter ihnen an:

1. Am ältesten, weil am weitesten verbreitet und am zähesten festgehalten ist die Mouillierung der n-Verbindungen jeder Art.

2. Als nächstfolgende Erscheinung ist die Verstärkung der weichen Verschlusslaute anzusehen, weil sie die zweitgrösste Verbreitung hat und auch wohl genetisch der folgenden voranging.

3. Die dritte Stufe nimmt die Verstärkung der dentalen Tennis ein, die auch noch als vorsb. anzusetzen ist.

4. Die Verstärkung von l ist wie die Kürzung von î, û vor diesen Konsonanten (s. o.) wahrscheinlich erst sb. Ursprungs, worauf auch ihre geographische Sonderstellung im ö. Teil hinweist.

Was die Stufenfolge innerhalb der einzelnen Verstärkungsgrade betrifft, sehe ich als ersten Grad die Palatalisierung an. Je nachdem diese im Ansatz oder Absatz stattfand, folgte darauf entweder Gutturalisierung, die stets Ansatzerscheinung ist, oder Verstärkung der Absatzpalatalisierung zu eigener Konsonanz. Die Abstossung dieser eigenen Konsonanz scheint die jüngste Stufe zu sein, auf welcher daher die verkürzten Formen vor Dentalen ohne Verstärkung stehen. Im Rip. tritt innerhalb der Gutturalisierung ebenfalls eine noch weitergehende Stufe auf — die Abstossung des Dentals hinter der Gutturalisierung. Diese Stufe hat das Sb., das sich auch mit der Erhaltung der Palatalisierung konservativer zeigt, nicht erreicht, während im Rip. die beiden jeweiligen Endstufen vorherrschend sind.

d) Eine Datierung der Diphthongierungserscheinungen im Sb. wage ich an dieser Stelle nicht zu geben, da aus dem Material allein sich keine entscheidende Antwort ergibt. Wir haben es im Sb. mit keiner im Rip. sich speziell wiederfindenden Diphthongierung zu tun, im Gegenteil, die verschiedenen Entsprechungen weisen auf alle Gegenden des Deutschen Reiches. So erscheint eine vorsb. Diphthongierung nicht sichergestellt. Andererseits aber ergeben sich doch manche Parallelen mit der Urheimat, so dass sie auch nicht ohne weiters abzuweisen ist. Ich gebe daher eine ausführliche Behandlung der Frage, um jedem die Grundlagen für eine eigene Entscheidung zu liefern.

Achtes Kapitel.

Die Theorien der Diphthongierung und Mouillierung.

§ 28. Mit Recht schreibt Fischer in seiner Geographie der schwäbischen Maa.:[1] »Die Diphthongierung von î, û, iu gehört zu den bekanntesten Kapiteln der deutschen Sprachgeschichte.« Von Goethes Ausspruch an: »Die Verwechselung eines Konsonanten mit dem andern möchte wohl aus Unfähigkeit des Organs, die Verwandlung der Vokale in Diphthonge aus einem eingebildeten Pathos entstehen« ist beinahe in jeder historischen oder mundartlichen Grammatik diese Erscheinung erwähnt, vielfach besprochen, oft erklärt worden. Ihr Reiz liegt wohl darin, dass sie in so später Zeit auftritt und die einzige lautgeschichtliche Erscheinung ist, die wir vollkommen verfolgen können und deren Entwickelung in geographischer und chronologischer Hinsicht so klar zu liegen scheint. Die grundlegende Datierung scheint von Weinholds Mhd. Grammatik § 105 ff. ausgegangen zu sein.[2] Seine ältesten Belege sind[3] Hadeweich 1158 M. Boica XXVIII 2, 113. Sweinakirchen 1159 ebda 242. Prunleit Berchtesgad. Schenk. u. 3. »Gegen[4] Ende des 12. Jahrh. finden wir die Diphthonge in bairisch-österreichischen Hss. schon in ziemlicher Ausbreitung neben den alten Lauten; zu Ende des 13. Jahrh. hat die der Aussprache folgende Bezeichnung den Sieg über die historische Orthographie davongetragen, wenn auch noch im Anfang des 14. Jahrh. die alten i, u, iu aus der Schrift nicht ganz verschwunden sind. Aus dem SO. verbreiten sich dann die neuen

[1] S. 36.

[2] Vgl. Wilmanns D. Gr. I², § 215. Schon Müllenhoff gibt in der Vorrede zu MSD auf S. 29 eingehendere Daten zur Geschichte der Verbreitung der Diphthonge in der Schrift und sagt vorher: »[ich] will . . mir erlauben hier eine Bemerkung einzuschalten, auf die, so nahe sie liegt, diejenigen, die heutzutage nicht müde werden, gewisse Allgemeinheiten über die Entstehung des Nhd. zu wiederholen, wie es scheint, noch nicht gekommen sind.«

[3] Eine ausführliche Zusammenstellung der Belege gibt Schilling, Die Diphthongierung der Vokale û, iu und î Programm Werdau 1878. — Ins Ahd. zurückgehende Belege bringt Singer, Beiträge 11, 296, wozu jedoch Sievers ibd. 545 ff. und Wrede Zsfda. 39, 294, der selbst neue Beispiele anführt, warnend Stellung nehmen. In den Glossen ist übrigens sicher noch viel Material. Ich weise nur auf St.-S. I, 327, 55 und 351, 1, die demselben aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. stammenden Kodex angehören. Doch sind meist Schreibfehler anzunehmen.

[4] Ich zitiere Wilmanns a. a. O. ohne näher auf die Literatur einzugehen.

Diphthonge weiter. In Böhmen haben sie schon von 1310 an die Oberhand; bald nachher finden wir sie auch im ö. Ostfranken, in Bamberg. In Schlesien fügen sich die fürstlichen Kanzleien in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh., während die Städte bis gegen Ende des Jahrh. Widerstand leisten, ähnlich im w. Ostfranken. In Obersachsen erhalten *ei, au, eu* erst seit 1470 das Übergewicht, in Mainz, Worms, Frankfurt erst um die Wende des 15., 16. Jahrh.« Das alem. Gebiet zeigt rein »schriftsprachliche« Entwickelung, daher geht es auch langsamer, besonders die Kanzleien sträuben sich lange — Basel nimmt die Diphthonge erst um 1580 an, Zürich gar erst zwischen 1650 und 1675.

Soweit die durch fleissiges Sammeln festgestellte Geschichte der Aufnahme der Diphthonge in die Schriftsprache. Wie sich aber die Ausbreitung der Diphthonge in der gesprochenen Ma. zu der Ausbreitung in der Schriftsprache chronologisch verhält, darüber sind wohl einzelne Andeutungen im Zusammenhang der Ursache dieser Ausbreitung gemacht worden, näher beschäftigt hat sich jedoch damit niemand in der deutschen Philologie. Es liegt ja auch kein besonderes Gewicht darauf, ob man nun die matl. Diphthongierung zwanzig oder dreissig Jahre — vor oder nach —, das ist eben eine Frage der Ansicht über das kausale Verhältnis — dem Auftreten der Diphthonge in der Schriftsprache der betreffenden Gegend ansetzt. Vor allem aber: es fehlt uns ja jedes Mittel, das neben der Schriftsprache die Ausbreitung kontrollieren könnte — wir sind für das Deutsche Reich nur auf theoretische Erwägungen über jenes kausale Verhältnis angewiesen.

Ein neues Interesse und wenigstens die Möglichkeit einer empirischen Behandlung dieses Problems ergibt sich aber, sowie wir das Sb. in den Zusammenhang dieser Entwickelung zu stellen versuchen. Denn der Umstand, dass das Sb. in gewissen Stellungen eine mit der des Rip.-Mslfrk. genau übereinstimmende Diphthongierung zeigt, obwohl es seit 1145 von ihm getrennt ist — also seit einer Zeit, wo in dieser Gegend noch keine Spur der Diphthongierung in der Schriftsprache zu erkennen ist — fordert eine Entscheidung, ob wir eine »lautgesetzliche« Sonderentwickelung bei einem von allen andern Verwandten jahrhundertelang getrennten Stamm annehmen wollen oder die Chronologie der Diphthongierung in den Maa. des Deutschen Reiches umstossen wollen.

Es sind nämlich nur zwei Fälle möglich: Entweder haben die

Sb. Sachsen die Diphthongierung noch in der Urheimat mitgemacht, also vor 1145 oder sie haben sie in Sb. selbständig entwickelt. Im ersten Fall muss zu Beginn des 12. Jahrh. im Mslfrk. und z. T. auch im Rip. schon Diphthongierung vorhanden gewesen sein. Wollen wir dies mit unserer historischen Kenntnis von der Verbreitung der Diphthongierung in Einklang bringen, so bleiben uns zwei Wege übrig: wir müssen entweder annehmen, dass die Diphthongierung in der gesprochenen Ma. viel früher aufgetreten sei und sich ausgebreitet habe als in der Schriftsprache. Wenn wir dasselbe Tempo in beiden annehmen, so wäre die Diphthongierung in Baiern um ungefähr 300 Jahre zurückzuverlegen, da die Diphthongierung in der Schriftsprache in dieser Zeit etwa das Gebiet erreicht, das beim ersten Auftreten derselben in Baiern in der Ma. schon diphthongierte. Oder wir müssen annehmen, dass im Mslfrk.-Rip. um jene Zeit eine autochthone Diphthongierung stattgefunden habe, die erst in spätern Jahrh. sich mit der von S. vordringenden Bairischen vereinigt hat. Dann aber wäre die Frage: was ist die Ursache dieser Diphthongierung gewesen? Ebenso müssen wir nach der Ursache der Diphthongierung im zweiten Falle, bei einer selbständigen Entwickelung in Sb. selbst fragen. Auch hier kämen zwei Möglichkeiten in Betracht: es handelt sich entweder um einen rein lautgesetzlichen Wandel, wobei die Ma. eben den a priori in ihr ruhenden Lautgesetzen gemäss auch hier in weiter Ferne genau denselben Wandel durchgemacht hätte, wie die Ma. der Urheimat; oder wir müssen eine Beeinflussung der Ma. von aussen auch nach der Einwanderung annehmen, sei es durch Sprachmischung, sei es durch die Schriftsprache.

Ich will die Erörterung der verschiedenen Annahmen mit der letzten beginnen, indem ich zugleich einen Überblick über das Verhältnis zwischen Ma. und Schriftsprache im Sb. in dieser Hinsicht gebe. Das Ergebnis einer Untersuchung darüber ist äusserst gering, da sich eine Verwendung der deutschen Schriftsprache in grösserem Masstabe im Sb. erst seit der Reformation findet.[1] Dass sie damals naturgemäss von aussen hereingebracht wurde und jeder Zusammenhang mit der Ma. fehlt, liegt auf der Hand. Auch was sich vor dieser Zeit findet, ist von der Ma. unbeeinflusst, da es dem Bestreben der österreichischen Kanzleisprache entspringt, auch in

[1] Vgl. hiezu die Vorrede in F. Müllers Deutschen Sprachdenkmälern aus Sb. 1864, und Schullerus' Prolegomena zu einer Geschichte der deutschen Schriftsprache in Sb. Archiv 34, 218 ff.

Sb. festen Fuss zu fassen. Schullerus gibt folgenden Überblick über diese Verhältnisse[1]: »Es ergibt sich die eigentümliche Tatsache, dass im Sb. völlig von einander getrennt eine Parallelentwickelung sich nachweisen lässt: 1. Die Entwickelung der Einzelmaa. zu einer gesprochenen und erst in jüngster Zeit auch geschriebenen Umgangssprache. 2. Die Entwickelung der Einzelversuche in hd. Schreibübung zu einer nur gelesenen und erst in jüngster Zeit auch gesprochenen hd. Schriftsprache.« Ganz vereinzelt zeigen sich allerdings auch dialektische Färbungen in der Schriftsprache.[2] Für unsern Zusammenhang, d. h. die Diphthongierung ergibt sich aber gar nichts. Denn die ersten Diphthonge treten um 1300[3] auf, wo sie sowohl schon von der österreichischen oder böhmischen Kanzlei beeinflusst sein können, als auch von der Ma. Und selbst innerhalb der Ma. wäre dann nicht entschieden, ob sie nicht schon mitgebracht wären. Wenn andererseits in urkundlichen Belegen sowie in rumänischen und magyarischen Ortsnamenformen alte Monophthonge erhalten sind, ist dies durchaus kein Beweis dafür, dass diese Monophthonge

---

[1] a. a. O. § 5, S. 222.

[2] Diese hat Schullerus a. a. O. zusammengestellt. Ich erwähne von hieher gehörigen Formen: altes î vor ch zu *e* gesenkt und gekürzt: *rech* (rîche), *bychen* (bûchen) aus »Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt« 3, 131 bzw. 3, 54 (Anfang bis Mitte des 16. Jahrh.); *Vengherskyrch* = Weingartskirchen (heute *räŋərškirχ*) 1345; Müller, a. a. O., S. 12, bringt auch ein *Wingerkerg* schon ex 1323. — Dazu: Johannes dictus *Lewkow* (lîtgebe) 1412 mit nösn. *ai*; *Woydembach* 1377 mit burzenländischer Rundung. Auch »Mouillierungserscheinungen« zeigen sich früh: Barankutty (sb.-s. *Brekotch*, *B[r]ekokten* 1389, *Allong* = Alaun (Qu. Kr. 1, 54), *reynckchen* = Rindchen sb.-s. *räŋətχən* (Qu. Kr. 1, 103) usw.

[3] Als ältestes *ei* für î finde ich bei Müller, a. a. O., S. 8, *Weichkeferö* (Weisskirch) ex 1301. Es scheint dies allerdings sehr unsicher der verderbten Gestalt wegen und ist deshalb wohl auch nirgend sonst erwähnt. — Ich füge hinzu die ältesten Daten mit Diphthongierung in einer Stellung, wo sie das sb. nicht hat, die also sicher auf die Wirkung der Schriftsprache weisen: *»das steynreich«* 1372, *gleych* 1418, *neythuzen!* (Neidhausen) 1427. Diphthonge die der heutigen Ma. und der Schriftsprache gleichermaassen angehören, finden sich in grösserer Anzahl: *Reismark* 1376, *Reiszmarkt* 1377, *Heyzmanus Tawsintschon* 1383, *Arnoldus Steinhauzer* 1393, *Nicolaus gepawr* 1393 (des p wegen sicher schriftsprachlich), *»bey yren wayern«*, *»beym fawlen brwn«* 1418, *peter craws* 1476. Eine interessante Mischung von alter und neuer Schreibweise und mundartlichen Formen gibt das Kronstädter Glossar (Archiv 26, 60—132; dazu Schullerus a. a. O. § 12), woraus allerdings für uns auch nichts hervorgeht, da der Wechsel *mûs-laus* im zweiten vielleicht matl. Einfluss enthalten könnte, die Schreibung *krawt* aber unbedingt auf die schriftsprachliche Entlehnung des Diphthongs hinweist.

auch wirklich bei der Einwanderung noch gesprochen wurden, da sich diese sehr wohl aus der offiziellen historischen Schreibweise erklären.[1] Es ergibt sich also aus dem Vergleich zwischen Schriftsprache und Ma. im Sb. einerseits, dass aus der Orthographie im Mittelalter nichts auf den Lautstand der Ma., was die Diphthonge betrifft, sicher gefolgert werden kann, andererseits aber, dass ein Eindringen der Diphthonge durch die Schriftsprache in die Ma. der getrennten Entwickelung wegen nicht angenommen werden kann.[2]

Eine andere Art der Beeinflussung des Sb. durch das Bair.-Österreichische nach der Auswanderung würde die Annahme einer Sprachmischung auf dem Wege nach Sb. bedingen. Diese Annahme wird jedoch sehr erschwert durch den Umstand, dass der sonstige Lautstand im Sb. in keiner Weise irgendwelche Beeinflussung durch hd. Maa. zeigt, sondern sein Konsonantismus zumal mit dem Mfrk. sich vollkommen deckt. Ausserdem würde auch die bisherige Anschauung, dass die Wanderung über die ö. Gebiete Mitteldeutschlands, Schlesien und dann über Oberungarn geschah, dagegen sprechen.[3] So sehr diese Annahme die Erklärung der Diphthongierungsverhältnisse erleichtern würde — die Sb. hätten dann eben die nach § 27 vorsb. noch nicht gekürzten î, û, ǖ unter dem Einfluss der sich ihnen auf dem Zuge durch Baiern anschliessenden Auswanderer allmählich diphthongiert — so wenig lässt sie sich durch andere lautliche Verhältnisse und historische Beweise stützen. Ihre Erörterung von neuem in Angriff zu nehmen wäre möglich dann, wenn

[1] Vgl. hiezu die ausführliche Widerlegung durch Schullerus a. a. O. § 10 ff., sowie die von Kischs Bemerkung über Hussalseif PBB 17, 370 durch Scheiner Archiv 28, 86 Anm.

[2] Für einen Teil der sb. Diphthonge — die in den Stadtmaa. auftretenden — nimmt Wolff (Die Vertreter usw.) schriftsprachliche Einwirkung an: »Die städtischen Maa. haben den Widerstand gegen den neuen Diphthong vor den bezeichneten Konsonanten aufgegeben, Hst., Med., Mühlbach gelangten im Ausgleichswege zu *ou*, Schbg. kapitulierte. Von den Städten aus dringt *au* und *ou* gefördert von der fortschreitenden Bildung und ihrer Trägerin, der Schriftsprache, langsam aber sicher auch in die Dorfsmaa. ein.« Wenn auch die Beobachtung eines Gegensatzes zwischen Stadt und Dorfsma. richtig ist (vgl. Scheiner, Herrenma.), so ist sie hier doch verfehlt mit Hinblick auf das Nösn., wo alle Dorfsmaa. gleichfalls Diphthong haben.

[3] Vgl. Scheiner Herrenma. S. 42. Auch der Name »Wegemüde« für die Zipser Sachsen.

die Geschichte über die Auswandererzüge im Mittelalter und ihre Wege dahingehende Resultate gefunden hätte.[1]

Zwischen schriftsprachlicher und Sprachmischungstheorie würde schliesslich eine dritte Annahme der Beeinflussung von aussen stehen, nämlich die, dass eine Beeinflussung des Sb. durch das Bair. im Mittelalter durch eine deutsche Umgangssprache in den dazwischen liegenden Gegenden stattgefunden habe. Für diese Annahme bestehen aber ebenso die beiden oben genannten Schwierigkeiten.[2]

Ist so die Entstehung einer erst sb. Diphthongierung durch Beeinflussung von aussen in keiner Weise nachweisbar, so hat die Annahme, dass im Sb. die Diphthongierung auf lautgesetzlichem Wege eingetreten sei, wenigstens die theoretische Möglichkeit eben dieses »Lautgesetzes« für sich, wenn auch hier jeder Beweis fehlt. Diese Anschauung vertritt Kisch, indem er sagt:[3] »Es hätten sich dann im Sonderleben zweier ursprünglich identischen Maa. ganz unabhängig von einander dieselben Laute entwickelt.« Da Kisch sich einzig auf das Vorkommen von Monophthongen in Urkunden und Ortsnamen stützen kann[4] und diese keine Beweise sind (s. o.), so bleibt eben als Stütze seiner Annahme nur der Glaube an die unbedingte Wirkung eines Lautgesetzes.

Für diejenigen nun, die diesen Glauben nicht teilen können, gibt Scheiner[5] einen Weg zur Erklärung der Diphthongierung, indem er damit rechnet, dass die Mslfrk. um 1140—1160 schon diphthongiert hätten. Diese Annahme mit der Chronologie der Diphthongierung in der Schriftsprache in Einklang zu bringen, gibt es, wie

---

[1] Anmerkungsweise sei noch als ein Argument gegen diese Annahme angeführt, dass die nun seit über einem Jahrh. zwischen den Sachsen sitzenden »Landler« und »Durlacher« anscheinend noch gar keine Wirkung auf die sächs. Ma. ausgeübt haben — als Argument dafür sei auf jene Gutturalisierungserscheinungen bei Rastatt und am Bodensee hingewiesen, die ev. die letzten Wirkungen rhein. Kolonisten in dieser Gegend sein könnten.

[2] Die Existenz einer solchen Umgangssprache in Ungarn ist nicht nachweisbar, ja für jene Zeit deshalb unwahrscheinlich, weil sich Ungarn damals gerade der grössten Unabhängigkeit von Österreich erfreute. Allerdings war es auch die Blütezeit des sb. Handels, wo die sächs. Kaufleute vielfach mit Österr. in Berührung kamen. Dass dies gewirkt hätte, wird aber durch die heutigen Verhältnisse unwahrscheinlich, wo sich zw. österr. Einfluss in der hd. Umgangssprache, nicht aber in der Ma. bemerkbar macht.

[3] PBB 17, 370.

[4] Bistritzer Festgabe S. 27.

[5] Korrbl. 19, 79; Archiv 28, 86; Herrenma. 36 und sonst.

wir oben sahen, zwei Wege. Entweder wir müssen die bair. Diphthongierung in der gesprochenen Sprache 300 Jahre vor das Auftreten in der Schriftsprache zurückdatieren, oder eine autochthone Diphthongierung im Mslfrk. annehmen.

An dieser Stelle möchte ich zunächst eine Betrachtung über die Entstehung der Diphthonge einschieben, die bei allen diesen Fragen entschieden mitspielt. Die letzte ausführliche Erklärung dieser Erscheinung hat Wrede 1895[1] gegeben und seine Auffassung scheint in ihrem Grundgedanken von der Wissenschaft allgemein angenommen worden zu sein.[2] Wrede will eine lautgeschichtliche Erklärung geben und bringt sie in Zusammenhang mit der »Synkope und Apokope des Ableitungs- und Flexions-*e*«. U. zw. ist die Apokope die treibende Ursache gewesen, während die phonetische Bedingung das »Prinzip des Morenensatzes« ist d. h. das Bestreben der Sprache einem Worte dieselbe Quantität zu erhalten auch wenn eine Silbe verloren geht. Der Akut einer langen Iktussilbe verwandelt sich bei Verlust der folgenden daher in einen Zirkumflex und dieser wieder entwickelt seinerseits die Diphthongierung.[3] Wrede bringt einen gründlichen geographischen und historischen empirischen Nachweis dafür, dass die Diphthongierung in der Tat mit der Apokope und Synkope im Zusammenhang stehen muss.[4] Aus seinen Belegen ergibt sich, dass die Diphthongierung sowohl, wie die Apokope vom Bair. ausgegangen sei. Die Ausbreitung über die andern Maa. will W. weder auf dem Wege schriftsprachlicher Beeinflussung noch auf dem von Bremer vorgeschlagenen Wege der Beeinflussung durch »die verkehrslustige jüngere Generation« erklärt wissen, sondern er vergleicht sie mit Wenkers Bild von der wandernden Apfelblüte. Dass dieser Vergleich zutrifft und einen Schritt in der Erklärung vorwärts bedeutet, können wir gerne zugestehen. Wenn wir jedoch den Vergleich weiter ausführen, sehen wir bald, dass eine wirkliche kausale Erklärung aus einem letzten Grunde nicht gegeben ist.

---

[1] Zsfda. 39, 257 ff., wo er auch die ganze vor ihm vorhandene Literatur benützt und kritisiert.

[2] Vgl. Wilmanns D. Gr. I², § 216. Es macht allerdings etwas den Eindruck, als ob er sich nur faute de mieux damit einverstanden erkläre.

[3] Diese geht in fünf Stufen vor sich, von denen die Diphthonge im Hiat nur vier durchzumachen haben, so dass sie in der Regel um eine voraus sind.

[4] Eine Nachprüfung der Einzelheiten ist meines Wissens nicht geschehen und wohl auch kaum möglich, da vorläufig niemand über eine so eingehende Kenntnis der Maa., wie sie W. aus dem Sprachatlas gewonnen hat, verfügt.

Denn: die Ursache, dass die Apfelblüte von S. nach N. wandert, ist das allmähliche Ansteigen der Frühlingssonne — hier spielt die Apokope die Rolle der Sonne. Wenn wir aber fragen: was bewirkt die Apokope, so wie die Tatsache der schiefen Stellung der Erdachse die Bewegung der Sonne bedingt? — können wir keine Antwort erhalten.

Wenn wir die Verhältnisse im Rip. auf diese Theorie hin untersuchen, so finden wir sie, was die Folge der einzelnen Stufen betrifft, aufs beste bestätigt — wenigstens in groben Umrissen: Hiatdiphthongierung in allen Teilen des Gebietes, Diphthongierung vor Konsonanten s. der îs/eis-Linie, u. zw. sowohl die Stufe D als die E. Im Sb. aber können wir auch dieselbe Entwickelung wenigstens rekonstruieren: die Monophthonge im Hiat sind auf Diphthongierung zurückzuführen, die notwendig früher eingetreten sein muss, als die vor Spiranten, da sie sich weiter entwickelt hat als diese. Diese aber zeigt wieder den Wechsel der Stufen D und E. So zeigt sich also das Rip. in schönem Zusammenhang mit der allgemeinen Entwickelung, soll aber das Sb., wie es seiner lautlichen Gestaltung nach durchaus möglich ist, auch noch daran teilgenommen haben, so müssen wir den Zeitpunkt ihres Beginns unbedingt um 2—300 Jahre zurückverlegen.

Dieser durch nichts sonst zu belegenden Vordatierung zu entgehen, andererseits aber auch die Schwierigkeiten einer nachsb. Entwickelung zu vermeiden, haben wir die Möglichkeit durch Annahme einer autochthonen Diphthongierung im Mslfrk.-Rip. vor der Mitte des 12. Jahrh. Dass eine solche Annahme unbedingt von seiten der Schriftsprache und der Einheitlichkeit der Entwickelung Schwierigkeiten begegnet, liegt auf der Hand.

§ **29.** Die Annahme, dass im Ndfrk. und Ndd. autochthone Diphthongierungen stattgefunden haben, ist nicht neu,[1] und zeigt in der lebenden westfälischen Ma. auch eine nicht anzuzweifelnde

[1] Wolff (Vertreter usw.) nahm eine solche vorsb. autochthone Diphthongierung schon an, um die Erscheinungen einiger Dorfmaa. zu erklären. Er schreibt: »Den nhd. Formen [der Stadtmaa.] stehen in den Dorfsmaa. gegenüber Formen wie: *ois, doif* und in Birthälm *soir*. Dies verbreitete *oi* ist keinesfalls eine Fortbildung aus *au* oder *ou*. Um dieselbe Zeit ungefähr, zu welcher im steirisch-österreichischen und bairischen Dialekt û zu *au* diphthongiert wurde, ging im Ndl. und Frk. das alte û in *oi* und *ui* über (Vgl. Wolff, Über die Natur der Vokale 43. Heinzel, Geschichte der ndfrk. Geschäftssprache S. 115, 197, 462. Weinhold, Mhd. Gr. S. 127). Da ist die Heimat unserer *oi*.«

Analogie. Handhaben, eine solche Diphthongierung nun auch im Mslfrk.-Rip. anzunehmen und sie gleichzeitig zu erklären, bietet uns ein niederrheinisches Akzentgesetz, der sogenannte »rheinische Tonfall«, dessen Gesetz zuerst von Nörrenberg [1] für das Niederrheinische, zuletzt von Engelmann [2] für das »Mittelfrk.« dargestellt worden ist. Die Beziehungen dieses Akzentgesetzes zur Diphthongierung und zum Sb. sollen in Folgendem kurz dargestellt werden.

Ich kann hier keine ausführliche Abhandlung über die Gesetze der »zirkumflektierten Betonung« geben, wie sie von den verschiedensten Forschern angesehen und systematisiert worden sind,[3] da mir natürlich die Möglichkeit fehlt, aus eigener Anschauung heraus diesem oder jenem mehr Glauben zu schenken. Es seien nur die Prinzipien der von allen als gleich erkannten Erscheinungen angegeben. In einem durch feste Grenzen nicht bestimmbaren [4] Gebiet am Mittel- und Niederrhein erhalten die Maa. ein eigentümliches Gepräge dadurch, dass in gewissen Worten in betonter Stellung [5] zirkumflektierte Betonung herrscht. »Das Wesen der zirkumflektierten Betonung ist, dass der zirkumflektierte Vokal musikalisch einen Haupt- und Nebenton, exspiratorisch einen Haupt- und Nebeniktus auf sich vereinigt.«[6] Die Zirkumflektierung tritt »spontan« auf bei den alten Monophthongen â, ê, ô und den wgerm. Diphthongen ai 〉 ahd. ê, au 〉 ô und eu.[7] Lautkombinatorisch tritt sie auf bei den übrigen langen Vokalen und Diphthongen — also î, û, ǖ, ai, au — und bei kurzen Vokalen, wenn ihnen Liquida oder Nasalis + stimmhafter Konsonanz oder geminierte Liquida oder Nasalis folgt. Die Bedingungen für die lautkombinatorische Zirkumflektierung werden für die verschiedenen Laute und Orte etwas verschieden dargestellt. Ein Unterschied besteht ferner darin, dass gewisse Gegenden den scharf geschnittenen Akzent in einsilbigen Worten mit Glottisverschluss abbrechen, andere nicht.[8]

---

[1] PBB 9, 402 ff.

[2] PBB 36, 382 ff.

[3] Die Literatur s. bei Ramisch S. 6; dazu kommt Leihener § 52 ff. und Engelmann a. a. O.

[4] Leihener S. XXVIII.

[5] Münch, § 19.

[6] Leihener, a. a. O.

[7] Gegen die Bezeichnung »spontan« wendet sich Leihener S. XXXIII.

[8] Leihener konstruiert ein Übergangsgebiet von Kehlkopfverschluss-Zirkumflektierung-Eingipfligkeit, das sich von Köln—Wermelskirchen—Barmen erstrecken soll. Engelmann bringt für seine im S. des Mfrk. gelegene Ma. (Vianden

Eine Sonderstellung nehmen nun, wie gesagt, die uns besonders interessierenden Laute î, û, û̂ ein. Sie haben, wie oben gesagt, Zirkumflektierung nur auf lautkombinatorischem Wege erfahren, was Leihener damit in Zusammenhang bringt, dass »wgerm. ī und ū von jeher einfache Vokale gewesen« seien, »die in der Entwickelung zum Doppellaut erst in frühnhd. Periode folgten. Es dürfte uns danach wohl begreiflich erscheinen, wenn wgerm. ī und ū auch hier Nachzügler sein würden.« Den Zusammenhang halte ich für vollkommen richtig beobachtet, nur scheint mir das kausale Verhältnis nicht klar ausgedrückt zu sein. Es lässt sich allerdings aus seinen sonstigen Ausführungen folgern, dass er dem Beispiel Wredes folgend Zirkumflektierung und Diphthongierung beides als Folge der Apokope ansieht. Damit kommen wir aber bei î, û, ai, au nicht vollkommen durch. Ramisch schon hat diesen Vokalen ihre Ausnahmestellung zugewiesen[1] und bemerkt, dass die Zirkumflektierung auch bei erhaltener Folgesilbe bei stimmhafter Konsonanz eintritt, während sie vor stimmloser fehlt — wie auch Nörrenberg stimmhafte Konsonanz als »Bedingung« der Zirkumflektierung ansieht. Hiemit stimmt nun meine in den §§ 17—25 gemachte Beobachtung von dem Unterschied der Diphthongierung vor stimmhafter oder stimmloser Konsonanz sehr gut überein. Es zeigt sich in der Tat, dass zwischen Zirkumflektierung und Diphthongierung ein enger Zusammenhang besteht und wir die Theorie Wredes von der Stufenfolge des Diphthongierungsprozesses vollkommen bestätigt finden. Dagegen zeigt jedoch dieser Unterschied, dass es bei der Diphthongierung bzw. Zirkumflektierung von î und û mit der Erklärung durch die Apokope und des exspiratorischen Zirkumflex allein nicht getan ist. Während nun Ramisch nach Wredes Vorgang diese Ausnahmen durch Analogiewirkung zu erklären sucht, bringt Nörrenberg ein anderes Motiv hinein — den musikalischen Akzent,[2] der, wie wir gleich sehen werden, die weitesten Perspektiven eröffnet. Nörrenberg[3]

in Lx.) nun gleichfalls Glottisverschluss — hier fehlen uns die Zwischenglieder. Können wir es als s. Übergangsgebiet ansehen und das Zentrum n., den Ausgangspunkt für die Erscheinung in die Mitte verlegen? Meine Aufnahmen haben nichts darüber ergeben.

[1] § 11.

[2] Zuerst nachdrücklich beachtet wurde das musikalische Moment von A. Diederichs »Unsere Selbst- und Schmelzlaute in einem neuen Lichte«, Strassburg 1886.

[3] In der Rez. zu Diederichs Anzfda. 13, 385.

äussert sich, indem er sich an die von Diederichs[1] beigebrachten Notenbeispiele hält, folgendermassen: »Offenbar wurden vor stimmlosem Stammauslaut die Sonore in ihrer Tonhöhe gehalten; dann setzten die Stimmbänder aus, und der Neueinsatz des Vokals der Folgesilbe erfolgte gleich um das fragliche Satzmelodieintervall verschieden. Bei stimmhaftem Auslaut aber blieb die Stimme vom Vokal der betonten bis zu dem der Folgesilbe ununterbrochen am Tönen und durchlief gleitend das Intervall. . . Im letztern Fall war der letzte Konsonant vor dem Vokal der Nachsilbe erheblich tiefer intoniert als der betonte Vokal; er konnte also mit zunehmendem Schwund jenes Vokals dessen Note immer entschiedener übernehmen, und wenn er selbst dann allmählich stimmlos wurde, an den Vordermann weiter geben, bis schliesslich der oder die Sonore der Stammsilbe allein intonationsfähig übrig bleiben und beide möglicherweise um ein erhebliches Intervall verschiedene Töne tragen. Der stimmlose Stammauslaut dagegen bildete statt einer vermittelnden Brücke eine Lücke zwischen beiden Notenträgern, und der erste von beiden zeigte gar keine Neigung, keinen Beginn, sich nach dem zweiten zu senken; so erklärt sich, wie es scheint, unschwer der Gegensatz nach vollzogener Syn- oder Apokope. . . . Vielleicht erklärt auch die Plötzlichkeit, mit welcher auf den melodietragenden Sonoren die Tonhöhe sich verändert, mit welcher also die Stimmbänder ihre Spannung wechseln müssen, das Auftreten eines völligen Stimmritzenverschlusses zwischen beiden Intonationen auf der linken Rheinseite.« Ich lege auf diese, von Nörrenberg selbst als solche bezeichnete, Hypothese deshalb solches Gewicht, weil sie eine Brücke bildet vom Mfrk. zum Sb., das jene exspiratorische Zirkumflektierung nicht kennt, wohl aber die musikalische.

Scheiner hat im Anschluss an Nörrenberg und Diederichs sowie an der Hand der andern damals schon erschienenen Literatur in seiner Arbeit »Siebenbürgischer Tonfall«[2] einen eingehenden Vergleich zwischen der Erscheinung in der Urheimat und in Siebenbürgen angestellt. Ich muss mir hier versagen, seinem feinsinnigen Gedankengang im einzelnen nachzugehen und mich auf die Darlegung der weitausschauenden Konsequenzen beschränken. Scheiner findet, dass der »rheinische Tonfall« sich auch im Sb. zeigt, aber in weit ausgedehnterem Maasse als im Mfrk. Denn eine nur kom-

[1] Vgl. Anm. 2. der vorigen Seite.

[2] Archiv 34 (1907), 191 ff.

binatorische Zirkumflektierung gibt es nicht, sondern die Silben sind alle ohne Ausnahme zirkumflektiert — freilich wesentlich nur musikalisch, wie Sch. auch der Kehlkopftenuis von Nörrenberg, die im vollständigen Glottisverschluss besteht, eine »Kehlkopfmedia« im Sb. entgegensetzt, deren Wert musikalischer Natur ist, d. h. die Stimmritze wird nicht geschlossen, aber es vollzieht sich ein »Bruch« in der Lautgebung, indem man von der Kopf- zur Bruststimme übergeht.[1] Er findet aber ferner nicht nur eine einfache Zirkumflektierung, sondern sogar einen »Dreiton« in jeder sb. Silbe in betonter Satzstellung, u. zw. sind die Intervalle ungefähr mit d, dis, g zu bezeichnen. Indem Sch. sich nun fragt, worauf die allgemeine Zirkumflektierung im Sb. beruht, kommt er über den Umweg des Französischen und Romänischen zu der Annahme, dass der »freie Dreiton« ursprünglich »romanisches oder keltisches oder keltoromanisches Akzentgesetz sei«. Dies hat auf die frk. Maa. eingewirkt, u. zw. sind die einen, der Grenze näher liegenden — so nach Sch. das Lx. — der Einwirkung vollkommen unterlegen und zu diesen haben wir auch das Sb. zu rechnen. Dass im Sb. diese Gleichheit erhalten, ja vielleicht noch verstärkt wurde, führt Sch. auf die gleichartigen Akzent tragende romänische Sprache zurück, die das Sb. überall umgibt.

Eine Kritik an Scheiners Ausführungen zu üben steht mir nach meiner geringen Kenntnis aller Einzelheiten nicht zu. Andererseits vermag ich auch seine Hypothese nicht anders als eine interessante Möglichkeit anzusehen. Gestützt wird der Gedanke an eine keltoromanische Beeinflussung der rhein. Artikulation noch durch einige andere weiter unten zu besprechende Erscheinungen. Es sei mir nun gestattet in diesem Zusammenhang eine etwas andersartige Vermutung auszusprechen. Wenn man die Darstellungen über die rheinischen Akzentverhältnisse durchliest, muss ein gewisser Widerspruch zwischen exspiratorischem und musikalischem Akzent auffallen. Die meisten Autoren freilich werfen die beiden zusammen, u. zw. sehen sie nach Wredes Vorgang die Hauptsache im exspiratorischen Druck. Doch zeigte das oben beigebrachte Beispiel die Unzulänglichkeit dieser Erscheinung allein. Scheiner beachtet wieder vom Sb. ausgehend nur den musikalischen Akzent und identifiziert ihn ohne weiteres mit jenem. Nun gibt aber Engelmann für die Viandener Ma. an, dass er einen dem exspiratorischen »entsprechenden Unterschied

[1] s. a. a. O., S. 203 f.

im musikalischen Akzent« nicht zu »konstatieren glaube«. »Der Unterschied in der Tonhöhe zwischen der ersten und zweiten Silbe ist unter gleichen Bedingungen derselbe, ob die erste Akut oder Gravis hat«. Ich selbst habe in dem von mir durchwanderten Gebiet selten einen exspiratorischen Unterschied wahrgenommen, während der musikalische Akzent — bald steigend, bald fallend — mir auffällig genug war. Dagegen habe ich einmal aus dem Munde eines aus Minden, das n. meines »Forschungsgebietes« liegt, stammenden Mannes, deutlich scharfen exspiratorischen Ruck mit Glottisverschluss gehört. Diese Beobachtungen sind nun natürlich sehr unzuverlässig, da ich erstens durch Scheiner beeinflusst, während der ganzen Zeit mein Augenmerk nur auf den musikalischen Akzent richtete, zweitens aber mein Ohr für die Aufnahme solcher Feinheiten nicht genügend geschärft war. So kann ich meine These nur rein theoretisch aufstellen und durch allgemeine Beobachtungen decken. Ich vermute, dass wir in der musikalischen Zirkumflektierung des Rheinfrk. kelto-romanischen, in der exspiratorischen germanischen Einfluss anzunehmen haben. Beide sind hier so stark ausgeprägt, weil sie einerseits, wo sie zusammenfielen, sich gegenseitig verstärkten, wo dies nicht eintrat, sie durch den Gegensatz sich gegeneinander abhoben. Theoretisch begründen kann ich diese Vermutung nur mit der ganz allgemein in bezug auf Sprache wie auf Metrik vielfach gemachten Bemerkung, dass den romanischen Sprachen mehr ein musikalischer, den germanischen mehr ein exspiratorischer Akzent eignet.[1]

Durch eine Beweisführung gewissermassen a posteriori hoffe ich jedoch etwas zur Stütze der Vermutung noch beitragen zu können, indem sich manche Erscheinungen aus diesem Zusammenhang leichter erklären lassen als sonst. So möchte ich jene rätselhaften i in *noit, troist* usw., die sich in ndrh. Schreibungen vom 12. Jahrh. ab finden[2] als Zeugen aufrufen — freilich wäre ich nicht der erste, der es zur Begründung einer Theorie vergeblich tut. Ich würde in ihnen den Ausdruck einer Zeit erblicken, wo der germanische Akzent[3] in dieser Gegend zum ersten Male zu wirken beginnt und

---

[1] Kann mit dieser Unterscheidung nicht auch die von Bremer nach Scheiners Angabe (a. a. O. 215, Anm. 3) gemachte Beobachtung über »deutschen« und »fremden« Akzent in Einklang gebracht werden?

[2] PBB 9, 410.

[3] Oder war es gerade der romanische?

man sich daher eines Gegensatzes bewusst würde, den man bis dahin nicht gespürt. Freilich sind die Zwischenlaute so gut auf exspiratorischem Wege als Kehlkopftenuis, wie Nörrenberg[1] es tut, zu erklären, wie auf musikalischem als »Bruchvokal«, wie dies Scheiner[2] will. Aber ihr Auftreten zu einer bestimmten Zeit setzt ein erregendes Moment voraus und warum soll dies nicht ein Kampf zwischen romanischer und germanischer Artikulation gewesen sein, wie ihn Scheiner an anderer Stelle[3] für die Verbindung cht annimmt? Und gerade diese Beobachtung stützt wieder meine Hypothese. Für den Romanen war -xt unhaltbar, weil es keinen Stimmton hat, also auch keinen musikalischen Ton tragen konnte, χt hatte noch eher die Möglichkeit, aber auch dieses musste der vollkommenen Vokalisation weichen: *fructus* 〉 frz. *fruit,* nhd. *fruxt,* sb. *fruχt.* Es ist mir leider unmöglich, hier des Nähern auf die Frage einzugehen, einige weitere Beleuchtung wird sie noch im Folgenden zu empfangen und zu geben haben.

Für die Frage der Diphthongierung ergibt sich aus der Behandlung der Akzentverhältnisse nun Folgendes: Es besteht die Möglichkeit,[4] dass eine autochthone Diphthongierung im Mslfrk. vor Auswanderung der Sb. unter der Einwirkung eines keltoromanischen Akzentes stattgefunden habe.[5] Die lautkombinatorische Diphthongierung von î und û, die noch dazu eine gewisse Abstufung von S. nach N. zeigt, liesse auf ein Vordringen vom Moseltal, also der Verkehrsstrasse nach dem Frz., her und demnach auf romanischen Einfluss schliessen, wie Scheiner gerade auf dem Unterschied von spontan und lautkombinatorisch seine These vom Eindringen des Akzents von aussen aufbaut.[6] — Es lässt sich nun

---

[1] a. a. O

[2] a. a. O. 206 f.

[3] Herrenma. 33.

[4] Was für Scheiner Sicherheit ist. (Herrenma. 36.)

[5] Dass eine Diphthongierung infolge von musikalischer Zirkumflektierung stattgefunden habe, ist eine vielleicht nicht ohne weiteres zugestandene Möglichkeit. Eine ähnliche Theorie findet sich jedoch bei E. Hoffmann, »Stärke, Höhe, Länge« S. 44 ff.

[6] Tonfall S. 216 heisst es: »Ich nehme an, der freie Dreiton sei ein ursprünglich romanisches oder kelto-romanisches Akzentgesetz. Frk. Maa. geraten unter romanischen oder keltischen oder kelto-romanischen Einfluss. Der fremde Akzent greift die ganze Sprache an, zersetzt aber zuerst das Sprachmaterial, das in den rheinischen Maa. ‚spontan' zirkumflektiert ist. In zweiter Reihe zersetzt der gallische Akzent das Sprachmaterial, das in den rheinischen Maa. ‚bedingt' zirkumflektiert ist.«

freilich gerade durch die Annahme, dass der Dreiton die Diphthongierung veranlasst habe, auch eine nachsb. gleichartige Entwickelung gut erklären, da nun das treibende Moment für jenes »Lautgesetz« gegeben wäre. Und doch treten dann wieder so grosse Unterschiede auf, die nicht erklärlich sind, wenn man lautgesetzlich regelmässige Entwickelung annimmt. Das ist vor allem der Umstand, dass im Sb. die lautkombinatorische Diphthongierung vollkommen fehlt. Dies ist am leichtesten so zu erklären, dass nachher durch romanischen Einfluss im Sb. Ausgleich in allen Silben eingetreten sei. — Kann man aber prinzipiell dem Gedanken an lautgesetzliche Wirkung nicht beipflichten, so sind die Übereinstimmungen wieder zu gross für eine getrennte Entwickelung.

Ein Grund jedoch, der wieder für die Diphthongierung im Mslfrk. erst auf dem Wege von Baiern her spricht, ist der Umstand, dass die Diphthongierungslinie eine solche Kontinuität im Mslfrk. und in den andern deutschen Maa. aufweist, dass eine nachträgliche Herstellung der Kontinuität schwer zu erklären gewesen wäre. Vor allen Dingen zeigen die dem Rip. sicher autochthon eigenen Gutturalisierungserscheinungen eine vollkommen andersartige Verbreitung und da ich annehme, dass ihre Ausgestaltung gerade auch von den Akzentgesetzen beeinflusst worden sei, wäre mir ein kausaler sowie lokaler Entstehungszusammenhang mit der Diphthongierung schwer denkbar. Scheiners Annahme, dass der Gutturalisierung Diphthongierung vorangegangen sei, will ich im nächsten Paragraphen zu widerlegen versuchen.

Ich wage daher die Vermutung, dass — da keine der oben angeführten (S. 424 f.) Chronologieen und Entstehungsgeschichten der sb. Diphthongierung einwandfrei ist, am wenigsten Bedenken jedoch einer Vordatierung der bair.-österr. Diphthongierung entgegenstehen — nämlich gewissermassen nur indicia ex silentio — dass wir die Entstehung der neuen Diphthonge in der gesprochenen Sprache für das bair. um zwei bis drei Jahrhunderte vor das Auftreten derselben in der Schrift zu verlegen haben.

§ **30.** Die Theorie der »Mouillierung« ist nun bei weitem nicht so häufig behandelt als die der Diphthongierung, aus dem leicht ersichtlichen Grund, weil es sich hier um eine geographisch (auf das Rip. und Sb.) beschränkte Eigentümlichkeit handelt. Alle Erklärungsversuche lassen sich im Grunde auf zwei zurückführen: die eine sucht aus den Verhältnissen der deutschen Sprache heraus auf dem Weg über die Diphthongierung diese Erscheinungen zu erklären, die andere greift zu fremdsprachlicher Beeinflussung.

Die erstere Theorie ist natürlich die ältere und findet sich für uns zum erstenmal bei Marienburg. Er schreibt:[1] »Wir glauben, hier nicht ohne Grund auf eine Varietät der Untermundarten hinweisen zu dürfen. Der Hermannstädter sagt: *Seckt* (Seite), *régden* (reiten), *Löckt* (Leute) usw. — Der Burzenländer *Sétj, rédjen, Lötj* usw. In der erstern Ma. erscheint der Gaumlaut als Vorschlag vor d und t, in letzterer klingt er als j nach, während er in der Schässburger Ma., als leise palatinale Aspiration mit dem d und t völlig verschmilzt. Wir können die feine Schässburger Nüanzierung dieses Lautes in den obigen Worten am besten mit *Séĭt, réĭden, Löĭt* usw. wiedergeben, wo das kaum hörbare kurze ĭ semikonsonantisch in den d und t mit anklingt. Diese der hd. Aussprache und Schreibart am nächsten stehende und zugleich unsere Untermundarten vermittelnde[2] Form weist darauf hin, wie die palatinale Verstärkung des d und t in den angeführten Wortkategorien aus einer immer gröbern Verdickung des semikonsonantisch gewordenen i hervorgegangen ist.« Auch Wolff[3] führt die »Mouillierung« auf eine Diphthongierung des alten î und û zurück, wobei für û eben die oben[4] angeführten *oi*-Formen ausschlaggebend waren. In Verbindungen wie -and-, -und- gibt er einem folgenden i (anti = Ende = *äńt*) die Schuld, das auch gleichzeitig Umlaut bewirkt hatte. — In ähnlicher Weise, wie er, stellt Büsch[5] die Genesis der Gutturalisierung im Rip. dar. Er sagt: »*-eg* ist wohl durch Assimilation entstanden: *eg* aus *ejg-ejd-eid.*« Und für Euter (das er auf ahd. ûtar zurückführt, obwohl er nachher Umlaut ansetzt) bringt er die ganze Stufenfolge: *ûtar, ûter, üter, euter, aider, ojder, ogger* mit einem wunderlichen Gemisch von umlautlosen, umgelauteten, entrundeten und wieder gerundeten Formen, die auf einander gefolgt sein sollen. Während Scheiner Marienburg vollkommen beistimmt[6] und bis zu seinen

---

[1] Trauschenfels Magazin N. F. II (1860), 53 ff.

[2] Anm. Scheiners: »Wir können zur Verdeutlichung getrost hinzufügen: auch mit dem Nsb. vermittelnde Form«.

[3] Die Vertreter des alten stammhaften î, û usw.

[4] S. 429, Anm. 1.

[5] S. 20.

[6] »Feiner als hier M. es tut, wird man bei Anwendung der schulgerechtesten Ausdrücke die Entstehung der gutturalen und palatalen Verstärkungen aus älterm Diphthong nicht erklären können! Marienburgs eigene feinfühlige Untersuchung weist also unsern Maa. ihren Platz südlich der Diphthongierungslinie an.« (Archiv 28, 93). Ich sehe in diesem von Sch. hier und Korrbl. 19, 52 aus-

letzten Arbeiten auf dem Standpunkt steht, dass die »Mouillierung« auf die Diphthongierung gefolgt sein müsse, regte sich bei Müller[1] gegen Büsch die berechtigte Kritik, wozu freilich die Verhältnisse in der Eifel direkt herausfordern. Müller weist mit Recht darauf hin, dass die Gutt. eine spezifisch rip. Erscheinung ist, das Rip. aber alte Längen erhält und daher von ihnen ausgegangen werden muss. Wenn freilich Müller die Gegenüberstellung *zeit* — *zeggich* bei Büsch als Beweis ansieht, dass die Mouillierung vor die Diphthongierung fallen so ist das nicht schlagkräftig, da Büsch eben *zeggich* ‹ **zeidich* ansetzt und — für den heutigen Lautstand in der bestimmten Gegend ganz richtig — nur annimmt, dass »dentale M e d i a zu g verschoben wird.« Da uns nun aber die Tatsachen lehren, dass in einem grossen Teil des Rip. auch die Dental t e n u i s gutturalisiert wird, können wir uns den Gegensatz bei Prüm z. B. nur so erklären, dass die Diphthongierung entweder auf schriftsprachlichem Wege ein altes *zik* verdrängt hat — wie an einigen Beispielen oben (§ 23 1 b) auch tatsächlich erwiesen wurde — oder auf anderm Wege ein altes *zît* mit erhaltenem Monophthong eben diphthongiert hätte, wobei vorauszusetzen ist, dass die Gutturalisierung die stimmhafte Konsonanz früher ergriff als die stimmlose, bis das î vor dieser dann der Diphthongierung zum Opfer fiel. Dass die Gutt. von stimmhafter Konsonanz sicher weiter verbreitet ist als von stimmloser, zeigen die Verhältnisse im N. (Wermelskirchen), wo von einer schriftsprachlichen Importierung des *vît* gegen *šnigən* nicht die Rede sein kann, sondern eben noch die ursprünglichen Verhältnisse vorliegen. Wir finden also eine Parallele mit der Diphthongierung, indem wir beide Erscheinungen unter dieselben Gesetze des Akzents stellen müssen, wie die Zirkumflektierung. Die Parallele würde sich gut so erklären, dass beide Erscheinungen von aussen eindringend unter dasselbe Akzentgesetz gelangen, d. h. bei beiden zunächst die stimmhafte Konsonanz kapituliert. Dass wir es mit parallel laufenden, aber ursächlich von einander getrennten Erscheinungen zu tun haben, geht auch daraus hervor, dass wir innerhalb des Gutturalisierungsgebietes *tse^{i}t* und *tsegiχ* s. davon *tse^{i}t* und *tsaidiχ* haben; wenn die Gutt. auf

gesprochenen Standpunkt einen eigentümlichen Widerspruch, der sich nur so erklärt, wenn man der sb. Gutturalisierung eine gesonderte Entwickelung in der neuen Heimat zuerkennt, die rip. Gutt. aber auf andere Ursachen zurückführt als die sb. Denn gälte Marienburgs Genesis auch für das Rip., so müssten ja alle rip. Maa. südlich der îs/eis-Linie anzusetzen sein!

[1] § 35.

die Diphthongierung folgte, hätte doch eher *e^i^* dazu führen müssen als *ai*, während in der Tat das *-eg-* eben dem *ai-* entspricht. Erst mehr n. heisst es dann *tsik-tsegiχ* und mehr s. *tsait-tsaidiχ-* also die beiden Bewegungen wirken einander geographisch direkt entgegen.

So müssen wir uns nun aber nach einer andern Erklärung der Mouillierung als aus der Diphthongierung umsehen. Müller gibt uns eine solche nicht. Ihm handelt es sich in erster Linie um die Kürzung des Vokals vor mouillierter Form und dafür gibt er auch eine ausreichende Erklärung. Er fragt aber: »Wie hängt nun mit der Mouillierung resp. mit dem Resultate derselben die Verkürzung dieser Längen zusammen?« setzt also gerade das uns interessierende als gegeben voraus. Nun gibt uns die Erscheinung, dass gleichwie bei der Diphthongierung eine Veränderung teilweise nur vor stimmhafter Konsonanz eintritt einen Fingerzeig dahin, dass hier vielleicht auch eine Wirkung des musikalischen Akzents, d. h. romanischer Einfluss vorliegen könne. Scheiner deutet die Möglichkeit, allerdings über den Umweg der Diphthongierung, an, indem er sagt:[1] »Unsere uralten Diphthongierungen von û und î mit den zugehörigen ‚gutturalen und palatinalen' Verstärkungen gehören zu den ersten Wirkungen des fremden Akzents und sind vielleicht die ältesten Spuren germanischer und keltoromanischer Sprachmischung«.

Nun kommt uns eine zur selben Zeit, wie Scheiners Arbeit, von ihr unabhängig vollendete Arbeit von Richard Huss[2] zu Hilfe, die vom Konsonantismus ausgehend ebenfalls zum Resultat einer weitgehenden Beeinflussung der mfrk. Maa. durch die angrenzenden romanischen Völker kommt. Ohne mich im einzelnen mit seiner — mehrfach umstrittenen[3] — Methode und den Resultaten auseinanderzusetzen, erlaube ich mir in diesem hypothetischen Zusammenhang das herauszuheben, was für uns hier in Betracht kommt. Er schreibt in seinem Ergebnis II[4].: »Das Nsb. erscheint mehr durch das Mslfrz. beeinflusst, das Sss. durch das Wall. . . . . Die Mslfrk. brachten der mslfrz. Beeinflussung einen weniger günstigen Lautstand entgegen als die Ripuarier. Letztere verfügten über einen palatalen Lautstand, wurden von dem Wall. also palatalisierend be-

[1] Tonfall, S. 216.

[2] »Vergleichende Lautlehre des Siebenbürgisch-Moselfränkisch-Ripuarischen mit den moselfrz. und wallonischen Maa.« Archiv 35, 1 ff.

[3] Vgl. die Polemik mit H. Urtel im Korrbl. 1910/11, ferner mit O. Weise in der Zsfdmaa. 1910.

[4] § 453.

einflusst. Die Palatalisierung schritt dann zur Gutturalisierung fort. Dazu stimmt das Ssb.!

Erstere wiesen diesen palatalen Lautstand nicht auf; ausserdem war das Mslfrz. damals schon über die Palatalisierung so ziemlich hinaus, als das Wall. erst nachfolgte. Es hatte schon die Nasalvokale gebildet, weshalb eine nasalierende Beeinflussung des Lx. (und Mslfrk.) erfolgte. Hiezu stimmt das Nsb.!«

Die einzelnen Beobachtungen, auf welchen diese Schlüsse beruhen, finden sich in den Paragraphen: 55—57 (Über das Verhalten des Nexus ng; seine Palatalisierungs- und Gutturalisierungserscheinungen) 63—76 (Palatalisierungs- und Gutturalisierungserscheinungen bei d). § 75 lautet: »Aus all diesem lässt sich nur der eine Schluss ziehen, dass die Auswanderung stattfand, als die Palatalisierung eben im Gange war und die daraus folgende Gutturalisierung auch bereits begonnen hatte. Das beweisen die Übergangsformen des Sss., die im Mslfrk. und Rip. bereits geschwunden sind. Die Gutturalisierung scheint jedoch weniger durch die mslfrz. Maa. eingeleitet worden zu sein, als es (in d i e s e m Fall) ein Bedürfnis des Mslfrk. und Rip. gewesen sein mag, gegen die Palatalisierung, die eine völlige Erweichung der Maa. bewirkt hätte, anzukämpfen«. Weiter §§ 85—90 (nd > ŋ), §§ 153—173 (Palatalisierung und Gutturalisierung des t) §§ 294—319 Palatalisierung und Gutturalisierung des einfachen n im Ss., Mslfk., Lx., Rip.). Ausserdem weiss übrigens Huss für fast jeden Konsonanten mslfrz. palatale, wall. gutturale Artikulation nachzuweisen. — Eine wertvolle Ergänzung der in seiner Dissertation gebotenen Anschauungen bringt Huss in einem Aufsatz »Zu den Palatalisierungserscheinungen in den (west)fränkischen Mundarten (Siebenbürgen)«,[1] wo er selbst — ohne Scheiner zu erwähnen — die Palatalisierung auf die Wirkung eines Dreitons, diesen Dreiton aber auf Rassenmischung zurückführt. Er bringt weither aus den verschiedensten Sprachen Belege für diese seine Theorie, stützt sich aber vor allem auf seine letzte Arbeit »Vergleichende Lautlehre des Gascognisch-Pyrenäischen und der rumänischen Dialekte«.[2]

Wie sich ergibt, führt uns die Frage nach der Palatalisierung hier in das Gebiet nicht nur der romanischen Philologie, sondern der vergleichenden Sprachwissenschaft überhaupt. Ich kann an dieser Stelle nun solchen weitausschauenden theoretischen Behandlungen

[1] Zsfdmaa. 1910, 267.
[2] Archiv 37, 1 ff.

nicht folgen, glaube aber, dass nun eine spezialisierte Erklärung unserer rip. und sb. Erscheinung ohne Voraussetzung der Annahme oder Ablehnung jener Zusammenhänge nicht möglich ist. So breche ich ab, nachdem es mir, wie ich hoffe, gelungen ist, auf empirischem Wege den Zusammenhang herzustellen zwischen unsern Spezialproblemen und jenen von Huss mehr deduktiv behandelten Fragen. Ich weiss sehr wohl, dass auch eine Menge von Spezialfragen durch diesen Hinweis auf das Allgemeine bei weitem nicht erklärt sind Fragen nach dem Gang der Entwickelung von Palatalisierung zu Gutturalisierung und unverstärktem Konsonanten und umgekehrt; nach dem Unterschied in der Behandlung des -k- und -g- in den Verbindungen -kt, -gd; schliesslich die weitere Ausdehnung der Gutturalisierung in den n-Verbindungen.

Ich habe das Gefühl, dass ich jetzt gerade dort angelangt bin, woher Wolff vor 32 Jahren ausging. Aber wenn ich auch im Resultat nicht weiter gekommen bin als er, so glaube ich doch wenigstens die Grundlagen geschaffen zu haben die ihm fehlten, so dass nun die Möglichkeit für richtigere Schlüsse besteht, als er ziehen konnte. Diese Schlüsse selbst jetzt zu ziehen wage ich im Hinblick auf die oben genannten Zusammenhänge mit romanischer Sprachentwickelung nicht. Es ist besser, man widersteht der Versuchung, Gedankengänge auszubauen, deren Ausführung doch nur halb sein kann — später einmal von Grund auf anzufangen ist leichter als erst die Ruine eines halbfertigen Baues zerstören zu müssen.

Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens.

Älteres Zunftwesen in Hermannstadt bis zum Jahre 1526.

Von

Dr. Rudolf Rösler.

Vorwort.

Die Geschichte der siebenbürgisch-sächsischen Zünfte, wie jene des sächsischen Gewerbes überhaupt, harrt noch ihrer Bearbeitung. Ausser den in einigen Aufsätzen aufgearbeiteten Materialien, ruhen noch die ganzen Schätze, zum Teile in den Archiven, zum Teile noch in den alten Zunftladen. Bevor aber an eine zusammenfassende Darstellung der Gewerbegeschichte geschritten werden kann, ist es, worauf Fr. Teutsch[1] und V. Werner[2] hingewiesen haben, notwendig, zum mindesten das Quellenmaterial sorgfältig zu sammeln, besser noch, die Geschichte der Zünfte in den einzelnen Städten zu schreiben, die dann als Grundlage für die zusammenfassende Darstellung dienen könnten. Dieser Gedanke veranlasste mich, zu dem Aufbau dieses Gebäudes auch beizutragen, und die Erwägungen, dass sich besser aufbauen lasse, sobald der Grund vorbereitet ist, bestimmten mich, es mit der Abhandlung der Anfänge des Zunftwesens unserer wichtigsten sächsischen Stadt zu versuchen.

Den Zeitraum bis 1526, dem Jahre, in welchem sich Siebenbürgen von Ungarn loslöste, wählte ich deshalb, weil hier die Anfänge und der Beginn des Ausbaues nicht allein der siebenbürgischen, sondern zum Teile auch der allgemeinen ungarischen Gewerbeverfassung liegen, dann auch aus dem Grunde, weil wir in dieser Zeitepoche eine stetige Entwicklung des Gewerbes mit seinen Einrichtungen verfolgen können, während in der Folgezeit, unter dem Einfluss der stets wechselnden Herrschergewalt und den daraus resultierenden fortdauernden Kämpfen, die Entwicklung sich nur schleppend fortbewegt.

---

[1] Vgl. Fr. Teutsch: Einige Aufgaben und Ziele unserer Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung. V.-A. N. F. Bd. XVII, Heft 1, S. 231.

[2] V. Werner: Die Mediascher Zunfturkunden. S. 3.

Prinzipiell Neues kann ich dem deutschen Wirtschaftshistoriker nicht bieten: es ist, wie das Volk und seine ganze Kultur, so auch die Gewerbeentwicklung ein Ableger des deutschen Mutterlandes. Immerhin schien mir diese Übereinstimmung auch gerade deshalb interessant und lehrreich, weil sie wieder einmal zeigt, wie die Träger dieser Kultur fern der Heimat, an den Pforten des Ostens, mitten unter unzivilisierten Völkern, ihre deutsche Eigenart und deutsche Einrichtungen durch lange Jahrhunderte bewahrten und fortentwickelten.

Ehe ich zur Behandlung des eigentlichen Gebietes schritt, hielt ich es für zweckentsprechend, dem in Frage stehenden Zeitraum, einen kurzen Überblick über die politischen Zustände in Siebenbürgen vorauszuschicken, denn viele Einzelheiten werden — namentlich dem reichsdeutschen Leser, der in den siebenbürgischen Verhältnissen nicht so weit bewandert sein dürfte — erst hierdurch voll und ganz verständlich.

Auf die gewerblichen Verhältnisse übergehend, versuchte ich nun im ersten Abschnitt vorerst den Gewerbestand unter den Ansiedlern zu charakterisieren. Es blieb mir hier im grossen und ganzen nichts übrig, als auf Grund des Gewordenen zu ergründen wie es geworden. Im Anschluss hieran, kam ich auf die Entstehung des Zunftwesens im allgemeinen, und des siebenbürgischen im besonderen zu sprechen. Ich glaubte, obwohl die siebenbürgische Einrichtung von der im Mutterlande fast garnicht abweicht, und die Behandlung des reichsdeutschen Zunftwesens selbstverständlich ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt, doch mit einigen Worten hierauf eingehen zu müssen, um manche in Ungarn verbreiteten schiefen Auffassungen zu berichtigen, und um auf den Zusammenhang unserer mit der deutschen korrespondierenden Entwicklung dieser gewerblichen Institution hinzuweisen.

Der die Zunftregelung vom Jahre 1376 enthaltenden Urkunde, widmete ich ein eigenes Kapitel. Ich tat es aus dem Grunde, weil diese die erste erhaltene Hermannstädter Zunfturkunde ist, weil sie eine Zusammenfassung der Zunftentwicklung bis zu jenem Zeitpunkte darstellt und weil sie für die kommende Entwicklung die Grundlage bildet.

Im 2. Abschnitt suchte ich ein klares Bild über die innere Verfassung der Handwerkerzünfte zu entwerfen. Zuerst habe ich den Zunftzwang, das Existenzprinzip jeder zünftigen Organisation

besprochen, und suchte auf Grund der Zunfturkunden nachzuweisen, inwieweit der Zunftzwang in Hermannstadt ausgebildet war. Hieran schliesst sich die Behandlung der für die Beobachtung der durch die Zunftgesetze normierten Obliegenheiten eingesetzten Zunftorgane, und die Erörterung der Frage, inwieweit in den Satzungen Bestimmungen enthalten sind, die das Aufstreben in der dieser Gewerbeordnung eigenen dreisprossigen sozialen Leiter — Lehrling, Geselle, Meister — beeinflussen.

Dann wandte ich mich im Hauptabschnitt der Charakterisierung der Funktionen der Handwerkerzünfte zu. Ich habe sie in *wirtschaftliche*, also solche Funktionen geschieden, die der Natur des Gewerbes entspringen, von diesem unzertrennlich sind und daher eine besondere Pflege genossen, und in *nichtwirtschaftliche*, welche zwar auch nicht unwichtig waren, aber immerhin doch nur als Nebenerscheinungen betrachtet werden können.

Hermannstadt, im September 1912.

Der Verfasser.

Literaturnachweis.

G. v. Below: Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie. V. Aufsatz in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 7. Jahrg. Berlin 1904.

K. Bücher: Entstehung der Volkswirtschaft. 5. Aufl. Tübingen 1906.

— Gewerbe, Artikel im Hdwtb. d. Stw. 3. Aufl., Bd. IV, S. 847 f.

H. Connert: Die Stuhlsverfassung im Szeklerlande und auf dem Königsboden bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Ein Vergleich. Beilage zum Programm des ev. Gymnasiums A. B. und der damit verbundenen Realschule in Nagyszeben (Hermannstadt). Hermannstadt 1906.

J. A. Grimm: Die politische Verwaltung im Grossfürstentum Siebenbürgen. Bd. III. Hermannstadt 1857.

G. Gross: Genossenschaften, Artikel im Hdwtb. d. Stw. 3. Aufl., Bd. IV, S. 650 f.

Fr. Hann: Zur Geschichte des siebenbürgischen Handels vom Jahre 972 bis 1845. V.-A. A. F., Bd. III, Heft 2 und 3. Hermannstadt 1848.

H. Herbert: Das Zunftwesen in Hermannstadt zur Zeit Karls VI. V.-A. N. F. Bd. XXVII, Heft 2 und 3. Hermannstadt 1896.

M. Horváth: Az ipar és kereskedés története Magyarországon, a középkorban. („Geschichte des Gewerbes und Handels in Ungarn, im Mittelalter"). Kleinere historische Schriften. Bd. II, 1. Pest 1868.

— Az Anjou királyok hatása Magyarországra. („Die Einwirkung der Könige aus dem Hause Anjou auf Ungarn") Kleinere historische Schriften. Bd. II, 6. Pest 1868.

E. Jakab: Kolozsvár története. (Geschichte der Stadt Klausenburg). Bd. I. Budán (Ofen) 1870.

— Okl. (Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Klausenburg.) Bd. I. Budán (Ofen) 1870.

F. Keutgen: Ämter und Zünfte. Jena 1903.

A. Kirchhoff: Beiträge zur Siedlungs- und Volkskunde der Siebenbürger Sachsen. Stuttgart 1895.

H. v. Löesch: Die Kölner Zunfturkunden. Bonn 1907.

Ch. F. Maurer: Die Besitzergreifung Siebenbürgens durch die das Land jetzt bewohnenden Nationen. Berlin 1882.

O. v. Meltzl: Über Gewerbe und Handel der Sachsen im XIV. und XV. Jahrhundert. Hermannstadt 1892.

Fr. Müller: Zur älteren siebenbürgischen Glockenkunde. V.-A. N. F. Bd. IV, Heft 2. Kronstadt 1859.

— Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen. Hermannstadt 1864.

— Zur Geschichte der sächsischen Goldschmiedezünfte. Sächsischer Hausfreund. XXVII Jahrg. Kronstadt 1865.

G. Müller: Die Entstehung der Stühle, des Königs- und des Stuhlrichteramtes in der Hermannstädter Provinz oder den sogenannten sieben Stühlen. Korr.-Bl. 29. Jahrg., Nr. 4—5. Hermannstadt 1906.

— Die Grafen des Mediascher Provinzialverbandes oder der sogenannten zwei Stühle. V.-A. N. F. Bd. XXXIV, Heft 3 und 4. Hermannstadt 1907.

G. Müller: Wann sind Mediasch, Furkeschdorf und Tobsdorf kolonisiert worden? Korr.-Bl. 32. Jahrg., Nr. 4—5. Hermannstadt 1909.

J. Roth: Aus der Zunftzeit Agnethelns. Ein Beitrag zur Geschichte des sächsischen Handwerkerlebens in Siebenbürgen. V.-A. N. F. Bd. XXI./1.

V. Roth: Geschichte des Deutschen Kunstgewerbes in Siebenbürgen. Strassburg 1908.

G. Schmoller: Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe. Strassburg 1875.

— Die Strassburger Tucher- und Weberzunft. Strassburg 1879.

M. Schnell: Die Sachsen in Siebenbürgen nach ihrem Herkommen und Charakter. Kronstadt 1844.

Fr. Schuller: Die Einwanderung der Sachsen nach Siebenbürgen. Hermannstadt 1895.

J. K. Schuller: Zur Frage über die Herkunft der Sachsen in Siebenbürgen. Hermannstadt 1856.

G. Seiwert: Die Stadt Hermannstadt. Hermannstadt 1859.

— Die Brüderschaft des heiligen Leichnams in Hermannstadt. V.-A. N. F. Bd. X, Heft 3. Hermannstadt 1872.

— Das älteste Hermannstädter Kirchenbuch. V.-A. N. F. Bd. XI, Heft 3. Hermannstadt 1873.

W. Stahl: Das deutsche Handwerk. Giessen 1874.

W. Stieda: Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jena 1877.

— Zunftwesen, Artikel im Hdwtb. d. Stw. 2. Aufl. Bd. VII, S 1012 f.

L. Szadeczky: A czéhek történetéről Magyarországon („Über die Geschichte der Zünfte in Ungarn"). Akademische Antrittsrede, in den Abhandlungen — Értekezések — der ungarischen Akademie der Wissenschaften. Bd. XIV, Nr. 7. Budapest 1890.

Fr. Teutsch: Die „Unionen" der drei ständischen „Nationen" in Siebenbürgen bis 1542. V.-A. N. F. Bd. XII. Hermannstadt 1874.

— Einige Aufgaben und Ziele unserer Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung. V.-A. N. F. Bd. XVII, Heft 1. Hermannstadt 1882.

— Die Bilder und Altäre in den ev.-sächs. Kirchen. Korr.-Bl. 19. Jahrg., Nr. 4. Hermannstadt 1896.

— Bld. a. d. v. Gesch. Unter Mitwirkung von R. Briebrecher, W. Schiller, Dr. A. Schuller, Fr. Schuller, Dr. A. Schullerus, O. Wittstock. Herausgegeben von Dr. Fr. Teutsch Bd. I. Hermannstadt 1895, Bd. II. Hermannstadt 1899.

G. D. Teutsch: Abriss der Geschichte Siebenbürgens. Kronstadt 1865.

— Gesch. d. Sbbg. S. Bd. I. Hermannstadt 1899.

— Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens vom Tode Andreas III. bis zum Jahre 1310. V.-A. A. F. Bd. I, Heft 1. Hermannstadt 1845.

— Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens unter Karl Robert. V.-A. A. F. Bd. II, Heft 1 und 2. Hermannstadt 1846.

— Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens unter König Ludwig I. 1342—1382. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Bd. II, Jahrg. 1850.

— Der Zollstreit der Sachsen mit dem Grosswardeiner Kapitel. V.-A. A. F. Bd. I, Heft 2. Hermannstadt 1845.

— Zur Geschichte von Bistritz. V.-A. N. F. Bd. IV, Heft 2. Kronstadt 1859.

E. v. Trauschenfels: Zur Geschichte der sächsischen Leinweberzunft. Sächsischer Hausfreund. 28. Jahrg. Kronstadt 1866.
V. Werner: Die Mediascher Zunfturkunden. Wissenschaftliche Beilage zum Programm des ev. Gymnasiums A. B. in Medgyes (Mediasch) 1909/10. Mediasch 1910.
H. Wittstock: Älteres Zunftwesen in Bistritz bis ins XVI. Jahrhundert. Programm des ev. Obergymnasiums usw. in Bistritz. Hermannstadt 1864.
— Zur Geschichte des Nösnergaues. V.-A. N. F. Bd. IV, Heft 3. Kronstadt 1859.
C. Wolff: Sächsische Städte und ihr Haushalt. Hermannstadt 1881.
F. Zimmermann: Das Register der Johannes-Bruderschaft und die Artikel der Hermannstädter Schusterzunft aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert. V.-A. N. F. Bd. XVI, Heft 2. Hermannstadt 1880.
Umrisse zur Geschichte der Hermannstädter Kaufmannsgilde. Hermannstadt 1860.
Ub. Bd. I—III von Franz Zimmermann, Carl Werner und Georg Müller. Hermannstadt. Verzeichnis der Kronstädter Zunfturkunden. Kronstadt 1886.
Akten- und Urkundenabschriften des Hermannstädter Stadtarchivs und des Bruk. M. in Hermannstadt. Zunftbüchersammlung im Hermannstädter Stadtarchiv.

Abkürzungen.

V.-A.	=	Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde.
A. F.	=	Alte Folge.
N. F.	=	Neue Folge.
Korr.-Bl.	=	Korrespondenzblatt des Vereines für siebenb. Landeskunde.
Bld. a. d. v. Gesch.	=	Bilder aus der vaterländischen Geschichte.
Bruk. M.	=	Baron Brukenthalsches Museum.
Sprachdenkmäler	=	Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen.
Gesch. d. Sbbg. S.	=	Geschichte der Siebenbürger Sachsen.
Hdwtb. d. Stw.	=	Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Okl.	=	Oklevéltár Kolozsvár történetéhez.
U.	=	Urkunde.
Ub.	=	Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen.

Einleitung.

Überblick über die politischen Zustände vor und nach der Einwanderung bis 1526.[1]

Östlich der grossen ungarischen Tiefebene erhebt sich das von mächtigen Gebirgsketten, den Karpathen, umgebene Hochland Siebenbürgen. Dieses Land, wenngleich nicht gross an Fläche, doch schon von der Natur wie eine Zitadelle ausgestattet, hat in der Geschichte — namentlich der ungarischen — eine bedeutende Rolle gespielt.

In die Geschichte tritt Siebenbürgen zu Herodots Zeiten ein. Damals war es von einem thrakischen Stamm, den Agathyrsen, bewohnt. Zur Zeit Alexanders des Grossen finden wir die Daken hier wohnhaft, die ein Reich gründen, das die Transsylvanische Alpenkette übersetzend, bis zur untern Donau reichte. Nachdem die Römer Mazedonien unterworfen hatten, kamen sie mit den Daken in Berührung, welche sich nicht scheuten, selbst das mächtige Römerreich durch wiederholte Einfälle heimzusuchen. Am Beginn des zweiten Jahrhunderts n. Chr. wurde diesen Raubzügen ein Ziel gesetzt, es gelang dem römischen Kaiser Trajan den Dakenkönig Decebalus in zwei Feldzügen zu schlagen, wodurch im Jahre 106 Dakien eine Provinz des Römerreiches wurde.

Die Römer besiedelten das Land, legten Städte und Strassen an und sicherten sich dasselbe durch starke Kriegsbesatzung. Fast 170 Jahre blieb das Land unter römischer Herrschaft. Es dürfte eine blühende Provinz gewesen sein. Als aber »der Weltherrnthron zu Rom« zu wanken begann und Dakien durch wiederholte Angriffe der benachbarten Barbaren bedroht wurde, liess Kaiser Aurelian im Jahre 275 die Provinz auf, führte Truppen und Ansiedler fort und siedelte sie am rechten Donauufer (Dacia Aureliana) an.

Hiemit hört die römische Kultur in Siebenbürgen auf; was etwa noch übrig blieb, ging in den nun folgenden sechs Jahrhunderten, wo sich ein Völkerstrom auf den andern wälzte, unter.

[1] Die folgenden Ausführungen sind der Hauptsache nach aus: »G. D. Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen«, aus den von demselben Verfasser in verschiedenen Bänden des V.-A. erschienenen »Beiträgen zur Geschichte Siebenbürgens« und dem »Abriss zur Geschichte Siebenbürgens« entnommen.

Zuerst fassten die Gepiden, ein westgotischer Stamm, festen Fuss, deren Reich im Jahre 566 den Langobarden und Avaren erlag. Nach der grossen Niederlage, die Karl der Grosse den Avaren beibrachte, siedelten sich in Siebenbürgen die Bulgaren an, denen aber die Petschenegen schon am Ende des 9. Jahrhunderts den Besitz streitig machten. Etwa zur selben Zeit scheinen sich in den Hochebenen der östlichen Randgebirge die Székler niedergelassen zu haben, deren Ursprung von einem Teil der Geschichtsforscher auf die Reste jener Magyaren zurückgeführt wird, welche im Jahre 895 im Lande Atelkusu (Etelköz) durch die vereinigten Bulgaren und Petschenegen überfallen und gezwungen wurden, in den Gebirgen Zuflucht und Rettung zu suchen. — Der inzwischen auf einem Raubzug befindliche andere Teil der Magyaren gab bei seiner Rückkehr das bedrohte Land auf, zog gegen Westen, und pflanzte seine Zelte auf der Tiefebene der Theiss auf. Dadurch kamen diese zwei raub- und kampflustigen Völker, Magyaren und Petschenegen, in nächste Berührung, was natürlich eine Menge kriegerischer Verwicklungen gezeitigt haben mag. Als die Petschenegen im Jahre 1021 in das bereits dem Christentum gewonnene Ungarn einen Einfall machten, wurden sie von König Stephan geschlagen, und der nördliche und westliche Teil Siebenbürgens mit Ungarn vereinigt. Durch innere Wirren sehr geschwächt, konnten sich die Nachfolger Stephans um das neue Land nicht viel kümmern, verloren es aus den Augen, und wurden erst wieder daran erinnert, als die an der untern Donau wohnenden Kumanen in mehreren Raubzügen durch Siebenbürgen ins Land einbrachen. Inzwischen hatte sich aber Ungarn, namentlich unter der Regierung König Ladislaus I., derart gekräftigt, dass es ihm gelang, die Kumanen in zwei Schlachten (1084 und 1089) zu besiegen, wodurch ganz Siebenbürgen an Ungarn fiel. Das Land nördlich des Marosch wurde durch magyarische Kolonisten beschützt, während der südliche Teil, ohne sesshafte Bevölkerung, eine von der Kultur unberührte Öde, vielleicht ein Tummelplatz kumanischer Horden blieb.

Im Jahre 1141 bestieg Geysa II. den ungarischen Königsthron, für den, da er erst zwölf Jahre alt war, seine Mutter Helena und Lucas, der Bischof von Erlau, die Regierung führten. Sein eigener Bruder und der Adel lagen mit ihm in Fehde, wogegen er im Lande, wo es nur sehr geringe bürgerliche Bevölkerung gab, keine rechte Stütze fand. Um sich nun diese zu schaffen und um zugleich

auch dem Süden Siebenbürgens eine Bevölkerung zu geben, fasste er den Plan, fremde Ansiedler ins Land zu berufen.

Wo fanden sich aber die für seine Zwecke Geeignetesten? Mit den Deutschen waren die ungarischen Könige schon öfters in Berührung getreten. Schon unter Geysa I., der seinen Sohn Stephan taufen liess und ihn mit Gisela, der Tochter des Baiernherzogs Heinrich, vermählte, kamen viele Deutsche nach Ungarn, die sich in allen Verhältnissen als königstreue Untertanen, als wahre Stützen des Thrones erwiesen. Seine Vorfahren hatten mit den Deutschen gute Erfahrungen gemacht, Geysa II. brauchte daher nur ihrem Beispiel zu folgen, was um so angezeigter war, da er das, woran es dem Lande hauptsächlich gebrach, die Elemente, deren das Reich besonders bedurfte, nur in Deutschland finden konnte. Die Deutschen verbanden Mut mit Tapferkeit, hatten höhere Bildung und Gesittung, trieben Land- und Bergbau, Gewerbe und Handel, lauter Dinge, die dem Lande so sehr abgingen.

Durch diese Gründe bewogen, erging Geysas Ruf nach Deutschland, der nicht ungehört verhallte. Er verhiess allen jenen, welche in der Heimat nicht Raum zum Leben hätten, oder anderweitiger Ursachen halber die alte Heimat mit einer neuen vertauschen wollten, Grund und Boden zum ewigen Eigentum und Wohnsitz, und sicherte ihnen vollkommene Freiheit zu.[1]

Diesem Aufruf zufolge kamen nun im Zeitraume der Regierung Geysas (1141—1161), wahrscheinlich von 1141 bis 1145, d. i. in der Zeit, da der König in den besten Beziehungen zu Deutschland stand,[2] aus dem grössten Teile West- und Nordwestdeutschlands, vornehmlich aber vom Mittelrhein und den Gegenden des heutigen Luxemburg, eine grosse Anzahl deutscher Gäste (hospites), um sich im fernen Ungarlande eine neue Heimat zu gründen. Sie kamen

[1] Verschiedene Missverhältnisse, wie die auf dem armen Mann schwer lastende Macht des Adels, die sich immer steigernden Abgaben an die Kirche und die Überschwemmungen der Ländereien am Meer und einzelner Gegenden des Rheins, veranlassten nicht wenige, auf das Angebot einzugehen. Überdies war das, was König Geysa bot, nicht gering zu achten. Die Freiheit des Eigentums, des Bodens und der Manneskraft, die Ordnung der innern Verhältnisse nach eigenem Gutdünken, das Leben nach deutschem Rechte und die Gleichheit aller untereinander war zugesichert. Als Gegenleistung für diese Rechte, oblag den Ansiedlern der Schutz der Grenzen, die Entrichtung bestimmter Abgaben und die Treue gegen den König (Vgl. Fr. Teutsch: Die Einwanderung der Sachsen nach Siebenbürgen. In den Bld. a. d. v. Gesch. Bd. I, S. 35 f.).

[2] Vgl. Fr. Schuller: Die Einwanderung der Sachsen nach Siebenbürgen.

gerufen, wie es auch im Andreanischen Freibrief (1224, Nr. 1) heisst: „vocati a piissimo rege Geisa", zur Verteidigung des Landes, zum Schutze der Krone. Nicht umsonst prangen in ihrem uralten Siegel die Worte: ad retinendam coronam.

Über den Weg, den die Ansiedler nahmen, ist man noch heute wenig unterrichtet. Wahrscheinlich kamen sie dem Donaustrom als Wegweiser folgend bis zum Donauknie bei Waitzen, dann die Tiefebene Oberungarns durchquerend, entlang dem Laufe der Szamosch bis Desch, worauf sie gegen Süden abzweigend das Maroschtal übersetzten und so in das ihnen verliehene, zwischen dem Marosch, dem Alt und den beiden Kokeln gelegene Gebiet gelangten. Zur selben Zeit dürfte auch die nördlichste deutsche Ansiedlung im Nösnerland (Bistritz) erfolgt sein, während das Burzenland (Kronstadt) erst ein halbes Jahrhundert später (1211) durch den deutschen Ritterorden besiedelt wurde.

Die Zahl der Ansiedler muss von Haus aus eine bedeutende gewesen sein, um ihrer Aufgabe genügen zu können. Nur so ist es auch erklärlich, dass sie trotz der wilden Stürme, die im Laufe der Zeit über sie hereinbrachen, eine lebensfähige deutsche Kolonie blieben. In der Tat sollen um 1224 an 50.000 sächsische Höfe auf dem Königsboden bestanden haben, welche, bei durchschnittlich vier bis fünf Köpfen auf einen Hof, einer Bevölkerung von 2—250.000 Menschen gleichkamen.

In der neuen Heimat siedelten sich unsere Ansiedler gleich gruppenweise in mehreren von einander nicht allzuweit entfernten Dörfern an,[1] aus denen sich im Laufe der Zeit die günstiger gelegenen allmählich zu Vororten entwickelten. Über die Gründung der Orte fehlt uns allerdings jede Aufzeichnung. Die Sage füllt diese Lücke aus. So berichtet sie beispielsweise über die Gründung Hermannstadts: »Als die deutschen Scharen in die Zibinsebene gekommen und das Land zur dauernden Niederlassung einladend fanden, da stiessen die zwei Führer derselben, deren einen sie Hermann nennt, an der Stelle, wo heute die grosse evangelische Kirche steht, ihre Schwerter kreuzweise in den Boden, nahmen damit Besitz von diesem und schworen, ihn, sowie die Treue zum König, nur mit dem Leben zu lassen. Darum trägt das Wappen Hermannstadts im Dreieck der drei Seeblumenblätter die zwei gekreuzten Schwerter«.

[1] Vgl. Fr. Teutsch: Die Art der Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen. S. 8 f.

Bestimmend für die Gründung, namentlich aber für die spätere Entwicklung Hermannstadts, scheint der Umstand gewesen zu sein, dass hier der Kreuzungspunkt jener natürlichen Wege lag, welche einerseits vom Süden, beim Altdurchbruch im Rotenturmpass, nach Nordosten zum Kokel-, nach Nordwesten zum Maroschtal führten, während anderseits der von Ost nach West gerichtete Lauf des Altflusses die Verkehrsverbindung zum Burzenland anzeigte.[1]

Anfangs standen diese Gruppen in keiner rechtlichen Beziehung zueinander, sie bildeten besondere Siedlungs- und Privilegierungsverbände und waren selbständige voneinander unabhängige Rechts- und Verwaltungsgebiete. Hiebei ist aber zwischen Verwaltungsverbänden, die mit Stadtvororten versehen waren und nach diesen als Städtekomitate benannt wurden — wie Hermannstadt, Broos, Mühlbach und Schässburg auf dem Gebiete der nachmaligen VII Stühle, wahrscheinlich auch Bistritz und Rodna im Nösnerland — und Verbänden gleichberechtigter, ein gleichartig ländliches Gepräge besitzender Landgemeinden zu unterscheiden, wie die nachmaligen ländlichen Stühle Reussmarkt, Leschkirch, Schenk und Reps, die II Stühle mit den Einzelgemeinden Mediasch, Birthälm, Markt- und Kleinschelken, dann die Einzelgemeinden Karako-Krapundorf-Rumes, und möglicherweise auch Baierdorf und Senndorf im Nösnergelände.[2] Diese Verwaltungsverbände unterstanden unmittelbar dem König als oberstem Leiter und Richter, doch übertrug er diese Funktion natürlich einem eigenen Beamten, neben dem noch Vikare oder Vizegerenten als Stellvertreter, bzw. ausführende Organe ihres Amtes walteten.[3]

Diese Verhältnisse änderten sich durch das Erscheinen des Andreanischen Freibriefs im Jahre 1224 (Nr. 1). Hiedurch hob König Andreas II. die in dem Gebiete zwischen Broos im Westen des Landes und Draas im Osten des Landes befindlichen Verwaltungsverbände, das Hermannstädter Komitat ausgenommen, auf, fasste sie zu einem politischen Gemeinwesen »Universitas« zusammen, stellte sie unmittelbar unter die Krone, und ordnete

---

[1] Vgl. C. Wolff: Sächsische Städte und ihr Haushalt. S. 4.

[2] Vgl. G. Müller: Korr.-Bl. XXIX, S. 51, 52; Korr.-Bl. XXXII, S. 59 und V.-A. N. F. XXXIV, S. 270.

[3] Vgl. G. Müller: Korr.-Bl. XXIX, S. 56 und H. Connert: Die Stuhlsverfassung im Szeklerlande und auf dem Königsboden bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. S. 152.

gemeinsam ihre Rechte und Pflichten.[1] An Stelle der aufgehobenen Städtekomitate und der ländlichen Verwaltungsverbände traten als untergeordnete Verwaltungsbezirke die Stühle, deren es, wenn man das weiter beibehaltene Hermannstädter Komitat als Stuhl mitzählt, acht gab. In den Urkunden aber ist stets nur von VII Stühlen oder von der Hermannstädter Provinz die Rede. An die Spitze des Provinzialverbandes setzte der König als Stellvertreter und höchsten Beamten den Hermannstädter Grafen,[2] und ordnete weiter an, dass sowohl im Hermannstädter Komitat als auch in den andern Stühlen nur gewählte, vom Komes bestätigte, ortsansässige Stadt- bzw. Stuhlsrichter eingesetzt werden sollen.[3] Diese letzteren waren Organe der Selbstverwaltung. Zugleich verfügte König Andreas, dass die in den früheren Komitaten bestellt gewesenen Vikare oder Vizegerenten, mit Ausnahme jener des Hermannstädter Komitates, welche hinfort neben den Vikariats- oder Vizegerentenfunktionen des Hermannstädter Stuhles auch die diesbezüglichen Agenden der übrigen Stühle zu versehen haben, hinkünftig zu entfallen hätten. Um schliesslich zu verhindern, dass Auswärtige oder Fremdnationale die Vikariats- oder Vizegerentenstellen besetzen, durften diese Stellen auf keinen Fall an Gerichtsgebührenpächter übertragen werden.[3] — Die Hermannstädter Grafen dagegen sind nicht Volksgenossen, sondern Reichswürdenträger oder dem ungarischen Hochadel angehörende Persönlichkeiten, die diese Würde meist nur im Nebenamt bekleiden.[4]

Ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse auch bei den andern sächsischen Provinzialverbänden, den II Stühlen sowie dem Kronstädter und Bistritzer Distrikt. Auch diese bilden selbständige, mit eigener Privilegierung versehene Provinzialverbände, sie sind der Krone unmittelbar unterstellt, und stehen unter ihrem eigenen, auch

---

[1] »Ita tamen quod universus populus incipiens a Waras usquê in Boralt cum terra Syculorum terrae Sebus et terra Daraus unus sit populus et sub uno judice censeantur, omnibus comitatibus praeter Chybiniensem cessantibus radicitus«. Vgl. Ub. I, S. 32.

[2] »Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus iudicet nisi nos vel comes Chybinienses, quem nos eis loco et tempore constituemus«. Vgl. Ub. I, S. 32.

[3] »Comes vero quicumque fuerit Chybinienses nullum praesumat statuere in praedictis comitatibus, nisi sit infra eos residens, et ipsum populi eligant, qui melius videbitur expedire, nec etiam in comitatu Chybiniensi aliquis audeat comparare pecunia.« Vgl. Ub. I, S. 32 und G. Müller: Korr.-Bl. XXIX, S. 56, 57.

[4] Vgl. G. Müller: Korr.-Bl. XXIX, S. 60 und V.-A. N. F. XXXIV, S. 265.

dem ungarischen Hochadel angehörenden Grafen, doch finden wir diese Würde später ständig mit dem Szeklergrafenamte vereinigt.[1]

Während nun die Grafschaftsverfassung in den VII Stühlen durch längere Zeit bestehen blieb, änderten sich die Verhältnisse in den II Stühlen insoweit, als die beiden Woiwoden Ladislaus während ihrer Regierungszeit die Grafenwürde dieses Provinzialverbandes in ihrem Hause erblich machten.[2] Ja, es gelang der Woiwodenfamilie, wie aus einer Urkunde des Jahres 1310 (Ub. I, S. 296) ersichtlich, auch die Grafenwürde der Hermannstädter und Bistritzer Provinz in ihrer Hand zu vereinigen, während aber diese zwei im genannten Jahre dem Könige zurückgestellt wurden, nachdem die Woiwodenfamilie die Würde des Bistritzer Grafen vielleicht seit 1307 und jene der Hermannstädter Provinz seit 1309 innehatte, behielt sie die Grafenwürde der II Stühle auch weiterhin bei, wahrscheinlich, weil sie diesbezüglich dem König gegenüber wohl schon erbrechtliche Ansprüche geltend machte.[3] Aus einer Urkunde des Jahres 1315 (Ub. I, S. 316) erfahren wir tatsächlich, dass sich die II Stühle schon seit zwei Generationen in der Macht der Woiwodenfamilie befinden.[4] Auf Grund dieses Dekrets (1315) wurde zwar den II Stühlen das Hermannstädter Freitum zurückgestellt, mithin auch die Grafenwürde neu eingeführt, aber gerade hierüber enthält weder diese, noch die Urkunde von 1318 (Ub. I, S. 331) etwas erwähnt; nach G. Müller[5] war dies selbstverständlich, nachdem in der Hermannstädter Provinz zu dieser Zeit die Grafschaftsverfassung noch bestand, während, als diese in der Folgezeit durch ein neues Gebilde ersetzt war, König Ludwig I. im Jahre 1369 unter neuerlichem Hinweis auf das Hermannstädter Freitum die Aufrechterhaltung der Befugnisse des Szeklergrafen in den II Stühlen nachdrücklich hervorhob.

Inzwischen war, wie eben angedeutet, auf dem Gebiete der Verwaltung in den VII Stühlen eine Neuerung eingetreten. Es hörte nämlich am Beginn des 14. Jahrhunderts die früher geübte Gepflogenheit, Reichswürdenträgern oder dem ungarischen Hochadel angehörigen Persönlichkeiten das Amt des Grafen der Hermannstädter Provinz zu übertragen, auf, was aber zugleich auch zu einer vollständigen Umgestaltung der Komeswürde, zur Beseitigung der

[1] Vgl. G. Müller: V.-A. N. F. Bd. XXXIV, S. 265 und 266.
[2] Vgl. Ebenda, S. 272.
[3] Vgl. Ebenda, S. 273.
[4] Vgl. Ebenda, S. 273.
[5] Vgl. Ebenda, S. 270.

durch den Andreanischen Freibrief geschaffenen Rechtsstellung des Komes führte. In der Zeit von 1325 bis 1329 wurden nämlich den einzelnen Stühlen Königsrichter vorgesetzt, wodurch die Stühle eine von der Zentralgewalt unabhängige Gerichtshoheit erlangten.[1]

Wie wir gesehen haben, ist die Privilegierung der einzelnen Provinzen wohl eine selbständige, im Wesen aber hatten sie doch alle die gleichen Rechte und Pflichten. Dieses Moment, sowie das Gefühl der Zugehörigkeit zu demselben Volksstamme, mithin auch das Gefühl des Aufeinanderangewiesenseins, wird die kleineren Provinzen bald dazu bewogen haben, mit dem bei weitem grössten Verbande der VII Stühle in engere Beziehung zu treten Namentlich für die II Stühle wird sich die Notwendigkeit hiezu ergeben haben, als einem Verband, dessen Gebiet an jenes der VII Stühle scharf angrenzte. Von dem tatsächlichen Bestand dieser Beziehung unterrichtet uns die bereits obenerwähnte Urkunde vom Jahre 1315, in welcher König Karl I. auf die diesbezügliche Bitte der II Stühle anordnet, dass dieselben den Konflux der VII Stühle nach altem Brauch auch weiterhin besuchen dürfen.[2] Ja, selbst in dem Falle, wenn ein Distrikt unter vom König vorgesetzten Erbgrafen stand, hörte, wie uns als Beispiel Bistritz lehrt, die Konfluxgemeinschaft nicht ganz auf. Als nämlich Johann Hunyadi von König Ladislaus V. im Jahre 1453 die Grafenrechte des Szeklergrafen im Bistritzer Distrikt zu erblichem Besitz erhalten hatte, räumte er den Bistritzern das Konfluxbesuchsrecht ein, allerdings mit der Einschränkung, dass sie dort nur Angelegenheiten verhandeln sollten, die seiner Jurisdiktion nicht zuwiderliefen.[3] — Der engere Anschluss der anderen sächsischen Provinzen an die VII Stühle wurde schliesslich noch dadurch angebahnt, dass Hermannstadt allmählich der Oberhof für sämtliche Provinzen wurde, so für die II Stühle im Jahre 1365 (Ub. II, S. 228) für Bistritz im Jahre 1366 (Ub. II, S. 249 und 269) für das Burzenland 1371 (Ub. II, S. 364 und 368) und Klausenburg 1397 (Ub. III, S. 191).[4] Die politische Vereinigung aller sächsischer Provinzen

---

[1] Vgl. G. Müller: Korr.-Bl. XXIX, S. 60, 61/3, 62 und V.-A. N. F. XXXIV, S. 270.

[2] Vgl. G. Müller: V.-A. N. F. XXXIV, S. 372.

[3] Vgl. Ebenda, S. 272/1.

[4] Für die II Stühle und für das Burzenland findet sich zwar das Recht der Weiterklage nach Hermannstadt in keiner Urkunde direkt ausgesprochen, dafür bezeugen aber die genannten Urkunden, dass in Hattertstreitigkeiten die Entscheidung durch die VII Stühle erbracht wurde, was wohl doch nur dann möglich war, wenn die Streitsache im Appellationswege vor das Forum der VII Stühle gelangte.

vollzog sich aber erst durch die Bestätigung des Andreanums für die Gesamtheit der Sachsen von seiten König Matthias im Jahre 1486.

Das Sachsenland bestand demnach: aus den VII Stühlen (Hermannstadt, Broos, Mühlbach, Reussmarkt, Leschkirch, Schenk, Reps und Schässburg), den II Stühlen (Mediasch und Schelk), und den beiden Distrikten Kronstadt und Bistritz, wozu bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts auch Klausenburg gehörte.[1] Ausserhalb des Sachsenbodens lag dann noch eine grosse Anzahl sächsischer Gemeinden, wie die Sächsisch-Regner und Tekendorfer Gruppe und die kirchlichen Kapitel: Zekesch, Bulkesch, Bogeschdorf, Lasseln und Schogen, welche teilweise dem Komitatsrecht unterstellt waren.

Diese Gesamtheit bildete neben dem magyarischen Adel und den Szeklern den dritten Landstand. Sie war die »sächsische Nation« im Sinne des siebenbürgischen Staatsrechts. Ihre rechtliche Grundlage, das Staatsgrundgesetz, bildete der im Laufe der Zeit zweiundzwanzigmal bestätigte Freibrief,[2] der alle ihre Rechte und Pflichten im einzelnen ordnete. Neben den bereits hervorgehobenen Bestimmungen[3] soll hier nur noch betont werden, dass der Freibrief auch für Gewerbe und Handel sorgte. Die Könige waren sich dessen bewusst, dass diese Verhältnisse nur durch eine uneingeschränkte Freiheit gedeihen konnten, und förderten sie um so mehr, als ihnen durch die Möglichkeit einer erhöhten Steuerlast dieses zuletzt selbst zugute kam. Deswegen wurde den Kaufleuten im ganzen Reich zollfreier Handel, und auf ihrem Gebiet völlig freie Märkte zugestanden. Auf dieser freien Grundlage entwickelten sich, wie wir später sehen werden, Gewerbe und Handel zu ähnlicher Blüte, wie im deutschen Mutterlande.

Ihre innern Angelegenheiten ordneten die Sachsen ursprünglich, entsprechend der Ansiedlung, gruppenweise in den Gauversammlungen. Als aber der politische Zusammschluss bewerkstelligt war, traten an Stelle der Gauversammlungen die Landesversammlungen, auf denen sich die Vertreter aller Gaue in Hermannstadt versammelten und »die ganze Universität der Sachsen« oder der »Teutschen yn Syebenburgen« gemeinsame Verhandlungen pflogen und Beschlüsse fassten.

Die »Universität« war also die Oberbehörde und Volksvertretung der Sachsen. Sie war für jeden Rechtsstreit das Obergericht, von dem die Berufung nur an den König stattfinden konnte. An

[1] Vgl. Fr. Teutsch: In der sächsischen Nationsuniversität. In d. Bld. a. d. v. Gesch. Bd. II, S. 300.

[2] Vgl. Ub. I, S. 33.

[3] Vgl. S. 454.

der Spitze der »Universität« standen der Bürgermeister von Hermannstadt und der Königsrichter, letzterer war zugleich Graf (Comes nationis) der Sachsen. Beide waren sich gleichgestellt, sie bildeten ein Duumvirat, und waren sich gegenseitig kontrollierende Organe. Innerhalb der Stadt hatte der Bürgermeister, ausserhalb dieser der Königsrichter den Vorrang. Ersterer wurde alljährlich durch die »Hundertmänner« gewählt und leitete die politische und Finanzverwaltung; letzterem aber, der seit dem Jahre 1464 auch durch die »Hundertmänner« Hermannstadts und zwar auf Lebensdauer gewählt und vom König bloss bestätigt wurde, lag die Rechtspflege ob. In der »Universitätsversammlung« führte der Bürgermeister den Vorsitz. Sie trat gewöhnlich einmal jährlich um den Katharinentag (25. November), bei Notwendigkeit auch zweimal, im Januar und November, zusammen. Sie bestand aus den Vertretern der sächsischen Stühle und Distrikte, die je zwei oder mehr Abgeordnete entsandten, daneben hatten noch die Mitglieder des Hermannstädter Rates Sitz und Stimme. Stimmenmehrheit war entscheidend.[1] — Gemeinsame Angelegenheiten des ganzen Landes wurden auf den vom König ausgeschriebenen Landtagen der drei ständischen Völker geregelt.

Schon frühzeitig hatte diese junge Siedlung unter der Zeiten Ungunst zu leiden, ja es drohte ihrer Fortdauer, durch den im Jahre 1241—1242 erfolgten Mongoleneinfall, die grösste Gefahr. Von zwei Seiten drangen diese Horden in Siebenbürgen ein. Während der eine Heerhaufe unter Khan Kadan über Rodna in den Nösnergau einbrach, verheerte ein anderer unter Baghaturs Führung das Burzenland und zog gegen Hermannstadt.[2] Wie sie in Siebenbürgen gehaust haben mögen, kennzeichnet die Kunde über Hermannstadts Geschick, die sich in der Chronik des St. Petersklosters zu Erfurt erhalten hat: »im Jahre 1242 im Monat April haben die Tartaren in Ungarn im Land der sieben Burgen die Stadt, die man Hermannsdorf nennt, erstürmt, bis auf Hundert erschlagen und das Kloster der Prediger-mönche daselbst angezündet.« Ähnlich, zum Teil noch schlimmer erging es den andern Siedlungen.

Die nächsten anderthalbhundert Jahre durfte sich das sächsische Volk, geschützt durch die Huld der Könige, des Friedens erfreuen

[1] Eine Schilderung über den Beginn einer Universitätsversammlung und vier besondere Universitätssitzungen bringt Fr. Teutsch In der sächsischen Nationsuniversität. In d. Bld. a. d. v. Gesch. Bd. II, S. 300 ff.

[2] Vgl. Fr. Schuller: Einfall der Mongolen in Ungarn 1241—1242. In den Bld. a. d. v. Gesch. Bd. I, S. 50 f.

und gedieh mächtig. Das 14. und 15. Jahrhundert kann als die Blütezeit der Sachsen gelten. Gewerbe und Handel nahmen in diesem Zeitraum einen gewaltigen Aufschwung, der Reichtum der Sachsen stieg und mit ihm ihre Volkszahl. Aber schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts leitete das erste Auftreten der Türken eine Periode erneuter Drangsal ein.

Als nämlich unter König Sigismund das gegen die Türken aufgebotene Heer 1396 bei Nicopolis geschlagen wurde, war ihr weiteres Vordringen nicht mehr aufzuhalten. Im Jahre 1421 fielen sie ins Burzenland ein und zogen 1437 durch den Rotenturmpass gegen Hermannstadt, wo sie dann allerdings im sächsischen Heerbann ihren Gegner fanden und mit grossen Verlusten zurückgeschlagen wurden.

Bei all diesen kriegerischen Unternehmungen war Siebenbürgen auf sich selbst angewiesen, das ungarische Reich konnte keine Hilfe senden, da es mit sich selbst genügend beschäftigt war. Die Folge davon war, dass — namentlich als im Jahre 1437 noch ein Bauernaufstand ausbrach — Siebenbürgen sich gewöhnte, selbständig zu handeln. Dies fand seinen Ausdruck darin, dass die drei »ständischen Völker« zum gegenseitigen Schutze einen Bund schlossen, der zwar noch keineswegs gegen den König gerichtet war, aber immerhin den ersten Schritt zur Loslösung vom Reiche bedeutete. Es war ein Sonderbund im ungarischen Reich (1438).

Einmal geschlossen, wurde er im Laufe der Zeit noch einigemal erneuert. Das erstemal auf dem Landtag zu Mediasch im November 1459, als König Matthias gleich im ersten Jahre seiner Regierung mit solcher Strenge auftrat, dass alle für ihre Freiheiten fürchteten. Diese Einigung richtete sich schon gegen etwaige Übergriffe des Königs, denn die drei Stände gelobten sich, ihre Freiheiten und Rechte, wenn es Not täte, auch mit bewaffneter Hand zu schützen. Das nächstemal wurde der Bund um 1506 erneuert, als unter König Wladislaus die innere Auflösung des Reiches immer mehr zunahm, die Türkeneinfälle sich wiederholten, und die drei Stände für die unter ihnen aufgetauchten Streitfragen kein Gericht fanden. Zu diesem Zwecke stellten sie am 10. Februar 1506 einen aus Vertretern der drei Nationen bestehenden gemeinsamen Gerichtshof auf. Siebenbürgen hing dadurch nur mehr an einem Faden an Ungarn, der durch die bei Mohatsch erfolgte Niederlage und den dabei erfolgten Tod König Ludwig II. im Jahre 1526 zerrissen wurde.

Erster Abschnitt.

1. Kapitel.

Gewerbestand unter den Ansiedlern.

Wenn wir auch annehmen müssen, dass in Siebenbürgen vor der Einwanderung der Sachsen, Spuren von Gewerbe nicht ganz gefehlt haben, wenngleich sich dieses vielleicht nur im Rahmen der hauswirtschaftlichen Tätigkeit abspielte, so ist es doch gewiss, dass das Land zu einem geordneten Gewerbewesen und einem geregelten Handelsverkehr erst durch die Sachsen gelangte.

In dem Gebiet aber, welches die Sachsen besiedelten, fehlte jede Kultur, es war eine Einöde, ein »desertum,« wie es der päpstliche Gesandte Gregorius nannte, wo es keine sesshafte Bevölkerung gab.[1] Der deutsche Gewerbefleiss verstand es aber, aus dieser Öde innerhalb kurzer Zeit die fruchtbarste und gewerbereichste Provinz des weiten Ungarlandes zu machen.

Dies war natürlich. Denn als unsere Vorfahren ihre alte Heimat verliessen, blühte dort in den zahlreichen Städten bereits ein hochentwickeltes Gewerbe. Aus ihrer alten Heimat brachten die Ansiedler gewerbliche Kenntnisse und Fertigkeiten mit in die neue Heimat. Hier wieder, fanden sie im Lande selbst, wie auch in den benachbarten Ländern der Moldau und Walachei, wo das Gewerbe kaum dem Namen nach bekannt war, ein weit ausgebreitetes Absatzgebiet. Diese Umstände dürften die rasche Entfaltung der Gewerbe- und Handelstätigkeit besonders begünstigt haben.

Die Einwanderer war zwar der grossen Mehrzahl nach jedenfalls

---

[1] Treffend charakterisieren den herrschenden Zustand die Abgaben, welche die Propstei Demesch noch im Jahre 1138 von ihren Besitzungen in Siebenbürgen bezog: 12 Marderfelle, 100 Lederriemen, 1 Bärenfell und ein Auerochsenhorn. Vgl. Fr. Teutsch: Die Art der Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen. S. 6. Fr. Teutsch schliesst aus dem häufigen Vorkommen slawischer Fluss, Berge und Gebirgsnamen auf das Vorhandensein einer dünnen Slawenbevölkerung. Vgl. die Besiedlung des Landes durch die Sachsen. In den Bld. a. d. v. Gesch. Bd. II, S. 1 f.

Landbebauer, die zur Rodung der Waldwildnis, zur Umwandlung des Waldlandes in Kulturland am geeignetsten waren, aber gewiss schlossen sich ihnen auch eine grosse Anzahl städtischer Handwerker an, denen die Aufgabe oblag, sie im Kampfe gegen die feindlichen Gewalten zu unterstützen. Wer hätte ihnen sonst die notwendigen Werkzeuge und Geräte geliefert, wer ihre Beschuhung und Bekleidung gefertigt, wer ihnen schützende Häuser und Kirchen gebaut? Jedenfalls muss schon von Beginn an eine bedeutende Arbeitsteilung platzgegriffen haben, denn sonst hätten sie ihre Aufgabe nicht in so kurzer Zeit und so glänzend bewältigen können.

Zu weit dürfen wir aber bei Annahme dieser Arbeitsteilung nicht gehen, wir dürfen nicht ausser acht lassen, dass viele gewerblichen Tätigkeiten, wie Spinnen, Weben u. dgl., also namentlich solche, die von Frauen geübt werden können, ganz gut im Rahmen der Hauswirtschaft als »Hauswerk (Hausfleiss)« betrieben werden können, wie es ja zu jener Zeit auch auf den Dörfern Deutschlands noch durchwegs geschah. Anderseits dürfen wir aber nicht übersehen, dass die Möglichkeit, sich ausschliesslich aus dem Ertrag eines Gewerbebetriebes zu ernähren, dadurch gegeben war, dass die Handwerker — wie ich schon früher darlegte[1] — gleich von Haus aus in geschlossene Ansiedlungen, also in Gemeinschaften mit erhöhter gewerblicher Aufnahmsfähigkeit gesetzt wurden. Dann liessen sich viele Produkte in den bloss aus wenigen Personen bestehenden Haushalten aus dem Grunde nicht erzeugen, weil sie einerseits eine höhere technische Geschicklichkeit, also ein häufiges Beschäftigen mit ein und demselben Gegenstand, beanspruchten, und anderseits wieder grössere Aufwendungen für die Beschaffung der notwendigen Vorrichtungen und Anlagen zur Folge gehabt hätten, was die wirtschaftlichen Kräfte des Einzelnen bei weitem überschritt.

Besonders aus letztem Grunde, können wir mit einiger Sicherheit in erster Reihe die Gewerbe der Metallverarbeitung als bestehende annehmen. Der mit der Rodung beschäftigte Landmann, benötigte doch Axt, Säge, Schaufel und andere Werkzeuge für die friedliche Arbeit, während er der Waffen zur Verteidigung gegen wilde Tiere und zur Abwehr der hin und wieder erfolgenden Einfälle barbarischer Völker auch nicht gut entbehren konnte. Hier hätten wir also beispielsweise das Gewerbe des Schmiedes, von dem sich aber wohl schon bald, infolge des Vorganges der »Berufsspaltung«,

[1] Vgl. S. 452.

gewisse Tätigkeiten loslösten und die Grundlage neuer Berufe bildeten. Auch die grosse Gruppe der Leder bearbeitenden und Leder verarbeitenden Gewerbe, wie Lederer, Weissgerber, Schuster und Kürschner, werden sich schon früh entwickelt haben, und Maurer, die Erbauer der Kirchen und Festungen, Zimmerleute, die Hausbaumeister jener Zeit, dürften wir auch nicht vergeblich suchen.

Es wäre nun gewiss nicht uninteressant zu erfahren, welche Betriebssysteme in diesen frühesten sächsischen Gewerben angewendet wurden. Auch diese Untersuchung stützt sich vorwiegend auf Vermutungen, doch glaube ich, dass wir zu einem Ziele gelangen werden, wenn wir uns in die wirtschaftliche Lage der Ansiedler hineinversetzen.

Als gewiss ist anzunehmen, dass sich die Ansiedler aus wirtschaftlich Schwächeren, also aus Elementen rekrutierten, die in der alten Heimat Mangel litten, denn andernfalls hätten sie sich schwerlich dazu verstehen können, die lange mühselige Reise auf etwas Ungewisses hin zu unternehmen. Die Wirtschaft wird sich hier demnach anfänglich zum grösseren Teile um so mehr in der Naturalwirtschaft bewegt haben, als ja die Geldwirtschaft, zu jener Zeit auch im Mutterlande, nur in den Städten allmählich Eingang fand. Als ein dieser Wirtschaftsstufe entsprechendes gewerbliches Betriebssystem, können wir das Haus- und Lohnwerk hinstellen: »Hauswerk« für die in der Hauswirtschaft betriebenen gewerblichen Tätigkeiten, wie Spinnerei und Weberei, für alle andern, die eine höhere technische Geschicklichkeit und gewisse Vorrichtungen beanspruchen, das »Lohnwerk.« Von den das Lohnwerk vertretenden zwei Formen, der »Stör« und des »Heimwerks«, wird letzteres vorherrschend gewesen sein, während ersteres vielleicht durch die Bauhandwerker und Glockengiesser[1] vertreten gewesen sein mag.

Auf dieser Entwicklungsstufe wird das Gewerbe solange ver-

[1] Dass es speziell diesem Teil der Metallverarbeitung gewidmete eigene Vertreter gab, schliesse ich daraus, dass bei dem damals besonders hervortretenden religiösen Bedürfnis, die Gemeinden recht bald an die Schaffung eines Gotteshauses geschritten sein werden, auf dem die Glocke gewiss nicht fehlte. Bestätigt finde ich die Annahme dadurch, dass es ein Jahrhundert nach erfolgter Einwanderung bereits soviele Kirchen gab, dass deren Türme, zur Zeit des grossen Mongolensturmes dem flüchtenden Rogerius als Wegweiser dienten. »Basilicarum siquidem campanilia de loco ad locum erant vobis signa ducentia; et ipso viam nobis satis horridam praesignabant.« Vgl. Fr. Müller: Zur älteren siebenbürgischen Glockenkunde. V.-A. N. F. Bd. IV, Heft 2, S. 204.

blieben sein, bis es den Lohnwerkern, namentlich jener Orte, welche durch ihre Lage begünstigt zu Städten emporwuchsen, gelang, sich aus eigner Kraft mit Rohstoffen zu versorgen, und nun, im Rahmen des »Hand-« oder »Preiswerks,« teils auf Bestellung, teils unter Benützung der sogenannten »toten Zeiten« für den latenten Bedarf auf Vorrat zu arbeiten.

Diese bestehenden gewerblichen Elemente fanden nun durch die niemals ganz fehlenden vereinzelten Zuzügler eine wesentliche Verstärkung, und es dürfte sich namentlich in den Städten gar bald ein blühendes, ja exportfähiges Gewerbe entwickelt haben. Direkte Belege fehlen zwar hiefür, wir können aber die Grundlage des Beginnes dieser Blüte, ungescheut in dem ausgedehnten Handelsverkehr finden, der in Urkunden aus jener Zeit verbürgt ist.

Die älteste Urkunde, die uns einige Stützpunkte für diese Annahme bietet, ist der bereits früher erwähnte, von Andreas II. 1224 dem Hermannstädter Gau erteilte sogenannte »goldene« Freibrief, dessen auf den Handel bezügliche Stelle folgendermassen lautet: »Adiicimus etiam supra dictis libertatibus praedictorum, quod mercatores eorum ubicumque voluerint in regno nostro libere et sine tributo vadant et revertantur, efficaciter ius suum regiae Serenitatis intuitu prosequentes. Omnia etiam fora eorum inter ipsos sine tributis praecipimus observari.«[1]

Die sächsischen Kaufleute betrieben demnach schon einen sehr ausgebreiteten Handel, ihr Absatzgebiet ist das ganze Reich, sie sind von allen Zöllen auf der Hin- und Rückreise befreit. Aber noch etwas anderes verrät uns obige Urkundenstelle bei genauerer Betrachtung. Man ist allzuleicht geneigt, den Ausdruck »mercatores« zu überlesen, man denkt sich darunter schlechthin Kaufleute und Händler, und übersieht dabei, dass nach dem mittelalterlichen Sprachgebrauch, darunter in der Hauptsache die für den Markt arbeitenden Handwerker zu verstehen sind, aus denen sich dann allerdings die Kaufleute und Händler entwickelt haben.[2] Um nun so einen ausgedehnten Handel betreiben zu können, muss das Gewerbe schon entsprechend entwickelt gewesen sein, wenn ich auch gerne zugeben will, dass ein Teil der verfrachteten Waren aus Rohstoffen bestand. Noch deutlicher spricht die über die einheimischen Märkte erfolgte Bestimmung, welche doch nur den Zweck verfolgen

---

[1] Vgl. Ub. I, S. 32.

[2] Vgl. Keutgen: Ämter und Zünfte, S. 63.

konnte, einerseits den Absatz der Urproduktion zu fördern, anderseits aber namentlich den Verkauf der gewerblichen Erzeugnisse zu erleichtern.

Dass ein so blühendes Gewerbewesen, welches sogar schon in der Lage war, das enge städtische Absatzgebiet durch »Bauen von Jahrmärkten« in Städten und Märkten zu erweitern, demnach bereits vom lokalen zum interlokalen Absatz übergegangen war, nicht allzulange ohne irgend eine Gewerbeordnung bleiben konnte, ist kaum zu bezweifeln. Schon die Reibungsflächen, die sich bei Abgrenzung verwandter Handwerke von selbst ergeben, werden die Interessenten jeder Gruppe gar bald zur gemeinsamen Vertretung und Verteidigung ihrer Interessensphäre vereinigt haben. Ist aber einmal diese Vereinigung bewirkt, so ist es nur mehr ein kleiner Schritt dazu, auch die Rechte und Pflichten, also die individualrechtlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander einheitlich zu regeln.

Die jener Zeit entsprechende und in den meisten kultivierten Staaten bestehende Gewerbeordnung ist das auf dem Prinzip der Genossenschaften beruhende Zunftwesen. Es sind »Gewillkürte Genossenschaften«, insoweit sie auf Grund einer freien Willensentschliessung seitens der Mitglieder entstehen, deren Normen dann auch für die Rechtsnachfolger Geltung behalten können.[1] Ob und wann wir diese Gewerbeordnung bei den Sachsen in Siebenbürgen antreffen, darüber werden uns die folgenden Ausführungen belehren.

2. Kapitel.

Entstehung des Zunftwesens.[2]

Mit der Institution des Zunftwesens waren die Sachsen bereits zur Zeit ihrer Einwanderung bekannt, denn schon aus der ein halbes Jahrhundert vor ihrer Abwanderung liegenden Zeit haben sich Urkunden erhalten, die ein Bestehen der Zünfte in Deutschland ausser Frage stellen, ja sogar den Schluss als berechtigt erscheinen lassen, dass diese Einrichtung schon lange vorher bestanden hat. Doppelt wiegt dabei der Umstand, dass sich die Urkunden zum grösseren Teil auf die Städte jener Landstriche beziehen, aus welchen

[1] Vgl. G. Gross: Genossenschaften. Im Hdwtb. d. Stw. 3. Aufl. Bd. IV, S. 650 f.

[2] Der sächsische Sprachgebrauch für Zunft ist Zeche.

die Abwanderung erfolgte. Es sind dies die Artikel der Mainzer Weber vom Jahre 1099,[1] jene der Fischer zu Worms (1106), der Würzburger Schuhmacher (1128) und der Bettziechenweber zu Köln von 1149,[2] zu denen dann im Laufe des 12. Jahrhunderts noch einige andere hinzutreten.

Merkwürdig genug ist nun dabei, dass wir in Siebenbürgen in einem Zeitraume von über zweihundert Jahren nicht die geringste Überlieferung über das Bestehen von Zünften vorfinden können, welche Erscheinung ich mir nur dadurch zu erklären vermag, dass sich vorerst das Bedürfnis einer Regelung der Gewerbeverhältnisse nicht als notwendig erwies. Wir haben es ja bei der Ansiedlung, wenngleich mit Orten, so doch nur mit kleineren Gemeinschaften zu tun, in welchen sich bloss einzelne Mitglieder desselben Gewerbes vorfinden konnten, die überdies gewiss derart mit Arbeit versehen waren, dass es zu einem Streite wegen Überschreitung des einzelnen Gewerbegebietes, oder wegen anderer gewerblichen Angelegenheiten nicht gut kommen konnte.

Allmählich wird sich aber die Zahl der Gewerbetreibenden vermehrt haben, mithin vielleicht auch das Bedürfnis nach einer Gewerbeordnung erwacht sein, welch letzteres aber anfänglich gewiss nicht so gross gewesen ist, als dass es sich nicht durch mündliche Regelung und Überlieferung hätte befriedigen lassen können. Bis zu diesem Stand etwa dürften die Verhältnisse gediehen sein, als um die Mitte des XIII. Jahrhunderts der Mongolensturm durch das Land brauste. Dieser vernichtete mit einem Schlage nicht nur die bereits errungene Kultur, nein er lichtete — wie wir bereits früher sahen — die Zahl der Menschen derart, dass einst blühende Orte zu einem Schatten ihrer Grösse wurden. Nun musste das Werk des Aufbaues von neuem beginnen, was dann wahrscheinlich durch Zuwanderungen beschleunigt wurde.[3] Mit der neuen Kräftigung des Gewerbes wird sich auch die alte Gewerbeordnung wieder belebt und in den durch die Zuwanderer aus der deutschen Heimat überbrachten neuen Gesichtspunkten eine Vermehrung und erhöhte Ausbildung gefunden haben.

---

[1] Vgl. Keutgen: Ämter und Zünfte. S. 174.

[2] Vgl. W. Stieda: Zunftwesen. Im Hdwtb. d. Stw. 2. Aufl. Bd. VII, S. 1015.

[3] Vgl. G. D. Teutsch: Gesch. d. Sbbg. S. I. Bd., S. 49. Er sagt, dass Zuwanderungen nicht unwahrscheinlich wären, da auf den Ruf des Königs in das benachbarte Ungarn erweislich neue Kolonisten kamen, und Siebenbürgen der Verteidiger ebenso dringend bedurfte, wie jenes.

Die Anfänge der Gewerbeordnung liegen freilich im Dunkeln; wir werden, wenn wir von einer später kurz zu erwähnenden Urkunde absehen, mit einemmal in das bereits vollkommen ausgebildete Zunftwesen hineinversetzt.[1] Soviel ist aber gewiss, es erklärt sich schon aus dem vorhin Gesagten, dass sich das Zunftwesen in Siebenbürgen nicht selbständig aus sich heraus entwickelt hat, sondern, dass vielmehr seine Wurzel in der Entwicklung des Zunftwesens im Mutterlande zu finden ist. Dies ist natürlich. Selbst für den Fall, dass sich die Kenntnis dieser Einrichtung von den Ansiedlern nicht auf ihre Nachkommen vererbt hätte, so sorgten die Zuzügler dafür, dass sie nicht dem Gedächtnis entschwand.

Auf die Entstehung des Zunftwesens in Deutschland einzugehen, dürfte zwar nicht im Rahmen dieser Bearbeitung liegen, ich fühle mich aber dennoch zur kurzen Erörterung auch dieser Frage aus dem Grunde veranlasst, weil wie ich sehe, viele der heimischen Schriftsteller diesbezüglich einer irrigen Auffassung sind.

So beispielsweise Szadeczky, der die Zünfte der deutschen Handelsstädte »aus den zur Stadtverteidigung gebildeten Körperschaften und aus den ‚Trinkstuben' genannten Tischgesellschaften« hervorgegangen wissen will und ihren Zweck und ihre Organisation »anfänglich mehr im Dienste der Landesverteidigung« findet.[1] Belege führt er für diese Behauptung keine an, er scheint sie allein zu dem Zwecke aufzustellen, um einen möglichst greifbaren Unterschied in dem Motiv der Bildung der deutschen und ungarländischen Zünfte vor Augen zu führen. Meine Ansicht finde ich darin bestätigt, dass er gleich im Anschluss daran hinzufügt: »Bei uns dagegen tritt sofort bei ihrem Entstehen der gewerbliche Charakter, als Einrichtung zum Schutz des Handwerks in den Vordergrund, während sie erst in zweiter Reihe Landes- bzw. Stadtverteidigungszielen dienten.« Letzteres ist richtig, erstere Behauptung aber unhaltbar.

Schon Meltzl[3] trat dieser Auffassung mit Entschiedenheit entgegen, doch kann ich mich, da sich seine Ausführungen meines Erachtens auch als irrig erweisen, diesen nicht anschliessen. Er lässt die deutschen Zünfte im Anschluss an Schmoller »aus den an den

---

[1] Vgl. S. 470.

[2] Vgl. L. Szadeczky: A czéhek történetéről Magyarországon, Székfoglaló értekezés (Akademische Antrittsrede) in den Abhandlungen der ung. Akademie der Wissenschaften. Bd. XIV, Nr. 7, S. 18.

[3] Vgl. O. v. Meltzl: Über Gewerbe und Handel der Sachsen im XIV. und XV. Jahrhundert, S. 5.

Fronhöfen der adeligen und geistlichen Grundherrn angesiedelten Handwerkern« hervorgehen, wozu er dann allerdings hinzufügt »und aus den in den Gemeinden vorhandenen, mit der Zeit immer zahlreicher werdenden Gewerbetreibenden.« Mit letzterem hat er den Kern der Sache gestreift, während die von ihm noch verfochtene hofrechtliche Theorie wohl schon als überwunden zu betrachten ist, seit Keutgen,[1] wie ich glaube, klar genug nachgewiesen hat, dass die Annahme des hofrechtlichen Ursprunges der Zünfte nicht haltbar sei, mit nichts bewiesen werden könne, und er im Gegensatz zu ihr den Nachweis dessen erbrachte, dass Fronhofshandwerkerverbände nicht haben existieren können.[2]

Das Entstehen der Zünfte können wir demnach nur im städtischen Wirtschaftsleben finden. Die Mitglieder der einzelnen Handwerke vereinigen sich aus freiem Entschluss zu einer gewerblichen Körperschaft, geben sich eine Gewerbeordnung zu gegenseitigem Schutz und zur Förderung ihrer Berufsinteressen, während die Obrigkeit durch ihre Bestätigung die zur Erreichung des Zieles notwendigen Zwangsmittel verleiht.[3] Also der Ausgangspunkt der Zunftbildung, ihre Grundlage, ist stets ein gewerbliches Moment, während kirchliche, militärische und gesellige Momente bei ihrer Entstehung bloss fördernd wirken können.

Was nun den Ursprung der ungarländischen Zünfte anbelangt, so irrt Szadeczky, der denselben »aus den bei den Zipser und Siebenbürger Sachsen (im XIV. Jahrhundert auch in Klausenburg) bestandenen religiösen und humanitären Vereinigung« herleitet. Solche Brüderschaften gab es allerdings in den sächsischen Städten, so z. B. in Hermannstadt die »fraternitas sanctae Annae«, dann die »fraternitas sedis Cibiniensis« und die »fraternitas excelsi et mirifici sacramenti corporis et sangvinis Christi«, aber alle diese nahmen sowohl Geistliche wie Laien als Mitglieder auf, deren Bestimmung »entweder eine rein persönlich kirchliche, d. h. nur das eigene, durch bestimmte religiöse Übungen und gewisse Leistungen an die Kirche zu fördernde, Seelenheil der Mitglieder betraf«, oder »auf Gründung und Förderung sehr heilsamer öffentlicher Wohl-

[1] Vgl. Keutgen: Ämter und Zünfte, S. 40.

[2] Auch Stieda ist der Meinung, dass die ersten Zünfte aus freien Handwerkern gebildet worden sind. Vgl. W. Stieda: Zunftwesen. Im Hdwtb. d. Stw. 2. Aufl. Bd. VII, S. 1013.

[3] Vgl. Loesch: Die Kölner Zunfturkunden, S. 50.

tätigkeitsanstalten gerichtet« war.[1] Sie haben also mit den Zünften nur das gemeinsam, dass auch diese korporativ am Gottesdienst, an kirchlichen Prozessionen und den Begräbnissen ihrer Mitglieder teilnehmen, kurz sich mit der Pflege gottesdienstlicher Handlungen beschäftigen.

Meltzl hat die Unhaltbarkeit dieser Behauptung klar erwiesen, was mich veranlasst, seine Ausführungen im Auszug folgen zu lassen. Szadeczky stützt seine Behauptung mit einer von ihm »unrichtig interpretierten Erklärung der Klausenburger Fleischhacker vom Jahre 1422«. Er liest nämlich in dieser Urkunde, dass sich die kirchliche Fraternitas »zu einer gewerblichen Vereinigung (d. h. zur Zunft) umgebildet habe,[2] während die Fleischhacker tatsächlich erklären, »dass in ihrer zur Hebung des Gottesdienstes und der Kirche zum heil. Erzengel Michael gestifteten Fraternitas, d. h. Zunft, Streit und Uneinigkeit ausgebrochen sei, zu deren Ausgleichung sie die Hülfe des Richters in Anspruch nehmen.«[3] Szadeczky hat offenbar übersehen, dass es sich hier um eine Wechselwirkung zwischen den religiösen Gesellschaften und den Zünften handelte, welch letztere nach dem Vorbild des deutschen Mutterlandes, wie ich schon kurz erwähnte, ihren Schutzheiligen hatten und sich, wenn nun eine kirchliche Brüderschaft desselben Heiligen in der Stadt bestand, dieser anschlossen, die kirchlichen Lasten tragen halfen, oder bei Mangel einer solchen, sich ihren eigenen Altar stifteten.

Das deutsche Vorbild für die Zunftbildung gibt zwar Szadeczky unumwunden zu,[4] setzt aber den Einfluss des italienischen Vorbildes dem deutschen gleich.[5] Womit er dieses begründen könnte, verschweigt er uns leider. Oder stützt er seine Behauptung vielleicht durch die Art der Strafen? Man könnte dies meinen, denn er sagt: »Schlagend charakterisiert den Unterschied zwischen den deutschen und ungarländischen Zünften auch die Art der Strafen. Während in Deutschland die Strafen zumeist in Bier (eine Tonne Bier, ein Legel Bier) gezahlt werden, besteht bei den ungarischen Zünften

[1] Vgl. Seiwert: Die Brüderschaft des heiligen Leichnams in Hermannstadt. V.-A. N. F. Bd. X, Heft 3, S. 314.

[2] Vgl. L. Szadeczky a. a. O., S. 18.

[3] Vgl. Meltzl a. a. O., S. 7 und Jakab E. Kolozsvár története (Geschichte der Stadt Klausenburg) I, S. 410. Dazu Okl. I, S. 162.

[4] Vgl. Szadeczky a. a. O., S. 7.

[5] Ebenda, S. 20 und Meltzl a. a. O., S. 12/2.

die am häufigsten vorkommende Strafe in einer Wachsabgabe«.[1] Es ist seltsam, dass Szadeczky gerade dort einen Unterschied entdecken will, wo eine weitgehende Analogie nachzuweisen ist. Ich kann mir dieses nur so erklären, dass er auf Grund einer Quelle geurteilt hat,[2] in der zufälligerweise diese Art der Strafen vorherrschend war. In Deutschland waren sie eben nicht einheitlich. In Gegenden, wo vornehmlich Bier gebraut wurde, werden sie in Bier, in andern wieder, wo der Weinbau vorherrschend war, in Wein bestanden haben, während vielfach auch die Wachsabgabe Verwendung gefunden hat.[3] Wenn Szadeczky die Gelegenheit gehabt hätte, in Kölner Zunfturkunden Einblick zu gewinnen, und beispielsweise den Amtsbrief der Kölner Drechsler von 1397 geprüft hätte, so wäre seine Behauptung gewiss ungeschrieben geblieben, denn darin wimmelt es förmlich von Wachsbussen.[4] Nebenhergehend finden wir dann allerdings Geld und Weinbussen, aber nicht als unterschiedliches Merkmal gegen den ungarländischen Gebrauch, sondern, wie wir später sehen werden, als erneuertes Analogon.

Bei Arpad Körömi,[5] einem andern heimischen Schriftsteller, finden wir über die Entstehung der ungarischen Zünfte eine Auffassung, die eigentlich ganz und gar nicht diskutierbar ist. Bezüglich der Entstehung der deutschen Zünfte, steht er im wesentlichen auch auf Szadeczky's Standpunkt, auch er leitet sie aus den zu Zwecken der Stadtverteidigung gebildeten Körperschaften ab, während er bezüglich der Zunftbildung in Ungarn die Meinung vertritt, dass der Zweck dieser darin gelegen habe, sich von der Herrschaft der Magnatenfamilien, also von der Grundherrschaft zu befreien. Wir wissen doch, und es wurde ja auch von Szadeczky ausdrücklich betont,[6] dass es zunächst nur bei den Zipser und Siebenbürger

[1] Vgl. Szadeczky a. a. O., S. 18 und Meltzl a. a. O., S. 19.

[2] Er führt als Quelle: Paul Hündorf, Die Steinhauerzunft zu Obernkirchen, Halle a. S. 1887, an.

[3] Vgl. Stahl: Das deutsche Handwerk. S. 187.

[4] Vgl. Loesch a. a. O. Bd. I. Allgemeiner Teil, S. 36 f.

[5] Vgl. Meltzl a. a. O., S. 8.

[6] Szadeczky sagt im Anschluss an die deutsche Einwanderung nach Ungarn: »Es scheint, dass diese nicht nur das von ihnen bereits in der alten Heimat mit Fleiss geübte Kunstgewerbe in unserer Heimat akklimatisiert haben, sondern, dass sie auch den in Deutschland gepflegten Korporationsgeist mit sich brachten, und wenn auch nicht die ersten Ansiedler, so doch die im Laufe des 13. Jahrhunderts kommenden neuern Einwanderer, die Kenntnis des damals bereits in Deutschland in Ausbreitung begriffenen Zunftwesens — welches sie dann bei uns, in ihrer neuen Heimat anzuwenden begannen.«

Sachsen zur Zunftbildung kam, also bei Stämmen, die niemals unter einer Grundherrschaft gestanden haben.

Aus diesen Untersuchungen geht folgerichtigerweise hervor, dass sich die siebenbürgischen Zünfte nach deutschem Vorbild gebildet haben, dass sie Vereinigungen freier Berufsgenossen darstellten, bei deren Bildung in der Hauptsache gewerbliche Momente bestimmend waren, während religiöse, militärische und gesellige Momente bei Sicherung ihres Bestandes fördernd wirken konnten.

3. Kapitel.

Die Zunftregelung vom Jahre 1376.

Die erste Urkunde, welche das Bestehen von Zünften in Hermannstadt ausser Frage stellt, ist ein Kaufvertrag vom Jahre 1367 (Nr. 2), laut welchem die Ledererzech (Zunft) eine »Schirtzmill (Luimill)« — Lohmühle — vom »Comite petro de Villa Hetzellini« und »Michaele« dem Sohn des »Comitis Martini« für fünfundachtzig Gulden kauft und bezahlt. Es ist eine dürftige, magere Notiz, die uns wenig gibt, aber durch eine weitere Urkunde ergänzt wird, die uns in das voll ausgebildete Zunftwesen hineinversetzt und uns zeigt, dass die Zünfte in Siebenbürgen schon eine alte Einrichtung waren. Es ist dies die Urkunde einer Zunftregelung aus dem Jahre 1376 (Nr. 3). Sie liefert uns ein sehr lehrreiches Bild über die damaligen gewerblichen Zustände, und es kommt ihr überdies deshalb eine hohe Bedeutung zu, weil sie die Grundlage für den weiteren Ausbau des Zunftwesens bildet.[1]

Wenn wir ihren Text verfolgen, so finden wir, dass die Gewerbeordnung von der »Universität« zwar auf Anregung des Königs, aber doch unter Mitwirkung der Gewerbetreibenden verfasst ist, und für die VII Stühle bzw. deren vier Vororte — Hermannstadt, Schässburg, Mühlbach und Broos — Geltung hat.

Was uns zunächst weiter auffällt, sind die Worte: »per gratiam serenissimi principis domini Lodouici regis Vngariae (etc) domini nostri naturalis gratiosissimi de novo restitutis et concessis,« was doch klar bezeugt, dass die Zünfte von neuem eingerichtet

---

[1] Die Urkunde befindet sich abgedruckt: im Ub. II., S. 449, Grimm: Die politische Verwaltung im Grossfürstentum Siebenbürgen. Bd. III. und A. Amlacher: Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt und des Stuhles Broos. V.-A. N. F. Bd. XV, Heft 1, S. 180 f.

und genehmigt wurden, also einmal bereits aufgehoben gewesen sein müssen. Da drängt sich uns von selbst die Frage auf, wann und warum dies wohl geschehen sein mag? Urkunden hierüber haben sich nicht erhalten, es bleibt uns demnach nichts anderes übrig, als zu versuchen auf Grund anderer Ereignisse Licht in dieses Dunkel zu bringen.

Als König Karl (von Anjou) im Jahre 1324 den Woiwoden Thomas, einen gewalttätigen Mann, der die Rechte und Freiheiten der Sachsen wenig achtete, zum Grafen von Hermannstadt ernannte, erhoben sich die Sachsen gegen ihren König.[1] Nun könnte es doch möglich sein, dass der König, der selbst den Aufstand niederwarf, die Zünfte, welche ihm als engverbundene Körperschaften gefährlich erschienen, aufgehoben hat.[2] Allerdings muss zugegeben werden, dass der Zeitraum bis zur Neuerteilung des Privilegs als etwas lang anzusehen ist, da schon seit dem Tode Karls vierunddreissig Jahre verflossen waren.

Sonstige Ursachen, welche die Aufhebung hätten veranlassen können, bieten sich uns in Menge in der Urkunde selbst. Es heisst darin: »multas mechanicorum nostrorum constitutiones et consuetudines antiquas et malas abolentes.« Worin diese vielen, veralteten und schlechten Satzungen und Gewohnheiten bestanden haben, können wir zwar, da wir früherer als Vergleich dienender, Satzungen entbehren nicht genau feststellen; ich meine aber, dass uns der einleitende Teil der Urkunde hiefür eine greifbare Handhabe bietet. Ich halte es für möglich die früheren Satzungen in ihrem Kern zu fixieren, da die Einleitung — im Gegensatz zu den auf die einzelnen Gewerbe bezüglichen Bestimmungen, bei denen ein Einfluss der Gewerbetreibenden selbst unverkennbar ist —, im wesentlichen wahrscheinlich ein Produkt der vom König delegierten, nicht gewerblichen Vertreter ist und eine förmliche Anklage gegen die früheren Gewohnheiten enthält.

In diesem Sinne finden wir zunächst, dass die gewählten Zunftmeister zu schwören gehalten sind: »quod ciuitate et provinciae aequitatem in eorum artificio teneant« was den Schluss erlaubt, dass früher durch die Zünfte die persönlichen Zunftinteressen auf Kosten des Gemeinwohles vertreten wurden. Dann sollte in der Zunft keine Ungerechtigkeit geduldet werden, solche »weder aus Freundschaft

[1] Vgl. G. D. Teutsch: Gesch. d. Sbbg. S. Bd. I, S. 68.
[2] Auf dieses Moment weist G. Seiwert: Die Stadt Hermannstadt, S. 12 hin.

noch aus Gunst oder um Geschenke willen« ungestraft übersehen und kein Unschuldiger aus Hass verfolgt werden. Ergänzt und vervollständigt werden diese Bestimmungen noch durch Anordnungen, welche sich auf Art und Umfang der Arbeit beziehen. Jedem Handwerker steht es frei, sein Gewerbe nach eigenem Belieben und Vermögen zu betreiben, alles zum Betrieb desselben Notwendige, auch allein und in der Menge, als er dessen bedarf, zu kaufen, in seinem Gewerbe soviel er will und kann zu arbeiten, seine Erzeugnisse überall, sowohl im Hause als auch am Markte zu verkaufen und so viele Gesellen und Lehrlinge zu halten, als es ihm beliebt. Um die wirtschaftlich Schwächeren gegen die Übermacht und die Ausbeutung der Kapitalkräftigeren zu schützen, war es verboten, sowohl das Werkzeug des Schuldners zu pfänden, als auch zu verhindern, dass jemand für ihn arbeite und bei einer Strafe von 20 Mark feinen Silbers jedermann untersagt, mehr als ein Gewerbe zu betreiben. Um die Aufnahme in die Zunft zu erleichtern, wurde des weiteren verfügt, dass derjenige, welcher einen fremden Handwerker eines Verbrechens oder einer Ehrlosigkeit bezichtigt, um dessen Aufnahme in das Handwerk zu hintertreiben, gehalten ist, die Anklage aus eigenen Mitteln zu beweisen, wobei ihn, im Falle des Misslingens auch die hierauf gesetzte Strafe trifft.

Wenn wir uns nun auf Grund dieser hervorgehobenen Bestimmungen die früheren Zunftgewohnheiten zusammengestellt dächten, so müssten wir schon zugeben, dass diese Gewohnheiten Gründe genug enthielten, welche eine Auflösung der Zünfte als ratsam und notwendig erscheinen liessen. Alles, was jetzt freiheitlich geregelt wurde, war früher in eine erdrückende enge Fessel gezwängt. Protektionswirtschaft, Einengung und Kleinhaltung des Betriebes durch Schranken beim Einkauf der Rohstoffe und Verkauf der Waren, Festsetzung der Zahl der Gesellen und Lehrlinge, engherzige Abschliessung durch die Möglichkeit der Aufnahmsverweigerung Fremden gegenüber auf eine blosse Anschuldigung hin, alle diese Auswüchse müssen schon in der ersten Periode der siebenbürgischen Zünfte aufgetreten sein.

Auf Grund dieser Erwägungen könnten wir nun die Aufhebung auch auf einen späteren, dem Jahre 1376 näherliegenden Zeitpunkt, als den früher erwähnten (1324), legen. Es wäre ja nicht unwahrscheinlich, dass viele, namentlich fremde Gewerbetreibende, welchen die Möglichkeit einer Aufnahme in die Zunft, und somit, infolge des

bereits voll ausgebildeten Zunftzwanges,[1] auch die Möglichkeit des Gewerbebetriebes überhaupt benommen war, sich in ihrer Not klagend an König Ludwig I. um Abhilfe gewandt hätten, der dann um so eher zur Aufhebung geschritten wäre, als er kein grosser Freund des Zunftzwanges war. Letztere Tatsache wird uns durch ein Urteil bestätigt, das König Ludwig in einem zwischen der Bistritzer Fleischhauer- und Tuchmacherzunft schwebenden Streite fällte. Es erscheinen im Jahre 1361 Abgeordnete beider Parteien vor dem König zu Grosswardein, und der Abgeordnete der Tuchmacherzunft Georg Göbel unterbreitet ihm die Bitte, den Fleischhauern den Verkauf von Tuch mit der Elle zu untersagen. Der König willfahrt der Bitte. Er beauftragt den Szeklergrafen, die Fleischhauer vom Kleinverschleiss des Tuches abzuhalten, und fügt diesem Befehl noch einen Zusatz hinzu, den wohl beide Parteien kaum erwartet haben mögen. Er bestimmte nämlich, dass, wenn die Fleischhauer dessenungeachtet diesen Kleinhandel fortsetzen würden, auch die Tuchmacher die Freiheit haben sollten unbehindert Fleisch auszuschroten.[2]

Für die genauere Bestimmung des Zeitpunktes der Auflösung der Zünfte, kann uns nun der obenerwähnte Kaufvertrag der Lederer-zunft als Stützpunkt dienen.[3] Er weist unwillkürlich darauf hin, dass die Auflösung erst nach dem Jahre 1367 erfolgt ist, denn in diesem Jahre besteht ja scheinbar die den Vertrag abschliessende Lederer-zunft. Unbedingt müsste zwar dieses nicht zutreffen, denn es wäre immerhin möglich, dass, obgleich die Ledererzunft rechtlich nicht existierte, eine lose Vereinigung der Mitglieder dieses Handwerks, altherkömmlich als Zunft benannt, diesen abgeschlossen hat. Es darf hiebei eben nicht übersehen werden, dass es sich hier um eine ausserordentliche Leistung, um die Beschaffung einer grösseren gewerblichen Anlage handelte, die nur eine grössere Gemeinschaft, in diesem Falle eben die Angehörigen des Ledererhandwerks zu bewerkstelligen vermochten.[4]

---

[1] Vgl. Meltzl a. a. O., S. 9. Er nimmt an, dass das Meisterrecht in den Zünften bereits erblich gemacht wurde.

[2] Vgl. Ub. II, S. 188 und H. Wittstock: Älteres Zunftwesen in Bistritz bis ins 16. Jahrhundert, S. 35. Wie sich diese Verfügung mit jener der Zunftregelung von 1376 vertrug, die ja auch unter Ludwigs Regierung erlassen wurde, und in der doch auf den Betrieb zweier Gewerbe die hohe Strafe von 20 Mark feinen Silbers gesetzt war, muss freilich dahingestellt bleiben.

[3] Vgl. S. 470.

[4] Solche Aufhebungen der Zünfte kamen auch in Deutschland häufig vor, sie bestanden aber, wie Schmoller darlegt, einfach darin, dass die Gewerbe zwar

Ob wir nun dieses Moment mit in Rechnung ziehen oder nicht, — es würde sich nur um die Differenz einiger Jahre handeln — jedenfalls können wir den Zeitpunkt der Auflösung mit grosser Wahrscheinlichkeit in die 60er oder Anfang der 70er Jahre des 14. Jahrhunderts legen.

Ist nun das oben entworfene Bild der alten Verhältnisse halbwegs zutreffend, so ist es auch nicht von der Hand zu weisen, dass die Zünfte, ehe sie diese Auswüchse zu zeitigen vermochten, schon auf einen langen Zeitraum ihres Bestandes zurückblicken konnten, und so die Annahme gerechtfertigt erscheint, ihre Entstehungszeit zumindest in die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts zu legen. Der Mangel an früheren Urkunden lässt sich nur dadurch erklären, dass vorher überhaupt keine geschriebenen Zunftgesetze existierten, dass die Satzungen mündlich überliefert wurden, wodurch der Willkür in der freien Handhabung der Gewerbeordnung je nach Bedarf Tür und Tor geöffnet war.

Ein Vergleich der neuen Zunftordnung mit den früheren Gewohnheiten einerseits und den rückschrittlichen Tendenzen, die schon am Ende des nächsten Jahrhunderts wieder einsetzen anderseits, zeigt uns deutlich, dass in ihr von Engherzigkeit keine Rede war, dass ein freier Geist ihre Satzungen durchwehte, der nach G. D. Teutsch, wie »ein Einwanderungsgesetz im kleinen« wirken konnte,[1] ja man könnte beinahe, so paradox es klingen mag, sagen, dass im Rahmen der Zunft das Prinzip der freien Konkurrenz durchgeführt war.

Jeder, der sich eines makellosen Vorlebens erfreute, musste in die Zunft aufgenommen werden, wobei der fremde Handwerker nicht gezwungen werden konnte, Beweise seiner Ehrbarkeit und seines guten Rufes aus der Heimat zu holen, ja im Weigerungsfalle sogar im Rat der Stadt eine mächtige Stütze fand. Diese Bestimmung, ergänzt durch die Möglichkeit einer Stundung der Meisterrechtsgebühr, dürfte für die Entfaltung der Gewerbe sehr zuträglich gewesen sein, denn hierdurch wurde der Zuzug fremder Elemente gewahrt, welche die Fertigkeiten anderer Städte mit sich brachten, und so die ein-

---

ihrer selbständigen Gerichtsbarkeit und selbständigen finanziellen Existenz entkleidet wurden, im übrigen aber das materielle Gewerberecht vollständig beibehielten. Vgl. G. Schmoller: Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe, S. 11.

[1] Vgl. G. D. Teutsch: Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens unter König Ludwig I., S. 355.

seitige Verknöcherung der heimischen Gewerbe verhinderten. Natürlich waren unter diesen Fremden bloss Deutsche gemeint, denn nur diese konnten in den sächsischen Städten Häuser und Bürgerrecht erwerben, das als Vorbedingung der Aufnahme in die Zunft galt. Übrigens war dies auch ein Gebot der Selbsterhaltung, es entsprach dem Kolonialrecht jener Zeit, und dann konnten andere Nationen schon aus dem Grunde nicht gemeint sein, weil in diesen Ländern allein der Deutsche das Gewerbe betrieb.[1]

Allerdings enthielten die Satzungen insoweit eine Einengung, als den Mitgliedern der Zunft bzw. deren Nachkommen gewisse Vorrechte eingeräumt wurden. Aber deswegen verdienen sie nicht den Vorwurf der Engherzigkeit, denn es darf nicht übersehen werden, dass der Zweck des engeren Zusammenschlusses schliesslich nur dadurch seine höhere Weihe fand, dass im Rahmen desselben die persönliche Lage der Mitglieder Berücksichtigung, die wirtschaftliche Zukunft der Genossen Sicherstellung fand. Die diesbezüglichen Massnahmen wirken nach Art einer sozialen Versicherung. Zuerst wurde für die Söhne, Töchter und Witwen der Handwerker durch die Bestimmung Vorsorge getroffen, dass dieselben, insoweit die auf die einzelnen Gewerbe sich beziehenden weiteren Anordnungen keine abweichenden Verfügungen enthalten, volle Zunftgerechtigkeit haben, d. h. das Vorrecht einer unentgeltlichen Aufnahme geniessen sollten, während Männer, welche »der Zunft entbehren« aber eine Meisterswitwe ehelichen, nur die halbe Meisterrechtsgebühr zu entrichten brauchten. Bei den einzelnen Zünften finden sich kleine Abweichungen von dieser Regel, aber im grossen und ganzen verfolgten sie denselben Zweck. Ein Beleg, welcher die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit obenbenannter vier Städte veranschaulicht, ist darin zu finden, dass für Jünglinge, welche das Gewerbe in einer dieser Städte erlernt hatten, die Meisterrechtsgebühr auf die Hälfte ermässigt wurde.

Im weiteren Verfolg der Urkunde finden wir nun eine Reihe von Bestimmungen, welche die Eigenarten der einzelnen Gewerbe zu erfassen und zu regeln versuchten. Es handelte sich hiebei im wesentlichen um die Festsetzung der Meisterrechtsgebühren, dann um ergänzende, aus dem Wesen der einzelnen Gewerbe fliessenden,

---

[1] Vgl. G. D. Teutsch: Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens unter König Ludwig I., S. 355.

das Gemeinwohl betreffenden Anordnungen, und schliesslich um Verfügungen, die das sittliche Verhalten berührten.

Die Meisterrechtsgebühr schwankte zwischen der höchsten von zehn Gulden, zwei Pfund Wachs, zwei Eimer Wein bei den Fleischhauern, uud der niedrigsten von einem Gulden, vier Pfund Wachs und zwei Eimer Wein bei den Seilern. Überdies hatte noch jedes Zunftmitglied bei seiner Aufnahme ein Mahl zu spenden. Sogar für den Eintritt als Lehrling finden wir bei einzelnen Gewerben Aufnahmsgebühren, so bei den Kürschnern, Seilern und Webern.[1]

Andere Bestimmungen wurden wesentlich im Interesse der Konsumenten getroffen. Sie gipfeln in der Hauptsache in der Forderung einer tüchtigen, tadellosen Arbeit. Die Fleischhauerzunft war gehalten, Bürger und Fremde mit frischem Fleisch in genügender Menge zu versehen, während unreines Fleisch aus den Bänken genommen und den Hunden vorgeworfen wurde. Desgleichen hatten die Bäcker auf hinreichende Versorgung des Marktes mit weissem Brot Sorge zu tragen, wobei etwaige Versäumnisse noch härter wie bei den Fleischhauern gebüsst wurden. Buk nämlich einer mangelhaftes, nicht genügend weisses Brot, so wurde er neben der Strafe in der Höhe eines Guldens, zur Einstellung der Ausübung seines Gewerbes für acht Wochen verurteilt. Bei den Lederern stand auf das Vergehen der schlechten Bearbeitung eines Felles die Wegnahme desselben; desgleichen bei den Kürschnern, für ein als neu ausgegebenes, durch alte Teile entwertetes Stück, und bei den Wollenwebern, für ein der Länge und Breite nach ungenügendes Tuch. Daneben wurde bei diesen noch derjenige mit Verlust der ganzen Habe bestraft, welcher ein falsches Tuch herstellte. Ein Schmied, welcher ein Pferd beim Hufbeschlag verletzte, war gehalten dasselbe auf eigene Kosten zu heilen, während der Besitzer des Tieres nur das Futter zu geben verpflichtet war.

Um dem Diebstahl und der Unehrlichkeit vorzubeugen, wurde bei den Fleischhauern derjenige, welcher beim Ankauf gestohlenen Viehes betreten wurde mit einem Gulden Geldstrafe, und überdies noch mit dem Verlust des Ausschrotungsrechtes auf vier Wochen bestraft. Aus demselben Grunde war es auch den Lederern untersagt, im eigenen Hause rohe Häute, oder solche ohne Hörner zu kaufen. — Unanständiges Benehmen, Beschimpfungen Fremder, sowie eigner

---

[1] Bezüglich der Aufnahmsgebühren vergleiche die Zusammenstellung im Anhang.

Zunftgenossen wurden mit Geldstrafen bis zu einem »orto« oder mit Wachsbussen bis zu einem Pfund Wachs belegt.

Auch die Art des Betriebssystems lässt sich aus einigen Andeutungen erkennen. Die Kürschner erlauben beispielsweise das Bearbeiten fremder Felle nur dann, wenn der Besitzer dieselben zur Notdurft der eigenen Familie verwandte, während dies sonst schlechtweg verboten war. Desgleichen durften auch die Handschuhmacher keine weissen Felle zum Verkauf herrichten, überhaupt davon nicht mehr bearbeiten, als sie für ihr Handwerk benötigten. Diese, wenngleich spärlichen Bestimmungen, lassen den Schluss berechtigt erscheinen, dass hier das »Preiswerk« die vorherrschende Betriebsart war, sie deuten aber auch zugleich an, dass bereits in jener frühen Zeit, in der wachsenden Macht einzelner Kaufleute oder auch reicherer Zunftgenossen sich Ansätze zur Entstehung eines »Verlagssystems« zeigten, dessen weiterer Ausbreitung man entgegenarbeiten wollte.

Die für die Kaufleute auf den Einkauf roher Häute innerhalb genau bestimmter Grenzen gelegten Beschränkungen, wie das Verbot des Einkaufs unter 100 Geissfellen, 50 Stück Lammfellen oder 25 Stück Ochsen-, Fuchs- und Marderfellen, stellten Schutzmassregeln für die Handwerker dar; ihnen wurde dadurch der freie Einkauf der im Lande gewonnenen Häute vorbehalten, während den Kaufleuten der Ankauf der als Handelsware in grossen Quantitäten eingeführten Häute aus den Nachbarländern frei gelassen wurde. Noch eine, nach Art eines Ausfuhrverbotes wirkende Bestimmung der Kürschner wäre in diesem Zusammenhang zu erwähnen, laut welcher es verboten war, innerhalb der VII Stühle Felle an fremde Kaufleute zu verkaufen.

Neben diesen sich auf das Gewerbe beziehenden Anordnungen, finden sich nun noch andere, welche uns die Zunft als kirchliche Gemeinschaft vor Augen führen. Schon die in Form von Wachs erhobenen Strafen und Abgaben lassen es deutlich erkennen, dass die Zünfte ausser ihren gewerblichen auch kirchlichen und wohltätigen Zwecken oblagen; es wird aber auch im einleitenden Teil der Urkunde klar ausgesprochen, der eine Verfügung enthält, dass alle in der Bruderschaft eingehobenen Bussgelder zur »Ehre Gottes« für Kerzen und für die Beerdigung mittellos Verstorbener zu verwenden seien. Den Besitz eines eigenen Altars finden wir nur bei den Kürschnern verbürgt, wahrscheinlich werden aber auch die anderen

31*

oder wenigstens die grösseren Zünfte einen solchen ihr Eigen genannt haben.

Ein weiteres hieher fallendes Gebot ist das der Teilnahme an den Leichenbegängnissen verstorbener Zunftgenossen. Diese Pflicht entsprang dem sittlichen Grundsatz, dass die im Leben so eng verbundenen, dem durch den Tod Entrissenen, den letzten Dienst des Ehrengeleites nicht versagen sollten. Auf das Versäumen dieser Pflicht waren teils Geld-, teils Wachsbussen gelegt.

Einzelne Bestimmungen der Urkunde, die ich hier hervorzuheben unterlassen habe, glaube ich später an geeigneterer Stelle betonen zu können.

Überblicken wir nun die Urkunde nochmals als Ganzes, so finden wir, dass durch sie die Verhältnisse der sich aus 25 selbständigen Gewerben zusammensetzenden 19 Zünfte geregelt wurden. Es sind dies in der Reihenfolge der Urkunde:

1. Fleischhauer, 2. Bäcker, 3. Lederer, 4. Weissgerber, 5. Schuster, 6. Schmiede, zu denen noch die Nagler, Kupferschmiede, Wagner, Gürtler, Schwertfeger und Schlosser gehören, 7. Kürschner, 8. Handschuhmacher, 9. Messerschmiede, 10. Mantelschneider (»renouatores vestium, mantellarii dicti«), 11. Hutmacher, 12. Seiler, 13. Wollenweber, 14. Weber, 15. Fassbinder, 16. Töpfer, 17. Bogner, 18. Schneider, 19. Beutelmacher.

Was die Zahl besagt, zeigt sich erst, wenn wir sie mit der Zahl der gleichzeitigen Zünfte in einigen deutschen Städten vergleichen. In Augsburg bestanden beispielsweise zur selben Zeit 16 Zünfte mit 20 Gewerben, in Ulm 17, in Köln 22 und in Strassburg 28 Zünfte. Diese Tatsachen bezeugen, dass die Gewerbetätigkeit der Sachsen schon eine bedeutende war, an Vielseitigkeit hinter jener des Mutterlandes nicht zurückstand, ja sogar einzelne der wichtigeren Städte übertraf.[1]

Auffallend dabei ist nun, dass eine grosse Anzahl von Gewerben, deren Bestand für diese Zeit teils durch Urkunden, teils durch hinterlassene Werke verbürgt ist, unter den Zünften nicht genannt werden. Auf diese Gewerbe näher einzugehen, halte ich aus dem Grunde für geboten, weil sie das bisher gewonnene Bild der Gewerbetätigkeit vervollständigen.

Vor allen andern vermissen wir die Maurer, Zimmerleute, Goldschmiede, Erz- und Zinngiesser, Tischler und Wachszieher. Ihr

[1] Vgl. Meltzl a. a. O., S. 23.

Fehlen aus obiger Reihe findet nur dadurch seine Erklärung, dass sie entweder noch nicht in entsprechender Zahl vertreten sind, um eine Zunft bilden zu können, oder es liegt, wie beispielsweise bei den Maurern und Zimmerleuten, die Notwendigkeit einer engeren Verbindung nicht vor, weil sie durch die Art des Gewerbebetriebes zur Wanderschaft gezwungen sich dort niederlassen, wo sich ihnen die Möglichkeit eines Arbeitsverdienstes bietet. Dies gilt namentlich von den Maurern; ist es doch dasjenige Gewerbe, dessen Arbeitsfeld auf den Bau von Kirchen, Befestigungen, allenfalls noch Palästen der Adligen und des Bischofs beschränkt ist, während der Bau der zumeist aus Holz errichteten Bürgerhäuser, Sache des Zimmermanns bleibt.[1] Deswegen ist die Annahme Seiwerts, dass die Maurer überhaupt keine landgeborenen Söhne sind, sondern sich vielleicht nur auf die Dauer der Bauzeit in Siebenbürgen niederlassen, um nach Erfüllung derselben weiter zu ziehen, nicht einfach von der Hand zu weisen. Wahrscheinlich gehören sie zu einer der grösseren Bauhütten Deutschlands — Wien, Köln und Strassburg, — oder sie sind von Italien ins Land gekommen.[2] Gewiss ist, dass die Bautätigkeit immerhin eine rege gewesen ist, denn von sämtlichen Kirchen des Hermannstädter Stuhles fallen 22 unzweifelhaft in den Zeitraum zwischen der zweiten Hälfte des XIII. und den ersten Jahrzehnten des XIV. Jahrhunderts.[3]

Weiter wäre es verwunderlich, wenn, bei dem grossen Gold- und Silberreichtum des Landes die Goldschmiedekunst nicht geübt worden wäre. Tatsächlich fehlte sie auch nicht, wir finden das Vorkommen von Goldschmieden durch verschiedene Quellen bezeugt. Das erstemal treffen wir auf einen »Kunz Goldschmied« in einer Hermannstädter Kirchenmatrikel des XIV. Jahrhunderts, im Zusammenhang mit der Aufzeichnung »tenetur XV marcas de

---

[1] Dies bezeugt ein Beschluss der sächsischen Nations-Universität vom Jahre 1547, wonach den städtischen Pfarrern nur der Kauf hölzerner Häuser erlaubt ist, damit sie dieselben aus festerem Material aufbauen. Vgl. G. Seiwert: Die Brüderschaft des heiligen Leichnams in Hermannstadt. V.-A. N. F. Bd. X, Heft 3, S. 322. Das Vorkommen von Zimmerleuten bezeugt eine Aufzeichnung in einer Hermannstädter Kirchenmatrikel aus dem XIV. Jahrhundert. Es heisst daselbst: »dem Zeymmermaune vnd dem smyde das sy dy glocke nyderlysen«. Vgl. F. Müller: Sprachdenkmäler, S. 20.

[2] Vgl. Meltzl a. a. O., S. 24.

[3] Vgl. G. Seiwert: Die Brüderschaft des heiligen Leichnams in Hermannstadt. V.-A. N. F. Bd. X, Heft 3, S. 322.

auregento et unum lotonem et XV flor« und an weiterer Stelle »Item dedi aurifabro de monstrancia jjjj flor«.[1] Dann findet man im Jahre 1406 in einem Versteck des alten Hermannstädter Rathauses einen goldenen und 33 silberne Kelche, von denen die Zeitgenossen nichts wussten, die daher in weiter zurückliegenden Zeiten schwerer Kriegsgefahr, in dieses Versteck gebracht worden waren.[2] Von den bis heute erhaltenen goldenen Kirchengeräten sind, wie Untersuchungen erwiesen haben, einige Erzeugnisse dem XIII. und XIV. Jahrhundert zugehörig. Roth führt 10 Abendmahlkelche, einen silbernen Becher und ein Ciborium an, die aus diesem Zeitraume stammen.[3] Als Zünftig organisiert aber lernen wir die Goldschmiede erst in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts kennen.

Der Erzgiesserei habe ich bereits früher Erwähnung getan,[4] komme aber darauf zurück, um einige Bemerkungen hinzuzufügen. Nach Müller soll die älteste Glocke jene zu Klosdorf sein.[5] Sie ist ein schmiedeeisernes Glöckchen, und Müller datiert sie unter der Annahme, dass die darauf befindliche Zahl »M. I. 8Σ«, aus der bei mehrfachen Umgüssen ungenau wiedergegebenen Zahl »MCXC« entstanden sei, auf das Jahr 1190. Ob diese Annahme berechtigt ist, entzieht sich meiner Beurteilung, immerhin ist sie aber sehr wahrscheinlich. Unzweifelhaft ist dagegen das Alter der Glocke von Jegény bei Klausenburg festgestellt, die ein Hermannstädter Meister im Jahre 1252 gegossen hat.[6] Dies sind die einzigen datierten Glocken jenes Zeitraumes. Daneben findet sich noch eine ganze Anzahl undatierter Glocken die sich nur insoweit in gewisse Zeiträume einfügen lassen, als ihr Stil oder die darauf befindlichen bildlichen Darstellungen ein eigenartiges, für gewisse Zeiträume charakteristisches Gepräge tragen. Unter Zugrundelegung solcher Erwägungen, führt F. Müller die Erzeugung von sieben noch vorhandenen Glocken in das XIV. Jahrhundert zurück.

---

[1] Vgl. G. Seiwert: Die Stadt Hermannstadt, S. 13.

[2] Vgl. Meltzl a. a. O., S. 25.

[3] Vgl. V. Roth: Geschichte des deutschen Kunstgewerbes in Siebenbürgen, S. 83 f.

[4] Vgl. Anmerkung, S. 462.

[5] Vgl. F. Müller: Zur ältern siebenbürgischen Glockenkunde. V.-A. N. F. Bd. IV, Heft 2, S. 208.

[6] Die Zahl 1252 kann um so mehr mit Nachdruck genannt werden, als nach Otte, die älteste datierte Glocke Deutschlands jene der Burchardkirche zu Würzburg ist, die aus dem Jahre 1249 stammt. Vgl. V. Roth a. a. O., S. 6.

Mit dem Glockenguss war aber die Tätigkeit der Metallgiesser nicht erschöpft, er hätte wohl nicht hingereicht, die Arbeitskraft dieser Handwerker voll auszunützen, da solche Arbeiten nur zeitweilig vorkamen. Ein weiteres Gebiet für ihre Tätigkeit bot sich in der Erzeugung von Taufkesseln, von welchen sich, je ein in Mediasch und Schaass erhaltener, als Kunstwerke des XIV. Jahrhunderts erweisen. Die zwischen den grossen Arbeiten liegenden »toten Zeiten« wurden zur Anfertigung anderer Arbeiten, wie kleinerer Glocken, Leuchter, Mörser und dgl. Dinge aufgewendet. Durch das Aufkommen der Feuerwaffen, erweiterte sich ihr Arbeitsfeld im XV. Jahrhundert, indem sie es auf die Stückgiesserei ausdehnten. Besonders stark dürfte dieses Handwerk niemals vertreten gewesen sein, denn auch in späterer Zeit kam es nicht zur Zunftbildung.

Auffallender ist das Fehlen der Zinngiesser. Diese mussten doch schon aus dem Grunde in grosser Zahl vertreten gewesen sein, weil der Hausrat jener Zeit zum weitaus grösseren Teil aus Zinngeschirr bestand. Ihr Fehlen findet seine Erklärung nur dadurch, dass sie offenbar in Dorfgemeinden eine bessere Entwicklungsmöglichkeit hatten, denn schon einige Jahrzehnte später besteht in Marktschelken, einem Dorfe bei Hermannstadt, eine Zinngiesserzunft von mehr als 100 selbständigen Meistern. Desgleichen finden wir Sichelschmiede, die in Hermannstadt auch fehlen, als grosse Zunft in Heltau vor.[1]

Dass die Tischler unerwähnt bleiben, mag seinen Grund darin haben, dass es in der ersten Zeit keine ausgebildete Wohnungskultur gab, dass die aus wenigen Räumen bestehende Wohnung, mit aus Balken und Pfosten roh zusammengezimmerten Bänken, Tischen, Truhen und Betten möbliert wurde. Die einzeln vorhandenen Tischler pflegten vornehmlich die Kunsttischlerei und hinterliessen uns Proben ihres Könnens in einigen Kirchenaltären und Chorgestühlen.[2]

Man sollte meinen, dass bei dem damaligen starken Kerzenverbrauch die Wachszieherzunft nicht fehlen durfte, und dennoch finden wir in keiner Quelle das Vorkommen des Wachsziehergewerbes verbürgt. Erklärlich ist diese Tatsache durch zwei Umstände. Erstens ist die Möglichkeit vorhanden, dass die Kerzen, bei ihrer

---

[1] Vgl. G. D. Teutsch: Gesch. d. Sbbg. S. Bd. I, S. 162.

[2] Vgl. Roth a. a. O., S. 167 f. und Korr.-Bl. XIX. Jahrg. Nr. 4. Fr. Teutsch: Die Bilder und Altäre in den evang. sächsischen Kirchen, S. 42 f,

leichten Herstellungsart, für den eigenen Bedarf im Hause selbst erzeugt wurden,[1] und dann ist zu beachten, dass man die für kirchliche Zwecke erforderlichen Kerzen vielleicht in den Klöstern herstellte. Diese Mutmassung findet darin ihre Bestätigung, dass das Rechnungsbuch der »Brüderschaft des heiligen Leichnams« vom Jahre 1525 die Anmerkung enthält: »pro faciendis candelis sive caereis, monialibus dedi den 18.«[2] Hieraus könnte man mit ziemlicher Berechtigung den Schluss ableiten, dass in den damals in Hermannstadt bestehenden Klöstern die Wachszieherei betrieben wurde.

Das Vorkommen von Malern bezeugen uns einige in der obengenannten Kirchenmatrikel gemachten Eintragungen. Auf Seite 23 heisst es: »Item niculaus pictor tenetur LXXXIIII flor. an gelaz daz her hat genommen« dann »Item II hundert syben gelaz ist her auch schuldich«, weiters »Item dominus meus tenetur clacs mallerin XX an den vannen vnd V flor. an den feynstein« und zuletzt »Item comitissa conradin tenetur XXXII fl. ad vnam fenestram ad ecclesiam beate virginis.«[3] Es handelte sich hier offenbar um Glasmalerei, worauf sich aber diese Kunst nicht beschränkte, wie einzelne bis heute erhaltene Kirchenbilder zeigen. Das älteste Gemälde ist das Chorbild zu Hamruden aus dem XIII. Jahrhundert, an welches sich dann im XIV. Jahrhundert jene zu Neithausen, Malmkrog und Durles anreihen. Das bedeutendste aller erhaltenen Kirchenbilder, ist aber die von Rosenauer im Jahre 1445 in der Hermannstädter Pfarrkirche geschaffene Kreuzigung.[4]

Zweiter Abschnitt.

1. Kapitel.

Innere Verfassung der Zünfte.

Die Zunftsatzungen des Jahres 1376 scheinen nun beinahe ein ganzes Jahrhundert in Geltung geblieben zu sein, wenigstens fehlen neue Artikel, während in dieser Zeit erteilte Handelsprivilegien

[1] Vgl. Meltzl a. a. O., S. 27.

[2] Vgl. G. Seiwert: Die Brüderschaft des heiligen Leichnams. V.-A. N. F. Bd. X, Heft 3, S. 347.

[3] Vgl. G. Seiwert: Die Stadt Hermannstadt. S. 13 und F. Müller: Sprachdenkmäler, S. 19.

[4] Vgl. Fr. Teutsch: Die Bilder und Altäre in den evang. sächsischen Kirchen. Korr.-Bl. XIX. Jahrg., Nr. 4, S. 41 f.

in Menge erhalten sind. Zahlreiche neue Zunftsatzungen finden wir erst wieder von der Mitte des XV. Jahrhunderts an. Sie sind teils königliche, teils von der »Universität« oder vom Rat der Stadt verordnete, oder sie entspringen der eigenen Machtvollkommenheit der Zünfte.

Die königlichen Verordnungen regeln zumeist nur die Verhältnisse der Zünfte untereinander, schlichten etwa auftauchende Grenzstreitigkeiten, wehren den unzünftigen Handwerkern — Rieplern oder Störern — und schützen die Zünfte gegen Übergriffe der Kaufleute. Die »Universität« fungiert auch nur als Schiedsgericht und begnügt sich damit, einzelne Satzungen zu bestätigen, um denselben mehr Nachdruck zu verleihen. Vom Hermannstädter Rat wurden bloss zwei Zunftgesetze erteilt und zwar für die Leinweberzunft im Jahre 1487 (Nr. 17) und für die vereinigte Tischler-, Maler- und Fenstermacherzunft im Jahre 1520 (Nr. 34).[1] Die grosse Mehrzahl der Artikel geben sich die Zünfte dieser Zeitepoche selbst, wobei bereits der Ansatz zu einer Entwicklung gefunden wird, die später das ganze sächsische Gebiet auch in gewerblicher Beziehung vereinigt. Es ist dies die Ausbildung der »Zunftunionen«, von denen noch später die Rede sein wird.[2]

§ 1. Der Zunftzwang.

Der Zunftzwang ist eigentlich ein integrierender Faktor der Zunftbildung. Denn nur dadurch, dass alle Vertreter eines Gewerbes der Zunft beitreten, sich alle Mitglieder ihren Anordnungen fügen, alle gemeinsam die entstehenden Auslagen zu tragen mithelfen, kann die Zunft ihren auf die Vertretung der gemeinsamen Interessen gerichteten Zweck erfüllen. Nach Keutgen ist der Zunftzwang das, »was erst dem ganzen Zunftsystem den Halt gibt, sein eigentliches Existenzprinzip ist«.[3]

Für die Obrigkeit kann die Ausbildung des Zunftzwanges nur erwünscht sein, denn dadurch wird die Kontrolle der verschiedenartigsten bezüglich der Warenerzeugung, Warenkontrolle, Kauf der

[1] Grimm führt diese irrtümlich als von der Universität ausgestellt an. Vgl. Grimm a. a. O., S. 12.

[2] Vgl. 2. Kap. II. § 2, Politische Funktionen.

[3] Vgl. Keutgen a. a. O., S. 189. v. Below hebt auch hervor: »dass für die Ausübung einer eigenen Gerichtsbarkeit durch die Zunft der Zunftzwang schon die Voraussetzung ist«. Vgl. Zeitschrift für Sozialwissenschaft VII. Jahrgang 1904, S. 325.

Rohstoffe, Verkauf der Ware und sonstiger von der Obrigkeit oder der Zunft im Interesse der Zunftmitglieder oder der Konsumenten getroffenen Bestimmungen wesentlich erleichtert, und eine grosse Last von den Schultern der Obrigkeit auf jene der Zunft abgewälzt. In den Städten Deutschlands finden wir auch tatsächlich, dass das Stadtregiment den Beitritt aller Fachgenossen anordnet und jeden, der ein Gewerbe ausübt, ohne Zunftmitglied zu sein, in Strafe nimmt.[1] Die Handhabung des Zunftzwanges bleibt natürlich nicht im Machtbereich der Zunft, sie wäre hierzu auch nicht imstande, weil sie zur eventuellen Erzwingung ihrer Anordnungen keine notwendigen direkten Machtmittel hat. Des unterstützenden Armes der Stadtobrigkeit kann sie daher nicht entbehren, und sobald der Rat von ihren Satzungen Kenntnis genommen und sie bestätigt hat, übernimmt er zugleich die Sorge für ihre strenge Durchführung.

Schon bei Besprechung der Urkunde von 1376 (Nr. 3) habe ich als einen Grund der Zunftaufhebung angenommen, dass ein Zunftzwang existierte, der bereits zu einer ungesunden Abschliessung der Gewerbe geführt hatte. — Man sollte meinen, dass die als schädlich erwiesene Einrichtung bei der Neuregelung nicht erneuert worden wäre. Tatsächlich geschah es doch, es wurden eben nur die schädlichen Auswüchse beseitigt, während die an sich in verschiedener Hinsicht brauchbare Einrichtung beibehalten wurde. Ausgesprochen finden wir zwar den Beitrittszwang nicht, aber gewisse Bestimmungen lassen deutlich erkennen, dass der Beitritt aller Gewerbegenossen vorgesehen war. Welchen Zweck hätten sonst die auf Erleichterung der Aufnahme bezüglichen Bestimmungen gehabt? Warum wäre dem Rat zur Pflicht gemacht worden, Aufnahmesuchende in ihrem Begehren zu unterstützen, warum auf die unberechtigte Aufnahmsverweigerung die hohe Strafe von 20 Mark feinen Silbers gesetzt und die Aufnahmsmöglichkeit durch Stundung der Meisterrechtsgebühr erleichtert worden? Wenn die Möglichkeit des ausserzünftigen Handwerksbetriebes als Regel gedacht gewesen wäre, so hätte es doch all dieser Anordnungen nicht bedurft. Schon diesen Erwägungen zufolge, erscheint mir die Annahme des bestehenden Zunftzwanges berechtigt, doch will ich zur Bestätigung derselben noch einige Bestimmungen späterer Satzungen hervorheben.

Die erste für meine Annahme sprechende Verordnung fällt uns in den Zunftartikeln der Weber vom Jahre 1469 (Nr. 14) auf, wonach

[1] Vgl. Loesch a. a. O., S. 65.

»jeder der sich verheiratet oder Meister werden will, oder sonst ein Fremder zwischen uns käme mit seiner Kunst,« die Meisterrechtsgebühr zu erlegen hat. Ein weiterer Zusatzartikel verlangt dasselbe von dem Dorfsmeister »der zwischen die Meister der Stadtzunft zieht.« Auf den Zunftzwang deutet auch die Satzung der Fassbinderzunft-Union (1485, Nr. 16) hin, die bestimmt, dass niemand das Handwerk arbeite, »her sey denne bewerth,« während ledigen Gesellen das Arbeiten der Meisterschaft verboten ist, »wy wol her bewerth sey.« Mit dem Ausdruck »bewerth« kann doch nur gemeint sein, dass er eine tüchtige Arbeit zu leisten imstande sei und diese Fähigkeit erwiesen habe, was doch eben nur vor der Zunft, durch das hier nicht genannte Meisterstück geschehen konnte. Ähnliche Bestimmungen haben auch die Schneider und Wollenweber. Erstere verfügen in einer Anmerkung des Zunftprotokolls vom Jahre 1478, dass derjenige, welcher sich in die Stadt »setzen« will, das »Artificium« zu beweisen habe, was auch die Wollenweber (1500, Nr. 24) von demjenigen verlangen, der sich »setzen will und freien schickt.«

Bestimmt ist der Zunftzwang dagegen in den vom Hermannstädter Rat (1487, Nr. 17) der Leinweberzunft erteilten Zunftartikeln ausgesprochen, in denen die hierauf bezügliche Stelle folgendermassen lautet: »Wann vber kurcz oder lang Zeith Eyn oder mehr Meyster Leynweber Handwercks ausser der yetz gemelten Handwerks Czeche, die dan selicher Erbarer Czech widrig weren, befunden wurden, dye sich soliches Handwerks ausserhalb der gemelten Ierer Czech zwgeprawchen vnderstunden, vnd wollen der ietzt genandten Czech gerechtickayt nicht halten, den oder denselben mith sambt Ierem gesynd soll solich Handtwerk, sich des verner tzugeprauchen verpoten sein vnd nydergelegt werden, vnd alsdan solchem oder solchen soll, sich in solich Czeche tzwrichten vnd tzwkawffen mit eines Raths tzu der Hermenstad gewaldt gepoten werden.« Diese Satzung spricht an und für sich deutlich genug, aber ihre Wirkung wird insoweit gemindert, als die folgende Bestimmung den ausserhalb der Zunft stehenden Meistern den Garneinkauf von Montag bis Dienstag Mittag verbietet, also das Vorkommen nichtzünftiger Meister zugibt.

Auch die Wagnerartikel (vor 1490, Nr. 19) lassen über das Bestehen des Zunftzwanges keine Zweifel übrig, denn sie verfügen, dass derjenige der ein Meister sein und seine Arbeit verkaufen will, sich in die Zunft einzurichten und Zunftgewohnheit zu halten habe. Am Ende des XV. Jahrhunderts (Nr. 23) verschärfen sie diese Be-

stimmung insoweit, als der Beitrittzwang durch die Verfügung auf das ganze Land ausgedehnt wurde, dass derjenige, der Meister werden will »es sey in dem gantze Lannd wo es ist do Czechen sind vnd der selbig hat Ler Jar gedint in einem Dorff oder ausswendig der Czech der selbig sal gelt nyder legen in dy Czech do das dorff oder marckt hyn gehört von seiner Ler Jar wegen vnd darnoch do er wont do richt er sich eyn czwysche erlich Mester.«

Zum Schlusse wäre noch die Bestimmung der Seiler (1506, Nr. 28) zu erwähnen, wonach der vom Lande nach Hermannstadt ziehende der jüngste Meister sein soll.

Wenn wir nun die Bestimmungen überblicken, so finden wir, dass der Zunftzwang im Prinzip bei allen Handwerkern besteht, obzwar er bei einzelnen Gewerben durch das Vorkommen unzünftiger Meister abgeschwächt ist. Letztere bleiben gewiss auf jene beschränkt, die aus irgend einem Grunde, unehelicher Geburt oder anderer moralischer Mängel halber, der Zunft nicht »genug«, ihrer nicht »wyrdig« sind.[1] Die Konsequenz des streng durchgeführten Zunftzwanges verlangt zwar eine vollständige Unterbindung des ausserzünftigen Betriebes, aber es lässt sich begreifen, dass eine strenge Beobachtung dieser Norm aus dem Grunde nicht zwingend war, weil in Siebenbürgen gerade in dieser Zeit das Gewerbe in schönster Blüte stand, demnach auch für nichtzünftige Meister ein Plätzchen an der Sonne übrig bleiben konnte. Allerdings geniessen sie nicht dieselben Rechte wie die Zunftmitglieder, sie müssen sich manche Beschränkung gefallen lassen. So wird den nichtzünftigen Leinenwebern (1487, Nr. 17) das Halten von Lehrlingen untersagt, wer dies übertritt dem wird derselbe mit Hilfe des Rates weggenommen, während dem Wagner (Vor 1490, Nr. 19), welcher der Zunft nicht »gwt genwg« ist, und sich ausserhalb derselben »generen wold,« nur soweit zu arbeiten erlaubt ist, »alzo fyl er mit seynen henden alleyn vorpringen mag.« Die Goldschmiede verbieten (1494, Nr. 21) Unzünftigen Meistern Arbeit und »geczewg« zu geben, desgleichen verbietet die vereinigte Tischler-, Maler- und Fenstermacherzunft (1520, Nr. 34), dass »Pfaffenn Möniche Schulere (Lehrern)« und andern Störern des Handwerks »fudernis« geschehe.

Um die Lehrlinge vom »Verdingen« bei ausserzünftigen Meistern

[1] Als der Zech oder des Handwerks nicht »genugsam« bezeichnen die Mediascher Schwertfeger in ihren Artikeln vom Jahre 1538 die Kinder der Barbiere, Bader und unehelich geborene Kinder. Vgl. U.-Abschrift im Stadtarchiv,

abzuhalten, enthalten die meisten Satzungen noch die Bestimmung, dass die von Nichtzünftern unterrichteten Lehrlinge als Gesellen entweder überhaupt keine Arbeit bekommen, oder aber vorher die »Zunftgerechtigkeit« in der Weise zu erfüllen haben, wie dieses andere Lehrlinge getan.

§ 2. Organe der Zunft.

Die erste Sorge der Zunft galt naturgemäss dem Bestand des Ganzen, den sie durch die Aufrechterhaltung bzw. Vermehrung der bestehenden Freiheiten und Gewohnheiten, durch Wahrung des Ansehens der Zunft und der Handwerkerehre und endlich durch Erhaltung und Vermehrung des Zunftvermögens zu erreichen trachtete. Für die Beobachtung dieser Bestandsbedingungen bedurfte sie ihrer Organe, die wir im folgenden kennen lernen werden.

An der Spitze der Zunft steht der Zunftvorstand, welcher, wie uns die Urkunde von 1376 belehrt, aus den alljährlich in der Woche nach Weihnachten durch die Zunft zu erwählenden zwei Zunftmeistern besteht. Bei den sich aus mehreren Handwerken zusammensetzenden Zünften geschah die Wahl in der Weise, dass die Meister des einen Handwerks, den Zunftmeister aus der Reihe der Meister des andern Handwerks wählten. In der vereinigten Tischler-, Maler- und Fenstermacherzunft (1520, Nr. 34) wählten beispielsweise die Maler einen Tischler, und letztere einen Maler oder Fenstermachermeister zum Zunftvorstand.[1] Die Gewählten sind verpflichtet einen Eid abzulegen, durch welchen sie geloben, auf Billigkeit in ihren Gewerbeerzeugnissen für Stadt und Land zu achten, in ihrer Zunft keine Ungerechtigkeit weder aus Freundschaft noch aus Gunst oder um Geschenke zu dulden oder ungestraft hingehen zu lassen, und keinen Unschuldigen aus Hass zu verfolgen.[2] Daneben finden sich noch manche andere Obliegenheiten, welche aus dem Wesen der Zunft, aus der Art ihrer Organisation entspringen. Unter

[1] In späterer Zeit wurden die Zunftmeister aus der »Altschaft« gewählt, sie sollten »gute, erfahrene, aufrichtige, redliche Männer sein, so vormals mit keinen öffentlichen Sünden, Schanden und Lastern bestraft gewesen«. Die auf ihn gefallene Wahl konnte nur derjenige ablehnen, der durch Krankheit, allzuhohes Alter oder beständigen Witwenstand an der Beobachtung seiner Obliegenheiten behindert gewesen wäre. Wer die Wahl nicht annahm, war gehalten einen festbestimmten Geldbetrag an die Zunft zu entrichten. Vgl. H. Herbert: Das Zunftwesen in Hermannstadt zur Zeit Karls VI. V.-A. N. F. Bd. XXVII, Heft 2, S. 489.

[2] Vgl. S. 471 f.

diesen sind in erster Reihe die polizeilichen Funktionen, die Ausübung der Zunftgerichtsbarkeit, zu beachten. Alle innerhalb der Zunft entstehenden Streitigkeiten, und zwar gewerblicher wie nicht gewerblicher Art, finden im Zunftvorstand ihren ersten Richter. Reicht dessen Machtbefugnis nicht aus, so werden die Zunftmitglieder zur gemeinsamen Beratung und Verhandlung der Angelegenheit und zur Beschlussfassung zusammenberufen. Derjenige, über welchen verhandelt wird, verlässt für die Dauer der Sitzung den Raum und kehrt erst zur Urteilsverkündung zurück. Diese Vorsorge ist gewiss aus dem Grunde getroffen, damit jeder, nicht behindert durch etwaige aus den Folgen einer Verurteilung zu gewärtigende Feindschaften, seine Meinung frei offenbaren könne. Um nun aber auch die Möglichkeit des Hintertragens zu vereiteln, werden auf dieses Vergehen schwere Strafen gelegt. So wird beispielsweise bei den Goldschmieden (1494, Nr. 21) derjenige, welcher bei Übertretung dieses Verbotes das erstemal betroffen wird, mit einer Mark Silber bestraft, während er das zweitemal aus der Zunft ausgeschlossen wird. Auf das Bewahren des Zunftgeheimnisses wird überhaupt strenge geachtet jeder mit erneuerter Einzahlung der Meisterrechtsgebühr bestraft, der das in der Zunft Besprochene »auspringt oder sagt seiner Hausfrawen ader sey wer es sey«.

Im Prinzip hat sich jeder den in den »Besamlungen« genannten Zunftversammlungen gefassten Beschlüssen zu fügen, jeder die ihm auferlegte Strafe ohne Widerrede zu tragen, sonst wird er wegen grober Verletzung der Zunftverfassung als Widersetzlicher ausgeschlossen. Über die Folgen dieser Ausschliessung belehren uns die Artikel der Leinweber (1487, Nr. 17) und der Wagner (Vor 1490, Nr. 19). Erstere verfügen, dass dem Widersetzlichen samt seinem Gesinde das Handwerk und der Garnkauf alsolang »nydergelegt und verpoten« ist, bis er die Strafe auf sich nimmt, während bei letzteren ein solcher von »der Czech kaynen nwtz weder mit Knechten noch mit kawffen vnd vorkawffen« haben soll, bis er sich dem Willen der Zunft fügt, wozu er noch überdies durch den Rat der Stadt gezwungen werden kann.

Wo die Strafgewalt der Zunft ihre Grenze findet, für welche Vergehen und Verbrechen das Zunftgericht nicht mehr zuständig ist, darüber lassen uns die Zunftbriefe im Zweifel.[1] Wir können

[1] Nach den Artikeln der Klausenburger Goldschmiede (1473) hatten die Zunftmeister, wenn sich ein Meister gegen einen Gesellen oder Lehrling in Worten

hierüber nur aus späteren Satzungen Aufschluss erlangen, können diese aber wohl als auch für die in Frage kommende Periode geltend betrachten, da sie sich schon in nicht viel später erlassenen Zunftartikeln vorfinden. Nach den Artikeln der Zunftregelung vom Jahre 1539[1] nämlich ist die Zunft für alle gegen die Zunftgewohnheit verstossenden Vergehen zuständig, nur »Schläge Bluet vnd Gewalt« darf bei Strafe einer Mark Silbers niemand ohne Wissen und Willen des Gerichts »richten«. Mit derselben Busse wird derjenige belegt, welcher einen andern verhindert, sein »Beschwernuss ader anlügen den herrn vom Radt« zu klagen.

Als weitere Pflicht lastet auf den Zunftmeistern die Verwaltung des Zunftvermögens, das sich aus den Meisterrechtsgebühren, sonstigen Beiträgen der Mitglieder und aus Strafen zusammensetzt. Dieses Vermögen, sowie die der Zunft gehörigen Sachen, wie Privilegien und Skripturen, werden in einer mit zwei Schlössern versehenen Lade — der Zunftlade — verwahrt, zu denen die beiden Zunftmeister je einen besonderen Schlüssel haben, so dass keiner ohne den andern die Lade öffnen kann. Am Hauptzunfttag, d. h. dem Tage, an dem die Neuwahl der Zunftmeister vorgenommen wird, haben die Ausscheidenden über die Geldgebarung vor der versammelten Zunft Rechenschaft abzulegen, den verbleibenden Barbestand vorzuzählen und nach Prüfung den neuerwählten Zunftmeistern in Verwahrung zu geben. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Zunftartikel verlesen, damit sie nicht dem Gedächtniss entschwänden und sich kein Meister mit deren Unkenntnis entschuldigen könne.

Die Zunftmeister sind die berufenen Vertreter der Zünfte nach aussen, die Verteidiger der Zunftinteressen und die Vorsitzenden der Zunftversammlungen. Letztere werden, wie wir gesehen haben, wenigstens einmal jährlich in der Woche nach Weihnachten (Hauptzunfttag), sonst aber je nach Bedarf abgehalten. Die Einladung zur Zunftversammlung geschieht durch Umsendung des sogenannten »Zeichens« oder der »Tafelt«, das aus einem verzierten Täfelchen besteht, auf dem der schriftliche Befehl angeheftet ist. In dieser Zeit scheinen aber die Botschaften mündlich übermittelt worden zu sein, wenigstens lassen die auf das »Verdrehen« des Zeichens gesetzten,

---

oder Taten verging, die Pflicht, die Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich auszutragen, und nur im Falle des Misslingens durfte sie vor den Richter gebracht werden. Vgl. Jakab E.: Okl., S. 244.

[1] Vgl. Urkunden im Stadtarchiv.

in beinahe allen Zunftbriefen enthaltenen Bussen, darauf schliessen. Zu den Zunftversammlungen ist jeder zu erscheinen verpflichtet, auf die Versäumnis ist eine Busse festgesetzt.

Die Warenschau obliegt den Zunftmeistern insoweit, als für dieses Amt bei den einzelnen Zünften nicht eigens bestellte Beamte, die sogenannten »Schaumeister«, in Betracht kommen; doch finden wir »Schaumeister« nur in seltenen Fällen erwähnt. Bei den Schneidern (1485, Nr. 15) hat jeder Meister das Recht dem andern »yn seyne sneyderwerk« zu sehen, »her sey Jung ader alt an, (ohne) alle Czorn«,[1] während ausdrücklich zu bestellende Schaumeister, nur in der von König Wladislaus II. (1504, Nr. 26) an die Goldschmiede gerichteten Verordnung, erwähnt werden, welche bestimmt, dass neben den Zunftmeistern, noch zwei andere erfahrene Leute der Zunft, als Schaumeister zu bestellen seien. Ihre Pflicht ist es, alle von den Goldschmieden gearbeiteten Geräte zu prüfen, und dieselben nach richtigem Befund mit dem Zunftzeichen zu versehen.

Hiermit sind aber die Pflichten der Zunftmeister nicht erschöpft, es kommen noch eine Anzahl andere Verpflichtungen hinzu, die aber nicht für alle Zünfte gleichmässig Geltung haben. Bei einzelnen Zünften dingen sie die Lehrlinge,[2] sprechen dieselben nach Ableistung der Lehrzeit frei, stellen die Lehrbriefe aus,[3] beaufsichtigen die Gesellen bei der Anfertigung des Meisterstücks und nehmen schliesslich die neuen Meister in die Zunft auf.[4] — Wir sehen, dass sie einen recht grossen Wirkungsbereich haben, dessen Beobachtung sie oft genug von ihrer gewerblichen Tätigkeit abhält und sie zwingen konnte, das persönliche Interesse dem der Allgemeinheit unter zu ordnen. Ob ihnen für diese Lasten etwaige Vorrechte eingeräumt sind, finden wir in den Artikeln dieses Zeitraumes nicht, doch ist es nicht ausgeschlossen, dass sie, wie in späterer Zeit, so auch damals, für ihre Mühe eine Geldentlohnung erhalten, oder ihnen wenigstens das Recht eingeräumt wird, einen Gesellen mehr beschäftigen zu dürfen.[5]

---

[1] Im Schneiderzunftprotokoll, Zunftbuch Nr. 56 (Stadtarchiv), werden in einer Aufzeichnung, die aus dem Jahre 1457 stammen dürfte, vier Meister erwähnt, »die umgehen werden, um wegzunehmen was sträflich ist.«

[2] Vgl. S. 496.

[3] Vgl. S. 498.

[4] Vgl. S. 512 f.

[5] Nach den Artikeln der Lederzunft (1571) sollen zuerst die Ältesten der Zunft, vornehmlich aber die Ratsherren mit Gesellen versehen werden. — Bei den Drechslern (1582), den Tischlern (1584 und 1603 Seiwertsammlung) und den

Den Zunftmeistern beigeordnete, sie unterstützende Organe werden selten erwähnt. Die »Altschaft«, die zu dieser Zeit in Deutschland bei nahezu allen Zünften besteht, scheint in Hermannstadt erst in Bildung begriffen zu sein, denn sie wird nur im Zunftbrief der Weber (1469, Nr. 14), der Wollenweber (1500, Nr. 24) und in dem der Schmiede (1514, Nr. 32) erwähnt.[1]

Etwa vorkommende »Schaumeister« lernten wir schon früher kennen.[2]

Riemern (1648) geniessen dieses Vorrecht die Zunftmeister. — Die Kürschner (1638) tragen dem Knechtvater auf strenge darauf zu achten, dass zuerst die ehrliche Altschaft, vor allen andern aber die »guten H: welche mit Ämtern bebürdet sind« mit Gesinde versehen werden, damit »solche H:« um so fleissiger ihres Amtes walten. — Bei den Tuchmachern (1643) geniessen die Zunftmeister gewisse Vorrechte »praerogativa« in der Benützung des Zunftgartens. — Geldentlohnungen fand ich erst am Beginn des 18. Jahrhunderts. Im Jahre 1718 beschlossen die Goldschmiede (Vgl. Zunftbuch Bd. XVIII) dem ältesten Zunftmeister 2 harte Taler und fl. 1.05 für eine Fuhr Holz, dem jüngeren dagegen 1 harten Taler zu geben. — Bei den Tschismenmachern (1725) und den Wollenwebern (1729) erhält der älteste Zunftmeister 5 fl., der jüngere 4 fl. Der ältere erhält weiters für das Siegeln der Lehr- und Passeportbriefe je 50 den. Vom Ertrag des Zunftgartens gebühren ihnen nebenbei noch je zwei Portionen. — Die Maurer (1738) entschädigen die Mühewaltung mit 4 bzw. 3 fl. Die bezüglichen U. befinden sich im Stadtarchiv.

[1] In späterer Zeit ist diese Institution allgemein, es wurden hiezu die fähigsten und tüchtigsten Meister u. zw. auf Lebenszeit gewählt. Ihre Zahl war verschieden. Sie richtete sich entweder nach der Anzahl der Zunftmitglieder oder nach dem jeweiligen Bedürfnis, sie überschritt aber die Zahl acht nicht. Vgl. H. Herbert a. a. O., S. 490.

[2] Auch die Pflichten der Schaumeister sind später genau präzisiert. Sie sollten unvorgesehen, wenigstens einmal vierteljährlich, die Werkstätten der einheimischen Meister besuchen, deren Erzeugnisse, zur Marktzeit aber auch die von Fremden feilgehaltenen Waren untersuchen. (Vgl. die Zunftartikel der Klausenburger Seiler vom Jahre 1486. Jakab E. a. a. O., S. 504 und Okl. I, S. 270). Richtig befundene Waren versahen sie mit dem Zunftzeichen, während sie fehlerhafte wegnahmen und den Zunftmeistern übergaben, welche ihrerseits, gemeinsam mit zwei Meistern aus der Altschaft, den Schuldigen mit einer Geldstrafe belegten, deren vierter Teil den Schaumeistern zufiel, während der Rest in die Zunftlade kam. War der Schuldige ein Fremder, in welchem Falle auch dessen Ortsbehörde in Anspruch genommen werden musste, so fiel die Hälfte der Strafe dieser letzteren zu. Ebenda, S. 491. — Die Schuster (1539) verfügen, dass die Schaumeister die Arbeit in den Werkstätten jede Woche einmal zu beschauen und dabei darauf zu achten hätten, dass die Meister nicht Felle verarbeiten, die den Kürschnern zustehen. Bei den Hutmachern (1589) sollen die Zunftmeister zwecks Besichtigung der Arbeit alle vier Wochen »umgehen.« — Bei den Tischlern (1603 Seiwert-

Einen »Knechtvater« finde ich nur im ältesten Schneiderzunftprotokoll, in einer Aufzeichnung aus den vierziger Jahren des XV. Jahrhunderts. Gewiss entbehrten aber auch die andern Zünfte dieses Beamten nicht, denn selbst in den Märkten, wie beispielsweise bei der Bruderschaft der Schuhknechte zu Kaysd (1508, Nr. 30), finden wir ihn vertreten. Es oblag ihm die Aufsicht über Gesellen und Lehrlinge, er führte in den vierteljährlichen Gesellenzusammenkünften den Vorsitz, bestrafte gelegentlich dieser Versammlungen diejenigen, die wider die Handwerksgewohnheit gefehlt hatten, hob die Strafen ein und verwahrte sie in der »Gesellenlade.« Die Schlüssel der Lade wurden entweder von ihm und dem Altgesellen verwahrt, oder es fungierten zwei Altgesellen als Beschliesser. Dagegen wird der »jüngste Meister« öfters genannt. Ihm obliegen die kirchlichen Funktionen, wie die Besorgung des Altars und Opferstockes, das Anzünden der Kerzen, und die Beobachtung der Ordnung in den Kirchengestühlen.

Der »Zunftschreiber«, der in späterer Zeit eine nicht zu unterschätzende Rolle unter den Zunftbeamten spielte, finden wir nicht erwähnt. Wahrscheinlich versah in dieser Zeitperiode auch dessen Obliegenheiten einer der beiden Zunftmeister. Als dieses Amt von jenem der Zunftmeister getrennt wurde, wurden die Schreiber zumeist aus der Reihe der jüngeren Meister gewählt, wobei dieselben sich durch geistige Befähigung und Fertigkeit im Rechnen auszeichnen mussten. Dieses war notwendig, denn ihre Aufgabe war die Zusammenstellung der Zunftrechnungen, die Führung der Zunftbücher, die Ausstellung der Lehr- und Wanderbriefe und die Abfassung sonstiger Schriften. Als Entschädigung erhielten sie für diese Mühewaltung und für die Abhaltung von ihrer beruflichen Tätigkeit einen festgesetzten Lohn und überdies für die Abfassung derartiger Schriftstücke ein Schreibgebühr.[1]

Haben wir nun im vorhergehenden die Zunftorgane und deren Obliegenheiten in grossen Zügen kennen gelernt, so wollen wir uns

sammlung) geschieht die Beschau der Arbeit alle 14 Tage. — Die Schaumeister der Tuchmacher (1657) sollen oft »umgehen«, und dabei sowohl die Tuche als auch das »Zeug samt der Bereitschaft« besehen. — Die Tschismenmacher (1725) und die Wollenweber (1725) verfügen endlich, dass die Schaumeister unvorhergesehen, aber wenigstens alle 3 Monate einmal, die Werkstatt eines jeden Meisters besuchen sollen usw. — Die bezüglichen U. befinden sich im Stadtarchiv.

[1] Vgl. H. Herbert a. a. O., S. 490.

im folgenden mit dem innern Leben der Zünfte beschäftigen. Die beste Veranschaulichung desselben glaube ich in der Weise bieten zu können, dass ich die Beschreibung mit dem Zeitpunkte beginne, wo der dem Handwerk sich widmende Jüngling das Elternhaus verlässt, sich um die Aufnahme bewirbt, und dann im Anschluss hieran die Bahn kennzeichne, die derselbe zu durchlaufen hat, ehe er das Ziel seiner Wünsche, das Meisterrecht, erreicht.

Werdegang eines zünftigen Meisters.

§ 3. Der Lehrling.

Bei der im voranstehenden gekennzeichneten Gewerbeordnung gilt es als Voraussetzung, dass derjenige, welcher das Handwerk einst selbständig betreiben, ja überhaupt im Gewerbe tätig sein wollte, dasselbe durch eine gewisse Zahl von Jahren bei einem Meister zu erlernen hatte.

Diese als »Lehrzwang« bezeichnete Einrichtung scheint schon frühzeitig eingeführt worden zu sein. Bereits in der Urkunde der Zunftregelung (1376, Nr. 3) deutet eine Bestimmung darauf hin, da nämlich vom Gewerbetreibenden eine tüchtige Arbeit verlangt wurde, zu deren Herstellung er nur durch eine regelrechte Lehrzeit imstande war. Was aber hier erst angedeutet ist, wurde in späteren Zunftbriefen deutlich ausgesprochen. Die Weber (1469, Nr. 14) und die Schneider (1485, Nr. 15) bestimmten, dass nur solchen Gesellen Arbeit zu geben erlaubt sei, welche das Handwerk bei einem zur Zunft gehörigen Meister erlernt hätten, während die Fassbinder (1485, Nr. 16) diese Bedingung in das Verlangen kleideten, dass nur derjenige im Handwerk arbeiten dürfe, der »bewehrt« sei. Den Wagnern (1490, Nr. 20) und Schustern (1500, Nr. 25) ist nur solche Gesellen zu halten erlaubt, welche die Lehrjahre erfüllt haben und einen Lehrbrief vorweisen können. Das Übertreten dieses Gebotes wird bei diesen mit dem Ausschliessen aus der Zunft, bei jenen mit einer Busse von vier Gulden bestraft. Solche und ähnliche Bestimmungen finden sich auch bei den anderen Zünften, doch will ich es mit diesen Beispielen genügen lassen. Es ist daraus klar zu ersehen, dass mit allen Mitteln darnach getrachtet wurde, das Umgehen des Lehrzwanges hintanzuhalten, gewiss zu dem Zwecke, um den Nachwuchs ausserzünftiger Meister einzuschränken. Später ergingen dann auch Verfügungen, die die Aufnahme der Lehrlinge

beschränken, und dadurch auch ein allzustarkes Anwachsen der zünftigen Meisterzahl verhindern sollten.

Nicht jeder beliebige kann als Lehrling aufgenommen werden. An die Aufnahme sind gewisse Anforderungen geknüpft, von denen sich aber viele nicht unter den speziellen Bestimmungen über die Lehrlingsaufnahme finden, sondern als Voraussetzung für die Erlangung des Meisterrechts genannt werden. Da aber das Ziel des damaligen Lehrlings ausnahmslos die Erwerbung des Meisterrechts ist, und der Gesellenstand eben nur als soziale Übergangsstufe und nicht als Lebensstellung gilt, können diese Bestimmungen auch schon als Voraussetzungen für die Lehrlingsaufnahme angesehen werden.

Die erste, wenngleich nicht ausgesprochene Vorbedingung ist die Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht. Eine Bestätigung dieser Annahme bieten uns allein die Bestimmungen einzelner Zünfte, (z. B. Leinenweber 1487, Nr. 17), wonach es den zur Fortführung des Gewerbes berechtigten Witwen verboten ist, dasselbe eine »Magd« zu lehren. Daneben spricht dafür aber auch die Unfähigkeit des weiblichen Geschlechtes, gewissen Anforderungen, wie beispielsweise dem Wandern, genügen zu können. Als gewiss ist dagegen anzunehmen, dass sich die Handwerkersfrau, wohl auch die Meisterstöchter, am Gewerbebetrieb beteiligen, wenn diese Tätigkeit auch nur auf Handreichungen beschränkt bleibt. Dies hatte nicht zu verleugnende Vorteile. Der Handwerker vermehrte dadurch seine Arbeitskräfte, und dann erklärte sich dieses auch aus dem Recht, welches den Witwen fast aller Handwerke an der Fortführung des Gewerbebetriebes zusteht. Bei den Meisterstöchtern ist wieder die bestimmte Absicht zu erkennen, sie nach Möglichkeit im eignen Handwerk zu verheiraten, was durch Ermässigung der Meisterrechtsgebühr für Meistersschwiegersöhne zu erreichen getrachtet wird.

Eine andere Voraussetzung zur Aufnahme eines Lehrlings ist der freie Stand und die Zugehörigkeit znm deutschen Volksstamm. Auch diese Bedingungen finden in dieser Zeit keine Erwähnung, sie sind aber selbstverständlich, sie ergeben sich aus dem Bürgerrecht. Nur dem Deutschen ist damals, und noch in späterer Zeit bis zur Neige des XVIII. Jahrhunderts, möglich, in sächsischen Städten das Bürgerrecht zu erwerben,[1] und überdies sind es in diesem Zeitraume

---

[1] Der Hauskauf war fremden Nationen wie: »Ratzen, Wallachen, Ungarn, Horvaten, Valon, Spanier, Frantzosen, Polaken oder dergleichen« verboten. Selbst Vermächtnisse und Erbschaften durften, wenn sie in Immobilien bestanden, an

allein die Deutschen, welche ein Gewerbe betreiben. Als sich im XVI. noch mehr im XVII. Jahrhundert der Gewerbefleiss auch bei den andern Nationen zu regen beginnt, finden wir diese Bedingungen ausgesprochen, was zugleich auf die früher geübte Gepflogenheit hindeutet.[1]

Eine weitere Vorbedingung, die in den meisten Zunftbriefen

Fremdnationale nicht erfolgt werden. Die Erben konnten nur den geschätzten Geldwert beanspruchen. — Vgl. die Statuten und Ordnungen der Stadt Hermannstadt im Jahre 1589. Abgedruckt G. Seiwert: Die Stadt Hermannstadt, S. 63/2.

[1] Töpfer (1539) und Schlosser (1540) Seiwertsammlung. Einen Ungarn soll man nicht aufnehmen. — Gewandscherer (1582). Es soll auch kein Walach oder »Pankhar« in die Zech aufgenommen werden. — Weber (1585). Wenn ein ungarischer Knecht gewandert kommt, so soll man ihn »alsbald man kann hinwegfürdern.« — Tischler (1603 Seiwertsammlung). In den sachsisch deutschen Städten sollen fremdnationale Personen als Lehrjungen und Meister nicht aufgenommen werden. — Müller (1615). »Stirer«, besonders fremder Nation, sollen in der Zunft nicht geduldet werden. Die unter sächsischer Jurisdiktion stehenden Mühlen sollen frommen »teutschen« Meistern gegeben werden, ausgenommen in Mayrpott, Szasz-Sebes und solchen Orten, wo deutsche Müller nicht bestehen könnten. — Leinweber (1638). Kommt ein Meister aus den 4 Märkten des Burzenlandes, der das Handwerk ehrlich gelernt hat, und von »rechter teutscher sächsischer« Nation ist usw., so soll er in die Zunft genommen werden. — Im Jahre 1639 schlichtet die Universität einen Streit zwischen den Schustern und Tschismenmachern und verfügt unter anderem, dass Gesellen, die ihre Lehrjahre bei Tschismenmachern gedient hätten, auch als Gesellen bei diesen dienen könnten, vorausgesetzt, sie seien »rechter sachsischer Nation.« — Riemer (1648). Die Landmeister beschliessen unter anderem, dass die Klausenburger darauf achten sollen, dass der aufzunehmende Lehrling von »rechter Sachsischer Nation« sei. — Tuchmacher (1657). Wer in die Zunft aufgenommen werden will, soll ehelich geboren und sachsischer Nation sein; er sei Meister, Geselle oder Lehrling. — Kammacher (1663). Wer ein Mitglied der Kammacherzunft werden will, soll »ehelich von rechtem sachsischen Geblüt und niemandem mit Leibeigenschaft verbunden sein.« — Seifensieder (1663). Wer in die Zunft eintreten will, muss von echtem deutschen Geblüt sein. — Hutmacher (1683). Wer angenommen werden will, soll »teutschen Geblüts« usw. sein; er sei Meister, Geselle oder Lehrling. — Riemer (1691). Die Hermannstädter Zunft verordnet den Mühlbächer Meistern, dass die Lehrlinge rechter sachsischer Nation sein sollen. — Wollenweber (1695). Der Lehrling soll deutscher Nation und kein Leibeigener sein usw. — Die bezüglichen Urkunden befinden sich im Stadtarchiv. — Auch in den anderen sächsischen Städten wurde auf die deutsche Herkunft geachtet. Kronstädter Kürschner (1528). »Keyn auswelcziger sal yn die czech eyn genomen werden er pryng den geweltig prieff, das er genugsam sey, vnd sey elich geporen von deytschem art.« Vgl. F. Müller: Sprachdenkmäler, S. 51. — Im Jahre 1606 bestätigt der Kronstädter Rat der dortigen Barbierzunft das Recht, ungarische Lehrlinge nicht aufnehmen zu müssen. Vgl. Kronstädter Zunfturkunden S. 1. — In den vom Bistritzer Rat bestätigten

erwähnt wird, ist die Forderung der ehelichen Geburt. Wird sie bei der Lehrlingsaufnahme nicht erwähnt, so wird sie gewiss als Voraussetzung des Meisterrechts genannt. Das Beibringen eines Geburtsbriefes ist nicht die Regel, er wird nur bei den Schustern (1455, Nr. 10) und bei den Goldschmieden (1494 Nr. 21) verlangt, während sonst der einfache Nachweis, wahrscheinlich durch Zeugen, genügte.

Ob der Lehrling eine gewisse Altersgrenze erreicht haben muss, ehe er die Aufnahme erbitten kann, ist nirgends erwähnt. Wahrscheinlich bleibt die Beurteilung der körperlichen Tauglichkeit dem Meister überlassen. Nur die Goldschmiede (1494, Nr. 21) haben eine auf das Alter bezügliche Bestimmung, doch ist diese nur für die Festsetzung der Lehrzeit von Belang. Sie bestimmen nämlich, dass der Lehrling nach seinem Alter zu dienen habe, setzen aber die Minimallehrzeit für einen Jungen »der etwas gros ist« mit vier ganzen Jahren fest. Bei anderen Zünften scheint selbst eine ausnahmsweise Herabsetzung der festgesetzten Lehrzeit ausgeschlossen gewesen zu sein, denn oft genug findet sich der Zusatz »und nicht weniger«.

Entspricht der Jüngling allen Vorbedingungen, dann hat er sich bei einigen Zünften einer Probezeit zu unterziehen, die zwischen zwei und vier Wochen schwankt. Länger als die genau festgesetzte Zeit darf ihn der Meister nicht »ungedingt« behalten, und wird beim Überschreiten dieser Bestimmung bei den Goldschmieden (1494, Nr. 21) beispielsweise mit Entrichtung der Lehrgebühr bestraft.

Hat der Prüfling durch die Probezeit seine Eignung erwiesen, dann erfolgt die Aufnahme. Der Vorgang bei derselben ist nicht einheitlich geregelt. Während bei einigen Zünften der Lehrherr selbständig den Jungen dingen kann,[1] geschieht dieses bei anderen im Beisein von zwei Meistern,[2] oder in Gegenwart der Zunftmeister, bzw. durch dieselben.[3] — Die Aufnahme ist mit gewissen Kosten

---

Artikeln der Schlosserzunft heisst es: »Kein vngerischer Knab soll in die czech ader auff die leer iar genommen werden.« Vgl. F. Müller: Sprachdenkmäler, S. 218. — Vgl. hiezu auch G. A. Schuller: Zunftleben. In den Bld. a. d. v. Gesch. Bd. II, S. 265 und G. Seiwert: Die Stadt Hermannstadt, S. 50.

[1] Z. B. bei den Webern (1469, Nr. 14), den Schneidern (1485, Nr. 15), den Wagnern (vor 1490, Nr. 19) und den Seilern (1506, Nr. 28).

[2] Z. B. bei den Goldschmieden (1494, Nr. 21) und den Tischlern (1520, Nr. 34).

[3] Z. B. bei den Schneidern (1499, Nr. 22).

verbunden, welche bei einigen Zünften der Lehrling,[1] bei anderen wieder der Meister zu tragen hat.[2] Die Forderung einer Lehrgebühr findet sich bereits in der Urkunde der Zunftregelung, aber sie ist auf die Handwerke der Kürschner, Seiler und Weber beschränkt und bewegt sich in sehr mässigen Grenzen. Bei den Seilern und Webern besteht sie lediglich aus einer Wein- und Wachsabgabe, wozu bei den Kürschnern noch eine Geldabgabe im Betrage eines Guldens und die Leistung eines Mahles hinzukommt. In späterer Zeit wird die Forderung einer Lehrgebühr auch von anderen Zünften gestellt und überdies durchwegs erhöht. Sie schwankt zwischen der höchsten bei den Seilern, mit 6 Gulden, acht Pfund Wachs, einem Eimer Wein, und der niedrigsten bei den Kürschnern mit einem Gulden, zwei Pfund Wachs, zwei Eimern Wein und einem Mahl.[3] Die Erhöhung der Lehrgebühren dürfte, neben der Vermehrung der Zunfteinnahmen, vor allem dem Zweck gedient haben, Minderbemittelten den Zugang zum Handwerk zu erschweren, mithin indirekt die Zahl der Lehrlinge zu beschränken.

Durch die Aufnahme ist der Lehrling zur Ableistung einer Lehrzeit verpflichtet, welche durchschnittlich 3—4 Jahre, bei den Goldschmieden (1494, Nr. 21) aber auch darüber hinaus währen kann.[3] Das Vorrecht einer Ermässigung auf die Hälfte der festgesetzten Zeit geniessen nur die Meisterssöhne, und auch diese zumeist nur dann, wenn sie dieselbe bei einem andern Meister ableisten.

Vom Zeitpunkt der Aufnahme an ist der Lehrling der Macht seiner Eltern entzogen, der Meister tritt an deren Stelle. Ihm obliegt fortan die Pflicht der Erziehung und der Vorbereitung des Jungen für den zukünftigen Beruf. Die Folge davon ist, dass der Lehrling dem Haushalt des Meisters eingegliedert wird und als zur Familie gehörig, wie des Meisters eigen Kind behandelt wird. Er erhält hier Verpflegung und Unterkunft, zum Teil, wie beispielsweise

---

[1] Bei den Wagnern (1490, Nr. 20), den Webern (1469, Nr. 14). den Goldschmieden (1494, Nr. 21), den Wollenwebern (1500, Nr. 24) und den Seilern (1506, Nr. 28). Im Jahre 1499 (Nr. 22) zahlt der Schneiderlehrling neben der Lehrgebühr auch noch seinem Meister 4 Gulden.

[2] Nach den Artikeln der Schneider vom Jahre 1485 (Nr. 15) zahlt der Meister 4 fl., 4 ℔ Wachs und 4 Eimer Wein, während der Lehrling seinem Lehrherrn 4 Gulden zu entrichten hat. Bei den Schmieden (1514, Nr. 32) zahlt der Lehrherr die Lehrgebühr, und beide zusammen geben ein Mahl.

[3] Vgl. Zusammenstellung im Anhang.

bei den Seilern (1506, Nr. 28), für zwei Jahre seiner Lehrzeit auch die Bekleidung. Seinem Lehrherrn muss er in allen Stücken gehorsam sein. Für die Verwendung des Lehrlings sind gewisse Bestimmungen festgelegt,[1] die wohl für den Meister bindend sind, durch die aber einer höheren Macht »der Fraw Maysterin« schwer beizukommen ist. So wird es wahrscheinlich nicht selten geschehen sein, dass der Lehrling seinem eigentlichen Beruf entzogen in Küche oder Kinderstube Verwendung gefunden haben wird.[2]

Für die Mühe, die der Meister während der Lehrzeit aufwendet, wird er dadurch entschädigt, dass letztere über das zur eigentlichen Ausbildung notwendige Mass ausgedehnt wird, der Meister daher aus der Arbeit des Lehrlings während der letzten Zeit einen unentgeltlichen Nutzen zieht. Um den Lehrling anzuhalten, die Lehrzeit unbedingt bei seinem Meister abzudienen, wurde die Verfügung getroffen, dass entlaufene Lehrlinge die versäumte Zeit nachzudienen haben und bei hoher Strafe von keinem anderen Meister aufgenommen werden dürfen. In späterer Zeit wird diese Bestimmung noch dadurch verschärft, dass es den Eltern, bzw. Bürgen zur Pflicht gemacht wird, den Entlaufenen aufzusuchen und zum Meister zurückzubringen.[3] Um nun anderseits auch dem Lehrling die Sicherheit zu geben, die einmal begonnene Lehrzeit auch beim Todesfall des Meisters fortsetzen zu können, wird ihm die Freiheit gelassen, für den restlichen Teil seiner Lehrzeit einen neuen Meister zu wählen, oder es wird ihm ein solcher durch die Zunftmeister zugewiesen.

Am letzten Tag der Lehrzeit kann der Lehrling seine Freisprechung fordern. Dieselbe geschieht meist in der Weise, dass der Lehrherr dieselbe vor der versammelten Zunft verlangt, worauf die Zunftmeister den Lehrbrief ausstellen.[4] Letztere Bestimmung wird

---

[1] Vgl. z. B. Schusterzunftartikel vom Jahre 1560 im Zunftbuch Bd. 70. Der Junge soll seine Lehrzeit in der Werkstatt vollbringen, er soll nicht zu Feldarbeiten verwendet werden.

[2] Vgl. Meltzl a. a. O., S. 21 f.

[3] Bei den Tischlern (1520, Nr. 34) zahlte der bei der Aufnahme des Lehrlings als Bürge stehende Meister 3 Gulden und 3 ℔ Wachs als Busse. Vgl. auch die Artikel der Schusterzunft (1712), der Tschismenmacherzunft (1725) und der Wollenweberzunft (1729). Die Urkunden befinden sich im Stadtarchiv. Vgl. auch Grimm a. a. O., S. 75/2.

[4] Vgl. Goldschmiedeartikel aus dem Jahre 1494 (Nr. 21). Bei den Wagnern (1492) erteilt der Lehrherr den Lehrbrief. Vgl. F. Müller: Sprachdenkmäler, S. 129.

zwar nicht bei allen Zünften erwähnt, doch ist der Lehrbrief vom Gesellen beim Arbeitsantritt vorzuweisen, und dessen Beibringung auch für die Erwerbung des Meisterrechts vorgeschrieben.

§ 4. Der Geselle.

Durch die Erteilung des Lehrbriefes gelangt der Lehrling seinem Ziel um eine Stufe näher, er wird Geselle (Knecht). Doch seine bisherigen Verhältnisse ändern sich nur insoweit, als er nun über seine Arbeitskraft in gewissen Grenzen frei verfügen kann und für seine Arbeitsleistung einen in der Regel festgesetzten Lohn erhält; im übrigen gehört er auf die Dauer seiner Arbeitsverpflichtung nach wie vor zum Haushalt seines Meisters, er bekommt hier seine Verpflegung und Unterkunft. Dieses ist natürlich; denn erstens ist der Geselle fast ausnahmslos ledigen Standes, und dann ist nach der Auffassung jener Zeit das Leben im Wirtshaus verpönt. Ausnahmen von dieser Regel finden sich nur vereinzelt, sie bestehen nur bei denjenigen Gewerben, wo der Gesellenstand nicht mehr Übergangsstellung, sondern eine eigene soziale Lebensstellung ist, was aber nur bei Handwerken der Fall ist, die zu ihrem Betrieb ein grösseres Anlage- und Betriebskapital erfordern. Solche Ausnahmen finden wir bei den Goldschmieden (1494, Nr. 21) und Wollenwebern (1500, Nr. 24), die den Gesellen das Heiraten erlauben, diesen aber allein dann Arbeit geben, wenn sie ihre Frau bei sich behalten.[1] Dies sind aber, wie gesagt, vereinzelte Ausnahmen, die grosse Mehrzahl der Zünfte verlangt ledigen Gesellenstand und bestraft das Übertreten dieses Gebots sehr empfindlich. Die Schneider (1485, Nr. 15) bestrafen z. B. einen Gesellen, der sich verlobt oder verheiratet ehe er »gematericht« hat, mit zwei Gulden und erhöhen diese Strafe in späterer Zeit auf vier und sechs Gulden. Auch der Meister wird mit einem Gulden bestraft, wenn er vor dieser Zeit für einen Knecht freit. Bei den Wagnern (1490, Nr. 20) und Wollenwebern (1500, Nr. 24) ist das Verlöbnis erst nach Fertigstellung des Meisterstückes erlaubt, dawiderhandelnde verfallen in eine Strafe von zwei Gulden. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch bei den anderen Zünften.

[1] Diese Bestimmung deutet darauf hin, dass verheiratete Gesellen ihre Frauen bei gelegentlichen Wanderungen zurück und vielleicht sogar manchmal im Stiche gelassen haben.

Das Verhältnis des Zusammenlebens von Meister und Geselle hatte den moralischen Vorzug, dass der Geselle nicht aus der Familie heraus und in das Wirtshausleben hineingezogen wurde, daneben aber trug es viel dazu bei, keinen schroffen Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufkommen zu lassen.

Natürlich ist der Geselle zur strengen Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Am Abend hat er sich zu bestimmter Zeit im Meisterhause einzufinden und wird für Überschreitung derselben oder gar für Ausbleiben über Nacht strenge bestraft. Unterlässt es der Meister eine etwa vorkommende Übertretung anzuzeigen, so fällt er selbst in Strafe. — Gegen die Meistersfrau und Meisterstochter, wie überhaupt gegen das weibliche Geschlecht, hat sich der Geselle sittsam zu verhalten, er darf nur mit anständigen Frauen Umgang pflegen[1] und hat auch sonst an allen Orten auf ein »ehrbarliches« Benehmen bedacht zu sein. Auf Untreue,[2] Betrug und bei »verunehren oder beschämen« des Meisterhauses Betroffene werden schwer bestraft. Auf diesen Vergehen steht meist die Strafe des Zunftverlustes, die dann allerdings durch eine hohe Geldbusse wieder erlangt werden kann. — Mit dem Meister muss der Geselle im Frieden leben, sonst läuft er Gefahr, dass er, wie beispielsweise bei der vereinigten Tischler-, Maler- und Fenstermacherzunft (1520, Nr. 34), auf vier Wochen »czu feyere« verurteilt wird, und während dieser Zeit bei Strafe eines Guldens von keinem Meister Arbeit erhalten darf. Bewirbt sich ein Geselle um Arbeit, so hat er die Erfüllung seiner Lehrzeit durch Vorzeigung seines Lehrbriefes zu erweisen. Fehlt ihm dieser, was bei Gesellen, die das Gewerbe

[1] Vgl. z. B. Schustergesellenartikel aus dem Jahre 1556. U.-Abschrift in der Seiwertsammlung (Bruk. M.).

[2] Wie sehr die Zünfte auf die Wahrung ihres Rufes bedacht waren, beweist der folgende Fall. Ein Goldschmiedemeister aus Kronstadt, namens Christophorus, hatte seinerzeit als Geselle, bei seiner Abreise aus »Bachia«, seinem Meister eine Menge Silber und eine »spinxeris«, die man gemeiniglich »Naffa« nannte, heimlich entwendet. Für dieses Delikt zur Verantwortung gezogen, wurde er von der Kronstädter Zunft samt einem anderen Meister nach Bachia befohlen, wo er sich vor der versammelten Zunft durch Zahlung einer Entschädigungssumme von 8 fl. mit dem Meister Blasius ausglich. Diese Tatsache wurde der Hermannstädter und Kronstädter Goldschmiedezunft im Jahre 1512 mitgeteilt. — Hiemit scheint aber die Angelegenheit für die Kronstädter Zunft nicht geregelt gewesen zu sein, denn im Jahre 1513 finden wir Christophorus aus der Zunft ausgeschlossen, und es bedurfte eines königlichen Machtwortes, um dessen erneuerte Aufnahme in die Zunft durchzusetzen. Vgl. Kronstädter Zunfturkunden, S. 10 f.

bei unzünftigen Dorfs- oder Markthandwerkern erlernt haben, vorkommt, so erhalten sie entweder überhaupt keine Arbeit, oder sie werden verpflichtet, vorher die »Czech Gerechtikayt« zu erfüllen, was mit der Entrichtung der Lehrgebühr identisch ist. Die Weber (1469, Nr. 14) verlangen in diesem Falle, dass sich der Geselle mit den Meistern seines »Stuhles« einige, und belegen die dieses Gebot übertretenden Meister mit einer Geldstrafe von vier Gulden.

Erhält der Geselle die Arbeit zugesagt, so ist er zur ausschliesslichen Dienstleistung bei seinem Meister verpflichtet. Dieselbe besteht lediglich in der Gewerbsarbeit im engeren Sinne. Zum Einkauf von Rohstoffen und Verkauf der Waren ist er nicht nur nicht verpflichtet, sondern er darf diese Tätigkeiten überhaupt nicht vornehmen. Er bleibt also ausschliesslich technischer Hilfsarbeiter, während die kaufmännische Seite des Betriebes, soweit man in dieser Zeit schon davon sprechen kann, dem Meister allein zusteht.

Für seine Arbeitsleistung wird der Geselle ausser der Gewährung von Verpflegung und Unterkunft noch durch einen Geldlohn entschädigt. Im allgemeinen ist der Zeitlohn üblich, Stücklohn kommt nur bei wenigen Gewerben in Betracht. Bei den Schneidern (1485, Nr. 15) beträgt der Maximallohn für zehn Wochen Arbeitsleistung einen Gulden, auf eine Mehrleistung bzw. Mehrforderung ist ein Gulden als Strafe gesetzt. Überdies wird ein Geselle, welcher seinen Meister wegen Nichtberücksichtigung seiner Forderung verlässt, noch damit bestraft, dass er von den andern Meistern »weder Jar noch tag« eine Arbeit erhält. Die Schuster (1500, Nr. 25) zahlen denselben Lohn, aber allein einem »guten oder besseren« Gesellen.[1] Bei den Wagnern (1490, Nr. 20) ist der Stücklohn gebräuchlich, sie setzen für die Fertigstellung von »funff vnd czwayntzig Raden« einen Lohn von einem Gulden fest, der sich bei geringerer Arbeitsleistung entsprechend vermindert. — Bei den andern Zünften finden wir die Lohntaxen nicht ausdrücklich erwähnt, dass sie aber auch bei diesen bestanden haben, zeigt uns z. B. eine Anordnung der Schmiede (1514, Nr. 32), nach der ein Meister bei Strafe eines Guldens nicht mehr Lohn zahlen darf, als »gewenlich ist vnd gesetzt.« Wahrscheinlich ist wie bei diesen, so auch bei den anderen Zünften die Lohntaxe durch Zunftbeschluss geregelt.

Will der Geselle seinen Arbeitsort wechseln, oder hat der Meister für dessen Arbeitskraft keine weitere Verwendung, so obliegt jedem

[1] ». . . si fuerit bonus laborator ymmo melior.«

der beiden Teile eine vierzehntägige Kündigungspflicht. Verlässt der Geselle seinen Meister, ohne dieser Pflicht genügt zu haben, oder geht er im Zorn von demselben fort, so erhält er von einem andern Meister solange keine Arbeit, bis er sich mit dem früheren ausgeglichen hat. Aus diesem Grunde werden die Meister einiger Zünfte verpflichtet, beim früheren Arbeitgeber anzufragen, wie der Geselle von ihm geschieden sei.[1] Für gewisse Gelegenheiten wird aber die Regel der vierzehntätigen Kündigung durchbrochen. Die Schneider (1485, Nr. 15) bestimmen beispielsweise, dass jene Gesellen, die ihren Meister vier Wochen vor den drei grossen Festen — Ostern, Pfingsten und Weihnachten — verlassen, zur Strafe ihren Lohn verlieren und von keinem Meister eine Arbeit bekommen dürfen. Der Zweck dieser Verfügung liegt darin, den Meistern bei periodisch auftretender gesteigerter Nachfrage die nötigen Gesellen zu sichern, zugleich wird aber auch die Möglichkeit eingeschränkt, dass die Gesellen die Notlage der Meister benützen, um an diese mit erhöhten Lohnforderungen heranzutreten.

Über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und über die allenfalls vorkommende »Lichtarbeit« enthalten unsere Zunftbriefe nicht die geringste Erwähnung. Als Feiertage gelten die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, wozu dann noch der »geschworene« Montag hinzukommt.[2] An diese reihen sich dann noch die ungesetzlichen, aus dem Gewohnheitsrecht entspringenden Wochenfeiertage, wie der »blaue Montag«, oder andere »blaue« Wochentage. Es ist nicht zu verkennen, dass sie eine Folge des herrschenden Lohnsystems sind. Der Lohn ist fest bestimmt, ob nun der Geselle fleissig arbeitet oder nicht. Wie nahe liegt da die Versuchung, auch die Zahl der Arbeitstage zu verringern. Natürlich richten sich die Gesetze bald gegen diesen Unfug, doch vermögen sie ihm niemals ganz zu steuern. Bei den Schneidern (1485, Nr. 15) verliert der an einem Arbeitstag feiernde Geselle den ganzen Wochenlohn, während die Wollenweber (1500, Nr. 24) einen solchen Gesellen auch die andern Tage der Woche feiern lassen und eine Lohnzahlung verbieten. Dass die Meister, aus Furcht den Gesellen zu verlieren, sich öfters lieber nicht an die

---

[1] Vgl. z. B. die Zunftartikel der Goldschmiede (1494, Nr. 21) und der Tischler (1520, Nr. 34).

[2] Der geschworene Montag ist der erste Montag nach dem Dreikönigsfest. Seinen Namen fuhrt er davon, dass an diesem Tage die Beamtenwahlen stattfinden, und die Neugewählten den Schwur zu leisten hatten.

Gesetze halten, beweisen die auf das Übertreten derselben gesetzten Strafen. Ein Schneidermeister wird beispielsweise wegen dieses Vergehens mit einer Wachsbusse im Werte eines Guldens bestraft. Doch alle derartigen Verfügungen nützten nicht viel; am meisten Erfolg versprach die Einführung des Stücklohnes, welchem Lohnsystem tatsächlich einzelne Gewerbe sich zuwendeten.

Dass die Interessen der Meister und Gesellen auch in diesem Zeitraume schon manchmal auseinandergehen, beweist uns eine Vorsorge, welche die Wagner (Vor 1490, Nr. 19) gegen einen eventuellen Ausstand getroffen haben. In dem Zunftbrief derselben lautet die betreffende Stelle: wenn ein Knecht »vrsachen halben von gemeynen Masterrn der Czech gestrafft ader gepwsth wwrd, vnd eyn ander Knecht dem selben gestrofften ader gepwsten Knecht zw gefallen awff stwnde, vnd von seynem herren gynge, der selb Knecht der sall awch geleich mit der pwsz des forichten Knechtz gepwsth vnd gestrofft werden.« Gewiss wurde diese Satzung erst aufgenommen, nachdem sich solche Unzuträglichkeiten ereignet, ja es vielleicht schon öfters vorgekommen war, dass die Gesellen ihr eigenes Interesse durch Auflehnung gegen die Strafe zu wahren trachteten. — Von einem tatsächlich stattgefundenen Ausstand berichtet uns das bereits oft erwähnte Schneiderzunftprotokoll. Die hierauf bezügliche Aufzeichnung stammt aus den vierziger Jahren des XV. Jahrhunderts und lautet: »Item von dem gessvoren montag von desz geboth wegen, dasz darnoch hat ir enen bund gemacht vnd hat das haws worssmet des vaters den mir euch gegen han, und seyt gegaen en das cluster dar noch hat ir euch nyt lassen genvchen vnd hot dy iungen den mesteren offgedrissen, darnach ir enen bunt gemacht wer nicht mit euch helt der sal irless sein. Darnach habt ir her loerencz sein wort och gevant off das erchst. Darnach hat ir gesprochen das mir euch hetten gedreyt czv foen vnd darem seyt ir gewichen en das cluster. Dar nach seit ihr gegaen czu dem burgermester vnd hat iber vns geclat dasz mir euch vor driben von der stat.«[1] Wir können daraus entnehmen, dass es sich hiebei um einen regelrecht durchgeführten Strike handelt. Nicht genug, dass die Gesellen die Arbeit niederlegen, nein sie zwingen auch die Lehrlinge dazu, um ihrem Begehren mehr Nachdruck zu verleihen. Dies zeigt uns deutlich, dass die Gesellen bereits eine grosse Macht in Händen haben, und deutet

[1] Vgl. auch F. Müller: Sprachdenkmäler, S. 77.

zugleich darauf hin, dass unter den Gesellen ein engerer Anschluss besteht, demnach das Bestehen von Bruderschaften anzunehmen ist.[1]

Im übrigen ist aber in Hermannstadt für das XV. Jahrhundert nur die Johannesbruderschaft der Schustergesellen bezeugt.[2] Von dieser hat sich ein Register erhalten, dass uns aber leider ausser der Tatsache des Bestandes und der namentlichen Aufführung der Mitglieder nichts von Interesse bietet. Die Aufzeichnungen reichen bis zum Jahre 1484 zurück und enthalten auf 62 Folioseiten die Namen zum Teil auch die Heimatsorte bzw. Länder, aus denen sich die Schustergesellen Hermannstadts ergänzten, bis etwa um die Mitte des XVII. Jahrhunderts. Ähnliche Verhältnisse dürften auch bei den anderen Gewerben, und in den anderen Städten Siebenbürgens geherrscht haben. Die grosse Mehrzahl der Gesellen stammen natürlich aus den sächsischen Städten und Märkten Siebenbürgens, daneben finden sich aber auch Zugewanderte von Deutschland, aus den österreichischen Erbländern, und aus Ungarn. Diese alle anzuführen würde zu weit führen, ich beschränke mich nur auf einzelne Andeutungen. Für Deutschland sprechen unter anderen, ein »Endres vom Rein, Niclos Preusz von Rastenburg, Jorg Preusz, Hanns Preusz, Henssel von der Schlesy, Hans Hofman ausz der Slesia, Jorg Neisser von der Sweynitz, Hanns Brayll von Breslaw, Mathes Zeytz von Straubing,« für Österreich »Peter Sprencker von Wynn, Michel von Löb in Austria, Merten von Weltz, Hanns von Pethaw, Hans von Vlmuntz (Olmütz).« Aus Ungarn finden wir eine grössere Anzahl, was aus dem Grunde als selbstverständlich erscheint, weil die Sachsen mit den deutschen Städten Ungarns, wie Ofen, Pressburg und namentlich den 24 Zipser Städten in steter Wechselbeziehung standen.

Dieses Bild zeigt uns wieder, dass die Sachsen trotz ihrer räumlichen Entfernung mit der Kultur der alten Heimat in stetem Zusammenhang blieben, dass sie wohl manche Fortschritte aus ihr übernahmen, und es lässt uns ferner den Schluss als berechtigt erscheinen, dass die Sachsen dabei keine passive Rolle gespielt,

[1] Deswegen auf eine sich bereits geltend machende Arbeiterfrage zu denken, wäre aber verfehlt. Es gab keine conterkarrierenden Interessen zwischen Meister und Geselle. Es konnte wohl zwischen ihnen zu Differenzen, wie etwa wegen der Lohnhöhe, allzulanger Arbeitszeit, oder wie in diesem Falle wegen Freigabe des »geschworenen Montags« als Feiertag u. dgl. kommen, aber zu einem dauernden Auseinandergehen der Interessen, zu einer Arbeiterfrage im modernen Sinne des Wortes kam es nicht.

[2] Vgl. Franz Zimmermann: Das Register der Johannes-Bruderschaft. V.-A. N. F. Bd. XVI, Heft 2, S. 355 f.

sondern sich die Kenntnisse der alten Heimat auch auf eigenen Wanderungen an Ort und Stelle geholt haben. Ehe ich aber auf die Wanderschaft eingehe, will ich doch noch einmal zur Gesellenbruderschaft zurückkehren.

Das Register, welches, wie eben gezeigt, uns manche lehrreichen Dinge zeigt, vermittelt uns aber nicht die Kenntnis der für die Mitglieder bestehenden Statuten und lässt uns in das innere Leben dieser Körperschaft keinen Einblick gewinnen. Da ich aber glaube, dass die Bruderschaften wenigstens derselben Gewerbe in ihren Satzungen keine grossen Verschiedenheiten aufweisen dürfen, weil sonst die Mitglieder bei ihren Wanderungen Unzuträglichkeiten ausgesetzt gewesen wären, halte ich es für angängig, zur Charakterisierung der inneren Verhältnisse, die Statuten einer auswärtigen diesem Zeitraume angehörenden Bruderschaft heranziehen zu dürfen. — Es ist dies die Bruderschaft der Schuhknechte zu Kaysd. Dieselbe wurde im Jahre 1508 (Nr. 30) von den Schuhknechten — gewiss über Veranlassung der Meister — aus der Ursache gegründet, weil, wie es in der Einleitung heisst, die Gesellen »gar wnczymlich gelebt, dass man vyl wbles von yn gereth hath.« Die Satzungen derselben sind im wesentlichen folgende: Jeder im Markte arbeitende Geselle muss Mitglied der Bruderschaft werden, denn ein ihr nicht angehörender Geselle bekommt von den Meistern keine Arbeit. Zuwandernde Gesellen dürfen sich ihren Arbeitsort nicht frei wählen, sondern sind verpflichtet beim Knechtvater um Arbeit zu »wartten.« Dasselbe zu tun ist auch ein im Orte die Werkstatt wechselnder Geselle genötigt, wobei er bei Strafe eines Viertel Weines sein »geczeug« mit sich zu nehmen hat.

Eine Anzahl anderer Bestimmungen regelt das Verhalten der Gesellen auf den alle vierzehn Tage abzuhaltenden Bruderschaftsversammlungen,[1] desgleichen auch das Verhalten bei anderen Gelegenheiten. Jeder ist zur Teilnahme an diesen Zusammenkünften verpflichtet, und alle haben sich, bei Strafe eines Viertel Wachses, innerhalb

[1] Das Abhalten der Bruderschaftsversammlung war an Arbeitstagen im allgemeinen verboten. Gab es aber einmal einen dringenden Anlass, so musste vorerst die Erlaubnis des Zunftmeisters eingeholt werden. Vgl. Schneiderknechtartikel 1548 (Seiwertsammlung). Bei den Goldschmieden (1606) wurde das Übertreten dieses Verbotes, wenn dadurch ein halber Tag versäumt wurde mit dem Verlust des halben Wochenlohnes bestraft, mit der Versäumnis eines ganzen Arbeitstages dagegen ging der Verlust des ganzen Wochenlohnes Hand in Hand. — Gelegentlich der Einladung zu den Versammlungen bedienen sie sich besonderer Zeichen. Die Schneidergesellen (1548) senden beispielsweise einen Schlüssel, die Schmiedegesellen (1583) die Nägel um. Vgl. die bezüglichen U. im Stadtarchiv.

jener Zeit einzufinden, als das Licht »dass man off geklept hat bruet.« Ein Fehlen wird nur entschuldigt, wenn der Geselle durch Geschäfte seines Herrn am Erscheinen verhindert ist, doch hat er auch in diesem Falle sein Wegbleiben durch einen Gesellen der Bruderschaft anzuzeigen. — Den Befehlen des Altknechtes hat jeder Folge zu leisten, jeder muss auf dessen Gebot Dienstbarkeiten, wie Weinauftragen u. dgl. verrichten, sonst wird er, wenn er dagegen merklich »mormelt« oder bei Unterlassung mit einem Viertel Wein bestraft.

Das Karten- und Würfelspiel ist nur auf den Versammlungen und auch hier nur mit der Einschränkung erlaubt, dass der »gemein weynverlust« ein halbes Achtel nicht überschreite. Übertreter dieses Verbotes, desgleichen auch jene, die davon Kenntnis haben, aber die Anzeige unterlassen, werden mit einem Viertel Wein bestraft. Dieselbe Busse trifft auch denjenigen, der einen andern lügen straft, oder mit einem Scheltwort belegt, während derjenige, der berauscht zur Kirche geht oder hier »wndeuth« ein (—)[1] Wachs zu erlegen hat. Mit einem ganzen Eimer Wein wird derjenige bestraft, der mit einem Stein oder einem andern Gegenstand zu »frewel« wirft, einen Meister »cziuth«, dann noch derjenige, der bei Trinkgelagen der Gesellen einer »freyen tochter« aus dem Becher oder einem anderen Gefäss vom »gemeinen« Wein zu trinken anbietet und dieselbe in die Herberge seines Meisters führt oder ruft. Es bestehen noch eine Menge solcher Bestimmungen, doch glaube ich, dass diese zur Kennzeichnung des herrschenden Geistes genügen.

Einen weiten Raum nehmen dann die für humanitäre und religiöse Angelegenheiten geltenden Bestimmungen ein. Da finden wir zunächst Verhaltungsmassregeln beim Erkranken von Gesellen. Jede Erkrankung ist den Altknechten bekanntzugeben, worauf zwei derselben mit brennenden Lichtern vor dem Sakrament und dem Priester zu erscheinen haben. Bei einem Schwerkranken haben je zwei Gesellen allnächtlich Wache zu halten, und jedem bedürftigen Kranken ist ferner auf ein Pfand hin aus der Gesellenlade die notwendige »czerung« zu geben. Stirbt der Geselle, so wird er von der Bruderschaft begraben, wofür dieselbe in gewissen Fällen erbberechtigt wird.[2]

[1] Das Gewicht ist in der Urkunde unleserlich.

[2] Die Bruderschaft der Schneider (1548 Seiwertsammlung) und der Schnür- oder Fransenmacher (1678 Seiwertsammlung) hat nur auf Ersatz der Schulden und der für den Verblichenen aufgewendeten Kosten Anspruch, während bei den Gewandmachern (1584 U. im Stadtarchiv) der ganze Nachlass der Gesellenlade gehört.

In der Kapelle verpflichtet sich die Bruderschaft, die Altäre ihrer zwei Schutzheiligen nach ihrem Vermögen mit aller Sorgfalt zu besorgen, vor denselben eine Öllampe zu halten und alle Quatember eine Messe lesen zu lassen. Jeder Geselle ist verpflichtet, zu Opfer zu gehen und dieses aufzulegen. Wird aber einer dabei befunden, dass er, trotzdem er die für das Auflegen gebräuchliche Formel hersagt, die Auflage selbst unterlässt, so büsst er dieses Vergehen mit einem halben Pfund Wachs. An der Fronleichnamsprozession hat sich jeder von Anfang bis zu Ende zu beteiligen und hat dabei in der Hand eine brennende Kerze und auf dem Kopfe einen grünen Kranz zu tragen.

Die Mittel zur Bestreitung der aus den verschiedensten Ursachen entstehenden Auslagen erzielt die Bruderschaft teils aus den Zwangsbeiträgen, welche jeder Geselle in der Höhe eines Wochenlohnes zu entrichten hat, sobald er vierzehn Tage im Markte arbeitet, teils aus den, wie wir sahen, aus den verschiedensten Anlässen erhobenen Strafen. Die Verrechnung des Bruderschaftsvermögens geschieht alle Quatember. Am letzten Quatember wechselten auch die Bruderschaftsbeamten.

Da hiedurch die Funktionen der Bruderschaften im wesentlichen gekennzeichnet sind, mag jetzt das Wandern der Gesellen näher besprochen werden. Das obenerwähnte Register zeigt uns zwar, dass das Wandern in Siebenbürgen gebräuchlich war, aber es lässt uns darüber im unklaren, ob es obligat war und auf welche Gebiete es sich ausdehnte. Die Artikel dieser Periode geben uns wenig Auskunft, kaum dass man einige Andeutungen über das Wandern überhaupt erfährt. Während in späterer Zeit der Wanderzwang durchgeführt ist,[1] als Wanderziele vor allen andern Deutschland und die österreichischen Erblande vorgeschrieben sind, finden wir in diesem Zeitraume das Wandern nur bei den Tischlern (1520, Nr. 34) und den Lederern (1512, Nr. 31) erwähnt. Bei den ersteren erfahren wir nur von Verhaltungsmassregeln für zuwandernde Gesellen, während allein bei den Lederern schon das Wandern als Pflicht bezeichnet wird. Wir können wohl die Gepflogenheit des Wanderns als bestehend annehmen, und zwar werden die siebenbürgischen Handwerksgesellen ihr Wandergebiet nicht auf die engere Heimat beschränkt haben, sondern nach dem Vorbilde ihrer deutschen Berufsgenossen dieses

[1] Vgl. S. 509/1.

weiter ausgedehnt und sich vornehmlich nach deutschen Gebieten gewandt haben. Wie in späterer Zeit, so wird auch damals allein das Besuchen zünftiger deutscher Orte erlaubt gewesen sein, während das Arbeiten in andern Orten ihnen nur, wenn sie in dringender Notlage waren, gestattet gewesen sein wird. Beispielsweise war der Besuch der Moldau und der Walachei streng untersagt.[1] Arbeitete ein Geselle dort oder an andern unzünftigen Orten ohne Not, so kam er in Verruf und bekam hinfort bei einem zünftigen Meister entweder überhaupt keine Arbeit, oder er war gezwungen, sich von diesem Vergehen durch eine hohe Geldstrafe zu reinigen. Diese Verfügungen hatten einen doppelten Zweck. Erstens wollten sie die Landstreicherei der Gesellen unterbinden, und zweitens wollten sie verhindern, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten auf unzünftigen Boden verpflanzt würden, mithin das Absatzgebiet vermindert werde.

Aus dem Wandern ergaben sich mancherlei Vorteile: Nur dadurch war die Möglichkeit geboten, dass die inländischen Handwerker auf der Höhe ihrer Zeit blieben, ihre technischen Kenntnisse und Fähigkeiten erweiterten, die Kunst fremder Orte und Länder

[1] Kürschner (1555). Arbeitet ein Kürschnerknecht in der »Molde und Bleschland und anderswo«, wo keine Zunft gehalten wird, so soll sich derselbe dem Willen der Zunft fügen und seinem Vergehen gemäss gestraft werden. — Goldschmiede (1561). Meister und Gesellen, die ohne Bewilligung der »Oberkeit« in der Moldau oder in der Walachei arbeiten, werden mit 8 fl. bestraft. — Fassbinder (1572). Ein Knecht, der in Weissenburg, Bleschland oder in der Moldau arbeitet, hat bei seiner Rückkehr solange kein Anrecht auf die Zunft bis er den Meistern »in den Willen« kommt. — Die Landmeister der Schuster verfügen im Jahre 1580 (Vgl. Zunftbuch Bd. 70), dass derjenige, der ausserhalb der Zunft, gleich ob in Ungarn und in der Moldau oder im »Zeckel — oder Bleschland« arbeitet, sich selbst aus der Zunft ausschliesse. Wer magyarisch lernen wolle, der soll nach Thorenburg, Desch, Naymarkt (Marosvásárhely) und Aderhely (Székely-Udvarhely) wandern, also nach Orten, die sich an die Zunftgewohnheiten der Sachsen hielten. Im Jahre 1632 verfügen sie, dass die Schuhknechte bei einer Strafe von 18 fl. in Ungarn nur die Orte Szatmár Németi, Kaschau, Neustadt und Debreczin besuchen dürfen. — Bei den Webern (1585) wird das Arbeiten in der Moldau und Walachei mit 8 fl., bei den Kupferschmieden (1582) mit 10 fl. bestraft. — Arbeitet ein Goldschmiedgeselle (1606), es sei im Lande oder ausserhalb desselben in nicht zünftigen Orten, so wird er mit 1 Mark Silber bestraft; unterrichtet er aber einen Fremdnationalen oder einen Jobagyen im Gewerbe, so erhöht sich die Strafe auf 2 Mark Silber. — Hutmacher (1683). Jene Meister und Gesellen, die in fremden Ländern, wie in der Walachei oder in der Moldau, oder bei solchen Nationen arbeiten, die bei uns nicht zunftfähig sind, werden bei ihrer Rückkehr in die Zunft nicht mehr aufgenommen. — usw. Die bezüglichen Urkunden befinden sich im Stadtarchiv.

in die Heimat verpflanzten, und so die Verknöcherung des heimischen Gewerbes verhüteten. Überdies gab der weitgereiste Geselle, der die Verhältnisse vieler Länder und Orte kennen gelernt hatte, einen weit besseren Bürger ab als derjenige, dessen Gesichtskreis nicht über die Bannmeile der Stadt hinausreichte.

Neben diesen guten Zielen dient aber der Wanderzwang auch einem egoistischen Zweck der Meister. Es kann nämlich hiedurch die Erlangung des Meisterrechts erschwert und hinausgeschoben, mithin die Konkurrenz im Handwerk gemindert werden, letzteres allerdings nur in dem Falle, wenn sich der wandernde Geselle in einer andern Stadt dauernd niederlässt.

Sobald der Wanderzwang durchgeführt ist, wird jeder Handwerksgeselle zur Absolvierung einer gewissen Wanderzeit verpflichtet. In Siebenbürgen beträgt sie in späterer Zeit 2—4 Jahre.[1] Befreit werden davon allein Kranke und in gewissen Fällen solche Gesellen, welche nach dem Tode ihrer Eltern, durch die Bewirtschaftung eines Anwesens zurückgehalten werden.[2] Damit hieraus aber keine Benachteiligung für die Wandernden erwachse, enthalten die Zunftbriefe die Bestimmung, dass vom Wandern befreite Gesellen nicht vor den andern das Meisterrecht erwerben dürfen.[3]

An das Wandern knüpften sich eine Anzahl vorgeschriebener Gebräuche und Formeln, die notwendig bei den Gewerben aller Städte, die in das Wandergebiet eingeschlossen waren, gleichlautend

---

[1] Goldschmiede (1606). Der Geselle hat, nachdem er 2 Jahre bei seinem Lehrmeister und 2 weitere Jahre bei einem andern Meister gedient hat, 2 Jahre in die Fremde zu ziehen. Tut er es nicht aus freien Stücken, so wird er hiezu genötigt. Solange er diese Wanderzeit nicht absolviert hat, ist er zu einem Zunftglied »uncapable.« Auf dem Umschlag steht: »Gesellen Articul von Alters herr«. — Zinngiesser (1639 Seiwertsammlung). Auf Verlangen der sächsischen Zinngiesserzünfte bestätigt die Universität, dass hinfort von der bisherigen Gepflogenheit abweichend, die zu Gesellen ernannten Lehrjungen nicht sofort zur Wanderschaft in fremde Länder oder sonst weit »übers feldt« gezwungen werden sollen, und zwar deshalb, weil Mangel an Gesellen sei. — Schneiderprotokoll 1656. Die Gesellen sind verpflichtet bei einem Meister entweder vor oder nach der Wanderschaft ein Jahr um die »Matterch« zu arbeiten. — Tschismenmacher (1725). Wer Meister werden will, muss wenigstens 4 Jahre in der Fremde gewesen sein. — Maurer (1738). Der Geselle muss 2—3 Jahre in der Fremde bleiben. — Wollenweber (1729 und 1730). Der Geselle muss wenigstens 2 Jahre in der Fremde bleiben. — Die bezüglichen Urkunden befinden sich im Stadtarchiv.

[2] Vgl. die Artikel der Tschismenmacher (1725), der Wollenweber (1730) und der Maurer (1738). U. im Stadtarchiv.

[3] Vgl. Ebenda.

sein mussten, denn ohne Beherrschung der für gewöhnlich geheim gehaltenen Redefloskeln, hätte der Wandernde seine Zugehörigkeit nicht erweisen können.[1] — Es erübrigt nur noch einzelne Bestimmungen hinzuzufügen, welche sich auf die Vergebung der Arbeit an Wandernde beziehen. Jeder ankommende Geselle war verpflichtet etwa vorhandene Arbeit in den von ihm berührten Städten anzunehmen, oder er musste nach angemessener Rast weiterziehen. Unterwegs lebte er vom Ertrage seiner Arbeit bzw. von den Geschenken, die ihm von der Zunft oder von der Gesellenbruderschaft dargebracht wurden.[2] Die Handwerke, die solche Geschenke zu erteilen pflegten, trugen die Bezeichnung »Geschenktes Handwerk.« Ging aber ein Geselle ohne Berücksichtigung der vorgeschriebenen Kündigungsfrist oder im Unfrieden von seinem Meister, so wurde im »nachgeschrieben«, wodurch es ihm unmöglich gemacht wurde, an einem andern Orte Arbeit zu finden. Wurde er von einem Meister in Unkenntnis der Sachlage zufällig doch angenommen, so hatte ihn dieser auf die eingetroffene Beschwerde hin sofort zu entlassen, weil er sonst selbst in Verruf gekommen wäre, und bei ihm hinfort kein Geselle hätte arbeiten dürfen. So war der Geselle gezwungen, zu seinem früheren Meister zurückzukehren, um sich mit ihm ins Reine zu setzen.

§ 5. Bedingungen zur Erlangung des Meisterrechtes.

Zur Erlangung des Meisterrechtes hatte der Geselle die schon für die Lehrlingsaufnahme erwähnten Nachweise einer ehelichen Geburt,[3] des freien Standes und der deutschen Volkszugehörigkeit zu erbringen.[4] Aus einer langen Reihe von Zunftbriefen mögen die folgenden Bestimmungen genügen: Bei den Schustern (1500, Nr. 25) darf allein derjenige das Handwerk als Meister betreiben, der beweist, dass »erh ehelich werh«, während die Schneider (1485, Nr. 16) nachzuweisen haben, wann und von wem sie geboren wurden. Die Schmiede (1514, Nr. 32) sollen »ehelich wohlgeboren und fromm« sein, während die vereinigte Tischler-, Maler- und Fenstermacher-

[1] Ich gebe im Anhang eine bei den Tischlergesellen übliche Form dieser Redespiele vollinhaltlich wieder.

[2] Vgl. Gewandschererartikel (1582). Findet ein wandernder Geselle in der Stadt keine Arbeit, so sollen ihn die Meister 8 Tage »Geschenk halten.« U. im Stadtarchiv.

[3] Vgl. S. 496.

[4] Vgl. S. 494.

zunft (1520, Nr. 34) fordert, dass der sich um die Aufnahme Bewerbende fromm und ehrbar geboren »vnnd anders nicht verrückt seye«. Hin und wieder findet sich noch bei einzelnen Zünften die Forderung des Nachweises, dass man sich in- und ausserhalb des Handwerks ehrlich und recht gehalten habe.[1]

An diese Forderung reiht sich dann die einer durch den Lehrbrief bezeugten regelrechten Lehrzeit. Ermangelt ein Geselle des Lehrbriefes, so muss er sich diesen, wie beispielsweise bei den Wagnern (Ende des XV. Jahrhunderts Nr. 23), durch nachträgliche Erlegung des Lehrgeldes erkaufen, oder er ist dazu verdammt, die Zahl der ausserzünftigen Landmeister zu vermehren. Dass eine bestimmte Gesellenzeit gefordert worden wäre, finden wir in den Zunftbriefen unseres Zeitraumes nicht.

Hat nun der Geselle allen diesen Forderungen entsprochen, so hat er die Meisterrechtsfähigkeit durch das Anfertigen des Meisterstückes zu erbringen. Die darauf bezüglichen Bestimmungen reden nun entweder nur im allgemeinen vom Meisterstück oder sie enthalten auch die einzelnen Teile, die bei der jeweiligen Zunft zum Meisterstück gehörten.

Das erstemal tritt uns die Forderung des Meisterstückes bei den Schustern (1455, Nr. 10) entgegen. Der diesen von König Ladislaus V. erteilte Zunftbrief enthält die Bestimmung, das derjenige, welcher Meister werden will, sein Meisterstück zu machen habe, damit er sich und sein Hausgesinde fördern könne. Die Schneider (1485, Nr. 15) haben ihre Meisterschaft durch die »Materya«[2] zu beweisen, womit das Schnittzeichen bzw. das Zuschneiden und die Kenntnisse der für die einzelnen Erzeugnisse vorgeschriebenen Masse gemeint sind. Von den dabei verlangten Massen, soll die Wiedergabe einzelner genügen.[3] Jeder muss wissen, wieviel Ellen »pernisch gewannt« ein Priesterrock und ein Mantel mit »czwicken« haben soll, wieviel Ellen desselben Tuches ein Magister zu einer »gwgel« braucht und wieviel zu einer »prelaten gwgel« zu verwenden sind. Dann wieviel Ellen »Samat« zu einer »Kassel«, zu einer »Korkappe« und zu »czwayen dinströcken« zu nehmen sind,

---

[1] Vgl. z. B. Schusterprivileg 1455 (Nr. 10) ».... nec non in artificio Sutorio prenotato et aliter se honeste conseruaverit«.

[2] Materya oder Materg ist die Kunst des Zuschneidens. Vgl. G. Seiwert: Die Stadt Hermannstadt, S. 28.

[3] Vgl. auch F. Müller: Sprachdenkmäler, S. 102 und 144 und G. Seiwert: Die Stadt Hermannstadt, S. 29.

wieviel Ellen »taffat ein her sal haben zw eine Rock mit flwgeln wber den harnysch«, und wieviel Ellen »cwilch man sal haben zw eine geczelt czehen ellen hoch« u. dgl. m. Die Wagner (vor 1490, Nr. 19 und 1490, Nr. 20) verlangen als Meisterstück einen guten Fuhrwagen, »den man besehen sol das heer genugsam sey«. Bei den Goldschmieden (1494, Nr. 21) hat der Geselle »dy Ersam Herrn vnd mester wmb dy Czech durch Ersam Lewt (zu)begrwssen«, und erst wenn ihm diese zugesagt wird, hat er das Meisterstück bei einem Zunftmeister zu machen. Dasselbe besteht aus einem Kelch, einem goldenen Ring mit einem oder zwei Steinen und einem Taschenlöffel. Bei den Schmieden (1514, Nr. 32) besteht das Meisterstück aus einer »Zeenche« (Sense), einer »Haw«, einer »Handax« und einer »phann von zwei achtellnn«. Für die Maler (1520, Nr. 34) wird als Meisterstück ein Marienbild bestimmt, welches eine Elle hoch zu sein hat und mit »Lasür vnd mit planirte Gold« zu malen ist. Überdies obliegt ihnen die Erzeugung von »eyn stück glas eynner ellenn hoch von glaswercke«. Hiezu folgt noch ergänzend die Bestimmung, dass derjenige, welcher allein die Glasarbeiten beherrsche, »sic vorpass nit mer anneme soll czw Molenn«, also genügte für die Glasmaler allenfalls auch nur letztere Arbeit als Meisterstück. Endlich ist das Meisterstück bei den Tischlern (1520, Nr. 34) ein »yngefast tẘsch noch der czwir vnnd leng, das ander ein Spilpret«. Bei den andern Zünften finden sich ähnliche Bestimmungen.

Für gewöhnlich konnte der Geselle das Meisterstück nicht ohne weiteres machen, er hatte, wie es bei den Schmieden (1514, Nr. 32) und Goldschmieden (1494, Nr. 21) ausgesprochen ist, vorerst die Pflicht, die Zunft durch »ersam Lewt« zu begrüssen und um die Erlaubnis der Arbeit zu bitten, da im Gegenfalle, wie es bei den Schmieden heisst, die Arbeit vergeblich getan war. Erhielt er die Bewilligung, so wurde ihm zugleich auch der Meister angewiesen, in dessen Werkstatt die Arbeit zu vollenden war. Bei den meisten Zünften scheint dieses in der Werkstatt des eigenen Meisters geschehen zu sein, nur bei der vereinigten Tischler- etc. Zunft (1520, Nr. 34), bei den Lederern (1512, Nr. 31) und Goldschmieden (1494, Nr. 21) finden wir hiefür eigene Bestimmungen getroffen. Erstere fertigen das Meisterstück bei einem vom Zunftmeister eigens dazu bestimmten Meister, während die Lederer und Goldschmiede dasselbe in der Werkstatt eines der beiden Zunftmeister zu machen hatten. Dasselbe musste aus eigener Kraft, ohne jegliche fremde Hilfe voll-

endet werden, worauf es dann von den Zunftmeistern bzw. durch die ganze Zunft auf seine Tauglichkeit zu prüfen war. Fanden sich etwa kleinere Fehler, so konnten diese mit Geld berichtigt werden, während bei grösseren Mängeln die Arbeit von neuem zu machen war.

Der Zweck des Meisterstückes lag ursprünglich, wie es ja auch im Zunftbrief der Schuster (1455, Nr. 10) ausgesprochen ist, in dem Streben, das Meisterrecht nur solchen Personen zu verleihen, welche die Gewähr boten, nur taugliche Handwerksprodukte zu erzeugen und die dadurch zugleich in der Lage waren, die Handwerksehre, den Ruf der Zunft hochzuhalten. In späterer Zeit trat dieses ethische Moment allerdings in den Hintergrung, es galt dann vornehmlich als Mittel zur Erschwerung bzw. Verweigerung der Aufnahme. Für den in Frage stehenden Zeitraum jedoch dürfte dieser Beweggrund noch nicht in erster Linie in Betracht kommen.

Wurde nun das Meisterstück bei der Prüfung als vollwertig erkannt, so hatte der Geselle vor der Einverleibung in die Zunft die Meisterrechtsgebühr zu entrichten.[1] Diese brauchte zwar, wie schon die Urkunde von 1376 (Nr. 3) bestimmt, nicht auf einmal erlegt zu werden, doch wurde das baldige Einzahlen derselben dadurch zu erreichen getrachtet, dass man dem jungen Meister das Recht Lehrlinge und Gesellen zu halten insolange absprach, bis er die Gebühr voll entrichtet hatte. — Im allgemeinen erfuhr dieselbe seit der Zunftregelung von 1376 (Nr. 3) keine Erhöhung, nur bei den Schmieden (1514, Nr. 32), Seilern (1506, Nr. 28), Webern (1469, Nr. 14) und Wollenwebern (1500 Nr. 24) trat eine Steigerung ein. Besonders auffallend ist es, dass gerade die Seiler, welche im Jahre 1376 die niederste Aufnahmsgebühr — einen Gulden, vier Pfund Wachs, zwei Eimer Wein und ein Mahl — hatten, im Jahre 1506 eine Erhöhung auf acht Gulden, acht Pfund Wachs und einen Eimer vornehmen. Ich kann mir diese Erscheinung nur dadurch erklären, dass sie den vielleicht bestehenden starken Zulauf eindämmen, mithin eine gewisse Absperrung der Zunft erzielen wollten. — Dann fällt noch weiter auf, dass die Seiler (1506, Nr. 28), Weber (1469, Nr. 14) und Schneider (1485, Nr. 15) auf die Leistung des Mahles verzichten, und dass dieses und ebenso zum Teil die Weintaxe auch bei den neueingerichteten Zünften in Wegfall kommt. Was das Mahl anbetrifft, so meine ich, dass, wenngleich die Verpflichtung zu dieser Abgabe wegfiel, dieselbe als freiwillige Gabe erwartet wurde und

[1] Bezüglich der Gebühren, vgl. Zusammenstellung im Anhang.

fortbestand, denn zu jener Zeit wurde jedes freudige Ereignis durch einen Schmaus gefeiert, dessen Kosten natürlich derjenige zu tragen hatte, der die Veranlassung hiezu bot.

Während, wie wir sahen, im Gesellenstande das Heiraten verboten war, ist der junge Meister dazu bald nach seiner Aufnahme verpflichtet. Ausdrücklich erwähnt finden wir zwar diese Pflicht nur bei den Schustern (1455, Nr. 10)[1] und bei den Fassbindern (1485, Nr. 16), wo den Gesellen ledigen Standes als Meister zu arbeiten verboten ist, aber der Meister konnte ja seinen Verpflichtungen den Lehrlingen und Gesellen gegenüber überhaupt nur verheiratet genügen! Überdies hätte es damals eines Zwanges gar nicht bedurft, denn wie uns die auf das Heiraten der Gesellen bezüglichen Bestimmungen belehren, entzogen sich die Junggesellen jener Zeit nicht nur nicht dieser natürlichen Pflicht, es bedurfte vielmehr so mancher Verfügungen und strenger Strafen, um der allzu frühzeitigen Verehelichung einen Riegel vorzuschieben.

2. Kapitel.

Funktionen der Handwerkerzünfte.

I. Wirtschaftliche Funktionen der Zünfte.

§ 1. Sorge für Güte der Produkte.

Die auf die Güte der Produkte bezüglichen Massnahmen können sowohl von der politischen Gewalt, also vom Rate der Stadt, als auch von den Zünften selbst ausgegangen sein. Allerdings könnte man fürs erste meinen, dass die Zunft hieran wenig Interesse habe, sich daher dieser Mühe entheben und etwaige diesbezügliche Anordnungen von seiten des Rates erwarten würde. Wenn man aber die gewerblichen Verhältnisse jener Zeit in ihrer engen Verbindung mit dem Zunftwesen betrachtet, wird man bald zu der Erkenntnis gelangen, dass diese Massnahmen nicht weniger im Interesse des Produzenten als in dem der Konsumenten lagen, und sicher haben erstere das ihre nicht aus den Augen gelassen, sondern nach Möglichkeit zu fördern getrachtet. Wir müssen uns hier stets vor Augen halten, dass durch ein etwa schleuderhaft gearbeitetes Handwerksprodukt nicht allein der Ruf des Erzeugers litt, sondern meist jener der

---

[1] »quod nullus Magister sutorum in medio eorundem artem Sutoriam possit exercere, tanquam Magister nisi prius matrimonium contrahat«,

ganzen Zunft in Mitleidenschaft gezogen wurde. Für Arbeitsleistungen innerhalb des Stadtgebietes mag dies wohl weniger gelten, der Einwurf fällt aber um so mehr ins Gewicht, sobald das Absatzgebiet über den lokalen Markt hinaus ausgedehnt wird. Letzteres war nun in Siebenbürgen durchwegs der Fall, die meisten Handwerker führten ihre Waren auf die Jahrmärkte der andern Städte und Märkte, wo die einzelnen Zünfte ihre Verkaufsplätze nach Städten gesondert innehatten.[1] Dadurch waren die Konsumenten darüber orientiert, von wo die Waren stammten und schoben, falls sie einmal durch ein mangelhaftes Erzeugnis übervorteilt wurden, die Schuld nicht etwa auf den Verkäufer, den sie in der Mehrzahl der Fälle kaum kennen konnten, sondern brachten gleich die ganze Zunft in Verruf. Wie leicht konnte es sich nun bei dieser Sachlage ereignen, dass durch die schlechte Leistung eines Genossen, der Ruf der ganzen Zunft, ja sogar der ganzen Stadt geschädigt wurde.[2] Noch mehr galt dieses von jenen Gewerben, welche »Kaufmannsware«, d. h. Standartartikel fertigten, die, um auf grösseren Entfernungen Absatz finden zu können, und um mit den Produkten aus anderen Städten im Konkurrenzkampfe bestehen zu können, in fehlerloser und ebenmässiger Ausführung hergestellt werden mussten. Neben diesen die Handwerksehre betreffenden Beweggründen, können die Massnahmen auch dem Streben entsprungen sein, die Handwerker in bezug auf ihre Erwerbsbedingungen möglichst gleich zu halten, sie unter denselben Bedingungen produzieren zu lassen, damit sie aus ihrer Arbeit einen annähernd gleichen Gewinn erzielen könnten.

Anordnungen über die Qualität der Waren lernten wir schon in der ersterwähnten Urkunde (1376, Nr. 3) kennen. Wir sahen, dass die Fleischer nur frisches Fleisch verkaufen, die Bäcker nur weisses

[1] Vgl. Schusterartikel 1610 im Zunftbuch Bd. 70 (Stadtarchiv). Die Zünfte standen am Jahrmarkt in folgender Rangordnung: Zuerst die Einwohner der Stadt, dann folgten die Hermannstädter, Schässburger, Kronstädter, Mediascher, Bistritzer, Mühlbächer, Klausenburger und schliesslich die Märkte nach ihrer Ordnung. Im Jahre 1614 wurde diese Ordnung folgend abgeändert: Einwohner, Hermannstädter, Kronstädter, Schässburger, Mediascher, Bistritzer, Mühlbächer, Klausenburger, dann die Märkte Gross-Schenk, Reussmarkt, Reps, Leschkirch, Bross, Markt- und Kleinschelken, Birthälm, Reen, Kaisd, Agnetheln, Enyed usw.

[2] Dies sprechen z. B. die Klausenburger Goldschmiede im Jahre 1473 aus, indem sie der Begründung der Warenschau unter anderem hinzufügen: »vnd dorczu der Stat eyn Smoheit ader Schande nicht czwgezogen ader angelegt werde.« Vgl. E. Jakab a. a. O. Okl. I, S. 242.

Brot backen durften, dass dem Lederer ein schlecht gearbeitetes Leder durch die Zunftmeister weggenommen wurde, wir wissen auch was dem Schmied geschah, wenn er den Huf eines Pferdes verletzte und dem Wollenweber, wenn er ein »sträfliches« Tuch herstellte.[1]

Diese vereinzelten Verfügungen vermehren sich aber im Laufe der Zeit bedeutend und werden immer schärfer und bestimmter. Vielseitig und besonders ausgebildet finden wir sie bei den Goldschmieden. Dies ist natürlich, denn dieses ist dasjenige Gewerbe, bei welchem dem Käufer die Fähigkeit für die sofortige Beurteilung der Güte des Erzeugnisses in den weitaus meisten Fällen abging, wo er vor einer Übervorteilung nur durch die Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit des Produzenten bewahrt bleiben konnte und auf diese bauen musste. Allein im Zunftbrief von (1494, Nr. 21) finden wir neun hierauf bezügliche Artikel. Das zu verarbeitende Silber musste der »Nodel geleich« sein »ader pesser«, während Gold unter »Achczehen graden« nicht verwendet werden durfte. Fehlerhaft und »sträflich« befundene Arbeit wurde durch die Zunftmeister zerschlagen, ein nochmaliges Übertreten der Satzung überdies mit einem Lot Silber, ein drittes mit erneutem Einkaufen in die Zunft bestraft, während derjenige, welcher das Gebot zum viertenmal übertritt, aus der Zunft endgültig ausgeschlossen wurde. Ein zur Arbeit übergebenes Gold hatte der Meister mit demselben Feingehalt zurückzustellen wie er es erhielt. Messing zu vergolden war gänzlich verboten, während dieses für Kupfer unter der Einschränkung erlaubt blieb, dass es als Kupfer kenntlich blieb. Das Legieren von eigenem oder zu diesem Zwecke übernommenen Silber, was sie »prennen« nannten, durften sie bei Strafe einer halben Mark Silber nur so vornehmen, dass dadurch niemand betrogen werde, dagegen war das »hellen« (heller sieden) vergoldeter Arbeit bei einer nach der Grösse der Arbeit sich richtenden Busse verboten.

Bei den Schneidern (1485, Nr. 15) waren, wie wir schon früher sahen, die Masse der für Kleider und sonstige durch sie gefertigte Erzeugnisse zu verwendenden Stoffe genau vorgeschrieben,[2] wer von diesen abwich oder »schlechtes Gewand« verarbeitete, büsste diese Übertretung mit dem Verlust des Kleides bzw. des schlechten Tuches. — Den Leinwebern (1487, Nr. 17) war es verboten Tuch oder Leinwand zu erzeugen, das aussen »wyrkyn« (von Werg) und

[1] Vgl. S. 476.
[2] Vgl. S. 511 f.

innen »henffyn« (von Hanf) oder umgekehrt war; derart befundenes wird genommen und verbrannt, der Meister noch überdies bestraft. Jeder Strang Garn »er sey leyin, henffen, oder wirkin« musste eine Elle lang sein, die kürzeren verfallen dem Gericht. Die Länge der einzelnen Stücke hatte 100 Ellen zu betragen, wobei für jede fehlende Elle ein Pfund Wachs und für ein um einen Finger zu schmales Tuch vier Pfund Wachs als Strafe zu entrichten waren. Ähnlich waren die Bestimmungen der Wollenweber (1500, Nr. 24): Ein um eine Elle zu kurzes Tuch durften sie in der Laube an Kaufleute nicht verkaufen, oder sie waren, im Falle des Verkaufes desselben, verpflichtet, dem Kaufmann die Mängel bekanntzugeben; unterliessen sie es aber, so hatten sie an die Zunft eine Busse in der Höhe des Preises des Tuches zu zahlen, während sich der Kaufmann, wegen des erlittenen Schadens, noch überdies an den Verkäufer halten konnte. Die Tuche mussten aus guter Wolle verfertigt sein, wurde eines als »sträflich« befunden, so hatten es die Zunftmeister zu überprüfen, dabei vorgefundene kleinere Mängel nach Gutdünken zu bestrafen, während die mit groben Fehlern behafteten wegzunehmen waren und armen Leuten geschenkt wurden. — Damit die Kunden nicht betrogen würden, nahmen die Fassbinder (1485, Nr. 16) schlecht gemachte Gefässe weg und verbrannten sie mit Wissen des Richters. — Schliesslich will ich noch die Wagner (1490, Nr. 20) erwähnen, die nur nach »Zunftgerechtigkeit« gemachte Erzeugisse verkaufen dürfen, und bei denen die diese Gewohnheit übertretenden Meister, sofern das Vergehen durch zwei Männer erwiesen wird, nach der Grösse desselben bestraft werden. Die Strafen bestanden aber nicht nur in den sogenannten Bussen, es wurden öfters, namentlich aber im Wiederholungsfalle, auch Ehrenstrafen angewendet. Wen eine Ehrenstrafe traf, der musste am Pranger stehen, oder auf dem Esel reiten, oder er ward gar geschwappt, worunter mehrmaliges Eintauchen in Wasser zu verstehen ist.[1]

Als weitere Gewähr für die Erzeugung tüchtiger Produkte, lernten wir die Festsetzung einer entsprechend langen Lehr-, Gesellen- und Wanderzeit, die Meisterprüfung mit dem Meisterstück und die Warenkontrolle durch die einzelnen Zunftmitglieder, die Zunftmeister bzw. durch die eigens dazu eingesetzten Schaumeister kennen. Die Kontrolle war dadurch erleichtert, dass der Verkauf, namentlich an den Markttagen, öffentlich in den »Lauben« genannten,

[1] Vgl. G. A. Schuller: Zunftleben. In den Bld. a. d. v. Gesch. Bd. II, S. 262.

Verkaufshallen geschah. Solche besass beinahe jede Zunft, ihr Bestand ist bei einzelnen Gewerben schon für die Mitte des XIV. Jahrhunderts verbürgt.[1]

Im grossen und ganzen glaube ich, dass alle diese Massregeln von der Zunft ausgingen. Die Triebfeder dieser Verordnungen wird hauptsächlich in wirtschaftlichen Motiven und sittlichen Anschauungen zu suchen sein. Der durch den Rat geübte Einfluss blieb wohl auf die Kontrolle bzw. auf die Unterstützung in der Durchführung dieser Massregeln beschränkt.

§ 2. Schutz der wirtschaftlich schwachen Mitglieder.

Aus dem Zunftzwang ergibt sich neben dem Recht auch der Anspruch auf Arbeit. Es ist Pflicht der Zunft, dafür Sorge zu tragen, dass allen ihren Mitgliedern die Möglichkeit des Verdienstes gewahrt bleibe, und dass das Auskommen des Durchschnittshandwerkers gesichert sei. Das Streben musste dahin gehen, alle Zunftmitglieder möglichst gleichartig zu erhalten, es durfte weder allzu wohlhabende, noch sehr arme Genossen geben, so dass Interessengegensätze nicht aufkommen konnten. Um das zu erreichen, war es notwendig, dass alle etwa unter denselben Produktionsbedingungen arbeiteten, und dazu mussten natürlich eingehende Vorschriften über die zulässige Betriebsgrösse, sowie über den gesamten gewerblichen Produktionsprozess erlassen werden.

Am häufigsten finden die Massnahmen zur Durchführung der

[1] Aus einer Aufzeichnung in einer Hermannstädter Kirchenmatrikel, die über das Jahr 1346 zurückgeht, erfahren wir, dass die Fleischhauer, Kürschner, Bäcker und Schuster ihre Verkaufshallen hatten, in denen aber die einzelnen Verkaufsstände, auffallend genug, Privateigentum gewesen zu sein scheinen, da der Kirche mehrere derselben von Privaten geschenkt wurden. Für die Überlassung dieser der Kirche gehörenden Stände bezog sie teils bestimmte Naturalabgaben, teils einen Vierting (ferto) Silber. Auf S. 22 der Matrikel befindet sich die Aufzeichnung: .... nota redditus de scampnis legatis inter macella ad ecclesiam beate virginis. S. 24: .... unc vero secuntur redditus de scampnis sutorum que pertinent ad ecclesiam virginis gloriose. und .... Item sunt ibi duo scampna inter pellifices .... que duo eciam deseruiunt omni anno unum fertonem. Nota quod kunen hennichen legauit inter pistores unum scampnum .... ad beatam virginem gloriosam. Später wurden diese Lauben Zunftbesitz. Im Jahre 1466 (Nr. 13) erwirkt sich die Hermannstädter Schusterzunft von der Stadtkommune die Erlaubnis zum Bau einer Laube; die Schneider erbauten sich 1494 eine solche mit dem Kostenaufwande von 564 fl. 23 den.; die Lauben der Tuchmacher und Goldschmiede standen zwischen dem Grossen und Kleinen Ring. Vgl. G. Seiwert: Die Stadt Hermannstadt, S. 13 und 24.

Gleichheit der Zunftgenossen ihren Ausdruck in der Beschränkung der Zahl der zu beschäftigenden Arbeitskräfte. Die Schneider (1485, Nr. 15) bestimmen beispielsweise, dass niemand zu gleicher Zeit zwei Lehrlinge halten und dass ein neuer erst aufgenommen werden dürfe, sobald der erste ausgelernt habe. Doch hiebei blieb man nicht lange stehen, denn im Jahre (1499, Nr. 22) wurde diese Beschränkung noch dahin verschärft, dass die Aufnahme eines neuen Lehrlings erst statthaft sei, wenn seit dem Freispruch des letzten ein Zwischenraum von vier Jahren verflossen sei. Die Zahl der zu verwendenden Gesellen betrug bei der Festsetzung des Zunftbriefes von (1485, Nr. 15) zwei, doch auch diese wurde später auf einen herabgesetzt. Die Wagner (1490, Nr. 20) durften neben einem Lehrling nur im ersten Jahr einen Gesellen halten, dass heisst also solange, bis der Lehrling bereits soweit vorgebildet war, um als Hilfskraft verwendet werden zu können. Bei den Goldschmieden (1494, Nr. 21) war das Halten von zwei Lehrlingen wohl möglich, doch durfte der zweite erst aufgenommen werden, sobald der erste die halbe Dienstzeit vollendet hatte. Unter gewissen Umständen durften daneben auch zwei Gesellen beschäftigt werden, nämlich dann, wenn der Meister »bewerlich kuniglich Arbeth het«, doch durfte er in diesem Falle keine andere Arbeit annehmen. Die Wollenweber (1500, Nr. 24) verfügten, dass jener Meister, der zwei Gesellen hat, den einen nach Erkenntnis der Altschaft an einen Meister abtreten muss, der eines solchen entbehrt. Erhält aber ein Meister einen Lehrling, so darf er den Gesellen nicht länger als vier Wochen behalten. Dafür ist ihnen das Beschäftigen von Lohnwerkern, wie z. B. Spinnerinnen, scheinbar ohne Einschränkung erlaubt, wenigstens fehlt im Zunftbrief eine darauf bezügliche Bestimmung. Die Schuster (1500, Nr. 25) und die Seiler (1506, Nr. 28) dürfen auch nur einen Lehrling und daneben einen Gesellen halten. Ähnliche Bestimmungen gelten auch für die andern Zünfte.

Daraus können wir entnehmen, dass die Betriebe recht klein erhalten wurden, so dass die höchste Zahl der Hilfskräfte im günstigsten Falle, wie bei den Goldschmieden, vier betrug. Diese hatten die Möglichkeit einen un- und einen halbausgebildeten Lehrling, und bei königlicher Arbeit noch zwei Gesellen zu halten. Das kann aber als Ausnahme angesehen werden, denn die grosse Mehrzahl der Handwerker musste sich mit zwei Hilfskräften, einzelne sogar mit deren einer bescheiden.

In derselben Richtung einer möglichst vollständigen Gleichstellung aller Gewerbetreibenden bewegten sich die Bestimmungen, die zuwandernde Gesellen anweisen, beim Knechtvater um Arbeit zu bitten, der sie dann nach der Reihenfolge, in der die Anmeldungen offener Stellen eingelaufen waren, den einzelnen Meistern überwies. — Die bei mehreren Zünften bestehenden Verordnungen, wie die, dass das Halten von Lehrlingen dem Meister insolange untersagt bleibt, bis er die Meisterrechtsgebühr entrichtet hat, oder dass dies für eine gewisse Zeit nach Erlangung des Meisterrechts überhaupt verboten ist, hatten teils den Zweck, den säumigen Meister zur Einzahlung der Gebühr zu bewegen, oder sie galten einer allgemeinen Lehrlingsbeschränkung, die gleichzeitig eine Konkurrenzbeschränkung für die Zukunft bedeutete.

An diese Verordnungen schliessen sich dann Vorschriften an, die den Einkauf der Rohstoffe regeln. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, dass dieselben nur an Wochen- und Jahrmärkten frei eingekauft werden dürfen. Die Lederer (1376, Nr. 3) dürfen an einem Markttag vor dem Ende der ersten Messe keine Felle und überhaupt keine Rinderhäute ohne Hörner kaufen. Den Leinwebern (1487, Nr. 17) ist es verboten zum Garnkauf auf die Dörfer zu ziehen, und sie dürfen auch auf den Dörfern und Märkten weder Garn noch Leinwand für sich bestellen. Der Zweck dieser Verfügung war der, dass der gesamte Rohstoff auf den Markt der Stadt gelangen und so jeder Handwerker in die Lage kommen könne, sich mit dem Notwendigen zu versehen. Deswegen wurden auf das Übertreten dieses Verbotes strenge Strafen gelegt; der Übertreter wird nämlich zum erstenmal mit einer Mark Silber, zum zweitenmal aber schon mit 40 Gulden bestraft. Die Wagner (1490, Nr. 20) dürfen nichts kaufen, was wider die Zunftgewohnheit ist und müssen den Meistern welche am Einkauf »Teil begehren«, diesen überlassen. Damit die einheimischen Seiler genügend mit Hanf versehen werden können, verbieten sie den Meistern den Aufkauf desselben zum Zwecke des Wiederverkaufes nach »Bleschland« (Walachei) unter Androhung der Strafe eines Zentners Wachses für jeden verkauften Zentner Hanf, ja sie erlauben dessen Ausfuhr auch nach Ungarn nur mit Einwilligung der Zunftmeister (1506, Nr. 28). Die Schmiede (1514, Nr. 32) legen die Preise für den bei ihrem Gewerbe verwendeten Hilfsstoff, die Holzkohle, folgendermassen fest: Für das Hauen und Brennen von 10 Klaftern Holz zahlen sie 3 Gulden, für 11 Klaftern 3 Gulden »vnd auff den Stos

hawlun 3«, für 12 Klaftern 4 Gulden und »hawlun 3«, für 13 Klaftern 5 Gulden, und für 14 Klaftern 5 Gulden und 4 »hawlun« (Haulohn).

Einem andern Beweggrund entsprungen, aber doch zur Gruppe dieser Massnahmen gehörig, sind die Bestimmungen der Goldschmiede (1494, Nr. 21), dass Kirchengüter nur im Beisein von zwei andern Meistern und einem geschworenen Bürger und zwar ohne Schaden der Kirche gekauft werden dürfen, während vor dem Einkauf von verdächtigem, vielleicht gestohlenem Silber der Meister verpflichtet ist, bei der Zunft Anzeige zu erstatten.

Beschränkungen, die den Absatz der Erzeugnisse betreffen, finden wir z. B. bei den Schneidern (1485, Nr. 15) für den lokalen, bei den Fassbindern (1485, Nr. 16) für den interlokalen Markt ausgesprochen. Erstere dürfen »an eyne schlechten Dinstag« (Wochenmarkt) nicht mehr als »acht grosse Stücke«, zwei paar Hosen und vier paar »Ärmel« feilhalten. Auf den Wochenmärkten vor den grossen Festen, das sind: »Dinstag vor pfingsten am Dinstag vor weynnachten am Dinstag noch dem geswornen montag vnd dy weyl dy hochzeyt werd vor fasnacht am grossen dinstag vnd am dinstag vor ostern«, erhöht sich die Zahl der »grossen Stücke« auf zehn. An zwei Orten gleichzeitig zu verkaufen war strenge verboten. Die Stange, auf welcher das Schneiderwerk aufgehängt zu werden pflegte, durfte nur neun Ellen lang sein. Einen nicht zünftigen Meister durfte niemand beschäftigen, und niemand demselben fertige Kleider verkaufen. Den Fassbindern (1485, Nr. 16) war es verboten über eine »Fuhre« Ware auf die Jahrmärkte zu bringen. Die andern Gewerbe dürften auch gewisse Schranken im Absatz ihrer Erzeugnisse gehabt haben, und zwar dürften diese Schranken bei manchen Gewerben in den üblichen Packgefässen, den »Truhen« bestanden haben.

Um die Bildung von Grossbetrieben zu verhindern, wurde das Arbeiten nur in einer Werkstatt erlaubt. Der Zusammenschluss mehrerer Meister zu einer gesellschaftlichen Betriebsform wurde verboten und bei einzelnen Zünften wurde auch die Beschäftigung von Lohnwerkern nicht gestattet, bei andern wenigstens stark eingeschränkt.

§ 3. Sonstige Bestimmungen für die Zunftmitglieder.

Ausser den bisher erwähnten finden sich noch eine ganze Reihe von Vorschriften, die die verschiedensten Interessen der Zunftmitglieder bzw. ihrer Rechtsnachfolger zu wahren haben.

Damit die Witwe nach dem Tode ihres Gatten durch den Mangel einer Erwerbsmöglichkeit nicht brotlos werde, wird ihr durch die Zunft das Recht des Gewerbebetriebes in mehr oder weniger beschränktem Umfange, teils lebenslänglich, teils für eine bestimmte Zeit zugesichert. Die Schneider (1485, Nr. 15) erlauben ihr beispielsweise das Handwerk ein viertel Jahr weiter zu betreiben, die Wagner (1490, Nr. 20) ein halbes Jahr hindurch und zwar mit einem Gesellen, während ihr die Goldschmiede (1494, Nr. 21) ein Jahr unter der Voraussetzung bewilligen, dass sie sich ehrbar verhalte und der Zunftgewohnheit »gerecht bleibe.« Sehr weitreichend sind diese Vorrechte allerdings nicht, es handelt sich hauptsächlich nur darum, der Witwe Gelegenheit zu geben, die etwa vom Manne hinterlassenen Rohstoffe aufzuarbeiten und die daraus gefertigten Produkte zu verkaufen. Weit besser sorgen die Leinenweber (1487, Nr. 17), die Wollenweber (1500, Nr. 24) und die Seiler (1506, Nr. 28) für ihre Witwen. Hier behalten sie das Recht des Gewerbebetriebes solange, als sie die »Zunftgewohnheit beachten«, verlieren es aber, sobald sie sich ausserhalb der eigenen Zunft verheiraten. Die Wollenweberswitwe kann das Gewerbe mit ihren Kindern betreiben, während die Seilerswitwe neben ihrem Sohne auch noch eine Magd im Gewerbebetrieb verwenden darf. Heiratet die Witwe einen Handwerker des eigenen Gewerbes, so braucht dieser nur die halbe Meisterrechtsgebühr zu entrichten.

Wie die Witwe eines Meisters, so nehmen auch dessen Kinder eine Ausnahmsstellung ein. Den Söhnen wurde schon durch die Satzungen von 1376 (Nr. 3) die Meisterrechtsgebühr erheblich ermässigt, oder gar ganz erlassen. Aus den Satzungen unserer Periode ergibt sich, dass für Meisterssöhne die Meisterrechtsgebühr überall, ausser bei den Webern, Wagnern, Goldschmieden, Schmieden und Seilern, wo sie auf die Hälfte herabgesetzt wird, ganz in Wegfall kommt.[1] — Bei einzelnen Zünften geniessen sie überdies noch das Privilegium einer verkürzten Lehrlingszeit. Die Wagner (1490, Nr. 20) bestimmen z. B., dass ein Meisterssohn, der beim Tode seines Vaters ein halbes Rad machen kann, von seiner Lehrzeit frei zu sprechen ist. Bei den Wollenwebern (1500, Nr. 24) und den Seilern (1506, Nr. 28) braucht ein Meisterssohn, vorausgesetzt, dass er bei einem andern Meister lernt, bloss die halbe Zeit zu dienen.

[1] Vgl. Zusammenstellung im Anhang.

Die Sondervorschriften erstrecken sich aber auch auf die Meisterstöchter. Werden sie von einem Gesellen der eigenen Zunft gefreit, so braucht der Ehemann fast durchwegs nur die halbe Meisterrechtsgebühr zu entrichten. Gewiss verfolgten diese den Meisterstöchtern und Meisterswitwen gewährten Begünstigungen den Zweck, dieselben sicher und möglichst im eigenen Handwerk zu verheiraten, wo sie durch die gewerblichen Kenntnisse, die sie sich angeeignet hatten, nützlich sein konnten.

Die genannten Bestimmungen lassen erkennen, dass die Mitgliedschaft bei den Zünften in gewissem Grade schon erblich geworden war. Allerdings ging man noch nicht so weit, dass man den ausserhalb der Zunft geborenen den Zugang zu derselben verwehrte, man wollte nur, dass die Meisterskinder zuerst Berücksichtigung fänden, dass ihnen die Aufnahme unter allen Umständen gesichert blieb. Bei den Schustern (1455, Nr. 10), die den Aufnahmsbedingungen den Zusatz »oder ober Erbschafft do selbig hett«[1] anfügen, ist diese beschränkte Erblichkeit klar ausgesprochen. Was das sogenannte »Zechnachhalten« betrifft, von dem am Ausgang des XV. Jahrhunderts vereinzelt, im XVI. Jahrhundert aber durchwegs in allen Satzungen die Rede ist, so scheint mir auch das auf eine gewisse Erblichkeit hinzudeuten. Es handelt sich offenbar darum, dass die Kinder von Witwen gewisse Vorrechte geniessen, für die sie aber eine jährliche Wachsabgabe von einem oder einem halben Pfund zu entrichten haben. Wird diese Zahlung versäumt, so verliert zwar das Kind, ausser bei den Wollenwebern (1500, Nr. 24), sein Anrecht auf die Zunft nicht, allein es ist in diesem Falle verpflichtet, vor seiner Aufnahme die gesamten Abgaben auf einmal zu entrichten.

Als weitere Bestimmungen für die Zunftmitglieder seien noch solche erwähnt, die sich gegen das Verleiten der Gesellen und Lehrlinge zum Kontraktbruch, gegen die Verwendung Kontraktbrüchiger, gegen das Anschleppen und Weglocken von Käufern, gegen das aufdringliche Anbieten der Waren, das Schmähen einer Arbeit vor Fremden und gegen das Hausieren und das Aufsuchen von Landkunden richten. Übertretungen dieser Bestimmungen werden recht empfindlich geahndet, so beispielsweise bei den Wagnern (1490, Nr. 20) der Kontraktbruch mit vier Gulden, bei den Goldschmieden

[1] In einer gleichzeitigen deutschen Übersetzung des lateinischen Textes ».... vel haereditatem habeat ibidem«. Vgl. Privileg 1455 (Nr. 10), das vom König Wladislaus II. i. J. 1491 und von Stephan Bathori i. J. 1583 bestätigt wurde.

(1494, Nr. 21) mit einer Mark Silber. Auf das Hausieren mit Leinwand, was sie »Einfall machen« nannten, steht bei den Leinenwebern (1487, Nr. 17) für die erste Übertretung eine Mark Silber, für den Wiederholungsfall zehn Gulden als Strafe.

Vorgeschriebene Preistaxen, die als Minimalpreise aufzufassen sind, finden sich, obwohl sie wahrscheinlich bei den meisten Gewerben im Gebrauch waren, nur in vier Zunftbriefen. Die Fassbinder regelten z. B. im Jahre 1485 (Nr. 16) die für das Binden von Kufen hinfort zu beachtenden Preise und setzen dabei den Preis, für die in die »oberen« und »niederen Stühle« zu liefernden Kufen, in verschiedener Höhe fest. Während sie in den »oberen Stühlen« für einen Gulden 7 Kufen zu binden verpflichtet waren, berechnen sie für den gleichen Betrag in den »niederen Stühlen« 6 Kufen. Bemerkenswert ist nebenbei auch die Art und der Zeitpunkt der Bezahlung ihrer Arbeit. Dieselbe konnte erst zur Zeit der Weinernte, und zwar nicht notwendig in Geld, sondern auch als Naturalleistung durch ein entsprechendes Quantum Most erfolgen. — Die Goldschmiede (1494, Nr. 21) sollen »won Keppen nit weniger neme wan jj (2) fl. won der marg«, sonst müssen sie den Betrag, um den sie ihre Ware billiger hergegeben haben, als Strafe zahlen. Die Meister, welche für den Markt arbeiten, dürfen für einen Gulden nur eine zwei Lot schwere Arbeit hingeben und büssen im Übertretungsfalle gleichfalls mit dem Betrag der Verbilligung. Beschlägt ein Schmied (1514, Nr. 32) ein Rad »vntter einem Orth phennigk«, so verfällt der Lohn als Strafe. Diese Bestimmungen nehmen meist einseitig das Interesse des Produzenten wahr.

Verbote bei Licht zu arbeiten, wie sie in Deutschland häufig waren, existieren in unseren Zunftbriefen nicht, und nur vereinzelt findet sich ein solches gegen die Sonntagsarbeit, die aber wohl aus kirchlichen Gründen durchwegs verboten war. Die Schmiede (1514, Nr. 32) dürfen bei einer Busse von einem Gulden am Sonntag nur bei grosser Not ein Rad oder Ross beschlagen, während die Wollenweber (1500, Nr. 24) das Walken am Sonnabend und an allen heiligen Tagen verbieten.

§ 4. Scheidung und Abgrenzung der Arbeitsgebiete.

Um Übergriffen fremder Gewerbe vorzubeugen, wurden die Arbeitsgebiete der einzelnen Handwerke immer strenger gegeneinander abgegrenzt. In den meisten geschah dies schon beim Auf-

kommen der Zünfte, wobei die Regelung nach dem Herkommen stattfand. Natürlich blieben aber manche Grenzgebiete, die sowohl dem einen, als auch dem andern Gewerbe zugerechnet werden konnten, unberücksichtigt, sie bildeten, wenn ich so sagen darf, eine Pfründe für beide Gewerbe. Als aber die Zahl der Gewerbetreibenden zunahm, und die einzelnen Zünfte sich immermehr voneinander abschlossen, führten diese Grenzgebiete häufig zu langwierigen Prozessen. Hiezu kamen dann noch Streitigkeiten, die sich bei Berufsspaltungen ergaben, denn jedes Teilgewerbe wollte natürlich einen möglichst grossen Teil des Arbeitsgebietes für sich retten.

Die erste auf die Teilung der Gewerbe bezügliche Verfügung findet sich bei der Zunftregelung (1376, Nr. 3). In ihr wird der Betrieb zweier Handwerke bei strenger Strafe verboten. Der erste nachweisbare Streitfall aber ergab sich zwischen den Lederern und Schustern, also zwischen zwei Handwerken, die ursprünglich ein einheitliches Gewerbe bildeten. Wie derselbe begann, ist nicht mehr nachweisbar; wir haben von ihm überhaupt nur durch ein Privileg, das König Ladislaus V. (1455, Nr. 10) den Schustern erteilte, und worin er diesen das Recht zuerkannte, für ihren eigenen Gebrauch Leder ausarbeiten zu dürfen, Kenntnis. Wahrscheinlich überschritten aber die Schuster diese Befugnis, denn der Streit wurde von neuem entfacht und fand erst im Jahre 1520 (Nr. 35) durch ein Urteil König Ludwig II. sein Ende. Der Streitfall ist in verschiedener Hinsicht interessant, so dass ich mir nicht versagen kann ein wenig näher auf ihn einzugehen.

Er begann zwischen den Lederern und Schustern der Stadt Bistritz wegen der Frage, inwieweit den Schustern das Gerben von Häuten gestattet sein soll, und wurde zuerst vom Bürgermeister und den Geschworenen der Stadt abgeurteilt. Da aber die gefällte Entscheidung nicht befriedigte, wurde der Prozess beim »Consulat« in Hermannstadt und bei der »Universität« von neuem angestrengt, und als auch hier zu Ungunsten der Schuster entschieden wurde, gelangte er im Appellationsweg vor den König. Dieser entsandte Untersuchungsrichter (»judices deputati«) und verfügte, weil diese in den bisherigen Entscheidungen »Schwierigkeiten« fanden, auf deren Gutachten hin, dass die Akten an die »Universität«, weiterhin an Kronstadt, an das Burzenland und an Bistritz, zur neuerlichen Untersuchung zurückgeleitet werden. Nach abermaligem Zeugenverhör gelangte das Gutachten vor den König, der die von König Ladislaus

herrührenden Privilegien der Schuster und die für die Lederer günstig lautende Entscheidung der Universität in Betracht zog und nach reiflicher Überlegung folgenden Urteilsspruch fällte: Die Entscheidung der »Universität« erlangt Rechtskraft. Die Schuster dürfen Felle nur insoweit gerben, als sie das erzeugte Leder selbst verarbeiten, können aber bei dieser Arbeit sowohl ihre Frauen und Töchter als auch Lehrlinge verwenden, während ihre Gesellen und Söhne, die im Schusterhandwerk um Lohn dienen, zu dieser Arbeit nicht verwendet werden dürfen. Ein Zusammenschluss von Nachbarn oder Freunden zum gemeinsamen Bearbeiten der Felle ist verboten; ein jeder ist gezwungen diese Arbeit in der eigenen Werkstatt vorzunehmen. Diese Verordnung bezieht sich aber allein auf die Städte Hermannstadt, Kronstadt, Bistritz und Klausenburg, in denen die Lederer in grösserer Zahl vorhanden waren, während es den Schustern und Lederern der andern Städte und Märkte unbenommen blieb, beide Handwerke gleicherweise auszuüben.

Dem Urteil wurde noch, gemäss den Privilegien der Schuster, hinzugefügt, dass jene Schustermeister, die wegen Alters oder Schwäche der Augen[1] ihr Handwerk selbständig zu betreiben nicht vermögen, die Möglichkeit haben sollen, sich von »Leder zu nähren.« Daneben wird ihnen noch das Vorrecht eingeräumt, neben ihren Hausgenossen und Lehrlingen auch einen Gesellen zur Ledererarbeit verwenden zu dürfen, auch können sie das erzeugte Leder, wenn sie es nicht zu Stiefeln verarbeiten wollen, frei verkaufen. — Übertritt eine Partei (Zunft) in ihrer Gesamtheit diese Entscheidung, so wird sie mit 1000 Gulden, eine einzelne Privatperson aber mit 40 Gulden bestraft, wovon zwei Drittel dem Fiskus und ein Drittel der betreffenden Stadt zu Festungsbauten zufallen soll.

Ein anderer Streitfall ergab sich zwischen den verwandten Handwerken der Weissgerber, Handschuhmacher und Beutelmacher und wurde im Jahre 1452 (Nr. 9) durch die »Universität« entschieden. In der Beschwerde der Weissgerber heisst es, dass die Handschuh- und Beutelmacher von Hermannstadt gegen Recht und löbliche Gewohnheit Häute und Felle bearbeiten und diese willkürlich nach Art der Weissgerber in Ballen und Bünden an in- und ausländische Kaufleute und andere Personen zum grossen Nachteil der Kläger verkaufen. Die »Universität« verfügt, da sie jeden in seinem Rechte schützen und von bewährten Gewohnheiten nicht abweichen wolle,

[1] »qui racione debilitatis visus ex senio artem Sutoriam exercere non possunt«.

dass die Handschuh- und Beutelmacher künftig Felle und Häute allein für das eigene Gewerbe zu bearbeiten die Freiheit haben sollen, während ihnen der Verkauf derselben an in- und ausländische Kaufleute verboten ist. Übertreter dieses Gebots werden mit zehn Mark Silber bestraft.

Wegen Einengung des Einkaufes von Lammfellen und sonstiger roher Häute seitens der Kaufleute kam es zwischen diesen und den Kürschnern zu einem Streit, den die von König Matthias (im Jahre 1466 und 1489) und von König Wladislaus II. (im Jahre 1493 und 1513) gefällten Urteile zu entscheiden versuchten.[1] Die Kürschner beklagten sich darüber, dass die Kaufleute gegen Recht und Brauch obengenannte Felle, namentlich aber die Felle wilder Tiere in Siebenbürgen aufkauften, und dieselben in grossen Mengen ins Ausland ausführten. Ebenso gäbe es unter ihnen auch einige, welche durch Agenten (officiales) solche Felle nach Siebenbürgen bringen liessen, dieselben aber beim Rotenturmpass übernähmen und dadurch verhinderten, dass die Kürschner ihren Bedarf direkt decken könnten, was dem Handwerk zum grossen Nachteil gereichte. Auf diese Klage hin verbot der König den Kaufleuten sowohl Felle im Inlande zu kaufen und zu exportieren, als auch den Vorkauf derselben am Rotenturmpass, und wies den Magistrat, die Richter und Geschworenen Hermannstadts und aller andern Städte, Märkte und Dörfer an, die Kürschner gegen jedermann in ihren Rechten zu schützen. Demjenigen, bei welchem Felle der genannten Art diesem Verbot zuwider vorgefunden würden, sollten die Richter dieselben wegnehmen, davon zwei Dritteile den Kürschnern überantworten, damit sie diese zu frommen Zwecken verwendeten, während das letzte Dritteil die Beamten für sich behalten könnten. Dass dieser Streit seine Erledigung hiedurch noch immer nicht fand, beweist die Notwendigkeit der Urteilsbestätigung durch König Ludwig II. im Jahre 1519 (Nr. 12).

Ebenso hatten die Tuchscherer mit den Kaufleuten wegen des Kaufes und Verkaufes von Tüchern einen Streit, der von König Matthias zu ihren Gunsten ausgetragen wurde, denn er verbriefte den Hermannstädter Tuchscherern im Jahre 1462 (Nr. 11) das Recht Tuche frei zu kaufen, zu scheren, und nach ihrem Belieben in grossen oder kleinen Mengen zu verkaufen.

Aber auch in den Zunftbriefen finden wir einige auf die Abgrenzung der Arbeitsgebiete bezügliche Bestimmungen. In dem den

[1] Vgl. Nr. 12 und Grimm a. a. O., S. 11.

Leinwebern erteilten Zunftbrief (1487, Nr. 17) verfügt z. B. der Hermannstädter Rat, dass die Ehefrauen anderer Handwerker oder Bauern, welche die Leinenweberei gelernt haben, das Handwerk nicht betreiben dürfen, und dasjenige, was sie selbst oder ihr Gesinde gesponnen haben, allein für den Bedarf ihres eigenen Hauses verarbeiten dürfen; Garn zu kaufen oder für Fremde zu arbeiten ist verboten. Weiters dürfen Seilermeister weder selbst, noch durch ihre Frauen, Kinder oder Gesinde an einem Markttag über fünf Stränge Garn einkaufen, sonst werden sie bei einer Übertretung nach des Rats Erkenntnis bestraft. Blaue gezogene Arbeit darf allein derjenige machen, welcher »dieserhalb der Zunft genug getan hat«, widrigenfalls ihm die Arbeit »niedergelegt« wird. — Fassbinderarbeit zu verfertigen steht zwar jedermann, aber auch nur zur eigenen Notdurft frei (1485, Nr. 16).

§ 5. Erschwerung und Ausschliessung fremder Konkurrenz.

Während es den Zünften zum grössten Teile gelang, sich einer schädigenden Konkurrenz im Innern der Städte zu erwehren, war dieses Streben nach aussen nur zum Teil erfolgreich. Im Innern verhalf ihnen schon der Zunftzwang zum Ziele. Durch verschiedene Vorkehrungen, die wir schon an früherer Stelle kennen lernten, suchten sie einer nichtzünftigen Konkurrenz vorzubeugen, sie trafen dieselben aber gewiss auch deswegen, weil sie befürchteten, dass das Handwerk durch die finanziell meist schwach gestellten Störer in Abhängigkeit von Händlern und Kaufleuten geraten könnte. Bei den Leinenwebern (1487, Nr. 17), die sich ihrer Haut am meisten wehren mussten, da es für sie nicht nur die Riepler, sondern vor allem auch die Konkurrenz der städtischen und namentlich der Dorfsfrauen zu bekämpfen galt, waren die Vorkehrungen am stärksten ausgebildet. Auch die Fassbinder (1485, Nr. 16) engten die Konkurrenz der Kaufleute und Händler dadurch ein, dass sie Waren, die am Jahrmarkt unverkauft blieben, nur von einem Zugehörigen des Handwerks kaufen liessen. — Doch wie gesagt: gegen äussere Konkurrenz waren die Zünfte in ihren Bestrebungen weniger erfolgreich.

Eine vollständige Ausschliessung jedweder Konkurrenz lag gewiss nicht im Interesse der Konsumenten, bei näherer Betrachtung auch nicht in jenem der Produzenten. Dadurch wäre das Gewerbe nur verknöchert, jeder Fortschritt lahmgelegt worden, während durch

eine zeitweise Freiheit des Wettbewerbes, durch von auswärts kommende Anregungen das Gewerbe befruchtet und der Handwerker angespornt wurde um konkurrenzfähig zu bleiben, auf Verbesserung in der Betriebsweise und Verbilligerung der Produkte bedacht zu sein. — Ursprünglich werden wohl alle Märkte, sowohl Wochen- wie Jahrmärkte, für jedermann zugänglich gewesen sein, aber allmählich gelang es den Zünften, sich die Wochenmärkte für den Absatz ihrer eigenen Produkte vorzubehalten, während dem freien Wettbewerb allein die Jahrmärkte geöffnet blieben. Diesbezügliche Bestimmungen sind zwar nicht häufig, doch wo wir sie finden, da sind sie klar und deutlich ausgesprochen. Die Tischler-, Maler- und Fenstermacherzunft (1520, Nr. 34) erlaubt beispielsweise den auswärtigen Meistern nur am Jahrmarkt feil zu halten, während der Hermannstädter Rat in den Zunftartikeln der Leinenweber (1487, Nr. 17) den Kronstädtern und überhaupt den Burzenländern den Verkauf von Leinwand allein an den »czwayer heyligen Crewtztag«-en, am »geschworene Montag« und am »grossen Dynstag« erlaubt.

Den Schmieden der VII und II Stühle gelang es 1489 (Nr. 18) eine königliche Entscheidung zu erwirken, derzufolge ihren Bistritzer Berufsgenossen sogar das Besuchen der Jahrmärkte mit Sicheln und ähnlichen »Instrumenten« in obigem Gebiete untersagt wurde. Bis zum Beginn des XVI. Jahrhunderts scheinen sich die Schmiede aber geeinigt zu haben, denn 1507 (Nr. 29) erscheinen sie vereint als Kläger gegen die Kaufleute vor König Wladislaus II., der sie ebenso wie auch sein Nachfolger Ludwig II. (1526, Nr. 36) gegen die Kaufleute in Schutz nimmt. Sie beschweren sich, dass viele in- und ausländische Kaufleute Sensen, Äxte, Hellebarden und andere aus Eisen gemachte Sachen nach Siebenbürgen bringen, ihnen dadurch jeden Gewinn an ihrer Handarbeit fortnehmen, wodurch es ihnen unmöglich werde den »Schoss« zu erlegen. König Ludwig befiehlt auf diese Beschwerde hin allen seinen Getreuen, in allen Orten zu verlautbaren, dass es, bei Strafe der Beschlagnahme seiner Waren, kein Kaufmann wagen möge, weder in- noch ausländisches Eisenwerk, Schmiedeware oder sonstige »Arbeit« auf Jahr- und Wochenmärkte zu bringen, während dasselbe Einheimischen nur insofern erlaubt bleibt, als sie es für ihre eigene Notdurft bestellen.

Auch die »Universität« kam in die Lage, in diese Streitigkeiten einzugreifen. Auf eine Klage der Lederer über auswärtige, namentlich durch Klausenburger und Vasarhelyer Lederer bereitete Konkurrenz,

bietet sie den Petenten in dem Sinne Schutz, dass sie die Behörden mit dem Hinweis auf das Recht der Zünfte der VII Stühle beauftragt, darüber zu wachen, dass auf den Jahrmärkten die Fremden die ihnen gewährten Rechtsgrenzen nicht zum Schaden der Sachsen überschreiten! (1504, Nr. 27).

Ein ähnlicher, ebenfalls von der »Universität« entschiedener Streitfall ergab sich zwischen den Riemern und Kaufleuten wegen des widerrechtlichen, den Riemern grossen Schaden zufügenden Verkaufes von türkischen Geschirren und andern aus den südlichen Donauländern stammenden Riemerwaren. Damit die Riemer vor diesem Schaden bewahrt blieben, verfügt die »Universität« (1515, Nr. 33) ein Verkaufsverbot für solche Waren, ausgenommen jene, welche vergoldete Fibeln tragen oder auf andere Weise mit Gold verziert sind. Diesem Verbot zuwiderhandelnde verlieren ihre Waren.

Ähnlich, wie sich die Hermannstädter Handwerker ihr Absatzgebiet zu sichern suchen, trachten auch die Handwerker anderer Städte den Ausschluss einer ihnen lästigen Konkurrenz zu erlangen. So beispielsweise Mediasch. Auf eine Klage der Schuster dieser Stadt, verbietet König Matthias 1471 den fremden Schustern und Lederern, mit Ausschluss der Jahrmärkte, in Mediasch Schuhe und Leder zu verkaufen.[1] Desgleichen erlangen auch die Mediascher Fassbinder von König Ludwig II. 1525 ein Privileg, wonach den fremden Meistern untersagt wurde, zur Herbstzeit ihre Waren auf den Dörfern der II Stühle zu verkaufen.[2]

II. Nichtwirtschaftliche Funktionen der Zünfte.

§ 1. Kirchliche Funktionen.

Neben der gewerblichen bildete die Zunft auch eine religiöse Lebensgemeinschaft. Ihre Wirkungen sind in sittlich-religiöser Beziehung fast ebensogross und tiefgehend gewesen, als auf gewerblichem Gebiete. Allein die vielen Wachsbussen, womit die meisten der kleineren Vergehen belegt wurden, die mannigfachen Wachsabgaben, die bei verschiedenen Gelegenheiten zu leisten waren, zeigen uns, dass Beziehungen der Zünfte zur Kirche nicht nur vereinzelt vorkamen. Viele Zünfte hatten in der Kirche ihren eigenen Altar, auf welchem an den Festtagen gelegentlich der Messe, be-

[1] Vgl. V. Werner a. a. O., S. 42.
[2] Vgl. Ebenda, S. 7.

sonders aber am Tage des Schutzpatrons, die Kerzen abgebrannt wurden, und von welchem aus die Messe gesungen wurde. Bezeugt ist uns in der Urkunde der Zunftregelung (1376, Nr. 3) als Schutzpatron der Kürschner der Erzengel Michael, im Zunftbrief der Schneider (1485, Nr. 15) der heilige Ladislaus, in jenem der Goldschmiede (1494, Nr. 21) »Sant Loy«, und endlich bei der Tischler-, Maler- und Fenstermacherzunft (1520, Nr. 34) der heilige Lucas. Desgleichen haben die Schmiede (1514, Nr. 32) einen Altar, doch ist in ihrem Zunftbrief der Name des Heiligen, dem dieser geweiht ist, nicht angeführt.

Der Besuch des Gottesdienstes ist geboten; die einzelnen Zünfte besassen ihre eigenen, nach ihnen benannten und von den andern Zünften gesonderten Kirchengestühle, wo die einzelnen Meister unter strenger Beobachtung ihrer Rangordnung zu sitzen hatten. Die Gesellen und Lehrlinge hatten ihre eigenen Gestühle und sassen auch strenge nach ihrem Rang geordnet. Wie wir schon gesehen haben, wurde von jeder Zunft der jüngste Meister mit der Wartung des Altars, dem Anzünden der Kerzen und der Beobachtung der Kirchenordnung betraut.[1]

Einzelne Zunftbriefe enthalten genaue Bestimmungen, bei welchen Gelegenheiten die Messen zu lesen sind. So heisst es z. B. im Zunftbrief der Goldschmiede (1494, Nr. 21), dass deren Zunftmeister gehalten sind, am »sant Loy tag vnd zw aller heiligen Vesper vnd ein mess« singen zu lassen, wobei jeder Meister bei einer Strafe von einem Gulden verpflichtet wird zu Opfer zu gehen. Ausserdem müssen sie noch alle Quatember eine Seelenmesse singen lassen. — Die Schneider (1485, Nr. 15) lassen am Tage ihres Schutzpatrons (sant lassel) eine Messe singen, verbieten aber merkwürdiger Weise ihren Gesellen, bei Verlust des Wochenlohnes, diesen Tag zu feiern. — Desgleichen lässt am Tage ihres Schutzpatrons auch die vereinigte Tischlerzunft (1520, Nr. 34) eine Messe, daneben aber mit allen Caplanen auch eine Vesper singen. Die Schmiede (1514, Nr. 32) wieder lassen jählich »Gott zu lob vnnd eere vnnd seiner gebenedeytter werder mutter Jungkfraw marie« drei Messen singen.

Eine weitere kirchliche Betätigung boten die Prozessionen, an denen die Zünfte korporativ teilnahmen, wobei die Gesellen wahrscheinlich auch nicht gefehlt haben werden. Die Goldschmiede (1494, Nr. 21) wenigstens verlangten, dass dieselben am Fronleichnamstag

[1] Vgl. S. 492

daran teilnehmen und mit Kerzen vor ihren Meistern einhergehen sollten. Die einzelnen Zünfte folgten einander bei diesen Gelegenheiten ihrem Range nach, und zwar in der Weise, dass zuerst die weniger angesehenen gingen, an welche sich dann die vornehmeren anschlossen, bis endlich die vornehmste Zunft folgte, welche dem »Himmel«, d. h. dem Allerheiligsten, am nächsten schritt. Leider hat sich eine solche Rangordnung, die uns zugleich einige sichere Schlüsse auf die Macht und das Ansehen der einzelnen Zünfte gestattet hätte, nicht erhalten. Das Bestehen einer solchen beweist uns aber eine Entscheidung der »Universität« vom Jahre 1448 (Nr. 8), die in einem Streit der Schneider und Kürschner gefällt wurde. In Hermannstadt hatten nämlich die Schneider den Vorrang, sie gingen hinter den Kürschnern, also »dem Himmel näher«, während in den andern sächsischen Städten das Umgekehrte der Fall war. Dieses Moment benützten die Hermannstädter Kürschner, um bei der »Universität« eine Änderung des seitherigen Brauches zu erwirken. Die Entscheidung fiel aber zu ihren Ungunsten aus, es wurde verfügt: dass es bei dem bestehenden Brauche zu verbleiben habe.

Durch den Tod war das die lebenden Meister umschlingende Band noch nicht gelöst. Damit auch die armen Zunftmitglieder nach ihrem Tode ein gesichertes standesgemässes Begräbnis erhalten sollten, wurde gelegentlich der Zunftregelung (1376, Nr. 3) verfügt, dass alle in der Bruderschaft (Zunft) eingenommenen und noch einzunehmenden Meisterrechtsgebühren je nach Erfordernis für Kerzen und für das Begräbnis armer Mitglieder zu verwenden seien. — Durchwegs bei allen Zünften war es Sitte, dass die Mitglieder den verstorbenen Genossen in feierlichem Geleite zu Grabe trugen. Das Versäumen dieser Pflicht wurde mit einer Wachsbusse belegt. Die erste hierauf bezügliche Verfügung erfolgte auch schon bei der Zunftregelung, wo für die Weissgerber und Schmiede die Bestimmung: »funerum sepulturam negligens libram cerae dabit pro emenda« bzw. »sepulturam vero funeris negligens vndecim denarios ammittet«, erlassen wurde. Bei den Goldschmieden (1494, Nr. 21) waren die Meister zum Geleite auch dann verpflichtet, wenn jemand aus dem Hause eines Meisters starb, wobei, wie auch bei den Wollenwebern (1500, Nr. 24), die vier jüngsten Meister die Leiche zu tragen hatten. Bei »grossen Leichen«, worunter wahrscheinlich jene der Zunftmeister zu verstehen sind, mussten die Weber (1469, Nr. 14) zwei zu zwei folgen. — Aber auch über das Grab hinaus war die Zunft für ihr gewesenes

Mitglied bedacht, sie trachtete deren ewiges Leben dadurch zu sichern, dass sie auf dem zu Ehren ihres Schutzpatrons errichteten Altar Lichter abbrannte und die Seelenmessen lesen liess

§ 2. Politische Funktionen.

Wie wir schon oben gesehen haben, war das staatsrechtliche Verhältnis des Hermannstädter Gaues dem König gegenüber, dem Geysanischen, bzw. Andreanischen Grundprivilegium zufolge, das einer nur dem König und dessen Stellvertreter, dem Hermannstädter Grafen, unterstehenden autonomen Volksgemeinde. Im Innern bildete die freie Bürgergemeinde die Grundlage des Rechts, der Verfassung und Verwaltung. Als sich aber die Orte vergrösserten, ging es nicht an, dass zu jeder Rechtshandlung alle Mitglieder der Gemeinde erschienen, sondern es wurden aus ihrer Mitte »Geschworene« gewählt, die nun mit den Richtern gemeinsam Recht sprachen, die Verfassung schirmten, und die Verwaltungsgeschäfte besorgten.[1] Unter König Wladislaus II. wurde der politische Einfluss des Volkes noch dadurch gemehrt, dass den Bürgern durch ein Privileg im Jahre 1495 erlaubt wurde, an die Seite der Geschworenen 100 Männer zu erwählen, welche im Gegensatz zu den Geschworenen, dem innern Rat, den äussern Rat bildeten.[2] Schon aus diesem kurzen Überblick geht hervor, dass in Siebenbürgen im Gegensatz zu Deutschland der Einfluss des Bürgers, d. h. des Handwerkers auf die politische Verwaltung stets gewahrt blieb;[3] dass sich dieser Einfluss durch den engeren Zusammenschluss der Handwerker zu Zünften noch vermehrte, war klar. Es gelangte hier keine Stadtaristokratie zur politischen Macht, ja es gab in den sächsischen Städten das ganze Mittelalter hindurch nicht einmal einen berufs-

---

[1] Vgl. Seiwert: Die Stadt Hermannstadt, S. 9. Urkunde von 1212 bezeugt das Vorkommen von Geschworenen: »Universis praesencia inspecturis, judices, jurati, ac tota communitas villae Cibiniensis«. Ub. I., S. 191.

[2] Vgl. Seiwert: Ebenda, S. 20. Nach dem Andreanum war die einzige Rechtsquelle das Gewohnheitsrecht. Dieses genügte aber den entwickelteren Verhältnissen der späteren Zeit nicht mehr, aus welchem Grunde der Bürgermeister Thomas Altenberger im Jahre 1481 das Nürnberger, Magdeburger und Iglauer Stadtrecht, sowie die Stadtrechte einiger Bergstädte in einem Kodex zusammentragen liess. Dieser Kodex bildete fortan die Rechtsbasis für die Rechtsverhandlungen. Er befindet sich im Baron Brukenthalschen Museum. Vgl. Seiwert: Ebenda, S. 21.

[3] Vgl. Meltzl a. a. O., S. 16.

mässigen Beamtenstand; der Königsrichter[1] und Bürgermeister, die Geschworenen und Hundertmänner waren gleichzeitig Gewerbetreibende, sie übten ihr Gewerbe oder die Handelstätigkeit ebensogut aus, wie jeder andere Bürger. Der einzige besoldete Beamte der Stadt war der Notarius-Stadtschreiber.[2]

Aus diesen Umständen heraus erkärt es sich, dass wir nur in der Zunftregelung von 1376 (Nr. 3) eine auf den politischen Einfluss der Zünfte bezughabende Bestimmung finden. Dieser Einfluss war eben zu natürlich, als dass dessen noch besonders gedacht worden wäre. Obige Urkundenstelle bezeugt uns deutlich, dass der Einfluss der Zünfte über die gewerblichen Angelegenheiten hinausreichte, denn die zur Teilnahme an den vierteljährlichen Stuhlsversammlungen verpflichteten Zunftmeister hatten nicht etwa allein die das Gewerbe, sondern auch die das Gemeinwohl betreffenden Fragen zu behandeln.

Von grosser Bedeutung erscheint der nationalpolitische Einfluss der Zunft. Sie ist ein Träger des deutschen Volksbewusstseins, sie war neben der Schule und Kirche eine wesentliche Stütze zur Erhaltung des Deutschtums in dieser entlegenen deutschen Sprachinsel. Sie sperrte ihre Tore vor fremder Volksart, denn sie fühlte es, dass durch Aufnahme fremder Elemente dem deutschen Wesen der Untergang drohe.[3] Aus diesem Grunde begnügte sie sich nicht allein damit, für die Aufnahme die deutsche Volkszugehörigkeit zu verlangen, nein, sie versuchte einer Vermischung und der Aufnahme eines fremden Geistes auch dadurch zu steuern, dass sie ihren Gesellen das Wandern und arbeiten in nicht deutschen Gebieten untersagte.[4] Noch grösser wurde dieser Einfluss, als am Ende des XV. und im Laufe des XVI. Jahrhunderts, nach Vereinigung der getrennten sächsischen Gaue zu einer einheitlichen politischen Nation, auch die Zünfte durch Zusammenfassung des gleichartigen gewerblichen Lebens, eine organische Einheit schufen. Die Notwendigkeit der Gründung von »Zunftunionen« oder »Landeszünften« genannten Vereinigungen, ergaben sich aus verschiedenen Momenten. Schon unter den Zünften desselben Gewerbes entstanden gelegentlich der Jahrmärkte durch die verschiedenartigen

[1] Abgesehen von der Zeit, in welcher ungarische Adlige diese Würde bekleideten. Vgl. S. 16 b.

[2] Vgl. Meltzl a. a. O., S. 17.

[3] Vgl. S. 495.

[4] Vgl. S. 508.

Zunftsatzungen und Gebräuche, die nicht nur voneinander abwichen, sondern sich oft sogar widersprachen, Differenzen, die sie natürlich anf gütlichem Wege beizulegen trachteten. Schon hiezu waren Beratungen nötig, die vorerst nach Bedarf,[1] später aber, um Differenzen überhaupt unmöglich zu machen, periodisch abgehalten wurden. Aus diesen Beratungen wuchsen dann allmählich die Satzungen heraus, die als Artikel der Landeszünfte zur Geltung gelangten. An diese Artikel hatten sich alle Zünfte des Landes bei Strafe der »Landeskür«, einer hohen Geldstrafe (20 Mark Silber)[2] zu halten, oder es wurden die Widersetzlichen aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, was wieder zur Folge hatte, dass den Gesellen das Wandern in die betroffenen Orte untersagt wurde.[3]

Der Zusammentritt der Unionsversammlung — »Generalzunfttag«, »die Meister der gantzen Ersamen Landtschaft« oder »die Landsmeister« genannt — geschah meist in Hermannstadt und sie tagte in der Regel zugleich mit der sächsischen Nationsuniversität. Die bezügliche Hermannstädter Zunft bildete zumeist die Hauptzunft der Union, sie war deren ständige Vertretung. In ihrem Namen geschah die Berufung der Union. Sollte aber bei Streitfällen, sei es zur Feststellung neuer Zunftgesetze, sei es zum Schutze alter Rechte, die Hilfe der Universität in Anspruch genommen werden, so wurde der Einladung zur Unionsversammlung die ausdrückliche Bewilligung des Königs- und Stuhlrichters hinzugefügt. In diesem Falle hatten die streitenden Teile sowohl vor der Union, als auch vor der Universität zu erscheinen, während sonst der Verkehr der Union mit der Universität und anderen Behörden, und die Durchführung der Beschlüsse dieser Behörden durch die Hauptzunft geschah. — Jede Unionszunft hatte, bei Gewärtigung einer harten Strafe, die Pflicht, die Versammlung mit »etlichen w. H.« (weisen Herren) als Vertretern zu beschicken.[4]

[1] Die Klausenburger Goldschmiede beschliessen, falls eine strittige Sache keine Erledigung fände, sich an die Hermannstädter, wenn diese auch keine Entscheidung brächte, an die Ofner Zunft als letzte Instanz zu wenden. Vgl. Jakab E. a. a. O., S. 478 und U. (1473) im Okl. S. 245.

[2] Die meisten Artikel der Zunftregelung von 1539—1589. Vgl. die Urkunden im Stadtarchiv.

[3] Vgl. z. B. Kürschnerartikel 1589 im Stadtarchiv.

[4] Vgl. J. Roth: Aus der Zunftzeit Agnethelns. V.-A., N. F. Bd. XXI, Heft 1. S. 118 f. und G. A. Schuller, Zunftleben, in den Bld. a. d. v. Gesch. Bd. II, S. 265 f.

Zur vollen Ausbildung der Zunftunionen kam es im Jahre 1539, als die »Universität« mit der Durchführung der zweiten Zunftregelung begann.[1]

Noch bedeutsamer für die damaligen Verhältnisse trat der Einfluss der Zünfte auf dem Gebiete des Kriegswesens hervor. Sie waren es, welche wetteifernd an der Aufführung und Instandhaltung der Stadtbefestigungen mithalfen, welche die Türme mit entsprechenden Ausrüstungsgegenständen versahen. Die Zünfte waren zur Verteidigung der Stadt, als eine schon im Frieden disziplinierte Organisation, bei welcher der Einzelne sich dem Ganzen dienend einzufügen gewohnt war, besonders geeignet. Schon im Frieden wurde das Waffenhandwerk gepflegt, indem Schiessübungen mit Bogen und Armbrust abgehalten wurden, für die das Interesse durch allmonatliche Preisschiessen, zu dem die Stadt wertvolle, u. a. in Perner-, Mechler- und Nürnbergertuchen oder Geld bestehende Preise stiftete, angeregt und gesteigert wurde.[2] Alljährlich wurde überdies eine Besichtigung der gesamten waffenfähigen Bürgerschaft vorgenommen, zu der die Bürger mit Bogen, Armbrust, Schwert, Picke und Lanze, oder mit Büchse und Harnisch ausgerüstet zu erscheinen hatten.[3]

Auch die Zunftsatzungen sprechen hier eine beredte Sprache. Während die Schmiede (1514, Nr. 32) bei der Aufnahme, neben der Meisterrechtsgebühr noch den Nachweis des Besitzes einer »gutte pux zwm czyll« fordern, bestimmen die Wagner (vor 1490, Nr. 19) und die Goldschmiede (1494, Nr. 21), dass die Meisterrechtsgebühren zur Anschaffung von Büchsen, Pulver, Armbrüsten, Pfeilen, Kugeln »und andrer Notdurft der Türme« zu verwenden seien. Dass die Zünfte mit Waffen wohl ausgerüstet waren, dass jede gerne ihre Mittel für die gemeinsame Sache hingab, beweisen neben

[1] Es gab noch eine Art Zunftunion. Diese bestand darin, dass sich die Meister der Stadtzunft mit den Meistern der umliegenden Märkte und Dörfer zu einer gemeinsamen Zunft zusammenschliessen. Dieser Zusammenschluss dürfte seitens der Stadtzunft erzwungen worden sein und diente meines Erachtens lediglich dem Zwecke, die Störerei auch auf dem Lande zu unterbinden. Die bezügliche Stadtzunft bildete die Oberzunft. Es hielten z. B. die Hermannstädter und Heltauer Wollenweber (1540) eine Zunft. — Die Schuster (1560) des Reussmärkter und Leschkircher Stuhles, sowie die der Gemeinden Donnersmark, Scholten und Apostorff gehören zur Hermannstädter Zunft. Vgl. Zunftbuch Bd. 70 im Stadtarchiv. — Desgleichen gehören die Fassbinder (1567) von Grossau zur Hermannstädter Zunft. Vgl. die bezügl. U. im Stadtarchiv.

[2] Vgl. Fr. Teutsch: Hermannstadt um 1500. In den Bld. a. d. v. Gesch. Bd. I, S. 108 und G. Seiwert: Die Stadt Hermannstadt, S. 69.

[3] Vgl. Meltzl a. a. O., S. 18 und Artikel von der Heerschau aus dem Jahre 1507. Abgedruckt in Fr. Müller, Sprachdenkmäler, S. 159.

den obigen Angaben noch manche Aufzeichnungen der Zunftbücher. Die Schneiderzunft besass im Jahre 1478 einen Vorrat von 26 Büchsen, darunter 7 Hacken-, 6 Handbüchsen, 9 Büchsen in Gestellen und 1 »tartysbüxs«, dann eine Anzahl Armbrüste, Streitäxte, Handspiesse, Blei u. dgl. m.[1] Im Jahre 1524 finden wir die Handbüchsen schon auf 17 vermehrt. Desgleichen befanden sich 1493 im Maurerturm 8 Hacken- und 13 Handbüchsen, ein Viertelzentner Pulver, 600 Bogen- und Armbrustpfeile. Ähnlich waren auch die andern Zünfte in ihren Türmen ausgerüstet.[2]

Zur Verteidigung der Türme und Tore der Stadt wurden die vornehmeren und stärkeren Zünfte verwendet. So verteidigten die vier Hauptzünfte die vier Haupttore, nämlich: die Fleischhauer (unterstützt von den Sattlern und Seilern) das Heltauer-, die Schneider das Sag-, die Schuster das Burger- und die Kürschner das Elisabethtor, während den anderen Zünften die Verteidigung der übrigen Türme oblag. Die Goldschmiede, Schmiede und Weber hatten die Bastei beim »Heydenberg«, die Kopfleute, die Kannengiesser, Töpfer und die Meister, die ausserhalb der Zunft lebten, die gemauerte Bastei inne.[3] Die Längsseiten der Mauern wurden meist von der in Zeiten der Not in den schützenden Mauerring der Stadt gelassenen Landbevölkerung besetzt. — Zur Turmwache hatten die Meister meist persönlich aufzuziehen, nur im Zunftbrief der Goldschmiede findet sich die Ausnahme, dass sich der Meister durch sichere Boten und »genugsam gesellen« aber »kaine Knaben« vertreten lassen könne.

Ungenügend wären diese Vorkehrungen gewesen, wenn nicht zugleich für Nahrungsmittel in der Kriegsnot vorgesehen worden wäre. Tatsächlich haben diese praktischen, mit allen Möglichkeiten rechnenden Zünfte auch hiefür, durch Anlegung von »Korngruben« vorgesorgt. Bezeugt wird uns dieses durch eine Aufzeichnung im Schneiderzunftprotokoll, wonach die Schneider im Jahre 1526 einen Vorrat von »300 rempp« Korn aufweisen.[4]

---

[1] Vgl. Schneiderzunftbuch, Nr. 56 Stadtarchiv, und Fr. Müller: Sprachdenkmäler, S. 74.

[2] Vgl. G. D. Teutsch: Gesch. d. Sbbg. S. I. Bd., S. 153 und Fr. Müller: Sprachdenkmäler, S. 131 f.

[3] Vgl. die Anordnung des Hermannstädter Rates bezüglich der Besetzung der Basteien der Stadt im Jahre 1556. Abgedruckt in Fr. Müller: Sprachdenkmäler, S. 221. Vgl. auch G. Seiwert: Die Stadt Hermannstadt, S. 15 und 43.

[4] Vgl. Protokoll der sächsischen Schneiderzunft (1524—1845) 1538. »in der Kaul (Grube) 98 Rymp Korn«. 1539. »in der Kaul 111 Rymp Korn«. 1542. »im Kasten in der lewen 500 Rymp«.

§ 3. Gesellige Funktionen.

Die Bürger, die gemeinsam die Not des Lebens trugen, gemeinsam ihre Zunftangelegenheiten ordneten, fanden auch an gemeinsamer fröhlicher Lust Gefallen; die Zunft war, wie in gewerblicher, politischer und kirchlicher Beziehung, so auch bei freudigen Anlässen das gemeinsame Band, welches die Angehörigen derselben umschloss. Ein festlicher Anlass im Hause eines Meisters war Zunftsache, jeder war daran beteiligt, jeder genoss die daraus fliessenden Freuden. Aber durch die Zunftinstitution selbst ergaben sich noch manche Gelegenheiten, die sich zu festlichen Veranstaltungen eigneten, so beispielsweise die Zunftversammlungen. War deren offizieller Teil, die Beratung, erledigt, so ging man nicht etwa auseinander, sondern blieb noch einige Zeit beisammen, um sich bei mitunter allzureichlichen Mengen des edlen Rebensaftes zu laben. Ähnliche Gelegenheiten zu Festlichkeiten fanden sich anlässlich der Mahlzeiten, welche der junge Meister bei seiner Einverleibung in die Zunft, beziehungsweise der Lehrling bei seiner Aufnahme zu leisten hatten, oder wieder gelegentlich der oben erwähnten Preisschiessen, wo an Stelle des Feindes der bemalte Schild oder der Vogel an der Stange als Ziel gesetzt wurde.[1] Das schönste Fest ergab sich aber bei der Neuwahl des Zunftvorstandes. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich die Zunft in der Öffentlichkeit und trachtete sich möglichst eindrucksvoll zur Geltung zu bringen. In wohlgeordnetem Zuge wurde die Zunftlade vom alten zum neuen Zunftmeister getragen und die ganze Feierlichkeit mit einem vom neuen Zunftmeister geleisteten Festmahl beschlossen.[2] Für Getränke war durch die zum Teil in einer Weinabgabe bestehende Meisterrechts- und Lehrgebühr vorgesorgt,[3] die dann durch die auf einzelne Vergehen gesetzten Weinbussen eine willkommene Ergänzung fanden. Im Notfalle aber griff man auch einmal das Zunftvermögen an, wie es z. B. die Schneider am geschworenen Montag des Jahres 1454 taten, die dabei zehn Gulden verzehrten.[4]

---

[1] Vgl. Fr. Teutsch: Hermannstadt um 1500. In den Bld. a. d. v. Gesch. Bd. I, S. 108.

[2] Vgl. G. Seiwert: Die Stadt Hermannstadt, S. 68.

[3] Vgl. Schneiderartikel (1485, Nr. 15) und Fr. Müller: Sprachdenkmäler, S. 103.

[4] Vgl. Schneiderzunftprotokoll. Zunftbuch Nr. 56 im Stadtarchiv. G. Seiwert: Die Stadt Hermannstadt, S. 28/2.

Für das Verhalten bei diesen Veranstaltungen waren strenge Regeln vorgeschrieben; jeder war gehalten pünktlich zu erscheinen, den jüngeren Meistern oblag die Pflicht der Aufwartung. Peinlich sorgten die Zünfte dafür, dass ihre einzelnen Glieder der Gemeinschaft keine Unehre machten. Eine Folge davon war eine allerdings weitgehende Bevormundung des Einzelnen, doch war diese notwendig, denn durch die Schädigung der persönlichen Ehre, fiel ein Schatten der Unehre auf die ganze Zunft. Um nun für moralische Qualitäten eine gewisse Gewähr zu haben, sahen die Zünfte schon bei der Aufnahme auf die Sinnesart des Bewerbers. Es wurde Frömmigkeit verlangt, worunter im weiteren Sinne Ordnungsliebe, Ehrlichkeit, Treue und sittlich reine Lebensführung verstanden wurde. Wer die Eintracht störte, einen Meister einer Lüge zieh, ihm im Zorne Schandworte zurief, oder ihn mit Worten oder Werken schmähte, verfiel in eine recht empfindliche Strafe. Bei den Wagnern (1490, Nr. 20) zahlte z. B. ein Übertreter dieser Schicklichkeitsgebote soviele Pfund Wachs, als Meister anwesend waren, bei den Schmieden (1514, Nr. 32) vier Pfund Wachs, während ein Goldschmied (1494, Nr. 21), Tischler, Maler oder Fenstermacher (1520, Nr. 34) in diesem Falle mit einem Gulden bestraft wurde. Schlagen und raufen wird bei den Wollenwebern (1500, Nr. 24) neben der gerichtlichen Strafe noch mit einem Gulden bestraft.

Die Gesellenbruderschaft hatte ihre eigenen Versammlungen, ihre von der Zunft gesonderten geselligen Veranstaltungen. Abgehalten wurden diese in der »Herberge« der betreffenden Zunft, heimliche Zusammenkünfte wohl auch anderwärts. Hierauf des nähern einzugehen bedarf es nicht, da wir die darauf bezüglichen Satzungen schon an früherer Stelle kennen lernten.[1]

[1] Vgl. S. 505 f.

Anhang.

Zusammenstellung des Meisterrechts und Lehrgebühren, sowie der Lehrjahre.

Zunft	Jahr	Meisterrechtsgebühr				Lehrgebühr				Anzahl der Lehrjahre
		Gulden	Pfund Wachs	Eimer Wein	Mahl	Gulden	Pfund Wachs	Eimer Wein	Mahl	
Fleischhauer	1376	10	2	2	1	.	.	.	.	.
Bäcker	1376	6	2	2	1	.	.	.	.	.
Lederer	1376	8	4	4	1	.	.	.	.	.
Weissgerber	1376	6	2	2	1	.	.	.	.	.
Schuster	1376	6	2	2	1	.	.	.	.	.
	1500	.	.	.	.	4	5	4	.	4
Schmiede usw.	1376	6	2	2	1	.	.	.	.	.
	1514	6	4	.	1[1]	3	.	.	1	3
Kürschner	1376	4	2	2	1	1	2	2	1	.
Handschuhmacher	1376	2	2	2	1	.	.	.	.	.
Messerschmiede	1376	4	2	2	1	.	.	.	.	.
Mantelschneider	1376	3	2	2	1	.	.	.	.	.
Hutmacher	1376	3	2	2	1	.	.	.	.	.
Seiler	1376	1	4	2	1	.	4	2	.	.
	1506	8	8	1	.	6	8	1	.	4
Wollenweber	1376	4	2	2	1	.	.	.	.	.
	1500	4	4	4	1	4	4	4	1	4
Weber	1376	2	2	2	1	.	2	2	.	.
	1469	4	4	4	.	2[2]	4	4	.	4
Fassbinder	1376	2	2	2	1	.	.	.	.	.
Töpfer	1376	2	2	2	1	.	.	.	.	.
Bogenmacher	1376	2	2	2	1	.	.	.	.	.
Schneider	1376	2	2	2	1	.	.	.	.	.
	1485	4	4	4	.	4	4	4	.	4
Beutelmacher	1376	2	2	2	1	.	.	.	.	.
Wagner	1490	4	6	.	.	3	3	.	.	3
Goldschmiede	1494	10	6	.	.	4	6	.	.	4[3]
Tischler usw.	1520	4	6	.	.	.	.	.	.	.

[1] Für das Mahl „200 pfennig."

[2] Durch einen, den Artikeln angehängten Zusatz wurde die Gebühr auf 4 Gulden erhöht.

[3] Minimallehrzeit.

Übliche Redewendungen der Tischlergesellen gelegentlich ihres Zuganges.

Undatierte Urkundenabschrift in der Urkundenabschriftensammlung Seiwerts Bd. III im Baron Brukenthalschen Museum. Seiwert legte dieselbe hinter einer Urkunde aus dem Jahre 1705 seiner Sammlung bei.

„Tischlergesellen.

Wann ein fremder Tischlergesell in eine Stadt kommt, soll er zuerst nach der Herberg fragen, dann wann er lust hatt zu zuschicken, den Herrn Vater bitten, dass er nach dem Zuschickmeister oder Irtengeselle schicket, wann derselbe kommt spricht er:

Bei dem Zuschicken:

Irtengesell.

A. M. G. Gesellschaft sey er mir willkommen von wegen des Handwerks.

Fremder.

A. M. G. Ich sage Dank von wegen des Handwerks.

Irtengesell.

Was ist sein Begehr das er nach mir geschickt hat? ist seyn Begehr die Stadt zu besehen oder mit einem Ehrligen Meister, oder Gesellen ein Glass Wein oder Bier zu trinken, oder bei einem Ehrligen Meister 14 Tage zu arbeiten, so kann er mir solches zu verstehen geben.

Fremder.

A. M. G. Die Stadt zu besehen ist schon geschehen, mit einem Ehrlichem Meister oder Gesellen ein Glass Wein oder Bier zu trinken, was noch nicht geschehen ist, kann noch geschehen, vor diessmal ist mein Begehr bei einem ehrlichem Meister 14 Tage zu arbeiten, wenn mir solches wiederfahren könnte, sollte es mir lieb seyn.

Nach der Zurückkunft des Irtengesellen spricht derselbe:

A. M. G. Gesellschaft ich bin gewesen nach seinem Verlangen und meinem Vermögen, vom jüngsten bis zum Ältsten, und vom Ältsten bis zum jüngsten, so lassen sich die Meister sämmtlich bedanken, und ihm viehl Glück ins Feld wünschen.

Bekommt der Gesell aber Arbeit, heisst es:

Doch hat sich einer bedacht mit Namen N. N. der lässt ihm nach Handwerks-Gebrauch 14 Tage Arbeit zusagen, weil er mit einem Armen aber ehrlichen Meister verliebt will nehmen, wünsche ich ihm viehl Glück in die Werkstadt.

Bei der Auflage oder Umfrage spricht der Irtengesell:

A. M. G. Wer scharfes oder spitziges Gewähr bei sich, gebe es von sich bis nach gehaltener Umfrage, dann soll es ihm wieder zugestelt werden wie er es von sich gegeben hat. A. M. G.

A. M. G. Was fremde Gesell sein sezen sich oben an den Tisch, Laden und Beisitz-meister und Laden-Gesell zu der Lade, die übrigen werden ihre stelle schon wissen. A. M. G. A. M. G. zum ersten ist allhier in dieser kk. Haupt Handl und Wandl Stadt Hermannstadt der Gebrauch, dass die Tischler Gesellen alle 4 Wochen zusammen kommen, und eine züchtige Umfrage halten das wann einer auf den andern etwas weisst er es anzeige, und nicht verschweige bei Strafe.

A. M. G. zum zweiten ist auch der Gebrauch das wann fremde vorhanden sein, man sie Willkommen heisst, und fragt wo sie am letzten Ausgezogen, was Ihnen Grossgünstige Meister und Geselle befohlen, und was sie auf Grossgünstige Meister und Gesell wissen.

A. M. G. Zum driten haben wir auch eine Artikillbrief, der soll den Gesellen Alle 4 Wochen vorgelesen werden, damit sich ein jeder darnach zu richten und vor Schaden zu hüthen weisst.

A. M. G. zum vierten haben wir auch eine Wahltafel, darin der Meister Nahmen aufgezeichnet stehn, die das vor solche vorgelesen wird ein jeder auch habe, Auf seines Meisters Nahmen und richtig Antwort von sich gebe. A. M. G.

Ladengesell.

A. M. G. Die Auflage soll eingefordert werden so zahlt ein jeder N. N. vor Wochen das erste Mahl bei der Lade fremd sizt oder von Hause kommt zahlt doppelt.

A. M. G. Die Klagen sollen ausgerufen werden.

Irtengesell.

A. M. G. Wer was zu klagen hat der klage weil Meister und Gesellen beisammen sein und die Gesellenlade offen steht, der recht hatt dem soll recht wiederfahren, der aber unrecht hat nach laut der Artikel und Erkenntniss der Meister und Gesellen abgestraft werden.

A. M. M. 3 mahle.

Ladengesell.

A. M. G. Die Umfrag soll hereingehen.

Irtengesell.

A. M. G. Gesellschaft sei er mir Willkommen von wegen des Handwerks.

Fremder.

A. M. G. Ich sage Dank von wegen des Handwerks, Meister und Gesellen lassen ihn freundlich Grüssen von wegen des Handwerks.

Irtengesell.

A. M. G. Woh ist er am letzten Aussgezogen?

Fremder.

A. M. G. Auss Hermannstadt.

Irtengesell.

A. M. G. Was haben ihm Grossgünstige Meister und Gesellen befohlen?

Fremder.

A. M. G. Grossgünstige Meister und Gesellen haben mir befohlen, ich soll Grossgünstige Meister und Gesellen ein freundlichen Grüssen die des Handwerks redlich sind, die es aber nicht sind, von denen soll ich nehmen Geld oder Geldeswerth, und soll sie helfen redlich machen, Sie ziehen bei den Haren auf den Tisch von den Tisch auf die Bank und von der Bank auf die Erde, biss Sie betheuern redlich zu werden, Hernach aber sitzen mit ihnen an dem Tisch und Trinken ein Glass Wein oder Bier und sie lassen Ehrliche und redliche Gesellen mit sein A. M. G.

Ladengesell.

A. M. G. Der Willkommen soll anpresentirt werden.

Irtengesell.

A. M. G. Gesellschaft ich kann nicht unterlassen ihm dieses Hochlöbliche Willkommen anzupresentiren, Gleich wie er mir und anderen ehrlichen Gesellen anpresentirt worden ist; In Gesundheit

derer die diesen Hochlöblichen Willkommen gestiftet, geschmücket und geziret haben, in Gesundheit derer die ihm noch ferner gedenken zu schmücken und zu zieren. In Gesundheit des Herrn Laden und Beysitz-Meisters. In Gesundheit des Laden und Irten Gesellen. In Gesundheit des Herrn Vatters und Frau Mutter des Herrn Bruders und Jungfer Schwester. In Gesundheit der Gesellen die zu Wasser und zu Lande reisen und auf grüner Heyde speisen. In Gesundheit der Gesellen die in Arbeit stehn, In Gesundheit der ganzen Hochlöblichen Gesellschaft wie sie allhier beisammen sein, seiner und meiner mit eingeschlossen, darauf will ich es ihm zugebracht haben. A. M. G.

Fremder.

A. M. G. Der Trunk ist mir lieb die Personen aber noch viel Lieber.

Bei der Hoblung.

Irtengesell.

A. M. G. Gesellschaft wo hat er seinen Nahmen verschenkt?

Fremder.

A. M. G. Meinen Nahmen hab ich verschenkt in der kk. Frey-Haupt-Stadt Hermannstadt, dabei sind gewesen Ehrliche Meister und Gesellen zu der Zeit ich hoffe sie werden es noch seyn; sollten sie es aber nicht sein, währe es mir sehr leid vor mich und vor sie, das ich meinen Nahmen bei ihnen verschenkt habe. Dabei ist gewessen mein Pfaff
Mathias Steckner
Meine beiden Patten
Franz Eisenhut
Hermann Roth
Mein Glöckner
Michall Fritz.

Von diesen habe bekommen ein Hande druck und einen Freundschafts Kuss zum Zeichen des Handwerks.

Ladengesell.

A. M. G. Die Ämter sollen ausgefeilt werden, so ist das Laden Amt gewesen bey Meister N. N. und fält zum Meister N. N. wann die Gesellschaft damit zufrieden ist.

Viell Glück zum Amt!

Ladengesell.

A. M. G. So haben wir den Datum d. J. Mit Auflage gehalten und ist in die Lade gekommen so und so viel, dabei sollen

wir uns fröhlich und lustig machen, der aber Handl und Streit anfängt, soll seine Strafe nicht wissen aber woll erfahren A. M. G.

Ladengesell.

A. M. G. Die Lade soll geschlossen werden.

Nach der Zeche.

Ladengesell.

A. M. G. Die Zeche ist verflossen, Wein und Brod haben wir genossen, der weiter zechen will, lass springen seine Thaler und Heller, der Herr Vatter hat noch mehr Wein im Keller."

Verzeichnis

der auf das Gewerbe bezughabenden Urkunden.

1. 1224 »König Andreas II. bestimmt Rechte und Pflichten der Siebenbürger Deutschen von Broos bis Draas (‚Andreanum')«. Vgl. Ub. I, S. 32. Eine deutsche Übersetzung derselben befindet sich in G. D. Teutsch, Gesch. d. Sbbg. S. Bd. I, S. 27 f.

2. 1367 »Der Rat von Hermannstadt bezeugt, dass die Rotgerberzunft von dem Komes Peter von Hezeldorf und Genossen eine Lohmühle gekauft hat«. Vgl. Ub. II, S. 290. Eine deutsche Übersetzung befindet sich im Stadtarchiv.

3. 1376 »Die sieben Stühle vereinbaren mit Zustimmung der Gewerbsleute und unter dem vom König Ludwig I. anbefohlenen Beirate des Bischofs Goblinus und des Kastellans Johann Satzungen für die Zünfte in Hermannstadt, Schässburg, Mühlbach und Broos«. Vgl. Ub. II, S. 449.

4. 1408 »König Sigmund verleiht dem Kronstädter Distrikt das Recht, in ganz Siebenbürgen Wollstoff, Leinwand, Barchent, feinen Baumwollenstoff und die sonstigen Gattungen von Tuch nach der Elle zu verkaufen und zu kaufen, sowie mit allen anderen Waren zu jeder Zeit Handel zu treiben«. Ub. III, S. 470.

5. 1411 »König Sigmund richtet an die sieben Stühle eine Vermahnung hinsichtlich der dem Kronstädter Distrikt von dem Könige Sigmund verliehenen Handelsrechte und schaltet die Urkunde dieses Königs von 1408 (Nr. 4) ein«. Vgl. Ub. III, S. 505.

6. 1412 »Stibor, Woiwode von Siebenbürgen, bezeugt den Vergleich zwischen dem Kronstädter Distrikt und den sieben Stühlen betreffend den Handel mit Wollstoffen, Leinwand, Barchent, Wein, Honig, Wachs und allen sonstigen Waren und erklärt den genannten Vergleich für rechtskräftig«. Vgl. Ub. III, S. 552.

7. 1447 Die sieben Stühle verbieten den Klausenburgern und den Einwohnern des Kronstädter Distriktes den Verkauf von grauem Tuch, Barchent und Leinwand nach der Elle und den Kleinverschleiss von anderen Waren. Vgl. E. Jakab, Okl., S. 182.

8. 1448 Die Universität entscheidet den zwischen den Schneidern und Kürschnern bestehenden Streit, betreffend den Vorrang anlässlich der Prozessionsumzüge an Fronleichnamstagen, zugunsten der Schneider. U. im Stadtarchiv.

9. 1452 Die Universität schlichtet einen Streit, der zwischen den verwandten Gewerben der Weissgerber, Handschuhmacher und Beutelschneider wegen Bearbeitung und Verkauf von Häuten und Fellen entstanden war. U. im Stadtarchiv.

10. 1455 König Ladislaus V. bestätigt den Schustern Hermannstadts und jener Gebiete, die das Hermannstädter Recht und das Hermannstädter Freitum geniessen, die Gewohnheiten, welche in ihrem Gewerbe üblich sind. U. im Stadtarchiv. Die U. wurde im Jahre 1491 durch König Wladislaus II. bestätigt. U. im Stadtarchiv.

11. 1462 König Matthias verbrieft den Hermannstädter Tuchscherern das Recht Tuche frei zu kaufen, zu scheren und nach Belieben in grossen oder kleinen Mengen zu verkaufen. U. im Stadtarchiv.

12. 1466 König Matthias entscheidet einen zwischen den Kürschnern und Kaufleuten wegen des Einkaufes roher Häute bestehenden Streites dadurch, dass er den Kaufleuten sowohl den Kauf und die Ausfuhr inländischer roher Häute und Felle, als auch die Übernahme solcher verbietet, die über den Rotenturmpass aus der Walachei nach Siebenbürgen eingeführt werden. Das Privileg wurde bestätigt: vom König Matthias im Jahre 1489, vom König Wladislaus II. im Jahre 1493 und 1513 und vom König Ludwig II. im Jahre 1519 Vgl. Grimm a. a. O., S. 11, V. Werner a. a. O., S. 24 und Urkundenabschrift (1513) in der Seiwertsammlung des Bruk. M.

13. 1466 Der Hermannstädter Rat erlaubt der Schusterzunft den Bau einer eigenen Laube (Verkaufshalle) auf dem Kleinen Ring. Vgl. U.-Abschrift in der Seiwertsammlung des Bruk. M.

14. 1469 Die Hermannstädter Weberzunft teilt der Mühlbächer Zunft die in Hermannstadt gebräuchlichen Zunftgesetze mit. Vgl. U.-Abschrift in der Seiwertsammlung des Bruk. M. und Fr. Müller, Sprachdenkmäler S. 85.

15. 1485 Die Hermannstädter Schneiderzunft gibt sich Zunftgesetze. Vgl. Schneiderzunftbuch Nr. 56 im Stadtarchiv und U.-Abschrift in der Seiwertsammlung des Bruk. M.

16. 1485 Die Fassbinder des ganzen Landes, mit Ausschlus der Burzenländer, erteilen Zunftgesetze. Vgl. U.-Abschrift in der Seiwertsammlung des Bruk. M.

17. 1487 Der Hermannstädter Rat erteilt den Leinenwebern Zunftartikel. Vgl. U. im Stadtarchiv, U.-Abschrift in der Seiwertsammlung des Bruk. M. und Fr. Müller, Sprachdenkmäler S. 107.

18. 1489 König Matthias beschützt die Schmiede der sieben und zwei Stühle, indem er ihren Bistritzer Gewerbegenossen den Verkauf von Sicheln und ähnlichen »Instrumenten« auf dem Gebiete der sieben und zwei Stühle untersagt. Vgl. U. im Stadtarchiv.

19. Vor 1490 Die Wagnerzunft gibt sich Zunftgesetze. Die Artikel entbehren der sonst üblichen Einleitung. Vgl. U. im Stadtarchiv, U.-Abschrift in der Seiwertsammlung des Bruk. M. und Fr. Müller, Sprachdenkmäler S. 122.

20. 1490 Zunftgesetze der Wagnerzünfte des Landes. In der Einleitung heisst es: »Item vermerckt das ist hantwercks gerechtikeit vnd gewonheit aller Meyster des hantwercks der Wagner in der hermanstat vnd vber al so sal sein in dem gantzen Land«. Vgl. U. im Stadtarchiv und Fr. Müller, Sprachdenkmäler S. 129. Müller hat diese Artikel abweichend mit 1492 datiert.

21. 1494 Die Hermannstädter Goldschmiede schreiben die von altersher gebräuchlichen Zunftsatzungen nieder und verpflichten sich, dieselben in der Stadt und im Land zu beachten. Hiezu im Anschluss fünf Zusatzartikel vom Jahre 1496. Vgl. U. im Stadtarchiv, U.-Abschrift in der Seiwersammlung des Bruk. M. und Fr. Müller, Sprachdenkmäler S. 133.

22. 1499 Zunftunionsartikel der Schneider. Die ehrsamen Herren Landmeister beschliessen diese Gesetze in aller Eintracht. Hiezu Zusatzartikel aus den Jahren 1519 und 1525. Vgl. das älteste Hermannstädter Schneiderzunftbuch im Stadtarchiv, U.-Abschrift in der Seiwertsammlung des Bruk. M. und Fr. Müller, Sprachdenkmäler S. 144.

23. * Mit »Ende des 15. Jahrhunderts« hat Seiwert Zunftsatzungen datiert die mit den unter Nr. 20 mitgeteilten Wagnerzunftgesetzen vollkommen übereinstimmen. Vgl. U.-Abschrift in der Seiwertsammlung des Bruk. M.

24. 1500 Die Hermannstädter Wollenweberzunft gibt sich Zunftgesetze. Vgl. U. im Stadtarchiv.

25. 1500 Die Hermannstädter Schuster erlassen Zunftgesetze und empfehlen sie auch den Meistern in den anderen Städten und Märkten. Vgl. U.-Abschrift in der Seiwertsammlung des Bruk. M.

26. 1504 König Wladislaus II. erteilt den Hermannstädter Goldschmieden einige Zunftartikel. Vgl. U.-Abschrift in der Seiwertsammlung des Bruk. M.

27. 1504 Die Universität schützt die Hermannstädter Ledererzunft gegen die Konkurrenz Auswärtiger, namentlich gegen die Klausenburger und Vasarhelyer Leder. Vgl. U. im Stadtarchiv.

28. 1506 Die Seilerzunftunion erteilt auf ihrer Versammlung zu Mediasch Zunftgesetze. Vgl. U. im Stadtarchiv.

29. 1507 König Wladislaus II. schützt die Schmiede, indem er fremden und einheimischen Kaufleuten die Einfuhr von Schmiedewaren verbietet. Vgl. U. im Stadtarchiv.

30. 1508 Bruderschaftsordnung der Schuhknechte zu Kaisd. Vgl. U.-Abschrift im Stadtarchiv und Fr. Müller, Sprachdenkmäler S. 161.

31. 1512 Ledererzunftordnung, die für das ganze Land gültig ist. Vgl. U. im Stadtarchiv.

32. 1514 Die Schmiedezunft gibt sich Zunftgesetze. Nachträglich wurden noch zwei Artikel hinzugefügt. Vgl. U. im Stadtarchiv.

33. 1515 Die Universität schützt die Hermannstädter Riemer gegen die Kaufleute, die Kronstädter Riemer und die Störer, und gibt der Zunft einige Satzungen. Vgl. U. im Stadtarchiv.

34 1520 Der Hermannstädter Rat verleiht der vereinigten Tischler-, Maler- und Fenstermacherzunft ein Zunftstatut. Vgl. U. im Stadtarchiv, U.-Abschrift in der Seiwertsammlung des Bruk. M. und Fr. Müller, Sprachdenkmäler S. 171.

35. 1520 König Ludwig II. bestätigt den Urteilsspruch, den die Universität in einem Streite zwischen den Lederern und Schustern gefällt hat, und setzt die Rechte der Schuster in den Städten Hermannstadt, Bistritz, Kronstadt, Klausenburg und anderen Orten Siebenbürgens fest Vgl. U.-Abschrift in der Seiwertsammlung des Bruk. M.

36. 1526 König Ludwig II. schützt die Schmiede, indem er einheimischen und fremdem Kaufleuten die Einfuhr von Schmiedewaren verbietet. Vgl. U. im Stadtarchiv.

Sachregister.

Inhaltsverzeichnis.

Inhalt des achtunddreißigsten Bandes.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

E. A. Bielz, **Siebenbürgen.** Ein Handbuch für Reisende. In neuer Bearbeitung herausgegeben von Emil Sigerus. 3. Aufl. Mit 41 Abbildungen, 3 Stadtplänen und einer Karte Siebenbürgens. Kl. 8°. VIII und 284 Seiten. Mit Ergänzungen 1909. Hermannstadt, 1903. W. Krafft. Preis geb. K. 4.—.

Jahrbuch des Siebenbürgischen Karpathenvereins. Mit zahlreichen Abbildungen. 8°. Hermannstadt, 1881—1886 à K. 4.—, 1887—1912 à K. 5.—.

Ernst Kühlbrandt, **Die evangelische Stadtpfarrkirche A. B. in Kronstadt.** 1. Heft. Zur Honterusfeier herausgegeben auf Kosten der evang. Kirchengemeinde A. B. vom Presbyterium. Mit Abbildungen. Gr. 4°. 71 Seiten und 10 Tafeln. Kronstadt, 1898, Honterusdruckerei Johann Götts Sohn. Preis geh. K. 6.—.

Julius Groß und Ernst Kühlbrandt, **Die Rosenauer Burg.** Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Mit 12 Abbildungen. Gr. 8°. 72 Seiten. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. Preis geh. K. 2.—.

Zur Volkskunde der Siebenbürger Sachsen. Kleinere Schriften von Josef Haltrich. In neuer Bearbeitung herausgegeben von J. Wolff. Gr. 8°. XVI und 535 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geh. K. 4.—.

Josef Haltrich, **Deutsche Volksmärchen aus dem Sachsenlande in Siebenbürgen.** Vierte illustrierte Auflage. 8°. 316 Seiten. Im Anhang XVI S. Briefe von Jakob und Wilh. Grimm, Simrock und Wachsmuth. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

Dr. Fr. Müller, **Siebenbürgische Sagen.** 2. Auflage. 8°. XXXVII und 404 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 4.—.

Fr. r. Fronius, **Bilder aus dem sächsischen Bauernleben in Siebenbürgen.** Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. 3. Auflage. 8°. XV und 252 Seiten. Hermannstadt, 1885. W. Krafft. Preis geb. K. 3.20.

M. Albert, **Die Flandrer am Alt.** Historisches Schauspiel in 5 Akten. 3. Auflage. Hermannstadt, 1912. W. Krafft. Preis brosch. K 1.60, eleg. geb. K 2.60.

— — **Harteneck.** Trauerspiel in 5 Akten. 8°. 148 Seiten. Hermannstadt, 1886. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

— — **Ulrich von Hutten.** Historisches Drama in 5 Akten. 8°. 132 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 3.60.

— — **Gedichte.** 8°. XI und 298 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. K. 4.40.

— — **Altes und Neues.** Gesammelte siebenbürgisch-sächsische Erzählungen. 8°. 468 Seiten. Hermannstadt, 1890. W. Krafft. Preis geb. K. 5.60.

Viktor Kästner, **Gedichte in siebenb.-sächsischer Mundart.** 2. Auflage. Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, mit einem Lebensbilde des Dichters und erklärenden Anmerkungen bearbeitet von Dr. Adolf Schullerus. 8°. XLII und 154 Seiten. Hermannstadt, 1895. W. Krafft. Preis geb. K. 3.40.

Friedr. Wilh. Schuster, **Alboin und Rosimund.** Trauerspiel in 5 Aufzügen. 2. revidierte Auflage. 8°. 130 Seiten. Hermannstadt, 1884. W. Krafft. Preis geb. K. 1.60.

— — **Gedichte.** 2. vermehrte Auflage. 8°. X und 276 Seiten. Hermannstadt, 1896. W. Krafft. Preis in 1/2 Leinwand geb. K. 4.40, eleg. geb. in Goldschnitt K. 5.40.

Fr. W. Seraphin, **Die Einwanderer.** Historischer Roman. Hermannstadt, 1904. G. A. Seraphin. Preis brosch. K. 6.—, eleg. geb. K. 7.20.

Tr. Teutsch, **Sachs von Harteneck.** Ein Trauerspiel in 5 Aufzügen. Kl. 8°. 201 Seiten. Kronstadt, 1884. H. Zeidner. Preis cart. K. 2.60.

— — **Schwarzburg.** Historische Erzählung aus der Vergangenheit der Siebenbürger Sachsen. 8°. 610 Seiten. Kronstadt, 1882. H. Zeidner. Preis geb. K. 6.60.

— — **Georg Hecht.** Historischer Roman aus der Vergangenheit der Siebenbürger Sachsen. Gr. 8°. 564 Seiten. Hermannstadt, 1893. W. Krafft. Preis geb. jetzt K. 5.—.

Ludwig Michaelis, **Die Johannisglocke von Unterten.** Novelle aus dem Siebenbürger Sachsenlande im Zeitalter der Reformation. 12°. 79 S. Hermannstadt, 1890. Franz Michaelis. Preis geh. K. 1.—, geb. K. 1.60.

Emil Sigerus, **Burgen und Kirchenkastelle im siebenb. Sachsenlande.** 50 Bilder in Lichtdruck. Folio. Hermannstadt, 1900. Jos. Drotleff. Preis eleg. geb. K. 24.—.

— — **Durch Siebenbürgen.** Eine Touristenfahrt in 50 Bildern in Lichtdruck und Mehrfarbendruck mit einem Vorwort und begleitendem Text. Quartformat. Hermannstadt, 1905. Josef Drotleff. Preis eleg. geb. K 30.—

Inhalt des 3. Heftes des achtunddreißigsten Bandes:
